
R G B WH GR BL
Grey Scale #13
C M Y K
Part Code ST1316
DANES-PICTA .COM
A 1 2 3 4 5 6 M 8 9 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19
Colour Chart #13
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black
Inches
Centimetres

Normalien-Sammlung

für den politischen Verwaltungsdienst.

Dritter Band T—Z
und Anhang.

In der Sammlung vorkommende

Abkürzungen:

a. b. G. B.	allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
A. h.	Allerhöchst
A. M.	Ackerbauministerium
Art.	Artikel
A. U. V. A.	Arbeiterunfallversicherungsanstalt
Bd.	Band
Bz.=Amt.	Bezirksamt, Bezirksämter
Bzb.	Bezirksbehörde(n)
Bzh.	Bezirkshauptmannschaft(en)
bzw.	beziehungsweise
cit. Ges.	citiertes Gesetz
C. U. M.	Ministerium für Cultus und Unterricht
d. h.	das heißt
d. i.	das ist
d. Slg.	der Sammlung
Durchf.=Vdg.	Durchführungsverordnung
E. M.	Eisenbahnministerium
Entsch. v.	Entscheidung vom . . .
Entschl. v.	Entschließung vom . . .
Erk. v.	Erkenntnis vom . . .
Erl. v.	Erlass vom . . .
f. e.	fürsterzbischöflich
F. L. D.	Finanzlandesdirection
F. M.	Finanzministerium
F. P.	Finanzprocuratur
Ges. v.	Gesetz vom . . .
Ges.=Nov.	Gesetznovelle
H. G. B.	Handelsgesetzbuch
H. M.	Handelsministerium
Hofd. v.	Hofdecret vom . . .
Hofkmd. v.	Hofkammerdecret vom . . .
Hofkzld. v.	Hofkanzleidecret vom . . .
H. u. G. Kam.	Handels= u. Gewerbekammer
i. J.	im Jahre
J. G. S.	Justizgesetzsammlung
Jos. G. S.	Josefinische Gesetzsammlung
J. M.	Justizministerium
kais.	kaiserlich
Kdm. v.	Kundmachung vom . . .
kgl.	königlich
L. A.	Landesausschuss
l. f.	landesfürstlich
L. G. B.	Landesgesetz= und Verordnungsblatt
L. Gend. Cmdo.	Landesgendarmeriecommando
L. San. R.	Landessanitätsrath
L. Sch. R.	Landesschulrath
mag. Bz.=Amt.	magistratische Bezirksämter
M. Aeuß.	Ministerium des Aeußern
M. J.	Ministerium des Innern
Min.=Erl. v.	Ministerialerlass vom . . .
Min.=Vdg. v.	Ministerialverordnung vom
mitgeth.	mitgetheilt
M. L.	Ministerium für Landesvertheidigung
M. R. Pr.	Ministerrathspräsidium
N. Aich. Cmsn.	Normalaichungscommission
n. ö.	niederösterreichisch
O. G. H.	Oberster Gerichtshof
O. R. H.	Oberster Rechnungshof
österr.	österreichisch
Pat. v.	Patent vom . . .
P.	Punkt
P. G. S.	politische Gesetzsammlung
P. M.	Polizeiministerium
polit.	politisch
Pr. G. S.	Provincialgesetzsammlung
R. E. v.	Regierungserlass vom . . .
Reg.=Vdg.	Regierungsverordnung
R. G.	Reichsgericht
R. G. B.	Reichsgesetzblatt
R. K. M.	Reichskriegsministerium
s.	siehe
sc.	scilicet
S.	Seite
Slg.	Sammlung
Stadtr.	Stadtrath, Stadträthe
Statth.	Statthalterei
St. E.	Statthaltereierlass
St. G.	Strafgesetz
St. M.	Staatsministerium
St. P. O.	Strafprocessordnung
u. dgl.	und dergleichen
u. zw.	und zwar
ung.	ungarisch
V. B.	Verordnungsblatt
Vdg. v.	Verordnung vom . . .
V. G. H.	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
v. J.	vom Jahre
V. V.	Vollzugsvorschrift
Wr.	Wiener
Wr. Mag.	Wiener Magistrat
Wr. P. D.	Wiener Polizeidirection
W. V. I. Th.	Wehrvorschriften I. Theil
z. B.	zum Beispiel.

Normalien-Sammlung

für den politischen Verwaltungsdienst.

Mit

Benützung amtlicher Materialien

zusammengestellt.

Dritter Band T—Z

und Anhang.

Wien 1903.

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I. Kohlmarkt 20.

Das Recht der Übersetzung in andere Sprachen bleibt vorbehalten.

10532/II

B. W.
KRAKÓW

Biblioteka Wojsk. Akad. Pol.
38626/2
im. F. Dzierżyńskiego

Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Tabak, vorschriftswidriger Verkehr mit — Nr. 1767.
— — Ankündigung von ausländischem — Nr. 2355.

3744. **Tabakextract,** Bezug zu landwirtschaftlichen Zwecken.

M. J. 18. April 1895, Z. 828. St. E. 2. Mai 1895, Z. 40083, an alle Bzb.

Mit der Min.-Vdg. v. 23. März 1895, R. G. B. 45, wurden die Bedingungen festgestellt, welche in Zukunft hinsichtlich des Bezuges von Tabakextract zu landwirtschaftlichen[1]) Zwecken einzuhalten sind. Gemäß § 3 und § 4[2]) dieser Vdg. ist um die Bewilligung zum Bezuge von Tabakextract bei der vorgesetzten polit. Bzb. einzuschreiten, welche vor Ertheilung der Bewilligung im Sinne des § 4 der Min.-Vdg. v. 21. April 1876, R. G. B. 60, vorzugehen hat und die ertheilte Bezugsbewilligung auf allen 3 an den Besteller auszufolgenden Fassungsscheinen[3]) ansetzt. Mit Rücksicht darauf, dass der Tabakextract verhältnismäßig sehr bedeutende Mengen von Nicotin enthält und in die Reihe der im § 1, lit. 7, der Min.-Vdg. v. 21. April 1876, R. G. B. 60, erwähnten Gifte gehört, werden die Unterbehörden ausdrücklich aufmerksam gemacht und angewiesen, im Sinne des § 14, P. 3, der letztcit. Vdg. über die ausgefolgten Bewilligungen für den Bezug von Tabakextract eine genaue Evidenz zu führen u. zw. in gleicher Weise, wie sie hinsichtlich der von ihnen ausgestellten Giftbezugsscheine vorgeschrieben ist.

3745. — — Stempelbehandlung der Ansuchen um Fassungsscheine für —.

St. E. 22. März 1898, Z. 24910, an alle Bzh.

Die bei der polit. Bzb. überreichten Gesuche um die Bewilligung zum Bezuge von Tabakextract (bzw. die die Stelle solcher Gesuche vertretenden Protokolle) unterliegen in der Regel dem Stempel von 50 kr. von jedem Bogen gemäß T. P. 43, lit. a, Z. 2, des Ges. v. 13. December 1862, R. G. B. 89. Die landwirtschaftlichen Vereine (landwirtschaftlichen Casinos) genießen hinsichtlich der-

---

[1]) Mit dem Erl. v. 2. Jänner 1898, Z. 37077 ex 1897, hat das M. J. darauf aufmerksam gemacht, dass die Gärtnerei unter den Begriff „Landwirtschaft" im weiteren Sinne zu subsumieren ist und daher auch den Gärtnern unter den in den Min.-Vdg. v. 23. März 1895, R. G. B. 45, und v. 19. December 1896, R. G. B. 243, vorgesehenen Bedingungen für den Bezug von Tabakextract Bewilligungen zu ertheilen sind (St. E. 29. Jänner 1898, Z. 1697, an alle Bzb.). — Mit dem Erl. v. 17. Mai 1899, Z. 15587, hat das M. J. die Vortheile der Verwendung des Tabakextracts, welcher als vorzügliches Mittel zur Vertilgung von Pflanzenschädlingen allgemein anerkannt wird, sowie die Verschleißstellen und Bezugspreise desselben bekanntgegeben (St. E. 20. Juni 1899, Z. 47004, an alle Bzh. und Wr. Mag.).

[2]) Der § 4 hat durch die Min.-Vdg. v. 19. December 1896, R. G. B. 243, eine neue Fassung erhalten.

[3]) Die Formulare für Tabakextractfassungsscheine sind von der Landesstelle in der erforderlichen Anzahl behufs Betheilung der Unterbehörden unmittelbar bei der k. k. Generaldirection der Tabakregie in Wien anzusprechen (M. J. 7. Jänner 1897, Z. 154. St. Z. 3058 ex 1897).

artiger Gesuche die persönliche Gebürenfreiheit gemäß T. P. 75, lit. r, des Ges. v. 9. September 1850, R. G. B. 50.[1])

Tabakfabriken, Inspicierung durch die Gewerbeinspectoren Nr. 1584.

3746. **Tabakfabriksarbeiter,** amtsärztliche Untersuchung invalider —.

M. F. 2. April 1892, Z. 4866. St. E. 21. April 1892, Z. 22927, an Bzh. Bruck a. d. Leitha und Krems.

Auf Grund der A. h. Entschl. v. 25. October 1891 hat eine wirksame Aufbesserung der bisherigen Versorgungsgenüsse für die infolge Dienstuntauglichkeit in den Invalidenstand tretenden Arbeiter der k. k. Tabakfabriken platzgegriffen, deren nähere Bestimmungen mit dem Erl. des F. M. v. 2. November 1891, Z. 38939,[2]) festgestellt worden sind. Um die Durchführung dieses neuen Versorgungsnormales zu regeln, hat die Generaldirection der Tabakregie eine Durchführungsvorschrift an sämmtliche Tabakfabriken erlassen, welche unter anderem auch Bestimmungen über die ärztliche Untersuchung der in den Invalidenstand tretenden Arbeiter, sowie über die amtsärztliche Superarbitrierung und die Art der Zeugnisausfertigung enthält.[3]) Den mit der ärztlichen Untersuchung der Tabakfabriksarbeiter

[1]) Eine Stempelbehandlung der Ansuchen um Tabakextractscheine hat nicht einzutreten, wenn solche Ansuchen weder schriftlich, noch protokollarisch, sondern lediglich mündlich oder durch den Bericht eines Gemeindevorstehers vorgebracht werden. Im letzteren Falle würde eine Stempelbehandlung nur dann eintreten, wenn sich der betreffende Bericht eines Gemeindevorstehers nicht als Amtscorrespondenz, sondern als ein im Namen der Partei eingebrachtes schriftliches Gesuch darstellen würde (St. E. 20. Juli 1898, Z. 66067, an alle Bzb.).

[2]) Beilage Nr. 7 zum V. B. des F. M. ex 1891.

[3]) Die einschlägigen Bestimmungen dieser in der Beilage Nr. 1 zum V. B. des F. M. v. J. 1892 verlautbarten Durchführungsvorschrift lauten:

1. Die bisherige Bestimmung, wonach zur Erlangung einer Altersversorgung seitens der Tabakfabriksarbeiter nicht bloß die Untauglichkeit zur Fabriksarbeit, sondern die gänzliche Unfähigkeit zu jedem anderen Erwerbe erforderlich ist, bleibt auch in Hinkunft aufrecht. Dagegen erscheint die Vorschrift, dass nur vollkommen mittelose Arbeitsindividuen mit Versorgungsgenüssen betheilt werden können, aufgehoben. Weiter ist es nunmehr zulässig, dass in den Invalidenstand versetzte Tabakfabriksarbeiterinnen den Invalidenbezug für ihre eigene Dienstleistung zugleich mit den ihnen etwa als Staatsdienerswitwen zukommenden Witwengenüssen beziehen. 2. Seitens der Fabriksleitungen ist die ärztliche Untersuchung von Arbeitsindividuen zum Zwecke der Invalidenversorgung bzw. behufs Ausscheidung aus dem Arbeiterstande zu veranlassen, wenn dieselben entweder durch wenigstens 20 Wochen im Sinne der Krankeninstitutsstatuten im Krankenstande geführt worden sind, ohne dass in absehbarer Zeit Aussicht auf Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit vorhanden ist, oder wenn bei denselben außer dem Falle vorausgegangener Erkrankung solche Gebrechen hervortreten, welche die Dienstunfähigkeit mit Sicherheit erkennen lassen. Die ärztliche Untersuchung geht von dem Fabriksarzte aus, dessen Parere, wenn es auf Dienstunfähigkeit lautet, noch des weiteren Befundes des zuständigen polit. Arztes bedarf; diesbezüglich wird erinnert, dass es nach den bestehenden Vorschriften nicht genügt, dem fabriksärztlichen Parere lediglich ein „vidi" oder „coram me" beizusetzen, sondern dass ein selbständiger Befund auf Grund eigener Untersuchung abzugeben ist. Bei den ärztlichen Untersuchungen und den hierauf gegründeten Gutachten ist darauf Bedacht zu nehmen, ob infolge hohen Alters oder bleibender Gebrechen die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit gänzlich ausgeschlossen erscheint oder nicht. Da von dieser Unterscheidung die Zuerkennung des Ruhegenusses auf Lebenszeit oder auf die Dauer der Erwerbsunfähigkeit abhängig ist, so muss in dem ärztlichen Gutachten nebst der genauen Bezeichnung der Invaliditätsursachen stets auch angegeben sein, ob das untersuchte Individuum als lebenslänglich oder nur als zeitlich erwerbsunfähig zu betrachten ist. In allen Fällen, wo die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit nicht absolut ausgeschlossen ist, darf nur die Versetzung in den zeitlichen Invalidenstand auf die Dauer der Erwerbsunfähigkeit beantragt werden; dies ist besonders bei jüngeren Personen zu beachten. Der Antrag auf Versetzung in den lebenslänglichen Invalidenstand ist überhaupt nur dann zulässig, wenn die Gutachten des Fabriksarztes und des polit. Arztes übereinstimmend auf dauernde Erwerbsunfähigkeit lauten. Bei ihren Anträgen haben sich die Fabriksvorstehungen nicht allein die ärztlichen Gutachten, sondern auch alle weiter in Betracht kommenden Umstände vor Augen zu halten, und bleibt es denselben unbenommen, auch wenn die ärztlichen Gutachten auf lebenslängliche Erwerbs-

betrauten Organen ist die genaue Befolgung der in dieser Durchführungsvorschrift enthaltenen, auf die ärztliche Untersuchung bezüglichen Bestimmungen zur Pflicht zu machen, und sind sie insbesondere aufmerksam zu machen, dass im Sinne des Hofkzld. v. 29. Juli 1830 [1]) die Beisetzung eines „vidi" oder „coram me" auf das fabriksärztliche Zeugnis nicht genügt, sondern dass von Seite des intervenierenden öffentlichen Sanitätsbeamten jedesmal nach vorhergegangener eigener ärztlicher Untersuchung mit Bestimmtheit auszudrücken ist, ob er den Inhalt des fabriksärztlichen Zeugnisses richtig finde oder nicht, in welch letzterem Falle das differierende Urtheil, wenn auch kurz, doch gehörig zu begründen ist.

3747. **Tabakfabriksarbeiter,** amtsärztliche Untersuchung invalider —.

M. J. 9. Jänner 1897, Z. 6. St. E. 5. Februar 1897, Z. 4357, an Bzh. Bruck a. d. Leitha und Krems, sowie Wr. P. D.

Mit A. h. Entschl. v. 20. December 1896 wurde die Erhöhung der Invalidenbezüge der stabilen („bestimmten") Arbeiter und Arbeiterinnen der Tabakfabriken unter Aufrechthaltung der sonstigen bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Erlangung und Verrechnung der Bezüge genehmigt und gleichzeitig gestattet, dass diese Invalidenbezüge auch auf sämmtliche nicht im Betriebe der Tabakfabriken beschäftigte stabile Arbeitspersonen der Tabakregie analoge Anwendung zu finden haben. Um Missbräuchen bei Erlangung des Invalidenbezuges vorzubeugen, wurden die Tabakfabriksärzte angewiesen, bei der Versetzung der Arbeiter in den Ruhestand, sowie bei den jährlichen Musterungen der zeitlichen Invaliden mit der gebotenen Vorsicht und mit der größten Gewissenhaftigkeit vorzugehen, und haben auch die zur staatsärztlichen Superarbitrierung der Tabakfabriksarbeiter berufenen Amtsärzte der l. f. polit. Behörden bei diesen Functionen mit der größten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit vorzugehen.

---

unfähigkeit lauten, die Versetzung in den zeitlichen Invalidenstand zu beantragen. 3. Die auf die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zeitlich in den Invalidenstand versetzten Individuen haben sich jährlich im Monate Juni an einem von der Tabakfabriksvorstehung zu bestimmenden Tage in der Tabakfabrik einzufinden und einer Commission, bestehend aus den Fabriksvorständen, dem polit. und dem Fabriksarzte zur Musterung in Bezug auf ihre noch andauernde Erwerbsunfähigkeit vorzustellen. In zweifelhaften Fällen ist über Antrag eines Commissionsmitgliedes eine eingehende Untersuchung des betreffenden Individuums seitens der ärztlichen Commissionsmitglieder in Abwesenheit der Fabriksvorstände vorzunehmen. Ueber die jährliche Invalidenmusterung ist ein Protokoll aufzunehmen und eine Tabelle nach Formular I zu verfassen; beide Schriftstücke sind unter Anschluss allfälliger ärztlicher Befunde und sonstiger Belege mit bestimmten Anträgen an die Generaldirection vorzulegen. Jene zeitlichen Invaliden, welche aus triftigen Gründen verhindert sind, sich bei der Musterung einzufinden, haben ihr Nichterscheinen durch ein von dem Ortspfarrer bestätigtes Zeugnis des Gemeindevorstandes zu rechtfertigen, sowie über ihre fortdauernde Erwerbsunfähigkeit das Zeugnis eines öffentlich angestellten Arztes beizubringen und diese Zeugnisse bis zum Musterungstage an die Tabakfabriksvorstehung einzusenden. Wenn bei der jährlichen Musterung ein Invalide als dauernd arbeitsunfähig erkannt wird, kann dessen Versetzung in den Invalidenstand auf Lebenszeit beantragt werden. 4. Die Delegierten der Generaldirection sind berechtigt, sich während ihrer Anwesenheit im Fabriksorte die dort wohnenden zeitlichen Invaliden vom Fabriksarzte vorführen zu lassen und in zweifelhaften Fällen die Superarbitrierung der betreffenden Individuen durch den polit. Arzt in Antrag zu bringen. Eine derartige Superarbitrierung hat die Wirkung einer Musterung. 5. Wenn der ungerechtfertigte Fortgenuss eines Invalidenbezuges der Fabriksvorstehung auf irgend eine Weise zur Kenntnis kommt, so ist sie verpflichtet, den Fall sofort durch den Fabriksarzt untersuchen zu lassen und hierüber an die Generaldirection zu berichten. 6. Tabakfabriken haben ihre im Invalidenstande befindlichen ehemaligen Arbeitsindividuen in Evidenz zu halten und über dieselben einen Vormerk nach dem Formular II zu führen; die Invaliden sind verpflichtet, jede Aenderung ihres Wohnortes der Fabriksvorstehung anzuzeigen. Schließlich wird bemerkt, dass für active Tabakfabriksarbeiterinnen der gleichzeitige Bezug ihres Arbeitslohnes mit den ihnen etwa als Staatsdienerswitwen zukommenden Witwengenüssen zulässig erscheint.

[1]) P. G. S. Bd. 58, Nr. 83, S. 183.

3748. **Tabakfabriksarbeiter,** Anrechnung der Dienstzeit als —.

M. J. 25. Mai 1896, Z. 3352 M I. St. E. 6. Juni 1896, Z. 51872, an Wr. P. D.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 16. April 1896 zu gestatten geruht, dass die Dienstzeit der Tabakfabriksarbeiter des bestimmten Standes bei Bemessung der Ruhegebür von Staatsbeamten und Dienern in jedem Falle in Anrechnung gebracht werden dürfe, sobald sich die den Anspruch auf eine Pension oder Provision begründende Dienstzeit unmittelbar an die im bestimmten Arbeiterstande zugebrachte Dienstzeit anschließt.

3749. — — Reise- und Untersuchungskosten bei Superarbitrierung von —.

St. E. 25. Mai 1897, Z. 45391, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Mit dem Erl. des F. M. v. 25. April 1897, Z. 16341, ist die Generaldirection der Tabakregie ermächtigt worden, an die bei den polit. Landesbehörden bestellten Amtsärzte, weiter an die Bezirksärzte und die Polizeiärzte in Wien für die behufs Superarbitrierung vorgenommenen Untersuchungen von in den dauernden und zeitlichen Invalidenstand zu versetzenden Tabakfabriksarbeitern, unbeschadet ihrer allfälligen Ansprüche auf normalmäßige Reisegebüren und Diäten, aus den Mitteln des Tabakgefälles für jede der gedachten Superarbitrierung unterzogene Person ein Honorar auszuzahlen, welches vom 1. Jänner 1898 angefangen bis auf weiteres mit je 1 fl. bemessen wurde. Die fallweise gebürenden Honorarbeträge werden gegen scalamäßig gestempelte Quittungen bei den betreffenden Tabakfabriken zur Auszahlung gelangen.

Tabakfassung seitens der Gendarmeriemannschaft Nr. 1463, 1472.
— — seitens detachierter Militärcommanden Nr. 2543.
Tabaktrafiken, ungeaichte Wagen in — Nr. 139.
— — Verkauf von Bildern Nr. 2958.
Tabulargesuche und Urkunden, Bescheinigung ihrer rechtsverbindlichen Unterfertigung durch Functionäre der Sparcassen, Gemeinden 2c. Nr. 3583.
Tafelgüter, Inventarisierung bischöflicher — Nr. 2059.
— — Eröffnung neuer Landtafeleinlagen Nr. 2215.
Taggelder s. Diäten, Diurnen.
Taglia für Lebensrettungen Nr. 2262.
— — s. auch Ergreifertaglien.
Taglohndiener fallen nicht unter das Staatsdienergesetz v. J. 1899 Nr. 3481.
Taglöhne, deren Evidenz für Zwecke der Krankenversicherung Nr. 2122.
— — jährliche Nachweisung ihrer durchschnittlichen Höhe Nr. 2421.
Taglöhner, Verabfolgung von Legitimationskarten Nr. 2270.
— — Sitten- und Wohnungszeugnisse für — Nr. 2334, 4572.
Tagsatzungen, Vormerk über — Nr. 197.
Tagschreiber s. Diurnisten.

3750. **Talgschmelzereien,** Betriebsanlagen für —.

M. J. 9. August 1867, Z. 11786. St. E. 20. August 1867, Z. 26087, an Wr. Mag.

Das Schmelzen des Talges ist nur zur Nachtzeit in den Stunden von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens gestattet, und bezieht sich diese Beschränkung nicht nur auf Seifensieder, sondern auf alle, welche das Talgschmelzen gewerbemäßig betreiben. Die Aufbewahrung des zum Schmelzen bestimmten Talges muss derart erfolgen, dass sich ein übler Geruch in der Umgebung nicht verbreiten kann.[1])

[1]) Zur Errichtung von Talgschmelzereien ist Edictalverfahren vorgeschrieben: § 27, P. 44, der Gewerbeordnung.

3751. **Talgschmelzereien,** Betriebsanlagen für —.

St. E. 19. November 1880, Z. 40951, an alle Bzb.

Die vielen und übereinstimmenden Beschwerden, welche von Hausbesitzern und Hausbewohnern in der Nähe von Talgschmelzereien wegen der ihnen aus diesem Gewerbebetriebe erwachsenden unerträglichen Belästigungen bei den polit. Behörden erhoben werden, und die Erfahrung, dass die durch Talgschmelzereien für eine weite Umgebung resultierenden Uebelstände auch durch die zweckmäßigsten Betriebseinrichtungen nicht gänzlich behoben werden können, haben den n. ö. L. San. R. veranlasst, den Antrag zu stellen, dass künftighin die Errichtung von Talgschmelzereien in Wien und überhaupt in bewohnten Orten gar nicht mehr gestattet werden soll. Obgleich nun die Erlassung eines unbedingten Verbotes der Errichtung von Talgschmelzereien in bewohnten Orten mit Rücksicht auf die Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung und den gesetzlich normierten Instanzenzug nicht zulässig erscheint, so lässt sich doch die objective Berechtigung des Strebens des n. ö. L. San. R., dass derlei Gewerbeunternehmungen nur weit ab von bewohnten Orten und Häusern gedrängt werden sollen, nicht verkennen. In dieser Erwägung und im Hinblicke darauf, als es erfahrungsmäßig nur sehr schwer gelingt, eine derartige mit behördlicher Betriebsanlagebewilligung entstandene Unternehmung, wenn sich nachträglich belästigende und schädigende Wirkungen auf die Umgebung herausstellen, imperativ wieder einzustellen, insolange hiefür nicht eine Entschädigung aus Staats-, Landes-, Gemeinde- oder Privatmitteln gesetzlich normiert sein wird, findet sich die Statth. veranlasst, die Gewerbebehörden 1. Instanz anzuweisen, vorkommenden Falles bei der Beurtheilung der Zulässigkeit der Betriebsanlage für eine Talgschmelzerei mit genauer Einhaltung des in der Gewerbeordnung hiefür vorgeschriebenen Verfahrens und mit der größten Strenge vorzugehen und den Einwendungen der Bewohner der Umgebung, sowie hauptsächlich dem Gutachten des der Localerhebung ohnehin beigezogenen Sanitätsorgans möglichst Rechnung zu tragen.

Talmudschulen, Evidenthaltung Nr. 1943.

Tanzarrangements, gewerbemäßige Veranstaltung Nr. 3756.

Tanzproductionen von Kindern in Theatern Nr. 2013.

— — in Singspielhallen Nr. 3334.

3752. **Tanzmusiken,** Normen über —.

St. E. 25. März 1895, Z. 81444 ex 1894, an alle Bzh., mitgeth. k. k. Landwirtschaftsgesellschaft.

Die Landwirtschaftsgesellschaft hat bei der Statth. das Ansuchen gestellt, es möge dahin gewirkt werden, dass die Abhaltung der Tanzmusiken in den Landwirtschaft treibenden Gemeinden besonders in der Sommerzeit eingeschränkt werde.[1]) Nachdem es selbstverständlich ist, dass der zu häufige Besuch von Tanzunterhaltungen für die Dienstboten in sittlicher Hinsicht von den nachtheiligsten Folgen begleitet ist und sie zu Ausgaben verleitet, welche ihre Mittel ganz erschöpfen, ja vielleicht übersteigen, nachdem anderseits den Landwirten durch solche Zustände oft uneinbringlicher Schaden entsteht, endlich auch die Disciplin der Dienstboten dadurch gelockert wird, so werden die Bzh. angewiesen, gelegentlich der Amtstage auf die Vorsteher der Landwirtschaft treibenden Gemeinden einzuwirken,

[1]) Begründet wird dieses Ansuchen damit, dass dermalen abgesehen von Kirchtagen, welche ohnehin an manchen Orten durch mehrere Tage hindurch gefeiert werden, noch 4—6 weitere Tanzunterhaltungen in den einzelnen Orten stattfinden, deren Besuch von den Wirtschaftsbesitzern den Dienstboten nicht leicht verwehrt werden kann, und dass durch diesen Besuch dem Landwirte für den Tag nach der Unterhaltung die Arbeitskraft der Dienstboten, welche bei solchen Anlässen in der Regel die ganze Nacht durchschwärmen, verloren geht.

dass sie Tanzmusiklicenzen dann verweigern, wenn sich solche Unterhaltungen in kurzen Zeiträumen wiederholen, oder wenn die landwirtschaftlichen Arbeiten wie z. B. zur Erntezeit oder zur Zeit des Anbaues einen Aufschub nicht erleiden können und die volle Arbeitskraft der landwirtschaftlichen Dienstboten erfordern. Nachdem eine solche Einschränkung der Tanzmusiken in dem eigenen Interesse der hauptsächlich Landwirtschaft treibenden Gemeinden gelegen ist, so dürfte diese Anregung vollkommen ausreichen, um die Gemeindevorsteher zur Abstellung des Zustandes, über welchen die Landwirtschaftsgesellschaft Klage führt, zu veranlassen. Es ist selbstverständlich, dass die Bzh. im Falle von Recursen gegen die Verweigerung von Tanzmusiklicenzen die auf die Einschränkung von Tanzunterhaltungen abzielenden Bestrebungen der Gemeindevorsteher in wirksamer Weise zu unterstützen haben wird.

Bei diesem Anlasse wird die Bzh. zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges der Gemeindevorsteher in Angelegenheit der Tanzmusiken aufgefordert, Nachstehendes im Wege des Amtsblattes in Erinnerung zu bringen:

Zur Abhaltung einer öffentlichen Tanzmusik (Kränzchen, Ball) ist eine Licenz erforderlich. Die Ertheilung dieser Licenz steht dem Gemeindevorsteher zu, jedoch unterliegt die Abhaltung eines Maskenballes[1]) am flachen Lande der Bewilligung der Bzh., die Veranstaltung von Faschingszügen[2]) jener des Statth.-Präsidiums. Hausbälle bedürfen keiner behördlichen Licenz. Nach der Min.-Vdg. v. 15. Juli 1868, R. G. B. 98, dürfen an folgenden Tagen öffentliche Bälle nicht abgehalten werden, u. zw.: 1. an den 3 letzten Tagen der Charwoche, 2. am Ostersonntage, 3. Pfingstsonntage, 4. Frohnleichnamstage, 5. 24. und 25. December. Die Licenz zur Abhaltung einer Tanzmusik wird jedoch auch dann zu verweigern sein, a) wenn das zur Abhaltung der Tanzmusik in Aussicht genommene Local aus feuer- oder sanitätspolizeilichen Rücksichten zu diesem Zwecke ungeeignet ist, b) wenn mit Grund angenommen werden kann, dass die Tanzmusik zu groben Unsittlichkeiten, Raufhändeln oder anderen Unzukömmlichkeiten Anlass geben werde, c) wenn sich die Zahl der Tanzmusiken zu sehr häuft, nachdem ein zu ofter Besuch solcher Unterhaltungen sowohl den moralischen als physischen wie auch den Vermögensruin der Besuchenden nach sich zieht und Arbeitscheu zur Folge hat, d) wenn die Stimmung der Bevölkerung durch Ereignisse, welche kurz vorher eingetreten sind, in nachtheiliger Weise beeinflusst erscheint, so dass die Abhaltung von Festen überhaupt öffentliches Aergernis erregen könnte. Ueber Recurse gegen die Verweigerung von Tanzmusiklicenzen hat jene Behörde zu entscheiden, welche dem zur Ertheilung der Licenz berufenen Amte unmittelbar vorgesetzt ist. Die Entscheidung der Statth. ist jedoch in allen Fällen endgiltig. Nach § 40, P. 5, lit. a, des Armengef. v. 13. October 1893, L. G. B. 53, ist für die Ertheilung einer Tanzmusiklicenz für jeden einzelnen Fall eine Gebür von 1—5 fl. ö. W. zu entrichten. Die Bemessung und Einhebung dieser dem Bezirksarmenfond zufließenden Gebür steht dem Gemeindevorsteher und, wenn dieser verhindert oder befangen ist, dem nächst berufenen, unbefangenen Gemeinderathe zu. Gegen die Höhe der festgesetzten Gebür, wenn sie mit Beachtung des höchsten und niedersten Ausmaßes bemessen wurde, ist die Berufung ausgeschlossen. In anderen Fällen hat über eine solche Berufung der n. ö. L. A. zu entscheiden. Die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei Tanzmusiken obliegt zunächst dem Unternehmer, in zweiter Linie jedoch dem Gemeindevorsteher, welcher auch allfällige, aus feuer-, sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten nothwendige Anordnungen zu treffen hat. Gendarmerieassistenz kann nur in außerordentlichen Fällen gewährt werden und ist dieselbe rechtzeitig von der Bzh. zu erbitten. Uebertretungen der auf die Abhaltung von Tanzmusiken bezüglichen Vorschriften sind von dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit 2 Gemeinderäthen auf Grund der Min.-Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. 198, zu strafen. Ausschreitungen bei Tanzunterhaltungen, wodurch die Ordnung und der Anstand verletzt, das Vergnügen des Publicums gestört oder sonst ein Aergernis gegeben wird, werden nach § 11 der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, unvorgreiflich der etwa eintretenden strafgerichtlichen Behandlung ebenfalls von dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit 2 Gemeinderäthen geahndet. Die Vorschriften über die Stempelgebür der Gesuche um Licenz zur Abhaltung von öffentlichen Tanzmusiken sind in der Min.-Vdg. v. 17. August 1894, R. G. B. 189,[3]) enthalten.

---

[1]) Vgl. Nr. 2436 d. Slg.
[2]) Vgl. Nr. 2437 d. Slg.
[3]) Vgl. auch Nr. 3582 d. Slg.

Es würde sich auch empfehlen, vor Kundmachung dieses Erlasses wegen Erlassung eines stricten Verbotes des Besuches öffentlicher Tanzmusiken durch Schulkinder mit dem Bezirksschulrathe das Einvernehmen zu pflegen und eventuell gleichzeitig das letztere Verbot im Amtsblatte kundzumachen.

3753. **Tanzmusiklicenzen,** Competenz zur Ausfertigung.

St. M. 18. Jänner 1865, Z. 318. St. E. 25. Jänner 1865, Z. 3495, an alle Bz.-Amt.

An Orten, wo nicht eigens aufgestellte Polizeibehörden bestehen, gehört die Ertheilung der Tanzmusiklicenzen zur Competenz der nach dem neuen Gemeindegesetze constituierten Gemeinden.

3754. **Tanzschulen,** Concessionsbedingungen.

M. J. 12. Juni 1855, Z. 14596. St. E. 16. Juli 1855, Z. 32902, an Wr. P. D. und Wr. Mag. (von der Statth. unterm 21. Juli 1900, Z. 58246, allen Bzb. und Wr. P. D. mitgeth.).

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 25. Juni 1900 zu verfügen geruht, dass es von den durch die kais. Entschl. v. 18. Juli 1803[1]) vorgezeichneten Beschränkungen in Beziehung auf den Tanzunterricht abzukommen habe, und zugleich gestattet, dass den autorisierten Tanzlehrern die Ertheilung des Tanzunterrichtes sowohl in den Elementen des Tanzes, als auch in den Einzel- und geselligen Tänzen, mit gemeinsamer Theilnahme beider Geschlechter, unter der Bedingung zu erlauben sei, dass Kinder unter 10 Jahren nicht mit Erwachsenen hieran Theil nehmen, der Unterricht sich nicht über die 9. Abendstunde erstrecke, kein Eintrittsgeld abgenommen und keine Erfrischungen verabreicht werden, und dass nur ein Klavier oder eine Violine zur Musik in Anwendung komme, endlich, dass ganz fremde Personen, die nicht als Anverwandte oder sonst zur Aufsicht die Schüler begleiten, als Zuseher nicht zugelassen werden. Die Landesstellen haben Sorge zu tragen, dass im Sinne dieser A. h. Entschl. in vorkommenden Fällen vorgegangen werde.

3755. St. E. 4. April 1895, Z. 30540, an alle Bzb. und mag. Bz.-Amt., mitgeth. Wr. P. D.

Die Ausübung der von der Statth. ertheilten Tanzschulconcessionen ist an die genaue Einhaltung nachstehender Beschränkungen und Bedingungen gebunden: 1. Der Tanzunterricht darf in einem bestimmten Local nicht eher beginnen, als bis es behördlich geprüft ist und der Concessionswerber oder Inhaber den ihm diesbezüglich rechtskräftig ertheilten Aufträgen entsprochen hat, oder bis dieses Local in Bezug auf Feuersicherheit, sanitäre und andere öffentliche Rücksichten anstandslos für geeignet erklärt worden ist. Das Analoge gilt bei Localveränderungen und Verlegungen. 2. Die für den Tanzunterricht bestimmten Räume dürfen nicht für Wohnzwecke verwendet werden. 3. Jede Verlegung des Locals innerhalb desselben polit. oder Wr. Gemeindebezirkes ist der betreffenden polit. Bzb. bzw. dem betreffenden mag. Bz.-Amt., innerhalb des Wr. Polizeirayons überdies der Wr. P. D. anzuzeigen. Zur Verlegung der Tanzschule in einen anderen polit. oder Wr. Gemeindebezirk ist die Bewilligung der Statth. erforderlich, wenn die Concession der Statth. nicht bereits ausdrücklich für ein größeres Gebiet ertheilt wurde. 4. Kinder im schulpflichtigen Alter dürfen nicht zugleich mit Erwachsenen am Tanzunterrichte theilnehmen und denselben nur nach Geschlechtern gesondert erhalten; auch dürfen solche Kinder nur unter der Voraussetzung in die Tanzschule aufgenommen werden, dass dadurch dem ordnungsmäßigen Schulbesuche kein Abbruch geschieht. Der Unterricht darf ihnen nur bis 7 Uhr abends ertheilt werden, und es sind solche Einrichtungen zu treffen, dass daraus weder für die Gesundheit, noch für das sittliche Verhalten der Kinder ein Nachtheil zu befürchten ist.[2]) 5. Die bei dem Tanzunterrichte stattfindenden Uebungen dürfen nicht den Charakter von Tanzunterhaltungen oder Vorstellungen gegen Eintrittsgeld annehmen. 6. Fremde, die nicht zur Aufsicht die Schüler begleiten, dürfen als Zuschauer nicht zugelassen werden. 7. Die Verabreichung von Speisen und Getränken ist weder während des Unterrichtes noch vorher oder nachher gestattet. 8. Der Unterricht darf nicht länger als bis 9 Uhr abends dauern.[3])

---

[1]) P. M. 31. Juli 1803. R. Z. 15518 ex 1803.

[2]) Der Wortlaut dieses P. 4 der Concessionsbedingungen beruht auf dem St. E. v. 7. März 1898, Z. 20924.

[3]) Mit dem allen mag. Bz.-Amt. mitgetheilten St. E. v. 26. April 1895, Z. 34459, wurde die Wr. P. D. ermächtigt, über eigenes dorthin zu richtendes Einschreiten jenen

9. Bei den Concessionen, welche für mehrere polit. Bezirke oder für das ganze Kronland ertheilt sind, ist vor jedesmaliger Eröffnung des Unterrichtes in einem neuen polit. Bezirke, bei der polit. Bzb. der Nachweis über die Entrichtung der Steuer oder die behufs ihrer Bemessung geschehene Anzeige zu erbringen. 10. Die Außerachtlassung vorstehender Bedingungen zieht — abgesehen von einer etwaigen Strafamtshandlung — den Verlust der Concession nach sich, und ist daher in einem solchen Falle sofort der Statth. zu berichten. Die Statth. wird sich in Hinkunft darauf beschränken, von der Ertheilung von Tanzschulconcessionen die betreffenden Unterbehörden behufs Ausfertigung des Decrets an die Partei und weiteren Amtshandlung im Sinne des gegenwärtigen Normalerlasses zu verständigen.

3756. Tanzschulen, Competenz zur Concessionierung.

C. U. M. 10. September 1872, Z. 11018.[1]) St. E. 23. September 1872, Z. 4203 pr, an Wr. Mag., Wr. P. D. und n. ö. L. Sch. R.

Die Competenz zur Ertheilung einer Tanzschulconcession steht nicht den Landesschulräthen zu, sondern ist für die polit. Behörde, in oberster Instanz für das M. J. in Anspruch zu nehmen.[2])

3757. — — in Wien, Concessionierung und Beaufsichtigung.

M. J. 17. August 1895, Z. 24082. St. Z. 80141 ex 1895.

Mit der Verleihung von Tanzschulconcessionen in den Wr. Gemeindebezirken ist rigoros und nur bei wirklichem Localbedarfe, sowie vollkommener Verläßlichkeit und Befähigung des Bittstellers vorzugehen.[3])

Tanzschulen in Wien, deren Inhaber vollkommen vertrauungswürdig erscheinen, und welche den Nachweis zu erbringen in der Lage sind, dass sie auch vom ästhetischen Standpunkte eine höhere Lehrfähigkeit und Geschmack besitzen und sich bei Ertheilung des Unterrichtes auf das bloße Einlernen von Tänzen beschränken, die Ausdehnung der Unterrichtszeit von 9 Uhr abends bis 10 Uhr abends, jedoch nicht auf länger, u. zw. mit Ausschluss von Mittelschülern und von Personen unter 16 Jahren, gegen Widerruf zu bewilligen.

[1]) Einvernehmlich mit dem M. J.

[2]) Mit Rücksicht auf diese Bestimmung und die älteren Normen, welche sich speciell auf Tanzschulen beziehen, und in welchen ausdrücklich von der Ertheilung von „Concessionen" für Tanzschulen die Rede ist, unterliegt es keinem Zweifel, dass das vor Erlassung dieser Normen erschienene provisorische Gesetz über den Privatunterricht v. 27. Juni 1850, R. G. B. 309, auf Tanzschulen keine Anwendung finden kann; denn abgesehen davon, dass diese Verordnung mehr den Privatunterricht in Gegenständen des Gymnasiums und der Realschule im Auge hat, würde nach dieser Verordnung einerseits demjenigen, der eine Tanzschule eröffnen will, bloß die vorherige Anzeige an die Statth. obliegen, anderseits müsste der Bewerber in wissenschaftlicher Beziehung diejenige Befähigung nachweisen, welche von einem Lehrer an einer gleichartigen Staatsanstalt gefordert wird, ein Nachweis, der schon aus dem Grunde nicht geliefert werden kann, weil gar keine Staatsanstalt für Tanzunterricht besteht. Die gegenwärtig über Tanzschulen in Kraft bestehenden Normen reichen vollkommen aus, um nur solchen Competenten die Eröffnung und Haltung von Tanzschulen zu gestatten, welche bezüglich ihrer Persönlichkeit und der Art des Betriebes volle Beruhigung gewähren. Personen, welche sich lediglich mit dem Arrangieren von Tänzen in öffentlichen Vergnügungslocalitäten gewerbemäßig befassen wollen, wird von der Statth. nach Prüfung aller dabei in Frage kommenden Verhältnisse eine eigene Concession als Tanzarrangeur verliehen, während bezüglich des Privatunterrichtes im Tanzen, soferne derselbe in Privathäusern und nicht in einer förmlichen Tanzschule ertheilt wird, anlässlich eines speciellen Falles mit dem St. E. v. 18. April 1866, Z. 7241, entschieden wurde, dass derselbe an keine besondere Bewilligung gebunden sei (St. E. 31. Jänner 1879, Z. 36459 ex 1878, an Wr. Mag. über Ermächtigung des M. J. v. 27. November 1878, Z. 4673). — Die Tanzschulen fallen nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung (Art. V, lit. h, des Kom.-Pat.) und kann daher weder bezüglich der Erlangung einer Concession für dieselben von einem Befähigungsnachweise, noch von der Bildung einer Genossenschaft der Tanzlehrer im Sinne der Gewerbeordnung die Rede sein (St. E. 21. März 1891, Z. 61102 ex 1890, an Wr. Mag.).

[3]) Der Wr. Mag. hat schon bei der Verhandlung über allfällige Gesuche um solche Concessionen in eine genaue und sachgemäße Prüfung der von Bewerbern etwa beigebrachten Befähigungszeugnisse und bei Begutachtung von Gesuchen um Tanzschulconcessionen im Einvernehmen mit der Wr. P. D. stets den strengsten Maßstab anzulegen. Es wird Sache der Wr. P. D. sein, künftighin die derselben vom Wr. Mag. zur Aeußerung zu-

KRAKÓW

3758. **Tanzschulen** in Wien, Concessionierung und Beaufsichtigung.

St. E. 31. October 1895, Z. 103551, an Wr. P. D.

Aus Anlass der Wahrnehmung, dass in einigen Wr. Tanzschulen Abendunterhaltungen abgehalten wurden, wird die Wr. P. D. aufgefordert, im Einvernehmen mit den mag. Bz.-Amt. eine strenge Ueberwachung der Tanzschulen anzuordnen und, falls sich Uebertretungen des Normalerl. v. 4. April 1895, Z. 30540,[1]) ergeben sollten, sofort hierüber an die Statth. zu berichten.[2])

3759. — — Rechtsgrundsätze für Errichtung und Betrieb von —.

M. J. 21. Juni 1900, Z. 18343. St. E. 2. Juli 1900, Z. 58246, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Auf die Errichtung und den Betrieb von Tanzschulen finden die Schulgesetze und insbesondere die kais. Vdg. v. 27. Juni 1850, R. G. B. 309, keine Anwendung. Der Betrieb solcher Anstalten ist lediglich aus polizeilichen Rücksichten an eine behördliche Bewilligung gebunden, zu deren Ertheilung ausschließlich die polit. Behörden, u. zw. die Statth., in oberster Instanz das M. J., berufen sind. Für derlei Bewilligungen ist der an alle Landesstellen ergangene Erl. des M. J. v. 12. Juni 1855, Z. 14596,[3]) maßgebend. Selbstredend ist bei Ertheilung der Bewilligung die Unbescholtenheit und Verlässlichkeit, sowie die Eignung des Bewerbers, dann der Localbedarf zu prüfen.

— — Vorlage von Jahresausweisen Nr. 2281.

Tanzunterhaltungen, Gendarmerieassistenz bei — Nr. 1451, 1452, 3752.

— — veranstaltet von Militärpersonen Nr. 2576.

— — Licenztaxen und Inspectionsgebüren in Wien Nr. 2934.

— — Veranstaltung an Normatagen Nr. 3342, 3752.

— — Stempelbehandlung der Gesuche und Licenzscheine Nr. 3388, 3582.

Tapferkeitsmedaille, Evidenz über landsturmpflichtige Besitzer der — Nr. 2209.

Tapezierer, Verrichtung von Schlosserarbeiten Nr. 3229.

— — Gewerbeabgrenzung gegenüber Zimmermalern Nr. 4619.

Tarife s. Gebürentarif, Gewerbe- und Preistarife.

Taschenspieler, Productionslicenzen für — Nr. 3019.

Taschenuhren. Hausieren mit — Nr. 1734—1736.

Taschner, Erzeugung von Möbelklopfern durch — Nr. 369.

Taubstumme, gemeindeamtliche Evidenthaltung Nr. 575.

— — Sanitätsjahresbericht (lit. M) über — Nr. 3197.

— — Jahresnachweisung der in Versorgungsanstalten untergebrachten — Nr. 4282.

3760. **Taubstummeninstitut, k. k.,** Verwaltung des Institutsvermögens.

St. E. 24. Juni 1865, Z. 671, an Direction des Taubstummen- und Blindenerziehungsinstituts.

Mit dem St. E. v. 29. Mai 1859, Z. 17990, ist der Direction die Verwahrung und ordnungsmäßige Gebarung mit den dem Institut gehörigen Obligationen, der Ankauf und die Vinculierung neuer Obligationen und die Vertauschung verloster Papiere in Gemäßheit der von der Statth. zu gewärtigenden

---

kommenden Gesuche sowohl in Bezug auf die Vertrauenswürdigkeit des Competenten, als auch hinsichtlich seiner Befähigung der strengsten Prüfung zu unterziehen und hieran den entsprechenden Antrag zu knüpfen (St. E. 31. Jänner 1879, Z. 36459 ex 1878, an Wr. Mag. und Wr. P. D.).

[1]) Nr. 3755 d. Slg.

[2]) Mit Rücksicht auf bestehende Uebelstände in den Wr. Tanzschulen wird die Wr. P. D. aufgefordert, sich einerseits die unausgesetzte Ueberwachung derselben, insbesondere jener zweifelhaften Charakters, angelegen sein zu lassen, anderseits aber alle jene Fälle, in welchen sich Tanzschulinhaber Ueberschreitungen ihrer Befugnis zu Schulden kommen lassen, dem Mag. anzuzeigen, eventuell selbst amtzuhandeln (St. E. 31. Jänner 1879, Z. 36459 ex 1878, an Wr. P. D.).

[3]) Nr. 3754 d. Slg.

Aufträge und gegen Ausweisung der Befolgung derselben in den Rechnungen übertragen worden. Da dieser Erlass zu einer irrigen Auslegung rücksichtlich des der Direction über die Verwaltung des Institutsvermögens zustehenden Wirkungskreises Anlass gegeben hat, so wird zur Richtschnur bedeutet, dass die Genehmigung zur Vornahme obiger Amtshandlungen der Statth. als Tutelarbehörde zusteht, und dass daher in Zukunft zum An- und Verkaufe und Umtausche, sowie zur Vinculierung und Devinculierung von Obligationen von Fall zu Fall die Ermächtigung der Statth. einzuholen sein wird. Desgleichen ist sich bei Verwendung der von den baren Cassenresten verbleibenden Ueberschüsse genau nach der Reg.-Vdg. v. 17. Mai 1840, Z. 28338, bzw. v. 12. Juli 1840, Z. 38733, zu benehmen, wonach die fruchtbringende Anlegung derselben von Zeit zu Zeit zu beantragen ist.

3761. **Taubstummeninstitut, k. k.,** übergeordnete Behörden.

St. E. 28. Juni 1886, Z. 3895, an Direction des Taubstummen- und Blindenerziehungsinstituts.

Der Wirkungskreis der n. ö. Statth. in der Geschäftsbehandlung rücksichtlich des k. k. Taubstummen- bzw. Blindeninstituts[1] grenzt sich von jenem des L. Sch. R. folgendermaßen ab: In die Geschäftsbehandlung des L. Sch. R. fallen a) nicht nur alle pädagogisch-didaktischen Angelegenheiten, sondern auch die gesammte Administration des Instituts und die Personalangelegenheiten desselben innerhalb des bewilligten Credits, ebenso auch etwa vorzunehmende Scartierungen; b) die Amtshandlung wegen Besetzung der Aerarialplätze in den beiden Instituten und die Correspondenz bezüglich der Besetzung der Wr. Versorgungsfonds-, der Landesfondsplätze und der militärärarischen Plätze. Dagegen fallen in die Geschäftsbehandlung der n. ö. Statth. a) die Verfassung des Voranschlages, die Prüfung des Rechnungsabschlusses und die Jahresabrechnung mit den einzelnen Fonds und Stiftungen, dann die Anordnung von Scontrierungen; b) die Verwaltung der Stiftungen, sowie die Besetzung aller anderen oben nicht aufgeführter Stiftplätze,[2] die Administration der Stiftungshäuser und Fonds und auch des freien Vermögens des Instituts.

Taubstummeninstitute, Evidenthaltung der israelitischen — Nr. 1943.
— — Jahresberichte Nr. 3202.
Taufhandlungen über Mitglieder des kais. Hauses außerhalb Wiens Nr. 1986.
— — Vornahme durch einen nicht zuständigen Seelsorger Nr. 2475.
— — Stolgebüren bei — Nr. 3652.
Taufname, Aenderung unzulässig Nr. 2717.
— — Erhebung des gebräuchlichen unter mehreren — Nr. 3549.
Taufmatrik s. Geburtsmatrik.
Taufscheine s. Geburtsscheine.

3762. **Taxen,** Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes.

M. J. 14. Juli 1879, Z. 899. St. E. 15. September 1879, Z. 23785, an alle Bzh.

Die Aufhebung der im § 237 des Taxges. v. 27. Jänner 1840 (P. G. S. Bd. 68, Nr. 13) ausgesprochenen Unverjährbarkeit der gesetzmäßig vorgeschriebenen Taxen durch das Ges. v. 18. März 1878, R. G. B. 31, nach welchem in Ansehung der Taxen das Bemessungsrecht (§ 1) in 4, das Recht zur Nachtrags-

[1] Das Statut des k. k. Taubstummeninstituts wurde auf Grund A. h. Entschl. v. 28. Juli 1872 mit Erl. des C. U. M. v. 5. September 1872, Z. 8962 (V. B. 73) erlassen.

[2] Der Austritt der Zöglinge des Taubstummeninstituts bedarf der Genehmigung der Statth., und hat die Direction erst nach Ertheilung derselben die erforderliche Mittheilung an die zur Wiederbesetzung der erledigten Plätze berechtigten anderen Behörden und Privatpräsentanten zu machen (St. E. 18. Jänner 1865, Z. 915, an Direction des Taubstummeninstituts).

bemessung infolge entdeckter Unrichtigkeiten im Ausmaße der Abgabe (§ 3) in 2 und das Einforderungsrecht bereits fälliger Taxen (§ 5) binnen 6 Jahren verjährt, macht Verfügungen nothwendig, um den für den Staatsschatz nachtheiligen Folgen der Verjährung der gedachten Rechte nach Möglichkeit vorzubeugen.[1]) Die polit. Behörden werden daher aufgefordert, den Pflichten, welche ihnen das Taxgesetz und der bezügliche Amtsunterricht auferlegt, jederzeit genau nachzukommen und Vorsorge zu treffen, dass jene Acten, welche den Finanzbehörden im Sinne des § 24 des Amtsunterrichtes zur Taxbemessung mitzutheilen sind, von den Concipienten mit der Clausel versehen werden: „Der k. k. Finanzbezirksdirection zur Amtshandlung".

Taxen s. im übrigen Arznei-, Dienst-, Militärtaxe 2c. und unter „Gebüren".

Taxerleger sind landsturmpflichtig Nr. 2207.

Taxüberschreitung der Bergführer Nr. 497.

— — beim concessionierten Platzdienstgewerbe Nr. 853.

Technische Erhebungen in öffentlichen Gebäuden und Anstalten Nr. 429.

3763. **Technische Hochschule,** Grundsätze für Bemessung der Emolumente für das Kanzlei- und Hauspersonal der Wr. —.

St. M. 18. November 1866, Z. 8790 C U. St. E. 11. December 1866, Z. 38515, an Rectorat des polytechnischen Instituts.

3764. — — Ausfertigungstaxen für Duplicatzeugnisse.

C. U. M. 16. April 1871, Z. 581. St. Z. 21263 ex 1871.[2])

Die Einhebung einer Taxe bei der Ausfertigung von Duplicatzeugnissen wird genehmigt und die Höhe derselben für eigentliche Zeugnisse (Besuchs- oder Fortgangs-, Einzel- oder Gesammtzeugnisse) und für die Meldungsbogen der außerordentlichen Hörer im Betrage von 1 fl., für die Meldungsbücher der ordent-

---

[1]) Zwar enthält das II. Hauptstück des Taxges. in den §§ 219—222 und 228—230 Bestimmungen, deren genaue Handhabung geeignet wäre, eine Verjährung bezüglich aller im Taxgesetze normierten Taxen, mit Ausnahme der Diensttaxen, welche unter persönlicher Haftung der Cassenbeamten eingehoben werden, und der geistlichen Taxen, welche durch § 17 des Ges. v. 13. December 1862, R. G. B. 89, aufgehoben wurden, ganz unmöglich zu machen. Ein Theil der hier berufenen Paragraphen sorgt nämlich dafür, dass *vor Berichtigung der gesetzmäßigen Taxe* kein Adelsbrief, kein Diplom, kein Verleihungs- oder Bestätigungsdecret und kein Privilegienpatent, überhaupt keine die ertheilte Bewilligung, Berechtigung oder Bestätigung enthaltende Urkunde *ausgefertigt* werden soll, während der andere Theil den zeitgemäßen Eingang der Taxen bezweckt, indem darin bezüglich der Adelstaxen, der Ordens-, Würden- und Titelstaxen, der Taxen für die Verleihung eines Landesamtes, Landeserbamtes oder eines Amtes des äußeren Hofstaates, der Privilegien- und Concessionstaxen, dann der Taxen für die Ernennung zum berechtigten öffentlichen Agenten, Notar oder Sensalen, endlich für die Bewilligung zur Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Familienfideicommisses festgesetzt wird, dass, *wenn die Taxe binnen einem Jahre* vom Tage der bekannt gemachten Verleihung, Bewilligung oder Berechtigung oder innerhalb der erhaltenen Fristerstreckung *nicht vollständig berichtigt wird*, der Betreffende die ihm zugedachten Vortheile von selbst verliert und die Taxe von amtswegen in den Taxbüchern zu löschen ist. Allein abgesehen davon, dass sich die das Recht und das Interesse des Staates schirmenden Bestimmungen der bezogenen Paragraphen des Taxgesetzes nur auf die in diesem Gesetze normierten Taxen erstrecken, somit auf die mit Präsidialdecret der allgemeinen Hofkammer v. 24. Mai 1840, Z. 3049 (P. G. S. Bd. 68, Nr. 61) neben dem Taxgesetze noch aufrecht erhaltenen Mortuars-, Lebens- und Seepatentstaxen keine Wirkung haben, sind dem F. M. zahlreiche Fälle zur Kenntnis gebracht worden, in welchen von den betreffenden Behörden die Bestimmungen des Taxgesetzes und des Amtsunterrichtes über die *Verpflichtungen, welche das Taxgesetz sämmtlichen Behörden und Aemtern auferlegt* (Hofkzld. v. 4. August 1840, Z. 24335) außeracht gelassen wurden. So sind dem Centraltaxamte infolge der Aenderungen im Organismus der polit. Behörden seit mehr als einem Decennium keine Acten über Privilegien zur Abhaltung von Jahr-, Wochen- und Viehmärkten zugekommen.

[2]) Das Rectorat der Wr. technischen Hochschule wurde gleichzeitig direct seitens des C. U. M. verständigt.

lichen Hörer im Betrage von 2 fl. und für die Absolutorien im Betrage von 5 fl. festgesetzt. Uebrigens wird das Professorencollegium ermächtigt, in besonders rücksichtswürdigen Fällen eine theilweise oder gänzliche Befreiung von der bei den Absolutorien normierten Taxe eintreten zu lassen. Die einfließenden Taxen sind bis auf weiteres zur Unterstützung fleißiger hilfsbedürftiger Techniker zu verwenden, und ist das Professorencollegium ermächtigt, die diesfalls erforderlichen Verfügungen zu treffen.[1])

3765. Technische Hochschule, Staatsstipendien zur Ausbildung in der Chemie.

C. U. M. 13. Mai 1874, Z. 6380. St. E. 29. Mai 1874, Z. 15562, an Rectorat der technischen Hochschule.

Zum Zwecke der weiteren Ausbildung in der Chemie an der technischen Hochschule in Wien werden 4 Stipendien errichtet, nämlich 2 für das Laboratorium der allgemeinen Chemie, 1 für das Laboratorium der chemischen Technologie unorganischer Verbindungen und 1 für das Laboratorium der chemischen Technologie organischer Verbindungen u. zw. unter den nachstehenden Modalitäten:

Die Stipendien sind in der Regel nur an Hörer der technischen Hochschule in Wien zu verleihen u. zw. die Stipendien zur weiteren Ausbildung auf dem Gebiete der technologischen Chemie an absolvierte Hörer der chemisch-technologischen Fachschule, die Stipendien zur weiteren Ausbildung auf dem Gebiete der allgemeinen Chemie an solche, welche sich ein Jahr an den praktischen Arbeiten im Laboratorium für allgemeine Chemie betheiligt haben. Jedes dieser Stipendien beträgt jährlich 400 fl. und gelangt in 10 monatlichen Decursivraten zur Auszahlung. Zur Bestreitung des durch die Arbeiten des Stipendisten bedingten Materialienverbrauches ist mit jedem Stipendium ein Dotationszuschuss von jährlichen 200 fl. für das betreffende Laboratorium verbunden. Der Vorschlag zur Verleihung eines Stipendiums hat zunächst vom Vorstande des betreffenden Laboratoriums, der die erprobte Fähigkeit des Candidaten für praktische Chemie zu verbürgen im Stande ist, auszugehen und ist, mit den erforderlichen Nachweisungen über die Erfüllung der obigen Bedingungen begleitet, im Wege des Rectorats durch die Statth. dem C. U. M. zur Genehmigung vorzulegen. Die Statth. hat in Betreff des moralischen und staatsbürgerlichen Verhaltens des in Vorschlag gebrachten Candidaten Auskunft zu ertheilen. Dem mit einem solchen Stipendium Betheilten steht für die Dauer des ihm zuerkannten Stipendiums die Wahl eines anderen chemischen Laboratoriums nicht zu. An den Tag gelegter Unfleiß begründet die Entziehung des Stipendiums, welche über Antrag des Laboratoriumvorstandes in gleicher Weise wie die Verleihung durch das C. U. M. erfolgt. Jedes Stipendium wird auf 2 Jahre verliehen, und nur in Ausnahmsfällen kann eine Verlängerung des Stipendiengenusses stattfinden. Erst im Falle der Erledigung eines Stipendiums kann mit der Wiederverleihung desselben vorgegangen werden. Im Falle der Nichtbesetzung der Stipendien verfallen die ausgeworfenen Beträge, und kommt auch der Dotationszuschuss solange nicht zur Auszahlung, bis das Stipendium wieder verliehen wird. Die Statth. wird die Stipendien sowie die Dotationszuschüsse über besondere Weisung des C. U. M. flüssig machen.

3766. — — Organisches Statut.[2])

C. U. M. 17. April 1875, Z. 5160. St. Z. 11503 ex 1875.

3767. — — Befreiung vom Unterrichtsgelde und von Laboratorientaxen, Erlangung und Fortbezug von Stipendien.[3])

C. U. M. 18. Juli 1875, Z. 9159.[4]) St. Z. 21279 ex 1875.

I. Bestimmungen über die Befreiung vom Unterrichtsgelde. a) Bedingungen für die Befreiung: 1. Die von der Oberrealschule oder dem Obergymnasium an die technische Hochschule übertretenden Studierenden können von dem ganzen Unterrichtsgelde befreit werden, wenn sie die Maturitätsprüfung mit vorzüglichem Erfolge bestanden und rücksichtlich des Fleißes und der Sitten, soweit diese in den Maturitätszeugnissen beurtheilt sind, besonders günstige Noten erhalten haben. 2. Studierende, welche bereits an

[1]) Die Taxen sind gegenwärtig dem Vereine zur Unterstützung dürftiger und würdiger Hörer an der technischen Hochschule zugewiesen.

[2]) Publiciert im V. B. 16 des C. U. M. v. J. 1875.

[3]) Vgl. auch Nr. 3639 d. Slg.

[4]) Das Rectorat der technischen Hochschule wurde gleichzeitig direct verständigt.

der Wr. oder einer dieser gleichgestellten technischen Hochschule des Inlandes immatrikuliert worden sind, können im Falle eines tadellosen sittlichen Verhaltens von dem ganzen Unterrichtsgelde befreit werden, wenn sich vermöge ihrer Fortgangszeugnisse aus dem verflossenen Studienjahre ein guter Studienerfolg erweisen läßt. 3. Behufs Feststellung dieses Erfolges werden, wenn eine der Noten „genügend", „gut", „sehr gut", „vorzüglich" vorliegt, bei ganzjährigen ordentlichen Vortragsgegenständen für jede wöchentliche Unterrichtsstunde, bei ordentlichen Zeichenfächern und Uebungen aber für je 2 wöchentliche Stunden, 1 bzw. 2, 3, 4 Einheiten angerechnet. Die Hälfte der bezüglichen Einheiten wird in Anrechnung gebracht bei ordentlichen Lehrgegenständen, welche sich nur auf ein Semester erstrecken. Der gute Studienerfolg ist erwiesen, wenn die Summe der auf diese Art bestimmten Einheiten mindestens die Zahl 50 beträgt. 4. Zur Befreiung vom ganzen Unterrichtsgelde ist außerdem der Nachweis zu liefern, daß sowohl der Studierende, als diejenigen, welche denselben zu erhalten haben, wahrhaft dürftig sind. Das Zeugnis über die Dürftigkeit ist von dem Vorstande oder Armenrathe derjenigen polit. Gemeinde, in welcher die betreffende Partei ihren bleibenden Wohnsitz hat, auszustellen. Dasselbe muß die ausführliche Begründung des über die Vermögensumstände ausgesprochenen Urtheils enthalten und darf nicht vor mehr als einem Jahre ausgefertigt worden sein.[1]) 5. Die Befreiung von der Hälfte des Unterrichtsgeldes kann gewährt werden, wenn der einen oder anderen der vorstehenden Bedingungen zwar nicht vollständig aber annähernd entsprochen wird. Insbesondere kann die Befreiung von der Hälfte des Unterrichtsgeldes gewährt werden, wenn jene Bedingungen erfüllt sind, aber eine nicht mehr als einjährige Unterbrechung der Studien unter berücksichtigungswürdigen Verhältnissen stattgefunden hat. 6. Ein Stiftungs- oder Stipendiengenuß begründet keinen Anspruch auf Befreiung von der Zahlung des Unterrichtsgeldes, gleichwohl können Stipendisten und andere aus Privat- oder öffentlichen Stiftungen unterstützte Studierende vom Unterrichtsgelde ganz oder zur Hälfte befreit werden, wenn bei Berücksichtigung des Betrages des Stipendiums die unter P. 1, 3, 4 und 5 angegebenen Bedingungen im ganzen Umfange auf sie Anwendung finden. 7. Die ganze oder halbe Befreiung vom Unterrichtsgelde gilt für die Dauer des Studienjahres, in welchem sie zuerkannt wurde, und ist sonach für jedes Studienjahr unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen erneuert anzusuchen. 8. Unter denselben Bedingungen wie die Befreiung vom Unterrichtsgelde kann auch die ganze oder halbe Befreiung von der Entrichtung der Taxe für die Benützung eines chemischen Laboratoriums gewährt werden. b) Einbringung der Gesuche: 1. Das Gesuch um die ganze oder halbe Befreiung ist an das Professorencollegium der technischen Hochschule zu richten und in der Kanzlei der letzteren spätestens am 14. October zu überreichen. Dasselbe muß mit den Ausweisen über die Studienerfolge und Vermögensverhältnisse (P. 1, 3, 4 sub a) belegt sein und hat die Angabe zu enthalten, ob der Bittsteller im Vorjahre von der Zahlung des Schulgeldes oder Unterrichtsgeldes befreit gewesen sei, und ob er ein Stipendium oder irgend eine andere Unterstützung genieße. Dem Gesuche ist ferner dasjenige Exemplar des Nationales beizulegen, auf welchem die Eignung des Bewerbers zur Aufnahme in die Hochschule von dem Decan der betreffenden Abtheilung bestätigt ist. 2. Die unter P. 1 für die Einbringung der Befreiungsgesuche bestimmte Frist der ersten 14 Tage des Schuljahres ist eine Fallfrist, so daß ein aus was immer für einer Ursache verspätet eingebrachtes Gesuch weder anzunehmen noch zu berücksichtigen ist. Auch sind Studierende, die sich erst nach diesem Termin zur Einschreibung in der Rectoratskanzlei melden, unbedingt zur Zahlung des Unterrichtsgeldes verpflichtet. c) Erledigung der Gesuche: 1. Eine aus der Mitte des Professorencollegiums zu wählende Commission von 5 Mitgliedern unterzieht die Befreiungsgesuche sofort einer vorläufigen Prüfung in der Richtung, ob nach den bestehenden Vorschriften die ganze oder halbe Befreiung von der Zahlung des Unterrichtsgeldes bzw. der Taxe für die Benützung eines chemischen Laboratoriums zu erwarten steht. Das Ergebnis dieser Prüfung wird im Bejahungsfalle von dem Obmanne der Commission oder dessen Stellvertreter eigenhändig auf dem Nationale bemerkt und im kurzen Wege dem Bittsteller mitgetheilt. Dieser Vorschlag als solcher begründet keinerlei Anspruch auf die angesuchte Befreiung. 2. Auf Grund dieses Nachweises und bei den für die halbe Befreiung Geeigneten auch gegen Erlag der Hälfte des semestralen Unterrichtsgeldes bzw. der Laboratorientaxe erfolgt die Aufnahme bzw. Immatrikulation durch den Rector. 3. Alle anderen

[1]) Zufolge Erl. des C. U. M. v. 6. November 1884, Z. 11506 (St. E. 28. November 1884, Z. 52418, an Rectorat der Wr. technischen Hochschule) sind in Zukunft nur jene Zeugnisse über die Dürftigkeit von dem Rectorat als Beilagen der gleichzeitig einzubringenden Befreiungsgesuche entgegenzunehmen, welche mit Benützung der zu diesem Zwecke in der Rectoratskanzlei rubricierten neuen Druckbogen im vollen Umfange ausgestellt sind. Der St. E. ordnet weiter die Einhebung von 2 kr. für jeden solchen Bogen an.

Bewerber um die Aufnahme haben ohne Rücksicht auf das überreichte Befreiungsgesuch das semestrale Unterrichtsgeld ganz zu bezahlen, bevor die Aufnahme oder Immatrikulation durch den Rector geschehen kann. Ebenso kann die Aufnahme für solche Lehrgegenstände, mit welchen die Benützung eines chemischen Laboratoriums verbunden ist, nur erfolgen, wenn dieselben die Laboratorientaxe entrichtet haben oder von der unter P. 1 bezeichneten Commission zur ganzen oder halben Befreiung vorgeschlagen worden sind, in welch letzterem Falle sie die Entrichtung der halben Laboratorientaxe nachzuweisen haben. 4. Die Erledigung der eingebrachten Befreiungsgesuche hat von Seite des Professorencollegiums mit thunlichster Beschleunigung jedenfalls aber innerhalb 14 Tage nach Ablauf der unter b) P. 2 bestimmten Fallfrist zu erfolgen. Gegen dieselbe ist weder eine Vorstellung noch eine Berufung statthaft. Die Erledigung ist sofort am schwarzen Brette mit dem Beifügen kundzumachen, dass die Gesuchsteller behufs Eintragung der Befreiung in das Meldungsbuch, bzw. um von dem abweisenden Bescheide in Kenntnis gesetzt zu werden, sofort in der Rectoratskanzlei zu erscheinen und die nicht befreiten längstens binnen 14 Tagen nach dieser Kundmachung die Zahlung des (ganzen oder halben) Unterrichtsgeldes zu leisten haben, widrigenfalls sie für das laufende Schuljahr als der technischen Hochschule angehörig nicht mehr betrachtet werden. Die erlegte Immatrikulationstaxe wird aber auch in diesem Falle nicht zurückerstattet. II. Bestimmungen über die Erlangung und den Fortbezug von Stipendien. 1. Für die Verleihung von Stipendien können, insoweit der Stiftbrief hievon nicht ausdrücklich eine Ausnahme bedingt, von Seite der technischen Hochschule nur solche Studierende vorgeschlagen werden, welche den für die Befreiung vom Unterrichtsgelde unter a) P. 1 und 4 oder 2, 3, 4 angegebenen Bedingungen entsprechen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Stipendien, welche von dem Professorencollegium selbst verliehen werden. 2. Ebenso sind jene Bedingungen, insbesondere die P. 2 und 3 bei gutächtlichen Aeußerungen über die Würdigkeit eines Studierenden der technischen Hochschule zum Fortbezuge eines ihm bereits verliehenen Stipendiums maßgebend. Auch kann der Fortbezug eines von dem Professorencollegium selbst verliehenen Stipendiums auf ein weiteres Jahr nur dann bewilligt werden, wenn der betreffende Studierende durch sein sittliches Verhalten und die Fortgangszeugnisse aus dem verflossenen Jahre den erwähnten Bedingungen (P. 2, 3, sub a) vollkommen entsprochen hat. 3. Die Stipendisten haben sich bei dem Rectorat behufs Vidierung der Stipendienquittungen über den regelmäßigen Besuch des Unterrichtes und über den guten Studienerfolg rücksichtlich aller ordentlichen Lehrgegenstände, für welche sie eingeschrieben sind, durch die Bestätigung der betreffenden Professoren und Lehrer auszuweisen. Die beantragte bzw. vom Professorencollegium ertheilte Bewilligung zum Fortbezuge eines Stipendiums kann zurückgezogen werden, wenn der Studierende, dem es verliehen wurde, durch sein Verhalten während des Schuljahres den akademischen Gesetzen entgegenhandelt oder sich durch Nachlässigkeit im Studium als des ferneren Bezuges eines Stipendiums unwürdig gezeigt hat. 4. Wer im letzten Jahre seiner Studien an der technischen Hochschule ein Stipendium bezogen hat, kann auch im darauffolgenden Jahre als Candidat der strengen Prüfung zur Erlangung eines Diploms jenes Stipendium noch beziehen, wenn die im P. 2 angeführten Bedingungen des Fortbezuges erfüllt sind und sowohl der Zweck der Stiftung als die einzelnen Bestimmungen des Stiftbriefes eine solche Ausdehnung des Stipendiengenusses über die eigentliche Studienzeit hinaus in unzweifelhafter Weise gestatten.

3768. **Technische Hochschule,** Studienexcursionen ins Ausland.

E. U. M. 29. September 1878, Z. 14997. St. E. 18. Februar 1879, Z. 28301 ex 1878, an Rectorat der technischen Hochschule in Wien.

Anlässlich eines speciellen Falles hat das E. U. M. im Einvernehmen mit dem F. M. darauf aufmerksam gemacht, dass den Staatsbeamten bei Dienstreisen im Auslande auf doppelte Diäten keineswegs ein unbedingter, unter allen Umständen giltiger Rechtsanspruch zustehe, sondern dass in solchen Fällen eine Erhöhung des normalmäßigen Diätenausmaßes nur nach Maßgabe der jeweilig eintretenden speciellen Theuerungsverhältnisse u. zw. höchstens bis zu der angedeuteten Grenze bewilligt werden darf. Da bei den von Lehrkräften an technischen Hochschulen mit den Studierenden derselben unternommenen Studienexcursionen ins Ausland eine bis zur Verdopplung des normalmäßigen Ausmaßes im Inlande gehende Erhöhung der Diäten in der Regel durch die dabei in Betracht kommenden Verhältnisse nicht geboten erscheint, so wird in Hinkunft bei ähnlichen Excursionsreisen den Professoren und dem Lehrpersonal nur eine den jeweiligen Umständen angemessene geringere Erhöhung der normalmäßigen Diäten zugestanden werden.

3769. **Technische Hochschule,** Fachprüfungscommissionen.

E. U. M. 19. October 1879, Z. 16470. St. E. 13. November 1879, Z. 36540, an Rectorat der technischen Hochschule und die Präsides der Fachprüfungscommissionen.

Die Bestimmung der Disciplinen, für welche die für Abhaltung der 2. Staatsprüfung (Fachprüfung) an der Wr. technischen Hochschule gemäß § 17 der Vdg. v. 12. Juli 1878, R. G. B. 94, ernannten Prüfungscommissäre als Examinatoren fungieren sollen, bleibt den Präsides der Commissionen überlassen. Jeder Präses hat alljährlich über die Wirksamkeit der Commission Bericht zu erstatten. Der Vorschlag für Erweiterung und Ergänzung der Commissionen durch Vermehrung der Mitgliederzahl obliegt, ebenso wie der Vorschlag für die Präsesstellvertreter dem Präses jeder Commission.[1]) Hiebei wird empfohlen, die Präsesstellvertreter aus den entweder schon ernannten oder noch zu ernennenden externen Mitgliedern der Prüfungscommissionen zu wählen. Bei Vorschlägen über die Ergänzung der Prüfungscommissionen wäre sich, wenn die Wahl auf Persönlichkeiten fällt, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in Wien haben, vorläufig darüber Sicherheit zu verschaffen, dass ihre Berufung in die Commission dem Staatsschatze nicht etwa Auslagen verursache, in welchem Falle von ihrer Wahl abgesehen werden müsste.

3770. — — Disciplinarverhandlungen.

E. U. M. 27. November 1889, Z. 20572. St. E. 8. December 1889, Z. 72424, an Rectorat der technischen Hochschule in Wien.

Die Disciplinarverhandlungen gegen Beamte der technischen Hochschule in Wien sind vom Professorencollegium dieser Hochschule durchzuführen, da das organische Statut[2]) im § 53 das Professorencollegium als jene Behörde bezeichnet, welche die Disciplin über das gesammte der Hochschule angehörige Personal und über die Studierenden zu üben hat.

3771. — — Diäten für Constructeure.

E. U. M. 5. November 1895, Z. 23642. St. E. 21. December 1895, Z. 109353, an Rectorat der technischen Hochschule.

Einem Constructeur an der technischen Hochschule gebüren für die in Vertretung des Vorstandes der betreffenden Lehrkanzel unternommene Excursion im Sinne des § 66, Abs. 2, des organischen Statuts der technischen Hochschule in Wien die Diäten nach dem Ausmaße der letzten Rangsclasse.[3])

— — Assistenten an der — Nr. 355, 357, 358, 360—363.
— — Zuweisung eines Theiles der Prüfungstaxen der Dampfkesselwärter, Dampfmaschinenwärter 2c. an die — Nr. 784.
— — Frequentationstaxen am elektrotechnischen Institut Nr. 1124.
— — Vorlage von Jahresnachweisungen Nr. 1820.
— — Beeidigung der Professoren Nr. 1824.
— — Unfallversicherung der Laboratoriendiener 2c. Nr. 2145.
— — Landsturmenthebung von Mitgliedern der — Nr. 2181.
— — Revision der Lehrmittelsammlungen Nr. 2290.

---

[1]) Auf Grund A. h. Entschl. v. 30. Juli 1888 wiederholt hinsichtlich der Vorschläge der Bestellung neuer Commissionsmitglieder, sowie der Präsesstellvertreter mit Erl. des E. U. M. v. 10. September 1888, Z. 15982 (St. E. 25. October 1888, Z. 51939, an Rectorat der technischen Hochschule und die Präsides der Fachprüfungscommissionen) mit dem Beifügen, dass derartige Vorschläge im Wege der Statth. an das Ministerium zu leiten sind, und dass es den gedachten Commissionspräsides unbenommen bleibt, sich vor ihrer Erstattung gegebenen Falles mit den Vorständen der k. k. Behörden, den Professorencollegien, Prüfungsvorständen 2c. in das zweckentsprechende Einvernehmen zu setzen.

[2]) S. Nr. 3766 d. Slg.

[3]) Vgl. auch § 1 des Ges. v. 31. December 1896, R. G. B. 8 ex 1897, und § 2 der Min.-Vdg. v. 1. Jänner 1897, R. G. B. 9.

Bibliothek ... Polit.

Technische Hochschule, Verwendung der Matrikeltaxen Nr. 2450.
— — Quinquennalzulagen der Professoren Nr. 3055.
— — Correspondenzvorschriften Nr. 4001.
— — Geldverlag für die Bibliothek der — Nr. 4051.
— — Anweisung von Remunerationen und Substitutionsgebüren Nr. 4055.
— — versicherungstechnischer Curs Nr. 4277.
Technische Organe s. Baubeamte, Privat-, Forst-, Versicherungstechniker.
Technisches Militärcomité, Ueberwachung des Eisenbahntransports explosiver Gegenstände Nr. 1176.

3772. **Teiche,** deren Anlage, Benützung und Auflassung.

M. J. 20. März 1894, Z. 6992. St. E. 29. März 1894, Z. 22933, an alle Bzb.

Mit Min.-Vdg. v. 14. Februar 1894, R. G. B. 45, wurden die Bestimmungen vorgeschrieben, welche in administrativer und technischer Beziehung bei der Anlage, Benützung und Auflassung von Teichen zu beobachten sind. Da bei den diesfälligen Verhandlungen auch sanitäre Momente in Betracht kommen können, wird aufmerksam gemacht, dass bei derartigen Amtshandlungen nicht zu unterlassen ist, diese sanitären Verhältnisse und Beziehungen in der durch das Reichssanitätsges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, vorgesehenen Weise wahrzunehmen und hiebei stets die den polit. Behörden zugewiesenen sanitären Fachorgane in Anspruch zu nehmen.

Teichgräbereien, Maßregeln zum Schutze der Arbeiter in — Nr. 267.

3773. **Telegramme** über Wasserstand und Eisgang, gebürenfrei.[1])

M. J. 20. März 1871, Z. 1165 M I. St. Z. 1291 pr ex 1871.

Das H. M. hat allen zwischen den k. k. oder den k. k. und kgl. ung. Telegraphenstationen gewechselten, den Wasserstand der Flüsse, den Eisgang auf denselben und die daraus hervorgehenden Gefahren betreffenden Depeschen, auch wenn sie von k. k. Behörden oder deren Organen aufgegeben werden, die Gebürenfreiheit zugestanden.

3774. St. E. 17. Jänner 1889, Z. 311, an die an der Donau gelegenen Bzh., Wr. Mag. und Wr. P. D., Wr. Donaucanalinspection und Donauregulierungscommission.

Die vom Centralcomité für Ueberschwemmungsangelegenheiten in Wien, von k. k. Behörden und dem Wr. Mag. zur Aufgabe gelangenden Telegramme, betreffend den durch die aus Hochwasser und Eisgang hervorgehenden Gefahren bedingten Nachrichtendienst, sind laut der den in Betracht kommenden Aemtern ertheilten Weisung der Post- und Telegraphendirection in Wien im Sinne der Vdg. des H. M. v. 18. Jänner 1871, Z. 11142 (Telegraphen-V. B. 2 ex 1871) gebürenfrei anzunehmen und zu befördern. Inwieweit den aus gleichen Anlässen von den Gemeinden an das Centralcomité, an k. k. Behörden oder an andere Gemeinden zur Aufgabe gelangenden Telegrammen ebenfalls die Gebürenfreiheit zukomme, wurde vorläufig der Entscheidung des H. M. vorbehalten,[2]) jedoch hiezu bemerkt, dass durch diese Anordnung die im 2. Abs. des § 19 der Bestimmungen über die Benützung der öffentlichen Telegraphen (Telegraphengebürentarif S. 6) enthaltene Bestimmung, dass die zum Zwecke der Hilfeleistung von wem immer aufgegebenen Telegramme über größere Unglücksfälle u. dgl. (hiezu gehört auch Ueberschwemmungsgefahr) unentgeltlich zu befördern sind, durch diese Anordnung nicht alteriert werde.

3775. St. E. 25. Februar 1889, Z. 10779, an Wr. Mag., Wr. P. D., Wr. Donaucanalinspection, Bzh. Amstetten, St. Pölten, Krems, Hernals, Korneuburg, Bruck a. d. Leitha, Großenzersdorf; Donauregulierungscommission.

Laut Mittheilung der Post- und Telegraphendirection in Wien v. 19. Februar 1889, Z. 9345, hat das H. M. mit Erl. v. 7. Februar 1889, Z. 2330,

[1]) Vgl. auch Nr. 915 d. Slg.
[2]) S. Nr. 3775 d. Slg.

eröffnet, dass auch[1]) die Telegramme, welche bei Wasser- und Eisgangsgefahr von den Gemeinden an das von der n. ö. Statth. eingesetzte Centralcomité für Ueberschwemmungsangelegenheiten, an k. k. Behörden und an andere Gemeinden zum Zwecke der Hilfeleistung aufgegeben werden und durch die Umstände geboten erscheinen, als gebührenfreie Diensttelegramme zu behandeln sind. Das H. M. hat hiebei die Post- und Telegraphendirection angewiesen, dahin zu wirken, dass diejenigen Organe oder Personen, welchen jeweilig die Absendung der gedachten telegraphischen Mittheilungen obliegt, entsprechend belehrt werden, damit diese Telegramme auf die wirklich nothwendige Anzahl und Länge eingeschränkt bleiben. Auch hat das H. M. bestimmt, dass die Obsorge für die Bestellung dieser Telegramme die betreffenden Interessenten zu tragen haben. In dieser letzteren Beziehung wurden die Post- und Telegraphenämter, bei welchen voraussichtlich derartige gebührenfreie Diensttelegramme zur Bestellung gelangen werden, seitens der Post- und Telegraphendirection beauftragt, mit der Gemeinde des Stationsortes eine Vereinbarung dahin zu treffen, dass die Gemeinde entweder für die Bestellung der gebührenfreien Wasser- und Eisgangstelegramme in entsprechender Weise selbst sorge oder aber sich verpflichte, die Bestellgebür (5 kr. in loco) bzw. die eventuelle Expressgebür (tarifmäßigen Botenlohn) dem Amte zu vergüten. Im letzteren Falle wird das Amt die Bestellung selbst zu bewerkstelligen haben. Hievon werden die polit. Behörden mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, dafür zu sorgen, dass auch ihre Organe, welchen jeweilig die Absendung der gedachten Mittheilungen obliegt, stets eine bündige Abfassung der Telegramme im Auge behalten. In gleicher Richtung sind auch die hier in Betracht kommenden Gemeinden anzuweisen und ist dahin zu wirken, dass jene Gemeinden, welche für die Bestellung der in Rede stehenden gebührenfreien Telegramme zu sorgen haben werden, die entsprechende Vereinbarung mit den Post- und Telegraphenämtern schon im vorhinein treffen.

Telegramme, Abfassung und Aufgabe amtlicher — Nr. 211, 212.
— — bei Cholera- und Pestverdacht, gebührenfrei Nr. 620, 2838.
Telegrammkosten in Epidemie- und Epizootieangelegenheiten Nr. 1900, 3852.
— — für Polizeitelegramme im Parteiinteresse Nr. 4063.

3776. **Telegraphencorrespondenzbureau,** officieller Nachrichtendienst.[2])

M. R. Pr. 26. December 1894, Z. 616/P L. St. E. 19. Februar 1895, Z. 8214/pr ex 1894, an alle Bzh. und beide Stadtr.

3777. **Telegraphenleitungen,** Taglien für Anzeigen der Beschädigung von —.

H. M. 17. April 1863, Z. 4882. St. E. 22. April 1863, Z. 16694, an 27 Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Demjenigen, welcher den Entwender oder boshaften oder muthwilligen Beschädiger einer Telegraphenleitung entdeckt, anzeigt oder ergreift, gebürt eine Belohnung von 2 bis 10 fl. ö. W., welche nach Maßgabe der Größe des Diebstahles oder der Beschädigung von der Direction der Staatstelegraphen dann zuerkannt werden wird, wenn infolge der Anzeige oder Ergreifung gegen den Schuldtragenden das strafgerichtliche Verfahren eingeleitet und dessen Schuld constatiert worden ist.

— — Schutz der bei kriegsmäßigen Uebungen errichteten — Nr. 1206.
Telegraphen- und Telephonanlagen in Amtsgebäuden, Herstellungskosten Nr. 206.
— — Errichtung elektrischer Anlagen in der Nähe von — Nr. 1116.
— — Vornahme von Reparaturen an Sonntagen Nr. 3346.

[1]) S. Nr. 3774 d. Slg.

[2]) Telegrammadresse: »Corrbureau Wien« (St. E. 22. September 1890, Z. 6789/pr, an alle Bzh. und beide Stadtr.).

Telegraphen- und Telephonanlagen, Drahtbrüche an elektrischen Straßenbahnen mit Oberleitung Nr. 1117.

— — Schutz beim Fällen von Straßenbäumen Nr. 3697.

3778. **Telegraphen- und Telephonleitungen,** Abstellung unbefugter —.

St. E. 17. December 1880, Z. 30033, an alle Bzb.

Bei der Wichtigkeit, welche telegraphische Verbindungen für die öffentliche Verwaltung haben, wurde auf Grund eines A. h. Cabinetschreibens v. 16. Jänner 1847 infolge Hofkzld. v. 25. Jänner 1847, Z. 2521, mit R. E. v. 28. Jänner 1847, Z. 5435 (Pr. G. S. Bd. 29, Nr. 14[1]) zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass von nun an ohne vorher erwirkte A. h. Erlaubnis keinem Privaten, weder einem einzelnen, noch einer Gesellschaft gestattet sein soll, Telegraphen zu errichten und wurde zugleich beigefügt, dass im Falle der Uebertretung dieser Vorschrift alle für die Errichtung getroffenen Vorbereitungen und hergestellten Apparate von dem Unternehmer selbst oder auf dessen Kosten von der Staatsverwaltung in unbrauchbaren Stand zu versetzen sind. Da nach einer Mittheilung der n. ö. Telegraphendirection nur die zu Gunsten einzelner Personen oder Gesellschaften ertheilten Telegraphenconcessionen eine Ausnahme von diesen grundsätzlichen Bestimmungen bilden, Verletzungen derselben aber schon wiederholt vorgekommen sein und sich insbesondere seit der Erfindung des Telephons vermehrt haben sollen, so wird hiemit die Aufmerksamkeit der Bzb. auf den Bestand der eingangs erwähnten Circularverordnung mit dem Beifügen gelenkt, dass im Sinne derselben die unterstehenden Gemeinden nicht nur entsprechend zu verständigen, sondern gleichzeitig auch anzuweisen sind, Erhebungen darüber zu pflegen, ob und welche ohne Bewilligung des H. M. ausgeführten unter- oder oberirdischen oder Privattelegraphenleitungen sich in ihrem Bezirke befinden, und von jeder entdeckten Anlage einer neuen Telegraphenleitung der Bzb. die Anzeige zu erstatten, ferner dass wenn diese Anlage ohne Ermächtigung des H. M. erfolgt sein sollte, wegen Versetzung aller für die Einrichtung getroffenen Vorbereitungen und hergestellten Apparate in unbrauchbaren Stand das Geeignete zu veranlassen ist, dass endlich ein Bauconsens zur Anlage einer Telegraphenleitung nur auf Grund des Nachweises einer hiezu erwirkten Bewilligung des H. M. ertheilt und in allen auf das Telegraphenwesen bezüglichen Angelegenheiten der n. ö. Telegraphendirection stets Kenntnis gegeben, eventuell mit derselben vorläufig das Einvernehmen gepflogen werde.

3779. St. E. 3. October 1884, Z. 45276, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Es mehren sich die Fälle, dass Feuerwehren ohne Bewilligung des H. M. Privatleitungen herstellen, welche theils mit elektrischen Signalen, theils mit Telephonapparaten betrieben werden. Ueber Ersuchen der Post- und Telegraphendirection werden die Unterbehörden aufgefordert, im Falle der Entdeckung von unbefugten Leitungsanlagen, welche die Grenzen von Haustelegraphen überschreiten, im Sinne des A. h. Cabinetschreibens v. 16. Jänner 1847 amtzuhandeln und zu veranlassen, dass die ohne höhere Bewilligung hergestellten Leitungen und zu deren Betriebe aufgestellten Apparate 2c. insolange in einen unbenützbaren Stand versetzt werden, bis sich der Eigenthümer einer solchen eigenmächtigen Leitungsanlage mit der vom H. M. ertheilten Bewilligung ausweist bzw. die darin vorgeschriebenen Bedingungen auch erfüllt hat.

3780. — — Concessionierung privater —.

M. F. 12. September 1884, Z. 3783/M I. St. E. 22. September 1884, Z. 44176, an alle Bzb.

Der beobachtete Vorgang, dass einzelne polit. Behörden 1. Instanz im eigenen Wirkungskreise an Private Concessionen zur Herstellung und Benützung von Tele-

[1]) P. G. S. Bd. 75, Nr. 9, S. 17.

graphen- und Telephonleitungen verleihen — wodurch überdies den Post- und Telegraphendirectionen die ihnen zugewiesene Controle und Evidenthaltung derartiger Anlagen unmöglich gemacht wird, da dieselben in solchen Fällen von den polit. Behörden über die von letzteren gepflogene Amtshandlung gar nicht verständigt zu werden pflegen — erscheint als ein incorrecter, indem sowohl Telegraphen- als Telephonleitungen einen Gegenstand des Staatsregals bilden. Nach dem A. h. Cabinetschreiben v. 16. Jänner 1847 (P. G. S. Bd. 75) ist es ohne vorher von Sr. Majestät selbst erwirkte Erlaubnis keinem Privaten gestattet, in Oesterreich Telegraphen zu errichten, und ist eine Abänderung dieser Vorschrift nur insoweit eingetreten, als seither durch die A. h. Entschl. v. 26. März 1869 das H. M. zur selbständigen Concessionierung von localen Privattelegraphenunternehmungen ermächtigt wurde. Telephonleitungen für Privatgebrauch sind ohne Zweifel den Privattelegraphen beizuzählen, weil das Telephon als modificierter Telegraphenapparat zu betrachten ist, der nur akustische statt der sonst üblichen sichtbaren Zeichen liefert. Das Telephon fällt somit zweifellos in den Bereich des Staatsregals für Telegraphen und jede Anwendung desselben bedarf im Sinne der A. h. Entschl. v. 26. März 1869 einer besonderen Bewilligung des H. M. Hiezu wird jedoch bemerkt, dass die Einrichtung von elektrischen Glockenzügen oder Telephonanlagen im Innern einzelner Wohnungen und Gebäude der Privatindustrie überlassen und nicht zum Gegenstande einer Concession gemacht wurde, insofern bei Herstellung der erforderlichen Drahtleitungen nicht fremdes Eigenthum in Anspruch genommen wird und öffentliche Straßen und Plätze nicht überschritten werden. Nebstdem, dass der eingangs erwähnte Vorgang einzelner polit. Behörden ein den bestehenden Vorschriften nicht entsprechender war, involviert er aber auch weiter eine Schädigung der materiellen Interessen der Staatstelegraphenanstalt, weil die polit. Behörden wegen nicht genügender Kenntnis der Sachlage bei solchen Concessionsertheilungen weder auf die Sicherstellung der bestehenden Telegrapheneinrichtungen der Staatsverwaltung die erforderliche Rücksicht zu nehmen pflegen, noch auch von den Concessionären die Entrichtung der Recognitionsgebür für die theilweise Ueberlassung eines Staatsregals ausbedingen, welche das H. M. principiell in Anwendung bringt. Um den bezeichneten Uebelständen ein Ziel zu setzen und ein ferneres Uebergreifen der polit. Behörden auf ein ihrer Competenz entrücktes Gebiet zu verhüten, wird zur genauen Danachachtung darauf aufmerksam gemacht, dass die Ertheilung von Concessionen zur Herstellung und Benützung von Telegraphen- und Telephonleitungen an Private mit der oben erwähnten, der Privatindustrie überlassenen Ausnahme dem H. M. zusteht, und wird beigefügt, dass auf derartige Anlagen, nachdem dieselben einen Gegenstand des Staatsregals betreffen und sonach von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen sind, die Min.-Vdg. v. 25. März 1883, R. G. B. 41, betreffend die gewerbemäßigen Anlagen zu Zwecken der Erzeugung und Leitung von Elektricität, selbstverständlich eine Anwendung nicht finden kann.

3781. **Telegraphen- und Telephonleitungen,** Concessionierung privater —.

St. E. 10. Juli 1889, Z. 4264/pr, an alle Bzb.

Ueber Gesuche von Privaten um Bewilligung zur Herstellung von Telegraphen- und Telephonleitungen und Stationen zu Privatzwecken hat die polit. Behörde 1. Instanz die geeigneten Erhebungen zu pflegen[1]) und sodann das Gesuch unter

[1]) Mit dem im übrigen durch die obige Weisung ersetzten St. E. v. 16. Mai 1883, Z. 21957, an alle Bzb. war angeordnet worden, dass insbesondere durch Einvernehmung der betreffenden Gemeindevorstände und bezüglich der im Wr. Polizeirayon gelegenen

Mittheilung des Ergebnisses der Erhebungen und unter Beifügung der eigenen Wohlmeinung an die n. ö. Post- und Telegraphendirection zu übersenden, welche Behörde[1]) hierauf den Act im Wege der Statth. an das H. M. selbst leiten wird.

3782. Telegraphen- und Telephonleitungen, Concessionierung privater —.

H. M. 1. Juni 1899, Z. 29866. St. Z. 52887 ex 1899.

Das H. M. hat die Post- und Telegraphendirectionen unter Einem ermächtigt, von nun an 1. die Erstreckung bestehender Concessionen für Privattelegraphen- und Telephonanlagen, welche österr. Gebiet nicht überschreiten, auf je weitere 5 Jahre, wenn keine Aenderung in der Leitungsanlage oder Gebürenbemessung in Betracht kommt; ferner 2. die Bewilligung zur Verlegung der Leitung oder der Stationen einer concessionierten Privattelegraphen- oder Telephonanlage, wenn hiebei keine Aenderung in der Gebürenbemessung eintritt oder keine staatlichen oder in staatlicher Instandhaltung stehenden Leitungen tangiert werden; endlich 3. die Löschung einer Concession über Ansuchen (Verzicht) des Concessionärs — im Namen des H. M. nach vorherigem Einvernehmen mit der polit. Landesstelle im eigenen Wirkungskreise durchzuführen.[2]) Alle übrigen Angelegenheiten in Betreff des Concessionswesens für Privattelegraphen- und Telephonanlagen bleiben nach wie vor der Entscheidung des H. M. vorbehalten.

3783. Terminevidenz bei der Statth.

St. E. 29. December 1891, Z. 8830/pr, an alle Departementsvorstände und Statth.-Bureaux.

Zum Zwecke der Erzielung einer thunlichst einheitlichen, einfachen und sicheren Evidenz der Termine, welche bei der Erledigung von Geschäftsstücken behufs Sicherstellung der zeitgerechten Reproduction der betreffenden Verhandlungen in Vormerkung genommen werden, wird angeordnet:

1. Alle Termine sind auf den bezüglichen Geschäftsstücken bei der Erledigung an auffälliger Stelle in Ziffern und Bruchform derart ersichtlich zu machen, dass sie nicht übersehen werden können. Die Ziffer des Termintages ist als Zähler, jene des Terminmonats als Nenner anzusetzen, die Beisetzung der Jahreszahl hat zu unterbleiben, so dass z. B. ein auf den 2. Jänner gestellter Termin durch $^2/_1$ markiert würde. 2. Die bisher von den Departements und Bureaux mittelst eigener Vormerkungen bewerkstelligte Ueberwachung der Termine[3]) wird fortan der Kanzlei (Registratur) zugewiesen, wobei folgendes[4]) zu beachten ist: a) Im Expedit sind die zur Abgabe an die Registratur bestimmten Acten, welche die sub 1 angegebene Terminbezeichnung tragen, in einem besonderen Verzeichnisse zusammenzustellen, dem die darin verzeichneten Acten anzuschließen sind. Das bisher übliche „Lieferungsverzeichnis" hat in Hinkunft bloß die nicht mit einer Terminbestimmung versehenen Acten zu umfassen, und tritt in der Behandlung der mit diesem Verzeichnisse an die Registratur gelangenden Nichtterminstücke keine Aenderung ein. Hinsichtlich der mit dem besonderen Verzeichnisse an die Registratur abgegebenen Terminstücke hat der im nachstehenden bezeichnete Vorgang platzzugreifen. b) Sofort nach vollzogener Abgabe der Terminstücke an die Registratur hat die letztere im Registraturshauptprotokoll (Zahlenbuch) links vor der Nummer des betreffenden Geschäftsstückes in derselben Verticalcolonne den festgesetzten Termin in der ad 1 angegebenen Weise einzutragen

---

Orte im Einvernehmen mit der Wr. P. D. die geeigneten Erhebungen darüber zu pflegen sind, ob die beabsichtigte Herstellung aus öffentlichen und Privatrücksichten zulässig sei, bzw. ob und welche Einwendungen dagegen erhoben werden.

[1]) In Entsprechung einer diesbezüglichen, der Statth. mit Erl. des H. M. v. 13. November 1882, Z. 33740 (St. Z. 7986/pr ex 1882) bekanntgegebenen Weisung des H. M.

[2]) Der Vollzug ist, u. zw. in den beiden ersteren Fällen unter Vorlage einer Abschrift des Zusatzartikels, dem H. M. anzuzeigen. Hievon hat die n. ö. Post- und Telegraphendirection mit dem Beifügen der Statth. Mittheilung gemacht, dass im Sinne dieser Anordnung zwar die bisher übliche Vorlage der Berichte an das H. M. im Wege des Statth.-Präsidiums entfällt, die bezüglichen Geschäftsstücke jedoch noch vor Ausfertigung des Conceptsentwurfes im Einsichtswege der Statth. werden zur Kenntnis gebracht werden (St. Z. 55430 ex 1899).

[3]) S. Nr. 3523 d. Slg.

[4]) Durch die Errichtung der Evidenzkanzlei (Nr. 3517 d. Slg.) theilweise modificiert.

und sodann den Act der sonst vorgeschriebenen Registratursbehandlung, jedoch mit der größten Beschleunigung zu unterziehen. c) Nach vollzogener Manipulation fertigt der Registrant ein Recepisse über das Terminstück aus, welches außer der Nummernbezeichnung (z. B. 41801 ex 1891 — K 1/1743) noch die sub 1 gedachte Terminbezeichnung erhält, und das Recepisse in den zugehörigen Registratursfascikel, das Terminstück selbst (Act sammt Prioren) dagegen in den im Einreichungsprotokoll aufgestellten Terminkasten u. zw. in jenes der 30 Fächer desselben, dessen Zifferüberschrift mit der Ziffer des Termintages übereinstimmt; eine Verschiedenheit der Monate ist hiebei nur insoweit zu berücksichtigen, als innerhalb ein und desselben Faches die Terminstücke auch in der Reihenfolge der Monate chronologisch u. zw. derart zu ordnen sind, dass zu oberst die Geschäftsstücke mit dem im nächsten Monate, dann jene mit dem im zweitnächsten, drittnächsten Monate u. s. w. fälligen Terminen zu liegen kommen. d) Täglich hat das Einreichungsprotokoll das Fach des correspondierenden Tages durchzuschauen, die an diesem Tage fälligen Terminstücke auszuheben und mittelst Zustellbuches gegen Löschung der Terminbezeichnung im Registratursprotokoll dem zuständigen Statth.-Departement oder Bureau zu übergeben, welch letzteres sodann die erforderliche Betreibung oder sonst gebotene Amtshandlung zu veranlassen hat. e) Wird ein im Terminkasten erliegendes Geschäftsstück vor Ablauf des Termins benöthigt, so ist es vom Registranten aus dem Terminkasten auszuheben und nach Löschung der Terminbezeichnung im Registratursprotokoll und Ergänzung des im Fascikel vorhandenen Recepisses, auf welchem die Terminbezeichnung zu streichen ist, in der üblichen Weise auszufolgen. f) Der Leiter der Statth.-Registratur hat sich zeitweise an der Hand der ihm vom Expedit zukommenden „besonderen Verzeichnisse" und des Registratursprotokolls von der genauen Beobachtung des im vorstehenden vorgezeichneten Vorganges die Ueberzeugung zu verschaffen. 3. Die Statth.-Departements bzw. Bureaux werden die Termine derart anzusetzen haben, dass innerhalb der bewilligten Frist dem gestellten Begehren entsprochen werden kann, auch wird auf allfällige ante und post expeditionem begehrte Amtshandlungen entsprechend Rücksicht zu nehmen sein; sollte ein Termin bereits verstrichen sein, wenn der betreffende Act in die Registratur gelangt, so ist das bezügliche Geschäftsstück sogleich der gewöhnlichen Registratursbehandlung zu unterziehen und sodann unverzüglich, jedenfalls noch am nämlichen Tage dem zuständigen Departement (Bureau) zu übergeben. 4. Bei diesem Anlasse wird daran erinnert, dass der hie und da bestehende Brauch, sich Acten post manipulationem zurückgeben zu lassen, sowie der Abusus, Acten im Departement zu asservieren, die in die Registratur gehören, ohne zwingende Gründe, die naturgemäß nur in ganz seltenen Fällen vorhanden sein können, unzulässig erscheint, daher abzustellen ist.

3784. Terminrepertorium, Evidenthaltung.

St. E. 26. Juni 1900, Z. 3644 pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.; mitgeth. allen Statth.-Departements und Bureaux, sowie den Präsidien der übrigen Landesstellen.

Wiederholt wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die von den polit. Behörden 1. Instanz auf Grund der bestehenden Gesetze und sonstigen Normen periodisch zu erstattenden Berichte nicht immer regelmäßig und zu den vorgeschriebenen Terminen von allen Unterbehörden bei der Statth. einlangen. Hiedurch wird aber auch letzterer die Einhaltung der ihr von den Centralstellen gesetzten Termine unmöglich gemacht bzw. die rechtzeitige Vornahme der ihr sonst obliegenden Amtshandlung in Frage gestellt. Um in dieser Richtung eine einheitliche und pünktliche Berichterstattung zu erzielen, hat die n. ö. Statth. ein Verzeichnis der von den polit. Behörden 1. und 2. Instanz periodisch zu erstattenden Eingaben nach dem gegenwärtigen Stande verfassen und in Druck legen lassen.[1]) Die polit. Bzb. Niederösterreichs und die Wr. P. D. werden

[1]) Das Terminrepertorium zerfällt in drei Theile: Aus dem Hauptverzeichnisse ist zu entnehmen, in welchen fixen Zeiträumen die Eingaben fällig sind, welchen Gegenstand sie betreffen, an welchem Monatstage, an welche Behörde und auf Grund welcher gesetzlichen oder normativen Bestimmung sie zu erstatten sind. Der Anhang I enthält jene periodischen Eingaben, welche nicht fixe Termine haben; im Anhange II endlich ist eine Monatsübersicht der Termineingaben zusammengestellt. — Das Terminrepertorium wurde seither einer durchgreifenden Umarbeitung unterzogen, als deren Ergebnis das nun in zweiter Auflage vorliegende, im ganzen 207 Termineingaben umfassende Repertorium erscheint. Um die Anwendung desselben zu erleichtern, wurde bei jeder einzelnen Termineingabe in der Rubrik 31 auf die entsprechende Nummer der „Normalien-Sammlung für

angewiesen, dieses Repertorium der periodischen Berichterstattung zugrunde zu legen und die im Stande des Verzeichnisses eintretenden Aenderungen, sowie etwaige Ergänzungen fortlaufend in der Art evident zu führen, dass, falls einer der im Repertorium enthaltenen Termine nachträglich abgeändert oder ganz aufgelassen werden sollte, dies entsprechend angemerkt, Nachträge aber am Schlusse des Hauptverzeichnisses auf den hiefür leer gelassenen rubricierten Seiten handschriftlich angereiht werden.

Terpentinöl, als Maschinputzmittel in Fabriken einzuschränken Nr. 268.

Terracottawaren, Handeln der Glaser mit — Nr. 1579.

Terzerole, verbotene Waffen Nr. 3149.

3785. **Theater,** Aufführung anderweitiger Productionen in —.

St. E. 18. Februar 1880, Z. 1114/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Theaterconcessionen gewähren lediglich die Erlaubnis zur Aufführung eigentlicher Bühnenwerke d. i. theatralischer Vorstellungen; zur Aufführung anderweitiger Productionen, welche nicht zu den eigentlichen theatralischen Bühnenwerken gezählt werden können, ist somit in jedem einzelnen Falle eine specielle Bewilligung erforderlich, welche jedenfalls noch vor der Ankündigung bei der competenten Behörde einzuholen ist; für die Zukunft ist jede derartige Ueberschreitung von Theaterconcessionen hintanzuhalten.

3786. — — Eröffnung und Schließung der Spielsaison, Aenderungen in der artistischen Leitung anzuzeigen.

St. E. 18. Juni 1890, Z. 3714/pr, an Wr. P. D.

Künftig ist die genaue Einhaltung der den einzelnen Theaterdirectionen obliegenden Anzeigepflicht über Eröffnung und Schließung ihrer Bühnen, sowie jede Aenderung in der artistischen Leitung der Theater strengstens zu überwachen und bei nicht rechtzeitig erfolgter Anzeige sofort amtszuhandeln.

3787. — — vorübergehende Unterbrechung der Vorstellungen ständiger —.

St. E. 15. April 1883, Z. 2496/pr, an Wr. P. D.

Nachdem sich nicht selten der Fall ergibt, dass einzelne Wr. Privattheaterunternehmer wegen unvorhergesehener Verhältnisse das Theater auf einen Tag zu schließen genöthigt sind, und die Erledigung derartiger Gesuche in der Regel sehr dringlich ist, wird die Wr. P. D. ermächtigt, solche Ansuchen, insofern es sich eben um die Schließung nur auf einen Tag handelt und die Bitte begründet ist, sofort im Namen der Statth. zu bewilligen. Die ertheilte Bewilligung ist nur im Tagesrapport mit Angabe des Grundes der Schließung anzuzeigen.

— — Unfallversicherung in ständigen — Nr. 3970.

---

den polit. Verwaltungsdienst" (Wien, Manz 1901) hingewiesen. Auch enthält die zweite Auflage des Eingabenrepertoriums als Anhang III ein alphabetisches Sachregister, durch welches das Auffinden der einzelnen im Hauptverzeichnisse enthaltenen periodischen Eingaben erleichtert werden soll. Die Unterbehörden haben das neue Terminrepertorium fortan der periodischen Berichterstattung zugrunde zu legen und im Interesse der Geschäftsvereinfachung bei Erstattung jedes einzelnen Terminberichtes, ohne den Inhalt desselben bzw. die zugrunde liegenden Normalerlässe näher anzuführen, lediglich auf die betreffende Nummer des Hauptverzeichnisses hinzuweisen z. B.: „Terminbericht der Bzh. . . . . vom . . . . zu Post-Nr. 141 des Repertoriums". Die Statth.-Departements haben auf die genaue Einhaltung der aus dem Hauptverzeichnisse ersichtlichen, den Unterbehörden gesetzten Termine zu dringen und dieses Repertorium selbst als Grundlage für die periodische Berichterstattung zu verwenden. Einzelne Exemplare des in Rede stehenden nach dem gegenwärtigen Stande richtig gestellten Terminrepertoriums sind, soweit der Vorrath reicht, bei der Hilfsämterdirection der Statth. gegen Vergütung der Gestehungskosten im Betrage von 1 *K* 50 *h* erhältlich (St. E. 6. Juni 1902, Z. 3517/pr, an alle Bzh., Wr. P. D. und alle Statth.-Departements; mitgetheilt den Präsidien der übrigen Landesstellen).

Theateragentie s. Privatgeschäftsvermittlung.

3788. **Theaterinspection,** Weisungen über deren Vornahme.

P. M. 9. April 1865, Z. 591/P M. St. E. 10. April 1865, Z. 1264/pr, an Wr. P. D.

Die mit der Ueberwachung der Theater betrauten Polizeiorgane haben entweder bei der Generalprobe oder vor dem Beginne des Stückes die darin zur Verwendung kommenden Costüme und sonstigen zur Inscenierung dienenden Apparate der erforderlichen Einsicht zu unterziehen und jede wahrgenommene Ordnungswidrigkeit[1]) rechtzeitig abzustellen.

3789. St. E. 26. März 1890, Z. 100/pr, an Wr. P. D. und Wr. Mag.

Es ist zweifellos im Geiste der Anordnung des § 103 der Statth.-Vdg. v. 1. Juli 1882, L. G. B. 54, sowie im Interesse der Sicherheit des Publicums gelegen, dass der Einlass in den Zuschauerraum der Theater erst nach vollständiger Beendigung der genauen Revision aller Räume des Theaters, sohin auch des Bühnenhauses seitens der behördlichen Inspectionsorgane erfolge. Bei solchen Theateraufführungen, bei welchen ein größerer Andrang des Publicums zu gewärtigen ist, wird es sich jedoch empfehlen und unter Umständen aus Sicherheitsrücksichten und im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung geradezu als nothwendig herausstellen, dass sich die behördlichen Inspectionsorgane um $^1/_4$ eventuell $^1/_2$ Stunde früher, als im cit. § 103 vorgeschrieben ist, zur Vornahme der Revision im Theatergebäude einfinden.

3790. M. J. 15. Februar 1899, Z. 496/M I. St. E. 22. Februar 1899, Z. 1362/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Das R. K. M. hat die Aufmerksamkeit des M. J. darauf gelenkt, dass hie und da Theaterstücke zur Aufführung gelangen, bei denen oft treu nachgebildete oder nur in schwer erkennbaren Kleinigkeiten abgeänderte Uniformen des Heeres, sowie auch Ehrenzeichen der Armee gebraucht werden und durch deren Inhalt überhaupt tendenziös das Ansehen des Officiersstandes untergraben wird. Aus dem besagten Anlasse werden die l. f. Sicherheitsbehörden aufgefordert, Unzukömmlichkeiten der bezeichneten Art hintanzuhalten und im Sinne der Bestimmungen der Instruction zur Theaterordnung und der überdies fallweise von der Statth. ergehenden Weisungen insbesondere auch dafür nachdrücklichst zu sorgen, dass das Verbot des Missbrauches der Uniformen und Ehrenzeichen der Armee genau beobachtet werde. Hiebei wird bemerkt, dass unbedeutende, den allgemeinen Eindruck der Uniform nicht markant charakterisierende Uniformänderungen nicht genügen.

3791. — — Instruction für die k. k. Polizeiinspectionscommissäre in den Privattheatern Wiens.[2])

St. E. 11. Juli 1882, Z. 4037/pr, an Wr. P. D.

3792. — — in Wien, Gebüren.

St. E. 9. Jänner 1883, Z. 5440/pr, an Wr. Mag. und Wr. P. D.

Nach § 35 des Ges. v. 15. December 1882, L. G. B. 68, trifft hinsichtlich der Besorgung des regelmäßigen behördlichen Inspectionsdienstes während der Vorstellungen in Theatern die Statth., u. zw. bezüglich des einschlägigen localpolizeilichen Wirkungskreises im Einvernehmen mit dem L. A. die geeigneten Anordnungen. Im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung bleibt insbesondere auch die Anordnung des § 102 der im Einvernehmen mit dem L. A. ergangenen Statth.-Vdg. v. 1. Juli 1882, L. G. B. 54, aufrecht, wonach der behördliche

---

[1]) Nach dem St. E. v. 24. Jänner 1871, Z. 203/pr, an Wr. P. D. ist das Auftreten von Schauspielern in der Maske lebender Personen auf der Bühne unzulässig.

[2]) In der Wr. Zeitung verlautbart und zufolge Berichtes der Wr. P. D. v. 6. September 1883, Z. 46494, in den §§ 3 und 6 ergänzt (St. Z. 5985/pr ex 1883).

Inspectionsdienst in den Privattheatern Wiens in Bezug auf die Theater- und Sicherheitspolizei durch Organe der Wr. P. D. und in Bezug auf Feuerpolizei durch technische Organe des Wr. Mag. zu besorgen ist. Für die den Inspectionsdienst besorgenden Organe der Polizeidirection wird gegenwärtig[1]) von Seite der Unternehmer der Wr. Privattheater, u. zw. für den Beamten eine Gebür von 1 fl. 75 kr. und für jedes diesem Beamten beigegebene Wachorgan eine Gebür von 50 kr. für jede Vorstellung entrichtet. Die Statth. findet nunmehr die Gebüren für die Inspectionsorgane des Wr. Mag. mit den gleichen Beträgen, sonach für den den Inspectionsdienst besorgenden technischen Beamten mit 1 fl. 75 kr. und für jeden diesem Beamten zum Inspectionsdienste beigegebenen Feuerwehrmann mit 50 kr. für jede Vorstellung festzusetzen. Die Verpflichtung der Theaterunternehmungen zur Entrichtung dieser Gebüren ist eine Bedingung für die Theateraufführungsbewilligung.

3793. **Theaterlocalitäten,** Durchführung von Sicherheitsmaßregeln in —.

St. E. 12. December 1881, Z. 7539/pr, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Aus Anlass der im Wr. Ringtheater eingetretenen Katastrophe wird die besondere Aufmerksamkeit der Bzh. (Stadtr.) auf die in ihrem Bezirke etwa bestehenden ständigen Theater und sonstigen Vergnügungsetablissements gelenkt, und werden dieselben aufgefordert, diese Localitäten in Bezug auf Feuersicherheit und die Vorkehrungen für die persönliche Sicherheit des dieselben besuchenden Publicums einer unausgesetzten und eindringlichen Ueberwachung zu unterziehen.[2]) Weiter werden die Bzh. erinnert, ihre Aufmerksamkeit auch jenen wandernden Theaterunternehmungen zuzuwenden, welche die ihnen vom Statth.-Präsidium ertheilte Licenz nicht in einem ständigen Theater, sondern in nur vorübergehend gemieteten, oft ganz unzulänglichen Localitäten ausüben. Die Gemeindevorstände sind demnach anzuweisen und auch gelegentlich der Amtstage in geeigneter und eindringlicher Weise zu belehren, den betreffenden Theaterunternehmern stets erst nach der von der Bzh. erfolgten vorschriftsmäßigen Vidierung der Licenz der Statth., sowie erst dann den Beginn der Vorstellungen zu gestatten, wenn die hiefür in Aussicht genommenen Räumlichkeiten hiezu vollkommen geeignet befunden und in denselben alle zum Schutze des Publicums und gegen Feuersgefahr irgendwie dienlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind.

3794. St. E. 21. Jänner 1882, Z. 578/pr, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Im Nachhange zum Erl. v. 12. December 1881, Z. 7539/pr,[3]) wird auf die in den Nr. 11, 15, 17 und 18 der Wr. Zeitung veröffentlichten St. E. an den Wr. Mag., in welchen die Bedingungen, unter denen die weiteren Vorstellungen in den Wr. Privattheatern zulässig erscheinen, enthalten sind, mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, dieselben sinngemäß auch für die am Lande bestehenden Theatergebäude oder die für Theatervorstellungen benutzten Räumlichkeiten in Anwendung bringen zu lassen. Insbesondere hat dies bezüglich der allgemeinen Bedingungen und der feuersicheren Courtine, der Nothbeleuchtung, der entsprechenden Vermehrung und Freihaltung der Stiegen und Ausgänge des Fassungsraumes, der Imprägnierung und der Feuerlöschrequisiten, ganz besonders aber bezüglich der in Nr. 11 der Wr. Zeitung enthaltenen Instruction für den

[1]) S. jedoch auch den bei Nr. 2917 abgedruckten Gebürentarif.

[2]) Vorstellungen bzw. Productionen in Theatern und sonstigen Etablissements sind nicht früher zuzulassen, bis nicht der Bestand aller gegen Feuersgefahr und zum Schutze des Publicums erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen verlässlich constatiert, bzw. die weiter als erforderlich erkannten Sicherheitsmaßregeln vollständig durchgeführt sind (St. E. 17. December 1881, Z. 7651/pr, an alle Bzh. und beide Stadtr.).

[3]) Nr. 3793 d. Slg.

Feuerwachdienst in den Theatern, auf dessen zweckentsprechende Einrichtung mit aller Strenge zu dringen ist, zu gelten. Bei Nichtbefolgung dieser [1]) Bedingungen sind eventuell die Theatervorstellungen zu sistieren, und ist der motivierte Antrag auf Entziehung der Theaterconcession an die Statth. zu erstatten.

Theaterlocalitäten, Anwendung der hiefür bestehenden Sicherheitsvorschriften auf Singspielhallen Nr. 3332.

Theatermusik, Normalstimmung Nr. 2736.

3795. **Theaterschulen,** Concessionierung von —.

E. U. M. 28. September 1872, Z. 11980. St. E. 10. October 1872, Z. 4460/pr, an Wr. P. D., Wr. Mag. und n. ö. L. Sch. R.

Die Ertheilung der Concession für Theaterschulen gehört zur Competenz des Statth.-Präsidiums; es fallen sonach die Theaterschulen nicht in den Wirkungskreis des L. Sch. R.

3796. St. E. 14. Juli 1881, Z. 3693/pr, an Wr. P. D.

Mit Rücksicht auf den Erl. des. E. U. M. v. 28. September 1872, Z. 11980, [2]) in welchem ausdrücklich von der Ertheilung von Concessionen für Theaterschulen die Rede ist, kann das vor Erlassung dieser Norm erschienene provisorische Ges. v. 27. Juni 1850, R. G. B. 309, über den Privatunterricht, welches die österr. Staatsbürgerschaft als Erfordernis zur Errichtung einer Privatschule aufstellt, auf Theaterschulen keine Anwendung finden; denn abgesehen davon, dass die Verordnung zunächst den Privatunterricht in Gegenständen des Gymnasiums und der Realschule im Auge hat, würde danach demjenigen, der eine Theaterschule eröffnen will, bloß die vorherige Anzeige an die Landesstelle obliegen, und müßte der Bewerber in wissenschaftlicher Beziehung diejenige Befähigung nachweisen, welche von einem Lehrer an einer gleichartigen Staatsanstalt gefordert wird, ein Nachweis, der schon aus dem Grunde nicht erbracht werden kann, weil gar keine Staatsanstalt für Theaterunterricht besteht.

3797. **Theaterstücke,** Berichterstattung über erste Aufführungen.

P. M. 27. September 1866, Z. 2442 P M. St. E. 3. October 1866, Z. 5787/pr, an Wr. P. D.

Die Einsendung von Berichten über Aufführungen von Novitäten hat künftighin zu unterbleiben, und sind nur solche Fälle zur Kenntnis des Statth.-Präsidiums zu bringen, welche allenfalls das staatspolizeiliche Interesse berühren.

3798. — — Neueinreichung nicht zulässig erklärter —.

St. E. 7. Juli 1871, Z. 3006/pr, an Wr. P. D.

Theaterstücke, welche bereits von der Aufführung ausgeschlossen worden sind, und die nicht infolge geänderter Verhältnisse oder einer Umarbeitung einen Antrag auf Zurücknahme des Verbotes zu rechtfertigen vermögen, sind gleich unmittelbar den Theaterdirectionen unter Bezug auf das schon früher erflossene Aufführungsverbot zurückzustellen.

3799. — — Annoncierung noch nicht censurierter, für einen bestimmten Tag.

St. E. 12. December 1879, Z. 8737/pr, an Wr. P. D.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die Directionen der der Censur der Statth. unterstehenden Wr. Theater in das den Tagesblättern zugesendeter Wochenrepertoire Theaterstücke aufgenommen, bzw. deren Aufführung für einen bestimmten Tag angekündigt haben, bevor noch die Bewilligung zur Aufführung des Theaterstückes von der Statth. ertheilt oder auch nur in bestimmte Aussicht gestellt war. Durch einen solchen Vorgang der Theaterdirectionen soll auf die

[1]) — nunmehr im Ges. v. 15. December 1882, L. G. B. 68, und in der Statth.-Vdg. v. 1. Juli 1882, L. G. B. 54 enthaltenen —.

[2]) Nr. 3795 d. Slg.

Censurbehörde offenbar eine ganz ungerechtfertigte Pression bezüglich des äußersten Termins der Erledigung des betreffenden Stückes bezweckt, bzw. der Behörde der Tag dieser Erledigung förmlich vorzeichnet werden. Da es mit Rücksicht darauf, als die zur Aufführung bestimmten Stücke oft erst kurz vor dem zur ersten Aufführung angesetzten Tage an die Statth. gelangen, möglich ist, dass die Entscheidung der Censurbehörde infolge Ueberhäufung mit Bühnenmanuscripten oder aus anderen wichtigen Gründen nicht sogleich erfolgen kann oder, wenn sie auch erfolgt, auf Nichtzulassung des Bühnenwerkes lautet, erscheint in diesen Fällen u. zw. nur durch das Verschulden der Theaterdirection das Publicum irregeführt, von welchem nicht selten noch vor erlangter Aufführungsbewilligung Vormerkungen für die erste Vorstellung entgegengenommen werden. Es ist daher Sache der Wr. P. D., die Theaterdirectionen künftighin in der angedeuteten Richtung zu überwachen und im geeigneten Zeitpunkte aufmerksam zu machen, dass sie künftighin die Aufführung eines bisher zur Darstellung nicht zugelassenen Theaterstückes für einen bestimmten Tag insolange nicht öffentlich ankündigen dürfen, als nicht für dasselbe die Aufführungsbewilligung erwirkt worden ist.[1])

3800. **Theaterstücke,** Recursrecht gegen Verweigerung der Aufführungsbewilligung.

St. E. 10. April 1881, Z. 2215/pr, an Wr. P. D.

Anlässlich eines speciellen Falles wurde eröffnet, dass nach den über die Aufführung von Bühnenwerken bestehenden Vorschriften die Aufführungsbewilligung nur von Theaterunternehmern angesucht werden darf, daher in dem Falle, als die Aufführung eines Bühnenwerkes nicht gestattet wurde, auch nur dem Theaterunternehmer gegen die bezügliche Entscheidung ein Recursrecht zusteht.

3801. — — Competenz zur Ertheilung der Aufführungsbewilligung.

St. E. 6. October 1881, Z. 5934/pr, an alle Bzh.

Anlässlich eines vorgekommenen Falles, dass eine Bzh. die Aufführungsbewilligung für ein an einer Wr. Bühne noch nicht dargestelltes Theaterstück ertheilte, werden die Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Theaterordnung v. 25. November 1850, R. G. B. 454, wonach jede wie immer Namen habende Bühnenproduction vor ihrer ersten Darstellung der Aufführungsbewilligung seitens des Statthalters bedarf — soferne es sich nicht um Bühnenwerke handelt, welche mit erlangter Bewilligung bereits auf einer Bühne der Kronlandshauptstadt zur Darstellung gekommen sind — zur genauen Danachachtung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, dass im Falle der Vorlage eines Theaterstückes an das Statth.-Präsidium der wesentliche Inhalt desselben in Kürze darzulegen und sich auch darüber gutächtlich auszusprechen sein wird, ob dasselbe vollinhaltlich, eventuell unter welchen Bedingungen, bzw. mit welchen Aenderungen oder mit Weglassung welcher Stellen — was auch in dem gehörig zu paginierenden Textbuche mit Roth- oder Blaustift anzudeuten ist — zur Aufführung zuzulassen wäre.

3802. St. E. 30. October 1884, Z. 5866/pr, an Wr. P. D.

Nach § 4 der Theaterordnung v. 25. November 1850, R. G. B. 454, bedürfen Bühnenwerke, welche mit erlangter Bewilligung bereits auf der Bühne der Kronlandshauptstadt zur Darstellung gekommen sind, zur weiteren Aufführung an einer anderen Bühne desselben Kronlandes keiner neuerlichen Bewilligung, und

[1]) Mit dem Erl. v. 27. November 1882, Z. 8207/pr, wurde die Wr. P. D. aufgefordert, Gesuche von Theaterunternehmern um Gestattung der öffentlichen Ankündigung von seitens der Wr. P. D. erst kurz zuvor dem Statth.-Präsidium vorgelegten Theaterstücken unter Hinweisung auf den St. E. v. 12. December 1879, Z. 8737/pr, und den der betreffenden Theaterdirection seinerzeit gemachten protokollarischen Vorhalt sofort selbst abweislich zu bescheiden.

ist nach der Instruction zur Theaterordnung die Sicherheitsbehörde in diesem Falle zu verlangen berechtigt, dass das mit der ursprünglichen Bewilligung versehene Manuscript oder eine vidimierte Abschrift desselben beigebracht werde, um sich von der Uebereinstimmung der Darstellung mit der erhaltenen Bewilligung überzeugen zu können. Hieraus folgt, dass, insofern ein für eine bestimmte Wr. Bühne zugelassenes Stück nach dem seinerzeit censurierten Text auf einer anderen Wr. Bühne als jener, für welche das Stück zugelassen wurde, zur Aufführung gebracht werden soll, hiezu keine besondere förmliche Bewilligung erforderlich ist und sich die Wr. P. D. in diesem Falle lediglich die Ueberzeugung zu verschaffen hat, dass für das fragliche Theaterstück bereits die Aufführungsbewilligung der Statth. ertheilt worden ist, und dass das Stück auch wirklich nach dem censurierten Text aufgeführt werde. Nur in diesem Sinne ist auch der St. E. v. 6. Mai 1867, Z. 3658/pr,[1]) zu verstehen.

3803. **Theaterstücke,** Beibringung des Nachweises der Aufführungsbewilligung.

St. E. 13. April 1886, Z. 2096/pr, an Bzh. Waidhofen a. d. Thaya (mitgeth. Wr. P. D.).

Es ist Sache der Partei, der Behörde das mit der ursprünglichen Bewilligung versehene Manuscript, bzw. eine vidimierte Abschrift des Bühnentextes oder aber eine von der Wr. P. D. ausgefertigte Bestätigung beizubringen, dass die vorgelegten Bühnentexte mit dem zur Aufführung zugelassenen Text gleichlautend, bzw. ob die in den letzteren Textbüchern etwa verfügten Streichungen in dem vorliegenden berücksichtigt sind.

— — Censurierung in nicht deutscher Sprache abgefasster — Nr. 3805.

Theatervereine, Einführung der Normalstimmung Nr. 2736.

3804. **Theatervorstellungen** in nicht deutscher Sprache.

Oberste Polizeibehörde 20. Juli 1857, Z. 6543. St. Z. 2777/pr ex 1857.

Die Ertheilung der Bewilligung an die Wr. Privattheater, deren Befugnisse sich nur auf Vorstellungen in deutscher Sprache erstrecken, ausnahmsweise auch in anderen Sprachen Vorstellungen zu veranstalten, deren Zahl und Zeitdauer eine beschränkte, im vorhinein bestimmte ist, fällt in den Wirkungskreis der Statth. Letztere hat hierüber künftighin das Einvernehmen mit dem Oberstkämmereramte[2]) zu pflegen und die ertheilte Bewilligung von Fall zu Fall der vorgesetzten Behörde zur Kenntnis zu bringen.

3805. St. E. 24. März 1882, Z. 1992/pr, an Bzh. Bruck a. d. Leitha.

Theatervorstellungen, ob sie nun von concessionierten Theaterunternehmern oder von Dilettanten veranstaltet werden, gelangen in Niederösterreich in der deutschen als der Landessprache zur Aufführung. Eine Censurierung von Theaterstücken, die in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst sind, könnte seitens des Statth.-Präsidiums nur auf Grund von beglaubigten deutschen Uebersetzungen der betreffenden Theaterstücke erfolgen. Uebrigens wird auf die Schwierigkeit einer polizeilichen Ueberwachung solcher Vorstellungen aufmerksam gemacht.

3806. — — von Dilettanten an Normatagen.

St. E. 16. April 1881, Z. 2392/pr, an Wr. P. D.

---

[1]) Mit diesem Erlasse wurde die Wr. P. D. ermächtigt, für jene Bühnenwerke, welche bereits für eines der hiesigen Theater von der Statth. aus zur Aufführung zugelassen wurden, wenn dieselben auch auf einer anderen innerhalb des Polizeirayons gelegenen Bühne zur Darstellung gebracht werden, die Aufführungsbewilligung auf Grund des vorletzten Abs. der Theaterordnung v. 25. November 1850, R. G. B. 454, im eigenen Wirkungskreise unter denselben Bedingungen, unter welchen die Zulassungsbewilligung der Statth. ausgesprochen wurde, zu ertheilen.

[2]) Jetzt k. und k. Generalintendanz der k. k. Hoftheater.

Es obwaltet kein Anstand dagegen, dass die Bewilligung zur Veranstaltung von Wohlthätigkeitsdilettantenvorstellungen, sowie überhaupt von einzelnen Dilettantenvorstellungen, welche an Normatagen stattfinden sollen, seitens der Wr. P. D. ertheilt wird.

3807. **Theatervorstellungen** von Dilettanten, Regelung.

St. E. 25. Jänner 1884, Z. 318/pr, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Bei der Ertheilung von Bewilligungen zur Veranstaltung theatralischer Vorstellungen durch Dilettanten bzw. nach ihren behördlich bescheinigten Statuten[1]) hiezu überhaupt berechtigte Vereine haben, insofern hiebei im Sinne des § 2, Abs. 2, der Theaterordnung v. 25. November 1850, R. G. B. 454, die Competenz der Bzh. bzw. der Wr. P. D. eintritt, abgesehen von der Prüfung des Vorhandenseins der sonstigen Erfordernisse, folgende Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen:

1. Nach § 2 der Theaterordnung ertheilt ausnahmsweise Bewilligungen zu einzelnen Vorstellungen von Dilettanten der Bezirkshauptmann und in Städten, wo Polizeidirectionen bestehen, der Polizeidirector. Demgemäß sind Dilettantenvorstellungen stets nur über besonderes Ansuchen und nur von Fall zu Fall zu bewilligen. Insofern seitens eines Vereines oder sonst das Ansuchen um die Bewilligung mehrerer Dilettantenvorstellungen gestellt werden sollte, wird den Gesuchsstellern zu bedeuten sein, dass sie für jede Vorstellung besonders um die Bewilligung einzuschreiten haben. 2. Derartige Vorstellungen sind überhaupt nur als Dilettantenvorstellungen zu bewilligen, und ist, insofern dieselben von Vereinen veranstaltet werden, die Mitwirkung von anderen Personen als von Vereinsmitgliedern und etwa deren Angehörigen ausgeschlossen. 3. Dilettantentheatervorstellungen dürfen nur den Mitgliedern des betreffenden Vereines und etwa deren Angehörigen, wenn aber die Vorstellungen nicht von einem Vereine veranstaltet werden, nur den von den Veranstaltern geladenen Gästen zugänglich sein. 4. Für die Vorstellungen darf kein Eintrittsgeld eingehoben werden. Nur wenn das ganze Reinerträgnis zu wohlthätigen Zwecken bestimmt wird, kann in rücksichtswürdigen Fällen die Bewilligung zur Einhebung eines Eintrittsgeldes bei der Statth.[2]) beantragt werden; jedoch wird im Falle der Bewilligung strenge darüber zu wachen sein, dass das volle Reinerträgnis seiner Bestimmung wirklich zugeführt werde. 5. Es ist ein vertrauenswürdiger und befähigter der Behörde gegenüber verantwortlicher Leiter der Vorstellungen namhaft zu machen, dessen Bestellung der ausdrücklichen Genehmigung der Bzh. (Wr. P. D.) unterliegt. 6. In den zu Dilettantenvorstellungen benützten Localitäten müssen alle jene Sicherheitsvorkehrungen, welche in sinngemäßer Anwendung des Ges. v. 15. December 1882 bzw. der Statth.-Vdg. v. 1. Juli 1882, L. G. B. 68 und 54, behördlicherseits angeordnet wurden, vollständig durchgeführt bzw. strenge überwacht werden.[3])

3808. St. E. 28. November 1895, Z. 7575 pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Der bisher bei Behandlung von Gesuchen um die Bewilligung zur Veranstaltung von Dilettantentheatervorstellungen eingehaltene Vorgang, wonach die Vorstellung an sich seitens der polit. Behörde 1. Instanz selbständig bewilligt wurde, während ein allfälliges damit verknüpftes Gesuch um die Gestattung der Einhebung eines Eintrittsgeldes bei derselben der Schlussfassung der Statth. vorbehalten war, findet, insoweit die eben erwähnte Uebung hinsichtlich der auf die Einhebung eines Eintrittsgeldes abzielenden Einschreiten in Betracht kommt, in der maßgebenden Bestimmung des § 2, Abs. 2, der Theaterordnung v. 25. November 1850, R. G. B. 454, nicht die ausreichende gesetzliche Grundlage. Im Sinne dieser citierten Vorschrift kann es vielmehr als einem Anstande unterliegend nicht angesehen werden, wenn auch die letzteren Gesuche seitens der polit. Behörde 1. Instanz im eigenen Wirkungskreise entschieden werden. In Abänderung der

[1]) Vgl. Nr. 3810 d. Slg.
[2]) Abgeändert durch Nr. 3808 d. Slg.
[3]) (Zusatz für die Wr. P. D.) Behufs Hintanhaltung von Ausschreitungen bei Dilettantentheatervorstellungen hat die Wr. P. D. den Polizeibezirkscommissariaten die erforderlichen Weisungen zu ertheilen.

St. E. v. 25. Jänner 1884, Z. 318/pr, und v. 17. April 1887, Z. 2066/pr[1]) (Zusatz für die Wr. P. D.) und v. 26. October 1894, Z. 6799/pr, wird demnach angeordnet, dass künftighin die polit. Behörde 1. Instanz nicht nur über die Bewilligung zur Abhaltung von Dilettantentheatervorstellungen, sondern auch über die Bewilligung der etwa angestrebten Einhebung eines Eintrittsgeldes bei denselben nach eigenem Ermessen selbständig schlüssig zu werden hat, wobei jedoch als — selbstverständlich nur interne, nach außenhin nicht zu berufende — Directive zu dienen haben wird, dass die Einhebung eines Eintrittsgeldes bei einer solchen Vorstellung in der Regel nur dann zu gestatten ist, wenn dasselbe einem wohlthätigen oder doch gemeinnützigen Zwecke zugeführt werden soll. Die thatsächliche Abfuhr des erzielten Betrages zu dem angegebenen Zwecke ist jedesmal durch die polit. Behörde 1. Instanz zu controlieren; bei wahrgenommenen diesbezüglichen Contraventionen ist gegen die Veranstalter nach Maßgabe des Sachverhaltes vorzugehen, jedenfalls aber eine neuerliche gleichartige Bewilligung an dieselben nicht mehr zu ertheilen. Endlich ist festzuhalten, dass für jede einzelne derartige Vorstellung ein abgesondertes ordnungsmäßig zu stempelndes Gesuch seitens der Partei einzubringen ist.

3809. **Theatervorstellungen,** Veranstaltung von Nachmittagsvorstellungen in Wien.
St. E. 11. April 1884, Z. 1602/pr, an Wr. P. D.

Künftig sind Theatervorstellungen, welche nicht zur gewöhnlichen Abendzeit stattfinden sollen, nur dann zuzulassen, wenn für dieselben vom Statth.-Präsidium ausdrücklich die bezügliche Bewilligung ertheilt worden ist.

3810. — — veranstaltet von Vereinen.
St. E. 30. November 1888, Z. 7378/pr, an Wr. P. D.

Sollten Vereine Gesuche um Bewilligung zur Veranstaltung theatralischer Vorstellungen überreichen, so ist sich zunächst durch Einsicht in die Statuten zu überzeugen, ob der betreffende Verein statutengemäß ausdrücklich zur Veranstaltung von Theatervorstellungen berechtigt ist; verneinenden Falles ist der Verein unter Rückstellung des Gesuches entsprechend zu belehren und aufmerksam zu machen, dass in dem Falle, als die betreffende Theatervorstellung von einzelnen Personen[2]) veranstaltet werden sollte, eben diese betreffenden Personen um die Bewilligung hiezu einzuschreiten hätten.

3811. — — Danksagungen an mitwirkende Schauspieler während —.
St. E. 25. Juni 1900, Z. 3757/pr, an Wr. P. D.

Anlässlich eines Falles, in welchem ein Vereinsobmann um die Bewilligung ansuchte, auf der Bühne eines Theaters anlässlich einer Theatervorstellung eine Danksagung an einen Schauspieler für dessen Mitwirkung bei der Vorstellung sprechen zu dürfen, wird zur künftigen Richtschnur für solche Fälle eröffnet, dass Bühnenveranstaltungen welcher Art immer nur dann Gegenstand einer behördlichen Judicatur sein können, wenn sie von der Theaterdirection ausgehen. Sollte letzteres nicht zutreffen, so sind die Arrangeure solcher Veranstaltungen an die Theaterdirection zu weisen, eventuell ist das Ansuchen der Arrangeure, weil nicht von der Theaterdirection ausgehend, als zu einer Amtshandlung nicht geeignet, zurückzuweisen.

— — Auftreten von Kindern in — Nr. 2013.
— — Unterschied von Singspielhallenproductionen Nr. 3331.
— — Verbot derselben an Normatagen Nr. 3342, 3806.

---

[1]) Nr. 3020 (3021) und Nr. 3807 d. Slg.
[2]) sc. in deren eigenem Namen und nicht als Vertreter des Vereines.

Theatervorstellungen, Stempelbehandlung der Gesuche und Licenzen für — Nr. 3582.

3812. **Theaterzettel,** Pflichtexemplare nicht abzugeben.

St. M. 17. Februar 1865, Z. 403/St M. St. E. 3. April 1865, Z. 936/pr, an alle Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Die Theaterzettel unterliegen nicht der Verpflichtung zur Abgabe von Pflichtexemplaren.[1])

Thébault'sches Serum gegen Trunksucht Nr. 149.

3813. **Thee,** Fälschung von —.

M. J. 1. Februar 1891, Z. 16251. St. E. 15. Februar 1891, Z. 8048, an alle Bzb.

Nach einem Gutachten des Obersten Sanitätsrathes handelt es sich bei gewissen als Theesorten und als Ingredienzien zur Herstellung von Theesurrogaten in Verkehr gesetzten Artikeln nicht um ein Theesurrogat, sondern vielmehr um eine Irreführung des Publicums, welche dadurch begangen wird, dass aus bereits zur Theebereitung verwendeten, erschöpften und daher gehaltlosen, durch Zusatz von gebranntem Zucker, Sand 2c. weiter zubereiteten Theeblättern ein Product hergestellt wird, das die Bezeichnung „Theesurrogat" gar nicht verdient, trotzdem aber auch zur Substitution von echtem Thee, zur Beimischung zu demselben und sohin zur Fälschung des Thees verwendet wird und geeignet ist, bei länger fortgesetztem Genusse Verdauungsstörungen herbeizuführen. Dieses Product stellt sich sonach als ein zu Genusszwecken bestimmter Artikel dar, dessen Bereitung gemäß § 6 der Min.-Vdg. v. 1. Mai 1866, R. G. B. 54, wegen der gesundheitswidrigen Art und Form aus sanitären Gründen unzulässig ist.[2]) Die Unterbehörden werden daher angewiesen, mit aller Strenge wegen Hintanhaltung der Fabrication und des Verkaufes dieses und ähnlicher sogenannter Kunstheesorten und Theesurrogate das Erforderliche zu veranlassen, den Handel mit Thee und mit Genussartikeln überhaupt strenge zu überwachen, in gesundheitswidriger Weise gefälschte Theesorten vom Verkehre auszuschließen und gegen jene Personen, welche sich mit der Herstellung und dem Handel derartiger sanitätswidriger Genussartikel ungeachtet des kundzumachenden Verbotes befassen, strenge amtzuhandeln, bzw. sie eventuell den Gerichtsbehörden wegen Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens anzuzeigen, ferner über belangreichen Wahrnehmungen in sanitärer Beziehung, welche bei der sanitätspolizeilichen Ueberwachung des Lebens- und Genussmittelverkehres gemacht werden und die Erlassung allgemeiner Verfügungen erwünscht erscheinen lassen, zu berichten.

— — Verabreichung von Rum u. dgl. zum — Nr. 1532.

— — Unzulässigkeit des Hausierens mit — Nr. 1770.

Theeanstalten, Alkoholverabreichung in — Nr. 144.

Theeausschank, Zucker-(Mandoletti-)Bäckern nicht erlaubt — Nr. 4623.

Theegebäck, Erzeugung und Handel der Bäcker mit — Nr. 419.

Theerfarbstoffe, Verwendung Nr. 2252, 2255, 2260.

Theilschuldverschreibungen s. Partialobligationen.

---

[1]) Mit Erl. des M. J. v. 4. November 1896, Z. 30713 (St. Z. 8213/pr ex 1896) wurde ausgesprochen, dass die ausschließlich aus den Theaterzetteln aller Wr. Theater zusammengesetzte Druckschrift „Theaterprogramm für sämmtliche Theater Wiens", trotz ihres in der Regel täglich wiederkehrenden Erscheinens als eine periodische Druckschrift im Sinne des Pressgesetzes nicht angesehen werden kann, da derselben vor allem das zur Construierung des pressgesetzlichen Begriffes der periodischen Druckschrift im Sinne des § 10, P. 1, wesentlich erforderliche Moment, dass sie zur Behandlung eines Programms bestimmt ist, fehlt; in diesem Sinne ist das Ansuchen um Bewilligung zur Feilbietung dieser Druckschrift auf den Straßen Wiens durch Dienstmänner nach § 23, Abs. 3, des Pressges. zu behandeln (St. E. 18. December 1896, Z. 8705/pr, an Wr. P. D.).

[2]) Vgl. auch das neue Lebensmittelges. v. 16. Jänner 1896, R. G. B. 89 ex 1897.

3814. Theologische Lehranstalten, statistische Ausweise der —.

C. U. M. 12. October 1882, Z. 13621. St. E. 31. October 1882, Z. 47398, an beide Ordinariate.

Für die Anfertigung der statistischen Nachweisungen der theologischen Lehranstalten, mit Ausnahme der theologischen Facultäten, ist ein neues Formular erlassen worden, welches in den erforderlichen Exemplaren den Directionen der gedachten Lehranstalten unmittelbar von der statistischen Centralcommission übersendet wurde. Gleichzeitig wurde in weiterer Abänderung der Erl. des St. M. v. 28. Juli 1863, Z. 5529/St M, und v. 15. Jänner 1866, Z. 12256 ex 1865,[1]) angeordnet, dass künftig die statistischen Ausweise über die theologischen Lehranstalten in gleicher Weise, wie dies bezüglich der statistischen Ausweise über die Hochschulen mit dem Erl. des C. U. M. v. 14. Mai 1882, Z. 7926 (V. B. 19[2]) verfügt worden ist, von Seite der Vorsteher in triplo auszufertigen sind, und dass je 1 Exemplar derselben direct an das C. U. M.,[3]) die Landesstelle und die statistische Centralcommission einzusenden ist.

3815. — — Gemeindewahlrecht der Professoren an —.

C. U. M. 25. Juni 1882, Z. 8559. St. E. 3. Juli 1882, Z. 28973, an alle Bzb.

Es kommt den zur Entscheidung über das Gemeindewahlrecht im ordentlichen Instanzenzuge berufenen Organen zu, zu beurtheilen, ob den Professoren an den klösterlichen theologischen Hauslehranstalten das Gemeindewahlrecht gebüre oder nicht, und insofern hiebei die Frage über die Eigenschaft eines solchen Professors als eines öffentlichen Lehrers in Betracht kommt, auch über diese auf Grund der durch spätere Normen nicht berührten, mit Studienhofcommissionsdecret v. 8. Februar 1811 (P. G. S. Bd. 36, Nr. 8, S. 27—44) publicierten Instruction für diese Lehranstalten zu erkennen.

3816. — — Anzahl der aufzunehmenden Alumnen.

C. U. M. 27. September 1884, Z. 18951. St. E. 4. October 1884, Z. 45915, an beide Ordinariate.

Im Hinblicke auf den vorgekommenen Fall, dass bei einem Clericalseminar eine zwar innerhalb des numerus fixus gelegene, aber doch größere Anzahl von Alumnen aufgenommen wurde, als mit den für das betreffende Jahr verfassungsmäßig bewilligten Dotationscrediten erhalten werden konnte, wird eröffnet, dass sich ein derartiger Vorgang schon aus dem Grunde als unzulässig darstellt, weil dadurch die budgetmäßige Gebarung unmöglich gemacht würde. In dem numerus fixus der Alumnen eines Seminars ist nämlich die abstracte Grenze gegeben, bis zu welcher überhaupt und unter allen Umständen Priesterstandscandidaten in das Seminar aufgenommen werden dürfen; für das einzelne Jahr aber erscheinen für die Aufnahme nur allein die zur Verfügung stehenden bzw. verfassungsmäßig gesicherten Geldmittel maßgebend. Die Seminardirectionen werden sich daher bei Verfassung der Voranschläge das Bedürfnis, welches übrigens gehörig zu motivieren und nachzuweisen ist, strenge gegenwärtig zu halten haben, um mit den zur Bewilligung gelangenden Crediten das Auslangen zu finden, da Creditüberschreitungen nicht statthaft sind.

3817. C. U. M. 4. November 1886, Z. 19675. St. E. 11. November 1886, Z. 57481, an beide Ordinariate.

Wenn in einem einzelnen Falle die Aufnahme einer den bewilligten numerus fixus übersteigenden Anzahl von Alumnen in ein katholisches Priesterseminar seitens

---

[1]) Nr. 1819 d. Slg.

[2]) Nr. 1820 d. Slg.

[3]) Ungeachtet dieser Anordnung ergieng unterm 7. November 1882, Z. 17713, der spätere Erl. des C. U. M., wonach die statistischen Ausweise über theologische Lehranstalten bzw. die zum Amtsgebrauche der Statth. bestimmten Parien regelmäßig dem C. U. M. zur Einsichtnahme vorzulegen sind (St. Z. 50971 ex 1882).

eines bischöflichen Ordinariats beabsichtigt wird, so ist unter allen Umständen, noch bevor die wirkliche Aufnahme dieser Alumnen ausgesprochen oder ausgeführt wird, um die Genehmigung des C. U. M. einzuschreiten. Der bezüglichen Eingabe sind die genauen Nachweise darüber beizulegen, wie viele Zöglinge in jedem einzelnen Jahrgange während jedes in das letzte Decennium fallenden Studienjahres in der betreffenden Anstalt verpflegt worden sind, und welche Zahl von Priestern sohin in jedem dieser Jahre ordiniert worden ist. Außerdem ist detailliert auszuweisen, wie viele von den systemisierten, dem gewöhnlichen Säcularclerus zugewiesen, in der betreffenden Nachweisung einzeln aufzuführenden Seelsorgeposten zur Zeit des fraglichen Einschreitens vacant verbleiben müssen, und wie hoch sich die Zahl der in jedem der drei letzten Jahre[1]) durch Tod, Uebernahme in den Ruhestand 2c. aus der activen Seelsorge ausgetretenen Priester beläuft. Die systemisierten Stellen der Katecheten an Volks- und Bürgerschulen, dann die durch die Staatsverwaltung systemisierten Posten der Specialseelsorge an öffentlichen Anstalten (öffentliche Krankenhäuser, Strafanstalten 2c.) sind den systemisierten Posten der eigentlichen Seelsorge gleichzuhalten. Hingegen sind die Stellen der Religionslehrer an Mittelschulen und der Professoren der Theologie, dann die nicht durch die Staatsverwaltung systemisierten Stellen an Anstalten, sowie jene der Mitglieder der Domcapitel und ähnliche Stellen unter die erwähnten systemisierten Seelsorgeposten nicht einzurechnen, wobei jedoch der Bestand dieser Stellen dadurch berücksichtigt erscheinen wird, dass unter die aus der activen Seelsorge ausgefallenen Priester in jedem Jahre auch jene Geistlichen miteingerechnet werden können, welche einen Posten dieser Art erhalten haben, in den Regularclerus oder in eine Privatstellung getreten sind 2c. Auf Grundlage dieser mit der Genauigkeit statistischer Arbeiten zu verfassenden Behelfe wird sohin über die angestrebte Erhöhung des numerus fixus der Beschluss des C. U. M. gefasst werden. Dieser Beschluss ist in jenen Fällen, in welchen für die Verpflegung der über den numerus fixus aufzunehmenden Zöglinge der Religionsfond in Anspruch genommen wird, ausnahmslos abzuwarten, und kann die Aufnahme von Alumnen über den numerus fixus nur dann erfolgen, wenn und insoweit derselbe im genehmigenden Sinne erflossen ist. Nur insofern bei dem oberwähnten Einschreiten um die Genehmigung des C. U. M. nachgewiesen wird, dass der angestrebte Ueberschuss an Seminarzöglingen über den numerus fixus nicht auf Kosten des Religionsfonds verpflegt werden soll, dass letzterer vielmehr aus diesem Titel mit keiner wie immer gearteten Auslage belastet werden wird, können die überzähligen Alumnen auch vor der Erledigung des gedachten Einschreitens provisorisch in das Seminar aufgenommen werden. Sollte die Aufnahme eines über den numerus fixus erhöhten Alumnenstandes ohne Sicherstellung dieses Umstandes erfolgen, so müsste die Zahlung der betreffenden Kosten eventuell jener geistlichen Behörde überlassen bleiben, welche die Aufnahme genehmigt hat, indem eine bezügliche Leistung aus öffentlichen Mitteln unbedingt ausgeschlossen bleiben müsste. Das Letztgesagte gilt auch von dem Falle einer Aufnahme von Alumnen, die zwar innerhalb des bewilligten numerus fixus, hingegen über jene Grenze hinaus erfolgt, die für jedes einzelne Jahr durch die im Etat des C. U. M. für die betreffende Anstalt zur Präliminierung gelangenden Geldmittel gezogen ist. Die Einleitung der entsprechenden Maßregeln behufs Controle der Einhaltung des numerus fixus und der präliminierten Credite der Priesterseminare gehört zum Wirkungskreise und zur Verpflichtung der polit.

[1]) In Hinkunft hat sich die Nachweisung über die durch Tod, Uebernahme in den Ruhestand 2c. aus der activen Seelsorge ausgetretenen Priester auf das ganze Decennium zu erstrecken, für welches die Zahl der im Seminar verpflegten Alumnen und der ordinierten Priester bzw. hinsichtlich des Priesternachwuchses ausgewiesen wird (C. U. M. 8. Mai 1891, Z. 9354. St. E. 12. Juni 1891, Z. 29227, an beide Ordinariate).

Landesstelle, welcher es auch obliegt, unter eigener Verantwortlichkeit für die gewissenhafte Durchführung der bezüglichen Weisungen und Verfügungen Sorge zu tragen.

3818. **Theologische Lehranstalten,** Anstellung von Lehrkräften an bischöflichen —.

C. U. M. 18. September 1890, Z. 6278. St. E. 16. October 1890, Z. 59041, an bischöfliches Ordinariat St. Pölten.

In Fällen der durch den Bischof von St. Pölten erfolgten Besetzung von erledigten Lehrkanzeln an der dortigen Diöcesanlehranstalt ist ein kurzer Bericht unter Namhaftmachung der besetzten Lehrkanzel, der Person des hiezu berufenen Priesters und unter Bekanntgabe seiner bisherigen kirchlichen Stellung an das C. U. M. zu erstatten. Einer Vorlage von Acten oder einer eingehenden Berichterstattung über die Person des Bestellten bedarf es nicht, und hat es im übrigen auch durchaus bei der bisherigen Uebung in Ansehung des Vorganges bei Besetzung von Lehrkanzeln der oben erwähnten Art zu verbleiben, wonach insbesondere die im § 13 der Min.-Vdg. v. 29. März 1858, R. G. B. 50, bezeichnete staatliche Erklärung über die vorläufige Anfrage seitens des Ordinariats, ob dem zu Bestellenden kein polit. Bedenken im Wege stehe, der Statth. im eigenen Wirkungskreise und ohne vorher dem C. U. M. Bericht zu erstatten, zusteht. In Fällen der Anstellung von Lehrkräften an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen Diöcesanlehranstalten und an den Centrallehranstalten zu Görz und Zara, sowie in Fällen von Gehaltserhöhungen für dieselben infolge der Bestimmungen des Ges. v. 1. Mai 1889, R. G. B. 68, ebenso wie bei Vorrückungen in höhere Gehaltsstufen ist nicht die Diensitaxe, sondern bloß die Gebür nach T. P. 40, lit. a, des Ges. v. 13. December 1862, R. G. B. 89, zu entrichten. Das Ordinariat hat bei der erfolgten Ernennung eines Professors an der Diöcesanlehranstalt zu St. Pölten oder Vorrückung eines solchen in eine höhere Gehaltsstufe an das zuständige Gebürenbemessungsamt jedesmal sofort die Anzeige zu erstatten.

3819. — — Pensionierung der Professoren an bischöflichen —.

C. U. M. 4. August 1891, Z. 15264. St. E. 13. August 1891, Z. 49100, an bischöfliches Ordinariat St. Pölten.

Die Pensionierung der in den dauernden Ruhestand tretenden Professoren der theologischen Diöcesanlehranstalten wird im Sinne des Ges. v. 1. Mai 1889, R. G. B. 68, der Schlussfassung des C. U. M. vorbehalten, und hat die Statth. im gegebenen Falle die bezüglichen Anträge in Vorlage zu bringen.

— — Aufnahme von Ausländern Nr. 2000.
— — Cumulierung von Freiplätzen mit Stipendien Nr. 3635.
— — Stipendienfortbezug über die ordnungsmäßige Studiendauer Nr. 3639, 3640.

Therapeutische Behelfe für Krankencassenmitglieder in Spitälern Nr. 2111.
Therapie s. Heilmethoden.
Theresianum, Ausübung kirchlicher Präsentationsrechte Nr. 2038.
— — Aufnahme der Zöglinge in den Staatsdienst Nr. 3482.
— — Bücherentlehnung aus Universitäts- und Studienbibliotheken seitens der Präfecten am — Nr. 4023.
Thermensalbe, Aachener — Nr. 1.

3820. **Thermometer,** amtliche Ueberprüfung der —.

M. J. 23. Februar 1892, Z. 3603. St. E. 14. März 1892, Z. 12764, an alle Bzb. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Laut Kdm. des H. M. v. 2. December 1891, R. G. B. 169, lässt die N. Aich. Emsn. Thermometer aller Art (neue, sowie auch bereits im Gebrauche befindliche) zur amtlichen Ueberprüfung und Beglaubigung zu. Diese Maßregel verfolgt in erster Linie den Zweck, nach dem in anderen Staaten, insbesondere im Deutschen Reiche, gegebenen Beispiele durch die Möglichkeit der amtlichen

Beglaubigung den Wert der im Inlande erzeugten Thermometer und damit ihre Absatz- bzw. Concurrenzfähigkeit den ausländischen Producten gegenüber zu erhöhen. Bei der Wichtigkeit, welche eine solche Beglaubigung der Genauigkeit und Richtigkeit von Wärmeangaben für Messungen, insbesondere auch auf medicinischem Gebiete besitzt, wird auf obige Verfügung aufmerksam gemacht und erscheint es geboten, die ärztlichen Fachkreise von dieser Verfügung speciell in Kenntnis zu setzen.

3821. Thierarzneiinstitut, Wr. k. k., Bekanntgabe von Seuchenfällen an das —.

M. J. 25. Juni 1886, Z. 10913. St. E. 3. Juli 1886, Z. 33054, an alle Bzb.

Von dem Auftreten seuchenartiger Rinderkrankheiten ist jedesmal die Mittheilung an die Studiendirection des Wr. Thierarzneiinstituts sofort und unmittelbar zu machen, damit diese in die Lage komme, eventuell Studierende der Anstalt behufs Besichtigung und Untersuchung kranker Thiere unter Führung eines Mitgliedes des Lehrkörpers in den Seuchenort zu entsenden.

3822. M. J. 22. Juli 1891, Z. 17324. St. E. 17. September 1891, Z. 45679, an Wr. Mag. und Direction des Thierarzneiinstituts.

Das M. J. erachtet es im Hinblicke auf die bisher vielfach misslungenen Versuche, dem Militärthierarzneiinstitut ein entsprechendes Material zur Demonstrierung von Fällen ansteckender Krankheiten bei anderen Hausthieren als jenen des Pferde- und Hundegeschlechtes zu bieten, sowie auch aus veterinärpolizeilichen Rücksichten als unzweckmäßig, dass für diese Zwecke seitens des gedachten Instituts überhaupt Excursionen in verseuchte Gehöfte irgend welcher polit. Bezirke Niederösterreichs mit Ausnahme des Centralviehmarktes in St. Marx und der Schlachthäuser in Wien, woselbst jederzeit ein hinreichendes Material zugebote steht, unternommen werden. Der Wr. Mag. hat daher die Verfügung zu treffen, dass das Marktcommissariat und die Directionen der Schlachthäuser vorkommende Seuchenfälle der Studiendirection des Militärthierarzneiinstituts jederzeit im kürzesten Wege Nachricht geben und, dass dies geschehen, entsprechend evident halten.[1])

— — Einsendung der Lungen seuchenverdächtiger Rinder Nr. 2387.
— — Mitwirkung bei Verfassung des Veterinärjahresberichtes Nr. 4321.
— — Abgabe seuchenkranker Hausthiere aus der Wasenmeisterei — Nr. 4503.
— — Einsendung von Untersuchungsobjecten behufs Sicherstellung der Diagnose auf Wuth Nr. 4585, 4586.

3823. Thierärzte, Praxisausübung.

St. E. 17. October 1869, Z. 29213, an alle Bzh.

Da die mit dem Hofkzld. v. 27. Juni 1833, Z. 14657,[2]) erlassene und mit der Reg.-Vdg. v. 7. Juli 1833, Z. 36424, bekannt gemachte Bestimmung, wonach den an einer inländischen Lehranstalt promovierten Sanitätspersonen das Recht zusteht, sich mit Vorwissen der betreffenden Obrigkeit allenthalben im Lande niederzulassen und ihre Kunst auszuüben, auch auf die diplomierten Thierärzte Anwendung findet, so haben letztere, wenn sie sich behufs Ausübung der thierärztlichen Praxis an einem Orte niederlassen, die Meldung hievon unter Vorweisung ihres Diploms an den betreffenden Gemeindevorstand zu machen und ebenso jede Veränderung ihres Aufenthaltes anzuzeigen. Die bei diesen Meldungen überreichten Diplome sind der betreffenden Bzh. zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, welche auf Grund der geschehenen Anmeldungen ein Verzeichnis anzulegen hat, in dem Name, Charakter und Aufenthalt der angemeldeten Thierärzte einzutragen ist. Die Bzh. haben die von den Privat-

[1]) Laut Studienplanes (kundgemacht mit Erl. des C. U. M. v. 27. März 1897, R. G. B. 80) hat im achten Semester des thierärztlichen Studiums eine temporäre gruppenweise Exponierung der Studierenden in einem polit. Bezirke behufs Einführung in die thierärztliche Praxis stattzufinden.

[2]) Pr. G. S. Bd. 15, Nr. 147, S. 271.

thierärzten eingelangten Diplome jederzeit dem mit dem Veterinärdienste im Bezirke betrauten Organ zur weiteren Prüfung und Vidierung zuzuweisen.[1])

3824. Thierärzte, Zulassung in Ungarn diplomierter —.

M. J. 5. October 1877, Z. 14028. St. E. 16. November 1877, Z. 31130, an alle Bzb.

Nachdem die Bestimmungen des mit A. h. Entschl. v. 22. September 1875 sanctionierten Organisierungsstatuts der kgl. ung. veterinärärztlichen Lehranstalt zu Budapest über die für die Aufnahme der Candidaten geforderte Vorbildung, über die Dauer des Studiums, die Zahl und den Umfang der Lehrgegenstände und die Art der Ablegung der strengen Prüfungen im wesentlichen mit den Bestimmungen für das thierärztliche Studium in Wien übereinstimmen, hat das M. J. einvernehmlich mit dem C. U. M. gestattet, dass die an der Budapester kgl. ung. veterinärärztlichen Lehranstalt nach dem Studienplane v. J. 1875 ausgebildeten und diplomierten Thierärzte, wenn sie sich auf österr. Gebiete niederlassen und hier das Staatsbürgerrecht erwerben, ihre Praxis daselbst unzestört ausüben können.[2])

3825. — — Gebüren bei Verwendung im staatlichen Veterinärdienste.

M. J. 21. April 1890, Z. 1479. St. E. 2. Mai 1890, Z. 25996, an alle Bzb. zur Danachachtung.

Den Privatthierärzten sind für die Vornahme der Section eines Thieres zu politisch-administrativen Zwecken einschließlich der Instrumentalbenützung und unabhängig von dem normierten Bezuge der Reisekostenentschädigung die Hälfte der für Aerzte — nicht für Wundärzte — normierten Sectionsgebüren zu bewilligen. Diese Gebüren sind daher den Thierärzten in dem gleichen Ausmaße wie den Wundärzten zu bemessen, da schon mit dem Hofkzld. v. 20. Jänner 1820, Z. 1460,[3]) die diplomierten Thierärzte den Wundärzten bezüglich der Diätenclasse gleichgestellt worden sind.

3826. M. J. 2. März 1895, Z. 26264 ex 1894. St. E. 23. Juni 1895, Z. 23217, an alle Bzh.

Behufs einheitlicher Normierung der Tagesdiäten der nicht l. f. Thierärzte bei Verwendung im staatlichen Veterinärdienste wird Nachstehendes eröffnet:

Nachdem der l. f. Veterinärdienst in Niederösterreich bereits vollständig organisiert ist, wird sich die Nothwendigkeit der Heranziehung nicht im Staatsdienste stehender Thierärzte zu staatsärztlichen Functionen jedenfalls nur ausnahmsweise ergeben. Soferne dessenungeachtet diese Nothwendigkeit eintreten sollte, geht es nicht an, den landschaftlichen Thierärzten, die allgemein im Genusse einer Tagesdiät von 3 fl. stehen,[4]) ein Taggeld von bloß 2 fl. 50 kr. zu gewähren. Aber auch den Privatthierärzten muss, da dieselben vom Ertrage der Praxis leben und vom Staate keinen wie immer gearteten Bezug gesichert haben, schon mit Rücksicht auf die bestehenden Theuerungsverhältnisse das gleiche Taggeld gewährt werden. Weiter wird auch in den Fällen der Verwendung der landschaftlichen und der Privatthierärzte in ihrem Domicilsorte selbst denselben ein Taggeld von 2 fl. gewährt werden müssen, wenn anders auf deren Mitwirkung bei der Handhabung des öffentlichen Veterinärdienstes gerechnet werden will; dagegen hat eine jede andere Entlohnung für besondere Verrichtungen, wie: Aufnahme des Viehstandes, Untersuchung von einzelnen Thieren oder ganzen Herden, die in einzelnen Ländern bisher missbräuchlich vorkam, zu entfallen, und sind nur bei Vornahme von Sectionen die mit der Vdg. v. 17. Februar 1855, R. G. B. 33, für gerichtsärztliche Verrichtungen festgesetzten Gebüren zu gewähren.

— — Instruction bei staatlicher Verwendung von nicht l. f. — Nr. 213.
— — Niederlassung in Bosnien und der Hercegovina Nr. 554.
— — Eisenbahnlegitimationen für Dienstreisen privater — Nr. 1092.
— — Giftbezug durch diplomierte — Nr. 1621.
— — Evidenz landsturmpflichtiger — Nr. 2168.

[1]) Vgl. § 6 der Min.-Vdg. v. 21. Juni 1882, R. G. B. 91.
[2]) Vgl. auch Nr. 3204 d. Slg.
[3]) P. G. S. Bd. 48, Nr. 8, S. 10.
[4]) S. n. ö. Landtagsbeschluss vom 19. Juni 1883 und die §§ 11 und 12 des Reisekostennormales für n. ö. Landesbeamte.

Thierärzte, Exponierung bei Maul- und Klauenseuche Nr. 2482, 2483.
— — Vornahme von Schutzimpfungen der Hausthiere Nr. 2854, 3827.
— — Reiseentschädigung für periodische Untersuchung licenzierter Hengste Nr. 2870.
— — Physikatsprüfung Nr. 2893, 2894.
— — Jahresausweis lit. B über den Stand der — Nr. 3197.
— — Führung des Titels „Thierarzt" Nr. 4319.
— — Nachweisung im Veterinärhauptberichte lit. Q. Nr. 4319, 4320, 4322, 4325.
— — Halten von Arzneivorräthen Nr. 4324.
— — Concentrierung bei größeren Viehmärkten Nr. 4354.
— — Bestellung zu Eisenbahnviehbeschauern Nr. 4360.
— — s. auch Amts-, Landesbezirksthierärzte, Landesthierarzt.
Thiercadaver s. Aeser.
Thiergärten, Bezug der hiefür bestimmten Thiere Nr. 4382.
Thierhäute, anhaftende Fleisch- und Fettreste, vom Genusse ausgeschlossen Nr. 2264.
— — Verwertung in Wasenmeistereien Nr. 4500.
— — s. im übrigen unter „thierische Rohstoffe".

3827. **Thierimpfungen** gegen Milzbrand und Rothlauf.[1])

St. E. 22. September 1894, Z. 57587, an alle Bzb., n. ö. L. A., k. k. Landwirtschaftsgesellschaft und Militärthierarzneiinstitut.

Anläßlich der Errichtung eines Laboratoriums[2]) zur Erzeugung einer Lymphe gegen Milzbrand und Rothlauf wurde Folgendes zur Danachachtung eröffnet:

Die Abgabe dieser Impfstoffe an Viehbesitzer und die freie Durchführung der Schutzimpfungen der Thiere gegen Milzbrand und der Schweine gegen Rothlauf sind mit der Bestimmung des § 20, P. 4, des allgemeinen Thierseuchengesetzes v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35 und 36, nicht vereinbar und ohne die Ingerenz der polit. Behörden unstatthaft; derlei Schutzimpfungen dürfen nur unter Aufsicht der polit. Bzb. von solchen Thierärzten durchgeführt werden, welche nachweisbar mit diesem Impfverfahren wohl vertraut sind, und ist deshalb auch die Bestellung und die Versendung dieser Impfstoffe nur an solche Thierärzte statthaft, welche von der Statth. und den übrigen polit. Landesbehörden zur Vornahme der Impfungen nominiert werden. Sollten jedoch in Gegenden, in welchen der Rothlauf der Schweine in großer Ausbreitung aufzutreten pflegt, die vorhandenen Thierärzte thatsächlich nicht ausreichen, um dem Andrange zu diesen Schutzimpfungen entsprechen zu können, so dürfen zur Durchführung derselben auch Aerzte, intelligentere Curschmiede oder Lehrer der Thierzucht an landwirtschaftlichen Lehranstalten herangezogen werden, worüber sich die Statth. die Schlussfassung vorbehält. Die zur Durchführung der Schutzimpfung der Schweine gegen Rothlauf von der Statth. ausersehenen Thierärzte[3]) haben von der beabsichtigten Impfung unter genauer Angabe des Ortes, der Zeit und der Stückzahl der Impflinge der polit. Bzb. die Anzeige zu erstatten, und hat letztere die amtsthierärztliche Ueberwachung der in ihrem Amtsgebiete vorgenommenen Impfungen im Sinne der bezüglichen Bestimmungen der Durchführung zu P. 4, des § 20, des allgemeinen Thierseuchengesetzes, eventuell auch jener der Min.-Vdg. v. 10. April 1885, R. G. B. 74, rechtzeitig zu veranlassen und über besondere diesfällige Wahrnehmungen unverweilt an die Statth. zu berichten. Was ferner die Abgabe von Impfstoff und die Vornahme der Impfungen gegen den Milzbrand der Thiere betrifft, so behält sich die Statth. im Hinblicke auf die Uebertragbarkeit dieser Krankheit auf Menschen und Thiere in Betreff der Ausführung dieser Schutzimpfungen in Niederösterreich die Genehmigung vor, und werden die Unterbehörden für den Fall, als im Amtsbezirke solche Schutzimpfungen gegen den Milzbrand beabsichtigt werden sollten, angewiesen, die entsprechende Veranlassung zu treffen, damit der Name und Wohnort des betreffenden Thierarztes, der Ort und die Zeit der Impfung, sowie die Art und Zahl der zu impfenden Thiere (Pferde, Rinder und Schafe) unverweilt unter Antragstellung der Statth. zur Schlussfassung angezeigt werde.

---

[1]) Vgl. bezüglich der Rothlaufimpfungen der Schweine auch Nr. 3165 und 3166 d. Slg.

[2]) Es handelte sich um das seither (St. E. 13. Jänner 1896, Z. 100860, an alle Bzb.) aufgelassene, von der k. k. n. ö. Landwirtschaftsgesellschaft errichtete Institut „Laboratoria-Pasteur-Chamberland" in Wien.

[3]) Unter Einem wurde ein Verzeichnis dieser Thierärzte hinausgegeben.

Dem Amtsthierarzte obliegt die Darstellung der auf die Schutzimpfungen der Thiere bezüglichen Daten im Veterinärhauptberichte.[1])

Thierimpfungen, Nothimpfung bei Maul- und Klauenseuche Nr. 2477.
— — Impfung der Pferde mit Mallein Nr. 2854.
— — Rauschbrandschutzimpfungen Nr. 3067.
— — Rinderimpfungen mit Tuberculin Nr. 3155.

Thierische Lymphe, Gewinnung und Verwendung als Impfstoff Nr. 1868.

3828. **Thierische Rohstoffe,** Aufbewahrung und Transport in seuchenfreien Zeiten.

M. J. 10. August 1884, Z. 11857. St. E. 21. August 1884, Z. 38277, an alle Bzb.

Bei allen Sendungen im Inlandsverkehre von Knochen, Häuten, Fellen, Hörnern, Klauen, Rindshaaren und Schweinsborsten kann die Vorweisung eines Gesundheitspasses bzw. eines Provenienzcertificats zwar nicht vorgeschrieben werden, da den Thierseuchengesetzen zufolge die Beibringung derartiger Certificate nur zur Zeit des Herrschens der Rinderpest gefordert werden kann, doch ist auf die genaue Durchführung der den sanitäts- und veterinärpolizeilichen Anforderungen für seuchenfreie Zeiten vollkommen genügenden Min.-Vdg. v. 1. Februar 1873, R. G. B. 20, zu bringen und gegen die Uebertreter dieser Vorschrift auf Grund derselben nach der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, amtzuhandeln. Hievon werden die Bzb. im Nachhange zum St. E. v. 22. März 1884, Z. 12622,[2]) zur Wissenschaft und Danachachtung verständigt.

3829. — — Einfuhr per Schiff oder Bahn aus dem Orient.

St. E. 27. October 1884, Z. 47935, an Wr. Mag., mitgeth. Wr. P. D., Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, Nordbahn und Staatseisenbahngesellschaft.

Um ein gleichmäßiges Vorgehen bei der Uebernahme und Abfuhr der auf Eisenbahnen oder Schiffen der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft in Wien aus Rußland, Rumänien, Bulgarien oder Serbien einlangenden, im § 4, lit. b, des Rinderpestges. v. 29. Februar 1880 specificierten thierischen Rohproducten zu beobachten, wird angeordnet, daß solche Transporte, für welche Wien als Eintrittsort nach Niederösterreich zu gelten hat, der nach dem Gesetze erforderliche anstandslose Zustand derselben durch ein vom Wr. Mag. bestelltes Amtsorgan zu controlieren ist, welches, wenn diese Transporte anstandslos befunden werden und der im § 2, lit. d, des cit. Ges. bezeichnete amtliche Nachweis geliefert ist, diese Sendungen zum freien Verkehre zuzulassen hat. Das Wegbringen der thierischen Rohproducte vom Ausladeplatze darf nur mit Pferdebespannung geschehen, und hat eine polizeiliche Begleitung derselben nur über specielle Anordnung der Statth. zu erfolgen. Zu diesem Behufe werden die Verkehrsanstalten, mit denen Rohproducte nach Wien einlangen, aufgefordert, die Uebernehmer der Waren anzuweisen, sich vor dem Bezuge derselben beim Wr. Mag. behufs Untersuchung und Ausfolgung zu melden. Bezüglich der Eignung der zur Einlagerung benützten Räume ist die unterm 24. September 1883, Z. 42854, intimierte Min.-Entsch.[3]) zu beachten.

---

[1]) Zufolge St. E. v. 15. Mai 1895, Z. 35328, haben die Bzb. nach wie vor für die Verbreitung und Durchführung der Schutzimpfungen möglichst Sorge zu tragen und den Amtsthierarzt anzuweisen, die Interessenten auf die Vortheile der Schutzimpfung aufmerksam zu machen und sich auch selbst mit derselben zu beschäftigen. Der im St. E. v. 23. September 1894, Z. 57587, ausgesprochene Vorbehalt der Genehmigung von Schutzimpfungen gegen Milzbrand seitens der Statth. bleibt bis auf weiteres aufrecht.

[2]) Nr. 3832 d. Slg.

[3]) — v. 23. September 1883, Z. 14893, wonach die Zulässigkeit der Benützung der zur Einlagerung derartiger Rohstoffe vom Importeur bestimmten Räume behufs Wahrung der allgemein öffentlichen und sanitären Interessen nach den localen Verhältnissen zu beurtheilen und diesfalls von einer besonderen Bewilligung der Gewerbebehörde nach den §§ 25 und 26 der Gewerbeordnung abhängig zu machen ist.

3830. Thierische Rohstoffe, Einfuhr per Schiff oder Bahn aus dem Orient.

M. J. 25. Mai 1887, Z. 8840. St. Z. 29692 ex 1887.

Die Statth. wird ermächtigt, der 1. priv. Donaudampfschiffahrtsgesellschaft über Ansuchen die Bewilligung der Ein- bzw. Durchfuhr bestimmter Quantitäten der im § 4, lit. d, des Rinderpestges. namhaft gemachten thierischen Rohstoffe von ihren Stationen an der unteren Donau unter ihrem eigenen Namen und ihrer besonderen Verantwortung für die Dauer der jeweiligen Schiffahrtssaison unter der Voraussetzung eines befriedigenden Gesundheitszustandes der Hausthiere in Bessarabien bzw. Bulgarien und unter der Bedingung zu ertheilen, dass diese Gesellschaft den bestehenden veterinärpolizeilichen Bestimmungen überhaupt und im Falle der Verhängung der Grenzsperre gegenüber diesen Ländern den dann erfolgenden behördlichen Anordnungen unweigerlich und auf das genaueste Folge zu leisten haben wird. Hienach hat sich die Statth. vorkommenden Falles zu benehmen.[1])

3831. M. J. 10. Mai 1900, Z. 8636. St. E. 17. Mai 1900, Z. 43661, an alle Bzb. und mag. Bz.-Amt.

Angesichts des andauernden Herrschens der Rinderpest in der Türkei und der dadurch bedingten Gefahr ihrer Einschleppung wird bis auf weiteres die Einfuhr von thierischen Rohproducten (vollkommen trockene Häute, Knochen, Hörner, Hornspitzen und Klauen, gesalzene und getrocknete Rinderdärme, Saitlinge, ungeschmolzener Talg in Fässern und Wannen, sowie Kuhhaare, Schweinsborsten, Schafwolle, Ziegenhaare in Säcken oder Ballen verpackt) aus seuchenfreien Gebieten der Türkei nach Oesterreich in bestimmte industrielle Anlagen von der fallweisen Ertheilung einer speciellen Bewilligung und der behördlichen weiteren Controle über deren Verwendung abhängig gemacht. Diese Bewilligung wird jedoch vom M. J.[2]) nur für solche Sendungen ertheilt, die nachweisbar aus seuchenfreien Gegenden stammen und nach der Ankunft in der Endstation auch mittelst Pferdebespannung direct an den Bestimmungsort (Industrieetablissement) überführt werden könne.

— -- Einfuhr aus Bosnien und der Hercegovina Nr. 563.
— — Licenzen zum Einsammeln von — Nr. 1770, 3732.
— — Ein- und Durchfuhr bei Rinderpest Nr. 3157, 3158.
— — Stempelung der Gesuche um Ein- und Durchfuhrsbewilligung Nr. 4344.
— — Beschlagnahme und Veräußerung verbotswidrig eingeführter — Nr. 4345, 4346.

Thierisch-magnetische Curen, Vornahme von — Nr. 1788.

3832. Thierknochen, industrielle Verwertung trockener —.

St. E. 22. März 1884, Z. 12622, an alle Bzb.

Aus Anlass eines vorgekommenen Falles, dass zu industriellen Zwecken bestimmte Thierknochen noch mit anhaftenden Weichtheilen vorgefunden wurden, die einen penetranten üblen Geruch verbreiteten und in diesem Zustande mit der Eisenbahn transportiert wurden, wird der Erl. des M. J. v. 19. August 1855, Z. 18761,[3]) in Erinnerung gebracht, wonach nur die Benützung der trockenen Knochen von Thieren, welche an sporadischen und nicht ansteckenden Krankheiten gefallen sind, zu technischen Zwecken anstandslos gestattet ist. Hiebei ist es selbstverständlich, dass auch Thierknochen aus dem häuslichen Gebrauche anstandslos verwendet werden können, jedoch müssen auch diese trocken sein. Bezüglich der

[1]) Hiebei ist auf die jeweilig für die Ein- und Durchfuhr thierischer Rohstoffe nach, bzw. durch Ungarn geltenden Grundsätze Rücksicht zu nehmen und die Ein- oder Durchfuhrsbewilligung für Niederösterreich nur zu ertheilen, wenn die Ein- oder Durchfuhr nach, bzw. durch Ungarn zulässig ist (M. J. 31. Mai 1898, Z. 16354. St. Z. 52854 ex 1898).

[2]) Zur Ertheilung dieser speciellen Bewilligung hat das M. J. unterm 27. Mai 1899, Z. 17255, die Statth. in Triest ermächtigt, und sind demnach derlei Ansuchen dorthin zu richten (St. E. 31. Mai 1899, Z. 48541, an alle Bzb. und mag. Bz.-Amt.).

[3]) Nr. 2 d. Slg.

Desinfection der zur Aufbewahrung oder zum Transport bestimmten Knochen sind die Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 1. Februar 1873, R. G. B. 20, maßgebend. Die Bzb. wurden demnach aufgefordert, die in ihrem Amtsbezirke befindlichen Knochenlager einer öfteren fachgemäßen Revision zu unterziehen und gegen die Uebertreter nach dem letzten Abs. der cit. Min.-Vdg. vorzugehen.[1])

Thierknochen, Ueberwachung des gewerbemäßigen Handels mit — Nr. 1657, 2501.

3833. **Thierkrankheiten,** Geheimmittel gegen —.

St. M. 13. Mai 1862, Z. 8875. St. E. 23. Mai 1862, Z. 21332, an alle Bz.-Amt., Wr. Mag. und Wr. P. D.

Das Verbot des Verkaufes von Geheimmitteln hat auch von solchen zu gelten, welche angeblich gegen Thierkrankheiten und Viehseuchen wirksam sein sollen. Dies hat zur künftigen Danachachtung zu dienen.

— — der Rinder, Behandlung durch Curschmiede Nr. 3151, 3152.

— — übertragbare s. Thierseuchen, Viehseuchen.

3834. **Thierproductionen** im Umherziehen, hintanzuhalten.

St. E. 11. November 1871, Z. 5465 pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Das mit dem R. E. v. 5. September 1824, Z. 42390, republicierte Hofkzld. v. 22. Juli 1795[2]) wird hiemit neuerlich in Erinnerung gebracht, mit welchem das in jeder Beziehung nachtheilige öffentliche Herumziehen fremder Leute mit wilden Thieren, wie: Bären, Affen u. s. w. ausdrücklich verboten und angeordnet wurde, dass derlei Menschen gleich an der Grenze zurückzuweisen oder beim Betreten im Lande sogleich über die Grenze gewiesen werden sollen. Die polit. Behörden, denen überhaupt zufolge Hofkzld. v. 22. Mai 1829, Z. 11132, mit dem R. E. v. 4. Juni 1829, Z. 30645, die größte Wachsamkeit und Strenge rücksichtlich zur Schau geführter wilder Thiere aufgetragen wurde, haben auf eine strenge Handhabung des bezüglichen Verbotes hinzuwirken.

— — in Singspielhallen Nr. 3334.

3835. **Thierquälereien** beim Stechviehtransport und Hundefuhrwerke.

St. E. 5. Jänner 1871, Z. 26415 ex 1870, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Ueber Auftrag des M. J. v. 29. August 1870, Z. 3275/M I, wird erinnert, dass nach der Min.-Vdg. v. 15. Februar 1855, R. G. B. 31, derjenige, welcher öffentlich auf eine Aergernis erregende Weise Thiere, sie mögen ihm eigenthümlich angehören oder nicht, misshandelt, von der competenten Behörde nach § 11 der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, zu bestrafen ist. Eine strafbare Misshandlung der Thiere unterläuft am häufigsten beim Transport des Stechviehes, wobei namentlich die Kälber auf den Wagen zu nahe zusammengedrängt, übereinanderliegend und mit über die Wagenleiterstangen herabhängenden Köpfen oder ohne Streuunterlage transportiert werden, ferner bei der Verwendung der Hunde als Zugthiere durch Ueberladen der Wägelchen und Karren und durch das Besteigen solcher Fuhrwerke seitens der Führer, dann auch beim Ziehen überhaupt durch eine die Kraft der Zugthiere übersteigende Belastung der Wagen. Hierauf wird die Aufmerksamkeit der Unterbehörden gelenkt.

3836. — — Erlassung specieller Verbote betreffend —.

M. J. 16. März 1874, Z. 995/M I. St. E. 27. März 1874, Z. 1579 pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

---

[1]) Hievon wurden auch die Bahnverwaltungen mit dem Ersuchen in Kenntnis gesetzt, die Verfügung zu treffen, dass die Aufgabe von Knochen, welche einen penetranten üblen Geruch verbreiten, der vorgesetzten polit. Behörde zur Anzeige gebracht werden und dass mit Fleischtheilen noch stark versehene, in Verwesung begriffene Knochen zum Transport nicht angenommen werden.

[2]) P. G. S. Bd. 6, Nr. 61, S. 192.

Die sorgfältige Wahrnehmung und stricte Handhabung der Min.-Vdg. v. 15. Februar 1855, R. G. B. 31, wird mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, für den Fall, als gewisse Arten von Misshandlungen der Thiere da oder dort häufiger vorkommen sollten, sofort die Anzeige an die Statth. zu erstatten, damit diese im Sinne der Schlussbestimmung der cit. Vdg. mit der Erlassung specieller Verbote vorgehen kann.

3837. **Thierquälereien** beim Betriebe des Lastenfuhrwerkes.

St. E. 30. April 1891, Z. 773, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Es wird hiemit auf die Statth.-Vdg. v. 30. April 1891, L. G. B. 29, welche den beim Betriebe des Lastenfuhrwerkes, insbesondere bei der Verführung des Erdaushubes aus Baugruben häufig vorkommenden Thierquälereien zu begegnen bezweckt, mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, für eine nachdrückliche Durchführung derselben, insbesondere durch entsprechende Belehrung der Gemeinden Sorge zu tragen.[1])

3838. — — Durchführung des Strafverfahrens.

St. E. 26. Juni 1893, Z. 31527, an Bzh. Hietzing.

Eine Untersuchung von Thieren behufs Constatierung einer Thierquälerei wird von dem k. k. Amtsthierarzte oder von einem anderen Thierarzte nur dann vorzunehmen sein, wenn eine solche nach Beschaffenheit des einzelnen Falles erforderlich erscheint,[2]) worüber, sowie über die Frage der Kostentragung im concreten Falle jene Behörde zu entscheiden hat, welcher die Durchführung des Strafverfahrens obliegt, und der somit auch die auf die Art der Feststellung des Thatbestandes bezüglichen Vorkehrungen überlassen bleiben müssen. Handelt es sich um Uebertretungen, die im Wr. Polizeirayon vorfielen, so ist zur Amtshandlung hierüber die betreffende Polizeibehörde berufen. Was das Strafverfahren nach der Min.-Vdg. v. 15. Februar 1855, R. G. B. 31, oder nach den Statth.-Vdgn. v. 19. November 1889, L. G. B. 31, und v. 30. April 1891, L. G. B. 20, in Fällen von Thierquälereien, welche außerhalb des Wr. Polizeirayons vorfallen, betrifft, so ist die Gemeinde zur Durchführung desselben competent, und kann ein Anlass zu einer besonderen, über das Maß der der polit. Behörde hinsichtlich der Amtsgebarung der Gemeinde überhaupt zustehenden Staatsaufsicht hinausgehenden Ueberwachung der Gemeinden in dieser Richtung in der Sache selbst wohl nicht gefunden werden. Sollten jedoch häufige Pflichtverletzungen einer Gemeindevorstehung in dieser Richtung eine bezügliche besondere Ueberwachung derselben erforderlich erscheinen lassen, so wird es der Bzh. obliegen, im eigenen Wirkungskreise die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

3839. — — bei Verwendung von Hunden zum Ziehen von Karren 2c.

St. E. 23. April 1895, Z. 18384 ex 1894, an alle Bzh., mitgeth. beiden Stadtr.[3]) und Wr. Thierschutzverein.

Die über St. E. v. 1. Juli 1893, Z. 43029, erstatteten Berichte der polit. Bzb. haben ergeben, dass die Verwendung von Hunden zum Ziehen auf dem flachen Lande nur geringe Verbreitung hat und im allgemeinen selten vorkommt. Es liegt demnach die Nothwendigkeit zur Erlassung einer für ganz Nieder-

[1]) Der § 6 dieser Vdg. betrifft die Verwendung von Doppeljochen bei Zugthieren und erscheint durch die Statth.-Vdg. v. 6. Februar 1899, L. G. B. 13, abgeändert.

[2]) Bei Beanständungen wegen Thierquälerei ist in zweifelhaften Fällen zum Beweise dafür, daß eine Quälerei vorliegt, das Gutachten des Amtsthierarztes erforderlich (St. Z. 108148 ex 1900).

[3]) — zur Kenntnisnahme behufs analogen Vorgehens.

österreich[1]) geltenden Verordnung über das Hundefuhrwerk nicht vor, und sieht die Statth. hievon auch deshalb ab, weil durch die Publication neuer Vorschriften über die Verwendung von Hunden bei Fuhrwerken erst recht auf die Verwendung dieser Thiere zum Ziehen aufmerksam gemacht würde und auf diese Art die Verwendung der nach ihrem Körperbaue zum Ziehen nicht veranlagten Hunde als Zugthiere eine durchaus nicht im Interesse der Sache gelegene weitere Verbreitung finden könnte. Die Bzh. werden jedoch angewiesen die Gemeinden zur strengen Handhabung der Min.-Vdg. v. 15. Februar 1855, R. G. B. 31, und der in der Statth.-Kdm. v. 5. Jänner 1871, Z. 26415 ex 1870,[2]) erlassenen Anordnungen zu verhalten und auch die Gendarmerie entsprechend anzuweisen.

Thierquälereien beim Eisenbahntransport von Borstenvieh Nr. 1108.
— — beim Geflügeltransport, hintanzuhalten Nr. 1362.
Thierraritäten, Anzeige beim Vorkommen von — Nr. 2726.
Thierschauen, veterinärpolizeiliche Ueberwachung Nr. 2860.
— — Pferdeprämiierungen aus Anlass von — Nr. 2861.
— — Beibringung von Viehpässen bei — Nr. 2862.

3840. **Thiersectionen** an lebenden Thieren.

E. U. M. 23. Juli 1885, Z. 12031. St. Z. 36346 ex 1885.

Das E. U. M. hat behufs Hintanhaltung eines Missbrauches bzw. einer zu weit gehenden Anwendung der Versuche an lebenden Thieren (Vivisectionen) im Einvernehmen mit dem M. J. unterm 17. Juli 1885, Z. 11782, an die Decanate sämmtlicher medicinischer Facultäten nachstehende Weisungen erlassen:

1. Versuche an lebenden Thieren (Vivisectionen) dürfen nur zum Zwecke ernster Forschung und ausnahmsweise, wenn unumgänglich nothwendig, auch zu Unterrichtszwecken vorgenommen werden. 2. Solche Versuche dürfen nur in den vom Staate autorisierten medicinischen Instituten ausgeübt werden. 3. Nur Institutsvorstände und Docenten (Assistenten) sind berechtigt, Vivisectionen vorzunehmen oder sie unter ihrer Aufsicht und Verantwortung, auch von wissenschaftlich bereits vorgeschrittenen Aerzten und Candidaten vornehmen zu lassen. 4. Die zu Versuchen verwendeten Thiere müssen, wo immer es, ohne den Zweck des Versuches zu beeinträchtigen, möglich ist, stets wie bisher tief betäubt werden. 5. Zu Versuchen, welche auch an niederen Thieren ausgeführt werden können, sollen nur diese und keine Thiere höherer Art verwendet werden.

3841. — — in anatomischen Instituten.

St. E. 2. Juni 1900, Z. 42823, an Wr. Mag. und Decanat der medicinischen Facultät.

In Hinkunft werden im anatomischen Institut nur solche frische Leichen von Thieren zu wissenschaftlichen Zwecken benützt werden, bei welchen die Todesursache durch die Beobachtung während des Lebens oder durch die Beschau sichergestellt wurde; Thiere, welche an Seuchen verendet sind, sollen unter keiner Bedingung angenommen werden. Sollte die Todesursache nicht bekannt sein, es sich aber um ein seltenes Thier handeln, dann wird das Veterinäramt des Wr. Mag. bzw. der Professor der pathologischen Anatomie des Thierarzneiinstituts zum Zwecke der Vornahme der bezüglichen Untersuchung benachrichtigt werden.

— — Versicherung der Institutsdiener, Demonstranten ꝛc. gegen Infectionsgefahr Nr. 2145.
— — Section militärischer Dienstpferde Nr. 2857.
— — Gebüren bei Verwendung nicht staatlicher Thierärzte bei — Nr. 3825, 3826.
— — Aufnahme der Sectionsbefunde Nr. 3847.
Thierseuchen s. die einzelnen seuchenartig auftretenden Thierkrankheiten.

[1]) Für den Wr. Polizeirayon besteht die mit dem Erl. der Statth. v. 12. Mai 1886, Z. 14070, v. 20. September 1886, Z. 46126, dann v. 13. Juli 1890, Z. 38017, und v. 1. April 1891, Z. 4425, genehmigte Kdm. der Wr. P. D.

[2]) Nr. 3835 d. Slg.

Thierseuchenausweise, Wochenausweise und Jahresbericht Nr. 4318—4323, 4327—4331.

Thierseuchenberichte, Instruction zur Verfassung der — Nr. 3847.

3842. **Thierseucheneinschleppung** durch das von Viehhändlern bezogene Vieh.

St. E. 10. April 1896, Z. 33207, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. mag. Bez.-Amt. (mitgeth. Wr. Mag.).

Bei vorkommenden Einschleppungen von Thierseuchen durch das von Viehhändlern bezogene Vieh ist es dringend geboten, dass sofort nach Constatierung die entsprechenden Sperrmaßnahmen bezüglich der Viehbestände der betreffenden Händler Anwendung finden. Es ist daher, sobald durch die amtsthierärztlichen Erhebungen zweifellos sichergestellt erscheint, dass in einem polit. Verwaltungsbezirke Thierseuchen durch das von Händlern bezogene Vieh eingeschleppt wurden, in jedem solchem Falle die Bzb., in deren Verwaltungsgebiete sich das Domicil des betreffenden Viehhändlers befindet, von dem Vorfalle sofort telegraphisch in Kenntnis zu setzen, damit dieselbe in die Lage komme, die nothwendigen Sperrmaßnahmen schleunigst einleiten zu können.

— — s. im übrigen unter „Vieheinfuhr", „Viehverkehr".

3843. **Thierseuchenerhebung,** Tragung der Erhebungs- und Tilgungskosten.

M. J. 26. October 1892, Z. 22537. St. E. 6. November 1892, Z. 70241, an den n. ö. L. A. (mitgeth. allen Bzh.).

Das M. J. hat rücksichtlich der Frage, ob die Kosten für die zum Zwecke der Constatierung von Thierseuchen nach Maßgabe des Ges. v. 11. April 1891, L. G. B. 36 ex 1892,[1]) verwendeten Thierärzte, sowie die Gebüren der Wasenmeister für die Verscharrung verendeter Thiere dem n. ö. Landesthierseuchenfond zufallen, auf die Bestimmungen des § 42 des allgemeinen Thierseuchengesetzes v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, sowie des Abs. 2 der Min.-Vdg. v. 10. April 1885, R. G. B. 54, verwiesen, wonach die Kosten aus Anlass der Erhebung zur Feststellung ansteckender Thierkrankheiten dem Staatsschatze und die Kosten für das Ausführen der Cadaver und Abfälle, für das Verscharren und für die Verscharrungsplätze den Gemeinden zufallen. Ferner hat das M. J. bemerkt, dass es, da gemäß § 18 des cit. Ges. der Amtsthierarzt mit dem Gemeindevorsteher die Seuchencommission bildet und die polit. Bzb. nur erforderlichen Falles auch ein anderes Organ zur Leitung der Seuchencommission abzuordnen berechtigt ist, keinem Zweifel unterliege, daß die Kosten der Abordnung der l. f. Bezirksthierärzte, nöthigenfalls auch der landschaftlichen oder Privatthierärzte (§ 2) zu den commissionellen Erhebungen aus Anlass vorkommender Fälle von Milzbrand bei Einhufern und Rindern, von Rauschbrand der Rinder, sowie von Rotz- (Wurm-) krankheit der Einhufer (Pferde, Maulthiere, Esel) auch nach Maßgabe des n. ö. Landesversicherungsgesetzes vom Staatsschatze zu tragen sind, während dem Landesthierseuchenfond nur die übrigen Commissionskosten, das sind nämlich die Kosten für die Abordnung des polit. Commissärs und in den Fällen, wo es sich um Perlsucht (Tuberculose[2]) der Rinder handelt, die sämmtlichen Commissionskosten zur Last zu legen sind.[3]) Schließlich hat das M. J. eröffnet, dass nach den allgemeinen Vorschriften für Dienstreisen der polit. Beamten die bei solchen commissionellen Amtshandlungen verwendeten Thierärzte bei der Rückreise vom Commissionsorte verpflichtet sind, die Fahrgelegenheit des polit. Commissärs zu

[1]) Vgl. Fußnote auf S. 43 bei Nr. 3845 d. Slg.

[2]) Nach dem Ges. v. 28. Mai 1894, L. G. B. 1 ex 1895, auch in Kalbfieberfällen.

[3]) Die bezüglichen Particularien sind den an den L. A. einzusendenden Erhebungsprotokollen beizuschließen (St. E. 6. August 1892, Z. 46949, an alle Bzb.).

benützen, und demnach hiefür keine anderen Reisegebüren als die betreffende Tagesdiät in Aufrechnung zu bringen berechtigt sind.

3844. **Thierseuchenerhebung,** Feststellung der Provenienz erkrankter Thiere.

St. E. 14. November 1897, Z. 101955, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Im Verfolge des Thierseuchentilgungsverfahrens ist es in mehreren Fällen vorgekommen, dass, wenn es sich darum handelte, die Provenienz eines seuchenkrank befundenen Thieres festzustellen, vorgebrachten Zweifeln über die Identität desselben Mangels der Aufnahme eines zutreffenden Nationales des Thieres nicht mit der nothwendigen Sicherheit entgegengetreten werden konnte. Es sind daher die Amtsthierärzte anzuweisen, bei den Amtshandlungen darauf Bedacht zu nehmen, dass das Nationale der hiebei in Betracht kommenden Thiere stets mit der größten Umsicht und Genauigkeit aufgenommen und alle vorhandenen natürlichen Abzeichen und künstlich angebrachten Merkzeichen, Brände, Haarschnitte 2c. berücksichtigt werden, sowie dass bei Producierung eines Viehpasses, mit welchem das zur Einfuhr in das betreffende Verwaltungsgebiet gebrachte Thier gedeckt gewesen sein soll, immer geprüft und festgestellt werde, ob die im Viehpasse enthaltenen Angaben mit dem aufgenommenen Nationale vollkommen übereinstimmen.

— — Reiseparticularien der Amtsthierärzte bei ersten Erhebungen, periodischen Nachschauen und Schlussrevisionen Nr. 215—218, 3191, 3192.

— — Abfassung des Erhebungsprotokolls Nr. 3847.

3845. **Thierseuchenfond,** Verfahren über Ansprüche auf Entschädigung aus dem —.

St. E. 17. December 1895, Z. 110876, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.), mitgeth. n. ö. L. A.

Behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei Instruierung der Verhandlungsacten über Ansprüche auf Entschädigung nach dem Thierseuchenfondsges. v. 28. Mai 1894, L. G. B. 1 ex 1895,[1]) ist die Statth. mit dem n. ö. L. A. übereingekommen, dass bei vorkommenden Entschädigungsfällen dem L. A. dann kein eigener Befundsbericht über den festgestellten Krankheitsprocess übersendet wird, wenn es sich um einen Thierseuchenfall (Rotz, Milz- oder Rauschbrand) handelt. In diesem Falle ist der Schätzungsact über Wunsch des L. A. demselben erst nach Beendigung des Seuchentilgungsverfahrens einzusenden, weil erst dann der L. A. im Sinne des § 3, P. 2, des cit. Ges. constatieren kann, ob der Entschädigungswerber die von der Seuchencommission angeordneten Schutzmaßregeln zur Verhinderung der Einschleppung oder der Verbreitung der Seuche etwa nicht oder nur fahrlässig beobachtet habe. In der Zuschrift an den L. A. ist jedoch Datum und Zahl jener Berichte an die Statth. anzuführen, mit welchen der bezügliche Befund vorgelegt, und welche sonst über den Verlauf und die Beendigung des Seuchentilgungsverfahrens an die Statth. erstattet wurden, damit der L. A. die nöthigen Informationen aus denselben von der Statth. im kurzen Wege einholen könne. In Fällen von Tuberculose und Kalbfieber dagegen, über welche an die Statth. nicht berichtet wird, ist von den mit der Erhebung betrauten Thierärzten ein Befund abzufassen, welcher dem L. A. mit den Schätzungsacten zu übersenden ist.

3846.

St. E. 18. August 1897, Z. 58721, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass seitens einzelner Bzb. bei Vorlage der Schätzungsacten in Thierseuchenfondsfällen nicht immer mit der ge-

[1]) Dieses Gesetz bzw. die dazu erschienene Durchf.-Vdg. der Statth. v. 28. December 1894, L. G. B. 2 ex 1895, ist seither, soweit es sich um Milzbrand, Rauschbrand, Kalbfieber und Perlsucht der Rinder handelt, durch das Ges. v. 16. März 1899, L. G. B. 29, bzw. die Statth.-Vdg. v. 10. Juni 1899, L. G. B. 30, außer Wirksamkeit gesetzt worden, gilt dermalen aber zufolge Ges. v. 7. November 1900, L. G. B. 67, auch bezüglich Rotz-(Wurm-)Krankheit und Milzbrand der Einhufer nicht mehr.

botenen Raschheit amtgehandelt wird. Auch der mit St. E. v. 17. December 1895, Z. 110876,[1]) vorgeschriebene Vorgang, betreffend Uebermittlung der Schätzungsacten bei Thierseuchenfällen, hat sich mitunter als umständlich erwiesen. Die Statth. findet demnach sämmtliche Unterbehörden anzuweisen, künftighin bei im Sinne des n. ö. Thierseuchenfondsges. vorkommenden Entschädigungsfällen die Amtshandlungen schleunigst durchzuführen und, wenn es sich um Tuberculose oder Kalbfieber handelt, die betreffenden Verhandlungsacten unter Anschluss des Befundes unverzüglich dem n. ö. L. A. einzusenden. Ferner findet die Statth. im Einvernehmen mit dem L. A. und in Abänderung des St. E. v. 17. December 1895, Z. 110876,[1]) sämmtliche Unterbehörden zu beauftragen, nunmehr in Thierseuchenfällen (Rotz, Milz- oder Rauschbrand) den Schätzungsact dem nach Beendigung des Seuchentilgungsverfahrens an die Statth. zu erstattenden Schlussberichte anzuschließen und in der Einbegleitung ausdrücklich hervorzuheben, ob der Entschädigungswerber eine Uebertretung oder ein Vergehen gegen das bestehende Thierseuchengesetz begangen habe, und in welchem Stadium sich die deshalb eingeleitete Strafamtshandlung befinde. Die Uebermittlung der Schätzungsacten an den L. A. wird sodann von der Statth. veranlasst werden.

Thierseuchenfond, Tragung von Commissionsgebüren Nr. 3843.

3847. **Thierseuchengesetz,** Weisungen zur Durchführung einzelner Bestimmungen.

M. J. 12. April 1880, Z. 5090. St. E. 27. April 1880, Z. 14463, an alle Bzb.

Im Hinblicke auf die im R. G. B. 35—38 v. J. 1880 kundgemachten Gesetze und Verordnungen, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten und der Rinderpest, hat sich das M. J. veranlasst gefunden, auf die bedeutende Einflussnahme hinzuweisen, welche diese Gesetze auf die volkswirtschaftlichen Interessen im allgemeinen und auf die landwirtschaftlichen insbesondere zu üben bestimmt sind, und hiezu bemerkt, dass die Wohlthat dieser Gesetze und der allseitig von ihnen gehoffte günstige Erfolg nur dann gesichert wird, wenn ihre Durchführung mit Umsicht und Nachdruck stattfindet, in der Anwendung ihrer Bestimmungen das richtige Maß gehalten und der bei Anordnung derselben klar erkannte Zweck mit den nach den gegebenen Verhältnissen zweckentsprechendsten Mitteln angestrebt wird. Die Amtsthierärzte haben sich daher mit dem Inhalte und Geiste dieser Gesetze und ihrer Vollzugsvorschriften eingehend vertraut zu machen, um bei ihrer Handhabung weder durch ein Zuviel, noch durch ein Zuwenig den Erfolg in Frage zu stellen, die Viehzucht treibende Bevölkerung aber zur Einsicht zu bringen, dass diese Gesetze ihren Schutz, nicht ihre Bedrückung bezwecken. Ebenso wird es nöthig sein, die Gemeindevorsteher und Viehbesitzer auf die ihnen durch diese Gesetze zugewiesenen Obliegenheiten, insbesondere rücksichtlich der unverzüglichen Erstattung der Anzeige von ausgebrochenen ansteckenden Thierkrankheiten und erstere auf die Verpflichtungen rücksichtlich der richtigen Führung der Viehpassshefte aufmerksam zu machen und denselben gegenwärtig zu halten, dass hiebei verschuldete Fahrlässigkeiten strenger Ahndung unterliegen (§ 44 des allgemeinen Thierseuchenges.[2]). Ueber die Art der Führung der nach § 8 der V. V. zum allgemeinen Thierseuchenges. in Form von Juxtenheften vorgeschriebenen Viehpässe und Viehpassverlängerungsprotokolle sind die betreffenden Gemeindevorstände oder die mit der Ausstellung der Viehpässe und der Ausfertigung der Viehpassverlängerungen sonst betrauten Organe entsprechend zu unterweisen. Die nach der V. V. zu § 5 und § 10 des allgemeinen Thierseuchenges. zu führenden Viehbeschauprotokolle sind derart anzulegen, dass daraus die Art und Stück-

[1]) Nr. 3845 d. Slg.
[2]) Vgl. auch Nr. 3849 d. Slg.

zahl der Thiere, eventuell ihre Brandzeichen oder sonstige besondere Merkmale, der Name des Vieheigenthümers, der Tag des Eintreffens am Eintritts- oder Stationsorte, der Ort, woher das Vieh kam, und wohin es bestimmt ist, die Route, welche das Vieh genommen hat, die Behörde, welche den Viehpass ausstellte oder beglaubigte, endlich der thierärztliche Beschaubefund ersichtlich wird. Insoweit thierische Rohstoffe oder sonstige Gegenstände der vorschriftsmäßigen Beschau unterzogen werden, ist auch über diese in analoger Art ein besonderes Protokoll anzulegen. Die in der V. V. zu § 18 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bezogene Instruction zur Abfassung der Seuchenberichte folgt weiter unten. Die nach § 35 des Ges. gewährte Entschädigung für Gegenstände, welche behufs Durchführung der Desinfection vertilgt werden, macht es zur Pflicht, die Seuchencommissionen anzuweisen, mit der Vernichtung von Gegenständen nicht weiter zu gehen, als es die Sicherung des Zweckes fordert und die Verhältnismäßigkeit des Wertes der Gegenstände und der auf die Desinfection aufzuwendenden Kosten sie rechtfertigt. Die Wochenberichte über das Auftreten und den Stand der Epizootien, sowie die Anzeigen über Rinderpestausbrüche sind wie bisher auch in Hinkunft zu erstatten. Schließlich werden die Bzb. unter Hinweis auf die Bestimmungen des Abschnittes VIII des allgemeinen Thierseuchengesetzes und des Abschnittes VI des Rinderpestgesetzes beauftragt, die bei Amtshandlungen in Thierseuchenangelegenheiten wahrgenommenen Uebertretungen, soweit sie nicht in die eigene Competenz fallen, unverzüglich dem Staatsanwalte des zuständigen Gerichtes unter Mittheilung der in ihrem Wirkungskreise gepflogenen Erhebungen zur Kenntnis zu bringen.

Instruction über die Verfassung der Seuchenberichte.

§ 1. Wurde eine zur Anzeige gebrachte Erkrankung unter den Thieren einer Ortschaft bei der amtlichen Erhebung als eine der im § 1 des Ges. namhaft gemachten ansteckenden Krankheiten mit Einschluss der Rinderpest festgestellt, so müssen von da an bis zur erklärten Beendigung der Seuche von der Seuchencommission Berichte an die polit. Bzb. erstattet werden, welche dieselben, mit den eigenen Bemerkungen versehen, ohne Verzug der Landesbehörde vorzulegen hat. Diese Berichte sind zu erstatten durch Vorlage a) des Erhebungsprotokolls; b) der periodischen Rapporte und c) des Schlussberichtes. Hiebei ist sich an die nachstehenden Vorschriften zu halten:

1. Das Erhebungsprotokoll. § 2. Das Erhebungsprotokoll ist der erste über die ausgebrochene Seuche zu verfassende Act, welcher alles dasjenige zu enthalten hat, was mit Rücksicht auf die Einschleppung und die Art der Verbreitung der Seuche, auf die Krankheitserscheinungen, Sectionsergebnisse und den Krankheitsverlauf zur Sicherstellung der Diagnose dienen kann. Es sind ferner in dasselbe alle veterinärpolizeilichen Maßregeln aufzunehmen, welche auf Grundlage des Gesetzes und der Durchf.-Vdg. behufs Hintanhaltung, Verbreitung und Tilgung der Krankheit zur Durchführung gekommen sind. Sollte die Constatierung der ansteckenden Thierkrankheit in mehreren benachbarten Ortschaften demselben Amtsthierarzte übertragen werden, so hat dieser gleichwohl für jede dieser Ortschaften ein abgesondertes Erhebungsprotokoll aufzunehmen und vorzulegen. Das Erhebungsprotokoll ist unmittelbar nach erfolgter Constatierung der Seuche und vollzogener Amtshandlung der betreffenden polit. Bzb. vorzulegen. Theile des Erhebungsprotokolls. a) Die Ueberschrift. § 3. Die Ueberschrift hat die Angabe des polit. Bezirkes, der Gemeinde und Ortschaft, in welcher die Seuche herrscht, die Bezeichnung des Datums der Anzeige, des Datums und der Zahl des bezirksamtlichen Auftrages, endlich die Benennung der Seuche zu enthalten. b) Entstehungs- und Verbreitungsart. § 4. In dieser Beziehung hat das Protokoll mit der anamnestischen Relation zu beginnen. Es sind hiebei alle jene Verhältnisse und Umstände hervorzuheben, welche dem Ausbruche der Seuche vorhergingen und während ihrer etwa schon erfolgten weiteren Verbreitung obwalteten, insofern sie auf die Entstehung und Ausbreitung gewisser Infectionsherde und die Erkenntnis derselben einen wesentlichen Einfluss haben. Zur Kenntnis dieser Umstände wird der Amtsthierarzt theils durch eigene Würdigung der vorhandenen Verhältnisse, theils durch die Mittheilungen gelangen, welche ihm auf seine Fragen von dem Ortsvorsteher, den Vieheigenthümern und ihren Dienstleuten, den Viehhirten u. s. w. gemacht werden. Hierauf sind die Ergebnisse der Erhebungen über die Zahl der bis zur Constatierung als verseucht angezeigten Gehöfte, der bis dahin erkrankten Thiere und der bisher veranlassten Schutzmaßregeln anzuführen. Sollte sich bei den oben erwähnten Erhebungen herausstellen, dass

eine Verheimlichung der ersten Erkrankungsfälle seitens der Vieheigenthümer, eine verspätete Anzeige des Seuchenausbruches seitens des Ortsvorstandes, der Abverkauf von krankem Viehfleische u. s. w. oder überhaupt eine Uebertretung der Seuchenvorschriften stattgefunden hat, so ist hierüber ein eigenes Erhebungsprotokoll aufzunehmen und dieses mit dem Seuchenprotokoll der polit. Bzb. vorzulegen. c) Beschreibung der Krankheit am lebenden Thiere. § 5. Bei der Schilderung der Krankheitserscheinungen ist vorzugsweise zu erörtern: Wie viele Thiere, von welchem Alter, Geschlechte sind dermalen krank, in wie vielen Höfen sind sie vertheilt? Welche Erscheinungen ergeben sich bei der genauen Untersuchung der Erkrankten, sowohl bei jenen, die sich noch in den ersten Stadien der Krankheit befinden, als bei solchen, bei denen die Krankheit bereits in ihrer Höhe steht oder sich ihrem Ausgange zuwendet? Ist die Anzahl der kranken Thiere groß und der Krankheitsverlauf verschieden, so sind die gleichartigen Krankheitsfälle nur cumulativ zu behandeln und die den verschiedenartigen Formen wesentlichen Zufälle abgesondert anzuführen. Hiebei ist auch das Ergebnis der Viehaufnahme in den Seuchenhöfen oder der vorgenommenen Revision des Viehstandes der ganzen Ortschaft anzugeben und eine Uebersicht der Höhe desselben, sowie die Zahl der von dem Tage des Krankheitsausbruches bis zu jenem der geschlossenen Erhebung erkrankten, gefallenen, als krank oder verdächtig erschlagenen Thiere und des verbleibenden Viehstandes in der dem Protokoll beizulegenden, der Krankheit entsprechenden Seuchenrapportstabelle ersichtlich zu machen. d) Schilderung des Sectionsbefundes. § 6. Bei der Vornahme von Sectionen ist mit der größten Umsicht und Genauigkeit vorzugehen, besonders dann, wenn es sich um die Leistung einer Entschädigung für ein getödtetes Thier handelt, oder wenn zur Ermittlung des Vorhandenseins einer ansteckenden Thierkrankheit mittelst der Section in Ermanglung eines Cadavers die Tödtung eines verdächtigen Thieres stattgefunden hat. Die Obduction ist nach den Regeln der Kunst auszuführen. Der Befund ist in das Protokoll aufzunehmen. Damit ein jeder Sachverständige sich bei der Einsicht des aufgenommenen Sectionsbefundes überzeugen kann, ob die angeführten Daten auch wirklich zur Feststellung der angenommenen Krankheit berechtigen, haben sich die Sanitätsorgane bei der schriftlichen Schilderung des Cadaverbefundes nicht bloß der allgemeinen Bezeichnung der pathologischen Processe und Producte zu bedienen, sondern stets die Erscheinungen, die zur Annahme solcher Processe bestimmen, genau anzugeben.[1]) Stellt sich die Nothwendigkeit der Secierung mehrerer Cadaver heraus, so ist bei gleichartigem Befunde über sämmtliche Cadaver ein cumulativer Bericht zu verfassen; bei ungleichartigem Befunde sind jene besonderen Erscheinungen, welche bei einzelnen Thieren angetroffen wurden, anzuführen. e) Beurtheilung und Bestimmung der Seuche. § 7. Nach Sammlung und Aufzählung aller dieser Daten geht das Erhebungsprotokoll auf die eigentliche Bestimmung der Seuche über. Aus der richtigen Würdigung der anamnestischen Momente, sowie der Krankheitserscheinungen und Sectionsergebnisse wird sich in den meisten Fällen sicherstellen lassen, ob eine und welche ansteckende Thierkrankheit vorhanden sei. Hiebei wird auch die Heftigkeit, der mehr oder minder bösartige Charakter, mit welchem die Krankheit auftritt, dann der schnelle oder langsame Verlauf derselben anzugeben sein. f) Veterinärpolizeiliche Maßregeln. § 8. Bezüglich der zur Durchführung der veterinärpolizeilichen Schutz- und Tilgungsmaßregeln getroffenen Veranstaltungen wird es der Seuchencommission zur Pflicht gemacht, ihre Anordnungen so, wie sie im Sinne des Gesetzes und der Durchf.-Vdg. an Ort und Stelle getroffen wurden, in dem Berichte speciell und genau anzuführen. Hat eine Schätzung kranker oder verdächtiger Thiere vor ihrer Tödtung stattgefunden, so sind das Schätzungsprotokoll und die Schätzungslisten beizulegen.

2. Die periodischen Berichte. § 9. Ueber den weiteren Verlauf der Seuche sind Rapportstabellen nach den vorgeschriebenen Formularen nach jeder Nachschau vorzulegen. Sollte sich die Seuche über mehrere Ortschaften eines Bezirkes verbreitet haben, so ist, falls die Behandlung derselben ein und derselben Seuchencommission zugewiesen wäre, nicht über jede Ortschaft ein abgesonderter periodischer Rapport an die polit. Behörde zu erstatten, sondern die befallenen Ortschaften sind in der Ordnung, in welcher der Seuchenausbruch der Zeit nach erfolgte, in ein und dieselbe Rapportstabelle aufzunehmen, diese jedoch in allen ihren Rubriken genau abzuschließen. Sobald die Seuche in einer Ortschaft erloschen ist, ist sie nach Erstattung des Schlussberichtes in die periodische ärztliche Rapportstabelle nicht weiter aufzunehmen. In den Berichten, womit die Rapportstabellen vorgelegt werden, ist in der Regel nur dasjenige anzuführen, was sich seit dem letzten Berichte Bemerkenswerthes ergeben hat. Sie sollen daher enthalten a) die besonderen in Bezug auf den Gang und die weitere Verbreitungsart gemachten Wahrnehmungen; b) die Bemerkungen über die Durch-

[1]) Zufolge Erl. des M. J. v. 20. December 1893, Z. 29892, sind die klinischen Befunde, sowie die Obductionsbefunde in einer den Anforderungen der Wissenschaft entsprechenden und erschöpfenden Weise abzufassen (St. E. 16. Februar 1894, Z. 866, an alle Bzb.).

führung und Handhabung der angeordneten veterinärpolizeilichen Maßregeln. Uebertretungen der Seuchenvorschriften sind behufs Einleitung der weiteren Amtshandlung zur Kenntnis der polit. Bzb. zu bringen.

3. Der Schlussbericht. § 10. Mit dem Aufhören der Seuche in einer Ortschaft hat die Seuchencommission einen Schlussbericht unter Anschluss der entsprechenden Rapportstabelle (1—8 und 10) an die polit. Bzb. zu erstatten, welche denselben weiterzuleiten hat. In dem Schlussberichte sind zu erörtern a) die Entstehungsanlässe; b) die besonderen, in Beziehung auf weitere Verbreitung gemachten Wahrnehmungen und c) die eingeleiteten polizeilichen Maßregeln, deren Durchführung und Erfolg.

3848. Thierseuchengesetz, Drucksorten[1]) zur Durchführung des —.

M. J. 18. Mai 1880, Z. 6450. St. E. 31. Mai 1880, Z. 18312, an alle Bzb., mitgeth. Direction der Staatsdruckerei.

Im Interesse einer leichteren und einfacheren Geschäftsabwicklung, sowie auch zur Erschwerung allfälliger Missbräuche und zur Ermöglichung des leichteren Erkennens derselben bei jenen Drucksorten, welche für controlierbare amtliche Ausfertigungen bestimmt sind, erscheint es wünschenswert, dass die gesammten zur Durchführung des Thierseuchen- und Rinderpestgesetzes und zur Instruction über die Verfassung der Thierseuchenberichte nöthigen Drucksorten für die Zukunft von einer einzigen Anstalt in vollkommen gleichförmiger Weise hergestellt werden. Dieser Vorgang hat sich schon bei den Dienstboten- und Arbeitsbüchern[2]) bewährt und würde wohl auch bei den Viehpässen, Certificaten, Schätzungslisten, Seuchenrapportstabellen, Viehbeschauprotokollen u. s. w. eine erfolgreiche Anwendung finden können. Die Staatsdruckerei hat sich bereit erklärt, von diesen Drucksorten entsprechende Auflagen für eigene Rechnung zum Verkaufe zu sehr billigen Preisen herstellen zu lassen, wenn sie dadurch, dass diese Drucksorten von den polit. Behörden bei ihr bezogen werden, eine gewisse Sicherung des Absatzes gewärtigen könnte. Die Unterbehörden werden daher aufgefordert, die in Rede stehenden Drucksorten[3]) bei der Staatsdruckerei zu beziehen. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine von dem ehemaligen Studiendirector des Thierarzneiinstituts Hofrath Dr. Röll verfasste Belehrung über die Ursachen, Erscheinungen und den Verlauf der ansteckenden Thierkrankheiten, welche dazu bestimmt ist, den Landwirten, den Gemeindevorstehern und den bei Seuchencommissionen intervenierenden Beamten als Leitfaden zu dienen, von der Hof- und Staatsdruckerei in den Selbstverlag übernommen wurde und daselbst zu beziehen ist. Schließlich wird bemerkt, dass auch die Instruction für die Verfassung der Thierseuchenberichte der Staatsdruckerei in den Selbstverlag übergeben wurde.

3849. — — Verantwortlichkeit der Gemeindevorsteher nach dem —.

M. J. 22. März 1882, Z. 4195. St. E. 2. April 1882, Z. 14992, an alle Bzb. und Wr. P. D.

In einer beim O. G. H. abgehaltenen Verhandlung kam die Frage zur Entscheidung, ob ein Gemeindevorsteher, welcher den ihm im Grunde der Bestimmungen des Thierseuchengesetzes v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, zukommenden Anordnungen der polit. Behörde nicht genau nachkommt, nach den §§ 20 und 45 des cit. Ges. strafgerichtlich verantwortlich sei. Der O. G. H. hat in dem concreten Falle[4]) erkannt, dass die §§ 20 und 45 des Thierseuchenges. auf die Gemeindebehörde nicht Anwendung finden, dass vielmehr § 21 des Ges.

---

[1]) Vgl. auch Post 2 des bei Nr. 938 d. Slg. gebrachten Ausweises.

[2]) Vgl. Nr. 273 und Nr. 844 d. Slg.

[3]) Die Direction der Hof- und Staatsdruckerei hat auch die Auflage der im L. G. B. 36 ex 1892 enthaltenen Formulare A und B zum Thierseuchenfondsges. verfügt, und werden diese Drucksorten fortan im Drucksortenverlage der genannten Druckerei zum Bezuge durch die polit. Bzb. vorräthig erliegen (St. E. 27. Juli 1893, Z. 51019, an alle Bzb.).

[4]) Erk. v. 17. Februar 1882, Z. 12829 ex 1881; vgl. auch Nr. 1437 d. Slg.

die Ahndung derartiger Vorgänge der polit. Behörde in dem durch die Gemeindeordnung vorgezeichneten Disciplinarwege überläßt. Bei der principiellen Bedeutung der erwähnten Frage erscheint das Erk. des O. G. H. für die Beurtheilung vorkommender ähnlicher Fälle von Wichtigkeit.

3850. **Thierseuchengesetz,** Quartalausweise über eingehobene Strafgelder.

St. E. 22. Jänner 1897, Z. 96723 ex 1896, an alle Bzh., beide Stadtr., mag. Bz.-Amt., alle Hauptsteuer-, Steuerämter und Finanzcassen, mitgeth. Oberlandesgericht Wien.

Im Sinne der Erl. v. 25. April 1881 und v. 25. Jänner 1884, Z. 6591 und Z. 4141,[1]) sind bei den polit. Behörden wegen Uebertretung des § 44 des Thierseuchengef. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, erkannten und an die l. f. Cassen abzuführenden Strafbeträge in eigenen Verzeichnissen evident zu führen und diese Verzeichnisse am Schlusse eines jeden Vierteljahres der Statth. vorzulegen.[2]) Nachdem die Wahrnehmung gemacht wurde, dass von einzelnen polit. Behörden dieser Anordnung nur unvollständig entsprochen wird, erhalten die Unterbehörden den Auftrag, bei Evidentführung und Vorlage der Verzeichnisse die nachstehenden Anordnungen zu befolgen: 1. Die vorzulegenden Quartalnachweisungen haben den Namen jeder einzelnen Partei, die Bezeichnung des Strafbetrages, sowie der Casse, bei welcher der Strafbetrag erlegt wird, und den Tag des Erlages bei dieser letzteren zu enthalten. 2. Die Verzeichnisse sind regelmäßig $^1/_4$jährig an die Statth. vorzulegen. Im Falle die Verhängung einer Strafe im betreffenden Quartal nicht stattfand, ist eine negative Anzeige zu erstatten. 3. In den Nachweisungen sind nur die wirklich eingehobenen Geldstrafen aufzunehmen, nicht etwa auch solche Fälle, in denen die Geldstrafe in eine Arreststrafe umgewandelt wurde. 4. Strafbeträge, die seitens einer Gerichtsbehörde verhängt wurden, sind in den Ausweis der polit. Behörde nicht aufzunehmen, da hierüber von den Gerichtsbehörden selbst Nachweisungen unmittelbar an die Statth. eingesendet werden.[3])

3851. St. E. 18. December 1900, Z. 113997, an alle Bzb., sämmtliche Hauptsteuer-, Steuerämter und Finanzcassen; mitgeth. Oberlandesgericht Wien.

Die Bzb. haben die in Rede stehenden Ausweise fortan regelmäßig innerhalb der ersten 8 Tage nach Ablauf jedes Quartals unter Benützung des folgenden Formulars[4]) vorzulegen.

— — Mitwirkung der Gemeinde bei Handhabung des — Nr. 1419.

---

[1]) Der 1. Erl. ordnet an, dass die Bzb. die im Sinne des § 44 erkannten Strafbeträge von den sachfälligen Parteien hereinzubringen und einfach mittelst Erlagscheines an das an ihrem Sitze befindliche Steueramt bzw. an die n. ö. Landeshauptcasse abzuführen, diese Beträge in Evidenz zu halten und hierüber $^1/_4$jährig eine Nachweisung an die Statth. zu dem Zwecke einzusenden haben, um auf Grund derselben die Gebürenvorschreibung in den Büchern vornehmen zu können. Der 2. Erl. bringt den ersteren in Erinnerung.

[2]) Analoge Verzeichnisse haben die Gerichtsbehörden an die Statth. zufolge Weisung des Oberlandesgerichtes Wien v. 11. Mai 1881, Z. 7560, einzusenden.

[3]) Um einen einheitlichen Vorgang bei der Verrechnung dieser Strafbeträge zu erzielen, wurden unter Einem die Steuerämter bzw. Finanz- und gerichtlichen Depositencassen beauftragt, in Hinkunft für die Journalisierung der von den Gerichten oder den polit. Behörden verhängten Strafgelder wegen Uebertretung des Thierseuchengesetzes ein eigenes zum polit. Etatjournal gehöriges „Etatsubjournal für Strafen wegen Uebertretung des Thierseuchengesetzes" zu führen, dessen Summe am Schlusse eines jeden Monats in das polit. Etatjournal zu übertragen ist. Eine Verrechnung dieser Strafgelder in einem anderen Etat oder in einem Depositenjournal ist gänzlich unzulässig (St. E. 22. Jänner 1897, Z. 96723, an alle Steuerämter und Finanz- und gerichtlichen Depositencassen).

[4]) Dasselbe lautet:

Nachweisung über die vom . . . . . im . . . Quartal 190 . nach den §§ 44 und 45 des Thierseuchengef. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, verhängten und abgeführten Geldstrafen.

3852. **Thierseuchentelegramme,** Kosten der —.

M. J. 27. August 1898, Z. 11035. St. E. 17. November 1898, Z. 82175, an alle Bzb.

In jenen Fällen, wo in Epizooticangelegenheiten die Verständigung auswärtiger polit. Behörden nothwendig ist, hat dies in der Regel durch schleunigst zu expedierende schriftliche Mittheilungen zu geschehen, für welche bestimmte Formulare bereit zu halten sind. Nur in den vom veterinärpolizeilichen Standpunkte dringlichen Fällen sind solche Verständigungen durch telegraphische Anzeigen zu bewerkstelligen, doch sind diese behufs Kostenersparung möglichst kurz zu fassen. Die Gebüren für diese Telegramme sind, falls dieselben nicht im Zusammenhange mit sonstigen Erhebungskosten (Diäten, Reisekosten) des betreffenden Veterinärorgans anläßlich der Vorlage seines Particulars angesprochen werden können, aus dem Amtspauschale der Bzh. vorschußweise zu bestreiten, und ist um deren Refundierung aus der Dotation für Epizooticauslagen unter Anschluß der Belege $^1/_4$jährlich bei der Statth. einzuschreiten.[1])

Thierseuchentilgungskosten, jährliche Nachweisung Nr. 4320—4322.
Thierzucht s. Viehzucht.
Thongeschirre, Glasierung Nr. 1630.
Thonwarenhändler, Gewerbeumfang der — Nr. 1506.
Thorsperre, Sperrstunde und Sperrgeld Nr. 1772.
Thurmglocken, Unglücksfälle beim Läuten, hintanzuhalten Nr. 2062.
Thurmuhren, Anbringung und Erhaltung an Kirchthürmen Nr. 2063, 2064.

3853. **Thylophagplatten,** Verkaufsverbot außerhalb Apotheken.

M. J. 14. April 1897, Z. 3834. St. E. 9. Juni 1897, Z. 36260, an alle Bzb.

Anläßlich der Berichterstattung über eine strafgerichtliche Verhandlung wegen unbefugten Verkaufes eines Hühneraugenvertilgungsmittels ist dem M. J. zur Kenntnis gekommen, daß die sogenannten Thylophagplatten, welche aus einem Kautschukpflasterstreifen mit einer medicamentösen, Salicylsäure enthaltenden Auflagerung bestehen, in Droguerien und anderen Handelsgeschäften, sowie im Hausierhandel frei verkauft werden. Da sich dieses Mittel mit Rücksicht auf seine Zusammensetzung als ein Arzneimittel darstellt und diese nach § 1 der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 152, nur in öffentlichen Apotheken unter den vorgeschriebenen Bedingungen verkauft werden dürfen, werden die Bzb. zur Bekanntmachung der Unstatthaftigkeit des freien Verkaufes dieses Artikels außerhalb der Apotheken in den Kreisen der interessierten Geschäftsleute in Kenntnis gesetzt und zur Ueberwachung des Arzneiwarenhandels auch in dieser Beziehung angewiesen.

Tincturen ursprünglicher Arzneibereitungen Nr. 326.
Tingl-Tangl's, Concessionierung der — Nr. 3332.

Post-Nr.	Name der zahlungspflichtigen Partei	Strafbetrag in K	Strafbetrag in h	Datum, an welchem die Abfuhr an die Casse stattfand	Journalartikel, unter welchem der Betrag im polit. Etatjournal in Empfang gestellt wurde	Casse, an welche die Abfuhr stattfand
					§ 47 des Thierseuchengef. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35	

[1]) Vgl. auch Nr. 1900 d. Slg.

3854. Tirocinalprüfungen, Termin für die —.

St. E. 27. Juni 1882, Z. 28994, an Wr. Mag. und Bzh. Sechshaus, St. Pölten, Korneuburg und Krems.[1])

Die Tirocinalprüfungen sind in Hinkunft regelmäßig mindeftens zweimal im Jahre u. zw. mit Schluſs jedes Univerſitätsſtudienſemeſters, überdies aber im Sinne des § 60 der mit dem Hoftzld. v. 19. Juni 1834, Z. 13945 (n. ö. Reg.-Vdg. v. 26. Auguſt 1834, Z. 35899 und Z. 46294,[2]) erfloſſenen Beſtimmungen für die Apothekergremien, Abſ. VI, ſo oft, als Anmeldungen zur Ablegung dieſer Prüfung eingelangt ſind,[3]) abzuhalten.

3855. — — vor vollſtreckter voller Lehrzeit.

M. J. 22. Auguſt 1892, Z. 19082. St. E. 2. September 1892, Z. 54201, an alle Bzb.

Im Verlaufe der letzten Jahre wurde wahrgenommen, daſs Eingaben der Apothekerlehrlinge um Nachſicht eines Theiles ihrer geſetzlichen Lehrzeit immer häufiger zur Vorlage gelangen und in der Mehrzahl der Fälle mit perſönlichen Verhältniſſen der Bittſteller begründet werden. Da die Zurücklegung der vollendeten 3jährigen bzw. für Maturanten der 2jährigen Apothekerlehrzeit im Sinne der gegenwärtig beſtehenden, auf die Ausbildung der Tironen gerichteten Vorſchriften ein unerläſsliches Erfordernis zur Qualification für das pharmaceutiſche Univerſitätsſtudium und die pharmaceutiſche Praxis bildet, iſt jede Nachſicht eines Theiles dieſer Lehrzeit im Princip unzuläſſig. Derartige Geſuche ſind daher von nun an nur in beſonders berückſichtigungswürdigen Ausnahmsfällen vorzulegen. Insbeſondere kann die derzeit ohnehin erſt im 21. Lebensjahre eintretende Stellungspflicht und der hiebei in Frage kommende Anſpruch auf den Einjährig-Freiwilligendienſt,[4]) ſowie das Streben, den etwa verſpäteten Eintritt in die pharmaceutiſche Praxis durch Abkürzung der Lehrlingspraxis auszugleichen, eine Herabſetzung der geſetzlichen Anforderungen in keiner Weiſe begründen. Sollten die bei den Apothekergremien derzeit beſtehenden Prüfungstermine ein Hindernis für die rechtzeitige Ablegung der Tirocinalprüfung ſeitens jener Lehrlinge ſein, welche die normale 3jährige bzw. 2jährige Lehrzeit vollſtreckt haben und in das pharmaceutiſche Univerſitätsſtudium eintreten ſollen, ſo wird es Sache der Apothekergremien ſein, mit Genehmigung der Statth. die erforderliche Abhilfe zu treffen.[5])

3856. — — ſtellungspflichtiger Apothekerlehrlinge.

M. J. 30. November 1893, Z. 26312. St. E. 3. Jänner 1894, Z. 86802 ex 1893, an alle Bzb.[6])

Mit Vdg. des M. J. v. 9. Mai 1890, R. G. B. 81, wurde das Minimum der Vorſtudien für den Eintritt in die Pharmacie mit 6 Gymnaſialclaſſen feſtgeſetzt und durch die Begünſtigung jener Candidaten der Pharmacie, welche die Maturitätsprüfung an einem Gymnaſium nachgewieſen haben, die Anregung gegeben, daſs eine höhere Vorbildung der Candidaten der Pharmacie verlangt werde. Da infolge der verlängerten Vorſtudien die Ablegung der Tirocinalprüfung vor dem in das 21. Lebensjahr des Candidaten der Pharmacie fallenden Termin der Stellung vor die Aſſentcommiſſion und hiemit die Erlangung der den Pharmaceuten durch das Wehrgeſetz gewährten Begünſtigung des Einjährig-Freiwilligendienſtes unter Umſtänden ohne Verſchulden des Apothekerpraktikanten fraglich werden könnte,

---

[1]) Zur Verſtändigung des Wr. Apothekerhauptgremiums und der Filialgremien.

[2]) Pr. G. S. Bd. 16, Nr. 151, S. 295 ff.

[3]) Letzterer Paſſus wurde mit St. E. v. 27. Juni 1888, Z. 35184, in Erinnerung gebracht.

[4]) Vgl. jedoch Nr. 3856 d. Slg.

[5]) Vgl. zum Schluſspaſſus Nr. 3854 d. Slg.

[6]) Mit dem Auftrage, die Apotheker des Bezirkes, ferner (Wr. Mag., Bzh. Baden, St. Pölten, Korneuburg, Krems) auch die Apothekergremien zu verſtändigen.

ist die Statth. ermächtigt, solchen Apothekerpraktikanten, welche im letzten Jahre ihrer Lehrzeit zur Stellung gelangen und mit Rücksicht auf ihre Vorstudien und ihre eifrige und tadellose Verwendung einer Berücksichtigung würdig erscheinen, über ihr Ansuchen die Ablegung der Tirocinalprüfung in einem früheren, noch vor den Stellungstermin fallenden Zeitpunkte ihres Stellungsjahres zu bewilligen. Doch darf durch diese Begünstigung die gesetzlich vorgeschriebene 3jährige Lehrzeit keinen Abbruch erleiden, und ist daher den betreffenden Candidaten das Tirocinalzeugnis — unbeschadet der amtlichen Verwendung desselben bei der Stellung zum Zwecke der Sicherstellung der Einjährig-Freiwilligenbegünstigung — erst nach Absolvierung des Restes der 3jährigen Lehrzeit auszufolgen. Die Vollendung der 3jährigen Lehrzeit ist von der polit. Bzb., in deren Verwaltungsgebiete der gedachte Tiro seine Apothekerlehrzeit vollendet hat, unter Angabe des Datums der vollstreckten Lehrzeit am Tirocinalzeugnisse zu bestätigen. Zu solchen an einem früheren Prüfungstermin stattfindenden Prüfungen ist behufs Ueberwachung eines ordnungsmäßigen, strengen Vorganges bei der Prüfung in der Regel ein Amtsarzt als Regierungsvertreter zu entsenden, und ist aus diesem Grunde von der Abhaltung derartiger Prüfungen die betreffende polit. Bzb.[1]) rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Tirocinalzeugnisse, Anerkennung ausländischer — Nr. 251, 253, 2888.
Tironen s. Apothekerlehrlinge.
Tischlerarbeiten, Bauunternehmer nicht berechtigt zur Vornahme von — Nr. 475.
Tischlergewerbe, gewerbepolizeiliche Revisionen Nr. 271.
— — Befähigungsnachweis durch Fachschulzeugnisse Nr. 1543.
— — berechtigt nicht zum Handel mit Spiegeln, Möbeln 2c. Nr. 1579.
— — Hintanhaltung von Berufskrankheiten im — Nr. 1596, 1597.
— — berechtigt zur Jalousienerzeugung Nr. 1972.
— — Erlernung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten Nr. 2283.
— — Abgrenzung gegenüber den Schlossern Nr. 3229, 3231.
— — Abgrenzung gegenüber Zimmermeistern Nr. 4620.
Tischtitel aus dem Religionsfond Nr. 3118, 3306.
Tischwäsche, Reinigung in Hotels und Gasthäusern Nr. 1335.

3857. **Titel,** Bewilligung zur Annahme und Führung fremder —.

Hofkzld. 5. November 1840, Z. 32689. R. Z. 65529 ex 1840.

Aus einem speciellen Anlasse wird eröffnet, dass Gesuche um die Gestattung der Annahme eines von einem nicht souveränen Fürsten[2]) verliehenen Titels unmittelbar zurückzuweisen sind.

3858. M. J. 3. März 1889, Z. 759/M I. St. E. 7. März 1889, Z. 1454/pr, an Wr. P. D.

Ein Gesuch um Erwirkung der A. h. Bewilligung zur Annahme und zum Führen des Titels eines Hofphotographen Ihrer kgl. Hoheit der Kronprinzessin von Schweden und Norwegen ist zu weiterer Behandlung nicht geeignet, weil es nur zur Annahme und zum Führen der von fremden Souveränen verliehenen Titel einer besonderen A. h. Bewilligung Sr. Majestät bedarf.[3])

[1]) Der Erl. an den Wr. Mag. sagt: „die k. k. n. ö. Statth. . . . ."

[2]) Im concreten Falle handelte es sich um den Titel: Kammervirtuose Sr. kgl. Hoheit des Herzogs Maximilian von Baiern.

[3]) Ueber eine unter Berufung auf die Vdg. des M. J. v. 2. Jänner 1849, R. G. B. 63, erstattete Anzeige, dass N. N. von der Universität in Philadelphia zum Professor ad honores ernannt worden ist, hat das C. U. M. unterm 9. Juli 1875, Z. 9695, eröffnet: Soferne diese Anzeige nur den Zweck hat, den Eintritt des N. N. in einen ausländischen Gelehrtenverein der Behörde bekanntzugeben, unterliegt dieselbe selbstverständlich keinem Anstande. Die Kenntnisnahme dieser Anzeige gibt jedoch dem N. N. noch nicht das Recht, seine im Auslande erlangte akademische Würde etwa in Oesterreich geltend zu machen und den Professorentitel zu führen. Hierlands ist nämlich der Professorentitel von der Lehrbe-

3859. **Titel** Sr. k. und k. Majestät.

M. J. 21. Februar 1869, Z. 850/M I. St. Z. 1077/pr ex 1869.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 29. Jänner 1869 im Hinblicke auf die geänderten verfassungsmäßigen Verhältnisse der österr.-ung. Monarchie einige Aenderungen an dem mittleren und kleinen Titel zu genehmigen, den großen jedoch unverändert zu belassen geruht. Die von nun an bestehenden A. h. Titel lauten:

Großer Titel. Franz Josef I., von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, König von Jerusalem 2c.; Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain und der Bukowina, Großfürst von Siebenbürgen, Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Niederschlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska, Fürst von Trient und Brixen, Markgraf von Ober- und Niederlausitz und in Istrien, Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg 2c., Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark, Großwoywode der Woywodschaft Serbien 2c.

Mittlerer Titel. Franz Josef I., von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Krakau, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, Bukowina, Ober- und Niederschlesien, Großfürst von Siebenbürgen, Markgraf von Mähren, gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol u. s. w.

Kleiner Titel. Franz Josef I., von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn.

— — Doctorand hintanzuhalten Nr. 887.
— — Operateur Nr. 2745, 2746.
— — Primararzt Nr. 2976.
— — Thierarzt Nr. 4319.

Titelführung der Hebammen Nr. 1773.
Titel und Charakter einer höheren Rangsclasse Nr. 3062.
Titulatur „Erlaucht", „Durchlaucht" bzw. „Hoheit" Nr. 51 bzw. 1833.
— — Vereinfachung in amtlichen Erledigungen Nr. 188.
— — von Pfarrämtern Nr. 1165.
— — „Herr" und „Frau" in amtlichen Erledigungen Nr. 1807.
— — der Hofwürden, Aemter und Dienste Nr. 1827.
— — des souveränen Maltheserritterordens Nr. 2405.
Todeserklärung Vermisster Nr. 3594, 4141.

3860. **Todesfälle** mit Aerarialgenüssen betheilter Militär- und Civilpersonen.[1])

St. E. 18. April 1867, Z 10098, an alle Bz.-Amt. und Wr. Mag., mitgeth. beiden Ordinariaten.[2])

Von Todesfällen der mit ärarischen Versorgungsgenüssen betheilten Militärwitwen und Waisen werden den militärischen Evidenzbehörden durch die betreffenden polit. Behörden entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. In gleicher Weise werden oft die Todesanzeigen über das Ableben von mit Versorgungsgenüssen betheilten Civilparteien verspätet der competenten Behörde behufs Einstellung der Bezüge zur Kenntnis gebracht. Unter Hinweis auf die bestehenden

fähigung unzertrennlich und wird nur von seiner Majestät dem Kaiser oder der obersten Unterrichtsbehörde an jene vertrauenswürdigen Personen verliehen, welche ihre Lehrbefähigung in evidenter Weise dargethan haben (St. E. 16. Juli 1875, Z. 3759/pr, an Wr. Mag.). — Das im Codex Austriacus, 5. Theil, S. 141, enthaltene Hofkzld. v. 27. October 1743 verbietet, ohne A. h. Erlaubnis von auswärtigen Höfen Titel und Dienstleistungen anzunehmen (St. E. 4. November 1743, Z. 197).

[1]) Vgl. auch Nr. 4292 d. Slg.

[2]) Mit dem Ersuchen, die unterstehenden Pfarrer anzuweisen, derartige Todesfälle stets mit Beschleunigung zur Kenntnis der Behörde zu bringen.

Vorschriften, namentlich auf das den bestandenen Kreisämtern mitgetheilte[1]) Hofkmd. v. 13. Jänner 1812, Z. 1050 (R. Z. 4035), dann das den bestandenen Kreisämtern und beiden Consistorien bekanntgegebene Hofkmd. v. 6. November 1818, Z. 48802 (R. Z. 45401) ist die Einleitung zu treffen, dass die Gemeindevorsteher derlei Todesfälle zur Kenntnis des Bz.-Amt. bringen, welches sodann hievon der die Genüsse anweisenden Behörde die Anzeige zu erstatten hat.

3861. **Todesfälle,** Matrikulierung, wenn die Leiche überführt wird.

M. J. 1. Mai 1875, Z. 3358. St. E. 16. Mai 1875, Z. 12924, an Ordinariat Wien (mitgeth. Wr. Mag., Stadtr. Wr.-Neustadt und den Bzh. der Wr. Erzdiöcese).

Aus Anlass der angeregten Ergänzung der Matrikenvorschrift zum Zwecke der Vermeidung von doppelten Eintragungen in die Sterberegister hat das M. J. nachstehende Anordnungen für das Gebiet der f. e. Diöcese Wien erlassen:

Jeder Sterbefall ist in der Matrik des Sterbeortes einzutragen, da die Umstände, zu deren Beurkundung die Sterbematrik bestimmt ist nur im Sterbeorte bzw. durch die Sterbematrik dieses Ortes nachgewiesen werden können. Uebrigens hatte das Hofd. v. 19. Juli 1784 (Jos. G. S. 6. Bd., S. 567—569) den Consistorien nur freigestellt, die Pfarrer zur Eintragung des Begräbnisortes in die Sterbematrik jedoch ohne Eröffnung einer besonderen Rubrik zu verbinden. Immerhin ist es aber zweckmäßig, dass, wenn die Beerdigung an einem anderen Friedhofe als jenem des Sterbeortes stattfindet, diese in dem Friedhofsregister, wenn ein solches geführt wird, außer diesem Falle aber in der Sterbematrik des Beerdigungsortes u. zw. in der Art eingetragen werde, dass in derselben ohne Bezeichnung durch eine eigene Reihenzahl auf dem betreffenden Blatte unter der Namensrubrik der Name des Beerdigten angeführt und ohne weitere Ausfüllung der übrigen Rubriken in der „Anmerkung" ersichtlich gemacht werde, an welchem Tage die Beerdigung stattgefunden habe, und in welchem Pfarrbezirke der Beerdigte gestorben sei. Das f. e. Ordinariat wird ersucht, die Hinausgabe einer dem Vorerwähnten entsprechenden Weisung an die unterstehenden Pfarrämter veranlassen zu wollen.

3862. St. E. 9. Februar 1879, Z. 38953 ex 1878, an Wr. Mag., die Bzh. der Wr. Erzdiöcese (mitgeth. f. e. Ordinariat Wien).

Nachdem aus einem vom Wr. Mag. erstatteten Berichte ersehen wurde, dass bei vorkommenden Exhumierungen der auf den Wr. Friedhöfen beerdigt gewesenen Leichen und deren Ueberführung auf Friedhöfe anderer Gemeinden, seitens des Wr. Mag. gleichzeitig mit der Ueberführungsbewilligung der Name und der Todestag der zu überführenden Leiche jener Gemeinde und polit. Bzb. bekanntgegeben wird, in deren Gebiete bzw. Amtsbezirke sich der Friedhof befindet, in welchem die Leiche zu beerdigen ist, so wird die Bzh. unter Hinweis auf die vom M. J. für das Gebiet der f. e. Diöcese Wien unterm 1. Mai 1875, Z. 3358,[2]) erlassene Anordnung beauftragt, die ihr vom Wr. Mag. mitgetheilten Daten in Fällen der erwähnten Art, dem Pfarramte des neuen Beerdigungsortes zum Zwecke der Eintragung des Falles in das Friedhofsregister und, wo kein solches geführt wird, in das pfarrliche Sterbeprotokoll, mitzutheilen.

3863. M. J.[3]) 6. August 1882, Z. 16258 ex 1881. St. E. 16. September 1882, Z. 40994, an alle Bzb. der Wr. Erzdiöcese (mitgeth. allen übrigen Bzb., beiden Ordinariaten und Wr. P. D. und n. ö. F. P.), evangelischen Oberkirchenrath, griechisch-katholisches, griechisch-orientalisches Pfarramt in Wien, altkatholische Cultusgemeinde, sowie an alle israelitischen Cultusgemeinden.

Es sind Zweifel aufgetaucht und beim C. U. M. Belehrungen darüber angesucht worden, in welcher Weise mit der Matrikulierung von Sterbefällen vorzugehen sei, wenn die Leiche des Verstorbenen zur Beerdigung in einen anderen Seelsorgesprengel bzw. Matrikenbezirk überführt wird. Im Hinblicke auf das erhobene praktische Bedürfnis einer bestimmten Richtschnur in diesen Beziehungen und auf die Abhilfe erheischende Gefahr unzulässiger Doppelmatrikulierungen wird Folgendes angeordnet:

[1]) — in der P. G. S. Bd. 38, Nr. 14, S. 61, abgedruckte —
[2]) Nr. 3861 d. Slg.
[3]) Einvernehmlich mit dem C. U. M.

Jeder Sterbefall ist in die Matrik des Sterbeortes einzutragen, da die Umstände, zu deren Beurkundung die Sterbematrik bestimmt ist, nur im Sterbeorte bzw. durch die Sterbematrik dieses Ortes nachgewiesen werden können. Uebrigens hatte das Hofd. v 19. Juli 1784 (Jos. G. S. Bd. 6, S. 567—569) den Consistorien nur freigestellt, die Pfarrer zur Eintragung des Begräbnisortes in die Sterbematrik, jedoch ohne Eröffnung einer besonderen Rubrik zu verbinden. Immerhin ist es aber zweckmäßig, dass, wenn die Beerdigung auf einem anderen Friedhofe als jenem des Sterbeortes stattfindet, dies in der Anmerkungsrubrik der Sterbematrik des Sterbeortes unter Bezeichnung des Beerdigungsortes bemerkt, und dass die Beerdigung in das Friedhofsregister des Beerdigungsortes, wenn ein solches geführt wird, außer diesem Falle aber in die Sterbematrik des Beerdigungsortes u. zw. in der Art eingetragen werde, dass in derselben ohne Bezeichnung durch eine eigene Reihenzahl auf dem betreffenden Blatte unter der Namensrubrik der Name des Beerdigten angeführt und ohne weitere Ausfüllung der übrigen Rubriken in der „Anmerkung" ersichtlich gemacht werde, an welchem Tage die Beerdigung stattgefunden habe, und in welchem Orte bzw. Pfarrbezirke der Beerdigte gestorben sei. Hievon wird unter Bezug auf den St. E. v. 16. Mai 1875, Z. 12924,[1]) Mittheilung gemacht.

3864. **Todesfälle,** Quartalausweise an die Bezirksgerichte.

St. E. 21. August 1889, Z. 38627, an alle Bzh., Wr. Oberlandesgericht, beide Ordinariate und evangelischen Oberkirchenrath in Wien.

Die römisch-katholischen Pfarrämter in Niederösterreich haben über Ansinnen ihrer zuständigen Bezirksgerichte und gegen Beistellung der benöthigten Verzeichnis- und Fehlanzeigeformulare seitens dieser Gerichte, quartaliter Anfangs Jänner, April, Juli und October jedes Jahres Verzeichnisse der im Pfarrsprengel im abgelaufenen Quartal verstorbenen Katholiken nach Namen, Alter, Charakter, Wohnort und Sterbetag oder Fehlanzeigen an die Bezirksgerichte einzusenden. Hievon ausgenommen sind jedoch die katholischen Pfarrämter in Wien, Wr.-Neustadt, Waidhofen a. d. Ybbs, St. Pölten und Krems hinsichtlich der in diesen Städten verstorbenen Individuen. In analoger Weise haben außerhalb der genannten Städte die Pfarrämter A. und H. C. rücksichtlich der verstorbenen Religionsgenossen und die polit. Bzh. rücksichtlich der von ihnen zu matrikulierenden Sterbefälle Confessionsloser vorzugehen, wobei jedoch die Erstattung von Fehlanzeigen unterbleiben kann.

— — Rückstellung von Orden und Ehrenzeichen Nr. 1000, 2642, 2756, 2757.
— — von Staats- und Hofbediensteten, Einziehung der Eisenbahnlegitimationen Nr. 1087.
— — Wochenausweise in größeren Städten Nr. 1348, 1349, 3187.
— — von kirchlichen Oberen, Inventursaufnahme Nr. 2059.
— — Nachweis der Krankencassen über — Nr. 2098—2102.
— — von Militärpersonen, Verständigung der Angehörigen Nr. 2225, 2582.
— — tägliche Veröffentlichung in Wien Nr. 2307.
— — Quartalausweise zu sanitätsstatistischen Zwecken Nr. 2460, 3207.
— — von Militärpersonen, deren Witwen und Waisen, Evidenthaltung Nr. 2548 bis 2553.
— — in der Narkose Nr. 2719.
— — von Reichsrathsmitgliedern, anzuzeigen Nr. 3091.
— — von Militär- bzw. Militärtaxpflichtigen im Auslande Nr. 3595.
— — Bewilligung des Sterbequartals Nr. 3596.
— — hervorragender Persönlichkeiten, Vorfallenheitsberichte über — Nr. 4422.
— — Anzeige unnatürlicher — Nr. 4136.
— — Eintragung in die Matrik s. Sterbematrik.

Todesursachen, Wohnungsausweise in größeren Städten Nr. 1348, 1349, 3187.
— — Quartalausweise zu sanitätsstatistischen Zwecken Nr. 2460, 3207, 3208.

Todfallsaufnahme, Anmeldung von Verpflegskostenansprüchen bei der — Nr. 4160.

[1]) Nr. 3861 d. Slg.

3865. **Todtenbeschau,** Einführung von Monatsrapporten über die —.

St. E. 30. Juni 1872, Z. 19249, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Um den l. k. Bezirksärzten bzw. den von den Städten mit eigenem Gemeindestatut angestellten Sanitätsorganen die richtige und rechtzeitige Beurtheilung des jeweiligen Gesundheitszustandes der Bevölkerung ihrer Amtsbezirke zu erleichtern, ferner um dieselben in stete Kenntnis von allen in sanitätspolizeilicher wie in hygienischer Hinsicht wichtigen Begebenheiten zu versetzen und darin zu erhalten und endlich, um eine Mortalitätsstatistik für ganz Niederösterreich zu schaffen, deren genaues Studium durch Sachverständige anerkanntermaßen von hohem Werte für die Bevölkerung ist, wird in Durchführung der §§ 2, 6 und 8 des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, angeordnet:

1. Alle mit der Vornahme der Todtenbeschau betrauten Organe außerhalb Wiens werden verpflichtet, nach Ablauf jedes Monats einen Auszug aus ihren Todtenbeschauprotokollen anzufertigen[1]) und bis längstens 10. des Nachmonats im Wege der Bzh. bei Städten mit eigenen Gemeindestatuten im Wege des Stadtr., an den k. k. Bezirksarzt ihres Bezirkes bzw. an den betreffenden Stadtarzt einzusenden. 2. Auch im Falle, als ein Todtenbeschauer im Vormonate keine Beschau vorgenommen hätte, wird derselbe verpflichtet, den bezüglichen Bericht mit der ausdrücklichen Bemerkung einzusenden, dass in dem abgelaufenen Monate keine Beschau stattgefunden habe. 3. Diesen Mortalitätsausweisen sind in der Rubrik „Anmerkungen" allgemeine oder specielle Bemerkungen beizugeben a) über Wahrnehmungen des betreffenden Beschauers über vorherrschende Krankheiten mit besonderer Beziehung auf etwa drohende Epidemien, b) über sanitätspolizeiliche Vorkommnisse, in hygienischer Beziehung erwähnenswerte Begebenheiten oder vorhandene Verhältnisse, gewaltsame Todesarten, sanitätspolizeiliche oder gerichtliche Obductionen 2c. 4. In den Rubriken „Krankheit" und „Todesursache" sind die betreffenden Diagnosen mit möglichster Präcision einzutragen und alle nichtssagenden Bezeichnungen, wie Hirn-, Herz-, Lungenlähmung gänzlich zu vermeiden. 5. In der Rubrik „Die Leiche wurde beerdigt am Friedhofe in . . . ." ist in Fällen, in denen eine Leiche abtransportiert worden ist, genau anzugeben, wann, wohin und mit wessen Genehmigung diese Abtransportierung stattgefunden hat. 6. Der k. k. Bezirks- bzw. Stadtarzt hat die einlangenden Monatsberichte gehörig in Evidenz zu halten, zu prüfen, erforderlichenfalls aus denselben den Anlass zu näheren Informationen oder Amtshandlungen zu nehmen, bei Gelegenheit von Dienstreisen die Monatsberichte mit den Originaltodtenbeschauprotokollen zu vergleichen, dieselben bei der Verfassung des Jahressanitätsberichtes entsprechend zu verwerten und endlich geordnet aufzubewahren.

3866. — — Regelung in Wien.[2])

M. Z. 14. Juli 1877, Z. 9615. St. E. 2. August 1877, Z. 22321, an Wr. Mag., mitgeth. Wr. P. D. und k. e. Ordinariat.

Grundsätzlich ist der gesammte Leichenbeschaudienst in Wien durch die vom Wr. Gemeinderathe hiefür bestellten und beeideten Beschauärzte zu besorgen. Es hat sonach die Beschau der in sämmtlichen Kinderspitälern Wiens, im Convent und im Spital der barmherzigen Brüder in der Leopoldstadt, im Spital der barmherzigen Schwestern in Gumpendorf und in der Leopoldstadt, im Spital der Elisabethinerinnen und in der Erziehungsanstalt der Salesianerinnen Verstorbenen künftighin ebenfalls von den obgedachten Aerzten vorgenommen zu werden. Rücksichtlich der Todtenbeschau in den Wr. Frauenklöstern wird bestimmt, dass die Vorschriften über die Todtenbeschau auch auf verstorbene Glieder weiblicher klösterlicher Genossenschaften Anwendung zu finden haben, und dass sonach der Beschauact unter allen Umständen von dem städtischen Beschauarzte vorzunehmen ist. Hiebei bleibt es jedoch den erwähnten Genossenschaften freigestellt, die Todtenbeschau ihrer verstorbenen Mitglieder außerhalb der Clausur und in Gegenwart des ärztlichen Ordinarius als Zeuge des Beschauactes zu veranstalten. In den k. k. Krankenanstalten in Wien hat der bisherige Vorgang bei der Todtenbeschau

[1]) Für die Ausfertigung dieser Auszüge ist nunmehr das im Nachhange zur Instruction für die Todtenbeschauer (L. G. B. 33 ex 1897) enthaltene Formular E maßgebend.

[2]) Vgl. auch Nr. 3872 d. Slg.

fortzubestehen.[1]) Auf Fälle, in welchen die Todtenbeschau durch k. k. Militärärzte vorzunehmen ist, finden vorstehende Anordnungen keine Anwendung.[2])

3867. **Todtenbeschau** in den Wr. Landeshumanitätsanstalten.

St. E. 30. December 1877, Z. 35360, an Wr. Mag., Oberverwaltung der Wr. k. k. Krankenanstalten und n. ö. L. A.

Im Einvernehmen mit dem n. ö. L. A. wird angeordnet, dass die Leichenbeschau der in den Wr. Landes-(Irren-, Gebär- und Findel-)Anstalten Verstorbenen durch den Prosector des allgemeinen Krankenhauses oder durch dessen Stellvertreter, welche beide in ihrer Eigenschaft als Leichenbeschauer speciell beeidigt sind, vorgenommen werde. Die aus den Wr. Landeshumanitätsanstalten stammenden Leichen sind daher zum Behufe der Beschau unter Beibringung des vorschriftsmäßig ausgefertigten ärztlichen Behandlungsscheines in die Leichenbeisetzkammer des allgemeinen Krankenhauses zu überbringen.[3])

3868. — — genaue Handhabung der Vorschriften über die —.

M. J. 11. August 1880, Z. 12527. St. E. 6. September 1880, Z. 30724, an alle Bzb.

Es ist der Fall vorgekommen, dass ein als Todtenbeschauer fungierender Arzt nur über Anzeige eines Ehegatten von dem Ableben seiner Frau, ohne die Leiche auch nur gesehen zu haben, einen Todtenschein ausfolgte, sohin die Beerdigung stattfand und erst durch eine spätere Exhumierung der gewaltsame Tod der Frau constatiert wurde. Weil die Justizbehörden bei Prüfung der an sie gelangenden Strafacten öfter Unregelmäßigkeiten bei Ausstellung von Todtenscheinen wahrnahmen, und weil die genaue Erhebung der Ursachen eingetretener Todesfälle für die Handhabung der Strafjustiz von eminenter Bedeutung ist, ist den Todtenbeschauern (im Wege der Gemeinden) die genaue Einhaltung der bestehenden Vorschriften über die Todtenbeschau[4]) einzuschärfen.

— — in der n. ö. Landesgebär- und Findelanstalt Nr. 1343, 3867.
— — während des Spitalstransports Verstorbener Nr. 2293.
— — Anordnung sanitärer Maßregeln bei der — Nr. 2296.
— — sanitätspolizeiliche Obductionen Nr. 2303—2310.
— — Vornahme bei Leichenüberführungen Nr. 2316, 2319.
— — Veranlassung der gerichtlichen — Nr. 3660, 4135.
Todtenbeschauärzte in Wien, städtische — Nr. 1427.

3869. **Todtenbeschaubefunde** über obducierte Leichen.

St. E. 12. December 1875, Z. 31200,[5]) an Wr. Mag., Bzh. Sechshaus, Hernals, Korneuburg und Bruck a. d. Leitha, Wr. P. D., Wr. k. k. Krankenanstalten, mitgeth. Landesgerichtspräsidium.

Für alle in Wien einer behördlichen (sanitätspolizeilichen oder gerichtlichen) Obduction unterzogenen Leichen haben an die Stelle der in allen anderen Fällen von den regulären Leichenbeschauern auszufertigenden Beschaubefunde (Todtenscheine)

[1]) Vgl. hierüber § 2, Abs. 3, 5 und 6, der Wr. Todtenbeschauordnung.

[2]) Die Bestimmungen über die Vornahme der Todtenbeschau beim Militär sind enthalten im Circularerl. des R. K. M. v. 26. September 1872, Z. 1809 (V. B. für das Heer Nr. 198), welcher übrigens auch im § 2 der Wr. Todtenbeschauordnung abgedruckt erscheint.

[3]) Der n. ö. L. A. hat die Anordnung getroffen, dass in Hinkunft auch an Fehl- und Frühgeburten ebenso wie an todtgeborenen Kindern die Todtenbeschau durch die Prosectur des allgemeinen Krankenhauses vollzogen bzw. die Todtenbeschaubefunde ausgestellt und zu diesem Zwecke ebenfalls in das täglich an die Prosectur gelangende Verzeichnis aufgenommen werden; ferner, dass für das statistische Departement des Wr. Mag. je ein 2. Todtenbeschaubefund ausgefertigt werde (St. E. 7. März 1889, Z. 13098, an Wr. Mag.). — Vgl. auch § 2, Abs. 4 und 5, der Statth.-Kdm. v. 23. Juni 1900, L. G. B. 31.

[4]) Dermalen gilt für Niederösterreich, mit Ausschluss von Wien, die Todtenbeschauordnung v. 30. Mai 1897, L. G. B. 34, mit der dazu gehörigen Instruction für Todtenbeschauer; s. insbesondere § 9, Abs. 2, derselben.

[5]) Einvernehmlich mit dem Wr. Landesgerichtspräsidium.

auf Grund des commissionell erhobenen Obductionsbefundes commissionell auszustellende Todtenbeschaubefunde[1]) zu treten, welche unmittelbar nach vollzogener Obduction u. zw. in sanitätspolizeilichen Fällen von dem Stadtphysikus und dem Obducenten, in gerichtlichen Fällen dagegen von dem Gerichtsarzte und dem Gerichtsanatomen auszufertigen sind. Besagte commissionelle Todtenbeschaubefunde haben als Grundlage für die Beerdigungsanweisungen zu dienen und sind zu diesem Behufe im Wege der Prosectur der betreffenden Krankenanstalt und des geistlichen Rectorats an das die Beerdigungsanweisung ausfertigende Todtenbeschreibamt des Wr. Mag. zu leiten.[2]) Bei gerichtlichen Obductionen von Leichen, welche von auswärts (außerhalb des Wr. Gemeindegebietes) in das allgemeine Krankenhaus überbracht werden, ist der Todtenbeschaubefund in duplo commissionell auszufertigen und auf demselben Wege an das Todtenbeschauamt zu leiten, welch letzteres das eine der beiden Parien zurückbehält, das andere dagegen an jene Localgemeinde, aus welcher die betreffende Leiche behufs Vornahme der gerichtlichen Obduction überbracht worden ist, zur Eintragung in das Verzeichnis des Localtodtenbeschauers einzusenden hat. Um die Doppelzählung der von auswärts überbrachten gerichtlichen Obductionsfälle in den statistischen Nachweisungen zu vermeiden, wird bestimmt, dass derartige Fälle fortan nicht vom Wr. Mag., sondern von der betreffenden Gemeinde, aus welcher die Leiche zur Obduction in das allgemeine Krankenhaus überbracht worden ist, nachzuweisen sind.

Todtenbeschaubefunde, Ertheilung von Auskünften an Parteien aus den — Nr. 2310.

— — Beschaffung der hiefür erforderlichen Daten Nr. 2461.

— — Ersichtlichmachung der Militäreigenschaft des Verstorbenen Nr. 2548, 2584.

3870. **Todtenbeschaugebüren,** Bewilligung zur Einhebung von —.

St. E. 28. Jänner 1883, Z. 3681, an Bzh. Wr.-Neustadt.

Seit Rechtswirksamkeit der Statth.-Vdg. v. 5. Mai 1882, L. G. B. 47, kann den Gemeinden die Befugnis nicht zuerkannt werden, für die Vornahme der Todtenbeschau von den Parteien Gebüren einzuheben. Die Einführung solcher Todtenbeschaugebüren kann, wie überhaupt die Einführung neuer Gemeindeauflagen, welche nicht in die Kategorie der Steuerzuschläge gehören, nur nach Maßgabe der §§ 82 und 83 des Ges. v. 31. März 1864 erfolgen, und ist somit für jede einzelne Gemeinde die Erwirkung eines besonderen Landesgesetzes erforderlich.

— — Entrichten beim Ableben eines Armen Nr. 2298.

3871. **Todtenbeschauordnung** für das flache Land.

St. E. 30. Mai 1897, Z. 47138, an alle Bzh. und beide Stadtr., mitgeth. n. ö. L. A.

Es wird hiemit auf die mit Statth.-Vdg. v. 30. Mai 1896, L. G. B. 33, verlautbarte neue Todtenbeschauordnung für Niederösterreich[3]) mit Ausschluss von Wien aufmerksam gemacht.

---

[1]) — s. § 10, Abs. 1, der Wr. Todtenbeschauordnung v. J. 1900 und § 9, Abs. 5, der dazu gehörigen Instruction für die mit der Todtenbeschau in Wien betrauten städtischen Amtsärzte; vgl. auch § 9, Abs. 3, der Instruction für die Todtenbeschauer außerhalb Wiens (L. G. B. 33 ex 1897).

[2]) Da diese von Fall zu Fall dem Wr. Mag. mitgetheilten commissionellen Todtenbeschaubefunde bei gerichtlichen Obductionen nach der Natur der Sache oft nur unvollständige Daten über das Nationale des Obducierten enthalten können, wird das Landesgericht die bisher übliche periodische Mittheilung der in jedem Monate gerichtlich obducierten Leichen an den Wr. Mag. nach wie vor an diesen gelangen lassen (St. E. 4. Jänner 1876, Z. 38227 ex 1875, an Wr. Mag.).

[3]) Separate Abdrücke dieser Todtenbeschauordnung sind in der Hof- und Staatsdruckerei um 12 kr. per Exemplar erhältlich. Die zur neuen Todtenbeschauordnung gehörigen Drucksorten, nämlich: Eidesformel für Todtenbeschauer (Formular A), ärztlicher

3872. **Todtenbeschauordnung** für Wien.

St. E. 24. Mai 1900, Z. 44599, an Wr. Mag.

Die Statth. genehmigt die vom Wr. Mag. erlassene und seither im L. G. B. 21 ex 1900 verlautbarte Todtenbeschauordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, sowie die Instruction für die mit der Todtenbeschau in Wien betrauten städtischen Amtsärzte, welche im L. G. B. 39 ex 1900 verlautbart wurde.

Todtenbeschauorgane, Anzeigepflicht bei Infectionskrankheiten Nr. 1903.

— — Zuziehung zu Leichenobductionen Nr. 2306.

Todtengräber, Versicherung gegen Unfall Nr. 3969.

3873. **Todtenscheine** hierlands verstorbener kurhessischer Staatsangehöriger.

E. U. M.[1]) 26. Juli 1857, Z. 12239. St. E. 14. August 1857, Z. 34739, an beide Ordinariate und evangelischen Consistorien A. und H. C. in Wien.

Der kurfürstlich hessische Gesandte am kais. Hofe hat im Namen seiner Regierung an das M. Aeuß. das Ansinnen gerichtet, dass das zwischen Oesterreich und dem Kurfürstenthume bereits bestehende Uebereinkommen, wonach die in einem Staate vorkommenden Sterbefälle von Militärindividuen des anderen Staates letzterem im gesandtschaftlichen Wege bekanntgegeben werden, auf alle in dem Territorium des einen Staates erfolgenden Todesfälle von Angehörigen des anderen ausgedehnt werde. Da diese im Interesse der beiderseitigen Unterthanen gelegene Maßregel zweckmäßig erscheint und bezüglich der österr. Unterthanen in Kurhessen, laut der Versicherung des gedachten Gesandten, schon dermalen besteht, so nimmt das E. U. M. keinen Anstand zur Herstellung der Reciprocität in dieser Beziehung dem erwähnten Ansinnen zu entsprechen. Es sind daher die Seelsorger anzuweisen, bei Todesfällen kurhessischer Unterthanen in ihrem Bezirke einen stempelfreien Todtenschein von amtswegen auszufertigen und selben im Wege ihrer kirchlichen Oberbehörde an die Statth. vorzulegen.

3874. — — hierlands verstorbener badischer Staatsangehöriger.

E. U. M. 3. Jänner 1858, Z. 22583 ex 1857. St. E. 23. Jänner 1858, Z. 1529, an beide Ordinariate und evangelischen Consistorien A. und H. C. in Wien.

Aus Anlass der von der badischen Regierung getroffenen Verfügung, nach welcher künftig die auszufertigenden Todtenscheine der im Großherzogthume Baden verstorbenen Angehörigen fremder Staaten jedesmal u. zw. mit gehörigen Legalisierungen versehen an das badische M. Aeuß. einzusenden sind, welches sodann diese Documente unentgeltlich an die betreffende Regierung ausfolgen wird, hat das E. U. M. angeordnet, dass die hierländischen Seelsorger aller Confessionen bei Todesfällen badischer Staatsangehöriger in ihrem Bezirke die Todtenscheine unentgeltlich und stempelfrei auszufertigen und im Wege der geistlichen Oberbehörde[2]) der. polit. Landesstelle vorzulegen haben, welch letztere dieselben von Fall zu Fall mit den gehörigen Legalisierungen[3]) versehen dem M. J. zur weiteren Veranlassung der diplomatischen Zustellung an die badische Regierung einzusenden hat.

3875. — — hierlands verstorbener sächsischer Staatsangehöriger.

E. U. M. 21. Jänner 1858, Z. 42. St. E. 10. Februar 1858, Z. 5181, an beide Ordinariate und evangelischen Consistorien A. und H. C. in Wien.

Behandlungsschein (Formular B), Todtenbeschaubefunde (Formular C), Todtenbeschauprotokolle (Formular D) und Monatsberichte der Todtenbeschauer (Formular E) sind gleichfalls im Verlage der Hof- und Staatsdruckerei erschienen und kann eine Lage d. i. 10 Bogen von Formular B und C um 7 kr., von Formular D um 12 kr. und von Formular E um 14 kr. bezogen werden (St. E. 4. August 1897, Z. 62221, an alle Bzh. und beide Stadtr.).

[1]) Einvernehmlich mit dem M. Aeuß. und dem M. J.

[2]) Jetzt gemäß Art. III des Legalisierungsvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland v. 25. Februar 1880, R. G. B. 85, im Wege der polit. Bzb.

[3]) Der polit. Bzb.

Die kgl. sächsische Regierung hat die im Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen sub Nr. 70 publicierte Vdg. v. 6. October 1857[1]) erlassen und den Wunsch ausgesprochen, dass der Reciprocität wegen eine gleichartige Verfügung auch von Seite Oesterreichs zu Gunsten der verstorbenen Angehörigen des Königreiches Sachsen getroffen werde. Die Seelsorger haben daher auch bei Sterbefällen kgl. sächsischer Unterthanen in den österr. Staaten denselben Vorgang wie rücksichtlich der Todesfälle badischer Staatsangehöriger[2]) einzuhalten.

3876. **Todtenscheine** hierlands verstorbener sächsischer Staatsangehöriger.

St. M. 23. Februar 1866, Z. 1673 C U. St. E. 4. März 1866, Z. 791, an beide Ordinariate und evangelischen Oberkirchenrath in Wien.

Das K. M. beabsichtigt die Bestimmungen wegen Anfertigung und weiterer Behandlung von legalisierten Todtenscheinen über die in der Armee gestorbenen Angehörigen des Königreiches Sachsen auch auf die Unterthanen der großherzoglich und herzoglich sächsischen Staaten, insoweit selbe der Militia vaga angehören, zu erstrecken, zumal aus den dem M. Aeuß. von der kais. Gesandtschaft in Dresden zugekommenen Zuschriften hervorgeht, dass der fragliche Usus in den Herzogthümern Coburg-Gotha und Altenburg bereits seit Jahren besteht, ferner dass die großherzogliche Regierung von Weimar eine entsprechende Verordnung an die dortländischen geistlichen Stellen bereits erlassen hat und die herzogliche Regierung zu Meiningen sich bereit erklärt hat, eine ähnliche Maßregel zu treffen, sobald derselben der Wortlaut der diesfälligen zwischen Oesterreich und dem Königreiche Sachsen getroffenen Uebereinkunft mitgetheilt werden wird. Hienach findet man die im Erl. des C. U. M. v. 21. Jänner 1858, Z. 42,[3]) wegen unentgeltlicher Ausstellung von gehörig legalisierten Todtenscheinen der in Oesterreich verstorbenen Angehörigen des Königreiches Sachsen enthaltenen Bestimmungen auch auf die gleichen Sterbefälle von Militärpersonen der militia stabilis und von Civilpersonen der oben erwähnten Staaten auszudehnen, wonach zu veranlassen ist, dass die mit der Matrikenführung betrauten Functionäre über die in dem Bereiche ihrer Wirksamkeit vorkommenden Todesfälle von Unterthanen der großherzoglich und herzoglich sächsischen Staaten von amtswegen ungestempelte Todtenscheine ausfertigen und diese sodann behufs Legalisierung an die betreffende Bzb. leiten, welche solche Todtenscheine der Statth. zur weiteren Beförderung an das M. Aeuß. vorzulegen haben wird.[4])

3877. — — hierlands verstorbener Angehöriger von Schwarzburg-Sondershausen.

C. U. M. 7. Mai 1858, Z. 7301. St. E. 22. Juni 1858, Z. 22944, an beide Ordinariate und evangelischen Consistorien A. und H. C. in Wien.

---

[1]) Danach haben sämmtliche Geistliche aller Confessionen oder alle diejenigen Personen, welche sonst zur Ausstellung von Todtenscheinen ermächtigt sind, künftig, wenn in ihrem Bezirke ein Unterthan fremder Staaten ohne Hinterlassung hierländischer Leibeserben stirbt, innerhalb 4 Wochen nach dem Eintritte des Todesfalles einen Todtenschein in gehöriger Form auszufertigen; dieser Todtenschein, welcher die Angabe des vollen Namens, des Alters, des Standes oder Gewerbes und des letzten Aufenthaltsortes enthalten soll, ist an die weltliche Obrigkeit des letzten Aufenthaltsortes abzugeben, und diese hat das, was ihr sonst über die hier einschlägigen Verhältnisse etwa bekannt ist, dem Todtenscheine beizufügen und ihn mit dem Amtssiegel zu versehen. Auf den solchergestalt vervollständigten Todtenschein ist sodann die Attestation der dem Aussteller desselben nächst vorgesetzten Behörde darüber, „dass der Todtenschein von der zu dessen Ausstellung autorisierten Person ausgestellt worden ist" zu bringen, und darauf ist derselbe zur Legalisierung an die Kreisdirection und von dieser an das C. U. M. zur weiteren Beförderung durch das M. Aeuß. kostenfrei einzureichen. Die Abfassung solcher Zeugnisse erfolgt unaufgefordert kosten- und stempelfrei.

[2]) S. Nr. 3874 d. Slg.

[3]) Nr. 3875 d. Slg.

[4]) S. auch die Vdg. des C. U. M. v. 25. April 1879, R. G. B. 57, betreffend die Regelung des Personalstandes, dann der kirchlichen und Schulverhältnisse der auf kgl. sächsischem Gebiete in Verwendung stehenden österr. Zoll- und Eisenbahnbediensteten.

Die Vdg. der fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Regierung v. 26. Jänner 1858 wird mit der Weisung mitgetheilt, dass die Seelsorger bezüglich der hierlands mit Tod abgehenden Schwarzburg-Sondershausen'schen Staatsangehörigen den mit dem Min.-Erl. v. 21. Jänner 1858, Z. 42,[1]) vorgezeichneten Vorgang analog einzuhalten haben. — Die erwähnte Verordnung lautet:

§ 1. Die geistlichen und alle diejenigen Personen, welche zur Ausstellung von Todtenscheinen ermächtigt sind, haben, wenn in ihren Bezirken ein Ausländer ohne Hinterlassung hierländischer Leibeserben stirbt, bei 5 Th. Strafe, innerhalb 4 Wochen nach dem Sterbefalle, unaufgefordert und unentgeltlich einen die Angabe des vollen Namens, des Alters, Standes oder Gewerbes und des letzten Aufenthaltsortes enthaltenden Todtenschein in gehöriger Form auszustellen und denselben an die Polizeibehörde des Ortes, wo das Ableben erfolat, abzugeben. § 2. Die Ortspolizeibehörde hat das, was ihr sonst über die einschlägigen Verhältnisse des Verstorbenen etwa noch bekannt ist, dem Todtenscheine beizufügen und denselben, mit ihrer Unterschrift und ihrem Amtssiegel versehen, baldigst an den fürstlichen Landrath abzugeben. § 3. Vom fürstlichen Landrathe ist der Todtenschein mit dem Atteste „dass derselbe von der zur Ausstellung befugten Person ausgestellt sei" an das fürstliche Ministerium zur Weiterbeförderung kosten- und stempelfrei einzusenden.

3878. **Todtenscheine** hierlands verstorbener Mecklenburg'scher Staatsangehöriger.

C. U. M. 7. Mai 1858, Z. 7301. St. E. 22. Juni 1858, Z. 22944, an beide Ordinariate und evangelische Consistorien A. und H. C. in Wien.

Die Vdg. der großherzoglich Mecklenburg'schen Regierung v. 12. März 1858[2]) wird mit der Weisung mitgetheilt, dass die Seelsorger bezüglich der hierlands mit Tod abgehenden Mecklenburg'schen Staatsangehörigen den mit dem Min.-Erl. v. 21. Jänner 1858, Z. 42,[1]) vorgezeichneten Vorgang analog einzuhalten haben.

3879. — — hierlands verstorbener belgischer Staatsangehöriger.

M. J. 5. Juni 1871, Z. 2411. St. E. 3. Juli 1871, Z. 16091, an alle Bzh. und beide Ordinariate.

Das M. J. hat unter Hinweisung auf die Min.-Vdg. v. 5. Juni 1871, R. G. B. 53, angeordnet, dass die Todtenscheine der im hiesigen Verwaltungsgebiete verstorbenen belgischen Staatsangehörigen in der vorgezeichneten Weise und gehörig beglaubigt an die Statth. einzusenden und sohin dem M. J. vorzulegen sind.[3])

3880. — — hierlands verstorbener Württemberg'scher Staatsangehöriger.

M. J. 11. December 1875, Z. 18727. St. E. 8. Jänner 1876, Z. 123, an alle Bzh., mitgeth. beiden Ordinariaten und dem evangelischen Oberkirchenrathe.

Das Württemberg'sche M. J. hat unterm 4. December 1857 die Anordnung getroffen, dass von sämmtlichen in Württemberg verstorbenen Ausländern Todtenscheine kostenfrei ausgestellt und von den Oberämtern zum Zwecke der Mittheilung an die betreffenden Regierungen dem dortigen Ministerium der auswärtigen An-

---

[1]) Nr. 3875 d. Slg.

[2]) Danach haben alle Geistlichen, so oft in ihrer Parochie ein Ausländer ohne Hinterlassung inländischer Leibeserben verstorben ist, einen Todtenschein auszufertigen. Derselbe ist auf einen ganzen Bogen zu schreiben, mit dem Kirchensiegel zu beglaubigen und muss eine thunlichst genaue Bezeichnung des Verstorbenen nach dem vollen Namen, Alter, Stand, Gewerbe, der Nationalität und auswärtigen Heimat, desgleichen dessen letzten Aufenthalt enthalten, soweit dem Geistlichen diese Verhältnisse vorliegen. Diesen Todtenschein hat der Geistliche längstens binnen 14 Tagen nach der Anmeldung des Todesfalles bei der Obrigkeit des letzten Aufenthaltsortes des Verstorbenen einzureichen. Die letztere hat die Ausstellung zu beglaubigen, dem Todtenscheine dasjenige beizufügen, was ihr etwa noch von den persönlichen und Vermögensverhältnissen des Verstorbenen bekannt und für die Heimatsbehörde von Interesse ist, und den also beglaubigten und vervollständigten, mit ihrer Unterschrift und dem Siegel versehenen Todtenschein spätestens binnen 4 Wochen beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu der etwa nöthigen weiteren Beglaubigung und Einsendung an die betreffende Regierung einzureichen.

[3]) Zufolge Erl. des M. J. v. 4. August 1897, Z. 23882, mit St. E. v. 23. August 1897, Z. 74406, in Erinnerung gebracht.

gelegenheiten vorgelegt werden, welche Anordnung namentlich Oesterreich-Ungarn gegenüber regelmäßig beobachtet worden ist. Um dem von der Württemberg'schen Regierung ausgesprochenen Wunsche nach Einhaltung thatsächlicher Gegenseitigkeit in dieser Angelegenheit nachzukommen, hat das M. J. im Einvernehmen mit dem F. M. und C. U. M. angeordnet, dass fortan von den mit der Führung der Sterbematriken betrauten weltlichen und kirchlichen Functionären von jedem in ihrem Sprengel gestorbenen Württemberg'schen Staatsangehörigen, ohne diesfalls ein Ersuchen abzuwarten, unverzüglich stempel- und taxfrei von amtswegen ein Todtenschein ausgefertigt und im Wege der polit. Behörde 1. Instanz zur weiteren Vorlage an die Statth. eingesendet werde.[1]) Hievon werden die unterstehenden polit. Bzb. zur Verständigung der im Amtsbezirke befindlichen, mit der Führung der Sterbematriken betrauten Functionäre mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, dass die vorerwähnten Matrikenauszüge vor ihrer Einsendung an die Statth. mit der dortamtlichen Legalisierungsclausel zu versehen sind.

Todtenscheine hierlands verstorbener baierischer Staatsbürger Nr. 2469.
— — schweizerische Staatsangehörige betreffend Nr. 2470.
— — für Italien, Legalisierung der — Nr. 2471.
— — für Zwecke der Militärevidenthaltung Nr. 2548, 2552, 2553.
— — für Zwecke der Arbeiterunfallversicherung Nr. 3942.
— — s. im übrigen unter Sterbematrikenauszüge.

3881. **Toiletteartikel,** Verkauf durch Friseure.

M. J.[2]) 31. Juli 1889, Z. 13226. St. E. 10. August 1889, Z. 47141, an alle Bzb., mitgeth. n. ö. H. u. G. Kam.

Von Seite einer polit. Landesbehörde wurde die Frage aufgeworfen, ob Raseure, Friseure und Perückenmacher auf Grund ihrer Gewerbebefugnisse berechtigt erscheinen, Haarbürsten, Kämme, Parfumeriewaren und sonstige Toiletteartikel ohne besondere Anmeldung am Lager zu halten und zu verkaufen. Auf Grund der gepflogenen Erhebungen hat das M. J. eröffnet, dass — mit Rücksicht darauf, als der fragliche Verkauf mit der Natur des allerorts üblichen Geschäftsbetriebes der genannten Gewerbetreibenden in innigem Zusammenhange steht, auf alter Gewohnheit beruht und bisher im Interesse des Publicums gelegen erschien — kein Anlass vorliegt, den Friseuren, Raseuren und Perückenmachern den herkömmlichen Handelsbetrieb mit Haarbürsten, Kämmen, Parfumeriewaren, Haarnadeln und anderen Haarconfectionsartikeln an ihre Kunden zu verbieten, solange dieser Verkauf nicht in einem solchen Maßstabe betrieben wird, dass er sich als selbständiger Erwerbszweig darstellt.

— — grün gefärbte — Nr. 314.
Tombolaspiele, Bewilligung zur Veranstaltung von — Nr. 2363, 2364.
Tonnensystem, Unrathsabfuhr nach dem — Nr. 4, 2081.
Töpferwaren, Verkauf im Umherziehen Nr. 1770.
Torfgewinnung, Quinquennalausweise über — Nr. 1281.

3882. **Totalisateur,** Betriebsbewilligung.

M. J. 26. April 1884, Z. 2034/M I. St. Z. 2961/pr ex 1884.

Was die Frage betrifft, nach welchen Normen der Betrieb des Totalisateurs zu beurtheilen bzw. zu behandeln ist, so hat sich das Statth.-Präsidium in dem an das M. J. erstatteten Berichte v. 18. April 1884, Z. 2581/pr, dahin ausgesprochen, dass es sich keineswegs empfiehlt, diese Angelegenheit etwa als eine Art Lotteriespiel der Competenz der Finanzbehörden zuzuweisen, da in diesem

[1]) Die Statth. hat diese Matrikenscheine direct dem M. Aeuß. einzusenden.
[2]) Einvernehmlich mit dem H. M.

Falle lediglich die finanziellen Interessen zur Richtschnur genommen werden würden, was aber insofern nicht als zweckmäßig angesehen werden könnte, als die bisherigen Wahrnehmungen beim Betriebe des Totalisateurs eben darauf hinweisen, dass bei diesem Unternehmen in erster Linie der sittenpolizeiliche Standpunkt zu wahren ist. Es empfiehlt sich daher, diese Angelegenheit als dem Ressort der polit. Verwaltung angehörig zu behandeln, u. zw. als eine Frage, welche, wenngleich in die Competenz der polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden fallend, doch wegen ihrer Wichtigkeit nach Weisung des Statth.-Präsidiums zu regeln ist. Gegen diesen Standpunkt der Statth.[1]) hat das M. J. nichts zu bemerken gefunden.[2])

3883. Totalisateur, Vermittlung von Wetten beim —.

M. J. 25. Jänner 1892, Z. 19212 ex 1891. St. Z. 6279 ex 1892.

Die Ertheilung von Concessionen zum Betriebe der Vermittlung von Wetten beim Totalisateur an Rennplätzen ist unstatthaft, weil der Betrieb des Totalisateurs an Rennplätzen an die Bedingung geknüpft erscheint, dass Wetten nur von den am Rennplatze anwesenden Personen angenommen werden, und weil überhaupt der Gestattung derartiger Vermittlungen polizeiliche und Sittlichkeitsrücksichten entgegenstehen. Aus diesen Gründen werden Concessionsgesuche zurückzuweisen sein.[3])

3884. — — Instruierung der Zulassungsgesuche.

St. E. 9. März 1892, Z. 1628/pr, an Bzh. Amstetten und St. Pölten. — St. E. 9. März 1892, Z. 1049/pr, an Bzh. Baden.

Gesuche von Rennvereinen um Zulassung der unter dem Namen Totalisateur bekannten Einrichtung für Wetten des die Rennen besuchenden Publicums am Rennplatze sind mit einem motivierten Berichte und unter Aeußerung über die Vertrauenswürdigkeit der an der Spitze des Vereines stehenden Persönlichkeiten an das Statth.-Präsidium vorzulegen. Aus den Vorlagen muss übrigens zu entnehmen sein, welche Beträge als Wetteinsätze beim Totalisateur zugelassen bzw. fixiert werden sollen, sowie ob das Wetten zu den festgesetzten Einsätzen am Totalisateur allen Rennbesuchern in gleichem Maße ermöglicht sein soll, oder aber ob und welche besonderen Einrichtungen (wie Abstufung der Wetteinsätze nach

---

[1]) — welcher übrigens über bezügliche Anfragen auch der Statth. in Linz, Innsbruck und Prag unterm 31. Juli 1888, Z. 4794/pr, bzw. 4. December 1888, Z. 7510/pr, bzw. 11. April 1894, Z. 2411/pr, bekanntgegeben worden ist.

[2]) Solche Bewilligungen zum Betriebe eines Totalisateurs, u. zw. für bestimmte Rennplätze und unter Beschränkung auf bestimmte Minimaleinsätze (5 fl. bzw. 1 fl.) wurden bisher in Niederösterreich ertheilt: Dem Jockeyclub für Oesterreich für Pferderennen in der Freudenau und in Kottingbrunn, dem Wr. Trabrennvereine für Trabwettfahrten im k. k. Prater, dem Trabrennvereine zu Baden bei Wien, dem Rennvereine in Amstetten und dem Trabrennvereine in St. Pölten. Ueber die nähere Einrichtung des Totalisateurs speciell in Wien s. das Rennreglement des Jockeyclubs für Oesterreich und des ung. Jockeyclubs, das Wettreglement dieser beiden Clubs und das Totalisateurreglement des Jockeyclubs für Oesterreich (erliegend bei St. Z. 64246 ex 1899). Bezüglich der Aufstellung und des Betriebes eines Totalisateurs bei Bicyclewettfahrten s. den Erl. des M. J. v. 23. Februar 1898, Z. 644 (St. Z. 19199 ex 1898), sowie den Act St. Z 8684/pr ex 1886.

[3]) Unternehmungen, welche sich mit der Vermittlung von Rennen bzw. Totalisateurwetten befassen, wären im Sinne des Erl. des St. M. v. 28. Februar 1863, Z. 2306, (s. diesen Erlass unter Nr. 2978 d. Slg.) concessionspflichtig (St. E. 5. Mai 1891, Z. 25398, an Wr. Mag.). — Eine unbefugte Privatgeschäftsvermittlung ist schon darin gelegen, wenn seitens eines Sportjournals die unentgeltliche Vermittlung von Rennwetten dem Publicum angeboten wird (St. E. 12. September 1891, Z. 56161, an Wr. Mag.). — Die Wr. P. D. hat mittelst Kdm. v. 6. September 1895, Z. 85394, bzw. v. 19. Februar 1901, Z. 130602 ex 1900 (St. Z. 17077 ex 1901) ein allgemeines Verbot der Errichtung und Haltung unbefugter Wettbureaux (Winkeltotalisateure) und Turfagentien erlassen, den weiteren Betrieb seitens der bestehenden Turfagentien in Wien untersagt und denselben die Annahme und Vermittlung von Rennwetten jeder Art für die Zukunft verboten; s. Erk. des V. G. H. v. 17. Mai 1899, Z. 2872 (Budw. Nr. 11842).

Plätzen, so dass die höheren Wetteinsätze für die theureren, die minderen dagegen für die billigeren Plätze reserviert würden u. dgl.) diesfalls in Aussicht genommen sind.

3885. **Totalisateur,** Bewilligung zur Aufstellung.

M. J. 21. April 1892, Z. 1403/M I. St. Z. 26249 ex 1892.

Von jeder definitiv erfolgten Bewilligung zur Aufstellung eines Totalisateurs bei Wettrennen, Regatten u. dgl. hat die Statth. der F. L. D. die entsprechende Mittheilung zu machen, damit die Finanzbehörde in die Lage gesetzt werde, die Vorschreibung der nach § 7 des Ges. v. 31. März 1890, R. G. B. 53, von den Wetteinsätzen zu entrichtenden 5% Gebür[1]) vorzunehmen.

3886. — — unbefugter Betrieb.

M. J. 16. Februar 1895, Z. 1777/M I ex 1894. St. E. 21. Februar 1895, Z. 1206/pr, an Wr. P. D.

Insofern auf Rennplätzen unbefugte Wettbureaux, sogenannte „Winkeltotalisateure" bestehen, sind die Sicherheitsorgane zur verschärften Ueberwachung anzuweisen, und ist bei constatiertem Bestande solcher Bureaux gegen dieselben die durch die bestehenden Vorschriften zulässige strengste Amtshandlung einzuleiten.

Touristenverkehr, jährliche Nachweisung Nr. 1296, 1297.

3887. **Touristenwege,** Schutz der Markierungen.

St. E. 29. September 1879, Z. 30896, an Bzh. Hernals und Sechshaus.

Der österr. Touristenclub sucht durch Herausgabe von Jahrbüchern alpinwissenschaftlichen und touristischen Inhaltes, durch Erbauung von Schutzhäusern, sowie durch Anlegung von Wegen und Markierung derselben sein Ziel zu erreichen. Die Statth. nimmt keinen Anstand, auf diese Thätigkeit des Vereines zu dem Ende aufmerksam zu machen, damit bei vorkommenden Anlässen die Gemeindevorstehungen in geeigneter Weise über den Nutzen der Wegmarkierungen belehrt und aufgefordert werden, diese Markierungen zu schützen und den Club bei solchen Arbeiten z. B. durch Beistellung einfacher Wegtafelsäulen zu unterstützen.

Touristik, baulicher Zustand der Aussichtswarten Nr. 374.

— — Regelung des Führerwesens Nr. 497, 498.

Trabrennen s. Pferderennen.

3888. **Trachom,** Vorkommen in öffentlichen Kranken- und Irrenanstalten.

M. J. 25. August 1890, Z. 16986. St. E. 7. September 1890, Z. 53558, an alle Bzb., Wr. k. k. Krankenanstalten und n. ö. L. A.

Die Directionen bzw. Verwaltungen der öffentlichen Krankenanstalten haben Vorsorge zu treffen, dass bei der Aufnahme sämmtlicher Kranker in die Anstalten stets auch eine genaue Untersuchung in Bezug auf das allfällige Vorhandensein einer trachomatösen Augenaffection vorgenommen werde, um nach Maßgabe des Befundes sofort die erforderlichen Tilgungs- und Präventivmaßnahmen einleiten zu können.[2])

3889. St. E. 24. April 1897, Z. 27880, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten und n. ö. L. A.

Bei Ueberstellung Geisteskranker aus den Wr. k. k. Krankenanstalten in eine Irrenanstalt hat die Anstaltsdirection im Falle des Verdachtes auf Trachom oder bei nicht sicherer Diagnose einer chronischen Bindehautentzündung die Zuziehung

[1]) Vgl. auch das Ges. v. 22. März 1898, L. G. B. 15 und 16, sowie die Durchf.-Vdg. v. 14. Juni 1898, L. G. B. 46.

[2]) Unter Einem hat die Statth. den n. ö. L. A. ersucht, im Falle des Ausbruches der Trachomkrankheit in den Landesirrenanstalten Vorkehrungen zu treffen, damit nicht durch die Entlassung von trachomkranken Personen, insbesondere gegen Revers oder durch die Gestattung des Ausganges derselben das Trachom weiter verbreitet werde.

eines Specialisten im Augenfache zu veranlassen, eventuell den Zustand der Bindehäute in der Zuschrift an die betreffende Irrenanstalt genauer zu beschreiben bzw. als „trachomverdächtig" zu bezeichnen.

3890. **Trachom,** Ueberwachung öffentlicher Anstalten in Absicht auf —.

St. E. 13. Februar 1892, Z. 4414, an alle Bzb. und n. ö. L. A.

Auf das Vorkommen von Trachom insbesondere in Versorgungshäusern, Asylen, Convicten, in den bei den Gerichtsämtern bestehenden Arresten u. dgl. ist ein wachsames Auge zu haben, und sind die in den gedachten Anstalten bestellten ärztlichen Organe zur Aufnahme und Protokollierung des Befundes über die Untersuchung der Augenbindehaut bei allen ihrer Behandlung und Ueberwachung anvertrauten oder Begutachtung zugeführten Individuen zu verhalten, in welcher Richtung eine regelmäßige Ueberwachung durch die Amtsärzte einzuleiten ist.

3891. — — Auftreten im ung. Grenzgebiete.

M. J. 7. März 1892, Z. 3587. St. E. 6. April 1892, Z. 15673, an alle Bzh. und Stadtr. Wr.-Neustadt.

Bei Auftreten der Trachomkrankheit im Grenzgebiete wird es den betreffenden Bzh. obliegen, das erforderliche Einvernehmen mit der zuständigen ung. Grenzbehörde zu pflegen, dieselbe in klarer und bestimmter Weise um die erforderlichen Mittheilungen und Aufschlüsse anzugehen und im Falle der ablehnenden Haltung der letzteren rechtzeitig die Anzeige an die Statth. zu erstatten. Eine Verpflichtung der ung. Grenzbehörden, den hierseitigen Grenzbehörden von dem Auftreten des Trachoms im jenseitigen Gebiete fallweise Mittheilung zu machen, besteht nicht.

— — Constatierung bei Stellungspflichtigen Nr. 1889.

— — Anzeigepflicht bei — Nr. 1924.

3892. **Trachomkranke** Soldaten, Beurlaubung.

M. J. 28. Juli 1884, Z. 11697. St. E. 7. August 1884, Z. 35873, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Die Durchführung des Circularerl. des R. K. M. v. 1. Juli 1884, Z. 938, mit welchem im Einvernehmen mit dem k. k. und dem k. ung. M. J. eine Vorschrift über die Beurlaubung der mit ägyptischer Augenkrankheit (Trachom) behafteten Militärmannschaft verlautbart wurde, setzt in einzelnen Punkten die Mitwirkung der Gemeinde- und Sanitätsorgane voraus. Diese Punkte sind:

§ 5. Die Modalitäten, unter denen die Beurlaubung der in Rede stehenden Augenkranken stattzufinden hat, sind folgende: 1. Die Beurlaubung solcher Augenkranker darf nur aus den betreffenden Militärsanitätsanstalten nach vorhergegangener ärztlicher Beobachtung und Behandlung stattfinden. 4. Die solchergestalt zur Beurlaubung bestimmte augenkranke Mannschaft ist nach Einholung der Urlaubsdocumente und, wenn sie mit einem Transport an den Ort ihrer Bestimmung zu gehen hat, nach vorher gepflogenem Einvernehmen zwischen der Leitung des Spitals und dem betreffenden Transporthauscommando, wo ein solches besteht, unmittelbar aus dem Spital auf Urlaub zu setzen, und es ist daher vom Abtheilungschefarzte an der betreffenden Stelle des Militärpasses der Umstand anzumerken, dass der Mann wegen eines chronischen trachomatösen Augenleidens beurlaubt worden sei. 6. Soll der Mann nach dem Eintreffen in dem Orte seiner Beurlaubung, wie jeder andere Urlauber, abermals von einem Militärarzte oder in Ermanglung eines solchen, von einem Civilarzte untersucht werden, um eine etwaige, während des Marsches eingetretene Verschlimmerung des Augenleidens bei dem Manne sogleich zu entdecken. Die polit. Ortsbehörde ist von Seite jener Truppenkörper oder Heeresanstalten, welche den Militärpass auszufertigen haben, unter Einem von der Ankunft des Mannes, sowie über die Ursache seiner Beurlaubung zu verständigen. 7. Ist der Mann vor seinem Abgehen aus dem Spital hierüber, sowie über die Nothwendigkeit zu belehren, sich bei eintretender Verschlimmerung seines Augenübels ohne Verzug bei einem daselbst öffentlich angestellten Civilarzte oder in Ermanglung eines solchen bei einem im Orte stationierten Militärarzte zu melden. 8. Wenn bei einem während seiner Präsenzdienstpflicht auf bestimmte Zeit beurlaubten Soldaten eine solche Verschlimmerung des in Rede stehenden Augenleidens eintritt, dass hievon eine Verbreitung durch Ansteckung zu besorgen wäre, so ist derselbe ehestens in das

nächste Militärspital abzugeben, falls nicht seine zweckmäßige ärztliche Behandlung und Pflege zu Hause auf eigene Kosten vollkommen gesichert wäre; unter denselben Verhältnissen sind derartige Kranke aus dem Stande der dauernd Beurlaubten und aus dem Reservestande nach den diesbezüglichen Vorschriften an das nächste Civilspital abzugeben. 9. Es wird Aufgabe der Ortsobrigkeiten und unter Vermittlung dieser der in einem Orte oder Bezirke öffentlich angestellten Civilärzte, namentlich der etwa vorhandenen Armenaugenärzte sein, sich von dem jeweiligen Gesundheitszustande der sich in ihrem Wirkungskreise aufhaltenden derlei beurlaubten Augenkranken und über die etwaige Rückwirkung auf die Population in steter und genauer Kenntnis zu erhalten.

3893. **Trachomkranke** Polizeihäftlinge, Spitalsverpflegung.

St. E. 2. Juni 1893, Z. 37128, an Wr. P. D. und 2 Wr. k. k. Krankenanstalten.

Spitalsbedürftige trachomkranke Polizeihäftlinge sind in Hinkunft in den Spitälern als „unabweisbar" zu betrachten und werden das Krankenhaus Wieden und die Krankenanstalt Rudolfstiftung angewiesen, solche Häftlinge nicht mehr wegen Platzmangels abzuweisen, sondern für dieselben unter allen Umständen Raum zu schaffen. Die Polizeidirection hat im Einvernehmen mit den betreffenden Anstaltsdirectionen für die Einhaltung einer gewissen Reihenfolge in der Zuweisung der erwähnten Häftlinge Sorge zu tragen. Das allgemeine Krankenhaus wird als minder geeignet, das Kaiser Franz Josef-Spital als ungeeignet zur Aufnahme Trachomkranker erklärt.

— — Geisteskranke, Unterbringung Nr. 1384.

— — Spitalskostenersatz für in Ungarn verpflegte — Nr. 4194.

3894. **Tragbahren,** Bereithaltung in den Gemeinden.

St. E. 26. Jänner 1894, Z. 1197, an alle Bzh.

Im Sinne eines Antrages des L. San. R. werden die Bzh. aufgefordert, auf die Anschaffung entsprechender Tragbahren für Kranke in allen Gemeinden, in welchen solche bisher nicht vorhanden sind, in geeigneter Weise Einfluss zu nehmen. Nachdem eine entsprechende Transportierung Kranker oder Verunglückter aber nur dann gewährleistet ist, wenn die vorhandenen Transportmittel auch in sachgemäßer Weise gehandhabt werden, so ist weiter dahin zu wirken, dass die Gemeindeärzte dem Unterrichte in der ersten Hilfeleistung und in der Transportierung von plötzlich Erkrankten oder Verunglückten in den Gemeinden ihre unausgesetzte Thätigkeit zuwenden. Ueber das Resultat der in beiden Richtungen getroffenen Verfügungen ist quartaliter zu berichten.[1])

— — an Eisenbahnstationen Nr. 636.

— — Leichentransport auf Friedhöfe mittelst — Nr. 2313, 2314.

Tragconstructionen aus Eisen, Projectsabfassung und Ausführung Nr. 1111.

Trägerlegitimationen, Gebürenbehandlung Nr. 498.

Tragthierführer, Landsturmdienstleistung der — Nr. 2174.

Traiteurien in Militäranstalten Nr. 2646.

Tramway s. Straßenbahnen, Dampftramway.

Tramwaywaggons, Mitnahme von Hunden in — verboten Nr. 1849.

Transenalbequartierung s. Militäreinquartierung.

Transferierung gepfändeter Mobilien Nr. 1173, 3600.

Transport heimzubefördernder Auswanderer Nr. 383.

---

[1]) Nachdem nunmehr fast alle Gemeinden der n. ö. polit. Bezirke mit Tragbahren versehen sind, sind die Berichte über das Vorhandensein von Tragbahren zum Transport Verunglückter und Erkrankter in den Gemeinden von nun an nur einmal des Jahres u. zw. gleichzeitig mit dem sanitätsstatistischen Jahresausweise an die Statth. vorzulegen. Der k. k. Bezirksarzt hat bei jeder sich darbietenden Gelegenheit auf den Zustand der Tragbahren in den Gemeinden zu achten und erforderlichen Falles die Ausbesserung bzw. Neuanschaffung der etwa unbrauchbar gewordenen Transportmittel zu veranlassen (St. E. 9. August 1896, Z. 72531, an alle Bzh.).

Transport von Dejecten Cholerakranker Nr. 640—642.
— — von Explosivstoffen auf Eisenbahnen Nr. 1107, 1176.
— — unruhiger Geisteskranker Nr. 1387.
— — von Infectionskranken Nr. 1884, 1893, 1898, 2096.
— — von Leichen Nr. 2313—2329.
— — Pulver- und Sprengmitteltransporte Nr. 3039, 3416—3422.
— — Waffen- und Munitionssendungen Nr. 4452—4465.
— — s. im übrigen unter Personentransport, Viehtransport.
Transportgesellschaften, Lebensmittelmagazine für Bedienstete Nr. 701.
— — Bestellung l. f. Commissäre bei — Nr. 4100.
— — s. auch Verkehrsanstalten.
Transportgewerbe, Betriebspflicht Nr. 1691.
— — Maximaltarif und polizeiliche Regelung Nr. 1616.
— — periodischer Personentransport mit Motorwagen Nr. 2694.
— — Sonntagsbetrieb Nr. 3346.
Transportkosten für Schüblinge Nr. 12, 20—22, 1067, 1460, 3238, 3248.
— — für Corrigenden und Zwänglinge Nr. 501, 1067, 4638, 4641.
— — für Einlieferung von Verbrechern Nr. 655, 4063, 4064, 4641.
— — für Deserteure und Stellungsflüchtlinge Nr. 819, 3546, 4184, 4525.
— — ermäßigte, auf Eisenbahnen Nr. 1061—1074, 1080—1098.
— — für Stellungspflichtige Nr. 1064, 3559, 3563, 3564, 3913, 4525.
— — Ersatz für heimbeförderte Kranke gegenüber Ungarn Nr. 4193, 4202.
— — für Rückstellung entwichener Dienstboten, Lehrlinge 2c. Nr. 4641.
Transportmittel, s. Verkehrsmittel.
Transportreservoirs für Spiritus, ungeaichte — Nr. 128.
Transportversicherung, statistische Nachweisung über — Nr. 4276.
Transportunfähigkeit von Recruten und einberufenen Soldaten Nr. 4548.
Trassenrevisionen bei Eisenbahnbauten Nr. 1053, 1058.

3895. **Trauerfahnen,** Aushängen beim Wr. allgemeinen Krankenhause.

St. E. 28. November 1891, Z. 7943/pr, an Decanat der medicinischen Facultät der Wr. Universität und allgemeines Krankenhaus in Wien.

Von dem bezüglich des Aushängens einer schwarzen Fahne auf dem Gebäude des allgemeinen Krankenhauses in Wien im Falle des Ablebens eines Primarius oder Vorstandes einer klinischen Abtheilung seinerzeit erlassenen Verbote kann auch dermalen nicht abgegangen werden, weil die Anbringung derartiger Trauerembleme bei einem Krankenhause unpassend erscheint, indem die Kranken und deren Angehörige einen ungünstigen Eindruck empfangen würden, wenn sie beim Eintritte in das Krankenhaus dasselbe schwarz behängt fänden, die Rücksicht auf die Kranken bei einem Spital aber in erster Linie maßgebend sein muss.

3896. **Trauerfeierlichkeiten** für weiland Kaiserin Elisabeth.

M. F. 15. März 1899, Z. 1716/MI. St. E. 25. März 1899, Z. 2152/pr, an alle Bzb., beide Ordinariate, beide Superintendenzen, griechisch-orientalisches, serbisch-griechisch-orientalisches und altkatholisches Pfarramt in Wien und alle n. ö. israelitischen Cultusgemeinden.

Se. Majestät haben zu bestimmen geruht, dass bei den in Zukunft für weiland Ihre Majestät die Kaiserin und Königin Elisabeth stattfindenden Trauerfeierlichkeiten auf den Wappenschildern u. s. w. die Titulatur „Ihre Majestät die Kaiserin und Königin Elisabeth" („Imperatrix et Regina Elisabetha") zu gebrauchen sei.

— — kirchliche, für fremde Souveräne Nr. 2021.
Trauerabzeichen zur Staatsbeamtenuniform s. Hoftrauer.
Trauung s. Eheschließung.

Trauungsmatrik, Ehetrennungs- (nicht auch Scheidungs-) bzw. Ehe-annullierungserkenntnisse anzumerken Nr. 960, 991, 2465.
— — Eintragung von Delegationsehen Nr. 973, 984, 985, 2475.
— — Eintragung der kirchlichen Einsegnung von Ehen Nr. 986, 2474.
— — Eintragung von Civil- und Mischehen Nr. 2472, 2474.
Trauungsmatrikenauszüge für Militärzwecke Nr. 2546, 2547, 2552.
— — Austausch mit dem Auslande Nr. 2451—2457.
— — quartalweise Vorlage von — Nr. 2460.
— — für Zwecke der Arbeiterunfallversicherung Nr. 3942.
Trauungsscheine, Abstempelung mit der Auswanderungsclausel Nr. 381.
Trauzeugen, Alter der — Nr. 969.
Treibeis s. Eisrinnen.
Treibjagden an Sonn- und Feiertagen Nr. 3343.
Treppelwege s. Hufschläge.

3897. **Trettpressen,** Concessionierung und Ueberwachung des Betriebes.[1])

M. J. 8. Juli 1878, Z. 6996. St. E. 3. August 1878, Z. 21370, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Das M. J. hat über eine Petition um Abhilfe gegen das Ueberhandnehmen der Concessionen für Trettpressen einvernehmlich mit dem H. M. erinnert, dass bei solchen Concessionsgesuchen strenge nach den Bestimmungen der §§ 16—19[2]) vorzugehen und insoweit es das Gebiet der Typographie betrifft, Ausschreitungen der Besitzer von Trettpressen, durch eine genaue Bezeichnung der Erzeugungsberechtigung in der Concession und durch die entsprechende Ueberwachung ihres Geschäftsbetriebes vorzubeugen ist. Im Wr. Polizeirayon hat die Gewerbebehörde 1. Instanz rücksichtlich solcher Concessionsgesuche die Wr. P. D. (nicht das betreffende Polizeibezirkscommissariat) insbesondere auch über die Localverhältnisse einzuvernehmen.

Treue Dienste, Ehrenmedaille für 40jährige — Nr. 995.
Triangulierungszeichen, Schutz der militärischen — Nr. 2638—2641.

3898. **Trichinose,** Maßregeln gegen —.

St. M. 30. Jänner 1866, Z. 1863. St. E. 4. Februar 1866, Z. 4427, an alle Bz.-Ämt., Wr. Mag. und Wr. P. D.; mitgeth. Oberverwaltung der Wr. k. k. Krankenanstalten.

Dem Vorkommen der Trichinenkrankheit der Schweine haben die polit. Behörden umsomehr die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden, als dadurch ein besonderer Zweig der Volkswirtschaft betroffen wird und einzelne Gewerbe darunter empfindlich leiden. Da es wahrscheinlich ist, dass sich in manchen Gegenden und Ortschaften förmliche Infectionsherde bilden, von welchen aus die Krankheit unter den Thieren weiter verbreitet wird, um neuerdings Menschen zu bedrohen, hat das den polit. Behörden unterstehende ärztliche Sanitätspersonal auf jene Erkrankungen unter den Menschen ein wachsames Auge zu haben, welche nach dem Genusse von Schweinefleisch entstehen, darüber genaue Daten zu sammeln und an die Landesstelle womöglich unter Einsendung von kleinen Theilen des Schweinefleisches, der Würste, des Schinkens u. dgl. von denen die Erkrankten genossen haben, zur mikroskopischen Untersuchung zu berichten.[3]) Der Bevölkerung

[1]) S. auch Nr. 2966 d. Slg.

[2]) Jetzt §§ 21—23 des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, und P. 1 der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 151.

[3]) Aber auch allen Thierärzten, sowie den Vieh- und Fleischbeschauern ist es zur Pflicht zu machen, von allen Erkrankungen der Schweine, bei denen eine Uebertragung des Krankheitsstoffes auf den Menschen entweder wissenschaftlich erwiesen ist oder auch nur als möglich angenommen werden kann, der betreffenden polit. Behörde hierüber die Anzeige zu erstatten und im Wege der Gemeindevorstehung zu verhüten, dass das Fleisch oder andere Organe

ist in angemessener Weise bekanntzugeben, dass nach den bisherigen Erfahrungen nur das vollkommene Scharfbraten und das vollständige Garkochen des in nicht zu große und zu dicke Stücke zerlegten, selbst des geräucherten Schweinefleisches und der Erzeugnisse aus demselben den Genuss solcher Speisen unschädlich macht und vor der gedachten, schmerzhaften und gefährlichen Krankheit schützt.

3899. Trichinose, Maßregeln gegen —.

St. E. 4. März 1866, Z. 7356, an alle Bz.-Amt.; mitgeth. Wr. Mag.

Um die Schweine vor Trichinen zu schützen, ist es vor allem nothwendig zu verhüten, dass die Schweine trichinenhältige Thiere, deren Aas oder Abfälle fressen. Die Schweine müssen daher von den Aborten, Canälen und Düngerhaufen, wo sich die Ratten gerne aufhalten, ferne gehalten, die Aeser umgestandener oder erschlagener Thiere, insbesondere der Ratten und Mäuse alsogleich weggeschafft, in den Hofräumen und Schweineställen die möglichste Reinlichkeit beobachtet, letztere gehörig gelüftet und die Ratten und Mäuse soviel als möglich vertilgt werden. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Abdeckereien zu richten, in welchen sich Ratten zahlreich aufhalten. Es ist strenge darauf zu sehen, dass in den Abdeckereien die größtmöglichste Reinlichkeit gehandhabt, die Wasenmeisterinstruction v. 20. Februar 1860[1]) genau eingehalten werde, und ist insbesondere darauf zu dringen, dass nicht etwa Schweine mit den Abfällen und dem Aase gefallener Thiere gefüttert werden, was nach § 16, lit. b, der Wasenmeisterinstruction strengstens verboten ist. Nach den gegebenen Andeutungen ist auf die Gemeindevorsteher belehrend einzuwirken, und sind dieselben aufzufordern, in ihren Gemeinden auf eine ordentliche Haltung und Fütterung der Schweine ein wachsames Auge zu haben und auf eine ordentliche und vorschriftsmäßige Fleischbeschau zu dringen.

3900. — — Belehrung über die Krankheit.

St. E. 29. Juli 1877, Z. 22421, an alle Bzb.

Es wird hiemit eine vom n. ö. L. San. R. verfasste gedruckte Belehrung[2]) über die Trichinenkrankheit hinausgegeben, in welcher namentlich auf die Beseitigung der Trichinengefahr durch die Art der Zubereitung des Schweinefleisches hingewiesen wird.

3901. — — Hintanhaltung der Einschleppung aus dem Auslande.[3])

M. J. 28. Februar 1880, Z. 645. St. E. 13. März 1880, Z. 8096, an alle Bzb.

Es ist dahin zu wirken, dass in den größeren Consumorten, in welchen mit ausländischen Schweinefleischwaren ein erheblicher Verkehr stattfindet, jene Organe, denen die sanitäts- und marktpolizeiliche Beaufsichtigung der Fleischwaren überhaupt obliegt, den in Verkehr gebrachten Erzeugnissen aus Schweinefleisch eine verschärfte Aufmerksamkeit zuwenden, eine sachkundige mikroskopische Untersuchung derselben auf Trichinen veranlassen und diese insbesondere bei den als amerikanische declarierten oder als solche nachgewiesenen Fleischwaren stets vornehmen. Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise aufmerksam zu machen, dass sich zum Schutze gegen die aus dem Genusse trichinenhältiger Schweinfleischwaren hervorgehenden Gefahren für die Gesundheit nur eine entsprechende Behandlung des Schweinefleisches durch Einsalzen und gehöriges Kochen und Braten, wobei die Hitze bis

---

solcher Thiere zum menschlichen Genusse zugelassen werde, bevor nicht die völlige Gefahrlosigkeit des Genusses durch die von der polit. Behörde entsendeten Sachverständigen sichergestellt ist (St. E. 27. April 1876, Z. 12260, an alle Bzb.).

[1]) L. G. B. 3 ex 1863.

[2]) Diese im Wege der Schulen unter die Bevölkerung verbreitete Belehrung ist übrigens auch in Daimer's „Handbuch der österr. Sanitätsgesetze" Bd. 2, S. 365, abgedruckt.

[3]) Bezüglich Amerikas s. auch Nr. 3269 d. Slg.

in die innersten Schichten dringt, als wirksam bewährt hat. Auch sind diejenigen Gewerbetreibenden, welche Schweinefleischwaren zum Verkaufe bringen, vor dem Bezuge amerikanischer Schweinefleischwaren zu warnen.

Trichinose, Anzeigepflicht bei — Nr. 1924.
Triebherden s. Viehtriebe.
Triebwerke, unfallversicherungspflichtige — Nr. 3971.
Triftbauten, Berücksichtigung der Fischerei bei — Nr. 1234.
Triftbewilligungen, periodische Ausweise über — Nr. 1281.
— — Competenz zur Ertheilung Nr. 2897.
Trinkcuranstalten s. Curanstalten.
Trinkerasyle, Errichtung Nr. 144.
Trinkgeschirre, sanitäre Beschaffenheit Nr. 1630, 2256, 4622.
Trinkgläser, Reinigung im Gast- und Schankgewerbe Nr. 1335.
Trinkwasser, Assanierung Nr. 630, 632, 3194.
— — Klärung nach Ueberschwemmungen Nr. 3915.
— — chemisch-bacteriologische Untersuchung Nr. 4520.
— — s. auch Wasserversorgung.
Tripperbalsam als Paglianomittel Nr. 2763.

3902. **Trödler,** Benachrichtigung über verlorene Gegenstände.

M. J. 26. Juni 1884, ad Z. 1815/M I. St. E. 1. Juli 1884, Z. 30596, an alle Bzh., Wr. P. D. und beide Stadtr., mitgeth. Wr. Mag.

Der § 2 der Min.-Vdg. v. 2. Mai 1884, R. G. B. 69, betreffend die Art und Weise, in welcher die Inhaber von Trödlergewerben ihre Bücher zu führen haben, und die polizeiliche Controle, welcher sie hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes unterworfen sind, enthält die Bestimmung, dass die Inhaber von Trödlergewerben gehalten sind, die ihnen zugehenden amtlichen Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände, nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren und den controlierenden behördlichen Organen auf Verlangen vorzulegen. In Wahrnehmung der Interessen der öffentlichen Sicherheit wird diesbezüglich Nachstehendes angeordnet: Nebst der in den meisten Fällen bereits üblichen mündlichen Verständigung der Trödler von Verlust- und Entfremdungsfällen — welcher Vorgang auch in Hinkunft einzuhalten sein wird — erscheint in solchen Fällen nothwendig, dass auch eine schriftliche Verständigung mit einer Beschreibung der in Verlust gerathenen oder widerrechtlich entfremdeten Gegenstände baldigst in die Hände der genannten Gewerbeinhaber gelange. Zu diesem Behufe sind, insoweit diese Gepflogenheit nicht bereits gegenwärtig bestehen sollte, je nach den localen Verhältnissen, sei es Separatabdrücke der im Polizeianzeiger enthaltenen Ausforschungen von Gegenständen, sei es gedruckte, lithographierte, autographierte oder geschriebene bezügliche Mittheilungen den Inhabern von Trödlergewerben regelmäßig gegen Empfangsbestätigung zukommen zu lassen.

3903. M. J. 2. Jänner 1885, Z. 5939/M I ex 1884. St. E. 8. Jänner 1885, Z. 557, an Wr. P. D., mitgeth. allen Bzh.

Da die Mittheilung der im § 2 der Min.-Vdg. v. 2. Mai 1884, R. G. B. 69, erwähnten amtlichen Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände an die Inhaber von Trödlergewerben nur den Zweck hat, die Zustandebringung verlorener oder entwendeter Gegenstände, falls solche den genannten Gewerbeinhabern zum Kaufe angeboten werden sollten, bzw. die Anhaltung der bedenklichen Verkäufer zu bewirken, so wird die Verständigung der Trödler zunächst nur rücksichtlich solcher Gegenstände zu erfolgen haben, welche nach ihrer Beschaffenheit in die Hände derselben gelangen könnten. Es wird daher der Wr. P. D. bemerkt, dass es ihrem eigenen Ermessen anheim-

gegeben ist, bei vorkommenden Anzeigen, betreffend in Verlust gerathene oder entwendete Gegenstände, nach Beschaffenheit dieser Gegenstände die bezüglichen Beschreibungen den Inhabern von Trödlergewerben mitzutheilen.

3904. **Trödler,** Eintragung von Collectiveinkäufen in die Geschäftsbücher.

H. M. 3. October 1896, Z. 38433. St. E. 21. October 1896, Z. 95678, an Wr. Mag., Wr. P. D. und n. ö. H. u. G. Kam. (mitgeth. allen übrigen Bzb.).

In Betreff der von der Trödlergenossenschaft in Wien betonten Schwierigkeit der Eintragung des Einkaufspreises bei Collectiveinkäufen wird Nachstehendes zur Kenntnisnahme und Danachachtung eröffnet:

Aus § 1, Abs. 6, lit. e, der Min.-Vdg. v. 2. Mai 1884, R. G. B. 69, ergibt sich, dass in jenen Fällen, wo mehrere Gegenstände um einen Gesammtpreis erstanden werden, auch die Mehrheit dieser Gegenstände für den Einkaufsact als eine Postnummer aufgefasst werden kann. Allerdings müssen im Hinblicke auf die sonstigen Bestimmungen des § 1 der Vdg. sämmtliche Gegenstände des Collectiveinkaufes unter der einen laufenden Postnummer besonders benannt werden, da der § 1, Abs. 6, unter lit. f und g vorschreibt, daß auch der Tag des Verkaufes und der Verkaufspreis einzutragen sind, und bei Unterlassung der besonderen Anführung der einzelnen Objecte in den zumeist vorkommenden Fällen, wo collectiv eingekaufte Gegenstände nicht mit einem einzigen Verkaufsact, sondern abgesondert weiter verkauft werden, die vorgeschriebene Eintragung des Tages des Verkaufes und des Verkaufspreises bei den einzelnen Stücken nicht durchgeführt werden könnte.

— — Gewerbeabgrenzung gegenüber Antiquitätenhändlern Nr. 225.

— — Einhaltung der Punzierungsvorschriften Nr. 1636, 1637.

— — Handel mit Waffen Nr. 1677.

— — Eingriffe in das Schlossergewerbe Nr. 3229, 3230.

Trommeln der Veteranenvereine Nr. 4305.

Tropfbier, Hintanhaltung des Ausschankes von — Nr. 1335.

3905. **Truchsessswürde,** Verleihung der —.

M. Z. 3. März 1869, Z. 1014 M I. St. Z. 1275 pr ex 1869.

Aus Anlass der mit der A. h. Entschl. v. 21. Februar 1869 erfolgten Genehmigung neuer normativer Bestimmungen in Betreff der k. k. Truchsessswürde wurde gestattet, dass für Beamte, welche nach den Aufnahmsbedingungen hiezu qualificiert sind, zur Belohnung besonderer Verdienstlichkeit und vorausgesetzt, dass es die persönlichen Verhältnisse der Betreffenden wünschenswert machen, auf die Verleihung der Würde eines Truchsesses, jedoch immer nur im Wege des Oberst-hofmeisteramtes von amtswegen angetragen werden kann. Die Bedingungen, welche zur Erlangung der Truchsessswürde nunmehr vorgeschrieben sind, lauten: 1. Der Bewerber muss den inländischen Adel, gleichviel ob ererbt oder selbsterworben besitzen. 2. Gehört der Bewerber dem Beamtenstande an, so muss er wenigstens kaiserlicher (oder königlicher) Rath oder Hof-(Ministerial-)Secretär sein. Ist derselbe nicht angestellt, so muss er sich Verdienste erworben haben und im Gebiete der Wissenschaft, Kunst oder Industrie eine hervorragende Stellung einnehmen. Die Gebüren für die Verleihung der k. k. Truchsessswürde bestehen aus der Cameraltaxe von 157 fl. 50 kr. ö. W. und aus der systemisierten Expeditionstaxe von 31 Stück Ducaten in Gold. Eine Befreiung hievon findet in der Regel nicht statt, und muss sich jeder neu ernannte Truchsess über den Erlag derselben beim Oberst-hofmeisteramte vor der Beeidigung ausweisen. Uebrigens sind bei diesem Anlasse den Truchsessen in Absicht auf ihre Stellung bei Hofe Begünstigungen und den Beamten, welche diese Hofwürde bekleiden, insbesondere das Zugeständnis gewährt worden, bei den verschiedenen Hofceremonien sowohl statt der großen, als auch statt der kleinen Truchsessuniform unter Anlegung des Ehrenzeichens die Beamtenuniform zu tragen.

Trunksucht s. Alkoholismus.

Truppeneintheilung der Assentierten Nr. 1008, 3084.

3906. **Truppeneleven,** Fortbezug von Versorgungsgenüssen.
M. J. 21. Februar 1876, Z. 1209. St. Z. 6153 ex 1876.

Truppeneleven verbleiben, wenn sie vor ihrer Aufnahme als solche in das Heer einen Versorgungsgenuss beziehen, bis zum Tage ihrer Assentierung, von welchem Tage angefangen auch erst die Dienstzeit zu zählen beginnt, oder bis zur etwaigen früheren Erreichung des Normalalters im Fortbezuge dieses Versorgungsgenusses.

Truppenmärsche, Benützung der Radfahrwege an Reichsstraßen Nr. 3060.
— — Hintanhaltung von Störungen im Straßenverkehre durch — Nr. 3691.
— — freizügige, Vorspannsbeistellung und Vergütung bei — Nr. 4436.
— — s. auch Marschroutenkarte.

3907. **Truppenspitäler,** Vergütung für Kranken- und Wärterräume an die Beisteller.
M. L. 5. September 1887, Z. 11036. St. E. 20. September 1887, Z. 49051, an alle Bzb.

In einem Falle, in welchem vom Beisteller eines Truppenspitals die Vergütung für die zum Kranken- und Wärterbelage beigestellten Räumlichkeiten nach dem vorhandenen, bis zur Höhe von 4·5 *m* für die Zahl der Belageinheiten gesunder Mannschaft zu berechnenden Luftraume angesprochen, von der 2. Instanz in Uebereinstimmung mit dem betreffenden Corpscommando die Vergütung jedoch nur nach der allgemeinen Bestimmung der Durchf.-Vdg. zum Einquartierungsges. (ad Ausweis D, Schlussbemerkung Abs. 2) zuerkannt worden war, hat das M. L. den Anspruch des Beistellers für gesetzlich begründet erkannt, weil nach der ausdrücklichen Bestimmung der Schlussbemerkung zu Ausweis D die Vergütung für die in Truppenspitälern und Marodehäusern zum Kranken- und Wärterbelage beigestellten Räumlichkeiten ausnahmsweise mit Rücksicht auf den vorhandenen Luftraum bis zur Maximalhöhe von 4·5 *m* zu leisten ist und sohin die Berechnung der Belaggröße nach Luftraum oder Flächeninhalt im Sinne der für die Berechnung der Vergütung für die Mannschaftsunterkünfte in Kasernen und Nothkasernen geltenden Bestimmung (Abs. 3 der Durchf.-Vdg. ad § 32 des Einquartierungsges.) bei Bemessung der Vergütungsgebür für die in Rede stehenden Räumlichkeiten gesetzlich ausgeschlossen erscheint.

— — Anleitung für den Neubau von — Nr. 1317, 2536.
— — Erhebung der Marktpreise der erforderlichen Spitalsartikel Nr. 2424.
— — Abgabe kranker Militärpersonen aus Civil- in — Nr. 2573.
— — Abgabe Irrsinniger ans Wr. Garnisonsspital Nr. 2577.
— — Beurlaubung trachomkranker Pfleglinge Nr. 3892.
— — Verpflegskosten für dahin abgegebene Stellungspflichtige Nr. 3567.

Truppenübungen im Feldtelegraphendienste Nr. 1206.
— — Infectionskrankheiten unter der Civilbevölkerung, Auftreten während — Nr. 1906—1909.
— — im Laden und Sprengen von Minenanlagen Nr. 3429.
— — s. auch Manöver.

Tuberculinimpfung der Rinder Nr. 3150, 3155.
Tuberculose, Koch'sches Heilmittel gegen — Nr. 2076.
— — Quartalausweise über Todesfälle infolge von — Nr. 3207.
— — der Rinder s. Perlsucht.
Tucherzeugnisse mit bildlichen Darstellungen Nr. 530.
Tunis, Orden und Ehrenzeichen Nr. 2757.
Tunkeier, Verkauf durch Gemischtwarenverschleißer Nr. 1443.
Tunnel-Anämie Nr. 4577.
Turfagentien, Verbot der — Nr. 3883, 3886.

Türkei, Stempelung der Consulatsdocumente Nr. 691.
— — Matrikenconvention Nr. 2457.
— — Legalisierungen und Paßvisa der türkischen Botschaft Nr. 2676.
— — portofreie Amtscorrespondenz mit k. und k. Vertretungsbehörden Nr. 2680.
— — türkische Orden und Ehrenzeichen Nr. 2757.
— — bosnische Landesangehörige mit türkischen Pässen Nr. 2789.
— — Paßvorschriften für die — Nr. 2816—2818.
— — Einbürgerung türkischer Unterthanen in Oesterreich Nr. 3449—3451.
— — Einfuhr thierischer Rohstoffe aus der — Nr. 3831.
— — Verpflegskosteneinbringung Nr. 4166, 4167.
— — Waffen- und Munitionssendungen nach der — Nr. 4452—4454, 4461 bis 4463.
— — Behandlung von Deserteuren und Stellungsflüchtlingen Nr. 4525.

3908. **Türkischer Großhandel,** Zulassung von Frauen —.

H. M. 12. April 1875, Z. 39841 ex 1874. St. Z. 10948 ex 1875.

In Betreff der Zulassung von Frauen zum Betriebe des türkischen Großhandels wird Folgendes eröffnet:

Die commerciellen Rechte der türkischen Unterthanen in Oesterreich basieren, insofern es sich um den Geschäftsbetrieb im allgemeinen handelt, auf der im österr. Friedensvertrage von Karlowitz am 26. Jänner 1699 (Art. XIV) festgesetzten Handelsfreiheit, dann hauptsächlich auf dem österr.-türkischen Handels- und Schiffahrtsvertrage von Passarowitz v. 27. Juli 1718 (Art. I und III), auf den Friedensverträgen von Belgrad v. 18. September 1739 (Art. XI) und von Sistow v. 4. August 1791 (Art. IX und XI), endlich auf dem Handels- und Schiffahrtsvertrage v. 22. Mai 1862 (Art. I und VII), welch letztere 3 Verträge die durch die früheren Vereinbarungen stipulierten Rechte der türkischen Unterthanen in Oesterreich bestätigen. Weder in diesen Verträgen, noch auch in dem die Verhältnisse der türkischen Großhändler näher normierenden Hofkzld. v. 28. Juli 1806, Z. 22203[1]), befindet sich irgend eine Stelle, welche die Frauen von den darin ausgesprochenen Rechten der türkischen Unterthanen ausschließen würde. Es sind in den Verträgen immer nur die Ausdrücke „Unterthanen" und „Handelsleute" (subditi et mercatores) gebraucht, welche Ausdrücke, wenn auch im grammatikalischen Sinne männlichen Geschlechtes, doch in eben diesem Sinne als Bezeichnung einer Mehrheit von Personen, von deren Geschlechte nirgends explicite die Rede ist, implicite auch das weibliche Geschlecht in sich schließen. Es ist daher keineswegs eine extensive, sondern eine an den Wortlaut sich haltende Interpretation, wenn man die in den Verträgen enthaltenen diesfälligen Bestimmungen als auch auf die Frauen anwendbar erklärt, ja es würde vielmehr eine gegentheilige Auslegung derselben als unbegründete Restriction erscheinen. Das von der Statth. hervorgehobene Bedenken, dass durch die Ertheilung der Rechte des türkischen Großhandels an eine Frau ein Präcedenzfall zu Gunsten der vielen selbständigen Türkinnen in Wien geschaffen würde, kann wohl bei unseren gegenwärtigen commerciellen Vorschriften nicht relevant sein, da nach diesen (§ 4 der Gewerbeordnung v. 20. December 1859 und Art. 6, 7, 8 und 9 des H. G. B.) die Etablierung selbständiger Handelsfrauen principiell allgemein zulässig ist und nach § 4 des Einführungsges. zum H. G. B. v. 17. December 1862, R. G. B. 1 ex 1863, die Bestimmungen des H. G. B. auf die türkischen Unterthanen in Oesterreich, unbeschadet der auf den Staatsverträgen beruhenden Handelsfreiheit, Anwendung finden. Da demnach aus dem Wortlaute der zwischen Oesterreich und der Türkei abgeschlossenen Verträge der Ausschluss der Frauen von den Begünstigungen des türkischen Handelsbetriebes nicht gefolgert werden kann, anderseits nach § 4 des Einführungsges. zum H. G. B. die Bestimmungen des letzteren ausdrücklich auch auf die türkischen Handelsleute Anwendung finden, so ist die tractatmäßige Ausübung des türkischen Großhandels durch eine Frau auch dann zulässig, wenn nach der commerciellen Gesetzgebung zur Zeit der Vertragsabschlüsse die Frauen vom selbständigen Handelsbetriebe ausgeschlossen gewesen wären.

3909. **Türkische Unterthanen,** Erwerb von Grundbesitz in Oesterreich.

M. Aeuß. 31. Juli 1867, Z. 10712. St. Z. 24843 ex 1867.

Auf eine Anfrage in Betreff der Fähigkeit türkischer Unterthanen zum Besitze unbeweglicher Güter in Oesterreich wird eröffnet:

[1]) Kropatschek's Sammlung der Gesetze, Bd. 21, Nr. 7059.

Da noch bis in die neueste Zeit die Fremden in der Türkei gesetzlich vom Besitze unbeweglicher Güter ausgeschlossen waren, musste eine reciproke Besitzunfähigkeit für die türkischen Unterthanen in Oesterreich im Princip noch aufrecht erhalten werden, und behielten die dieses Princip sanctionierenden Verordnungen ihre Giltigkeit. Weil sich jedoch in der Praxis zahlreiche Fälle ergaben, wo im türkischen Reiche eine factische Ausnahme von jener gesetzlichen Regel zugelassen wurde, nahm die Regierung keinen Anstand, nach gepflogener Verhandlung zwischen den competenten Centralstellen in einzelnen besonders rücksichtswürdigen Fällen ähnliche Ausnahmen bezüglich des Grundbesitzes türkischer Unterthanen auf österr. Gebiete zu gewähren. Gegenwärtig aber steht diesen Bestimmungen über die Frage der reciproken Besitzfähigkeit österr. und türkischer Unterthanen eine wesentliche Umgestaltung bevor, indem die ottomanische Regierung in Durchführung der von ihr wegen Gleichstellung der Christen mit den Muselmännern gemachten Zusicherungen (s. Art. 9 des Pariser Staatsvertrages v. 30. März 1856, R. G. B. 62) ein Gesetz kundgemacht hat, durch welches auch die Ausländer zum Grundbesitze im türkischen Reiche zugelassen sind.

Typhoid des Geflügels Nr. 1363.
Typhus, Verbreitung durch Brunnenwasser Nr. 582.
— — unter der Civilbevölkerung von Garnisonsorten Nr. 1907—1909.
— — Anzeigepflicht bei — Nr. 1924, 3187.

3910. Ueberfuhren, Bewilligung von —.

M. J. 27. December 1867, Z. 18260. St. Z. 42245 ex 1867.

Unter die in lit. e der Vdg. des St. M. v. 18. März 1866, Z. 1452/St M,[1]) angeführten Bewilligungen von Privatmauten, welche von den polit. Landesstellen im eigenen Wirkungskreise auf die Dauer von längstens 5 Jahren ertheilt werden dürfen, sind auch die Concessionen von Wasserüberfuhren mit den bezüglichen Tariffestsetzungen zu subsumieren, wovon nur jene Fälle ausgenommen werden, wo es sich um Ueberfuhren über solche Gewässer handelt, die zwischen verschiedenen Ländern die Grenzen bilden, rücksichtlich welcher nach wie vor die Entscheidung dem Ministerium vorbehalten bleibt.

3911. M. J. 27. August 1879, Z. 4356 M I. St. E. 5. October 1879, Z. 28856, an alle Bzb., mitgeth. n. ö. L. A.

Im Hinblicke auf die wahrgenommene Ungleichartigkeit des in den einzelnen Ländern bei Ertheilung von Bewilligungen zur Errichtung von Wasserüberfuhren und bei Genehmigung der bezüglichen Gebürentarife eingehaltenen Vorganges findet das M. J. im Einvernehmen mit dem A. M., H. M. und F. M. mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze einer- und die bestehenden Vorschriften über die Competenz zur Bewilligung von Mautgebüren und der nach denselben Grundsätzen zu behandelnden Ueberfuhrgebüren anderseits folgende Anordnungen zu treffen:

1. Die Bewilligung zur Errichtung von Ueberfuhren in den zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer steht in 1. Instanz der polit. Landesbehörde jenes Landes zu, in welchem die Ueberfuhr errichtet werden soll. Besteht in der Strecke der zu errichtenden Ueberfuhr eine Aerarialüberfuhr, so ist vor Ertheilung der Bewilligung das Vernehmen mit der Finanzlandesbehörde zu pflegen. 2. Berührt die zu einer solchen Ueberfuhr gehörige Anlage das Verwaltungsgebiet mehrerer Länder, so hat jene Landesbehörde, in deren Gebiete sich der Hauptbestandtheil der Anlage befindet, im Einverständnisse mit den anderen betheiligten Landesbehörden die Bewilligung zur Errichtung zu ertheilen und, wenn sich die betheiligten Landesbehörden nicht einigen, die Verhandlung zur ministeriellen Entscheidung vorzulegen. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 72 des Wasserrechtsges. für Niederösterreich v. 28. August 1870 wird weiterhin bestimmt, dass dieser Grundsatz auch hinsichtlich der Bewilligung von solchen Ueberfuhren Anwendung zu finden hat, welche zwischen Niederösterreich und anderen Ländern in Frage kommen. In analoger Weise ist auch bei Bewilligung von Ueberfuhren zwischen dem Gebiete der diesseitigen Reichshälfte und dem Gebiete der kgl. ung. Krone vorzugehen, und ist im Falle eines Dissenses mit den kgl. ung., bzw. croatischen Behörden die Verhandlung zur weiteren

[1]) Nr. 2897 d. Slg.

Erörterung der Angelegenheit mit der betheiligten kgl. ung. Centralstelle in Vorlage zu bringen. 3. Die ministerielle Bewilligung ist auch in allen jenen Fällen einzuholen, in welchen die Ueberfuhr zwischen dem In- und Auslande verkehren soll. Vor Erstattung der Anträge ist stets die Wohlmeinung der Finanzlandesbehörde einzuholen und mit dem eigenen Gutachten vorzulegen. 4. Nachdem die Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze über Ertheilung von Bewilligungen zur Errichtung von Ueberfuhren den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Competenz zur Bewilligung von Maut- bzw. Ueberfuhrgebüren nicht derogieren, ist das der polit. Landesbehörde durch das Wasserrechtsgesetz[1]) eingeräumte Bewilligungsrecht zur Errichtung von Ueberfuhren nur innerhalb jener Grenzen auszuüben, auf welche nach den diesfalls bestehenden Vorschriften die Competenz der Landesbehörde zur Bewilligung von Maut- bzw. Ueberfuhrgebüren eingeschränkt ist. Es sind daher, insofern in einzelnen Ländern durch später gesetzliche Anordnungen in Betreff der Ueberfuhrgebüren nicht etwas anderes bestimmt ist, in den sub 1 und 2 erwähnten Fällen Bewilligungen zur Errichtung von Ueberfuhren und zur Einhebung der bezüglichen Gebüren nach Vorschrift des Min.-Erl. v. 27. December 1867, Z. 18260,[2]) bzw. des Min.-Erl. v. 18. März 1866, Z. 1452 St M,[3]) von der Landesbehörde nur auf die Dauer von längstens 5 Jahren zu ertheilen, bei Bewilligungen über diesen Zeitraum hinaus aber die Angelegenheit unter Beantragung des zu genehmigenden Gebürentarifs zur ministeriellen Entscheidung vorzulegen. 5. Mit Rücksicht auf die vorstehend sub 4 festgesetzten Bestimmungen hat die Bewilligung von Ueberfuhrgebüren auch bei Ueberfuhren auf nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer in 1. Instanz von der polit. Landesstelle unter der sub 4 angegebenen Beschränkung der Zeitdauer auszugehen. 6. In den Fällen, wo nach den vorstehenden Bestimmungen die Einholung der ministeriellen Entscheidung stattzufinden hat, ist als Grundsatz festzuhalten, dass die bezügliche Verhandlung dann, wenn es sich um Ueberfuhren mit gewerbemäßigem Betriebe oder unter Einhebung von Gebüren überhaupt handelt, dem M. J., in allen anderen Fällen dem A. M. vorzulegen ist.

Ueberfuhren, Errichtung an der Donau Nr. 909, 910.
— — Anzeige über Betriebsunfälle Nr. 3931.

3912. **Ueberfuhrfahrzeuge,** Maßregeln gegen Ueberlastung der —.

M. J. 16. October 1876, Z. 9554. St. E. 29. October 1876, Z. 32017, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.

Auf die Vdg. des M. J. v. 16. October 1876, R. G. B. 128, betreffend die Hintanhaltung von Unglücksfällen infolge Ueberlastung der Ueberfuhrfahrzeuge wird mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, dieselbe denjenigen Gemeinden, in welchen sich Ueberfuhren befinden, besonders kundmachen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, dass dieselbe bei allen Ueberfuhren zur Ausführung gelange und genau befolgt, sowie dass den sonstigen den Ueberfuhrunternehmungen rücksichtlich der Sicherheit des Betriebes obliegenden Verpflichtungen gehörig entsprochen werde.[4])

Ueberfuhrgebüren, Bewilligung von — Nr. 3910.
Ueberfuhrmauten, Beleuchtung ärarischer — Nr. 2486.
Uebergenüsse, Ausgleichung zwischen verschiedenen Ressorts Nr. 836—838.
Uebernahme ehemaliger Staatsangehöriger Nr. 1394, 3437—3443.
— — von Häftlingen an der Grenze Nr. 4069—4071.
— — Unheilbarer in die heimatliche Versorgung Nr. 40—44.
Ueberprüfung, Bestimmung Stellungspflichtiger zur — Nr. 3540.

3913. **Ueberprüfungscommission,** Reise- und Zehrungskosten für die vorzuführenden Stellungspflichtigen und ihre Begleiter.

St. E. 8. September 1869, Z. 24531, an alle Bzb.

---

[1]) Vgl. § 7, Abs. 2, und § 72 des n. ö. Wasserrechtsges. v. J. 1870, L. G. B. 56.
[2]) Nr. 3910 d. Slg.
[3]) Nr. 2897 d. Slg.
[4]) Die Markierung der zulässigen Tauchung ist nach den Bestimmungen der Vdg. v. 25. Juli 1889, R. G. B. 122, ersichtlich zu machen, und sind dadurch die Erl. des M. J. v. 14. August 1878, Z. 9514 (allen Bzb. intimiert mit St. E. v. 22. September 1878, Z. 25385) und v. 2. Juli 1883, Z. 18919 (intimiert mit St. E. v. 13. Juli 1883, Z. 30194) außer Wirksamkeit getreten.

In Betreff der Fahrgelder für die vor der Ueberprüfungscommission zu untersuchenden Stellungspflichtigen und für die männlichen Angehörigen der Reclamierten, dann in beiden Fällen für die Begleiter derselben wird Nachstehendes angeordnet:

1. Die Fahrgelder enthalten die Vergütung der Reise- und Unterhaltskosten für den Hin- und Rückweg und für den Aufenthalt in Wien an dem zur Ueberprüfung bestimmten Tage und haben für alle der Ueberprüfungscommission in Wien vorzustellenden Personen zu gelten, ohne Unterschied, ob sie nach Niederösterreich zuständig sind oder nicht. Als Anfangspunkt der Hin- und Endpunkt der Rückreise ist der Amtsort der Stellungsbehörde in denjenigen Fällen anzunehmen, wenn die Reise infolge behördlicher Verfügung von dort aus factisch angetreten wird und das Wiedereintreffen der Entsendeten bei der Stellungsbehörde nothwendig ist; in allen sonstigen Fällen der bleibende Wohn- oder der Aufenthaltsort der betreffenden Personen im Zeitpunkte des Beginnes der Reise. Wenn ein Stellungspflichtiger unmittelbar nach der Ueberprüfung eingereiht und in militärärarische Verpflegung übernommen wird, darf für seine Person das Fahrgeld für den Rückweg nicht aufgerechnet werden. 2. An Reisekosten darf überhaupt nur das Minimum des Erfordernisses aufgerechnet werden, mit welchem die Fahrt bei ökonomischer, wenn auch nicht auf die kürzeste Linie beschränkter Benützung der in der Richtung der Reiseroute vorfindlichen billigsten Communicationsmittel bestritten werden kann. Es sind also vor allem die Eisenbahnen und Dampfschiffe, sodann die Stellwagen (Omnibusse), endlich in Ermanglung der obigen Fahrgelegenheiten der Vorspann zu benützen und für die ersteren die tarifmäßigen Personenfahrpreise, auf Eisenbahnen und Dampfschiffen die letzten Plätze, für den Vorspann die normalmäßige, aus der ärarischen Gebür und dem Landesfondszuschusse bestehende Vergütung für einen 2spännigen, zur Aufnahme von 4 Personen außer dem Kutscher geeigneten Vorspannswagen anzunehmen. Der Vorspann darf auf einer von einem Stellwagen befahrenen Strecke nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Benützung desselben mit Rücksicht darauf, als mehr als 2 Personen mit einer Fahrgelegenheit zu reisen hätten, billiger zu stehen käme, als die Summe der Fahrgebüren für den Stellwagen. 3. An Unterhaltskosten werden für jede Person ohne Unterschied (Vorzuführende oder Begleiter) 70 kr. täglich bewilligt, wovon $^2/_3$ für die Zehrung über Tag, $^1/_3$ für die Zehrung während einer einen halben Tag oder weniger erfordernden Reise oder eines solchen Reiseabschnittes und $^1/_2$ für die Beherbergung über Nacht, wenn eine solche im Zuge der Reise stattfindet, entfällt. 4. Die Fahrgelder sind von der Gemeinde, aus welcher die Vorzuführenden an die Ueberprüfungscommission entsendet werden, für sie und ihre Begleiter vorzuschießen, und in einem der Stellungsbehörde vorzulegenden Particulare zu verrechnen. Letztere hat die Uebereinstimmung der Verrechnung mit den obigen Bestimmungen im allgemeinen zu beurtheilen, die Nothwendigkeit der angebenen Zeitverwendung zu prüfen und hierüber und über die sonst maßgebenden Umstände die bestätigende oder berichtigende Bemerkung beizusetzen und das Particulare an die Statth. zur Liquidierung einzusenden. Die Bzh. haben den liquidierten Betrag dem betreffenden Gemeindevorsteher aus dem Amtspauschale zu verabfolgen und nach Abschluss der Hauptstellung oder sonst nach Bedarf, jedenfalls noch vor Schluss des betreffenden Verwaltungsjahres die Ergänzung des Amtspauschales mit dem auf Rechnung der Dotation des M. L. verausgabten Betrage unter Vorlegung der liquidierten Particularien und der Quittungen über die darauf bezahlten Beträge bei der Statth. anzusprechen.

3914. **Ueberprüfungscommission,** Zusammensetzung der ministeriellen —.

M. L. 13. December 1889, Z. 19905.[1]) St. Z. 74708 ex 1890.

Im Sinne des § 120, P. 4, W. V. I. Th. sind als Mitglieder der Ministerialüberprüfungscommission in der Regel jene nicht zu bestimmen, welche bei der vorangegangenen Prüfung des betreffenden Wehrpflichtigen mitgewirkt haben, insofern eine solche Vertretung hinsichtlich der polit. Commissionsmitglieder auf besondere Schwierigkeiten stoßen sollte, kann hievon ausnahmsweise in jenen Fällen abgesehen werden, wo die Mitwirkung der bezeichneten Commissionsmitglieder bei der vorangegangenen Ueberprüfung mit Rücksicht auf den Ausspruch der militärischen Vertreter nach den Bestimmungen des § 117 W. V. I. Th. eine nur passive war.

3915. **Ueberschwemmungen,** sanitäre Maßnahmen nach —.

St. E. 27. Juni 1892, Z. 37690, an die 7 an der Donau gelegenen Bzh., sowie Bzh. Neunkirchen, Wr.-Neustadt und Mistelbach.

---

[1]) Im Wege des II. Corpscommandos der n. ö. Statth. mitgetheilt.

Zu den schädlichen Folgen einer Ueberschwemmung gehören nicht nur die Veränderungen, welche durch die Inundation in den Wohnstätten der Bevölkerung und in den Stallungen der Hausthiere herbeigeführt werden, sondern auch die sanitären Gefahren, welche das verdorbene Brunnenwasser oder der behinderte Abfluss des aus seinem Bette getretenen Wassers und die Verwesung der oft massenhaft angesammelten zerstörten Feldfrüchte und des angeschwemmten Schlammes mit sich bringt. Es lässt sich nicht verkennen, dass in einem solchen Falle schleunige Abhilfe dringend geboten ist, damit nicht schwere Fieber oder gar typhöse Erkrankungen in den überschwemmt gewesenen Gegenden auftreten. Die polit. Behörden haben zunächst und mit aller Energie auf die Beförderung des Ablaufes des Wassers, wo solches angesammelt ist, und auf die baldigste Beseitigung der erwähnten Pflanzenmassen z. B. durch Einackerung hinzuwirken. Rücksichtlich der etwa dort oder da nothwendig erscheinenden localen Erhebungen und Verfügungen wird auf die folgenden, in einigen Punkten abgeänderten Bestimmungen des St. E. v. 23. Februar 1871, Z. 5241,[1]) behufs sinngemäßer Anwendung verwiesen:

1. Vor allem ist darauf zu sehen, dass den Bewohnern der überschwemmten Gebiete ein sanitär zulässiges Trinkwasser gesichert werde, soferne ein solches nicht ohnehin zur Verfügung steht. 2. Nach Ablauf des Wassers sind die Gassen und das Innere der Häuser vom Schlamme zu reinigen und alle Communicationshindernisse zu entfernen; das Gleiche gilt auch von den Donauufern wie den Schutzdämmen. 3. Die öffentlichen und die Hauscanäle sind commissionell zu besichtigen, von ihrem Inhalte zu reinigen, bezüglich ihres Bauzustandes zu untersuchen und vorhandene Beschädigungen auszubessern. 4. Ebenso ist in den überschwemmt gewesenen Gemeinden der Bauzustand der Gebäude einer commissionellen Untersuchung zu unterziehen und je nach dem Befunde das Weitere bezüglich der Sicherstellung der Bewohner in der Ausführung der nothwendigen Baulichkeiten anzuordnen und die Durchführung zu überwachen. 5. Das Beziehen der unter Wasser gestandenen Wohnungen ist erst nach commissionell constatierter vollständiger Reinigung und Austrocknung derselben, sowie namentlich des Fußbodens und dessen Untergrundes zu gestatten. Solche Wohnungen sind in der Art zu reinigen, dass die Wände, die Fußboden der Wohnzimmer, Küchen und der zur Aufbewahrung von Nahrungs- und Genussmitteln dienenden Räume, sowie die darin zurückgebliebenen Möbel und Geräthschaften von dem anhaftenden Schlamme und Schmutze durch Abwaschen befreit und gründlich ausgetrocknet werden. 6. Ebenso sind auch die Stallungen erst nach gehöriger Reinigung und möglichster Austrocknung der Wiederbenützung zuzuführen, verdorbene Futtervorräthe zu vertilgen. 7. Die Brunnen, deren Wasser durch Ueberschwemmungen jedenfalls verdorben und gesundheitsschädlich wird, sind innerhalb der ersten 8 Tage nach Ablauf des Wassers bis auf den Grund auszuschöpfen, dieser selbst vom Schlamme und anderen abgelagerten Verunreinigungen ebenso wie die Brunnenröhren zu reinigen, letztere nöthigenfalls auszuziehen und erst nach geschehener gänzlicher Reinigung des Brunnenschachtes wieder einzusetzen. 8. Gleichzeitig mit dem Reinigen der Brunnen ist mit dem Auspumpen des in den Hauskellern etwa zurückgebliebenen Wassers vorzugehen, weil sonst das faulende und unreine Wasser wieder in die Brunnen abfließt, außerdem die Austrocknung der ebenerdigen Wohnungen gehindert wird und diese gesundheitsschädlich bleiben.[2]) 9. Nach dem Wiederbeziehen der Wohnungen ist eine fleißige Lüftung derselben nothwendig. Die Möbel, insbesondere die Bettstätten sind von den Wänden entfernt zu stellen. 10. Wohnungen, die schon unter normalen Verhältnissen als gesundheitsschädlich bekannt sind, ganz besonders aber Kellerwohnungen des Ueberschwemmungsgebietes, sind als solche nicht mehr zu verwenden, genau zu verzeichnen, und ist sich durch Nachschau die Ueberzeugung zu verschaffen, dass derartige Localitäten thatsächlich nicht

[1]) Dieser St. E. ergieng aus Anlass einer Ueberschwemmung der an der Donau gelegenen Gemeindebezirke Wiens an den Wr. Mag. (mitgeth. Wr. P. D.) und die Bzh. Hernals und Bruck a. d. Leitha. — Vgl. übrigens auch die §§ 42—47 der Statth.-Vdg. v. 18. December 1889, L. G. B. 33, womit neue Vorschriften für das Verhalten nach der Ueberschwemmung der an der Donau und am Wr. Donaucanal gelegenen Gemeindebezirke Wiens erlassen wurde. Von den einschlägigen älteren Bestimmungen wird das Hofkzld. v. 30. April 1823, P. G. S. Bd. 51, Nr. 62, S. 125 ff., hervorgehoben.

[2]) Mit St. E. v. 16. Februar 1871, Z. 4731, wurde auch auf die Nothwendigkeit der Klärung (Filtrierung) des durch Ueberschwemmungen verunreinigten Trinkwassers hingewiesen und dem Wr. Mag. ein vom n. ö. L. San. R. empfohlenes Verfahren bekanntgegeben.

mehr bewohnt werden, die Hauseigenthümer sind hiefür verantwortlich zu machen und im Falle des Dawiderhandelns strengstens zu bestrafen. 11. In dem Ueberschwemmungsgebiete sind behufs Anordnung und Durchführung vorstehender Bestimmungen gemischte Commissionen zu bilden.[1]) Diese Commissionen haben unter der Leitung des Vertreters der polit. Behörde zu bestehen: aus einem Abgeordneten der Bzh., einem Mitgliede der Gemeindevertretung, der Polizeibehörde, dem Bezirksarzte und einem technischen Sachverständigen. Diese Commissionen haben die Schäden zu constatieren, die Art ihrer Behebung, sowie die Zeit, innerhalb welcher dieselbe zu geschehen hat, festzusetzen und sich nach Ablauf dieser Zeit von dem Vollzuge des Angeordneten zu überzeugen. Im Falle einer ungenügenden Ausführung, sowie in Fällen von Renitenz ist das nothwendig Erkannte durch behördliche Organe u. zw. auf Kosten des hiezu Verpflichteten zu verfügen.

3916. **Ueberschwemmungen,** militärische Hilfeleistung bei —.

M. J. 21. Februar 1894, Z. 4385. St. E. 3. März 1894, Z. 15095, an alle Bzb.

Das R. K. M. hat mit dem Erl. v. 9. Februar 1894, Z. 301, bestimmt, dass für den Fall, als durch plötzlich eintretende Hochwässer oder durch Eisstauungen eine größere Ueberschwemmungsgefahr hervorgerufen würde und andere Arbeitskräfte nicht zu erlangen wären, die Militärterritorialbehörden ein- für allemal ermächtigt sind, über Anforderung der berufenen polit. Behörden Militärarbeiterdetachements in der erforderlichen Stärke und auf die Dauer des unumgänglichen Bedarfes zur Hilfeleistung beizustellen. Wird aus Anlass einer Ueberschwemmungsgefahr die Beistellung von technischen Detachements mit Wasserfahrzeugen, Sprengmitteln u. s. w. nothwendig, so hat diese Beistellung von den in den einzelnen Militärterritorialbezirken dislocierten Pionnierabtheilungen zu erfolgen. Die mit dem St. E. v. 21. März 1891, Z. 15348,[2]) und v. 10. März 1892, Z. 12025,[3]) bekanntgegebenen Verfügungen des R. K. M. sind mit vorstehendem Erlasse außer Kraft getreten.

— — s. auch unter „Hochwasser".

Uebersetzungen verbotener Druckschriften Nr. 921.

— — zugelassener Druckschriften, Pränumerantensammeln auf — Nr. 2946.

— — s. auch „deutsche Uebersetzung".

Uebersiedlungen, Verrechnung der Dienstbezüge bei — Nr. 836—838.

— — Hof- und Staatsbediensteter, Eisenbahnfahr- und Frachtbegünstigung Nr. 1070, 1074, 1081.

— — an Sonntagen zur Ausziehzeit Nr. 3346.

Uebersiedlungsanzeigen der Ärzte Nr. 70, 73.

— — der Privattechniker, stempelfrei Nr. 2986.

3917. **Uebersiedlungsgebüren** provisorischer und provisorisch übersetzter Beamter.

Hofkmd. 21. April 1845, Z. 11362. R. Z. 26923 ex 1845

Den Landesstellen wird in Vollziehung eines A. h. Befehles behufs einer gleichförmigen Amtshandlung bei Uebersetzungen provisorischer Beamter Folgendes zur genauesten Richtschnur für etwa vorkommende Fälle erinnert:

---

[1]) Vgl. bezüglich Wiens die Statth.-Vdg. v. 18. December 1889, L. G. B. 33, und v. 21. December 1891, L. G. B. 62, bzw. die an ihre Stelle getretene Statth.-Vdg. v. 8. October 1901, L. G. B. 48.

[2]) M. J. 8. März 1891, Z. 3819. Mit diesem Erlasse hat das M. J. weiter eröffnet, dass sämmtliche Auslagen, welche durch die Beistellung dieser militärischen Hilfsdetachements erwachsen, im Sinne der bestehenden Normen dem Militärärar rückzuersetzen sind, und hat die Statth. zugleich angeordnet, dass im gegebenen Falle noch vor Requisition der militärischen Hilfsdetachements sicherzustellen sein wird, wem bzw. welchem Fond die Vergütung der vorbezeichneten Auslagen seinerzeit obliegen wird. — Ueber die Bemessung der Arbeitszulagen für Officiere und Mannschaft der Militärdetachements zu Hilfeleistungen bei Ueberschwemmungen s. die Min.-Vdg. v. 16. Februar 1895, R. G. B. 32.

[3]) M. J. 21. Februar 1892, Z. 3785.

Die A. h. Vorschrift v. 13. September 1804,[1]) welche die an Beamte in Fällen der Uebersetzung zu ertheilenden Uebersiedlungsbeiträge regelt, findet ihrem vollen Umfange nach lediglich auf stabile und stabil übersetzte Staatsdiener, keineswegs aber auch auf provisorische oder provisorisch übersetzte stabile Beamte, Anwendung. Es ist daher sowohl provisorischen, als auch stabilen Beamten, wenn sie zu einem provisorischen Dienste an einen anderen Ort ohne Gewinn in utili übersetzt werden, weder die Aufrechnung der in dem bezogenen Normale eventuell bewilligten höheren Fuhrkosten noch der Möbelentschädigung zu gestatten; sondern es sind denselben bezüglich der Reise nebst der Diäte lediglich die einfachen kategorienmäßigen Fuhrkosten zu erfolgen. Es haben ferner provisorische, früher noch nicht stabil angestellt gewesene Beamte, welche einen selbst minder besoldeten stabilen Dienstposten erlangen, desgleichen provisorische Beamte, die zwar schon früher einen stabilen Dienstplatz bekleideten, jedoch bei abermaliger Ernennung auf einen stabilen Posten zu einem Gehalte gelangen, welchen den mit dem früher bekleideten stabilen Dienstplatz verbunden gewesenen Bezug überschreitet, rücksichtlich ihrer Uebersiedlung an den Ort der neuen Bestimmung überhaupt keine Fuhr- oder Zehrungskosten zu erhalten; da diese ihre definitive Unterbringung bei den ersteren als eine erste Anstellung, und bei den letzteren als eine Beförderung anzusehen ist. In jenen Fällen dagegen, wo ein früher stabiler Beamter den ohne Verbesserung des Bezuges provisorisch bekleideten Posten in der Folge ohne Gehaltserhöhung definitiv erhält, oder von einer solchen provisorischen Bestimmung mit einem seiner früheren stabilen Besoldung gleichen Gehalt wieder auf einen stabilen Dienstplatz versetzt wird, kann demselben mit Rücksicht auf die bereits ursprünglich besessene stabile Eigenschaft, die Behandlung nach der Uebersiedlungsvorschrift nicht versagt werden.

Uebersiedlungsgebüren aus dem Amtspauschale des Landeschefs zu bestreiten Nr. 203.

3918. **Ueberstundenarbeit** in Fabriken.

H. M.[2]) 27. Mai 1885, Z. 15576. St. E. 3. Juni 1885, Z. 26716, an alle Bzb.

Aus Anlaß des Inkrafttretens des Ges. v. 8. März 1885, R. G. B. 22, betreffend das VI. Hauptstück der Gewerbeordnung, hat das H. M. auf die dadurch in den Verhältnissen des gewerblichen Hilfspersonals eingetretenen Aenderungen, insbesondere auf die zum Schutze der gewerblichen Hilfsarbeiter getroffenen Bestimmungen, sowie auf die den Gewerbebehörden gemeinschaftlich mit den Gewerbeinspectoren daraus erwachsenden Obliegenheiten aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wurden im R. G. B. unter Nr. 82, 83, 84, 85 und 86 besondere Min.-Vdg. kundgemacht, welche sich auf die §§ 74 a, 75, 95, 96 a und 96 b des cit. Ges. beziehen und die den Hilfsarbeitern zwischen den Arbeitsstunden zu gewährenden Ruhepausen, die Sonntagsarbeit,[3]) die Nachtarbeit jugendlicher Hilfsarbeiter, die Verlängerung der täglichen 11stündigen Maximalarbeitsdauer in Fabriken um eine 12. Stunde und die Regelung der Arbeitszeit behufs Ermöglichung des Schichtwechsels, endlich die Nachtarbeit von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen in Fabriken betreffen. Vorbehaltlich weiterer, in einem späteren Zeitpunkte zu erlassender Weisungen hinsichtlich einzelner anderer Bestimmungen des neuen Gesetzes hat das H. M. vorläufig nur zum § 96 a Nachstehendes bemerkt:

Durch Abs. 4 und 5 des § 96 a wird die Frage der Ueberstunden, abgesehen von der durch die cit. Min.-Vdg. erfolgten Verlängerung der 11stündigen täglichen Arbeitszeit um eine 12. Stunde, geregelt. Während längstens 3 Tage in einem Monate kann hienach im Falle zwingender Nothwendigkeit einer Verlängerung der Arbeitszeit in Fabriken gegen bloße Anmeldung bei der Gewerbebehörde 1. Instanz erfolgen. Im übrigen kann einzelnen fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eine zeitweilige Verlängerung der Arbeitszeit, u. zw. bis zur Dauer von 3 Wochen seitens der Gewerbebehörde 1. Instanz, darüber hinaus seitens der polit. Landesstelle bewilligt werden.

[1]) P. G. S. Bd. 22, Nr. 31, S. 135; vgl. auch die in der P. G. S. in Bd. 56, Nr. 63, S. 149, und in Bd. 67, Nr. 137, S. 279, verlautbarten Normen v. J. 1828 und 1839.

[2]) Einvernehmlich mit dem M. J.

[3]) Seither durch das Ges. v. 16. Jänner 1895, R. G. B. 21, derogiert.

In dieser Beziehung diene den Gewerbebehörden zur Richtschnur und Danachachtung, dass in allen diesen Fällen über ein gewisses, durch die Rücksichtnahme auf die Arbeitskraft vorgeschriebenes Maß nicht hinausgegangen werden darf. Als solches äußerstes Maß wird für die gegen bloße Anmeldung während dreier Tage im Monate gestattete Verlängerung der Arbeitszeit die Zahl von höchstens 3 Ueberstunden über die 11stündige, bzw. von 2 Ueberstunden über die 12 stündige Arbeitszeit bezeichnet. Für die Bewilligung seitens der Gewerbebehörden 1. Instanz, welche sich längstens auf 3 Wochen zu erstrecken hat, wird als Grenze die Zahl von 2 Ueberstunden über die 11stündige und von 1 Ueberstunde über die 12stündige Arbeitszeit zu gelten haben; auch kann eine solche Bewilligung höchstens einmal im Jahre erfolgen. Für die Bewilligung von Ueberstunden seitens der polit. Landesbehörde gilt gleichfalls die Zahl von 2 Ueberstunden über die 11 stündige bzw. von 1 Ueberstunde über die 12stündige Arbeitszeit, u. zw. für die Dauer von höchstens 12 Wochen im Jahre als Maximalgrenze. Die Erledigung der Ansuchen um Bewilligung von Ueberstunden hat seitens der Gewerbebehörden 1. Instanz in jedem Falle binnen 3 Tagen und seitens der polit. Landesbehörde innerhalb 3 Wochen, von der Anbringung des Gesuches gerechnet, zu erfolgen.[1]) Die von den Gewerbebehörden 1. Instanz bzw. von den polit. Landesbehörden ertheilten Bewilligungen von Ueberstunden sind in der amtlichen Landeszeitung u. zw. 1/4jährlich das erstemal für die Zeit bis 30. September 1885 kundzumachen, zu welchem Behufe die von den Gewerbebehörden 1. Instanz ertheilten Bewilligungen der polit. Landesbehörde zur Kenntnis zu bringen sind. Behufs Ausführung dieser vom H. M. angeordneten periodischen Verlautbarung ist es unerlässlich, dass die Gewerbebehörden 1. Instanz über die nach § 96 a ertheilten Bewilligungen von Ueberstunden eine genaue Vormerkung anlegten und hieraus nach Ablauf eines jeden Solarquartals ein Verzeichnis verfassen und regelmäßig längstens 8 Tage nach Ablauf des Quartals, also bis 8. Jänner, 8. April, 8. Juli und 8. October an die Statth. einschicken. Die Statth. wird rücksichtlich der von ihr ertheilten derartigen Bewilligungen eine gleiche Vormerkung anlegen und sodann 1/4jährig die Verlautbarung für das ganze Land veranlassen.[2])

3919. Ueberstundenarbeit in Fabriken.

H. M.[3]) 4. Jänner 1886, Z. 30936 ex 1885. St. E. 6. Februar 1886, Z. 5823, an alle Bzb., mitgeth. den Gewerbeinspectoren und n. ö. H. u. G. Kam.

Nachdem über die Tragweite des Erl. v. 27. Mai 1885, Z. 15576,[4]) mehrere Fragen und Zweifel angeregt worden sind, wird Nachstehendes eröffnet:

Zunächst wird hiemit ausgesprochen, dass die auf Grund des § 96 a des Ges. v. 8. März 1885, R. G. B. 22, bzw. des Min.-Erl. v. 27. Mai 1885, Z. 15576, seitens der Gewerbebehörden 1. und 2. Instanz in der Dauer von 3 bzw. 12 Wochen zu bewilligenden Ueberstunden auch in Abschnitten in Anspruch genommen und bewilligt werden können. Ebenso wird es für zulässig bezeichnet, dass eine Unternehmung in dem Falle, als ihr Ueberstunden für eine gewisse Zeitdauer gewährt worden sind und sie die Ueberstunden nicht in dieser Dauer ausnützen will, die Abmeldung bei der bewilligenden Behörde (1. oder 2. Instanz) vornimmt und steht es ihr frei, die bereits bewilligten Ueberstunden in der noch erübrigenden Dauer seinerzeit bei eintretender Conjunctur ohne eine neue Bewilligung gegen bloße Anmeldung bei der betreffenden Gewerbebehörde (1. bzw. 2. Instanz) in Anspruch zu nehmen. Die Ab- bzw. Anmeldung hat jedesmal vor dem Tage, an welchem die Ueberstunden nicht mehr bzw. wieder in Anspruch genommen werden, zu erfolgen. Wenn ferner in einer gewerblichen Unternehmung mehrere Betriebszweige z. B. Zimmerei, Weberei, Färberei, Walkerei, Druckerei u. dgl. vereinigt sind, so können die Ueberstunden für einen einzelnen solchen Betriebszweig in Anspruch genommen und bewilligt werden, ohne dass sie den anderen Betriebskategorien zur Last gerechnet werden. Dagegen wird es als unzulässig bezeichnet, dass hinsichtlich der Ueberstunden innerhalb eines Betriebszweiges nach Arbeitergruppen oder Partien, welche bei demselben Betriebszweige beschäftigt sind, unterschieden werde. Die für einen bestimmten Betriebszweig bewilligten bzw. benützten Ueberstunden gelten für alle bei diesem Betriebszweige beschäftigten Arbeiter und können nicht mit der Motivierung, dass ein Theil der bei diesem Betriebszweige beschäftigten Arbeiter noch nicht oder nicht bis zur Maximaldauer in Ueberstunden thätig war, für diese Arbeitergruppe in Anspruch genommen und bewilligt werden.

---

[1]) Hiebei wird es der Statth. anheimgestellt, vor Ertheilung der ihr zustehenden Bewilligung das Gutachten des betreffenden Gewerbeinspectors einzuholen.

[2]) Die Statth. hat von den betreffenden Nummern der amtlichen Landeszeitung jedesmal 2 Exemplare dem H. M. vorzulegen.

[3]) Einvernehmlich mit dem M. J.

[4]) Nr. 3918 d. Slg.

3920. **Ueberstundenarbeit** in Fabriken.

St. E. 13. Juni 1891, Z. 30245, an alle Bzb., mitgeth. beiden Gewerbeinspectoren.

Von einigen Gewerbebehörden 1. Instanz wurde in die Quartalausweise über bewilligte Ueberstunden auch die Ertheilung der Bewilligung einer Ueberstunde über eine 10stündige Arbeitszeit aufgenommen.[1]) Nachdem nach § 96 a der Gewerbegef.-Nov. v. 2. März 1885, R. G. B. 22, in fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen eine normale Maximalarbeitszeit von 11 Stunden zulässig ist, ergehen folgende Weisungen:

In Hinkunft sind in die Quartalausweise nur mehr Bewilligungen von Ueberstunden über die 11stündige Maximalarbeitszeit aufzunehmen. Die Verlängerung der gewöhnlichen Arbeitsdauer in einem gewerblichen und fabriksmäßig betriebenen Unternehmen bedarf überhaupt nur in dem Falle einer behördlichen Bewilligung, als die gesetzlich normierte 11stündige Maximalarbeitszeit überschritten werden soll. Bei diesem Anlasse wird gleichzeitig[2]) eröffnet, dass die für Bewilligungen von Ueberstunden seitens der polit. Landesbehörden eingeräumte Maximalgrenze von 12 Wochen im Jahre dadurch nicht verrückt wird, dass die Gewerbebehörden 1. Instanz in ihrem Wirkungskreise bereits für den nämlichen Betrieb eine 3wöchenliche Ueberstundenperiode bewilligt haben. Es ist daher zulässig, dass in einem Kalenderjahre ein und demselben gewerblichen Unternehmen seitens der Gewerbebehörden 1. Instanz eine Ueberstundenbewilligung auf 3 Wochen und überdies noch seitens der Gewerbebehörde 2. Instanz eine derartige Bewilligung auf 12 Wochen ertheilt werde. Endlich wird angeordnet, in Hinkunft Gesuche um Ueberstundenbewilligung stets mit der Angabe, ob und welche Ueberstundenbewilligungen dem betreffenden Unternehmen im Kalenderjahre bereits ertheilt worden sind, vorzulegen. Im Interesse der Beschleunigung der Amtshandlung empfiehlt es sich überdies, dass derartige Gesuche seitens der Gewerbebehörde 1. Instanz stets im Wege des betreffenden Gewerbeinspectors vorgelegt werden.

3921.

H. M. 15. April 1892, Z. 9239. St. E. 11. Mai 1892, Z. 26749, an alle Bzh., Wr. mag. Bz.-Amt., beide Stadtr., mitgeth. Wr. Mag. und Gewerbeinspectoren.

Das H. M. hat anlässlich der Prüfung der Ausweise über die von den Gewerbebehörden 1. und 2. Instanz sämmtlicher Kronländer i. J. 1891 ertheilten Ueberstundenbewilligungen Nachstehendes bemerkt:

Aus den Ausweisen geht zunächst hervor, dass einzelne Gewerbebehörden auch Bewilligungen für Ueberstunden für nur 4 Tage und weniger ertheilt haben. Da im Grunde des § 96 a, Abs. 5, der Gewerbeordnung bzw. des Min.-Erl. vom 27. Mai 1885, Z. 15576,[3]) die Verlängerung der Arbeitszeit während längstens 3 Tage im Monate gegen bloße Anmeldung bei der Gewerbebehörde 1. Instanz erfolgen darf und weiter auch § 105 nur die Kundmachung der im Grunde des § 96 a, Abs. 2—4, bewilligten Ausnahmen von der gewöhnlichen Arbeitszeit vorschreibt, so war die Bewilligung der in Rede stehenden Ueberstunden bzw. die Kundmachung dieser Bewilligungen nur unter der Voraussetzung gerechtfertigt, dass in diesen Fällen die Ausnützung der gegen bloße Anmeldung gestatteten Verlängerung der Arbeitszeit während 3 Tage in jedem Monate bereits vorher stattgefunden hat.[4]) Ferner ergibt sich aus den in Rede stehenden Kundmachungen, dass seitens einzelner Gewerbebehörden Ueberstundenbewilligungen an Gewerbeunternehmungen für bestimmte Arbeitsprocesse z. B. Haspelei, Filzerei, Dreherei, Copserei, Rauherei, Montierung u. s. w. ertheilt worden sind. Da in der Bestimmung des § 96 a, Abs. 4, der Gewerbeordnung und in dem hiezu ergangenen vorcit. Erl. nur von einer Verlängerung der Arbeitszeit für einzelne Gewerbeunternehmungen die Rede ist und in dem weiteren Min.-Erl. v. 4. Jänner 1886, Z. 30936 ex 1885,[5]) nur gestattet worden ist, dass in dem Falle, als mehrere Betriebszweige also mehrere ihrem Wesen nach selbständige Gewerbebetriebe in einem Gewerbeunternehmen vereinigt sind, z. B. Spinnerei, Weberei, Färberei, Druckerei u. s. w. Die Ueberstunden für einen solchen einzelnen Betriebszweig in Anspruch genommen und

---

[1]) Die diesfällige Beanständung seitens des H. M. (Erl. v. 21. April 1891, Z. 13226) veranlasste die Statth. zu nachfolgender normativen Weisung.

[2]) — im Sinne des vorstehend cit. Erl. des H. M.

[3]) Nr. 3918 d. Slg.

[4]) Die Statth. wird hier diesfalls angewiesen zu veranlassen, dass künftighin bei Kundmachung der für 3 Tage und weniger bewilligten Ueberstunden der Umstand der gegen bloße Anmeldung verlängerten Arbeitszeit durch eine Anmerkung ersichtlich gemacht werde.

[5]) Nr. 3919 d. Slg.

bewilligt werden können, ohne dass sie den anderen Betriebskategorien zur Last gerechnet werden, so muss diese besondere Gestattung strenge interpretiert und darf nicht, wie dies seitens einiger Gewerbebehörden geschehen ist, in der Art gehandhabt werden, dass Ueberstunden abgesondert und nacheinander für verschiedene Arbeitsstadien einer Fabrication bewilligt werden, weil sich sonst schwer controlieren ließe, ob nicht Arbeiter, welche bereits bis zum zulässigen Jahresmaximum in Ueberzeit gearbeitet haben, darüber hinaus neuerdings Ueberstundenarbeit zu verrichten haben. Schließlich hat das H. M. angeordnet, dass in die Kundmachung über Bewilligung von Ueberstunden auch die Anzahl der Arbeiter, für welche die Bewilligung angesucht wurde, in einer besonderen Rubrik vor der für die Anmerkungen bestimmten Colonne eingestellt werde. Demzufolge haben die Gewerbebehörden 1. Instanz bei Bewilligung von Ueberstunden stets den oben bezeichneten Begriff eines Betriebszweiges im Auge zu behalten und in zweifelhaften Fällen die Bewilligung erst nach Einholung einer Aeußerung des Gewerbeinspectors oder der technischen Organe zu ertheilen. In die mit dem St. E. v. 3. Juni 1885, Z. 26716,[1]) abverlangten Quartalausweise ist die Bewilligung einer Ueberstundenarbeit für 3 oder weniger Tage nur dann aufzunehmen, wenn wegen Ausnützung der gegen bloße Anmeldung gestatteten Verlängerung der Arbeitszeit um Bewilligung einer solchen angesucht werden musste, welcher Umstand außerdem in der Rubrik „Anmerkung" ersichtlich zu machen ist.[2]) Die Ausfertigung der Ausweise hat in derselben Form zu geschehen, in welcher die Kundmachung der Statth. im Amtsblatte der Wr. Zeitung stattfindet (z. B. Kdm. Nr. 94 v. 24. April 1892), nur ist unmittelbar vor der Rubrik „Anmerkung" eine neue mit der Ueberschrift „Anzahl der Arbeiter" versehene Rubrik einzuschalten.[3]) Ebenso haben die Gesuche um Ueberstundenbewilligung, welche der Statth. vorgelegt werden, fortan die Angabe der betreffenden Arbeiterzahl zu enthalten. Bei diesem Anlasse wird hinsichtlich der Behandlung der Ansuchen um Ueberstundenbewilligungen auf den St. E. v. 13. Juni 1891, Z. 30245,[4]) verwiesen und aufgefordert, in den vorzulegenden Ueberstundenausweisen stets auch die Art und Gattung des betreffenden Gewerbebetriebes, wie auch den Namen des Eigenthümers bzw. die Firma genau zu bezeichnen[5]) und jedesmal die gleiche Bezeichnung für ein und dasselbe Unternehmen zu gebrauchen.

3922. **Ueberstundenarbeit** in Fabriken.

H. M. 12. October 1895, Z. 59712. St. E. 1. Jänner 1896, Z. 105399 ex 1895, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.), mitgeth. den Gewerbeinspectoren in Wien und Wr.-Neustadt.

In Hinkunft ist bei Bewilligung von Ueberstunden bzw. bei Erstattung der bezüglichen Quartalausweise Folgendes zu beobachten:

1. Die Bewilligung von Ueberstunden ist im Maximalausmaße von 12 bzw. 15 Wochen im Jahre nur dann auf einmal zu ertheilen, wenn nachgewiesen ist, dass die im § 96 a, 4. Abs., der Gewerbeordnung angeführten Voraussetzungen derart gegeben sind, dass schon zur Zeit des gestellten Ansuchens das Bedürfnis für die ganze erbetene Dauer als vorhanden angenommen werden kann. Solche Ansuchen werden nämlich häufig entweder zum Jahresabschlusse für das nächste Jahr oder zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr eingebracht, und hat die Erfahrung gelehrt, dass in vielen Fällen das Bedürfnis nach den verlangten Ueberstunden momentan gar nicht vorhanden war, und dass das bezügliche Ansuchen eigentlich nur für den Fall des etwa künftig eintretenden Bedarfes im vorhinein gestellt war.[6]) 2. Ueberstunden sind nur für das laufende Kalenderjahr zu bewilligen. Es kommt nämlich wiederholt vor, dass die Ueberstunden nicht innerhalb des Bewilligungsjahres ausgenützt, sondern auf das nächste Jahr übertragen werden. Dieser Vorgang ist nicht zulässig, weil die Bewilligung der Ueberstunden immer davon abhängig ist, dass der regelmäßige Betrieb unterbrochen oder ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eingetreten ist, in jenen Fällen aber, wo die bewilligten Ueberstunden im Laufe des Bewilligungsjahres nicht voll ausgenützt wurden, wohl anzunehmen ist, dass die Voraussetzungen für

[1]) Nr. 3918 d. Slg.

[2]) Diese letztangeführte Vorschrift wurde infolge Erl. des H. M. v. 16. März 1893, Z. 11442, und v. 2. März 1894, Z. 8838, mit St. E. v. 6. April 1893, Z. 23443, und v. 4. April 1894, Z. 20105, den obgenannten Bzb. in Erinnerung gebracht. S. übrigens auch P. 4 des Normales Nr. 3922 d. Slg.

[3]) Die cit. Kdm. enthält in 8 Verticalrubriken zunächst Rubriken 1—6 wie Nr. 3923 d. Slg., doch lautet die Subrubrik 5 b lediglich „über welche Arbeitszeit?", dann eine Rubrik 7: „Anzahl der Arbeiter" und Rubrik 8: „Anmerkung".

[4]) Nr. 3920 d. Slg.

[5]) S. hiezu auch P. 6 des Normales Nr. 3922 d. Slg.

[6]) Vgl. hierüber auch Nr. 1597 d. Slg.

eine so ausgedehnte Bewilligung für das betreffende Jahr nicht vorhanden waren, dieselbe daher in diesem Ausmaße nicht hätte ertheilt werden sollen. Dagegen erscheint es gemäß Erl. des H. M. v. 4. Jänner 1886, Z. 30936 ex 1885,[1]) statthaft, dass eine Unternehmung in dem Falle, als ihr Ueberstunden für eine gewisse Zeitdauer gewährt worden sind und sie die Ueberstunden nicht in dieser Dauer ausnützen will, die Abmeldung bei der betreffenden bewilligenden Behörde (1. oder 2. Instanz) vornehme, und dass es ihr freistehe, die bereits bewilligten Ueberstunden in der noch erübrigenden Dauer seinerzeit bei eintretender Conjunctur ohne eine neue Bewilligung gegen bloße Anmeldung bei der Gewerbebehörde in Anspruch zu nehmen. Dies hat jedoch sinngemäß nur bei Bewilligungen innerhalb desselben Kalenderjahres[2]) zu gelten. 3. Die erbetene Bewilligung von Ueberstunden ist in der Regel nicht zu ertheilen: a) jenen Gesuchsstellern, deren Betriebsanlagen in hygienischer Beziehung nicht vollkommen entsprechen; b) jenen Gesuchsstellern, welche ohne behördliche Bewilligung mit Ueberstunden gearbeitet haben und erst, nachdem sie deshalb beanständet wurden, um die Gestattung von Ueberstunden bittlich geworden sind. 4. In den Quartalausweisen über die erfolgten Ueberstundenbewilligungen sind die auf Grund des 5. Abs. des § 96 a der Gewerbeordnung im Falle zwingender Nothwendigkeit und während längstens 3 Tage im Monate gegen bloße Anmeldung bei der Gewerbebehörde 1. Instanz erfolgten Verlängerungen der Arbeitszeit von den auf Grund des 4. Abs. des § 96 a ertheilten Bewilligungen zu unterscheiden und in der Anmerkungsrubrik als solche ersichtlich zu machen. 5. Die mitunter in den Ausweisen vorkommenden Anmerkungen, dahin gehend, dass die ertheilten Bewilligungen ausgenützt worden sind, haben zu entfallen. 6. Da in den Ausweisen in wiederholten Fällen Unrichtigkeiten in Ansehung der Bezeichnung der Gewerbeunternehmungen constatiert wurden und die Richtigstellung oft mit Schwierigkeiten verbunden ist, ist in Hinkunft der richtigen Einstellung des Namens oder der Firma der in Betracht kommenden Unternehmungen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Ferner ist in den Ausweisen jederzeit die Art der betreffenden Unternehmungen auch in Bezug auf den verarbeiteten Rohstoff erschtlich zu machen.

3923. Ueberstundenausweise, $^1/_4$jährige.

H. M. 6. März 1886, Z. 4956. St. E. 14. März 1886, Z. 12981, an alle Bzb.

Der Gleichmäßigkeit wegen und behufs leichterer Zusammenfassung der Ausweise der einzelnen Landesbehörden über die bewilligten Ueberstunden ist den künftighin zu veröffentlichenden Kundmachungen ein einheitliches Formular mit nachstehenden Rubriken[3]) zugrunde zu legen: 1. Bewilligende Behörde; 2. Name des Fabriksinhabers; 3. Art des Gewerbeunternehmens; 4. Standort; 5. Bewilligte Ueberstunden: a) in welcher Zahl? b) über welche Arbeitszeit hinaus? (über die 10-,[4]) 11-, eventuell 12stündige) 6. Dauer der Bewilligung; 7. Anmerkung. In der letzten Rubrik ist insbesondere anzuführen, ob die bewilligten Ueberstunden auch wirklich ausgenützt wurden oder nicht, soweit dies zur behördlichen Kenntnis gekommen ist.[5]) Im übrigen wird bemerkt, dass die in Rede stehende Nachweisung nur die auf Grund des § 96 a, Abs. 4, des Ges. v. 8. März 1885, R. G. B. 22, ertheilten Bewilligungen von Ueberstunden zu umfassen hat, die auf Grund des Abs. 5 des § 96 a gegen bloße Anmeldung bei der Gewerbebehörde 1. Instanz erfolgten Verlängerungen der Arbeitszeit aber hiebei nicht in Betracht zu kommen haben.[6])

3924. H. M. 5. December 1896, Z. 65089. St. E. 25. December 1896, Z. 116910, an alle Bzb. auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Das H. M. hat ein neues Schema hinausgegeben, nach welchem die zu erstattenden Quartalausweise über bewilligte Arbeitsüberstunden fortan zu verfassen sind. Dieses im folgenden abgedruckte Schema wird den Gewerbebehörden 1. Instanz mit nachstehenden Bemerkungen zur genauesten Danachachtung mitgetheilt:

---

[1]) Nr. 3919 d. Slg.
[2]) Vgl. auch Nr. 3925 d. Slg.
[3]) abgeändert durch die Nr. 3921, 3924 und 3927 d. Slg.
[4]) Vgl. Nr. 3920 d. Slg.
[5]) Abgestellt durch P. 5 des Normales Nr. 3922 d. Slg.
[6]) Vgl. auch Nr. 3921 und Nr. 3922 d. Slg.

Schema.

Post-Nr.	Bewilligende Instanz	Name des Fabriksinhabers bzw. Firma	Art der Gewerbeunternehmung[1])	Standort des Gewerbebetriebes	Dauer der über die 11stündige Arbeitszeit bewilligten				Gesammtzahl der in der Fabrik beschäftigten	Zahl der zur Ueberstundenarbeit herangezogenen	Anmerkung
					½	1	1½	2			
					stündigen Arbeitszeit				Arbeiter		
1	2	3	4	5	6				7		

Ein besonderes Gewicht wird auf die richtige Ausfüllung der in den bisherigen Ausweisen nicht aufgenommenen neuen Rubrik „Gesammtzahl der in der Fabrik beschäftigten Arbeiter" gelegt. Die Ermittlung dieser Zahl wird in jenen Fällen, wo über das Gesuch um Ueberstundenbewilligung ein Gutachten des Gewerbeinspectors eingeholt wird, durch den letzteren erfolgen, andernfalls wird es Sache der bewilligenden Behörde sein, sich hierüber verlässliche Daten in geeignetem Wege zu verschaffen. Auch wird empfohlen, sich bei Erstattung der Quartalausweise stets die mit dem Erl. v. 12. October 1895, Z. 59712,[2]) ergangenen Weisungen genau vor Augen zu halten. Insbesondere ist in der Rubrik 3 die Firma, soferne eine solche Fabriksinhaberin ist, in dem handelsgerichtlich protokollierten Wortlaute anzuführen und in der Rubrik 4 die Art der Unternehmung auch in Bezug auf den verarbeiteten Rohstoff bzw. das Material und das zu liefernde Endproduct ersichtlich zu machen. Letzteres erscheint darum nothwendig, weil die Ueberstundenausweise insbesondere auch darüber Auskunft ertheilen sollen, in welchen Industriezweigen Ueberstunden in Anspruch genommen worden sind, und Bezeichnungen, wie: Hülsenfabrik, Puppenfabrik, Spinnerei, Weberei 2c. zur Charakterisierung des betreffenden Betriebes nicht ausreichen, da eben Hülsen aus Metall, Holz und Papier, Puppen aus Porzellan, Holz und Cartonage erzeugt und in Spinnereien und Webereien verschiedenartige Fasern (Seide, Schafwolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute 2c.) gesponnen bzw. verschiedenartige Garne gewebt werden. Den in dieser Beziehung bisher häufig vorgekommenen Ungenauigkeiten vorzubeugen, ist der Zweck der in das oben erwähnte Formular aufgenommenen Fußnote, auf welche hiemit besonders aufmerksam gemacht wird. Auch ist die im P. 4 des cit. Erl. hinsichtlich der nur angemeldeten Ueberstunden getroffene Verfügung genau einzuhalten. Infolge der seitens der Gewerbebehörden wiederholt vorgekommenen irrigen Auffassung hinsichtlich der im P. 5 dieses Erl. enthaltenen Anordnung, erhält derselbe hiemit eine Interpretation in dem Sinne, dass wohl die Anmerkung der thatsächlichen Ausnützung der bewilligten Ueberstunden nicht stattzufinden hat, dass aber gegebenen Falles immer anzumerken ist, wenn die bewilligten Ueberstunden gar nicht oder nur theilweise u. zw. im letzteren Falle, in welchem Ausmaße ausgenützt worden sind. Diese Anmerkung ist eventuell in einem der der ertheilten Bewilligung folgenden Quartalausweise desselben Jahres beizufügen bzw. zu ergänzen. Schließlich ist in der Anmerkungsrubrik immer auch jede der bezüglichen Unternehmung im laufenden Jahre etwa vorher ertheilte Ueberstundenbewilligung anzudeuten. Rücksichtlich der künftighin zu ertheilenden Bewilligungen von Ueberstunden sind alle zur Ausfüllung des neuen Formulars erforderlichen Daten u. zw. auch dann genauestens zu erheben, wenn die Erledigung des Ansuchens in die Competenz der Statth. fällt. Das über die ertheilten Bewilligungen zu führende Verzeichnis ist gleicherweise vom Beginne des Jahres 1897 an in der neuen, nunmehr vorgeschriebenen Weise anzulegen. Die Bzb. werden angewiesen, in Hinkunft bei Verfassung der Ueberstundenberichte 1. die von der Statth. ertheilten Bewilligungen nicht mehr in das vorzulegende Verzeichnis aufzunehmen, wohl aber darin deutlich ersichtlich zu machen, dass solche Bewilligungen entweder gar nicht oder nur theilweise ausgenützt wurden, wenn ein derartiger Fall thatsächlich eingetreten ist; 2. die Anzahl der bewilligten oder angemeldeten Ueberstunden immer nur

[1]) Die betreffende Unternehmung ist nach Art des zu verarbeitenden Rohstoffes bzw. Materials und des zu liefernden Endproducts so zu kennzeichnen, dass über die Einreihung dieser Unternehmung im systematischen Verzeichnisse der Gewerbe (Vgl. Fußnote 2 auf S. 987, 1. Bd. d. Slg.) kein Zweifel möglich ist.

[2]) Nr. 3922 d. Slg.

mit der die Normalarbeitszeit überschreitenden Ziffer einzusetzen, so dass Angaben, wie: 2 Stunden über 10, 4 Stunden über 9 2c. vermieden werden; 3. die Zeitdauer, auf welche sich die ertheilte Bewilligung erstreckt, jedesmal in Wochen und Tagen genau anzugeben; es darf sich mit der Einsetzung des Anfangs- und Endtermins nicht begnügt werden. Hiebei sind als Wochen je 7 im Kalender aufeinander folgende Tage, am Ende der Bewilligungsdauer auch schon 9 aufeinander folgende Tage dann zu verrechnen, wenn sich darunter kein Sonntag befindet. Hieraus ergibt sich, dass in jeder vollen Woche, auf welche die Bewilligung lautet, 6 Tage enthalten sind, an welchen nach dem Gesetze gewerbliche Arbeit verrichtet werden darf. Endlich ist den Ueberstundenberichten stets das vorgeschriebene Formular zugrunde zu legen, widrigens dieselben zur entsprechenden Umänderung zurückgestellt werden müssten.

3925. Ueberstundenbewilligungen, Maximaldauer im Kalenderjahre.

H. M.[1]) 2. December 1885, Z. 42643. St. E. 17. December 1885, Z. 62036, an alle Bzb., mitgeth. u. ö. H. u. G. Kam. und beiden Gewerbeinspectoren.

Mit dem Erl. v. 27. Mai 1885, Z. 15576,[2]) ist die den Gewerbebehörden 1. bzw. 2. Instanz gesetzlich zustehende Befugnis zur Bewilligung von Ueberstunden bei fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen dahin geregelt worden, dass hiebei die Dauer von 3 bzw. 12 Wochen im Jahre nicht überschritten werde. Aus Anlass mehrfacher an das H. M. gerichteter Anfragen darüber, ob das Wort „Jahr" als Zeitraum von 12 Monaten, vom Tage der Wirksamkeit des Ges. v. 8. März 1885, R. G. B. 22, d. i. vom 11. Juni 1885 an gerechnet, oder aber für diesmal als die Zeit bis Ende December 1885 und von da an erst als Zeitraum von 12 Monaten aufzufassen sei, wird eröffnet, dass bei Bewilligung von Ueberstunden im letztgedachten Sinne vorzugehen ist, dass also vom 1. Jänner 1886 an Ueberstunden an fabriksmäßig betriebene Unternehmungen in dem durch das cit. Ges. bzw. durch den cit. Erl. vorgezeichneten Ausmaße neu bewilligt werden können, und dass bei der Bestimmung der Maximaldauer dieser Ueberstunden i. J. 1886 die i. J. 1885 derselben Unternehmung bewilligten Ueberstunden nicht in Betracht zu kommen haben.

3926. — — Bedingungen und Controle ihrer Einhaltung.

St. E. 12. Juli 1890, Z. 42423, an alle Bzb., mitgeth. den Gewerbeinspectoren.

Aus Anlass der von den Gewerbeinspectoren in den Berichten über ihre Amtsthätigkeit i. J. 1889 enthaltenen Daten und Anregungen in Betreff der Ueberstunden findet die Statth. behufs Beseitigung des Missbrauches von Ueberstundenbewilligungen bzw. der unbefugten Ueberstundenarbeiten Folgendes anzuordnen:

Bei jeder Ueberstundenbewilligung ist 1. in das bezügliche Intimationsdecret außer den bereits vorgeschriebenen Bedingungen, als: Affigierung der Bewilligung in den Werkstätten,[3]) Anzeige der Nicht- oder nur theilweisen Benützung dieser Bewilligung bei der Gewerbebehörde,[4]) besondere Entlohnung der Ueberstunden,[5]) Einhaltung der Arbeitspausen,[6]) wenn irgend thunlich, auch die weitere Bedingung aufzunehmen, dass jugendliche Hilfsarbeiter zur Ueberstundenarbeit nicht verwendet werden dürfen; 2. die Gemeinde, in deren Bereiche sich die betreffende Fabriksunternehmung befindet, in jedem einzelnen Falle zur Controle der gehörigen Affigierung von Ueberstundenbewilligungen, weiter zur Controle der Beachtung der Arbeitspausen und eventuell der Nichtverwendung jugendlicher Hilfsarbeiter aufzufordern. Zur Erläuterung des Auftrages sub 1 wird bemerkt, dass einerseits Ueberstundenbewilligungen überhaupt nur in den dringendsten Fällen und nur, soweit der unvermeidliche Bedarf es fordert und die Voraussetzungen des § 96 a, Abs. 4 und 5, zutreffen, ertheilt werden dürfen, daher der Gewerbebehörde die Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, sobald die Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter zu Ueberstunden vermeidlich ist, eine derartige Ausnützung der Ueberstundenbewilligung bei Ertheilung der letzteren zu untersagen, anderseits es nach § 96 b, Abs. 2, der Gewerbeordnung keinem Zweifel unterliegt, dass jugendliche Hilfsarbeiter nur zu leichteren Arbeiten verwendet werden dürfen, dass also eine solche Verwendung auch stets auf die Normalarbeitszeit eingeschränkt bleiben soll, wenn die betreffende Arbeit infolge ihrer Verlängerung über die Normalarbeitsdauer hinaus aufhört, eine leichtere Arbeit zu sein. Was die Mittel zur Beseitigung oder wenigstens möglichsten Verminderung der unbefugten Ueber-

[1]) Einvernehmlich mit dem M. J.
[2]) Nr. 3918 d. Slg.
[3]) S. Nr. 1591 d. Slg.
[4]) S. Nr. 3919 d. Slg.
[5]) S. § 96 a, Abs. 7, des Ges. v. 8. März 1885, R. G. B. 22.
[6]) S. Nr. 293 d. Slg.

stundenarbeit betrifft, so wird empfohlen, die unterstehenden Fabriken entsprechend zu controlieren und in allen dem Amte zur Kenntnis gelangenden Fällen unbefugter Ueberstunden sofort die Strafamtshandlung gegen die Schuldtragenden nach § 133, lit. a, eventuell auch lit. d der Gewerbeordnung, einzuleiten und mit aller Beschleunigung und Strenge durchzuführen, eventuell sogar die Bestimmungen des § 18, lit. b und c, bzw. des § 139 der Gewerbeordnung in Anwendung zu bringen . . . . . .

3927. Ueberstundenbewilligungen, Ertheilung und Quartalausweise über —.

H. M. 24. Mai 1898, Z. 24818. St. E. 8. Juli 1898, Z. 60770, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Die Quartalausweise über Ueberstundenbewilligungen sind von nun ab nicht mehr chronologisch nach dem Datum der ertheilten Bewilligungen, bzw. der erfolgten Anmeldungen, sondern nach Betrieben geordnet zu verfassen. Hiebei wird nach der Beilage J der mit Nr. 35 des R. G. B. ex 1897 kundgemachten V. V. zum Ges. v. 25. October 1896, betreffend die directen Personalsteuern, festgesetzten Classification der Betriebe vorzugehen sein. Weiter wird hinsichtlich der Ueberstundenbewilligungen und Abfassung der Quartalausweise Nachstehendes zur genauen Danachachtung eröffnet:

Laut der fallweise vorgelegten Quartalausweise haben die Gewerbebehörden 1. Instanz wiederholt Ueberstundenbewilligungen auf die Dauer von 21 Tagen ertheilt. Das Wort „Woche" in seiner Anwendung im § 96 a der Gewerbeordnung ist aber als Kalenderwoche zu verstehen, welche zufolge der Bestimmungen des Ges. v. 16. Jänner 1895, R. G. B. 21, nur 6 Arbeitstage umfasst. Demnach ist die Gewerbebehörde 1. Instanz zur Ertheilung einer Ueberstundenbewilligung im Ausmaße von mehr als 18 Arbeitstagen gemäß der citierten Gesetzesstelle nicht competent. Hiebei wird übrigens bemerkt, dass es angemessen erscheint, bei Ertheilung von Ueberstundenbewilligungen nach Möglichkeit die Zeitdauer, dem Wortlaute des Gesetzes entsprechend, in Wochen[1]) und nicht willkürlich in Tagen auszudrücken. Aus Anlass wiederholt vorgekommener Fälle einer missbräuchlichen Ausnützung der Ueberstunden wird ferner P. 1 des Erl. des H. M. v. 12. October 1895, Z. 59712,[2]) in Erinnerung gebracht, wonach die im § 96 a, Abs. 4, der Gewerbeordnung geforderte Voraussetzung eines vermehrten Arbeitsbedürfnisses nur dann gegeben erscheint, wenn schon zur Zeit des gestellten Ansuchens das Bedürfnis für die ganze erbetene Dauer als vorhanden angenommen werden kann. Dieser Grundsatz ist mit größter Strenge zu beobachten, und wird bemerkt, dass die erwähnte Voraussetzung bei einem Gesuche, nach welchem die erbetenen Ueberstunden auf einen längeren Zeitraum vertheilt werden sollen, im vorhinein nicht zutrifft. In dem von den Gewerbebehörden 1. Instanz vorgelegten Quartalausweisen sind häufig die auf Grund des § 96 a, Abs. 5, der Gewerbeordnung angemeldeten und erfolgten Arbeitsverlängerungen entweder gar nicht oder nur unvollständig ausgewiesen. Zur Herstellung eines vollständigen Bildes über die thatsächlich erfolgten Verlängerungen der Arbeitszeit müssen jedoch auch diese Ueberstunden berücksichtigt werden. Demnach wird die im P. 4 des oben cit. Erl. getroffene Verfügung in Erinnerung gebracht, wonach die während längstens 3 Tage im Monate gegen bloße Anmeldung bei der Gewerbebehörde 1. Instanz erfolgten Verlängerungen der Arbeitszeit von den auf Grund des 4. Abs. des § 96 a ertheilten Bewilligungen zu unterscheiden und in der Anmerkungsrubrik als solche ersichtlich zu machen sind. Bei der Aufnahme dieser Verlängerungen der Arbeitszeit gegen bloße Anmeldung in das mit dem Erl. des H. M. v. 5. December 1896, Z. 65089,[3]) vorgeschriebenen Schema bleibt die 2. Rubrik „Bewilligende Instanz" selbstverständlich unausgefüllt. Die 6. Rubrik des Verzeichnisses hat für die Zukunft eine entsprechende Aenderung dahin zu erfahren, dass nach dem Worte „bewilligten" einzuschalten ist: „bzw. angemeldeten" . . . Ferner ist in Hinkunft in der Anmerkungsrubrik der Quartalausweise ersichtlich zu machen, welchem Betriebszweige die zur Ueberstundenarbeit herangezogenen Arbeiter angehören. Bei Zusammenstellung der Jahresübersicht über die Verlängerungen der Arbeitszeit wurde auch vielfach die Wahrnehmung gemacht, dass bei Bewilligungen an Firmen, welche 2 oder mehrere Betriebe besitzen, in der Rubrik „Gesammtzahl der in der Fabrik beschäftigten Arbeiter" die Gesammtzahl der in allen diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter eingetragen oder aber, dass in dieser Rubrik nur die Gesammtzahl der in den betreffenden Betriebszweigen beschäftigten Arbeiter verzeichnet wurde. Mit Rücksicht hierauf wird aufmerksam gemacht, dass in die gedachte Rubrik die Gesammt-

[1]) Vgl. auch Nr. 1597 d. Slg.
[2]) Nr. 3922 d. Slg.
[3]) Nr. 3924 d. Slg.

zahl der in jenem Fabriksbetriebe beschäftigten Arbeiter aufzunehmen ist, für welchen die Ueberstundenbewilligung erfolgt. Schließlich wird auf die häufig wiederkehrenden Klagen hingewiesen, dass die Bescheide, betreffend die Bewilligung von Ueberstunden, seitens der Gewerbebehörden 1. Instanz den Gewerbeunternehmern vielfach erst in einem Zeitpunkte zugestellt werden, in welchem das momentan eingetretene vermehrte Arbeitsbedürfnis bereits vorübergegangen ist. Um diesen fallweise berechtigten Beschwerden zu begegnen, ist auf die Einhaltung der mit dem Min.-Erl. v. 27. Mai 1885, Z. 15576,[1]) festgesetzten Erledigungsfristen Bedacht zu nehmen und mit allem Nachdrucke dafür zu sorgen, dass nicht ungerechtfertigte Verzögerungen bei der Expedition der bezüglichen Bescheide eintreten, dass diese vielmehr mit der größtmöglichen Beschleunigung ausgefertigt bzw. intimiert und zugestellt werden.

Ueberstundenbewilligungen, Vorschreibung von Arbeitspausen in — Nr. 293.
— — an Firmen mit mehreren Betriebsstätten Nr. 1592.
— — weitere Grundsätze für deren Ertheilung Nr. 1596, 1597.
Uebertragungsgebür s. Vermögensübertragungsgebüren.
Uebertretungen s. Spruchpraxis, Strafamtshandlungen.

3928. **Ueberverdienst** entlassener Sträflinge und Zwänglinge.

St. E. 4. October 1884, Z. 48999, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Nachdem die Ueberverdienstgelder bestimmt sind, dem entlassenen Sträflinge die Subsistenz bis zur Auffindung eines Arbeits- oder Dienstplatzes zu ermöglichen, und die gänzliche oder theilweise Entziehung derselben geeignet wäre, den Entlassenen neuerlich auf die Bahn des Verbrechens zu drängen, hat die Wr. Oberstaatsanwaltschaft aufmerksam gemacht, dass das M. J. laut des[2]) Erl. v. 26. August 1883, Z. 9357, die Verwendung der Ueberverdienstgelder entlassener Sträflinge zur Deckung der aus Anlass ihrer Abschiebung in die Heimatsgemeinde erwachsenden Kosten als nicht zulässig erklärt hat. Die genaue Befolgung dieser Verfügung ist sämmtlichen Gemeinden und Schubstationen in Erinnerung bringen zu lassen.

3929. St. E. 3. September 1890, Z. 44357, an Bzh. Korneuburg, Krems und Oberhollabrunn.

Es ist mit allem Nachdrucke auf die Schubstationsgemeinden an Orten, wo sich Straf- und Zwangsarbeitsanstalten befinden, dahin einzuwirken, dass die Ausfolgung der Ueberverdienstgelder an die entlassenen Sträflinge und Zwänglinge in Hinkunft unterbleibe, diese Beträge vielmehr im Postwege direct an die Heimatsgemeinde der Betreffenden übersendet werden, um erst nach Einlangen des Schüblings daselbst demselben übergeben zu werden.

— — der Sträflinge, Militärtaxeinbringung aus dem — Nr. 2627.
Ueberversicherung gegen Krankheit, zulässig Nr. 2121.
Uebungsschießplätze s. Militärschießplätze.
Uferböschungen, Abräumung der — Nr. 911, 912.
Uferschutzbauten s. Flussregulierungen, Wasserbauten.
Uferwächter s. Donaustromaufseher.
Uhren, Hausierhandel mit — Nr. 1734—1736.
— — auf Kirchthürmen Nr. 2063, 2064.
— — als Prämien im Buchhandel Nr. 2945.
Uhrmacher, Einhaltung der Punzierungsvorschriften Nr. 1636, 1637.
— — Eingriffe in das Gewerbe der Büchsenmacher Nr. 1677.
Umbauten s. Neu-, Um- und Zubauten.
Umlagen s. Gemeinde-, Bezirks-, Landes- und Cultusumlagen.
Umpfarrungen, Bauherstellungen während — Nr. 2046.
— — Erscindierungsverhandlungen aus Anlass von — Nr. 3314, 3315.
Unbescholtenheit, Ausstellung von Sittenzeugnissen bei mangelnder — Nr. 2333.

[1]) Nr. 3918 d. Slg.
[2]) — einvernehmlich mit dem J. M. an die Statth. in Lemberg ergangenen —

Uneheliche Kinder, Legitimation Nr. 2272—2279.
Unentbehrlichkeitszeugnis für Familienerhalter Nr. 1185, 1188.
Unfälle s. Betriebsunfälle, Verletzungen.

3930. **Unfallsanzeigen** an den Gewerbeinspector.

St. E. 28. Jänner 1890, Z. 1234, an alle Bzb. und Gewerbeinspectoren.

Es ist zur Kenntnis der Statth. gelangt, dass die den Gewerbebehörden 1. Instanz obliegende Verständigung der Gewerbeinspectoren von den im Gewerbebetriebe sich ereignenden Unfällen derzeit in verschiedener und oft nicht entsprechender Weise erfolgt. Im Interesse eines einheitlichen Vorganges und einer den Zweck der Sache fördernden, möglichst vollständigen und raschen Information der Gewerbeinspectoren werden die Bzb. angewiesen, Unfallsanzeigen nicht partienweise oder etwa nur im Auszuge den Gewerbeinspectoren mitzutheilen, sondern diesen Functionären fallweise eine Abschrift jeder seitens der Parteien einlangenden Unfallsanzeige (Formular nach der Vdg. des M. J. v. 24. Jänner 1889, R. G. B. 12) unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tages der eventuell zu pflegenden commissionellen Erhebung zu übermitteln. Auf den von mehreren Seiten gestellten Antrag, zur Geschäftsvereinfachung die Gewerbeinhaber zu verhalten, Unfallsanzeigen stets in triplo zu erstatten, konnte mit Rücksicht auf die präcise Bestimmung des § 29, Abs. 1, des Unfallversicherungsges. nicht eingegangen werden. Im übrigen wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Erl. des M. J. v. 8. October 1889, Z. 19175,[1]) verwiesen.

3931. M. J. 20. November 1890, Z. 4682 M I. St. E. 31. December 1890, Z. 72048, an alle Bzb., mitgeth. den Gewerbeinspectoren (auch Schiffahrtsgewerbeinspector) und Wr. P. D.

Bereits mit dem Erl. v. 10. Juni 1884, Z. 27165,[2]) wurden sämmtliche Gewerbebehörden 1. Instanz angewiesen, von den im Gewerbebetriebe vorkommenden Unfällen stets sogleich dem Gewerbeinspector Mittheilung zu machen, damit dieser in die Lage komme, die Ursachen des Unfalles möglichst schnell zu constatieren und durch die geeigneten Anordnungen einer Wiederholung vorzubeugen. Zufolge Erl. des M. J. v. 27. October 1884, Z. 5167/M I, ist weiter mit dem St. E. v. 4. November 1884, Z. 51552, die Wr. P. D. aufgefordert worden, die unterstehenden Polizeicommissariate und Exposituren anzuweisen, dass sie von allen innerhalb ihres Wirkungskreises ihnen bekannt werdenden Unfällen im Gewerbebetriebe unverweilt die betreffende Gewerbebehörde behufs Verständigung des Gewerbeinspectors in die Kenntnis setzen. Dieser Auftrag hat durch die seither durch § 29 des Ges. v. 28. December 1887, R. G. B. 1 ex 1888, den Betriebsunternehmern bzw. Betriebsleitern auferlegte Verpflichtung, von den in versicherungspflichtigen Betrieben vorkommenden qualificierten Unfällen die Anzeige an die polit. Behörde 1. Instanz zu erstatten, für die Gewerbeinspectoren, welche im Interesse der Unfallverhütung Wert darauf legen müssen, von den Betriebsunfällen Kenntnis zu erlangen, um die zur künftigen Hintanhaltung derselben geeigneten Maßnahmen treffen zu können, erheblich an Bedeutung gewonnen. Da jedoch die Beobachtung gemacht worden ist, dass nicht alle Gewerbebehörden gleich vorgehen, so werden die Vorschriften, womit den Gewerbebehörden aufgetragen worden ist, den Gewerbeinspectoren von den im Gewerbebetriebe vorkommenden Unfällen jeweilig schleunigst Mittheilung zu machen, mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, dem Gewerbeinspector mit der betreffenden Unfallsanzeige den Zeitpunkt der über diesen Unfall etwa stattfindenden commissionellen Erhebung, soferne der Fall des § 31 des cit.

[1]) Nr. 3934 d. Slg.

[2]) In Erinnerung gebracht mit dem in anderen Theilen unter Nr. 1581 d. Slg. zum Abdrucke gelangten St. E. v. 10. März 1886, Z. 9406, dann mit St. E. v. 29. November 1889, Z. 71031, an alle Bzb. (mitgeth. den Gewerbeinspectoren).

Ges. gegeben ist, behufs einer den Gewerbeinspectoren unter Umständen erwünscht scheinenden Betheiligung an dieser Erhebung mitzutheilen. Das H. M. hat ferner an das M. J. das Ersuchen gerichtet, dass dem Schiffahrtsgewerbeinspector auch von jenen Unfällen, welche sich bei den der Versicherungspflicht zufolge dem cit. Ges. nicht unterliegenden[1]) Binnenschiffahrts-, Fähr-, Flößerei- und Baggerbetrieben ereignen, im Hinblicke auf die eventuelle spätere Unterwerfung dieser Betriebe unter die obligatorische Unfallversicherung von Seite der Gewerbebehörden Mittheilung gemacht werde. Durch die Mittheilung der eben erwähnten Unfälle an den Schiffahrtsgewerbeinspector würde derselbe zugleich in die Lage gesetzt, einen Ueberblick zu gewinnen, ob und inwieweit etwa zur Unfallverhütung eine Ergänzung oder Abänderung geltender strompolizeilicher Vorschriften, eventuell andere Vorkehrungen nothwendig sind. Im Sinne dieses Ersuchens werden die Bzb., insofern sie in die Lage kommen als Schiffahrtsbehörden zu fungieren, angewiesen, dem Schiffahrtsgewerbeinspector die gewünschten Mittheilungen zukommen zu lassen. Nachdem sich die Thätigkeit des Schiffahrtsgewerbeinspectors auf alle gewerbemäßig betriebenen Schiffahrts- und Schiffsbauunternehmungen auf Binnengewässern erstreckt,[2]) so werden in die oben erwähnte, hiemit den polit. Behörden 1. Instanz auferlegte Anzeigepflicht auch die Unfälle einzubeziehen sein, welche sich in den der Versicherungs- und daher auch der Anzeigepflicht nach § 29 des Ges. unterliegenden gewerbemäßigen Betrieben von Schiffswerften, Umschlagplätzen und Schiffahrtslagerhäusern, sowie von Wasserbauten ereignen.

3932. **Unfallsanzeigen,** Mittheilung an die Versicherungsanstalt.

M. J. 6. August 1890, Z. 14691. St. E. 26. August 1890, Z. 51280, an alle Bzb.

Die §§ 30 und 31 des Arbeiterunfallversicherungsges. schreiben die directe Uebermittlung der Unfallsanzeigen bzw. der Mittheilungen von der Einleitung und von den Ergebnissen der Unfallserhebungen an die Versicherungsanstalt vor. Unter dieser kann aber nur jene Anstalt verstanden werden, welcher die Verletzten angehören, bei Unfällen in versicherungspflichtigen Betrieben der Eisenbahnen nur die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen.

3933. — — Erstattung an das Strafgericht.

M. J. 8. März 1897, Z. 33675 ex 1896. St. E. 15. April 1897, Z. 25263, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Die Bzb. werden angewiesen, in jenen Fällen, wo ein Verschulden dritter Personen an dem Unfalle nicht ausgeschlossen erscheint, sofort, nachdem sie von dem Betriebsunfalle Kenntnis erlangt haben, eventuell sofort, nachdem sich Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer strafbaren Handlung ergeben, im Sinne des § 84 St. P. O. die Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an das zuständige Bezirksgericht zu erstatten. In die Anzeige ist eine kurze Darstellung des Sachverhaltes aufzunehmen, wobei namentlich jene Momente zu berühren sind, welche den Verdacht einer strafbaren Handlung begründen. Ist die Feststellung der Veranlassung und der Art des Unfalles an Ort und Stelle im Sinne des § 31 des Ges. v. 28. December 1887, R. G. B. 1 ex 1888, noch nicht erfolgt, so ist dem Staatsanwalte eigens hievon die Mittheilung zu machen, damit bei Vorhandensein der Voraussetzungen des § 88, Abs. 3, St. P. O. gemäß diesen Bestimmungen das Protokoll über den durch die Sicherheitsbehörde vorgenommenen Localaugenschein auch für gerichtliche Zwecke verwendbar gemacht werden könne.[3])

[1]) Vgl. jedoch Art. I, P. 1—3, des seither erschienenen Ges. v. 20. Juli 1894, R. G. B. 168.

[2]) Vgl. Nr. 532 d. Slg.

[3]) Von der mit dem St. E. v. 17. August 1896, Z. 67203, für solche Fälle angeordneten Abtretung des instruierten Unfallserhebungsactes an das Strafgericht bzw. an die

Unfallsanzeigen, Vorlage seitens der Leiter staatlicher Betriebe Nr. 3961.
— — über Unfälle an Sonntagen Nr. 1596.
— — Veranlassung der Ergänzung mangelhaft ausgefüllter — Nr. 1593.

3934. **Unfallserhebungen,** Weisungen für Vornahme von —.

M. J. 8. October 1889, Z. 19175. St. E. 20. October 1889, Z. 62559, an alle Bzb., mitgeth. A. U. V. A. in Wien.

Bezüglich der gemäß § 31 des Unfallversicherungsges. von den polit. Bzb. im Falle der Anzeige eines Unfalles, durch welchen eine versicherte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 4 Wochen zur Folge haben wird, einzuleitenden Erhebungen wird Nachstehendes zu beachten sein:

Hinsichtlich der Art der anzustellenden Erhebungen wird, soferne nicht sanitätspolizeiliche oder strafrechtliche Gesichtspunkte in Frage kommen, zwischen solchen Unfällen zu unterscheiden sein, welche für die A. U. V. A. eine dauernde, und solchen, welche eine vorübergehende Belastung hervorrufen. Zu den ersteren gehören diejenigen Unfälle, welche den Tod oder dauernde, wenn auch nur theilweise Erwerbsunfähigkeit der verletzten Person zur Folge haben, d. h. diejenigen, für welche die Fragen ad 6 b oder 6 d der Unfallsanzeige (Min.-Vdg. v. 24. Jänner 1889, R. G. B. 12) bejaht wurden oder doch das Vorhandensein einer solchen Verletzung mit Grund anzunehmen ist. In diesen Fällen wird eine möglichst genaue Erhebung der im P. 1—6 des § 31 erwähnten Daten schon deshalb von Wichtigkeit sein, weil gerade in diesen Fällen, wo es sich um dauernde Rentenansprüche handelt, Meinungsverschiedenheiten über die Anspruchsberechtigung zwischen den Parteien und der Anstalt mehrfach vorkommen werden und daher ein möglichst genaues Substrat, sowohl für die Feststellung der Entschädigungen durch die Anstalt, als auch für eine allfällige Schiedsgerichtsentscheidung nothwendig ist. In den bezeichneten Fällen erscheint es daher wünschenswert, dass die Erhebungen durch die eigenen Organe der polit. Bzb. an Ort und Stelle stattfinden; dagegen wird es in jenen Fällen, wo es sich nur um eine voraussichtlich mehr als 4 Wochen dauernde, jedoch vorübergehende Erwerbsunfähigkeit handelt, insbesondere wenn über die Verlässlichkeit der in der Unfallsanzeige enthaltenen Angaben ein Bedenken nicht besteht, genügen, die Erhebungen der Gemeindebehörde, in deren Gebiete sich der Unfall ereignet hat, zu übertragen und dieselbe entsprechend zu instruieren. In allen Fällen wird aber sowohl die Unfallserhebung, als auch die an die Anstalt zu erstattende Mittheilung über das Ergebnis der gepflogenen Erhebung mit der größten Beschleunigung stattfinden müssen,[1]) und ist insbesondere dann jede ungerechtfertigte Zeitversäumnis zu vermeiden, wenn es sich um einen Unfall mit tödtlichem Ausgange handelt, nachdem in diesem Falle die Anspruchsberechtigung auf Renten für die Hinterbliebenen mit dem Todestage des vom Unfalle Betroffenen erwächst. Hinsichtlich der durch die Erhebung festzustellenden Umstände ist zu bemerken, dass bezüglich der im § 31, P. 1, 2, 4 und 5, angeführten Fragen bereits die Unfallsanzeige Angaben enthält, die Erhebung sich daher im allgemeinen auf eine Ergänzung und Richtigstellung dieser Angaben beschränken kann, wogegen die unter P. 3 und 6 angeführten Fragen wenn nöthig unter Mitwirkung der Gemeindebehörden (§ 32) erhoben werden müssen. Bezüglich der Feststellung des Arbeitsverdienstes (P. 3) ist zu beachten, dass sich dieselbe auf alle jene Momente erstrecken muss, deren Kenntnis für die durch die Versicherungsanstalt anzustellende Ermittlung des anrechenbaren Jahresarbeitsverdienstes im Sinne des § 6, Abs. 2—7, und § 8 des Ges. erforderlich ist. Hiezu gehört also: Wenn der Unfall einen voll entlohnten Arbeiter oder Betriebsbeamten betroffen hat, ob der Betrieb seiner Natur nach während des ganzen Jahres oder nur während einer gewissen Betriebszeit stattfindet, und ob zufällige Betriebsunterbrechungen innerhalb des letzten Jahres, vom Unfalle zurückdatiert, vorgekommen sind; durch wie viele Arbeitstage der vom Unfalle betroffene Arbeiter oder Betriebsbeamte innerhalb des letzten Jahres in dem Betriebe beschäftigt war, welchen Arbeitsverdienst er während dieser Zeit bezogen hat. Wenn der Arbeiter oder Betriebsbeamte innerhalb des letzten Jahres, vom Unfalle zurückdatiert, nicht während der ganzen Dauer der Betriebszeit in demselben Betriebe beschäftigt war, ist zu erheben, welchen Arbeitsverdienst während dieses

Staatsanwaltschaft, sowie von der mit St. E. v. 1. Jänner 1897, Z. 115967 ex 1896, an alle Bzb. ergangenen Aufforderung, vor Uebersendung des Originalunfallserhebungsprotokolls an das Strafgericht jedesmal eine beglaubigte Abschrift desselben ohne Verzug der A. U. V. A. in Wien zu übermitteln, hat es sein Abkommen zu finden.

[1]) In Erinnerung gebracht mit dem Erl. des M. J. v. 17. November 1890, Z. 20493. St. E. 19. December 1890, Z. 71658, an alle Bzb.

Zeitraumes Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben bezogen haben. Als Gehalt oder Lohn im Sinne des Gesetzes gelten nach § 8 auch Tantiemen und Naturalbezüge. Es werden demnach der bare Arbeitsverdienst, allfällige Tantiemen und jene Naturalbezüge, welche der Verletzte bezogen hat, zu ermitteln, und wird eine Berechnung über den Wert der letzteren nach örtlichen Durchschnittspreisen anzustellen sein. Betrifft der Unfall einen Lehrling, Volontär oder Praktikanten oder eine andere Person, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst bezieht, so ist der niedrigste Arbeitsverdienst vollentlohnter Arbeiter bzw. Betriebsbeamter jener Beschäftigung, für welche die Ausbildung erfolgt, zu ermitteln. Nach P. 6 des § 31 sind durch die Unfallserhebung die Hinterbliebenen einer durch einen Unfall getödteten Person, welche nach § 7 des Ges. zur Erhebung eines Ersatzanspruches berechtigt sind, festzustellen. Hiebei werden auch jene Umstände, von denen die Anspruchsberechtigung oder die Höhe derselben abhängt, zu ermitteln sein, also für hinterbliebene Witwen, ob dieselben erwerbsunfähig sind, für hinterbliebene Ascendenten, ob die getödtete Person ihr einziger Ernährer war, für hinterbliebene eheliche Kinder, ob der zweite Elterntheil noch lebt oder nicht; ferner wird das genaue Alter der Hinterbliebenen u. zw. womöglich das Geburtsdatum zu ermitteln sein; bezüglich der hinterbliebenen ehelichen oder unehelichen Kinder ist die Kenntnis des Geburtsdatums für die Anstalt unter allen Umständen erforderlich. Ueber das Ergebnis der Unfallserhebung ist ein Protokoll zu führen, in welches auch abweichende Anschauungen der Interessenten über die Einbeziehung einzelner Bezüge des Verletzten in den anrechenbaren Arbeitsverdienst oder über sonstige maßgebende Umstände aufzunehmen sind. Eine Abschrift dieses Protokolls[1]) ist der von der polit. Bzb. an die Versicherungsanstalt zu richtenden Mittheilung über das Ergebnis der Erhebung anzuschließen. Die Unfallversicherungsanstalten können sich gemäß § 31 und den darauf beruhenden Bestimmungen der Anstaltsstatuten an den Unfallserhebungen durch einen Beauftragten[2]) betheiligen. Diesem wird im allgemeinen die Mitwirkung bei der Ermittlung der in Frage kommenden Thatsachen, im besonderen aber die Wahrnehmung der Interessen der Versicherungsanstalt obliegen. In letzterer Hinsicht wird er namentlich Gelegenheit haben zu untersuchen, ob der im § 45 bezeichnete Fall vorliege, in welchem der Versicherungsanstalt ein Anspruch auf Schadloshaltung für alle auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes von ihr zu leistenden Entschädigungen an den Betriebsunternehmer zusteht.

3935. Unfallserhebungen, Weisungen zur Vornahme von —.

St. E. 4. Juli 1893, Z. 35713, an alle Bzb.

Ueber die Art der Durchführung der Unfallserhebungen sind in mancher Richtung Beschwerden erhoben worden, und ergehen aus diesem Anlasse folgende Weisungen:

Nicht selten werden einerseits die Erhebungen über Unfälle, von welchen bereits nach den Angaben der Unfallsanzeige mit Grund anzunehmen ist, dass sie eine dauernde Belastung der Anstalt hervorrufen, den Gemeindebehörden übertragen, anderseits diese Erhebungen durch eigene Organe der Bzh. in Fällen vorgenommen, wo es sich nur um eine voraussichtlich mehr als 4 Wochen andauernde, jedoch vorübergehende Erwerbsunfähigkeit handelt und auch ein Bedenken über die Verlässlichkeit der in der Unfallsanzeige enthaltenen Angaben nicht besteht.[3]) Es ist klar, dass in den erstgedachten Fällen die Vornahme der Erhebungen durch die Gemeindevorstehung, insbesondere in kleinen Landgemeinden, keine genügende Garantie für die Gründlichkeit und Verlässlichkeit der Erhebungen bietet, während in den letzteren Fällen der Anstalt unnöthigerweise Kosten verursacht werden. Ferner erscheint es nothwendig, dass die von den Gemeinden vorgelegten Unfallserhebungsoperate — was dermalen fast ausnahmslos unterlassen zu werden pflegt — in Bezug auf die Vollständigkeit und Präcision der Daten durch die Bzh. geprüft und eventuelle Klarstellungen oder Ergänzungen sofort veranlasst werden. Unter den für die Entscheidungen der A. U. V. A. wichtigen Momenten, denen nicht immer genügende Sorgfalt zugewendet wird, ist die Feststellung des gemäß § 6, Abs. 2—7, und § 8 des Ges. anrechenbaren Jahresarbeitsverdienstes hervorzuheben. Diesfalls muss empfohlen werden, dass die Verletzten — wenn irgend thunlich — über die Höhe ihres Arbeitsver-

[1]) In Abänderung dieser Weisung hat das M. J. unterm 17. November 1860, Z. 20493, angeordnet, dass die Bzb. die Protokolle der Unfallserhebungen der A. U. V. A. im Original einzusenden haben, insoweit nicht Amtsrücksichten im einzelnen Falle die Rückbehaltung des Originals erforderlich machen (St. E. 19. December 1890, Z. 71658, an alle Bzb.).

[2]) S. Nr. 3947 d. Slg.

[3]) Vgl. Nr. 3934 d. Slg.

dienstes selbst befragt und allfällige Divergenzen in der Angabe der Verletzten und der Betriebsunternehmer im Erhebungsprotokoll beurkundet werden. Wo Lohnlisten geführt werden, sind auf die Richtigkeit zu prüfende Auszüge aus denselben einzuholen. Ueberstundenlöhne, sowie Löhne für auswärtige Montierungen dürfen nicht außer Betracht bleiben. Bei Bewertung von Naturalbezügen sind nicht lediglich die Angaben des Betriebsunternehmers zu acceptieren, sondern eventuell an Ort und Stelle Sachverständige hierüber zu vernehmen. Bei Vorhandensein anspruchsberechtigter Ascendenten sind die Beträge, mit welchen dieselben vom Verstorbenen unterstützt wurden, bei Vorhandensein unehelicher Kinder des Verunglückten die für die Vaterschaft des letzteren sprechenden Umstände möglichst genau zu erheben. Bei diesem Anlasse wird bemerkt, dass die Gewerbeinspectoren darüber klagen, dass häufig von den Gemeinden die Unfallserhebungen früher vorgenommen werden, als der Gewerbeinspector die Unfallsanzeige erhält, wodurch dessen Betheiligung an der Erhebung unmöglich wird. Es soll sich als praktisch bewährt haben, der Gemeinde mit dem Auftrage zur Vornahme auch den Termin der Unfallserhebung zu bestimmen und hievon den Gewerbeinspector gleichzeitig zu verständigen. Ferner wird den Bzh. aufgetragen, jeden Fall, in welchem einer Gemeinde die Unfallserhebung übertragen wird, in Vormerkung zu nehmen und denselben in angemessenen aber möglichst kurzen Zeiträumen zu betreiben. Ueberhaupt ist sich bei allen Unfallserhebungen vor Augen zu halten, dass die Verzögerung der Erledigung für den Verunglückten oder seine Familie eine wirtschaftliche Nothlage herbeiführen oder dieselbe verschärfen kann; dazu kommt noch, dass durch längere Verzögerungen den polit. Parteien Handhaben zu Angriffen gegen die Thätigkeit der Regierung geboten werden, und dass dann in der Oeffentlichkeit die Leistungen der Mehrheit der Behörden durch einzelne Vernachlässigungen einiger Beamter in Vergessenheit gebracht werden.

3936. **Unfallserhebungen,** Vornahme an Ort und Stelle.

M. J. 28. August 1895, Z. 20616. St. E. 10. September 1895, Z. 84307, an alle. Bzb.

Es wird hiemit aufmerksam gemacht, dass die nach § 31 des Unfallversicherungsges. zu pflegenden Erhebungen — insbesondere bei schweren Unfällen — womöglich an Ort und Stelle vorzunehmen sind und die Veranlassung des Unfalles genau zu erheben ist.

3937. — — Erhebungspflicht der polit. Behörden.

St. E. 21. Jänner 1891, Z. 69580 ex 1890, an alle Bzb., mitgeth. A. U. V. A. in Wien.

Nach den §§ 33, 34 und 36 des Ges. v. 28. December 1887, R. G. B. 1 ex 1888, steht die Feststellung der nach § 7 zu leistenden Entschädigungen der zuständigen A. U. V. A. zu und kommt dieser Anstalt daher auch implicite die Entscheidung zu, ob in einem concreten Falle ein Betriebsunfall vorliege oder nicht. Da nun die Grundlagen für die Beurtheilung des Vorhandenseins eines Betriebsunfalles hauptsächlich durch die im § 31 vorgeschriebene Erhebung gewonnen werden, so kann es der A. U. V. A. in Wien wohl nicht verwehrt werden, die Vornahme einer solchen Erhebung zu verlangen, wenn sie auf Grund einer Unfallsanzeige trotz der gegentheiligen Ansicht der polit. Bzb. in einem bestimmten Falle die Möglichkeit annimmt, dass ein Betriebsunfall vorliege. Die Unterbehörden werden daher aufgefordert, in solchen Fällen dem Ersuchen der A. U. V. A. umsomehr zu entsprechen, als nach § 50 die polit. Behörden verpflichtet sind, den an sie gerichteten Ersuchen der A. U. V. A. nach Thunlichkeit zu entsprechen.

3938. — — Zuziehung der l. f. Bezirksärzte.

M. J. 9. September 1891, Z. 1358. St. E. 21. September 1891, Z. 57033, an alle Bzh., mitgeth. A. U. V. A. in Wien.

Anlässlich einer Anfrage über die Zulässigkeit der Aufrechnung von Gebüren für die Abgabe von Gutachten bei Unfallserhebungen seitens der l. f. Bezirksärzte wird Nachstehendes eröffnet:

Nach der Vorschrift des § 8, lit. b, des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, hat der Bezirksarzt, welcher nach § 6 dieses Ges. der polit. Bzb. als Sachverständiger in Sanitätsangelegenheiten beigegeben ist, „die ihm aufgetragenen sanitätspolizeilichen Untersuchungen zu pflegen und darüber Gutachten abzugeben". Als sanitätspolizeiliche Untersuchung aber ist im allgemeinen jede Untersuchung anzusehen, durch welche ein Substrat für eine sanitätspolizeiliche Amtshandlung – im Gegensatze zu einer gerichtlichen oder anderweitigen Amts-

handlung — gewonnen werden soll. Soferne nun bei Unglücksfällen, welche unter das Unfallversicherungsgesetz fallen, zum Zwecke sanitärer Vorkehrungen Erhebungen und Untersuchungen gepflogen werden müssen, bei welchen zugleich die für die Unfallversicherung erforderlichen Auskünfte gewonnen werden, tritt die pflichtmäßige Intervention des l. f. Bezirksarztes über Auftrag der Bzh. ein, und entfallen für die Unfallversicherungsanstalt die Kosten für die amtsärztlichen Erhebungen. Wenn jedoch Erhebungen nicht durch sanitätspolizeiliche Rücksichten geboten sind, sondern lediglich dem Zwecke der Bestimmung der Leistungen der Unfallversicherung dienen, kann die unentgeltliche Verwendung des Bezirksarztes zur Abgabe des erforderlichen fachmännischen Gutachtens nicht beansprucht werden. In diesem Falle gelangt vielmehr auch bezüglich des amtsärztlichen Gutachtens die Bestimmung des § 31 zur Anwendung, wonach die Unfallserhebungskosten und namentlich jene, welche durch die beigezogenen Sachverständigen verursacht werden, von der A. U. V. A. zu tragen sind. Was nun die Höhe der im letzterwähnten Falle den l. f. Bezirksärzten zuzugestehenden Gebüren anbelangt, so erscheint es angemessen, bis zur Erlassung eines besonderen Regulativs den Tarif v. 17. Februar 1855, R. G. B. 33, betreffend die Gebüren für die zu gerichtsärztlichen Zwecken verwendeten Sanitätspersonen, analog anzuwenden.

Unfallserhebungen, Leitung und gewerbepolizeiliche Verfügungen Nr. 1596.

Unfallsregister in gewerblichen Etablissements Nr. 1591.

Unfallverhütung im Baugewerbe und beim Motorenbetriebe Nr. 1596.

3939. **Unfallversicherung** in Gewerbebetrieben, verbunden mit Bergbauen.

M. J. 8. Jänner 1891, Z. 281. St. E. 10. Februar 1891, Z. 6937, an alle Bzh., in deren Bezirke Bergbauunternehmungen bestehen, unterm 16. März 1892, Z. 6937 ex 1891, mitgeth. A. U. V. A. in Wien.

Anläßlich des von einer A. U. V. A. angeregten Zweifels bezüglich der Frage, ob und in welchem Umfange gewerbliche Anlagen im Besitze von Bergwerksunternehmern der Unfallversicherung nach dem Ges. v. 28. December 1887, R. G. B. 1 ex 1888, unterliegen, hat das A. M. im Einvernehmen mit dem M. J. allen Berghauptmannschaften zur eigenen Kenntnisnahme, sowie zur Belehrung der unterstehenden Revierbergämter Nachstehendes eröffnet:

Als oberster Grundsatz hat bei der Beantwortung dieser Frage die Schonung und Aufrechthaltung der bereits bestehenden Verhältnisse zu gelten. Demnach sind alle jene Arbeiter gewerblicher, mit einem Bergbaue in Verbindung stehender, der Aufsicht der Bergbehörden jedoch nicht unterliegender Betriebe, welche schon dermalen einer Bruderlade angehören und bei derselben nicht allein für den Erkrankungsfall, sondern auch gegen die Folgen von Betriebsunfällen gesichert erscheinen, auch fortan von der Versicherung nach dem Unfallversicherungsgesetze loszuzählen und bei der Bruderlade zu belassen; dagegen sind jene Arbeiter, welche als minderberechtigte Mitglieder einer Bruderlade nur Anspruch auf Krankenunterstützungen haben, und welche sonach gegenwärtig gegen die Folgen von Betriebsunfällen nicht versichert erscheinen, bis zur vollzogenen Umbildung der Bruderlade[1]) unter Belassung bei derselben bei der zuständigen A. U. V. A. zu versichern. Was den künftigen Beitritt der Angehörigen derartiger gewerblicher Betriebe zu einer Bruderlade betrifft, so wird die Berghauptmannschaft in jedem einzelnen Falle vor Genehmigung der Statuten wohl zu erwägen haben, ob eine Verbindung dieser Betriebe im Sinne des Bruderladen- und des Unfallversicherungsgesetzes vorhanden ist. Hiebei wird es vor allem auf einen causalen Zusammenhang ankommen, während die locale Vereinigung nur in zweiter Linie und insofern in Betracht zu ziehen sein wird, als eine offenbare Umgehung des Unfallversicherungsgesetzes verhütet werden soll. Behufs Einführung einer vom Standpunkte der beiden erwähnten Gesetze wünschenswerten Controle hat die Berghauptmannschaft dafür Sorge zu tragen, daß der territorialen A. U. V. A. jene gewerblichen Betriebe bekanntgegeben werden, deren Arbeiter im Sinne des § 11 des Bruderladengef. einer nach dem Berggesetze errichteten Bruderlade angehören.

3940. — — Acteneinsicht der Steuerbehörden.

M. J. 30. April 1891, Z. 7258. St. E. 16. Mai 1891, Z. 27155, an alle Bzh.

Nachdem die zum Zwecke der Durchführung der Unfallversicherung von den

[1]) Die Regelung der Bruderladen erfolgte mit Ges. v. 28. Juli 1889, R. G. B. 127, und der Durchf.-Vdg. v. 11. September 1889, R. G. B. 148, und erscheint theilweise abgeändert bzw. durch das Ges. v. 17. Jänner 1890, R. G. B. 14, v. 30. December 1891, R. G. B. 3 ex 1892, und v. 17. September 1892, R. G. B. 178.

Betriebsunternehmern nach Maßgabe der Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes zu liefernden Daten ausschließlich den Zwecken dieses Gesetzes zu dienen haben und die Verwertung der so gewonnenen Daten zu Steuerbemessungszwecken nicht nur dem Geiste des Gesetzes widersprechen würde, sondern auch geeignet wäre, das Mistrauen der Betriebsunternehmer zu erwecken und dieselben zum Nachtheile der Unfallversicherungsanstalten zu unwahren Angaben zu verleiten, werden die Unterbehörden zur entsprechenden Danachachtung in Kenntnis gesetzt, dass die die Unfallversicherung betreffenden Amtsacten der Einsichtnahme durch die mit Steueragenden betrauten Organe zu entziehen sind.

3941. **Unfallversicherung,** Anspruch auf Ersatz der Beerdigungskosten.

M. J. 15. Jänner 1892, Z. 26522 ex 1891. St. E. 31. Jänner 1892, Z. 3897, an A. U. V. A. in Wien.

Hinsichtlich der Frage, ob und an wen die A. U. V. A. die im § 7, Abs. 1, des Ges. gedachten Beerdigungskosten in jenen Fällen zu zahlen hat, in welchen die Beerdigung infolge eines Betriebsunfalles tödlich verunglückter Personen unentgeltlich erfolgte, wird Folgendes eröffnet:

Wenn die Beerdigung von tödlich verunglückten Versicherten auf Rechnung von Personen erfolgt, welche auf den Ersatz ihrer Auslagen verzichten, oder auf Rechnung von Corporationen oder Anstalten, welche nach ihren Statuten oder stiftbrieflichen Bestimmungen 2c. zur Erhebung eines diesbezüglichen Ersatzanspruches nicht berechtigt sind, liegt für die A. U. V. A. kein Anlass vor, von amtswegen mit der Feststellung und Leistung von Beerdigungskosten vorzugehen. Wenn jedoch in einem der bezeichneten Fälle ein Anspruch auf Leistung von Beerdigungskosten von irgend welcher Seite gestellt und die A. U. V. A., den Anspruch nicht anerkennen würde, fiele die Entscheidung in die schiedsgerichtliche Competenz.[1])

3942. — — Ausfertigung von Matrikenauszügen für Zwecke der —.

St. E. 13. December 1892, Z. 70071, an alle Bzb., beide Ordinariate und Superintendenzen, griechisch-orientalisches, serbisch-griechisch-orientalisches und altkatholisches Pfarramt in Wien, sowie an alle israelitischen Cultusgemeinden in Niederösterreich.

Es wurde zu wiederholtenmalen die Wahrnehmung gemacht, dass die Ausfolgung stempel- und gebürenfreier Matrikenauszüge (Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine), wie sie zur Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen der Unfallversicherungsanstalt und den Versicherten bzw. deren Rechtsnachfolgern erforderlich sind, bei den Matrikenämtern auf Hindernisse gestoßen ist. Die polit. Bzb.[2]) werden daher angewiesen, diese Matrikenauszüge, welche gemäß § 56 des Ges.

---

[1]) Nach § 6 des Krankenversicherungsges. sind für den Todesfall eines Versicherten die Beerdigungskosten seitens der Krankencassen den Hinterbliebenen zu gewähren. Wie der Statth. zur Kenntnis gelangte, wird nun dieser Bestimmung seitens einzelner Krankencassen nicht Rechnung getragen, indem die Beerdigungskosten nicht an die Hinterbliebenen, sondern an die Personen, welche diese Kosten factisch bestritten haben, ausbezahlt zu werden pflegen. Auch kommt es vor, dass, wenn der Tod die Folge eines Betriebsunfalles war, einige Krankencassen die Leistung von Beerdigungskosten unter Hinweis auf die Verpflichtung der A. U. V. A. zur Zahlung dieser Kosten überhaupt ablehnen. Letztere Auffassung muss ebenfalls als eine unrichtige bezeichnet werden, denn nach der vom M. J. in den „Amtlichen Nachrichten", Jahrgang 1891, S. 365, gegebenen Interpretation, welcher die Schiedsgerichte der A. U. V. A. und ihre Judicatur beigetreten sind, finden die Bestimmungen des § 65 des Krankenversicherungsges., betreffend den Rückersatz für einen bestimmten Zeitraum geleisteter Unterstützungen, auf den Beerdigungsbeitrag keine Anwendung. Dieser Beitrag kann daher nicht den Gegenstand eines Regresses zwischen der A. U. V. A. und den Krankencassen bilden, und bleibt es den Hinterbliebenen vielmehr unbenommen, den Beerdigungsbeitrag im Falle eines Betriebsunfalles sowohl bei der A. U. V. A., als auch bei der betreffenden Krankencasse einzufordern. Die Krankencassen, insbesondere die Bezirkskrankencassen, sind auf diese durch die Judicatur festgestellten Verpflichtungen aufmerksam zu machen und anzuweisen, den Beerdigungsbeitrag ausschließlich nur an die Hinterbliebenen auszubezahlen (St. E. 27. August 1898, Z. 57391, an alle Bzb.).

[2]) — bzw. die zuständigen Matrikenführer —

v. 28. December 1887, R. G. B. 1 ex 1888, stempel- und gebührenfrei sind, nach dem von der A. U. V. A. in Wien oder von der berufsgenossenschaftlichen Versicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen übermittelten Blankette,[1]) mit thunlichster Beschleunigung und genau auszufüllen und sohin an die genannte Anstalt wieder zurückzusenden.[2])

3943. Unfallversicherung auf Bahnen unentgeltlich beförderter Staatsbediensteter.

M. J. 29. Jänner 1895, Z. 815. St. E. 26. Februar 1895, Z. 15005. — M. J. 27. Mai 1895, Z. 12819. St. E. 18. Juni 1895, Z. 53310, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Die österr. Eisenbahnen haben von dem ihnen durch Art. V des Ges. v. 20. Juli 1894, R. G. B. 168, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung, eingeräumten Rechte Gebrauch gemacht und sämmtliche Staatsbedienstete, welche nach den Concessionsbedingungen oder sonst bestehenden Vorschriften seitens der Eisenbahnen ohne Anspruch auf Entgelt befördert werden müssen, bei der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen zur Versicherung gegen die Folgen von Betriebsunfällen nach Maßgabe der Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes angemeldet. Auf diese Staatsbediensteten findet somit zufolge der Bestimmung des Art. VII, Abs. 4, des cit. Ges. das Haftpflichtges. v. 5. März 1869, R. G. B. 27, abgesehen von den Vorschriften der §§ 46 und 47 des Unfallversicherungsges. keine Anwendung. Da nun nach § 88 der Eisenbahnbetriebsordnung v. 16. November 1851, R. G. B. 1 ex 1852, die polit. und polizeilichen Beamten bei den in Angelegenheiten der Eisenbahn vorkommenden Dienstreisen von den Eisenbahnunternehmungen ohne Anspruch auf Entgelt befördert werden müssen, so sind jene Beamten der Bzh. und Wr. P. D., bei denen diese Voraussetzung zutrifft, nunmehr bei der bezeichneten Anstalt u. zw. ohne Entgelt seitens der Staatsverwaltung oder des Versicherten gegen Betriebsunfälle versichert.[3])

3944. — — amtsärztliche Untersuchung von Rentenbezugsberechtigten.

M. J. 8. October 1898, Z. 22389. St. E. 25. October 1898, Z. 96856, an alle Bzh. und Wr. mag. Bz.-Amt., mitgeth. A. U. V. A. in Wien.

Die polit. Bzb. haben mit Rücksicht auf § 50 des Unfallversicherungsges. den Ansuchen einer Unfallversicherungsanstalt um eine amtsärztliche Untersuchung von Verletzten, sei es inner- oder außerhalb des Sprengels der betreffenden A. U. V. A., in jedem Stadium der aus einem Unfalle resultierenden Folgen jederzeit nach Thunlichkeit nachzukommen. Die hiebei in Betracht kommende Honorarfrage hat durch den Erl. des M. J. v. 9. September 1891, Z. 1358,[4])

---

[1]) Das Blankett für die Geburtsbestätigung hat die Rubriken: Name; Vater; Mutter; Tag der Geburt; Ort der Geburt; Anmerkung und jenes für die Trauungsbestätigung die Rubriken: Bräutigam; Braut; Tag der Trauung; Ort der Trauung; Anmerkung. Das Formular für die Todesbestätigung hat folgende Rubriken: Name des Verstorbenen; Tag des Todes; Ort des Todes; Todesursache; Begräbnisstelle; Anmerkung.

[2]) Auch die Lebensbestätigungen für die sich in den Ländern der ung. Krone aufhaltenden, bei der A. U. V. A. in Wien rentenbezugsberechtigten Personen, sowie Matrikenauszüge für dieselben zum Zwecke der Begründung ihres Rechtsanspruches werden stempelfrei ausgestellt. Auch kann für die Ausstellung von Lebensbestätigungen seitens ung. Behörden keine Gebür eingehoben werden, wogegen ung. Matrikenauszüge nur im Falle bestätigter Mittellosigkeit gebührenfrei ausgestellt werden (M. J. 5. März 1900, Z. 6798. St. E. 19. März 1900, Z. 22894, an A. U. V. A. in Wien).

[3]) Zufolge des einvernehmlich mit dem H. M. ergangenen Erl. des M. J. v. 8. Juli 1895, Z. 17111, sind zu den nach § 31 vorzunehmenden Unfallserhebungen in jenen Fällen, wo es sich um durch die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen zu entschädigende Unfälle von Post- und Telegraphenbediensteten handelt, auch Vertreter der betreffenden Post- und Telegraphendirection zuzuziehen (St. E. 23. August 1895, Z. 69456, an alle Bzb.).

[4]) Nr. 3938 d. Slg.

ihre Lösung gefunden; es wird hier nur noch beigefügt, dass bei besonderer Schwierigkeit des zu untersuchenden Falles oder bei begründeter größerer Ausführlichkeit des Gutachtens — analog der Gerichtspraxis — eine die tarifmäßige Gebür von 2 fl. 10 kr. übersteigende Entlohnung des untersuchenden Arztes wird platzgreifen müssen. In solchen Fällen wird, falls sich Differenzen mit der Anstalt ergeben sollten, die Entlohnung des Arztes von der Statth. festgestellt werden.

Unfallversicherung, Bedeutung des Alkoholismus für die — Nr. 145.
— — Amtliche Nachrichten, betreffend die — Nr. 158.
— — Mitwirkung der Gemeinden bei Durchführung der — Nr. 1419.
— — Verwendung der Gendarmerie in Angelegenheiten der — Nr. 1489.

3945. **Unfallversicherungsanstalt,** Bestellung von Beamten, Staatsaufsicht.

M. J. 26. December 1889, Z. 23830. St. E. 25. Jänner 1890, Z. 475, an A. U. V. A. in Wien.

Die Anträge wegen Beeidigung und staatliche Genehmigung jener Beamten der Unfallversicherungsanstalt, für welche eine solche erforderlich ist,[1]) sind unter Vorlage von Studien- und Verwendungszeugnissen und der sonstigen die Befähigung und Vertrauenswürdigkeit bekundenden Documente bei der Statth. zu stellen. Hinsichtlich der Bestellung eines eigenen Versicherungstechnikers wird bemerkt, dass es keinem Anstande unterliegt, von der Bestellung eines solchen dann abzusehen, wenn entweder der leitende Beamte oder der Buchhalter befähigt sind, die Agenden des Versicherungstechnikers zu besorgen, und demgemäß mit denselben betraut werden, jedoch müsste in diesem Falle ausdrücklich auch hiefür die Genehmigung eingeholt werden. In dem Falle, als es der Versicherungsanstalt überhaupt schwer fallen sollte, einen geeigneten Versicherungstechniker unter billigen Bedingungen anzustellen, hält es das M. J. für zulässig, dass eine Person, welche der Anstalt als Beamter nicht angehört, mit den Agenden des Versicherungstechnikers oder mit der verantwortlichen Revision der bei der Anstalt ausgeführten, in das Fach des Versicherungstechnikers einschlägigen Arbeiten betraut werde. Es wird jedoch für diesen Vorgang, sowie für die Bestellung der betreffenden Person zu dem genannten Dienste die ministerielle Genehmigung einzuholen sein. Diese Genehmigung wird jedoch das M. J. nur dann ertheilen, wenn ihm die unzweifelhafte Gewähr dafür geboten wird, dass die Interessen der Anstalt unter diesem Vorgange nicht leiden. Hinsichtlich der Ausübung der Staatsaufsicht über die A. U. V. A. in Wien findet das M. J. mit Rücksicht darauf, als ein Beamter der Statth. dem Vorstande als Mitglied angehört, derzeit von der Bestellung eines eigenen l. f. Commissärs bei der Anstalt abzusehen. Von den Protokollen der Vorstandssitzungen, sowie der Delegiertenversammlungen der Bezirkskrankencassen sind Abschriften im Wege der Statth. dem Ministerium vorzulegen.

3946. — — Portofreiheit der Amtscorrespondenz mit der —.

A. M. 29. Juli 1890, Z. 10402. St. E. 23. August 1890, Z. 49831, an A. U. V. A. in Wien.

Das H. M. hat unterm 29. Juni 1890, Z. 25039, entschieden, dass die Correspondenz, welche Staatsbehörden, Aemter und die sonstigen im Art. II, Abs. 1 und 2, des Ges. v. 2. October 1865, R. G. B. 108, angeführten Organismen als versicherungspflichtige Betriebsunternehmungen mit der A. U. V. A. zu führen haben, als eine in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes geführte Amtscorrespondenz im Sinne des Art. II, Abs. 3, des Ges. anzusehen ist, und demnach gemäß Vdg. v. 2. December 1889, Z. 43298 (Post- und Telegraphen-

[1]) Es sind dies der leitende Beamte, der Versicherungstechniker und Buchhalter (M. J. 19. Juni 1889, Z. 11689. St. E. 3. Juli 1889, Z. 38021, an A. U. V. A. in Wien). — Bezüglich der Eidesformel s. Nr. 513 d. Slg.

V. B. 98[1]) die Portofreiheit genießt. Die von den k. k. forsttechnischen Abtheilungen für Wildbachverbauung an die A. U. V. A. gerichteten Correspondenzen sind demnach portofrei. Derartige Correspondenzen müssen jedoch mit dem gesetzlich (Art. V, Abs. 2, des Ges. v. J. 1865) vorgeschriebenen Vermerke „Portofreie Dienstsache" versehen sein.[2])

3947. Unfallversicherungsanstalt, Wirkungskreis der Localbeauftragten.

St. E. 9. Juni 1894, Z. 28233, an alle Bzh. und beide Stadtr. (mitgeth. Wr. Mag. und A. U. V. A. in Wien).

Die A. U. V. A. in Wien hat in einer größeren Anzahl von Orten Niederösterreichs Localbeauftragte angestellt und sie mit einer Vollmacht versehen, welche ihren Wirkungskreis genau umschreibt und als Legitimation gegenüber der polit. Bzb., sowie gegenüber den Betriebsunternehmern zu dienen hat. Denselben wurde eine Reihe von Anstaltsagenden, insbesondere die Controle der Lohnverrechnungen und der Rentner, sowie eine ausgiebige Betheiligung an den Unfallserhebungen übertragen. Hiezu findet die Statth. Nachstehendes anzuordnen:

Hinsichtlich der Theilnahme der Localbeauftragten an den Amtstagen der Bzh. steht derselben im allgemeinen kein Hindernis entgegen. Die Localbeauftragten werden sich mit der Bzh., soweit dies nicht bereits geschehen ist, hierüber ins Einvernehmen zu setzen haben, und bleibt es der letzteren überlassen, die Art und Weise der Theilnahme der Localbeauftragten an den Amtstagen zu bestimmen, da eine allgemeine Vorschrift hierüber wegen der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse nicht leicht gegeben werden kann. Die Localbeauftragten sind nicht berechtigt Betriebsanlagen zu besuchen und Forderungen bezüglich der Anbringung von Schutzvorrichtungen u. dgl. zu stellen. Bezüglich der Theilnahme der Localbeauftragten an den Unfallserhebungen, welche aus dienstlichen Rücksichten seitens der Anstalt nicht dem Belieben der Localbeauftragten überlassen werden kann, hat die A. U. V. A. in Wien ersucht, ihr in Zukunft alle zu einem bestimmten Termin angeordneten Unfallserhebungen sammt Unfallsanzeigen spätestens bis Mittwoch allwöchentlich mitzutheilen, falls nicht vorgezogen wird, deren Abholung mit dem Localbeauftragten zu vereinbaren, damit je nach der Tragweite des Schadenfalles in Entsendung des Localbeauftragten durch die genannte Anstalt, soferne die Erhebung in die nächstfolgende Woche fällt, spätestens bis Sonntag erfolgen kann. Diesem Ersuchen ist, soweit es die Amtsverhältnisse zulassen, zu entsprechen.[3])

3948. — — Vorschriften über Rechnungslegung, Fondsgebarung[4]) und Statistik.[5]

M. J. 25. Februar 1896, Z. 5077. St. E. 5. März 1896, Z. 20603, an A. U. V. A. in Wien.[6])

---

[1]) Mit Erl. des M. J. v. 16. December 1889, Z. 22955, der Statth. zur Kenntnis mitgetheilt (St. E. 20. Jänner 1890, Z. 77963 ex 1889, an A. U. V. A. in Wien).

[2]) Postanweisungen, mit welchen die Wildbachverbauungssectionen Unfallversicherungsbeiträge an die A. U. V. A. übermitteln, unterliegen der tarifmäßigen Gebür (A. M. 18. Februar 1891, Z. 2892. St. E. 15. März 1891, Z. 13857, an A. U. V. A. in Wien). — Vgl. auch Art. VIII des Ges. v. 2. October 1865, R. G. B. 108.

[3]) Die A. U. V. A. in Wien hat sich an die Statth. mit der Bitte gewendet, es möge veranlasst werden, dass den gehörig legitimierten Beauftragten der Anstalt die in Unfallsangelegenheiten erbetenen Auskünfte, eventuell die angesuchte Einsichtnahme in die Erhebungsacten seitens jener Aemter und Vollzugsorgane im kurzen Wege gewährt werde, welche wie die Polizeicommissariate und Polizeiwachstuben über wesentliche Thatumstände oder wie die Bezirksämter und Krankenhäuser über die Details der gepflogenen Erhebungen bzw. über die Person des Verletzten Aufschluss zu geben in der Lage sind. Da durch die im kurzen Wege erfolgende Auskunftsertheilung eine im Interesse der Verletzten sehr wünschenswerte Beschleunigung der Feststellung der Entschädigungen erzielt zu werden vermag, ist dem vorstehenden Wunsche der Anstalt thunlichst zu entsprechen (St. E. 6. Februar 1897, Z. 4482, an Wr. P. D., Wr. Mag. und alle mag. Bz.-Amt., sowie an alle Wr. k. k. Krankenanstalten).

[4]) Zufolge Erl. des M. J. v. 6. Februar 1894, Z. 3092, hat die Statth. alljährlich bis 31. Jänner eine vorläufige Zusammenstellung der Gebarungsergebnisse der A. U. V. A. in Wien dem M. J. vorzulegen (St. Z. 12380 ex 1894).

[5]) Abgedruckt in den „Amtlichen Nachrichten" Nr. 5 ex 1896.

[6]) Unter einem hat das Ministerium entsprechende Vorschriften über Rechnungslegung, Fondsgebarung und Statistik an die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen in Wien hinausgegeben.

3949. **Unfallversicherungsanstalt,** Einsicht in die Aufschreibungen der Krankencassen.

St. E. 25. Februar 1896, Z. 86238 ex 1895, an alle Bzb., mitgeth. A. U. V. A. in Wien.

Gemäß § 23 des Unfallversicherungsges. obliegt der A. U. V. A. die Pflicht zu prüfen, ob die von den Unternehmern unfallversicherungspflichtiger Betriebe eingereichten Berechnungen über die Höhe der Versicherungsbeiträge für die abgelaufenen Beitragsperioden richtig sind, und weiter in dem Falle, als der Betriebsunternehmer der ihm obliegenden Verpflichtung zur Vorlage der obigen Berechnungen nicht rechtzeitig nachkommt, den Versicherungsbeitrag von amtswegen festzustellen. Um die Grundlage für diese Berechnungsprüfung bzw. Beitragsfeststellung zu gewinnen, ist die Anstalt berechtigt, durch die Beauftragten in die Lohnaufschreibungen der Betriebsunternehmer Einsicht zu nehmen. Da jedoch ein großer Theil der Unternehmer mangels eines gesetzlichen Lohnlistenzwanges Lohnaufschreibungen überhaupt nicht führt, ist der Anstalt in diesen Fällen die Möglichkeit einer Berechnungsprüfung nahezu vollständig benommen, wenn sie nicht seitens der zuständigen Krankencassen über Zahl, Arbeitskategorie, Zeitdauer der Beschäftigung und Höhe des versicherten Lohnes der zur Krankenversicherung angemeldeten Arbeiter unfallversicherungspflichtiger Betriebe Auskunft erhält. Ein Theil der Krankencassen entspricht den Ansuchen der Anstalt ohneweiters; der größere Theil derselben verweigert jedoch die Auskunftertheilung u. zw. die Genossenschaftskrankencassen aus dem Grunde, weil die auf die Verwaltung dieser Cassen häufig maßgebenden Einfluss besitzenden Unternehmer der Anstalt die Möglichkeit zur Controle ihrer selbst benehmen wollen, Vereins- und Bezirkskrankencassen aus dem Grunde, weil sie bei den bestehenden Concurrenzverhältnissen befürchten, dass die Arbeitsgeber im Falle einer ihnen abträglichen Auskunftsertheilung von der einen zur anderen Cassenkategorie übertreten würden. Die Betriebskrankencassen kommen als Auskunftsquelle deshalb nicht in Betracht, weil die bezüglichen Unternehmer ohnehin Lohnlisten besitzen und dieselben mit den Aufschreibungen der Krankencasse zum mindesten gleichlautend, wenn nicht noch genauer als letztere sind. Da die Unfallversicherung in vielfacher Hinsicht die Krankenversicherung zu ergänzen hat und eine gedeihliche Durchführung der Unfallversicherung auch im Interesse der Krankencassen gelegen ist, wäre es nur dem Geiste des Gesetzes und der Sache entsprechend, wenn die beiden Versicherungszweige zusammenwirken würden und insbesondere die Krankencassen der A. U. V. A. eine genauere und raschere Prüfung der Beitragsberechnungen dadurch ermöglichen würden, dass sie der letzteren die Benützung der ihnen zur Verfügung stehenden Daten gestatten. Die Bzb. werden daher aufgefordert, den in ihrem Amtsbereiche befindlichen Krankencassen mit Ausnahme der Betriebskrankencassen eine Unterstützung der A. U. V. A. in Wien insoweit nahe zu legen, dass sie derselben über deren jeweiliges Ansuchen bezüglich des Standes der zur Krankenversicherung gemeldeten Arbeiter unfallversicherungspflichtiger Betriebe erschöpfend Auskunft geben bzw. der Anstalt und deren Beauftragten die Einsichtnahme in die bezüglichen Aufschreibungen gestatten.

3950. — — Zuziehung zu Einspruchverhandlungen; Acteneinsicht.

M. J. 19. Jänner 1897, Z. 42534 ex 1896. St. E. 25. Jänner 1897, Z. 6485, an alle Bzb. und A. U. V. A. in Wien.

Die A. U. V. A. in Wien hat an das M. J. die Bitte gestellt zu veranlassen, dass ihr Gelegenheit gegeben werde, an den Erhebungen, welche über Einsprüche von Unternehmern in Unfallversicherungsangelegenheiten gepflogen werden, durch ihre Beauftragten theilzunehmen, und dass ihr in jenen Fällen, welche sich zur Intervention der Anstalt nicht eignen, oder in denen eine Intervention nicht stattgefunden hat, gestattet werde, in die Erhebungsacten bei den

Behörden Einsicht zu nehmen. Hierüber hat das M. J. eröffnet, dass eine normative Anordnung darüber, in welchen Fällen die Zuziehung der Anstalt zu derartigen Erhebungen zu erfolgen haben wird, nicht ertheilt werden kann, dass es vielmehr von Fall zu Fall zu beurtheilen sein wird, ob es möglich und zweckmäßig erscheint, die Erhebungen unter Zuziehung beider Streittheile zu pflegen. Wenn dies der Fall ist, wird dem Wunsche der Anstalt thunlichst Rechnung zu tragen sein. Namentlich wird für die Bzb. zur Richtschnur dienen können, dass sich in jenen Fällen, wo es sich um die Einvernehmung des Unternehmers oder der von ihm geführten Zeugen handelt, im Interesse der Gleichstellung beider Parteien auch die Zuziehung beider Parteien empfehlen wird. Was die Gewährung der Acteneinsicht anbelangt, so ist hiebei nach denselben Grundsätzen vorzugehen, nach welchen Parteien überhaupt die Einsicht in Amtsacten gestattet wird.[1])

3951. Unfallversicherungsanstalt, territoriale Zuständigkeit.[2])

M. J. 28. August 1897, Z. 25910. St. E. 15. September 1897, Z. 81497, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Die sämmtlichen territorialen Unfallversicherungsanstalten haben sich in Angelegenheit der Versicherungszuständigkeit jener Betriebe, die in die Territorien verschiedener Anstalten übergreifen, über ein Vorgehen geeinigt, welches den nachstehenden Grundsätzen entspricht:

1. Die ständigen Filialbetriebe sind als selbständige Theilbetriebe nach ihrem Sitze zu beurtheilen. 2. Installations- und Montage-, sowie überhaupt vorübergehende Arbeiten, welche der Hauptsache nach mit den vom Hauptunternehmen bezogenen, von diesem erzeugten oder in den Handel gebrachten Materialien (Röhren, Maschinen und dgl.) ausgeführt werden, sind nach dem Sitze des Hauptunternehmens versicherungszuständig. 3. Bauausführungen, wenngleich zeitlich begrenzt, bei denen entweder der Unternehmer selbst oder ein von ihm bestellter fachkundiger Leiter den Bau an Ort und Stelle leitet, sind ausschließlich nach dem Orte der Bauführung zu beurtheilen. Dies wird insbesondere dann zutreffen, wenn die Arbeiter an Ort und Stelle aufgenommen werden und das Material aus den nächst gelegenen Bezugsquellen bezogen wird. 4. Dagegen sind kleinere Bauführungen, Reparaturen am Lande, insbesondere sogenannte Küfelarbeiten, welche von in der Nähe der Grenze sesshaften Gewerbetreibenden außerhalb des Territoriums mit unter ihrer Meisterschaft stehenden Arbeitern vielfach unter Benützung der am Betriebssitze vorhandenen Materialien ausgeführt werden, als zum Betriebe gehörig mit ihm zu versichern.

Da diese Grundsätze dem Gesetze entsprechen, hat das M. J. seine Zustimmung dazu ausgesprochen, dass dieselben in einzelnen Fällen zur Richtschnur genommen werden, wobei es jedoch die Voraussetzung aussprach, dass die Unfallversicherungsanstalten nicht ohne gewichtige Gründe einzelne Bauausführungen eines Bau-, Maurer- oder Zimmermeisters, insbesondere an den Grenzen ihres Territoriums als selbständige Betriebe auffassen bzw. bei Anwendung der bezeichneten Grundsätze die bestehenden Verhältnisse nach Thunlichkeit berücksichtigen werden. Diese Grundsätze werden mit der Weisung bekanntgegeben, in jenen Fällen, wo es sich um die Verpflichtung eines Betriebsunternehmers zur Anmeldung eines Betriebes zur Unfallversicherung handelt, nach diesen Grundsätzen vorzugehen, insbesondere also vorkommenden Falles die besondere Anmeldung von Theilbetrieben eines Unternehmens, welche nach P. 1 oder 3 der Grundsätze als selbständige Betriebe aufzufassen sind, bei der nach deren Betriebsort zuständigen Anstalt zu veranlassen.

3952. — — Mittheilung der Vergebung von Straßen- und Brückenarbeiten, sowie von Schotterlieferungen für Reichsstraßen an die —.

St. E. 26. December 1898, Z. 118522, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzb., mitgeth. A. U. V. A.

---

[1]) S. hierüber Nr. 30 d. Slg.

[2]) Die Bezirksabgrenzung der Anstalten erfolgte mit Kdm. v. 22. Jänner 1889, R. G. B. 11.

Die von den Bauabtheilungen der polit. Bzb. an private Unternehmer vergebenen Straßen- und Brückenarbeiten an den Reichsstraßen, sowie die Erzeugung des für diese Straßen zu liefernden Schotters seitens der Unternehmer sollen bei der A. U. V. A. in Wien nicht zur Anmeldung gelangen. Aber auch in Fällen, wo der Betrieb eines solche Arbeiten übernehmenden Contrahenten bereits bei der Versicherungsanstalt inkataſtriert ist, sonach die specielle Anmeldung der einzelnen Bauführung und Schottererzeugung zu entfallen hat, sollen die für diese Arbeiten ausbezahlten Löhne in die Berechnung der Versicherungsbeiträge nicht einbezogen werden, welche Art von Lohnhinterziehungen für den Unternehmer umso verlockender sein muſs, als die Anstalt aus Unkenntnis der jeweiligen Bauarbeiten niemals, außer durch einen Zufall, in die Lage versetzt wird, die bezüglichen Löhne in die Beitragsberechnung einbeziehen zu können. Um nun diesem die financiellen Verhältnisse der Anstalt beträchtlich schädigenden Uebelstande abzuhelfen, wird die Bzh. unter Hinweis auf § 50 des Ges. v. 28. December 1887, R. G. B. 1 ex 1888, aufgefordert, von den an private Unternehmer vergebenen Arbeiten an den Reichsstraßen bzw. von Schotterlieferungen für die Baubezirke unter Bezeichnung des Namens und Wohnsitzes des Unternehmers, des Betriebsortes und des Uebernahmspreises die A. U. V. A. in Wien von Fall zu Fall in Kenntnis zu setzen und deren legitimierten Beauftragten über Anfrage etwa erforderliche Informationen im kurzen Wege zu ertheilen.

3953. **Unfallversicherungsanstalt,** Requisitionen an ung. und ausländische Behörden.

M. J. 2. August 1899, Z. 13237. St. E. 12. August 1899, Z. 71496, an die A. U. V. A.

Ueber ein Ansuchen der A. U. V. A. in Wien um Erwirkung der stempel- und gebürenfreien Behandlung aller in Unfallsangelegenheiten an ung. Behörden gerichteten Ersuchsschreiben wird eröffnet: In jenen Fällen, wo der Entschädigungswerber ein Ausländer oder ein Angehöriger der Länder der ung. Krone ist und zur Feststellung eines den Entschädigungsanspruch begründenden Verhältnisses das Zeugnis einer Behörde des betreffenden Staates erforderlich ist, ist die Partei anzuweisen, sich dieses Zeugnis selbst zu beschaffen. In jenen seltenen Fällen aber, wo es sich um Auskünfte handelt, welche ihrer Natur nach auf dem bezeichneten Wege nicht beschafft werden können, wird von der Anstalt die Intervention der Statth. anzurufen sein.[1])

3954. — — Anfragen an öffentliche Krankenhäuser.

St. E. 31. August 1900, Z. 74660, an alle Bzb. und Wr. k. k. Krankenanstalten, mitgeth. n. ö. L. A. und A. U. V. A. in Wien.

Die A. U. V. A. für Niederösterreich hat unter Berufung auf den § 50 des Unfallversicherungsges. die begründete Bitte um Veranlassung vorgebracht, daſs die von ihr an die öffentlichen Krankenhäuser in Niederösterreich gestellten Anfragen über die bei der Aufnahme von Versicherten in das Krankenhaus festgestellte Diagnose, über die bezüglichen Angaben des Versicherten und die Dauer der Spitalsbehandlung seitens der Krankenhausverwaltungen ohne Anspruch auf Bezahlung beantwortet werden, sowie, daſs ihr für die Ausfertigung ausführlicher Befunde oder von Abschriften der Krankheitsgeschichten aus solchen Anlässen keine höhere Gebür als 2 *K* abverlangt werde. Nach Einvernehmung des n. ö. L. A. werden die Bzb. über dieses Ansuchen angewiesen, auf die Verwaltungen der im Bezirke bestehenden öffentlichen Krankenhäuser unter Hinweis auf den cit. § 50, durch welchen es der genannten Anstalt jederzeit möglich wäre, die benöthigten Auskünfte — allerdings bei größerem

[1]) — welch letztere je nach der Lage des Falles eventuell an das M. J. zu berichten haben wird.

Zeitaufwande und unnöthiger Inanspruchnahme der polit. Behörden — kostenlos zu erhalten, sowie unter Berufung auf die Zustimmung des L. A. Einfluss dahin zu nehmen, dass sie von nun an im Sinne der von der Anstalt gestellten Bitte vorgehen.[1])

Unfallversicherungsanstalt, Beeidigung ihrer Beamten Nr. 513, 3945.
— — Auskünfte aus der Assentliste an die — Nr. 3552.
— — der österr. Eisenbahnen, berufsgenossenschaftliche — Nr. 3932, 3943, 3948.
— — Einleitung des Strafverfahrens über Anzeigen der — Nr. 3962.
— — Revision der Vereinskrankencassen durch Functionäre der — Nr. 4095.
— — Gebürenfreiheit der Versicherungsgeschäfte Nr. 4272.

3955. **Unfallversicherungsbeiträge,** executive Einhebung rückständiger —.

St. E. 22. Jänner 1896, Z. 2506, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt., mitgeth. A. U. V. A. in Wien.

Die A. U. V. A. in Wien hat wiederholt die Wahrnehmung gemacht, dass die von den gemäß § 26 des Ges. v. 28. December 1887, R. G. B. 1 ex 1888, zur executiven Einhebung rückständiger Unfallversicherungsbeiträge berufenen polit. Bzb. bei Vornahme der Mobiliarexecution 1. Grades, d. i. der pfandweisen Sicherstellung des Beitragsrückstandes, gepfändeten Mobilien ihrem Schätzungswerte nach nicht immer im richtigen Verhältnisse zur Höhe des Beitragsrückstandes stehen. Da nun bei Vornahme executiver Feilbietungen die Pfandobjecte in der Regel weit unter dem Schätzwerte veräußert werden, so dass, wenn der letztere die Höhe der Beitragsforderungen nicht wesentlich übersteigt, diese nur theilweise befriedigt werden, so ist zur Sicherung der Interessen der Versicherungsanstalt bei Vornahme solcher executiver Mobiliarpfändungen darauf Bedacht zu nehmen, dass die zu pfändenden Mobilien ihrem Schätzwerte nach den rückständigen Beitrag wesentlich übersteigen, damit der Erlös der Pfandobjecte im Falle der executiven Veräußerung zur Berichtigung des Beitragsrückstandes genüge.

3956. — — ungerechtfertigte Lohnabzüge zur Hereinbringung.

St. E. 1. Mai 1896, Z. 38786, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt., mitgeth. A. U. V. A. in Wien.

Wenn sich bei der nach § 22, Abs. 2, des Unfallversicherungsges. vorzunehmenden Amtshandlung herausstellt, dass den Arbeitern unfallversicherungspflichtiger Betriebe seitens der Unternehmer bei der Lohnauszahlung unter Berufung auf § 17 ungerechtfertigte Abzüge[2]) gemacht wurden und hiebei die Kriterien einer nach dem Strafgesetze zu ahndenden strafbaren Handlung zutreffen, hat die Bzb. gemäß § 84 St. P. O. sogleich dem Staatsanwalte des zuständigen Gerichtes die Anzeige zu erstatten.

— — Einsendung seitens der Wildbachverbauungssectionen Nr. 3946.
— — Gebürenfreiheit der — Nr. 4272.
Unfallversicherungsgesellschaften, statistische Ausweise der — Nr. 4276.

---

[1]) Die k. k. Krankenanstalten werden gleichfalls angewiesen, in Hinkunft für die Ertheilung von Auskünften oder Uebersendung der Originalkrankheitsgeschichten an die A. U. V. A. keine Gebüren zu verlangen und nur für die Ausfertigung besonders ausführlicher Mittheilungen einen Betrag von 2 *K* zu Gunsten des Reconvalescentenfonds zu fordern. Die A. U. V. A. und das Schiedsgericht wird zugleich ersucht, die Einholung von ausführlichen Befunden und Abschriften von Krankheitsgeschichten auf das Maß des dringendsten Bedarfes einzuschränken, und das Schiedsgericht überdies noch, von dieser Einholung ganz abzusehen, wenn eine solche bereits seitens der Anstalt stattgefunden hat.

[2]) Die Verpflichtung der Betriebsunternehmer zur Bekanntgabe der dem beschäftigten Personal zur Last fallenden Quote des Versicherungsbeitrages ist enthalten in der Min.-Vdg. v. 4. Mai 1890, R. G. B. 75.

3957. **Unfallversicherungsgesetz,** Instanzenzug in Strafsachen.

M. J. 24. Februar 1891, Z. 2693. St. E. 7. März 1891, Z. 12899, an alle Bzb.

Anläßlich eines speciellen Falles hat das M. J. bemerkt, daß es einen Recurs gegen 2 gleichlautende Erkenntnisse in Strafsachen nach dem Unfallversicherungsgesetze analog wie bei Strafsachen nach dem Krankenversicherungsgesetze durch § 55 des Ges. v. 28. December 1887, R. G. B. 1 ex 1888, nicht als ausgeschlossen erachtet.

3958. — — Verjährung der Uebertretungen.

M. J. 11. März 1892, Z. 19572 ex 1891. St. E. 30. März 1892, Z. 17757, an alle Bzb. und A. U. V. A. in Wien.

Mit dem Erl. v. 16. November 1890, Z. 21665,[1]) hat das M. J. ausgesprochen: a) daß in Betreff der Verjährung aller Uebertretungen des Unfallversicherungsgesetzes beim Abgange besonderer Bestimmungen in diesem Gesetze die für das polit. Strafverfahren im allgemeinen geltende Norm des § 4 der Min.-Vdg. v. 3. April 1855, R. G. B. 61, Anwendung zu finden hat; b) daß die Uebertretung des § 21 im Hinblicke auf die besondere Bestimmung des § 23, welche die Aufrechthaltung der Verpflichtung des Betriebsunternehmers zur Vorlage der vorgeschriebenen Berechnungen nach Ablauf der gesetzlichen Frist entbehrlich macht als verjährt anzusehen ist, wenn innerhalb dreier Monate nach Ablauf der im Gesetze für die Vorlage der Berechnungen und Nachweisungen vorgesehenen 14tägigen Frist ein Verfahren wegen derselben nicht eingeleitet worden ist. Ueber eine Eingabe der A. U. V. A. um Erlassung einer normativen Weisung an die polit. Behörden, durch welche ausgesprochen werden soll, daß die Verjährung der Uebertretungen des Unfallversicherungsgesetzes nur dann eintritt, wenn seit der Behebung der Unterlassung d. i. seit der (wenn auch verspätet) erstatteten Anzeige die in der Vdg. v. 3. April 1855, R. G. B. 61, vorgesehene 3monatliche Frist verstrichen ist, erklärt das M. J. keinen Grund zu haben, von den obigen Weisungen abzugehen, bemerkt jedoch ausdrücklich, daß sich die sub b gegebene Erläuterung in Betreff des Zeitpunktes des Beginnes der Verjährungsfrist lediglich auf die Uebertretung des § 21 bezieht; bezüglich des Beginnes des Laufes der — allerdings für alle Uebertretungen des Unfallversicherungsgesetzes drei Monate betragenden — Verjährungsfrist bei den übrigen Uebertretungen hat das Ministerium weder mit dem cit. Erl. eine Weisung ertheilt, noch findet sich dasselbe bestimmt, eine derartige principielle Weisung über die vorliegende Eingabe der A. U. V. A. zu erlassen.[2])

3959. — — Ausfertigung und Zustellung der Straferkentnisse.

M. J. 10 November 1893, Z. 26712.[3]) St. E. 23. November 1893, Z. 80734, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt., mitgeth. A. U. V. A. in Wien.

Das M. J. hat wiederholt bemerkt, daß im Sinne des § 55 des Ges. v. 28. December 1887, R. G. B. 1 ex 1888, Straferkenntnisse wegen Uebertretungen dieses Gesetzes schriftlich auszufertigen und zuzustellen seien. Die Unterbehörden werden angewiesen, sich an diese Entscheidungen zu halten, wobei es ihnen überlassen bleibt, entweder nach wie vor Strafregister zu benützen und

[1]) An die Statth. in Innsbruck („Amtliche Nachrichten" v. J. 1890, S. 235).

[2]) Im Hinblicke auf den Zweck der Vorschrift des § 18 (Unterlassung der Anzeige über den Bestand oder Beginn eines unfallversicherungspflichtigen Betriebes) beginnt der Lauf der Verjährungsfrist nach der Min.-Vdg. v. 3. April 1855, R. G. B. 6, bei dieser Uebertretung von dem Zeitpunkte, in welchem der Betrieb überhaupt oder doch dessen Versicherungspflicht zu bestehen aufgehört hat, bzw. in welchem die Anstalt zur Kenntnis von dem Bestande des Betriebes gelangt ist (M. J. 5. Juni 1900, Z. 18535. St. E. 16. Juni 1900, Z. 53394, an alle Bzb.).

[3]) Einen speciellen Fall betreffend.

dem Erkenntnisse nur eine schriftliche, selbstverständlich entsprechend ausführlichere Copie derselben oder eine Copie des Strafregisters (unter amtlicher Fertigung der Copie) beizugeben und die Zustellung derselben in Rubrik X bestätigen zu lassen oder aber das ganze Strafverfahren mit eigens angefertigten Drucksorten und Zustellscheinen durchzuführen. Bezüglich der Uebertretungen des Krankenversicherungsgesetzes ist zwar eine ähnliche Entscheidung des M. J. bisher nicht herabgelangt; nachdem aber der gleiche Wortlaut „14 Tage nach der Zustellung" auch im § 70 des Ges. v. 30. März 1888, R. G. B. 33, vorkommt, ist es zur Vermeidung von Bemänglungen angezeigt, auch im Verfahren bei Uebertretungen des Krankenversicherungsgesetzes den gleichen Vorgang zu beobachten.

3960. **Unfallversicherungsgesetz,** allgemeine Weisungen zur Handhabung des —.

M. J. 6. Februar 1894, Z. 3092. St. E. 27. Februar 1894, Z. 12350, an alle Bzb. und A. U. V. A. in Wien.

Aus vielen Anlässen hat sich die Beobachtung ergeben, dass ein klagloses Functionieren der Arbeiterunfallversicherung wesentlich von einem gedeihlichen Zusammenwirken aller bei der Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes betheiligten Factoren, insbesondere von einer wohlwollenden Förderung der Zwecke der Unfallversicherung durch die polit. Behörden, dann aber auch von einem guten Einvernehmen der Versicherungsanstalten mit den Krankencassen abhängt. Die Bzb. werden daher angewiesen, sich diese Förderung angelegen sein zu lassen und auf die in ihrem Amtsbereiche befindlichen Krankencassen hinsichtlich eines guten Einvernehmens einzuwirken. Mit Beziehung auf die vielfachen Klagen, dass bei Erledigung der Agenden der Unfallversicherung noch immer häufig ein schleppender Geschäftsgang zu bemerken ist, wird alles aufzubieten sein, um diesen Klagen den Boden zu entziehen und diese Agenden mit aller Beschleunigung zu behandeln. Sowohl bei Uebermittlung der gemäß § 18 des Ges. v. 28. December 1887, R. G. B. 1 ex 1888, bzw. der Vdg. v. 19. Juni 1889, R. G. B. 98, bei den Bzb. einlangenden Anmeldungen von Betrieben als auch bei Uebermittlung von Unfallsanzeigen im Sinne des § 29 des cit. Ges. an die A. U. V. A. wird mit Umgehung jeder durch die erforderliche Evidenthaltung nicht unumgänglich gebotenen Förmlichkeit und bei der nach § 26 durchzuführenden Eintreibung rückständiger Versicherungsbeiträge mit der nöthigen Beschleunigung und dem gebotenen Nachdrucke vorzugehen sein. Vor allem wird aber selbstverständlich, wie bereits im Erl. des M. J. v. 11. März 1893, Z. 6211,[1]) betont worden ist, darauf zu sehen sein, dass alle zur Feststellung von Entschädigungsansprüchen erforderlichen Amtshandlungen mit der durch das Interesse der Verunglückten gebotenen Beschleunigung vorgenommen werden, dass also nicht nur die polit. Bzb., insofern ihnen die Erhebung nach § 31 obliegt, bzw. die Gemeindebehörden, insofern diesen im Sinne des Erl. des M. J. v. 8. October 1889, Z. 19175[2]) diese Erhebung übertragen wird, unverzüglich amthandeln, sondern dass auch alle übrigen betheiligten Factoren, welchen eine Mitwirkung bei Feststellung der Entschädigungsansprüche zukommt, also die Betriebsunternehmer (§§ 29 und 35) Krankencassen, Aerzte und in letzter Linie die Unfallversicherungsanstalten selbst ohne Verzug ihren Pflichten nachkommen.[3]) Die polit. Bzb. werden ferner aufgefordert, einer zweckentsprechenden Handhabung der

[1]) St. E. 23. Juni 1893, Z. 35713, an alle Bzb.

[2]) Nr. 3934 d. Slg.

[3]) Der A. U. V. A. in Wien wird besonders empfohlen, auf eine zeitgerechte Abwicklung aller Schadenersatzleistungen das Augenmerk zu richten und in Fällen, wo ungerechtfertigte Verschleppungen durch andere hiebei betheiligte Organe bemerkt werden, der Statth. zu berichten.

Strafbestimmungen der §§ 51 und 52 ein aufmerksames Auge zuzuwenden. Bei der Neuheit der durch die Arbeiterversicherungsgesetze geschaffenen Einrichtungen war ja vorauszusehen, dass erst mit der Zeit eine gewisse Vertrautheit mit den durch dieselben den Betriebsunternehmern auferlegten Verpflichtungen eintreten wird, und wird daher eine mildere Handhabung der bezeichneten Strafbestimmungen dann am Platze sein, wenn Versäumnisse offenbar auf Unkenntnis oder Missverständnis der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen beruhen. Eine solche Milde wird aber gewiss nicht mehr am Platze sein, wenn solche Entschuldigungsgründe nicht vorauszusetzen sind, und ist dann jedenfalls mit der vollen Strenge der Strafgewalt vorzugehen, wenn eine dolose Absicht des Verpflichteten zutage tritt. Zu der letzteren Bemerkung geben namentlich Wahrnehmungen Anlass, welche mehrfach über Hinterziehungen von Versicherungsbeiträgen durch wissentlich unrichtige Fatierung der Lohnsummen aus Anlass der Beitragsberechnung (§ 21) seitens einzelner Unternehmer gegenüber den Versicherungsanstalten gemacht werden. Es ist selbstverständlich, dass in solchen Fällen auch seitens der Versicherungsanstalten ohne Nachsicht vorzugehen sein wird. Anschließend an die obigen Bemerkungen hinsichtlich der beschleunigten Uebermittlung von Betriebsanzeigen an die Versicherungsanstalten wird weiter auch darauf aufmerksam gemacht, dass die polit. Bzb. gemäß dem 2. Abs. des § 18 auch aus eigener Initiative den Versicherungsanstalten alle erforderlichen Mittheilungen über den Bestand von nicht gemeldeten versicherungspflichtigen Betrieben zu erstatten haben. Die in der Min.-Vdg. v. 19. Juni 1889, R. G. B. 98, getroffene Anordnung, dass die durch § 18, 1. Abs. vorgeschriebenen Betriebsanzeigen im Wege der polit. Bzb. u. zw. in 2 Parien zu erfolgen haben, wovon eines bei dieser Behörde verbleibt, hatte wesentlich den Zweck, dieser eine Evidenthaltung über die angemeldeten Betriebe zu ermöglichen und sie damit in die Lage zu versetzen, Mittheilungen über allfällig eruierte nicht gemeldete Betriebe an die Versicherungsanstalt gelangen zu lassen. Eine mangelhafte Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Betriebsanzeige und zur Anzeige von Betriebsänderungen, dann aber auch über die Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Verrechnung der Versicherungsbeiträge wird seitens der Versicherungsanstalten namentlich hinsichtlich der Baugewerbe und der diesen verwandten Gewerbe beklagt. Den polit. Behörden 1. Instanz wird mit Bezug hierauf aufgetragen, die auf die Herstellung einer entsprechenden Controle über die versicherungspflichtigen Betriebe, namentlich aber über die letztgenannten Betriebe gerichteten Bestrebungen der Versicherungsanstalten kräftigst zu unterstützen, denselben sowie ihren Beauftragten über Ansuchen alle erforderlichen Auskünfte über die bezüglichen Verhältnisse zu ertheilen, eventuell den Beauftragten der A. U. V. A. in die betreffenden Amtsacten, insbesondere die Gewerbekataster Einsicht nehmen zu lassen, endlich dahin zu wirken, dass auch die Gemeindebehörden innerhalb ihres Wirkungskreises in gleicher Weise vorgehen. Nach den Berichten der Versicherungsanstalten ist zwar das Verhältnis derselben zu den Krankencassen im allgemeinen ein besseres geworden, im besonderen wird dennoch beklagt, dass einzelne Cassen sich noch immer über die ihnen nach dem Krankenversicherungsgesetze zukommenden Verpflichtungen nicht völlig klar sind. Insofern in dieser Richtung in ihrem Amtsbereiche Wahrnehmungen gemacht werden, haben die polit. Bzb. die nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen insbesondere darauf aufmerksam zu machen, dass ihnen nach § 65 dieses Ges. unbedingt die Verpflichtung obliegt, für Unfallverletzte die nach dem Krankenversicherungsgesetze bzw. nach dem concreten Cassenstatut festgesetzten Krankenunterstützungen auf die Dauer von 20 Wochen, u. zw. gegen Regressnahme an der dem Verletzten nach § 6 gebürenden Rente zu leisten;

den Krankencassen wird aber im Hinblicke auf den humanitären Zweck der Arbeiterversicherung, dessen Erreichung, wie bereits erwähnt, wesentlich von einem harmonischen Zusammenwirken aller betheiligten Factoren abhängt, dringendst zu empfehlen sein, ein gutes Einvernehmen mit der A. U. V. A. in allen Angelegenheiten der Unfallversicherung zu pflegen.[1])

3961. **Unfallversicherungsgesetz,** Strafverfahren gegen Leiter staatlicher Betriebe.

M. J. 7. Juni 1896, Z. 10605. St. E. 18. Juni 1896, Z. 56065, an alle Bzb. und mag. Bz.-Amt.

Anläßlich einer Anfrage, ob gegen Leiter von staatlichen, der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben wegen Unterlassung oder verspäteter Vorlage von Unfallsanzeigen die Strafamtshandlung nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes einzuleiten, oder ob gegen dieselben lediglich die Anzeige bei jener Behörde, deren Disciplinargewalt sie unterstehen, zu erstatten sei, wird bemerkt, dass eine Ausnahme von der im § 52 alle Unternehmer bzw. Leiter unfallversicherungspflichtiger Betriebe treffenden Strafbestimmung speciell für die Leiter staatlicher Betriebe im Gesetze nicht statuiert ist. Es ist daher in solchen Fällen die Strafamtshandlung einzuleiten.

3962. — — Strafmittel und Strafausmaß nach dem —.

M. J. 18. October 1897, Z. 21804. St. E. 23. November 1897, Z. 99531, an alle Bzb. und Mr. mag. Bz.-Amt.

Das M. J. hat die Wahrnehmung gemacht, dass die den polit. Bzb. zukommende Handhabung der im Unfallversicherungsgesetze gegen Uebertretungen vorgesehenen Strafbestimmungen nicht überall eine zweckentsprechende und zielbewusste ist. Nicht selten wird sogar überhaupt von der Anwendung der gesetzlichen Strafmittel abgesehen und sich auf eine Verwarnung oder Belehrung der Contravenienten beschränkt oder doch nur nach einer Schablone und ohne ausreichende Individualisierung des Falles eine Strafe verhängt. Den Bzb. wird sohin eine aufmerksamere Handhabung der im Interesse der Durchführung der gedachten gesetzlichen Anordnungen vorgesehenen Strafmittel empfohlen und insbesondere daran erinnert, daß für die Bemessung der Strafe in dem einzelnen Uebertretungsfalle die begleitenden Umstände, die mildernden sowohl, als die erschwerenden, in Betracht zu ziehen sind, und dass je nach der Natur jedes einzelnen Falles die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen festzusetzen ist. Namentlich wird hiebei auf vorangegangene Abstrafungen, auf die offenbar böse Absicht, auf den Grad des Verschuldens, sowie auf den Nachtheil, welchem die betheiligte Unfallversicherungsanstalt ausgesetzt war, Rücksicht zu nehmen und die Strafe so zu bemessen sein, dass sie in Absicht auf die Hintanhaltung künftiger derartiger Uebertretungen wirksam sei. Endlich muss noch ein besonderer Wert darauf gelegt werden, dass die polit. Bzb. über Anzeigen der Anstalten, wegen begangener Uebertretungen mit thunlichster Beschleunigung die Strafamtshandlung unmittelbar gegen den Beschuldigten einleiten, damit die nicht selten vorkommenden Fälle vermieden werden, dass offenbar Schuldige wegen Verjährung der Strafbarkeit der gesetzlichen Ahndung nicht zugeführt werden können.

3963. **Unfallversicherungspflicht,** Durchführung im Baugewerbe.

M. J. 15. März 1890, Z. 2676. St. E. 3. April 1890, Z. 18339, an alle Bzb. und A. U. V. A.

Nach § 1, Abs. 2, des Unfallversicherungsges. sind alle Arbeiter und Betriebsbeamten, welche in Gewerbebetrieben, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, oder sonst bei der Ausführung von Bauten beschäftigt

[1]) Unter Einem ergiengen auch Weisungen an die Anstalt wegen Neuredigierung der Druckforten für Betriebsanmeldungen, Berechnung der Versicherungsbeiträge u. s. w.

sind, versicherungspflichtig. Es erscheint demnach zweifellos, dass die bei nicht autorisierten Architekten bediensteten Bautechniker (Bauleiter, Bauzeichner), ebenso wie die bei Baumeistern und behördlich autorisierten Privattechnikern Angestellten als zu versichernde Personen zu betrachten sind, soferne sie bei der Ausführung von Bauten (Ueberwachung und Collaudierung der Bauausführung) beschäftigt sind. Der nicht autorisierte Architekt, welcher einen Bautechniker bei der Ausführung eines Baues auf eigene Rechnung beschäftigt, wird als Unternehmer (§ 11 des Ges.) anzusehen sein.

3964. **Unfallversicherungspflicht,** Durchführung im Baugewerbe.

M. J. 20. Juni 1891, Z. 22522 ex 1890. St. E. 23. Juli 1891, Z. 39192, an alle Bzb., mitgeth. A. U. V. A.

In einer Reihe von polit. Verwaltungsgebieten soll der Unfug bestehen, dass die zur Legitimierung der Hilfsarbeiter im Baugewerbe eingeführten sogenannten „Meisterzettel“ [1]) von einzelnen Baugewerbetreibenden an dem Stande der Maurer und Zimmerleute angehörige Personen, die jedoch weder die Concession zur selbständigen Ausübung des betreffenden Baugewerbes besitzen, noch im Verhältnisse eines Hilfsarbeiters stehen, gegen Entrichtung eines „Meistergeldes“ zu dem Zwecke verabfolgt werden, damit die genannten Personen in die Lage versetzt werden, durch die auf Zeit ausgestellten „Meisterzettel“ gedeckt, unbefugt d. h. selbständig ohne Wissen und Ueberwachung ihres angeblichen Meisters, Maurer- und Zimmermannsarbeiten zu verrichten. Hiedurch werden die Unfallversicherungsanstalten geschädigt, weil der Jahresarbeitsverdienst dieser sogenannten „Gehilfen“ bei Aufstellung der Berechnungen nicht in Anschlag gebracht wird. Anderseits ist die Anstalt bei Unfällen, wenn der unbefugte Gewerbebetrieb nicht ganz klar zutage liegt, gezwungen, Entschädigung zu leisten. Endlich fällt auch die gerade beim Baugewerbe wegen der diesem Gewerbe besonders anhaftenden Gefahren dringend gebotene Ueberwachung durch diesen bedeutend ausgebreiteten Unfug gänzlich weg. Um nun diese Uebelstände des Missbrauches sogenannter „Meisterzettel“, die, als Legitimationsdocumente für die Hilfsarbeiter im Maurer- und Zimmermeistergewerbe bestimmt, zum Deckmantel des unbefugten selbständigen Gewerbebetriebes benützt werden, thunlichst zu beheben, stellt sich die strengste Handhabung der Bestimmung des § 88 der Gewerbeordnung, wonach in jeder Gewerbeunternehmung über alle Hilfsarbeiter ein Verzeichnis zu führen ist, in welches insbesondere auch der Tag des Ein- und Austrittes des Hilfsarbeiters einzutragen ist, als das geeignetste Mittel dar. Die Gewerbebehörden haben daher die genaueste Befolgung dieser Bestimmung zu überwachen und gegebenen Falles mit aller Strenge amtzuhandeln. Insofern die Meisterzettel von Baugewerbetreibenden an Personen ausgestellt werden, die ihnen nicht als Hilfsarbeiter unterstehen, und denen dieser Arbeitsschein eben nur zur Deckung für den selbständigen, unbefugten Gewerbebetrieb dienen soll, stellt sich ein solcher Vorgang seitens der den Meisterzettel ausstellenden Gewerbeinhaber als eine nach § 133, lit. e, der Gewerbeordnung zu ahndende Uebertretung dar, während sich der mit dem Meisterzettel Betheilte, wenn er auf eigene Rechnung Bauarbeiten ausführt, des unbefugten selbständigen Betriebes eines Gewerbes schuldig macht und nach § 132, lit. a, der Gewerbeordnung zu bestrafen ist. Die Gewerbebehörden haben von solchen Straffällen auch der A. U. V. A. in Wien zur Wahrung ihrer Interessen Mittheilung zu machen.

3965. M. J. 28. April 1897, Z. 8816. St. E. 13. Mai 1897, Z. 41689, an alle Bzb., mitgeth. A. U. V. A.

Als schwerer Uebelstand wird es empfunden, dass die Verrechnung und

[1]) Vgl. auch die Nr. 459 und 460 d. Slg.

Abstattung der Unfallversicherungsbeiträge hinsichtlich der baugewerblichen Betriebe nicht ordnungsmäßig erfolgt, und dass durch die unbefugte Ausführung von Bauarbeiten den befugten Gewerbetreibenden eine besonders drückende Concurrenz deshalb erwachsen ist, weil sich die betreffenden Personen den aus der Unfallversicherung entspringenden Lasten zu entziehen wissen. Im Rahmen der bestehenden Gesetze wird sich diesen Uebelständen nur dadurch begegnen lassen, dass einerseits alle Mittel sorgfältig benützt werden, welche die möglichst vollständige Heranziehung der Baugewerbe zur Erfüllung der aus der Unfallversicherung erwachsenden Pflichten, insbesondere die ordnungsmäßige Abstattung der Versicherungsbeiträge sicherstellen, und dass anderseits seitens der Gewerbebehörden die einschlägigen gewerberechtlichen Bestimmungen auf das Strengste gehandhabt werden. In ersterer Beziehung werden die polit. Bzb. der A. U. V. A. eine wesentliche Unterstützung gewähren können, wenn sie es sich angelegen sein lassen, über die in ihrem Bezirke bestehenden bzw. neu errichteten concessionierten Baugewerbe jene Mittheilungen an die Anstalt zu richten, wozu sie gemäß § 18, Abs. 2, verpflichtet sind. Da zufolge Erl. des M. J. v. 19. Juni 1889, Z. 11689,[1]) ein Pare der von den Betriebsunternehmern erstatteten Betriebsanzeige zur Unfallversicherung bei der polit. Bzb. zum eigenen Amtsgebrauche zu verbleiben hat, kann es hier keine Schwierigkeiten bereiten, den Anstalten jene concessionierten Baugewerbe zu bezeichnen, welche ihrer Anzeigepflicht nicht entsprochen haben, und das weiter erforderliche einzuleiten. Besonders schwierig gestaltet sich für die Unfallversicherung bekanntermaßen die Controle der einbekannten Lohnsummen hinsichtlich der Baugewerbetreibenden. Diesbezüglich wird in vielen Fällen durch ein Zusammenwirken der Krankencassen mit der A. U. V. A. der erwünschte Erfolg zu erzielen sein. Die Aufschreibungen der Krankencassen über die versicherten Personen sind zwar, wie anlässlich von Recursentscheidungen wiederholt hervorgehoben werden musste, zur Bestimmung der für die Unfallversicherung maßgebenden Lohnsummen insbesondere hinsichtlich der Baugewerbe häufig nur in beschränktem Maße verwendbar, immerhin aber meistens geeignet, um wenigstens grobe Benachtheiligungen der Versicherungsanstalten hintanzuhalten. Der A. U. V. A. wird daher empfohlen, in der angeregten Richtung den Contact mit den Krankencassen nach Möglichkeit zu pflegen. Sache der polit. Behörden wird es hiebei sein, die A. U. V. A. in diesem Bestreben zu unterstützen und insbesondere auf die Krankencassen nachdrücklich dahin einzuwirken, dass sie ihre Aufschreibungen der A. U. V. A. zur Verfügung stellen. Von schwerwiegender Bedeutung sowohl für die Unfallversicherungsanstalten, als auch für die Gewerbetreibenden selbst ist der Umstand, dass das Unwesen der unbefugten Ausführung von Bauarbeiten vielfach noch fortbesteht. In dieser Beziehung wird auf den Inhalt des Min.-Erl. v. 20. Juni 1891, Z. 22522 ex 1890,[2]) verwiesen.

3966. Unfallversicherungspflicht, Durchführung im Baugewerbe.

M. J. 1. April 1899, Z. 2794. St. E. 21. April 1899, Z. 32023, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Um die Controle hinsichtlich der Erfüllung der Versicherungspflicht der Baugewerbe zu erleichtern, wird die A. U. V. A. darauf aufmerksam gemacht, dass es ihr im Hinblicke auf § 50 des Unfallversicherungsges. frei steht, sich jeweilig — am zweckmäßigsten halbjährig — an die polit. Bzb. wegen Beschaffung von gemeindeweisen Verzeichnissen über die im Bezirke vorgekommenen Neu-, Zu- und Umbauten zu wenden, wobei den Bzb. die hiezu nöthigen Druck-

[1]) Nr. 3972 d. Slg.
[2]) Nr. 3964 d. Slg.

sorten zur Verfügung zu stellen wären; den Bzb. dagegen wird aufgetragen, den bezüglichen Ansuchen der Anstalt nach Thunlichkeit und möglichst vollständig zu entsprechen und zu diesem Zwecke an die Gemeindebehörden heranzutreten. Soweit es sich um Bauausführungen handelt, deren Bewilligung im Wirkungskreise der Bzb. selbst gelegen ist, werden die Ausweise selbstverständlich von dieser Behörde zusammenzustellen sein.

3967. Unfallversicherungspflicht, Durchführung im Baugewerbe.

M. J. 10. April 1892, Z. 6943. St. E. 27. April 1892, Z. 24065, an A. U. V. A. in Wien.

Die A. U. V. A. in Wien hat hinsichtlich der Unfallversicherung der Baubetriebe eine Aufklärung in der Richtung erbeten, a) ob jeder einzelne Bau als „Betrieb" im Sinne des § 1 bzw. § 18 des Unfallversicherungsges. anzusehen und demnach separat anzumelden sei, oder ob der Inbegriff aller Bauarbeiten, welche ein Bauunternehmer (Baumeister) ausführt, den Betrieb des Baugewerbes darstelle; b) im Falle der Bejahung der letzteren Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die in einem fremden Anstaltsterritorium unternommenen Bauführungen eines Unternehmers bei jener Anstalt anzumelden sind, in deren Sprengel das Unternehmen seinen Sitz hat. Hierüber hat das M. J. Folgendes eröffnet: Die Auffassung, dass jede einzelne Bauführung als ein Betrieb im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes gelten könne, hat, soferne es sich um die Ausübung der Gewerbeberechtigung eines Baugewerbetreibenden (Bauunternehmers, Baumeisters u. s. w.), nicht aber lediglich um die von einem Bauherrn in eigener Regie ausgeführten Bauarbeiten handelt, keine Berechtigung, da das Betreiben des Gewerbes, nicht aber die einzelne Bauführung den Betrieb im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes darstellt.[1]) Die weiter unter b) gestellte Frage lässt sich in einer

[1]) Nach § 1 im Zusammenhalte mit § 11 und § 18 unterliegt der Gewerbebetrieb der Baumeister der Versicherungspflicht. Unter Gewerbebetrieb eines Baumeisters kann aber wohl nur die Summe aller von ihm im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung hergestellten Bauausführungen verstanden werden, weshalb eine aus dem Gesetze folgende Nothwendigkeit, jede einzelne Bauausführung als selbständigen „Betrieb" separat einzureihen, nicht vorliegt. Auch daraus, dass die einzelnen Bauthätigkeiten innerhalb des Baugewerbebetriebes vom Standpunkte der Gefahrenclasseneintheilung verschieden zu behandeln sind, folgt noch nicht, dass diese Thätigkeiten als „Betriebe" zu betrachten sind, denn erst in ihrer Gesammtheit bilden sie den Betrieb der Unternehmung. Hieran hat auch die durch den V. G. H. inaugurierte Einschränkung des Anfanges der Versicherungspflicht bei Baugewerben (s. Fußnote auf S. 108) nichts geändert, denn es handelte sich hiebei ja nur um Ausschließung bestimmter Arbeiten innerhalb des Gewerbetriebes von der Versicherung, wodurch der Min.-Erl. v. 10. April 1892, Z. 6943, nicht berührt erscheint. Die Gefahrenclasseneinreihung der Baugewerbebetriebe bietet allerdings beim Mangel einer festen Betriebsstätte und den im Hinblicke auf die Unfallsgefahr verschiedenartigen einzelnen Bauausführungen gewisse Schwierigkeiten, welche hauptsächlich darin liegen, dass der Unternehmer im Moment der Einreihung gewöhnlich nicht in der Lage sein wird, mit Sicherheit anzugeben, von welcher Art die Bauherstellungen sein werden, die in seinem Betriebe innerhalb der nächsten Gefahrenclassenrevisionsperiode, für welche ja die Einreihung gelten soll, vorkommen dürften. Es darf jedoch hiebei nicht übersehen werden, dass in den Gewerbebetrieben der Baumeister naturgemäß in der Regel doch nur hauptsächlich Hochbauten und Adaptierungen 2c. also Bauten ausgeführt werden, für welche rücksichtlich der Anstalt in Wien die gleiche u. zw. die IX. Gefahrenclasse in Betracht kommt, und dass die vorgenannten Schwierigkeiten sich nur auf jene nicht besonders zahlreichen Betriebe beschränken, welche auch die Ausführung von Canalbauten und selbständigen Demolierungen (ohne nachfolgenden Hochbau) übernehmen, und bei denen die Herstellung solcher Bauten nicht zu den Ausnahmen gehört. Bei solchen Betrieben dürfte aber aus dem Umfange der einzelnen Bauausführungen während der Zeit der abgelaufenen Revisionsperiode auf deren Umfang auch für die Zeit der nachstehenden Revisionsperiode ein wenigstens annähernd richtiger Schluss gezogen werden können, und es wird demnach dem Vorgange der Anstalt bei Einreihung dieser Betriebe (trotz der ungünstigen Rückwirkung auf die Unfallstatistik) die Berechtigung nicht abgesprochen

für alle Fälle passenden erschöpfenden Weise nicht beantworten, doch hält das M. J. — unvorgreiflich der instanzmäßigen Entscheidung im einzelnen Falle — trotz des vorhin über das Wesen der Baugewerbebetriebe Geäußerten im allgemeinen die Anschauung für zulässig, dass in dem Falle, als ein Unternehmer seine Gewerbeberechtigung in den Territorien mehrerer Anstalten ausübt, alle in dem Territorium einer Anstalt ausgeübten Betriebshandlungen, selbst wenn sie nur in der Ausführung eines einzelnen Baues bestehen, als ein selbständiger Theilbetrieb aufzufassen und bei der nach der Ortslage zuständigen A. U. V. A. anzumelden sind, indem ja nicht der Sitz des Unternehmers, sondern der Ort des Betriebes für die Zuständigkeit der A. U. V. A. maßgebend ist, also in dem Falle, als sich das Unternehmen nicht auf einen Betriebsort beschränkt, sondern zugleich in den Territorien mehrerer Anstalten betrieben wird, nothwendig eine Trennung des Betriebes in Theile stattfinden muss. Getrennte Betriebsorte und die Verpflichtung zu getrennter Anmeldung könnten allerdings dann nicht angenommen werden, wenn eine Bauführung im fremden Territorium lediglich durch Exmittierung von am Hauptsitze der Unternehmung ständig beschäftigten Arbeitern stattfindet.[1])

3968. **Unfallversicherungspflicht** von Todtengräbereien.

M. J. 22. Juni 1892, Z. 27181 ex 1891. St. E. 7. Juli 1892, Z. 40411, an Bzh. Hietzing.

Nach Ansicht des M. J. sind — unvorgreiflich der instanzmäßigen Entscheidung im einzelnen Falle — Todtengräbereien als solche nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes nicht als versicherungspflichtig anzusehen. Unbeschadet

---

werden können. Inwieweit der Umfang der genannten Arbeiten bei Bestimmung des Gefahrenprocents innerhalb der Gefahrenclasse IX zu berücksichtigen ist, muss selbstverständlich der Beurtheilung im einzelnen Falle vorbehalten bleiben. Die Statth. wird sich demnach bei der Erledigung von Einsprüchen hauptsächlich die Frage vor Augen halten müssen, ob durch eine bestimmte Einreihung die Natur eines Betriebes, soweit sie sich aus der Vergangenheit erkennen lässt, richtig beurtheilt wurde, und ob die Wahrscheinlichkeit besteht, dass in der Art des Betriebes auch innerhalb der nächsten Periode eine wesentliche Aenderung nicht eintritt (M. J. 31. Jänner 1901, Z. 1929. St. E. 15. Februar 1901, Z. 10763, an A. U. V. A. in Wien).

[1]) Durch die in den Erk. v. 19. Jänner und 6. April 1894, Z. 281 bzw. Z. 1399 (Budw. Nr. 7666 bzw. Nr. 7822 und „Amtliche Nachrichten" S. 159 bzw. S. 335) enthaltene Judicatur des V. G. H. erscheint die Unfallversicherungspflicht bei Gewerben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, auf die mit der Bauausführung unmittelbar zusammenhängenden Arbeiten eingeschränkt. Es ist nicht zu verkennen, dass in dieser Einschränkung sowohl eine Beeinträchtigung der Interessen und der Rechtsicherheit der betreffenden Arbeiter als auch eine Schädigung der Interessen der A. U. V. A. gelegen ist, weshalb von einer extensiven Interpretation der Erk. des V. G. H. abzusehen ist. Im übrigen empfiehlt es sich, dass die A. U. V. A. in jenen Fällen, in welchen Theile eines baugewerblichen Betriebes von der Versicherungspflicht ausgenommen erscheinen, die betreffenden Betriebsunternehmer dafür zu gewinnen sucht, die nicht versicherungspflichtigen Theile des Betriebes gemäß den Bestimmungen der Art. V bzw. VI des Ges. v. 20. Juli 1894, R. G. B. 168, freiwillig zu versichern. Der Umstand, dass, wie erhoben, ein Theil der Unternehmer selbst gegen die einschränkende Interpretation des § 1, Abs. 2, Stellung nahm, lässt hoffen, dass auf diesem Wege wenigstens bei einem Theile der Unternehmer ein Erfolg zu erzielen sein wird. Hiebei könnte seitens der A. U. V. A. in Erwägung gezogen werden, ob solchen Betriebsunterehmern nicht eine gewisse Berücksichtigung bei der Gefahrenclasseneintheilung des Betriebes, selbstverständlich innerhalb des Rahmens der diesbezüglichen Vorschriften und nach Maßgabe der Verhältnisse im gegebenen Falle in Aussicht gestellt werden könnte. Aufgabe der polit. Behörden 1. Instanz aber ist es, bei sich darbietender Gelegenheit auf die Unternehmer von baugewerblichen Betrieben, welche nur zum Theile der Unfallversicherungspflicht unterliegen, zu dem Zwecke einzuwirken, dieselben zur freiwilligen Ausdehnung der Unfallversicherung auf den gesammten Betrieb zu bewegen (M. J. 30. August 1894, Z. 20832. St. E. 13. September 1894, Z. 71407, an alle Bzb. und A. U. V. A. in Wien).

dessen wird jedoch unter gegebenen Umständen die Versicherungspflicht bestehen, wenn z. B. die Aushebung des Erdreiches in derselben oder nahezu derselben Weise und bei ähnlichen Gefahren stattfindet, wie die Gewinnung von Steinen in Brüchen, oder wenn durch Ausführung von Maurerarbeiten, z. B. bei dem Ausmauern der Grüfte die betreffenden Arbeiter als bei einem Baubetriebe beschäftigt anzusehen sind.

3969. **Unfallversicherungspflicht** in Schotterbrüchen beschäftigter Straßenarbeiter.

M. J. 15. Mai 1893, Z. 287 ex 1892. St. E. 23. August 1893, Z. 34990, an Bzh. Korneuburg, Wr.-Neustadt und St. Pölten (mitgeth. A. U. V. A. und n. ö. L. A.).

In Betreff der Durchführung der Unfallversicherung der in sogenannten Schotterbrüchen beschäftigten Arbeiter wird Nachstehendes verordnet:

Um hinsichtlich der im Besitze oder Nutzgenusse der Reichsstraßenverwaltung befindlichen ärarischen Schotterbrüche die Erfüllung der gesetzlich angeordneten Unfallversicherung der darin beschäftigten Arbeiter möglichst sicherzustellen, ist Vorsorge zu treffen, dass in Hinkunft beim Abschlusse der Verträge, betreffend die Schotterlieferung für ärarische Straßen aus den in die oben gedachten Kategorien gehörigen Schotterbrüchen, dem betreffenden Unternehmer (Lieferanten) auch vertragsmäßig die Verpflichtung auferlegt werde, die in den betreffenden Steinbrüchen beschäftigten Arbeiter bei der zuständigen Versicherungsanstalt gegen Unfall zu versichern. Diese ist von allen derzeit noch in Kraft stehenden, sowie von allen in der Folge seitens der ärarischen Straßenverwaltung abgeschlossenen diesbezüglichen Schotterlieferungsverträgen unter Mittheilung der für die Unfallversicherung maßgebenden Daten sofort in Kenntnis zu setzen. Im Interesse der Durchführung der Unfallversicherung der in Schotterbrüchen beschäftigten Arbeiter ist auch auf die autonomen Straßenverwaltungen entsprechend einzuwirken, damit seitens dieser Verwaltungen hinsichtlich der Unfallversicherung der in ihren Schotterbrüchen beschäftigten Arbeiter analoge Maßnahmen getroffen werden.

3970. — — eines ständigen Theaterunternehmens.

M. J. 26. October 1896, Z. 28238. St. E. 3. November 1896, Z. 102281, an A. U. V. A. in Wien.

Die A. U. V. A. in Wien hat das M. J. um Mittheilung seiner Rechtsanschauung über folgende Fragen gebeten: 1. Sind die Theilnehmer der in ständigen Theatern vorübergehend auftretenden Gastspieltruppen unfallversicherungspflichtig? 2. Im Bejahungsfalle, wer hat gegenüber der Unfallversicherungsanstalt als Unternehmer zu gelten? 3. Sind sogenannte Singspielhallen, dann Circusunternehmungen mit ausschließlich für ihre Zwecke errichteten Gebäuden unter den P. 6 des Art. I des Ges. v. 20. Juli 1894, R. G. B. 168, zu subsumieren? Hierüber hat das M. J. unvorgreiflich der instanzmäßigen Entscheidung in einzelnen Fällen Nachstehendes eröffnet:

Nach Anschauung des M. J. ist die 1. Frage zu bejahen, da die Versicherungspflicht eines Theaterunternehmens nur davon abhängt, ob das Unternehmen als Ganzes ein „ständiges" ist, d. h. einen festen Standort und seinen Zwecken dienende ständige Einrichtungen besitzt, die längere oder kürzere Verwendungsdauer von Bediensteten in einem Betriebe aber für die Versicherungspflicht irrelevant ist. In unmittelbarer Consequenz dieser Auffassung wird die Frage 2 dahin zu beantworten sein, dass als Unternehmer auch hinsichtlich des fraglichen Personals der Theaterunternehmer selbst anzusehen ist. In dieser Beziehung wird nämlich daran festzuhalten sein, dass die in Rede stehenden Personen nicht schon durch ihre Verwendung als darstellende Personen, sondern erst dadurch versicherungspflichtig werden, dass sie in einem ständigen Theater beschäftigt sind, d. h. in ein solches Verhältnis zu dem Unternehmer dieses Betriebes treten, welches ihre Versicherungspflicht begründet. Dass die Entlohnung des betreffenden Personals hiebei in der Regel nicht unmittelbar durch den Theaterunternehmer, sondern durch eine Mittelsperson geschieht, ist irrelevant, entscheidend bleibt, dass der versicherungspflichtige Betrieb, auch soweit Gastspieltruppen in Frage kommen, auf Rechnung und Gefahr des Theaterunternehmers erfolgt, es sei denn, dass er seine Unternehmereigenschaft etwa durch einen Pachtvertrag für bestimmte Zeit an eine andere Person überträgt. Hinsichtlich der Frage 3 ist das M. J. der Ansicht, dass sogenannte Singspielhallen und Circusunternehmungen zu den „ständigen Theatern" im Sinne des Art. I, P. 6 des Ges. v. 20. Juli 1894, R. G. B. 168, nicht gehören. Der Ausdruck „ständige Theater" ist strenge zu interpretieren, kann daher auf ständige Unternehmungen anderer Art, welche weder nach dem gewöhnlichen Sprach-

gebrauche, noch nach der in Handhabung gesetzlicher Vorschriften ausgebildeten Verwaltungspraxis der Behörden als Theater gelten, nicht Ausdehnung finden.

3971. **Unfallversicherungspflicht** von Triebwerken.

M. J. 11. Mai 1900, Z. 15031. St. E. 28. Mai 1900, Z. 47412, an die A. U. V. A. in Wien.

Das M. J. hat auf Grund des letzten Abs. des § 3 des Ges. v. 28. December 1887, R. G. B. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, angeordnet, dass Säemaschinen als unter die im § 1, Abs. 3, dieses Ges. erwähnten Triebwerke gehörig anzusehen sind, dass dagegen Düngerstreumaschinen und Heuwender zu diesen Triebwerken nicht gehören.

— — der Lehrwerkstätten und Laboratorien an Schulen Nr. 2145.

— — inwieweit pensionsberechtigte Staatsbedienstete ausgenommen sind Nr. 3441.

3972. **Unfallversicherungspflichtige Betriebe,** Anmeldung und Evidenz.

M. J. 19. Juni 1889, Z. 11689. St. E. 3. Juli 1889, Z. 38021, an alle Bzb.

Die Bzb. haben das eine Pare der gemäß Min.-Vdg. v. 19. Juni 1889, R. G. B. 98, von den Unternehmungen unfallversicherungspflichtiger Betriebe ausgefüllte 2. Anzeigeformular zum eigenen Amtsgebrauche zurückzubehalten, das andere Pare der A. U. V. A. in Wien zu übermitteln und hiebei jene Mittheilungen zu machen, zu welchen die polit. Bzb. gemäß dem 2. Abs. des § 18 verpflichtet sind. Diese Mittheilungen sind hinsichtlich der in der Folge neu entstehenden oder später zur Anzeige gelangenden Betriebe fortlaufend zu ergänzen. Gegen säumige Betriebsunternehmer, sowie gegen Betriebsunternehmer, deren Anzeige unwahre thatsächliche Angaben enthält, ist im Sinne der §§ 51—54 des Ges. v. 28. December 1887, R. G. B. 1 ex 1888, strafweise vorzugehen. Nach den bezüglichen Bestimmungen der Anstaltsstatuten (§ 5 des Musterstatuts) wird die Versicherungsanstalt nach Eintragung der Mitglieder der Anstalt in die Kataster einen Auszug aus dem Mitgliederkataster und fernerhin die Aenderungsnachweise der betreffenden polit. Bzb. zu übermitteln haben. Der letzteren wird danach die Evidenthaltung der betreffenden Katasterauszüge behufs fortdauernder Controle der Erfüllung der Versicherungspflicht von Seite versicherungspflichtiger Unternehmer obliegen. Um nicht nur das oben erwähnte Anzeigeformular, sondern überhaupt alle jene Formulare, zu deren Ausfüllung die Betriebsunternehmer gegebenen Falles auch durch das Gesetz oder das Statut der Anstalt verpflichtet sind, denselben leicht zugänglich zu machen, hat das M. J. die Anordnung getroffen, dass alle diese von der Anstalt aufzulegenden Formulare (für die Unfallsanzeigen, Berechnung des Versicherungsbeitrages 2c.) nicht nur bei den polit. Bzb., sondern auch bei den Gemeindeämtern vorräthig zu halten und dort an Betriebsunternehmer, welche dieselben benöthigen, u. zw. bis auf weiteres unentgeltlich auszufolgen sind .....[1])

3973. St. E. 28. November 1891, Z. 63155, an alle Bzh. und beide Stadtr. (mitgeth. A. U. V. A. in Wien).

Ueber Ersuchen der A. U. V. A. werden die polit. Bzb. auf Grund des § 18, Abs. 2 des Unfallversicherungsges. angewiesen, von nun an der genannten Anstalt behufs Eruierung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe aus den zur Abmeldung gelangenden Gewerben, falls die Ausfertigung von Gewerbescheinen und Concessionen im Amtsblatte veröffentlicht wird, unentgeltlich ein Exemplar der betreffenden Nummern des Amtsblattes zu übersenden, oder, wenn eine solche Veröffentlichung nicht stattfindet, periodisch die in dem polit. Bezirke erfolgenden Gewerbeschein- und Concessionsausfertigungen bekanntzugeben.

---

[1]) Der übrige Inhalt des St. E. ist abgedruckt in Fußnote bei Nr. 513 d. Slg.

3974. Unfallversicherungspflichtige Betriebe, Anmeldung und Evidenz.

St. E. 24. Jänner 1892, Z. 2985, an alle Bzb., mitgeth. A. U. V. A. in Wien.

Unter Hinweis auf § 18, Abs. 2, des Ges. v. 28. December 1887, R. G. B. 1 ex 1888, wird zur genauen Danachachtung aufmerksam gemacht, dass Unternehmungen, deren Betriebsanlagen nach § 25 der Gewerbeordnung wegen Verwendung von Dampfmaschinen oder sonstigen Motoren oder Wasserwerken von der Gewerbebehörde zu genehmigen sind, für den Fall der Verwendung von Hilfsarbeitern wegen offenbarer Versicherungspflicht nach § 1 des cit. Ges. zur unverzüglichen Anmeldung an die A. U. V. A. in Wien ebenso zu verhalten sind, wie jene Betriebe, welche durch Aenderungen in der Beschaffenheit ihrer Betriebsanlage (§ 32 der Gewerbeordnung) durch Aufstellung eines Dampf- oder anderen Motors zu versicherungspflichtigen geworden sind. Ferner werden die Bzh. angewiesen, den Beauftragten dieser Anstalt die Einsichtnahme in die Gewerberegister bzw. Steuerkataster, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, zu gestatten.

3975. Ungarische Behörden, Amtsverkehr mit hierländischen Behörden.

M. J. 26. Juni 1889, Z. 1355/M I. St. E. 11. Juni 1889, Z. 3409/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Das kgl. ung. M. J. hat unterm 13. Jänner 1889, Z. 78599 ex 1888, an sämmtliche Comitats- und städtische Municipien, an die Communität der Hauptstadt Budapest und der freien Stadt Fiume, sowie an die Budapester hauptstädtische Polizei einen Circularerlass gerichtet, welcher die Modalitäten des schriftlichen Verkehres der ungarländischen Behörden 1. mit den k. und k. österr.-ung. Missionen und Consularbehörden, 2. mit den ausländischen und 3. österr. Behörden und 4. mit den Behörden in Bosnien und der Herzegowina regelt. Eine Abschrift dieses Circularerlasses wird den hierländischen Behörden zur Kenntnisnahme und entsprechenden Beachtung mit dem Beifügen übermittelt, dass die im P. 1 dieses Erl. aufgeführten, die Correspondenz mit den k. und k. Consularämtern im Auslande regelnden Bestimmungen mit jenen Directiven übereinstimmen bzw. dieselben noch ergänzen, welche mit den Erl. v. 4. Jänner und 11. Februar 1889, Z. 7639/pr ex 1888 und Z. 918/pr,[1]) bekanntgegeben worden sind.

In dieser Beziehung wird aus P. 1 des Circularerl. hervorgehoben: Die an die k. und k. Missionen und Consularbehörden unmittelbar und nicht im Wege des gemeinsamen M. Aeuß. zu sendenden amtlichen Correspondenzen, Fahrpost- oder Geldsendungen sind, gleichgiltig ob sie im Interesse von öffentlichen Angelegenheiten oder von Privaten erfolgen, bei der Aufgabe stets zu frankieren, wobei es sich von selbst versteht, dass bei Correspondenzen, welche im Interesse von Privatparteien erfolgen, die betreffende Partei die Postauslagen zu bestreiten hat.[2]) Damit die unmittelbar an die k. und k. Missionen und Consularbehörden im Postwege beförderten Sendungen pünktlich an den Ort ihrer Bestimmung gelangen, werden die inländischen Behörden aufgefordert, der bezüglichen Sendung auch die französische Adresse der k. und k. Mission oder Consularbehörde beizufügen. Aus P. 3 des Circularerl. wird hervorgehoben: Nachdem der größte Theil der österr. Behörden über ein Organ, welches die Uebersetzung der ung. Ersuchsschreiben in die deutsche Sprache veranlassen könnte, nicht verfügt und sie sich daher um die Veranlassung einer deutschen Uebersetzung an die vorgesetzten höheren Behörden zu wenden gezwungen sind, scheint es erwünscht, dass in Fällen, wo die Interessen des öffentlichen Dienstes oder der Parteien eine dringende Erledigung erheischen, den bezüglichen Ersuchsschreiben eine deutsche Uebersetzung beigegeben werde. Auch ist, nachdem auch die österr. Postbehörden zum großen Theile der ung. Sprache nicht mächtig sind, Verfügung zu treffen, dass die Adresse derjenigen Behörde, an welche das Ersuchsschreiben gerichtet ist, auch in deutscher Sprache angebracht werde. Insofern sich außerdem bezüglich des unmittel-

[1]) Nr. 2681 d. Slg.

[2]) Bezüglich der ausnahmsweisen portofreien Beförderung dienstlicher Correspondenzen s. Nr. 2680 d. Slg.

baren Verkehres mit den österr. Behörden Schwierigkeiten ergeben sollten, ist die Vermittlung des betreffenden Ressortministeriums in Anspruch zu nehmen. In Betreff der Modalitäten des unmittelbaren Verkehres wird zur Orientierung bemerkt, dass die Städte mit geregelten Magistraten und die Oberstuhlrichterämter mit den entsprechenden Gemeinden (Bürgermeistern der Städte), ferner mit den Bzh., sowie mit den selbständigen Polizeibehörden in Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Krakau und Triest, die Vicegespans- bzw. die Bürgermeisterämter der mit Jurisdictionsrecht bekleideten Städte aber außer den obigen auch mit den Statthaltereien und Landesregierungen unmittelbar verkehren können. Was den Verkehr im Postwege anbelangt, so sind die Correspondenzen im Interesse des Staates bzw. des öffentlichen Dienstes zwischen den ung. und österr. Behörden, Aemtern und Amtsorganen im Sinne des § 25 der mit Erl. des ung. Ministeriums für öffentliche Arbeiten und Communicationen v. 2. März 1888, Z. 8711, hinausgegebenen Normaliensammlung, betreffend die Posttarife und Postgeschäftsreglements, unbedingt portofrei, während die Fahrpostsendungen nur in den im § 67 der obigen Normaliensammlung bezeichneten Fällen Portofreiheit genießen.

Ungarische Behörden, Titulatur in der Amtscorrespondenz Nr. 188.

— — Correspondenz in Heimats- und Staatsbürgerschaftssachen mit — Nr. 315, 1800, 1801.

— — Ansuchen um Einhebung von Stempelgebüren Nr. 1346.

— — Requisitionen wegen Berichtigung österr. Matriken Nr. 2463.

— — Requisitionen in Unfallversicherungsangelegenheiten an — Nr. 3953.

3976. **Ungarische Ministerien,** Wirkungskreis.

M. J. 4. Juli 1889, Z. 2708/M I. St. E. 20. Juli 1889, Z. 4442/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Durch Ges.-Art. XVIII v. J. 1889 ist der Wirkungskreis der bisherigen kgl. ung. Ministerien für Ackerbau, Industrie und Handel und für öffentliche Arbeiten und Communicationen, sowie auch die Benennung dieser Ministerien in folgender Weise geändert worden:

Das bisherige Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel wird künftighin „Ackerbauministerium", das bisherige Ministerium für öffentliche Arbeiten und Communicationen aber „Handelsministerium" heißen, und werden in das Ressort des A. M. gehören: a) Die sämmtlichen Ackerbau- und Landwirtschaftsangelegenheiten. b) Die Aufsicht über die Forste. c) Die ärarischen Forste. d) Die Bergbehörde und der Privatbergbau. e) Die Pferdezucht, die Gestütsgüter und Wirtschaften. f) Die Viehzucht; das Veterinärwesen. g) Der landwirtschaftliche Fachunterricht. h) Das Wasserrecht. i) Die Wasserregulierungs- und Hochwasserschutzangelegenheiten. k) Die Bodenverbesserung. In das Ressort des H. M. werden gehören: a) Die Concessionierung, der Bau und die Beaufsichtigung der Eisenbahnen; die Verwaltung der kgl. ung. Staatsbahnen, der Maschinenfabrik, sowie der Diosgyörer-Fabrik. b) Die sämmtlichen Marine-, Hafen- und Hafenbauangelegenheiten. c) Die Aufsicht über die Schiffahrt; die Regelung und Verwaltung des Eisernen Thores an der unteren Donau. d) Die Angelegenheiten der Stein-, Straßen- und der öffentlichen Arbeiten; die Straßen-, Brücken-, Ueberfuhr- und Pflastermauth. e) Die Hochbauten und Dampfkesselangelegenheiten. f) Handels- und Gewerbeprivilegien. g) Grenzzoll und die hierauf bezüglichen internationalen Verträge. h) Post-, Telegraphen- und Telephonwesen. i) Postsparcassen. k) Statistisches Landesbureau.

3977. — — Amtscorrespondenz mit den —.

M. J. 1. Juli 1898, Z. 19659. St. E. 14. Juli 1898, Z. 64207, an alle Bzb.

In Hinkunft hat eine unmittelbare Correspondenz der polit. Behörden 1. Instanz mit kgl. ung. Ministerien zu unterbleiben und, soferne sich eine Inanspruchnahme dieser Ministerien als nothwendig erweist, dieselbe jeweilig im Wege der vorgesetzten Landesstellen stattzufinden.[1])

Ungarische Staatsangehörige, Mitglieder österr. Aerztekammern Nr. 82.

[1]) Zufolge Erl. des M. J. v. 14. December 1898, Z. 38271, soll durch den obigen Erlass die von den Landesbehörden geübte directe Correspondenz mit den ung. Centralstellen in keiner Weise behindert werden, da es sich nur um die Abstellung des directen Verkehres gehandelt hat, welchen einzelne Bzb. vorschriftswidrig mit ung. Ministerien anzubahnen versuchten (St. Z. 119759 ex 1898).

Ungarische Staatsangehörige, Zulassung als Apothekergehilfen und Apotheker in Oesterreich Nr. 253.
— — Feststellung ihres Heimatsrechtes Nr. 315, 1798, 1800, 1801.
— — Einbringung von Verpflegskosten Nr. 315, 2010, 2090, 4193, 4194.
— — Eheschließung in Oesterreich Nr. 943, 980—983, 986.
— — Verleihung der Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste an — Nr. 996.
— — Abgabe in Irrenanstalten Nr. 1386.
— — Hausierbewilligungen für hierlands domicilierende — Nr. 1706, 1707.
— — Verpflegung verlassener ung. Kinder in Oesterreich Nr. 2010.
— — Landsturmenthebung hier wohnhafter — Nr. 2184.
— — Landsturmmeldung in Oesterreich Nr. 2195, 2196.
— — Zustellung von Landsturmwidmungskarten an hier domicilierende — Nr. 2214.
— — Bestrafung von Angehörigen der kgl. ung. Landwehr in Oesterreich Nr. 2226.
— — Todesfälle in Oesterreich Nr. 2549, 3595.
— — Entlassung aus österr. Militärstrafanstalten Nr. 2598.
— — Militärtaxbemessung in Oesterreich wohnhafter — Nr. 2603.
— — Musikproductionen im Wr. Polizeirayon Nr. 2704.
— — Promotion zum Doctor der gesammten Heilkunde in Oesterreich Nr. 3205.
— — rechtliche Behandlung ehemaliger — Nr. 3440, 3442, 3443.
— — Einbürgerung in Oesterreich Nr. 3452, 3453, 3458.
— — Durchlieferung stellungspflichtiger — durch Oesterreich Nr. 3548.
— — Verzeichnung zur Stellung in Oesterreich Nr. 3570.
— — Uebernahme unheilbarer, in die heimatliche Versorgung Nr. 3984.
— — mit Certificat als Bewerber um österr. Dienststellen Nr. 4041.
— — Widmung hierlands nach den Wehrvorschriften auferlegter Geldstrafen Nr. 4547.
— — Behandlung ung. Zigeuner Nr. 4617.
— — Abgabe in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten Nr. 4637.
Ungarische Urkunden, Uebersetzung fürs Ausland bestimmter — Nr. 1304.

3978. **Ungarische Vicegespane,** amtlicher Verkehr mit —.

M. J. 4. Februar 1895, Z. 576 M I. St. E. 18. Februar 1895, Z. 981/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Da laut einer an das M. J. gelangten Mittheilung des kgl. ung. M. J. in neuerer Zeit die Wahrnehmung gemacht wurde, dass seitens einzelner hierländischer Behörden in manchen Fällen Geldbeträge, welche für kleine ung. Gemeinden u. zw. zu Gemeindearmenzwecken bestimmt sind, unmittelbar an die Richter der betreffenden Gemeinden gesendet werden, und mit diesem Vorgange verschiedene Unzukömmlichkeiten verbunden sind, werden die Bestimmungen in Erinnerung gebracht, wonach Dienstschreiben in administrativen Angelegenheiten stets an die Vicegespane der in Betracht kommenden ung. Comitate zu richten sind.[1]) Bei diesem Anlasse wird gleichzeitig eröffnet, dass die allfällige Einhebung von Strafgeldern für ung. Gemeinden seitens der österr. Behörden den bestehenden Vorschriften nicht entspricht, da mit Rücksicht auf das den Ländern der ung. Krone gegenüber bestehende Reciprocitätsverhältnis der Vollzug von Straferkenntnissen, welche von einer ung. Verwaltungsbehörde gefällt worden sind und nach österr. Gesetzen in den Wirkungskreis einer Verwaltungsbehörde fallen würden, in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht statthaft ist.

[1]) Nach dem Erl. des M. J. v. 28. Jänner 1876, Z. 342 M I, sind sämmtliche österr. Behörden und autonomen Organe anzuweisen, sich künftig in administrativen Angelegenheiten, namentlich Zuständigkeitsfragen nicht mehr an die Stuhlrichter, sondern an den Vicegespan des betreffenden Comitats zu wenden (St. E. 5. Februar 1876, Z. 461/pr, an alle Bzb., Wr. P. D. und n. ö. L. A.).

3979. Ungarische Zuschriften, Annahme und Uebersetzung.

M. J. 9. Februar 1883, Z. 436/M I. St. E. 27. Februar 1883, Z. 1137/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D., mitgeth. n. ö. L. A. und L. Sch. R.

Mit Beziehung auf den St. E. v. 2. December 1874, Z. 6063/pr,[1]) werden die unterstehenden Behörden aufgefordert, künftighin die Uebersetzung von einlangenden, in ung. Sprache verfassten Geschäftsstücken, bei welchen es sich in den meisten Fällen wohl nur um die Bekanntgabe ihres wesentlichsten Inhaltes handelt, durch ein dieser Sprache mächtiges Organ des Amtes, soferne ein solches aber nicht vorhanden ist, durch irgend eine im Orte befindliche Persönlichkeit, welche nebst den erforderlichen Sprachkenntnissen auch die für diese Verwendung unbedingt nothwendige Vertrauenswürdigkeit und Verlässlichkeit besitzt, zu bewirken. Im Falle die Uebersetzung im dortigen Amtsorte absolut unmöglich wäre, sind die betreffenden Actenstücke zur Uebersetzung dem Statth.-Präsidium[2]) vorzulegen.

3980. St. E. 20. November 1887, Z. 62730, an alle Bzb.

Aus Anlass eines vorgekommenen Falles, dass eine hierländische Gemeinde dem seitens eines Oberstuhlrichteramtes gestellten Ansuchen um Vorführung eines vom Vertreter der ung. Landwehr zur Ueberprüfung bestimmten Wehrpflichtigen vor die Ueberprüfungscommission aus dem Grunde, weil die zugesendeten Stellungslistenauszüge in ung. Sprache ausgefertigt waren, nicht entsprochen und die Zusendung einer deutschen Uebersetzung angesprochen hat, sind mit Rücksicht auf die bestehenden, zwischen den beiderseitigen Regierungen vereinbarten Bestimmungen in Betreff der Correspondenz zwischen österr. und ung. Behörden die unterstehenden Gemeindebehörden anzuweisen, ähnliche Zurückweisungen in ung. Sprache abgefasster Requisitionsschreiben zu unterlassen. Hinsichtlich der Behandlung solcher an die Statth. gelangender Geschäftsstücke wird auf den St. E. v. 27. Februar 1883, Z. 1137/pr, verwiesen.[3])

3981. St. E. 21. December 1887, Z. 6499/pr, an alle Bzh.

Ueber eine mit Beziehung auf den Erl. der Statth. v. 20. November 1887, Z. 62730,[4]) gestellte Anfrage, betreffend die Behandlung der von Gemeindevorständen bei der Bzh. etwa einlangenden Ansuchen um Veranlassung der Uebersetzung der denselben zugekommenen ung. Requisitionsschreiben, wird eröffnet, dass zur Uebersetzung an die Gemeinde gerichteter, in einer anderen Sprache als der deutschen verfasster Geschäftsstücke die Vermittlung der Statth. nicht in Anspruch genommen werden kann, dass es vielmehr Pflicht der Gemeinden ist, sich diese Uebersetzung auf ihre Kosten zu verschaffen, daher in dem Falle, als ein Gemeindevorstand bei der Bzh. um Uebersetzung eines ung. Geschäftsstückes ansuchen sollte, derselbe über diese seine Pflicht zu belehren, ihm jedoch hiebei

---

[1]) Mit diesem Erlasse wurde zufolge Erl. des M. J. v. 26. November 1874, Z. 4848/M I, zur strengsten Danachachtung in Erinnerung gebracht, dass die Behörden in den im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Ländern Zuschriften in ung. Sprache, welche an sie gelangen, anzunehmen, zu eröffnen und, wenn sie nicht in der Lage wären, derartige Zuschriften zu verstehen, eine Uebersetzung derselben zu verschaffen haben, welche übrigens damals auch von dem ung. Ministerium am A. h. Hoflager besorgt wurde. Dieselben Weisungen enthalten die Erl. des M. J. v. 14. April 1868, Z. 1517/M I, und v. 9. Juli 1875, Z. 2847/M I (St. E. 23. April 1868, Z. 2015/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D. und 19. Juli 1875, Z. 3704/pr, an alle Bzh.).

[2]) Diesen Vorgang hat das M. J. mit dem Erl. v. 21. März 1883, Z. 1457/M I (St. Z. 1928/pr ex 1883) gebilligt. — Vgl. auch Nr. 1305 d. Slg.

[3]) Nr. 3979 d. Slg.

[4]) Nr. 3980 d. Slg.

thunlichst an die Hand zu gehen und sonach[2]) der Name und die nähere Adresse der betreffenden Dolmetsche oder Uebersetzungsbureaux aus dem n. ö. Amtskalender mitzutheilen sind.

3982. Ungarisches Ministerium am A. h. Hoflager, Amtsverkehr mit dem —.

M. J. 11. Jänner 1883, Z. 26/M I. St. E. 31. Jänner 1883, Z. 476/pr, an alle Bzb., Wr. P. D., Wr. k. k. Krankenanstalten, Versatzamtsdirection und n. ö. L. A.

Das ung. Ministerium am A. h. Hoflager hat sich im Hinblicke auf den stets wachsenden Umfang seiner Geschäfte zu der Erklärung veranlasst gesehen, dass es die bisher besorgte Vermittlung von Requisitionen ung. Behörden und Magistrate an Behörden, Gemeindeämter und Corporationen der diesseitigen Reichshälfte — mit einziger Ausnahme der Requisitionen in Militärangelegenheiten — von nun an ablehnen müsse. Es wurden daher sämmtliche ung. Behörden im Wege eines Circularerl. des ung. M. J. angewiesen, die Vermittlung des ung. Ministeriums am A. h. Hoflager künftighin nur mehr in Militärangelegenheiten in Anspruch zu nehmen und sich in allen sonstigen Angelegenheiten unmittelbar an die österr. Behörden zu wenden, etwaige Anstände aber zur Kenntnis des vorgesetzten ung. M. J. zu bringen. Da auch die Fälle immer häufiger geworden sind, in welchen österr. Behörden, Gemeinden und Corporationen in Verpflegs-, Zuständigkeits- und sonstigen Angelegenheiten, sowie mit Saumsalsbeschwerden zunächst an das ung. Ministerium am A. h. Hoflager herangetreten sind und dasselbe um dessen weitere Vermittlung ersucht haben, so hat das genannte Ministerium gleichzeitig erklärt, auch in derartigen Fällen seine Mitwirkung für die Zukunft abzulehnen und dieselbe lediglich auf die Militärangelegenheiten einzuschränken. Es wird demnach von nun an seitens der österr. Behörden, Gemeindeämter und Corporationen derselbe Vorgang einzuhalten sein, wie er den ung. Behörden vorgezeichnet worden ist, d. h. es sind künftighin alle Requisitionen mit alleiniger Ausnahme jener in Militärangelegenheiten unmittelbar an die betreffenden ung. Behörden, Magistrate und Corporationen zu richten und etwaige Anstände im Wege der Statth. zur Kenntnis des M. J. zu bringen.

Ungarn, Schubverkehr mit — Nr. 11—13.
— — Geschäftsbetrieb ung. Actiengesellschaften in Oesterreich Nr. 49.
— — Behandlung ung. Aichzeichen in Oesterreich Nr. 140.
— — Zulassung in Ungarn diplomierter Apotheker, Aerzte und Hebammen in Oesterreich Nr. 232, 253, 1777, 3204—3206.
— — Auswanderung nach — Nr. 389—392, 400, 3452.
— — Competenz zur Erlassung von Choleramaßnahmen gegenüber — Nr. 614.
— — commissionsweise Zahlungen für — Nr. 683.
— — Anerkennung ung. Dampfkesselcertificate in Oesterreich Nr. 744, 746.
— — Zuchtviehtransporte aus — Nr. 1073.
— — Bekämpfung der Feldmäuse im Grenzgebiete Nr. 1205.
— — Auftreten von Infectionskrankheiten im Grenzgebiete Nr. 1249, 3891.
— — Gebürenübereinkommen mit — Nr. 1347.
— — Gendarmerieescorte nach — Nr. 1449, 1461.
— — Gendarmeriepatrouillen an der ung. Grenze Nr. 1475.
— — Anrechnung dort zugebrachter Lehr- und Gehilfenjahre Nr. 1545.
— — Hausieren von Oesterreichern in — Nr. 1702, 1760, 1768.
— — in Ungarn ausgestellte Hausierbewilligungen Nr. 1705, 1708—1711, 1716, 1718, 1723, 1738.

[2]) — wie schon mit St. E. v. 5. December 1886, Z. 6888/pr, allen Bzh. eingeschärft wurde.

Ungarn, Bestätigung der Pensionsquittungen dort wohnender Oesterreicher Nr. 4291.
— — Meldungen österr. Landsturmpflichtiger in Ungarn Nr. 2196.
— — Bestrafung nicht activer k. k. Landwehrangehöriger in — Nr. 2226.
— — Leichenüberführungen nach — Nr. 2325.
— — Schutzdämme an dem Grenzflusse March Nr. 2412.
— — Matrikenaustausch mit Oesterreich Nr. 2453—2455, 2457, 3595.
— — Bezug verunreinigten Mehles aus — Nr. 2489, 2492.
— — Todesfälle österr. Militärpersonen in — Nr. 2550, 3595.
— — Behandlung dort lebender militärtaxpflichtiger Oesterreicher Nr. 2606, 3458, 3595.
— — Passvorschriften gegenüber — Nr. 2819, 2820.
— — Beschickung österr. Pferdemärkte aus Ungarn Nr. 2859.
— — Ueberwachung der Pferdetriebe Nr. 2863.
— — Handhabung der Pressspolizei gegenüber — Nr. 2973.
— — Privilegienverlängerung bei Domicilsverlegung nach — Nr. 3010.
— — Transport von Pulver von und nach Ungarn Nr. 3039.
— — Rebeneinfuhr aus — Nr. 3069.
— — Rinderpestübereinkommen mit — Nr. 3159.
— — Wollsendungen von und nach — Nr. 3220.
— — Abfuhr am Wr. Centralviehmarkte gekaufter ung. Schlachtschweine Nr. 3287.
— — Sendungen von Sprengkapseln nach — Nr. 3395.
— — Sprengmittelverkehr mit — Nr. 3416, 3417, 3419—3421.
— — Anerkennung der in Ungarn abgelegten Staatsverrechnungsprüfung in Oesterreich Nr. 3497.
— — Durchlieferung österr. Stellungsflüchtlinge durch — Nr. 3548.
— — hierländische Straferkenntnisse, nicht vollziehbar in — Nr. 3659.
— — ung. Diplome berechtigen hierlands zur thierärztlichen Praxis Nr. 3824.
— — ung. Straferkenntnisse, in Oesterreich nicht vollstreckbar Nr. 3978.
— — Kosten von Polizeitelegrammen nach — Nr. 4063.
— — Regelung des Viehverkehres mit — Nr. 4387—4392.
— — ung. Waffenpässe (Jagdkarten) genügen in Oesterreich nicht Nr. 4442.
— — Durchfuhr von Waffen und Munition Nr. 4455, 4456.
— — Führung des ung. Wappens durch hierländische Gewerbetreibende Nr. 4496.
— — s. auch Croatien-Slavonien.
Unglücksfälle, erste Hilfe bei — Nr. 1144.

3983. **Unheilbare Kranke,** Anzeige bei langwieriger Spitalsverpflegung.

St. M. 23. März 1866, Z. 3731. St. E. 1. April 1866, Z. 11730, an alle Bz.-Amt. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Zur Erzielung eines rascheren und einfacheren Vorganges hinsichtlich jener auswärtigen Kranken, welche in allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern ohne Aussicht auf baldige Genesung durch längere Zeit verpflegt worden sind, hat die im Sinne des P. 12 der Vdg. v. 4. December 1856, Z. 26641,[1]) an die polit. Landesstelle[2]) des Heimatslandes des Verpflegten zu erstattende Anzeige in Hinkunft unmittelbar von der Krankenanstalt selbst zu geschehen.[3]) Dagegen hat die gleich-

[1]) Kundgemacht im L. G. B. 1 ex 1857, Abtheilung II.
[2]) Gegenwärtig an den L. A.
[3]) Zufolge St. E. v. 30. November 1865, Z. 1127 (an '11 Bz.-Amt. und Wr. k. k. Krankenanstalten) haben diese Anzeigen über die in Krankenanstalten befindlichen unheilbaren und bereits durch 3 Monate verpflegten Kranken aus anderen Kronländern rechtzeitig und unter Vermeidung einer jeden unbegründeten Verzögerung zu erfolgen. In den diesen Anzeigen beizuschließenden ärztlichen Pareren ist aber jederzeit ersichtlich zu machen, ob der Kranke eine fortgesetzte ärztliche Behandlung oder als Siecher nur eine

artige Anzeige über fremde syphilitische Kranke solange verschoben zu bleiben, bis dieselben soweit genesen sind, dass ihre Entlassung aus dem Spital ohne Gefahr einer Weiterverbreitung der Krankheit geschehen kann.[1])

3984. Unheilbare Kranke, Uebernahme nach Ungarn.

M. J. 18. Juli 1867, Z. 11900. St. E. 31. Juli 1867, Z. 23354, an alle Bz.-Amt., Wr. Mag., Wr. P. D. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Die allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten haben wegen Uebernahme kranker Ungarn, die ohne Aussicht auf baldige Genesung länger als 3 Monate verpflegt worden sind, und wegen Vergütung der aufgelaufenen Verpflegskosten die bezügliche Anmeldung unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften künftighin an das kgl. ung. M. J. zu erstatten.

3985. — — Fürsorge für arme —.

M. J. 17. Juni 1869, Z. 1713. St. E. 17. August 1869, Z. 17532, an alle Bzh. und Wr. Mag.

Zur Behebung des ungleichartigen Vorganges der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten bei dem Verfahren mit Kranken, welche an langwierigen Krankheiten leiden, aber für eine fernere Pflege in einer öffentlichen Heilanstalt geeignet sind, und mit jenen Kranken, welche mit unheilbaren, für die Behandlung in einer öffentlichen Krankenheilanstalt nicht geeigneten Krankheiten behaftet sind, wird Nachstehendes zur Danachachtung bekanntgegeben:

1. Die mit der Min.-Vdg. v. 4. December 1856, Z. 26641,[2]) vorgeschriebenen Anzeigen über langwierige Krankheiten sind ausnahmslos, daher ohne Rücksicht auf den Umstand, ob der Kranke transportabel ist oder nicht, in jenem Zeitpunkte, wo sich der Krankheitsverlauf als ein chronischer herausstellt, jedenfalls aber längstens mit Ablauf eines Vierteljahres vom Tage der Aufnahme des Kranken zu erstatten und mit Berücksichtigung der in dem Formular I ersichtlichen Daten zu verfassen. 2. Nach den bestehenden Vorschriften können die für unheilbare, zur Behandlung in einer öffentlichen Krankenheilanstalt nicht geeignete Kranke aufgelaufenen Spitalsverpflegskosten von den Landesfonds nicht angesprochen werden. Demnach dürfen öffentliche Krankenanstalten solche Kranke bzw. Sieche nur dann in die Pflege aufnehmen, wenn es sich um eine zwischenlaufende, einer besonderen ärztlichen Behandlung bedürfende Verschlimmerung der unheilbaren Krankheit oder um eine nebengehende anderweitige Erkrankung handelt. Aus demselben Grunde ist ein in der Pflege befindliches krankes Individuum, sobald sich bei demselben jener Zustand der Unheilbarkeit herausstellt, welcher es für die fernere Behandlung in einer öffentlichen Krankenheilanstalt ungeeignet macht, ohne Rücksicht auf die bis dahin verstrichene Verpflegsdauer aus der Anstalt zu entlassen. Wenn jedoch ein solches Individuum sich selbst nicht überlassen werden könnte, ist diejenige Gemeinde, in welcher sich die Krankenanstalt befindet, unter Mittheilung der aus dem Formular II ersichtlichen Daten anzugehen, das betreffende Individuum binnen einer kurzen Frist zu übernehmen. Für die genannte Gemeinde sind die Bestimmungen des Heimatsges. v. 3. December 1863, R. G. B. 105, Abschnitt IV, bei auswärtigen Armen insbesondere noch der § 28 dieses Ges. maßgebend. Gehört übrigens ein solches zur Uebernahme geeignetes Individuum einer benachbarten Gemeinde an, so kann sich die Krankenanstalt unmittelbar an diese Gemeinde wenden. 3. Die öffentlichen Krankenanstalten und die Gemeinden haften für die genaue Erfüllung der ihnen nach dem Vorangehenden obliegenden Verpflichtungen.

---

zeitweilige ärztliche Ueberwachung oder endlich als erwerbsunfähig nur die Versorgung von Seite seiner Heimatsgemeinde benöthige.

[1]) Zufolge St. E. v. 10. Februar 1866, Z. 38 (an 11 Bz.-Amt. und Wr. k. k. Krankenanstalten) haben sich die Landesausschüsse der einzelnen Kronländer mit der unmittelbaren Bekanntgabe derjenigen Kranken, welche nach einer 3monatlichen Behandlung zu einer völligen Entlassung aus dem betreffenden Krankenhause nicht geeignet sind, sowie mit der Unterlassung solcher Anzeigen rücksichtlich der mit Syphilis behafteten einverstanden erklärt. Gleichzeitig wurden die Landesstellen der einzelnen Kronländer angegangen, die Veranlassung zu treffen, dass die einzelnen unterstehenden Gemeinden, deren Saumseligkeit nicht selten eine Verschleppung derartiger Geschäftsstücke verursacht, zu einer raschen Erledigung der an sie ergangenen Uebernahmsaufträge verhalten werden.

[2]) L. G. B. 1 ex 1857, Abtheilung II.

3986. Unheilbare Kranke, Fürsorge für arme —.

M. J. 30. September 1880, Z. 13517. St. E. 8. October 1880, Z. 36991, an alle Bzb.

Es kommen, insbesondere in Wien, häufig Fälle vor, dass aus den öffentlichen Krankenhäusern auswärtige Personen wegen ihrer Unheilbarkeit zur einstweiligen Versorgung der Aufenthaltsgemeinde übergeben werden müssen, und dass die hievon verständigten Heimatsgemeinden die Uebernahme der betreffenden Personen durch unbegründete Ablehnung der Anerkennung ihres Heimatsrechtes oder durch Hinweis darauf, dass Verwandte zur Uebernahme solcher Personen in ihre Pflege verpflichtet sind, oder durch Unterlassung der rechtzeitigen Abholung dieser Personen außerordentlich verzögern. Hiedurch geschieht es, dass die Ueberweisung bzw. Uebergabe der betreffenden Person an die Heimatsgemeinde infolge der von dieser hervorgerufenen Verhandlungen sehr lange, selbst durch mehrere Jahre hinausgeschoben werden muss, und kommt es nicht selten vor, dass wegen solcher Verzögerungen die zur Transportierung der erwähnten Personen in ihre Heimat geeignete Zeit verfließt, diese Personen wegen zunehmender Gebrechlichkeit nicht mehr transportfähig werden und deswegen in ihrer Aufenthaltsgemeinde bis zum Eintritte ihres Todes belassen werden müssen, wodurch die von der Heimatsgemeinde zu ersetzenden Verpflegskosten zu einer so bedeutenden Höhe anwachsen, dass die Heimatsgemeinde, von welcher die Aufenthaltsgemeinde den Ersatz dieser Kosten nach § 28 des Ges. v. 3. December 1863, R. G. B. 105, zu fordern berechtigt ist, dieselben äußerst schwer erschwingen kann. Unter Hinweis auf die §§ 1, 3, 28—30 des Heimatsges., insbesondere aber auf die der Aufenthaltsgemeinde im § 28 eingeräumte Wahl wird darauf aufmerksam gemacht, dass es im eigenen Interesse der Gemeinden liegt, zur Vermeidung größerer Auslagen jede Verzögerung in der Uebernahme derartiger Heimatsangehöriger durch ungerechtfertigte Ablehnungen zu vermeiden, und werden die Bzb. angewiesen, die ihnen diesfalls zukommenden Amtshandlungen mit aller Beschleunigung zu pflegen.

3987. M. J. 11. März 1881, Z. 14632 ex 1880. St. E. 22. März 1881, Z. 11100, an alle Bzb. und Wr. k. k. Krankenanstalten, mitgeth. n. ö. L. A.

Von mehreren Landesausschüssen ist unter Hinweis auf die außerordentliche Belastung der Landesfonds mit Krankenverpflegskosten die Abkürzung des Consignationstermins auf die Verpflegsdauer von 6 Wochen beantragt worden. Das M. J. hat dem gegenüber Nachstehendes bemerkt:

Durch die Erl. des M. J. v. 6. März 1855, Z. 6382,[1]) v. 4. December 1856, Z. 26641,[1]) und v. 17. Juni 1869, Z. 1713,[2]) sind den Krankenanstalten die Normen gegeben, wie bei der Aufnahme von Personen, welche der Krankenverpflegung bedürftig sind, in allgemeine öffentliche Krankenanstalten überhaupt und insbesondere, wie bei den mit langwierigen oder unheilbaren Leiden behafteten Kranken vorzugehen sei. Unter anderem ist ausdrücklich angeordnet, dass langwierig oder unheilbar Kranke ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich bereits in der Krankenheilanstalt befinden, zu entlassen oder, wenn sie sich nicht selbst überlassen werden können, der Gemeindeverpflegung zu übergeben sind, sobald ihr Zustand ein derartiger geworden ist, der die Behandlung in einer Krankenheilanstalt nicht mehr erfordert. Die Bestimmung, wonach die im P. 12 des Erl. v. 4. December 1856, Z. 26641, vorgeschriebenen Anzeigen über langwierig in der Spitalsbehandlung befindliche Erkrankte jedenfalls längstens mit Ablauf eines Vierteljahres vom Tage der Aufnahme der Kranken zu erstatten sei, darf weder dahin gedeutet werden, dass solche Kranke ohne Rücksicht auf ihre wirkliche Pflegebedürftigkeit in einer Krankenheilanstalt ein Vierteljahr lang in einer solchen zurückgehalten werden dürfen, aber auch nicht dahin, dass der Krankenheilpflege unabweisbar bedürftige Personen nach Ablauf eines Vierteljahres jedenfalls entlassen bzw. der Gemeindeverpflegung überwiesen werden müssten. Für die Aufnahme

[1]) Kundgemacht im L. G. B. 1 ex 1857, Abtheilung II.

[2]) Kundgemacht im L. G. B. 37, mitgeth. allen Bzb. mit St. E. v. 17. August 1869, Z. 17532.

in, sowie für die Entlassung aus einer öffentlichen Krankenanstalt ist der Zustand der Erkrankung und die dadurch bedingte Nothwendigkeit einer geregelten ärztlichen Behandlung und Pflege allein maßgebend. Das M. J. muss an diesen in den vorbezogenen Erlässen festgestellten Normen noch immer festhalten, ein Abgehen von denselben wäre unter den gegenwärtigen Verhältnissen umsoweniger zulässig, weil bei dem Mangel anderartiger Anstalten, Reconvalescentenhäuser u. dgl., in welchen ihrer Genesung entgegengehende Kranke bis zu ihrer vollkommenen Erholung die entsprechende Pflege fänden, durch die vorzeitige Entlassung von Genesenden nichts weniger als eine geringere Inanspruchnahme der öffentlichen Krankenanstalten erzielt, im Gegentheile nur rückfällige Erkrankungen veranlasst, das Siechthum gesteigert und infolge dessen auch die Zahl der bleibend erwerbsunfähigen, den Gemeinden zur Last fallenden Armen in erdrückender Weise vermehrt werden würde. Sonach kann dem Ansinnen, den Consignationstermin auf die 6. Verpflegswoche zu bestimmen, nur insofern entsprochen werden, als durch diese im Laufe der 6. Woche[1]) zu erstattenden Anzeigen nichts weiter erreicht werden soll, als die Evidenthaltung der in allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten länger als 6 Wochen verpflegten zahlungsunfähigen Landesangehörigen zu ermöglichen und zugleich die Gewähr zu erhalten, dass die Verwaltungen der öffentlichen Krankenanstalten die ihnen mit den eingangs bezogenen Min.-Erl. vorgeschriebenen Normen bezüglich der Aufnahme und Entlassung langwierig oder unheilbar Kranker genau beobachten. Dagegen darf aus dieser zugestandenen Abkürzung des Consignationstermins nicht gefolgert werden, dass hiemit auch die Verpflichtung der Landesfonds zur Leistung der Verpflegskosten für solche consignierte Kranke nur für die 6wöchentliche Verpflegsdauer ausgesprochen sei, es bleiben vielmehr in dieser Beziehung die bestehenden Bestimmungen vollinhaltlich aufrecht. Die öffentlichen Krankenanstalten sind anzuweisen, jenen Landesausschüssen, welche die Erstattung der Anzeigen im Laufe der 6. Woche im obigen Sinne beanspruchen und dies der polit. Landsbehörde zur Verständigung der Krankenanstalten bereits mitgetheilt haben oder weiter zu diesem Zwecke mittheilen werden,[2]) diese Anzeigen zu erstatten, sich dabei aber gegenwärtig zu halten, dass sie sich im übrigen genau nach den obigen Erlässen zu benehmen haben, und dass die genaue Beobachtung dieser Erlässe eine der wesentlichsten Bedingungen ist, unter welchen einer Heilanstalt die Begünstigung des Oeffentlichkeitsrechtes gewahrt bleiben kann.

3988. **Unheilbare Kranke,** Abgabe aus den Wr. k. k. Krankenanstalten.

St. E. 11. August 1896, Z. 63590, an alle Bzb., mitgeth. n. ö. L. A.

Durch § 6 des Ges. v. 13. October 1893, L. G. B. 53, werden die für öffentliche Krankenanstalten in Bezug auf die Verpflegung von Kranken u. s. w. bestehenden Bestimmungen nicht berührt, es bleibt auch für diese Krankenanstalten die Statth.-Kdm. v. 17. August 1869, L. G. B. 37, aufrecht. Nach Abs. 2 dieser Kdm. ist ein in der Pflege einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt befindliches krankes Individuum, sobald sich bei demselben jener Zustand der Unheilbarkeit herausstellt, welcher es für die fernere Behandlung in einer öffentlichen Krankenanstalt ungeeignet macht, aus der Anstalt zu entlassen bzw., wenn ein solches Individuum sich nicht selbst überlassen werden könnte, derjenigen Gemeinde, in welcher sich die Krankenanstalt befindet, unter Mittheilung der in dem vorgeschriebenen Correspondenzformular ersichtlichen Daten mit dem Ersuchen namhaft zu machen, das betreffende Individuum binnen einer kurzen Frist zu übernehmen.

[1]) Die Statth. in Lemberg hat über Ersuchen des galizischen L. A. dem M. J. angezeigt, dass nicht alle Verwaltungen der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten die Anordnungen des Erl. v. 11. März 1881, Z. 14632, befolgen und dem galizischen L. A. die Aufnahme der Kranken oft erst mit Ablauf des 3. Monats der Verpflegsdauer bekanntgeben, und hat zugleich um die Veranlassung gebeten, dass St. E. v. 22. März 1881, Z. 11180, den Spitalsverwaltungen behufs wirksamer Danachachtung in Erinnerung gebracht werde und die Spitalsverwaltungen überdies angewiesen werden, auf den bezüglichen Ausweisen das ärztliche Gutachten darüber beizusetzen, ob der Zustand des Kranken dessen Ueberführung behufs weiterer Verpflegung in eine der Landeskrankenanstalten zulasse (M. J. 3. Februar 1894, Z. 2065. St. E. 21. März 1894, Z. 10132, an alle Bzh., beide Stadtr., n. ö. L. A. und Wr. k. k. Krankenanstalten).

[2]) So besteht z. B. der L. A. in Innsbruck auf der Erstattung von 6wöchentlichen Krankenanzeigen bei langwierigen Krankheiten (St. E. 27. December 1888, Z. 70906, an alle Bzb. und Oberverwaltung der Wr. k. k. Krankenanstalten). — Vgl. auch die vorhergehende Fußnote.

Für diese Gemeinde sind dann die Bestimmungen des Heimatsges. v. 3. December 1863, R. G. B. 105, Abschnitt IV, bei auswärtigen Armen insbesondere noch § 28 dieses Ges. maßgebend. Gehört übrigens ein solches zur Uebernahme geeignetes Individuum einer benachbarten Gemeinde an, so kann sich die Krankenanstalt unmittelbar an diese Gemeinde bzw. mit Rücksicht auf § 45 des n. ö. Armenges. an den Bezirksarmenrath wenden, zu welchem diese Gemeinde einbezogen ist. Mit Rücksicht auf die Ueberfüllung des Wr. städtischen Versorgungshauses am Alserbache mit Pfründnern und solchen unheilbaren, nach Wien zuständigen Individuen, welche aus den Wr. k. k. Krankenanstalten in die Versorgung der Wr. Gemeinde abgegeben wurden, und in Berücksichtigung der vom Wr. Mag. gestellten Bitte, die Abgabe von fremden Unheilbaren zeitweilig zu sistieren bzw. die Abgabe solcher Individuen unmittelbar in die Pflege der Heimatsgemeinde zu verfügen, wurden mit dem Erl. der Statth. v. 4. November 1871, Z. 26800, indem zugleich der im Erl. des M. J. v. 17. Juni 1869, Z. 1713 (L. G. B. 37) enthaltene Begriff „benachbarte Gemeinden" auf alle Ortsgemeinden Niederösterreichs ausgedehnt wurde, die Verwaltungen der Wr. k. k. Krankenanstalten angewiesen, sich in allen Fällen, wo die Zuständigkeitsgemeinde des als unheilbar erklärten, aber transportablen Kranken bekannt und in Niederösterreich gelegen ist, unmittelbar an die betreffende Zuständigkeitsgemeinde behufs Uebernahme des Kranken zu wenden. Hiebei ist mit Rücksicht auf die Entfernung des fraglichen Heimatsortes selbst oder die vorhandenen Communicationen und Transportmittel eine Frist von 8—14 Tagen festzusetzen und erst dann, wenn die Uebernahme des Kranken — ungeachtet der nicht zu versäumenden Betreibung der Gemeinde — in 8—14 Tagen nach Ablauf dieser Frist nicht erfolgt sein sollte, das vorgeschriebene Ansuchen an den Wr. Mag. zu richten. Hievon werden die polit. Behörden 1. Instanz zur genauen Danachachtung bei künftig vorkommenden Fällen in die Kenntnis gesetzt.[1])

[1]) Es erscheint aus humanitären und rechtlichen Gründen nothwendig, dass rücksichtlich solcher Pfleglinge der Wr. k. k. Krankenanstalten, welche mit Rücksicht auf ihren Zustand zur weiteren Belassung in der Anstaltspflege nicht geeignet sind und zur Abgabe in die Versorgung gelangen sollen, hievon auch die Angehörigen rechtzeitig verständigt werden, um solche Pfleglinge eventuell noch vor der Abgabe in die Versorgung selbst übernehmen zu können. Die Statth. fand daher mit Erl. v. 30. September 1897, Z. 53922, zur genauen Danachachtung anzuordnen, dass ein solcher Pflegling zuerst befragt werde, ob er zur Abgabe in eine Versorgung seine Zustimmung gibt. Bejahenden Falles sind wegen Abgabe desselben in die heimatliche Versorgung die erforderlichen Einleitungen in der vorgeschriebenen Weise zu treffen und gleichzeitig die Angehörigen des Pfleglings bzw. diejenigen Personen, welche bei Aufnahme des Kranken zur Entgegennahme von Mittheilungen über denselben namhaft gemacht wurden, zu benachrichtigen. Bei Verweigerung der Zustimmung in die Versorgung ist den erwähnten Angehörigen bzw. den für dieselben namhaft gemachten Personen die Uebernahme des Pfleglings anheimzustellen. Nach fruchtlosem Ablaufe der hiefür anzugebenden Frist aber ist dieser Pflegling aus der Anstalt zu entlassen oder, wenn er sich selbst nicht überlassen bleiben könnte, dem Wr. Mag. zur Obsorge zu übergeben. Bei nicht eigenberechtigten Personen ist die Mitwirkung ihrer gesetzlichen Vertreter innerhalb einer angemessenen Frist anzusprechen. Schließlich wurden die Krankenhausdirectionen bzw. Leitungen aufgefordert, für die eingehende und vollkommen verlässliche Untersuchung des Zustandes der in eine Versorgungsanstalt abzutransportierenden Kranken unmittelbar vor deren Abgang in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, damit Klagen, dass solche Sieche nahezu im sterbenden Zustande transportiert werden und kurze Zeit nach dem Einlangen in die Versorgungsanstalt sterben, nicht mehr vorkommen. — Wenn unheilbare Kranke bzw. Sieche aus einer Krankenanstalt in ein Versorgungshaus abgegeben werden, war schon nach dem St. E. v. 2. Februar 1886, Z. 32157, strenge dafür zu sorgen, dass der Zustand des Abzutransportierenden vor dem unmittelbaren Abgange in vollkommen verlässlicher Weise sichergestellt und dadurch möglichst hintangehalten werde, dass solche Sieche in vollkommen geschwächtem Zustande, nahezu als moribundi abtransportiert werden und bald darauf sterben. — Auf die Abgabe unheilbarer Kranker aus den Wr. k. k. Krankenanstalten in die Armenversorgung beziehen sich auch die

Unheilbare Kranke, Fahrpreisermäßigung beim Transport auf Eisenbahnen Nr. 1065, 1066.
— — Fürsorge für unheilbare hilfsbedürftige Kinder erwerbsloser Eltern Nr. 2008.
— — Verpflegskosteneinbringung fremden Staaten gegenüber Nr. 4167, 4173.
Uniformierte Diener von Leichenbestattungsunternehmungen Nr. 2299.

3989. **Uniformierte Eisenbahnbedienstete,** Theilnahme an öffentlichen Versammlungen und Aufzügen.

St. E. 27. Februar 1900, Z. 11856, an alle Bzh., Wr. P. D. und beide Stadtr., mitgeth. Staatsbahndirection in Wien.

Nach § 35 der Dienstordnung für die Bediensteten der österr. Staatsbahnen ist der Besuch von Versammlungen, sowie die Theilnahme an den im § 3 des Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. 135, bezeichneten öffentlichen Aufzügen in Uniform verboten. Ueber Ersuchen der Staatsbahndirection Wien werden die Amtsvorstände aufgefordert, bei Wahrnehmung von Uebertretungen dieser Vorschrift die Namen der betreffenden Bediensteten zu erniren und sohin unter Mittheilung des Sachverhaltes der genannten Staatsbahndirection bekanntzugeben.

3990. **Uniformierte Staatsbeamte,** vom Besuche einer Versammlung ausgeschlossen.

M. J. 28. Juni 1890, Z. 2499/M I. St. E. 4. August 1890, Z. 4586/pr, an Wr. P. D.

Anläßlich des vorgekommenen Falles, daß sich Staatsbeamte in Uniform an Wählerversammlungen betheiligten, wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Theilnahme bewaffneter Personen an Vereins- und öffentlichen Versammlungen nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 14 des Ges. über das Vereinsrecht und § 9 des Ges. über das Versammlungsrecht v. 15. November 1867, R. G. B. 134 und 135) unzulässig erscheint. Es wird übrigens Sache der ohnedies bei Vereins- und solchen öffentlichen Versammlungen, welche nicht von den Bestimmungen des zuletzt cit. Ges. ausgenommen sind, intervenierenden Polizeibeamten sein, die Anwesenheit uniformierter Staatsbeamter wahrzunehmen, dieselben auf das Unstatthafte des Erscheinens Bewaffneter in Versammlungen aufmerksam zu machen, und im Falle diese Erinnerung keinen Erfolg haben sollte, hievon der vorgesetzten Behörde die Anzeige zu erstatten.[1])
— — Ehrenbezeugung Nr. 994, 2941, 3325.
Uniformierung der Bürger- und Schützencorps Nr. 587, 588, 1514.
— — der Gemeindepolizeiorgane Nr. 1424, 1425.
— — der freiwilligen Sanitätsabtheilungen vom rothen Kreuze Nr. 1512.
— — von Civilmusikkapellen Nr. 2703.
— — s. auch Vereinsuniformen.

3991. **Uniformierungscasse,** Geldgebarung.

F. M. 23. Februar 1890, Z. 812/F M. St. E. 17. März 1890, Z. 1636/pr, an alle Bzh., Landeshauptcasse und Steuerämter am Sitze der Bzh., sowie Wr. P. D.

In Durchführung der Bestimmung des § 8 der Min.-Vdg. v. 20. October 1889, R. G. B. 176, wurde bei der k. k. n. ö. Statth. eine Uniformierungscasse gebildet, welche den Zweck hat, den activen polit. und Polizeibeamten Niederösterreichs die Beschaffung der Uniformierungsgegenstände gegen monatliche Ratenzahlungen zu vermitteln. Hinsichtlich der Geldgebarung dieser Uniformierungscasse gilt Folgendes:

Das F. M. hat die Zustimmung ertheilt, daß die n. ö. Landeshauptcasse die Geldgebarung dieser Uniformierungscasse übernehme und zu diesem Zwecke ein eigenes Uni-

St. E. v. 4. November 1871, Z. 26800, v. 8. Juli 1898, Z. 16102, v. 21. Jänner 1899, Z. 87914 ex 1898, und v. 9. Mai 1900, Z. 23559, an Wr. k. k. Krankenanstalten und Wr. Mag.

[1]) Das Ablegen der Waffe von Seite eines in Uniform erscheinenden Staatsbeamten bei was immer für einem Anlasse kann nach der bestehenden Uniformierungsvorschrift nicht platzgreifen (St. E. 27. October 1890, Z. 5831/pr, an Wr. P. D.).

formierungscassenjournal auflege, welches den Charakter eines selbständigen Fremdenfonds-journals zu tragen hat. Ferner können die am Sitze der Bzh. befindlichen Steuerämter zu dem gedachten Zwecke in der Art in Anspruch genommen werden, daß diese Aemter die Beiträge von den Theilnehmern der Uniformierungscasse entweder durch monatlichen Abzug von den Bezügen oder im Wege des baren Erlages in Empfang zu nehmen und im Conto corrente-Journal für die n. ö. Landeshauptcasse nomine der Uniformierungscasse postenweise verrechnen. Die Evidenthaltung der Schuldigkeit und Abstattung der Theilhaber der Uniformierungscasse obliegt dem Rechnungsdepartement der k. k. Statth.

3992. **Uniformierungsvorschrift** für Staatsbeamte.

M. J. 6. November 1889, Z. 4435/M I. St. E. 17. November 1889, Z. 6736/pr, an alle Bzh. und Wr. P. D., alle Statth.-Departements und Bureaux.

Es wird hiemit auf die mit Min.-Vdg. v. 20. October 1889, R. G. B. 176, kundgemachte neue [1]) Uniformierungsvorschrift für Staatsbeamte aufmerksam gemacht, und werden die Amts- bzw. Departementsvorstände aufgefordert, für die genaue Beobachtung dieser Vorschrift seitens sämmtlicher unterstehender Beamter Sorge zu tragen, dieselbe fortlaufend zu überwachen und auf die Beseitigung allenfalls vorkommender Anstände oder das Decorum verletzender Missbräuche [2]) sofort in entsprechender Weise hinzuwirken.[3]) Das M. J. hat insbesondere auf die §§ 1 und 8 der neuen Uniformierungsvorschrift aufmerksam gemacht und bezüglich deren Durchführung die nachstehenden Anordnungen getroffen:

Nach § 1 ist der active Staatsbeamte verpflichtet, die seiner Rangsclasse entsprechende vorschriftsmäßige Uniform bei feierlichen Anlässen, bei dienstlichen Vorstellungen und im äußeren executiven Dienste, endlich im Amte bei allen Tagsatzungen und ausgeschriebenen Verhandlungen mit Parteien, sowie auch überhaupt im ausübenden Dienste mit Parteienverkehr zu tragen.[4]) Die feierlichen Anlässe, bei welchen diese Verpflichtung eintritt, können der Natur der Sache nach nicht erschöpfend aufgezählt werden, und bleibt die bezügliche Anwendung im Falle eines begründeten Zweifels dem Ermessen des Amtsvorstandes überlassen. Unter allen Umständen sind aber als feierliche Anlässe im Sinne der bestehenden Vorschrift zu betrachten: Das Erscheinen am A. h. Hoflager, beim Empfange Sr. Majestät des Kaisers oder einzelner Mitglieder des A. h. Kaiserhauses, bei kirchlichen Feierlichkeiten, an welchen die officielle Theilnahme der Behörden herkömmlich oder besonders angeordnet ist, bei Beeidigungen, angesagten Amtsvisitationen und beim Empfange hoher Würdenträger. Unter den dienstlichen Vorstellungen sind corporative Aufwartungen, dann die Meldungen neu ernannter oder an einen neuen Dienstort versetzter Beamter, endlich die Vorstellungen einzelner Beamter bei dem Landeschef oder dem vorgesetzten Minister, u. zw. auch im Falle der Anbringung von Privatanliegen, zu verstehen. Dienstliche Vorstellungen und Meldungen einzelner Beamter bei ihren Vorgesetzten, z. B. bei dem Antritte kurzer Dienstreisen oder bei der Rückkehr von denselben, sowie überhaupt der innere Dienstverkehr der Behörden und Beamten bei der Behandlung der laufenden Geschäfte sind von der Bestimmung des § 1 der Uniformierungsvorschrift ausgenommen. Da die Beamten zum Tragen der Uniform „im ausübenden Dienste mit Parteienverkehr überhaupt" verpflichtet sind, haben die Beamten der Polizeidirectionen und Commissariate, dann der polit. Behörden 1. Instanz bei allen dienstlichen Functionen sowohl im Amtslocal selbst, als auch außerhalb desselben die Uniform in entsprechender Weise zu tragen. Desgleichen ergibt sich die Verpflichtung zum Tragen der Uniform im Amtslocal wegen des beständigen Parteienverkehres für die im Einreichungsprotokoll der polit. Landes-

---

[1]) Aeltere Uniformierungsvorschriften: Hofkzld. v. 30. September 1814, Z. 12575 (R. Z. 30230 ex 1814); Hofkzld. v. 15. Februar 1816, Z. 2380 (R. Z. 8027 ex 1816); Hofkzld. v. 23. Juni 1836, Z. 15833 (R. Z. 38852 ex 1836) und M. J. v. 24. August 1849, Z. 6297/M I (R. G. B. 377).

[2]) Zufolge Erl. des M. J. v. 8. November 1889, Z. 4586/M I, sind vom Ministerrathe 2 Tuchmuster, welche der Uniformierungsvorschrift am meisten entsprechen, als Normalmuster für die Farbengrenzen festgesetzt worden, innerhalb welcher die aus sogenanntem neugrauen Tuche hergestellten Beinkleider der Dienstuniform als vorschriftsmäßig zu gelten haben (St. Z. 6736/pr ex 1889).

[3]) Mit dem Erl. des M. J. v. 24. Februar 1893, Z. 592/M I, wurden neuerlich die Verpflichtungen der polit. Beamten zum Tragen der Staatsbeamtenuniform eingeschärft (St. E. 3. März 1893, Z. 1302/pr, an alle Bzh. und Statth.-Departements und Bureaux).

[4]) Bezüglich des Tragens von Trauerabzeichen s. unter „Hoftrauer".

behörden in Verwendung stehenden Kanzleibeamten. Die Verpflichtung der Beamten der polit. Landesbehörden zum Tragen der Dienstuniform im äußeren executiven Dienste umfaßt die Intervention bei Wahlen, bei öffentlichen Versammlungen und Versammlungen von Corporationen (Bezirks- und Gemeindevertretungen, Vereinen und sonstigen Körperschaften) dann bei Commissionen und allen Amtshandlungen außerhalb des Amtslocals, bei welchen der Beamte öffentlich auftritt oder mit Parteien in Berührung kommt. Bei den Landtagsverhandlungen und den Verhandlungen der Landtagsausschüsse und Commissionen haben die als Regierungsvertreter fungierenden Beamten nicht in Uniform zu erscheinen, da diese Functionen nicht zu denen des äußeren executiven Dienstes gehören. Die Amtsvorstände sind ermächtigt, die polit. und die Staatsbaubeamten von der Verpflichtung zum Tragen der Dienstuniform im äußeren executiven Dienste und bei Commissionen von Fall zu Fall ausnahmsweise zu entheben, wenn entweder die Natur der vorzunehmenden dienstlichen Verrichtungen oder örtliche bzw. klimatische Verhältnisse (z. B. im Hochgebirge, bei Ueberschwemmungen oder sonstigen Wasserschäden, u. dgl.) dies durchaus nothwendig machen. Die Officiale und Kanzlisten der polit. Landesbehörden, welche nicht im Einreichungsprotokoll verwendet werden, dann die im Rechnungsdepartement dieser Landesbehörden angestellten Beamten von der IX. Rangsclasse abwärts werden der Verpflichtung zum Tragen der Dienstuniform in der Erwägung enthoben, daß dieselben weder bei feierlichen Anlässen zu erscheinen, noch im äußeren executiven Dienste zu fungieren haben. Außerdem hat das M. J. die Landeschefs ermächtigt, einzelne Beamte in besonders rücksichtswürdigen Fällen der Verpflichtung zum Tragen der Uniform ganz zu entheben, wobei jedoch bemerkt wird, daß über jeden solchen Ausnahmsfall dem genannten Ministerium eine eingehende motivierte Anzeige erstattet werden muß. Die polit. Behörden haben weiter darüber zu wachen, daß die Staatsbeamtenuniform nicht etwa von Personen getragen werde, welchen eine Berechtigung hiezu nach § 1 der Uniformierungsvorschrift nicht zukommt.

3993. **Uniformierungsvorschriften** für Beamte des Cultus- und Unterrichtsressorts.

E. U. M. 15. September 1890, Z. 1769/CUM. St. E. 25. November 1890, Z. 7211/pr, an u. ö. L. Sch. R.

In Durchführung des § 1 der neuen Uniformierungsvorschrift[1]) hat das E. U. M. hinsichtlich der Verpflichtung des Uniformtragens für die ihm unterstehenden Beamten mit Ausschluß des gesammten Lehrpersonals und der seinem Ressort angehörenden Bibliotheks- und Kanzleibeamten, für welche die entsprechenden Anordnungen abgesondert[2]) erlassen wurden, sowie mit Ausnahme der diesem Ministerium unmittelbar unterstellten Behörden und Anstalten, an welche gleichzeitig[3]) diesbezügliche Weisungen ergiengen, nachstehende Bestimmungen getroffen:

Die Vicepräsidenten der Landesschulräthe, die Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten bei den Landesschulräthen und die Landesschulinspectoren haben rücksichtlich der Verpflichtung zum Uniformtragen die für die polit. Beamten der gleichen Rangsclasse geltenden Normen zu beobachten. Jedoch sind Schulinspectionen in der Civilkleidung vorzunehmen. Auf die Bezirksschulinspectoren, insoweit sie die Stellung von Staatsbeamten bekleiden, finden die für die Landesschulinspectoren getroffenen Anordnungen analoge Anwendung. Die Landeschefs wurden ersucht, für die genaue Beobachtung dieser Bestimmungen seitens der dem Ressort des E. U. M. unterstellten Beamten im Verwaltungsgebiete Sorge zu tragen, dieselbe fortlaufend überwachen und auf die Beseitigung allenfalls vorkommender Anstände oder das Decorum verletzender Mißbräuche sofort in entsprechender Weise hinwirken zu wollen. Uebrigens behält sich das E. U. M. vor, einzelne Persönlichkeiten über ihr motiviertes Ansuchen in besonders rücksichtswürdigen Fällen der Verpflichtung zum Tragen der Uniform ganz zu entheben. Endlich wurde bemerkt, daß einzelnen Beamten in rücksichtswürdigen Fällen behufs vorschriftsmäßiger Uniformierung Gehaltsvorschüsse gewährt werden können.

3994. E. U. M. 3. März 1897, Z. 539/CUM. St. Z. 2030/pr ex 1897.

Die Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten der Landesschulräthe, sowie der Vicepräsident des L. Sch. R. gehören dem Ressort des E. U. M. an und haben demgemäß im Sinne des § 5 der Min.-Vdg. v. 20. October 1889, R. G. B. 176, an ihren Uniformen die kornblumenblaue

[1]) S. Nr. 3992 d. Slg.
[2]) E. U. M. 5. November 1890, Z. 2130/CUM (V. B. 66). St. Z. 8596/pr ex 1890.
[3]) E. U. M. 3. December 1890, Z. 2226/CUM (V. B. 67). St. Z. 8904/pr ex 1890.

Farbe zu tragen.[1]) Selbstverständlich hat dies auch dann einzutreten, wenn die genannten Functionäre ad personam eine höhere Rangsclasse als die, welche für den betreffenden Dienstposten systemisiert erscheint, erlangen. Dieser Anordnung haben künftighin sämmtliche diesfalls in Betracht kommende Beamte zu entsprechen.

Uniformierungsvorschriften für den Manipulanten bei der Donaucanalinspection Nr. 889.

— — für k. k. Stromaufseher[2]) Nr. 906.

— — für k. k. Forstwarte Nr. 1290, 1291.

— — für Hofwürden Nr. 1831, 1832.

— — für Amtsdiener Nr. 3472, 3474, 3527, 4030.

3995. **Uniformjacken** für Beamte der polit. Verwaltung.

M. J. 25. Juli 1891, Z. 2872/M I. St. E. 4. August 1891, Z. 5567/pr, an alle Bzh., Wr. P. D., L. Sch. R. und Landescommission für agrarische Operationen.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 7. Juli 1891 die Einführung eines neuen Uniformamtskleides für die dem polit. Verwaltungsdienste angehörenden Beamten der 3. und 4. Kategorie, also von der VI. Rangsclasse abwärts, zu genehmigen geruht. Auf die bezügliche Min.-Vdg. v. 25. Juli 1891, R. G. B. 113, wird mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, dass der Gebrauch der Uniformjacke unter den in dieser Verordnung enthaltenen Modalitäten ein durchaus facultativer ist und den betreffenden Beamten daher eine Verpflichtung zur Anschaffung dieses Uniformstückes nicht auferlegt werden darf. Für die genaue Beobachtung der in der Verordnung enthaltenen Vorschriften seitens der unterstehenden Beamten ist Sorge zu tragen.

Uniformkappen, unberechtigtes Tragen militärischer — Nr. 2560.

Uniformsortenhändler, Beobachtung der Punzierungsvorschriften Nr. 1637.

Uniformstücke, Handel mit abgelegten militärischen — Nr. 2567.

— — unberechtigtes Tragen militärischer — Nr. 2568, 2569.

— — der k. k. Sicherheitswache, Verwertung unbrauchbarer — Nr. 3324.

3996. **Uniformtragen** der l. f. Commissäre bei Erwerbsvereinen.

M. J. 19. März 1890, Z. 907/M I. St. Z. 1997/pr ex 1890.

Die als l. f. Commissäre bei den auf Grund des Vereinsges. v. 26. November 1852, R. G. B. 253, bestehenden Vereinen bestellten Beamten sind bei Ausübung der mit dieser Bestellung verbundenen Functionen von der Pflicht des Uniformtragens enthoben.[3])

3997. — — seitens der Gewerbeinspectoren und Aichbeamten.

H. M. 3. September 1890, Z. 1778/II M. St. E. 1. October 1890, Z. 56564, an alle Bzb., Aichinspectorat Wien und beide Gewerbeinspectorate.

Im allgemeinen haben die vom M. J. für die Beamten des polit. Verwaltungsdienstes hinausgegebenen Weisungen,[4]) namentlich in Bezug auf die feierlichen Anlässe und dienstlichen Vorstellungen, bei welchen die Verpflichtung zum Tragen der Galauniform eintritt, auch auf die Gewerbeinspectoren und die im Aichdienste verwendeten Staatsbeamten sinngemäße Anwendung zu finden. — Im übrigen hat jedoch das H. M. Folgendes angeordnet:

[1]) Derselbe Grundsatz war bezüglich des Vicepräsidenten des n. ö. L. Sch. R. unter Hinweis auf das Ges. v. 18. April 1890, R. G. B. 70, schon mit Erl. des C. U. M. v. 12. September 1890, Z. 1464/C U M (St. Z. 9706/pr ex 1890) ausgesprochen worden.

[2]) Vgl. auch R. G. B. 106 ex 1902.

[3]) Mit Erl. des M. J. v. 11. April 1890, Z. 1251/M I, wurden die Versteigerungen verfallener Pfänder bei der Verkehrsbank in Wien von obiger Verfügung ausgenommen. Wenn es außerdem geboten erscheint, dass der l. f. Commissär seine Function in Uniform versieht, so ist hierüber fallweise an das M. J. zu berichten (St. Z. 2544/pr ex 1890).

[4]) Vgl. Nr. 3992 d. Slg.

Von der Verpflichtung im ausübenden Dienste die Uniform (Dienstuniform) zu tragen, sind die Gewerbeinspectoren in besonders rücksichtswürdigen Fällen u. zw. namentlich beim Besuche von industriellen und gewerblichen Unternehmungen, mit deren Betriebe die Entwicklung von Staub, Dunst, Nässe, Gasen 2c. verbunden ist, oder deren Besichtigung wegen der durch den Gang von Maschinen herbeigeführten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eine besondere Vorsicht erheischt, dann soferne der Besuch von abseits vom Verkehre gelegenen Betriebsstätten mit beschwerlichen Reisen verbunden ist, oder wenn eine unvermuthete Inspicierung bzw. eine anderweitige Amtshandlung vorgenommen werden soll, deren Zweck durch das Erscheinen in Uniform vereitelt werden könnte, enthoben. Bezüglich der im Aichdienste verwendeten Staatsbeamten wird, nachdem die mit dem eigentlichen executiven Dienste verbundenen Arbeiten im allgemeinen schon ihrer Natur nach das Tragen einer Uniform ausschließen und überdies die hiemit betrauten Organe in der Regel nicht wirkliche Staatsbeamte sind, die Verpflichtung zum Uniformtragen nur im Inspections- und Ueberwachungsdienste eintreten. Die Aichinspectoren und jene Aichmeister, welche wirkliche Staatsbeamte und als ständige Vertreter bei den letzterwähnten Functionen bestellt sind, werden daher in Ausübung dieses Dienstes in der Regel in Uniform zu erscheinen haben, doch werden dieselben für rücksichtswürdige Fälle, so wenn der Besuch von abseits vom Verkehre gelegenen Aichstellen oder Betriebsstätten mit beschwerlichen Reisen verbunden oder wenn eine unvermuthete Revision vorzunehmen ist, von der bezeichneten Verpflichtung entbunden. Bemerkt wird schließlich, dass die hinsichtlich der Gewerbeinspectoren getroffenen allgemeinen und speciellen Anordnungen in Absicht auf das Tragen der Uniform für die Gewerbeinspectorsassistenten, welche nicht wirkliche Staatsbeamte, sondern nur gegen Dienstvertrag bestellte öffentliche Functionäre sind, selbstverständlich keine Geltung haben.[1])

3998. **Uniformtragen** der Mitglieder der kais. Akademie der Wissenschaften.

C. U. M. 31. Jänner 1891, Z. 2379/C U M. St. Z. 1109 ex 1891.

Dem Rector der Wr. Universität wird über eine Anfrage eröffnet, dass durch den Erl. des C. U. M. v. 3. December 1890, Z. 2226/C U M (V. B. 67) die Bestimmungen des § 18 der Statuten der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien selbstverständlich nicht berührt werden. Die den wirklichen Mitgliedern dieser Akademie zugestandene Ehrenuniform kann von Universitätsprofessoren bei feierlichen Anlässen stets dann getragen werden, wenn sie sich an denselben in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Akademie betheiligen, während bei allen feierlichen Anlässen, bei welchen diese Functionäre in ihrer Eigenschaft als Professoren der Hochschule zu erscheinen verpflichtet oder sonstwie veranlasst sind, sowie bei allen dienstlichen Vorstellungen die Verpflichtung zum Tragen der in der Min.-Vdg. v. 20. October 1889, R. G. B. 146, vorgeschriebenen Galauniform auch für Universitätsprofessoren eintritt.

3999. — — österr. Staatsbeamter im Auslande, verboten.

M. Z. 3. October 1895, Z. 4564/M I. St. E. 10. October 1895, Z. 6519/pr, an alle Bzh., Statth.-Departements und Bureaux und Wr. P. D. — C. U. M. 9. October 1895, Z. 1845/C U M. St. E. 29. October 1895, Z. 6877/pr, an die Rectorate der 3 Wr. Hochschulen, Decanat der evangelisch-theologischen Facultät und n. ö. L. Sch. R.

Um in Hinkunft peinliche Reclamationen, wie sie wiederholt seitens der italienischen Behörden erhoben wurden, zu vermeiden, wird auf die Unstatthaftigkeit des Tragens der Beamtenuniform bei Betretung ausländischen Gebietes unter Hinweis auf die aus einer bezüglichen Außerachtlassung entstehenden Unzukömmlichkeiten aufmerksam gemacht.

— — der Localcommissäre für agrarische Operationen Nr. 88.
— — Angestellter der Probieranstalten für Handfeuerwaffen Nr. 1674.
— — der geheimen Räthe und Kämmerer Nr. 1831, 1832.
— — Tragen ausländischer Ordensuniformen im Inlande Nr. 1973.
— — akademischer Functionäre bei Promotionen sub auspiciis Imperatoris Nr. 3033.

[1]) Eine Anzahl von Gewerbeinspectorsassistenten wurde seither in definitiver Eigenschaft in die IX. Rangsclasse der Staatsbeamten eingereiht; s. Nr. 1588 d. Slg.

Uniformtragen, Tragen von Militär- und Beamtenuniformen auf der Bühne und bei Volkssängerproductionen Nr. 3790, 4412.

4000. **Unitarier,** Religionsgesellschaft der —.

C. U. M. 12. Juli 1876, Z. 10547.[1]) St. E. 30. Juli 1876, Z. 3857 pr, an alle Bzh.

Hinsichtlich der in Ungarn anerkannten Religionsgesellschaft der Unitarier wird Folgendes zur Danachachtung eröffnet: Zum Uebertritte diesseitiger Staatsangehöriger zur unitarischen Kirche bedarf es nach Art. 14 des Staatsgrundges. v. 21. December 1867, R. G. B. 142, keiner besonderen Bewilligung, und steht derselbe unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen jedermann frei. Was dagegen die Gestattung der Ingremiation diesseitiger Staatsangehöriger in die Klausenburger unitarische Kirchengemeinde betrifft, so kann diesem Ansuchen nicht entsprochen werden, weil durch eine solche Ingremiation den Anhängern einer hier nicht anerkannten Religionsgesellschaft Rechte zuerkannt würden, welche nur den Mitgliedern einer gesetzlich anerkannten Kirche zustehen, insbesondere hiedurch dem Seelsorger der Klausenburger unitarischen Kirchengemeinde auch die Seelsorge über die Unitarier der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zukommen und derselbe daher mit den Agenden in Ehe- und Matrikensachen, demnach also mit einem öffentlichen Amte in der diesseitigen Reichshälfte betraut würde, zu welchem nach Art. 5 des cit. Staatsgrundges. die Eigenschaft eines österr. Staatsbürgers nothwendig ist.

4001. **Universitäten,** Correspondenzvorschriften.

C. U. M. 25. März 1896, Z. 7255. St. Z. 33224 ex 1896.

Gemäß der Vdg. v. 24. November 1849, R. G. B. 38, sowie der Erl. des St. M. v. 14. Juni 1863, Z. 6291/C U, und des C. U. M. v. 30. Juli 1875, Z. 11914,[2]) betreffend die Correspondenz mit den akademischen Behörden, unterstehen die Universitäten in Studiensachen, d. i. in Angelegenheiten des akademischen Unterrichtes unmittelbar dem C. U. M. Demgemäß können die Berichte und Eingaben der akademischen Behörden in diesen Angelegenheiten, zu welchen hauptsächlich die Anträge wegen Errichtung und Besetzung von Lehrkanzeln, Habilitationen, Berichte, betreffend die Abhaltung von Vorlesungen, Gesuche von Studierenden u. dgl. zu zählen sind, auch dann, wenn dies nicht speciell angeordnet worden ist, unmittelbar an das Ministerium in Vorlage gebracht werden. In jenen Fällen hingegen, in denen es sich nicht vorwiegend um Angelegenheiten des akademischen Unterrichtes, sondern um Angelegenheiten administrativer, ökonomischer oder finanzieller Natur, wie z. B. um die Bewilligung von Remunerationen oder Aushilfen, von Dotationen oder sonstigen Erfordernissen handelt, empfiehlt es sich zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges, dass die bezüglichen Berichte der akademischen Behörden stets im Wege der Landesstelle an das Ministerium geleitet werden, damit die Landesstelle, welcher die Verwaltung und Verrechnung der für die Universität bewilligten Credite überwiesen ist, in die Lage komme, die bezüglichen Anträge mit einem die Bedeckbarkeit der fraglichen Auslagen klarstellenden Berichte vorzulegen. Die Decanate sämmtlicher Universitäten[3]) sind zur angemessenen Beobachtung der Correspondenzvorschriften angewiesen worden. Die polit. Landesstellen haben die von den Hochschulen einlangenden Berichte regelmäßig unter Erörterung der Bedeckungsfrage bezüglich der hiebei in Betracht kommenden Auslagen und, falls sich hiezu ein Anlass bietet, auch sonst im Geleite der eigenen Wohl-

[1]) Einvernehmlich mit dem M. J.

[2]) Abgedruckt bei Schweickhardt, Bd. 1, Nr. 41 und 42, bzw. im V. B. des C. U. M. v. J. 1875, Nr. 34.

[3]) — sowie laut Erl. des C. U. M. v. 4. Mai 1896, Z. 10953 (St. Z. 47405 ex 1896) auch die Rectorate der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur.

meinung dem C. U. M., u. zw. im Sinne des P. 3 des oben cit. Erl. v. 14. Juni 1863 unter Bedachtnahme auf die thunlichste Beschleunigung dieser Angelegenheiten in Vorlage zu bringen.

4002. **Universitäten,** Förderung der Heranbildung akademischer Lehrkräfte seitens der Regierung durch Unterstützung von Candidaten des akademischen Berufes und durch Honorierung von Privatdocenten.

C. U. M. 13. April 1896, Z. 8418.[1]) St. Z. 39736 ex 1896.

— — Eisenbahnlegitimationen für Angestellte der — Nr. 1084.
— — Vorlage statistischer Ausweise Nr. 1819, 1820.
— — Landsturmenthebung ihrer Mitglieder Nr. 2181.
— — Promotionen sub auspiciis Imperatoris Nr. 3032—3033.
— — Professorentitel ausländischer — Nr. 3858.

4003. **Universität, Wr.,** Herstellungen in den Naturalwohnungen.

C. U. M. 13. Mai. 1868, Z. 3237. St. E. 10. Juni 1868, Z. 17781, an das Wr. Universitätsconsistorium.

Herstellungen, deren Bestreitung nach Gesetz und Herkommen den Wohnparteien selbst und nicht den betreffenden Hauseigenthümern obliegt, dürfen auch in den Naturalwohnungen der Universitätsbeamten und Diener nicht auf Kosten des Studienfonds ausgeführt werden, vielmehr hat die Hausinspection die Veranlassung derartiger Arbeiten und Reparaturen entschieden zu verweigern und die Kosten derselben, falls sie durch die gewöhnlich von der Hausinspection verwendeten Geschäftsleute bewirkt werden, aus den vorzulegenden Quartalrechnungen jederzeit sorgfältig auszuscheiden.

4004. — — Bewilligung von Gehaltsvorschüssen und Aushilfen; Bestellung von Assistenten und Anweisung ihrer Bezüge.

C. U. M. 17. November 1870, ad Z. 6161. St. E. 13. December 1870, Z. 35060, an das Wr. Universitätsconsistorium.

Das C. U. M. hat mit dem an die Statth. in Lemberg gerichteten Erl. v. 2. September 1870, Z. 6161, zum Zwecke der Vereinfachung des Geschäftsganges unter anderem genehmigt, dass die Bewilligung von Gehaltsvorschüssen und Unterstützungen in Krankheitsfällen und wegen sonstiger misslicher Verhältnisse, selbstverständlich innerhalb der Grenzen des hiefür genehmigten Präliminarcredits, zum Wirkungskreise der Statth. gehört. Da die Bestellung und Bestätigung der systemisierten Assistenten auf 2 Jahre Sache des bezüglichen Professorencollegiums ist und diesem auch die Belassung der ersteren auf ihren Posten durch weitere 2 Jahre zukommt, so kann die Statth. diesfalls nur bezüglich der Anweisung der systemisierten Gebüren in Anspruch genommen werden. Einer weiteren Anzeige von der Aufnahme solcher Assistenten an das C. U. M. bedarf es nicht. Dagegen bleibt die Beibehaltung eines Assistenten über 4 Jahre auch weiterhin von der ministeriellen Genehmigung abhängig.[2]) Diese Bestimmungen haben auch hierlands zur Richtschnur in vorkommenden Fällen zu dienen.

4005. — — Verwaltung der Stipendienstiftungen.

C. U. M. 31. October 1889, Z. 18086.[3]) St. Z. 66971 ex 1889.

Gegen die Bewilligung von Kanzleipauschalien für die Stipendienreferenten an der Wr. Universität seitens des akademischen Senats dieser Hochschule bis zum

---

[1]) Abschrift eines an die akademischen Senate aller Universitäten gerichteten Erl. des C. U. M. v. 25. März 1875, Z. 3116, welcher übrigens bei Schweikhardt, Bd. 2, S. 775, abgedruckt erscheint.

[2]) Vgl. auch § 3 der Min.-Vdg. v. 1. Jänner 1897, R. G. B. 9.

[3]) An Rectorat der Wr. Universität, von diesem der Statth. mitgetheilt.

Gesammthöchstbetrage von 850 fl. jährlich obwaltet kein principieller Anstand, wenn diese Bewilligung zu Lasten des Verwaltungsbeitrages per 3% der betreffenden Stipendien und des Ertrages aus der Fructificierung der zeitweilig verfügbaren Stiftungsgelder erfolgt und die bezeichneten Mittel hiezu, sowie zur Bedeckung der sonstigen aus der Verwaltung der Stipendienstiftungen erwachsenden Kosten ausreichen. Hiebei muss bemerkt werden, dass den Universitätsbeamten für ihre Thätigkeit bei der Stipendienverrechnung eine besondere Entlohnung im Sinne der mit dem Erl. des C. U. M. v. 27. December 1875, Z. 20233, und v. 11. Juni 1876, Z. 7803,[1]) genehmigten Amtsvorschrift für die Quästur und die Universitätskanzlei nicht gebürt und daher nur fallweise Remunerationen hiefür zu bewilligen sind, selbstverständlich insofern letztere innerhalb der oben angegebenen Mittel die Bedeckung finden und die anderweitigen Auslagen des Universitätskanzleifonds, in welchen die bezeichneten Mittel fließen, eine solche Belastung in dem betreffenden Jahre gestatten.

4006. **Universität, Wr.,** Remunerationen und Aushilfen für das Kanzleipersonal.

C. U. M. 11. Mai 1890, Z. 7986. St. E. 6. Juni 1890, Z. 31030, an Rectorat der Wr. Universität.

Für die Folge wird daran festzuhalten sein, dass Remunerationen und Aushilfen für die Beamten und Diener der Universitätskanzlei in der Regel aus dem Universitätskanzleifond, welcher hiezu in erster Linie berufen erscheint, zu bestreiten sind und die Mittel der Universität für solche Auslagen nur ausnahmsweise in Anspruch genommen werden können.

4007. — — selbständige Vergebung der Verzeichnisse und Vorleseordnungen seitens des Rectorats zu nicht erhöhtem Preise gegen bloße Anzeige an die Statth.

C. U. M. 26. October 1891, Z. 22156. St. E. 7. November 1891, Z. 68179, an Rectorat der Wr. Universität.

4008. — — Verwendung des Universitätskanzleifonds.

C. U. M. 8. März 1892, Z. 2471.[2]) St. Z. 15680 ex 1892.

Anlässlich der Neubemessung des Wr. Universitätskanzleifonds hat das C. U. M. gestattet, dass bei Bewilligung der aus diesem Fond gemäß dem Erl. des C. U. M. v. 28. April 1851, Z. 2076,[3]) zu bestreitenden Auslagen seitens des akademischen Senats die Genehmigung des C. U. M. nicht mehr eingeholt zu werden braucht. Dieser Genehmigung bleiben jedoch vorbehalten: 1. Auslagen, zu deren Bedeckung die laufenden reinen Jahreseinnahmen nicht hinreichen, sowie überhaupt Maßnahmen, welche eine Veräußerung oder Verminderung der Fondsreserve zur Folge hätten; 2. die Uebernahme von Verpflichtungen zu dauernden oder doch wiederkehrenden Ausgaben und Lasten; 3. die Auflassung oder Verminderung der durch ministerielle Verfügungen bereits dauernd bewilligten

[1]) Diese Erlässe sind nicht an die n. ö. Statth. gelangt.

[2]) An das Rectorat der Wr. Universität, in Abschrift der Statth. mitgetheilt.

[3]) Mit diesem an das Wr. Universitätscollegium gerichteten und der Statth. (Z. 2654 ex 1851) zur Kenntnis mitgetheilten Erlasse erfolgte die Neuregelung des Pedellenweisens und die Creierung der Kanzleifonds. — Das C. U. M. hat mit dem (übrigens nicht an die n. ö. Statth. gelangten) Erl. v. 20. Februar 1881, Z. 2042, und mit dem Erl. v. 25. Mai 1897, Z. 7881 (St. Z. 49977 ex 1897) die Frage, ob ein Universitätspedell als Beamter anzusehen sei, unter Zugrundelegung der derzeit geltenden mit Min.-Erl. v. 21. Juni 1876, Z. 7803, genehmigten Amtsinstruction für den Ober- und Subpedell der Wr. Universität in negativem Sinne entschieden und hiebei bemerkt, dass die aus der ehemaligen Autonomie der Universität hervorgegangene Amtsinstruction der Wr. Universität v. J. 1835 lediglich für den inneren Bereich dieser Anstalt Geltung haben kann und für die vorliegende Frage gegenüber den zahlreichen späteren, gelegentlich der veränderten Organisation der Universitätskanzlei ergangenen Enuntiationen, welche durchwegs den Universitätspedellen unter die Diener der Universität zählen, nicht in Betracht kommt.

Ausgabenposten; 4. Remunerationen, Aushilfen und sonstige Geldbewilligungen zu Gunsten des Personals der Universität. Ueber den Stand des Fonds, seine Einkünfte und seine Verwendung ist dem C. U. M. alljährlich eine Nachweisung vorzulegen. Uebrigens ist es selbstverständlich, dass die die Verwaltung und Verwendung des gedachten Fonds betreffenden Beschlüsse des akademischen Senats den diesfalls bestehenden allgemeinen Vorschriften unterworfen sind.

Universitätsassistenten s. Assistenten.

Universitätsbeamte, Landsturmenthebung Nr. 2181.

— — Remunerationen für die Stipendienverrechnung Nr. 4005.

4009. **Universitätsbibliotheken,** Bücherentlehnung gegen Caution.

C. U. M. 12. Juni 1850, Z. 4590. St. E. 26. Juni 1850, Z. 25528, an Wr. Universitätsconsistorium, Universitätsbibliothek, Direction des polytechnischen Instituts und Universitätscasse.

Im Sinne des § 3 der im R. G. B. 30 v. J. 1850 verlautbarten Vorschrift über das Ausleihen der Bücher aus Universitäts- und Lyceal-bibliotheken befreit der Genuss eines Stipendiums die damit Betheilten nicht von dem Erlage einer Caution, wenn sie von dem Rechte, Bücher nach Hause zu entlehnen, Gebrauch machen wollen.

4010. — — Benützung des internen Bibliotheksraumes und der Kataloge.

St. M. 11. April 1862, Z. 2928/C U. St. E. 25. April 1862, Z. 17123, an Wr. Universitätsbibliothek.

Aus Anlass eines vorgekommenen Zweifels über die Anwendung des § 19 des Erl. des C. U. M. v. 20. December 1849, R. G. B. 30 ex 1850, hat das St. M. diesen § 19 dahin erläutert, dass die darin geforderte Ministerialbewilligung zur Benützung der inneren Bibliothek nur dann nöthig ist, wenn der Bewerber eine weitergehende Benützung der Kataloge in Anspruch nehmen sollte, als durch den § 99 der Instruction für Bibliotheken v. 23. Juli 1825, Z. 2930,[1]) ohnehin schon gestattet ist. Hiebei wird bemerkt, dass der alphabetische und wissenschaftliche Katalog in vorzüglicher Weise zu jenen Katalogen gehören, deren Einsicht den im § 99 erwähnten Personen nicht zu versagen ist, und dass unter den hievon ausgenommenen Katalogen nur jene gemeint sein können, welche wie z. B. Localrepertorien, Localzettelkataloge Gelehrten, welche literarische Nachweise suchen, zu keinem Gebrauche dienen können.

4011. — — Regelung des Bücherankaufes.

St. M. 12. August 1862, Z. 7392/C U. St. Z. 36460 ex 1862.

Die bestandene Studienhofcommission hat mit Decret v. 23. Juli 1825, Z. 2930, die noch giltige Bibliotheksinstruction erlassen, jedoch bemerkt, dass der § 68[2]) erst nach erfolgter A. h. Genehmigung in Wirksamkeit treten würde. Da

[1]) R. Z. 44529 ex 1825.

[2]) Dieser § 68 lautet: „Damit der Büchereinkauf, als eine für die Bibliotheken zuvörderst wichtige Sache, nicht ganz der individuellen Ansicht eines einzelnen auf eine Reihe von Jahren überlassen bleibe, ohne anderseits durch die in derlei Sachen sehr verschiedene Ansicht und oft wiedersprechenden Wünschen mehrerer Personen alle Einheit und Planmäßigkeit zu verbannen, hat die Bibliothek im November jedes Jahres ein kurzgefasstes Verzeichnis aller im Laufe des nächstabgelaufenen Verwaltungsjahres angekauften Werke mit der Angabe des Weges, auf welchem sie bezogen wurden, des Ankaufspreises, bei den neuangeschafften Werken auch der Einbandkosten, an Universitäten dem akademischen Senat, an Lyceen dem Rector des Lyceums vorzulegen, welche das Verzeichnis den Vorstehern aller Studienzweige der Universität oder des Lyceums zur Einsicht geben. Findet sich bei dieser Einsichtnahme entweder hinsichtlich der Auswahl oder hinsichtlich der Kosten ein Anstand oder ein Wunsch zu äußern, so wird dieser der Bibliotheksverwaltung mitgetheilt, allenfalls dieselbe um ihre Auskunft angegangen. Nur in dem Falle, als man sich mit den erhaltenen Auskünften nicht beruhigen zu können glauben sollte, wäre die Sache bei der Landesstelle anzubringen."

nach dem Wirkungskreise der Ministerien die Festsetzung von Dienstinstructionen zu ihrem engeren Wirkungskreise gehört und es angezeigt erscheint, den cit. § 68 in Wirksamkeit zu setzen, hat das C. U. M. die Statth. beauftragt, den § 68 von nun an als giltig zu erklären, wonach die bezüglichen Bibliotheksvorstehungen und Studienanstalten im November jedes Jahres die vorgeschriebenen Amtshandlungen vorzunehmen haben. Wo eine Universität besteht, ist das Verzeichnis nur dieser bzw. dem akademischen Senat oder dem Universitätsconsistorium mitzutheilen. Die Art und Weise der Zustandebringung der Antwort der Universität bleibt ganz dieser selbst überlassen, und steht es ihr frei, zur Prüfung der Anschaffung und Formulierung der Wünsche aus ihrer Mitte einen ständigen oder nicht ständigen Ausschuss zu bestimmen oder in anderer ihr zweckdienlich scheinenden Weise dieses Ziel zu erreichen. Da die Universität unmittelbar dem C. U. M. untergeordnet ist, so sind jene Fälle, wo ein Einverständnis mit der Bibliothek nicht erzielt werden kann, in dem allgemein vorgeschriebenen Wege von der Universitätsbehörde anstatt der Landesstelle dem C. U. M. zur Entscheidung vorzulegen.

4012. Universitätsbibliotheken, Bücherrevisionen und Jahresbericht.

C. U. M. 11. November 1862, Z. 11285. St. Z. 4943/pr ex 1862.

Bezüglich der Sicherung des Bibliotheksbestandes hat die Landesstelle alljährlich durch einen ihrer Beamten mit Zuziehung der nöthigen Anzahl von Buchhaltungsbeamten unvermuthet eine commissionelle Revision der Universitäts-(Studien-) Bibliothek mittelst stichweiser Auswahl besonders der neu angeschafften Werke, ohne jedoch bei diesen Stichproben die älteren, namentlich die kostspieligen Werke auszuschließen, vornehmen und sich über das Ergebnis einen Bericht unter Anschluss eines Verzeichnisses der revidierten Werke vorlegen zu lassen. [1])

4013. — — Bücherentlehnung seitens Lehrer an Lehrerbildungsanstalten.

C. U. M. 30. October 1872, Z. 15603. St. E. 9. November 1872, Z. 33099, an Wr. Universitätsbibliothek, mitgeth. n. ö. L. Sch. R.

Den Lehrern der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten wird die Entlehnung der für ihre Studien und Arbeiten nöthigen Bücher aus Universitäts- und Studienbibliotheken unter denselben Bedingungen gestattet, unter welchen die Lehrer an den Mittelschulen diese Anstalten nach den diesfalls geltenden Vorschriften [2]) benützen können.

4014. — — Bücherentlehnung seitens Lehrer an Staatsgewerbeschulen.

C. U. M. 19. Jänner 1879, Z. 509. St. E. 9. Februar 1879, Z. 2958, an Wr. Universitätsbibliothek, mitgeth. n. ö. L. Sch. R.

Die rücksichtlich der Berechtigung der Mitglieder des Lehrkörpers an Mittelschulen zur Entlehnung von Büchern aus Universitäts- und Studienbibliotheken geltenden Vorschriften haben auf die Mitglieder des Lehrkörpers an staatlichen Gewerbeschulen analoge Anwendung zu finden.

4015. — — Bücherentlehnung seitens Universitätsprofessoren und Docenten.

C. U. M. 28. December 1880, Z. 19171. St. E. 16. Jänner 1881, Z. 1554, an Wr. Universitätsbibliothek.

---

[1]) Ueber die vorgenommenen Bibliotheksrevisionen ist nur dann abgesondert Bericht an das C. U. M. zu erstatten, wenn sich Unzukömmlichkeiten gezeigt haben, deren Beseitigung den Wirkungskreis der Landeschefs überschreitet. Sonst sind derartige Revisionen nur durch den Jahresbericht der Bibliothek, welchen die Statth. genau zu prüfen und nach Umständen mit Randbemerkungen zu versehen hat, dem Ministerium zur Kenntnis zu bringen (C. U. M. 17. März 1866, Z. 1923/C U. St. Z. 11197 ex 1866).

[2]) Diese Vorschriften sind in dem Min.-Erl. v. 20. December 1849, R. G. B. 30 ex 1850, und v. 9. Februar 1854, R. G. B. 144, ferner in den bei Schweickhardt unter Nr. 399, 400, 404 und 410 abgedruckten Erlässen, sowie endlich in den Nr. 520—523 d. Slg. enthalten.

In theilweiser Abänderung des § 3 der Vorschrift v. 20. December 1849, R. G. B. 30 ex 1850, wird angeordnet, dass Universitätsprofessoren und Privatdocenten an Universitäten, auch wenn sie keine Bezüge aus öffentlichen Cassen genießen, von dem Rechte, Bücher nach Hause zu entlehnen, unter den diesfalls festgesetzten Modalitäten Gebrauch machen können, ohne fernerhin zum Erlage einer Caution verpflichtet zu sein. [1])

4016. **Universitätsbibliotheken,** Bücherentlehnung durch Doctorats- und Lehramtscandidaten.

E. U. M. 17. Mai 1884, Z. 12038 ex 1881. St. E. 8. Juni 1884, Z. 25966, an Wr. Universitätsbibliothek.

Um den Candidaten des Doctorats, sowie den im Prüfungsstadium befindlichen Candidaten des Lehramtes an Mittelschulen die häusliche Benützung der Universitätsbibliotheken zu erleichtern, wird in theilweiser Abänderung der Bestimmungen des § 3 des Min.-Erl. v. 9. Februar 1854, R. G. B. 144, und mit Beziehung auf den Min.-Erl. v. 22. Mai 1868, Z. 2562, [2]) angeordnet, dass die bezeichneten Candidaten in Hinkunft zur Entlehnung von Büchern aus Universitätsbibliotheken ohne Erlag einer Caution berechtigt sind, dass sie jedoch, um von diesem Rechte Gebrauch zu machen, das Maturitätszeugnis und das Absolutorium über die zurückgelegten akademischen Studien bei der betreffenden Universitätsbibliothek im Original zu hinterlegen haben. Falls sich, wie dies in der Regel der Fall sein wird, diese Zeugnisse bei dem Decanat der betreffenden Facultät bzw. bei der Prüfungscommission in Aufbewahrung befinden, hat an Stelle derselben ein von dem Decanat der Facultäten bzw. den Directoren der Prüfungscommission ausgestellte Bescheinigung zu treten, in welcher bestätigt wird, dass ihre Zeugnisse bei dem Decanat bzw. der Prüfungscommission erliegen. Behufs Hintanhaltung etwaiger Missbräuche und Sicherung der Bibliothek vor Schaden sind die Decanate, sowie die Directoren der Prüfungscommissionen für das Lehramt an Mittelschulen angewiesen, die Ausstellung der erwähnten Bescheinigungen in Evidenz zu halten und die bei ihnen hinterlegten Zeugnisse nur gegen Rückstellung dieser Bescheinigungen auszufolgen.

4017. — — Bücherentlehnung seitens Lehrpersonen an Handelsschulen.

E. U. M. 8. Jänner 1886, Z. 13574 ex 1885. St. E. 14. April 1886, Z. 2131, an Wr. Universitätsbibliothek, mitgeth. n. ö. L. Sch. R.

Die rücksichtlich der Berechtigung der Mitglieder der Lehrkörpers an Mittelschulen zur Entlehnung von Büchern aus Universitäts- und Studienbibliotheken geltenden Vorschriften [3]) haben auch auf die Mitglieder des Lehrkörpers der höheren Handelsschulen (Handelsakademien) in Wien, Linz, Prag, Chrudim und Graz, sowie der Handelshochschule „Stiftung Revoltella" in Triest Anwendung zu finden. Bei diesem Anlasse hat jedoch das E. U. M. daran erinnert, dass sich das nach dem Min.-Erl. v. 22. Mai 1868, Z. 2562, [4]) bestimmten Personen zustehende Recht, Werke auch aus Bibliotheken des Inlandes außerhalb ihres Wohnsitzes zu entlehnen, nur auf die zu streng wissenschaftlichen Zwecken beabsichtigte Entlehnung solcher Werke erstreckt, welche mit dem Fache, das der Entlehner an der betreffenden Lehranstalt vertritt oder sonst mit Erfolg betreibt, in näherer Beziehung stehen.

---

[1]) Vgl. auch die Vdg. des E. U. M. v. 3. März 1870, Z. 1958, Schweickhardt, Bd. 1, Nr. 412, betreffend einige Abänderungen der Bestimmungen über das Ausleihen der Bücher aus Universitäts- und Studienbibliotheken zu Gunsten der Universitätsprofessoren und Privatdocenten.

[2]) Abgedruckt bei Schweickhardt, Bd. 1, Nr. 410.

[3]) S. Fußnote auf S. 130 bei Nr. 4013 d. Slg.

[4]) Abgedruckt bei Schweickhardt, Bd. 1, Nr. 410.

Auch liegt es im Sinne der bestehenden Vorschriften, daß nur jene Werke aus auswärtigen Bibliotheken entlehnt werden sollen, welche in der Bibliothek des Aufenthaltsortes des Entlehners bzw. des betreffenden Kronlandes nicht zur Verfügung stehen.[1])

4018. **Universitätsbibliotheken,** Bücherentlehnung seitens Studierender der Pharmacie.

C. U. M. 10. September 1886, Z. 10306. St. E. 16. September 1886, Z. 46753, an Rectorat der Wr. Universität und Universitätsbibliothek.

Die Studierenden der Pharmacie, dann jene außerordentlichen Studierenden an den Universitäten, welche auf Grund eines an der Realschule erlangten Maturitätszeugnisses behufs Vorbereitung für die Lehramtsprüfung aus den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern an Realschulen inscribiert sind, wird die Entlehnung der für ihre Fachstudien nöthigen Bücher aus der betreffenden Universitätsbibliothek unter denselben Bestimmungen gestattet, unter denen die an den Universitäten immatrikulierten Studierenden dieser Anstalt nach den diesfalls geltenden Vorschriften zu benützen berechtigt sind.

4019. — — Ausscheidung von Doubletten.

C. U. M. 31. März 1887, Z. 15808 ex 1886. St. E. 18. Mai 1887, Z. 23784, an Rectorat der Wr. Universität und Universitätsbibliothek.

Um den Vorgang bei Ausscheidung von Doubletten aus den Universitäts- und Studienbibliotheken zu regeln, hat das C. U. M. in näherer Ausführung und theilweiser Abänderung des § 74 der Instruction für die Universitäts- und Studienbibliotheken v. 23. Juli 1825,[2]) Nachstehendes verordnet:

§ 1. Wenn eine der oben genannten Bibliotheken mehrere Exemplare der gleichen Ausgabe von einem Werke besitzt, so sind jene Exemplare, welche die Bibliothek für ihre Zwecke nicht benöthigt, auszuscheiden. Hiebei ist immer dasjenige Exemplar in der Bibliothek zu belassen, welches vollständiger, besser erhalten oder aus einem anderen Grunde für die Bibliothek wertvoller ist. Falls an demselben einzelne Bogen, Blätter, Kupfertabellen u. dgl. fehlen oder defect sind, so sind sie soweit möglich aus den auszuscheidenden Exemplaren zu ergänzen bzw. auszuwechseln. Rührt ein Werk nachweisbar aus einer Schenkung oder einem Vermächtnisse her, so ist zur Ausscheidung desselben aus dem Bücherbestande der Bibliothek die vorherige Genehmigung des C. U. M. einzuholen. § 2. Der Beamte, welcher die Vergleichung der Doubletten vornimmt, hat für die Identität der Ausgabe der verglichenen Exemplare, sowie dafür einzustehen, dass die zur Ausscheidung beantragten Exemplare im Sinne des § 1 dieser Vdg. thatsächlich die minderwertigen sind. Derselbe hat die Bezeichnung dupl. coll. (duplum collatum) mit der Signatur des beizubehaltenden Exemplars und mit seiner Namensschiffre auf der Innenseite des Vorderdeckels des auszuscheidenden Exemplars, sowie an der Stelle, wo dasselbe im Accessionsprotokoll oder im Nummern- bzw. Standesrepertorium verzeichnet ist, eigenhändig einzutragen und die Doublette sodann in allen Katalogen zu löschen. Der Vorstand der Bibliothek haftet für jede Ausscheidung im Sinne der obigen Bestimmungen, auch wenn er dieselbe nicht persönlich vorgenommen hat. § 3. Die auszuscheidenden Doubletten und deren ausgehobene Titelcopien sind mit gleichen fortlaufenden Nummern zu bezeichnen und die ersteren numerisch, die letzteren alphabetisch zu reihen. Die auszuscheidenden Werke sind nach den Formaten geordnet, abgesondert im Bibliotheksraume bis zur nächsten commissionellen Bibliotheksrevision (Min.-Erl. v. 11. November 1862, Z. 11285,[3]) aufzubewahren und bei derselben vorzuweisen. Die Revisionscommission hat sich eventuell durch Stichproben die Ueberzeugung zu verschaffen, dass die beantragte Doublettenausscheidung in allen Beziehungen den vorstehenden Bestimmungen entspricht, wonach die auszuscheidenden Werke, gleich den aus der Bibliothek zu entfernenden defecten Werken (§ 73 der Instruction) mit dem bei der Landesstelle hinter-

[1]) Vorstehende Begünstigung wurde mit Erl. des C. U. M. v. 5. Mai 1896, Z. 9972, auch auf die Mitglieder des Lehrkörpers der seit dem Jahre 1885 neu errichteten, eventuell in Hinkunft zu errichtenden höheren Handelsschulen und mit dem weiteren Erl. v. 27. September 1897, Z. 23944, auch auf die Mitglieder des Lehrkörpers der zweiclassigen Handelsschulen unter den gleichen festgesetzten Modalitäten ausgedehnt (St. E. 31. Juli 1896, Z. 48834, bzw. 26. October 1897, Z. 94645, an Wr. Universitätsbibliothek).

[2]) Z. 2930. R. Z. 44529 ex 1825.

[3]) Nr. 4012 d. Slg.

legten Gegenstempel zu bezeichnen sind. § 4. Die Titel der auszuscheidenden Doubletten sind sodann in ein alphabetisch geordnetes, vom Bibliotheksvorstande zu fertigendes Verzeichnis zu bringen, bei jedem mit der fortlaufenden Nummer zu versehenden Artikel sind die etwaigen Defecte und die Beschaffenheit des Einbandes zu beschreiben; ferner ist der Ladenpreis oder z. B. bei älteren Werken womöglich der gewöhnliche Antiquarhandelspreis, endlich der Verkaufspreis anzumerken, um welchen das betreffende Werk abgegeben werden soll. Dieses Verzeichnis ist allen Universitäts- und Studienbibliotheken[1]) behufs Bekanntgabe mitzutheilen, ob und welche der ausgeschiedenen Werke dieselben etwa zu dem angesetzten Preise, eventuell im Wege des Austausches gegen gleichwertige eigene Doubletten zu erwerben wünschen, welche Bekanntgabe längstens innerhalb 4 Wochen zu geschehen hat. § 5. Ueber die eingelangten Antworten hat der Bibliotheksvorstand bei Universitätsbibliotheken im Wege des akademischen Senats an die Landesstelle zu berichten und die entsprechenden Anträge wegen kauf- oder tauschweiser Abgabe der auszuscheidenden Werke, sowie eventuell über eine angemessene Verwertung des keine Abnehmer findenden Restes zu stellen. In zweifelhaften Fällen hat die Landesstelle die Entscheidung des C. U. M. einzuholen. Unter Umständen kann auch die unentgeltliche Ueberlassung einzelner ausgeschiedener Werke zu Gunsten einer Universitäts- oder Studienbibliothek beim C. U. M. beantragt werden.

Die Landesstelle hat für die genaue Befolgung vorstehender Vorschriften Sorge zu tragen.

4020. **Universitätsbibliotheken,** Bücherentlehnung seitens Lehrpersonen an land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

C. U. M. 28. Juni 1887, Z. 12161. St. E. 3. August 1887, Z. 38816, an önologisch-pomologische Lehranstalt Klosterneuburg, Wr. Universitätsbibliothek, landwirtschaftliche Lehranstalt Francisco-Josephinum in Mödling.

Die hinsichtlich der Berechtigung der Mitglieder des Lehrkörpers an den Hoch- und Mittelschulen zur Entlehnung von Büchern aus Universitäts- und Studienbibliotheken geltenden Vorschriften haben unter Beachtung der Weisungen des Erl. des C. U. M. v. 8. Jänner 1886, Z. 13574 ex 1895,[2]) betreffend Beschränkung auf streng wissenschaftliche und solche Werke, die in einer öffentlichen Bibliothek des betreffenden Kronlandes nicht zur Verfügung stehen, auch auf die Mitglieder des Lehrkörpers der beiden Bergakademien in Přibram und Leoben, dann der landwirtschaftlichen und forstlichen Mittelschulen, sowie der önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg analoge Anwendung zu finden.

4021. — — Einbringung nicht zu rückgestellter Bücher der —.

C. U. M. 24. Juni 1893, Z. 11096. St. E. 30. August 1893, Z. 49473, an Wr. Universitätsbibliothek, Rectorate der 3 Wr. Hochschulen und Decanat der evangelisch-theologischen Facultät in Wien, mitgeth. n. ö. L. Sch. R.; ferner an alle Bzh., Wr. P. D. und beide Stadtr.

Unter Hinweis auf den Erl. des C. U. M. v. 24. Juni 1893, R. G. B. 115, betreffend die Abänderung des § 8 der Vorschriften über das Ausleihen von Büchern aus den Universitäts- und Studienbibliotheken, hat das C. U. M. Nachstehendes bemerkt: Es wird den Bibliotheksvorstehungen überlassen, das erste Schreiben, mit welchem der säumige Entlehner an seine Verpflichtung erinnert wird, den säumigen Entlehnern in jenen Fällen, wo es sich nach den localen Verhältnissen als einfacher und zweckmäßiger darstellt, statt mittelst amtlich recommandierter Briefe durch einen Bibliotheksboten gegen Recepisse zustellen zu lassen, wofür jedoch eine Botengebür nicht zu entrichten ist. Die festgesetzten Botengebüren haben in der bisherigen Weise den betreffenden Bibliotheksdienern zuzukommen, doch haben diese die erforderlichen Botengänge unbeschadet ihrer sonstigen dienstlichen Obliegenheiten auszuführen. Die Bibliotheksvorstehungen haben darauf zu achten, dass die Bestimmungen dieses Erlasses den Entlehnern

[1]) — laut Erl. des C. U. M. v. 22. Jänner 1896, Z. 26591 ex 1895 (St. E. 18. Februar 1896, Z. 10836) an Wr. Universitätsbibliothek, Rectorat der Wr. technischen Hochschule und Hochschule für Bodencultur in Wien: in Hinkunft auch den Rectoraten aller technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur in Wien.

[2]) Nr. 4017 d. Slg.

von Büchern in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht und in Erinnerung gehalten werden. Es wird weiter[1]) besonders darauf aufmerksam gemacht, dass nach diesen neuen Bestimmungen die bisher vorgeschriebene Anzeige an den Landeschef zum Zwecke der Einleitung der Eintreibung des Buches nunmehr entfällt und diese Anzeige von nun an seitens der Bibliotheksvorstehung an die betreffende polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörde zu erstatten ist. Diese wird über die ihr zukommenden Anzeigen der Bibliotheksvorstehungen unverweilt die zwangsweise Restitution des Buches zu veranlassen haben.

4022. Universitätsbibliotheken, Aufnahme von Praktikanten und Volontären.

E. U. M. 28. November 1895, Z. 17106. St. Z. 117731 ex 1895.

In Ausführung des § 6 des Ges. v. 30. April 1889, R. G. B. 67, betreffend den Rang und die Bezüge der Bibliotheksbeamten[2]) hat das C. U. M. auf Grund der A. h. Entschl. v. 12. November 1895 rücksichtlich der Aufnahme von Praktikanten an Universitäts- und Studienbibliotheken Folgendes angeordnet:

Aufnahmswerber, welche nebst der österr. Staatsbürgerschaft die Erlangung des Doctorgrades an einer inländischen Universität oder die Approbation für das Lehramt an Gymnasien oder Realschulen nachzuweisen vermögen und die erforderlichen Sprachkenntnisse, sowie die sonstige Eignung für den Bibliotheksdienst besitzen, werden nach Maßgabe des Bedarfes und ohne Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl als nicht adjutierte Praktikanten bestellt, doch sind dieselben im Sinne des § 13 des Ges. v. 15. April 1873, R. G. B. 47, erst nach einer einjährigen, vollständig befriedigenden Probepraxis zu beeidigen. Wegen Ernennung der Aufnahmswerber zu Praktikanten, sowie wegen Verleihung der an den einzelnen Bibliotheken jeweilig systemisierten Adjuten an die Praktikanten sind seitens der Bibliotheksvorstehungen im Wege der Landesstelle die entsprechenden Vorschläge zu erstatten. Die Aufnahme von Volontären hat nur dann stattzufinden, wenn die betreffenden Aufnahmswerber eine dauernde Anstellung im Bibliotheksdienste, sowie eine Honorierung ihrer Arbeitsleistung überhaupt nicht anstreben, oder wenn dieselben den vorgeschriebenen Qualificationsbedingungen nicht oder nicht völlig entsprechen, endlich wenn ihrer Verwendung an der Bibliothek dienstliche Rücksichten nicht entgegenstehen; für die Aufnahme solcher Volontäre ist die Genehmigung des C. U. M. einzuholen.

4023. — — Bücherentlehnung seitens der Präfecten des Theresianums.

C. U. M. 21. Jänner 1896, Z. 509. St. C. 6. Februar 1896, Z. 9081, an Wr. Universitätsbibliothek.

Den im Verbande der theresianischen Akademie in Wien stehenden Präfecten wird die Entlehnung der für ihre Studien und Arbeiten nöthigen Bücher aus den Universitäts- und Studienbibliotheken unter denselben Bestimmungen gestattet, unter denen die Mitglieder des Lehrkörpers an Mittelschulen diese Anstalten nach den diesfalls geltenden Vorschriften[3]) benützen können.

4024. — — Verwendung und Verrechnung der staatlichen Dotation.[4])

C. U. M. 4. September 1898, Z. 29533 ex 1897. St. C. 26. October 1898, Z. 88218, an Rectorate der 3 Wr. Hochschulen, Universitätsbibliothek und Decanat der evangelisch-theologischen Facultät.

Mit dem Erl. des C. U. M. v. 10. Februar 1895, Z. 29852 ex 1894,[5]) betreffend die Behebung, Verwendung und Verrechnung der Jahresdotationen und Geldverläge für Unterrichtserfordernisse und gleichartige wissenschaftliche Zwecke, wurde die Anweisung und Behebung der systemisierten Jahresdotationen für die Universitäts- und Studienbibliotheken in anticipativen Quartalraten angeordnet,

---

[1]) Zusatz der Statth., welche mit dem obigen Erl. des C. U. M. angewiesen worden war, die zur Erzielung einer thunlichst baldigen Rückgabe dienlichen Maßnahmen anzuordnen.

[2]) Vgl. auch das Ges. v. 15. April 1896, R. G. B. 67, und v. 14. Mai 1896, R. G. B. 74.

[3]) Fußnote auf S. 130 bei Nr. 4013 d. Slg.

[4]) Vgl. auch Nr. 4051 d. Slg.

[5]) V. B. Nr. 8.

und hat das C. U. M. nunmehr in Ergänzung dieser Verfügung bestimmt, dass v. J. 1898 angefangen auch die übrigen Anordnungen des cit. Erl. auf die systemisierten Jahresdotationen der Universitäts- und Studienbibliotheken für wissenschaftliche Zwecke in nachstehender Weise ausgedehnt werden:

1. Dotationen, welche im Laufe des Jahres nicht zur Anweisung gelangen, verfallen nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes mit Ende December jenes Jahres, für welches die bezüglichen Credite bewilligt sind. Im Falle der Erhöhung systemisierter Jahresdotationen kann der Mehrbetrag erst nach finanzgesetzlicher Bewilligung der bezüglichen Creditpost erfolgt werden. 2. Bei Verwendung der Dotationen haben sich die Rechnungsleger unter persönlicher Haftung strenge innerhalb der Grenzen der bewilligten Credite zu halten und dürfen weitergehende Anschaffungen und Bestellungen vor Einholung und Ertheilung einer diesfälligen Genehmigung der vorgesetzten Administrativbehörde nicht effectuiert werden. 3. Die Rechnungen über die Verwendung der Dotationen sind für das Solarjahr zu legen, für welches dieselben bestimmt und angewiesen wurden, und haben nur die im Laufe des Jahres bis Ende December erfolgten Zahlungen zu umfassen, wonach es von der Vorlage von Nachtragsrechnungen das Abkommen zu finden hat. 4. Am Schlusse des Jahres verbleibende bare Geldreste können in die Rechnung des nächstfolgenden Jahres übertragen werden, in welchem Falle sie als erste Einnahmspost in Empfang zu stellen und als Zuschuss zur Dotation für dieses Jahr zu behandeln sind. 5. Dem gegenüber sind eventuell geringfügige Mehrerfordernisse, welche jedoch $^1/_{20}$ (5%) der systemisierten Jahresdotation nicht übersteigen dürfen, auf die Dotation des folgenden Jahres zu übernehmen und in der Rechnung als erste Ausgabenpost ersichtlich zu machen. In solchen Fällen wird dafür Sorge zu tragen sein, dass der Abgang durch entsprechende Sparsamkeit in der Dotation des Folgejahres zuverlässig gedeckt werde. 6. Die Dotationsrechnungen sind im Laufe des Jahres nach Maßgabe der verfallenden Einnahmen und Ausgaben zu verfassen, mit Ende December abzuschließen und spätestens bis Ende Jänner des nächstfolgenden Jahres an die competente Behörde zur Prüfungsveranlassung vorzulegen. 7. Falls bei Abschluss der Jahresrechnungen mit Ende December oder im Falle eines Wechsels in der Person des Rechnungslegers bei Uebergabe der Dotation unbeglichene Beträge für bereits erfolgte Lieferungen oder Bestellungen aushaften, ist dieser Umstand bei sonstiger persönlicher Haftungspflicht des Rechnungslegers in der Dotationsrechnung ziffermäßig genau ersichtlich zu machen. 8. Die vorstehenden Bestimmungen haben sinngemäß auf die eigenen Einnahmen der Bibliotheken für wissenschaftliche Zwecke (Matrikeltaxen,[1]) Geschenke 2c.) Anwendung zu finden. 9. Eventuelle Ausnahmen von vorstehenden Anordnungen werden der ministeriellen Genehmigung vorbehalten. 10. Alle anderweitigen Anordnungen, welche die Behebung, Verwendung und Verrechnung der Bibliotheksdotationen für wissenschaftliche Zwecke betreffen und mit den vorstehenden Verfügungen nicht im Einklange stehen, treten außer Kraft.

Universitätsbibliotheken, Ablieferung von Pflichtexemplaren an — Nr. 2880, 2966.

4025. **Universitätsbibliothek, Wr.,** Liquidierungstermine für die Jahresdotation.

C. U. M. 28. Juli 1874, Z. 10198. St. E. 14. August 1874, Z. 24039, an Wr. Universitätsbibliothek.

Durch die Anweisung der Jahresdotation der Wr. Universitätsbibliothek in Quartalraten wird noch keineswegs die Behebung derselben angeordnet; letztere hat vielmehr selbstverständlich nach Bedarf einzutreten. Im Erfordernisfalle kann die Liquidierung über ein im kurzen Wege gestelltes Ansuchen noch vor dem Fälligkeitstermine vorgenommen werden.

4026. — — Concursausschreibung für Dienerstellen.

C. U. M. 13. September 1890, 1446. St. E. 30. November 1890, Z. 57514, an Wr. Universitätsbibliothek.

In Hinkunft ist bei der Ausschreibung des Concurses für Hausdienerstellen an der Universitätsbibliothek von der Aufnahme des Erfordernisses der Nachweisung einiger Kenntnis der alten und neuen Sprachen Umgang zu nehmen, da die Obliegenheiten der Hausdiener — im Unterschiede von den Bibliotheksdienern im eigentlichen Sinne — ausschließlich in Hausbesorgerdiensten u. zw. vorzugsweise in Reinigungsarbeiten bestehen und eine Heranziehung derselben zur Unterstützung

[1]) Vgl. auch Nr. 2450 d. Slg.

der eigentlichen Bibliotheksdiener nur ganz ausnahmsweise und vorübergehend erfolgen dürfte.

4027. **Universitätsbibliothek, Wr.,** Verhältnis der Instituts- und Seminarbibliotheken zur —.

E. U. M. 18. März 1893, Z. 2569 ex 1889. St. E. 23. April 1893, Z. 26003, an Rectorat der Wr. Universität und Universitätsbibliothek.

Es wird der Vorstehung der Universitätsbibliothek, sowie auch den Vorständen der einzelnen Instituts- und Seminarbibliotheken behufs thunlichster Ausnützung der für Bücheranschaffungen zur Verfügung stehenden Mittel die Aufgabe erwachsen, bei Anschaffung namentlich selten gesuchter und kostspieliger Werke, deren doppelte Anschaffung nicht erforderlich erscheint, möglichst im gegenseitigen Einvernehmen vorzugehen und sich gegebenen Falles die Ueberzeugung zu verschaffen, ob das betreffende Werk etwa schon vorhanden ist. Ohne den Instituts- und Seminarvorständen in dieser Richtung eine directe Verpflichtung aufzuerlegen, wird ferner die Erwartung ausgesprochen, dass sie sich jederzeit bereit finden werden, einzelne Werke, soferne sie in den Institutsbibliotheken nicht zum Handgebrauche erforderlich sind, auf eine vom Institutsvorstande zu bestimmende Zeit an die Universitätsbibliothek behufs Benützung in deren Räumen leihweise zu überlassen. Die Feststellung der näheren Modalitäten des bezüglichen Verkehres zwischen den Instituts- und Seminarbibliotheken mit der Universitätsbibliothek, insbesondere hinsichtlich der Art, wie sich die Ueberzeugung von der beabsichtigten Anschaffung oder dem Vorhandensein eines Werkes in einer anderen Bibliothek zu verschaffen ist, wird zunächst dem Einvernehmen der betreffenden Bibliotheksvorstehungen überlassen. Schließlich wird angeordnet, dass solche ältere Werke, welche einem Institut nicht mehr dienen, vom Vorstande desselben der Universitätsbibliothek anzubieten, eventuell an dieselbe unentgeltlich abzutreten und alsdann im Inventar des Instituts abzuschreiben sind. Auch unterliegt es anderseits keinem Anstande, dass die zur Ausscheidung bestimmten Doubletten der Universitätsbibliothek vorerst den Vorständen der in Betracht kommenden Institute und Seminare angeboten werden.[1])

4028. — — Bücherentlehnung seitens Beamter der Hofmuseen.

E. U. M. 5. Mai 1896, Z. 10642.[2]) St. Z. 45774 ex 1896.

Den Beamten des k. k. naturhistorischen Hofmuseums in Wien werden, insofern sie nicht bereits nach den bestehenden Ausleihvorschriften zum Entlehnen von Büchern aus den Universitäts- und Studienbibliotheken berechtigt sind, bei der Entlehnung der für ihre wissenschaftlichen Arbeiten nöthigen Werke aus der Universitätsbibliothek in Wien dieselben Begünstigungen gewährt, unter denen nach den diesfalls geltenden Vorschriften[3]) die Mitglieder des Lehrkörpers an Mittelschulen diese Bibliothek benützen können.

4029. — — Bücherentlehnung seitens evangelischer Theologen.

E. U. M. 27. Februar 1897, Z. 1127. St. E. 20. März 1897, Z. 23850, an Decanat der evangelisch-theologischen Facultät und Wr. Universitätsbibliothek.

Die rücksichtlich der Berechtigung der ordentlichen Hörer der Universitäten zur Entlehnung von Büchern aus Universitätsbibliotheken geltenden Vorschriften haben auch auf die Hörer der evangelisch-theologischen Facultät in Wien mit Beschränkung auf die Wr. Universitätsbibliothek insofern Anwendung zu finden, als die zu entlehnenden Werke nicht ohnehin in der Facultätsbibliothek vorhanden sind.

---

[1]) S. zum Schlusssatze Nr. 4019 bzw. Nr. 525 d. Slg.
[2]) Im Wege des n. ö. Statth.-Präsidiums an die Wr. Universitätsbibliothek.
[3]) Fußnote auf S. 130 bei Nr. 4013 d. Slg.

4030. **Universitätsdienerschaft,** Ausmaß der Dienstkleidung der —.
C. U. M. 15. Jänner 1871, Z. 10418 ex 1870. St. Z. 1592 ex 1871.

4031. — — Regelung der Personalangelegenheiten.
C. U. M. 2. Jänner 1884, Z. 24562. St. E. 13. Jänner 1884, Z. 1548, an akademischen Senat der Wr. Universität.

Für alle zu besetzenden Dienerstellen ist durch den Rector der Universität der Concurs unter Angabe der besonderen Erfordernisse und der mit der Stelle verbundenen Bezüge gemäß den Bestimmungen des Ges. v. 19. April 1872, R. G. B. 60, und der Durchf.-Vdg. v. 12. Juli 1872, R. G. B. 98, auszuschreiben. Die Ernennung der Diener, einschließlich des Pedells erfolgt über Vorschlag des Professorencollegiums und unter Beachtung der vorerwähnten Bestimmungen durch den akademischen Senat, nach vorher eingeholter Zustimmung des Landeschefs.[1]) Dem neu ernannten Diener ist der Amtseid vom Rector abzunehmen. Wegen Flüssigmachung der Bezüge hat sich der Rector an den Landeschef zu wenden. Die Verzichtleistung auf eine Dienerstelle ist beim Rector vorzubringen und von diesem dem akademischen Senat vorzulegen, welcher selbst die Verzichtleistung annehmen kann, wenn der Verzichtende nicht in einer Disciplinaruntersuchung steht, welche die Entlassung nach sich ziehen könnte. Die Versetzung eines Dieners in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand ist durch den akademischen Senat auszusprechen, zum Vollzuge der Pensionierung wird jedoch die Genehmigung der Statth., welche die Ruhegebür zu bemessen und anzuweisen hat, erfordert. Aushilfsdiener mit einem Taglohne kann im Falle des Bedarfes der Rector der Universität aufnehmen, vorausgesetzt, dass die dadurch sich ergebende Auslage in dem den Rectorat zur Verfügung stehenden Amtspauschale die Deckung findet.

— — Anspruch auf Pension oder Provision Nr. 3473.
— — Herstellungen in ihren Naturalwohnungen Nr. 4003.
— — Universitätspedelle gehören zur — Nr. 4008.
— — Anstellung von Nichtcertificatisten Nr. 4047.

Universitätsdocenten s. Privatdocenten.

4032. **Universitätsgebäude,** Amtsinstruction für den Inspector sämmtlicher Gebäude, in denen die Anstalten der Wr. Universität untergebracht sind.[2])
C. U. M. 6. December 1885, Z. 20954. St. E. 21. Jänner 1886, Z. 60912 ex 1885, an Rectorat, der Wr. Universität, Wr. Universitätsgebäudeinspection und Directionen der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, sowie Wr. Universitätssternwarte.

Universitätshörer s. Hochschüler.

Universitätsinstitute, chemisch-pharmakologische — Einsendung von Untersuchungsobjecten Nr. 325.
— — geburtshilfliches Operationsinstitut Nr. 1353.
— — Unfallversicherung der Angestellten Nr. 2145.
— — Revision ihrer Lehrmittelsammlungen Nr. 2290.
— — Verrechnung der zugewiesenen Geldverläge Nr. 4051, 4052.
— — s. auch anatomische Institute.

---

[1]) Zufolge Erl. des C. U. M. v. 30. September 1884, Z. 13864, kann die Beschlussfassung des akademischen Senats über die Verleihung einer Dienerstelle allerdings auch vor eingeholter Zustimmung der Statth. erfolgen, doch erlangt diese Beschlussfassung erst vom Zeitpunkte der ertheilten Zustimmung ihre Rechtswirksamkeit (St. E. 9. October 1884, Z. 46442, an Wr. Universität).

[2]) Die §§ 6 und 11 dieser Amtsinstruction („amtliche Stellung" und „Verhältnis zum Betriebs- und Aufsichtspersonal und zur Hausdienerschaft") sind durch die Erl. der C. U. M. v. 14. Juli 1890, Z. 3640, bzw. v. 28. Februar 1887, Z. 2456 (St. E. 1. August 1890, Z. 45027, bzw. 15. März 1887, Z. 13244, an Rectorat der Wr. Universität und Universitätsgebäudeinspection) theilweise abgeändert worden.

Universitätskanzleifond, Bestimmungen über den — Nr. 4006, 4008.

Universitätskliniken, Krankenverpflegung der Assistenten und Operationszöglinge Nr. 361.

— — geburtshilfliche Kliniken Nr. 1350—1352.

— — s. auch psychiatrische Klinik.

4033. **Universitätsprofessoren,** definitive Bestätigung im Lehramte.[1])

E. U. M. 25. April 1890, Z. 7511. St. E. 23. Juni 1890, Z. 27642, an das Decanat der philosophischen Facultät in Wien (via akademischen Senat).

Nach Anordnung des A. h. Handschreibens v. 24. Februar 1855 finden die Vorschriften bezüglich des Probetriennіums von Lehrpersonen bzw. der Bestätigung im Lehramte auf solche Männer keine Anwendung, welche aus einer anderen festen Stellung an eine Universität berufen werden, ohne dass hiebei zu unterscheiden wäre, ob der Betreffende eine solche Stelle im In- oder Auslande bekleidet hat. Soferne die Ernennung eines Universitätsprofessors nicht aus dem obigen Grunde sofort als eine definitive anzusehen ist, bedarf dieselbe stets der A. h. Bestätigung nach Ablauf des Probetriennіums, ausgenommen den Fall, dass im Sinne des oben citierten A. h. Handschreibens in Würdigung anderweitiger besonderer Umstände die Ernennung sofort als eine definitive erfolgt ist. Das Erfordernis der Bestätigung im Lehramte wird durch die inzwischen erfolgte Beförderung eines außerordentlichen Professors zum Ordinarius an sich nicht ohneweiters ersetzt und durch die gelegentlich der Ernennung eines Universitätsprofessors A. h. gewährte Anrechnung von Dienstjahren, welche sich in der Hauptsache nur auf die Erlangung von Pensionsberechtigungen bezieht, nicht nothwendiger Weise berührt, es wäre denn, dass bei der Anrechnung von Dienstjahren die Berufung einer in- oder ausländischen Lehrkraft aus einer anderen festen Stellung vorliegt, in welchem Falle mit Rücksicht auf das oben bemerkte die Nothwendigkeit einer Stabilisierung im Lehramte entfällt.

— — Beeidigung bzw. Eideserinnerung Nr. 1824.

— — Remunerationen, Substitutionsgebüren, Quinquennalzulagen Nr. 3055, 4055.

4034. **Universitätsseminare** an den philosophischen Facultäten, Erweiterung ihrer Befugnisse betreffs Mitgliederaufnahme und Stipendien-(Prämien-)Verleihung, sowie Ermächtigung der polit. Landesstelle zur Flüssigmachung der so verliehenen Stipendien und der Remunerationen für die Seminarvorstände (den Fall mangelnder Bedeckung vorbehalten).

E. U. M. 25. März 1896, Z. 7253. St. Z. 32955 ex 1896.[2])

Universitätsstipendien s. Stipendien.

4035. **Universitätsstudium,** Zulassung der Frauen zum —.

E. U. M. 3. September 1900, Z. 25331. St. E. 29. September 1900, Z. 84714, an alle Bzb.

Die polit. Behörden werden auf die unter einem verlautbarten Min.-Vdgn. v. 3. September 1900, R. G. B. 149 und 150, betreffend 1. die Zulassung von Frauen zu den medicinischen Studien und zum Doctorat der gesammten Heilkunde und 2. die Zulassung von Frauen zum pharmaceutischen Berufe, aufmerksam gemacht. Die im § 5 dieser Min.-Vdgn. erwähnten besonderen Bestimmungen, betreffend die Ausübung der ärztlichen Praxis bzw. des Apothekendienstes durch Frauen, werden seinerzeit verlautbart werden.[3])

---

[1]) Vgl. auch Nr. 3031 d. Slg.

[2]) Die Decanate sämmtlicher philosophischer Facultäten wurden gleichzeitig unmittelbar seitens des E. U. M. verständigt.

[3]) Vgl. auch die Min.-Vdg. v. 19. März 1896, R. G. B. 45, betreffend Nostrification der von Frauen im Auslande erworbenen medicinischen Doctordiplome, und die Min.-Vdg. v. 23. März 1897, R. G. B. 84, betreffend Zulassung von Frauen zur Matrikulierung als

Universitätsstudium, Regelung des pharmaceutischen — Nr. 2890.
Unlauterer Wettbewerb, Normen gegen den — Nr. 4554.

4036. **Unmündige,** Verübung strafbarer Handlungen durch —.

St. E. 20. Juli 1890, Z. 44281, an alle Bzh., mitgeth. Wr. P. D. (zur Danachachtung) und n. ö. L. A.

Aus Anlass eines speziellen Falles hat das M. J. aufmerksam gemacht, dass zur Ahndung und Vorkehrung, welche bei den von Unmündigen begangenen Vergehen oder Uebertretungen nach § 273 St. G. der Sicherheitsbehörde überlassen ist, in Orten, wo sich keine l. f. Polizeibehörde befindet, nur die l. f. polit. Behörden, nicht aber auch die Gemeindebehörden berufen erscheinen. Zugleich wird in Erinnerung gebracht, dass nach § 8, Abs. 2, des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. 89, in den Fällen, wo nach § 273 St. G. der Sicherheitsbehörde die Ahndung und Vorkehrung wegen einer von einem Unmündigen begangenen strafbaren Handlung überlassen ist, auch die Abgabe des Unmündigen in eine Besserungsanstalt verfügt werden kann, wenn derselbe gänzlich verwahrlost und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung und Beaufsichtigung desselben nicht ausfindig zu machen ist. Die Bzh. werden auch bei diesem Anlasse aufgefordert, gegebenen Falles von diesem wirksamen Mittel im Interesse der öffentlichen Sicherheit und bei dem Vorhandensein entsprechender Landesanstalten angemessenen Gebrauch zu machen.

4037. — — Bestrafung und Abgabe in eine Besserungsanstalt.

M. J. 6. März 1898, Z. 4480. St. E. 12. Mai 1898, Z. 25828, an alle Bzh., Wr. P. D. und beide Stadtr., mitgeth. n. ö. L. A.

Aus Anlass eines concreten Falles, in welchem die Frage aufgestellt wurde, ob die im § 273 St. G. vorgesehene „Ahndung der Sicherheitsbehörde" ohne Ingerenz der Strafgerichte oder erst infolge eines gegen die Strafunmündigen vom competenten Gerichte ergangenen Schuldspruches eintreten kann, haben sich das M. J. und das J. M. im nachstehenden Sinne geeinigt:

1. Liegt gegen einen Strafunmündigen der Verdacht der Begehung einer ihrem objectiven Thatbestande nach strafrechtlich verpönten Handlung vor, welche aber wegen der Unmündigkeit des Thäters nach § 273 nur der häuslichen Züchtigung, eventuell der Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde überlassen ist, so hat die Sicherheitsbehörde in der Regel ohne vorherige Anzeige an das Gericht im eigenen Wirkungskreise[1]) vorzugehen, weil die im § 273 St. G. erwähnten strafbaren Handlungen der Unmündigen der richterlichen Judicatur ex lege entzogen sind und es zu den den Sicherheitsbehörden obliegenden Verfügungen eines vorherigen richterlichen Ausspruches nicht Bedarf. Eine vor-

ordentliche Hörerinnen der philosophischen Facultät, sowie den Erl. des C. U. M. v. 9. October 1900, Z. 28432 (V. B. 59), betreffend die Zulassung von Frauen zu außerordentlichen Prüfungen an Gymnasien und Realschulen behufs Eintrittes in das pharmaceutische Studium, und v. 18. März 1902, Z. 12683 (V. B. . . . .), betreffend die Zulassung von Frauen als außerordentliche Hörerinnen der medicinischen Facultäten.

[1]) Anlässlich eines concreten zur Kenntnis des M. J. gelangten Falles hat dieses jedoch mit dem Erl. v. 15. April 1899, Z. 7807, auszusprechen gefunden, dass die Bzh. nicht competent sind, die Abgabe von Individuen in Besserungsanstalten selbständig zu verfügen, dass vielmehr über die Abgabe in öffentliche Besserungsanstalten nach § 8, Abs. 2, des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. 89, die nach § 7 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. 90, bei den Landesstellen errichteten Commissionen zu entscheiden berufen erscheinen, da die Sicherheitsbehörde 1. Instanz in den Fällen des § 273 St. G. doch nur an die Stelle des Gerichtes zu treten hat, daher wohl zu dem Ausspruche über die Zulässigkeit der Abgabe, nicht aber über die Abgabe selbst berufen erscheint. Demgemäß wird in Hinkunft in solchen Notionierungsfällen gleichwie in jenen des § 7 des Ges. v. 24. April 1885, R. G. B. 90, vorzugehen und insbesondere auch darauf Gewicht zu legen sein, dass das Alter des zur Abgabe beantragten Unmündigen durch einen verlässlichen Nachweis außer Zweifel gesetzt wird. Das mit dem St. E. v. 12. Mai 1898, Z. 25828, unter P. 2 angeordnete Einvernehmen mit der Pflegschaftsbehörde wird hiedurch nicht berührt (St. E. 21. December 1899, Z. 36079, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.).

herige Abtretung an das Gericht oder die Staatsanwaltschaft hat nur zu erfolgen, wenn ein Zweifel über eine ebenfalls verbrecherische Qualification der That (§§ 237, 269, lit. a, und 270 St. G.) auftauchen kann. Zweifel, welche lediglich das Alter des Unmündigen betreffen, sind von der Sicherheitsbehörde selbst klarzustellen. 2. Wenn in Fällen des § 273 St. G. die Abgabe des unmündigen Delinquenten in eine Besserungsanstalt von der Sicherheitsbehörde unter den im § 8, Abs. 2, des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. 89, angeführten Bedingungen eingeleitet wird, so ist jedesmal vorher nach Analogie des § 16 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. 90, das Einvernehmen mit der Pflegschaftsbehörde zu veranlassen.

Hievon wird zur genauen Danachachtung mit dem Beifügen Kenntnis gegeben, dass das J. M. analoge Weisungen an die Gerichte und Staatsanwaltschaften erlassen hat.

Unmündige, Legitimationskarten für — Nr. 2268.
— — Stellvertretung bei Einvernahme im polit. Strafverfahren Nr. 3430.
— — s. im übrigen unter „Jugend", „Kinder".
Unrathsabfuhr nach dem Tonnensystem Nr. 4.
Untauglichkeit, Enthebung von der Militärstellung bei offenkundiger — Nr. 3541.
Untauglichkeitsbefund, Eintragung in die Stellungsliste Nr. 3551.
Unterfertigung der Concepte durch den Concipienten Nr. 192.
— — amtlicher Ausfertigungen Nr. 194—196, 517, 2267.
— — Handzeichen schreibensunfähiger Personen Nr. 1680.
— — Legalisierung von Unterschriften Nr. 2265—2267.
— — Namensfertigung in hebräischer Schrift Nr. 2718.
Unterhaltsreverse s. Sustentationsreverse.
Unterirdische Anlage von Werkstätten Gewerbetreibender Nr. 1592.
— — von Bergwerksprengmittelmagazinen Nr. 3409—3411.
Unterkunftsbeistellung s. Gendarmeriebequartierung, Militäreinquartierung.

4038. **Unterofficiere,** Verzicht auf die Anspruchsberechtigung.

M. J. 4. Juni 1873, Z. 9620. St. E. 21. Juni 1873, Z. 3003/pr, an alle Bzh. und Wr. P. D. — C. U. M. 22. Jänner 1874, Z. 521/C U M. St. E. 9. Februar 1874, Z. 627/pr, an alle Bzh.

Die Erklärung der Verzichtleistung eines Civildienstwerbers auf den einen oder anderen ihm verliehenen Posten zieht die Abnahme des Certificats oder die Löschung des Bewerbers aus der Vormerkung nicht nach sich, sondern es hat dies erst im Falle der Verzichtleistung auf die Begünstigung des Ges. v. 19. April 1872, R. G. B. 60, im allgemeinen einzutreten.[1])

4039. — — Probepraxis anspruchsberechtigter —.

St. E. 4. Juni 1875, Z. 2366/pr, an alle Bzh.

Nach Inhalt einer im Einvernehmen mit dem M. L. an die Statth. gelangten Eröffnung des M. J. v. 30. December 1874, Z. 11710,[2]) liegt es im Sinne des Ges. v. 19. April 1872, R. G. B. 60, dass die Bezirkssecretärstellen, obgleich sie bei der Regulierung der Bezüge der Staatsdiener in die X. Rangsclasse gereiht wurden, als Dienstposten im Kanzlei- und Manipulationsfache zu jenen Dienststellen gehören, bei deren Besetzung den anspruchsberechtigten Unterofficieren der Vorzug vor anderen Bewerbern eingeräumt ist. In derselben Eröffnung wurde es als nicht zulässig erklärt, einem nicht anspruchsberechtigten Bewerber um eine Bezirkssecretärstelle oder einen anderen vorbehaltenen Dienstposten deshalb den Vorzug vor einem anspruchsberechtigten Competenten zu geben, weil ersterer ein größeres Maß von Fähigkeiten aufzuweisen vermöge; der vorbehaltene Dienstposten müsse vielmehr dem anspruchsberechtigten Bewerber verliehen werden, wenn derselbe überhaupt für diesen Dienstposten geeignet sei. Zur Erlangung

[1]) Vgl. auch § 17, lit. a, des Ges. v. 19. April 1872, R. G. B. 60, und Art. 15 der Min.-Vdg. v. 12. Juli 1872, R. G. B. 98.
[2]) Nr. 512 der Slg.

einer Bezirkssecretärstelle werden erfordert: entsprechende Schulbildung, gründliche Kenntnisse in allen Zweigen des Kanzlei- und Manipulationsdienstes, gute correcte Handschrift, Kenntnis der Landessprache in Wort und Schrift, Verwendbarkeit im Conceptsfache und mehrmonatliche Probeverwendung. Um es jenen anspruchsberechtigten Unterofficieren, welche die Verleihung einer Bezirkssecretärstelle anstreben sollten, zu ermöglichen, sich die für eine solche Stellung erforderliche volle Eignung zu erwerben, hat es das M. J. denselben anheimgestellt, sich vor ihrer diesfälligen Bewerbung bei einer Bzh. der praktischen Verwendung zu unterziehen, und werden die Bzh. über Auftrag des M. J. ermächtigt, jenen nach dem Ges. v. 17. April 1872, R. G. B. 60, anspruchsberechtigten Unterofficieren, welche in Absicht auf die künftige Erlangung einer Bezirkssecretärstelle um die Zulassung zur praktischen Verwendung bei einer Bzh. einschreiten und eine entsprechende Schulbildung, gute correcte Handschrift, sowie die Kenntnis der Landessprache in Wort und Schrift nachweisen, mit Beachtung der in den Art. 6 und 11 der Min.-Vdg. v. 12. Juli 1872, R. G. B. 98, enthaltenen Bestimmungen die probeweise Verwendung zu gestatten. Hiebei ist insbesondere zu beachten, dass derartige Zulassungsgesuche von den noch in activer Dienstleistung Stehenden im Wege ihres vorgesetzten Commandos (Militärbehörde oder Anstalt) eingebracht werden sollen, wogegen den Gesuchen nicht mehr im Militärverbande Stehender nebst dem Certificat über den erlangten Anspruch auf einen vorbehaltenen Beamtenposten auch ein vom Gemeindevorsteher ihres dauernden Aufenthaltsortes ausgefertigtes Wohlverhaltungszeugnis und bezüglich ihrer körperlichen Eignung ein von einem amtlich bestellten Arzte ausgefertigtes Zeugnis beigeschlossen sein muss. Während der Probeverwendung wird dem Aspiranten Gelegenheit zu geben sein, seine Verwendbarkeit nicht bloß in allen Zweigen des Kanzlei- und Manipulationsdienstes, sondern auch in jenen Conceptsarbeiten darzuthun, deren Erledigung in der Regel dem Bezirkssecretär übertragen ist. Die Bestimmung der Dauer der erwähnten Probepraxis ist dem Vorstande der Bzh. überlassen. Doch soll dieselbe bei den im activen Dienste befindlichen Bewerbern 6 Monate nicht überschreiten. Jeder Fall der gestatteten probeweisen Verwendung eines anspruchsberechtigten Unterofficiers bei einer Bzh. ist nach beendeter Praxis des Aspiranten mit Zugrundelegung des unten folgenden Formulars [1]) dem Statth.-Präsidium zur Kenntnis zu bringen, wobei bemerkt wird, dass der betreffende Unterofficier infolge dieser Anzeige noch nicht als für eine Bezirkssecretärstelle vorgemerkt anzusehen ist, er sich vielmehr um diese Vormerkung bzw. um einen allenfalls erledigten Bezirkssecretärposten erst in dem durch Art. 6 der oben cit. Min.-Vdg. vorgeschriebenen Wege in Bewerbung zu setzen haben wird.

4040. **Unterofficiere,** Verfügung mit den Sittendocumenten anspruchsberechtigter —.

M. J. 29. December 1875, Z. 18522. St. Z. 57/pr ex 1876.

Sittendocumente activ dienender anspruchsberechtigter Unterofficiere, welche einem

[1]) Das Formular hat die Ueberschrift: „Ausweis über die probeweise Verwendung des auf eine Bezirkssecretärstelle aspirierenden nach dem Ges. v. 19. April 1872, R. G. B. 60, anspruchsberechtigten Unterofficiers . . . . . bei der Bzh. . . . . .“ und enthält nachstehende Rubriken: Vor- und Zuname; Charge und Truppenkörper (Behörde oder Anstalt), in dessen Stand der Aspirant gehört oder zuletzt gehört hat (bzw. gegenwärtige Verwendung); Datum und Nummer des Certificats, und von welchem Ministerium dasselbe ausgefertigt ist; Geburtstag, Geburtsort, Zuständigkeitsort, Stand (Familie); an welchem Tage der Aspirant das 45. Lebensjahr vollstreckt; wann die probeweise Verwendung begonnen und wann sie vollendet wurde; Grad der Verwendbarkeit im Kanzlei- und Manipulationsfache (je nach den einzelnen Zweigen desselben); Grad der Verwendbarkeit im Conceptsfache; amtliche und außeramtliche Haltung; ob und inwieweit der Aspirant für eine Bezirkssecretärstelle die Eignung besitzt; Anmerkung.

Einschreiten um einen Civildienstposten von dem vorgesetzten Commando beigeschlossen wurden, sind an diejenigen Militärbehörden oder Commanden zurückzustellen, welche dieselben eingesendet haben, niemals aber an die Bittsteller auszufolgen.

4041. **Unterofficiere,** österr. Staatsbürgerschaft ein Bewerbungserfordernis.

M. J. 12. April 1876, Z. 1946. St. Z. 1802 ex 1876.

In einem speciellen Falle hat das M. J. eröffnet, dass es das Gesuch eines Wachtmeisters um Zulassung zur Praxis für den Dienst eines Bezirkssecretärs bei einer Bzh. dem R. K. M. zur abweislichen Erledigung übermittelt habe, weil nach § 12 des Ges. v. 19. April 1872, L. G. B. 60, der Bewerber um eine vorbehaltene Dienststelle die Staatsbürgerschaft in einem der im Reichsrathe vertretenen Länder besitzen muß, dem Bittsteller daher als Staatsangehörigen Ungarns ein vorbehaltener Posten in diesen Ländern nicht verliehen werden kann.

4042. — — Verleihung von Kanzlei- und Manipulationsbeamtenstellen an ausgediente —.[1])

M. J. 20. August 1876, Z. 9022. St. E. 31. August 1876, Z. 4458 pr, an Wr. P. D. und Versatzamtsdirection.

Die strengste Beobachtung der Bestimmungen des Ges. v. 19. April 1872, R. G. B. 60, sammt der hiezu erschienenen Durchf.-Vdg. wird auf das Genaueste empfohlen und zum Zwecke einer wirksameren Handhabung des Gesetzes Nachstehendes zur Danachachtung vorgezeichnet: Bei Feststellung und Ausschreibung der Erfordernisse zur Erlangung von Beamtenstellen im Kanzlei- und Manipulationsfache sind neben den Rücksichten des Dienstes zugleich die dem Ges. v. 19. April 1872 zugrunde liegenden Motive im Auge zu behalten, und ist von Erfordernissen abzusehen, die nicht durch die Beschaffenheit der Dienststelle geboten erscheinen. Namentlich wird im Hinblicke auf die Bestimmung des Art. 11 der Min.-Vdg. v. 12. Juli 1872, R. G. B. 98, nach Thunlichkeit nicht so sehr auf die durch Zeugnisse, als auf die durch praktische Erprobung nachgewiesene Befähigung Bedacht zu nehmen sein. Damit die anspruchsberechtigten Unterofficiere von dem ihnen durch § 15 des Ges. v. 19. April 1872 eingeräumten Rechte der Beschwerdeführung Gebrauch machen können, ist bei abweislicher Erledigung der Competenzgesuche von Militäraspiranten in dem bezüglichen Bescheide bestimmt anzugeben, ob die fragliche Stelle einem anspruchsberechtigten Unterofficier — in welchem Falle die Nummer seines Certificats anzugeben ist — oder einem activen bzw. quiescierten Beamten oder einem nicht anspruchsberechtigten Competenten verliehen wurde. Sollte der Bittsteller die für den ausgestellten Dienstposten erforderliche Befähigung überhaupt nicht besitzen, so ist demselben in dem Bescheide bekanntzugeben, aus welchem Grunde er als nicht geeignet angesehen wurde, damit er sich entweder um einen anderen Dienstposten bewerben oder eventuell gegen nach seiner Meinung unbegründete Anforderungen, wodurch ihm die erbetene Anstellung etwa zu Gunsten eines gesetzlich Nichtberechtigten entzogen wurde, Beschwerde führen könne. Mit Schluss eines jeden Semesters, d. i. mit Ende Juni und Ende December eines jeden Jahres hat das Statth.-Präsidium einen Ausweis[2])

[1]) Vgl. auch Nr. 646 d. Slg.

[2]) Das hiebei zu verwendende Formular hat zufolge Erl. des M. J. v. 31. Juni 1883, Z. 5539 (St. E. 5. Juni 1883, Z. 3801 pr, an Wr. P. D. und Versatzamt) folgenden Titel „Ausweis über alle im Lande ..... während des I. (II.) Semesters des Solarjahres 18 .. vorgekommenen Verleihungen von Beamtenstellen im Kanzlei- und Manipulationsfache bei den dem M. J. unterstehenden Behörden, Aemtern und Anstalten" und enthält nachstehende Rubriken: Fortlaufende Zahl; Bezeichnung der Beamtenstelle und der Behörde, bei welcher dieselbe verliehen wurde; Namen und Charakter des Ernannten; Datum der Concursausschreibung und deren Anzeige an das R. K. M. und M. L.; Datum der dem R. K. M. (M. L.) über die Ernennung gemachten Anzeige; Anmerkung, insbesondere Angabe der Gründe, wegen welchen die Stelle nicht einen anspruchsberechtigten Beamten oder Unterofficier verliehen wurde.

über die stattgefundenen Verleihungen von Beamtenstellen im Kanzlei- und Manipulationsfache zu verfassen und dem M. J. vorzulegen.[1])

4043. **Unterofficiere,** Bewerbung um Polizeiagenten- und Civilpolizeiwachstellen.

M. J. 30. December 1876, Z. 16804. St. E. 6. Jänner 1877, Z. 26 pr, an Wr. P. D.

Anlässlich der von einer Statth. gestellten Anfrage, wie bei Verleihung von Polizeiagenten- und Civilpolizeiwachstellen bezüglich der sich um solche Posten bewerbenden, nach dem Ges. v. 19. April 1872 anspruchsberechtigten Unterofficiere vorzugehen sei, hat das M. J. im Einvernehmen mit dem R. K. M. und M. L. eröffnet, dass den bezeichneten Unterofficieren rücksichtlich der erwähnten Dienstposten der gleiche Vorzug zuzukommen hat, wie er ihnen im § 5 des Ges. v. 19. April 1872, R. G. B. 60, bei Besetzung der Stellen in der k. k. Civilsicherheitswache und in der Finanzwache vorbehalten ist. In die auf Grund des § 10 des Ges. zu verfassende Concursausschreibung für die Polizeiagenten- und Civilpolizeiwachstellen sind nachstehende Erfordernisse[2]) aufzunehmen: Gewandtheit im Benehmen, Fähigkeit, schriftliche Meldungen und Rapporte zu verfassen, Local- und Personalkenntnisse. Die nöthige Kenntnis von in- oder auch ausländischen Sprachen ist von der verleihenden Behörde von Fall zu Fall zu bestimmen. Endlich ist eine 6monatliche Verwendung als Erfordernis aufzunehmen und hat die Polizeidirection Vorsorge zu treffen, dass den Unterofficieren, welche beabsichtigen, sich um die in Rede stehenden Dienstposten zu bewerben, Gelegenheit geboten werde, ihre Befähigung hiefür durch eine solche Probepraxis zu erwerben und darzuthun.

4044. — — Zurückweisung ihrer Bewerbung mit Rücksicht auf militärische Conduite.

F. M. 16. August 1877, Z. 22251. St. Z. 4446 pr ex 1877.

Die Zurückweisung eines mit Certificat versehenen Unterofficiers wegen ungenügender Conduite erscheint principiell unzulässig, insbesondere dann, wenn sich der Betreffende seit der Erlangung des Certificats weiterhin wohl verhalten hat.

4045. — — anspruchsberechtigte, Vorzugsrecht auf Amtsdienerstellen.

M. J. 19. September 1885, Z. 12991. St. Z. 5618 pr ex 1885.

Zur Wahrung eines correcten Vorganges bei der Besetzung von anspruchsberechtigten Unterofficieren ausschließlich vorbehaltenen Dienerstellen hat das M. J. einvernehmlich mit dem R. K. M. und M. L. Folgendes eröffnet: Nachdem die Amtsdiener für sich abgesonderte Dienstkategorien bilden und nur in der Kategorie der Amtsdiener solche verschiedene Anstellungsstufen systemisiert sind, rücksichtlich welcher die Ausnahmsbestimmung des § 14 des Ges. v. 19. April 1872, R. G. B. 60, in Frage kommen kann, kann die Verleihung einer den anspruchsberechtigten Unterofficieren ausschließlich vorbehaltenen Amtsdienerstelle an einen bereits angestellten, jedoch nicht mit einem Certificat versehenen oder nach der kais. Vdg. v. 19. April 1853, R. G. B. 266, nicht anspruchsberechtigt gewesenen Dienergehilfen, wenn ein anspruchsberechtigter Bewerber vorhanden ist, im Hinblicke auf die Bestimmung des § 13 des Ges. v. 19. April 1872 nicht stattfinden.

4046. — — Competenzgesuche mit Grundbuchsblättern zu belegen.

M. J. 25. März 1888, Z. 4859. St. Z. 1538 pr ex 1888.

Die Commanden (Militärbehörden und Anstalten) sind auf Grund eines Uebereinkommens des R. K. M., des M. L. und des kgl. ung. M. L. aufgefordert

[1]) Die vorstehenden Bestimmungen wurden vom M. J. unterm 11. December 1879, Z. 16799, in Erinnerung gebracht, damit der in erster Linie auf die Versorgung ausgedienter Unterofficier hinzielenden Absicht des Ges. v. 19. April 1872, R. G. B. 60, mit möglichster Berücksichtigung dieses Zieles und in größerem Umfange als bisher nachgekommen werde.

[2]) Bezüglich der Altersgrenze für Polizeiagentenstellen s. Nr. 2905 d. Slg.

worden, bei Vorlage der Competenzgesuche der nach dem Ges. v. 19. April 1872 anspruchsberechtigten Unterofficiere um Verleihung bereits erledigter oder um Vormerkung für erst in Erledigung kommende Dienststellen stets durch Anschluss des bezüglichen Grundbuchsblattes, in welchem auch das Religionsbekenntnis enthalten sein muss und jede Veränderung in dieser Beziehung nach der Vorschrift über die Standesführung im k. und k. Heere (V. B. Nr. 38 v. J. 1887, § 18, lit. l) ersichtlich zu machen ist, den verleihenden Behörden die wünschenswerte Auskunft an die Hand zu geben. Diese Anordnung involviert eine Ergänzung des Abs. 3 des Art. 6 der Min.-Vdg. v. 12. Juli 1872, R. G. B. 98, durch Einschaltung des Wortes „Grundbuchsblätter" vor dem Worte „Conduitlisten".

4047. **Unterofficiere,** Anstellung im Bereiche des Cultus- und Unterrichtsressorts.

E. U. M. 18. December 1889, Z. 2248/CUM. St. E. 5. Jänner 1890, Z. 7928/pr ex 1889, an Rectorate der 3 Wr. Hochschulen, Akademie der bildenden Künste, Decanat der evangelisch-theologischen Facultät und n. ö. L. Sch. R.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, dass bei Besetzung der den ausgedienten anspruchsberechtigten Unterofficieren ausschließlich vorbehaltenen Dienstposten, sowie derjenigen Stellen, rücksichtlich welcher den Unterofficieren der Vorzug eingeräumt ist, bei den dem Ressort des E. U. M. unterstehenden Behörden und Anstalten die einschlägigen Bestimmungen des Ges. v. 19. April 1872, R. G. B. 60, und der Min.-Vdg. v. 12. Juli 1872, R. G. B. 98, nicht immer genau gehandhabt werden. In Hinkunft sind daher bei Besetzung derartiger Dienstposten bzw. bei Erstattung der bezüglichen Besetzungsvorschläge die citierten Bestimmungen genauestens zu beobachten. In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des E. U. M. einzuholen.[1])

4048. — — Vorzugsrecht vor bereits angestellten Dienern.

E. U. M. 16. November 1894, Z. 18512. St. Z. 97046 ex 1894.

Die für ausgediente Unterofficiere vorbehaltenen Dienstposten dürfen auch an bereits angestellte Diener, welche diese Anstellung nicht auf Grund eines Certificats erhalten haben, grundsätzlich nur in dem im § 12 des Ges. v. 19. April 1872, R. G. B. 60, normierten Ausnahmsfalle verliehen werden. Die Beförderung oder Versetzung eines bereits angestellten Dieners, dessen Anstellung im Staatsdienste auf Grund der früheren Normen oder in dem obigen Ausnahmsfalle stattgefunden hat, auf einen höheren oder besseren Dienstposten ist daher nur dann zulässig, wenn sich ein anspruchsberechtigter und für den betreffenden Dienstposten geeigneter Bewerber nicht gemeldet hat.

4049. — — Competenz zur Aenderung der allgemeinen Erfordernisse zur Anstellung ausgedienter —.

E. U. M. 3. März 1900, Z. 2498/CUM ex 1899. St. Z. 24578 ex 1900.

Eine Aenderung der in den bestehenden Vorschriften, insbesondere in der Kdm. des M. L. v. 16. Juli 1879, R. G. B. 100, im Einvernehmen der be-

---

[1]) Zufolge Erl. des E. U. M. v. 26. Februar 1892, Z. 3199, wurde anlässlich einer Besetzung von Dienerstellen das Rectorat der Wr. Universität beauftragt, künftighin in den Sitzungsprotokollen des akademischen Senats kurz anzugeben, ob die Bewerber Militärcertificatisten sind, bzw. unter welchen Umständen bei denselben von den Bestimmungen des betreffenden Gesetzes Umgang genommen werden soll, und worin weiter bemerkt wird, dass bei allen Bestätigungen provisorischer, sowie definitiver Anstellungen von Universitätsbediensteten, bei welchen es sich um Berücksichtigung einer das Militärcertificat nicht ausweisenden Person handelt, vorher Bericht an das E. U. M. zu erstatten ist (St. Z. 13959 ex 1892). — Dieser Bericht kann nach dem Erl. des E. U. M. v. 13. Juni 1892, Z. 12745, in allen jenen Fällen, wo certificierte Bewerber überhaupt nicht aufgetreten oder infolge Anstellung auf einem anderen Posten oder durch sonstige Umstände mittlerweile alle entfallen sind, auf die Constatierung dieser Thatsachen beschränkt bleiben (St. Z. 38439 ex 1892).

theiligten Centralstellen festgesetzten allgemeinen Erfordernisse für die Erlangung der den anspruchsberechtigten Unterofficieren ausschließlich oder vorzugsweise vorbehaltenen Dienstposten bzw. die Aufstellung besonderer Erfordernisse für die Erlangung eines Dienstpostens der gedachten Art ist nicht im Wirkungskreise der Landesstelle gelegen. Wenn daher die mit einem solchen Dienstposten verbundenen Geschäfte eine höhere als die vorgeschriebene Qualification oder besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erheischen, ist fallweise die ministerielle Genehmigung der festzusetzenden Anstellungsbedingungen unter Vorlage eines Entwurfes der Concursausschreibung im Wege der Landesstelle einzuholen.

4050. **Unterofficiere,** als Diener angestellte ehemalige — Bewerbung um Beamtenstellen.

M. J. 9. April 1890, Z. 4769. St. E. 23. April 1890, Z. 2600/pr, an Wr. P. D., Wr. k. k. Krankenanstalten und Versatzamt.

Unter Hinweis auf den Erl. des M. J. v. 11. September 1872, Z. 14265,[1]) wird erklärt, dass den ehemaligen Unterofficieren, die bereits als Amtsdiener, Amtsdienersgehilfen ꝛc. bei k. k. Behörden angestellt sind, das Bewerbungsrecht auf Beamtenstellen, rücksichtlich welcher den ausgedienten Unterofficieren das Vorzugsrecht eingeräumt ist, zukommt, wenn sie vor ihrer Ernennung zum Diener als anspruchsberechtigte Unterofficiere anerkannt bzw. mit dem Certificat betheilt wurden, wobei es keinen Unterschied macht, ob diese Anerkennung durch ihre Vormerkung gemäß der kais. Vdg. v. 19. December 1853, R. G. B. 266, oder durch Erlangung eines Certificats im Sinne des Ges. v. 19. April 1872, R. G. B. 60, erfolgt sei.[2])

— — Vorzugsrecht auf Bezirkssecretärstellen Nr. 519, 4039.

— — Concursausschreibung und Bewerbungstermin für anspruchsberechtigte — Nr. 859.

— — Anspruch ausgedienter, auf Stromaufseherstellen Nr. 903.

Unterricht als Vereinszweck Nr. 4119, 4121.

4051. **Unterrichtsanstalten,** Verrechnung der Geldverläge staatlicher —.[3])

E. U. M. 28. April 1874, Z. 5234. St. E. 23. Mai 1874, Z. 13157, an akademischen Senat der Wr. Universität (auch zur Verständigung der Bibliotheksvorstehung).

Die Vdg. des E. U. M. v. 13. März 1873, Z. 2300 (V. B. 49), mit welcher die in Betreff der Verrechnung der den Directionen der Staatsmittelschulen und Lehrerbildungsanstalten aus Staatsmitteln zugewiesenen Geldverläge erflossene Min.-Vdg. v. 10. Jänner 1873, Z. 10517,[4]) auch auf die Universitäten und technischen Hochschulen, sowie auf die mit ihnen verbundenen Institute, dann auf die medicinisch-chirurgischen Lehranstalten, ihrem ganzen Inhalte nach ausgedehnt worden ist, wird dahin erläutert, dass dieselbe auf die Verrechnung der den Universitäts- und Studienbibliotheken zugewendeten Dotationen keine Anwendung

[1]) In diesem Erlasse ist weiter ausgesprochen, dass eine Betheilung mit dem im Ges. v. 19. April 1872 erwähnten Certificat bei solchen Individuen nicht stattfinden kann, da sie schon active Staatsdiener sind und ihnen überlassen bleiben muss, sich um solche Beamtenstellen im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, welche auch zweifellos in der Lage sein wird, die gegenwärtige Eignung eines solchen Individuums zur Versehung eines Beamtenpostens gehörig zu beurtheilen und zu schildern, in Competenz zu setzen (St. E. 25. September 1872, Z. 4145/pr).

[2]) Der Erl. des E. U. M. v. 5. Mai 1890, Z. 442/C U M (St. E. 21. Mai 1890, Z. 3258/pr, an Rectorate der Wr. Hochschulen und L. Sch. R.) enthält analoge Weisungen und die Aufforderung, bei Besetzung derartiger Beamtenstellen an den dem E. U. M. unterstehenden Anstalten in zweifelhaften Fällen die Entscheidung desselben einzuholen.

[3]) Vgl. auch Nr. 4024 d. Slg. und V. B. des E. U. M. v. J. 1895, Nr. 8.

[4]) V. B. des E. U. M. Nr. 16.

zu finden hat, sondern dass es bezüglich dieser bei dem bisherigen durch § 109 der Bibliotheksinstruction v. J. 1825 vorgezeichneten Vorgange zu verbleiben hat.[1])

4052. **Unterrichtsanstalten,** Verrechnung der Geldverläge staatlicher —.

E. U. M. 21. März 1886. Z. 22584 ex 1885. St. E. 6. Mai 1886, Z. 15800, an Decanate der rechts- und staatswissenschaftlichen, sowie philosophischen Facultät der Wr. Universität, Rectorate der technischen Hochschule und Hochschule für Bodencultur, Universitätsbibliothek, Direction der Wr. Universitätssternwarte, Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, Lehranstalt für orientalische Sprachen.

Mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer den Bestimmungen des Finanzgesetzes entsprechenden Verrechnung der etatmäßigen Gebarung kann von den Bestimmungen der Vdg. des E. U. M. v. 10. Jänner 1873, Z. 10517, v. 13. März 1873, Z. 2300 (V. B. Nr. 16 und 49) bzw. v. 22. Februar 1880, Z. 15678 (V. B. Nr. 6), betreffend die Verrechnung der Geldverläge bzw. Dotationen, nicht abgegangen werden. Von der baren Abfuhr der allfällig verbleibenden Geldreste kann aber zur Geschäftsvereinfachung dadurch Umgang genommen werden, dass diese Geldreste vom Statth.-Rechnungsdepartement buchmäßig einerseits u. zw. für den Dienst des Vorjahres als Ersatz in Empfang, anderseits aber u. zw. für den laufenden Dienst als neuer Verlag a conto der laufenden Dotation durchgeführt und zur Verwendung von Creditüberschreitungen von letzterer in Abzug gebracht werden.

4053. — — Stempelfreiheit der aus dem Auslande eingebrachten, den Verlags- und Dotationsrechnungen dieser Anstalten als Belege angeschlossenen saldierten Conti und Empfangsbestätigungen.

E. U. M. 10. November 1887, Z. 22266. St. E. 19. December 1887, Z. 62831, bzw. 6. December 1887, ad Z. 62831, an Rectorate der Wr. Hochschule, Wr. Universitätsbibliothek, Universitäts-Sternwarte, Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus und Lehranstalt für orientalische Sprachen, mitgeth. dem n. ö. L. Sch. R. (behufs Verständigung der unterstehenden k. k. Unterrichtsanstalten).

4054. — — Passivrückstände in den Dotationsrechnungen staatlicher —.

E. U. M. 5. Juli 1888, Z. 7433. St. E. 18. August 1888, Z. 38600, an Rectorate der Wr. Hochschule, evangelisch-theologische Facultät und Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, sowie Uhrenindustriefachschule in Karlstein.

Das E. U. M. hat im Nachhange zum Erl. v. 12. Mai 1886, Z. 8861,[2]) dessen Bestimmungen neuerlich in Erinnerung gebracht werden, angeordnet, dass in den Dotationsrechnungen der Unterrichtsanstalten, deren Vorlagetermine strengstens einzuhalten sind, etwaige durch außergewöhnliche Verhältnisse herbeigeführte Passivrückstände (zur Zeit des Abschlusses der Rechnungen unbeglichene Ausstände für Anschaffungen im Gegenstandsjahre oder den Vorjahren) bei sonstiger persönlicher Haftpflicht der betreffenden Rechnungsleger ersichtlich zu machen sind, damit seitens der Administrativbehörde rechtzeitig die diesfalls erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden können.

4055. — — Anweisung von Jahresremunerationen und Substitutionsgebüren im Bereiche staatlicher —.

E. U. M. 22. Juni 1892, Z. 7036 ex 1891. St. E. 27. September 1892, Z. 41975, an Rectorate der Wr. Hochschulen, Decanat der evangelisch-theologischen Facultät in Wien, Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus und Lehranstalt für orientalische Sprachen.

Behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei Anweisung der ständigen Jahresremunerationen und Substitutionsgebüren hat das E. U. M. Nachstehendes zur künftigen Danachachtung angeordnet:

---

[1]) Dieser Erlass, betreffend die Verrechnung der Geldverläge der Universitäts- und Studienbibliotheken, hat auch auf die an den technischen Hochschulen bestehenden Bibliotheken sinngemäße Anwendung zu finden (E. U. M. 9. Juni 1886, Z. 12208. St. E. 3. August 1886, Z. 31973, an Rectorat der technischen Hochschule in Wien).

[2]) Nr. 717 d. Slg.

1. Sämmtliche Jahresremunerationen, welche auf Rechnung der im Capitel IX, C. U. M., Abtheilung C, „Unterricht" bewilligten bezüglichen Credite bisher in Monatsraten erfolgt wurden, sind bis auf weiteres grundsätzlich in 12 anticipativen, am 1. jedes Monats fälligen Raten flüssig zu machen. Der Genuss der vollen Remunerationsraten hat am 1. des der Ernennung nächstfolgenden Monats zu beginnen. 2. In allen Fällen, in welchen der Tag des factischen Dienstantrittes mit diesem Zeitpunkte nicht zusammenfällt, sind die bis zur Fälligkeit der ersten vollen Remunerationsrate geleisteten Dienste pro rata temporis zu entlohnen. 3. Falls Ernennungen erst nach dem unter P. 1, Satz 2, bezeichneten Zeitpunkte wirksam werden sollen, ist der Dienstantrittstag, sowie der Beginn des Remunerationsgenusses entsprechend zu bezeichnen. 4. Bei Abgang eines remunerierten Lehrers im Laufe des Monats hat die Bestellung des Nachfolgers, wenn nicht Dienstrücksichten die sofortige Verwendung eines solchen erheischen, erst von jenem Zeitpunkte an stattzufinden, welcher eine Doppelzahlung für die Unterrichtsertheilung in demselben Fache ausschließt. 5. Die letzte Rate der Jahresremuneration ist, wenn die Weiterverwendung des Bezugsberechtigten nicht im vorhinein gesichert ist, in den Fällen, in welchen das Studienjahr einschließlich der Ferialmonate nicht mit dem letzten Monatstage endet, nur mit der bis zum Beginne des nächst anschließenden Studienjahrs pro rata temporis entfallenden Quote anzuweisen bzw. zu liquidieren. 6. Die vorstehenden Bestimmungen haben in gleicher Weise auf alle jene Substitutionsgebüren Anwendung zu finden, welche nach dem Substitutionsnormale v. 3. Juni 1839[1]) nicht erst nach Aufhören des Substitutionsauftrages zu berechnen sind. 7. Alle jene Jahresremunerationen, welche bisher nicht in Monatsraten erfolgt wurden, sind von nun an in 2 Decursivraten zu Ende jedes Studiensemesters vorschriftsmäßig flüssig zu machen. 8. Eine eventuelle Aenderung in Ansehung der monatlichen oder semestralen Anweisung der Jahresremunerationen (P. 1 und 7) wird der Verfügung des C. U. M. vorbehalten. 9. Alle anderweitigen den Bezug der Jahresremunerationen betreffenden Bestimmungen, welche mit dieser Verordnung nicht im Einklange stehen, treten außer Kraft.

Unterrichtsanstalten, Ueberschreitung der bewilligten Credite Nr. 717—719.
— — Hintanhaltung von Zahlungen nach Creditverfall Nr. 720.
— — s. im übrigen Erziehungs-, Lehr-, Privatlehranstalten.
Unterrichtscurse s. Lehrcurse.
Unterrichtsgebäude, Schutz von Baudenkmalen beim Abbrechen oder Umbaue Nr. 441.
— — Voranschlag für die innere Einrichtung Nr. 465.
— — Regulativ für den Bau staatlicher — Nr. 472.
— — Aufnahme von Kostzöglingen 2c. in Naturalwohnungen Nr. 2724.
— — s. auch Schulbauten.
Unterrichtsgegenstände, Befreiung der Schulkinder von obligaten — Nr. 3256.
Unterrichtsgeld, Abfuhrtermin bei Hochschulen Nr. 1818.
— — Entrichtung für arme Schulkinder Nr. 3251.
Unterrichtsgeldbefreiung an der Hochschule für Bodencultur Nr. 1817.
— — an der technischen Hochschule in Wien Nr. 3767.
Unterrichtsressort s. Cultus- und Unterrichtsressort.
Unterrichtsstatistik, betreffend gewerbliche und Handelsschulen Nr. 1671.
— — betreffend Hochschulen Nr. 1819, 1820.
— — der von der Statth. concessionierten Privatlehranstalten Nr. 2281.
— — betreffend theologische Lehranstalten Nr. 3814.
Unterrichtsstiftungen, Errichtung von — Nr. 3609.
Unterschrift s. Unterfertigung.
Unterstützungen s. Geldaushilfen, Spenden, A. h., Staatssubventionen 2c.
Unterstützungsaufrufe in Journalen Nr. 3175.
Unterstützungsvereine nach dem Ges. v. J. 1867, Nr. 4278.
Untersuchungshäftlinge s. Häftlinge.
Unterthaneneid s. Staatsbürgereid.
Unterthanen, Einbürgerung von de facto — Nr. 3467, 3468.

[1]) P. G. S. Bd. 67, Nr. 63, S. 96—113.

Urkunden, Abschriften für amtliche und Parteizwecke Nr. 29.
— — Ausfertigung von Duplicaten Nr. 171, 749, 1963.
— — Uebersetzung für das Ausland bestimmter slavischer, romanischer 2c. — Nr. 1304.
— — Ueberschreibung der Stempelmarken auf — Nr. 1961, 3586—3589.
— — Legalisierung von Unterschriften Nr. 2265—2267.
— — Hintanhaltung von Fälschungen militärischer — Nr. 2561.
Urkundensammlung zum Wasserbuche Nr. 4506.
Urlaub gegen Carenz gilt nicht als Dienstunterbrechung Nr. 3054.
Urlauber s. unter Militärbeurlaubung.
Urlaubsantritt von Beamten der Statth. Nr. 3514.
Urlaubsertheilung an Aichamtsfunctionäre Nr. 95, 113.
— — an k. k. Armenärzte in Wien Nr. 304.
— — an Hochschulassistenten Nr. 353.
— — an Gendarme Nr. 1480.
— — an Gewerbeinspectoren Nr. 1589.
— — an Polizeibeamte Nr. 2914, 2929.
— — an Sicherheitswachorgane Nr. 3322.
— — an Beamte des Wr. k. k. Versatzamtes Nr. 4240.
— — an Pensionisten für das Ausland Nr. 4283.
Urlaubsgesuche, Veranlassung amtsärztlicher Untersuchungen über — Nr. 169.
— — bei Vorlage derselben ist das Ansuchen um Zutheilung eines Ersatzes für den beurlaubten Beamten zu vermeiden Nr. 510.
Urlisten der Geschworenen Nr. 1510.
Ursprungscertificate für Pflanzensendungen ins Ausland Nr. 3075.
— — für den Thierverkehr s. Viehpässe.
Uruguay, Eheschließungen von Inländern in — Nr. 967.
— — Consulargebürentarif Nr. 2676.
— — Passvorschriften gegenüber — Nr. 2801.

Vadien sind nicht zu fructificieren Nr. 424.
— — Erlag und Rückausfolgung Nr. 815.
Vagabundage s. Landstreicherei.
Vakuffspital, Einbringung von Verpflegskosten für das — Nr. 490, 2078, 4159.
Valutaregulierung, Rückwirkung auf die Cassengebarung Nr. 2135.

4056. **Varicellen,** periodische Berichterstattung über —.

St. E. 30. Juni 1889, Z. 36977, an alle Bzb.

Alle Krankheiten, bezüglich welcher die Anzeigepflicht besteht, worunter auch die Varicellen gehören,[1]) sind in die vorschriftsmäßige Rapporterstattung einzubeziehen; doch sind die Fälle von Varicellen ausdrücklich als solche zu bezeichnen und dürfen nicht unter der gemeinsamen Bezeichnung „Blattern" geführt werden.

4057. — — amtsärztliche Erhebung und Vorkehrungen bei —.

M. J. 21. Jänner 1892, Z. 26342 ex 1891. St. E. 9. Februar 1892, Z. 5435, an alle Bzb., mitgeth. allen Wr. k. k. Krankenanstalten bzw. öffentlichen Krankenhäusern Niederösterreichs.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Anschauungen, wonach die Varicellen als eine besondere, von der Blatternkrankheit wesentlich verschiedene Krankheitsform zu betrachten sind, hat das M. J. nach Einholung des Fachgutachtens des Obersten Sanitätsrathes, welches in der Beilage Nr. 1 der Wochenschrift „Das österr. Sanitätswesen" Jahrgang 1892 veröffentlicht worden ist, bestimmt, dass die in

[1]) Vgl. Nr. 1924 d. Slg.

diesem Gutachten dargelegten Gesichtspunkte fortan bei der Evidenthaltung und sanitätspolizeilichen Intervention im Falle des Auftretens dieser Erkrankungen allgemein zur Richtschnur genommen werden. Es wird demnach in Hinkunft über die Erkrankungen an Varicellen, als einer eigenen infectiösen Krankheitsform, abgesondert von der Berichterstattung über Blattern, einschließlich die als Variolois bezeichnete mildere Form derselben, zu berichten sein. Die bei den polit. Bzb. bestellten Amtsärzte sind daher anzuweisen, sich mit den im oberwähnten Gutachten des Obersten Sanitätsrathes angegebenen Unterscheidungsmerkmalen zwischen Varicellen und Blattern genauestens vertraut zu machen, und ist allen Gemeinde- und praktischen Aerzten die vom Obersten Sanitätsrathe gegebene Charakteristik der Varicellen[1]) bekanntzugeben. Desgleichen haben im Sinne der Anträge des Obersten Sanitätsrathes hinsichtlich der sanitätspolizeilichen Vorkehrungen bei Ausbruch der Varicellen nachstehende Maßnahmen zur allgemeinen Durchführung zu kommen:

1. Varicellenkranke sind von allen an Blattern, auch von den an der leichtesten Form derselben (Variolois) erkrankten Personen sorgfältigst isoliert unterzubringen und zu pflegen. Ueberhaupt dürfen unter keinen Umständen an einem Bläschenausschlage erkrankte Personen, wenn die Natur desselben als Blatternausschlag nicht sichergestellt ist, in directer oder indirecter Gemeinschaft mit Blatternkranken verpflegt werden, und sind auch alle zweifelhaften Blatternerkrankungen in separierte Verpflegung zu stellen. 2. Da an Varicellen zumeist nur Kinder erkranken, haben sich die Isolierungsmaßregeln insbesondere auf diese zu erstrecken, und ist hier wie bei anderen Infectionskrankheiten die unmittelbare oder mittelbare Einschleppung der Krankheit in Schulen, Kindergärten, Erziehungs- und Pflegestätten, sowie Zusammenkunftsorte der Kinder überhaupt, desgleichen die Weiterverbreitung der Krankheit durch diese Gemeinschaften hintanzuhalten. 3. Insofern sich in einem besonderen Falle der Verdacht ergibt, dass es sich nicht um Varicellen, sondern um eine milde Form von Blattern handeln könnte, ist vorsichtshalber auf die Impfung bzw. Revaccination der in der nächsten Umgebung des Kranken verkehrenden Personen Bedacht zu nehmen. 4. Hingegen ist bei constatiertem Charakter der Krankheit als Varicella von der Durchführung der Nothimpfung, welche bei dem constatierten Auftreten von Blattern niemals außeracht gelassen werden darf, abzusehen. 5. Varicellen sind ebenso wie Blattern in genauer Evidenz zu halten, und ist bei beiden, um die bisherigen Erfahrungen über das Verhalten derselben zum Impfschutze näher kennen zu lernen, der Impfzustand der Kranken wahrheitsgemäß zu constatieren und in der ärztlichen Infectionskrankheitsanzeige sowohl über Blattern als über Varicellen genau anzugeben, ob die erkrankte Person geimpft sei, und wie viele sichtbare Impfnarben die Impfung zurückgelassen habe, eventuell ob und wann sie wieder geimpft worden ist.[2]) 6. Die Desinfectionsmaßregeln bei Varicella haben sich insbesondere auf die mit dem kranken Körper in Berührung gekommenen Effecten, namentlich Leib- und Bettwäsche, in welcher Beziehung Auskochen in Seifenwasser genügt, sowie auf gründliche Reinigung und Lüftung der vom Kranken bewohnten Localität und Verbrennung des Kehrichtes aus derselben zu erstrecken.

---

[1]) Unter Varicella ist zu verstehen: „Ein acutes, contagiöses Exanthem, charakterisiert durch eine meist plötzliche, von keinem oder fast ausnahmslos kurz dauerndem, geringem Fieber begleitete Eruption von meist reichlichen, wasserhellen, herpesähnlichen, oberflächlich sitzenden Roseolaflecken, nicht aus harten Knötchen sich entwickelnden Bläschen, die nach kurzer, etwa 24 Stunden langer Dauer von der Mitte aus zu kleinen Krüstchen eintrocknen, welche nach wenigen Tagen abfallen und nur an einzelnen Stellen eine minimal vertiefte, weiche Narbe zurücklassen. Diesem Exanthem ist eigenthümlich das Fehlen eines Prodromalstadiums, ein schubweises Nachrücken neuer Efflorescenzen in den ersten Tagen unter sehr mäßigem Fieber, am Schlusse der Eruption der gleichzeitige Befund von Efflorescenzen in allen Stadien der Entwicklung und Rückbildung, an den sichtbaren Schleimhäuten, besonders im Munde, nur einzelne schlaffe Bläschen von kurzer Dauer, während des ganzen Verlaufes kaum nennenswerte Störung des Allgemeinbefindens, völlige Heilung beiläufig in 8 Tagen. Das Exanthem befällt nur selten Individuen jenseits der Grenzen des Kindesalters. Sein Auftreten ist theils sporadisch, theils in kleinen Epidemien. Die Varicella besitzt volle Unabhängigkeit gegenüber der Impfung."

[2]) Mit St. E. v. 7. December 1893, Z. 83275, wurde angeordnet, dass bei Varicellen in dem Falle, als sämmtliche Kranke geimpft sind, in den Rapportstabellen unter die Zahl der ausgewiesenen Kranken — conform dem Vorgange beim Vorhandensein von Ungeimpften — mit rother Tinte eine Null gesetzt werde. Derselbe Vorgang wird auch bei der Evidenthaltung der Blatternerkrankungen einzuhalten sein. — Vgl. auch Nr. 1911 d. Slg.

Da Erkrankungen an Varicellen manchmal schwer von Variolois oder modificierten Blattern zu unterscheiden sind, ein Verkennen dieser beiden heterogenen Krankheitsformen aber von schwerwiegenden Folgen begleitet sein könnte, werden bei dem Auftreten von Varicellen die Amtsärzte, soweit es sich um Erhebung und Einleitung sanitätspolizeilicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Krankheit handelt, in eben derselben Weise wie bei dem Vorkommen von Blattern persönlich zu intervenieren haben.

4058. **Varicellenkranke,** Spitalsunterbringung in Wien.

St. E. 29. August 1892, Z. 11962, an Wr. Mag. und alle mag. Bz.-Amt., Wr. P. D. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

An Varicellen Erkrankte jeglichen Alters, deren Uebergabe in die Spitalspflege infolge von Obdachlosigkeit, Ueberfüllung des häuslichen Wohnraumes oder aus anderen Rücksichten angezeigt erscheint, sind an das Kaiser Franz Josef-Spital abzugeben, in welchem für die vollständig getrennte Unterbringung der mit diesem Ausschlage behafteten Individuen, sowie für die isolierte Beobachtung dubioser Fälle auf einem mit einem separatem Zugange und mit einem besonderen Pflegepersonal ausgestatteten Tract derart vorgesorgt ist, dass die Varicellenkranken außerhalb jeder directen oder indirecten Gemeinschaft mit Blatternkranken verpflegt werden können. An das Kaiser Franz Josef-Spital sind auch jene Parteien zu weisen, welche wegen des Varicellenausschlages die Aufnahme in einer anderen Krankenanstalt nachsuchen, wenn in der betreffenden Anstalt ein vollkommen entsprechender Isolierraum für Varicellenkranke nicht zur Verfügung steht, oder wenn sich der Ausschlag von der als Variolois bezeichneten milden Blatternform nicht mit Sicherheit unterscheiden lässt. Unter den gleichen Umständen werden auch die im Krankenstande einer Krankenanstalt von Varicellen befallenen Pfleglinge an das Kaiser Franz Josef-Spital abzugeben sein.

4059. — — Todesfälle.

M. J. 29. Februar 1896, Z. 2076. St. E. 4. April 1896, Z. 22425, an alle Bzb.

Damit nicht etwa Blatternerkrankungen verkannt, auf diese Weise der behördlichen Kenntnis entzogen und die erforderlichen Tilgungsmaßnahmen unterlassen werden, wird aus Anlass mehrerer angeblicher Todesfälle an Steinblattern angeordnet, dass bei jedem Sterbefalle an Steinblattern sofort die erforderlichen Erhebungen durch den Amtsarzt gepflogen und nöthigenfalls die sanitätspolizeiliche Obduction der Leiche zur Klarstellung der Todesursache vorgenommen werde. Ueber das Ergebnis dieser Amtshandlungen wird in dem bezüglichen 4wöchentlichen Rapport zu berichten sein.

Vaterschaftserklärung zum Zwecke der Legitimierung Nr. 2274, 2275, 2279.
— — Form einer im Auslande abgegebenen — Nr. 2457.
Venezuela, Consulargebürentarif Nr. 2676.
Ventilationsvorrichtungen in gewerblichen Dörranlagen Nr. 917.
— — in Krankenanstalten Nr. 2081.
— — für Viehstallungen Nr. 4369.
— — in Erziehungsanstalten, Convicten 2c. Nr. 4475.
Ventilbelastung an Dampfkesseln Nr. 776—781.
Veräußerung s. unter „Verkauf."

4060. **Verbandstoffabfälle,** Wiederverwendung gebrauchter —.

M. J. 15. Februar 1898, Z. 38270 ex 1897. St. E. 17. März 1898, Z. 17269, an alle Bzb. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Die Beseitigung der unbrauchbar gewordenen, mit Wundsecreten 2c. beschmutzten Verbandstoffabfälle durch Einbringen in die Canäle erscheint unzulässig; wertlose

unbrauchbar gewordene, insbesondere mit Ausscheidungen von Kranken beschmutzte Verbandstoffabfälle sollen vielmehr auf keine andere Art als durch Verbrennen beseitigt werden. Sonstige schon gebrauchte, jedoch noch verwertbare Verbandstoffreste dürfen nicht anders als vollständig u. zw. in der Regel nach vorhergegangener, gemäß ärztlicher Weisung zu vollziehender Desinfection, gereinigt zur Wiederbenützung in den Krankenhausbetrieb oder in den Industrieverkehr gebracht werden.

4061. **Verbandstoffe,** mit medicamentösen Stoffen imprägnierte —.

M. J. 23. November 1897, Z. 32819. St. E. 25. Jänner 1898, Z. 110538 ex 1897, an alle Bzb. und beide Apothekergremien.

Nachdem wiederholt die Wahrnehmung gemacht wurde, dass in der Jodoformgaze der Gehalt an Jodoform nach längerem Lagern des Verbandstoffes durch Verflüchtigung bedeutend abnimmt und die aus den Verbandstoffabriken des Inlandes stammende Jodoformgaze in manchen Fällen den auf der Umhüllung angegebenen Procentgehalt an Jodoform nicht besitzt, sind die Betriebsunternehmungen von Verbandstoffabriken, die Inhaber von Verschleißstellen für Jodoformgaze, sowie die Apotheker aufmerksam zu machen, dass für eine möglichst dichte, die Verflüchtigung des Jodoforms auf ein Minimum reducierende Aufbewahrung der Jodoformgaze am besten in dicht geschlossenen Glas- oder Blechgefäßen gesorgt, und dass bei längere Zeit lagernden Fabrikaten der thatsächliche Procentgehalt an Jodoform nachgeprüft und auf der Umhüllung richtig angegeben werde. An die polit. Behörden ergeht weiter der Auftrag, im Einvernehmen mit dem zuständigen Apothekergreminm zu veranlassen, dass von Zeit zu Zeit stichprobenweise Untersuchungen der in den Apotheken feilgehaltenen Jodoformgaze auf den Procentgehalt an Jodoform vorgenommen werden.[1])

— — gewerbemäßige Erzeugung und Verschleiß chirurgischer — Nr. 611.

— — Vorräthighalten seitens der Hebammen Nr. 1776.

Verbotslegungen auf Bezüge aus öffentlichen Cassen Nr. 839, 1166 bis 1168, 1365.

Verbotsrayon s. Bauverbotsrayon.

Verbotsrecht der Gemeinde in Sachen der Localpolizei Nr. 1428..

— — Behelligungsverbote Nr. 3430.

Verbrauchsartikel s. Lebensmittel.

4062. **Verbrecher,** Ergreiferprämien.

M. L. 5. October 1869, Z. 1819. St. Z. 29083 ex 1869.

In Bezug auf die Frage, aus welchem Fond künftighin die Taglien und Belohnungen für die Ausforschung und die Einbringung von Verbrechern zu bestreiten seien, haben sich die betheiligten Ministerien in dem Beschlusse geeinigt, dass diese Auslagen, insofern es sich um Individuen handelt, welche erst einer gerichtlichen Strafamtshandlung unterzogen werden sollen, aus dem Fond für öffentliche Sicherheit zu tragen sind, wogegen die Taglien und Belohnungen für die Einbringung von Personen, welche aus Untersuchungs- oder Strafgefängnissen entsprungen sind, dem Justizetat zur Last fallen sollen. Hiedurch erleiden übrigens die diesfalls für die Gendarmerie bestehenden Bestimmungen[2]) keine Aenderung, und werden demnach die den Gendarmen durch das Gesetz zugesicherten Taglien für die Zustandebringung von Verbrechern jedenfalls aus dem Gendarmeriefond zu bestreiten sein. Sollten übrigens bei Verfolgung oder Arretierung eines Individuums einer bei der bezüglichen Amtshandlung mitwirkenden Behörde

[1]) Die polit. Landesstellen haben derartige Erprobungen auch im Wege des L. San. R. vornehmen zu lassen.

[2]) S. Nr. 3545 d. Slg. und die Gebürenvorschrift für die Gendarmerie (V. B. 6 ex 1897).

andere Auslagen erwachsen, so haben diese Auslagen keinen Gegenstand einer besonderen Verrechnung oder Refundierung zu bilden, da die Behörden überhaupt zur gegenseitigen Unterstützung in ihren Amtshandlungen berufen sind.

4063. Verbrecher, Telegrammkosten bei Verfolgung von —.

M. J. 4. December 1869, Z. 17370. St. E. 15. December 1869, Z. 35994, an alle Bzb. bzw. M. L. 13. November 1869, Z. 4451, an alle k. k. Polizeidirectionen.

Aus Anlass eines speciellen Falles ist die Frage in Erörterung gezogen worden, inwieweit der Staatsschatz bzw. der Sicherheitsfond bei der Kostenbestreitung für im Privatinteresse expedierte telegraphische Depeschen, namentlich wenn es sich um die Verfolgung von Verbrechern oder Ausforschung von Privaten entwendeten Sachen handelt, in Anspruch genommen werden soll, und weiter wie sich diesfalls hinsichtlich der zur ung. Krone gehörigen Länder zu benehmen wäre. Die betheiligten Ministerien haben sich bezüglich der beiden vorgedachten Fragen in dem Beschlusse geeinigt, dass bei den seitens der Polizeibehörden erlassenen telegraphischen Depeschen zwischen solchen, welche auf das Bedürfnis des Polizeizweckes überhaupt eingeschränkt bleiben, und jenen unterschieden werden müsse, welche zu den von der betheiligten Privatpartei in größerer Ausdehnung oder außerordentlicher Form besonders angesuchten Maßregeln gehören. Während die Kosten für telegraphische Depeschen der ersteren Art, insbesondere soferne sie Orte innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Länder berühren, vom Staatsschatze zu tragen sind, hat hinsichtlich der Telegramme der zweiten Art die Zahlungspflicht der Partei einzutreten. Die zur ung. Krone gehörigen Länder sind diesfalls, solange nicht ein besonderes Uebereinkommen hierüber besteht, dem Auslande gleich zu halten.

4064. — — Ausforschung, Ergreifung und Einlieferung.

M. J. 26. August 1870, Z. 11328. St. E. 3. September 1870, Z. 26120, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Die Kosten der Ausforschung, Ergreifung und Einlieferung von Verbrechern oder anderen sicherheitsgefährlichen Individuen sind mit Ausnahme der hiefür zu bewilligenden Taglien und Belohnungen[1]) von jenem Ressort zu tragen, in dessen Wirkungskreis die betreffenden Amtshandlungen gehören, und hat demnach eine Vergütung derselben aus dem Etat der Justizverwaltung auch dann nicht stattzufinden, wenn der Anlass zu solchen Amtshandlungen durch Steckbriefe der Strafgerichte oder durch Entweichung aus der gerichtlichen Haft gegeben ist. Hievon wird behufs entsprechender Danachachtung mit dem Beifügen Kenntnis gegeben, dass die Ablieferung solcher aufgegriffener Individuen in der Regel, wenn nicht wesentliche Bedenken dagegen obwalten, an die nächste Gerichtsbehörde zu erfolgen hat, welcher es sodann obliegen wird, die Weiterescortierung der Betreffenden an die requirierenden Untersuchungs- oder Strafgerichte auf Kosten des Justizfonds zu veranlassen.

4065. — — Begehren um Auslieferung in Russland verhafteter —.

M. J. 30. December 1884, Z. 19675. St. E. 17. Jänner 1885, Z. 291, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Aus Anlass eines speciellen Falles, in welchem es sich um die Verificierung der Aussage eines in Russland wegen Landstreicherei angehaltenen Individuums handelte, bezüglich dessen es sich durch die seitens der k. k. Behörden gepflogenen Erhebungen herausstellte, dass es sich hierlands eines Verbrechens schuldig gemacht habe, hat die hiesige kais. russische Botschaft die Anregung gemacht, dass ihr in analogen Fällen bei Bekanntgabe des Resultats der gepflogenen Erhebungen zur Abkürzung der Correspondenz zugleich auch eine Mittheilung darüber gemacht werden

[1]) S. hierüber Nr. 4062 d. Slg.

möge, ob die k. k. Regierung das Begehren um Auslieferung des in Rufsland verhafteten österr. Staatsangehörigen zu stellen beabsichtige, vorausgesetzt, dafs die von ihm hierlands begangene strafbare Handlung unter die Bestimmungen des Auslieferungsvertrages v. 15. (3.) October 1874, R. G. B. 128 ex 1875, falle. Infolge dessen hat das M. J. im Einvernehmen mit dem J. M. angeordnet, dafs sich die polit. Behörden künftighin aus den fraglichen Anlässen behufs etwaiger Einleitung des Auslieferungsverfahrens mit dem competenten k. k. Strafgerichte ins Einvernehmen zu setzen haben.

4066. **Verbrecher,** Verfolgung nach Nordamerika.

M. J. 19. Juni 1891, Z. 11794. St. E. 17. Juli 1891, Z. 37930, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Nach einem Berichte des k. und k. Generalconsulats in New-York wurden seitens inländischer polit. Behörden 1. Instanz, wiederholt unmittelbar Ansuchen gestellt, die Verhaftung bzw. Ausforschung flüchtiger Verbrecher zu veranlassen, gleichviel, ob es sich um solche handelte, deren Auslieferung nach dem zwischen unserer Monarchie und den Vereinigten Staaten von Nordamerika bestehenden Staatsvertrage v. 3. Juli 1876, R. G. B. 14 ex 1857, stattfindet, oder um solche, bei welchen diese Voraussetzung nicht zutrifft. Abgesehen davon, dafs diese Ansuchen meist in Fällen ergiengen, welche eine Auslieferung auf Grund des erwähnten Staatsvertrages geradezu ausschließen, ergeben sich aus dem bemerkten Vorgange allerlei Inconvenienzen. Die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden werden angewiesen, sich wegen Verfolgung oder Verhaftung von nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika geflüchteten Verbrechern niemals unmittelbar, sei es auf telegraphischem, sei es auf schriftlichem Wege, an die k. und k. Gesandtschaft oder an die k. und k. Consulate in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu wenden, sondern die erhaltene Anzeige sofort, unter Berufung auf den an die Gerichtsbehörden ergangenen Erl. des J. M. v. 17. November 1876, Z. 14634, zur weiteren Verfügung der competenten Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

4067. M. J. 10. Jänner 1895, Z. 33912 ex 1894. St. E. 25. Februar 1895, Z. 5643, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

In letzterer Zeit ist es mehrmals vorgekommen, dafs sich Sicherheitsbehörden des Inlandes wegen Verfolgung oder Verhaftung nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika geflüchteter Verbrecher ohne staatsanwaltschaftlichen Antrag selbständig unmittelbar an die k. und k. österr.-ung. Gesandtschaft in New-York oder an die k. und k. Consulate in den Vereinigten Staaten Nordamerikas gewendet haben. Ein derartiger Vorgang entspricht nicht den mit dem Erl. des M. J. v. 19. Juni 1891, Z. 11794,[1]) ergangenen Weisungen, und wird deshalb auf Folgendes zur Danachachtung aufmerksam gemacht:

Die Anordnungen des Erl. v. 19. Juni 1891 sind nicht nur auf die Thatsache, dafs jede Auslieferung aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika einen sehr erheblichen Kostenaufwand zu verursachen pflegt, sondern auch auf anderweitige Wahrnehmungen zurückzuführen, vor allem darauf, dafs bei der Schwierigkeit der Beurtheilung, welche Behelfe ausreichend sind, um für die Vereinigten Staaten eine Auslieferung zu begründen, allzuleicht vorläufige Verhaftungen hervorgerufen werden können, ehe alle nothwendigen Behelfe gesichert sind, was dann zu mannigfachen Weiterungen und heiklen Situationen, ja geradezu zum Gegentheile des beabsichtigten Erfolges führen kann. Dann aber sollte durch die in Rede stehenden Anordnungen auch ein selbständiges Eingreifen der Behörden in jenen Fällen verhindert werden, wo es sich nicht um eine regelmäßige Auslieferung auf Grund des Staatsvertrages v. 3. Juli 1856, R. G. B. 14 ex 1857, sondern um jenes Klageverfahren handelt, welches in einzelnen nordamerikanischen Bundesstaaten, namentlich im Staate New-York für die durch einen flüchtigen Schuldner zu Schaden gekommenen Parteien offen gelassen ist, und welches — mit unserem Personalarrest

[1]) Nr. 4066 d. Slg.

und Verbote verwandt — den Zweck verfolgt, die Beschlagnahme und Herausgabe von Sachen, die der Flüchtling mit sich führt, zu bewirken. Es wurde nämlich die Wahrnehmung gemacht, dass dieses private Verfahren, bei welchem die Staatsbehörden (insofern sie nicht selbst die Geschädigten sind) nur unterstützend eingegriffen haben, von den Gerichts- und Polizeibehörden häufig in einer solchen Weise aufgegriffen wurde, dass dabei — anstatt dass es Privatangelegenheit geblieben wäre — die Regierung engagiert erschien, eine Situation, die bei der daraus hervorgehenden Verantwortlichkeit und unter Umständen damit verbundenen Schadenersatzpflicht unbedingt vermieden werden muss. Aus der Beobachtung der gegebenen Anordnung kann bei entsprechendem Vorgehen auch keinerlei Schwierigkeit entstehen. Den Staatsanwaltschaften fällt die Aufgabe zu, sobald es sich um die Verfolgung eines nach Nordamerika geflüchteten Verbrechers handelt, durch ein im kürzesten Wege mit dem J. M. gepflogenes Einvernehmen klar zu stellen, ob überhaupt ein Auslieferungsverfahren in Aussicht zu nehmen sei oder nicht, und sobald die Voraussetzungen zur vorläufigen Haftnahme wirklich gegeben sind, dieselbe durch Vermittlung des J. M. hervorrufen zu lassen. Daneben bleibt es den Gerichts- und Sicherheitsbehörden ganz unbenommen, sobald sie näheres über den Flüchtling, dessen Heimbeförderung in Aussicht genommen wird, erfahren, das betreffende k. und k. Consulat direct telegraphisch um Invigilierung des Flüchtlings anzugehen. Die Ueberwachung kann, wenn sie vor dem Eintreffen des Flüchtigen im amerikanischen Hafen eingeleitet wurde, bei den in neuester Zeit zur Durchführung gekommenen strengen Immigrationsgesetzen den Erfolg haben, dass der Verfolgte schon auf Grund dieser Gesetze ohne weiteres Auslieferungsverfahren zurückbefördert wird und auf dem europäischen Festlande in die Hände der Behörden kommt. Jedenfalls wird durch die Invigilierung die für später in Aussicht genommene Verhaftung sichergestellt; ergibt sich aber im Laufe der Vorbereitungen, dass eine solche nicht hervorgerufen werden kann oder soll, so bedarf es nichts weiter, als des Widerrufes der Invigilierung und des Ersatzes der hiefür aufgewendeten Kosten.

4068. **Verbrecher,** Verhaftung und Auslieferung von bzw. nach Baiern.

M. J. 12. Juli 1891, Z. 2302/M I. St. E. 21. Juli 1892, Z. 43097, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Nach den von der kgl. bairischen Regierung hinsichtlich der vorläufigen Verhaftung flüchtiger Verbrecher außerdeutscher Staaten kürzlich erlassenen und im X. Stücke des V. B. des J. M. v. 28. Mai 1891 abgedruckten Normen ist Gesuchen von österr. oder ung. Justiz- oder Verwaltungsbehörden um vorläufige Festnahme der wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen Verfolgten seitens der bairischen Districtsverwaltungsbehörden, in München aber seitens der Polizeidirection, dann stattzugeben, wenn ein gerichtlicher Haftbefehl erlassen ist und der Auslieferung selbst kein Hindernis im Wege steht. Zur Sicherung der Inhaftnahme erscheint es sohin nothwendig, dass sich die hierländische polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörde in dem an die competente bairische Behörde wegen vorläufiger Festnahme eines wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens Verfolgten gestellten telegraphischen oder schriftlichen Ansuchen stets auf den erlassenen Haftbefehl berufe. Da diese Weisungen seitens der kgl. bairischen Regierung nur unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit erlassen worden sind, werden die hierländischen Bezirks- bzw. Polizeibehörden den von kgl. bairischen Justiz- oder Verwaltungsbehörden telegraphisch oder mittelst Post einlangenden Ersuchen um vorläufige Festnahme eines wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens verfolgten Individuums unverweilt zu entsprechen haben, wenn in der Requisition davon Erwähnung geschieht, dass gegen den Betreffenden ein Haftbefehl wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens erlassen oder der Betreffende wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt wurde und der Auslieferung selbst kein Hindernis im Wege steht. Ein solches Hindernis wäre insbesondere, wenn der Verfolgte österr. oder ung. Staatsbürger wäre. Der Verhaftete ist binnen 48 Stunden dem nach § 59 St. P. O. competenten inländischen Gerichte behufs Einleitung des Auslieferungsverfahrens zu übergeben.

4069. — — Durchlieferung durch Oesterreich.

M. J. 5. August 1891, Z. 14125. St. E. 24. August 1891, Z. 50018, an alle Bzh. mit Ausnahme von Sechshaus und Hernals, beide Stadtr. und Wr. P. D.

Behufs einer gleichmäßigen Regelung des bei der Durchlieferung von Verbrechern durch österr. Staatsgebiet überhaupt zu beobachtenden Vorganges, sowie insbesondere zur Regelung des Uebernahms- und Uebergabeverfahrens für den Inculpatenverkehr an der österr.-preußischen Grenze hat das M. J. auf Grund des mit dem J. M. gepflogenen Einvernehmens nachstehende Anordnungen erlassen, welche in Hinkunft den betreffenden Behörden zur Richtschnur zu dienen haben:

1. Durchlieferungen von Häftlingen durch Oesterreich zum Zwecke einer Strafverfolgung oder einer Confrontation im Auslande werden von dem M. J. im Einvernehmen mit dem J. M. von Fall zu Fall bewilligt. Häftlinge, die an die österr. Grenze zur Durchlieferung gebracht werden, dürfen ohne den Nachweis dieser Bewilligung an der Grenze von den k. k. Behörden nicht übernommen werden. 2. In der Bewilligung zur Durchlieferung wird das M. J. die Uebernahmsbehörde, ferner die Ein- und Austrittsstelle bestimmen und nach Umständen auch weitere Weisungen ertheilen. 3. Als Uebernahmsbehörden sind zunächst die Grenzpolizeicommissariate und die Bzh. in den Grenzbezirken bestimmt, doch können nach Erfordernis auch Gerichte in der Nähe der Grenze von dem M. J. als Uebernahmsbehörden bestimmt werden. 4. Die bestimmte Uebernahmsbehörde hat die Uebernahme des Häftlings an der Eintrittsstelle, die Durchführung desselben durch das Staatsgebiet und die Uebergabe an das Ausland in der bezeichneten Austrittsstelle zu veranlassen und den Vollzug zu überwachen. Wurden mit dem Häftlinge Gegenstände zur Durchlieferung übergeben, so hat die Uebernahmsbehörde auch die sichere Weiterbeförderung dieser Gegenstände zu besorgen. Sie hat den offenen Geleitbrief[1])

[1]) Das Formular lautet:

Offener Geleitbrief.

N. N., welcher aus (Name des Staates, von dem die Auslieferung ausgeht) nach (Name des Staates, welchem die Auslieferung gewährt ist) wegen (Bezeichnung der strafbaren Handlung) ausgeliefert wird, ist zufolge der vom M. J. im Einvernehmen mit dem J. M. getroffenen Anordnung vom . . . . . Z. . . . . durch das österr. Staatsgebiet von (Name der österr. Eintrittsstelle) bis (Name der Austrittsstelle) sicher zu geleiten und dortselbst an (thunlichst genaue Bezeichnung der ausländischen Uebernahmsbehörde an der Austrittsstelle) zu übergeben. Alle betheiligten Behörden und behördlichen Organe werden hiemit ersucht, zur sicheren Geleitung dieses Häftlings behilflich zu sein. Das letzte hierländische Geleitorgan, welches den Häftling in der Austrittsstelle aus Oesterreich an die ausländische Behörde abgibt, hat sich die Uebergabe auf diesem Geleitbriefe von der ausländischen Uebernahmsbehörde bestätigen zu lassen und sohin den Geleitbrief seiner vorgesetzten Dienstbehörde abzugeben, welch letztere denselben sogleich und unmittelbar an die gefertigte Behörde einsenden wolle.

Datum. (Amtssiegel und amtliche Unterfertigung der österr. Uebernahmsbehörde.)

(Raum für Anmerkungen.)

Bemerkung. Hier sind einzusetzen: Bemerkungen über die einzuhaltende Reiseroute, zu beobachtende besondere Vorsichten, allfällige Weisungen in Bezug auf die Effecten des Häftlings u. dgl.

Reisetagebuch.

Datum	Wichtigere Vorkommnisse	Amtsunterfertigung desjenigen, der die Eintragung vornimmt

Bemerkung: In das Reisetagebuch sind alle wichtigeren Vorkommnisse u. zw. je nach Umständen von dem Geleitorgan oder den mitwirkenden Behörden einzutragen, als: Ort und Zeitpunkt der Uebernahme, Name des Geleitorgans, Ablösung des Geleitorgans, Reiseunterbrechungen, Verwahrung in Zwischenstationen, Renitenzen, sonstige Anstände u. dgl.

Reiserechnung.

Gegenstand der Auslage	Zeit der Bestreitung	Kostenbetrag	Empfangsbestätigung oder fortlaufende Nummer der anzuschließenden Belege

auszufertigen und dem Geleitorgan zu übergeben. 5. Eine Unterbrechung der Durchreise, insbesondere durch Abführung des Häftlings in Arrest bei der Uebernahme oder in Zwischenstationen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Insbesondere ist bei Häftlingen, die mittelst Eisenbahn oder Dampfschiff eintreffen, vorzusorgen, dass durch die Uebernahme die Fortsetzung der Reise mittelst der bisher benützten Gelegenheit nicht unterbrochen werde. Die anstandslose Weiterbeförderung ist erforderlichen Falles durch telegraphische Nachricht zu sichern. 6. Die Uebernahmsbehörde hat im Wege der polit. Landesbehörde dem M. J. den Tag der erfolgten Abgabe des Häftlings an der Austrittsstelle anzuzeigen und unter Einem die Gesammtkosten des Durchzuges zur Erwirkung des Ersatzes von dem Staate, welchem die Durchlieferung gewährt wurde, rechnungsmäßig nachzuweisen. Durchlieferungskosten, deren Ersatz gegenüber dem Staate, dem die Durchlieferung gewährt wurde, nicht in Anspruch genommen werden kann, sind als uneinbringlich zu behandeln. Eine wechselseitige Aufrechnung derselben zwischen den Gerichts- und polit. Behörden findet nicht statt. 7. Die gegenwärtigen Bestimmungen gelten auch für Durchlieferungen zum Zwecke einer Ein- und Auslieferung zwischen den Ländern der ung. Krone einer- und dem Auslande anderseits und ebenso in Bezug auf Bosnien und die Hercegovina. Doch darf für Durchlieferungen, welche zum Zwecke einer Auslieferung aus den Ländern der ung. Krone oder aus Bosnien und der Hercegovina stattfinden, ein Kostenersatz nicht beansprucht werden, es wäre denn, dass die Durchlieferung in das Deutsche Reich erfolgt, dem gegenüber nach Art. VI der internationalen Transaction v. 26. Jänner 1854, kundgemacht mit Erl. des M. Aeuß. v. 5. April 1854, R. G. B. 76, ein Anspruch auf Vergütung der Auslieferungskosten zulässig ist. Es ist daher selbstverständlich, dass in jenen Fällen, in welchen hienach ein Kostenersatz nicht stattfindet, die Vorlage des Kostenausweises an das M. J. zu unterbleiben hat.

Zusatzbestimmungen, betreffend die Durchlieferung von Häftlingen durch Oesterreich nach Preußen bzw. aus Preußen durch Oesterreich. 1. Die kgl. preußische Regierung hat die folgenden Orte und Behörden zur Uebernahme von Häftlingen bestimmt, welche zur Einlieferung, zeitlichen Ueberstellung oder zur Durchlieferung aus Oesterreich unmittelbar nach Preußen geleitet werden:

Laufende Nr.	Bezeichnung des preußischen Uebernahmsortes	Bezeichnung des Kreises, in welchem der preußische Uebernahmsort gelegen ist	Bezeichnung des Regierungsbezirkes, in welchem der preußische Uebernahmsort gelegen ist	Bezeichnung der preußischen Uebernahmsbehörde
1	Myslowitz	Kattowitz	Oppeln	Der Bürgermeister[1]) zu Myslowitz
2	Neuberun	Pleſs	Oppeln	Der Amtsvorstand zu Neuberun
3	Pleſs	Pleſs	Oppeln	Die Polizeiverwaltung zu Pleſs
4	Ratibor	Ratibor	Oppeln	Die Polizeiverwaltung zu Ratibor
5	Piltsch	Leobschütz	Oppeln	Der Amtsvorstand[2]) zu Piltsch
6	Leobschütz	Leobschütz	Oppeln	Die Polizeiverwaltung zu Leobschütz
7	Neustadt in Oberschlesien	Neustadt, Oberschlesien	Oppeln	Die Polizeiverwaltung zu Neustadt Oberschlesien
8	Ziegenhals	Neiſſe	Oppeln	Die Polizeiverwaltung zu Ziegenhals
9	Neiſſe	Neiſſe	Oppeln	Die Polizeiverwaltung zu Neiſſe
10	Mittelwalde	Habelschwerdt	Breslau	Die Polizeiverwaltung zu Mittelwalde
11	Friedland	Waldenburg	Breslau	Die Polizeiverwaltung zu Friedland
12	Liebau	Landeshut	Liegnitz	Die Polizeiverwaltung zu Liebau
13	Görlitz	Görlitz	Liegnitz	Die Polizeiverwaltung zu Görlitz

Uebergabebestätigung.

Den obgenannten Häftling sammt (hier sind die etwa mit übergebenen Gegenstände kurz zu bezeichnen) heute von dem österr. Geleitorgan (Name und Amtseigenschaft des letzten Geleitorgans) in (Ort der Uebergabe) übernommen zu haben, wird hiemit bestätigt.

Datum.

(Amtsunterfertigung der ausländischen Uebernahmsbehörde oder des ausländischen behördlichen Uebernahmsorgans an der Ausbruchstelle.)

[1]) Laut Erl. des M. J. v. 1. Mai 1893, Z. 10184, jetzt die Polizeiverwaltung zu Myslowitz (St. E. 13. Mai 1893, Z. 32287, alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.).

[2]) Laut Erl. des M. J. v. 24. Februar 1893, Z. 4260, jetzt der Gemeindevorstand (St. E. 18. März 1893, Z. 16272, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.).

2. In allen Fällen von Verbrecherdurchlieferungen durch Oesterreich, bei welchen die sich nach der Lage des Falles ergebende Reiseroute über die österr.-preußische Grenze führt, ist der Häftling von dem hierländischen Geleitorgan in einem der oben angeführten preußischen Uebernahmsorte zu bringen und der kgl. preußischen Uebernahmsbehörde dortselbst zu übergeben. 3. Die zuständige preußische Uebernahmsbehörde ist regelmäßig von dem bevorstehenden Eintreffen des Häftlings derart zu benachrichtigen, dass zwischen dem Tage, an welchem diese Benachrichtigung bei der Uebernahmsbehörde eintrifft, und dem Tage der Ankunft des Häftlings am Uebernahmsorte mindestens ein voller Tag liege. 4. Im Einvernehmen mit der kgl. preußischen Regierung wurden von dem M. J. und dem J. M. die nachfolgenden Orte und Behörden zur Uebernahme von Häftlingen bestimmt, welche zur Einlieferung, zeitlichen Ueberstellung oder zum Durchzuge aus Preußen unmittelbar nach Oesterreich geleitet werden, u. zw. in allen jenen Fällen, wo die Reiseroute über die österr.-preußische Grenze führt:

Laufende Nr.	Bezeichnung des österr. Uebernahmsortes	Bezeichnung des Gerichtsbezirkes und der Bzh., worin der Uebernahmsort gelegen ist	Bezeichnung der österr. Uebernahmsbehörde	Bezeichnung der preußischen Eintrittsstellen
1	Szczakowa	Bezirksgericht und Bzh. in Chrzanow	Grenzpolizeicommissariat Szczakowa	Myslowitz
2	Oswięcim	Bezirksgericht Oswięcim Bzh. Biala	Grenzpolizeicommissariat Oswięcim	Neuberun
3	Bielitz	Bezirksgericht und Bzh. in Bielitz	Bezirksgericht Bielitz	Pleſs
4	Oesterr. Oderberg	Bezirksgericht Oderberg Bzh. Freistadt	Bezirksgericht Oderberg	Ratibor
5	Troppau	Landesgericht und Bzh. Troppau	Landesgericht Troppau	Piltsch
6	Jägerndorf	Bezirksgericht und Bzh. Jägerndorf	Bzh. Jägerndorf	Leobschütz
7	Hennersdorf	Bezirksgericht Hennersdorf Bzh. Jägerndorf	Bezirksgericht Hennersdorf	Neustadt in Oberschlesien und Ziegenhals
8	Zuckmantel (nur bei Fußtransporten)	Bezirksgericht Zuckmantel Bzh. Freiwaldau	Bezirksgericht Zuckmantel	Ziegenhals
9	Weidenau	Bezirksgericht Weidenau Bzh. Freiwaldau	Bezirksgericht Weidenau	Neiſſe
10	Grulich	Bezirksgericht Grulich Bzh. Senftenberg	Bezirksgericht Grulich	Mittelwalde
11	Braunau	Bezirksgericht und Bzh. Braunau	Bzh. Braunau	Friedland
12	Schatzlar	Bezirksgericht Schatzlar Bzh. Trautenau	Bezirksgericht Schatzlar	Liebau
13	Friedland	Bezirksgericht und Bzh. Friedland	Bzh. Friedland	Görlitz

Bemerkung: Die von Belgien, den Niederlanden, sowie von Bremen und Hamburg her an Oesterreich auszuliefernden oder durch Oesterreich weiterhin durchzuliefernden Personen werden, wenn deren Uebergabe an der preußisch-österr. Grenze vollzogen werden soll, seitens der deutschen an die österr. Behörden regelmäßig in Friedland übergeben.

Es ist selbstverständlich, dass die obige Feststellung der Uebernahmsorte an der österr.-preußischen Grenze nicht ausschließt, Häftlinge aus Preußen nach Oesterreich je nach der Lage des Falles auch über einen Punkt der Grenze zwischen Oesterreich und einem anderen deutschen Staate führen zu lassen. 5. Die Bestimmung eines der angegebenen Uebernahmsorte bleibt im einzelnen Falle den kgl. preußischen Behörden freigestellt. Die Uebergabe des Häftlings hat im österr. Uebernahmsorte an die österr. Uebernahmsbehörde bzw. an das bei Eisenbahntransporten von der Uebernahmsbehörde zur Uebernahme des Häftlings angewiesene Sicherheitsorgan (Gendarm, Finanzwache, Polizeibeamte oder Wachmann) in der betreffenden Bahnstation zu geschehen. 6. Die für den bestimmten Uebernahmsort zuständige österr. Uebernahmsbehörde soll regelmäßig von dem bevorstehenden Eintreffen des Häftlings derart benachrichtigt werden, dass zwischen dem Tage, an welchem diese Benachrichtigung bei der Uebernahmsbehörde eintrifft, und dem Tage der Ankunft des Häftlings am Uebernahmsorte mindestens ein voller Tag liege. Dies ist insbesondere bei Eisenbahntransporten erforderlich, wenn es sich darum handelt, die Ablösung des preußischen Geleitorgans durch das österr. Geleitorgan im betreffenden Bahnhofe sofort beim Eintreffen des Zuges derart zu sichern, dass der unmittelbare Anschluss nicht ver-

säumt werde. 7. Wenn es sich um die Einlieferung oder zeitliche Ueberstellung eines Häftlings nach Oesterreich handelt, so genügt zur Sicherstellung der Uebernahme des Häftlings durch die österr. Uebernahmsbehörde der im Art. 9 des Bundesbeschlusses v. 26. Jänner 1854 vorgesehene Transportausweis, wenn daraus die Thatsache hervorgeht, dass eine österr. Justizbehörde die Auslieferung oder zeitliche Ueberstellung des Häftlings verlangt hat, und die betreffende österr. Justizbehörde angegeben ist.

4070. Verbrecher, Durchlieferung durch Oesterreich).

M. J. 30. Mai 1893, Z. 31302 ex 1892. St. E. 17. Juni 1893, Z. 39354, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Das M. J. hat auf Grund des mit dem J. M. gepflogenen Einvernehmens behufs Regelung des Uebernahms- und Uebergabeverfahrens für den Inculpatenverkehr an der österr.-sächsischen Grenze nachstehende Anordnungen erlassen:

I. Die kgl. sächsische Regierung hat die folgenden Orte und Behörden zur Uebernahme von Häftlingen bestimmt, welche zur Einlieferung, zeitlichen Ueberstellung oder zum Durchzuge aus Oesterreich unmittelbar nach Sachsen geleitet werden:

Laufende Zahl	Bezeichnung des sächsischen Uebernahmsortes	Bezeichnung der Amts- hauptmannschaft, in welcher der sächsische Uebernahmsort gelegen ist	Bezeichnung der Kreis- hauptmannschaft, in welcher der sächsische Uebernahmsort gelegen ist	Bezeichnung der sächsischen Uebernahmsbehörde
1	Zittau	Zittau	Bautzen	Das Amtsgericht Zittau
2	Groß-Schönau	Zittau	Bautzen	Das Amtsgericht Groß-Schönau
3	Bodenbach (in Oesterreich)			Das Grenzpolizeicommissariat Bodenbach
4	Marienberg	Marienberg	Zwickau	Das Amtsgericht Marienberg
5	Adorf	Oelsnitz	Zwickau	Das Amtsgericht Adorf

II. Im Einvernehmen mit der sächsischen Regierung wurden von dem M. J. und dem J. M. die folgenden Orte und Behörden zur Uebernahme von Häftlingen bestimmt, welche zur Einlieferung, zeitlichen Ueberstellung oder zum Durchzuge aus Sachsen unmittelbar nach Oesterreich geleitet werden, u. zw. in allen jenen Fällen, in welchen die Reiseroute über die österr.-sächsische Grenze führt:

Laufende Zahl	Bezeichnung des österr. Uebernahmsortes	Bezeichnung des Gerichtsbezirkes und der Bzh., worin der Uebernahmsort gelegen ist	Bezeichnung der österr. Uebernahmsbehörde	Bezeichnung der sächsischen Einbruchstelle
1	Reichenberg	Kreisgericht und Bzh. Reichenberg	Kreisgericht Reichenberg	Zittau
2	Warnsdorf	Bezirksgericht Warnsdorf, Bzh. Rumburg	Bezirksgericht Warnsdorf	Groß-Schönau
3	Bodenbach	Bezirksgericht und Bzh. Tetschen	Grenzpolizeicommissariat Bodenbach	Bodenbach (in Oesterreich)
4	Komotau	Bezirksgericht und Bzh. Komotau	Bzh. Komotau	Marienberg
5	Eger	Kreisgericht und Bzh. Eger	Bzh. Eger	Adorf

III. Bezüglich des Vorganges bei der Geleitung von Häftlingen nach Sachsen und bei der Uebernahme von Häftlingen aus Sachsen sind die mit dem Erl. des M. J. v. 5. August 1891, Z 14125,[1]) hinausgegebenen Zusatzbestimmungen, betreffend die Durchlieferung von Häftlingen durch Oesterreich nach Preußen, bzw. aus Preußen durch Oesterreich, in analoge Anwendung zu bringen.

4071. — — Uebergabe- und Uebernahmsverfahren gegenüber der Schweiz.

M. J. 6. März 1899, Z. 5853. St. E. 29. März 1899, Z. 24087, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Anlässlich des zwischen der österr.-ung. Monarchie und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern abgeschlossenen Staatsvertrages v. 10. März 1896, R. G. B. 1 ex 1897, wurde mit der schweizerischen Regierung

[1]) Nr. 4069 d. Slg.

auch ein Uebereinkommen über die Regelung des Verfahrens bei der Uebergabe und Uebernahme von Verbrechern an der österr.-schweizerischen Grenze zum Zwecke einer Auslieferung, einer vorübergehenden Uebergabe oder einer Durchlieferung abgeschlossen. Dieses Uebereinkommen, welches mittelst Vdg. des J. M. v. 19. Jänner 1899, Z. 1076 (V. B. Nr. 5) publiciert worden ist, hat in Hinkunft bei der Uebergabe und Uebernahme von Verbrechern an der österr.-schweizerischen Grenze zur Richtschnur zu dienen. — Das Uebereinkommen lautet:

1. Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft bestimmt die folgenden Orte und Behörden zur Uebernahme von Verbrechern, welche zur Auslieferung, zur vorübergehenden Uebergabe oder zur Durchlieferung aus Oesterreich unmittelbar nach der Schweiz geleitet werden:

Laufende Nummer	Bezeichnung des schweizerischen Uebernahmsortes	Bezeichnung der schweizerischen Uebernahmsbehörde	Bezeichnung des österr. Grenzortes
1	Rorschach	Bz.-Amt. Rorschach	Bregenz
2	Buchs	Bz.-Amt. Werdenberg in Buchs	Feldkirch

2. Von dem österr. M. J. und J. M. werden folgende Orte und Behörden zur Uebernahme von Verbrechern bestimmt, welche zur Auslieferung, vorübergehenden Uebernahme oder zur Durchlieferung aus der Schweiz unmittelbar nach Oesterreich geleitet werden:

Laufende Nummer	Bezeichnung der österr. Uebernahmsbehörde	Bezeichnung des österr. Uebernahmsortes	Bezeichnung des schweizerischen Grenzortes
1	Feldkirch	Bzh. Feldkirch	Buchs
2	Bregenz	Bzh. Bregenz	Rorschach

3. Die Bestimmung eines der angegebenen Uebernahmsorte bleibt im einzelnen Falle, wenn der Verbrecher nach der Schweiz geleitet werden soll, den österr. Behörden, wenn er aber nach Oesterreich geleitet wird, den schweizerischen Behörden vorbehalten. 4. Die Uebergabe des Verbrechers hat im Uebernahmsorte an die Uebernahmsbehörde bzw. an das von der letzteren bei Eisenbahntransporten zu seiner Uebernahme angewiesene Sicherheitsorgan (Gendarm, Finanzwache, Polizeibeamter, Polizist) in der betreffenden Bahnstation zu geschehen. 5. Die für den bestimmten Uebernahmsort zuständige Uebernahmsbehörde soll regelmäßig von dem bevorstehenden Eintreffen des Verbrechers derart benachrichtigt werden, dass zwischen dem Tage, an welchem diese Benachrichtigung bei der Uebernahmsbehörde eintrifft, und dem Tage der Ankunft des Verbrechers am Uebernahmsorte mindestens ein voller Tag liege. Dies ist besonders erforderlich, wenn es sich bei Eisenbahntransporten darum handelt, die Ablösung des Geleitorgans des einen Theiles durch das Geleitorgan des anderen Theiles im betreffenden Bahnhofe sofort beim Eintreffen des Zuges derart zu sichern, dass der unmittelbare Anschluss nicht versäumt werde. 6. Wenn ein Verbrecher zum Zwecke der Auslieferung oder vorübergehenden Uebergabe an die Grenze zu bringen ist, so genügt es zur Sicherung seiner Uebernahme durch die betreffende Uebernahmsbehörde, wenn aus den Begleitpapieren die Thatsache hervorgeht, dass eine Strafjustizbehörde des übernehmenden Staates die Auslieferung oder vorübergehende Uebergabe verlangt hat und die betreffende Strafjustizbehörde angegeben ist. 7. Soll dagegen ein Verbrecher zum Zwecke der Durchlieferung an einen dritten Staat oder nach Ungarn oder Bosnien und der Hercegovina an die Grenze gebracht werden, so ist seine Uebernahme durch die Uebernahmsbehörde davon abhängig, dass vorher von der Regierung des Staates, über dessen Gebiet der Transport stattfinden soll, die Durchlieferung gestattet und das zur Sicherung der Uebernahme Entsprechende verfügt wurde. Die Behörde, in deren Verwahrung der Verbrecher ist, darf erst dann darangehen, ihn an die Grenze zu bringen, wenn sie die Verständigung erhalten hat, dass die Durchlieferung gestattet ist. 8. Werden mit dem Verbrecher corpora delicti, auszufolgende Acten oder andere Gegenstände übergeben, so hat die Uebernahmsbehörde dieselben zu übernehmen und deren sichere Weiterbeförderung zu besorgen.

4072. **Verbrecher,** Verfolgung nach England und dessen Colonien.

M. J. 4. Mai 1899, Z. 12881. St. E. 6. Juni 1899, Z. 43078, an Wr. P. D., mitgeth. allen Bzh. und beiden Stadtr. zur Kenntnisnahme und Danachachtung.

Mit dem Erl. v. 14. Juli 1878, Z. 8813,[1]) hat das M. J. den Polizeidirectionen als Richtschnur vorzeichnen lassen, sich wegen Verfolgung oder Verhaftung von nach Großbritannien oder Irland geflüchteten Verbrechern niemals an die k. und k. Botschaft in London oder an die k. und k. Consulate in Großbritannien und Irland zu wenden, ohne vorher — nöthigenfalls auf telegraphischem Wege — die Weisung des J. M. bzw. des M. J., welches diesfalls das Einvernehmen mit dem J. M. pflegen wird, eingeholt zu haben. Infolge von Anständen, die sich in jüngster Zeit aus dem dessenungeachtet geübten, unmittelbaren Verkehre der Sicherheitsbehörden mit dem k. und k. Generalconsulat in London ergeben haben, wird die genaue Beobachtung dieser Weisung mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, dass in dem Ansuchen um Erwirkung einer Haftnahme in Großbritannien oder einer britischen Colonie der Umstände, ob ein Haftbefehl gegen den Verfolgten hierlands bereits erlassen und die Auslieferung in sichere Aussicht genommen worden ist, ausdrücklich Erwähnung geschehen muss. In dringenden Fällen ist hiebei von allen die Raschheit der Verständigung fördernden Verkehrsmitteln, insbesondere von Telegraph und Telephon ausgiebiger Gebrauch zu machen.[2])

Verbrecher, Ausforschung durch die Polizeiblätter Nr. 366.

Verbrechen, Darstellung im Jahresberichte über den Zustand der öffentlichen Sicherheit Nr. 3318.

— — Vorfallenheitsberichte über verübte große — Nr. 4421, 4422.

Verehelichung s. Eheschließung.

4073. **Vereine,** Beitritt von Militärpersonen zu —.

St. E. 25. November 1875, Z. 34073, an Wr. P. D.

Nach § 7 des Dienstreglements, I. Theil, haben active Militärpersonen, dann jene Beurlaubten, welche bei noch nicht vollstreckter Dienstpflicht zum activen Dienste einberufen werden können, wenn sie an erlaubten, nicht polit. Vereinen theilnehmen wollen, vorher die Bewilligung des vorgesetzten General-(Militär-)Commandos einzuholen. An polit. Vereinen dürfen sich derlei Personen, es mögen solche Vereine im allgemeinen behördlich erlaubt sein oder nicht, in keinerlei Weise oder Eigenschaft betheiligen. Das Gleiche gilt für die Landwehr.

4074. — — zur Hilfeleistung im Kriege.

M. L. 11. August 1878, Z. 1669/pr. St. E. 18. August 1878, Z. 4551/pr, an österr. patriotischen Hilfsverein zur Unterstützung von verwundeten Kriegern, Militärwitwen und Waisen.

Alle die Vereinsthätigkeit berührenden Angelegenheiten jener Vereine, welche sich die freiwillige Hilfeleistung zu Gunsten der im Kriege Verwundeten u. s. w.[3]) zur Aufgabe stellen, wurden mit A. h. Genehmigung dem M. L. zugewiesen, ohne selbstverständlich die durch das Vereinsgesetz dem M. J. als oberster Vereinsbehörde zustehende Jngerenz zu alterieren.

4075. — — Bestimmungen über Mitgliederaufnahme.

St. E. 24. Jänner 1896, Z. 4802, an alle Bzh.

Die Statuten von Vereinen müssen nicht nur Bestimmungen über die Aufnahme der Mitglieder nach der Vereinsconstituierung (durch den Ausschuss u. dgl.), sondern auch vor derselben enthalten, um der Anforderung des § 4, lit. b, des Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. 134, zu entsprechen.

4076. — — Ausweis über aufgelöste und neu entstandene —.

St. E. 30. April 1896, Z. 18313, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

---

[1]) St. E. 22. Juli 1878, Z. 22382, an Wr. P. D.

[2]) Bezüglich der Telegrammadresse s. Fußnote 1 auf S. 123 bei Nr. 211 d. Slg.

[3]) Vgl. auch Nr. 1511 und Nr. 3180 d. Slg.

Die bisher auf Grund des Erl. des St. M. v. 13. December 1866, Z. 9359,[1]) üblich gewesene alljährliche Vorlage von Ausweisen über die aufgelösten und neu entstandenen Vereine hat nunmehr zu unterbleiben.

4077. **Vereine,** Instruierung der Anzeigen über Umbildung.

M. J. 14. November 1896, Z. 35971. St. Z. 108808 ex 1896.

Von nun an sind Anzeigen über Vereinsumbildung nur dann in Verhandlung zu nehmen, wenn in glaubwürdiger Weise, allenfalls durch die Vorlage des bezüglichen Protokolls, dargethan wird, dass die Umbildung des Vereines in einer beschlussfähigen Versammlung und mit der erforderlichen Stimmenmehrheit berathen und beschlossen wurde.

4078. — — Recursfrist bei Nichtzurkenntnisnahme von Anzeigen über Bildung oder Umbildung.

M. J. 29. December 1897, Z. 25595. St. Z. 47 ex 1898.

In allen jenen Fällen, in welchen anlässlich der Anzeige über die Bildung oder Umbildung eines Vereines ausgesprochen wird, dass auf denselben das Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. 134, keine Anwendung finde, und daher eine Amtshandlung auf Grund dieses Gesetzes abgelehnt wird, die Recursfrist nicht mit 60 Tagen nach Maßgabe des § 8, sondern gemäß § 1 des Ges. v. 12. Mai 1896, R. G. B. 101, mit 4 Wochen zu bemessen ist.

4079. — — Verwarnung wegen Ueberschreitung ihres Wirkungskreises.

M. J. 21. October 1898, Z. 12256. St. E. 12. November 1898, Z. 100539, an Wr. P. D.

In einem speciellen Falle hat das M. J. eröffnet, dass die Verwarnung eines Vereines nach der einschlägigen Judicatur des R. G. nur in jenem Falle und unter denjenigen gesetzlichen Voraussetzungen zulässig erscheint, unter welchen mit der Auflösung eines Vereines vorgegangen werden könnte, und dass infolge dessen eine solche Maßnahme nur unter Offenlassung des Recurses an die höhere Instanz getroffen werden darf.

— — Actiengesellschaften Nr. 39—49.
— — Bauernassecuranzen Nr. 449—453.
— — Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Nr. 1146—1153.
— — Feuerwehrvereine Nr. 1211—1215.
— — für freiwillige Sanitätspflege im Kriege Nr. 1511—1515, 3180.
— — genießen den Schutz des Hausrechtes Nr. 1690.
— — registrierte Hilfscassen Nr. 1810—1813.
— — forst- und landwirtschaftliche Vereine Nr. 2240—2246.
— — Losvereine Nr. 2358—2360.
— — Ertheilung von Lotteriebewilligungen an — Nr. 2361, 2366.
— — Errichtung von Pfandleihanstalten durch — Nr. 2843, 2844.
— — Pferdezucht-, Reit- und Rennvereine Nr. 2872.
— — polit. Vereine Nr. 2898—2901.
— — Errichtung von Bibliotheken und Lesehallen Nr. 2966.
— — religiöse Vereine Nr. 3143, 3144.
— — Sparcassenvereine Nr. 3352.
— — Studentenvereine Nr. 3736—3739.
— — Versicherungsvereine Nr. 4278—4281.
— — Militärveteranenvereine Nr. 4300—4317.
— — Bildung von Zweigvereinen Nr. 4643.

[1]) St. E. 29. März 1867, Z. 73, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Vereinsabtheilung, Unzulässigkeit der Auflösung bloßer — Nr. 4084.

4080. **Vereinsabzeichen,** Competenz zur Bewilligung und unzulässige —.

M. J. 19. Juli 1891, Z. 13406. St. E. 2. August 1891, Z. 45143, an alle Bzh. (außer Hernals und Sechshaus), beide Stadtr. und Wr. P. D.

Das R. K. M. hat anläßlich eines speciellen Falles darauf hingewiesen, daß es bei dem stetigen Anwachsen der uniformierten Körperschaften mehr denn je geboten erscheine, denselben nur solche Uniformen bzw. Abzeichen zu bewilligen, welche durch auffällige Merkmale von den im Heere eingeführten Sorten deutlich unterschieden sind. Es wird daher in Erinnerung gebracht, daß zum Gebrauche einer Uniform oder sonstiger besonderer Abzeichen die Feuerwehr- und andere Vereine der Bewilligung der Landesstelle bedürfen, und wird über jedes bezügliche Ansuchen von der letzteren das vorschriftsmäßige Einvernehmen mit dem k. und k. Corpscommando gepflogen werden.[1]) Da das M. J. den Auftrag ertheilt hat, insbesondere in keinem Falle die Verwendung von Sternen, dann von solchen Rosetten, welche den beim Heere im Gebrauche stehenden Distinctionsabzeichen ähnlich sind, zu gestatten, sind in der angedeuteten Richtung die entsprechenden Erhebungen zu pflegen, und ist hinsichtlich allfälliger Contravenienzen amtzuhandeln.

4081. — — Führung und öffentliches Tragen.

M. J. 9. Juni 1895, Z. 8212, und 14. Juli 1895, Z. 18575. St. E. 24. Juli 1895, Z. 70785, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Die Aufnahme einer Bestimmung bezüglich der Berechtigung zur Führung einer Fahne oder eines Abzeichens von Seite eines Vereines in die Statuten, ist im Hinblicke auf § 4 des Vereinsges. zur Wahrung des Grundsatzes, daß die Administrativbehörden bei der Ertheilung oder Verweigerung der Zustimmung zur Führung einer Fahne oder eines Abzeichens nach freiem Ermessen vorzugehen ermächtigt sind, nicht zu verlangen. Wenn die Statuten eines Vereines die Bestimmung enthalten, daß derselbe eine Fahne oder ein Abzeichen (ohne nähere Beschreibung) zu führen berechtigt ist, so ist dem Vereine anläßlich der Verständigung darüber, daß die Bildung oder Umbildung desselben nicht untersagt wird, zu bedeuten, daß er zur Führung einer bestimmten Fahne oder eines bestimmten Abzeichens unter Vorlage einer Farbenskizze um die behördliche Bewilligung einzuschreiten habe. Hiebei ist nicht außeracht zu lassen, daß eine solche Bewilligung den Verein nicht berechtigt, die Fahne öffentlich zu gebrauchen, daß hiefür vielmehr eine besondere behördliche Bewilligung von Fall zu Fall eingeholt werden muß. Wenn endlich die Statuten eines Vereines die Beschreibung der in Aussicht genommenen Fahne oder des Abzeichens enthalten, so muß zu der Frage der Zulässigkeit derselben sofort Stellung genommen und eventuell wegen deren Bedeutung die Bildung oder Umbildung des betreffenden Vereines untersagt werden. Da für die Beurtheilung der Zulässigkeit einer Fahne oder eines Abzeichens an sich, sowie des öffentlichen Gebrauches derselben von Fall zu Fall ausschließlich die öffentlichen Rücksichten maßgebend sind, deren Wahrung zunächst der Sicherheitsbehörde obliegt, so hat über diesbezügliche Ansuchen in 1. Instanz unter Offenhaltung des Recurses an die Statth. die Polizeidirection bzw. die Bzh. oder eventuell der Wr. Mag. nach freiem Ermessen, daher auch ohne Berufung auf eine besondere gesetzliche Bestimmung zu entscheiden. Die fallweise Bewilligung für das öffentliche Tragen eines Abzeichens ist selbstverständlich nur in jenen Fällen erforderlich, in welchen der Verein als solcher corporativ öffentlich auftreten soll. Bei Ertheilung der gedachten Bewilligungen werden die in Betracht kommenden öffentlichen Interessen die gebürende Würdigung zu erfahren haben. Die Bewilligung wird insbesondere dann zu ver-

[1]) Vgl. hierüber Nr. 3406 d. Slg.

weigern sein, wenn die Abzeichen im engeren Sinne des Wortes und die Vereinsfahnen, Embleme u. dgl. eine polit. demonstrative Bedeutung haben oder mit dem statutenmäßigen Zwecke eines Vereines nicht im Einklange stehen. Bei den in Fällen des corporativen Auftretens eines Vereines erforderlichen besonderen Bewilligungen wird überdies auch den jeweiligen localen Verhältnissen entsprechend Rechnung zu tragen sein.

4082. Vereinsabzeichen, öffentlicher Gebrauch von —.

M. J. 7. Jänner 1896, Z. 32216 ex 1895. St. E. 17. Februar 1896, Z. 3632, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Das M. J. hat der Statth. in Prag eröffnet, dass die von dem M. J. mit den Erl. v. 9. Juni und 14. Juli 1895, Z. 8212 und Z. 18575,[1]) ertheilten Weisungen, betreffend die künftige Behandlung der Vereine in Bezug auf den Gebrauch von Fahnen und Abzeichen, die Einführung eines einheitlichen Vorganges in dieser Beziehung u. zw. hauptsächlich bei der Behandlung von Vereinsstatuten zum Zwecke hatten, keineswegs aber eine allzuharte Bevormundung der Vereine beabsichtigten. Eben deshalb hätte das M. J. nichts einzuwenden, wenn unbedenklichen Vereinen für harmlose Fahnen und Abzeichen die Bewilligung zum Gebrauche derselben anstatt von Fall zu Fall, principiell oder auf längere Zeit, jedoch auf Widerruf ertheilt wird, desgleichen, wenn rücksichtlich des öffentlichen Gebrauches von Fahnen und Abzeichen die bisher beobachtete Praxis eingehalten wird, soferne dieselbe zu keinerlei missliebigen Wahrnehmungen Anlass gegeben hat und sich auf den auch vom R. G. als richtig anerkannten Grundsatze stützt, dass die etwa in Vereinsstatuten begründete Berechtigung zur Führung einer Fahne oder eines Abzeichens den Verein nicht ermächtigt, von denselben öffentlich Gebrauch zu machen, dass es vielmehr Pflicht der Vereine ist, um die bezügliche Bewilligung anzusuchen, und dass es der Behörde freisteht, einen solchen Gebrauch im Hinblicke auf locale oder Zeitverhältnisse auf eine bestimmte Dauer oder auch gänzlich hintanzuhalten. Es wird daher der Erwägung der Bzh. überlassen, ob eine behördliche Ingerenznahme rücksichtlich jener Vereine, welche auf Grund von Statutenbestimmungen, eventuell ohne eine derlei Bestimmung, eine Fahne oder ein Abzeichen seit langem gebrauchen und keinen Anlass zur Beanständung gegeben haben, bis auf weiteres nicht zu unterbleiben hätte. Eine kurz gefasste Veröffentlichung des Standpunktes, welchen die Behörden hinsichtlich der Vereinsabzeichen und der Führung von Vereinsfahnen einnehmen, durch das Amtsblatt unterliegt principiell keinem Anstande, es ist jedoch in einem solchen Falle von der Beziehung auf die von dem Ministerium oder von der Statth. ergangenen Erlässe Umgang zu nehmen. Die Competenz zur Ertheilung der Bewilligung für den öffentlichen Gebrauch von Vereinsabzeichen oder Fahnen kann sich nur nach dem Orte oder Bezirke richten, in welchem dieser Gebrauch stattfinden soll, weshalb Vereine, welche zwar eine solche Bewilligung von der Behörde ihres Sitzes erhalten haben, jedoch Ausflüge in einen anderen Bezirk mit Abzeichen oder Fahne unternehmen, ohne weiteres verhalten werden können, die gleiche Bewilligung von jener Behörde zu erbitten, in deren Amtsbezirke sich der Ausflugsort befindet. Den Intentionen des M. J. wird es jedoch entsprechen, eine solche Bewilligung nur dann zu verweigern bzw. den Gebrauch derartiger Abzeichen ohne eine solche Bewilligung nur dann zu untersagen oder einzustellen, wenn die in dem speciellen Orte herrschenden Verhältnisse oder die Umstände, unter denen solche Abzeichen gebraucht werden sollen, gegründete Besorgnis erwecken, dass dieser Gebrauch zu Unzukömmlichkeiten irgend einer Art Anlass bieten könnte, und öffentliche Rücksichten vorliegen, deren pflichtgemäße Wahrung von dem be-

[1]) Nr. 4081 d. Slg.

treffenden Vereine selbst nicht als eine ungerechtfertigte Bevormundung empfunden werden kann.

4083. **Vereinsabzeichen,** Farbenverbindung schwar=roth=gold an —.

M. J. 3. April 1900, Z. 9496. St. E. 26. Mai 1900, Z. 37024, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Das N. G. hat in dem die untersagte Umbildung eines Vereines behandelnden Erk. v. 18. Jänner 1900, Z. 427 ex 1899, und in dem die Nichtgenehmigung einer Vereinsfahne in den Farben schwarz=roth=gold behandelnden Erk. v. gleichen Datum Z. 428 ex 1899 folgende Grundsätze aufgestellt, welche zur Danachachtung mitgetheilt werden:

1. Es ist zulässig, eine Entscheidung wegen Verletzung eines staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechtes, auch wenn diese Entscheidung in einer Richtung als gesetzlich gerechtfertigt anerkannt wird, in einem bestimmten Punkte anzufechten, wenn eben nur in diesem einen vollständigen und mit den übrigen Punkten der Entscheidung in keinem innern Zusammenhange stehenden Punkte die Verletzung eines staatsgrundgesetzlich gewährleisteten polit. Rechtes gefunden wird. 2. Der Farbenverbindung „schwarz=roth=gold" kann an und für sich wohl nationale, nicht aber polit. Bedeutung beigelegt werden. Eine solche polit. Bedeutung kann allerdings diese Farbenverbindung dann gewinnen, wenn besondere Begleitumstände auftreten, welche dieser Farbenverbindung eine polit. Bedeutung beilegen. Es ist daher in jedem einzelnen Falle zu prüfen, wie sich die Sache verhält.[1]) 3. Durch die Aufnahme der Beschreibung eines Vereinsabzeichens in die bei der Anzeige über die Bildung des Vereines nicht beanständeten Statuten hat der Verein das Recht erlangt, die in dieser Beschreibung angeführten Farben (schwarz=roth=gold) in dem anzufertigenden Abzeichen (Vereinsbanner) anzubringen, und es geht nicht an, ihm die „Führung" einer diese Farbenzusammenstellung enthaltenden Fahne — wenn auch eine besondere Bewilligung zur „Führung" behördlich vorbehalten worden ist — bloß dieser Farbenzusammenstellung wegen zu untersagen, ohne dass besondere Begleitumstände vorliegen, welche bewirken, dass dieser Farbenzusammenstellung nachträglich eine polit. Bedeutung zukommt, die sie an und für sich nicht hat, weil sich sonst ein Widerspruch zwischen den mit dem bezüglichen Erlasse der Landesbehörde nicht beanständeten Statuten und dem in diesem Erlasse ausgesprochenen vorerwähnten Vorbehalte ergeben würde, was nicht angenommen werden kann.

— — Verbot ordensähnlicher — Nr. 2747, 4302.

— — Tragen von Medaillen ausländischer Vereine Nr. 2753.

— — für Veteranen= und Feuerwehrvereine insbesondere Nr. 4306—4308.

Vereinsanstalten, Beschau des für sie bestimmten Fleisches Nr. 3277.

4084. **Vereinsauflösung,** Umfang der behördlichen —.

M. J. 30. Mai 1871, Z, 2086/M I. St. Z. 14774 ex 1871.

Die im § 24 des Vereinsges. v. J. 1867 vorgesehene Auflösung kann nur gegenüber Vereinen, nicht aber gegenüber einzelnen Abtheilungen oder Organen derselben (z. B. einer Lohncontrolstelle oder eines Arbeitsvermittlungsausschusses) platzgreifen; eine Auflösung solcher Vereinsabtheilungen und Organe ist dem Gesetze fremd.

4085. — — Veröffentlichung der Auflösungsverfügung.

M. J. 22. December 1873, Z. 20683. St. E. 29. December 1873, Z. 37180, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Die Anordnung der §§ 26 und 27 des Vereinsges. v. 15. November 1867, betreffend die Veröffentlichung der freiwilligen bzw. behördlich verfügten Auflösung eines Vereines, ist genau zu befolgen, was hiemit in Erinnerung gebracht wird.

---

[1]) In dem behandelten Falle lag kein Umstand vor, der darauf schließen ließ, dass der sich umbildende Verein die Aenderung der Farben seines Vereinsabzeichens aus polit. Gründen anstrebe, vielmehr wurde diese Aenderung damit begründet, dass dieselbe deshalb beschlossen wurde, weil einige slavische Vereine am Orte ihre Vereinsabzeichen gleichfalls — wie bisher der gegenständliche deutsche Verein — an einem weiß=grünen Vereinsbande tragen, wonach in der Aenderung der Farben im vorliegenden Falle wohl eine nationale, nicht aber eine polit. Tendenz gefunden werden konnte.

4086. **Vereinsauflösung,** Anzeige ans Ministerium.

M. J. 31. December 1895, Z. 37731. St. Z. 1417 ex 1896.

In Hinkunft[1]) wird von der Berichterstattung über die Auflösung von den Landesstellen zur Amtshandlung im Sinne des Vereinsges. v. J. 1867 zugewiesenen Vereinen u. zw. selbst in jenen Fällen, wo es sich um Zweigvereine handelt, welche vor Hinausgabe des Min.-Erl. v. 1. Juni 1886, Z. 2576/M I,[2]) als zur Competenz des M. J. gehörig betrachtet wurden, Umgang zu nehmen, falls sich eine Berichterstattung nicht etwa ausnahmsweise[3]) aus den besonderen, die Auflösung veranlassenden Umständen aus staatspolizeilichen Gründen als geboten herausstellen sollte.

— — vorhergehende Verwarnung des Vereines Nr. 4079.

— — nach dem Vereinspat. v. J. 1852 Nr. 4101.

Vereinsausweise s. Vereinsstatistik.

4087. **Vereinsbehörde** in Statutargemeinden.

M. J. 11. December 1867, Z. 5506/M I. St. E. 14. December 1867, Z. 40159, an alle Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Das M. J. hat anlässlich eines erhobenen Zweifels eröffnet, dass unter der in den §§ 12 und 28 des Ges. v. 15. November 1867 erwähnten polit. Bzb. in Städten, wo sich keine eigene l. f. Sicherheitsbehörde befindet, und wo der Gemeindevorstand als polit. Bzb. für den Stadtbezirk fungiert, stets der Gemeindevorstand zu verstehen ist.

— — Ingerenznahme bei Vereinsstreitigkeiten Nr. 4117, 4118.

Vereinsbestand, Bescheinigung desselben Nr. 4088, 4113.

Vereinsbibliotheken, staatliche Aufsicht über — Nr. 2966.

4088. **Vereinsbildung** nach dem Ges. v. J. 1867.

St. E. 31. December 1895, Z. 81244, an alle Bzh., Wr. Mag. und Wr. P. D.

Jenen Personen, welche die Bildung von Vereinen beabsichtigen, die den Bestimmungen des Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. 134, unterliegen und ihre Thätigkeit auf einen Ort oder einen Theil oder das ganze Kronland Niederösterreich erstrecken, dürfte es erwünscht sein, über die Praxis der Vereinsbehörde und die Stempelpflicht der bezüglichen Eingaben[4]) Näheres zu erfahren, um rasch und sicher die gesetzliche Grundlage für eine solche Vereinsbildung zu erlangen und Anstände zu vermeiden. In dieser Hinsicht diene Nachstehendes zur Richtschnur:

Die beabsichtigte Bildung eines solchen Vereines ist mittelst einer Eingabe und unter Anschluss von 5 Exemplaren der in Aussicht genommenen correcturfreien Statuten direct bei der n. ö. Statth. als Vereinsbehörde anzuzeigen. Die Eingabe unterliegt dem Stempel von 50 kr. für jeden Bogen, die vorzulegenden 5 Statutenexemplare aber sind dem Stempel von 15 kr. für jeden Bogen unterworfen. Was alles aus den Statuten zu entnehmen sein muss, ist im § 4 des cit. Ges. angegeben, doch dürfte es nicht überflüssig sein, besonders hervorzuheben, dass unter den unter P. f erwähnten „Erfordernissen giltiger Beschlussfassungen" nicht nur jene der Vereinshaupt-(General-)Versammlung, sondern auch jene der Vereinsleitung (des Vereinsausschusses) zu verstehen sind, und die Statuten demnach die Bestimmung nicht vermissen lassen dürfen, wann (unter welchen Bedingungen) der Vereinsausschuss und die Hauptversammlung beschlussfähig sind und auf welche Weise diese Körperschaften ihre Beschlüsse zu fassen haben. Wenn zum Zwecke der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse in den Statuten die Bildung eines Schiedsgerichtes in Aussicht genommen ist, so muss, um den Bestimmungen des P. g des cit. Ges. völlig zu entsprechen, die Zusammensetzung dieses Schiedsgerichtes so detailliert angegeben sein, dass die Bildung desselben und die Wahl des Obmannes daraus klar zu ersehen ist. Wenn endlich die Statuten einer anderen, sei es einer physischen oder einer juristischen Person, irgend eine Verpflichtung, so z. B. die Verwaltung des Vereinsvermögens im Falle der Vereinsauflösung auferlegen,

[1]) S. auch Nr. 4091 d. Slg.
[2]) Nr. 4645 d. Slg.
[3]) Vgl. Nr. 4422 d. Slg.
[4]) Vgl. diesbezüglich auch Nr. 3574 d. Slg.

so muss auch die Zustimmungserklärung dieser Person (Gemeinde, Corporation) beigebracht werden. Die Satzungen freiwilliger Feuerwehren müssen auch die nach der Feuerpolizeiordnung erforderliche Bestätigung ihrer Genehmigung durch den Gemeindeausschuss enthalten; diese Bestätigung muss nach § 52 der Gemeindeordnung vom Gemeindevorsteher, einem Gemeinderathe und 2 Ausschussmännern unterfertigt sein. Entsprechen die Statuten vollständig den Anforderungen des erwähnten Paragraphen und stellt sich der Verein weder seinem Zwecke noch seiner Einrichtung nach als gesetz-, rechtswidrig oder staatsgefährlich dar, so wird dem Vereinsproponenten von der Vereinsbehörde ein Statutenexemplar u. zw. ohne jede Clausel, weil eine solche einer besonderen Stempelgebür unterliegen würde, zurückgestellt; derselbe wird jedoch gleichzeitig mittelst Decrets verständigt, dass die Bildung dieses Vereines nach Maßgabe der rückfolgenden Statuten nicht untersagt worden ist; es steht dann der Entfaltung der Vereinsthätigkeit nichts mehr im Wege. Die Bescheinigung des Vereinsbestandes, welche die rechtliche Existenz des Vereines für den öffentlichen Verkehr zu beweisen bestimmt ist, kann naturgemäß erst dann erfolgen, wenn sich der Verein schon constituiert hat, und wird demnach von der Behörde dann ertheilt, wenn die Vereinsleitung unter Vorlage eines correcturfreien Statutenexemplars dieselbe beansprucht und den Nachweis über die erfolgte Vereinsbildung durch das Protokoll über die constituierende Vereinsversammlung gleichzeitig erbringt. Eine solche Eingabe unterliegt ebenfalls dem Stempel von 50 kr. per Bogen, das Protokoll dem Beilagenstempel von 15 kr. per Bogen, endlich das mit der Bescheinigungsclausel zu versehende Statutenexemplar dem Stempel von 1 fl. für den ersten Bogen und einem 50 kr.-Stempel für jeden folgenden Bogen. Falls die Proponenten noch vor der Constituierung des Vereines den Nachweis zu erlangen wünschen, dass die von ihnen überreichten Statuten behördlicherseits nicht beanständet worden sind, so wird die n. ö. Statth. in jenen Fällen, in welchen seitens der Anzeiger ein solches Ansinnen in der Eingabe ausdrücklich gestellt und eines der 5 Statutenexemplare anstatt mit einem 15 kr.-Stempel mit einem 1 fl.-Stempel versehen wird, jenes Exemplar, welches der Proponent zurückerhält, mit der Clausel versehen: „Die Bildung dieses Vereines nach vorstehenden Statuten wurde nicht untersagt". Diese Clausel kann jedoch selbstverständlich die Bescheinigung des Vereinsbestandes nicht ersetzen [1]) Schließlich sei noch erwähnt, dass, wenn in den Statuten für den Verein bzw. seine Mitglieder das Recht zum Tragen eines bestimmten gehörig beschriebenen Abzeichens, einer Fahne oder eines Banners in Anspruch genommen wird, die Nichtuntersagung der Vereinsbildung nach solchen Statuten dem Vereine wohl ein Recht zum internen Gebrauche dieser Insignien einräumt, dass jedoch zum öffentlichen Gebrauche derselben die besondere Bewilligung der polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörde, also für den Wr. Polizeirayon jene der Polizeidirection, für das flache Land aber jene der betreffenden Bzh. einzuholen ist.

Vereinsbildung zu evangelisch-kirchlichen Zwecken Nr. 1161.
— — von Mittelschülern, unzulässig Nr. 2685.
— — Mitgliederaufnahme vor der constituierenden Versammlung Nr. 4075.
— — nach dem Ges. v. J. 1867, Recursfrist bei Ablehnung einer — Nr. 4078.
— — Verständigung der Finanzbehörde von jeder — Nr. 4093.
— — s. auch Vereinsstatuten.

4089. **Vereinseingaben** von 1852ger Vereinen, Instruierung.

M. J. 15. October 1870, Z. 15383. St. Z. 31294 ex 1870.

Die Gesuche von Actiengesellschaften und anderen dem Vereinsges. v. 26. November 1852 unterworfenen Vereinen um die Genehmigung von Statutenänderungen oder von sonstigen, einer staatlichen Bewilligung bedürftigen Gesellschaftsacten gelangen sehr häufig zur Vorlage an das M. J., ohne dass zugleich die gehörigen Nachweise über die formelle Giltigkeit der Gesellschaftsbeschlüsse beigebracht werden. Zur Vermeidung der Weitläufigkeiten, welche durch solche unvollständige Vorlagen verursacht werden, ist bei den an die Landesstelle gelangenden Gesuchen um die

[1]) Laut Erl. v. 8. März 1894, Z. 17250, hat die Statth. bisher den Vorgang eingehalten, dass bei der Bildung von Vereinen den Proponenten über ihr ausdrückliches Verlangen oder auch ohne ausdrückliches Verlangen, wenn nur ein mit einem Guldenstempel versehenes Statutenexemplar vorgelegt worden war, auf diesem Exemplar der Bestand des Vereines bescheinigt wurde. Von dieser Gepflogenheit wird von nun an abgegangen und conform der Bestimmung des § 9 des Vereinsges. nur über Verlangen des bereits thatsächlich constituierten Vereines die erwähnte Bescheinigung ertheilt werden.

höhere Genehmigung von solchen Gesellschaftsbeschlüssen stets zunächst deren formelle Giltigkeit vom Standpunkte des Gesetzes und der Statuten prüfen zu lassen und, falls die formellen Erfordernisse (namentlich die gehörige Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung, die statutenmäßig erforderliche Stimmenmehrheit, dann in den Fällen der Art. 214 und 248 H. G. B. die gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Beschlusses) nicht vollständig nachgewiesen wurden, die Ergänzung der Vorlagen vor der Einbegleitung an das M. J. zu veranlassen.

Vereinseingaben, Stempelbehandlung Nr. 3582, 4105.

4090. **Vereinsfahnen,** Unzulässigkeit der Führung von Kroninsignien in —.

M. J. 4. December 1870, Z. 5687 M I. St. E. 10. December 1870, Z. 5081 pr, an Wr. P. D.

— — Führung und öffentlicher Gebrauch von — Nr. 4081—4083.

— — s. auch Veteranenvereinsfahnen.

Vereinsfilialen ausländischer Actiengesellschaften im Inlande Nr. 45.

— — von Vereinskrankencassen, Staatsaufsicht über — Nr. 4097.

— — Competenz der Landesstelle Nr. 4645.

Vereinsfunctionäre, Bescheinigung der rechtsverbindlichen Unterfertigung von Schriften und Urkunden zu Tabularzwecken Nr. 3583.

4091. **Vereinsgef. v. J. 1867,** Grundsätze für seine Durchführung.

M. J. 21. November 1867, ad Z. 5221 M I. St. E. 2. December 1867, Z. 38395, an alle Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Die Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. 134 und 135, über das Vereins- und Versammlungsrecht bezeichnen den Beginn einer neuen Aera auf einem wichtigen Gebiete des öffentlichen und socialen Lebens. Durch die Gestattung von polit. Vereinen und Versammlungen wird den Staatsbürgern gesetzlich die Gelegenheit geboten, sich auch außerhalb des Kreises der verfassungsmäßigen Körperschaften an der Erörterung von öffentlichen Angelegenheiten zu betheiligen. An die Stelle der ausdrücklichen Bewilligung, welche bisher für die Bildung eines jeden Vereines erforderlich war, tritt in Zukunft nur das Recht der Regierung, gesetz- und rechtswidrige oder staatsgefährliche Vereine zu untersagen oder aufzulösen. Die Aufgabe der Regierung wird hiedurch wesentlich vereinfacht und dem Associationsgeiste innerhalb der Grenzen der staatlichen Ordnung, des Gesetzes und Rechtes ein freier Spielraum eröffnet. Indem das M. J. die Zuversicht hegt, dass die Behörden die neuen Gesetze in diesem Geiste auffassen und dieser Auffassung in ihrem tactvollen Vorgehen einen entsprechenden Ausdruck geben werden, hält sich dasselbe bei der Klarheit der gesetzlichen Bestimmungen der Ertheilung von meritorischen Vollzugsvorschriften enthoben. Nur zu dem Zwecke eines gleichförmigen Verfahrens bei der formellen Durchführung des Vereinsgesetzes werden die nachstehenden Weisungen bezüglich der in den Wirkungskreis der Landesstelle fallenden Agenden bekanntgegeben:

Zu den §§ 5—8. Die Bestätigung über die Anzeige von der beabsichtigten Bildung eines Vereines ist, wenn sie verlangt wird, vom Einreichungsprotokoll der Landesstelle auf einer Abschrift des Rubrums der Eingabe zu ertheilen. Sobald die Frist zur Untersagung der Vereinsbildung (§ 6), verstrichen oder die etwa erfolgte Untersagung im Recurswege aufgehoben worden ist (§ 8) oder wenn schon vor Ablauf der gesetzlichen Frist erklärt wird, dass der Verein nicht untersagt werde (§ 7), ist hievon die im § 12 des Ges. bezeichnete Unterbehörde jenes Ortes, wo der Vereinsvorstand seinen Sitz haben soll, unter Anschluss eines Statutenexemplars in Kenntnis zu setzen.[1]) Von den übrigen 4 Exemplaren (§ 5) ist eines im Falle des § 9 für den Verein selbst, eines für die statistischen Ausweise bestimmt;

[1]) (Zusatz aus dem St. E.) Die Unterbehörde hat den Verein in eine zu diesem Zwecke zu führende genaue und verlässliche Vormerkung (Kataster) einzutragen, diese Vormerkung (Vereinskataster) fortwährend in currenter Ordnung fortzuführen und hiedurch die im Bezirke bestehenden Vereine in steter Evidenz zu halten.

die beiden übrigen haben zum Amtsgebrauche der Landesstelle zu dienen. Zu § 9. Wird von einem Vereine die hier vorgesehene Bescheinigung verlangt, so ist dieselbe auf ein dem Vereine zurückzustellendes Statutenexemplar oder auf ein demselben angeheftetes Blatt zu setzen. Diese Bescheinigung hat zu lauten: „Z. . . . . Der Bestand dieses Vereines nach Inhalt der vorstehenden Statuten wird im Sinne des § 9 des Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. 134, bescheinigt." (Datum — Unterschrift.) Das dem Vereine hinauszugebende Exemplar ist jedenfalls amtlich zu heften und zu siegeln. Zu § 10. Die vorstehenden Bestimmungen haben auch im Falle von Statutenänderungen analoge Anwendung zu finden. Zu § 13. Wenn die laut § 13 des Vereinsges. von den Vereinen einzusendenden Rechenschafts- oder Geschäftsberichte der Unterbehörde einen Anlass zu bemerkenswerten Wahrnehmungen bieten, so hat dieselbe darüber sogleich an die Landesstelle einen besonderen Bericht zu erstatten. Außer diesem Falle ist 1 Exemplar der erwähnten Vorlagen bei den Unterbehörden aufzubewahren, und sind die beiden anderen gesammelt allmonatlich der Landesstelle vorzulegen, welche, wenn sich nicht ein besonderer Anlass zur sofortigen Berichterstattung an das Ministerium ergibt, je ein Exemplar zum eigenen Gebrauche zurückzubehalten und die anderen für die statistischen Eingaben zu benützen hat. Zu den §§ 15, 18 und 19. Die Bestellung von ständigen l. f. Commissären für Vereine, auf welche sich das Ges. v. 15. November 1867 bezieht, hat künftig nicht mehr stattzufinden. Die etwa für derartige Vereine ständig bestellten Commissäre sind dieser Function zu entheben. Zu den §§ 25 und 28. Jede von amtswegen verfügte Auflösung oder Einstellung eines Vereines ist dem M. J. sofort anzuzeigen.[1])

Die Circularerl. des bestandenen P. M. v. 8. November 1863, Z. 6922, und v. 24. November 1864, Z. 7922, treten außer Wirksamkeit. Es versteht sich übrigens von selbst, dass die Landeschefs nichtsdestoweniger der staatspolizeilichen Centralleitung (gegenwärtig der Polizeiabtheilung des M. R. Pr.) von Fall zu Fall über die Bildung und das Gebaren derjenigen Vereine, welche nach ihrem Ermessen in staatspolizeilicher Beziehung Interesse zu bieten scheinen, entsprechende Mittheilungen nach Maßgabe der obwaltenden Umstände zu machen und bezügliche Anfragen der gedachten Centralleitung zu beantworten haben. Derlei Berichte sind aber stets gleichzeitig an das M. J. zu erstatten. Ferner ist über Wahrnehmungen, welche sich hinsichtlich der Thätigkeit der Vereine, namentlich der polit., ergeben, alljährlich ein Gesammtbericht an das M. J. zu erstatten,[2]) in welchem auch die im § 32 des Vereinsges. angeordneten Angaben über die Mitgliederzahl der polit. Vereine aufzunehmen sind. Bezüglich des Versammlungsgesetzes ist nur zu bemerken, dass die im § 2 vorgeschriebene Bestätigung der Anzeige von Versammlungen ebenso, wie dies zu § 5 des Vereinsges. angeordnet wurde, auf einer Abschrift des Rubrums der Eingabe zu ertheilen ist.

4092. Vereinsgef. v. J. 1867, Erledigung einer Vereinsanzeige.

M. J. 1. August 1870, Z. 3538 M I. St. Z. 23408 ex 1870.

Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, dass nach § 4 des Vereinsges. erstattete Anzeigen mittelst sogenannter Vorbescheide erledigt und einzelne Punkte der Statuten beanständet oder Aufklärungen hierüber verlangt worden sind, ohne dass die Untersagung des Vereines ausgesprochen worden ist. Es wird aufmerksam gemacht, dass die §§ 6 und 7 des Vereinsges. keine andere Erledigung einer solchen Anzeige kennen, als entweder die schriftliche Untersagung unter Angabe der Gründe oder den Fall der nicht erfolgten Untersagung, wobei die Untersagung entweder stillschweigend unterlassen, oder wobei ausdrücklich erklärt werden kann, dass der Verein nicht untersagt werde. Die Untersagung hat auch dann zu erfolgen, wenn die Statuten den Anforderungen des § 4 nicht entsprechen; denn ein Verein, welcher auf Grundlage einer Anzeige, die mit dem Gesetze entsprechenden Statuten nicht belegt ist, gebildet würde, wäre nach seiner Einrichtung gesetzwidrig. — — Auslegung des Begriffes „geladene Gäste" Nr. 1399, 1403—1406.

[1]) Gilt nur mehr in besonderen Fällen; s. Nr. 4086 d. Slg.
[2]) Vgl. Nr. 4120 d. Slg.

Vereinsgef. v. J. 1867, nicht anwendbar auf interne kirchenverfaſſungsmäßige Anſtalten (Penſionsinſtitute u. dgl.) von Religionsgenoſſenſchaften Nr. 3141.
— — Anwendung auf religiöſe Vereine Nr. 3143, 3144.
— — Anwendung auf Studentenverbindungen Nr. 3736—3739.
— — Behandlung von Unterſtützungsvereinen nach dem — Nr. 4278.

4093. **Vereinskataſter** zum Zwecke der Entrichtung unmittelbarer Gebüren.

M. F. 5. März 1885, Z. 736/M I. St. E. 20. April 1885, Z. 12084, an alle Bzh., beide Stadtr., Wr. P. D. und (hinſichtlich der Erwerbs- und Wirtſchaftsgenoſſenſchaften) Wr. Mag.

Das F. M. hat unterm 17. Februar 1885, Z. 21002, die Verfügung getroffen, daſs behufs Regelung der Evidenthaltung und Ueberwachung der Vereine, Actiengeſellſchaften und Erwerbs- und Wirtſchaftsgenoſſenſchaften in Abſicht auf die termingemäße Einzahlung der unmittelbar zu entrichtenden Gebüren[1]) ein Kataſter bei allen Finanzbezirksdirectionen, bei dem Centraltaxamte und jedem Gebürenbemeſſungsamte angelegt und vom 1. Juli 1885 ab geführt werde, und erſcheint zu dieſem Zwecke die Mitwirkung der polit. Behörden nothwendig. Zu den Vereinen und Geſellſchaften, welche nach den beſtehenden Geſetzen zur unmittelbaren Gebürenentrichtung verpflichtet oder berechtigt ſind, gehören: 1. Actien- und Commanditgeſellſchaften auf Actien überhaupt; 2. Creditanſtalten, welche nicht in Form von Actiengeſellſchaften conſtituiert ſind, insbeſondere Sparcaſſen; 3. Eiſenbahn- und Dampfſchiffahrtsunternehmungen, ohne Unterſchied, ob dieſelben Actiengeſellſchaften bilden oder nicht; 4. Verſicherungsanſtalten, mögen dieſelben auf Actien oder Gegenſeitigkeit beruhen; 5. Verſorgungsanſtalten; 6. Erwerbs- und Wirtſchaftsgenoſſenſchaften (Geſ. v. 21. Mai 1873, R. G. B. 87, und v. 27. December 1880, R. G. B. 1 ex 1881); 7. Vereine anderer Art (mit Ausnahme jener, welche polit., humanitäre oder geſellige Zwecke verfolgen) insbeſondere Spar-, Vorſchuſs- und Losvereine. In allen Fällen, in welchen die Errichtung eines Vereines der vorbezeichneten Kategorien[2]) oder die Aenderung von Statuten desſelben ſtaatlich genehmigt worden iſt oder den polit. Behörden gemäß § 35 des Geſ. v. 9. April 1873, R. G. B. 70, von der erfolgten handelsgerichtlichen Regiſtrierung einer Erwerbs- oder Wirtſchaftsgenoſſenſchaft bzw. einer Aenderung des Genoſſenſchaftsvertrages derſelben die Anzeige erſtattet wird, iſt hierüber der betreffenden Finanzbezirksbehörde die Mittheilung zu machen. Dieſer Mittheilung iſt, inſofern dieſelbe einen ſtaatlich genehmigten Verein betrifft, ein Exemplar der Statuten bzw. der Statutenänderungen des Vereines beizuſchließen. Wenn es ſich jedoch um eine Erwerbs- und Wirtſchaftsgenoſſenſchaft handelt, wird ſich ſeitens der polit. Bzb. mit Rückſicht darauf, als nach § 35 des cit. Geſ. v. 9. April 1873 die Vorlage des Genoſſenſchaftsvertrages an die polit. Behörde nur in 1 Exemplar erfolgt, auf die Mittheilung der Conſtituierung der Genoſſenſchaft bzw. der Aenderung ihres Genoſſenſchaftsvertrages an die Finanzbezirksbehörde zu beſchränken ſein, welcher letzteren es ſodann überlaſſen bleibt, ſich nach Erfordernis wegen Einſichtnahme in die bei der polit. Landesſtelle erliegenden Genoſſenſchaftsverträge an dieſe Behörde zu wenden. Eine ſolche Einſichtnahme iſt den Finanzbehörden auch rückſichtlich der nach den einſchlägigen geſetzlichen Beſtimmungen den polit. Behörden zur Verfügung geſtellten Bilanzen und Gebarungsausweiſe der bezeichneten Vereine und Anſtalten jederzeit zu gewähren. Hinſichtlich jener in Rede ſtehenden Vereine und Geſellſchaften, deren Statuten künftighin auf Grund eines der Vereinsgeſetze genehmigt oder beſcheinigt werden, wird die entſprechende Ver-

[1]) T. P. 36 und 57 des Gebürengeſ. v. 13. December 1862, R. G. B. 89. — Vgl. über die Frage der Gebürenbegünſtigung das Geſ. v. 10. Juli 1865, R. G. B. 55, v. 14. December 1866, R. G. B. 161, und die Min.-Vdg. v. 16. Jänner 1866. R. G. B. 9.
[2]) Bezüglich der Actiengeſellſchaften ſ. auch Nr. 39 d. Slg.

ständigung der Finanzbezirksdirection von der Statth. erfolgen, während die Gründung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften denselben von der polit. Bzb. mitzutheilen ist. (Zusatz für alle Bzh.) Gleichzeitig hat das M. J.[1]) angeordnet, dass der seitens des F. M. publicierte „Unterricht über die formelle Geschäftsbehandlung und die Verrechnung der unmittelbaren Gebüren für die hiezu bestellten Behörden und Aemter", von dem laut der eingangs bezogenen Note dieses Ministeriums der Bzh. ein Exemplar mitgetheilt worden ist, in das Amtsinventar der Bzh. eingestellt wird. Bei dem Umstande, als die nach den Vdgn. des F. M. v. 13. September 1851, Z. 13047/F M, und v. 18. März 1860, R. G. B. 75, eingeführte Führung des Registers S über die von polit. bzw. Gerichtsbehörden vorzunehmende Gegenzeichnung der steueramtlichen Zahlungsbestätigungen in den „Unterricht" nicht aufgenommen wurde, wird die Bzh. noch schließlich verständigt, dass die Führung des erwähnten Registers und die Gegenzeichnung fortan zu entfallen hat.

Vereinskataster der Vereinsbehörden 1. Instanz Nr. 4091, 4109.
— — Löschung eines Vereines bei Nichtconstituierung Nr. 4098.
— — Führung bei der Landesstelle Nr. 4109.

4094. **Vereinskrankencassen,** Vorlage der Jahresrechnungsabschlüsse.

M. J. 18. März 1891, Z. 25994 ex 1890. St. E. 8. April 1891, Z. 17821, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.

Bezüglich der nach P. 6 des § 11 des Ges. v. 30. März 1888, R. G. B. 33, zu Recht bestehenden Vereinskrankencassen erscheint die Vorlage von Jahresrechnungsabschlüssen nach § 31 des Versicherungsregulativs v. 18. August 1880, R. G. B. 110,[2]) nicht erforderlich und kann sich mit der Vorlage der Rechnungsabschlüsse nach dem § 72 des eingangs cit. Ges. begnügt werden. Die polit. Behörden haben in Hinkunft die Rechnungsabschlüsse der Vereinskrankencassen abgesondert von den Rechnungsabschlüssen der übrigen Krankencassen vorzulegen.

4095. — — behördliche Revisionen derselben.

M. J. 24. August 1891, Z. 15824.[3]) St. E. 29. September 1891, Z. 57277, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Das M. J. hat über die Frage, wer zur Vornahme einer Revision einer nach dem Krankenversicherungsgesetze gebildeten Vereinskrankencasse berufen ist, und auf wessen Kosten eine solche zu erfolgen hat, eröffnet, dass die Vornahme dieser Revisionen zu den durch § 60 bzw. § 19 des Krankenversicherungsges. den Aufsichtsbehörden auferlegten Obliegenheiten zählt, für deren Erfüllung diese Behörden, d. i. in erster Linie die polit. Bzb. aus eigenen Mitteln und mit eigenen Kräften aufzukommen haben, wobei es diesen Behörden anheimgestellt bleibt, in Fällen, wo die eigenen Kräfte zur Vornahme dieser Revisionen nicht ausreichen, bzw. in welchen die Inanspruchnahme fachmännischer Beihilfe unbedingt erforderlich erscheint, geeignete Sachverständige beizuziehen. Die Statth. hat sich mit der A. U. V. A. in Wien als Leiterin des Bezirkskrankencassenverbandes wegen Bestellung der mit der Revision der Verbandscassen betrauten Functionäre der Anstalt bzw. der Verbandsleitung für die Vornahme der mehrerwähnten Revisionen ins Einvernehmen gesetzt, und hat sich die Anstalt bereit erklärt, die mit der Revision der Verbandscassen betrauten Functionäre den polit. Bzb. bei Vornahme der Revisionen zur Verfügung zu stellen. Anlangend die Bedingungen, unter welchen diese zeitweilige auswärtige Verwendung der gedachten Beamten statthaben könne, beschränkt sich die Anstalt darauf, den Ersatz ihrer diesfalls erwachsenden effectiven Barauslagen, d. h. der

[1]) Erl. v. 8. Mai 1885, Z. 1794/M I (St. Z. 23936 ex 1885).
[2]) Bzw. § 35 und § 38 der Min.-Vdg. v. 5. März 1896, R. G. B. 31.
[3]) St. E. v. 9. September 1891, Z. 53094, an A. U. V. A. in Wien.

Kosten für Einspännerfahrt zum und vom Bahnhofe, der Auslagen für Bahnfahrt und der Diäten anzusprechen, welche Kosten aus dem Pauschale der Bzh. bzw. vom Stadtr. zu bestreiten sein werden.

4096. **Vereinskrankencassen,** nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichtete —.

M. J. 11. Jänner 1896, Z. 1267. St. Z. 5121 ex 1896.

In allen Berichten, welche Angelegenheiten der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Vereinskrankencassen, insbesondere die Vorlage der Rechnungsabschlüsse solcher Cassen betreffen, ist in Hinkunft dem Namen der Casse die Bezeichnung „nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichtete Vereinskrankencasse" beizusetzen.

4097. — — und deren Filialen, Staatsaufsicht über —.

M. J. 8. Juni 1898, Z. 8399. St. E. 12. Juli 1898, Z. 60518, an alle Bzb. und mag. Bz.-Amt.

Da die Filialen einer Vereinskrankencasse nicht als selbständige Träger der obligatorischen Krankenversicherung angesehen werden können, als solche vielmehr die betreffende Vereinskrankencasse selbst (die Centrale) erscheint, so kann von der Ausübung einer abgesonderten Staatsaufsicht über die Filialen einer Vereinskrankencasse nicht die Rede sein, sondern hat sich die Staatsaufsicht über eine Vereinskrankencasse auf die „Centrale" einschließlich ihrer etwaigen Filialen zu erstrecken, wobei die zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen polit. Behörden 1. und 2. Instanz durch den Sitz der Vereinskrankencasse (d. i. der „Centrale") bestimmt sind. Selbstverständlich werden die zuständigen Aufsichtsbehörden in solchen Fällen, in welchen besondere Verfügungen hinsichtlich einer außerhalb ihres Amtsbezirkes gelegenen Filiale einer Vereinskrankencasse erforderlich sein sollten, im Einvernehmen mit jenen polit. Behörden, in deren Amtsbezirke die betreffende Filiale gelegen ist, vorzugehen, eventuell die letzteren Behörden um Vornahme der erforderlichen Amtshandlung zu ersuchen haben. Umgekehrt bleibt es den letzterwähnten Behörden überlassen, etwaige Wahrnehmungen über die Thätigkeit der in ihrem Amtsbezirke gelegenen Filialen einer nicht ihrer Aufsicht unterstehenden Vereinskrankencasse zur Kenntnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zu bringen, welche ihrerseits in dem vorangegebenen Sinne vorzugehen haben wird. Hievon werden die Unterbehörden zur Danachachtung mit dem Beifügen verständigt, dass die Statth. dafür Sorge tragen wird, dass diese Behörden von der Berechtigung von ihrem Sitze nach nicht in das betreffende Verwaltungsgebiet gehörenden Vereinskrankencassen zur Errichtung von Filialen in diesem Gebiete Kenntnis erhalten.

— — Widmung von Gewerbestrafgeldern für — Nr. 1612, 1613.
— — Vorlage statistischer Ausweise Nr. 2098—2103.
— — gleichzeitige Versicherung ihrer Mitglieder bei Betriebskrankencassen Nr. 2121.
— — Stempelbehandlung der Eingaben bei Statutenänderungen Nr. 4102.

Vereinslocalitäten, Hausdurchsuchungen in — Nr. 1690.

4098. **Vereinslöschung** im Vereinskataster ist begründet bei competenter Verzichtleistung auf die Constituierung des Vereines.

M. J. 5. Jänner 1877, Z. 4663/M I. St. Z. 587 ex 1877.

Vereinsmitglieder, Begriff einer geschlossenen Mitgliederzahl Nr. 1151.
— — Bewilligung zu corporativem Auftreten Nr. 4081.

4099. **Vereinspat. v. J. 1852,** Erweiterung der ministeriellen Competenz.

M. J. 20. Juli 1868, Z. 3145/M I. St. E. 25. Juli 1868, Z. 23502, an alle Bz.-Amt., Stadtr. Wr.-Neustadt und Wr. P. D.

Mit A. h. Entschl. v. 18. Juli 1868 ist das M. J. im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Centralstellen auch zur Ertheilung der Genehmigung jener Vereine ermächtigt worden, deren Bewilligung bisher nach dem Pat. v. 26. November 1852, R. G. B. 253, Sr. Majestät vorbehalten war.

4100. Vereinspat. v. J. 1852, Bestellung von l. f. Commissären.

M. J. 4. April 1870, Z. 4550. St. Z. 10361 ex 1870.

Anläßlich der von einem Landeschef gestellten Anfrage über den Vorgang und die Competenz bei Bestellung von l. f. Commissären bei Vereinen im Sinne des § 22 des Vereinsges. v. J. 1852 wird eröffnet, daß eine solche Bestellung von nun an in der Regel nur bei jenen Vereinen einzutreten hat, welche Geschäftszweige betreiben, die aus öffentlichen Rücksichten einer besonderen Beaufsichtigung bedürfen, nämlich: Transportunternehmungen (Eisenbahnen, Dampfschiffahrt u. dgl.) Versicherungsgeschäfte, Pfandleihgeschäfte, sowie Ausgabe von Pfandbriefen, auf Inhaber lautenden Obligationen und Cassenscheinen. Bei solchen Vereinen erfolgt die Bestellung durch dasjenige Ministerium, in dessen Ressort die Vereinsunternehmung fällt, mithin bei Transportgesellschaften durch das H. M., bei Versicherungs-[1]) und Pfandleihgesellschaften durch das M. J., bei Bank- und Creditinstituten durch das F. M., wobei eventuell auch ein vorläufiges Einvernehmen mit den anderen betheiligten Ministerien stattfindet. Soferne daher bei Genehmigung der Gründung einer solchen Gesellschaft keine specielle Weisung hinsichtlich der Bestellung des l. f. Commissärs erfolgt, ist sofort nach ihrer Constituierung der Antrag auf Besetzung der l. f. Commissärsstelle und Feststellung der Aufsichtsgebür an das zuständige Ministerium zu erstatten. Bezüglich der Sparcassen ist sich streng an den § 27 des Sparcassenregulativs v. 23. October 1844[2]) zu halten, wonach es den Landesstellen obliegt, jeder Sparcasse einen l. f. Commissär beizugeben, welcher jedoch keine Gebür zu beziehen hat. Bei anderen, gleichfalls nach dem Vereinsges. v. J. 1852 zu behandelnden Vereinen ist in der Regel ein l. f. Commissär nicht zu bestellen, doch bleibt es den Landesstellen unbenommen, falls sich die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel ergeben sollte, einen besonderen motivierten Antrag an das M. J. zu erstatten.

4101. — — freies Ermessen der Vereinsbehörden nach dem —.

M. J. 6. November 1873, Z. 18096. St. Z. 32987 ex 1873.

Die Statth. erhält hiemit eine Abschrift des Erk. des R. G. v. 25. October 1873, Z. 105,[3]) zur Kenntnisnahme. — Aus den Entscheidungsgründen dieses Erk. des R. G. wird hervorgehoben:

Nach dem Vereinsges. v. J. 1852 hängt die Errichtung jedes Vereines, also folgerichtig auch die Abänderung der Statuten eines schon bestehenden Vereines nicht nur überhaupt von der Bewilligung der Behörde ab, sondern letzterer ist von eben diesem Gesetze rücksichtlich der Ertheilung oder Versagung dieser Bewilligung ein sehr freies Ermessen eingeräumt, indem sie vermöge § 14, lit. c, die Bewilligung namentlich auch dann zu versagen befugt ist, wenn der Plan des Unternehmens oder dessen Belege den eintretenden öffentlichen Rücksichten nicht entsprechen, ohne daß sie bei Beurtheilung der Art, des Umfanges und der Intensität der Entstehungsquelle oder sonstigen Motiven dieser öffentlichen Rücksichten durch das Gesetz an irgend eine Schranke gebunden erscheint. . . . . Nach dem Vereinsges. v. 29. November 1852, § 24, lit. d, kann ferner nicht bloß, sondern hat die polit. Behörde die Auflösung eines Vereines von amtswegen auch dann zu verfügen, wenn solche Umstände eintreten, unter welchen aus öffentlichen Rücksichten die Zurücknahme einer Befugnis zur Ausübung einer Beschäftigung oder Unternehmung auch bei einzelnen Privaten stattfindet. Nun erscheint aber auch in diesem Falle weder durch das Vereinsges. v. J. 1852 selbst, noch durch die darin bezogenen allgemeinen polizeilichen Vorschriften jener Zeit das freie Ermessen der competenten Administrativbehörden, ob und aus welchen Rücksichten sie einen von ihnen bewilligten Verein oder eine von ihnen concessionierte Unternehmung aufzulösen für angemessen erkennen, auf irgend eine Weise gesetzlich beschränkt. . . .

4102. — — Stempelbehandlung der Vereinsstatuten.

M. J. 14. Juni 1893, Z. 14352. St. E. 29. Juni 1893, Z. 43215, an alle Bzb. und Wr. P. D.

---

[1]) S. auch das Versicherungsregulativ v. 5. März 1896, R. G. B. 31.
[2]) P. G. S. Bd. 72, Nr. 123, S. 237.
[3]) Hye Bd. 1, Nr. 49.

Anläßlich einer Anfrage über die Stempelbehandlung der den Gesuchen um Bewilligung zur Errichtung von Vereinen auf Grund des kais. Pat. v. 26. November 1852, R. G. B. 253, anzuschließenden Statutenexemplare hat das F. M. im Einvernehmen mit dem M. J. der anfragenden Finanzlandesbehörde eröffnet, daß alle Statutenexemplare, welche den im Sinne des § 8 des cit. Pat. zu überreichenden Gesuchen beigeschlossen werden, dem Beilagenstempel von 15 kr. von jedem Bogen unterliegen. Für das mit der Genehmigungsclausel zu versehende Statutenexemplar aber ist gemäß § 66 des Gebürengef. gleichzeitig mit der Ueberreichung des Gesuches der Stempel von 1 fl. für den 1., und 50 kr. für jeden folgenden Bogen im Sinne der T. P. 7, lit. g, und des § 3 der Vorerinnerungen zu den durch das Ges. v. 13. December 1862, R. G. B. 89, geänderten Tarifbestimmungen beizubringen, welche Stempel jedoch erst dann zur Verwendung zu gelangen haben, wenn das fragliche Statutenexemplar mit der Genehmigungsclausel versehen wird, demnach zurückzustellen sind, falls die Genehmigung nicht erfolgt. Bei Aenderungen im Sinne des § 21 des cit. Pat. haben dieselben Bestimmungen zu gelten.[1])

4103. **Vereinspat. v. J. 1852,** Genehmigungsclausel auf Vereinsstatuten.

M. J. 2. November 1894, Z. 20634. St. Z. 88226 ex 1894.

Die Genehmigungsclausel für geänderte Vereinsstatuten darf nur einer Neuausfertigung der Statuten bzw. des die geänderten Paragraphen enthaltenden Statutenanhanges beigesetzt werden.

— — formelle Nachweise bei Vereinseingaben Nr. 4089.
— — Statutenanzahl in den Fällen der ministeriellen Competenz Nr. 4112.
— — Competenz zur Entscheidung von Vereinsstreitigkeiten Nr. 4117.
— — Anwendung auf „Unterstützungsvereine" genannte Versicherungsvereine Nr. 4278, 4280.

4104. **Vereinspolizei,** Grenzen der —.

M. L. 13. Jänner 1870, Z. 250. St. Z. 193 pr ex 1870.

Bei allen jenen Vereinen, für welche nicht von Seite des betreffenden Ministeriums ein besonderer l. f. Commissär[2]) bestellt wird, ist die staatliche Ueberwachung lediglich in staatspolizeilicher Hinsicht auszuüben, dagegen aber von einer Ueberwachung des geschäftlichen Gebarens solcher Vereine völlig abzusehen, welcher Grundsatz selbstverständlich auch bei Leichen- und anderen, größtentheils in den unteren Volksclassen bestehenden localen Vereinen humanitärer Natur platzgreift und für jeden einzelnen die Nothwendigkeit der Vorsicht und eigenen Obsorge in solchen Vereinsangelegenheiten begründet.[3])

4105. **Vereinsproductionen,** Gebürenbehandlung der Anzeigen und Licenzen.

F. M. 21. Februar 1900, Z. 4833.[4]) St. E. 16. April 1900, Z. 30474, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Anzeigen von Vereinen über die Veranstaltung statutenmäßiger Productionen, zu welchen auch nicht Mitglieder, sei es mit oder ohne Eintrittsgeld Zutritt haben, unterliegen nach T. P. 43, lit. a, P. 2, des Ges. v. 13. December 1862,

[1]) Eingaben, welche die Vereinskrankencassen aus Anlass der Aenderung ihrer Statuten bei den polit. Behörden überreichen, genießen laut Eröffnung des F. M. v. 24. November 1897, Z. 57650, sammt den beigelegten Statutenexemplaren und den sonstigen Beilagen die Stempel- und Gebürenbefreiung des § 75 des Krankenversicherungsges., wenn die Statutenänderung zum Zwecke der Erfüllung der im § 60 dieses Ges. festgesetzten Bedingungen erfolgt ist; die Eingaben der Vereinskrankencassen anläßlich sonstiger Statutenänderungen aber unterliegen der allgemeinen Gebürenpflicht (M. J. 2. December 1897, Z. 36940. St. E. 19. Jänner 1898, Z. 116781 ex 1897, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.).

[2]) S. diesbezüglich unter dem Schlagworte „Commissäre, l. f."

[3]) Vgl. auch Nr. 4118 d. Slg.

[4]) Im Wege der n. ö. F. L. D. an die Statth. gelangt.

R. G. B. 89, der Stempelgebür von 1 K. Die über solche Anzeigen ertheilten behördlichen Bewilligungen sind nach T. P. 7, lit. i, des Ges. v. 9. Februar 1850, R. G. B. 50, gebürenfrei zu behandeln. Die nach dem Erl. des F. M. v. 2. Februar 1897, Z. 38447 ex 1896 (Beilage zum V. B. 3 ex 1897[1]) in Betreff der Aufführung von Bühnenwerken geltenden besonderen Bestimmungen bleiben selbstredend unberührt.

Vereinsproductionen, Zulassung öffentlicher — Nr. 3020, 4121.

— — von Vereinen veranstaltete Dilettantentheatervorstellungen Nr. 3807, 3808, 3810.

4106. **Vereinsprotectorat,** Uebernahme durch Mitglieder des Kaiserhauses.

M. J. 19. Mai 1883, Z. 7274. St. Z. 20404 ex 1883.

Wenn in den der Behörde vorgelegten Vereinsstatuten eine Bestimmung enthalten ist, welche sich auf die Uebernahme des Protectorats von Mitgliedern des A. h. Hofes bezieht, so ist die Beibringung eines die wirklich erfolgte Uebernahme dieses Protectorats bestätigende Nachweisung erforderlich.

— — ausländisches, über Veteranenvereine Nr. 4316.

Vereinssparcassen, Errichtung und Statutenänderung Nr. 3350.

4107. **Vereinssprache,** die Amtssprache der Vereinsaufsichtsbehörde ist —.

M. J. 30. Jänner 1894, Z. 2203. St. E. 11. Februar 1894, Z. 8404, an Wr. P. D.

Ueber Beschwerde der Proponenten eines Studentenvereines in Wien, dessen Geschäftssprache nach den Statuten die slovenische sein sollte, hat das R. G. das Erk. v. 11. Jänner 1894, Z. 392,[2]) geschöpft, aus dessen Entscheidungsgründen Folgendes hervorgehoben wird:

Nach Art. 12 des Staatsgrundges. v. 21. December 1867, R. G. B. 142, haben die österr. Staatsbürger das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden; die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt. Im vorliegenden Falle kommt daher das Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. 134, über das Vereinsrecht entscheidend in Betracht. Nach § 6 dieses Ges. kann die Landesstelle die Bildung eines Vereines untersagen, wenn derselbe nach seinem Zwecke oder seiner Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich ist. Bei der Einrichtung eines jeden Vereines sind daher zweifellos die Vorschriften des Vereinsgesetzes zu berücksichtigen. Diesfalls muss nun bemerkt werden, dass es nach § 18 der Behörde freisteht, zu jeder Vereinsversammlung einen Abgeordneten zu entsenden, welchem auf Verlangen Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner zu geben, und welcher berechtigt ist, die Aufnahme eines Protokolls über die Gegenstände der Verhandlung und über die gefassten Beschlüsse zu verlangen; dass ferner nach dem Schlusssatze dieses § 18 die Regierung auch außerdem in die Protokolle über Vereinsversammlungen jederzeit Einsicht nehmen kann. Desgleichen schreibt § 21 im 2. Abs. vor, dass eine wenngleich gesetzmäßig einberufene Versammlung von dem Regierungsabgeordneten, eventuell von der Behörde zu schließen sei, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen, wenn Gegenstände in Verhandlung genommen werden, welche außerhalb des statutenmäßigen Wirkungskreises des Vereines liegen, oder wenn die Versammlung einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt. Dieses Recht und diese Pflicht der Beaufsichtigung der Vereinsthätigkeit würde aber unmöglich gemacht werden, wenn sich Vereine statutenmäßig einer Geschäftssprache bedienen dürften, deren Kenntnis von den Functionären der Aufsichtsbehörde gesetzlich nicht verlangt werden kann, d. h. welche nicht gesetzlich Amtssprache im Verkehre mit den Parteien der Vereinsbehörde 1. Instanz ist.

4108. **Vereinsstatistik,** Regelung.

St. M. 13. December 1866, Z. 9359. St. E. 29. März 1867, ad Z. 73, an alle Bz.-Ämt. und Wr. P. D.

Die Führung der Vereinsstatistik ist der statistischen Centralcommission überlassen und beruht wesentlich auf der regelmäßigen Vorlage der statistischen Nachweisungen der Vereine. Es wird daher angeordnet, dass künftig neu entstehenden

[1]) Nr. 3582 d. Slg.

[2]) Hye Bd. 10, Nr. 651.

Vereinen mit der Intimation der Bewilligung zugleich die entsprechenden statistischen Formulare hinauszugeben sind und unter Hinweis auf die ungemeine Wichtigkeit einer Vereinsstatistik dieser Gegenstand der Aufmerksamkeit der Unterbehörden auf das Dringendste empfohlen.

4109. **Vereinsstatistik,** Regelung.

M. J. 12. December 1867, Z. 5466/M I. St. E. 19. December 1867, Z. 40564, an alle Bz.-Amt. und Wr. P. D.

An der Ministerialvorschrift v. 13. December 1866, Z. 9359,[1]) bezüglich der Vorlage der zu statistischen Zwecken bestimmten Vereinsausweise ist durch das Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. 134, keine Aenderung eingetreten, und es ist zu erwarten, dass sich die Vereine auch nach Activierung des neuen Vereinsgesetzes in Würdigung der Wichtigkeit der statistischen Zusammenstellungen und Publicationen und in ihrem eigenen Interesse nicht weigern werden, diese Ausweise wie bisher zu liefern. Aufgabe der Vereinsbehörden 1. Instanz ist es, auf entsprechende Weise dahin zu wirken, dass nicht nur die oben erwähnten nach Inhalt des St. E. v. 29. März 1867, ad Z. 73,[1]) bis 15. Juni jedes Jahres[2]) in duplo zu liefernden statistischen Jahresausweise, sondern auch die nach § 13 des neuen Vereinsges. in triplo zu liefernden Rechenschafts- oder Geschäftsberichte, welche nach Inhalt des St. E. v. 2. December 1867, Z. 38395,[3]) allmonatlich zu überreichen sind, vollständig und pünktlich[4]) an die Statth. vorgelegt werden. Insbesondere muss der Wr. P. D. bei der besonderen Wichtigkeit des Vereinswesens in Wien und Umgebung in polit. und socialer Beziehung dringendst empfohlen werden, die im Wr. Polizeirayon bestehenden zahlreichen Vereine, deren Vorstandschaften und Geschäftslocalitäten fortwährend in der genauesten Evidenz zu halten, damit sie in der Lage sei, die genannten Ausweise und Berichte zur festgesetzten Frist der Statth. vorzulegen, die Einhaltung der Bestimmungen des neuen Vereinsgesetzes zu überwachen und alle von der Landesstelle in Vereinsangelegenheiten gewünschten Auskünfte mit Beschleunigung zu erstatten.

4110. M. J. 13. Februar 1885, Z. 11612. St. E. 25. Februar 1885, Z. 8485, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Behufs Vereinfachung der für die Vereinsstatistik zu liefernden Nachweisungen wird Nachstehendes angeordnet: Auf Grund des Erl. des bestandenen St. M. v. 13. December 1866, Z. 9359,[5]) haben die Vereine aller Kategorien zweierlei Vorlagen zu machen: 1. eine einmalige Tabelle zur Eintragung in den Vereinskataster, welche i. J. 1867 für alle damals bestandenen Vereine auf einmal, für die später gegründeten jeweilig bei der Gründung unter Beigabe der Statuten zu machen war; 2. eine jährliche Tabelle über die Vereinsgebarung. Für diese letztere Nachweisung waren nach den verschiedenen Vereinskategorien 23 verschiedene Formulare vorgezeichnet und daneben noch ein 24. Formular für jene Vereine, für welche kein specielles Formular bestimmt war. Die sub 1 angeführte einmalige Tabelle zur Eintragung in den Vereinskataster hat für die Zukunft ganz zu entfallen. Hingegen

[1]) Nr. 4108 d. Slg.

[2]) S. jetzt Nr. 4110 d. Slg.

[3]) Nr. 4091 d. Slg.

[4]) Zufolge Erl. des M. J. v. 19. Februar 1868, Z. 2259 (St. E. 1. März 1868, Z. 6630, an alle Bz.-Amt. und Wr. P. D.) ist auf präcise Angabe des Namens und des Sitzes in den Jahresausweisen, zufolge Erl. des. M. J. v. 16. August 1871, Z. 11420 (St. E. 5. September 1871, Z. 23209, an alle Bzh. und Wr. P. D.) auf die rechtzeitige und complete Vorlage dieser im Sinne des Erl. des M. J. v. 13. December 1866, Z. 9359, beizubringenden Vereinsausweise zu dringen, in welch letzterer Hinsicht die Statth. beauftragt wird, zu diesem Behufe genaue Verzeichnisse der im Lande bestehenden Vereine anzulegen und selbe sorgfältig in Evidenz zu halten.

[5]) Nr. 4108 d. Slg.; s. auch Nr. 4109 d. Slg.

ist wie bisher bei der Concessionierung neuer dem kais. Pat. v. J. 1852 unterliegender Vereine bei der Genehmigung der Abänderung der Statuten solcher Vereine, dann bei der Bescheinigung der Statuten neuer oder von Statutenänderungen bestehender Vereine, auf welche das Vereinsges. v. J. 1867 Anwendung findet, von Fall zu Fall ein Exemplar der genehmigten oder bescheinigten (neuen oder geänderten) Statuten unter Angabe von Datum und Zahl der behördlichen Genehmigung bzw. Bescheinigung unmittelbar der statistischen Centralcommission einzusenden, welcher auch eine besondere Mittheilung über jede freiwillig erfolgende oder durch die Behörde verfügte Auflösung jedes Vereines unmittelbar zu machen sein wird. Diese Mittheilungen an die statistische Centralcommission werden wie bisher unmittelbar von Seite der Statth. erfolgen. Von der Vorlage der sub 2 erwähnten Jahresnachweisung kann nicht völlig Umgang genommen werden, da eine solche zur Evidenthaltung über manche Kategorien der bestehenden Vereine unbedingt benöthigt wird. Doch kann auch bei diesen Nachweisungen eine erhebliche Vereinfachung eintreten. Zu diesem Behufe werden die für die verschiedenen Vereinskategorien vorgezeichneten 24 verschiedenen Blankette für die Jahresnachweisungen ganz außer Kraft gesetzt, und wird angeordnet, dass diese Jahresnachweisungen für die Zukunft v. J. 1885 angefangen auf Grund des unten folgenden Blanketts geliefert werden. In dieses Blankett wurden die Nachweisungen über die Geldgebarung nicht aufgenommen, da die statistische Centralcommission ohnehin von den Banken und Creditinstituten, Sparcassen, Actiengesellschaften und registrierten Genossenschaften, sowie über die Assecuranzvereine eingehende Jahresnachweisungen erhält, während bei den übrigen Vereinskategorien die Nachweisung der Geldgebarung von geringerem Belange erscheint. Die Jahresnachweisung ist auf Grund des erwähnten einheitlichen Formulars von allen Vereinskategorien mit Ausnahme der Banken, Creditinstitute, Actiengesellschaften,[1]) registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,[2]) sowie der Assecuranzvereine,[3]) für welche ohnehin die besonderen Jahresnachweisungen unmittelbar an die statistische Centralcommission gelangen, zu liefern. Eine solche Nachweisung ist auch von jeder Filiale eines Vereines in Vorlage zu bringen. Die auf Grund dieses einheitlichen Formulars von den Vereinen anzufertigenden Jahresnachweisungen sind von der polit. Bzb. zu sammeln und bis Ende Februar jedes Jahres der Statth. vorzulegen und von der letzteren bis Ende März jedes Jahres unmittelbar an die statistische Centralcommission einzusenden.

Vereinsnachweisung für das Jahr ....

1. Name } des Vereines . . . . . .
2. Sitz } . . . . . .
3. Zahl der Mitglieder . . . . . .
   a) Ehrenmitglieder . . . . . .
   b) Ordentliche (eventuell ausübende, wirkliche) . . . . . .
   c) Außerordentliche (eventuell beitragende, unterstützende, Theilnehmer 2c.) . . . . . .

Zusammen . . . . . .

Unterschrift des Vorstandes

Der Verein hat ..... Filialen.

4111. Vereinsstatuten, bei der Landesstelle zu überreichen.

St. E. 2. September 1869, Z. 24891, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Vereinsproponenten, welche Statuten der dem Vereinsges. v. J. 1867 unterliegenden Vereine bei der Bzb. zu überreichen beabsichtigen, sind auf § 4 des Ges.

[1]) Vgl. diesbezüglich Nr. 46 d. Slg.
[2]) S. diesbezüglich Nr. 1148 d. Slg.
[3]) Vgl. die Nr. 451, 452, 1810, 1811 und 4276 d. Slg.

zu verweisen,[1]) welcher ausdrücklich anordnet, dass derartige Statuten bei der Landesstelle zu überreichen sind.

4112. **Vereinsstatuten,** in welcher Anzahl vorzulegen.

M. J. 27. März 1870, Z. 4431. St. Z. 9790 ex 1870.

Die Gesuche um Bewilligung zur Gründung von Vereinen, deren Concessionierung dem M. J. vorbehalten ist, pflegen der Berathung eines aus Vertretern des M. J., F. M., H. M., J. M. und, wenn der Gegenstand des Unternehmens in das Ressort des A. M. fällt, auch des letzteren, bestehenden Comité unterzogen zu werden, weshalb es zweckmäßig ist, wenn derlei Gesuche mit einer zur Betheilung sämmtlicher Comitémitglieder genügenden Anzahl von Exemplaren des betreffenden Statutenentwurfes belegt werden. Dasselbe gilt bezüglich des Textes der Statutenänderungen, um deren Genehmigung eingeschritten wird.

4113. — — eine Bestätigung ihrer jeweiligen Wirksamkeit durch die Vereinsbehörde ist über fallweises Einschreiten des Vereines zulässig.

M. J. 8. Juni 1883, Z. 7405. St. E. 16. Juni 1883, Z. 26645, an Wr. P. D.

4114. — — Beisetzung der Bescheinigungs- bzw. Genehmigungsclausel.[2])

M. J. 29. August 1889, Z. 16191. St. Z. 52676 ex 1889.

Nachdem wiederholt die Wahrnehmung gemacht wurde, dass bei einzelnen Landesbehörden die Genehmigungsclauseln auch solchen Vereinsstatutenausfertigungen beigesetzt wurden, deren Text vielfach corrigiert war, ohne dass die Authenticität der betreffenden Correcturen in den mit der Genehmigungsclausel versehenen Exemplaren von amtswegen bestätigt worden wäre, hat das M. J. angeordnet, dass Bescheinigungs- oder Genehmigungsclauseln nur auf uncorrigierten Ausfertigungen von Vereinsstatuten beizusetzen sind oder doch die Authenticität der in den Ausfertigungen enthaltenen einzelnen Correcturen bei der Beisetzung einer solchen Clausel in geeigneter Weise auf den betreffenden Parien ersichtlich zu machen ist, da die mit der amtlichen Clausel versehenen Exemplare von Vereinsstatuten als urkundliche Ausfertigungen derselben anzusehen sind, deren Text vor allen nachträglichen eigenmächtigen Aenderungen sichergestellt sein muss.

4115. — — Aenderung.

M. J. 18. April 1867, Z. 6023. St. E. 25. April 1867, Z. 13311, an alle Bz.-Amt., Wr. Mag. und Wr. P. D.

Bei den sich täglich mehrenden Fällen von Einschreiten bestehender Vereine um die Genehmigung von Statutenänderungen würde es zur Beschleunigung der bezüglichen Amtshandlung merklich beitragen, wenn von Seite der Vereinsvorstände behufs einer leichteren Uebersicht von umfangreicheren Aenderungen eine paragraphenweise vergleichende Zusammenstellung bzw. Nebeneinanderstellung der alten und der neuen Statutenbestimmungen beigebracht würde. Es ergeht daher der Auftrag, dafür Sorge zu tragen, dass die zur Vorlage gelangenden Eingaben um die Genehmigung umfangreicherer Statutenänderungen mit einer solchen vergleichenden Zusammenstellung belegt seien. Uebrigens wird bemerkt, dass außer dieser Zusammenstellung, welche sich nur auf jene Statutenparagraphen zu erstrecken hat, welche einer Aenderung unterzogen werden sollen, auch noch die geänderten Gesammtstatuten wie bisher in 2 gestempelten Exemplaren[3]) zur Beisetzung der Bestätigungsclausel beizubringen sind.

---

[1]) Eine Ausnahme enthält der Erl. des M. J. v. 24. Juli 1870, Z. 3407/M I (St. E. 27. Juli 1870, Z. 3233/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.).

[2]) Vgl. auch die Nr. 4088, 4091 und 4103 d. Slg.

[3]) Vgl. Nr. 4112 d. Slg.

4116. Vereinsstatuten, Aenderung.

M. J. 27. April 1883, Z. 6367. St. E. 1. Mai 1883, Z. 19915, an Wr. P. D.

Das M. J. ist in eine Amtshandlung über die Anzeige beabsichtigter Statutenänderungen in einem concreten Falle nicht eingegangen, weil mit dieser Anzeige entgegen der Vorschrift der §§ 4 und 10 des Vereinsges. v. J. 1867 nicht die geänderten Statuten selbst, sondern nur die geänderten Statutenbestimmungen zur Vorlage gekommen sind. Hiebei hat das M. J. bemerkt, dass die im § 6 des Ges. normierte Untersagungsfrist erst von dem Tage zu laufen beginne, an welchem eine vorschriftsmäßig instruierte Anzeige erstattet worden ist, und erklärt, dass die Aufnahme einer Bestimmung in die Vereinsstatuten, wonach der Verein berechtigt sein soll, mit anderen Vereinen des In- und Auslandes in Verband zu treten, aus dem Grunde beanständet werden müsste, weil für die Bildung eines Verbandes zwischen einem inländischen Vereine und ausländischen Vereinen nicht das Ges. v. 15. November 1867 über das Vereinsrecht maßgebend erscheint, sondern auch in jedem einzelnen Falle die Bewilligung des M. J. erfordert wird.

— — Stempelbehandlung Nr. 3574, 4088, 4102.
— — Prüfung bei 1852er Vereinen Nr. 4089.
— — Amendierungsveranlassung mittelst Vorbescheides, bei 1867er Vereinen unzulässig Nr. 4092.
— — Aenderung s. Vereinsumbildung.
— — s. auch Musterstatut.

4117. Vereinsstreitigkeiten, Competenz der Landesstelle.

M. J. 20. October 1872, Z. 16092. St. Z. 31633 ex 1872.

Das dem M. J. vorbehaltene Recht zur Genehmigung von Statuten begründet nicht auch die Competenz dieses Ministeriums zur unmittelbaren Entscheidung der aus solchen Statuten erwachsenden Streitigkeiten, sondern es steht diese Entscheidung, soferne sie nach dem Gesetze oder den betreffenden Statuten überhaupt den polit. Behörden zukommt, in erster Linie der Landesstelle infolge ihres Aufsichtsrechtes über die Vereine und zur Wahrung des Instanzenzuges zu.

4118. — — vermögensrechtlicher Natur, Ingerenz der Vereinsbehörde wegen Möglichkeit strafbarer Eventualitäten.

St. E. 26. October 1880, Z. 38831, an Wr. P. D.

4119. Vereinsthätigkeit, Ausdehnung auf Nichtmitglieder.

St. E. 23. September 1872, Z. 26882, an Wr. P. D.

Die Zulassung von Personen, welche nicht Mitglieder eines Vereines sind, zu den von dem Vereine veranstalteten Unterrichtsstunden begründet eine Ueberschreitung des statutenmäßigen Wirkungskreises, wenn die Statuten nicht die Bestimmung enthalten, dass die Vereinsthätigkeit auch auf Nichtmitglieder ausgedehnt werden kann.[1])

4120. — — Vorlage des Jahresberichtes über die —.

St. E. 9. Juli 1876, Z. 20744, an alle Bzh. und beide Stadtr. (denselben in Erinnerung gebracht, ferner zur Danachachtung der Wr. P. D. mitgeth. mit St. E. v. 7. März 1890, Z. 14302).

Der alljährlich über die Thätigkeit der Vereine mit besonderer Rücksichtnahme auf die polit. Vereine zu erstattende Bericht,[2]) dem ein nach dem vorgeschriebenen Formular verfasster, die Anzahl der Mitglieder enthaltender Ausweis beizuschließen ist, ist an die Statth. bis längstens Ende Februar jedes Jahres vorzulegen.[3])

[1]) Bezüglich der Spareinlagen von Nichtmitgliedern bei Creditgenossenschaften s. Nr. 1150 d. Slg.

[2]) Vgl vorletzten Satz des Normales Nr. 4091 d. Slg.

[3]) Das Formular hat den Titel „Verzeichnis der polit. Vereine im Bezirke . . . . .“ und enthält die Rubriken: Name des Vereines; dessen Sitz; Anzahl der Mitglieder (Ehren-, ordentliche und außerordentliche Mitglieder); Anmerkung.

4121. Vereinsthätigkeit, Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen.

St. E. 3. März 1886, Z. 11257, an alle Bzh., beide Stadtr., mitgeth. Wr. P. D.

Vereine, deren Bildung im Sinne des Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. 134, über das Vereinsrecht nicht untersagt wurde, sind zwar zur Ausübung aller Zweige ihrer statutenmäßigen d. i. in ihren Statuten ausdrücklich enthaltenen Thätigkeit vom Standpunkte des Vereinsgesetzes aus berechtigt, die Vereinsleitung bleibt jedoch ungeachtet der behördlichen Nichtuntersagung bzw. Bewilligung verpflichtet, in allen Fällen, wo für die Ausübung ihrer Thätigkeit in besonderen Gesetzen und Verordnungen die vorherige Erfüllung gewisser Bedingungen bzw. die Erwirkung der behördlichen Bewilligung vorgezeichnet ist, von Fall zu Fall vorher diese Bedingungen zu erfüllen, bzw. die gedachte Bewilligung zu erwirken. Beispielsweise wird ein Verein, in dessen Statuten die Einleitung von Sammlungen in Aussicht genommen wird, vorher die erforderliche Bewilligung von der competenten Behörde zu erwirken haben. In gleicher Weise werden auch die Vereine, die zur Abhaltung von Volksversammlungen und Wanderversammlungen statutenmäßig berechtigt sind, die durch die Gesetze über das Versammlungsrecht bzw. Vereinsrecht vorgeschriebenen Bedingungen rechtzeitig zu erfüllen haben. Ebenso wird zur Veranstaltung von Theatervorstellungen, öffentlichen Productionen und Aufzügen, dann zur Vertheilung von Druckschriften, sowie zur Errichtung von Kindergärten und Schulen u. s. w. von den hiezu berechtigten Vereinen die Bewilligung der competenten Behörde vorher einzuholen sein. Insbesondere bezüglich der vorerwähnten Theatervorstellungen werden die polit. Behörden auf die genaue Einhaltung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie der speciellen Verordnungen und Erlässe zu dringen haben.

4122. — — inländischer Vereine im Auslande.

M. J. 28. Juli 1889, Z. 2962/MI. St. E. 8. September 1889, Z. 46856, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Es wird hiemit auf das Erk. des V. G. H. v. 29. Mai 1889, Z. 1973,[1]) hingewiesen, welches den grundsätzlichen Ausspruch enthält, dass die Rechte eines Vereines in Bezug auf seine Thätigkeit durch die statutarischen Bestimmungen bedingt und begrenzt sind, und dass insbesondere die beabsichtigte corporative Betheiligung eines Vereines an einer ausländischen Feier, dann wenn sie nicht statutenmäßig vorgesehen ist, in gesetzlicher Weise untersagt werden kann, und gleichzeitig zur Danachachtung darauf aufmerksam gemacht, dass es anlässlich der Erstattung von Anzeigen über die beabsichtigte Bildung oder Umbildung von Vereinen geboten erscheint, der Aufnahme von Statutenbestimmungen, wonach der betreffende Verein eine Vereinsthätigkeit auch im Auslande entwickeln soll und namentlich zur corporativen Theilnahme an ausländischen Festen und Zusammenkünften berechtigt wäre, nach Möglichkeit unter Geltendmachung der im concreten Falle zutreffenden staatspolizeilichen oder sonstigen Rücksichten im Sinne des § 6 des Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. 134, entgegenzutreten.

— — inländischer Erwerbsvereine, Ausdehnung auf Bosnien Nr. 1153.
— — Vorlage von Jahresberichten der Gewerbevereine Nr. 1617.
— — Förderung durch A. h. Spenden Nr. 2402, 3382.
— — setzt die Vereinsconstituierung voraus Nr. 4088.
— — Jahresberichte wissenschaftlicher Vereine über — Nr. 4543.
— — s. auch Vereinsproductionen, Vereine.

Vereinsumbildung, Grundsätze hiefür Nr. 4077, 4089, 4101, 4115, 4116.

[1]) Budw. Nr. 4713.

4123. **Vereinsuniformen,** rechtliche Behandlung von —.

M. J. 21. Juli 1896, Z. 23193. St. E. 4. August 1896, Z. 71308, an Bzh. Waidhofen a. d. Thaya.

Vereinsuniformen, so insbesondere auch jene der Veteranenvereine, sind wie die Vereinsabzeichen zu behandeln.

Vereinsuntersagung wegen Gesetzwidrigkeit auf Grund des § 4 des Vereinsges. v. J. 1867 Nr. 4092.

— — Lauf der Untersagungsfrist, abhängig von der vorschriftsmäßigen Instruierung der Anzeige über die Vereinsbildung Nr. 4116.

4124. **Vereinsverband,** Beitritt einzelner Vereine zu einem —.

M. J. 31. August 1877, Z. 11582. St. Z. 27141 ex 1877.

Da rücksichtlich der Anzeigen über den Beitritt einzelner Vereine zu einem mehrere Länder umfassenden Verbande von Vereinen derzeit ein verschiedener Vorgang eingehalten wird, indem einige polit. Landesbehörden die bezügliche Amtshandlung als in ihrer Competenz gelegen erachten, während andere Landesbehörden derlei Anzeigen dem M. J. vorlegen, so wird zur Erzielung eines gleichförmigen Vorganges angeordnet, dass bezüglich solcher Anzeigen die in den §§ 4—10 des Ges. v. 15. November 1867 vorgesehenen Amtshandlungen, da sie nicht den Verbandsorganismus bzw. das der Competenz des Ministeriums unterliegende Verbandsstatut selbst betreffen und der Beitritt nur innerhalb des Rahmens der vom Ministerium nicht beanständeten Statuten des Verbandes erfolgen kann, von den bezüglichen Landesbehörden vorzunehmen sind. Die Landesbehörden werden, wie dies in der Regel schon bisher geschah, von jedem Falle, wo ein der Competenz des M. J. unterliegender Vereinsverband zum rechtlichen Bestande gelangt, unter Anschluss einer Abschrift des betreffenden Verbandsstatuts in die Kenntnis gesetzt wurden, wogegen es den genannten Behörden obliegen wird, den jedesmaligen Beitritt eines ihrer Competenz unterstehenden Vereines zu einem solchen Verbande behufs Evidenthaltung ungesäumt dem M. J. anzuzeigen. Die einem Vereinsverbande beitretenden Vereine haben mit der Anzeige über den Beitritt entweder neue Statuten oder die bereits bestehenden mit einer entsprechenden Zusatzbestimmung versehenen und das Verbandsstatut als Anhang enthaltenden Statuten vorzulegen.

4125. — — Begriffsbestimmung und Bildung.

M. J. 24. Jänner 1878, Z. 456. St. Z. 2837 ex 1878.

Es kommt häufig vor, dass Anzeigen über Vereinsbildungen, welche an und für sich zur Competenz der Landesbehörden gehören, aus dem einzigen Grunde dem M. J. zur Amtshandlung vorgelegt werden, weil die Statuten einen Vorbehalt des Vereines, sich mit allen gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgenden Vereinen in Verbindung zu setzen, oder ähnliche Bestimmungen enthalten. Da durch eine solche allgemein lautende Bestimmung bloß eine Absicht kundgegeben und noch keineswegs die wirkliche Bildung eines Verbandes von Vereinen, welche mehreren Ländern angehören, ausgesprochen wird, so hat es in Hinkunft mit Rücksicht auf die Anordnung des § 11 des Vereinsges. v. 15. November 1867 von der Vorlage solcher Anzeigen sein Abkommen zu erhalten, und werden die Landesbehörden in analoger Weise, wie dies mit dem Erl. des M. J. v. 31. August 1877, Z. 11582,[1]) bezüglich der Anzeige über den Beitritt zu einem bereits bestehenden Verbande geschehen ist, ermächtigt, die diesfällige Amtshandlung im Sinne des Gesetzes über das Vereinsrecht zu pflegen. Jedoch sind in solchen Fällen, wenn die Statuten sonst keinen Anlass zur Beanständung bieten, anlässlich der Nichtuntersagung die Proponenten

[1]) Nr. 4124 d. Slg.

aufmerksam zu machen, dass ihnen aus der in den Statuten kundgegebenen Absicht, mit anderen Vereinen in Verbindung zu treten, noch kein Recht zur Bildung eines Verbandes oder zum Eintritte in einen bereits bestehenden Verband erwächst, sondern dass sie zu diesem Behufe erst wegen Vornahme der vorschriftsmäßigen Amtshandlung die im § 10 des Vereinsges. v. 15. November 1867 bzw. durch die Erl. v. 23. November 1876, Z. 16182, und v. 31. August 1877, Z. 11582, vorgeschriebene Anzeige zu erstatten haben.[1])

4126. **Vereinsverbände,** Competenz zu deren Bildung.

M. J. 5. Juni 1897, Z. 15735. St. Z. 53759 ex 1897.

Die Competenz des M. J. im Sinne des § 11 des Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. 134, ist nur dann gegeben, wenn die Bildung eines Verbandes von Vereinen allein[2]) beabsichtigt wird.

— — zwischen in- und ausländischen Vereinen Nr. 4116.

4127. **Vereinsversammlungen,** Verlangen der Vorlage des Programms unzulässig.

M. J. 1. August 1882, Z. 3665/M I. St. Z. 35198 ex 1882.

4128. — — jeder Art unterliegen der Anzeigepflicht.

M. J. 26. August 1892, ad Z. 716/M I. St. C. 13. September 1892, Z. 56753, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Die Vereinsbehörden werden auf die Entsch. des O. G. H. v. 26. Juli 1892, Z. 8834, aufmerksam gemacht, welche nachstehende Begründung enthält:

Der § 15 des Ges. über das Vereinsrecht verpflichtet den Vorstand des Vereines „von jeder Vereinsversammlung wenigstens 24 Stunden vorher, unter Angabe des Ortes und der Zeit ihrer Abhaltung der im § 12 bezeichneten Behörde die Anzeige zu erstatten". Entspricht es nun schon dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, als „Vereinsversammlung" jede durch Einberufung seitens des Vereinsvorstandes veranlasste Versammlung der Vereinsmitglieder aufzufassen, ohne dass es auf den Zweck der Versammlung (Berathung oder Beschlussfassung in Vereinsangelegenheiten, anderweitige Discussionen, Anhörung von Vorträgen, gesellige Vergnügungen u. s. w.) ankäme, so bietet auch das Gesetz für eine einschränkende Auslegung des Wortes „Vereinsversammlung" keine Stütze. Allerdings sprechen die §§ 14 und 18 des Ges. von „Verhandlung", „Antragstellern", „Rednern", von „Aufnahme eines Protokolls über die Gegenstände der Verhandlung und über die gefassten Beschlüsse", aber diese Bestimmungen finden offenbar nur dann Anwendung, wenn in einer Vereinsversammlung Reden gehalten, Anträge gestellt, Beschlüsse gefasst wurden, ein nothwendiges Attribut der Vereinsversammlung stellen sie keineswegs auf; die Anzeigepflicht aber ist nach dem Gesetze eine allgemeine, nicht auf bestimmte Arten von Vereinsversammlungen beschränkte. Anderseits formuliert das Gesetz im § 19 die einzige Ausnahme von der Pflicht zur Anzeige der Vereinsversammlung dahin, dass sich diese Pflicht auf „Sitzungen des Vorstandes und der etwa bestellten Controlorgane" nicht bezieht. Unter diese Ausnahmen fallen gewiss nicht Vereinsversammlungen zu geselligem Zwecke oder zum, wenn auch debattelosen, Anhören von Vorträgen. Wichtig ist aber die Wahrnehmung, dass das Gesetz die Bestimmung des § 19 für nöthig hielt, um den dort erwähnten Sitzungen, offenbar mit Rücksicht auf die geringe Zahl der daran theilnehmenden Personen, die Exemtion von der Anzeigepflicht zu sichern. Es ergibt sich daraus deutlich, dass das Gesetz auch diese Sitzungen

[1]) Mit Erl. des M. J. v. 14. Jänner 1899, Z. 42816 ex 1898 (St. Z. 6325 ex 1899) wurde eröffnet, dass es nicht polit. Vereinen auch ohne bezüglichen Vorbehalt in den eigenen Statuten gesetzlich nicht verwehrt ist, einem Verbande beizutreten, und daher auch nicht beanständet werden kann, dass ein Verein seinen Beitritt ausdrücklich in den Statuten vorsieht. Hiebei ist es vollkommen irrevelant, ob dieser Verband bereits zu Recht besteht oder erst gebildet werden soll; hienach ist die Forderung des Nachweises über den rechtlichen Bestand des Verbandes nicht begründet. Hievon wird mit dem Beifügen Kenntnis gegeben, dass es von den mit Erl. des M. J. v. 24. Jänner 1878, Z. 456, ertheilten Weisungen, betreffend die Verpflichtung der Vereine zur behördlichen Anzeige ihres allfälligen Beitrittes zu einem Verbande, insofern das Abkommen zu finden hat, als hinfort für einen solchen Beitritt eines nicht polit. Vereines nur die Aufnahmsbedingungen des betreffenden Verbandsstatuts selbst als maßgebend zu erachten sind.

[2]) Bei sogenannten „gemischten Verbänden", denen neben Vereinen (Corporationen) auch Einzelpersonen als Mitglieder angehören, tritt die Competenz der Landesstelle ein.

zu den Vereinsversammlungen rechnet; umsomehr muss dies bei Zusammenkünften der Fall sein, die der Vorstand für alle Vereinsmitglieder veranstaltet. Wollte man an der hier bekämpften Auslegung des Wortes „Vereinsversammlung" festhalten, so würden nach § 15 des Vereinsges. nicht einmal jene öffentlichen Vereinsversammlungen der Anzeigepflicht unterliegen, in denen eine „Verhandlung" und „Beschlussfassung" nicht in Aussicht steht, eine Folgerung, die doch gewiss wesentliche Bedenken gegen sich hat. Ueberdies ist zu erwägen, dass Discussion und Beschlussfassung in manchen Vereinen (so in den polit., dann in jenen nicht polit., die wissenschaftliche Fragen behandeln) zu den täglichen Vorkommnissen gehören, dass sie aber auch in jenen Versammlungen nicht ausgeschlossen und durch kein Gesetz verboten sind, deren echter Zweck ein anderer ist. So mag sich an eine Vorlesung eine Erörterung des Gehörten in der Versammlung anschließen; so kommt es vor, dass bei festlichen, geselligen Vereinsversammlungen Begrüßungen empfangen und erwidert werden. Durch die rechtliche Möglichkeit solcher Vorgänge erscheint das Interesse der Staatsgewalt an Ueberwachung der Versammlung begründet; diesem Interesse die rechtliche Grundlage zu gewähren, ist eben der Zweck des § 15 des Vereinsges. Auf ähnliche Erwägungen gestützt, hat das R. G. am 21. April 1881, Z. 72,[1]) zu Recht erkannt, dass nach § 18 des Vereinsges. der Behörde zustehende Recht, einen Abgeordneten zu jeder Vereinsversammlung zu entsenden, erstrecke sich auch auf Festlichkeiten und Unterhaltungen des Vereines und sei nicht auf solche Vereinsversammlungen beschränkt, in denen vorwiegend Discussionen gepflogen und Beschlüsse gefasst werden.

4129. Vereinsversammlungen im Sprengel einer fremden Vereinsbehörde.

M. J. 19. November 1894, Z. 29558. St. E. 16. April 1895, Z. 96177 ex 1894, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Die Aufmerksamkeit der Vereinsbehörden wird hiemit auf das Erk. des R. G. v. 23. October 1894, Z. 278,[2]) gelenkt, welches folgenden Rechtssatz ausspricht:

Wenn ein Verein in einem fremden Bezirke, d. i. in einem Bezirke, in welchem er nicht seinen Sitz hat und daher bei der betreffenden polit. Bzb. nicht in Evidenz ist, eine Vereinsversammlung abhalten will, genügt er der Vorschrift des § 15 des Vereinsges. v. 15. November 1867, R. G. B. 134, nur dann, wenn er in der Versammlungsanzeige zugleich den Nachweis seines rechtlichen Bestandes, sowie der Legitimation der Ueberreicher der Anzeige zu letzterer erbringt, weil nur hiedurch die polit. Behörde, in deren Bezirke die Versammlung stattfinden soll, in die Möglichkeit versetzt wird zu beurtheilen, ob die angezeigte Versammlung nach den Vorschriften des Vereinsgesetzes veranstaltet wird, sowie im Sinne des § 21, Abs. 2, dieses Ges. darüber zu wachen, dass bei der Versammlung nicht Gegenstände in Verhandlung genommen werden, welche außerhalb des statutenmäßigen Wirkungskreises des Vereines liegen.

4130. — — Verhandlungssprache.

M. J. 21. Februar 1897, Z. 42136 ex 1896. St. E. 9. März 1897, Z. 17706, an Wr. P. D.

Wenn auch einem Vereine das Recht zum Gebrauche einer nicht landesüblichen Sprache durch die Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung in die Statuten nicht eingeräumt werden kann, empfiehlt es sich doch[3]) nach Zulass der Verhältnisse, und soferne das Aufsichtsrecht durch die Intervention eines der böhmischen Sprache mächtigen Beamten geübt werden kann, dem Gebrauche dieser Sprache in Vereinsversammlungen nicht entgegenzutreten.

4131. — — unter freiem Himmel, unzulässig.

M. J. 7. November 1897, Z. 20531. St. E. 23. November 1897, Z. 105066, an Wr. P. D., mitgeth. allen Bzh. und beiden Stadtr.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass eine von einem Vereine nach dem Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. 134, zur Anzeige gebrachte Vereinsversammlung lediglich nach diesem Gesetze behandelt werden kann. Daraus, dass das erwähnte Vereinsgesetz keinerlei Bestimmungen über Versammlungen unter freiem Himmel enthält, während das Gesetz über das Versammlungsrecht die Veranstaltung von solchen Versammlungen an die ausdrückliche Genehmigung der Behörde bindet, muss geschlossen werden, dass Vereinsversammlungen unter freiem Himmel überhaupt unzulässig sind.

[1]) Hye Bd. 6, Nr. 235.
[2]) Hye Bd. 10, Nr. 670.
[3]) Entscheidung eines speciellen Falles.

Vereinsversammlungen, Theilnahme geladener Gäste Nr. 1399, 1403—1406.
— — Theilnahme von Staatsbeamten in Uniform, unzulässig Nr. 3990.
— — Intervention behördlicher Abgeordneter bei — Nr. 4128, 4230.
— — Begrüßung durch Regierungsorgane Nr. 4219, 4220.
— — Verhandlungssprache in — Nr. 4221.
— — Quartalausweise über angezeigte, untersagte und aufgelöste — Nr. 4222.
— — Wanderversammlungen polit. Vereine Nr. 4494.
Vereinszahlstellen, rechtliche Behandlung von — Nr. 4589.

4132. **Verfahren** in administrativen Rechtssachen.

C. U. M. 14. Mai 1876, Z. 8040. St. C. 26. Mai 1876, Z. 2508/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Aus Anlass des Inkrafttretens des Ges. v. 22. October 1875, R. G. B. 36 ex 1876, betreffend die Errichtung eines V. G. H., hat das C. U. M. nachstehende Weisungen erlassen:

1. In den zum Cultus- und Unterrichtsressort gehörenden Administrativsachen ist hinfort genau zu beachten, welche derselben als *administrative Rechtssachen* dem Rechtszuge an den V. G. H. unterliegen. In Angelegenheiten dieser Art ist auf alles dasjenige, wovon die Legalität des administrativen Vorgehens abhängt, insbesondere aber auf die Formen der Verhandlung und Entscheidung eine erhöhte Achtsamkeit zu wenden, damit vorkommenden Falles der Sachverhalt dem V. G. H. klar und in jener Förmlichkeit vorliege, welche die unerlässliche Voraussetzung jeder gerichtlichen Cognition ist. 2. In Anwendung des voranstehenden Grundsatzes ist zunächst bei jeder administrativen Rechtssache zu erwägen, ob die damit befasste Administrativstelle zur Verhandlung und Entscheidung *zuständig* ist. Hiefür sind die anderwärts gegebenen Competenzvorschriften maßgebend und ist nur insbesondere zu beachten, dass bei verschiedenem Forum der Betheiligten jene Administrativbehörde vorzugehen hat, welcher der *belangte Theil* untersteht (also z. B. bei einer streitigen Exscindierung von Pfarreinkünften nach § 21 des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50, nicht die Bzh. der Pfarre, für welche, sondern die der Pfarre, aus welcher exscindiert werden soll). Sind mehrere Parteien mit verschiedenem Forum belangt, so dürfte, soferne die Cumulierung der Ansprüche überhaupt zulässig ist, nach Analogie der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung jene Administrativstelle, welcher der *Erstbelangte* untersteht als zuständig erscheinen. Selbstverständlich ist durch die hier gegebenen Vorschriften die *Requisition anderer Administrativstellen* zur Vornahme einzelner Acte des administrativen Verfahrens namens der judicierenden Behörde nicht ausgeschlossen. Desgleichen versteht es sich von selbst, dass der administrative *Instanzenzug* genau einzuhalten ist, und dass daher die 2. Instanz niemals in einer Sache verfahren darf, über welche die 1. noch nicht abgesprochen hat. 3. Bei jeder Verhandlung ist die *Legitimation der Parteien* zur Sache genau zu prüfen. Wer in fremdem Namen handelt, muss sich über seine *Vollmacht* ausweisen. Bei Personen, die Kraft einer allgemeinen Vollmacht handeln (z. B. bei Privatbeamten) ist im Auge zu behalten, ob nicht die Beschaffenheit der Sache eine besondere Vollmacht erheischt. 4. Hinsichtlich des *Gegenstandes der Verhandlung* ist zu beachten, dass nur über concrete Ansprüche verhandelt und judiciert werden kann, dass daher allgemeine Anordnungen und Verfügungen der Behörden, gleichwie Sachen, in denen die Behörden nach ihrem Ermessen vorzugehen berechtigt sind, nicht Gegenstand eines administrativ-richterlichen Verfahrens sein können. 5. Bei *Leitung des Verfahrens* soll sich die Behörde gegenwärtig halten, dass sie zwar niemandem ein Recht aufzudrängen hat, das er selbst nicht in Anspruch nimmt, dass sie aber von amtswegen bestrebt sein muss, die obwaltenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ins Klare zu setzen. Für das Verfahren selbst hat als oberste Regel zu gelten, dass keine Entscheidung ergehen darf, ohne dass *alle Betheiligten gehört* wurden und Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte erlangten. Anspruch auf dieses Gehör haben nicht bloß unmittelbar belangte Parteien, sondern alle jene, welche am Ausgange der Sache interessiert sind (also z. B. bei dem Streite über den Bestand eines Kirchenpatronats auch die Gemeinde, auf welche im Falle der Aberkennung des Patronats die Baulast übergeht; vgl. § 19 des Ges. v. 26. October 1875). Der Anspruch auf rechtliches Gehör begreift ferner in sich, dass den Parteien auch alle in der Verhandlung producierten Beweismittel und sonstige Rechtsbehelfe bekanntgegeben, eventuell vorgelegt werden, damit sie Gelegenheit zur diesbezüglichen Aeußerung erlangen. Den gleichen Anspruch haben die Parteien auch hinsichtlich der amtlichen oder von amtswegen beigeschafften Behelfe, auf welche die Behörde ihre Entscheidung stützt. Dasselbe gilt von Zeugenaussagen und Kunstbefunden (einschließlich von Bauplänen, Kostenüberschlägen u. dgl.). In welcher Weise die *Einvernehmung der Parteien, Zeugen und Sachverständigen* zu erfolgen hat, ob zu Protokoll [oder

durch schriftliche Aeußerung, ob durch Vorladung vor die judicierende Behörde oder im Requisitionswege, ist nach Lage der Sache zu beurtheilen. Als Regel gilt, dass jene Form der Einvernehmung zu wählen ist, welche der Behörde und den Parteien den geringsten Zeitverlust und Kostenaufwand verursacht. Desgleichen ist es dem Ermessen der judicierenden Behörde anheimgegeben, wie weit sie die Einvernehmung der Betheiligten fortzusetzen findet, ob sie also z. B. in contradictorischen Sachen nach Aeußerung und Gegenäußerung noch Replik und Duplik zulassen will, wie viele der namhaft gemachten Zeugen oder Gedenkmänner sie einzuvernehmen findet u. s. w. Das Verfahren ist jedenfalls abzuschließen, sobald die Sache genügend aufgeklärt erscheint, und sind überhaupt die Proceduren mit aller Beschleunigung durchzuführen, die sich mit Gründlichkeit vereinigen lässt. 6. Das Verfahren ist von amtswegen auf alle zur Sache gehörenden Punkte auszudehnen, damit durch das Erkenntnis die ganze Angelegenheit erledigt sei. Eine Procedur, welche es freiliässt, dass dieselbe Sache nach verschiedenen Beziehungen Gegenstand wiederholter Verhandlung und Entscheidung wird, ist soviel als möglich zu vermeiden. Daher ist z. B. in der Regel bei einem streitigen Kirchen-, Pfarr- oder Schulbaue nicht über die Nothwendigkeit und die Art der Bauführung, sowie über die Bestreitung der Baukosten gesondert, sondern über alle diese Punkte gleichzeitig zu verhandeln und zu entscheiden. 7. In den Erkenntnissen ist der Streitpunkt genau anzuführen, damit künftig kein Zweifel über die Identität der entschiedenen Sache entstehen kann. Alle Erkenntnisse sind durch Beifügung der Gründe oder durch Verweisung auf die Gründe der unteren Instanz zu motivieren. Steht noch der Rechtszug an eine höhere administrative Instanz offen, so ist dies unter Angabe der Recursfrist ausdrücklich zu bemerken. 8. Rechtskräftig entschiedene Sachen sind bei wiederholten Anbringen auf die rechtskräftige Entscheidung zu weisen. Eine Ausnahme gilt nur dort, wo nach Beschaffenheit des Anbringens die Wiederaufnahme der Verhandlung zufolge der bestehenden Vorschriften zulässig erscheint. Alsdann ist aber zu beachten, dass die Wiederaufnahme nur von jener Behörde zugelassen werden kann, welche zuletzt in der Sache entschieden hat, während allerdings die wieder aufgenommene Verhandlung selbst, wie die frühere, instanzmäßig durchzuführen ist. 9. Es ist dafür zu sorgen, dass alle im Zuge des Verfahrens vorgenommenen Zustellungen, insbesondere jene der geschöpften Erkenntnisse vorkommenden Falles ausgewiesen werden können. Demgemäß ist die erfolgte Zustellung und der Zeitpunkt derselben stets von demjenigen zu bestätigen, an welchen die Zustellung erfolgt, u. zw. bei Zustellungen im Orte selbst im Zustellungsbuche der Behörde, sonst durch Retourrecepisse. Wird die Annahme der Zustellung oder Bestätigung bzw. Datierung verweigert, so ist dies durch amtlichen Act zu constatieren. Bei Zustellung an Streitgenossen ist, soweit diesfalls nicht besondere Vorschriften bestehen, thunlichst nach Analogie der Gerichtsordnung vorzugehen.[1]) 10. Für den Rechtszug an den V. G. H. ist sich gegenwärtig zu halten, dass das Ges. v. 22. October 1875, R. G. B. 36, mit 17. Mai 1875 als dem 45. Tage nach seiner Publication (kais. Pat. v. 27. December 1852, R. G. B. 260) in Wirksamkeit trat, und dass daher nach § 49 desselben alle vor diesem Tage zugestellten Entscheidungen und Verfügungen, gegen welche kein Recurs mehr offen stand, der Anfechtung vor dem V. G. H. entzogen sind. Die Behörden werden darauf zu achten haben, dass sie sich in diesen Angelegenheiten nicht zu neuerlichen Enunciaten provocieren lassen, durch welche etwa die Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerde bei dem V. G. H. zu erlangen trachten. Werden von einer Behörde dem Ministerium behufs einer Rechtsführung beim V. G. H. (§§ 26 und 30 des Ges. v. 22. October 1875) Acten oder andere Behelfe abverlangt bzw. Erhebungen aufgetragen, so hat die Behörde diesem Auftrage unverweilt zu entsprechen, damit die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Verfahren s. im übrigen unter „polit. Verfahren".

Vergehen Unmündiger, polit. Strafcompetenz Nr. 4036, 4037.

Vergiftungen, Anleitung zur ersten Hilfe bei — Nr. 1144.

— — Pflicht der Aerzte zur Anzeige Nr. 4136.

Vergnügungslocale, Verbot der Mitnahme von Hunden in — Nr. 1849.

— — Besuch durch schulpflichtige Kinder Nr. 2007.

— — polizeiliche Ueberwachung öffentlicher Productionen Nr. 3016.

4133. Vergolderarbeiten, hiezu berechtigte Gewerbe.

M. J.[2]) 23. April 1889, Z. 6764. St. E. 3. Mai 1889, Z. 26431, an alle Bzb. und n. ö. H. u. G. Kam.

Anlässlich der von einigen Landesstellen aufgeworfenen Frage der Ab-

[1]) Vgl. Nr. 4628 d. Slg.

[2]) Einvernehmlich mit dem H. M.

grenzung der Gewerbebefugnisse der Zimmer-, Decorations-, Schilder-, Schriften-, Fassmaler, dann des Anstreicher-, Lackierer- und Steinmetzgewerbes gegenüber jenen des Vergoldergewerbes wird entschieden, wie folgt:

Was vorerst das Wesen des Vergoldergewerbes und die demselben zustehenden Gewerbeberechtigungen betrifft, so sind alle Vergolderarbeiten, bei welchen ein Kreidegrund und ein Polamentauftrag nöthig ist (die sogenannte Polamentvergoldung) eine ausschließliche Gewerbebefugnis der Vergolder. Das Eigenthümliche dieser Vergoldungen besteht in der Verwendung von beinahe ausschließlich in Wasser löslichen, mit Leim versetzten Materialien. Zu diesen Vergoldungen gehören namentlich jene von Bilder- und Spiegelrahmen, Lustern, Leisten, sowie die Herstellung der auf kirchlichem Gebiete vorkommenden Vergolderarbeiten. Außerdem steht jedoch den Vergoldern auch das Recht zu, alle anderen Arbeiten, bei welchen die Auflage von Gold erfordert wird, vorzunehmen. Während somit den Vergoldern sämmtliche Arten der Vergoldung freistehen, muss auch anderseits den gewerblichen Malern jeder Art (Zimmer-, Decorations-, Schilder-, Schriften-, Fassmaler 2c.), sowie den Anstreichern und Lackierern das volle Recht gewahrt bleiben, Gold zur vollständigen Herstellung ihrer Arbeiten zu verwenden. Sie sind jedoch, mit Rücksicht auf das Vorausgeschickte nur zur Oelvergoldung berechtigt. Was rücksichtlich des Maler-, Anstreicher- und Lackierergewerbes gesagt wurde, findet analoge Anwendung auch auf das Steinmetzgewerbe. Steinmetze[1]) sind zwar zur Uebernahme aller für die Ausschmückung einer Gruft oder eines Monuments gewünschten Ornamente berechtigt, erscheinen jedoch zur Herstellung des Zugehörs zu ihren Erzeugnissen nur insofern befugt, als dasselbe aus Stein besteht, und dürfen daher auch nur an solch steinernem Zubehöre die Oelvergoldungen vornehmen.

Verhaftete s. Häftlinge.

4134. **Verhaftungen** über Verlangen eines Officiers.

P. M. 9. Februar 1860, Z. 841/P M. St. E. 25. Februar 1860, Z. 7511, an Wr. P. D.

Die Civilwache hat sich in Fällen, wo Officiere die Verhaftung einer Civilperson verlangen, nach Analogie der auf Grund der A. h. Entschl. v. 9. Februar 1860 für die Militärpolizeiwache erlassenen Instruction[2]) zu benehmen.

— — s. im übrigen unter Arretierung.

Verhandlungssprache in Versammlung und Verein Nr. 4107, 4221.

Verificationsstempel auf Stimmgabeln Nr. 2027, 2736.

Verjährung, Eintritt, Unterbrechung und Wahrnehmung von amtswegen Nr. 3430.

— — der Strafbarkeit der Stellungsflucht Nr. 3544.

— — des Rechtes zur Bemessung und Einforderung von Taxen Nr. 3762.

— — der Uebertretungen nach dem Unfallversicherungsgesetze Nr. 3958.

— — der Verzugszinsenforderung bei frommen Legaten Nr. 4139.

Verkäufe im Zuge der polit. Execution Nr. 1173.

— — s. auch unter „Kaufverträge", „Handel".

Verkäufliche Gewerbe s. Gewerbe, verkäufliche.

Verkaufsautomaten, Aufstellung und Betrieb von — Nr. 413—416.

Verkaufslicenzen für Gebet-, Schulbücher, Kalender 2c. Nr. 2967, 2968.

— — für periodische Druckschriften Nr. 4608—4611.

Verkehrsanstalten, Aufsicht bei Epidemiegefahr Nr. 634.

— — Landsturmenthebung ihrer Bediensteten Nr. 2182, 2189.

— — s. auch unter Transportgesellschaften.

---

[1]) Vgl. jetzt § 4 des Ges. v. 26. December 1893, R. G. B. 193; auch Nr. 3229 d. Slg.

[2]) Dieselbe lautet: In Fällen, wo Officiere aus zu rechtfertigenden Gründen die Haftnahme einer Civilperson veranlassen, haben dieselben dem Polizeiorgan ihre Charge, ihren Namen und Truppenkörper anzugeben, sodann aber, ohne dem Angehaltenen zur Behörde zu folgen, unverzüglich dem Platzcommando die Anzeige über die Arretierung persönlich zu erstatten. Dieses hat hierüber ein das Wesentliche des Sachverhaltes enthaltendes kurzes Protokoll aufzunehmen und dasselbe der Polizeibehörde über deren Begehren zu übersenden. Ist der Officier zur Zeit der durch ihn veranlassten Arretierung im Dienste und kann er denselben nicht verlassen, so hat er die erfolgte Anhaltung und die Veranlassung hiezu ohne Verzug dem Platzcommando anzuzeigen, welche Anzeige die Polizeibehörde ebenso, wie im ersten Falle das Protokoll, einholen kann.

Verkehrsbeschränkungen wegen Thierseuchen Nr. 4393—4403.
Verkehrseinheit s. Maßeinheit.
Verkehrsmittel, Wahl bei Dienstreisen der Beamten Nr. 661, 664.
— — Benützung durch uniformierte Leichenbestattungsdiener Nr. 2299.
— — Evidenthaltung Nr. 2555—2557, 3719—3724.
Verkehrsstörungen auf Eisenbahnen Nr. 1043, 1044, 3693.
— — im Betriebe der Straßenbahnen durch marschierende Truppen und öffentliche Aufzüge hintanzuhalten Nr. 3691.
— — s. auch Elementarereignisse.
Verklarungsacten bei Schiffsunfällen auf der Donau Nr. 897.
Verkündigung der Ehe s. Eheaufgebot.
Verlagsfirmen, Ablieferung von Pflichtexemplaren Nr. 2882, 2966.
Verlagsrechnungen für den Straßenbau Nr. 3694, 3728, 3729.
Verlassene Kinder, Verpflegung in Ungarn heimatsberechtigter — Nr. 2010.
Verlassenschaften von Weltgeistlichen, Zuweisung des Armendrittels Nr. 307.
— — Einbringung von Militärtaxrückständen aus — Nr. 2622, 2623.
— — s. auch unter „Erbschaftssteuer".
Verlassenschaftsabhandlung, Einleitung nach im Auslande verstorbenen Oesterreichern Nr. 2457.
— — Auszahlung frommer Legate Nr. 4139.
— — Anmeldung aushaftender Spitalsverpflegskosten bei der Todfallsaufnahme Nr. 4157, 4160.
Verlassenschaftssachen, Mitwirkung der Gemeinden in — Nr. 1419.
— — Inanspruchnahme des M. Aeuß. in — Nr. 2672.
Verlautbarungen in den Amtsblättern der Bzh. Nr. 172—176.
— — von rein örtlichem und gewerblichem Interesse Nr. 922.
— — der Landesstellen über sanitäre Verhältnisse Nr. 3211, 3212.
— — amtliche, über den Viehverkehr Nr. 4399.
— — s. auch Concursausschreibungen, Insertionen, Wiener Zeitung.

4135. **Verletzte,** Ueberführung in öffentliche Krankenhäuser.

St. E. 6. Juni 1890, Z. 24685, an alle Bzh., mitgeth. Wr. P. D.[1])

Nach einem Berichte der Wr. P. D. werden zuweilen in die öffentlichen Krankenhäuser Verletzte zur Aufnahme gebracht, welche daselbst in nicht mehr vernehmbaren Zustande anlangen, nicht wieder zum Bewusstsein kommen und sterben, ohne dass über Ursache oder Schuld und über den Unfalls- oder Thatort etwas bekannt ist, daher das betreffende Bezirkspolizeicommissariat in einem solchen Falle im Sinne der Min.-Vdg. v. 28. Jänner 1855, R. G. B. 26, dem Gerichte behufs gerichtlicher Leichenbeschau und Leichenöffnung die Anzeige erstatten muss, welche sich dann in denjenigen Fällen, wo bereits am Thatorte sichergestellt worden ist, dass die Verletzung durch Zufall oder eigenes Verschulden herbeigeführt wurde, nachträglich als zwecklos herausstellt und unnöthige Kosten verursacht. In anderen Fällen, wo ein fremdes Verschulden vorliegt, werden durch die Unkenntnis des Thatortes und der daselbst schon gepflogenen Erhebungen zeitraubende Nachforschungen nothwendig. Behufs Vermeidung derartiger Unzukömmlichkeiten und Schwierigkeiten werden die Bzh. aufgefordert, die Gemeindevorstehungen und Aerzte des Bezirkes strengstens anzuweisen, bei Ueberführung von Verletzten in ein Krankenhaus im Wr. Polizeirayon in dem Spitalsaufnahmszeugnisse oder in der ärztlichen Anweisung für das Krankenhaus oder, falls dies wegen Gefahr im Verzuge nicht gleich geschehen kann, in einer nachträglichen Mittheilung an die Leitung des be-

[1]) Analoge Weisungen ergiengen unter Einem an beide Stadtr.

treffenden Krankenhauses anzugeben, wann, wo, durch welche Ursache oder Schuld die Verletzung herbeigeführt wurde, und welcher Behörde hierüber eine Anzeige erstattet wird.

Verletzte, Vorgang bei Unterbringung in den Wr. k. k. Krankenanstalten Nr. 2115.

4136. **Verletzungen,** Anzeigepflicht bei —.

St. E. 26. October 1880, Z. 36910, an alle Wr. Privatspitäler, mitgeth. Wr. P. D. zur Danachachtung.

Aus Anlass eines Falles, in welchem die gerichtliche Obduction eines nach einer Verletzung in einem Spital Verstorbenen wegen Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige[1]) vereitelt wurde, wird in Erinnerung gebracht, dass jedem Arzte und Wundarzte, sonach auch den Spitalsärzten bzw. ärztlichen Leitern der Spitäler die Pflicht obliegt, von allen ihnen bekannt gewordenen bedenklichen oder gefährlichen Verwundungen und Verletzungen (namentlich auch durch Hundebisse) dann von allen Verwundungen und Verletzungen, auf die der Tod erfolgte, ferner von allen Todesfällen, wo der Verdacht einer zufälligen oder absichtlichen Vergiftung eintritt, endlich von was immer für einer anderen schon bekannten oder vermutheten gewaltsamen Todesart der Polizeibehörde sobald als möglich und längstens binnen 12 Stunden, nachdem die Verletzung, Verwundung oder der Tod zur Kenntnis des betreffenden Sanitätsindividuums gelangte, die Anzeige schriftlich zu erstatten und in dieser Anzeige den Namen und Wohnort des Verwundeten, die Beschreibung und Beschaffenheit der Wunde und die Veranlassung ihres Entstehens, falls dieselbe bekannt ist, anzugeben. In gleicher Weise sind im Spital sich ergebende Irrsinnsfälle sogleich der Polizeibehörde bekanntzugeben. Die Unterlassung dieser Anzeige würde die gesetzliche Ahndung nach sich ziehen. Die Polizeidirection ist beauftragt, die Beobachtung dieser Anordnung zu überwachen.

4137. — — Hintanhaltung in Krankenanstalten.

St. E. 2. Juli 1881, Z. 24522, an alle Bzb. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen sind die Aerzte und das Krankenwartepersonal bzw. die Leiter der öffentlichen Krankenanstalten[2]) anzuweisen, strenge darauf zu sehen, dass den aufzunehmenden Kranken mit den Kleidern auch gleichzeitig die Messer, überhaupt alle Werkzeuge, durch welche sich der Kranke selbst oder anderen eine Verletzung zufügen könnte, von dem Kleiderverwahrer abgenommen und denselben erst bei ihrem Austritte aus dem Spital wieder zurückgestellt werden.

— — erste Hilfe bei — Nr. 1144.

— — statistische Ausweise über Todesfälle infolge von — Nr. 3207.

4138. **Verlustanzeigen** sind stempelfrei.

St. M. 7. Februar 1865, Z. 2133. St. E. 14. Februar 1865, Z. 6012, an alle Bz.-Amt., Wr. Mag. und Wr. P. D.

Aus Anlass einer Anfrage hat das F. M. unterm 6. Jänner 1865, Z. 59326 (V. B. 2 ex 1865) entschieden, dass die bei den polit. oder Polizeibehörden eingebrachten Anzeigen über den Verlust von Sachen bzw. die diesfalls aufgenommenen Protokolle wie bisher stempelfrei zu behandeln sind, weil auch in diesen Fällen die in der T. P. 44, lit. i, der Ges. v. 9. Februar und 2. August 1850 berücksichtigten öffentlichen Interessen überwiegend erscheinen.

---

[1]) §§ 359 und 431 St. G.

[2]) Anlässlich des Selbstmordversuches eines Patienten einer öffentlichen Krankenanstalt mittelst eines Taschenmessers haben zufolge Erl. des M. J. v. 12. Mai 1896, Z. 16093, die Krankenanstalten die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, damit bei der Aufnahme von Patienten auf die Krankenzimmer die Untersuchung ihrer Effecten mit einer solchen Vorsicht vorgenommen werde, welche geeignet ist, die Wiederholung ähnlicher Vorfälle zu vermeiden (St. E. 29. Mai 1896, Z. 47698, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten).

Verlustanzeigen, amtliche Mittheilung an Trödler Nr. 3902, 3903.

4139. **Vermächtnisse,** Fälligkeitstermin frommer —.

St. E. 27. März 1860, Z. 6013, an Wr. Mag., mitgeth. n. ö. F. P.

Das Hofkzld. v. 27. Juni 1822, Z. 17377 (J. G. S. Nr. 1880), wonach bei allen frommen Vermächtnissen nebst dem Capital auch die Zinsen vom Todestage an zu berichtigen sind, wird mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, für die Zukunft in jedem Falle bei der Entrichtung eines Legats darauf Bedacht zu nehmen, dass auch die gebürenden Verzugszinsen vom Todestage an gefordert werden, und wenn deren Berichtigung verweigert wird, in die Quittung über den erlegten Betrag den Beisatz aufzunehmen: „Die nach dem Hofkzld. v. 27. Juni 1822, J. G. S. Nr. 1880, gebürenden Zinsen vom Todestage des Erblassers bis zum Zahlungstage wurden nicht berichtigt", damit durch diesen Beisatz die Aufmerksamkeit der Abhandlungsbehörde auf diesen Umstand gelenkt werde. Zugleich ist die erforderliche Verfügung zu treffen, damit noch vor Eintritt der[2]) Verjährungszeit die nöthigen Schritte wegen Einbringung der Verzugszinsen eingeleitet werden.

4140. — — für Arme ohne nähere Bezeichnung.

St. M. 9. März 1861, Z. 4700. St. E. 28. März 1861, Z. 10243, an Wr. Mag., mitgeth. n. ö. F. P.

Im Sinne der A. h. Entschl. v. 31. März 1846 sind fortan Vermächtnisse für Arme, wenn sie der Erblasser nicht näher bezeichnet — letzterer möge der Civil- oder Militärgerichtsbarkeit angehört haben — jederzeit dem Localarmenfond des Erblassers, worunter nur der für die Armenverpflegung im allgemeinen an jedem Orte bestehende Armenfond verstanden sein kann, zuzuweisen.

— — zu Gunsten von Waisen Nr. 4476, 4477.

Vermietungen s. Mietverträge.

Vermischtwarenhandel umfasst auch Detailhandel mit Mineralölen Nr. 2659.

— — Verkauf von Presserzeugnissen Nr. 2961.

— — s. auch Gemischtwarenhandel.

4141. **Vermisste,** Beweis ihres Todes.[2])

Hofkzld. 28. März 1846, Z. 10418. R. E. 14. April 1846, Z. 23419.

Aus Anlass eines vorgekommenen Falles, in welchem zwei in einem Landsee verunglückte Personen, deren Körper nicht mehr zum Vorschein gekommen waren, auf bloßer Grundlage eines Zeugenverhörsprotokolls als Notorietätsactes in die pfarrliche Todtenmatrik eingetragen und über ihren Tod ein Todtenschein ausgefertigt wurde, haben Se. Majestät mit A. h. Entschl. v. 27. Jänner 1846 zu erklären geruht, dass die Vorschriften der A. h. Entschl. v. 18. November 1826[3]) in allen Fällen zu beobachten seien, in welchen der erfolgte Tod eines Vermissten erwiesen werden soll, der Beweis möge über die unmittelbare Wahrnehmung seines Leichnams angeboten oder auf andere Umstände gerichtet sein, welche über den unvermeidlich erfolgten Tod Gewissheit geben.

— — Ausforschung durch die Polizeiblätter Nr. 366.

Vermittlungsämter der Gemeinden Nr. 1436.

Vermögenserhebung s. Inventuraufnahme.

Vermögensgebarung der Gemeinden, Nachweisungen über die — Nr. 1415 bis 1417.

— — der Krankencassen, Jahresausweise hierüber Nr. 2098—2102.

— — der nicht dotierten öffentlichen Fonds, Stiftungen und Anstalten, Quinquennalausweise über die — Nr. 2043, 3616, 3617.

---

[1]) — 3jährigen (§ 1480 a. b. G. B. und Hofd. v. 22. August 1836, J. G. S. Nr. 151).

[2]) Vgl. auch Nr. 3594 d. Slg.

[3]) Hofkzld. 19. April 1827, Z. 9138; R. E. 6. Mai 1827, Z. 23281 (P. G. S. Bd. 55).

Vermögensgebarung s. auch Staatshaushalt.
Vermögensübertragungsgebür, Entrichtung bei Aerarialverträgen Nr. 64.
— — bei Errichtung von Stiftungen Nr. 3613.
— — die Beitragsleistung zur Arbeiterversicherung und die Leistungen der Versicherungscassen oder Anstalten sind befreit von der — Nr. 4272.
Vermögenszeugnisse für Findelkinderpflegeeltern Nr. 1226.
Verpachtung s. unter „Pacht".
Verpackung von Amtscorrespondenzen und Paketen Nr. 182, 183.
Verpfändungen s. Pfand, Verbotslegung.
Verpflegsdauer unheilbarer Kranker in öffentlichen Spitälern Nr. 3987.
Verpflegsgelder für Findelkinder, Auszahlung Nr. 1225.
Verpflegskosten, Begräbniskosten für Spitalspfleglinge fallen unter — Nr. 487.
— — Arzneikosten im Epidemietilgungsverfahren Nr. 872, 1136.
— — umfassen auch die Auslagen für beigestellte therapeutische Behelfe Nr. 2111.
— — inwiefern Entbindungskosten darunter fallen, Nr. 3243.
Verpflegskostenabschreibung bei geringfügigen Beträgen für Ausländer Nr. 4164.

4142. **Verpflegskosteneinbringung** seitens Privatspitäler ohne behördliche Ingerenz.

St. M. 26. September 1865, Z. 19197. St. E. 10. October 1865, Z. 37774, an alle Bz.-Amt. und Wr. Mag.

Die unter die Kategorie der öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten nicht gehörigen Spitäler haben bei der Aufnahme von nicht einheimischen Kranken so vorzugehen, dass sie eine behördliche Mitwirkung bei der Hereinbringung der aufgelaufenen Verpflegsgebüren nicht benöthigen. Zu diesem Ende wird denselben empfohlen, das mit der Min.-Vdg. v. 4. December 1856, Z. 26641 (L. G. B. 1 ex 1857[1]) bei der Uebernahme von Kranken für allgemeine öffentliche Krankenanstalten vorgeschriebene Aufnahmsdocument bei der Aufnahme von Fremden abzuverlangen und nur in dem Falle, als der Zustand des Kranken von der Art sein sollte, dass durch diesen Vorgang für ihn eine Gefahr zu besorgen wäre, hievon Umgang zu nehmen, unter allen Umständen aber die Heimatsgemeinde von der erfolgten Aufnahme unverzüglich zu verständigen und ihr über die Erkrankung, sowie über die Unthunlichkeit der Weiterbeförderung des Individuums ein vollkommen glaubwürdiges Zeugnis zuzumitteln. Bei der Geltendmachung des Ersatzanspruches wird jede Verzögerung zu vermeiden sein, und sind die polit. Behörden bei den nicht als allgemeine öffentliche Heilanstalten anerkannten Krankenhäusern und Spitälern in keiner Weise verpflichtet, für die Hereinbringung der aufgelaufenen Verpflegskosten irgendwie Sorge zu tragen.

4143. — — aus Provisionen, Pensionen und ähnlichen Bezügen.[2])

St. E. 23. Mai 1869, Z. 10039, an alle Bzh.

Die Vorstände der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten sind anzuweisen, bei der Krankenaufnahme ein besonderes Augenmerk auf die Constatierung des Umstandes zu richten, ob sich das in die Spitalsverpflegung aufgenommene Individuum etwa im Genusse einer Provision, Pension, Gnadengabe, Patentallöhnung oder überhaupt in dem Genusse eines ständigen oder etwa für den Fall der Erkrankung flüssig werdenden Bezuges befindet, um sich sodann unverweilt wegen Einstellung bzw. Zuweisung dieser Bezüge bis zur Höhe des täglichen Verpflegskostenbetrages auf die Dauer der Spitalsverpflegung an die betreffenden

[1]) Abtheilung II.
[2]) Bezüglich der Patentalinvaliden s. die §§ 3 und 31 der Verpflegsvorschrift v. 31. December 1859, R. G. B. 12 ex 1860.

Behörden und Anstalten zu wenden, weil sich ein Abzug an solchen Bezügen im nachhinein in der Regel mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Verpflegten als unmöglich darstellt oder doch mit Schwierigkeiten verbunden ist, während die Verpflegten im Laufe der Verpflegsdauer der erwähnten Bezüge nicht bedürfen.

4144. Verpflegskosteneinbringung für Kinder mittelloser Gefangener.

M. J. 12. December 1869, Z. 16288. St. E. 26. December 1869, Z. 36822, an alle Bzb. und Wr. P. D., mitgeth. n. ö. L. A.

Behufs Regelung des Vorganges, welchen die Gerichte bei Hereinbringung von Verpflegskosten für Kinder, die im Falle der Verhaftung ihrer Eltern bei diesen belassen werden müssen, einzuhalten haben, hat das J. M. unterm 7. December 1869, Z. 13546, folgende Weisungen an sämmtliche Oberlandesgerichtspräsidien erlassen:

Aus Anlass eines besonderen Falles ist ein Zweifel rege geworden, ob die Gerichte bei Eintreibung des Ersatzes der vorschussweise aus dem Justizfond bestrittenen Verpflegskosten für Kinder, welche im Falle der Verhaftung ihrer Eltern bei diesen in der Haft belassen werden, dann auch noch fernerhin, wenn die Eltern mittellos sind, nach den Bestimmungen der Min.-Erl. v. 21. August 1857, Z 19120, und v. 25. Februar 1860, Z. 487, vorzugehen, sonach beim Abgange zur Zahlung berufener Verwandter und Gemeinden den Ersatz vom Findel- bzw. Landesfond in Anspruch zu nehmen haben. Da es sich hier offenbar um einen Gegenstand der Armenversorgung handelt, welcher seither durch das Ges. v. 3. December 1863, R. G. B. 105, geregelt wurde, und es § 22 dieses Ges. der Landesgesetzgebung anheimgibt, Einrichtungen zu treffen, durch welche den Gemeinden die ihnen obliegende Verpflichtung der Armenversorgung erleichtert wird, hienach also auf diesem Gebiete nach der Verschiedenheit der Länder auch verschiedene Bestimmungen zur Geltung kommen werden, so findet das J. M. im Einvernehmen mit dem M. J. zur Vereinfachung und Abkürzung des Geschäftsganges zu verordnen, dass sich die Gerichte fortan in allen Fällen, wo es sich um die Hereinbringung der Verpflegskosten für Kinder mittelloser Gefangener handelt und die Erhebungen über das Vorhandensein zur Zahlung berufener Verwandter erfolglos geblieben sind, an die der betreffenden Zuständigkeitsgemeinde vorgesetzte polit. Behörde zu dem Zwecke zu wenden haben, damit die Vergütung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Armenversorgung hereingebracht werde.

4145. — — für Polizeihäftlinge.[1])

M. J. 7. Mai 1870, Z. 4292. St. E. 23. Mai 1870, Z. 13915, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten, Wr. Oberlandesgerichtspräsidium und n. ö. L. A.

Um die thunlichste Schonung des Sicherheitsfonds bezüglich der Verpflegskosten für die in öffentliche Spitäler abgegebenen kranken Polizeihäftlinge zu erzielen, wird angeordnet, dass für die Folge, bis eine anderweitige Regulierung dieser Angelegenheit erfolgt, in Fällen, wo ein kranker Polizeihäftling nach abgeschlossener polizeilicher Untersuchung dem Spital übergeben wird, bei Uebergabe des Kranken in die Spitalspflege keinerlei Bedingung zu setzen, zugleich aber auch jedesmal der betreffenden Gerichtsbehörde hievon die Anzeige zu erstatten und es derselben zu überlassen sei, ob sie die Ueberstellung des Kranken nach erfolgter Genesung oder auch nur die Mittheilung über die eingetretene Genesung zum Zwecke der Uebernahme des betreffenden Individuums fordern wolle oder nicht. Nachdem es ferner für die Spitalsbehandlung gleichgiltig ist, ob ein Kranker wegen irgend einer Gesetzesübertretung zur Strafamtshandlung angezeigt wurde oder nicht, und jede derartige Mittheilung gelegentlich der Uebergabe eines Kranken in die Spitalspflege diesen als einen Häftling zu qualificieren geeignet ist, so haben sich auch in Hinkunft die Polizeicommissariate jeder derartigen Bemerkung zu enthalten. Der Sicherheitsfond wird daher nur dann mit den Verpflegskosten belastet werden, wenn die Abgabe des in polizeilicher Untersuchungshaft befindlichen Individuums in die Spitalspflege noch vor dem Abschlusse der polizeilichen Untersuchung erforderlich wird, und wird die Zahlungspflicht des Sicherheitsfonds mit dem Tage aufhören, an welchem

[1]) S. auch Nr. 1663 d. Slg.

über den Abschluss der polizeilichen Untersuchung an die Spitalsverwaltung die Eröffnung gemacht wird, in welchem Falle dann der Kranke als in keiner Haft stehend insolange zu behandeln sein wird, bis die Gerichtsbehörden dessen Uebernahme begehren. Die Spitalsverwaltungen haben daher alle jene von Polizei- oder Justizbehörden zur Spitalspflege übergebenen Individuen, bei welchen weder die Ueberstellung nach ihrer Genesung, noch die Mittheilung über die eingetretene Genesung begehrt wurde, gleich jedem anderen Kranken, frei und ungehindert aus dem Spital nach erfolgter Genesung zu entlassen und nur dann, wenn von Seite der Polizei- oder Justizbehörde auch nur die Mittheilung der eintretenden Genesung zum Zwecke der Uebernahme des betreffenden Individuums begehrt wird, die aufgelaufenen Verpflegskosten sofort je nach der Behörde, welche das Ersuchen stellt, dem Sicherheits- oder dem Justizfond in Aufrechnung zu bringen.[1])

4146. Verpflegskosteneinbringung für böhmische Dienstboten und Arbeiter.

M. J. 8. Jänner 1871, Z. 17578 ex 1870. St. E. 12. Jänner 1871, Z. 1060, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten und n. ö. L. A.

In einem speciellen Falle hat das M. J. bestimmt, dass die Verpflegskosten für nach Böhmen zuständige, in Wien in Dienst oder Arbeit stehende Personen im Falle der Armuth der in Wien domicilierenden Dienst- oder Arbeitsgeber von dem böhmischen Landesfond nach der normalmäßig bestehenden Gebür für Auswärtige zu bezahlen sind. Infolge dessen sind in künftigen Fällen die Verpflegskosten bei Zahlungsunfähigkeit der betreffenden Dienst- oder Arbeitsgeber dem böhmischen Landesfond nach der für Auswärtige jeweilig bestehenden Gebür in Anrechnung zu bringen.

4147. — — aus Krankenversicherungsrenten.[2])

St. E. 16. Mai 1871, Z. 13146, an alle Bzb., Wr. k. k. Krankenanstalten, n. ö. L. A. und F. P.

Personen, welche für den Fall ihrer Erkrankung von einer Versicherungsgesellschaft eine Rente oder aus einem Unterstützungsvereine ein Krankengeld beziehen, können im Falle ihrer Spitalsverpflegung nicht den Zahlungsunfähigen, deren Verpflegskosten aus Landesmitteln zu vergüten sind, beigezählt werden, da sie sich im Hinblicke auf die grundsätzliche Verpflichtung, dass in erster Linie der Kranke selbst die mit der Wiederherstellung seiner Gesundheit verbundenen Auslagen zu tragen habe, eben durch die Versicherung für den Erkrankungsfall oder durch den Beitritt zu einem Krankenunterstützungsvereine beim Mangel eines sonstigen Erwerbes die Mittel beschaffen, um die vorbezeichneten Auslagen — worunter selbstverständlich

---

[1]) Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass von mehreren Spitalsverwaltungen in einzelnen Fällen ohne Rücksicht darauf, ob der Verpflegte nach Wien zuständig ist oder nicht, die den Justizetat oder den Sicherheitsfond betreffenden Verpflegskosten mit der täglichen nur für Wiener bestehenden Verpflegsgebür berechnet werden. Nachdem sich die durchschnittlichen Auslagen für die Verpflegung eines Kranken in den hiesigen Krankenanstalten mit der gegenwärtig bestehenden Verpflegsgebür der III. Classe beziffern und für die Anrechnung der nur den Wienern derzeit noch zugute kommenden geringeren Verpflegsgebür für alle dem Justizetat oder dem Sicherheitsfond zur Last fallenden Verpflegskostenersätze nicht der geringste Rechtstitel vorhanden ist, übrigens auch eine derartige Begünstigung den Krankenanstaltenfond und indirect die Landesfonds, welche infolge eines derartigen Gebarens gehalten würden, zur Bedeckung des dadurch entstehenden Abganges umso höhere Verpflegsgebüren für die diesen Fonds zur Last fallenden Pfleglinge zu bezahlen, ganz ungerechtfertigt benachtheiligt, hat die Statth. mit dem an alle Wr. k. k. Krankenanstalten ergangenen Erl. v. 27. Mai 1871, Z. 15358, angeordnet, von nun an dem Justizetat oder dem Sicherheitsfond die geringere Verpflegsgebür nur für jene Pfleglinge, welche erwiesenermaßen nach Wien zuständig sind, in allen übrigen Fällen aber die höhere Verpflegsgebür in Anrechnung zu bringen.

[2]) Soferne es sich nicht um Renten aus Vereinskrankencassen handelt, welche nach dem Ges. v. 30. März 1888, R. G. B. 33, eingerichtet sind.

die Spitalsverpflegskosten gehören, letztere nach Maßgabe der Höhe der Versicherungsrente oder des Krankengeldes — entweder ganz oder theilweise zu bestreiten. Zum Zwecke der thunlichsten Sicherstellung der Interessen des Fonds der Wr. k. k. Krankenanstalten werden diesbezüglich folgende Normativbestimmungen erlassen:

I. Wenn es entweder schon bei der Aufnahme in die Spitalsbehandlung oder doch im Laufe der Verpflegung bekannt wird, dass sich der Kranke bei einer Versicherungsgesellschaft oder bei einem Krankenunterstützungsvereine den Bezug einer Rente oder eines Krankengeldes für den Erkrankungsfall gesichert hat, so ist es die Aufgabe der Spitalsverwaltung, sich sofort an die Statth. zu dem Ende zu wenden, damit die F. P. im Grunde des Hofkzld. v. 18. September 1786 (lit. c) J. G. S. Nr. 577, beauftragt werde, im gerichtlichen Wege die sicherstellungsweise Pfändung dieser Bezüge behufs Deckung der für die Spitalspflege des Bezugsberechtigten auflaufenden Kosten zu erwirken. . . . . Nach Ablauf der Spitalsverpflegung hat die Spitalsverwaltung einen Ausweis über die aufgelaufenen Verpflegskosten der F. P. zu übermitteln, welche nunmehr über die bereits erwirkte sicherstellungsweise Pfändung die weiteren gerichtlichen Schritte zur Einbringung der aushaftenden Verpflegskosten nach Maßgabe der Höhe des dem Verpflegten von der Gesellschaft oder dem Vereine gebürenden Bezuges einzuleiten hat. II. Kommt die Spitalsverwaltung erst nach der Entlassung des Patienten aus der Spitalspflege in die Kenntnis, dass derselbe als Theilnehmer an einer Versicherungsgesellschaft oder als Mitglied eines Krankenunterstützungsvereines zum Bezuge einer Rente oder eines Krankengeldes berechtigt war, so hat sich die Spitalsverwaltung unverweilt an die nach Maßgabe des Domicils des Verpflegskostenrestanten competente polit. Bzb. unter Anschluss eines mit dem Amtssiegel versehenen, von der Verwaltung gefertigten Ausweises über die aufgelaufenen Verpflegskosten zu wenden und auf diesem Wege die aushaftenden Spitalskosten von dem Verpflegten selbst einzufordern, welchem es überlassen bleibt, seine Bezugsrechte gegen die Versicherungsgesellschaft oder den Krankenunterstützungsverein geltend zu machen, dieselben im Falle der Verweigerung der Zahlung sofort unter Anwendung der polit. Executionsmittel einzuheben und der Spitalsverwaltung zu übermitteln.

4148. **Verpflegskosteneinbringung** aus Krankenversicherungsrenten.

St. E. 15. Mai 1877, Z. 13617, an alle Bzb., Wr. k. k. Krankenanstalten und n. ö. F. P.

Der n. ö. Landtag hat in der Sitzung vom 16. April 1877 beschlossen,[1]) künftighin von der gerichtlichen, sowie von der außergerichtlichen Beschlagnahme der von den Mitgliedern der Krankenvereine zu beziehenden Unterstützungsgelder zur völligen oder theilweisen Deckung der für dieselben in den öffentlichen Krankenhäusern erwachsenden Verpflegskosten Umgang zu nehmen. Diese Verzichtleistung des n. ö. Landesfonds auf die Einbringung von Krankenverpflegskosten aus den Unterstützungsgeldern der Krankenvereine findet jedoch nur für arme Niederösterreicher, welche in den n. ö. öffentlichen Krankenhäusern verpflegt wurden, Anwendung hat sonach für die Landesfonds anderer Kronländer selbstverständlich nicht Geltung. Daher haben die Weisungen des St. E. v. 16. Mai 1871, Z. 13146,[2]) nur auf die Einbringung von Verpflegskosten von jenen Krankenvereinsmitgliedern Geltung, welche nicht nach Niederösterreich zuständig sind.

4149. — — für Gefällsstraf- und Gefällsuntersuchungshäftlinge.

St. E. 11. September 1871, Z. 19266, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten und n. ö. F. L. D.

In Hinkunft ist für jeden Gefällsstrafhäftling, welcher von einer Polizeibehörde in die Spitalsbehandlung überstellt wird, der Verpflegskostenersatz im Grunde der Vdg. des F. M. v. 9. Februar 1860, Z. 7369, aus dem Sicherheitsfond zu beanspruchen, vorausgesetzt, dass die Kosten nach § 2 der kais. Vdg. v. 2. Juni 1859, R. G. B. 105, aus dem Vermögen des Sträflings selbst nicht hereingebracht werden können. Ebenso hat es bei der mit obiger Min.-Vdg. getroffenen Bestimmung zu verbleiben, nach welcher die Kosten für Gefällsunter-

[1]) Analoge Beschlüsse haben auch die Landtage für Schlesien, Vorarlberg und Istrien gefasst (St. E. 6. December 1878, Z. 31375, und 1. October 1878, Z. 32175, an alle Bzb., Wr. k. k. Krankenanstalten und F. P. bzw. St. E. 15. März 1878, Z. 7557, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten).

[2]) Nr. 4147 d. Slg.

suchungshäftlinge überhaupt, mithin auch die Spitalskosten von dem Finanzetat zu vergüten sind.

4150. Verpflegskosteneinbringung für Dienstmägde von Militärpersonen.[1])

M. J. 22. December 1876, Z. 17564. St. E. 4. Jänner 1877, Z. 39231 ex 1876, an alle Bzb. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Das R. K. M. hat mit Note v. 12. December 1876, Z. 4827, dem M. J. eröffnet, dass es mit Rücksicht auf die bestehenden die Verpflichtung der Dienstgeber zum Ersatze der Verpflegskosten für erkrankte Dienstboten auf eine gewisse Zeitdauer einschränkenden gesetzlichen Bestimmungen,[2]) den Inhalt des § 131, lit. d, Abs. 2, Satz 1, des I. Theiles der Gebürenvorschrift v. J. 1876, betreffend die Uebergabe der erkrankten weiblichen Dienerschaft der Personen des Heeres an die Civilspitäler, in nachfolgender Weise zu modificieren finde: „Die weibliche Dienerschaft der vorerwähnten Personen des Heeres aber ist im Erkrankungsfalle in das nächste Civilspital zur Pflege und Behandlung abzugeben, und werden die Heil- und Verpflegskosten nach der jeweiligen Spitalscurkostentaxe vom Militärärar gegen Hereinbringung des für die Behandlung und Verpflegung der männlichen Civildienerschaft im Militärspital festgesetzten Vergütungspauschalbetrages täglicher 30 kr. während jener Zeitdauer getragen, für welche die Dienstgeber nach der bestehenden Dienstbotenordnung die Spitalskosten zu zahlen verpflichtet sind." Nachdem ferner jenes Aufnahmsdocument, mit welchem die weiblichen Dienstboten zum Zwecke ihrer Aufnahme in ein öffentliches Krankenhaus versehen werden, bis nunzu die Bemerkung zu enthalten hatte, dass die für die ganze Dauer der Behandlung dieser Kranken auflaufenden Verpflegskosten der Krankenanstalt vom Militärärar werden vergütet werden, so wird das R. K. M. auch in dieser Beziehung die mit der obigen geänderten Gebürenbestimmung übereinstimmende Aenderung im Verordnungswege verfügen und anordnen, dass die erwähnte Bemerkung zu dem Aufnahmsdocumente für weibliche Dienstboten künftig dahin zu lauten habe, dass die für die Behandlung dieser auflaufenden Verpflegskosten der Krankenanstalt vom Militärärar auf jene Zeitdauer vergütet werden, für welche der Dienstgeber nach der bestehenden Dienstbotenordnung die Spitalskosten zu zahlen verpflichtet ist.

4151. — — für die in Landesgebäranstalten aufgenommenen Frauen.

M. J. 3. Mai 1880, Z. 18744. St. E. 23. Mai 1880, Z. 8270, an n. ö. L. A.

Ueber eine Anfrage, ob und inwiefern das Hofkzld. v. 7. Jänner 1836, Z. 27816,[3]) durch das Ges. v. 17. Februar 1864, R. G. B. 22, in Betreff der Verpflegsgebür in öffentlichen Gebär- und Irrenanstalten alteriert erscheint, wird Nachstehendes eröffnet: Die Zahlung der Verpflegskosten für die auf Grund des Statuts der n. ö. Landesgebäranstalt v. J. 1869 in diese Anstalt aufgenommenen verheirateten[4]) zahlungsunfähigen Personen, welche nicht nach Niederösterreich zuständig sind, hat nicht der betreffende Landesfond zu leisten, sondern diese Kosten müssen von den nach dem cit. Hofkzld. und nach dem Heimatsgesetze verpflichteten Gemeinden getragen werden.[5])

[1]) Vgl. auch Nr. 2585 d. Slg., sowie die Min.-Vdg. v. 31. December 1859, R. G. B. 12 ex 1860, bzw. v. 2. Juni 1861, R. G. B. 61.

[2]) Vgl. die §§ 81—86 der Wr. Gesindeordnung v. 1. Mai 1810, P. G. S. Bd. 34, Nr. 1, S. 1—84, dann die §§ 6, 7 und 15 des Verpflegsnormales für das allgemeine Krankenhaus v. 30. März 1837, Z. 12234 (Pr. G. S. Bd. 19, Nr. 35, S. 70—90) und die §§ 20—22 der n. ö. Dienstbotenordnung für das flache Land v. 22. Jänner 1877, L. G. B. 6.

[3]) Pr. G. S. Bd. 18, Nr. 8, S. 12—22.

[4]) Im § 20 dieses Statuts ist unter Beziehung auf das Reichsges. v. J. 1864 von der Unzulässigkeit der Uebertragung der Verpflegskosten für ledige Personen vom zahlenden Landesfond an die Heimatsgemeinde die Rede. Vgl. Nr. 1342 d. Slg.

[5]) Gegentheilig die Erk. des V. G. H. v. 3. Juni und 22. October 1891, Z. 1108 und Z. 3321 (Budw. Nr. 6006 und Nr. 6187). Vgl. auch Nr. 2109 d. Slg.

4152. **Verpflegskosteneinbringung** von nach Krain zuständigen Arbeits- oder Dienstleuten.

St. E. 4. Jänner 1883, Z. 57883, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Im Sinne der Min.-Erl. v. 6. März 1855, Z. 6382, und v. 4. December 1856, Z. 26641 (L. G. B. 1 ex 1857[1]) und mit Bezug auf den von der Statth. unterm 12. März 1882, Z. 11948, bekanntgegebenen Erl. des M. J. v. 8. März 1882, Z. 2807,[2]) wird bei der Spitalsaufnahme von nach Krain zuständigen Arbeitern oder Dienstboten stets der Umstand, ob zur Zeit der eingetretenen Spitalsbedürftigkeit ein die Zahlungspflicht des Arbeits- oder Dienstgebers bedingendes Arbeits- oder Dienstverhältnis bestand, oder ob der Aufgenommene vazierend war, von der letzten Domicilspolizeibehörde zu constatieren und das Resultat den Verpflegsdocumenten beizuschließen sein, nachdem der gleiche Vorgang bei Aufnahme der nach Niederösterreich zuständigen Individuen in den entsprechenden Anstalten Krains eingehalten wird.

4153. — — Nachweisung der zwischen Krankencassen und Spitälern bestehenden Verpflegskostenverträge.

St. E. 25. Jänner 1897, Z. 85952 ex 1896, an alle Bzb., mitgeth. n. ö. L. A.

Unter Hinweis auf den Erl. v. 7. April 1894, Z. 17042,[3]) werden die polit. Bzb. aufgefordert, rücksichtlich aller in ihrem Bezirke befindlichen obligatorischen Krankencassen festzustellen, ob diese ihren Mitgliedern den Besuch der öffentlichen Spitäler freigeben oder denselben die Spitalspflege in bestimmten Spitälern vorbehalten, und das Ergebnis der in dieser Richtung gepflogenen Erhebungen in ein in duplo anzufertigendes Verzeichnis nach dem unten folgenden Muster zusammenzustellen. Bei diesem Anlasse sind alle Krankencassen in ihrem eigenen Interesse zu verpflichten, für den Fall, als nach Anfertigung und Vorlage der Verzeichnisse in den darin angeführten Vereinbarungen eine Aenderung oder Ergänzung eintreten sollte, diese sofort bei der Bzb. anzuzeigen. Jede solche Anzeige ist nicht nur in dem beim Amte aufzubehaltenden 2. Pare des Verzeichnisses in Evidenz zu nehmen, sondern auch der Statth. zur Kenntnis zu bringen.[4])

Verzeichnis über die zwischen den Krankencassen und Krankenanstalten getroffenen Vereinbarungen, betreffend die Aufnahme der Cassenmitglieder.

Bezeichnung der Krankencasse	Ist den Cassenmitgliedern die Wahl des Krankenhauses freigestellt?	Bezeichnung des Krankenhauses, mit welchem eine Vereinbarung getroffen wurde	Wann wurde diese Vereinbarung getroffen?	Wesentlichste Bestimmungen dieser Vereinbarung
1	2	3	4	5

In die Rubrik 1 sind alle Krankencassen in der durch § 11 des Krankenversicherungsges. bestimmten Reihenfolge einzutragen.

In die Rubrik 5 sind einzutragen: Höhe der vereinbarten Verpflegskosten; ob sich die Vereinbarung auf alle Cassenmitglieder und auf alle Krankheitsarten erstreckt; eventuell, welche Bestimmungen festgesetzt wurden 2c.

[1]) Abtheilung II.
[2]) Nr. 4210 d. Slg.
[3]) Nr. 515 d. Slg.
[4]) Die n. ö. Statth. hat eine Gesammtübersicht der zwischen Spitälern und Krankencassen bestehenden Verträge für ganz Niederösterreich verfaßt und den Unterbehörden zum Amtsgebrauche, sowie den Verwaltungen der öffentlichen Krankenhäuser mit der Weisung übermittelt, diese Uebersichten sorgfältig aufzubewahren, allfällig eintretende Veränderungen

4154. **Verpflegskosteneinbringung** von civilrechtlich verpflichteten Personen.

M. J. 14. December 1872, Z. 16961. St. E. 25. December 1872, Z. 37832, an alle Bzb., Wr. k. k. Krankenanstalten und n. ö. L. A.

Bei Verpflegskostenersatzansprüchen von Krankenanstalten gegen die hiezu nach dem Civilrechte verpflichteten Personen wurde bisher an dem Grundsatze festgehalten, dass solche Ansprüche lediglich im Rechtswege geltend gemacht werden können. Um einer irrigen Anordnung dieses Grundsatzes zu begegnen, hat das M. J. eröffnet, dass es fehlerhaft wäre, wenn in einem solchen Falle die polit. Behörde schon im vorhinein jede Ingerenz ablehnen würde, zumal eine derartige Angelegenheit erst dann auf den Rechtsweg zu weisen ist, wenn die nach dem Civilrechte zur Zahlung Berufenen, ungeachtet der an sie seitens der polit. Behörde ergangenen Aufforderung, die Zahlung verweigern.

4155. — — aus Nachlasseffecten und Barschaften der Verstorbenen.

M. J. 1. Juni 1869, Z. 9357. St. E. 23. Juni 1869, Z. 18832, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten, mitgeth. n. ö. L. A.

Der seit dem Jahre 1868 in den Wr. k. k. Krankenanstalten instructionsmäßig eingeführte Vorgang, nach welchem der Erlös aus den Nachlasseffecten der im Spital Verstorbenen dem Landesfond oder derjenigen Corporation, die zur Bezahlung der Verpflegsgebüren für die betreffenden Parteien verpflichtet ist, zugute gerechnet bzw. von den entfallenden Verpflegskostensummen abgerechnet, eventuell an den Landesfond zurückvergütet wird, entspricht vollkommen dem Gesetze.[1])

4156. St. E. 13. Juni 1871, Z. 10063, an die Oberverwaltung der Wr. k. k. Krankenanstalten und (im Wege der betreffenden Bzh.) an die Verwaltungen von 11 öffentlichen Krankenhäusern Niederösterreichs.

Die kgl. croatisch-slavonische Landesregierung hat mit Note v. 13. April 1871, Z. 1950, mitgetheilt, dass sie sich über Ansuchen des L. A. in Klagenfurt bestimmt gefunden habe, der bei den allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern Kärntens bereits seit Jahren bestehenden Gepflogenheit, den Erlös der Nachlasseffecten der verstorbenen Pfleglinge auf Abschlag der für sie erwachsenen Verpflegskosten zu Gunsten der betreffenden Landesfonds, Stiftungen, Corporationen 2c. zu verwenden, reciprok auch in Croatien-Slavonien volle Geltung zu verschaffen. Hieran hat die kgl. Landesregierung in Agram das Ersuchen geknüpft, es möge behufs Herstellung eines Reciprocitätsverhältnisses obiger Vorgang auch bei allen öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten in Niederösterreich eingeführt werden.

4157. St. E. 17. April 1883, Z. 15182, an alle Bzh. und beide Stadtr.; mitgeth. n. ö. L. A. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Die v. ö. Statth. hat an die polit. Bzb. in Oberösterreich im Einvernehmen

in den bestehenden Verträgen, welche von Fall zu Fall zu ihrer Kenntnis gelangen, durch nachträgliche Eintragung, Ergänzung oder Berichtigung evident zu halten und die Mitglieder jener obligatorischen Krankencassen, welche an bestimmte Spitäler gebunden sind, insofern ihre Cassenzugehörigkeit schon in dem Zeitpunkte bekannt ist, in welchem sie um ihre Aufnahme ansuchen, nur bei vorhandenen sanitätspolizeilichen oder anderen zwingenden, grundhältig motivierten Rücksichten, sonst aber nicht aufzunehmen, vielmehr sofort an die ihnen vorbehaltenen Spitäler zu weisen, insofern aber ihre Zugehörigkeit zu einer der vorbezeichneten Cassen erst während ihres Spitalsaufenthaltes hervorkommt, nach Zulässigkeit ihre sofortige Uebergabe an das vorbehaltene Spital zu bewirken. Den Krankencassen ist neuerlich einzuschärfen „die in den mit Krankenanstalten geschlossenen Verträgen eintretenden Abänderungen oder etwaige neue Verträge sogleich behufs Richtigstellung der Verzeichnisse anzuzeigen, widrigens bei den Entscheidungen über Ersatzansprüche hierauf keine Rücksicht genommen werden könnte" (St. E. 22. September 1897, Z. 67472, an alle Bzb. und Wr. k. k. Krankenanstalten, mitgeth. n. ö. L. A.).

[1]) Die Behandlung der Nachlasseffecten der in den Wr. k. k. Krankenanstalten verstorbenen Personen ist näher geregelt durch die Vdg. des J. M. v. 3. März 1896, Z. 5237 ex 1895 (V. B. 8) bzw. durch die St. E. v. 6. Mai 1893, Z. 74159 ex 1892, v. 1. April 1896, Z. 28541, und v. 6. April 1899, Z. 115714 ex 1898.

mit dem o. ö. L. A. hinsichtlich der Verwendung des Erlöses der Nachlaßeffecten und Barschaften der in den allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern Verstorbenen, deren Verpflegskosten aus Landes- oder anderen öffentlichen Fonds bestritten werden, nachstehende Bestimmung erlassen:

Den Krankenhausverwaltungen steht es keinesfalls zu, über die Nachlaßeffecten der in den bezüglichen öffentlichen Anstalten verstorbenen mittellosen Kranken eigenmächtig zu verfügen; es ist daher durchgehends nur im Einvernehmen mit den betreffenden Gerichts- und Abhandlungsbehörden vorzugehen, welchen jeder Todesfall unter Anmeldung der aushaftenden Verpflegskosten anzuzeigen[1]) und die Verfügung mit den hinterlassenen Effecten und Barschaften zu überlassen ist. Was nun die über gerichtliche Verfügung erzielten Erlöse aus diesen Effecten bzw. Barschaften anbelangt, so sind dieselben auf Abschlag der erwachsenen Verpflegskosten zu Gunsten der betreffenden Landesfonds und Corporationen, welche bei constatierter gänzlicher oder theilweiser Zahlungsunvermögenheit der Verpflegten zur Bezahlung der Verpflegsgebüren eventuell des Restes derselben verpflichtet sind, zu verwenden. Ergibt sich hiebei ein Ueberschuß, so ist derselbe, falls aber die Verpflegskosten von den zahlungspflichtigen Parteien oder Corporationen schon eingebracht sind, der Gesammterlös an das betreffende Bezirksgericht zur weiteren abhandlungsbehördlichen Verfügung abzuführen, in den Fällen aber, wo die Verpflegskosten mittlerweile schon von dem betreffenden Landes- oder sonstigen Fond bezahlt worden wären, diese Zahlung bis zur Höhe des Erlöses der Nachlaßeffecten dem betreffenden Landesfond zurückzuerstatten. Es ist daher jede Verwendung der hinterlassenen Effecten, und sei es auch bis zum kleinsten Betrage des Erlöses derselben, zu Anstaltszwecken oder allenfalls zur Bekleidung armer austretender Reconvalescenter unzulässig und daher abzustellen. Die Kleidungs- und Wäschestücke der Verstorbenen sind mit Ausnahme jener, mit welchen die Leichen begraben werden, oder welche wegen ansteckender Krankheiten oder Ungeziefer vertilgt werden müssen, eben als Nachlaßeffecten zu behandeln, und daher der bezügliche Erlös nach den obigen Bestimmungen zu verwenden. Was insbesondere die Bekleidung der armen Reconvalescenten betrifft, so ist es nach § 28 des Heimatsges. v. 3. December 1863 Pflicht und Aufgabe der jeweiligen Aufenthaltsgemeinde des Reconvalescenten (der Gemeinde, in welcher sich das Krankenhaus befindet), die nothwendige Bekleidung beizustellen und die Kosten hiefür direct von der Heimatsgemeinde, nöthigenfalls unter Beihilfe der polit. Behörden des Betheilten hereinzubringen.

Hievon werden die polit. Behörden 1. Instanz mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, die Verwaltungen der öffentlichen Krankenanstalten wegen Einhaltung eines reciproken Vorganges nicht nur bezüglich der Verwendung der Nachlaßeffectenerlöse der hierlands verstorbenen o. ö. Landesangehörigen zu Gunsten des o. ö. Landesfonds, sondern auch der hier verstorbenen Angehörigen aller übrigen Länder der diesseitigen Reichshälfte und der ung. Krone, aus deren Landes- und anderen öffentlichen Fonds die Verpflegskosten für zahlungsunfähige Personen bestritten werden, zu verständigen.[2])

4158. **Verpflegskosteneinbringung** aus Nachlaßeffecten und Barschaften Verstorbener.

St. E. 17. December 1900, Z. 104065, an alle öffentlichen Krankenanstalten Niederösterreichs.

Nach einer Zuschrift des L. A. in Brünn wird durch die jetzt übliche Art der Abfuhr der auf Abschlag der Verpflegskosten zu verrechnenden Effectenerlöse nach verstorbenen Pfleglingen der Krankenanstalten die Evidenthaltung dieser Beträge erschwert und unnöthigerweise ein größerer Zeit- und Arbeitsaufwand in Anspruch genommen, weil in den meisten Fällen dieser Erlös in einem viel späteren Zeitpunkte zur Abfuhr gelangt, als die Liquidierung der bezüglichen Verpflegskosten erfolgt. Die Verwaltungen der öffentlichen Krankenhäuser werden hiemit angewiesen,

---

[1]) Nr. 4160 d. Slg.

[2]) Derselbe Vorgang, welcher nach vorstehendem Erlasse in Ober- und Niederösterreich normiert ist, wird auch in den übrigen Kronländern eingehalten; so zufolge des Erl. des M. J. v. 17. Jänner 1882, Z. 19393 ex 1881 (an Statth. in Graz und Linz) in Steiermark, v. 9. Juni 1883, Z. 8961 (St. E. 18. Juli 1883, Z. 26743, an alle Bzb.) in Böhmen, v. 31. Juli 1883, Z. 11009 (St. Z. 35254 ex 1883) in Tirol und v. 6. August 1883, Z. 15636 (St. Z. 45793 ex 1883) in Istrien. Mit den vorstehenden Erlässen des M. J. wurde daher ein reciproker Vorgang in allen anderen Kronländern angeordnet.

in Hinkunft die hinter verstorbenen, nach Mähren zuständigen Pfleglingen verbliebenen Effectenerlöse, wenn thunlich gleich bei der Liquidierung der bezüglichen Verpflegskosten in Abzug zu bringen. Auch ist den bezüglichen Liquidationen stets ein Ausweis beizuschließen, in welchem die Namen der verstorbenen Pfleglinge, sowie die nach denselben verbliebenen Effecten und die hiefür erzielten Erlöse ersichtlich gemacht werden.

4159. **Verpflegskosteneinbringung** aus dem Nachlasse im Vakufspital Verstorbener.

M. J. 16. August 1885, Z. 13377. St. E. 24. August 1885, Z. 40695, an alle Bzb., Wr. P. D., Wr. k. k. Krankenanstalten und n. ö. L. A.

Im Nachhange zum St. E. v. 10. Juni 1885, Z. 26517,[1]) wird zur Danachachtung bekanntgegeben, dass die Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina unter Z. 18059 in Betreff der Behandlung der Nachlässe der im Vakufspital zu Sarajevo Verstorbenen Nachstehendes angeordnet hat:

Ueber die im öffentlichen Krankenhause Vakufspital in Sarajevo Verstorbenen wird seitens der Spitalsverwaltung fallweise unter Anschluss der betreffenden Todtenscheine der Ausweis an das Regierungscommissariat in Sarajevo vorgelegt. Auf Grund dieses Ausweises erstattet das Regierungscommissariat die Todfallsanzeigen an das Bz.-Amt. Sarajevo als Gericht. Der vom Bz.-Amt. hiezu bestimmte Gerichtsbeamte erscheint über jede Todesanzeige der Spitalsverwaltung im Vakufspital, nimmt daselbst die Todfallsaufnahme vor und stellt bei dieser Gelegenheit den sich meldenden und die Bezahlung der Leichenkosten nachweisenden Parteien die Erfolglassungsanzeige für die allfälligen Depositen und Effecten namens des Bz.-Amt. aus. Gleichzeitig erhebt er bei der Krankenhausverwaltung die Höhe der für den Verstorbenen aufgelaufenen und noch unberichtigten Verpflegskosten und stellt deren Betrag in die Sperrelation ein. Alle jene Depositen und Effecten, um deren Erfolglassung sich niemand bewirbt, werden nach Verlauf von 6 Wochen dem Bz.-Amt. zur Verfügung gestellt, welches die Schätzung und licitatorische Veräußerung veranlasst. Die Licitationserlöse werden von dem genannten Beamten individuell verzeichnet und nach Abzug der Licitationsspesen an die Spitalsverwaltung abgeführt, welche diese Erlöse à conto der aushaftenden Verpflegskosten in Empfang nimmt, die Ueberschüsse aber oder, falls die Verpflegskosten von den zahlungspflichtigen Parteien oder Corporationen schon eingebracht sind, den Gesammterlös an das Bz.-Amt abführt, welches dieselben mit der Todfallsaufnahme der nach dem letzten Domicil des Verstorbenen competenten Abhandlungsbehörde zur gerichtlichen Deponierung und sodann Einantwortung übermittelt. In Fällen, wo die Verpflegskosten mittlerweile schon von den betreffenden Landes- oder sonstigen Fonds einbezahlt worden wären, wird diese Zahlung bis zur Höhe des Erlöses für die verkauften Nachlasseffecten den betreffenden Landesfonds u. s. w. zurückerstattet.

4160. — — aus der Erbschaftsmasse, Anmeldung bei der Todfallsaufnahme.

M. J. 12. Mai 1883, Z. 4296. St. E. 22. Mai 1883, Z. 22739, an alle Bzb., mitgeth. Wr. k. k. Krankenanstalten und n. ö. L. A.

Im Interesse des durch den Ersatz uneinbringlicher Krankenhausverpflegskosten in äußerst hohem Grade in Anspruch genommenen Landesfonds sind die unterstehenden allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten anzuweisen, in jedem Falle, wo ein in Verpflegung befindliches Individuum stirbt und Verpflegskosten nach demselben rückständig sind, gleichzeitig mit der Todesanzeige an das mit der Todfallsaufnahme betraute Organ in einem Ausweise die Höhe der aushaftenden Verpflegskosten bekanntzugeben.[2])

4161. — — für eigenmächtig die Spitalspflege aufsuchende Krankencassenmitglieder.

M. J. 15. April 1893, Z. 2472. St. E. 27. April 1893, Z. 27910, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt., Wr. k. k. Krankenanstalten und Wr. P. D.

---

[1]) Nr. 490 d. Slg.; vgl. auch Nr. 2078 d. Slg.

[2]) Mit St. E. v. 1. April 1869, Z. 8749, an Wr. k. k. Krankenanstalten wurde angeordnet, dass in Hinkunft bei jedem Todesfalle der Abhandlungsbehörde der aushaftende Verpflegskostenbetrag zur Hereinbringung aus dem allfälligen Nachlasse mitgetheilt werde, daher der Verpflegskostenrückstand zum Zwecke der Einstellung in die Todfallsaufnahme in jedem Falle dem mit diesem Geschäft betrauten Gerichtsorgan bekanntzugeben ist. Vgl. auch Fußnote bei Nr. 4155 d. Slg.

Bei Instruierung von Acten über Verpflegskostenansprüche an Krankencassen, welche der Statth. zur Entscheidung im Sinne des § 66 des Ges. v. 30. März 1888, R. G. B. 33, vorgelegt werden, ist in jenen Fällen, wo gelegentlich der Requirierung der Spitalsanweisung, welche sogleich nach Aufnahme des Verpflegten und Feststellung der Cassenangehörigkeit einzuholen ist, die Mitgliedschaft des Verpflegten zur Krankencasse seitens der Casse zwar anerkannt, der volle Ersatz der Verpflegskosten aber aus dem Grunde abgelehnt wird, weil sich der Pflegling ohne Einverständnis der Krankencasse in das Spital begeben habe, in der rigorosesten Weise vorzugehen; insbesondere haben die Krankenhausverwaltungen wenn möglich durch Einvernehmung des Verpflegten selbst sogleich zu erheben, aus welchen Gründen derselbe ohne vorherige Einholung einer bezüglichen Weisung oder entgegen der Weisung der Krankencassenorgane die Spitalspflege aufgesucht hat, ob eine häusliche Pflege unmöglich oder unzulänglich war, ferner in allen solchen strittigen Fällen stets ein ärztliches Parere zu beschaffen, welches sich in eingehender Weise über den Charakter der Krankheit, über das Vorhandensein und den Zeitpunkt des Eintrittes der Spitalsbedürftigkeit, endlich über die Frage der Unabweisbarkeit des Verpflegten auszusprechen hat.

4162. Verpflegskosteneinbringung für ausländische Polizeihäftlinge.

M. J. 14. Juli 1853, Z. 17865. St. E. 13. August 1853, Z. 27364, an alle Bzh., Wr. k. k. Krankenanstalten und Wr. P. D.

Bei Bestreitung der Spitalsverpflegskosten für syphilitische, dem Auslande angehörige Polizeiarrestanten ist der Grundsatz festzuhalten, dass grundsätzlich die Krankenhaus-, Cur- und Verpflegskosten für alle Individuen, welche entweder in krankhaftem Zustande von der Polizei aufgegriffen werden oder während ihrer polizeilichen Untersuchung erkrankten und von einer l. f. Polizeibehörde zur Heilung und Verpflegung in ein Krankenhaus gegen Rückstellung der Person abgegeben werden, aus dem öffentlichen Sicherheitsfond bestritten werden, falls deren Ersatz aus was immer für Ursachen nicht hereingebracht werden kann. Verpflegskosten für ausländische Polizeiarrestanten sind daher auch aus dem Polizeifond flüssig zu machen, nachdem kein Grund vorhanden ist, in Bezug auf syphilitische, dem Auslande angehörige Polizeiarrestanten von obiger Norm abzuweichen.

4163. — — aus dem Sicherheitsfond.

P. M. 17. Februar 1865, Z. 8162 ex 1864. St. E. 28. Februar 1865, Z. 7704, an alle Bz.-Amt., Wr. k. k. Krankenanstalten und Wr. P. D. (unter St. Z. 27639 ex 1868 dem Wr. Mag. mitgeth.).

Der vom M. J. einverständlich mit der Obersten Polizeibehörde durch Decret v. 14. Juli 1853, Z. 17865,[1]) zur Danachachtung ausgesprochene Grundsatz, betreffend die Einbringung von Krankenhausverpflegskosten für Polizeihäftlinge, wurde neuestens Gegenstand einer Verhandlung des P. M. mit dem St. M., nach deren Ergebnis eine Aenderung dieser Vorschrift dermalen im administrativen Wege nicht angezeigt ist. Da jedoch durch diese Vorschrift der öffentliche Sicherheitsfond, wie die bisherige Erfahrung zeigte, sehr namhaft belastet wird, so erübrigt behufs thunlichster Schonung der Finanzen nur die Verfügung, dass seitens der l. f. Polizeibehörden mit aller Umsicht vorgegangen werde. Die Wr. P. D., sowie die Bz.-Amt. werden daher angewiesen, bei der Abgabe kranker Polizeihäftlinge in eine Heilanstalt von dem Vorbehalte der Rückstellung an die Polizei nur in Fällen unabweisbarer Nothwendigkeit Gebrauch zu machen, welche Nothwendigkeit bei einheimischen Personen ohnehin nur in den seltensten Fällen vorliegen dürfte.[2]) Bei auswärtigen, zur Abschiebung geeigneten Individuen ist das Schuberkenntnis mit aller Beschleunigung

[1]) Nr. 4162 d. Slg.
[2]) Vgl. auch Nr. 4145 d. Slg.

ohne Rücksicht auf die noch fortdauernde, die wirkliche Abschiebung bis zur erfolgten Genesung verzögernde Krankheit zu fällen und das gefällte Erkenntnis der betreffenden Krankenhausverwaltung bekanntzugeben, welche vom Tage des Erkenntnisses die Verpflegskosten des nunmehrigen Schüblings von der Rechnung des Sicherheitsfonds auf jene des Landesfonds zu setzen hat. Zur Beseitigung von Irrungen erscheint es angezeigt, dass die Rechnungen der Krankenhäuser über die Verpflegskosten von Polizeihäftlingen vor allem den betreffenden Polizeibehörden zur Aeußerung, ob bzw. welche von den Verpflegten und von welchem Tage an sie als Schüblinge erkannt worden sind, zugefertigt werden, und dass die Landesbuchhaltungen nur jene Verpflegskosten für Polizeihäftlinge dem Sicherheitsfond zum Ersatze vorschreiben, von welchen es nachgewiesen ist, dass sie weder von dem Verpflegten selbst noch von dessen zahlungspflichtigen Angehörigen eingebracht werden können. Die Statth. gewärtigt die genaueste Befolgung der vorstehenden Anordnung.

4164. **Verpflegskosteneinbringung** für Ausländer, Reclamationen.

M. J. 16. December 1859, Z. 24424. St. E. 1. Jänner 1860, Z. 55759 ex 1859, an alle Kreis- und Bz.-Amt., Wr. Mag.; Wr. k. k. Krankenanstalten, Irrenanstalten in Wien und Ybbs, sowie n. ö. Findel- und Gebäranstalt.

Zur Vermeidung eines überflüssigen Aufwandes an Arbeitskraft, Zeit und Unkosten bei Einbringung der Kosten für die Verpflegung von Ausländern, welche in hierländischen Heilanstalten Aufnahme gefunden haben, hat das M. J. angeordnet: 1. Die Bestimmungen des Erl. des M. J. v. 3. Jänner 1859, Z. 33339,[1]) wonach nur in Fällen wahrscheinlicher Einbringlichkeit eine Reclamation wegen Vergütung von Verpflegskosten erhoben werden soll, ist nicht allein auf kgl. preußische Unterthanen zu beschränken, sondern überhaupt bezüglich aller hierlands verpflegten Ausländer zu beobachten. 2. Unbedeutende und geringfügige Beträge sind nicht zu reclamieren, sondern ist gleich principiell deren Abschreibung zu verfügen, wobei der Ersatz für diese geringfügig anerkannten Verpflegskostenbeträge den betreffenden Krankenanstalten aus dem Landesfond geleistet werden darf. Um zu vermeiden, dass aus diesem Anlasse der Landesfond übermäßig in Anspruch genommen werde, wird die größtmöglichste Sparsamkeit empfohlen. 3. Es sind womöglich Reclamationen nicht einzeln vorzubringen, sondern gleich mehrere zusammenzufassen, zu welchem Ende für diese Reclamationen periodische Zeitabschlüsse von $^1/_2$ oder wenigstens $^1/_4$ Jahre festgesetzt werden. 4. . . . . .[2])

4165. — — Amtscorrespondenz im diplomatischen Wege.

M. J.[3]) 27. Juni 1869, Z. 9824, bzw. M. J.[3]) 22. Juli 1869, Z. 2772/M I. St. E. 31. Juli 1869, Z. 18565, an alle Bzb., Wr. k. k. Krankenanstalten, Wr. P. D. und n. ö. L. A.

Correspondenzen wegen Einbringung von Verpflegskosten sind, falls nicht besondere Verordnungen oder Staatsverträge entgegenstehen, ohne Vermittlung der Ministerien in Hinkunft seitens der betheiligten inländischen Administrativbehörden und Organe ohne Ausnahme stets nur im Wege der vorgesetzten Landesbehörde mit der betreffenden k. und k. Gesandtschaft zu führen.[4])

4166. — — für mittellose Ausländer.

M. J. 10. April 1868, Z. 1396/M I. St. E. 30. April 1868, Z. 13688, an alle Bz.-Amt., Wr. Mag., Wr. P. D., Wr. k. k. Krankenanstalten und n. ö. L. A.

---

[1]) Nr. 4183 d. Slg.

[2]) P. 4 ist abgeändert durch Nr. 4165 d. Slg.; vgl. die folgende Fußnote 4).

[3]) Einvernehmlich mit dem M. Aeuß.

[4]) Hiedurch wurden die einschlägigen Bestimmungen des St. E. v. 1. Jänner 1860, Z. 55759 ex 1859 (Nr. 4164 d. Slg.) außer Kraft gesetzt. — Laut Erl. des M. J. v. 18. Juli 1871, Z. 8057, wurde die Statth. ermächtigt, bei Einbringung von Verpflegskosten in gewöhnlichen die deutschen Staaten betreffenden Fällen mit den zunächst betheiligten ausländischen Verwaltungsbehörden in unmittelbare Correspondenz zu treten (St. Z. 19852 ex 1871). — Eine weitere Ausnahme besteht bezüglich Italiens s. Nr. 4178 d. Slg.

Zur Verminderung erfolgloser Verpflegskostenverhandlungen haben für die künftige Behandlung der Verpflegskostenersätze nachstehende Grundsätze Anwendung zu finden:

1. Gegen Nordamerika, Polen, den Kirchenstaat, Griechenland, die Türkei, Moldau, Walachei und Serbien, welche principiell keine Verpflegskostenansprüche an uns stellen, sind solche in Hinkunft auch unsererseits gänzlich — also auch ohne Regress an den Verpflegten oder an dessen etwa vorhandene alimentationspflichtige Angehörige — fallen zu lassen, insolange von dort aus keine bezüglichen Ersätze begehrt werden. Persien, welches das ung. M. J. ebenfalls in die fragliche Verhandlung einbezogen zu sehen wünscht, vermöchte nur obigen Staaten angereiht zu werden, da dort wohl auch die gleiche, keinerlei Vergütung in Anspruch nehmende Gastfreundschaft gegen hilfsbedürftige Fremde in Uebung sein dürfte, wie es in den andern Ländern des Orients der Fall ist. 2. Gegen alle deutschen Staaten, alle Schweizer Cantone, Großbritannien, Frankreich, Belgien, Dänemark, Russland (mit Ausnahme Polens), Schweden, Spanien, Portugal, Holland und Brasilien ist in Zukunft von allen Verpflegskostenreclamationen für gewöhnliche (d. i. nicht geisteskranke) Kranke abzusehen, mit Ausnahme jener Fälle, wo die Verpflegten oder deren alimentationspflichtige Verwandte in der Lage sind, die Kosten zu ersetzen. Wenn aber nach dem Stande, den Verhältnissen oder den speciellen Angaben der verpflegten Individuen die Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, dass von den einzuleitenden Schritten zur Verpflegskosteneintreibung ein Erfolg nicht zu erwarten ist, wären diesfällige Anregungen schon von vornehin fallen zu lassen. Bezüglich der Geisteskranken muss jedoch, weil die denselben gewährte Pflege meistens eine oft auch durch polizeiliche Rücksichten gebotene, länger andauernde und kostspieligere als jene der bloß physisch Kranken ist, gegenüber allen sub 2 aufgezählten Ländern ein Ersatzanspruch vorbehalten werden. 3. Geringe Beträge sind nicht zu reclamieren, sondern gleich abzuschreiben,[1]) die Reclamationen nicht einzeln, sondern zusammengefasst nach periodischen Zeitabschnitten, etwa nach einem Vierteljahre einzubringen, und endlich die Verpflegskosteneintreibungscorrespondenzen, falls nicht besondere Verordnungen oder Staatsverträge entgegenstehen, ohne Vermittlung der Ministerien zu führen.[2])

4167. **Verpflegskosteneinbringung** für mittellose Ausländer.

M. J. 21. Jänner 1877, Z. 185/M I. St. E. 2. Februar 1877, Z. 2524, an alle Bzb.

Das M. Aeuß. hat mit Berücksichtigung mehrfacher in neuerer Zeit vorgekommener Aenderungen eine übersichtliche Darstellung der Grundsätze, welche bei der Einbringung von Verpflegskosten für mittellose Kranke mit Einschluss der Irren und Siechen fremden Staaten gegenüber derzeit maßgebend sind, zusammengestellt, welche den polit. Behörden 1. und 2. Instanz zur Danachachtung bei der Austragung von Verpflegskostenreclamationen mitgetheilt wurden. — Diese Grundsätze lauten:

Deutsches Reich. Allen das Deutsche Reich bildenden Staaten[3]) gegenüber ist die österr.-ung. Monarchie durch die Eisenacher Convention v. 11. Juli 1853[4]) zur unentgeltlichen Verpflegung mittelloser, körperlich und geistig Kranker verpflichtet und ein Regress nur gegen den Verpflegten selbst, wenn sie nachträglich zahlungsfähig erscheinen oder deren alimentationspflichtige Angehörige zulässig. Die diesfällige Correspondenz wird in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Maßgabe der Bestimmungen der an alle Landeschefs gerichteten Circulare des M. J. v. 27. Juni 1869, Z. 9824, v. 22. Juli 1869, Z. 2722/M I, und v. 18. Juli 1871, Z. 8057,[5]) in principiellen Fragen immer durch das M. Aeuß. gepflogen. — Schweizerische Eidgenossenschaft (gleichförmig für alle schweizer Cantone). Analoge Bestimmungen wie dem Deutschen Reiche gelten auch der schweizerischen Eidgenossenschaft gegenüber seit 20. Mai 1876 u. zw. kraft des Art. 7 des am 7. December 1875 zur Regelung der Niederlassung und anderer administrativer Gegen-

---

[1]) Dies gilt jedoch nur dem Auslande gegenüber, während auch bei geringen Beträgen der Regress an den Landesfond offen steht (M. J. 23. April 1868, Z. 1639/M I. St. E. 30. April 1868, Z. 13688).

[2]) Vgl. hierüber Nr. 4165 d. Slg.

[3]) Vgl. bezüglich Elsaß-Lothringens Nr. 4172 d. Slg., bezüglich Preußens die Nr. 4183 und 4184 d. Slg.

[4]) R. G. B. 6 ex 1854; vgl. auch Nr. 313 d. Slg.

[5]) S. diese 3 Erlässe unter Nr. 4165 d. Slg.

stände mit der schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Staatsvertrages,[1]) worüber die beiderseitigen Ratificationsinstrumente am 22. April 1876 ausgewechselt worden sind. Die bezügliche Correspondenz wird nach Maßgabe der Bestimmungen der für das Deutsche Reich geltenden Circularschreiben des M. J. gepflogen. — Königreich Italien.[2]) Die Principien der gegenüber dem Deutschen Reiche geltenden Eisenacher Convention finden, ohne dass ein eigener Vertrag geschlossen worden wäre, seit 1. Jänner 1861 bei den Verpflegskostenersätzen zwischen der österr.-ung. Monarchie und jenen Provinzen des Königreiches Italien Anwendung, welche mit Anfang Jänner 1861 einen Bestandtheil Italiens gebildet haben. Den venetianischen Provinzen Italiens, dann demjenigen Theile der Provinz Mantua gegenüber, welcher erst im Wr. Friedensvertrage v. 3. October 1866 abgetreten wurde, ist dermalen das Princip voller Kostenvergütung in Kraft. Die bezügliche Correspondenz ist in Fällen von principieller Bedeutung immer durch das M. Aeuß. zu führen. In allen anderen Fällen sind in der österr. Reichshälfte bezüglich der Correspondenz die oben bei dem Deutschen Reiche erwähnten Circulare des M. J. in Wirksamkeit, ferner die Erl. des M. J. v. 30. August und 13. September 1876, Z. 10540 und Z. 13008;[3]) dann für die Statth. zu Innsbruck, Triest und Zara, der Erl. des M. J. v. 18. December 1873, Z. 19607. — Königreich Belgien[4]) und Dänemark.[5]) Verpflegskostenersätze werden in diesen beiden Staaten überhaupt nur aus dem allfälligen Vermögen der Verpflegten selbst oder von deren Angehörigen zu beanspruchen sein. Die kgl. dänische Regierung hat überdies in einem speciellen Falle auf die Unwahrscheinlichkeit eines Erfolges von derartigen Einschreiten österr.-ung.-seits aufmerksam gemacht. Die Correspondenz wird in principiellen Fällen stets durch das M. Aeuß. gepflogen. In allen übrigen Fällen in den im Reichsrathe vertretenen Ländern im Sinne der Circulare des M. J., die für die Correspondenz mit den deutschen Staaten Geltung haben. — Königreich Holland mit Luxemburg.[6]) Bezüglich des Großherzogthums Luxemburg liegen in den Acten des M. Aeuß. zwei Fälle vor, wonach die niederländische Regierung die in einem ung. und einem siebenbürgischen Hospital entstandenen Kosten aus Staatsmitteln vergütet hat. Vorkommenden Falles wäre daher für Angehörige des Großherzogthums Luxemburg der Kostenersatz anzusprechen, eventuell aus Reciprocität zu vergüten. Bei der Correspondenz wegen Kosteneinbringung aus Luxemburg ist die Correspondenz an die k. und k. Gesandtschaft in Haag zu richten, u. zw. im Sinne der Erl. des M. J., die für die Correspondenz mit den deutschen Staaten Geltung haben. Rücksichtlich des Königreiches Holland liegt keine Correspondenz vor. — Königreich Schweden und Norwegen. Bezüglich dieser Königreiche liegt eine Correspondenz vor, nach welcher die Regierungen von Schweden und Norwegen jeden Ersatz von Verpflegskosten ablehnen. Solche Ersätze sind demnach einzig und allein von den Verpflegten oder deren Angehörigen, wenn sie zahlungsfähig sind, zu beanspruchen. Die bezügliche Correspondenz wird in gleicher Weise wie mit dem Königreiche Holland, Belgien, Dänemark ꝛc. gepflogen. — Kaiserthum Rußland.[7]) Rußland ersetzt aus Staatsmitteln die durch die Verpflegung seiner mittellosen Angehörigen im Auslande entstandenen Kosten, wenn die Verpflegung in einer Versorgungs- oder Irrenanstalt stattgefunden hat. Wenn es sich um die Verpflegung russischer Staatsangehöriger in gewöhnlichen österr.-ung. Spitälern handelt, so beschränkt sich die kais. russische Regierung darauf, den freiwilligen Ersatz der betreffenden Kosten seitens der Familie der Verpflegten oder der Zuständigkeitsgemeinde zu vermitteln. Bei der Correspondenz sind bezüglich der österr. Reichshälfte die Erl. des M. J. rücksichtlich der deutschen Staaten maßgebend. Fragen principieller Bedeutung sind immer dem M. Aeuß. zur Entscheidung vorbehalten. — Frankreich.[8]) Die französische Regierung ersetzt nur die den österr.-ung. Spitälern erwachsenen Kosten für Verpflegung von Irrsinnigen, Findlingen und Unheilbaren. Bei der Einbringung der Auslagen für Verpflegung gewöhnlicher Kranker verwendet sich die französische Regierung auf Verlangen in gleicher Weise, wie das russische Gouvernement,

[1]) Seitens der Schweiz wurde diese Verbindlichkeit für alle 25 Cantone übernommen, und wird demnach künftighin die Beihilfe der Cantonalbehörden ohne Unterschied in Anspruch genommen werden können, um den Ersatz der Pflegekosten seitens der verpflichteten Personen oder die Bestätigung der Mittellosigkeit derselben zu erhalten; die polit. Behörden haben die geeignete Vorsorge zu treffen, damit vorkommende Fälle diesen vertragsmäßigen Bestimmungen conform ihrer Erledigung zugeführt werden (M. J. 28. Juni 1876, Z. 8813. St. G. 13. Juli 1876, Z. 20478, an alle Bzb.).

[2]) Vgl. auch die Nr. 1222, 2471, sowie 4174—4179 und 4203 d. Slg.

[3]) Nr. 4175 d. Slg.

[4]) S. auch Nr. 1370 d. Slg.

[5]) Vgl. auch Nr. 4171 d. Slg.

[6]) Vgl. auch die Nr. 4180 und 4181 d. Slg.

[7]) Vgl. auch die Nr. 4186—4190 d. Slg.

[8]) Vgl. auch Nr. 4173 d. Slg.

und ist auch die Correspondenz in gleicher Weise zu pflegen. — Fürstenthum Serbien. Die Kosten für jede wie immer geartete Verpflegung werden gegenseitig vergütet, ohne dass ein specielles Uebereinkommen diesfalls zustande gekommen wäre. Die Correspondenz ist in beiden Reichshälften immer mit dem k. und k. Generalconsulat in Belgrad zu führen.[1] — Großbritannien,[2] Spanien, Portugal, Griechenland, Rumänien,[3] Montenegro, Türkei[4] und alle außereuropäischen Staaten.[5] Gegenüber diesen Staaten und Ländern, welche principiell keine Ersatzansprüche von Verpflegskosten an uns stellen, sind solche auch österr.-ung.-seits gänzlich, also auch ohne Regress an den Verpflegten oder dessen Angehörige, fallen zu lassen. Was Rumänien betrifft, so ist nur in dem Falle, als ein dort ansässiger österr.-ung. Staatsangehöriger in einem Hospital in Oesterreich oder Ungarn ärztlich behandelt worden wäre, gestattet, die Vermittlung unserer Consularorgane in Rumänien wegen Ersatzes der Kosten aus dem etwa vorhandenen Vermögen des Verpflegten ohne Dazwischenkunft der rumänischen Regierung in Anspruch zu nehmen.[6] — Der Vollständigkeit wegen sei hier noch das europäische Hospital in Alexandrien und das österr.-ung. Hospital in Galata[7] (Constantinopel) erwähnt, welche als allgemeine öffentliche Heilanstalten anerkannt worden sind. Die in diesen Krankenhäusern durch die Verpflegung mittelloser österr.-ung. Staatsangehöriger erwachsenen Kosten werden von den betreffenden Consularämtern vorschussweise, gegen Refundierung seitens der hiezu verpflichteten Landescassen ersetzt. Derartige Ausgaben werden auch von den k. und k. Consularämtern in Beirut und Smyrna, dann in Cairo, Port Said und Suez in Egypten, vorschussweise, zumeist an Privathospitäler bestritten, und wird seitens des M. Aeuß. der Ersatz dieser Auslagen im Wege der competenten österr.-ung. Landesbehörde angesprochen.[8]

4168. Verpflegskosteneinbringung für die in den Wr. k. k. Krankenanstalten verpflegten Ausländer.

M. Aeuß. 7. October 1893, Z. 40612. St. E. 30. November 1893, Z. 71229, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten.

Um zu vermeiden, dass die k. und k. Missionen im Auslande mit zu häufigen Anfragen über den Stand von Verhandlungen zur Hereinbringung von Verpflegskostenrückständen nach ausländischen Staatsangehörigen in Anspruch genommen werden, welchen Anfragen dieselben durch den schwierigen Verkehr mit den ausländischen Behörden nicht immer nachzukommen in der Lage sind, werden die Verwaltungen der Wr. k. k. Krankenanstalten angewiesen, diese Verhandlungen nach ausländischen Verpflegsrestanten derart in Evidenz zu halten, dass die betreffenden Verpflegsausweise schon ursprünglich nach Abschluss der Verpflegsrechnung jedes einzelnen Verpflegten mit einem speciellen, nur auf einen nominativ anzuführenden Restanten sich beziehenden Berichte der Statth. vorgelegt und auch die weiteren, behufs Erinnerung an die betreffende Verhandlung zu erstattenden Berichte stets nur rücksichtlich eines Restanten und in Zwischenräumen von einem

[1] Laut Erl. des M. J. v. 17. December 1887, Z. 20055, steht die serbische Regierung von ihrem i. J. 1885 gemachten Vorschlage der gegenseitigen unentgeltlichen Verpflegung der beiderseitigen Landesangehörigen endgiltig ab. — Vgl. auch die Nr. 4191 und 4192 d. Slg. Bezüglich der Begräbniskosten s. Nr. 489 d. Slg.

[2] Identische Bestimmungen enthalten die Erl. des M. J. v. 30. November 1868, Z. 6187 (St. E. 9. December 1868, Z. 38305) und v. 9. August 1876, Z. 8901 (St. E. 20. August 1876, Z. 24992). Vgl. auch Nr. 1395 d. Slg.

[3] Vgl. auch Nr. 4185 d. Slg.

[4] S. auch Nr. 2086 d. Slg.

[5] Bezüglich Nordamerikas s. Nr. 4182 d. Slg.

[6] Theilweise abgeändert durch Nr. 4185 d. Slg.

[7] Falls der Ersatz von Cur- oder Beerdigungskosten für im österr.-ung. Nationalspital in Galata verpflegte österr. Staatsangehörige von Seite des Consulats in Constantinopel angesprochen wird, sind die betreffenden Beträge für Rechnung desselben der Finanzlandescasse in Triest oder dem M. Aeuß. zuzumitteln. In jedem Falle jedoch ist mit der Ersatzleistung die Anzeige zufolge Rescripts v. 18. Juli 1875, Z. 11685, an das M. Aeuß. zu richten (St. Z. 23150 ex 1875).

[8] Vgl. schließlich noch in Betreff der Einbringung von Verpflegskosten gegenüber Bulgarien Nr. 4170, gegenüber Ungarn die Nr. 4193 und 4194, gegenüber Croatien-Slavonien Nr. 4169, und gegenüber Bosnien die Nr. 490, 2078, 4159 d. Slg.

halben Jahre, vom Tage des den concreten Fall betreffenden letzten Berichtes an gerechnet, der Statth. erstattet werden. Uebrigens hat das M. Aeuß. darauf verwiesen, dass etwaige Verzögerungen hauptsächlich auf die mangelhaften Daten und Ortsangaben[1]) in den bezüglichen Verpflegskostenausweisen zurückzuführen sind. Es muss daher das größte Gewicht darauf gelegt werden, dass die ursprünglich aufgenommenen Daten genau und derart vollständig seien, dass ohne weitere Schwierigkeiten die ausländische Behörde mit Aussicht auf Erfolg in Anspruch genommen werden kann; die Krankenhausverwaltungen werden demgemäß aufgefordert, der Erlangung der vollständigen Daten bei der Aufnahme von Ausländern die größte Sorgfalt zu widmen.

4169. **Verpflegskosteneinbringung** für croatisch-slavonische Landesangehörige.

M. J. 18. October 1900, Z. 26113. St. E. 14. November 1900, Z. 97376, an 14 Bzh. und beide Stadtr.-St. E. 4. December 1900, Z. 105496, an alle Wr. Krankenanstalten.

Nach der Vdg. der kgl. Landesregierung in Agram v. 8. October 1882, Z. 37353, ist die normalmäßige Verpflegsdauer croatisch-slavonischer Landesangehöriger in öffentlichen Krankenanstalten auf Kosten der croatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung mit 40 Tagen festgesetzt; Kranke, die länger verpflegt werden sollen, bedürfen einer besonderen Bewilligung der kgl. Regierungsabtheilung für Inneres, zu welchem Zwecke die Spitalsverwaltungen, wenn es den Anschein hat, dass der Kranke einer 40 Tage übersteigenden Pflege bedürftig sein wird, ein Parere an die kgl. Landesregierung einzusenden haben.

4170. — — betreffend bulgarische Staatsangehörige.

M. J. 10. Jänner 1885, Z. 18836. St. E. 27. Jänner 1885, Z. 2254, an n. ö. L. A.

Das M. Aeuß. hat bei der fürstlichen Regierung in Bulgarien die unentgeltliche Verpflegung der österr.-ung. Unterthanen in den Krankenanstalten Bulgariens im Sinne der diesfalls zu Kraft bestehenden internationalen Gepflogenheit angeregt. Die fürstlich bulgarische Regierung theilte mit, dass sie im Hinblicke auf die derzeit noch ungeordneten Verhältnisse der dortigen Spitäler und die mangelnde Organisation derselben nicht in der Lage sei, dem gestellten Ansinnen zu entsprechen, erklärte sich jedoch bereit, einstweilen bis zur definitiven Regelung dieser Frage die für bulgarische Staatsangehörige in hierländischen Spitälern erwachsenen Verpflegskosten zu berichtigen. Angesichts dieser Erklärung bleibt wohl nichts anderes übrig, als auch die für die österr. Staatsangehörigen in Bulgarien[2]) auflaufenden Spitalskosten, soferne sie nicht von den Verpflegten selbst bzw. von deren etwa im In-

[1]) Nachdem die Verzögerungen der Verhandlungen nach ausländischen Verpflegsrestanten hauptsächlich durch die mangelhaften Daten und Ortsangaben in den bezüglichen Verpflegsausweisen verursacht werden, wodurch den k. und k. Missionen im Auslande die Feststellung der Identität und Zuständigkeit außerordentlich erschwert ist, ergeht die Weisung, bei der Aufnahme von Ausländern alle nöthigen Daten über die Person des Pfleglings mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit zu beschaffen und sich nicht mit der bloßen Angabe des Geburtsortes und der Heimat des Pfleglings zu begnügen, sondern auch den gewöhnlichen und letzten Wohnort nach Gasse und Hausnummer festzustellen und überdies den Pflegling zu befragen, auf wen er sich behufs Constatierung seiner Identität berufen kann, wobei zu wünschen ist, dass mindestens 2 Personen namhaft gemacht werden, welche in der Heimat oder im Wohnorte über die Familien- oder Abstammungsverhältnisse Auskunft geben können. Diese Daten sind in dem Verpflegskostenausweise oder im Vorlageberichte genau anzuführen, und ist bei allen Aufnahmen von Ausländern in diesem Sinne vorzugehen (St. E. 19. März 1894, Z. 19883, an die Wr. k. k. Krankenanstalten).

[2]) Die bulgarische Sanitätsdirection hat die Spitalsdirection angewiesen, bei Aufnahme österr. und ung. Staatsangehöriger ein Protokoll aufnehmen zu lassen, welches die Zuständigkeit, die Mittellosigkeit sowie die Krankheit des zu Verpflegenden zu enthalten hat. Die Krankenkosten werden tagweise berechnet, und genügt diesbezüglich die Angabe der Zahl der Verpflegstage und der Tageskosten, welche in den verschiedenen Spitälern nur wenig differieren (M. J. 29. März 1895, Z. 7762. St. E. 12. Mai 1895, Z. 34089, an n. ö. L. A.).

lande befindlichen Vermögen oder zahlungspflichtigen Angehörigen hereingebracht werden können, aus öffentlichen Mitteln (d. i. aus den Landesfonds) zu vergüten und den bisherigen Usus, demzufolge die k. und k. Consularämter, durch deren Intervention die Aufnahme der erkrankten mittellosen Staatsangehörigen ins Spital stattfindet, die bezüglichen Kosten vorschussweise berichtigen und in ihren Dienstrechnungen zur Hereinbringung ausweisen, bis auf weiteres beizubehalten.

4171. Verpflegskosteneinbringung für dänische Staatsangehörige.[1])

M. J. 11. November 1869, Z. 15203. St. E. 14. December 1869, Z. 33431, an alle Bzb., Wr. P. D., Wr. k. k. Krankenanstalten und n. ö. L. A.

Die dänische Regierung hat den Vorschlag der österr. Regierung zur reciproken Anwendung der Bestimmungen der Eisenacher Convention v. 11. Juli 1853, R. G. B. 6 ex 1854, bei Vergütungsansprüchen für Verpflegung der gegenseitigen Staatsangehörigen, sowie auch wegen der unbedingten gegenseitigen Ersatzpflicht der Cur- und Verpflegskosten unter Berufung auf die dortländische Gesetzgebung abgelehnt, dabei jedoch ihre Bereitwilligkeit ausgedrückt, über Ansuchen der auswärtigen Behörden einen freiwilligen Rückersatz der Kosten von Seite der Verpflegten oder ihrer Familie zu vermitteln, ohne sich jedoch die Unwahrscheinlichkeit eines Erfolges zu verhehlen.

4172. — — von Angehörigen aus Elsaß-Lothringen.

M. J. 1. April 1874, Z. 4627. St. E. 11. Mai 1874, Z. 10431, an alle Bzb., Wr. P. D. und Oberverwaltung der Wr. k. k. Krankenanstalten.

Die Regierungen der österr.-ung. Monarchie und des Deutschen Reiches sind durch Austausch gleichlautender Erklärungen ddo. Wien, 22. März 1874 und Berlin, 1. Februar 1874 übereingekommen, in den Ländern der österr.-ung. Monarchie einer- und dem deutschen Reichslande Elsaß-Lothringen anderseits bezüglich der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener Angehöriger des anderen Theiles, sowie bezüglich der Uebernahme Auszuweisender folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen: 1. Die Bestimmungen des zwischen mehreren deutschen Staaten am 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossenen Uebereinkommens (R. G. B. 6 ex 1854) über die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Angehöriger der contrahierenden Staaten werden auch für das Verhältnis zwischen der österr.-ung. Monarchie und Elsaß-Lothringen zur Anwendung gebracht werden. 2. Jeder der contrahierenden Theile verpflichtet sich, auf Verlangen des anderen Theiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, soferne sie nicht dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind.

4173. — — betreffend Frankreich.

M. J. 28. August 1877, Z. 9344. St. Z. 11. September 1877, Z. 26904, an n. ö. L. A.

Unter Bezugnahme auf die Erl. des M. J. v. 10. April 1868, Z. 1396/MI, und v. 21. Jänner 1877, Z. 185/MI,[2]) wird eine Erklärung der französischen Regierung mitgetheilt, wonach in allen Spitälern Frankreichs ohne Ausnahme, daher nicht bloß in den Staats-, sondern auch in den Communalspitälern mittellose Kranke ohne Unterschied der Nationalität, mithin auch die österr. Unterthanen unentgeltlich verpflegt werden und die genaue Einhaltung dieses Grundsatzes von der französischen Regierung angeordnet wurde. Die beiderseitigen Regierungen hätten lediglich den Ersatz der Verpflegskosten von dem Verpflegten oder von den zahlungspflichtigen Verwandten hereinzubringen, falls diese in der Lage sind, den Ersatz

[1]) S. auch Nr. 4167 d. Slg.
[2]) Nr. 4166 und Nr. 4167 d. Slg.

zu leisten. Von der unentgeltlichen Verpflegung bleiben nur Unheilbare (infirmes), Geisteskranke und Findlinge ausgeschlossen, bezüglich welcher die französische Regierung bei dem bisher befolgten System der Heimsendung bis an die Grenze verbleiben zu müssen erklärt. Die französische Regierung erklärte jedoch zugleich, geneigt zu sein, die Rückvergütung der Auslagen bei diesen Hilfsbedürftigen erst vom Tage der Präsentation des Uebernahmsbegehrens an zu verlangen und, wenn diesem Begehren stattgegeben wird, den Hilfsbedürftigen unentgeltlich bis an die Grenze bringen zu lassen, falls die österr. Regierung diesfalls Reciprocität beobachten würde.

4174. **Verpflegskosteneinbringung** gegenüber Italien.[1])

St. E. 18. Jänner 1870, Z. 1197, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Um eine Sicherheit und Vereinfachung im Geschäftsgange bei den zahlreichen Verpflegsreclamationen österr. Krankenanstalten an italienische Unterthanen oder Gemeinden zu erzielen, wird Folgendes angeordnet:

1. Jede Curkostenreclamation soll mit dem Aufnahmszeugnisse des Verpflegten in die betreffende Krankenanstalt, ferner der specificierten Krankenhausrechnung und endlich allen jenen Beweismitteln über seine Zuständigkeit und Identität versehen werden, die zu beschaffen möglich sind. 2. Nach erfolgtem Ersatze des reclamierten Curkostenbetrages sollen über denselben von der betreffenden Krankenanstalt, insbesondere in Fällen, wo es sich um mehrere Beträge handelt, abgesonderte Quittungen an die k. und k. österr.-ung. Gesandtschaft geleitet werden. 3. In Zukunft sollen alle nach Italien bestimmten Curkostenreclamationen immer im Wege dieser k. und k. Mission, niemals aber direct, sei es an die kgl. italienischen Behörden, Gemeinden oder an Private gerichtet werden,[2]) weil diese Art der Reclamation Unsicherheit der Geschäftsabwicklung nach sich zieht, wo nicht letztere ganz in Frage stellt.

4175. M. J. 30. August 1876, Z. 10540. St. E. 7. September 1876, Z. 26858, an alle Bzb., Wr. P. D. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Im Interesse der beschleunigteren Abwicklung der Verpflegskostenreclamationen, welche in Italien auszutragen sind, hat das M. J. Nachstehendes eröffnet:

In zahlreichen Fällen stellen die k. k. Behörden vor Einsendung der die italienischen Staatsangehörigen betreffenden Verpflegskostenausweise im diplomatischen Wege Anfragen über die Zahlungsfähigkeit und die Zuständigkeitsverhältnisse der Verpflegten, während der mit diesen vorläufigen Anfragen verbundenen Verzögerung solcher Verpflegskostensätze vorgebeugt werden kann, wenn gleichzeitig mit den erwähnten Anfragen auch die Verpflegskostenausweise übersendet werden, indem so ein doppelter Schriftenwechsel vermieden wird. Nach den von der k. und k. Gesandtschaft gemachten Wahrnehmungen erscheint eine genauere Verfassung der Verpflegskostenausweise insofern nothwendig, als in den verschiedenen Belegen derselben sehr oft die nämliche Person mit verschiedenen Namen bezeichnet und in vielen Fällen die Gemeinde und das Heimatsdocument unrichtig angegeben wird. Für die nicht selten vorkommenden Fälle, wo in der Gemeinde viele Personen den gleichen Namen führen, wodurch die Eruierung des Verpflegten wesentlich erschwert wird, wird die Beisetzung des Namens des Vaters des Verpflegten als erwünscht bezeichnet. Ferner wird als sehr dienstförderlich befürwortet, dass bei Pflegekostenreclamationen für eine größere Anzahl von Personen den bezüglichen Einschreiten ein Verzeichnis der Pfleglinge und der für jeden einzelnen zu leistenden Ersätze, wenn thunlich, in zwei Parien angefügt werde, um bei Verwechslungen gleichlautender Namen oder sonstigen Irrungen sofort Aufklärung schaffen zu können. Endlich sind die Krankenanstalten aufzufordern, in ihrem eigenen Interesse ihre Ansprüche nicht verspätet, sondern mit Beschleunigung vorzubringen, damit sie desto früher zum Ersatze gelangen; je längere Zeit seit dem Austritte des Erkrankten verfließt, desto schwerer fällt es, die noch fehlenden Notizen im Spitalsorte oder in der Heimat zu erlangen.[3])

[1]) S. auch Nr. 4167 d. Slg.

[2]) Hiedurch ist der Erl. des M. J. v. 19. September 1868, Z. 13351 (St. E. 29. September 1868, Z. 30076) außer Kraft gesetzt.

[3]) Laut Erl. des M. J. v. 11. December 1891, Z. 25456, sind sämmtliche für die k. und k. Botschaft in Rom oder das k. und k. Generalconsulat in Venedig bestimmte Correspondenzstücke, welche früher an das k. k. Postamt in Pontafel (M. J. 13. September 1876, Z. 13008 St. Z. 28331 ex 1876) zu senden waren, fortan an das M. Aeuß. (politische Expedition) zu leiten, von wo aus deren Weiterbeförderung durch Courier-gelegenheit veranlasst werden wird (St. E. 20. December 1891, Z. 8491/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.). — Mit Erl. des M. J. v. 6. Juni 1892, Z. 12110, wurde weiter verordnet, dass die an unsere Vertretungsbehörden im Auslande gerichteten Zuschriften oder

4176. Verpflegskosteneinbringung gegenüber Italien.

M. J. 4. April 1879, Z. 4873. St. E. 15. April 1879, Z. 11757, an alle Bzb. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Um die Aufrechnung ungerechtfertigter Verpflegskosten hintanzuhalten, ist bei der Aufnahme von Individuen italienischer Nationalität in die Krankenpflege mit der größten Vorsicht vorzugehen, und sind nur wahrhaft Kranke in die öffentlichen Spitäler aufzunehmen. Auch wird in Erinnerung gebracht, dass die aufgelaufenen Verpflegskosten zunächst von den etwa anwesenden zahlungspflichtigen und zahlungsfähigen Verwandten der Spitalspfleglinge hereinzubringen sind.

4177. M. J. 25. März 1884, Z. 4713. St. E. 8. April 1884, Z. 15684, an alle Bzh. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Die polit. Behörden werden hiemit angewiesen, bei Reclamationen wegen Ersatz der Verpflegsgelder für jene italienischen Unterthanen, welche in den Spitälern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder behandelt werden, im Interesse einer schleunigen und regelmäßigen Erledigung, wo immer möglich, nachstehende Vorgangsweise zu beobachten:

1. Bei Vorlage neuer italienische Jurisdicenten betreffender Verpflegsacten ist den bezüglichen, wie bisher abzufassenden Verpflegskostenparticularien ein in 3 Exemplaren auszufertigender Summarausweis[1]) beizulegen. Dieser Summarausweis hat den Namen der Verpflegten und den betreffenden schuldigen Betrag in übersichtlicher Weise zu enthalten. Die Verpflegsrestanten sind, alphabetisch geordnet, derart zu verzeichnen, dass zuerst der Familienname und dann der Eigenname angeführt wird. Die Hauptsorge ist darauf zu richten, die Namen der Verpflegten, sowie den Ort, dem sie entstammen, richtig und deutlich zu schreiben, weil die größten Schwierigkeiten und Verzögerungen aus Undeutlichkeiten dieser Art entspringen. 2. Dürfen die von der Botschaft am kgl. italienischen Hofe an die reclamierenden Behörden gerichteten Zuschriften niemals cumulativ[2]) beantwortet werden, sondern sind sie

---

Wertsendungen versiegelt und mit der Adresse dieser letzteren Behörden versehen, an das M. Aeuß. einzusenden sind (St. E. 17. Juni 1892, Z. 3862/pr, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und Wr. P. D.). Vgl. auch Nr. 2681 d. Slg.

[1]) In Abänderung des St. E. v. 11. December 1878, Z. 36608, wird, nachdem derzeit die Refundierung der Verpflegskosten nicht mehr quartaliter summarisch, sondern in jedem einzelnen Falle angesprochen wird, bestimmt, dass in Hinkunft der Verpflegskostenausweis nur mehr in einfacher Ausfertigung anzuschließen ist (St. E. 8. Juli 1897, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten).

[2]) Die k. und k. Botschaft am italienischen Hofe in Rom hat anlässlich eines Falles, dass die Einhebung von Spitalsverpflegskosten nach italienischen Staatsangehörigen, welche in hierländischen Spitälern verpflegt worden sind, in cumulativer Weise bei der genannten Botschaft angesprochen wurde, neuerlich darauf hingewiesen, dass die Verpflegskostenangelegenheiten einen nicht geringen Theil ihrer administrativen Agenden bilden, und dass die Evidenthaltung aller Verpflegskostenreclamationen, die alljährlich für Tausende von Individuen von den inländischen Behörden bei dieser Botschaft anhängig gemacht werden, die größte Genauigkeit in der Führung der bezüglichen Bücher erfordert. Weiter bemerkt die genannte Botschaft, dass die summarische Betreibung solcher Verpflegskostenangelegenheiten, wie sie in dem oberwähnten Falle erfolgt ist, Schwierigkeiten mit sich bringe, welche nicht nur die richtige Evidentführung in Frage stellen, sondern auch die bezüglichen Arbeiten wesentlich erschweren und verzögern. Die k. und k. Botschaft in Rom stellt daher das Ansuchen, im Interesse des Dienstes in Hinkunft mittelst ein und derselben Note nur jene Verpflegskostenreclamationen gleichzeitig zu urgieren, welche auch nur mit einer Note seinerzeit anhängig gemacht worden sind, dagegen das summarische Betreiben von Zahlungen, welche mit verschiedenen Noten begehrt worden waren, zu vermeiden. Auch bittet die genannte Botschaft, es möge bei Reclamationen wegen Ersatzes von Verpflegskosten überhaupt die genaue Beobachtung derjenigen Bestimmungen anempfohlen werden, welche unterm 8. April 1884, Z. 15684, bekanntgegeben wurden, und bezeichnet es schließlich als wünschenswert, die Betreibungen nicht im Wege des M. Aeuß., sondern direct bei der k. und k. Botschaft in Rom anhängig zu machen. Es ist daher im Sinne dieser Ausführungen bei Betreibung von Verpflegskostenreclamationen die Cumulierung derartiger Angelegenheiten zu vermeiden, und sind überhaupt bei Behandlung dieser Agenden die Bestimmungen des obcit. St. E. auf das Genaueste zu beobachten (St. E. 30. September 1887, Z. 46037, an alle Bzb., Wr. k. k. Krankenanstalten und n. ö. L. A.).

einzeln zu erwidern, sowie überhaupt jeder einzelne Fall nur für sich, abgesondert und nicht in Gemeinschaft mit anderen Fällen, behandelt werden darf. 3. Desgleichen dürfen sich die reclamierenden Behörden nicht mit einer Note auf mehrere ihrer Zuschriften zugleich beziehen, die den Gegenstand verschiedener Reclamationen betrafen. 4. Quittungen sind stets mit entsprechender Einbegleitung einzusenden.

4178. **Verpflegskosteneinbringung** gegenüber Italien.

M. J. 5. October 1894, Z. 20318. St. E. 2. November 1894, Z. 79834, an alle Bzb., beide Stadtr., Wr. k. k. Krankenanstalten und n. ö. L. A.

Im Interesse der Beschleunigung und Geschäftsvereinfachung hat das M. J. einvernehmlich mit dem M. Aeuß. angeordnet, dass die Correspondenz wegen Beschaffung von Heimatsdocumenten für die in einer hierländischen öffentlichen Kranken- oder Irrenanstalt befindlichen italienischen Staatsangehörigen in Hinkunft von Seite der betheiligten hierländischen Anstalten und Organe direct mit den italienischen Consularämtern zu führen ist. In analoger Weise werden die Consularämter im Königreiche Italien angewiesen, die an sie gelangenden Ersuchen der interessierten Spitalsadministrationen um Beschaffung von Heimatsdocumenten für die in einer öffentlichen Irren- oder Krankenanstalt Italiens untergebrachten österr. Staatsangehörigen durch directe Correspondenz mit den hierländischen Behörden zu erledigen. Selbstverständlich gilt als Voraussetzung, dass die Ausfolgung der Heimatsdocumente durch die beiderseitigen Consularämter nur dann erfolgen kann, wenn die Zuständigkeit der betreffenden Verpflegten auf unzweifelhafte Weise festgestellt ist.

4179. M. J. 30. Jänner 1900, Z. 1970. St. E. 17. Februar 1900, Z. 10914, an 14 Bzh., beide Stadtr. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Im Hinblicke auf das im R. G. B. 103 ex 1899 kundgemachte Uebereinkommen zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien v. 25. Juni 1896, betreffend die wechselseitige unentgeltliche Unterstützung mittelloser Kranker, bzw. mit Rücksicht auf die Kdm. des M. J. v. 31. Juli 1899, R. G. B. 146, hat es von der ferneren Evidentführung der durch die Verpflegung kranker Italiener auflaufenden Verpflegskosten, wie sie mit den Erl. des M. J. v. 20. August 1891, Z. 11199,[1]) angeordnet worden war, sein Abkommen zu finden.

4180. — — betreffend Luxemburg'sche Staatsangehörige.[2])

M. J. 17. November 1891, Z. 23613. St. Z. 72834 ex 1891.

Anlässlich eines besonderen Falles hat die großherzoglich Luxemburg'sche Regierung die principielle Geneigtheit erklärt, Verpflegs- und Transportkosten für ein im allgemeinen Krankenhause in Wien behandeltes und als geisteskrank in das Großherzogthum abtransportiertes Individuum zu leisten, sich jedoch eine Gegenerklärung darüber erbeten, dass diese Forderung der Form wie dem Inhalte nach jenen Principien entspreche, nach welchen in Oesterreich-Ungarn die Behandlung mittelloser Ausländer ihre Regelung findet, und dass eine Reciprocität dieses Vorgehens gegebenen Falles auch von Seite der österr. Behörden zugesichert würde. (Nach entsprechend abgegebener Erklärung wurde der Kostenersatz geleistet.)

4181. — — für niederländische Staatsangehörige.[2])

M. J. 27. August 1887, Z. 13243. St. E. 22. September 1887, Z. 47515, an alle Bzb., Wr. k. k. Krankenanstalten und n. ö. L. A.

Anlässlich eines speciellen Falles hat die niederländische Regierung den Ersatz der Verpflegskosten für mehrere in hierländischen Spitälern verpflegte mittellose niederländische Staatsangehörige aus öffentlichen Mitteln abgelehnt. In jenen Fällen, wo es sich nicht um den Ersatz aus öffentlichen Mitteln, sondern um die Hereinbringung solcher Kosten aus dem Vermögen der Verpflegten oder ihrer Ver-

[1]) St. E. 27. August 1891, Z. 52222, an alle Bzh. und Wr. k. k. Krankenanstalten.
[2]) S. auch Nr. 4167 d. Slg.

wandten bzw. um die Constatierung der Uneinbringlichkeit von den Parteien handelt, kann jedoch auch künftighin die bisher üblich gewesene Inanspruchnahme der Vermittlung der niederländischen Regierung stattfinden. Die niederländische Regierung verweigert zwar den Ersatz der Verpflegskosten für niederländische Staatsangehörige, nicht aber die eventuelle Einbringung derselben aus dem etwa in der Heimat befindlichen Vermögen des Verpflegten oder seiner Verwandten. Es bleibt daher den Behörden anheimgestellt, zum Zwecke der Einbringung von Verpflegskosten im letztgedachten Falle fortan die Verwendung der niederländischen Regierung anzusprechen. Wenn aber der Verpflegte kein eigenes Vermögen in der Heimat besitzt, so wird es nach Maßgabe der niederländischen Gesetze an jedem Mittel gebrechen, seine Verwandten zum Ersatze der erwachsenen Verpflegskosten zu bewegen.[1])

4182. **Verpflegskosteneinbringung,** betreffend nordamerikanische Staatsangehörige.

M. J. 10. September 1898, Z. 22751. St. E. 21. November 1898, Z. 87729, an alle Bzb., Wr. k. k. Krankenanstalten und n. ö. L. A.

Anläßlich eines besonderen Falles, in welchem der Ersatz der für nordamerikanische geisteskranke Staatsbürger in einer öffentlichen Krankenanstalt aufgelaufenen Verpflegskosten in Anspruch genommen wurde, hat das M. J. mitgetheilt, daß jedes Begehren um Uebernahme amerikanischer Staatsbürger in die heimatliche Verpflegung, sowie um Vergütung der für ihre Behandlung in österr. Krankenanstalten erwachsenen Auslagen bisher ohne Ausnahme resultatlos geblieben ist. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat sich in solchen Fällen beschränkt, darauf hinzuweisen, daß die Zahl der in ihrem Gebiete verpflegten und unterstützten mittellosen Oesterreicher weitaus jene der hierlands behandelten amerikanischen Staatsbürger überschreite und trotzdem seitens der Bundesregierung niemals ein Begehren um Repatriierung gestellt werde. In Ansehung dessen sind daher derartige Ersatzansprüche gegenüber Amerika fallen zu lassen.[2])

4183. — — für preußische Staatsangehörige.[3])

M. J. 3. Jänner 1859, Z. 33339 ex 1858. St. E. 26. Jänner 1859, Z. 624, an alle Bz.-Amt., Wr. k. k. Krankenanstalten, Irrenanstalt, Findel- und Gebäranstalt.

Ueber Antrag der preußischen Regierung, künftighin die Einbringung der rückständigen Verpflegskosten nur dann in Anwendung zu bringen, wenn sich nach Stand, Verhältnissen oder speciellen Angaben des Verpflegten mit einiger Wahrscheinlichkeit ein Erfolg von den einzuleitenden Schritten erwarten läßt, sind nur jene Verhandlungen, welche die Eintreibung von Verpflegskosten für preußische Unterthanen zum Gegenstande haben, zur weiteren Verfolgung im diplomatischen Wege an das M. J. vorzulegen, bei welchen sich nach den entweder beim Verpflegten selbst oder bei den mit seinen Verhältnissen bekannten Personen und Localbehörden eingeleiteten Erhebungen mit einiger Wahrscheinlichkeit ein Erfolg durch die Fortführung der Verhandlung im diplomatischen Wege erwarten läßt.

4184. — — für preußische Deserteure.[4])

St. Z. 16972 ex 1875.

Laut Circularerl. des R. K. M. v. 24. Februar 1863, Z. 435, sind zufolge eines mit der kgl. preußischen Regierung bereits i. J. 1860 getroffenen

[1]) Die Tragung der Kosten für die Abtransportierung eines sich in einem hierländischen Krankenhause befindlichen geistesgestörten niederländischen Staatsangehörigen in seine Heimat, sowie die Rückerstattung der Verpflegskosten hat die niederländische Regierung mit der Motivierung entschieden abgelehnt, daß auch sie derlei Kostenersätze bezüglich hierlands verpflegter Niederländer niemals in Anspruch nehme (M. J. 24. Jänner 1888, Z. 256. St. E. 26. März 1888, Z. 4911, an alle Bzb., Wr. k. k. Krankenanstalten und n. ö. L. A.).

[2]) S. auch Nr. 4166 d. Slg.

[3]) S. auch Nr. 4164 und Nr. 4167 d. Slg.

[4]) Vgl. auch Nr. 819 d. Slg.

Uebereinkommens die Bestimmungen der Bundescartelconvention v. J. 1831[1]) dahin abgeändert worden, dass künftig bei der gegenseitigen Auslieferung österr. und preußischer Deserteure dem ausliefernden Staate weder die hiebei aufgelaufenen Verpflegskosten, noch die Auslagen für Transportierung und Bewachung, noch endlich die Taglia zu vergüten ist.

4185. **Verpflegskosteneinbringung** für rumänische Staatsangehörige.[2])

St. E. 5. December 1888, Z. 49636, an Wr. k. k. allgemeines Krankenhaus und Krankenanstalt Rudolfstiftung.

Der n. ö. L. A. hat seine Bereitwilligkeit dahin ausgesprochen, hierlands aufgelaufene Krankenverpflegskosten für rumänische Staatsangehörige in jenen Fällen, wo die Verpflegten den Ersatz verweigern, ohne weitere Vorkehrungen zu treffen, auf den n. ö. Landesfond zu übernehmen. Mit Rücksicht auf diese Erklärung wird man sich künftighin nur auf den Versuch beschränken, durch die Vermittlung der k. und k. Vertretungen in Rumänien die fraglichen Kosten im gütlichen Wege hereinzubringen, bei der Weigerung eines rumänischen Staatsangehörigen, die für seine Verpflegung erwachsenen Kosten zu bezahlen, aber von allen weiteren Schritten absehen.

4186. — — betreffend russische Staatsangehörige.[2])

M. J. 9. November 1873, Z. 15848. St. E. 6. December 1873, Z. 32796, an alle Bzb., Wr. P. D., Wr. k. k. Krankenanstalten und n. ö. L. A.

Das kais. russische M. J. hat den Beschluss gefasst, die Unterhaltskosten russischer Unterthanen, welche sich in ausländischen Wohlthätigkeitsanstalten befinden sollten, und erforderlichen Falles die Kosten ihrer Heimsendung zu bestreiten.[3]) Es ist jedoch Sorge zu tragen, dass jeder Fall, wo der Ersatz derartiger Kosten in Anspruch genommen wird, der kais. russischen Botschaft oder dem zunächst befindlichen kais. russischen Consularamte zur Kenntnis gebracht und mit dieser Anzeige zugleich die Uebergabe der Documente des betreffenden russischen Unterthans, sowie die Mittheilung aller über ihn erlangten Auskünfte verbunden werde. Bei den bezüglichen Verhandlungen ist der Art. XIX des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Oesterreich und Russland v. 2. September 1860, R. G. B. 272, in analoge Anwendung zu bringen, so zwar, daß, falls die Verpflegung am Sitze eines der kais. russischen Consulate geschah, der Verkehr zwischen diesen und der competenten Landesbehörde stattzufinden hat, in den anderen Fällen aber die bezügliche Correspondenz durch die Vermittlung des k. und k. M. Aeuß. und der russischen Botschaft zu führen ist. Die von der kais. russischen Regierung getroffenen Maßregeln gelten allerdings auch bezüglich der Angehörigen Russisch-Polens,[4]) insoweit als dieselben in ein österr.-ung. Versorgungshaus aufgenommen worden sind. Die kais. russische Botschaft glaubt aber, dass der Gebrauch, wonach für die in den Krankenhäusern verpflegten Angehörigen Russisch-Polens aus Reciprocitätsgründen keine Kosten reclamiert werden, durch diese neuen Maßregeln kein Präjudiz erleiden dürfte. Die russische Botschaft hat ferner noch hervorgehoben, dass es sich wohl nur um arme russische Unterthanen, welche in den Versorgungshäusern Aufnahme gefunden haben, nicht aber um solche Nationale handeln kann, welche sich in einer der Heilanstalten maisons de santé 2c. des Auslandes behandeln lassen, und welche auf eine pecuniäre Unterstützung seitens ihrer Regierung keinen Anspruch haben. Die russische Staatsangehörigkeit muß durch einen regelmäßigen Pass erwiesen sein.

[1]) P. G. S. Bd. 59, Nr. 31, S. 79.
[2]) S. auch Nr. 4167 d. Slg.
[3]) Vgl. auch Nr. 4189 d. Slg.
[4]) Vgl. auch Nr. 4190 d. Slg.

4187. **Verpflegskosteneinbringung,** betreffend russische Staatsangehörige.

M. J. 1. August 1874, Z. 8667. St. E. 15. August 1874, Z. 23784, an alle Bzb., Wr. P. D., Wr. k. k. Krankenanstalten und n. ö. L. A.

Aus einer von der k. und k. Botschaft in Petersburg eingesendeten Note des kais. russischen auswärtigen Amtes, worin in eingehendster Weise die in Russland bestehenden Normen über den Ersatz der für die Verpflegung dortiger Unterthanen im Auslande erwachsenden Kosten dargestellt sind, geht hervor, dass die betreffenden russischen Vorschriften vor allem unterscheiden, ob die betreffenden Personen, welche jedenfalls mit giltigen russischen Legitimationspapieren versehen sein müssen, im Auslande in Versorgungshäusern (Pfründneranstalten 2c.), in Irrenanstalten oder schließlich in eigentlichen Krankenanstalten untergebracht wurden. Bezüglich der 1. und 2. Kategorie[1]) wird der fragliche Kostenersatz unbedingt aus öffentlichen der kais. russischen Regierung unterstehenden Fonds geleistet. Was jedoch die den Anstalten der 3. Classe durch Verpflegung russischer Unterthanen sich ergebenden Kosten anbelangt, so werden dieselben allerdings nicht aus Regierungsmitteln ersetzt, sondern es ist die Forderung zunächst aus dem Vermögen des Verpflegten auf administrativem Wege hereinzubringen oder es sind, wenn derselbe kein solches besitzen sollte, die Verwandten oder die Zuständigkeitsgemeinde wegen der Berichtigung anzugehen, und es erklärt sich die russische Regierung bereit, im letzteren Falle auf Grund einer ihr im diplomatischen Wege zukommenden diesfälligen Reclamation jederzeit die Dazwischenkunft ihrer Behörden eintreten zu lassen, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, dass es dem guten Willen der Verwandten oder der Zuständigkeitsgemeinde des Verpflegten anheimgestellt bleiben muss, einer solchen Aufforderung nachzukommen. Bisher hat in der Regel jede zur Kenntnis der russischen Regierung gebrachte derartige Reclamation auch wirklich zur Hereinbringung des betreffenden Ersatzes geführt. Mit Rücksicht darauf erachtet es das M. J. im Einverständnisse mit dem M. Aeuß. nicht für angezeigt, die obige Erklärung des russischen auswärtigen Amtes zum Anlasse zu nehmen, um von unserer Seite principiell jede Ersatzleistung für die in russischen Krankenhäusern verpflegten hierländischen Staatsangehörigen abzulehnen und so dem bisherigen factischen Zustande, der schließlich jeweilig die beiderseitige Berichtigung der Verpflegskosten zum Resultat gehabt hat, vielleicht ein Ende zu bereiten.

4188. M. J. 21. Juli 1880, Z. 6454. St. E. 10. August 1880, Z. 28727, an alle Bzb., Wr. P. D., Wr. k. k. Krankenanstalten und n. ö. L. A.

Nach den in jüngster Zeit mit der russischen Regierung gepflogenen Verhandlungen formulieren sich die rücksichtlich der Verpflegskosten für Irrsinnige geltenden Grundsätze, wie folgt: Die russische Regierung anerkennt, was die eventuelle Ersatzpflicht von Verpflegskosten betrifft, keinerlei Unterschied zwischen Irrsinn und physischen Krankheiten, wegen welcher russische Unterthanen in ausländischen Heilanstalten Aufnahme und Verpflegung gefunden haben. Gleichwie sie bei den letzteren ihre Intervention darauf beschränkt, die betreffenden Curkosten, sei es aus dem persönlichen Vermögen des Verpflegten oder jenem seiner Verwandten, sei es eventuell von der Heimatsgemeinde desselben refundieren zu lassen (der letztere Fall tritt übrigens nur selten und höchstens bei ganz kleinen Beträgen ein), ebenso hält sie sich auch in Fällen, wo es sich um Cur- und Verpflegskosten für Irrsinnige handelt, nur verpflichtet, zur Hereinbringung dieser Kosten in dem eben angedeuteten Maße behilflich zu sein. Eine directe Haftpflicht lehnt die russische Regierung kategorisch ab und stellt der österr. Regierung anheim, einen solchen Kranken, wenn dessen russische Nationalität aus den bei ihm vorgefundenen Papieren erwiesen ist, sofort abzuschieben, in welchem Falle er von russischer Seite

[1]) Abgeändert durch Nr. 4188 d. Slg.

übernommen würde. Dieses alles bezieht sich selbstverständlich nur auf solche Irrsinnige, deren Verwahrung in einer Heilanstalt aus polizeilichen Gründen nothwendig geworden, die selbst mittellos sind, und die nicht von ihren eigenen Angehörigen daselbst untergebracht wurden. Nur in dem Falle, als ein russischer diplomatischer oder Consularbeamter von der vorgesetzten russischen Behörde ausdrücklich ermächtigt bzw. beauftragt worden ist, den Geisteszustand eines im Auslande lebenden Russen untersuchen zu lassen und den letzteren eventuell in einer ausländischen Heilanstalt unterzubringen, nur in diesem Falle haftet die russische Regierung auch für die Kosten. Die russische Regierung ist nämlich der Anschauung, dass, wenn ein russischer Unterthan im Auslande in Irrsinn verfällt und demgemäß die Localbehörde in seinem eigenen und im Interesse der öffentlichen Sicherheit dessen Unterbringung in einer Heilanstalt verfügt, die daraus entstandenen Kosten gerade so zu beurtheilen sind, wie jene, welche aus dem provisorischen Gewahrsam von Vagabunden erwachsen, für welche auch kein Ersatz von Staatswegen beansprucht und geleistet wird. Unter diesen Umständen wird es sich empfehlen, für die Zukunft bei Aufnahme russischer Irrsinniger in österr. Heilanstalten[1]) die größte Vorsicht obwalten zu lassen und schon im Moment der Aufnahme womöglich auf eine Sicherstellung der Kosten seitens der Verwandten bedacht zu sein, jedenfalls aber die Abschiebung des Kranken in seine Heimat rasch einzuleiten.

4189. **Verpflegskosteneinbringung,** betreffend russische Staatsangehörige.

M. J. 5. Juni 1899, Z. 15437. St. E. 19. Juni 1899, Z. 51772, an alle Bzb., Wr. k. k. Krankenanstalten und n. ö. L. A.

Die russische Regierung hat beschlossen, in Hinkunft den Ersuchen um Einbringung von in österr. oder ung. Spitälern für Verpflegung russischer Staatsangehöriger erwachsenen Kosten nur mehr dann Folge zu geben, wenn die Zahlungsfähigkeit der betreffenden Personen außer Zweifel steht. Hierüber haben das M. J. in Wien und das kgl. ung. M. J. in Budapest beschlossen, den russischerseits einlangenden Ersuchen um Einbringung der für die Verpflegung österr. oder ung. Staatsbürger in russischen Spitälern erwachsenen Kosten in Hinkunft gleichfalls nur bei zweifellos feststehender Zahlungsfähigkeit der betreffenden Personen Folge zu geben. Hievon wird zur Danachachtung Kenntnis gegeben.

4190. — — betreffend Angehörige aus Russisch-Polen.

M. J. 3. April 1877, Z. 4234. St. E. 11. April 1877, Z. 10513, an n. ö. L. A.

Aus Anlass einer Anfrage, betreffend die Einbringung von Krankenhausverpflegskosten für nach Russisch-Polen zuständige Individuen, wird eröffnet, dass seitens der russischen Regierung hinsichtlich der Verpflegskostenvergütung zwischen den Angehörigen aus Russisch-Polen und den sonstigen Staatsangehörigen gar kein Unterschied gemacht wird.[2]) Das ehedem „Russisch-Polen" bezeichnete Territorium zerfällt in die Gouvernements Warschau, Kiew und Wilna, deren höchste Administrativbehörden die Generalgubernien Warschau, Kiew und Wilna sind.

4191. — — für Deserteure gegenüber Serbien.

M. J. 21. November 1900, Z. 38737. St. E. 12. December 1900, Z. 108913, an n. ö. L. A., mitgeth. allen Bzb.

Da die kgl. serbische Regierung an dem Grundsatze festhält, die Kosten für die in den öffentlichen Krankenanstalten Oesterreich-Ungarns und des Occupationsgebietes verpflegten serbischen Deserteure nicht zu vergüten, und der reciproke Vorgang gegenüber Serbien seitens der kgl. ung. Regierung und der bosnisch-herzegowinischen Landesverwaltung bereits eingehalten wird, ist die Veranlassung zu treffen,

[1]) Bezüglich Privatirrenanstalten s. auch Nr. 1935 d. Slg.
[2]) Vgl. auch Nr. 4166 und Nr. 4186 d. Slg.

dass auch für Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, welche nach Serbien desertieren und dortselbst verpflegt werden, künftig eine Vergütung der von serbischer Seite etwa angesprochenen Spitalsverpflegskosten aus dem Landesfond nicht stattfinde.

4192. **Verpflegskosteneinbringung,** betreffend serbische Staatsangehörige.[1])

M. J. 18. August 1894, Z. 21366. St. E. 11. September 1894, Z. 67010 an alle Bzh., beide Stadtr. und alle Wr. k. k. Krankenanstalten.

Die serbische Regierung hat um die Veranlassung ersucht, dass jene serbischen Unterthanen, welche mit chronischen Krankheiten oder mit Syphilis behaftet sind, nur in außergewöhnlichen oder dringenden Fällen in ein öffentliches Krankenhaus aufgenommen werden. Es sind sonach mit chronischen Krankheiten oder mit Syphilis behaftete Individuen serbischer Staatsangehörigkeit nur im Falle der durch spitalsärztliche Untersuchung des Kranken constatierten dringenden Nothwendigkeit einer Spitalsbehandlung bzw. im Falle der ärztlich erwiesenen Ansteckungsgefahr in ein öffentliches Krankenhaus aufzunehmen.

4193. — — gegenüber Ungarn.[2])

M. J. 8. April 1875, Z. 4996. St. E. 19. April 1875, Z. 10624, an alle Bzh., Wr. k. k. Krankenanstalten und n. ö. L. A.

Der unten folgende Ges.-Art. III. v. J. 1875 über die Bedeckung der Kosten der öffentlichen Krankenpflege ist am 1. Juli 1875 ins Leben getreten, und hat das kgl. ung. M. J. aus diesem Anlasse an die sämmtlichen Jurisdictionen eine Normalvorschrift erlassen, welche im folgenden mit dem Bemerken mitgetheilt wird, dass das kgl. ung. M. J. mit Note v. 29. März 1875, Z. 15923, aufmerksam gemacht hat, dass durch die Verfügungen dieses Gesetzes die bisher sowohl seitens der österr. Landesbehörden als auch seitens Ungarns beachtete reciproke Vergütung der gegenseitig aufgerechneten Verpflegskosten u. zw. ohne Rücksicht auf die Krankheitsarten durchaus nicht alteriert worden sei. Dagegen erleide der von Seite der österr. Behörden und Anstalten beobachtete Vorgang insofern eine Aenderung, als die Verpflegskosten für ung. Staatsangehörige nach dem § 2 und § 13 — mit Ausnahme der im § 4 angeführten Fälle — zu Lasten der Krankenverpflegsfonds derjenigen Jurisdiction verrechnet werden, zu welcher die Zuständigkeitsgemeinde des Verpflegten gehört; somit seien auch die Krankenaufnahmsanzeigen (§ 11) und Verpflegskostenrechnungen (§ 13) seitens der Krankenanstalten an die betreffenden Jurisdictionen unmittelbar einzusenden. Die polit. Behörden der diesseitigen Reichshälfte erhalten die Weisung, fortan in Betreff der Hereinbringung der Verpflegskosten für ung. Staatsangehörige den neuen Bestimmungen[3]) gemäß amtzuhandeln.

III. Ges.-Art. v. J. 1875 über die Bedeckung der Kosten der öffentlichen Krankenpflege.

I. Abschnitt. Tragung der Kosten. § 1. Die Kosten der öffentlichen ärztlichen Behandlung und Krankenpflege, sowie die Gebärhauskosten haben, soferne die Verpflegten selbst dieselben wegen Vermögenslosigkeit zu ersetzen nicht im Stande sind, die nachstehenden Personen zu tragen: a) die Eltern für ihre Kinder; b) die Kinder für ihre Eltern; c) die Ehegatten für einander; d) die Gesindehalter und dauernde Arbeitsgeber für ihre Dienstboten bzw. Arbeiter durch 30 Tage, die Eigenthümer von Fabriken, größeren Unternehmungen und die Eisenbahnverwaltungen für ihre Arbeiter, wobei ihnen das Regressrecht wider den betreffenden Zahlungspflichtigen vorbehalten ist. § 2. Wenn die Verwandten und Ehegatten vermögungslos sind und überhaupt solche Individuen, Gesellschaften oder Fonds nicht

[1]) Vgl. auch Nr. 4167 d. Slg.

[2]) In Betreff der Verpflegung verlassener ung. Kinder s. Nr. 2010 d. Slg., in Betreff der Uebernahme unheilbar Kranker nach Ungarn Nr. 3984 d. Slg.

[3]) Die älteren Normen sind enthalten in den Erl. des M. J. v. 5. September 1872, Z. 13976, und v. 1. März 1873, Z. 2783 (St. E. 10. December 1872, Z. 27424, und 3. Mai 1873, Z. 7401).

bestehen, welche zur Tragung der Kosten verhalten werden könnten, sind diese Kosten mit Ausnahme der im § 4 angeführten Fälle durch jene Jurisdiction zu ersetzen, in deren Gebiet die Zuständigkeitsgemeinde der gepflegten Person gehört. § 3. Die Jurisdictionen haben zu diesem Zwecke für die Anlage eines besonderen Krankenpflegefonds Sorge zu tragen und nöthigenfalls nach der directen Staatssteuer einen Steuerzuschlag aufzurechnen. § 4. Die Pflegekosten werden in nachstehenden Fällen durch den Staatsschatz vergütet: a) Für die in den Landeshebammenpräparandien Verpflegten in jedem Falle; b) für die in Krankenhäusern und Heilanstalten jeder Art oder im Auftrage der Behörde häuslich verpflegten an der Lustseuche leidenden Personen, wenn sie vermögungslos sind; c) für die in Staats- oder mit öffentlicher Eigenschaft bekleideten Krankenhäusern und Heilanstalten verpflegten Geisteskranken, wenn sie, sowie ihre Verwandten oder Ehegatten, welche für sie zu zahlen verpflichtet wären, vermögenslos sind; d) für solche in den unter c) erwähnten Krankenhäusern und Heilanstalten wegen welcher Krankheit immer verpflegte Individuen, deren Zuständigkeit nicht ermittelt werden kann. § 5. Die wechselseitige Pflege ung. Unterthanen in auswärtigen und auswärtiger in vaterländischen Krankenhäusern und Heilanstalten, die Beerdigung der Verstorbenen, sowie das Verfahren rücksichtlich des Ersatzes der aufgelaufenen Kosten wird durch die bestehenden und durch die von Fall zu Fall abzuschließenden Staatsconventionen oder durch den auf Reciprocität beruhenden Usus geregelt. § 6. Die Modalität der Vorschreibung der zu Lasten des Staatsschatzes oder irgend eines öffentlichen Fonds für Vermögenslose zu erfolgenden Arzneien ist an die bestehende bzw. an die vom M. J. zu erlassende Vorschrift gebunden, welche auch die Privatärzte einzuhalten verpflichtet sind. § 7. Jede einzelne Gemeinde hat für die ärztliche Behandlung der dahin zuständigen vermögungslosen Kranken und für die Pflege der unheilbaren zu sorgen, falls keine solchen Personen vorhanden wären, welche nach § 1 zur Pflege verpflichtet sind. § 8. Die Pflege und Erhaltung der für unheilbar erklärten, aber nicht gemeingefährlichen Geisteskranken, ferner der unschädlich Blödsinnigen, Stumpfsinnigen und Idioten, soferne diese vermögenslos wären, ist gleichfalls Pflicht der Zuständigkeitsgemeinde. § 9. Alle in öffentlichen Krankenhäusern und Heilanstalten verpflegten und für unheilbar erklärten, vermögenslosen Kranken ist die Zuständigkeitsgemeinde zur ferneren Pflege und Obsorge zu übernehmen verpflichtet. Die aus dem Transport der in diesen Krankenhäusern und Heilanstalten zu verpflegenden oder verpflegten Kranken, sowie der in ausländischen Spitälern untergebrachten Individuen erwachsenden Kosten sind, soferne sie aus dem Vermögen der Verpflegten oder der für sie zur Zahlung verpflichteten Verwandten oder Ehegatten nicht bestritten werden können, durch die Zuständigkeitsgemeinde zu decken. Zur Bestreitung der infolge der Bestimmungen der §§ 7, 8 und 9 auflaufenden Kosten kann weder die Subvention der Jurisdiction noch die des Staates in Anspruch genommen werden. § 10. Die aus Anlass der bei Epidemien angeordneten behördlichen Schutz- und Heilmaßregeln auflaufenden Kosten jeder Art fallen jener Gemeinde zur Last, in deren Interesse die fraglichen Maßregeln angeordnet worden sind; im Falle der angewiesenen Vermögenslosigkeit oder Ueberbürdung der Gemeinde kann der Jurisdictionskrankenpflegefond oder falls dieser erschöpft wäre, eine staatliche Subvention in Anspruch genommen werden.

II. Abschnitt. Modalität der Kosteneinhebung. § 11. Sobald ein Kranker, für den die Curkosten im Sinne der §§ 1 und 2 des gegenwärtigen Ges.-Art. zu zahlen sind, in ein Krankenhaus oder in eine Heilanstalt aufgenommen wird, hat die Anstalt auf Grund der Documente bzw. mündlichen Angaben des Kranken ein solches Protokoll aufzunehmen, auf Grund dessen die Zuständigkeit, der Vermögensstand des Kranken und der Personen, welche für denselben zu zahlen verpflichtet sind, zu ermitteln sind. Das Krankenhaus oder die Heilanstalt hat sodann nebst Uebermittlung eines auf Grund dieses Protokolls ausgestellten Formulars von der Aufnahme des Kranken die betreffende Jurisdiction alsogleich zu verständigen. § 12. Die Jurisdiction hat behufs Ermittlung der Zuständigkeit, des Vermögensstandes des Kranken und der Zahlungspflichtigen eine Verhandlung einzuleiten, und behufs Feststellung der Zuständigkeit im Sinne des Gesetzes vorzugehen. § 13. Das Krankenhaus oder Heilinstitut, wo der Kranke gepflegt wurde, hat, wenn die Pflege nicht 3 Monate währte, nach dem Austritte oder Ableben des Kranken sofort, sonst aber nach Ablauf von je 3 Monaten das Kostenverzeichnis jener Jurisdiction zuzusenden, welche es von der Aufnahme des Kranken verständigt hat. In beiden Fällen ist die Jurisdiction verpflichtet, die Pflegekosten u. zw. ohne Rücksicht darauf, ob die bezüglich des Verpflegten eingeleitete Verhandlung beendigt ist oder nicht, dem Krankenhause sofort einzusenden. Wenn infolge der Verhandlungen in Ansehung der Zuständigkeit des Kranken eine andere Jurisdiction bestimmt worden wäre, so hat in diesem Falle die letztere Jurisdiction, wenn aber die Zuständigkeit überhaupt nicht zu ermitteln war, der Staatsschatz die aufgelaufenen Pflegekosten der vorgehenden Jurisdiction zu vergüten. § 14. Das Krankenhaus oder die Heilanstalt, wo ein an der Lustseuche Leidender verpflegt wird, desgleichen das Krankenhaus, in welches ein Geisteskranker aufgenommen wurde, hat sich behufs Ermittlung des Vermögens-

standes des Kranken an die zuständige Jurisdiction zu wenden. Die Jurisdiction hat das Krankenhaus von dem Vermögensstande des Kranken zu verständigen, eventuell ein vorschriftsmäßiges Armutszeugnis dahin zu senden. Wenn die Jurisdiction binnen 2 Monaten von dem Vermögensstande des Kranken oder aber von den der Ermittlung des Vermögensstandes entgegenstehenden Hindernissen das Krankenhaus nicht verständigen sollte, so ist sie verpflichtet, die nach diesem Kranken aufgelaufenen Pflegekosten, über welche die Rechnung vom Krankenhause einzusenden ist, aus dem Jurisdictionsfond zu ersetzen, wobei ihr das Regressrecht gegen den betreffenden Säumigen zusteht. Für den Fall, als ein verpflegter Geisteskranker oder an der Lustseuche Erkrankter Vermögen besitzt, hat das Krankenhaus die Rechnung behufs Einhebung der Curkosten innerhalb des im § 13 erwähnten Zeitraumes der Jurisdiction einzusenden, und wenn die Requisition ungeachtet der Betreibung im Verlaufe von 2 Monaten erfolglos bleibt, so kann die staatliche Vorstreckung derartiger Curkosten bei Gelegenheit der Vorlage der im Sinne des Gesetzes dem Staatsschatze zur Last fallenden $^1/_4$jährigen Rechnungen in Anspruch genommen werden. § 15. Wegen Ersatzes der in vaterländischen Krankenhäusern und Heilanstalten nach den in der anderen Hälfte der Monarchie zuständigen Individuen aufgelaufenen Pflegekosten haben diese Anstalten selbst nach der bestehenden Uebung bzw. nach der von Zeit zu Zeit hinauszugebenden Instruction einzuschreiten. § 16. In Ansehung der nach den in Krankenhäusern und Heilanstalten in der anderen Hälfte der Monarchie verpflegten ungarländischen Kranken aufgelaufenen Kosten ist derselbe Vorgang zu beobachten, wie bei den in vaterländischen Krankenhäusern und Heilanstalten verpflegten. § 17. In Ansehung der nach den in vaterländischen Krankenhäusern und Heilanstalten verpflegten ausländischen Kranken auflaufenden Kosten hat das Krankenhaus oder die Heilanstalt die Rechnungen bei Anschluss der Acten an das M. J. $^1/_4$jährig einzusenden; dieses hat die Forderung aus dem Staatsschatze auszahlen zu lassen und bezüglich des Ersatzes im Sinne der mit den einzelnen ausländischen Staaten bestehenden Conventionen vorzugehen. § 18. Die nach den in ausländischen Krankenhäusern und Heilanstalten verpflegten ungarländischen vermögenslosen Kranken aus dem Staatsschatze bezahlten Pflegekosten werden mit Ausnahme der im § 4 angeführten Fälle durch die betreffenden Jurisdictionen zurückerstattet. § 19. Vermögungslose Geisteskranke dürfen in Staatsirrenanstalten zur Pflege auf Gemeindekosten nur infolge Bewilligung des M. J. aufgenommen werden.

Normalvorschrift des kgl. ung. M. J. v. 29. März 1875, Z. 15952.

Aus Anlass des Inkrafttretens des III. Ges.-Art. v. J. 1875 über die Bedeckung der Kosten der öffentlichen Krankenpflege wird die Aufmerksamkeit der Municipien auf Nachstehendes gelenkt: 1. Durch die im § 1, lit. d, enthaltene Bestimmung erleiden die bei Fabriken, größeren Unternehmungen, bei Eisenbahnen und Eisenbahnbauten bereits bestehenden zweckmäßigen Verfügungen, wonach durch den Abzug eines gewissen Percentes der Arbeitslöhne ein Krankenfond gegründet und hievon theils die Errichtungs- und Erhaltungskosten der zur Aufnahme der erkrankten Arbeiter dienenden Spitäler, theils aber die auflaufenden Verpflegskosten bestritten werden, keine Aenderung. 2. Nachdem die im Sinne der §§ 2, 13 und 16 des Ges. auflaufenden Pflegekosten fortan aus dem Krankenpflegefond der Municipien zu vergüten sein werden, so ist behufs der Gründung eines derartigen im § 3 des Ges. erwähnten Fonds sogleich die nöthige Verfügung zu treffen. Dieser Krankenpflegefond ist durch die Domesticalcasse der Municipien unter Benützung der entsprechenden Journale zu verwalten, die Controle und Evidenthaltung aber von Seite der Buchhaltung der Municipien auf Grund der erforderlichen Contobücher zu leiten, und ist besonders darauf zu sehen, dass über alle von dem Municipium vorschussweise bestrittenen Pflegekosten, welche im Sinne des § 13, Schlusssatz, des Ges. dem Krankenpflegefond rückzu vergüten sind, genaue Vormerke geführt werden. Zur Aufgabe der Municipien wird es ferner gehören, den Zeitpunkt, wann die Cassenjournale des Fonds zu schließen, ferner die Modalitäten, wie die Buchung und Eintragung der verschiedenen Einnahmen und Ausgaben in den Contobüchern zu geschehen habe, festzusetzen, überhaupt für die genaue und pünktliche Verwaltung des Fonds, sowie für eine genügende Controle Vorsorge zu treffen. Die Schlussrechnungen des Fonds müssen mit Ende eines Jahres längstens bis Anfang des Monats April des nächstfolgenden Jahres dem M. J. vorgelegt werden. 3. Die Pflegekosten werden in den im § 4 des Ges. bezeichneten Fällen, sowie nach ausländischen Unterthanen (§ 5) auf Grund der von den Krankenhäusern auch für die Zukunft den betreffenden Normativen gemäß $^1/_4$jährig vorzulegenden Rechnungsnachweise von Seite des M. J. den Krankenhäusern flüssig gemacht werden, bei welcher Gelegenheit bemerkt wird, dass sich das in Rede stehende Gesetz auf die innere Manipulation der Krankenhäuser nicht erstreckt, daher die diesbezüglich bestehenden Verordnungen bis zur ferneren Verfügung aufrecht erhalten bleiben. 4. Mit Bezug auf die Bestimmungen des § 4, sowie des Schlusssatzes des § 13 werden die Municipien aufmerksam gemacht, dass die Pflegekosten von Seite des M. J. nur nach solchen Individuen vergütet werden, bezüglich welcher auf Grund der vorausgegangenen

Verhandlungen seitens des M. J. ausgesprochen wurde, dass ihre Zuständigkeit durchaus nicht ermittelt werden konnte. 5. Nachdem das Gesetz in den §§ 7, 8 und 9 ausdrücklich verfügt, welche Pflegekosten von den Gemeinden zu bestreiten sein werden, daher diesbezüglich weder die Hilfe des Staates noch diejenige der Municipien in Anspruch genommen werden kann, so stellt sich die Nothwendigkeit heraus, nachdrücklich dafür Sorge zu tragen, dass die Gemeinden für die Bestreitung der ihnen erwachsenden Auslagen theils durch Gründung von Fonds, theils aber in ihren jährlichen Voranschlägen Fürsorge treffen. 6. Nachdem die Bestimmungen der §§ 15 und 16 die zwischen den vaterländischen Behörden und denjenigen der anderen Reichshälfte Sr. Majestät bis nun bestandenen unmittelbaren Verkehr aufrecht halten, so unterliegt dies, insofern die Behörden der anderen Reichshälfte Sr. Majestät laut der diesfälligen Zuschrift des dortigen Ministerpräsidenten v. 2. April 1868, Z. 154, die von den ung. Municipien in der Amtssprache des Staates an sie gerichteten Ersuchsschreiben anzunehmen verpflichtet sind, keinen principiellen Schwierigkeiten. Sollten aber bezüglich des unmittelbaren Verkehres aus welchem Anlasse immer Schwierigkeiten entstehen, so ist die Vermittlung des Ministers um die Person Sr. Majestät in Anspruch zu nehmen. Die Vermittlung dieses Ministeriums ist in allen jenen Fällen, wo der Verkehr mit ausländischen Behörden stattfindet, in Anspruch zu nehmen. 7. In letzter Zeit sind oft Zweifel bezüglich des Umstandes aufgetaucht, ob die von Seite der vaterländischen Behörden zur Weiterbeförderung der Post übergebenen Pflegekostengeldsendungen portofrei seien, und ob derartige Geldsendungen unfrankiert der Post übergeben werden können. Diesbezüglich ist Folgendes vor Augen zu halten: Laut des Circularerl. v. 14. Februar 1874, Z. 5945, haben die Directionen und Verwaltungen der vaterländischen Landesirrenhäuser, sowie der öffentlichen und Privatkrankenhäuser für die, sei es von Privaten, sei es von portofreien Behörden und Aemtern an sie gelangenden Geldsendungen entfallenden Postporti bei Gelegenheit der Einhändigung der Sendung aus der Casse der Anstalt zu entrichten, und haben die Postämter derartige Geldsendungen unfrankiert anzunehmen, wobei bemerkt wird, dass die auf die unfrankierte Annahme der an öffentliche Krankenhäuser gerichteten Geldsendungen bezügliche Verordnung der Postbehörde auch an die kgl. kroatischen Postämter hinausgegeben wurde. Hingegen versteht es sich von selbst, dass nachdem die Pflegekostengeldsendungen der im amtlichen Verkehre unter sich sonst portofreien vaterländischen Behörden im Sinne der bestehenden Postnormalien unfrankiert nicht angenommen werden dürfen, derartige Geldsendungen keine Portofreiheit genießen. Nach dem in den im Reichsrathe vertretenen Ländern bestehenden Postgesetze genießen die an eine der unmittelbaren Leitung des Staates oder einer Gemeinde unterstehenden, welch immer Namen habende Wohlthätigkeitsanstalt gerichteten Pflegekostengeldsendungen keine Portofreiheit, und ist, wenn eine derartige Sendung seitens einer sonst portofreien Behörde zu Gunsten einer solchen Anstalt auf die Post gegeben wird, welche auf der Briefpost Portofreiheit genießt, das normalmäßige Postporto für den Geldbrief gleich bei der Aufgabe zu entrichten. Nachdem dem Voranstehenden gemäß für die aus den erwähnten Ländern an die vaterländischen Behörden und Anstalten gerichteten Geldsendungen das Postporto gleich bei Aufgabe der Geldsendung zu entrichten ist, so erfordert es die Reciprocität, dass die von Seite der Municipien an die Behörden, Krankenhäuser und Irrenanstalten der im Reichsrathe vertretenen Länder gerichteten Pflegekostengeldsendungen umsomehr frankiert auf die Post gegeben werden, als es bereits zu wiederholtenmalen vorgekommen ist, dass die Directionen jener Anstalten unfrankierte Geldsendungen zurückgewiesen haben.

4194. **Verpflegskosteneinbringung** gegenüber Ungarn.

M. J. 18. October 1900, Z. 32184. St. E. 31. October 1900, Z. 96292, an u. ö. L. A.

Es sind Fälle vorgekommen, dass sich einzelne Landesausschüsse weigerten, die uneinbringlichen Spitalsverpflegskosten nach in ung. öffentlichen Krankenhäusern wegen Syphilis, Trachom oder Geisteskrankheit behandelten österr. Staatsangehörigen zu Lasten des betreffenden Landesfonds anzuweisen. Diese Weigerung wurde damit begründet, dass die Spitalsverpflegskosten für die zur Arbeiterclasse gehörigen Kranken gemäß Ges.-Art. XIV v. J. 1891 irgend einer ung. Krankenunterstützungscasse oder eventuell dem die Anzeige unterlassenden Arbeitsgeber gegenüber geltend zu machen seien. Das kgl. ung. M. J. hat an diese Mittheilung das Bemerken gefügt, dass nach den in Ungarn bestehenden gesetzlichen Normen weder die Arbeitsgeber und Dienstherrn, noch auch die Krankenunterstützungscassen zur Tragung der Spitalskosten für ihre von den bezeichneten Krankheiten befallenen Bediensteten bzw. Mitglieder verpflichtet seien. Was in solchen Fällen der Erkrankung insbesondere

die für Mitglieder der Krankenunterstützungscassen erwachsenen Krankenverpflegskosten anbelangt, so sind dieselben, nach der Mittheilung des kgl. ung. M. J., insofern sie von den Verpflegten, bei Geisteskranken auch von den zur Zahlung verpflichteten Verwandten, wegen nachgewiesener Vermögenslosigkeit nicht hereingebracht werden können, im Sinne des § 9 des ung. Ges.-Art. XXI v. J. 1898 aus dem Staatsschatze zu decken. Uebrigens bestehe auch noch die die Ersatzpflicht der Krankenunterstützungscassen weiter einschränkende Verordnung, dass diese Cassen nur dann zur Zahlung der Krankenverpflegskosten verpflichtet sind, wenn sie selbst ihre Mitglieder im Spital untergebracht haben, hinsichtlich welches Umstandes der Kranke zur Zeit der Anmeldung behufs Aufnahme in die Spitalspflege die Anweisung der Cassendirection bzw. des Arztes vorweisen muss, wovon die Spitalsleitung nur in dem Falle plötzlicher schwerer Erkrankungen und Unglücksfälle bei Unabweisbarkeit des Erkrankten absehen kann. Im Hinblicke auf diesen Stand der ung. Gesetzgebung und unter Hinweis auf das hinsichtlich der Deckung der Krankenverpflegskosten zwischen den beiden Staaten der Monarchie bestehende Princip der vollkommenen Reciprocität hat das kgl. ung. M. J. das Ersuchen gestellt, es möge Vorsorge getroffen werden, dass die Landesausschüsse den ung. Spitälern die für die Verpflegung der zur Arbeiterclasse gehörenden syphilitischen, trachomösen und geisteskranken österr. Staatsangehörigen in Ungarn erwachsenen und in Ermanglung einer gesetzlichen Basis uneinbringlichen Verpflegskostenforderungen regelmäßig anweisen.

Verpflegskosteneinbringung für im Vakufspital zu Sarajevo verstorbene Personen Nr. 490, 2078, 4159.
— — für kranke Findlinge Nr. 1223.
— — für in Landesirrenanstalten transitorisch verpflegte Geisteskranke Nr. 1389.
— — für in Irren- und Gebäranstalten untergebrachte Krankencassenmitglieder Nr. 1937, 2109.
— — für verlassene Kinder aus Ungarn Nr. 2010.
— — für nach Jerusalem zuständige ottomanische Unterthanen Nr. 2086.
— — von Lehrlingskrankencassen Nr. 2289.
— — für in Civilspitäler aufgenommene Angehörige oder Dienstboten von Militärpersonen Nr. 2585.
— — für kranke Schüblinge Nr. 3242, 3243.
— — für in Truppenspitäler abgegebene Stellungspflichtige Nr. 3567.

4195. **Verpflegskostenentscheidungen,** Mittheilung an den L. A.

St. E. 24. Februar 1888, Z. 8176, an alle Bzb.

Ueber eine Anregung des schlesischen L. A. wird im Interesse der rascheren Abwicklung der Verhandlungen in Verpflegskostenangelegenheiten öffentlicher Krankenanstalten angeordnet, in künftigen Fällen jede solche Entscheidung, durch welche ein Landesfond belastet wird, immer gleichzeitig mit der Bekanntgabe an die Partei auch dem betreffenden L. A. unter Anführung der Entscheidungsgründe zuzumitteln, damit der L. A. in die Lage versetzt werde, von dem ihm zustehenden Berufungsrechte gegen eine solche Entscheidung innerhalb der Recursfrist Gebrauch zu machen.

4196. St. E. 3. Mai 1891, Z. 25183, an alle Bzb., mitgeth. n. ö. L. A.

In allen jenen Fällen, in welchen der n. ö. Landesfond im Erkenntnisswege zur Zahlung von Krankenverpflegskosten verhalten und dem n. ö. L. A. als Vertreter dieses Fonds ein Termin zur eventuellen Einbringung eines Recurses bestimmt wird, sind dem bezüglichen Erkenntnisse die entsprechenden Documente bzw. Verhandlungsacten, welche dem Erkenntnisse zugrunde liegen, anzuschließen, damit der L. A. sogleich zu beurtheilen in der Lage sei, ob im gegebenen Falle ein Recurs gegen das Erkenntnis zu ergreifen ist oder nicht.

4197. **Verpflegskostenentscheidungen,** Rechtsmittelbelehrung.

St. E. 15. Jänner 1897, Z. 122834 ex 1896, an alle Bzb. und n. ö. L. A.

Es werden hiemit die St. E. v. 24. Februar 1888, Z. 8176, und v. 3. Mai 1891, Z. 25183,[1]) zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht und die polit. Behörden anlässlich des vorgekommenen Falles, dass eine formlose Erledigung der Behörde 1. Instanz an eine Krankenhausverwaltung Ursache wurde, dass der vom n. ö. L. A. dagegen eingebrachte Recurs an die Statth. verspätet einlangte, angewiesen, auch bei Verpflegskostenentscheidungen die Bestimmungen des Ges. v. 12. Mai 1896, R. G. B. 101, hinsichtlich der Beisetzung und Form der Recursbelehrung stets genauestens zu beachten.

4198. — — Recursrecht.

M. J. 5. November 1870, Z. 15698. St. Z. 33336 ex 1870.

Recurse in Verpflegskostenangelegenheiten sind auch bei zwei gleichlautenden Entscheidungen der polit. Behörden zulässig.

— — bei Regressansprüchen der Bezirkskrankencassen, Nachweis der Vorausbezahlung der Verpflegskosten an das Spital Nr. 514.

— — Zugehörigkeit zu Krankencassen als Vorfrage Nr. 2108.

— — nach § 66 des Krankenversicherungsges. Nr. 2289, 4161.

4199. **Verpflegskostensendungen** an Krankenanstalten, portopflichtig.

M. J. 7. Juni 1859, Z. 10536. St. E. 4. Juli 1859, Z. 26391, an alle Bzb. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Es wird hiemit zur künftigen Danachachtung angeordnet, dass bei Einhebung von Verpflegskosten unmittelbar von den zur Zahlung derselben verpflichteten physischen und moralischen Personen zugleich auch die Auslagen für das Porto, wozu diese Personen unzweifelhaft verpflichtet sind, einzuheben und die Geldsendung dann, gleich im vorhinein frankiert, an die betreffende Krankenanstalt abzufertigen ist.

4200. M. J. 1. December 1892, Z. 23029. St. E. 10. December 1892, Z. 79327, an alle Bzh., Wr. Mag., Wr. P. D. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

In Betreff der Frage der Entrichtung der Portogebüren für Verpflegskostensendungen wird Nachstehendes eröffnet:

In dem Ges. v. 2. October 1865, R. G. B. 108, ist eine Portobefreiung für Geldsendungen (Krankenverpflegsgebüren) an öffentliche Krankenanstalten nicht vorgesehen. Die Postverwaltung hat hienach dafür zu sorgen, dass das Porto bezahlt wird, ohne Rücksicht darauf, ob diese Bezahlung gleich bei der Aufgabe oder erst bei der Abgabe der Geldsendung erfolgt, und ist die Portogebür für eine nicht frankierte derartige Sendung demgemäß von der betreffenden Krankenanstalt als Adressatin zu entrichten. Unabhängig ist selbstverständlich die weitere Frage zu beurtheilen, ob diese Portoauslage als Regieauslage von der betreffenden Krankenanstalt oder von den zur Zahlung der Krankenhauskosten verpflichteten Parteien zu tragen ist. In dieser Beziehung hat es bei der mit dem Erl. v. 7. Juni 1859, Z. 10536,[2]) getroffenen Anordnung zu verbleiben, wonach von der zahlungspflichtigen Partei gleich auch die Portoauslagen einzuheben sind. Weiter wird bemerkt, dass dagegen bei directen Sendungen der aus den Landesfonds refundierten Krankenverpflegsgelder an Krankenanstalten im Sinne der mit dem vorangeführten Erlasse bekanntgegebenen Directiven das Porto für derartige Sendungen von den Krankenanstalten als Regieauslage zu bestreiten ist.

4201. — — ins Ausland.

M. J. 26. Mai 1886, Z. 8922. St. E. 11. Juni 1886, Z. 27286, an alle Bzb., mitgeth. n. ö. L. A.

In jenen Fällen, wo Geldsendungen als Ersatz der für fremde Rechnung zu leistenden Auslagen, wie z. B. Verpflegskosten, an die Gesandtschaft in Belgrad abgehen, sind künftig nur Goldmünzen und serbische Silber- bzw. Scheidemünzen, eventuell österr.-ung. Banknoten, 1 fl. zu 2 Francs gerechnet, nach Belgrad zu senden.

[1]) Nr. 4195 und Nr. 4196 d. Slg.
[2]) Nr. 4199 d. Slg.

4202. **Verpflegskostensendungen** ins Ausland.

M. J. 8. Februar 1889, Z. 14211 ex 1888. St. E. 13. Februar 1889, Z. 8665, an alle Bzb., Wr. P. D., n. ö. L. A. und Wr. k. k. Krankenanstalten. — St. E. 8. Februar 1888, Z. 5208, an alle Bzb. und n. ö. L. A.

Verpflegs- und Transportkosten für Personen, welche in einem der 3 hauptstädtischen Krankenhäuser (St. Rochus, St. Johannes und neues Spital auf der Ullöerstraße) in Budapest verpflegt wurden, sind in Hinkunft nicht mehr an die betreffende Spitalsverwaltung, sondern unmittelbar an den Magistrat der Hauptstadt Budapest zu adressieren.

4203. M. J. 16. September 1889, Z. 15398. St. E. 24. September 1889, Z. 56726, an alle Bzb und n. ö. L. A.

Anläßlich eines concreten Falles, in welchem es sich um den Ersatz der einem italienischen Spital durch die Verpflegung eines ung. Staatsangehörigen verursachten Kosten handelte, hat die kgl. italienische Regierung den Wunsch ausgedrückt, dass künftighin Verpflegskosten für die beiderseitigen Staatsangehörigen von Oesterreich-Ungarn und Italien wechselseitig in der Währung desjenigen Staates vergütet werden mögen, in welchem die Verpflegung stattfand, während dies bisher nur von Seite Italiens geschehen sei. Hiedurch würden die in der Verschiedenheit des Geldsystems begründeten Differenzen der Ersatzbeträge vermieden werden. Da sich dieses Ansinnen im Hinblicke auf den wechselseitigen Courswert der beiderseitigen Valuta als durchaus begründet darstellt, wird darauf Bedacht zu nehmen sein, dass die zum Ersatze Verpflichteten diesem Wunsche in künftigen Fällen entsprechen.

4204. — — an das österr.-ung. Rudolfspital in Cairo.

M. J. 14. März 1895, Z. 4324. St. E. 25. Juni 1895, Z. 28315, an alle Bzb., n. ö. L. A. und n. ö. Landeshauptcasse.

Nachdem durch Bargeldsendungen von Verpflegskostenersätzen für mittellose, im österr.-ung. Rudolfspital in Cairo behandelte Angehörige Oesterreichs die Spitalsverwaltung in Cairo einen doppelten Verlust erleidet, weil sie nicht bloß alle möglichen Geldsorten und Münzen der verschiedenen Wertgattungen von Goldmünzen und Banknoten bis zu Scheidemünzen herab, welche fast sämmtlich in Aegypten in hohem Grade in ihrem Werte vermindert oder desselben ganz beraubt sind, an Zahlungsstatt übernehmen muss, sondern außerdem noch für die Weiterbeförderung der Geldpakete von Alexandrien, bis wohin diese im Inlande bloß aufgegeben zu werden pflegen, nach Cairo die bedeutenden Gebüren des ägyptischen Posttarifs zu tragen hat und diese Umstände eine Ausnahme von dem bisher gebräuchlichen Zustellungsmodus gerechtfertigt erscheinen lassen, wird angeordnet, dass künftighin Spitalskosten für das österr.-ung. Rudolfspital in Cairo im Wege des dortigen k. und k. Consulats mittelst Postanweisung kostenfrei vergütet werden. Derartige von den österr. Postämtern bis zur Höhe von 500 fl. zur Beförderung übernommene Beträge werden von diesen Aemtern nach dem jeweiligen Courswerte der 20-Francsstücke in die Frankenwährung in Gold umgerechnet und gelangen am Bestimmungsorte auf Grund dieser Umrechnung zur Auszahlung an den Adressaten. Die bezüglichen Zuschriften können nach wie vor versiegelt[1]) an das polit. Expedit des M. Aeuß. zur Weiterbeförderung übermittelt werden.

4205. **Verpflegskostenübernahme** auf den Landsfond, Empfangsbestätigung hierüber.

M. J.[2]) 17. August 1859, Z. 15364. St. E. 20. September 1859, Z. 36907, an alle Kreis- und Bz.-Amt., Wr. Mag. und Wr. P. D., Wr. k. k. Krankenanstalten, Gebär- und Findelanstalt, sowie Irrenanstalten in Wien und Ybbs.

[1]) Laut Erl. des M. J. v. 6. Juni 1892, Z. 12110, sind die an unsere Vertretungsbehörden im Auslande gerichteten Zuschriften oder Wertsendungen versiegelt und mit der Adresse dieser letzteren Behörden versehen, an das M. Aeuß. (polit. Expedition) einzusenden (St. E. 17. Juni 1892, Z. 3862 pr).

[2]) Einvernehmlich mit dem F. M. und H. M.

Sämmtliche Empfangsbestätigungen der öffentlichen Krankenanstalten über den aus den betreffenden Landesfonds zu beziehenden Ersatz der uneinbringlichen Verpflegskosten sind von nun an stempelfrei zu behandeln; jedoch unterliegen die dienstlichen Correspondenzen der genannten Krankenhäuser auch fernerhin dem Postporto.

4206. **Verpflegskostenübernahme** auf die Landesfonds, Erfordernisse hiefür.

M. J. 2. Jänner 1861, Z. 36755 ex 1860. St. E. 20. Jänner 1861, Z. 734, an 12 Bz.-Amt. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Um den Vorgang der Refundierung uneinbringlicher Verpflegskosten aus den Landesfonds zu vereinfachen, ist vor allem bei der Aufnahme von Kranken hinsichtlich der Beibringung von Documenten genau nach der Normalvorschrift v. 4. December 1856, Z. 26641,[1]) vorzugehen. Wenn Kranke wegen Unabweisbarkeit ohne die vorgeschriebenen Documente in ein Spital aufgenommen werden müssen, ist es Sache der Krankenanstalten, die erforderlichen Auskünfte über die entscheidenden Punkte beizuschaffen. Wenn sich bei der periodischen Vorlage der mit diesen Documenten instruierten Krankenverpflegskostenausweise aus den vorliegenden Mittellosigkeitszeugnissen oder anderweitigen Documenten die Gewissheit oder doch hohe Wahrscheinlichkeit ergibt, dass ein weiterer Versuch zur Hereinbringung der aus dem Landesfond vorzuschießenden Verpflegsgebüren auch in der Heimat des Verpflegten aus dessen allfälligen Vermögen oder den hiezu gesetzlich Verpflichteten erfolglos sein werde, so unterliegt es keinem Anstande, die entfallende Verpflegsgebür definitiv aus dem Landesfond anzuweisen. Die Momente, welche die Unwahrscheinlichkeit des Erfolges eines Einbringungsversuches begründen, sind fallweise von der Landesstelle[2]) sorgfältig zu erwägen, und darf das Bestreben nach Vereinfachung nicht den Landesfond ungebürlich belasten.

4207. — — auf den Landesfond, Vorgang bei der —.

St. M. 10. Jänner 1866, Z. 16823 ex 1865. St. E. 27. Jänner 1866, Z. 1721, an alle Bz.-Amt., Wr. k. k. Krankenanstalten und n. ö. L. A.

Von der mit den Min.-Erl. v. 4. December 1856, Z. 26641, und v. 25. August 1859, Z. 11885,[1]) angeordneten Adjustierung der Verpflegskostenausweise der vom Staatsschatze nicht dotierten öffentlichen Krankenanstalten durch die Staatsbuchhaltungen bzw. Staatsbuchhaltungsrechnungsdepartements hat es fortan das Abkommen zu erhalten. Die fraglichen Verpflegskostenausweise sind fortan direct an die betreffenden Landesausschüsse, denen der ersatzpflichtige Landesfond untersteht, zur Prüfung durch die Controlorgane, sowie zur unmittelbaren Veranlassung der Zustellung der liquiden Beträge an die zum Ersatzanspruche berechtigten Spitäler zu senden.

4208. — — auf den Landesfond bei Heimatslosen.

M. J. 22. November 1882, Z. 5620. St. E. 29. November 1882, Z. 52600, an n. ö. L. A.

Aus Anlass der Verpflegung mehrerer Individuen im k. k. allgemeinen Krankenhause, deren Heimatsrecht in gar keiner Weise zu constatieren war, hat das M. J. ausgesprochen, dass solche Verpflegskosten vom n. ö. Landesfond nach der Taxe für Auswärtige und nicht nach der für zahlungsunfähige Wiener geltenden niederen Taxe zu tragen seien.

— — auf den Unterrichtsetat für Hochschulassistenten Nr. 361.
— — auf den Militär-(Landesvertheidigungs-)Etat Nr. 2585, 3567, 4150.
— — für Kinder Gefangener auf den Justizfond Nr. 4144.
— — für Gefällsuntersuchungshäftlinge auf den Finanzetat Nr. 4149.
— — für Polizei- und Gefällsstrafhäftlinge auf den Sicherheitsfond Nr. 4145, 4149, 4162, 4163.

---

[1]) L. G. B. 1 ex 1857, Abtheilung II.
[2]) Jetzt n. ö. L. A.; s. Nr. 4207 d. Slg.

4209. **Verpflegskostenverhandlungen** über Requisition der Spitalsverwaltungen.

St. E. 7. August 1869, Z. 17037, an alle Bzb., Wr. k. k. Krankenanstalten und n. ö. L. A.

Zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung und beschleunigten Einbringung von Krankenverpflegskosten wird verordnet, dass in Hinkunft die von den Verwaltungen der öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich auszufertigenden Zuschriften um Verpflegskostenersatz oder um Zusendung von Armutszeugnissen unmittelbar an die Gemeindevorstehungen und nur in jenen Fällen, in welchen die Gemeindevorstehungen den betreffenden Anforderungen nicht entsprechen sollten, oder wenn es sich um Entscheidungen über die Zahlungspflicht oder die Zuständigkeit handelt, an die betreffende Bzh. gerichtet werden. Bezüglich der Correspondenz mit dem Wr. Mag. bleibt die bisherige Uebung aufrecht.

4210. — — Erhebungen über Zahlungspflicht und Einbringlichkeit.

M. Z. 8. März 1882, Z. 2807. St. E. 12. März 1882, Z. 11948, an alle Bzb.

Nach den bestehenden Directiven haben die Landesfonds in den einzelnen Ländern die Pflicht, die für arme zahlungsunfähige Landesangehörige in den als öffentliche Anstalten erklärten Krankenhäusern erwachsenen uneinbringlichen Verpflegskosten diesen Anstalten zu vergüten. Ehe aber eine solche Vergütung erfolgt, haben die Verwaltungen der Krankenanstalten den Landesausschüssen die Uneinbringlichkeit der Verpflegskosten nachzuweisen und zu diesem Ende die Zahlungspflichtigkeits- und Zuständigkeitsverhältnisse des Verpflegten bei dessen Aufnahme in die Krankenanstalt zu erheben. Diese Erhebungen sollen in den meisten Fällen nur bei der (angeblichen oder ermittelten) Zuständigkeitsgemeinde des Verpflegten gepflogen werden und sich deshalb als mangelhaft und unverlässlich darstellen, weil die Zuständigkeitsgemeinde wegen längerer Abwesenheit des Verpflegten häufig gar nicht mehr in der Lage ist, die für die Ersatzpflicht des Landesfonds maßgebenden Auskünfte zu geben, sich vielmehr zumeist darauf beschränkt, die Zahlungsunfähigkeit des Verpflegten zu bestätigen. Nach dem Normalerl. v. 6. März 1855, Z. 6382, und v. 4. December 1856, Z. 26641,[1]) ist der Landesfond rücksichtlich der in einer öffentlichen Krankenanstalt aufgelaufenen Verpflegskosten ersatzpflichtig, wenn die Uneinbringlichkeit dieser Verpflegskosten nachgewiesen erscheint. Es kann somit auch keinem Zweifel unterliegen, dass es die Pflicht der Verwaltungen dieser Krankenanstalten ist, entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der polit. Behörde alle jene Daten zu erheben, welche erforderlich sind, um die Zuständigkeit des Verpflegten und seine Lebensverhältnisse, welche die Zahlungspflicht einer Person begründen könnten, nachzuweisen. Dass sich bei diesen Erhebungen nur auf die betreffende Zuständigkeitsgemeinde beschränkt werde, erscheint weder im Sinne, noch im Wortlaute der früher angeführten Normalerlässe begründet; die Verwaltungen der öffentlichen Krankenanstalten bzw. die polit. Behörden sind vielmehr bei diesen Erhebungen nicht beschränkt und haben — insoweit die Inanspruchnahme eines Landesfonds in Frage kommt — die Aufgabe, in geeigneter Weise die Uneinbringlichkeit von Verpflegskosten außer Zweifel zu stellen d. h. nachzuweisen, dass dieselben weder von den nach den gesetzlichen Vorschriften zahlungspflichtigen physischen oder moralischen Personen, noch von dem Verpflegten selbst hereingebracht werden können. Um sonach jede ungerechtfertigte Belastung der Landesfonds nach Möglichkeit hintanzuhalten, sind die Verwaltungen der öffentlichen Krankenanstalten anzuweisen und auch in dieser Richtung zu überwachen, dass sie die Erhebungen über die Verhältnisse, welche sich auf die Zahlungspflicht beziehen, mit aller Genauigkeit, somit sowohl bei der Zuständigkeits-, als auch bei der Aufenthaltsgemeinde pflegen.

---

[1]) L. G. B. 1 ex 1857, Abtheilung II.

4211. **Verpflegskostenverhandlungen**, Erhebungen über Zahlungspflicht und Einbringlichkeit.

St. E. 30. October 1886, Z. 49145, an alle Bzh.

Anläfslich vorgekommener Beschwerden werden die Bzh. aufgefordert, die unterstehenden Gemeinden anzuweisen, dafs sie die ihnen von den Verwaltungen öffentlicher Krankenhäuser zugesendeten Aufnahmszeugnisse, betreffend die Zuständigkeitsanerkennung und die Zahlungsverhältnisse Erkrankter, möglichst genau ausfüllen und mit thunlichster Beschleunigung an die betreffenden Verwaltungen zurücksenden, um einerseits weitläufige Schreibereien zu vermeiden, anderseits die Krankenhausfonds vor etwaigem Schaden zu bewahren.

4212. St. E. 9. October 1891, Z. 61710, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Behufs rascher Durchführung der die Hereinbringung von Verpflegskosten betreffenden Angelegenheiten sind die Gemeindevorstehungen bzw. Polizeicommissariate und Exposituren anzuweisen, bei Ausfertigung von Aufnahmszeugnissen für Kranke, welche von den genannten Behörden als Aufenthaltsbehörden Spitalsbedürftigen unmittelbar zur Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt ausgestellt oder von der Krankenhausverwaltung nach erfolgter Aufnahme eines Kranken der betreffenden Gemeinde bzw. Polizeibehörde zur Ergänzung in den offenen Rubriken und zur Bestätigung zugemittelt werden, immer nur auf Grund sorgfältig gepflogener Erhebungen und vorgewiesener Urkunden (Documente) und in voller Berücksichtigung der Bestimmungen des Ges. v. 30. März 1888, R. G. B. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vorzugehen, nachdem hiebei allfällig sich ergebende Mängel nach den gemachten Erfahrungen häufig die Veranlassung von langdauernden nachträglichen Verhandlungen und daher auch einer viel späteren Hereinbringung der Verpflegskosten bilden. Ebenso erscheint es geboten, dafs derartige Requisitionen der Krankenhausverwaltungen immer als dringlich behandelt werden, weil die sich etwa zwischen den Angaben des Krankenhauspfleglings und den Erhebungen der Aufenthaltsbehörde ergebenden Widersprüche nach Entlassung des Pfleglings oft nur mit gröfster Schwierigkeit und nach längerer Zeit, bisweilen auch gar nicht mehr behoben werden können, nachdem die aus dem Krankenhause entlassenen Personen in vielen Fällen von einem Aufenthaltsorte zum anderen verfolgt werden müssen, mitunter schliefslich gar nicht mehr aufgefunden werden können.[1])

4213. — -- Evidenthaltung und beschleunigte Abwicklung.

St. E. 20. März 1892, Z. 8741, an alle Bzb., Wr. P. D., mitgeth. Wr. k. k. Krankenanstalten.

Allen Verhandlungen, welche sich auf die Einbringung von Verpflegsgebüren der Wr. k. k. Krankenanstalten beziehen, haben, wie hiemit angeordnet wird, die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden vollste Beachtung zu widmen, die bezüglichen Eingaben der Krankenhausverwaltungen jedesmal einer schleunigen Erledigung zuzuführen, der Verschleppung der etwa damit im Zusammenhange stehenden Zuständigkeitsverhandlungen nachdrücklichst entgegenzuwirken, sowie die nothwendige Vorsorge zu treffen, dafs bezüglich der bereits anhängigen derartigen Verhandlungen die Hereinbringung der betreffenden Kosten ohne weiteren Aufschub mit aller Energie veranlafst, in Hinkunft aber einem Anwachsen von Verpflegskostenrückständen vorgebeugt werde, wozu es sich vor allem auch empfehlen wird, eine Evidenz der bezüglichen Verhandlungen einzuführen, um das baldige Rücklangen der etwa an andere Behörden und Aemter abgesendeten Acten im Auge behalten zu können. Die Verwaltungen der Krankenanstalten sind angewiesen, periodisch in angemessenen Zwischenräumen die bezüglichen Verhandlungen bei den zuständigen Behörden zu betreiben und schon bei der Aufnahme der Kranken alle Momente sorgfältig wahrzunehmen,

[1]) Analoge Weisungen ergiengen unter Einem an die beiden Stadtr.

welche zur Einbringung der Verpflegskosten und allfälligen Feststellung der Heimatsberechtigung dienlich sind, um den oft weitwendigen Erhebungen vorzubeugen, welche sich nachträglich als nothwendig herausstellen und der raschen und endgiltigen Entscheidung hinderlich sind. Fälle auffallender Verschleppung anhängiger Verpflegskostenverhandlungen sind zur Kenntnis der Statth. zu bringen, damit diese geeigneten Einfluss auf eine entsprechende Abwicklung nehmen kann.[1])

4214. **Verpflegskostenverhandlungen,** Beschaffung von Armutszeugnissen.

St. E. 20. November 1896, Z. 105776, an 13 Bzh., beide Stadtr. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

In Hinkunft ist bei Requisition von Armutszeugnissen behufs Nachweisung der Uneinbringlichkeit von Verpflegskosten seitens der schlesischen Gemeinden von der Forderung der Mitfertigung des Seelsorgers im Sinne der Kdm. des L. A. in Troppau v. 18. Juli 1871, Z. 2396 (L. G. B. 27) abzusehen.

— — Arbeitsbücher sollen Verhandlungsacten nicht angeschlossen werden Nr. 1595.

— — mit Italien, Legalisierung angeschlossener Matrikenscheine Nr. 2471.

4215. **Verpflegstaxen** in Spitälern, Vorgang bei Ermittlung derselben.

M. J. 10. April 1857, Z. 10946 ex 1856. St. Z. 16695 ex 1857.

In dem Erl. des M. J. v. 4. December 1856, Z. 26641,[2]) wurde unter die Bedingungen, welche eine Krankenanstalt zu erfüllen hat, um als eine allgemeine öffentliche betrachtet zu werden, auch die aufgenommen, dass in derselben eine bestimmte, von den Behörden genehmigte Verpflegstaxe bestehe. In Verfolgung des eben erwähnten Erlasses werden zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges nachstehende Anhaltspunkte bezüglich der Berechnung und Festsetzung der Verpflegsgebüren in öffentlichen Krankenanstalten als Leitfaden an die Hand gegeben, nach

[1]) Die polit. Landesbehörden in Graz, Prag, Troppau, Innsbruck, Triest, Salzburg, Czernowitz und Linz bzw. die Landesausschüsse haben die möglichst rasche Behandlung der Verpflegskostenangelegenheiten der Wr. k. k. Krankenanstalten, sowie die ehemöglichste Flüssigmachung der Verpflegskostenersätze seitens der Landesfonds zugesichert. Der L. A. in Prag hat insbesondere mitgetheilt, dass in Zukunft den Wr. k. k. Krankenanstalten nach Einlangen der Verpflegskostenliquidationen über Ansuchen der betreffenden Spitalsverwaltung Vorschüsse bis zur Hälfte der aufgerechneten Verpflegskostensummen aus dem böhmischen Landesfond angewiesen und sodann von dem adjustierten Verpflegskostenbetrage in Abrechnung gebracht werden. Die Verwaltungen haben demnach an den böhmischen L. A. jeweilig das entsprechende Ersuchen zu stellen. Weiter hat sich auch der L. A. in Linz bereit erklärt, in jenen Fällen, wo die Adjustierung und Anweisung der Verpflegsersätze, sei es wegen momentanen großen Geschäftsandranges bei der Landesbuchhaltung, sei es wegen meritorischer, gegen einzelne Rechnungsfehler zu erhebender Anstände, voraussichtlich eine beträchtliche Verzögerung erleiden würde, die Anweisung von Vorschüssen zu veranlassen, wenn der nominierte Betrag des betreffenden Verpflegskostenanspruches die Höhe von 400 fl. erreicht. Die Landesbuchhaltung in Linz wurde daher angewiesen, beim Eintreffen der beiden erwähnten Bedingungen hinsichtlich eines von einer Wr. Krankenanstalt vorgelegten Anspruches unverzüglich die Anweisung einer entsprechenden Vorschusszahlung in der Höhe der Hälfte bis zu drei Viertel des angesprochenen Betrages (in runder Summe) zu beantragen. Die k. und k. Missionen in Russland, Italien und in den orientalischen Staaten wurden angewiesen, den Verhandlungen wegen Einbringung der Verpflegskosten seitens der Wr. k. k. Krankenanstalten oder der Constatierung der Heimatsangehörigkeit und Uneinbringlichkeit rücksichtlich der ausländischen Pfleglinge eine thunlichst beschleunigte Behandlung angedeihen zu lassen, weshalb seitens der Spitalsverwaltungen, abgesehen von besonders dringenden Fällen, in den bezüglichen Verpflegskostenangelegenheiten lediglich die Verhütung einer Verjährung wahrzunehmen sein wird (M. J. 6. September 1892, Z. 17230. St. E. 20. September 1892, Z. 57428, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten). — Zufolge Erl. des M. J. v. 19. Mai 1892, Z. 6272, wurden die Bzh. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.) mit St. E. v. 21. Juni 1892, Z. 32976, angewiesen, auch die von Krankenanstalten und Behörden aus den Ländern der ung. Krone einlangenden Requisitionen in Angelegenheit der Hereinbringung von Krankenhausverpflegskosten mit der gebotenen Beschleunigung der Erledigung zuführen.

[2]) L. G. B. 1 ex 1857, Abtheilung II.

welchen sich — vorbehaltlich der bei den verschiedenen Local- und Stiftungskrankenanstalten bestehenden Verhältnisse — künftig zu benehmen ist:

1. Die auszumittelnde Verpflegstaxe muss so beschaffen sein, dass sie a) den für den Kranken gemachten Aufwand deckt, aber auch nicht mehr als das hiezu Nöthige ausspricht und b) für alle gleich Verpflegten einer Anstalt gleich ist. Die Verpflegstaxe muss für alle in einer Anstalt nach derselben Classe verpflegten dieselbe sein, ob sie nun Angehörige der Gemeinde, in welcher sich die Krankenanstalt befindet, oder Angehörige des betreffenden Kronlandes bzw. eines anderen Kronlandes oder Ausländer sind. Ausnahmen hievon finden nur dann statt, wenn bereits gewisse Verträge in Betreff der einen oder anderen der erwähnten Kategorien der Verpflegten bestehen, durch welche die allgemein festzusetzende Verpflegstaxe bezüglich dieser Kategorie eine Aenderung erleidet. 2. Im Interesse der Krankenanstalten sowohl als derjenigen, welche diesen Anstalten für die aufgelaufenen Verpflegskosten der Kranken Ersatz zu leisten haben, sind die Verpflegstaxen je nach den bestehenden Localverhältnissen und den im Kostenaufwande, welchen die zur Verpflegung der Kranken nöthigen Materialien und Leistungen verursachen, eingetretenen Veränderungen periodisch neu auszumitteln und festzusetzen. Hiebei ist sich aber vor Augen zu halten, dass eine gewisse Stabilität der Verpflegstaxen sehr wünschenswert ist, daher bei den Rechnungsabschlüssen sich ergebende geringe Schwankungen zwischen plus und minus keinen Anlass zur Abänderung der Verpflegstaxe geben sollen. Bei einer geregelten Administration der Krankenhäuser wird die Ausmittlung der Verpflegstaxe, sowie die Beurtheilung der unabweisbaren Nothwendigkeit einer Abänderung der schon festgesetzten Verpflegstaxe keine Schwierigkeiten darbieten. 3. Die von den Krankenanstalten ausgemittelten Verpflegstaxen erhalten erst durch die Sanction der Landesstelle ihre Giltigkeit.[1]) Diese aber hat eine Uebersicht der mit ihrer Genehmigung in sämmtlichen allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten ihres Verwaltungsgebietes festgesetzten Verpflegstaxen dem M. J. vorzulegen und sohin im Verlaufe der Zeit jede Abänderung der bereits festgesetzten Verpflegstaxen dem Ministerium sogleich anzuzeigen. 4. Bei der Ausmittlung der Verpflegstaxen sind in Rechnung zu bringen: a) die Auslagen, welche ausschließlich wegen Verpflegung der einzelnen Kranken zu bestreiten sind; b) die Auslagen, welche zwar auch ausschließlich wegen der Kranken im allgemeinen, aber ohne specielle Beziehung auf die einzelnen Kranken bestritten werden müssen, und c) jene Auslagen, welche wegen des Bestandes der Krankenanstalt überhaupt zu leisten sind. Zu den sub a) und b) bezeichneten Auslagen gehören die Auslagen für Beköstigung, für Medicamente, für Wäsche, Kleidung und Bettfournituren, Beleuchtung, Beheizung für Reinigung der Wäsche und Localitäten, für Zimmereinrichtung, Spitalsrequisiten, für den Unterhalt des Krankenwartepersonals, für alle Bedürfnisse, welche die unmittelbare Pflege und Wartung der Kranken zum Zwecke haben. Die Auslagen sub c) umfassen: den Administrationsaufwand, namentlich den Unterhalt des stabilen Amts- und Dienstpersonals mit Einrechnung der allfälligen Pensionen, Provisionen und Gnadengaben, dann die Kanzleibedürfnisse, ferner die Erhaltung des Anstaltsgebäudes und die mit dem Besitze oder der Mietung derselben verbundenen Lasten. Die Auslagen für die Beköstigung sind, wo diese contractmäßig an Pächter überlassen ist, nach den stipulierten Preisen, wo sie von der Anstalt in eigener Regie geleistet wird, nach den Herstellungspreisen zu berechnen. Die Auslagen für Beheizung und Beleuchtung, für Reinigung der Wäsche und Localitäten sind nach den Anschaffungspreisen des hiezu erforderlichen Materials zu berechnen. Die Auslagen für Wäsche, Kleidung, Bettfournituren, Zimmereinrichtung, Spitalsrequisiten sind nur nach der Abnützung zu berechnen, welche sie durch ihre Verwendung von den Kranken erleiden. Bei einer ordnungsgemäßen ökonomischen Gebarung mit den Materialartikeln in einem Krankenhause wird die jährlich nöthige Nachschaffung zur Erhaltung des erforderlichen Standes der Effecten für den in Rechnung zu bringenden Abnützungsbetrag maßgebend sein. Die Auslagen für den Unterhalt des Krankenwartepersonals berechnen sich nach dem factischen Aufwande. Die Auslagen für das ärztliche Amts- und Dienstpersonal und für Kanzleierfordernisse sind nach dem erforderlichen Kostenaufwande zu berechnen. Die Auslagen für die Erhaltung der Gebäude, für die Herstellungen an den Gebäuden, die zur Erhaltung ihrer Integrität nothwendig sind, werden in der Regel nach den jährlich an den Gebäuden der Anstalten vorkommenden Baureparaturen bemessen. Steuern und Abgaben für die Anstaltsgebäude und der Zins für die etwaige Miete von Localitäten zur Unterbringung von Kranken sind in dem Betrage, in dem sie vorkommen, in Rechnung zu bringen. Der ermittelte Betrag des Zinses eines der Krankenanstalt gehörenden Gebäudes, dessen Localitäten zu Krankenhauszwecken benützt werden, ebenso der Betrag der Interessen der Stammcapitalien einer Krankenanstalt dürfen aber bei der bei Ermittlung der Verpflegstaxe zugrunde zu legenden Berechnung der Auslagen

[1]) Vgl. bezüglich Niederösterreich Fußnote 3 bei Nr. 4218 d. Slg.

der Krankenanstalt nicht in Anschlag gebracht werden. Denn die allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten sind Wohlthätigkeitsanstalten, und durch Einhebung der Verpflegstaxe soll kein Gewinn, sondern nur die Deckung der durch die Verpflegung der Kranken verursachten Auslagen erzielt werden. 5. Bei der Verpflegstaxenbestimmung für künftige Jahre sind immer die ausgewiesenen Verpflegskosten der 3 dem laufenden Verwaltungsjahre zunächst vorhergegangenen Verwaltungsjahre in Rechnung zu bringen. In diesen Beobachtungsjahren sind jedoch durch besonders ungünstige Verhältnisse hervorgerufene Theuerungsjahre und solche Jahre, in welchen durch mit ungewöhnlicher Ausdehnung und Heftigkeit grassierende Epidemien die außergewöhnliche Miete von Localitäten und anderartige ungewöhnliche Auslagen nothwendig waren, auszuscheiden. 6. Die Berechnung der Verpflegstaxe hat bei den Krankenhäusern, welche alle ihre Kranken in derselben Weise verpflegen, auf folgende Art zu geschehen: Die Summe der hiezu geeigneten Auslagen in den unter P. 5 bezeichneten 3 Verwaltungsjahren wird durch die Summe der Verpflegstage aller in eben diesen Verwaltungsjahren im Krankenhause verpflegten Kranken getheilt. Der erhaltene Quotient gibt die normale Verpflegstaxe per Kopf und Tag für das nächste Verwaltungsjahr. 7. In die Zahl der einem in einer Krankenanstalt verpflegten Kranken anrechenbaren Verpflegstage wird sowohl der Tag seiner Aufnahme in die Anstalt, als der Tag seines Ausscheidens aus derselben einbezogen. Von anderen diesfälligen Uebungen hat es abzukommen. 8. Auch bei Krankenhäusern, welche Kranke nach verschiedener Weise verpflegen d. i. verschiedene Verpflegstaxen haben, wird die Verpflegstaxe für die Hauptclasse auf die im P. 6 vorgezeichnete Weise bestimmt. Die Erhöhung, die hiebei für die niedrigste Verpflegsclasse dadurch resultiert, dass bei der Berechnung derselben auch die höheren Verpflegsclassen mit einfließen, dürfte in der Regel von keiner größeren Bedeutung sein. Sollte jedoch in irgend einer Krankenanstalt die Zahl der in den höheren Classen verpflegten Kranken gegenüber der Zahl der in der niedrigsten Classe verpflegten eine so bedeutende sein, dass die sich bei dieser Berechnungsart der niedersten Verpflegstaxe ergebende Erhöhung dieser letzteren auch nur einen halben Kreuzer per Tag und Kopf beträgt, so ist dieser Betrag bei der niedersten Verpflegstaxe in Abzug und das sich hiedurch ergebende Deficit bei der Berechnung der höheren Verpflegstaxe in Anschlag zu bringen. 9. Um die Verpflegstaxen für die höheren Classen zu ermitteln, sind zu der für die niedrigste Classe gefundenen Verpflegstaxe Zuschläge zu machen, welche dem Mehraufwande, der bei jeder dieser höheren Classen stattfindet, entsprechen. Der Mehraufwand tritt bei allen in die Berechnung einziehbaren Ausgabenrubriken ein. Um die Verpflegstaxe einer höheren Classe zu ermitteln, ist die Summe des Mehraufwandes, der bei dieser Classe in den letztverflossenen 3 Jahren stattgefunden hat, durch die Summe der Verpflegstage aller in dieser Classe in den erwähnten 3 Jahren verpflegten Kranken zu theilen, wo dann der Quotient der Zuschlag ist, der zur niedersten Verpflegstaxe zugerechnet, die Verpflegstaxe per Kopf und Tag für die fragliche höhere Verpflegstaxe gibt. 10. Normaltaxbeträge, welche sich mit einem Bruchtheile eines Kreuzers beziffern, sind auf den vollen Kreuzer zu erhöhen. 11. Bei Krankenanstalten, wo nur das Resultat einer 2jährigen oder gar nur einer 1jährigen Gebarung vorliegt, ist vorderhand das Resultat dieser 2 Jahre oder des 1 Jahres der Ermittlung der Verpflegstaxe in der unter P. 6 und 9 angedeuteten Weise zugrunde zu legen. 12. Bei neu zu errichtenden Krankenanstalten ist die Taxe für die verschiedenen Verpflegsclassen hypothetisch nach der Analogie anderer unter gleichartigen Verhältnissen bestehender Krankenanstalten anzunehmen. 13. Zur Deckung in Krankenhäusern nicht selten sich ergebender, im vorhinein nicht zu berechnender größerer Auslagen, welche nicht ohne Unbilligkeit bei der Festsetzung der Verpflegstaxe für die nächsten Verpflegsjahre in Berechnung gezogen werden können, ist in jenen Krankenhäusern, in welchen nicht schon ein freies Vermögen zur Bestreitung jener Auslagen vorhanden ist, ein Reservefond zu bilden. 14. Wenn die Zuschläge zur Vollmachung eines ganzen Kreuzers bei dem Ausmaße der Verpflegsgebüren und die etwaigen Ueberschüsse und Ersparnisse durch günstigere Verhältnisse bei einer für alle Eventualitäten geschehenen Festsetzung der Verpflegsgebüren zur Bildung eines Reservefonds nicht hinreichen, so ist zu den Verpflegstaxen ein kleiner Zuschlag zur Bildung des Reservefonds zu machen. 15. Der Reservefond soll eine gewisse, dem Umfange der Anstalt entsprechende Höhe nicht überschreiten. Hat er diese Höhe erreicht, so haben die Zuschläge zu den Verpflegsgebüren zu entfallen. Aus dem Reservefond oder aus einem Fond mit gleicher Bestimmung bestrittene Auslagen dürfen bei der Berechnung der Verpflegstaxe nicht einbezogen werden. Zuflüsse, welche den Krankenhäusern durch Stiftungen, Legate, Geschenke, durch getroffene Uebereinkommen u. s. w zukommen, sind je nach ihrer Bestimmung bei der Berechnung der Verpflegstaxe im allgemeinen oder bei der Berechnung derselben für gewisse Kategorien von Kranken in Abzug zu bringen.

4216. **Verpflegstaxen,** Berichterstattung über genehmigte Aenderungen der —.

M. J. 1. Februar 1889, Z. 1252. St. E. 13. Februar 1889, Z. 8666, an n. ö. L. A.

Behufs Evidenthaltung der bestehenden Verpflegstaxen in den öffentlichen Krankenanstalten werden die Landesstellen angewiesen, künftighin ein Verzeichnis der nach den einzelnen Verpflegsclassen per Kopf und Tag in den öffentlichen Krankenanstalten des Kronlandes festgesetzten Verpflegsgebüren alljährlich u. zw. im Laufe des ersten Monats eines jeden Jahres dem M. J. vorzulegen. Außerdem ist demselben jede Veränderung in der Höhe der Verpflegsgebüren unter Anschluss von 2 Exemplaren des bezüglichen Landesgesetz- und Verordnungsblattes sofort anzuzeigen.

4217. **Verpflegstaxen,** Beginn der Rechtswirksamkeit geänderter —.

M. J. 10. Februar 1897, Z. 42053 ex 1896. St. Z. 13443 ex 1897.

Es wird hiemit auf das Erk. des V. G. H. v. 7. November 1896, Z. 5896,[1]) aufmerksam gemacht, in dessen Begründung es heißt: Der bereits in den älteren Vorschriften (wie Erl. des M. J. v. 6. März 1855, Z. 6382, v. 4. December 1856, Z. 26641,[2]) und v. 10. April 1857, Z. 10946,[3]) zum Ausdrucke gebrachte Grundsatz, dass der Ersatz der Verpflegskosten von in allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern Verpflegten nach fixen im vorhinein bestimmten, behördlich genehmigten Taxen, sei es von den Verpflegten selbst oder den hiezu sonst Verpflichteten, sei es von dem betreffenden Landesfond zu erfolgen habe, ist auch durch das Ges. v. 25. December 1882, L. G. B. 14 ex 1883, beibehalten worden, indem im § 11, Abs. 1, dem L. A. im Einvernehmen mit der polit. Landesbehörde das Recht der Feststellung oder Aenderung der Verpflegskostentarife der öffentlichen Krankenhäuser eingeräumt wird. Auch das Ges. v. 30. März 1888, R. G. B. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, hat durch die Bestimmung im § 8, wonach die Krankencasse verpflichtet ist, für die in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegten Mitglieder die für die Cur und Verpflegung nach der letzten Classe entfallenden Kosten der Krankenanstalt zu ersetzen, die Feststellung der Verpflegskosten der öffentlichen Krankenhäuser in fixen Beträgen zur Voraussetzung. Diese fixen Gebüren erhalten durch die Genehmigung seitens der nach dem Gesetze hiezu berufenen Factoren ihre Liquidität und erfolgt infolge dessen auch deren entsprechende Verlautbarung. Es ist nun klar, dass für den Ersatz der Verpflegung in einem öffentlichen Krankenhause nur jene Gebür maßgebend sein kann, welche zur Zeit der eingetretenen Verpflegung gegolten hat, und dass es nicht zulässig erscheint, nachträglich für bereits früher erfolgte Verpflegungen eine andere Gebür mit der Wirkung festzusetzen, dass nunmehr diese geänderte Gebür für die Verpflegung in einem vor die Genehmigung fallenden Zeitraume zu gelten habe.

4218. — — einheitliche Feststellung für die einzelnen Verpflegsclassen.

M. J. 21. November 1900, Z. 14384. St. Z. 107532 ex 1900.[4])

Nach dem Normalerl. v. 10. April 1857, Z. 10946 ex 1856,[3]) muss die Verpflegstaxe für alle in einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt nach derselben Classe Verpflegten dieselbe sein, ob die Verpflegten nun Angehörige der Gemeinde, in welcher sich die Krankenanstalt befindet, oder Angehörige des betreffenden Landes bzw. eines anderen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder oder endlich Angehörige eines anderen Staates sind. Die Außerachtlassung dieses Grundsatzes bei Bemessung der Verpflegstaxe für einzelne allgemeine öffentliche Krankenanstalten, hinsichtlich deren die im cit. Erl. diesfalls normierten Ausnahmen nicht zutreffen, gab Anlass, dass mehrere Landesausschüsse gegen diesen Vorgang Vorstellungen beim M. J. erhoben, welche Gegenstand weitwendiger

[1]) Budw. Nr. 10066.
[2]) L. G. B. 1 ex 1857, Abtheilung II.
[3]) Nr. 4215 d. Slg.
[4]) — n. ö. L. A. mitgeth. unterm 2. Jänner 1901, Z. 107532.

Verhandlungen waren. Behufs einheitlicher Regelung dieser Angelegenheit, wird auf jene Bestimmung des eingangs angeführten Normalerlasses hingewiesen, laut welcher die für allgemeine öffentliche Krankenanstalten ausgemittelten Verpflegstaxen erst durch die Genehmigung der polit. Landesbehörden[1]) Giltigkeit erhalten, und die Statth. beauftragt, in Hinkunft nur bei genauer Einhaltung der für die Feststellung der Verpflegsgebüren bestehenden Normen diese Genehmigung zu ertheilen. Unbeschadet der unbedingt zu fordernden Verlautbarung eines einheitlichen Verpflegskostenersatzes für die Pfleglinge ein und derselben Verpflegsgruppe besteht jedoch dagegen kein Anstand, dass für gewisse Kategorien von Verpflegten ein Theil der nach der Taxe entfallenden Verpflegskosten aus den Erträgnissen hiefür bestimmter Stiftungen oder Widmungen subsidiär bestritten werde. Jedoch darf aus diesem Grunde für die betreffende Kategorie der Verpflegten nicht eine niedrigere Verpflegstaxe angesetzt und verlautbart werden und ebensowenig die ordnungsmäßige Gebarung der Krankenanstalten durch willkürliche Begünstigungen eine Einbuße erleiden.

Verpflegung der polit. Häftlinge in Gerichtsarresten Nr. 1664, 1665.
— — von Schüblingen, Kostenersatz Nr. 3242, 3243, 3247.
— — mittelloser Stellungspflichtiger Nr. 3559, 3563, 3564, 3567.
— — auszuliefernder Deserteure und Stellungsflüchtlinge Nr. 4525.
— — der in der Wuthschutzimpfungsanstalt ambulatorisch behandelten Personen Nr. 4580, 4584.
— — s. auch Kranken-, Militärverpflegung, Versorgung, Zehrungskosten.

Verrechnung s. unter Rechnungsdienst.

4219. **Versammlungen,** officielle Begrüßung durch Regierungsorgane.

M. J. 21. October 1877, Z. 4287/M I. St. E. 26. October 1877, Z. 5654/pr, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Die bisherigen Wahrnehmungen über die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechtes seitens der Bevölkerung und die sich von Jahr zu Jahr mehrende Abhaltung von öffentlichen, auch von geladenen Gästen besuchten Vereinsversammlungen (Congresse, Vereinstage 2c.) veranlassen das M. J. die Aufmerksamkeit auf den Umstand zu lenken, dass die mehrfach vorgekommene officielle Begrüßung solcher Versammlungen durch Regierungsorgane im allgemeinen nicht angemessen erscheint. Sollte jedoch eine derartige Begrüßung gegebenen Falles aus internationalen Rücksichten oder wegen sonstiger specieller Verhältnisse angezeigt sein, so ist hiezu unter näherer Andeutung der maßgebenden Momente um die Genehmigung der Regierung rechtzeitig einzuschreiten.

4220. M. J. 18. December 1896, Z. 7997/M I. St. E. 2. Jänner 1897, Z. 9427/pr ex 1896, an alle Bzh.

Auf das Unstatthafte der officiellen Begrüßung von Versammlungen aller Art ohne Genehmigung des Landeschefs, wird mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, dass eine solche Genehmigung nur dann ertheilt werden wird, wenn es sich um Versammlungen handelt, welche sich nicht mit der Erörterung polit. oder sonstiger wichtigerer Fragen befassen.[2])

[1]) Gemäß § 11 des Ges. v. 25. December 1882, L. G. B. 14 ex 1883, hat der n. ö. L. A. im Einvernehmen mit der n. ö. Statth. die Verpflegskostentarife festzusetzen oder zu ändern. Durch diese gesetzliche Vorschrift ist die Bestimmung des P. 3 des Normalerl. v. 10. April 1857, soweit es sich um öffentliche Krankenhäuser in Niederösterreich ausschließlich Wiens handelt, derogiert worden. In allen übrigen Punkten aber muss dieser Min.-Erl. wenigstens für die Statth. als bindende Weisung angesehen werden. Die Statth. wird sohin zu dem gemäß § 11 des cit. Ges. vom L. A. festzusetzenden Verpflegskostentarif ihr Einverständnis nur dann erklären können, wenn sie bei dieser Feststellung die normativen Bestimmungen des Min.-Erl. v. J. 1857 beobachtet sieht (Statth.-Note v. 14. Juni 1901, ad Z. 33908, an n. ö. L. A.).

[2]) Rücksichtlich der letzteren Versammlungen ist gegebenen Falles die Genehmigung des M. J. einzuholen.

4221. Versammlungen, Verhandlungssprache in —.

M. J. 12. Februar 1894, Z. 2506. St. E. 25. April 1894, Z. 14980, an alle Bzb. und Wr. P. D.

In Betreff der Verhandlungssprache in Versammlungen, die auf Grund des Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. 135, veranstaltet werden, wird auf das Erk. des R. G. v. 12. Jänner 1894, Z. 397 ex 1893,[1]) aufmerksam gemacht, aus dessen Entscheidungsgründen Folgendes hervorgehoben wird:

Nach § 12 steht es der Behörde frei, zu jeder Versammlung der im § 2 erwähnten Art einen Abgeordneten zu entsenden, welcher nach § 13 die Versammlung aufzulösen hat, wenn sich in derselben gesetzwidrige Vorgänge ereignen, oder wenn dieselbe einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt. Damit der Regierungsabgeordnete dieser Vorschrift nachkommen kann, ist es unumgänglich nothwendig, dass er die Sprache, in welcher die Verhandlungen in der Volksversammlung stattfinden, auch verstehe. Hieraus folgt aber, dass die Verhandlungen in einer Sprache stattfinden müssen, deren Kenntnis von den Beamten, welche als Regierungsabgeordnete entsendet werden können, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gefordert werden kann, nämlich in jener Sprache, welche im Verkehre mit den Parteien die gesetzliche Amtssprache der mit der Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes betrauten Behörde 1. Instanz ist.

4222. — — Quartalausweise über angezeigte, untersagte und aufgelöste —.

M. J. 13. März 1899, Z. 1609/M I. St. E. 31. März 1899, Z. 2134/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Die mit dem Erl. des M. J. v. 21. October 1896, Z. 6874/M I,[2]) vorgeschriebene monatliche Vorlage von Ausweisen über die Handhabung der Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht hat künftighin zu unterbleiben. Desgleichen kann von der weiteren mit dem Erl. des M. J. v. 16. Jänner 1891, Z. 240/M I,[3]) angeordneten periodischen Erstattung von Summarberichten sammt Ausweisen über die in je einem Solarquartal stattgefundenen, minder wichtigen Arbeiterversammlungen abgesehen werden. In Hinkunft sind lediglich statistische Ausweise in Form einer auf Grund der folgenden Bemerkungen zu verfassenden Tabelle $^1/_4$jährig vorzulegen, aus denen bloß die Totalsumme der in je einem Solarquartal angezeigten und zugelassenen bzw. untersagten oder aufgelösten Versammlungen der in den folgenden „Bemerkungen" näher bezeichneten Kategorien zu entnehmen ist. Diese Quartalausweise sind bis zum 8. Jänner, April, Juli und October an die Statth. und von dieser bis 20. desselben Monats an das M. J. zu erstatten.

Bemerkungen zur Abfassung der Tabelle. In die 1. Abtheilung sind die den Behörden nach dem Versammlungsgesetze angezeigten Versammlungen im allgemeinen aufzunehmen, ohne zu unterscheiden, ob es sich um Volksversammlungen, Versammlungen für gewisse Stände, Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzüge 2c. handelt. Versammlungen auf geladene Gäste, exempte Wählerversammlungen sind nicht aufzunehmen. In der 2. Abtheilung wären die nach dem Vereinsgesetze zu behandelnden anzeigepflichtigen Versammlungen, ohne Unterschied, ob öffentlich oder nicht öffentlich (keine Ausschußsitzungen) zu verzeichnen. In beiden Abtheilungen ist der Unterschied zu machen zwischen polit. und nicht polit. Versammlungen. Bei den polit. Versammlungen ist anzugeben, von welcher Partei die Versammlung ausgieng; hiebei ist jedoch die Partei nur ganz im allgemeinen nach der Nationalität und polit. Richtung zu bezeichnen, z. B. deutsch, čechisch, polnisch, italienisch, slovenisch, croatisch 2c. mit dem Beisatze conservativ (clerical), gemäßigt, radical 2c. (Wo die polit. Richtung unbestimmt oder nicht bekannt ist, ist dies in einer besonderen Subrubrik ersichtlich zu machen.)

4223. M. J. 21. April 1899, Z. 2619/M I. St. E. 8. Juli 1899, Z. 3219/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Die Quartalausweise über die zugelassenen bzw. untersagten oder aufgelösten Versammlungen sind nach dem folgenden Schema zu verfassen:

---

[1]) Hye, Nr. 652.
[2]) St. E. 2. November 1896, Z. 7844/pr.
[3]) St. E. 21. März 1891, Z. 540/pr.

Tabelle

über die im . . Solarquartal bei . . . . . in . . . . . angezeigten und von dieser Behörde untersagten, zugelassenen bzw. aufgelösten Versammlungen.

I. Nach dem Versammlungsgesetze angezeigte Versammlungen.				II. Nach dem Vereinsgesetze zu behandelnde anzeigepflichtige Versammlungen.			
A. Politische			B. Nicht politische	A. Politische			B. Nicht politische
Art der behördlichen Verfügung	Anzahl der Fälle	Nationalität der Partei, von der die Versammlung ausgieng	Polit. Richtung der Partei	Art der behördlichen Verfügung	Angabe der Zahl der Fälle	Art der behördlichen Verfügung	Anzahl der Fälle	Nationalität der Partei, von der die Versammlung ausgieng	Polit. Richtung der Partei	Art der behördlichen Verfügung	Angabe der Zahl der Fälle

Versammlungen, evangelische Lesegottesdienste Nr. 1159.
— — auf geladene Gäste beschränkte — Nr. 1399—1406.
— — Behandlung von Delegiertenversammlungen Nr. 1405, 1406.
— — in Statutargemeinden, Gendarmerieverwendung Nr. 1488.
— — Abhaltung zu jüdischen Cultuszwecken Nr. 1944.
— — Interventionsgebüren für k. k. Polizeibeamte Nr. 2912.
— — Verwendung rother Fahnen bei Aufzügen oder — Nr. 3163.
— — Theilnahme Eisenbahnbediensteter in Uniform an — Nr. 3989.
— — Staatsbeamte in Uniform, ausgeschlossen vom Besuche von — Nr. 3990.
— — Instruction für Regierungsvertreter bei Vereins- und Volks- — Nr. 4230.
— — Wahl von Vertrauensmännern mit dauernden Functionen in Volksversammlungen Nr. 4416.
— — Vorfallenheitsberichte über Auflösung von — Nr. 4422.
— — Wanderversammlungen polit. Vereine Nr. 4494.

4224. **Versammlungsanzeigen,** Stempelbehandlung derselben.

M. J. 5. September 1868, ad Z. 11914. St. E. 11. September 1868, Z. 4909/pr, an alle Bzh., Stadtr. in Wr.-Neustadt und Wr. P. D.

Ueber eine Anfrage hat das F. M. mit Erl. v. 27. August 1868, Z. 27486, den Finanzlandesbehörden bedeutet, dass die nach § 2 des Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. 135, an die Behörden zu erstattenden schriftlichen Anzeigen über die Veranstaltung einer öffentlichen Versammlung stempelpflichtig sind und der Stempelgebür von 50 kr. für jeden Bogen unterliegen.

— — Bestätigung ihrer Ueberreichung beim Amte Nr. 4422.

4225. **Versammlungsberichte,** Erstattung fallweiser —.

M. J. 5. Jänner 1881, Z. 98/M I. St. Z. 209/pr ex 1881. — M. J. 2. Juli 1882, Z. 3406/M I. St. Z. 4821/pr ex 1882.

In Hinkunft sind dem M. J. nur Berichte über solche Vereins- und sonstige Versammlungen zur Vorlage zu bringen, welche mit Rücksicht auf die in denselben stattgefundenen Verhandlungen oder gefassten Beschlüsse entweder in polit. Beziehung oder aus staatspolizeilichen Rücksichten ein hervorragendes Interesse bieten. Die Beilagen solcher Berichte werden, falls letztere zu einer besonderen Verfügung keinen Anlass bieten, vom M. J. dem Statth.-Präsidium ohne besonderen Erlass im kurzen Wege unter Couvert zurückgestellt werden.

4226. Versammlungsberichte, Erstattung fallweiser —.

M. J. 16. Jänner 1891, Z. 240 M I. St. E. 21. März 1891, Z. 540 pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Das M. J.[1]) hat bereits wiederholt[2]) die Weisung ertheilt, dass Berichte über den Verlauf von Vereins- und anderen Versammlungen, namentlich von Arbeiterversammlungen, nur dann zu erstatten bzw. in Vorlage zu bringen sind, wenn die Gegenstände der Verhandlung und gefassten Beschlüsse oder sonstige Vorkommnisse diese Versammlungen besonders wichtig erscheinen lassen. Mit dem Erl. v. 16. Jänner 1891, Z. 240/M I, wurde die Weisung neuerlich in Erinnerung gebracht, zugleich aufmerksam gemacht, dass die von den behördlichen Abgeordneten über den Verlauf von Vereins- und sonstigen Versammlungen zu erstattenden Relationen keineswegs allzu ausführlich oder umfangreich zu halten sind, vielmehr mit Hinweglassung alles Belanglosen und unnöthiger Wiederholungen oder Ausführungen einzelner Redner sich stets nur auf das Wichtigste zu beschränken haben.

4227. M. J. 3. October 1895, Z. 4633/M I. St. Z. 6479 pr ex 1895.

Unter Einschärfung der im Gegenstande bereits erflossenen einschränkenden Normen,[3]) hat das M. J. angeordnet, dass die fallweise Information des M. J. über wichtigere Vorfälle in Versammlungen in der Regel in der Form von Berichten erfolge, die das Wissenswerte in gedrängter Kürze enthalten, oder aber Abschriften der Relationen der behördlichen Abgeordneten vorgelegt werden, welche beim M. J. zurückbehalten werden können; es wäre denn, dass die besondere Wichtigkeit und Dringlichkeit des Falles die Vorlage der Originalrelation geboten erscheinen lasse.

4228. — — der Wr. P. D., einschränkende Normen.

St. E. 18. August 1890, Z. 5858/pr, an Wr. P. D.

Bezüglich der Behandlung von Relationen über die im Wr. Polizeirayon stattgehabten Versammlungen werden folgende Anordnungen getroffen:

I. Die Intervention von Polizeibeamten bei Versammlungen ist in Hinkunft genau im Sinne des Erl. des M. J. v. 7. April 1889, Z. 1153/M I,[4]) auf ein geringeres Maß zu reducieren. II. Von den Relationen über die gemäß dem Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. 134 und 135, stattgehabten Versammlungen sind in Zukunft 1. nur die etwas von Bedeutung enthaltenden Relationen a) über Volksversammlungen, b) über Versammlungen polit. Vereine und c) über Versammlungen von allgemeinen und Fachvereinen der Arbeiter (der Gewerbe- und Fabriksindustrie, sowie des Taglohnes) regelmäßig, hingegen 2. Relationen über Vereine anderer Art, wie namentlich jener religiöser, akademischer, belehrender, geselliger oder speciell erwerbender (auf Gewinn berechneter, nicht in die Arbeiterkategorie fallender) Natur nur von Fall zu Fall, nämlich dann zur Einsicht vorzulegen, wenn sich interessante und besonders wenn sich staatspolizeilich wichtige Wahrnehmungen daran knüpfen, oder wenn ein Anlass zu besonderen Anträgen geboten erscheint oder endlich, wenn bereits im Gegenstande getroffene Verfügungen zur Kenntnis der Statth. zu bringen sind. III. In der Regel hat die Vorlage der sub II bezeichneten Relationen mit kurzem Vorlageberichte einzeln zu erfolgen. Eine cumulative Vorlage solcher Relationen hat ausnahmsweise nur dann einzutreten, wenn dieselbe durch die Natur des Gegenstandes oder dadurch geboten erscheint, dass es sich um Versammlungen von Vereinen derselben Kategorie oder um sonstige Versammlungen derselben Art handelt. IV. Zur thunlichsten Vereinfachung des einschlägigen Geschäftsganges sind jene Beamten, welche als Abgeordnete der Behörde bei den fraglichen Versammlungen intervenieren, dahin zu instruieren, dass sie ihre Relationen in knapper Form auf das Wichtigste beschränken und insbesondere nur dann ausführlichere Berichte erstatten, wenn es sich um öffentliche, polit. oder specielle Parteiinteressen handelt.

---

[1]) Das Normale wird in der Fassung des Erl. der Statth. abgedruckt.
[2]) Vgl. Nr. 4225 d. Slg.
[3]) Vgl. Nr. 4225 und Nr. 4226 d. Slg.
[4]) Nr. 4230 d. Slg.

4229. Versammlungspolizei, Grundsatz der Repressiv-, nicht Präventivfunction der —.

M. R. Pr. 17. December 1867, Z. 5848. St. E. 12. Jänner 1868, Z. 41382 ex 1867, an Wr. P. D.[1])

4230. — — Grundsätze für die Handhabung der —.

M. J. 7. April 1889, Z. 1153/M I. St. E. 15. April 1889, Z. 2291/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Wiederholte Klagen, welche in Betreff der Handhabung der Ges. v. 15. November 1867 über das Vereins- und Versammlungsrecht, insbesondere in Betreff des Vorgehens der zu Vereins- und Volksversammlungen entsendeten behördlichen Abgeordneten erhoben wurden, haben die Hinausgabe einer Instruction für die letzteren nothwendig erscheinen lassen. Das M. J. hat daher die unten folgende Instruction[2]) erlassen, welche den polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden behufs Erzielung eines gleichförmigen Vorgehens mit nachstehenden Andeutungen hinausgegeben wurde: Die Entsendung behördlicher Abgeordneter zu solchen Versammlungen kann auch dann erfolgen, wenn von den Einberufern ausdrücklich u. zw. schriftlich um eine behördliche Intervention angesucht wird. Zur Intervention bei Versammlungen sind nur solche Beamte abzuordnen, welche voraussichtlich dieser Aufgabe gewachsen sind, worüber sich der Amtsvorstand nach den diesfalls bereits gemachten Erfahrungen oder eventuell auf anderem Wege (allenfalls durch Fragestellung u. dgl.) die Ueberzeugung zu verschaffen hat. Es entspricht dem Geiste der gesetzlichen Bestimmungen über das Vereins- und Versammlungsrecht, dass die Bevölkerung von dem Bewusstsein der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Leiter von Vereins- und Volksversammlungen und der Redner bei denselben durchdrungen werde. Mit Rücksicht auf diese Verantwortlichkeit der Theilnehmer an Versammlungen kann die bloße Besorgnis, dass Störungen einer Versammlung durch Parteiungen innerhalb derselben stattfinden könnten, noch keinen zwingenden Grund zur Entsendung eines behördlichen Abgeordneten abgeben, und wird die Obsorge der Behörde lediglich darauf zu richten sein, dass sich die Parteikämpfe nicht als Excesse auf die Gasse fortpflanzen und Störungen der öffentlichen Ruhe veranlassen. Wenn bei einer Versammlung vom behördlichen Abgeordneten der Thatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndenden strafbaren Handlung oder einer Verletzung der Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht constatiert wurde, so ist von der Behörde stets die Originalrelation über den Verlauf der Versammlung im Sinne des § 84 St. P. O. an die competente Staatsanwaltschaft zu leiten, während eine Abschrift der Relation mit der Anzeige über das Verfügte der Statth. vorzulegen ist. Ueber das Ergebnis der in solchen Fällen eingeleiteten Strafamtshandlungen ist zu berichten. Schließlich ergeht die Weisung, jedem zur Intervention bei einer Vereins- oder Volksversammlung bestimmten Beamten zu eventuellem Gebrauche bei derselben 1 Exemplar der in Rede stehenden Instruction einzuhändigen und ihm strengstens einzuschärfen, sich mit den darin citierten Bestimmungen der Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht, sowie mit den bei solchen Anlässen am häufigsten in Frage kommenden Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes (z. B. der §§ 300, 302, 305, 312 u. dgl.) genauestens vertraut zu machen.

Instruction für die behördlichen Abgeordneten bei Vereins- und Volksversammlungen[3]) 1. Der zu einer Vereins- oder Volksversammlung im Sinne der Ges. v. 15. November 1867 über das Vereins- und Versammlungsrecht, R. G. B. 134 und 135,

[1]) Neuerlich betont im Erl. des M. J. v. 12. Juli 1895, Z. 3381/M I (Nr. 4233 d. Slg.).

[2]) Abgedruckt in der „Wr. Zeitung" Nr. 86 vom 13. April 1889.

[3]) Die Wr. P. D. hat diese Instruction nebst einem Anhange, umfassend die vornehmlich in Betracht kommenden Stellen des Vereins-, des Versammlungs- und des allgemeinen Strafgesetzes, in Separatdruck erscheinen lassen (St. Z. 2796/pr ex 1889).

entsendete behördliche Abgeordnete hat bei derselben in der Regel in Uniform zu erscheinen. Die Beobachtung eines höflichen, tactvollen, aber entschiedenen Benehmens wird ihm zur besonderen Pflicht gemacht. Er hat sich dem Vorsitzenden bzw. Leiter der Versammlung in seiner amtlichen Eigenschaft vorzustellen und, falls hiefür nicht schon Vorsorge getroffen sein sollte, das Begehren um Einräumung eines angemessenen Platzes zu stellen, welcher ihm den mündlichen Verkehr mit dem Versammlungsleiter leicht macht und einen Ueberblick über die Versammlung ermöglicht (§ 18, Abs. 1, des Vereinsges. und § 12 des Versammlungsges.). 2. Der behördliche Abgeordnete hat den Vorsitzenden bzw. den Leiter und die Ordner der Versammlung auf die ihnen nach dem Gesetze obliegenden Pflichten, sowie auf ihre Verantwortlichkeit bezüglich allfälliger Gesetzesverletzungen unter Berufung auf die Bestimmung des § 17 des Vereinsges. bzw. auf die Bestimmung des § 11 des Versammlungsges. aufmerksam zu machen. 3. Im Verlaufe der Discussion obliegt es dem Regierungsabgeordneten, über die Person der Antragsteller und Redner unter Berufung auf den § 18 des Vereinsges. bzw. auf den § 12 des Versammlungsges. Auskunft zu verlangen, insofern ihm diese Persönlichkeiten nicht etwa bereits bekannt sind; auch hat er sich, falls es sich um eine öffentliche Vereinsversammlung handelt, darüber Gewissheit zu verschaffen, dass die gedachten Personen Mitglieder des Vereines oder geladene Gäste[1]) sind (§ 14 des Vereinsges.). 4. Einen Redner direct anzusprechen, denselben zu unterbrechen oder sich in die Debatte zu mischen, ist dem behördlichen Abgeordneten mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 17 des Vereinsges. bzw. des § 11 des Versammlungsges. keineswegs gestattet. 5. Das Verlangen um Aufnahme eines Protokolls über die Gegenstände der Verhandlung eines Vereines oder über die gefassten Beschlüsse desselben kann vom behördlichen Abgeordneten auf Grund des § 18 des Vereinsges. entweder beim Beginne der Verhandlung oder im Verlaufe derselben gestellt werden und ist insbesondere dann zu stellen, wenn die Verhandlungsgegenstände oder die gefassten Beschlüsse gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen zuwiderlaufen oder sonstwie bedenklich erscheinen.[2]) Auch hat der Abgeordnete in diesem Falle nach Thunlichkeit eine Abschrift des Protokolls zu verlangen oder selbst zu nehmen und dieselbe seiner vorgesetzten Behörde vorzulegen. 6. Im Falle der Vorsitzende bzw. der Leiter und die Ordner der Versammlung den ihnen nach § 17 des Vereinsges. bzw. nach § 11 des Versammlungsges. obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, oder wenn bei Vereinsversammlungen die vom Regierungsabgeordneten begehrte Aufnahme eines Protokolls verweigert wird, soll der Regierungsabgeordnete zur Constatierung dieses Umstandes das Wort verlangen und Zeugen über den Sachverhalt aufrufen. 7. Wenn die im § 21, Abs. 2, des Vereinsges. bzw. im § 13, Abs. 2, des Versammlungsges. erwähnten Voraussetzungen eintreten, hat der behördliche Abgeordnete Zeugen über den Vorfall aufzurufen und sohin die Schließung der Versammlung unter Anführung des diese Verfügung begründenden Thatbestandes und unter Berufung auf die cit. Gesetzesbestimmungen auszusprechen. Nach verfügter Schließung der Versammlung soll der Regierungsabgeordnete unter Berufung auf den § 22 des Vereinsges. bzw. auf den § 14 des Versammlungsges. und unter Hinweisung auf die in diesen Gesetzesbestimmungen angedrohten Zwangsmittel die Anwesenden zum sofortigen Verlassen des Versammlungsortes und zum Auseinandergehen auffordern. 8. Ueber den Verlauf der Versammlung hat der behördliche Abgeordnete eine Relation zu erstatten. Haben bei der Versammlung von Seite einzelner Redner gesetzwidrige Ausschreitungen stattgefunden, so sind in der Relation die eine strafbare Handlung begründenden Worte genau anzuführen, damit die Behörde, welche den Amtsabgeordneten entsendet hat, die stattgefundene Gesetzesverletzung nach Vorschrift des § 84 St. P. O. dem Staatsanwalte des zuständigen Gerichtes anzeige. Fand sich der behördliche Abgeordnete zur Schließung einer Versammlung veranlasst, so hat er die Relation stets mit Berufung auf seinen Diensteid abzugeben. 9. Beamte, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, werden zur Verantwortung gezogen.

4231. Versammlungspolizei, Grundsätze für die Handhabung der —.

M. J. 12. Juli 1893, Z. 2449/M I. St. E. 1. August 1893, Z. 4937/ r, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden haben sich bei ihren Amtshandlungen in Vereins- und Versammlungssachen nicht nur die Bestimmungen der Gesetze über

[1]) Vgl. diesbezüglich die Nr. 1399—1406 d. Slg.

[2]) Außerdem kann der behördliche Abgeordnete anlässlich eines in der Versammlung vorgekommenen strafbaren Thatumstandes zur Feststellung desselben in seiner polizeilichen Amtssphäre selbst ein Protokoll aufnehmen, wobei es einerlei ist, ob die strafbare Handlung oder Unterlassung in einer Vereins- oder sonstigen Versammlung geschehen ist (St. E. 16. November 1896, Z. 6196/pr, an Wr. P. D.).

das Vereins- und das Versammlungsrecht, sowie die von den Oberbehörden ausdrücklich zur Danachachtung mitgetheilten Erk. des O. G. H. und des R. G. genau vor Augen zu halten, sondern auch in formeller Beziehung eine sorgsam erwogene und stilgerechte, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auch vollkommen entsprechende Begründung ihrer schriftlichen Erledigungen angelegen sein zu lassen. Insofern nach § 2 des Versammlungsges. angezeigte Versammlungen aus gesetzlich nicht zutreffenden Gründen untersagt werden, so wird, wie die Erfahrung gelehrt hat, mitunter der Versuch gemacht, dies Versammlungsverbot dadurch zu umgehen, dass auf geladene Gäste beschränkte Versammlungen veranstaltet werden; hiedurch gestaltet sich die Stellung der Behörde insofern ungünstiger, als sie zu Versammlungen dieser Gattung keinen Abgeordneten zu entsenden berechtigt ist. So sehr ferner anerkannt werden muss, dass sich die behördlichen Abgeordneten oder Organe bei Versammlungen oft in schwieriger Lage befinden, so kann denselben doch nicht genug empfohlen werden, dass sie bei Beachtung der mit dem Erl. v. 3. April 1889, Z. 1153/M I,[1]) hinausgegebenen Instruction im Falle eines durch die Umstände gebotenen Einschreitens zwar mit aller Entschiedenheit, jedoch mit kluger Besonnenheit und Mäßigung vorzugehen und sich gegenwärtig zu halten haben, dass ein wenngleich in der Sache selbst vollkommen gesetzlich begründetes, doch in der Form schroffes Einschreiten bei geringfügigen Veranlassungen gegenüber den durch Agitationen und mitunter auch durch den Genuss geistiger Getränke schon vorher erregten Versammlungstheilnehmern zu Ausschreitungen Anlass zu geben vermag. Mit Rücksicht auf die vielfach beliebte Uebung, zur Intervention als behördliche Abgeordnete für Versammlungen Gemeindefunctionäre zu verwenden, wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Heranziehung von autonomen Organen zu Functionen staatspolizeilicher Natur nur im Falle der Unthunlichkeit der Entsendung eines polit. Beamten, jedenfalls aber nur dann einzutreten hätte, wenn nach dem Charakter der abzuhaltenden Versammlung und nach der Persönlichkeit des in Betracht kommenden Gemeindefunctionärs von demselben neben einem entsprechenden Verständnisse auch die gehörige Aufmerksamkeit für die dem behördlichen Abgeordneten obliegende Aufgabe zu gewärtigen ist. Die Vorstände der polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden haben, wenn sie von angeblich gesetzwidrigen Verfügungen oder Uebergriffen unterstehender Organe erfahren, sofort über den bezüglichen Thatbestand von Fall zu Fall die erforderliche Erhebung einzuleiten, nach Maßgabe des Ergebnisses derselben von amtswegen die geeignete Verfügung eventuell Abhilfe zu treffen und in dem Falle, als es sich um eine Zeitungsnachricht handelt und durch die Erhebung die Unrichtigkeit derselben zweifellos constatiert wurde, im Sinne des Erl. des M. J. v. 28. Februar 1887, Z. 905/M I,[2]) die entsprechende Berichtigung zu veranlassen.

4232. Versammlungspolizei, Grundsätze für die Handhabung der —.

M. J. 22. Juli 1893, Z. 2563/M I. St. E. 24. August 1893, Z. 5106/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Die bei Vereins- und sonstigen Versammlungen intervenierenden behördlichen Abgeordneten sind über die ihnen hiebei zukommende Aufgabe angemessen zu belehren, und ist ihnen insbesondere die gehörige Aufmerksamkeit auf alle Vorgänge und Reden in diesen Versammlungen, über welche sie wenn irgend möglich stenographische Aufzeichnungen zu machen haben, sowie die stricte Befolgung der Bestimmungen der mit dem Erl. des M. J. v. 7. April 1889, Z. 1153/M I,[1]) hinausgegebenen Instruction einzuschärfen, wobei jedoch auf die im Erl. des M. J. v.

[1]) Nr. 4230 d. Slg.
[2]) Nr. 4605 d. Slg.

12. Juli 1893, Z. 2449/M I,[1]) hinsichtlich des Verhaltens der behördlichen Abgeordneten und Organe bei Versammlungen gemachten Andeutungen geeignet Bedacht zu nehmen ist. Gleichzeitig ist den behördlichen Abgeordneten die genaue Beobachtung der Vorschriften der §§ 17 und 21, Abs. 2, des Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. 134, und der §§ 11 und 13 des Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. 135, zur Pflicht zu machen. Die Vorstände der polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden haben die Relationen der behördlichen Abgeordneten in dieser Richtung zu prüfen und jene Beamten, welche den ihnen als behördliche Abgeordnete bei Versammlungen obliegenden Pflichten nicht nachgekommen sind, wie bereits im P. 9 der erwähnten Instruction angedeutet ist, zur Verantwortung zu ziehen.[2])

4233. **Versammlungspolizei,** Grundsätze für die Handhabung der —.

M. J. 13. Juli 1895, Z. 3381/M I. St. E. 10. August 1895, Z. 4708 pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Da die Entsendung von Abgeordneten zu den Vereinsversammlungen und zu den in den §§ 2 und 3 des Ges. v. 15. November 1867 über das Versammlungsrecht erwähnten Versammlungen durch die bezüglichen Gesetzesbestimmungen (§ 18 des Vereinsges. und § 12 des Versammlungsges.) den Behörden keineswegs als Verpflichtung vorgeschrieben, sondern als eine Berechtigung eingeräumt wird, so erscheint es einerseits im Interesse der sonstigen Dienstobliegenheiten der den Vereinsbehörden zugewiesenen Arbeitskräfte und anderseits zur Vermeidung jedes Anscheines einer allzugroßen Bevormundung geboten, die Entsendung behördlicher Abgeordneter nur dann eintreten zu lassen, wenn dieselbe mit Rücksicht auf die Umstände des concreten Falles unbedingt nothwendig erscheint. Die bloße Besorgnis, dass Störungen einer Versammlung durch Parteiungen innerhalb derselben stattfinden könnten, kann noch keinen zwingenden Grund zur Entsendung eines behördlichen Abgeordneten abgeben. Dagegen wird die Obsorge der Behörde allerdings darauf zu richten sein, dass etwaigen Versuchen von zur Theilnahme an einer Versammlung nicht berechtigten Personen, gewaltsam mittelst Hausfriedensbruches in die Versammlung einzudringen, energisch entgegengetreten und mit allen gesetzlichen Mitteln verhindert werde, dass sich die Parteikämpfe als Excesse auf die Gasse fortpflanzen und Störungen der öffentlichen Ruhe veranlassen. Da den durch die Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht vorgesehenen behördlichen Maßnahmen wesentlich ein repressiver und nicht ein präventiver Charakter zukommt[3]) und für die Vorgänge in der Versammlung vor allem der Vorsitzende (Leiter) und die Ordner bzw. die Redner verantwortlich sind, so sind Unterbrechungen der Redner seitens der behördlichen Abgeordneten unbedingt zu vermeiden. Dem Zwecke der Constatierung eines strafbaren Thatbestandes wird die nach Schluss der betreffenden Rede oder der Versammlung seitens des behördlichen Abgeordneten erfolgende Aufrufung von Zeugen über den auch eventuell sofort protokollarisch zu fixierenden Inhalt der fraglichen Aeußerung jedenfalls eher als eine derartige Unterbrechung des Redners entsprechen.

Versargung von Leichen Nr. 2292, 2301, 2316, 2317, 2319, 2328.

4234. **Versatzamt, Wr. k. k.,**[4]) Vorschriften für die Pfänderlicitationen.

Hofkzld. 13. September 1791, Z. 940. R. Z. 313 ex 1892.

---

[1]) Nr. 4231 d. Slg.

[2]) Bei Vorlage von Relationen über Versammlungen an das M. J. hat der Landeschef im Falle eines constatierten ungehörigen Verhaltens des betreffenden behördlichen Abgeordneten jedesmal auch anzugeben, ob und zu welcher Verfügung er sich veranlasst gefunden habe.

[3]) Vgl. Nr. 4229 d. Slg.

[4]) Die officielle Bezeichnung ist dermalen: K. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamt in Wien. Das Regulativ für dieses Amt ist enthalten im L. G. B. 64 ex 1901.

Es wird hiemit bewilligt, dass zum Besten der armen Parteien an jenen Tagen, an welchen Pfänderversteigerungen im Versatzamte abgehalten werden, keine Privatlicitationen ausgeschrieben werden,[1]) .... auch ist die Einleitung zu treffen, dass alte Münzen jedesmal vorher vertrauten Kennern vorgewiesen werden, um so eine kurze Beschreibung zu erhalten und den eigentlichen Wert zu erfahren. Endlich sind von der n. ö. Landesregierung jene Anstalten zu treffen, die erfordert werden, um die nothwendige Ordnung bei den abzuhaltenden Versteigerungen aufrecht zu halten.

4235. **Versatzamt, Wr. k. k.,** Scartierungsvorschriften.

St. E. 30. November 1853, Z. 44749, und 5. Juni 1857, Z. 18179, an Versatzamtsdirection.

In Abänderung der Scartierungsvorschrift für das k. k. Versatzamt v. 20. Juli 1830 wird Folgendes angeordnet: Pfänderprotokolle und Pfänderjournale sind erst nach Ablauf von 15, die übrigen Acten und Behelfe des Versatzamtes, insbesondere auch saldierte Versatzamtsobligationen und Quittungen nach 6 Jahren zu scartieren.

4236. — — Hinterlegung der Dienstcautionen bei der Versatzamtscasse.

M. J. 22. März 1859, Z. 6817. St. E. 12. Mai 1859, Z. 13768, an Versatzamtsdirection.

4237. — — Vorschreibung und Verrechnung der Diensttaxen der Beamten desselben nach den Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 12. April 1861, R. G. B. 52.

St. E. 7. Juli 1865, Z. 26587, an Versatzamtsdirection.

4238. — — Buchführung und buchhalterische Controle.

St. M. 3. December 1865, Z. 23004. St. E. 9. December 1865, Z. 46399, an Versatzamtsdirection. — M. J. 15. December 1888, Z. 18665. St. Z. 69692 ex 1888.

4239. — — Herabsetzung der Dauer der Pfänderdarlehen von 14 auf 10 Monate.

St. E. 26. Juli 1866, Z. 25210, an Versatzamtsdirection.

4240. — — Bewilligung von Remunerationen und Urlauben.

St. E. 27. August 1868, Z. 27249, an Versatzamtsdirection.

Die Direction des Wr. k. k. Versatzamtes wird ermächtigt, Jahresremunerationen und Aushilfen bis zu 100 fl. an die unterstehenden Beamten zu bewilligen, sowie Urlaube bis zu 6 Wochen zu ertheilen.

4241. — — Regelung des Personalstandes der Beamten und Diener, sowie der Höhe der Dienstcautionen.

M. J. 20. Juli 1871, Z. 9791. St. E. 7. August 1871, Z. 3446/pr, bzw. 29. October 1871, Z. 4882/pr, an Versatzamtsdirection.

4242. — — Personal- und Besoldungsstand der Schätzmeister.

St. E. 29. October 1871, Z. 4882/pr, an Versatzamtsdirection.

4243. — — Fructificierung disponibler Cassenbestände in der Sparcasse und Ankauf von Staatsrenten.

St. E. 18. März 1872, Z. 5849, bzw. 12. November 1886, Z. 52064, an Versatzamtsdirection.

4244. — — Quartiergeld der Schätzmeister.

St. E. 20. Februar 1874, Z. 1066/pr, an Versatzamtsdirection.

4245. — — Stempel- und Gebürenbegünstigungen.

M. J. 26. August 1874, Z. 13293. St. Z. 25954 ex 1874.

Dem k. k. Versatzamte als einer aus dem Staatsschatze nicht dotierten öffentlichen Anstalt kommt die persönliche Gebürenfreiheit in dem durch T. P. 75, lit. b, des Gebürengef. bezeichneten Umfange zu. Die an die Direction gelangenden Zuschriften von Parteien, welche die Auslösung und Umsetzung von Pfändern, Verlust- und Diebstahlsanzeigen von Pfandscheinen u. dgl. betreffen, fallen unter die T. P. 44, lit. w. Hinsichtlich der Anwendung des Gebüren- und Taxgesetzes auf

[1]) Vgl. auch die Nr. 2335—2337 d. Slg.

die Geschäfte der Versatzämter und Leihanstalten überhaupt, gilt das Hofkzld. v. 9. März 1843, Z. 6616 (P. G. S. Bd. 71, Nr. 21, S. 30 ff.).

4246. **Versatzamt, Wr. k. k.,** Stempel- und Gebürenbegünstigungen.

M. J. 9. Februar 1897, Z. 4222. St. E. 14. Februar 1897, Z. 13566, an Versatzamt.

Den vom k. k. Versatzamte bei Deponierung von Pretiosen, Wertpapieren und Urkunden auszustellenden Depotscheinen und Gebürenquittungen kommt im Sinne des § 9 des Ges. v. 29. Februar 1864, R. G. B. 20, die bedingte Gebürenfreiheit zu. Für den Fall, als von diesen kaufmännischen Correspondenzen gerichtlich oder amtlich Gebrauch gemacht wird, unterliegen dieselben gemäß T. P. 109 bzw. 40, lit. d, der Gebür nach Scala II vom bedungenen Entgelte, doch involviert die Vorlage dieser Depotscheine an das k. k. Versatzamt bei Ausfolgung der Depots oder zu einem anderen Zwecke, für welchen diese Correspondenzen ursprünglich ausgestellt wurden, keinen die bedingte Gebürenfreiheit aufhebenden amtlichen Gebrauch.

4247. M. J. 14. April 1900, Z. 12963. St. E. 22. Mai 1900, Z. 36250, an Versatzamtsdirection.

Pfandscheine des k. k. Versatzamtes über Vorschüsse auf Wertpapiere unterliegen der Gebür nach T. P. 36, P. 1, lit. a und b, des Ges. v. 13. December 1862, R. G. B. 89, Pfandscheine über Vorschüsse bis einschließlich 10 *K* sind gebürenfrei.

4248. — — Jahresremunerationen für die l. f. Licitationscommissäre.

M. J. 3. Juni 1878, Z. 5785. St. E. 8. Juni 1878, Z. 3023/pr, an Versatzamtsdirection.

4249. — — Herabsetzung des Zinsfußes bei Effectenpfändern von 12 auf 10%.

M. J. 25. Februar 1882, Z. 1401. St. E. 28. Februar 1882, Z. 9481, an Versatzamtsdirection.

4250. — — polizeilicher Inspectionsdienst.

St. E. 15. Juni 1883, Z. 20946, an Versatzamtsdirection.

Die Kosten für die von Sicherheitsorganen im k. k. Versatzamte versehenen Inspectionsdienstleistungen, welche in der Regel durch 2 Civilwachmänner und einen uniformierten Mann, an Licitationstagen noch durch 2 uniformierte Wachmänner versehen werden, sind aus dem Versatzamtsfond zu bestreiten.

4251. — — monatliche Zinsenberechnung und Solidarhaftung der Pfänderverwahrer.

St. E. 2. December 1884, Z. 56331, an Versatzamtsdirection.

4252. — — Geschäftsmanipulation beim Auslösen der Pfänder.

M. J. 16. November 1885, Z. 17938. St. E. 19. November 1885, Z. 57052, an Versatzamtsdirection.

4253. — — Abfuhr der Hälfte des jährlichen Reingewinnes an die Wr. Armencasse.

M. J. 9. Juni 1887, Z. 5280. St. E. 12. Juni 1887, Z. 31587, an Wr. Mag. und Versatzamtsdirection.

4254. — — Aushilfseffecten- und Pretiosenschätzer (Adjuncten).

St. E. 24. April 1889, Z. 24246, an Versatzamtsdirection.

Die Entlohnung für die Aushilfseffectenschätzer bzw. Effectenschätzersadjuncten wird mit täglich 2 fl., die Entlohnung für die Aushilfspretiosenschätzer bzw. Pretiosenschätzersadjuncten auf täglich 3 fl. erhöht.

4255. — — Eintheilung der Beamten in Rangsclassen.

M. J. 18. Mai 1890, Z. 9091. St. E. 20. Mai 1890, Z. 3542/pr, an Versatzamtsdirection.

4256. — — Genehmigung der Dienstinstructionen für die Beamten, Schätzmeister und Diener.

St. E. 31. December 1891, Z. 12454, an Versatzamtsdirection (ergänzt bzw. berichtigt unterm 9. Februar und 29. Juni 1900, Z. 7099 und Z. 56884).

4257. **Versatzamt, Wr. k. k.,** Licitationsvorschrift [1]) (zugleich Instruction für die l. f. Licitationscommissäre).

St. E. 1. Mai 1892, Z. 25582, an Versatzamtsdirection.

4258. — — Bezüge der Amtsdiener und Pfänderträger.

M. J. 19. März 1892, Z. 5713. St. E. 26. März 1892, Z. 18399, an Versatzamtsdirection.

4259. — — Einführung einer Localcontrole der Licitationsgebarung.

O. R. H. 3. August 1893, Z. 4699. St. E. 19. October 1893, Z. 54800, an Versatzamtsdirection.

4260. — — Herabsetzung der Licitationsgebür auf 2%.

M. F. 5. August 1894, Z. 25352. St. E. 10. August 1894, Z. 62005, an Versatzamtsdirection.

4261. — — Verbot der Belehnung von Orden und Ehrenzeichen.

St. E. 10. October 1895, Z. 35008, an Versatzamtsdirection.

Alle sowohl in- und ausländischen Orden und Ehrenzeichen sind grundsätzlich von der Belehnung beim Versatzamte ausgeschlossen. Was die etwa schon in Belehnung befindlichen Orden und Ehrenzeichen anbelangt, so sind dieselben bei einem eventuellen Verfalle als Bruchgold bzw. Bruchsilber beim k. k. Hauptmünzamte zur Einlösung zu bringen.

4262. — — die Beamten desselben sind den k. k. Staatsbeamten nicht gleichgestellt.

M. J. 18. November 1895, Z. 26381. St. E. 28. November 1895, Z. 7406 pr, an Versatzamtsdirection.

4263. — — Bestimmungen über das Depotgeschäft.

M. J. 10. Mai 1896, Z. 15396. St. E. 19. Mai 1896, Z. 47231, an Versatzamtsdirection

4264. — — Anrechenbarkeit der Dienstzeit eines Schätzersadjuncten.

M. J. 8. October 1896, Z. 6486 M I. St. E. 17. October 1896, Z. 95854, an Versatzamtsdirection.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 5. October 1896 genehmigt, dass den Schätzersadjuncten des Versatzamtes in Wien ein Drittel ihrer in dieser Eigenschaft zurückgelegten Dienstzeit für den Fall ihrer definitiven Anstellung bei Berechnung der Pension zugerechnet werde.

4265. — — Pensionsvorschrift der Beamten und Diener.

M. J. 3. November 1897, Z. 11066 M I. St. E. 12. November 1897, Z. 103631, an Versatzamtsdirection.

Zufolge A. h. Entschl. v. 2. November 1897 hat das Ges. v. 14. Mai 1896, R. G. B. 74, auf die Beamten und Diener des Versatzamtes in Wien, dann deren Witwen und Waisen mit der Maßgabe Anwendung zu finden, dass die für Pensionszwecke nach § 15 dieses Ges. normierten Abzüge nicht in den allgemeinen Civilpensionsetat abzuführen sind, sondern für den Versatzamtsfond beeinnahmt werden dürfen.

4266. — — Einkommensteuerbefreiung.

St. E. 27. April 1898, Z. 16500, an n. ö. F. P. und Versatzamtsdirection.

4267. — — Bestimmungen über Verwahrung gerichtlich gepfändeter Gegenstände im —.

M. J. 30. April 1898, Z. 10350. St. E. 14. Juni 1898, Z. 51117. — J. M. 18. December 1898, Z. 26557. St. E. 2. Jänner 1899, Z. 121311 ex 1898, an Versatzamtsdirection.

4268. — — Erwerbsteuerpflicht.

F. M. 27. August 1898, Z. 44388. St. E. 31. Jänner 1899, Z. 92602 ex 1898, an Versatzamtsdirection.

4269. — — Versorgungsgenüsse der Schätzmeister und ihrer Witwen.

M. J. 12. October 1898, Z. 7732 M I. St. E. 10. November 1898, Z. 96738, und 6. December 1898, Z. 110456, an Versatzamtsdirection.

---

[1]) Vgl. auch die Nr. 4248, 4259 und 4260 d. Slg.

Das Ges. v. 14. Mai 1896, R. G. B. 74, über die Versorgungsgenüsse der Civilstaatsbeamten, dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen, hat auf die Schätzmeister des Versatzamtes in Wien mit der Maßgabe Anwendung zu finden, dass die für Pensionszwecke nach § 15 dieses Ges. normierten Abzüge für den Versatzamtsfond beeinnahmt werden, ferner dass die fortlaufenden Pensionen der Schätzmeisterswitwen in nachstehender Weise festgesetzt werden: a) Für Witwen der Pretiosenschätzer 1. und 2. Classe mit 600 fl.; b) für Witwen der Pretiosenschätzer 3. Classe (bzw. des Uhrenschätzers) dann der Effectenschätzer 1. und 2. Classe mit 500 fl.; c) für Witwen der Effectenschätzer 3. Classe mit 400 fl.

4270. **Versatzamt, Wr. k. k.,** Gehaltsregulierung der Beamten.

M. J. 4. November 1898, Z. 8300/MI. St. E. 21. November 1898, Z. 104269, an Versatzamtsdirection.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 1. November 1898 die Erhöhung der Gehalte der Beamten des k. k. Versatzamtes in Wien nach Maßgabe der durch das Ges. v. 19. September 1898, R. G. B. 172, erfolgten Erhöhung der Gehalte der activen Staatsbeamten zu genehmigen geruht.

4271. — — Gebüren bei Dienstfahrten der Functionäre desselben.[1])

St. E. 11. September 1900, Z. 55627, an Versatzamtsdirection.

— — Dienstcautionen Nr. 848.

— — Eisenbahnfahr- und Frachtbegünstigungen für Angestellte des — Nr. 1083.

— — Besetzung von Stellen im Kanzlei- und Manipulationsfache Nr. 4042.

Versatzanstalten, Errichtung humanitärer — Nr. 2843.

Verscharrungsplätze s. Aasplätze.

Verschollene s. Vermisste.

Verschönerungstaxen für Vöslau, Mödling, Reichenau Nr. 724, 2706.

Verschreibung von Arzneien Nr. 341, 342.

Verschwägerte, Anstellung bei einem Amte Nr. 4274.

Versetzung s. Uebersiedlungen.

Versicherung s. Brandschaden-, Kranken-, Unfall-, Viehversicherung 2c.

4272. **Versicherungsgeschäfte** der Krankencassen und Unfallversicherungsanstalten, gebürenfrei.

M. J. 16. September 1890, Z. 18414. St. E. 22. September 1890, Z. 56771, an alle Bzb. und A. U. V. A. in Wien.

Das F. M. hat mit dem Erl. v. 3. September 1890, Z. 31539, sämmtlichen Finanzlandesbehörden eröffnet, dass die Versicherungsgeschäfte der nach dem Ges. v. 28. December 1887, R. G. B. 1 ex 1888, errichteten Unfallversicherungsanstalten und der nach dem Ges. v. 30. März 1888, R. G. B. 33, errichteten Arbeiterkrankencassen mit den versicherungspflichtigen Betriebsunternehmern und Versicherten auf Grund des § 56 des ersteren bzw. des § 75 des letzteren Ges. gebürenfrei sind und daher die Leistungen der Betriebsunternehmer und Versicherten an die Anstalt (Casse), sowie die Leistungen der Anstalt an die Versicherten und ihre Hinterbliebenen keiner Gebür, insbesondere auch nicht den in der T. P. 57 unter E und F des Ges. v. 13. December 1862 angeordneten Gebüren unterliegen.

4273. **Versicherungsgesellschaften,** Rechnungsabschlüsse und Rechenschaftsberichte.

M. J. 9. Juni 1882, Z. 9067. St. E. 21. Juni 1882, Z. 26450, an die l. f. Commissäre von 18 Versicherungsgesellschaften und an Wr. P. D.

Die in den §§ 31 und 33 der Min.-Vdg. v. 18. August 1880, R. G. B. 110,[2]) vorgeschriebene Vorlage der Rechnungsabschlüsse und Rechenschaftsberichte der Ver-

[1]) S. auch Nr. 671 d. Slg.

[2]) S. jetzt auch die §§ 31—37 des Versicherungsregulativs v. 5. März 1896, R. G. B. 31.

sicherungsgesellschaften mit dem Sitze (bzw. mit dem Sitze ihrer Generalrepräsentanz) in Niederösterreich hat unmittelbar nach stattgefundener Generalversammlung mit möglichster Beschleunigung 1. seitens der l. f. Commissäre, wo solche bestehen, unmittelbar sammt Einbegleitungsbericht und seitens der übrigen inländischen sowie ausländischen Versicherungsgesellschaften im Wege der Wr. P. D.[1]) an die Statth. und sohin 2. seitens der Statth. an das M. J. unter Anschluss der gedachten Einbegleitungsberichte der l. f. Commissäre und eines eigenen gutächtlichen Berichtes zu erfolgen.

4274. Versicherungsgesellschaften, Vorlage der Rechnungsabschlüsse ausländischer —.

M. J. 10. October 1882, Z. 9836. St. E. 17. October 1882, Z. 45876, an Wr. P. D.

Die ausländischen zum hierländischen Geschäftsbetriebe zugelassenen Versicherungsgesellschaften sind zu einer genauen Befolgung der Bestimmungen der kais. Vdg. v. 29. November 1865, R. G. B. 127, und der Min.-Vdg. v. 18. August 1880, R. G. B. 110, zu verhalten. Insbesondere wird bezüglich der im Art. V, lit. c, der erstcit. Vdg. bezeichneten Specialbilanz hervorgehoben, daß dieselbe nebst dem Bilanzconto auch die Betriebsrechnung (den Gewinn- und Verlustconto) u. zw. unter Einhaltung der im § 28 der Min.-Vdg. v. 18. August 1880, R. G. B. 110, vorgeschriebenen Form zu enthalten hat, und dass diese Ausweise in der vorgeschriebenen Form von den betreffenden Gesellschaften zu veröffentlichen sind.[2]) Ferner haben die ausländischen zum hierländischen Geschäftsbetriebe zugelassenen Lebensversicherungsgesellschaften alljährlich rücksichtlich der Bewegung in ihrem österr. Versicherungsstande die Zahl der abgeschlossenen, der erloschenen und der Ende des Bilanzjahres im ganzen in Kraft bleibenden Versicherungen mit der Höhe der Versicherungssumme u. zw. getrennt für die Kategorie der Capital- und Rentenversicherung auf den Todes- und Erlebensfall zugleich mit der Specialbilanz nachzuweisen.

4275. — — Zulassung ausländischer, zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich.

St. Z. 24690 ex 1886.

Ueber Ersuchen des Centraltaxamtes v. 11. Mai 1886, Z. 12760, ist von jeder einer ausländischen Versicherungsgesellschaft ertheilten Bewilligung zum hierländischen Geschäftsbetriebe[3]) die Mittheilung zu machen, damit das Centraltaxamt die Befolgung der der betreffenden Repräsentanz obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der nach dem Ges. v. 13. December 1862, R. G. B. 89, entfallenden Gebüren überwachen kann.

4276. — — statistische Nachweisungen derselben —.

M. J. 16. August 1897, Z. 17490 ex 1896. St. Z. 77056 ex 1897.

Die Min.-Vdg. v. 5. März 1896, R. G. B. 31, hat im letzten Abs. des § 35 vorgesehen, dass amtliche Formulare aufgelegt werden, welche von den Gesellschaften zur Ausfertigung der vom M. J. verlangten Rechnungsbelege und statistischen Daten in Benützung zu ziehen sind. Als Zweck dieser Verfügung wird bezeichnet, dass durch die derart gelieferten Ausweise die Staatsaufsicht erleichtert und Material für die gemäß § 42 der Min.-Vdg. in Aussicht genommenen Publicationen gewonnen werden soll. Das M. J. hat diese Formulare[4]) sämmtlichen

---

[1]) Diese Vermittlung der Wr. P. D. wurde angeordnet mit St. E. v. 6. Juni 1882, ad Z. 26450, an Wr. P. D.

[2]) Bezüglich ausländischer Versicherungsgesellschaften s. auch die §§ 36 und 39 des Versicherungsregulativs v. 5. März 1896, R. G. B. 31.

[3]) Vgl. das Ges. v. 29. März 1873, R. G. B. 42.

[4]) Formulare 1—6 E für Elementar- und Unfallversicherung; 1—6 L und 7—15 für Lebensversicherung; Formular 16 für Feuerversicherung, 17 für Transportversicherung, 18 für Hagel-, 19 für Unfall-, 20 für Haftpflicht- und 21 für Glasversicherung.

hierlands operierenden Versicherungsgesellschaften seinerzeit mit Erl. v. 23. Mai 1896, Z. 17490, mit dem Beifügen hinausgegeben, dass weitere Exemplare im Verlage der Hof- und Staatsdruckerei erhältlich sind, und hiebei darauf verwiesen, dass diese Formulare — außer jenen, auf welchen ausdrücklich anderes vermerkt ist — zum erstenmal für die Rechnungslegung pro 1896 in Verwendung zu nehmen und fortan jährlich bis spätestens Ende Juni 1897 in doppelter Ausfertigung beim M. J. zu überreichen sind. Die gemischten Gesellschaften d. h. solche, welche außer Lebensversicherung noch andere, sogenannte Elementarversicherungen betreiben, haben für die Lebens- und Rentenversicherung einer- und für alle übrigen Versicherungen anderseits getrennte Nachweisungen zum Rechnungsabschlusse nach den Formularen 1—6 L bzw. 1—6 E zu liefern. Die ausländischen Versicherungsgesellschaften werden im Grunde des § 36 der cit. Min.-Vdg. für den hierländischen Geschäftsbetrieb sämmtliche den inländischen Gesellschaften vorgeschriebene Ausweise und überdies für das Gesammtgeschäft die Ausweise nach Formular 1—5 L bzw. E die ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften noch insbesondere statistische Ausweise für das Gesammtgeschäft nach den Formularen 7, 11 und 15 zu erbringen haben. Für den Rechnungsabschluss selbst und bei Lebensversicherungsanstalten auch für die Ausweise über die Gewinnbetheiligung der Versicherten und über den Stand der Associationen werden amtliche Formulare nicht aufgelegt und gelten die bezüglichen in der Min.-Vdg. v. 5. März 1896, R. G. B. 31, enthaltenen Muster zur Danachachtung.

Versicherungsgesellschaften, Zulassung in Bosnien und der Hercegovina Nr. 557, 1153.

Versicherungstechniker, Bestellung bei Arbeiterunfallversicherungsanstalten Nr. 3945.

— — für Reservefondsprüfungen bei Versicherungsvereinen Nr. 4260.

4277. **Versicherungstechnischer Curs** an der technischen Hochschule in Wien.

E. U. M. 26. Juni 1897, Z. 10116.[1]) St. Z. 64323 ex 1897.

Das E. U. M. bewilligt die beantragte Einschränkung des bisher 3 Studienjahre umfassenden versicherungstechnischen Curses vom Studienjahre 1897/8 angefangen auf nur 2 Studienjahre, genehmigt weiter den bezüglichen Lehrplan und verweist zugleich auf die Vdg. v. 26. Juni 1897, R. G. B. 158, betreffend die Einführung einer theoretischen Staatsprüfung an dem Curs für Versicherungstechnik an der technischen Hochschule in Wien. Was die Frage betrifft, ob und inwieweit die Prüfungsvorschrift die Min.-Vdg. v. 3. Februar 1895, R. G. B 23, betreffend die Autorisierung von Versicherungstechnikern, beeinflussen wird, hat sich das E. U. M. die Entscheidung vorbehalten.

4278. **Versicherungsvereine,** Umbildung nach dem Vereinsges. v. J. 1867 bestehender Unterstützungsvereine in —.

M. J. 18. December 1882, Z. 19521. St. E. 23. December 1882, Z. 56731, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Die Vereine, welche unter der Benennung von Kranken- und Invalidenunterstützungscassen, Pensions- oder Leichenkostenvereine oder unter anderen ähnlichen Benennungen zu dem Zwecke gebildet werden, um den Mitgliedern für das Eintreten einer gewissen Eventualität eine bestimmte Leistung seitens des Vereines zu sichern, sind bisher in den meisten Fällen, namentlich dann, wenn die eventuelle Herabsetzung der zugesicherten Leistungen nach Maßgabe der Cassenmittel in den Statuten vorgesehen war, nach dem Vereinsges. v. 15. November 1867 behandelt worden. Infolge dessen hat bei solchen Vereinen die nähere be-

[1]) An das Rectorat der technischen Hochschule, der Statth. zur Kenntnisnahme mitgeth.

hördliche Prüfung jener Statutenbestimmungen nicht platzgreifen können, welche sich auf das Verhältnis der in den Statuten normierten Beiträge zu den hiefür zugesicherten Leistungen beziehen. Ebenso entfiel hiebei die Ueberwachung der Vermögensgebarung, wie sie bei den Versicherungsvereinen zu dem Behufe vorgeschrieben ist, um die stete Erfüllbarkeit der vom Vereine übernommenen Leistungen möglichst zu sichern. Es wurde jedoch bei zahlreichen Anlässen die Ueberzeugung gewonnen, dass die Einrichtung solcher Vereine eine sehr mangelhafte ist, und dass die übernommenen Leistungen in der Regel außer allem Verhältnisse zu den Beiträgen der Mitglieder stehen, so zwar, dass anfänglich den Anspruchsberechtigten unverhältnismäßig hohe Beträge zukommen, während in der Folge die zugesicherte Leistung zumeist nur in sehr reduciertem Masse stattfinden kann, und bei vielen Vereinen auch das endliche Eintreten der totalen Unfähigkeit, den neu erwachsenden Verpflichtungen gerecht zu werden, mit vollem Grunde zu besorgen ist. Ein solcher Zustand beeinträchtigt die Interessen der Vereinsmitglieder in der empfindlichsten Weise, zumal dieselben die statutarisch normierten Beiträge in der Regel nur in der Voraussetzung leisten, dass sie beim Eintreten der bestimmten Eventualität ein Recht auf die Leistung des Vereines haben, und dass dieselbe keineswegs den Charakter einer prekären Unterstützung hat. Um nun mindestens bei der Neuerrichtung solcher Vereine die Interessen der Vereinsmitglieder pflichtgemäß zu schützen und eine gleichmäßige, dem eigentlichen Wesen solcher Vereine entsprechende Behandlung derselben für die Hinkunft zu erzielen, sowie in der weiteren Absicht, um auch rücksichtlich der bereits bestehenden derartigen Vereine eine zweckmäßigere Einrichtung derselben anzubahnen, hat das M. J. nachstehende Grundsätze zur künftigen genauen Beachtung vorzuzeichnen gefunden:

Es muss bei der Beurtheilung solcher Vereine hauptsächlich festgehalten werden, dass jene Vereine, deren statutarische Bestimmungen geeignet sind, die Erwartung hervorzurufen, dass die Mitgliedschaft und die damit verbundene Zahlung der normierten Beiträge das Recht auf eine sichere Leistung des Vereines begründen, ohne Rücksicht auf die gewählten Benennungen nicht als Unterstützungsvereine, welche dem Vereinsges. v. 15. November 1867 unterliegen, sondern als Versicherungsvereine im Sinne des Vereinspat. v. 26. November 1852 anzusehen sind. Derartige Vereine werden insbesondere dann als Versicherungsvereine zu behandeln sein, wenn die Einzahlungen bzw. die zugesicherten Beträge mit Rücksichtnahme auf das Alter der Mitglieder, auf die Dauer der Krankheit, auf den Grad der Invalidität oder auf andere maßgebende Momente, sei es im Context der Statuten, sei es in denselben beigegebenen Tabellen (Tarife), ziffermäßig festgestellt und nicht vollständig dem Ermessen der Vereinsorgane anheimgegeben werden. Hiebei muss bemerkt werden, dass, wenn auch in den Statuten die eventuelle Herabsetzung der zugesicherten Beträge nach Maßgabe der Vereinsmittel in Aussicht genommen wird, dies den Charakter der Versicherung nicht behebt. Thatsächlich finden sich in den Statuten vieler wechselseitiger Versicherungsvereine, welche Versicherungsanstalten im strengsten Sinne sind, Bestimmungen über die eventuelle Ermäßigung der zugesicherten Beträge, indem dies nichts anderes als eine aus der Gegenseitigkeit sich ergebende Verzichtleistung bedeutet, durch welche das Ausmaß der auszuzahlenden Beträge zwar verringert, die Leistung derselben aber innerhalb des herabgesetzten Ausmaßes ohne eine höhere Anspannung der Beitragsverpflichtung der Mitglieder umso sicherer erfüllbar wird. Mit Rücksicht auf das Vertrauen, welches derartigen Vereinen zu Zwecken der Existenzsicherung entgegengebracht wird, und auf die daraus sich ergebende erhöhte Verantwortlichkeit namentlich in Absicht auf die anvertrauten Vereinsmittel erscheint eine entsprechende diesbezügliche Ingerenz der Staatsverwaltung vollkommen be-

gründet, und wird daher auf solche Vereine auch das Versicherungsregulativ v. 18. August 1880, R. G. B. 110,[1]) wenn auch mit den dortselbst als zulässig vorgesehenen Erleichterungen Anwendung zu finden haben. Es ist selbstverständlich, dass im Hinblicke auf die Behandlung der in Frage stehenden Vereine als Versicherungsvereine im Sinne des Vereinspat. v. 26. November 1852 die Competenz des M. J. eintritt, daher die Eingaben rücksichtlich der Bildung solcher Vereine diesem Ministerium vorzulegen sein werden, wobei die Partei in jedem Falle von der Nichtanwendbarkeit des Ges. v. 15. November 1867 innerhalb des dort im § 6 festgestellten 4wöchentlichen Termins zu verständigen sein wird. Was die bereits bestehenden, bisher nicht als Versicherungsvereine behandelten Vereine der in Rede stehenden Art betrifft, so werden bei jedem sich ergebenden Anlasse, eventuell auch bei Vereinsversammlungen durch den Regierungsabgeordneten, die dermalige mangelhafte Einrichtung und die sich daraus für die Mitglieder ergebenden nachtheiligen Folgen hervorzuheben und die Vereine nach Möglichkeit zu bestimmen sein, sich in Versicherungsvereine nach dem Vereinspat. v. 26. November 1852 bzw. nach dem Versicherungsregulativ umzugestalten, da nur hiedurch die Bürgschaft für eine dauernde Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen geboten wird. Der Anlass hiezu wird insbesondere dann gegeben sein, wenn solche Vereine Statutenänderungen beschließen, wodurch der ihnen bisher statutenmäßig zustehende Wirkungskreis in Versicherungsangelegenheiten irgendwie ausgedehnt werden soll. Derartige Statutenänderungen sind in keinem Falle auf Grund des Ges. v. 15. November 1867 zu bescheinigen, und werden die bezüglichen Eingaben unter angemessener rechtzeitiger Verständigung der Partei dem M. J. vorzulegen sein. Endlich wird bemerkt, dass solche Vereine hinsichtlich ihres Gebarens auch vor der Umwandlung in förmliche Versicherungsvereine nach Zulass des Ges. v. 15. November 1867 angemessen zu überwachen sind. Hievon werden die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden zur genauen Danachachtung mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, dass sie sich bei Vorlage der bei der 1. Instanz überreichten Anzeigen von der Bildung derartiger Vereine im Sinne des § 14 des kais. Pat. v. 26. November 1852, R. G. B. 253, auch gutächtlich zu äußern haben.

4279. **Versicherungsvereine,** Errichtung bzw. Umbildung.

M. J. 22. Februar 1887, Z. 23385 ex 1886. St. Z. 9991 ex 1887.

In einem speciellen Falle hat das M. J. entschieden, dass sich ein Verein, welcher unter anderem die einer Berechnung auf versicherungstechnischer Grundlage sich entziehende Verabfolgung von, wenngleich ziffermäßig bestimmten, jedoch nur nach Maßgabe der vorhandenen Geldmittel zu gewährenden Unterstützungen im Falle der unverschuldeten Arbeitslosigkeit an seine Mitglieder bezweckt, nicht als ein nach dem Vereinspat. v. 26. November 1852, R. G. B. 253, zu beurtheilender Versicherungsverein, sondern als ein nach dem Vereinsges. v. 15. November 1867 zu behandelnder Unterstützungsverein darstellt.

4280. M. J. 2. April 1889, Z. 5625. St. E. 13. April 1889, Z. 21032, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

In Hinkunft ist bei allen Aenderungen der Statuten von Vereinen, auf welche sich der Erl. des M. J. v. 18. December 1882, Z. 19521,[2]) bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob durch diese Statutenänderungen der Wirkungskreis des betreffenden Vereines in Versicherungsangelegenheiten erweitert wird oder nicht, die auf die Statutenänderung bezügliche Eingabe des betreffenden Vereines zur Amtshandlung im Sinne des Vereinspat. v. 26. November 1852, R. G. B. 253,

[1]) Dermalen ersetzt durch die Min.-Vdg. v. 5. März 1896, R. G. B. 31.
[2]) Nr. 4278 d. Slg.

dem M. J. vorzulegen, da nach § 10 des Vereinsges. v. 15. November 1867, R. G. B. 134 — analog dem § 21 des Vereinspat. v. 26. November 1852, R. G. B. 253 — jede Statutenänderung derselben Prüfung und Entscheidung der Behörde unterliegt, wie die Neubildung eines Vereines, die Behörde daher aus Anlass jeder Aenderung der Statuten eines Vereines berufen ist, auf eine Prüfung des Charakters desselben nach Maßgabe seines statutengemäßen Zweckes einzugehen und demgemäß zu entscheiden, welche gesetzliche Normen auf denselben anzuwenden sind.

4281. **Versicherungsvereine,** Sachverständige für Reservefondsprüfungen.

St. E. 17. Juli 1890, Z. 33647, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Die Mehrzahl der nach dem kais. Pat. v. 26. November 1852, R. G. B. 253, gebildeten Vereine ist verpflichtet, alle Jahre eine Ermittlung des Reservefonds bezüglich der von dem Vereine übernommenen Verpflichtungen vornehmen zu lassen. Diese Prüfung haben Sachverständige im Versicherungsfache (Versicherungstechniker) vorzunehmen. Als solche gelten die Professoren der Mathematik an der technischen Hochschule, an der Handelsakademie, an den Realschulen, sowie die Mathematiker der größeren Lebensversicherungsanstalten. Nachdem jedoch die betreffenden Vereine nicht immer in Kenntnis sind, welche dieser Fachmänner ein solches Prüfungselaborat zu verfassen bereit sind, erhalten die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden ein Verzeichnis jener Versicherungstechniker in Wien, welche erklärten, solche Arbeiten zu übernehmen.[1]) Die Bestimmung des Honorars für den gewählten Sachverständigen bleibt von Fall zu Fall dem Uebereinkommen zwischen demselben und dem betreffenden Vereine überlassen.

— — ländliche, gegen Feuerschäden und Viehverluste Nr. 449—453.
— — in Form registrierter Hilfscassen Nr. 1810—1813.
— — Anzeige der Gründung an die Finanzbehörde Nr. 4093.
— — Bestellung l. f. Commissäre bei — Nr. 4100.

Versorgung Irrsinnsverdächtiger durch die Gemeinde Nr. 1939.
— — hilfsbedürftiger verlassener Kinder Nr. 2008, 2010, 4617.
— — Siecher und unheilbarer Kranker Nr. 3985.
— — s. im übrigen unter „Armenversorgung".

4282. **Versorgungsanstalten,** Begriffsbestimmung und Jahresberichte.

M. J. 28. August 1877, Z. 10854. St. E. 8. September 1877, Z. 27043, an alle Bzb.

Da bezüglich des Begriffes einer Versorgungsanstalt in den einzelnen Ländern und Bezirken eine sehr verschiedene Auffassung besteht und sich demgemäß aus den betreffenden Nachweisungen eines Landes im Vergleiche mit denen anderer Länder oft sehr verschiedene, aus der Natur der Sache und den Verhältnissen der einzelnen Länder gar nicht erklärbare Resultate ergeben, hat das M. J. Nachstehendes angeordnet: Die in der Beilage I (Beschreibung der Sanitätsanstalten) unter F des Erl. des M. J. v. 13. November 1871, Z. 12089,[2]) aufgestellten Fragepunkte sind nicht bestimmt, als Kriterien einer Versorgungsanstalt zu dienen, sondern es sind hiebei nur alle jene Momente in Betracht gezogen worden, welche möglicherweise bei der Beschreibung dieser Anstalten ins Auge zu fassen sind. Im allgemeinen lassen sich die nachzuweisenden Versorgungsanstalten der im Reichs-

[1]) Hiemit ist jedoch für die im Verzeichnisse enthaltenen Personen keinerlei Berechtigung geschaffen, sich als „behördlich anerkannte Versicherungstechniker" zu bezeichnen (M. J. Z. 7456 und Z. 8655 ex 1894. St. Z. 24121 und Z. 34246 ex 1894). — Vgl. auch § 1 der Min.-Vdg. v. 3. Februar 1895, R. G. B. 23, betreffend Autorisierung von Versicherungstechnikern.

[2]) Nr. 3197 d. Slg.

rathe vertretenen Länder in 3 Kategorien unterscheiden, nämlich in solche Anstalten, in welchen 1. die Armen Wohnung und gänzliche Verpflegung, 2. Wohnung und theilweise Verpflegung oder Wohnung und ein bestimmtes Handgeld, 3. bloß Wohnung erhalten. Von jenen Anstalten, in welchen die Armen statt der Verpflegung ein bestimmtes Handgeld erhalten, ist in die Rubrik „Summe der Verpflegstage" die Zahl der täglich verabreichten Handgelder und in die Rubrik „Durchschnittliche Kosten der Verpflegung per Kopf und Tag" die durchschnittliche Höhe des Handgeldes einzusetzen. Für jene Anstalten, in welchen die Armen bloß die Wohnung ohne jede weitere Verpflegung oder Handgeld bekommen, entfallen selbstverständlich diese beiden Rubriken.

Bezüglich der Frage, ob Waisenhäuser, Arbeitsanstalten, Taubstummen-, Blindenerziehungs- und Blindenbeschäftigungsinstitute und Idiotenanstalten unter den Versorgungsanstalten nachzuweisen sind, wird Nachstehendes bemerkt: Für die Anstalten, welche ausschließlich zur Aufnahme von Blinden und Taubstummen bestimmt sind, wurden mit dem Erl. des C. U. M. v. 12. Juni 1872, Z. 3155,[1]) besondere Formulare zu den Nachweisungen über die Taubstummen-, Blindenerziehungs- und Blindenbeschäftigungsinstitute vorgezeichnet, und es sind daher derartige Anstalten nicht in die Nachweisungen über die Versorgungsanstalten aufzunehmen. Eine Idiotenanstalt kann vorläufig den Versorgungsanstalten zugezählt werden, da gegenwärtig bei der noch geringen Anzahl solcher Anstalten keine besonderen Nachweisungen über dieselben vorgeschrieben sind. Bezüglich der Waisenhäuser und freiwilligen Arbeitshäuser erscheint es sehr wünschenswert, dass nach dem Formular lit. K über die Versorgungsanstalten, jährlich besondere Nachweisungen geliefert werden, um dadurch eine weitere wesentliche Vervollständigung der Statistik des Sanitätswesens und der Humanitätsanstalten zu erzielen, welche Vervollständigung theilweise schon durch die nachträgliche Einbeziehung der statistischen Nachweisungen über die Taubstummen-, Blindenerziehungs- und Blindenbeschäftigungsinstitute, über die Krippen, Kinderbewahranstalten und Kindergärten[2]) in diesen Zweig der Statistik angestrebt worden ist.

Da ferner in dem Theilberichte lit. M nach dem vorgeschriebenen Formular nur jene Taubstummen aufzunehmen sind, welche am Ende des Berichtsjahres weder in einem Taubstummeninstitut, noch in Versorgungsanstalten untergebracht sind, außerdem aber nach dem oben erwähnten Min.-Erl. v. J. 1872 bloß Nachweisungen über die im Taubstummeninstitut untergebrachten Individuen geliefert werden, entgeht die Zahl der in den Versorgungsanstalten befindlichen Taubstummen jeder Nachweisung, und es ist dadurch die Möglichkeit benommen, ein statistisches Gesammtbild über diesen Theil der Sanitätsstatistik zu entwerfen. Aber auch in dem Theilberichte lit. E und F über die Irrsinnigen und Cretinen scheinen größtentheils die in Versorgungsanstalten untergebrachten derartigen Individuen nicht nachgewiesen zu werden, wodurch jedenfalls eine sehr fühlbare Lücke entsteht. Da es jedoch überhaupt von hohem Interesse ist, die Zahl derartiger Bresthafter zu kennen, welche in Versorgungsanstalten untergebracht sind, so erscheint es zweckmäßig, wenn von den Versorgungsanstalten, in welchen Irrsinnige, Cretinen oder Taubstumme[3]) verpflegt werden, jährlich Nachweisungen über den Stand dieser Individuen mit Ende des Jahres nach den bezüglichen Formularen lit. E, F und M abgesondert verfasst werden. Die polit. Behörden 1. Instanz haben zu veranlassen, dass die bezüglichen Daten in Vervollständigung der Landessanitätsberichte und der bezüglichen Theilberichte an die Landesstelle geliefert werden.

[1]) Nr. 3202 d. Slg.
[2]) Vgl. Nr. 2012 und Nr. 3202 d. Slg.
[3]) Bezüglich der in Versorgungsanstalten untergebrachten Blinden s. Nr. 546 d. Slg.

Versorgungsanstalten, Alkoholmissbrauch hintanzuhalten in — Nr. 144.
— — Aufnahme Infectionskranker in — Nr. 1897.
— — Isolierräume für Infectionskranke in — Nr. 1901.
— — Dotation für die Curatgeistlichkeit der — Nr. 3303.
— — Auftreten von Trachom in — Nr. 3890.
— — staatliche Bewilligung zur Errichtung von — Nr. 3330, 4474.
— — mit Erwerbszwecken, Gründung der Finanzbehörde anzuzeigen Nr. 4093.
Versorgungsfond, Wr., Bestreitung von Armenarzneien aus dem — Nr. 302.
— — Widmung von Gewerbe-(Polizei-[1])Strafgeldern Nr. 1613.

4283. **Versorgungsgenüsse,** Competenz zur Anweisung und Bezug im Auslande.

St. M. 9. März 1861, Z. 959/St M. St. G. 19. März 1861, Z. 10521, an alle Bz.-Amt., Wr. P. D., Wr. Hochschulen und die der Statth. unmittelbar unterstehenden Behörden und Anstalten.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 24. Februar 1861 die nachstehende Erweiterung des Wirkungskreises der polit. Landesstellen bei Anweisung von Versorgungsgenüssen und Ertheilung von Urlauben an die solche Genüsse beziehenden Individuen zu genehmigen geruht: 1. Die polit. Landesstellen sind in Zukunft befugt, für die Witwen und Waisen nach Beamten, die in ihrer letzten Diensteigenschaft einem der Leitung des St. M. zugewiesenen Dienstzweige[2]) angehört haben, und deren Standort sich in dem Verwaltungsgebiete der polit. Landesstelle befand, wenngleich dieselben auf die zuletzt bekleideten Dienstposten von Sr. Majestät oder von dem St. M. ernannt worden sind, die Witwen- und Waisenpensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und einmaligen Abfertigungen, soweit die mit den bestehenden Vorschriften vorgezeichneten Bedingungen vollständig nachgewiesen sind, in dem durch die Vorschriften festgesetzten Ausmaße und überhaupt mit genauer Beachtung dieser Vorschriften zu ermitteln und mit Zustimmung der betheiligten Finanzlandesbehörde nach Maßgabe des zufolge A. h. Entschl. v. 29. April 1860 denselben zustehenden Wirkungskreises bei einer Cameralausgabecasse anzuweisen. 2. Die polit. Landesstellen sind ferner befugt, Pensionisten und Provisionisten, dann mit Gnadengaben betheilten Individuen der gedachten Dienstzweige unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften zur Reise in das Ausland einen Urlaub bis zur Dauer eines Jahres mit dem Erfolge zu bewilligen, dass diesen Personen die Pensionen, Provisionen, Gnadengaben u. dgl. zwar eingestellt, jedoch nach Rückkehr der Bezugsberechtigten nachträglich erfolgt werden, wenn sie, ohne die Urlaubsdauer überschritten zu haben, aus dem Auslande zurückkehren, wogegen jene, welche über die Urlaubsdauer unbefugt im Auslande verweilen, nicht nur die auf die Zeit ihrer Abwesenheit entfallende Gebür, sondern auch den Aerarialgenuss überhaupt zu verlieren haben und die allfällige Wiederanweisung des letzteren nach Einbringung einer genügenden Rechtfertigung über das unbefugte Ausbleiben dem St. M. im Vernehmen mit dem F. M. vorbehalten bleibt.[3])

4284. — — Flüssigmachung, Ueberweisung, Einstellung und Verbotslegung.

M. J. 9. April 1869, Z. 1490/M I. St. Z. 1870 pr ex 1869.

---

[1]) Mit Beginn des Jahres 1843 erfolgte die A. h. anbefohlene Vereinigung der sämmtlichen Armenfonds zu einem allgemeinen Versorgungsfond und die Uebergabe desselben an den Wr. Mag. Da zu den Zuflüssen des bisherigen Armeninstitutsfonds auch die Strafgelder gehören, so hat auch die Wr. P. D. fortan diese Gelder an den Wr. Mag. für den allgemeinen Versorgungsfond abzuführen (R. E. 16. October 1842, Z. 59011, an Wr. P. D.).

[2]) Bezüglich der Wr. P. D. s. Nr. 2930 d. Slg.

[3]) Auf die Anweisung von Versorgungsgenüssen an im Auslande befindliche Personen beziehen sich die Hofkmd. v. 7. Jänner 1808, Z. 2163 (P. G. S. Bd. 30, Nr. 2, S. 2) und v. 5. März 1847, Z. 7754 (P. G. S. Bd. 75, Nr. 26, S. 38).

Das F. M. hat mit Erl. v. 26. März 1869, Z. 5300, hinsichtlich der Regelung des Vorganges bei Flüssigmachung, Ueberweisung und Einstellung von Versorgungsgenüssen, dann bei Vollziehung der hierauf bewilligten gerichtlichen Verbote folgende Bestimmungen erlassen, welche den Landesstellen zur Richtschnur mitgetheilt wurden: Die den polit. und Justizlandesbehörden durch die Min.-Vdgn. v. 8. November 1885, Z. 19467/F M (V. B. 54, S. 411), und v. 29. September 1860, Z. 3866/F M (V. B. 50, S. 331) zugestandene Ermächtigung in Bezug auf die Anweisung der von ihnen innerhalb ihres Wirkungskreises im Einnehmen mit der betheiligten Finanzlandesbehörde oder höheren Orts bewilligten und bemessenen Versorgungsgenüsse wird auch weiterhin aufrecht erhalten, wiewohl der Aufwand für Pensionen und derartige Versorgungsgebüren nunmehr aus den Etats der einzelnen Verwaltungszweige ausgeschieden und in einem allgemeinen, dem Finanzaufwande einverleibten Pensionsetat zusammengefasst wurde. Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges wird jedoch angeordnet, dass von den zur Anweisung dieser Versorgungsgenüsse competenten Administrativbehörden die an die betheiligten Finanzcassen erlassenen Verordnungen stets vor der Bestellung sowohl den Finanzdirectionen, als auch den diesen Organen beigegebenen und zur Contierung des Finanzetats berufenen Rechnungsdepartements zur Einsicht — letzteren unter Beischluss des Mundums behufs dessen Mitfertigung im Sinne der Verrechnungsnormen — mitzutheilen sind.[1]) Dagegen werden die weiteren Verfügungen hinsichtlich der in Rede stehenden Versorgungsgenüsse, wie: Aufträge zur Vollziehung gerichtlicher Verbote, Ueberweisungen, Einstellungen als reine Cassenverfügungen dem Ressort der Finanzbehörden vorbehalten.

4285. **Versorgungsgenüsse,** nachträgliche Abfertigung an Stelle einer bewilligten Pension oder Provision.

M. F. 10. Juni 1871, Z. 2365/M I. St. Z. 2658/pr ex 1871.

Aus Anlass einer vorgekommenen Nachfrage, ob einem bereits zeitlich oder bleibend pensionierten und mit einer dauernden Ruhegebür betheilten Staatsdiener, wenn er nachträglich unter Berufung auf § 3 der kais. Vdg. v. 9. December 1896 R. G. B. 157, um Gewährung der Abfertigung anstatt des ihm bewilligten Ruhegenusses bitten sollte, diese Abfertigung noch angewiesen werden kann, hat das F. M. unterm 15. Mai 1871, Z. 4615, sämmtlichen Finanzlandesbehörden bedeutet, dass die willfahrende Erledigung eines derartigen von einem erst nach Emanierung der kais. Vdg. v. 9. December 1866 pensionierten Staatsdiener eingebrachten Gesuches seitens der zur Bewilligung der Ruhegebür oder Abfertigung nach Maßgabe des bestehenden Wirkungskreises berufenen Administrativstelle im Einvernehmen mit der competenten Finanzbehörde u. zw. gegen sogleichen Abzug der bereits bezogenen Ruhegebürenraten und etwaigen Aerarialersätze insofern keinem Anstande unterliegt, als von dem Bittsteller sämmtliche diesfalls vorgeschriebene Bedingungen erfüllt werden. Hiebei wurde für den Fall, als auf den Ruhegenuss dieses Staatsdieners mittlerweile durch Verbot, Vormerkung oder Execution seitens anderer Personen Rechte erlangt worden sind, zur Danachachtung bemerkt, dass, wenn die Gewährung des bezüglichen Gesuches in sonstiger Beziehung keinem Bedenken unterliegt, zur Sicherung des Aerars von einer eventuellen Haftungspflicht nach vorher zu diesem Zwecke eingeholter Zustimmung des Bittstellers die erst nach Abgabe dieser Zustimmung zu bewilligende Abfertigung mit jenem Betrage, welcher nach Abzug der von dem Gesuchsteller seit

[1]) Die Statth. hat auch die Verhandlungen über Anweisung von Ruhe- und Versorgungsgebüren, welche von den Centralstellen bewilligt werden, nach der Expedition der n. ö. F. L. D. zur Einsicht mitzutheilen (St. E. 5. September 1890, Z. 5036/pr, an F. L. D. in Wien).

dem Zeitpunkte seiner Versetzung in den Ruhestand schon bezogenen Ruhegebürenraten und etwaigen Aerarialersätzen noch erübrigt, gemäß § 1425 a. b. G. B. zu Gerichtshanden zu erlegen ist und hievon die Gläubiger, welche bereits auf die Pension Rechte erworben haben, zur Wahrung und eventuellen Geltendmachung ihrer Ansprüche in Kenntnis zu setzen sind. Von diesem gerichtlichen Erlage hat nur dann eine Ausnahme stattzufinden, wenn der betheiligte Pensionist sogleich bei Einbringung seines bezüglichen Gesuches das Einverständnis aller auf seinen Ruhegehalt vorgemerkten Gläubiger mit der von ihm gestellten Bitte nachweist, oder wenn er erklärt, dass aus dem Betrage der ihm gebürenden Abfertigung vorerst die Gläubiger mit ihren Ansprüchen befriedigt und ihm bloß der sonach noch erübrigende Rest ausbezahlt werde. Die Anweisung der Abfertigung in den hier in Rede stehenden Fällen ist im Sinne des Abs. 3 der Vdg. des F. M. v. 26. März 1869, Z. 5300,[1]) dem Ressort der Finanzbehörden vorbehalten. Infolge eines zwischen dem M. J. und F. M. getroffenen Uebereinkommens haben sich die polit. Landesstellen vorstehende Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen.

4286. Versorgungsgenüsse, Fälligkeits- und Auszahlungstermin.

M. J. 30. März 1874, Z. 4916. St. E. 3. April 1874, Z. 1806/pr, an alle Bzb., Wr. P. D., Wr. k. k. Waisenhaus, Versazamt, Civilmädchenpensionat, Taubstummen-, Blindenerziehungsinstitut, Rectorate der Wr. Universität und technischen Hochschule, griechisch-katholisches Seminar und beide Ordinariate.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 18. März 1874 zu gestatten geruht, dass jene Versorgungsgenüsse, welche unter dem Titel „Quiescentengehalte, Pensionen, Provisionen, Gnadengaben und Erziehungsbeiträge" für Rechnung des Pensionsetats der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erfolgt werden, und welche bisher am 25. jedes Monats für den laufenden Monat fällig waren, künftighin mit dem 2. jedes Monats als angefallen betrachtet und an den Bezugsberechtigten ausgefolgt werden. Es ist somit in jenen Fällen, wo das Bezugsrecht eines Versorgungsgenusses am zweiten oder einem späteren Tage eines Monats erlischt, die Monatsrate mit dem vollen Betrage an den Bezugsberechtigten oder dessen Erben auszuzahlen. Eine Ausnahme hat nur dann stattzufinden, wenn bereits mit der Anweisung ein bestimmter Tag des Erlöschens bezeichnet wurde, wie dies z. B. bei Erziehungsbeiträgen oder Gnadengaben der Fall ist. Die Ermittlung der Gebür hat in dem letzteren Falle nur die Quote vom 1. Tage des Monats bis zu dem bestimmten Termin zu umfassen. Diese A. h. gewährte Begünstigung hat selbstverständlich auch auf jene Versorgungsgenüsse Bezug, welche aus den vom Staate verwalteten Fonds der diesseitigen Reichshälfte bestritten werden.

4287. M. J. 29. Jänner 1896, Z. 546/M I. St. E. 26. Februar 1896, Z. 759 pr, an Wr. P. D.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 11. Jänner 1896 zu gestatten geruht, dass bezüglich der Versorgungsgenüsse, welche für Rechnung des allgemeinen Pensionsetats der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder unter dem Titel „Quiescentengehalte, Pensionen, Provisionen, Gnadengaben und Erziehungsbeiträge" erfolgt werden, die mit dem 2. des Monats als dem Fälligkeits- und Zahlungstage der angeführten Bezüge eintretenden Rechte künftighin mit dem 1. des Monats als Fälligkeitstermin und unter Beibehaltung des 2. Monatstages als Zahlungstages einzutreten haben. Die erwähnten Ruhe- und Versorgungsgebüren werden daher in Hinkunft auch in jenen Fällen, wo das Bezugsrecht schon am ersten Monatstage erloschen ist, noch für den ganzen Monat auszuzahlen sein. Eine Ausnahme hievon tritt nur dann ein, wenn bereits in der Anweisungsverordnung ein bestimmter Einstellungstermin bezeichnet wurde. Die pfarramt-

[1]) Nr. 4284 d. Slg.

lichen Lebensbestätigungen, welche am 1. Tage des Monats ausgestellt werden, sind von nun an als vorschriftsmäßig ausgestellt zu betrachten.[1])

4288. **Versorgungsgenüsse,** ärztliche bzw. Armutszeugnisse behufs Erlangung der —.[2])

M. J. 9. April 1876, Z. 1372/M I. St. E. 13. April 1876, Z. 1771/pr, an alle Bzh., und Wr. P. D.

Den l. f. Aerzten wird zur Pflicht gemacht, bei Ausstellung oder Vidierung ärztlicher Zeugnisse für Pensionswerber ꝛc. in Bezug auf deren physische Beschaffenheit und Erwerbsfähigkeit mit Rücksicht auf die diesen Aerzten gemäß Hofkzld. v. 17. Mai 1827 und v. 24. Juli 1834 (P. G. P. Bd. 55, Nr. 61, S. 97, und Bd. 62, Nr. 86, S. 184) obliegende Verantwortlichkeit mit größter Strenge und Gewissenhaftigkeit vorzugehen.[3])

4289. M. J. 13. Juni 1877, Z. 6078. St. E. 27. Juni 1877, Z. 18934, an alle Bzh., Wr. P. D., beide Ordinariate, evangelischen Oberkirchenrath, griechisch-katholisches und griechisch-orientalisches Pfarramt in Wien, sowie an alle israelitischen Cultusgemeinden Niederösterreichs.

Der Civilclerus und, weil bei Verleihung von Gnadenversorgungsgenüssen insbesondere auch die Gesundheitsumstände der Petenten maßgebend sind, auch die betreffenden Sanitätsorgane sind anzuweisen, bei Bestätigung des Lebens, des Witwen- und des unversorgten Standes der mit ärarischen Versorgungsgenüssen betheilten Personen bzw. bei Ausstellung oder Bestätigung von ärztlichen Zeugnissen für solche Personen oder für Bewerberinnen um Gnadenversorgungsgenüsse bei eigener Verantwortung eventuell Ersatzpflicht stets mit unparteiischer Strenge, Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit vorzugehen.

4290. — — Lebens- und Wohnungsbestätigungen auf Quittungen über —.

St. E. 7. Mai 1890, Z. 27809, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten, k. k. Versatzamt, Taubstummen- und Blindenerziehungsinstitut in Wien und k. k. Wohlthätigkeitshaus in Baden.[4])

Bei den der Statth. unterstehenden Fonds- und Stiftungscassen dürfen künftighin Quittungen über Ruhe- und Versorgungsgenüsse zur Liquidierung und Auszahlung nur dann angenommen werden, wenn auf den Quittungen das Leben, der Wohnort u. s. w. des Bezugsberechtigten[5]) ordnungsgemäß bestätigt ist, auch wenn der mit einer solchen Gebür Betheilte dem liquidierenden oder Cassenbeamten persönlich bekannt ist und die Ruhe- oder Versorgungsgebür persönlich behebt.

4291. E. U. M. 7. Februar 1896, Z. 2185/C U M ex 1895. St. E. 30. März 1896, Z. 16408, an n. ö. L. Sch. R.

Nach einer Vdg. des kgl. ung. M. J. v. 18. September 1895, Z. 81418,[6]) ist die Lebensbestätigung der einer ständigen oder zeitweiligen Versorgung (Pension, Gnadengabe, Erziehungsbeitrag) aus den Staats- oder sonstigen öffentlichen Cassen

---

[1]) Die F. L. D. hat zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei Anweisung der bezeichneten Bezüge ersucht, sich sowohl in den Parteidecreten, als auch in den Cassenverordnungen der Formel „in am ersten eines jeden Monats fälligen, am zweiten zahlbaren Anticipativraten" zu bedienen (St. E. 26. Februar 1896, Z. 759/pr, an Wr. P. D. bzw. St. Z. 1113/pr ex 1896).

[2]) Vgl. auch Nr. 2909 d. Slg.

[3]) Zufolge Erl. des M. J. v. 6. Mai 1880, Z. 6859, ist den zur Ausstellung der Armuthszeugnisse berufenen Organen, sowie auch den l. f. Aerzten der Auftrag zu ertheilen, bei Ausstellung von Zeugnissen behufs Erlangung des Fortbezuges einer Gnadengabe nach vorausgegangener sorgfältiger Prüfung der maßgebenden Umstände mit der größten Strenge und Gewissenhaftigkeit vorzugehen (St. E. 28. Mai 1880, Z. 3012/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

[4]) Analoge Weisungen ergiengen seitens der n. ö. F. L. D. unterm 9. Juli 1885, Z. 1897/pr, an alle ihr unterstehenden Aemter (St. Z. 27809 ex 1890).

[5]) Bezüglich der mit Wartegebür beurlaubten bzw. im Ruhestande befindlichen Militärpersonen s. Nr. 2587 d. Slg.

[6]) Dieselbe wurde der Statth. vom kgl. ung. M. J. zum Amtsgebrauche übermittelt und erliegt unter St. Z. 109666 ex 1895.

theilhaften Parteien des Pensionsstandes, der einer derartigen Versorgung theilhaften Witwen und unversorgten Waisen auf den bezüglichen Quittungen fortan ausschließlich Pflicht der Gemeindevorstehungen. Darunter sind in Ungarn zu verstehen: in der Haupt- und Residenzstadt die Bezirksvorsteher, in Fiume, in den mit Municipalrecht bekleideten Städten und Städten mit geregeltem Magistrat der Bürgermeister, in Großgemeinden der Richter gemeinschaftlich mit dem Notär, in Kleingemeinden der Richter gemeinschaftlich mit dem Kreisnotär. Die Bestätigung des Lebens und der damit im Zusammenhange stehenden sonstigen Umstände auf den Quittungen der Pensionisten, Witwen und Waisen erfolgt durch Beisetzung und Unterfertigung der betreffenden Clausel und Beidrückung des Amtssiegels; für derartige Bestätigungen darf keine Gebür eingehoben werden. Für die Frage, ob die Waisen als versorgt zu betrachten sind, kommen in Ungarn bei Waisen von Staatsbeamten, Unterbeamten und Dienern die Bestimmungen des Ges.-Art. XI v. J. 1885, § 50, P. 3, bei Waisen von Militärpersonen aber die Bestimmungen des Ges.-Art. XX v. J. 1887, § 13, in Betracht. Wenn eine Waise keinen Erziehungsbeitrag, sondern eine Gnadengabe bezieht, ist sie als unversorgt nur dann zu betrachten, wenn kein einziger der im cit. § 13 aufgezählten Fälle vorliegt.

4292. Versorgungsgenüsse, Todesfälle und Verehelichungen damit Betheilter anzuzeigen.[1])

M. J. 13. December 1891, Z. 3839. St. E. 27. December 1891, Z. 78613, an beide Ordinariate, beide evangelischen Superintendenzen, griechisch-orientalische und altkatholische Kirchengemeinde in Wien und alle israelitischen Cultusgemeinden in Niederösterreich.

Den Pfarrvorstehern und Seelsorgern ist in Erinnerung zu bringen, dass denselben in den mit Hofkzld. v. 17. April 1834, P. G. S. Bd. 62, Nr. 49, S. 101 ff, zur Vermeidung ungebürlicher Bezüge an Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträgen und Gnadengaben erlassenen Vorschriften u. zw. in der Vorschrift C für die Pfarrvorsteher (§ 8) zur Pflicht gemacht wird, nicht nur jeden im Pfarrsprengel sich ergebenden Todesfall einer mit einer Pension, Provision oder einem sonstigen Aerarialbezuge betheilten Partei, sondern auch jede nach den gesetzlichen Vorschriften vollzogene Trauung einer Witwe oder weiblichen Waise von Civil- und Militärbeamten oder Offizieren unverzüglich der polit. Bzb. des Todes- oder Trauungsortes anzuzeigen.[2])

4293. — — der Civilstaatsdiener und ihrer Hinterbliebenen.

M. J. 28. Mai 1896, Z. 3421/M I. St. E. 12. Juni 1896, Z. 3771/pr, an Wr. P. D. — C. U. M. 29. Mai 1896, Z. 1334/C U M. St. Z. 4222/pr ex 1896.

Zum Zwecke eines gleichmäßigen Vorganges bei Anwendung und Durchführung der Bestimmungen des mit 19. Mai 1896 in Kraft getretenen Ges. v. 14. Mai 1896, R. G. B. 74, hat das F. M. Nachstehendes[3]) verordnet:

1. Das nach den §§ 12 und 13 des Ges. gebürende Sterbequartal ist der Familie des Verstorbenen über ihr Einschreiten gegen Nachweisung der Anspruchsberechtigung, von der zur Bewilligung der Versorgungsgenüsse in dem betreffenden Falle berufenen Behörde binnen kürzester Frist flüssig zu machen. Der Berechnung desselben ist, insofern es sich um die Hinterbliebenen eines in der Activität verstorbenen Staatsbediensteten handelt, der Gehalt und die allfällige Dienstalterspersonalzulage oder eine andere in die Pension anrechenbare Personalzulage, insofern es sich aber um Hinterbliebene eines im Ruhestande verstor-

[1]) Vgl. auch Nr. 3860 d. Slg.

[2]) Die Erstattung der gesetzlichen Anzeigen über das Ableben von Pensionisten, Provisionisten u. s. w. wird auch mit Hofkzld. v. 25. Mai 1835, Z. 12878 den Pfarrern zur angelegentlichsten Pflicht gemacht (R. E. 6. Juni 1835, Z. 30232, an beide Ordinariate) und sind künftig solche Anzeigen zur Ersparung von Vielschreibereien und schnelleren Erreichung des Zweckes unmittelbar an die Behörde zu leiten, welcher die Casse untersteht, wo der Bezug stattfand (Hofkzld. 8. April 1827, Z. 14521. R. E. 16. April 1827, Z. 21198). — Vgl. auch Nr. 3860 d. Slg.

[3]) Auszugsweise enthalten in der Min.-Vdg. v. 22. Mai 1896, R. G. B. 77.

benen Staatsbediensteten handelt, nicht der normalmäßige, sondern der vom Verstorbenen thatsächlich zuletzt bezogene Ruhegenuss zugrunde zu legen.[1]) In den Fällen, in welchen das Sterbequartal anderen Personen, als der Witwe oder der ehelichen Descendenz ausgefolgt werden soll, ist das bezügliche Einschreiten mit den dasselbe begründenden Behelfen und mit den entsprechenden Anträgen an die betreffende Centralstelle zu leiten, welche im Einvernehmen mit dem F. M. das Gesuch der Erledigung zuführen wird. Das Sterbequartal unterliegt nicht der Einkommensteuer.[2]) 2. Der nach § 15 des Ges. von den activen Staatsbeamten und Staatslehrpersonen für Pensionszwecke zu leistende Beitrag von 3% ist von dem für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Activitätsgehalte, daher auch von den Dienstalterspersonalzulagen und allfälligen anderen für die Ruhegenussbemessung anrechenbaren Personalzulagen einzuheben. Die Einhebung dieses Beitrages hat während des zur Entrichtung der Diensttaxe festgesetzten gesetzlichen Zeitraumes auch in dem Falle zu unterbleiben, als die Monatsschuldigkeit der Diensttaxe die Höhe der monatlichen Beitragsleistung nicht erreichen sollte. Auf die Einkommensteuerbemessung hat die erwähnte Beitragsleistung keinen Einfluss.[3]) Die für Pensionszwecke normierten Abzüge haben mit 1. Juni 1896 zu beginnen und sind für den allgemeinen Civilpensionsetat unter einem eigenen Titel „Pensionsbeiträge der Staatsbeamten und Staatslehrpersonen" zu veranschlagen bzw. zu beeinnahmen. Dieselben sind von den betreffenden Cassen und Aemtern in den Etatjournalen der einzelnen Aufwandzweige gleichwie die Einkommensteuer und Diensttaxe bei der Ausgabe in eine eigene Abzugsspalte einzustellen und mit der ganzen Monatssumme als Pensionsbeiträge im Etatjournal unter einem eigenen Journalartikel in Empfang zu nehmen. Das den betreffenden Verwaltungszweig respicierende Rechnungsdepartement hat die von den einzelnen Functionären zu entrichtenden Pensionsbeiträge in den bezüglichen Liquidations- und Contobüchern vorzuschreiben und die monatlichen Abzüge in einer besonderen Spalte der Abzüge einzustellen. Bei der Liquidierung der Gehalte ist auf der Percipientenquittung der abzuziehende Betrag gleich den Steuern und übrigen Abzügen genau ersichtlich zu machen und in der Gehaltsconsignation ebenfalls in einer besonderen Colonne einzustellen. Ueber die bei den einzelnen Verwaltungszweigen eingehenden Pensionsbeiträge ist von dem respicierenden Rechnungsdepartement allmonatlich ein Erfolgsausweis[4]) an die betreffende Centralstelle bzw. an deren Rechnungsdepartement ohne Einbegleitung vorzulegen, welches diese Zusammenstellung ohne Einbegleitung dem F. M. (Rechnungsdepartement 5) übermittelt. Die Rechnungsdepartements der übrigen verrechnenden Behörden und Aemter haben diesen Ausweis unmittelbar an das F. M. (Rechnungsdepartement 5) zu übermitteln, welches die allmonatliche Zusammenstellung zu verfassen hat. Ueber die bei jedem Verwaltungszweige im Laufe eines Verwaltungsjahres eingegangenen Pensionsbeiträge ist für den O. R. H. ein Detailrechnungsabschluss zu verfassen und von den Administrativbehörden mit dem bezüglichen Etatrechnungsabschlusse[5]) in analoger Weise[6]) wie die Abschlüsse über Einkommensteuer und Diensttaxen direct an den O. R. H. zu leiten, welcher den Gesammterfolg der Pensionsbeiträge für den Staatsrechnungsabschluss zusammenstellt. 3. Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 14. Mai 1896[7]) das F. M. zu ermächtigen geruht, Witwen und Waisen nach Staatsbediensteten, welche in der Zeit vom 1. Mai 1896 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes gestorben sind, über etwaige Gnadengesuche unter Berufung auf die A. h. Ermächtigung im Gnadenwege diejenigen Bezüge zuzugestehen, welche ihnen gebüren würden, wenn dieses Gesetz vor dem 1. Mai 1896 in Kraft getreten wäre. Solche Gesuche sind daher unter entsprechender Antragstellung der betreffenden Centralstelle vorzulegen. 4. Unter „normalmäßigen Versorgungsgenüssen" der derzeitigen Witwen, welche nach § 16 des Ges. fortan eine Aufbesserung dieser Genüsse um mindestens 25% erfahren, sind nur die in Gemäßheit der bisherigen Normen nach dem Gehalte bemessenen Witwenpensionen, sowie die in fixen Beträgen festgesetzten Charakterpensionen bis zum Höchstbetrage von 630 fl., nicht aber auch jene Pensionen zu verstehen, welche für Witwen nach Staatsbeamten in den oberen Rangsclassen von Fall zu Fall von Sr. Majestät bewilligt wurden.[8]) Jene Witwen-

[1]) Die letztere Bestimmung beruht auf der Min.-Vdg. v. 25. November 1897, R. G. B. 267.

[2]) S. § 2, P. 4, Abs. 6, des Min.-Erl. v. 27. October 1897, R. G. B. 252.

[3]) Letztere Bestimmung ist derogiert durch § 2, P. 6, des Min.-Erl. v. 27. October 1897, R. G. B. 252.

[4]) Vgl. Nr. 864 d. Slg.

[5]) D. i. längstens Anfang Mai jedes Jahres s. Nr. 3486 d. Slg.

[6]) Vgl. § 9, P. 2, Abs. 2, des Min.-Erl. v. 27. October 1897, R. G. B. 252.

[7]) M. J. 21. Mai 1896, Z. 3229/M I. St. E. 5. Juni 1896, Z. 3628/pr, an alle Bzh. und Wr. P. D.

[8]) Mit dem Erl. v. 16. December 1896, Z. 38491, hat das M. J. in einem speciellen Falle die Entscheidung über einen Anspruch auf Erhöhung einer nicht normalmäßigen Pension im eigenen Wirkungskreise getroffen (St. Z. 9367/pr ex 1896).

pensionen deren Anweisung wegen Abganges der zur normalmäßigen Bewilligung erforderlichen Bedingungen überhaupt nur auf Grund eines A. h. Gnadenactes erfolgen konnte, sind von der im § 16, Abs. 2, vorgesehenen Erhöhung ausgeschlossen. Erziehungsbeiträge, selbst wenn sie normalmäßig bewilligt waren, sind in die 25%ige Erhöhung nicht einzurechnen. 5. Die sogenannten gemeinschaftlichen Civilpensionen sind gleichfalls um 25%, eventuell auf mindestens 400 bzw. 200 fl. zu erhöhen. Der angewiesene Mehrbetrag ist in seiner vollen Höhe auf den allgemeinen Civilpensionsetat zu verrechnen. 6. Die nach § 16 des Ges. gebürenden Erhöhungen jener Witwenpensionen, welche nicht bloß zuerkannt, sondern auch bereits flüssig gemacht worden sind dürfen nur nach Constatierung des im P. 4. dieser Vdg. bezeichneten normalmäßigen Anspruches erfolgen. Zu diesem Zwecke haben speciell jene Witwen, deren Pensionen bereits angewiesen und flüssig sind, und welche einen gesetzlichen Anspruch auf die gedachte Erhöhung zu haben vermeinen, vorerst die in ihren Händen befindlichen Pensionsdecrete, womit ihnen der bisherige Pensionsbezug bewilligt wurde, entweder im kurzen Wege dem betreffenden liquidierenden Rechnungsdepartement zu übergeben oder aber mittelst ungestempelter Eingabe an jene Behörde, welche den bisherigen Bezug flüssig gemacht hat, einzusenden. Von der erfolgten Anweisung der neuen Pensionen sind die Parteien mittelst besonderer Decrete zu verständigen. Bei jenen Witwen, denen die nach den bisherigen Vorschriften gebürenden Versorgungsgenüsse noch nicht flüssig gemacht worden sind, ist der Anspruch auf die 25%ige Erhöhung von amtswegen zu prüfen.

4294. Versorgungsgenüsse, Instruierung der Gesuche um gnadenweise Bewilligung oder Erhöhung von —.

M. J. 9. März 1900, Z. 11414/M I ex 1897. St. E. 27. März 1900, Z. 1541/pr, an alle Bzh., Wr. P. D., Wr. k. k. Krankenanstalten und Direction des k. k. Versatzamtes in Wien.

Behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Instruierung der Verhandlungen, welche Gesuche um die gnadenweise Bewilligung oder Erhöhung von Versorgungsgenüssen für Witwen oder Waisen nach Angestellten der polit., Bau- und l. f. Polizeibehörden, dann um den Fortbezug der auf eine zeitlich beschränkte Dauer verliehenen Gnadengaben betreffen, wird Nachstehendes eröffnet:

I. Den auf die Neuverleihung derartiger Gnadengenüsse bezüglichen Verhandlungen sind folgende Behelfe anzuschließen: A. Bei Gnadenbezügen für Witwen: a) der Tauf- bzw. Geburtsschein der Bittstellerin; b) ihr Trauungsschein; c) der Todtenschein ihres Gatten; d) die pfarr- bzw. matrikenamtliche Bestätigung über das ungetrennte eheliche Zusammenleben mit dem Gatten; e) ein Nachweis bzw. eine authentische Auskunft über die Dauer der anrechenbaren Staatsdienstleistung, sowie f) über die Beschaffenheit (Qualification) dieser Dienstleistung; ferner legal ausgefertigte Atteste über g) die Vermögensverhältnisse bzw. die Mittellosigkeit der Bezugswerberin; h) ihre moralische Haltung; i) ein staatsärztlich ausgestelltes oder doch bestätigtes Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bezugswerberin bzw. über den Grad ihrer Erwerbsfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit. B. Bei Gnadenbezügen für unversorgte Waisen u.zw.: 1. Bei Gnadenerziehungsbeiträgen α) wenn die Mutter im Bezuge eines fortlaufenden Versorgungsgenusses steht: die Nachweise wie sub A, lit. a und f—i (inclusive) für die Mutter, ferner der Tauf- bzw. Geburtsschein der Waisen; β) wenn die Mutter nicht im Bezuge eines fortlaufenden Versorgungsgenusses steht: die Nachweise wie sub A, lit. a—i (inclusive) für die Mutter, ferner der Tauf- bzw. Geburtsschein der Waisen. 2. Bei gnadenweiser Erhöhung systemmäßiger Erziehungsbeiträge: die Nachweise wie sub 1, lit. α. 3. Bei Gnadengaben α) wenn die Mutter im Bezuge eines fortlaufenden Versorgungsgenusses steht: die Nachweise wie sub 1, lit. α, nebst den sub A, lit. g, h und i, erwähnten Nachweisen für die Waisen; β) wenn die Mutter nicht im Bezuge eines fortlaufenden Versorgungsgenusses steht: die Nachweise wie sub 1, lit. β, nebst den sub A, lit. g, h und i, erwähnten Nachweisen für die Waisen. Sind die bezugwerbenden Waisen hinsichtlich beider Elterntheile verwaist, so ist an Stelle der Nachweise sub A, lit. a, g, h und i, für die Mutter der Todtenschein derselben dem Verhandlungsact beizuschließen. Bei Verhandlungen, betreffend die Erhöhung bereits flüssiger Witwenpensionen im Gnadenwege, hat die Vorlage der oben sub A, lit. b, c, d und e, bezeichneten Nachweise zu entfallen, jedoch ist diesen Verhandlungen, ebenso wie jenen, welche die Erwirkung von Gnadenbezügen für Waisen betreffen, deren Mutter bereits im Genusse eines fortlaufenden Versorgungsgenusses steht oder gestanden ist, der die Flüssigmachung der Pension der Witwe bzw. Mutter betreffende Verhandlungsact beizuschließen.[1]) Bei Bezugswerbern, welche das 70. Lebensjahr erreicht oder überschritten haben, sohin schon in Ansehung ihres vorgerückten Alters als notorisch erwerbsunfähig zu betrachten sind, kann von der Vorlage eines ärzt-

[1]) Vgl. auch Nr. 1633 d. Slg.

lichen Zeugnisses für diese Personen Umgang genommen werden. Sollten der Gatte bzw. die Eltern der Bezugswerber ein Vermögen hinterlassen haben oder sich die letzteren selbst im Besitze eines solchen befinden, so werden den betreffenden Verhandlungen auch verlassabhandlungsbehördliche Atteste über die diesfälligen Todfallsaufnahmen bzw. über die den Bezugswerbern erwachsenen Erbrechte, eventuell verlässliche Auskünfte über die Höhe des Vermögens der Bezugswerber und, falls dasselbe in einem Realbesitze bestehen sollte, der bezügliche Grundbuchsauszug, sowie steuerbehördliche Atteste über das Erträgnis der Realität beizuschließen sein. Wenn es sich um Erwirkung von Gnadengaben für solche Waisen handelt, welche nicht erwerbsunfähig, sondern in Studien begriffen sind, oder welche nach erfolgter Beendigung derselben nur ihre einstweilige Betheilung mit einem Versorgungsgenusse bis zur Erlangung einer besoldeten Anstellung anstreben, sind den bezüglichen Verhandlungen an Stelle eines ärztlichen Zeugnisses über ihre Erwerbsfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, die den Studienfortgang bzw. die ordnungsmäßig erfolgte Beendigung der Studien nachweisenden legalen Prüfungsdocumente anzuschließen.

II. Hinsichtlich der Instruierung der Verhandlungen, betreffend die Bewilligung des Fortbezuges bereits flüssiger und auf eine zeitlich beschränkte Dauer bewilligter Gnadengaben, werden die Vorschriften des Min.-Erl. v. 1. April 1880, Z. 4426,[1]) in Erinnerung gebracht. Bei solchen Verhandlungen genügt der Anschluss der neuerlich bestätigten Atteste über den Grad der staatsärztlich constatierten Erwerbsunfähigkeit, über das moralische Verhalten und die Vermögenslosigkeit der Fortbezugswerber. Dasselbe gilt auch für jene Verhandlungen, welche die Erhöhung bereits flüssiger Gnadengaben betreffen; hiebei wird jedoch zu beachten sein, dass, nachdem sich die Erhöhung einer Gnadengabe als die Verleihung eines neuen Gnadengenusses darstellt, in solchen Fällen erforderlichen Falles auch die Vorschriften des Abs. I sinngemäß Anwendung zu finden haben. Weiter wird vorausgesetzt, dass in den diesfälligen Verhandlungen selbstverständlich auch der Nachweis darüber erbracht werden muss, dass in den für die Beurtheilung der Rücksichtswürdigkeit des Ansuchens um die Erhöhung von Gnadengaben in Betracht kommenden Verhältnissen der Gesuchsteller thatsächlich eine wesentliche Verschlechterung eingetreten sei.

III. Bei der Instruierung der Verhandlungen wegen Ausfolgung des Sterbequartals nach § 13, Abs. 2, des Ges. v. 14. Mai 1896, R. G. B. 74, an andere Personen, als die Witwen und die eheliche Nachkommenschaft von Staatsbediensteten und denselben diesfalls gleichgestellten Bediensteten, ist dafür Sorge zu tragen, dass verlässliche Auskünfte über die Höhe und eventuelle Verwendung des Nachlasses der Verstorbenen, nach welchen die Auszahlung des Sterbequartals angestrebt wird, bzw. ein behördlich bestätigtes Zeugnis über die den Verstorbenen von den Gesuchsstellern erwiesene Pflege vorgelegt werden. Ueberhaupt ist in solchen Fällen klarzustellen, ob, eventuell mit welchem Betrage die Bittsteller für die anlässlich der Krankheit und des Ablebens der Verstorbenen erwachsenen Auslagen entweder von den letzteren selbst oder aus deren Nachlasse entschädigt worden sind.

Die der Statth. unterstehenden Behörden und Anstalten haben behufs Hintanhaltung zeitraubender und den Gang der diesfälligen Verhandlungen zum Nachtheile der Parteien verzögernder Correspondenzen dahin zu wirken, dass die Verhandlungen in Hinkunft im Sinne der vorstehenden Weisungen vollkommen instruiert vorgelegt werden.[2]) Da seitens der Unterbehörden der Vornahme der Erhebungen über Gesuche um die Neuverleihung derartiger Versorgungsgenüsse, deren Decurrenz in der Regel erst mit dem Tage der bezüglichen verleihenden A. h. Entschl. beginnt, oft nicht jene Aufmerksamkeit zugewendet wird, welche diesen Verhandlungen in Ansehung der ihnen naturgemäß innewohnenden Dringlichkeit zukommt, wird eine thunlichst beschleunigte Durchführung der Erhebungen zur Pflicht gemacht.

Schließlich wird noch Folgendes in Erinnerung gebracht: Vater- oder elternlose Waisen weiblichen Geschlechtes, wenn sie in eine Stiftung oder in einen Stiftplatz eintreten, sowie solche Waisen u. zw. sowohl Söhne als Töchter, wenn sie in eine öffentliche Erziehungs-[3]) oder Versorgungsanstalt aufgenommen werden, in welcher alle Bedürfnisse

[1]) Nr. 1634 d. Slg.

[2]) (Zusatz aus dem Erl. des M. J. an die Statth.) Zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung wird es dem Ermessen der Statth. überlassen, die bezüglichen Verhandlungen in solchen Fällen, wo die Statth. dieselben bereits durch die eingeholten Berichte der Unterbehörden als genügend instruiert erachten sollte, mit einem Einbegleitungsberichte an das M. J. gelangen zu lassen, welcher sich lediglich auf einen seitens der Statth. in jedem einzelnen Falle zu erstattenden ziffermäßigen Antrag in Ansehung des zu erwirkenden Gnadenbezuges, und bei Fortbezugsbewilligungen auf einen diesfalls bestimmt formulierten Antrag, zu beschränken hätte.

[3]) Nach dem an alle Finanzlandesbehörden ergangenen Erl. des F. M. v. 16. October 1890, Z. 33540, ist die Aufnahme in die neu organisierten Cadettenschulen des k. und k. Heeres und in jene der k. k. Landwehr nicht als Versorgung anzusehen, weshalb

des Aufgenommenen von der Anstalt bestritten werden; dann wenn sie einen mit Gehalt (Remuneration), Adjutum (Taggeld) oder Lohn verbundenen öffentlichen oder Privatdienst erlangen (wie z. B. weibliche Waisen als Telegraphistinnen mit Taggeld Lehrerinnen mit Gehalt oder Remuneration, Erzieherinnen, Gouvernanten oder Dienstboten mit Gehalts- oder Lohnbezug) sind directivmäßig als versorgt anzusehen. Demnach wird in sich ergebenden Fällen bei jeweiligem Zutreffen dieser Voraussetzungen wegen Einstellung des betreffenden Versorgungsgenusses mit dem letzten Tage jenes Monats, in welchem der Eintritt in die anderweitige Versorgung stattgefunden hat, ungesäumt das Entsprechende zu veranlassen sein. Hiebei ist zu beachten, dass nach der A. h. Entschl. v. 27. Februar 1828[1]) die Betheilung mit einem Schulstipendium nicht als Versorgung anzusehen, und dass auf Grund der A. h. Entschl. v. 10. August 1837 den mit Haller Versorgungs- oder Erziehungsstipendien Betheilten der Genuss allfälliger Aerarialbezüge nur dann einzustellen ist, wenn diese Bezüge dem Betrage ihres Stipendiums gleichkommen. Falls eine zum Bezuge einer normalmäßigen Pension berechtigte Witwe neuerlich eine Ehe eingeht, sind sowohl die normalmäßigen, als auch die Gnadenerziehungsbeiträge ihrer Kinder directivmäßig erloschen und einzustellen, und ist letzteren über Anlangen der gesetzlichen Vertreter gleichwie im Falle des Ablebens oder des sonstigen Pensionsverlustes der Mutter im Sinne des § 9 des Ges. v. 14. Mai 1896, R. G. B. 74, die Waisenpension anzuweisen. Im Falle der Wiederverehelichung einer mit einer Gnadenpension oder Gnadengabe betheilt gewesenen Witwe sind die Gnadenerziehungsbeiträge der Kinder gleichfalls erloschen und einzustellen, doch kann in solchen Fällen die neuerliche Bewilligung von Versorgungsgenüssen bzw. Erziehungsbeiträgen für die betreffenden Waisen im Wege der A. h. Gnade erfolgen. Die Bestimmung der Pensionsnormen, wonach für Waisen provisionsfähiger Eltern u. zw. bei Knaben das vollendete 14. und bei Mädchen das vollendete 12. Lebensjahr als Normalalter festgesetzt ist, besteht auch dermalen noch aufrecht. Die sich als normalmäßig darstellenden Versorgungsgenüsse, dann die Pensionen oder Erziehungsbeiträge für Witwen oder Waisen nach in Verwendung gegen die Cholera[2]) oder den Typhus verstorbenen Aerzten, welchen eine normalmäßige Behandlung durch die Min.-Vdg. v. 6. Mai 1856, R. G. B. 113, und v. 8. Mai 1858, R. G. B. 95, zuerkannt wurden, sind stets von dem 1. des auf den Todestag des Gatten bzw. Vaters nächstfolgenden Monats an und nicht, wie dies irrigerweise bereits vorgekommen ist, vom 1. des auf die bezügliche Zuerkennung der Statth. folgenden Monats an flüssig zu machen. Zufolge Mittheilung des F. M. kommt auch solchen Witwen nach Staatsbediensteten, welche ihren Gatten erst im Pensionsstande geehelicht haben, ohne dass späterhin ein Reactivierung desselben erfolgt wäre, ein rechtlicher Anspruch auf das Sterbequartal nach § 13, Abs. 1, des Ges. v. 14. Mai 1896, R. G. B. 74, zu. Dasselbe kann demgemäß solchen Witwen seitens der zuständigen Behörden im eigenen Wirkungskreise bewilligt werden, ohne dass es hiezu der Zustimmung bzw. Genehmigung des F. M. bedürfte.

Die vorstehenden Weisungen, insoweit dieselben die Erwirkung, Erhöhung oder den Fortbezug von Gnadengenüssen für Witwen oder Waisen nach Staatsbediensteten betreffen, haben auch für die Instruierung derartiger Gesuche der Bediensteten des k. k. Versatzamtes in Wien, des k. k. Pfand- und Leihamtes in Prag, der k. k. Krankenanstalten in Wien und des k. k. allgemeinen Krankenhauses in Prag, dann des k. k. Waisenhauses in Wien, sowie ihrer Witwen und Waisen, sinngemäß Anwendung zu finden.

Versorgungsgenüsse der Amtsdiener und Dienersgehilfen ꝛc. Nr. 189, 3473.
— — von Beamtenswitwen bei Verehelichung mit pensionierten Officieren Nr. 485.
— — Anspruch geschiedener Beamtenswitwen auf Pension und Sterbequartal Nr. 486.
— — Anrechenbarkeit der Dienstalterszulagen Nr. 832, 3481.
— — freiwillige Pfändung oder Cession Nr. 839.
— — mit Diurnum vereinbar Nr. 885.
— — Einstellung verliehener — Nr. 1155, 1635, 4284, 4294.

---

der Anspruch der in solche Schulen eintretenden Waisen auf den Bezug ihrer etwaigen Versorgungsgenüsse hiedurch nicht erlischt (M. J. 6. Februar 1900, Z. 36958 ex 1899. St. Z. 882/pr ex 1900).

[1]) Vgl. auch Nr. 3633 d. Slg.

[2]) S. auch Nr. 624 d. Slg.

Versorgungsgenüsse, Executionsbescheide auf — Nr. 1166, 1167, 4284.
— — Handzeichen der Percipienten auf Pensionsquittungen 2c. Nr. 1680.
— — Ausfertigung von Paßkarten bzw. Reisepässen an Pensionisten, Invaliden 2c. Nr. 2773 bzw. 2780—2782.
— — Grundsätze für die Erwirkung von Pensionszulagen Nr. 2831.
— — im Bereiche der Wr. P. D. Nr. 2913, 2925, 2929, 2930, 3321.
— — für Seelsorger und Priesterstandscandidaten Nr. 3304, 3306.
— — von Staatsbediensteten für den Fall eines die Dienstunfähigkeit herbeiführenden Unfalles Nr. 3435.
— — Befreiung von Steuerzuschlägen Nr. 3604, 3605.
— — Cumulierung mit Stipendien Nr. 3633, 4294.
— — ärarischer Straßeneinräumer und ihrer Hinterbliebenen Nr. 3701, 3705, 3706.
— — invalider k. k. Tabakfabriksarbeiter Nr. 3746.
— — von Truppeneleven, Fortbezug der — Nr. 3906.
— — Einbringung von Spitalsverpflegskosten aus — Nr. 4145.
— — der Beamten und Diener des k. k. Versatzamtes Nr. 4265.
— — Auszahlung mittelst Zahlungsbüchel Nr. 4590.
— — s. auch unter Pensionierung, Provisionierung, Gnadengaben, Erziehungsbeiträge 2c.
Versorgungshäuser s. Versorgungsanstalten.
Versteigerungen s. Licitationen.
Versuchswesen, Dienstreisen im forstlichen — Nr. 1285.
Verträge s. Aerarialverträge, Dienstverträge 2c.
Vertrauensmännerwahl in Volksversammlungen Nr. 4416.
Vertretung s. Stellvertretung, Parteivertretung.
Vertretungskosten in administrativen Strafsachen Nr. 3430.
Verunglückte, Beistellung von Noth- und Rettungslocalen für — Nr. 633.
— — Section ihrer Leichen im gerichtlich-medicinischen Institut Nr. 2295.
— — Bereithaltung von Tragbahren zum Transport Nr. 3894.
Verurtheilung von Geistlichen Nr. 1397.
Verwahrungshaft von Schüblingen Nr. 3235—3237.
— — nach Austritt aus der gerichtlichen Strafhaft Nr. 4634.
Verwalterliste, Benützung der gerichtlichen — bei polit. Sequestrationen Nr. 1173.
Verwaltungsacte, für welche ein Landesgesetz erforderlich ist, Nr. 2151.
Verwaltungsbehörden s. polit. Behörden.
Verwaltungsgemeinden, Bildung von — Nr. 1430.

4295. **Verwaltungsgerichtshof,** Specificierung der durch die Klageführung erwachsenen Amtsauslagen.

E. U. M. 17. September 1877, Z. 15397. St. Z. 29442 ex 1877.

Bei Erstattung der Berichte über die bei dem V. G. H. eingebrachten Beschwerden ist behufs Ermöglichung einer genauen Liquidierung der im § 40 des Ges. v. 22. October 1875 vorgesehenen Kosten zugleich eine eingehende eventuell belegte Specification der etwa durch die Klageführung in 1. und 2. Instanz erwachsenen Kosten vorzulegen. Dies hat insbesondere von den Gebüren für die aus einem solchen Anlasse nothwendigen Dienstreisen, für telegraphische Depeschen und andere bare Auslagen des Staatsschatzes zu gelten, und kann dabei nach Umständen auch die Mühewaltung einzelner Beamter in Anschlag gebracht werden.

4296. — — Uebereexemplare der Erkenntnisausfertigungen.

V. G. H. 26. October 1891, Z. 257/pr. St. E. 17. December 1892, Z. 7078/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Der V. G. H. hat die früher übliche kostenfreie Zusendung von lithographierten Parien (Ueberexemplare) seiner Erkenntnisse an die Verwaltungsbehörden eingestellt, und wird die Verabfolgung solcher seitens der Verwaltungsbehörden, sei es fallweise, sei es fortlaufend in Anspruch genommener Ueberexemplare gegen eine möglichst geringe, die eigenen Herstellungskosten nicht überschreitende Vergütung — derzeit 3 kr. per Exemplar und Seite — und mit Jahresschluss zu pflegende Abrechnung zugestanden.

4297. **Verwaltungsgerichtshof,** Abfassung einer Gegenschrift und Entsendung eines Regierungsvertreters zur Verhandlung.

M. J. 29. Juli 1900, Z. 4452/M I. St. Z. 4697/pr ex 1900.

Das M. J. hat in Betreff der Bestellung von Regierungsvertretern zu den Verhandlungen des R. G. und V. G. H. unterm 29. Juli 1900, Z. 4452/M I, eine Präsidialerinnerung erlassen und allen Landesstellen in Abschrift übermitelt. — Diese von der Statth. in ihrem Bereiche zur analogen Danachachtung in Circulation gesetzte Präsidialerinnerung besagt im wesentlichen Folgendes:

Das Präsidium des R. G. hat auf die wiederholt vorgekommene unvollständige Mittheilung von Administrativacten mit dem Beifügen hingewiesen, dass dieser Vorgang ebensosehr den allgemeinen Normen des processuellen Verfahrens, als dem Interesse der Staatsverwaltung auf wirksame Vertretung ihres Standpunktes vor dem R. G. widerspreche. Diese Erwägung trete umsomehr in den Vordergrund, als hinsichtlich der Erstattung von Gegenschriften bei den einzelnen Ministerien eine ganz verschiedene Uebung bestehe und, während manche Ministerien regelmäßig Gegenschriften erstatten, beispielsweise das M. J. sich selbst in wichtigen Fällen der Erstattung von Gegenschriften häufig enthalte. Letzterer Vorgang habe zur Folge, dass bei der mündlichen Verhandlung ein ganz neues Thatsachenmaterial vorgebracht werde, welches, zumal wenn auch die Administrativacten ursprünglich nicht vollständig mitgetheilt wurden, nicht bloß der Gegenpartei, sondern auch dem Referenten des R. G. bis dahin ganz unbekannt geblieben ist, und es habe sich infolge solcher Verhältnisse das R. G. wiederholt schon zu Vertagungen der Verhandlung bemüssigt gesehen. Da es demnach überhaupt und namentlich insofern, als an dem vom Standpunkte eines regelmäßigen und erschöpfenden Processverfahrens übrigens gewiss nicht zu empfehlenden Vorgange der Nichterstattung von Gegenschriften festgehalten wird, geboten erscheine, dass dem R. G. auf sein diesfälliges Ersuchen die Administrativacten schon im Vorverfahren in thunlichster Vollständigkeit mitgetheilt werden, hat das M. J. für seinen Bereich die Weisung erlassen, dem vom Präsidium des R. G. zum Ausdrucke gebrachten, gesetzlich vollkommen begründeten Wunsche hinsichtlich der Uebermittlung der Administrativacten Rechnung zu tragen und auch in allen Fällen, wo dies möglich ist, erschöpfende Gegenschriften zu erstatten.

Bei diesem Anlasse hat das M. J. weiter behufs Abstellung mehrerer in letzter Zeit wahrgenommener Uebelstände hinsichtlich des Vorganges bei Abordnung von Vertretern des M. J. zu den Verhandlungen des R. G. und des V. G. H. Nachstehendes festgesetzt: 1. In der Regel haben die Departementsvorstände oder deren Vertreter, ausnahmslos jedoch Beamte von der VIII. Rangsclasse aufwärts als Regierungsvertreter bei den genannten Gerichtshöfen zu fungieren. 2. Die Sectionschefs bzw. Departementsvorstände haben sich in jedem einzelnen Falle die Ueberzeugung zu verschaffen, dass der betreffende Functionär nicht nur die allgemeine Eignung zur mündlichen Vertretung besitze, sondern auch den Streitfall selbst, sowie die darauf Bezug habenden gesetzlichen Vorschriften vollkommen inne habe. 3. Ist der dem betreffenden Gerichtshofe namhaft gemachte behördliche Abgeordnete durch dienstliche oder persönliche Verhältnisse verhindert, an der Verhandlung theilzunehmen, so ist der zur Stellvertretung desselben designierte Functionär dem Präsidium des Gerichtes rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben. Ist eine derartige vorherige Mittheilung etwa wegen eines plötzlich eingetretenen Zwischenfalles nicht möglich, so hat der betreffende stellvertretende Beamte für die sofortige Ausfertigung einer Verständigungsnote Sorge zu tragen und diese vor Beginn der Verhandlung dem Präsidenten selbst zu übergeben. Behufs einheitlicher Ueberwachung dieser Verfügungen sind alle auf die Namhaftmachung von Regierungsvertretern bezüglichen Geschäftsstücke ante expeditionem dem Präsidialbureau zur Einsicht mitzutheilen.

— — beleidigende Schreibweise in einer Eingabe an den — Nr. 493.
— — Verfahren der polit. Behörden bei Beschwerden[1]) an — Nr. 500.

[1]) Ueber ein Gesuch um Sistierung des Vollzuges einer beim V. G. H. in Beschwerde gezogenen Entscheidung ist im Grunde des § 17 des Ges. v. 22. October

Verwaltungsgerichtshof, Zustellungsnachweis der angefochtenen Entscheidung Nr. 4628, 4629.
Verwaltungsrathsstellen bei Erwerbsgesellschaften, Annahme seitens activer Staatsbeamter Nr. 1145.
Verwaltungsrechtssachen, Verfahren in — Nr. 4132.
Verwaltungsstatistik s. statistische Ausweise.

4298. **Verwandte** und Verschwägerte, Anstellung bei einem Amte.

Hofkzld. 7. December 1838, Z. 30990. R. E. 4. Jänner 1839, Z. 74622 ex 1838.

Blutsverwandte und Verschwägerte sollen nicht gleichzeitig bei einem Amte angestellt sein.[1])

— — von Weltgeistlichen, Anspruch aufs Armendrittel Nr. 307.
Verweis als polit. Strafmittel Nr. 1037.
Verwendungszeugnisse für vertragsmäßig bestellte Aichmeister Nr. 118, 119.
— — s. im übrigen unter „Arbeitszeugnisse".
Verwerfen der Kühe, epidemisches — Nr. 2138.
Verwundetenpflege im Kriege als Vereinszweck Nr. 4074.
Verzehrungssteuer, Gemeinde- bzw. Landeszuschläge zur — Nr. 1432, 1433, 1534.

4299. **Verzehrungssteuerabfindung,** Mitwirkung der polit. Behörden in Angelegenheit der —.

St. E. 2. November 1889, Z. 6285/pr, an alle Bzh. und F. L. D. in Wien.

Anläßlich einer in der Landtagssitzung vom 17. October 1889 eingebrachten Interpellation, betreffend die Einhebung der Verzehrungssteuer von Fleisch, Wein und Most außerhalb der geschlossenen Städte in Niederösterreich, wird im Wege der F. L. D. in Wien die Verfügung getroffen, daß die Termine der Abfindungsverhandlungen, sowie die Forderungen der Finanzverwaltung stets rechtzeitig den betreffenden Bzh. bekanntgegeben werden, damit letztere in die Lage versetzt werden, die ihnen zugehenden bezüglichen Kundmachungen regelmäßig zu dem im P. 5 der Vdg. des F. M. v. 13. Juli 1877[2]) festgesetzten Termin der thunlichst allgemeinen Verlautbarung zuzuführen. Die Bzh. werden aufgefordert, sofort nach Einlangen dieser Mittheilungen seitens der Finanzbehörde durch Verlautbarung der bezüglichen Daten im Amtsblatte, sowie in sonst geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß der Inhalt dieser Publicationen, insbesondere aber der Abfindungstermin und das festgesetzte Abfindungspauschale jedesmal rechtzeitig zur möglichst allgemeinen Kenntnis der betheiligten Steuerträger gelange.

Verzehrungssteuervorschriften, Uebertretung durch Hausierer Nr. 1767.
Verzichtleistung auf Dienststellen Nr. 856.
Verzugszinsen bei frommen Legaten Nr. 4139.

4300. **Veteranenvereine,** Eintritt von Militärpersonen in —.

St. M. 12. April 1865, Z. 5489. St. Z. 15602 ex 1865.

Das K. M. hat unterm 28. Februar 1865, Z. 967, die folgende Verordnung an die ihm unterstehenden Commanden und Anstalten erlassen, welche den polit. Landesstellen behufs Danachachtung in vorkommenden Fällen bekanntgegeben wurde:

1875, R. G. B. 36 ex 1876, instanzmäßig zu entscheiden (M. J. 29. October 1890, Z. 21639. St. E. 20. November 1890, Z. 67433, an Bzh. Neunkirchen).

[1]) Nach der A. h. Entschl. v. 31. October 1820 sind Fälle, wo rücksichtswürdige Gründe von Seite der Väter und ihrer als Conceptspraktikanten dienenden Söhne obwalten, jedoch nur insoweit, als es sich um ihre Verwendung bei ein und derselben Landesstelle handelt, der A. h. Entschl. vorzulegen (Hofkzld. 3. November 1829, Z. 26010. R. Z. 1864/pr ex 1829). — Vgl. auch § 7 der Amtsinstruction v. J. 1855, R. G. B. 52.

[2]) Z. 18956 (V. B. des F. M. Nr. 15).

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 17. Februar 1865 bezüglich der in einigen Theilen der Monarchie bereits entstandenen und sich etwa in Zukunft bildenden sogenannten „Veteranenvereine" die folgenden Bestimmungen zu genehmigen geruht: In der Voraussetzung, dass solche Vereine in erster Linie dem Wunsche nach gegenseitiger Unterstützung der Mitglieder in Krankheit und sonstigen Unglücksfällen, dann zur Bestreitung der Leichenkosten für verstorbene Mitglieder und ihrer anständigen Geleitung zu Grabe entsprießen, wozu immerhin noch das Streben, durch engeres Zusammenhalten, echten loyalen Sinn und sonstige gute Eigenschaften aus der früheren Militärdienstzeit, wie: Ordnungsliebe, Mäßigkeit u. dgl. zu pflegen, hinzutreten mag, wird der Eintritt in diese Vereine auch allen in der Localversorgung von Invalidenhäusern nicht befindlichen Patental- und Reservationsinvaliden, ferner den nicht im activen Dienste stehenden Reservemännern gestattet. Nicht minder steht pensionierten oder durch Chargequittierung mit Beibehalt des Militärcharakters aus der Activität geschiedenen Generalen, Stabs- und Oberofficieren die wirkliche Theilnahme an Veteranenvereinen unter der Bedingung frei, dass sie sich 1. zu keinem solchen Vereinsamte verwenden lassen dürfen, welches mit der Officierswürde unvereinbar wäre; 2. dass sie Geldunterstützungen vom Vereine nicht annehmen dürfen; 3. dass sie sich bei jenen Feierlichkeiten, wo ein etwa in loco vorhandenes Officierscorps in corpore erscheint, diesem anschließen und allenfalls nur bei Leichenbegängnissen von Vereinsmitgliedern, dann bei den speciell vom Vereine veranstalteten Gottesdiensten mit den übrigen Vereinsmitgliedern auftreten; endlich 4. dass sie jeden Conflict mit polit. Behörden möglichst zu vermeiden haben, wenn sie ein Vertrauensamt im Vereine bekleiden. Die sorgfältige Ueberwachung der Einhaltung namentlich dieser, wie überhaupt aller noch später folgenden Bedingungen wird den betreffenden Militär-, Platz- bzw. Ergänzungsbezirks- oder sonstigen Militärstationscommanden zur Pflicht gemacht. Alle vorgenannten zum Militärverbande noch ganz oder doch theilweise gehörenden Personen dürfen übrigens nur in solche Veteranenvereine eintreten, welche sich beim Erscheinen in der Gesammtheit keiner gleichartigen Uniformierung — außer der ortsüblichen Tracht — bedienen, keine Waffen, keine Fahnen und keine besonderen Abzeichen führen bzw. als solche etwa nur einfärbige Bänder u. dgl. verwenden.[1]) Auch activen Generalen, Stabs- und Oberofficieren ist mit A. h. Genehmigung gestattet, allenfalls auf sie fallende Wahlen zu Protectoren oder Ehrenmitgliedern von Veteranenvereinen anzunehmen. . . .

4301. Veteranenvereine, Theilnahme militärischer Mitglieder an Aufzügen mit der Fahne.

St. M. 12. December 1865, Z. 5959/St M. St. E. 18. December 1865, Z. 47602, an Bz.-Amt. Krems und Hainburg.

Im Sinne der A. h. Entschl. v. 29. November 1865[2]) ist den dem Militärverbande noch ganz oder theilweise angehörigen Mitgliedern von Veteranenvereinen auch die Theilnahme an Aufzügen derselben mit der Fahne gestattet, mit Ausnahme der pensionierten oder mit Charakter quittierten Officiere, die nur als Gäste oder Zuseher theilnehmen dürfen.

4302. — — Unzulässigkeit des Gebrauches ordensähnlicher Abzeichen.

M. J. 22. October 1867, Z. 17598. St. E. 28. October 1867, Z. 34783, an alle Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Infolge A. h. Entschl. v. 13. October 1868 haben sich die Veteranenvereine des Tragens aller solchen Abzeichen, welche den der Verleihung Sr. Majestät vorbehaltenen Ordensdecorationen und Verdienstmedaillen ähnlich sind und wie diese an Bändern getragen werden, zu enthalten.[3]) Gegen gewisse Abzeichen (Cocarden, Schleifen, Armschilde u. dgl.), welche von Medaillen oder sonstigen Verdienstdecorationen in der Ferne wesentlich und leicht erkennbar verschieden sind, waltet kein Bedenken ob.

4303. — — Unzulässigkeit des Tragens von Waffen.

M. J. 6. Juli 1872, Z. 6827. St. E. 17. Juli 1872, Z. 20537, an Wr. P. D.

Anlässlich der Abweisung des Gesuches eines Militärveteranenvereines um Bewilligung zum Tragen einer bestimmten Waffe hat das M. J. erklärt, dass das Tragen von Waffen seitens der Veteranenvereine nach den Bestimmungen des

---

[1]) Vgl. Nr. 4301 d. Slg.
[2]) Nr. 4300 d. Slg.
[3]) Vgl. auch Nr. 2747 d. Slg.

Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht, sowie nach dem Waffenpatent unzulässig erscheint und mit den statutarischen Zwecken dieser Vereine nicht im Zusammenhange steht.

4304. **Veteranenvereine,** Unzulässigkeit des Tragens von Scheinwaffen.

M. J. 5. August 1873, Z. 12431. St. E. 11. August 1873, Z. 4017 pr, an Wr. P. D.

Aus Anlass der Abweisung des Gesuches eines Militärveteranenvereines um Bewilligung zum Tragen einer Seitenwaffe, eventuell einer Scheinwaffe, hat das M. J. ausgesprochen, dass solchen Vereinen mangels eines Zusammenhanges mit den statutarischen Vereinszwecken und aus anderen Gründen auch das Tragen von Scheinwaffen nicht gestattet werden kann.

4305. — — Bewilligung zum Gebrauche von Signalhörnern und Trommeln.

M. J. 12. August 1872, Z. 12216. St. Z. 24762 ex 1872.

Die Landeschefs werden hiemit im Grunde der A. h. Entschl. v. 31. Juli 1872 ermächtigt, künftighin Veteranenvereinen von tadelloser Haltung die Bewilligung zum Gebrauche der Trommel und der Signalhörner bei feierlichen Anlässen im Einvernehmen mit dem Generalcommando bzw. Militärstationscommando, unter Berufung auf die bezeichnete A. h. Ermächtigung und unter der Bedingung zu ertheilen, dass die Signale von denen des k. und k. Militärs merklich verschieden seien, und dass mit denselben kein eine im Orte allenfalls befindliche Garnison störender Missbrauch getrieben werde.

4306. — — Bestimmungen über Uniformierung und Fahnenführung.

M. J. 8. December 1898, Z. 33563. St. E. 24. Jänner 1899, Z. 121047 ex 1898, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Das M. J. hat mit Erl. v. 29. August 1898, Z. 27241,[1]) anlässlich eines concreten Falles hinsichtlich der Frage, ob bei den auf Grund des kais. Pat. v. 26. November 1852, R. G. B. 253, gebildeten Militärveteranenvereinen eine detaillierte Beschreibung der eventuellen Vereinsuniform in den betreffenden Statuten Aufnahme zu finden habe, Nachstehendes eröffnet: Bei Genehmigung der Statuten solcher Militärveteranenvereine hat das M. J., im Gegensatze zu dem früher üblich gewesenen Vorgange, in letzter Zeit in der Regel die Praxis befolgt, dass eine Beschreibung der eventuellen Vereinsuniform und Vereinsfahne in den Statuten nicht zugelassen, dagegen aber die Aufnahme einer Bestimmung in die Statuten gefordert wurde, dass das Tragen einer Uniform nur mit Bewilligung der competenten Behörde zulässig ist. Bei Einhaltung dieses Vorganges ist das M. J. von dem Grundsatze ausgegangen, nichts in das Statut aufzunehmen, was nicht den Gegenstand der statutarischen Regelung im Sinne des cit. kais. Pat. bildet. Auf Grund des im Gegenstande mit dem M. L. gepflogenen Einvernehmens wird in Hinkunft stets an diesem Vorgange festgehalten werden, und wird die Statth. in solchen Fällen in der Frage der eventuellen Uniformierung der Vereinsmitglieder und der Führung einer Vereinsfahne über das bezügliche Einschreiten im Einvernehmen mit dem k. und k. Militärterritorialcommando die competente Amtshandlung zu pflegen haben.[2]) Ueber eine von der Statth. gestellte Anfrage hat weiter das genannte Ministerium mit dem Erl. v. 8. December 1898, Z. 33563, eröffnet, dass hinsichtlich des in Fragen der Zulässigkeit einer allfälligen Vereins-

[1]) St. Z. 84630 ex 1898.

[2]) Ueber Ersuchen des M. L. wurde die Statth. jedoch unter Einem angewiesen, bei der Entscheidung über die Zulässigkeit nachgesuchter Uniformierungen, Distinctionsabzeichen, Fahnen 2c. dem bezüglichen Gutachten des Militärterritorialcommandos volle Rechnung zu tragen, im Falle vorhandener Meinungsdifferenzen aber den Verhandlungsact der Ministerialinstanz in Vorlage zu bringen (St. Z. 84630 ex 1898).

uniform oder der Führung einer Vereinsfahne zu beobachtenden Vorganges der eingangs erwähnte Min.-Erl. auf die nach dem Vereinsges. v. 15. November 1867, R. G. B. 134, bestehenden oder fernerhin zu bildenden Militärveteranenvereine selbstverständlich insoweit keine Anwendung zu finden hat, als die Statuten letzterer Vereine allfällig eine Beschreibung der gewählten Vereinsuniform oder Vereinsfahne enthalten. In diesem Falle wird vielmehr, sobald durch die beschriebene Uniform oder Fahne der Einrichtung des Vereines ein gesetz- oder rechtswidriger Charakter verliehen wurde, im Sinne des Erl. des M. J. v. 9. Juni 1895, Z. 8212,[1]) und v. 14. Juli 1895, Z. 18575,[1]) die Untersagung der Bildung nach Maßgabe des § 6 des Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. 134, auszusprechen sein. Die Statth. wird aber nach der gegebenen Weisung an dem Grundsatze festhalten, dass, insofern die in den Statuten allfällig enthaltene Beschreibung einer Uniform oder Fahne zur Untersagung der Vereinsbildung oder Umbildung keinen gesetzlichen Anhaltspunkt bietet, der betreffende Verein stets darauf aufmerksam zu machen ist, dass er unter Vorlage einer colorierten Abbildung der Uniform bzw. der Fahne um die Bewilligung zur Führung dieser Abzeichen besonders anzusuchen habe. Die in letzterer Hinsicht zu pflegende Amtshandlung wird der Gleichförmigkeit halber in sinngemäßer Anwendung des eingangs cit. Min.-Erl. auch bei den unter das Vereinsges. v. 15. November 1867 fallenden Militärveteranenvereinen seitens der Statth. vorgenommen werden. Bei der Prüfung über die Zulässigkeit einer Vereinsuniform oder einer Vereinsfahne werden der Statth., welche nach dem Gesagten in jedem einzelnen Falle das Einvernehmen mit dem k. und k. 2. Corpscommando zu pflegen hat, die von diesem am 17. December 1898, Z. 1554/pr, allen Bzh. mitgetheilten „Anhaltspunkte bei der Wahl von Vereinskleidungen für Veteranen 2c."[2]) zur Grundlage dienen, und werden daher die polit. Unterbehörden angewiesen, dem von dem genannten Corpscommando gestellten Ansuchen mit der durch die Anordnungen dieses Erlasses gebotenen Modification in der Weise zu entsprechen, dass nur jene Einschreiten um Bewilligung einer Vereinskleidung oder Vereinsfahne zur instanzmäßigen Entscheidung der Statth. vorgelegt werden, welche den in diesen Anhaltspunkten enthaltenen Directiven vollkommen Rechnung tragen, und dass diese Constatierung im Vorlageberichte ausdrücklich hervorgehoben wird. Ist dies nicht der Fall, so sind die Gesuchsteller sofort gleich bei Einbringung des bezüglichen Ansuchens auf diese Anhaltspunkte zu verweisen. Die sonstigen in Betreff des öffentlichen Gebrauches einer Uniform oder Fahne seitens der unter das Vereinsges. v. 15. No-

[1]) Nr. 4081 d. Slg.

[2]) Das 2. Corpscommando hat mittelst Zuschrift v. 2. März 1899, Z. 11/pr, den Bzh. zu den bereits früher übersendeten „Anhaltspunkten bei der Wahl von Vereinskleidungen für Veteranen 2c." Ergänzungen und gleichzeitig auch „Anhaltspunkte bei der Wahl von Vereinskleidungen für Feuerwehren" übermittelt (und unter Einem diese „Anhaltspunkte" bzw. „Ergänzungen" der Wr. P. D. und beiden Stadtr. mitgeth.). Hienach haben die mit dem Normalerl. der Statth. v. 24. Jänner 1899, Z. 121047, hinsichtlich der ersterwähnten Anhaltspunkte gegebenen Weisungen sowohl auf die denselben nachgefolgten Ergänzungen, als auch bei Behandlung der von Feuerwehrvereinen einlangenden Gesuche um Bewilligung einer Uniform, deren Genehmigung nach Art. I, § 46, des Ges. v. 27. April 1894, L. G. B. 23, der Statth. vorbehalten bleibt, sinngemäße Anwendung zu finden (St. E. 26. Juni 1899, Z. 45562, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.). — Das k. und k. 2. Corpscommando in Wien hat mittelst Zuschrift v. 21. November 1899, Z. 9839, der Statth. mitgetheilt, dass gegen den Gebrauch eines schwarzen Federbusches am Hute bei dunkler Vereinskleidung der Militärveteranenvereine nunmehr kein Anstand obwalte, nachdem durch die Neuadjustierung der k. k. Gendarmerie mit Pickelhauben der schwarze Federbusch bei der gewählten dunklen Vereinskleidung nicht mehr Anlass zu Verwechslungen mit Mannschaften der Gendarmerie bzw. der k. und k. Jägertruppe geben kann (St. E. 11. December 1899, Z. 110010, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.).

vember 1867 fallenden Militärveteranenvereine mit den Erl. des M. J. v. 9. Juni 1895, Z. 8212,[1]) v. 14. Juli 1895, Z. 18575,[1]) und v. 7. Jänner 1896, Z. 32216 ex 1895,[2]) ergangenen Weisungen bleiben unberührt.

4307. **Veteranenvereine,** Anhaltspunkte für die Wahl von Vereinskleidungen.

M. J. 28. December 1899, Z. 30151. St. E. 27. Jänner 1900, Z. 1770, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass insbesondere Militärveteranen- und Feuerwehrvereine häufig um die behördliche Genehmigung von Vereinskleidungen ansuchen, welche wegen Aehnlichkeit mit inländischen bzw. fremdländischen Uniformen nicht zugelassen werden können. Um den betreffenden Vereinen bei der Auswahl der Vereinskleidung an die Hand zu gehen und gleichzeitig den competenten Behörden eine Erleichterung für die Beurtheilung der Zulässigkeit angezeigter Vereinskleidungen namentlich vom militärischen Standpunkte zu bieten, hat das M. J. mit dem R. K. M. und dem M. L. „Anhaltspunkte für Vereinskleidungen" der gedachten Art vereinbart, welche hiemit allen Unterbehörden mit der Aufforderung übermittelt werden, für entsprechende Publicität dieser „Anhaltspunkte" in den Interessenkreisen Sorge zu tragen.[3])

4308. — — Adjustierungsvorschrift für die dem Reichsbunde angehörigen —.

M. J. 8. October 1900, Z. 27558. St. Z. 92710 ex 1900.

Die Landesstellen erhalten je ein Exemplar der „Adjustierungsvorschriften für die dem österr. Militärveteranenreichsbunde angehörenden Körperschaften" zu dem Zwecke, damit bei Erledigung der die Einführung dieser Uniform bezweckenden Eingaben einzelner Militärveteranenvereine ein einheitlicher Vorgang erzielt werde. Nachdem jedoch dermalen nebst dieser Vorschrift den Militärterritorialcommanden auch die mit dem Erl. des M. J. v. 28. December 1899, Z. 30151,[4]) hinausgegebenen „Anhaltspunkte" zur Beurtheilung von Uniformen vorliegen, haben die Landesstellen zur Erleichterung der Begutachtungen schon gelegentlich der Einholung der Gutachten über einzuführende Vereinskleidungen den Militärterritorialcommanden bekanntzugeben, ob die petitionierende Körperschaft dem Militärveteranenreichsbunde beigetreten ist, den Beitritt beabsichtigt oder sich dem bezeichneten Bunde nicht anzuschließen gedenke.[5])

4309. — — Betheiligung an der Gesellschaft vom rothen Kreuze Nr. 1512, 1513.

Veteranenvereinsfahnen, Zulassung von —.

St. M. 15. November 1865, Z. 5222/St M. St. E. 25. November 1865, Z. 44048, an Bz.-Amt. Krems und Hainburg.

---

[1]) Nr. 4081 d. Slg.

[2]) Nr. 4082 d. Slg.

[3]) Von dem Abdrucke dieser Anhaltspunkte wird hier Umgang genommen. Mit St. E. v. 14. Februar 1896, Z. 77636, wurde dem n. ö. Landesfeuerwehrverbande eröffnet, dass gegen das Tragen der Normaluniform, welche den in der Sitzung des n. ö. Landesfeuerwehrausschusses vom 25. Juni 1893 beschlossenen „Bestimmungen über Form und Beschaffenheit der Dienstkleidung und Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren des n. ö. Landesfeuerwehrverbandes" entspricht, seitens der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren von Niederösterreich außerhalb des Wr. Gemeindegebietes an sich kein Anstand besteht, und dass daher dem Ansuchen jedes solchen Feuerwehrvereines um Bewilligung zum Tragen dieser Uniform im Sinne des § 46 der n. ö. Feuerpolizeiordnung von Fall zu Fall gewährende Folge gegeben werden wird.

[4]) Nr. 4307 d. Slg.

[5]) Das 2. Corpscommando hat sich unterm 3. September 1900, Z. 10479, einverstanden erklärt, dass die Erledigung von Adjustierungsgesuchen, welche strenge auf der „Adjustierungsvorschrift für die dem österr. Militärveteranenreichsbunde angehörenden Körperschaften" basiert, direct von der Statth. erfolge, ohne dass das Einvernehmen mit dem Corpscommando gepflogen werde (St. Z. 83635 ex 1900).

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 6. November 1865 genehmigt, dass sich die in verschiedenen Theilen der Monarchie bestehenden Veteranenvereine bei feierlichen Gelegenheiten eigener Fahnen bedienen, welche jedoch von den in der Armee vorgeschriebenen merklich unterschieden zu sein haben und keinesfalls [1]) den Doppeladler führen dürfen. In Fällen, wo sich über die Zulässigkeit einer von einem solchen Veteranenvereine gewählten Fahne im Sinne der vorstehenden A. h. Bestimmung ein Zweifel ergeben sollte, wird sich die Statth. über Anzeige des Bz.-Amt. mit dem betreffenden Landesgeneralcommando ins Einvernehmen setzen. Inwiefern hiedurch eine Aenderung in den Bestimmungen des Erl. v. 12. April 1865, Z. 5489,[2]) herbeigeführt werden wird, wird die Weisung nachfolgen.[3])

4310. **Veteranenvereinsfahnen,** Gesuche um Führung des Doppeladlers auf —.

M. J. 24. April 1868, Z. 5724. St. Z. 14105 ex 1868.

Die Statth. wird im Grunde der A. h. Entschl. v. 18. April 1868 ermächtigt, künftig Gesuche von Militärveteranenvereinen um die Bewilligung zur Führung des Doppeladlers auf den Fahnen bei besonderer Rücksichtswürdigkeit, sowie unter der Voraussetzung, dass hiedurch die Fahne nicht das Aussehen einer k. k. Militärfahne erhält und von einer solchen merklich verschieden bleibt, auch ohne vorhergegangene Aufforderung des M. J. zur Einholung der A. h. Schlussfassung vorzulegen, gleichwie dies bei gleichartigen Einschreiten der Schützengesellschaften bisher Uebung war.

4311. — — Anbringung von Bildnissen von Mitgliedern des Kaiserhauses, unzulässig.

M. J. 29. December 1879, Z. 19165. St. E. 9. Jänner 1880, Z. 29, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Auf Grund der A. h. Entschl. v. 17. December 1879 wird zur Wissenschaft und Danachachtung in vorkommenden Fällen eröffnet, dass die Anbringung von Bildnissen lebender oder verstorbener Mitglieder des A. h. Kaiserhauses auf den Fahnen der Militärveteranenvereine überhaupt nicht gestattet werden kann.

4312. — — Erwirkung A. h. Begünstigungen für —.

M. J. 26. Juli 1880, Z. 11685. St. E. 3. August 1880, Z. 28234, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Ueber alle Gesuche von Militärveteranenvereinen um Erwirkung von der A. h. Genehmigung unterliegenden Begünstigungen in Absicht auf die Anschaffung und den Gebrauch einer Vereinsfahne muss vom M. J. mit dem R. K. M. und dem M. L. das Einvernehmen gepflogen werden, bevor diese Gesuche zur A. h. Schlussfassung gelangen. Da somit die Verhandlung über solche Gesuche eine längere Zeit in Anspruch nimmt, anderseits aber die vorzeitige Bestimmung des Tages der Fahnenweihe mancherlei Unzukömmlichkeiten und für die Vereine selbst Verlegenheiten im Gefolge hat, so ist dahin zu wirken, dass in vorkommenden Fällen die Veteranenvereine die behördliche Verständigung von der A. h. Entschl. über das bezügliche Einschreiten abwarten, bevor sie zur Veranstaltung einer festlichen Fahnenweihe schreiten.[4])

4313. M. J. 29. September 1886, Z. 17434. St. E. 10. October 1886, Z. 50122, an alle Bzh., beide Stadtr und Wr. P. D.

In letzter Zeit sind neuerlich Fälle vorgekommen, dass sich Veteranenvereine, deren Gesuche um die A. h. Bewilligung zur Führung des Reichsadlers in der Vereinsfahne entweder noch einen Gegenstand der behördlichen Verhandlung bildeten oder, als zur Befürwortung A. h. Orts nicht geeignet, bereits zurückgewiesen worden

[1]) Vgl. jedoch auch Nr. 4310 d. Slg.
[2]) Nr. 4300 d. Slg.
[3]) S. hierüber Nr. 4301 d. Slg.
[4]) Neuerlich angeordnet mit Erl. des M. J. v. 26. September 1885, Z. 15618 (St. E. 6. October 1885, Z. 48070, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.).

waren, im telegraphischen Wege an Se. Majestät um die A. h. Bewilligung der erbetenen Begünstigungen wendeten, um die im voraus schon auf einen bestimmten Tag anberaumte Fahnenweihe nicht verschieben zu müssen. Da ein solcher Vorgang außer mannigfachen Unzukömmlichkeiten für die Behörden und den Verein selbst insbesondere die Behelligung Sr. Majestät zur Folge hat, so ergeht unter Bezugnahme auf die Erl. des M. J. v. 26. Juli 1880, Z. 11685, und v. 26. September 1885, Z. 15618,[1]) der Auftrag, für die Zukunft in jedem einzelnen Falle, in welchem ein Veteranenverein um die Bewilligung von A. h. Begünstigungen für die Vereinsfahne nachsucht, die Vorstehung dieses Vereines zunächst ausdrücklich und schriftlich zu verpflichten, erst dann zur Veranstaltung einer festlichen Fahnenweihe bzw. Festsetzung des Tages derselben zu schreiten, wenn sie die behördliche Verständigung von der A. h. Entschl. über ihre bezügliche Bitte bereits erhalten hat. Zugleich ist die betreffende Vereinsvorstehung insbesondere noch darauf aufmerksam zu machen, dass jedwedes vor vollständiger Austragung dieser Angelegenheit im behördlichen Instanzenzuge von dem Vereine unter Hinweis auf die bereits anberaumte Fahnenweihe gestellte weitere Ansuchen um Erhalt dieser Bewilligung der A. h. Berücksichtigung nicht empfohlen werden könnte. Der Nachweis über die erfolgte bezügliche Verständigung der Vereinsvorstehung ist in geeigneter Weise in dem Act ersichtlich zu machen und das Vorhandensein dieses Erfordernisses vor der Vorlage derartiger Bewilligungsgesuche stets sicherzustellen.

4314. **Veteranenvereinsfahnen,** Verbindung des Reichsadlers mit einem Privatwappen, unzulässig.

M. J. 26. October 1881, Z. 15499. St. E. 1. November 1881, Z. 43697, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Zufolge A. h. Entschl. v. 4. October 1881 wird zur genauen Danachachtung bekanntgegeben, dass die Verbindung des Reichsadlers mit einem Privatwappen in den Fahnen der Veteranenvereine grundsätzlich nicht zugelassen werden kann.

4315. — — beiderseitige Führung des Reichsadlers, unzulässig.

M. J. 8. November 1883, Z. 14411. St. E. 16. November 1883, Z. 50984, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Anlässlich des von einem Veteranenvereine gestellten Ansuchens um Bewilligung zur Führung des Reichsadlers auf beiden Seiten der Vereinsfahne hat sich das R. K. M. gegen die Ertheilung einer solchen Bewilligung ausgesprochen, weil eine derartige Vereinsfahne mit den Fahnen, welche die Infanterieregimenter Nr. 81 bis 102 führen, zuviel Aehnlichkeit hätte, indem auch bei diesen auf den beiden gelben Fahnenblättern der k. k. Reichsadler angebracht ist. Gesuche um derartige Bewilligungen können daher A. h. Orts nicht befürwortet werden und sind daher auch zur Vorlage an das M. J. nicht geeignet.

4316. — — bei Protectorat eines Ausländers.

M. J. 4. Juli 1887, Z. 11361. St. Z. 3881 pr bzw. 38820 ex 1887.

Aus Anlass des vorgekommenen Falles, dass ein unter dem Protectorat eines ausländischen Staatsangehörigen stehender Veteranenverein um Verleihung von A. h. Begünstigungen für die Vereinsfahne angesucht hat, wird auf Grund der A. h. Entschl. v. 27. Juni 1887 zur Danachachtung eröffnet, dass für die Zukunft grundsätzlich daran festgehalten werden muss, dass für Veteranenvereine, welche das Protectorat ausländischen Staatsangehörigen übertragen haben, die Verleihung derartiger A. h. Begünstigungen nicht in Antrag gebracht werden darf.

4317. — — Führung des Reichsadlers und A. h. Namenszuges mit der Kaiserkrone.

M. J. 12. April 1894, Z. 6957. St. E. 9. Mai 1894, Z. 28736, an Bzh. Horn.

[1]) Nr. 4312 d. Slg.

Die Begünstigung der Führung des Reichsadlers auf der einen und des A. h. Namenszuges auf der anderen Seite der Vereinsfahne kann nur für solche Veteranenvereine A. h. Orts in Antrag gebracht werden, welche außer der materiellen Fürsorge für ihre Mitglieder auch die Pflege loyaler und patriotischer Gesinnungen, sowie des militärischen Geistes zu ihren statutenmäßigen Zielen gesetzt haben und diese Ziele auch thatsächlich verfolgen.

Veteranenvereinsfahnen, Bewilligung zur Führung und zum öffentlichen Gebrauche von — Nr. 4306.

Veterinärberichte, Seuchenerhebungsprotokoll, periodische Rapportstabellen und Schlussbericht Nr. 3847.

— — über Vorfallenheiten auf den Viehmärkten St. Marx und Wr.-Neustadt Nr 4352.

Veterinärdienst, Instruction für nicht l. f. Thierärzte bei Verwendung im l. f. — Nr. 213.

— — Eisenbahnlegitimationen für Privatthierärzte bei Verwendung im staatlichen — Nr. 1092.

— — Reisegebüren landschaftlicher Thierärzte bei Verwendung im staatlichen — Nr. 2146.

— — Ueberwachung der Pferdeprämiierungen Nr. 2860.

— — Bestreitung der Auslagen für den l. f. — Nr. 3191, 3192.

— — Taggelder und Sectionsgebüren für nicht l. f. Thierärzte im staatlichen — Nr. 3825, 3826.

— — Beschaffung der erforderlichen Drucksorten Nr. 3848.

— — Kosten der Thierseuchentelegramme Nr. 3852.

— — Handhabung auf Viehmärkten Nr. 4354.

— — s. auch Amtsthierärzte, Sanitätsdienst.

4318. **Veterinärjahresbericht,** Form und Inhalt desselben.

M. J. 13. November 1871, Z. 12089.[1]) St. E. 21. Juli 1872, Z. 81833 ex 1871, an alle Bzb.

Für die Verfassung des Veterinärjahresberichtes gilt folgendes Schema:

Abschnitt	Q. Veterinärhauptbericht für das Jahr ....
I.	Stand der nutzbaren Hausthiere im Lande.
II.	Sanitäre Verhältnisse der Hausthiere überhaupt.
III.	Vorkommen enzootischer Krankheiten; Ursachen ihres Auftretens; Umfang ihres Herrschens in bestimmten Landstrichen; Vorkehrungen zur Beschränkung oder Beseitigung derselben.
IV.	Vorkommen epizootischer Krankheiten und Contagionen; Ursachen und Art der Verbreitung derselben; Maßregeln zur Tilgung.
V.	Nachweis der Ausbreitung der einzelnen Thierkrankheiten; Genesungs- und Mortalitätszahl in Tabellenform mit den Posten: 1. Zahl der polit. Bezirke. 2. Zahl der Orte. 3. Name der Thierkrankheit. 4. Viehstand in den verseuchten Orten. 5. Zeit und Dauer der Thierkrankheit. Anzahl 6. Erkrankt .... Genesen .... Gefallen .... Getödtet { krank .... / verdächtig .... Gesammtgewichtverlust .... Krankenrest mit Ende des Jahres ....

[1]) Den übrigen Inhalt dieses Erlasses s. unter Nr. 3197 d. Slg.

Abschnitt	
VI.	Bemerkungen über die Handhabung der veterinärpolizeilichen Vorschriften in Betreff a) Der Hintanhaltung und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten; b) der Vieh- und Fleischbeschau;[1]) c) der Ueberwachung der Viehmärkte und Viehtriebe; d) der Wasenmeistereien und Aasplätze; e) der Viehcontumazanstalten. Bei Viehcontumazanstalten ist die Anzahl der eingetriebenen Hornviehstücke nach Monaten auszuweisen und die Anzahl der Rinderpestausbrüche unter dem angetriebenen Hornvieh ebenfalls nach Monaten anzugeben.
VII.	Bemerkungen über den Betrieb der Veterinärkunde und über die Leistung des Hufbeschlages.
VIII.	Anträge.

4319. **Veterinärjahresbericht,** Form und Inhalt desselben.

M. J. 12. Jänner 1878, Z. 1597. St. E. 12. März 1878, Z. 1972, an alle Bzb.

Wiewohl eine Anleitung für die entsprechende Verfassung der Jahresveterinärberichte in der mit dem Erl. des M. J. v. 13. November 1871, Z. 12089,[2]) hinausgegebenen Instruction unter lit. Q enthalten ist, findet doch eine ganz ungleichartige Behandlung des Gegenstandes statt — es wird mitunter nicht einmal die vorgeschriebene Reihenfolge in der Anordnung des Materials eingehalten — wodurch eine einheitliche Zusammenstellung und Uebersicht sehr erschwert wird. Das M. J. hat daher rücksichtlich der Behandlung der einzelnen Punkte der Instruction lit. Q für künftighin Nachstehendes anzuordnen gefunden:

Ad I. Der Stand der nutzbaren Hausthiere ist nicht bloß nach den Ergebnissen der letzten Aufnahme desselben nach den einzelnen Thiergattungen anzugeben, sondern es ist auch zu bemerken, ob eine Zu- oder Abnahme mit Grund und aus welchen Ursachen anzunehmen sei. Ad II. Bei der Schilderung der sanitären Verhältnisse der Hausthiere ist der Einfluss, welchen die Beschaffenheit des Jahres, die Witterungsverhältnisse, die Ergebnisse der Ernte, die Art der Haltung der Thiere u. dgl. auf die Entstehung bestimmter Krankheiten hatten, anzuführen und zu begründen. Ad III. Unter die Rubrik der enzootischen Krankheiten sind nur diejenigen, welche thatsächlich an bestimmte Localitäten gebunden sind, durch rein örtliche Verhältnisse entstehen oder einmal entstanden fort unterhalten werden, nicht aber gewisse Krankheitskategorien schon an und für sich aufzunehmen. Weiter ist hier auch der Angabe der Ursachen ihres localen Auftretens, des Umfanges ihres Herrschens und der zu ihrer Beseitigung eingeleiteten oder durchzuführenden Vorkehrungen die entsprechende Beachtung zu widmen. Ad IV. Bei allen ansteckenden Thierkrankheiten, nicht nur bei der Rinderpest, ist der Constatierung der Art und Weise der erfolgten Einschleppung, dem Gange der Seuche und der Verbreitung derselben von gewissen Infectionsherden aus eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Um dies zu erreichen, ist bei dem Einlangen der während des Herrschens einer Thierseuche einlaufenden periodischen Berichte hierauf Bedacht zu nehmen, um nöthigenfalls die intervenierenden Thierärzte bzw. Aerzte sogleich zu eingehenden Aufklärungen noch rechtzeitig anweisen zu können. Bezüglich einzelner ansteckender Thierkrankheiten ist außerdem Folgendes zu berücksichtigen: a) Bei der Maul- und Klauenseuche, ob die Krankheit in einzelnen (und in wie vielen) Orten eine größere Verbreitung und über mehrere Thiergattungen gefunden habe, ob wiederholte Erkrankungen bei ein und demselben Thiere stattgefunden haben, ob durch den Genuss der ungekochten Milch eine Infection von Menschen veranlasst worden sei; b) beim Milzbrande (Anthrax), ob die Krankheit in gewissen Localitäten stationär sei, welche Bodenbeschaffenheit solche Oertlichkeiten zeigen, und ob daselbst bei früheren Invasionen ein entsprechendes Vorgehen mit den Cadavern der an Anthrax gefallenen oder wegen dieser Krankheit getödteten Thiere durchgeführt worden, unter welchen Formen die Krankheit aufgetreten sei, von welcher Beschaffenheit die Weideplätze und bei der Stallfütterung die Futterstoffe und das Wasser seien, ob eine Infection von Menschen durch das Anthraxgift erfolgte; c) bei der Lungenseuche, ob kurz vor dem Ausbruche neu angekaufte Rinder in den Seuchenhof eingestellt worden, und ob diese zuerst erkrankt seien; ob bekannt sei, dass in den Orten, von wo das neu aufgestellte Vieh bezogen wurde, die Lungenseuche

[1]) Vgl. auch Nr. 2834 d. Slg.
[2]) Nr. 4318 d. Slg.

herrscht; welcher Art die Haltung und die Fütterung der Rinder in den ergriffenen Ställen sei; ob die Nothimpfung und mit welchem Erfolge daselbst vorgenommen worden sei, und ob infolge derselben eine Abnahme in der Zahl der Erkrankungen an Lungenseuche constatiert werden konnte; d) bei der Rotz-(Wurm-)Krankheit, auf welche Weise die Einschleppung ermittelt wurde; wie viele Fälle von Nasen-, Lungen- und Hautrotz (Wurm) constatiert wurden; welches die Zahl der Pferde sei, bei denen wegen Berührung mit rotzigen eine Absperrung erfolgte, sowie jener, bei welchen während der Absperrung die Rotzkrankheit in einer oder der anderen Form zum Ausbruche gekommen ist, und ob Infectionen von Menschen durch das Rotzgift erfolgt seien; e) bei der Beschälseuche und dem Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen der Pferde und Rinder, wie der Verlauf und Ausgang bei letalem Ende der Beschälseuche, wie der Sectionsbefund gewesen, ob die Krankheit in ihrem Beginne zuerst von Hengsten auf Stuten oder umgekehrt übertragen worden sei; f) bei der Schafpocke, ob die Nothimpfung und mit welchem Erfolge vorgenommen, ob die Präcautionsimpfung in der Nachbarschaft der verseuchten Ortschaft durchgeführt worden, ob die Schutzimpfung noch irgendwo im Veterinärbezirke und wo gebräuchlich sei, und unter welchen Vorsichten sie zur Ausführung gelange; g) bei der Krätze (Räude) der Hausthiere, ob die Krankheit, namentlich jene der Schafe und Ziegen in gewissen Gegenden stationär sei, ob der Uebergang von einer bestimmten Thiergattung auf andere (im bejahenden Falle, auf welche) und auf den Menschen nachweisbar war, welches das angewendete Heilverfahren, und von welchem Erfolge es begleitet war; h) bei der Wuthkrankheit, ob in den Orten, in welchen die Krankheit beobachtet wurde, eine Hundesteuer erhoben wird; ob daselbst der Maulkorbzwang bestehe; wie viele Hunde wegen stattgefundener Berührung mit wüthenden Hunden getödtet wurden; ob und wie viele Pferde, Rinder, Schafe und Schweine, eventuell Menschen von wüthenden Hunden gebissen worden sind; ob bei denselben, bei wie vielen und nach welchem Zeitraume die Wuthkrankheit zum Ausbruche gekommen sei; i) bei der Rinderpest ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Krankheit auf Schafe und Ziegen übergegangen sei. Ad V. Die tabellarischen Nachweisungen über die Ausbreitung der einzelnen Thierkrankheiten im Lande sind administrativ wichtig und für die Anbahnung einer Statistik der Thierseuche vom größten Belange, erheischen daher eine besonders aufmerksame Behandlung. Da insbesondere zu statistischen Zwecken eine gleichförmige und entsprechende Art der Verfassung dieser Nachweise nothwendig ist, welche nur durch die Zusammenstellung der Tabellen seitens aller Berichterstatter nach einem Formular erzielt wird, werden 9 Tabellenformulare hinausgegeben, nach welchen die Nachweise über die oben unter lit. a—i benannten Krankheiten zu verfassen sind. Obwohl diese Formulare gewisse Verschiedenheiten untereinander mit Rücksicht auf die einzelnen Thierkrankheiten zeigen, so wird doch durch ihre Benützung die Erstattung des Jahresberichtes nicht erschwert, sondern vielmehr erleichtert sein, da jeder Berichterstatter bei der Durchsicht der betreffenden Tabelle erkennen kann, was gefordert wird, und bei der Ausfüllung derselben bemerkt, welche früheren Lücken auszufüllen ihm noch obliege. Ad VIII. Den Jahresveterinärberichten sind auch tabellarische Nachweisungen über die im Veterinärbezirke ansässigen diplomierten Thierärzte (mit der Angabe, ob sie vom Staate, vom Lande, von Gemeinden angestellt oder Privatthierärzte sind, und welche von ihnen die sogenannte Physikatsprüfung abgelegt haben), ferner der Curschmiede, sowie der geprüften oder sonst berechtigten Hufbeschlagschmiede anzuschließen. Um den diplomierten Thierärzten einen wenigstens indirecten Schutz gegenüber den Afterthierärzten und Curpfuschern zu gewähren und zur Verbesserung ihrer Stellung thunlichst beizutragen, ist darauf zu sehen und das Geeignete zu verfügen, dass nur die diplomierten Thierärzte den Titel „Thierarzt" führen, andere Personen aber sich dieses Titels gegenüber der Behörde oder auf Zeugnissen oder Aushängetafeln nicht bedienen dürfen.

Uebersicht über die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in . . . . . i. J. 18 . .

Ort	Zahl der Seuchenhöfe	Seuchendauer	Bei der Constatierung aufgenommener Viehstand				Erkrankt				Genesen				Gefallen				Getödtet				Gesammtviehverlust				Anmerkung
			Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	
Zusammen																											

Uebersicht über die Verbreitung des Anthrax in . . . . . i. J. 18 . .

Ort	Zahl der Seuchenhöfe	Seuchendauer	Bei der Constatierung aufgenommener Viehstand: Pferde	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Erkrankt: Pferde	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Genesen: Pferde	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Gefallen: Pferde	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Getödtet: Pferde	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Gesammtviehverlust: Pferde	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Anmerkung
Zusammen																																

Uebersicht über die Verbreitung der Lungenseuche des Rindes in . . . . . i. J. 18 . .

Ort	Zahl der Seuchenhöfe	Seuchendauer	Bei der Constatierung aufgenommener Stand der Rinder	Erkrankt	Genesen	Gefallen	Getödtet: krank	Getödtet: verdächtig	Gesammtverlust an Rindern	Krankenrest	Anmerkung
Zusammen											

Uebersicht über die Verbreitung der Rotz-(Wurm-)Krankheit in . . . . . i. J. 18 . .

Ort	Zahl der Seuchenhöfe	Seuchendauer	Bei der Constatierung aufgenommener Pferdestand der Seuchenhöfe	Erkrankt	Gefallen	Getödtet: krank	Getödtet: verdächtig	Gesammtverlust	Anmerkung
Zusammen									

Uebersicht über die Verbreitung des Bläschenausschlages an den Genitalien der Zuchtpferde und Rinder in . . . . . i. J. 18 . .

a) Zuchtpferde.

Ort	Zahl der Seuchenhöfe	Seuchendauer	Bei der Constatierung aufgenommene: Hengste	Stuten	Erkrankt: Hengste	Stuten	Genesen: Hengste	Stuten	Gefallen: Hengste	Stuten	Getödtet: Hengste	Stuten	Gesammtverlust: Hengste	Stuten	Anmerkung
Zusammen															

Anmerkung: Ein gleiches Formular gilt auch für die Schankerseuche der Pferde.

b) Zuchtrinder.

Ort	Zahl der Seuchenhöfe	Seuchendauer	Bei der Constatierung aufgenommene: Stiere	Kühe	Erkrankt: Stiere	Kühe	Genesen: Stiere	Kühe	Gefallen: Stiere	Kühe	Getödtet: Stiere	Kühe	Gesammtverlust: Stiere	Kühe	Anmerkung
Zusammen															

Uebersicht über die Verbreitung der Schafpockenseuche in ..... i. J. 18 ..

Ort	Zahl der Seuchenhöfe	Seuchendauer	Bei der Constatierung aufgenommener Schafstand	Erkrankt	Genesen	Gefallen	Getödtet		Gesammtverlust an Schafen	Der Nothimpfung unterzogen		Anmerkung
							krank	verdächtig		mit Erfolg	ohne	
Zusammen												

Uebersicht über die Verbreitung der Krätze (Räude) unter den Hausthieren in ..... i. J. 18 ..

Ort	Zahl der Seuchenhöfe	Seuchendauer	Bei der Constatierung aufgenommene			Erkrankt			Genesen			Gefallen			Getödtet krank			Getödtet verdächtig			Gesammtverlust			Anmerkung
			Pferde	Schafe	Ziegen	Pferde	Schafe	Ziegen	Pferde	Schafe	Ziegen	Pferde	Schafe	Ziegen	Pferde	Schafe	Ziegen	Pferde	Schafe	Ziegen	Pferde	Schafe	Ziegen	
Zusammen																								

Uebersicht über das Vorkommen der Hundswuth in ..... i. J. 18 ..

Ort	In welchen Monaten die Hundswuthfälle vorgekommen	Zahl der Fälle von Hundswuth	Gefallen	Getödtet	Gebissen wurden von wüthenden Hunden						Die Wuth kam zum Ausbruche bei gebissenen						Gebissen oder sonstwie in Berührung mit wüthenden gekommene Hunde getödtet	Anmerkung
					Menschen	Pferde	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Menschen	Pferden	Rindern	Schafen	Ziegen	Schweinen		
Zusammen																		

Uebersicht über die Verbreitung der Rinderpest in ..... i. J. 18 ..

Ort	Zahl der Seuchenhöfe	Seuchendauer	Bei der Constatierung aufgenommener Viehstand			Erkrankt			Gefallen			Getödtet krank			Getödtet verdächtig			Gesammter Viehverlust			Anmerkung
			Rinder	Schafe	Ziegen	Rinder	Schafe	Ziegen	Rinder	Schafe	Ziegen	Rinder	Schafe	Ziegen	Rinder	Schafe	Ziegen	Rinder	Schafe	Ziegen	
Zusammen																					

4320. **Veterinärjahresbericht,** Form und Inhalt desselben.

M. J. 19. November 1881, Z. 15837. St. E. 18. Jänner 1882, Z. 47343 ex 1881, an alle Bzb.

Bei Durchsicht der aus den einzelnen Ländern eingelangten Berichte hat das M. J. gewisse Mängel ihrer Form und in ihrem Inhalte wahrgenommen, auf deren Beseitigung thunlichst hinzuwirken ist. Damit eine entsprechende Abfassung des

Hauptberichtes erleichtert und eine sachgemäße Beleuchtung ermöglicht werde, ergehen deshalb nachstehende Weisungen:

Die Rubriken der Seuchentabellen „Dauer der Seuche" ist häufig gar nicht, größtentheils mit der Angabe der Zahl der Tage, Wochen oder Monate, durch welche hindurch die Seuche dauerte, und nur selten mit der Angabe des Monats, in welchem die Krankheit herrschend war, ausgefüllt. Hiedurch wird es unmöglich, in der Totalübersicht eine gleichartige Bezeichnung durchzuführen, und es tritt sogar die Nothwendigkeit ein, in die betreffende Rubrik nur ein Fragezeichen zu setzen. Es wird daher bei sämmtlichen Seuchen, namentlich aber bei der Wuthkrankheit, in der betreffenden Rubrik entweder der Monat oder, was noch einfacher wäre, das Quartal (I., II., III., IV.), während dessen die Seuche herrschte, ersichtlich zu machen sein.[1]) In zahlreichen Tabellen sind die Zifferansätze entweder gar nicht oder unrichtig summiert, ein Uebelstand, der im Interresse der Ordnung und der Verläßlichkeit, sowie zur Vermeidung eines unnöthigen Zeitaufwandes bei der Revision, eine Abhilfe fordert. Dort, wo in den Tabellen die einzelnen Seuchenorte ersichtlich gemacht werden, ist jeder einzelne Bezirk in allen Zifferansätzen abzuschließen. In der Rubrik „Bei der Constatierung aufgenommener Viehstand" ist ersichtlich zu machen, ob unter der angegebenen Zahl der Viehstand des ganzen Seuchenortes oder nur jener des verseuchten Hofes verstanden sein soll; da ohne eine solche Bemerkung die Berechnung eines Morbilitätsprocents kaum durchführbar ist. Ueberhaupt ist bei der Rinderpest, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche und Schafpocke stets der Viehstand der Seuchenorte, bei den übrigen in den Thierseuchengesetzen noch genannten Krankheiten in der Regel nur jener der verseuchten Höfe anzugeben. In die Rubrik „Getödtet, verdächtig" sind die an der Krankheit evident leidenden Thiere nicht, sondern nur solche aufzunehmen, welche einer geschehenen Ansteckung verdächtig erscheinen. Diese letzteren dürfen unter die Zahl der „Erkrankten" nicht einbezogen werden. Ueberhaupt muss, wie als selbstverständlich vorausgesetzt werden sollte, die Summe der genesenen, gefallenen und krank getödteten Thiere mit Zurechnung eines eventuellen Krankenrestes mit der Zahl der erkrankten Thiere übereinstimmen, die als verdächtig getödteten Thiere können nicht in Betracht kommen. Die verseuchten polit. (nicht die Gerichts-)Bezirke sind in den Seuchentabellen stets alphabetisch zu ordnen, da bei dem bisher größtentheils eingehaltenen Vorgange einer ganz willkürlichen Aneinanderreihung und selbst Wiederholung derselben, die Ersichtlichmachung der nicht verseuchten Bezirke, namentlich in größeren Verwaltungsgebieten, großen Zeitaufwand erfordert. Nicht verseucht gewesene Bezirke sind in die Seuchentabellen nicht aufzunehmen. Ueber das thierärztliche Personal sind nicht nominative Verzeichnisse, sondern nur ziffermäßige Ausweise über die in den Städten mit eigenen Statuten und in jedem einzelnen Bezirke ansässigen Thierärzte u. zw. mit einer gleichartigen Ersichtlichmachung der vom Staate, vom Lande, von Bezirken, von Gemeinden, von Corporationen oder Privaten angestellten, dann der nicht angestellten Veterinäre vorzulegen. Die Curschmiede sind ohne Namensangabe in gleicher Weise wie die Thierärzte zu verzeichnen. Eine Uebersicht über den Infectionsgang der Seuchen läßt sich nur aus wenigen Berichten gewinnen. Es scheint überhaupt die Ansicht vorzuwalten, daß der Gang der Seuche nur bei der Rinderpest zu erheben und zu schildern, bei den anderen Infectionskrankheiten dagegen eine Rücksichtnahme auf denselben ohne Belang sei. Die Rücksichtnahme auf das Moment der Verschleppung ist aber, abgesehen von der Rinderpest, vor allem bei der Lungenseuche und dem Rotze nothwendig. Bezüglich der Rotzkrankheit ist sogar die Selbstentwicklung mehrfach in den Berichten vermuthet worden, eine Annahme, welche allerdings jede weitere Nachforschung über die Quelle der Infection als überflüssig erscheinen läßt, aber keineswegs geeignet ist, eine sichere Tilgung der verborgen bleibenden Seuchenherde herbeizuführen. Anthrax und infectiöser Rothlauf der Schweine werden häufig noch in den Seuchentabellen unter Einem ausgewiesen. Eine Trennung dieser Krankheitsformen ist künftig in den Berichten thunlichst durchzuführen.[2])

4321. Veterinärjahresbericht, Form und Inhalt desselben.

M. J. 8. December 1882, Z. 15755. St. E. 10. Jänner 1883, Z. 55244 ex 1882, an alle Bzb. und Wr. Thierarzneiinstitut.[3])

---

[1]) Zufolge Erl. des M. J. v. 27. Juni 1884, Z. 9908, ist die Zahl der in jedem Monate oder mindestens Quartal constatierten Wuthfälle besonders ersichtlich zu machen (St. E. 17. Juli 1884, Z. 31193, an alle Bzb.).

[2]) Im Landesveterinärberichte werden künftighin auch die Kosten der Tilgung der Seuchen, speciell der Rinderpest ersichtlich zu machen sein.

[3]) Behufs richtiger Aufnahme der im Wr. Polizeirayon vorgekommenen Fälle von Wuth der Hunde und der rotz-(wurm-)krank befundenen Pferde hat das Wr. Thierarzneiinstitut bis Ende Februar jedes Jahres einen Ausweis über die während der einzelnen

Zur Erzielung einer gewissen Gleichartigkeit in der Erstattung der jährlichen Landesveterinärberichte und zur Erlangung von Aufschlüssen über manche Fragen fand das M. J. nachstehende Weisungen zur Danachachtung zu ertheilen:

In den Abschnitt „Enzootische Krankheiten" sind nur solche Krankheiten aufzunehmen, welche thatsächlich in gewissen Localitäten einheimisch sind, nicht aber daselbst nur intercurrierend auftreten. So wird in den meisten Berichten der Milzbrand, selbst bei dem Vorkommen in ganz vereinzelten Fällen unter den enzootischen Krankheiten angeführt; so figurieren unter denselben die reinen Infectionskrankheiten: Durchfall der Schweine, die Ruhr der Rinder, die Influenza der Pferde, ferner die Perlsucht und sogar die Schlämpemauke der Rinder. Bezüglich der wegen Rotz getödteten oder an dieser Krankheit gefallenen Thiere, bei welchen eine Section vorgenommen wurde, ist in jedem Berichte summarisch auszuweisen, bei wie vielen derselben die Localisation des Processes in der Nase, den Lungen oder der Haut oder in mehreren dieser Organe zugleich vorgefunden worden ist. In der Rubrik „Dauer der Seuche" ist nur das Quartal, in welchem die Seuche herrschend war, u. zw. mittelst der Ziffern I, II, III oder IV zu verzeichnen. In Betreff der Hundswuth ist für alle im Laufe des Jahres vorgekommenen Fälle summarisch nachzuweisen, wie viele derselben auf jeden einzelnen Monat des Jahres entfallen. Dort, wo infolge des Bisses wüthender Hunde Erkrankungen anderer Hausthiere oder von Menschen an Lyssa erfolgt sind, ist die Dauer des Incubationsstadiums für jeden einzelnen Fall anzugeben.

Um eine wenigstens annäherungsweise Statistik über die Mortalität der Hausthiere zu gewinnen, sind nach dem Vorgange von Tirol und Vorarlberg die Gemeinden zu verhalten, über die infolge von Krankheiten und Unglücksfällen eingegangenen Hausthiere Vormerkungen zu führen und am Ende eines jeden Jahres einen Ausweis hierüber an die betreffende polit. Bzb. einzusenden, welche diese Ausweise zusammenzufassen und der Statth. behufs Verwertung für den Veterinärbericht vorzulegen hat. Als Formular für diesen Ausweis hat das folgende Muster zu gelten:

Ausweis über die durch nachbenannte Ursachen, i. J. 18 . . im polit. Bezirke . . . . . in Abgang gekommenen Thiere.

Wo?	Hievon wurden nothgeschlachtet	Summe	Durch		Durch Krankheiten						Durch						Thiergattung
			Maul-, Klauenseuche	Milzbrand	der Haut	des Gehirns (der Nerven)	der Athmungsorgane	der Bauchorgane	der Harnorgane	der Füße	schwere Geburten	Steinschlag und Abfallen	Blitzschlag	wilde Thiere	Verlaufen	unbekannte Ursachen	
auf der Alpe																	Pferde, Maulthiere und Esel
																	Stiere und Ochsen
																	Kühe
																	Jungvieh
																	Schafe
																	Ziegen
																	Schweine
in der Gemeinde																	Pferde, Maulthiere und Esel
																	Stiere und Ochsen
																	Kühe
																	Jungvieh
																	Schafe
																	Ziegen
																	Schweine
																	Summe

4322. **Veterinärjahresbericht,** Form und Inhalt desselben.

M. J. 15. Jänner 1884, Z. 12957 ex 1883. St. E. 25. Jänner 1884, Z. 3238, an alle Bzb.

Der Landesveterinärbericht ist jährlich mit Ende Juli des auf das Berichts-

Monate des Vorjahres daselbst zugewachsenen wüthenden Hunde und anderen Hausthiere, sowie auch über die im Laufe des Jahres im Wr. Thierarzneiinstitut als rotz-(wurm-)krank befundenen und vertilgten Pferde der Statth. einzusenden.

jahr folgenden Jahres dem M. J. vorzulegen und dieser Termin als der unter keinen Umständen zu überschreitende Präclusivtermin festzuhalten. Die Bzb. werden demnach aufgefordert, den Bezirksveterinärbericht zuverlässig bis 15. April jedes Jahres einzusenden und bei der Verfassung desselben die diesbezüglich erflossenen Weisungen genau einzuhalten, um allfällige Rücksendungen und Verzögerungen in der Vorlage zu vermeiden. In diesem Berichte sind auch die im Bezirke befindlichen Wasenmeistereien namhaft zu machen, und Aeußerungen über den Zustand derselben abzugeben.[1])

4323. **Veterinärjahresbericht,** Form und Inhalt desselben.

St. E. 8. October 1897, Z. 92856, an alle Bzb.

Zur Zusammenstellung des Veterinärhauptberichtes benöthigt die Statth. Ausweise über die in den einzelnen polit. Bezirken jährlich abgehaltenen Viehmärkte, über die zur Ein- und Ausladung in den einzelnen Eisenbahnstationen gelangten Wiederkäuer und Schweine, sowie über die in den einzelnen Gemeinden stattgefundenen Schlachtungen. Diese 3 Ausweise sind nach den folgenden Formularen zu verfassen und alljährlich gleichzeitig mit dem Bezirksveterinärberichte in Vorlage zu bringen.

---

[1]) Das M. J. hat den Landesstellen noch Folgendes bemerkt: Bei der Wichtigkeit der Pferde- und Rinderzucht im Lande ist künftig die Mittheilung folgender Daten zu veranlassen: die Angabe, ob das Land in Zuchtgebiete eingetheilt sei, eventuell in welche; weiter in Betreff der Pferde: die Angabe der Zahl der Beschälstationen, der im Lande verwendeten Staatsdeckhengste, der von ihnen belegten Stuten, der im Vorjahre erzielten Fohlen, des Einganges an Deckgeldern, Angabe der Zahl der für das Berichtsjahr licenzierten Privatbeschäler, der Zahl der abgehaltenen Pferdeschauen, ihre Resultate, sowie Angabe der Höhe der hiefür vom Staate oder von Vereinen gewährten Subventionen; in Betreff der Rinder: Angabe der abgehaltenen Thierschauen und ihrer Resultate, der zu diesem Zwecke und zum Ankaufe von Zuchtthieren ertheilten Subventionen. Zum Zwecke einer wenigstens annäherungsweisen Schätzung der im Verlaufe eines Jahres in den einzelnen Bezirken infolge von Krankheiten und Unglücksfällen erwachsenen Viehverluste sind Ausweise über die Zahl der so in Abgang gekommenen Thiere zu verfassen und die Resultate der summarischen Zusammenstellung dieser Viehverluste in den thierärztlichen Jahresberichten ersichtlich zu machen. Es stellt sich als wünschenswert dar, dass unter die enzootischen Krankheiten nur jene aufgenommen werden, welche sich in gewissen Localitäten eingebürgert haben und hier gleichsam stationär geworden sind, anderseits aber, dass dem Vorkommen derselben die entsprechende Aufmerksamkeit zugewendet und in den Relationen ersichtlich gemacht werde, ob welche im Berichtsjahre beobachtet worden sind oder nicht. Bei Außerachtlassung dieser Anforderungen ist es unmöglich, in die Kenntnis von Localitäten zu kommen, welche durch bestimmte Infections- und Invasionskrankheiten (Milz- und Rauschbrand, Rothlauf, Perlsucht, Lungenwurm, Leberigelkrankheit u. s. w.) verseucht sind, und nach Erfordernis die nöthigen Vorbauungsmaßregeln einzuleiten. Zur Gewinnung eines Ueberblicks über die Viehbewegung auf Eisenbahnen während eines Berichtsjahres sind in der Folge in den thierärztlichen Ausweisen Nachweise mit folgenden Rubriken zu liefern: 1. Zahl der für die Viehbeschau bestimmten Eisenbahnstationen; 2. Zahl der untersuchten Großrinder, 3. Jungrinder, 4. Schafe und 5. Ziegen; 6. Gesammtzahl des untersuchten Viehes; 7. Einnahme an Beschaugebür; 8. Auslagen für die Beschau. Zugleich ist in den Ausweisen das Kalenderjahr und nicht das Datum der Activierung der Beschaustationen als Basis der Berechnung anzunehmen und in den Berichten anzugeben, von welcher Kategorie von Personen diese Beschau durchgeführt wird. Was das Veterinärpersonal betrifft, so haben sich die Landesstellen für die Folge an die in dem gedruckten Veterinärhauptberichte durchgeführte Rubricierung der Tabelle über die Vertheilung des thierärztlichen Personals u. zw. gleichmäßig zu halten und die einzelnen Kategorien derselben bezirksweise ersichtlich zu machen. Endlich sind künftig zur Erzielung gleichförmiger Ausweise über die aus Anlass der Seuchentilgung aufgelaufenen Kosten nachstehende Posten tabellarisch ersichtlich zu machen und im Veterinärberichte speciell zu detaillieren: 1. Entschädigung für die anlässlich der Seuchentilgung getödteten Thiere und vernichteten Gegenstände; 2. Commissionskosten für amtliche Interventionen bei Thierseuchen; 3. Kosten für Absperrung der Grenze; 4. sonstige den Staatsschatz treffende Kosten der Seuchentilgung; 5. Totalsumme.

Nachweisung über den Auftrieb von Vieh auf den i. J. 18 . . im Bezirke . . . . . stattgefundenen Viehmärkten.

Marktort	Zahl der Markttage	Aufgetrieben waren						Anmerkung
		Einhufer	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Zusammen	
Zusammen . .								

Viehtransporte auf Eisenbahnen i. J. 18 . . im Bezirke . . . . . .

Eisenbahnstation, in welcher die Ein- bzw. Ausladung der Thiere erfolgte	Es wurden beschaut					Zusammen	Anmerkung
	Großrinder	Jungrinder	Schafe	Ziegen	Schweine		
Zusammen . .							

Ausweis über die Anzahl der i. J. 18 . . im Bezirke . . . . . bei der Schlachtung zum menschlichen Genusse beschauten Thiere, die Menge des eingeführten Fleisches und die Zahl der öffentlichen Schlachthäuser.

Gemeinde	Zur Beschau gelangten						Anzahl der öffentlichen Schlachthäuser	Anmerkung
	Rinder (Großvieh)	Kälber	Schafe, Lämmer, Ziegen und Kitze	Schweine	Pferde	in die Gemeinde eingeführtes frisches Fleisch *kg*		
Zusammen . .								

Veterinärjahresbericht, Relation über das seuchenartige Verwerfen der Kühe im — Nr. 2138.

— — Nachweis über Tuberculose der Schlachtthiere im — Nr. 2834.

4324. Veterinärpersonen, Halten eines Arzneivorrathes.

M. J. 16. Februar 1875, Z. 15999 ex 1874. St. E. 10. März 1875, Z. 5134, an alle Bzb.

Den diplomierten Thierärzten und den zur pferdeärztlichen Praxis beim Civil noch berechtigten Curschmieden ist das Halten eines Vorrathes von Arzneistoffen, sowie die Zubereitung und Abgabe von Arzneien, jedoch nur für den Bedarf der eigenen thier- bzw. pferdeärztlichen Praxis gestattet.

4325. — — Evidenthaltung derselben.

M. J. 25. August 1891, Z. 17964.[1]) St. E. 7. October 1891, Z. 53341, an alle Bzb.

[1]) Den übrigen Inhalt des Erlasses s. unter Nr. 4360 d. Slg.

Um einen genauen Ueberblick über das in den einzelnen polit. Bezirken im allgemeinen zugebote stehende Veterinärpersonal[1]) zu erlangen und dasselbe in der Zukunft in Evidenz halten zu können, werden für den Veterinärjahresbericht nachstehende Formulare für die Nachweisungen über den Stand des Veterinärpersonals vorgeschrieben:

Ausweis über den Stand der Thierärzte am Schlusse des Jahres ....

Polit. Bezirk	Name und Wohnort	Geburtsjahr	Vorbildung	Diplom erlangt i. J.	Vom Staate		Angestellt oder subventioniert				Privat	Bezüge in fl.		Die Physikatsprüfung abgelegt i. J.
					angestellt als Landes- oder Bezirksthierarzt	bestellt als Beschauthierarzt	vom Lande	vom Bezirke	von Gemeinden	Corporationen oder Privaten		Gehalt	Remuneration	

Ausweis über den Stand der Curschmiede alten Systems am Schlusse des Jahres ....

Polit. Bezirk	Name und Wohnort	Geburtsjahr	Absolutorium erlangt i. J.	Angestellt oder subventioniert				Privat	Bezüge in fl.		Uebt aus			
				vom Lande	vom Bezirke	von Gemeinden	Corporationen oder Privaten		Gehalt	Remuneration	das Hufschmiedgewerbe in		die pferdeärztliche	die gesammte thierärztliche
											eigener	gepachteter	Schmiede	Praxis

Ausweis über den Stand der Curschmiede neuen Systems am Schlusse des Jahres ....

Polit. Bezirk	Name und Wohnort	Geburtsjahr	Absolutorium erlangt i. J.	Angestellt oder subventioniert				Privat	Bezüge in fl.		Uebt aus				Berechtigung zur Ausübung der pferdeärztlichen Praxis seit dem Jahre
				vom Lande	vom Bezirke	von Gemeinden	Corporationen oder Privaten		Gehalt	Remuneration	das Hufschmiedgewerbe in		die pferdeärztliche	die gesammte thierärztliche	
											eigener	gepachteter	Schmiede	Praxis	

4326. Veterinärpersonen bei den Landesstellen.

M. J. 9. Juni 1892, Z. 11553. St. E. 10. Juni 1892, Z. 3796/pr, an n. ö. L. A.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 26. Mai 1892 die Systemisierung

[1]) Vgl. auch Nr. 3197 d. Slg. (lit. B).

von 5 Stellen von Veterinärinspectoren in der IX. Rangsclasse, von denen je eine für die polit. Landesbehörden in Wien, Prag, Lemberg, Brünn und Innsbruck bestimmt ist, dann von 8 Stellen von Veterinärconcipisten in der X. Rangsclasse von denen je eine für die polit. Landesbehörden in Wien, Prag, Lemberg, Brünn, Linz, Graz, Triest und Czernowitz vorgesehen ist, genehmigt. Die Ernennung der Veterinärinspectoren ist dem Minister des Innern vorbehalten, die Ernennung der Veterinärconcipisten jedoch steht dem polit. Landeschef zu. Da die Veterinärinspectoren, wie die Veterinärconcipisten bei den polit. Landesbehörden als Conceptskräfte im Veterinärreferat und in Fällen, in welchen der Landesthierarzt verhindert ist, auch zu Inspicierungen, namentlich bei größerer Verbreitung einer Epizootie, bei der Durchführung der veterinärpolizeilichen Ueberwachung der Viehmärkte, der Viehtransporte in den Eisenbahnstationen, der Desinfectionsstationen für Eisenbahnviehwaggons, der aus den Nachbarstaaten über die Reichsgrenzen einlangenden Viehtransporte zu verwenden sein werden, müssen an dieselben im allgemeinen die gleichen Anforderungen, wie an die Landesthierärzte gestellt werden. Es können demnach aus dieser Rücksicht nur ältere, im Dienste wohl erfahrene und nach jeder Richtung bestens erprobte Thierärzte von gründlicher fachwissenschaftlicher Bildung zu diesen Dienstleistungen herangezogen werden, umsomehr als ihnen in allen Fällen ihrer Verwendung im äußeren Dienste auch die belehrende und moralische Einwirkung nicht bloß auf die Bezirks-, sondern auch auf die im staatlichen und autonomen Veterinärdienste verwendeten landschaftlichen und Privatthierärzte obliegt.

Veterinärpersonen, Beistellung von Amtslocalitäten bei den Bzh. Nr. 199.
— — der polit. Verwaltung, Personalstandesausweise Nr. 207—210.
— — Evidenz landsturmpflichtiger — Nr. 2168.
— — Kanzlei- und Reisepauschalien für l. f. — Nr. 3192.

4327. **Veterinärwochenausweise,**[1]) Abfassung und termingemäße Vorlage.

M. J. 29. December 1888, Z. 23160. St. E. 5. Jänner 1889, Z. 538, an alle Bzb.

Die formelle und sachliche Verschiedenheit in der bisherigen Berichterstattung der polit. Landesbehörden über den Stand der Thierseuchen während der vorgeschriebenen 4 Perioden eines jeden Monats bieten dem M. J. nicht jene Information, welche über diesen Gegenstand gleichmäßig für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erzielt werden soll und zur Wahrung der Interessen unseres Viehexports unerläßlich ist. Das M. J. hat demnach für alle Verwaltungsbehörden ein gleiches Formular für diese Berichterstattung angeordnet. Die polit. Bzb. werden aufgefordert, die wöchentlichen Ausweise über die Ausbreitung und den Stand der Epizootien im unterstehenden Gebiete nur nach dem unten folgenden Formular durch den Amtsthierarzt verfassen zu lassen, und sind in diesem Ausweise sämmtliche Rubriken genau auszufüllen, insbesondere aber die Namen der Gemeinden und Ortschaften deutlich und richtig zu schreiben. Da die richtige Ausfüllung der Rubriken dieses Ausweises eine genaue Evidenthaltung der Ausbreitung und des Standes der Thierseuchen bedingt, so sind die Amtsthierärzte anzuweisen, diese Evidenthaltung auf das Genaueste zu führen, und wird die Statth. durch die Vorlage dieser Ausweise die Thätigkeit der Amtsthierärzte unausgesetzt controlieren. Diese Seuchenausweise sind auch in seuchenfreien Zeiten ebenso regelmäßig vorzulegen, wie zur Zeit des Herrschens der Seuchen, nur mit dem Unterschiede, dass sie im ersteren Falle als „Fehlanzeigen" auszufertigen sind.

[1]) Diese Ausweise sind zufolge Erl. des M. J. v. 27. Jänner 1879, Z. 251, aus Anlass der Durchführung des Art. I der Thierseuchenconvention mit Italien v. 27. December 1879 an Stelle der bis dahin vorgeschriebenen halbmonatlichen Epizootieberichte eingeführt worden (St. E. 31. Jänner 1879, Z. 3124, an alle Bzb.).

Polit. Bezirk . . . . . Monat . . . . . 18 . .

Ausweis über die in der Berichtsperiode vom . . . . . bis . . . . . 18 . . bestandenen bzw. erloschen erklärten ansteckenden Thierkrankheiten.

Art der Seuche	Polit. Bezirk	Gemeinde	Ortschaft	Zahl der verseuchten		Infectionsfähiger Viehstand der verseuchten Gehöfte, Alpen oder Weiden							An der Seuche sind erkrankt							Die Seuche wurde als erloschen erklärt am	Anmerkung (insbesondere über die Provenienz des Seuchenausbruches)
				Gehöfte	Alpen oder Weiden	Einhufer	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Hunde	Katzen	Einhufer	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Hunde	Katzen		

Anmerkung: In diese Rapporte sind die verseuchten Orte bis zum Tage des Erlöschens der Seuche aufzunehmen; in die Rubriken „Infectionsfähiger Viehstand" sind die Ziffern dieses Viehstandes, in die Rubriken „An der Seuche sind erkrankt" die Zahlen der an der Seuche erkrankten Thiere aufzunehmen.

4328. **Veterinärwochenausweise,** Abfassung und termingemäße Vorlage.

St. E. 31. März 1893, Z. 22796, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Nachdem in letzterer Zeit die Ausweise über ansteckende Thierkrankheiten von einzelnen polit. Bzb. entweder gar nicht (bzw. auch keine Fehlanzeigen) oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurden und hiedurch die Berichterstattung an das M. J., sowie die Publication dieser Ausweise sehr erschwert wurde, so werden die Unterbehörden unter Bezugnahme auf die St. E. v. 5. Jänner 1889, Z. 538,[1]) und v. 6. April 1891, Z. 16046,[2]) angewiesen, für eine pünktliche Vorlage dieser Berichte mit aller Strenge Sorge zu tragen. Als Ueberschrift der fraglichen Tabellen ist die von der n. ö. Statth. für die in Rede stehende Publication in der „Wr. Zeitung" bestimmte Ueberschrift „Ausweis über die in der Berichtsperiode vom . . . . . bis . . . . . 189 . in . . . . . bestandenen bzw. erloschen erklärten ansteckenden Thierkrankheiten" in entsprechender Weise zu gebrauchen. Bei der Verfassung dieser Tabellen ist übrigens genau nach der mit dem St. E. v. 6. April 1891, Z. 16046,[2]) gegebenen Vorschrift vorzugehen.

4329. M. J. 23. April 1894, Z. 9773. St. E. 8. Mai 1894, Z. 32392, an alle Bzb.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass einzelne polit. Behörden 1. Instanz ohne Rücksicht auf den normalen Postenlauf die periodischen Epizootieausweise einige Tage vor dem normierten Termin abschließen, und dass infolge dessen die periodischen Ausweise über die Seuchenverhältnisse des Reiches kein zutreffendes Bild bieten und mitunter sogar wesentlich von jenen Ausweisen differieren, welche die polit. Landesbehörden der an das Deutsche Reich unmittelbar angrenzenden Länder den benachbarten deutschen Regierungen übersenden. Diese Abweichung fällt besonders hinsichtlich der Nachweisungen über den Ausbruch und das Erlöschen von Lungenseuchenfällen schwer ins Gewicht und muss im Interesse der Glaubwürdigkeit unserer Thierseuchenausweise vermieden werden. Ueber Anordnung des M. J. sind deshalb die Vorlagetermine derart zu unificieren, dass die polit. Bzb. die bezüglichen Berichte am 2., 9., 16. (wie bisher) und 26. bzw. 27. (statt wie bisher am 25.) eines jeden Monats, im Februar am 23. bzw. 24. abschließen und die genau ausgefertigten Ausweise ohne Verzug an die Statth. einsenden, so

[1]) Nr. 4327 d. Slg.
[2]) Nr. 4385 d. Slg.

dass sie bei dieser zuverlässig am 3., 10., 17. und 27. bzw. 28. jedes Monats, im Februar am 24. bzw. 25. einlangen.[1])

4330. **Veterinärwochenausweise,** Abfassung und termingemäße Vorlage.

St. E. 8. Jänner 1896, ad Z. 563, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Es hat den Anschein, dass mitunter bei vorkommenden Thierseuchen die Schlussrevisionen nicht rechtzeitig vorgenommen und daher in den Thierseuchenwochenausweisen Ortschaften noch als verseucht ausgewiesen werden, in welchen die betreffende Thierseuche thatsächlich bereits erloschen, demnach auch die gesetzliche Grundlage zur weiteren Aufrechthaltung der Sperrmaßnahmen nicht mehr vorhanden ist. Die Unterbehörden werden daher zur strengsten Danachachtung aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass bei Thierseuchenfällen die Schlussrevisionen, sobald die im Gesetze begründeten Voraussetzungen zu ihrer Vornahme vorhanden sind, schleunigst durchgeführt und die betreffenden Seuchen in den Wochenausweisen rechtzeitig als erloschen erklärt werden, da im gegentheiligen Falle die veterinär-sanitären Verhältnisse der einzelnen Verwaltungsgebiete ungünstiger dargestellt würden, als sie in Wirklichkeit sind, was unter allen Umständen vermieden werden muss.

4331. St. E. 15. Juni 1897, Z. 52405, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Das M. J. hat mit dem Erl. v. 25. Mai 1897, Z. 16551, eröffnet, dass mit Rücksicht auf die gegenwärtige, erschöpfende Nachweisung des Standes der ansteckenden Thierkrankheiten in den vorgeschriebenen 4 Perioden jedes Monats die weitere Verfassung und Einsendung der Epizootiemonatsausweise[2]) in Hinkunft entfallen kann. Die Statth. muss jedoch besonderen Wert darauf legen, dass der Verfassung der Thierseuchenwochenausweise die größte Aufmerksamkeit zugewendet und hiebei Folgendes genau beobachtet werde:

Die einzelnen Thierseuchen sind in nachstehender Reihenfolge auszuweisen: Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Lungenseuche, Rotz, Pocken, Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Schweinepest, Beschälseuche, Bläschenausschlag und Wuth. Es sind nicht nur die verseuchten Ortschaften, sondern auch die betreffenden verseuchten Gemeinden in alphabetischer Ordnung anzuführen, und ist zu vermeiden, dass verseucht ausgewiesene Gemeinden bei Verfassung der nachfolgenden Ausweise einfach ausgelassen werden, ohne dass das Erlöschen der Seuche in einem früheren Ausweise ersichtlich gemacht wurde. Erlischt die Seuche nur in einzelnen Ortschaften einer Gemeinde, so ist dies in der Rubrik Anmerkung anzuführen, die Seuche jedoch erst dann als erloschen auszuweisen, wenn dieselbe in der ganzen Gemeinde nicht mehr herrscht. Es sind daher im Ausweise die verseuchten Gehöfte und die betreffenden Viehstände bis zum erfolgten Erlöschen der Seuche in der Gemeinde fortzuführen, und kann demnach in demselben nie ein Abfall, sondern nur ein eventueller Zuwachs von verseuchten Höfen und Viehbeständen ausgewiesen erscheinen. Insbesondere wird hervorgehoben, dass bei

[1]) Zufolge St. E. v. 4. September 1895, Z. 84329, an alle Bzb., ist die Absendung der in Rede stehenden Rapporte so zu regeln, dass dieselben zuverlässig längstens am 3., 10., 17. und 27. bzw. 28. jedes Monats, im Februar am 24. bzw. 25. um 9 Uhr früh bei der Statth. einlangen. Bei vorkommender Außerachtlassung dieser Weisung wäre die Statth. gezwungen, mit aller Strenge vorzugehen. — Zur Vereinfachung der Protokollierung und Zutheilung bei der Statth. sind auf Grund des Erl. des M. J. v. 27. Jänner 1879, Z. 251, die pünktlich in den vorgeschriebenen Terminen zu erstattenden Veterinärwochenberichte von außen am Rubrum mit der deutlichen Aufschrift „Veterinärwochenbericht der polit. Bzb. ..... für die Zeit vom ..... bis ....." zu versehen (St. E. 9. Februar 1881, Z. 987/pr, an alle Bzb.). — Die Einsendung der Wochenausweise an das M. J. hat an jenem Tage, welcher dem 7., 14., 21. und letzten Tage jedes Monats unmittelbar vorhergeht, zu erfolgen (St. Z. 538 ex 1889 und 32392 ex 1894). — Wegen Zusendung der wöchentlichen Thierseuchenausweise an die kgl. Landesregierung in Agram s. St. Z. 6134 ex 1900.

[2]) Solche mussten zufolge Erl. des M. J. v. 11. Februar 1883, Z. 1973, neben den wöchentlich zu erstattenden Epizootieanzeigen am Schlusse eines jeden Monats dem M. J. vorgelegt werden (St. Z. 7952 ex 1883) und bezogen sich darauf die nunmehr derogierten Erl. des M. J. v. 3. Juni 1883 (St. E. 9. Juli 1883, Z. 30610, an alle Bzb.) und der Statth. v. 3. April 1897, Z. 921, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Constatierung einer Seuche und erstmaliger Aufnahme derselben im Ausweise in der Rubrik „Anmerkung" immer auf die Art der Seucheneinschleppung oder den Umstand, dass diesfalls weitere Erhebungen im Zuge sind oder der Infectionsgang nicht ermittelt werden konnte, hingewiesen werden muss. Bezüglich der Einhaltung der Termine zur Vorlage der Thierseuchenwochenausweise und der rechtzeitigen Vornahme der Schlussrevisionen in Thierseuchenfällen werden schließlich die Weisungen der St. E. v. 4. September 1895, Z. 84329, und v. 8. Jänner 1896, Z. ad 563,[1]) zur strengsten Danachachtung in Erinnerung gebracht.

Veterinärwochenausweise, weitere Weisungen zur Abfassung Nr. 2479.
— — Veröffentlichung in der „Wr. Zeitung" Nr. 4385.
Viaducte, Minenanlagen in denselben Nr. 2653—2658.
Viaticieren der Mittelschüler, hintanzuhalten Nr. 2687.
Vicegespanschaften, Amtscorrespondenz mit den kgl. ung. — Nr. 3978.
Vicinalbahnen s. Eisenbahnen.
Victualienhändler, Concession zum Brantweinausschanke Nr. 1523.
— — Verkauf, Einschneiden und Einsäuern von Kraut und Rüben Nr. 2131.
— — glasweise Verabreichung von Milch Nr. 2507.
— — Gewerbeumfang der Marktvictualienhändler Nr. 2431.
Vidimierung von Abschriften amtlicher Erledigungen und Urkunden Nr. 29.
Viehabtriebscertificate an Stelle von Pässen Nr. 4353.

4332. **Viehausfuhr** nach dem Deutschen Reiche.

M. J. 22. November 1894, Z. 26507. St. E. 9. Jänner 1895, Z. 94587 ex 1894, an alle Bzb., mitgeth. allen Eisenbahnverwaltungen mit dem Sitze in Wien und u. ö. L. A.

Seitens der Vieherporteure nach dem Deutschen Reiche wurde bei einer polit. Landesbehörde über die Ungleichheit der Gebüren Klage geführt, welche für die Viehbeschau in den Eisenbahnstationen, namentlich auch für die thierärztliche Bescheinigung der Viehpässe über das zur Ausfuhr nach dem Deutschen Reiche bestimmte Vieh in einzelnen Ländern gezahlt werden müssen. Im Hinblicke darauf, als in den Viehein- und Ausladestationen die Viehbeschau im Grunde des § 10 des allgemeinen Thierseuchengef. und der zugehörigen Durchf.-Vdg. v. 29. Februar bzw. 12. April 1880, R. G. B. 35 und 36, an und für sich zu pflegen ist und die mit diesem Dienste betrauten Thierärzte hiefür entsprechend entlohnt werden, wird zur genauesten Danachachtung in Erinnerung gebracht, dass die Einhebung einer besonderen Gebür für die Ertheilung der gedachten Bescheinigung im Sinne des Art. 2 des Viehseuchenübereinkommens mit dem Deutschen Reiche unstatthaft ist und in der Folge den Exporteuren nicht weiter aufgelastet werden darf. Auch auf den Viehmärkten, welche von den amtsthierärztlichen Organen der polit. Behörden 1. Instanz überwacht werden, ist diese Bescheinigung der Viehpässe für das zur Ausfuhr nach dem Deutschen Reiche bestimmte Vieh unentgeltlich zu ertheilen.

4333. M. J. 25. November 1898, Z. 38632. St. E. 7. December 1898, Z. 112269, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Der Polizeipräsident in Berlin hat in seiner Eigenschaft als Seuchencommissär für die an Berlin angrenzenden Bezirke eine Vorschrift erlassen, wonach es verboten ist, die auf den Berliner Bahnhöfen einlangenden Rinder, Schafe und Schweine, dann das Geflügel ausländischen, Gänse aber in- und ausländischen Ursprunges, ohne vorherige Untersuchung durch einen beamteten Thierarzt auszuladen bzw. vom Bahnhofe zu entfernen. Die für den Berliner städtischen Import in Frage kommenden Bahnhöfe sind: Lichtenberg-Friedrichsfelde, Viehstation und Rangierbahnhof Rummelsburg, Schlesischer Bahnhof, Ostbahnhof, Frankfurterallee und Weißensee.

— — s. im übrigen unter „Viehverkehr".

[1]) Nr. 4329 (Fußnote) und Nr. 4330 d. Slg.

4334. Viehbeschau auf Eisenbahnen, Regelung.

M. J. 1. Juni 1880, Z. 8044. St. E. 15. Juni 1880, Z. 20186, an alle Bzb.

Unter Hinweis auf § 10 der Min.-Vdg. v. 12. April 1880, R. G. B. 36, hat das M. J. einige Directiven über die Bestimmung von Ein- und Ausladestationen für Wiederkäuer an den Eisenbahnen,[1]) dann über die Einhebung und Feststellung der Beschaugebüren, sowie über die Aufstellung von Beschauorganen an solchen Stationen vorgeschrieben, welche auch den polit. Behörden 1. Instanz zur Danachachtung zu dienen haben. — Diese Directiven lauten:

Es ist selbstverständlich, dass sich die Bestimmung der Zahl der Ein- und Ausladestationen nach der Größe und Bedeutung des Viehverkehres und der regelmäßig stattfindenden Viehtransporte zu richten habe und dabei nicht über das Maß des Bedürfnisses hinausgegangen werde. Die gesetzliche Bestimmung hat hauptsächlich den großen Viehverkehr und jene Bahnrouten im Auge, auf welchen regelmäßig und ständig Transporte befördert werden. Für Stationen, auf welchen nur zeitweilig zu beschauende Viehtransporte vorkommen, ist nur nach Maßgabe des zeitweiligen Bedarfes das Beschauorgan zu bestellen, keinesfalls eine stationäre Beschau zu activieren. Das M. J. hat im Wege des H. M. die Veranlassung getroffen, dass die Einhebung der Eisenbahnviehbeschaugebüren für Rechnung des Staatsschatzes durch die Organe der Bahnverwaltungen erfolge. Die Statth. wurde daher beauftragt, die betreffenden Eisenbahnverwaltungen um ihre Mitwirkung anzugehen und denselben die festgestellten Gebüren bekanntzugeben. Rücksichtlich der Höhe dieser Gebüren hat das M. J. vorläufig keine allgemeine Verfügung getroffen, indem hiefür die nöthigen Anhaltspunkte fehlen; es hat sich jedoch vorbehalten, seinerzeit die angemessene Verfügung zu treffen, um die thunlichste Gleichförmigkeit der vorläufig von den Landesstellen festgestellten Gebüren herbeizuführen. Das M. J. hat sich daher darauf beschränkt, dermalen nur folgende allgemeine Grundsätze zur Richtschnur zu geben: Die Beschaugebüren sollen so mäßig als möglich sein, da sie nicht die Bestimmung haben, dem Staatsschatze oder den für die Beschau bestellten Sachverständigen besondere Einnahmsquellen zu eröffnen, sondern nur dazu dienen, die im Verwaltungsgebiete durch die Bestellung von Beschauorganen auf den Eisenbahnstationen erwachsenden Kosten zu decken, ohne dass damit dem Staatsschatze Mehrauslagen erwachsen. Diese Gebüren sind für alle Ein- und Ausladestationen ohne Rücksicht auf den daselbst stattfindenden Viehverkehr in gleicher Höhe zu bemessen. Rücksichtlich der Gebüren für die Beschauorgane ist nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen unter Beobachtung des Umstandes, ob die berufenen Beschauorgane der Staatsverwaltung zur Verfügung stehende Functionäre sind oder nicht, sowie der Inanspruchnahme und Mühewaltung, innerhalb der durch die Gebürenbemessung gesuchten Bedeckung provisorisch das Geeignete zu verfügen und das Verfügte anzuzeigen; sobald verlässlichere Grundlagen und Wahrnehmungen zur Taxierung der Leistungen der Beschauorgane gewonnen sind, wird die allfällige weitere Regelung vom M. J. aus erfolgen.

4335. M. J. 28. Juni 1880, Z. 10244. St. E. 8. Juli 1880, Z. 24313, an alle Bzb.

Das H. M. hat unterm 12. Juni 1880, Z. 18023, folgende Weisungen an alle Bahnverwaltungen erlassen, welche den polit. Behörden zur Danachachtung mitgetheilt werden:

Im Sinne des § 10 des Ges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35 und 36, sind nur jene Stationen als Ein- und Ausladestationen für Wiederkäuer zu bestimmen und zu diesem Zwecke in denselben Thierärzte oder sonstige Sachverständige zu bestellen, in welchen ein regelmäßiger Viehverkehr während des ganzen Jahres oder wenigstens in größerem Umfange zu bestimmten Zeitabschnitten, so z. B. anlässlich von Viehmärkten nach den bisherigen Erfahrungen zu gewärtigen ist. Es unterliegt daher keinem Anstande, die Bestimmung der Durchf.-Vdg. zu § 10 des cit. Ges., nach welcher die Annahme einzelner, mit ordnungsmäßigen Viehpässen gedeckter Thiere zur Beförderung, sowie deren Ausladung an bestimmte Stationen nicht gebunden ist, auch dann in Anwendung zu bringen, wenn die Auf- oder Abgabe solcher Sendungen in der betreffenden Station der Zeit nach thatsächlich nur vereinzelt stattfindet. Von dem häufigeren Vorkommen derartiger Sendungen hat die Bahnverwaltung der polit. Behörde die entsprechende Anzeige zu erstatten, welch letzterer es sohin obliegen wird, in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen das Weitere zu veranlassen.

---

[1]) Auf die Bestimmung dieser Stationen in Niederösterreich bezieht sich der St. E. v. 1. Mai 1880, Z. 15837, an alle Bzb.

4336. Viehbeschau auf Eisenbahnen, Regelung.

St. E. 22. Februar 1881, Z. 49271 ex 1880, an alle Bzb.

Die Statth. hat mittelst Kdm. v. 22. Februar 1881, L. G. B. 24,[1]) im Einvernehmen mit der Generalinspection der österr. Eisenbahnen die Ein- und Ausladestationen für Wiederkäuer in Niederösterreich festgesetzt, ferner für die Beschauorgane die weiter unten abgedruckte Instruction hinausgegeben und im Wege der Bahnverwaltungen das Geeignete veranlasst, damit die bezüglichen Bahnorgane angewiesen werden, im Sinne der Vdg. des M. J. v. 1. Juni 1880, Z. 8044,[2]) die Beschaugebüren einzuheben und die im Laufe eines jeden Monats eingehobenen Gebüren sammt einem nach dem folgenden Muster verfassten Abfuhrscheine an die betreffende Bahnverwaltung einzusenden, welch letztere diese Beträge allmonatlich an die Landeshauptcasse in Wien abzuführen hat. Die polit. Bzb. werden beauftragt, den von der Statth. bestellten Beschauorganen, welche sich vor Antritt ihrer Dienstleistung unter Vorweisung des Bestellungsdecrets beim Amte vorzustellen haben, den Diensteid auf Grund der am Schlusse folgenden Eidesformel abzunehmen und denselben ein Exemplar der Dienstinstruction sammt dem Formular der Consignation für die vorzunehmende Viehbeschau, sowie die nöthige Anzahl der Viehbeschauprotokolle auszufolgen. Nach P. 10 der Instruction haben die Beschauorgane allmonatlich Ausweise über die beschauten Viehtransporte an die polit. Behörde zum Amtsgebrauche derselben vorzulegen. Die Unterbehörde hat die richtige Vornahme dieser Beschauen in entsprechender Weise zu überwachen. Behufs Controle bezüglich der von den Bahnverwaltungen abgeführten Beschaugebüren sind die im Sinne des P. 11 der Instruction monatlich einlangenden Consignationen von den Unterbehörden nach vorgenommener Prüfung und Vergleichung mit dem Ausweise (P. 10) zu vidieren und sofort ohne Einbegleitungsbericht an die Statth. einzusenden. Ueber die abgelegte Eidesleistung und den Dienstantritt des Beschauers ist unter Vorlage der vorschriftsmäßig ausgefertigten Eidesformel behufs Flüssigmachung der Bestallung fallweise an die Statth. zu berichten.

Instruction für die an den Ein- und Ausladestationen der Eisenbahnen zur Untersuchung der Wiederkäuer bestellten Thierärzte. 1. Der zur Untersuchung der Wiederkäuer an einer Ein- und Ausladestation bestellte Thierarzt ist der betreffenden polit. Bzb. in Bezug auf den Beschaudienst untergeordnet. 2. Derselbe hat sich vor allem mit den den Transport von Wiederkäuern betreffenden Vorschriften genau vertraut zu machen und auf die strenge Einhaltung der bezüglichen Bestimmungen sein Augenmerk zu richten. 3. Er ist verpflichtet, den von dem betreffenden Stationsbeamten an ihn ergehenden Berufungen zur Vornahme der Beschau immer rechtzeitig nachzukommen. 4. Bei Ausübung der Beschau hat er vor allem die beigebrachten Viehpässe genau zu prüfen und darauf zu sehen, ob dieselben mit dem Transport nach Stückzahl, Rasse und sonstigen Merkmalen übereinstimmen, und hierauf die genaue Untersuchung der Thiere bezüglich des Gesundheitszustandes vorzunehmen. 5. Die vorgenommenen Beschauen sind in das hinausgegebene Viehbeschauprotokoll einzutragen und dasselbe in allen seinen Rubriken genau auszufüllen. 6. Die Weiterbeförderung der Viehtransporte von den Ein- und Ausladestationen darf nur erfolgen, wenn rücksichtlich der Viehpässe und des Gesundheitszustandes der Thiere kein Anstand obwaltet. 7. Trifft das letztere zu, so hat der Beschauer den Viehpass zum Zwecke des Abtriebes oder Weitertransports mit der Bemerkung „unbedenklich befunden" unter Beifügung der Beschauprotokollsnummer und des Datums zu fertigen. 8. Er hat auch darauf zu sehen, dass auf der Ein- und Ausladestation das Zusammenkommen des Transportviehes und dessen Vermischung mit anderen Thieren derselben Gattung hintangehalten bleibt. 9. Wird bei der Vornahme der Beschau unter den mit der Eisenbahn beförderten Wiederkäuern ein Erkrankungs- oder Todesfall, der nicht zweifellos auf eine äußere Einwirkung zurückzuführen ist, wahrgenommen, so hat der Beschauer hievon den Stationsvorstand behufs Inanspruchnahme der Intervention der betreffenden polit. Bzb. in Kenntnis zu setzen.[3])

[1]) Abgeändert mittelst Statth.-Kdm. v. 28. December 1882, L. G. B. 15 ex 1883.
[2]) Nr. 4334 d. Slg.
[3]) Vgl. auch Nr. 4341 und Nr. 4370 d. Slg.

10. Ueber die vorgenommenen Beschauen ist am Schlusse eines jeden Monats ein Ausweis,[1]) in welchem die beschauten Transporte nach Zahl und Gattung der Thiere zu verzeichnen sind, ferner ein kurzer Bericht über allfällige besondere Vorkommnisse und Wahrnehmungen mit eventuellen Anträgen der polit. Behörde vorzulegen. 11. Zum Behufe der Controle bezüglich der von den Bahnverwaltungen abgeführten Beschaugebüren hat der Beschauer dem nach P. 10 der Instruction an die polit. Behörde monatlich zu erstattenden Berichte eine Consignation nach dem unten folgenden Formular[2]) über die in dem bezüglichen Monate vorgenommenen Viehbeschauen anzuschließen, welche in chronologischer Ordnung die im Laufe des Monats vorgenommenen Amtshandlungen, die Berufung auf die Nummer des Viehbeschauprotokolls, die Anzahl der jedesmal beschauten Stücke nach den einzelnen Kategorien, sowie die entfallenden Beschaugebüren einzeln und zusammen zur Nachweisung bringt.

K. k. priv. . . . . Bahn. Station . . . . . .
Abfuhrschein über die im Monate . . . . . 18 . . eingehobenen Viehbeschaugebüren.

Post-Nr.	Anzahl der Stücke	Gattung	Beschaugebür à fr.	Betrag fl.	Betrag kr.
1		Großhornvieh (Rinder über 1 Jahr)	10		
2		Kälber (Rinder bis zu 1 Jahr)	3		
3		Schafe	1		
4		Ziegen	1		
			Summe . .		

. . . . . am . . . . . 18 . . Der Stationsvorstand.
(Fertigung.)

[1]) Derselbe lautet:
Ausweis über die bei den nachbenannten Ein- und Ausladestationen beiläufig eingehenden jährlichen Beschaugebüren und Ermittlung der Pauschalien für die betreffenden Viehbeschauer.

Benennung der Ein- und Ausladestation	Beiläufige Anzahl der in einem Jahre ein- und ausgeladenen Wiederkäuer: Großhornvieh à 10 kr.	Kälber à 3 kr.	Schafe à 1 kr.	Beschaugebüren per Jahr (Gulden)	Provisorische Bestallung (Gulden)	Anmerkung

[2]) Consignation über die von dem Gefertigten im Monate . . . . . 18 . . an der Station . . . . . der k. k. . . . . Bahn vorgenommenen Viehbeschauacte.

Post-Nr.	Jahr 18 . . Monat	Tag	Fortlaufende Nr. des Beschauprotokolls	Anzahl der beschauten Thiere: Großhornvieh (über 1 Jahr) à 10 kr.	Kälber (bis zu 1 Jahr) à 3 kr.	Schafe à 1 kr.	Ziegen à 1 kr.	Entfallende Beschaugebür einzeln fl.	einzeln kr.	zusammen fl.	zusammen kr.	Anmerkung
	Summe . .											

. . . . . am . . . . . 18 . . . . . .
Beschauer.

Eid.

Nachdem Sie im Sinne des § 10 der Durchf.-Vdg. zum Ges. v. 29. Februar 1880 mit der Untersuchung der an der Eisenbahnstation ..... zur Ein- und Ausladung gelangenden Wiederkäuer betraut worden sind, so werden Sie einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören und bei Ihrer Ehre und Treue geloben, die Ihnen in Ihrem Amte obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, dabei stets nicht nur das Beste des Dienstes vor Augen zu haben, sondern auch Nachtheil und Gefahr nach Ihren Kräften abzuwenden, um den Gesetzen, sowie den Ihnen zukommenden Aufträgen willigen Gehorsam zu leisten. Sie werden ferner schwören, die Ihnen anvertrauten Amtsgeschäfte nach Ihrer Ueberzeugung mit Gründlichkeit, Gewissenhaftigkeit und der thunlichsten Beschleunigung zu behandeln, sich genau an die bestehenden Gesetze und die Ihnen ertheilte Instruction zu halten, sich bei Erfüllung Ihrer Amtsgeschäfte weder durch Eigennutz, noch durch andere wie immer geartete Nebenrücksichten leiten zu lassen und das Amtsgeheimnis treu zu bewahren.

Was mir soeben vorgelesen worden und ich wohl und deutlich verstanden habe, demselben will ich getreu und fleißig nachkommen.

So wahr mir Gott helfe!

4337. **Viehbeschau** auf Eisenbahnen, Regelung.

M. J. 22. Juli 1882, Z. 17677. St. Z. 33736 ex 1882.

Das M. J. erachtet es vorderhand nicht angemessen, eine allgemeine Norm, nach welcher die Viehbeschau auf den Eisenbahnen in den sämmtlichen Verwaltungsgebieten gleichartig einzurichten sei, hinauszugeben. Es muss daher der Statth. überlassen bleiben, erforderlichen Falles Aenderungen in den bisher getroffenen Anordnungen unter Bedachtnahme auf die Verkehrsbeziehungen zu den benachbarten Verwaltungsgebieten eintreten zu lassen, und beschränkt sich das M. J. im wesentlichen auf nachstehende Bemerkungen:

Bezüglich der Beschaugebüren dürfte sich nach den bisherigen Wahrnehmungen die Einhebung nach der Stückzahl der Thiere (für Großvieh etwa 10 kr., für Kleinvieh 2—3 kr.) empfehlen..... Den die Einhebung der Gebüren besorgenden Bahnbeamten wird für ihre dadurch erwachsene Mühewaltung und für die erforderlichen Drucksorten eine Remuneration im Betrage von 5% der eingehobenen Gebüren zugestanden, welche bei Abfuhr dieser Gebüren sofort in Abzug gebracht werden kann.... Bei Abfuhr und Verrechnung der Beschaugebüren ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass mindestens auf sämmtlichen unter derselben Betriebsverwaltung stehenden Bahnrouten derselbe Vorgang eingehalten und vermieden werde, dass die Abfuhr auf einzelnen Streckentheilen, je nachdem sie verschiedene Verwaltungsgebiete durchziehen, verschieden, hier ans Steueramt, dort an die Bzh. oder Landescasse, an ein Zollamt oder an die polit. Landesstelle erfolgt. Eine abgesonderte Einhebung einer Fahrkostenentschädigung zu Lasten der Parteien ist unstatthaft, und müssen die für Fahrkosten aufgelaufenen Beträge durch die eingehobenen Beschaugebüren gedeckt werden. Rücksichtlich der Entlohnung der Beschauorgane hat sich die Gewährung von fixen Bestallungen bei Stationen mit regelmäßigem und bedeutendem Viehverkehre als in jeder Hinsicht entsprechend erwiesen. In einigen Verwaltungsgebieten hat sich auch die Einrichtung, wonach die Entlohnung für die einzelne Beschau nach Maßgabe der hiefür verwendeten Zeit und Zuerkennung von Fahrkostenentschädigungen, falls solche nach den localen Verhältnissen gerechtfertigt sind, als zweckmäßig erwiesen. Endlich wird in Erinnerung gebracht,[1]) dass die Beschauorgane auf den Eisenbahnen zur Ausstellung der Viehpässe nicht ermächtigt sind; die Ausstellung der Viehpässe und Vornahme der Beschau, welche der Ausstellung der Pässe vorauszugehen hat, gehört vielmehr zu den Obliegenheiten der Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise, weshalb auch die Einhebung von besonderen Gebüren hiefür unstatthaft ist, und darf nur für die verabfolgten Viehpassblankette eine dem Anschaffungspreise entsprechende Entschädigung beansprucht und gewährt werden.

4338. M. J. 15. März 1883, Z. 3630. St. Z. 12787 ex 1883.

Die Statth. wird ermächtigt, an einzelne Viehbeschauer an Eisenbahnstationen, die sich durch Umsicht und Sorgfalt als verlässlich bewährt haben, und deren Entlohnung im Verhältnisse zur Größe der Leistung eine billige Aufbesserung rechtfertigt, am Ende des Jahres, wenn das Ergebnis des jährlichen Erträgnisses vor-

[1]) Dieser Passus wurde den polit. Bzb. mit St. E. v. 28. December 1882, Z. 48577, mitgetheilt.

liegt, eine Remuneration in angemessenem Betrage zu gewähren und für diesen Zweck jährlich einen Gesammtbetrag von 600 fl. zu verwenden. Die bezüglichen Auslagen haben jedoch die Subrubrik „Kosten der Viehbeschau" zu belasten, weil die Verwendung der an die Staatscassen abzuführenden Beschaugebüren nach den bestehenden Gebarungs- und Verrechnungsvorschriften nicht zulässig ist.

4339. **Viehbeschau** auf Eisenbahnen, Regelung.

M. J. 25. September 1885, Z. 13049. St. Z. 47430 ex 1885.

Wenn es sich um die Bestimmung oder Auflassung einer Aus- und Einladestation für Transporte von Wiederkäuern auf einer der k. k. Generaldirection der österr. Staatsbahnen in Wien unterstehenden Bahnlinie handelt, ist das Einvernehmen hierüber unmittelbar mit dieser Generaldirection,[1]) nicht aber mit den zu den betreffenden Verhandlungen nicht autorisierten Eisenbahnbetriebsdirectionen[2]) zu pflegen und von der Festsetzung oder Auflassung einer auf einer solchen Bahnlinie gelegenen Ein- und Ausladestation stets gleichzeitig mit der Hinausgabe der betreffenden Anordnung auch die k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen in Kenntnis zu setzen. Ueber die verfügte Bestimmung oder Auflassung einer Ein- und Ausladestation für Transporte von Wiederkäuern ist stets auch an das M. J. zu berichten.

4340. M. J. 5. Juni 1892, Z. 9590. St. E. 24. Juni 1892, Z. 37629, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt., mitgeth. den Eisenbahnverwaltungen mit dem Sitze in Wien.

Nachdem es aus mehrfachen naheliegenden Gründen nicht angehen kann, dass den Eisenbahnstationsämtern die Verpflichtung auferlegt werde, die jeweilig zur Aus- oder Einladung bestimmten Thiere dem mit der Viehbeschau betrauten Organ anzeigen zu lassen, ist die Veranlassung zu treffen, dass in dieser Hinsicht der in Tirol und Vorarlberg übliche und als zweckmäßig erprobte Vorgang zur Anwendung gelange, wonach die Versender dafür zu sorgen haben, dass das Eintreffen ihrer Viehtransporte in den Verlade- oder Endstationen den Beschauorganen rechtzeitig bekanntgegeben werde, damit die Beschau der ein- und auszuladenden Thiere jederzeit ohne Versäumnis vorgenommen werden kann.

4341. St. E. 14. November 1894, Z. 71056, an Bzh. Tulln und mag. Bz.-Amt. für den XIII., XV. und XIX. Bezirk in Wien.

Nachdem aus Anlass von Todesfällen bei Viehtransporten die von der amtlichen Autorität getragene und durch die Unterschrift der betreffenden staatlichen Organe bestätigte Constatierung der Todesursache für das k. k. Bahnärar von größter Wichtigkeit — weil für die Entscheidung eventuell erhobener Parteiansprüche maßgebend — ist, werden die Eisenbahnbeschauorgane angewiesen, in Hinkunft bei derartigen Vorkommnissen in der Eisenbahnstation über Ersuchen des Bahnamtes die betreffenden bahnseitigen Thatbestandsprotokolle rücksichtlich der Todesursache zu ergänzen und diesen Befund durch ihre Unterschrift zu beglaubigen.

4342. — — auf Eisenbahnen, Ausweis über beanständete Transporte.

M. J. 26. November 1897, Z. 35697. St. E. 8. December 1897, Z. 113104, an alle Bzb.

Die strengen Anforderungen an die Pflege des staatlichen Veterinärdienstes machen es nothwendig, dass bei dem regen Verkehre mit Vieh auf Eisenbahnen und auch über die k. k. Grenzzollämter in allen Fällen, wo bei der Ausladung bzw. grenzthierärztlichen Untersuchung des zur Ein- oder Durchfuhr gelangenden Viehes der Bestand einer ansteckenden Thierkrankheit constatiert wird, von dem betreffenden thierärztlichen Organ ohne Verzug und sonstige Umständlichkeiten im kurzen Wege die Anzeige erstattet werde. Die hienach in Betracht kommenden Veterinärorgane sind daher anzuweisen, in den in Rede stehenden Fällen je einen

[1]) Vgl. jedoch auch die Min.-Vdg. v. 5. Jänner 1895, R. G. B. 14.

nach dem folgenden Formular verfassten und entsprechend ausgefüllten Ausweis direct an das Veterinärdepartement des M. J. und der Statth. einzusenden.

Ausweis über die ..... aus veterinärpolizeilichen Rücksichten beanständeten Viehpartien.

Post-Nr.	Name und Wohnort des Viehbesitzers	Provenienz der Partie: Ort	Provenienz der Partie: Bezirk oder Comitat	Provenienz der Partie: Land	Name der Verladestation und Beschauprotokolls-Nr.	Zahl der verladenen Thiere	Tag der: Verladung	Tag der: Ankunft	Tag der: Beanständung	Zahl der verendeten Thiere	Anmerkungen hinsichtlich der constatierten Seuche und eventuellen besonderen Verhältnisse

Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren wurde sofort eingeleitet und durchgeführt und die Anzeige erstattet.

....., am ..... 18 ..

Unterschrift des amtierenden Veterinärorgans.

4343. **Viehbeschau** auf Eisenbahnen, Remunerierung der Bahnorgane für die von ihnen besorgte Einhebung der Beschaugebüren.

M. J. 27. Jänner 1900, Z. 37673 ex 1899. St. E. 23. Februar 1900, Z. 9517, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Hinsichtlich der Frage, ob die Anrechnung einer 5%igen Provision für die Einhebung der Reisekosten der Beschauthierärzte auf Eisenbahnen seitens der Bahnorgane gestattet sei, wird eröffnet, dass die Einhebung eines Zuschlages von 5% zu den Beschaugebüren für die in den temporären Beschaustationen zur Ein- oder Ausladung gelangenden Thiere nicht statthaft ist und in solchen Stationen nur ein 5%iger Abzug von den eingehobenen Viehbeschautaxen als Provision für die betreffenden Bahnbeamten zulässig erscheint.[1])

— — Classificierung von „Beinlvieh" bei der — Nr. 491.

— — auf Eisenbahnen, Vidierung der Pässe Nr. 4368.

— — Vornahme beim Transport von Rennpferden Nr. 4381.

— — s. auch unter „Vieh- und Fleischbeschau".

Viehbeschaugebüren für Exportvieh nach dem Deutschen Reiche, unstatthaft Nr. 4332.

— — Festsetzung, Einhebung und Verrechnung an Bahnstationen Nr. 4334, 4336, 4337, 4343.

Viehbeschauorgane, Eisenbahnlegitimationen der hiezu bestellten Privatthierärzte Nr. 1092.

— — Bestellung Nr. 1252, 4336, 4360.

— — Entlohnung der an Bahnstationen bestellten — Nr. 4334, 4337, 4338.

— — dürfen nicht mit der Viehpassausstellung betraut werden Nr. 4357.

Viehbeschauprotokolle, Bedarf an Drucksorten für die — Nr. 938.

— — ordnungsmäßige Führung Nr. 3847.

Viehbeschaustationen in Niederösterreich Nr. 491, 4377.

Viehcontumazanstalten, Beschreibung Nr. 3197.

Vieheinfuhr s. Viehverkehr.

4344. **Vieheinfuhrsbewilligung,** Stempelpflicht der Gesuche um —.

M. J. 19. Jänner 1893, Z. 1650.[2]) St. E. 1. Februar 1893, Z. 5288, an alle Bzb.

Eingaben um Bewilligung zur Ein- oder Durchfuhr von Vieh und thierischen

[1]) Vgl. auch Nr. 4337 d. Slg.

[2]) F. M. 2. December 1892, Z. 44380.

Producten aus anderen Ländern des Geltungsgebietes des Ges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, oder aus dem Auslande nach bzw. durch ein polit. Verwaltungsgebiet unterliegen nach der allgemeinen Norm der T. P. 43, lit. a, P. 2, des Ges. v. 13. December 1862, R. G. B. 89, dem Stempel von 50 kr. von jedem Bogen.

4345. **Vieheinfuhrsverbote,** Beschlagnahme bzw. Veräußerung verbotswidrig eingebrachter Thiere und thierischer Rohproducte.

M. J. 1. April 1886, Z. 149. St. E. 11. April 1886, Z. 17619, an alle Bzb.

Es ist der Fall vorgekommen, dass die von der polit. Behörde nach § 46 des Thierseuchenges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, verfügte Sequestration einer größeren, mit Umgehung des bezüglichen Einfuhrsverbotes über die Grenze gebrachten Viehherde deshalb aufgehoben werden musste bzw. die Hereinbringung der mittlerweile aufgelaufenen Kosten für die Erhaltung dieser Viehherde aus dem Grunde nicht veranlasst werden konnte, weil die in diesem Falle eingeleitete Strafamtshandlung nicht mit der Verurtheilung wegen der Uebertretung des gedachten Einfuhrsverbotes, sondern wegen der Uebertretung einer anderen nicht mit der Strafsanction des Verfalles versehenen Bestimmung des Thierseuchengesetzes zum Abschlusse gelangte, infolge dessen vom Gerichte weder der Verfall der angehaltenen Thiere ausgesprochen, noch über den Ersatz der Sequestrationskosten erkannt wurde. Demzufolge und nachdem die polit. Behörde unterlassen hatte, rechtzeitig wegen eventueller Veräußerung der Viehherde die im Gesetze dafür vorgesehene Amtshandlung einzuleiten, mussten die nicht unbeträchtlichen Erhaltungskosten, als auf einer Sequestrationsverfügung der polit. Behörde beruhend, auf den Staatsschatz übernommen werden. Zur thunlichsten Vermeidung solcher Belastungen des Staatsschatzes wird für vorkommende Fälle dieser Art die Bestimmung des Abs. 4 des cit. § 46 zu dem Ende in Erinnerung gebracht, damit unter den dort normierten Voraussetzungen, daher auch im Falle eines voraussichtlichen unverhältnismäßigen Kostenaufwandes für die mittlerweilige Erhaltung der Thiere, sogleich nach erfolgter Sequestration derselben, und ehe über deren Verfall von dem competenten Gerichte endgiltig erkannt ist, die Zustimmung der Staatsanwaltschaft zur Veräußerung der Thiere im öffentlichen Versteigerungswege eingeholt werde.

4346. St. E. 19. März 1891, Z. 1080, an alle Bzb.

Mit den Entsch. des O. G. H. v. 24. Jänner 1890, Z. 13080 und Z. 14091, (Gerichtszeitung Nr. 12 ex 1890) wurde der Grundsatz ausgesprochen, dass der Verfall verbotswidrig eingebrachter Thiere und Rohproducte nur dann ausgesprochen werden kann, wenn dieselben noch in natura vorhanden sind, und dass der Erlös nur dann an Stelle derselben trete, wenn die Veräußerung im Laufe des Strafverfahrens behördlich (im Sinne des Schlusssatzes des § 46 des Thierseuchenges.) erfolgt ist. Die Anerkennung dieses Rechtssatzes durch den Cassationshof macht es zur unbedingten Nothwendigkeit, dass die polit. Behörden der Obliegenheit, verbotswidrig eingeführte Thiere und Rohproducte sobald als möglich mit Beschlag zu belegen, in jedem Falle nachkommen, weil es nur in dieser Weise möglich ist, der Entziehung des Verfallsobjects vorzubeugen und eine gleichmäßige Behandlung der Uebertreter des Gesetzes herbeizuführen. Die Unterlassung der sofortigen Beschlagnahme hat geradezu die Wirkung einer Prämie für das illoyale Vorgehen jener Gesetzesübertreter, welche es durch sofortigen Verkauf der eingeschmuggelten Thiere, womöglich zum Zwecke der Schlachtung, dahin zu bringen wissen, dass das Strafgericht bei Fällung seines Urtheiles wegen Mangels des Verfallsobjects nicht mehr in der Lage ist, den Verfall der verbotswidrig eingeführten Thiere auszusprechen, während jener Gesetzesübertreter, der vielleicht in Unkenntnis des Einfuhrsverbotes das

eingeschmuggelte Viehstück ruhig bei sich stehen läßt, der vollen Strenge des Gesetzes verfällt und die als empfindliche Vermögensstrafe wirkende Strafe des Verfalles der Viehstücke erleidet. Da auch in neuerer Zeit Fälle vorgekommen sind, in welchen die erwähnte Ungleichmäßigkeit des Vorgehens der polit. Behörden 1. Instanz zutage tritt, werden diese von den eingangs bezogenen Entscheidungen mit der Aufforderung in die Kenntnis gesetzt, vorkommenden Falles mit der sofortigen Beschlagnahme verbotswidrig eingeführter Thiere und thierischer Rohstoffe im Sinne des Ges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, vorzugehen, damit die Gerichte in der Lage sind, den Verfall der mit Beschlag belegten Thiere und thierischen Rohproducte rechtzeitig aussprechen zu können.

4347. **Vieheinfuhrsverbote,** wann deren Uebertretung Beschlagnahme nach sich zieht.

M. J. 7. December 1892, Z. 28309. St. E. 3. Jänner 1893, Z. 81907 ex 1892, an alle Bzb.

Die Unterbehörden werden hiemit auf die Plenarentsch. des O. G. H. v. 22. März 1892, Z. 28309, zur genauesten Danachachtung bei sich ergebenden analogen Fällen aufmerksam gemacht.[1])

4348. — — Schlachtung aus verseuchten Gegenden verbotswidrig eingebrachter Thiere.

M. J. 9. Juli 1896, Z. 23386. St. E. 31. Juli 1896, Z. 69736, an alle Bzb.

Es ist mehrfach der Fall vorgekommen, daß verbotswidrig aus dem Auslande eingebrachte und mit Beschlag belegte Schweine nach Ablauf der Observationsfrist im Licitationswege verkauft wurden und bei solchen Schweinen kurze Zeit nach der öffentlichen Versteigerung die Schweinepest zum Ausbruche kam. Zum Zwecke der Verhinderung weiterer ähnlicher Seuchenverschleppungsfälle ergeht die Anordnung, in Zukunft gegenüber Thieren, welche aus verseuchten Gebieten in verbotswidriger Weise zur Einfuhr gelangten und deshalb saisiert wurden, mit der öffentlichen Versteigerung nach eingeholter Zustimmung der Staatsanwaltschaft erst dann vorzugehen, wenn diese Thiere früher der ordnungsmäßigen Schlachtung unterzogen worden sind.

4349. — — Unterbringung und Erhaltung verbotswidrig eingebrachter Thiere.

M. J. 29. Juni 1899, Z. 20907. St. E. 19. Juli 1899, Z. 60611, an Bzh. Mödling.

Das J. M. hat in einem speciellen Falle einem Gerichte zur künftigen Danachachtung eröffnet, daß die dem Vorerhebungsrichter auf Grund der Bestimmungen der Strafproceßordnung hinsichtlich der Gegenstände, mit welchen eine strafbare Handlung verknüpft wurde, zustehenden Rechte in den Fällen von Vergehen gegen das Thierseuchengesetz durch die Bestimmungen des § 46, Abs. 4, dieses Ges. insofern eine Modification erfahren, als die Vorkehrungen wegen der Unterbringung und Erhaltung der dem Verfalle unterliegenden Thiere und thierischen Rohproducte der polit. Behörde obliegen.

— — s. auch Viehverkehrsbeschränkungen.

4350. **Viehhandel,** Betriebsstätten für den —.

St. E. 7. November 1897, Z. 83633, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß seit Wirksamkeit des von der Statth. unterm 6. October 1896, Z. 92468,[2]) erlassenen Verbotes des Hausier-

[1]) Nach dieser Plenarentscheidung kann, wenn es sich nicht um eine Verletzung des im § 5 des Ges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, normierten Einfuhrsverbotes, sondern lediglich um eine Uebertretung des von der polit. Landesstelle nach § 26 dieses Ges. erlassenen Verbotes des Verkehres aus einem im Geltungsgebiete des Thierseuchengesetzes gelegenen verseuchten Lande in ein anderes österr. Kronland handelt, nur nach Art. II, § 38, Abs. 3, des Rinderpestges. v. 24. Mai 1882, R. G. B. 51, der Verfall der verbotswidrig eingeführten Thiere ausgesprochen werden. Nach dem allgemeinen Thierseuchengesetze ist ein solcher Ausspruch unzulässig.

[2]) Nr. 1739 d. Slg.

handels mit Wiederkäuern seitens der Viehhändler Vieh in irgend welchen, gewöhnlich in Gasthausstallungen, feilgehehalten wird. Da dieser Vorgang in veterinärpolizeilicher Hinsicht äußerst bedenklich ist, wird bemerkt, daß Anmeldungen der Ausübung des Viehhandels erst dann zur Kenntnis zu nehmen sind und gegen den Betrieb des Gewerbes kein Anstand zu erheben ist, wenn die Person, die den Handel betreiben will, sichergestellt ist und, insoweit der Handel in festen Betriebsstätten erfolgen soll, constatiert erscheint, daß die betreffenden Stallungen (Betriebsstätten) in veterinärpolizeilicher Hinsicht entsprechen und gegen die Anlage derselben auch vom sanitären Standpunkte keine Bedenken obwalten. Zu diesem mit thunlichster Schonung der Gesuchswerber in pecuniärer Hinsicht abzuwickelnden Verfahren wird die Gewerbebehörde in den Bestimmungen der §§ 25 und 26 der Gewerbeordnung die nöthige Stütze finden, und werden hiebei auch die Bestimmungen des Abs. 4 der Durchf.-Vdg. zu § 7 des allgemeinen Thierseuchengef. v. J. 1880 nicht zu übersehen sein.

Viehhandel im Hausierwege, verboten Nr. 1739, 4377.
— — Regelung des Schweinehandels in Niederösterreich Nr. 3285, 3288.
— — Gewerbeumfang der Stechviehhändler Nr. 3536.
Viehhändler, Betreten von Ställen in Seuchenzeiten Nr. 2478, 3277.
— — Revision ihres Viehstandes in Absicht auf Klauenseuche Nr. 2479.
— — Seucheneinschleppung durch von ihnen bezogenes Vieh Nr. 3842.
Viehhirten, Revision ihres Viehstandes in Absicht auf Klauenseuche Nr. 2479.
— — Verbot der Behandlung kranker Rinder durch — Nr. 3151.
— — Betreten von Schweineställen durch — Nr. 3277.

4351. **Viehkataster** für den Wr. Polizeirayon.

St. E. 21. Mai 1895, Z. 34925, an Wr. Mag., sowie Bzh. Korneuburg und Großenzersdorf, mitgeth. Wr. Oberlandesgericht.

Die Bestimmungen zur Führung eines Katasters über den Rindviehstand in Wien und in allen Orten des Wr. Polizeirayons[1]) sind anläßlich der Erweiterung des Wr. Gemeindegebietes und der damit zusammenhängenden Aenderung in den Grenzen des Wr. Polizeirayons[2]) in nachstehender Weise festgesetzt bzw. abgeändert worden:

1. In Wien und in allen zum Wr. Polizeirayon gehörigen Orten ist das gesammte zur Nutzung gehaltene Rindvieh, einschließlich des Viehstandes der Nutzviehhändler, in einen Kataster aufzunehmen und dieser Stand durch Eintragung jedes Zuwachses oder Abganges in steter Evidenz zu halten. Die Aufnahme hat mittelst eines dem bisher in Verwendung gestandenen Formular entsprechenden Verzeichnisses, in welchem die einzelnen Viehstücke jedes Besitzers mit Angabe des Geschlechtes, Alters, der Farbe und der Abzeichen einzutragen sind, in Wien durch das Marktcommissariat, in den außerhalb Wiens gelegenen Orten durch den Gemeindevorstand oder den hiezu beauftragten Marktcommissär (Viehbeschauer) zu erfolgen, und ist in diesem Verzeichnisse jede Veränderung des Viehstandes ersichtlich zu machen. 2. Abverkäufe von solchem Vieh dürfen nur über vorhergehende Anmeldung und nach vorgenommener Beschau durch den betreffenden Viehbeschauer (Marktcommissär) stattfinden. 3. Jede durch den Ankauf sich ergebende Veränderung im Viehstande ist von dem Besitzer binnen 24 Stunden unter Angabe des Herkunftsortes des angekauften Rindes in Wien beim Marktcommissariat, in den außer Wien gelegenen Orten bei dem betreffenden Gemeindevorstande oder dem beauftragten Marktcommissär (Viehbeschauer) anzuzeigen. 4. Jeder Erkrankungs- oder Todesfall eines Stückes Rindvieh ist unverzüglich der Behörde anzuzeigen.[3]) 5. Die mit der Ueberwachung dieser Anordnungen betrauten Aufsichtsorgane haben häufige Revisionen des Viehstandes in dem ihnen zugewiesenen Gebiete vorzunehmen, hiebei die Richtigkeit des Katasters festzustellen, den Befund hierüber im Kataster anzumerken und alle Anstände, welche sich hiebei ergeben, sogleich, in Wien durch das Marktcommissariat beim betreffenden mag. Bz.-Amt. und in den Gebieten außerhalb Wiens bei der Bzh. anzuzeigen.

[1]) St. E. 27. Juni 1868, Z. 3284/pr, und 22. Jänner 1886, Z. 63541 ex 1885.
[2]) Vgl. L. G. B. 45 und 46 ex 1890.
[3]) S. die folgende Fußnote auf S. 285.

6. Uebertretungen bzw. Außerachtlassungen dieser Vorschriften sind von den polit. Behörden nach der Min.-Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. 198, zu ahnden.

Diese Anordnung ist gehörig kundzumachen, und sind die Amtsthierärzte zu beauftragen, sich von der genauen Führung des Viehkatasters bei allen sich ergebenden Gelegenheiten zu überzeugen.[1])

4352. **Viehmärkte,** Berichte über veterinärpolizeiliche Vorfallenheiten.

M. J. 13. September 1890, Z. 18889. St. E. 21. September 1890, Z. 57112, an Wr. Mag. und Stadtr. Wr.-Neustadt.

Im Hinblicke auf die eminente Bedeutung, welche der Centralviehmarkt zu St. Marx in Wien und der Borstenviehmarkt in Wr.-Neustadt für die Volkswirtschaft der diesseitigen Reichshälfte, insbesondere für die internationalen Handelsbeziehungen haben, ist es dem M. J. als oberster Veterinärbehörde von besonderer Wichtigkeit, über veterinärpolizeiliche Vorkommnisse auf diesen Märkten sofort und unmittelbar Kenntnis zu erlangen. Es ist daher die Verfügung zu treffen, dass vom Marktcommissariat in Wien und von der Direction des Borstenviehmarktes in Wr.-Neustadt kurzgefasste, formlose Rapporte über veterinärpolizeiliche Vorkommnisse im kurzen Wege an das Veterinärdepartement des M. J. erstattet werden, wodurch selbstverständlich der ordnungsmäßig belegten Berichterstattung an die polit. Bzb. bzw. Statth. durchaus kein Abbruch gethan werden soll.

4353. — — Abtriebscertificate für das vom Wr. Centralviehmarkte in die Schlachthäuser abzutreibende Vieh.

M. J. 27. August 1891, Z. 73. St. E. 18. September 1891, Z. 53340, an Wr. Mag.

Die Ausstellung von Abtriebscertificaten[2]) ohne Beigabe der Viehpässe ist für jene Schlachtthiere, welche vom Centralviehmarkte nach den nunmehr in das Gemeindegebiet von Wien einbezogenen Schlachthäusern Gersthof, Nussdorf und Untermeidling abgetrieben werden, gestattet. Zum Zwecke der weiteren Verfolgung der Provenienz jener Schlachtthiere, welche bei der Schlachtung in diesen ehemaligen Vorortеschlachthäusern mit einer der im § 1 des Ges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35 und 36, und der Min.-Vdg. v. 10. April 1885, R. G. B. 54,

[1]) Insofern im P. 1, 2, 3 und 5 das Wr. Marktcommissariat zur unmittelbaren Durchführung der Evidenz des Viehstandes berufen bezeichnet wird, sind darunter die Veterinärabtheilung des Wr. Marktamtes bzw. die städtischen Amtsthierärzte zu verstehen. Die Vorschrift des P. 4, betreffend die Anzeigepflicht bei Erkrankungs- und Todesfällen von Rindvieh, wird mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 15 des allgemeinen Thierseuchenges. in nachstehende einschränkende Fassung gebracht: 4. Wer an einem Stücke Rindvieh eine der im § 1 des Ges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, benannten ansteckenden Krankheiten oder Erscheinungen wahrnimmt, welche nach der vom M. J. hinausgegebenen Belehrung den Verdacht einer solchen erregen, hat hievon unverzüglich in Wien dem mag. Bz.-Amt., in den außerhalb Wiens gelegenen Orten dem Gemeindevorsteher die Anzeige zu erstatten und das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung für andere Thiere besteht, fern zu halten (§ 15 des Ges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35). Zugleich wird zufolge Erl. des M. J. v. 22. Juni 1895, Z. 14338, dem Wr. Mag. bemerkt, dass es sich im Verlaufe der unter dem Rindviehstande der Wr. Milchmeier in den letzten Jahren vorgekommenen Fälle von Maul- und Klauen-, sowie auch von Lungenseuche herausgestellt hat, dass die jetzt übliche Katasterführung ihrem Zwecke nicht entspricht und ohne Anwendung der Tätowierung der einzelnen Viehstücke mit einer für jeden städtischen Bezirk besonderen Marke — etwa in der den einzelnen Bezirken zukommenden römischen Nummer — eine ganz unverlässliche Grundlage für die denn doch angestrebte wirksamere Veterinärpflege bietet. Bei der eminenten Bedeutung der Handhabung einer guten Veterinärpolizei im Wr. Stadtgebiete nicht nur hinsichtlich des Centralviehmarktes, sondern auch wegen der Verwertung der Milch zum menschlichen Genusse, und insbesondere als ausschließliches Nahrungsmittel für Säuglinge, somit aus volkshygienischen Gründen wird der Wr. Mag. beauftragt, sich zur besseren Controle über den Rindviehstand der ebenso einfachen als verlässlichen und billigen Kennzeichnung der katastrierten Thiere durch Tätowierung derselben — etwa am linken Ohre mit einer Type I—XIX — zu bedienen (St. E. 24. August 1895, Z. 61270).

[2]) Vgl. auch Nr. 2373 d. Slg.

bezeichneten ansteckenden Krankheiten befunden werden sollten, sind jedoch auf den Abtriebszetteln die hiefür erforderlichen Angaben aus den Viehpässen, mit welchen die Thiere am Centralviehmarkte gedeckt eingelangt sind, vorzumerken.

4354. Viehmärkte, Grundsätze für die Regelung der —.

M. J. 23. Mai 1892, Z. 23843 ex 1890. St. E. 17. Juli 1892, Z. 34044, an alle Bzh. und beide Stadtr., mitgeth. k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien und Wr. Mag.

Nachdem die Viehmärkte nur in den wenigsten Gemeinden in einer den Anforderungen der Sanitäts- und der Veterinärpolizei, sowie des Handels entsprechenden Weise geregelt und eingerichtet sind und die auf die Hebung des Exportverkehres mit Vieh nothgedrungen gerichteten Bestrebungen der Regierung einer-, die internationalen Verträge anderseits Anforderungen stellen, welchen auch zum Nutzen der einheimischen Interessentenkreise nur durch ein einheitlich wohl geordnetes Viehmarktwesen entsprochen werden kann, haben die Landesstellen dieser Angelegenheit nunmehr die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Regelung des Viehmarktwesens auf Grund des § 9 des allgemeinen Thierseuchengesetzes ungesäumt mit aller Energie in Angriff zu nehmen bzw. die in dieser Richtung angebahnte Organisation weiter auszubauen. In dieser Beziehung hat das M. J. Folgendes bemerkt bzw. angeordnet:

Es ist eine schon vielseitig und gerade in landwirtschaftlichen Kreisen beklagte Thatsache, dass zu viele Viehmärkte bestehen, wovon eine große Zahl keine Lebensfähigkeit besitzt. Die wenigsten Viehmärkte haben eine den neu geschaffenen Verkehrsmitteln entsprechende Lage, und ihre Aufeinanderfolge ist so regellos, dass sie ohne Rücksicht auf die Richtung des Handels und des Viehexports einmal in der nächsten Nähe der Exportgrenze, dann im entferntesten Winkel eines Rassen- oder Zuchtgebietes — oft wochenlang keine, dann wieder 5—6 an ein und demselben Tage im gleichen Gebiete — abgehalten werden. Dieser letztere Uebelstand wird vorzugsweise durch die Abhängigkeit der meisten Markttage von den beweglichen Festtagen hervorgerufen. In- und ausländische Käufer verlieren infolge des Mangels einer zweckmäßigen Aufeinanderfolge der Märkte und durch den zu häufig bemüssigten Ankauf von Vieh von Ort zu Ort, in den Alpenländern sogar auch von Hof zu Hof soviel Zeit und Geld, dass sie am Besuche dieser Märkte überhaupt wenig Gefallen finden und nicht selten ihren Bedarf an Vieh lieber im Allgäu oder in der Schweiz — wo zwar weniger, aber stark beschickte Viehmärkte abgehalten werden — um weit höhere Preise decken. Sowie sich die Verhältnisse gegenwärtig gestalten, ist gegründete Hoffnung gegeben, dass der rationelle Betrieb in Hinkunft lohnenden Ertrag bieten wird; die zur Unterhaltung eines regen Handelsverkehres nothwendigen Bedingungen müssen jedoch vorerst von allen berufenen Factoren erfüllt werden. Es liegt auf der Hand, dass Viehmärkte, welche ordnungslos abgehalten werden, weder eine rasche und bequeme, für Verkäufer und Käufer gleichmäßig vortheilhafte Abwicklung, noch weniger aber eine garantiefähige veterinärpolizeiliche Ueberwachung, d. h. Visitierung der einzelnen Marktthiere vor und während des Marktes ermöglichen, ja nicht einmal den Viehbesitzern, welchen doch in der Regel auch Marktgebüren aufgelastet sind, eine relative Bequemlichkeit bieten, so dass die Marktfahrer selbst beim Eintritte eines Unwetters und oft während der größten Kälte ihr Marktvieh am Stricke oder an der Kette halten müssen und sich nicht den geringsten Schutz gönnen können. Das dringende Bedürfnis nach einem geregelten, ununterbrochenen und lohnenden Viehhandelsverkehre im eigenen Reiche sowohl, als auch nach dem Auslande erheischt gegenwärtig mehr als früher die aufmerksamste Beachtung und eifrigste Mitwirkung aller betheiligten Factoren. Das erste und wichtigste Erfordernis zur Hebung des Viehhandels und der Viehzucht bildet unter allen Verhältnissen die Herstellung und Erhaltung eines seuchenfreien Zustandes unter den landwirtschaftlichen Hausthieren; dieser Zustand kann jedoch nur dann erreicht werden, wenn auch auf den Viehmärkten eine gute Ordnung hergestellt und unterhalten wird. Vor allem müssen die Marktgemeinden dahin gebracht werden, dass sie sich gegenseitig unterstützen und jede unfruchtbare Concurrenz vermeiden. Ihre Interessen können am sichersten nur durch eine zweckmäßige Anreihung der Märkte untereinander u. zw. in der Richtung der vorherrschenden Handelsbewegung, somit auch nach den gegebenen Exportgrenzen zu, erreicht werden. In den beiden Hauptviehbewegungsperioden (Frühjahr und Herbst) sollten daher in den einzelnen Zucht-(Rassen-)Gebieten die Viehmärkte in den entferntesten Punkten beginnen und sich in rascher Aufeinanderfolge nach den an der Eisenbahn gelegenen wichtigeren Handelsplätzen oder nach der Nähe der Landes- oder Reichsgrenze zu abwickeln. Die Hauptmärkte müssen unter allen Verhältnissen nach den Bahnlinien verlegt werden.

Diese Art der Abwicklung des Handels könnte sich dann nach Maßgabe der betreffenden Marktprivilegien oder landesbehördlichen Bewilligungen zur Abhaltung von Viehmärkten entsprechend oft im Jahre[1]) in jedem Zucht-, Aufzucht- oder Mastungsgebiete wiederholen. Da die Handhabung einer gewährleistenden Veterinärpolizei nur dann möglich ist, wenn auf den Märkten selbst eine gute Ordnung eingehalten wird, so müssen dieselben auch mit den hiezu erforderlichen Einrichtungen versehen sein.[2]) Viehmärkte, welche in dieser Hinsicht entsprechen sollen, müssen außerhalb der Städte, Märkte und Ortschaften verlegt, durch Einplankung versichert, mit nur einer Zufahrt und dieser gegenüber einer Abfahrt eingerichtet und durch hinlänglich starke Holzbarrieren in den entsprechenden Abständen u. zw. in der Richtung der Zu- zur Abfahrt in Reihen abgetheilt werden. Die Aufstellung des Großviehes (Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh) ist nur an einer Seite dieser Barrieren zulässig, und muss zur Ermöglichung eines ungestörten Marktverkehres in jeder Standreihe mit der Aufstellung bei dem der Abfahrt zunächst gelegenen Ende begonnen werden. Für die einzelnen Viehgattungen (Einhufer, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine) sind abgesonderte Standplätze erforderlich, und benöthigt die Abtheilung für Einhufer auch einen gut beschotterten und durch Einplankung versicherten Raum zum Vorführen. Für die großen Viehherden der Händler sind Kastenstände, in welchen die Thiere nicht angebunden zu werden brauchen, bequem und zulässig. Das Vieh aus Ländern, welche nicht zum Geltungsgebiete des allgemeinen Thierseuchengesetzes gehören, ist unbedingt auf einer ganz abgesonderten Marktabtheilung die in der gleichen Weise eingerichtet sein muss, aufzustellen. Für hinlängliche Befestigung der Thiere an den Standreihen sind deren Besitzer im Sinne des § 391 St. G. verantwortlich; bösartige Thiere aber müssen bei den Marktaufsichtsorganen eigens angemeldet und an besonderen, für diesen Zweck bestimmten festen Ständen angebunden werden. Verseuchtes oder seuchenverdächtiges Vieh darf nicht auf offenen Plätzen verwahrt, sondern muss bis zur Durchseuchung bzw. Entscheidung über den bloßen Seuchenverdacht — wenn nicht eine anderweitige behördliche Anordnung getroffen wird — in schon vorhandenen, geeignet gelegenen oder erst für diesen Zweck besonders herzurichtenden Stallungen oder Schupfen in Contumaz gehalten werden. Die Abhaltung von Vormärkten, sowie Verkaufsabschlüsse in den Stallungen der Marktgemeinde und überhaupt vor dem Marktbeginne oder außerhalb der Marktabtheilung darf nicht stattfinden. Der Beginn der Märkte muss auf eine bestimmte Stunde anberaumt und durch ein entsprechendes Zeichen eingeleitet werden. Die Markt- oder Standgebüren sind in der Marktordnung jeder Marktgemeinde in einem Betrage zu fixieren, welcher den mit der Abhaltung der Märkte und ihrer Ueberwachung verbundenen Kosten angemessen ist. Thiere im Säuglingsalter, welche mit den Mutterthieren zu Markt gebracht werden, dürfen principiell mit keiner Markt-(Stand-)Gebür belegt werden. Die Revision der Viehpässe kann den mit der veterinärpolizeilichen Ueberwachung des Marktviehes betrauten und hiedurch, wenn sie ihrer Pflicht nachkommen sollen, vollauf beschäftigten Organen ohne Beeinträchtigung dieses ihres wichtigen Dienstes bei größeren Viehmärkten nicht auferlegt, sondern muss von den Organen der Localpolizei oder von der Gendarmerie besorgt werden. Außerdem ist wohl zu beachten, dass die veterinärpolizeiliche Ueberwachung der Viehmärkte in allen Marktgemeinden, wo es immer möglich ist, d. h. wo in der nächsten Nähe oder im Marktorte selbst ein Thierarzt oder Curschmied wohnhaft ist, an diesen und in Gemeinden mit großem Viehauftriebe überhaupt an die vom Staate bestellten Thierärzte zu übertragen ist. Dieser Action wird eine wesentliche Förderung und oppositionslose Durchführung gesichert werden, wenn — soferne dies nicht ohnehin schon geschehen sein sollte — zunächst ein genauer Kataster über die bestehenden Viehmärkte in der Weise angelegt wird, dass daraus das erworbene Marktrecht, die Markttage und der durchschnittliche Auftrieb von Vieh der einzelnen Gattungen an den verschiedenen Markttagen, entnommen werden kann, daraufhin aber den zur Durchführung einer zeitgemäßen Organisation des Viehmarktwesens veranlassenden Motiven die thunlichst ausgebreitete Publicität verschafft werde. Der vorgedachte Kataster über die Viehmärkte ist für die polit. Administration ein unentbehrlicher Behelf, weil demselben bei der Beurtheilung der erforderlichen Art und Intensität der veterinärpolizeilichen Ueberwachung, sowie bei Bewerbungen um Marktconcessionen oder um Verlegung von Markttagen eine vielfach Ausschlag gebende Bedeutung zukommt. Im Verlaufe der Durchführung dieser Organisation und an der Hand des gedachten Katasters wird es unschwer zu beurtheilen sein, ob sich die bestehenden Märkte der vorherrschenden Handels-

[1]) Zufolge der im I. Nachtrage zur Normaliensammlung folgenden Erl. des M. J. v. 9. Februar 1901, Z. 4964, und v. 29. April 1901, Z. 15919 (St. G. 26. Februar 1901, Z. 13708, und 9. Mai 1901, Z. 40976) bzw. der Statth. v. 24. September 1901, Z. 88697, sind allmonatlich Ausweise über die im nächsten Monate stattfindenden Viehmärkte an die Landesstelle und von dieser an das M. J. vorzulegen.

[2]) Vgl. auch Nr. 2478 d. Slg.

richtung entsprechend anreihen und auch an den geeignetsten Verkehrspunkten liegen. Nach Lage dieser Verhältnisse und je nach dem von den einzelnen marktberechtigten Gemeinden bethätigten Entgegenkommen wird in sachlich förderlicher Weise zu veranlassen oder zu entscheiden sein, wo — selbst ohne weitere Rücksichtnahme auf das Marktrecht einer den behördlichen Anforderungen widerstrebenden Gemeinde — die Concession zur Abhaltung von Viehmärkten einer anderen zweckentsprechend gelegenen Gemeinde gegen genaue Erfüllung derselben zu verleihen wäre. Schließlich erscheint es naheliegend, dass bei Viehmärkten mit regelmäßig besonders großem Viehauftriebe nach Maßgabe des zugebote stehenden thierärztlichen Personals eventuell auch mehrere Thierärzte aus der nächsten Umgebung auf Kosten der Marktgemeinde herangezogen werden müssen, da hiebei in keinem Falle ein größerer Auftrieb, als höchstens 1000 Stück Großvieh (Einhufer und Rinder) auf je eines dieser Organe gerechnet werden kann. Selbstverständlich kann unter solchen Umständen der betreffenden Gemeinde für ihre eigenen Auslagen nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung eine verhältnismäßige Marktgebür bewilligt werden.

Die vorstehend angedeuteten grundsätzlichen Bestimmungen sind im gegebenen Falle strengstens zu beachten; insbesondere ist dafür zu sorgen, dass in alle in Vorschlag zu bringenden neuen Viehmarktordnungen die in Rede stehenden Grundsätze, soweit sie für solche Marktordnungen in Betracht kommen, in thunlichst weitem Umfange aufgenommen erscheinen.[1]) Für jeden polit. Bezirk ist der Viehmarktkataster, von dem eine Abschrift der Statth. vorzulegen ist, nach dem folgenden Muster anzulegen:

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.											
Post-Nr.	Ortsgemeinde	Marktprivilegiums- oder Concessionsurkunden (Datum und Zahl der Ausstellung bzw. der auszustellenden Behörde)	Markttage (bewilligte)	Gegenstände des Marktverkehres (bewilligte) nach Viehgattungen	Durchschnittlicher Auftrieb (nach Stückzahl) während eines Markttages u. zw. an											
					Einhufern				Rindern				Schweinen			
					Pferde	Fohlen	Esel	Maulthiere	Stiere	Ochsen	Kühe	Kalbinnen	Kälber	schwere	Frischlinge	Ferkel	Schafen und Ziegen

VII.	VIII.		IX.	X.	XI.	XII.	XIII.
Marktort	Marktplätze		Marktordnung (Datum und Zahl der Genehmigung oder Erlassung)	Veterinärpolizeiliche Aufsicht (Angabe, ob dieselbe durch einen oder mehrere diplomierte Thierärzte oder Curschmiede besorgt wird)	Marktgebüren (Markt- und Standgelder nach Viehgattungen ꝛc. gesondert ausgewiesen)	Angabe der hauptsächlich in Betracht kommenden Viehrassen	Anmerkung
	innerhalb des verbauten Ortes	außerhalb					

4355. Viehmärkte, Verlegung außerhalb der Marktgemeinden.

M. Z. 1. Jänner 1895, Z. 33987 ex 1894. St. E. 13. Jänner 1895, Z. 83223 ex 1894, an alle Bzh. und beide Stadtr., mitgeth. Wr. Mag. und k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien.

In Erläuterung des Erl. v. 23. Mai 1892, Z. 23843 ex 1890,[2]) hat

[1]) Der letzte Absatz ist ein Zusatz im St. E.
[2]) Nr. 4354 d. Slg.

das M. J. bezüglich des weiteren Vorgehens in Bezug auf die Amtshandlungen wegen Verlegung der Viehmärkte außerhalb der Marktgemeinden nachstehende Gesichtspunkte zur Beachtung empfohlen:

Die Rechtsgrundlage für den Erl. v. 23. Mai 1892 ist im § 9 des allgemeinen Thierseuchengesetzes gelegen, welcher im letzten Absatze anordnet, dass die Marktordnungen für Viehmärkte von der polit. Landesbehörde, unter Umständen von den Ministerien, nach Vernehmung der betreffenden Gemeinden zu erlassen sind. Hierin liegt zugleich bezüglich der Viehmärkte eine wichtige und vielfach übersehene Abänderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung (V. Hauptstück), wonach die Marktordnung für Märkte überhaupt von der Marktgemeinde unter Genehmigung der polit. Landesbehörde festzusetzen ist. . . . . Dass die Feststellung des Platzes, auf welchem innerhalb des Gebietes einer Marktgemeinde die Viehmärkte abzuhalten sind, ebenfalls unter die Bestimmungen der von der polit. Landesbehörde zu erlassenden Marktordnungen gehört, kann keinem Zweifel unterliegen, da die Feststellung des Marktplatzes sowohl für Viehmärkte, als auch für andere Märkte jederzeit einen integrierenden Theil der Marktordnung gebildet hat. Wenn in dem eingangs cit. Min.-Erl. angeordnet wurde, dass, soweit es möglich ist, die Verlegung der Viehmarktplätze außerhalb des geschlossenen Theiles der Marktgemeinden anzustreben sei, so war dies nothwendig, um die Anordnungen des Abs. 2, 3, und 4 des § 9 des allgemeinen Thierseuchengesetzes zur Durchführung zu bringen, dann aber auch, um den sanitäts- und veterinärpolizeilichen Gesichtspunkten, sowie den Sicherheitsrücksichten in größerem Umfange, als es bisher geschah, Rechnung tragen zu können. Bisher wurden fast alle Viehmärkte auf den in den Marktgemeinden vorhandenen öffentlichen Plätzen, häufig in Straßen, nicht selten sogar die periodischen Viehmärkte abwechselnd in verschiedenen Straßen abgehalten, die auch während der Viehmärkte für den allgemeinen Verkehr offen gehalten werden mussten. Der Auftrieb des Marktviehes fand in den meisten Fällen durch 3 oder 4 Gassen statt. Auf den Marktplätzen stand das Vieh, oft nicht einmal nach Kategorien gesondert, in Klumpen oder Haufen, zwischen denen sich Käufer und Verkäufer, aber auch sonstiges Publicum drängte und Fuhrwerk aller Art oft mühsam durchwinden musste. Dass bei einem derartigen Auftriebe von Thieren von einer wirksamen und gewissenhaften Beschau derselben vor dem Eintritte auf den Marktplatz, welche doch gerade in einem solchen Falle von größter Wichtigkeit ist, nicht die Rede sein kann, ist klar, da das Beschauorgan an mehreren Auftriebsorten nicht gleichzeitig anwesend sein kann und die Kosten für die Aufstellung mehrerer Beschauorgane für einen Markt in den meisten Fällen zu hoch wären. Dass durch seuchenkranke Marktthiere die in den den Marktplatz umgebenden Häusern eingestallten Thiere sehr leicht inficiert werden können, ist selbstverständlich; dass auf einem ohne irgend welche Vorkehrungen versehenen öffentlichen Platze oder einer solchen Straße die entsprechende Trennung und abgesonderte Aufstellung des aufgetriebenen Viehes nicht oder nicht mit Sicherheit erfolgen kann, dann, dass die Absonderung und Bewachung der kranken und verdächtigen Thiere auf einem entfernteren, jede Berührung mit anderen ansteckungsfähigen Thieren ausschließenden Standorte nicht mit Sicherheit vorgenommen werden kann, wenn der Viehmarkt innerhalb der Markgemeinde selbst abgehalten wird, ist evident. Ebenso kann nicht angezweifelt werden, dass die Sicherheit der den Viehmarktplatz passierenden Personen, der zur Schule oder aus derselben gehenden Schulkinder, sowie der Fuhrwerke, endlich auch der Verkäufer und Käufer durch das frei auf dem Marktplatze verweilende Vieh, namentlich das Großvieh gefährdet werden kann, dass auch anderseits das Vieh selbst durch den Wagenverkehr — denn selbst auf Reichsstraßen, die eine Marktgemeinde durchziehen, werden Viehmärkte abgehalten — gefährdet und namentlich der Fremdenverkehr, der doch für manche Gegenden einen wesentlichen Theil des Erwerbes bildet, durch solche Zustände gewiss nicht gehoben wird. Endlich werden auch durch die gewöhnliche Art des Abhaltens der Viehmärkte die Plätze oder Straßen der Marktgemeinde naturgemäß in gröblichster und sanitätsgefährlicher Weise verunreinigt, die sich bildenden Zersetzungsstoffe dringen in den Boden ein, verpesten nicht selten öffentliche oder Privatbrunnen oder werden, wenn sie nicht durch eine gründliche Reinigung und kostspielige Desinfection vollkommen beseitigt werden, in Staub verwandelt, in die Respirationsorgane eingeführt und gelangen so in den menschlichen Organismus. Dies und die veterinärpolizeiliche Rücksicht war auch das Motiv, aus welchem sich der Oberste Sanitätsrath in einem Gutachten für die möglichste Verlegung der Viehmärkte außerhalb der Marktgemeinden aussprach. Wenn nun das M. J. aus den hier angeführten Gründen trotz den mannigfachen dagegen erhobenen Beschwerden an den in dem Min.-Erl. v. 23. Mai 1892, Z. 23843 ex 1890, aufgestellten Grundsätzen bezüglich der Regelung des Viehmarktwesens festhalten muss, so ist es doch wie in allen Angelegenheiten so auch in dieser gerne bereit, berechtigten Wünschen die thunlichste Berücksichtigung entgegen zu bringen. Wenn einzelnen Marktgemeinden, mit welchen wegen Erlassung einer neuen Viehmarktordnung und insbesondere wegen Verlegung des Viehmarktplatzes außerhalb der

Gemeinde verhandelt wird, gedroht würde, dass im Falle der Nichtbefolgung des hierauf abzielenden behördlichen Auftrages von einem bestimmten Zeitpunkte an das Marktprivilegium oder die Marktconcession entzogen würde, so wäre dies über die Befugnis der Behörde hinausgegangen, die in einem solchen Falle allerdings mit der zeitweiligen Einstellung der Viehmärkte wegen des Mangels eines als geeignet befundenen Marktplatzes, nicht aber mit der Entziehung des Marktprivilegiums oder der Marktconcession vorzugehen berechtigt ist. Wenn etwa da und dort auf der unbedingten Verlegung der Viehmarktplätze außerhalb der Marktgemeinden auch in Fällen bestanden würde, in denen etwa nach den vorliegenden Erhebungen der Auftrieb von Thieren ein minimaler zu sein pflegt oder wegen der Configuration des sich unmittelbar an die Marktgemeinde schließenden Terrains ein entsprechender Raum für die Feststellung des neuen Marktplatzes überhaupt nicht ausmittelbar ist oder ein solches wegen des Vorhandenseins wertvoller Culturen (z. B. Weingärten, Obstgärten u. dgl.) nicht ohne erhebliche volkswirtschaftliche Nachtheile in einen Viehmarktplatz umgestaltet werden könnte, oder wenn diese Forderung auch gegenüber Marktgemeinden unbedingt aufrecht erhalten würde, welche sich momentan infolge von Elementarereignissen oder von großen und unvermeidlichen Auslagen (z. B. für Straßen-, Wasser-, Schul- und Spitalsbauten) in besonders ungünstigen finanziellen Verhältnissen befinden und die demnach die zur Anlegung eines neuen Viehmarktplatzes erforderlichen Auslagen im gegebenen Augenblicke gar nicht oder nur sehr schwer aufzubringen in der Lage sind, so würde ein solches Vorgehen nicht in Uebereinstimmung mit der Intention des M. J. stehen. . . . . Bei diesem Anlasse wird den Bzh. empfohlen, bei Durchführung der angestrebten Regelung der Viehmärkte in concreten Fällen außer den k. k. Bezirksthierärzten auch die n. ö. Landesthierärzte bzw. den betreffenden n. ö. Wanderlehrer zur Information zu hören.

Viehmärkte, Hintanhaltung von Winkelmärkten Nr. 461.
— — Ueberwachung durch landschaftliche Thierärzte Nr. 2147.
— — Bestimmung bzw. Verlegung des Marktstandplatzes Nr. 2430.
— — Abhaltung localer, in einem wegen Klauenseuche gesperrten Landstriche Nr. 2480.
— — Pflicht zur Beibringung von Viehpässen Nr. 2858, 4361, 4367.
— — Competenz zur Ertheilung der Abhaltungsbewilligung Nr. 2897.
— — Taxentrichtung für das Marktprivilegium Nr. 3762.
— — jährliche Nachweisung über den Viehauftrieb Nr. 4323.
— — Isolierung von Zigeunerpferden vom übrigen Marktvieh Nr. 4617.
— — s. auch Centralviehmarkt, Pferde-, Schweinemärkte 2c.

4356. **Viehpasausstellung** durch Ortsbesorger.

St. E. 31. Mai 1880, Z. 17355, an alle Bzh.

Nach § 31 der n. ö. Gemeindeordnung kann, insoweit es zur leichteren Versehung der ortspolizeilichen und anderen örtlichen Geschäfte erforderlich ist, der Gemeindeausschuss für einzelne Theile der Gemeinde dort wohnende wählbare Gemeindemitglieder zur Unterstützung des Gemeindevorstandes bei Besorgung der gedachten Geschäfte bestellen. Nach § 8, Abs. 2, der Durchf.-Vdg. zum allgemeinen Thierseuchenges. v. J. 1880 kann die polit. Landesbehörde bestimmen, ob und unter welchen Einschränkungen in ausgedehnten Gemeinden die Ausstellung von Viehpässen den im § 15, Abs. 2, dieses Ges. bezeichneten zur Besorgung ortspolizeilicher Geschäfte von den Gemeindeausschüssen bestellten Organen überlassen werden könne, während nach § 8, Abs. 1, derselben Vdg. die Viehpässe in der Regel von dem Gemeindevorstande jenes Ortes, woher das Vieh kommt, auszustellen sind. Es liegt im Interesse des öffentlichen Sanitätsdienstes, dass bei Durchführung dieser Anordnung in besonders rücksichtswürdigen Fällen und nur dann eine Ausnahme von der Regel gemacht werde, wenn gegen die genaue und richtige Ausführung der rücksichtlich der Ausstellung von Viehpässen in der cit. Vdg. aufgestellten Bestimmungen keine Bedenken obwalten.

4357. St. E. 12. December 1880, Z. 32362, an 8 Bzh.

Die Bzh. haben die genaue Einhaltung der Bedingungen, unter welchen die Statth. einem Ortsbesorger die Ausstellung von Viehpässen übertragen hat, sorgfältigst zu überwachen und Veränderungen, welche sich etwa in der Folge bezüglich

der Zuweisung der von der Hauptgemeinde für die Ausstellung der Viehpässe abgesonderten Gebietstheile oder in der Person des hiefür bestellten Functionärs, durch den Wechsel des Wohnsitzes des Gemeindevorstehers oder aus sonstigen Rücksichten ergeben sollten, der Statth. anzuzeigen. Die Bedingungen, unter welchen die Viehpassausstellung Ortsbesorgern übertragen wird, sind in der Regel folgende:

1. Der Bedarf an Drucksorten, als: Viehpässe mit Juxtaheften und Viehpassverlängerungsprotokolle für die betreffenden Ortschaften, Rotten und Häuser ist von dem Gemeindevorstande zu beziehen, welch letzterer über die Gattung und Zahl dieser Drucksorten eine genaue Vormerkung zu führen und die Ausführung der dem Ortsvorsteher übertragenen Function zu überwachen hat. 2. Die zur Ausstellung von Viehpässen ausnahmsweise ertheilte Befugnis hat sich nur auf jenes Vieh zu beschränken, welches zur Zeit der Ausstellung des Viehpasses Eigenthum eines Bewohners des dem betreffenden Aussteller zugewiesenen Rayons ist. 3. Die zur Ausstellung von Viehpässen berechtigten Organe haben sich mit der in der Min.-Vdg. v. 12. April 1880, R. G. B. 36, diesbezüglich enthaltenen Vorschriften genau vertraut zu machen, insbesondere zu beachten, dass der Ausstellung der Viehpässe stets die Beschau der Thiere durch einen Sachverständigen vorauszugehen hat. 4. Die Beschau der Thiere selbst ist im allgemeinen durch die in den betreffenden Orten bestellten oder zu bestellenden Vieh- oder Fleischbeschauer vorzunehmen,[1]) welch letztere hierüber einen Beschauzettel auszustellen haben, in dem Zahl und Gattung der Thiere, als: Stiere, Ochsen, Kühe, Kälber, dann die Rasse, die Farbe und sonstige Kennzeichen, sowie das Alter derselben, endlich der Beschaubefund anzugeben sind. Diese Beschauzettel sind den zur Ausstellung der Viehpässe ermächtigten Functionären zu übergeben und von diesen mit der Zahl des Viehpasses zu versehen und aufzubewahren. Die Viehbeschauer selbst haben ein Beschauprotokoll zu führen, in welches die obigen Daten einzutragen sind.

4358. **Viehpassausstellung**, Verantwortlichkeit bei vorschriftswidriger —.

M. J. 31. December 1880, Z. 21002. St. E. 9. Jänner 1881, Z. 590, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Die Verabfolgung von nicht vorschriftsmäßig ausgestellten Viehpässen durch die Gemeindevorsteher, sowie sonstige Ordnungswidrigkeiten in der Geschäftsführung dieser Organe rücksichtlich der Viehpässe, sind, wenn nicht die Voraussetzungen des § 44 des allgemeinen Thierseuchengef. vorhanden sind und daher die Bestimmungen dieses Paragraphen in Anwendung zu kommen haben, ihrer Natur nach von den polit. Behörden im Disciplinarwege als Vernachlässigungen der Pflichten des übertragenen Wirkungskreises zu behandeln bzw. zu ahnden.[2])

4359. — — Aufrechnung von Gebüren bei der —.

St. E. 27. November 1900, Z. 107409, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Anlässlich vorgekommener Fälle wird auf die Bestimmungen des Erl. des M. J. v. 22. Juli 1882, Z. 17677,[3]) aufmerksam gemacht, wonach es unstatthaft ist, dass die Gemeinden oder Beschauorgane für die Ausstellung von Viehpässen und die derselben vorausgehende Beschau eine andere als die Viehpassblankettgebür in der Höhe der Gestehungskosten der Viehpässe einheben. Jede gegentheilige Uebung ist im Interesse der Erleichterung des Viehverkehres, und um strafgerichtlichen Verfolgungen der betreffenden Organe vorzubeugen, energisch abzustellen. Schließlich wird an die pflichtgemäße Ausübung der Controle des Viehpasswesens erinnert.

— — genaue Einhaltung der Vorschriften über — Nr. 2371, 2478.
— — für Rinder ausländischer Provenienzen Nr. 2372.
— — durch Beschauorgane an Eisenbahnen, unzulässig Nr. 4337.
— — für Viehtransporte nach Ungarn Nr. 4387, 4388.

4360. **Viehpassbeibringung** für Schweinetransporte auf Eisenbahnen und Schiffen.

M. J. 25. August 1891, Z. 17964. St. E. 7. October 1891, Z. 53341, an alle Bzb.

[1]) Zusatz im Erl. an die Bzh. Hernals: Es erscheint unthunlich, dass jene Person, welche die Beschau der Thiere vorzunehmen hat, den Viehpass selbst ausfertige.
[2]) Vgl. auch Nr. 1437 d. Slg.
[3]) Nr. 4337 d. Slg.

Behufs endlicher Tilgung der Thierseuchen wird von nun ab im Sinne der Bestimmung des letzten Abs. des § 8 des allgemeinen Thierseuchengeſ. die Forderung von Viehpässen für Handelsschweine,[1]) sowie deren Beschau beim Transport mittelst Eisenbahnen und Schiffen gleich den Wiederkäuern auf Grund des § 10 des Geſ. als eine dauernde Maßregel eingeführt; ebenso bleibt auch der Hausierhandel mit Schweinen untersagt, und hat die Ueberwachung der genauen Einhaltung dieses Verbotes mit aller Umsicht und Strenge zu erfolgen. Um der im § 10 des allgemeinen Thierseuchengeſ. aufgestellten Forderung einer „sachverständigen" Beschau möglichst nachzukommen, findet die Statth. auszusprechen, dass die Viehbeschau in den Eisenbahn-(Schiffs-)Stationen, in welchen Thierärzte oder Curschmiede alten oder neuen Systems seßhaft sind, grundsätzlich nur diesen Organen übertragen wird und Ausnahmen nur in solchen Fällen zu machen sind, wo berechtigte Bedenken hinsichtlich deren Verläßlichkeit vorliegen, in welchem Falle auf die diesfälligen Anträge entsprechend Bedacht zu nehmen sein wird. . . . . .[2])

4361. **Viehpassbeibringung** für Schweine beim Transport auf Eisenbahnen und Schiffen, sowie beim Auftriebe auf Viehmärkte.

M. J. 3. Mai 1892, Z. 8143. St. E. 16. August 1892, Z. 28678, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Da beim Transport von Schweinen (mit Einschluss der sogenannten Ferkel) auf Eisenbahnen oder Schiffen hinsichtlich der Beibringung von Viehpässen mehrfach ein ungleichartiger Vorgang beobachtet wird, wodurch wiederholt Anstände entstanden sind, findet die Statth. unter Behebung des St. E. v. 18. November 1882, Z. 51047, auf Grund des § 8 des allgemeinen Thierseuchengeſ. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, Nachstehendes anzuordnen: 1. Die im § 8 des allgemeinen Thierseuchengeſ. für gewisse Fälle vorgeschriebene Beibringung von Viehpässen für Schweine hat auch für die auf Viehmärkte gebrachten oder mittelst Eisenbahnen (Schiffen) transportierten Schweine Anwendung zu finden u. zw. ohne Unterschied des Alters dieser Thiere und ohne Rücksicht auf die eventuelle Unterbringung derselben in Körben ꝛc. 2. Hinsichtlich der Ausstellung der betreffenden Viehpässe und ihrer Form gelten die Durchführungsvorschriften zu § 8 des allgemeinen Thierseuchengeſ., R. G. B. 36 ex 1880, während rücksichtlich des Treibens der Schweine und der Beschau derselben auf Eisenbahnstationen die bezüglichen Bestimmungen des St. E. v. 5. Mai 1892, Z. 27818,[3]) bis auf weiteres in Wirksamkeit bleiben. 3. Uebertretungen dieser Anordnungen werden nach dem Geſ. v. 24. Mai 1882, R. G. B. 51, geahndet.

— — für Pferde auf Märkten und Thierschauen Nr. 2858, 2862.

— — für zu Markt gebrachtes Vieh des Marktortes selbst Nr. 4367.

4362. **Viehpässe,** Verlängerung croatischer —.

M. J. 23. Jänner 1892, Z. 23161 ex 1891.[4]) St. E. 4. März 1892, Z. 11121, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Ueber eine Anfrage bezüglich der Giltigkeit mehrmals verlängerter croatischer Viehpässe hat das M. J. eröffnet, es unterliege keinem Anstande, dass Vieh croatisch-slavonischer Provenienzen unter Deckung durch Viehpässe, auf welchen der unbedenkliche Gesundheitszustand der damit ausgewiesenen Thiere öfter als einmal bestätigt bzw. verlängert worden ist, auf Grund der Bestimmungen des § 4 des allgemeinen Thierseuchengeſ. v. J. 1880 anstandslos zur Einfuhr nach der diesseitigen Reichshälfte zugelassen werde.

[1]) Zufolge Erl. des M. J. v. 3. Mai 1892, Z. 8143, für Schweine überhaupt, auch für junge Schweine, sogenannte Spanferkeln (St. Z. 28678 ex 1892).

[2]) Bezüglich des weiteren Inhaltes dieses Erlasses s. Nr. 4325 d. Slg.

[3]) Nr. 4377 d. Slg.

[4]) An die kgl. Landesregierung in Agram, von dieser der n. ö. Statth. mitgetheilt.

4363. Viehpässe, deutsche Uebersetzung croatischer —.

M. J. 9. April 1894, Z. 8497. St. E. 15. Mai 1894, Z. 28907, an alle Bzb.

Die kgl. Landesregierung in Agram hat bezüglich der Beibringung einer deutschen Uebersetzung auf den Viehpässen für die nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bestimmten Viehtransporte Folgendes angeordnet: 1. Sämmtlichen Viehpässen, welche direct für Viehtransporte aus Croatien-Slavonien in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestimmt sind, hat der Aussteller unter dem croatischen Text, in den Rubriken 3, 4, 5 und 6 eine deutsche Uebersetzung beizufügen. Dasselbe hat auch bezüglich der Viehpässe für die Viehtransporte nach Deutschland zu gelten. 2. In allen übrigen Fällen hat der Eigenthümer oder Absender des Viehtransports für die Uebersetzung selbst Sorge zu tragen. 3. Die Richtigkeit der Uebersetzung hat der betreffende Vorstand der Eisenbahnstation in dorso des Viehpasses, wenn aber mehrere Viehpässe zusammengeheftet vorliegen, in dorso des letzten, mit der Clausel „Für die Richtigkeit der Uebersetzung" zu bestätigen, diese Clausel mit dem Datum und Amtssiegel zu versehen und eigenhändig zu fertigen. 4. Die Amtsveterinär- bzw. Fachorgane, welche die Viehbeschau besorgen, haben strengstens darauf zu achten, dass diesen Anordnungen pünktlich entsprochen werde, und dürfen die Einwaggonierung nur jenen Viehtransporten gestatten, welche durch vollkommen ordentlich ausgestellte und mit deutschen Uebersetzungen versehene Viehpässen gedeckt sind. 5. Bei der Uebersetzung der Viehpässe sind nur jene deutschen Ausdrücke zu gebrauchen, welche mit der Vdg. v. 13. Februar 1893, Z. 47959 ex 1892, in Croatien-Slavonien kundgemacht worden sind.[1])

---

[1]) Ein Exemplar dieser Verordnung erliegt unter St. Z. 28907 ex 1894. Nachdem seinerzeit eine Intimation an die polit. Behörden 1. Instanz in Niederösterreich nicht erfolgt ist, werden im folgenden die croatischen Ausdrücke — unter Beigabe der ung. und deutschen Uebersetzung — abgedruckt:

I. Namen der einzelnen Körpertheile: Glava = fej = Kopf. Trup = törzs = Rumpf. Noge = lábak, végtagok = Gliedmassen. Rogovi = szarvak = Hörner. Ušesa (uha) = fülek = Ohren. Počelica, čupa (kika) üstök = Schopf. Sliepe oči, sliepočice = halantékok = Schläfe. Oči = szemek = Augen. Lice (obraz) = orcza = Gesicht. Lična pruga = arczlécz = Gesichtsleiste. Nos = orr = Nase. Nozdrve (nosnice) = orrlyukak = Nasenlöcher. Ustne (labrnje, laloke, žvale, čube) = ajkak = Lippen. Gubica (usta) = száj = Maul. Zubi = fogak = Zähne. Njuška (gubac) = fényszáj, szutyak, orrtükör = Nasenspiegel, Flotzmaul. Jagodice = állkapczák = Ganaschen. Podbradak = áll = Kinn. Grlište = torokjárat = Kehlgang. Ovnoglavac (grbonos) = kostej = Ramskopf. Vrat = nyak = Hals. Šija = sörény-él, járom-él = Kamm. Podvratak (podvoljak, plahtica, rida, maramica) = lebeny = Triel. Griva = sörény = Mähne. Grkljan, grlo (guša) = torok = Kehle. Greben = mar = Widerrist. Hrbat (ledja) = hát = Rücken. Bok (bedra) = agyék = Lende. Sedlast hrbat = hajlott-hát = Senkrücken. Gurav, grbav hrbat (mačji hrbat) = ponty-hát = Karpfenrücken. Prsa = szügy = Brust. Rebra = bordák = Rippen. Bočine, slabine, taštine = agyékok = Weichen, Flanken. Križa, krsta (krstine, sapi) = far, kereszttaj = Kreuz. Kukovi = csípők = Hüften. Rep = farok = Schweif. Kita, kičica repna, metla (kod govedah) = farakbojt = Schwanzquaste. Trbuh = has = Bauch. Puzdrište = vaszora = Schlauch. Puzdra (kod govedah žila) = himvessző = Ruthe. Muda = herék = Hoden. Vime = tőgy = Euter. Sise = csecs = Zitzen. Plodva, plodnica = péra = Wurf. Prkno = végbélnyilás = After. Pleća (lopatice) = vállak, lapoczkák = Schulter. Rame = fölkar = Oberarm. Priegib = vállszöglet = Bug. Lakat = könyök = Ellbogen. Gnjat = alkar = Unterarm. Prednje koljeno = lábtő = Vorderknie. Golien, ciev = szár = Schienbein. Gležanj = boka = Köthengelenk. Kičica (dlake oko gležnja) = bokafonat = Köthenzopf. Putište = csüd = Fessel. Kruna (vlasci) = párta = Krone. Kopito = pata = Huf. Papak = csülök, köröm = Klaue. Paponjak = fattyúköröm = Afterklaue. But (stegno) = koncz-fölczomb = Oberschenkel. Iver, jabučica (repica) = térd = Kniescheibe. Bedra = czomb, alczomb = Unterschenkel. Ključi = csánk = Sprunggelenk. Peta = sarok = Ferse. Mekača (mekuš, vanjkuši, jastuk) = sarokvánkos = Ballen.

II. Zeichen. a) Künstliche Zeichen der Pferde: Žig = égető vassal ejtett jegyek = Brandzeichen. Izbockani (pisani) znak = tetovált jegyek = tätowierte Zeichen. Naušnice = fülbevaló jegyek = Krotaliamarken. Zarez (rovaš) = fülbecsipelt jegyek = Einkerbung. Znak pro obrazcu = chablon jegyek = Chablonzeichen. Znak ostrižen = nyirott jegyek = geschneerte Zeichen. Znak oličen = festett jegyek = gefärbte Zeichen. — b) Natürliche Zeichen der Pferde: Grušak na čelu (kad ima na zagasitu čelu nekoliko bielih dlakah) = tüzött homlok = gestichelte Stirne. Cvjetkast (ako ima na čelu malu bielu pjegu, nepra-

4364. Viehpässe, mangelhaft ausgefertigte croatische —.

M. J. 18. Juli 1897, Z. 20358. St. E. 6. August 1897, Z. 68568, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Die kgl. Landesregierung in Agram hat dem M. J. mit Schreiben v. 21. Juni 1892, Z. 4881, mitgetheilt, dass die mit der Ausstellung von Viehpässen betrauten

---

vilna oblika; cvietak) = virágcsa = Blümchen. Cvjetast (ako ima na čelu oveću takovu pjegu; cviet) = virág = Blume. Zviezdast (ako imade na čelu oveću bielu pjegu, donjekle pravilna oblika) = csillag = Stern. Šiljasto-zviezdast, dugoljaste zviezde (ako je pjega prama nosnom hrbtu zašiljena) = megnyúlt csillag = Spitzstern. Probijeno zviezdast, pjegaste zviezde (ako ima u sredini pjege tamnije dlake = árnyékolt csillag = durchstochener Stern. Lisa, lisast (ako se pjega proteže i preko nosnoga hrbta) = hóka = Bläſſe. Lisina, obrisač (ako se proteže i na gornju ustnu) = orczáig hóka = durchgehende Bläſſe. Lampast (ako se lisa sa strane i preko očijuh proteže, budi na desnoj ili lievoj strani ili na obijuh stranah) = lámpás = Laterne. Bjeloglav (ako je glava ponajviše ili sasvim bijela, a trup je ine ali jednolične dlake) = fehérfejű = weißköpfig. Brnjast (kada je na gornjoj usni dugoljasta biela ili ružičasta pjega, koja može biti razna oblika i veličine) = szárcsa ili piszra száju = Schnippe. Bjeloust (kad su obje ustne na okolo biele) = tejfeles száju = milchmaulig. Žaboust (kad se oko usanah [odnosno i nozdrvah] izmjenjuju ružičaste sa tamnijim pjegam) = béka száju = froschmaulig. Sadno (ako imade bielih dlakah na grebenu, hrbtu, od sedla) = nyeregtörés = Sattelbruck. Žulj od hama (kad ima po boku biele dlake na žulju od hama) = szerszámtörés = Geſchirrbruck. Žulj od ostruge (biele dlake na mjestu, koje se kod jahanja ostrugom izbode) = sarkantyúverés = Spornſchnitt. Bjelonog (ako su noge do povrh lakatnoga zgloba, odnosno do povrh stražnjega koljena biele) = végtagokon kesely = weiße Füße. Obuven (noge do prednjeg koljena, odnosno do ključa biele) = lábtöig vagy csánkig kesely = geſtiefelt. Putonog (do pol cievi biel) = félszárig kesely, harisnyás = halbgeſtiefelt. Biele kičice = bokán felülig kesely = weiße Köthe. Putast, putalj (ako je putište bielo) bokáig kesely = gefeſſelt. Poluputast (putište do polovice bielo) = félcsüdig kesely = halbgefeſſelt. Biele krune = pártán kesely = weiße Krone. Biele mekuši = pata sarkon kesely = weißer Ballen. Pjegave krune = foltos pártáju = Krone fleckig. Kopita žuta = pata kesely = Huf gelb. Kopita prugasta = pata csíkolt = Huf geſtreift. Kopita pjegava = pata foltos = Huf fleckig. — b) Der Rinder: Gubca crna = fekete fényszáj = Flotzmaul ſchwarz. Gubca žućkasta ili ružičasta = kesely fényszáj = Flotzmaul gelb oder roſa. Gubca sura = palaszürke fényszáj = Flotzmaul ſchiefergrau. Gubca pjegava = foltos fényszáj = Flotzmaul gefleckt. Gubca prugava = csikolt fényszáj = Flotzmaul geſtreift.

III. Ausdrücke für die Beschreibung der Haare. a) Bei Pferden u. zw. 1. bei einfärbigen: Svietli bielac, koji je svietle, biele dlake, ružičaste kože, žutkastih kopitah = selyemfehér = Glanzſchimmel. Bielac (bjelica), biele dlake bez sjaja, crne kože i crnih kopitah = patyolatfehér = Milchſchimmel. Vranac (svietle crne dlake, crne grive i crna repa) = hollófekete = Glanzrappe. Galin, crnko (isto tako crne dlake nu bez sjaja) = bársony fekete = szénfekete = Sammtrappe, Kohlrappe. Jasno smedj (jasno-smedje malko žućkaste dlake, grive i repa crna, od prednjega koljena i od ključah dolje noge su žućkaste ili smedjo-crne, riedko kada crne) = világos pej = hellbraun. Gnjedast (tamno-ridje dlake, griva, rep i noge ozdol su crne) = piros pej = rothbraun. Žutosmedj (dlake je žuto-smedje, malko ridjaste, sjajne smedjo-crne grive i repa a noguh crnih) = arany pej = goldbraun. Višnjast, Višnjikast (dlake zagasito crvene, gotovo kao višnja, griva, rep i noge crne) = meggy pej = kirſchbraun, weichſelbraun. Izabel (sinjave u žuto biele dlake, jasnom, žuto-ili smedjoridjom grivom, repom i slične dlake na nogama, koja nesmie da bude crna, kože je ruzičaste, kopita žućkasta) = Izabella = Isabelle. Žućko, žutko, žuti plavac (dlake kao prvašnji, samo što je koža tamnija kao što i dlaka na nogama, koja može biti čak i crna) = zsufa = Gelbfalbe. Pšeničast plavac (je dlake jasno smedje ili jasno crvenkaste, griva, rep i noge ozdol su tamne) = zsemlye fakó = Semmelfalbe. Zlatožut (je dlake jasno zlatožute, griva i rep svietli a dlaka je sjajna poput kovina) = arany fakó = Goldiſabell. Plavac (je dlake jasne smedjo-žute, imade uzduž hrbta tamniju prugu [Aalstreif], griva i rep je žućkast, noge nješto tamnije) = fakó = gemeiner Falbe. Jasnoridj, jasni ridjan (dlake jasne ridjo-žute, isto takove su noge, griva i rep) = világos sárga = Hellfuchs. Tamnoridj, tamni ridjan (smedjo-ridje dlake, griva i rep je prljavosmedje ridje) = sötét sárga = Dunkelfuchs, Kupferfuchs. Zlatko, zlatoridj (žuto-ridjaste sjajne dlake, griva i rep znadu biti zagasitije = arany sárga = Goldfuchs. Sinjavoridj, sinjav ridjan (dlake crvenkaste poput ilovače bez sjaja,

bortländischen Gemeindeorgane angewiesen wurden, die Viehpässe für Thiere, welche zum Triebe oder Transport nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bestimmt sind, dahin zu ergänzen, dass unterhalb der Bezeichnung „Königreich Croatien und Slavonien" und neben der Angabe des Bezirkes noch die Bezeichnung des betreffenden Comitats in deutscher Sprache beigefügt werde. Hievon

---

isto takova griva i rep, nu mogu biti i malko jasniji ili zagasitiji) = szennyes-sárga, agyagsárga = Lehmfuchs. — 2. Bei gemischtfärbigen: Čilaš (izpremiešane biele i sive sjajne dlake) = ezüstszürke = Silberschimmel. Žerav (isto takove dlake nu bez sjaja) = daruszürke, tejszürke = Kranichschimmel. Mrki žerav (više sive i crne a manje biele dlake) = sötétszürke = Schwarzschimmel. Jabučilo (jabučast), u kojega su okrugljasta jasna mjesta tamnijom sivom dlakom obrubljena = almaszürke = Apfelschimmel. Zelenko (sivo-brne i biele dlake, jednako izpremiešane) = vasderes = Eisenschimmel. Crnoglavac (ako je uz to crne glave) = szerecsenfejü = Mohrenkopf. Rosast, sivkast (jest zelenko, u koga nadmašuje biela dlaka) = ezüst deres = Bereift. Sivac (može biti jasnije i zagasitije dlake, i to sive, crne i biele. Vrški repne strune su jasni) = aczélszürke = Grauschimmel. Ridji sivac (dereš) ridje glave, dlake crvene, izprmiešane sa bielom i sivom, noge su ozdol više manje ridjaste, nipošto crne; griva i rep izpremiešane ridje, biele i sive dlake = arany deres = Rothschimmel. Surkać (imade smedju glavu, dlake je smedje izpremiešane sa sivom; griva i rep zagasitiji, noge od ozdol crne) = veres deres, rozsdás deres = Brandschimmel, Braunschimmel. Žućkasti sivac (je dlake žućkasto-smedje, sive i biele izpremiešane, griva i rep je siv) = penészszürke, mészszürke = Honigschimmel. Pastrvasti žerav, pastrvnjak (imade na bieloj ili sivoj dlaci okrugljaste jasno-crvenosmedje ili crvenkaste gusto poredane piknjice) = szeplösszürke, pisztrángszürke = Forellenschimmel. Piknjasti zelenko (muško) isto tako na sivoj dlaci tamnijih ili crnih piknjicah) = legyesszürke, bogárasszürke = Fliegenschimmel. Škvorčak (pomiešane biele, žute i crne dlake) = seregélyszürke = Staarschimmel. Kestenjaste dlake (ako je ista kao boja zrelih divljih kestenjah, podprsje i potrbušje je jasnije, griva, rep i noge ozdol su crne) = gesztenyepej = kastanienbraun. Jasno kestenjast (je kao gornji, samo je dlake jasnije) = szattyánbarna = lichtkastanienbraun. Grošasto-kestenjast (ako su na gornjoj dlaci okrugljasta mjesta obrubljena tamnijom dlakom) = fényesbarna = spiegelbraun. Mrkov (mrka, mrkuša) crnkasto-smedje svietle dlake, griva, rep i noge crne) = feketésbarna, nyári fekete = schwarzbraun, Sommerrappe. Tamno-smedj (imade tamno-smedju dlaku, crnu grivu i rep isto tako noge zdola crne) = sötétbarna, sötét pej = dunkelbraun. Srnko, srnaste dlake (ako je ova tamno-žuto smedja, dlaka prednje strane glave, podprsja i pudtrbušja je malko jasnija, griva, rep i noge od ozdol su crne) = özbarna, őz pej = rehbraun. Žuti izabel (žuto-sive svietle dlake i isto takove grive i repa, nu griva i rep mogu biti i nješto zagasiti) = gerlefakó = Gelbisabell. Ridji plavac (imade tamno-žutu ili ridjo-žutu dlaku, koja je često puta grošasta, struna, repa i grive je pomiešano sivo-žuta = rozsdás-fakó = Rothfalbe, Dunkelfalbe. Sieri plavac (je smedjo-žut [sier], glave je malko tamnije i trak uzduž hrbta je tamniji, noge ozdol, griva i rep mrki, kopita crna) = mogyoró-fakó = Braunfalbe (Wolfsfalbe). Mišast plavac, Miško (sive poput miša dlage, glava malko zagasitije boje kao što i trak uzduž hrbta (Aalstreifen), često puta je po tielu tamno-prutast; griva, rep i noge dolje mrke ili crne, kopita crna) = egérszőrű = Mausfalbe. Pepeljast plavac, Pepeljko (pomiešane sive i ridjasto-žute dlake, tamna traka na hrbtu i smedjih kopitah) = hamvas fakó = Aschfalbe. Crvenko (tamno-smedje, ridje nesvietle dlake; griva i rep zagasiti ili jasno-ridji) = vörössárga = Rothfuchs. Jetrast ridjan (crnkasto-sivkaste smedjo-ridje dlake sa sivim vrhom i tamne sivom strunom izpremiešane grive i repa) = májsárga = Leberfuchs, Brandfuchs. Smedji ridjan (svietle, žućkaste smedjo-ridje dlake, griva i rep zagasitiji ili sivi) = Bronz-sárga = Bronzfuchs, Braunfuchs. Kličav ridjan (jasne, smedje i crvenkaste dlake, griva i rep bieli ili sivi) = szögsárga, izadtsárga = Schweißfuchs. Mrki ridjan (imade tamnu dlaku sa svietlom sivom grivom i ropom) = kormossárga = Schwarzfuchs. Crni ridjan (dlake crne u ridjo-smedje, tamnije ili posve crne grive i repa = szénsárga = Kohlfuchs. — 3. Bei Schecken: Plavi šarac (gdje se po površini tiela izmjenjuju velika nepravilna mjesta bielom dlakom sa mjestima sa žućkastom ili plavkastom dlakom) = fakó-tarka = Falbschecke. Ridji šarac (gdje se mjesta sa bielom dlakom izmjenjuju sa mjestima ridje dlake) = sárga-tarka = Rothschecke. Gnjedi šarac (isto tako biela mjesta sa svjetlijima ili zagasitijima ridjo-smedjima) = barna tarka = Braunschecke. Crni šarac (isto tako biela mjesta sa crnima) = fekete tarka = Schwarzschecke. Porculanast šarac (imade žuto-sive ili plavo-sive velike pjege ili su tamnija mjesta plavo-sivom dlakom obrubljena) = Porczelán-tarka = Porzellan-Schecke. Agatast šarac

werden die Unterbehörden unter Bezugnahme auf den St. E. v. 15. Mai 1894, Z. 28907,[1]) mit dem Auftrage in die Kenntnis gesetzt, die mit der Viehbeschau in den Eisenbahnstationen betrauten Organe anzuweisen, über eventuell wahrgenommene Mängel in der Ausfertigung der croatischen Viehpässe nach Einziehung und Substituierung derselben durch neu ausgefertigte Pässe — auf welchen der erhobene Anstand zu vermerken wäre — sofort zu berichten,[2]) die betreffenden Viehtransporte aber in den weiteren Verkehr treten zu lassen.

Viehpässe werden bei Militärpferden ersetzt durch die Marschroute Nr. 2593.
— — Abtriebscertificate für Schlachtvieh an Stelle der — Nr. 4353.
— — Revision auf Märkten Nr. 4354.
— — Vorlage mangelhafter reichsdeutscher — Nr. 4380.
— — deutsche Uebersetzung und Verfahren mit mangelhaft ausgefertigten ungarischen — Nr. 4388.

Viehpassformulare aus der Hof- und Staatsdruckerei Nr. 3848.

4365. **Viehpassprotokolle,** Führung einheitlicher —.

M. J. 18. Juni 1880, Z. 8438. St. E. 27. Juni 1880, Z. 22903, an alle Bzb.

Um Unregelmäßigkeiten bei Führung der Viehpassprotokolle hintanzuhalten, ist darauf zu sehen, dass die Viehpassformulare nicht in Form von losen Blättern, sondern, wie im § 10 der Durchf.-Vdg. zum allgemeinen Thierseuchengesetz angeordnet ist, in Heften vorhanden sind. Die Bzb. haben demnach diese Formulare nur ge-

---

(kod ovog se sastoje tamnija mjesta iz dlake ridjaste, smedje i sivkaste izpremješane) agát-tarka = Agatschecke. Žutotigrast (je konj, ako se na ružičastoj [bez pigmenta] koži sa bielom dlakom nalaze veće žute pjege okrugljasta oblika, koje su svjetlijom dlakom obrubljene) = sárga párducz = Gelbtieger. Ridjotigrast (kao gornji, samo su pjege ridje dlake) = pej párducz = Rothtieger. — b) Bei Rindern: Biela (za kravu bjelana, za vola bjelonja) kad je koža bezbojna (ružičasta a dlaka biela = kesely = Falbe fahle. Zekasta (zekulja, zekonja biele svjetle dlake i manjaste [farbane] kože) = ezüst-szürke, ezüst-fehér = silbergrau, weißgrau. Siva (sivulja, sivonja) sive dlake i manjaste kože = szürke = grau. Sura (tamnije sive dlake i manjaste kože) = darvas = dunkelgrau. Mrkulja, mrkonja (ako je jošte zagasitije po gotovu crne dlake) = daru = schwarzgrau. Sivo-crna (kao prvašnja, nu oko gubice imade svietli kolobar) = rigó = grauschwarz. Jazavčasta (ako je dlaka na korienu i vršiki jasno-siva a u sredini tamno-siva) = borz deres = dachsgrau. Gala [galica, galeša, garonja] (crne dlake bez sjaja) = korom fekete = kohlschwarz. Vranka [vrana, vranota] (crne sjajne dlake) = holló fekete = rabenschwarz. Crlja [crljenka, crljenko] (crvene dlake a sive kože) = piros = roth. Ridja [ridjuša, ridjonja] (jasno crvene dlake a sive kože) = fakó piros = rothgelb. Žutica [žuta, žujan, žutonja] (žute dlake i sive kože) = fakó = Gelb-Falbe. Medova [medonja] (pomiešane žute i sive dlake) sárgás = gelbgrau. Ruma [rumava, rumenka, rumeša, rumak] (tamno-crvene dlake a mrkosive kože) = megypiros = kirschroth. Srnava [srnota] (smedje crvene dlake) = barnapiros = rothbraun. Čadova [čadonja] (tamno-smedje dlake a manjaste kože) = csokoládé-barna = chocoladebraun. Plava [plavulja, plavonja] (medju zagasitom puno biele dlake) = veresc = Falbe. Dikava [dikulja, dikonja] (bielih i žutih ili plavih pjegah po tielu) = fakó tarka sárga tarka = Gelbschecke. Ridjošara (bielih i ridjih pjegah po tielu) = piros tarka = Rothschecke. Perova [peronja] (crnih i bielih pjegah po tielu) = fekete tarka = Schwarzschecke. Prutulja, prutonja, šibova, šibonja (ako su po tielu podulje pruge ine dlake). Risava, risonja (crne dlake a po njoj biele pruge). Lozica, lozonja (žute dlake, a po njoj biele pruge) = csikolt = gestreift. Pojasna (kao opasana inom dlakom) = öves = gegürtelt. Krilava, krilonja (je govedče tamnije dlake, u koga je potrbušje bielo) = fehér alhasu = am Unterbauche weiß. Grahorasto (ako ima na jasnijoj dlaci zagasitih pjegah kolik grah) = babos = getüpfelt. Vezulja [rosulja, rosava, rosonja] (ima na jasnijem dnu zagasite piknje) = legyes = mückig. Povezano (ako se po ramenu, podramenu ili stegnu nalaze kolobari jasnije dlake) = pólyás = gefaschelt, gewindelt, gebindet.

[1]) Nr. 4363 d. Slg.

[2]) — an die Statth. bzw. an das M. J. Die Statth. hat über derlei Mängel die Landesregierung in Agram unter Mittheilung der Originalviehpässe jederzeit schleunig zu verständigen.

heftet zu verabfolgen. Die Enden der Heftschnüre sind am ersten Juxtablatte mittelst Siegelwachses, auf dem das Siegel der betreffenden polit. Bzb. aufgedrückt wird, zu befestigen. Die Staatsdruckerei wurde angewiesen, in Hinkunft die bei ihr bestellten Viehpässe nur in Form von Heften u. zw. von zweierlei Stärke à 50 und à 100 Stück per Heft abzuliefern.[1])

4366. **Viehpassverlängerung** bei ausländischen Pässen.

St. E. 1. Juli 1880, Z. 23912, an alle Bzb.

Ueber eine Anfrage bezüglich der Giltigkeitsdauer ausländischer bzw. ung. Viehpässe wird auf § 8, Abs. 9, des allgemeinen Thierseuchenges., wonach die Viehpässe (im inländischen Verkehre) überhaupt eine Giltigkeit von 10 Tagen vom Tage der Ausstellung an haben, hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass allenfalls nothwendige Verlängerungen der Giltigkeit auch ausländischer Pässe auf diesen selbst ersichtlich zu machen und in dem vorgeschriebenen Viehpassverlängerungsprotokoll in Evidenz zu halten sind.

4367. — — ob öfter zulässig.

M. J.[2]) 15. December 1881, Z. 17884. St. E. 18. December 1881, Z. 50972, an alle Bzb.

Eine mehrmalige Verlängerung des Viehpasses ist nur bei Triebherden, sonst aber mit Rücksicht auf die Gewähr, welche durch Viehpässe überhaupt erlangt werden soll, nicht zulässig. Auch die Insassen des Marktortes haben für ihr zu Markt gebrachtes Rindvieh Viehpässe beizubringen, weil der § 8, lit. b, des allgemeinen Thierseuchenges. in dieser Beziehung keine Ausnahme macht, ferner, weil die Viehmärkte die häufigste Veranlassung zur Seuchenverschleppung sind, daher die Forderung des Viehpasses für alle auf den Markt aufzutreibenden Thiere gerechtfertigt ist.

4368. **Viehpassvidierung** bei Viehtransporten auf Eisenbahnen.

M. J. 19. April 1891, Z. 7342. St. E. 4. Mai 1891, Z. 24989, an alle Bzb.

§ 10, Abs. 4, der Durchf.-Vdg. zum allgemeinen Thierseuchenges. ist dahin zu interpretieren, dass die Beschaubefundsclausel auf jedem einzelnen Viehpasse, durch welchen die Thiere eines Eisenbahnviehtransports ausgewiesen werden, beizusetzen ist und die Anbringung dieser Clausel bloß auf dem letzten Passe eines gehefteten Passconvoluts unzulässig erscheint, weil sonst die Verfolgung der Landesbewegung jener Thiere eines Transports, welche auf den Märkten an verschiedene Käufer übergehen, unmöglich würde. Doch bleibt es den Viehbeschauern unbenommen, sich auch der bequemen Stampiglien mit der Befundsclausel: Prot.-Nr. ... „Unbedenklich befunden" ꝛc. (Name der Eisenbahnstation, Tag, Monat und Jahr der gepflogenen Beschau) zu bedienen, und haben sie in diesem Falle bloß die Nummer des Protokolls, Tag, Monat und Jahr der vorgenommenen Beschau und die Namensunterfertigung einzusetzen. Die Amtsthierärzte sind zur genauen Beachtung dieses Erlasses anzuweisen.

Viehschlachtungen s. unter Schlachtungen.

Viehschneider, Licenzen für wandernde — Nr. 1770.

— — Regelung der Vornahme des Schweineschnittes Nr. 3283.

Viehseuchen s. Thierseuchen.

Viehseuchenübereinkommen[3]) mit dem Deutschen Reiche Nr. 4379—4382.

— — mit der Schweiz Nr. 4385.

---

[1]) Bezüglich Verbotes des außeramtlichen Verlages der Viehpässe s. Min.-Vdg. v. 7. Juni 1881, R. G. B. 73.

[2]) Einvernehmlich mit den betheiligten Ministerien an die Statth. in Prag, der n. ö. Statth. zur Danachachtung und weiteren Verfügung mitgetheilt.

[3]) S. diesbezüglich auch die Handelsconvention mit Frankreich v. 18. Februar 1884, R. G. B. 27, und den Handelsvertag mit Italien v. 28. December 1887, R. G. B. 148, bzw. v. 27. December 1890, R. G. B. 102.

Viehseuchenübereinkommen mit Serbien Nr. 4386.

4369. **Viehstallungen,** Ventilationsvorrichtungen in —.

St. E. 16. December 1895, Z. 67327, an alle Bzb., mitgeth. k. k. Landwirtschaftsgesellschaft.

Die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien hat darauf aufmerksam gemacht, dass der Viehstand bei den Kleingrundbesitzern, weil diese ihr Vieh infolge von ungünstigen Verhältnissen oft in dumpfigen und heißen Stallungen aufzustellen gezwungen sind, häufig recht empfindlichen Schaden an seiner Gesundheit leidet. Es muss demnach in erster Linie darauf hingewirkt werden, die Landwirte durch Wort und That dahin zu bringen, dass sie in ihren bestehenden Stallungen geeignete Ventilationsvorrichtungen anbringen, damit die Thiere dadurch länger zuchttauglich erhalten bleiben, dem erwähnten Uebelstande abgeholfen und die Ausbreitung der Tuberculose weniger begünstigt werde. Weiter wird bei neu zu erbauenden Ställen auf geeignete Ventilationsvorrichtungen ein Hauptaugenmerk zu richten sein. Die Bzh. werden angewiesen, gelegentlich selbst und durch den Amtsthierarzt in dieser Richtung belehrend zu wirken und die Gemeindevorsteher aufzufordern, bei baubehördlichen Amtshandlungen auf eine möglichst zweckentsprechende Ventilation der Ställe hinzuwirken. Der Wr. Mag. und beide Stadtr. werden aufgefordert, in dieser Richtung, insbesondere anlässlich baubehördlicher Amtshandlungen belehrend auf die Viehbesitzer einzuwirken.

— — gefällsamtliche Erhebungen in Seuchenzeiten Nr. 1220.

— — Hintanhaltung einer Seuchenverschleppung durch das Betreten von — Nr. 2388, 2478, 3277.

— — Desinfection bei Lungenseuche Nr. 2378, 2379.

— — der Viehhändler, Ueberwachung Nr. 4350.

Viehstandsaufnahme bei herrschenden Thierseuchen Nr. 218, 2479.

4370. **Viehtransport** auf Eisenbahnen, Fälle von Erkrankung und Umstehung.[1])

M. F. 23. November 1880, Z. 14865. St. E. 29. November 1880, Z. 44206, an alle Bzb.

Zu der in der Durchf.-Vdg. zu § 10, Abs. 8, des allgemeinen Thierseuchenges. enthaltenen Bestimmung, wonach in dem Falle, als während eines Eisenbahntransports ein Erkrankungs- oder Todesfall unter den beförderten Wiederkäuern (Rinder, Schafe und Ziegen) vorkommen sollte, der nicht zweifellos auf eine äußere Einwirkung zurückzuführen ist, hievon im kürzesten Wege die polit. Bzb. in Kenntnis zu setzen ist, wird bemerkt, dass diese Anzeigen selbstverständlich durch die Stationsvorstände oder deren Stellvertreter zu erstatten sind. In Betreff der Frage, ob in einem solchen Falle der ganze Eisenbahnzug behufs der Amtshandlung der polit. Behörde in der betreffenden Bahnstation zurückzubehalten sei, ist Folgendes zu beachten: Sind auf einem solchen Zuge mehrere mit verschiedenen Frachtbriefen zur Aufnahme gelangte Wiederkäuersendungen verladen, so ist der ganze Transport dann anzuhalten, wenn eine Vermischung dieser verschiedenen Sendungen stattgefunden hat oder der ganze Viehtransport aus einem durch Rinderpest verseuchten Lande bzw. aus einer Contumazanstalt kommt. In allen anderen Fällen sind diejenigen Waggons zurückzuhalten, in denen sich Thiere der durch denselben Viehpass gedeckten Sendung befinden, in welcher der Erkrankungs- oder Todesfall vorgekommen ist; befinden sich in dem Waggon, in welchem der Fall vorgekommen ist, Thiere einer anderen Sendung, so sind auch diese von der Weiterbeförderung auszuschließen.

— — Frachtermäßigung für Zuchtviehtransporte Nr. 1072, 1073.

— — auf Bahnen, Hintanhaltung von Thierquälereien Nr. 1108.

— — Eisenbahntransport von Militärpferden Nr. 2593.

[1]) S. auch Nr. 4341 d. Slg.

Viehtransport auf Eisenbahnen, Beschauvorschriften Nr. 4334, 4343.
— — Anzeige über beanständete Bahntransporte Nr. 4342.
— — Regelung in Niederösterreich Nr. 4377, 4378.

4371. **Viehtransportschiffe,** Ueberwachung ihrer Desinfection.

H. M. 20. December 1890, Z. 54811. St. E. 27. Februar 1891, Z. 79883 ex 1890, an alle Bzb.

Nach den Vollzugsbestimmungen zu § 7 des Ges. v. 19. Juli 1879, R. G. B. 108, betreffend die Verpflichtung zur Desinfection bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen, müssen gleich den Desinfectionsanstalten für Eisenbahnviehwagen auch jene Fahrzeuge der Binnenschiffahrt, welche zum Transport der im § 1 des cit. Ges. bezeichneten Thierarten eigens bestimmt sind, mit einem Controlbuch versehen sein. Es haben demnach die Amtsthierärzte jener polit. Bzb., welche in die Lage kommen, die Staatsaufsicht bezüglich der Desinfection von Binnenschiffen der bezeichneten Art und ihrer Geräthschaften auszuüben, ihre Wahrnehmungen über vorgefundene Ordnungswidrigkeiten auf den Schiffen selbst oder bei Durchführung der Desinfection durch schriftliche Eintragung in dem Controlbuche zum Ausdrucke zu bringen.

4372. M. F. 12. November 1894, Z. 29552. St. E. 23. December 1894, Z. 92513, an alle Bzb.

Das H. M. hat mit Erl. v. 30. October 1894, Z. 51117, der Administration der 1. priv. Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, dem Verwaltungsrathe der Oesterr. Nordwestdampfschiffahrtsgesellschaft, der Betriebsdirection der Süddeutschen Dampfschiffahrtsgesellschaft und der Generaldirection der österr. Staatsbahnen (letzterer wegen des Schiffahrtsbetriebes am Bodensee) hinsichtlich der Durchführung der Desinfection der zum Viehtransport verwendeten Fahrzeuge aufgetragen, die hiezu erforderlichen, im Ges. v. 19. Juli 1879, R. G. B. 108, und der dazu erlassenen Durchf.-Vdg. vorgeschriebenen Geräthe und Mittel entweder gleich auf dem betreffenden Schiffe mitzuführen oder in der Bestimmungsstation der Transporte bereit zu halten. Hievon werden die polit. Behörden zur strengen Wahrung der Durchführung der Desinfectionsvorschriften auch auf den Fahrzeugen der in ihrem Gebiete in Betracht kommenden Gesellschaften in die Kenntnis gesetzt.

4373. **Viehtransportwagen,** veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung.

St. E. 14. April 1890, Z. 20267, an alle Bzb.

Da nicht entsprechend gereinigte und nicht desinficierte Viehtransportwagen nicht selten Gelegenheit zur Verschleppung der Maul- und Klauenseuche, sowie anderer Epizootien bieten, und da nach P. 7 des § 20 des allgemeinen Thierseuchenges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, die Unschädlichmachung der Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, mit denen seuchenkranke oder verdächtige Thiere in Berührung gekommen sind, anzuordnen ist, unter diese Gegenstände aber auch die Viehtransportwagen gezählt werden müssen, werden die polit. Unterbehörden aufgefordert, die zur Handhabung der veterinärpolizeilichen Vorschriften berufenen Organe anzuweisen, dass sie der Reinhaltung und, wenn es angezeigt ist, der Desinfection der Viehtransportwagen, insbesondere in jenen Fällen, wo diese Wagen von einzelnen Vecturanten oder Unternehmern geschäftsmäßig zum Viehtransport verwendet werden, die volle Aufmerksamkeit widmen und nach Umständen die Abtransportierung von Vieh in ungereinigten Wagen von den Marktplätzen oder Eisenbahnstationen weg in die Ortschaften untersagen, gegen die Zuwiderhandelnden aber die Strafamtshandlung nach § 45 des Ges. v. 24. Mai 1882, R. G. B. 51, einleiten.

Viehtriebe, periodische thierärztliche Untersuchung Nr. 2478.
— — aus Ungarn Nr. 2863, 4387, 4388.
— — Ueberwachung von Schweinetrieben Nr. 3279, 3284, 3288.
— — mehrmalige Verlängerung der Pässe für Triebherden Nr. 4367.

Viehtriebe, Auf- und Abtrieb von Alpenweidevieh Nr. 4401.

4374. **Vieh- und Fleischbeschau** der für den Handel- und Marktverkehr bestimmten Sendungen von Fleisch oder geschlachteten Hausthieren auf Eisenbahnen ꝛc.

M. J. 7. August 1884, Z. 8050. St. E. 21. August 1884, Z. 38152, an alle Bzb.

In Hinkunft dürfen mit Ausnahme der im § 21 des Rinderpestges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 37, im § 28 des allgemeinen Thierseuchenges. v. 29. Februar 1880, R. G B. 35, und im § 8, Abs. 1, des Desinfectionsges. v. 19. Juli 1879, R. G. B. 188, bzw. in den hiezu erlassenen Durchf.-Vdgn. vorhergesehenen Fällen für den Handels- und Marktverkehr bestimmte Sendungen von Fleisch oder geschlachteten Hausthieren[1]) zur Beförderung auf Eisenbahnen oder Schiffen nur dann übernommen werden, wenn sie mit Certificaten über die am Schlachtorte ordnungsmäßig vorgenommene Beschau gedeckt sind. Diese Certificate sind am Bestimmungsorte[2]) der Sendung von dem Beschauer nach anstandslosem Befunde des Fleisches oder der geschlachteten Thiere zu vidieren. Durch Beschaucertificate nicht gedeckte oder den sanitären Anforderungen nicht mehr entsprechende solche Waren sind zu beanständen. Aufgabe der polit. Behörden ist es, diese Verfügung entsprechend zu verlautbaren und die berufenen Organe, namentlich die mit der Vieh- und Fleischbeschau betrauten Functionäre im Wege der Gemeindevorstehungen zur strengen Durchführung anzuweisen. Den Bahnorganen sind die erforderlichen Weisungen vom H. M. zugekommen.

4375. — — Beschaugebrechen bei in Wien einlangenden Fleischsendungen.

M. J. 21. Jänner 1890, Z. 1091. St. E. 27. Jänner 1890, Z. 4773, an Wr. Mag.

Der Wr. Mag. hat die Einleitung zu treffen, dass nach Schluss eines jeden Monats eine tabellarische Nachweisung über die bei der Uebernahme von Fleischsendungen aus den einzelnen Ländern erhobenen und den mit der Vieh- und Fleischbeschau in den Schlachtorten der Provinz zur Last fallenden Beschaugebrechen dem M. J. in Vorlage gebracht werde, aus welcher neben den nothwendigen Daten über die Provenienz der beanständeten Fleischsendungen auch die Art des Anstandes und die Namen der Beschauorgane in den betreffenden Schlachtorten zu entnehmen sein sollen.

4376. — — Strafcompetenz wegen Uebertretung der Beschauvorschriften.

M. J. 26. December 1899, Z. 42854. St. E. 1. Februar 1900, Z. 4128, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Die polit. Behörden 1. Instanz werden hiemit auf das Erk. des O. G. H. v. 8. November 1899, Z. 16090, zur eigenen Wissenschaft und zur Verständigung der Amtsthierärzte, sowie der mit der Vieh- und Fleischbeschau betrauten Organe aufmerksam gemacht, aus dessen Entscheidungsgründen Folgendes hervorgehoben wird: Nach § 12 des Ges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, ist die Vieh- und Fleisch-

[1]) Es handelt sich hiebei zufolge Erl. des M. J. v. 27. November 1884, Z. 16659, selbstverständlich nur um Sendungen rohen Fleisches oder frisch geschlachteter Thiere, nicht aber um solche von bereits auf irgend eine durchgreifende Weise zubereiteten, nicht mehr in rohem, frischem Zustande befindlichen Fleischwaren, wie: geräuchertes oder gepöckeltes Fleisch, Würste u. dgl. Als „für den Handel und Marktverkehr bestimmtes Fleisch" ist solches anzusehen, welches für Zwecke der Approvisionierung bestimmt oder an Corporationen bzw. an Personen verschickt wird, welche sich mit dem Handel, dem gewerbemäßigen Vertriebe von Fleisch oder wie Wirte, Restaurateure, Selcher, Wurstfabrikanten u. s. w. mit der gewerbemäßigen Verarbeitung oder Zubereitung von Fleisch beschäftigen. Es sind daher nur Fleischsendungen, welche an andere Privatversonen gerichtet sind, von der Beibringung von Beschaucertificaten bei der Abgabe zur Beförderung auf Eisenbahnen und Schiffen befreit (St. E. 2. December 1884, Z. 56327, an alle Bzb.).

[2]) — d. i. jener Ort, in welchem die betreffende Sendung thatsächlich zur Verwendung oder Verwertung gelangt (M. J. 19. April 1885, Z. 5851. St. E. 25. April 1885, Z. 19763, an alle Bzb.).

beschau rücksichtlich des Schlachtviehes allgemein durchzuführen, in gewerblichen Schlachtlocalitäten aber auch auf das Stechvieh auszudehnen, und hat auch bei Nothschlachtungen stets eine Beschau stattzufinden. Dass die Durchführung dieser Vorschrift in Form einer Anmeldung beim Viehbeschauer eingeleitet wird, verleiht derselben sicherlich nicht den Charakter einer bloßen Anzeigepflicht. Das Wesen liegt in der Vornahme der Beschau; diese darf nicht unterbleiben und die Zuwiderhandlung gegen das Gesetz liegt nicht in der Unterlassung einer Anzeige (§ 44), sondern in der Schlachtung des Viehes ohne durchgeführte Beschau. Diese Zuwiderhandlung aber unterliegt nach den §§ 45 und 48 des Ges. der Judicatur der Gerichte.

Vieh- und Fleischbeschau, Constatierung von Finnen Nr. 1231, 1232.
— — Verkauf von aufgeblasenem Fleische, hintanzuhalten Nr. 1250.
— — Vornahme bei Fleischsendungen aus Amerika Nr. 1253, 3267—3269.
— — Beschau von Geflügel auf Märkten Nr. 1362.
— — Ausschluss unreifen Kalbfleisches vom Verkaufe Nr. 1987.
— — Lederfleisch, zum Genusse nicht zuzulassen Nr. 2264.
— — bei Nothschlachtung ärarischer Pferde in Kasernen Nr. 2853.
— — Vornahme bei Schlachtung von Stechvieh Nr. 3277.
— — Untersuchung von Schweinefleisch auf Trichinen Nr. 3898—3901.
— — jährliche Nachweisung über — Nr. 4323.
— — Regelung der Eisenbahnviehbeschau Nr. 4334—4343.
Viehunfälle, jährliche Nachweisung der — Nr. 4321, 4322.

4377. **Viehverkehr,** Regelung desselben in Niederösterreich.[1])

M. Z. 22. März 1892, Z. 6200. St. E. 5. Mai 1892, Z. 27818, an alle polit. Bzb. (auch mag. Bz.-Amt.), womit nachstehende Kundmachung vom selben Datum zur Danachachtung und Verlautbarung übermittelt wurde.

Im Hinblicke auf den zur Zeit im allgemeinen günstigen Stand der Maul- und Klauenseuche in allen zum Geltungsgebiete des Ges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, gehörigen Ländern, dann in Ungarn und Croatien-Slavonien einerseits, sowie behufs Hintanhaltung der Einschleppung ansteckender Thierkrankheiten nach Niederösterreich und deren Tilgung im Lande anderseits findet die Statth. Nachstehendes anzuordnen:

1. Die Einbringung von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen nach Niederösterreich ist unter Beobachtung der vorgeschriebenen allgemeinen Vorschriften hinsichtlich des Viehverkehres gegen genaue Einhaltung der im folgenden angeführten Bestimmungen und Beschränkungen gestattet. 2. Der Zutrieb von Rindern und Schafen aus Niederösterreich nach dem Centralviehmarkte, sowie der Abtrieb dieser Thiere von dem bezeichneten Markte nach den Bestimmungsorten innerhalb der an das Stadtgebiet von Wien (Ges. v. 19. December 1890, L. G. B. 45) angrenzenden polit. Bezirke, d. i. Bruck a. d. Leitha, Hietzing-Umgebung, Tulln, Korneuburg und Großenzersdorf, dann nach Orten des polit. Bezirkes Baden wird gestattet, es müssen jedoch hiebei die Vorschriften über den Viehtrieb, sowie jene der Durchf.-Vdg., Abs. 3 und 4, zu § 7 des Ges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35 und 36, betreffend die abgesonderte Haltung des Schlacht- und Nutzviehes seitens der Fleischhauer, sowie die Unterbringung der Thiere in den Ställen der Gastwirte genauestens befolgt werden. Nach Orten, welche außerhalb der vorangeführten polit. Bezirke gelegen sind, dürfen solche Thiere vom Wr. Centralviehmarkte nur mittelst der Eisenbahn, u. zw. nach den den Bestimmungsorten nächstgelegenen Eisenbahnstationen befördert werden, von wo sie dann in die Bestimmungsorte abgetrieben werden können. Aus den genannten polit. Bezirken,[2]) sowie aus dem Stadtgebiete Wien selbst dürfen Schweine, welche in Niederösterreich aufgezüchtet oder daselbst gemästet wurden — worüber der Nachweis durch eine auf den betreffenden Viehpässen ersichtlich zu machende gemeindeamtliche bzw. bezirksärztliche Bestätigung beizubringen ist — außer mit der Eisenbahn auch mittelst mit Pferden bespannter Wagen auf den Centralviehmarkt in Wien gebracht werden.[3])

[1]) Bezüglich des Verkehres mit Schweinen in Niederösterreich s. auch die Normalien Nr. 3286—3289 d. Slg.

[2]) Sowie Mödling (St. E. 26. März 1900, Z. 24735, an alle Bzb.).

[3]) Vorstehender P. 2. erscheint theilweise abgeändert durch Nr. 4378 d. Slg.

3. Vom Wr. Centralviehmarkte können Schlachtthiere (daher auch Schweine) in ihre in den unter P. 2 genannten Bezirken gelegenen Bestimmungsorte auch in zum Transport geeigneten Wagen mit Pferdebespannung gebracht werden.[1]) 4. Die vom Wr. Centralviehmarkte in andere, nicht in den unter P. 2 aufgeführten Bezirken gelegene Orte abverkauften Schweine, sowie größere Schweineherden, welche vom Borstenviehmarkte in Wr.-Neustadt abgegeben werden, dürfen nur mittelst der Eisenbahn nach der dem Bestimmungsorte nächstgelegenen Eisenbahnstation befördert werden, von wo sie direct an ihren Bestimmungsort mittelst mit Pferden bespannter Wagen verführt werden müssen; kleinere Schweinetransporte dürfen vom Borstenviehmarkte in Wr.-Neustadt auch mittelst geeigneter, mit Pferden bespannter Wagen in ihre Bestimmungsorte abgeführt werden. 5. Das Treiben der Schweine oder das Führen derselben in Wagen von Ort zu Ort und von Gehöft zu Gehöft zum Zwecke des Abverkaufes (Hausieren) bleibt nach wie vor untersagt.[2]) 6. Jene Thiere, welche vom Centralviehmarkte in Wien oder vom Borstenviehmarkte in Wr.-Neustadt mittelst Eisenbahn abgegeben werden, dann Thiere, welche auf einer Viehbeschaustation[3]) oder in einer anderen Eisenbahnstation in Niederösterreich der thierärztlichen Untersuchung unterzogen wurden, unterliegen, soferne eine Bestätigung hierüber auf den Viehpässen ersichtlich ist, wenn sie für Niederösterreich bestimmt sind, bei ihrer Ausladung, falls sich kein Anstand ergibt, mit Ausnahme der für Wien bestimmten Thiere, welche bei der Ausladung unter allen Umständen thierärztlich zu beschauen sind, keiner neuerlichen Beschau. 7. Bis auf weiteres ist die Aufnahme bzw. Abgabe auch von mehr als 10 Stück Rinder und mehr als 25 Stück Kälber bzw. Schafe, Ziegen und Schweine zählenden Viehtransporten in jenen Eisenbahnstationen gestattet, in welchen die Beschau durch einen Thierarzt erfolgen kann, in allen übrigen Eisenbahnstationen dagegen darf die Aufnahme bzw. Abgabe nur von einzelnen mit vorschriftsmäßigen Viehpässen gedeckten Thieren inländischer Provenienz u. zw. bis zu 10 Rindern und bis zu 25 Stück Kälber bzw. Schafe, Ziegen und Schweine, keinesfalls aber einer ganzen Waggonladung stattfinden.[4]) 8. Die Einfuhr von Schlacht- und Nutzrindern, sowie von Schafen und Ziegen aus Ungarn und Croatien-Slavonien[5]) darf, insoweit nicht aus einzelnen Bezirken (Comitaten) dieser Länder die Vieheinfuhr nach Niederösterreich infolge besonderer Anordnungen verboten ist, nur nach solchen den Bestimmungsorten zunächst gelegenen Eisenbahnstationen stattfinden, in welchen auf Kosten der Partei die Beschau durch einen Thierarzt vorgenommen werden kann. 9. Die directe Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien wird auf nachstehend angeführte Eisenbahnstationen, in welchen die Beschau der Viehtransporte durch Thierärzte erfolgt, eingeschränkt u. zw.: a) St. Marx (Centralviehmarkt in Wien) und Bruck a. d. Leitha der k. k. priv. österr.-ung. Staatseisenbahn; b) Hohenau, Mistelbach, Laa a. d. Thaya und Floridsdorf der k. k. priv. Kaiser Ferdinand-Nordbahn; c) Baden, Mödling, Vöslau, Leobersdorf, Neunkirchen und Wr.-Neustadt (Steinfeld) der k. k. priv. Südbahn; d) Aspang und Edlitz

[1]) Die bezüglich des Beinlviehes bestehenden Ausnahmen s. unter Nr. 491 d. Slg.

[2]) Das Hausierverbot für Schweine beruht auf Statth.-Kdm. v. 28. März 1889, Z. 18226, an alle Bzb. — Die Abfuhr einzelner gekaufter Schweine von stabilen Verkaufsstätten oder von Marktplätzen nach den Wirtschaftsgehöften der Käufer schließt unter keiner Voraussetzung einen „Hausierhandel" in sich, und ist demnach eine solche Abfuhr mittelst Wagen und Pferdebespannung auch während der aufrechten Handhabung des Verbotes des Hausierhandels mit Schweinen durchaus nicht geboten, vielmehr würde die Forderung einer solchen Abfuhr die gekauften Schweine wesentlich vertheuern und den Handel mit Schweinen, wie auch die Schweinehaltung und Mastung unmöglich machen, wogegen der hausierweise Verkauf von Handelsschweinen in Wagen mittelst Pferdebespannung aus veterinärpolizeilichen Gründen nicht geduldet werden kann. Etwa vorkommende Uebertretungen des in Rede stehenden Verbotes des Treibens der Schweine oder des Führens derselben in Wagen von Ort zu Ort und von Gehöft zu Gehöft zum Zwecke des Abverkaufes (Hausieren) sind der Strafamtshandlung zuzuführen (M. J. 11. December 1893, Z. 24763. St. E. 9. Jänner 1894, Z. 88893 ex 1893, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.). — Bezüglich des Hausierens mit Wiederkäuern s. Nr. 1739 d. Slg.

[3]) Vgl. n. ö. Statth.-Kdm. v. 28. December 1882, L. G. B. 15 ex 1883.

[4]) Mit St. E. v. 18. November 1892, Z. 60059, wurden die polit. Bzb. aufmerksam gemacht, dass gemäß P. 7 der Statth.-Kdm. v. 5. Mai 1892, Z. 27818, in jenen Eisenbahnstationen, welche nicht als Viehbeschaustationen normiert sind, zu gleicher Zeit nur bis zu 10 Stück Rinder inländischer Provenienz ohne thierärztliche Beschau zur Verladung bzw. Ausladung gebracht werden dürfen, dass jedoch mehr als 10 Rinder ohne Rücksicht darauf, ob sie einem Besitzer oder mehreren Parteien gehören, ausnahmslos dieser Beschau zu unterziehen sind.

[5]) Vgl. auch die Nr. 4387—4392 d. Slg.

der k. k. priv. Eisenbahn Wien—Aspang; e) Jedlesee und Korneuburg der k. k. priv. österr. Nordwestbahn; f) Nußdorf, Krems, Langenlois, Amstetten, St. Pölten und Schwarzenau der k. k. österr. Staatsbahnen. Alle aus Ungarn und Croatien-Slavonien direct einlangenden Schweinetransporte, unter welchen bei der Ausladung auch nur ein an der Maul- und Klauenseuche erkranktes Stück vorgefunden wird, sind in dem Falle unbedingt nach der Aufgabestation in Ungarn bzw. Croatien-Slavonien mit dem nächsten Lastenzuge, in welchem keine anderen Klauenviehtransporte enthalten sind, auf Gefahr und Kosten des Versenders zurückzusenden, wenn die betreffenden Schweine nicht in einem öffentlichen Schlachthause des Stationsortes oder in einem solchen Schlachthause einer nahe gelegenen Eisenbahnstation unter veterinärpolizeilicher Aufsicht geschlachtet und vom Bahnhofe des einen oder des anderen Stationsortes in einer die Infection der einheimischen Klauenthiere ausschließenden Weise abgeführt werden können. Der Auftrag zur Rückweisung eines beanständeten Schweinetransports kann nur von der betreffenden polit. Bzb. auf Grund des von dem Beschauorgan protokollarisch constatierten Anstandes ertheilt werden, und ist dieser Auftrag vom Eisenbahnstationsamte dem Frachtbriefe und den mit der thierärztlichen Befundsclausel versehenen Viehpässen anzuschließen. Von solchen Vorfällen ist übrigens die n. ö. Statth. jedesmal sofort im kürzesten Wege, eventuell telegraphisch in Kenntnis zu setzen. Die aus derartigen Anlässen in der End-(Auslade-)Station aufgelaufenen Kosten für Fütterung und Tränkung der Schweine, für Telegramme 2c., sowie die Kosten für die täglich einmalige Fütterung und Tränkung während des Rücktransports sind, falls nicht hiefür seitens des den Schweinetransport begleitenden Wärters Vorsorge getroffen wird, durch die Bahnorgane in die sonstigen Nachnahmeforderungen specificiert einzubeziehen. 10. Die polit. Bzb. bleiben auch fortan ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen den Eintrieb von Schlacht- und Nutzvieh jeder Gattung bzw. die Einfuhr von Schweinen mittelst Wagen aus Ungarn, insoweit nicht aus einzelnen Comitaten die Vieheinfuhr infolge besonderer Anordnungen verboten ist, auf specielle Ansuchen und gegen strenge thierärztliche Untersuchung der betreffenden Thiere beim Grenzübertritte auf Kosten der Parteien zu gestatten. 11. Durch diese Verfügungen werden die Bestimmungen der Statth.-Kdm. v. 28. März, 19. October, 30. November und 15. December 1889, Z. 18226, 56202, 70836 und 74616, dann v. 13. und 18. Jänner, 4. Februar, 22. März und 26. November 1890, Z. 505, 2205, 7147, 11097 und 71591, endlich v. 6. Jänner und 1. Juni 1891, Z. 673 und 30643, außer Wirksamkeit gesetzt. Dagegen werden durch die vorliegenden Verfügungen die bestehenden Bestimmungen über den kleinen Grenzverkehr mit Rindergespannen gegenüber den an Niederösterreich angrenzenden ung. Gemeinden nicht berührt.[1]) 12. Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen werden nach dem Ges. v. 24. Mai 1882, R. G. B. 51 bzw. nach § 46 des Thierseuchenges. v. J. 1880, R. G. B. 35, bestraft.

4378. **Viehverkehr,** Regelung desselben in Niederösterreich.

St. E. 30. December 1897, Z. 120580, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Mit Rücksicht auf die andauernde Gefahr der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Niederösterreich wird in theilweiser Abänderung des P. 2 der Statth.-Kdm. v. 5. Mai 1892, Z. 27818,[2]) unter Behebung der Kdm. v. 5. August 1894, Z. 61270, und v. 26. September 1896, Z. 90732, Nachstehendes verfügt:

Der Abtrieb von Rindern und Schafen vom Wr. Centralviehmarkte ist nur nach Orten innerhalb der an das Stadtgebiet von Wien angrenzenden polit. Bezirke Bruck a. d. Leitha, Floridsdorf, Hietzing-Umgebung, Korneuburg und Tulln, ferner nach den Orten der polit. Bezirke Baden und Mödling, dann zum Matzleinsdorfer Bahnhofe behufs Abfuhr nach den an der Südbahn und ihren Anschlussbahnen gelegenen n. ö. Gemeinden gestattet, wobei jedoch die Vorschriften über den Viehtrieb, sowie jene der Durchf.-Vdg., Abs. 3 und 4, zu § 7 des allgemeinen Thierseuchenges. v. J. 1880, betreffend die abgesonderte Haltung des Schlacht- und Nutzviehes seitens der Fleischhauer und die Unterbringung der Thiere in den Ställen der Gastwirte, genauestens befolgt werden müssen. Nach Orten, welche außerhalb der vorangeführten polit. Bezirke gelegen sind, dürfen solche Thiere vom Wr. Centralviehmarkte nur mittelst Eisenbahn u. zw. nach den den Bestimmungsorten nächstgelegenen Eisenbahnstationen befördert werden, von wo sie dann in die oben bezeichneten Orte abgetrieben werden können. Ferner wird im Grunde des § 3 des Thierseuchenges. angeordnet, dass die vom Wr. Centralviehmarkte abgegebenen, für Niederösterreich bestimmten Schlachtthiere (Rinder und Schafe) thatsächlich nur in die auf den betreffenden Vieh-

[1]) Vgl. jedoch auch Nr. 4390 d. Slg.
[2]) Nr. 4377 d. Slg.

pässen angegebenen Bestimmungsorte gebracht werden dürfen[1]) und dort ohne weiteren Wechsel des Standortes in der kürzesten Zeit, längstens aber innerhalb 8 Tage — vom Tage der Einbringung in den betreffenden Ort an gerechnet — zur Schlachtung gelangen müssen. Eine Ausnahme hievon ist nur bezüglich der Schafe zulässig, und werden die Bzb. hiemit ermächtigt, in berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere aber zur Zeit des Weideganges der Schafe die Schlachtungsfrist von 8 Tagen auf 4 Wochen unter der Bedingung zu verlängern, dass die Bestimmungen des Abs. 3 der Durchf.-Vdg. zu § 7 des allgemeinen Thierseuchengef. v. J. 1880 strengstens eingehalten werden. Uebertretungen dieser Anordnung sind nach des Ges. v. 24. Mai 1882, R. G. B. 51, zu bestrafen.[2])

4379. Viehverkehr mit dem Deutschen Reiche.

M. J. 30. Juni 1894, Z. 14948. St. Z. 52115 ex 1894.

Bezüglich der Bescheinigung der Viehpässe für das nach Deutschland zu exportierende Vieh seitens der staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde besonders ermächtigten Thierärzte hat das M. J. Nachstehendes eröffnet: Die Forderung des Beidrückens des Amtssiegels zur Beglaubigung der Unterschrift der hierländischen Veterinärorgane auf den Viehpässen ist im Viehseuchenübereinkommen mit dem Deutschen Reiche v. 6. December 1891, R. G. B. 16 ex 1892, nicht begründet; doch ist die Verwendung von Stampiglien mit dem k. k. Adler und entsprechender Umschrift bzw. ohne denselben seitens der l. f. Bezirksthierärzte und der zur Ertheilung der im Art. 2 des Viehseuchenübereinkommens vorgeschriebenen Bescheinigung ermächtigten Thierärzte immerhin im Interesse der gleichmäßigeren und rascheren Ausführung der erwähnten Bescheinigung gelegen, weshalb es der Statth. überlassen bleibt, solche Stampiglien auf Kosten des Amtspauschales anzuschaffen und sohin vertheilen zu lassen.[3]) Der Statth. obliegt es auch, je nach Bedarf solche Thierärzte, welche weder vom Staate noch von einer mit eigenem Statut versehenen Gemeinde angestellt sind, zur Bescheinigung der Viehpässe

[1]) In den Eisenbahnstationen, welche sich innerhalb der im Bereiche der im § 2 der Marktordnung für den Wr. Centralviehmarkt in St. Marx (Min.-Vdg. v. 3. September 1893, R. G. B. 145, seither abgeändert durch Min.-Vdg. v. 1. August 1902, R. G. B. 166) angeführten Gemeinden befinden, darf eine Ausladung von Schlachtvieh überhaupt nicht stattfinden, sondern Schlachtthiere dürfen nur am Schlachtviehmarkte St. Marx ausgeladen werden. Die Declarierung der zur Bahnbeförderung gelangenden Stücke als Schlacht-, Nutz- oder Zugthiere ist in jedem Falle beizubringen (M. J. 14. Februar 1884, Z. 491. St. E. 22. Februar 1884, Z. 8233, an alle Bzb.). — Auf Grund der mit Erl. des M. J. v. 6. Mai 1884, Z. 7276, erhaltenen Ermächtigung wurde vorstehende Bestimmung mit St. E. v. 8. Mai 1884, Z. 22184 (an alle Bzb.), in folgender Weise erläutert bzw. modifiziert: Jene Schlachtthiere, welche mit der Südbahn nach Wien gebracht werden und nicht Marktware sind, sondern von Schlächtern bereits angekauft und zur Schlachtung im Gumpendorfer Schlachthause bestimmt sind, brauchen zur Ausladung nicht auf den Viehbahnhof zu St. Marx gebracht werden, sondern können auf dem Frachtenbahnhofe der Südbahn zu Matzleinsdorf ausgeladen werden. Diese Schlachtthiere unterliegen nach der Ausladung der thierärztlichen Beschau und müssen vom Matzleinsdorfer Bahnhofe aus ohne Berührung mit anderem Vieh direct in das Gumpendorfer Schlachthaus abgetrieben werden.

[2]) Zufolge St. E. v. 12. September 1895, Z. 22009 (an alle Bzb.) ist bei wahrgenommenen Uebertretungen nach Abschluss des bezüglichen Strafverfahrens seitens der competenten Gerichte über das Ergebnis derselben zu berichten. Unter Einem sind die Namen der betreffenden Personen dem Wr. Mag. bekanntzugeben, damit derselbe in die Lage versetzt werde, solche Viehtransporteure einer verschärften Controle unterziehen zu können. Auch ist gegen solche Gewerbetreibende der § 138 der Gewerbeordnung in Anwendung zu bringen, daher jede bezügliche Strafe sofort verlässlich vorzumerken.

[3]) Die Statth. hat unterm 21. November 1900, Z. 6038/pr, allen Bzh. Amtsstampiglien für den Gebrauch der l. f. Bezirksthierärzte bei Beicheinigung von Viehpässen für nach dem Auslande bestimmte Viehtransporte mit dem Beifügen übersendet, dass der genannte Beamte für jede missbräuchliche Verwendung dieser Stampiglie verantwortlich ist. Die Instandhaltung und eventuelle Nachschaffung dieses ein Amtseigenthum bildenden Stempels hat künftighin aus dem Kanzleipauschale zu erfolgen. Eine Aenderung in der Umschrift oder sonstigen Beschaffenheit der Stampiglie ist nur dann zulässig, wenn hiezu vorher die Genehmigung der Statth. erwirkt wird.

über die Gesundheit der nach Deutschland zu exportierenden Thiere[1]) zu ermächtigen und hierüber unter Anführung der Namen, der Domicilsorte dieser Functionäre und der Stationen, für welche sie bestellt werden, an das M. J. zu berichten.

4380. **Viehverkehr** mit dem Deutschen Reiche.

M. J. 20. October 1896, Z. 34037. St. E. 30. October 1896, Z. 100148, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Aus Anlass vorgekommener Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der bei der Einfuhr von Schweinen aus Preußen beigebrachten Viehpässe haben die Präsidenten der kgl. preußischen Regierungsbezirke Oppeln, Liegnitz und Posen die erforderlichen Anordnungen getroffen, damit im Verkehre mit Schweinen nach Oesterreich die Bestimmungen des Viehseuchenübereinkommens mit dem Deutschen Reiche v. 6. December 1891[2]) bezüglich der Ausfertigung der Viehpässe genau befolgt werden. Hievon werden die Unterbehörden in die Kenntnis gesetzt und aufgefordert, die Veranlassung zu treffen, dass in Fällen des Einlangens von in dieser Beziehung nicht in vertragsmäßiger Weise bescheinigten Viehtransporten aus Preußen und dem Deutschen Reiche überhaupt die beanständeten Ursprungszeugnisse ohne Verzug im Wege der Statth. dem M. J. in Vorlage gebracht werden.

4381. M. J. 19. März 1900, Z. 6218. St. E. 23. März 1900, Z. 27440, an alle Bzh. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Um den Gefahren vorzubeugen, welchen Rennpferde auf dem Transport nach oder von Rennplätzen ausgesetzt sind, wenn sie beim Grenzübertritte behufs veterinärpolizeilicher Beschau in den Eisenbahnstationen aufgehalten werden, hat die kais. deutsche Regierung[3]) beschlossen, die grenzthierärztliche Beschau der aus Oesterreich-Ungarn nach dem Deutschen Reiche von oder nach Rennplätzen zur Einfuhr gelangenden Rennpferde entfallen und an deren Stelle als Garantie für den vollkommen guten Gesundheitszustand dieser Pferde, sowie ihrer Unbedenklichkeit das Visum und die Beisetzung des Stempels des „Wiener Jokey-Clubs" für Oesterreich bzw. des Budapester „Magyar-Lovaregylet" für Ungarn gelten zu lassen. Dieser Controlvermerk muss jedoch auf den dem Art. 2 des Viehseuchenübereinkommens mit dem Deutschen Reiche v. 6. December 1891 entsprechend ausgestellten und mit der amtsthierärztlichen Bescheinigung versehenen individuellen Begleitpapieren (Viehpass) beigebracht werden. Da diese Verkehrserleichterung ein reciprokes Vorgehen zur Voraussetzung hat, sind künftighin auch die von oder nach Rennplätzen aus dem Deutschen Reiche nach Oesterreich-Ungarn zur Einfuhr gelangenden Rennpferde auf Grund einer gleichartigen Bescheinigung seitens des „Union-Clubs" in Berlin bzw. des „Münchener Rennvereines" analog zu behandeln.

4382. M. J. 8. Mai 1900, Z. 15324. St. E. 21. Mai 1900, Z. 46356, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Da der Transport von Thieren, die zu Circusschaustellungen, für zoologische Gärten, Wildparks und ähnliche Anlagen bestimmt sind, von Oesterreich-Ungarn nach Deutschland und umgekehrt mehrfach auf Schwierigkeiten gestoßen ist, weil die Begleiter nicht im Besitze der nach dem Viehseuchenübereinkommen v. 6. December 1891, R. G. B. 16 ex 1892, erforderlichen Viehpässe waren, wurde seitens der betheiligten Regierungen in der Erwägung, dass diese Thiere mit anderen Thieren nicht in Berührung zu kommen pflegen, demnach eine Gefahr, dass durch ihren Transport Seuchen verschleppt werden

[1]) Bei dieser Bescheinigung dürfen keine Gebüren eingehoben werden s. Nr. 4332 d. Slg.
[2]) R. G. B. 16 ex 1892.
[3]) Vgl. auch die Nr. 2848 und 2849 d. Slg.

könnten, kaum besteht, bezüglich des Verkehres mit solchen Thieren aus und nach dem Deutschen Reiche die Vereinbarung getroffen, dass für die Thiere der bezeichneten Art im gegenseitigen Verkehre von der Beibringung von Viehpässen dann abgesehen werden soll, wenn die Thiere mittelst der Eisenbahn von anderen für den gewöhnlichen Verkehr bestimmten Thieren abgesondert transportiert, gelegentlich der in der Eintrittsstation vorzunehmenden thierärztlichen Untersuchung vollkommen gesund befunden und von der Ausladestation unmittelbar nach dem Bestimmungsorte gebracht werden. Bestehen für die betreffende Thiergattung Einfuhrsverbote, so darf die Einfuhr wie bisher nur nach Ertheilung einer Ausnahmsbewilligung der Centralbehörde erfolgen.

4383. **Viehverkehr** mit der Schweiz.[1])

M. J. 9. Februar 1888, Z. 1610. St. E. 15. Februar 1888, Z. 8109, an alle Bzb.

Der schweizerische Bundesrath hat unterm 14. October 1887 eine neue Vollzugsverordnung zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen erlassen, welche im VI. Stücke, Jahrgang 1888, Nr. 350 und 351, des vom H. M. herausgegebenen Anzeigeblattes für die Verfügungen über den Viehverkehr auf Eisenbahnen enthalten ist. Der die thierärztliche Untersuchung der zur Einfuhr nach der Schweiz bestimmten Thiere und die Art der Ausstellung der Viehpässe für solche Thiere betreffende Art. 87 dieser Vdg. lautet:

Alle zur Einfuhr bestimmten Thiere des Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechtes sind vor ihrer Einfuhr in die Schweiz durch einen diplomierten Thierarzt zu untersuchen. Kein Stück Vieh darf eingeführt werden, ohne dass hiefür die Bewilligung des Grenzthierarztes vorliegt. Bei der Ankunft an der Zollstätte müssen die Thiere von einem Gesundheits- oder Ursprungsscheine begleitet sein, welcher höchstens 6 Tage vor diesem Zeitpunkte ausgestellt worden ist, und in welchem bezeugt wird, dass die Thiere aus einer seuchenfreien Gegend kommen, in welcher seit mindestens 40 Tagen kein Seuchenfall unter der betreffenden Viehgattung constatiert wurde. Dieser Schein ist mit dem Datum, sowie mit dem Stempel der Zollstätte zu versehen und sodann dem Eigenthümer wieder einzuhändigen. Die ausländischen Gesundheitsscheine sollen für Pferde, Esel, Maulthiere und Rindvieh individuell, für Kleinvieh dürfen sie collectiv sein. Die zur Einfuhr nach der Schweiz bestimmten Thiere, welche der vorschriftsmäßigen Bescheinigung ermangeln, sowie Herden, deren Stückzahl mit der in der Bescheinigung angegebenen Zahl nicht übereinstimmt (Art. 88), werden zur thierärztlichen Untersuchung an der Grenze nicht zugelassen, dann Thiere, von welchen nicht mit Sicherheit nachgewiesen wird, dass sie frei von jeder ansteckenden Krankheit sind, ebenso ganze Herden, soferne sich an einem einzigen Stücke derselben Zeichen einer ansteckenden Krankheit vorfinden (Art. 89), zurückgewiesen werden.[2])

Hievon wird den polit. Behörden 1. Instanz zur Danachachtung Kenntnis gegeben und hiebei bemerkt, dass die Gesundheits- oder Ursprungsscheine, von welchen nach den vorstehenden Bestimmungen die von hier nach der Schweiz gesendeten Thiere begleitet sein müssen, mittelst der von den berufenen Organen genau

[1]) Die folgenden Bestimmungen sind noch praktisch, weil das Seuchenübereinkommen zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz, auf welches sich Nr. 4385 d. Slg. bezieht, seither gekündigt wurde.

[2]) Laut Erl. des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements v. 31. Mai 1888 sind diese Bestimmungen, betreffend die Einfuhr von Handelsvieh aus dem Auslande, in ihrer ganzen Ausdehnung und ohne Zulassung von Ausnahmen zur Anwendung zu bringen. Viehtransporte, welche nicht von einem diesen Vorschriften entsprechenden Gesundheitsscheine begleitet sind, oder deren Stückzahl bzw. Signalement mit dem vorgewiesenen Scheine nicht übereinstimmt, werden unnachsichtlich von der Einfuhr zurückgewiesen. Das nämliche Verfahren wird mit Bezug auf Fleischsendungen eingehalten, denen der im Art. 100, Abs. 1, vorgesehene Gesundheitsschein nicht beigegeben ist. Dieser Erlass des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements ist zufolge Erl. des M. J. v. 13. Juli 1888, Z. 12754, angemessen zu verlautbaren, insbesondere ist den mit der Beschau der in die Schweiz zu exportierenden Thiere oder des Fleisches betrauten Thierärzten die genaue Revision der Viehpässe vor der Vidierung zur Pflicht zu machen, um die Exporteure vor Schaden zu bewahren (St. E. 17. Juli 1888, Z. 40139, an alle Bzb.).

nach § 8 des allgemeinen Thierseuchengeſ. v. 29. Februar 1880 und der bezüglichen Durchf.-Vdg. v. 12. April 1880, R. G. B. 35 und 36, auszufertigenden Viehpässe auszustellen sein werden.

4384. **Viehverkehr** mit der Schweiz.

M. J. 16. Mai 1890, Z. 8844. St. E. 23. Mai 1890, Z. 31314, an alle Bzb.

Die in den schweizerischen Seuchenbulletins häufig ausgewiesenen Fälle der Verschleppung von Thierseuchen nach der Schweiz durch Vieh aus „Oesterreich-Ungarn" haben Anlass gegeben, dahin zu wirken, dass in vorkommenden Fällen der schweizerische Bundesrath die zur Verfolgung dieser Fälle nöthigen Angaben und Nachweisungen zur Verfügung stelle. Die schweizerische Regierung hat nunmehr die Verfügung getroffen, dass die österr. und ung. Viehpässe fortan seitens der schweizerischen Beschauorgane abgenommen und statt derselben Passierscheine ausgefolgt werden, welche mit der gleichen Nummer, wie die zurückgehaltenen Pässe versehen sind. Diese Verfügung wird nicht bloß zur Verfolgung des Ursprunges der Seuche auf unserem Gebiete, sondern auch zur Controle der öfter beanständeten Meldungen der schweizerischen Seuchenbulletins dienen können, weil durch Nachforschungen seitens unserer Behörden eventuell auch die Unrichtigkeit jener Meldungen wird nachgewiesen werden können. Für solche Fälle aber stellt die schweizerische Regierung die Berichtigung im Bulletin selbst in Aussicht. Hievon wird den polit. Behörden mit dem Auftrage Kenntnis gegeben, in gegebenen Fällen die Nachforschungen nach dem Herde einer vorgekommenen Seuchenverschleppung mit aller Beschleunigung und Umsicht zu veranlassen und über das Ergebnis ohne Versäumnis an die Oberbehörde zu berichten.

4385. M. J. 12. März 1891, Z. 5087. St. E. 6. April 1891, Z. 16046, an alle Bzb.

Damit den Bestimmungen des Art. II, Abs. 6—8, des Viehseuchenübereinkommens mit der Schweiz v. 5. December 1890, R. G. B. 30 ex 1891, allgemein und in klagloser Weise Rechnung getragen werde, ist es nothwendig, dass seitens der Gemeindevorstehungen, in deren Gebiete eine ansteckende Thierkrankheit geherrscht hatte, rücksichtlich welcher nach den bestehenden Thierseuchengesetzen die Verpflichtung zur Anzeige besteht, Ursprungszeugnisse (Viehpässe) in keinem Falle für Thiere ausgestellt werden, welche zur Ausfuhr nach der Schweiz bestimmt sind, und auf welche die Seuche übertragbar ist, bevor nicht seit der amtlichen Erklärung ihres Erlöschens 40 Tage verflossen sind. Die Gemeindevorstehungen und die thierärztlichen Beschauorgane in den Eisenbahnstationen haben ferner strengstens dafür zu sorgen, dass diese Pässe und die thierärztlichen Beschaubefundsclauseln, soferne sie in einer anderen als der deutschen Sprache ausgefertigt sind, womöglich sofort oder spätestens in jener Eisenbahnstation mit der erforderlichen deutschen Uebersetzung versehen werden, in welcher die Verfrachtung der betreffenden Thiere im directen Eisenbahnverkehre nach der Schweiz stattfindet. Sollte ein Viehtransport im directen Eisenbahnverkehre nach der Schweiz länger als 6 Tage rollen und demnach auch seit der letzten thierärztlichen Untersuchung der Thiere ein Zeitraum von mehr als 6 Tagen verstrichen sein, so muss derselbe unbedingt in einer der letzten Haupteisenbahnstationen Innsbruck, Feldkirch oder Bregenz einer neuerlichen thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden. Damit diese Vertragsbestimmungen in klagloser Weise eingehalten werden können und unserem Viehexport nach der Schweiz durch Herstellung der vollen Vertrauenswürdigkeit die längst ersehnte Stabilität gesichert werde, hat die Statth. die Verfügung getroffen, dass die von den polit. Bzb. 4mal in jedem Monate in Vorlage gebrachten Epizootieausweise[1]) von nun an auch in der Wr. Zeitung

[1]) S. Nr. 4327—4331 d. Slg.

veröffentlicht und Separatabdrücke davon den mit der Viehbeschau auf den Eisenbahnstationen betrauten Thierärzten unverweilt[1]) zugesendet werden. In diesen Ausweisen werden behufs der Uebersichtlichkeit sowohl die verseuchten Bezirke, als auch die in denselben verseuchten Gemeinden bzw. jene Gemeinden, in welchen innerhalb der Rapportsperiode die betreffende Seuche erloschen ist, in alphabetischer Reihenfolge angeführt werden, so zwar, dass jeder dieser Ausweise den ganzen Stand der herrschenden Thierseuchen für die betreffende Periode darstellt und die Beschauorgane auch für die Richtigkeit ihrer Amtierung im Beschaudienste, speciell hinsichtlich der Controle über die Zulässigkeit der Viehausfuhr aus den verseucht gewesenen Gemeinden, verantwortlich gemacht werden können. Die polit. Behörden 1. Instanz haben für die Durchführung der oben bezeichneten Maßregeln mit aller Strenge und Umsicht Sorge zu tragen.[2])

4386. Viehverkehr mit Serbien.

M. J. 16. Juli 1894, Z. 17115. St. E. 10. August 1894, Z. 57585, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

In Durchführung des Viehseuchenübereinkommens mit Serbien[3]) v. 9. August 1892, R. G. B. 106 ex 1893, hat das M. J. mit Rücksicht darauf, als sich die im Art. 2 gestellten Anforderungen an die Beschaffenheit der Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für zur gegenseitigen Einfuhr bestimmte Thiere, thierische Rohstoffe und Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes von Thierseuchen sein können, mit jenen Anforderungen vollkommen decken, welche im Verkehre nach dem Deutschen Reiche im Viehseuchenübereinkommen v. 6. December 1891, R. G. B. 16 ex 1892, vorgeschrieben sind und lediglich im letzten Satze des 3. Abs. dieses Art. durch die Vorschrift „Bei Thieren ist überdies nachzuweisen, dass sie vor der Absendung am Herkunftsorte mindestens durch 40 Tage gestanden sind" ein Mehrerfordernis gegeben ist, mit dem kgl. ung. A. M. die Vereinbarung getroffen, dass die Uebersetzung der gedachten Zeugnisse (Pässe) für derartige österr. Provenienzen in die serbische Sprache ausschließlich von den kgl. ung. Grenzzollämtern an der serbischen Grenze besorgt werde. Bei der Ausstellung dieser Zeugnisse durch die Ortsbehörden, sowie der Bescheinigung derselben durch die hiezu berufenen Thierärzte, erübrigt demnach überhaupt und auch hinsichtlich allfälliger Viehsendungen nach Serbien, außer der besonderen Bedachtnahme auf das oben angeführte Mehrerfordernis, kein von den Vorschriften des Viehseuchenübereinkommens mit dem Deutschen Reiche abweichender Vorgang.

4387. — — mit Ungarn, Regelung desselben.

M. J. 22. September 1899, ad Z. 31320. St. E. 26. September 1899, Z. 85683, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Im Art. VII des ersten Capitels, im I. Theile der kais. Vdg. v. 21. September 1899, R. G. B. 176, und in der hiezu erlassenen Durchf.-Vdg. v. 22. September 1899, R. G. B. 179, sind die mit der kgl. ung. Regierung vereinbarten Vorschriften enthalten, durch welche in Hinkunft der Viehverkehr innerhalb des gemeinsamen Zoll- und Handelsgebietes zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einer- und den Ländern der ung. Krone anderseits geregelt wird. Wenngleich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. VII, letzter Abs. der kais. Vdg.) die gesammte Durchführung der neuen Vorschriften, soweit es sich

[1]) — unter schon vorher vorbereiteten Postschleifen.

[2]) Anlässlich der Zurückweisung eines Mastviehtransports an der schweizerischen Grenze wurden die Bestimmungen des vorstehenden Erlasses zufolge Erl. des M. J. v. 9. Februar 1894, Z. 2481, mit St. E. v. 2. März 1894, Z. 12381, den Unterbehörden in Erinnerung gebracht, um die Transporteure vor etwaigen ähnlichen Nachtheilen zu schützen.

[3]) Vgl. auch Nr. 3264 und Nr. 3270 d. Slg.

nicht um die Rücksendung verseuchter Transporte (Art. IV der Durchf.-Vdg.) oder um die im Verkehre der Grenzbezirke zunächst den localen Behörden obliegenden Vorkehrungen (Art. II, Abs. 3—6, der Durchf.-Vdg.) handelt, somit nahezu sämmtliche Dispositivmaßnahmen beim M. J. concentriert sind, wird doch den Behörden 2., namentlich aber 1. Instanz umsomehr die Pflicht obliegen, in Bezug auf die unmittelbare Ueberwachung des Viehverkehres mit der anderen Reichshälfte, sowie auf die rechtzeitige und umfassende Benachrichtigung der Ministerialinstanz jenes besondere Maß von Aufmerksamkeit und Sorgfalt anzuwenden, ohne welches die Centralbehörde die Verantwortung für eine dem öffentlichen Wohle entsprechende Durchführung der Vorschriften nicht zu tragen vermöchte.

A. Import aus den Ländern der ung. Krone.

I. Vor allem ist gegenwärtig zu halten, dass den aus der anderen Reichshälfte stammenden Transporten der freie Eintritt in den Verkehr des diesseitigen Staatsgebietes nur dann gewährleistet ist, wenn die betreffenden Thiere 1. individuell gesund d. h. mit keiner nach unseren Veterinärvorschriften anzeigepflichtigen Seuche behaftet sind und 2. aus seuchenfreien Gegenden stammen. Zu 1. Individuelle Gesundheit. Die individuelle Gesundheit der zu einem ung. Transport gehörigen Thiere kann nach der Vorschrift der kais. Vdg. erst am Bestimmungsorte u. zw. durch das Veterinärorgan der zuständigen polit. Behörde 1. Instanz oder durch sonstige, mit der Vornahme der Viehbeschau betraute Thierärzte untersucht und festgestellt werden. Es versteht sich von selbst, dass sich diese Organe nach Einlangen der Anzeige von der Ankunft des Transports rechtzeitig an Ort und Stelle zu verfügen und die Untersuchung mit der größten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorzunehmen haben. Wird bei dieser Untersuchung auch nur ein Thier als mit einer anzeigepflichtigen Seuche behaftet gefunden, ist a) der Gesammttransport, nach dem Aufgabeorte (Verladestation) in Ungarn zurückzusenden und gleichzeitig b) die umgehende Anzeige an die vorgesetzte Behörde zu erstatten. Zu a). Die näheren Bestimmungen über die Rücksendung verseuchter Transporte sind im Art. V der Durchf.-Vdg. enthalten. Hiezu wird noch Folgendes bemerkt: Es ist für die Behandlung des Transports vollkommen gleichgiltig, ob derselbe im Straßen-, Eisenbahn- oder Schiffsverkehre erfolgt. Bei Veranlassung des Rücktransports ist der mit dem Erl. des M. J. v. 23. November 1889, Z. 21908,[1]) angeordnete Vorgang zu beobachten. Rücksichtlich der im 2. Abs. des Art. IV der Durchf.-Vdg. vorgesehenen ausnahmsweisen Begünstigungen ist strenge im Sinne dieser Vorschrift vorzugehen. Jedoch wird an solchen Orten, wo die Eisenbahnstation mit dem Schlachthause mittelst Schienenstranges verbunden ist, die Verwertung der Transporte im Wege der sofortigen Schlachtung über Wunsch der Partei in der Regel zu gestatten sein. Die im folgenden Absatze behandelte Heranziehung eines von der ung. Regierung in dieser Reichshälfte exponierten Veterinärorgans ist sowohl über dessen eigene Initiative, als auch über Wunsch[2]) der betheiligten Parteien vorzunehmen, wenn die Möglichkeit gegeben ist, dass dieses Organ binnen 24 Stunden an Ort und Stelle eintrifft. Unter derselben Voraussetzung, und wenn deren Vorhandensein dem mit der Untersuchung betrauten Thierarzte bekannt ist, hat der letztere das ungarischerseits exponierte Veterinärorgan sofort von dem Seuchenbefunde zu benachrichtigen. Wenn in solchen Fällen jenes Organ nicht binnen 24 Stunden oder im Falle einer Meinungsdifferenz (4. und 5. Abs.) der von der Statth. zu designierende Veterinärbeamte nicht binnen 48 Stunden nach erfolgter Constatierung des Seuchenfalles an Ort und Stelle eingetroffen ist, ist die angeordnete Rücksendung ausnahmslos zu effectuieren. Sämmtliche Kosten eines solchen Verfahrens treffen die Partei (letzter Absatz). Zu b). Jeder bei einem ung. Viehtransport constatierte Seuchenfall ist von dem constatierenden thierärztlichen Organ un-

[1]) Danach sind alle directen Schweinetransporte aus Ungarn, unter welchen bei der Ausladung auch nur ein an der Maul- und Klauenseuche erkranktes Stück vorgefunden werden sollte, in dem Falle unbedingt nach der Aufgabestation in Ungarn mit dem nächsten Lastenzuge, in welchem keine anderen Klauenviehtransporte enthalten sind, auf Gefahr und Kosten des Versenders zurückzusenden, wenn die betreffenden Schweine nicht in einem öffentlichen Schlachthause des Stationsortes oder in einem solchen Schlachthause einer nahegelegenen Eisenbahnstation unter veterinärpolizeilicher Aufsicht geschlachtet und vom Bahnhofe des einen oder des anderen Stationsortes in einer die Infection der einheimischen Klauenthiere gänzlich ausschließenden Weise abgeführt werden können (St. E. 30. November 1889, Z. 70836, an alle Bzb.). — Vgl. auch P. 9 des Normales Nr. 4377 d. Slg.

[2]) — und auf Kosten: M. J. 24. Jänner 1900, Z. 43980 ex 1899. St. E. 10. Februar 1900, Z. 9610, an alle Bzb.

verzüglich sowohl der Statth., als auch dem M. J. anzuzeigen. Handelt es sich hiebei um die Lungenseuche, die Maul- und Klauenseuche, die Schweinepest oder eine andere Krankheit von gleicher Gefährlichkeit, so hat diese Anzeige im telegraphischen Wege unmittelbar an das Veterinärdepartement des M. J. und an jenes der Statth. zu erfolgen,[1]) welch ersteres sonach die nach dem letzten Abs. des Art. I der Durchf.-Vdg. erforderlichen Maßnahmen treffen wird. Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, dass die Thatsache der „Einschleppung" einer Seuche im Sinne der letzterwähnten Verordnungsstelle schon dann als gegeben anzusehen ist, wenn in einem Transport auch nur ein Seuchenfall constatiert wurde, ganz ohne Rücksicht darauf, ob die Seuche infolge dessen unter den einheimischen Viehbeständen Verbreitung gefunden hat oder nicht. Selbstverständlich aber kann umgekehrt, wenn eine Seuche im Inlande ausgebrochen ist, ungeachtet des Umstandes, dass eine Untersuchung wie z. B. bei Fällen des Schmuggels nicht stattgefunden oder aber nicht zur Constatierung eines Seuchenfalles geführt hat, dennoch der Nachweis der erfolgten Einschleppung mit den im letzten Abs. des Art. I vorgesehenen Consequenzen nachträglich erbracht werden. Es braucht kaum ausdrücklich betont zu werden, dass ein solcher Nachweis jedenfalls stricte erbracht sein muss. Bei dem zu stellenden Antrage ist stets das gesammte Beweismaterial vorzulegen.[2]) Auf alle solche Fällen findet die obige Vorschrift über die sofortige — und soferne die Erlassung eines Verbotes im Sinne der mehrerwähnten Gesetzesstelle in Betracht kommt — telegraphische Anzeige analoge Anwendung. Zu 2. Seuchenfreie Provenienz. Ebenso wie den individuell verseuchten, ist auch den, wenngleich individuell gesunden, jedoch aus verseuchten Gegenden kommenden Thieren der freie Verkehr in diesem Staatsgebiete untersagt. Als seuchenfrei ist eine Gegend im Sinne des Art. I, Abs. 2, der Durchf.-Vdg. dann anzusehen, wenn im Herkunftsorte (Gemeinde) und dessen Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung eine ansteckende Krankheit, hinsichtlich welcher die Anzeigepflicht besteht, und die auf die betreffende Thiergattung übertragbar ist, nicht geherrscht hat. Mit Rücksicht auf die genaue Beobachtung dieser Vorschrift wird es allen mit amtlichen Functionen betrauten Veterinärorganen, insbesondere jenen der unmittelbar an ung. Gebiet grenzenden Bezirke, strengstens zur Pflicht gemacht, nicht bloß bei der vorgeschriebenen Untersuchung am Bestimmungsorte, sondern überhaupt bei jeder sich bietenden Gelegenheit aus Ungarn kommende Viehtransporte, gleichviel ob sie auf der Straße, mittelst Eisenbahnen oder Schiffen befördert werden, sorgfältig zu invigilieren und namentlich die Viehpässe in der Richtung einer eingehenden Controle zu unterziehen, ob die Provenienz im Sinne der oben erwähnten Vorschrift als „seuchenfrei" anzusehen ist. Hinsichtlich der Frage, welche Gemeinden als „Nachbargemeinden" nach dem Wortlaute jener Bestimmung anzusehen sind, werden die amtlichen Veterinärorgane die näheren Anhaltspunkte in der Regel in der anlässlich des Auftretens von Viehseuchen in Ungarn fallweise getroffenen besonderen Maßnahmen finden. In Ermanglung solcher Verfügungen wird jedoch bei Beurtheilung dieser Frage nach veterinärwissenschaftlichen Grundsätzen und unter thunlichster Berücksichtigung der concreten Verhältnisse, insbesondere der Art der Thierkrankheit, ihrer extensiven und intensiven Verbreitung, der oro- und hydrographischen Verhältnisse 2c. vorzugehen sein. Wenn sich bei einer eingehenden Prüfung im Sinne der vorstehenden Ausführung ergibt, dass ein Transport entgegen den Bestimmungen des Uebereinkommens aus verseuchten Gegenden eingebracht wurde, wird das thierärztliche Organ den weiteren Transport bzw. die Uebergabe der betreffenden Thiere in den freien Verkehr zu inhibieren, das Erforderliche wegen einstweiliger veterinärpolizeilicher Ueberwachung zu veranlassen und die Dienstbehörde zu verständigen haben. Letztere hat, soferne sich ein nach Art. III der Durchf.-Vdg. von der ung. Regierung exponiertes Veterinärorgan in der Nähe aufhält, dasselbe von dem Vorfalle — wenn nöthig telegraphisch — zu verständigen und ihm die allfällige Inter-

[1]) Diese Anzeigen sind jederzeit ohne Aufschub u. zw. im telegraphischen Wege zu erstatten, wobei insbesondere die Art der constatierten Seuche, der Tag der Constatierung derselben, der Tag, an welchem die Thiere aus den Ländern der ung. Krone in der Bestimmungsstation eingelangt sind, der Name der Provenienzgemeinde, des Stuhlbezirkes bzw. Bezirkes, Comitats oder Stadtgebietes, ferner das Datum der Ausstellung und die Protokollsnummer des Viehpasses anzuführen sind. Sobald es sich um einen per Eisenbahn eingelangten Viehtransport handelt, ist auch der Name der Verladestation, der Tag der dort vorgenommenen Beschau und die Nummer des Beschauprotokolls anzugeben (M. J. 24. Jänner 1900, Z. 43980 ex 1899. St. E. 10. Februar 1900, Z. 9610, an alle Bzb.).

[2]) Die jeweiligen Erhebungsacten über die Einschleppung von Thierseuchen aus den Ländern der ung. Krone müssen ohne Verzug vorgelegt werden, damit die aus Anlass einer solchen Seucheneinschleppung zum Schutze der heimischen Viehbestände nothwendigen Sperrverfügungen sofort getroffen werden können (M. J. 15. und 31. Juli 1900, ZZ. 24511 und 26231. St. E. 18. September 1900, Z. 65383, an alle Bzb.).

vention anheimzustellen. Nach Klarstellung aller maßgebenden Verhältnisse ist ein solcher Transport, als verbotswidrig eingebracht, nach den Bestimmungen des Thierseuchengesetzes (§§ 5 und 46) zu behandeln. In zweifelhaften Fällen ist die Weisung der Statth. einzuholen. II. Eine besonders wichtige Maßnahme, welche zwar in erster Linie nur die unmittelbar an ung. Gebiet grenzenden Länder betrifft, in ihren weiteren Consequenzen aber auch für die übrigen von Belang ist, ist die Erlassung von Einfuhrsverboten und Beschränkungen durch die Grenzbezirksbehörde in solchen Fällen, wo eine Seuche im angrenzenden ung. Bezirke ausgebrochen oder an einem von dort eingebrachten Thiere constatiert worden ist (Art. II, Abs. 3—6, der Vdg.). Solche Verbote oder Beschränkungen erstrecken sich stets nur auf das Gebiet des oder der von der Seuche ergriffenen unmittelbar angrenzenden ung. Bezirke und können den Transitverkehr nur insofern tangieren, als sich derselbe auf der Straße (Trieb oder Wagenverkehr) vollzieht. Um diese Vorschriften entsprechend zu handhaben, wird es Aufgabe der diesseitigen Grenzbezirksbehörde sein, sich über die sanitären Verhältnisse der Viehbestände im angrenzenden ung. Bezirke stets möglichst informiert zu erhalten. Die Erlassung der fraglichen Verbote oder Beschränkungen ist sofort u. zw. gleichzeitig der Grenzbezirksbehörde der anderen Reichshälfte, der vorgesetzten polit. Landesbehörde und dem M. J. anzuzeigen. Bis zur Verfügung der Landesbehörde bleibt das von der 1. Instanz erlassene Verbot (die Beschränkung) stets unbedingt in Kraft. Die Landesbehörde kann nach ihrem Ermessen, eventuell nach dem Ergebnisse weiterer Erhebungen das Verbot (Beschränkung) genehmigen oder abändern, die allenfalls aus triftigen Gründen erforderliche Aufhebung einer solchen Verfügung der 1. Instanz bleibt dem M. J. vorbehalten. III. Jene Viehtransporte, die aus einem unserseits mit einem Einfuhrsverbote oder einer Einfuhrsbeschränkung belegten Gebiete des ung. Staates stammen, jedoch spätestens am Tage nach dem Eintreffen der diesseitigen Verständigung beim kgl. ung. A. M. von dem Provenienzorte abgerollt sind, werden, wenn sich ein veterinärpolizeilicher Anstand nicht ergibt, nach Art. II, Abs. 2, der Durchf.-Vdg. zur Einfuhr zugelassen. Der Tag, von welchem das Verbot oder die Beschränkung vom M. J. datiert ist, ist als derjenige anzusehen, an welchem die kgl. ung. Centralstelle die telegraphische Verständigung von der getroffenen Maßnahme erhalten hat. Sollten sich bei einem der in diesem Punkte erwähnten Transporte Umstände ergeben, welche die Gefahr der Einschleppung einer Seuche mit Grund befürchten lassen, wird wegen der eventuell zu treffenden Maßnahmen telegraphisch beim M. J. anzufragen sein. IV. Wie schon eingangs angedeutet wurde, wird auf eine rasche und gründliche Information des M. J. und der Statth. über alle im Viehverkehre mit der anderen Reichshälfte sich ergebenden, irgend belangreichen Vorkommnisse und Wahrnehmungen der größte Wert gelegt, da nur hierin die Voraussetzungen für eine unseren Interessen entsprechende Handhabung der neuen Vorschriften gelegen sind. In dieser Beziehung wird die Aufmerksamkeit der Bzh., insbesondere auch auf die im 1. Abs. des Art. II der Durchf.-Vdg. enthaltene Bestimmung gelenkt und der Auftrag ertheilt, dahin zu wirken, dass jede polit. Behörde, wann und aus welchem Anlasse immer sie von dem bisher nicht bekannten Auftreten einer Seuche auf ung. Gebiete Kenntnis erlangt, hierüber sofort an das M. J. und die Statth. u. zw., wenn aus einem solchen Anlasse voraussichtlich weitere Anordnungen nothwendig erscheinen, telegraphisch berichte.

B. Export nach den Ländern der ung. Krone oder durch deren Gebiet.

1. Nach Ungarn oder durch Ungarn zu transportierende Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine sind mit vorschriftsmäßigen Viehpässen zu versehen. 2. für Pferde — mit Ausnahme der militärischen ärarischen Pferde — und für Rindvieh sind Einzelpässe auszustellen, für Schafe, Ziegen oder Schweine sind Gesammtpässe zulässig. 3. Der Viehpassaussteller darf nach oder durch Ungarn nur dann den Pass instradieren, wenn am Herkunftsorte oder in den Nachbargemeinden seit 40 Tagen vor der Absendung weder die Rinderpest noch eine andere ansteckende Thierkrankheit geherrscht hat, welche der Anzeigepflicht unterliegt, und welche auf die zu transportierende Thiergattung übertragbar ist. 4. Die Viehpassaussteller sind verpflichtet, bei Ausstellung eines nach oder durch Ungarn instradierten Passes das gedruckte Gesundheitszeugnis des Blanketts durch Einschaltung der folgenden unterstrichenen Worte zu ergänzen: „Dass das (die) inbeschriebene(n) Thier(e) bei Gelegenheit des Abtriebes aus der Gemeinde gesund befunden wurde(n), und dass seit 40 Tagen weder in der Gemeinde, noch in den Nachbargemeinden die Rinderpest oder eine für das (die) inbeschriebene(n) Thier(e) gefährliche andere ansteckende Thierkrankheit herrscht, wird hiemit bestätigt." 5. Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten sind die zu befördernden Thiere auf einer zur Viehverladung bestimmten Station aufzugeben und durch den hiezu berufenen thierärztlichen Sachverständigen zu untersuchen, der auf der Rückseite des nach oder durch Ungarn instradierten Viehpasses eine Clausel mit folgendem Text anzubringen hat: „Das (die) inbeschriebene(n) .... Stück Thier(e) untersucht und gesund befunden. Gleichzeitig wird bestätigt, dass seit 40 Tagen

weder am Herkunftsorte, noch in dessen Nachbargemeinden die Rinderpest oder eine für das (die) untersuchte(n) Thier(e) gefährliche ansteckende Thierkrankheit geherrscht hat." Für die Anbringung dieser Clausel ist keine besondere Taxe zu entrichten. Der sachverständige Thierarzt kann jedoch nur einen solchen nach oder durch Ungarn instradierten Pass mit dieser Clausel versehen, auf welchem das Gesundheitszeugnis nach den im P. 4 enthaltenen Bestimmungen ausgestellt ist. Mehrere zum selben Transport gehörige Pässe sind zusammenzuheften. Die Enden der Heftschnur sind zu versiegeln und nur die Rückseite des obersten Passes mit der fraglichen Clausel zu versehen. 6. Die Giltigkeit einer solchen Gesundheitsclausel dauert im Viehverkehre mit Ungarn 8 Tage, und kann die Giltigkeit der Gesundheitsclausel durch den hiezu berufenen thierärztlichen Sachverständigen nach neuerlicher Beschau im Sinne der bestehenden Vorschriften verlängert werden. Im Straßenverkehre kann eine solche Verlängerung jedoch nur dann eintreten, wenn in dem betreffenden Orte und dessen Nachbargemeinden seit 40 Tagen eine auf die zu befördernde Thiergattung übertragbare ansteckende Krankheit nicht geherrscht hat. Die Dauer der Giltigkeit ist im Falle des Eisenbahn-(Schiffs-)Transports stets vom Datum des thierärztlichen Befundes — ohne Einrechnung des Tages der Ausstellung — zu rechnen.

C. Von der kgl. ung. Regierung exponierte Fachorgane.

Nachdem laut Art. III der Durchf.-Vdg. der kgl. ung. Regierung das Recht eingeräumt wurde, zu den dort angegebenen Zwecken Fachorgane nach den österr. Ländern zu entsenden, werden die Behörden angewiesen, solchen Delegierten, wenn sie sich entsprechend legitimieren, rücksichtlich der im cit. Art. bezeichneten Angelegenheiten auf Wunsch Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu ertheilen.[1]) Schließlich wird noch ausdrücklich hervorgehoben, dass bei Handhabung der neuen Bestimmungen jedes chicanöse Vorgehen der anderen Reichshälfte gegenüber, sowie alle unnöthigen Reibungen und Schwierigkeiten zu vermeiden sind, dagegen aber auch eine strenge und exacte, dem Geiste wie dem Buchstaben dieser Vorschrift entsprechende Durchführung derselben mit vollstem Nachdrucke gewärtigt wird.

4388. **Viehverkehr** mit Ungarn, Regelung desselben.

M. J. 11. November 1899, Z. 36894. St. E. 16. November 1899, Z. 102042, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Das M. J. hat im Nachhange zu seinem Erl. v. 22. September 1899, ad Z. 31320,[2]) Nachstehendes eröffnet:

Die Viehpässe, welche für Thiere bestimmt sind, die aus den Ländern der ung. Krone nach Oesterreich eingeführt werden, müssen gemäß Art. I, Abs. 2, der Min.-Vdg. v. 22. September 1899, R. G. B. 179, mit derselben Clausel versehen sein, die im Erl. des M. J. v. 22. September 1899 bezüglich der Viehpässe für nach Ungarn zur Ausfuhr gelangende Thiere vorgeschrieben wurde. Bei der Einfuhr von Thieren aus den Ländern der ung. Krone nach Oesterreich, gleichgiltig, ob dieselbe im Straßen-, Eisenbahn- oder Schiffsverkehre stattfindet, sind die Eigenthümer der Thiere verpflichtet, für die deutsche Uebersetzung der Daten der Rubriken 3, 4, 5 und 6 der Viehpässe Sorge zu tragen.[3]) Langen Viehtransporte ein, deren Viehpässe mangelhaft ausgestellt sind,[4]) so sind die betreffenden Thiere

[1]) Diese vom kgl. ung. A. M. bestellten Veterinärorgane wurden den Landesstellen bekanntgegeben mit Erl. des M. J. v. 27. September 1899, Z. 32462 (St. E. 4. October 1899, Z. 88309, an alle Bzb.) und v. 25. Jänner 1900, Z. 1875 (St. E. 10. Februar 1900, Z. 9610, an alle Bzb.).

[2]) Nr. 4387 d. Slg.

[3]) Das kgl. ung. H. M. hat schon i. J. 1878 angeordnet, dass die für Sendungen von Thieren und thierischen Rohproducten nach Oesterreich und Deutschland beizugebenden Provenienzcertificate immer mit einer durch die Beschaucommission beglaubigten deutschen Uebersetzung versehen sind (M. J. 10. August 1878, Z. 9475. St. E. 23. August 1878, Z. 25188, an alle Bzb.). — Das kgl. ung. A. M. hat ferner mit Vdg. v. 15. Mai 1890, Z. 22278, sämmtliche ung. Eisenbahnen, sowie auch die 1. priv. Donaudampfschiffahrtsgesellschaft neuerdings angewiesen, die Viehpässe der nach Oesterreich und nach Deutschland bestimmten Thiertransporte durch den Chef der Eisenbahnaufladestation, eventuell der nächsten Anschlussstation mit der deutschen Uebersetzung versehen zu lassen. Der betreffende Stationschef ist für die Richtigkeit der Uebersetzung persönlich verantwortlich und hat daher die Uebersetzung mit der folgenden Clausel zu versehen: „Für die Richtigkeit der Uebersetzung — N. N. Stationschef" (M. J. 30. Juli 1890, Z. 12895. St. E. 21. August 1890, Z. 50440, an alle Bzb.). — Bezüglich croatischer Viehpässe s. noch die Nr. 4363 und 4364 d. Slg.

[4]) Solche uncorrect ausgestellte Viehpässe sind der Statth. im Dienstwege einzusenden; um jedoch den Verkehr so wenig als thunlich zu beeinträchtigen, hat sich diese Einsendung auf jene Viehpässe zu beschränken, deren Ungiltigkeitsdauer abgelaufen ist, oder für welche

unter Observation zu stellen, und ist auf Wunsch und auf Kosten der Eigenthümer die Requirierung der fehlenden Daten eventuell im telegraphischen Wege zu versuchen. Wird hiedurch der Mangel in zutreffender Weise behoben, so waltet gegen die Freigabe des Transports und die Anwendung der Bestimmungen der Durchf.-Vdg. v. 12. April 1880, R. G. B. 36, zu § 8, Abs. 16, des allgemeinen Thierseuchengef. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, kein Anstand ob, wenn die betreffenden Thiere vollkommen seuchenunbedenklich befunden werden. Ergeben die Erhebungen, dass mit Rücksicht auf die Bestimmungen der jeweilig bezüglich des Viehverkehres aus den Ländern der ung. Krone erlassenen Statth.-Kundmachungen eine verbotswidrige Einfuhr stattgefunden hat, so ist nach § 46 des Ges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, vorzugehen. Aus schwerwiegenden veterinärpolizeilichen Gründen erscheint es unzulässig, den Rücktrieb eines im Straßenverkehre verseucht einlangenden Viehtransports zu verfügen, wenn die Beanständung nicht in einer unmittelbar an Ungarn oder Croatien-Slavonien angrenzenden Gemeinde erfolgt und durch den Rücktrieb des verseuchten Transports auch der Viehstand einer zwischenliegenden Gemeinde oder Ortschaft des diesseitigen Gebietes gefährdet würde. Um zur Untersuchung der im Straßenverkehre einlangenden Viehtransporte nach dem Bestimmungsorte rechtzeitig einen Thierarzt abordnen zu können, empfiehlt es sich vorzuschreiben, dass über das Einlangen derartiger Transporte binnen 24 Stunden die Anzeige an die zuständige polit. Bzb. zu erstatten ist.

4389. **Viehverkehr** mit Ungarn, Regelung desselben.

M. J. 1. December 1899, Z. 40394, und 5. Mai 1900, Z. 14838. St. E. 6. December 1899, Z. 108660, und 29. Mai 1900, Z. 44930, an 5 Bzh. und Stadtr. Wr.-Neustadt.

Das kgl. ung. A. M. hat die Unterbehörden anweisen lassen, über die in irgend einer Gemeinde der an Oesterreich angrenzenden ung. Grenzbezirke aufgetretenen ansteckenden Thierkrankheiten die Behörden der benachbarten österr. Grenzbezirke sofort telegraphisch zu benachrichtigen, und gleichzeitig an die österr. Regierung das Ersuchen gestellt, über alle concreten Fälle, in welchen die ung. Grenzbehörden diese vorgeschriebenen Anzeigen unterlassen, Mittheilung zu machen.[1]) Die hierländischen Grenzbehörden haben daher künftighin solche unterlassene Anzeigen von Fall zu Fall im Wege der Landesstelle[2]) dem M. J. zur Kenntnis zu bringen. Anderseits wird aber auch von den im hierseitigen Grenzbereiche festgestellten Thierseuchenfällen die sofortige[3]) Verständigung der Behörde des betreffenden ung. Grenzbezirkes zu erfolgen haben.

4390. M. J. 7. März 1900, Z. 5122. St. E. 12. März 1900, Z. 23655, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Da nach Abs. 3 des Art. II der Min.-Vdg. v. 22. September 1899, R. G. B. 179, die Grenzbezirksbehörden beim Bestande von Seuchen in angrenzenden Bezirken des anderen Staatsgebietes ohnehin mit Sperrverfügungen vorzugehen haben, ist bis auf weiteres von der Forderung der Beibringung von Viehpässen für Thiere, welche, aus jeweilig verkehrsfreien Grenzbezirken Ungarns und Croatien-Slavoniens kommend, die österr. Grenze in Bespannungen überschreiten, abzusehen, soferne in dieser Richtung seitens der jenseitigen Grenzbehörden reciprok

neue Viehpässe ausgefertigt worden sind. Die Statth. hat diese Pässe dem kgl. ung. A. M. unter Berufung auf den Erl. v. 23. September 1880, Z. 28487, einzusenden und, falls die Zugerenz des M. J. erforderlich sein sollte, diesem hierüber Bericht zu erstatten (M. J. 2. October 1880, Z. 15476. St. E. 8. October 1880, Z. 37189, an alle Bzb.).

[1]) Die kgl. ung. Grenzbehörden sind auch angewiesen, den an die k. k. Bzh. in Viehverkehrsangelegenheiten gerichteten Zuschriften nach Möglichkeit eine deutsche Uebersetzung anzuschließen (M. J. 31. Mai 1900, Z. 16484. St. E. 17. Juli 1900, Z. 52384, an 5 Bzh. und Stadtr. Wr.-Neustadt).

[2]) Telegraphisch: M. J. 13. November 1900, Z. 36387. St. E. 28. November 1900, Z. 106431.

[3]) Zu diesem Zwecke wurde den österr. Grenzbehörden empfohlen, ein Exemplar der in Budapest erscheinenden Zeitschrift „Földmivelesi-Ertesitö", worin die Ausweise über die in Ungarn herrschenden Thierseuchen publiciert erscheinen, für den Amtsthierarzt zu abonnieren, und wurden zugleich die Namen der ung. Stuhlgerichtsbezirke, welche an die Bezirke der 6 u. ö. Grenzbehörden anstoßen, sowie die ung. Bezeichnungen der einzelnen Thierseuchen bekanntgegeben (St. E. 28. November 1900, Z. 106431).

ein analoges Vorgehen beobachtet wird und eine Umgehung der den gegenseitigen Viehverkehr regelnden Bestimmungen des Veterinärübereinkommens zweifellos ausgeschlossen ist.[1])

4391. Viehverkehr mit Ungarn, Regelung desselben.

M. J. 8. Juni 1900, Z. 19959. St. E. 12. Juni 1900, Z. 53521, an 5 Bzh. und Stadtr. Wr.-Neustadt.

Die an die Länder der ung. Krone angrenzenden polit. Bzb. können auch aus Anlass des Stäbchenrothlaufes von den diesen Bzb. im Art. II der Min.-Vdg. v. 22. September 1899, R. G. B. 179, zugestandenen Rechte der Verfügung von Sperrmaßregeln Gebrauch machen.

4392. M. J. 15. December 1900, Z. 41270. St. E. 21. December 1900, Z. 114258, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Unter Hinweis auf die Min.-Vdg. v. 1. December 1900, R. G. B. 202, betreffend die thierärztliche Untersuchung der im Straßenverkehre aus den Ländern der ung. Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eingebrachten Thiere, werden die Unterbehörden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass sofort nach dem Einlangen der vorgeschriebenen Anzeigen die Untersuchung der betreffenden Thiere entweder durch den Amtsthierarzt oder einen anderen vertrauenswürdigen approbierten Thierarzt veranlasst werde. Bei gleichzeitigem Eintreffen mehrerer Anzeigen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass durch thunlichste Cumulierung der einzelnen Beschauacte Zeit und Kosten erspart und die von den Viehbesitzern zu tragenden Gebüren auf die einzelnen Parteien entsprechend repartiert werden. Da durch die cit. Vdg. den Parteien nicht allein die Anzeigepflicht, sondern insbesondere auch die Verpflichtung auferlegt wird, die eingebrachten Thiere vor deren Uebergabe in den freien Verkehr einer thierärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen, sind in Fällen von Uebertretungen dieser Verordnung die Strafamtshandlungen nicht nach § 44 des Ges. v. 24. Mai 1882, R. G. B. 51, von den polit. Bzb. durchzuführen, sondern ist hierüber den zuständigen Bezirksgerichten wegen Einleitung des Strafverfahrens nach § 45 des cit. Ges. die Anzeige zu erstatten. Sollten die Gerichtsbehörden mit Freisprüchen vorgehen, die polit. Behörde 1. Instanz aber den Thatbestand einer Uebertretung der Verordnung dessenungeachtet für gegeben erachten, so sind die bezüglichen Acten sofort zu requirieren und im Wege der Statth. dem M. J. unter Anschluss eines bezüglichen Berichtes vorzulegen.

— — Erleichterungen für Beinlvieh Nr. 491.
— — mit Bosnien und der Hercegovina Nr. 563.
— — mit Ungarn, Grenzübertritt von Militärpferden Nr. 2593.
— — Rindereinfuhr aus Frankreich Nr. 3150.
— — Ausfuhr von Schweinen nach Russland Nr. 3263.
— — Schweineverkehr mit Serbien Nr. 3264.
— — Schweine- und Schafeinfuhr aus Rumänien Nr. 3266.
— — mit Handelsschweinen in Niederösterreich Nr. 3288.
— — s. auch Viehtransport, Viehtriebe 2c.

4393. Viehverkehrsbeschränkungen, Verständigung der Eisenbahnverwaltungen 2c.

M. J. 30. März 1885, Z. 4803. St. Z. 16073 ex 1885.

Das H. M. hat beschlossen, vom 15. April 1885 ab ein „Anzeigeblatt für

[1]) Hiedurch erscheinen die an 6 Bzh. ergangenen St. E. v. 16. September 1891, Z. 55652, und v. 28. Jänner 1892, Z. 70913, außer Wirksamkeit gesetzt, welche Erlässe den sogenannten kleinen Grenzverkehr mit Rindergespannen, d. h. den Verkehr mit vor den Pflug oder vor ein Fuhrwerk gespannten Rindern zum Zwecke landwirtschaftlicher, gewerblicher oder industrieller Arbeiten an der Grenze Niederösterreichs gegen Ungarn regelten.

die Verfügungen über den Viehverkehr auf Eisenbahnen und dessen Regelung aus Anlass ansteckender Thierkrankheiten" erscheinen zu lassen, durch welches die berufenen Dienststellen der Bahnverwaltungen so schnell als möglich in die Kenntnis der gedachten Verfügungen gelangen werden. Die Landesstellen erhalten einen Prospect dieses Anzeigeblattes[1]) mit nachstehenden Weisungen:

Fortan haben die Landesstellen von jenen Maßnahmen, welche aus Anlass des im eigenen oder in einem fremden Verwaltungsgebiete erfolgenden Ausbruches ansteckender Thierkrankheiten getroffen werden, nicht mehr sämmtliche Bahnverwaltungen, sondern nur die Verwaltungen jener Bahnen zu verständigen, welche in jenem Kronlande gelegen sind, in dem die betreffende Seuche, aus Anlass welcher Verkehrsbeschränkungen verfügt werden, constatiert worden ist. So wird z. B. bei Ausbruch der Rinderpest in der Bukowina nur mehr die Eisenbahn Lemberg—Czernowitz—Jassy von allen, sei es durch die dortige Landesregierung, sei es von einer anderen Landesstelle aus diesem Anlasse ergehenden Maßnahmen zu verständigen sein. Von den sonstigen in Durchführung der Thierseuchengesetze getroffenen Verfügungen mit Einschluss jener, welche gegen Ungarn und das Ausland gerichtet werden, sowie von den in Ungarn und dem Auslande gegen im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder getroffenen Maßnahmen haben die zunächst betheiligten Landesstellen nur die Verwaltungen der in ihrem eigenen Verwaltungsgebiete befindlichen Bahnen in die Kenntnis zu setzen. Die Verständigung der übrigen von der Landesstelle nicht mehr unmittelbar in Kenntnis zu setzenden Bahnverwaltungen über diesbezügliche Maßnahmen wird fortan nur mehr durch das genannte „Anzeigeblatt" erfolgen. Da das rechtzeitige Erscheinen der von den Landesstellen getroffenen Verfügungen in diesem Anzeigeblatte und sohin die rechtzeitige Verständigung jener Bahnverwaltungen, welchen eine unmittelbare Mittheilung seitens der Landesstellen nicht mehr zugeht, davon abhängt, dass das H. M. von den getroffenen Maßnahmen stets sofort Kenntnis erlange, so werden die Landesstellen angewiesen, die von ihnen in den angedeuteten Richtungen getroffenen Verfügungen nicht nur dem M. J., sondern auch dem H. M. in jedem Falle und ohne den mindesten Verzug zur Kenntnis zu bringen. Für die Nichtbeachtung getroffener Anordnungen, welche auf nicht rechtzeitige Erstattung oder auf gänzliche Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige an das H. M. zurückzuführen wäre, könnten die Bahnverwaltungen nicht verantwortlich gemacht werden, sondern müsste die ganze Verantwortung die Landesstelle treffen. Ein Verzeichnis der künftig von den einzelnen Landesstellen zu verständigenden Bahnverwaltungen wird nachfolgen.[2]) Von dem etwaigen Ausbruche der Rinderpest in dem unterstehenden Verwaltungsgebiete ist in Hinkunft nicht nur das M. J., sondern auch das H. M. im telegraphischen Wege sofort in Kenntnis zu setzen, damit die wegen der eintretenden Pflicht zur Desinfection der aus dem verseuchten Lande kommenden, mit thierischen Rohproducten beladenen Wagen unbedingt gebotene Bekanntmachung im Anzeigeblatte ohne Verzug veranlasst werden kann. Schließlich haben die Landesstellen zu veranlassen,[3]) dass in dringenden Fällen, insbesondere bei dem Ausbruche der Rinderpest, die in dem betreffenden Seuchenorte bzw. Seuchenbezirke etwa gelegenen Eisenbahnstationen unmittelbar durch die Seuchencommission im Sinne des § 18 des allgemeinen Thierseuchengef. und des § 17 des Rinderpestgef. von den sie betreffenden Verkehrsbeschränkungen verständigt werden. Vorstehende Anordnungen sind genauestens einzuhalten, wobei nochmals betont wird, dass die Anordnungen sowohl für die aus Anlass des Ausbruches, als auch aus Anlass des Erlöschens einer Seuche getroffenen Verfügungen oder Modificationen zu gelten haben.

4394. **Viehverkehrsbeschränkungen,** Verständigung der Eisenbahnverwaltungen 2c.

H. M. 15. Jänner 1896, Z. 56029 ex 1895. St. Z. 6186 ex 1896.

---

[1]) Aus diesem von der Statth. unterm 4. April 1885, Z. 16073, allen Bzb. und dem n. ö. L. A. mitgetheilten Prospect wird hervorgehoben: In dasselbe werden zunächst die Fälle des Ausbruches der Rinderpest in Oesterreich-Ungarn und im benachbarten Auslande, ferner die aus diesem Anlasse, sowie aus Anlass des Bestandes anderer ansteckender Thierkrankheiten von den polit. Landesstellen getroffenen Verfügungen bzw. deren Wiederaufhebung, endlich auch die von Ungarn und den angrenzenden Staaten mit Rücksicht auf den jeweiligen Stand der Thierseuchen getroffenen, die österr. Verkehrsverhältnisse berührenden Maßnahmen Aufnahme finden. Außer diesen Bekanntmachungen vorübergehender Natur wird das Anzeigeblatt auch alle weiteren, den Viehtransport auf Eisenbahnen betreffenden Gesetze. Normativerlässe 2c. enthalten.

[2]) Vgl. hierüber Nr. 4395 d. Slg.

[3]) Die entsprechende Weisung ergieng an alle polit. Bzb. mit St. E. v. 4. April 1885, Z. 16073.

Es wurde mehrfach die Wahrnehmung gemacht, dass seitens der polit. Landesstellen bei Verständigung der Bahnverwaltungen von verfügten Beschränkungen im Viehverkehre nicht immer in der den Bestimmungen des Erl. des M. J. v. 30. März 1885, Z. 4803,[1]) bzw. den Bestimmungen des Erl. des H. M. v. 14. März 1885, Z. 2288 (Anzeigeblatt für die Verfügungen über den Viehverkehr auf Eisenbahnen 2c. Nr. 120 und 121) entsprechenden Weise vorgegangen wird. Es wird daher Folgendes in Erinnerung gebracht:

Von jenen Maßnahmen, welche aus Anlass des im eigenen oder in einem fremden Verwaltungsgebiete erfolgten Ausbruches ansteckender Thierkrankheiten getroffen werden, sind nicht mehr sämmtliche Bahnverwaltungen, sondern nur die Verwaltungen jener Bahnen durch die polit. Landesstellen zu verständigen, welche in jenem Kronlande gelegen sind, in dem die betreffende Seuche, aus Anlass welcher Verkehrsbeschränkungen verfügt werden, constatiert worden ist. Die Verständigung der übrigen Bahnverwaltungen erfolgt dagegen durch das Anzeigeblatt. Es werden daher, wenn z. B. die Statth. in Oberösterreich wegen des Ausbruches von Thierkrankheiten im Lande Steiermark ein Einfuhrsverbot gegen Thiersendungen aus Steiermark nach Oberösterreich erlässt, die Verwaltungen der in Steiermark gelegenen Bahnen durch die polit. Landesstelle in erster Linie und unmittelbar zu verständigen sein, da es sich ja zunächst darum handelt, die Absendung von Viehtransporten aus einem verseuchten Lande, Bezirke 2c. zu verhüten oder bereits rollende Transporte sobald als thunlich im Weiterlaufe aufzuhalten, um nicht nur den Versendern unnöthige Auslagen an Transportkosten zu ersparen, sondern auch der Verschleppung ansteckender Thierkrankheiten mit Erfolg entgegenzuwirken. In jenen Fällen, wo das erlassene Verbot sofort mit dem Tage der Kundmachung in der amtlichen Landeszeitung in Wirksamkeit tritt, wird es sich im Interesse der Sache vielfach empfehlen, die nach Vorstehendem in Betracht kommenden Bahnen im telegraphischen Wege von der verfügten Verkehrsbeschränkung in Kenntnis zu setzen. Damit aber auch die übrigen Bahnen, welche ein bereits rollender Transport von der Aufgabestelle zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat, rechtzeitig von der erlassenen Verkehrsbeschränkung durch das Anzeigeblatt, welches stets nach Bedarf erscheint, verständigt werden können, muss strenge daran festgehalten werden, dass das H. M., welches das Anzeigeblatt herausgibt, sofort von der angeordneten Verkehrsbeschränkung und dem Tage, mit welchem selbe in Wirksamkeit tritt, in Kenntnis gesetzt werde und nicht, wie es bei einigen polit. Landesstellen vorgekommen ist, erst mehrere Tage nach Erlass der Verfügung. Wenn im Sinne der vorstehenden Ausführungen strenge und gleichmäßig vorgegangen wird, so dürften Beschwerden aus den Kreisen der betroffenen Parteien und Ersatzansprüche wegen unnöthiger Bahnfracht und aufgerechneter Verköstigungsgebüren wohl bald von selbst entfallen. Die Landesstellen werden daher eingeladen, für die stets unverzügliche Verständigung der in Betracht kommenden Bahnverwaltungen von getroffenen Verfügungen über den Viehverkehr durch entsprechende Anweisung der unterstehenden Organe ausreichende Vorsorge zu treffen, und wird noch beigefügt, dass an die Bahnverwaltungen wegen unverzüglicher Weitergabe der erhaltenen Verständigung von verfügten Beschränkungen im Viehverkehre an die Stationen gleichzeitig eine entsprechende Weisung des H. M. ergangen ist.

4395. **Viehverkehrsbeschränkungen,** Verständigung der Eisenbahnverwaltungen 2c.

E. M. 16. März 1896, Z. 1369. St. Z. 27200 ex 1896.

Hinsichtlich der Frage, welche Eisenbahnverwaltungsstellen in den einzelnen Kronländern von den bei Ausbruch einer ansteckenden Thierkrankheit in einem dieser Länder seitens der Statth. getroffenen Verfügungen zu verständigen sind, wird auf das im 1. Stücke der Neuausgabe des „Anzeigeblattes" unter Nr. 123 veröffentlichte und laut Notiz im 178. Stücke des Anzeigeblattes ex 1895 abgeänderte „Verzeichnis der bei Ausbruch einer ansteckenden Thierkrankheit von den getroffenen Verfügungen zu verständigenden Eisenbahnverwaltungsstellen" aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wird bemerkt, dass es wünschenswert erscheint, auch die Generalinspection der österr. Eisenbahnen wie bisher von den verfügten Viehverkehrsbeschränkungen in Kenntnis zu setzen.

4396. M. J. 14. Juni 1896, Z. 8020. St. Z. 60116 ex 1896.

Aus Anlass eines concreten Falles werden die Landesstellen nachdrücklichst ersucht, die genaueste Befolgung der Min.-Erl. v. 15. Jänner 1896, Z. 56029

[1]) Nr. 4393 d. Slg.

ex 1895, und v. 30. März 1885, Z. 4803,[1]) betreffend die Verständigung der Bahnverwaltungen von verfügten Beschränkungen im Viehverkehre, das vollste Augenmerk zuzuwenden. Insbesondere muss Wert darauf gelegt werden, dass von den jeweiligen Viehverkehrsbeschränkungen ungesäumt sowohl das E. M. behufs Verlautbarung im Anzeigeblatte, als auch, eventuell im telegraphischen Wege, die Verwaltungen jener Bahnen verständigt werden, deren Linien dasjenige Verwaltungsgebiet durchziehen, gegen welches die betreffenden Verkehrsbeschränkungen verfügt worden sind.

4397. **Viehverkehrsbeschränkungen,** telegraphische Verständigung der betheiligten Landesstellen und Verlautbarung mittelst Separatabdrücken.

M. J. 14. Februar 1898, Z. 36152 ex 1895. St. Z. 18729 ex 1898.

Da die bisherige Uebung, die aus veterinärpolizeilichen Anlässen gegen die Einfuhr von Thieren aus anderen Verwaltungsgebieten verfügten Beschränkungen und Verbote schon am Tage ihrer Verlautbarung in der officiellen Landeszeitung in Kraft treten zu lassen, vielfache Nachtheile im Gefolge hat, welche zu begründeten Reclamationen Anlass geben, wird allen Landesstellen Nachstehendes zur künftigen Danachachtung mitgetheilt: Sobald sich die Nothwendigkeit der Erlassung eines Verbotes der Einfuhr von Vieh aus anderen Ländern ergibt, ist die betreffende polit. Landesbehörde telegraphisch davon zu verständigen, dass am darauffolgenden 3. bis spätestens 5. Tage dieses Verbot in Wirksamkeit treten wird. Für die benachbarten Verwaltungsgebiete wäre der 3., für die entfernteren aber spätestens der 5. Tag als Beginn der Wirksamkeit dieser Maßnahmen festzusetzen. Jene Thiere, welche noch vor diesem Termine verladen worden sind und noch vor Beginn der Wirksamkeit dieses Verbotes einlangen, müssen unter den gebotenen Vorsichtsmaßregeln am Bestimmungsorte ausgeladen werden. Für die Verständigung der Eisenbahnverwaltungen und Stationen bleiben die Vorschriften des Erl. des M. J. v. 14. Juni 1896, Z. 8020,[2]) sowie des Erl. des H. M. v. 15. Jänner 1896, Z. 56029 ex 1895,[3]) auch weiterhin maßgebend; es wolle jedoch jederzeit darauf Bedacht genommen werden, dass die Eisenbahnverwaltungen des eigenen Verwaltungsgebietes ohne Verzug mit der für ihre Eisenbahnstationen ausreichenden Anzahl von Separatabdrücken der betreffenden Kundmachung betheilt werden.[4]) Hinsichtlich des Ausbruches der Rinderpest oder des Verdachtes dieser Seuche ist sich nach den bezüglichen Bestimmungen des Rinderpestges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 37 und 38, auch fernerhin zu benehmen.

4398. — — gegenüber dem Auslande.

M. J. 17. December 1887, Z. 21564. St. Z. 68981 ex 1887.

Jene veterinärpolizeilichen Verfügungen, welche von Seite der Landesstellen getroffen werden, sind, insofern sie den Verkehr mit dem Auslande betreffen, von nun an auch dem M. Aeuß. direct zur Kenntnis zu bringen.

---

[1]) Nr. 4394 und Nr. 4393 d. Slg.
[2]) Nr. 4396 d. Slg.
[3]) Nr. 4394 d. Slg.
[4]) Im Interesse der beschleunigten allgemeinen Verlautbarung der Anordnungen über Beschränkungen im Viehverkehre lässt die n. ö. Statth. die betreffenden Kundmachungen in Separatabdrücken auflegen und den Unterbehörden mit oder ohne Begleitschreiben zur sofortigen Aufnahme in das eigene Amtsblatt, Affigierung und Betheilung der Gemeinden zusenden, wobei die Auflage derart bemessen ist, dass jede Gemeinde mindestens mit 1 Exemplar, größere Gemeinden aber, insbesondere solche mit Viehmärkten oder sonstigem vermehrten Viehverkehre auch mit mehreren Exemplaren betheilt werden können (St. E. 14. März 1898, Z. 18729, an alle Bzb.). — Je ein Druckexemplar ist künftighin auch der k. k. Staatsanwaltschaft zu übersenden (St. Z. 5855 ex 1900).

4399. **Viehverkehrsbeschränkungen,** rechtsverbindliche Kundmachung.

M. J. 31. Juli 1890, Z. 9265. St. E. 3. September 1890, Z. 50441, an alle Bzb.

Die mehrfach vorgekommenen Fälle, dass die wegen Uebertretung des allgemeinen Thierseuchengesetzes v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, Angeklagten seitens der Gerichte von der ihnen zur Last gelegten Uebertretung deshalb freigesprochen wurden, weil die in Handhabung dieses Gesetzes erlassene Verfügung gegen den öffentlichen Verkehr mit Vieh 2c. nicht rechtsverbindlich kundgemacht und namentlich nicht in das Landesgesetz- und Verordnungsblatt aufgenommen worden sei, haben die Generalprocuratur beim O. G. H. in die Lage gesetzt, im Interesse einer wirksamen Handhabung der Thierseuchengesetze zur Wahrung des Gesetzes wiederholt die Cognition des Cassationshofes anrufen zu müssen. Der O. G. H. hat nun mit Plenarentsch. v. 17. April 1890, Z. 4104, ausgesprochen, dass zur verbindenden Kundmachung der in den Thierseuchengesetzen vorgesehenen behördlichen Anordnungen die Aufnahme derselben in das Landesgesetz- und Verordnungsblatt nicht erfordert werde, und in der Plenarentsch. v. 29. Mai 1890, Z. 5642,[1]) beigefügt, rechtsverbindlich kundgemacht sei ein auf Grund der Thierseuchengesetze erlassenes Verbot schon mit der Einschaltung in das Amtsblatt der Landeszeitung; was zur Verlautbarung des Verbotes sonst noch angeordnet und vorgenommen wird, sei lediglich bestimmt, die Handhabung desselben zu fördern. Von diesen hochwichtigen Entscheidungen, mit welchen die Frage, wann eine in Handhabung des Thierseuchengesetzes erlassene Verfügung gegen den öffentlichen Verkehr mit Vieh 2c. rechtsverbindlich kundgemacht erscheint, zur endlichen Lösung gelangte, werden sämmtliche polit. Behörden 1. Instanz zur Danachachtung in jenen Fällen verständigt, wo sie in die Lage kommen, im eigenen Wirkungskreise Verbote der angedeuteten Art zu erlassen, wobei es sich aber von selbst versteht, dass solche Verbote nebst ihrer Einschaltung in das Amtsblatt der Wr. Zeitung, so wie bisher auch in die eigenen Amtsblätter aufzunehmen und in sonst gepflogener Weise möglichst schnell und allgemein zu verlautbaren sein werden. Die Statth. hat veterinärpolizeiliche Verfügungen oder Verbote von allgemeiner Bedeutung schon bisher jedesmal auch durch die Landeszeitung publiciert und wird diesen Vorgang selbstverständlich auch ferner einhalten. Um aber bei solchen Anlässen die allgemeine Verlautbarung zu beschleunigen und gleichzeitig für die Unterbehörden eine Geschäftsvereinfachung zu erzielen, wird die Statth. von nun an die veterinärpolizeilichen Verfügungen und Verbote gegen den Verkehr mit Vieh 2c. von allgemeiner Bedeutung gleich in Separatabdrücken, je nach ihrem Umfange auf $^1/_8$ bis ganzen Bogen, auflegen lassen und den Unterbehörden mit oder ohne begleitendem Erlasse zur sofortigen Aufnahme in das eigene Amtsblatt, Affigierung und Betheilung der Gemeinden zusenden, wobei die Auflage derart bemessen sein wird, dass jede Gemeinde mindestens mit 1 Exemplar, größere Gemeinden aber, insbesondere solche mit Viehmärkten oder sonstigem vermehrten Viehverkehre auch mit mehreren Exemplaren betheilt werden können.

4400. — — betreffend Melkkühe und Nutzvieh in Seuchenzeiten.

M. J. 30. April 1892, Z. 2493. St. E. 24. Mai 1892, Z. 28721, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Wegen bestandener größerer Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in einigen Verwaltungsgebieten hat eine Landesbehörde die Einfuhr und den Eintrieb von Klauenthieren aus denselben nach ihrem Verwaltungsgebiete untersagt, zugleich aber die polit. Bzb. ermächtigt, von Fall zu Fall aus seuchenfreien Orten der betreffenden

[1]) Das M. J. hat die Statth. schon mit Erl. v. 30. Juni 1895, Z. 12003, auf diese Entscheidung aufmerksam gemacht, welche in Bezug auf die Frage, wann ein in Handhabung des Thierseuchengesetzes erlassenes Einfuhrsverbot aus dem Auslande als publiciert zu betrachten sei, von höchster Wichtigkeit ist (St. Z. 43319 ex 1890).

Länder die Einfuhr gesunder Klauenthiere mittelst der Eisenbahn und den Abtrieb derselben von der Ausladestation nach vorausgegangener thierärztlicher Beschau bis zu ihrem Bestimmungsorte dann zu gestatten, wenn der Bedarf derselben zur Approvisionierung für größere Consumorte nachgewiesen wird. Nach einer Mittheilung des H. M. wurde jedoch dieses Zugeständnis dahin interpretiert, dass auch „Melkkühe" zur Approvisionierung mit Milch dienen und demnach gleich den Schlachtthieren aus den gesperrten Gebieten zur Einfuhr nach größeren Consumorten zugelassen werden können; dieser Auffassung gemäß wurden thatsächlich Melkkühe aus den wegen der größeren Verbreitung der erwähnten Seuche abgesperrten Ländern zur Einfuhr zugelassen. Im allgemeinen unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass zum Zwecke der Approvisionierung auch melkende Kühe (Melkkühe) nothwendig sind und insbesondere in solchen Consumorten nicht entbehrt werden können, wo die Milch aus den localen Milchmeiereien bezogen und nicht ausschließlich aus Landgemeinden zugeführt wird. Ein Verbot der Einfuhr von Vieh nach einer Gemeinde kann jedoch nur dann erlassen werden, wenn in derselben eine Viehseuche zum Ausbruche gekommen ist und es sich darum handelt, dass der Bestand der Seuche nicht durch den Zuzug neuer Viehstücke in die Länge gezogen wird; dies wäre insbesondere beim Herrschen der Rinderpest zu besorgen; es darf deshalb nach § 23, lit. f, des Rinderpestges. eine Zufuhr von Rindern, Schafen und Ziegen nach verseuchten Orten nur dann stattfinden, wenn diese Thiere zur Verproviantierung nothwendig sind. Bei anderen Seuchenfällen beschränkt sich „das Verbot des Einbringens neuen für die Ansteckung empfänglichen Viehes" nach § 20, Abs. 2, der Durchf.-Vdg. zum allgemeinen Thierseuchenges. nur auf die unter „Stallsperre" gestellten Räumlichkeiten zur Unterbringung von Vieh, eventuell auf die betreffenden Gehöfte. Da nach § 23, Abs. 5, der Durchf.-Vdg. zum Rinderpestges. die in den Seuchenort eingebrachten Thiere baldigst der Schlachtung unterzogen werden müssen, demnach Nutzthiere der Gattung Wiederkäuer von der Einfuhr absolut ausgeschlossen sind, kann die Zufuhr von Melkkühen nicht unter die Einfuhr von Vieh „zu Zwecken der Approvisionierung" der zur Zeit verseuchten Gemeinden einbezogen werden. Im Falle der in Rede stehenden Verfügung handelt es sich jedoch nicht um die Einfuhr von Schlachtthieren nach verseuchten Gemeinden oder Consumorten zum Zwecke der Approvisionierung, sondern um die Einfuhr von Klauenthieren aus stark verseuchten Ländern nach dem durch die Maßnahme zu schützenden Lande, somit um ein Verhältnis von wesentlich größerer Bedeutung. Während des Herrschens der Maul- und Klauenseuche ist es zwar statthaft (§ 26, lit. a, der Durchf.-Vdg. zum allgemeinen Thierseuchenges.), der Ansteckung verdächtige Thiere aus verseuchten, daher gesperrten Gehöften zum Zwecke der sofortigen Schlachtung nach anderen Gemeinden oder Bezirken unter gewissen Vorsichten zu transportieren; zu anderen Zwecken ist die Ueberführung von Klauenthieren weder aus gesperrten Gehöften, noch Gemeinden, Bezirken oder Ländern zulässig, es wäre denn in ganz ausnahmsweisen Fällen und unter besonderen Cautelen. Nach diesem Stande der Veterinärgesetzgebung kann daher Melk- d. i. Nutzvieh, wenngleich es im gewissen Sinne zur Approvisionierung der Consumorte mit Milch dient, dem Schlachtvieh in dieser Hinsicht nicht gleichgestellt werden. Schlachtvieh aus verseuchten oder seuchenverdächtigen Orten oder Gegenden darf nach den in Anwendung gelangenden Cautelen am Bestimmungsorte nicht mit Nutzvieh eingestellt werden, sondern ist sofort der Schlachtung zu unterstellen; dasselbe bringt daher die relativ geringste Seuchengefahr, was bei Nutzvieh keineswegs zutrifft, weil dasselbe am Leben bleibt, mit anderem Nutzvieh sogar eingestallt und gepflegt wird und daher leicht die Seuche einschleppen kann. Eine entgegengesetzte Praxis müsste nothwendig zur Umgehung der erlassenen Verbote gegen die Einfuhr von Vieh aus verseuchten Gebieten führen; eine solche Consequenz steht aber im offenen Widerspruche mit

dem Sinne und Wortlaute der geltenden Thierseuchengesetze und muss deshalb unter allen Umständen hintangehalten werden.

4401. Viehverkehrsbeschränkungen, Auf- und Abtrieb von Alpenweidevieh.

M. F. 17. März 1893, Z. 1937. St. E. 4. April 1893, Z. 21327, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Wenngleich vom veterinärgesetzlichen Standpunkte mit aller Strenge darauf gesehen werden muss, dass schon gemäß § 7 des allgemeinen Thierseuchengesetzes v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, Hausthiere, welche mit einer leicht übertragbaren Krankheit behaftet oder derselben, wenn auch nur infolge gleichen Standortes oder gemeinsamer Wartung, verdächtig sind, nicht in den Verkehr gebracht werden, so erfordern dennoch die exceptionellen Verhältnisse der Alpenländer hinsichtlich der Ausnützung der Alpenweiden eine vorsichtige und zum Theile tolerante Handhabung der gedachten gesetzlichen Vorschriften, um nicht die Existenz des Alpenweideviehes unter Umständen in Frage zu stellen und die betreffenden Besitzer den größten Wertverlusten auszusetzen. Während des Herrschens von Thierseuchen ist es nicht ausgeschlossen und wird bei dem seit vielen Jahren fast ununterbrochenen Bestande der Maul- und Klauenseuche ziemlich alljährlich mehrseitig beobachtet, dass auch Alpenweidevieh erst unmittelbar vor dem üblichen Termin des Alpentriebes der Verseuchung verfällt, dessenungeachtet aber unter den gebotenen Vorsichten abgetrieben werden muss, weil es sonst auf der Alpe nicht mehr weiter existieren könnte. Bei vorzeitigem Eintritte rauher Witterungsverhältnisse wird es nun nicht selten nothwendig, das Alpenweidevieh überhaupt auch noch vor diesem üblichen Termin u. zw. ohne Rücksicht auf die jeweiligen sanitären Verhältnisse unter den betreffenden Weideherden abzutreiben. Bei Verfügung der jeweilig erforderlichen veterinärpolizeilichen Maßnahmen muss demnach auf diese Verhältnisse in entsprechender Weise Bedacht genommen werden, damit dieselben einerseits selbst vom Scheine von Chicanen frei bleiben, anderseits von den Interessenten unter allen Verhältnissen und Umständen beachtet, daher wirksam durchgeführt werden können. Selbstverständlich kann es nicht angehen, dass verseuchtes Alpenvieh weiter als bis nach der nächsten Thalgemeinde gebracht werde; dem der Infection ausgesetzt gewesenen und zur Zeit noch vollkommen gesunden Vieh jedoch soll nach vorausgegangener Constatierung dieses Umstandes durch den betreffenden Bezirksthierarzt hinsichtlich des Rücktriebes nach der Gemeinde seiner Herkunft insbesondere in dem Falle kein Hindernis entgegengesetzt werden, als diese Gemeinde im Triebe auf der Straße, womöglich noch während der Zeit der darauffolgenden Nacht oder überhaupt mittelst der Eisenbahn, erreicht werden kann.

4402. — — Voraussetzungen für den Rechtsbestand erlassener —.

M. F. 30. November 1897, Z. 36685. St. E. 14. Jänner 1898, Z. 116786 ex 1897, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Das M. F. ist zur Kenntnis von 2 Fällen bezirksgerichtlicher Urtheile gelangt, in welchen mit der Freisprechung von der Anklage wegen Uebertretung des § 45 des Thierseuchengesetzes v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, bzw. des Art. I des Ges. v. 24. Mai 1882, R. G. B. 51, vorgegangen, seitens der staatsanwaltschaftlichen Organe aber von den gesetzlichen Rechtsmitteln kein Gebrauch gemacht worden war. Ueber die von der Generalprocuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes hat nun der O. G. H. mit Urtheil v. 28. September 1897, Z. 1164, zu Recht erkannt, dass in beiden Fällen das Gesetz verletzt worden sei.

In der bezüglichen Entsch. des O. G. H. wird, was den 1. Fall betrifft, in welchem die Freisprechung erfolgte, weil die Einfuhr aus einem bereits für seuchenfrei erklärten Bezirke, wenn auch in ein Land, in welchem das Einfuhrsverbot noch aufrecht bestand, erfolgte und der Angeklagte sich daher in einem solchen Irrthume befand, der ihn eine strafbare Handlung in seiner That nicht erkennen ließ, ausgesprochen, dass die Einfuhr von Thieren in ein Land, für welches ein Einfuhrsverbot erlassen ist, damit nicht entschuldigt werden

kann, dass der in einem anderen Lande gelegene Bezirk, aus welchem die Einfuhr erfolgte, bereits durch Erklärung der betreffenden Landesregierung als seuchenfrei bzw. die Seuche, derentwegen das Einfuhrsverbot erlassen worden ist, als erloschen bezeichnet worden ist. Es wird ferner ausgeführt, dass jede im Sinne des § 26 des Ges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, von der polit. Landesbehörde verfügte Verkehrsbeschränkung solange wirksam bleibe, bis sie formell aufgehoben worden ist, dass auch solange jede Zuwiderhandlung gegen ein solches Verbot nach § 45, lit. c, strafbar sei, und dass nach den allgemeinen Grundsätzen der §§ 233 und 238 St. G. ein über die Strafbarkeit einer solchen Zuwiderhandlung etwa vorhandenen Irrthum als aufliegender Rechtsirrthum den Angeklagten nicht entschuldige, zumal die Strafthat in einer bloßen Normenwidrigkeit besteht. Ein Viehhändler könne sich aber auch nicht darauf berufen, er habe irrthümlich dafür gehalten, dass das Einfuhrsverbot bereits aufgehoben sei. Denn ihm als Viehhändler obliege es, in seinem Geschäfte die zur Vermeidung eines vorschriftswidrigen Erfolges erforderliche Aufmerksamkeit anzuwenden. Darüber, ob das Verbot aufgehoben ist, habe er sich an authentischer Stelle zu informieren. Unterlasse er dies, so sei er von dem Vorwurfe strafbarer culpa nicht freizusprechen. Mehr als diese aber werde zum Delictsthatbestande des § 45, lit. c, nicht erfordert.

Im 2. Falle, in welchem die Freisprechung mit der Begründung erfolgt war, dass ein von einer Landesregierung erlassenes allgemeines Verbot des Hausierhandels mit Schweinen über den Rahmen des Ges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, hinausgehe, daher nicht auf Grund dieses Gesetzes erlassen sei, hat der O. G. H. ausgesprochen, dass die Verwaltungsbehörden — abgesehen davon, dass Beschränkungen im Verkehre mit solchen Thieren, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, im § 20 des Ges. ausdrücklich vorgeschrieben sind — berechtigt sind, sobald dies zur Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten erforderlich erscheint, auch über den Rahmen des § 20 und des III. Abschnittes des Ges. hinausreichende Anordnungen zu treffen. Wurde daher, wie im vorliegenden Falle nicht zu bezweifeln, der Hausierhandel mit Schweinen zur Vermeidung der Verschleppung ansteckender Thierkrankheiten verboten, so ist dieses Verbot unzweifelhaft eine auf Grund des Ges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, erlassene behördliche Anordnung, deren Verletzung dem § 45, lit. c, zu unterstellen ist.

Den wesentlichsten Inhalt der vorstehenden Entsch. des O. G. H. hat das J. M. unterm 21. November 1897, Z. 23527, sämmtlichen Oberstaatsanwaltschaften bekanntgegeben und dieselben zugleich angewiesen, den unterstehenden Staatsanwaltschaften neuerlich die strengste Handhabung des Thierseuchengesetzes in ihrem amtlichen Wirkungskreise zur Pflicht zu machen und insbesondere auch die staatsanwaltschaftlichen Functionäre in der Richtung zu belehren und zu überwachen, dass sie bei Uebertretungen dieses Gesetzes auf die thunlichst strenge Bestrafung der Schuldigen hinwirken und bei ungerechtfertigten oder in ihrer Richtigkeit zweifelhaften Freisprechungen die gesetzlichen Rechtsmittel in Anwendung bringen.

4403. **Viehverkehrsbeschränkungen,** gemeinverständliche Ausdrucksweise der Kundmachungen.

M. F. 12. März 1900, Z. 8132. St. E. 29. März 1900, Z. 25716, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Aus Anlass des Falles, dass eine Bzh. in einer amtlichen den Viehverkehr betreffenden Verlautbarung den Ausdruck „provenierende Wiederkäuer" gebrauchte, wird angeordnet, dahin zu wirken, dass in derartigen für die ländlichen Kreise bestimmten Verlautbarungen eine für diese Kreise berechnete gemeinverständliche Ausdrucksweise zur Anwendung gelange.[1])

— — bei Maul- und Klauenseuche, sowie bei Schweinepest Nr. 2481.

— — gegenüber Ungarn Nr. 4387, 4391.

Viehverluste, Nachweisung der jährlichen — Nr. 4321, 4322.

[1]) Bei Erlassung von Kundmachungen über Beschränkungen oder Verbote im Verkehre mit Vieh soll zufolge Erl. des M. J. v. 31. August 1896, Z. 28969, auf die früheren einschlägigen Bestimmungen nicht durch bloße Citierung der betreffenden Kundmachung Bezug genommen werden, sondern es sind die hiefür in Betracht kommenden Verfügungen ausdrücklich aufzuheben und jene Bestimmungen, welche auch weiter in Geltung bleiben sollen, wörtlich in die neu zu erlassende Kundmachung aufzunehmen (St. Z. 84540 ex 1896).

Viehversicherung s. Rindviehversicherung.
Viehversicherungsvereine, ländliche — Nr. 452, 453.
Viehwage, Anwendung bei Schätzung lungenseuchenkranker Rinder Nr. 2382.

4404. **Viehwaggons,** amsthierärztliche Ueberwachung der Desinfectionsstationen.

St. E. 24. October 1889, Z. 62803, an 9 Bzh. und Wr. Mag., mitgeth. Generalinspection der österr. Eisenbahnen und Generaldirection der österr. Staatsbahnen.

Nachdem das M. J. mit dem Erl. v. 16. October 1889, Z. 19153, neuerlich[1]) auf die Nothwendigkeit der strengsten Ueberwachung der Desinfection der Viehwaggons in den Desinfectionsanstalten hingewiesen hat, werden die betheiligten Bzh.[2]) aufgefordert, die Desinfectionsstationen auf den Eisenbahnen zeitweise und unerwartet einer Revision unterziehen zu lassen und zu diesem Behufe die Amtsthierärzte anzuweisen, sich in die im Amtsgebiete gelegenen Bahnstationen zu begeben und durch persönliche Nachschau die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Desinfection der zum Viehtransport benützt gewesenen Eisenbahnwaggons und der übrigen zu reinigenden und zu desinficierenden oder zu vertilgenden Geräthe, Utensilien und des Düngers, sowie der Verladerampen und der Zu- und Abtriebswege in der mit dem Ges. v. 19. Juli 1879, R. G. B. 108, und der hiezu erflossenen Min.-Vdg. v. 7. August 1879, R. G. B. 109, vorgeschriebenen Weise durchgeführt wird, und bezüglich des dabei eingehaltenen Vorganges, sowie des Vorhandenseins der erforderlichen Desinfectionsmittel die Erhebung zu pflegen. Ueber das Ergebnis dieser Inspectionen, sowie über die bei denselben wahrgenommenen Mängel hat der Amtsthierarzt unverweilt zu berichten, und ist dieser Bericht von der Bzh. mit der Anzeige, was im Sinne des § 10 der vorcit. Min.-Vdg. zur Beseitigung wahrgenommener Mängel vorgekehrt worden ist, bzw. ob, insofern es sich um wichtige Veranlassungen handelt, bereits unmittelbar das Einvernehmen mit der Generalinspection der österr. Eisenbahnen oder der Generaldirection der österr. Staatsbahnen gepflogen worden ist, der Statth. vorzulegen. Gegen Personen, welche die ihnen bezüglich der Anwendung, Ueberwachung und Ausführung einer Desinfection obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen, wird nach den Bestimmungen des § 12 des cit. Ges. unnachsichtlich vorzugehen sein[3])

4405. — — Anerkennung der im Deutschen Reiche vorgenommenen Desinfection.

M. J.[4]) 9. Februar 1894, Z. 3385. St. E. 2. März 1894, Z. 12382, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.

Bis zum Abschlusse der im Art. 9, Abs. 1, des Viehseuchenübereinkommens zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche v. 6. December 1891, R. G. B. 16, vorgesehenen Uebereinkunft wegen Feststellung eines Reinigungs-(Desinfections-)Verfahrens für die im Wechselverkehre zum Viehtransport verwendeten Eisenbahnwagen ist die im Deutschen Reiche vollzogene Desinfection österr. oder deutscher Viehwagen in dem Falle anzuerkennen, als ein Nachweis über die bereits erfolgte Desinfection erbracht wird, weshalb solche Wagen — wie dies zufolge Erl. des H. M. v. 20. Jänner 1881, Z. 35901 ex 1880,[5]) gestattet war —

[1]) Analoge Weisungen waren über Erl. des M. J. v. 22. Mai 1888, Z. 9187, mit St. E. v. 26. Mai 1888, Z. 29104, an 7 Bzh. und den Wr. Mag. ergangen.

[2]) Analoge Weisungen ergiengen an den Wr. Mag.

[3]) Mit dem St. E. v. 4. Februar 1899, Z 3680, an 8 Bzh., Wr. Mag. und Stadtr. Wr.-Neustadt, wurde die den Eisenbahnverwaltungen nach der Durchf.-Vdg. zum § 12 des Ges. v. 19. Juli 1879, R. G. B. 108, obliegende Verpflichtung zur Anzeige jener Organe und Personen, welchen in den Eisenbahndesinfectionsstationen die verantwortliche Aufsicht und Leitung der Reinigungs- und Desinfectionsarbeiten bezüglich der zum Transport lebender Thiere benützten Wagen übertragen ist, in Erinnerung gebracht.

[4]) Einvernehmlich mit dem H. M.

[5]) S. Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt Nr. 15 ex 1881; nach diesem an alle Eisenbahnverwaltungen gerichteten und vom M. J. unterm 17. Jänner 1881,

auf österr. Gebiet übergehen können, ohne dass eine abermalige Desinfection derselben nach dem Uebergange über die österr. Grenze vorgenommen werden muss.

4406. **Viehwaggons,** Berechnung der Desinfectionsfrist für —.

M. F. 5. April 1899, Z. 5333. St. E. 14. April 1899, Z. 32605, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Bei der Desinfection der Viehtransporte auf Eisenbahnen und Schiffen hat als Grundsatz zu gelten, dass während der Dauer der Einschränkung des Güterverkehres an Sonntagen und den betreffenden Feiertagen, d. i. am Neujahrstage, am 2. Ostertage, am Himmelfahrtstage, am 2. Pfingsttage, am Frohnleichnamstage, am Allerheiligentage und an beiden Weihnachtstagen, diese Tage in die im § 1 der Min.-Vdg. v. 7. August 1879, R. G. B. 109, normierte 48stündige Desinfectionsfrist nicht einzurechnen sind. Hievon werden die Bzh. zur Kenntnisnahme und Mittheilung an die mit der Ueberwachung der Eisenbahnwaggondesinfectionsanstalten betrauten Organe verständigt.

— — Tränkevorrichtungen, Ventilation und Hintanhaltung einer Ueberfüllung Nr. 1108.

4407. **Viehweide,** Regelung in Niederösterreich.

St. E. 28. November 1853, Z. 36806, an alle Bzh.

Die Statth. findet sich zwar nicht bestimmt, das Einzelweiden des Viehes allgemein zu untersagen, weil die Wirtschafts- und Ortsverhältnisse im Lande sehr verschieden und kleinere Besitzer hie und da genöthigt sind, dort, wo es an Hutweiden fehlt, um die Erhaltung ihres Viehes zu ermöglichen, letzteres einzeln am Stricke weiden zu lassen, mit Rücksicht auf die Nachtheile jedoch, welche das Einzelweiden in nationalökonomischer Hinsicht nach sich zieht, und weil die Schuljugend dadurch vom Schulbesuche abgehalten und leicht demoralisiert wird, veranlasst, 1. den Bzh. die thunlichste Beschränkung des Einzelweidens im Wege der Belehrung und ihres Einflusses auf die Gemeindevorstände nach Maßgabe der eintretenden localen Verhältnisse zur Pflicht zu machen; 2. das Einzelweiden durch schulpflichtige Kinder allgemein und unbedingt zu untersagen. In ersterer Beziehung haben die Bzh. auch dahin zu wirken, dass die Gemeinden oder einzelne Grundbesitzer eigene Grundstücke zur Viehweide bestimmen und sie einzäunen, oder dass zum Behufe der Weide auf Gemeindehutweiden oder Brachfeldern Gemeindehirten bestellt werden.

Viehweiden längs der Eisenbahn, hintanzuhalten Nr. 1041.

— — Zulassung neu eingebrachter Schweine auf gemeinsamen — Nr. 3277.

Viehzucht, Förderung durch die Landesbezirksthierärzte Nr. 2147.

Z. 16694, mitgetheilten Erl. des H. M. dürfte es rücksichtlich des Nachweises der bewirkten Desinfection angesichts des in Sachsen theilweise bereits bestehenden Vorganges nicht schwierig sein, mit den Anschlussbahnen rücksichtlich der österr. und ung. Wagen Vereinbarungen dahin zu erzielen, dass für diese Wagen, wenn sie unbeladen über die österr. Grenze wieder eintreten, an Stelle der im § 1 der Durchf.-Vdg. v. 7. August 1879, R. G. B. 109, zum Desinfectionsgef. vorgezeichneten Bezettelung mindestens ein sonstiger schriftlicher Nachweis der vollzogenen Desinfection geliefert werde. Sollte jedoch wider Vermuthen eine solche Vereinbarung nicht überall zu erzielen sein, so könnte nöthigenfalls von diesem schriftlichen Nachweise, jedoch nur dann abgesehen werden, wenn sich die betreffende österr. Bahnverwaltung in anderer Weise, so allenfalls durch Einsichtnahme in die von der deutschen Anschlussbahn ihren Organen hinausgegebenen einschlägigen Instruction, die Beruhigung darüber verschafft hat, dass die Desinfection der in Deutschland entladenen Viehwagen in vorschriftsmäßiger Weise vorgenommen und strenge contoliert wird. In einem solchen Falle wird jedoch jene Bestimmung des § 3 der cit. Vdg. besonders strenge zu handhaben sein, nach welcher die in den inländischen Grenzstationen eingetroffenen, zum Viehtransport benützt gewesenen Wagen zu besichtigen sind, ob sie einer gründlichen Reinigung und Desinfection unterworfen worden sind (St. E. 25. Jänner 1881, Z. 3243, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Viehzucht, Pferdezuchtvereine und Stierhaltungsgenossenschaften Nr. 2246, 2872.
— — Behandlung im Landesveterinärhauptberichte Nr. 4322.
— — s. auch Geflügel-, Pferde-, Rindviehzucht ꝛc. und Zuchtvieh.
Vinculierung der Sparcasseneinlagebücher Unmündiger Nr. 3355.
— — von Stiftungsobligationen Nr. 3614, 3615.
Vin de Vasseur, Verkaufsverbot für — Nr. 2728.
Virement, inwiefern im Staatshaushalte unzulässig, Nr. 718, 1934.
Visagebüren fremder Missionen und Consulate Nr. 2676.
Visitation von öffentlichen Apotheken Nr. 240—244.
Visitationsgebüren, canonische — bei Pfründenvacanz Nr. 2017.
— — bei Berechnung der Religionsfondsbeiträge abzuziehen Nr. 3132.
Vivisectionen, Hintanhaltung missbräuchlicher — Nr. 3840.
Vogelschutz, Mitwirkung der Gemeinden beim — Nr. 1419.
Volksbewegung, Quartalausweise der Matrikenämter über die — Nr. 2460.
— — sanitätsstatistische Ausweise über — Nr. 3207.
— — im Sanitätsberichte (lit. R) zu behandeln Nr. 3194.
Volksbewegungstabellen, Drucksorten für die — Nr. 938.
Volksbibliotheken, staatliche Aufsicht über — Nr. 2966.
Volksfeste, Sperrstundenerleichterung aus Anlass von — Nr. 3386.
Volksheilanstalten, Anzeige über neu errichtete — Nr. 1789.
Volksküchen, Erprobung und Revision der Kochkessel in — Nr. 2765.
Volksmissionen s. Missionsübungen.

4408. **Volkssängerconcessionen,** Competenz der Wr. P. D. hinsichtlich —.

St. E. 9. März 1871, Z. 1159/pr, an Wr. P. D.

Im Interesse der Geschäftsvereinfachung wird die in Beziehung auf das Wr. Volkssängerwesen bisher dem n. ö. Statth.-Präsidium vorbehaltene Ingerenz — selbstverständlich mit Ausnahme der Recursfälle — der Polizeidirection übertragen u. zw. insbesondere dieselbe ermächtigt, Licenzen zur Leitung einer Volkssängergesellschaft,[1]) sowie Licenzen für weibliche Personen behufs ihrer Verwendung bei Volkssängergesellschaften zu ertheilen, ferner in berücksichtigungswürdigen Fällen die Aufnahme von mehr als 4 Mitgliedern,[2]) sowie von Mitgliedern, welche noch nicht das 20. Jahr, jedoch jedenfalls das schulpflichtige Alter überschritten haben, und endlich die Vertretung des Gesellschaftsleiters durch ein befähigtes Mitglied der Gesellschaft zu gestatten.

4409. — — Localbedarf, erforderlich für —.

St. E. 21. November 1885, Z. 6559/pr, an Wr. P. D.

Bei Beurtheilung der Rücksichtswürdigkeit von Bewerbern um Volkssängerlicenzen sind in erster Linie der Localbedarf und nicht die Verhältnisse der Bewerber als maßgebend anzusehen.

4410. — — Ertheilung an Nichtzuständige.

St. E. 13. Februar 1888, Z. 618/pr, an Wr. P. D.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen des P. 1 des St. E. v. 29. December 1851, Z. 30225,[3]) wird die Polizeidirection aus Billigkeitsrücksichten ermächtigt, in Hinkunft ausnahmsweise jenen im Wr. Polizeirayon nicht zuständigen Bewerbern, welche bereits in letzter Zeit im Besitze einer Volkssängermitgliedslicenz

[1]) Bezüglich der Formulare für Licenzen der Volkssängerführer und Volkssängermitglieder s. St. Z. 5693/pr ex 1888.
[2]) Vgl. auch Nr. 4415 d. Slg.
[3]) L. G. B. 19 ex 1852.

waren, diese Licenz insolange zu erneuern, als sie und ihre Productionen keinen Anlass zu einer missliebigen Wahrnehmung geben.

4411. **Volkssängerconcessionen,** deren Erlöschung und Ausübung durch Stellvertreter.

St. E. 13. Februar 1888, Z. 6802/pr ex 1887, an Wr. P. D.

Volkssängerführerconcessionen, welche durch länger als 6 Monate nicht ausgeübt werden, sind einzuziehen. Die Stellvertretung in der Leitung von Volkssängergesellschaften ist nur ganz ausnahmsweise in besonders rücksichtswürdigen Fällen und auch dann nur vorübergehend, keinesfalls für eine längere Zeit als 6 Monate, zu gestatten.

4412. — — ausnahmsweise Erweiterung.

St. E. 29. October 1890, Z. 6660/pr, an Wr. P. D.

Die Statth. hat in mehreren Fällen Wr. Volkssängern in Anbetracht ihrer schwierigen Erwerbsverhältnisse ausnahmsweise und auf Widerruf gestattet, über jedesmalige mindestens 8 Tage vorher bei der Polizeidirection zu erstattende Anzeige 1 bis höchstens 2 Kunstkräfte, welche mit einer Volkssängerlicenz nicht versehen zu sein brauchen, auf die Dauer von höchstens 6 Monaten in einem Jahre[1]) unter eigener Verantwortung als Gäste zu beschäftigen und auftreten zu lassen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass zur Zeit des Auftretens derartiger mit keiner Licenz versehener Kunstkräfte einerseits die Gesellschaft noch aus mindestens 4 licenzierten Mitgliedern besteht, anderseits aber die Gesammtheit aller bei der Volkssängergesellschaft beschäftigten Personen die Zahl 8 nicht übersteigt. Selbstverständlich haben sich die Productionen dieser nicht licenzierten Mitglieder in demselben Rahmen wie die der licenzierten zu bewegen. Bei jeder Production muss sich der Gesellschaftsleiter über die an die Polizeidirection über das Auftreten der in Rede stehenden Personen rechtzeitig erstattete Anzeige ausweisen können, widrigenfalls das Auftreten derselben zu untersagen ist. Abgesehen von der Zuständigkeit im Wr. Polizeirayon,[2]) müssen diese Personen allen jenen Bedingungen entsprechen,

---

[1]) Dies ist selbstverständlich nicht dahin auszulegen, dass diese Volkssänger 1, eventuell 2 bestimmte solche Kunstkräfte nur 6 Monate lang, in den anderen 6 Monaten etwa andere derartige Gäste beschäftigen dürfen, vielmehr ist es ihnen überhaupt nur durch 6 Monate im Jahre gestattet, solche nicht licenzierte Kunstkräfte — einerlei, ob dieselben oder verschiedene — auftreten zu lassen. Anderseits aber ist diese Bestimmung dahin zu verstehen, dass es den genannten Volkssängern freisteht, von dieser Bewilligung in verschiedenen Zeitabschnitten mit Unterbrechung derart Gebrauch zu machen, dass die einzelnen Zeitabschnitte zusammengenommen im Jahre 6 Monate nicht übersteigen dürfen. Die behördliche Controle wird dadurch möglich, dass der betreffende Volkssänger gehalten wird, entweder gleich bei Erstattung der Anmeldung anzuzeigen, auf einen wie langen Zeitabschnitt er jedesmal von der Begünstigung Gebrauch zu machen gedenkt, oder aber bei eintretender Unterbrechung eine Abmeldung zu erstatten. In den ihm über seine Anmeldung zu ertheilenden, am besten auf seiner Licenz selbst oder auf einem Beiblatte derselben ersichtlich zu machenden Bestätigung wird sodann selbstverständlich auch jedesmal die Zeitdauer, für welche er die Anmeldung erstattet hat, anzuführen bzw. in der gleichen Weise die Abmeldung ersichtlich zu machen sein, und wären nur im Falle unterlassener Zeitangabe bzw. unterlassener Abmeldung die obigen 6 Monate von dem Tage der Anmeldung angefangen ununterbrochen zu zählen. Allerdings erfordert die Handhabung dieser Bestimmung die Führung einer genauen Vormerkung über die erstatteten An- bzw. Abmeldungen und eine genaue Ersichtlichmachung derselben in der oben angedeuteten Weise, damit auch die controlierenden Polizeiorgane jederzeit in der Lage seien, sich von der Berechtigung des Volkssängers zur Verwendung solcher Gäste zu überzeugen, eventuell deren Auftreten zu untersagen (St. E. 15. November 1890, Z. 8036/pr, an Wr. P. D.).

[2]) Die als Gäste zugelassenen Personen brauchen nicht die Zuständigkeit in einer der Gemeinden des Wr. Polizeirayons, desgleichen nicht die österr. Staatsbürgerschaft zu besitzen, und müssen nur im übrigen den für die licenzierten Mitglieder geltenden Bedingungen entsprechen. Rücksichtlich solcher Personen, welche ihren Wohnsitz schon seit längerer Zeit nicht innerhalb des Wr. Polizeirayons haben, kann die Beibringung eines Leumunds-

an welche die Ertheilung einer Volkssängerlicenz gebunden ist, und ist daher insbesondere das Auftreten gerichtlich gestrafter oder sonst übelbeleumundeter Personen in dieser Eigenschaft zu untersagen; desgleichen können Personen, welche bereits einmal als gastierende Mitglieder von Volkssängergesellschaften Anlass zur Beanständung gegeben haben, von jedem weiteren derartigen Engagement seitens der Polizeidirection auf eine bestimmte Zeit oder auf immer ausgeschlossen werden. Den betreffenden Volkssängerführern wird ferner gestattet, mit ihren Gesellschaften Scenen aus dem Volksleben der Gegenwart unter Mitwirkung von höchstens 3[1]) Mitgliedern, jedoch ohne Verwendung von Decorationen und jedes sonstigen Bühnenapparats darzustellen und sich hiebei der entsprechenden Volkstrachten und Charaktermasken zu bedienen. Bei Anwendung solcher Costüme ist alles zu vermeiden, was den öffentlichen Anstand, die Sittlichkeit oder die Religion verletzen könnte, desgleichen ist die Vorführung von Masken bestimmter lebender Personen, der Gebrauch von österr. Militär- und Beamtenuniformen, sowie der Kleidung von Dienern einer anerkannten Religionsgenossenschaft verboten.

4413. Volkssängerproductionen, polizeiliche Ueberwachung.[2])

P. M. 17. December 1861, Z. 7181. St. E. 23. December 1861, Z. 53660, an Wr. P. D.

Volkssängerproductionen sind fortan einer polizeilichen Ueberwachung u. zw. größere und bedeutendere durch specielle Polizeiinspectionen u. zw. je nach Beschaffenheit der Production entweder durch Beamte und Civilwachen oder bloß durch Civilwachen zu unterziehen, während sich bei minderen auf zeitweilige vertrauliche Beobachtungen, auf Respicierungen im Wege des polizeilichen Ambulanzdienstes zu beschränken wäre. Die Kosten einer förmlichen Polizeiinspection bei solchen auf Gewinn abzielenden Unternehmungen hat der Unternehmer zu tragen, jene der vertraulichen Beobachtung oder dienstlichen Respicierung kleiner derartiger Unternehmungen hingegen sind aus den für Dienstauslagen bestimmten Verlagsgeldern zu bestreiten.

4414. St. E. 12. Juli 1884, Z. 1877/pr, an Wr. P. D.

Den mit der Ueberwachung der Volkssängergesellschaften betrauten Organen sind ihre Obliegenheiten genauestens vorzuhalten und sie anzuweisen, den Productionen der Gesellschaften ein strenges Augenmerk zuzuwenden, sowie von etwa wahrgenommenen Unzukömmlichkeiten und Ausschreitungen sofort die Anzeige zu erstatten. Insofern hienach bei einzelnen Gesellschaften eine Neigung zu Ausschreitungen constatiert würde, wäre es geboten, die Inspection bei denselben künftighin Beamten zu übertragen, gleichwie es sich behufs einer wirksamen Controle überhaupt empfehlen würde, einen oder mehrere Beamte mit der Aufgabe zu betrauen, die Productionen der Volkssängergesellschaften von Zeit zu Zeit unvermuthet und unauffällig zu besuchen bzw. zu überwachen und über die von ihnen hiebei gemachten Wahrnehmungen, insofern dieselben zu einer weiteren Verfügung Anlass geben könnten, der vorgesetzten Behörde zu berichten.

4415. — — Mitgliederzahl und Schlussstunde.

St. E. 22. April 1882, Z. 178/pr, an Wr. P. D.

Bewilligungen zur Aufnahme von mehr als 4 Mitgliedern in eine Volks-

---

zeugnisses ihrer Heimatsgemeinde verlangt bzw. deren Zulassung von dem Ergebnisse der einzuleitenden Erhebungen abhängig gemacht werden (St. E. 15. November 1890, Z. 8036/pr, an Wr. P. D.).

[1]) Ueber eine Anfrage der Wr. P. D. hat die Statth. unterm 1. Februar 1891, Z. 728/pr, eröffnet, dass der Leiter der Volkssängergesellschaft in den 3 Mitgliedern, mit welchen scenische Darstellungen aufgeführt werden dürfen, nicht inbegriffen ist, und dass derselbe demnach als Vierter mitwirken kann.

[2]) S. auch Nr. 3333 d. Slg.

sängergesellschaft sind nur ausnahmsweise[1]) und nur in solchen Fällen zu ertheilen, welche eine besondere Berücksichtigung verdienen, und wird bemerkt, dass die Mitgliederzahl einer Volkssängergesellschaft auch in diesem Falle unter keinen Umständen 6 überschreiten darf. Mit Rücksicht darauf als P. 11 des St. E. v. 29. December 1851, Z. 30225,[2]) nur scenische Darstellungen mit Verkleidung als unstatthaft erblickt, unterliegt es keinem Anstande, dass sich der Volkssänger bei Piècen, welche nur von einem einzelnen Mitgliede der Gesellschaft zum Vortrage gebracht werden, daher nicht in die Kategorie der scenischen Darstellungen fallen, einer entsprechenden Volkstracht bedient, soferne dieselbe weder den öffentlichen Anstand, noch die Sittlichkeit, noch die Religion verletzt. Nach P. 12 des cit. Erl. ist als Schlussstunde für Volkssängerproductionen nur für die Regel 11 Uhr festgesetzt; es bleibt daher der Polizeidirection überlassen, unter rücksichtswürdigen Umständen von Fall zu Fall eine Ausdehnung der Productionen bis zu einer späteren Stunde zu gestatten. In jedem Falle eines wie immer gearteten Missbrauches von Volkssängerlicenzen ist einzuschreiten, eventuell unnachsichtlich mit der Entziehung der Licenz vorzugehen.

Volkssängerproductionen am flachen Lande, Regelung Nr. 2702.
— — Vorträge von Natursängern fallen nicht unter — Nr. 2705.
Volksschulbücher, Recht der Buchbinder zum Verkaufe von — Nr. 1345.
Volksschulen, Stand der israelitischen — Nr. 1943.
— — Befreiung von obligaten Lehrgegenständen Nr. 3256.
— — Stempelung der Eingaben und Amtsprotokolle bei Schulbauten Nr. 3581.
— — s. im übrigen unter „Schule".
Volksschüler s. Schuljugend, Schulkinder.
Volksschullehrer s. Lehrer.

4416. **Volksversammlungen,** Uebertragung bestimmter dauernder Functionen an Vertrauensmänner unzulässig.

M. J. 12. Juli 1893, Z. 1211/M I. St. E. 31. Juli 1893, Z. 4938/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorgehens wird Folgendes eröffnet: Auf Grund des § 2 des Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. 135, veranstaltete Volksversammlungen bzw. allgemein zugängliche Versammlungen — also nicht Vereinsversammlungen — haben ihrer Natur nach nur eine vorübergehende, mit dem Aufhören der Versammlung selbst ihren Abschluss findende Aufgabe und können daher ihre Thätigkeit über ihre zeitlich beschränkte Dauer auch nicht durch die Uebertragung einer dauernden Function an andere Personen bleibend fortsetzen. Es ist sohin die Uebertragung dauernder Functionen an dritte Personen bzw. die Wahl von Delegierten — mögen diese wie immer heißen und gleichviel, ob diese Wahl auf dem der Behörde angezeigten Programm der Versammlung stand oder nicht — in Versammlungen der bezeichneten Art unstatthaft. Wenn eine Anzeige über eine nach § 2 des Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. 135, zu veranstaltende Versammlung erstattet würde, als deren Zweck, sei es ausschließlich, sei es nebenher, die Uebertragung einer fortdauernden Function an irgend jemanden angegeben wird, wird, falls der Einberufer die Anzeige selbst überreicht, dieser seitens der polit. Behörde auf die Unstatthaftigkeit des erwähnten Zweckes sofort aufmerksam zu machen sein. Eine Untersagung der Versammlung könnte jedoch, selbst wenn der Einberufer von dem angezeigten Zwecke der Versammlung nicht

[1]) Insbesondere bei jenen Volkssängergesellschaften, welche ein besseres Genre cultivieren, sich in Localitäten besserer Gattung producieren und sich des Besuches eines besseren Publicums erfreuen (St. E. 15. December 1885, Z. 7004/pr, an Wr. P. D.).
[2]) L. G. B. 19 ex 1852.

abzugehen geneigt wäre, mit Rücksicht auf § 6 des Ges. über das Versammlungsrecht keinesfalls platzgreifen. Hingegen wird in der Versammlung selbst einem etwa beabsichtigten Beschlusse auf Wahl von Delegierten seitens des behördlichen Abgeordneten sofort entgegenzutreten und, falls die Bemerkungen des behördlichen Abgeordneten nicht beachtet werden sollten, auf Grund des § 13 des mehrcit. Ges. die Versammlung aufzulösen sein. Um jedem Missverständnisse zu begegnen, wird beigefügt, dass die Uebertragung einer Function, welche keinen bleibenden oder dauernden Charakter hat, oder durch welche die Versammlung ihre Thätigkeit über ihre zeitlich begrenzte Dauer nicht bleibend fortsetzen würde, nicht zu beanständen ist, in welcher Beziehung insbesondere der § 10 des Ges. über das Versammlungsrecht nicht außeracht zu lassen ist.

4417. **Volksversammlungen,** Uebertragung bestimmter dauernder Functionen an Vertrauensmänner unzulässig.

M. J. 18. November 1893, Z. 27747. St. E. 19. December 1893, Z. 84603, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden werden hiemit auf das Erk. des R. G. v. 24. October 1893, Z. 303,[1]) aufmerksam gemacht, aus dessen Entscheidungsgründen Folgendes hervorgehoben wird:

Vor allem muss bemerkt werden, dass, nachdem der Regierungsvertreter bei der Versammlung die Wahl von Vertrauensmännern untersagt hatte und der Vorsitzende der Versammlung dieselbe dennoch vornehmen lassen wollte, hierin ein gesetzwidriger Vorgang erblickt werden muss, welcher die Auflösung der Versammlung auf Grund des § 13 rechtfertigt, da es eine allgemeine Pflicht ist, den behördlichen Aufträgen nachzukommen, vorbehaltlich des Beschwerderechtes im instanzmäßigen Zuge. Aber auch die Untersagung der Wahl von Vertrauensmännern einer Volksversammlung ist gesetzlich begründet, weil eine Volksversammlung als solche nur solange einen Rechtsbestand hat, als sie dauert. Folgerichtig kann daher einer Volksversammlung auch nicht das Recht zugesprochen werden, Vertrauensmänner zu bestellen, welche, nachdem die Versammlung selbst ihre Existenz verloren hat, als deren Vertreter irgend welche Function auszuüben befugt sein könnten, und dies umsoweniger, als mit dem Aufhören der Versammlung niemand vorhanden ist, dem gegenüber die Bestellten eine Verantwortung oder Rechtfertigung der Erfüllung ihres angeblichen Mandats zu geben in der Lage wären. . . . . Das R. G. konnte endlich auch die von dem Beschwerdeführer für die Gesetzmäßigkeit der Wahl von Vertrauensmännern seitens der erwähnten Versammlung geltend gemachte Bemerkung nicht zutreffend finden, dass die Vornahme dieser Wahl schon vor der Versammlung als ein Gegenstand des Programms der Polizeibehörde bekanntgegeben und von dieser nicht inhibiert worden sei; denn die Nichtuntersagung der Abhaltung der Versammlung kann in keiner Weise die Geltendmachung des staatlichen Inhibitionsrechtes bei der Versammlung selbst ausschließen.

4418. — — behördliche Untersagung.

M. J. 2. Juni 1898, Z. 3805 MI. St. E. 14. Juni 1898, Z. 52889, an Bzh. Hietzing.

Eine im Hinblicke auf die öffentliche Sicherheit und das öffentliche Wohl erfolgte Untersagung einer Volksversammlung ist nur dann gerechtfertigt, wenn zur Zeit und am Orte der geplanten Versammlung solche Thatsachen oder Verhältnisse vorgelegen sind, aus welchen mit Grund Besorgnisse abgeleitet werden konnten.

— — Verhandlungssprache in — Nr. 4221.

— — Quartalausweise über angezeigte, untersagte und aufgelöste — Nr. 4222.

— — Instruction für die behördlichen Abgeordneten bei — Nr. 4230.

Volkszählung, Mitwirkung der Gemeinden bei der — Nr. 1419.

4419. **Volkszählungsbücher** der Gemeinden.

M. J. 3. November 1869, Z. 16354. St. E. 28. November 1869, Z. 34127, an alle Bzb.

Die Anlegung eigener Volkszählungsbücher durch die Gemeinden für ihren Gebrauch unterliegt im Sinne des Ges. v. 29. März 1869, R. G. B. 67, über

[1]) Hye, Nr. 640.

die Volkszählung bzw. im Sinne der dazu erschienenen Durchf.-Vdg. keinem Anstande; doch haben sich die Gemeinden die zur Anlegung solcher Duplicate nöthigen Drucksorten auf eigene Kosten zu verschaffen.

Volkszählungsgesetz, Bestimmungen über Häusernumerierung Nr. 1344.
— — Pflicht der Gemeinden zur Anbringung und Erhaltung von Ortstafeln Nr. 2762.
Volkszählungsoperat, Löschung von Ausgewanderten im — Nr. 391.
Vollmachten der Vertreter bei Commissionsverhandlungen Nr. 680.
— — im polit. Strafverfahren Nr. 3430.
— — s. auch unter Stellvertretung.
Vollstreckungsverfahren s. Zwangsverfahren.
Volontäre an Studien- und Universitätsbibliotheken Nr. 4022.

4420. **Voltakreuz** ist vom Vertriebe ausgeschlossen.

St. E.[1]) 5. Mai 1899, Z. 37251, an alle Bzb., Wr. P. D. und beide Aerztekammern.

Das M. J. hat mit dem Erl. v. 18. April 1899, Z. 21117 ex 1898, über einen Recurs das ausgesprochene Verbot des Verschleißes und der Annoncierung des sogenannten Voltakreuzes als Heil- und Schutzmittel gegen verschiedene Krankheiten nach Einholung des Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes aus nachstehenden, sanitätspolizeilichen Gründen bestätigt: Abgesehen davon, dass dem aus Kupfer- und Zinkmetall hergestellten Apparat (nach Art der Geheimmittel Arcana) in fälschlicher und das Publicum irreführender Weise geheimnisvolle Heilwirkungen gegen verschiedene Krankheitszustände zugeschrieben werden, ist derselbe geeignet, durch die beim längeren Tragen am bloßen Körper mit den Absonderungen der Haut sich bildenden giftigen Metallverbindungen Hauterkrankungen, ja selbst Blutvergiftung hervorzurufen. Der gewerbemäßige Vertrieb des Voltakreuzes ist daher sanitär unzulässig.[2])

Voranschlag, Einsendung der Gemeindepräliminarien Nr. 1415—1417.
— — Normalpräliminarien von Patronatskirchen Nr. 2031—2033.
— — der Sparcassen, Musterformular Nr. 3353.
— — Staatsvoranschlag Nr. 3500—3502.

4421. **Vorfallenheitsberichte,**[3]) Weisungen zur Erstattung der —.

M. J. 2. Jänner 1891, Z. 37 M I. St. E. 12. Jänner 1891, Z. 150/pr, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Das M. J. hat wiederholt die Wahrnehmung gemacht, dass über wichtigere Vorfallenheiten, wiewohl dieselben auch in den öffentlichen Blättern besprochen waren, entweder gar nicht oder derart verspätet berichtet wurde, dass diese Berichte nicht mehr die ihrem Zwecke entsprechende Verwendung finden konnten. Da alle wichtigeren Vorfallenheiten der bestehenden Vorschrift gemäß zur A. h. Kenntnis zu bringen sind, legt das M. J. ein besonderes Gewicht darauf, dass über solche Vorfallenheiten — namentlich wenn dieselben bereits im Wege der Presse einem größeren Kreise bekannt geworden sind — mit aller Pünktlichkeit und Beschleunigung die vorgeschriebene Anzeige erstattet werde. Die Unterbehörden werden demnach unter Bezugnahme auf die St. E. v. 27. April 1874, Z. 2262/pr, und v. 21. October 1886, Z. 5846/pr,[4]) dringendst aufgefordert, der Verpflichtung zur

[1]) Normalisierung einer Specialentsch. des M. J.
[2]) Vgl. auch Nr. 1794 d. Slg.
[3]) Die älteren Normen, betreffend Erstattung von Berichten über Vorfallenheiten, sind durch die im folgenden abgedruckten Erlässe überholt und gegenstandlos geworden (St. E. 16. December 1900, Z. 7342/pr, an alle Bzh. und beide Stadtr.).
[4]) Diese Erlässe enthalten nichts Belangreiches und haben wesentlich den Zweck, die älteren Vorschriften (s. z. B. R. E. v. 27. Februar 1834, Z. 364/pr, wonach die Anzeigen

Anzeige wichtigerer Vorfallenheiten von Fall zu Fall mittelst kurzer, thunlichst in Notizform gefasster Berichte künftighin in gehöriger Weise und so rasch als möglich nachzukommen. Als solche wichtigere Vorfallenheiten sind insbesondere Elementarereignisse, größere Brände, Eisenbahn- und Betriebsunfälle, Mordthaten, Einbruchsdiebstähle, schwere Verbrechen überhaupt, Excesse und Unfälle jeder Art, bei welchen Menschenleben zu beklagen sind oder schwere Verletzungen vorkommen, und welche dadurch öffentliches Aufsehen erregen, endlich auch minder bedeutende Begebenheiten dann zu betrachten, wenn sie in den öffentlichen Blättern besprochen werden oder aus der Natur der Umstände geschlossen werden darf, dass sich daran eine Aufsehen erregende Zeitungspolemik knüpfen werde. Behufs thunlichst rascher, einfacher und gleichmäßiger Erstattung derartiger Anzeigen empfiehlt es sich (Zusatz für die Bzh.: von der bisherig üblichen Vorlage der gemeindeamtlichen oder Gendarmerierelationen, welche vielmehr zum Amtsgebrauche zurückzubehalten sind, künftighin Umgang zu nehmen und) die bezüglichen Anzeigen in Form von fallweise vorzulegenden Rapporten nach einem Muster, dessen Formular in Druck oder lithographisch vervielfältigt beim Amte vorräthig zu halten ist, an das Statth.-Präsidium einzusenden, wobei die Abfassung eines Concepts bzw. die Mundierung zu unterbleiben hat und Titel (Aufschrift), sowie Einleitungs- oder Schlusssätze jeder Art zu vermeiden sind. Da diese Rapporte zur sofortigen weiteren Vorlage an das M. J. bestimmt sind und denselben seitens des Statth.-Präsidiums ein Visum, nach Umständen auch eine Bemerkung beizusetzen ist, wird darauf zu achten sein, dass jedesmal der erforderliche Raum für eine solche kurze Bemerkung frei gelassen werde.[1]) Weiter ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass in allen Fällen, wo das gemeldete Vorkommnis Anlass zu einer Verfügung der polit. Bzb. bietet, die veranlasste bzw. gepflogene Amtshandlung oder Verfügung am Schlusse der bezüglichen Anzeige in Kürze angeführt werde; doch ist selbstverständlich zur Erstattung des Vorfallenheitsberichtes keineswegs erst das Resultat der etwa gepflogenen Erhebungen oder der getroffenen Verfügung abzuwarten. Durch die Erstattung derartiger möglichst rasch vorzulegender und daher möglichst kurz zu fassender Anzeigen wird die Verpflichtung zur ausführlichen Berichterstattung in belangreicheren Fällen keineswegs aufgehoben, und ist daher in allen jenen Fällen nebst der Vorfallenheitsanzeige ein separater Bericht vorzulegen, wo nach dem Gegenstande der Anzeige derselben seitens der Statth. eine Amtshandlung einzuleiten ist, bzw. wenn eine Verfügung der Statth. erbeten oder ein Antrag gestellt wird. In solchen Fällen ist in der Vorfallenheitsanzeige nur der in Aussicht stehende weitere Bericht anzukündigen. Besonders wichtige Vor-

über wichtige oder besondere, mit Aufsehen verbundene Vorfallenheiten immer sogleich an das Landespräsidium zu erstatten sind) gegründete, übrigens auch im § 51 der Amtsinstruction für die Bz.-Ämt. v. 17. März 1855, R. G. B. 52, ausgesprochene Verpflichtung der Unterbehörden, wichtigere Vorfälle rasch und vollständig den vorgesetzten Behörden zur Kenntnis zu bringen, aufs neue einzuschärfen.

[1]) Das Statth.-Präsidium, welches übrigens auch selbst, auf Grund eigener und unmittelbarer Wahrnehmungen wichtige Vorfallenheiten von Fall zu Fall dem M. J. anzuzeigen verpflichtet ist, hat die von den Unterbehörden einlangenden Vorfallenheitsberichte zu vidieren, nach Umständen auch mit einer Bemerkung über die seitens der Statth. gepflogene Amtshandlung oder getroffene Verfügung zu versehen und noch am Tage ihres Einlangens dem M. J. vorzulegen (M. J. 2. Jänner 1891, Z. 37/M I, und 6. Februar 1892, Z. 377/M I. St. Z. 150/pr ex 1891 und Z. 1056/pr ex 1892). — Ueber alle den Cultus und Unterricht betreffenden Vorfälle ist eine Abschrift des an das M. J. erstatteten Berichtes an das C. U. M. vorzulegen (M. J. 3. Mai 1876, Z. 1808/M I. St. Z. 2268/pr ex 1876). — Ueber wichtige Vorfallenheiten im Wr. Polizeirayon, welche den Cultus und Unterricht betreffen, hat die Wr. P. D., unbeschadet der vorgeschriebenen anderweitigen Berichterstattung, dem C. U. M. unmittelbar im kurzen Wege zu berichten (St. E. 9. Mai 1876, Z. 2268/pr).

fallenheiten sind wie bisher vorbehaltlich der näheren schriftlichen Berichterstattung im telegraphischen Wege anzuzeigen. (Zusatz für die Bzh.: Um in der Lage zu sein, diese Vorfallenheitsanzeigen zeitgerecht zu erstatten, ist nachdrücklichst dafür Sorge zu tragen und mit aller Strenge unausgesetzt darauf zu achten, dass der Bzh. seitens der Gemeindevorstehungen und der Gendarmerie alle derartigen Vorkommnisse schleunigst zur Kenntnis gebracht werden.)

4422. **Vorfallenheitsberichte,** Weisungen zur Erstattung der —.

M. J. 6. Februar 1892, Z. 377/M I. St. E. 15. Februar 1892, Z. 1056/pr, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Es wird neuerlich auf die Nothwendigkeit einer thunlichst raschen und vollständigen Erstattung von Vorfallenheitsanzeigen aufmerksam gemacht, wobei nachstehende Vorfallenheiten als diejenigen namhaft gemacht werden, über welche unter allen Umständen in Form von kurzen Rapporten zu berichten ist:

1. Unternehmungen gegen die Sicherheit des Staates und die öffentliche Macht, darauf bezügliche Manifestationen oder Demonstrationen, sowie die Verbreitung aufrührerischer Druckschriften. 2. Sonstige Aufsehen erregende oder überhaupt bedeutende Verbrechen, insbesondere Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung, Morde, größere Raubanfälle, Diebstähle und Veruntreuungen mit einer größeren Schadensziffer, Diebstähle von Sprengmitteln, größere Excesse, gewaltthätige mit einer Körperverletzung öffentlicher Organe verbundene Widersetzlichkeiten gegen dieselben, Bahnfrevel, Münz- und Creditspapierverfälschungen. 3. Aufsehen erregende Verhaftungen bedeutender Verbrecher, insbesondere auch von Deserteuren und Spionen, dann Fälle des Waffengebrauches seitens öffentlicher Sicherheitsorgane. 4. Größere Elementarereignisse unter mindestens beiläufiger Angabe der Schadensziffer, der Versicherungssumme und der hiebei entwickelten behördlichen Thätigkeit, insbesondere Hochwasser- und Gewitterschäden, sowie Feuersbrünste,[1]) bei welchen der angerichtete Schaden mehr als 10.000 fl. beträgt, oder bei denen Menschen verunglückt sind, oder welchen ein bemerkenswertes Object (öffentliches Gebäude) zum Opfer fiel.[2]) 5. Größere oder durch Nebenumstände bemerkenswerte Unglücksfälle in gewerblichen Betrieben, sowie bei Bauten, dann im Eisenbahn- und sonstigen öffentlichen Verkehre, namentlich wenn sie den Verlust von Menschenleben zur unmittelbaren Folge hatten. 6. Selbstmorde und Selbstmordversuche, wenn dieselben mit Rücksicht auf die sociale Stellung der betreffenden Person oder die Oertlichkeit oder sonst von besonderem Interesse sind; ferner Todesfälle hervorragender Persönlichkeiten. 7. Wichtige die Arbeiterbewegung betreffende Vorfälle, insbesondere Strikes (Ausbruch, Verlauf und Ende[3]), Verbreitung socialistischer oder anarchistischer Flugschriften. 8. Behördliche Auflösungen von bedeutenderen Vereinen und Versammlungen, sowie jene auch minder bedeutender Vereine und Versammlungen, wenn deren Auflösung großes Aufsehen erregte. 9. Besondere Festlichkeiten oder die Feier besonderer, an bedeutende polit. Ereignisse gemahnender Gedenktage, sowie besondere Loyalitätskundgebungen. 10. Beschlagnahmen von Druckschriften unter Angabe der Gründe der diesfälligen Verfügung und nach Thunlichkeit unter Vorlage eines Exemplars der mit Beschlag belegten Druckschrift.[4])

Da übrigens eine taxative Aufzählung aller zu meldenden Vorfallenheiten[5]) unthunlich erscheint, muss es dem Ermessen der Behörde überlassen bleiben, welche sonstigen Vorfallenheiten wegen des daran geknüpften allgemeinen Interesses oder wegen der dabei betheiligten Persönlichkeiten, wegen des Aufsehens, das sie erregen, oder endlich wegen der voraussichtlichen Besprechung derselben in der Presse zur Kenntnis zu bringen sind. Das M. J. hat gleichzeitig ein für der-

[1]) Vgl. auch Nr. 1210 d. Slg.

[2]) Ferner zufolge Erl. des M. J. v. 12. Jänner 1895, Z. 201/M I, außergewöhnlich starke Schneefälle und Schneeverwehungen, welche Verkehrsstörungen auf öffentlichen Communicationswegen und Eisenbahnen zur Folge haben oder auch Unglücksfälle verursachen (St. E. 27. Jänner 1895, Z. 460/pr, an alle Bzh.).

[3]) S. auch Nr. 284 d. Slg.

[4]) Vgl. auch die Nr. 927—929 d. Slg.

[5]) Auf die von den Wr. k. k. Krankenanstalten (direct an das Krankenhausdepartement der Statth.) zu erstattenden Vorfallenheitsberichte beziehen sich die St. E. v. 21. März 1895, Z. 27631, v. 3. Jänner und 10. December 1896, Z. 121649 ex 1895 und Z. 113167, und v. 14. Juni 1899, Z. 32788, an alle k. k. Krankenanstalten.

artige Anzeigen allgemein zu benützendes Formular festgestellt, welches, beispielsweise ausgefüllt, den Unterbehörden mitgetheilt wurde.[1])

4423. **Vorfallenheitsberichte,** Weisungen zur Erstattung der —.

St. E. 10. November 1900, Z. 6616/pr, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die zu erstattenden Berichte über wichtigere Vorfallenheiten in jenen Fällen, welche ein Einschreiten der Gerichts- und polit. Behörden bedingen, vielfach die erforderlichen Angaben darüber vermissen lassen, ob die in dieser Richtung nöthigen Veranlassungen getroffen wurden. Es ist daher in den betreffenden Vorfallenheitsberichten künftig stets außer dem Sachverhalte auch ersichtlich zu machen, ob aus Anlass des concreten Falles eine gerichtliche Strafanzeige erstattet oder eine polit. Amtshandlung eingeleitet wurde, eventuell noch behördlicherseits vorbehalten ist.[2])

— — tägliche Rapporte bei Arbeitseinstellungen Nr. 284.

— — betreffend periodische Druckschriften Nr. 927—929, 4600.

— — über Eintreffen fremdländischer Militärpersonen Nr. 2588, 2589.

— — über Todesfälle in der Narkose Nr. 2719.

— — Hervorhebung des Officierscharakters in — Nr. 2741.

Vorführungsbefehl, Androhung und Erlassung im Polizeistrafverfahren Nr. 3430, 3677.

Vorköpfe an Dampfkesseln Nr. 734, 805.

4424. **Vorladung,** Erlassung und Nichtbefolgung einer behördlichen —.

M. J. 27. April 1898, Z. 10005. St. E. 18. Juli 1898, Z. 40669, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Anlässlich einer Strafamtshandlung wegen Nichtbefolgung behördlicher Vorladungen, bei welcher die betreffende polit. Bzb. in dem Act jede Anmerkung über die Erlassung der Vorladungen unterließ und lediglich die Bestätigungen über die im kurzen Wege verfügte Zustellung der Vorladungen beilegte, werden die Unterbehörden über Weisungen des M. J. aufgefordert, zum Zwecke der Sicherstellung des strafbaren Thatbestandes nach § 9 der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, in der Richtung, ob der in diesem Paragraphen angeordnete Vorgang bei der Ausfertigung von Vorladungen eingehalten wurde, dafür Sorge zu tragen, dass mindestens der Inhalt der ergangenen Vorladungen in Form einer Amtsbemerkung auf dem betreffenden Referat ersichtlich gemacht werde.[3]) Gleichzeitig wird auch darauf aufmerksam gemacht, dass nach der angeführten Gesetzesbestimmung in der zweiten Vorladung eine bestimmte Geldbuße im Ausmaße von 1—20 fl. anzudrohen ist, welche dann, wenn der Vorgeladene ohne giltige Entschuldigungsgründe ausbleibt, ohneweiters verhängt werden kann.

4425. — — Nichterscheinen beim Amte ungeachtet wiederholter —.

M. J. 21. Juli 1900, Z. 25657. St. E. 4. August 1900, Z. 68424, an Wr. P. D., zur Danachachtung mitgeth. allen Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

---

[1]) Zufolge Erl. des M. J. v. 17. März 1896, Z. 1733/M I, hat die Statth. die Bestimmungen des vorstehenden Erlasses nochmals auf das Nachdrücklichste in Erinnerung gebracht und beigefügt, dass die Amtsvorstände für eine zweckentsprechende und unverweilte, eventuell bei besonderer Wichtigkeit des Falles telegraphische Berichterstattung haften und im Falle eines Pflichtversäumnisses zur Verantwortung gezogen werden müssten (St. E. 23. März 1896, Z. 1936/pr, an alle Bzh. und beide Stadtr.).

[2]) (Zusatz für die Statth.) — bzw. ob und welche Verfügungen der Landeschef bei etwaigen Versäumnissen der unterstehenden Behörden und Organe sonst getroffen hat.

[3]) In dem Falle, als von den Vorladungen kein Concept beim Act zurückbehalten wird, ist der entscheidende Wortlaut der Vorladung mittelst einer Amtsbemerkung auf dem betreffenden Act zu fixieren, damit bei allfälligen Recursen die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens controliert werden kann (M. J. 25. Februar 1898, Z. 5927. St. E. 17. Mai 1898, Z. 20224, an alle Bzb., Wr. P. D. und alle mag. Bz.-Amt.).

Wenn eine Partei ungeachtet nachgewiesener wiederholter Vorladungen, ohne ausreichende Entschuldigungsgründe vorzubringen, vor dem Amte nicht erscheint, hat die Behörde gar nicht zu erkennen, ob der Nichterschienene einer Uebertretung schuldig sei, sondern sie verhängt lediglich die im § 9 der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, ziffermäßig angedrohte Geldbuße, ohne erst hierüber ein weiteres Verfahren, eine Einvernahme des Säumigen als Beschuldigten u. dgl. im Sinne der Min.-Vdg. v. 5. März 1858, R. G. B. 35, einzuleiten. Eine Strafverfügung nach § 9 der kais. Vdg. v. 20. April 1854 stellt sich daher nicht als ein eigentliches Straferkenntnis dar, weshalb gegen eine derartige Verfügung die allgemeine 14tägige Recursfrist [1]) einzuräumen ist.[2])

Vorladung von Bergarbeitern in Administrativsachen Nr. 495.
— — der Forstschutzorgane in Forstfrevelsachen Nr. 1279.
— — des Beschuldigten unterbricht den Lauf der Verjährung Nr. 3430.
— — von Zeugen, insbesondere von Gendarmen und öffentlichen Organen im polit. Strafverfahren Nr. 3675.
— — von Parteien (Advocaten) in Administrativsachen Nr. 3677.

Vorlageberichte, Ordnung und Verzeichnung der angeschlossenen Acten Nr. 36 bis 38.

Vorleben s. Leumund.

Vorlesordnung der Wr. Universität Nr. 4007.

Vorlesungen, evangelische Lesegottesdienste Nr. 1159.
— — Zulassung öffentlicher — Nr. 3020, 3021.
— — in Vereinen anzuzeigen Nr. 4128.

4426. **Vormittagsconcerte** an Sonn- und Feiertagen.

St. E. 7. Juni 1890, Z. 3790 pr, an Wr. P. D.

Nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung erscheint die Ertheilung von Bewilligungen zur Abhaltung von Vormittagsconcerten in öffentlichen Localen an Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme der in der Min.-Vdg. v. 15. Juli 1868, R. G. B. 98, bezeichneten Tage an und für sich zweifellos gesetzlich zulässig. Gegen eine allgemeine und uneingeschränkte Gestattung solcher Vormittagsconcerte sprechen jedoch dieselben schwerwiegenden Bedenken, welche den mannigfachen in Absicht auf die Einschränkung öffentlicher Belustigungen eingeführten Maßregeln, wie: der Sperrstunde, dem Verbote des Musicierens in öffentlichen Localen über gewisse Nachstunden u. dgl. zugrunde liegen. Es ist nämlich unverkennbar, dass solche Musikproductionen einen starken Zuzug des Publicums in die betreffenden Gasthäuser schon in den Vormittagsstunden zur Folge haben würden, und dass hiedurch dem leichtsinnigen Geldausgeben und selbst der Trunkenheit in den unteren Volksschichten ein bedenklicher Vorschub geleistet würde, indem sich der demoralisierende und zur Vergeudung des in der Woche erzielten Verdienstes führende, stundenlange Gasthausbesuch am Sonn- und Feiertage, zu welchem die hiesige Bevölkerung ohnedies nur zu sehr hinneigt, welcher aber bisher wenigstens größtentheils auf die Nachmittags- und Abendstunden beschränkt ist, dann vielfach auf den ganzen

[1]) Gegen eine von der polit. Behörde gemäß § 9 der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, erlassene Vorladung ist jedoch ein Recurs nicht zulässig, daher der Partei auch nie einzuräumen (M. J. 29. Juni 1901, Z. 21714. St. E. 6. Juli 1901, Z. 60493, an mag. Bz.-Amt für den III. Bezirk in Wien).

[2]) In einem speciellen Falle hat das M. J. mit Erl. v. 18. September 1902, Z. 33914, ein verspätet eingebrachtes Gesuch um Nachsicht einer wegen Nichtbefolgung einer Vorladung verhängten Ordnungsbuße der u. ö. Statth. zur Amtshandlung im eigenen Wirkungskreise zurückgestellt, weil es sich im gegebenen Falle nicht um eine Strafsache handelt, auf welche die Min.-Vdg. v. 31. Jänner 1860, R. G. B. 31, Anwendung findet (St. Z. 96661 ex 1902).

Tag ausdehnen würde. Endlich ist nicht außeracht zu lassen, dass durch die Veranstaltung derartiger Concerte in den Vormittagsstunden der Sonn- und Feiertage auch der Kirchenbesuch einen Abbruch erleiden könnte. Aus diesen Gründen erscheint es zumal mit Rücksicht auf die erst mit dem St. E. v. 27. März 1890, Z. 4982,[1]) in Bezug auf die Sperrstunde für das Gastwirtgewerbe im Wr. Polizeirayon gewährten Erleichterungen geboten, derartige Bewilligungen, welche nach dem Vorgesagten im Princip zwar zulässig erscheinen, deren Ertheilung aber jedenfalls nur unter der sich aus dem Art. 13 des Ges. v. 25. Mai 1868, R. G. B. 49, ergebenden Voraussetzung erfolgen darf, nur in den allerseltensten Ausnahmsfällen und bei dem Zusammentreffen ganz besonderer für die Bewilligung sprechender Gründe zu ertheilen.

Vormundschaftsgericht, ob Zustimmung zur Auswanderung Minderjähriger erforderlich, Nr. 387.
— — Anzeige jeder Legitimationsvorschreibung Minderjähriger an das — Nr. 2278.
Vormundschaftssachen, Mitwirkung der Gemeinden in — Nr. 1419.
Vornamen, Matrikulierung israelitischer — Nr. 1942.
— — Aenderungen unzulässig Nr. 2716, 2717.
— — Stellungspflichtiger, Erhebung des gebräuchlichen — Nr. 3549.
Vorprobecertificate für alte in den Handel gebrachte Dampfkessel Nr. 759.

4427. Vorschusscassen auf Personalcredit.

M. J. 19. April 1880, Z. 3359. St. E. 29. April 1880, Z. 15118, an alle Bzh., mitgeth. Stadtr. Wr.-Neustadt.

Nachdem die Beschaffung billigen Personalcredits, namentlich für die Classe der ländlichen Gewerbetreibenden und kleinen Grundbesitzer, welche hiedurch Schutz vor wucherischer Ausbeutung erhalten sollen, immer mehr und mehr als dringendes Bedürfnis erscheint, muss auch der Frage, wie die Mittel der Sparcassen, unbeschadet der in erste Linie zu stellenden Sicherheit der Einlagen, dem Personalcredit zugänglich gemacht werden können, eine erhöhte Bedeutung beigemessen werden. In letzterer Beziehung wurde schon mit dem Erl. des bestandenen St. M. v. 20. November 1860, Z. 33803, die Errichtung von Vorschusscassen auf Personalcredit für kleinere Grundbesitzer und Gewerbeinhaber aus den verfügbaren Ueberschüssen des Reservefonds der Sparcassen als besonders anstrebenswert bezeichnet, und wurde dabei insbesondere darauf hingewiesen, dass die Sparcassen nach dem Regulativ v. J. 1844 berechtigt seien, bei entsprechendem Anwachsen der Reservefonds einen angemessenen Theil ihrer disponiblen Ueberschüsse zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Localzwecken, welche immer zunächst den unbemittelten Theilnehmern der Anstalt nützlich sein sollen, zu verwenden. Solche Vorschusscassen sind nicht als selbständige Vereinsgebilde, sondern als Einrichtungen der Sparcassen zu betrachten, wodurch die Mittel geboten werden sollen, um vertrauenswürdige Landwirte und Gewerbetreibende, die weder Obligationen zum Pfande bestellen, noch escomptefähige Wechsel aufbringen, noch auch, sei es wegen Mangel eines Realbesitzes, sei es wegen der Kosten oder wegen des Zeitverlustes Hypotheken anbieten können, im Falle des Bedarfes in möglichst einfacher und billiger Weise mit kleinen Darlehen oder Vorschüssen zu betheilen, ihnen dadurch über eine augenblickliche Nothlage hinwegzuhelfen, sie aus den Händen wucherischer Speculanten zu retten, ihrem Stande zu erhalten und vor Verarmung und Ruin zu bewahren. Wenn diese Institution bisher nicht jene Verbreitung gefunden hat, welche im Interesse des angedeuteten Zweckes hätte erwartet werden sollen, so ist dies nicht zum kleinsten Theile dem Umstande zuzuschreiben, dass zur Zeit des

[1]) Nr. 3385 d. Slg.

Erscheinens des cit. Erl. des St. M. die Mehrzahl der damals bestehenden Sparcassen über hinreichende Reservefonds noch nicht verfügt und eine spätere Bekanntmachung des Erlasses an die Sparcassen, sowie eine fördernde Einflussnahme der Behörden nur in seltenen Fällen stattgefunden hat. Auch die in derlei Angelegenheiten häufig wahrnehmbare Apathie und die Scheu, aus dem Geleise des Gewohnten herauszutreten, sowie das bald darauf erfolgte Entstehen der auf gegenseitiger Haftung beruhenden Spar- und Vorschusscassen — der späteren Genossenschaften — mögen zur Erfolglosigkeit der damaligen Anregung mitgewirkt haben. Wo sich jedoch einzelne Sparcassen zur Errichtung von Vorschusscassen im vorstehenden Sinne entschlossen haben, ist deren Wirksamkeit den gepflogenen Erhebungen zufolge für die Creditbedürftigen eine äußerst günstige, weil einfache und billige gewesen, und war deren Gebarung unbeschadet des Charakters der Gemeinnützigkeit der Institution bei nur seltenen minimalen Verlusten sogar mit nicht unerheblichem Gewinne für die Sparcasse selbst verbunden. Dies gilt insbesondere von der ebenso einfach als zweckgemäß eingerichteten Vorschusscasse der Sparcasse in Oberhollabrunn. Nachdem nun die Gewährung von Vorschüssen unter den oben angedeuteten Modalitäten gewiss als ein eminent gemeinnütziger Zweck für die Verwendung von Sparcassenüberschüssen betrachtet werden kann, nachdem die Nothwendigkeit derartiger Einrichtungen im Interesse der kleinen Landwirte und Gewerbetreibenden unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur zugenommen hat, und nachdem sohin eine größere Verbreitung der gedachten Vorschusscassen noch immer als sehr wünschenswert bezeichnet werden muss, so hat das M. J. im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien die wirksamste Förderung der Errichtung solcher Cassen aus den verfügbaren Reservefondsüberschüssen der Sparcassen neuerlich auf das Angelegentlichste empfohlen. Bei der Genehmigung der Errichtung derartiger Cassen, welche der Statth. im eigenen Wirkungskreise zusteht, werden folgende Bestimmungen als Richtschnur zu nehmen sein:

I. Zur Fundierung der Vorschusscasse ist von der Generalversammlung der Sparcasse ein ziffermäßig bestimmter Betrag, welcher aber bei fortschreitender Vermehrung des Reservefonds im Bedarfsfalle angemessen erhöht werden kann, mit der Bestimmung zu widmen, dass die jährlichen Gebarungsüberschüsse dem Reservefond der Sparcasse zuzuschreiben seien. Der zu widmende Betrag kann aber nur jenen Ueberschüssen der Sparcassengebarung entnommen werden, welche die Sparcassen zufolge § 12 des Regulativs zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Localzwecken widmen dürfen. Zu dieser Verwendungsart wird eine vorgängige Aenderung der Sparcassenstatuten nicht erforderlich sein; wohl aber bedarf dieselbe der Bewilligung der polit. Landesstelle, welche bei mangelnder Statutenbestimmung über die Höhe des Reservefonds zu beurtheilen haben wird, ob und inwieweit die Ueberschüsse zu dem gedachten Zwecke herangezogen werden können, ohne die in erster Linie stets zu wahrende Sicherheit der Sparcasseneinlagen zu gefährden. II. Die Wirksamkeit der einzelnen Vorschusscassen ist zunächst auf den Sitz der Sparcasse und deren Umgebung zu beschränken; sie kann aber, namentlich bei allmählicher Ansammlung des erforderlichen Fonds auch auf den ganzen Umkreis, aus welchem der Sparcasse Einlagen zuzufließen pflegen, ausgedehnt werden. III. Als Zweck der Vorschusscassen ist die Gewährung von billigen, in kurzer Frist rückzahlbaren Darlehen auf Personalcredit an vertrauenswürdige Personen aus den Kreisen der kleinen Grundbesitzer und Gewerbeinhaber festzustellen. Die Gewährung von Darlehen gegen Hypothekenbestellung wäre nach dem Zwecke dieser Einrichtung nicht in Aussicht zu nehmen; doch kann nach Maßgabe der Umstände die Leistung einer besonderen Sicherheit verlangt werden, wie: durch Stellung eines annehmbaren Solidarbürgen, durch Uebergabe eines angemessenen Faustpfandes in einzelnen Fällen, ohne dass hieraus die Berechtigung zum Betrieb eines von einer besonderen Bewilligung abhängigen Pfandleihgeschäftes abgeleitet werden könnte, u. dgl. IV. Die Darlehen sind in der Regel in Beträgen von 10—100 fl. gegen mäßige Verzinsung und unter Feststellung billiger Rückzahlungsraten zu gewähren. Der Statth. bleibt es anheimgestellt, bei Bildung der einzelnen Vorschusscassen mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse, sowie auf die Höhe des diesem Zwecke gewidmeten Capitals auch die Gewährung von Darlehen bis 200 fl. zu bewilligen. Da diesen Darlehen nicht der Charakter von Almosen aufgedrückt werden darf, sind nur solche Darlehenswerber zu berücksichtigen, rücksichtlich welcher, vermöge ihrer

persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse oder der von ihnen gebotenen besonderen Sicherheit, begründete Hoffnung gegeben ist, dass die erfolgten Vorschüsse werden zurückgezahlt werden. V. Für die Rückzahlung der Darlehen ist eine angemessene Frist, welche jedoch 1 Jahr nicht überschreiten darf, festzusetzen, zugleich zu bestimmen, dass vor vollständiger Rückzahlung eines Darlehens demselben Schuldner kein neuer Vorschuss gewährt werden kann, und dass bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine binnen 8 Tagen nach fruchtloser Mahnung des Schuldners, eventuell Bürgen das Capital sammt Zinsen im gerichtlichen Wege werde eingetrieben werden. VI. Es ist ferner festzusetzen, wer über die Bewilligung der Darlehen zu entscheiden hat, ob der Sparcassenausschuss oder die Direction oder ein eigenes Collegiales Organ, das aus Mitgliedern des Ausschusses und der Direction oder auch theilweise aus anderen unabhängigen und vertrauenswürdigen Personen bestehen kann. Die Bewilligung und Erfolgung der Darlehens hat über mündliche oder schriftliche Anmeldung, welche von der Verwaltung in ein eigenes fortlaufendes Anmeldungsverzeichnis einzutragen ist, nach gewissenhafter Erhebung und Prüfung der Creditverhältnisse des Darlehenswerbers in einfachster und kürzester Weise zu geschehen. Die Darlehensgesuche sind in der Reihenfolge der Anmeldung zu erledigen; doch kann bestimmt werden, dass solche Personen vorzugsweise zu berücksichtigen sind, welche in besseren Jahren selbst Sparcassaeinlagen gemacht und ihren Sinn für Wirtschaftlichkeit bethätigt haben, oder welche Darlehen zum Ersatze gefallenen Viehes, zum Ankaufe von Samen, für Werkzeuge, Rohmaterial u. dgl. dringend benöthigen. VII. Ueber das gewährte Darlehen und die Modalitäten seiner Verzinsung, Rückzahlung und eventuell Sicherstellung ist ein auf die Sparcasse lautendes Schuldbocument auszustellen, wobei außer den Stempeln keinerlei Gebüren zu berechnen sind. VIII. Die Verwaltung der Vorschusscasse und die Besorgung der Vorschussgeschäfte hat abgesondert von der übrigen Sparcassengebarung durch die Sparcassenadministration unter Controle des Ausschusses stattzufinden. Ueber die Gebarung der Vorschusscasse ist jährlich an die Sparcasse Bericht und Rechnung zu erstatten, und sind deren Resultate im Rechnungsabschlusse der Sparcasse besonders ersichtlich zu machen. IX. Für die Einrichtung und Geschäftsführung der Vorschusscassen wird nach den vorstehenden Andeutungen von der Sparcasse eine eigene Instruction auszuarbeiten und der Statth. zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sein. Die Bzh. wird aufgefordert, hievon sowohl die Sparcassen, als die bei denselben bestellten l. f. Commissäre zu verständigen und das baldige Inslebentreten dieser Einrichtung, welche von dem gemeinnützigen Charakter der Sparcassen ein neues Zeugnis geben würde, in jeder Weise zu unterstützen . . . .[1])

Zur allfälligen Benützung ist den polit. Behörden 1. Instanz ein Abdruck der Statuten (Instruction) der Vorschusscasse in Oberhollabrunn und des daselbst üblichen Schuldscheines mit dem Beifügen mitgetheilt worden, dass diese Muster in entsprechender Weise zu modificieren sein werden.

4428. **Vorschusscassen** auf Personalcredit.

M. J. 27. März 1881, Z. 1910. St. E. 25. April 1881, Z. 12942, an alle Bzh.

Unterm 21. April 1880, Z. 15118,[2]) wurde der Bzh. die wirksame Förderung der Errichtung von Vorschusscassen auf Personalcredit aus den Ueberschüssen der Sparcassen neuerlich empfohlen. Aus den dem M. J. bisher über die diesfalls erzielten Erfolge zugekommenen Berichten ist zu entnehmen, dass die Errichtung solcher Vorschusscassen bei der Mehrzahl der Sparcassen aus dem Grunde vorläufig unterbleiben müsste, weil der betreffende Reservefond, obschon derselbe eine beträchtliche Summe ausmacht, doch noch nicht auf jene Höhe gebracht wurde, welche in den Statuten vorgesehen ist, und bei manchen Sparcassen 25% der Einlagen und darüber beträgt. Von der Absicht geleitet, die Errichtung der gedachten Vorschusscassen, soweit es mit der vor allem gebotenen sicheren Anlage der Sparcasseneinlagen irgend vereinbar ist, auch in den erwähnten Fällen zu ermöglichen, hat das M. J. im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien die Geneigtheit ausgesprochen, über Antrag der betreffenden Sparcassenverwaltung von

[1]) Die schließlich angeordnete jährliche Berichterstattung über die Thätigkeit der bei den Sparcassen bestehenden Vorschusscassen auf Personalcredit hat zufolge Erl. des M. J. v. 17. April 1899, Z. 11930, in Hinkunft zu entfalten (St. E. 6. Juni 1899, Z. 36542, an alle Bzh.).

[2]) Nr. 4427 d. Slg.

Fall zu Fall zu gestatten, dass bei Sparcassen, deren Reservefond zwar nicht die statutarische, aber doch eine ansehnliche, mit Rücksicht auf die Einlagen immerhin noch entsprechende Höhe erreicht, ein ziffermäßig bestimmter Betrag des Reservefonds unter den in dem cit. Erl. angeführten Modalitäten zu Vorschüssen auf Personalcredit verwendet werden darf. Indem es den Bzh. überlassen wird, die Sparcassenverwaltungen entsprechend zu verständigen und zur Stellung geeigneter Anträge aufzufordern, findet die Statth. in Anbetracht des überaus gemeinnützigen und bei den dermaligen Verhältnissen nicht genug empfehlenswerten Zweckes der gedachten Vorschusscassen den Bzh. die kräftigste Einflussnahme auf die Errichtung derselben mit dem Beifügen zur neuerlichen dringenden Pflicht zu machen, in dieser Richtung auch die Mitwirkung der l. f. Commissäre in Anspruch zu nehmen. Rücksichtlich jener Sparcassen, deren Reservefond bereits die statutarische Höhe erreicht, sollen im Sinne des Erl. v. 19. April 1880, Z. 3359, zunächst die sich ergebenden Gebarungsüberschüsse in einem angemessenen Betrage für die Zwecke der Vorschusscassen auf Personalcredit herangezogen werden, und da nach § 12 des Sparcassenregulativs v. J. 1844[1]) die Verwendung solcher Ueberschüsse zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Localzwecken nur mit höherer Genehmigung stattfinden kann, so wird die Statth. für die Zukunft hierin die Handhabe finden, um auf die Realisierung der Intentionen des Ministeriums eine erfolgreiche Ingerenz zu nehmen. Bei Sparcassen, wo sich Gebarungsüberschüsse über den statutarischen Reservefond nicht ergeben, könnte übrigens die Heranziehung des letzteren für Zwecke der Vorschusscasse bzw. Vorschussabtheilung nur ausnahmsweise und selbstverständlich nur nach vorläufiger Einholung der Bewilligung des M. J. stattfinden.

4429. **Vorschusscassen** auf Personalcredit, Anzeige jeder Neuerrichtung an das M. J.

M. J. 2. Juni 1882, Z. 8684. St. E. 10. Juni 1882, Z. 25550, an alle Bzh. und Stadtr. Wr.-Neustadt.

Ueber jede Neuerrichtung einer Vorschusscasse auf Personalcredit seitens einer Sparcasse ist in Hinkunft unter Angabe des Errichtungsjahres und der Dotationssumme von Fall zu Fall im Wege der Statth. dem M. J. zu berichten.

Vorschussvereine s. Spar- und Darlehenscassenvereine.

Vorsitz bei commissionellen Verhandlungen mit Militärbehörden Nr. 679.

4430. **Vorspann**, vorschriftsmäßige Forderung und Leistung von —.

M. L. 18. März 1873, Z. 1257. St. E. 7. Mai 1873, Z. 11852, an alle Bzh.

Das R. K. M. hat aus Anlass wahrgenommener Uebelstände in Vorspannssachen die unterstehenden General- und Militärcommanden unterm 20. Jänner 1873, Z. 4507 ex 1872, angewiesen, wie folgt:

1. Die militärischen Vorspannsnehmer sind zu verpflichten, vorkommende Unregelmäßigkeiten in der Beistellung des Vorspannes von Fall zu Fall sogleich der Militärterritorialbehörde anzuzeigen, welche diese Anzeigen unverweilt der competenten polit. Behörde zur Amtshandlung mitzutheilen hat. 2. Den militärischen Vorspannsnehmern ist die genaue Beobachtung der bestehenden Vorspannsvorschriften, insbesondere in Bezug auf die Belastung der Vorspannswagen einzuschärfen. 3. Bei Bewegungen der Truppen ist strenge darauf zu achten, dass a) der Vorspannsbedarf rechtzeitig bestellt und b) in dem Bestellungsschreiben Ort und Zeitpunkt des Bedarfes genau angegeben werde, damit die Vecturanten an den richtigen Bedarfsort zur bestimmten Zeit gewiesen werden können und nicht ungerechtfertigter Weise längere Zeit unthätig warten müssen. 4. Den Truppenkörpern ist einzuschärfen, dass die Vecturanten in der Regel zur Weiterfahrt über die eigentliche Marschstation nicht gezwungen werden können, dass in besonderen Ausnahmsfällen, wenn nämlich die Weiterbeförderung in die nächste Marschstation in keiner anderen Weise ermöglicht werden kann, stets vorerst die freiwillige Weiterbeförderung anzustreben ist, dass in jedem solchen Falle aber dem über seine Marschstation hinaus verwendeten Vecturanten stets diese

[1]) P. G. S. Bd. 72, Nr. 123, S. 228, bzw. Pr. G. S. Bd. 26, Nr. 183, S. 339.

Weiterbenützung unter genauer Angabe der Ursache schriftlich bestätigt werde, damit er den Entschädigungsanspruch über den erhaltenen Vorspannsbetrag im Wege der polit. Behörde gegen den Schuldtragenden — sei dieser die Gemeinde oder der säumige Vecturant oder der militärische Vorspannsnehmer — geltend machen kann. Zugleich hat das R. K. M. die General- und Militärcommanden ermächtigt, die militärischen Vorspannsnehmer im Falle der ausnahmsweisen Benützung der Vecturanten über ihre Marschstation hinaus, wenn ihnen bezüglich dieser Weiterbeförderung ein Verschulden oder eine Außerachtlassung der diesfälligen Recherchen zur Last fällt, über Reclamation der polit. Behörde zur Schadloshaltung solcher Vecturanten zu verhalten.

Infolge dieser vom M. L. mit dem R. K. M. vereinbarten Verfügungen zur Hintanhaltung von Missgriffen in Vorspannssachen seitens der militärischen Vorspannsnehmer werden die polit. Behörden zur strengsten Handhabung der bestehenden Vorschriften[1]) in dem für die Bewegung der Armee so wichtigen Vorspannswesen angewiesen. Zugleich hat das M. L. im Einvernehmen mit dem M. J. angeordnet, dass in den Fällen, wo ein Vecturant über seine eigentliche Marschstation zur Weiterfahrt auf Grund eines Verschuldens eines anderen säumigen Vecturanten oder einer verpflichteten Gemeinde ausnahmsweise verwendet wird, gegen den Schuldtragenden von der zuständigen polit. Behörde des letzteren strengstens amtzuhandeln ist, in das diesfällige Erkenntnis auch die dem über seine Marschstation hinaus verwendeten Vecturanten von dem Schuldtragenden gebürende Entschädigung über den empfangenen Vorspannsbetrag nach dem ortsüblichen Fahrpreise aufgenommen werde, dieser Entschädigungsbetrag stets im Amtswege von dem Schuldtragenden einzubringen und dem weiter benützten Vecturanten gegen Bestätigung auszufolgen ist. Sollte diese Verhandlung den Beweis liefern, dass die Weiterbenützung des Vecturanten dem militärischen Vorspannsnehmer zur Last fällt, so hat die polit. Behörde die bezüglichen Erhebungen an die militärische Territorialbehörde mit dem Ersuchen zu leiten, dieselben dem

---

[1]) S. diesbezüglich den Min.-Erl. v. 15. Jänner 1849, R. G. B. 89, die „Anleitung der Marschstationscommissäre" v. 15. Mai 1851, L. G. B. 205, den „Unterricht über die Behandlung des Vorspanns- und Militäreinquartierungsgeschäftes" v. 3. Jänner 1855, L. G. B. 3 (Abtheilung 2) und den St. E. v. 29. October 1866, Z. 31187, betreffend die Eintheilung des Kronlandes Niederösterreich in Marschbezirke. In Niederösterreich beträgt die Vergütung per Vorspannspferd und Kilometer 8 kr., wovon 3 kr. das Aerar und 5 kr. das Land belasten (Min.-Vdg. v. 31. December 1875, R. G. B. 4 ex 1876), die Normalbelastung der zweispännigen Vorspannswagen bei Befrachtung mit Metallgeld ist mit 504 *kg*, bei Befrachtung mit Gepäck oder anderen Gütern mit 560 *kg* und bei einspännigen mit 252 bzw. 280 *kg*, bei vierspännigen mit 1008 bzw. 1120 *kg* festgesetzt (R. G. B. 4 ex 1876, Ausweis B). — Das R. K. M. hat mit dem Circularerl. v. 5. Mai 1898, Z. 176 (V. B. 17) verfügt, dass fortan bei den Märschen der Truppen die ärarischen Fuhrwerke u. zw. die vierspännigen mit 1000 *kg* und die zweispännigen mit 400 *kg* Bagage auch in dem Falle zu beladen sind, wenn sie in Ermanglung ärarischer Bespannungen mit Vorspannsthieren bespannt werden (M. L. 6. August 1898, Z. 13574. St. Z. 54498 ex 1898). — Den Gemeindevorständen bzw. den mit der Besorgung des Vorspannsgeschäftes betrauten Organen ist bei ihren Amtshandlungen ein der Natur der Sache nach unbedingt nothwendiges beschleunigtes Vorgehen und ein energisches Verfahren im allgemeinen, insbesondere aber gegen saumselige Vorspannsbeisteller und eine strenge Handhabung der diesfalls bestehenden Vorschriften einzuschärfen. Die polit. Behörden 1. Instanz haben die Gemeindevorstände bzw. die mit der Besorgung des Vorspannsgeschäftes betrauten Organe rücksichtlich der genauen Erfüllung der ihnen diesfalls obliegenden Pflichten strengstens zu überwachen, eventuell nachdrücklichst hiezu zu verhalten, insbesondere aber gegen säumige Vorspannsleister unnachsichtlich nach den bestehenden Gesetzen vorzugehen (M. L. 29. Februar 1872, Z. 2005. St. E. 1. April 1872, Z. 7272, an alle Bzb.). — Eine den Wünschen der betheiligten Gemeinden entsprechende Regelung der Vorspanns- und Einquartierungsangelegenheiten anlässlich der Märsche der Wr. Garnison in das Brucker Lager erfolgte durch den der Bzh. Bruck a. d. Leitha abschriftlich mitgetheilten Befehl des 2. Corpscommandos v. 7. April 1897, Z. 1943 (St. Z. 34054 ex 1897). — Eine Neuregelung des Vorspannswesens im Gesetzgebungswege ist dermalen im Zuge s. St. Z. 97433 ex 1899.

zuständigen General- oder Militärcommando des schuldtragenden Militärs unter Berufung auf den bezogenen Erl. des R. K. M. zur Amtshandlung zu leiten. Zugleich hat die betreffende polit. Behörde das Ersuchen um die Mittheilung des Resultats dieser Amtshandlung zu stellen und, wenn gegen dieses Resultat ein Bedenken obwaltet, der Statth. zu berichten.[1])

4431. **Vorspann** gelegentlich der Militärmappierung.

M. L. 22. April 1873, Z. 5420. St. E. 9. Mai 1873, Z. 13482, an alle Bzb.

Das R. K. M. hat sich mit den M. L. beider Reichshälften zu dem Beschlusse geeinigt, dass bei der Militärmappierung, Landesbeschreibung und Triangulierung die mit offenen Befehlen versehenen Officiere die im Landesprästationswege beizustellenden Fahrgelegenheiten auf den ganzen oder halben Tag nur dann ansprechen dürfen, wenn der Wagen innerhalb eines Marschbezirkes sowohl für die Hin-, als die Rückfahrt benützt wird und die zurückzulegende Entfernung am flachen Lande für den ganzen Tag höchstens 6, für den halben Tag höchstens 3 Meilen, in Gebirgsgegenden aber für den ganzen Tag höchstens 4 und für den halben Tag höchstens 2 Meilen beträgt. Bei Vorspannsleistungen auf größere als die vorlimitierten Entfernungen oder in Fällen, wo die Fahrgelegenheit zur Rückreise nicht benützt wird, hat die für sonstige Dienstreisen der Personen des Heeres normierte Abnahme und Entlohnung des Vorspannes per Pferd und Meile nach Maßgabe der Entfernung platzzugreifen.

4432. **Vorspannscertificate,** Erfordernisse derselben im Rechnungsprocess.

M. J. 18. August 1871, Z. 11761. St. E. 30. August 1871, Z. 23350, an alle Bzb.

Mit Circularerl. des R. K. M. v. 23. Juli 1869, Z. 1144, wurde angeordnet, dass die Marschroutenkarten als Grundlage zur Berechnung der Routenlängen, daher zur Bemessung der Vergütung für den Militärvorspann ꝛc. zu dienen haben. Da jedoch wiederholt Fälle vorkommen, dass die in den Marschroutenkarten angegebenen Meilendistanzen mit den diesfälligen Verzeichnissen der polit. Behörden nicht übereinstimmen und sich daher bei Entrichtung der Vorspannsgebür Differenzen zwischen dem Transportführer und dem Vorspannsamte bzw. dem Gemeindeamte ergeben, so hat das R. K. M. mit Erl. v. 8. August 1871, Z. 1298, bestimmt, dass, solange eine Distanzberichtigung oder die Distanzangabe überhaupt für eine Route durch das Verordnungsblatt für das k. und k. Heer nicht verlautbart ist, bei vorkommenden Rechnungsprocessen jenen Certificaten über abgenommenen Vorspann, welche durch die gleichlautende Bestätigungsclausel der polit. Behörde und des M. J. (bzw. des kgl. ung. Communicationsministeriums) hinsichtlich der Meilendistanz erhärtet sind,[2]) die gleiche Giltigkeit wie den Angaben der Marschroutenkarte zuzuerkennen ist. Sobald jedoch die Länge einer Route definitiv verlautbart worden ist, ist für die Berechnung der Vorspannsgebür unbedingt nur diese Länge maßgebend, indem solche Publicationen nur auf Grund von Meilendistanzcertificaten der polit. Landesbehörden erfolgen. Dies wird den polit. Behörden zur Danachachtung mitgetheilt.

4433. M. J. 27. April 1874, Z. 4616. St. E. 17. Mai 1874, Z. 13083, an alle Bzb.

In theilweiser Abänderung des Circularerl. v. 8. August 1871, Z. 1298,[3]) hat das R. K. M. bestimmt, dass es bei Rechnungsprocessen zur Giltigkeit der Certificate über einen abgenommenen Militärvorspann in den im Reichsrathe ver-

[1]) Die Statth. (Landesregierung) hat in diesen Fällen das Einvernehmen mit dem betreffenden General- oder Militärcommando zu pflegen und, wenn eine Uebereinstimmung nicht erzielt werden kann, die Entscheidung der Ministerialinstanz einzuholen.

[2]) Vgl. Nr. 4433 d. Slg.

[3]) Nr. 4432 d. Slg.

tretenen Königreichen und Ländern genügt, wenn die Angaben, betreffend die Meilendistanz, durch die bezüglichen polit. Landesbehörden bestätigt sind, dass somit die bisher vorgeschriebene gleichlautende Bestätigung des M. J. zu entfallen hat.

4434. **Vorspannscertificate,** Angabe von Entfernungen in denselben.

M. L. 15. September 1881, Z. 13840. St. E. 28. September 1881, Z. 38342, an alle Bzb.

Aus Anlass der vorgekommenen Fälle, dass die für Militärvorspannsfuhren von polit. Behörden ausgefertigten Distanzcertificate mit den in der Militärmarschroutenkarte angeführten Entfernungen nicht im Einklange gestanden sind und sich sohin bei der Abrechnung über die Landeszuschüsse Differenzen ergeben haben, werden die Bzb. unter Bezugnahme auf den Erl. v. 11. Juni 1878, Z. 16839,[1]) angewiesen, in Distanzcertificaten, welche für Militärvorspannsfuhren angesprochen und ausgefolgt werden, die Entfernungen auf Strecken, welche in der Militärmarschroutenkarte enthalten sind, immer genau nach den Angaben der Militärmarschroutenkarte zu verzeichnen, weil selbst im Falle der Nothwendigkeit der Berichtigung der bezüglichen Angabe der Militärmarschroutenkarte diese Distanzangabe der Marschroutenkarte bis zur erfolgten Berichtigung für die Berechnung der Vorspannsgebür maßgebend bleiben muss. Dagegen ist, falls eine unrichtige Distanzangabe in der Militärmarschroutenkarte vorgefunden werden sollte, sofort das Erforderliche zum Zwecke der Richtigstellung zu veranlassen.

Vorspannsgebür für exeurrendo-Provisoren erledigter Pfründen Nr. 2017.

4435. **Vorspannsleistung,** Befreiung in Privatbenützung stehender Militärpferde.

M. L. 23. December 1892, Z. 16643. St. E. 28. December 1892, Z. 85111, an alle Bzb.

In die Privatbenützung hinausgegebene abgerichtete Dienstpferde des Heeres und der Landwehr sind von der Verpflichtung zur Vorspannsleistung im Frieden befreit.

4436. — — bei freizügigen[2]) Märschen.

M. L. 26. Mai 1893, Z. 11304. St. E. 3. Juni 1893, Z. 37723, an alle Bzb.

Nach den Bestimmungen des Vorspannsormales v. J. 1782[3]) kann die Beistellung von Vorspannswagen (Pferden) nur von Station zu Station angesprochen werden, und ist die Vergütung nach dem betreffenden Wegausmaße zu leisten. Von der Erwägung ausgehend, dass bei größeren Concentrierungsmanövern die volle Freizügigkeit der Märsche und damit das kriegsmäßige Verhältnis der manövrierenden Truppen insolange nicht in Geltung kommen kann, als der zur Fortbringung der Truppen aufgenommene Vorspann von Marschstation zu Marschstation abgefertigt werden muss, und dass die Verschiedenartigkeit der solchen Vorspannsbeistellern auferlegten Tagesleistungen auch eine entsprechende Regelung der bezüglichen Vergütungen erheischt, hat das M. L. unterm 3. August 1892, Z. 12414, die Landwehrtruppen ermächtigt, die während der freizügigen Märsche erforderlichen Vorspannswagen im freien Uebereinkommen mit den Vorspannsbeistellern bzw. deren Gemeinden aufzunehmen und nicht nach der Zahl der thatsächlich zurückgelegten Kilometer, sondern nach der Dauer der Verwendung zu vergüten. Analogen Erwägungen entsprungene Weisungen ergiengen seitens des R. K. M. im Wege der Corpscommanden an die Truppen und Commanden des

[1]) Fußnote 1 bei Nr. 2564 d. Slg.

[2]) Bei dieser jetzt vielfach üblichen Art der Märsche werden die Truppen zufolge Note des 2. Corpscommandos v. 4. December 1892, Z. 14182 nicht instradiert, sondern erhalten bloß die Bekanntgabe des Marschzieles, des Aufbruch- und Eintreffstages; alle auf die Verpflegung und Unterkunft bezüglichen Maßnahmen haben die Truppen selbst zu treffen und treten daher auch in directen Verkehr mit den von der Einquartierungslast betroffenen Gemeindeämtern (St. Z. 80397 ex 1892).

[3]) Jos. G. S. II. Theil, Nr. 370, S. 252.

Heeres. Nachdem jedoch gegen diesen Vorgang einzelne Anstände von Vorspannsbeistellern erhoben wurden, welche der unbegründeten Vermuthung entsprangen, dass sich das freie Uebereinkommen nur auf die Art der Vergütung, nicht aber auf die Anforderung der Vorspannsleistung nach der Zeit zu erstrecken habe, dass daher eine Abänderung des Vorspannsnormales v. J. 1782 eingeführt worden sei, und nachdem die im Vorjahre getroffenen Verfügungen vorläufig auch für weiterhin in Aussicht genommen worden sind, werden davon nachträglich die Unterbehörden in die Kenntnis gesetzt. Das Ausmaß der zu entrichtenden Vergütung kann nach Analogie der Bestimmung der Gebürenvorschrift für das k. und k. Heer, II. Theil, § 43, P. 4, derart festgesetzt werden, dass für die Verwendung solcher Wagen (Bespannungen) bis zu einem halben Tage der für die Entfernung von 25 *km*, bis zu einem ganzen Tage der für die Entfernung von 40 *km* entfallene Betrag entrichtet werde.[1])

Vorspannsleistung, Bergvorspann für Frachtentransporte Nr. 499.
— — über die Marschstation hinaus, Entschädigung hiefür Nr. 4430.
Vorspannsvergütung nach der Marschroutenkarte Nr. 2563—2565, 4432 bis 4434.
— — für zur Ueberprüfung geführte Stellungspflichtige Nr. 3913.
— — nach freiem Uebereinkommen bei freizügigen Märschen Nr. 4436.

4437. **Vorspannswagen,** Zulässigkeit der Anweisung einspänniger —.

M. L. 29. November 1870, Z. 13316. St. E. 8. December 1870, Z. 35817, an alle Bzb., mitgeth. n. ö. L. A.

Bezüglich der Zulässigkeit der Anweisung und Abnahme von einspännigen (Viertel-)Vorspannswagen wird auf die vom M. L. mit dem R. K. M. vereinbarte Vdg. v. 29. November 1870, L. G. B. 73, mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, dass es Aufgabe der polit. Behörden 1. Instanz ist, wahrgenommene, eine Abhilfe erheischende Mängel der Statth. zur Kenntnis zu bringen.
— — zulässige Belastung Nr. 4430.
Vorstellungen Landsturmpflichtiger Nr. 2194
— — Uniformtragen der Staatsbeamten bei dienstlichen — Nr. 3992.
— — s. auch Productionen.
Vorstrafen Assentierter, evident zu halten Nr. 348.
— — als Gewerbeausschließungsgrund Nr. 1551.
— — Ausstellung eines Sittenzeugnisses bei — Nr. 2333.
— — Führung der Register über gerichtliche — Nr. 3664, 3665.

4438. **Vorträge,** Vorgang bei Zulassung öffentlicher —.

St. E. 2. December 1883, Z. 7635 pr, an Stadtr. Wr.-Neustadt.

Im Grunde des § 14 bzw. § 41 der A. h. Bestimmungen v. 14. September 1852 über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Statth. (R. G. B. 10 ex 1853) ist zur Abhaltung von wenn auch nur auf geladene Gäste beschränkten Vorträgen (Vorlesungen), bei welchen ein Eintrittsgeld abgenommen wird, eine eigene behördliche Bewilligung nothwendig, deren Ertheilung dem Landeschef vorbehalten ist. Insofern daher im Stadtgebiete Wr.-Neustadt künftighin öffentliche Vorträge stattfinden sollten, ist die von dem Veranstalter einzubringende Eingabe unter genauer Angabe der Zeit und des Programms der Vorträge, mit dem Gutachten des Stadtr. als polit. Behörde 1. Instanz versehen, der Statth. zur Entscheidung vorzulegen.

[1]) Nach dem Erl. des M. L. v. 25. Juli 1895, Z. 17315, ist in Hinkunft bei einer Verwendung des Vorspannes während freizügiger Märsche bis zu 8 Stunden die Halbtagsvergütung und bei einer Verwendung durch mehr als 8 Stunden die Ganztagsvergütung zu entrichten (St. E. 27. August 1895, Z. 72622, an alle Bzb.).

Vorträge, Zulassung öffentlicher — Nr. 3020, 3021, 4438.
— — in Vereinen unterliegen der Anzeigepflicht Nr. 4128.
Vorwärmer bei Dampfkesseln Nr. 782.

4439. **Wachpersonal,** Betreten der Eisenbahnanlagen im Dienste Nr. 1077—1079.
— — Evidenthaltung des beeideten öffentlichen — Nr. 1945.
— — s. auch Feld-, Forstschutzpersonal, Fischerei-, Jagdaufsichtsorgane 2c.
Wachsfigurencabinette, Licenzen zur Haltung derselben Nr. 3019.
Wachstuben der k. k. Sicherheitswachen, Mietverträge betreffend die — Nr. 2907.
— — für nicht militärische Zwecke, Erhaltungskosten Nr. 3224.

Waffen, Verfügungen mit behördlich verfallen erklärten —.

M. J. 22. November 1899, ad Z. 23548. St. Z. 107878 ex 1899. St. E. 18. Jänner 1900, Z. 114541 ex 1899, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Das M. J. hat nach gepflogenem Einvernehmen mit dem H. M. zu § 46 des Waffenpat. v. 24. October 1852, R. G. B. 223, und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Ges. v. 23. Juni 1891, R. G. B. 89, betreffend die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen, Nachstehendes angeordnet: 1. Nach Rechtskraft der Entscheidung, mit welcher eine Waffe für verfallen erkannt wurde, ist zunächst im Sinne des § 46 des Waffenpat. Beschluss zu fassen. Die polit. Behörden 1. Instanz haben daher jene Waffen auszuscheiden, welche zu militärischen Zwecken oder für öffentliche Waffensammlungen verwendet werden können. Zu letzteren sind auch jene Sammlungen zu rechnen, welche bei l. f. Polizeibehörden zu criminalistischen Zwecken eingerichtet wurden oder etwa künftig eingerichtet werden. Diese Waffen sind nach gepflogenem Einvernehmen mit den betreffenden Behörden an die letzteren zu übersenden. Sodann sind jene Waffen auszuscheiden, welche als unbrauchbar oder gefährlich erscheinen (soferne sie nicht infolge ihrer besonderen Beschaffenheit zur Abgabe in eine der vorerwähnten Sammlungen geeignet erscheinen). Diese Waffen sind wenn nöthig unter Heranziehung eines Gewerbekundigen derart in Brucheisen zu verwandeln, dass jede Gefahr einer neuerlichen Verwendung ausgeschlossen ist. 2. Die Handfeuerwaffen, welche nicht unter die im Sinne des P. 1 auszuscheidenden Waffen gehören, sind periodisch der nächstgelegenen k. k. Probieranstalt mittelst eines Verzeichnisses zu übersenden, in welchem neben jedem einzelnen Stücke der Name des Beschuldigten und das betheiligte Armeninstitut, für welches der allfällige Erlös bestimmt ist, anzugeben ist und je eine Spalte für die Bemerkungen und das Gutachten der Probieranstalt frei bleibt. Seitens der Probieranstalt werden die brauchbaren Waffen mit dem Probestempel versehen, soferne sie ihn nicht bereits ohnehin tragen; dagegen werden die nicht brauchbaren zur Veräußerung als Brucheisen vorbereitet werden. Die Waffen beider Art werden sodann von der Probieranstalt sammt dem ergänzten Verzeichnisse an die betreffenden polit. Behörden rückgesendet werden. Für die Erprobung ist seitens des H. M. Gebürenfreiheit zugestanden, außerdem erfolgt die Rücksendung auf Kosten der Probieranstalt. Nach Rücklangen der Handfeuerwaffen aus der Probieranstalt sind die als Brucheisen erklärten Stücke wie die bereits vorher ausgeschiedenen zu behandeln, und sind nur jene Stücke als Waffen zu veräußern, welche die Probe bestanden haben. Der Erlös des Brucheisens ist verhältnismäßig an die betheiligten Armeninstitute zu vertheilen. 3. Die Art der Durchführung vorstehender Bestimmungen ist insofern den einzelnen Landesstellen überlassen, als diese zu bestimmen haben, an welche Probieranstalt die Versendung zu erfolgen hat, ferner ob diese Versendung und die folgende Veräußerung unmittelbar durch die erkennende polit. Behörde 1. Instanz oder gemeinsam nach

Verwaltungsgebieten durch die Landesstellen durchgeführt werden soll, in welch letzterem Falle die Vertheilung des Erlöses ebenfalls durch die Landesstelle vorgenommen werden müsste. Einer weiteren Vormerkung im einzelnen Strafact bedarf es nicht, sobald der Gegenstand im gemeinsamen Versteigerungsact eingetragen ist. 4. Vorstehende Vorschriften sind in allen Fällen sinngemäß anzuwenden, in welchen der Verfall einer Waffe von den polit. Behörden auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen ausgesprochen wird. Endlich wird darauf aufmerksam gemacht, dass das J. M. mit der Vdg. v. 3. November 1899, V. B. 46, analoge Weisungen in Betreff der Behandlung verfallener Handfeuerwaffen an die Justizbehörden erlassen hat.

4440. **Waffen,** Verfügungen mit behördlich verfallen erklärten —.

St. E. 30. Mai 1900, Z. 36383, an alle Bzb. und Wr. P. D.

In Durchführung des P. 3 des Erl. v. 18. Jänner 1900, Z. 114541 ex 1899,[1]) wird Nachstehendes verfügt: 1. Die nach § 46 des Waffenpat. für verfallen erklärten Handfeuerwaffen sind unmittelbar durch die erkennende Behörde 1. Instanz an die k. k. Probieranstalt in Wien einzusenden. 2. Diese Einsendungen haben periodisch u. zw. von der Wr. P. D. nach Schluss eines jeden Halbjahres, von den übrigen Bzb. in Niederösterreich nach Schluss eines jeden Jahres zu erfolgen. 3. Nach Rücklangen der Handfeuerwaffen aus der Probieranstalt hat die erkennende Behörde 1. Instanz die weitere Amtshandlung im eigenen Wirkungskreise durchzuführen. Bemerkt wird noch, dass gemäß dem Ges. v. 2. October 1865, R. G. B. 108, den Waffensendungen an die Probieranstalt eine Portofreiheit nicht zukommt, dass es jedoch keinem Anstande unterliegt, die für diese Sendungen verausgabten Gebüren von dem etwaigen Erlöse aus der Veräußerung in Abzug zu bringen.

— — Verkauf außer Gebrauch gesetzter Gendarmeriegewehre Nr. 1479.
— — Erprobung der Handfeuerwaffen Nr. 1673, 1675.
— — Mitnahme auf Reisen in die Türkei Nr. 2771.
— — verbotene — Nr. 3147, 3149.

Waffeneinfuhr, Bezugsbewilligung und Geleitscheine zur — Nr. 1673.
— — Einfuhr von Revolverbestandtheilen Nr. 3146.

Waffenerzeuger, Vornahme von Revisionen bei — Nr. 1676.
— — Befähigungsnachweis durch Fachschulzeugnisse Nr. 751.
— — Eingriffe in das Büchsenmachergewerbe, hintanzuhalten Nr. 1677.

Waffengeleitscheine s. Waffen- und Munitionssendungen.

Waffengebrauch seitens der Gendarmerie Nr. 1448.
— — seitens der k. k. Sicherheitswache Nr. 3323.
— — öffentlicher Sicherheitsorgane, Vorfallenheitsberichte über — Nr. 4422.

Waffengewalt, Anwendung bei öffentlichen Ruhestörungen Nr. 2515.

Waffenhändler, Vornahme von Revisionen der Warenlager Nr. 1676.
— — Eingriffe in das Gewerbe der Büchsenmacher Nr. 1677.
— — sind berechtigt zum Füllen der Patronen Nr. 1677.
— — Befähigungsnachweis und Erfordernis der Concession Nr. 4451.

Waffenmuseen, Zuwendung beschlagnahmter Waffen an öffentliche — Nr. 4439.

4441. **Waffenpässe** für nichtactive Officiere.[2])

M. J. 10. October 1873, Z. 14637. St. E. 31. October 1873, Z. 30138, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Die Civilbehörden sind zur Ausfertigung von Waffenpässen zum Tragen

[1]) Nr. 4439 d. Slg.
[2]) Vgl. auch Nr. 1949 d. Slg.

von Privatwaffen für pensionierte und sonstige nicht in activer Dienstleistung stehende Officiere competent, und es ist somit P. 2 der Min.-Vdg. v. 2. April 1853, R. G. B. 63, außer Kraft getreten.

4442. **Waffenpässe,** in Ungarn ausgestellte —.

St. E. 27. November 1877, Z. 36392, an Bzh. Mistelbach.

Die von ung. Behörden ausgefertigten Waffenpässe bzw. Jagdkarten können im Sinne des § 19 des Pat. v. 24. October 1852 hierlands nicht zur Legitimation derjenigen, für welche sie ausgestellt wurden, dienen, weil Ungarn bezüglich der Giltigkeit der dort ausgestellten, zum Waffentragen bzw. zum Jagen berechtigenden Legitimationen rücksichtlich der im Reichsrathe vertretenen Kronländer als Ausland betrachtet werden muss.

4443. — — stempelfreie, für Postbedienstete.

M. J. 31. Mai 1897, Z. 5147. St. E. 9. Juni 1897, Z. 51387, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Das F. M. hat mit dem Erl. v. 15. Mai 1897, Z. 3154, angeordnet, dass die für Postmeister, Postboten, Postkutscher, Briefträger u. dgl. im Postdienste Angestellte über Ersuchen der vorgesetzten Post- und Telegraphendirection auszufertigenden Waffenpässe stempelfrei sind. Gleichzeitig hat das H. M. die Verfügung getroffen, dass Ansuchen um Ausfertigung stempelfreier Waffenpässe für die gedachten Postorgane bei den competenten polit. Behörden nur von den Post- und Telegraphendirectionen eingebracht werden. Hievon werden die Unterbehörden zur Danachachtung in die Kenntnis gesetzt.

— — Mitglieder des diplomatischen Corps bedürfen keiner — Nr. 875, 876.
— — Bestellung und Verrechnung der Drucksorten für — Nr. 938, 940.
— — zur Jagd auf fischstandschädliche Thiere Nr. 1244.
— — und Jagdkarten für Militärpersonen Nr. 1949, 4441.
— — Waffenpass, Voraussetzung für die Erlangung einer Jagdkarte Nr. 1953.

Waffenpatent, Uebernahme von Uebertretungen Nr. 3222.
— — Uebertretung durch active Militärpersonen Nr. 3663.

Waffensendungen s. Waffen- und Munitionssendungen.

Waffentragen der k. k. Förster im Dienste Nr. 865.
— — Dienstwaffen der Gemeindepolizeiorgane Nr. 1425.
— — der Landbriefträger im Dienste Nr. 3148.
— — Militärveteranenvereinen nicht gestattet Nr. 4303, 4304.
— — der Weingartenhüter während der Hutzeit Nr. 4552.

4444. **Waffenübungen,** Kosten der zwangsweisen Einlieferung zu —.

M. L. 19. October 1881, Z. 15404. St. E. 1. December 1881, Z. 48160, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Die Kosten, welche aus Anlass der zwangsweisen Einlieferung renitenter Urlauber und Reservisten zur Nachcontrole oder Waffenübung[1]) erwachsen, sind von den zwangsweise eingelieferten Urlaubern und Reservemännern selbst zu bestreiten. Insofern und insoweit solche Kosten von den Parteien selbst nicht hereingebracht werden können, ist von Fall zu Fall im Wege der Statth. an das M. L. zu berichten.

4445. — — Einstellung oder Verschiebung bereits anberaumter —.

M. L. 18. August 1882, Z. 11198. St. E. 10. September 1882, Z. 40361, an alle Bzh.

Wenn eine im Verwaltungsgebiete bereits anberaumte Reserve- oder Landwehrwaffenübung von der competenten Behörde aus was immer für einem Grunde

[1]) Vgl. § 39, P. 7, und § 29, W. V. III. Th. und § 41, W. V. II. Th.

eingestellt oder auch nur verschoben wird, hat die polit. Landesstelle auch jene k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande, wo sich erfahrungsgemäß Einberufene in größerer Anzahl aufhalten, von der Einstellung oder Verschiebung der Waffenübung behufs rechtzeitiger Verständigung dieser Einberufenen, eventuell auf telegraphischem Wege in die Kenntnis zu setzen bzw. diese Verständigung einzelner k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande durch die polit. Ergänzungsbehörden 1. Instanz zu veranlassen, welchen nach Umständen auch die sofortige rechtzeitige Verständigung einzelner, im Auslande befindlicher Einberufener direct oder durch ihre im Inlande befindlichen Angehörigen obliegt.

4446. **Waffenübungen** der Beamten, der Landesstelle anzuzeigen.

St. E. 22. August 1889, Z. 5124/pr, an alle Bzh.

In jedem Falle der Einberufung eines Beamten der Bzh. zur Waffenübung ist hievon unter Angabe des Zeitpunktes des Einrückens und der Dauer der Waffenübung rechtzeitig die Anzeige an das Statth.-Präsidium zu erstatten.

4447. — — der Reserve und Ersatzreserve, Bestimmungen für die jährliche Durchführung der —.[1])

M. L. 7. März 1891, Z. 3948. St. E. 18. März 1891, Z. 15386, an alle Bzh.

4448. — — der Reserveofficiere.

St. E. 18. Februar 1895, Z. 930/pr, an alle Bzh.

Das R. K. M. hat im Frühjahre 1894 eine allgemeine Verfügung getroffen, wonach Enthebungen der Reserveofficiere von Waffenübungen nur auf die Fälle nachgewiesener dringendster Nothwendigkeit zu beschränken sind. Diese Verfügung hatte wohl bei den in bürgerlicher Lebensstellung befindlichen Reserveofficieren den erwünschten Erfolg, während seitens der im Staatsdienste in Verwendung stehenden Reserveofficiere nach wie vor zahlreiche Ansuchen um Enthebung von der Waffenübung einliefen, in welchen die Unentbehrlichkeit dieser Officiere fast immer mit der „Beurlaubung" eines Theiles des betreffenden Amtspersonals begründet wurde.[2]) Da in einzelnen Fällen auch die nicht sofort erfolgte Zustellung des Einberufungsbefehles und die infolge dessen erschwerte Aenderung der von den betreffenden Stellen im vorhinein getroffenen Personal- und Dienstteintheilung mit die Veranlassung zu solchen Enthebungsgesuchen geboten haben mag, hat das k. und k. 2. Corpscommando die Verfügung getroffen, dass in der Folge der Einberufungsbefehl unmittelbar nach Verlautbarung der Weisungen für die Durchführung der Waffenübungen — d. i. noch im Laufe des Monats Februar oder spätestens anfangs März — zur Ausgabe gelange. Bei Erlassung dieser Verfügung war das k. und k. 2. Corpscommando von der Absicht geleitet, die betreffenden Behörden von dem Zeitpunkte der Einberufung ihrer Beamten rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und dieselben hiedurch in die Lage zu versetzen, nicht nur den eigenen dienstlichen Interessen durch entsprechende Vorsorge für die temporäre Vertretung der einberufenen Beamten Rechnung zu tragen, sondern auch mitzuwirken, dass die Bestimmungen des Wehrgesetzes und der A. h. sanctionierten Wehrvorschriften im vollen Maße zur Durchführung gelangen. Hievon werden die n. ö. Bzh. zur entsprechenden Beachtung mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, in Hinkunft die Stellung von Enthebungsanträgen rücksichtlich der Waffenübung von im Staatsdienste in Verwendung stehenden k. und k. Reserveofficieren zu unter-

[1]) Vom R. K. M. in Ergänzung des V. Abschnittes der W. V. II. Th., des § 29 W. V. III. Th. und des § 27 der Evidenzvorschrift II. Theil mit Circularerl. v. 6. Februar 1891, Z. 99, im V. B. für das k. und k. Heer Nr. 34 verlautbart.

[2]) Vgl. auch Nr. 510 d. Slg.

lassen, in jedem Falle aber die bezüglichen Correspondenzen nicht unmittelbar an die Militärbehörde zu leiten, sondern vorerst dem Statth.-Präsidium vorzulegen.

4449. **Waffenübungen** der Reserveofficiere.

M. L.[1]) 8. Juli 1897, Z. 18998. St. E. 4. August 1897, Z. 63970, an alle Bzb.

Jene Reserveofficiere, welche mindestens volle 4 Jahre als Berufsofficiere activ gedient haben und in der Qualificationsliste zur Beförderung geeignet beschrieben sind, sind künftighin „in der Regel" nicht mehr, die sonstigen dem Berufstande entstammenden Reserveofficiere aber in dem dem Austritte aus dem activen Dienste folgenden 2. und 4. Jahre, wenn sie noch innerhalb der ersten 7 Jahre ihrer Heeresdienstpflicht fallen, zu den Waffenübungen heranzuziehen.

— — die vom Erscheinen enthobene, sowie die eingerückte und als überzählig rückversetzte Mannschaft ist in demselben Jahre nicht controlpflichtig Nr. 706, 707.
— — Auftreten von Infectionskrankheiten zur Zeit ausgeschriebener — Nr. 1906.
— — der Landwehr, Enthebung von Beamten Nr. 2231.
— — der Landwehr, Kundmachung und Einberufung Nr. 2232, 2233.
— — Quartiervergütung bei größeren — Nr. 2534.
— — Ausfertigung von Reisepässen an Waffenübungspflichtige kurz vor — Nr. 2769.
— — Bezüge der einberufenen k. k. Sicherheitswachmänner Nr. 3319.
— — Enthebung der in außereuropäischen Ländern im Interesse des heimatlichen Handels dauernd thätigen Dienstpflichtigen Nr. 4543.

4450. **Waffen- und Munitionsbezug** für das Militärärar aus dem Auslande.

M. F. 5. Mai 1898, Z. 13902. St. E. 14. Mai 1898, Z. 43534, an Wr. P. D. zur Wissenschaft und Danachachtung.

Nach einer an das F. M. gelangten Mittheilung des R. K. M. werden in Hinkunft — besondere Fälle ausgenommen — alle für das Militärärar aus dem Auslande zu Versuchszwecken einlangenden Waffen- und Munitionssendungen an das Artilleriezeugsdepot in Wien adressiert werden. Die von dem R. K. M. für diese Sendungen jeweilig auszustellenden Certificate werden der Gleichmäßigkeit wegen im Sinne des § 8 der Min.-Vdg. v. 1. October 1896, R. G. B. 182, den Frachtbriefen bzw. den Postbegleitadressen beigeschlossen werden und in der Regel die Angabe der Eintrittsstation enthalten. Das F. M. hat die Hauptzollämter in Passau und Bodenbach beauftragt, die daselbst unter der genannten Adresse aus dem Auslande einlangenden, mit den erwähnten Certificaten begleiteten Waffen- und Munitionssendungen stets an das Hauptzollamt in Wien anzuweisen, wovon unter Einem auch das letztere mit dem Bemerken in die Kenntnis gesetzt wurde, dass die fraglichen Sendungen auch weiterhin nur auf Grund der für jeden speciellen Fall von dem F. M. zu ertheilenden Bewilligung der Eingangsabfertigung zu unterziehen sein werden.

— — Bezug von Kanonen und Geschützmunition seitens Privater Nr. 1508.

4451. **Waffen- und Munitionshandel,** Concessionsertheilung.

H. M. 2. August 1884, Z. 22284. St. E. 4. September 1884, Z. 41251, an alle Bzb.

Anlässlich einer Anfrage, ob a) der bloße Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen als ein concessioniertes Gewerbe im Sinne des § 15, P. 10, des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, anzusehen sei, und ob im bejahenden Falle b) der nach der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 151, Abs. 5, vorgeschriebene Befähigungsnachweis auch von Bewerbern um die Concession zum bloßen Verkaufe

[1]) Einvernehmlich mit dem R. K. M. ad § 43, P. 2, W. V. II. Th.

von Waffen und Munitionsgegenständen zu fordern sei, hat das H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. Nachstehendes eröffnet:

Ad a) Der P. 10 des § 15 des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, erklärt „die Verfertigung und den Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen" als ein concessioniertes Gewerbe. Abgesehen davon, dass die beim Handel mit diesen Gegenständen in Betracht kommenden wichtigen öffentlichen Interessen eine strenge Auslegung der betreffenden Gesetzesstelle erforderlich machen, schließt auch der Wortlaut derselben die Annahme, als ob bloß die Verfertigung von Waffen und Munitionsgegenständen und der Verkauf dieser Artikel durch den Verfertiger als concessionspflichtig erklärt worden wäre, geradezu aus. Denn die Berechtigung zur Erzeugung eines Handelsartikels schließt auch die Berechtigung zum Verkaufe desselben nothwendig in sich. Es hätte daher vollkommen genügt, im P. 10 nur „die Verfertigung von Waffen und Munitionsgegenständen" zu nennen, wie sich auch im P. 18 (Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln) und 19 (Spielkartenerzeugung) beschränkt wurde, bloß von der Erzeugung, nicht aber auch von dem Handel mit solchen Erzeugnissen zu sprechen. Da aber P. 10 auch ausdrücklich von dem Verkaufe handelt, so kann diesem Punkte kein anderer Sinn beigemessen werden, als dass auch der Handel mit Waffen und Munitionsgegenständen ein an eine Concession gebundenes Gewerbe sei. Ad b) Was die weitere Frage anbelangt, ob der durch die Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 151, Abi. 5, vorgeschriebene Befähigungsnachweis auch von den Bewerbern um die Concession zum bloßen Verkaufe von Waffen und Munitionsgegenständen zu fordern sei, so wird dieselbe gleichfalls bejaht. Hiebei wird jedoch bemerkt, dass dieser Befähigungsnachweis in der Voraussetzung eines bloßen Handelsbetriebes eventuell durch ein Arbeitszeugnis bzw. durch ein Lehr- und Arbeitszeugnis über die als Hilfsarbeiter in einem einschlägigen Handelsgewerbe erworbene fachliche Qualification erbracht werden kann, da nach der cit. Min.-Vdg. der Bewerber um eines der im P. 10 des § 15 der Gewerbegesetz-Nov. aufgezählten Gewerbe den Nachweis seiner fachlichen Befähigung auch durch das Zeugnis über seine praktische Verwendung im Gewerbebetriebe erbringen kann, der Bewerber um die Concession zur Verfertigung und zum Verkaufe von Schusswaffen überdies das Zeugnis über die Erlernung des Gewerbes beizubringen hat, der bezogene Gewerbebetrieb und das bezogene Gewerbe aber keine anderen als die gleichen sein können, um welche sich die Partei bewirbt. Sowie also von dem Bewerber um die Concession für die Verfertigung von Waffen der Nachweis der praktischen Verwendung im Waffenerzeugungsgewerbe begehrt werden muss, so wird anderseits der Bewerber um die Concession zum Verkaufe von Waffen den Befähigungsnachweis durch ein Zeugnis über seine praktische Verwendung in einem zum Handel mit Waffen berechtigten Geschäfte vollgiltig liefern können.

Hievon wird zur Danachachtung mit dem Beifügen Kenntnis gegeben, dass diese Vorschriften auf die bereits bestehenden einschlägigen Gewerbe nicht Anwendung finden.

Waffen- und Munitionshändler s. auch Waffenhändler.

4452. **Waffen- und Munitionssendungen** nach der Türkei.

M. L. 11. Jänner 1869, Z. 183 pr. St. E. 15. Jänner 1869, Z. 1323, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Für keine nach den türkischen Provinzen, namentlich nach der Moldau-Walachei bestimmte Sendung von Waffen, Munition oder sonstigem Kriegsmaterial ist ein Geleitschein zur Aus- oder Durchfuhr zu ertheilen, ohne vorher die Genehmigung des Ministeriums eingeholt und erhalten zu haben. Selbstverständlich ist auch etwa beabsichtigter Schmuggel solcher Gegenstände nach den erwähnten Ländern nach Thunlichkeit zu verhindern.

4453. M. L. 17. März 1869, Z. 1319/pr. St. E. 23. März 1869, Z. 8208, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Um bei den nach den türkischen Provinzen bestimmten Aus- und Durchfuhrsendungen von Waffen und Munition oder sonstigem Kriegsmaterial die Verständigung der betreffenden kgl. ung. Grenzzollämter im Wege des kgl. ung. Ministeriums einleiten zu können, sind sowohl in den gemäß dem Min.-Erl. v. 11. Jänner 1869, Z. 183/pr,[1]) zu erstattenden Berichten, als auch in den auszustellenden bezüglichen Geleitscheinen die zu passierenden Grenzstationen namhaft zu machen.

[1]) Nr. 4452 d. Slg.

4454. Waffen- und Munitionssendungen nach der Türkei.

M. J. 17. Juni 1894, Z. 1537/M I. St. E. 28. Juni 1894, Z. 4269 pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Das M. J. hat sich veranlasst gefunden, die mit dem Erl. v. 22. Juli 1892, Z. 2461/M I,[1]) getroffene Anordnung dahin abzuändern, dass von nun an keine Geleitscheine zur Aus- und Durchfuhr von Kriegswaffen und Kriegsmunition nach der Türkei ausgefolgt werden dürfen, es wäre denn, dass für die einzelnen Lieferungen specielle Bewilligungen der türkischen Regierung nachgewiesen würden. Zur Behebung jedes Zweifels wird beigefügt, dass die Ausfolgung von Geleitscheinen für Luxus- und Jagdwaffen, welche nach der Türkei befördert werden sollen, in der bisherigen Weise keinem Anstande unterliegt. Hievon werden die Unterbehörden zur genauen Danachtung in die Kenntnis gesetzt und angewiesen, das Geeignete zu veranlassen, damit auf das etwaige Vorkommen von heimlichen und falsch declarierten Kriegswaffen- und Munitionssendungen nach der Türkei strengstens invigiliert und im Sinne des Gesetzes amtgehandelt werde. Die in dieser Beziehung etwa gemachten bemerkenswerten Wahrnehmungen sind im Wege der Statth. dem M. J. anzuzeigen.

4455. — — durch Ungarn.

M. J. 30. August 1871, Z. 12393. St. E. 19. September 1871, Z. 24470, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Bei Ausfertigung von Geleitscheinen für die durch Ungarn gehenden Waffen- und Munitionstransporte ist stets das kgl. ung. Grenzzollamt, über welches dieselben austreten, namhaft zu machen. Ebenso ist in den Anzeigen[2]) an das M. J., die solche Fälle zum Gegenstande haben, das betreffende kgl. ung. Grenzzollamt namentlich anzuführen.

4456. M. J. 12. November 1897, Z. 31936. St. E. 27. Jänner 1898, Z. 108937 ex 1897, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Nach einer Mittheilung des kgl. ung. H. M. ergeben sich in neuerer Zeit wieder in der Abfertigung von Waffensendungen, welche im Auslande aufgegeben und über das gemeinsame Zollgebiet in das Ausland weiter befördert werden sollen, bei der ung. Austrittsstation 3—5wöchentliche Verzögerungen aus dem Grunde, weil es einerseits die hierseitigen Behörden unterlassen, von den durch sie ertheilten Aus- bzw. Durchfuhrsbewilligungen im Sinne der Min.-Erl. v. 13. Februar 1885, Z. 584/M I, und v. 12. September 1891, Z. 18590,[3]) gleichzeitig auch dem kgl. ung. M. J. die entsprechende Mittheilung zu machen, anderseits die einlangenden Waffen-

---

[1]) Mit demselben wurde auf das in der Türkei bestehende Verbot der Einfuhr von Kriegswaffen und Kriegsmunition . . . aufmerksam gemacht . . . und gleichzeitig angeordnet, dass, falls sich besondere Bedenken, insbesondere mit Rücksicht auf die Größe der Sendung ergeben sollten, die im Sinne des § 2 der Min.-Vdg. v. 11. Februar 1860, R. G. B. 39, von den Unterbehörden vor Ausfertigung der bezüglichen Geleitscheine zu erstattenden Berichte behufs weiterer Schlussfassung dem M. J. vorgelegt werden (St. E. 5. August 1892, Z. 5015/pr).

[2]) Das M. J. hat im Interesse der Geschäftsvereinfachung mit dem kgl. ung. M. J. die Vereinbarung getroffen, dass künftighin die üblichen Anzeigen über ertheilte Geleitscheine für Waffen- und Munitionssendungen, welche über Ungarn transitieren, von den zur Ausstellung der fraglichen Geleitscheine berufenen Behörden von Fall zu Fall unmittelbar dem genannten kgl. ung. Ministerium erstattet werden (M. J. 13. Februar 1885, Z. 584/M I. St. E. 25. Februar 1885, Z. 8214, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D., mitgeth. Wr. Mag.). — Diese Anzeigen sind gleichzeitig mit der Ausstellung der Geleitscheine für Waffen- und Munitionssendungen, welche über Ungarn transitieren, gleichviel, ob es sich um die Aus- oder Durchfuhr der betreffenden Gegenstände handelt, ohne Verzug unmittelbar an das kgl. ung. M. J. zu erstatten (M. J. 12. September 1891, Z. 18590. St. E. 23. September 1891, Z. 58323, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.).

[3]) S. unmittelbar vorhergehende Fußnote.

sendungen mit Geleitscheinen überhaupt nicht versehen waren, bei einigen Sendungen aus Belgien übrigens auch der Inhalt auf dem Frachtbriefe nur als „Quincaillerie" declariert war. Behufs Vermeidung derartiger Verzögerungen werden die bestehenden Anordnungen zur genauen Danachachtung in Erinnerung gebracht.

4457. **Waffen- und Munitionssendungen,** Gesuche um Geleitscheine, stempelfrei.

F. M. 16. Februar 1880, Z. 23482 ex 1879. St. E. 2. März 1880, Z. 1088 pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Die nach der Vdg. v. 11. Februar 1860, R. G. B. 39, einzubringenden Gesuche um Erfolgung von Geleitscheinen für Waffen- und Munitionssendungen sind nach dem Erl. des F. M. v. 1. August 1861, Z. 27613, stempelfrei, weil derartige Geleitscheine nur polizeiliche Urkunden sind und zu ihrer Erlangung auch ein mündliches Ansuchen genügt. Das F. M. hat auch aus dem Ges. v. 13. December 1862 keinen Anlass genommen, diese seine Auffassung zu modificieren, welche den polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden zur Danachachtung bekanntgegeben wird.

4458. — — nach Serbien und Montenegro.

M. J. 24. November 1884, Z. 5609 M I. St. E. 30. November 1884, Z. 55493, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D., mitgeth. Wr. Mag.

Das M. J. hat sich mit dem M. Aeuß. in dem Beschlusse geeinigt, die bisher bestandenen Beschränkungen bezüglich der Ertheilung von Geleitscheinen für Waffen- und Munitionssendungen nach Serbien und Montenegro aufhören zu lassen, wonach von nun an Geleitscheine zur Aus- und Durchfuhr von Waffen und Munition nach diesen Ländern auf Grund der Min.-Vdg. v. 11. Februar 1860, R. G. B. 39, von den betreffenden Behörden ohne vorhergehende Ermächtigung des M. J. auszufertigen sind. Hievon sind betheiligte Industrielle in angemessener Weise zu verständigen. ..... Endlich wird bemerkt, dass über ausgefertigte Geleitscheine für nach Serbien und Montenegro bestimmte Waffen- und Munitionssendungen von Fall zu Fall im Wege der Statth. an das M. J. zu berichten ist.

4459. — — nach Bosnien und der Hercegovina.

M. J. 7. Jänner 1885, Z. 41. St. E. 24. Jänner 1885, Z. 1525, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Die in dem Erl. des M. J. v. 11. August 1878, Z. 2892/M I,[1]) normierte Beschränkung rücksichtlich der Ausstellung von Geleitscheinen für Waffen- und Munitionssendungen nach Bosnien und der Hercegovina hat aufzuhören, und wird angeordnet, dass künftighin Geleitscheine zur Aus- und Durchfuhr von Waffen und Munition nach Bosnien und der Hercegovina auf Grund der Min.-Vdg. v. 11. Februar 1860, R. G. B. 39, von den betreffenden Behörden ohne vorhergehende Ermächtigung des M. J. in dem Falle auszufertigen sind, als der Besteller entweder k. k. Officier ist oder eine von der Landesregierung in Sarajevo oder von einer bosnisch-hercegovinischen Kreisbehörde ausgestellte Bewilligung zum Bezuge der bezüglichen Waffen oder Munition eingesendet hat.

4460. — — Competenz zur Ausstellung der Geleitscheine.

M. L. 25. Juli 1891, Z. 13269. St. E. 29. Juli 1891, Z. 45844, an Wr. P. D.

Durch die Min.-Vdg. v. 17. Mai 1891, R. G. B. 62, mit welcher Bestimmungen über den Pulververschleiß erlassen wurden, ist eine Aenderung der bestehenden Vorschriften rücksichtlich der Waffen- und Munitionssendungen nicht erfolgt. Daher bleibt die Polizeidirection auch künftighin ermächtigt, Geleitscheine zur Ein- bzw. Durchfuhr von erlaubten Munitionsgegenständen (§ 2 des Pat. v. 24. October 1852, R. G. B. 223, und § 5 der Min.-Vdg. v. 11. Februar 1860, R. G. B. 39) auszustellen. Laut der Min.-Vdg. v. 22. August 1866, R. G. B. 100, gehören

[1]) St. E. 11. August 1878, Z. 4556.

auch leere Patronenhülsen (mit Kapseln) zu den Munitionsgegenständen, auf welche sich § 4 des Waffenpat. bezieht, und es finden daher die Bestimmungen über den Verkehr und den Besitz von erlaubten Munitionsgegenständen auch auf diesen Artikel Anwendung.

4461. Waffen- und Munitionssendungen nach Bulgarien, Griechenland, Montenegro, Rumänien, Serbien und der Türkei.

M. J. 11. Mai 1892, Z. 1747/M I. St. E. 1. Juni 1892, Z. 31241, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Da das M. Aeuß. besonderes Gewicht darauf legt, von der erfolgten Ausstellung von Geleitscheinen für Waffen und Munitionssendungen nach Bulgarien, Griechenland, Montenegro, Rumänien, Serbien und der Türkei so rasch als möglich in die Kenntnis zu gelangen, werden die Unterbehörden aufgefordert, über ausgefertigte Geleitscheine für nach den genannten Ländern bestimmte Waffen- und Munitionssendungen von Fall zu Fall[1]) sofort zu berichten. Hiedurch werden die Anordnungen des Erl. des M. J. v. 30. August 1871, Z. 12393,[2]) nicht berührt.

4462. M. J. 30. Juni 1892, Z. 2339/M I. St. E. 11. Juli 1892, Z. 4321/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und W. P. D.

In Abänderung des Erl. v. 11. Mai 1892, Z. 1747/M I,[3]) wird aus Rücksichten der Geschäftsvereinfachung verfügt, dass die Anzeigen über die erfolgte Ausfertigung von Geleitscheinen für nach Bulgarien, Griechenland, Montenegro, Rumänien, Serbien und der Türkei bestimmte Waffen- und Munitionssendungen künftig in der Regel nicht mehr von Fall zu Fall, sondern periodisch, jedoch längstens in monatlichen Zeiträumen zu erfolgen haben, und werden die Bzh. demnach aufgefordert, die fraglichen Anzeigen, insofern die Ausfertigung von Geleitscheinen in ihrem Amtsgebiete erfolgt, durch Vorlage einer nach dem folgenden Formular auszufertigenden Consignation, welche den oben erwähnten, jedoch höchstens einen Monat begreifenden Zeitraum umfasst, zur Kenntnis der Statth. zu bringen.[4]) Ueber bedeutendere Waffen- und Munitionssendungen nach den genannten Ländern jedoch ist unverweilt ein besonderer Bericht zu erstatten.[5]) — Die oben erwähnte Consignation lautet:

Consignation über die in der Zeit vom . . . bis . . . im Monate . . . . . 18 . . ausgestellten Geleitscheine über Waffen- und Munitionssendungen nach Bulgarien, Griechenland, Montenegro, Rumänien, Serbien und der Türkei.

Post-Nr.	Datum der Ausstellung	Name der Behörde, welche den Geleitschein ausgestellt hat	Gattung und Anzahl der Waffen- und Munitionsgegenstände	Name der Partei (des Spediteurs), über deren Ansuchen die Ausstellung erfolgte	Name der Partei, für welche die Sendung bestimmt ist, und Bestimmungsort	Anmerkung

[1]) Vgl. Nr. 4462 d. Slg.
[2]) Nr. 4455 d. Slg.
[3]) Nr. 4461 d. Slg.
[4]) Die Vorlage der Consignation hat sofort nach Ablauf des betreffenden Monats an die Statth. bzw. das Ministerium zu erfolgen (M. J. 9. December 1895, Z. 5894/M I. St. E. 15. December 1895, Z. 7911/pr, an Bzh. Baden.).
[5]) Die von den Unterbehörden eingesendeten Consignationen bzw. die auf Grund der von den Unterbehörden vorgelegten Berichte von der Statth. selbst angefertigten Consignationen sind, falls sie kürzere Zeiträume als einen Monat umfassen, sofort nach Ablauf dieses Zeitraumes, falls sie sich aber über einen ganzen Monat erstrecken, mit Monatsschluss ohne jede Verzögerung dem M. J. vorzulegen (St. Z. 4321/pr ex 1892).

4463. **Waffen- und Munitionssendungen** nach Bulgarien, Griechenland, Montenegro, Rumänien, Serbien und der Türkei.

M. J. 30. April 1895, Z. 2153/M I. St. E. 1. Juni 1895, Z. 3121/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

In den nach dem Erl. des M. J. v. 30. Juni 1892, Z. 2339/M I,[1]) vorzulegenden Consignationen ist fortan, soweit es sich um ausgestellte Geleitscheine für die Ein- und Durchfuhr von Pulver oder mit Pulver gefüllter Munition handelt, in der Rubrik Anmerkung auch anzuführen, ob für die betreffende Sendung auch die monopolsbehördliche Bewilligung[2]) (Datum und Zahl) erbracht wurde.

4464. — — in die Sclavereistaaten Afrikas.

M. J. 12. Jänner 1893, Z. 3698/M I ex 1892. St. E. 23. Jänner 1893, Z. 329/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

In Durchführung der seitens der Regierung in der Generalacte der Brüsseler Antisclavereiconferenz v. 2. Juli 1890, R. G. B. 63 ex 1892, vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung wird zur genauesten Danachachtung angeordnet, dass alle überreichten Gesuche um Ausstellung von Geleitscheinen zur Durch- und Ausfuhr von Waffen und Munitionsgegenständen nach den im Art. VIII der Generalacte bezeichneten Gebieten Afrikas behufs Einholung der ministeriellen Entscheidung der Statth. vorzulegen sind.

4465. — — nach China.

M. J. 21. Juli 1900, Z. 4349/M I. St. E. 24. Juli 1900, Z. 4539/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Mit Rücksicht auf die in China bestehenden Wirren ist der Transit oder Export von Kriegsmaterial für die chinesische Armee bis auf weiteres zu verhindern bzw. für derartige Sendungen keinerlei Geleitschein auszustellen. In zweifelhaften Fällen wird gemäß § 2 der Min.-Vdg. v. 1. October 1896, R. G. B. 182, die Weisung des M. J. im Wege der Statth. einzuholen sein.

4466. **Wäganstalten,** Juxtaregister- und Bollettenformular.

H. M. 2. August 1866, Z. 12652. St. E. 21. August 1866, Z. 26503, an Wr. Mag. und alle mag. Bz.-Amt.

Das Ges. v. 19. Juni 1866, R. G. B. 85, bestimmt im § 8, dass die Juxtaregister der öffentlichen Wäg- und Messanstalten und die den Parteien auszufolgenden Bolletten nach den von dem H. M. vorzuzeichnenden Formularen zu führen sind. In Ausführung dieser Bestimmung werden die von dem H. M. vorgeschriebenen Formulare mit der Aufforderung hinausgegeben, die bereits bestehenden und künftig zu errichtenden Wäganstalten zu verpflichten, ihre Register und Bolletten diesen Formularen entsprechend einzurichten.[3])

4467. — — Normaltarif für öffentliche —.

St. E. 3. October 1891, Z. 43817, an alle Bzb., mitgeth. u. ö. H. u. G. Kam.

---

[1]) Nr. 4462 d. Slg.
[2]) Vgl. hierüber Nr. 3036 d. Slg.
[3]) Diese Formulare lauten:

Oeffentliche Wäg- und Messanstalt in .....

Fortlaufende Nr.	Datum	Partei	Ware	Vorgenommene Operation	Befund	Tarifgebür fl.	Tarifgebür kr.
		(Name, Firma, Geschäftsunternehmung, Wohn- oder Standort)	(Angabe der Waren, welche gemessen, gewogen oder auf den Alkoholgehalt geprüft wurden, nebst allfälligen Kennzeichen, Verpackung, Signatur u. dgl.)	(gewogen oder gemessen bzw. auf den Alkohol gehalt geprüft)	(Gewicht sporconetto oder Länge bzw. Alkoholgehalt)		

Bei einer Vergleichung der gegenwärtig auf dem flachen Lande in Niederösterreich in Geltung stehenden Tarife der concessionierten Wäganstalten (öffentliche Wagen nach dem Ges. v. 19. Juni 1866, R. G. B. 85) hat sich eine so große Verschiedenheit ergeben, dass sich die Statth. veranlasst sieht, zur Herstellung der wünschenswerten Einheitlichkeit und Uebereinstimmung in diesen Tarifen nach Anhörung der n. ö. H. u. G. Kam. für derartige Anstalten einen Normaltarif festzustellen, an welchen sich die n. ö. Statth. bei der von Fall zu Fall nach § 15, Abtheilung 2, des cit. Ges. eintretenden Prüfung der zur Genehmigung vorgelegten Tarife halten wird, insofern nicht die besonderen localen Verhältnisse ein Abweichen davon empfehlenswert erscheinen lassen. An die Unterbehörden ergeht die Aufforderung, in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass die im Bezirke bestehenden concessionierten öffentlichen Wäganstalten ihre Tarife, soweit sie mit dem Normaltarif nicht im Einklange stehen, entsprechend abändern und neuerlich zur Genehmigung der Statth. vorlegen, vorausgesetzt, dass nicht, wie bereits erwähnt, wegen besonderer localer Verhältnisse die Fortdauer des bisherigen Tarifs vorzuziehen ist. Desgleichen ist bei neuen Einschreiten um Concessionierung solcher Wäganstalten dahin zu wirken, dass der Concessionswerber den Tarifentwurf von vornherein dem Normaltarif anpasse, um dessen Genehmigung zu beschleunigen.

Normaltarif für die nach dem Ges. v. 19. Juni 1866, R. G. B. 85, concessionierten öffentlichen Wäganstalten.

Nr.	Gegenstand	kr.
1	Für die Bestimmung von Lasten bis zu 500 *kg* und für das Abwägen eines Stückes Vieh eine Taxe von	10
2	Für jeden weiteren Metercentner (100 *kg*) bis zur Höhe von einschließlich 50 *q* (5000 *kg*)	2
	und über 50 *q* für je 1 *q* (100 *kg*)	1
3	Sind mehr als ein Stück Vieh (gleichgilt'g ob Groß- oder Kleinvieh) abzuwägen, bis zu 500 *kg* einschließlich eine Taxe von . . (von da aufwärts kommen die gleichen Bestimmungen wie sub 2 zur Anwendung).	10
	Gewichte unter 100 *kg* sind als volle 100 *kg* zu nehmen.	
	Für das Zurückwiegen eines leeren Wagens, sowie überhaupt für die Bestimmung der Tara auf ein und derselben Wage darf keine Entschädigung beansprucht werden.	

4468. Wäganstalten, Genehmigung des Tarifs.

St. E. 24. November 1891, Z. 71179, an alle Bzb. und n. ö. H. u. G. Kam.

Laut Mittheilung der n. ö. H. u. G. Kam. hat sich eine polit. Bzb. an die gedachte Kammer um eine gutächtliche Aeußerung über einen projectierten Tarif für die Brückenwage einer Gemeinde gewendet, welcher vollständig mit dem mit St. E.

Namensschiffre.

Bolletten

Von der öffentlichen Wäg- und Meßanstalt in . . . . . .

Nummer der Bollette.

wurde für (Angabe der Partei) an Ware (Angabe derselben) gewogen, gemessen, auf den Alkoholgehalt geprüft und mit (Angabe des Gewichtes oder der Länge oder des Stärkegrades) befunden.

Bezahlte Gebür. Datum.

Stampiglie. Unterschrift.

v. 3. October 1891, Z. 43817,[1]) publicierten Normaltarif für derartige Wagen übereinstimmte. Da nun nach § 15 des Ges. v. 19. Juni 1866, R. G. B. 85, die Anhörung der H. u. G. Kam. über Tarife für öffentliche Wäg- und Mess-anstalten Sache der polit. Landesbehörde ist, ergeht die Weisung, in Hinkunft die Einholung von Aeußerungen der genannten Kammer über solche Tarife zu unterlassen. Bemerkt wird noch, dass im bezeichneten Falle die Einholung der Aeußerung der n. ö. H. u. G. Kam. auch sachlich überflüssig war, weil die Statth. mit dieser Kammer übereingekommen ist, von ihrer Anhörung in jenen Fällen abzusehen, wo die zur Genehmigung vorgelegten Tarife für öffentliche Wäganstalten ohnehin mit dem vorerwähnten Normaltarif vollständig übereinstimmen.

Wäganstalten, Beeidigung des angestellten Personals Nr. 766.
Wägemittel, ungeaichte Wagen in Tabaktrafiken Nr. 139.
— — mit ausländischen Aichzeichen Nr. 140.
— — ungesetzliche Wagen unterliegen nicht der Confiscation Nr. 140.
— — Präcisionswagen und Gewichte in Apotheken Nr. 227.
— — automatische Wagen Nr. 414, 415.
— — Verkauf in ungeaichtem Zustande Nr. 2442.
— — ungeaichte, in Geschäftslocalen Nr. 2443.
— — Aichpflicht der in Fabriken verwendeten — Nr. 2445, 2446.
— — Verwendung von Schnellwagen Nr. 3233.
Wagen s. Fuhrwerke, Lohnfuhrwerke, Stellwagen, sowie unter „Transport".
Wagenclasse, für welche — bei Eisenbahndienstfahrten Gebüren zu verrechnen sind, Nr. 1070.
Wagengebüren, Meilen-(Myriameter-)gelder Nr. 431, 674, 1398.
— — Postrittgeld Nr. 659, 671, 672, 674, 2146.
— — bei gemeinschaftlichen Dienstreisen Nr. 663, 669, 670.
— — bei Dienstreisen im Wr. Gemeindegebiete bzw. nach außerhalb Wiens gelegenen Commissionsorten Nr. 671.
— — Einspänner- und Fiakertaxen bzw. Wartegebüren Nr. 671, 674, 675, 2146.
— — Eisenbahnzu- und Abfahrtsgebüren Nr. 672, 883, 1101—1103.
— — bei commissioneller Begehung von Grundstücken Nr. 673, 4565.

4469. **Wagenschlosser** und Wagenschmiede, Gewerbeabgrenzung.

St. E. 12. September bzw. 13. December 1893, Z. 48405 bzw. Z. 85973, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt., mitgeth. n. ö. H. u. G. Kam.

Ueber eine Eingabe der Vorstehung der Wr. Schlossergenossenschaft um Abgrenzung der Gewerberechte der Wagenschlosser gegenüber den Wagenschmieden hat die Statth. auf Grund des § 36, Abs. 2, der Gewerbeordnung entschieden, dass die Herstellung des Wagenoberbaues ausschließlich den Wagenschlossern, die des Wagenunterbaues ausschließlich den Wagenschmieden, dann die Erzeugung der Wagenfedern beiden Gewerben gemeinsam zusteht, während zum Hängen (Zusammenstellen) der Luxuswagen ausschließlich die Wagenschlosser berechtigt sind. In Orten, wo keine Wagenschlosser existieren, sind die Wagenschmiede befugt, alle den Wagenschlossern zukommenden Arbeiten vorzunehmen, was auch von den Wagenschlossern in Orten, wo keine Wagenschmiede vorhanden sind, zu gelten hat.

Wagenschmiede, Befähigungsnachweis Nr. 1636.
— — Verrichtung von Schlosserarbeiten Nr. 3229.
— — Gewerbeabgrenzung gegenüber Wagenschlossern Nr. 4469.
Wagenschmiedearbeiten, Vornahme durch Hufschmiede Nr. 1841.
— — den Sattlern nicht gestattet Nr. 3216.

[1]) Nr. 4467 d. Slg.

Wagenwartegelder, Aufrechnung bei Dienstreisen Nr. 674, 675.
Wagnergewerbe, Befähigungsnachweis durch Fachschulzeugnisse Nr. 1543.
Wahlausschreibung und Nachweis ihrer Verlautbarung Nr. 2222, 3104.
Wahlcertificate, Formulare für — Nr. 3110.
Wahlcommissäre bei Reichsrathswahlen, Instruction für — Nr. 3108.
Wahldrucksorten bei Reichsrathswahlen Nr. 3094, 3105, 3106, 3110.
Wählerlisten des Großgrundbesitzes bei Reichsraths- und Landtagswahlen Nr. 3101.
— — Abschriftnahme der zur Einsicht aufgelegten — Nr. 3102.
Wählerversammlungen, in die Versammlungsausweise nicht auszunehmen Nr. 4222.
Wahlfälschung bei Genossenschafts- und Gehilfenwahlen Nr. 1575.
Wahlrecht für Aerztekammerwahlen Nr. 78, 82, 87.
— — der Frauen zu Gewerbegenossenschaften Nr. 1567.
— — Ermittlung des Steuercensus Nr. 2223, 3103.
— — Gesuche um Anerkennung zur Zeit nicht ausgeschriebener Wahlen, unzulässig Nr. 2224.
— — in der allgemeinen Classe der Reichsrathswähler Nr. 3105, 3107, 3109.
— — der Personen an theologischen Hauslehranstalten Nr. 3815.

4470. **Wahlstatistik,** betreffend Reichsraths- und Landtagswahlen.

St. M. 30. Jänner 1867, Z. 750/St M. St. Z. 1082/pr ex 1867.

Die Landesstellen haben die Einleitung zu treffen, dass die Ergebnisse der Landtagswahlen in der aus dem vom Ministerium hinausgegebenen Blankett[1]) zu entnehmenden Form summarisch nach den einzelnen Wählerclassen und innerhalb derselben nach Wahlkörpern und Wahlbezirken dargestellt und unmittelbar der statistischen Centralcommission übersendet werden.[2])

4471. M. J. 6. Juni 1879, Z. 8652. St. E. 19. Juni 1879, Z. 4326/pr, an alle Bzh.

Für die Zusammenstellung der statistischen Nachweisungen über die Ergebnisse der Reichsraths- und Landtagswahlen wird ein neues Formular[3]) vorgezeichnet und angeordnet, dass die gesammelten Nachweisungen, für welche die betreffenden Blankette durch die statistische Centralcommission der Statth. zukommen werden, für das ganze Verwaltungsgebiet binnen 14 Tagen nach Beendigung der Wahlen an die statistische Centralcommission einzusenden sind. Die Bzh. haben diese Nachweisungen auf Grund der ihnen von der Statth. hinauszugebenden Formulare für die Wahlen in den Städte- und Landgemeindecurien gleichzeitig mit der Vorlage der Wahlacten, jedoch mittelst abgesonderten Berichtes, unmittelbar nach Beendigung der Wahlen an die Statth. zu liefern.

4472. M. J. 22. December 1896, Z. 8271/M I. St. E. 5. Jänner 1897, Z. 9560/pr ex 1896, an alle Bzh., mitgeth. beiden Stadtr. und Wr. Mag.

Aus Anlass des Zustandekommens der Reform des Wahlrechtes hat das M. J. auf Grund der Vorschläge der statistischen Centralcommission die Einführung neuer, sowohl für Reichsraths-, als auch für Landtagswahlen dienender statistischer

[1]) Vgl. Fußnote 1 bei Nr. 4471 d. Slg.

[2]) Diese Ausweise waren in der Folge nach jeder Landtagswahl (M. J. 6. Februar 1872, Z. 18184. St. Z. 636/pr ex 1872), dann auch bezüglich der i. J. 1873 stattgehabten und künftighin vorkommenden Reichsrathswahlen (M. J. 11. December 1873, Z. 19610. St. Z. 6498/pr ex 1873) und endlich auch bezüglich aller gruppenweise oder einzeln erfolgenden Nachwahlen von Reichsraths- oder Landtagsabgeordneten (M. J. 29. Jänner 1874, Z. 63. St. Z. 747/pr ex 1874) an die statistische Centralcommission einzusenden.

[3]) Dasselbe wurde abgeändert mit Erl. des M. J. v. 21. Februar 1891, Z. 643/M I (St. Z. 1626/pr ex 1891). — Bezüglich des jetzt geltenden Formulars s. Nr. 4472 d. Slg.

Formulare genehmigt u. zw.: 1. Formular I. Für die Wahlen des Großgrundbesitzes (bzw. der Höchstbesteuerten). 2. Formular II a. Für die Wahlorte bei Wahlen der Städte, Märkte und Industrialorte, der Handels- und Gewerbekammern und der Landgemeinden bei directem Wahlrechte. 3. Formular II b. Summar für die sub 2 bezeichneten Wahlbezirke. 4. Formular III b. Für die Wahlbezirke der Landgemeinden bei indirectem Wahlrechte. 5. Formular IV a. Für die Wahlorte (Gruppenwahlorte) der allgemeinen Wählerclasse bei directem Wahlrechte. 6. Formular IV b. Summar für die sub 5 bezeichneten Wahlbezirke. 7. Formular V b. Für die Wahlbezirke der allgemeinen Wählerclasse bei indirectem Wahlrechte. Bei Ausfüllung der Formulare II a, II b, IV a und IV b haben in Niederösterreich, wo die Reichsrathswahl immer direct stattzufinden hat, die polit. Bzb. mitzuwirken, und sind die in diese Formulare in die Rubriken der Zeile „Zahl der Wahlberechtigten" bzw. „Zahl der zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Urwähler" einzusetzenden Daten von den nach § 25, letzter Abs., der Reichsrathswahlordnung zur Reclamationsentscheidung berufenen Bezirkshauptmännern aus den Wählerlisten zu ermitteln und in die Formulare für die einzelnen Wahlorte sofort einzutragen. Die Eintragung in die Summare (Formulare II b und IV b) hat auf Grund der von den Bezirkshauptmännern des Wahlbezirkes gelieferten Daten und vorgelegten Formulare II a und IV a durch jenen Beamten zu erfolgen, der mit der Ermittlung des Wahlergebnisses im Hauptwahlorte betraut ist. Die Ausfüllung der die Zertheilung der Hauptsumme bezweckenden weiteren Rubriken in der auf die Betheiligung am ersten Wahlgange bezüglichen Zeile wird nachträglich durch die statistische Centralcommission besorgt werden. Die übrigen Daten sind auf Grund der Wahlprotokolle durch den mit der Ermittlung des Wahlergebnisses im Hauptwahlorte betrauten Beamten einzutragen. Die Ausfertigung der Formulare für die statistische Nachweisung der Ergebnisse der Landtags- und Reichsrathswahlen obliegt rücksichtlich des Gebietes der Statutargemeinden Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs dem nach § 26 der Reichsrathswahlordnung mit der Reclamationsentscheidung zu betrauenden Bezirkshauptmanne von Wr.-Neustadt bzw. Amstetten.[1]) Um nun die Ermittlung der Zahl der in den Wählerlisten verzeichneten Wahlberechtigten nach den in den statistischen Formularen vorgesehenen Kategorien zu ermöglichen, hat das M. J. angeordnet, dass schon bei den allgemeinen Neuwahlen für den Reichsrath i. J. 1897 und sohin weiter bei allen späteren Reichsraths- und Landtagswahlen bereits bei der Anlage der (hierlands) vorgeschriebenen Wählerlisten II (für Städte, sowie für Landgemeinden mit directem Wahlrechte) und IV (für die allgemeine Wählerclasse, Städtewahlbezirke, dann Wahlbezirke aus Städten und Gerichtsbezirken) bei Anlage der Wählerlisten darauf zu achten ist, dass bei jedem einzelnen verzeichneten Wahlberechtigten die den Rubriken der statistischen Nachweisungen entsprechenden Daten in die hiezu bestimmten Colonnen der Wählerlisten eingesetzt werden. . . .[2]) Das M. J. hat schließlich noch darauf aufmerksam gemacht, dass vom 1. Jänner 1898 ab für Reichsrathswahlen die statistischen Formulare II a, II b und III b, sowie die entsprechenden Wählerlisten insofern eine Abänderung erfahren, als infolge des Ges. v. 5. December 1896, R. G. B. 226, betreffend die Abänderung des § 9 nicht mehr eine Steuerleistung von 5 fl. und mehr bzw. von weniger als 5 fl., sondern eine solche von 4 fl. und mehr bzw. weniger als 4 fl. auszuweisen sein wird. Da es der Statth. obliegt, binnen 14 Tagen nach Beendigung der Wahlen die gesammelten Nachweisungen aller n. ö. Wahlbezirke der statistischen Central-

[1]) Hinsichtlich der Landeshauptstädte obliegt die Ermittlung und Eintragung der Daten dem Landeschef.

[2]) Die vorgeschriebenen statistischen Formulare sind bei der Hof- und Staatsdruckerei erhältlich.

commission zu übermitteln,[1]) so werden sowohl bei den bevorstehenden und weiterhin folgenden Reichsrathswahlen, als auch bei künftigen Landtagswahlen jene Bezirkshauptmänner, welche zur Ausfüllung der Summare berufen sind, diese nebst den zugehörigen Ausweisen für die Wahlorte nach beendeter Wahl ohne jeden Verzug an die Statth. vorzulegen, die übrigen d. h. zur Ausfüllung von Summaren nicht berufenen Vorsteher der polit. Behörden 1. Instanz aber, sobald sie ihre Ausweise für die Wahlorte fertiggestellt haben, selbe sofort an den betreffenden zur Summarverfassung berufenen Bezirkshauptmann einzusenden haben.[2])

Wahlverfahren bei Aerztekammerwahlen Nr. 85—87.
— — Vorstandswahlen in die Apothekergremien Nr. 259.
Wahrheitsbeweis bei Ehrenkränkungsklagen Nr. 3430.

4473. **Währung,** Umrechnung alter Forderungen aus Wr. in österr. —.

E. U. M. 22. August 1891, Z. 7470. St. E. 11. September 1891, Z. 52874, an n. ö. F. P., mitgeth. beiden Ordinariaten.

Der O. G. H. hat am 10. März 1891 in einem Plenissimarsenat den Beschluss gefasst,[3]) als Rechtssatz in das Judicatenbuch[4]) einzutragen, dass die Umrechnung der vor dem Jahre 1799 entstandenen Forderungen, soweit dieselben nach dem 1. November 1858 zur Zahlung zu kommen haben, nach dem Verhältnisse von 100 fl. Wr. Währung zu 42 fl. österr. Währung zu geschehen habe. Damit erscheint die bezügliche Rechtsfrage aller Voraussicht nach definitiv ausgetragen, weshalb auch die n. ö. F. P. beauftragt wird, auf der erhöhten Verzinsung und Verrechnung von Pfründen-, Kirchen-, Religions- oder sonstigen Fonds-, Staats- und Stiftungsvermögenschaften nicht weiter zu bestehen, soferne nicht eine rechtskräftige richterliche Entscheidung, ein gerichtlicher Vergleich oder ein außergerichtlicher Vertrag gegentheiligen Inhaltes in Mitte liegt. Wenn es sich umgekehrt um Forderungen gegen eines der erwähnten Rechtssubjecte handelt, so ist unter den gleichen Voraussetzungen die Zahlung nur in dem geringeren Betrage zu leisten. Wegen der bereits in früheren Jahren ohne specielle Rechtsverbindlichkeit geleisteten höheren Zahlungen wird eine Refundierung sowohl seitens der in Rede stehenden Rechtssubjecte an 3. Personen nur dann platzzugreifen haben bzw. in dem umgekehrten Falle nur dann zu beanspruchen sein, wenn ein solcher Anspruch mit Rücksicht auf die Verhältnisse des concreten Falles rechtlich begründet erscheint, worüber die Statth. von Fall zu Fall nach Einvernehmen der F. P. die Schlussfassung des betheiligten Ministeriums einzuholen hat. Letztere wird überhaupt in allen Fällen einzuholen sein, welche zu Zweifeln einen begründeten Anlass geben.

— — s. auch Kronenwährung.
Waidjungen, Stempelbehandlung der Jagdkarten für k. k. — Nr. 1956.
Waidzillen, Verwendung bei Donauüberfuhren Nr. 910.

[1]) Die Statth. hat die gesammelten Nachweisungen der Wahlbezirke mit Einschluss jener für die einzelnen Wahlorte in dieselben für das ganze unterstehende Verwaltungsgebiet binnen 14 Tagen nach Beendigung der Wahlen abgesondert unmittelbar an die statistische Centralcommission einzusenden. In keinem Falle sind diese Nachweisungen den betreffenden an das M. J. vorzulegenden bzw. an den L. A. zu leitenden Wahlacten beizuschließen.

[2]) Vorstehende Weisungen wurden anlässlich der Reichsrathswahlen v. J. 1901 mit St. E. v. 27. September 1900, Z. 5886/pr, neuerlich hinausgegeben und dabei darauf aufmerksam gemacht, dass die Formulare II a und II b, welche sowohl für die Städte-, als auch für die Landgemeindencurie Anwendung zu finden haben, anlässlich dieser Wahlen für den Bedarf im n. ö. Verwaltungsbereiche in 2 verschiedenen Farben (hellgelb und hellgrün) hergestellt wurden. Die hellgelben Formulare II a und II b sind für die Wahlorte bzw. Hauptwahlorte der Städtecurie, die hellgrünen dagegen für die Wahlorte bzw. Hauptwahlorte der Landgemeindencurie in Verwendung zu nehmen.

[3]) V. B. des J. M. Nr. 620.

[4]) Nr. 123 des Judicatenbuches.

Waisen, Erziehungsbeiträge für — Nr. 1155.
— — Gewährung und Fortbezug A. h. Gnadengaben Nr. 1633—1635.
— — s. im übrigen unter Beamtens-, Militärwaisen.

4474. **Waisenhäuser,** Bewilligung zur Errichtung.

M. J. 28. September 1899, Z. 10323. St. E. 4. November 1899, Z. 88198, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt., mitgeth. n. ö. L. A.

Bezüglich der Waisenhäuser sind[1]) ähnliche sanitätspolizeiliche Rücksichten zu wahren, wie bei den Versorgungsanstalten, und hat daher die Einflussnahme der polit. Landesbehörden in sanitärer Hinsicht bei Errichtung und bezüglich des Betriebes dieser Anstalten in gleicher Weise einzutreten, wie bei Siechen-, Versorgungs- und anderen sanitären Humanitätsanstalten. Dementsprechend ist künftighin bei Errichtung von allen derartigen Anstalten in analoger Weise wie bei Errichtung von Krankenanstalten im Sinne des § 2 des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, vorzugehen, und werden in jedem einzelnen Falle die betreffenden Pläne, Localaugenscheinsprotokolle und Verhandlungsacten vor Beginn des Baues der Statth. vorzulegen sein.

4475. — — sanitäre Grundsätze für deren Errichtung und Betrieb.

St. E. 12. Juli 1900, Z. 26220, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.), mitgeth. n. ö. L. A. und n. ö. L. Sch. R.

Unter Hinweis auf den St. E. v. 4. November 1899, Z. 88198,[2]) werden die vom n. ö. L. San. R. aufgestellten sanitären Grundsätze hinausgegeben, welche bei der Errichtung und beim Betriebe von Waisenhäusern, Erziehungsanstalten, Convicten und ähnlichen Instituten zu berücksichtigen sind. — Diese Grundsätze lauten:

I. Wahl des Platzes. Bei der Wahl des Platzes ist vor allem auf die trockene Beschaffenheit des Bodens zu achten, sowie darauf, dass in demselben keine fäulnisfähigen Stoffe vorhanden sind, wie solche nach Anschüttungen u. dgl. vorkommen. Es sind demzufolge zunächst die Grundwasserverhältnisse zu erheben, da es nothwendig ist, allen Nachtheilen, welche durch eine zeitweilige größere Erhöhung des Grundwasserstandes für die Gebäude entstehen können, zu begegnen. Der Bauplatz soll weder dem Straßenlärme in größerem Maße ausgesetzt sein, noch irgend welche Belästigungen von Seite gewerblicher Anlagen erwarten lassen. In Betreff der letzteren soll auch die herrschende Windrichtung berücksichtigt werden, damit nicht auf diesem Wege der Anstalt schädliche oder auch nur belästigende Einflüsse zugeführt werden. Wo die Wasserversorgung nicht einheitlich geregelt, die Anstalt sohin auf Brunnenwasser angewiesen ist, muss die tadellose Beschaffenheit des Wassers sichergestellt und daher eine durch Probebohrung aus einem Tiefbrunnen entnommene Wasserprobe der chemischen und bacteriologischen Untersuchung unterzogen werden. Der Baugrund muss die entsprechende Ausdehnung besitzen, damit nebst der Aufführung aller nach strengen hygienischen Anforderungen erforderlichen Räume auch die Errichtung eines Gartens sammt einem Spielplatze und eventuell Vorgarten, sowie eine allfällige Erweiterung der Anstalt möglich sei. II. Bauliche Ausführung bzw. Einrichtung des Gebäudes. Das Gebäude soll mit der Hauptfront wenn möglich nach Südost gerichtet sein. Wenn das Haus für die Unterbringung von Knaben und Mädchen bestimmt sein soll, ist eine vollständige Trennung der Geschlechter durchzuführen, und sind auch gesonderte Zu- und Aufgänge herzustellen. Die Höhe des Parterrefußbodens vom Straßenniveau, die räumlichen Verhältnisse der Gänge und Stiegenhäuser, sowie die Ausmaße der Treppen sind im allgemeinen nach den für Schulbauten erlassenen Vorschriften[3]) festzusetzen. Die Schlaf- und Tagräume der Pfleglinge sollen in der Regel 4·50 *m* hoch, das Luftausmaß in den Schlafsälen mindestens mit 15 m^3 per Kopf und die Bodenfläche für ein Bett mit 4 m^2 berechnet sein. Die Zahl der in einem Schlafsaale unterzubringenden Pfleglinge soll 20—25 nicht überschreiten. Die Kellersohle und das Mauerwerk ist gegen das Aufsteigen der Feuchtigkeit und Bodenluft zu versichern. Das Gebäude ist durchaus zu unterkellern, dasselbe soll außer dem Souterrain und dem Parterregeschoße in der Regel nur noch 2, höchstens 3 Geschoße

[1]) Wie das M. J. schon mit dem Erl. v. 28. August 1877, Z. 10854 (Nr. 4282 d. Slg.) angedeutet hat.
[2]) Nr. 4474 d. Slg.
[3]) Vgl. diesbezüglich insbesondere den Erl. des C. U. M. v. 9. Juni 1873, Z. 4816 (V. B. 13) bzw. die Vdg. des n. ö. L. Sch. R. v. 3. Jänner 1874, L. G. B. 6.

erhalten. Bei dem Baue ist auf die Herstellung der nachstehenden Räume Rücksicht zu nehmen: Küche sammt Spülraum und Speisekammer, Waschküche sammt Bügelraum; Depots für unreine und für gereinigte Wäsche, sowie für Kleider; Bad mit Brause-, Wannen- und Fußbädern; Depot für Brennmaterialien; Desinfectionsräume mit getrennten Räumen für die zu desinficierenden und für die desinficierten Objecte; Schlafsäle für je 20—25 Zöglinge sammt den Unterkunftsräumen für das Aufsichtspersonal und sammt den von den Schlafsälen aus zugänglichen Waschräumen; für Knaben und Mädchen je 2 kleine Schlafsäle als Reservezimmer für den Fall, als die Isolierung einzelner Gruppen während der Incubationsdauer nach dem Auftreten von Infectionskrankheiten nothwendig wird; Speisesaal, je einer für Knaben und Mädchen; Arbeits- bzw. Unterrichtszimmer, je eines, nach Bedarf auch mehrere für Knaben und Mädchen; Wohnungen für Dienstpersonal; Wohnung für den Anstaltsleiter; ein Krankenpavillon mit mindestens 2 Krankenzimmern mit je 4 Betten und mit isolierten Infectionsabtheilungen, bestehend aus mindestens 2 Krankenzimmern mit je 2 Betten; jede Krankenabtheilung mit Abort, Theeküche und Aufenthaltsräume für das Wartepersonal, die Infectionsabtheilung überdies mit Bad und ärztlichem Toilettezimmer. Die Wirtschaftslocalitäten können im Souterrain untergebracht werden, ebenso auch die Wohnräume der Dienerschaft, soweit eine derartige Benützung nach den Bestimmungen der Bauordnung überhaupt zulässig erscheint. Im Parterregeschoße sind die Speise- und Arbeitssäle und die Wohnung des Anstaltsleiters unterzubringen; die letztere ist so anzulegen, dass sie im Bedarfsfalle durch eine Thür von den übrigen Anstaltsräumen abgeschlossen werden kann, weshalb sie auch einen eigenen Zugang von außen zu erhalten hat. In diesem Geschoße können auch die sogenannten Wechselräume für die zeitweilige Unterbringung der während der Incubationszeit zu isolierenden Gruppen von Pfleglingen untergebracht werden. In den oberen Geschoßen sind die Schlafsäle, eventuell auch die vorerwähnten Isolierräume herzustellen. Die Schlafsäle und die Tagräume, sowie die Krankenzimmer sind mit Ventilationsschläuchen für Zufuhr frischer und Abfuhr der verdorbenen Luft u. zw. für Sommer- und Wintertemperaturen zu versehen. Die oberen Fensterflügel dieser Räume sind um die horizontale Achse drehbar einzurichten. Der Ventilationseffect soll mindestens für eine zweimalige Lufterneuerung per Stunde berechnet sein. Im Arbeits- bzw. Unterrichtssaale ist mindestens 2 m^2 Bodenfläche und 6 m^3 Luftraum per Kopf anzunehmen. In Küche und Waschküche sind Dunstabzüge anzubringen. Die Aborte sind mit Wasserverschlüssen und mit luftigen Vorräumen zu versehen; wo ersteres wegen Mangels der Canalisierung nicht möglich sein sollte, sind Torfmullclosets mit Senkgruben oder nach dem Tonnensystem einzurichten. Die Beheizung soll, wenn central, als Niederdruckdampfheizung, wenn local, mit Ventilationsmantelöfen eingerichtet werden. Die Beleuchtung soll so eingerichtet sein, dass sie so wenig als möglich zur Luftverderbnis beiträgt, und dass die Beleuchtungskörper von den Pfleglingen nicht erreicht werden können. III. Betrieb. Nothwendig ist: 1. Die Aufstellung einer Hausordnung. 2. Die Abhaltung aller die sanitären Verhältnisse der Anstalt benachtheiligenden Einflüsse, sohin auch die genaue Berücksichtigung des Gesundheitszustandes der neu aufzunehmenden Pfleglinge, um jede Einschleppung einer übertragbaren Krankheit, speciell der Tuberculose rechtzeitig hintanzuhalten. 3. Die Festsetzung eines zweckmäßigen Verköstigungsprogramms. 4. Die Pflege der physischen Entwicklung und Kräftigung durch Bäder und körperliche Uebungen. 5. Die ununterbrochene Beaufsichtigung durch den im Hause wohnenden Anstaltsleiter. 6. Die Ermöglichung des zeitweiligen Unterrichtes im Hause für den Fall der Ausschließung der Pfleglinge vom Schulbesuche nach dem Vorkommen einer Infectionskrankheit in der Anstalt. 7. Die ärztliche Ueberwachung und Behandlung der Pfleglinge seitens eines hiefür bestellten Hausarztes u. zw. durch öftere und regelmäßige Untersuchung sämmtlicher Pfleglinge oder durch tägliche Besuche im Falle der Erkrankung eines Pfleglings, oder falls wegen eines Infectionsverdachtes isolierte Gruppen von Pfleglingen oder sämmtliche Bewohner der Anstalt einer strengen Controle ihres Gesundheitszustandes unterzogen werden müssten. 8. Die Rücksichtnahme des Hausarztes auf alle die Anstalt und die Pfleglinge betreffenden hygienischen Umstände und die Berichterstattung seitens desselben an die zur Ueberwachung berufene polit. Behörde über alle wichtigen sanitären Vorkommnisse und über den Gesundheitszustand der Pfleglinge im allgemeinen. 9. Die sorgfältige Einhaltung der prophylaktischen Grundsätze bei dem Auftreten einer übertragbaren Krankheit u. zw. sowohl in Betreff der vom Hausarzte sofort einzuleitenden Isolierung erkrankter oder infectionsverdächtiger Personen und der Desinfection, als auch in Betreff aller weiteren von Seite des Amtsarztes anzuordnenden Maßregeln.

Waisenhäuser, Impfstoffbezug seitens — Nr. 1867.
— — Aufnahme Infectionskranker in — Nr. 1897.
— — Isolierräume für Infectionskranke in — Nr. 1901.
— — Hintanhaltung der Einschleppung von Infectionskrankheiten Nr. 1922.

Waisenhäuser, Sanitätsjahresbericht (lit. K) über — Nr. 4282.

4476. **Waisenhauslegate,** Gebürenentrichtung.

F. M. 7. Juli 1854, Z. 28508.[1]) St. Z. 29062 ex 1854.

Das k. k. Waisenhaus in Wien ist hinsichtlich der ihm zufallenden Vermächtnisse den Anordnungen des allgemeinen Gebürengesetzes unterworfen und hat sonach die bezüglichen Percentualgebüren zu begleichen.

4477. **Waisenhauszuwendungen** ohne nähere Bezeichnung.

St. E. 6. October 1881, Z. 29970, an n. ö. F. P.

Die Statth. genehmigte einen zwischen dem k. k. Waisenhausfond einer- und der Gemeinde Wien anderseits abgeschlossenen Vertrag, nach welchem alle Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen, welche ohne die bestimmte Bezeichnung „für das k. k. Waisenhaus" oder „für die städtischen Waisenhäuser" oder „für eines der letzteren", also insbesondere unter der Bezeichnung „für das Waisenhaus" oder „für die Waisenhäuser" zugedacht sind, und bei welchen sich auch aus anderen Bestimmungen und Nebenumständen der Wille und die Absicht des Erblassers oder Geschenkgebers, die Zuwendung ausschließlich einem dieser Institute zu machen, nicht unzweideutig und mit Bestimmtheit nachweisen läßt, zur Hälfte dem k. k. Waisenhause und zur anderen Hälfte den städtischen Waisenhäusern zufallen sollen.[2])

Waisenkinder, Verpflegung nach Ungarn zuständiger — Nr. 2010.

Waisenversorgung als Zweck registrierter Hilfscassen Nr. 1810.

Waldameise, Sammeln ihrer Eier Nr. 156.

Waldarbeiter, Nachweis der Lohnverhältnisse der — Nr. 1282.

Waldaufforstung, Pflicht zur — Nr. 1277.

Waldbauschulen, Befähigungsprüfungen für das Lehramt an — Nr. 1815.

4478. **Waldbrände,** Pflicht zur Anzeige.

A. M. 20. Februar 1891, Z. 2657. St. Z. 12495 ex 1891.

Größere Waldbrände sind sofort dem A. M. anzuzeigen. Für kleinere genügt die Aufnahme in die statistischen Tabellen.[3])

4479. **Walddurchhaue** aus Anlass von Militärmappierungen.

M. L. 21. Februar 1879, Z. 2422. St. E. 13. März 1879, Z. 6606, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Von einer Mappierungsabtheilung wurde ein Walddurchhau vorgenommen, ohne früher die Zustimmung des Eigenthümers erlangt zu haben. Das R. K. M. hat daher mit dem an das technisch-administrative Militärcomité, die Kriegsschule, den Stabsofficierscurs, die beiden Militärakademien und die Cadettenschulen aller Waffen ergangenen Erl. v. 12. Februar 1879, Z. 162, erinnert, dass zum Zwecke militärischer Vermessungen Walddurchhaue, sowie überhaupt Eingriffe in fremdes Eigenthum nur mit Zustimmung der Eigenthümer vorgenommen werden dürfen. Kann diese Zustimmung nicht erzielt werden und sind solche Walddurchhaue oder überhaupt zeitweise oder dauernde Occupierungen fremden Eigenthums zum Zwecke der militärischen Vermessungen unbedingt nothwendig, so dürfen solche von den Leitern der Mappierungsabtheilung nicht eigenmächtig vorgenommen werden; dieselben sind vielmehr nur auf Grund rechtskräftiger Erkenntnisse der competenten polit. Behörden zulässig, daher in allen diesen Fällen die Intervention der polit. Behörden in Anspruch zu nehmen ist.

Wälder, Aufsicht über Fideicommiss-, Gemeinde-, Kirchen- Nr. 1270, 1295. — — Bestellung fachkundiger Wirtschaftsführer für — Nr. 1274.

[1]) An die n. ö. F. L. D., von dieser der Statth. mitgetheilt.

[2]) Ein gleichartiges Uebereinkommen zwischen dem k. k. Blindenerziehungs- und Versorgungsinstitut wurde mit St. E. v. 27. Juni 1874, Z. 15914, genehmigt.

[3]) S. Ausweis 10 bei Nr. 1281 d. Slg.

Wälder, Erläuterung der Begriffe Schutz- und Bannwald Nr. 1276.
— — Vorschreibung einer bestimmten Bewirtschaftungsform Nr. 1277.
— — jährliche Waldstandsausweise Nr. 1281.
— — Lichtungsbreite an Straßen Nr. 3688.
Waldgrund, Bannlegung des an Eisenbahnen gelegenen — Nr. 1023.
— — eigenmächtige Verwendung zu anderen Zwecken Nr. 1277.

4480. **Waldkataster,** Benützung der Grundsteuerregulierungsoperate für Zwecke des —.

A. M. 10. Jänner 1885, Z. 13912 ex 1884. St. E. 25. Jänner 1885, Z. 2384, an die mit der Anlage des Waldkatasters in Niederösterreich betrauten Forsttechniker (an diejenigen außerhalb Wiens im Wege der Bzh.) und an alle Bzb.

In Betreff der Ausfolgung der Originalkatastraloperate an die mit der Anlegung und Evidenthaltung des Waldkatasters betrauten Forstorgane hat das F. M. unterm 28. October 1884, Z. 29576, allen Finanzlandesbehörden Nachstehendes eröffnet:

1. Die Einsichtnahme in die Indicationsskizzen, Parcellenprotokolle, Classenzusammenstellungen und Grundbesitzbogen ist den Forstorganen im Amtslocal des Steueramtes während der Amtsstunden unter folgenden Bedingungen gestattet: a) Die Einsichtnahme kann überhaupt nur hinsichtlich solcher Operate stattfinden, welche nicht gerade von den Evidenthaltungsbeamten zur Ausführung der ihnen durch das Ges. v. 23. Mai 1883, R. G. B. 83, übertragenen Amtshandlungen benöthigt werden. b) Unter der vorstehenden Beschränkung ist die Einsichtnahme in die Indicationsskizzen im Steueramtslocal des betreffenden Bezirkes das ganze Jahr hindurch gestattet. c) Was jedoch die Gemeinden der Bezirke jener Steuerämter betrifft, in deren Amtslocalen der requirierende Forstbeamte zu erscheinen nicht in der Lage ist, so ist die Einsichtnahme in die bezüglichen Indicationsskizzen nur im Amtslocal des am Amtssitze des betreffenden Forstbeamten befindlichen Steueramtes zulässig u. zw. nur während der Kanzleiarbeitsperiode und auch dann nur unter der Beschränkung sub a) d. i. insofern, als der betreffende Geometer diese Operationstheile nicht bei seinen Ausarbeitungen benöthigt. Hiezu sind diese Operatstheile auf Grund eines früher durch den Forstbeamten dem betreffenden Evidenthaltungsbeamten mitgetheilten Operationsplanes eventuell partienweise an das am Amtssitze des ersteren befindliche Steueramt seitens der übrigen Steuerämter gemeindeweise einzusenden. d) Dieselben Grundsätze gelten auch für die Einsichtnahme in die Parcellenprotokolle und Grundbesitzbogen. e) Die Einsichtnahme in die Classenzusammenstellungen ist während der Kanzleiarbeitsperiode unter der Beschränkung des P. a) im Amtslocal des im Hauptorte des betreffenden Vermessungsbezirkes gelegenen Steueramtes, während der Feldarbeitsperiode im Amtslocal des Mappenarchivs gestattet, letzteres aber nur nach Maßgabe eines diesfalls durch das Mappenarchiv bei der Landesforstbehörde einzuholenden Operationsplanes. 2. Ausnahmsweise, d. h. wenn im Steueramtslocal der für die Benützung von Katastraloperaten erforderliche Raum nicht zur Verfügung steht, oder falls sich der Forstbeamte dringlichkeitshalber außer den Amtsstunden des Steueramtes mit der bezüglichen Arbeit zu beschäftigen genöthigt sein sollte, kann die Benützung der Indicationsskizzen und Parcellenprotokolle unter der mehrgedachten allgemeinen Beschränkung auch außerhalb des Steueramtslocals gestattet werden, jedoch bloß während der Kanzleiarbeitsperiode und nur am Amtssitze eines Steueramtes u. zw. unter Beobachtung der Bestimmungen P. 1 c) und gegen vorherige genaue Angabe der maximalen Benützungsdauer. Auch hat die Ausfolgung von Originaloperaten nur gegen einen Revers zu geschehen, worin sich der betreffende Functionär verpflichtet, allen durch Beschädigung, Verunreinigung, Verlust oder verspätete Rückstellung derselben erwachsenden Schaden voll zu ersetzen. 3. Die aus der Zeit der Evidenthaltung des stabilen Grundsteuerkatasters herrührenden steueramtlichen Mappenexemplare können den Forstbeamten gegen Angabe der voraussichtlichen Benützungsdauer und Ausstellung des im P. 2 erwähnten Reverses auch zur Benützung außerhalb des Steueramtssitzes ausgefolgt werden u. zw. ohne die sonstigen in den P. 1 und 2 gedachten Beschränkungen. 4. Zum Zwecke der eingangs erwähnten Arbeiten ist den Forstorganen über Verlangen je ein Exemplar der neuen, durch Trockendruck hergestellten Mappenabdrücke, zu einem auf $^3/_4$ des jeweilig allgemein festgesetzten Preises ermäßigten Preise käuflich zu überlassen. Soferne für den obgedachten Zweck die alten Mappenabdrücke als verwendbar erscheinen, ist dem betreffenden Forstbeamten je ein Exemplar derselben zu einem auf 66 kr. per Blatt ermäßigten Preise auszufolgen.

Die mit der Anlage und Evidenthaltung des Waldkatasters betrauten Forsttechniker der polit. Verwaltung haben sich im Sinne vorstehender Weisungen zu

benehmen, wobei jedoch bemerkt wird, dass von der im P. 4 erwähnten käuflichen Ueberlassung von Mappenabdrücken kein Gebrauch zu machen ist, da die Verwendung der Katastralmappen mit Rücksicht auf die Zwecke des Waldkatasters nur in den seltensten Fällen von Vortheil sein würde.

Waldkataster, genaue Evidentführung des — Nr. 1277.

Waldrodungen, Gesuche um Rodungsbewilligungen Nr. 1275, 1277.

— — periodische Ausweise über bewilligte — Nr. 1281.

4481. **Waldschäden,** Grundsteuerabschreibungen wegen —.

A. M. 10. Juli 1898, Z. 12467. St. E. 6. September 1898, Z. 70161, an alle Bzb. (mitgeth. n. ö. Forstverein und österr. Reichsforstverein).

Das F. M. hat sich veranlasst gesehen, in Betreff der Gewährung von Grundsteuerabschreibungen bei Waldschäden, welche durch Eisbruch entstanden sind, mit dem Erl. v. 24. Mai 1898, Z. 6808, sämmtlichen Finanzlandesbehörden Nachstehendes zu eröffnen:

Gemäß § 8, Z. 2, des Ges. v. 12. Juli 1896, R. G. B. 118, betreffend die Grundsteuerabschreibung wegen Elementarschäden, tritt beim Waldlande der Anspruch auf Steuerabschreibung ein, wenn durch Schneebruch in einem Waldcomplex eine derartige Verwüstung verursacht wird, dass auf einer einzelnen oder auf mehreren denselben Eigenthümern gehörigen Parcellen dieses Waldcomplexes, mindestens im Ausmaße eines Drittels, ganze Partien des Holzbestandes niedergedrückt oder gebrochen werden, so dass solche Flächen nur durch Aufforstung ertragsfähig gemacht werden können. Es kommt nun nicht selten vor, dass die Niederdrückung bzw. das Niederbrechen des Holzbestandes nicht als unmittelbare Folge der Schneebelastung der Bäume, sondern durch Eisanhang an denselben eintritt. Da letzterer zumeist durch Aufthauen und rasch folgendes Gefrieren des Schnees entsteht und auch abgesehen hievon in seinen Folgen dem Schneebruche gleichkommt, überdies auch in manchen Fällen eine Unterscheidung, ob „Eisbruch" oder „Schneebruch" im engeren Sinne vorliegt, bzw. welchen Antheil das eine oder das andere Elementarereignis an dem eingetretenen Schaden hat, kaum möglich erscheint, entspricht es der Absicht des Gesetzes, dass in Bezug auf die Gewährung einer Grundsteuerabschreibung zwischen den beiden erwähnten Entstehungsarten von Waldschäden keine Unterscheidung gemacht werde. Es ist demnach auch dann, wenn eine Anzeige wegen eines durch „Eisbruch" hervorgerufenen Waldschadens einlangt, die Schadenserhebung einzuleiten.

Dies wird zur Kenntnisnahme und geeigneten Verlautbarung mitgetheilt.

4482. **Waldschadenersatztarif,** Feststellung bzw. Abänderung.

A. M. 14. November 1878, Z. 11947. St. E. 29. December 1878, Z. 36189, an alle Bzb.

In Fällen, wo nach § 76 des Forstges. die Erneuerung bzw. Abänderung der Waldschadenersatztarife einzutreten hat, ist der erneuerte Tarif vor seiner schließlichen Ausfertigung dem Landesforstinspector behufs Revision in Absicht auf die Richtigkeit der einzelnen Ansätze und Ausgleichung nicht gerechtfertigter Unterschiede mit analogen Ansätzen der Nachbarbezirke einzusenden. Auch sind jene bereits ausgefertigten Tarife, welche ohne Intervention des Forstinspectors zustande kamen nachträglich der Revision des Forstinspectors zu unterziehen, sobald dagegen begründete Bedenken oder Beschwerden erhoben werden. Zugleich wird aufmerksam gemacht, dass ein Waldschadenersatztarif für den ganzen polit. Bezirk oder wenigstens für einen Theil desselben zu gelten hat, kein Waldbesitzer aber, wenn auch Großgrundbesitzer, für seinen Waldbesitz allein einen eigenen Tarif in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. Dass die noch nach dem alten Maße bestehenden Schadenersatztarife auf das neue Maß umzurechnen sind oder wenigstens von Fall zu Fall diese Umrechnung bei Forstfrevelanzeigen zu erfolgen hat, versteht sich von selbst.

Waldservituten, periodische Ausweise über bestehende — Nr. 1281.

Waldverwüstungen, periodische Ausweise über Vorkehrungen gegen — Nr. 1281.

Wallfahrtsorte, Regelung der Sperrstunde in — Nr. 3387.

4483. **Wallfahrtszüge,** sanitätspolizeiliche Ueberwachung derselben.

St. E. 5. September 1894, Z. 70225, an alle Bzb., mitgeth. beiden Ordinariaten.

Da durch Massenbewegungen, welche der sanitätspolizeilichen Controle nicht unterzogen werden, infolge der oft gesundheitsschädlichen Lebensweise und sanitätswidrigen Unterkunft der Theilnehmer die Verbreitung von Infectionskrankheiten gefördert wird, erscheint es [1]) geboten, dass die Gemeindevorstehungen dem Gesundheitszustande der Wallfahrer ein scharfes Augenmerk zuwenden. Die in dieser Beziehung erforderliche Controle wird sich insbesondere 1. auf die zur Einquartierung der Wallfahrer bereitgehaltenen Herbergen, 2. auf das Trinkwasser in denselben, 3. auf eine den sanitären Forderungen entsprechende Geräumigkeit der Herbergen, 4. auf die Vermeidung einer sanitär bedenklichen Ueberfüllung, ferner 5. auf die Sicherstellung ärztlicher Intervention bei Erkrankungsfällen unter den Wallfahrern und 6. auf die isolierte Unterbringung infectiös erkrankter Theilnehmer zu erstrecken haben, deren Rücktransport in die Heimat vor Tilgung der Infectionsgefahr zu verbieten ist. 7. Die Veranstalter der Wallfahrt bzw. Führer des Wallfahrtszuges sind zu verhalten, ein Verzeichnis der Wallfahrtstheilnehmer, enthaltend die Namen und den ständigen Wohnort bzw. Provenienzort der letzteren, den Gemeindebehörden auf deren Verlangen vorzuweisen, ferner 8. im Falle einer bei einem Wallfahrtsmitgliede auftretenden fieberhaften oder von Erbrechen mit Durchfall begleiteten Erkrankung sofort und bei eigener Verantwortung die ärztliche Untersuchung der erkrankten Person im Wege der Gemeindevorstehung in Anspruch zu nehmen.

Wanderbücher s. Arbeitsbücher.

4484. **Wandergewerbe,** Verbot der Mitnahme von Kindern beim —.

Oberste Polizeibehörde 16. September 1853, Z. 12688. St. E. 10. October 1853, Z. 36703, an alle Bzh., Wr. P. D. und L. Gend. Cmdo.

Es kommt häufig vor, dass Kleinhändler, Inhaber von Schaustücken und ähnliche Individuen mit schulpflichtigen und solchen Kindern, welche das schulpflichtige Alter noch gar nicht erreicht haben, umherziehen. Da es geradezu unzulässig ist, dass schulpflichtige oder noch jüngere Kinder ihre Eltern, Verwandten oder andere Personen, welche sich durch Ausübung eines Gewerbes oder Betreibung eines Erwerbszweiges im Umherziehen ernähren, auf deren Reise begleiten, die Kinder hiedurch auch dem Schulbesuche entzogen und in ihrer Erziehung völlig vernachlässigt werden, so ist das Reisen solcher Kinder nicht zu gestatten.[2]) Auswärtige Individuen der gedachten Kategorie, denen es gelungen ist, unbeanständet in das k. k. Gebiet einzutreten, sind an der Fortsetzung der Reise zu hindern und über die Grenze zu weisen; Inländer jener Kategorie, welche mit Kindern vom angegebenen Alter auf der Reise betroffen werden, sind auf der kürzesten Route in ihre Heimat zu instradieren.[3])

4485. — — Besteuerung derselben —.

St. E. 12. März 1877, Z. 37585 ex 1876, an alle Bzb. und Wr. P. D. (mitgeth. n. ö. F. L. D.).

Nach dem Erl. des F. M. v. 7. April 1856, Z. 8987 (V. B., S. 86) ist die von den eigentlichen Hausierern zu entrichtende Erwerbsteuer von den Zu-

[1]) — im gegenwärtigem Zeitpunkte, in welchem Wallfahrten veranstaltet zu werden pflegen, und wegen des Näherrückens der Cholera —.

[2]) Dieses Verbot ist in den Licenzen der Wandergewerbe in Erinnerung zu bringen. Vgl. Nr. 1770 d. Slg.

[3]) Zufolge Erl. der Obersten Polizeibehörde v. 28. Jänner 1854, Z. 1121, ist mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, dass sich die Passbehörden genau und strenge nach der Regel halten, im schulpflichtigen Alter oder darunter stehende Kinder von Reisenden der oben erwähnten Kategorie, denen Pässe ausgefertigt werden, in die Pässe nicht aufzunehmen und denselben bezüglich der Mitnahme solcher Kinder auch die geeignete Warnung zu ertheilen. Etwa ausgestellte, auch auf die Kinder ausgedehnte Reiselegitimationen der gedachten Individuen sind zurückzunehmen (St. E. 14. Februar 1854, Z. 4375).

schlägen für den Grundentlastungsfond und für die Bedeckung der Landes-, Kreis-, Bezirks- und Gemeinde- und anderer Erfordernisse befreit. Diese Exemption erstreckt sich zufolge Erl. des F. M. v. 16. Jänner 1860, Z. 51474 ex 1859, nicht auf die Erwerbsteuer der Strazzensammler, Musikanten und anderen im Umherwandern ausgeübten Beschäftigungen. Dies wird zur genauen Danachachtung in Erinnerung gebracht und hieran die Weisung geknüpft, solchen umherwandernden Geschäftsleuten die Licenz erst dann auszufertigen bzw. die von dem Statth.-Präsidium ausgefertigten derartigen Licenzen erst dann auszufolgen, wenn die Ueberzeugung gewonnen wurde, dass die betreffende Partei ihrer Steuerpflicht entsprochen u. zw. die Erwerbsteuer[1]) sammt Zuschlägen ganzjährig berichtigt hat. Von dieser Steuerzahlung haben sich die Behörden selbstverständlich auch bei der jedesmaligen Erneuerung der Licenz zu überzeugen.

4486. **Wandergewerbe,** Steuerumlagen vom —.

M. Z. 10. December 1878, Z. 12283, bzw. 12. December 1878, Z. 16512. St. E. 4. März 1879, Z. 4303, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.

Die im Umherwandern ausgeübten Beschäftigungen mit Ausnahme des eigentlichen Hausierhandels unterliegen der Erwerbsteuer sammt Zuschlägen u. zw. nicht bloß den Landeszuschlägen, sondern auch den Umlagen jener Gemeinde, eventuell jenes Bezirkes, wo die betreffenden Parteien ihren Wohnsitz haben. Auf die Gemeinde- bzw. Bezirksumlagen ist von dem zur Steuervorschreibung berufenen Steueramte nur unter der Voraussetzung Bedacht zu nehmen, dass die betreffende Partei im Steuerbezirke wohnt und dem Steueramte auch die Einhebung der gedachten Umlagen obliegt. Insofern die Einhebung der Gemeindeumlagen durch den Gemeindevorstand stattfindet oder die Steuer nicht im Steuerbezirke des Wohnsitzes zur Vorschreibung gelangt, wird es Sache der polit. Bzb. sein, dafür Sorge zu tragen, dass die betreffende Partei ihren Verpflichtungen rücksichtlich der Gemeinde- und Bezirksumlagen, soweit solche bestehen, entspreche.

Es ist ferner die Wahrnehmung gemacht worden, dass die Bestimmungen über die Befreiung der von den Hausierern als Steuer zu entrichtenden Gebür von Zuschlägen[2]) von einzelnen Behörden auch auf die übrigen im Umherwandern ausgeübten, nicht auf einen bestimmten Bezirk oder Ort beschränkten Beschäftigungen angewendet werden, weshalb darauf aufmerksam gemacht wird, dass den Strazzensammlern, umherziehenden Musikanten und anderen auf Grund von Licenzen im Umherwandern ihr Gewerbe ausübenden Individuen die Befreiung von der Entrichtung der Steuerzuschläge nicht zuerkannt wurde. Die unterstehenden polit. Bzb. werden behufs Controlierung der Besteuerung der letzterwähnten umherwandernden Gewerbetreibenden angewiesen, sich vor Aushändigung der Licenzen bzw. vor deren Erneuerung die Ueberzeugung zu verschaffen, dass von der Partei die Erwerbsteuer sammt Zuschlägen, deren Zahlung ganzjährig, auf einmal und im vorhinein zu erfolgen hat,[3]) berichtigt wurde.

4487. — — Specialnormen über einige —.

H. M. 24. Februar 1882, Z. 6600. St. E. 6. März 1882, Z. 10575, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Im Nachhange zum Erl. v. 23. December 1881, Z. 2049,[4]) betreffend die Regelung des Hausierhandels und einzelner verwandter im Umherziehen betriebener

---

[1]) Die für die Besteuerung der Hausierer und Wandergewerbe derzeit geltenden Bestimmungen sind enthalten in den §§ 78—82 des Ges. v. 25. October 1896, R. G. B. 220, und im Art. 59—65 der V. V. zu diesem Ges. (R. G. B. 35 ex 1897).

[2]) Vgl. P. A, Schlussabs., des Normales Nr. 1770 d. Slg.

[3]) Vgl. § 78 des Ges. v. 25. October 1896, R. G. B. 220.

[4]) Nr. 1770 d. Slg.

Erwerbszweige, hat das H. M. die dortselbst unter B, lit. g (in Bezug auf die im Umherziehen betriebenen gewerblichen Verrichtungen im engeren Sinne) citierten, bisher den hierländischen Behörden amtlich noch nicht bekanntgegebenen Erl. des M. J. v. 16. September 1879, Z. 16745 ex 1878, v. 9. August 1871, Z. 11175, v. 26. Juli 1873, Z. 13153, v. 24. April 1875, Z. 4472, und des F. M. v. 29. Juli 1871, Z. 34206, v. 20. Juli 1873, Z. 16922, und v. 21. März 1875, Z. 6480, in autographischer Reproduction übermittelt. Gleichzeitig wird in Bezug auf die Berechtigung der slovakischen Drahtbinder zum Handel mit und zur Erzeugung von Blechwaren auf den Erl. des M. J. v. 20. Juli 1878, Z. 1635,[1]) verwiesen.

1. Erl. des M. J. v. 16. September 1879, Z. 16745 ex 1878, an die Landesregierung in Klagenfurt: Was den Blechwarenhausierhandel der sogenannten slovakischen Drahtbinder betrifft, so findet das M. J. im Einvernehmen mit dem H. M. gegen die Anschauung der Landesregierung in Klagenfurt, wonach den mit auf „Draht- und Klempnerwaren" lautenden Befugnissen versehenen Hausierern das Hausieren mit Blechwaren nicht zu verwehren sei, nichts zu erinnern. Auf die beantragte Anordnung, dass bei Ausfertigung von Hausierdocumenten nicht bloß die Warengattung, sondern auch sämmtliche einzelne Warenartikel genau anzugeben seien, kann jedoch nicht eingegangen werden, weil eine solche detaillierte Specification bei verschiedenen Warengattungen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden wäre und auch im Hausierpatent nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

2. Erl. des M. J. v. 9. August 1871, Z. 11175, an die Statth. in Innsbruck, Graz, Linz und an das Landespräsidium in Klagenfurt, Laibach und Salzburg: Laut einer an das M. J. gelangten Mittheilung des F. M. v. 29. Juli 1871, Z. 34206, hat sich das H. M. über die Frage, ob die den Bewohnern des Districts Auronzo gewährte Gestattung zur Ausübung des Fenster- und Kesselflickens auch jetzt nach Abtretung Venetiens noch zu Recht bestehe, in Uebereinstimmung mit der Anschauung des M. J. dahin ausgesprochen, dass es nach dem Wortlaute des österr.-italienischen Handelsvertrages v. 23. April 1867 und nach dem Schlussprotokoll zu diesem Vertrage (R. G. B. 108 und 110 ex 1867) die Zulassung der italienischen Staatsangehörigen, also auch der Bewohner von Auronzo zum Betriebe des erwähnten Erwerbszweiges, als ganz gesetzlich anerkenne. Das F. M. hat sich dieser Ansicht angeschlossen und gleichzeitig an die Finanzlandesbehörden in Klagenfurt, Laibach, Salzburg, Linz, Innsbruck und Graz den[2]) Auftrag wegen Besteuerung der in den genannten Ländern umherziehenden Fenster- und Kesselflicker aus Italien übermittelt. Hievon wird mit dem Bemerken Kenntnis gegeben, dass die erwähnten Gewerbetreibenden gehalten sind, sich bei jeder polit. Bzb., in deren Bereiche sie ihrer Beschäftigung nachgehen, zu melden, damit dieser hiedurch Gelegenheit geboten sei, die polizeilichen Rücksichten entsprechend wahrzunehmen und sich zu überzeugen, ob sie ihrer Verpflichtung zur Lösung eines Erwerbsteuerscheines nachgekommen sind, und im gegentheiligen Falle ihre Einbeziehung in die Erwerbsteuer oder Zurückweisung veranlassen zu können.

3. Erl. des M. J. v. 26. Juli 1873, Z. 13153, an die Statth. in Linz, Graz und Innsbruck und die Landesregierung in Klagenfurt, Laibach und Salzburg: Ueber eine specielle Anfrage hat das F. M. unterm 20. Juli 1873, Z. 16922, an die Finanzlandesbehörden in Linz, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Laibach und Salzburg die Weisung erlassen, dass die Bestimmungen des Erl. des F. M. v. 29. Juli 1871, Z. 34206, betreffend die Besteuerung der umherziehenden Fenster- und Kesselflicker aus Italien, auch auf die im Lande umherziehenden Messer- und Scheerenschleifer italienischer Districte Anwendung finden. Hievon wird mit dem Bemerken Kenntnis gegeben, dass diese Gewerbetreibenden selbstverständlich auch nach Maßgabe des Erl. v. 9. August 1871, Z. 11175, von den polit. Behörden zu behandeln sind.

4. Erl. des M. J. v. 24. April 1875, Z. 4472, an die Statth. in Linz, Innsbruck, Graz und an die Landesregierung in Salzburg, Laibach und Klagenfurt: Ueber die in Anregung gebrachte Frage rücksichtlich der Behandlung der in Oesterreich umherwandernden italienischen Zinngießer in Betreff ihrer Zulassung zum Gewerbebetriebe und ihrer Besteuerung wird nach gepflogenem Einvernehmen und in Uebereinstimmung mit dem H. M. und F. M. eröffnet, dass die Zulassung dieser Ausländer zum Gewerbebetriebe in Oesterreich, nachdem ihre Beschäftigung nicht unter den Begriff des Hausierhandels fällt, nach den Bestimmungen des Art. I des Handelsvertrages zwischen Oesterreich und Italien (R. G. B. 108 ex 1867) und nach P. 2 zum Art. I des Schlussprotokolls zu diesem Ver-

[1]) Nr. 1729 d. Slg.

[2]) — im folgenden unter 5 abgedruckten —

trage (R. G. B. 110 ex 1867), sowie nach dem Normalerl. v. 1. April 1874, Z. 1640, gesetzlich begründet und nicht an die Bedingung des § 10, Abs. 1, der Gewerbeordnung geknüpft ist. Ihre Beschäftigung fällt aber überhaupt, weil sie im Umherziehen von Ort zu Ort ausgeübt wird, nach Art. V, lit. q, des Kdm.-Pat. zur Gewerbeordnung nicht unter die Bestimmungen dieser letzteren und es vermag hieran der Umstand, dass Zinngießer sonst in der Regel eine feste Betriebsstätte haben, nichts zu ändern. Derartige Gewerbetreibende können daher nicht verhalten werden, ihr Gewerbe an jedem Orte, wo sie gerade Beschäftigung finden, förmlich anzumelden, sondern sie sind so zu behandeln, wie umherziehende Seiltänzer, Musikanten, Schleifer und wie die italienischen Fenster- und Kesselflicker, bezüglich welcher der Erl. v. 9. August 1871, Z. 11175, erflossen ist, d. h. sie werden sich nach dem Uebertritte über die Grenze bei der polit. Bzb. unter Vorweisung ihres Passes oder ihrer sonstigen Legitimationsurkunde um einen Erwerbsteuerschein zu bewerben haben, rücksichtlich des Ausmaßes der Erwerbsteuer den Hausierern und denselben gleichgestellten umherziehenden Gewerbetreibenden gleichzuhalten und endlich zu verpflichten sein, sich bei jeder Bzb., in deren Bereiche sie ihr Gewerbe ausüben wollen, der Evidenz wegen zu melden. Das F. M. hat deshalb keinen Anstand genommen, den rücksichtlich der italienischen Fenster- und Kesselflicker ergangenen Erl. v. 29. Juli 1871, Z. 34206, auf die italienischen Zinngießer auszudehnen, und hat unterm 21. März 1875, Z. 6480, die gedachten Finanzlandesbehörden dementsprechend angewiesen.

5. Erl. des F. M. v. 29. Juli 1871, Z. 34206 ex 1870, an die Finanzlandesbehörden in Klagenfurt, Laibach, Salzburg, Linz, Graz und Innsbruck: Mit Beziehung auf die Bestimmungen des österr.-italienischen Handelsvertrages v. 23. April 1867 und nach dem Schlussprotokoll zu diesem Vertrage (R. G. B. 108 und 110 ex 1867) unterliegt es nach einer Eröffnung des M. J. und des H. M. keinem Anstande, dass den im Lande umherziehenden Fenster- und Kesselflickern (Schwarzklempnern) aus dem italienischen District Auronzo, insofern sie nach dem Inhalte ihres Reisepasses oder ihrer sonstigen Legitimationsurkunde zu dem erwähnten Geschäftsbetriebe berechtigt erscheinen, die Ausübung desselben gestattet werde. In Bezug auf ihre Erwerbsteuerpflicht sind sie ebenso wie Hausierer und die denselben gleichgehaltenen im Umherziehen zur Ausübung gelangenden Beschäftigungen, wie z. B. die der Musikanten, Komödianten, Seiltänzer, Strazzensammler u. dgl., soferne das Sammeln auf eigene Rechnung geschieht, zu behandeln. Von dieser Verfügung, nach welcher die Finanzlandesbehörden entsprechend amtzuhandeln haben, wurde auch das M. J. und das H. M. in Kenntnis gesetzt.

6. Erl. des F. M. v. 20. Juli 1873, Z. 16922, an die Finanzlandesbehörden in Klagenfurt, Laibach, Linz, Graz, Salzburg und Innsbruck: Ueber eine gestellte Anfrage wird bemerkt, dass der Erl. des F. M. v. 29. Juli 1871, Z. 34206, auch auf die im Lande umherziehenden Messer- und Scheerenschleifer italienischer Districte Anwendung findet.

7. Erl. des F. M. v. 21. März 1875, Z. 6480, an die Finanzlandesbehörden in Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Laibach, Salzburg und Linz: Im Einvernehmen mit dem M. J. und dem H. M. wird eröffnet, dass der Erl. v. 29. Juli 1871, Z. 34206, auch auf die im Lande umherziehenden Zinngießer italienischer Districte Anwendung findet.

4488. **Wandergewerbe** in Baiern, Leumundszeugnisse für österr. Bewerber um —.

M. J. 18. Juli 1882, Z. 11235. St. E. 27. Juli 1882, Z. 33287, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.

Zufolge einer Mittheilung des M. Aeuß. haben nach den in Baiern geltenden Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen fortan Ausländer, welche um den Legitimationsschein für ein derartiges Gewerbe nachsuchen, 1. einen Pass oder Heimatsschein, dessen Giltigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist, und aus welchem sich neben der Heimatsangehörigkeit das Alter des Nachsuchenden ergibt, und 2. ein durch die Gesandtschaft oder das Consulat beglaubigtes, nicht über 6 Monate altes Zeugnis ihrer Heimatsbehörde darüber, dass gegen den betreffenden nichts Nachtheiliges vorliegt, beizubringen. Mittelst Entschließung des kgl. bairischen Staatsministeriums des Innern v. 13. Jänner 1882 sind die demselben unterstehenden Behörden aufmerksam gemacht worden, dass im Grunde des vom Deutschen Reiche mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Legalisierungsvertrages v. 25. Februar 1880, R. G. B. 85, bzw. der Durchf.-Vdg. v. 12. Februar 1881, R. G. B. 13, Leumundszeugnisse, welche in Oesterreich von den Statthaltereien, Landesregierungen und Polizeidirectionen, dann in Ungarn von den Vicegespansämtern in den Comitaten, den Bürgermeisterämtern in den Städten mit Jurisdictionsrechten,

dem Bürgermeisteramte in Fiume und der Budapester Polizeioberhauptmannschaft ausgestellt oder beglaubigt sind, einer weiteren Beglaubigung durch ein Consulat oder die österr.-ung. Gesandtschaft nicht mehr bedürfen. Für die zahlreichen, in Baiern sich aufhaltenden und daselbst den Hausierhandel oder sonstige Wandergewerbe betreibenden österr. Staatsangehörigen werden jedoch häufig Sittenzeugnisse eingesendet, welche sich, weil bloß von der polit. Behörde 1. Instanz, einem Gemeindeamte oder gar nur einem Pfarramte herrührend, wegen Abganges der nöthigen Beglaubigung zum Gebrauche im Auslande nicht eignen und auch seitens der österr.-ung. Gesandtschaft oder der Consularbehörden nicht beglaubigt werden können, da die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande bloß im amtlichen Wege eingelangte Unterschriften der mit ihnen im unmittelbaren Verkehre stehenden Ministerien oder Landesstellen zu beglaubigen befugt sind. Zur Vermeidung solcher Unzukömmlichkeiten sind die für solche Personen von der Heimatsgemeinde auszufertigenden Leumundszeugnisse künftig, von der polit. Behörde 1. Instanz bestätigt, der Landesstelle zur Legalisierung vorzulegen.

4489. **Wandergewerbe** in Baden, Sittenzeugnisse für österr. Bewerber um —.

M. J. 19. December 1884, Z. 6025/M I. St. E. 2. Jänner 1885, Z. 60231 ex 1884, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Es haben sich in neuerer Zeit wiederholt Fälle ergeben, dass österr.-ung. Staatsangehörige, welche sich im Großherzogthume Baden um die Ausfolgung von Wandergewerbescheinen für das genannte Staatsgebiet bewarben, deshalb Anständen begegnet sind, weil die von ihnen beigebrachten Sittenzeugnisse nicht vorschriftsmäßig beglaubigt waren. Um solchen Anständen gegen die Ertheilung von Wandergewerbescheinen an hierseitige Staatsangehörige für das Großherzogthum Baden zu begegnen, wird eröffnet, dass solche Sittenzeugnisse über Ansuchen der Parteien im Grunde des Art. IV des zwischen der österr.-ung. Monarchie und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Legalisierungsvertrages v. 25. Februar 1880, R. G. B. 85, bzw. im Grunde der in Ausführung dieses Art. IV erflossenen Vdg. des J. M. v. 12. Februar 1881, R. G. B. 13, von der polit. Landesbehörde, eventuell von dem Präsidium der Polizeidirection u. zw. jenes Gebietes, in welchem der Bewerber seinen Wohnsitz und in Ermanglung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat, zu beglaubigen bzw. auszustellen sind.

4490. — — der Bewohner des Fassa- und Fleimserthales.

H. M. 24. October 1889, Z. 36611. St. E. 10. November 1889, Z. 66441, an alle Bzb.

Aus den an das H. M. gelangten Berichten der Statth. in Innsbruck, sowie aus einem Majestätsgesuche der Bewohner des Fassa- und Fleimserthales in Tirol ist ersichtlich, dass für die Bewohner des erwähnten Theiles des Bezirkes Cavalese die herkömmlich im Umherziehen betriebene Ausübung des Lackierer-, Anstreicher- und Zimmermalergewerbes eine Lebensfrage bildet. Bei der geringen Ergiebigkeit des Bodens jener Gebiete und im Hinblicke auf die ungünstigen Erwerbsverhältnisse derselben ergibt sich die Nothwendigkeit, Bestimmungen zu treffen, um den Angehörigen jener Orte den Fortbetrieb der in Rede stehenden handwerksmäßigen Gewerbe insolange zu ermöglichen, bis der Betrieb von Wandergewerben durch ein Gesetz seine definitive Regelung finden wird. Unter diesen Verhältnissen hat das H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. und F. M. gestattet, dass die Bewohner der erwähnten Thäler zum Betriebe der in Rede stehenden handwerksmäßigen Gewerbe, insofern derselbe ausschließlich im Umherziehen stattfindet (Art. V, lit. q, des Kdm.-Pat. zur Gewerbeordnung v. J. 1859) Licenzen im Sinne des Erl. des H. M. v. 23. December 1881, Z. 2049,[1]) B, lit. g, ausgefertigt werden dürfen.

[1]) Nr. 1770 d. Slg.

Mit Rücksicht auf die eigenartige Natur dieser Betriebe wurden jedoch die Bestimmungen des Abschnittes B, lit. g, des cit. Erl. betreffs ihrer Anwendung auf diesen Fall in folgender Weise erläutert bzw. modificiert:

Zu α, P. 1, Satz 2: Hinsichtlich der Beurtheilung der persönlichen Erfordernisse zur Erlangung einer solchen Licenz, wurde das freie Ermessen der competenten Behörde dahin eingeschränkt, dass von dem Licenzwerber das Vorhandensein einer fachlichen Befähigung zum Betriebe des betreffenden Gewerbes nachzuweisen ist, dass jedoch in dieser Beziehung die Anforderungen des § 14 der Gewerbeordnung nicht in voller Schärfe zu stellen sind, sondern der Nachweis einer erlangten fachlichen Ausbildung bzw. der längeren praktischen Ausübung bei einem Wanderbetriebe derselben Art als genügend anzusehen ist. Zu P. 1, Satz 3 und 4: Im Sinne jenes Erlasses sollen solche Bewilligungen in der Regel auf 3—6 Monate ertheilt, können jedoch auch auf 1 Jahr ausgestellt und nach Ablauf der Bewilligungsdauer anstandslos erneuert werden. Zu P. 2, lit. f: Bei solchen Betrieben dürfen — vorausgesetzt, dass es im Herkommen begründet und nach der Natur des Betriebes nothwendig erscheint — auch Hilfsarbeiter verwendet werden; dieselben sind jedenfalls im Licenzscheine aufzuführen, und es sind seitens der zur Ausfertigung der Licenzscheine competenten Behörden die Namen dieser Hilfsarbeiter in entsprechende Vormerkung zu nehmen. Die Ausfertigung selbständiger Legitimationen für den Hilfsarbeiter — sie mögen in Arbeitsbüchern oder anderweitigen Ausweisen bestehen — ist nicht statthaft. Zu P. 2, letzter Satz: In Absicht auf die Besteuerung solcher Betriebe hat es bei den Bestimmungen des Erl. des F. M. v. 29. Mai 1874, Z. 12975, sein Verbleiben und wurde der Statth. in Innsbruck insbesondere noch der Erl. des M. J. v. 27. Jänner 1878, Z. 16512, in Erinnerung gebracht, nach welchem sich die polit. Behörden vor Aushändigung der betreffenden Licenzen bzw. vor deren Erneuerung die Ueberzeugung zu verschaffen haben, dass von der betreffenden Partei die Erwerbsteuer sammt Zuschlägen, deren Zahlung für die Dauer der Bewilligung auf einmal zu erfolgen hat, berichtigt wurde. Zu β, 1. Satz: Als competent zur Ausfertigung von Licenzscheinen an solche Personen erscheint jene polit. Behörde, welcher der Legitimationswerber nach seinem Wohnorte (nicht nach seinem Aufenthaltsorte) angehört. Zu β, 2. Satz: Die Licenzen haben zunächst nur für den Sprengel, in welchem sie ertheilt worden sind, Geltung, können jedoch durch Vidierung seitens der competenten Behörden auch auf andere Bezirke ausgedehnt werden.

In dieser Hinsicht werden die Gewerbebehörden mit Rücksicht darauf, als die in Rede stehenden Wandergewerbe von den Bewohnern des Fassa- und Fleimserthales herkömmlich auch im hiesigen Verwaltungsgebiete ausgeübt werden und unter Hinweis der rücksichtswürdigen Verhältnisse der Bewohner der erwähnten Thäler zur entsprechenden Danachachtung verständigt.[1])

4491. **Wandergewerbe** im Deutschen Reiche, hierländische Bewerber um —.

H. M. 29. December 1896, Z. 65719. St. E. 19. Jänner 1897, Z. 2323, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt., Wr. P. D. und n. ö. H. u. G. Kam.

Nach § 56, lit. d, der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichsges. v. 1. Juli 1883) ist Ausländern der Gewerbebetrieb im Umherziehen principiell gestattet und dem Bundesrathe die Befugnis eingeräumt, die diesfalls nöthigen Bestimmungen zu treffen. Mit den bezüglichen am 31. October 1883 bekannt gemachten Ausführungsbestimmungen hatte der Bundesrath die Voraussetzungen festgestellt, unter welchen Ausländer zum Gewerbebetriebe im Umherziehen zugelassen werden, und wurden nach P. 5 dieser Bestimmungen Ausländer, welche das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, von der Zulassung ausgeschlossen. Der Bundesrath hat nun, da im § 57, lit. a, der deutschen Gewerbeordnung das Alter, vor dessen Erreichung der Wandergewerbeschein den Inländern in der Regel zu versagen ist, vom vollendeten 21. auf das vollendete 25. Lebensjahr erhöht wurde, in den Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung v. 27. November 1896 auch für Ausländer die Zulassung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen, anstatt wie bisher von der Erreichung des 21. von der Ueberschreitung des 25. Lebensjahres abhängig gemacht. Von diesem Erfordernis darf nur ausnahmsweise gegen-

[1]) Ueber Circularerl. des H. M. v. 1. Juli 1897, Z. 24540, wurde obiger Erlass mit St. E. v. 23. Juli 1897, Z. 63507, in Erinnerung gebracht.

über solchen Ausländern abgesehen werden, welche nachweisbar in dem nächstvorangegangenen Kalenderjahre einen Wandergewerbeschein für dasselbe Gewerbe schon erhalten hatten.[1])

4492. **Wandergewerbe** im Deutschen Reiche, hierländische Bewerber um —.

H. M.[2]) 1. December 1898, Z. 68016. St. E. 2. Jänner 1899, Z. 115331 ex 1898, an alle Bzb.

Es wurde wahrgenommen, dass bei Ausstellung bzw. Ausfüllung der für die in den §§ 57, 57 a, 57 b, 43 und 44 der deutschen Reichsgewerbeordnung und der zu derselben ergangenen Ges.-Nov. v. 6. August 1896 geregelte Erlangung von Wandergewerbescheinen, sowie von Legitimationsscheinen und Legitimationskarten in Deutschland erforderlichen, von der betreffenden Partei nach in Deutschland bestehenden Formularen beizubringenden polizeilichen Bescheinigungen seitens der österr. Gemeindevorstehungen u. zw. insbesondere in Gemeinden mit nicht deutscher Bevölkerung, häufig in der Weise vorgegangen wird, dass die in Rede stehenden, von unberufenen dritten Personen bereits vollständig ausgefertigten Bescheinigungen von den betreffenden Gemeindeämtern ohne vorherige Prüfung des Inhaltes lediglich unterfertigt werden. Da dieser Vorgang auf Seite der Aufsichtsbehörde im Deutschen Reiche vielfache gewichtige Bedenken hervorgerufen hat, wird im Interesse der thunlichsten Vermeidung aller nachtheiligen Consequenzen, welche die österr. Staatsangehörigen infolge mangelhaft ausgestellter Bescheinigungen im Deutschen Reiche treffen könnten, angeordnet, dass die gedachten Bescheinigungen fortan nur von den örtlich zuständigen Gewerbebehörden 1. Instanz zu ertheilen sind. Die oben bezogenen §§ 57, 57 a und 57 b der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich haben nachstehenden Wortlaut:

§ 57. Der Wandergewerbeschein ist zu versagen: 1. wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist; 2. wenn er unter Polizeiaufsicht steht; 3. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Land- und Hausfriedensbruches, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, vorsätzlicher Brandstiftung, Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten verurtheilt ist und seit Verbüßung der Strafe 3 Jahre noch nicht verflossen sind; 4. wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist; 5. in dem Falle des § 55, Z. 4, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Wandergewerbescheine ertheilt oder ausgedehnt sind (§ 60, Abs. 2). § 57 a. Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen: 1. Wenn der Nachsuchende das 25. Lebensjahr[3]) noch nicht vollendet hat. Im Falle der Nr. 1 ist dem Nachsuchenden der Wandergewerbeschein zu ertheilen, wenn er der Ernährer einer Familie ist und bereits 4 Jahre im Wandergewerbe thätig gewesen ist; 2. wenn er blind, taub oder stumm ist oder an Geistesschwäche leidet. § 57 b. Der Wandergewerbeschein darf außerdem nur dann versagt werden: 1. wenn der Nachsuchende im Inlande einen festen Wohnsitz nicht hat; 2. wenn er wegen der im § 57, P. 3, erwähnten strafbaren Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Woche verurtheilt ist und seit der Verbüßung der Strafe 5 Jahre noch nicht verflossen sind; 3. wenn er wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten 3 Jahre wiederholt bestraft ist; 4. wenn er ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, soferne sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist.

4493. H. M. 24. October 1899, Z. 52823. St. E. 2. December 1899, Z. 102752, an alle Bzb.

Das H. M. hat einvernehmlich mit dem M. J. hinsichtlich der zur Erlangung von Wandergewerbescheinen und Legitimationskarten in Deutschland erforderlichen polizeilichen Bescheinigungen eröffnet, dass in jenen Fällen, wo um die Ertheilung

[1]) Bezüglich Baierns und Badens s. die Nr. 4488 und 4489 d. Slg.
[2]) Einvernehmlich mit dem M. J.
[3]) Vgl. Nr. 4491 d. Slg.

der fraglichen Bescheinigung von der Partei unter Beibringung eines deutscherseits festgestellten Fragenformulars angesucht wird, dieses Formular zu benützen und nach Vornahme der entsprechenden Constatierungen bzw. Erhebungen auszufüllen ist. Falls die Parteien die erwähnten Formulare nicht beibringen, sind ihnen unter Benützung folgender Musterformulare eigene Bescheinigungen auszufertigen. Hiebei wird in dem Falle, als der betreffende Bewerber nicht schon früher im Besitze eines deutscherseits ausgestellten Wandergewerbescheines war, das Formular A, bzw. wenn auch die Erlaubnis zur Mitführung eines Begleiters angestrebt wird, das Formular A und B, andernfalls, wenn es sich nur um die Erneuerung eines Wandergewerbescheines handelt, das Formular C bzw. C und D in Anwendung zu kommen haben. Diese Formulare lauten:

Formular A. Anlage zum Antrage des ..... zu ..... Straße Nr. . . wegen Ertheilung eines Wandergewerbescheines.

1. Personalbeschreibung: a) Vor- und Zuname? Tag der Geburt? Geburtsort? Staatsangehörigkeit? b) Gestalt? Augen? Haare? Besondere Kennzeichen? 2. Welches ist die Art des beabsichtigten Gewerbebetriebes? 3. Ist der Antragsteller mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt? Ist er blind, taub, stumm oder geistesschwach? 4. Steht der Antragsteller unter Polizeiaufsicht? Ist er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt? 5. Ist der Antragsteller a) im Laufe der letzten 3 Jahre wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften bestraft und wie oft? b) bereits zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurtheilt? 6. Hat der Antragsteller einen festen Wohnsitz? 7. Für den Fall, als der Nachsuchende das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat: Ist er Ernährer einer Familie und bereits 4 Jahre im Wandergewerbe thätig gewesen? 8. Hat der Antragsteller Kinder unter 18 Jahren, und in welchem Alter stehen dieselben oder ältere hilfsbedürftige Kinder? 9. Für den Fall, als der Antragsteller Kinder unter 14 Jahren oder ältere hilfsbedürftige Kinder hat, welche nicht mitgeführt werden sollen: In welcher Weise ist für den Unterhalt der Kinder und für den Unterricht der Schulpflichtigen unter ihnen gesorgt? 10. Welche Personen beabsichtigt der Antragsteller beim Gewerbebetriebe im Umherziehen mitzuführen? 11. Für den Fall, als Kinder unter 14 Jahren mitgeführt werden sollen: a) liegt Grund zu der Annahme vor, dass die körperliche Pflege der Kinder durch die Mitführung beeinträchtigt werden wird? b) sind die Kinder, welche mitgeführt werden sollen schulpflichtig, und in welcher Weise ist für ihren Unterricht gesorgt? 12. Für den Fall, als fremde Kinder unter 14 Jahren mitgeführt werden sollen: Welche besonderen Gründe sprechen ausnahmsweise für die Genehmigung dieser Mitführung? Die pflichtgemäße Beantwortung vorstehender Fragen wird hiedurch bescheinigt.

(Ort und Datum.) (Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

NB. Die P. 10—12 sind nur auszufüllen, wenn der Antragsteller Personen mitführen will.

Formular B. Anlage zum Antrage des ..... auf Ertheilung eines Wandergewerbescheines und der Erlaubnis zur Mitführung des Begleiters.

1. Personalbeschreibung des Begleiters: a) Vor- und Zuname? Tag der Geburt? Geburtsort? Wohnort oder dauernder Aufenthaltsort? Straße ..... Nr. . . Staatsangehörigkeit? b) Gestalt? Augen? Haare? Besondere Kennzeichen? 2. Soll der Begleiter beim Wandergewerbebetriebe mitwirken? In welcher Weise und in welchem Umfange? 3. Ist der Begleiter mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise enstellt? Ist er blind, taub, stumm oder geistesschach? 4. Steht der Begleiter unter Polizeiaufsicht? Ist er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt? 5. Ist der Begleiter a) im Laufe der letzten 3 Jahre wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften bestraft und wie oft? b) bereits zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Woche verurtheilt: wegen welcher Handlungen ist er verurtheilt und zu welcher Strafe? Die pflichtgemäße Beantwortung vorstehender Fragen wird hiedurch bescheinigt.

(Ort und Datum.) (Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Formular C. Anlage zu dem Antrage des ..... auf Ertheilung eines Wandergewerbescheines.

Dem ..... wird hiemit bescheinigt, dass er sich 1. im Besitze eines Wandergewerbescheines für das Jahr .... befindet, der ihm unter Nr. ... von ..... zu ..... am ..... ertheilt ist, und 2. seit diesem Zeitpunkte keine für die Ertheilung des Wander-

gewerbescheines in Betracht kommenden Veränderungen in seinen Verhältnissen, insbesondere keine Bestrafung wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften und keine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche erfolgt ist.

(Ort und Datum.) (Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Formular D. Anlage zu dem Antrage des . . . . . auf Ertheilung eines Wandergewerbescheines und der Erlaubnis zur Mitführung von Begleitern.

Es wird hiemit bescheinigt, dass 1. dem . . . . . von . . . zu . . . . . die Erlaubnis zur Mitführung des . . . . . als Begleiter bei der Ausübung des Wandergewerbes unter dem . . . . . ertheilt und 2. seit diesem Zeitpunkte in den Verhältnissen des Begleiters . . . . . keine Veränderung, die auf seine fernere Zulassung als Begleiter von Einfluss sein könnte, eingetreten, insbesondere keine Bestrafung wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften und keine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche erfolgt ist.

(Ort und Datum.) (Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Wandergewerbe, Hintanhaltung des Bettelns beim — Nr. 509.

— — Drucksorten für die Licenzbücher der — Nr. 938, 940.

— — Zählblätter über die Ertheilung, Verlängerung, Entziehung und Vidierung der Licenzen Nr. 1600.

— — mit einer Gewerbeanmeldung verbundene Licenzgesuche Nr. 1601.

— — allgemeine Grundsätze und Competenzvorschrift Nr. 1770.

— — Einsammeln von Menschenhaar fällt unter die — Nr. 2500.

— — Handel mit Reibsand und Reibwascheln gehört zu den — Nr. 3088.

— — Ueberwachung der von Zigeunern betriebenen — Nr. 4617.

Wanderlager, gewerbemäßig betriebene — Nr. 1770.

Wanderlehrer, Wahrnehmung ihrer Wirksamkeit durch den Landesculturinspector Nr. 2150.

— — Subventionierung landwirtschaftlicher — Nr. 2235.

Wandermusikanten, Licenzen für — Nr. 2702, 3020, 3021.

— — s. auch Bettelmusiklicenzen.

— — Erwerbsteuer und Zuschläge Nr. 4485, 4486.

Wanderpraxis von Aerzten, Kammerangehörigkeit bei — Nr. 79.

4494. **Wanderversammlungen** sind auch polit. Vereinen nicht verwehrt.

M. J. 29. Februar 1872, Z. 595 M I. St. Z. 986 pr ex 1872.

— — formelle Erfordernisse der bezüglichen Anzeige Nr. 4129.

Wahnsinnige s. Geisteskranke.

4495. **Wappen,** Berechtigung zu deren Führung.

Hofkzld. 26. Juli 1833, Z. 13735. R. E. 22. August 1833, Z. 45107.

Es kann darüber kein Zweifel obwalten, dass nur derjenige ein adeliges Wappen (aus einem mit Helmen oder Krone gezierten Schilde) führen darf, welcher hiezu durch ein Adelsdiplom, durch einen Wappenbrief oder sonst durch eine legale Urkunde berechtigt ist. Es versteht sich aber von selbst, dass unter Wappen nicht Siegel oder einfache Zeichen zu verstehen sind, welche bloß zur Bezeichnung eines Besitzers, einer Kunst, einer Beschäftigung dienen, und welche weder mit einer Krone, noch einem Helme oder einem sonstigen Kennzeichen des Adels versehen sind.

4496. — — Führung ungarischer, seitens österr. Gewerbetreibender.

H. M. 22. October 1884, Z. 37712. St. E. 6. November 1884, Z. 51870, an alle Bzb. und u. ö. H. u. G. Kam.

Der am 22. März 1883 kundgemachte ung. Ges.-Art. XVIII v. J. 1883 bestimmt, dass vom Inslebentreten dieses Gesetzes angefangen, Private 2c. das vereinigte Wappen der Länder der ung. Krone und das besondere Wappen des Landes auf ihren Fabriks- oder Industrieartikeln, Waren, Geschäftsräumlichkeiten, Firmatafeln, Etiketten, Geschäftsdrucksorten u. s. w. nur dann benützen dürfen,

wenn sie vom ung. Ministerpräsidenten die Erlaubnis hiezu erlangt haben (§ 1), dass die Unbescholtenheit des Bewerbers und die hervorragende Bedeutung des Geschäftes Bedingungen der Ertheilung der Erlaubnis bilden (§ 2), dass die Ertheilung der Erlaubnis an den Erlag einer Taxe geknüpft ist (§ 3), dass eine gegen dieses Gesetz verstoßende Benützung der erwähnten Wappen eine Uebertretung bilde (§ 9), und dass beim Eintritte gewisser, im Gesetze erwähnter Verhältnisse der Verlust der ertheilten Erlaubnis von selbst eintrete oder doch diese Erlaubnis wieder aufgehoben werden kann (§§ 8 und 10). Aus den angeführten Gesetzesbestimmungen ergibt sich unzweifelhaft, dass die einzelnen Gewerbetreibenden im Sinne des XVIII. Ges.-Art. ertheilte Erlaubnis zur Führung des ung. Wappens eine Auszeichnung darstelle, welche ganz analog der Auszeichnung des § 58 der Gewerbeges.-Nov., den kais. Adler führen zu dürfen, zu betrachten ist, ferner, dass vom Zeitpunkte des Inslebentretens des XVIII. Ges.-Art. niemand berechtigt ist, sich des ung. Wappens zu bedienen, der nicht hiezu vom ung. Ministerpräsidenten die Erlaubnis erhalten hat. Da sich nun nach § 49, Z. 2, der Gewerbeges.-Nov. jeder Gewerbetreibende, der sich zur äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung, zur Bezeichnung von Gewerbeerzeugnissen oder überhaupt beim Betriebe seiner Geschäfte Auszeichnungen beilegt, welche ihm nicht verliehen wurden, einer Uebertretung schuldig macht, so folgt, dass der Gebrauch des ung. Wappens in den eben bezeichneten Fällen, ohne hiezu die Erlaubnis im Sinne des XVIII. Ges.-Art. erlangt zu haben, eine Uebertretung des Gewerbegesetzes darstelle. Hienach ist vorkommenden Falles gegen Contravenienten amtzuhandeln.

4497. **Wappen** geistlicher Würdenträger.

M. J. 10. September 1890, Z. 372. St. E. 13. September 1890, Z. 6586 pr, an Bzh. Horn.

Das M. J. hat in einem speciellen Falle dem Gesuche zur Führung eines Wappens aus Anlass der Ernennung des Gesuchsstellers zum Hausprälaten Sr. Heiligkeit des Papstes keine Folge gegeben, da nach den bestehenden Normen lediglich Erzbischöfen, Bischöfen,[1]) Pröbsten, Aebten und höheren Capitelvorstehern, sowie ausnahmsweise den Domherren zu St. Stephan in Wien auf Grund einer Jahrhunderte alten Uebung[2]) die Berechtigung zusteht, in ihrer Eigenschaft als geistliche Würdenträger ein Wappen zu führen.

— — fremder Staaten, Führung durch österr. Gewerbetreibende Nr. 3503.
— — Führung auf Veteranenvereinsfahnen Nr. 4314.
Wappenbilder, Anbringung auf Industrieartikeln Nr. 1984.
— — Darstellung des Staatswappens auf Amtsschildern Nr. 3504.
Wappenschilder bei Trauerfeierlichkeiten für weiland Kaiserin Elisabeth Nr. 3896.
Waren, Ausspiellicenzen für — Nr. 373.

[1]) Um bei den Wappen der Erzbischöfe und Bischöfe eine den heraldischen Grundregeln angemessene Gleichheit, welche dermalen nicht beobachtet wird, für die Hinkunft einzuführen, wurde mit dem Hofkzld. v. 13. Jänner 1825, Z. 89, der Landesstelle aufgetragen, so oft sich der Fall ergibt, dass ein neuer Erzbischof oder Bischof des Landes das Wappen, welches er führen will, zur Genehmigung vorlegt oder dies seitens eines schon wirkenden Erzbischofes oder Bischofes geschieht, immer vorläufig den Entwurf desselben der Hofkanzlei zur weiteren Verfügung zu unterbreiten (R. E. 22. Jänner 1825, Z. 4536).

[2]) Laut Hofkzld. v. 9. Februar 1837, Z. 1856, wird den Domherren der Metropole Wien auch ferner gestattet, ein Wappen zu führen. Jedoch hat jeder einzelne, der sich eines solchen zu bedienen wünscht, den Entwurf hiezu der Hofkanzlei mit Rücksicht auf das Hofkzld. v. 13. Jänner 1825, Z. 89, vorzulegen, worauf nach Berichtigung der Gebüren die entsprechende Wappenurkunde ausgefertigt werden wird. Dasselbe gilt selbst für die Domherren, welche bereits vermöge ihrer adeligen Abkunft ein Wappen besitzen, in dem Falle, als sie mit ihrem Familienwappen die Embleme und Insignien der geistlichen Würde zu vereinigen wünschen.

Wareneinkauf im Umherziehen, gewerbemäßiger — Nr. 1770.
Warenlager, Veranstaltung von Ausverkäufen Nr. 378—380.
— — Competenz zur Bewilligung öffentlicher Feilbietungen Nr. 2342.

4498. **Warenlagerunternehmungen,** gewerbemäßig betriebene —.

M. J. 13. October 1897, Z. 22029. St. E. 23. November 1897, Z. 97304, an alle Bzb.

In der Praxis aufgetauchte Zweifel und Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Begriffes „gewerbemäßig betriebene Warenlagerunternehmungen" im Sinne des Art. I, P. 5, des Ges. v. 20. Juli 1894, R. G. B. 168, haben zu wiederholtenmalen Anlass zu Erläuterungen gegeben, welche durch die „Amtlichen Nachrichten" (Jahrgang 1896, Nr. 5, S. 65, Nr. 21, S. 950, und Jahrgang 1897, Nr. 12, S. 140) publiciert wurden. Bei diesen Erläuterungen, sowie bei den bisher gefällten instanzmäßigen Entscheidungen ist das M. J. von der Anschauung ausgegangen, dass der in Rede stehende Begriff nicht nothwendigerweise die Lagerung fremder Waren voraussetzt, sondern dass unter gewissen Umständen darunter auch Unternehmungen fallen, welche sich nicht mit der Lagerung fremder Waren befassen. Nunmehr hat auch der V. G. H. Gelegenheit gehabt, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. In Nr. 20 der „Amtlichen Nachrichten" ex 1897 ist das Erk. des V. G. H. v. 18. Juni 1897, Z. 3469,[1]) enthalten, in welchem anlässlich eines concreten Falles ausgesprochen wurde, dass unter gewerbemäßig betriebenen Warenlagerunternehmungen nur solche Betriebe zu verstehen sind, in welchen die Lagerung von Waren selbst den Gegenstand des gewerbemäßigen Unternehmens bildet. Nach dieser Definition erscheint die Anwendung des Begriffes auf solche Unternehmungen ausgeschlossen, bei welchen in Ausübung eines anderen Gewerbes die Lagerung eigener Waren stattfindet. Die polit. Behörden werden auf dieses Erkenntnis, welches von principieller Bedeutung ist, mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, dass von den bisher gegebenen Erläuterungen, welche von einer diesem Erkenntnisse entgegengesetzten Rechtsanschauung ausgehen, abzusehen ist.

Warenmuster s. unter „Muster".
Warenverkauf nach dem Schneeballensystem Nr. 4555.
Wärmemessungen, amtlich beglaubigte — Nr. 3820.
Warteanstalten s. Kinderbewahranstalten.
Wartegebüren s. Wagenwartegebüren.
Wartepersonal s. Krankenwärter, Dampfkessel- und Maschinenwärter 2c.
Warteräume der Spitäler, Benützung durch Infectionskranke Nr. 1890.

4499. **Waschanstalten,** sanitäre Vorkehrungen in —.

M. J. 28. März 1892, Z. 13175 ex 1891. St. E. 29. April 1892, Z. 20615, an alle Bzb.

Um Krankheitsübertragungen durch Waschanstalten zu verhüten, werden nachstehende Grundsätze bekanntgegeben, welche bei der nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung erfolgenden Bewilligung von Betriebsanlagen für Waschanstalten, sowie in Bezug auf die sanitäre Ueberwachung derselben — unbeschadet der aus besonderen Anlässen vorgeschriebenen weitergehenden sanitären Anordnungen — allgemein zur Richtschnur zu nehmen sind:[2])

1. In Gemäßheit der mit dem Erl. v. 16. August 1887, Z. 20662 ex 1886,[3]) hinausgegebenen Anleitung zum Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten ist strengstens darauf zu dringen, dass die von Infectionskranken herrührende Leib- und Bettwäsche vor ihrer weiteren Reinigung der vorgeschriebenen Desinfection unterzogen werde. Insbesondere ist durch strenge Handhabung der sanitätspolizeilichen Vor-

[1]) Budw. Nr. 10843.
[2]) Der denselben Gegenstand betreffende, an alle Bzb. gerichtete St. E. v. 29. April 1891, Z. 67569, ist durch die folgenden Bestimmungen derogiert.
[3]) L. G. B. 50 ex 1887.

schriften die Desinfection inficierter Wäsche in allen Kranken- und Humanitätsanstalten, in Hotels und Beherbergungslocalitäten aller Art, Arbeitshäusern und Massenquartieren vollständig sicherzustellen. Den Inhabern oder Leitern von gewerblichen Waschanstalten ist sonach verboten, Wäsche, von welcher bekannt ist oder vermuthet wird, dass sie von Personen herrührt, die an solchen Infectionskrankheiten, hinsichtlich welcher die Anzeigepflicht besteht, erkrankt oder verstorben sind, vor erfolgter und von dem verantwortlichen Leiter des Desinfectionsverfahrens bestätigter Desinfection zur Reinigung zu übernehmen. Bei Contracten, welche die Inhaber oder Leiter von Waschanstalten mit den Verwaltungen von Krankenanstalten, Instituten, Etablissements 2c. wegen Wäschereinigung schließen, haben sie auf die Ausschließung von inficierter Wäsche, deren vollkommen entsprechende Desinfection nicht beglaubigt ist, Bedacht zu nehmen. Ueberdies ist, um allfällige der Wäsche anhaftende Infectionsstoffe sicher zu zerstören und so die Verschleppung derselben durch die Waschanstalten hintanzuhalten, den Inhabern oder Leitern gewerblicher Waschanstalten zu empfehlen, alle schmutzigen Wäschestücke mit Ausnahme jener, welche hiebei Schaden leiden würden, auszukochen, wobei jedoch darauf Bedacht zu nehmen ist, dass die Wäsche durch mindestens $^1/_4$ Stunde in der kochenden Flüssigkeit unter der Einwirkung einer Temperatur von 100° C. verbleibe. 2. Der Transport der schmutzigen Wäsche hat stets in sicherer Verwahrung und derart zu geschehen, dass die schmutzige Wäsche mit der gereinigten in keinerlei Berührung kommen kann. 3. Die mit dem Sortieren und Einweichen der schmutzigen Wäsche beschäftigten Personen sollen während ihrer Arbeit leicht zu reinigende Oberkleider (Ueberwürfe, den Vorderkörper deckende Schürze) tragen, welche nach geschehener Arbeit abzulegen und nach Bedarf zu reinigen sind. Auch dürfen diese Personen während des Sortierens und Einweichens der schmutzigen Wäsche keinerlei Nahrung genießen und haben sich bei Unterbrechung der Arbeit zu diesem Zwecke oder nach Beendigung der Arbeit Gesicht und Hände gut zu reinigen. 4. Die Waschgeräthe sollen dicht, glatt und leicht zu reinigen sein; ebenso müssen die Waschlocalitäten, welche mit einem undurchlässigen Boden versehen sein sollen, stets auf das Sorgfältigste rein gehalten werden. 5. Alle in den Waschanstalten Beschäftigten, welche die Blattern nicht überstanden haben, sollen geimpft, und wenn die Impfung schon vor länger als 15 Jahren stattgefunden hat, revacciniert sein. 6. In jedem Betriebslocal soll eine Betriebsordnung an deutlich sichtbarer Stelle affigiert sein, in welcher die von den Bediensteten der Waschanstalt zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln aufgeführt sind.

Nach den im vorstehenden angeführten Grundzügen ist hinsichtlich aller gewerblichen Waschanstalten, für welche die behördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist, vorzugehen. Hinsichtlich anderweitiger gewerblicher Wäschereien, auf welche die im P. 1 und 2 enthaltenen Vorschriften gleichmäßig Anwendung finden, ist anlässlich sich ergebender sanitätspolizeilicher Amtshandlungen anzustreben, dass auch die in den übrigen Punkten angeführten sanitären Einrichtungen thunlichst zur Durchführung gelangen.

Waschanstalten, größere — bedürfen einer Betriebsanlagebewilligung Nr. 1554.
Wäscheartikel, Erzeugen, Waschen und Putzen durch Pfaidler Nr. 2841, 2842.
Waschelverkauf im Umherziehen Nr. 3088.
Wäschereinigung und Desinfection in Badeanstalten Nr. 420.
— — in Hotels und Gasthäusern Nr. 1335.
Wäschergewerbe, Aufnahme von Hilfsarbeitern auf Grund des Dienstbotenbuches, unzulässig Nr. 1595.
— — Eingriffe der Kleidermacher in das — Nr. 2070.
— — Abgrenzung von Pfaidlern, Wirk- und Kurzwarenhändlern Nr. 2841, 4553.
Waschungen israelitischer Leichen, rituelle — Nr. 2320.

4500. **Wasenmeister,** Hinausgabe der Instruction für —.

M. J. 20. Februar 1860, Z. 5760. St. E. 10. Juli 1860, Z. 18713, an alle Bz.-Amt., Wr. Mag., Wr. P. D., Doctorencollegium der Wr. medicinischen Facultät und Thierarzneiinstitut in Wien.

Ueber Ermächtigung des M. J. hat die Statth. zum Zwecke der besseren Aufsicht über das Abdeckergewerbe eine neue Instruction und Belehrung für Wasenmeister erlassen, nach welchen sich von nun an zu benehmen sein wird . . . .[1]) Die polit.

[1]) Diese Instruction ist verlautbart im L. G. B. 3 ex 1863.

Behörden haben die ihnen zustehende Aufsicht über die Abdeckergewerbe mittelst der dazu berufenen Sanitätsorgane zu führen und dafür Sorge zu tragen, dass in jedem Bezirke die gehörige Anzahl von geeigneten Individuen zur Besorgung der Wasenmeistergeschäfte vorhanden sei. Die Wohnung des Wasenmeisters soll außerhalb des Ortes oder doch wenigstens am Ende desselben und der zur Geschäftsführung bestimmte Platz — Aasplatz — in entsprechender Entfernung von der Ortschaft, abseits von Straßen und besuchten Feldwegen, mit Berücksichtigung des herrschenden Windes gelegen sein. Zum Betreiben der Wasenmeisterei sind nur solche Leute zuzulassen, welche sich über einen untadelhaften Lebenswandel ausweisen und die für ein derartiges Geschäft erforderliche physische Eignung und Gewandtheit besitzen. Da sich bei der großen Verschiedenheit der Localverhältnisse und Entfernungen allgemein giltige Gebürenansätze für Wasenmeister (§ 10 der Instruction) nicht wohl aufstellen lassen, so bleibt es den einzelnen polit. Behörden überlassen, diese Gebüren mit Rücksicht auf die bisherige Uebung und die bei einzelnen Gemeinden etwa bestehenden Verträge zu regeln. Die Ueberlassung der Haut eines größeren Hausthieres als Entschädigung an den Wasenmeister kann nur infolge eines besonderen, in jedem einzelnen Falle zwischen dem Eigenthümer und dem Wasenmeister getroffenen Uebereinkommens stattfinden.

4501. **Wasenmeister,** Verpflichtung zur Führung von Vormerken.

St. E. 27. Jänner 1886, Z. 62029 ex 1885, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Um die im § 12 des allgemeinen Thierseuchengesetzes v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, und im § 12, Abs. f, des Rinderpestgesetzes v. 29. Februar 1880, R. G. B. 37, angeordnete veterinäre und sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Wasenmeistereien in einer zweckentsprechenderen Weise als bisher durchzuführen, wird für die Agenden der Wasenmeister ein Vormerk nach dem folgenden Muster vorgeschrieben. Die Wasenmeister sind anzuweisen, diesen Vormerk in allen Rubriken genau auszufüllen und fortan tadellos weiterzuführen. Die Amtsärzte und Amtsthierärzte sind zu verpflichten, sich gelegentlich ihrer Amtsreisen oder bei amtlicher Intervention in den Wasenmeistereien von der correcten Führung dieser Vormerke die Ueberzeugung zu verschaffen und wahrgenommene Unzukömmlichkeiten der Behörde behufs Abstellung zur Anzeige zu bringen.

Vormerk über die Agenden des Wasenmeisters .... in ....

Datum	Fortlaufende Zahl	Beschreibung des Thieres oder Aases. Bei Hunden Bezeichnung der Steuermarke	Name und Wohnort (Haus-Nr.) des Eigenthümers	Bezeichnung der Ursache (Krankheit) der Beobachtung bzw. Vertilgung	Bezeichnung der vom Wasenmeister getroffenen Verfügung	Anmerkung (Bezeichnung der Behörde oder Person, auf deren Veranlassung der Wasenmeister eingeschritten ist)

— — Behandlung kranker Rinder ist ihnen verboten Nr. 3151.

— — Betreten von Schweineställen durch — Nr. 3277.

4502. **Wasenmeistereien,** Halten von Schweinen in —.

M. J. 12. Februar 1891, Z. 10779 ex 1890. St. E. 30. März 1891, Z. 10211, an alle Bzb., mitgeth. Wr. Militärthierarzneiinstitut.

Das M. J. hat in Abänderung der Bestimmungen des Min.-Erl. v. 10. Mai 1866, Z. 8823,[1]) zu gestatten befunden, dass denjenigen Wasenmeistern, welche

[1]) Mit diesem Erlasse (St. E. 17. Mai 1866, Z. 1751/pr, an Wr. Mag. und alle Bz.-Amt.) war das mit dem Erl. des St. M. v. 7. März 1866, Z. 4061 (St. E. 15. März

einen nach jeder Richtung klaglosen Geschäftsbetrieb unterhalten und auch sonst vertrauenswürdig sind, über Antrag der betreffenden Gemeindevorstehung die Haltung einer solchen Anzahl von Schweinen von der polit. Bzb. bewilligt werde, welche für ihren eigenen Hausbedarf erforderlich sind. Dieses Zugeständnis soll jedoch an die weitere Voraussetzung geknüpft sein, dass die Stallungen, in welchen die Schweine untergebracht werden sollen, aus Cementmauerwerk hergestellt und mit einem undurchlässigen Fußboden, wie aus Steinpflaster mit einer entsprechend dicken Schichte Cementübergus versehen, auch sonst gegen das Eindringen der Ratten gut abgeschlossen werden und allen billigen Anforderungen der Stallhygiene entsprechen. Der Handel mit Schweinen oder der Verkauf der in der Wasenmeisterei gefütterten Schweine ist verboten und eventuell nach der Min.-Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. 198, unnachsichtlich zu bestrafen. Selbstverständlich sind die Wasenmeistereien in Zukunft auch nach dieser Richtung vom amtsärztlichen und thierärztlichen Personal der polit Bzb. und der Gendarmerie strenge zu überwachen. In dem Falle, als die oben gedachten Voraussetzungen nicht beobachtet werden, ist die bedingungsweise Erlaubnis der Schweinehaltung zum eigenen Hausgebrauche zu widerrufen. Aufgabe der polit. Bzb. wird es sein, für die Befolgung der Maßregeln und Bedingungen, unter welchen den Wasenmeistern das Halten von Schweinen gestattet werden kann, angelegentlich Sorge zu tragen.

Wasenmeistereien, Eröffnung der belegten Aasgruben Nr. 2.
— — Aastransport mittelst Wagen in — Nr. 3, 4503.
— — Abgabe von Thierhäuten aus — Nr. 2264.
— — Kosten der Verführung und Verscharrung der Aeser Nr. 3272.
— — Hintanhaltung des Verschleppens von Trichinen aus — Nr. 3899.

4503. **Wasenmeisterei, Wr.,** Verführung seuchenkranker Hausthiere in die —.

M. J. 31. August 1897, Z. 29376. St. E. 10. September 1897, Z. 82217, an Wr. Mag.

Alle im Stadtgebiete von Wien mit der Rotz-(Wurm-)Krankheit behaftet befundenen oder derselben dringend verdächtigen Einhufer, deren Vertilgung nach Maßgabe der Vorschriften des allgemeinen Thierseuchengesetzes geboten erscheint, sind in Hinkunft direct nach der Wasenmeisterei zu überführen und an das Thierarzneiinstitut nur dann abzugeben, wenn von der Studiendirection mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Unterrichtes um die Zufuhr eines solchen Thieres ein besonderes Ersuchen an den Wr. Mag. gerichtet werden sollte. Die mit dem bisher üblichen Triebe solcher Pferde (Maulthiere, Esel) auf der Straße unvermeidlich verbundenen Infectionsgefahren für andere Einhufer und auch für Menschen lassen es geboten erscheinen, dass seitens des Wr. Mag. Vorsorge getroffen werde, damit solche Pferde (Maulthiere, Esel) und eventuell auch andere mit Infectionskrankheiten behaftete und deshalb zur Vertilgung bestimmte größere Hausthiere unter allen Umständen in einem auf niederem Rädergestelle aufgebauten, zweckmäßig construierten, mit Gitterfenstern und einer gut verfugten starken hölzernen Bodenfläche versehenen Kastenwagen unter polizeilicher Aufsicht nach der Wasenmeisterei abgeführt werden. Das dazu verwendete Material muss durch einen guten Oelanstrich in leicht zu reinigendem Zustande erhalten und die Innenfläche des Kastenwagens mit heißem Holztheere überstrichen werden. Dieser Wagen hat in deutlich lesbarer Schrift die Signatur zu tragen „Seuchenwagen der Wasenmeisterei" und ist nach jedesmaligem Gebrauche unter amtsthierärztlicher Ueberwachung der vorschriftsmäßigen Reinigung und Desinfection zu unterziehen. Dem Wr. Mag. bleibt

1866, Z. 940 pr) ausgesprochene Verbot, in Wasenmeistereien Schweine zum Zwecke des Verkaufes zu halten und zu füttern, auf das Halten von Schweinen für den Hausbedarf ausgedehnt worden.

es unbenommen, für die jeweilige Benützung dieses Wagens eine seitens der Statth. zu genehmigende mäßige Gebür festzusetzen und von der betreffenden Partei einheben zu lassen.

Wasenmeistergewerbe, Festsetzung von Maximaltarifen und gewerbepolizeiliche Regelung Nr. 1616.

Wasser dem Weine beimischen ist Halbweinerzeugung Nr. 1669.

Wasseranlagen s. Entwässerungs-, Bewässerungs-, Wasserwerksanlagen.

Wasserbau s. Straßen- und Wasserbau.

4504. **Wasserbauten**, Förderung derselben in Niederösterreich).

St. E. 29. Mai 1881, Z. 19774, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Der Umstand, dass bei heftigeren oder anhaltenden Regengüssen die Ueberschwemmungen regelmäßig wiederkehren, deutet darauf hin, dass für die Ausführung von Wasserbauten, welche den Schutz von Grundeigenthum und die Regulierung des Laufes der Gewässer bezwecken, in Niederösterreich noch sehr wenig Vorsorge getroffen worden ist. Es erscheint daher nothwendig, dass die polit. Behörden dieser für die Landescultur so wichtigen Angelegenheit ihre besondere Sorgfalt zuwenden. Zu diesem Ende wird auf die Bestimmungen des III. und V. Abschnittes, insbesondere auf jene des § 48 des n. ö. Wasserrechtsges. v. 28. August 1870, L. G. B. 56, hingewiesen und ist mit allem Eifer dahin zu wirken, dass behufs Ausführung der erwähnten Wasserbauten vor allem Wassergenossenschaften gebildet werden. Es wird vor allem bezüglich jedes Gewässers, das einer Regulierung bedarf, in Ueberlegung zu ziehen sein, ob es zweckmäßig erscheint, dass das Gewässer rücksichtlich der vorzunehmenden Regulierung behufs leichterer Durchführung derselben in mehrere Strecken (Sectionen) zu theilen und für jede solche Strecke eine eigene Genossenschaft zu bilden sein wird. In solchen Fällen wird es Aufgabe der polit. Behörden sein, die betreffenden Interessenten zu einer Verhandlung einzuladen, um entweder durch freie Uebereinkunft oder auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen nach Maßgabe der bestehenden Verhältnisse Wassergenossenschaften zu bilden. Sohin wird unter Zuziehung geeigneter Privattechniker zur Anfertigung der Regulierungspläne und zur Berechnung der Kosten der auszuführenden Wasserbauten zu schreiten und im Sinne des Wasserrechtsgesetzes weiter vorzugehen sein. Die Durchführung der in Aussicht genommenen Schutz- und Regulierungsbauten wird wesentlich dadurch erleichtert werden, wenn die Herstellungsarbeiten rücksichtlich der einzelnen Gewässer auf eine Reihe von Jahren vertheilt werden, wodurch auch die Aufbringung der Kosten wesentlich gefördert werden würde, welche bei einer Vertheilung derselben auf einen längeren Zeitraum kaum besonderen Schwierigkeiten unterliegen dürfte, da die Genossenschaften für ihre mit den behördlich genehmigten Ausführungsplänen und Kostenüberschlägen belegten Einschreiten um die Bewilligung von Subventionen zu den erforderlichen Herstellungen aus Staats- und Landesmitteln[1]) auf eine kräftige Unterstützung seitens der Statth. rechnen können.

4505. — — periodische Eingaben über staatliche —.[2])

M. J. 11. Jänner 1895, Z. 32180 ex 1894. St. E. 12. Februar 1895, Z. 5504, an Bzh. Wr.-Neustadt.[3])

Um eine gleichförmige und zweckmäßige Verfassung der periodischen Eingaben für die Gebarung des staatlichen Wasserbauetats (Jahresvoranschläge, Oekonomie-

[1]) S. diesbezüglich die Nr. 2496—2498 d. Slg.

[2]) S. auch Nr. 3726 d. Slg.

[3]) Die Bauabtheilung dieser Bzh. war mit der technischen Verwaltung des Laxenburger Entwässerungsrayons betraut.

ausweise, Dotationsvertheilungsanträge, sowie monatliche Erfordernisansprüche für den ärarischen ordentlichen und außerordentlichen Wasserbau) zu sichern, hat das M. J. eine gedruckte „Vorschrift“ [1]) an die Landesstellen hinausgegeben, deren Bestimmungen fortan genau einzuhalten sein werden.

Wasserbauten, sanitäre Vorsorge für Arbeiter bei — Nr. 266, 1026.
— — Verfassung der Projecte und Pläne für öffentliche — Nr. 443.
— — Baustandstabellen für außerordentliche — Nr. 474.
— — Budgetierung öffentlicher Concurrenzbauten Nr. 713.
— — Donauregulierungsarbeiten Nr. 894.
— — Gebarung mit außerordentlichen Baucrediten Nr. 1217.
— — grundbücherliche Abtrennung von Grundstücken zu — Nr. 1645.
— — Wasserschutzbauten an der March Nr. 2412.
— — Anzeige von Unfällen bei — Nr. 3931.
— — s. auch Meliorationsbauten, Flussregulierungen, Wildbachverbauung.
Wasserbenützungsrechte s. Wasserrechte.

4506. **Wasserbuch,** Vorgang bei dessen Anlegung.

St. E. 29. November 1873, Z. 21161, an alle Bzb.

Durch die Min.-Vdg. v. 20. September 1872, L. G. B. 26, wurden die Modalitäten bestimmt, welche bezüglich der Einrichtung und Führung des Wasserbuches mit der Wasserkarten- und Urkundensammlung zu beobachten sind. Nach dem Inhalte dieser Verordnung zerfällt die Operation wegen Anlegung des Wasserbuches in 2 Theile: I. in die Erhebung der bestehenden Wasserrechte bzw. Wassergenossenschaften, II. in die Anlegung des Wasserbuches selbst.

Zu I. Gemäß § 4 der Vdg. haben die Wasserberechtigten bzw. Vorstände der Wassergenossenschaften der Bzb. die erforderlichen Daten durch Ausfüllung der ihnen zugestellten Formulare (Anmeldungsbogen) zu liefern. Zu diesem Behufe dienen 2 Formulare, das Formulare A nebst der dazu gehörigen Belehrung zum Zwecke der Erhebung der Wasserrechte und das Formulare B nebst der dazu gehörigen Belehrung zum Zwecke der Erhebung der Wassergenossenschaften. Mit diesem Formular (Anmeldungsbogen) sind die Gemeindevorstehungen nach Maßgabe der in ihren Gebieten befindlichen Wasserrechte bzw. Genossenschaften mit dem Auftrage zu betheilen, diese Anmeldungsbogen u. zw. die Formulare A den Wasserberechtigten und die Formulare B den Vorständen der Wassergenossenschaften zur Ausfüllung zuzustellen und dieselben nach ihrer Ausfüllung binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist wieder der Bzh. vorzulegen. Jedem Anmeldungsbogen ist die entsprechende „Belehrung“ beizugeben. In der gleichen Frist sind auch diejenigen Parteien, welche es vorziehen, die erforderlichen Daten bei der polit. Bzb. bzw. der selbständigen Communalbehörde mündlich abzugeben, auf den obigen Formularen zu Protokoll zu vernehmen. Die sohin eingelangten ausgefüllten Eingaben sind nach § 5 der Min.-Vdg. zu prüfen und die etwa nothwendigen Aufklärungen und Ergänzungen nach Thunlichkeit im kürzesten Wege einzuholen. Aus dieser Hinweisung auf den „kürzesten Weg“, auf welchem die gedachten, im § 5 und im 2. Abs. des § 6 bezeichneten Erörterungen erforderlichen Falles einzuholen sind, ergibt sich, dass die cit. Min.-Vdg. die Einleitung besonderer kostspieliger Erhebungen oder Commissionen für den nächsten Zweck der Eintragung eines

[1]) Diese „Vorschrift“ enthält auch die erforderlichen Formulare und wird nach derselben der Termin dieser Vorlage der Voranschläge („summarische Voranschläge des Erfordernisses für den Wasserbau“ mit den 2 Beilagen: „Voranschlag des Erfordernisses für die Erhaltung der Wasserwerke“ und „Voranschlag des Erfordernisses für die außerordentlichen Wasserbauten“, dann „summarischer Voranschlag der Einnahmen beim Wasserbaue“) alljährlich vom Ministerium in einem besonderen Erlasse bestimmt. Der „Wasserbauökonomieausweis“ mit Beilage A („specielle Nachweisung über die für Rechnung der ordentlichen Wasserbaudotation bewirkten Leistungen zur Colonne III des Wasserbauökonomieausweises“) ist alljährlich von der Landesstelle bis Ende des Monats Jänner für das nächstvorhergehende Verwaltungsjahr dem M. J. vorzulegen. Die monatlichen Erfordernisausweise für den ordentlichen (Ausweis I) und außerordentlichen Wasserbau (Ausweis II) sind bis zum 10. jedes Monats für den nächstfolgenden Monat dem Ministerium vorzulegen.

bestehenden Wasserrechtes in das Wasserbuch ausschließt. Die zum eben erwähnten Zwecke etwa erforderlichen Aufklärungen und Ergänzungen sind nämlich in der Regel entweder mittelst der Vernehmung der Betheiligten im Amtsorte oder im Wege schriftlicher Einholung zu beschaffen. Für den Fall, als auf dem eben angegebenen Wege nicht jeder Zweifel bezüglich des einzutragenden Wasserrechtes behoben worden wäre, kommt dann sofort der 2. und 3. Abs. des § 6 zur Anwendung, d. h. es ist der factische Zustand in dem Wasserbuche unter Bezeichnung des gegen die vollständige Eintragung obwaltenden Anstandes ersichtlich zu machen und die Eintragung seinerzeit, sobald der Anstand durch instanzmäßige Entscheidung beseitigt sein wird, zu vervollständigen. Zu II. Nach erfolgter Feststellung der Wasserrechte und Wassergenossenschaften ist sofort zur Anlage des Wasserbuches zu schreiten. Die Formulare A und B, u. zw. die ersteren voran, sind zu diesem Zwecke nach § 9 der Vdg. in einem und nach Erfordernis in zwei oder mehreren fest eingebundenen Foliobänden, welche mit I, II u. s. w. zu bezeichnen sind, anzulegen und mit der im § 9 angeführten Bezeichnung zu versehen. Zwischen den Formularen A und B ist ein Titelblatt einzuschalten und dasselbe mit „Vormerk über Wassergenossenschaften" zu überschreiben. Die Nummern der Blätter sind sowohl für Formular A, als für Formular B fortlaufend. In dieses Wasserbuch sind die festgestellten Wasserrechte bzw. Wassergenossenschaften nach Maßgabe der §§ 6—8 einzutragen, und ist die Partei hievon unter Rückschluss der Urkunden zu verständigen. Der gleichfalls einzubindende Index ist in gewöhnlicher Weise, jedoch mit der Abtheilung für Wasserrechte und Wassergenossenschaften zu führen. Von den den Eingaben beigelegten Urkunden sind Abschriften nach § 11 der Vdg. in der Urkundensammlung mit der Abtheilung in Wasserrechte und Wassergenossenschaften unter zwei steifen Pappendeckeln, welche mit Bändern zum Zubinden und von außen auf einer Seite mit der Bezeichnung „Urkundensammlung zum Wasserbuche I, II" u. s. w. zu versehen sind, zu verwahren. Behufs fernerer Führung dieser Urkundensammlung wird Sorge zu tragen sein, dass von allen Erledigungen, womit Wasserrechte bzw. Wassergenossenschaften begründet, geändert oder behoben werden, somit auch von den Entscheidungen einer höheren Instanz, Abschriften genommen und letztere in der Urkundensammlung eingelegt werden. Bezüglich der Wasserkarten wird die weitere Weisung nachfolgen.[1])

4507. **Wasserbuch,** Förderung der Arbeiten für das —.

A. M. 1. Juni 1880, Z. 6117. St. E. 11. December 1880, Z. 21258, an alle Bzb.

Das A. M. legt Wert darauf, dass auch in Niederösterreich die Operation der Setzung der Staumaße[2]) und der Anlegung der Wasserbücher und Wasserkarten auf Grund der bestehenden Vorschriften weiter und zu Ende geführt werde, ohne außerordentliche und bedeutendere Ansprüche für eine weitere Aushilfe oder einen besonderen Apparat an den Staatsschatz stellen zu müssen. Es wurde in dieser Richtung auf den Vorgang in einigen anderen Kronländern hingewiesen, aus welchem zu entnehmen ist, dass diese Angelegenheit auch mit den vorhandenen administrativen und technischen Kräften und mit verhältnismäßig geringen Ausgaben in angemessener Weise und in nicht übermäßiger Frist bewältigt werden kann. Insbesondere ist es mit Erfolg versucht worden, die Durchführung der Min.-Vdg. v. 20. September 1872, L. G. B. 25, über die Setzung der Staumaße mit den Erhebungen für das Wasserbuch zu combinieren u. zw. in der Art, dass über vorläufig eingeholte Zustimmung der Parteien einer Gegend ein polit. Beamter und ein Techniker auf gemeinschaftliche Kosten der Parteien zur Vornahme der Verhaimungen und der Erhebungen für das Wasserbuch dorthin entsendet wurden, was selbstverständlich der einzelnen Partei weit geringere Kosten verursachte, als wenn sie für sich allein das vorgeschriebene Verfahren behufs Setzung des Staumaßes hätte einschlagen müssen. Auch erscheint es höchst zweckmäßig, nach Flussgebieten in der Weise vorzugehen, dass, wenn sämmtliche Wasserrechte desselben zur Anmeldung gebracht sind und deren Reihenfolge flussabwärts bestimmt ist, bei Werken, bezüglich welcher der Bestand oder Umfang eines Rechtes nicht genügend aufgeklärt ist, je nach Umständen gemeindeweise, somit an mehreren Tagen nacheinander — etwa bei einer längeren Bachabkehr oder Räumung —

[1]) Vgl. Nr. 4507 d. Slg.
[2]) Vgl. diesbezüglich auch Nr. 3535 d. Slg.

die Localerhebungen vorgenommen werden, wodurch die Gesammtkosten bedeutend herabgemindert und auf mehrere Wasserwerke getheilt werden können. Wird hiebei ein genaues Protokoll aufgenommen und in jenen Fällen, wo nicht die Partei ohnedies Situations- und Niveaupläne beizubringen hat, von dem anwesenden Techniker eine allgemeine Situationsskizze in das Protokoll eingezeichnet oder demselben beigefügt, so ist hiedurch die Grundlage für die Eintragungen in das Wasserbuch und auch für die Anlegung der Wasserkarten gegeben, da diese letzteren dann zu jeder Zeit und von jedem Techniker ausgefüllt werden können .... Von der Anlegung der Detailkarten wird vorläufig, insoweit nicht etwa schon ohne Inanspruchnahme besonderer Kosten für Katastralmappenabdrücke begonnen worden ist, bis auf weitere Weisung abzusehen sein. Schließlich wird noch erwähnt, dass es keinem Anstande unterliegt, die genossenschaftsähnlichen Werksvereine ins Verzeichnis der Wassergenossenschaften einzutragen und die betreffenden Rubriken des hiefür vorgeschriebenen Formulars, insoweit es eben die Beschaffenheit des einzelnen Werksvereines gestattet, entsprechend auszufüllen, wobei nur in der Rubrik „Anmerkung" auf den besonderen Charakter des Vereines, als einer strenge genommen nicht nach dem Wasserrechtsgesetze constituierten Societät hinzuweisen sein wird. Was die Durchführung der ganzen Operation betrifft, so wird die Erwartung ausgesprochen, dass es sämmtlichen Behörden gelingen werde, durch ein praktisches, plangemäßes und zielbewusstes Vorgehen die scheinbar sich entgegenstellenden Schwierigkeiten zu überwinden und die in Rede stehende Operation weiter und zu Ende zu führen. Um eine fortlaufende Uebersicht über den Stand dieser Arbeiten zu erhalten, wird hierüber alljährlich mit Ende December bei genauer Einhaltung dieses Termins an die Statth. zu berichten sein.[1]) Um allfälligen Zweifeln zu begegnen, wird ausdrücklich erwähnt, dass es dem eigenen Ermessen anheimgestellt bleibt, dort, wo Staatstechniker nicht leicht zur Verfügung stehen, auf geeignete andere, jedoch beeidete technische Organe zu greifen und durch entsprechende Vereinbarungen die Angelegenheit mit deren Hilfe zu fördern.

4508. **Wasserbuch,** Eintragung zeitlich beschränkter oder widerruflicher Wasserrechte.

St. E. 24. Mai 1885, Z. 10991, an Wr. Mag.

In das Wasserbuch sind auch die nur auf eine beschränkte Dauer oder (wie bei Schiffsmühlen) gegen Widerruf erteilten Wasserrechte — mit Anführung der obwaltenden Beschränkungen in der Anmerkungsrubrik — einzutragen, weil nach § 95 des Wasserrechtsges. im Wasserbuche alle bestehenden Wasserrechte ersichtlich zu machen sind, solche Rechte aber nach § 18 des cit. Ges. auch auf eine beschränkte Dauer oder gegen Widerruf ertheilt werden können.

— — Eintragung der an der Donau bestehenden Wasserrechte Nr. 914.
— — Gegenstände der Eintragung ins — Nr. 914, 1125.
— — Gebührenentrichtung in Wasserbuchsachen Nr. 3575.

Wasserdampf, Verwendung zur Desinfection Nr. 823, 826, 827.

4509. **Wasserdetailkarten,** bezirksweise Anlegung.

A. M. 26. Juni 1874, Z. 6580. St. E. 3. August 1874, Z. 19558, an alle Bzb.

Als Wasserdetailkarten im Sinne der Min.-Vdg. v. 30. September 1872, L. G. B. 26, sind die Katastralmappenabdrücke zu verwenden ....[2]) Die Anschaffung dieser Abdrücke zu dem aus den Mitteln des A. M. zu bestreitenden

[1]) Dieser Bericht wird dermalen nur mehr von jenen Bzb. erstattet, welche und insolange sie die Eintragung der vor Einführung des Wasserbuches bestandenen Wasseranlagen noch nicht vollendet haben.

[2]) Folgt die Weisung, in bestimmter Frist den Bedarf für den einzelnen Amtsbezirk anzuzeigen.

Einheitspreise von 66 kr. wird seinerzeit unmittelbar von der polit. Behörde 1. Instanz[1]) zu besorgen sein. Beigefügt wird, dass nach § 10 der cit. Vdg. die Detailkarten den Bestand und Lauf der Gewässer, die an denselben bestehenden Wasserbuchsobjecte, einschließlich der Triftbauten, dann die Brücken, Stege und Ueberfuhren, sowie die Ufer und Werkschutzbauten darstellen sollen. Bezüglich der Uebersichtskarten wird die Weisung nachfolgen.

4510. **Wasserdetailkarten,** bezirksweise Anlegung.

A. M. 25. Mai 1878, Z. 1674. St. E. 17. Februar 1879, Z. 16745 ex 1878, an alle Bzh.

Im Sinne des § 10 der Min.-Vdg. v. 20. September 1872, L. G. B. 26, haben die Wasserdetailkarten als Sectionen der Uebersichtskarte den Bestand und Lauf eines jeden im Bezirke befindlichen Gewässers darzustellen. Zur vollen Durchführung dieser Bestimmung werden von den Bzh. Niederösterreichs und dem Stadtr. Waidhofen a. d. Ybbs, zusammen 4621 ganze und 33 halbe Katastralmappenblätter mit einem Kostenaufwande von 3060 fl. 75 kr. benöthigt. Nachdem aber die gleichzeitige Anlegung aller dieser Detailkarten mit Rücksicht auf den Kostenaufwand und auf die verfügbaren technischen Kräfte nicht ausführbar wäre, hat das A. M. den Antrag der Statth. genehmigt, wonach die Anschaffung der Katastralmappen und die Anlegung der bezüglichen Detailkarten zunächst für jene Oertlichkeiten, an denen sich derzeit schon Wasserwerke befinden, und deren Umgebung zu erfolgen hat. Die Anlegung der Detailkarten für die anderen Strecken der einzelnen Gewässer hat erst später und allmählich zu erfolgen, je nachdem sich die Nothwendigkeit der Anlegung derselben durch Errichtung neuer Wasserbuchsobjecte an einer dieser Strecken herausstellen sollte und Geldmittel und technische Kräfte zu diesem Zwecke zur Verfügung stehen.

4511. **Wassereinleitungen,** gewerberechtliche und sanitäre Grundsätze für —.

M. J. 27. November 1884, Z. 8212. St. E. 5. December 1884, Z. 56321, an alle Bzb.

Mit Rücksicht auf die bei der Einleitung des Wassers in Wohngebäude obwaltenden öffentlichen Rücksichten wurde das Gewerbe der Ausführung von Wassereinleitungen im Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, u. zw. im § 15, Z. 17, als ein *concessioniertes Gewerbe* aufgenommen, und es wurde mit der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 151, vorgeschrieben, in welcher Weise Bewerber um die Concession für die Ausführung von Wassereinleitungen den *Nachweis der besonderen Befähigung* zu erbringen haben. Es bestehen gegenwärtig nur in einigen größeren Städten größere Wasserleitungen, von welchen das Wasser in die Häuser eingeleitet wird. Doch ist nicht zu zweifeln, dass mit Rücksicht auf die außerordentliche Wichtigkeit solcher Unternehmungen insbesondere für die Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung, diese Beispiele noch zahlreiche Nachahmung finden werden, und erscheint es daher geboten, jene Bedingungen vorzuschreiben, welche bei der Einleitung von Wasser in die Privatgebäude im Hinblicke auf die hier in Betracht kommenden Rücksichten auf das Leben, die Gesundheit und das Eigenthum der Bewohner zu beachten sein werden. Die betheiligten Ministerien haben sich jedoch in der Anschauung geeinigt, dass es sich nicht empfehlen würde, die bei der Wassereinleitung zu beobachtenden Bestimmungen in der Form eines allgemein für alle Länder verbindlichen Regulativs zusammen zu fassen, in dem sich die Bestimmungen eines solchen Regulativs den localen Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassen und insbesondere nach dem Röhrenmaterial und dessen Verhalten zu dem in den Röhren geübten Drucke und zu der Beschaffenheit des Wassers zu richten haben werden. Infolge dessen hat das M. J. die polit. Landesstellen

[1]) — laut des Min.-Erl. mittelst vom Vorstande derselben gefertigten Bestellscheines.

ermächtigt, für jene Städte und Orte, in welchen sich ein Bedürfnis nach Erlassung von Regulativen für die Wassereinleitung in die Häuser herausstellt, die von den Gemeindevertretungen vorgelegten Regulative rücksichtlich der nicht in den autonomen Wirkungskreis fallenden Bestimmungen im geeigneten Einvernehmen zu prüfen und zu genehmigen, und gleichzeitig die Grundsätze mitgetheilt, deren Einhalten vom sanitären Standpunkte aus hiebei von dem Obersten Sanitätsrathe empfohlen worden ist; es sind dies folgende:

1. Von den für die Einleitungs-(Aufsteig- und Verzweigungs-)Röhren im Innern der Häuser als technisch brauchbar erkannten und demnach derzeit in Verwendung stehenden Materialien sind nur allgemein zulässig eiserne (guss- und schmiedeiserne, unter Ausschluss der verzinkten und galvanisierten Rohre,[1]) dann geschützte, d. i. mit einer Zinneinlage versehene oder innen geschwefelte Bleiröhren. Ungeschützte Bleiröhren sind nur dann zuzulassen, wenn vorher durch einen Versuch sichergestellt ist, dass das Bleirohr durch das betreffende Wasser nicht angegriffen wird. Hiezu hat der Oberste Sanitätsrath noch bemerkt, dass bei technisch correcter Ausführung durch die Druckhöhe des Wassers dessen Beschaffenheit in den für zulässig erklärten Röhren nicht gefährdet werde. 2. Da die Güte und Zulässigkeit der Emaile weniger von der Qualität der mineralischen Bestandtheile, als vielmehr von der Innigkeit der Bindung der Bestandtheile der Emailmasse abhängt, so muss durch einen früheren Versuch die Widerstandsfähigkeit der angewendeten Emailmasse erprobt werden. 3. Rücksichtlich des bei den Verbindungen der Rohrstücke zu verwendenden Dichtungsmaterials ist darauf zu sehen, dass letzteres mit dem Hohlraume der Rohre nicht in Berührung komme. 4. Es ist vom sanitären Standpunkte absolut unzulässig, die Closetspülung in directe Verbindung mit der Wasserleitung zu bringen. 5. Die Anbringung von Reservoirs ist überall dort, wo sie nicht unbedingt nothwendig erscheint, zu vermeiden, da dieselben unter allen Umständen die Reinheit und Temperatur des Wassers zu alterieren vermögen. Wo sie wegen localer Verhältnisse unvermeidlich sind, müssen sie durch entsprechende Umhüllung (Verkleidung mit schlechten Wärmeleitern) gegen die Temperatureinflüsse, sowie gegen Einfallen von Staub und gegen Verunreinigung geschützt und von einem Material gefertigt sein, welches vom Wasser nicht angegriffen wird. Die Verwendung von Blei und Zink zur Herstellung oder Auskleidung von Reservoirs erscheint demnach unzulässig. Die inneren Wandungen von solchen Behältnissen dürfen nur mit einem solchen Anstriche versehen werden, der keine gesundheitsschädlichen Bestandtheile an das Wasser abgibt. Die Reservoirs sind unter sorgfältigem Verschlusse zu halten und durch verlässliche Personen zu überwachen. 6. Die Führung (Vertheilung) der Rohre bei Hausleitungen hat thunlichst derart zu geschehen, dass dem Trinkwasser seine ursprüngliche Temperatur nicht durch Führung der Rohre in der Nähe von Heizflächen benommen werde. 7. Dem Aufsteigen von Canalgasen durch die Abflussrohre ist wirksam zu begegnen. 8. Das Traversieren der Canäle durch Wassereinleitungsrohre ist möglichst zu vermeiden; im Falle der Unausweichlichkeit sind die Dichtungen der Wasserrohre derart auszuführen, dass jedes Eindringen des Canalinhaltes unmöglich wird. 9. Mit Rücksicht auf die zeitweise sich einstellenden Mängel von Wassereinleitungen erscheint es nothwendig, dass sich von Zeit zu Zeit von der ordentlichen Beschaffenheit des Leitungswassers ärztlicherseits überzeugt und nöthigenfalls eine chemische und mikroskopische Untersuchung des Wassers vorgenommen werde. Insbesondere ist eine solche Ueberwachung dann nothwendig, wenn ungeschützte Bleiröhren zur Verwendung kommen.

Vorstehende Grundsätze haben den polit. Behörden 1. Instanz eventuell zur Richtschnur zu dienen.

Wassereinleitungsanlagen in Amtsgebäuden, Installations- und Instandhaltungskosten Nr. 206.
— — bei Staatsbauten, Kostenvoranschlag Nr. 465.
— — Spülvorrichtungen in Schanklocalen Nr. 1336.
Wassereinleitungsarbeiten an Sonntagen Nr. 3346.

[1]) Das M. J. hat laut Erl. v. 11. Juni 1900, Z. 33413 ex 1899, im Einvernehmen mit dem H. M. auf Grund eines neuerlich eingeholten Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes ausgesprochen, dass auch verzinkte und galvanisierte guss- und schmiedeeiserne Röhren zur Verwendung für Einleitungs-(Aufstieg- und Verzweigungs-)Röhren zuzulassen sind. Im übrigen haben die Bestimmungen des Erl. des M. J. v. 27. November 1884, Z. 8212, unverändert in Kraft zu verbleiben (St. E. 26. Juni 1900, Z. 55101, an alle Bzb.).

4512. **Wasserfrevel.** Verfolgung von amtswegen.

M. J. 25. November 1892, Z. 9976. St. E. 2. December 1892, Z. 77726, an alle Bzb.

Nach § 64 des n. ö. Wasserrechtsges. v. 28. August 1870, L. G. B. 56, sind die Wasserfrevel, insoweit dieses Gesetz keine Abänderung enthält, nach der infolge A. h. Entschl. erflossenen Vdg. v. 30. Jänner 1860, R. G. B. 28, zu behandeln. Demgemäß hat die Anordnung des § 23 dieser Vdg., dass über alle wie immer gearteten Verletzungen oder Beschädigungen des Feldgutes, welche, insoweit sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, als Feldfrevel erklärt werden, von der competenten Behörde das Verfahren nur auf Verlangen des Beschädigten oder auf die unmittelbare Anzeige eines für den Feldschutz beeideten Individuums einzuleiten ist, auch auf die Wasserfrevel sinngemäß Anwendung zu finden. Hieraus ergibt sich, dass Wasserfrevel nicht zur Kategorie jener Uebertretungen, welche bloß auf Begehren des Beschädigten, sondern zur Kategorie jener Uebertretungen, welche von amtswegen zu verfolgen sind, gehören. Es werden daher die polit. Behörden, wenn ihnen Wasserfrevel zur Kenntnis kommen, von amtswegen das Strafverfahren einzuleiten und durchzuführen haben.

Wassergas s. unter Gas.

Wassergefahren s. Hochwasser, Ueberschwemmungen.

Wassergenossenschaften, freiwillige und zwangsweise Bildung Nr. 4504.

— — Eintragung ins Wasserbuch Nr. 4506, 4507.

4513. **Wasserheilanstalten,** Nachweisung ihrer Frequenz.

M. J. 17. März 1890, Z. 4669. St. E. 30. März 1890, Z. 18619, an alle Bzb.

Das Ministerium hat es für wünschenswert erklärt, auch die Frequenz der in Niederösterreich befindlichen Wasserheilanstalten kennen zu lernen. Die polit. Behörden 1. Instanz werden daher aufgefordert, den Directionen dieser Anstalten die jährliche Vorlage von Nachweisungen nach dem Muster der für die sanitätsstatistischen Nachweisungen über Curorte geltenden Tabelle P aufzutragen. Zur Vorlage dieser Tabelle an die Statth. ist in Hinkunft der für die Vorlage der Tabelle P geltende Termin[1]) einzuhalten.[2])

— — Errichtung von Privaten Nr. 1788.

— — Sanitätsjahresbericht (lit. C) über — Nr. 3197.

Wasserinhalt der Dampfkessel, im Probecertificat anzugeben Nr. 745.

Wasserkarten zum Wasserbuche Nr. 4506, 4507, 4509, 4510.

— — gebürenrechtliche Behandlung Nr. 3575.

Wasserkraft, Benützung zu gewerblichen Betriebszwecken Nr. 913.

— — Verwendung zum Betriebe von Elektricitätswerken Nr. 1119.

4514. **Wasserläufe,** Assanierung der öffentlichen —.

St. E. 26. December 1877, Z. 39883, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Der n. ö. L. San. R. hat auf den erheblichen sanitätswidrigen Uebelstand hingewiesen, dass die natürlichen Wasserläufe im allgemeinen als Unrathswege angesehen und missbraucht werden, dass die Einleitung aller Art von Abfällen und Schmutzwässern des Alltagslebens, wie: der Industrie, der Excremente von Menschen und theilweise auch von Vieh, in Bäche und kleinere Flüsse die betreffenden Gegenden nicht nur um den wohlthätigen Einfluss eines fließenden reinen Gewässers gebracht hat, sondern dass namentlich bei langsamem Verlaufe und unregelmäßigen Ufern u. s. w. in Ortschaften die also verunreinigten Wasserläufe zu stabilen Stätten von Fäulnis und Gährung und zu Objecten geworden sind,

[1]) S. Nr. 726 d. Slg. (Tabelle P bei Nr. 3197 d. Slg.).

[2]) Selbstverständlich ist auch das Landessummarium durch Aufnahme dieser Nachweisungen über Wasserheilanstalten zu ergänzen (Passus aus dem Min.-Erl.).

welche einerseits den Luftkreis verpesten und anderseits durch ihren Zusammenhang mit dem Grundwasser die nahe gelegenen Brunnen in gesundheitsschädlicher Weise mitunter sehr beträchtlich verändern. Auf diesen Uebelstand, welcher den Grundsätzen der öffentlichen Gesundheitspflege durchaus zuwiderläuft und überdies auch aus nationalökonomischen Gründen keineswegs geduldet werden kann, wird unter Beziehung auf den § 10 des Wasserrechtsges. v. 30. Mai 1869, R. G. B. 93, sowie auf die §§ 10, 16 und 64 des Landesges. v. 28. August 1870, L. G. B. 56, über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, sowohl bei vorkommenden einzelnen Fällen dieser Art, wie auch im allgemeinen das Augenmerk dahin zu lenken, dass dort, wo die angedeutete Verunreinigung natürlicher Gewässer wahrzunehmen ist, danach gestrebt werde, derartige Gewässer wieder ihrer natürlichen Bestimmung zuzuführen.

4515. Wasserläufe, Assanierung der öffentlichen —.

St. E. 29. November 1883, Z. 28721, an alle Bzb. (mitgeth. österr. Fischereiverein).

Aus Anlass mehrfacher Klagen über Verunreinigung der fließenden Gewässer durch die aus den Brauereien, Brennereien und sonstigen Fabriksetablissements ablaufenden Abfallwässer und die hieraus für den menschlichen und thierischen Organismus eintretende Gesundheitsschädigung, werden im Nachhange zum Erl. v. 24. November 1882, Z. 51836,[1]) die auf die Hintanhaltung der Verunreinigung der Gewässer bezüglichen Bestimmungen der §§ 10 des Wasserrechtsges. v. 30. Mai 1869, R. G. B. 93, und v. 28. August 1870, L. G. B. 56, hiemit zur strengsten Danachachtung in Erinnerung gebracht. Die öffentlichen Rücksichten machen es insbesondere nothwendig, dass bei Bewilligung von Gewerbe- und Fabriksanlagen die sanitären Anforderungen genau ins Auge gefasst werden, und dass in Wahrung derselben nach dem Grundsatze vorgegangen werde, dass Abwässer aus Gewerbe- und Fabriksetablissements, welche zersetzungsfähige und daher gesundheitsnachtheilige Stoffe enthalten, in stagnierende Gewässer gar nicht und in fließende Gewässer nur nach entsprechender Unschädlichmachung und wirksamer Klärung eingeleitet werden dürfen. Hiebei wird ferner zu erwägen sein, dass die Abfallwässer von Brauereien, Spiritusbrennereien, Mälzereien, Zuckerfabriken ꝛc.[2]) durch ihren Gehalt an stickstoffhältigen Bestandtheilen die Bildung von Algen begünstigen, welche beim Sinken des Wasserstandes absterben, in Fäulnis übergehen und hiedurch secundär zur weiteren Verunreinigung und Verderbnis des Wassers beitragen. Hiedurch, sowie durch die mit den gedachten Abfallwässern den fließenden Gewässern an und für sich zugeführten Verunreinigungen erhält die strenge Beobachtung der auf Reinhaltung der Wässer bezüglichen Vorschriften in der Gegenwart, wo sich die Fabriksgewerbe erheblich mehren, eine erhöhte Bedeutung, und ist daher auf die Beseitigung der in den Gewässern sich ansammelnden Verunreinigungen und Erhaltung einer freien Strömung mit allem Eifer und Nachdrucke zu dringen. Zu diesem Behufe sind in dieser Richtung, auch wenn kein specieller Anlass dazu vorliegen sollte, im geeigneten Wege Erhebungen einzuleiten, und ist bei sich ergebenden Unzukömmlichkeiten unter sofortiger Abstellung der Uebelstände amtzuhandeln und der Vollzug der getroffenen sanitären Anordnungen mit Strenge zu überwachen, wozu die Mitwirkung der öffentlichen Sanitätsorgane in Anspruch zu nehmen und namentlich der Bezirksarzt zu verhalten ist, dass er der Beschaffenheit der Gewässer vom hygienischen Standpunkte aus seine Aufmerksamkeit zuwende und allfällige Wahrnehmungen dem Amte zur Kenntnis bringe. Ueberhaupt ist strenge daran festzuhalten, dass

[1]) Nr. 4522 d. Slg.
[2]) Vgl. auch Nr. 1535 d. Slg.

hinsichtlich aller Gewerbe- und Fabriksangelegenheiten, bei welchen sanitäre Momente in Betracht kommen können, nie ohne Einvernahme des Amtsarztes vorgegangen werde. Ebenso darf bei neuen industriellen Anlagen mit der Concessionsertheilung nicht eher vorgegangen werden, als bis durch Sachverständige das zur Unschädlichmachung der Abwässer einzurichtende Verfahren geprüft und gutgeheißen worden ist.

4516. **Wasserläufe,** Assanierung der öffentlichen —.

St. E. 10. Mai 1895, Z. 44607, an alle Bzb.

Mit St. E. v. 12. December 1892, Z. 69142, wurde auf die Wichtigkeit der Assanierung der Wasserläufe anläßlich der eingetretenen Choleragefahr hingewiesen[1]) und unter Hinausgabe eines Tabellenformulars eine Nachweisung der i. J. 1892 von jeder Bzb. zur Vereinigung der Wasserläufe von allen mit den §§ 16 und 64 des Wasserrechtsges. im Widerspruche stehenden Verunreinigungen entwickelten Thätigkeit verlangt, welche Nachweisungen von der Statth. in eine Gesammtübersicht gebracht und dem M. J. vorgelegt wurden .... Um jedoch auch für die Zukunft den steten Fortschritt dieser Assanierungsvorkehrungen zu sichern und zugleich eine Ungleichmäßigkeit der Auffassung dieser Action zu vermeiden, wird unausgesetzt die volle Aufmerksamkeit allen Gelegenheiten zuzuwenden sein, in welchen es möglich erscheint, die directe Vereinigung von Wasserläufen zu erzielen oder die Zuleitung von unreinen Stoffen oder Flüssigkeiten, welche den unschädlichen Zustand des Wassers zu beeinträchtigen geeignet sind, abzustellen, sei es, dass es sich um Jaucheeinleitungen, um Fäcalstoffe, Mistablagerungen, um Schmutz- oder Fabriksabwässer oder sonst wie immer vorkommende Einleitungen oder etwa um directe Verunreinigungen durch Einschütten von Stoffen oder um gewerbliche Manipulationen in den Gewässern (wie es bei Färbern vorkommt) u. s. w.[2]) handelt.[3]) Auf die Gemeinden ist in dieser Richtung sowohl auf den Amtstagen belehrend einzuwirken, als auch die gelegentliche Anwesenheit von behördlichen Organen an Ort und Stelle zu benützen, um auf die wahrzunehmenden Uebelstände aufmerksam zu machen und deren Abstellung zu verlangen. Insbesondere ist der Bezirksarzt anzuweisen, die diesbezügliche Thätigkeit der Gemeinden zu controlieren und seine Wahrnehmungen unter Antragstellung zu melden,

---

[1]) Vgl. auch die Nr. 633 und 635 d. Slg.

[2]) Der eingangs cit. Erl., Z. 69142 ex 1892, hatte in diesem Zusammenhange auch den St. E. v. 26. Jänner 1886, Z. 3964 (Nr. 1661 d. Slg.), betreffend das Verbot des Ausblasens von Hadernstaub aus Papierfabriken in öffentliche Gewässer, in Erinnerung gebracht.

[3]) Statt des hier anhebenden und der oben unmittelbar folgenden 3 nächsten Sätze heißt es in den Erlässen an den Wr. Mag. und an die beiden Stadtr.: Nicht minder ist in Handhabung des im Gemeindestatut, dann im Sanitätsges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, in der Statth.-Vdg. v. 4. Februar 1884, Z. 57144 (L. G. B. 9) und im Wasserrechtsges. v. 28. August 1870, L. G. B. 56 (§ 93) begründeten Wirkungskreises im Auge zu behalten, dass der offene Abfluss von Schmutzflüssigkeiten aus Ställen, Unrathsstätten u. dgl. unzulässig ist, und dass auch die vorhandenen kleinen Gewässer, insbesondere aber die in unmittelbarer Nähe von Häusern befindlichen kleinen Wasserläufe, die aus den Gehöften kommenden Rinnsale u. dgl., deren Ablauf häufig durch Sand, Kehricht oder Schilf gehemmt ist, was leicht die Verunreinigung der größeren Wasserläufe, in welche sie einmünden, zur Folge hat, stets ordentlich in Stand gehalten werden. Solche mehr oder minder stagnierende kleine Wässer sind dem vorzeitigen Frieren im Winter ausgesetzt, bilden auch die Ursache zu Versumpfungen ganzer Flächen und zu localen Ueberschwemmungen, sind demnach offenbar sanitätswidrig und können bei fortgesetzter entsprechender Aufmerksamkeit fast immer durch kostenlose Bemühungen in sanitär unbedenklichem Zustande erhalten werden. Wahrnehmungen, welche in dieser Richtung gemacht werden, sind stets aufzugreifen und nach der Sachlage von amtswegen die geeigneten Sanierungsverfügungen zu treffen oder die zur Behebung verpflichteten Parteien zu den geeigneten Vorkehrungen zu verhalten.

wobei bemerkt wird, dass auch der inspicierende Amtsarzt als Organ der Statth. angewiesen ist, sich von der Ausführung dieser Weisungen zu überzeugen. Die[1]) von der polit. Behörde eingeleiteten Amtshandlungen sind in Evidenz zu nehmen, um sie am Schlusse des Jahres unter Anführung des in jedem einzelnen Falle erzielten Erfolges ausweisen zu können. Nach Ablauf eines jeden Jahres ist eine Uebersicht über die zur Bereinigung der Wasserläufe ergriffenen Maßnahmen unter Benützung des mit dem eingangs cit. Erl. hinausgegebenen Formulars[2]) zusammenzustellen und bis längstens 15. März jedes Jahres der Statth. vorzulegen, wobei bemerkt wird, dass die Vorlage nicht bloß berichtlich, sondern in der vorgeschriebenen Tabellenform zu geschehen hat, ferner, dass sich mit negativen Berichten oder mit der Hinweisung auf ertheilte mündliche Aufträge nicht begnügt werden kann, vielmehr aus der Mangelhaftigkeit der gelieferten Daten nur auf die Nichtbeachtung der ertheilten Weisungen geschlossen werden müsste.[3])

Wasserläufe, Bereisungspauschalien Nr. 431, 3500.
— — Baubewilligung für Brücken über schiff- und flößbare — Nr. 580.
— — Reisegebüren bei commissioneller Begehung Nr. 673.
— — rechtliche Natur der Hufschläge an denselben Nr. 911.
— — Verlegung aus Anlass von Bahnbauten Nr. 1030.
— — Eis-, Sand- und Schottergewinnung Nr. 1113, 3184, 3185.

4517. **Wasserleichen,** Auffindung, Agnoscierung und Beerdigung.

St. E. 22. November 1861, Z. 42921, an 6 Bz.-Amt. (der Wr. P. D. zur Wissenschaft und vorkommenden Falles zum Benehmen mitgeth.).

In den an der Donau gelegenen Gemeinden ist es mehrmals vorgekommen, dass angeschwemmte Leichname nicht nur beraubt, sondern auch willkürlich beerdigt worden sind. Mit Rücksicht auf die wichtigen öffentlichen und Privatinteressen, welche durch solche Acte verletzt werden, ergeht die Weisung, mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, dass bei Auffindung solcher angeschwemmter Leichname ungesäumt der Behörde oder der Gemeinde die Anzeige erstattet werde. Die an der Donau gelegenen Gemeinden sind über die im öffentlichen und Privatinteresse gelegene Nothwendigkeit der Agnoscierung aufgefundener Leichen zu belehren und strenge

[1]) Von hier ab wieder gleichlautend für alle Bzb.
[2]) Dieses Formular lautet:
Uebersicht über die zur Bereinigung der Wasserläufe getroffenen Maßnahmen.

1	2	3	4	5	6	7	8
In welchen Gemeinden wurden Verunreinigungen der Wasserläufe durch Einleitung von Fäcalstoffen, Jauche, Schmutz- oder Fabriksabwässern wahrgenommen?	Name des Wasserlaufes	Bezeichnung des Objects, von welchem die Verunreinigung ausgieng	Handelt es sich um Jaucheeinleitungen, Fäcalstoffe, Mistablagerung, Schmutz- oder Fabriksabwässer?	Welche Anordnungen wurden zur Abstellung der Uebelstände getroffen?	Datum und Zahl des betreffenden Geschäftsstückes	Welchen Erfolg hatten die getroffenen Anordnungen?	Anmerkung

Mit dem infolge Erl. des M. J. v. 23. October 1896, Z. 34613, an alle Bzb. ergangenen St. E. v. 5. November 1896, Z. 100965, wurde angeordnet, in obiger Colonne 5 die jeweilige behördliche Anordnung in aller Kürze so zu charakterisieren, dass die Art der Beseitigung des Uebelstandes entnommen werden kann; ferner, falls es bei Gewerbe- oder Fabriksbetrieben zur Einführung von Klär- und Reinigungsanlagen für die Abgänge derselben kommen sollte, welche sich bewähren und nachahmenswert erscheinen, dem Jahresberichte über die Assanierung der Wasserläufe eine durch planmäßige Darstellungen erläuterte, eingehende Beschreibung dieser Anlage behufs weiterer Vorlage an das M. J. anzuschließen.

[3]) Das M. J. erwartet sodann seinerseits Berichterstattung im Gegenstande, s. St. Z. 100965 ex 1896.

anzuhalten, auch die Gemeindeangehörigen hierauf, sowie auf die den Leichen schuldigen Rücksichten der Pietät aufmerksam zu machen und insbesondere das Feldschutzpersonal in dieser Beziehung zur sorgsamen Ueberwachung anzuweisen. Den Bz.-Amt. wird zur Pflicht gemacht, bei vorkommenden Spolierungen und willkürlichen Beerdigungen von solchen Leichnamen mit aller Strenge vorzugehen und auch die Gemeinden rücksichtlich des Transports und der Beerdigung der Leichen zur Erfüllung ihrer Pflicht zu verhalten.

4518. **Wasserleichen,** Prämien zur Bergung von —.

M. J. 21. Jänner 1899, Z. 42305 ex 1898. St. E. 18. Februar 1899, Z. 8329, an die 8 an der Donau gelegenen Bzh. (allen anderen Bzh., Wr. Mag. und Wr. P. D. mitgeth.).

Das M. J. hat die Statth. ermächtigt, behufs Beseitigung der Missstände in Betreff der Bergung von Wasserleichen aus dem Donaustrome Prämien im Betrage von 3 fl. für eine Leiche auszusetzen, welche in dem Credit für „Sonstige Sanitätsauslagen“[1]) ihre Bedeckung zu finden haben. Diese Verfügung des M. J. ist in den hiedurch berührten Gemeinden geeignet zu verlautbaren, und wird beigefügt, dass die erwähnten Prämien fallweise von der Statth. zuerkannt werden, zu welchem Behufe die bezüglichen Ansuchen, entsprechend instruiert, der Statth. zur Vorlage zu bringen sein werden.

Wasserleitungen, Verunreinigung hintanzuhalten Nr. 5.

4519. **Wasserparcellen,** Feststellung ihrer rechtlichen Natur.

A. M. 25. April 1885, Z. 13304. St. E. 5. Mai 1885, Z. 21589, an alle Bzb.

Die Frage, ob bei der Anlegung neuer Grundbücher die polit. oder die Gerichtsbehörden competent sind, darüber zu entscheiden, ob ein Gewässer ein öffentliches Gut sei oder nicht, hat in der Praxis bis nun eine sehr verschiedenartige Behandlung erfahren, indem vor den Gerichtsbehörden in manchen Fällen die selbständige Entscheidung hierüber als eine Vorfrage für die dem Richter zustehende Verfügung bezüglich der Aufnahme einer Wasserparcelle in eine Grundbuchseinlage in Anspruch genommen, in anderen Fällen hingegen die Entscheidung dieser Vorfrage im Hinblicke auf die Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze den polit. Behörden überlassen wurde. Diese verschiedenartige Behandlung der Frage hat den betheiligten Ministerien Anlass gegeben, zur Anbahnung eines einheitlichen Vorgehens der gerichtlichen und Verwaltungsbehörden einen Plenarentschluss des O. G. H. hierüber hervorzurufen. Der O. G. H. hat demgemäß über den Gegenstand der Frage unterm 6. Mai 1884, Z. 18/pr, dem J. M. ein Gutachten mitgetheilt, welches in dem folgenden in das Judicatenbuch eingetragenen Rechtssatze gipfelt: Ergibt sich bei Anlegung eines Grundbuches ein Zweifel darüber, ob ein Gewässer ein öffentliches oder ein Privatgewässer sei, so hat der Richter zur Aufklärung der Sachlage das Geeignete zu veranlassen, insbesondere der berufenen Verwaltungsbehörde Gelegenheit zur rechtzeitigen Vertretung des von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interesses zu bieten und sohin auf Grund des Ergebnisses der gepflogenen Erhebungen im eigenen Wirkungskreise darüber schlüssig zu werden, ob die betreffende Wasserparcelle in eine Grundbuchseinlage einzutragen oder in das zur Evidenthaltung der grundbücherlich nicht eingetragenen Parcellen bestimmte Verzeichnis aufzunehmen sei. Durch diesen Rechtssatz, dessen Schlusspassus, soweit er von der Aufnahme von Wasserparcellen „in das zur Evidenthaltung der grundbücherlich nicht eingetragenen Parcellen bestimmte Verzeichnis“ spricht, selbstverständlich nur in jenen Ländern Anwendung findet, in welchen durch die betreffenden

[1]) Eine Ueberschreitung des betreffenden Credits durch die Auslagen für diese Prämien darf jedoch unter keinen Umständen eintreten. Auch wird von der Präliminierung eines bezüglichen Erfordernisses vorläufig Umgang zu nehmen sein (St. Z. 8329 ex 1899).

Landesgesetze die Führung solcher Verzeichnisse vorgeschrieben ist, erscheint ein in einem Specialfalle erflossenes Erk. des O. G. H. v. 6. Februar 1883, Z. 1098, worin sich für die Competenz der polit. Behörde in der gedachten Richtung ausgesprochen wurde, seines präjudiciellen Charakters entkleidet, und es sind also nach diesem Rechtssatze fortan zur Entscheidung über die rechtliche Qualität einer Wasserparcelle anläßlich der Anlegung eines Grundbuches nur die Gerichte berufen. Es geht hieraus und speciell auch aus den im Gutachten niedergelegten Motiven zu dem Rechtssatze hervor, dass, soferne die polit. Behörde in Wahrung der von ihr zu vertretenden öffentlichen Interessen ein Erkenntnis anstrebt, dass ein als Grundbuchsobject behandeltes Gewässer ein öffentliches Gut sei, sie die in den Grundbuchsgesetzen vorgesehenen Schritte zur Herbeiführung dieses angestrebten Erkenntnisses zu ergreifen haben wird. Eine Ausnahme gegenüber anderen Privatparteien erscheint den polit. Behörden nur insofern eingeräumt, als nach dem erwähnten Judicat des O. G. H. dem Richter insbesondere aufzutragen sein wird, der berufenen Verwaltungsbehörde Gelegenheit zur rechtzeitigen Vertretung des von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interesses zu bieten. Der aus dem Gutachten des O. G. H. resultierende, in das Judicatenbuch des O. G. H. aufgenommene Rechtssatz wird fortan auch für die polit. Behörden maßgebend sein. Zur näheren Erläuterung wird als Richtschnur für das von den polit. Behörden zu beachtende Vorgehen noch Folgendes beigefügt: Den polit. Bzb. wird es fortan nicht zukommen, anläßlich der Anlage von Grundbüchern über die rechtliche Eigenschaft von Gewässern Erkenntnisse zu fällen; dagegen wird es ihre Aufgabe sein, bei dem gedachten Anlasse die öffentlichen Interessen in der Richtung auf das Sorgfältigste und Nachdrücklichste zu wahren, dass keine Eintragungen von Wasserparcellen in das Grundbuch stattfinden, welche nach ihrer (der polit. Bzb.) Anschauung und begründeten Ueberzeugung öffentliches Gut sind. Die polit. Bzb. wird sich zur Wahrung dieses öffentlichen Interesses mit der Gerichtsbehörde bezüglich der in Frage kommenden Gewässer rechtzeitig u. zw. thunlichst schon in den ersten Stadien des Verfahrens zur Anlegung neuer Grundbücher zu dem Ende ins Einvernehmen zu setzen haben, damit die Sachlage klargestellt, Zweifel und Anstände beseitigt und auf diesem Wege etwaige Differenzen zwischen der Anschauung der polit. Behörde und jener der Gerichtsbehörde geschlichtet werden. Sollte aber auf diesem Wege ein Einvernehmen nicht erzielt werden können und es sich herausstellen, dass ungeachtet der Reclamationen der polit. Bzb. Eintragungen von Wasserparcellen in das Grundbuch stattgefunden haben, welche nach der Anschauung der polit. Bzb. öffentliches Gut sind und daher keinen Gegenstand der Eintragung in das Grundbuch bilden können, so wird die entsprechende Richtigstellung solcher Eintragungen nach den Bestimmungen des Ges. v. 25. Juli 1871, R. G. B. 96, in Erwägung zu ziehen sein. Die polit. Bzb. wird hienach über diejenigen grundbücherlichen Eintragungen, welche eventuell richtig gestellt werden sollen, unter genauer Darlegung des Sachverhaltes und aller maßgebenden Verhältnisse an die Landesstelle Bericht zu erstatten und in dem Berichte die entsprechenden Anträge zu stellen haben, worauf die Landesstelle die Weisung zu ertheilen haben wird, ob und bezüglich welcher Gewässer von der polit. Bzb. die Anerkennung der Oeffentlichkeit und demzufolge die entsprechende Richtigstellung des Grundbuches aufrecht zu erhalten bzw. gemäß der Bestimmungen des Ges. v. 25. Juli 1871 geltend zu machen sein wird. Die Landesstelle wird hiebei insbesondere auch zu bestimmen haben, ob für den Fall, als bei der in den §§ 8 und 9 des cit. Ges. vorgesehenen Verhandlung durch Einigung der Betheiligten die Anerkennung der öffentlichen Eigenschaft der Gewässer nicht erzielt werden kann und die bei dieser Verhandlung in der Regel durch die polit. Bzb. zu vertretende Staatsverwaltung diesfalls mit ihrem Begehren auf den Rechtsweg gewiesen wird,

die Betretung des letzteren stattzufinden hat oder nicht; im ersteren Falle wird mit der Vertretung vor Gericht die F. P. zu betrauen sein, soferne nicht der im § 13, Abs. 4, der provisorischen Dienstinstruction für die F. P. v. 16. Februar 1855, R. G. B. 34,[1]) vorgesehene Ausnahmsfall eintritt, dass beide Streittheile durch die F. P. zu vertreten kämen und deshalb für jeden der beiden Streittheile eine anderweitige Vertretung zu bestellen sein wird. Dem Ermessen der Landesstelle bleibt es übrigens vorbehalten, auch schon bei der gemäß § 8 und § 9 des cit. Ges. von der Gerichtsbehörde anzuberaumenden Verhandlung bei schwierigeren und wichtigeren Fällen die Vertretung der Staatsverwaltung statt der polit. Bzb. der F. P. zu übertragen, welch letztere sich übrigens mit der ersteren selbstverständlich in allen Fällen ins Einvernehmen zu setzen haben wird.

Wasserparcellen, Theilung bzw. Aenderung öffentlicher — Nr. 2739.
Wasserpersonal, Versorgungsgenüsse für das niedere — Nr. 3705.

4520. **Wasserproben,** chemisch-bacteriologische Untersuchung von —.

St. E. 18. Juni 1894, Z. 7256, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Aus Anlass des vorgekommenen Falles, dass eine Bzb. bei dem Ausbruche von Typhuserkrankungen wiederholt Proben der verdächtigen Trinkwässer zur chemischen und bacteriologischen Untersuchung an die betreffenden Fachmänner einsendete, hat der bacteriologische Sachverständige des L. San. R. in seinem Gutachten ausgeführt, dass bei zugesendeten Wasserproben das bacteriologische Ergebnis der Untersuchung nicht absolut verlässlich sei, weil von der Zeit der Füllung bis zur Vornahme der Untersuchung eine beträchtliche Vermehrung der Keime stattfinde, und dass noch weniger das Resultat für die Entscheidung der Frage verwertet werden könne, ob pathogene Bacterien in der untersuchten Probe vorhanden sind, weil die allenfalls vorhandenen spärlichen pathogenen Keime von den übrigen Bacterienarten rasch überwuchert werden. Es ist daher in jenen Fällen, in welchen für die Beurtheilung der Genießbarkeit eines Wassers auf die bacteriologische Untersuchung nicht verzichtet werden kann, gemäß der im Erl. des M. J. v. 15. September 1891, Z. 17187,[2]) enthaltenen Weisung für eine prompte, die rechtzeitige Erlangung eines möglichst vollkommenen Untersuchungsresultats verbürgende Gebarung mit Ausschluss aller Förmlichkeiten Sorge zu tragen, überhaupt aber bezüglich der Anträge auf Vornahme der bacteriologischen Wasseruntersuchung von dem Amtsarzte stets zu erwägen sein, ob nach den Umständen von dieser letzteren Untersuchung noch ein verlässliches Resultat zu erwarten stehe, und ob nicht schon aus der chemischen Analyse genügende Anhaltspunkte für die Beurtheilung des Wassers und für das weitere Verfahren abzuleiten seien, was bei hochgradig verunreinigten Wässern ausnahmslos der Fall ist. Bei besonders wichtigen Vorkommnissen, welche zur bacteriologischen Wasseranalyse die Veranlassung geben, kann der genaueste zu motivierende Antrag auf Entsendung eines bacteriologischen Sachverständigen an die Statth. geleitet werden, worüber letztere von Fall zu Fall die Ermächtigung des M. J. einholen wird.

Wasserrechte, Eintragung ins Wasserbuch Nr. 914, 4506—4508.
— — Enteignung bei Eisenbahnbauten Nr. 1132.

4521. **Wasserrechtsangelegenheiten** im Stadtgebiete Wr.-Neustadt, der Bzh. Wr.-Neustadt zugewiesen.

St. E. 24. Jänner 1892, Z. 3200, an Bzh. und Stadtr. Wr.-Neustadt, mitgeth. u. ö. L. A.

— — in Wr.-Neustadt, Commissionskostenersatz Nr. 668.

[1]) Vgl. jetzt § 15, lit. A, Abs. 8, der mit Min.-Vdg. v. 9. März 1898, R. G. B. 41, erlassenen neuen Instruction.

[2]) Nr. 605 d. Slg.

Wasserrechtsangelegenheiten, Anwendung des metrischen Maßes in — Nr. 2439.
— — Staumaßsetzungen Nr. 3535.
Wasserrechtsgesetz, Behandlung von Brückenbauten nach dem — Nr. 578—580.
— — Anwendung bei Ertheilung gewerblicher Betriebsanlagebewilligungen Nr. 913.
— — Bewilligung für Entwässerungsanlagen nach dem — Nr. 1133.
— — Mitwirkung der Gemeinde bei Handhabung des — Nr. 1419.
— — Bewilligung von Einbauten und Anschüttungen an öffentlichen Seen Nr. 3294.
Wasserregulierungsbauten s. Wasserbauten.
Wasserröhrenkessel, Jahresausweis über aufgestellte — Nr. 768.
Wasserscheu s. Wuthkrankheit.
Wasserschutzbauten s. Wasserbauten.
Wasserstandsbeobachtungen mittelst Pegel Nr. 1853, 3726.
Wasserstandsglas bei Dampfkesseln, unerlässlich Nr. 803.
Wasserstandshöhe, officieller Nachrichtendienst, betreffend die — Nr. 915.
— — bei Bauanträgen nachzuweisen Nr. 3726.
Wasserstandstelegramme, gebührenfrei Nr. 3773—3775.
Wasserstandszeiger an Dampfkesseln Nr. 804, 805, 3164.
Wasserstationen der Eisenbahnen, Dampfkessel in — Nr. 755.
Wasserstraßen, Evidenthaltung Nr. 2555—2558, 3719, 3721, 3724.
Wasserthiere für Aquarien, Verkauf durch Glashändler Nr. 1627.
Wassertransport von Schwarzpulver und anderen Explosivstoffen Nr. 3422.
— — Desinfection der Viehtransportschiffe Nr. 4371, 4372.
— — s. im übrigen unter „Schiffahrt".
Wasserüberfuhren s. Ueberfuhren.
Wasserversorgung, Abstellung offener Ziehbrunnen Nr. 582.
— — gemeinsame, für mehrere Gemeinden Nr. 633.
— — Darstellung ihrer Fortschritte im Sanitätsberichte lit. R Nr. 3195.

4522. **Wasserverunreinigung,** Hintanhaltung der —.

St. E. 24. November 1882, Z. 51836, an alle Bzb. (mitgeth. dem A. M.).

Anlässlich wiederholter Wahrnehmungen, dass durch landwirtschaftliche und industrielle Etablissements Verunreinigungen der Gewässer stattfinden, welche auf den allgemeinen Gesundheitszustand, sowie auf die Fischerei nachtheiligen Einfluss üben, werden die Bzb. aufgefordert, gemäß § 10 des Ges. v. 30. Mai 1869, R. G. B. 93, und § 10 des Ges. v. 28. August 1870, L. G. B. 56, mit allem Nachdrucke für die Hintanhaltung der Verunreinigung der Gewässer Sorge zu tragen, diesfalls die Mitwirkung der Gemeindevorstände in Anspruch zu nehmen und bei vorkommenden Uebertretungsfällen im Sinne der §§ 64, Abs. 4, 71 und 72 des letztcit. Ges. amtzuhandeln.

4523. St. E. 9. Mai 1890, Z. 4199, an alle Bzb.[1])

Der Erl. v. 29. November 1883, Z. 28721,[2]) wird eindringlichst mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, dass dem Amtsarzte zur besonderen Danachachtung einzuschärfen sein wird, dass Etablissements, welche durch ihren Betrieb die Verunreinigung von öffentlichen Gewässern verursachen, besonders überwacht werden und allfällige Wahrnehmungen über sanitär bedenkliche Betriebsarten zum Anlasse eingehender Erhebungen gemacht und die nothwendigen Verfügungen, welche ins-

[1]) Den Stadtr. Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs wurde lediglich — unter Erinnerung an den Erl. Z. 28721 ex 1883 — direct die im Schlusssatze des folgenden Erlasses enthaltene Weisung ertheilt.

[2]) Nr. 4515 d. Slg.

besondere die Unschädlichmachung der durch den Betrieb verunreinigten Abwässer zum Zwecke haben müssen, mit aller Energie und Strenge getroffen werden. Weiter wird angeordnet, dass bei jenen Etablissements, welche bereits ein Desinfections- und Reinigungsverfahren eingeführt haben, eine Revision vorgenommen werde, um, soweit es die derzeitige Ausbildung der Methoden überhaupt zulässt, eine möglichste Reinigung der Abwässer zu erzielen. Ebenso sind die Gemeindevorstände strengstens anzuweisen, dass sie die Einhaltung des in dem cit. Erl. enthaltenen Verbotes nicht nur strengstens überwachen, sondern auch im eigenen Wirkungskreise Verfügungen treffen, um jede Verunreinigung der Gewässer durch Ableeren von Mist und Kehricht an den Flussufern nachdrücklichst hintanzuhalten.

Wasserverunreinigung, Darstellung der Maßnahmen zu ihrer Hintanhaltung im Sanitätsberichte lit. R Nr. 3195.
Wasservorräthe für Löschzwecke in den Gemeinden Nr. 1208, 1209.
Wasserwerksanlagen im Bereiche einer Eisenbahn Nr. 593.
— — in Verbindung mit gewerblichen Betriebsanlagen an der Donau Nr. 913.
— — für Erzeugung und Weiterverbreitung von Elektricität Nr. 1119, 1120.
— — Ausspruch über die principielle Zulässigkeit von — Nr. 1559.
— — Heranziehung zur Unfallversicherung Nr. 3974.
Webereien, Arbeitspausen in Spinnereien und — Nr. 292.
— — Herstellung von Stäbchenrouleaux in — Nr. 1972.
— — Ueberstundenarbeit in — Nr. 3919, 3921, 3924.
Wechselgeschäfte der Sparcassen Nr. 714, 3356, 3364.
Wechselwild, Anordnung des Abschusses von — Nr. 4561.
Wege s. unter „Straßen".
Wegeinfriedungen mit Stacheldraht Nr. 3505.
Wegmarkierungen, Schutz der touristischen — Nr. 3887.
Wegmeister s. Straßenmeister.
Wegweiser, Aufstellung und Erhaltung der — Nr. 2762.

4524. **Wehrgesetz,** Mitwirkung der Justizbehörden bei Durchführung des —.

M. L. 25. October 1889, Z. 1784. St. E. 30. October 1889, Z. 65083, an alle Bzb.

Das J. M. hat mit der an alle Justizbehörden ergangenen Vdg. v. 27. September 1889, Z. 15749 (V. B. Nr. 49) in Betreff der Mitwirkung der Justizbehörden zur Durchführung des Wehrgesetzes Folgendes angeordnet:

1. Ad § 23, P. 1 und 6, W. V. I. Th.: Die Gerichte und Verwaltungen der Strafanstalten werden angewiesen, jährlich in der 2. Hälfte des Monats November ein namentliches Verzeichnis der zu dieser Zeit bei ihnen in Haft befindlichen Personen, die in einer zur Stellung aufzurufenden Altersclasse stehen, der polit. Bzb., in deren Sprengel der Sitz des Gerichtes (der Strafanstalt) gelegen ist, mitzutheilen. In diesem Verzeichnisse der stellungspflichtigen Häftlinge werden im Hinblicke auf das nach Muster 6 der Wehrvorschriften vom Gemeindevorstande zu verfassende Verzeichnis der Geburtstag und Geburtsort, die Heimatsgemeinde, die Religion, der Stand (ledig oder verheiratet), die Namen der Eltern, die Schulbildung und der Lebensberuf des Häftlings ersichtlich zu machen, und wird auch anzumerken sein, ob der Häftling musikkundig ist. 2. Ad § 90, P. 3, lit. b, W. V. I. Th.: Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen werden die Gerichte bzw. Verwaltungen der Strafanstalten angewiesen: A. In allen Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen, in welchen der Beschuldigte an dem Tage der Einleitung der Voruntersuchung oder der Zustellung einer unmittelbar eingebrachten Anklageschrift im Alter von 21, 22 und 23 Jahren stand, ist die Beendigung der Strafsache, mit Angabe des erwähnten Tages der polit. Bzb. bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt, wenn eine Freiheitsstrafe nicht verhängt wurde, durch besondere Anzeige, wenn aber das Urtheil auf eine Freiheitsstrafe lautet, in der Weise, dass der erwähnte Tag in die Auskunftstabelle eingeschaltet wird, welche zufolge der Vdg. des M. J. und J. M. v. 15. Juni 1888, R. G. B. 91, an die polit. Bzb. (bzw. Polizeibehörde, welcher nach § 5 der cit. Vdg. die Einsendung eines Duplicats der Auskunftstabelle an die polit. Bzb. obliegt) zu leiten ist. B. Bezüglich der in obigem Lebensalter stehenden, wegen einer Uebertretung zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten erfolgt die

Verständigung durch die mit der cit. Vdg. vorgeschriebene Mittheilung der Auskunftstabelle. Ist die Verurtheilung bloß wegen einer Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre geschehen, für welchen Fall die Verpflichtung der Einsendung der Auskunftstabelle an die polit. Behörde nach der Vdg. v. 15. Juni 1888 nicht besteht, so ist gleichwohl die erfolgte Aburtheilung sofort beim Strafantritte der polit. Bzb. anzuzeigen. C. Nach den sub A und B gegebenen Vorschriften ist auch in Ansehung solcher Personen vorzugehen, welche nicht mehr im stellungspflichtigen Alter stehen, wenn hervorkommt, daſs sie ihrer Stellungspflicht seinerzeit nicht entsprochen haben. In allen Fällen, in welchen die sub A—C angeordneten Verständigungen nicht durch Uebersendung der Auskunftstabelle, sondern mittelst besonderer Anzeigen zu erfolgen haben, ist in dieser Anzeige der Name, das Alter, der Lebensberuf oder die Beschäftigung, der Wohn-(Aufenthalts-)Ort, sowie die Heimatsgemeinde der betreffenden Person zu bezeichnen. 3. Ad § 53, P. 1, lit. a, und P. 2, wird es Sache der Gerichtsbehörden sein, Bewerbern um Erlangung der Begünstigung als Besitzer ererbter Landwirtschaften zum Nachweise ihres Anspruches in der den Verhältnissen entsprechenden Art und Weise hilfreich an die Hand zu gehen. 4. Ad § 68, Abs. 2, Wehrges. v. J. 1889: Zur Durchführung dieser Bestimmungen werden die Gerichte beauftragt, bei Verurtheilung wegen eines der im Wehrgesetze normierten Vergehen nach durchgeführtem Strafverfahren die Strafacten an die für den Standort des Gerichtes zuständige polit. Bzb. zur weiteren Amtshandlung zu leiten. 5. Ad §§ 45 und 47 des Wehrges. v. J. 1889: Die Gerichte werden bei Verurtheilungen wegen der angeführten 2 Vergehen jederzeit im Strafurtheile auszusprechen haben, ob der Verurtheilte zur Erfüllung seiner Stellungspflicht nachträglich freiwillig erschienen ist oder nicht. 6. Ad §§ 66 des Wehrges. v. J. 1889: Die Gerichte werden angewiesen, die wegen eines Vergehens gegen das Wehrgesetz eingehobenen Strafbeträge in jedem Falle an die polit. Bzb. des Standortes des Gerichtes behufs weiterer Verfügung mit den Strafgeldern abzuführen.

Wehrpflicht, Bescheinigungen über die erfüllte — Nr. 646, 974.
— — Heranziehung Eingewanderter zur Erfüllung der — Nr. 3444.
— — bei nicht nachweisbarer fremder Staatsangehörigkeit in Oesterreich Nr. 3470, 3570.
— — s. im übrigen unter Stellungs-, Militärdienst-, Landsturmpflicht.

4525. **Wehrpflichtige,** Auslieferung bzw. Heranziehung aus dem Auslande.

M. L. 17. Juli 1872, Z. 5315. St. E. 6. August 1872, Z. 22445, an alle Bzb.

Das M. L. hat bezüglich der wegen Auslieferung von Stellungspflichtigen bestehenden Cartellconventionen auf Grund der Zuschrift des M. Aeuß. v. 21. Mai 1872, Z. 17129 ex 1871, Nachstehendes behufs Danachachtung der Unterbehörden eröffnet:

Förmliche Conventionen über die gegenseitige Auslieferung von Deserteuren der Landarmee und von Recrutierungsflüchtlingen bestehen derzeit nur folgende: 1. Mit Deutschland u. zw. die Bundescartellconvention v. 10. Februar 1831, P. G. S. Bd. 59, S. 78, deren Giltigkeit auch nach der Auflösung des deutschen Bundes allgemein anerkannt worden ist, u. zw. von Seite Preußens durch den Art. XIII des Prager Friedensvertrages v. 23. August 1866, R. G. B. 103; von Seite Baierns, Sachsens, Württembergs, Badens, Hessens, Sachsen-Weimars, Sachsen-Coburg-Gothas, Sachsen-Meiningens und Sachsen-Altenburgs mittelst nachträglicher Erklärungen, welche durch die Kdm. des M. J. v. 12. December 1869, R. G. B. 182, bekanntgegeben wurden. Durch die betreffenden Erklärungen wurde auch der Bundesbeschluſs v. 2. Juli 1863 (Min.-Vdg. v. 25. Juli 1863, R. G. B. 68) in Betreff der gegenseitigen Aufhebung der bei Auslieferung von Deserteuren erwachsenden Transport-, Unterhalts- und Bewachungskosten als giltig anerkannt und die Verzichtleistung auf die Vergütung der Ergreifer- oder Fangprämie ausgesprochen. Mit dem Königreiche Preußen war die gegenseitige Verzichtleistung auf die Vergütung aller dieser Auslagen inclusive Fangprämie schon i. J. 1860 laut Erl. des St. M. v. 8. December 1865, Z. 23015,[1]) vereinbart, und ist seither laut Erl. v. 14. Februar 1871, Z. 1812,[2]) dieser Verzicht auch auf die Kosten bei Auslieferung von Stellungsflüchtlingen ausgedehnt worden. Von den übrigen oben nicht genannten, gegenwärtig zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten und freien Städten des ehemaligen deutschen Bundes liegen keine ausdrücklichen Erklärungen in Betreff der fortdauernden Giltigkeit der Bundescartellconvention v. 10. Februar 1831 und des abändernden Bundesbeschlusses v. 2. Juli 1863 vor. Angesichts der gegenwärtigen vollständigen Centralisierung des Heerwesens im Deutschen

[1]) Nr. 819 d. Slg.
[2]) Nr. 3546 d. Slg.

Reiche ist aber nicht daran zu zweifeln, dass die Giltigkeit der citierten Bundesbeschlüsse und selbst die gegenseitige Verzichtleistung auf den Ersatz sämmtlicher Kosten inclusive der Fangprämie im gesammten Gebiete des heutigen Deutschen Reiches anerkannt wird.[1]) Bezüglich des ehemaligen deutschen Bundesstaates Luxemburg sind die in Rede stehenden Bundesbeschlüsse außer Kraft getreten. 2. Mit den vereinigten Fürstenthümern der Moldau und Walachei besteht die Cartellconvention v. 31. Juli 1865, R. G. B. 57, zu Recht.[2]) Außer den genannten Conventionen und abgesehen von den mit einzelnen Seestaaten abgeschlossenen Uebereinkommen über die Anhaltung und Auslieferung flüchtiger Matrosen von Kriegs- oder Handelsschiffen, welche Uebereinkommen nicht hieher gehören, bestehen mit keinen weiteren auswärtigen Staaten Verträge über die Auslieferung von Deserteuren und Recrutierungsflüchtlingen. Bezüglich einiger dieser Staaten hat sich jedoch, ohne dass Cartellconventionen bestünden, im Laufe der Zeit eine feststehende Praxis entwickelt, welche zu berücksichtigen ist, u. zw. in: a) Dänemark. Mit diesem Staate wurde i. J. 1865 im Correspondenzwege die gegenseitige Auslieferung von Deserteuren der beiderseitigen Landarmeen, jedoch mit Ausschluss der Recrutierungsflüchtlinge und mit dem Vorbehalte vereinbart, dass die Kosten der Einbringung und des Transports der auszuliefernden Ausreißer jederzeit von dem requirierenden Staate getragen werden sollen. Die ehemals auch für die nicht deutschen Provinzen des Königreiches Dänemark zu Recht bestandene Bundescartellconvention v. 10. Februar 1831 wurde als mit der gänzlichen Loslösung Dänemarks von dem ehemaligen deutschen Bunde infolge der Abtretung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg durch den Friedensschluss v. 30. October 1864 erloschen erklärt und zugleich von dem Abschlusse einer förmlichen Cartellconvention bis auf weiteres abgesehen. Es kann somit die zwangsweise Abstellung noch nicht eingereihter Recruten und bzw. stellungspflichtiger Jünglinge zum Zwecke der Erfüllung ihrer Wehrpflicht in der Heimat von der kgl. dänischen Regierung nicht verlangt werden. b) Frankreich. Die französische Regierung hat sich bisher stets bereitwillig gezeigt, österr.-ung. Staatsangehörige, welche freiwillig in die französische Armee u. zw. meistens in die Fremdenlegion eingetreten waren, aus dem Militärverbande zu entlassen. Angesichts der in neuerer Zeit sich häufenden Fälle dieser Art und des Schadens, welchen der französische Staatsschatz dadurch erleidet, wurde jedoch kürzlich die Entlassung solcher Freiwilliger französischerseits an die Bedingung geknüpft, dass die Transportkosten für die Betreffenden von Marseille ab nach ihrer Heimat übernommen werden. Die entlassenen Militärs der in Rede stehenden Kategorie pflegen, wenn sie wie gewöhnlich nicht mit den erforderlichen Subsistenzmitteln versehen sind, von den französischen Behörden abgeschafft und mit oder ohne Intervention der k. und k. Consulate nach ihrer Heimat instradiert zu werden. Eine zwangsweise Ablieferung stellungspflichtiger Personen zum Zwecke der Erfüllung ihrer Wehrpflicht in der Heimat findet jedoch principiell ebensowenig statt, als die Auslieferung von Deserteuren.[3]) c) Italien. Die italienischen Behörden vermitteln bereitwillig unter Beobachtung der Reciprocität die Zustellung von Aufforderungen zur Erfüllung der Wehrpflicht an die in Italien weilenden österr.-ung. Staatsangehörigen. Die zwangsweise Ablieferung stellungspflichtiger Individuen findet jedoch principiell nicht statt, obgleich in einzelnen Fällen wehrpflichtige Personen, die wegen Ausweislosigkeit und Mangel an Subsistenzmitteln in Italien angehalten worden waren, von den italienischen Behörden im eigenen Interesse des Landes ausgewiesen und ohne Rücksicht auf ihre Militärpflicht schubweise über die österr. Grenze geschafft worden sind. d) Russland. Ein ähnliches Verfahren wurde in einzelnen Fällen seitens der kais. russischen Behörden eingehalten, obgleich die zwangsweise Abstellung militärpflichtiger Individuen grundsätzlich nicht stattfindet.[4]) e) Die Türkei. Mit der Pforte besteht kein förmliches Uebereinkommen über die gegenseitige Auslieferung von Deserteuren und militärpflichtigen Individuen. Doch besteht zwischen beiden Staaten die Uebung, nicht bloß Verbrecher, sondern auch Militärausreißer und Recrutierungsflüchtlinge auszuliefern, wobei in jedem einzelnen Falle die übliche Zusage der Reciprocität für künftige ähnliche Fälle verlangt und gegeben wird. Als Bedingung der Auslieferung wird nach althergebrachter

[1]) Laut Erl. des M. L. v. 18. Juni 1877, Z. 7603, hat das M. Aeuß. die österr.-ung. Missionen im Deutschen Reiche angewiesen, sich bei den Regierungen, bei welchen sie beglaubigt sind, dahin zu verwenden, dass für die Zukunft von Seite der betreffenden Behörden der Ersatz von Transport- und Verpflegskosten für Deserteure nicht mehr in Anspruch genommen werde. Die polit. Bzb. haben daher künftighin allfällig vorkommende derartige Reclamationen unter Berufung auf den Bundesbeschluss v. 2. Juli 1863 als unberechtigt zurückzuweisen (St. E. 19. Juli 1877, Z. 21712).

[2]) Seither außer Wirksamkeit getreten: Min.-Erl. v. 13. Juni 1877, R. G. B. 50.

[3]) Französische Deserteure werden laut Erl. des M. J. v. 24. August 1885, Z. 13941, von den französischen Behörden nicht übernommen (St. Z. 41466 ex 1885).

[4]) Vgl. Min.-Kdm. v. 24. Mai 1870, R. G. B. 71.

Uebung daran festgehalten, dass nicht etwa ein reclamierter Flüchtling in der Türkei zum Islam oder in Oesterreich-Ungarn vom mohamedanischen zum christlichen Glauben übergetreten sei, in welchem Falle die Auslieferung nicht erfolgt. Außerdem ist in neuerer Zeit die Auslieferung polit. Verbrecher nicht zugestanden worden, jedoch wurden Recrutierungsflüchtlinge im allgemeinen nicht als polit. Flüchtlinge behandelt, wenn nicht ihrer Entfernung aus der Heimat ein polit. Motiv zugrunde lag. Uebrigens unterstehen die Staatsangehörigen der österr.-ung. Monarchie im türkischen Reiche der Jurisdiction und Polizeigewalt der k. und k. Consulate. Es können daher Militärpflichtige, die ihrer gesetzlichen Stellungsverbindlichkeit nicht freiwillig nachkommen, über Anordnung des betreffenden k. und k. Consulats nach ihrer Heimat abgestellt werden. Im Falle der Renitenz wird freilich das Consulat in der Regel die Beihilfe der Localautorität in Anspruch nehmen müssen, daher immerhin praktisch die Frage maßgebend sein, ob die türkische Behörde nach den Umständen des speciellen Falles zur Auslieferung verpflichtet sei oder nicht. Bezüglich der Frage, ob sich die für die unmittelbar unter der Herrschaft der Pforte stehenden Provinzen giltigen Principien in dieser Beziehung auch auf die von der Türkei abhängigen Staaten erstrecken, besteht ein wesentlicher Unterschied in der Stellung der einzelnen Nebenländer. Was zunächst das Fürstenthum Serbien[1]) betrifft, muss diese Frage unbedingt verneint werden. Dieses Fürstenthum bildet zufolge der demselben garantierten Autonomie der inneren Administration einen halbsouveränen Staat wie die vereinigten Fürstenthümer der Moldau und Walachei.[2]) Die Behörden des Landes haben zwar ehemals und bis in die neuere Zeit den Grundsatz der Auslieferung von Uebelthätern auf Grund der Zusicherung der Reciprocität befolgt. Ein Uebereinkommen bezüglich der Auslieferung von Stellungspflichtigen ist aber bis nun noch nicht perfect geworden, daher ist es gegenwärtig auch nicht möglich, die fürstlich serbische Regierung zur Auslieferung militärpflichtiger Individuen zu verhalten. In Aegypten finden dagegen die zwischen der österr.-ung. Monarchie einer- und dem türkischen Reiche anderseits bestehenden Capitulationen volle Anwendung. Es ist dort auch das Jurisdictionsrecht und die Polizeigewalt der k. und k. Consularbehörden bisher noch immer aufrechterhalten. Es gilt also bezüglich der zwangsweisen Heimsendung renitenter Wehrpflichtiger aus Aegypten dasselbe, was oben in Ansehung der Türkei im allgemeinen gesagt worden ist. Das gleiche Princip gilt wohl auch bezüglich der sogenannten ehemaligen Barbareskenstaaten, von denen übrigens seither Algier eine französische Provinz geworden ist. Jedenfalls ist das Verfahren rücksichtlich dieser Länder durch die Localverhältnisse, die mangelhafte Verbindung und namentlich durch den Kostenpunkt wesentlich erschwert, so dass in solchen Fällen, wo die Transportkosten aus dem Vermögen der Stellungspflichtigen nicht gedeckt werden können, nur dessen Instradierung in die Heimat anzustreben ist. Ueberhaupt ist sich bezüglich der Frage wegen der Tragung der Transportkosten in allen Fällen gegenwärtig zu halten, dass diese Kosten in erster Linie der Stellungspflichtige aus eigenem zu tragen hat. Die Entscheidung über diese Kostenfrage bei mittellosen Stellungspflichtigen wird nachfolgen.[3])

Aus dieser Darstellung ergibt sich sohin kurz gefasst Nachstehendes: 1. Förmliche Cartellconventionen bestehen derzeit nur mit den Deutschen Staaten und den vereinigten Fürstenthümern der Moldau und Walachei.[4]) 2. Unter den Staaten, mit denen keine Cartellconvention besteht, nimmt nur die Türkei mit einigen Nebenländern eine exceptionelle Stellung ein, infolge deren die Auslieferung von Recrutierungsflüchtlingen unter gewissen Umständen verlangt werden kann. Gegenüber allen anderen Staaten ist es durchaus nicht opportun, im gegebenen Falle die Auslieferung militärpflichtiger Oesterreicher anzusuchen, indem solche Einschreiten ohne allen Zweifel überall erfolglos bleiben würden. 3. Hingegen kann allerdings bei den meisten befreundeten Staaten Europas auf die Mitwirkung der Localbehörden insoweit gerechnet werden, als es sich nur darum handelt, wehrpflichtigen Inländern die Aufforderung zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht zukommen zu lassen. Nur in England kann diese Intervention infolge der eigenthümlichen Formen der dortigen Administration nicht stattfinden. In den überseeischen Ländern ist es im allgemeinen auch nicht möglich, die Beihilfe der Localbehörden in Sachen der Heeresergänzung zu erlangen, und daher muss es den k. und k. Consulaten überlassen werden, mit den ihnen zugebote stehenden allerdings geringen Mitteln, z. B. durch Aufforderung in den Zeitungen u. dgl. den Aufenthalt wehrpflichtiger Inländer zu eruieren und ihnen die Weisung zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht zukommen zu lassen. Selbstverständlich ist es bei allen Aufforderungen von Stellungspflichtigen zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht, insbesondere aber, wenn sie sich

[1]) Seit dem Jahre 1872 ist Serbien zu einem selbständigen Königreiche geworden.
[2]) Gegenwärtig das Königreich Rumänien.
[3]) Vgl. diesbezüglich die Nr. 3559, 3563 und 3564 d. Slg.
[4]) Bezüglich der Moldau und Walachei außer Wirksamkeit gesetzt durch Min.-Erl. v. 13. Juni 1877, R. G. B. 50.

in Staaten befinden, mit denen kein Auslieferungsvertrag besteht, angezeigt, dass das Hauptgewicht auf die persönliche Verantwortlichkeit des Wehrpflichtigen gelegt werde.

4526. **Wehrpflichtige** im Auslande, Passausstellung oder Verlängerung für —.

M. J. 17. Juli 1884, Z. 10658. St. E. 27. Juli 1884, Z. 5198/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Weil die von den k. k. Behörden ausgestellten Auslandspässe keine Auskunft darüber geben, ob und inwieweit der Passwerber seiner Wehrpflicht bereits entsprochen hat, sind die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande oft in Zweifel, ob sie einem an sie herantretenden Ansuchen um Ausstellung oder Verlängerung eines Passes entsprechen sollen. Die k. und k. Missionen und Consulargemter sind daher angewiesen, vor Ausstellung von Pässen an im wehr- oder militärpflichtigen Alter stehende Oesterreicher bei der Heimatsbehörde anzufragen. Dasselbe Vorgehen ist auch im Falle der Verlängerung der Reisedocumente einzuhalten. Zu diesem Ende kann, wenn rücksichtlich der Wehrpflicht des Passwerbers Zweifel entstehen, in dringenden Fällen bei der competenten polit. Behörde auf Kosten des Pass- bzw. Passverlängerungswerbers im Wege eines Telegramms mit bezahlter Rückantwort angefragt werden, ob gegen die Ausstellung oder Verlängerung des Passes ein Anstand obwaltet.

— — Zustellung von Reisepässen an im Auslande lebende — Nr. 185.
— — Auswanderung Nr. 389, 390, 392, 396—398, 405.
— — Ausgabe von Zwischendeckfahrkarten an — Nr. 406—408.
— — Anstellungen im Civilstaatsdienste Nr. 646.
— — Beschränkungen hinsichtlich der Eheschließung Nr. 945.
— — Beamte, Landsturmenthebungsanträge über — Nr. 2185, 2191.
— — Einberufung aus dem Auslande Nr. 2522.
— — s. im übrigen unter Stellungspflichtige, Recruten, Militärpersonen.

Wehr- und Schleusenwächter, Gnadengaben für — Nr. 3705.

4527. **Wehrvorschriften,** I. Theil.

M. L. 15. April 1889, Z. 6132. St. E. 17. April 1889, Z. 23221, an alle Bzb.[1])

4528. — — II. Theil und Annoncierung des Anhanges zum II. Theile.

M. L. 18. August 1889, Z. 13319. St. E. 20. August 1889, Z. 49174, an alle Bzb.

4529. — — III. Theil.

M. L. 28. November 1890, Z. 20933. St. E. 7. Jänner 1891, Z. 74244 ex 1890, an alle Bzb.

4530. — — 1. Nachtrag zum I. Theile.

M. L. 1. Februar 1890, Z. 1432. St. E. 11. Februar 1890, Z. 8215, an alle Bzb.

4531. — — Anhang zum III. Theile.

M. L. 20. Februar 1891, Z. 2957. St. E. 10. März 1891, Z. 12798, an alle Bzb.

4532. — — a) 2. Nachtrag zum I. Theile, b) 1. Nachtrag zum II. Theile und c) 1. Nachtrag zum Anhange des II. Theiles.

M. L. 2. April 1891, Z. 5824. St. E. 12. April 1891, Z. 20922, an alle Bzb.

4533. — — IV. Theil.

M. L. 1. December 1892, Z. 21963. St. E. 9. Februar 1893, Z. 79504 ex 1892, an alle Bzb. (mitgeth. beiden Ordinariaten, dem evangelischen Oberkirchenrathe, griechisch-katholischen, griechisch-orientalischen und altkatholischen Pfarramte in Wien, sowie allen israelitischen Cultusvorstehungen Niederösterreichs behufs Anweisung der Matrikenführer).

---

[1]) Die Statth. hat die Kosten für die an die polit. Behörden des Kronlandes zum Amtsgebrauche versendeten Exemplare dieses und der im folgenden angeführten Dienstbücher sammt Anhängen und Nachträgen der Hof- und Staatsdruckerei einzusenden und nach Anordnung des Erl. des M. L. v. 27. November 1885, Z. 18563 (St. Z. 60643 ex 1885) für den Etat des M. L. u. zw. unter dem Titel „Recrutierungskosten", Rubrik „Beistellung, Reinigung, eventuell Beheizung der Assentlocalitäten u. s. w." zu verrechnen.

4534. **Wehrvorschriften,** a) 3. Nachtrag zum I. Theile, b) 2. Nachtrag zum II. Theile und c) 1. Nachtrag zum III. Theile.

M. L. 9. Juli 1893, Z. 13983. St. E. 25. Juli 1893, Z. 50893, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.).

4535. — — a) 2. Nachtrag zum II. Theile und b) 1. Nachtrag zum Anhange des III. Theiles.

M. L. 9. Februar 1894, Z. 3061. St. E. 20. Februar 1894, Z. 11556, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.).

4536. — — 3. Nachtrag zum II. Theile.

M. L. 3. November 1894, Z. 24948. St. E. 25. November 1894, Z. 88574, an alle Bzb.

4537. — — a) 4. Nachtrag zum I. Theile, b) 4. Nachtrag zum II. Theile und c) 2. Nachtrag zum III. Theile.

M. L. 9. April 1895, Z. 7651. St. E. 29. April 1895, Z. 37428, an alle Bzb.

4538. — — a) neuer Anhang zum II. Theile, b) neuer Anhang zum III. Theile und c) Anhang zum IV. Theile (Landwehr).

M. L. 11. April 1896, Z. 6380. St. E. 23. April 1896, Z. 37186, an alle Bzb.

4539. — — 1. Nachtrag zum IV. Theile.

M. L. 23. Jänner 1897, Z. 2005. St. E. 13. Februar 1897, Z. 8234, an alle Bzb.

4540. — — 2. Nachtrag zum IV. Theile.

M. L. 1. April 1897, Z. 7829. St. E. 27. April 1897, Z. 33155, an alle Bzb.

4541. — — a) 1. Nachtrag zum Anhange des III. Theiles und b) 3. Nachtrag zum IV. Theile (Landwehr).

M. L. 25. Februar 1898, Z. 4001. St. E. 7. April 1898, Z. 20066, an alle Bzb.

4542. — — a) 5. Nachtrag zum I. Theile, b) 5. Nachtrag zum II. Theile und c) 3. Nachtrag zum III. Theile.

M. L. 1. Februar 1899, Z. 36101 ex 1898. St. E. 10. März 1899, Z. 13624, an alle Bzb.[1])

4543. — — Anhang zur Beilage V des I. Theiles.

M. L. 4. Mai 1900, Z. 13880. St. E. 26. Mai 1900, Z. 44579, an alle Bzb.

Die polit. Behörden erhalten mehrere Exemplare eines Anhanges zu den Weisungen für die k. und k. Missionen und Consularämter (Subbeilage 1 zur Beilage V der W. V. I. Th.), betreffend Begünstigungen in Erfüllung der Stellungs- und militärischen Dienstpflicht für die in außereuropäischen Ländern im Interesse des heimischen Handels dauernd thätigen Stellungs- bzw. Dienstpflichtigen. Diese Bestimmungen[2]) sind bei § 108, W. V. I. Th., dann bei den §§ 4, 33, 38 und 43, W. V. II. Th., ferner bei § 8 und § 37, W. V. III. Th. und endlich bei § 6 bzw. § 28, W. V. IV. Th. für das Heer und § 5 bzw. § 27, W. V. IV. Th. für die Landwehr vorzumerken.

4544. — — a) 6. Nachtrag zum II. Theile, b) 4. Nachtrag zum III. Theile und c) Neuauflage des II. Theiles (mit Berücksichtigung der Nachträge 1—6).

M. L. 18. October 1900, Z. 34650. St. E. 6. November 1900, Z. 96222, an alle Bzb.

4545. — — 1. Nachtrag zum Anhange des II. Theiles.

M. L. 17. November 1900, Z. 38238. St. E. 7. December 1900, Z. 106361, an alle Bzb.

4546. — — Instanzenzug in Strafsachen nach den —.

M. L. 5. März 1893, Z. 1773. St. E. 14. März 1893, Z. 16804, an alle Bzb.

Um einerseits wahrgenommenen Ungleichheiten in der Auslegung des § 84, P. 2, W. V. I. Th. zu begegnen und anderseits die daselbst über das Strafverfahren enthaltenen Bestimmungen näher zu präcisieren, wird verfügt, dass in allen

[1]) Hiebei wird insbesondere auf den neuen § 76, W. V. I. Th. aufmerksam gemacht.
[2]) Im R. G. B. 85 ex 1900 verlautbart.

nach den W. V. I—IV. Th. seitens der polit. Behörden zu ahndenden Straffällen gegen ein in 2. Instanz bestätigtes oder gemildertes Straferkenntnis ein weiterer Recurs nicht stattfindet.

4547. Wehrvorschriften, Widmung der ung. Staatsangehörigen auferlegten Strafgelder.

M. L. 31. August 1894, Z. 14110. St. E. 5. September 1894, Z. 69707, an alle Bzb.

Strafgelder, welche von den polit. Behörden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gemäß § 69, 2. und 3. Abs., des Ges. v. 11. April 1889, R. G. B. 41, ung. Staatsbürgern auferlegt werden, sind künftig der kgl. ung. Regierung nur zur Hälfte zu übermitteln, während die erübrigende Hälfte an die diesseitige gesetzliche Quote des Militärtaxfonds abzuführen ist.[1])

4548. — — Zeugnisse über die Transportunfähigkeit der zum Präsenzdienste einberufenen Recruten und nicht activen Soldaten.

M. L. 22. Februar 1896, Z. 4062. St. E. 20. März 1896, Z. 19376, an alle Bzb.

Der Schlussatz des § 5, P. 7, W. V. II. Th. und des § 26, P. 12, W. V. III. Th. hat folgendermaßen zu lauten: „Dieses Zeugnis ist, wenn thunlich, von einem activen Militär-(Marine-, Landwehr-)Arzte zu verfassen oder doch zu bestätigen; andernfalls bedarf dasselbe der Bestätigung des Gemeindevorstehers, welcher dabei auch den Umstand zum Ausdrucke zu bringen hat, dass die Beibringung eines von einem Militärarzte verfassten oder bestätigten Zeugnisses unthunlich war." Den Bzh. obliegt auch die entsprechende Information der Gemeinden.

4549. — — klaglose Zustellung der Einberufungskarten und vorschriftsmäßige Evidenthaltung der nicht activen Mannschaft.

M. L. 15. December 1897, Z. 28741. St. E. 28. Jänner 1898, Z. 118459 ex 1897, an alle Bzh.[2])

Anlässlich der Einberufung von Reservemännern und Ersatzreservisten zum Zwecke der Standeserhöhung des nach Kreta bestimmten Truppenkörpers wurden die den polit. Behörden 1. Instanz zur Zustellungsveranlassung zugekommenen, zur sofortigen Einrückung verhaltenden Einberufungskarten vielfach sehr verspätet zugestellt, so dass ein namhafter Theil der Einberufenen erst nach Abgehen des Ergänzungstransports in der Ausrüstungsstation Cilli eingelangt ist. Die über die Ursachen der Verspätung gepflogenen Erhebungen haben ergeben, dass viele Gemeindevorsteher der ihnen nach § 26, P. 5, W. V. III. Th. obliegenden Verpflichtung, derlei Einberufungskarten mit aller Beschleunigung den Einberufenen bzw. den bestellten Mittelspersonen auszufolgen, nicht pünktlich nachgekommen sind, ferner, dass die polit. Bzb. des Aufenthaltsortes der Einberufenen von der unzutreffenden Auffassung ausgiengen, dass die den heimatlichen polit. Behörden im

---

[1]) Bezüglich des seitens der polit. Bzb. diesfalls in Hinkunft einzuhaltenden Vorganges hat die Statth. im Interesse der Gleichmäßigkeit und Vereinfachung des Geschäftsganges mit dem Erl. v. 1. November 1896, Z. 44598, Folgendes angeordnet: 1. Die eine Hälfte derartiger Strafbeträge ist dem an die Statth. zu erstattenden Vorlageberichte unter ausdrücklicher Angabe, dass der vorgelegte Betrag nur die Hälfte des Strafbetrages bildet, behufs Weiterleitung an das kgl. ung. M. L. (§ 85, P. 2, letzter Abs., W. V. I. Th.) anzuschließen, nicht aber vom Berichte abgesondert an die Landeshauptcasse zu leiten. 2. Der Vorlagebericht soll folgende Daten enthalten: a) Vor- und Zuname des bestraften Wehrpflichtigen; b) die Heimatsgemeinde und (wenn möglich) auch das Heimatscomitat des Bestraften; c) die Angabe, ob der Bestrafte in einem militärischen Dienstverhältnisse stand, bejahenden Falles, in welchem; d) die Vorschrift, wegen deren Uebertretung die Bestrafung erfolgt ist. 3. Die restliche Hälfte jedes derartigen Strafbetrages ist bei der betreffenden polit. Bzb. zurückzubehalten und sofort definitiv für die diesseitige gesetzliche Quote des Militärtaxfonds zu verrechnen (§ 11 des Ges. v. 13. Juni 1880, R. G. B. 70, bzw. Min.-Vdg. v. 6. Mai 1881, R. G. B. 44).

[2]) Analoge Weisungen ergiengen an den Wr. Mag. und beide Stadtr.

cit. § 26, P. 3, zur Prüfung der Uebereinstimmung der in den Einberufungskarten enthaltenen Daten mit jenen der eigenen Evidenzbehelfe, zur Vormerkung der Einberufenen, sowie zur Mitfertigung und Uebersendung der Einberufungskarten an die Aufenthaltsgemeinde eingeräumte 48stündige Frist auch ihnen zustehe, und endlich, dass in einigen Fällen auch die Evidenthaltung der Mannschaft eine mangelhafte war. Es wird demnach den Bzh. ihre Verantwortlichkeit für eine klaglose Durchführung derartiger Einberufungen, sowie für eine genaue Evidenthaltung in Erinnerung gebracht und hiebei bedeutet, dass auch innerhalb der vorerwähnten 48stündigen Frist jeder nicht unbedingt nothwendige Aufschub in der Weiterbeförderung derartiger Einberufungskarten zu vermeiden ist und es sich im Interesse einer raschen Zustellung weiter empfiehlt, in den betreffenden Aufträgen die Gemeindevorsteher auf die ganz besondere Dringlichkeit der Zustellung entsprechend hinzuweisen.

Wehrvorschriften, Strafcompetenz bei Uebertretung der Meldevorschriften Nr. 2590, 2591.

Weidevieh, veterinärärztliche Maßnahmen beim Alpenauf- und Abtriebe Nr. 4401.

— — s. auch Viehweiden.

Weihen, Ehehindernis der höheren — Nr. 958.

Wein, Halbweinerzeugung Nr. 1667—1669.

— — Hausieren mit — Nr. 1737, 1770.

— — mit Theerfarbstoffen gefärbter — Nr. 2252, 2255.

4550. **Weinanalyse,** Einsendung von Weinproben und Kosten der Untersuchung.

M. J. 21. September 1896, Z. 11983. St. E. 28. September 1896, Z. 89853, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Nach § 8 der Min.-Vdg. v. 16. September 1880, R. G. B. 121, betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke, hatte bisher die Gewerbebehörde, wenn sich im Verlaufe der Strafamtshandlung wegen Uebertretungen der §§ 3 und 4 des Ges. v. 21. Juni 1880, R. G. B. 120, eine sachverständige Prüfung des beanständeten Getränkes als nothwendig erwies, eine Probe desselben dem A. M. behufs Veranlassung der Prüfung einzusenden. Seit der Errichtung der k. k. chemisch-physiologischen Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg und der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstationen in Görz und Spalato[1]) hat sich daneben auch die Praxis gebildet, dass die Gewerbebehörden vielfach die Proben unmittelbar an eine der genannten Untersuchungsstationen einsenden, wogegen nichts zu erinnern ist. Die unterstehenden Gewerbebehörden werden nunmehr zur Kenntnis und Danachachtung aufmerksam gemacht, dass in Fällen, wo die Strafverhandlung zu einem negativen Ergebnisse bzw. zu einem Freispruche führt oder die verurtheilte Partei zahlungsunfähig befunden wird, ein Ersatz der Kosten der bei einer staatlichen Versuchsstation behördlich veranlassten technischen Untersuchung seitens dieser Anstalt nicht beansprucht werden darf.[2]) Die Gewerbebehörde hat ihrerseits bei einem negativen Ergebnisse der eingeleiteten Amtshandlung die betreffende Untersuchungsstation wegen Löschung des vorgemerkten Gebürenbetrages jedesmal zu verständigen.

Weinausschank, Aichstrich an den Schankgläsern Nr. 134.

— — Ausschank von Eigenbauwein Nr. 591, 592.

— — Gebrauch von Messingpipen beim — Nr. 1322.

---

[1]) Vgl. auch die seither auf Grund der Min.-Vdg. v. 13. October 1897, R. G. B. 240, mittelst Kdm. v. 23. November 1897, R. G. B. 269, errichteten staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der im Ges. v. 16. Jänner 1896, R. G. B. 89 ex 1897, bezeichneten Art.

[2]) Vgl. auch § 29 und § 5, Abs. 4, des Lebensmittelges. v. J. 1896.

Weinausschank von sogenannten fliegenden Depots aus Nr. 1737.
— — durch Zucker-(Mandoletti-)Bäcker Nr. 4633.
Weinbaucommissionen, Sachverständigengebüren bei — Nr. 658.
Weinbaugenossenschaften, landwirtschaftliche — Nr. 2243.
Weinbauschulen s. landwirtschaftliche Lehranstalten.
Weinbauvereine, Evidenthaltung derselben Nr. 2240.

4551. **Weinessenz,** Verbot der Erzeugung und des Verkaufes von —.

M. J. 1. Juli 1894, Z. 17547. St. E. 3. August 1894, Z. 51912, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Es wird hiemit auf die Min.-Vdg. v. 1. Juli 1894, R. G. B. 140, aufmerksam gemacht, mit welcher gemäß der Bestimmung des § 6 der Min.-Vdg. v. 1. Mai 1866, R. G. B. 54, und mit Beziehung auf die Min.-Vdg. v. 2. Mai 1892, R. G. B. 72, die Erzeugung, der Verkauf und der Vertrieb der von der Firma Karl Philipp Pollak in Prag erzeugten „Weinessenz" aus öffentlichen Gesundheitsrücksichten allgemein verboten wird. Nach einem von einer Landesbehörde dem M. J. erstatteten Berichte ist es vorgekommen, dass den Abnehmern dieser nunmehr verbotenen Weinessenz seitens der genannten Fabriksfirma bereits zur Ueberreichung bei der Behörde geeignete und gestempelte Gewerbeanmeldungen für den „Verkauf von versüßten und unversüßten geistigen Getränken in verschlossenen Flaschen" zur Verfügung gestellt und diese Gewerbeanmeldungen auch thatsächlich bei der Behörde überreicht wurden. Diesbezüglich wird aufmerksam gemacht, dass eine derartige Handelsbefugnis die nach den Bestimmungen des § 15, P. 16, des Gewerbegef. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, bzw. des Ges. v. 21. Juni 1880, R. G. B. 120, und der Min.-Vdg. v. 16. September 1880, R. G. B. 121, § 2, für die Kunstweinerzeugung erforderliche Concession nicht zu ersetzen vermöchte. Im Falle der Ueberschreitung einer solchen Handelsbefugnis wird daher strafweise vorzugehen sein.

Weinfässer, Nachaichung Nr. 528, 1193.
Weingärten, Bekämpfung der Reblaus Nr. 3069—3077.
— — Hintanhaltung der Einschleppung von Black-rot Nr. 3069.

4552. **Weingartenhüter,** Bestellung und Instruierung derselben.

St. E. 10. August 1861, Z. 33401, an alle Bz.-Amt. des u. ö. Weinbaugebietes.

Nachdem sich Weingartenhüter in ihrem Benehmen gegen das Publicum häufig Uebergriffe zu Schulden kommen lassen, werden hiemit jene Bestimmungen der Reg.-Vdg. v. 20. Jänner 1847 (Pr. G. S. Bd. 29, Nr. 9), welche den Schutz des Publicums gegen derlei Uebergriffe zum Zwecke haben, neuerdings zur strengsten Danachachtung in Erinnerung gebracht. Die Gemeindevorstände sind anzuweisen, nur besonnene, unbescholtene und nüchterne Individuen zu Weinhütern zu bestellen, dieselben über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten zu belehren, ihnen Gelassenheit und Höflichkeit gegen das Publicum zur Pflicht zu machen und dafür Sorge zu tragen, dass die während der Hutzeit verbotenen Wege auf eine leicht und allgemein kenntliche Weise nach der Vorschrift der erwähnten Reg.-Vdg. bezeichnet werden. Die Hüter sind ferner auf das Verbot der Abnahme eines Pfandes oder Strafgeldes von den auf verbotenen Wegen betretenen Personen mit dem Bedeuten aufmerksam zu machen, dass jede Uebertretung desselben in nachdrücklichster Weise bestraft werden würde. Auch ist darüber zu wachen, dass die Hüter keinerlei Waffen bei Ausübung ihres Dienstes tragen dürfen, selbst wenn ihnen sonst dieses Recht auf Grund eines erlangten Waffenpasses zustehen würde. Die genaue Befolgung dieser Anordnung ist sorgfältig zu überwachen und die Uebertretung derselben mit Strenge zu ahnden.

Weingroßhandlungen, Binderarbeiten in — Nr. 1194.
Weinlaub, Einhüllung von Genussartikeln in mit Kupferlösung besprengtes — Nr. 2259.
Weinlese, Schießen zur Zeit der — Nr. 3222.
Weinstein, Verkauf durch Materialisten Nr. 2447.
Weißbäckereien, Nachtarbeit in — Nr. 2711.
Weißblech zählt zu den Eisenwaren Nr. 1729.

4553. **Weißwarenhändler,** Uebernahme von Weißwaren zum Waschen und Putzen.

M. F.[1]) 5. Februar 1892, Z. 32. St. E. 13. Februar 1892, Z. 8043, an Wr. Mag., mitgeth. n. ö. H. u. G. Kam.

Den Spitzen-, Stickerei-, Weiß- und Kurzwarenhändlern steht die Berechtigung zu, das Waschen und Putzen der bei ihnen gekauften Spitzen, Stickereien u. dgl. Putzwaren unter der Bedingung zu übernehmen, dass sie das Waschen und Putzen dieser Artikel nur durch hiezu befugte Gewerbetreibende besorgen lassen. Für diese Entscheidung war die Erwägung maßgebend, dass durch die vorstehend bedingte Uebernahme der in Frage stehenden Besorgung ein Eingriff in die Befugnisse anderer Gewerbetreibender ebensowenig wie eine Ueberschreitung der Gewerberechte der Spitzen-, Stickerei-, Weiß- und Kurzwarenhändler stattfindet.

Weltgeistliche, Armendrittel nach verstorbenen — Nr. 307.
— — strafgerichtliche Verurtheilung Nr. 1397.
— — Aufnahme von Ausländern in den Säculardlerus Nr. 2000.
Werften, gewerbepolizeiliche Beaufsichtigung Nr. 532.
— — Unfallsanzeigen Nr. 3931.
Werke s. artistische, literarische Werke.
Werkellicenzen s. Musiklicenzen.
Werkführer s. Geschäftsführer.
Werkstätten s. Arbeiterwerkstätten.
Werksvereine, Eintragung ins Wasserbuch Nr. 4507.
Wertangaben in statistischen Ausweisen Nr. 2137.
Werteffecten, Behandlung der bei polit. Behörden einlangenden — Nr. 816—818.
— — in Spitälern Verstorbener, Verfügungen mit — Nr. 4155—4159.
Wertpapiere, Erlag als Caution oder Vadium Nr. 815, 1966.
— — s. auch Creditpapiere, Partialobligationen, Staatsschuldverschreibungen.
Wertsendungen s. Geldsendungen.

4554. **Wettbewerb,** Maßnahmen gegen unlauteren —.

H. M. 16. December 1899, Z. 51821. St. E. 4. Jänner 1900, Z. 114097 ex 1899, an alle Statth.-Departements (ausgenommen Departement II, III und XV).

Um den Ausbau und die Ergänzung der dermalen bestehenden Vorschriften gegen unlauteren Wettbewerb im Wege der Gesetzgebung vorbereiten zu können, erscheint es für das H. M. in hohem Maße wünschenswert, die Praxis der polit. Behörden, insofern denselben die Handhabung der eben erwähnten Normen gegen unlauteren Wettbewerb anvertraut ist, regelmäßig und verlässlich kennen zu lernen. Die hier in Betracht kommenden Entscheidungen und Verfügungen werden sich zum großen Theile, aber keineswegs ausschließlich, auf die Anwendung der §§ 46—50 der Gewerbeordnung über „Eingriffe" und auf § 44 dieses Ges., dann auf das Ges. v. 15. Jänner 1895, R. G. B. 26, betreffend die Regelung der Ausverkäufe, beziehen. Es werden sich ebenso auf anderen Gebieten der Gewerbeverwaltung, bei der Marktpolizei, dann bei der Maß- und Gewichtspolizei, bei der Verfolgung der Patentanmaßung nach § 113 des Ges. v. 11. Jänner 1897, R. G. B. 30,

[1]) Einvernehmlich mit dem H. M.

ferner bei der Verwaltung des Sanitätswesens und in zahlreichen Competenzgebieten, die sich im vorhinein gar nicht bestimmen lassen, Entscheidungen oder sonstige Amtshandlungen ergeben, welche Fälle des so vielgestaltigen unlauteren Wettbewerbes entweder zum unmittelbaren Gegenstande oder Anlasse haben oder solche Fälle doch mittelbar betreffen. Im Einvernehmen mit dem M. J. hat das H. M. die Statth. eingeladen, alle Verhandlungen des eben gekennzeichneten Inhaltes nach Hinausgabe der instanzmäßigen Entscheidung oder Verfügung von nun an dem H. M. zugänglich zu machen. Damit der Statth. hiedurch keinerlei nennenswerte Belastung erwachse, ist jeder der gemeinten Acten lediglich unter Bezugnahme auf diesen Erlass dem H. M. zur Einsicht vorzulegen. Hiebei ist es begreiflicher Weise erforderlich, dass aus den Acten der Thatbestand und die eventuelle Entscheidung der 1. Instanz deutlich entnommen werden können. Die vorgelegten Acten wird das H. M. ohne Verzug an die Statth. zurückleiten. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere solche, in denen Rechtssätze von größerer Tragweite zum Ausdrucke kommen, sollen in der vom k. k. Patentamte herausgegebenen Zeitschrift „Oesterr. Patentblatt" veröffentlicht werden, deren Programm die Publication wichtiger und interessanter Präjudicate über unlauteren Wettbewerb umfasst, und in welcher bereits einige einschlägige Richtung gebende Entscheidungen von Landesbehörden und des M. J. abgedruckt werden konnten.

4555. **Wettbewerb,** unlauterer — beim Warenverkaufe.

M. J. 14. April 1900, Z. 11605. St. E. 8. Mai 1900, Z. 36255, an alle Bzb., Wr. P. D. und u. ö. H. u. G. Kam.

In letzter Zeit sind aus gewerblichen Kreisen Klagen gegen das Ueberhandnehmen jener Art des Warenvertriebes laut geworden, welche, den bekannten sogenannten „Schneeballensammlungen" nachgebildet, dem Wesen nach darin besteht, dass die einzelne Kunde einen Theil des von ihr für die Ware zu leistenden Kaufpreises dadurch wieder hereinzubringen sucht, dass sie die ihr vom Verkäufer beim Abschlusse des Geschäftes übergebenen Anweisungen auf eine bestimmte Zahl weiterer Kaufgeschäfte (Coupons) weiter begibt und auf diese Weise dem Verkäufer neue Kunden zuführt.[1]) Vom Standpunkte der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ergeben sich für die Beurtheilung der Zulässigkeit der erwähnten Geschäftsmethode folgende Erwägungen: Die Art und Weise, in welcher der gewerbemäßige Vertrieb von Waren (außer auf Märkten und im Umherziehen) nach Maßgabe der Gewerbeordnung zulässig ist, lässt sich aus dem Zusammenhalte der Bestimmungen der §§ 39, 40 und 41 dieses Ges. beurtheilen. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen kann der Handel mit Waren aller Art nur von festen Verkaufslocalen, von Niederlagen oder Zweigetablissements aus, direct an die Kunden oder im Commissionswege oder aber auf Bestellung ausgeführt werden. Auch steht es nach § 59 der Gewerbeordnung dem Gewerbetreibenden zu, im Umherziehen selbst oder durch Bevollmächtigte Bestellungen zu suchen. Hieraus folgt, dass der Betrieb eines eine

[1]) Die schädlichen Folgen, welche diese Art des Warenvertriebes für die Gewerbetreibenden und auch für das kaufende Publicum selbst nach sich ziehen muss, liegen klar zu Tage. Einerseits würde der Markt durch den im Sinne dieser Methode sich ganz unverhältnismäßig ausdehnenden Umfang des Vertriebes mit Geschäften der erwähnten Art bald derart überschwemmt, dass hiedurch den reellen Geschäftsleuten eine geradezu vernichtende Concurrenz entstehen würde; anderseits aber würde bei der rapiden Progression der Zahl der durch die Couponsabnahme an dem Geschäfte zu betheiligenden Personen nur zu häufig der Fall eintreten, dass wegen nicht möglicher Aufbringung der Couponsabnehmer diese Anweisungen und damit die dafür geleisteten Zahlungen verfallen, wodurch sodann das kaufende Publicum in einer vorläufig gar nicht abzusehenden Höhe des Schadenumfanges benachtheiligt würde. Hiezu kommt, dass die sich ohne einen festen Standort des Gewerbes sprunghaft vollziehende Vermehrung des Kundenkreises eine wirksame gewerbepolizeiliche Ueberwachung unmöglich macht.

feste Betriebsstätte (Verkaufslocal) bedingenden Handelsgewerbes in anderer als der gedachten Weise den Vorschriften der Gewerbeordnung nicht entspricht. Der Verkauf von Waren mittelst des den sogenannten „Schneeballen" nachgebildeten Couponsystems läßt sich jedoch unter keine der Formen einreihen, welche die Vorschriften der Gewerbeordnung für den Betrieb von Handelsgeschäften zulässig erklären, und werden demnach die durch die Gewerbeordnung gegebenen Straf- und Zwangsmittel den Behörden in den meisten Fällen eine ausreichende Handhabe bieten, um diesem Unfuge wirksam entgegentreten zu können. Hienach ergeht die Weisung, dieser Art des unlauteren Wettbewerbes ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und demselben mit allen Mitteln entgegenzutreten. Auch ist eine entsprechende Belehrung bzw. Warnung der Bevölkerung in den Amtsblättern zu erlassen und auf die Veröffentlichung derartiger Warnungen in den öffentlichen Blättern nachdrücklichst hinzuwirken.[1])

Wettbureaux auf Rennplätzen Nr. 3882—3886.
Wetten der Buchmacher Nr. 586.
Wettenvermittlung beim Totalisateur Nr. 3883.
Wetterführung in Bergwerkssprengmittelmagazinen Nr. 3410, 3411.

4556. **Wetterläuten,** Abstellung des —.

M. J. 24. Juli 1856, Z. 6742/M I. St. E. 31. Juli 1856, Z. 34125, an die 4 Kreisämter.

Behufs Hintanhaltung des in verschiedenen Gegenden noch üblichen Wetterläutens[2]) ist nicht zwangs- und strafweise vorzugehen, daher auch nicht hiezu die Mitwirkung der Gendarmerie in Anspruch zu nehmen, sondern die allmähliche Abstellung des dem Läutenden jedenfalls gefährlichen Wetterläutens nur durch geeignete Aufklärungen und Belehrungen anzustreben. Wo das Wetterläuten noch besteht, haben sich die polit. Behörden in diesem Sinne zu benehmen.

4557. **Wetterläutgebüren,** Widmung derselben zu Schulzwecken.[3])

E. U. M. 29. März 1872, Z. 3479. St. E. 4. Mai 1872, Z. 9888, an alle Bzh.

Was die Frage der Zuweisung der Wetterläutgebüren betrifft, werden die polit. Behörden auf den an alle Landesschulbehörden ergangenen Erl. des E. U. M. v. 29. März 1872, Z. 2934 (V. B. 23) aufmerksam gemacht.

Wettrennen s. Pferderennen.
Widmung literarischer und artistischer Werke an Se. Majestät Nr. 2344—2346.
Wiederaufnahme des polit. Strafverfahrens Nr. 3670, 3679.
— — des Verfahrens in administrativen Rechtssachen Nr. 4132.
Wiederkäuer, Verbot des Hausierens mit — Nr. 1739.
— — Behandlung erkrankter — Nr. 3151.
— — Viehbeschau beim Eisenbahntransport Nr. 4334—4343.

4558. **Wiener Zeitung,** Bezug seitens der Statth.

St. E. 28. December 1882, Z. 8286/pr, an alle Statth.-Departements.

Nach einer Mittheilung der Direction der kais. Wr. Zeitung v. 25. December 1882, Z. 149, hat das M. R. Pr. aus Ersparungsrücksichten die unentgeltliche Ausfolgung von Exemplaren der Wr. Zeitung eingestellt. In Hinkunft wird die

[1]) Das F. M. hat die Zollämter anweisen lassen, bei allen aus dem Auslande einlangenden Warensendungen, bei deren Beschau sich aus den beigegebenen Papieren oder aus sonstigen Umständen ergeben sollte, dass sie auf einem Schneeballengeschäfte beruhen, die Namen und Adressen der Empfänger den Gewerbebehörden des Wohnsitzes der letzteren bekanntzugeben (M. J. 13. August 1900, Z. 29728. St. E. 29. August 1900, Z. 77101, an alle Bzb., Wr. P. D. und n. ö. H. u. G. Kam.).

[2]) Mit dem A. h. Pat. v. 26. November 1783 (Jos. G. S. III. Th., Nr. 559) ist das Läuten bei einem Gewitter allgemein verboten worden.

[3]) Vgl. auch Nr. 2018 d. Slg.

Statth. 5 Exemplare[1]) der Wr. Zeitung beziehen, und werden hinsichtlich der Circulation dieser Zeitungsexemplare im Amte und ihrer endlichen Aufbewahrung (nähere, hier nicht abgedruckte) Verfügungen getroffen.

4559. **Wiener Zeitung,** Weisungen zur Verlautbarung von Kundmachungen in der —.

M. J. 6. November 1883, Z. 5664/M I. St. E. 14. November 1883, Z. 7437/pr,[2]) an alle Bzb., Wr. P. D., Versatzamtsdirection und Wr. k. k. Krankenanstalten. — E. U. M. 1. November 1883, Z. 1091/C U M. St. E. 23. November 1883, Z. 7461/pr, an Rectorate der 3 Wr. Hochschulen, Akademie der bildenden Künste, Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, juridisches, medicinisches und theologisches Doctorencollegium, Conservatorium für Musik, Akademie der Wissenschaften, österr. Museum für Kunst und Industrie, geologische Reichsanstalt, Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst und historischen Denkmale, statistische Centralcommission und L. Sch. R.

Die Direction der kais. Wr. Zeitung hat schon wiederholt über die empfindliche Belastung Klage geführt, welche diesem Institut durch die unentgeltlichen Einschaltungen behördlicher Kundmachungen in das Amtsblatt der Wr. Zeitung erwachsen, und bei dieser Gelegenheit insbesondere auch hervorgehoben, dass diese Belastung nicht nur durch die Art und Zahl dieser Verlautbarungen, sondern insbesondere auch durch die Umständlichkeit und breitspurige Abfassung derselben verursacht werde, eine Ausführlichkeit, welche häufig zu der Bedeutung des Gegenstandes der Verlautbarung in keinem richtigen Verhältnisse stehe. Es ist demnach die Veranlassung zu treffen, dass die zur Veröffentlichung im Amtsblatte der Wr. Zeitung bestimmten Kundmachungen stets mit möglichster Kürze und Präcision abgefasst und hiedurch Auslagen für die genannte Zeitung in der angedeuteten Richtung nach Thunlichkeit eingeschränkt werden.[3])

— — Ausschreibung erledigter Beamtenstellen Nr. 446, 858.
— — Eisstoss- und Eisstandsmeldungen in der — Nr. 915.
— — Kundmachung von Druckschriftenverboten Nr. 923.
— — wöchentliche Epidemieausweise Nr. 1138.
— — amtliche Einschaltungen aus anderen Kronländern Nr. 2165.
— — Veröffentlichung der Thierseuchenwochenausweise Nr. 4385.

Wiesenbewässerung und Entwässerung s. Bewässerung, Entwässerung.

Wiesenbrände durch Funkenauswurf der Locomotiven Nr. 1034.

4560. **Wildabschuss** während der Schonzeit.

St. E. 26. April 1900, Z. 24385, an alle Bzh.

Aus Anlass der von einer n. ö. Bzh. ertheilten Abschussbewilligung für Rehwild während der Schonzeit, wird Nachstehendes eröffnet: In den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen d. i. in den jagdpolizeilichen Vorschriften (Erl. des M. J. v. 15. December 1852, L. G. B. 473) und im Wildschongef. v. 19. Februar 1873, L. G. B. 31, bzw. v. 11. Februar 1882, L. G. B. 36, ist die Ertheilung von Abschussbewilligungen während der Schonzeit nicht vorgesehen, und dürfen daher solche Bewilligungen gar

[1]) Nachdem ein Exemplar als Pflichtexemplar einlangt, sind noch 4 Exemplare zu bezahlen; die Kosten trägt bezüglich dreier das Statth.-Amtspauschale, rücksichtlich des 4. der Regieverlag des L. Sch. R. (St. Z. 8286/pr ex 1882).

[2]) Diesem Erlasse wurde am Schlusse beigefügt, dass im Grunde genommen kein Rechtstitel besteht, wonach die Wr. Zeitung zur unentgeltlichen Aufnahme derartiger Insertionen verpflichtet erscheine.

[3]) Zufolge Erl. des M. J. v. 14. Mai 1884, Z. 2084/M I, sind nur die streng wesentlichen Umstände in die fraglichen Kundmachungen aufzunehmen und alle entbehrlichen Beisätze wegzulassen (St. E. 10. Juni 1884, Z. 3447/pr, an alle Bzb., Wr. P. D., Versatzamtsdirection und Wr. k. k. Krankenanstalten) und hat die Statth. insbesondere bei Ausschreibung erledigter Stipendien einer entsprechenden Kürzung der Kundmachungen ein besonderes Augenmerk namentlich auch in der Richtung zuzuwenden, dass in denselben die Erfordernisse bzw. die beizubringenden Belege in kürzester Fassung aufgeführt werden (St. Z. 3447/pr ex 1884). — Bei jeder Reg.-Kdm. im Amtsblatte der Wr. Zeitung ist auch die Geschäftszahl beizusetzen (R. Z. 1077/pr ex 1816).

nicht ertheilt werden. Nach § 10 der jagdpolizeilichen Vorschriften ist die polit. Bzb. aber verpflichtet, eine angemessene Verminderung des zum Nachtheile der Cultur übermäßig gehegten Wildes aufzutragen. Solche Abschussaufträge können nach § 4 des n. ö. Wildschongef. allerdings auch zur Durchführung während der Schonzeit ertheilt werden. Doch soll dies nur aus zwingenden Gründen und ausnahmsweise geschehen. Die Voraussetzung für jeden Abschussauftrag bildet eine in verlässlicher Weise amtlich constatierte culturschädliche Ueberhegung[1]) des Wildstandes in einem Revier. In der Regel soll also der Abschuss des übermäßig gehegten Wildes während der Schusszeit aufgetragen werden, und es werden daher die Bzh. angewiesen, in künftighin vorkommenden solchen Fällen vorerst den Jagdinhaber und die betheiligten Gemeinden über die Größe des Wildstandes und dessen Culturschädlichkeit einzuvernehmen und, falls in letzterer Beziehung Beschwerden vorgebracht werden, nach Maßgabe der sodann vorzunehmenden Erhebungen und des einzuholenden Sachverständigengutachtens die angemessene Verminderung des Wildes während der normalen Abschusszeit anzuordnen.

4561. Wildabschuss während der Schonzeit.

St. E. 24. September 1900, Z. 81261, an alle Bzh.

Die gesetzliche Voraussetzung jedes Abschussauftrages bildet die culturschädliche „Ueberhegung" des „Wildstandes" im betreffenden Revier. Es liegt nun in der Natur der Sache, dass in einem Revier nur Standwild d. h. dasjenige Wild, welches sich im Revier vorwiegend aufhält und dort gehegt wird, überhegt werden kann. Dies trifft beim Wechselwilde nicht zu, welches sich nur ab und zu im Revier aufhält bzw. dort durchwechselt und seinen Stand in einem andern Revier hat. Die Bestimmung des P. 10 der jagdpolizeilichen Vorschriften findet daher auf Wechselwild insofern keine Anwendung, als ein Abschussauftrag dem Besitzer des Reviers, in welchem das Wild durchwechselt, allein nicht ertheilt werden kann. Im Falle begründeter Beschwerden über Verursachung von Culturschäden durch zahlreiches Wechselwild wird es Sache der polit. Behörde sein, die Quelle des Uebels zu erforschen und einen auch nach der Zeit entsprechenden Abschussauftrag in erster Linie jenem Jagdberechtigten zu ertheilen, in dessen Revier das Wild seinen gewöhnlichen Stand hat bzw. gehegt wird, was nicht ausschließt, dass der Abschussauftrag eventuell behufs sicherer Erreichung des Zweckes in geeigneter Weise auch auf jene Reviere ausgedehnt werde, durch welche das Wild zeitweise wechselt.

— — jährliche Ausweise über — Nr. 1281.

4562. Wildbachverbauung, Collaudierung der ausgeführten Bauten.

A. M. 5. Mai 1893, Z. 8182. St. E. 12. Juli 1893, Z. 40775, an n. ö. L. A.

Anlässlich der Collaudierung von Wildbachverbauungen[2]) wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, dass der Collaudierungscommission die für die Collaudierung erforderlichen Behelfe nicht in vollständiger und zweckentsprechender Weise zur Verfügung gestellt wurden. Um diesbezüglich einen zweckentsprechenden einheitlichen Vorgang zu erzielen, wird in Hinkunft im Sinne der folgenden „Bestimmungen über die den Organen der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung obliegenden Verpflichtungen bei Collaudierung der von dieser Abtheilung ausgeführten Verbauungen" vorzugehen sein. — Diese „Bestimmungen" lauten:

[1]) Abschussaufträge sind nur auf Grund der durch Erhebungen constatierten Thatsache einer wirklichen Ueberhegung und nur mit den etwa erforderlichen Beschränkungen zu veranlassen (St. E. 26. Mai 1879, Z. 16082, an alle Bzh., mitgeth. n. ö. Jagdschutzverein).

[2]) Vgl. hinsichtlich der unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern das Ges. v. 30. Juni 1884, R. G. B. 117, und die Vdg. v. 18. December 1885, R. G. B. 2 ex 1886, und über die Leitung von Wildbachverbauungen das Ges. v. 7. Februar 1888, R. G. B. 17.

A. Betreffend die Vorbereitungen am Arbeitsfelde. 1. Sämmtliche zu collaudierenden Objecte müssen durch entsprechende Wege, Stege, sowie eventuell Ueberbrückungen leicht zugänglich sein. 2. Es ist Pflicht des Bauleiters, kurz vor der Collaudierung die sämmtlichen zu collaudierenden Objecte zu begehen und sich an Ort und Stelle von der Uebereinstimmung der Ausführung mit den Daten der der Collaudierungscommission vorzulegenden Operate, sowie von der entsprechend hergestellten Communication zu überzeugen und durch Beseitigung etwa vorgefundener Mängel dafür zu sorgen, dass die Collaudierung einen ungehinderten Fortgang nehmen kann. 3. Der Bauleiter hat der Collaudierungscommission die geeigneten Vorschläge bezüglich der Reihenfolge der Collaudierung zu machen, eventuell bei umfangreicheren Collaudierungen ein Begehungsprogramm vorzulegen. Hiebei ist die möglichste Zeitersparnis, bei nicht übermäßiger physischer Anstrengung, anzustreben. 4. Dort, wo Objecte infolge Verschüttung mit Material nicht sichtbar sind, müssen dieselben, wenn der hiezu erforderliche Zeit- und Kostenaufwand nicht ein zu beträchtlicher sein sollte, rechtzeitig, soweit es für Collaudierungszwecke nothwendig ist, bloßgelegt werden. Sollte diese Bloßlegung nicht thunlich sein, so sind unter allen Umständen die Baustellen bzw. die Spannweiten der verschütteten Objecte durch eingeschlagene Pfähle, welche die Objectsbezeichnung führen, zu markieren. 5. Der Bauleiter hat dafür zu sorgen, dass bei der Collaudierung die erforderlichen Handlanger, sowie die Hilfsmittel zur Messung, als Messbänder, Farbtiegel zur Hand sind. B. Betreffend die Collaudierungsbehelfe und Ausführungsoperate. Der Collaudierungscommission sind folgende Behelfe vorzulegen: 1. Das genehmigte Verbauungsproject in allen seinen Theilen, sammt allen etwaigen genehmigten Nachtragsprojecten; 2. das Specialgesetz, welches etwa für die zu collaudierende Wildbachverbauung erlassen wurde, mit den bezüglichen Verordnungen und Erlässen; dann die Protokolle über die im Arbeitsfelde etwa schon stattgehabten Collaudierungen, im Original oder in Abschrift, sowie das genehmigte Bauprogramm für die verflossene Baucampagne, innerhalb welcher die zu collaudierenden Bauten ausgeführt wurden. Sollte in einzelnen Fällen gelegentlich der Collaudierung auch das Bauprogramm für die nächste Baucampagne aufgestellt werden, so ist auch dieses Bauprogramm der Collaudierungscommission vorzulegen; 3. die Arbeitsfortschrittsnachweisung; 4. der Situationsplan der verbauten und zu collaudierenden Bachstrecke; 5. die Nachweisung über die ökonomische Gebarung im allgemeinen und bei Ausführung eines jeden Objects im besonderen; 6. die Nachweisung über die Gebarung mit dem Bauverlage; 7. die Baurechnungen sammt den Rechnungsbelegen in dem Falle, in welchem der Collaudierungscommission auch die technische Ueberprüfung der Baurechnungen obliegt; 8. die mit Accordanten abgeschlossenen schriftlichen Verträge und Abmachungen, sowie die einzelnen Verdienstausweise in jenem Falle, in welchem es sich anlässlich der Collaudierung um Ausfolgung zurückbehaltener und nach anstandsloser Collaudierung an die Accordanten auszufolgender Cautionen oder Verdienstbeträge handelt; 9. das Ausführungsoperat in jenem Falle, in welchem anlässlich der Collaudierung auch die Uebergabe des Verbauungswerkes an die zur Erhaltung Verpflichteten erfolgt. Hinsichtlich der Ausstattung der sub 3 bis inclusive 6, dann sub 9 genannten Behelfe sind überdies die nachstehenden Vorschriften maßgebend: Die Arbeitsfortschrittsnachweisung (P. 3), welche gleichzeitig als Baujournal zu gelten hat, ist in genauester Weise im Sinne der Vdg. des A. M. v. 9. Mai 1886, Z. 6226, und v. 16. April 1889, Z. 5651,[1]) zu führen, wobei insbesondere zu beachten ist: a) Die Identität der in dieser Arbeitsfortschrittsnachweisung eingezeichneten und der ausgeführten Objecte muss durch correspondierende Nummern sowohl in der Natur, als auch in dieser Nachweisung und in allen anderen zum Operat gehörigen Acten sichergestellt sein. b) Die thatsächlichen Dimensionen der ausgeführten Objecte müssen mit den diesbezüglichen Angaben der Nachweisung in genauester Weise übereinstimmen. Die auf den mit Millimeterdruck versehenen Blattseiten auszuführenden Bauzeichnungen haben wo nöthig aus Auf- und Grundriss, dann aus Quer- und Axenschnitt der darzustellenden Bauten zu bestehen, und es muss der in der graphischen Darstellung ersichtlich gemachte, successive halbmonatliche Baufortschritt mit den diesbezüglichen ziffermäßigen Angaben vollkommen übereinstimmen. In den Bauzeichnungen ist die Beschaffenheit der Sohle und der Böschungen oder Ufer des Baches an den Baustellen durch entsprechende Einzeichnung ersichtlich zu machen. c) Ueber die Berechnung der in der Nachweisung eingesetzten Quantitäten der einzelnen Leistungen darf kein Zweifel obwalten. Zu diesem Zwecke ist dort, wo die Berechnung aus den in der Rubrik für den „thatsächlichen Stand der Arbeiten" eingesetzten Einzeldimensionen nicht leicht entnommen werden kann, in der Rubrik „Anmerkung" die nöthige Aufklärung zu geben. Auch ist insbesondere bei Berechnung des Materialaushubes, wenn irgend thunlich, die Größe der Leistung durch Einzeichnung der Aushubsquerprofile auf der mit Millimeterdruck versehenen Blattseite zu begründen. d) In der Rubrik „Anmerkung" sind alle auf den Bau Einfluss nehmenden Momente anzugeben. Insbesondere

[1]) An die forsttechnischen Abtheilungen für Wildbachverbauungen ergangen.

sind anzuführen: Elementarschäden, Art der Bauausführung (ob in Regie oder in Accord), durchschnittlicher Stand der Arbeiterschaft, wesentliche Veränderungen im Arbeiterstande unter Begründung derselben, Witterungsverhältnisse u. s. w. e) Die etwaigen Abweichungen vom Project müssen in der Arbeitsfortschrittsnachweisung bezeichnet und kurz begründet sein. Im Falle der Aenderung der Objectsbezeichnung ist den betreffenden Bauzeichnungen sowohl die dem Project, als auch die der Ausführung entsprechende Bezeichnung (Numerierung) beizusetzen, u. zw. die dem Project entsprechende in schwarzer Farbe und die der thatsächlichen Ausführung entsprechende in rother Farbe. Abweichungen in der Qualität der Ausführung sind in der Rubrik „Anmerkung" anzuführen und zu begründen. Abweichungen in der Dimensionierung einzelner Objecte sind außer der durch die Vdg. des A. M. v. 9. Mai 1886, Z. 6226, vorgeschriebenen Gegenüberstellung der projectsmäßigen Werksprofile und des thatsächlichen Baufortschrittes, noch durch Einzeichnung der zur Zeit der Projectierung bestandenen und der sich seither eventuell geänderten Bachquer- oder Längenprofile in den Bauzeichnungen kenntlich zu machen. Behufs leichterer Uebersicht sind die projectsmäßigen Profile schwarz, die der thatsächlichen Ausführung entsprechenden aber roth darzustellen. Größere, aus dieser graphischen Gegenüberstellung nicht hinlänglich erklärliche Abweichungen vom Project sind in der Rubrik „Anmerkung" aufzuklären. Der Situationsplan (P. 4) hat in einer möglichst einfach gehaltenen Copie jenes Theiles der dem Project zuliegenden Situation zu bestehen, welcher die der Collaudierung zu unterziehende Bachstrecke zur Darstellung bringt. Ueber die Identität der projectierten und der ausgeführten Bauten darf in dem Situationsplane kein Zweifel obwalten. Zu diesem Zwecke sind im Falle einer Aenderung sowohl die dem Project, als auch die der thatsächlichen Ausführung entsprechenden Objectsbezeichnungen in denselben aufzunehmen. Im Falle der Aenderung der Werksanlage oder der Verlegung der Baustelle hat der Situationsplan sowohl die projectierten, als auch die thatsächlich ausgeführten und zu collaudierenden Bauten, entsprechend kenntlich gemacht, zu enthalten. Durch Verflechtung beruhigte, dann aufgeforstete oder künstlich berastе Flächen sind entsprechend zu colorieren, durchgeführte Nachbesserungen überdies durch Schraffierung u. dgl. kenntlich zu machen. Der im vorstehenden Sinne verfasste Situationsplan kann, entsprechend ergänzt, auch bei etwaigen folgenden Collaudierungen als Behelf verwendet werden. Die Nachweisung über die ökonomische Gebarung im allgemeinen und bei Ausführung eines jeden Objects im besonderen (P. 5) ist nach dem unten folgenden Formular A[1]) zu verfassen. Sollte in einzelnen Fällen die Ermittlung der thatsächlichen Einheitspreise unthunlich sein, so genügt es, in dieser Zusammenstellung (Formular A) die thatsächlichen Gesammtkosten eines jeden Objects anzugeben. Die Nachweisung über die Gebarung mit dem Bauverlage (P. 6) ist nach Formular VI (§ 25) der Vdg. des A. M. v. 2. September 1888, Z. 12146,[2]) zu verfassen und in der Rubrik „Verwendung" insbesondere zum Ausdrucke zu bringen, welche Beträge als reines Bauerfordernis und welche als Regieauslagen zur Verwendung gelangten. Dieser Nachweisung ist überdies ein Inventarverzeichnis der im Besitze der Bauleitung befindlichen und aus dem Baufond angeschafften Werkzeuge und sonstigen Utensilien beizuschließen. Das Ausführungsoperat (P. 9) hat zu bestehen: a) Aus einem Situationsplans, in welchem die ausgeführten Bauten genau eingezeichnet sind; b) aus den Längenprofilen der verbauten Bachstrecken; c) aus den Plänen der ausgeführten Bauten; d) aus der Nachweisung, Formular VII zu § 30 der Vdg. des A. M. v. 2. September 1888, Z. 12146. Die Maßstäbe der sub a, b und c genannten Behelfe haben mit jenen der correspondierenden Projectsbeilagen übereinzustimmen. Sollte die Uebergabe des Verbauungs-

[1]) Dieses Formular lautet:

Object	Projectsmäßige			Thatsächliche					Kostenaufwand bei Zugrundelegung der factischen Leistung und der projectierten Einheitspreise		Oekonomischer Erfolg				Anmerkung
	Art der Leistung und deren Ausmaß	Einheitspreise	Gesammtkosten	Art der Leistung und deren Ausmaß	Mehr-	Minder-	Einheitspreise	Gesammtkosten			günstiger um		ungünstiger um		
		fl. kr.	fl. kr.		Leistung		fl. kr.	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

[2]) Dienstinstruction der k. k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung, in der Hof- und Staatsdruckerei in Druck erschienen.

werkes an die zur Erhaltung Verpflichteten alljährlich gelegentlich der Collaudierung erfolgen, oder sollte überhaupt nur eine einmalige Collaudierung und anlässlich derselben die Uebergabe stattfinden, so hat der sub 4 vorgeschriebene Situationsplan gleichzeitig die obige Beilage a des Ausführungsoperats zu bilden.

4563. Wildbachverbauung, Ueberwachung der Arbeiten der —.

A. M. 3. Februar 1897, Z. 1218. St. E. 9. Mai 1897, Z. 12817, an Bzh. Wr.-Neustadt und forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung in Linz.

Im Nachhange zu der unterm 1. November 1895, L. G. B. 44 ex 1896, erlassenen allgemeinen Dienstinstruction für das forsttechnische Personal der polit. Verwaltung wird hiemit eine vom A. M. genehmigte „Dienstanleitung für den k. k. Forstwart in Wr.-Neustadt in Betreff der Ueberwachung der in seinem Aufsichtsgebiete gelegenen Wildbachverbauungsgebiete" hinausgegeben.

— — Publicationen, betreffend die öffentliche — Nr. 447.
— — Verrechnung der Bezüge der zugewiesenen Beamten Nr. 836.
— — Berücksichtigung der Fischerei bei der — Nr. 1234.
— — Mitwirkung der Gemeinden in Sachen der — Nr. 1419.
— — Unterstützung aus dem Meliorationsfond Nr. 2496.
— — Verwendung von Sträflingen zur — Nr. 3668.
— — Protobehandlung der Amtscorrespondenz mit der Unfallversicherungsanstalt Nr. 3946.

Wildparks s. Thiergarten.

4564. Wildschadenersatz, Weisungen über das Verfahren.[1])

St. E. 4. November 1895, Z. 103567, an alle Bzb., mitgeth. Oberstjägermeisteramt, k. k. Landwirtschaftsgesellschaft, n. ö. Jagdschutzverein und L. A.

Aus den Verhandlungsacten über Recurse in Wildschadenangelegenheiten wurde entnommen, dass einige polit. Behörden 1. Instanz bei Durchführung des Ges. v. 19. Mai 1889, L. G. B. 16, in nicht entsprechender Weise vorgehen. Insbesondere war wiederholt die commissionelle Localerhebung mangelhaft durchgeführt und deren Resultat im Commissionsprotokoll so unzureichend dargestellt, dass dadurch die Entscheidung der Statth. wesentlich erschwert oder unmöglich wurde. Zur Erzielung eines richtigen Vorganges bei der Behandlung von Wildschadenersatzansprüchen werden, mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit dieser Sache für die Landescultur, folgende Weisungen erlassen:

Jede Amtshandlung über Wildschadenersatzklagen ist möglichst rasch durchzuführen, weil der Zeitraum, innerhalb welchem der Schaden noch constatiert werden kann, in der Regel nur kurz ist; auch ist die Entscheidung über solche Ersatzansprüche den Parteien baldigst hinauszugeben. Wird ein Ersatzanspruch mit schriftlicher Eingabe angemeldet oder soll eine solche Klage zu Protokoll genommen werden, so ist zuerst sicherzustellen, dass ein gütliches Uebereinkommen zwischen Kläger und Jagdberechtigten (§ 6) bereits fruchtlos versucht wurde, bzw. dass der Jagdinhaber eine Vergleichsverhandlung unmöglich machte. Anmeldungen, aus welchen dieses Moment nicht zu entnehmen ist, oder bei welchen die weiteren gesetzlichen Erfordernisse (genaue Angabe der beschädigten Grundparcelle, des angeblichen Schadens und des angesprochenen Ersatzbetrages) fehlen, sind sofort zur Ergänzung zurückzustellen. Auf diesen privaten hat der amtliche Vergleichsversuch (§ 7) zu folgen. Zur Vornahme desselben kann der betreffende Gemeindevorsteher delegiert werden oder können die Parteien zum Amte vorgeladen werden. Dieser Vergleichsversuch ist von besonderer Wichtigkeit, weil dessen Unterlassung einen Mangel des Verfahrens begründen könnte; auf das Zustandekommen eines Ausgleiches ist stets entsprechend hinzuwirken. Jedenfalls wird zum Zwecke der Entscheidung über die Tragung der Kosten des Verfahrens (§ 11) der Jagdberechtigte zur Stellung eines Anbotes zu bestimmen sein. Verweigert derselbe jedes Anbot, ist dies actenmäßig sicherzustellen. Vor der commissionellen Verhandlung muss bereits die ziffermäßige Höhe der Schadensforderung und wenn möglich auch des Anbotes aus dem Act ersichtlich sein. Bei Nominierung des dritten Sachverständigen als Obmann hat die polit. Bzb. darauf zu achten, dass die gewählte Person außer der für Sachverständige gesetzlich geforderten Eigenschaft eines erfahrenen und unbescholtenen Fachmannes auch die

[1]) Vgl. Fußnote 1 auf S. 176 bei Nr. 1947 d. Slg.

volle Unparteilichkeit besitze. Der Obmann soll auch durch seine Intelligenz zur Führung der Parteisachverständigen geeignet sein. Die commissionelle Localerhebung kann zwar nach § 10 fallweise der Gemeindevorstehung übertragen werden, eine solche Delegierung soll aber wegen der besonderen Bedeutung dieser Agende für die Entscheidung und wegen der wichtigen Aufgabe des Commissionsleiters nur in jenen Fällen stattfinden, in welchen wegen der großen Entfernung des Commissionsortes vom Amtssitze der Behörde auf die Verbilligung der Commissionskosten besondere Rücksicht zu nehmen ist und gleichzeitig ein dieser Aufgabe gewachsener und entsprechend instruierter Gemeindevorsteher zur Verfügung steht. Es ist Sache des Commissionsleiters, die Sachverständigen durch geeignete Leitung und Stellung entsprechender Fragen zur Erfüllung der ihnen in den §§ 8 und 9 des cit. Ges. gestellten Aufgaben zur Abgabe eines gründlichen Befundes zu verhalten. Die an die Sachverständigen zu stellenden Hauptfragen werden unter anderen folgende sein: 1. Ist eine Beschädigung der angemeldeten Parcellen (an welcher Culturgattung) zu constatieren? 2. Erfolgte diese Beschädigung durch Wild (von welcher Gattung) u. zw. ausschließlich oder auch durch Elementareinflüsse? Im letzteren Falle: In welchem Verhältnisse steht der Elementarschaden zum Wildschaden? 3. Im Falle des § 4: Bestanden die dort erwähnten genügenden Schutzvorkehrungen gegen Wildschaden? (Die Art und Beschaffenheit der Schutzvorrichtungen ist genau zu beschreiben; auch sind eventuell die erhobenen außergewöhnlichen Verhältnisse, welche die Beschädigung trotz der Schutzvorkehrung ermöglichten, wie z. B. die Höhe der Schneedecke im letzten Winter 2c. schriftlich festzustellen.) 4. Kann der Schaden sogleich verlässlich bewertet werden oder muss behufs richtiger Schätzung die Ernte abgewartet werden (§ 9)? 5. Im ersteren Falle des P. 4: Wie hoch bewertet sich der Schaden? (Zum Zwecke der entsprechenden Beantwortung dieser Frage werden geeignete Unterfragen zu stellen sein z. B. bei einem durch Hochwild beschädigten Haferfelde: Welches ist das Erträgnis dieses so und so viel Hektar messenden Feldes — u. zw. Ernteergebnis und dessen Bewertung nach Abzug der Erntekosten — ein wie großer Theil des Feldes ist verwüstet? Oder behufs Bewertung des sogenannten „Gruberschadens" bei Weingärten: Wie viele Gruber sind zu entschädigen, und wie hoch ist der Gruber zu bewerten? 2c.). Wenn eine zweite Schätzung zur Erntezeit erforderlich erscheint, ist die vorherige Vornahme eines nochmaligen Vergleichsversuches (§ 9, Abs. 2) durch Aufnahme eines Protokolls ersichtlich zu machen. Die commissionelle Schätzung des vorgefundenen Schadens ist auch in dem Falle vorzunehmen, als sich die Sachverständigen wegen ungenügender Schutzvorkehrungen gegen die Vergütung des Wildschadens aussprechen, da sonst die Oberbehörden in ihren Entscheidungen behindert würden. Falls zwischen dem Vergleichsversuche und der commissionellen Erhebung weitere Wildschäden entstanden wären, sind diese Schäden womöglich abgesondert zu schätzen. Der Commissionsleiter hat dafür zu sorgen, dass die Verhandlung im Commissionsprotokoll in erschöpfender Weise dargestellt werde. Insbesondere ist bei jedem Befunde anzugeben, ob derselbe einstimmig abgegeben wurde, bzw. welche verschiedenen Anschauungen und von wem ausgesprochen wurden, und welchem Befunde diesfalls vom Obmanne beigestimmt wurde. Eventuell ist das Sondervotum des Obmannes genau anzuführen. Der geschätzte Schaden ist stets ziffermäßig anzugeben; es ist z. B. eine bloße Schätzung nach „Mandeln" ohne Bestimmung des Wertes eines Mandels mit Rücksicht auf den normalen Ernteertrag des ganzen Feldes unzulänglich. In der Entscheidung ist sich auf das Resultat der gepflogenen commissionellen Localerhebung unter Anführung des Sachverständigenbefundes, sowie auf die zur Anwendung gelangenden gesetzlichen Bestimmungen zu beziehen. Im Falle der Divergenz der Befunde der beiden Parteisachverständigen ist der Entscheidung jener Befund zugrunde zu legen, welchem der Obmann beigetreten ist, eventuell der selbständige Befund des Obmannes. Was die Entscheidung über die Tragung der Kosten des Verfahrens betrifft, so wird Nachstehendes bemerkt: Der im § 11, Abs. 3, des cit. Ges. ausgesprochene Grundsatz, dass der Beschädigte keinen höheren Kostenbeitrag zu leisten hat, als seine Schadenvergütung beträgt, gilt nur für jene Fälle, in denen die ersten beiden Absätze des § 11 keine Anwendung finden. Eine verhältnismäßige Theilung der Kosten hat auch dann stattzufinden, wenn ein Anbot des Jagdberechtigten nicht vorliegt.

4565. **Wildschadenersatz,** Commissions- und Sachverständigengebüren.

St. E. 5. Juni 1897, Z. 92719 ex 1896, an alle Bzb.

Fahrkosten bilden eine Entschädigung für die Bewegungsmittel auf den Reisestrecken; sie können deshalb nur für die Bewegung von einem Commissionsorte zum anderen bzw. zwischen diesem und dem Dienstorte nach der kürzesten Verbindungsroute in Aufrechnung gebracht werden; dagegen kann für die Verrichtungen im Commissionsorte selbst, welche ihrer Natur nach nicht anders vollzogen werden

können, als dass der Beamte zu Fuß geht, und zu welcher Begehung die Mitnahme eines Reisegepäckes nicht erforderlich ist, eine Fahrkostenvergütung ebensowenig, als für die gleichen Bewegungen im Amtsorte selbst bewilligt werden. In diesem Sinne hat auch das F. M. wiederholt entschieden, dass den Beamten bei einer nothwendig werdenden Begehung von Grundstücken für die Begehung selbst keine Fahrkostenaufrechnung gestattet ist. Es steht somit außer allem Zweifel, dass auch bei Commissionen anlässlich der Wildschadenerhebungen den Beamten die Vergütung der Wagengelder nur für die Reisebewegung bis zu jenem Orte, wo die Zusammenstellung der Commission erfolgt, eventuell von einem Commissionsorte zum anderen, keinesfalls aber für die Begehung der Grundstücke innerhalb der Gemarkung der einzelnen Gemeinden gebürt, indem derlei Begehungen die Commissionsamtshandlung selbst bilden und der Natur der Sache nach nur zu Fuß verrichtet werden müssen. Bei diesem Anlasse wird rücksichtlich der Gebüren der zu polit. Amtshandlungen zugezogenen Sachverständigen auf folgende Normen hingewiesen: 1. Den Sachverständigen steht nur dann der Anspruch auf Vergütung der Fahrkosten zu, wenn sie sich der von einem anderen Commissionsmitgliede benützten Fahrgelegenheit aus besonders nachzuweisenden Umständen nicht bedienen können. 2. Den Sachverständigen bei polit. Amtshandlungen haben die amthandelnden Behörden nach der Analogie der Bestimmungen für die Gerichte die Entlohnung mit Rücksicht auf die Localverhältnisse, die gehabte Mühewaltung, dann auf die künstlerische oder wissenschaftliche Bildung und auf den Stand der Sachverständigen in einem billigen Ausmaße von Fall zu Fall zu bestimmen. Eine die Höhe der Sachverständigengebüren fixierende Norm existiert nicht, doch dürften vorkommenden Falles die für nicht bleibend bestellte gerichtliche Sachverständige geltenden Bestimmungen des § 384 St. P. O. v. 23. Mai 1873, R. G. B. 119, analoge Anwendung zu finden haben. Auf eine Begehungsgebür haben auch die Sachverständigen ebensowenig wie die Staatsbeamten nach dem Vorangeführten Anspruch. Im übrigen wird auf die Weisungen des mit dem St. E. v. 20. Jänner 1897, Z. 57841,[1]) intimierten Erl. des M. J. hingewiesen.

4566. Wildschadenersatz, Abgrenzung der polit. und gerichtlichen Competenz.

St. E. 6. October 1897, Z. 89450, an alle Bzb.

Anlässlich eines speciellen Falles ist die Frage der Abgrenzung der polit. und gerichtlichen Competenz in Wildschadensachen aufgeworfen worden, und wurde den Bzb. nach mit dem n. ö. L. A. gepflogenem Einvernehmen zur Danachachtung und geeigneten Instruierung der Gemeindevorsteher, auch zur Benehmung bei Abschluss von Jagdpachtverträgen Nachstehendes eröffnet:

Competenzbedenken können bei der klaren Bestimmung des § 6 des Ges. v. 19. Mai 1889, L. G. B. 16, wohl nur in Fällen platzgreifen, wo sich der ersatzpflichtige Jagdpächter durch ein Pauschalübereinkommen abgefunden hat. Wurde dieses Uebereinkommen in rechtsverbindlicher Weise zwischen ihm und der Gesammtheit aller Grundbesitzer im verpachteten Gemeindejagdrevier abgeschlossen, so hört sich selbstverständlich jeder weitere Ersatzanspruch gegen den Pächter auf. Von einer Geltendmachung weiterer Ansprüche im polit. Wege kann dann keine Rede mehr sein, die Grundbesitzer stehen dem Pächter gegenüber auf der rein privatrechtlichen Vertragsbasis und haben die Geltendmachung dieser ihrer Vertragsrechte gegen den anderen Contrahenten bzw. untereinander lediglich im ordentlichen Rechtswege zu suchen. Ist ein Theil der Grundbesitzer dem Vertrage nicht beigetreten, so sind diese selbstverständlich in ihren Ersatzansprüchen gegen den Pächter in keiner Weise gebunden; ihnen steht es zu, gegebenen Falles den normalen Weg der Geltendmachung ihrer Forderung vor der polit. Behörde zu betreten, sowie sie auch anderseits an die geleistete Pauschalzahlung des Pächters keine Ansprüche zu stellen haben. Daran kann wohl der Umstand nichts ändern, dass sich der Pächter bei dem Abschlusse seines Uebereinkommens in dem Irrthume befunden hat, mit allen Grundbesitzern contrahiert und sich gegen

[1]) Nr. 673 d. Slg.

alle eventuellen Forderungen gesichert zu haben. Um aus dem Grunde dieses Irrthums den Vertrag anzufechten oder seinen Regress gegen jene zu suchen, welche den Irrthum veranlassten, kann ihm wieder nur der ordentliche Rechtsweg offen stehen. Die Gemeinde als solche hat in allen diesen Fällen mit der Sache gar nichts zu thun. Haben Organe der Gemeindevertretung bei dem Vertragsabschlusse als Machthaber des Pächters oder der Grundbesitzer interveniert, so können sie dabei lediglich als Privatpersonen in Betracht kommen, daher auch nur im Umkreise ihrer Vollmacht Pflichten übernehmen und Rechte zuerkennen. Der durch sie zustande gekommene Vertrag aber wieder unterliegt hinsichtlich seiner Tragweite und Rechtsverbindlichkeit einzig und allein nur dem richterlichen Urtheile. Anders scheint die Sache zu liegen, wenn die Gemeindevertretung als solche mit förmlichem Beschlusse etwa gelegentlich der Jagdverpachtung mit dem Pächter einen solchen Pauschalvergütungsvertrag geschlossen hätte. Da die Gemeindevertretung durch keine gesetzliche Bestimmung berechtigt ist, derlei Verträge namens der anspruchsberechtigten Grundbesitzer einzugehen, kann sie dieselben auch im Vertrage nicht verpflichten. Ein privatrechtliches Verhältnis würde nur zwischen ihr und dem Pächter, nicht aber zwischen diesem und den Grundbesitzern constituiert. Letztere sind nicht behindert, ihre Ersatzansprüche gegen den Pächter geltend zu machen, und werden dabei auch nur den polit. Weg betreten können. Für die Auseinandersetzungen zwischen Pächter und Gemeinde aber, für die Ersatz- bzw. Rückvergütungsforderungen des ersteren aus dem Vertrage gegen die letztere greift wieder die gerichtliche Competenz platz. Hiebei wird bemerkt, dass auf eine Ersatzleistung der Gemeinde wohl schwerlich würde erkannt werden können; denn durch die Vereinbarung, dass gegen die Zahlung eines Pauschales die Gemeindecasse alle vorkommenden bzw. zum Ersatze angemeldeten Wildschäden zu vergüten haben soll, wird für die Gemeinde eine Haftpflicht von eigentlich kaum bestimmbarem Ausmaße übernommen. Dass ein derartiger Beschluss der Gemeindevertretung der Zustimmung des n. ö. L. A. bedürfte und daher ein auf diesem Beschlusse beruhender Vertrag ohne diese Corroborierung nicht perfect werden kann, ist nach § 91 der Gemeindeordnung bzw. des Ges. v. 6. Mai 1888, L. G. B. 33, nicht zu bezweifeln. Es würden also gegebenen Falles nur die betreffenden Mitglieder der Gemeindevertretung für die Regressforderungen des Pächters zu erreichen sein.

Wildschadenersatz, jährliche Nachweisung der zuerkannten Vergütungen Nr. 1281.
— — Mitwirkung der Gemeinden Nr. 1419.

4567. Wildschongesetz, Durchführung desselben.

St. E. 11. Juli 1895, Z. 61491, an alle Bzb. und mag. Bz.-Amt. in Wien.

Der n. ö. Jagdschutzverein hat darüber Klage erhoben, dass in den letzten Jahren in Niederösterreich die Uebertretungen gegen das Wildschongesetz v. 19. Februar 1873, L. G. B. 31, und v. 11. Februar 1882, L. G. B. 36, sehr überhand genommen haben. Abgesehen davon, dass allerorts die Beobachtung der Bestimmungen dieser Gesetze eine sehr laxe geworden sei, hätten die gepflogenen Beobachtungen ergeben, dass dies ganz besonders in Wien der Fall ist, wo es allgemein üblich geworden sei, dass speciell Rebhühner in den Monaten Juni und Juli vielfach verkauft und insbesondere auch in Gasthäusern auf die Speisekarte gesetzt werden. Begreiflicher Weise werden zu dieser Zeit Rebhühner noch als eine Seltenheit viel besser bezahlt als später, und hierin liege wohl in erster Linie die Aufklärung dafür, dass speciell zu dieser Zeit die Wilddiebstähle an Rebhühnern an der Tagesordnung sind und in sehr intensiver Weise mit sogenannten Streichgarnen durch ganze Rotten von Wilddieben in schwunghaftester Weise betrieben werden. Der n. ö. Jagdschutzverein hat versucht, dieser Gesetzesübertretung, soweit als möglich, auf privatem Wege entgegenzuwirken und einzelne Besitzer von Restaurationen und Gasthäusern auf diese Gesetzesübertretung und die Verantwortung der betreffenden Gasthausbesitzer im Sinne des § 6 des Wildschongesetzes aufmerksam zu machen. Hiebei ist aber der Verein einer merkwürdigen Gesetzesauffassung begegnet. Die Betreffenden legen nämlich die Bestimmung des § 6, dass es verboten sei, Wild zum Genusse zubereitet „nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit zu verkaufen", dahin aus, dass dieses Verbot alljährlich erst dann eintrete, wenn die Schusszeit abgelaufen und dann neuerlich die Schonzeit eingetreten sei, also erst nach, aber nicht vor der Schusszeit; dass beispielsweise Rebhühner

zwar nicht mehr vom 15. Jänner verkauft werden dürfen, weil die Schusszeit vom 1. August bis 31. December bereits abgelaufen, die Schonzeit bereits mit 1. Jänner eingetreten und daher 14 Tage nach eingetretener Schonzeit Rebhühner nicht verkauft werden dürfen, dass aber in den Monaten Juni und Juli, wo die Schusszeit noch nicht eingetreten und daher die Schonzeit noch nicht nachgefolgt sei, Rebhühner anstandslos verkauft werden dürfen. Es liegt auf der Hand, dass diese Gesetzesauslegung eine durchaus falsche ist, und dass das mit dem 14. Jänner eingetretene Verbot selbstverständlich während der ganzen Schonzeit bis zu deren Ablauf fortdauert; allein thatsächlich soll diese Auslegung sehr verbreitet und hierauf zum Theile die Nichtbeobachtung der Vorschriften des Schongesetzes zurückzuführen sein. Aufgabe der polit. Behörden 1. Instanz ist es, im allgemeinen der strengeren Beobachtung der Vorschriften der Wildschongesetze für Niederösterreich ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, wobei insbesondere auf die vorerwähnte irrige Auslegung des § 6 aufmerksam gemacht wird.[1])

Wildschongesetz, Mitwirkung der Gemeinden bei Handhabung des — Nr. 1419.

4568. **Wildtransport** während der Schonzeit auf Eisenbahnen.

H. M. 23. Mai 1878, Z. 14505. St. Z. 16336 ex 1878.

Die Eisenbahnverwaltungen wurden von dem H. M. eingeladen, die unterstehenden, in Niederösterreich befindlichen Organe dahin zu belehren, dass in Ausführung des § 6 des Ges. v. 19. Februar 1873, L. G. B. 31, die Beförderung aller der Schonzeit unterliegenden Wildgattungen vom 15. Tage (bei Hasen vom 31. Tage) nach Eintritt der Schonzeit angefangen zu verweigern und nur dann gemäß §§ 3 und 4 dieses Ges. ausnahmsweise vorzunehmen ist, wenn der Aufgeber der betreffenden nach dem cit. Ges. der Schonzeit unterliegenden Wildgattungen durch ein Zeugnis der polit. Behörde darthut, dass das zu verfrachtende Wild entweder 1. in eingefriedeten Thiergärten oder 2. infolge einer von den polit. Behörden angeordneten angemessenen Verminderung des zum Nachtheile der Cultur überhegten Wildes[2]) erlegt worden ist.

4569. St. E. 31. März 1881, Z. 12902, an Wr. Mag.

Es wurde in Erfahrung gebracht, dass anlässlich der erfolgten behördlichen Confiscation von Wildsendungen während der Schonzeit die Bahnverwaltungen behufs Hintanhaltung derartiger Anstände ihren Dienstorganen in Erinnerung gebracht haben, dass todtes Wild innerhalb der Schonzeit zum Transport nur gelangen dürfe, wenn durch ein Zeugnis der polit. Behörde nachgewiesen werde, dass dasselbe entweder in eingefriedeten Thiergärten oder zufolge einer von der polit. Behörde angeordneten angemessenen Verminderung des zum Nachtheile der Cultur überhegten Wildes erlegt worden sei; bei Versendungen lebenden Wildes während der gesetzlichen Schonzeit müsse dagegen nachgewiesen werden, dass das Wild nicht zum Consum, sondern zur Zucht bestimmt sei. Da jedoch die Tendenz des Wildschongesetzes dahin gerichtet ist, dass während der Schonzeit das Wild nicht beunruhigt und der Wildstand nicht vermindert werde, erscheint es ebenso unzulässig, dass während der Schonzeit Wild in ein anderes Land zur Zucht ausgeführt, als dass es zum Consum versendet werde, abgesehen davon, dass sich in den meisten Fällen die Bestimmung der Wildsendung nicht zuverlässig nachweisen lassen wird. Nachdem sich auch der L. A. gegen die Gestattung der Ausfuhr von Wild überhaupt aus Niederösterreich während der Schonzeit ausgesprochen hat, sind die Bahnverwaltungen zur Berichtigung der ihren Organen gegebenen Weisungen aufzufordern.

---

[1]) Zusatz für den Wr. Mag.: Die betreffenden Genossenschaften sind zur Belehrung ihrer Mitglieder entsprechend zu verständigen.

[2]) Vgl. Nr. 4560 d. Slg.

Winkelfeilbietungen, Gendarmerieanzeigen über — Nr. 1487.
— — von Bauerngütern Nr. 1647.
Winkelheilanstalten sind unzulässig Nr. 1787.
Winkelschreiberei, Bestrafung durch polit. Behörden Nr. 2978.
Winkeltotalisateure, Verbot ihres Betriebes Nr. 3883, 3886.
Winkelversatzanstalten, nicht zulässig Nr. 2846.
Winkelviehmärkte, hintanzuhalten Nr. 491.
Winzergenossenschaften der Landwirte Nr. 2243.
Wirkwarenerzeuger, Eingriffe der Pfaidler in das Gewerbe der — Nr. 2842.
Wirtschaftspläne für Fideicommiss-, Gemeinde- und Kirchenwälder Nr. 1270.
Wirtshäuser als Bezeichnung in der Gewerbeconcession unzulässig Nr. 1325.
Wissenschaften, Amtsverkehr mit der Akademie der — Nr. 142.
Wissenschaftliche Institute, Bezug von Präparaten und Objecten aus dem Auslande Nr. 603.
— — Abgabe von Gift an — Nr. 1624.
— — Bezug von Instrumenten aus dem Auslande Nr. 2943.

4570. **Wissenschaftliche Vereine,** Jahresberichte.

E. U. M. 7. November 1870, Z. 11517. St. E. 13. Jänner 1871, Z. 34665 ex 1870, an eine Reihe wissenschaftlicher Vereine.

Das E. U. M. legt im Interesse der seiner Obsorge anvertrauten Aufgaben einen hohen Wert darauf, von dem Fortschritte der Wissenschaften und den Bewegungen, welche sich auf diesem Gebiete außerhalb der Kreise der Schule vollziehen, in fortlaufender Kenntnis zu bleiben. In der Reihe jener Institutionen aber, welche sich die Pflege der Wissenschaft und deren Verbreitung zum Ziele setzen, nehmen ohne Zweifel die wissenschaftlichen Vereine einen hervorragenden Platz ein; denn ihre Thätigkeit entwickelt vor allem die verlässlichsten Daten, aus welchen sich nicht nur die Productivität des Reiches an hervorragenden leitenden Talenten, an Gelehrten und Forschern in und außerhalb des Lehrstandes, ihre Geltung außerhalb der Schule und der Grad ihres Fortschrittes, sondern auch vorzüglich der Sinn für Wissenschaft und Aufklärung bis in die unteren Schichten des Volkes überhaupt, ferner in Beziehung auf beides die vorwiegende Richtung des Forschens und der Wissbegierde herausstellen. Aus der geistigen Zusammenfassung dieser Daten, wenn dieselben in verlässlicher Weise dem E. U. M. zur Kenntnis gebracht werden, würde sich ohne Zweifel ein sicherer Schluss auf den jeweiligen Stand der öffentlichen Aufklärung ziehen lassen, und das E. U. M. gibt sich daher der Hoffnung hin, dass die wissenschaftlichen Vereine in Würdigung dieser Zielpunkte gerne bereit sein werden, das Ministerium bei Lösung dieser Aufgabe kräftigst zu unterstützen. Da die Mehrzahl der Vereine seine Angehörigen ohnehin durch einen Jahresbericht von den Vorkommnissen im Leben des Vereines verständigt, so würde vor allem die Vorlage dieses Berichtes nach Ablauf eines jeden Jahres erwünscht sein. Um jedoch dem vollen Umfange nach den Intentionen des Ministeriums zu entsprechen, müsste dieser Jahresbericht die erforderlichen Angaben über die literarische Thätigkeit, über die Erfolge der auf die Ausbreitung der Wissenschaft gerichteten Bestrebungen, über die Statistik der Mitglieder und Theilnehmer, sowie auch über die Aufnahme der Vereinsleistungen von Seite weiterer Kreise enthalten.

— — Stempelfreiheit ihrer Vereinseingaben und Statuten Nr. 3574.
Witwen, Fortbetrieb von Apotheken durch wiederverehelichte — Nr. 256.
— — s. im übrigen unter Beamtens-, Militärwitwen.
Witwenversorgung nach Choleraepidemieärzten Nr. 624.
— — als Zweck registrierter Hilfscassen Nr. 1810.

Witwenversorgung nach Straßeneinräumern Nr. 3701, 3705, 3706.
— — in k. k. Tabakfabriken Nr. 3746.
— — nach Schätzmeistern des k. k. Versatzamtes Nr. 4269.
Wochenausweise, Repertorium über zu erstattende — Nr. 3784.
Wochenbettfieber s. Kindbettfieber.
Wochenmärkte, amtliche Notierung der Marktpreise Nr. 2426.
— — Competenz zur Ertheilung der Befugnisse für — Nr. 2897.
— — Bewilligung zur Verlegung der Einfallstage Nr. 2897.
Wöchnerinnen, Verwendung in gewerblichen Betrieben Nr. 278.
— — Abgabe in eine geburtshilfliche Klinik Nr. 1352.
Wohlfahrtseinrichtungen, Darstellung im Sanitätsjahresberichte Nr. 3195.
Wohlthätigkeitsanstalten s. Humanitätsanstalten.
Wohlthätigkeitslotterien, Bewilligung von — Nr. 2361.
Wohlthätigkeitsstiftungen, Staatsaufsicht über — Nr. 3622, 3623, 3625.
Wohlthätigkeitsvereine zum Zwecke des Kinderschutzes Nr. 2009.
— — Stempelfreiheit der Eingaben und Statuten Nr. 3574.
Wohlthätigkeitsvorstellungen von Dilettanten an Normatagen Nr. 3806.
Wohlthatsfuhren s. Gratisfuhren.
Wohlverhaltungszeugnisse s. Leumundszeugnisse.
Wohnbaracken von Eisenbahnbauarbeitern, Assanierung Nr. 266, 1026.
Wohnhäuser, Ertheilung des Bewohnungsconsenses Nr. 438, 2052.
— — Errichtung in Donauufergemeinden Nr. 894.
— — Begriff des Hausrechtes Nr. 1690.
— — sanitäre Grundsätze für die Wassereinleitung in — Nr. 4511.
Wohnräume, Hintanhaltung ihrer Ueberfüllung Nr. 630.
— — Dampfkesselanlagen unterhalb derselben Nr. 738.
— — Classificierung nach dem Einquartierungsgesetze Nr. 2527.
— — Installation von Zimmertelegraphen Nr. 3780.
— — Wiederbeziehen überschwemmt gewesener — Nr. 3915.
Wohnungen s. Arbeiterwohnungen, Mietwohnungen, Naturalwohnungen.
Wohnungsbestätigung auf Quittungen Nr. 2587, 4290, 4291.
Wohnungshygiene, im Sanitätsjahresberichte zu behandeln Nr. 3194.
Wohnungsmiete s. unter „Miete".

4571. **Wohnungsreinigungsanstalten,** Umfang ihrer Gewerberechte.

St. E. 22. Jänner 1892, Z. 70121 ex 1891, an Wr. Mag. (mit St. E. v. 18. September 1892, Z. 53685, allen übrigen Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und H. u. G. Kam. zur Kenntnisnahme mitgeth.).

Die Wohnungsreinigungsanstalten sind — wie über Anregung der Genossenschaft der Zimmerputzer in Wien erkannt wird — als solche auf Grund ihrer Gewerbeberechtigung zum Reinigen von Zimmern, auch zur Instandsetzung des Fußbodens, sei es durch Waschen oder durch Einlassen und Bürsten, ebenso wie die Zimmerputzer befugt, zumal diese Arbeit in vielen Fällen auch durch Dienstboten bei der täglichen Reinigung der Wohnung besorgt wird und thatsächlich für die Verrichtung dieser Arbeit eine besondere gewerbliche Vorbildung weder vorgeschrieben, noch überhaupt nöthig ist. Weiter wird erkannt, dass die Gemischt-, Material-, und Specereiwaren-, sowie die Wachshändler als solche zum Verkaufe von Wachs überhaupt, also auch von gekochtem Wachse insbesondere berechtigt sind.

Wohnungsschilder der Hebammen Nr. 1783.
Wohnungsvermittlung, Einführung einer communalen — Nr. 1436.

4572. **Wohnungszeugnisse,** Gebürenbehandlung.

St. E. 21. Juli 1894, Z. 53302, an alle Bzb.

Das F. M. hat mit dem Erl. v. 28. Juni 1894, Z. 16846, aus Anlass einer Anfrage der n. ö. F. L. D. eröffnet, dass Wohnungszeugnisse für Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Taglöhner und überhaupt Personen, welche von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Verdienste leben, gemäß T. P. 116, lit. b, des Gebürengef. nur dem Stempel von 15 kr. von jedem Bogen unterliegen. Der Umstand, dass in ein und demselben Zeugnisse die Wohnung mehrerer Personen bestätigt wird, ist für die Höhe des Stempels von keiner Bedeutung, und ebenso macht es nach der Anmerkung 2 zur T. P. 116 in Absicht auf das Ausmaß der Gebür von einem Zeugnisse keinen Unterschied, ob dasselbe von einer oder von mehreren Personen ausgestellt wird, ob daher die oben erwähnten Wohnungszeugnisse vom Hausbesitzer allein ausgefertigt oder auch von der Polizeibehörde bestätigt werden. Hievon werden die Bzb. mit Bezug auf den St. E. v. 6. Mai 1894, Z. 26779,[1]) zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

Wolffsky's Universalheilmittel Nr. 2368.
Wolkenbrüche s. Elementarereignisse.
Wollfaser, Anilinprobe mittelst der — Nr. 2252.
Wollsendungen von und nach Ungarn Nr. 3220.
Wollstoffabfälle, Weiterverbreitung von Infectionskrankheiten durch — Nr. 1659.

4573. **Wundärzte,** Gebüren bei Verwendung im staatlichen Veterinärdienste.

M. J. 11. Juni 1874, Z. 8802. St. E. 16. Juni 1874, Z. 17663, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Das M. J. hat zu gestatten gefunden, dass der an die Statth. in Graz erflossene Erl. v. 22. Jänner 1874, Z. 938, wonach Wundärzte, welche nicht im Staatsdienste stehen, wenn sie in Sanitätsangelegenheiten der polit. Verwaltung außerhalb ihres Wohnortes verwendet werden, nebst der Diäte per 2 fl. ö. W. das Meilengeld für 2 Pferde in Aufrechnung bringen dürfen, auch auf die Wundärzte in Niederösterreich Anwendung finde.

4574. — — Praxisberechtigung derselben.

M. J. 10. März 1874, Z. 3331. St. E. 16. März 1874, Z. 7609, an Wr. Mag.; mitgeth. Generalcommando in Wien.

Durch das Ges. v. 17. Februar 1873, R. G. B. 25, ist zwar für die Wundärzte, welche das Recht zur Ausübung der Praxis an einem bestimmten Orte erworben haben oder in Zukunft erwerben werden, jene bisherige Beschränkung ihrer Praxisbefugnis, welche durch die Anwesenheit eines praktischen Doctors der Medicin im Orte bedingt war, aufgehoben, aber an den gesetzlichen Bestimmungen, welche die Niederlassung und die Erwerbung der Praxisberechtigung eines Wundarztes betreffen, nichts geändert worden.

— — Zulassung barmherziger Brüder als — Nr. 425.
— — Niederlassung in Bosnien und der Hercegovina Nr. 554.
— — Verwendung als Choleraärzte Nr. 624.
— — Bezug von Gift Nr. 1621.
— — Führung von Hausapotheken Nr. 1682—1688.
— — Anzeigepflicht bei Infectionskrankheiten Nr. 1903.
— — Evidenz landsturmpflichtiger — Nr. 2168.
— — Leichenobductionsgebüren Nr. 2303.
— — Civilpraxis pensionierter Militärwundärzte Nr. 2648.
— — jährliche Nachweisung ihres Standes Nr. 3197.
— — Praxisberechtigung auf Grund ung. Diplome Nr. 3204.

[1]) Nr. 2334 d. Slg.

Wunddesinfectionsmittel sind nicht Artikel eines freien Gewerbes Nr. 611.

4575. **Wunderbalsam** des A. Thierry, vom Vertriebe ausgeschlossen.[1])

M. J. 24. December 1893, Z. 30469.[2]) St. E. 13. März 1894, Z. 436, an alle Bzb.

Nachdem aus der Bereitungsvorschrift des vom Apotheker Thierry in Pregrada (Croatien) erzeugten und in Verkehr gesetzten Präparats die quantitative Zusammensetzung desselben nicht zu entnehmen ist, ist der Vertrieb dieses Präparats, dessen Führung in Apotheken schon nach der Benennung „Wunderbalsam" gegen die Grundsätze der Apothekerordnung verstößt, im Grunde der Bestimmungen des § 1, Abs. 2, der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 152, unzulässig und daher bei allen Apothekern, welche dieses Präparat feilbieten, einzustellen.

4576. **Wundersalbe** des A. Thierry vom Verkaufe ausgeschlossen.[3])

M. J. 20. September 1894, Z. 20067. St. E. 8. November 1894, Z. 76246, an alle Bzb.

Der Vertrieb der vom Apotheker Thierry in Pregrada (Croatien) erzeugten und in Verkehr gesetzten „englischen Wundersalbe", deren angeblich unfehlbare Wirksamkeit bei verschiedenen Wunden und Geschwüren durch Annoncen in marktschreierischer Weise angepriesen wird, ist in gleicher Weise wie der mit dem Erl. des M. J. v. 24. December 1893, Z. 30469,[4]) inhibierte Vertrieb des vom genannten Apotheker erzeugten „Wunderbalsams" aus den im eben cit. Erl. angeführten Gründen unzulässig und daher allen Apothekern das Verbot des Vertriebes des in Rede stehenden Präparats bekanntzugeben.

Wundinfectionen, statistische Nachweisung Nr. 3207.
Wundpflaster, Ringelhardt-Glöckner'sches — Nr. 3161.
Wundrothlauf, Anzeigepflicht bei — Nr. 1924.
Wundverbände, Wiederverwendung der Stoffabfälle Nr. 4060.
Wunschkarten, Handel mit artistischen — Nr. 2962.
Würden, Kammerherrnwürde Nr. 1988—1990, 1992.
Würdenträger, Hoffähigkeit activer — Nr. 1828.
— — Uniformtragen bei Hofe Nr. 1831, 1832.
Würdenverleihung, Taxen hiefür Nr. 3762.
— — Erfordernisse für die Truchsessswürde Nr. 3905.
Würfelspielautomat „Monaco" verboten Nr. 2690.

4577. **Wurmkrankheit,** epidemisches Auftreten.

M. J. 21. Februar 1898, Z. 3661. St. E. 9. März 1898, Z. 20851, an alle Bzb. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Die kais. deutsche Reichsregierung beabsichtigt wegen erwiesener Einschleppung der im Auslande (Ungarn, Italien) bei Berg- und Erdarbeitern epidemisch verbreiteten Wurmkrankheit (Ankylostomiasis) nach einigen deutschen Bergbaugebieten, den Zuzug fremder Bergarbeiter zu beschränken, indem den mit obiger Krankheit behafteten Individuen der Uebertritt über die deutsche Grenze nicht gestattet, eventuell die Ausweisung derselben verfügt werden soll. Nachdem solche Ausweisungsmaßregeln für die Betroffenen erhebliche Nachtheile nach sich ziehen müssten, erscheint es dringend geboten, die Bergarbeiterkreise des hiesigen Verwaltungsgebietes vor dem Zuzuge in deutsche Bergwerksreviere zu warnen. Auch sind verlässliche Erhebungen einzuleiten, ob bei Bergwerksbetrieben, Ziegeleien und sonstigen Unternehmungen von Erdarbeiten, namentlich solchen, wo ausländische (insbesondere italienische und ung.) Arbeiter beschäftigt werden, Erkrankungen an der mit der Ankylostomiasis

[1]) Vgl. Nr. 1794 d. Slg.
[2]) An die Statth. in Prag, den anderen Landesstellen zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Danachachtung mitgetheilt.
[3]) Vgl. Nr. 1794 d. Slg.
[4]) Nr. 4575 d. Slg.

verbundenen perniciösen Anämie (Bergmannsanämie, Tunnelanämie) beobachtet werden, eventuell welche Wahrnehmungen über diese Parasitenkrankheit gemacht, und welche Vorkehrungen gegen die Weiterverbreitung derselben durchgeführt wurden. Diese Nachforschungen haben sich auch auf die öffentlichen und die in den gedachten Industriegebieten bestehenden privaten Krankenanstalten zu erstrecken, wobei in jedem Falle zu eruieren wäre, ob die Diagnose dieser Krankheit durch die mikroskopische Untersuchung der Abgänge des Kranken auf das Vorhandensein der Eingeweidewürmer, ihrer Eier und Larven sichergestellt, und ob erhoben wurde, woher die Einschleppung erfolgt sein dürfte. Im Falle der Constatierung solcher Krankheitsherde innerhalb ihres Amtsbezirkes hat die polit. Bzb. im Wege der Statth. dem M. J. die Anzeige zu erstatten und die umfassendsten Vorbeuge- und Tilgungsmaßnahmen zur Bekämpfung dieser Krankheit allsogleich zur Durchführung zu bringen, wobei auf Ueberweisung der Kranken in gesonderte Spitalspflege, gründliche Desinfection der von ihnen stammenden Dejecte und benützten Aborte, eventuell verunreinigter Gebrauchsgegenstände, sowie auf Assanierung möglicherweise inficierter Wasserbezugsstätten Bedacht zu nehmen und den im Verkehr mit Erkrankten stehenden oder gestandenen Personen die nöthige Belehrung über die Gefahr der Aufnahme des Eingeweidewurmes durch inficiertes Wasser oder inficierte Nahrungsmittel, sowie über die Nothwendigkeit der Reinigung der Hände vor jeder Mahlzeit, über die rechtzeitige Aufsuchung ärztlicher Hilfe im Falle der Entwicklung von Erscheinungen dieser Wurmkrankheit, insbesondere von Verdauungsstörungen, Koliken, öfterem Erbrechen bei zunehmender Blutarmut zu ertheilen wäre. Selbstverständlich ist der Gesundheitszustand der Arbeiterschaft, unter welcher derartige Erkrankungen aufgetreten sind, besonders zu überwachen und die Herstellung befriedigender Verhältnisse in ihrer Lebensführung und ihren Arbeitsstätten anzustreben.

4578. **Wurmkrankheit,** epidemisches Auftreten.

St. E. 17. April 1898, Z. 24979, an alle Bzb. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

In jenen Fällen, wo in Niederösterreich bei Bergarbeitern das Auftreten der Ankylostomiasis constatiert wurde, ist hievon dem k. k. Revierbergamte St. Pölten eine Mittheilung zu machen, und sind gemäß § 222 des allgemeinen Berges. im Einvernehmen mit demselben die erforderlichen Sicherheismaßregeln gegen dieses die Sicherheit der Personen beim Bergbaubetriebe gefährdende Ereignis in den Grubenräumen anzuordnen, wobei außer den Dejecten der Arbeiter in der Grube und den daselbst befindlichen Aborten auch der Desinfection oder schnellen Entfernung des Mistes der in der Grube verwendeten Pferde noch eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen wäre, nachdem letzterer bei dem Bergbaue in Brennberg in Ungarn sehr zur Verbreitung dieser Krankheit beigetragen haben soll.

— — der Einhufer s. Rotz-(Wurm-)Krankheit.

Würste, Verkauf heißer — durch Gemischtwarenverschleißer Nr. 1443.

— — Verwendung von Papier als Emballage von — Nr. 2253.

— — Schaustellung ungenügend verwahrter, hintanzuhalten Nr. 2257.

— — Einfuhr aus Amerika Nr. 3268.

Württemberg, Ehefähigkeitszeugnisse Nr. 955.

— — Matrikenconvention mit — Nr. 2457, 3880.

— — Rückübernahme ehemaliger Staatsangehöriger Nr. 3438, 3440.

— — Verpflegskosteneinbringung Nr. 4166, 4167.

4579. **Wuthkrankheit,** Anzeigepflicht für —.

St. E. 18. August 1884, Z. 38276, an alle Bzb. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Es ist in Hinkunft jede Erkrankung eines Menschen an Lyssa, eventuell dessen Tod der Statth. in derselben Weise, wie dies nach der bestehenden Anordnung

bezüglich der Infectionskrankheiten zu geschehen hat, zur Anzeige zu bringen.[1]) Dieser Anzeige sind auch die Aussagen des Verletzten oder seiner Angehörigen über die Zeit der vorausgegangenen Verletzung und die diese begleitenden Umstände, soweit sie bekannt sind, anzuschließen.

4580. **Wuthkrankheit,** Schutzimpfungen gegen —.

St. E. 27. Juli 1894, Z. 48821, an alle Bzb. (auch mag. Bz.-Amt.), Wr. P. D. und alle Wr. k. k. Krankenanstalten,[2]) mitgeth. n. ö. L. A. und allen Landesstellen.

In der Krankenanstalt Rudolfstiftung in Wien, III., Boerhavegasse 2 und Rudolfsgasse 15, wurde über Ermächtigung des M. J. eine Schutzimpfungsanstalt gegen Wuth (Lyssa) errichtet, welche nicht bloß den der Impfung bedürftigen Bewohnern von Wien, sondern auch auswärtigen Hilfsbedürftigen zugänglich ist. In dieser Anstalt werden von wüthenden Thieren gebissene Menschen den Schutzimpfungen gegen Ausbruch der Wuth nach der Methode Pasteurs unterzogen. Die Impfbehandlung erstreckt sich auf beiläufig 12—14 Tage. Die Vornahme der Wuthschutzimpfung findet täglich zwischen 10 und 11 Uhr vormittags in der Krankenanstalt „Rudolfstiftung" ambulatorisch u. zw. vorläufig bis zur Feststellung eines Gebürentarifs unentgeltlich statt. Die zu Impfenden haben sich unter Vorweisung eines besonderen Certificats,[3]) welches die im folgenden Muster angeführten Daten enthalten soll, am Aufnahmsjournal dieser Krankenanstalt zu melden. In den Krankenverpflegsstand selbst u. zw. gegen Zahlung der normalmäßigen Verpflegskosten können jedoch nur solche Personen aufgenommen werden, deren Bissverletzungen eine Spitalsbehandlung erheischen. Ist dies nicht der Fall, so haben die von auswärts Kommenden für ihre Versorgung und Unterkunft selbst zu sorgen.[4]) Es ist dringend erwünscht, dass seitens der polit., Polizei- oder Gemeindebehörden oder von ärztlichen Organen nur solchen Personen der Besuch der Anstalt empfohlen werde, welche von constatiert „wüthenden" oder durch verschiedene Umstände als höchst „wuthverdächtig" zu bezeichnenden Thieren gebissen worden sind, und sind den gebissenen Personen diesbezügliche Certificate mitzugeben, welche, dem beigegebenen Muster entsprechend, Angaben über die Provenienz des Thieres, welches gebissen hat, die Möglichkeit seiner Infection, die im Leben geäußerten Symptome, die weiteren Schicksale und allenfalls den Obductionsbefund des Thieres zu enthalten haben, wobei der Gebrauch der Bezeichnung „wuthverdächtig" ohne weitere Angabe zu vermeiden ist. Mit den Thieren, welche Menschen gebissen haben, ist nach den hierüber bestehenden Vorschriften (s. § 35 des Ges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, betreffend die Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, und die mit der Min.-Vdg. v. 12. April 1880, R. G. B. 36, erlassenen Durchführungsbestimmungen hiezu) vorzugehen, nur empfiehlt es sich in dem Falle, als selbe getödtet und der Section unterzogen worden sein sollten, den uneröffneten Schädel des Thieres in die Schutzimpfungsanstalt gelangen zu lassen. Verletzungen, die nur in Abschürfungen der Oberhaut, in leichten Bissen durch dicke Kleider, namentlich Tuchkleider bestehen,

---

[1]) Vgl. auch Nr. 1924 d. Slg.

[2]) Letzteren seither mittelst St. E. v. 7. Juli 1898, Z. 51072, in Erinnerung gebracht.

[3]) Sollte die verlässliche Ausfüllung einzelner Rubriken dieses Certificats in der Praxis Schwierigkeiten begegnen, so hat die polit. bzw. Polizeibehörde an die Statth. unter Stellung eines bestimmten Antrages zu berichten. Mit der Ausstellung amtlicher Certificate wurden im Wr. Polizeirayon die Polizeicommissariate betraut (St. E. 21. Jänner 1895, Z. 315, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

[4]) Nach Ablauf eines jeden Monats ist ein Bericht über den Betrieb der Schutzimpfungsanstalt der Statth. vorzulegen. Dieser Bericht der Anstaltsdirection hat außer der Angabe wichtiger Vorfallenheiten das vollständige Nationale aller geimpften Personen und die Anzahl der einzelnen Impfungen zu enthalten (St. E. 27. Juli 1894, Z. 48821, an die Krankenanstalt Rudolfstiftung).

so dass z. B. nur Zahneindrücke zustande gekommen sind, bedürfen der Behandlung in der Anstalt nicht.[1]) — Das erwähnte Certificat lautet:

Certificat zur Vorweisung in der Schutzimpfungsanstalt gegen Wuth (Lyssa) in der Krankenanstalt Rudolfstiftung in Wien und zur Meldung im Aufnahmsjournal daselbst. 1. Name und Wohnort des Arztes oder Veterinärs, Benennung der Behörde, des Amtes, des Gemeindevorstehers oder Gendarmeriepostencommandos, von welchem dieses Certificat ausgestellt wird. 2. Genaues Nationale (Vor- und Zuname, Alter, Stand, Zuständigkeit und ordentlicher Wohnsitz) desjenigen, für welchen dieses Certificat ausgestellt wird. 3. Genaue Angabe der Zeit, wann die Person gebissen worden ist. 4. Genaue Beschreibung des Thieres (Größe, Rasse u. dgl.), welches die Person gebissen hat. 5. Angabe, ob die Bisswunde geblutet hat. 6. Angabe, was mit der Wunde geschah. 7. Name und Adresse des Eigenthümers des Thieres. 8. Angabe, ob die Untersuchung des Thieres vor oder nach dessen Verendung oder Tödtung stattgefunden hat und mit welchem Ergebnisse. 9. Angabe, was sonst mit dem Thiere geschah. 10. Angabe, ob das Thier selbst gebissen wurde, und wie lange vor seiner Erkrankung dies der Fall war. 11. Angabe, ob das Thier sein Aussehen und sein Verhalten seit der Erkrankung geändert hat. 12. Angabe, ob das Thier auch andere Thiere gebissen hat, und welche. 13. Angabe, ob es auch noch andere Personen gebissen hat, und welche.

(Datum.) (Unterschrift.)

NB. Wird dieses Certificat von Amtsorganen ausgestellt, so ist das Amtssiegel oder Visum der Behörde beizudrücken, der sie zugetheilt sind.

4581. **Wuthkrankheit,** Schutzimpfungen gegen —.

M. J. 29. December 1897, Z. 39907. St. E. 15. Februar 1898, Z. 2574, an alle Bzb., auch mag. Bz.-Amt., Wr. P. D., Wr. k. k. Krankenanstalten; mitgeth. n. ö. L. A.

In der österr. Eisenbahndirectorenconferenz am 19. October 1897 wurde beschlossen, mittellosen Personen, welche durch den Biss wuthverdächtiger Thiere verletzt worden sind und sich mit einem legal ausgestellten, die Mittellosigkeit bestätigenden, gemeindeamtlichen Zeugnisse über die Nothwendigkeit der Reise mit der Eisenbahn in die Lyssaschutzimpfungsanstalt in der Krankenanstalt „Rudolfstiftung" in Wien ausweisen, sowie dem eventuell beigegebenen Begleiter jene Fahrbegünstigung zu gewähren, welche bei den betreffenden, in Anspruch genommenen Bahnen für mittellose Kranke eingeführt ist.[2])

4582. St. E. 3. März 1899, Z. 118431, an Wr. P. D., Wr. Mag. und allen Wr. k. k. Krankenanstalten.

Die Krankenanstalt Rudolfstiftung hat hinsichtlich der der Pasteur'schen Lyssaschutzimpfung unterzogenen Personen weder Anzeigen, noch Abmeldungen an das Stadtphysikat einzusenden, weil die von einem wüthenden oder gar nur wuthverdächtigen Thiere Gebissenen, welche als „lyssakrank" zu bezeichnen einer irrigen Auffassung entsprechen würde, solange sie nicht Krankheitssymptome zeigen, nicht die

---

[1]) Nur jene Bisswunden, welche nicht bluten, können als inficiert angesehen werden, wogegen selbst die leichtesten Verletzungen, bei welchen wenn auch nur ein Tröpfchen Blutes sich entleerte, als möglicherweise inficiert behandelt werden müssen und die Vornahme der Schutzimpfung erheischen. Ganz besonders gilt das Gesagte von den als besonders gefährlich anzusehenden Bissverletzungen des Gesichtes oder anderer Theile des Kopfes (St. E. 12. September 1896, Z. 80445, an alle Bzh. und beide Stadtr.; mitgeth. Wr. Mag., Wr. P. D. und Krankenanstalt Rudolfstiftung).

[2]) In der österr. Eisenbahndirectorenconferenz am 14. December 1899 wurde beschlossen, diese Fahrbegünstigung auch im Rückvergütungswege zu ermöglichen, dagegen hinsichtlich der Art des zum Zwecke der Rückvergütung des Mehrbetrages nöthigen Nachweises der gezahlten Fahrgebür keine von den bei den einzelnen Bahnen geltenden Bestimmungen abweichenden Normen festzusetzen. Der Fahrgebürennachweis hat durch Ausfüllung der von den Bahnverwaltungen (mit Ausnahme der k. k. priv. Südbahn) eingeführten Drucksorten zu erfolgen. Die im Gegenstande für den Bereich der k. k. Staatsbahnen getroffenen Verfügungen werden von dem erwähnten Beschlusse der Eisenbahndirectorenconferenz nicht berührt (M. J. 24. Mai 1900, Z. 8604. St. E. 5. Juni 1900, Z. 49467, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt., Wr. P. D. und Wr. k. k. Krankenanstalten). — S. diese für den Bereich der k. k. Staatsbahnen getroffenen Verfügungen unter Nr. 4583 d. Slg.

Quelle einer weiteren Infection bilden können und deshalb bei denselben auch außer der präventiven Impfung keinerlei prophylaktische Maßregeln und keine sanitätspolizeiliche Ueberwachung erforderlich ist, vielmehr jede zwecklose Invigilation solcher Personen nur die Aufregung derselben und ihrer Umgebung unnöthigerweise zu steigern geeignet wäre. Die wirklich ausgebrochenen Erkrankungen an Lyssa humana, bei welchen sodann die sanitätspolizeilichen Maßnahmen in Kraft zu treten haben, unterliegen ohnedies der Anzeigepflicht. Da übrigens einerseits nach dem Erl. v. 27. Juli 1894, Z. 48821,[1]) alle Personen, welche der Wuthschutzimpfung unterzogen wurden, soweit sie aus Wien stammen, außer der Polizeidirection auch dem betreffenden mag. Bz.-Amt. bekanntzugeben und anderseits nach dem Erl. v. 6. Mai 1897, Z. 41406,[2]) die Erhebungen bei vorkommenden Wuthfällen von den Polizeibezirkscommissariaten im Einvernehmen mit den Veterinärorganen der mag. Bz.-Amt. zu pflegen sind, so dürfte es wohl keinen Schwierigkeiten unterliegen, wenn seitens des Wr. Mag. im eigenen Wirkungskreise eine Einrichtung getroffen würde, durch welche das Stadtphysikat nicht nur über alle in Wien vorkommenden Bissverletzungen durch wüthende oder wuthverdächtige Thiere, sondern auch darüber in Kenntnis gesetzt werde, welche von den betreffenden Personen sich behufs der antirabischen Behandlung in die Anstalt begeben haben. Um jedoch dem Stadtphysikat die Möglichkeit zu bieten, die Daten über sämmtliche in der Lyssaschutzimpfungsanstalt behandelte Personen statistisch zu verwerten, ergeht unter Einem an die Direction der Krankenanstalt Rudolfstiftung der Auftrag zu veranlassen, dass die genannte Anstalt ihre Jahresberichte dem Stadtphysikat behufs allfälliger Verwendung im Sanitätsjahresberichte übermittle. Bei diesem Anlasse wird der Wr. Mag. in die Kenntnis gesetzt, dass gerade in Wien die Bestimmung des Erl. v. 27. Juli 1894, Z. 48821,[1]) wonach für die Aufnahme in die Schutzimpfungsanstalt die Beibringung eines bestimmten Certificats erforderlich ist, nicht die entsprechende Beachtung findet, und daher angewiesen, alle Aerzte, Krankenanstalten, Ambulatorien 2c. des dortigen Amtsbereiches, sowie insbesondere die Wr. freiwillige Rettungsgesellschaft dahin zu instruieren, in jedem zur Kenntnis gelangten Falle die durch Biss von wuthverdächtigen Thieren Verletzten auf die bestehenden Vorschriften aufmerksam zu machen, dass sie selbst jedoch zunächst unbedingt die Anzeige beim zuständigen Polizeicommissariat zu erstatten verpflichtet sind und erst, nachdem von demselben die entsprechende Auskunft über das betreffende Thier ertheilt bzw. das vorgeschriebene Certificat ausgestellt wurde, sich die Verletzten an die Schutzimpfungsanstalt wenden dürfen.

4583. Wuthkrankheit, Schutzimpfungen gegen —.

M. J. 23. September 1899, Z. 19386. St. E. 16. October 1899, Z. 88194, an alle Bzb., auch mag. Bz.-Amt., Wr. P. D., Wr. k. k. Krankenanstalten und n. ö. L. A.

Um den mehrfach vorgekommenen Missverständnissen, welche sich anlässlich der Beförderung von mittellosen heilbedürftigen Personen in die Lyssaschutzimpfungsanstalt nach Wien bzw. nach Krakau mittelst Eisenbahn bezüglich des Anspruches auf Fahrpreisermäßigung ergeben haben, zu begegnen, werden im folgenden jene Eisenbahnverwaltungen bekanntgegeben, welche sich bis auf weiteres bereit erklärt haben, in den erwähnten Fällen eine Fahrbegünstigung zu gewähren.

Uebersicht.

A. Die ermäßigte Karte wird unmittelbar an der Personencasse ausgefertigt u. zw. auf Grund des vorgewiesenen legal ausgestellten gemeindeamtlichen Zeugnisses, in welchem die Mittellosigkeit der betreffenden Person, die Nothwendigkeit der Reise in die Lyssaschutzimpfungsanstalt, sowie die allfällige Nothwendigkeit eines Reisebegleiters bestätigt wird bzw. bei der Rückfahrt auf Grund einer dem erwähnten Zeugnisse beigegebenen Bestätigung der Anstaltsdirection über die erfolgte antirabische Behandlung.

[1]) Nr. 4580 d. Slg.
[2]) Nr. 1847 d. Slg.

Eisenbahnverwaltung	Art der Begünstigung	Anmerkung
1. K. k. österr. Staatsbahn	Halber Fahrpreis in der III. Wagenclasse	Freifahrscheine können in berücksichtigungswürdigen Fällen bei gänzlicher Mittellosigkeit über ein diesbezügliches Ansuchen seitens der Staatsbahndirectionen verabfolgt werden; eventuell können die bei den Personencassen bezahlten halben Fahrpreise im Rückvergütungswege erstattet werden.[1])
2. K. k. priv. Eisenbahn Wien—Aspang[2])	Conform mit der Begünstigung auf den k. k. Staatsbahnen	Hinsichtlich der Freifahrscheine bzw. der Rückvergütung der entrichteten Fahrgebüren wird ein analoger Vorgang wie bei den k. k. Staatsbahnen beobachtet. Die gleiche Begünstigung gilt auch auf der Schneebergbahn.
3. K. k. priv. Aussig—Teplitzer Eisenbahn	Halber Fahrpreis in der III. Wagenclasse	Auf sämmtlichen Linien der Haupt- und Localbahn.
4. Ausschl. priv. Buschtěhrader Eisenbahn[2])	Halber Fahrpreis in der III. Wagenclasse der Personen- und der gemischten Züge	
5. K. k. priv. Kaschau—Oderberger Eisenbahn	Gebürenfreie Fahrt in der III. Wagenclasse	Auf den österr. Linien.
6. Priv. österr.-ung. Staatseisenbahngesellschaft	Halber Fahrpreis in der III. Wagenclasse (Express-, Luxus- und Schnellzüge ausgenommen)	Auf den österr. Linien.

B. Die Fahrpreisermäßigung wird über schriftliches Einschreiten bei der Eisenbahnverwaltung gewährt; eventuell kann im Falle der Nothwendigkeit einer sofortigen Abreise die entrichtete Fahrgebür rückvergütet werden.

Eisenbahnverwaltung	Art der Begünstigung	Anmerkung
1. K. k. priv. Oesterr. Nordwestbahn und Südnorddeutsche Verbindungsbahn	Ermäßigte Zonenkarte, welche einen Nachlass von circa 50% von den normalen Fahrpreisen repräsentiert	
2. K. k. priv. Südbahngesellschaft	50% Fahrpreisermäßigung in der III. Wagenclasse	

[1]) Diese von den k. k. Staatsbahnen gewährten Begünstigungen beruhen auf dem Erl. des E. M. v. 4. Juli 1898, Z. 20310 (M. J. 21. Juli 1898, Z. 23955. St. E. 11. August 1898, Z. 71346, an alle Bzb., Wr. P. D. und Wr. k. k. Krankenanstalten).

[2]) Mittellose Personen, welche sich behufs antirabischer Behandlung in die Lyssaschutzimpfungsanstalt nach Wien begeben, ferner deren eventuelle Begleiter werden fortan beim Transport in der III. Wagenclasse auf den österr. Linien der Kaschau—Oderberger Eisenbahn gebürenfrei bzw. auf Linien der Eisenbahn Wien—Aspang zum halben Preise befördert werden. Die betreffenden Personen müssen sich mit einem legal ausgestellten, die Mittellosigkeit bestätigenden gemeindeamtlichen Zeugnisse über die Nothwendigkeit der Reise mit der Eisenbahn in die gedachte Anstalt ausweisen. Die Direction der Aspangbahn behält sich vor, bei gänzlicher Mittellosigkeit dieser Reisenden von Fall zu Fall Freifahrscheine auszufolgen, eventuell die bereits entrichteten Fahrgebüren rückzuvergüten (M. J. 19. December 1898, Z. 30359. St. E. 6. Februar 1899, Z. 120095 ex 1898, an alle Bzb.).

4584. Wuthkrankheit, Schutzimpfungen gegen —.

M. J. 23. October 1899, Z. 15478. St. E. 28. December 1899, Z. 96947, an alle Bzb. und Wr. P. D.; mitgeth. allen Wr. k. k. Krankenanstalten und beiden Aerztekammern.

Während des 4jährigen Bestandes der staatlichen Schutzimpfungsanstalt gegen Wuth (Lyssa) in Wien (in der Krankenanstalt „Rudolfstiftung", III., Boerhavegasse 2 und Rudolfsgasse 15) haben sich in Bezug auf die Ueberstellung von auswärtigen Hilfsbedürftigen in die gedachte Anstalt Uebelstände ergeben, auf welche behufs Vermeidung derselben in künftigen Fällen aufmerksam gemacht wird. Insbesondere wurde in mehreren Fällen die Wahrnehmung gemacht, dass bereits an Wuth erkrankte Personen zur antirabischen, ihrem Wesen nach vorbeugenden (nicht die ausgebrochene Krankheit heilenden) Behandlung in die Krankenanstalt „Rudolfstiftung" gebracht, dass ferner von wüthenden oder der Wuth verdächtigen Hunden gebissene Personen ohne entsprechende Belehrung über die mindestens 14tägige Behandlungsdauer oder verspätet, nicht selten sogar erst nach Wochen, oder aber ohne Mittheilung darüber, ob die betreffenden Thiere zweifellos wuthkrank bzw. dieser Krankheit bloß verdächtig waren, in die Schutzimpfungsanstalt gegen Lyssa befördert wurden. Zum Zwecke der Behebung dieser Mängel wird den Bzh. die vom n. ö. L. San. R. verfasste, vom M. J. zur Verbreitung geeignet befundene Belehrung über Aufnahme und Behandlung von Pfleglingen der erwähnten Anstalt mit der Aufforderung zugemittelt, die Gemeindevorsteher, Gendarmerieposten, Aerzte, Thierärzte, sowie auch weitere Bevölkerungskreise in geeigneter Weise mit dem Inhalte dieser Belehrung bekanntzumachen. Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, dass, obgleich die Behandlung in der Schutzimpfungsanstalt gegen Lyssa in der Regel ambulatorisch erfolgt, heilbedürftige Personen, welche für ihre Unterkunft und Verpflegung in Wien nicht sorgen können, in den Verpflegsstand der Krankenanstalt „Rudolfstiftung" aufgenommen werden. Um bei Einleitung der antirabischen Behandlung genügende Anhaltspunkte dafür zu erlangen, ob eine Wuthinfection vorliege, ist auch in der Richtung Vorsorge zu treffen, dass im Grunde der Bestimmung der Durchf.-Vdg. zum Thierseuchengef. (§ 35) in Fällen, in welchen Menschen von wuthverdächtigen Thieren gebissen worden sind, die betreffenden Thiere — insofern dieselben ohne Gefahr eingefangen und sicher untergebracht werden können — nicht sofort getödtet, sondern verwahrt und unter thierärztliche Beobachtung gestellt werden, um den Bestand der Wuth constatieren oder ausschließen und hienach die entsprechenden weiteren Maßnahmen treffen, eventuell den gebissenen Personen Beruhigung gewähren zu können. Im Falle der Tödtung oder des Verendens wuthverdächtiger Thiere, von welchen Menschen gebissen worden sind, ist stets der Kopf sammt dem ersten Drittel des Halses des betreffenden Cadavers im Sinne des Erl. des M. J. v. 23. September 1895, Z. 28202[1]) (Oesterr. Sanitätswesen Nr. 46) direct an das k. k. Militärthierarzneiinstitut und die thierärztliche Hochschule in Wien behufs Durchführung der erforderlichen diagnostischen Thierimpfungen zu senden. In jedem Falle ist vorzusorgen, dass den Hilfsbedürftigen die rascheste Abreise in die Schutzimpfungsanstalt ermöglicht und das amtliche Certificat über die Nothwendigkeit der antirabischen Behandlung nach dem in der Nr. 39 des „Oesterr. Sanitätswesens" v. J. 1894 veröffentlichten Formular unverweilt ausgestellt werde. In den 4wöchentlichen Nachweisungen von Infectionskrankheiten ist hinsichtlich der von wuthverdächtigen Thieren gebissenen Personen regelmäßig anzuführen, ob die gedachten Personen der präventiven Pasteur'schen Behandlung zugeführt worden sind, bzw. aus welchem Grunde dieselbe unterblieb. Der Gesundheitszustand der Gebissenen, auch der mittelst Präventivimpfung behandelten Personen ist durch ein Jahr lang in Evidenz zu

[1]) Nr. 4585 d. Slg.

halten. Ueber die anlässlich dieser Beobachtungen gewonnenen Erfahrungen ist im jährlichen Sanitätsberichte der Amtsärzte lit. R in einem gesonderten Abschnitte zu berichten. Bei der Bekämpfung der Wuthkrankheit an Menschen und Thieren wird das einvernehmliche Vorgehen der Sanitäts- und Veterinärbeamten der polit. Behörden jederzeit vorausgesetzt.[1]) Die Unterbehörden haben dementsprechend das Weitere zu veranlassen und über irgendwie bemerkenswerte einschlägige Vorkommnisse an die Statth. zu berichten.

Belehrung über die Schutzimpfung von Personen, welche von wuthverdächtigen Thieren gebissen wurden, und über die Aufnahme in die Schutzimpfungsanstalt gegen Wuth in Wien. In der seit dem Jahre 1894 bestehenden Schutzimpfungsanstalt gegen Wuth in Wien (in der Krankenanstalt „Rudolfstiftung") werden von wüthenden oder wuthverdächtigen Thieren verletzte Personen einer gegen den Ausbruch der Wuthkrankheit gerichteten Behandlung (nach Pasteur) unterzogen. Diese Behandlung ist, soweit dieselbe ambulatorisch stattfindet, unentgeltlich und nimmt in leichten Fällen 14, bei schweren Verletzungen (z. B. Bissen im Gesichte) 20—30 Tage in Anspruch. Die Behandlung besteht in Einspritzungen unter die Haut, welche täglich einmal vorgenommen werden, daher die Aufnahme des Verletzten in die Krankenanstalt gewöhnlich nicht erforderlich ist, sie ist vielmehr nur bei solchen Personen wünschenswert, welche entweder — wie Kinder — ohne Begleitung Erwachsener kein geeignetes Unterkommen in Wien finden, oder — wie völlig Unbemittelte — unterstandslos sind. Im Interesse einer sicheren Wirkung der Behandlung ist es erforderlich, dass diese Impfungen möglichst bald, in den ersten Tagen nach der Verletzung beginnen können. Bei bereits vorhandenen Erscheinungen der Wuthkrankheit ist die Behandlung nicht mehr anwendbar, und sind solche Kranke in ihrem eigenen Interesse und dem ihrer Umgebung nicht nach Wien zu dirigieren. Sollte aber ein solcher Transport unvermeidlich sein, so ist eine verlässliche Begleitperson, die von einem Arzte zu instruieren ist, beizustellen. Die in die Schutzimpfanstalt gegen Wuth in Wien überwiesenen Personen haben das vorgeschriebene amtliche Certificat, welches auch die das wüthende oder wuthverdächtige Thier betreffenden Angaben zu enthalten hat, mitzubringen. Mittellosen heilungsbedürftigen Personen, welche sich behufs antirabischer Behandlung in die Lyssaschutzimpfungsanstalt nach Wien begeben, bzw. auch dem etwa nothwendigen Begleiter solcher Verletzten werden seitens der Bahnverwaltungen laut Erl. des M. J. v. 23. September 1899, Z. 19386,[2]) Fahrpreisbegünstigungen gewährt. Bei begründetem Wuthverdachte ist nicht erst das Ergebnis der eingeleiteten experimentellen Constatierung der Wuth abzuwarten, sondern sofortige Behandlung zu empfehlen.

4585. **Wuthkrankheit,** Einsendung von Untersuchungsobjecten an das Militärthierarzneiinstitut behufs Sicherstellung der Diagnose bei wuthverdächtigen Thieren.

M. J. 23. September 1895, Z. 28202. St. E. 31. October 1895, Z. 91765, an alle Bzb.

Um in eventuellen Fällen zur Sicherstellung der Diagnose der Lyssa bei wuthverdächtigen Thieren Impfungen an Versuchsthieren mit der Gehirn- und Rückenmarkssubstanz der getödteten Thiere vorzunehmen, kann in Fällen von Verletzungen von Menschen und Thieren durch den Biss eines wuthverdächtigen Hundes oder anderen Thieres das Gehirn- und verlängerte Mark des getödteten wuthverdächtigen Thieres zum Zwecke subduraler Versuchsimpfungen direct an das k. und k. Militärthierarzneiinstitut eingesendet werden.[3]) Diese Sendungen sollen jederzeit mit einer genauen authentischen Information über die den Wuthverdacht begründenden Um-

[1]) Was die Frage anbelangt, ob die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Lyssaimpflinge im Gebiete der Stadt Wien durch die städtischen oder wie bisher durch die polizeilichen Sanitätsbeamten stattfinden solle, so hat sich das M. J. zu einer Aenderung der diesfalls bestehenden Vorschriften nicht bestimmt gefunden, sondern die Anordnung empfohlen, dass sich die Polizeiärzte, welchen diese Amtshandlung laut Dienstinstruction obliegt, in derlei Fällen stets mit den bestimmten städtischen Aerzten im kürzesten Wege ins Einvernehmen zu setzen haben.

[2]) Nr. 4583 d. Slg.

[3]) Zufolge Erl. des M. J. v. 23. Mai 1899, Z. 14535, sind diese Sendungen an die „Station für diagnostische Thierimpfungen in dem k. und k. Militärthierarzneiinstitut und der thierärztlichen Hochschule in Wien" zu adressieren, da sonst eine Verzögerung in dem Geschäftsgange mit den eingelangten Objecten eintritt, wodurch letztere besonders im Sommer derart leiden, dass eine Untersuchung derselben unmöglich wird (St. E. 2. Juni 1899, Z. 48465, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.).

stände (Ergebnisse der veterinärpolizeilichen Erhebungen und Obductionen) begleitet sein. Hinsichtlich der Einsendung dieser Versuchsobjecte an das k. und k. Thierarzneiinstitut in Wien sind nachstehende, durch den Obersten Sanitätsrath festgestellte Vorschriften zu beobachten:

Bezüglich der Entnahme des zur Impfung zu verwendenden Gehirnes und verlängerten Markes muss beachtet werden, ob der Kopf unverletzt oder beschädigt ist. 1. Entnahme bei unverletztem Schädel. In diesem Falle empfiehlt es sich, die Halswirbelsäule tief unten gegen die Brust, nach Durchtrennung der Weichtheile, durchzuhacken und den so abgetrennten Kopf in Lappen, welche mit Sublimatlösung (1 : 1000) oder Carbolsäure (5 : 100) getränkt sind, eingeschlagen und in einer Kiste verpackt, sofort abzusenden. 2. Entnahme bei verletztem Schädel. Ist der Kopf verletzt und sind die Witterungsverhältnisse und die sonstigen Umstände solche, dass eine rasche Fäulnis nicht zu besorgen ist, so ist nach P. 1 vorzugehen. Ist aber wegen sehr warmer Witterung oder aus anderen Gründen eine sehr schnelle Fäulnis zu befürchten, so wird der Kopf, nachdem er laut Vorschrift des P. 1 vom Körper abgetrennt worden ist, in 30%iger wässerige Glycerinlösung eingelegt. Das kann natürlich nur in Gefäßen geschehen, als welche große Gläser oder Steinzeugtöpfe verwendet werden können; dieselben müssen wohl verschlossen werden, wozu sich am besten Thierblasen oder Pergamentpapier in mehrfacher Lage eignen. Diese Gefäße sind aufrecht in passenden Kisten unbeweglich zu verpacken und die letzteren mit dem Vorsichtszeichen für Glassachen und gegen Umstürzen zu versehen. Sollten keine passend großen Gefäße zur Verfügung stehen, so kann eine vorsichtige Verkleinerung des Schädels durch Absägen des Vorkopfes vorgenommen werden. Liegt das Gehirn mit dem verlängerten Marke bloß, so kann auch zur Entnahme des Gehirnes und des verlängerten Markes geschritten werden. Das entnommene Gehirn und verlängerte Mark ist gleichfalls in 30%iger wässeriger Glycerinlösung zu verschicken. 3. Die Verkleinerung des Schädels und die Entnahme des Gehirnes und verlängerten Markes muss unter den strengsten Vorsichtsmaßregeln geschehen. Der Operierende darf nicht mit verletzten Händen arbeiten und muss sich und die ihm eventuell helfenden Personen unter Bedachtnahme auf möglichst sichere Bedeckung der Hände vor Verletzungen bei der Entnahme selbst auf das Sorgfältigste schützen. 4. Da das Wuthgift durch Fäulnis und Eintrocknung an Wirksamkeit einbüßt, muss die Versendung des Schädels bzw. des Gehirnes und verlängerten Markes so rasch als möglich nach dem Tode des Thieres geschehen. Das k. und k. Militärthierarzneiinstitut ist angewiesen, die polit. Behörden, welche die gedachte Untersuchung ansprechen, möglichst bald von dem Ergebnisse derselben schriftlich zu verständigen.[1])

4586. Wuthkrankheit, Einsendung von Untersuchungsobjecten an das Militärthierarzneiinstitut behufs Sicherstellung der Diagnose bei wuthverdächtigen Thieren.

M. J. 5. Juni 1899, Z. 17920. St. E. 19. Juni 1899, Z. 53378, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt..

Den von den Bzh. an die Station für diagnostische Thierimpfungen in dem k. und k. Militärthierarzneiinstitut und der thierärztlichen Hochschule in Wien gelangenden Sendungen von zur mikroskopischen und bacteriologischen Untersuchung bestimmten, entsprechend verpackten Cadavertheilen kommt nach dem Ges. v. 2. October 1865, R. G. B. 108, die Portofreiheit nicht zu. Im Sinne des Art. IX dieses Ges. sind solche Sendungen vielmehr von den Bzh. bei der Aufgabe zu frankieren. Die polit. Bzb. können die aus dieser Versendung erwachsenden Kosten bei der Statth. unter Vorlage der bezüglichen Aufgabescheine und Rechnungen ansprechen.[2])

— — Ausbruch unter militärischen Dienstpferden Nr. 2857.
— — Behandlung im Veterinärhauptberichte Nr. 4319, 4322.
— — der Hunde, Katzen ꝛc. s. Hundswuth.
Wuthverdacht, thierärztliche Section der Hunde bei — Nr. 215.
— — Erhebung der anamnestischen Momente bei — Nr. 1845.

---

[1]) — damit eventuell rechtzeitig die Certificate behufs Ermöglichung der antirabischen Behandlung der verletzten Personen in der Krankenanstalt Rudolfstiftung ausgestellt oder dieselben von dem unverdächtigen Zustande des Thieres verständigt und so von ihrer Besorgnis befreit werden können (M. J. 5. März 1895, Z. 2269. St. E. 1. April 1895, Z. 24675, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

[2]) Diese Kosten sind auf die Dotation für Epidemie- und Epizootieauslagen zu übernehmen (St. Z. 53378 ex 1899).

4587. **Wuthverdachtsfälle,** periodische Berichte über —.

M. J. 17. April 1894, Z. 9639. St. E. 4. Mai 1894, Z. 31665, an alle Bzb.[1])

Das M. J. legt Wert darauf, über den jeweiligen Stand der Wuthverdachtsfälle bei Menschen genau informiert zu sein. Da die von wuthverdächtigen Thieren gebissenen Personen, sowie die sanitätspolizeilichen Momente des Unfalles, wie; Tag und Art der Verletzung, Verlauf und Ausgang derselben von den polit. Behörden genau in Evidenz zu halten sind, unterliegt es keiner Schwierigkeit und wird hiemit angeordnet, dass fortan nominelle Verzeichnisse der Verletzten unter Angabe der gedachten Umstände im Anschlusse an die periodisch einzusendenden Ausweise über Infectionskrankheiten an die Statth. vorgelegt werden.[2]) Hinsichtlich jedes Verletzungsfalles ist in der Anmerkung anzugeben, ob und in welcher Weise die Wuth des Thieres sicher constatiert wurde.

Zählblätter s. statistische Ausweise.

4588. **Zahleninterpunction,** Einführung einer einheitlichen —.

M. J. 21. Jänner 1887, Z. 652. St. E. 20. Februar 1887, Z. 531/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D., Versatzamtsdirection, Waisenhaus Wien und Judenau, Blindenerziehungs- und Taubstummeninstitut, Aichoberinspectorat und n. ö. L. A.

Behufs Erzielung einer einheitlichen Zahleninterpunction haben sich alle Behörden und öffentlichen Organe, welche statistische Daten veröffentlichen, jener Schreibweise zu bedienen, die bisher schon in vorherrschender Uebung ist und auch bei der statistischen Centralcommission in Gebrauch steht. Diese Art der Zahleninterpunction besteht darin, dass die Ziffern in Gruppen von je 3 Zahlen zusammengefasst werden und von rechts nach links die 1. Gruppe mit einem am Fuße der Zahlen angebrachten Punkte, die 2. Gruppe mit einem ebenso angebrachten Beistriche gekennzeichnet wird. Besteht die Zahl aus mehr als 7 Ziffern, so erfolgt in gleicher Weise die Ersichtlichmachung der 3. Gruppe durch einen Punkt, der 4. durch einen Beistrich u. s. w. Besteht die Zahl auch aus decimalen Bruchtheilen der Einheit, so werden sämmtliche den Bruchtheil anzeigende Ziffern durch einen oben zwischen der Ziffer der Einheiten und der ersten Decimalziffer angebrachten Punkt ersichtlich gemacht, z. B. 1.000,000.000·00.

4589. **Zahlstellen** von Vereinen, rechtliche Behandlung der —.

St. E. 11. October 1892, Z. 61157, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Vereinen, die statutenmäßig berechtigt sind, ihre Thätigkeit auf das ganze Kronland zu erstrecken, kann an und für sich das Recht nicht abgesprochen werden, eine Einrichtung zu treffen, welche die Einhebung der Beiträge der außerhalb des Vereinssitzes wohnhaften Mitglieder und die Abführung derselben an die Vereinsleitung zum Zwecke hat. Unter der eingangs erwähnten Voraussetzung bedarf eine „Zahlstelle", welche sich strenge auf eine derartige Thätigkeit beschränkt, weder einer ausdrücklichen Bestimmung in den Vereinsstatuten, noch einer Anmeldung oder behördlichen Bewilligung, und wird es in einem solchen Falle, wenn die Behörde 1. Instanz von der Errichtung einer derartigen „Zahlstelle" in die Kenntnis gelangt, nur ihre Sache sein, in geeigneter Weise überwachen zu lassen, dass dieselbe auf den erwähnten Wirkungskreis thatsächlich beschränkt sei und bleibe. Anders stellt sich die Frage, wenn eine „Zahlstelle" eine über den angedeuteten Zweck hinausgehende Thätigkeit entwickelt, wie etwa die Anwerbung neuer Mit-

[1]) In Erinnerung gebracht mit St. E. v. 27. Jänner 1899, Z. 123216.

[2]) (Zusatz aus dem Min.-Erl.) Die Landesstellen haben bei Einsendung der Ausweise über Infectionskrankheiten auch einen summarischen Normalausweis vorzulegen, in welchem Name und Wohnort der von wuthverdächtigen Thieren Verletzten, sowie Tag, Art, Verlauf und Ausgang der Verletzung ersichtlich gemacht ist.

glieder, die Vermittlung der Vereinsbeneficien u. dgl., und wird dann in jedem einzelnen Falle darüber entschieden werden müssen, ob sich eine derartige „Zahlstelle" als Zweigverein im Sinne der §§ 10 und 11 des Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. 134, darstellt. Wenn demnach künftighin von einem Vereine die Anzeige von der Errichtung einer „Zahlstelle" im Bezirke erstattet wird, und nicht aus der Eingabe selbst ersichtlich ist, dass sich dieselbe bloß auf die Einsammlung der Mitgliederbeiträge beschränken soll, so ist eine solche Anzeige der Statth. vorzulegen und der fragliche Verein hievon mit dem Beifügen zu verständigen, dass die „Zahlstelle" vor Herablangen der Entscheidung der Statth. nicht activiert werden dürfe. Wenn ohne vorherige Anzeige eine Zahlstelle errichtet werden sollte, die sich nach ihrer Einrichtung und Thätigkeit als ein Zweigverein darstellt, so ist, wie bei einer anderen Vereinsbildung ohne Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzung, im Sinne des § 36 des Vereinsges. die Strafanzeige an das competente Gericht zu erstatten und hierüber unter Einem an die Statth. zu berichten.

Zahlungsanweisungen über Verdienstbeträge der Unternehmer und Lieferanten Nr. 66, 482—484.
— — nach Creditverfall, hintanzuhalten Nr. 483, 720, 721.
— — commissionsweise, für Ungarn und Croatien Nr. 688.
— — Rückstellung von Cautionen und Vadien Nr. 815.
— — zum Vollzuge gerichtlicher Verbotslegungen Nr. 1166, 1167, 4284.
— — Anweisung von Gehaltsvorschüssen Nr. 1367, 1368.
— — Anweisung von Versorgungsgenüssen Nr. 4283, 4284, 4287, 4294.
— — s. auch unter „Rechnungsadjustierung".
Zahlungsaufträge, betreffend Dampfkesselrevisionstaxen Nr. 774.
— — betreffend Entrichtung der Diensttaxe Nr. 862.
— — mittelst Check der Postsparcasse realisierbar Nr. 2940.
Zahlungsbogen, Duplicate amtlicher — Nr. 171.

4590. **Zahlungsbüchel,** ihre Einführung an Stelle der Zahlungsbogen.

St. E. 29. November 1880, Z. 7528 pr, an Rechnungsdepartement und Hilfsämterdirection der k. k. n. ö. Statth.

Anstatt der bisher im Gebrauche gestandenen Zahlungsbogen werden Zahlungsbüchel eingeführt. Diese Zahlungsbüchel sind als streng verrechenbare Drucksorten von der Hilfsämterdirection der Statth. in Verwahrung zu halten und an das Rechnungsdepartement nach Bedarf, jedoch nur gegen vom Departementsvorstande ausgefertigte Empfangsbestätigung auszufolgen. Die Verwendung dieser Drucksorte ist gesondert für die Statth., die Wr. P. D., sowie für die Stiftungen und Anstalten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres vom Rechnungsdepartement mittelst zweckentsprechender Verwendungsausweise nachzuweisen, und sind diese Ausweise der Hilfsämterdirection behufs Anschlusses an das von ihr geführte Materialjournal im kurzen Wege zu übermitteln. Von den Zahlungsbücheln, die in Hinkunft von den Parteien eingezogen werden, hat das Rechnungsdepartement die Einlageblätter sofort zu durchschlagen, herauszunehmen und der bezüglichen Quittung als Journalbeleg anzuschließen, die Einbanddecken aber von Zeit zu Zeit der Hilfsämterdirection gegen Empfangsbestätigung zu dem Zwecke zu übergeben, damit dieselben bei späteren Nachschaffungen wieder verwertet werden können.[1])

— — für Findelkinder Nr. 1225.
Zahlungserlagscheine, Prüfung der von Parteien beigebrachten — Nr. 597.
— — Amortisierung Nr. 815.

[1]) Bezüglich der Neuanschaffung von Gehaltszahlungsbücheln für Polizeibeamte s. Nr. 2918 d. Slg.

Zahlungserlagscheine, Beglaubigung von Parteihandzeichen auf — Nr. 1680.
Zahlungsliquidierung Nr. 596—599.
Zahlungstermine für staatliche Versorgungsgebüren Nr. 4286, 4287.
Zahlungsverbote auf Bezüge aus öffentlichen Cassen Nr. 839, 1166—1168, 1365.

4591. **Zahnärzte,** Haltung ausländischer zahnärztlicher Gehilfen.

M. J. 10. November 1899, Z. 38025. St. E. 27. November 1899, Z. 102049, an alle Bzb.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass eine Anzahl von Zahnärzten ausländische Staatsangehörige, welche im Auslande die Berechtigung zur zahnärztlichen Praxis erworben haben, als zahnärztliche Gehilfen in ihren zahnärztlichen Ordinationen bestellt haben und sich durch dieselben in ihrer zahnärztlichen Praxis auch vertreten lassen. Durch dieses mit den bestehenden Verordnungen nicht im Einklange stehende Vorgehen der Zahnärzte werden die im Inlande zu Zahnärzten ausgebildeten Doctoren der Heilkunde und, insofern die ausländischen Hilfskräfte auch Zahntechnik betreiben, auch die Zahntechniker in ihrem Wirkungskreise wesentlich beeinträchtigt. Die Zahnärzte sind darauf aufmerksam zu machen, dass zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis jeder Art im Inlande lediglich inländische Doctoren der gesammten Heilkunde berechtigt sind, und die Anstellung von im Inlande zur zahnärztlichen Praxis nicht berechtigten ausländischen Staatsangehörigen als Hilfsärzte ohne besondere Bewilligung des M. J. unzulässig ist.

4592. — — ausländische Diplome für —.

M. J. 13. August 1900, Z. 25773. St. E. 30. August 1900, Z. 75827, an alle Bzb., Wr. P. D. und Wr. mag. Bz.-Amt.; mitgeth. beiden n. ö. Aerztekammern.

In einer aus Amerika an die Polizeidirection in Prag gerichteten Anzeige ist aufmerksam gemacht worden, dass in Amerika von zugereisten Personen Diplome eines „Doctor chirurgiae dentariae" käuflich erworben und hierauf in Europa als Befähigungsdocumente verwertet werden. In dieser Richtung gepflogene Erhebungen haben ergeben, dass in Amerika auf formell gesetzlichem Wege Freibriefe zur Errichtung von Colleges, Universitäten 2c. erlangt werden können, und dass einzelne Besitzer solcher Befugnisse diese missbrauchen, um ohne Abhaltung von Cursen, Vorträgen und Prüfungen, also ohne einen Studiengang überhaupt einzuführen, Diplome gegen Bezahlung zu ertheilen. In dieser Hinsicht ist ein Med. Dr. C. A. Weil, angeblicher Decan des Cosmopolitan Postgradnate College in Chicago als Erfolger solcher zahnärtlicher Diplome namhaft gemacht worden. Es wurde ermittelt, dass vom deutschen Consulat in Chicago die Legalisierung dieser Diplome principiell verweigert wird, dass solche Legalisierungen, wenn sie vorkommen sollten, gefälscht wären. Obgleich ausländische zahnärztliche Diplome im Inlande keine Giltigkeit haben, wird, um missbräuchliche Verwendungen derartiger amerikanischer Diplome hintanzuhalten, vorkommenden Falles der Provenienz der fraglichen Befähigungsdocumente entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden sein.

— — Vertrieb ärztlicher Präparate im Ordinationslocal, hintanzuhalten Nr. 69.
— — Kammerangehörigkeit bei Wanderpraxis Nr. 79.
— — Vornahme von Narkosen Nr. 2393.
— — jährliche Nachweisung des Standes der — Nr. 3197.

4593. **Zahntechniker,** Gewerbebefugnis der —.

St. E. 15. Jänner 1896, Z. 91401 ex 1894, an alle Bzb., mitgeth. beiden Aerztekammern.

Das M. J. hat[1]) die vom n. ö. L. San. R. beantragte Erlassung einer Verordnung, mit welcher die Vornahme von zahnärztlichen Operationen in den Gewerbebetrieben der Zahntechniker ausnahmslos verboten und auch das Halten von zahn-

[1]) — mit Erl. v. 23. September 1895, Z. 12871.

ärztlichen Instrumenten jeder Art in den gedachten Betrieben untersagt werden soll, hinsichtlich des ersten Theiles des gestellten Antrages mit Rücksicht auf die klaren Bestimmungen des § 2 der Min.-Vdg. v. 20. März 1892, R. G. B. 55, als überflüssig bezeichnet und hinsichtlich des zweiten Theiles des Antrages auf Erlassung eines Verbotes der Haltung von zahnärztlichen Instrumenten in den gewerblichen Betrieben der Zahntechniker bemerkt, dass ein ausnahmsloses diesbezügliches Verbot schon aus dem Grunde nicht erlassen werden kann, weil mehreren Zahntechnikern die Vornahme gewisser zahnärztlicher Verrichtungen ausnahmsweise gestattet worden ist, daher denselben die Führung eines hiezu erforderlichen zahnärztlichen Instrumentariums nicht verboten werden kann. Da jedoch einige Zahntechniker ihre durch § 2 der Min.-Vdg. v. 20. März 1892, R. G. B. 55, festgesetzten Befugnisse überschreiten und zahnärztliche Operationen unter dem Deckmantel der Aufsicht und Verantwortung eines praktischen Arztes vornehmen, wird angeordnet, die Betriebe der Zahntechnikergewerbe einer fortgesetzten strengen gewerbe- und sanitätspolizeilichen Ueberwachung zu unterziehen, constatierte Befugnisüberschreitungen der Zahntechniker strengstens zu ahnden und im Wiederholungsfalle die Entziehung der Concession in Antrag zu bringen. Gegen jene Aerzte aber, welche sich mit Hintansetzung der ärztlichen Standesrücksichten aus Gewinnsucht zum Deckmantel derartiger Befugnisüberschreitungen hergeben, wird die Anzeige an die Aerztekammer zu erstatten sein.

4594. **Zahntechniker,** Strafcompetenz bei Befugnisüberscheitungen der —.

M. J. 6. Februar 1897, Z. 1822. St. E. 8. März 1897, Z. 12443, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Die Ahndung der Uebertretung des im § 2 der Min.-Vdg. v. 20. März 1892, R. G. B. 55, statuierten Verbotes, betreffend die Vornahme zahnärztlicher Operationen[1]) durch Zahntechniker kommt in erster Linie den Strafgerichten zu. Wenn in solchen Fällen die Anzeige an das zuständige Gericht unterlassen wird, könnte es sich ereignen, dass die strafgerichtliche Verfolgung nach Aufhebung des Straferkenntnisses durch die höhere polit. Instanz wegen der inzwischen eingetretenen Verjährung nicht mehr durchführbar erscheint, so dass obige Uebertretung, welche zweifelsohne die strengste Ahndung verdient, ganz straflos ausgehen würde, da die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung im Hinblicke auf Abs. V, lit. g, des Kdm.-Pat. zur Gewerbeordnung auf die hier vorliegende, als unbefugte Ausübung der Heilkunde sich darstellende Uebertretung überhaupt unanwendbar sind. Die polit. Behörden werden demnach angewiesen, in den Fällen, in welchen die Uebertretung obigen Verbotes zur amtlichen Kenntnis gelangt, unter Vermeidung der Einleitung des polit. Strafverfahrens, unverweilt die Anzeige hievon an das zuständige Gericht zu veranlassen.

Zahnungsprocess, arcanum zur Beförderung des — Nr. 1369.
Zauberpillen, Verbot der pyrotechnischen Spielware — Nr. 2129.
Zehrungskosten der Gendarmerie bei Schüblingsescorte Nr. 1460.
— — der Gendarmerie, Liquidierung der — Nr. 1490.
— — für die zur Ueberprüfung vorgeführten Stellungspflichtigen Nr. 3913.
— — s. auch unter Verpflegung, Diäten.
Zeichenschulen, statistische Nachweisungen Nr. 1671.

[1]) Schon nach der A. h. Entschl. v. 10. September 1842 und der Min.-Vdg. v. 25. Februar 1849, R. G. B. 141, waren den bloß zur Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse berechtigten Technikern Verrichtungen und Operationen im Munde der Menschen nicht gestattet. Mit Erl. des M. J. v. 12. Jänner 1887, Z. 23191 ex 1886, wurde dies in Erinnerung gebracht (St. E. 28. Jänner 1887, Z. 3184, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.).

4595. **Zeitschriften,** post- und zollamtliche Behandlung ausländischer —.[1])

M. J. 27. Februar 1873, Z. 3157. St. E. 6. März 1873, Z. 1145/pr, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Mit der Post einlangende und nicht unter Siegel gehaltene ausländische Zeitschriften, welchen der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen worden ist oder künftig entzogen werden wird, sind zufolge Vdg. des H. M. v. 15 Februar 1873, Z. 4008, von den Postämtern zurückzuweisen und an das Ausland zurückzusenden. Die von dem Auslande mit der Post einlangenden, nicht unter Siegel gehaltenen Zeitschriften, gegen welche ein gerichtliches Verbot erlassen worden ist oder künftig erlassen werden wird, sind von den Postämtern dem Staatsanwalte ihres Sprengels zur Kenntnis zu bringen und erst dann, wenn dieser eine Amtshandlung hierüber einzuleiten nicht findet, in das Ausland zurückzusenden.

4596. M. J. 26. März 1876, Z. 1168 M I. St. E. 1. April 1876, Z. 1516/pr, an Wr. P. D.

Aus Anlass der von mehreren Buchhändlern beim M. J. geführten Beschwerde, dass einige Zollämter die Ausfolgung der für die Buchhändler nicht im Postwege einlangenden Sendungen der „Gartenlaube" aus dem Grunde verweigern, weil der genannten Zeitschrift der Postdebit entzogen wurde, wird Nachstehendes eröffnet: Nach den bestehenden Vorschriften darf auf jene ausländischen Zeitschriften, denen der Postdebit entzogen wurde, bei den inländischen Postämtern keine Pränumeration angenommen werden. Solche Zeitschriften dürfen im Postwege nicht befördert werden und sind, wenn sie mit der Post einlangen, nach der Vdg. des H. M. v. 15. Februar 1873, Z. 4008,[2]) von den Postämtern zurückzuweisen und an das Ausland zurückzusenden. Da eine auf Grund des § 26 des Pressges. verfügte Postdebitentziehung gemäß den Bestimmungen des Pressgesetzes und der Strafprocessordnung nicht die nämlichen Wirkungen und Folgen hat, welche die gerichtlichen Verbote der Weiterverbreitung einer Druckschrift nach sich ziehen, und nach dem Hofkmd. v. 13. November 1838, P. G. S. Bd. 66, Nr. 146, S. 484, die Versendung von periodischen Schriften (Zeitungen und Journalen) auch mittelst anderer Beförderungsmittel als der Postanstalt in ganzen Ballen oder Kisten (Colli) unter den im cit. Hofkmd. vorgezeichneten Bedingungen an Buchhändler gestattet ist, so kann die Ausfolgung der hienach den Buchhändlern nicht im Postwege zukommenden Sendungen der „Gartenlaube" bzw. der Vertrieb der „Gartenlaube" durch die Buchhändler wegen der Postdebitentziehung dieses Blattes gesetzlich nicht gehindert werden. Werden aus Anlass der zollamtlichen Untersuchung einer solchen Sendung Wahrnehmungen über nach dem Pressgesetze oder sonst von amtswegen zu verfolgende strafbare Handlungen gemacht, so hat das Zollamt nach § 2 der Vdg. des F. M. v. 30. November 1874, Z. 29258 (V. B. 34) die Ausfolgung der Sendung aus diesem Grunde nicht zu verweigern, jedoch der zum Einschreiten zunächst berufenen Behörde unverzüglich eine erschöpfende Mittheilung zu machen.

4597. — — Löschung stillschweigend eingegangener —.

M. J. 31. October 1878, Z. 13832. St. E. 7. November 1878, Z. 6846/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Die Weisungen, welche das J. M. unterm 8. October 1878, Z. 13392, über den von den Staatsanwaltschaften und l. f. Sicherheitsbehörden bei der Löschung stillschweigend eingegangener Zeitschriften zu beobachtenden Vorgang an alle Oberstaatsanwaltschaften erlassen hat, haben auch den polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden zur Danachachtung zu dienen, und ergeht an diese Behörden die

[1]) Vgl. auch die Nr. 576 und 2956 d. Slg.
[2]) S. Nr. 4595 d. Slg.

Aufforderung, dass in den Fällen, wo ihnen die Erhebung über das Eingehen einer periodischen Druckschrift obliegt, von dem definitiven Erlöschen der Zeitung diejenige Staatsanwaltschaft unverzüglich in die Kenntnis zu setzen ist, in deren Bezirke der Ort der Herausgabe der erloschenen periodischen Druckschrift gelegen ist. Was die von den l. f. Sicherheitsbehörden über die Löschungen periodischer Druckschriften an das M. J. zu erstattenden Anzeigen anbelangt, so hat es auch fernerhin bei der Vorschrift des § 4 der Amtsinstruction zum Vollzuge des Pressgesetzes zu verbleiben. — Mit dem cit. Erl. hat das J. M. Folgendes bestimmt:

Wenn eine periodische Druckschrift innerhalb der in der Herausgabeanzeige (§ 10, Abs. 1—4, des Pressges.) angegebenen Zeitabschnitte nicht erscheint und auch nicht innerhalb der im § 10, Abs. 5, bestimmten Frist die Anzeige von der in den Zeitabschnitten des Erscheinens eingetretenen Veränderung erstattet wird, so obliegt der Staatsanwaltschaft des Ausgabeortes und, wenn in demselben eine solche nicht den Sitz hat, der l. f. Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes, den Herausgeber oder Verleger der Druckschrift über die Ursache des nicht anzeigegemäßen Erscheinens der Druckschrift zu vernehmen und je nach dem Inhalte der abgegebenen Erklärung entweder die Löschung der periodischen Druckschrift nach § 3 und § 4 der Amtsinstruction zum Pressges.[1]) oder aber die Einleitung der Strafamtshandlung nach § 11 des Pressges. wegen Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige der in den angemeldeten Zeitabschnitten des Erscheinens eingetretenen Aenderung zu veranlassen. Dabei hat die Staatsanwaltschaft, welche durch die Einvernehmung des Herausgebers oder des Verlegers das definitive Erlöschen einer periodischen Druckschrift constatiert hat, selbstverständlich die Pflicht, hievon die l. f. Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes behufs Vervollständigung ihrer Register in die Kenntnis zu setzen, wie auch anderseits im Wege des M. J. das Geeignete verfügt wird, damit auch die l. f. Sicherheitsbehörden im Falle ihres Einschreitens die gleiche Mittheilung an diejenige Staatsanwaltschaft machen, in deren Bezirke der Ort der Herausgabe der erloschenen periodischen Druckschrift gelegen ist.

4598. **Zeitschriften,** Quartalausweise über polit. —.

M. R. Pr. 10. September 1879, Z. 339/P L. St. E. 15. September 1879, Z. 6806/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Vom Standpunkte des Dienstes des dem M. R. Pr. unterstehenden Pressdepartements erscheint es von besonderer Wichtigkeit, dass sich dasselbe in genauer Kenntnis der Auflageverhältnisse der in den einzelnen Kronländern erscheinenden polit. Organe befinde. Die l. f. Sicherheitsbehörden haben daher quartalweise möglichst übersichtlich gehaltene Nachweisungen über die Höhe der Auflage derjenigen periodischen Druckschriften polit. Inhaltes, die in ihrem Amtsbereiche erscheinen bzw. künftighin erscheinen werden, an das Statth.-Präsidium[2]) gelangen zu lassen.

4599. — — Versendung außer dem Postwege.

M. J. 12. October 1888, Z. 4015/M I. St. E. 18. October 1888, Z. 6398/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Mit dem Erl. des H. M. v. 20. April 1869, Z. 1785, wurden die auf den Transport von Zeitungen außer dem Postwege bezüglichen Bestimmungen des § 12, Abs. 3 und 5, des Postges. v. 5. November 1837, unter gleichzeitiger Aufhebung der Vdg. des H. M. v. 2. Juni 1852, Z. 8636 (V. B. S. 277), laut welcher die Beförderung von Zeitungen außer dem Postwege auf Sendungen an Buchhändler beschränkt war, dahin geregelt, dass es nunmehr gestattet ist, Zeitungen in Päcken, ganzen Ballen oder Kisten außer dem Postwege an jedermann zu versenden, wenn die einzelnen Zeitungsexemplare nicht mit den Adressen verschiedener Empfänger versehen sind, sondern die ganze Sendung an eine Person lautet. Da infolge dessen von einzelnen Zeitungsverschleißern in verschiedenen Städten, namentlich in den Bahnhöfen die Zeitungen nicht durch die Post, sondern mittelst der Eisenbahn bezogen werden, werden die l. f. Sicherheitsbehörden aufgefordert, bei Beschlagnahme von Zeitungen auch auf die fraglichen Bahnsendungen Bedacht zu nehmen.

[1]) Nr. 2966 d. Slg.
[2]) Behufs Vorlage an das M. R. Pr.

4600. **Zeitungen,** fallweise Erstattung von Anzeigen über —.

M. J. 28. März 1899, Z. 1958/M I. St. E. 11. April 1899, Z. 2482/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Die im § 4 der Amtsinstruction zum Pressges.[1]) vorgeschriebene Vorlage von Abschriften der Verzeichnisse bzw. Erstattung von Anzeigen über das Erscheinen von periodischen Druckschriften an das M. J. hat künftighin zu unterbleiben. Es wird demnach in Hinkunft die Vorlage der vorgeschriebenen Verzeichnisabschriften u. zw. an das Statth.-Präsidium lediglich im Falle des Erscheinens neuer oder des Eingehens bestehender Zeitschriften platzzugreifen haben, von anderweitigen Veränderungen aber nur dann — fallweise u. zw. in Form von Vorfallenheitsberichten — dem Statth.-Präsidium die Anzeige zu erstatten sein, wenn die Veränderungen vom staatspolizeilichen Standpunkte oder in sonstiger Beziehung besonders wichtig erscheinen.[2])

4601. — — Ausfolgung ausländischer confiscierter, an fremde Gesandtschaften.

Oberste Polizeibehörde 4. April 1853, Z. 4497 (St. Z. 1434/pr ex 1853) an Wr. P. D.

Alle für fremde Gesandtschaften in Wien bestimmten ausländischen Zeitungen sind — die Fälle ausdrücklicher besonderer Weisungen ausgenommen — diesen Gesandtschaften auch im Falle einer diesfalls veranlassten Beschlagnahme unbeanständet ausfolgen zu lassen.

4602. — — Ausfolgung an fremde Gesandtschaften, wenn Postdebit entzogen.

St. M. 7. April 1863, Z. 2783/St M. St E. 25. April 1863, Z 1566/pr, an Wr. P. D.

Ueber Ansuchen des M. Aeuß. hat das St. M. im Wege des H. M. die Verfügung getroffen, dass den in Wien accreditierten Repräsentanten fremder Mächte künftighin auch solche Zeitungen, welchen in den österr. Staaten der Postdebit entzogen ist, vom Postamte in Wien anstandslos erfolgt werden.

— — Bekanntgabe von Arzneimittelverboten an — Nr. 330.
— — Aufbewahrung bzw. Benützung beschlagnahmter, in öffentlichen Bibliotheken Nr. 523.
— — ausnahmsweise Bezugsbewilligungen bei entzogenem Postdebit bzw. für verbotene — Nr. 920.
— — Beschlagnahme einzelner Nummern Nr. 923—929.
— — Herausgabe einer 2. Auflage nach der Confiscation Nr. 930.
— — Saisierung der beschlagnahmten Auflage Nr. 931—934.
— — Behandlung von Extrablättern Nr. 1177.
— — Heilmittelreclame in — Nr. 1791—1794, 2975.
— — autographierte (pausierte) Localcorrespondenzen Nr. 2348, 2349.
— — Ablieferung von Pflichtexemplaren Nr. 2873, 2886.
— — Beleidigung fremder Souveräne Nr. 2953.
— — subjective Verfolgung von Pressdelicten Nr. 2954.
— — Handhabung der Pressspolizei gegenüber der ausländischen Presse Nr. 2964, 2965, 2971—2974.
— — Bestimmungen der Amtsinstruction zum Pressgesetze über — Nr. 2966.
— — Veranstaltung von Sammlungen durch Aufrufe Nr. 3175.

---

[1]) Nr. 2966 d. Slg.

[2]) Die Statth. hat sich von nun an lediglich darauf zu beschränken, etwaige besonders wichtige, vom allgemeinen staatspolizeilichen Standpunkte in Betracht kommende Fälle des Erscheinens von neuen oder der Löschung von bisher erschienenen Zeitschriften von Fall zu Fall in Form eines kurzen Vorfallenheitsberichtes zur Kenntnis des M. J. zu bringen (M. J. 28. März 1899, Z. 1958/M I. St. Z. 2482/pr ex 1899).

4603. Zeitungsbeilagen, preßrechtliche Behandlung.

M. J. 18. März 1891, Z. 4269. St. E. 26. März 1891, Z. 2450/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Seitens der polit. Behörden wird bei Anwendung der Bestimmungen des Preßgesetzes über Zeitungsbeilagen eine verschiedene Praxis beobachtet. Diese Verschiedenheit hat offenbar ihren Grund in der ungleichen Auffassung des Abs. 3 des § 7 des Preßges. v. 17. December 1862, R. G. B. 6 ex 1863, nach welchem Zeitungsbeilagen dann als zugehörige Bestandtheile eines Blattes anzusehen sind, wenn sie mit dem Hauptblatte gleichzeitig ausgegeben und nicht abgesondert im Pränumerationswege veräußert werden. Aus dieser gesetzlichen Bestimmung, sowie aus dem Begriffe einer „Beilage" folgt von selbst, dass sowohl das Blatt, welchem die Beilage angeschlossen wird, als auch die Beilage aus ein und derselben Zeitungsunternehmung (Verleger, Herausgeber, Redacteur) hervorgehen, und dass die „Zugehörigkeit" der Beilage zum Blatte auf beiden ersichtlich gemacht sein muss. Beim Abgange auch nur einer dieser Voraussetzungen sind die Beilagen als selbständige Druckschriften anzusehen. Demgemäß bestimmt auch der § 7 des cit. Ges. in dem 4. Abs., dass, in Ansehung aller Blätter, welche sich ihrem Inhalte nach als selbständige periodische Druckschriften darstellen und im Pränumerationswege abgesondert veräußert werden, die für das Erscheinen periodischer Druckschriften vorgezeichneten Bedingungen abgesondert erfüllt werden müssen, auch wenn sie in der Form von Beilagen einer anderen periodischen Druckschrift oder unter demselben Titel ausgegeben werden, unter welchem diese erscheint. Um nun Blättern, welche eigentlich selbständige Druckschriften sind, den Charakter von Beilagen im Sinne des Preßgesetzes und hiemit den Anspruch auf stempelfreie[1]) Behandlung zu sichern, haben in der letzten Zeit sowohl inländische, als auch ausländische Unternehmungen diese Blätter im unvollständigen Zustande (mit Offenlassung des Titelkopfes und ohne Angabe des Herausgebers und Redacteurs) an andere inländische Zeitungsunternehmungen abgesetzt, welch letztere dann den Titelkopf mit einem die Zugehörigkeit zu ihren Blättern andeutenden Titel und mit dem Namen des Redacteurs und Herausgebers der eigenen Blätter versahen. Ein solcher Vorgang (Fingierung der im § 9 des Preßges. geforderten Angaben) erscheint jedoch unstatthaft und begründet, wie auch der O. G. H. anlässlich eines speciellen Falles mit Erk. v. 29. Mai 1890, Z. 4818, über eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erkannt hat, ein Vergehen gegen die Anordnung des § 9 des Preßges. Der O. G. H. hat in den Erkenntnisgründen betont, dass die in den §§ 9 und 10 des Preßges. geforderten Angaben über den Drucker, Herausgeber, Redacteur u. s. w. einer Druckschrift die volle Wahrhaftigkeit zum Ausdrucke bringen müssen, und dass es daher, wenn einzelne Theile eines Blattes von verschiedenen Redacteuren, Druckern u. s. w. hergestellt werden, auch nothwendig sei, diese Theile mit den im § 9 des Preßges. vorgesehenen Bezeichnungen entsprechend zu versehen. Die Bzh. werden daher angewiesen, alle bei Zeitungsbeilagen wahrgenommenen Delicte der oberwähnten Art sowohl der Staatsanwaltschaft, als auch der in Betracht kommenden Finanzbehörde[2]) anzuzeigen.

Zeitungsberichte über Reichsrathsverhandlungen Nr. 3092.

---

[1]) Der Zeitungsstempel ist seither durch das Ges. v. 27. December 1899, R. G. B. 261, vollständig aufgehoben worden, und sind hiemit auch die Bestimmungen der Erl. des M. J. v. 29. Februar und 30. Juni 1896, Z. 3980 und Z. 16485 (St. E. 17. März und 14. Juli 1896, Z. 1506/pr und Z. 3979/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.), wonach das F. M. eine mildere Praxis in der Stempelbehandlung gewisser illustrierter Unterhaltungsblätter, welche inländischen periodischen Druckschriften unter verschiedenen Bezeichnungen beigeschlossen zu werden pflegen, hatte eintreten lassen, obsolet geworden.

[2]) Vgl. unmittelbar vorhergehende Fußnote.

4604. **Zeitungsberichtigung,** amtliche —.

P. M. 8. November 1862, Z. 6954. St. E. 11. November 1863, Z. 4777, an alle Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, dass die in den officiellen Kronlandszeitungen oder in halbofficiellen Blättern von Behörden oder Regierungsorganen veranlassten thatsächlichen Berichtigungen von in anderen inländischen periodischen Druckschriften erschienenen Artikeln gerade von dem Blatte, dessen Artikel zur Berichtigung Anlass bot, nicht abgedruckt werden. Selbstverständlich geht hiedurch der Hauptzweck der Berichtigung, nämlich die Aufklärung der gewöhnlichen Leser des betreffenden Blattes über den eigentlichen Sachverhalt verloren. Die Bz.-Amt. werden daher angewiesen, in Fällen der vorbezeichneten Art gleichzeitig mit der Veranlassung der Berichtigung im officiellen oder halbofficiellen Wege, auch die Redaction des betreffenden Blattes im Sinne des § 19 des Pressges. zur Aufnahme der Berichtigung aufzufordern und im Falle der Weigerung die Mithilfe der Staatsanwaltschaft in Anspruch zu nehmen.[1])

4605. M. J. 28. Februar 1887, Z. 905/M I. St. E. 16. März 1887, Z. 1246/pr, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Nachdem die Wahrnehmung gemacht wurde, dass unwahre oder entstellte Zeitungsnachrichten über öffentliche Zustände, sowie über das Vorgehen der Behörden oder einzelner Organe derselben, insofern solche Nachrichten nicht den Thatbestand einer strafbaren Handlung als begründet erscheinen lassen und Anlass zur Beschlagnahme des betreffenden Blattes bieten, nur selten amtlich berichtigt zu werden pflegen, wird den Bzh. der an die bestandenen Bz.-Amt. ergangene Erl. v. 11. November 1863, Z. 4777/pr,[2]) in Erinnerung gebracht. Ein ausgiebiger Gebrauch von dem den Behörden nach § 19 des Pressges. zustehenden Rechte der amtlichen Berichtigungen erscheint nicht nur im Interesse der Erhaltung des Amtsansehens derselben geboten, sondern auch deshalb besonders zweckmäßig, weil die öffentlichen Blätter, wenn sie regelmäßig verhalten werden, falsche Nachrichten zu berichtigen, zu größerer Vorsicht gegenüber der oft leichtfertigen Aufnahme von Artikeln werden veranlasst werden, in welchen behördliche Maßnahmen in einer das große Publicum irreführenden Weise besprochen werden. Eine größere Vorsicht der Redactionen wird aber zweifelsohne ihre wohlthätige Wirkung auch dahin ausüben, dass dieselben in ihren Publicationen seltener gegen einzelne Bestimmungen des Strafgesetzes verstoßen und hiedurch weniger Anlass zu Beschlagnahmen der Blätter bieten werden. Die Bzh. werden aufgefordert, bei sich darbietenden Anlässen im Sinne der vorstehenden Andeutungen vorzugehen, wobei bemerkt wird, dass sich selbstverständlich die amtlichen Berichtigungen nach § 19 des Pressges. bzw. nach Art. II des Ges. v. 15. October 1868, R. G. B. 142, auf die Darstellung der richtigen Thatsachen, welche daher stets auf Grund schleunigst zu pflegender amtlicher Erhebungen, sowie in knapper und präciser Form geschehen muss, zu beschränken haben.

4606. M. J. 28. Februar 1898, Z. 1826/M I. St. E. 21. März 1898, Z. 1341/pr, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Das J. M. hat unterm 28. Februar 1898, Z. 4481/J M, an sämmtliche

[1]) Zusatz für die Wr. P. D.: Nachdem die Nothwendigkeit solcher Berichtigungen hauptsächlich bei den Wr. Journalen eintritt, wird die Wr. P. D. aufgefordert, jedesmal, wenn sie Berichte mit thatsächlichen Aufklärungen über unrichtige Artikel hiesiger Blätter zum Behufe der Veranlassung der Berichtigung in der „Wr. Abendpost" oder in einem anderen Blatte an das P. M. erstattet, gleichzeitig auch die Redaction des Blattes, dessen Artikel die Berichtigung veranlassten, zur Aufnahme derselben im vorangedeuteten Wege aufzufordern und, dass es geschehen, im Berichte zu bemerken.

[2]) Nr. 4604 d. Slg.

Oberstaatsanwaltschaften einen Erlass gerichtet, demzufolge die entsprechende Veranlassung zu treffen ist, dass die in der Presse vorkommenden, nicht selten auf unwahre Behauptungen sich stützenden Angriffe gegen Behörden und behördliche Functionäre nach Thunlichkeit sobald als möglich einer entsprechenden Berichtigung im Sinne des § 19 des Pressges. zugeführt werden. Bei diesem Anlasse werden die in derselben Angelegenheit ergangenen Erl. des bestandenen P. M. v. 8. November 1863, Z. 6954,[1]) bzw. des M. J. v. 28. Februar 1887, Z. 905/M I,[2]) und 12. Juli 1893, Z. 2449/M I,[3]) behufs Danachachtung in Erinnerung gebracht.[4])

Zeitungsinserate s. Inserate.

Zeitungspapier, Verpackung der Amtscorrespondenzen in — Nr. 183.

4607. **Zeitungsredacteure,** Erfordernis der österr. Staatsbürgerschaft.

M. J. 27. Februar 1870, Z. 632/M I.[5]) St. Z. 844/pr ex 1870.

Die im Art. I, Abs. 1, des Ges. v. 15. October 1868, R. G. B. 142, als Erfordernis zur Führung der verantwortlichen Redaction einer periodischen Druckschrift vorgezeichnete Eigenschaft der österr. Staatsbürgerschaft kann nur mit der im Art. I des Staatsgrundges. v. 21. December 1867, R. G. B. 142, begründeten Beschränkung auf die Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verstanden werden.

4608. **Zeitungsverkauf** auf Eisenbahn- und Dampfschiffstationen.

Statth.-Note 18. Mai 1881, Z. 3213/pr, an das Statth.-Präsidium in Prag.

Specielle Bewilligungen zur Vornahme des Einzelverkaufes von Zeitschriften an das reisende Publicum im Umhergehen von Waggon zu Waggon auf den Perrons jener Bahnhöfe, in denen sich bereits Verschleißstätten bestimmter Zeitschriften befinden, wurden bei der n. ö. Statth. noch nie nachgesucht, daher auch der Fall der Ertheilung oder Verweigerung einer solchen Licenz nicht vorgekommen ist. Dagegen liegt es nach Anschauung der Statth. im Sinne der einschlägigen pressgesetzlichen Bestimmungen, dass die ganze abgeschlossene Localität eines Bahnhofes, somit auch der Perron, als die ordnungsmäßig zum Feilbieten periodischer Druckschriften bestimmte Localität nach § 23, Abs. 1, des Pressges. für den Fall anzusehen ist, als überhaupt einer bestimmten Person für einen solchen Bahnhof der Verkauf periodischer Druckschriften nach Vorschrift des § 3, Abs. 5, des Pressges. und des § 1 der Amtsinstruction zum Vollzuge des Pressges. bewilligt worden ist. Demgemäß wurde auch gegen den seit Jahren auf den Perrons der Bahnhöfe in und außer Wien durch Umhergehen der vom Licenzberechtigten speciell hiezu bestellten Individuen von Waggon zu Waggon thatsächlich vorgenommenen Einzelverkauf periodischer Druckschriften bisher kein Anstand erhoben.

4609. St. E. 21. Juni 1889, Z. 3726/pr, an Wr. P. D.

Das M. J. hat mit dem Erl. v. 14. Juni 1889, Z. 9708, dem Recurs der Actiengesellschaft „The Globus limited" in London, Generalrepräsentanz für Oesterreich, gegen die betreffende Entscheidung der n. ö. Statth., derzufolge in die meritorische Erledigung des von dieser Gesellschaft eingebrachten Gesuches um Er-

[1]) Nr. 4604 d. Slg.
[2]) Nr. 4605 d. Slg.
[3]) Nr. 4231 d. Slg.
[4]) Den Vorgang bei Veröffentlichung militärbehördlicher Berichtigungen durch die der Regierung zur Verfügung stehenden Blätter in den Fällen, wo mit Rücksicht auf den § 28 des Pressges. ein Berichtigungszwang nicht vorliegt, s. den Erl. des M. J. v. 22. März 1900, Z. 1484/M I (St. Z. 1787/pr ex 1900). — Der gleiche Vorgang hat auch für die k. k. Landwehr und Gendarmerie Anwendung zu finden (M. J. 28. April 1900, Z. 2364/M I. St. Z. 2582/pr ex 1900).
[5]) Der Wr. P. D. unmittelbar zugekommen.

theilung der Bewilligung zum Verkaufe von in- und ausländischen periodischen Druckschriften auf Eisenbahn- und Dampfschiffstationen in Niederösterreich, wegen nicht entsprechender Instruierung dieses Gesuches nicht eingegangen wurde, insofern Folge gegeben, als es keinem Anstande unterliegt, der Gesellschaft auch über ein cumulatives Gesuch die fragliche Verschleißlicenz für die von ihr zu bezeichnenden Stationen in Niederösterreich zu ertheilen, da der polit. Landesstelle, welche nach § 3, Abs. 5, des Pressges. den Verkauf periodischer Druckschriften für einen bestimmten Bezirk bewilligen kann, dasselbe Recht unzweifelhaft auch rücksichtlich mehrerer Bezirke und sonach auch des ganzen Kronlandes zusteht. Dagegen wurde die Entscheidung der Statth., insofern durch dieselbe die Gesellschaft verpflichtet wurde, die mit dem eigentlichen Verkaufsgeschäfte der Zeitschriften in den einzelnen Stationen zu betrauenden Personen im vorhinein namhaft zu machen, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 3, Abs. 5, des Pressges. und des § 1 der Amtsinstruction zum Vollzuge dieses Ges., wonach die Verkaufslicenzen auf bestimmte Personen zu lauten haben, aufrecht erhalten. Gleichzeitig hat das M. J. eröffnet, dass gegen die Aufnahme jener ausländischen Zeitungen, denen der Postdebit nicht entzogen ist, und welche auch sonst unbedenklich erscheinen, dann solcher inländischer periodischer Druckschriften, deren Einzelverschleiß auch sonst gestattet wird, in die betreffende Zeitungsverkaufslicenz kein Anstand obwaltet.

4610. **Zeitungsverkaufslicenzen** für ausländische periodische Druckschriften.

M. J. 24. April 1880, Z. 1777/M I. St. Z. 2742/pr ex 1880.

Nachdem im § 3, Abs. 5, des Pressges. und im § 1 der Amtsinstruction zum Vollzuge dieses Ges. ein Unterschied bezüglich des Ursprunges der periodischen Druckschriften, deren Verkauf die polit. Landesstelle bewilligen kann, nicht gemacht wird, können Verkaufslicenzen auch für ung. bzw. ausländische periodische Druckschriften ertheilt werden.

4611. — — Vorgang bei deren Ertheilung.

St. E. 10. October 1894, Z. 6021/pr, an Wr. P. D.

Hinsichtlich der Behandlung der Gesuche um Ertheilung von Zeitungsverschleißlicenzen nach der Pressges.-Nov. v. 6. Juli 1894, R. G. B. 161, wird in theilweiser Abänderung des St. E. v. 3. September 1892, Z. 5524/pr, Nachstehendes eröffnet: Die der Landesstelle zustehende Bewilligung zum Verkaufe sämmtlicher inländischer periodischer Druckschriften, welche nunmehr ausnahmslos durch das Gesetz selbst zum Einzelverschleiße zugelassen erscheinen, ist fortan grundsätzlich im Namen der Statth. von der Polizeidirection zu ertheilen. Dasselbe gilt von jenen ausländischen periodischen Druckschriften, welche von der Statth. aus bereits zum Einzelverkaufe zugelassen worden sind. Die Verkaufsbewilligung ist nur für jene periodischen Druckschriften zu ertheilen, hinsichtlich welcher in der bezüglichen Eingabe des Verschleißwerbers[1]) diese Bewilligung ausdrücklich nachgesucht wird. Die Rücksichtnahme auf das Vorhandensein eines Localbedarfes bei Erledigung von Gesuchen um Ertheilung neuer oder um die Bewilligung zur Transferierung bereits bestehender Zeitungsverkaufslicenzen hat — insoweit sich diese Verkaufslicenzen auf inländische periodische Druckschriften erstrecken — nicht mehr stattzufinden. Dagegen sind die Erhebungen über Gesuche um Verschleißlicenzen für ausländische periodische Druckschriften in der bisher in Uebung gewesenen Ausdehnung auch

[1]) Schon in den St. E. v. 16. Mai 1883, Z. 2716/pr, und v. 18. Juni 1883, Z. 3784/pr, war ausgesprochen, dass der Einzelverschleiß periodischer Druckschriften nicht dem Herausgeber und Verleger derselben, sondern dritten Personen d. i. denjenigen Personen, durch welche der Einzelverschleiß besorgt werden soll, u. zw. über besonderes Ansuchen dieser letzteren bewilligt werden kann.

fortan zu pflegen. Die Statth. selbst behält sich die Schlussfassung über Ansuchen um Ertheilung einer Verkaufslicenz für inländische oder von der Statth. bereits zugelassene ausländische periodische Druckschriften, wenn gegen die Gesuchswillfahrung vom Standpunkte der polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörde im Gesetze bzw. in den bestehenden Vorschriften gegründete Bedenken erhoben werden, dann die Entscheidung über Einschreiten um die Bewilligung zum Verkaufe einer ausländischen periodischen Druckschrift, deren Verschleiß gemäß § 3, Abs. 5, des Ges. v. 17. December 1862, R. G. B. 6 ex 1863, von der Statth. noch nicht bewilligt wurde, endlich in allen Fällen den Widerruf einer einmal ertheilten Verschleißlicenz vor. Das bisher in Gebrauch gestandene Formular für die Ausfertigung derartiger Licenzen, dessen Verwendung durch § 1 der Amtsinstruction zum Pressges. v. 17. December 1862, R. G. B. 6 ex 1863, angeordnet wurde, ist auch fernerhin unverändert beizubehalten; denn der Wortlaut desselben steht zu den Bestimmungen der eingangs cit. Pressges.-Nov., welche der Behörde ja auch bezüglich der inländischen periodischen Druckschriften ein — wenn auch nur beim Zutreffen ganz bestimmter Voraussetzungen platzgreifendes — Widerrufsrecht einräumt, während rücksichtlich der ausländischen periodischen Druckschriften das vollkommen arbiträre behördliche Widerrufsrecht keine Einschränkung erfahren hat, keineswegs im Gegensatze. Falls Parteien, welche sich bereits im Besitze einer Zeitungsverkaufslicenz befinden, die Erweiterung dieser Licenz auf bisher noch nicht darin enthaltene inländische oder zum Einzelverschleiße bereits von der Statth. zugelassene ausländische periodische Druckschriften anstreben, ist analog dem bisherigen Vorgange die Polizeidirection ermächtigt, über bloße mündliche Bitte des Bewerbers die Bewilligung hiezu zu ertheilen; diese weiteren periodischen Druckschriften sind sohin in die ursprüngliche Licenz unter Verwendung des von der Partei beizubringenden Stempels einzutragen, und ist die entsprechende Vormerkung in den Amtsacten zu pflegen. Wenn dagegen die Bewilligung zum Verkaufe weiterer ausländischer, von der Statth. noch nicht zugelassener periodischer Druckschriften erbeten würde, so ist das betreffende schriftliche Gesuch der Statth. vorzulegen.

Zeugen bei Eheschließungen, Alter Nr. 969.
— — Heranziehung aus dem Auslande zu Confrontationszwecken Nr. 4069 bis 4071.
Zeugeneid, im polit. Verfahren unzulässig Nr. 1001, 3568.
Zeugengebüren im polit. Strafverfahren Nr. 3675.
Zeugenvernehmung im polit. Strafverfahren Nr. 1279, 3675.
— — an Eidesstatt in Legitimationsfällen Nr. 2279.
— — in administrativen Rechtssachen Nr. 4132.
Zeugnisse s. Arbeits-, Armuts-, Dienstboten-, Sittenzeugnisse, Lebensbestätigungen 2c., sowie unter „Prüfungen".
Ziegelbrennereien, Arbeiterschutzmaßregeln Nr. 267.
— — Verwendung von Marken zu Lohnzahlungen Nr. 2417.
— — Sonntagsarbeit in — Nr. 3346.
— — epidemisches Auftreten der Wurmkrankheit Nr. 4577.
Ziegelsteinsammlungen unzulässig Nr. 3174.
Ziegen, Regelung des Verkehres mit — in Niederösterreich Nr. 4377, 4378.
— — Transport von und nach Ungarn Nr. 4387.
— — Strickweide Nr. 4407.
— — s. auch unter „Wiederkäuer".
Ziehbrunnen, Abstellung offener — Nr. 582, 583.
Zierbäume, Anpflanzen an Reichsstraßen Nr. 3687.
Ziergärtner, Umfang ihrer Gewerbeberechtigung Nr. 2725.

4612. **Zigeuner,** Abschiebung nach Croatien-Slavonien.

M. J. 13. Mai 1875, ad Z. 6048. St. E. 11. August 1875, Z. 14245, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Aufgegriffene Zigeuner, welche keine von den croatisch-slavonischen Behörden ausgestellten Legitimationspapiere besitzen, sind erst dann nach Croatien-Slavonien abzuschieben, wenn deren Zuständigkeit nach vorläufigem schriftlichen Einvernehmen mit den dortigen Landesbehörden außer Zweifel gestellt erscheint.[1])

4613. — — Reiselegitimationen nach Baiern für —.

M. J. 29. October 1886, Z. 19447. St. E. 11. November 1886, Z. 56457, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Das kgl. baierische Staatsministerium des Innern hat unterm 9. October 1886 hinsichtlich des Vorgehens gegen Zigeuner angeordnet, dass die Polizeibehörden der an der Reichsgrenze gelegenen Amtsbezirke ausländischen d. h. im Besitze der deutschen Reichsangehörigkeit nicht befindlichen Zigeunern den Eintritt in das Staatsgebiet unbedingt zu verwehren und demgemäß auch dann nicht zu gestatten haben, wenn sich die betreffenden Zigeuner über den Besitz genügender Legitimationen und Subsistenzmittel sollten ausweisen können; ferner dass, wenn ausländischen Zigeunern gleichwohl der Uebertritt über die Reichsgrenze gelungen sein sollte, deren sofortige Fortschaffung im Wege des Zwangstransports u. zw. in der Regel auf dem nächsten Wege in der Richtung nach ihrer Heimat bzw. nach dem am zweckmäßigsten erreichbaren Punkte der Reichsgrenze zu erfolgen hat. Die polit. und l. f. Polizeibehörden werden demnach aufgefordert, den im unterstehenden Bezirke ansässigen bzw. heimatsberechtigten Zigeunern keine Reiselegitimationen nach Baiern auszufertigen.

4614. — — Evidenz der hierlands zuständigen —.

M. J. 24. April 1889, Z. 5153. St. E. 13. Mai 1889, Z. 25884. — M. J. 3. Juli 1890, Z. 6404. St. E. 15. Juli 1890, Z. 42685, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Das M. J. hat die Statth. aufgefordert, ein Verzeichnis[2]) der im unterstehenden Verwaltungsgebiete heimatsberechtigten Zigeuner anzufertigen[3]) und dafür Sorge zu tragen, dass alle Veränderungen, welche sich im Stande der in dieses Verzeichnis aufgenommenen Zigeuner ergeben, genau in Evidenz gehalten und hienach dieses Verzeichnis auch stets berichtigt bzw. ergänzt werde. Die polit. Unterbehörden haben daher über alle solchen Veränderungen von Fall zu Fall an die Statth. zu berichten und werden verständigt, dass auch bei allen anderen Landesstellen (bis auf jene in Dalmatien, in deren Verwaltungsgebiete keine Zigeuner heimatsberechtigt sind) ein Verzeichnis der in dem betreffenden Verwaltungsgebiete heimatsberechtigten Zigeuner aufliegt, und dass sie sich im Falle der Aufgreifung von Zigeunern, deren Zuständigkeit zweifelhaft erscheint, sofort an die in Betracht kommende Landesstelle um nähere Auskunft zu wenden haben.

4615. **Zigeunerbanden,** Hintanhaltung des Eindringens serbischer —.

M. J. 3. November 1894, Z. 28723. St. E. 6. December 1894, Z. 89629, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Behufs Hintanhaltung des Eindringens serbischer Zigeunerbanden nach Oesterreich hat das M. J. mit dem kgl. ung. M. J. und der kgl. croatisch-slavonisch-

[1]) Vgl. § 4 des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. 88.

[2]) Diese Verzeichnisse haben außer dem Namen und der Zuständigkeit der einzelnen Zigeuner und ihres gesammten Familienanhanges an Weibern und Kindern noch nachstehende Daten zu enthalten: Alter, Stand, Beschäftigung, etwaige charakteristische Merkmale, die Angabe, ob das Individuum ständigen Wohnsitz inne hat oder ein Nomadenleben führt, endlich in einer Anmerkungsrubrik die Angabe der falschen Namen, deren sich dasselbe zu bedienen pflegt.

[3]) Eine Abschrift dieses Verzeichnisses wurde dem M. J. vorgelegt.

dalmatinischen Landesregierung, sowie im diplomatischen Wege mit der kgl. serbischen Regierung Verhandlungen eingeleitet, welche Folgendes ergaben: Das kgl. ung. M. J. und die kgl. Landesregierung in Agram haben die in Frage kommenden Behörden angewiesen, aus Serbien kommende Zigeunerbanden, insbesondere wenn sie Bären mit sich führen, ohne Rücksicht auf allfällige Reisepässe an der Grenze anzuhalten und sofort zurückzuweisen. Ferner hat sich die kgl. ung. Regierung damit einverstanden erklärt, dass die aus Ungarn nach Serbien übertretenden Zigeunerbanden ohne Rücksicht darauf, ob sie mit Reisepässen versehen sind oder nicht, zurückgewiesen werden. Endlich hat die kgl. serbische Regierung ihrerseits die Verfügung getroffen, dass den Zigeunern, welche serbische Unterthanen sind, in Hinkunft keine Pässe mehr zum Uebertritte nach Oesterreich-Ungarn und Italien ausgefolgt werden dürfen, und dass den Zigeunern die aus Oesterreich-Ungarn nach Serbien kommen wollen, der Eintritt verweigert werde, gleichviel, ob dieselben mit Pässen versehen sind oder nicht. Die kgl. italienischen Consulate waren seitens ihrer Regierung bereits mittelst Circularerl v. 28. August 1891 angewiesen worden, ihr Visum solchen Zigeunerbanden, welche nach Italien reisen wollten, zu verweigern. Hievon werden die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden mit Beziehung auf den Erl. v. 20. September 1888, Z. 52107,[1]) und dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, dass demnach serbische Zigeunerbanden, die aus Ungarn kommen, gleichviel, ob sie mit Pässen versehen sind oder nicht, nach Ungarn zurückzuweisen sind.

4616. **Zigeunerescortierung** durch Gendarmen.

St. E. 29. Mai 1885, Z. 20972, an alle Bzh. und beide Stadtr. (mitgeth. n. ö. L. A.).

Mit dem St. E. v. 17. September 1873, Z. 22079, wurde in der Erwägung, dass die Escortierung der zur Abschiebung bestimmten Zigeuner durch die Gendarmerie insofern sich ersprießlich erweisen wird, als hiebei die nicht selten vorkommenden Entweichungen der Zigeuner vom Schube vermieden bleiben, und als hiebei vorausgesetzt werden kann, dass die Abschiebungen auch stets correct durchgeführt werden, angeordnet, dass die Escortierung der zur Abschiebung bestimmten Zigeuner ausschließlich durch die Gendarmerie u. zw., wo dies ausführbar, von Gendarmerieposten zu Gendarmerieposten bei möglichstem Anschlusse an den Hauptschub zu geschehen habe. Nachdem jedoch der durch die Verwendung der Gendarmerie beabsichtigte Zweck in den Fällen, wo es sich nur um die Abschiebung oder Weiterbeförderung von Zigeunerweibern und Kindern und gebrechlichen Männern handelt, zunächst auch dann erreicht wird, wenn die Escorten durch geeignete Civilbegleiter vorgenommen werden, so wird stets dann von der Verwendung der Gendarmerie abzusehen sein, wenn die Befürchtung eines renitenten Benehmens gegen den Schubbegleiter und die Gefahr des Entweichens mit Rücksicht auf die Persönlichkeit der Zigeunerschüblinge schon voraus ausgeschlossen erscheint. Diese Verfügung wird sich auch von dem Gesichtspunkte als zweckdienlich erweisen, als hiedurch für die Gendarmerie, welche erfahrungsgemäß durch solche Escorten ganz besonders ihrem sonstigen Sicherheitsdienste entzogen wird, eine wünschenswerte Entlastung eintritt. Dies wird den polit. Behörden zur eigenen Danachachtung und Verständigung der Schubgemeinden mitgetheilt.

Zigeunerkinder, Behandlung aufgegriffener — Nr. 4617.

Zigeunermusik, Zulassung im Wr. Polizeirayon Nr. 2704.

Zigeunerpferde, veterinärpolizeiliche Behandlung der — Nr. 4617.

4617. **Zigeunerunwesen,** Bekämpfung des —.

M. J. 14. September 1888, Z. 14015 ex 1887. St. E. 20. September 1888, Z. 52107, an alle Bzh. und Wr. P. D. (mitgeth. n. ö. L. A. und L. Gend. Cmdo.).

[1]) Nr. 4617 d. Slg.

Zahlreiche immer wiederkehrende Klagen der Landbevölkerung in verschiedenen Königreichen und Ländern gegen die fortwährende Belästigung durch bestimmungslos umherwandernde Zigeuner und Zigeunerbanden haben das M. J. veranlaßt, behufs wirksamer und einheitlicher Bekämpfung dieser Landplage folgende Anordnungen zu treffen:

1. Die unterstehenden Behörden in allen jenen Bezirken, welche an Ungarn und das Ausland angrenzen, haben mit aller Umsicht, Wachsamkeit und Energie dafür zu sorgen, daß fremde Zigeuner oder Zigeunerfamilien, sowie namentlich Zigeunerbanden nicht über die Landesgrenze eindringen; vorkommenden Falles aber sind die Eindringlinge sogleich in der Richtung ihrer Provenienz zurückzuweisen und zurückzudrängen. 2. Das letztere hat auch seitens der Behörden anderer Bezirke im Einvernehmen mit jenen der Grenzbezirke in dem Falle zu geschehen, als solchen Zigeunern wider Erwarten trotz der Wachsamkeit der Behörden des Grenzbezirkes der unbemerkte Durchzug durch den letzteren und das Eindringen in das Innere des Landes gelungen wäre.[1]) 3. Ueberhaupt sind alle Zigeuner, welche sich bestimmungslos oder ohne einen nachweisbar erlaubten Erwerb umhertreiben, wenn nicht durch die behördlichen Erhebungen nachgewiesen wird, daß sie im Geltungsgebiete des Schubges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. 88, heimatsberechtigt sind, als Ausländer zu behandeln. Eine Zuweisung solcher Zigeuner als heimatslos zu einer inländischen Gemeinde nach § 19 des Heimatsges. v. 3. December 1863, R. G. B. 105, darf daher nicht stattfinden. 4. Alle geschäfts- und arbeitslos umherziehenden Zigeuner sind, insofern nicht ihre sofortige Abschaffung über die Grenze nach P. 1 und 2 stattfand, ob sie nun Inländer oder Ausländer und ob sie mit Legitimationspapieren versehen sind oder nicht, gemäß dem Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. 89, der strafgerichtlichen Behandlung als Landstreicher zuzuführen. Die zu einer solchen Abstrafung sich nicht eignenden Unmündigen sind der Gemeinde, wo die Zigeuner aufgegriffen wurden, zur einstweiligen Versorgung[2]) zu übergeben. 5. Sind die Zigeuner, deren Heimatsrecht in einer Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nachgewiesen erscheint, als Landstreicher strafgerichtlich behandelt worden und ist bezüglich derselben die Abgabe in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt als zulässig erklärt worden, so ist ohneweiters der bezügliche Antrag im Sinne des § 7 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. 90, zu stellen; ist aber diese Zulässigkeit vom Gerichte nicht ausgesprochen worden, so hat die Schubbehandlung nach dem Ges. v. 27. Juli 1871 einzutreten.[3]) 6. Handelt es sich um die Einlieferung besonders starker Zigeunerbanden an das Gericht oder um die sichere Abschaffung solcher, so ist die etwa nöthige Militärassistenz in Anspruch zu nehmen. 7. Zigeuner, welche durch ihr Lagern in Banden oder durch das Weiden ihrer Zugthiere Schaden an Feldfrüchten oder am Forstgute verursacht haben, sind stets der Strafbehandlung nach dem betreffenden Feldschutzgesetze bzw. nach dem Forstgesetze zuzuführen. 8. Wird durch die, wenn irgend möglich vorzunehmende ärztliche Beschau aufgegriffener Zigeuner sichergestellt, daß dieselben an infectiösen Krankheiten leiden, so sind die betreffenden Individuen in das im Orte befindliche Spital abzugeben, die übrigen scheinbar gesund befundenen aber sammt ihren Fahrnissen der Desinfection und einer nach der Incubationsdauer der constatierten Infectionskrankheit zu bemessenden Isolierung und Beobachtung zu unterziehen. Zeigt sich bei der erwähnten Beschau, daß die Zigeuner mit Ungeziefer behaftet sind, so ist an ihnen vor ihrer Abgabe in die Arrestlocalitäten stets die erforderliche Reinigung und das vollständige Kurzschneiden der Haare vorzunehmen.[4]) 9. Die

[1]) Nachdem erfahrungsgemäß nahezu sämmtliche Zigeuner nach Ungarn gehören, ist darauf zu dringen, daß die aufgegriffenen Zigeuner ohne langwierige Zuständigkeitserhebungen möglichst rasch an die ung. Grenze expediert werden (St. E. 26. Mai 1891, Z. 19948, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

[2]) Der n. ö. L. A. hat laut Note v. 4. Februar 1891, Z. 35737 ex 1890, beschlossen, die Verpflegskosten für unmündige Zigeunerkinder während der gerichtlichen Haft ihrer Eltern auf den Landesfond zu übernehmen (St. E. 26. Mai 1891, Z. 19948, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

[3]) Damit die polit. Behörden dieser ihnen gestellten Aufgabe entsprechen können, wurden die Gerichte mit Erl. des J. M. v. 30. Mai 1889, Z. 5737, angewiesen, falls gegen wandernde Zigeuner ein strafgerichtliches Verfahren anhängig gemacht wird, bezüglich dieser in ihrem Gewahrsame befindlichen Beschuldigten die Vorkehrung zu treffen, daß dieselben nach beendetem Strafverfahren ohne Rücksicht auf den Ausgang desselben sofort bei ihrer Entlassung aus dem gerichtlichen Gewahrsame von der competenten polit. Behörde zur Durchführung des weiteren Verfahrens übernommen werden können (M. J. 20. Juni 1889, Z. 11027. St. E. 1. Juli 1889, Z. 37837, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

[4]) Vgl. auch Nr. 3239 d. Slg.

Pferde auftauchender oder aufgegriffener Zigeunerbanden, welche einer ansteckenden Krankheit verdächtig erscheinen, sind, wenn ein Thierarzt oder ein Curschmied in der betreffenden Gemeinde oder in deren Nähe ansässig ist, durch denselben regelmäßig in Bezug auf ihren Gesundheitszustand untersuchen zu lassen, und sind solche Pferde, die mit Rotz oder Wurm behaftet befunden wurden, unter den entsprechenden Vorsichten nach Vorschrift des § 29 des allgemeinen Thierseuchengesetzes sofort zu vertilgen, und ist bei Constatierung anderer infectiöser Pferdekrankheiten nach den diesbezüglichen Bestimmungen des cit. Ges. (§§ 15—17, 31—33, dann 35) vorzugehen. Auf Märkten sind die Pferde der Zigeuner von dem übrigen zu Markte gebrachten Vieh im Sinne des § 9 des allgemeinen Thierseuchengesetzes stets strenge abzusondern. 10. Bei jeder Aufgreifung wandernder Zigeunerbanden sind behufs Sicherstellung der Detentions- oder Schubkosten, der Verpflegskosten der Unmündigen (P. 4), der Feld- oder Forstfrevelschadenersatzbeträge (P. 7), sowie der Kosten der ärztlichen und thierärztlichen Beschau (P. 8 und 9) deren Wagen, gesund befundene Pferde und sonstige Effecten pfandweise zu beschreiben und in amtliche Verwahrung zu übernehmen, sowie endlich eventuell zur Bedeckung der sonst uneinbringlichen rechtskräftig auferlegten Kostenersätze executiv zu veräußern. 11. Bewerben sich im Inlande heimatsberechtigte Zigeuner bei ihrer zuständigen Aufenthaltsbehörde um Reiselegitimationen, so ist stets strengstens nach den bestehenden Passvorschriften vorzugehen und namentlich durch geeignete Erhebungen sicherzustellen, ob der betreffende Zigeuner einen ordentlichen Erwerb nachzuweisen vermag. Auch solchen Zigeunern, welche für ihre Person einen ordentlichen Erwerb nachweisen, ist das Reisedocument in der Regel nur für sie selbst, nicht aber auch zugleich für weitere Familienangehörige auszufertigen. 12. Es ist von allen Behörden strenge darauf zu achten, dass die mit Bewilligungen zur Ausübung von Gewerben im Umherwandern oder mit Musiklicenzen versehenen Zigeuner diese ihre Befugnisse nicht zu Ausschreitungen irgend welcher Art missbrauchen. Sollte dieses constatiert werden, so ist ihnen der betreffende Erlaubnisschein abzunehmen und sammt der Thatbestandsbeschreibung der Behörde, welche denselben ausgestellt hat, zu übersenden, der beanständete Zigeuner aber nach der gegen ihn etwa durchgeführten Strafamtshandlung wenn nöthig der weiteren Behandlung nach dem Schubgesetze zu unterziehen. Der letzteren Behandlung unterliegen auch die von demselben — entgegen dem in der betreffenden Musiklicenz oder dem Erlaubnisscheine enthaltenen Verbote — mitgeführten Angehörigen. 13. Die Hauptaufgabe der Behörden bei der Bekämpfung des Zigeunerunwesens muss ein einheitliches Zusammenwirken bilden, zu welchem außer der Gendarmerie, namentlich auch die Gemeindevorstehungen[1]) als Localpolizeibehörden heranzuziehen sind. Je mehr die nomadisierenden Zigeuner in ihrer Ungebundenheit beunruhigt und gestört werden, desto mehr werden sie Gegenden meiden, in welchen nach deren geordneten administrativen Verhältnissen für Nomaden kein Raum mehr ist. Daher soll jedes Auftauchen einer Zigeunerbande in einem Gemeindegebiete sofort dem nächsten Gendarmerieposten gemeldet werden, damit die oben bezeichneten Amtshandlungen sofort mit allem Nachdrucke eingeleitet werden können.[2]) Sollten die Gemeindeorgane nicht imstande sein, eine Zigeunerbande einzuliefern, und die letztere etwa mittlerweile weitergezogen sein, so werden sie jene Gemeindevorstehungen und Gendarmerieposten, in deren Richtung sich die Zigeuner entfernt haben, durch Eilboten hievon zu verständigen haben, damit jedes weitere Eindringen der Zigeuner in das Innere des Landes wirksam hintangehalten, dieselben vielmehr zustande gebracht und außer Land geschafft werden. 14. Bis auf weiteres ist alljährlich im Monate Jänner über die im Vorjahre in der Bekämpfung des Zigeunerunwesens erzielten Erfolge dem M. J. zu berichten.

Die Unterbehörden haben hienach das Entsprechende zu veranlassen, vorkommenden Falles im Sinne vorstehender Weisungen vorzugehen und den unter P. 14 erwähnten Jahresbericht bis längstens 10. Jänner jedes Jahres der Statth. zu erstatten. Schließlich wird bemerkt, dass durch die unter P. 12 getroffenen Anordnungen der St. E. v. 5. September 1888, Z. 39406, dahin eine Modification erleidet, dass die Ausstellung von Reiselegitimationen und Licenzen zum Gewerbebetriebe im Umherwandern an Zigeuner zwar nicht gänzlich ausgeschlossen

[1]) Die Bzh. haben bei jeder Gelegenheit, so insbesondere auf den Amtstagen den Gemeindevorstehern die Wichtigkeit dieser Angelegenheit für die öffentliche Sicherheit belehrend vor Augen zu halten (St. E. 5. Juli 1890, Z. 4410/pr).

[2]) Zufolge St. E. v. 9. Februar 1887, Z. 6226, ist die Einleitung zu treffen, dass die polit. Bzh. von dem allfälligen Erscheinen von Zigeunern in einem polit. Bezirke sofort in Kenntnis gelange und dadurch in die Lage versetzt werde, gegen dieselben ohne Aufschub im Sinne der bestehenden Vorschriften amtzuhandeln.

erscheint, jedenfalls aber thunlichst zu beschränken und nur ausnahmsweise mit größter Vorsicht zu erfolgen hat.[1])

4618. **Zigeunerunwesen,** Bekämpfung des —.

M. F. 20. Juni 1900, Z. 18036. St. E. 9. Juli 1900, Z. 58241, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Aus den gemäß dem Min.-Erl. v. 14. September 1888, Z. 14015 ex 1887,[2]) von den Landesstellen erstatteten Berichten über die Erfolge in der Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Solarjahre 1899 hat das M. J. entnommen, dass einzelne Gemeinden, in welchen Zigeuner das Heimatsrecht besitzen, die erfreuliche Initiative ergriffen haben, der nomadisierenden Lebensweise dieser ihrer Gemeindeangehörigen durch ebenso humane, als zweckdienliche Maßnahmen entgegenzuwirken. Die in dieser Absicht unternommene Heranziehung von Zigeunern zu öffentlichen Arbeiten, insbesondere Straßenbauten, die Anweisung fester Wohnungen, namentlich auch die Einwirkung auf einen geregelten Schulbesuch der Kinder, war in einigen Gemeinden von erfreulichen Erfolgen begleitet und erscheint geeignet, als ein wirksames Correlat jener Maßnahmen zur Nachahmung empfohlen zu werden, welche zur Bekämpfung der Zigeunerplage staatlicherseits in Anwendung gebracht werden. In mehreren Fällen der erwähnten Art ist die Sesshaftmachung ganzer Familien erzielt worden, deren Angehörige sich einem festen Erwerbszweige zugewendet haben und der Gemeinde fortab keinerlei solche Auslagen verursachen, welche sonst aus der häufigen zwangsweisen Heimbeförderung, der Verpflegung in auswärtigen Krankenanstalten und anderen dergleichen Anlässen erwachsen. Diese Wahrnehmungen werden zu dem Zwecke bekanntgegeben, damit die erwähnten Gesichtspunkte bei der auf die Beseitigung der Zigeunerplage gerichteten Action gebührende Beachtung finden und auch den in erster Linie interessierten Gemeinden mit dem entsprechenden Nachdrucke vor Augen gehalten werden. Bei Erstattung der mit dem eingangs bezogenen Erlasse angeordneten periodischen Berichte ist in Hinkunft auch bekanntzugeben, ob und eventuell mit welchem Erfolge Vorkehrungen der erwähnten Art im dortigen Verwaltungsgebiete getroffen wurden.

4619. **Zimmermaler,** Umfang ihrer Gewerbeberechtigung.

M. J.[3]) 4. September 1892, Z. 18239. St. E. 15. September 1892, Z. 57441, an Wr. Mag., mitgeth. zur Kenntnisnahme allen übrigen Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.) und n. ö. H. u. G. Kam.

Den Zimmer- und Decorationsmalern steht — wie, veranlasst durch die Genossenschaft der Zimmer- und Decorationsmaler in Wien, entschieden wird — die Berechtigung zu, zur Ausführung ihrer Malerarbeiten auch Oelfarbe zu benützen und auch den Oelanstrich, insoweit er sich nur als integrierender Bestandtheil, als eine Vorarbeit des Ausmalens darstellt, selbst auszuführen, desgleichen die Anbringung und Befestigung fertiger Plastik, von Leisten und sonstiger Verzierung aller Art an Wänden und Plafonds, wogegen die Befestigung von Tapeten und anderen Wandbekleidungen (mit Stoffen, Gobelins, Leder u. s. w.) eine ausschließliche Berechtigung der Tapezierer bildet.

---

[1]) Mit St. E. v. 7. October 1898, Z. 51357, wurden die polit. Bzb. und mag. Bz.-Amt. auf den Normerl. v. 20. September 1888, Z. 52107, mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, denselben auch weiterhin strengstens zu handhaben und insbesondere die Ausstellung und Vidierung von Hausierpässen, Licenzen zum Gewerbebetriebe im Umherziehen u. dgl., das Vagabundieren der Zigeuner nur fördernde Documente, wenn nur irgend thunlich, zu verweigern; hiebei wurde bemerkt, dass es eine bedauerliche Erfahrungsthatsache ist, dass die an Zigeuner hinausgegebenen Documente erwähnter Art nur zu leicht gerade zum Freibriefe für die Brandschatzung der von solchen Zigeunern durchzogenen Bezirke führen, gegen welche hinterher ein Strafrechtsschutz nur in den seltensten Fällen möglich ist.

[2]) Nr. 4617 d. Slg.

[3]) Einvernehmlich mit dem F. M.

Zimmermaler, Vornahme von Vergolderarbeiten Nr. 4133.
— — Ausübung dieses Gewerbes im Umherziehen Nr. 4490.

4620. **Zimmermeister,** Vornahme von Tischlerarbeiten.

St. E. 17. September 1895, Z. 36456, an Bzh. Amstetten.

Soweit ein Zimmermeister überhaupt berechtigt ist, Tischlerarbeiten auszuführen, muss es ihm auch freistehen, je nach seinem Ermessen, seine Zimmermannsgehilfen hiezu zu verwenden oder im Sinne des § 37 der Gewerbeordnung Tischlergehilfen zu halten, da die Gewerbeordnung wohl den Umfang der einzelnen Gewerbe einer Beschränkung unterwirft, hingegen keinerlei Bestimmungen über die Art oder Qualification der in einem Gewerbe zu verwendenden Hilfsarbeiter trifft. Was nun die Berechtigung eines Zimmermeisters zur Vornahme von Tischlerarbeiten anlangt, so lässt sich der Umfang des Zimmermannsgewerbes im allgemeinen in folgender Weise umschreiben: 1. Der Zimmermeister ist befugt, alle jenen ordinären Holzarbeiten zu machen, welche weder geleimt noch gezinkt sind. 2. Zimmermeister sind berechtigt zur vollständigen Herstellung ihrer eigenen Arbeiten im Sinne des cit. § 37 Tischlergehilfen zu halten, womit auch das Recht gegeben erscheint, Zimmergehilfen zu solchen Arbeiten zu verwenden. 3. Ausgesprochene Tischlerarbeiten, welche irgendwie geleimt oder verzinkt sind, ist der Zimmermeister herzustellen nicht berechtigt.[1])

— — Deckung des unbefugten Gewerbebetriebes Nr. 459, 460.
— — Regelung des concessionierten Gewerbes der — Nr. 461.
— — Verwendung von Marken zu Lohnzahlungen Nr. 2417.
— — Verrichtung von Schlosserarbeiten Nr. 3229.

Zimmerpreise, Ersichtlichmachung in Hotels 2c. Nr. 1332.

4621. **Zimmerputzarbeiten,** gewerbliche Berechtigung zu deren Vornahme.[2])

St. E. 28. October 1896, Z. 65915, an Wr. mag. Bz.-Amt Währing.

Anstreicher sind zum Einlassen von Fußboden mit Wachs und zum Bürsten derselben nicht berechtigt.

Zimmerschießstätten, Productionslicenzen für — Nr. 3019.
Zimmertelegraphen, der Privatindustrie überlassen Nr. 3780.
Zimmt, Verfälschung hintanzuhalten Nr. 1620.

4622. **Zinkblechgeschirre,** Verbot der —.

M. J. 18. April 1888, Z. 5493. St. E. 24. April 1888, Z. 22753, an alle Bzb.

Das J. M. hat unterm 21. März 1888, Z. 4766 (V. B. 14 ex 1888) angeordnet, dass in allen gerichtlichen Gefangen- und Arresthäusern, sowie in allen Strafanstalten, in welchen Ess- und Trinkschalen aus Zinkblech etwa in Verwendung stehen, diese Geschirre zu beseitigen[3]) und durch andere für die Gesundheit unschädliche Geschirre aus Weißblech oder Thon zu ersetzen sind. Die den polit. Behörden zugetheilten Sanitätsorgane sind auf diese Verordnung zum Wissen und Benehmen bei den periodischen Bezirksbereisungen bzw. Inspectionen aufmerksam zu machen.

Zinn, Verwendung bei Herstellung von Koch-, Ess- und Trinkgeschirren Nr. 2256.
Zinngießer, wandernde italienische — Nr. 1750, 1770, 4487.
Zinnlegierung bei Siphonverschlüssen Nr. 3327.
Zinnverschluss von Mineralwasserflaschen Nr. 2663, 2664.

---

[1]) Vgl. auch § 4, Abs. 3, des Ges. v. 26. December 1893, R. G. B. 193.
[2]) Vgl. auch Nr. 4571 d. Slg.
[3]) Nach § 9 der Min.-Vdg. v. 13. October 1897, R. G. B. 235, ist die Verwendung von Geschirren und Geräthen aus Zink zur Bereitung oder Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zu einem sonstigen Zwecke, bei welchem sie mit diesen in Berührung kommen, nicht gestattet.

Zinsen, Verzugszinsen für fromme Legate Nr. 4139.
— — s. im übrigen unter „Fructificierung".
Zinsfuß für Effectenpfänder im k. k. Versatzamte Nr. 4249.
Zinskreuzer der Mietparteien Nr. 2504.
Zinstarif für die Militärbequartierung Nr. 2649.
Zollabfertigung versiegelt aus dem Auslande einlangender Sendungen Nr. 576.
— — chemisch-bacteriologischer Präparate und Objecte Nr. 603.
— — von Präcisionsinstrumenten für wissenschaftliche Institute Nr. 2943, 2944.
— — bei Waffen- und Munitionseinfuhr Nr. 4450.
Zollämter, Maß- und Gewichtsrevisionen an — Nr. 130.
— — Amtscorrespondenz mit den auf deutschem Gebiete exponierten österr. — Nr. 181.
— — Revisions- und Desinfectionsdienst in Cholerazeiten Nr. 613, 618.
— — Behandlung von Presserzeugnissen Nr. 2956, 4596.
Zolldeclaration, Einfuhr unzulässiger Arzneiwaren unter falscher — Nr. 1, 3213.
Zollverband, Aufnahme von Bosnien und der Hercegovina in den gemeinsamen — Nr. 557.
Zollzahlungen, Verrechnung Nr. 2135.
Zoologische Gärten s. Thiergärten.
Zubauten s. Neu-, Um- und Zubauten.
Züchtigungsrecht, Ueberschreitung des häuslichen — Nr. 2009.
Zuchtpferde, von der Beistellung im Mobilisierungsfalle befreit Nr. 1308.
— — Prämiierung Nr. 2860, 2861.
— — Aufstellung ärarischer Beschälhengste Nr. 2866—2868.
— — Bezeichnung mit Namen Nr. 2869.
— — licenzierte Privatbeschäler Nr. 2870, 2871.
Zuchtschweine, Entschädigung für geschlachtete pestverdächtige — Nr. 3274, 3275.
— — veterinärpolizeiliche Maßregeln bei Zulassung der Eber zum Belegen der — Nr. 3277.
Zuchtstiere, Vereine zum Ankaufe gemeinschaftlicher — Nr. 2243, 2246.
Zuchtvieh, Eisenbahnfrachtermäßigung für — Nr. 1072, 1073.
— — s. im übrigen unter „Nutzvieh".
Zucker dem Weine beisetzen ist nicht Halbweinerzeugung Nr. 1668.

4623. **Zuckerbäcker,** als solche weder zum gläschenweisen Ausschanke von Liqueuren, Dessertweinen 2c., noch zur Verabreichung von Kaffee, Thee, Chocolade oder Punsch berechtigt.

M. J.[1]) 31. März 1890, Z. 3196. St. E. 11. April 1890, Z. 21925, an alle Bzb., mitgeth. n. ö. H. u. G. Kam.

Anläßlich eines speciellen Falles wurde von einer Landesbehörde die Frage aufgeworfen, ob Zucker- und Mandolettibäcker kraft ihrer Gewerbebefugnisse, somit ohne Erlangung einer besonderen Concession berechtigt seien, den Ausschank von versüßten gebrannten geistigen Getränken (Rosoglio, Liqueure u. s. w.) und Dessertweinen zu betreiben, dann Kaffee, Thee, Chocolade eventuell Punsch zu verabreichen. Nachdem die vom M. J. eingeleiteten Erhebungen das Resultat ergeben haben, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in den verschiedenen Kronländern verschieden ausgelegt und gehandhabt werden, wird eröffnet, dass Zucker- und Mandolettibäcker, welche nach dem 1. Mai 1860 als dem Tage des Inkrafttretens der Gewerbeordnung v. 20. December 1859, R. G. B. 227, das Zucker- und Mandolettibäckergewerbe angetreten haben, auf Grund ihrer Berechtigung für das

[1]) Einvernehmlich mit dem H. M.

eben erwähnte Gewerbe weder zum Ausschanke von versüßten oder unversüßten gebrannten geistigen Getränken und von Dessertweinen, noch zur Verabreichung von Kaffee, Thee, Chocolade und Punsch berechtigt erscheinen und sie daher gegebenen Falles um Verleihung der bezüglichen Concession einzuschreiten haben. Angesichts der vollkommen klaren und präcisen Bestimmungen der §§ 17, 28, 42 und 44 der Gewerbeordnung v. J. 1859 bzw. der §§ 16, 22 und 36—38 der Gewerbegesetz-Nov. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, können nämlich im Grunde des Art. III des Kdm.-Pat. zur Gewerbeordnung v. J. 1859 die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes bestandenen Normen über die Ausübung des Zucker- und Mandolettibäckergewerbes, insoweit sie mit den Bestimmungen der mehrerwähnten Gewerbeordnung unvereinbar sind, nicht mehr als rechtswirksam angesehen werden. Insbesondere kann es keinem Zweifel unterliegen, dass unter diese „unvereinbarlichen älteren Normen" über die Ausübung des Zucker- und Mandolettibäckergewerbes jedenfalls das angebliche alte Gewohnheitsrecht der Zucker- und Mandolettibäcker gehört, auf Grund dessen in einigen Verwaltungsgebieten den Zucker- und Mandolettibäckern der Ausschank von versüßten geistigen Getränken und Dessertweinen, sowie die Verabreichung von Kaffee, Thee, Chocolade und Punsch nicht angefochten wurde, weil sowohl die Gewerbeordnung v. J. 1859, als auch die Nov. v. J. 1883 den Ausschank geistiger Getränke und von Weinen, sowie die Verabreichung von Kaffee, Thee, Chocolade ꝛc. ausdrücklich unter die an eine Concession gebundenen Bewilligungen der Gast- und Schankgewerbe eingereiht haben. Aus diesem Grunde und in der Erwägung, dass in den obgedachten gesetzlichen Bestimmungen weder durch das Branntweinschankges. v. 23. Juni 1881, R. G. B. 62, noch sonst eine Aenderung eingetreten ist, kann auch heute den Zucker- und Mandolettibäckern auf Grund ihres auf das Zuckerbäcker-, Mandolettibäcker- oder Lebzeltergewerbe lautenden Gewerbescheines weder das Recht zum gläscheinweisen Ausschanke von versüßten oder nicht versüßten gebrannten geistigen Getränken und Dessertweinen, noch zur Verabreichung von Kaffee, Thee, Chocolade oder Punsch zuerkannt werden .....

4624. **Zuckerbäcker,** Erzeugung von Zuckeroblaten.

M. J. 5. November 1891, Z. 22789. St. E. 19. November 1891, Z. 7091, an alle Bzb. und n. ö. H. u. G. Kam.

Anlässlich eines speciellen Falles hat das M. J. im Einvernehmen mit dem H. M. erkannt, dass die gewerbemäßige Erzeugung von Zuckeroblaten ausschließlich den Zuckerbäckern zusteht, und dass daher der selbständige Antritt dieses Gewerbes ohne die Erbringung des für das Zuckerbäckergewerbe vorgeschriebenen Befähigungsnachweises nicht statthaft ist.

— — Erzeugung von Zwieback, Theegebäck und Faschingskrapfen, kein ausschließliches Recht der — Nr. 419.
— — Recht zum Einsieden von Früchten Nr. 1306.
— — Berichtigung zur Gefrorneserzeugung Nr. 1364.
— — concessionierter Ausschank von Liqueur ꝛc. als Haupt- und Nebengeschäft Nr. 1516.
— — Mandolettibäcker und Canditenerzeuger gehören zu den — Nr. 2406.

Zuckerfabriken, Bauführungen in der Nähe von — Nr. 458.
— — obligatorische Markenführung Nr. 2419.
— — Sonntagsarbeit in denselben Nr. 3346.

Zuckerraffinerien, Betriebsanlagen für — Nr. 1555.

4625. **Zuckerwaren,** Verschleiß bei Kirchweihfesten.

H. M. 5. März 1887, Z. 47747 ex 1886. St. E. 27. Mai 1887, Z. 12752, an alle Bzb.

Eine Anzahl von Lebzeltern in Wien und des Flachlandes in Niederösterreich haben einvernehmlich mit dem Bienenzüchtervereine in Wien beim H. M. die Bitte

um Schutz gegen die unbefugte Concurrenz von Zuckerwarenverschleißern bei Kirchweihfesten gestellt. Auf diese angeblich häufig vorkommende unbefugte Concurrenz von Zuckerwarenverschleißern mit den Lebzeltern auf Kirchweihfesten wird hiemit aufmerksam gemacht, und ist vorkommenden Falles entsprechend amtzuhandeln. Hiebei wird sowohl auf die Vorschriften über den Hausierhandel, von welchem Zucker, Zuckerwaren, Chocolade, Lebkuchen und alle Leckerbissen nach § 12, lit. c, des kais. Pat. v. 4. September 1852, R. G. B. 252, mit der im § 17, lit. f, begründeten Ausnahme ohnehin ausgeschlossen sind, als auch auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung v. 20. December 1859, R. G. B. 227, über den Marktverkehr, unter welche nach § 65 auch die Kirchweihfeste fallen, und endlich auch auf den § 41 des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, hingewiesen.

Zuckerwaren, gesundheitsschädliche Farbstoffe für — Nr. 594, 2260, 2263.
— — Mundpfeifchen aus Tragant für Kinder Nr. 2014.
— — bedrucktes oder beschriebenes Papier als Emballage Nr. 2253.
Zufahrtsstraßenbrücken, Sicherheitsbestimmungen für — Nr. 3699, 3700.
Zufahrtstaxen an Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen Nr. 1101—1103.
Zugschranken, Ausrüstung und Situierung an Bahnübergängen Nr. 1100.
Zugthiere, Quälereien der — hintanzuhalten Nr. 3835, 3837, 3839.
— — als solche beim Eisenbahntransport zu declarieren Nr. 4378.
Zug- und Handarbeiten s. Hand- und Zugarbeiten.
Zulagen s. Dienstalters-, Personal-, Quinquennalzulagen 2c.

4626. **Zündhölzchenerzeugung,** gewerbemäßige —.

M. J.[1]) 16. Juli 1896, Z. 11400. St. E. 9. August 1896, Z. 5306/pr, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Der Oberste Sanitätsrath hat in seinem Gutachten[2]) über die Erzeugung von Zündhölzchen unter Verwendung von giftigem, gelbem Phosphor,[3]) auf die Gefahren hingewiesen, die einerseits mit der Erzeugung gewisser Zündwarenpräparate, anderseits mit der ungeeigneten Verwendung der fertigen, in Verkehr gesetzten Erzeugnisse verbunden sind. Aus diesem Anlasse wird folgendes eröffnet: Die Zündwarenfabriken aller Art gehören gemäß § 27, P. 47, der Gewerbeordnung zu jenen gewerblichen Betriebsanlagen, deren behördliche Genehmigung nur auf Grund des in den §§ 28—31 des dritten Abschnittes der Gewerbeordnung vorgeschriebenen, besonderen Verfahrens ertheilt werden darf. Die speciell bei der Erzeugung von Phosphorzündwaren erforderlichen Einrichtungen und Vorkehrungen, sowie die Bedingungen für die Verwendung von Chlorkali bei der Erzeugung von Reibzündhölzchen sind durch die Min.-Vdgn. v. 17. Jänner 1885, R. G. B. 8, bzw. v. 3. Juli 1884, R. G. B. 111, des näheren festgestellt.....[4])

Zündhütchen, Concessionsertheilung für die Erzeugung von — Nr. 2073.
— — Bezugs- und Verkaufsbeschränkungen für — Nr. 2074.
Zündmittel, Einlagerung in Sprengmittelmagazine Nr. 3415.
Zündmittelmagazine für Bergwerke Nr. 3410.
— — Errichtung selbständiger — Nr. 3415.

[1]) Einvernehmlich mit dem H. M.
[2]) Abgedruckt in der Wochenschrift „Das österr. Sanitätswesen", Jahrgang 1896, Nr. 12.
[3]) Vgl. auch Nr. 1623 d. Slg.
[4]) Laut Erl. des M. J. v. 14. Jänner 1897, Z. 40079 ex 1896, ist es Aufgabe der competenten Behörden, sowohl hinsichtlich des Betriebes bereits bestehender, als hinsichtlich der Errichtung neuer Zündwarenfabriken für die strengste Beobachtung der geltenden Vorschriften Sorge zu tragen. Insbesondere wird einer weiteren Verbreitung der Phosphorzündhölzchenfabrication im Rahmen der bestehenden Vorschriften thunlichst entgegenzuwirken und der Betrieb solcher Fabriken, namentlich vom sanitären Standpunkte aus, strenge zu überwachen sein (St. E. 17. Februar 1879, Z. 5492/pr, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.).

Zündungen, Verkehr mit sprengkräftigen — Nr. 3396.
Zuschläge s. Steuerzuschläge.
Zuschneiden, Privatlehranstalten für — Nr. 2068, 2069.
Zuständigkeit s. Heimatsrecht.

4627. **Zustellung** von Straferkenntnissen.

St. E. 29. December 1900, Z. 115399, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Nach der in einem speciellen Falle erflossenen Entsch. des M. J. v. 17. December 1900, Z. 42296, kann die Zustellung eines Straferkenntnisses in rechtswirksamer Weise nur an den Bestraften selbst oder an einen von ihm zur Uebernahme solcher Schriftstücke ermächtigten Vertreter, keineswegs aber an Familienangehörige oder sonstige Hausgenossen desselben erfolgen. Hierauf haben die polit. und Polizeibehörden in Niederösterreich in Hinkunft bei der Zustellung ihrer einem Rechtszuge unterliegenden Ausfertigungen Bedacht zu nehmen.

— — nicht angenommener Zuschriften einer Aerztekammer von amtswegen Nr. 83.
— — von Dienstschreiben mittelst Retourrecepisse Nr. 186.
— — von Enteignungserkenntnissen Nr. 1131.
Zustellungen an Parteien in Bosnien und der Hercegovina Nr. 562.
— — außerhalb des Amtsortes im Wege der Gemeinde Nr. 1419.
— — an Parteien in anderen Kronländern Nr. 2165.
— — seitens der Statth. im Wege des M. Aeuß. Nr. 2672.
— — in Städten mit mehreren Postbestellrayons Nr. 2942.
— — Bestätigung hierüber; Verweigerung der Annahme; an Streitgenossen Nr. 4132.

4628. **Zustellungsnachweis** hinsichtlich vor dem V. G. H. anfechtbarer Entscheidungen.

M. J. 9. Mai 1876, Z. 1811 M I. St. E. 17. Mai 1876, Z. 2342 pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Obwohl vorausgesetzt werden muss, dass die Empfangscheine über Zustellungen von Entscheidungen, welche einer Berufung unterliegen, gehörig eingeholt und bei den Acten aufbewahrt werden, werden die Amtsvorstände doch im Hinblicke auf den § 14 des Ges. v. 22. October 1875, R. G. B. 36 ex 1876, ersucht, dafür Sorge zu tragen, dass von nun an, falls dies noch nicht geschehen sein sollte, die Verhandlungsacten stets mit den Zustellungsbeweisen der in der letzten Instanz ergangenen Entscheidungen oder Verfügungen belegt werden, damit bei vorkommenden Beschwerden an den V. G. H. die Einhaltung der normierten 60tägigen Frist controliert werden kann.

4629. H. M.[1]) 3. August 1889, Z. 4438. St. E. 23. August 1889, Z. 47485, an alle Bzb.

Anlässlich einer bei dem V. G. H. anhängig gewesenen Beschwerde hat dieser Gerichtshof der Einwendung, dass die Beschwerde nach Ablauf der gesetzlichen Frist überreicht worden sei, mit der Motivierung keine Folge gegeben, dass „der im Zustellungsbogen enthaltenen Empfangsbestätigung des Uebernehmers der angefochtenen Entscheidung kein Datum beigesetzt war, daher diesem Zustellungsbogen, wiewohl er vom 7. Februar 1888 datiert und mit der, wahrscheinlich vom zustellenden Organ beigesetzten Bemerkung „zugestellt am 7. Februar 1888" versehen war, doch die Kraft eines vollgiltigen, formgerechten Beweises über das Datum der erfolgten Zustellung, dessen Beschaffung der zustellenden Behörde oblag, nicht beigemessen werden konnte". Um in Hinkunft einen vollgiltigen Beleg über bewirkte Zustellungen im Sinne dieser Entsch. des V. G. H. zu erlangen, ist die Veranlassung zu treffen, dass bei Intimation solcher Entscheidungen, gegen welche den Parteien das Recht der Beschwerde an den V. G. H. zusteht, die erfolgte Zustellung und der Tag derselben von der Partei, an welche die Zustellung erfolgt, selbst bestätigt werde.

[1]) Einvernehmlich mit dem M. J.

Zutheilungsvormerke der Statth.-Departements Nr. 3523.

4630. **Zwänglinge,** Entlassung arbeitsunfähiger bzw. gebesserter —.[1])

M. J. 18. August 1885, Z. 3350/M I. St. Z. 41295 ex 1885.

Nach § 7 und § 10 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. 90, haben die bei den polit. Landesbehörden bestehenden Landescommissionen über die Verhängung der Anhaltung in der Zwangsarbeits-(Besserungs-)Anstalt mit Ausschluss jeder Berufung zu entscheiden. Hieraus folgt nothwendigerweise, dass jede Entlassung eines Zwänglings vor der durch die erkennende Landescommission festgesetzten Zeit von einer neuerlichen Entscheidung dieser Landescommission abhängt, dass somit auch die Anträge der Anstaltsverwaltung auf vorzeitige Entlassung eines Zwänglings wegen eingetretener absoluter Arbeitsunfähigkeit an jene Landescommission zu leiten sind, welche auf die Abgabe des Zwänglings in die Anstalt erkannt hatte. Für den Fall der Entlassung wegen eingetretener Besserung des Zwänglings ist dieser Vorgang durch den Schlussabs. des § 9 des cit. Ges. ausdrücklich vorgeschrieben.

4631. — — Stellung bzw. Nachstellung derselben.

M. J.[2]) 16. September 1889, Z. 7058. St. E. 9. October 1889, Z. 56719, an alle Bzb. und Wr. P. D.; mitgeth. n. ö. L. A.

In den zur Durchführung des neuen Wehrgesetzes mit der Vdg. des M. L. v. 15. April 1889, R. G. B. 45, kundgemachten W. V. I. Th. wird bestimmt, n. zw.: 1. Im § 23, P. 6, dass die in Correctionshaft befindlichen Stellungspflichtigen durch die Vorstände der betreffenden Anstalten unter Angabe der zur Verzeichnung erforderlichen Daten bei der polit. Bzb. des Aufenthaltsortes angemeldet werden, welche hievon die zuständige polit. Bzb. in Kenntnis zu setzen hat; 2. weiter im § 90, P. 3, dass die in Correctionshaft befindlichen Stellungspflichtigen der Stellungscommission nicht vorzuführen sind. Die Entlassung einer solchen angehaltenen Person, welche im stellungspflichtigen Alter steht oder der Stellungspflicht noch zu entsprechen hat, aus der Haft, ist der polit. Bzb., in deren Bereiche sich die Correctionsanstalt befindet, mitzutheilen, worauf die Nachstellung zu veranlassen bzw. zu diesem Zwecke die zuständige polit. Bzb. zu verständigen ist. Damit ein diesen Anordnungen entsprechender gleichmäßiger Vorgang eingehalten werde, und um die weitere ordnungsmäßige Amtshandlung zu sichern, wurden die Vorstände der Zwangsarbeitsanstalten im Wege der Landesausschüsse angewiesen, ad 1. in der 2. Hälfte November jedes Jahres ein namentliches Verzeichnis der zu dieser Zeit in Correctionshaft befindlichen Personen, die in einer zur Stellung aufzurufenden Altersclasse stehen, der polit. Bzb., in deren Sprengel sich die Anstalt befindet, mitzutheilen. Dieses Verzeichnis hat im Hinblicke auf das nach Muster 6 der W. V. I. Th. vom Gemeindevorstande zu verfassende Verzeichnis die zur Ausfüllung der Stellungsliste erforderlichen Daten des Stellungspflichtigen zu enthalten: Zu- und Vornamen und sonstigen Beinamen, Geburtstag und Geburtsort (Bezirk, Land), Heimatsgemeinde, Religion, Stand (ledig oder verheiratet), genossene Schulbildung, musikkundig, Kunst, Gewerbe, sonstigen Lebensberuf des Stellungspflichtigen, dann Zu- und Vornamen der Eltern. ad 2. Im Falle der Entlassung Stellungspflichtiger haben die Vorstände der Zwangsarbeitsanstalten die oben gedachte Mittheilung an die polit. Bzb., in deren Bereiche die Anstalt gelegen ist, zu machen und das aus der Haft tretende Individuum mit den dasselbe betreffenden Documenten dieser polit. Bzb. behufs Veranlassung der Nachstellung zu übergeben. Hievon werden die polit. und Polizeibehörden zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

[1]) Vgl. auch Nr. 3666 d. Slg.
[2]) Einvernehmlich mit dem M. L.

4632. **Zwänglinge,** militärische Dienstleistung der —.

M. F.[1]) 17. Juli 1890, Z. 7430. St. E. 31. August 1890, Z. 46829, an alle Bzb. und Wr. P. D., mitgeth. n. ö. L. A. und 2. Corpscommando.

Die in einer Zwangsarbeitsanstalt angehaltenen Personen, welche dem Verbande des Heeres (der Kriegsmarine) oder der Landwehr angehören, sind von der Einberufung einer militärischen Dienstleistung im Frieden ausgeschlossen. Dagegen haben im Falle eines Krieges die aus diesem Anlasse einberufenen, in Correctionshaft befindlichen Militärpersonen, sowie im Falle der Aufbietung des Landsturmes die zur Dienstleistung einberufenen, in gleicher Haft befindlichen Personen des Landsturmes, falls sie nicht von der Landsturmpflicht befreit sind, zur activen Militärdienstleistung einzurücken. Damit die Ergänzungsbezirkscommanden bzw. die Landwehr-(Landesschützen-)Evidenthaltungen[2]) von der Anhaltung der im Verbande des Heeres (der Kriegsmarine) oder der Landwehr stehenden Personen in einer Zwangsarbeitsanstalt verlässliche Kenntnis erhalten, sind die Vorstände (Directionen) der Zwangsarbeitsanstalten angewiesen, jede thatsächlich vollzogene Abgabe einer solchen Person in die Zwangsarbeitsanstalt, gleichwie deren Entlassung aus derselben der polit. Bzb., in deren Bereiche die Zwangsarbeitsanstalt gelegen ist, unter Bekanntgabe der erforderlichen Daten zur Anzeige zu bringen, welche diese Anzeige dem betreffenden Ergänzungsbezirkscommando bzw. der betreffenden Landwehr-(Landesschützen-)Evidenthaltung[2]) unverzüglich behufs Evidenzberichtigung mitzutheilen haben wird. Hievon werden die Bzb. zur Danachachtung mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, dass die Direction der n. ö. Landeszwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Korneuburg von den obigen Bestimmungen im Wege des n. ö. L. A. unter Einem verständigt wird.[3])

— — Ausstellung von Arbeitsbüchern für gebessert austretende — Nr. 276.
— — Militärtarpflicht derselben Nr. 2628.
— — Ueberverdienstgelder derselben Nr. 3928, 3929.

4633. **Zwangsarbeitsanstalten,** Vorgang bei Abgabe gerichtlich Verurtheilter in —.

M. F. 22. September 1885, Z. 3782/M I. St. E. 16. November 1885, Z. 47398, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Das J. M. hat unterm 18. Juli 1885, Z. 13069 (V. B. 48) Weisungen an alle Gerichte mit Ausnahme jener Galiziens und der Bukowina behufs Regelung des Vorganges bei der Mittheilung der Erkenntnisse über die Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits-(Besserungs-)Anstalten erlassen. Durch diese Vdg. des J. M. wurden die Gerichte unter Hinweis auf die §§ 8 und 15 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. 90, angewiesen, jedes Erkenntnis, womit gegen eine Person die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeits-(Besserungs-)Anstalt ausgesprochen wird, der polit. Behörde 1. Instanz, in deren Amtssprengel sich das Gericht befindet, mitzutheilen.[4]) Was den weiteren Vorgang der polit. Behörden

[1]) Einvernehmlich mit dem R. K. M. und M. L.
[2]) Jetzt Landwehr-(Landesschützen-)Ergänzungsbezirkscommando.
[3]) Vgl. § 10, P. 4, und § 25, P. 4, W. V. III. Th.
[4]) Diese Mittheilung hat, wenn der Verurtheilte sofort auf das Recht der Berufung gegen den Ausspruch wegen der Zulässigkeit der Anhaltung in einer solchen Anstalt verzichtet, unverweilt zu geschehen, und genügt hiefür, wenn die Freiheitsstrafe bereits angetreten ist, die Ueberschickung der Auskunftstabelle (§ 36 der V. V. v. 19. November 1873, R. G. B. 152, und Erl. des J. M. v. 22. December 1882, Z. 19540), in welche der Ausspruch über die Zulässigkeit der Anhaltung einzutragen ist. Wenn der Verurtheilte auf das Recht, den Ausspruch über die Zulässigkeit der Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt durch ein Rechtsmittel anzugreifen, nicht verzichtet, so ist die für das Rechtsmittel offen stehende Frist abzuwarten. Verfließt diese Frist ohne Ergreifung des Rechtsmittels, so hat die Mittheilung unverweilt mit dem Eintritte der Rechtskraft des Erkenntnisses u. zw., wenn die Freiheitsstrafe ohne Verzug angetreten wird, lediglich durch Ueberschickung der Auskunfts-

betrifft, so hat das M. J. angeordnet, dass die polit. Behörden 1. Instanz jedes derartige, ihnen von den Gerichten zukommende Erkenntnis ohne Verzug an die vorgesetzte Landesbehörde vorzulegen haben, bei welcher sich die Landescommission befindet, die im Grunde der Min.-Vdg. v. 26. Juli 1885, R. G. B. 106, über die Verhängung der Anhaltung in der Zwangsarbeits-(Besserungs-)Anstalt zu entscheiden berufen ist. Die Bzh. hat bei der Vorlage dieses gerichtlichen Erkenntnisses bzw. der Auskunftstabelle dem betreffenden Berichte ein ärztliches mit Beachtung der Bestimmungen des § 6 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. 90,[1]) auszufertigendes Zeugnis anzuschließen.[2]) Im Hinblicke auf die Bestimmung des § 1, Abs. 1, des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. 90, erscheint es ferner nothwendig, dass die von den Gerichten gefällten Erkenntnisse auf Zulässigkeit der Abgabe in Zwangsarbeits-(Besserungs-)Anstalten für statistische Zwecke gesammelt und in Evidenz gehalten werden, damit vorkommenden Falles in sicherer Weise beurtheilt werden kann, ob und in welcher Weise eine Vermehrung oder Erweiterung der bestehenden Zwangsarbeits-(Besserungs-)Anstalten durch die Anforderungen der öffentlichen Sicherheit geboten erscheint, und wird die jährliche Vorlage eines bezüglichen Ausweises[3]) angeordnet.

4634. **Zwangsarbeitsanstalten,** Vorgang bei Abgabe gerichtlich Verurtheilter in —.

St. E. 8. Mai 1890, Z. 69200, an alle Bzh. und beide Stadtr. (mitgeth. Wr. P. D.[4]) und n. ö. L. A.).

Die Statth. hat wiederholt die Wahrnehmung gemacht, dass seitens einzelner Gerichte in Fällen des Ausspruches der Zulässigkeit der Abgabe eines Individuums in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt die Auskunftstabelle an die polit. Bzb. ungeachtet der Bestimmungen des § 4 der Min.-Vdg. v. 15. Juni 1888, R. G. B. 91, u. zw. selbst bei länger andauernden Freiheitsstrafen erst gegen Ende oder nach Ablauf der Strafhaft mitgetheilt oder auch direct an die Heimatsbehörde

---

tabelle zu geschehen. Hat der Verurtheilte ein Rechtsmittel ergriffen, so hat die Mittheilung unter Bekanntgabe dieses Umstandes unverweilt zu geschehen, und ist der Erfolg des Rechtsmittels seinerzeit der polit. Behörde bekanntzugeben.

[1]) Vgl. hierüber Nr. 372 und Nr. 3664 d. Slg.

[2]) Den Landesbehörden liegt sodann ob, die Entscheidung der Landescommission über die Verhängung der Abgabe in die Zwangsarbeits-(Besserungs-)Anstalt ohne Verzug (§ 8, Abs. 2, des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. 90) zu veranlassen. Da die Mittheilungen der erkennenden Gerichte mittelst Ueberschickung der Auskunftstabelle erfolgen, in welcher die persönlichen Verhältnisse des Anzuhaltenden ersichtlich gemacht sind, und da im Hinblicke auf § 4, Abs. 1, des Ges. Verhandlungen zur Sicherstellung der Heimatszuständigkeit des Aufzunehmenden der Entscheidung über die Verhängung der Anhaltung in der Zwangsarbeits-(Besserungs-)Anstalt nicht vorauszugehen haben, erscheint es leicht durchführbar und ist in der Regel anzustreben, dass die Entscheidung über die Verhängung der Anhaltung in der Zwangsarbeits-(Besserungs-)Anstalt spätestens innerhalb der Frist erfolge, in welcher der Anzuhaltende die ihm vom Gerichte auferlegte Freiheitsstrafe verbüßt. Wenn jedoch wegen Raummangels oder aus sonstigen Gründen die thatsächliche Abgabe des Verurtheilten in die Zwangsarbeits-(Besserungs-)Anstalt innerhalb des im Schlussabs. des § 8 festgesetzten Termins von 4 Wochen nicht in sichere Aussicht genommen werden kann, hat die Landesbehörde auf Grund des Art. IV der Min.-Vdg. v. 26. Juli 1885, R. G. B. 106, sofort nach Erhalt der gerichtlichen Mittheilung, spätestens aber vor Ablauf der von dem Anzuhaltenden beim erkennenden Gerichte abzubüßenden Freiheitsstrafe die Verfügung der Enthaftung an das zum Abspruche über die Verwahrungshaft im Sinne des § 8 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. 90, berufene Gericht zu erlassen (St. Z. 47398 ex 1885).

[3]) S. hierüber Nr. 4636 d. Slg.

[4]) — mit dem Beifügen, dass es das Oberlandesgericht des Wr. Polizeirayons zweckmäßig findet, wenn die in Rede stehenden Häftlinge, so wie bisher, auch fernerhin aus den meist überfüllten Arresten der Bezirksgerichte in Wien und den Vororten sofort nach der Strafverbüßung zur weiteren Verwahrung bis zur Ablieferung in die Zwangsarbeitsanstalt in das Wr. Polizeigefangenhaus abgegeben werden, in welchem deren Unterbringung eine viel leichtere, deren Ueberwachung eine viel ausreichendere ist.

übermittelt wurde, wodurch mehrfache Unzukömmlichkeiten entstanden sind. . . . . Ueber Ersuchen der Statth. hat nun das Oberlandesgericht die mit der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit in Uebertretungsfällen betrauten Bezirksgerichte mit dem Erl. v. 20. August 1889, Z. 11369, angewiesen, sich in jenen Fällen, wo ein Ausspruch im Sinne des § 7 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. 89, gefällt wird, genau nach obiger Verordnung zu benehmen, wodurch allein es ermöglicht wird, dass in der Regel noch während der Strafdauer des Verurtheilten von der im Sinne des § 7 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. 90, hiezu berufenen polit. Landesbehörde rücksichtlich der bei derselben hiefür bestehenden Commission die Verhängung und Invollzugsetzung der von dem Strafgerichte für zulässig erkannten Anhaltung in der Zwangsarbeits-(Besserungs-)Anstalt verfügt bzw. veranlasst werden kann, und dass es nur ausnahmsweise u. zw. bei kürzeren Freiheitsstrafen erforderlich sein wird, von dem im § 8 des vorcit. Ges. eingeräumten Rechte, den Verurtheilten auch nach verbüßter Strafe noch u. zw. längstens durch einen Zeitraum von 4 Wochen beim Gerichte in Verwahrung zu halten, Gebrauch zu machen. Rücksichtlich der Gebrauchnahme von dieser letzterwähnten gesetzlichen Bestimmung wurde übrigens bisher ein sehr verschiedener Vorgang beobachtet. Der Grund hiefür dürfte darin gelegen sein, dass die fragliche Bestimmung nur facultativ gegeben ist, ohne dass im Gesetze normiert erscheint, in welchen Fällen und über wessen Veranlassung die bezügliche Verfügung der Verwahrungshaft speciell platzgreifen soll, wogegen ausdrücklich bestimmt ist, dass die eventuelle Enthaftung die polit. Landesstelle verfügt. Die Statth. hat sich daher auch in dieser Richtung mit dem Oberlandesgerichte in das Einvernehmen gesetzt, welches sich unterm 12. November 1889, Z. 14872, dahin ausgesprochen hat, dass die Verhängung der Verwahrungshaft nach § 8 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. 90, nicht vom Gerichte von amtswegen auszusprechen, sondern dass die polit. Behörde berufen ist, darüber zu entscheiden, ob zum Zwecke der Durchführung einer für zulässig erklärten Abgabe in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt eine solche Verwahrung erforderlich erscheint, in welchem Falle selbe dann das entsprechende Begehren an das Gericht zu stellen haben wird.[1]) Da nun in der Regel schon die

[1]) Die in Rede stehende Verwahrungshaft hat nämlich den Zweck, den polit. Behörden, welche wegen der definitiven Abgabe in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt, welche das Gericht für zulässig erklärte, das Weitere zu veranlassen und zu entscheiden haben, die Durchführung dieser Maßregel auch dann zu sichern, wenn vor der nach § 7 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. 90, zu treffenden Entscheidung die Strafzeit des betreffenden Individuums ihr Ende erreicht. Ob nun in jedem einzelnen Falle nach den zur Verfügung stehenden Räumen und sonst in Betracht kommenden Verhältnissen, wie: Gesundheitszustand, Arbeitsfähigkeit, Zuständigkeit des Verurtheilten u. s. w. die gerichtlich für zulässig erkannte Abgabe in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt thatsächlich erfolgen kann; ob hiezu mit Rücksicht auf noch nothwendige Erhebungen ein längerer oder kürzerer Zeitraum erforderlich sein dürfte; ob es endlich unbedingt nöthig erscheint, sich der Person desjenigen, dessen Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt für zulässig erklärt wurde, durch eine über die richterlich verhängte Strafe hinausreichende Verwahrung zu versehen, entzieht sich wohl in der Regel der Beurtheilung des Gerichtes. Dass das Gesetz aber überhaupt die Bestimmung trifft, dass diese Verwahrung beim Gerichte erfolgen kann, findet wohl darin seine ausreichende Erklärung, dass von der Voraussetzung ausgegangen wurde, dass die bezirksgerichtlichen Arreste und das Aufsichtspersonal eine größere Sicherheit gegen das Entweichen des betreffenden Individuums bieten dürften, als die Arreste der Gemeinden oder Schubstationen, und dass auch Schwierigkeiten und Kosten des Transports vermieden werden, wenn die weitere Verwahrung gleich im Arrestlocal der Gerichte im Anschlusse an die Strafhaft vollzogen wird. Es wäre jedoch der Fall denkbar, dass ein Gericht wegen Ueberfüllung seiner Arreste oder aus sanitären Gründen das Begehren der polit. Behörde um Anhaltung eines Verurtheilten in einer solchen Verwahrungshaft nach abgebüßter Strafe als nicht durchführbar abzulehnen genöthigt wäre, wonach dann im Einvernehmen mit der polit. Behörde eine andere entsprechende Vorkehrung getroffen werden müsste, um die seinerzeitige wirkliche Abgabe des betreffenden Individuums in die Zwangsarbeitsanstalt möglichst zu sichern.

polit. Bzb., an welche die Auskunftstabelle vom Gerichte gelangt, sofort in die Lage kommen wird zu beurtheilen, ob die Verhängung einer Verwahrungshaft im Sinne der obigen Ausführungen[1]) erforderlich sein wird, so werden diese Behörden hiemit angewiesen, sich in allen Fällen, wo es der Zweck erheischt — daher in der Regel jedesmal, wenn die Strafhaft von kürzerer Dauer ist, so dass dieselbe voraussichtlich früher ablaufen würde, als das Notionierungserkenntnis der Landescommission erfolgen kann — noch vor oder wenigstens gleichzeitig mit der Vorlage des betreffenden Actes mit dem Ersuchen an das Gericht zu wenden, die Verwahrungshaft im Grunde des § 8 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. 90, zu verhängen, und darüber, dass dieses Ansuchen gestellt worden ist, in dem an die Statth. zu erstattenden Berichte ausdrücklich Erwähnung zu machen.[2]) Sollte sich ausnahmsweise die Nothwendigkeit der Verhängung der fraglichen Haft erst im Laufe der weiteren Verhandlung nachträglich herausstellen, so wird das diesfalls Erforderliche von der Statth. veranlasst werden. Wenn nun die eingangs erwähnten Verfügungen den Zweck verfolgen, dass den polit. Bzb. die Auskunftstabellen, welche die Basis der Amtshandlung rücksichtlich der Notionierung in die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten zu bilden haben, fortan rechtzeitig zukommen, so haben selbstverständlich die polit. Behörden selbst gleichfalls jede Verzögerung dieser Amtshandlung strenge zu vermeiden und sohin den wohlinstruierten Act stets ohne jeden Verzug der Statth. vorzulegen. Es ist wiederholt vorgekommen, dass die Auskunftstabelle rücksichtlich solcher Individuen, bezüglich welcher die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt vom Gerichte ausgesprochen worden ist, oder eine Abschrift derselben von Seite der polit. Behörde am Sitze des betreffenden Gerichtes — entweder ohne alle weitere Einleitung oder aber nach oder gleichzeitig mit der Amtshandlung wegen Notionierung — der polit. Bzb. des Heimatsortes des betreffenden Individuums mitgetheilt wurde, ohne im letzteren Falle diese zugleich von der Einleitung der erwähnten Amtshandlung in Kenntnis zu setzen, so dass die letzerwähnte Behörde diese Amtshandlung von vorne einleiten zu müssen glaubte, wodurch mehrfache Irrungen und Unzukömmlichkeiten — in ein paar Fällen sogar die zweifache Notionierung des betreffenden Individuums, ein Irrthum, der sich erst nachträglich herausstellte — hervorgerufen wurden. Es wird erwartet, dass in dieser Richtung in Hinkunft überall mit der erforderlichen Genauigkeit vorgegangen werden wird.

4635. **Zwangsarbeitsanstalten,** Vorgang bei Abgabe gerichtlich Verurtheilter in —.

St. E. 15. Juni 1895, Z. 23278, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Nach der Weisung des St. E. v. 16. November 1885, Z. 47398,[3]) welcher hiemit zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht wird, sind die Notionierungsangelegenheiten behufs thunlichster Vermeidung der nach § 8 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. 90, zulässigen Verwahrungshaft als besonders dringlich zu behandeln, wobei noch bemerkt wird, dass weitläufige Erhebungen zur Feststellung der Zuständigkeit, namentlich wenn der Abschluss dieser Erhebungen geraume Zeit vor Ablauf der Strafhaft nicht zu erwarten steht, zu entfallen haben, nachdem es keinem

[1]) S. Fußnote auf S. 448.

[2]) Es dürfte sich empfehlen, das in Rede stehende Ansuchen in folgender Form zu stellen: Note. Die Strafhaft des für die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt notionierten . . . . . endet am . . . . . 18 . . Es wird ersucht den Genannten im Sinne des § 8 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. 90, bis zur längsten Dauer von 4 Wochen nach dem Ende der Strafzeit in Verwahrung halten zu wollen, soferne nicht mittlerweile von der bei der n. ö. Statth. bestehenden Commission die Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt oder von der n. ö. Statth. die Entlassung verfügt wird.

[3]) Nr. 4633 d. Slg.

Anstande unterliegt, auch Individuen, deren Heimatsrecht nicht sichergestellt ist, in die Zwangsarbeitsanstalt abzugeben und die Verhängung einer Verwahrungshaft lediglich aus dem Grunde der Ermittlung eines Heimatsrechtes ganz ungerechtfertigt wäre. Diese Haft wird überhaupt in den meisten Fällen völlig entbehrlich sein, und ist die Verfügung einer solchen in Hinkunft in jedem Falle bei Vorlage des Notionierungsactes zu begründen.

4636. **Zwangsarbeitsanstalten,** Jahresausweis über die Zahl der Fälle von Abgabe in —.

M. J. 30. Juni 1886, Z. 2007. St. E. 10. Juli 1886, Z. 34120, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Mit den Erl. v. 28. Jänner 1880, Z. 498/M I,[1]) und v. 22. September 1885, Z. 3782/M I,[2]) hatte das M. J. die Vorlage von Ausweisen über die Erfolge der Handhabung der Ges. v. 11. Mai 1873, R. G. B. 108, und v. 24. Mai 1885, R. G. B. 90, vorgeschrieben. Behufs Geschäftsvereinfachung und übersichtlicher Zusammenfassung der zusammengehörigen Daten hat das M. J. angeordnet, dass die beiden mit den obigen Erlässen angeordneten Ausweise künftig in einen einzigen Ausweis zu vereinigen sind, welcher nach dem folgenden Formular mit Ende eines jeden Solarjahres zugleich mit dem Berichte über den Zustand der öffentlichen Sicherheit[3]) zu erstatten ist, wogegen es von der weiteren Vorlage der getrennten oben erwähnten Ausweise abzukommen hat.

Ausweis über die Anzahl derjenigen Individuen, gegen welche im Solarjahre .... im Grunde der Ges. v. 10. Mai 1873, R. G. B. 108, und v. 24. Mai 1885, R. G. B. 89 und 90

mit einer Verurtheilung wegen					die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen wurde	die Polizeiaufsicht wirklich verhängt wurde	die Zulässigkeit der Abgabe in eine		die Abgabe in eine		die Abgabe in eine		als nach dem § 273 St. G. zu behandelnde Unmündige sich die Abgabe in eine Besserungsanstalt als nothwendig herausgestellt hat
Landstreicherei § 1	Bettelei § 2	Arbeitsscheu §§ 3, 4	unzüchtigen Gewerbes § 5	Zuwiderhandelns gegen die mit der Polizeiaufsicht verbundenen Verpflichtungen § 6			Zwangsarbeitsanstalt	Besserungsanstalt	Zwangsarbeitsanstalt	Besserungsanstalt	Zwangsarbeitsanstalt	Besserungsanstalt	
des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. 89, vorgegangen wurde							ausgesprochen wurde		wirklich verhängt wurde		wegen Raummangels unterbleiben musste		

4637. — — nur Inländer sind abzugeben an hierländische —.

M. J. 22. December 1889, Z 22738. St. Z. 78811 ex 1889.

Anlässlich des wiederholt vorgekommenen Falles, dass die im Sinne des § 7 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. 90, bestehenden Landescommissionen mit Notionierungen in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt von ung. Staatsangehörigen oder von Ausländern vorgegangen sind, und dass sohin die für die Verpflegung der betreffenden Zwänglinge in der Zwangsarbeits- bzw. Besserungsanstalt aufgelaufenen Verpflegskosten Mangels eines mit Ungarn und den in Frage

[1]) St. E. 15. Februar 1880, Z. 4260.
[2]) Nr. 4633 d. Slg.
[3]) S. hierüber Nr. 3318 d. Slg.

kommenden ausländischen Regierungen abgeschlossenen Uebereinkommens den betreffenden hierländischen Landesfonds zur Last fielen, wird auf die Unzulässigkeit solcher Notionierungen aufmerksam gemacht.

4638. Zwangsarbeitsanstalten, zwangsweise Ueberstellung in —.

St. E. 14. Juli 1890. Z. 25131, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D. und n. ö. L. A.

Anknüpfend an den Erl. v. 16. April 1890, Z. 66890 ex 1889,[1]) mit welchem bezüglich des Transports jugendlicher Corrigenden unter 14 Jahren, sowie hinsichtlich der Refundierung der hiefür auflaufenden Kosten entsprechende Weisungen ertheilt wurden, findet die Statth. im Einvernehmen mit dem n. ö. L. A. Nachstehendes zu verordnen: Die Ueberstellung von Corrigenden im Alter von 14 bis 18 Jahren[2]) und von Zwänglingen hat im Schubwege d. h. unter Verwendung der zur Durchführung von Schuberkenntnissen bestehenden Einrichtungen, jedoch selbstverständlich, ohne dass ein förmliches Schuberkenntnis gefällt werden darf, u. zw. auf der kürzesten Route und, wenn irgend thunlich, mit Benützung des Hauptschubes zu erfolgen.[3]) Gemeingefährliche und verwegene Corrigenden und Zwänglinge sind gemäß § 88 der Dienstinstruction für die k. k. Gendarmerie[4]) mittelst Gendarmerieescorte in die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt zu überstellen. Der Begleiter eines Corrigenden, gleichgiltig welchen Alters, oder von Zwänglingen, wird zum Behufe der Erlangung der für solche Transporte seitens der Eisenbahnverwaltungen zugestandenen Begünstigungen[5]) für das escortierte Individuum und, wenn er lediglich Corrigenden oder Zwänglinge (nicht auch Schüblinge) zu instradieren hat, auch für sich mit einer gehörig ausgefertigten Marschroute zu versehen sein, aus welcher der Zweck des Transports unter genauer Anführung der Statth.-Verfügung, auf welche sich der betreffende Zwangstransport gründet, klar entnommen werden kann. Was die Verrechnung der für die Transportierung von Corrigenden im Alter von 14—18 Jahren und von Zwänglingen auflaufenden Kosten anbelangt, so sind dieselben im Schubprotokoll unter Einem mit den Schubkosten nebst dem Namen der transportierten Zwänglinge und Corrigenden, jedoch mit der ausdrücklichen Bezeichnung „Zwängling" oder „Corrigend" anzuführen, damit diese Kosten schon bei Prüfung jeder einzelnen Schubrechnung als Zwänglings- bzw. Corrigendentransportkosten erkannt und behandelt werden können.

4639. — — Jahresbericht über Zustand und Wirksamkeit der —.

M. J. 2. August 1896, Z. 21194. St. E. 5. August 1896, Z. 78298, an die Landeszwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Korneuburg, Landesbesserungsanstalt in Eggenburg und das Frauenkloster der Congregation zum guten Hirten in Wien, V., Siebenbrunnengasse 78, ferner Franz Josef-Jugendasyl in Weinzierl a. d. Erlaf und den Schutzverein zur Rettung verwahrloster Kinder in Wien.

Für Zwecke der administrativen Statistik hat das M. J. eine einmalige Erhebung der Organisation der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten nach dem Stande vom 1. Jänner 1897 und für die Folge eine periodisch zu liefernde Nachweisung rücksichtlich der Wirksamkeit dieser Anstalten und die Verhältnisse der darin Internierten angeordnet. Die für die periodische Berichterstattung bestimmten Fragebogen sind von den Zwangsarbeits-, sowie von den öffentlichen und privaten

[1]) Nr. 501 d. Slg.

[2]) Abgeändert durch den in Fußnote 2 bei Nr. 501 d. Slg. abgedruckten St. E. v. 6. December 1894, Z. 90228.

[3]) Diese Weisung wurde mit St. E. v. 17. Jänner 1895, Z. 101102 ex 1894, aus Anlass von Fällen, dass die Einlieferung von Zwänglingen an die Zwangsarbeitsanstalt mittelst separater Begleiter bewerkstelligt wurde, den l. f. Sicherheitsbehörden zur genauesten Danachachtung in Erinnerung gebracht.

[4]) § 78 der neuen Instruction v. J. 1895.

[5]) Vgl. hierüber die Nr. 1067 und 1068 d. Slg.

Besserungsanstalten alljährlich der Statth. in 3 Parien[1]) vorzulegen, u. zw. sind, insofern diese Anstalten zur Internierung von Personen beider Geschlechter bestimmt sind, für die Männer- und Weiberabtheilung abgesonderte Ausweise zu verfassen und die Verhältnisse der bei den Zwangsarbeitsanstalten befindlichen Corrigendenabtheilungen selbständig mit Benützung der für die Besserungsanstalten bestimmten Fragebogen darzustellen. Die erforderlichen Druckforten sind bei der Hof- und Staatsdruckerei in Wien zum Preise von 4 kr. per Fragebogen erhältlich, und wird im Interesse der leichteren, sachlichen Verwertung des bezüglichen statistischen Materials die Einführung dieser gedruckten Fragebogen[2]) zur Pflicht gemacht.[3])

4640. **Zwangsarbeitsanstalten,** Evidenz über die vollzogenen Notionierungen in —.

St. E. 29. Jänner 1900, Z. 7823, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Um die nöthige Evidenz über die Durchführung der von der Statth. verfügten Notionierungen in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten zu ermöglichen, werden die Bzh. und beide Stadtr. aufgefordert, in Hinkunft von Fall zu Fall, auch ohne besonderen Auftrag der Statth., über den Vollzug der Notionierungserkenntnisse unter Bezugnahme auf Datum und Zahl derselben und ausdrücklicher Erwähnung des Tages der Einlieferung kurz zu berichten. Im Falle der Unmöglichkeit der Abgabe ist über die entgegenstehenden Hindernisse Bericht zu erstatten. Die Wr. P. D. hingegen hat zu Beginn eines jeden Monats einen Ausweis über die im Verlaufe des unmittelbar vorhergehenden Monats in eine Zwangsarbeits- bzw. Besserungsanstalt zur Einlieferung gebrachten Zwänglinge und Corrigenden an die Statth. vorzulegen und sich zu diesem Behufe eines bestimmten Formulars[4]) zu bedienen, dessen Rubriken genauestens auszufüllen sind. Die eventuelle Unmöglichkeit der Einlieferung ist unter Angabe des Grundes in der Rubrik „Anmerkung" ersichtlich zu machen.

— — der l. f. Bezirksarzt soll nicht Hausarzt der Anstalt sein Nr. 163.
— — ärztliche Untersuchung vor Abgabe gerichtlich Verurtheilter Nr. 372.
— — Aufsichtspersonal, vom Erscheinen vor der Controlversammlung befreit Nr. 705.
— — Desinfectionseinrichtungen in — Nr. 823.
— — Durchführung der Impfung Nr. 1878.
— — Aufnahme Infectionskranker in — Nr. 1897.
— — Aufdingen und Freisprechen von Corrigenden als Lehrlinge Nr. 2283.
— — Abgabe nicht activer Soldaten in — Nr. 2581.
— — im Sanitätsberichte (lit. R) zu behandeln Nr. 3194.
— — Behandlung daraus entlassener Individuen Nr. 3666.
— — Vorkommen von Trachom in — Nr. 3890.
— — Abgabe von Zigeunern in — Nr. 4617.

---

[1]) Der n. ö. L. A. hat die Leitungen der Anstalten beauftragt, von den statistischen Nachweisungen in Hinkunft noch ein 4. Pare verfassen zu lassen und dem L. A. zum Zwecke der Landesstatistik einzusenden (St. Z. 76401 ex 1899).

[2]) Mit Erl. des M. J. v. 23. Mai 1899, Z. 15427, wurden die auf die finanzielle Gebarung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten bezüglichen Rubrikenüberschriften des für die periodischen Nachweisungen eingeführten Formulars abgeändert (St. E. 14. Juli 1899, Z. 49281, an die obigen Anstalten).

[3]) Die fraglichen Nachweisungen sind seitens der betreffenden Anstalten bis zum 30. Juni des dem Gegenstandsjahre nachfolgenden Jahres der Statth. vorzulegen, welche 1 Pare zum Amtsgebrauche zurückzubehalten und die Weiterleitung des 2. und 3. Pares an das M. J. und die statistische Centralcommission bis 15. Juli zu bewerkstelligen hat (M. J. 14. April 1898, Z. 11590. St. E. 11. November 1898, Z. 40119, an die obigen Anstalten und n. ö. L. A.).

[4]) Dieses Ausweisformular hat die Rubriken: Zahl; Name; Notionierungserkenntnis; Anstalt; Tag der Einlieferung; Anmerkung.

Zwangsarbeitsanstalten, Ueberstellungskosten für Zwänglinge Nr. 4638, 4641.
Zwangsenteignungen s. Enteignung.
Zwangsgewalt der Gewerbebehörden, Umfang derselben Nr. 1690.
Zwangsjacken für unruhige Geisteskranke Nr. 1387.
Zwangspass, Einschränkung der Abschiebung mittelst — Nr. 27.

4641. **Zwangstransporte,** Kosten der nicht unter das Schubgesetz fallenden —.

M. J. 19. October 1875, Z. 1858. St. E. 21. November 1875, Z. 31163, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D. und n. ö. L. A.

Rücksichtlich der durch vorgekommene Anstände und Zweifel in Anregung gebrachten Frage, wem bei verschiedenen, unter die im § 1 des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. 88, nicht einreihbaren Arten von Zwangstransporten die Bestreitung der Transportkosten zur Last zu fallen habe, hat das M. J. Nachstehendes zur Richtschnur eröffnet:

1. Es sind zunächst jene Fälle zur Sprache gekommen, bei denen es sich darum handelt, aus dem Dienste entwichene Dienstboten, Gewerbegehilfen oder Lehrlinge im Grunde der bestehenden Dienstbotenordnungen bzw. der §§ 74, 80, 99 und 101 der Gewerbeordnung zwangsweise in den widerrechtlich verlassenen Dienstort zurückzustellen oder zum Antritte des Dienstes zwangsweise zu verhalten. Liegen rücksichtlich des zu Transportierenden außer dem Factum seiner Entweichung aus dem Dienste zugleich solche Umstände vor, welche dessen Einreihung in die im § 1 des Ges. v. 27. Juli 1871 aufgezählten Kategorien zulässig machen, und fällt der Zielpunkt des Transports mit der Heimatsgemeinde des Entwichenen zusammen, so kann es keinem Anstande unterliegen, ein solches Individuum nach dem cit. Ges. zu behandeln, und werden sodann auch die Transportkosten nach Vorschrift dieses Gesetzes zu bestreiten sein. Treffen aber obige Bedingungen nicht ein, so muss daran festgehalten werden, dass das Verhältnis zwischen dem Dienstherrn oder Arbeitsgeber und dem Dienstboten oder gewerblichen Arbeiter ein privatrechtliches ist. Der widerrechtliche Bruch dieses Verhältnisses von Seite des Dienstboten oder Arbeiters begründet zwar eine nach den bestehenden Dienstbotenordnungen und nach der Gewerbeordnung zu ahndende Uebertretung, allein die zwangsweise Verhaltung des Vertragsbrüchigen zur Erfüllung seiner Pflicht bildet keinen Gegenstand der Strafe und erfolgt jederzeit nur über Verlangen des Dienstherrn oder Arbeitsgebers, dessen Privatinteresse allein die Fortsetzung des abgebrochenen Dienstverhältnisses oder den Antritt des Dienstes erheischt. Es liegt daher in der Natur der Sache, dass der Dienstherr oder Arbeitsgeber, welcher die zwangsweise Stellung des den Dienst Verweigernden beansprucht, die Kosten dieses Zwangstransports zu bestreiten hat, unbeschadet des ihm zustehenden Rechtes, sich an dem Schuldtragenden, es sei dies der Entwichene selbst oder ein anderer, der den Entwichenen vorschriftswidrig in Arbeit oder Unterstand genommen hat, diesfalls zu regressieren. 2. In analoger Weise wird vorzugehen sein, wenn es sich um land- und forstwirtschaftliche Hilfsarbeiter oder Taglöhner handelt, bezüglich welcher die Min.-Vdg. v. 15. März 1860, R. G. B. 73, die Competenz der polit. Behörden zur Entscheidung über die Streitigkeiten zwischen denselben und den Land- und Forstwirten regelt. 3. Eine andere Kategorie solcher Zwangstransporte betrifft die Ueberstellung von Zwänglingen und Corrigenden in die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. Das M. J. hat aus den diesfalls von den Landesstellen eingeholten Berichten ersehen, dass rücksichtlich dieser Art von Zwangstransporten bis zum Erscheinen des mehrerwähnten Ges. v. 27. Juli 1871 nirgends Anstände vorgekommen sind, und dass die Kosten dieser Transporte, wo sie nicht von der Heimatsgemeinde oder von den um die Abgabe des betreffenden in die Zwangsarbeitsanstalt bittlich gewordenen Verwandten des Zwänglings selbst bestritten wurden, allerorts von den Landesfonds getragen worden sind, sei es auf Grund specieller Directiven, sei es im Hinblicke auf die durch die A. h. Entschl. v. 14. September 1852 (M. J. 19. September 1852, Z. 5485/M I. St. E. 28. September 1852, Z. 2461/pr) auf die Landesfonds übergegangene Verpflichtung zur Tragung der Schubkosten im allgemeinen. Das Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. 88, hat hieran nichts geändert; denn dasselbe behandelt laut § 1 nur die Fälle der Abschiebung in die Heimat oder eines dem Geltungsgebiete des Gesetzes nicht angehörigen Individuums über die Staatsgrenze und berührt sonach die hier in Frage stehenden Zwangstransporte nicht. Es liegt also keine Veranlassung vor, in dem bisherigen Vorgange bezüglich der Bestreitung der Kosten der Ueberstellung von Zwänglingen oder Corrigenden in die Zwangs- oder Besserungsanstalten eine Aenderung eintreten zu lassen.[1]) 4. Rücksichtlich der weiter zur Sprache gebrachten Kosten für die Ueberstellung von Gesetzesübertretern, entsprungenen oder steckbrieflich verfolgten Inquisiten

[1]) Vgl. hierüber auch Nr. 4638 d. Slg.

oder Sträflingen an das Gericht oder für den Transport der von amtswegen zu Stellenden, also auch der Recrutierungsflüchtlinge, wird auf die Normalerl. des M. J. v. 26. August 1870, Z. 11328,[1]) und v. 18. Mai 1870, Z. 6619,[2]) hingewiesen.

Zwangstransporte von Urlaubern und Reservisten zur Nachcontrole und Waffenübung Nr. 4444.

Zwangsverwalter der Gerichte, Heranziehung zu polit. Sequestrationen Nr. 1173.

Zwangsvollstreckung s. unter Execution, Strafvollzug.

Zweckschmiedgewerbe, im Feinzeugschmiedgewerbe inbegriffen Nr. 1639.

4642. **„Zweierthee",** Bezug und Verabreichung von —.

M. J. 28. Mai 1886, Z. 3303. St. E. 13. Juni 1886, Z. 28324, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.

Durch die Verabreichung des Absudes eines in Niederösterreich unter dem Namen „Zweierthee" vorkommenden Thees, welcher reichlich getrocknete Mohnköpfe (capita papaveris somniferi) enthält, sind wiederholt Vergiftungs-, ja Todesfälle bei Kindern verursacht worden. Diese Fälle zeigen, dass der Absud von Mohnköpfen, wiewohl die Anwendung desselben bei Kindern zufolge § 377 St. G. verboten ist, dennoch Kindern in Form des genannten Thees von gewissenlosen Pflegepersonen verabreicht wird. Aus diesem Anlasse sind die Gemeinden und durch dieselben die ärztlichen Kreise und die Apotheken auf diese Theegattung, welche in manchen Ländern unter verschiedener Bezeichnung vorkommen mag, sowie darauf aufmerksam zu machen, dass die vor ihrer vollständigen Reife gesammelten, geschlossenen und noch mit Samenkörnern versehenen Mohnkapseln wegen ihres Gehaltes an Opium-Alkaloiden, ebenso wie der aus diesen Kapseln bereitete Syrupus diacodii zu den narkotisch wirkenden Arzneimitteln zu zählen sind, dass demnach diese getrockneten Mohnköpfe weder für sich allein, noch in Verbindung mit anderen Theespecies, wie sie der sogenannte Zweierthee enthält, im Handverkaufe, sondern nur über ärztliche Verordnung in Apotheken[3]) abgegeben, von anderen Geschäftsleuten aber weder feilgehalten, noch verkauft werden dürfen. Die Befolgung dieses Verbotes ist mit Nachdruck zu überwachen.

Zweigniederlassungen, Ausfüllung des Zählblattes I bei Errichtung gewerblicher — Nr. 1600.

4643. **Zweigvereine,** Bildung derselben.

M. J. 15. December 1885, Z. 19938. St. E. 18. December 1885, Z. 62538, an Wr. P. D.

Die Bildung eines Zweigvereines bedarf der Zustimmung des Hauptvereines, und muss die Anzeige hierüber unter Anschluss von 5 Exemplaren der einen integrierenden Bestandtheil der Statuten des Zweigvereines bildenden Statuten des Hauptvereines erstattet werden.

4644. — — ausländischer Vereine im Inlande.

M. J. 30. März 1886, Z. 4814. St. E. 3. April 1886, Z. 16578, an Bzh. Krems.

Zur Bildung der Filiale eines ausländischen Vereines ist eine besondere Bewilligung des M. J. erforderlich, welche unter Beibringung eines glaubwürdigen Nachweises über den legalen Bestand des ausländischen Hauptvereines im Wege der betreffenden polit. Landesbehörde nachzusuchen ist.

4645. — — Competenz der Landesstelle.

M. J. 1. Juni 1886, Z. 2576/M I. St. Z. 28306 ex 1886.

In Betreff der Anzeigen über die Bildung von Zweigvereinen solcher Vereine, deren Wirksamkeit sich auf mehrere Länder erstreckt, ist bisher insofern ein ver-

[1]) Nr. 4064 d. Slg.
[2]) Nr. 3559 d. Slg.
[3]) Vgl. auch die geltende Arzneitaxordnung.

schiedenartiger Vorgang beobachtet worden, als diese Anzeigen zum Theile von den Proponenten der zu bildenden Zweigvereine, zum Theile vom betreffenden Hauptvereine selbst erstattet und bald unmittelbar beim M. J., bald bei den bezüglichen polit. Landesbehörden eingebracht, im letzteren Falle aber theils von diesen selbst der Amtshandlung unterzogen, theils zu diesem Behufe dem M. J. in Vorlage gebracht worden sind. Zur Erzielung der erwünschten Gleichförmigkeit bei Erstattung und Behandlung dieser Anzeigen und im Interesse einer schleunigen Erledigung derselben hat das M. J. angeordnet, dass in Hinkunft die Anzeigen über die Bildung solcher Zweigvereine bei der bezüglichen polit. Landesstelle zu erstatten und von der letzteren im eigenen Wirkungskreise der Amtshandlung zu unterziehen sind. Jene Anzeigen über die Bildung von Zweigvereinen, welche in Hinkunft, obschon zur Competenz der Landesstelle gehörig, unmittelbar beim M. J. eingebracht werden sollten, werden von diesem unverzüglich der betreffenden Landesbehörde zur Amtshandlung übermittelt werden.

Zweigvereine der Gesellschaft vom rothen Kreuze, Bildung Nr. 1511.
— — Unterscheidung von Vereinszahlstellen Nr. 4589.
Zweirad s. Fahrrad.
Zwergkessel s. Kleinkessel.
Zwieback, Erzeugung und Handel seitens der Bäcker Nr. 419.
Zwischendeckfahrkarten, Ausgabe bzw. Vermittlung Nr. 406—408.
Zwischenerledigungen, unnöthige — zu vermeiden Nr. 193.
Zwischenhandel, Einschränkung bei Armeelieferungen Nr. 2645.

Nachträge.

I. Nachtrag

zur

Normalien-Sammlung für den politischen Verwaltungsdienst.

Enthaltend die Normalien der Jahre 1901 und 1902 nebst einigen älteren Normalerlässen.

Abfahrtsgebüren an Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen Nr. 4708.
Abfallstoffe, Hintanhaltung der Wasserverunreinigung durch — Nr. 5255.
Abfertigung von Beamten, einmalige — Nr. 5029.
Abgabestationen für infectiös erkrankte Eisenbahnreisende Nr. 5032.
Abkürzungen bei Eintragungen in Einreichungsprotokoll und Index Nr. 4735.
Abortanlagen für Feldarbeiter zur Erntezeit Nr. 4970.
— — in Fabriken und Schulen Nr. 5090.
Abortus vom Todtenbeschauer zu besichtigen, nicht zu matrikulieren Nr. 4932.
Absatzgebiet für öffentliche Apotheken Nr. 4688.

4646. **Abschaffung** eigenthumsgefährlicher Individuen aus dem Kronlande.

St. E. 10. December 1890, Z. 8492 pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Aus Anlass der wiederholt gemachten Wahrnehmung, dass sich die Abschaffung eigenthumsgefährlicher Individuen bloß aus einem Bezirke zur Erreichung des damit beabsichtigten Zweckes nicht als vollkommen hinreichend erwiesen hat, indem sich diese Individuen in nächster Nähe des Abschaffungsgebietes niederließen und von dort aus ihr Unwesen weiter betrieben, werden die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden im Interesse des Sicherheitsdienstes aufgefordert, bei Abschaffungen besonders eigenthumsgefährlicher, außerhalb Niederösterreichs zuständiger Individuen in jedem einzelnen Falle genau zu erwägen, ob es nicht angemessen erschiene, sofort die Abschaffung aus dem ganzen Kronlande zu verhängen.

4647. **Abschiebung** italienischer Arbeiter in die Heimat.

M. F. 3. August 1877, Z. 10477. St. E. 7. August 1877, Z. 24219, an alle Bzh., mitgeth. n. ö. L. A.

Solange die zwischen Oesterreich und dem Königreiche Italien bestehende Reciprocität der unentgeltlichen Abschiebung besteht, ist bei der Anwendung des Schubes auf italienische Arbeiter mit Umsicht vorzugehen, zumal die Bestimmungen des Schubgesetzes v. 27. Juli 1871, R. G. B. 88, ohne vorausgegangene Abstrafung der Arbeiter als Landstreicher, strenge genommen, nicht anwendbar sind. Es wird sich daher empfehlen, gegen die bettelnd umherziehenden Arbeiter die Anzeige wegen Uebertretung des § 1 des Ges. v. 10. Mai 1873, R. G. B. 108, zu erstatten, damit der Abschiebung eine gerichtliche Abstrafung vorausgehe. Weiter wäre auf die Arbeitsgeber in dem Sinne einzuwirken, dass sie den italienischen Arbeitern einen Theil des Lohnes im geeigneten Zeitpunkte auszahlen, damit derselbe als Reisegeld benützt werde. Die Schubbehörden haben sich daher bei dem Einschreiten gegen verdienst- und subsistenzlose Individuen und Arbeiter überhaupt[1]) und insbesondere gegen solche italienischer Staatsangehörigkeit die obigen Andeutungen stets vor Augen zu halten und mit der Verweisung in die Heimat mittelst Schubes nur dann vorzugehen, wenn die im § 1 des Ges. v. 27. Juli 1871 angeführten Merkmale bei den bezüglichen Individuen vollkommen vorhanden sind.

[1]) Vgl. auch Nr. 5098 d. Slg.

4648. **Abschiebung** aus Ungarn nach und durch Oesterreich.

M. J. 19. Jänner 1901, Z. 261. St. E. 25. Jänner 1901, Z. 6112, an alle Bzb. und Wr. P. D., mitgeth. u. ö. L. A.

Das kgl. ung. M. J. hat mit Zuschrift v. 28. December 1900, Z. 119055, in Angelegenheit der Weiterbeförderung von Schüblingen nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und nach dem Auslande, Nachstehendes dem M. J. eröffnet: Vom 1. Februar 1901 angefangen werden — bis zu der vom kgl. ung. M. J. in Aussicht genommenen endgiltigen Regelung dieser Angelegenheit — die von Budapest aus zu instradierenden Schüblinge per Eisenbahn befördert werden. Dieselben werden durch Budapester Polizisten nicht nur bis zur nächsten, sondern bis zur letzten Schubstation begleitet werden. Die die Schüblinge begleitenden Polizisten können auch sowohl auf der Hin- wie auf der Rückfahrt in den am Wege liegenden Schubstationen Schüblinge behufs Weiterbeförderung übernehmen, wenn dieselben mit vorschriftsgemäßen Schubpässen versehen und in der Wegrichtung weiter zu befördern sind. Die Schüblinge werden wie folgt transportiert werden: 1. Auf der Linie Budapest—Bruck nach Nieder- und Oberösterreich, Böhmen, Salzburg, Steiermark, Tirol, Deutschland, Frankreich, Belgien und der Schweiz jeden Montag mit dem um 6 Uhr 50 Minuten früh abgehenden Personenzuge Nr. 10; 2. auf der Linie Budapest—Marchegg[1]) nach Mähren, Schlesien[2]) und Preußen mit dem jeden Freitag um 9 Uhr 25 Minuten früh abgehenden Personenzuge Nr. 116; 3. auf der Linie Budapest—Ruttka—Oderberg nach Galizien, Preußisch-Schlesien und Rußland mit dem jeden Dienstag um 9 Uhr 35 Minuten vormittags abgehenden Personenzuge Nr. 306; 4. auf der Linie Budapest—Lawoczne nach der Bukowina, Galizien und Rußland mit dem jeden Samstag um 8 Uhr 50 Minuten früh abgehenden Personenzuge.

— — unverschuldet Arbeitsloser, zu vermeiden Nr. 4694.
— — Verkündigung des Schuberkenntnisses und Anmeldung des Recurses Nr. 5097.
— — schulpflichtiger Kinder nach Ungarn Nr. 5099.

4649. **Abschriften** amtlicher Erledigungen und Urkunden, Anfertigung derselben.

St. E. 14. December 1901, Z. 2125/pr, an alle Bzh., Departements und Bureaux der n. ö. Statth.

Mit dem St. E. v. 16. April 1895, ad Z. 2182/pr,[3]) welcher den neu errichteten Bzh. in Gmünd, Lilienfeld, Melk, Mödling und Pöggstall unterm 24. November 1900, Z. 6833/pr, mitgetheilt worden ist, ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht das Geschäft der Anfertigung von Abschriften amtlicher Urkunden und Erledigungen für Parteien oder im Parteiinteresse auch bei den Bzh. Niederösterreichs in ähnlicher Weise, wie dies mit dem St. E. v. 8. April 1895, Z. 2182/pr,[4]) für den Dienstbereich der Statth. geschehen ist, einer einheitlichen Regelung unterzogen werden sollte. Da die gepflogenen Erhebungen ein eminentes Bedürfnis nach einer solchen einheitlichen Regelung derzeit nicht nach-

[1]) Durch die Einführung der Schublinie Preßburg—Marchegg ist die Gemeindeschubstation Magyarfalva im Preßburger Comitat aufgehoben worden. Es sind daher Schüblinge aus Wien bzw. Angern nicht nach Magyarfalva abzuschieben (M. J. 27. December 1901, Z. 46840. St. E. 20. Jänner 1902, Z. 122575 ex 1901, an alle Bzb. und Wr. P. D., mitgeth. u. ö. L. A.).

[2]) Das kgl. ung. M. J. hat laut Zuschrift v. 24. October 1901, Z. 83217, die Anordnung getroffen, dass der Transport der Schüblinge von Ungarn nach Schlesien nicht mehr auf der Linie Budapest—Marchegg, sondern auf der Linie Budapest—Ruttka—Oderberg stattzufinden habe (M. J. 9. November 1901, Z. 41180. St. E. 23. November 1901, Z. 106639, an alle Bzb. und Wr. P. D., mitgeth. u. ö. L. A.).

[3]) Nr. 29 d. Slg. (Fußnote).

[4]) Nr. 29 d. Slg.

gewiesen haben, wird sich darauf beschränkt, im folgenden einige wesentliche Gesichtspunkte zur Danachachtung hervorzuheben:

1. Es ist an dem Grundsatze unbedingt festzuhalten, dass Gebüren für Abschriften überhaupt nur dann begehrt werden dürfen, wenn nicht durch ein Gesetz oder eine andere Norm der die Abschrift werbenden Partei ein Recht auf kostenlose Ausfertigung der begehrten Abschrift zukommt. 2. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausfertigung der erbetenen Abschrift steht ausschließlich dem Vorstande der Bzh. oder dem hiezu von diesem bestimmten Conceptsbeamten zu; der Amtsvorstand oder der gedachte Conceptsbeamte (und nicht einer der Kanzleibeamten) ist allein berufen, die der Abschrift beigesetzte Vidimierungs-(Collationierungs-)Clausel zu fertigen. 3. Die Bestimmung der Ausfertigungsgebüren (P. 11 des Normales v. 8. April 1895) wird dem Ermessen der Amtsvorstände anheimgestellt. Sie werden sich hiebei jedoch unter allen Umständen gegenwärtig zu halten haben, dass Ausfertigungsgebüren nur in einer solchen Höhe eingehoben werden dürfen, dass der effective Aufwand des Amtes für die ausgefertigte Abschrift und nicht mehr hereingebracht werde. 4. Es besteht kein Anstand, bei minder oder unbemittelten Parteien für Abschriftenausfertigungen geringere als die gewöhnlichen Ausfertigungsgebüren aufzurechnen, eventuell letztere auch ganz nachzusehen. 5. Die für die Abschriftenausfertigung geltenden Grundsätze dürfen auf die Ausfertigung von Duplicaten, Triplicaten (2., 3. 2c. Originalausfertigungen) nicht ausgedehnt werden. Für solche 2., 3. 2c. Originalausfertigungen kann nur die entfallende Stempelgebür (und sonst nichts) begehrt werden.[1]) 6. Im übrigen werden bei solchen Abschriftenausfertigungen auch seitens der n. ö. Bzh. die Bestimmungen der P. 1, 8 und 10 des Normales v. 8. April 1895 genau zu beachten sein.

Die Bestimmungen der vorstehenden P. 1, 4 und 5 haben auch für die von der n. ö. Statth. (vom Archiv) auszufertigenden Abschriften volle Anwendung zu finden. Was die vom Archiv ausgefertigten Abschriften betrifft, so werden mit Rücksicht auf die seither geänderte Stellung dieses Archivs die Bestimmungen der P. 6, 11, 12 und 13 (2. Satz) des Normales v. 8. April 1895 modificiert wie folgt:

a) Die Fertigung der Vidimierungs-(Collationierungs-)Clausel kommt dem Director dieses Archivs oder dem von ihm bestimmten Archiv-(Bibliotheks-)Conceptsbeamten zu; b) die Ausfertigungsgebüren sind in der jeweilig hiefür in der Archivordnung festgesetzten Höhe (dermalen gemäß Abschnitt IV, b, P. 7 der mit St. E. v. 6. April 1897, Z. 2753 pr,[2]) hinausgegebenen Archivordnung 1 *K* 20 *h*—2 *K* 40 *h*) einzuheben und fallen zur Gänze den Archivbeamten zu; c) die Verrechnung und Abfuhr der Ausfertigungsgebüren ist direct zwischen dem Archivdirector und der Hilfsämterdirection (ohne Vermittlung eines Conceptsbeamten des Präsidialbureaus) zu vollziehen.

Abwässer, Einleitung in Hausgräben Nr. 5090.

Accordanten, Cession bzw. Pfändung noch nicht liquider Forderungen gegen das Aerar Nr. 4819.

Accordverträge, den Anträgen auf Auszahlung von Verdienstbeträgen anzuschließen Nr. 4725.

— — betreffend Kirchen- und Pfarrhofbauten Nr. 4940.

4650. **Acetylengas,** Herstellung und Verwendung.

M. J. 9. October 1902, Z. 28158. St. E. 7. November 1902, Z. 105495, an alle Bzh.

Den nach § 11, Abs. 1, der Vdg. v. 14. November 1901, R. G. B. 184, betreffend die Herstellung und Verwendung von Calciumcarbid und Acetylen, sowie den Verkehr mit diesen Stoffen, zu erstattenden Anzeigen kommt die Gebürenfreiheit nach T. P. 44, lit. g, des Gebürengesetzes zu, während die nach § 11, Abs. 3, und § 14 der cit. Vdg. eingebrachten Gesuche um die Bewilligung zur Aufstellung und zum Betriebe bestimmter Apparate 2c. bzw. um Zulässigkeitserklärung bestimmter Systeme von Acetylengasapparaten der Gebür nach T. P. 43, lit. a, Z. 2, des Ges. v. 13. December 1862, R. G. B. 89, unterworfen sind. Die den letzterwähnten Gesuchen angeschlossenen Beilagen (insbesondere auch die im

[1]) Vgl. Nr. 171 d. Slg.
[2]) Nr. 3520 d. Slg.

§ 15 der Vdg. erwähnte Beschreibung bzw. Belehrung) unterliegen den allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Beilagenstempelgebür.

Ackerbau, staatliche Förderung Nr. 4957.

Ackerbauressort, Gebarungsübersichten, betreffend das — Nr. 4824.

— — Concretalstatus der Diener Nr. 4835.

— — Zuziehung von Sachverständigen im Bereiche des — Nr. 4971.

— — Voranschlag Nr. 5138.

Acten s. Amtsacten.

Actien der Centralbank deutscher Sparcassen in Prag, Anlage von Sparcassengeldern in — Nr. 5122.

— — Versicherungsgesellschaften auf — Nr. 5224.

Actiengesellschaften, l. f. Commissäre bei — Nr. 4751.

Activitätsbezüge der Kanzleigehilfen und Hilfsarbeiter Nr. 4929.

— — der Staatsdiener, Regelung Nr. 5135, 5136.

4651. **Adelsnachweis** bei Aufnahme in den österr. Staatsverband.

M. J. 15. Jänner 1902, Z. 25. St. Z. 6643 ex 1902.

Nach Vorschrift des Hofkzld. v. 12. Juni 1838, P. G. S. Bd. 66, Nr. 77, ist die Entscheidung des M. J. über die Adelsberechtigung eines Ausländers, der um die Aufnahme in den österr. Staatsverband ansucht, nur dann anzurufen, wenn der betreffende Bewerber den behaupteten Adel nachweist und dieser Nachweis von der polit. Landesstelle für erbracht angesehen wird. In allen anderen Fällen hat die Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft in der Weise zu erfolgen, dass dem Aufnahmswerber in dem bezüglichen Decret der Adelstitel, die Adelspartikel und eventuell das Adelsprädicat nicht beigelegt wird. In diesen Fällen wird der Bewerber gleichzeitig aufzufordern sein, seine vermeintliche Adelsberechtigung innerhalb einer angemessenen Frist zu erweisen.

Adjustierung von Reiseparticularien Nr. 5077, 5078.

4652. **Adjuten** und Taggelder, Ertheilung von Vorschüssen auf —.

M. J. 8. März 1901, Z. 2069/M I ex 1900. St. Z. 1576/pr ex 1901.

Anlässlich der vom O. R. H. gemachten Wahrnehmung, dass einzelne Behörden Vorschüsse auf Adjuten und Taggelder gewähren, wird in Erinnerung gebracht, dass Gesuche um derartige Vorschüsse, abgesehen von jenen ausnahmsweisen Fällen, in welchen die A. h. Gnade angerufen werden soll, in Hinkunft ausnahmslos zurückzuweisen sind. Hievon werden die Landesstellen im Nachhange zum Erl. v. 22. Mai 1897, Z. 1805/M I,[1]) mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, sich an die genaue Beachtung dieser Bestimmungen zu halten.

Advocaten, Zuziehung zu ehrenräthlichen Verhandlungen der Aerztekammern Nr. 4658.

— — bei Beurtheilung des Bedarfes für Privatgeschäftsvermittlungen zu berücksichtigen Nr. 4698.

— — Executionsführungen gegen — Nr. 4818.

Aegypten, Portofreiheit im amtlichen Verkehre mit — Nr. 4670.

4653. **Aerar,** Anwendung dieses Ausdruckes in Amtserledigungen.

M. J. 5. August 1902, Z. 25643. St. C. 20. September 1902, Z. 83507, an alle Bzh., Wr. P. D., sowie an alle Departements und die Hilfsämterdirection der n. ö. Statth.

Das F. M. hat das M. J. ersucht, die Veranlassung zu treffen, dass die polit. Behörden in Erkenntnissen und Enuntiationen nach außen den Ausdruck „Forstärar" u. dgl. vermeiden, da die Bezeichnung „Aerar" nur dem Staate als

[1]) Nr. 58 d. Slg.

solchen in vermögensrechtlicher Beziehung zukommt und der Staat nur als Einheit die Qualification einer juristischen Person besitzt, während die einzelnen staatlichen Verwaltungszweige eine solche Qualification nicht besitzen und eine Theilung des einheitlichen Begriffes „Staat" in vermögensrechtlicher Beziehung in verschiedene „Aerare" nicht zulässig ist, eine Anschauung, die auch seitens des O. G. H. anerkannt wurde. Es wird daher mit Rücksicht auf mannigfache, durch die nicht correcte Bezeichnung zutage getretene Inconvenienzen darauf Bedacht zu nehmen sein, dass derartige, die Existenz von „Subäraren" documentierende Bezeichnungen seitens der staatlichen Behörden vermieden werden und die correcte Bezeichnung „staatliche Forst-, Eisenbahn-, Justiz-, Straßenbau-, Wasserbau- 2c. Verwaltung" gebraucht werde.

Aerar, Arbeiten und Lieferungen für das — Nr. 4987—4990.
— — Ansprüche auf Ersatz des durch Staatsbedienstete verursachten Schadens Nr. 5169.

4654. **Aerarialgebäude,** Versicherung gegen Feuerschäden.

M. F. 23. Juli 1901, Z. 28163. St. E. 24. August 1901, Z. 70908, an alle Bzh., Wr. P. D., Wr. Donaucanalinspection, k. k. allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel, hydrographische Landesabtheilung der n. ö. Statth. und Wr. Baubezirksleitung.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung der nach den bestehenden Vorschriften nur ausnahmsweise gestatteten Versicherung von Aerarialgebäuden und Mobilien gegen Feuerschaden hat das M. J. im Einvernehmen mit dem F. M. Nachstehendes zur genauen Danachachtung eröffnet bzw. in Erinnerung gebracht: Rücksichtlich der Frage der Versicherung von Aerarialgebäuden und ärarischen Mobilien gegen Feuerschaden hat der Erl. der allgemeinen Hofkammer v. 27. October 1828, Z. 28305 (V. B. des F. M. Nr. 11 ex 1854) als Richtschnur zu dienen. In demselben erscheint mit Rücksicht darauf, als die finanzielle Sicherstellung gegen Brandschäden, welche bei Privatpersonen den wirtschaftlichen Ruin herbeizuführen vermögen, in dem großen Umfange des Staatshaushaltes gegeben ist, und dass vereinzelte Versicherungen gegen Feuerschaden ohne jede Bedeutung sind und nur eine unnütze Belastung der Etats mit sich bringen, das Princip der Nichtversicherung ärarischer Objecte als Regel hingestellt. Ausnahmen von dieser Regel können nur bei Vorwalten eines besonderen Zweckes oder anderer eigenthümlicher Verhältnisse überhaupt zugelassen werden, und behält sich das M. J. zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Vorganges die Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme in jedem einzelnen Falle vor. Es wäre daher vorkommenden Falles um deren Bewilligung im Wege einer besonderen Verhandlung von den unterstehenden Aemtern bei der Statth. gehörig anzusuchen.[1])

4655. E. U. M. 22. October 1901, Z. 22070. St. Z. 102303 ex 1901.

Im allgemeinen ist von der Versicherung von Aerarialgebäuden bzw. ärarischen Mobilien gegen Feuerschäden auch im Cultus- und Unterrichtsressort abzusehen, indem der einschlägige Erl. der allgemeinen Hofkammer v. 27. October 1828, Z. 28305 (V. B. des F. M. Nr. 11 ex 1854) auch gegenwärtig noch zur Richtschnur zu dienen hat. Ausnahmen von dieser Regel sind nur bei Vorwalten eines ganz besonderen Zweckes oder anderer eigenthümlicher Verhältnisse zulässig, und behält sich das E. U. M. die diesbezügliche Entscheidung in jedem einzelnen Falle vor. Die der Statth. unterstehenden Aemter haben um die Bewilligung derartiger

[1]) Aufgabe der Statth. ist es, bei der Beurtheilung der Zulässigkeit in rigorosester Weise vorzugehen und dementsprechend die erforderlichen Anträge an das M. J. zu stellen. Die bereits bestehenden Versicherungsverträge sind einer entsprechenden Revision zu unterziehen und im weitesten Umfange zu reducieren. In gleicher Weise wird auch die Versicherung des Mobiliarbesitzes zu beurtheilen sein (Zusatz aus dem Min.-Erl.).

Ausnahmen fallweise anzusuchen. Bei Beurtheilung der Zulässigkeit solcher Ausnahmen hat die Statth. in rigorosester Weise vorzugehen und die erforderlichen Anträge an das C. U. M. zu stellen. Von demselben Gesichtspunkte aus sind auch sämmtliche bereits bestehende Versicherungen der in der Verwaltung der Statth. stehenden Objecte des Cultus- und Unterrichtsressorts einer entsprechend eingehenden Revision zu unterziehen und im weitesten Umfange zu reducieren. In gleicher Weise ist endlich auch die Versicherung des Mobiliarbesitzes zu beurtheilen.

4656. **Aerarialgebäude,** elektrische Beleuchtung.

M. F. 9. Juli 1902, Z. 26134. St. E. 2. August 1902, Z. 71984, an die Verwaltungen aller in der Verwaltung der Statth. stehenden Gebäude. — C. U. M. 5. November 1902, Z. 2395 C U M. St. E. 22. Jänner 1903, Z. 113621 ex 1902, an alle Hochschulen und in der Verwaltung der Statth. stehenden Kirchen, Pfarrhäuser und Klöster, mitgeth. u. ö. L. Sch. R.

In Hinkunft hat der Abschluss neuer Stromlieferungsverträge bzw. die Erstreckung bestehender Verträge hinsichtlich des elektrischen Strombezuges für die im Gemeindegebiete von Wien befindlichen Aerarialgebäude und in staatlicher Verwaltung stehenden Gebäude stets unter Intervention der k. k. Dikasterialgebäudedirection bzw. nur mehr durch dieselbe zu erfolgen.

— — Herstellungen in den an Staatsbedienstete vermieteten Wohnungen in — Nr. 4722.
— — Prüfung der Blitzableiteranlagen an — Nr. 4740.
— — Linoleum als Bodenbelag in — Nr. 4991.

Aerarialmauten aufgehoben Nr. 5005, 5006.

Aerzte in Curorten, Vertretung in der Curcommission, gemeinsame Berathung mit dem Amtsarzte über die Verhältnisse des Curortes Nr. 4763.
— — Executionsführungen gegen — Nr. 4818.
— — Vorsichten bei Entnahme von Krankheitskeime enthaltenden Untersuchungsobjecten Nr. 4919.
— — in den Sanitätsinspectionsberichten zu behandeln Nr. 5091.
— — Evidentführung der in Wien wohnhaften — Nr. 5093.
— — ung. Staatsangehörigkeit, Promotion und Praxisberechtigung in Oesterreich Nr. 5094.
— — Anzeigepflicht bei Tuberculose Nr. 5188.

4657. **Aerztekammerblatt,** Verlautbarung von Concursausschreibungen im —.

M. F. 28. Jänner 1901, Z. 2032. St. E. 26. Februar 1901, Z. 9485, an alle Bzb.

Aus Anlass der erfolgten Aufrechnung von Insertionskosten für die Aufnahme von Concursausschreibungen erledigter ärztlicher Stellen in das „Oesterr. Aerztekammerblatt" wird unter Hinweis auf den Erl. des M. F. v. 16. Juni 1900, Z. 16884,[1]) eröffnet, dass die Verlagsbuchhandlung Wilhelm Braumüller in Wien Veranlassung getroffen hat, dass in Hinkunft alle von den polit. Behörden einlangenden und für das „Oesterr. Aerztekammerblatt" bestimmten derartigen Concursausschreibungen kostenlos im redactionellen Theile dieses Blattes eingeschaltet werden.

4658. **Aerztekammern,** Zuziehung von Advocaten zu ehrenräthlichen Verhandlungen.

M. F. 8. August 1901, Z. 29870. St. E. 23. August 1901, Z. 75230, an beide Aerztekammern.

Nach § 8 der Advocatenordnung sind die Advocaten zweifellos berechtigt, auch vor dem Ehrenrathe der Aerztekammern Parteien zu vertreten, wenn die Beiziehung eines Rechtsbeistandes vor diesem Forum an sich zulässig ist. Ferner ist es ebenso sicher, dass aus § 12 des Aerztekammergesetzes v. 23. December 1891, R. G. B. 6 ex 1892, ein Einwand gegen das Auftreten von Advocaten vor

[1]) Nr. 75 d. Slg.

dem Ehrenrathe nicht abgeleitet werden kann. Das Gesetz behandelt diese Frage nicht, sondern hat es offenbar als eine Aufgabe der Geschäftsordnung der Aerztekammern betrachtet, mit den sonstigen Details des Verfahrens vor dem Ehrenrathe auch die Vertretungsfrage zu regeln. Geradeso wie es nun privaten Verbänden und anderen Corporationen gestattet ist, sich frei darüber zu entscheiden, hat auch die Aerztekammer bei der Beschlussfassung über ihre Geschäftsordnung vollkommen freie Hand, ob sie im Verfahren vor dem Ehrenrathe eine Vertretung der Parteien durch Advocaten gestatten oder die Beiziehung von Advocaten ausschließen wolle. Soferne die Geschäftsordnung keine gegentheilige Bestimmung enthält, wird der einzelnen Partei nicht verwehrt werden können, bei ehrenräthlichen Verhandlungen mit einem Advocaten zu erscheinen oder sich durch einen Advocaten vertreten zu lassen und selbst der Verhandlung ferne zu bleiben.

Aerztekammern, Einschreiten bei ärztlicher Behandlung ex distantia Nr. 4892.
Aerztliche Diplome, Abnahme wegen gerichtlicher Abstrafung Nr. 5092.
Aerztliche Praxis, berufs- und standeswidrige Ausübung Nr. 4892.
Aerztliche Zeugnisse, Stempelbehandlung der von Amtsärzten ausgefertigten — Nr. 4663.
— — für Zwecke der Krankenversicherung, stempelfrei Nr. 4956.
Aether, Verwendung von flüssigem — im Gewerbebetriebe Nr. 4870.
— — und Aethermischungen, Verkehr mit — Nr. 5100.
Aethylester, Zusatz zu alkoholischen Getränken Nr. 4815.
Afterparteien, Meldepflicht Nr. 4836.
Agenten, selbständige Handelsagenten Nr. 4881.
— — Polizeiagenten Nr. 5042.
Agenturen, Telegraphencorrespondenzbureaux Nr. 5174, 5175.

4659. **Aichämter,** Verrechnung der empfangenen Vorschüsse.

St. E. 16. November 1901, Z. 103439, an alle Bzh., mitgeth. Aichinspectorat in Wien.

Es mehren sich die Fälle, dass bei Prüfung der Rechnungen über die Verwendung des ständigen Vorschusses der Aichämter vorgefundene Anstände aus dem Grunde nicht behoben werden konnten, weil ein Wechsel in der Person des Aichamtsvorstehers eingetreten oder auch bis zu dem Abschlusse und der Vorlage der Rechnungen eine längere Zeitdauer verstrichen war. Die N. Aich. Cmsn. hat daher verfügt, dass in Hinkunft bei jedem Wechsel in der Person des Aichamtsvorstehers, soferne es sich um die dauernde Bestellung eines solchen Functionärs handelt, die Rechnung zur Ergänzung des ständigen Vorschusses ohne Rücksicht auf die Höhe der realisierten Ausgaben abgeschlossen und im Wege der Aichinspectorate sofort an die N. Aich. Cmsn. in Vorlage gebracht werde, und dass weiter in dem bezüglichen Uebergabeprotokoll auf die vollzogene Vorlage der Vorschussrechnung hingewiesen werde.

4660. — — Handhabung der Staatsaufsicht über —.

H. M. 15. Jänner 1902, Z. 56847 ex 1901. St. E. 24. Jänner 1902, Z. 5587, an Aichinspectorat in Wien; mitgeth. unterm 20. Februar 1902, Z. 13278, den Bzh. Amstetten und Wr.-Neustadt.

Es wurde wahrgenommen, dass die Communalbehörden einiger Gemeinden mit eigenem Statut seitens der polit. Landesbehörden zur Ingerenz in administrativen Angelegenheiten der k. k. Aichämter herangezogen werden. Um die Wiederkehr solcher die Unterstellung der Aichämter unter die Aufsicht der Communalbehörden involvierender Verfügungen hintanzuhalten, hat das H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. Folgendes eröffnet: Nach § 3, Abs. 1, des Ges. v. 31. März 1875, R. G. B. 43, wird die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Aichämter durch die polit. Behörde und durch die Aichinspectoren ausgeübt.

Nachdem unter dieser Aufsicht mit Rücksicht darauf, als die Aichämter Staatsanstalten sind, unter allen Umständen nur die Staatsaufsicht zu verstehen ist, sind unter der im cit. § 3 erwähnten, zur Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Aichämter berufenen polit. Behörde nur die Bzh. bzw. die polit. Landesbehörden verstanden. Dieser Auffassung entsprechen alle in Durchführung des cit. Ges. erlassenen Vorschriften, und wird diesbezüglich insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 17, 20, Abs. 3, und 22 der Min.-Vdg. v. 3. April 1875, R. G. B. 45, auf den Erl. des H. M. v. 10. März 1879, Z. 35255 ex 1878,[1]) auf die Bestimmung des § 6 der Min.-Vdg. v. 8. Jänner 1878, R. G. B. 8, bzw. der Min.-Vdg. v. 3. November 1878, R. G. B. 135, und auf den Erl. v. 19. Juli 1878, Z. 20557,[2]) hingewiesen. Was den Wirkungskreis der Staatsaufsichtsbehörden betrifft, so erscheint derselbe durch die zahlreichen gegenständlichen Vorschriften entsprechend geregelt, und wird nur bemerkt, dass in Landeshauptstädten die Ausübung der Aufsicht über die Aichämter, folglich auch die Besorgung aller sich hieraus ergebenden Geschäfte administrativer Natur, durch die polit. Landesbehörde direct zu erfolgen hat, dass hingegen in anderen Orten mit eigenem Statut die Landesbehörde die in Betracht kommenden Agenden im Delegationswege durch jene Bzh. besorgen kann, welche für den die Umgebung der betreffenden Statutargemeinde bildenden Bezirk zuständig ist. Durch den gegenwärtigen Erlass bleiben jedoch alle in den bestehenden Vorschriften enthaltenen Sonderbestimmungen über die Competenz der Bzh. und der Landesbehörden hinsichtlich der dort speciell behandelten Fragen der Aufsicht über die Aichämter an Orten mit eigenem Statut (vgl. insbesondere § 17 der Min.-Vdg. v. 3. April 1875, R. G. B. 45, § 6 der Min.-Vdg. v. 8. Jänner 1878, R. G. B. 8, bzw. der Min.-Vdg. v. 3. November 1878, R. G. B. 135, und die oben cit. Erl. des H. M.) unberührt.

Aichamtsvorsteher, Vorschussverrechnung beim Wechsel in der Person des — Nr. 4659.

4661. Aichbehörden, Kanzleihilfspersonal der —.

H. M. 5. November 1902, Z. 52630. St. E. 27. November 1902, Z. 113960, an N. Aich. Cmsn. und Aichinspectorat in Wien.

Auf das Kanzleihilfspersonal (die Diurnisten) bei den Aichinspectoraten und Aichämtern haben, insoweit im nachstehenden nicht besondere Verfügungen getroffen werden, die mit dem Erl. des M. J. v. 20. Juli 1902, Z. 30162 (V. B. 14[3]) hinausgegebenen Vorschriften, betreffend das Kanzleihilfspersonal der polit. Verwaltung, analoge Anwendung zu finden. Die Festsetzung des Kanzleihilfspersonals bei den Aichinspectoraten und Aichämtern erfolgt seitens des H. M., die Bestellung von Kanzleigehilfen aber seitens der competenten polit. Landesbehörde. Die Anweisung und Einstellung der Bezüge der Kanzleigehilfen der Aichinspectorate und Aichämter erfolgt durch die Direction der N. Aich. Cmsn. Derselben sind daher auch alle für die Liquidierung und Verrechnung relevanten Umstände, dann die eventuelle Verhängung von Geldbußen, Entziehung von Bezugstangenten u. dgl. rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen. Dies betrifft auch die Anweisung höherer Bezüge nach Maßgabe des Dienstalters. Auf die Bezüge der bei den Aichinspectoraten und Aichämtern in Verwendung stehenden Kanzleigehilfen und Kanzleihilfsarbeiter werden keine Vorschüsse ertheilt. Die Entscheidung über Gesuche um Gewährung von Geldaushilfen bleibt dem H. M. vorbehalten. Zur Bemessung und Einbringung der Dienstverleihungsgebür für das Kanzlei-

[1]) Nr. 119 d. Slg.
[2]) Nr. 97 d. Slg.
[3]) Vgl. Nr. 4929 d. Slg.

hilfspersonal der Aichinspectorate und Aichämter sind jene Organe, welchen die Liquidierung des Bezugsanspruches obliegt, also hinsichtlich der Bezüge, welche bei den Landeshauptcassen ausgezahlt werden, die Rechnungsdepartements und bezüglich der Bezüge, welche bei den Steuerämtern erfolgt werden, diese Aemter selbst berufen. Die von den genannten Finanzcassen eingebrachten und in den Aichetatjournalen verrechneten Dienstverleihungsgebüren des Aichkanzleihilfspersonals sind vom Rechnungsdepartement der N. Aich. Cmsn. gleichwie die Diensttaxe zu Gunsten der Finanzverwaltung etatmäßig zu verbuchen und mittelst besonderen Jahresrechnungsabschlusses dem O. N. H. nachzuweisen. Dem genannten Rechnungsdepartement obliegt die Verpflichtung, allmonatlich den Gebarungserfolg u. zw. bis zum 15. des dem Gegenstandsmonate nächstfolgenden Monats dem Rechnungsdepartement jener Finanzlandesbehörde mittelst Ausweises bekanntzugeben, in deren Verwaltungsgebiete diese Gebüren zur Einhebung gelangt sind. Für die Verrechnung der fälligen Monatsgebüren für das Kanzleihilfspersonal der Aichinspectorate und Aichämter haben die bezüglichen Cassen zu den Aichetatjournalen eigene Activitätsverzeichnisse zu führen. In diesen Activitätsverzeichnissen sind auch die von den Monatsbezügen zu bewerkstelligenden Abzüge, als: Pensionsbeiträge, Nachzahlungen, Geldstrafen, Ersätze aus dem Dienstverhältnisse und für Uebergenüsse, Dienstverleihungsgebür und Personaleinkommensteuer in besonderen Betragscolonnen darzustellen. Aus diesen Activitätsverzeichnissen sind die zu den Einnahmen des Versorgungsinstituts gehörigen Abzüge (Pensionsbeitrag, Nachzahlungen, Geldstrafen) von den bezüglichen Landeshauptcassen, Steuerämtern in das für die Finanzcassen vorgeschriebene „Conto corrente-Subjournal für die Gebarung des Versorgungsinstituts der Kanzleigehilfen" specificiert zu übertragen. Die übrigen Abzüge sind im Aichetatjournal in Empfang zu stellen. Dieses Conto corrente-Subjournal enthält auch die Schlusssummen der Pensionsverzeichnisse und sind auch in diesem Conto corrente-Subjournal alle sonstigen das Versorgungsinstitut betreffenden Einnahmen und Ausgaben, wie: allfällige außerordentliche Zuflüsse, Abfertigungen mit oder ohne Zinsen, rückerstattete Theilnehmerbeträge zu verrechnen. Die weitere seitens der Rechnungsdepartements der Finanzbehörden vorzunehmende Beamtshandlung der Monatssummen des Conto corrente-Subjournals, welche in das einschlägige Conto corrente-Journal als commissionelle Einnahmen- und Ausgabengebarung für Rechnung der Staatscentralcasse übergehen, ist im Art. XX der Vdg. des F. M. v. 19. Juli 1902, V. B. 108, vorgezeichnet. Die Verbuchung der Monatsbezüge und Evidenthaltung der bezüglichen Abzüge erfolgt im Rechnungsdepartement der N. Aich. Cmsn. Genanntes Rechnungsdepartement hat die laut der Activitätsverzeichnisse eingebrachten Pensionsbeiträge, Nachzahlungen und Geldstrafen, welche in den Conto corrente-Subjournalen verrechnet sind, monatlich mittelst Befundsausweises dem das Conto corrente-Subjournal censurierenden Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde bekanntzugeben. Behufs der bezüglich der Gebarung des Versorgungsinstituts nachzuweisenden Activ- und Passivrückstände ist seitens des Rechnungsdepartements der N. Aich. Cmsn. alljährlich eine diesfällige Nachweisung dem Rechnungsdepartement 3 des F. M. rechtzeitig zu übermitteln. Hinsichtlich der Nachweisung des Mehraufwandes des Kanzleihilfspersonals der Aichinspectorate und Aichämter wird Folgendes bemerkt: Das Rechnungsdepartement der N. Aich. Cmsn. hat eine neu zu eröffnende Rubrik „Bezüge der Kanzleigehilfen der Aichinspectorate und Aichämter" in den Rechnungsabschlüssen für die Jahre 1902 und 1903 unmittelbar vor der bisher zur Verrechnung der Taggelder und Taglöhne bestimmten Rubrik einzufügen. Auf der erwähnten Rubrik ist nur jener Theilbetrag von den Bezügen der Kanzleigehilfen der Aichinspectorate und Aichämter zu verrechnen, der der Höhe der früheren Ent-

lohnung als Diurnist, Calculant ꝛc. entspricht. Der Mehraufwand ist zu Lasten der allgemeinen Cassenverwaltung zu buchen und in einem besonderen Rechnungsabschlusse dem O. R. H. nachzuweisen. Die Bezüge der Kanzleihilfsarbeiter sind mit dem früheren Ausmaße ihrer Entlohnung zu Lasten der bisherigen Rubrik (Taggelder), der Mehrbetrag auch zu Lasten der allgemeinen Cassenverwaltung zu verrechnen.

4662. **Aichinspectoren,** Inspectionsreisen der —.

H. M. 6. April 1901, Z. 10375. St. E. 30. April 1901, Z. 33024, an Aichinspector in Wien.

Zum Zwecke der Beseitigung wahrgenommener Uebelstände wird der Erl. des H. M. v. 24. August 1880, Z. 26208,[1]) betreffend die Vornahme von Inspicierungsreisen, insbesondere die in diesem Erlasse enthaltene Weisung in Erinnerung gebracht, dass die Inspicierung der Aichämter nach einem zweckmäßig angelegten Reiseplane vorzunehmen ist, wobei zur Vermeidung einer zu oftmaligen Rückreise nach dem Amtssitze des Inspectorats die einzelnen Touren thunlichst auszudehnen und mit möglichster Ausnützung der Zeit auszuführen sind. Was die Ertheilung von Reisekostenvorschüssen für Inspicierungsreisen anbelangt, wird hiemit Folgendes angeordnet: Reisekostenvorschüsse für Inspicierungsreisen sind kurze Zeit vor Antritt der Dienstreise bei der Direction der N. Aich. Cmsn. anzusprechen. In dem betreffenden Berichte sind die zur Beurtheilung der Angemessenheit des angesprochenen Vorschusses erforderlichen Daten, als: Reiseziel (Vorlage des Reiseplanes), Dauer der Reise und Höhe der voraussichtlichen Auslagen, sowie der (wenigstens beiläufig festzusetzende) Zeitpunkt des Antrittes der Dienstreise und der Betrag, in welchem der Reisevorschuss angesprochen wird, anzugeben. Reisekostenvorschüsse werden nur von Fall zu Fall vor Antritt einer längeren Reisetour gewährt. Die Höhe des Vorschusses soll in einem angemessenen Verhältnisse zu den voraussichtlichen Reiseauslagen stehen und darf in der Regel zwei Drittel dieser Auslagen nicht überschreiten. Das vorgeschriebene Reiseparticulare über die mit der Dienstreise verbundenen Auslagen ist ehebaldigst, spätestens jedoch binnen 14 Tagen, vom Tage der Beendigung des Commissionsgeschäftes berechnet, an die polit. Landesstelle vorzulegen. Auch ist auf jeden Fall nach Thunlichkeit dafür Sorge zu tragen, dass die Vorlage der Particularien zu einem solchen Zeitpunkte erfolge, dass die Verrechnung der Particularbeträge bzw. des eventuell gegebenen Reisekostenvorschusses noch im Gegenstandsjahre durchgeführt werden kann. Die Landesstelle hat für eine thunlichst rasche Adjustierung und Weiterleitung der von dem Aichinspector gelegten Particularien zu sorgen.

Aichung hölzerner Ruderschiffe Nr. 4791.
Aichvorschriften für die beim Brantweinausschanke verwendeten Gefäße Nr. 4843.
Alkoholfreie Speiseanstalten, Errichtung und Betrieb von — Nr. 4842.
Alkoholische Getränke, Zusatz von Essigäther zu — Nr. 4815.
Alkoholismus, in den Sanitätsinspectionsberichten zu behandeln Nr. 5091.
Alleebäume, Anpflanzung an Reichsstraßen Nr. 5161.
Almosensammlungen der barmherzigen Brüder Nr. 5088.
Altersrentenversicherung als Vereinszweck Nr. 5224.
Alterszulagen s. Dienstalterszulagen.
Ambulatorien für Kranke, Errichtung Nr. 4944.
Ammendienst, Ausschließung tuberculoser Frauen vom — Nr. 5188.
Amtsacten, Rechtschreibung und Stil in — Nr. 4669.
— — Bezeichnung als „Zurückstücke" Nr. 4735.
— — currente Erledigung Nr. 4735.

[1]) Nr. 112 d. Slg.

4663. Amtsärzte, Stempelbehandlung der für Parteien ausgestellten Zeugnisse.

F. M.[1]) 5. December 1900, Z. 68669. St. E. 11. Februar 1901, Z. 4828, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Die von den Bezirksärzten in ihrer Eigenschaft als l. f. Amtspersonen (§§ 7 und 8 des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68) über Ansuchen von Parteien ausgestellten Zeugnisse unterliegen, soferne sie nicht nach T. P. 116, lit. b, des Ges. v. 9. Februar 1850, R. G. B. 50, einer geringeren Gebür unterworfen oder nach T. P. 117 stempelfrei sind, gemäß T. P. 116, lit. a aa, des Ges. v. 13. December 1862, R. G. B. 89, und § 3 der Vorerinnerungen zu den durch das letztere Gesetz geänderten Tarifbestimmungen der Stempelgebür von 2 *K* vom ersten und von 1 *K* von jedem weiteren Bogen. Bezüglich der Gebüren der Bezirksärzte für die Vornahme der Untersuchung des Gesundheitszustandes von nicht im Staatsdienste bleibend angestellten Personen wird auf den St. E. v 21. April 1898, Z. 1255/pr,[2]) verwiesen.

4664. — — Revisionen und Amtshandlungen auf staatlichem Bahnterritorium.

M. J. 23. December 1901, Z. 45034. St. E. 6. Jänner 1902, Z. 121827 ex 1901, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt und Wr. P. D.

Bei etwaigen durch die Sanitätsorgane der polit. Verwaltung vorzunehmenden sanitären Revisionen und Amtshandlungen auf staatlichen Bahnterritorien ist in der Regel vorher eine Mittheilung an die zuständige k. k. Staatsbahndirection zu richten und mit derselben erforderlichen Falles das Einvernehmen zu pflegen. Von dieser Regel darf nur in Fällen besonderer Dringlichkeit abgewichen werden; in solchen Fällen hat die Mittheilung an die Staatsbahndirection gleichzeitig mit oder unmittelbar nach der Abordnung des Sanitätsorgans zu erfolgen. Hievon sind die amtärztlichen Organe behufs Danachachtung zu verständigen.

4665. — — Verrechnung der Mietzinsbeiträge für die Kanzleilocalitäten.

M. J. 10. März 1903, Z. 40715 ex 1902. St. Z. 1440/pr ex 1903.

Mit dem Erl. des. M. J. v. 11. März 1897, Z. 6832,[3]) wurde unter anderem angeordnet, dass die Verrechnung von Mietzinsbeiträgen für die Kanzleilocalitäten der Sanitäts- bzw. Veterinärorgane zu Lasten der Kanzleipauschalien im allgemeinen nicht zulässig ist. Ausnahmen hievon waren nur bezüglich jener Fälle beabsichtigt, in welcher den genannten Organen für die Benützung ihrer Privatwohnungen als Kanzleien derlei Mietzinsbeiträge als Pauschalbeträge auf Rechnung der bezeichneten Dotation bereits früher vom M. J. bewilligt worden sind. Ueber Anregung des O. R. H. findet das M. J. im Interesse einer gleichmäßigen, den Gebarungsgrundsätzen entsprechenden Verrechnung der erwähnten Mietzinsbeiträge (auch Wohnungsbeiträge genannt) anzuordnen, daß auch diese Mietzins-(Pauschal-) Beiträge v. J. 1904 an nicht mehr auf der bezeichneten Rubrik, sondern ausnahmslos auf der Rubrik „Miete für Amtslocalitäten" des Titels „Polit. Verwaltung" zu verrechnen sind.

— — Ueberwachung des Kleingewerbes, einvernehmlich mit dem Gewerbeinspector Nr. 4692.

— — Untersuchung von Bewerberinnen um Stiftplätze im k. k. Civilmädchenpensionat Nr. 4750.

— — gemeinsame Berathungen mit den Aerzten in Curorten Nr. 4763.

— — wehrpflichtige, Enthebung für den Mobilisierungsfall Nr. 4963.

— — Adjustierung der Particularien bei Verwendung durch die Gerichte Nr. 5077, 5078.

[1]) An die F. L. D. in Wien, von dieser der Statth. mitgeth.
[2]) Nr. 169 d. Slg.
[3]) Nr. 3192 d. Slg.

Amtsärzte, Controle über die Verwendung von Saccharin Nr. 5081.
— — Zuziehung zu Betriebsanlagecommissionen Nr. 5090.
— — monatliche und jährliche Berichte über ihre Inspectionsthätigkeit Nr. 5091.
— — Evidentführung der in Wien angestellten — Nr. 5093.
— — Gebüren bei Zuziehung zu Unfallserhebungen Nr. 5191.
Amtsausfertigungen, Abschriften von — für Parteizwecke Nr. 4649.
— — Gebrauch der persönlichen und unpersönlichen Form in — Nr. 4667.
— — amtlicher Stempelaufdruck auf noch unbeschriebenen Blanketten Nr. 5148.
Amtsbehelfe der Bzh. Nr. 4735.
Amtsbestätigung über die erfolgte Auswanderung, Stempelbehandlung Nr. 4702.

4666. **Amtsblätter** der Bzh., Einschaltung von Bekanntmachungen der Raiffeisencassen.

St. E. 21. December 1901, Z. 7033/pr, an alle Bzh., mitgeth. n. ö. L. A.

Wie erhoben wurde, besteht bei Behandlung der Eingaben der Spar- und Darlehenscassenvereine nach dem System Raiffeisen um Verlautbarung ihrer öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatte der zuständigen Bzh. [1]) keine gleichmäßige Praxis. Um in dieser Hinsicht einen conformen, den Grundsätzen der anzustrebenden Geschäftsvereinfachung ebenso wie den Interessen der gedachten landwirtschaftlichen Genossenschaften entsprechenden Vorgang sicherzustellen, wird zur Danachachtung eröffnet, dass im allgemeinen keinerlei Nothwendigkeit besteht, derartige Eingaben als Amtsacten zu behandeln, d. h. zu präsentieren und schließlich in der Amtsregistratur zu hinterlegen. Sollte aus besonderen Gründen ausnahmsweise die Präsentierung 2c. nicht zu umgehen sein, so unterliegt eine solche Eingabe sammt Beilagen der Stempelpflicht u. zw. auch dann, wenn sie an die Amtsblattredaction (und nicht an die Bzh.) formell gerichtet wäre. Bezüglich der Insertionsgebüren, welche für die Verlautbarung von öffentlichen Bekanntmachungen der Raiffeisencassen im Amtsblatte seitens der Bzh. aufgerechnet werden, wird auch weiterhin das thunlichste Entgegenkommen empfohlen.

— — für den staatlichen Baudienst Nr. 4710.
— — der Bzh., Ausforschungen im Wege der — Nr. 4863.
— — Verlautbarung der Veränderungen im Stande der Gewerbe Nr. 4866.
— — V. B. des M. J. Nr. 5016.

4667. **Amtscorrespondenz,** Gebrauch der persönlichen und unpersönlichen Form.

St. E. 15. Februar 1901, Z. 1026/pr, an alle Statth.-Departements, mitgeth. zur analogen Danachachtung allen Bzh.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass bezüglich der Frage, wann amtliche Ausfertigungen, speciell Berichte der Statth. in persönlicher Form, d. h. namens des Amtschefs, und wann namens des Amtes abzufassen sind, eine sehr schwankende Praxis herrscht. Indem zunächst auf Art. 12 des Staatsgrundges. v. 21. December 1867 über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, sowie auf § 8 des Ges. v. 19. Mai 1868, R. G. B. 44, und auf den Min.-Erl. v. 15. Februar 1869, Z. 840/M I, [2]) verwiesen wird, ergeht die Anordnung, in allen Fällen, wo von einer Centralstelle ein Bericht abgefordert wurde, bei Erstattung dieses Berichtes dann ausnahmslos die persönliche Form („Zum Erlasse vom ..... berichte ich ...“ u. dgl.) anzuwenden, wenn der betreffende Erlass an die Person des Amtsvorstandes („an den Herrn k. k. Statthalter in Wien“) stilisiert war. Ist die oberbehördliche Verfügung an das Amt („an die k. k. Statthalterei in Wien“) adressiert, so ist auch in der Antwortserledigung

[1]) Die meisten der genannten Vereine haben im § 83 ihrer Statuten die Bestimmung, dass die öffentlichen Bekanntmachungen durch einmalige Veröffentlichung im Amtsblatte der zuständigen Bzh. zu erfolgen habe.

[2]) Nr. 194 d. Slg.

das Amt als berichtend anzuführen. Bei amtswegigen — d. i. ohne vorhergegangene höhere Aufforderung ergehenden — Berichten, sowie bei sonstigen amtlichen Ausfertigungen wird die persönliche oder unpersönliche Fassung des Concepts wesentlich von dem Verhandlungsgegenstande und insbesondere davon abhängig zu machen sein, ob die einschlägige gesetzliche oder sonstige Vorschrift dem Landeschef ad personam (z. B. § 26, Abs. 3, 4, 5 der Reichsrathswahlordnung) oder aber der Landesbehörde (z. B. § 1 des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39) die amtliche Jngerenz im speciellen Falle zuweist.[1])

4668. **Amtscorrespondenz** mit dem Grenzpolizeicommissariat in Pontafel.

M. J. 21. December 1901, Z. 9256/MI. St. E. 3. Jänner 1902, Z. 120966 ex 1901, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Wie das M. J. einem Berichte des Landespräsidenten in Klagenfurt entnommen hat, werden seitens der Staats- und Gemeindebehörden für das k. k. Grenzpolizeicommissariat in Pontafel bestimmte Zuschriften, insbesondere Jnvigilierungsnoten und Circulare, häufig nach Pontebba in Italien adressiert und demgemäß auch unnöthiger Weise frankiert. Da hiedurch eine im Interesse des Dienstes oft bedenkliche Verzögerung in der Zustellung eintreten kann, ist in entsprechender Weise dafür Vorsorge zu treffen, dass allfällige Zuschriften seitens der polit. und Polizeibehörden stets unter der richtigen Adresse unmittelbar an das k. k. Grenzpolizeicommissariat in Pontafel, Kärnten, eingesendet werden.

4669. — — Rechtschreibung und Stil in den Amtsacten.

St. E. 26. Juli 1902, Z. 4674/pr, an alle Statth.-Departements, Archiv- und Bibliotheksleitung, Hilfsämterdirection der n. ö. Statth., sowie an alle Bzh.

Der als technisches Executivorgan des staatlichen Gewerbeförderungsdienstes im H. M. fungierende Director dieses Dienstes Sectionschef Dr. Wilhelm Franz Exner hat anlässlich der mit der Vdg. des C. U. M. v. 24. Februar 1902, Z. 36991 ex 1901,[2]) vollzogenen Veröffentlichung der neuen „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis" unterm 24. März 1902, Z. 3703, eine Currende über die Rechtschreibung und den Stil in den Acten des Gewerbeförderungsdienstes erlassen. Da diese Currende, speciell was den Stil in den Acten anbelangt, überwiegend Anregungen und Winke enthält, die auch für den Dienst bei der Statth. und den Bzh. sehr beherzigenswert erscheinen, wird diese Currende auch den polit. Behörden zur entsprechenden Beachtung hinausgegeben, dabei jedoch der ausdrückliche Vorbehalt gemacht, dass die Einführung der neuen Rechtschreibung in den Acten und Reinschriften der Statth. und der Bzh. noch von einer weiteren besonderen Weisung abhängig gemacht werden muss.[3])

4670. — — mit dem Auslande, Portobehandlung.

M. J. 31. Juli 1902, Z. 5454/MI. St. E. 9. August 1902, Z. 5325/pr, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und Wr. P. D. (Hilfsämterdirection der Statth. zur Einsicht und Danachachtung).

Das M. Aeuß. hat im Einvernehmen mit dem H. M. dem M. J. Nachstehendes mitgetheilt:

Die Correspondenzen nach Serbien oder Rumänien und umgekehrt, welche ausschließlich Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes betreffen, und deren portofreie Beförderung im Gebiete jenes Landes gesetzlich gestattet ist, dem die Behörde oder der Functionär,

[1]) Es folgen hier Weisungen über den Stil in amtlichen Erledigungen. (Der Stil sei kurz und präcis unter strenger Vermeidung überflüssiger Worte [Pleonasmen] oder gar des Aufbaues langer Perioden. . . . Unter der Kürze und Präcision der Ausfertigung darf indes unter keinen Umständen die Höflichkeit leiden, welche im Verkehre mit übergeordneten oder gleichgestellten Amtern geboten ist . . .), wobei auch die Weisungen des St. E. v. 4. März 1899, Z. 1319/pr (Nr. 188 d. Slg.) in Erinnerung gebracht werden.

[2]) V. B. des C. U. M. Nr. 18, S. 133.

[3]) Diese in Aussicht gestellte Weisung ist bis heute noch nicht erschienen.

von welchen die Correspondenz ausgeht, angehören, werden ohne Portoanrechnung abgesendet. Genießt die Behörde oder der Functionär, an welche die Sendung gerichtet ist, gleichfalls die Portobefreiung, so wird die Sendung gebürenfrei ausgefolgt; im gegentheiligen Falle unterliegt diese Correspondenz nur der im Lande des Bestimmungsortes bestehenden internen Taxe. Fahrpostsendungen, welche zwischen den eben bezeichneten Behörden gewechselt werden, sollen gebürenfrei befördert werden. Auf Grund dieser Bestimmungen werden auch die dienstlichen Correspondenzen und Sendungen zwischen den k. k (k. und k.) Behörden und den k. und k. Vertretungsbehörden in Serbien und Rumänien, sowie zwischen den serbischen und rumänischen Behörden und den serbischen und rumänischen Missionen in Oesterreich-Ungarn portofrei befördert. Desgleichen sind die zwischen rumänischen Vertretungsbehörden in Oesterreich-Ungarn gewechselten dienstlichen Correspondenzen portofrei. Im Verkehre mit Montenegro genießen die dienstlichen Correspondenzen (Briefpostsendungen) zwischen den Staatsbehörden eines Landes und den beglaubigten diplomatischen Missionen oder Consulaten im anderen Lande, sowie zwischen diesen diplomatischen Missionen, im gegenseitigen Verkehre die Portofreiheit. Im Verkehre mit der Türkei sind die dienstlichen Correspondenzen (Briefpostsendungen) zwischen den k. k. (k. und k.) Behörden und den türkischen Behörden, dann zwischen den ersteren und den k. und k. Vertretungsbehörden in der Türkei, in deren Standorte sich eine k. k. Postanstalt befindet, ferner zwischen den türkischen Behörden und den türkischen Missionen und Consularämtern in Oesterreich-Ungarn, endlich die dienstlichen Correspondenzen, welche letztere in Oesterreich-Ungarn untereinander wechseln, portofrei. Im Verkehre mit Bulgarien genießen die dienstlichen Correspondenzen (Briefpostsendungen), welche zwischen den k. k. (k. und k.) Behörden und den k. und k. Agentien und Consulaten in Bulgarien gewechselt werden, sowie die dienstlichen Correspondenzen zwischen fürstlich bulgarischen Behörden und der bulgarischen diplomatischen Agentie in Wien die Portofreiheit. Im Verkehre mit Aegypten sind die amtlichen Correspondenzen (Briefpostsendungen) aus Oesterreich-Ungarn an die k. und k. diplomatische Agentie und die k. und k. Consularbehörden, sowie umgekehrt, portofrei. Endlich sind die dienstlichen Correspondenzen (Briefpostsendungen) der k. k. (k. und k.) Behörden an das k. und k. Generalconsulat in Venedig und an die k. und k. Consularämter in Bari und Brindisi, wenn sie über Triest mittelst des Lloyd befördert werden, portofrei; sie müssen in diesem Falle mit dem Leitvermerke „über Triest mittelst des Lloyd" versehen werden. Portofrei sind ferner die zur See ausschließlich mit dem Lloyd beförderten Briefpostsendungen inländischer Behörden an die k. und k. Vertretungsbehörden in den Hafenorten Griechenlands und des Orients einschließlich Aegyptens und umgekehrt, derartige Fahrpostsendungen jedoch nur dann, wenn ihnen im inländischen Verkehre die Portofreiheit nach Art. VII und VIII des Ges. v. 2. October 1865, R. G. B. 108, zukäme.

Hievon werden die polit. und Polizeibehörden mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, dass durch die vorstehenden Mittheilungen des M. Aeuß. der Inhalt der St. E. v. 17. Jänner 1873, Z. 261/pr,[1]) v. 24. Juli 1880, Z. 4675/pr,[1]) v. 22. November 1891, Z. 7856/pr,[2]) v. 1. Mai 1892, Z. 2770/pr,[3]) v. 20. September 1898, Z. 5631/pr,[4]) und v. 20. September 1900, Z. 5654/pr,[5]) insoweit sich der letztere Erlass auf Portofreiheiten im Verkehre mit dem Auslande bezieht, überholt ist.

Amtscorrespondenz mit den k. und k. Consularämtern Nr. 4760—4762.
— — Beschaffung einer deutschen Uebersetzung für serbo-croatische Zuschriften Nr. 4782.
— — mit der k. und k. Gesandtschaft in Mexiko Nr. 5019.
— — wegen vorläufiger Verhaftung von Verbrechern in Rumänien Nr. 5203.
— — behufs Auslieferung von Deserteuren Nr. 5259, 5260.
Amtsdiener, Aushilfsdiener Nr. 4699, 4700.
— — Krankenversicherung provisorischer und aushilfsweise bestellter — Nr. 5133.
— — Betheilung mit dem Dienstkleide Nr. 5134.
— — Activitätsbezüge Nr. 5135, 5136.

---

[1]) Nr. 2677 d. Slg. (Fußnote).
[2]) Nr. 2678 d. Slg.
[3]) Fußnote 4 auf S. 563 (Bd. II) bei Nr. 2680 d. Slg.
[4]) Nr. 2680 d. Slg.
[5]) Fußnote 3 auf S. 563 (Bd. II) bei Nr. 2680 d. Slg.

Amtsdiener des k. k. Versatzamtes Nr. 5212, 5214, 5223.
Amtsdienerstellen der Wr. P. D., Besetzung Nr. 5044.
Amtsdrucksorten, verrechnungspflichtige — Nr. 4794.

4671. **Amtseinrichtung** der polit. Behörden, competenz- und tarifmäßige Anschaffung.[1])

M. F. 14. März 1856, Z. 714. St. E. 20. März 1856, Z. 12850, an die 4 Kreisämter, Staatsbuchhaltung und Landesbaudirection.

— — Sparcassenwidmungen für Anschaffung einer würdigeren — Nr. 5124.
Amtserledigungen, Anfertigung von Abschriften Nr. 4649.
— — Gebrauch des Ausdruckes „Aerar" in — Nr. 4653.
— — Beziehung von Normalerlässen Nr. 5021.
Amtsgebäude, Unzulässigkeit von Sparcassenwidmungen für eine würdige Ausstattung Nr. 5124.
— — s. auch Aerarialgebäude.

4672. **Amtsgelder,** Gebarung mit denselben.

St. E. 6. Juni 1902, Z. 3844/pr, an alle Bzh.

Es hat sich jüngst der Fall ereignet, daß sich das mit der Führung des Geldbuches bei einer Bzh. betraute Kanzleiorgan durch verschiedene verwerfliche, durch einen längeren Zeitraum fortgeführte Manipulationen Amtsgelder in einem schließlich sehr namhaften Betrage aneignete. Aus diesem Anlasse werden die Amtsvorstände auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, der Gebarung mit Amtsgeldern jeder Art schon behufs Vermeidung von Irrthümern, dann aber auch zur eigenen Deckung und zur Entlastung des das Geldgeschäft besorgenden Beamten unausgesetzt ihr volles Augenmerk zuzuwenden. Indem in dieser Hinsicht auf die St. E. v. 20. October 1881, Z. 6517/pr, v. 17. Juni 1890, Z. 4752/pr, und v. 5. August 1893, Z. 5422/pr,[2]) hingewiesen wird, wird erinnert, dass der Amtsvorstand für die Gebarung mit allen beim Amte einlangenden Geldern persönlich haftet und für etwa vorkommende Abgänge verantwortlich ist. In Zukunft wird bei Inspectionen der Bzh. deren Geldgebarung von der Statth. der eingehendsten und schärfsten Controle unterzogen werden.

Amtsinspectionen der Bzh., Controle der Geldgebarung Nr. 4672.
Amtsinspectionsbericht pro 1900, Weisungen aus Anlass des — Nr. 4735.

4673. **Amtsinventare** der polit. Behörden.

M. F.[3]) 17. Februar 1868, Z. 822. St. E. 21. Juni 1868, Z. 1000/pr, an alle Bzh.

Infolge der mit dem Erl. des St. M. v. 4. October 1865, Z. 4620/St M,[4]) eingeführten Pauschalierung der Amts- und Kanzleierfordernisse wird bestimmt, dass eine Ueberprüfung der Inventare über den Stand der bei den polit. Behörden und Aemtern vorhandenen Kanzleieinrichtungsstücke, Kanzleirequisiten, Bücher ꝛc. durch das Rechnungsdepartement der Landesstelle nicht mehr stattzufinden habe. Die Beaufsichtigung und Evidenthaltung der bei den Landesstellen und bei den untergeordneten polit. Aemtern vorhandenen Mobiliarbestände ist von den Amtsvorständen selbst zu besorgen, und es sind zu diesem Zwecke genaue Vormerkungen über die jeweiligen Veränderungen der gegenwärtigen Mobiliarbestände, jedoch — ebenso wie die Rechnungen über die Amtspauschalien, aus welchen die Bestellungen

[1]) Der dem Erlasse beigegebene, von der Dikasterialgebäudedirection ausgearbeitete und vom F. M. mit Erl. v. 2. August 1855, Z. 23970, genehmigte „Einrichtungscompetenztarif" für die polit. Landes- und Kreisbehörden, welcher übrigens mit entsprechender Beschränkung hinsichtlich der niederen Diensikategorien auch auf die polit. Behörden 1. Instanz Anwendung zu finden hat, wird hier nicht abgedruckt.

[2]) Nr. 816 bis 818 d. Slg.

[3]) Im Einvernehmen mit dem F. M. und O. R. H.

[4]) Nr. 202 d. Slg.

für neu anzuschaffende Mobiliargegenstände zu bestreiten sind — nur für den internen Gebrauch der Aemter selbst zu führen. Bei Amtsübergaben sind solche Vormerkungen sowohl von dem neu eintretenden, als auch von dem austretenden Amtsvorstande als Uebernehmer und Uebergeber zu fertigen.

Amtslocalitäten der Sanitäts- und Veterinärorgane, Mietzinsbeiträge Nr. 4665.
— — Linoleum als Bodenbelag für — Nr. 4991.
— — Zahlung des Mietzinses durch die Postsparcasse Nr. 5046.
Amtspauschalien der Staatstechniker, Gebarung und Verrechnung Nr. 4712.
— — Tragung der Kosten für Herstellungen in ärarischen Amts-, Natural- und Mietwohnungen Nr. 4722.
— — pro domo-Rechnungen über die Verwendung der — Nr. 4735.
— — Bestreitung der aus Anlass der Pflichtenangelobung von Gemeindevorständen aufgelaufenen Reisekosten aus den — Nr. 4860.
— — der hydrographischen Landesabtheilungen Nr. 4917.
Amtspersonal, jährliche Vorlage von Qualificationstabellen Nr. 5062.
Amtsquittungen der Gemeinden, Gebürenbehandlung Nr. 4858.
Amtstage, Bericht über Hebammenamtstage Nr. 4891.
— — Erörterung von Fragen der Landescultur auf den — Nr. 4957.

4674. **Amtsthierärzte,** bei Ernennungen ist das Gutachten des L. San. R. einzuholen.

M. J. 19. December 1901, Z. 9109/M I. St. Z. 8040/pr ex 1901.

Behufs Sicherstellung eines einheitlichen Vorganges bei Besetzung von Dienstposten der staatlichen Veterinärverwaltung hat das M. J. die Landeschefs verständigt, dass in derlei Fällen — ungeachtet der durch § 11 des Ges. v. 27. September 1901, R. G. B. 148, verfügten Aufhebung der diesfalls bestandenen Verpflichtung — wie bisher auch künftighin das consultative Gutachten des L. San. R. einzuholen sein wird.

4675. — — Ausschreibung erledigter Dienststellen.

M. J. 2. Jänner 1902, Z. 8135/M I ex 1901. St. Z. 86/pr ex 1902.

Aus Anlass der Anfrage einer Landesstelle, ob künftighin die rangsältesten Bezirksthierärzte ohne besondere Ausschreibung der in Erledigung kommenden Stellen der IX. Rangsclasse mit dem Titel „Bezirksoberthierärzte" einzureihen sind, wird eröffnet, dass in derlei Fällen bei Erledigung einer Stelle der IX. Rangsclasse die Wiederbesetzung derselben nur auf Grund einer ordnungsmäßig durchgeführten Ausschreibung erfolgen darf.

4676. — — Dienstreisen bei Epizootien.

M. J. 5. April 1902, Z. 19073 ex 1901. St. E. 16. April 1902, Z. 36835, an alle Bzh.

Die noch fortdauernden Ueberschreitungen der Dotation für Epizootien, insbesondere aus Anlass der Tilgung der Maul- und Klauenseuche und das wahrgenommene ungleichmäßige Vorgehen der Amtsthierärzte sowohl bei der Constatierung dieser Seuche, als auch bei den gesetzlich vorgeschriebenen Schlussrevisionen hinsichtlich der Ausdehnung dieser Amtshandlungen in großen Gemeinde-(Guts-) Gebieten auf die einzelnen Ortschaften, Weiler und zerstreut liegenden Gehöfte haben das M. J. bestimmt, auf seine mit dem Erl. v. 24. Februar 1892, Z. 22626,[1]) getroffenen Anordnungen behufs genauer Beobachtung hinzuweisen.

— — Mietzinsbeiträge für die Kanzleilocalitäten Nr. 4665.
— — Ueberwachung des Hufbeschlages Nr. 4911.
— — Intervention bei Hundswuth Nr. 4913, 4915.
— — Enthebung für den Mobilisierungsfall Nr. 4963.

[1]) Nr. 218 d. Slg.

Amtsthierärzte, Reiseparticularien bei Verwendung durch die Gerichte Nr. 5077, 5078.
— — Zuziehung zu gewerblichen Betriebsanlagecommissionen Nr. 5184.
Amtsübergabe, Inventursaufnahme bei der — Nr. 4673.
Amtsverschwiegenheit, Angelobung Nr. 4757.
Amtswohnungen, Adaptierung auf Kosten des Staatsschatzes Nr. 4722.
Angelobung der Verschwiegenheit in Amtssachen Nr. 4757.
— — von Gemeindevorstandsmitgliedern, Commissionskosten Nr. 4860.

4677. **Anlehen** autonomer Verbände, Gebürenbegünstigungen für —.

M. J. 20. Mai 1902, Z. 17786. St. Z. 53854 ex 1902.

Zur Durchführung des Ges. v. 25. März 1902, R. G. B. 70, betreffend die Gewährung von Gebürenerleichterungen und Gebürenbefreiungen für Anlehen von Ländern, Bezirken, Gemeinden und anderen autonomen Verbänden, hat das F. M. mit dem Erl. v. 17. April 1902, Z. 26281, Nachstehendes verordnet:

Die im Art. I und III des Ges. vorgesehene Befreiung der Anlehen autonomer Verbände von den Stempel- und unmittelbaren Gebüren ist von der Bedingung abhängig, dass die Anlehensvaluta zu den im Art. I, Abs. 1, angeführten Zwecken thatsächlich verwendet wird. Wenn sich daher nachträglich herausstellt, dass ein Anlehen, welchem im Sinne des Art. I oder III die Gebürenbefreiung zuerkannt wurde, ganz oder theilweise zu anderen als den im Art. I, Abs. 1, bezeichneten Zwecken verwendet worden ist, wird die Gebürenbefreiung zur Gänze bzw. in Ansehung des der geänderten Zweckbestimmung zugeführten Anlehenstheilbetrages verwirkt. In die die Anerkennung der Stempel- und Gebürenbefreiung aussprechenden Entscheidungen ist ein diesbezüglicher ausdrücklicher Vorbehalt aufzunehmen. Den Anlehen, welche von Gemeinden zur Ausführung der ihnen anvertrauten öffentlichen Aufgaben aufgenommen werden, kommt die Gebürenbefreiung nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. I und II des Ges. ohne Unterschied zu, ob sich diese Aufgaben auf den selbständigen oder auf den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde beziehen. Ueber die im Sinne des Art. II des Ges. eingebrachten Gesuche hat die zuständige Finanzlandesbehörde nach Prüfung des Vorhandenseins der im Art. I, Abs. 1, des Ges. bezeichneten Voraussetzungen zu entscheiden. Ergeben sich Zweifel darüber, ob die Zweckbestimmung eines Anlehens, hinsichtlich dessen die Gebürenbefreiung in Anspruch genommen wird, auf die Ausführung der der betreffenden autonomen Körperschaft anvertrauten öffentlichen Aufgaben gerichtet ist, so kann die zuständige polit. Landesstelle um eine Aeußerung über diese Frage angegangen werden. Gegen eine abweisliche Entscheidung der Finanzlandesbehörde ist der Recurs an das F. M. nach Maßgabe des Ges. v. 19. März 1876, R. G. B. 28, zulässig. Gesuche um Befreiung von im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes bereits aufgenommenen Darlehen von den Stempel- und unmittelbaren Gebüren (Art. III des Ges.) sind, nach entsprechender Instruierung derselben, von der Finanzlandesbehörde dem F. M. zur Entscheidung vorzulegen. Hiebei ist insbesondere zu berichten, ob die Gebür für die Aufnahme des betreffenden Darlehens nicht schon entrichtet wurde.

Hievon werden die polit. Landesbehörden für jene Fälle, wo nach dem cit. Erl. des F. M. ihre Mitwirkung in Frage kommt, in die Kenntnis gesetzt.

Anmusterung österr.-ung. Staatsangehöriger auf reichsdeutschen Schiffen Nr. 5258.
Annoncen s. Zeitungsinserate.

4678. **Ansichtskarten,** unbefugter Handel mit —.

St. E. 16. Jänner 1902, Z. 118556 ex. 1901, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Der Landesverband der Provinzhandelsgremien und Genossenschaften in Niederösterreich hat bei der Statth. Beschwerde geführt, dass Gastwirte, Kellner und Tabaktrafikanten 2c. unbefugt einen schwunghaften Handel mit Ansichtskarten betreiben. Hievon werden die Unterbehörden mit dem Auftrage verständigt, die vorgebrachten Beschwerden, hinsichtlich jedes einzelnen sich ergebenden concreten Falles instanzmäßig zu prüfen und gegen Personen, welche ihre Gewerbebefugnisse überschreiten, nach Maßgabe der Sachlage im Sinne der Vorschriften des IX. Hauptstückes der Gewerbeordnung das Erforderliche zu verfügen.

— — Verschleiß in Tabaktrafiken Nr. 5172.

Anstalten, Executionsführungen gegen öffentliche und gemeinnützige Nr. 4820.
Ansteckung s. Infection.
Anstellung s. unter „Dienststellen".
Anweisungsverkehr im Wege der Postsparcasse Nr. 5045, 5046.
Anweisungsverordnungen, Zustellung und Verbuchung bei der Statth. Nr. 5140.

4679. **Apotheken,** Vertrieb pharmaceutischer Specialitäten nach Ungarn.

M. J. 17. December 1900, Z. 41425. St. E. 9. Jänner 1901, Z. 116105 ex 1900, an alle Bzb.

Dem M. J. ist zur Kenntnis gelangt, dass sich einzelne Apotheker beim Vertriebe von ihnen erzeugter pharmaceutischer Specialitäten nach den Ländern der ung. Krone unzulässiger Bezeichnungen und verbotswidriger Reclameschriften bedienen, obgleich ein solcher Arzneiwarenvertrieb durch die Min.-Vdg. v. 17. December 1894, R. G. B. 239, allgemein verboten wurde. Sämmtliche Apotheker sind daher zur genauen Danachachtung ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass ihnen die gedachte Vorschrift bei der Herstellung und dem Vertriebe pharmaceutischer Zubereitungen jeder Art und Bestimmung in ihrer Apotheke zur genauen Richtschnur zu dienen hat.

4680. — — Bereitung und Verschleiß pharmaceutischer Specialitäten in —.

M. J. 23. April 1901, Z. 10315. St. E. 30. April 1901, Z. 37856, an alle Bzb.

Durch die Vdg. des M. J. v. 16. April 1901, R. G. B. 40, ist der P. 6 der Min.-Vdg. v. 17. December 1894, R. G. B. 239, betreffend Bestimmungen über den Handverkauf in Apotheken, sowie über die Herstellung und den Vertrieb der sich als pharmaceutische Specialitäten darstellenden arzneilichen Erzeugnisse, abgeändert worden. Hienach ist nunmehr dem M. J. die unmittelbare Entscheidung über die Zulassung neuer inländischer pharmaceutischer Erzeugnisse und neu eingeführter ausländischer pharmaceutischer Zubereitungen und Specialitäten zum Apothekenvertriebe, sowie die instanzmäßige Entscheidung über die von der Unterbehörde ausgesprochenen Verbote derartiger Arzneiartikel vorbehalten. Hievon werden die polit. Behörden 1. Instanz mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, die interessierten Kreise zu verständigen, die einlangenden Anmeldungen pharmaceutischer Artikel als dringlich zu behandeln und dem Obersten Sanitätsrathe im Sinne des P. IV des Erl. des M. J. v. 13. December 1888, Z. 20604,[1]) sogleich zur Kenntnis zu bringen.

4681. M. J. 20. October 1902, Z. 44321. St. E. 29. October 1902, Z. 109369, an alle Bzb.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass Gesuche von Apothekern um Zulassung von pharmaceutischen Zubereitungen zum allgemeinen Vertriebe, ungeachtet der ausdrücklichen Weisungen des Min.-Erl. v. 23. April 1901, Z. 10315,[2]) theils mangelhaft instruiert, theils erst gegen Ende der mit der Min.-Vdg. v. 16. April 1901, R. G. B. 40, festgesetzten, vom letzten Einreichungstermin laufenden 3monatlichen Frist einlangen, so dass zur fachtechnischen Untersuchung dieser Artikel im M. J. nicht die erforderliche Zeit übrig bleibt. Die polit. Behörden 1. Instanz werden infolge dessen aufgefordert, solche Gesuche im Sinne der Min.-Vdg. v. 17. December 1894, R. G. B. 239, und v. 16. April 1901, R. G. B. 40, sowie der Instruction für die fachmännische Untersuchung durch die Fachcommission des Obersten Sanitätsrathes („Oesterr. Sanitätswesen" Nr. 1 ex 1902) in jeder Hinsicht vollständig instruiert, unverzüglich an die Statth. vorzulegen, damit sie längstens binnen 4 Wochen — vom Tage der Präsentation des Gesuches oder der letzten Nachtragseingabe bei der polit. Behörde 1. Instanz

[1]) Nr. 3187 d. Slg.
[2]) Nr. 4680 d. Slg.

an gerechnet — beim M. J. einlangen können; überdies ist im Vorlageberichte immer das Datum dieser Präsentation genau anzugeben.

4682. **Apotheken,** Fragebogen über die Betriebs- und Dienstverhältnisse öffentlicher —.
M. J. 6. Mai 1901, Z. 16816. St. E. 12. Juni 1901, Z. 42698, an alle Bzb.

Unter den Uebelständen im Betriebe der Pharmacie, welche zu Klagen des pharmaceutischen Hilfspersonals Anlass geben und den geregelten Dienstgang in den Apotheken zu stören geeignet sind, erheischen jene Mängel, welche einerseits die dienstliche Stellung der conditionierenden Pharmaceuten, anderseits die Erwerbs- und Versorgungsverhältnisse derselben betreffen, die aufmerksamste Beachtung sowohl der zur Ueberwachung der Apotheken berufenen Behörden, als auch der Apothekergremien, welche nach Maßgabe der bestehenden Gremialordnungen an der Erhaltung bzw. Herstellung eines klaglosen Apothekenbetriebes, sowie an der Vervollkommnung der pharmaceutischen Institutionen mitzuwirken haben. Es fällt auf, dass — ungeachtet der jährlich stattfindenden amtlichen Revisionen der Apotheken — fortgesetzt Klagen conditionierender Pharmaceuten über ungeregelte Dienstverhältnisse in manchen Apotheken laut werden, ferner, dass sociale Wohlfahrtseinrichtungen, welche von Apothekergremien oder anderen pharmaceutischen Corporationen zu Gunsten der bediensteten Pharmaceuten gestiftet wurden, infolge unzureichender Betheiligung der nächstinteressierten pharmaceutischen Kreise, sowie auch infolge mangelnder Beachtung von Seite der in dieser Beziehung anscheinend ungenügend informierten Sanitätsorgane der polit. Behörden zu einer fruchtbringenden und erfolgreichen Entwicklung nicht gelangen konnten. Es ist demnach wünschenswert, dass sich diese Amtsorgane über die berufsmäßige Thätigkeit der zuständigen Apothekergremien in fortlaufender Kenntnis erhalten und dieselben bei Durchführung socialer Wohlfahrtsbestrebungen unterstützen; außerdem aber ist es nothwendig, dass die Amtsärzte den dienstlichen und socialen Verhältnissen des pharmaceutischen Hilfspersonals anlässlich der periodischen Apothekenrevisionen die gebürende Beachtung widmen.[1]) Außerdem werden die polit. Behörden 1. Instanz unter Betheilung mit einer vom M. J. aufgelegten Drucksorte (Fragebogen) angewiesen, die darin angeführten Verhältnisse bezüglich jeder Apotheke anlässlich der nächsten Apothekenrevision durch den Amtsarzt erheben und verzeichnen zu lassen und die sich ergebenden jährlichen Aenderungen dieser Verhältnisse in gleicher Weise anlässlich der künftigen Jahresrevisionen der Apotheken zu ermitteln und in neuen Fragebogen zu verzeichnen, welche aus dem Verlage der Hof- und Staatsdruckerei bezogen werden können. Die ausgefüllten Fragebogen sind als Beilagen der Apothekenvisitationsprotokolle mit dem Apothekenvisitationsberichte in 2 Ausfertigungen der Statth. vorzulegen.[2]) Es ist Vorsorge zu treffen, dass der instruierte Bericht über die jährlichen Apothekenvisitationen und die durch dieselben veranlassten Amtshandlungen noch vor Ablauf des Monats November eines jeden Jahres bei der Statth.[3]) einlange.

[1]) Um über die Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit der Apothekergremien, sowie anderer pharmaceutischer Corporationen ausreichende Informationen zu erlangen, hat das M. J. gleichzeitig die Vorlage aller hierauf bezüglichen Nachweisungen, Rechenschaftsberichte, Gebarungsausweise, nebst den Satzungen der pharmaceutischen Corporationen, nach dem Stande vom 31. December 1900 mit einem die Verhältnisse und Thätigkeit der Apothekergremien und pharmaceutischen Verbände schildernden Begleitberichte angeordnet.

[2]) Eine dieser Ausfertigungen ist von den Landesstellen mit dem Summarberichte über die Apothekenrevisionen an das M. J. zu leiten, während die andere Ausfertigung zum eigenen Amtsgebrauche der Landesstelle, insbesondere in Betreff der erforderlichen Mittheilung der Ergebnisse der Revision der Apotheken an das betreffende Apothekergremium zu dienen hat.

[3]) — bzw. noch vor Ablauf eines jeden Jahres beim M. J. —

Land: ..... Standort der Apotheke: .....

Polit. Bezirk: .....

Fragebogen[1]) über die Betriebs- und Dienstverhältnisse in den öffentlichen Apotheken.

1. Firma der Apotheke, Jahr der Gründung, Ursprung und Datum der betreffenden Urkunde. Charakter der Apothekergerechtsame (radiciertes oder verkäufliches Realgewerbe, Personalgewerbe).

2. Des jetzigen Inhabers (Besitzer? Pächter?)

a) Name, Alter, Familienstand, Staatsbürgerschaft, Heimatsland, akademischer Grad mit Angabe des Ursprunges und Datums des Diploms;

b) Rechtstitel der Erwerbung des Etablissements, mit Angabe der Zeit, Art, sowie der Modalitäten der Erwerbung, insbesondere in Beziehung auf die Höhe des eventuellen Kaufpreises 2c.;

c) Ursprung und Datum der Concessionsurkunde, Anführung früherer Concessionen des Inhabers.

3. a) Ist das Etablissement im eigenen Hause oder in gemieteten Localitäten untergebracht? Mit welchem Mietzinse?

b) Ist es belastet? In welcher Höhe?

c) Wie viele Recepte wurden im abgelaufenen Jahre ausgefertigt? Wie viele hievon für Krankencassen und auf Rechnung öffentlicher Fonds?

d) Ist der Handverkauf stark, mäßig, schwach?

e) Welche Nebenbetriebe (wie: Gifthandel, Droguerien, pharmaceutische Productionen, Großhandel mit Arzneiwaren 2c.) sind mit der Apotheke verbunden?

4. Specification des Hilfspersonals unter Angabe der Namen, des Alters, des militärischen Dienstverhältnisses, der Staatsbürgerschaft, des Heimatslandes, des Familienstandes, der Dienstzeit im Apothekenfache seit dem Tirocinium (Unterbrechungen), des Ursprunges und Datums des Diploms, der Dienstbezüge und sonstigen Emolumente, betreffend

a) den Provisor;

b) die Adjuncten (Mag. bzw. Dr. Ph. mit Qualification zur selbständigen Leitung);

c) die Assistenten (Mag. bzw. Dr. Ph. ohne diese Qualification);

d) die Dispensanten (Pharmaceuten ohne Diplom mit Tirocinalprüfung);

e) die Aspiranten (hier sind nebst den zutreffenden obigen Daten die Vorstudien, Datum der Incorporation beim Gremium, Lehrjahre, der Besuch einer Tironenschule oder sonstigen Fachlehranstalt, eventuelle Unterstützungsemolumente, Stipendienbezug anzugeben);

f) Sustentanten (hier ist nebst den obigen allgemeinen Angaben die Art der Dienstleistung und die gewährten Emolumente, dann die Beschäftigung des Sustentanten außer der Apothekendienstzeit anzugeben).

5. Erweist sich das Hilfspersonal als dauernd oder zeitweise unzureichend?

6. Einrichtungen des Apothekendienstes.

a) Wann wird die Apotheke geöffnet und geschlossen?

b) Tagdienst. Beginn und Dauer nach Stunden. Dienstpausen. Dienstwechsel.

c) Nachtdienst. Beginn und Dauer. Wechsel im Nachtdienste.

d) Dienstfreie Zeit und Turnus derselben. Vorkehrungen für relative Sonntagsruhe.

e) Urlaubszeit.

7. Hat sich im abgelaufenen Jahre ein Wechsel der Hilfspersonen in der Apotheke ergeben? Aus welchen Ursachen? Ist die Anzeige an das Apothekergremium, ist eine eventuelle Intervention desselben erfolgt?

Sind alle Angestellten bzw. Aspiranten und Sustentanten beim Gremium und bei der polit. Behörde angemeldet? Liegen hierüber Nachweise vor?

8. Wie sind etwa beigestellte Naturalwohnungen pharmaceutischer Hilfspersonen beschaffen? Besteht ein besonderes Inspectionslocal? Wie ist dasselbe beschaffen?

9. Wird hinsichtlich aller Angestellten und Bediensteten der Verpflichtung zur Krankenversicherung entsprochen? Sind die conditionierenden Pharmaceuten für den Fall der Invalidität oder sonst versichert? Bejahenden Falles ist anzugeben, in welcher Weise der Betreffende versichert ist. Hinsichtlich der Nichtversicherten sind die Ursachen, weswegen sie an der Versicherung, insbesondere an den Versicherungsinstituten für Pharmaceuten nicht theilnehmen, anzugeben.

10. Bestehen in der Umgebung der Apotheke Droguerien? Wie viele und in welcher Entfernung?

---

[1]) Umfangreiche Beantwortungen einzelner Fragen können auch auf besonderen Einlageblättern erfolgen.

11. Bestehen im Absatzgebiete der Apotheke ärztliche oder thierärztliche Hausapotheken, welche und in welcher Entfernung? Wird der Medicamentenbedarf für dieselben aus der Apotheke gedeckt?

12. Sonstige Bemerkungen.

4683. **Apotheken,** Verhütung von Arzneiverwechslungen in —.

M. J. 17. Mai 1901, Z. 12491. St. E. 8. Juni 1901, Z. 45640, an alle Bzb., Wr. P. D., Wr. mag. Bz.-Amt., beide Aerztekammern und die n. ö. Apothekergremien.

In einer öffentlichen Apotheke Galiziens ist kürzlich infolge verbotswidriger Herstellung eines Infusum sennae cum manna durch Auflösung eines bereitgehaltenen Extractum sennae cum manna anstatt durch die verschriebene Infundierung eine Verwechslung mit Extractum opii erfolgt und hiedurch der Tod eines Kindes verursacht worden. Dieser Vorfall ist allen Apothekern und den Hausapotheken führenden Aerzten mitzutheilen und die Min.-Vdg. v. 18. Mai 1898, R. G. B. 85, über die Signierung der Standgefäße, sowie der Erl. des M. J. v. 2. Jänner 1900, Z. 9364 ex 1899,[1]) in Erinnerung zu bringen, nach welchem die Verwendung von pharmaceutischen Präparaten (Extracten) zur Bereitung von Pseudo-Infusen und Pseudo-Decocten ꝛc., sowie jede Substitution von Arzneimitteln und Arzneiherstellungen an Stelle der ärztlich verordneten Dispensation unbedingt verboten und im Uebertretungsfalle strengstens zu ahnden ist.

4684. — — Festsetzung des Standortes für neu zu errichtende —.

St. E. 14. December 1901, Z. 113943, an alle Bzb.

Anläßlich eines speciellen Falles hat das M. J. mit dem Erl. v. 2. December 1901, Z. 41007, ausgesprochen, daß die Bestimmung der Standorte für neu zu errichtende Apotheken in den Wirkungskreis der Landesstelle fällt. Hievon werden die Unterbehörden zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

4685. — — Neuerrichtung, Verleihung und Veräußerung.

M. J. 21. April 1902, Z. 16441. St. E. 5. Mai 1902, Z. 42185, an alle Bzb.

Um die Abstellung gewisser offenkundiger Uebelstände anzubahnen, welche hinsichtlich der Neuerrichtung, Verleihung und Veräußerung von Apotheken bestehen und dringend eine Abhilfe erheischen, hat das M. J. Folgendes zur genauesten Danachachtung angeordnet: Die über die Verhältnisse der Apotheker im allgemeinen gepflogenen Erhebungen haben ergeben, daß die Vermehrung der Apotheken mit den wachsenden Bedürfnissen der Bevölkerung nicht gleichen Schritt hält, was darauf zurückzuführen ist, daß der steten Zunahme der Bevölkerung und der Entwicklung der Verkehrs- und Erwerbsverhältnisse nicht die erforderliche Aufmerksamkeit zugewendet wird. Um in dieser Beziehung einen Wandel zum besseren zu ermöglichen, haben die polit. Behörden die Ergebnisse der Volkszählung v. J. 1900 einer aufmerksamen Durchsicht zu unterziehen und unter sachgemäßer Antragstellung zu berichten, wo nach diesen Ergebnissen und nach den mit aller Umsicht durchzuführenden weiteren Erhebungen das Bedürfnis nach einer neuen existenzfähigen Apotheke vorhanden wäre, deren Errichtung bewilligt werden könnte, ohne den Fortbestand benachbarter Apotheken zu gefährden. Auf Grund der von den Unterbehörden gestellten Anträge[2]) hat die Statth. unter Bedachtnahme auf das Maß und die Dringlichkeit des Bedarfes an neuen Apotheken planmäßig mit einer allmählichen Vermehrung der Apotheken vorzugehen. Damit die Durchführung der Errichtung der von der Statth. nothwendig befundenen Apotheken nicht in ungebürlicher Weise verzögert werde, ist strenge darauf zu halten, daß

[1]) Nr. 326 d. Slg.

[2]) Diese Anträge wurden seither von der n. ö. Statth. mit Bericht v. 14. Jänner 1903, Z. 130627 ex 1902, auch dem M. J. zur Kenntnis gebracht.

alle zur instanzmäßigen Entscheidung erforderlichen Umstände schon in den Vorlageberichten der Unterbehörden mit solcher Genauigkeit und Vollständigkeit klargelegt werden, dass Nachtragserhebungen möglichst vermieden werden können. Aus dem nämlichen Grunde ist bei der Entscheidung über die Errichtung einer neuen Apotheke nicht bloß das Absatzgebiet, für welches sich dieselbe als nothwendig oder doch erwünscht erweist, anzuführen, sondern es ist auch sofort der diesem Absatzgebiete entsprechende Standort der neuen Apotheke durch genaue Bezeichnung der Oertlichkeit (Platz, Straßenkreuzung u. dgl.) festzusetzen. Von der erfolgten Entscheidung über die Errichtung einer neuen Apotheke hat die Statth. dem M. J. sofort unter Vorlage einer Abschrift der Entscheidung die Anzeige zu erstatten. Bei der Verleihung neuer Apothekergerechtsame ist strenge die Vorschrift des Hofkzld. v. 30. November 1833, P. G. S. Nr. 166, zu beobachten, wonach eine neu errichtete Apotheke stets dem würdigsten der Bewerber zu verleihen ist. Hinsichtlich der Beurtheilung der Würdigkeit der Bewerber sind folgende Momente maßgebend: a) Die Zeit, während welcher der Bewerber in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und eventuell im Auslande im Apothekerfache überhaupt und im besonderen in persönlicher Ausübung des Dienstes thätig war; hiebei ist der Umfang der persönlich geleisteten Arbeit u. zw. auch mit Rücksicht auf die hiefür erhaltene Entlohnung oder die genossenen sonstigen materiellen Vortheile zu würdigen; b) die pharmaceutisch-wissenschaftliche Qualification des Bewerbers und c) dessen besondere pharmaceutische Leistungen auf wissenschaftlichem und praktischem Gebiete. Bewerber, die eine im Concurswege erworbene Apotheke vor Ablauf von 10 Jahren veräußert haben, sind, insofern sie hiezu nicht durch eingetretene zwingende, von der polit. Behörde als stichhältig anerkannte Gründe veranlasst waren, nicht zu berücksichtigen. Bei Erledigung von Gesuchen um die Verleihung einer Concession zum Betriebe einer Apotheke, welche vom Concessionswerber durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben wurde, sind stets die näheren Umstände in Betracht zu ziehen, unter welchen das Rechtsgeschäft zum Abschlusse gelangt ist. Besondere Uebelstände ergeben sich daraus, dass Apotheken, welche im Concurswege vergeben worden sind, in verhältnismäßig kurzer Frist verkauft werden. Um diese Unzukömmlichkeit, die ganz und gar der Absicht des oben angeführten Hofkzld. v. J. 1833 zuwiderläuft, hintanzuhalten, sind in Hinkunft nur jene Bewerber um die Concession für eine neue Apotheke zu berücksichtigen, welche sich in ihren Gesuchen zur persönlichen Betreibung der Concession durch mindestens 10 Jahre verpflichten, und ist dies in der Concursausschreibung ausdrücklich hervorzuheben. Verkauft der Besitzer einer im Concurswege erworbenen Apotheke vor Ablauf von 10 Jahren nach Erhalt der Concession das Etablissement, so wird — insofern es sich nicht um ohne Verschulden des Concessionärs eingetretene zwingende und berücksichtigungswürdige Gründe handelt — dem Erwerber des Etablissements die Concession nicht zu ertheilen sein. Handelt es sich dagegen um die Veräußerung einer Apotheke, die der Besitzer nicht im Concurswege erworben hat, so wird dem Käufer die Concession in der Regel nicht zu verweigern sein, es wäre denn, dass gewichtige Bedenken gegen die Verlässlichkeit seiner Person vorliegen, z. B. wenn von dem Käufer bekannt ist, dass er mit dem Kaufe und Verkaufe von Apotheken Geschäfte zu machen pflegt, oder wenn der Kauf unter Bedingungen erfolgt, welche den Käufer derart belasten, dass ein reeller Betrieb der Apotheke oder ihre Concurrenzfähigkeit gegenüber einer eventuell im Orte zu errichtenden weiteren Apotheke in Frage gestellt erschiene.

4686. **Apotheken,** Gleichstellung des Personals der k. k. Medicamenteneigenregie und der Spitalsapotheken mit jenem der öffentlichen —.

M. F. 26. April 1902, Z. 16022. St. E. 5. Mai 1902, Z. 43360, an alle Bzb. und n. ö. Apothekergremien.

Durch die Min.-Vdg. v. 5. Februar 1902, R. G. B. 31, wurde lediglich bestimmt, dass das pharmaceutische Personal der Medicamenteneigenregie in den Wr. k. k. Krankenanstalten in allen den pharmaceutischen Dienst betreffenden Beziehungen dem pharmaceutischen Personal der öffentlichen Apotheken gleichzuhalten und in der Evidenz des zuständigen Apothekergremiums zu führen ist. Diese Bestimmung, welche erforderlich ist, damit die im Dienste der Medicamenteneigenregie der Wr. k. k. Krankenanstalten stehenden Pharmaceuten die Anerkennung des Quinquenniums erlangen und im Falle des Ausscheidens aus der Medicamenteneigenregie ihre pharmaceutische Thätigkeit in öffentlichen Apotheken fortsetzen können, ertheilt den angestellten Pharmaceuten der Medicamenteneigenregie keinerlei Berechtigung, welche ihnen nicht schon in ihrer Eigenschaft als Magister der Pharmacie auf Grund der Bestimmungen der Gremialordnung zukommen würde. Von einem Vorzugsrechte derselben gegenüber den in öffentlichen Apotheken conditionierenden Pharmaceuten bei Bewerbung um eine Apothekerconcession kann umsoweniger die Rede sein, als sich die Vdg. v. 5. Februar 1902 überhaupt nicht auf die Bewerbung um Apothekerconcessionen bezieht und mit dem Erl. des M. F. v. 21. April 1902, Z. 16441,[1]) ausdrücklich bestimmt wurde, dass bei Beurtheilung der Würdigkeit von Bewerbern um eine Apothekerconcession nicht bloß die pharmaceutische Dienstzeit und Qualification, sondern unter gleichen Verhältnissen auch der Umstand, welche besonderen Vortheile die betreffenden Candidaten aus ihrem Dienstverhältnisse gezogen haben, als ein die Beurtheilung der Würdigkeit im negativen Sinne beeinflussendes Moment in Betracht zu ziehen ist.

4687. **Apotheken,** Einführung einer theilweisen Sonntagsruhe in —.

M. F. 9. Mai 1902, Z. 16090. St. E. 12. Juni 1902, Z. 37636, an alle Bzb., Wr. P. D. und Apothekerhaupt- und Filialgremien.

Es unterliegt keinem Anstande, dass den Apothekern am Lande, welche ohne Hilfskräfte ihre Apotheke betreiben, von der vorgesetzten polit. Behörde gestattet werde, sich an Sonntagsnachmittagen während der Zeit des erfahrungsgemäß geringsten Geschäftsumsatzes vom Geschäfte zum Zwecke der Erholung im Orte oder der nächsten Umgebung zu entfernen, wenn in der Apotheke eine verlässliche Dienstperson (Laborant) in Bereitschaft gehalten wird, um Bestellungen der Parteien, sowie etwa einlangende Recepte zu übernehmen, die Parteien über die Zeit der Rückkehr des Apothekers zu verständigen, denselben in dringenden Fällen herbeiholen zu lassen und eventuell die directe Beschaffung einer etwa sofort benöthigten Arznei durch den Arzt zu ermöglichen. Bezüglich solcher Apotheken, welche über mehrere pharmaceutische Hilfskräfte verfügen, wird von der polit. Behörde darauf Einfluss zu nehmen sein, dass für diese Hilfskräfte nach Maßgabe der Verhältnisse des Arzneiabgabeverkehres während der erfahrungsgemäß verkehrsschwachen Sonntagszeit für die nicht benöthigten Hilfskräfte eine theilweise Sonntagsruhe zugestanden werde. Desgleichen kann in Orten, in welchen mehrere öffentliche Apotheken bestehen, in dem Falle des Zustandekommens eines gesicherten gegenseitigen Uebereinkommens der betreffenden Apotheker von der Statth. nach Einvernehmung des zuständigen Apothekergremiums bewilligt werden, dass eine oder die andere Apotheke an Sonntagen im alternierenden Turnus geschlossen gehalten werde. In diesem Falle ist jedoch die betreffende behördliche Verfügung im Absatzgebiete der betreffenden Apotheken amtlich zu verlautbaren und durch auffällige Affigierung an der Thüre der geschlossenen Apotheke für jeden Arzneibedürftigen ersichtlich zu machen, welcher anderen Apotheke die Arzneiabgabe

[1]) Nr. 4685 d. Slg.

während der Sperre der Apotheke übertragen ist. Ueber jede derartige Bewilligung der Sperre von Apotheken am Sonntage ist behufs Berichterstattung an das M. J. die Anzeige an die Statth. zu erstatten. Hievon werden die polit. Behörden behufs gleichmäßiger Danachachtung in die Kenntnis gesetzt.

4688. **Apotheken,** Localbedarf bei Neuerrichtung von —.

M. J. 10. October 1902, Z. 42807. St. E. 20. October 1902, Z. 104703, an alle Bzb., mitgeth. den Apothekergremien in Niederösterreich.

Aus den Verhandlungen der kürzlich in Marienbad abgehaltenen Hauptversammlung des allgemeinen österr. Apothekervereines, welche in Nr. 39 der Zeitschrift des gedachten Vereines abgedruckt sind, sowie aus anderweitigen Mittheilungen ist das M. J. in die Kenntnis gelangt, dass aus Anlass der mit dem Erl. v. 21. April 1902, Z. 16441,[1]) angeordneten Erhebungen über das thatsächliche Bedürfnis zur Errichtung von öffentlichen Apotheken — u. zw. ohne Gefährdung des Bestandes bestehender Apotheken — eine merkliche Beunruhigung unter den Landapothekern um sich gegriffen hat, weil in einzelnen polit. Bezirken, selbst in solchen, deren Apotheken schon gegenwärtig ohne Hilfskräfte arbeiten, zahlreiche Bestrebungen einzelner Gemeinden hervortraten und angeblich von polit. Behörden begünstigt wurden, welche dahin abzielen, dass selbst in Gemeinden, in denen kein Arzt ansässig ist, und in denen alle Vorbedingungen zur Errichtung einer öffentlichen Apotheke überhaupt fehlen, neue Apotheken errichtet werden. Es bedarf keiner besonderen Hervorhebung, dass die Begünstigung derartiger Bestrebungen der Tendenz und dem Wortlaute des eingangs cit. Erl. gänzlich zuwiderlaufen würde. Im Interesse des öffentlichen Sanitätswesens, sowie im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung der Pharmacie ist es gelegen, dass dort, wo die Errichtung einer neuen Apotheke infolge Zunahme der Bevölkerung und ihres Wohlstandes bei Ansässigkeit praktischer Aerzte ohne Gefährdung des Bestandes von Nachbarapotheken ersprießlich und nothwendig, sowie die Prosperität der neuen Apotheke voraussichtlich ist, mit der Errichtung einer solchen vorgegangen werde. Dabei ist jedoch im Auge zu behalten, dass es in gleicher Weise im Interesse der Sanität und der Pharmacie gelegen ist, nur solche Apotheken zu errichten, deren Betrieb die Beschäftigung wenigstens einer Hilfskraft neben dem Apotheker ermöglicht. Mit Rücksicht hierauf ist zu beachten, dass schon mit dem Hofkzld. v. 28. Juli 1823, Z. 2594,[2]) sonach zu einer Zeit, in welcher die Betriebsverhältnisse der öffentlichen Apotheken weitaus gesicherter waren, als es gegenwärtig der Fall ist, als orientierende Richtschnur der Grundsatz aufgestellt wurde, dass sich zur Errichtung von öffentlichen Apotheken in der Regel nur solche Ortschaften eignen, welche von einer geschlossenen Bevölkerung von 3000—4000 Seelen bewohnt sind. Da an solchen Apotheken selbstverständlich auch die Bevölkerung der Umgebung participiert und in damaliger Zeit unter ländlichen Verhältnissen die Distanz zwischen benachbarten öffentlichen Apotheken am Lande durchschnittlich mit 2 Meilen angenommen wurde, so ergibt sich, dass das gesammte Absatzgebiet einer öffentlichen Apotheke eine größere Einwohnerzahl zu umfassen hat. Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse wurde in der i. J. 1900 abgehaltenen pharmaceutischen Enquête sowohl seitens der Apothekenbesitzer, als der Conditionierenden einhellig der Grundsatz befürwortet, dass jeder Apotheke im Durchschnitte thunlichst ein Absatzgebiet von 10.000 Einwohnern gesichert werden und ein solches den bestehenden Apotheken gesichert bleiben solle. Da in Bezug auf den Medicamentenabsatz nicht bloß die ansässige,

[1]) Nr. 4685 d. Slg.

[2]) An die n. ö. Regierung (R. Z. 38609 ex 1823); s. Ferro'sche Sammlung der n. ö. Sanitätsverordnungen Bd. 5, S. 337, bzw. Dainer Bd. 1, S. 483.

sondern auch die fluctuierende Bevölkerung, ferner ihre Arzneibedürftigkeit, ihr Wohlstand, die Zahl der ansässigen Sanitätspersonen und bestehenden sanitären Institutionen u. dgl. in Betracht kommen, so wird diese durchschnittliche Schätzung in der Praxis nach Maßgabe des Bedürfnisses gewisse Modificationen erfahren können. Jedoch wird stets daran festzuhalten sein, dass, je geringer die Zahl der geschlossen wohnenden Bevölkerung am Standorte der Apotheke ist, eine um so größere Zahl von Bewohnern im auswärtigen Absatzgebiete nothwendig wird, um den Mangel an ortsansässiger Bevölkerung zu compensieren. Bei Beobachtung dieser Grundsätze wird es keine Schwierigkeit bereiten, der im Erl. v. 21. April 1902, Z. 16441, ausdrücklich hervorgehobenen Absicht der allmählichen Vermehrung der öffentlichen Apotheken, soweit sich die Errichtung bestandsfähiger neuer Apotheken als nothwendig erweist und dadurch die Existenz bestehender Apotheken nicht bedroht wird, zu entsprechen und die polit. Behörden vor überflüssigen und zweckwidrigen Erhebungen zu bewahren. Vorstehende Grundsätze haben gleichmäßig zur Danachachtung zu dienen.

4689. **Apotheken,** Abgabe von Handverkaufsartikeln in öffentlichen —.

M. J. 19. December 1902, Z. 24542. St. E. 17. April 1903, Z. 129305 ex 1902, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Anlässlich des Einschreitens eines Apothekers um die Bewilligung zum Handverkaufe mehrerer pharmaceutischer Artikel, hat das M. J. eröffnet, dass zur Abgabe von Handverkaufsartikeln in öffentlichen Apotheken für den Bereich derselben überhaupt keine besondere Bewilligung vorgeschrieben ist. Zum Zwecke der Ueberwachung des Vertriebes dieser Artikel muss lediglich ein vollständiges Verzeichnis der in der Apotheke für den Handverkauf vorräthigen, nicht officinellen Zubereitungen nebst den Bereitungsvorschriften aufliegen und ein Elaborationsbuch über die jeweiligen Herstellungen dieser Artikel in jeder Apotheke geführt werden. Diese Nachweise sind der Visitationscommission, sowie jederzeit über behördliche Requisition vorzulegen. Sollte sich bei amtlicher Durchsicht dieser Verzeichnisse ergeben, dass der eine oder andere Artikel seiner Zusammensetzung nach zum Handverkaufe ungeeignet ist, so wird es Sache der polit. Behörde 1. Instanz sein, den beanständeten Artikel vom Handverkaufe auszuschließen bzw. die Abgabe desselben im Handverkaufe zu untersagen, wogegen dem Apotheker der Recurs offen steht. Der § 16 der mit dem Hofkzld. v. 3. November 1808, Z. 16135,[1]) erlassenen Apothekerinstruction und die Min.-Vdg. v. 17. December 1894, R. G. B. 239, bestimmen, welche arzneilichen Zubereitungen — außer den mit der Min.-Vdg. v. 1. August 1884, R. G. B. 131, zum Handverkaufe in allen öffentlichen Apotheken zugelassenen zusammengesetzten Arzneibereitungen — als Handverkaufsartikel geführt werden dürfen. Willkürliche, nicht der officiellen Pharmakopoë entnommene Combinationen von Arzneimitteln in Dosierungen, deren Verschreibung nur dem Arzte zusteht, sind selbstverständlich vom Handverkaufe ausgeschlossen. Da Handverkaufsartikel unmittelbar an die Kundschaft des Apothekers abgegeben werden, so ist eine Annoncierung derselben in öffentlichen Blättern oder Ankündigung durch Druckschriften irgend welcher Art unzulässig. Sobald von derartigen Mitteln der Bekanntmachung Gebrauch gemacht wird, handelt es sich bereits um einen über die Grenze des internen Apothekenbetriebes hinausgehenden Vertrieb dieser Artikel für den allgemeinen Apothekenverkehr, und ist für jeden derartigen Artikel gemäß der Min.-Vdg. v. 16. April 1901, R. G. B. 40, die besondere Anmeldung, sowie Genehmigung des M. J. erforderlich. In Entscheidungsfällen der polit. Behörden über die Statthaftigkeit der Abgabe bestimmter Artikel im Handverkaufe

[1]) Ferro'sche Sammlung der n. ö. Sanitätsverordnungen Bd. 3, S. 116.

werden die in dem in Nr. 1 des „Oesterr. Sanitätswesens" vom 2. Jänner 1902 publicierten Regulativ für das pharmaceutische Comité des Obersten Sanitätsrathes enthaltenen Bestimmungen stets als maßgebende orientierende Anhaltspunkte dienen können. Bezüglich jener Artikel, welche ausschließlich zu Thierheilzwecken bestimmt sind, wird bemerkt, dass die Zulässigkeit der Herstellung und Abgabe dieser Artikel in Apotheken im Sinne des Schlussabs. der Min.-Vdg. v. 1. August 1884, R. G. B. 131, nach den allgemeinen über den Verkehr mit Arzneien bestehenden Vorschriften zu beurtheilen ist.

Apotheken, Bezug von Heilserum aus dem Auslande Nr. 4786.
— — Detailverkaufspreise für Diphtherieheilserum Nr. 4787.
— — Verkauf von Essigsäure in — Nr. 4816.
— — Uebernahme von Geheimmittelsendungen aus dem Auslande im Cessionswege Nr. 4895.
— — Vertrieb von Paglianostrup in — Nr. 5024.
— — Vornahme der Saccharincontrole in — Nr. 5081—5086.
— — Abgabe von Aether und Aethermischungen in — Nr. 5100.
— — Vertrieb von Thierry's Arzneipräparaten Nr. 5180.

Apothekenvisitationen, jährliche Vornahme und Berichterstattung über — Nr. 4682.

Apothekenwesen, in den Sanitätsinspectionsberichten zu behandeln Nr. 5091.

Apotheker, Executionsführungen gegen — Nr. 4818.

4690. **Apothekerconcessionen,** Verständigung der nicht berücksichtigten Bewerber.

M. J. 21. Juni 1901, ad Z. 12511. St. E. 4. Juli 1901, Z. 57377, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

In jüngster Zeit wurde bei der Verleihung einer Apothekerconcession seitens der polit. Behörde 1. Instanz unterlassen, den abgewiesenen Bewerbern den Namen des Beliehenen bekanntzugeben; hiedurch wurde ihnen die Ausführung ihres Recurses zweifellos erschwert, da ihnen die Möglichkeit benommen war, ihre Ansprüche gegenüber jenen des Concessionärs vergleichsweise geltend zu machen. Um eine derartige Schmälerung des Berufungsrechtes[1]) für die Zukunft hintanzuhalten, wird angeordnet, dass in Hinkunft bei Erledigungen der Gesuche um eine Apothekerconcession allen nicht berücksichtigten Bewerbern mitzutheilen ist, wem die Concession verliehen wurde.

— — Evidentführung der in Wien bestehenden — Nr. 5093.
— — Verlautbarung jeder Concursausschreibung im „Oesterr. Sanitätswesen" Nr. 5095.

Apothekergehilfen s. pharmaceutisches Hilfspersonal.

4691. **Apothekerlehrlinge** als Privatisten an Mittelschulen.

M. J. 1. September 1901, Z. 14657. St. E. 19. September 1901, Z. 82317, an Bzh. Amstetten, Baden, Korneuburg, Krems und Wr. Mag.; zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung mitgeth. allen anderen Bzh. und beiden Stadtr.

In einer Eingabe des allgemeinen österr. Pharmaceutenvereines ist die Aufmerksamkeit des M. J. darauf gelenkt worden, dass einzelne Aspiranten der Pharmacie, insbesondere Söhne oder Verwandte von Apothekenbesitzern, welche in der Apotheke ihres Vaters oder naher Verwandter ihre pharmaceutische Ausbildung erhalten sollen, während der täglichen Dienststunden der Absolvierung regelmäßiger Mittelschulstudien als Privatisten der Mittelschulen obliegen und auf diese Weise, in anderen Fällen wieder wegen unstatthafter Bevorzugung im Apothekendienste ihre gründliche pharmaceutische Ausbildung während der

[1]) Vgl. Nr. 246 d. Slg.

Lehrzeit schädigen oder in Frage stellen. Obgleich nach den bestehenden Vorschriften den pharmaceutischen Eleven bestimmte Stunden zu Berufsstudien freizugeben sind und es nur löblich und wünschenswert erscheint, wenn sie an pharmaceutischen Unterrichtscursen oder an in das pharmaceutische Fach einschlägigen Vorträgen und Uebungen theilnehmen, desgleichen, wenn sie ihre scientifische und ihre allgemeine Bildung in dienstfreier Zeit vervollständigen, ist es gleichwohl unstatthaft, dass Tironen während des Tirociniums einem Schulverbande mit einem Pflichtenkreise angehören, durch welchen ihre pharmaceutische Ausbildung geschmälert wird, oder dass sie im Dienste solcher Begünstigungen theilhaftig werden, die ihren Genossen nicht eingeräumt werden. Es ist Aufgabe der polit. Behörden, im Wege der Apothekergremien hinsichtlich des Bestandes solcher Unzukömmlichkeiten Erhebungen einzuleiten, wahrgenommene Missstände abzustellen und die Hintanhaltung derselben amtsärztlich überwachen zu lassen.

Approvisionierungsfragen, Behandlung in den Sanitätsinspectionsberichten Nr. 5091.

Arbeiten, Förderung der inländischen Industrie bei Vergebung öffentlicher — Nr. 4989.

— — Offertausschreibungen öffentlicher — Nr. 4990.

Arbeiter, Handhabung des Schubgesetzes gegenüber — Nr. 4647.

— — Unterstützungen für auf der Reise befindliche — Nr. 5098.

Arbeiterbevölkerung, sanitäre Beaufsichtigung der aus Infectionsgebieten zugereisten — Nr. 4739.

— — Hintanhaltung der Tuberculose unter der — Nr. 5188.

Arbeitercantinen, Mittheilung an den Gewerbeinspector über bewilligte — Nr. 4692.

Arbeiterkrankenversicherung Nr. 4949—4956.

4692. **Arbeiterschutz,** Zusammenwirken der betheiligten Organe.

St. E. 15. December 1902, ad Z. 114099, an alle Bzb., die 4 Gewerbeinspectoren für Niederösterreich, A. U. V. A. in Wien und den Verband der n. ö. Bezirkskrankencassen (mitgeth. beiden Aerztekammern, Wr. Bezirkskrankencasse, Verband der Genossenschaftskrankencassen in Wien, dann den Arbeiterkranken- und Unterstützungscassen in Wien und Wr.-Neustadt, sowie den Bezirkskrankencassen St. Pölten, Floridsdorf, Baden und Wr.-Neustadt).

Im Interesse der socialen Verwaltung erscheint es geboten, dass die an dieser Verwaltung betheiligten Organe, die polit. Behörden mit den Gemeinden einer-, die Gewerbeinspectoren, die Unfallversicherungsanstalten und die zur Erfüllung der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht bestimmten Krankencassen anderseits, mehr noch als bisher, einen steten, engen, insbesondere auch mündlichen Verkehr pflegen, um ihre Wahrnehmungen auszutauschen, ihre Erfahrungen sich gegenseitig nutzbar zu machen, sich über ihre Amtshandlungen und Verfügungen auf diesem Gebiete ins Einvernehmen zu setzen und in Kenntnis zu erhalten, und sich allzeit nachdrücklich zu unterstützen. In diesem Sinne hat die n. ö. Statth. schon mit den Erl. v. 11. August 1895, Z. 56667, und v. 22. Juni 1896, Z. 60043,[1]) an die polit. Bzb. unter anderem folgende Weisungen erlassen:

1. Die Einladungen der Gewerbeinspectoren zur Theilnahme an commissionellen Erhebungen und Verhandlungen sind stets derart rechtzeitig abzusenden, dass ihnen diese Theilnahme auch ermöglicht ist; hiebei ist immer der Gegenstand der Verhandlung so genau zu bezeichnen, dass der Gewerbeinspector hienach die größere oder geringere Wichtigkeit seiner Theilnahme an der Verhandlung beurtheilen kann, um — bei der bekannten, seine Theilnahme an allen Verhandlungen ausschließenden Ueberbürdung — hienach seine Entscheidung zu treffen. 2. Von jeder Genehmigung einer Betriebsanlage, von jeder Verfügung wegen Beseitigung von Uebelständen in Arbeitsräumen (§ 74 der Gewerbeordnung), von jeder Vidierung einer Arbeits-

[1]) Nr. 1596 und Nr. 1597 d. Slg.

ordnung (§ 88 a der Gewerbeordnung) und jeder Bewilligung einer Verlängerung der regelmäßig zulässigen Arbeitszeit (§ 96 a der Gewerbeordnung), endlich von jeder Bewilligung einer Fabriks- oder Baucantine („Depositorium") ist der Gewerbeinspector, mit dem hierüber auch schon vorher das Einvernehmen zu pflegen ist, in Kenntnis zu setzen. 3. Ueber die Anzeigen der Gewerbeinspectoren, die stets mit dem Vermerke „dringend" zu versehen sind, ist die Amtshandlung sofort einzuleiten und von dem Ergebnisse derselben der Gewerbeinspector jedesmal, wie dies durch die §§ 9 und 10 des Ges. v. 17. Juni 1883, R. G. B. 117, vorgeschrieben ist, zu verständigen. Diese Verständigung kann auf dem kürzesten Wege durch Uebermittlung der betreffenden Amtsschriften als „Einsichtsstück" geschehen.

Da diese und auch die sonstigen, mit den erwähnten Erlässen getroffenen Anordnungen von den polit. Bzb. nicht immer beobachtet werden, werden sie jenen Behörden, denen in dieser Hinsicht eine Außerachtlassung zur Last fällt, auf das Nachdrücklichste in Erinnerung gebracht. Gleichzeitig wird angeordnet:

ad 1. Die polit. Bzb. haben die erwähnten Einladungen der Gewerbeinspectoren derart rechtzeitig abzusenden, dass sie — von Ausnahmsfällen abgesehen — mindestens 2 Tage früher in ihre Hände gelangen. 4. Unfallserhebungen, zu deren Vornahme sich in derselben Gemeinde oder in benachbarten Gemeinden annähernd gleichzeitig ein Anlass ergibt, sind womöglich für denselben Tag derart anzusetzen, dass aus der Theilnahme an denselben den Organen der A. U. V. A. in Wien, sowie etwa auch den Gewerbeinspectoren kein unnöthiger Zeitverlust und Kostenaufwand erwächst. Die Verwendung von Beamten des Kanzleifaches zu solchen und ähnlichen Erhebungen hat in Hinkunft ausnahmslos zu unterbleiben. 5. Die Bzh. und die Stadtr. in Waidhofen a. d. Ybbs und Wr.-Neustadt werden verpflichtet, auf ein regelmäßiges Zusammenwirken ihrer Amtsärzte mit den Gewerbeinspectoren insbesondere bei Ueberwachung der kleingewerblichen Betriebe Bedacht zu nehmen, bezüglich welcher auf den St. E. v. 12. Juli 1890, Z. 42424,[1]) verwiesen wird. In dieser Hinsicht wird der in einigen Bezirken vorgekommene, auch anderwärts erprobte Vorgang vorgeschrieben, dass beide Beamte gemeinsam an vorher zu vereinbarenden Tagen in bestimmten Gemeinden oder Gemeindetheilen in solchen Betrieben Nachschau pflegen, hierüber, sowie über die aus solchen Anlässen getroffenen Verfügungen beiderseits genaue Vormerke führen, zu welchem Behufe übereinstimmende Formulare — etwa nach dem unten folgenden Muster — zu benützen sind, und sich über die Durchführung dieser Verfügungen gegenseitig in Kenntnis erhalten. In gleicher Weise wird es den Gewerbeinspectoren anheimgestellt, in wichtigeren Fällen auch die Mitwirkung des Landessanitätsinspectors in Anspruch zu nehmen. 6. Alle polit. Bzb. haben auf die ihrer Aufsicht unterstehenden Krankencassen nachdrücklich Einfluss zu nehmen, dass sie regelmäßig selbst oder durch ihre Aerzte Wahrnehmungen der letzteren oder der Krankencontrolorgane über gesundheitsschädliche, Berufskrankheiten verursachende Zustände der einzelnen gewerblichen Betriebe dem zuständigen Gewerbeinspector, Beobachtungen aber über gesundheitswidrige Wohnräume der zur Abhilfe berufenen Gemeindebehörde mittheilen. Bei dem unmittelbaren finanziellen Interesse, welches für die Krankencassen an dem Erfolge solcher Anzeigen besteht, ist zu erwarten, dass sie eine solche Einrichtung bereitwillig treffen werden. Schwierigkeiten, die sich, insbesondere bei Betriebskrankencassen deshalb ergeben könnten, weil die Cassen und die von ihnen bestellten Aerzte unter dem überwiegenden Einflusse von Betriebsunternehmern stehen, wird in anderer Weise zu begegnen sein. 7. In gleichem Sinne wird auch die Unfallversicherungsanstalt eingeladen, ihre Beauftragten anzuweisen, die Gewerbeinspectoren auf Uebelstände, deren Wahrnehmung sich bei ihren Erhebungen in den gewerblichen Betrieben ergibt, u. zw. womöglich mündlich aufmerksam zu machen. Hinsichtlich der Wr. mag. Bz.-Amt. ist nachdrücklichst die genaue Einhaltung der eingangs erwähnten, sowie der im vorstehenden erlassenen Anordnungen zu überwachen, insbesondere auch im Sinne des St. E. v. 5. Februar 1900, Z. 47698, für eine derartige Geschäftseintheilung bei den mag. Bz.-Amt. zu sorgen, dass die commissionellen Erhebungen und Verhandlungen, an welchen der Gewerbeinspector theilzunehmen berufen ist — von Ausnahmsfällen abgesehen — in Wien, womöglich an bestimmten Wochentagen abgehalten werden. Zugleich ist den Bz.-Amt. in Erinnerung zu bringen, dass gemäß Art. IV des Ges. v. 15. Jänner 1895, R. G. B. 21, betreffend die Regelung der Sonntagsruhe, Gewerbeinhaber, welche von dem Rechte (Art. III, P. 3 und 4), einmal im Jahre Arbeiten zur Aufnahme der Inventur, dann in Nothfällen oder aus öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizeilicher Rücksichten, auch sonst unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur an Sonntagen vorzunehmen, Gebrauch machen wollen, hievon, u. zw. in der Regel

[1]) Nr. 271 d. Slg.

noch vor dem Arbeitsbeginne, die Anzeige an die Gewerbebehörde zu erstatten haben, und dass die Unterlassung dieser Anzeige nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu strafen ist. Solche Anzeigen sind nicht bloß zu hinterlegen, sondern, wenn die angezeigte Sonntagsarbeit statthaft war, ausdrücklich durch einen an den Anzeiger zu richtenden Erlass zur Kenntnis zu nehmen, andernfalls aber ist die Strafamtshandlung einzuleiten. In allen Fällen ist hievon der Gewerbeinspector zu verständigen.

Revision der Kleingewerbe in ..... am ..... 190 .

Post-Nr.	Name des Gewerbeinhabers	Gasse und Haus-Nr.	Bezeichnung des Gewerbes	Zahl der		Bei Lehrlingen			Arbeits-		Sonntagsarbeit		Versicherung		Arbeitsbücher der	
				Gehilfen	Lehrlinge	Lehrdauer	Lehrvertrag	Schulbesuch	Zeit	Pausen	Dauer	Ersatzruhe	Kranken- Namen der Krankencasse	Unfall- Grund der Nichtversicherung	Gehilfen	Lehrlinge

Arbeiterverzeichnis	Befund des Arbeitsraumes	Befund des Schlafraumes	Anordnungen des Gewerbeinspectors	Anträge des Amtsarztes	Datum des Bescheides der Gewerbebehörde

NB. Bei Inspection einer größeren Anzahl von Kleingewerben sind Einlagebogen zu benützen. Sollte nur der Amtsarzt gelegentlich einer Dienstreise diese Inspectionen vornehmen, so hat er in der bezüglichen Rubrik seine Anträge niederzuschreiben, worauf der Revisionsbogen an das zuständige Gewerbeinspectorat behufs Einsichtnahme und Antragstellung einzusenden ist. Nachrevisionen sind stets unter Benützung der bereits vorhandenen Revisionsbogen vorzunehmen.

Arbeiterschutzmaßnahmen für Bauarbeiter Nr. 4723.
— — in gewerblichen Dörranlagen Nr. 4793.
Arbeiterunfallversicherung Nr. 5190—5195.
Arbeiterverzeichnisse, Strafamtshandlungen wegen unterlassener Führung der — Nr. 4882.
Arbeiterwerkstätten, Verständigung des Gewerbeinspectors über beseitigte Uebelstände in — Nr. 4692.
— — Assanierung Nr. 5090.

4693. **Arbeiterwohnungen,** Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen —.

M. F. 7. Jänner 1903, Z. 53097 ex 1902. St. E. 4. Februar 1903, Z. 3365, an alle Bzb., mitgeth. n. ö. L. A. und H. u. G. Kam. in Wien, letzterer mit der Einladung, auf eine rege Bauthätigkeit zu den vom Gesetze begünstigten Zwecken nach Möglichkeit Einfluss zu nehmen.

Die polit. Behörden 1. und 2. Instanz werden hiemit auf die im R. G. B. 6 verlautbarte Vdg. v. 7. Jänner 1903, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, aufmerksam gemacht. Das Ges. v. 8. Juli 1902, R. G. B. 144, ist gemäß § 23 und § 25 am 20. Juli 1902, mit der Einschränkung in Kraft getreten, dass die Begünstigungen dieses

Gesetzes nur in jenen Königreichen und Ländern wirksam werden, in welchen den betreffenden Neubauten im Wege der Landesgesetzgebung bestimmte Begünstigungen hinsichtlich der autonomen Zuschläge gewährt werden. Mit dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit der bezüglichen Landesgesetze wird daher auch die Verlautbarung jenes Procentsatzes, mit welchem sich das in Arbeiterwohnhäusern angelegte Capital verzinsen darf (§ 11 des Ges.), sowie die eventuelle Bestimmung von Complexen von Industrieorten im Sinne des § 2, Abs. 2, des Ges. hinsichtlich des betreffenden Landes erfolgen. Im übrigen wird seitens des M. J. behufs Förderung der Erbauung von Arbeiterwohnhäusern beabsichtigt, in der „Oesterr. Wochenschrift für den öffentlichen Baudienst" und im „Oesterr. Sanitätswesen" in der nächsten Zeit[1]) eine informative Anleitung zu veröffentlichen, welche an der Hand graphischer Beispiele über die Aufstellung geeigneter Bauprojecte und die zugehörigen Kostenvoranschläge, dann über die Abfassung von Kaufverträgen im Sinne des § 1, Abs. 2, des Ges., endlich über die richtige Berechnung des zulässigen Gesammtzinserträgnisses (§ 1 des Ges.) Aufschluss geben soll. Diese „Anleitung" wird im Interesse ihrer leichteren Zugänglichkeit seinerzeit auch in Form eines Separatabdruckes erscheinen. Das M. J. erwartet, dass die polit. Bezirks- bezw. Landesbehörden innerhalb ihres Wirkungskreises bei der Handhabung des Gesetzes alle Umsicht und Thatkraft zur Anwendung bringen werden, welche geeignet erscheinen, die Erreichung der wichtigen socialen Zwecke des Gesetzes zu sichern und zu fördern.

Arbeiterwohnungen, gesundheitsschädliche Abhilfe im Wege der Gemeinde — Nr. 4692.
— — Assanierung Nr. 5090.
— — Darstellung in den Sanitätsinspectionsberichten Nr. 5091.
Arbeitsbücher, Aufnahme von Lehrlingen oder Hilfsarbeitern ohne — Nr. 4882.
— — als Legitimation zu Reisen ins Ausland Nr. 5026.
— — nur bei Inländern mit der Auslandsreiseclausel zu versehen Nr. 5130.

4694. **Arbeitslosigkeit,** Bekämpfung der —.[2])

M. J. 24. November 1901, Z. 43968. St. E. 30. November 1901, Z. 110397, an alle Statth.-Departements, alle Bzb., n. ö. L. A. und L. Sch. R.

Die im Zusammenhange mit der Ungunst der wirtschaftlichen Conjunctur eingetretene, weite Kreise der Bevölkerung umfassende Arbeitslosigkeit legt der Regierung die Pflicht auf, dieser bedauerlichen Erscheinung besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und alles vorzukehren, was geeignet erscheint, diesen Uebelstand zu beheben oder doch zu mildern. In dieser Richtung kommen zunächst Maßnahmen in Betracht, welche neue Arbeitsgelegenheit zu schaffen imstande sind, und in zweiter Linie solche Vorkehrungen, welche — wenngleich sie keine neue Arbeitsgelegenheit bieten — doch zu einer vollständigen Ausnützung der vorhandenen beitragen und somit eine Verringerung der Arbeitslosigkeit zur Folge haben. Was nun die ersterwähnten Maßnahmen betrifft, so ist die Regierung bestrebt, durch Ausnützung der Credite des Bau- und Investitionsprogramms der Industrie umfassende Bestellungen zuzuwenden und auf diese Weise neue Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Im Sinne dieser Action wird nunmehr auch seitens der polit.

[1]) Diese Anleitung ist bis jetzt (Juni 1903) noch nicht erschienen.

[2]) Aus Anlass von Klagen über die ungerechtfertigte Behandlung Arbeitsloser bei Handhabung des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. 88, hat das M. J. darauf aufmerksam gemacht, dass die durch den Mangel an Arbeitsgelegenheit unverschuldet eingetretene Subsistenzlosigkeit nur einen vorübergehenden Zustand bedeutet, und dass daher bei Fällung von Schuberkenntnissen gegen Arbeitslose mit besonderer Vorsicht vorgegangen werden muss (M. J. 3. Februar 1903, Z. 2273. St. E. 12. Februar 1903, Z. 12322, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

Behörden besonders darauf Bedacht zu nehmen sein, dass alle Amtshandlungen, welche in ihrem Endergebnisse neue Arbeitsgelegenheit zu sichern geeignet sind, mit aller Beschleunigung durchgeführt, die der behördlichen Genehmigung unterliegenden Projecte auf das Nachdrücklichste gefördert und insbesondere Verhandlungen über Bau- und Betriebsbewilligungen für gewerbliche Anlagen mit Vermeidung jeder Verzögerung ehestens zum Abschlusse gebracht werden. Ein Mittel, um auf der Grundlage der vorhandenen Arbeitsgelegenheit die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, ist in einer entsprechenden Organisation der öffentlichen Arbeiten und Bauführungen gelegen. In dieser Beziehung eröffnet sich vor allen den Gemeinden ein großes, bisher nur wenig gepflegtes Feld socialer Fürsorgethätigkeit. Diese Fürsorge hätte sich in der Richtung zu äußern, daß die Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Arbeitsgeber allgemein und planmäßig auf eine zweckentsprechende Vertheilung der auf ihre Rechnung zur Ausführung kommenden Arbeiten Bedacht nehmen und auf diesem Wege der Arbeitslosigkeit wirksam entgegentreten. Hiebei wird insbesondere darauf zu sehen sein, dass jene Arbeiten, welche nicht unbedingt an die Jahreszeit oder an bestimmte Termine gebunden sind, soviel als möglich in solche Monate verlegt werden, in denen ein Mangel an Arbeitsgelegenheit erfahrungsgemäß zu befürchten steht. Es gilt dies vornehmlich von solchen Arbeiten, bei welchen auch nicht gelernte Arbeitskräfte Verwendung finden können (Erd-, Bauarbeiter 2c.), so dass hiedurch wenigstens dem großen Kreise der unqualificierten und solcher qualificierter Arbeiter, deren Verhältnisse eine zeitweise Verwendung in schwererer Arbeit ermöglichen, über die harten Zeiten der Arbeitslosigkeit hinweggeholfen werden kann. Da die Arbeitslosigkeit größerer Massen nicht ohne Einfluss auf eine gedeihliche Entwicklung des gesammten Wirtschaftslebens bleiben kann, wird diese Angelegenheit der Aufmerksamkeit aller Verwaltungsbehörden und Verwaltungskörper dringlichst empfohlen.

4695. **Arbeitsordnung** als Grundlage des Arbeitsvertrages.

H. M. 12. December 1902, Z. 53856. St. E. 5. Jänner 1903, Z. 128517 ex 1902, an alle Bzb. und H. u. G. Kam. in Wien.

Das F. M. hat mit Note v. 18. October 1902, Z. 52165, dem H. M. mitgetheilt, dass die im Sinne des Erl. des H. M. v. 19. Mai 1899, Z. 18913,[1]) ausgefertigten Bestätigungen der Arbeitsnehmer, dass sie die Bestimmungen der Arbeitsordnung zur Kenntnis genommen haben und unter diesen Vereinbarungen das Arbeitsverhältnis eingehen, keinen Gegenstand der Gebürenabgabe bilden. Hiebei erscheint es ohne Belang, ob diese Bestätigungen auf den Arbeitsordnungen selbst oder abgesondert ausgefertigt werden.

— — Verständigung des Gewerbeinspectors von jeder Vidierung Nr. 4692.
— — für Bauunternehmungen Nr. 4723.
Arbeitszeit im Fleischselchergewerbe Nr. 4830.
Architekten, behördlich autorisierte — Nr. 5051—5054.
Archivpraktikanten, Einführung in den Kanzleidienst der Statth. Nr. 5142.
Aristonproductionen an Wochentagsvormittagen Nr. 4734.
Armeelieferanten, Soliditäts- und Leistungsfähigkeitszeugnisse für — Nr. 5014.
Armenhäuser, sanitäre Inspicierung durch den Amtsarzt Nr. 5090.

4696. **Armenkataster** der Stadt Wien.

St. E. 26. Februar 1901, Z. 14034, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Der Wr. Mag. hat auf Grund eines Beschlusses des Wr. Stadtrathes einen Centralarmenkataster der Stadt Wien eingerichtet, der nun fertiggestellt ist, und auch die erforderlichen Maßnahmen behufs Weiterführung und Evidenthaltung ge-

[1]) Nr. 291 d. Slg.

troffen. Dieser Kataster umfasst: 1. alle in Wien wohnhaften, zuständigen wie fremden Personen und 2. alle nach Wien zuständigen, auswärts wohnenden Personen, welche für sich und ihre Familie eine Armenunterstützung erhalten, sowie die näheren Angaben über die Art dieser Unterstützung. Vorläufig umfasst der Kataster 150.000 Katasterblätter über Familien bzw. Einzelpersonen, welche dauernde Unterstützungen genießen oder vorübergehend aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege Aushilfen erhalten haben. Derselbe dient unmittelbar den Zwecken der öffentlichen Armenpflege der Stadt Wien, kommt bei Handhabung der Heimatsges.-Nov. v. J. 1896 in Betracht und wird auch für Amtshandlungen auf anderen Gebieten der öffentlichen Verwaltung wichtige Aufschlüsse zu bieten in der Lage sein; namentlich mit Rücksicht auf die cit. Heimatsges.-Nov. ist dieser Kataster für alle jene Behörden und Aemter von wesentlicher Bedeutung, welche berufen sind, die Voraussetzungen für die Ersitzung des Heimatsrechtes zu prüfen. Anfragen von Behörden und Aemtern können unmittelbar und auf dem kürzesten Wege, in besonders dringenden Fällen telephonisch an den Centralarmenkataster gerichtet werden; die Auskunftsertheilung erfolgt, ohne dass eine Protokollierung der schriftlich einlangenden Anfragen stattfindet, bei einzelnen Anfragen umgehend, bei Cumulativanfragen nach Maßgabe der zur Bearbeitung unumgänglich erforderlichen Zeit.

Armenräthe, Beschwerderecht gegen ungesetzliche Bemessung der Hundesteuer Nr. 4912.

4697. **Armenunterstützungen** für französische Staatsangehörige.

M. J. 6. Juni 1901, Z. 11627. St. E. 3. Juli 1901, Z. 54570, an alle Bzb.

Nach der französischen Gesetzgebung fällt weder den staatlichen, noch den communalen Behörden eine Ersatzpflicht für Vorschüsse und Unterstützungen zu, die im Auslande französischen Staatsangehörigen verabfolgt werden. Die Refundierung solcher Gelder kann nur von den sustentationspflichtigen Verwandten verlangt werden. Da aber in den meisten derartigen Fällen das Auffinden der Verwandten der Unterstützten äußerst schwierig ist und diese Verwandten fast immer mittellos sind, weiter auch keine gesetzlichen Mittel zugebote stehen, die Ersatzpflichtigen zu einer Refundierung zu zwingen, so bleiben die Bemühungen der k. und k. Botschaft in Paris in dieser Richtung durchwegs resultatlos.

— — Auskünfte über Spareinlagen von Bewerbern um — Nr. 5120.
— — für niederländische Staatsangehörige Nr. 5205.

Armenversorgung ehemaliger ung. Staatsangehöriger Nr. 5129.
— — unheilbarer Kranker Nr. 5196.

Armutszeugnisse, Legalisierung der zum Gebrauche im Deutschen Reiche bestimmten — Nr. 4798.
— — bei Uneinbringlichkeit von Spitalskosten von amtswegen zu beschaffen Nr. 5207.

Arrestlocale, in den Sanitätsinspectionsberichten zu behandeln Nr. 5091.

Arreststrafen, suppletorische — in Gewerbestraffällen Nr. 4882.

Arzneiartikel, die sich als pharmaceutische Specialitäten darstellen, Nr. 4680, 4681.

Arzneibereitungen, Handverkauf in öffentlichen Apotheken Nr. 4689.
— — Heilmittelreclame Nr. 4893.
— — Verwendung von Saccharin zu — Nr. 5081, 5086.

Arzneimittelsendungen aus dem Auslande, verschlossen oder als „Muster ohne Wert" Nr. 4894.

Arzneimittelverbote, Bekanntgabe an die Presse Nr. 4896.

Arzneiverschreibung ex distantia Nr. 4892.

Arzneiverwechslung in Apotheken, Verhütung von — Nr. 4683.

Arzneiwaren, Vertrieb aus österr. Apotheken nach Ungarn Nr. 4679.
Assanierung, Darstellung in den Sanitätsinspectionsberichten Nr. 5091.
Assanierungsthätigkeit in den Gemeinden, Förderung Nr. 5090.
Assecuranzvereine, Errichtung und staatliche Aufsicht Nr. 5224.
Assentierte, Berichtigung ihrer Anrechnung wegen Zuständigkeitsänderungen Nr. 5074.
Assentstationen, gewerbemäßiger Verkauf von Recrutensträußchen und Bändern auf — Nr. 5076.
Assistenten an Hochschulen, Remunerationen Nr. 4907.
— — der hydrographischen Landesabtheilungen Nr. 4917.
Asyle für schutzbedürftige Kinder Nr. 4934.
— — sanitäre Inspectionen Nr. 5091.
Aufdinggebüren für Lehrlinge Nr. 4983.
Aufenthaltsbestätigungen, Stempelfreiheit der zur Erlangung des Heimatsrechtes erforderlichen — Nr. 4898.
Aufenthaltskarten als Interimslegitimationen für Paßwerber Nr. 5026.
Aufforstungen, periodische Ausweise über — Nr. 4833.
Aufsichtsbeschwerden, Amtshandlungen über — Nr. 4728.
Ausfertigungen, Stempelbehandlung amtlicher — Nr. 5147.
Ausfertigungsgebüren für Abschriften amtlicher Erledigungen Nr. 4649.
Ausforschungen durch das Amtsblatt Nr. 4863.
— — im Wege der Gendarmerie Nr. 4863.
— — Landsturmpflichtiger Nr. 4966.

4698. **Ausgleichsbureaux,** rechtlicher Charakter des gewerbemäßigen Betriebes von —.

M. F.[1]) 15. Juni 1901, Z. 38555 ex 1900. St. E. 12. Juli 1901, Z. 56171, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Nachdem über den rechtlichen Charakter der von einzelnen Agenten oder Bureaux gewerbemäßig betriebenen Vermittlung von Ausgleichen, insbesondere insolventer Kaufleute oder Gewerbetreibender mit ihren Gläubigern bei einzelnen Gewerbebehörden Zweifel bestehen, wird hiemit bekanntgegeben, dass nach Ansicht der betheiligten Ministerien die Zulässigkeit solcher Beschäftigungen oder Unternehmungen nicht nach den Vorschriften der Gewerbeordnung, sondern nach dem Erl. des St. M. v. 28. Februar 1863, Z. 2306,[2]) zu beurtheilen ist. Denn die Vermittlung eines solchen Ausgleiches stellt sich, selbst in dem Falle, als es sich um einen Ausgleich zwischen einem Kaufmanne und seinen Gläubigern handelt, keineswegs als eine Vermittlung „in Handelsgeschäften", sondern als eine Intervention dar, welche lediglich die Abwicklung der sich aus bereits abgeschlossenen Geschäften ergebenden Verpflichtungen bezweckt. Gemäß Art. V, lit. f, des Kdm.-Pat. zur Gewerbeordnung sind aber alle Unternehmungen von Privatgeschäftsvermittlungen in anderen als Handelsgeschäften von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen, und bedingt der Erl. des St. M. v. 28. Februar 1863, Z. 2306, für die Ausübung einer solchen Unternehmung die Erlangung einer besonderen Bewilligung der Landesstelle, welche ausdrücklich auf die Vermittlung von Ausgleichen insolventer Personen lauten müsste. Da sonach der gewerbemäßige Betrieb einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung ohne besondere Bewilligung dem in der Min.-Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. 98, angedrohten Strafen unterliegt, werden die zur Durchführung des Strafverfahrens berufenen polit. Bzb. angewiesen, der unbefugten Thätigkeit solcher Agenten

[1]) Einvernehmlich mit dem H. M.
[2]) Nr. 2978 d. Slg.

oder Unternehmungen, sowie einer etwa durch Ausübung einer solchen Vermittlungsthätigkeit stattfindenden Ueberschreitung der Berechtigung befugter Geschäftsvermittler durch sofortige Einleitung des Strafverfahrens entgegenzutreten und hiebei insbesondere auch jene häufig vorkommenden Fälle nicht außeracht zu lassen, in welchen versucht wird, den Betrieb derartiger Vermittlungen durch Ausstellung und Uebernahme von Vollmachten oder Cessionen zu verschleiern. Das J. M. hat die Gerichte angewiesen, diesbezügliche Wahrnehmungen den zuständigen polit. Behörden 1. Instanz mitzutheilen. Bei Instruierung allfälliger Gesuche um Ertheilung der Bewilligung zur Vermittlung von Ausgleichen ist im Sinne des mehreit. Erl. des St. M. zu beachten, dass die Ertheilung von Privatagentien überhaupt auf ganz besonders berücksichtigungswürdige Fälle zu beschränken und bei der Entscheidung das Vorhandensein eines wirklichen Bedarfes strenge zu prüfen ist. Es wird hiebei in ersterer Hinsicht nicht außeracht zu lassen sein, dass eine solche vermittelnde Thätigkeit, wenn dabei nicht mit größter Vorsicht vorgegangen wird, stets den Schuldner in die imminente Gefahr bringt, sich des Vergehens nach der allgemeinen Norm des § 486 St. G. durch Contrahierung neuer Schulden, Leistung von Zahlungen, Anweisung von Bedeckungen oder des Vergehens nach § 486, lit. g, St. G. schuldig zu machen, dass es daher nur Personen von höchster Vertrauenswürdigkeit zugetraut werden kann, diese vermittelnde Thätigkeit ohne Gefahr der eigenen strafbaren Mitschuld an diesem Vergehen auszuüben. Bei Beurtheilung des Bedarfes wird einerseits auf die im betreffenden Orte oder Bezirke bereits vorhandenen Notare, öffentlichen oder Privatagenten, anderseits auf die Zahl der zur berufsmäßigen Parteivertretung befugten Advocaten, sowie darauf Bedacht zu nehmen sein, dass die Ausübung der Befugnis der Advocaten örtlich nicht beschränkt ist.

4699. **Aushilfsdiener,** Regelung des Dienstverhältnisses der staatlichen —.

M. J. 27. October 1902, Z. 43850. St. Z. 7104/pr ex 1902, bzw. St. E. 6. November 1902, Z. 7104/pr, an alle Bzh., Wr. P. D., k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt, allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel, staatliches Institut für Herstellung von Diphtherieheilserum und Schutzimpfungsanstalt gegen Wuth, Donaucanalinspection und Hilfsämterdirection der n. ö. Statth.

Das Dienstverhältnis der bei staatlichen Behörden, Aemtern und Anstalten verwendeten Aushilfsdiener ist durch die Vdg. des Gesammtministeriums v. 15. October 1902, R. G. B. 200, neu geregelt worden. Soweit zur Durchführung des § 3 (Schema I) der Vdg. Erhebungen über die von einem vollbeschäftigten Aushilfsdiener zurückgelegte Dienstzeit erforderlich sind, hat diese Erhebungen der betreffende Amtsvorstand unter Einvernahme des Bediensteten durchzuführen. Was die nach § 3 der Vdg. für die Bemessung des Taggeldes in Betracht kommende Dienstzeit eines Aushilfsdieners anbelangt, so ist sie im Falle einer Militärdienstleistung dann nicht als unterbrochen anzusehen, wenn nach Ablauf der letzteren längstens innerhalb eines Zeitraumes von 3 Tagen die Dienstleistung als Aushilfsdiener fortgesetzt wurde; doch darf die militärische Dienstleistung mit Ausnahme von Waffenübungen nicht in die nach den §§ 3 und 11 anrechenbare Dienstzeit einbezogen werden. Für die ausnahmsweise Zugestehung höherer als der im § 3 der Vdg. normierten Taggelder, wird die vorherige ministerielle Zustimmung einzuholen sein. Wegen Gewährung von Gnadengaben im Sinne des II. Abschnittes der Vdg. sind jeweilig die entsprechenden Anträge an das M. J. zu stellen, wobei zu beachten sein wird, dass die Summe der nach §§ 14 und 16 der Vdg. den Witwen und Waisen zu gewährenden Gnadengaben die vom Manne bzw. Vater bezogene Gnadengabe in der Regel nicht zu übersteigen haben wird. Schließlich wird bemerkt, dass von dem gemäß § 8 der Vdg. dem Dienstgeber zustehenden Kündigungsrechte nur bei Vorhandensein ausreichender Gründe und mit möglichster Schonung der materiellen Interessen der Bediensteten Gebrauch zu machen ist.

4700. **Aushilfsdiener,** Verrechnung ihrer Bezüge.

M. J. 11. November 1902, Z. 45750. St. Z. 7405/pr ex 1902.

Bezüglich der Verrechnung der den Aushilfsdienern nach der Vdg. des Gesammtministeriums v. 15. October 1902, R. G. B. 200, gebürenden Taggelder hat das M. J. im Einvernehmen mit dem O. R. G. Nachstehendes angeordnet:

Die Flüssigmachung der Taggelder der Aushilfsdiener hat in der bisherigen Weise zu erfolgen; in den Jahren 1902 und 1903 sind die Taggelder zu Lasten der einzelnen Titel des Capitels „Ministerium des Innern" auf den Rubriken „Amtspauschalien" bzw. „Löhnungen" nur mit jenem Theilbetrage zu verrechnen, welcher der Höhe der bisherigen Entlohnung der Aushilfsdiener entspricht. Der Mehrbetrag ist auf der Rubrik „Mehraufwand aus Anlass der Regelung der Bezüge und der Versorgungsgenüsse nicht stabil Bediensteter" zu Lasten der allgemeinen Cassenverwaltung zu buchen und mittelst des diesbezüglichen Rechnungsabschlusses dem O. R. H. nachzuweisen. Wegen Präliminierung und Verrechnung dieser Bezüge v. J. 1904 angefangen wird seinerzeit eine besondere Verfügung erfolgen. Die Verrechnung und Nachweisung der Gnadengaben für nicht stabil Bedienstete und deren Hinterbliebene obliegt, gleichwie die Respicierung der Gebarung aller anderen Versorgungsgenüsse, den Finanzbehörden.

Bei diesem Anlasse hat das M. J. allen Landesstellen eröffnet, dass beabsichtigt ist, die mit dem Geiste der Ges. v. 19. April 1872, R. G. B. 60, und v. 26. December 1899, R. G. B. 255, nicht im Einklange stehende Uebung der ständigen Verwendung von Aushilfsdienern durch allmähliche Auflassung einer Anzahl solcher Stellen gegen Systemisierung definitiver Dienerposten entsprechend einzuschränken; zu diesem Behufe sollen nach Maßgabe der alljährlich zur Verfügung stehenden Mittel zum Ersatze für die durch Tod, Entlassung, Austritt, Ernennung auf stabile Dienerschaftsposten 2c. in Abfall kommenden Aushilfsdiener definitive Diener unter den durch das Ges. v. 19. April 1872, R. G. B. 60, vorgeschriebenen Modalitäten angestellt werden. Zur Durchführung dieser Action werden seinerzeit entsprechende Weisungen hinausgegeben werden.

— — der hydrographischen Landesabtheilungen Nr. 4917.
— — Krankenversicherung staatlicher — Nr. 5133.

Aushilfsschreiber, Aufnahme bei den polit. Behörden Nr. 4929.

Auskunftstabellen s. Straffarten.

Ausland, Einschleppung der Blattern aus dem — Nr. 4739.
— — Flugübungen fremdländischer Brieftauben im Inlande Nr. 4742.
— — Bezug von Diphtherieheilserum aus dem — Nr. 4786.
— — Ehefähigkeitszeugnisse bei Trauungen österr. Staatsangehöriger im — Nr. 4795.
— — Nachweis des Fremdenverkehres aus dem — Nr. 4837.
— — Anpreisung brieflicher Curen vom — her Nr. 4893.
— — Sendung von Heil- und Geheimmitteln aus dem — Nr. 4894, 4895.
— — Vergebung öffentlicher Lieferungen und Arbeiten an das — Nr. 4989.
— — Militäreinberufung aus dem — Nr. 5011.
— — Pulvereinfuhr aus dem — Nr. 5061.
— — Sammlungsbewilligungen für ausländische Zwecke Nr. 5089.
— — Bezug von Stiftungsgenüssen im — Nr. 5153.
— — Waffen- und Munitionssendungen aus dem — Nr. 5251.
— — Auslieferung Wehrpflichtiger aus bzw. nach dem — Nr. 5261.

Ausländer, Einbürgerung adeliger — in Oesterreich Nr. 4651.
— — provisorische Versehung von Seelsorgefunctionen in Oesterreich Nr. 4817.
— — Besuch inländischer Kirchtagsmärkte Nr. 4942.
— — österr. Reisepässe für — Nr. 5025, 5130.
— — Veranstaltung von Concerten im Inlande Nr. 5057.
— — Behandlung nach dem Unfallversicherungsgesetze Nr. 5195.

Auslandscorrespondenz, Portobehandlung Nr. 4670.
Auslandspässe, Ausstellung, Erneuerung oder Verlängerung Nr. 5026.
— — Angabe der fremden Staatsangehörigkeit in den vom Landeschef ausgestellten — Nr. 5130.
Auslandsreisen von Beamten, Diätenbezug Nr. 4753.
— — Wehrpflichtiger Nr. 5258.
Auslieferung von Deserteuren und Stellungspflichtigen gegenüber Deutschland Nr. 5259, 5260.
— — fremder Wehrpflichtiger aus Oesterreich Nr. 5261.
Auslieferungsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn, betreffend Deserteure der beiderseitigen Landwehr und Gendarmerie Nr. 4781.
Ausspucken auf den Boden, Erlassung von Verboten Nr. 5188.
Ausstattungsvereine, Errichtung und Beaufsichtigung Nr. 5224.
Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten Nr. 4872.
Auswanderer, Aufsicht über den Gesundheitszustand heimkehrender — Nr. 4739.
— — Abnahme ihrer Personaldocumente bzw. Abstempelung derselben mit der Auswanderungsclausel Nr. 5026.

4701. **Auswanderung,** Parteiansuchen um Auskünfte in Auswanderungssachen.

M. J. 10. Mai 1901, Z. 15115. St. E. 23. Mai 1901, Z. 43295, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Anfragen von Parteien, welche auszuwandern beabsichtigen, über die Verhältnisse und Aussichten in irgend welchen Auswanderungsgebieten sind von den polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden ausnahmslos mit größter Beschleunigung der Statth. behufs weiterer Vorlage an das M. J. einzusenden.

— — Landsturmpflichtiger Nr. 4961.

4702. **Auswanderungsbescheinigungen** und Gesuche darum, Stempelbehandlung.

M. J. 18. Mai 1901, Z. 17574. St. E. 31. Mai 1901, Z. 45659, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Das F. M. hat in Beantwortung einer an dasselbe gerichteten Anfrage des M. J. mit Erl. v. 8. Mai 1901, Z. 27152, ausgesprochen, dass Bescheinigungen über den Austritt aus dem österr. Staatsverbande der Stempelgebür von 2 *K* vom ersten und 1 *K* von jedem weiteren Bogen nach T. P. 116, lit. a aa, des Ges. v. 13. December 1862, R. G. B. 89, unterliegen, und dass Gesuche um Ausstellung solcher Bescheinigungen mit 1 *K* von jedem Bogen nach T. P. 43, lit. a, Z. 2, des cit. Ges. zu stempeln sind.

4703. **Auswanderungsbewilligungen,** Jahresausweise über die ertheilten —.

M. J. 31. Mai 1902, Z. 15165. St. E. 14. Juni 1902, Z. 56678, an alle Bzb.

An Stelle der gemäß dem Erl. des M. L. v. 1. November 1882, Z. 1465/pr,[1]) nach Muster II zu verfassenden Nachweisung über die Anzahl der im Vorjahre auf Grund des § 64 des Wehrges. mit Bewilligung Ausgewanderten ist ein Ausweis nach dem folgenden neuen Formular[2]) bis Ende Jänner jedes Jahres an die Statth. und bis Ende Februar an das M. L. vorzulegen. Der mit dem Erl. des M. L. v. 27. Juni 1891, Z. 1101/pr,[3]) angeordnete Ausweis über die nach den Ländern der ung. Krone Ausgewanderten bleibt unverändert.

Auswanderungscertificate bei Naturalisation im Deutschen Reiche Nr. 5132.
Ausweisungsrecht, Handhabung durch die Gemeinden Nr. 4856.
Auszeichnungsanträge, Schema der A. h. zur Verleihung gelangenden Orden Nr. 5023.

[1]) Nr. 397 d. Slg.
[2]) Folgt auf S. 495.
[3]) Nr. 390 d. Slg.

Autographien von Normalerlässen der n. ö. Statth., Einschreiten der Unterbehörden um Uebersendung von — Nr. 5021.

4704. **Automobilfiaker,** Betriebsvorschriften für —.

St. E. 17. März 1900, Z. 111016 ex 1899, an Wr. Mag.; in Abschrift der Wr. P. D. und Bzh. Floridsdorf zur Danachachtung bzw. Handhabung — sowie Publication der P. a—g im Amtsblatte der Bzh. — mitgeth.

Nach § 15, P. 4, der Gewerbeordnung gehören die Gewerbe derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personentransportmittel zu jedermanns Gebrauche bereit halten, zu den concessionierten Gewerben. In dieser Vorschrift ist eine Einschränkung der Personentransportmittel auf mit animalischer Kraft fortzubewegende Fuhrwerke keineswegs enthalten; der klare Wortlaut dieser Vorschrift vermag daher einen Zweifel über die Zugehörigkeit auch der Bereithaltung von motorischen Personentransportmitteln an öffentlichen Orten zu jedermanns Gebrauche unter die concessionierten Gewerbe im Sinne eben der erwähnten Bestimmung der Gewerbeordnung, nicht zu begründen. Dass ein solches Bereithalten von Motorwagen ein concessioniertes Gewerbe im Sinne des § 15, P. 4, der Gewerbeordnung sei, erscheint übrigens bereits mit dem Erl. des M. J. v. 19. October 1899, Z. 34457,[1]) ausgesprochen. Weiter unterliegen speciell Personentransport- und Platzdienstgewerbe der gewerbepolizeilichen Regelung; es ist daher die Frage der zulässigen Betriebsart dieser Gewerbe, somit auch zweifellos die Frage der Verwendbarkeit von Automobilwagen statt bespannter Fuhrwerke in den in Rede stehenden Gewerben durch Handhabung des § 54, Abs. 2, der Gewerbeordnung also ohne authentische Gesetzesinterpretation lösbar. Die im Sinne letzterer Gesetzesbestimmung für die concessionierten Fiaker und Einspänner im Wr. Polizeirayon erlassene Betriebsordnung v. 1. December 1891, L. G. B. 53, v. 4. Mai 1892, L. G. B. 25, und v. 6. Mai 1898, L. G. B. 20, enthält nun allerdings keine Bestimmung über die Zulässigkeit von Automobilwagen. Eben aus diesem Grunde ist es jedoch zweckmäßig, ja nothwendig, die Bedingungen der Zulässigkeit auch des motorischen Betriebes bei diesen Gewerben in positiver Form festzustellen. Die gesetzliche Handhabe hiefür und gleichzeitig für die Entscheidung der Frage, ob und unter welchen Modalitäten der motorische Betrieb auf Grund von denselben nicht vorsehenden

[1]) Nr. 2694 d. Slg. (Fußnote auf S. 571).

Ausweis II über die Anzahl der i. J. 19 . . auf Grund des § 64 des Wehrges. mit Bewilligung Ausgewanderten.

Aus dem polit. Bezirke	Im Alter unter 14 Jahren	Im Alter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre	Vom vollendeten 16. Lebensjahre bis zum Eintritte in das stellungspflichtige Alter	Im stellungspflichtigen Alter	Nach erfüllter Stellungspflicht vor dem Austritte aus dem wehrpflichtigen Alter	Summe der Rubriken 2—6	Von der in Rubrik 7 ausgewiesenen Gesammtzahl sind ausgewandert nach										Anmerkung
							europäischen Ländern u. zw.								außereuropäischen Ländern u. zw.		
							Bosnien und Hercegovina	Deutschland	Italien	Frankreich	Schweiz	Großbritannien	Balkanländer	Rußland	Sonstige	Amerika	Sonstige
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Gewerbeconcessionen d. i. facultativ ausgeübt werden darf, bietet, wie erwähnt, die Bestimmung des § 54, Abs. 2, der Gewerbeordnung, nach welcher die Behörde ausdrücklich zur gewerbepolizeilichen Regelung der Personentransport- und Platzdienstgewerbe berufen ist. Im Rahmen dieser Regelung liegt naturgemäß außer der Festsetzung der wegen der besonderen Art des Automobilbetriebes als eines motorischen erforderlichen technisch-polizeilichen Vorschriften auch die Normierung jener Bedingungen, welche für den klaglosen Betrieb vom allgemeinen gewerbepolizeilichen Standpunkte und behufs thunlichst gesicherter Beachtung der maßgebenden Maximaltarifvorschriften nothwendig sind. Es erscheint daher, zumal mit Rücksicht auf die beim taxameterlosen Betriebe der concessionierten Fiaker und Einspänner gemachten Erfahrungen, speciell in Wien, geboten, die Zulassung des motorischen Betriebes bei diesen Gewerben von der Bedingung der Taxameteranwendung abhängig zu machen, damit nicht die mannigfachen Unzukömmlichkeiten, welche bei dem taxameterlosen bespannten Fuhrwerke der concessionierten Fiaker und Einspänner in Wien bestehen, auch auf den Automobilbetrieb übergehen. Der Wr. Mag. wird demnach angewiesen, in die zum Zwecke der Revision der Betriebsordnung, sowie des Maximaltarifs für die erwähnten Gewerbe bereits eingeleiteten meritorischen Verhandlungen auch die Frage der definitiven Regelung des motorischen Betriebes in diesen Gewerben — unter Bedachtnahme auf die vorstehenden Directiven — einzubeziehen, seinerzeit die geeigneten einschlägigen Anträge an die Statth. zu erstatten und insbesondere zu berichten, ob nicht etwa für den Automobilbetrieb bei den in Rede stehenden Gewerben statt zweier bloß ein Maximaltarif festzusetzen wäre. Um übrigens den betreffenden Gewerben die sofortige Einführung des motorischen Betriebes zu ermöglichen, findet die n. ö. Statth. für die Zeit bis zum Inkrafttreten der neu zu erlassenden definitiven Betriebsordnung auf Grund des § 54, Abs. 2, der Gewerbeordnung die facultative Verwendung von Motorwagen im Betriebe der in Rede stehenden Gewerbe als nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulässig zu erklären:

a) Für die Benützung von Motorwagen im Betriebe der concessionierten Fiaker- und Einspännergewerbe im Wr. Polizeirayon gelten die in der Statth.-Vdg. v. 19. September 1899, L. G. B. 49, für Automobilwagen enthaltenen, sowie die sinngemäß anwendbaren Vorschriften der Betriebsordnung für obige Gewerbe v. 1. December 1891, L. G. B. 53, v. 4. Mai 1892, L. G. B. 25, und v. 6. Mai 1898, L. G. B. 20. b) Die Lenkung der Automobilwagen dürfen nur solche Personen besorgen, welche ihre vollständige Vertrautheit sowohl mit der eigentlichen Lenkung, als auch mit der Wartung und Bedienung derartiger Fahrzeuge darzuthun vermögen, und welche außerdem, wenngleich nicht dem Erfordernisse der Eignung zum Pferdelenken, so doch allen übrigen im § 8 der Betriebsordnung v. 1. December 1891, L. G. B. 53, vorgeschriebenen Voraussetzungen für Wagenlenker entsprechen. Die für Lenker von Automobilwagen seitens der Wr. P. D. auszustellenden Fahrboletten (Legitimationskarten) haben die Zulassung der betreffenden Personen speciell als Automobillenker (Automobilführer) zu bestätigen. c) Die Automobilwagen dürfen nur nach Ausrüstung mit polizeibehördlich genehmigten selbstthätigen Fahrpreisanzeigen (Taxametern) in Betrieb gesetzt werden. Die Taxameter sind derart anzubringen, dass sie vom Lenksitze aus leicht gehandhabt werden können, und dass die Fahrpreisscheibe dem Wageninnern zugekehrt ist. Als Maximaltarif gilt für die auf Grund von Fiakerconcessionen in Betrieb gestellten Automobilwagen (Fiakerautomobile) der unter P. 1 und für die auf Grund von Einspännerconcessionen in Verwendung kommenden Automobilwager der unter P. 2 des Anhanges zur Statth.-Vdg. v. 6. Mai 1898, L. G. B. 20, kundgemachte Tarif. d) Jeder auf Grund einer Fiaker- oder Einspännerconcession in Betrieb gelangende Automobilwagen hat dieselbe Nummer im Sinne der §§ 5 und 7 der Betriebsordnung zu führen, wie der durch ihn ersetzte bespannte Wagen; behufs Erleichterung der betriebspolizeilichen Ueberwachung sind jedoch Automobile auf Grund von Einspännerconcessionen mit dem Buchstaben „E" oder der Wagennummer zu bezeichnen. e) Bei Automobilwagen auf Grund von Einspännerconcessionen dürfen die Räder einen gelben Anstrich besitzen; bei Fiakerautomobilen ist dieser Anstrich nicht gestattet. f) Die

Automobillenker sind, unbeschadet ihrer Verpflichtung zur Befolgung des Art. V, Abs. 3, der Statth.-Vdg. v. 6. Mai 1898, L. G. B. 20, gehalten, ein Druckexemplar der Statth.-Vdg. v. 19. September 1899, L. G. B. 49, sowie u. zw. unter dem Titel „Vorschriften für den Automobilbetrieb im concessionierten Fiaker- und Einspännergewerbe im Wr. Polizeirayon (St. E. v. 17. März 1900, Z. 111016 ex 1899)" auch ein Druckexemplar der P. a—g dieses Erl. bei sich zu führen und den Fahrgästen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. g) Die unter den P. a—f dieses Erl. enthaltenen Vorschriften sind für die Ausübung von lediglich auf Fiakerautomobile oder lediglich auf nach dem Einspännertarif verkehrende Automobilwagen lautenden Concessionen nach § 15, P. 4, der Gewerbeordnung analog maßgebend, jedoch mit der Abweichung, dass auf Grund solcher Gewerbeconcessionen Wagen mit Pferdebespannung nicht benützt werden dürfen.

Von vorstehendem Erlasse sind die Genossenschaften der Fiaker und der Einspänner in Wien vollinhaltlich zu verständigen. Die P. a—g dieses Erl. sind im Amtsblatte der Stadt Wien zu verlautbaren.[1])

4705. Automobilstellwagen, Betriebsvorschriften für —.

St. E. 16. Mai 1902, Z. 45227, an Wr. Mag., in Abschrift der Wr. P. D. und Bzh. Floridsdorf zur entsprechenden Danachachtung bzw. Handhabung mitgeth.

Mit dem Berichte v. 30. April 1902, Z. 1724, hat der Wr. Mag. eine Ergänzung der Bestimmungen der Wr. Stellwagen-(Omnibus-)Ordnung v. 16. December 1880, L. G. B. 43, im Sinne der Zulassung auch von Automobilwagen zum periodischen Personentransport beantragt. In Berücksichtigung dieses Antrages, sowie im Interesse der Ermöglichung der sofortigen Einführung des automotorischen Betriebes, namentlich im Wr. Polizeirayon seitens der im Sinne des § 15, P. 3, der Gewerbeordnung concessionierten Unternehmungen periodischer Personentransporte, fand die n. ö. Statth. für die Zeit bis zum Inkrafttreten einer neu zu erlassenden, dauernden Betriebsordnung für solche Unternehmungen auf Grund des § 54, Abs. 2, der Gewerbeordnung die freiwillige Benützung von Motorwagen im Betriebe der in Rede stehenden Gewerbe als nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulässig zu erklären.

1. Für die Benützung von selbstfahrenden (Motor-) Wagen im Betriebe von concessionierten Stellwagen-(Omnibus-)Unternehmungen im Wr. Polizeirayon gelten im allgemeinen die in der Statth.-Vdg. v. 19. September 1899, L. G. B. 49, für Automobilwagen enthaltenen straßenpolizeilichen, sowie die sinngemäß anwendbaren gewerbepolizeilichen Vorschriften der Wr. Stellwagen-(Omnibus-)Ordnung v. 16. December 1880, L. G. B. 43. 2. Die Lenkung der selbstfahrenden (Automobil-) Stellwagen dürfen nur solche Personen besorgen, welche ihre vollständige Vertrautheit sowohl mit der eigentlichen Lenkung, als auch mit der Wartung und Bedienung derartiger Fahrzeuge dargethan haben, und welche überdies, wenngleich nicht dem Erfordernisse der Eignung zum Pferdelenken, so doch allen übrigen nach § 17 der Wr. Stellwagen-(Omnibus-)Ordnung für Wagenlenker erforderlichen Voraussetzungen entsprechen. Mit den für Lenker von Automobilstellwagen seitens der Wr. P. D. auszustellenden Erlaubnisscheinen (Fahrboletten) ist die Zulassung der betreffenden Personen, insbesondere als Automobillenker (Automobilführer) im Stellwagenbetriebe auszusprechen. 3. Jeder Automobilstellwagen, der an Stelle eines Wagens mit Pferdebespannung tritt, ist mit der Nummer zu versehen, die dieser Wagen nach der Wr. Stellwagen-(Omnibus-) Ordnung getragen hat. 4. Die im § 13 der erwähnten Stellwagenordnung enthaltene Vorschrift, zur inneren Wagenbeleuchtung bei Dunkelheit ausschließlich nur Kerzen verwenden zu dürfen, findet auf Automobilstellwagen keine Anwendung. 5. Für den Wagenbegleiter (Conducteur) muss im Automobilstellwagen an geeigneter Stelle ein entsprechender Sitzplatz freigehalten werden. 6. An der Regel, dass stets links in der Fahrstraße, ohne jedoch das Trottoir zu berühren, gefahren und entgegenkommenden Wagen links ausgewichen werden muss, ist ausnahmslos festzuhalten. Das Vorfahren hat rechts zu geschehen, darf aber nur in dem Falle stattfinden, als die Straße breit genug ist, vor dem vorausfahrenden Wagen ein freier Raum von mindestens 3 Wagenlängen besteht und kein entgegenkommender Wagen in der Nähe ist. Auf Brücken darf niemals vorgefahren werden. Die gewöhnliche Geschwindigkeit während des Fahrens mit Fahrgästen hat bei Automobil-

[1]) Die Verlautbarung erfolgte in Beilage IV zu Nr. 34 v. J. 1900.

stellwagen jener eines Pferdes in frischem Trabe, d. i. einer Geschwindigkeit von 1 *km* in je 5—6 Minuten gleichzukommen; erforderlichen Falles ist die Fahrgeschwindigkeit aus Rücksichten für die Sicherheit des Verkehres entsprechend zu verringern und darf unter keinen Umständen über das für vorsichtiges Fahren jeweilig zulässige Maß hinaus gesteigert werden. Den diesfälligen Weisungen der Sicherheitsorgane hat der Wagenlenker unbedingt nachzukommen. Ein den übrigen Wagenverkehr behinderndes langsames Fahren mit Automobilstellwagen ist thunlichst zu vermeiden. 7. Die im vorliegenden Erlasse festgesetzten Bestimmungen sind auch für die Ausübung von lediglich auf Automobilstellwagen lautenden Concessionen im Sinne des § 15, P. 3, der Gewerbeordnung maßgebend, jedoch mit der Abweichung, dass auf Grund solcher Gewerbeconcessionen Wagen mit Pferdebespannung nicht benützt werden dürfen. 8. Durch vorstehende Vorschriften wird das Recht der Gewerbebehörden 1. Instanz, je nach der besonderen Art mancher der in Verwendung gelangenden Automobilstellwagen noch weiter erforderliche Betriebsbedingungen u. zw. nach Einvernehmung der Wr. P. D. fallweise festzusetzen, nicht berührt.

Von vorstehendem Erlasse sind sämmtliche Inhaber von Stellwagenconcessionen im Sinne des § 15, P. 3, der Gewerbeordnung vollinhaltlich zu verständigen. Die P. 1—8 dieses Erl. sind im Amtsblatte der Stadt Wien kundzumachen.[1])

Automobilwagen nach System Gardner-Serpollet Nr. 4778.
Autorisierte Privattechniker Nr. 5051—5054.
Auxiliarbischöfe, Bestellung Nr. 4738.

Bacelli'sches Heilverfahren bei Maul- und Klauenseuche Nr. 5003.
Bäckereien, Verwendung von Farbstoffen für — Nr. 4975.

4706. **Bäckergewerbe,** Verwendung von Holzstreupulver im —.

M. J. 9. December 1901, Z. 37626.[2]) St. E. 18. Jänner 1902, Z. 116831 ex 1901, an alle Bzb.

Infolge einer Ankündigung, in welcher die Verwendung zerkleinerter Holzfasern statt des sogenannten Staub- und Streumehles im Bäckereibetriebe angepriesen wurde, hat die n. ö. Statth. beim M. J. die Erlassung eines Verbotes dieser Verwendung angeregt. Das M. J. hat hierüber den Obersten Sanitätsrath einvernommen, dessen Gutachten in Nr. 48 des „Oesterr. Sanitätswesens" v. J. 1901 veröffentlicht ist. Hienach ist das bezeichnete Streumehl nur als Einstreumaterial der Behälter, in denen die ausgeformte Teigmasse zum Zwecke glatter Herausbringung an den Backofen herangebracht wird, oder als Hilfsmittel zur Reinigung der Backgeräthe verwendbar, darf jedoch zur Bedeckung des sogenannten Vorteiges nicht verwendet werden.

— — Assanierung der Betriebsanlagen Nr. 5090.

4707. **Bacteriologische Präparate,** Einsendung zu Untersuchungszwecken.

St. E. 12. Februar 1902, Z. 111616 ex 1901, an alle Bzh., mitgeth. k. k. Krankenanstalt Rudolfstiftung in Wien.

Nach dem Erl. des M. J. v. 23. April 1891, Z. 5851,[3]) sind die Kosten für die Einsendung bacteriologischer Präparate aus dem für den Sanitätsdienst unter der Rubrik „Sonstige Sanitätsauslagen" bewilligten Credit zu bestreiten. Außerdem ist unter dem Begriffe einer Obduction, mag sie amtlich oder außeramtlich stattfinden, nicht allein die pathologisch-anatomische Leichenöffnung, sondern auch die eventuelle Untersuchung durch wissenschaftliche Hilfsmittel unter Anfertigung von Präparaten, Anstellung von Reactionen u. s. w. zu verstehen.[4]) Nachdem die sanitätspolizeilichen Obductionen ebenfalls dem oben erwähnten Credit zur Last fallen, werden die Bzh. angewiesen, um den Ersatz der Kosten für die Einsendung solcher Präparate direct bei der Statth. anzusuchen.

[1]) Die Kundmachung erfolgte in Beilage VI zu Nr. 51 v. J. 1902.
[2]) An alle Landesstellen (V. B. des M. J. Nr. 20).
[3]) Nr. 604 d. Slg.
[4]) M. J. 21. Mai 1894, Z. 12752 (Daimer, Bd. II, S. 618).

Bacteriologische Untersuchungen, Verhütung von Infectionen bei — Nr. 4919.
— — bei Cholera- und Pestverdacht Nr. 5033, 5034.
Badeanstalten, in den Sanitätsinspectionsberichten zu behandeln Nr. 5091.
Baggerbetriebe, gewerbepolizeiliche Beaufsichtigung Nr. 4737.
Bahnhofrestaurationen, Concessionen für den Betrieb von — Nr. 4839.
Baiern, Pferdeausfuhr nach — Nr. 5040.
Ballenwurfspiel, Licenzen zum Bereithalten und Betriebe des — Nr. 5058.
Bankactien, Anlage von Sparcassengeldern in — Nr. 5122.
Bankschuldverschreibungen, Anlage von Sparcassengeldern in — Nr. 5123.
Bankvaluta, Colonnen in den Rechnungsjournalen für — Nr. 5072.
Bannwälder, periodische Ausweise über — Nr. 4833.
Baracken, Bereithaltung transportabler — Nr. 4865.
Barcautionen, Rückstellung, wenn der Erlagschein nicht beigebracht werden kann, Nr. 4779.
Barmherzige Brüder, Sammlung von Almosen Nr. 5088.
Bauarbeiter, Arbeitsordnung und Schutzmaßnahmen Nr. 4723.
— — sanitäre Beaufsichtigung zugereister — Nr. 4739.

4708. **Baubeamte, k. k.,** Gebüren bei Dienstreisen und auswärtigen Verwendungen.

M. J.[1]) 12. August 1901, Z. 41982 ex 1900. St. E. 7. September 1901, Z. 75877, an alle Bzh.

Der Vorschrift v. 26. März 1850, R. G. B. 134, über die Bemessung der Gebüren der Staatsbaubeamten auf Dienstreisen und bei auswärtigen Verwendungen liegt unter anderem auch die Absicht zugrunde, jeden der gemeinschaftlich reisenden Baubeamten die Aufrechnung der ihm nach seiner Rangsclasse zukommenden Meilengelder zu gestatten, weil die Meilengelder ohnehin gegen die früheren Postgebüren herabgesetzt wurden. Hienach kann der § 19 dieser Vorschrift nur dahin erläutert werden, dass unter dem Worte „exponiert" lediglich „auf Dienstreisen ausgesendet" zu verstehen ist, in welchem Sinne sich auch das bestandene Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten bei mehreren in der Folge getroffenen Specialentscheidungen ausgesprochen hat. Dagegen stehen rücksichtlich der Reisen von Baubeamten mit Beamten anderer Dienstzweige die Bestimmungen des Erl. des H. M. v. 3. März 1852, Z. 480/B, auch noch dermalen in Geltung; es ist sonach in einem solchen Falle nur der rangshöhere Beamte berechtigt, die Fahrkosten nach dem seiner Rangsclasse und Dienstkategorie entsprechenden Ausmaße zu berechnen. Was weiter die Fahrkosten der Staatsbaubeamten für die Fahrten von und zu den Bahnhöfen anbelangt, so ist hinsichtlich der Passierung der Fahrtaxen bzw. der ortsüblichen Fuhrlöhne von den Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen in die nächstgelegenen Ortschaften für die Baubeamten — da in solchen Fällen von der Passierung der Meilengelder keine Rede sein kann — die im Einvernehmen mit den übrigen Centralstellen erlassene, für alle Staatsbeamten giltige Vdg. des F. M. v. 27. September 1863, Z. 45474 (V. B. 44) maßgebend, deren Anwendbarkeit auf diese Kategorie von Staatsbeamten seitens des M. J. zu wiederholtenmalen ausgesprochen wurde. In solchen Fällen treten sonach auch die Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 17. März 1897, R. G. B. 78, insofern in Kraft, als bei gemeinsamen Reisen mehrerer Baubeamter die Verrechnung der Fahrtaxe bzw. des ortsüblichen Fuhrlohnes für Fahrten von und zu den Bahnhöfen unter normalen Umständen und in Orten unter 50.000 Einwohnern nur einmal u. zw.

[1]) Im Einvernehmen mit dem F. M. und O. R. H.

dem rangshöheren Baubeamten zukommt; wenn sich jedoch die Zufahrt zum Bahnhofe unmittelbar an die Postfahrt anschließt, ist jedem einzelnen nur das Meilengeld für die entsprechend längere Strecke zu passieren. Die Bestimmungen des § 11 der Vorschrift v. J. 1850, betreffend die jedem Staatsbaubeamten zukommende Gebür für die Fortschaffung der Effecten von und zu den Bahnhöfen wird hiedurch nicht berührt.

Baubeamte, k. k., Adjustierung und Zahlungsanweisung von Commissionsgebüren, wenn die Dienstreise im Interesse eines anderen Ressorts vorgenommen wurde, Nr. 4752.

— — welche ad personam oder extra statum eine höhere Rangsclasse bekleiden, Bauzulagen für — Nr. 4754.

— — wehrpflichtige, Enthebung für den Mobilisierungsfall Nr. 4963.

Baubehörden, Ingerenz bei Anlage von Militärschießplätzen Nr. 5013.

Baubewilligung, Competenz zur Ertheilung für Schleppbahnanlagen Nr. 5096.

Baucantinen, Verständigung des Gewerbeinspectors von jeder Bewilligung Nr. 4692.

4709. **Bauconstructionen,** Bestimmungen über die Belastung von —.

M. J. 14. April 1902, Z. 12914. St. E. 8. Mai 1902, Z. 39610, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh., Wr. Baubezirksleitung und Bauexpositur Horn.

Nachdem die i. J. 1888 vom Oesterr. Ingenieur- und Architektenvereine in Wien verfassten Normen für die Inanspruchnahme von Baumaterialien und die Belastung von Bauconstructionen durch die zu Beginn dieses Jahres von dem genannten Vereine herausgegebenen, wesentlich ergänzten und corrigierten „Bestimmungen für die Belastung von Bauconstructionen und für die Beanspruchung von Baumaterialien" überholt sind, wird auf diese Neuausgabe (welche vom Oesterr. Ingenieur- und Architektenvereine in Wien zum Preise von 66 *h* zu beziehen ist) aufmerksam gemacht und den staatlichen Baubehörden empfohlen, von nun ab diese Bestimmungen bei technischen Berechnungen zugrunde zu legen.

Baucredite, Gebarung mit außerordentlichen — Nr. 4826, 4828.

Baudenkmale, Erhaltung kirchlicher — Nr. 4938.

Baudepositen, Rückstellung von Vadien und Cautionen gegen Revers Nr. 4779.

— — Rückstandsausweise und Depurierung Nr. 4780.

4710. **Baudienst,** amtliche Publikationen, betreffend den öffentlichen —.

M. J. 15. Februar 1901, Z. 438. St. E. 29. März 1901, Z. 1216 pr, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt., Wr. P. D. und Statth.-Departements XIII und XIV.

In der Absicht, die vom M. J. bisher herausgegebenen technischen Amtsblätter,[1]) in möglichst vollkommener Weise auszugestalten und das Gebiet derselben im Interesse des Dienstes auf das gesammte öffentliche Bauwesen überhaupt, also auch auf diejenigen Zweige desselben auszudehnen, welche bei dem H. M., E. M. und A. M. ressortieren, hat das M. J. mit den vorgenannten Ministerien ein Uebereinkommen in dem Sinne getroffen, dass sich dieselben fortan an der gemeinsamen Herausgabe der in Rede stehenden, entsprechend umzuwandelnden Zeitschriften betheiligen werden. Diese Zeitschriften führen nunmehr den Titel: „Oesterr. Wochenschrift für den öffentlichen Baudienst. Amtliches Fachblatt, herausgegeben von den k. k. Ministerien des Innern, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues", und „Allgemeine Bauzeitung (gegründet von Professor Chr. Ludwig Förster). Oesterr. Vierteljahresschrift für den öffentlichen Baudienst, herausgegeben von den k. k. Ministerien des Innern, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues". Der Verlag beider Zeitschriften bleibt nach wie vor der Verlagsanstalt

[1]) Vgl. Nr. 447 d. Slg.

R. v. Waldheim in Wien, die Redaction dem bisherigen Redactionsbureau (Wien, I. Salvatorgasse 12), welches durch die Bestellung besonderer Redacteure für die Ressorts der mitwirkenden Ministerien verstärkt wurde, anvertraut. Durch die Einbeziehung der beim H. M., E. M und A. M. ressortierenden Angelegenheiten in den Rahmen der in Rede stehenden Zeitschriften erfährt deren Umfang und Inhalt eine sehr beträchtliche Bereicherung, worauf alle polit. und Polizeibehörden aufmerksam gemacht werden. Da beide Zeitschriften den Zweck verfolgen, durch die Veröffentlichung der wichtigsten Neuerungen auf technischem Gebiete, dann der bei einzelnen Bauausführungen erzielten Erfolge und gemachten Erfahrungen die nutzbringende Verwertung derselben im Bereiche des staatlichen Baudienstes zu fördern, so sind die den technischen Departements bzw. den Bauabtheilungen zugetheilten Organe des Staatsbaudienstes zu einer regen Mitwirkung an diesen Zeitschriften mit dem Beifügen einzuladen, dass auf zahlreiche Einsendungen seitens der Organe des Staatsbaudienstes gerechnet wird.[1]) Desgleichen werden die beiden technischen Statth.-Departements angewiesen, über alle in ihrem Amtsbereiche vorkommenden wichtigen Bauten, Projecte u. dgl., dann über in technischer Hinsicht interessante Verhandlungen, Verordnungen, Erkenntnisse, Personalveränderungen, sowie über das Gebiet dieser Zeitschriften berührende besondere Ereignisse überhaupt die Redaction im laufenden zu erhalten. Um die Zusendung von Artikeln an die Redaction möglichst zu vereinfachen und zu beschleunigen, wird den Organen des der Statth. unterstehenden Staatsbaudienstes in Erinnerung gebracht, dass die Manuscripte seitens der Verfasser im kürzesten Wege dem Vorstande des technischen Departements und von letzterem, vidiert und mit allfälligen Correcturen versehen, umgehend der Redaction einzusenden sind. Da die mehrerwähnten Zeitschriften auch in der nunmehrigen geänderten Form in gleicher Weise wie bisher als amtliche Organe des M. J. in allen den Staatsbaudienst betreffenden Angelegenheiten zu dienen haben und daher sowohl bei den technischen Departements der polit. Landesbehörden, als auch bei allen Bauabtheilungen und Exposituren zum Amtsgebrauche der betreffenden technischen Beamten aufliegen sollen, ist dafür Sorge zu tragen, dass die beiden Zeitschriften aus den Amtspauschalien[2]) auch fernerhin umso zuversichtlicher abonniert werden, als diese Abonnements in dem zwischen dem M. J. und der Verlagsanstalt R. v. Waldheim abgeschlossenen Verlagsvertrage ausdrücklich vorgesehen erscheinen. In gleicher Weise wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich das M. J. vertragsmäßig verpflichtet hat, die unterstehenden Behörden anzuweisen, sich bei allen das Bauwesen betreffenden Insertionen der in Rede stehenden Zeitschriften gegen Bezahlung von 20 *h* für die 4spaltige Nonpareillezeile zu bedienen.[3]) Dieser im Interesse der Existenzmöglichkeit der beiden Zeit-

---

[1]) Das A. M. hat mit dem Erl. v. 8. März 1901, Z. 347/A M, den lebhaften Wunsch wegen thätiger Mitwirkung der seinem Ressort nicht angehörigen technischen Beamten rücksichtlich der mit Hilfe von Subventionen aus Staats- und Landesmitteln ausgeführten Meliorationsarbeiten ausgesprochen und diese Organe um die directe Einsendung aller einschlägigen Mittheilungen an das A. M. zu Handen des für die Agenden des A. M. bestellten Redacteurs ersucht (St. E. 29. März 1901, Z. 1894 pr, an Bzh. Floridsdorf, Krems, St. Pölten und Wr.-Neustadt, mitgeth. n. ö. L. A.).

[2]) Nach Anordnung des St. E. v. 29. Juli 1898, Z. 4617 pr, sind die Abonnementsgebüren für die bei den Bauabtheilungen erforderlichen Exemplare nicht mehr aus dem Amtspauschale der Statth., sondern aus den für die einzelnen Baubezirke bestimmten Pauschalien für Diurnen, Amts- und Kanzleierfordernisse zu bestreiten.

[3]) Zum Zwecke der Erläuterung dieser Anordnung hat das M. J. unterm 26. Juli 1901, Z. 11946, Nachstehendes eröffnet: Die Verpflichtung der Behörden, sich bei allen das Bauwesen betreffenden Insertionen der technischen Amtsblätter gegen Bezahlung der Insertionsgebüren zu bedienen, war schon anlässlich der Gründung der „Oesterr. Monatsschrift für den öffentlichen Baudienst" mit dem Erl. v. 23. Jänner 1895,

schriften festgesetzten Verbindlichkeit wird umso strenger Rechnung zu tragen sein, als die diesbezüglich bei der früher bestandenen Monatsschrift hinsichtlich kurzer Concursfristen eingetretenen Schwierigkeiten durch die erfolgte Umwandlung in eine regelmäßig an jedem Samstage erscheinende Wochenschrift nunmehr behoben erscheinen. Die zur Veröffentlichung in der „Oesterr. Wochenschrift für den öffentlichen Baudienst" bestimmten Amtsinserate werden unmittelbar an die Verlagsanstalt R. v. Waldheim zu senden sein. Hiedurch wird die Anordnung, dass Concursausschreibungen für erledigte Beamtenstellen jedenfalls auch im V. B. des M. J. zu verlautbaren sind, nicht berührt.

4711. Baudienst, Ausschreibung erledigter Stellen im staatlichen —.

M. J. 15. Jänner 1902, Z. 8272 M I ex 1899. St. Z. 429/pr ex 1902.

Nachdem dermalen sämmtlichen Concursausschreibungen für Beamtenstellen des Staatsbaudienstes durch Verlautbarung im V. B. des M. J. und in der „Oesterr. Wochenschrift für den öffentlichen Baudienst" die weitgehendste Publicität in den in Betracht kommenden Kreisen der Staatsbaubeamten gesichert ist, unterliegt es keinem Anstande von der im Erl. des M. J. v. 22. August 1874, Z. 2959/M I,[1]) getroffenen Anordnung der Verständigung aller übrigen Landesstellen künftighin abzusehen. Im Sinne des Circularerl. v. 14. Jänner 1901, Z. 356/M I,[2]) sind auch die Bewerbungsfristen für erledigte Beamtenstellen des Staatsbaudienstes keinesfalls kürzer als mit 4 Wochen festzusetzen; insofern jedoch die Besetzung eines erledigten Dienstpostens des Staatsbaudienstes besonders dringlich erscheinen sollte, bleibt es dem Landeschef unbenommen, fallweise die

---

Z. 33964 ex 1894 (St. Z. 641/pr ex 1894) den polit. Landesbehörden bekanntgegeben und gelegentlich der Uebertragung des Verlages der Zeitschriften an die Firma R. v. Waldheim und der Gründung der „Allgemeinen Bauzeitung" mit dem Erl. v. 30. Juli 1895, Z. 22612 (St. E. 10. September 1895, Z. 5116/pr) mit dem Zusatze in Erinnerung gebracht worden, dass sich demgemäß die dem M. J. unterstehenden Behörden bei allen den Staatsbaudienst betreffenden Ausschreibungen von Stellen, Bauten, Lieferungen, Verkäufen u. s. w. der „Oesterr. Monatsschrift für den öffentlichen Baudienst" zu bedienen haben. Durch diese Bestimmung erscheint der Umfang der den polit. Behörden diesbezüglich auferlegten Verpflichtung vollkommen klar umschrieben, und kann es keinem Zweifel unterliegen, dass alle Ausschreibungen von Bauvergebungen, Lieferungen, Herstellungen, Sachleistungen im Bereiche des Straßen-, Hochbau-, Wasserbaues u. s. w., welche zu Lasten staatlicher oder in Verwaltung der polit. Behörden stehender öffentlicher Fonds effectuiert werden sollen, ferner auch alle Concurse zur Besetzung von Stellen des Baudienstes (Beamte, Diener, Stromaufseher, Straßenmeister, Bauaufseher u. s. w.) der „Oesterr. Wochenschrift für den öffentlichen Baudienst" insoweit zu überweisen sind, als sie dermalen im Wege der Presse kundgemacht werden. Von einer Verlautbarung in der „Allgemeinen Bauzeitung" kann mit Rücksicht auf das nur 1/4jährige Erscheinen derselben und die in der Regel weit kürzeren Concursfristen naturgemäß nur ausnahmsweise bei besonders wichtigen Concurrenzen die Rede sein. Die Insertion von Commissionsausschreibungen des Baufaches, welche kraft Gesetzes in öffentlichen Blättern verlautbart werden müssen, sowie derjenigen Verlautbarungen, die im Landesgesetzblatte erscheinen, wurde den polit. Landesstellen mit dem oben cit. Min.-Erl. nicht auferlegt und hat daher auch nicht zu erfolgen, zumal dies dem Charakter einer für rein technische Leserkreise bestimmten informativen Zeitschrift nicht entsprechen würde. Insoweit Verhandlungen über Bauangelegenheiten, Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen u. s. w. technisch wichtig sein sollten, werden hierüber, wie dies mit dem Erl. des M. J. v. 15. Februar 1901, Z. 438, bereits in Erinnerung gebracht wurde, die Vorstände der technischen Departements der polit. Landesstellen die Redaction der in Rede stehenden Zeitschriften im laufenden zu erhalten haben, wodurch genügende Gelegenheit geboten ist, derartige Angelegenheiten im redactionellen Theile der Zeitschriften zur Sprache zu bringen (St. E. 13. August 1901, Z. 5098/pr, an Statth.-Departement XIII und XIV, sowie Bzh. Floridsdorf, Krems, St. Pölten und Wr.-Neustadt).

[1]) Nr. 446 d. Slg.

[2]) Nr. 5016 d. Slg.

Anberaumung einer kürzeren Concursfrist oder die gänzliche Umgangnahme von der Concursausschreibung zu beantragen.

4712. Baudienst, Gebarung und Verrechnung der Amtspauschalien für den staatlichen —.

M. J. 22. November 1902, Z. 47897. St. Z. 7702/pr ex 1902, bzw. St. E. 17. December 1902, Z. 7702/pr, an Bzh. Floridsdorf, Krems, Wr.-Neustadt und St. Pölten, sowie Wr. Baubezirksleitung.[1])

Im Voranschlagsentwurfe für das Jahr 1903 erscheinen beim Titel „Staatsbaudienst" die bisher unter der Rubrik „Amtspauschalien" veranschlagten Erfordernisse an fixen Pauschalien der Bezirksingenieure und der unteren ausübenden Organe des Straßen- und Wasserbaues zur Bereisung der Straßen und Flüsse, dann für die Donaucanalinspection in Wien (Nussdorf), sowie an Reisekosten aus Anlass ordentlicher Straßen- und Wasserbauten, von dieser Rubrik abgetrennt und bei dem schon bestehenden gleichartigen Ordinarialcredit-§ „Reisekosten aus Anlass außerordentlicher Straßen und Wasserbauten" unter der geänderten Bezeichnung dieses Credits-§ „Reisekosten aus Anlass von Straßen- und Wasserbauten" präliminiert. Im Einvernehmen mit dem O. R. H. hat daher das M. J. Folgendes angeordnet: Vom 1. Jänner 1903 angefangen werden auf Rechnung der Rubrik „Amtspauschalien" des Titels „Staatsbaudienst" nur Diurnen, Amts- und Kanzleierfordernisse, Uebersiedlungs- und Dienerschaftsauslagen, sowie eventuelle Substitutionskosten zu bestreiten sein. Rücksichtlich der Gebarung und Verrechnung haben im allgemeinen die grundsätzlichen Bestimmungen des Erl. des St. M. v. 4. October 1865, Z. 4620/St M, und des Min.-Erl. v. 10. October 1898, Z. 22465 ex 1896,[2]) analoge Anwendung zu finden. Die dem thatsächlichen Be-

[1]) Mit diesem Erlasse hat die n. ö. Statth. die bisherigen Amtspauschalien eingestellt, die neuen Amts- und Reisepauschalien angewiesen und hinsichtlich der Gebarung mit denselben in theilweiser Abänderung des St. E. v. 15. März 1881, Z. 17561/pr (Nr. 433 d. Slg.) Nachstehendes angeordnet: Aus den vom 1. Jänner 1903 angefangen als „Amtspauschale" flüssig gemachten Beträgen sind nur mehr Diurnen, Amts- und Kanzleierfordernisse, Uebersiedlungs- und Dienerschaftsauslagen, sowie eventuelle Substitutionsauslagen zu bestreiten. Der hiefür bewilligte Betrag ist als eine unüberschreitbare Pauschalsumme zu betrachten, und finden rücksichtlich der Gebarung und Verrechnung im allgemeinen die für die Amtspauschalien der polit. Behörden geltenden Bestimmungen (Nr. 202 und 206 d. Slg.) analoge Anwendung. Aus den an „Reisekosten" bewilligten Beträgen sind die Kosten für sämmtliche im Interesse der Verwaltung und Instandhaltung der Straßen- und Flussstrecken unternommene Dienstreisen, dann die Mappierungskosten und alle sonstigen Reisekosten der technischen Organe zu bestreiten. Ueber die verausgabten Beträge ist ¼jährig bis 10. des dem Quartalschlusse nächstfolgenden Monats eine documentierte Rechnung der Statth. vorzulegen. Die Documentierung dieser Rechnung hat durch den Anschluss der vom 1. Jänner 1903 für diese Zwecke zu führenden Reisetagebücher der technischen Organe und der sonstigen ordnungsmäßig ausgefertigten Documente zu geschehen. Die Reisetagebücher sind hinsichtlich der Richtigkeit der aufgerechneten Beträge zu überprüfen und ihnen die rücksichtlich der Diäten nach Scala II gestempelten abgesonderten Quittungen der Percipienten anzuschließen. Die Prüfung der Reisetagebücher hat der Amtsvorstand derjenigen Bzh., an deren Sitze sich die Bauabtheilung befindet, bzw. der Leiter des Wr. Baubezirkes, soweit es sich um zugetheilte technische Organe handelt, vorzunehmen. Die mit Ende der ersten 3 Quartale jedes Jahres verbleibenden Cassenreste sind auf das nächste Quartal zu übernehmen, der mit Ende des 4. Quartals unverwendet gebliebene Cassenrest ist an die zuständige l. f. Casse bar abzuführen und zu Gunsten des Etats des M. J., Titel „Staatsbaudienst" als ein mit dem Erfolge des § 2 „Reisekosten aus Anlass von Straßen- und Wasserbauten" compensierbarer Ersatz verrechnen zu lassen. Zwischen dem Amtspauschale und den Reisekosten ist in Hinkunft ein Virement nicht mehr zulässig. — Auf Grund des Erl. des O. R. H. v. 17. Jänner 1903, Z. 684 ex 1902, sind die Amts- und Reisepauschalien zu Handen der Leiter der Baubezirke gegen abgesonderte Amtsquittung und Vorweisung der Intimation auszufolgen und in der vorgeschriebenen Weise in Ausgabe zu verrechnen (St. E. 7. Mai 1903, Z. 459/pr, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh. und die an ihrem Sitze befindlichen Hauptsteuerämter).

[2]) Nr. 202 bzw. 206 d. Slg.

dürfnisse entsprechende Auftheilung dieser Pauschalien auf jedes einzelne Amt bleibt dem Landeschef überlassen, und wird hiebei auch auf die Bildung einer angemessenen Reserve im Ausmaße von etwa 10% des Gesammtpauschales umsomehr Bedacht zu nehmen sein, als die im Voranschlagsentwurfe für die Landesbehörde und sämmtliche Baubezirke, dann für die Donaucanalinspection in Wien (Nussdorf) eingestellten Beträge als unüberschreitbare Pauschalsummen zu betrachten sind. Die fixen Pauschalien der Bezirksingenieure und unteren ausübenden Organe des Straßen- und Wasserbaues zur Bereisung der Straßen und Flüsse, dann für die Donaucanalinspection in Wien (Nussdorf), sowie die Reisekosten aus Anlass ordentlicher Straßen- und Wasserbauten unterliegen wie bisher, insofern nicht einzelne Beträge fallweise als Reisepauschalien angewiesen sind,[1]) einer strengen Verrechnung und werden vom 1. Jänner 1903 angefangen in gleicher Weise wie die Reisekosten aus Anlass außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten auf Rechnung des neu bezeichneten Ordinarialcredits-§ „Reisekosten aus Anlass von Straßen- und Wasserbauten" zu bestreiten sein. Im betreffenden Rechnungsabschlusse sind die diesfälligen Gebarungsergebnisse getrennt nach ordentlichen und außerordentlichen Bauten nachzuweisen.

Baudienst, Instruction für Prüfung von Blitzableiteranlagen Nr. 4740.
— — Auslagen für den hydrographischen Dienst Nr. 4917.
— — Kanzleihilfspersonal für den staatlichen — Nr. 4929.
— — Concretalstand der Straßenmeister, Stromaufseher 2c. Nr. 5135.

4713. Bauempiriker, Uniformierung der staatlich angestellten —.

M. J. 16. Mai 1902, Z. 11990. St. Z. 52945 ex 1902.

Das M. J. hat mit der Vdg. v. 16 Mai 1902, R. G. B. 106, eine Uniformierungsvorschrift für die zur Aufsichtspflege für die Erhaltung der Straßen-, Brücken- und Flussbauten berufenen Empiriker erlassen[2]) und hiedurch nicht nur den vielfach geäußerten Wünschen der Bauempiriker nach Zuerkennung eines Dienstkleides entsprochen, sondern damit zugleich den Zweck verfolgt, das Ansehen dieser Kategorie der Bediensteten nach außen zu heben. Bei diesem Anlasse wird zunächst eröffnet, dass auf Grund A. h. Genehmigung die zur Aufsichtspflege für Flussbauten berufenen Empiriker künftighin den dienstlichen Titel „Strommeister" statt des bisherigen Titels „Stromaufseher" zu führen haben. Diese Titeländerung hat in der erwähnten Uniformierungsvorschrift bereits Berücksichtigung gefunden, deren genaueste Beachtung den in Rede stehenden Organen einzuschärfen ist. Zur Beschaffung der Uniformkleidungsstücke wird allen Bauempirikern v. J. 1902 angefangen ein Dienstkleidäquivalent von je 160 K jährlich bewilligt, dessen Auszahlung in Hinkunft grundsätzlich in ¼jährigen Anticipativraten zu erfolgen hat. Die Kosten der Anschaffung der Seitengewehre sammt Kuppeln werden hinsichtlich sämmtlicher Bauempiriker auf den Titel „Staatsbaudienst", Rubrik „Dienstkleidung" übernommen. Hinsichtlich dieser Ausrüstungsstücke wird Nachstehendes angeordnet:

Seitengewehr und Kuppel bleiben im Eigenthume der Staatsverwaltung, sind in das Amtsinventar aufzunehmen, mit der erforderlichen Schonung zu behandeln und stets in gereinigtem Zustande zu erhalten. Die Kosten der Instandhaltung der Seitengewehre und Kuppeln, insoweit es sich hiebei um kleine Reparaturen handelt, welche am Dienstorte des betreffenden Organs vorgenommen werden können, sind aus dem Dienstkleidäquivalent zu bestreiten. Ergibt sich die Nothwendigkeit weitergehender Reparaturen oder tritt der Fall der

[1]) Beim Staatsbaudienste in Niederösterreich sind als fixe Reisepauschalien nur die Begehungspauschalien der Straßenmeister und Strommeister, dann die Reisepauschalien für den Donaucanalinspector und die Adjuncten der Donaucanalinspection angewiesen.

[2]) Vgl. auch Nr. 5134 d. Slg.

gänzlichen Unbrauchbarkeit oder des Verlustes eines Seitengewehres oder einer Kuppel ein, so hat der betreffende Bauempiriker hievon u. zw. in den ersterwähnten beiden Fällen unter Einsendung des betreffenden Ausrüstungsstückes dem unmittelbar vorgesetzten Staatsbaubeamten die Anzeige zu erstatten, welcher hierüber an die polit. Landesbehörde zu berichten und die entsprechenden Anträge zu stellen hat. Im Falle eines nachweisbaren Verschuldens hat der Bauempiriker für den entstandenen Schaden aufzukommen. Anlässlich des Ausscheidens eines Bauempirikers aus dem activen Dienste oder im Falle des Ablebens hat der unmittelbar vorgesetzte Staatsbaubeamte die in Rede stehenden Ausrüstungsstücke bis auf weiteres in seine Verwahrung zu nehmen.

4714. **Bauerleichterungen,** Einschreiten von Gemeinden um Zugestehung von —.

St. E. 20. Jänner 1901, Z. 68804, an alle Bzh.

Mit dem St. E. v. 18. Mai 1883, Z. 22317,[1]) wurde bezüglich der Instruierung der Gesuche um Zugestehung von Bauerleichterungen im Sinne des VIII. Abschnittes der Bauordnung für Niederösterreich mit Ausschluss von Wien angeordnet, dass die einschreitenden Gemeinden solchen Gesuchen eine beglaubigte Copie jenes Theiles der Katastralmappe, aus welchem die Situierung der Häuser der Ortschaft u. s. w. ersichtlich ist, anzuschließen haben. Damit nun Gemeinden, welche geneigt wären, um die Zugestehung von Bauerleichterungen einzuschreiten, durch die Kosten der vorgeschriebenen Beglaubigung der dem Gesuche anzuschließenden Copie der Katastralmappe von diesem Vorhaben nicht abgehalten werden, wird zur Danachachtung eröffnet, dass die Anordnung des cit. Normalerl. nur in der Absicht ergangen ist, um für die Beurtheilung der Frage, ob und inwieweit einer Gemeinde Bauerleichterungen zugestanden werden können, eine sichere, auf planlicher Darstellung beruhende Basis zu geben. Wenn diese Absicht in anderer zweckdienlicher Weise erreicht werden kann, unterliegt es keinem Anstande, dass sich die Bzh., wie es ja in einzelnen Fällen schon geschehen ist, von der Gemeinde jene planlichen Behelfe vorlegen lässt, welche sie in die Lage versetzen, ein sicheres Gutachten über das Ansuchen um Bauerleichterungen abgeben zu können. Insbesondere erscheint die Beglaubigung der von den Gemeinden beigebrachten Copien der Katastralmappe durch behördlich autorisierte Civilgeometer nicht erforderlich, weil sich die Bzh. von der Richtigkeit einer solchen Copie auch in anderer Weise die Ueberzeugung verschaffen kann. Auch wurde die Verwendung von Kartenblättern der Karte des Vereines für Landeskunde statt der Katastralmappencopien, welch letztere höher zu stehen kommen, angeregt, wogegen gleichfalls kein Anstand obwalten würde, wenn der beabsichtigte Zweck erreicht wird. Bei diesem Anlasse wird übrigens auch auf die Bestimmungen des Normalerl. der Statth. v. 21. Februar 1895, Z. 19126,[2]) aufmerksam gemacht, wonach die Einbringung von Einschreiten um Bauerleichterungen jederzeit thunlichst zu fördern sind.

— — für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen Nr. 4693.

4715. **Bauernassecuranzen,** Errichtung und Organisation.

M. J. 19. Februar 1902, Z. 7002. St. Z. 19797 ex 1902.

Mit dem Erl. v. 7. Mai 1855, Z. 11855,[3]) hat das M. J. zur künftigen Nachachtung ausgesprochen, dass als Vereine für Feuerversicherungsanstalten im Sinne des § 2, lit. h, und des § 4 des kais. Pat. v. 26. November 1852, R. G. B. 253, nicht anzusehen seien: a) Vereine, bei welchen die Beitragsleistungen der Vereinsmitglieder bloß versprochen, nicht aber rechtsbindend zugesichert werden; b) Vereine, bei denen die Entschädigungen aus den Erträgnissen sogenannter Brandcassen geleistet werden, welche entweder dritte Personen dotiert haben, oder welche

[1]) Nr. 448 d. Slg.
[2]) Nr. 467 d. Slg.
[3]) Nr. 449 d. Slg.

zwar von den Versicherten selbst begründet und erhalten werden, dafür aber auch ihre Betheiligung nur auf diese und ihre Nachfolger beschränken, so dass andere Personen nicht beitreten können. Dagegen wurde ausgesprochen, dass c) jene Vereine, bei welchen die Beitragsleistung der Versicherten und deren Entschädigungsanspruch bei einem erlittenen Feuerschaden rechtsbindend festgestellt werden, zwar allerdings Versicherungsvereine im streng gesetzlichen Wortverstande sein können, solche aber insolange nicht als Versicherungsanstalten im Sinne des § 2, lit. h, des cit. kais. Pat. anzusehen seien, bevor sie nicht ihre Einrichtungen derart ausgestaltet haben, dass eine möglichst gesicherte Einbringung der Prämien und eine dem wirklichen Schaden entsprechende Entschädigungsleistung gewährleistet sei. Die Bewilligung solcher „als uneigentliche und unvollkommene Assecuranzvereine" bezeichnete Associationen, deren Thätigkeit jener der Unterstützungsvereine am nächsten kommt, wurde daher unter gewissen Vorsichten dem Wirkungskreise der Landesstellen (§ 6 des kais. Pat. v. 26. November 1852) solange vorbehalten, als sie sich nicht zu eigentlichen Assecuranzanstalten consolidiert haben würden. Was zunächst die oben sub a und b erwähnten Vereine anbelangt, so wurde deren Bildung seither, insoweit dieselben lediglich Unterstützungszwecke verfolgen bzw. die Vereinsleistungen fallweise von dem Ermessen der Vereinsleitung und dem Vorhandensein disponibler Mittel abhängig machen und den Mitgliedern daher einen rechtlichen Anspruch auf die Gewährung einer bestimmten Unterstützung nicht einräumen, durch das Vereinsges. v. 15. November 1867, R. G. B. 134, von der Wirksamkeit des kais. Pat. v. J. 1852 ohnehin ausgeschaltet. Was jedoch die seinerzeit als unvollkommene Versicherungsvereine bezeichneten sogenannten Bauernassecuranzen anbelangt, so wurde die Wahrnehmung gemacht, dass dieselben in ihrer den Bedürfnissen des Versicherungsbetriebes nicht genügenden Organisation und Einrichtung den in sie gesetzten Erwartungen keineswegs entsprochen haben, vielmehr einer rationellen Entwicklung des Versicherungsbetriebes auf dem flachen Lande geradezu hinderlich im Wege standen, indem sie ihre Mitglieder von einer entsprechenden Versicherungsnahme abhielten, ohne denselben selbst eine solche zu gewähren. Demzufolge und mit Rücksicht darauf, als das fortschreitende Versicherungsbedürfnis einer- und der Fortschritt in der Entwicklung der Technik des Versicherungsbetriebes anderseits eine ordnungsmäßige, die Interessen der Versicherungsnehmer wahrende Einrichtung auch der localen Versicherungsassociationen erfordert, wenn diese in dem Flusse der Entwicklung überhaupt ihre Existenzberechtigung bewahren sollen, wurden durch die Min.-Vdg. v. 5. März 1896, R. G. B. 31, für die Kategorie der sogenannten kleineren gegenseitigen Versicherungsvereine hinsichtlich ihrer Errichtung und Einrichtung zwar erleichternde Vorschriften erlassen, deren Genehmigung aber wie für größere Versicherungsanstalten der Competenz des M. J. vorbehalten, wodurch implicite die mit dem eingangs cit. Erl. getroffene Normalverfügung aufgehoben war. Da jedoch die Wahrnehmung gemacht wurde, dass auch seit dem Jahre 1896 die Errichtung solcher Vereine von einzelnen Landesstellen auf Grund der ihnen mit dem cit. Normalerl. ertheilten Ermächtigung bewilligt wurde, findet sich das M. J. bestimmt, diese den Landesstellen seinerzeit eingeräumte Ermächtigung zur Bewilligung localer Feuer- und Viehversicherungsvereine nunmehr ausdrücklich zurückzuziehen und anzuordnen, dass Gesuche um die Bewilligung derartiger Vereine ausnahmslos dem M. J. zur Schlussfassung vorzulegen sind. Hiedurch bleibt der den Landesstellen durch das Vereinsges. v. 15. November 1867, R. G. B. 134, eingeräumte Wirkungskreis unberührt; es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, dass Vereine, welche den Zweck der Unterstützung ihrer Mitglieder in Brandfällen bezwecken, als Unterstützungsvereine nur dann anzusehen sind,

wenn, wie oben erwähnt, den Mitgliedern rechtliche Ansprüche auf Vereinsleistungen weder überhaupt, noch in bestimmter Höhe eingeräumt sind.[1])

4716. **Bauernassecuranzen,** Staatsaufsicht über die Gebarung der —.

M. J. 22. Februar 1902, Z. 7003. St. E. 27. März 1902, Z. 20852, an Bzh. Amstetten, Krems, Melk, Neunkirchen, Wr.-Neustadt, Pöggstall, St. Pölten, Scheibbs und Zwettl (mit St. E. v. 5. Juni 1903, Z. 59223, Bzh. Tulln mitgeth.).

Die erhöhte Bedeutung, welche nach der gegenwärtigen Lage der Elementarversicherung den auf localer Grundlage beruhenden Versicherungsvereinen insbesondere rücksichtlich der Feuerversicherung auf dem flachen Lande, sowie der Viehversicherung beizumessen ist, lässt es nothwendig erscheinen, die Thätigkeit dieser Vereine entsprechend zu überwachen. Die wichtigste Handhabe für die erforderliche, thunlichst intensive Ausübung der Staatsaufsicht bildet die entsprechend geordnete Rechnungslegung und Ausweisleistung dieser Vereine. Da sich die in dieser Hinsicht mit dem Normalerl. des M. J. v. 20. Jänner 1886, Z. 129, bzw. v. 24. Juli 1896, Z. 25529,[2]) den damaligen Geschäftsverhältnissen angepassten Ausweisformulare (Formulare A, B, C und 16 a) seither als unzulänglich erwiesen haben, hat das M. J. an deren Stelle folgende neue, der gegenwärtigen Entwicklung und Einrichtung der betreffenden Vereine entsprechende Drucksorten hinausgegeben u. zw.: I. Für locale Feuerversicherungsvereine 1. ein Formular für die Betriebsrechnung (Formular B. R. F.); 2. ein Formular für die statistischen Nachweisungen (Formular Statistik F. V. V.); 3. ein Formular für den Ausweis über den Vermögensstand (Formular V. A.). II. Für locale Viehversicherungsvereine 4. ein Formular für die Betriebsrechnung (Formular B. R. V.); 5. ein Formular für den statistischen Ausweis (Formular Statistik V. V. V.); 6. ein Formular über den Vermögensstand, welch letzteres mit dem sub 3 erwähnten Formular identisch ist. Diese neuen Formulare werden erstmalig schon bei der Erstellung der Gebarungsausweise für das Rechnungsjahr 1901 zu verwenden sein. Indem die für die localen Feuerversicherungsvereine[3]) bestimmten Formulare den in dieser Richtung in Betracht kommenden n. ö. polit. Bzb. mit dem Bemerken übermittelt werden, dass diese Drucksorten in Hinkunft bei der Hof- und Staatsdruckerei in Wien erhältlich sind, werden dieselben beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass jedem im Bezirke bestehenden Feuerversicherungsvereine je ein Exemplar der für ihn bestimmten Drucksorten mit der entsprechenden Weisung zukomme. Die von den Vereinen vorgelegten Gebarungsausweise sind längstens bis Ende Mai jedes Jahres der Statth. vorzulegen.[4])

4717. — — Rechnungsabschluss und Gebarungsausweise.

M. J. 3. Juni 1902, Z. 23183. St. Z. 61323 ex 1902.

Aus den Rechnungsabschlüssen und Gebarungsnachweisen localer Feuer- und Viehversicherungsvereine für das Geschäftsjahr 1901 hat das M. J. ersehen, dass sein Erl. v. 22. Februar 1902, Z. 7003,[5]) zum Theile missverständlich aufgefasst wurde. Zum Zwecke der Erzielung eines gleichartigen Vorganges, auf welchen mit Rücksicht auf die große Zahl der in Betracht kommenden Vereine und die

[1]) Vgl. auch Nr. 5224 d. Slg.

[2]) Nr. 451 und Nr. 452 d. Slg.

[3]) Locale Viehversicherungsvereine sind dermalen in Niederösterreich nicht vorhanden.

[4]) Die Landesstelle hat die Vollzähligkeit der vorgelegten Gebarungsausweise und deren zeitgerechtes Eintreffen zu überwachen und die eingelangten Ausweise ohne Verzug, jedoch längstens bis Ende Juni jedes Jahres dem M. J. vorzulegen. Es findet sonach von der mit dem Erl. des M. J. v. 20. Jänner 1886, Z. 129, angeordneten Sammlung dieser Ausweise bei den Landesstellen und deren cumulative Vorlage mit einer bei der Landesstelle anzufertigenden Zusammenstellung sein Abkommen (Zusatz aus dem Min.-Erl.).

[5]) Nr. 4716 d. Slg.

sonstige Erschwerung der statistischen Bearbeitung der Gebarungsausweise beim M. J. das größte Gewicht gelegt werden muss, wird den Landesstellen Nachstehendes eröffnet: 1. Die mit dem cit. Erl. vorgeschriebenen neuen Formulare bezwecken die gleichartige Rechnungslegung und Ausweisleistung der betreffenden localen Versicherungsvereine und finden daher auf die größeren nach den Abschnitten A—D der Min.-Vdg. v. 5 März 1896, R. G. B. 31, zu behandelnden Versicherungsunternehmungen keine Anwendung. 2. Die localen Versicherungsvereine haben ihre Rechnungen hinfort ausschließlich nach den neuen Mustern auszufertigen. Hiedurch wird aber die aus den Statuten fließende Verpflichtung nicht berührt, dass die Rechnungsabschlüsse durch die Generalversammlung der betreffenden Vereine in statutenmäßiger Weise zu genehmigen und die diesfälligen Nachweise durch die betreffenden Generalversammlungsprotokolle oder Abschriften derselben zu erbringen sind.[1]) 3. Die Vorlage der Rechnungsabschlüsse hat nach dem cit. Erl. für jeden einzelnen Verein abgesondert und nicht mehr cumulativ zu erfolgen.

4718. Bauerngüter, Hintanhaltung einer Zertrümmerung der —.

St. E. 4. März 1892, Z. 9222, an Bzh. Neunkirchen, allen anderen Bzh. zur Danachachtung mitgeth.

Ueber eine gestellte Anfrage, ob die Anmeldung des Betriebes des Kaufes und Verkaufes von Liegenschaften seitens der Gewerbebehörden zur Kenntnis zu nehmen sei, wird unter Hinweis auf die St. E. v. 10. Jänner 1887, Z. 1414, und v. 23. August 1888, Z. 46561,[2]) Folgendes bemerkt: Es bedarf keiner Auseinandersetzung, dass die Erhaltung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in seiner dermaligen Gestaltung der sorgfältigsten Pflege bedarf, und dass jede sprunghafte oder gewaltsame Zerstörung derselben von fremder Hand hintangehalten werden muss. Die zuweilen geltend gemachte Meinung, dass auch eine solche Güterzertrümmerung wirtschaftliche Vortheile bewirke, weil dadurch ein Nutzen, ähnlich wie bei der Commassation geschaffen werde, und weil niemand etwas kaufe, was er nicht brauche, ist fast ausnahmslos unzutreffend. Die Commassation ist eine Amelioration und bewirkt eine Steigerung des Bodenreinertrages oft bis zu 40%; bei derselben besteht kein Unternehmergewinn, die Betheiligten zahlen nur die Gestehungskosten und der Ankauf von Grundstücken kommt der Allgemeinheit zugute. Die Güterzertrümmerung hat dagegen die Erzielung eines Gewinnes für den Unternehmer zum Zwecke und der Verkäufer des Gutes gibt dasselbe meist nur aus wirtschaftlicher Nothlage oder Leichtsinn weg. Nachdem die Kaufkraft in solchen Gegenden, wo Grundspeculanten auftreten, in der Regel ohnehin eine geringe ist, so werden die einzelnen Grundstücke meist durch Aufnahme von Hypothekardarlehen erworben, die bei den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen der Landwirtschaft nur schwer abgestoßen werden können. Allgemeinen Berechnungen zufolge haben ungefähr 90% aller Hypothekarlasten ihre Ursache im Besitzwechsel. Die Güterzertrümmerung bewirkt daher nicht nur die Zerstörung eines wirtschaftlichen Organismus, an dessen Stelle kein anderer tritt, sondern bringt meist auch noch eine unwirtschaftliche Steigerung der Hypothekarschulden mit sich. Die bestehenden Gesetze bieten leider keine directen Anhaltspunkte zur Unterbindung der Güterschlächterei. Nach wiederholten Entscheidungen kann der gewerbemäßige Betrieb des Kaufes und Verkaufes von Liegenschaften

[1]) Die im P. 2 enthaltene Weisung wurde von der n. ö. Statth. unterm 23. Juni 1902, Z. 61323, 9 Bzh. intimiert und zufolge Erl. des M. J. v. 11. September 1902, Z. 22576, unter dem 29. September 1902, Z. 94856, mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, dass die Vorlage der Geschäftsausweise für jeden einzelnen Verein abgesondert und nicht mehr cumulativ zu erfolgen hat.

[2]) Nr. 1646 und Nr. 1647 d. Slg.

nicht als unter die Gewerbeordnung fallend angesehen werden, weil nach Art. 275 H. G. B. Verträge über unbewegliche Sachen keine Handelsgeschäfte sind und Art. IV des Kdm.-Pat. zur Gewerbeordnung der Behandlung dieses Erwerbes als Gewerbe entgegensteht.[1]) Auch als Privatgeschäftsvermittlung nach dem Erl. des St. M. v. 28. Februar 1863, Z. 2306,[2]) kann ein solcher Betrieb nicht behandelt werden, weil es sich dabei fast nie um Geschäfte für fremde Rechnung handelt. Es erübrigt daher vorderhand nur die Anwendung der Erwerbsteuervorschriften.[3]) Mit Rücksicht auf das Angeführte ist es Pflicht der polit. Behörden, diese Erwerbszweige so strenge als möglich zu überwachen und die dabei zutage tretenden schädlichen Erscheinungen möglichst zu beseitigen. Eine bestimmte Vorschrift, wie in solchen Fällen vorzugehen sei, lässt sich nicht geben; denn der Vorgang muss sich nach den bezüglichen individuellen Verhältnissen richten. Jedenfalls ist mit den Gerichten, denen die grundbücherliche Durchführung dieser Verträge obliegt, stetes Einvernehmen zu erhalten, um über die Ausdehnung dieser Käufe, über Gründe und Art der Vertragsschließung Auskunft zu erhalten. Da die Thätigkeit solcher Geschäftsleute mitunter eine lichtscheue sein kann, so empfiehlt es sich dann auch, polizeiliche Erhebungen einzuleiten, um über das Vorleben und die gesammte Geschäftsthätigkeit derselben Auskünfte zu bekommen, die unter Umständen Anhaltspunkte zur gänzlichen Behebung dieser etwa unreellen Thätigkeit bieten können. Manche dieser Geschäftsleute dürften sich nicht allein mit dem Verkaufe von Liegenschaften beschäftigen, sondern auch andere Erwerbszweige (z. B. Geld- und Ratengeschäfte 2c.) betreiben; auch diese Thätigkeit der Betreffenden ist polizeilich genauestens zu überwachen. Sollte sich irgendwie der Verdacht eines betrügerischen oder wucherischen Vorgehens zeigen, so ist sofort die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten; mit einer solchen Anzeige dürfen aber die Erhebungen nicht als abgeschlossen angesehen werden. Unter Umständen ist sich mit der polizeilichen Controle durch die Gendarmerie und die Gemeindeorgane nicht zu begnügen, sondern sind erforderlichen Falles auch die zunächst betheiligten Kreise der landwirtschaftlichen Interessenten zur Mithilfe heranzuziehen. Auch bei den Amtstagen, durch das Amtsblatt, im Verkehre mit Grundbesitzern und landwirtschaftlichen Vereinen, durch Belehrung über den wirtschaftlichen Nachtheil der Güterzertrümmerung kann auf die Bevölkerung entsprechend eingewirkt werden. Die polit. Behörden werden aber auch die Ursachen solcher Erscheinungen zu erforschen haben; es kann sich dabei Gelegenheit ergeben, auch eine zuvorkommende Thätigkeit zu entwickeln, z. B. durch Aufmerksammachen auf die günstige Darlehensgewährung für Kleinbesitz durch die n. ö. Landeshypothekenbank oder durch Sparcassen, durch Anregung zur Gründung von Raiffeisencassen, landwirtschaftlicher Casinos u. s. w. Bei wachsendem Verständnisse für die Sache dürfte unter Umständen der Eintritt einer Art von Selbsthilfe innerhalb des Rahmens der Gesetze durch die Bevölkerung selbst erfolgen, indem durch Genossenschaftsbildungen den wirtschaftlich Schwachen Unterstützung geliehen wird, oder indem die Grundbesitzer geschlossen den Ankauf oder die Pachtung der zertrümmerten Grundtheile verweigern. Die Bzh. werden angewiesen, auch in Zukunft dieser Frage eine besondere Aufmerk-

[1]) Anders das Erk. des V. G. H. v. 12. Juni 1902, Z. 5288 (Budw. 1124 A), nach welchem die Gewerbeordnung auf den geschäftsmäßigen Kauf und Verkauf von Realitäten anzuwenden ist und die Ausstellung eines Gewerbescheines für diese durch kein Gesetz verbotene Thätigkeit keinem Anstande unterliegt.

[2]) Nr. 2978 d. Slg.

[3]) Vgl. diesbezüglich jetzt die §§ 159, Abs. 3, und 165, Abs. 2, des Ges. v. 25. October 1896, R. G. B. 220, und die Art. 4, Z. 4, 21, Z. 1 und 6, sowie 57 der V. V. v. 24. April 1897, R. G. B. 108.

samkeit zuzuwenden und über bezügliche Wahrnehmungen und das Verfügte an die Statth. zu berichten.

4719. Baugewerbe, Sonntagsruhe in den Bureaux der —.

H. M.[1]) 16. Mai 1901, Z. 22111. St. E. 30. Juli 1901, Z. 52842, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

In den Bureaux der unter die Gewerbeordnung fallenden Baugewerbebetriebe sind die Vorschriften über die gewerbliche Sonntagsruhe mit den für die Comptoirarbeit im allgemeinen geltenden Ausnahmen einzuhalten, einerlei, ob die in diesen Bureaux beschäftigten Personen zu den gewerblichen Hilfsarbeitern im technischen Sinne der Gewerbeordnung oder zu den für höhere Dienstleistungen bestimmten Angestellten (§ 73, Schlussabs. der Gewerbeordnung) zählen, weil das gesetzliche Gebot der gewerblichen Sonntagsruhe den betreffenden Gewerbebetrieb objectiv — als Ganzes — und nicht bloß die innerhalb eines Gewerbebetriebes angestellten gewerblichen Hilfsarbeiter trifft. Dies hat zur Danachachtung zu dienen.[2])

4720. — — Ertheilung von Concessionen mit beschränktem Berechtigungsumfange und unter erleichterten Bedingungen.

M. J. 25. October 1901, Z. 41048. St. Z. 101836 ex 1901.

Damit das M. J. von den in den einzelnen Verwaltungsgebieten auf Grund des § 6 des Ges. v. 26. December 1893, R. G. B. 193, getroffenen Bestimmungen über die Verleihung von Concessionen zum Betriebe des Maurer-, Zimmermanns-, Steinmetz- und Brunnenmachergewerbes mit beschränktem Berechtigungsumfange und unter erleichterten Bedingungen jeweilig Kenntnis habe, werden die Landesstellen angewiesen, die dermalen in Geltung stehenden einschlägigen Verfügungen dem M. J. mitzutheilen und über Aenderungen dieser Bestimmungen in Zukunft regelmäßig die Anzeige zu erstatten.

4721. Baugewerbegesetz, Handhabung der Strafbestimmungen desselben.

St. E. 4. October 1902, Z. 97248, an alle Bzb.

Die auf den St. E. v. 6. Mai 1902, Z. 45380, eingelangten Berichte über die Wahrnehmungen hinsichtlich der Wirkungen des Baugewerbeges. v. 26. December 1893, R. G. B. 193, geben zunächst Anlass, die Gewerbebehörden an die nachdrücklichste Handhabung der in den §§ 16—18 dieses Ges. enthaltenen Strafbestimmungen zu erinnern. Hiezu wird insbesondere bemerkt, dass Amtshandlungen gegen Inhaber eines Baugewerbes, die ihre Berechtigung zur Deckung des unbefugten Gewerbebetriebes Dritter missbrauchen — „Plan-Unterschreiben" in den Städten, Meister, die den „Meistergroschen" nehmen, auf dem Lande — immer mit der größten Umsicht durchzuführen sind, dass jede solche Strafe genau vorzumerken ist und schon beim ersten Wiederholungsfalle — ohne weitere Warnung — wie § 16 des Ges. bestimmt vorschreibt, die Entziehung der Gewerbeberechtigung einzutreten hat. Bei diesem Anlasse wird auch auf die von dem sonst bei Strafen wegen Uebertretung der Gewerbeordnung gemäß § 135 derselben geltenden Grundsatze, dass 10 *K* Geldstrafe 24 Stunden Haft gleichzuhalten sind, abweichende Vorschrift für die Strafumwandlung (4—20 *K* = 1 Tag) aufmerksam gemacht, den der Schlusssatz des § 18 des Baugewerbeges. aufstellt. Im übrigen werden die Unterbehörden angewiesen, den Verhältnissen der Baugewerbe nach wie vor besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

---

[1]) Einvernehmlich mit dem M. J.

[2]) Diese Weisungen in Betreff der Anwendbarkeit der Vorschriften über die gewerbliche Sonntagsruhe auf die Bureaux der Baugewerbebetriebe wurden seither zufolge Erl. des H. M. v. 5. November 1902, Z. 2616 H M, mit St. E. v. 3. December 1902, Z. 120552, den Gewerbebehörden zur genauen Handhabung in Erinnerung gebracht.

Baugewerbetreibende, Strafamtshandlungen wider — Nr. 4882.

4722. **Bauherstellungen** in Amts- oder Naturalwohnungen, sowie in den an Staatsbedienstete vermieteten ärarischen Wohnungen.

M. J. 4. April 1901, Z. 46131 ex 1900.[1]) St. E. 23. Mai 1901, Z. 2404/pr, an alle Bzh., Vorstände der Baubezirke, Wr. Donaucanalinspection, k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt und Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien. — St. E. 6. Juli 1901, Z. 57531, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten. — C. U. M. 15. April 1901, Z. 2929/C U M ex 1900. St. E. 19. Mai 1901, Z. 35879, an die Rectorate der Wr. Hochschulen, evangelisch-theologische Facultät in Wien, Universitätsbibliothek, Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, Lehranstalt für orientalische Sprachen und Universitätsgebäudeinspection in Wien, sowie n. ö. L. Sch. R.

Künftig dürfen Herstellungen in Amts- oder Naturalwohnungen, sowie in den an Staatsbedienstete vermieteten ärarischen Wohnungen sammt Zubehör auch innerhalb der disponiblen Credite nur nach vorheriger Zustimmung der vorgesetzten Landesbehörde und, insoweit es sich um Vorkehrungen seitens dieser handelt, nur auf Grund der Genehmigung des Ministeriums vorgenommen werden dürfen. Im Falle der Nothwendigkeit unaufschiebbarer Maßnahmen ist sofort die nachträgliche Genehmigung einzuholen. Hiebei wird bemerkt, dass die Uebernahme jener Kosten auf den Staatsschatz, welche normgemäß den jeweiligen Nutznießer der Wohnung treffen, auch ausnahmsweise nicht zugelassen werden kann. Da es ferner vorgekommen ist, dass eigenmächtige Ueberschreitungen von Crediten, insbesondere auch der Kanzleipauschalien durch Verschiebung der schuldigen Zahlung auf das nächste Jahr oder selbst durch Vereinbarung der Abstattung in mehreren Jahresraten bemäntelt wurden, wird neuerlich auf das Ungehörige einer derartigen Gebarung hingewiesen und betont, dass gegebenen Falles die schuldtragenden Beamten nebst der sonstigen Ahndung auch die Heranziehung zum Ersatze zu gewärtigen hätten.

— — an Aerarialgebäuden, Prüfung der Blitzableiter bei — Nr. 4740.
Bauhygiene, Darstellung in den Sanitätsinspectionsberichten Nr. 5091.
Bauingenieure, autorisierte — Nr. 5051—5054.
Baumaterialien, Bestimmungen über die Beanspruchung von — Nr. 4709.
— — für hohe Fabriksschlote, Erprobung Nr. 4821.
— — Mautbefreiungscertificate für Fuhren mit — Nr. 5005.
Bäume, Versicherung an brüchigen Ufern stehender — Nr. 4909.
Baumeister, Deckung unbefugter Gewerbebetriebe Nr. 4882.
Baumpflanzungen an Reichsstraßen Nr. 5161.
Baumschulen, periodische Ausweise über subventionierte — Nr. 4833.
Baupläne, Prüfung der Richtigkeit vorgelegter — Nr. 5052.
Baupraktikanten, Einführung in den Kanzleidienst der Statth. Nr. 5142.
Bauprojecte für hohe gemauerte Fabriksschlote Nr. 4821.
— — für Flussregulierungen, welche Staatsbahnen tangieren, Nr. 4832.
— — Verfassung für Militärschießplätze Nr. 5013.
Bauschäden, Verursachung durch Schwemmholz Nr. 4909.
Bauunternehmer, Cession bzw. Pfändung noch nicht liquider Forderungen gegen das Aerar Nr. 4819.

4723. **Bauunternehmungen,** Arbeitsordnung und Arbeiterschutzvorrichtungen.

H. M. 29. Jänner 1903, Z. 53962 ex 1902. St. E. 17. Februar 1903, Z. 13426, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und n. ö. H. u. G. Kam.

Im Sinne des Ges. v. 22. Juli 1902, R. G. B. 155, sind alle unter die Gewerbeordnung fallenden Bauunternehmer (gleichviel, ob sie das freie Gewerbe

[1]) Das M. J. wies hiebei auf seinen Erl. v. 7. September 1874, Z. 13924 (St. E. 21. October 1874, Z. 4804, an alle Bzh. und Wr. P. D.) hin, nach welchem die Naturalwohnungen an den Amtsnachfolger in ordentlichem Zustande zu übergeben sind.

der Bauunternehmung oder ein concessioniertes Baugewerbe betreiben), sowie die nach § 22 des Baugewerbegef. v. 26. December 1893, R. G. B. 193, an die Vorschriften des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung gebundenen Unternehmer (die behördlich autorisierten Civilingenieure, Bauingenieure, Architekten und Maschinenbauingenieure) verpflichtet, eine den Bestimmungen des § 88 a der Gewerbeordnung entsprechende Arbeitsordnung an den Stätten der mehr als 20 Arbeiter beschäftigenden Bauführung anzuschlagen und den betreffenden Arbeitern zu verlautbaren. Als Stätten, an denen die Arbeitsordnung anzuschlagen ist, sind je nach der Natur der einzelnen Bauführung der Bau- oder Arbeitsplatz, die Baustrecke u. dgl. anzusehen, und hat der Anschlag an einer geeigneten Stelle der Arbeitsstätten zu erfolgen. Die Arbeitsordnungen beziehen sich lediglich auf die Arbeitsverhältnisse der von den Bauunternehmungen unmittelbar beschäftigten Arbeiter und keineswegs auch auf die Arbeitsverhältnisse der im § 96 c, Abs. 2, weiter erwähnten Arbeiter solcher Gewerbetreibender, deren sich die Bauunternehmungen zur Ausführung einzelner Arbeiten bei den Bauten bedienen, und die auch bei Constatierung der die Aufstellung einer Arbeitsordnung begründenden Arbeiterzahl (20) außeracht bleiben. Den letztgedachten Arbeiterkategorien kommt jedoch im Sinne des in Rede stehenden Gesetzes in Ansehung der betreffenden Arbeitsverrichtungen die Wohlthat der Schutzvorschriften der §§ 96a und 96b der Gewerbeordnung zu statten. Um nun sowohl den behördlichen Organen, als auch den Parteien einen Behelf an die Hand zu geben, hat das Centralgewerbeinspectorat nach Anhörung von Experten den Entwurf einer Musterarbeitsordnung für die Bauunternehmungen ausgearbeitet und mit Zustimmung des H. M. in Druck legen lassen. Diese Musterarbeitsordnung ist im Verlage der Hof- und Staatsdruckerei erschienen und dort zum Preise von 20 *h* (für die Behörden zum amtlichen Gebrauche unentgeltlich) erhältlich.

4724. **Bauverbotsrayon,** Eintragung in die Katastralmappenabdrücke.

M. L. 26. November 1901, Z. 27366. St. E. 15. December 1901, Z. 112106, an alle Bzb.

Um in Hinkunft Zweifeln bezüglich des Eintragens von Bauverbotsrayons in die Katastralmappen vorzubeugen, hat das R. K. M. unter Z. 1325 ex 1901 die unterstehenden Commanden aufmerksam gemacht, dass das F. M. mit der Note v. 12. Juni 1901, Z. 35344, diese Eintragung in die Katastralmappen als unzulässig bezeichnet hat. Dagegen hat es das F. M. als zweckmäßig erachtet, dass die Bauverbotsrayons seitens der betreffenden Geniedirection in die bei den Katastralmappenarchiven gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebüren erhältlichen lithographierten Mappenabdrücke eingezeichnet und die so adjustierten Abdrücke den Interessenten zur Einsichtnahme zugänglich gemacht werden. Diesem Vorgange hat jedoch das R. K. M. nur insofern zugestimmt, als hiedurch dem Militärärar keine besonderen Auslagen erwachsen.

4725. **Bauverdienstbeträge,** Anträge auf Auszahlung von —.

St. E. 21. Jänner 1901, Z. 112710 ex 1900, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh., Wr. Baubezirksleitung und Bauexpositur Horn.

Aus Anlass wiederholter falscher Vorschreibung der Stempelungsmodalität für Quittungen zur Behebung von Verdienstbeträgen, ergeht hiemit der Auftrag, in Hinkunft allen bezüglichen Vorlagen die betreffenden Accordverträge anzuschließen und im Berichte auch die Stempelungsmodalität genau anzugeben.

— — Fälligkeits- und Auszahlungstermine für — Nr. 4940.

— — Gewerbetreibender, Auszahlung bei öffentlichen Bauten Nr. 4987.

Bauverläge, Rechnungen über — Nr. 5066.

Bauverträge, Abschluss bei Kirchen- und Pfarrhofbauten Nr. 4940.

Banzulagen für Beamte, welche ad personam oder extra statum eine höhere Rangsclasse bekleiden, Nr. 4754.
Beamte s. Staatsbeamte.
Beamtenswaisen, Instruierung der Gesuche um Erziehungsbeiträge Nr. 4814.
Beeidigung s. Eid.
Beerdigung von Infectionsleichen Nr. 4922.
Beerdigungswesen, in den Sanitätsinspectionsberichten zu behandeln Nr. 5091.
Befähigung der Kessel- und Maschinenwärter, Aberkennung Nr. 4777.
Befundsaufnahme bei Stempelgebrechen Nr. 5147.
Befundsausweise über Cassenscontrierungen, monatliche — Nr. 4748.
Begräbnisgeldversicherung als Vereinszweck Nr. 5224.
Begehungspauschalien des Staatsbaudienstes Nr. 4712.
Begehungsprotokolle, Stempelbehandlung Nr. 4802.
Beherbergung von Prostituierten Nr. 5060.
Behördliche Organe, Beschwerden von Parteien über das Verhalten von — Nr. 4728.
Beilagen amtlicher Eingaben, Stempelbehandlung Nr. 5147.

4726. **Beleidigende Schreibart** gegen eine Behörde.

M. J. 15. Juli 1902, Z. 37375 ex 1901. St. E. 7. August 1902, Z. 76821, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.[1])

Beleidigungen ärarischer Straßeneinräumer im Dienste Nr. 5166.
Beleuchtung mittelst Acetylen, Vorschriften hiefür Nr. 4650.
— — ärarischer Gebäude, elektrische — Nr. 4656.
Belgien, Ausfuhr von Geflügel nach — Nr. 4850.
Benützungsconsens, Ertheilung für Militärschießplatzanlagen Nr. 5013.
Benzin, Verwendung im Gewerbebetriebe Nr. 4870.

4727. **Bergbaubetriebe,** Gesuche um Grundenteignung.

M. J. 7. December 1902, Z. 5613/M I. St. Z. 124933 ex 1902.

Seitens der Bergwerksbesitzer wird häufig um Enteignung der durch den Bergbau bedrohten Grundstücke, ohne deren Benützung für Bergbauzwecke der Abbau nicht ausgeübt werden könnte, eingeschritten. Hiebei hat das A. M. die Wahrnehmung gemacht, dass sich die Erledigung solcher Gesuche häufig über Gebür verzögert. Wenn auch die Bergbauunternehmungen mit der Möglichkeit solcher Verzögerungen von vornherein dadurch zu rechnen pflegen, dass sie bei Abgang einer gütlichen Vereinbarung die Gesuche um zwangsweise Grundüberlassung lange Zeit vor Eintritt des wirklichen Bedarfes, d. i. vor Annäherung des Bergbaues einbringen, so hat diese Vorsicht schon deswegen ihre Grenze, weil sie die Gefahr in sich birgt, dass das Enteignungsbegehren über Einspruch des Grundbesitzers wegen Nichtvorhandenseins eines unmittelbaren Bedürfnisses abgewiesen wird. Unter diesen Umständen kann der Bergbauunternehmer, wenn der Grundbesitzer auf ein gütliches Uebereinkommen nicht eingeht und die Enteignung nicht rechtzeitig erfolgt, in die Lage kommen, ganze Abbaufelder einstellen zu müssen, was, abgesehen von den wirtschaftlichen Verlusten, auch ganz bedeutende Gefahren für den Grubenbetrieb mit sich bringen kann.[2])

Bergführer, jährliche Nachweisung der concessionierten — Nr. 4837.
Berichte, persönliche und unpersönliche Form amtlicher — Nr. 4667.

[1]) Durch diesen Erlass ist der in Fussnote 2 auf S. 292 (Bd. I) bei Nr. 493 erwähnte St. E. v. 9. Jänner 1900, Z. 115087 ex 1899, derogiert.

[2]) Die n. ö. Bzh. wurden mit St. E. v. 23. December 1902, Z. 124933, angewiesen, alle etwa einlangenden Gesuche um Grundenteignung für Bergbauzwecke fortan der schleunigsten weiteren Behandlung zuzuführen.

Berufskrankheiten, Mittheilungen der Krankencassen an den Gewerbeinspector über — Nr. 4692.
— — Darstellung im Sanitätsjahresberichte Nr. 4950.
— — gewerbliche, in den Sanitätsinspectionsberichten zu behandeln Nr. 5091.
Beschlagnahme von Waren und Werkzeugen in Gewerbestraffällen Nr. 4882.
— — von periodischen Druckschriften Nr. 5270.
— — verbotswidrig eingeführter Thiere Nr. 5227, 5228.
Beschuldigter, Verladung und Einvernehmung in Gewerbestraffachen Nr. 4882.

4728. **Beschwerden** über das Verhalten behördlicher Organe.

M. J. 23. Februar 1901, Z. 43109 ex 1900. St. Z. 17989 ex 1901.

Anläßlich der Beschwerde einer Partei über ihre Anhaltung und Abgabe auf die psychiatrische Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses hat das M. J. zur künftigen Daranachachtung in derartigen Fällen bemerkt, daß sich Beschwerden, welche nichts anderes als die eventuelle Bestrafung von behördlichen Organen anstreben, für eine Erledigung an die Partei nicht eignen und grundsätzlich nicht dem administrativen Rechtszuge unterliegen.

Beschwerderecht, bei Zurücklegung von Strafanzeigen ausgeschlossen Nr. 4884.
— — der Bezirksarmenräthe in Hundesteuersachen Nr. 4912.
Besoldungssteuer, Cassenmanipulationsvorschriften, betreffend die — Nr. 4746.

4729. **Besserungsanstalten,** Abgabe verwahrloster Strafunmündiger von amtswegen.

St. E. 26. Februar 1897, Z. 113309 ex 1896, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Anläßlich eines vorgekommenen Falles wird der Normalerl. v. 20. Juli 1890, Z. 44281,[1]) laut welchem der Ausspruch auf Abgabe von Unmündigen in Besserungsanstalten im Sinne des § 8, Abs. 2, des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. 89, und unter den darin erwähnten Voraussetzungen den polit. Behörden 1. Instanz zusteht, mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, hievon in vorkommenden Fällen umsomehr Gebrauch zu machen, als die Abgabe solcher Unmündiger, bei denen die erwähnten Voraussetzungen zutreffen, in Besserungsanstalten nicht bloß für das Individuum selbst, sondern auch im öffentlichen Interesse nur von wohlthuender Wirkung begleitet sein kann, während in dem Falle der Nichtabgabe solche verwahrloste Unmündige meistentheils in den alten Verhältnissen verbleiben und fast mit Sicherheit anzunehmen ist, daß durch die Außerachtlassung dieses wirksamen Erziehungsmittels der verwahrloste Unmündige zu einem verbrecherischen Mündigen heranwächst. Zu bemerken wäre noch, daß gegen ein solches Erkenntnis der binnen 14 Tagen zu überreichende Recurs an die Statth. offen zu lassen und nach Rechtskraft des Erkenntnisses hievon der n. ö. L. A. und die betreffende Anstaltsleitung in Kenntnis zu setzen sind. Auch ist der bezügliche Personalact der Aufenthaltsgemeinde mit der Weisung zu übermitteln, denselben zugleich mit dem Unmündigen an die Anstalt zu überweisen. Die Transportkosten sind von den gesetzlich Verpflichteten oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit von der Heimatsgemeinde anzusprechen.

4730. — — Abgabe jugendlicher Personen über Antrag ihrer gesetzlichen Vertreter.

St. E. 18. März 1902, Z. 24920, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D., mitgeth. n. ö. L. A. und Wr. Oberlandesgerichtspräsidium, den polit. Landesbehörden und den Landesausschüssen Brünn, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Laibach, Linz, Prag, Salzburg und Troppau und den Directionen der österr. Besserungsanstalten.

Das M. J. hat mit Erl. v. 25. Jänner 1902, Z. 49490 ex 1901, über den Recurs der gesetzlichen Vertreter eines Kindes gegen eine die abweisliche Erledigung ihres Ansuchens um Entlassung des Kindes aus der Besserungsanstalt,

[1]) Nr. 4036 d. Slg.

in welche dasselbe nach § 16, Abs. 2, des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. 90, abgegeben worden war, seitens der Statth. die angefochtene Entscheidung von amtswegen behoben und eröffnet, dass die polit. Behörde im vorliegenden Falle weder zu einer Entscheidung über die Verhängung der Abgabe der bezeichneten jugendlichen Person in eine Besserungsanstalt, noch zu einer Entscheidung über die Entlassung dieser Person aus der Anstalt gesetzlich berufen war. Denn es handelt sich in diesem Falle nicht um einen jugendlichen Corrigenden, dessen Abgabe in die Besserungsanstalt im Sinne des § 8 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. 89, demnach durch eine Verfügung der Staatsgewalt zu erfolgen hatte, sondern lediglich um eine jener im § 16, Abs. 2, des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. 90, bezeichneten jugendlichen Personen, deren Abgabe über Antrag der gesetzlichen Vertreter und mit Zustimmung der Pflegschaftsbehörde, demnach durch eine im Privatrechte begründete Verfügung erfolgt. Hinsichtlich dieser letztgenannten Personen können die polit. Behörden, soferne sie auf die Anstaltsleitung gesetzlich eine Ingerenz zu nehmen berechtigt sind, lediglich das Recht in Anspruch nehmen, die Aufnahme dieser Personen, u. zw. im Interesse der Anstalt abzulehnen, nicht aber auch das Recht, die Aufnahme selbst zu verfügen oder über die Entlassung zu entscheiden. Ueber eine angesichts der principiellen Bedeutung und der Tragweite dieser Entscheidung gestellte Anfrage hat das M. J. mit Erl. v. 4. März 1902, Z. 4559, eröffnet, dass es sich nicht veranlasst sieht, von der in dem früheren Erlasse zum Ausdrucke gebrachten grundsätzlichen, dem Wortlaute und der Absicht des Gesetzes allein entsprechenden Rechtsanschauung abzugehen, und dass es daher der Statth. obliegen wird, ihre künftige Praxis mit dieser Rechtsanschauung in Einklang zu bringen. Die n. ö. Statth. ist sonach nicht mehr in der Lage, Gesuche von Eltern oder Vormündern um Abgabe von Kindern in Besserungsanstalten im Sinne des § 16, Abs. 2, des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. 90, in Verhandlung zu nehmen, und sind demnach Anträge der Unterbehörden in dieser Richtung nicht mehr zu stellen.[1]) Da nach dem oben Gesagten in den Fällen des § 16, Abs. 2, eine Ingerenz der polit. Behörden zu entfallen hat, so ist im Interesse der Rettung verwahrloster Kinder von der Befugnis des § 8, Abs. 2, des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. 89, ein umso ausgedehnterer Gebrauch zu machen, und werden die Unterbehörden angewiesen, in allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen des § 273 St. G. ohne Verzug von amtswegen einzuschreiten und im Sinne der Normalerl. v. 26. Februar 1897, Z. 113309 ex 1896,[2]) v. 12. Mai

[1]) Zufolge des an alle Bzh. gerichteten Erl. des n. ö. L. A. v. 2. Mai 1902, Z. 28127 (St. Z. 100276 ex 1902) wird nunmehr in den Fällen des § 16 des Ges. v. J. 1885 die Abgabe von nach Niederösterreich zuständigen jugendlichen Personen in die n. ö. Landesbesserungsanstalten über Antrag der gesetzlichen Vertreter und mit Zustimmung der Pflegschaftsbehörde vom n. ö. L. A. selbständig durchgeführt werden. Derartige Gesuche sind daher unter Anschluss des Taufscheines, Heimatsscheines, eines ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheitszustand und der letzten „Schulnachrichten" des Kindes, ferner der Zustimmung des zuständigen Bezirksgerichtes als Pflegschaftsbehörde zur Abgabe des Kindes in eine Besserungsanstalt, des Vormundschaftsdecrets und eventuell eines Armutszeugnisses an den n. ö. L. A. behufs Verfügung der Abgabe zu übermitteln. — Weiter hat der L. A. in Prag in seiner am 23. April 1902 abgehaltenen Sitzung den Beschluss gefasst, nunmehr in Fällen, wo die Aufnahme einer minderjährigen nach Böhmen zuständigen Person auf Grund des § 16 in eine Besserungsanstalt von den gesetzlichen Vertretern mit Zustimmung der Pflegschaftsbehörde angesucht wird, im eigenen Wirkungskreise zu entscheiden (St. E. 23. Juni 1902, Z. 60288, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.). — Einen analogen Beschluss hat der L. A. in Brünn in der Sitzung vom 6. September 1902 bezüglich der nach Mähren zuständigen jugendlichen Personen gefasst (St. E. 2. October 1902, Z. 96831, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.).

[2]) Nr. 4729 d. Slg.

1898, Z. 25828,[1]) und v. 21. December 1899, Z. 36079,[2]) vorzugehen. Sollten die polit. Unterbehörden bei Einholung der im letzteren Erlasse angeordneten pflegschaftsbehördlichen Zustimmung einer ablehnenden Haltung einzelner Bezirksgerichte begegnen, so ist über solche Fälle sofort an die Statth. zu berichten.

4731. **Besserungsanstalten,** Instruierung der Notionierungsacten.

St. E. 30. August 1902, Z. 87079, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.; mitgeth. n. ö. L. A.

Der n. ö. L. A. hat darauf hingewiesen, dass nach den Berichten der ihm unterstehenden Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten bisher bezüglich jener Corrigenden, welche auf Grund des § 7 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. 89, von der polit. Landesbehörde zur Abgabe in Besserungsanstalten notioniert worden sind, außer den Notionierungserlässen keine weiteren Documente an die Anstaltsleitungen gesendet wurden. Die letzteren waren daher, um die nöthigen Daten aus dem Vorleben der Corrigenden zu erhalten, bemüssigt, die erforderlichen Documente zu requirieren, was meistens sehr zeitraubend und schwierig ist. Da die Leitungen der Besserungsanstalten das Vorleben der Corrigenden genau kennen müssen, um dieselben zweckentsprechend behandeln und erziehen zu können, ergeht hiemit der Auftrag, bei Gelegenheit der für die ordnungsmäßige Instruierung der Notionierungsacten zu pflegenden Erhebungen über Alter und Zuständigkeit auch solche Documente zu requirieren, aus denen das Vorleben, die Vorstrafen und Familienverhältnisse der Corrigenden zu entnehmen sind, und selbe bei deren Einlieferung den Anstaltsleitungen zu übermitteln. Solche Requisitionen haben jedoch nur nebenher zu geschehen und die Vorlage der Acten an die Statth., welche die Schlussfassung der n. ö. Landescommission einzuholen hat, nicht zu verzögern.

Betriebsanlagen für Obst- und Cichoriendarren Nr. 4793.

— — s. auch Gewerbebetriebsanlagen.

Betriebsanlagebewilligungen, Mittheilungen an den Gewerbeinspector Nr. 4692.

Betriebsbeamte, Versicherung bei Betriebskrankencassen Nr. 4732.

Betriebsbedingungen für Verwendung von Automobilwagen im Fiaker- und Einspännergewerbe Nr. 4704.

— — für Automobilstellwagen Nr. 4705.

Betriebsdampfspannung, Erhöhung der zulässigen — Nr. 4765.

4732. **Betriebskrankencassen,** Ausübung der Staatsaufsicht über —.

St. E. 14. Juni 1901, Z. 50173, an alle Bzh.

Anlässlich mehrfacher Wahrnehmungen über Unzukömmlichkeiten bei einzelnen der in Niederösterreich bestehenden Betriebskrankencassen werden die polit. Behörden 1. Instanz angewiesen, bei der ihnen gemäß § 47 bzw. § 30 des Krankenversicherungsges. obliegenden Aufsicht über diese Krankencassen ihr Augenmerk insbesondere auf Folgendes zu richten:

1. Die Bemessung der Krankengelder hat genau nach den Bestimmungen des Statuts zu erfolgen; dort, wo der bezirksübliche Taglohn als Grundlage für diese Berechnung dient, ist daher zu prüfen, ob die Krankengelder für jede einzelne Kategorie der in der Fabrik beschäftigten Arbeiter die vorgeschriebene Höhe auch wirklich erreichen. 2. Mitglieder der Betriebskrankencasse sind nicht bloß die Hilfsarbeiter des Betriebes, sondern auch alle Betriebsbeamten, soferne nicht einzelne davon für ihre Person auf Grund des § 4 des Krankenversicherungsges. von der Pflicht zur Krankenversicherung befreit worden sind; allgemeine Befreiungen solcher Art sind unzulässig. 3. Das Vermögen d. i. der Reservefond der Casse muss gemäß § 47 bzw. § 27, Abs. 2, pupillarsicher angelegt sein; in dieser Beziehung wird auf § 194 des kais. Pat. v. 9. August 1854, R. G. B. 208,

[1]) Nr. 4037 d. Slg.

[2]) Fußnote auf S. 139 bei Nr. 4037 d. Slg.

verwiesen. Ungehörig ist es also, wenn das ganze Vermögen dem Betriebsunternehmer als Bargeld übergeben und von diesem im Conto corrente als Schuld an die Casse verrechnet und verzinst wird. Die Verwahrung der Wertpapiere, Sparcasseneinlagebücher u. dgl. der Casse hat allerdings gemäß § 47, Z. 9, des Ges. der Betriebsunternehmer zu besorgen. 4. Die Bestimmungen des Cassenstatuts über den Wirkungskreis des Cassenvorstandes und der Generalversammlung der Casse gegenüber dem Wirkungskreise des Cassenobmannes, dann über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Generalversammlung sind genau zu beobachten.

Auch ist auf die Betriebskrankencassen einzuwirken, damit sie im Sinne des 2. Abs. des § 50 des Krankenversicherungsges. dem Verbande der u. ö. Bezirkskrankencassen beitreten, von welchem Rechte derzeit in Niederösterreich keine einzige Betriebskrankencasse Gebrauch macht, obwohl ihnen durch die Verbandsangehörigkeit mannigfache Vortheile verschafft würden, die für eine einzelne Casse nicht leicht erreichbar sind. In dieser Hinsicht wird insbesondere die Möglichkeit hervorgehoben, gemeinsame Einrichtungen für die Krankenpflege zu schaffen und Retaratoren zur Ueberprüfung der von den Apotheken vorgelegten Arzneimittelrechnungen zu bestellen.

4733. **Betriebskrankencassen,** Behandlung von Personen, die einer aufgelösten Betriebskrankencasse angehörten, und ihrer vor der Auflösung entstandenen Ansprüche.

M. J. 19. Juni 1901, Z. 8498. St. E. 7. Juli 1901, Z. 57042, an alle Bzb.

Die Bezirkskrankencasse in Floridsdorf hat an das M. J. die Anfrage gestellt: 1. Ob Personen, welche einer aufgelösten Betriebskrankencasse angehört haben und vom Unternehmer wegen Austrittes aus der Beschäftigung bei der an Stelle der ersteren getretenen Bezirkskrankencasse nicht mehr angemeldet wurden, die Mitgliedschaft bei der letzteren durch Fortzahlung der Beiträge im Sinne des § 13, P. 2, des Krankenversicherungsges. erwerben können, soferne vom Austritte aus der Beschäftigung bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Bezirkskrankencasse an Stelle der Betriebskrankencasse getreten ist, 4 Wochen noch nicht abgelaufen sind; 2. ob die Bezirkskrankencasse verpflichtet ist, Ansprüche von Personen, welche einer aufgelösten Betriebskrankencasse angehört haben und wegen Austrittes aus der Beschäftigung bei der ersteren nicht mehr angemeldet wurden, zu befriedigen, soferne sie in der im § 13, P. 3, des Ges. bezeichneten Art begründet erscheinen. Hierüber hat das M. J. mit Erl. v. 19. Juni 1901, Z. 8498, unvorgreiflich der Entscheidung im concreten Falle Nachstehendes eröffnet: In den vorstehenden Anfragen handelt es sich offenbar um Personen, die einer Betriebskrankencasse angehört haben und wegen ihres vor durchgeführter Auflösung dieser Casse erfolgten Arbeitsaustrittes bei der Bezirkskrankencasse nicht angemeldet wurden, also Personen, welche die Mitgliedschaft bei der Bezirkskrankencasse nicht erworben haben. Da nun das Krankenversicherungsgesetz andere Arten der Erwerbung der Mitgliedschaft bei einer Bezirkskankencasse als durch Ausübung einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung oder durch Aufnahme als freiwilliges Mitglied nicht kennt, so muss die ad 1 gestellte Anfrage verneint werden, zumal der daselbst cit. § 13, P. 2, nicht von der Erwerbung, sondern von der Beibehaltung der bereits erworbenen Mitgliedschaft spricht. Rücksichtlich der Anfrage ad 2 wird bemerkt, dass Unterstützungsansprüche, die vor der Auflösung einer Betriebskrankencasse entstanden sind (zu denselben sind auch solche Ansprüche zu zählen, die in der Bestimmung des § 13, P. 3, begründet erscheinen), gemäß den Bestimmungen der §§ 40, Schlussabs., bzw. 49, letzter und vorletzter Abs., des Krankenversicherungsges. aus den Mitteln der aufgelösten Betriebskrankencasse und, falls diese nicht ausreichen, vom Betriebsunternehmer zu decken sind.

— — Erstattung von Austrittsmeldungen nach § 61 Nr. 4954.

Betriebsstätten, monatliche Verlautbarung der vorgekommenen Verlegungen von — Nr. 4866.
— — strafweise Schließung gewerblicher — Nr. 4882.
Betriebsunfälle, Anspruch der Arbeiter auf Entschädigung Nr. 5193.
Betriebsvorschriften für Kinematographen Nr. 4935.
— — s. auch Sicherheitsvorschriften.
Bettel, Verleitung und Verwendung von Kindern zum — Nr. 4933.

4734. **Bettelmusikanten,** Spielen an Wochentagsvormittagen.

St. E. 30. Mai 1901, Z. 113612 ex 1900, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, dass die Gendarmerie Inhaber steuerfreier Productionslicenzen (sogenannte Bettelmusikanten) wie: Inhaber von Drehorgel-, Aristonlicenzen deshalb beanständet hat, weil sie an Wochentagen vor 12 Uhr mittags spielten. Aus diesem Anlasse wird zur Danachachtung aufmersam gemacht, dass ein solches Verbot nur für den Wr. Polizeirayon u. zw. mit dem Circularerl. der Wr. P. D. v. 13. Juni 1821, Z. 610 (s. Hämmerle „Handbuch über die Polizeigesetze und Verordnungen", 1865, S. 531—533) erlassen worden ist. Dieser Erlass der Polizeidirection ist auch in der für den Dienstgebrauch der Gendarmerie bestimmten Sammlung der n. ö. Landesgesetze und Verordnungen (S. 26—28 bzw. S. 6—8 der neuen Ausgabe) vollinhaltlich abgedruckt, jedoch irrthümlich als eine Anordnung der n. ö. Regierung v. 12. Juni 1821, Z. 26461, bezeichnet; dies dürfte auch zu der irrigen Auffassung Anlass gegeben haben, dass Werkelproduktionen in Niederösterreich auch außerhalb des Wr. Polizeirayons an Wochentagsvormittagen verboten seien. Um eine Beanständung von Bettelmusikanten seitens der Gendarmerie in Hinkunft hintanzuhalten wird die Berichtigung der erwähnten Sammlung der Landesgesetze und Verordnungen veranlasst werden.[1])

Beurlaubung, militärische — aus Familienrücksichten Nr. 5010.
Bezirksanlehen, Gebürenbegünstigungen für — Nr. 4677.
Bezirksarmenhäuser, amtsärztliche Inspection Nr. 5090.
Bezirksarmenräthe, Beschwerderecht gegen ungesetzliche Bemessung der Hundesteuer Nr. 4912.
— — Auskünfte über Sparcasseneinlagen an — Nr. 5120.
Bezirksärzte s. Amtsärzte.
Bezirksgrenzen, Vermessung und Vermarkung Nr. 4885.

4735. **Bezirkshauptmannschaften,** einige Weisungen über die Geschäftsbehandlung.

St. E. 18. Mai 1901, Z. 3185 pr, an alle Bzh.

Die Wahrnehmungen, welche anlässlich der i. J. 1900 vorgenommenen Amtsinspectionen gemacht wurden, veranlassen die n. ö. Statth. zu nachstehenden allgemeinen Erinnerungen:

1. Nach V. 67 der Instruction für die Bz.-Amt., welche im Sinne des § 11 des Ges. v. 19. Mai 1859, R. G. B. 44, auch auf die dermaligen polit. Bzb. Anwendung zu finden hat, sind die Amtsvorstände dieser Behörden verpflichtet, den täglichen Einlauf mit Beschleunigung durchzusehen. Aber auch die dem Amtsvorstande auferlegte Verantwortlichkeit für die gesamte Geschäftsführung des ihm unterstehenden Amtes setzt eine genaue Kenntnis des Geschäftseinlaufes voraus. Es ist daher nicht richtig und nicht zulässig, sich etwa nur auf die Durchsicht der von Oberbehörden einlangenden Acten zu beschränken. 2. Die Gendarmerie darf nur nach Maßgabe der bestehenden Instruction in Anspruch genommen werden. Die gemachten Wahrnehmungen ergaben jedoch, dass die Gendarmerie Aufträge erhält, Erhebungen zu pflegen, schriftliche Berichte und Auskünfte zu erstatten, welche mit ihrer dienstlichen Bestimmung in keinem Zusammenhange stehen. Die gewöhnliche Berufung auf die geringe Verlässlichkeit der Gemeindefunctionäre kann in der Regel nicht als eine ausreichende Begründung angesehen werden. Eine eifrige und ziel-

[1]) Diese Berichtigung erfolgte mit St. E. v. 24. Juli 1901, Z. 62060, an alle Bzh.

bewusste Benützung jeder sich ergebenden Gelegenheit, insbesondere der Amtstage und Commissionen, sowie des Amtsblattes zur Instruierung der Gemeindefunctionäre und Belehrung der Bevölkerung über die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung und in einzelnen Fällen eine klare bündige Fragestellung wird auch minder intelligente Gemeindefunctionäre in die Lage versetzen, die gewünschten Erhebungen vorzunehmen und die benöthigten Auskünfte zu geben. Müssen doch ohnehin in den meisten Fällen auch die Gendarmen bei den Gemeindefunctionären Informationen einholen. Bei diesem Anlasse wird auf die St. E. v. 19. Jänner 1871, Z. 85,[1]) betreffend die Mitwirkung der Gendarmerie bei Streifungen, bei der Aufsicht über Arrestanten u. dgl., v. 19. November 1876, Z. 33009,[2]) betreffend die Unzulässigkeit der Inanspruchnahme der Gendarmerie zur selbständigen Confiscation von im öffentlichen Verkehre vorkommenden nicht gesetzlichen Maßen und Gewichten, v. 31. December 1884, Z. 60684,[3]) die Verwendung der Gendarmerie durch die Gemeinden in Angelegenheit der Localpolizei und v. 28. März 1900, Z. 12617,[4]) die Inanspruchnahme der Gendarmerie in Steuer-, Gewerbe-, Unfall- und Krankenversicherungsangelegenheiten betreffend, hingewiesen. 3. Von den Gendarmeriepostencommanden werden der vorgesetzten Dienstbehörde wöchentlich Rapporte vorgelegt. Hiedurch ist dem Vorstande der polit. Bzb. die Möglichkeit geboten, von allen Fällen Kenntnis zu erlangen, in welchen die Gendarmerie Gesetzesübertretungen und Außerachtlassungen bestehender Vorschriften wahrgenommen und diese der zur Amtshandlung berufenen Stelle angezeigt hat. Ein nicht geringer Theil dieser Anzeigen betrifft Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden. Außerdem enthalten die Gendarmeriewochenberichte oft Relationen über den Wirkungskreis der polit. Bzb. unmittelbar tangierende Wahrnehmungen, besonders dort, wo die Gendarmerie correcterweise nicht verhalten wird, über minder wichtige Vorkommnisse fallweise schriftlich zu berichten. Da nun die Handhabung des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung über die Gemeinden und die den polit. Bzb. nach Maßgabe der Gesetze obliegende unmittelbare Sorge für die Beobachtung der bestehenden Vorschriften eine möglichst vollständige und rasche Information über alle Vorgänge im Amtsgebiete voraussetzen, so bilden die Gendarmeriewochenberichte einen sehr wichtigen Behelf für eine umfassende und eindringliche Amtierung der polit. Bzb. Ueber Beanständungen, die den Wirkungskreis der Gemeinden betreffen, wäre sich von der thatsächlichen Behebung des Uebelstandes oder von der Durchführung der gesetzmäßigen Amtshandlung in entsprechender Weise die Ueberzeugung zu verschaffen. Betrifft die im Wochenberichte berührte Angelegenheit die eigene Competenz der polit. Bzb., so wird nicht zu versäumen sein, das Erforderliche zu verfügen. Es wird daher empfohlen, aus den wochenweise gesammelten Berichten rücksichtlich der eine Amtshandlung erfordernden Fälle regelmäßig oder doch wenigstens stichprobenweise Auszüge anfertigen, diese als „Amtserinnerung" präsentieren und der weiteren Behandlung zuführen zu lassen. 4. Die von den polit. Bzb. theils auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, theils auf Grund sonst bestehender Vorschriften oder behördlicher Anordnungen zu führenden Amtsbehelfe (Kataster und Vormerke) können ihren Zweck nur dann erfüllen, wenn sie richtig, zweckentsprechend angelegt, vollständig und auf dem laufenden Stande erhalten werden. Für eine genaue und geordnete Zusammenstellung der Mobilisierungsbehelfe insbesondere ist der Amtsvorstand persönlich verantwortlich. Die in dieser Richtung bei den Amtsinspectionen gemachten Erfahrungen lassen es geboten erscheinen, auf eine Revidierung der vorgeschriebenen Kataster, wie: Jagd-, Vereins-, Schulstraf-, Gewerbekataster, der verschiedenen Vormerke und Register zu dringen und deren Richtigstellung und Vervollständigung, eventuell deren Neuanlage aufzutragen. Besonders zu erwähnen ist die Nothwendigkeit der Evidenz über die Individuen, welche auf Grund eines Erkenntnisses der polit. Bzb. in Verwahrungshaft genommen wurden, in eine Zwangsarbeitsanstalt abzugeben sind oder bereits abgegeben oder unter Polizeiaufsicht gestellt wurden. Die unbedingte Nothwendigkeit, über alle einlangenden Geld- und Wertsendungen eine vollständige Vormerkung (Geldbuch) zu führen, wurde mit den St. E. v. 20. October 1881, Z. 6517/pr,[5]) und v. 20. November 1893, Z. 5422/pr,[6]) bezugnehmend auf § 4 der Vorschrift v. 12. December 1853, Z. 16335 (L. G. B. 7 ex 1854) über die Behandlung der polit. Depositen bei den Steuerämtern und Sammelcassen in Erinnerung gebracht und auf die Nothwendigkeit, über die Verwendung des Amtspauschales pro domo genaue Aufzeichnungen zu besitzen, schon mit dem an die bestandenen Bz.-Ämt. gerichteten St. E. v. 9. December 1865, Z. 4301/pr,[7]) und mit den St. E. v. 29. August 1868, Z. 4619/pr,[8])

[1]) Nr. 1483 d. Slg.
[2]) Nr. 1484 d. Slg.
[3]) Nr. 1485 d. Slg.
[4]) Nr. 1489 d. Slg.
[5]) Nr. 816 d. Slg.
[6]) Nr. 818 d. Slg.
[7]) Nr. 202 d. Slg.
[8]) Nr. 203 d. Slg.

und v. 7. Jänner 1891, Z. 9367/pr,[1]) hingewiesen. 5. Als in den letzten Jahren mehrere neue Bzh. errichtet wurden, übernahmen diese die Amtsbehelfe, welche auf die nun angegliederten Bezirkstheile Bezug hatten, von jenen Behörden, denen diese Bezirkstheile früher angehörten. Abgesehen davon, dass manche der Behelfe mangelhaft waren, erheischt es das dienstliche Interesse, dass baldmöglichst, der geänderten Sachlage entsprechend, zu einer einheitlichen Verarbeitung solcher Behelfe geschritten werde. Dies bezieht sich nicht bloß auf das Wasserbuch und die sonstigen den ganzen polit. Bezirk umfassenden Kataster, sondern auch auf die übrigen Vormerke, soferne eine nach Gerichtsbezirken gesonderte Führung nicht aus besonderen Gründen nothwendig sein sollte. 6. Die bei den polit. Bzb. vielfach bestehende Uebung, nicht finalisierte Angelegenheiten betreffende Acten (Voracten) behufs Evidenz der erhaltenen oder gegebenen Fristen bzw. bis zum Einlangen der gewärtigten Antworten auf die expedierten Schreiben auf den Arbeitstischen der Referenten zu sammeln, muss als ein Abusus bezeichnet werden. Die Erfahrung zeigt, dass hiedurch nicht nur die angestrebte Evidenz nicht erleichtert, sondern geradezu erschwert wird. Wie auch durch die Amtsinspectionen erhoben wurde, werden solche Acten, die bei mangelnder Ordnung oft mit noch der Erledigung harrenden Geschäftsstücken oder mit längst abgethane Angelegenheiten betreffenden Acten vermengt werden, einer regelmäßigen Durchsicht nicht unterzogen, es werden die nöthigen Urgenzen ganz unterlassen oder viel zu spät vorgenommen, die von der höheren Behörde festgesetzten Fristen übersehen. Nicht selten ist gerade in dem Aufstapeln der sogenannten „Zurückstücke" die Ursache der Erscheinung zu suchen, dass Acten in Verstoß gerathen oder erst nach zeitraubendem Suchen aufgefunden werden. Es ist demnach das Zurücknehmen der in die Registratur gehörenden Acten abzustellen und durch entsprechende Vormerkungen, eventuell mit rationeller Benützung eines sogenannten Terminkastens, eine ausreichende Evidenz anzustreben. 7. Das Einreichungsprotokoll und der Index haben zunächst den Zweck, eine Controle zu bilden für die Erledigung des gesammten Amtseinlaufes; sie sollen anderseits aber auch für spätere Zeiten als Behelfe dienen, um über den Gegenstand der im Amte behandelten Geschäftsstücke und über die erflossenen Erledigungen eine bündige Auskunft zu geben, sowie das rasche und leichte Auffinden der Registratursacten zu sichern. Dieser doppelte Zweck wird aber nur dann erfüllt, wenn die Eintragungen gemeinverständlich und bei aller gebotenen Kürze auch genügend deutlich geschehen. Angewandte Kürzungen müssen nicht bloß von eingeweihten, sondern auch von anderen Amtpersonen verstanden werden können. Dem entgegen wurde die Wahrnehmung gemacht, dass das Bestreben, sich bei den Protokollseintragungen recht kurz zu fassen, in manchen Fällen zu einer Art Geheimschrift geführt hat. Sollten nicht allgemein verständliche Kürzungen und Bezeichnungen im Einreichungsprotokoll oder im Index angewandt werden, so empfiehlt es sich, an einer geeigneten Stelle, allenfalls an der Innenseite der Umschläge des Protokolls ein Tableau, das die erforderlichen Abkürzungserklärungen enthält, anzubringen. 8. Eine geregelte Amtierung bedingt die thunlichst beschleunigte Erledigung der beim Amte einlangenden Geschäftsstücke und eine zeitgerechte Finalisierung der anhängigen Sache. Es ist ebenso unzulässig, minder wichtig scheinende Correspondenzen, wie Geschäftsstücke, die einen größeren Aufwand von Geistes- und Schreibarbeit erfordern, ohne triftigen Grund hintanzustellen. Erstere bilden zumeist ein Glied in der noch nicht abgeschlossenen Kette der zur Beendigung einer in Verhandlung stehenden Sache nöthigen Amtshandlungen, und es kann daher auch die einfachste Zwischenerledigung nicht als unwichtig bezeichnet werden; letztere erheischen eine unverzögerte Bearbeitung, weil die Erledigung solcher Geschäftsstücke — abgesehen von den vielleicht in Betracht kommenden wichtigen öffentlichen oder privaten Interessen — durch eine längere Verzögerung nicht erleichtert, im Gegentheile infolge der sich oft mittlerweile ergebenden Aenderung in den maßgebenden Verhältnissen erschwert, in Strafsachen der Strafzweck illusorisch gemacht wird, und weil überdies das Ansehen der Behörde hiedurch nicht gewinnen kann. Es muss deshalb darauf gedrungen werden, dass alle Geschäftsstücke, in der Regel u. zw. nach der Reihe des Einlangens der sofortigen Erledigung zugeführt werden, so zwar, dass ein vollkommen currenter Geschäftsstand des ganzen Amtes niemals unterbrochen werde. Eine weise, den Kräften der dem Amte zugewiesenen Conceptsbeamten angemessene, deren Ausbildung in allen Dienstzweigen nicht ausschließende Referatseintheilung wird dies erleichtern. Das Ansammeln von Rückständen ist stets hintanzuhalten. Eine häufige Durchsicht des Einreichungsprotokolls, dessen Uebereinstimmung mit dem Stande der vorhandenen, der Erledigung harrenden Actenstücke zeitweilig zu überprüfen wäre, wird den Amtsvorstand in die Lage versetzen, wo es nöthig, rechtzeitig einzugreifen.

Bezirkshauptmannschaften, Ausfertigung von Abschriften amtlicher Erledigungen und Urkunden Nr. 4549.

[1]) Nr. 205 d. Slg.

Bezirkshauptmannschaften, Gebarung mit Amtsgeldern Nr. 4672.
— — Führung von Amtsinventaren Nr. 4673.
— — Kanzleihilfspersonal der — Nr. 4929.
— — Stempelrevisionen bei — Nr. 5146.
— — dienstlicher Verkehr mit dem Steuerlandesinspector Nr. 5151.

4736. **Bezirkskrankencassen,** statutenmäßige Unterstützungsleistungen.

M. J. 13. August 1901, Z. 27625. St. Z. 77951 ex 1901.

Das M. J. hat einer polit. Landesbehörde anläßlich der Vorlage eines von derselben genehmigten Anhanges zum Statut einer Bezirkskrankencasse, welcher unter anderem die Bestimmung: „In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann über rechtsgiltigen Beschluss, worüber ein Protokoll aufzunehmen ist, die Krankenunterstützung ausnahmsweise bis zur Dauer von 40 Wochen ausgedehnt werden" enthielt, hierüber Folgendes eröffnet: Durch diese Bestimmung wird einem Verwaltungsorgan das Recht der fallweisen Erweiterung der Unterstützungsleistungen bzw. das Recht der Gewährung facultativer Unterstützung eingeräumt und dadurch eine Verwendung des Cassenvermögens ermöglicht, die der Bestimmung der § 25 des Krankenversicherungsges. zuwiderläuft. Denn nach Zweck und Inhalt dieses Gesetzes können unter den im § 25 angeführten (aus den Cassenmitteln zu deckenden) „nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Statuts zu gewährenden" Leistungen nur Versicherungsleistungen d. h. rechtsverbindlich zugesicherte und ihrem Umfange nach im voraus genau bestimmte Leistungen, keineswegs aber auch fallweise, von dem Ermessen der Cassenorgane abhängige (im Gesetze nicht vorgesehene) Unterstützungsleistungen verstanden werden. Die fragliche Bestimmung erscheint daher gesetzlich unzulässig, und werden die Landesstellen angewiesen, in Hinkunft derartigen Bestimmungen die Genehmigung zu versagen.

— — Uebernahme der Mitglieder aufgelöster Betriebskrankencassen Nr. 4633.
— — Beitritt von Betriebskrankencassen zum Verbande der — Nr. 4732.
— — corporativer Beitritt von Genossenschaften zu — Nr. 4875, 4876.
— — Reclamation ihrer Mitglieder seitens einer Genossenschaftskrankencasse Nr. 4953.
Bezirksobercommissäre, Verrechnung des Mehraufwandes für — Nr. 4826.
Bezirksoberthierärzte, Ausschreibung jeder erledigten Stelle Nr. 4675.
Bezirksschulfond, Auszahlung der Remunerationen für Katecheten aus dem — Nr. 5113.
Bezirkssparcassen, Ergänzung des Musterstatuts Nr. 5118.
Bezirksstraßeneinräumer, Beeidigung für den Flussaufsichtsdienst Nr. 4831.
Bezirksthierärzte s. Amtsthierärzte.
Bezirkswegmeister, Beeidigung für den Flussaufsichtsdienst Nr. 4831.
Bibliotheken, Verrechnung der eigenen Einnahmen staatlicher — Nr. 5202.
Bierausschank, unbefugter — Nr. 4847.
Bindehautentzündung Neugeborener, Jahresübersicht über — Nr. 4921.

4737. **Binnenschiffahrtsinspectorat,** Wirkungskreis.

H. M. 8. Juni 1901, Z. 9179. St. E. 26. Juni 1901, Z. 52846, an die an der Donau gelegenen Bzh., Wr. Mag. und Wr. Donaucanalinspection.

In der mit dem Erl. des H. M. v. 9. Juni 1897, Z. 18930,[1]) erlassenen Dienstinstruction für den k. k. Binnenschiffahrtsinspector wurde unter anderem Nachstehendes angeordnet: „Als Specialgewerbeinspector für das Schiffergewerbe auf Binnengewässern erstreckt sich die Thätigkeit des Binnenschiffahrtsinspectors auf alle im § 14, P. 5, der Gewerbeordnung (Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39)

[1]) Nr. 532 d. Slg.

bezeichneten Unternehmungen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Auf andere Unternehmungen, wie: Werften, Schiffsmühlen, Lagerhäuser, Flussregulierungsunternehmungen, Hafen- und Quaibauten hat sich seine gewerbeinspectorische Thätigkeit nicht zu erstrecken." Das H. M. hat nunmehr den bezogenen 2. Satz außer Kraft gesetzt und an Stelle desselben Nachstehendes verfügt: „Bezüglich aller anderen Unternehmungen, wie: Werften, Schiffsmühlen, Lagerhäuser, Flussregulierungsunternehmungen, Hafen- und Quaibauten hat sich seine Inspectionsthätigkeit ausschließlich auf die schwimmenden Objecte (einschließlich der sogenannten Fixbagger bei den Flussregulierungen) und die auf diesen Objecten ständig oder zeitweilig beschäftigte Arbeiterschaft zu erstrecken." Als integrierende Bestandtheile dieser Objecte sind auch die Verbindungsstege, zwischen den schwimmenden Objecten und dem festen Lande, sowie die Transmissionen jener Schiffsmühlen, deren Mühlwerk sich am Lande befindet, zu behandeln. Gleichzeitig wurden die Agenden des k. k. Binnenschiffahrtsinspectors dem k. k. Binnenschiffahrtsinspectorat überwiesen.

Bisswunden, Schutzimpfungen bei Wuthverdacht Nr. 4913.

4738. **Bisthümer,** Bestellung von Generalvicaren oder Weihbischöfen.

C. U. M. 12. April 1901, Z. 10544. Schreiben der n. ö. Statth. v. 29. April 1901, Z. 2481 pr, an den Fürsterzbischof in Wien und Bischof in St. Pölten.

Gemäß § 3 des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50, hat die Ernennung der bischöflichen Generalvicare in der bisherigen Weise zu erfolgen. Die in Aussicht genommene Person ist der staatlichen Cultusverwaltung anzuzeigen, und darf die Ernennung gegen deren Einsprache nicht stattfinden. Unter Hinweis auf den bis zum Beginne der Wirksamkeit des cit. Ges. v. J. 1874 in Geltung stehenden Erl. des C. U. M. v. 4. Februar 1857, Z. 35/C U M,[1]) werden die Landeschefs ersucht, jeden Fall der Bestellung eines Generalvicars, der durch Anzeige des Diöcesanbischofs oder auf anderem Wege zu ihrer Kenntnis gelangt, unverzüglich dem C. U. M. zur Kenntnis zu bringen. Mit Rücksicht auf die hohe kirchliche Rangsstufe, welche ein Auxiliar- oder Titularbischof bekleidet, erscheint es ferner angemessen, die für eine solche Würde ausersehene Person in allen Fällen zur A. h. Kenntnis Sr. Majestät zu bringen.[2])

Bisthumsgebäude, Untersuchung von Blitzableiteranlagen an — Nr. 4741.

Blankette, Verrechnung verdorbener stempelpflichtiger — Nr. 4927.

— — amtlicher Stempelaufdruck auf unbeschriebenen — Nr. 5148.

4739. **Blattern,** Hintanhaltung ihrer Einschleppung aus dem Auslande.

M. J. 6. Mai 1902, Z. 15482. St. E. 27. Mai 1902, Z. 47644, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und Wr. P. D.

In jüngster Zeit sind in mehreren Verwaltungsgebieten vereinzelte Blatternfälle aufgetreten, welche aus Gegenden des Auslandes, in denen Blattern herrschen, eingeschleppt wurden. Die Einschleppung der Krankheit erfolgte in zwei Fällen durch Auswanderer, die aus überseeischen Ländern zurückgekehrt waren und im europäischen Ausschiffungshafen sich inficiert oder inficierte Objecte mitgebracht hatten, in anderen Fällen durch ausländische Bau- und Industriearbeiter, welche aus blatterninficierten Gegenden zureisten, um hierlands Arbeit

[1]) Nr. 1492 d. Slg.

[2]) Der Fürsterzbischof in Wien und der Bischof von St. Pölten wurden daher ersucht, falls sie für einen Priester ihrer Diöcese beim heiligen Stuhle die Erhebung zur bischöflichen Würde erbitten, vor Einleitung der bezüglichen officiellen Schritte bei der römischen Curie dem Statthalter eine Mittheilung im Gegenstande zu machen. Eine analoge Mittheilung erbat sich der Statthalter im Hinblicke auf die Bestimmung des § 3 des Ges. v. 7. Mai 1874 auch weiter für den Fall der Bestellung eines Generalvicars.

zu suchen. Es ist daher dringend geboten, diesen fluctuierenden Bevölkerungselementen eine besondere sanitäre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Um den auf diese Weise möglichen Gefahren der Blatterneinschleppung aus Auslandsgebieten rechtzeitig begegnen zu können, haben sich alle polit. Behörden über die Verbreitung von Infectionskrankheiten überhaupt, namentlich aber über jene der Blattern im Auslande, ständig in Kenntnis zu erhalten und daher die Mittheilungen genau zu beobachten, welche hierüber im „Oesterr. Sanitätswesen" fallweise veröffentlicht werden. Den polit. Behörden der an den Reichsgrenzen gelegenen Bezirke obliegt es, die Gesundheitsverhältnisse und das Auftreten leicht übertragbarer Infectionskrankheiten in dem benachbarten Auslande fortwährend im Auge zu behalten. Sobald sie von dem Auftreten der erwähnten Krankheiten daselbst Kenntnis erlangen, haben sie hierüber an die vorgesetzte polit. Landesbehörde zu berichten. Dort, wo eine Auswanderungsbewegung herrscht, sind die Gemeinden auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, dass sie dem Gesundheitszustande der in die Heimat zurückkehrenden Auswanderer eine besondere sanitäre Aufmerksamkeit widmen, um Krankheitsverschleppungen durch infectionskranke Personen oder inficierte Effecten rechtzeitig unschädlich zu machen. Auf Bau- und Industrieunternehmungen, welche fluctuierende Arbeitskräfte beschäftigen, ist Einfluss zu nehmen, dass sie schon in ihrem eigenen Interesse nur mit Erfolg geimpfte oder revaccinierte Personen verwenden bzw. ihre Arbeiter veranlassen, sich vorher der Impfung zu unterziehen. Um der Aufgabe, die möglichste Blatternfreiheit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aufrecht zu erhalten, in jeder Beziehung gerecht zu werden, ergeht die Aufforderung, nachdrücklichst dahin zu wirken, dass der Bevölkerung ein möglichst vollständiger Impfschutz gegen Blattern durch umfassende Durchführung der Allgemeinimpfungen und Revaccinationen gesichert werde und im Falle der stets auf das Schleunigste zu ermierenden Einschleppung von Blattern, unverweilt im Sinne der bestehenden Vorschriften und der mit dem Erl. des M. J. v. 1. Juni 1901. Z. 20621,[1]) („Oesterr. Sanitätswesen", S. 251) ergangenen Weisungen alle Maßnahmen zur Erstickung und Tilgung der Infection zur Durchführung gebracht werden.

Blattern, Bezug von Impfstoff Nr. 4918.
— — Jahresübersicht über — Nr. 4921.
Blatternleichen, Beerdigung außerhalb des Sterbeortes Nr. 4922.
Blinde, in den Sanitätsinspectionsberichten zu behandeln Nr. 5091.
Blitzableiter, Anbringung auf hohen Fabriksschloten Nr. 4821.

4740. **Blitzableiteranlagen** an Aerarialgebäuden, Prüfung der —.

C. U. M. 8. Juni 1900, Z. 4415. St. E. 14. Jänner 1901, Z. 62284 ex 1900, an alle Bzb.

Unter Bezugnahme auf die vom F. M. an die Finanzlandesbehörden und die Dikasterialgebäudedirection hinausgegebene Verfügung, betreffend die Prüfung der Blitzableiteranlagen an den dem Ressort des F. M. unterstehenden Aerarialgebäuden, hat das C. U. M. angeordnet: Die Blitzableiteranlagen an den dem Ressort des C. U. M. unterstehenden Gebäuden sind jedes 2. Jahr, an Objecten, welche der Blitzgefahr besonders ausgesetzt sind, wie z. B. freistehende Kirchen, aber jedes Jahr, durch ein sachverständiges technisches Organ prüfen zu lassen, und ist Sorge zu tragen, dass die hiebei als nothwendig befundenen Reparaturen alsbald vorgenommen werden. Selbstverständlich hat weiter eine derartige Revision außer zu diesen periodischen Zeiträumen auch im Einzelfalle an einer vom Blitze getroffenen Leitung u. zw. ehestens nach einem solchen Vorfalle, sowie auch nach

[1]) St. E. 7. Juni 1901, Z. 50225, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt., mitgeth. Wr. P. D.

baulichen Herstellungen zu erfolgen, bei welchen die Vermuthung begründet erscheint, dass der Bestand der Leitung geändert worden sei. Die mit diesen Revisionen verbundenen Kosten werden im Rahmen der bei den Rubriken „Gebäudeerhaltung" der einzelnen betheiligten Etats jeweilig bewilligten Credite Deckung zu finden haben; doch ist darauf zu achten, dass diese Kosten überhaupt nur dann auf den Staatsschatz bzw. einen dotierten Fond oder auf den betreffenden im Staatsvoranschlage präliminierten Gebäudeerhaltungscredit übernommen werden könnten, wenn eine Verpflichtung des Staates oder dotierten Fonds, für diese Gebäudeerhaltungsauslagen aufzukommen, vorliegt. Die näheren Modalitäten der Prüfung der Blitzableiteranlagen sind in der gegenständlichen, vom Hochbaudepartement im M. J. verfassten, unter Nr. 38 im V. B. des C. U. M. v. J. 1900 publicierten Instruction enthalten. Die Prüfung der in Rede stehenden Anlagen in dem durch diese Instruction festgesetzten Umfange kann von jedem Staatstechniker vorgenommen werden, und dürfte die Vornahme derselben kaum eine allzugroße Mehrbelastung der Staatsbaubeamten ergeben, wenn jeder Baubezirk mit einem Prüfungsapparat versehen ist, in welchem Falle sich diese Prüfungen mit anderen dienstlichen Obliegenheiten werden vereinigen lassen.

4741. **Blitzableiteranlagen** an kirchlichen Objecten, periodische Untersuchung.

C. U. M. 28. März 1901, Z. 27859 ex 1900. St. E. 16. Mai 1901, Z. 32276, an alle Bzh. (zur Danachachtung).

Die Bestimmungen des Erl. des C. U. M. v. 8. Juni 1900, Z. 4415,[1]) betreffend die regelmäßige Untersuchung der Blitzableiteranlagen an den dem Ressort dieses Ministeriums unterstehenden Gebäuden, haben auch auf jene dem l. f. oder Religionsfondspatronat unterstehenden oder im Eigenthume des Staates oder Religionsfonds befindlichen Kirchen- und Pfarrgebäude, welche sich in der Landeshauptstadt oder am Sitze der Bezirksbauabtheilungen befinden, unbedingt in Anwendung zu kommen. Dies hat in gleicher Weise auch bei den an diesen Orten gelegenen Kathedralkirchen, Bisthums- und Seminargebäuden zu gelten, insofern an diesen Objecten der Staatsschatz oder der Religionsfond als Patron oder Eigenthümer oder vermöge der Deckung des Dotationsabganges interessiert ist. Dagegen unterliegt es keinem Anstande, dass bei den übrigen Kirchen- und Pfründengebäuden, welche im Eigenthume oder unter dem Patronat des Staats- oder Religionsfonds stehen, jene Untersuchung, insofern nicht bei einzelnen derselben eine besondere Nothwendigkeit vorliegt, nur fallweise — nämlich wenn sich durch eine aus anderen Gründen veranlasste amtliche Bereisung des betreffenden Ortes durch staatstechnische Organe die Gelegenheit dazu ergibt — vorgenommen werden, damit die hiedurch bei concurrenzmäßiger Auftheilung speciell den Cultusetat oder Religionsfond treffenden Kostenquoten nach Möglichkeit vermindert oder vermieden werden.

Blockholz, Aufstapelung an Flussufern Nr. 4909.
Bodencultur, Bestellung des Kanzleihilfspersonals an der Hochschule für — Nr. 4906.
Bodenverunreinigung, hintanzuhalten Nr. 5090.
Bordellhäuser, Duldung Nr. 5060.
Börsencorrespondenzbureaux, Concessionierung von — Nr. 5174.
Bosnien-Hercegovina, Gebürenübereinkommen mit — Nr. 4848.
— — Auslandspässe für Landesangehörige von — Nr. 5026.
Brandschadenversicherung ärarischer Gebäude und Mobilien Nr. 4654, 4655.
Brandschadenversicherungsvereine, ländliche — Nr. 4715—4717.

[1]) Nr. 4740 d. Slg.

Brantwein, Gehalt an Essigäther Nr. 4815.
Brantweinausschank, Verwendung unzulässiger Gefäße Nr. 4843.
— — Beurtheilung des Localbedarfes Nr. 4846.
— — unbefugter — Nr. 4847.
Brennbare Flüssigkeiten, Verwendung im Gewerbebetriebe Nr. 4870.
Brennholzhandel, Anwendung des metrischen Maßes Nr. 4910.
Bresthafte, in den Sanitätsinspectionsberichten zu behandeln Nr. 5091.
Bretterfägen, periodische Ausweise über — Nr. 4833.
Briefliche Curen aus dem Auslande Nr. 4893.
Briefpost, Heilmittelsendungen aus dem Auslande mittelst — Nr. 4894.
Briefpostsendungen ins Ausland, Portobehandlung amtlicher — Nr. 4670.

4742. **Brieftauben,** Verbot der Flugübungen fremdländischer —.

M. J. 30. Juli 1901, Z. 5840/M I. St. E. 1. August 1901, Z. 5015/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D., mitgeth. Wr. Mag.

Flugübungen fremdländischer Brieftauben — gleichviel aus welchem fremden Lande sie stammen — im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sind unbedingt verboten. Die polit. Behörden haben die Einhaltung dieses Verbotes streng zu überwachen, bei vorkommenden Uebertretungen amtzuhandeln und jedenfalls zu verhindern, dass die betreffenden Brieftauben in unserem Gebiete aufgelassen werden.[1])

4743. — — Unzulässigkeit der Erlegung von —.

M. J. 3. October 1893, ad Z. 2086/M I. St. E. 13. October 1893, Z. 6641/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D., mitgeth. Wr. Mag.

Zum Zwecke der Erzielung eines entsprechenden Schutzes der Brieftauben werden die polit. bzw. Polizeibehörden angewiesen, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit die Bevölkerung über das Unzulässige der Erlegung von Haus-(Brief-)Tauben, welche Privateigenthum sind, gehörig belehrt und die öffentlichen Sicherheitsorgane angewiesen werden, Fälle der unbefugten Erlegung von solchen Tauben je nach Umständen den competenten Behörden zur Anzeige zu bringen, in welcher Beziehung insbesondere auf die §§ 171, 460, 468 St. G. und § 84 St. P. O., sowie auf die Bestimmungen des Waffenpat. v. 24. October 1852, R. G. B. 223, hingewiesen wird.

— — Correspondenz mit dem Auslande durch — Nr. 4995.
Brücken, Uniformierung des Aufsichtspersonals staatlicher — Nr. 4713.
Brückenbauindustrie, Förderung der inländischen — Nr. 4989.
Brückenbauten, amtliche Prüfung der Baupläne Nr. 5052.
Brückenmauten, Mautbefreiungscertificate für Materialfuhren Nr. 5005.
— — Aufhebung der ärarischen — Nr. 5006.
Brunnen, Abstellung offener Zieh- — Nr. 5090.
Brunnenanlagen an Eisenbahnstationen Nr. 4810.
Brunnenmacher, Ertheilung beschränkter Concessionen für — Nr. 4720.
— — Deckung unbefugter Gewerbebetriebe Nr. 4882.
Brunnenwasser, Beschaffung für Donauschiffe und Flöße Nr. 4792.
Buchdrucker, gewerbemäßige Erzeugung von Platten, Clichés 2c. für — Nr. 5050.
Bühnenunterricht, private Ertheilung Nr. 5177.
Bulgarien, Portofreiheit im amtlichen Verkehre mit — Nr. 4670.
— — Auslieferung von Wehrpflichtigen Nr. 5261.

[1]) Mit Erl. des M. J. v. 22. Juli 1893, Z. 2086/M I (St. E. 16. August 1893, Z. 5107/pr, an alle Bzh. und Wr. P. D., mitgeth. Wr. Mag.) wurde eine Beschreibung der Brieftauben hinausgegeben.

Bürgerschullehrer, Verleihung der Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste an — Nr. 4799.
Butter, Regelung des Verkehres mit — Nr. 5000.

Cadavertheile, Einsendung behufs Sicherstellung von Thierseuchen Nr. 5182.
Cadettenschulen s. Militärerziehungs- und Bildungsanstalten.

4744. **Calcium-Carbid,** Herstellung und Verwendung.[1])

M. J. 23. November 1901, Z. 33375. St. E. 18. December 1901, Z. 110220, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Die polit. Behörden werden hiemit auf die Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 14. November 1901, R. G. B. 184, betreffend die Herstellung und Verwendung des Calcium-Carbids und des Acetylens, sowie den Verkehr mit diesen Stoffen, behufs Danachachtung besonders aufmerksam gemacht.[2])

Calculanten, Aufnahme bei den polit. Behörden und dienstliche Stellung Nr. 4929.
Canalisation, Einführung in größeren Gemeinden Nr. 5090.
Candiszucker, mit Spagat durchzogener — Nr. 4974.
Cantinen, Mittheilung an den Gewerbeinspector über bewilligte — Nr. 4692.
Capitalversicherungsvereine, Errichtung und Beaufsichtigung Nr. 5224.

4745. **Cassendienst,** Adjustierung und Revision von Geldposten.

M. J. 9. Juni 1894, Z. 12855. St. E. 6. Juli 1894, Z. 46243, an alle Bzb., Wr. P. D., Wr. k. k. Krankenanstalten, Rectorate der Wr. Hochschulen und die der Statth. unmittelbar unterstehenden Anstalten; mitgeth. n. ö. L. Sch. R., beiden Ordinariaten und Dikasterialgebäudedirection.

Da nach einer Mittheilung des F. M. wiederholt in von Cassen und Aemtern adjustierten Geldposten in einem Sacke verschiedene Münzgattungen vermischt vorgefunden wurden, sind die unterstehenden Aemter, soweit sie mit einer Cassengebarung betraut sind, anzuweisen, sowohl bei der Formierung, als auch bei der Revision von Geldposten im Sinne der bestehenden Vorschriften die Münzen auf das Genaueste zu sortieren und namentlich auch darauf Bedacht zu nehmen, dass nicht eine Vermengung von Münzen der österr. Währung mit jenen der Kronenwährung eintrete.

— — Gebarung mit Dampfkesselrevisionstaxen Nr. 4773.
— — Ausweise über rückständige Depositen Nr. 4780.
— — Verrechnung der Jagdkartentaxen Nr. 4928.
— — Auflösung des Ministerialzahlamtes Nr. 5015.
— — Auszahlung von Stiftungs- und Stipendienbezügen Nr. 5152.
— — Geschäftskreis der Wr. k. k. Taxamtscasse Nr. 5173.

4746. **Cassenmanipulationsvorschrift** hinsichtlich der von Dienstbezügen zu entrichtenden Personaleinkommen- und Besoldungssteuer.

M. J. 19. November 1899, Z. 38458. St. Z. 104981 ex 1899.

Die Berücksichtigung der Bestimmungen der kais. Vdg. v. 8. Juli 1898, R. G. B. 120, und des Erl. des F. M. v. 8. April 1899, R. G. B. 74, bedingt einige Abänderungen der mit dem Erl. des F. M. v. 27. October 1897, R. G.

[1]) Vgl. auch Nr. 4650 d. Slg.

[2]) Nach § 9 der Vdg. ist die polit. Landesbehörde zur Zulassung von comprimiertem Acetylengas und nach § 14 zur Prüfung und Genehmigung von Apparaten zur Acetylengaserzeugung berufen. Um die Einheitlichkeit in der Beurtheilung der hiebei maßgebenden Fragen sicherzustellen, hat das M. J. die Statthaltereien und Landesregierungen aufgefordert, bis auf weiteres in allen derartigen Fällen nach Abschluss der betreffenden Verhandlung vor der Hinausgabe einer Entscheidung die sämmtlichen Verhandlungsacten sammt dem Entwurfe der beabsichtigten Entscheidung dem M. J. zur Einsichtnahme vorzulegen (Zusatz aus dem Min.-Erl.).

B. 252, und mit der Vdg. des F. M. v. 13. November 1898, R. G. B. 201, kundgemachten Vorschrift über die Manipulation hinsichtlich der von Hof-, Staats- und öffentlichen Fondscassen, sowie Cassen der k. und k. Privat- und Familienfonds auszuzahlenden Dienstbezüge in Absicht auf die Personaleinkommen- und Besoldungssteuer. Das F. M. hat sohin eine zusammenfassende Neuredaction dieser Manipulationsvorschrift im R. G. B. 209[1]) verlautbart, welche an die Stelle der mit den vorcit. Min.-Erl. kundgemachten Vorschriften getreten ist. Die Landesstellen werden unter Bezugnahme auf den Erl. des M. J. v. 20. November 1897, Z. 11413/MI,[2]) auf die Neuredaction der Manipulationsvorschrift mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, die Veranlassung zu treffen, dass die künftig nicht mehr in juxtierten Heften, sondern auf losen Blättern auszufertigenden Anzeigen nach den geänderten Bestimmungen verfasst werden, und dass die Einstellung der Beträge in die Anzeigen ausschließlich in Kronenwährung erfolge.

Cassenreste von Amtspauschalien, Abfuhr an das Steueramt Nr. 4712.

4747. **Cassenscontrierungen,** Vornahme bei den Landescassen.

St. Z. 61052 ex 1887.[3])

Die vom F. M. herausgegebene Instruction v. 4. März 1887, Z. 25474 ex 1886, über die Vornahme von Scontrierungen und Uebergaben der Cassen und Sperren bei den k. k. Landescassen ordnet im § 11 unter lit. f an, dass Obligationen und sonstige Werteffecten, insofern sie nicht in controlmäßig versiegelten Päckchen vorliegen, Stück für Stück abzuzählen sind, jedes Stück mit der bezüglichen Aufschreibung zu vergleichen und hinsichtlich der Echtheit zu prüfen ist; ferner in demselben § 11 unter lit. k, dass über den Stand der vorhandenen Urkunden und Depositen bei der ersten Scontrierung eines jeden Jahres im Sinne des Erl. des F. M. v. 22. Februar 1852, Z. 35730, nach den einzelnen Fonds abgesonderte Hauptverzeichnisse zu verfassen sind, welche zur Basis der folgenden Scontrierungen zu dienen haben, wobei nur mehr der Zuwachs und Abfall der Urkunden und Depositen bei den verschiedenen Fonds auszuweisen und vorzulegen ist. Um dieser neuen Scontrierungsvorschrift entsprechen zu können, ist es nothwendig, dass das Rechnungsdepartement der Statth. über die bei der n. ö. Landeshauptcasse erliegenden Obligationen und Werteffecten, getrennt nach den einzelnen Fonds und Stiftungen, Evidenzbücher nach dem folgenden Muster anlege und den Effectenstand auf Grund der einlangenden Journale monatlich ergänze bzw. weiterführe. Bei der Scontrierung der Landeshauptcasse ist jedesmal durch das aus dem Stande des Rechnungsdepartements der Statth. zu den Journalabschlüssen beizustellende Hilfspersonal aus den aufliegenden Journalen die Eintragung des vom letzten Monatsabschlusse bis zum Scontrierungstage vorgefallenen Zuwachses oder Abfalles vorzunehmen und sohin der am Scontrierungstage verbleibende schließliche Vermögensstand auszuweisen.[4])

4748. — — monatliche Nachweisungen über die Ergebnisse der —.

St. Z. 2973 (Rechnungsdepartement) ex 1902.

Im Sinne des Erl. des F. M. v. 11. September 1873, Z. 13420 (V. B. Nr. 33, S. 233) sind die Nachweisungen der einzelnen Scontrierungs-

[1]) Im R. G. B. 157 ex 1902 wurde ein den § 11 abändernder I. Nachtrag zu dieser Manipulationsvorschrift publiciert, worauf das M. J. alle Landesstellen mit dem Erl. v. 23. August 1902, Z. 33254, besonders aufmerksam gemacht hat (St. E. 12. October 1902, Z. 89505, an alle Bzb., Wr. P. D. und die der Statth. unmittelbar unterstehenden Anstalten, mitgeth. n. ö. L. Sch. R., Donauregulierungscommission und beide Ordinariate).

[2]) Nr. 599 d. Slg.

[3]) Das folgende Normale beruht auf einem Uebereinkommen mit der F. L. D. in Wien.

[4]) Der Ausweis lautet:

ergebnisse aus den bezüglichen Journalen der Steuer- und Hauptsteuerämter Niederösterreichs und der Finanzcassen in Wien, welche der Respicierung des Rechnungsdepartements der n. ö. Statth. unterliegen, in Form von Befundsausweisen allmonatlich an das Rechnungsdepartement der n. ö. F. L. D. zum Zwecke der selbständigen Prüfung und rascheren Erledigung der Scontrierungsoperate einzusenden. Diese Befundsausweise sind nicht nur hinsichtlich der unvermutheten Scontrierungen der genannten Aemter, sondern auch bezüglich der übrigen Revisionen und Amtsübergaben zu verfassen und monatlich an das Rechnungsdepartement der F. L. D. zu übersenden. Dies wird hiemit über Ersuchen der F. L. D. in Wien v. 8. October 1902, Z. 57620, zur Danachachtung angeordnet.

Cassenverfügungen der Landesstelle, Erlassung und Verbuchung Nr. 5140, 5143, 5144.

Cautionen, Rückstellung, wenn der Erlagschein nicht beigebracht werden kann, Nr. 4779.

— — Ausfolgung von Handwerkercautionen Nr. 4987.

— — Stempelbehandlung der Widmungsurkunden über — Nr. 4988.

4749. **Celluloid** und Celluloidartikel, Aufbewahrung, Verkauf und Transport von —.

H. M. 7. December 1901, Z. 48574. St. E. 10. Jänner 1902, Z. 122750 ex 1901, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Mit der Vdg. v. 7. December 1901, R. G. B. 217, hat das H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. unter Aufhebung der Min.-Vdg. v. 28. Februar 1882, R. G. B. 28, bzw. v. 9. März 1887, R. G. B. 25, neue sicherheitspolizeiliche Bestimmungen, betreffend den Detailverkauf der Celluloidgegenstände, die Aufbewahrung von Celluloid und Celluloidartikeln und den Transport dieser Artikel, erlassen. Indem die Aufmerksamkeit der Gewerbebehörden auf diese Verordnung gelenkt wird, durch welche im Hinblicke auf die in der Celluloidindustrie bzw. in der Celluloidtechnik seit Erlassung der oben erwähnten Verordnungen gemachten Fortschritte Erleichterungen im Verkehre mit Celluloidgegenständen gewährt werden, wird die Erwartung ausgesprochen, dass es durch strenge Handhabung der Bestimmungen dieser Verordnung gelingen werde, den sicherheitspolizeilichen Rücksichten vollauf Rechnung zu tragen. Da die Gefahren, welche durch die in Rede stehende Verordnung hintangehalten werden sollen, bei den aus Celluloid erzeugten Rauchrequisiten nach dem Zwecke ihrer Verwendung in erhöhtem Maße vorhanden sind, so ist insbesondere bezüglich dieser Artikel die Einhaltung der im § 1 der Vdg. enthaltenen Vorschrift, wonach in den Auslagen die Aufschrift „Celluloidgegen-

Evidenzbuch über die Obligationen und Werteffecten.

Post-Nr.	Bezeichnung der Stiftung	der Schuldverschreibung: Gattung	Zinsfuß	Serie und Abschnitt	Nr.	Datum	Betrag	Zuwachs	Abfall	Erscheint in Empfang oder Ausgabe: Journalartikel	Datum	Gesammtreste

stände" anzubringen ist, in wirksamer Weise zu überwachen und durch entsprechende Ahndung von Zuwiderhandlungen zu sichern.

Celluloid, Sicherheitsvorschriften für das bei Kinematographenvorstellungen verwendete — Nr. 4935.
Centifolienfalbe des A. Thierry Nr. 5180.
Centralanzeiger für das öffentliche Lieferungswesen Nr. 4990.
Centralarmenkataster der Stadt Wien Nr. 4696.
Centralbank deutscher Sparcassen in Prag Nr. 5122, 5123.
Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale, Zustimmung zur Veräußerung kirchlicher Objecte Nr. 4938.
Centralcredite, Inanspruchnahme durch die Landesstelle Nr. 4826, 4828.
Centralverbände, genossenschaftliche —, Evidenthaltung ihrer Functionäre Nr. 4972.
Certificatisten, Bewerbung um Dienststellen Nr. 5199—5201.
Cessionen noch nicht liquider Forderungen gegen das Aerar Nr. 4819.
Checkzahlungen im Wege der Postsparcasse Nr. 5045, 5046.
Chemisch-bacteriologische Präparate Nr. 4707.
Chirurgische Instrumente, Sammeln von Bestellungen auf — im Umherziehen Nr. 4881.
Chocoladefiguren, mit Spagat durchzogene — Nr. 4974.
Cholera, Geflügelcholera Nr. 4851.
Choleragefahr, Vorkehrungen bei — Nr. 5032—5034.
Choleraleichen, Beerdigung Nr. 4922.
Cholera nostras, Jahresübersicht über — Nr. 4921.
Cholerazeiten, Grundsätze für die Einrichtung des Eisenbahnverkehres in — Nr. 5036.
Cichoriendarren, Arbeiterschutzmaßnahmen in gewerblichen — Nr. 4793.

4750. **Civilmädchenpensionat, k. k.,** amtsärztliche Untersuchung von Bewerberinnen um Stiftplätze im —.

M. J. 14. October 1901, Z. 37613. St. E. 27. October 1901, Z. 98288, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Die polit. Behörden erhalten hiemit ein Druckexemplar des Formulars, welches über Wunsch des C. U. M. bei Aufstellung des amtsärztlichen Untersuchungsbefundes über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen um Stiftplätze im k. k. Civilmädchenpensionat in Wien zu verwenden ist.[1]) Die Amtsärzte der l. f. polit. und Polizeibehörden haben den amtsärztlichen Befund unter Benützung des vorgeschriebenen Formulars, dessen Fragepunkte stets auf Grund gewissenhafter Untersuchung genau zu beantworten sind, zu verfassen und der Partei versiegelt auszufolgen. Das für den amtsärztlichen Untersuchungsbefund bestimmte Formular, welches unentgeltlich von der Obervorstehung des k. k. Civilmädchenpensionats in Wien, VIII. Josefstädterstraße 41, bezogen werden kann, hat die Partei beizubringen.

Civilpolizeiwachen, Concretalstatus der Mannschaft Nr. 5135.
Civilstaatsbedienstete, Eisenbahnlegitimationen für pensionierte — Nr. 4806.
Civilstaatsdienst, Anstellung von Certificatisten im — Nr. 5199—5201.
Civilstaatsdienstzeit, Reihung der Diener nach der — Nr. 5135, 5136.
Civiltechniker, autorisierte — Nr. 5051—5054.
Clericalseminare, Blitzableiteranlagen an — Nr. 4741.
— — Entrichtung der Diensttaxe vom Lehrpersonal Nr. 5178.

[1]) Das Formular für den amtsärztlichen Untersuchungsbefund ist auch im „Oesterr. Sanitätswesen", Jahrgang 1901, S. 466, abgedruckt.

Clichés, gewerbemäßige Erzeugung Nr. 5050.
Cocosfett, Verkehr mit — Nr. 5000.
Cognac, Gehalt an Essigäther Nr. 4815.
Collandierung neu errichteter oder erhöhter Fabriksschlote Nr. 4821.
Colonialwaren, Sammeln von Bestellungen auf — Nr. 4881.

4751. **Commissäre, l. f.,** Remunerationen für die bei Vereinen bestellten —.

M. J. 22. Februar 1901, Z. 5529. St. Z. 17983 ex 1901.

Das F. M. hat die Anordnung getroffen, daß für die bei Actiengesellschaften, Versicherungsgesellschaften und Anstalten 2c.[1]) bestellten l. f. Commissäre und deren Stellvertreter, welche im Bezuge einer jährlichen Remuneration stehen, für diese periodisch wiederkehrenden Gebüren Zahlungsbücher eingeführt werden, wie sie für die Behebung der Activitätsbezüge und Ruhegenüsse[2]) bestehen.

Commissionsausschreibungen zur Erhebung von Manöverschäden Nr. 4998.

4752. **Commissionsgebüren,** Adjustierung und Zahlungsanweisung, wenn die Dienstreise im Interesse eines anderen Ressorts vorgenommen wurde.[3])

St. E. 18. October 1901, Z. 6558/pr, an alle Statth.-Departements und Bzh.

In theilweiser Abänderung des St. E. v. 15. März 1881, Z. 1756/pr,[4]) wird Folgendes verfügt: 1. Der 3. Satz („desgleichen ..... zu veranlassen ist") hat zu lauten: Particularien über Commissionsreisen, welche seitens der polit. und Baubeamten über Ersuchen einer fremden Staatsbehörde und auf Rechnung eines fremden, nicht in der Verwaltung der Statth. stehenden Etats unternommen werden, sind nach Bestätigung über die Vornahme und Zeitverwendung mit einem Berichte folgenden Inhaltes vorzulegen: „Der k. k. Statth. in Wien mit der Bitte um Adjustierung, sonach Uebermittlung an ..... (folgt jene Behörde, welche die Reisekosten zu vergüten hat, und welcher der Verhandlungsact gleichzeitig zugesendet wurde), an welche die h. a. Zuschrift vom ..... ergangen ist." 2. Der 5. Satz („Diesem ..... kommen") hat zu lauten: „Diesem Grundsatze gemäß können daher in Hinkunft an die Statth. nebst den im P. 1 bezeichneten nur solche Particularien zur Adjustierung und Zahlungsanweisung gelangen, deren Kosten ..... zu bestreiten sind."

4753. — — Passierung erhöhter Diäten bei Auslandsreisen.

M. J. 28. December 1901, Z. 47681. St. Z. 370 ex 1902.

Es wird hiemit in Erinnerung gebracht, dass zur Passierung erhöhter Diäten gelegentlich der Reisen von Beamten in das Ausland stets die vorherige Genehmigung des M. J.[5]) erforderlich ist. Bei diesem Anlasse wird die Statth. darauf

---

[1]) Vgl. Nr. 4100 d. Slg.
[2]) Vgl. Nr. 4590 d. Slg.
[3]) Vgl. auch die Nr. 432 und 656 d. Slg.
[4]) Nr. 433 d. Slg.
[5]) Auch das C. U. M. hat sich die Bewilligung erhöhter Diäten bei Auslandsreisen vorbehalten und die Statth. unterm 22. Jänner 1902, Z. 2939/C U M ex 1901, angewiesen, künftighin jedes Reiseparticulare, in welchem aus Anlass einer Auslandsreise erhöhte Diäten zur Aufrechnung gebracht werden, deren ungeschmälerte oder theilweise Belassung der Statth. gerechtfertigt erscheinen sollte, vor Flüssigmachung des Particularbetrages dem Ministerium unter Stellung eines Antrages vorzulegen. Der gleiche Vorgang ist auch rücksichtlich der aus den Anstalts- und Institutsdotationen ohne vorherige Adjustierung der Statth. zu begleichenden Reiserechnungen mit erhöhten Diäten einzuhalten. Der Particularleger wird künftig die Aufrechnung erhöhter Diäten in seinem Particulare zu motivieren haben (St. E. 28. Februar 1902, Z. 17373, an Rectorate der 3 Wr. Hochschulen). — Zufolge Erl. des C. U. M. v. 5. Mai 1902, Z. 621/C U M, sind künftig bei Dienstreisen nach Ungarn, falls die betreffenden Functionäre unentgeltlich Unterkunft im Delegationsgebäude in Budapest 2c. genießen, nur die einfachen Diäten zu passieren (St. E. 25. Juni 1902, Z. 59169, an Rectorate der 3 Wr. Hochschulen).

aufmerksam gemacht, dass im Sinne der Bestimmungen des Art. XVI des Diätennormales v. 21. Mai 1812, P. G. S. Bd. 38, Nr. 71, der Passierung der doppelten Diäten keineswegs in jedem Falle einer Auslandsreise zugestimmt werden könnte. Gemäß den erwähnten Bestimmungen hat vielmehr eine Diätenerhöhung nur ausnahmsweise nach Maß der im Auslande bestehenden größeren Theuerung stattzufinden und bildet das Doppelte der Diäten das Maximum der Erhöhung, welches nur dann in Betracht kommen kann, wenn es sich um Reisen nach besonders theueren Orten handelt oder sonst besonders rücksichtswürdige Umstände vorliegen.

4754. **Commissionsgebüren** für Beamte, welche ad personam oder extra statum eine höhere Rangsclasse bekleiden.

M. J. 11. April 1902, Z. 1351/MI. St. E. 10. Juni 1902, Z. 2525/pr, an alle Bzh., Wr. P. D., alle Statth.-Departements, Archiv für Niederösterreich, k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt und allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien, sowie Hilfsämterdirection der n. ö. Statth.

Jenen Beamten, welche ad personam oder extra statum in eine höhere Rangsclasse eingereiht sind, ist in Fällen, wo sie Diäten und Reisekosten anzusprechen berechtigt sind, im Sinne des § 2 des Ges. v. 15. April 1873, R. G. B. 47, und des § 1 der Min.-Vdg. v. 18. Juni 1873, R. G. B. 115, jenes Ausmaß an Diäten bzw. Taggeldern, Fuhrkosten, sowie Bauzulagen zuzuerkennen, welches für die Rangsclasse festgesetzt ist, in welche die betreffenden Beamten ad personam oder extra statum eingereiht sind.

— — für Staatsbaubeamte Nr. 4708.
— — anlässlich der Aichung hölzerner Ruderschiffe Nr. 4791.
— — Tragung bei Eisenbahncommissionen Nr. 4804.
— — aus Anlass der Pflichtenangelobung der Gemeindevorstände Nr. 4860.
— — anlässlich der Vermessung und Vermarkung von Grenzen Nr. 4885.
— — Tragung nach dem Einquartierungsgesetze Nr. 4999.
— — für exponierte Privatthierärzte Nr. 5002.
— — polit. Beamter bei Verwendung durch die Gerichte Nr. 5077, 5078.
— — für Statth.-Beamte bei Reisen außerhalb des Amtsortes Nr. 5141.

Commissionsmitglieder, Entsendung der militärischen — bei Manöverschadenserhebungen Nr. 4998.

4755. **Commissionsverhandlungen** anderer Ressorts, Intervention von Functionären der polit. Behörden bei —.

M. J. 21. April 1902, Z. 15637. St. Z. 41828 ex 1902.

Es muss daran festgehalten werden, dass die Heranziehung von Functionären der polit. Behörden aller Instanzen zu Amtshandlungen im Dienstbereiche anderer als der vorgesetzten Behörde nur im Wege eines Ersuchens an die Behörde, welcher der betreffende Beamte angehört, erfolgen kann.

— — Einladung und Theilnahme von Gewerbeinspectoren Nr. 4692.
— — Abgabe bindender Erklärungen der Vertreter von Interessenten Nr. 4803.
— — betreffend Anlage von Militärschießplätzen Nr. 5013.
— — Intervention der Post- und Telegraphendirection bei — Nr. 5047.
— — Zuziehung der Amtsärzte zu — Nr. 5090.

Commissionsweise Zahlungen für fremde Verwaltungszweige Nr. 5140.
Competenzgesuche um Kanzleigehilfenstellen Nr. 4929.
Competenztarif für Amtseinrichtungen Nr. 4671.
Comptoirarbeit im Baugewerbe an Sonntagen Nr. 4719.

4756. **Conceptspraktikanten,** Aufnahme vom Nachweise der 3. Staatsprüfung abhängig.

M. J. 30. August 1902, Z. 5747/MI. St. Z. 5928/pr ex 1902 (Einsichtsact der Wr. P. D. Z. 4220/pr ex 1902).

Vom 1. Jänner 1903 angefangen, hat in sämmtlichen Verwaltungsgebieten[1]) die Vorschrift des § 1 der kais. Vdg. v. 10. October 1854, R. G. B. 262, wieder uneingeschränkt zur Anwendung zu kommen, und werden demnach nur solche Bewerber als Conceptspraktikanten in den polit. Verwaltungsdienst aufzunehmen sein, welche sich über die mit entsprechendem Erfolge geschehene Ablegung sämmtlicher theoretischer Staatsprüfungen auszuweisen vermögen. Im Sinne eines diesfalls vom M. J. mit dem J. M., F. M. und H. M. gepflogenen Einvernehmens wird von dem erwähnten Zeitpunkte angefangen auch die Zulassung absolvierter Rechtshörer zur Gerichtspraxis, sowie zur Conceptspraxis bei den Finanzbehörden, dann bei der Seebehörde in Triest und bei den Postdirectionen (mit Ausnahme jener Galiziens und Dalmatiens) nur mehr im Falle des Nachweises der entsprechenden Ablegung sämmtlicher theoretischer Staatsprüfungen erfolgen. Die mit dem Erl. des M. J. v. 10. August 1898, Z. 5835/MI,[2]) auf Grund des § 1 der kais. Vdg. v. 6. April 1859, R. G. B. 91, hinsichtlich des n. ö. Verwaltungsgebietes ertheilte Ermächtigung zur Zulassung absolvierter Rechtshörer zur polit. Conceptspraxis vor Ablegung der theoretischen Staatsprüfung staatswissenschaftlicher Abtheilung tritt sohin mit dem gegebenen Zeitpunkte außer Kraft. Vorstehende Anordnung hat auch auf die Aufnahme von Conceptspraktikanten der Polizeidirection in Wien uneingeschränkt Anwendung zu finden.

4757. **Conceptspraktikanten,** Aneinanderreihung im Status.

St. Z. 5441/pr ex 1902.

Anläßlich eines speciellen Falles hat das n. ö. Statth.-Präsidium über die Frage, mit welchem Zeitpunkte der Beginn der Staatsdienstleistung der mit ministerieller Genehmigung zur Conceptspraxis zugelassenen Theresianisten[3]) anzunehmen, bzw. nach welchen Gesichtspunkten dieselben unter die übrigen Conceptspraktikanten einzureihen seien, mit dem Präsidialbureau des M. J. das Einvernehmen gepflogen. Dieses Einvernehmen hat ergeben: 1. dass nicht der Tag der ministeriellen Genehmigung bzw. das Datum des Min.-Erl., sondern wie bei allen anderen neu eintretenden Conceptspraktikanten der Zeitpunkt des abgelegten Verschwiegenheitsgelöbnisses den Beginn der Staatsdienstleistung dieser Beamten bildet; 2. dass demnach Nichttheresianisten, welche — wenn auch nach dem Erfließen des die vorerwähnte Genehmigung enthaltenden Min.-Erl. vom Statthalter zur Conceptspraxis zugelassen — noch vor dem Theresianisten die Verschwiegenheitsangelobung leisten, auch vor diesem im Status zu reihen sind.

4758. — — Zeitpunkt ihrer Beeidigung.

St. Z. 7421/pr ex 1902.

Nach § 13 des Ges. v. 15. April 1873, R. G. B. 47, dürfen Conceptspraktikanten erst nach einer einjährigen, vollständig befriedigenden Probepraxis beeidet werden. Im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung kann als für die Beeidigung von Belang nur jene Zeit anrechenbar erscheinen, welche der Praktikant effectiv im polit. Dienste zugebracht hat, da nur diese Verwendung einen Schluss auf seine Eignung als polit. Beamter zulasse.[4])

— — Einführung in den Kanzleidienst der Statth. Nr. 5142.

Concerte, von Ausländern im Inlande veranstaltete — Nr. 5057.

---

[1]) Für Dalmatien, für welches vorläufig noch eine Ausnahme statuiert wurde, zufolge Erl. des M. J. v. 13. Februar 1903, Z. 741 (St. Z. 896/pr ex 1903).

[2]) St. Z. 4934/pr ex 1898.

[3]) Vgl. Nr. 3482 d. Slg.

[4]) Vgl. auch Fußnote 3 auf S. 406 (Bd. I) bei Nr. 687 d. Slg.

Concretalstatus der Forstwarte der polit. Verwaltung Nr. 4835.
— — der Staatsdiener Nr. 5135, 5136.
Concurrenzbauten an Flüssen, Wahrung der Interessen der Staatsbahnverwaltung bei — Nr. 4832.
— — für Kirchen und Pfarrhöfe, Abschluss der Bauverträge Nr. 4940.
Concursausschreibung bei Erledigung von Stellen im Bereiche des öffentlichen Sanitätsdienstes Nr. 4657, 4675, 5095.
— — bei Errichtung neuer Apotheken Nr. 4685.
— — von erledigten Stellen des Staatsbaudienstes Nr. 4710, 4711.
— — von Forstwartstellen Nr. 4835.
— — bei Vergebung öffentlicher Lieferungen und Arbeiten Nr. 4990.
— — von Beamtenstellen, Bewerbungsfrist, Verlautbarung Nr. 5016.
— — betreffend erledigte Staatsdienerstellen Nr. 5136.
Concursfrist beträgt bei Beamtenstellen mindestens 4 Wochen Nr. 5016.
— — kalendermäßige Bezeichnung des letzten Tages Nr. 5016, 5095.
Congruaergänzung, Stempelfreiheit der Beilagen der Gesuche um — Nr. 5111.
— — Auszahlung mittelst Postanweisung Nr. 5113.
Constructeure der technischen Hochschulen, Remunerationen Nr. 4907.

4759. **Consularämter, k. und k.**, Amtscorrespondenz inländischer Behörden mit —.

M. J. 17. Februar 1901, Z. 1189/MI. St. E. 1. März 1901, Z. 1122/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Die bisher von der k. und k. Botschaft in Berlin versehenen Pass- und Heimbeförderungsagenden sind mit 1. Jänner 1901 an das neu errichtete effective k. und k. Generalconsulat dortselbst übergegangen.

4760. M. J. 8. März 1901, Z. 1786/MI. St. E. 18. März 1901, Z. 1614/pr, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Das M. Aeuß. hat davon Kenntnis erhalten, dass Anfragen oder Requisitionsschreiben inländischer Behörden an k. und k. Consularämter von denselben oftmals sehr spät und erst nach wiederholten Urgenzen ihre Erledigung finden. Wenn nun auch die in solchen Fällen gepflogenen Erhebungen, insoweit es sich um effective k. und k. Consularvertretungen handelt, fast ausnahmslos zu dem Ergebnisse geführt haben, dass die concrete Sachlage der einzelnen Angelegenheiten die frühere Hinausgabe einer meritorischen Erledigung nicht möglich erscheinen ließ, so hat sich das M. Aeuß. doch veranlasst gesehen, an sämmtliche k. und k. Consularvertretungen eine Circularweisung des Inhaltes hinauszugeben, dass in Fällen, wo der meritorischen Erledigung einer Requisition, sei sie von einer Behörde oder einem Staatsangehörigen der Monarchie eingebracht, Hindernisse im Wege stehen, der Empfang des betreffenden Schreibens zu bestätigen ist und gleichzeitig die Gründe, welche einer sofortigen Erledigung im Wege stehen, anzuführen sind. Ueber Wunsch des M. Aeuß., welches eine thunlichst durchgreifende Abstellung des erörterten Uebelstandes anstrebt, werden die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden hievon mit dem Auftrage in die Kenntnis gesetzt, dass künftighin Fälle der Nichtbeantwortung oder der säumigen Erledigung amtlicher Zuschriften durch ein Consularamt im Wege der Landesstelle zur Kenntnis des M. J. bzw. des M. Aeuß. zu bringen sein werden. Bei diesem Anlasse wird hiemit auch die analoge Behandlung der den polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden zukommenden Requisitionsschreiben der k. und k. Consularämter angeordnet; es wird daher in Fällen, wo der meritorischen Erledigung einer solchen Requisition Hindernisse im Wege stehen, der Empfang des betreffenden Schreibens zu bestätigen und gleichzeitig anzuführen sein, welche Gründe einer sofortigen Erledigung entgegenstehen.

4761. Consularämter, k. und k., Amtscorrespondenz inländischer Behörden mit —.

M. L. 20. April 1901, Z. 9152. St. E. 8. Mai 1901, Z. 36509, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Das M. Aeuß. hat an sämmtliche k. und k. Consularvertretungen eine Circularweisung des Inhaltes hinauszugeben, dass in allen Fällen, wo der meritorischen Erledigung einer Requisition Hindernisse im Wege stehen, der Empfang des betreffenden Schreibens zu bestätigen ist, wobei gleichzeitig die Gründe, welche einer sofortigen Erledigung im Wege stehen, anzuführen sind. Ueber Wunsch des M. Aeuß., welches eine thunlichst durchgreifende Abstellung der mit wiederholten Urgenzen verbundenen Uebelstände anstrebt, sind Fälle der Nichtbeantwortung oder der säumigen Erledigung amtlicher Zuschriften durch ein Consularamt, soferne das Ressort des M. L. in Betracht kommt, jeweilig zur hierortigen Kenntnis zu bringen; gleichzeitig ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass Requisitionsschreiben der k. und k. Consularämter seitens der betreffenden inländischen Behörde eine analoge Behandlung erfahren.

4762. — — in Nordamerika, Zustellungen im Wege der —.

M. J. 10. Juni 1901, Z. 17419. St. Z. . . . .[1]). — M. L. 16. März 1901, Z. 5711.[2]) St. E. 10. April 1901, Z. 26429, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Laut einer Mittheilung des M. Aeuß. wird die Zustellung amtlicher Schriftstücke, wie Einberufungskarten u. dgl. an Oesterreicher, welche sich in den Vereinigten Staaten von Nordamerika aufhalten, vielfach dadurch sehr erschwert oder unmöglich gemacht, dass solche Sendungen häufig entweder ungenaue oder fehlerhafte Adressen enthalten. Eine genaue Adressenangabe ist aber gerade für die Vereinigten Staaten aus dem Grunde besonders wichtig, weil es daselbst einen polizeilichen Meldezwang nicht gibt und obendrein unsere Staatsangehörigen, ihrem Erwerbe nachgehend, den Wohnort oft wechseln und daher in den Stadt- und Landadressbüchern, welche die einzigen Behelfe für die Eruierung der Adressaten bilden, nicht vorkommen. Unter diesen Umständen verursachen die Nachforschungen den k. und k. Consularämtern häufig viele u. zw. erfolglose Mühe und erhebliche unnütze Postportoauslagen. Um diesem Uebelstande vorzubeugen, werden die polit. Behörden angewiesen, auf eine sehr genaue Adressierung der Sendungen, deren Zustellung im Wege der k. und k. Consularämter in den Vereinigten Staaten erfolgen soll, sorgfältig zu achten; sollten Angehörige der Adressaten Briefe der letzteren in Händen haben, auf welchen deren Adresse angegeben ist, so wäre es sehr zweckmäßig — vorausgesetzt natürlich, dass die Eigenthümer der Briefe damit einverstanden sind — den betreffenden Theil des Briefes abzuschneiden und die Adressenangabe im Original anzuschließen. Ferner empfiehlt es sich, den betreffenden Consularämtern das Glaubensbekenntnis und die Nationalität des Adressaten mitzutheilen, da diese Daten die Eruierung desselben durch Nachfrage bei den Geistlichen des betreffenden Glaubensbekenntnisses bzw. bei den bezüglichen nationalen Verbindungen erleichtern können.

— — Portobehandlung amtlicher Correspondenzen mit — Nr. 4670.

— — Competenz des Generalconsulats in Berlin in Pass- und Heimbeförderungssachen Nr. 4759.

— — Handhabung des Passwesens Nr. 5026.

Consulargebüren in Passsachen Nr. 5026.

Consumvereine, Aufsuchen derselben mit Warenmustern Nr. 4881.

Contingentsabrechnung, Nachweisung nach Muster 22 Nr. 5075.

---

[1]) Der an alle polit. Landesbehörden adressierte Erl. des M. J. scheint der n. ö. Statth. nicht zugekommen zu sein; wenigstens ließen sich bezügliche Protokollsdaten nicht constatieren, und war auch ein Nachforschen in der Registratur erfolglos.

[2]) Mit Beziehung auf den Erl. v. 4. Februar 1889, Z. 1777 (Nr. 2681 d. Slg.).

Conto corrente-Journale, Colonnen der — Nr. 5072.
Contumazvorschriften bei Hundswuth, Uebertretung der — Nr. 4916.
Convicte, Bekämpfung der Tuberculose in — Nr. 5188.
Correspondenzbureaux, Betrieb selbständiger — Nr. 5174, 5175.
Correspondenzen, Pflichtexemplare der bloß für die Redactionen der öffentlichen Blätter bestimmten — Nr. 5271.
Corrigenden, Abgabe über Antrag der gesetzlichen Vertreter Nr. 4730.
— — Instruierung der Notionierungsacten Nr. 4731.
Credite mit mehrjähriger Verwendungsdauer, Gebarung mit — Nr. 4827.
Crediterfordernisaufsätze, Vorlage monatlicher — Nr. 4826.
Creditreserve, zurückbehalten bei der Dotationsvertheilung Nr. 5168.
Creditüberschreitungen, Begründung und nachträgliche Genehmigung Nr. 4826.
— — im Staatshaushalte hintanzuhalten Nr. 5138, 5168.
Creditverfall, Hintanhaltung von Zahlungen nach — Nr. 4722, 5065.
Creditverlängerung für bestimmte 3jährige Credite der Universitäten Nr. 5197.
Creditverwendung s. Finanzgebarung.
Cretinen, in den Sanitätsinspectionsberichten zu behandeln Nr. 5091.
Croatien-Slavonien, Ueberführung von Leichen aus — Nr. 4984.
— — Auslandspässe für Angehörige von — Nr. 5026.
— — Verpflegskosteneinbringung aus — Nr. 5206.
Croup, Jahresübersicht über — Nr. 4921.
Cultus- und Unterrichtsressort, Brandschadenversicherung von Gebäuden und Mobilien Nr. 4655.
— — Credite mit mehrjähriger Verwendungsdauer Nr. 4827, 5197.
— — Abschluss von Bauverträgen im Bereiche des — Nr. 4940.
— — Verrechnung der Geldverläge im — Nr. 5202.

4763. **Curorte,** Mitwirkung curärztlicher Fachmänner an der Vervollkommnung der sanitären Einrichtungen der —.

M. J. 23. März 1901, Z. 45880 ex 1900. St. E. 11. April 1901, Z. 27294, an alle Bzb.

Der Centralverband der Balneologen Oesterreichs in Wien hat in einer an das M. J. gerichteten Eingabe ersucht, dass den Aerzten in den Curorten eine größere Ingerenz auf die Pflege der hygienischen und balneologischen Verhältnisse derselben ermöglicht und Gelegenheit geboten werde, auf Grund ihrer Wahrnehmungen und Erfahrungen sanitäre Verbesserungen und Fortschritte in den Curorten anzuregen, diesfällige Wünsche durch die polit. Aufsichtsbehörde zur Geltung zu bringen, ferner dass bei der Zusammensetzung der Curcommissionen auf eine zahlreichere Vertretung des ärztlichen Standes Bedacht genommen werden möge. Da eine rege Betheiligung curärztlicher Fachmänner an der Vervollkommnung der sanitären Einrichtungen der Curorte ebenso im öffentlichen sanitären, wie im wirtschaftlichen Interesse dieser selbst gelegen ist, werden die polit. Bzb., welche die fortschreitende Entwicklung der Curorte ihres Verwaltungsgebietes werkthätig zu fördern berufen sind, angewiesen, nach Thunlichkeit dahin zu wirken, dass die Curärzte in den Curcommissionen eine angemessene Vertretung finden. Wo eine solche Vertretung schon durch eine Specialvorschrift vorgesehen erscheint, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Vorschrift gehörig beachtet werde. Weiter ergeht die Verfügung, dass die Amtsärzte gelegentlich der periodischen Inspicierungen der Curorte mit den daselbst practicierenden Aerzten über die curörtlichen Verhältnisse Besprechungen pflegen. In Curorten, in welchen Curärzte in größerer Anzahl vorhanden sind, wird es sich empfehlen, diese Besprechungen in der Form gemeinsamer Berathungen abzuhalten. Der vom Amtsarzte über

das Ergebnis dieser Besprechungen bzw. Berathungen zu erstattende Bericht ist von der polit. Bzb. unter Anzeige des eventuell Verfügten der Statth. vorzulegen und im Jahresberichte über die Curorte (lit. P) in entsprechender Weise zu verwerten.

Curorte, Nachweisung des Fremdenverkehres Nr. 4837.
— — in den Sanitätsinspectionsberichten zu behandeln Nr. 5091.
— — Bekämpfung der Tuberculose in — Nr. 5188.

Cyklostyl, Haltung und Verwendung zu Vervielfältigungszwecken Nr. 5048.

4764. **Dampfkessel,** Art der Verbindung der Wasserstandsapparate mit dem —.

H. M. 27. August 1901, Z. 56794 ex 1900. St. E. 6. September 1901, Z. 80688, an alle l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft in Wien.

Anläßlich der Explosion eines Dampfkessels (Zweiflammrohrkessel mit Vorfeuerung), als deren Ursache Wassermangel im Kessel festgestellt wurde, wurde gleichzeitig constatiert, daß das Wartepersonal nicht in der Lage war, den gefahrdrohenden Wasserstand im Kessel zu erkennen, da das am Kessel angebrachte Wasserstandsglas nicht entsprechend functionierte. Die Anbringung der Wasserstandsapparate war nämlich insofern eine den Vorschriften des § 3, lit. d, der Min.-Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 130, nicht entsprechende, als zwischen der Kesselwand und dem Wasserstandsapparat Verbindungsrohre von mindestens $2^1/_2$ *m* Länge eingeschaltet waren, welche sich erfahrungsgemäß sehr leicht verlegen und auch im vorliegenden Falle Anlaß zur unrichtigen Wasserstandsanzeige gegeben haben dürften, jedenfalls aber der in der cit. Vdg. aufgestellten Forderung, daß die Wasserstandsvorrichtungen direct mit dem Kessel verbunden sein müssen, nicht genügten. Aufgabe der Dampfkesselprüfungsorgane ist es, an allen ihrer Aufsicht unterstehenden Kesseln, deren Wasserstandsapparate durch zwischenliegende Rohre als nicht direct mit dem Kessel verbunden anzusehen sind, die Anbringung derselben in einer der Vorschrift des cit. § 3, lit. d, entsprechenden Weise anzuordnen.[1])

[1]) Nachdem der Normalerl. v. 27. August 1901, Z. 56794 ex 1900, in der Praxis zu Zweifeln und mißverständlichen Auslegungen Anlaß gegeben hat, hat das H. M. zur Erläuterung dieses Erlasses unterm 9. Jänner 1902, Z. 55455 ex 1901, Nachstehendes eröffnet: In dem in Rede stehenden Erlasse wurde aus Anlaß eines vorgekommenen Explosionsfalles ausdrücklich auf die bei dem explodierten Kessel zwischen der Kesselwand und den Wasserstandsapparaten eingeschaltet gewesenen Verbindungsrohre von mindestens $2^1/_2$ *m* Länge hingewiesen, woraus schon die Intention des Erlasses erhellt, daß zu lange Verbindungsrohre zwischen Wasserstandsapparat und Kessel, wenn irgend möglich, vermieden werden sollen. Durch den Erlaß und mit dem Hinweise auf die Vorschrift des § 3, lit. d, der Min.-Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 130, sollten jedoch jene kurzen Stutzen oder Zwischenrohre nicht getroffen werden, welche seit Wirksamkeit dieser Min.-Vdg. zwischen den Wasserstandsanzeigern und den Kessel bei weitaus den meisten Dampfkesseln angebracht worden sind, ohne daß bisher ein Anstand vorgekommen ist, und ohne deren Verwendung eine zweckentsprechende Ausführung der Wasserstandsanzeiger in vielen Fällen überhaupt unmöglich wäre. Dabei muß auch darauf hingewiesen werden, daß der cit. § 3 unter lit. d ausdrücklich von „brauchbaren" Vorrichtungen zur Erkennung des Wasserstandes im Kessel spricht, und auch dies gibt den mit der Ueberwachung des Kesselbetriebes betrauten Organen einen Fingerzeig, nach welchen Richtungen sich im einzelnen Falle die Untersuchung, ob die Art der Anbringung der Wasserstandsapparate am Kessel als eine den Bestimmungen entsprechende anzusehen sei oder nicht, zu bewegen haben wird. Diese Organe werden also unter anderem darauf zu sehen haben, daß Verbindungsstutzen (Rohre), falls sie nicht vermieden werden können, nicht allzu lang, wenn irgend möglich geradelinig angeordnet und weit genug bemessen seien, daß sie weder den Flammen oder den heißen Gasen ausgesetzt, noch von hoch erhitztem Mauerwerke umschlossen seien, daß die Richtigkeit der Functionierung des Wasserstandsapparats jederzeit leicht controlierbar sei; dann daß die Durchstoßung der Rohre ihrer ganzen Länge nach von der Putzschraube des Wasserstandes aus, falls das Kesselsystem dies nur irgend zuläßt, auch wirklich möglich sei, daß die zur

4765. **Dampfkessel,** Erhöhung des ursprünglichen Betriebsdruckes.

H. M. 8. Mai 1902, Z. 13462 ex 1901. St. E. 23. Mai 1902, Z. 48789, an alle l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre (zur Danachachtung) und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Dem Berichte einer polit. Landesstelle zufolge hatte ein Kesselbesitzer um Erhöhung des zulässigen Betriebsdruckes für seinen seit 1885 in Benützung stehenden Dampfkessel von 3 auf 5 Atmosphären angesucht und der zuständige Dampfkesselprüfungscommissär die Prüfung des Kessels für eine Betriebsdampfspannung von 4 Atmosphären für zulässig erachtet und die Wasserdruckprobe mit günstigem Resultat durchgeführt, jedoch die Ausstellung des Certificats von der Bewilligung höherer Instanzen abhängig gemacht. Das H. M. fand sich hierüber — ohne im concreten Falle eine Entscheidung zu treffen, zu welcher ausschließlich der competente Dampfkesselprüfungscommissär im eigenen Wirkungskreise berufen erschien — bestimmt, nach Einholung eines fachmännischen Gutachtens und nach gepflogenem Einvernehmen mit dem M. J. in principieller Hinsicht Nachstehendes auszusprechen: Wenn auch die Erhöhung der zulässigen Betriebsspannung eines Kessels gegenüber der ursprünglich bewilligten im allgemeinen nicht als empfehlenswert erscheint, wird sie doch in gewissen Fällen bewilligt werden können, nämlich wenn in erster Linie der Kesselverfertiger die ihm gemäß § 2 der Min.-Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 130, obliegende Verantwortung für den von ihm erzeugten Kessel auch für den Betrieb desselben mit einer höheren als der ursprünglich bewilligten Dampfspannung zu übernehmen erklärt und weiter das mit der Ueberwachung des Kessels betraute Organ die volle Ueberzeugung gewonnen hat, dass gegen die Erhöhung der Betriebsspannung ein Bedenken in keiner Weise obwaltet. Auf welchem Wege sich das berufene Dampfkesselaufsichtsorgan diese Ueberzeugung verschafft, muss seinem Ermessen überlassen bleiben; nur beispielsweise kann angeführt werden, dass hiebei das Alter des in Frage kommenden Kessels, seine Betriebsart, Provenienz, die Qualität des Kesselmaterials, die Vertrauenswürdigkeit der Firma, welche den Kessel erzeugt hat, u. dgl. in Rechnung zu ziehen sein wird, dass ferner eventuell Erprobungen des Kesselmaterials, Berechnungen seiner Inanspruchnahme bei der erhöhten Betriebs- und Probespannung vorzunehmen sein werden u. dgl. Anderseits werden auch die mit dem Erl. des H. M. v. 15. August 1899, Z. 9832,[1]) über die Behandlung alter Dampfkessel gegebenen Directiven nicht außeracht zu lassen sein.

4766. — — combinierte Kessel mit Ueberlaufrohr.

H. M. 10. Mai 1902, Z. 53850 ex 1901. St. E. 23. Mai 1902, Z. 49281, an alle l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Bei combinierten Dampfkesseln, deren Wasserräume nicht direct, sondern nur durch Ueberlaufrohre mit einander verbunden sind („Doppeldampfraumkessel mit Ueberlauf") haben sich öfter Uebelstände dadurch ergeben, dass der

Dichtung verwendeten Beilagen nicht vielleicht den nothwendigen Durchgangsquerschnitt verengen u. dgl. Von einer detaillierten Aufzählung aller hier in Betracht kommenden Umstände, sowie auch von einer Vorschreibung der Dimensionen, wie lange oder wie weit ein Verbindungsrohr sein dürfe, wird abgesehen u. zw. einerseits, weil specielle Dampfkesselconstructionen besondere Rücksichten erheischen, anderseits aus dem Grunde, weil über den Inhalt der Min.-Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 130, durch eine generelle Anordnung nicht hinausgegangen werden kann. Selbstverständlich wird es den Dampfkesselprüfungscommissären bzw. den Inspectoren der vom Staate autorisierten Gesellschaften zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes jederzeit freistehen, in Fällen des Zweifels über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer bestimmten Construction unter Vorlage einer entsprechenden Zeichnung die Entscheidung des H. M. einzuholen (St. E. 3. Februar 1902, Z. 9171, an alle l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft in Wien).

[1]) Nr. 737 d. Slg.

Unterkessel mit Wasser nur dann versorgt werden kann, wenn der Oberkessel schon bis zum Rande des Ueberlaufrohres gefüllt ist, und daher die Wasserzufuhr zum Unterkessel nicht mit jener Raschheit erfolgt, welche der durch die directe Feuerung des Unterkessels bewirkten raschen Senkung des Wasserspiegels entsprechen würde. Mit Rücksicht darauf hat das H. M. unter Bezugnahme auf den § 3, lit. c, der Min.-Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 130, einvernehmlich mit dem M. J. angeordnet, dass bei solchen combinierten Dampfkesseln die Speisevorrichtung derart einzurichten ist, dass jeder Wasserraum für sich reichlich mit Wasser versorgt werden kann, sowie dass an den Einmündungen der Speiseleitungen selbstthätige Ventile zur Verhinderung des Wasserabflusses aus dem Kessel anzubringen sind.

4767. **Dampfkessel,** Zulassung von Kesseltheilen aus Stahlguss.

H. M. 29. November 1902, Z. 60833 ex 1901. St. E. 13. December 1902, Z. 123875, an alle l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Gegen die Herstellung von Circulationsrohren und Schlammsammlern aus Stahlguss bei den von der Maschinenbauactiengesellschaft vormals Breitfeld, Daněk & Comp. in Prag—Karolinenthal gebauten Circulationswasserrohrdampfkesseln nach Patent H. Janetschek ist vom technischen und vom Sicherheitsstandpunkte aus kein Bedenken zu erheben, und hat das H. M. mit Rücksicht darauf, als auch der § 2 der Min.-Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 130, der Verwendung von Stahlguss zu dem gedachten Zwecke nicht im Wege steht, indem dieser Paragraph wohl die Verwendung von Gusseisen zu den Wandungen der Dampfkessel verbietet, nicht aber die Verwendung irgend eines bestimmten Materials zu diesem Zwecke vorschreibt, die Herstellung der vorerwähnten, in den beim H. M. erliegenden Zeichnungen des näheren dargestellten Kesseltheile aus Stahlguss gestattet.

4768. — — Sicherheitsstandrohreinrichtungen für Niederdruckkessel.

H. M. 22. December 1902, Z. 49241. St. E. 20. Jänner 1903, Z. 327, an alle Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Die Firma „Fabrik für Meidingeröfen und Hausgeräthe H. Heim" in Wien, XIX. Gymnasiumstraße 56, hat mit einer unmittelbar beim H. M. eingebrachten Eingabe um Genehmigung einer von ihr construierten in einer (den l. f. Dampfkesselprüfungscommissären mitgetheilten) Zeichnung in 2 Varianten dargestellten Standrohreinrichtung für Niederdruckdampfkessel angesucht. Nachdem diese Standrohrconstruction mit den bisher genehmigten ähnlichen Druckentlastungsvorrichtungen im Wesen übereinstimmt und nach ihren Dimensionen eine gute und sichere Function erwarten läßt, findet das H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. diese Construction in ihren beiden Ausführungsvarianten auf Grund der Min.-Vdg. v. 5. Februar 1897, R. G. B. 50, bzw. auf Grund des § 1, Abs. 2, der Min.-Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 130, an Stelle des in den Wasserraum des Kessels tauchenden, oben offenen Standrohres als zulässig zu erklären, wobei nur zur Bedingung gemacht wird, dass das in den Zeichnungen mit dem Buchstaben c bezeichnete Standrohr bei einem inneren Durchmesser von mindestens 50 *mm* eine Gesammtlänge (von der unteren zur oberen Mündung) von 2 *m* nicht überschreiten darf.

4769. St. E. 22. December 1902, Z. 118498, an alle l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Die Direction der Ostrauer Centralheizungs- und Gaswerke in Wien hat bei der n. ö. Statth. um Genehmigung zur concessionsfreien Aufstellung bzw. Verwendung einer neuen Sicherheitsstandrohreinrichtung für Niederdruckkessel angesucht. Die in der bei diesem Anlasse vorgelegten Beschreibung und Zeichnung

dargestellte, vom Dampfraume des Niederdruckdampfkessels ausgehende Vorrichtung[1]) stimmt in ihrer Function mit den bisher genehmigten Ausführungen ähnlicher, mit dem Dampfraume des Kessels in Verbindung stehender Druckentlastungsvorrichtungen überein und bietet überdies den Vortheil absolut sicherer, durch kein zwischengeschaltetes Ventil behinderter Function und völligen Wasserrücklaufes auch bei kleinstem Dampfüberdrucke. Das H. M. hat daher im Einvernehmen mit dem M. J. diese Vorrichtung auf Grund der Min.-Vdg. v. 5. Februar 1897, R. G. B. 50, bzw. auf Grund des § 1, Abs. 2, der Min.-Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 130, an Stelle des in den Wasserraum des Kessels tauchenden, oben offenen Standrohres als zulässig erklärt und hinsichtlich der Ausführung der in Rede stehenden Standrohreinrichtung bemerkt, dass die einzelnen Bestandtheile derselben in den auf der Zeichnung angegebenen Größenverhältnissen hergestellt werden können, dass aber überhaupt der Durchmesser des Sicherheitsstandrohres, sowie des Dampfanschlussrohres nicht weniger als 50 *mm* licht, jener des Rücklaufrohres nicht weniger als 32 *mm* licht, und dass die Gesammtlänge des Sicherheitsstandrohres zwischen den Ausmündungen im oberen und unteren Gefäße nicht mehr als 5 *m* betragen darf.

Dampfkessel, Dampferzeugungsapparate an Automobilen sind — Nr. 4778.

— — Wasserröhrenkessel System Plewa Nr. 4943.

— — Erprobung und Ueberwachung der Locomotivkessel Nr. 4992.

4770. **Dampfkesselprüfungen,** Verrechnung der Auslagen für —.

M. J. 24. April 1901, Z. 7225. St. Z. 37855 ex 1901.

Die Landesstellen werden angewiesen, künftig in den Rechnungsabschlüssen des Titels „Polit. Verwaltung" zur Rubrik „Verschiedene Auslagen" den auf die Subrubrik „Auslagen für Dampfkesselproben und Revisionen" entfallenden Erfolg, sowie die Abstattung auf die anfänglichen Rückstände, dann die schließlichen Rückstände in der Anmerkungscolonne ersichtlich zu machen.

4771. **Dampfkesselprüfungscommissäre,** innere Untersuchung der Wasserstationskessel an Eisenbahnen.

H. M.[2]) 8. Jänner 1901, Z. 60510 ex 1900. St. E. 21. Februar 1901, Z. 11114, an alle l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Es unterliegt nach dem Inhalte der in Betracht kommenden Vorschriften (§ 8 der Min.-Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 130, und § 11 des Erl. des H. M. v. 1. October 1875, Z. 25021,[3]) Min.-Vdg. v. 9. März 1882, R. G. B. 32, endlich Erl. des H. M. v. 15. März 1896, Z. 8676,[4]) und v. 15. August 1899, Z. 9832,[5]) keinem Zweifel, dass der Dampfkesselprüfungscommissär — sei es ein staatlicher oder autorisierter gesellschaftlicher Functionär — jederzeit das Recht des Zutrittes zu den seiner Ueberwachung unterstehenden Dampfkesseln besitzt, und dass er das Recht und die Pflicht hat, alles vorzukehren, was ihm im Interesse der Sicherheit des Dampfkesselbetriebes

[1]) Die Beschreibung und Zeichnung dieser Vorrichtung wurde von der Statth. allen Dampfkesselprüfungsorganen in je einer Vervielfältigung mitgetheilt.

[2]) Einvernehmlich mit dem E. M.

[3]) Nr. 754 d. Slg.

[4]) Mit diesem — übrigens nicht an die n. ö. Statth. gelangten — Erlasse wurde in Erinnerung gebracht, dass die Dampfkesselprüfungscommissäre die innere Revision befahrbarer Kessel entweder selbst vornehmen oder durch einen Kesselschmied vornehmen lassen sollen, zumal bei Kesselsystemen, welche nach ihrer Construction zu inneren Defecten geneigt sind. Diese innere Untersuchung soll namentlich bei verschärften Revisionen und sonst bei vorkommenden Anzeichen eingetretener Abnützung oder Schwächung des Kessels vorgenommen werden.

[5]) Nr. 737 d. Slg.

geboten erscheint. In Verfolg dieser Pflicht ist er auch jederzeit befugt, Druckproben, sowie äußere und innere Revisionen vorzunehmen, wenn er dies für nöthig erachtet. Dieses Recht und diese Verpflichtung bestehen auch bezüglich der im Besitze der verschiedenen Eisenbahnverwaltungen befindlichen Kessel ohne Rücksicht darauf, dass seitens der Organe derselben die Kessel in bestimmten Zeiträumen einer inneren Untersuchung zugeführt werden. Auch bezüglich dieser Kessel hat der zuständige Dampfkesselprüfungscommissär das Recht, die Zerlegung des Kessels zum Zwecke der Untersuchung der Innenflächen der Kesselwandungen unter Angabe der Gründe, aus welchen er die Ergebnisse der Untersuchung seitens der Bahnorgane nicht als maßgebend betrachtet, zu verlangen, und kann eine solche Maßregel insbesondere dann, wenn es sich um Kessel von höherem Alter handelt, bei welchen eine eventuelle Herabsetzung des Betriebsdruckes ins Auge gefasst werden muss, sehr wohl begründet sein. Es erscheint daher im eigenen Interesse der Eisenbahnverwaltungen gelegen, wenn seitens der in Betracht kommenden Bahnorgane bei solchen Stations-(und Locomotiv-)Kesseln, welche älter als 30 Jahre sind, von den zum Zwecke der Reinigung oder Untersuchung oder aus anderen Gründen seitens der Bahn stattfindenden Zerlegung dem zuständigen Dampfkesselprüfungscommissär die zeitgerechte Anzeige erstattet wird, damit letzterer in die Lage versetzt werde, ohne weitere Erschwernis für die Bahnverwaltung die innere Untersuchung solcher alter Kessel selbst vorzunehmen.

4772. Dampfkesselprüfungscommissäre, Jahresberichte der —.

H. M. 11. Juni 1902, Z. 25591. St. E. 11. Juli 1902, Z. 66358, an alle l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Aus Anlass eines speciellen Falles wird zur Danachachtung eröffnet, dass in den zufolge Normalerl. des H. M. v. 14. April 1894, Z. 13526,[1]) zu erstattenden statistischen Berichten über den Stand des Dampfkesselwesens, in welchen anzugeben ist, wie viele Kessel im Berichtsjahre im Betriebe, und wie viele außer Betrieb standen, als „außer Betrieb stehende Kessel" nicht alle jene zu bezeichnen sind, welche zur Zeit der Revision etwa wegen Reinigung u. dgl. nicht unter Feuer stehen und daher in kaltem Zustande revidiert werden, sondern nur jene, welche längere Zeit hindurch außer Benützung stehen.

4773. Dampfkesselrevisionen, Einhebung der Revisionstaxen und Controle hierüber.

H. M. 2. September 1901, Z. 60417 ex 1900. St. Z. 98519 ex 1902.

Das H. M. hat im Einvernehmen mit dem M. J., F. M. und O. R. H. angeordnet, dass der in Niederösterreich bereits seit mehreren Jahren[2]) eingeführte und bewährte Vorgang bei Einhebung der Dampfkesselrevisionstaxen, wie er im Nachstehenden dargestellt ist, und bei welchem Formulare nach dem weiter unten folgenden Muster in Verwendung gelangen, auch für die anderen Verwaltungsgebiete Anwendung zu finden habe. Der hienach einzuhaltende Vorgang ist folgender:

1. Die Einhebung der Revisionstaxen und Controle der erfolgten Zahlung derselben geschieht unter Verwendung von Drucksorten, deren eine, mit der Aufschrift „Zahlungsauftrag und Erlagschein" versehen, die Aufforderung an den Kesselbesitzer, die Revisionstaxe binnen 14 Tagen (in der angegebenen Höhe und bei der angeführten Casse) zu erlegen, sowie die Bestätigung der Partei über den erfolgten Erlag enthält, deren andere die Mittheilung des Kesselprüfungscommissärs an die betreffende Casse über den erfolgten Zahlungsauftrag und einen Raum für Einsetzung der Einzahlungsdaten seitens der Casse (Tag und Journalartikel) beinhaltet. 2. Der Dampfkesselprüfungscommissär füllt gelegentlich jeder Revision beide Drucksorten für jeden Dampfkessel separat aus und übersendet den Abschnitt, welcher die Aufschrift „Zahlungsauftrag und Erlagschein" trägt, dem betreffenden Dampfkesselbesitzer, den anderen Abschnitt jedoch der zuständigen Zahlstelle, welcher auch die Betreibung der rückständigen Taxbeträge obliegt. 3. Der erstgenannte Abschnitt wird

[1]) Nr. 768 d. Slg.
[2]) Vgl. Nr. 774 d. Slg.

bei Einzahlung der Taxe von der Zahlstelle dem Kesselbesitzer abgenommen und zurückbehalten, der letztere nach erfolgtem Erlage der Taxe und nach Einsetzung des Zahlungstages und der Journalisierungsdaten an den Dampfkesselprüfungscommissär zurückgesendet, wodurch dieser von der erfolgten Einzahlung der Taxe in Kenntnis gesetzt wird. Diese Abschnitte werden vom Prüfungscommissär gesammelt und bei der Verfassung des Jahresberichtes hinsichtlich der Nachweisung der Taxen im Ausweise über die Revisionen[1]) benützt. 4. Das Rechnungsdepartement der polit. Landesstelle gelangt in die Kenntnis der erfolgten Vorschreibung der Revisionstaxen, nach Zahlstellen getrennt, durch die vom Dampfkesselprüfungscommissär mit den Reiserechnungen allmonatlich vorzulegenden Revisionsausweise, während dasselbe die erfolgte Einzahlung der Taxen aus den von den Zahlstellen (Steuerämtern) den Landesstellen allmonatlich vorzulegenden Journalen, welchen auch die den Dampfkesselbesitzern abgenommenen Abschnitte (P. 3) angeschlossen werden, zu entnehmen in der Lage ist.

Mit dem Inslebentreten der vorstehenden neuen Bestimmungen werden alle früheren, auf die Einhebung der Kesselrevisionstaxen bezüglichen Normen, insbesondere der Erl. des H. M. v. 13. Mai 1874, Z. 6332,[2]) sowie alle etwa für einzelne Verwaltungsgebiete getroffenen ergänzenden Anordnungen außer Kraft gesetzt. Durch den gegenwärtigen Erlass erleiden die hinsichtlich der Zahlung der Erprobungstaxen bestehenden Bestimmungen keine Aenderung.

Nr. .... Jahr: 19 ..

Zahlungsauftrag und Erlagschein.

An .....

in .....

Nachdem am ..... 19 .. die Revision des Dampfkessels Nr. ..... in der Betriebsstätte ..... in ..... vorgenommen worden ist, hat Herr ....., Eigenthümer (Benützer) dieses Dampfkessels, als hiefür entfallende Revisionstaxe den Betrag von ..... K bei dem k. k. (Haupt-) Steueramte ..... unter Beibringung dieses von dem genannten Amte bei erfolgender Einzahlung einzuziehenden Zahlungsauftrages und Erlagscheines innerhalb 14 Tagen zu entrichten.

..... den ..... 19 ..

.....

als k. k. Dampfkesselprüfungscommissär.

Obigen Betrag erlegt.

Unterschrift der Partei .....

Nr. .... Jahr: 19 ..

An das k. k. (Haupt-)Steueramt .....

Nachdem am ..... 19 .. die Revision des Dampfkessels Nr. ..... in der Betriebsstätte ..... in ..... vorgenommen worden ist, hat Herr ....., Eigenthümer (Benützer) dieses Dampfkessels, als hiefür entfallende Revisionstaxe den Betrag von ..... K bei dem k. k. (Haupt-) Steueramte ..... unter Beibringung des bei der erfolgenden Einzahlung einzuziehenden Zahlungsauftrages und Erlagscheines innerhalb 14 Tagen zu entrichten.

Nach Einzahlung dieser Taxe wolle der Tag und der Journalartikel der Einzahlung unten eingesetzt, der Amtsstempel beigedruckt und dieses Schreiben an den gefertigten Dampfkesselprüfungscommissär u. zw. als portofreie Dienstsache zurückgesendet werden.

..... den ..... 19 ..

.....

als k. k. Dampfkesselprüfungscommissär.

Obige Taxe wurde am ..... 19 .. eingezahlt und unter J. A. ..... in Einnahme verrechnet.

4774. **Dampfkesselrevisionen,** Einhebung der Revisionstaxen und Controle hierüber.

H. M. 7. August 1902, Z. 39823. St. E. 18. October 1902, Z. 98519, an alle k. k. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft. — St. Z. 97696 ex 1902.

Das H. M. hat einvernehmlich mit dem F. M. mit dem Erl. v. 7. August 1902, Z. 39823, angeordnet, dass hinsichtlich der im n. ö. Verwaltungsgebiete

[1]) Vgl. Formular D bei Nr. 763 d. Slg.

[2]) Fußnote 2 auf S. 456 (Bd. I) bei Nr. 774 d. Slg.

stationierten, unter der Ueberwachung staatlicher Dampfkesselprüfungscommissäre stehenden Stabilkessel der k. k. Staatsbahnen von der bisher vorgeschriebenen Art und Weise der Einhebung der Revisionstaxen insofern abzugehen ist, als die Taxeinhebung mittelst Zahlungsauftrages und Erlagscheines — anstatt für jeden einzelnen der Staatsbahnstabilkessel gesondert binnen 14 Tagen nach erfolgter Revision — in Hinkunft cumulativ für alle diese Kessel gegen Schluss des Jahres zu geschehen hat. In Durchführung dieses Erlasses wird Nachstehendes verfügt: Die im Laufe des Jahres revidierten Stabilkessel der Staatsbahnen sind in chronologischer Reihenfolge in die nach dem folgenden Muster für jede Staatsbahndirection gesondert auszufertigenden Ausweise einzutragen und diese am 15. December eines jeden Jahres der Statth. in Vorlage zu bringen, welche die Einhebung der Gesammttaxbeträge veranlassen wird. Es sind daher in Hinkunft die Taxvorschreibungen für die der Revision unterzogenen Stabilkessel der Staatsbahnen, welche sich im Bereiche des betreffenden k. k. Dampfkesselprüfungscommissärs befinden, zu unterlassen. Behufs Einhaltung des obigen Termins sind die Revisionen aller Staatsbahnstabilkessel vor dem 14. December eines jeden Jahres vorzunehmen. Sollte sich die Nothwendigkeit herausstellen, einzelne Kessel nach dem 14. December zu revidieren, so ist unmittelbar nach der Revision ein „Nachtragsausweis" an die Statth. einzusenden. Der bisher eingehaltene Vorgang der Taxeinhebung für die revidierten Kessel von Privatbahnen wird durch diese Verfügung nicht geändert.

Ausweis über die im Laufe des Jahres 19 . . von dem k. k Dampfkesselprüfungscommissär in . . . . . revidierten Stabilkessel der k. k. Staatsbahnen.

Post-Nr.	Ort der Aufstellung des Kessels	Heizfläche des Kessels	Fabriks-, eventuell Inventar-Nr.	Datum der Revision	Revisionstaxe K	Der Kessel befindet sich im Bereiche der k. k. Staatsbahndirection in

Dampfkesselrevisionen, Verrechnung der Auslagen für — Nr. 4770.

4775. Dampfkesselwärter, Dampfmaschinenwärter ꝛc., Prüfungszeugnisse für —.

St. E. 19. Juni 1894, Z. 27090, an alle l. f. Prüfungscommissäre für Dampfkesselwärter, Dampfmaschinenwärter, Locomotivführer und Dampfschiffsmaschinisten und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Nachdem es wünschenswert erscheint, dass die im Sinne der Min.-Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. 108, auszustellenden Zeugnisse nicht nur im Inhalte, sondern auch in der Ausstattung gleichmäßig sind und die k. k. Staatsdruckerei entsprechende Drucksorten (Formular I für Dampfkesselwärter, Formular II für Maschinenwärter, Formular III für Locomotivführer und Formular IV für Dampfschiffsmaschinisten) aufgelegt hat, sind in Hinkunft diese Formulare zur Ausstellung der betreffenden Zeugnisse zu verwenden. Der Bedarf an diesen Drucksorten ist jedesmal gelegentlich der Vorlage des Ausweises über die im abgelaufenen Jahre geprüften Bewerber[1]) bei der Statth. anzusprechen.[2])

4776. — — Dampfmaschinenwärter ꝛc., Reprobationsanzeigen.

H. M. 5. Mai 1902, Z. 64671 ex 1901. St. E. 20. Mai 1902, Z. 47614, an alle l. f. Prüfungscommissäre für Dampfkesselwärter, Maschinenwärter, Locomotivführer und Dampfschiffsmaschinisten.

Aus Anlass eines besonderen Falles hat das H. M. eröffnet, dass Commissäre aus dem Stande der Fachprofessoren der technischen Hochschulen, der Staats-,

[1]) Vgl. diesbezüglich Nr. 787 d. Slg.

[2]) Vgl. auch das bei Nr. 938 d. Slg. abgedruckte Drucksortenverzeichnis (Gruppe VI).

Landes- und Communalgewerbeschulen und Fachschulen maschinentechnischer Richtung, der Bergakademien, nautischen Lehranstalten und der allgemeinen Handwerkerschulen die reprobierten Wärtercandidaten selbst und direct, also nicht im Wege der Direction der Lehranstalt, welcher sie angehören, der Landesstelle zur Anzeige zu bringen haben.[1]) Diese Verfügung ist in erster Linie durch die Bestimmung des § 7, Abs. 1, der Min.-Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. 108, begründet, welche unter den einzelnen Kategorien von Prüfungscommissären keinen Unterschied macht; in zweiter Linie spricht hiefür dieselbe Erwägung, wie sie dem Erl. des H. M. Z. 20586 ex 1900[2]) zugrunde liegt, da ja auch diese Commissäre nicht aus dem Titel ihrer Function als Lehrer an einer der genannten Anstalten, sondern lediglich auf Grund einer im Sinne des § 2, Abs. 1, der cit. Vdg. v. J. 1891 durch das H. M. erfolgten rein individuellen Autorisation zur Vornahme der betreffenden Prüfungen berechtigt sind.

4777. **Dampfkesselwärter**, Dampfmaschinenwärter und Dampfschiffsmaschinisten, Aberkennung bzw. Wiedererlangung der Befähigung.[3])

H. M. 4. April 1902, Z. 2939 ex 1901. St. E. 18. April 1902, Z. 36009, an alle l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre, mitgeth. Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Zum Zwecke der Erläuterung und Ergänzung der im § 8 der Min.-Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. 108, enthaltenen Bestimmungen über die Entziehung der Befähigungszeugnisse der Dampfkessel- und Dampfmaschinenwärter hat das H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. und C. U. M. Nachstehendes angeordnet: Je nach der Beschaffenheit des dem Wärter zur Last fallenden schuldbaren Verhaltens ist in Zukunft die durch die Entziehung des Befähigungszeugnisses eintretende Aberkennung der Wärterbefähigung seitens der polit. Landesbehörde über Antrag des zuständigen Dampfkesselrevisionsorgans entweder für eine bestimmte Zeit oder für immer auszusprechen. Die zeitlich begrenzte Entziehung der Befähigung ist über solche Personen zu verhängen, welche sich bei der Kessel- oder Maschinenwartung minder gut bewährten oder eine Außerachtlassung der Vorschriften zur Hintanhaltung der Gefahr im Dampfkessel- und Maschinenbetriebe zu Schulden kommen ließen; die zeitliche Entziehung der Befähigung hat aber erst dann einzutreten, wenn den betreffenden Individuen aus den vorgedachten Gründen bereits einmal mit der Entziehung des Zeugnisses gedroht worden ist. Im Falle grober Dienstvernachlässigungen, welche die weitere Verwendung solcher Personen sicherheitsgefährlich erscheinen lassen, ist dagegen mit der Entziehung des Befähigungszeugnisses für immer vorzugehen, wobei vorausgesetzt wird, dass vorher durch eine gründliche Untersuchung des Thatbestandes der Umstand, dass die weitere Verwendung des betreffenden Individuums im Wärterdienste thatsächlich als sicherheitsgefährlich angesehen werden muss, vollkommen klargestellt worden ist. In den gemäß Abs. 6 des § 8 der eingangs cit. Vdg. an das H. M. zu erstattenden Anzeigen über jene Wärter, welchen das Befähigungszeugnis entzogen wurde, ist der Umstand, ob die Aberkennung der Befähigung für einen bestimmten Zeitraum oder für immer erfolgte, zum Ausdrucke zu bringen. Kessel- und Maschinenwärter, denen die Befähigung für eine bestimmte Zeit aberkannt wurde, können dieselbe nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen diese Aberkennung ausgesprochen wurde, nur dadurch wieder erlangen, dass sie ihre Tauglichkeit für die Kessel- und Maschinenwartung und die genaue Kenntnis der Vorschriften zur Hintanhaltung der Gefahr im Dampfkessel- und Maschinenbetriebe durch eine neuerliche Ablegung der Befähigungs-

[1]) Vgl. auch Nr. 793 d. Slg.
[2]) Nr. 770 d. Slg.
[3]) S. auch die Nr. 785 und 798 d. Slg.

prüfung erweisen. Zu dieser neuerlichen Ablegung der Prüfung können dieselben jedoch nur dann zugelassen werden, wenn die in der Min.-Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. 108, für die Zulassung zur Befähigungsprüfung überhaupt aufgestellten Erfordernisse erfüllt sind, insbesondere die Prüfungswerber eine mindestens 6monatliche, von dem Tage des Eintrittes der Rechtskraft des Erkenntnisses, mit welchem die Entziehung des Befähigungszeugnisses ausgesprochen wurde, zu berechnende praktische Verwendung beim Betriebe eines Dampfkessels bzw. bei der Bedienung einer Dampfmaschine unter Aufsicht eines geprüften Wärters nachweisen. Beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen steht die Entscheidung über die Zulassung zur neuerlichen Ablegung der Befähigungsprüfung jener polit. Landesbehörde zu, welche seinerzeit die Entziehung des Befähigungszeugnisses verfügt hat. In dem bei günstigem Ergebnisse der neuerlichen Befähigungsprüfung auszustellenden Zeugnisse ist der Umstand, dass die Prüfung zum Zwecke der Wiedererlangung der entzogenen Befähigung abgelegt wurde, sowie die Entscheidung der polit. Landesstelle, mit welcher der Candidat zur neuerlichen Ablegung der Prüfung zugelassen wurde, zum Ausdrucke zu bringen. Nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Erlasses ist auch in jenen Fällen vorzugehen, wo Kessel- oder Maschinenwärter, welchen zur Zeit der Hinausgabe dieses Erlasses die Befähigung bereits entzogen ist, eine Wiedererlangung derselben anstreben, und wird speciell die Frage, ob bei solchen Wärtern die damalige Aberkennung der Befähigung als eine zeitlich begrenzte oder als eine immerwährende anzusehen sei, nach den im Eingange dieses Erlasses gegebenen Directiven zu entscheiden sein. Desgleichen haben die Bestimmungen dieses Erlasses auch auf die Aberkennung der Befähigung bzw. Wiedererlangung der aberkannten Befähigung der Dampfschiffsmaschinenwärter analoge Anwendung zu finden; hingegen werden hinsichtlich der Locomotivführer die einschlägigen Weisungen folgen. Hievon werden die mit der Aufsicht des Dampfkesselbetriebes betrauten l. f. Organe zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

Dampfmaschinenwärter, Prüfungszeugnisse und Reprobationsanzeigen Nr. 4775, 4776.

— — Aberkennung bzw. Wiedererlangung der Befähigung Nr. 4777.

Dampfschiffe, Versorgung mit Trink- und Kochwasser Nr. 4792.

Dampfschiffsmaschinisten, Prüfungszeugnisse und Reprobationsanzeigen Nr. 4775, 4776.

— — Aberkennung bzw. Wiedererlangung der Befähigung Nr. 4777.

4778 **Dampfwagen,** System Gardner-Serpollet.

H. M. 1. December 1902, Z. 15053. St. E. 22. December 1902. Z. 122917, an alle Bzb., Wr. P. D., alle l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Der Dampferzeugungsapparat der Dampfautomobiltype System Gardner-Serpollet ist als Dampfkessel im Sinne des § 1 der Min.-Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 130, anzusehen, und gelten somit für diesen Apparat jene Erleichterungen, welche für Dampfkessel von weniger als 80 *l* Inhalt im Schlusssatze des § 3 der cit. Vdg. angeführt sind. Als Dampfkessel unterliegt der in Rede stehende Kessel der Revisionspflicht. Dies wird mit dem besonderen Hinweise zur Kenntnis gebracht, dass die Besitzer von Automobilen nach System Gardner-Serpollet sonach gemäß § 8 der Vdg. v. 1. October 1875 verpflichtet sind, den Standort und die Zeit des Aufenthaltes an demselben dem amtlichen Prüfungscommissär oder, wenn der Benützer einer vom Staate autorisierten Gesellschaft zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes angehört, dem Organ dieser Gesellschaft anzuzeigen, und dass die Revisionsbestätigungen übereinstimmend mit dem § 27 der Vdg. v. 22. September 1899, L. G. B. 49, jeweilig mitzuführen sind.

Darlehen, Gebürenbegünstigungen für öffentliche Anlehen Nr. 4677.
— — staatliche Nothstandsvorschüsse Nr. 5022.
— — aus öffentlichen Mitteln zur Regenerierung von Weingärten Nr. 5065.
Darren, Betriebsvorschriften für gewerbliche — Nr. 4793.
de facto-Unterthanen, Ausstellung von Reisepässen für österr. — Nr. 5026.
Delegationsstellungen, Stellungsumtriebe hintanzuhalten Nr. 5145.
Demonstratoren, Präliminierung der Stipendien für — Nr. 5197.

4779. **Depositen,** Rückstellung von Vadien und Cautionen gegen Revers.

M. J. 6. September 1901, ad Z. 30481. St. E. 17. September 1901, Z. 83993, an alle Bzh.

Das M. J. hat im Nachhange zum Erl. v. 10. April 1900, Z. 22782 ex 1894,[1]) im Einvernehmen mit dem F. M. und dem O. R. H. zur Danachachtung eröffnet, dass bei Rückstellung von Vadien und Cautionen in Barem oder in Wertpapieren, bezüglich welcher die Erlagscheine nicht beigebracht werden können, in die von der Partei auszustellende Haftungserklärung (Revers) zur Sicherstellung des Staates der weitere Passus aufzunehmen ist, dass sich die Partei verpflichte, dem Aerar für jeden aus dem etwaigen Vorkommen der Cassenquittung erwachsenden Nachtheil zu haften, sowie dieses Document im Falle nachträglicher Auffindung ohne weiteren Anspruch rückzustellen.

4780. — — Rückstandsausweise und Depurierung.

St. E. 7. Mai 1903, Z. 459/pr, an alle Bzh.

Die Bzh. haben für die genaue Einhaltung des Vorlagetermins bezüglich der Rückstandsausweise über die polit. und Baudepositen Sorge zu tragen. Da bei der Prüfung der bezüglichen Journale wahrgenommen wurde, dass bei den Steuerämtern seit Jahren Depositen erliegen, welche längst ihrer Bestimmung hätten zugeführt werden können, wie z. B. Stiftungsgelder, Sammelgelder, Strafbeträge, Militärtaxen, Stempelgebüren, Verpflegskosten 2c., so ist künftig die Ueberprüfung der bezeichneten Rückstandsausweise mit besonderer Sorgfalt und in eingehendster Weise vorzunehmen, um danach die Depurierung im Sinne des Erl. des M. J. v. 12. März 1890, Z. 19631,[2]) in ausreichendem Maße einleiten zu können. Da die noch aushaftenden Rückstände an Militärtaxen in Niederösterreich eine ansehnliche Höhe erreicht haben und ein nicht geringer Theil davon infolge Verrechnung und Verwahrung bei den polit. Depositen der definitiven Verrechnung nicht zugeführt werden kann, ist diesen Depositen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und deren thunlichste Depurierung zu veranlassen.

— — Vorschriften über die Behandlung der polit. — Nr. 4735.
Depotgeschäfte des k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes Nr. 5210, 5221.
Depurierung von Rückständen der polit. und Baudepositen Nr. 4780.

4781. **Deserteure,** wechselseitige Auslieferung zwischen Oesterreich-Ungarn.

M. L. 28. October 1902, Z. 180. St. E. 24. November 1902, Z. 112630, an alle Bzh.

Das M. L. hat mit dem kgl. ung. M. L. auf Grund gepflogenen Einvernehmens mit dem R. K. M. in Angelegenheit der gegenseitigen Auslieferung von Deserteuren der Landwehr und der Gendarmerie zwischen den beiden Staatsgebieten der Monarchie nachstehende Vereinbarung getroffen:

Deserteure der kgl. ung. Landwehr und der kgl. ungarisch-croatisch-slavonischen Gendarmerie, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aufgegriffen werden, sind von den polit. Bzb. und Gemeindevorstehungen jener Orte, wo sie betreten

[1]) Nr. 815 d. Slg.
[2]) Nr. 814 d. Slg.

werden, an das nächste Militärcommando (Militärstations-, eventuell Heeres-[Kriegsmarine-] Ergänzungsbezirkscommando) zu überstellen und gegen Lieferschein abzugeben; diesem Commando obliegt sodann die Escortierung des Deserteurs über die Grenze bis zur nächsten kgl. ung. Landwehr- oder kgl. ung. bzw. kgl. ungarisch-croatisch-slavonischen Gendarmeriebehörde. Die in den Ländern der ung. Krone aufgegriffenen Deserteure der k. k. Landwehr und der k. k. Gendarmerie werden von den dortigen Behörden und Organen gleichfalls dem nächsten Militärcommando (Militärstations-, eventuell Heeres-[Kriegsmarine-]Ergänzungsbezirkscommando) übergeben und von letzterem der nächsten k. k. Landwehr- oder Gendarmeriebehörde überstellt werden. Eine Ueberprüfung der von der requirierenden Behörde ausgesprochenen Deserteurserklärung hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit hat nicht stattzufinden; es ist jedoch in der bezüglichen Requisition die betreffende Deserteurseingabe zu beziehen.

Zur Durchführung dieser Vereinbarung wird noch angeordnet:

Die k. k. Gendarmerie hat auch hinsichtlich solcher Deserteure nach den Bestimmungen des § 96 der Gendarmerieinstruction vorzugehen. Mit den von einer Militärbehörde in den Ländern der ung. Krone der nächsten k. k. Landwehr- oder Gendarmeriebehörde über die Grenze überstellten Deserteuren der k. k. Landwehr und der k. k. Gendarmerie ist nach den diesfalls bestehenden Vorschriften zu verfahren. Hinsichtlich der Kosten der Escortierung von Deserteuren der kgl. ung. Landwehr und der Gendarmerie bis zum nächsten Militärcommando haben die für ähnliche Amtshandlungen geltenden Vorschriften Anwendung zu finden.

Durch vorstehende Bestimmungen werden die Vorschriften, betreffend das Verfahren mit Deserteuren der kgl. ung. Landwehr, welche sich bei einer k. k. Landwehrtruppe selbst melden, nicht berührt.

Deserteure, Auslieferungsvertrag mit Deutschland Nr. 5259.
— — Auslieferung bzw. Heranziehung aus dem Auslande Nr. 5261.
Desinfection anläßlich der Beerdigung von Infectionsleichen Nr. 4922.
— — aus Anlaß der Tuberculose Nr. 5188.
— — von Viehwaggons Nr. 5244.
Desinfectionsapparate, Bereithaltung durch die Gesellschaft vom rothen Kreuze Nr. 4865.
Desinfectionsdiener, Sicherstellung geschulter — Nr. 4865.
Desinfectionseinrichtungen in den Gemeinden Nr. 5090.
— — in den Sanitätsinspectionsberichten zu behandeln Nr. 5091.
Desinfectionsverfahren, Durchführung bei Schweinepest Nr. 5107.
Detailreisen mit Warenmustern Nr. 4881.
Detailverkauf von Celluloidartikeln Nr. 4749.
Deutsche Sprache, Rechtschreibung in Amtsacten Nr. 4669.
Deutsches Reich, Eheschließung von Oesterreichern im — Nr. 4798.
— — Leichenüberführungen nach bzw. aus dem — Nr. 4985.
— — Naturalisation österr. Staatsangehöriger im — Nr. 5132.
— — Sendungen thierischer Rohproducte von und nach dem — Nr. 5179.
— — Unfallversicherung, wechselseitige Ansprüche der beiderseitigen Staatsangehörigen Nr. 5194, 5195.
— — Ausfuhr von geschlachtetem Vieh nach — Nr. 5226.
— — Anmusterung österr.-ung. Staatsbürger auf reichsdeutschen Schiffen Nr. 5258.
— — Auslieferung von Deserteuren und Stellungspflichtigen Nr. 5259—5261.

4782. **Deutsche Uebersetzung** serbo-croatischer Zuschriften an den n. ö. L. A.

M. J. 18. April 1902, Z. 15004. St. E. 14. Juni 1902, Z. 40988, an n. ö. L. A.

Aus Anlaß eines vom n. ö. L. A. an den L. A. in Zara gestellten Ansuchens um Beschaffung einer deutschen Uebersetzung eines in serbo-croatischer Sprache verfaßten Verpflegskostenactes hat das M. J. die gewünschte deutsche Uebersetzung im Wege der Statth. in Zara besorgt und den n. ö. L. A. einladen lassen, in ähnlichen Fällen, wenn er nicht in der Lage wäre, sich eine deutsche Uebersetzung zu verschaffen, die Intervention der n. ö. Statth. in Anspruch zu nehmen.

4783. **Devotionalien,** Schutz des Handels mit —.

M. J.[1]) 8. August 1901, Z. 29174. St. E. 5. September 1901, Z. 75596, an alle Bzb.

Eine Anzahl von Händlern mit Devotionalien aus Nieder- und Oberösterreich und Steiermark haben beim M. J. ein Gesuch um Schutz ihres Gewerbes überreicht, in dem sie zunächst behaupten, dass zahlreiche Personen ihnen unbefugte Concurrenz bereiten. Das Beziehen von Ständen bei Firmungen und Missionen werde ihnen vielfach dadurch erschwert, dass einzelne Gemeinden unverhältnismäßig hohe Gebüren für die Gestattung der Aufstellung von Verkaufsständen auf öffentlichen Plätzen und Straßen einfordern. Manche Gemeinden hätten sogar zum Schutze der heimischen Kaufleute durch Gemeindeausschussbeschlüsse das Feilbieten von Devotionalien durch nicht in der Gemeinde ansässige Devotionalienhändler bei Firmungen und Missionen vollkommen untersagt und lassen solche Händler auch dann bei solchen Anlässen nicht zu, wenn sie sich mit einer ausdrücklichen Bewilligung der zuständigen Gewerbebehörden ausweisen können. Endlich haben die Gesuchsteller auch die Bitte um Veranlassung gestellt, dass die Gewerbebehörden Licenzen zum Verkaufe von Devotionalien bei Firmungen und Missionen nur an Buchhändler, Buchbinder und Devotionalienhändler, nicht aber an Gemischtwarenhändler oder Verschleißer ausstellen mögen. Hievon werden die Gewerbebehörden mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, ihnen durch Anzeigen oder sonst zur Kenntnis gelangende ungesetzliche Behinderungen der Devotionalienhändler in der Ausübung ihres Gewerbes hintanzuhalten und Uebergriffen der Gemeinden entgegenzutreten. Hiebei wird auf das im V. B. des M. J. Nr. 11 verlautbarte Erk. des V. G. H. v. 24. April 1901, Z. 3216,[2]) aufmerksam gemacht, mit welchem hinsichtlich der nach § 15, P. 4, der Gewerbeordnung concessionierten Gewerbe ausgesprochen wurde, dass die Wahrnehmung der localpolizeilichen Rücksichten bei der Zuweisung der Standplätze ausschließlich Sache der gewerbebehördlichen Entscheidung ist und die Aufstellung auf den zugewiesenen Standplätzen innerhalb des Rahmens des jedermann zustehenden Gemeingebrauches an dem öffentlichen Straßengrunde erfolgt.

Diagnosen, ärztliche — auf brieflichem Wege Nr. 4892.
Diagnostische Thierimpfungen, Station für — Nr. 5182.
Diäten für Beamte, welche ad personam oder extra statum eine höhere Rangsclasse bekleiden, Nr. 4754.
— — Aufrechnung der vollen Diäte seitens Beamter der Landesstellen Nr. 5141.
Diätenausmaß für exponierte Privatthierärzte Nr. 5002.
Diätenbezug seitens Beamter bei Auslandsreisen Nr. 4753.

4784. **Diätetische Artikel,** Verkehr mit —.

M. J. 21. August 1901, Z. 32379. St. Z. 78766 ex 1901.

Anlässlich des Einschreitens um Zulassung eines im Auslande erzeugten diätetischen Präparats zum Vertriebe in der österr.-ung. Monarchie hat das M. J. bemerkt, dass der Verkehr mit diätetischen Mitteln, insofern solche nicht als Heilmittel in den Handel gebracht werden, an eine besondere Bewilligung der polit. Verwaltung nicht gebunden ist und nur den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegt.

— — saccharinhältige — Nr. 5081.
Diener s. Aushilfs-, Amts-, Staatsdiener.
Dienstabzeichen der Beamten der Bau- und Betriebsgesellschaft städtischer Straßenbahnen in Wien Nr. 5162.

[1]) Einvernehmlich mit dem H. M.
[2]) Budw. Nr. 273 A.

Dienstalterszulagen für Assistenten an Hochschulen Nr. 4907.
— — von Staatsdienern, bei Bemessung des Ruhegenusses und Sterbequartals anzurechnen; Entrichtung der Diensttaxe von — Nr. 5135.
— — ärarischer Straßeneinräumer Nr. 5165.
Dienstbereitschaft bei Hochwassergefahr Nr. 4790.

4785. **Dienstbezüge** activer Staatsbeamter, Evidenz der Verbotslegungen auf —.

M. J. 30. November 1882, Z. 5978/M I. St. Z. 8446/pr ex 1882.

Das J. M. hat unterm 9. November 1882, Z. 34558, behufs Evidentführung der nach dem Ges. v. 21. April 1882, R. G. B. 123, auf Beamtenbezüge bewilligten Verbote entsprechende Weisungen an die ihm unterstehenden Behörden und Aemter erlassen. Es ist die Veranlassung zu treffen, dass eine gleiche Evidenz bezüglich der Beamten bei den dem Ressort des M. J. angehörigen Behörden und Aemtern mittelst eines nach dem folgenden Formular zu verfassenden, für jeden Verwaltungszweig getrennt zu führenden Ausweises angelegt werde. Dieser Ausweis ist von der Landesstelle mit Schluss eines jeden Semesters dem M. J. in Vorlage zu bringen.

Ausweis über die erlassenen Vollzugsaufträge zur Sicherstellung und Hereinbringung von Privatforderungen aus den Bezügen activer Staatsbeamter.

Post-Nr.	Name	Dienstcharakter	Gehalt	Activitäts-Zulage	Sonstige Bezüge	Vorgemerkte Privatforderung	Bezugszahl

— — des Kanzleipersonals der Aichämter, Anweisung und Verrechnung Nr. 4661.
— — Cession bzw. Pfändung noch nicht angewiesener — Nr. 4819.
— — des Kanzleihilfspersonals der polit. Behörden Nr. 4929.
— — Anweisung beim Vorrücken in die höhere Gehaltsstufe Nr. 4960.
— — activer Staatsdiener, Regelung Nr. 5135, 5136.
— — der Reichsstraßeneinräumer Nr. 5165.
Dienstboten, Aufnahme schulpflichtiger Kinder als — Nr. 5099.
— — Einbringung von Spitalspflegekosten für — Nr. 5207.
Dienstbotenbücher als Legitimation für Auslandsreisen Nr. 5026.
— — nur bei Inländern mit der Auslandsreiseclausel zu versehen Nr. 5130.
Dienste, treue, Ehrenmedaille für 40jährige — Nr. 4799.
Dienstfahrräder der Stromaufseher Nr. 4822.
Dienstkleid s. Uniform.
Dienstqualification, jährliche Vorlage von Tabellen, betreffend die — Nr. 5062.
Dienstreisen, Kostenersatz Nr. 4752—4754, 5077, 5078.
Dienststellen der staatlichen Veterinärverwaltung, Besetzung Nr. 4674, 4675.
— — im Staatsbaudienste, Ausschreibung erledigter — Nr. 4710, 4711.
— — Besetzung erledigter Forstwartstellen Nr. 4835.
— — Anstellung von Gemeindeärzten Nr. 4859.
— — Kanzleigehilfenstellen Nr. 4929.
— — Bewerbungsfrist für erledigte Beamtenstellen Nr. 5016.
— — Anstellung von Amtsdienern der Wr. P. D. Nr. 5044.
— — Ausschreibung und Besetzung erledigter Dienerstellen Nr. 5135, 5136.
— — anspruchsberechtigte Unterofficiere Nr. 5199—5201.

Dienſttaxe, Entrichtung von Kanzleigehilfen Nr. 4929.
— — Entrichtung vom Lehrperſonal theologiſcher Anſtalten Nr. 5178.
Dienſt- und Eigenſchaftsausweiſe der Kanzleigehilfen Nr. 4929.
Dienſtwohnungen, Adaptierungskoſten Nr. 4722.
— — für active Staatsdiener Nr. 5135.
Dienſtzeit, Anrechnung von Bruchtheilen eines Jahres bei der Penſionsbehandlung Nr. 5029.
Dikaſterialgebäudedirection, Abſchluſs von Stromlieferungsverträgen zur elektriſchen Beleuchtung äräriſcher Gebäude Nr. 4656.
Diöceſanlehranſtalten, Entrichtung der Dienſttaxe des Lehrperſonals Nr. 5178.

4786. **Diphtherieheilſerum,** Bezug aus dem Auslande.

M. J. 5. Februar 1902, Z. 1472. St. E. 17. Februar 1902, Z. 13427, an das ſtaatliche Heilſeruminſtitut, alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Eine hieſige Großdroguerie hatte ſich an das ſtaatliche Inſtitut für Herſtellung von Diphtherieheilſerum in der k. k. Krankenanſtalt Rudolfſtiftung in Wien um amtliche Ueberprüfung eines aus dem Auslande bezogenen Diphtherieheilſerums zum Zwecke der Verfüllung und des Abſatzes im Inlande gewendet. Aus dieſem Anlaſſe hat das M. J. eröffnet, daſs der Bezug von ausländiſchem Diphtherieheilſerum laut Min.-Vdg. v. 22. Februar 1895, R. G. B. 37, nur aus verläſslichen Bezugsquellen für Apotheken, wiſſenſchaftliche Inſtitute und für die das Oeffentlichkeitsrecht beſitzenden Krankenanſtalten mit Ausſchluſs jeder Mittelsperſon — ſelbſtverſtändlich nur in Originaldoſen — geſtattet iſt. Der Bezug von Heilſerum aus dem Auslande in der von der Droguerie beabſichtigten Art und die weitere, der Droguerie nicht zuſtehende Manipulation mit demſelben iſt daher überhaupt unſtatthaft, und entfällt hiemit jede weitere Inanſpruchnahme des ſtaatlichen ſero-therapeutiſchen Inſtituts. Aufgabe der polit. Bzb. iſt es, darüber zu wachen, daſs ein derart bezogenes Serum nicht in den Verkehr gelange.

4787. — — Tarif für den Bezug aus dem ſtaatlichen ſero-therapeutiſchen Inſtitut und Detailverkaufspreiſe der Apotheken.[1])

M. J. 23. November 1902, Z. 48146. St. Z. 119704 ex 1902 bzw. St. E. 23. Jänner 1903, Z. 125246 ex 1902, an alle Bzb., Wr. P. D. und alle übrigen Landesſtellen.

4788. — — Bezug aus dem ſtaatlichen ſero-therapeutiſchen Inſtitut.

M. J. 3. Jänner 1903, Z. 51322 ex 1902. St. E. 14. Jänner 1903, Z. 1001, an alle Bzb., Wr. P. D. und alle Wr. k. k. Krankenanſtalten.

Das M. J. hat die Aenderung der Bezeichnung des ſtaatlichen Inſtituts für Herſtellung von Diphtherieheilſerum in „ſtaatliches ſero-therapeutiſches Inſtitut“ genehmigt. Dies wird zur Danachachtung bei der amtlichen Correſpondenz mit dieſem Inſtitut bekanntgegeben.

Diphteritis, Jahresüberſicht über — Nr. 4921.
Diplomsentziehung bei Aerzten und Hebammen Nr. 4890, 5092.
Diſciplinarerkenntnis ſchließt von der Vorrückung in die höhere Rangsclaſſe der Diener aus Nr. 5135.

4789. **Diſciplinarverfahren,** gegen die Einleitung iſt kein Rechtsmittel zuläſſig.

St. Z. 6978 pr ex 1901.

Gegen die nach § 11 der kaiſ. Vdg. v. 10. März 1860, R. G. B. 64, verfügte Einleitung einer Diſciplinaruntersuchung ſteht dem Betroffenen kein Recurs zu, weil im § 14 des cit. Diſciplinargeſ., welcher vom Recurs handelt, ein ſolcher nur gegen die Verhängung einer Diſciplinarſtrafe und gegen die Suſpenſion vom Amte oder Gehalte vorgeſehen iſt und, da es ſich hiebei um eine Verfügung der

[1]) Enthalten im V. B. des M. J. Nr. 21, S. 323.

Disciplinarcommission und nicht der Landesstelle handelt, auch weder § 1 noch § 3, Abs. 1, des Rechtsmittelges. v. 12. Mai 1896, R. G. B. 101, Anwendung findet.

Distanzbehandlung Kranker Nr. 4892.

Diurnisten, Aufnahme bei den polit. Behörden und dienstliche Stellung Nr. 4929.

Diurnum s. Taggelder.

Doctorat der technischen Wissenschaften, Stipendienfortbezug für das — Nr. 5156, 5157.

Doctordiplome, medicinische — für ung. Staatsbürger Nr. 5094.

Donaucanalinspection, Reisepauschalien im Bereiche der — Nr. 4712.

— — Bezüge des Manipulanten bei der — Nr. 5135.

Donaudampfschiffe, Versehung mit Trink- und Kochwasser Nr. 4792.

4790. **Donauhochwässer,** Regelung des Nachrichten- und Warnungsdienstes.

St. E. 27. April 1902, Z. 7835, an Wr. Mag., 10. Bzh. und Wr. P. D.; mitgeth. dem H. M. und E. M., der Statth. in Linz, Innsbruck und Graz, der Landesregierung in Salzburg, dem n. ö. L. A., der Post- und Telegraphendirection und Donauregulierungscommission in Wien, dem k. und k. Pionnierbataillon in Krems, Klosterneuburg und Preßburg, endlich der Hydrosection des kgl. ung. A. M. in Budapest, der Stadthauptmannschaft und dem kgl. ung. Ingenieuramte in Preßburg.

Das mit dem Erl. des M. J. v. 16. Jänner 1902, Z. 45807 ex 1901, genehmigte Regulativ für den Hochwassernachrichtendienst an der n. ö. Donaustrecke wird mit der Weisung hinausgegeben, in Würdigung der Wichtigkeit, welche einem geordneten Hochwassernachrichtendienste innewohnt, bereits jetzt alles einzuleiten, damit ein anstandsloses Functionieren dieses Dienstes bei Eintritt von Hochwässern oder Eisgängen gewärtigt werden kann.

Das Regulativ lautet:[1])

Vorschrift für den Hochwassernachrichten- und Warnungsdienst für die Donau in Niederösterreich.

A. Allgemeines. § 1. Diese Vorschrift umfaßt die Bestimmungen für den Hochwassernachrichten- und Warnungsdienst für die im Ueberschwemmungsbereiche der Donau in Niederösterreich gelegenen Gegenden. Für den Donauüberwachungs- und Nachrichtendienst der Donauregulierungcommission bestehen besondere Bestimmungen. § 2. Dieser Hochwassernachrichtendienst wird mit Rücksicht auf die geographische Lage der in Betracht kommenden Oertlichkeiten von 2 Centralstellen aus besorgt. Für die westlich gelegenen gefährdeten Oertlichkeiten des n. ö. Donaugebietes dient die hydrographische Landesabtheilung in Linz als Centralstelle, während für die östlich gelegenen Länderstriche, sowie für den Nachrichtendienst im allgemeinen, im Sinne des § 6, Abschnitt II, des vom M. J. im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien erlassenen Organisationsstatuts des hydrographischen Dienstes in Oesterreich, die hydrographische Landesabtheilung in Wien die Centralstelle bildet. Die Einzelheiten des sich an diese beiden Centralen angliedernden Dienstes werden im folgenden Abschnitte B „Besondere Bestimmungen" behandelt. § 3 Bei Eintritt einer Hochwasser- bzw. Eisstoßgefahr hat die Vermittlung der erforderlichen Nachrichten theils auf telegraphischem und telephonischem Wege, theils durch Boten zu erfolgen. Alle Hochwassernachrichten enthaltenden Telegramme genießen im Sinne des § 2 des Min.-Erl. v. 17. October 1869, R. G. B. 159, die Gebührenfreiheit. Für die zum allgemeinen Telegraphenverkehre ermächtigten Eisenbahnstationen stehen die Bestimmungen des Telegraphentarifs in Geltung, und sind demnach die bei Hochwassergefahr aufgegebenen Telegramme nach § 51 des I. Theiles dieses Tarifs als gebührenfreie Diensttelegramme zu behandeln. Außerdem sind nach den „Bestimmungen über die Herstellung, Erhaltung und Benützung der Telegraphenleitungen längs der k. k. Staatsbahnen" (Telegraphen-V. B. Nr. 25 ex 1876) sämmtliche Betriebstelegraphenstationen berechtigt und verpflichtet, derartige Telegramme unentgeltlich zu befördern. § 4. Seitens der Post- und Telegraphendirection in Wien wird durch die Entsendung ihrer technischen Organe an die bekanntermaßen zumeist gefährdeten Oertlichkeiten dafür Vorsorge getroffen, daß der Eintritt von Leitungsstörungen, insoweit dies im Bereiche der Möglichkeit gelegen ist, hintangehalten

[1]) Im folgenden sind die auf Grund der Statth.-Acten, ZZ. 77744 und 117388 ex 1902, erfolgten Berichtigungen berücksichtigt.

bleibt und eingetretene Unterbrechungen ehethunlichst behoben werden. In diesen Obliegenheiten sind die Organe der Post- und Telegraphenverwaltung durch die niederen bautechnischen Organe der Bzh. (Straßenmeister und Stromaufseher) und seitens der Gemeinden im Ueberschwemmungsgebiete werkthätigst zu unterstützen. Zu diesem Behufe sind die zuständigen Leitungsaufseher von eingetretenen Leitungsstörungen sofort im Wege des nächsten Telegaphenamtes zu verständigen. Stationsorte für die Leitungsaufsichtsorgane sind: St. Valentin (für die Strecke Oed—Enns—Nieder-Wallsee), Amstetten (für die Strecke Kemmelbach— Oed), St. Pölten (für die Strecke St. Pölten—Kemmelbach); ferner Marbach, Stockerau, Krems, Kagran, Marchegg, Orth und Bruck a. d. Leitha. § 5. Die Dienstbereitschaft wird bei den Post- und Telegraphenämtern mit Rücksicht auf die jeweiligen Wasserstandsverhältnisse in 2 Abstufungen u. zw.: 1. Dienstbereitschaft ersten Grades, das ist von 5 Uhr früh bis 10 Uhr abends und 2. Dienstbereitschaft zweiten Grades, das ist ununterbrochen Tag und Nacht. Ob und in welchen Telegraphenämtern aus Anlass einer Ueberschwemmungsgefahr durch Hochwasser oder durch Eisstauungen Dienstbereitschaft ersten und zweiten Grades einzutreten hat, wird im Wege der Post- und Telegraphendirection in Wien von der hydrographischen Landesabtheilung veranlasst werden. In besonders dringenden Fällen sind die Telegraphenämter an der Donau jedoch gehalten, einer wegen Aufnahme der Dienstbereitschaft von den polit. Behörden gestellten Aufforderung sogleich nachzukommen. Tritt ein derartiger Fall ein, so hat der Vorstand des Post- und Telegraphenamtes am Sitze der polit. Behörde das betreffende Telegraphenamt zur außerordentlichen Dienstbereitschaft zu veranlassen. Dieses Amt hat die weiterhin in Betracht kommenden Telegraphenämter sofort zu verständigen und der Post- und Telegraphendirection in Wien die telegraphische Anzeige zu erstatten. Die Einstellung der Telegraphendienstbereitschaft wird nach Ablauf jener Ereignisse, die sie hervorgerufen, durch die Post- und Telegraphendirection in Wien nach gepflogenem Einvernehmen mit der hydrographischen Landesabtheilung bzw. mit derjenigen polit. Behörde, welche dieselbe veranlasst hat, verfügt. § 6. Die Telegraphenämter, welche gemäß den jeweiligen Anordnungen Dienstbereitschaft zu halten haben, sind nach dem derzeitigen Stande folgende a) am linken Donauufer: Persenbeug, Marbach, Klein-Pöchlarn, Weitenegg, Weiten, Pöggstall, Emmersdorf, Markt Aggsbach, Spitz, Weißenkirchen, Dürnstein, Stein, Krems, Grafenwörth, Grafenegg, Altenwörth, Kirchberg am Wagram, Absdorf Bahnhof, Neu-Aigen, Stockerau, Korneuburg, Bisamberg, Lang-Enzersdorf, Strebersdorf, Floridsdorf 1, 2 und 3, Kagran, Wien 39 (Kaisermühlen), Stadlau Bahnhof, Aspern, Groß-Enzersdorf, Probstdorf, Orth, Eckartsau, Schlosshof, Marchegg, Lassee und Oberweiden; b) am rechten Donauufer: Strengberg, Nieder-Wallsee, Neustadtl a. d. Donau, Amstetten 1 und 2, Ybbs, Säusenstein, Krummnussbaum, Groß-Pöchlarn, Melk, St. Pölten 1 und 2, Schönbichl, Agasbach Dorf, Mitter-Arnsdorf, Rossatz, Mautern, Hollenburg, Traismauer, Zwentendorf, Tulln, Langenlebarn, Königstetten, Greifenstein, Kritzendorf, Klosterneuburg, dann in Wien die Aemter 119, 118, 117, 122, 130, 131, 33, 31, 81, ferner Schwechat, Mannswörth, Fischamend, Regelsbrunn, Petronell, Deutsch-Altenburg, Hainburg, Wolfsthal und Bruck a. d. Leitha; c) abseits der Donau u. zw. am linken Donauufer: Guttenbrunn, Zwettl und Hohenau; am rechten Donauufer: Groß-Hollenstein, Waidhofen a. d. Ybbs, Scheibbs, St. Leonhard am Forst, Hofstetten, St. Aegyd am Neuwalde, Lilienfeld, Tullnerbach, Schwarzau im Gebirge und Gloggnitz. § 7. Die Pegel- und Regenmesserbeobachter und thunlichst alle, welche Hochwassertelegramme zur Aufgabe bringen, haben diese Telegramme so kurz, als es die Deutlichkeit zulässt, zu fassen, und sind daher alle weitwendigen Adressen und Unterschriften, sowie belanglose Bemerkungen zu vermeiden. Bei den am häufigst vorkommenden Adressen sind nachstehende Abkürzungen anzuwenden: a) für die k. k. hydrographische Landesabtheilung in Wien: „Hydroabtheilung Wien"; b) für k. k. Bezirkshauptmannschaft: „Bezirkshaupt"; c) für Gemeindevorsteher: „Gemeinde"; d) für das ung. hydrographische Bureau in Budapest: „Hydrosection Budapest". Im Wortlaute der Telegramme sind weiter folgende Abkürzungen anzuwenden: für Wasserstand W, für unter Null unter, für Maximum des Wasserstandes max, für Uhr (bzw. Stunde) h, für Treibeis Te, für Eisstoß Eist, für Temperatur Tp, für Früh Fr, für Vormittags V, für Nachmittags N, für Nachts Ns, für Stauwasser Stau, für Regenhöhe R, für Schneehöhe S. Wenn gleichlautende telegraphische Nachrichten nach mehreren Empfangsstellen befördert werden sollen, welche von verschiedenen Telegraphenämtern zu bedienen sind, so hat für jedes Telegraphenamt ein gesondertes Telegramm zur Aufgabe zu gelangen. Dagegen hat bei Telegrammen mit vollständig gleichlautenden Nachrichten an mehrere Empfangstellen, sei es in ein und demselben Orte, sei es in verschiedenen, jedoch im Bestellbezirke ein und desselben Telegraphenamtes liegenden Ortschaften, nur ein Telegramm zur Aufgabe zu gelangen, in welchem nach Vorsetzung der Adressen der gemeinsame Wortlaut der Nachricht und die Unterschrift zu folgen haben. § 8. Die Pegelbeobachter haben bei Hochwässern mit der Berichterstattung in dem unter den „Besonderen Bestimmungen" angeführten Zeitpunkte bzw. bei dem dort

angegebenen Wasserstande zu beginnen und die Berichterstattung erst dann einzustellen, wenn der Wasserstand nach Ablauf des Hochwassers unter dieses Maß gesunken ist. Ueber die auf die Bildung und den Abgang des Eisstoßes in der unteren oder oberen Flussstrecke Einfluss nehmenden Verhältnisse ist auch zu berichten, wenn der Wasserstand in der Pegelstation oder von auswärts eingelangte Nachrichten eine Berichterstattung wegen Hochwassers noch nicht erforderlich machen. Die Telegramme sind seitens der Pegelbeobachter bei einem starken Steigen des Wassers dreimal des Tages u. zw. um 7 Uhr früh, um 12 Uhr mittags und um 6 Uhr abends, sonst nur einmal des Tages u. zw. um 7 Uhr früh aufzugeben. Bei besonderer Gefahr, dann wenn der Höchststand des Hochwassers eintritt, sowie bei Ereignissen, welche eine besondere Gefahr bei der Bildung oder dem Abgange eines Eisstoßes besorgen lassen, sind die Nachrichten auch in den Zwischenzeiten u. zw. auch bei Nacht zu erstatten. Diejenigen Stellen, an welche regelmäßige Meldungen abzugeben sind, erscheinen in den „Besonderen Bestimmungen" aufgeführt. Es sind jedoch insbesondere bei Hochwassergefahr durch Eisbewegungen von diesen Bewegungen auch im kürzesten Wege alle jene Gemeinde- oder Ortsvorsteher zu verständigen, deren Gebiet durch diese Bewegungen bedroht erscheint. Die Beobachter der Regenmesser haben in außerordentlichen Fällen, wenn der Regen durch mehrere Tage anhält und die tägliche Niederschlagssumme mehr als 30 *mm* beträgt, oder zur Zeit besonders lebhafter und rascher Schneeschmelze und im allgemeinen nach dem Bekanntwerden des Eintrittes eines Hochwassers den Niederschlagswert in der Regel um 7 Uhr früh, in besonderen Fällen auch noch um 6 Uhr abends, ausnahmsweise bei Wolkenbrüchen auch in den Zwischenzeiten u. zw., wenn die hydrographische Landesabtheilung in voller Permanenz ist, auch zur Nachtzeit zu melden. § 9. In allen Fällen, in welchen in den nachfolgenden „Besonderen Bestimmungen" ein Botendienst vorgesehen ist, haben die berufenen Behörden und Gemeinden bereits zur Zeit, wo noch keine Hochwassergefahr droht, geeignete Personen zur Besorgung dieses Dienstes zu bestimmen, ihren Namen und Aufenthalt bzw. Wohnort stets richtig vorgemerkt zu halten und ihnen den während des Hochwassers einzuschlagenden Weg vorzuschreiben. § 10. Gemeindevorsteher, welche Warnungsnachrichten empfangen, sind verpflichtet, die einlangenden Nachrichten, insoweit nicht in den „Besonderen Bestimmungen" Ausnahmen getroffen sind, in allen in der Gemeinde gelegenen bedrohten Ortschaften, Gehöften u. s. w. thunlichst rasch zu verlautbaren. In jenen Gegenden, in welchen sich Gendarmerieposten oder Stromaufsichtsposten befinden, sind auch diese von den einlaufenden Nachrichten in Kenntnis zu setzen. § 11. Die Kosten für die Botengänge sind, insofern diese Gänge nicht von Feuerwehren u. s. w. als Ehrensache angesehen und daher ohne Vergütungsanspruch besorgt werden, von jenen Gemeinden, in deren Interesse die Nachricht gegeben wird, zu bestreiten. § 12. Die Pegelbeobachter sind ermächtigt, für solche Fälle, wo die Ausdehnung des Nachrichtendienstes auf die Nachtzeit angeordnet wird, verlässliche Hilfskräfte aufzunehmen, welche sie im Dienste abzulösen und zu vertreten haben. Zur Entlohnung dieser Hilfskräfte, zur Vergütung der außergewöhnlichen Dienstleistungen und zur Anspornung des Eifers der Beobachter werden angemessene Entschädigungen gewährt werden. § 13. Diese Kosten, sowie überhaupt alle aus dem Hochwassernachrichten- und Warnungsdienste entspringenden Kosten werden, insofern sie nicht den bezüglichen Interessenten zur Last fallen, aus dem von der Statth. beim M. J. anzusprechenden Sicherheitscredit bestritten werden. § 14. Während einer Hochwasser- bzw. Eisstoßgefahr wird bei der hydrographischen Landesabtheilung in Wien, I. Herrengasse 7, ein tagsüber währender Permanenzdienst eingerichtet, welcher nach Bedarf auch über Nacht ausgedehnt wird. Dieses Amt, welches in das allgemeine staatliche Telephonnetz (unter Nr. 3449) angeschlossen ist, besitzt auch eine Telegraphenstation. § 15. Ueber Antrag der hydrographischen Landesabtheilung tritt in Wien das Centralcomité für Ueberschwemmungsangelegenheiten zusammen. Dasselbe hat gegenwärtig seinen Sitz im Rathhause. Die Zusammensetzung, sowie der Wirkungskreis dieses Comités ist durch die Statth.-Vdg. v. 8. October 1901, L. G. B. 48, bestimmt.

B. Besondere Bestimmungen.[1]) § 16. Die hydrographische Landesabtheilung in Linz gibt bei einem Wasserstande von mehr als + 260 *cm* am Pegel in Linz den nachstehend angeführten Behörden, Gemeinden und Parteien dreimal im Tage bekannt: den Wasserstand am Pegel in Linz, die jeweilig zuletzt dorthin gemeldeten Wasserstände der Donau in Passau und Engelhartszell, des Inn in Schärding und Braunau, gegebenen Falles auch in Kufstein, dann den unterhalb der Mündungen der Traun und der Enns gelegenen Behörden u. s. w. auch die jeweilig zuletzt gemeldeten Wasserstände an diesen Flüssen in den maßgebenden Stationen, endlich von Fall zu Fall auf die Bildung oder den Abgang des Eisstoßes Einfluss nehmende Eisverhältnisse u. zw. auch dann, wenn der Wasserstand am Linzer Pegel nicht mehr als + 260 *cm* beträgt. Diese Nachrichten erhalten: 1. die Bzh.

[1]) Mit einer graphischen Darstellung als Beilage.

Amstetten; 2. die Gemeinde Wallsee; 3. die erzherzogliche Gutsverwaltung Wallsee; 4. die Stromaufsicht Ybbs; 5. die Bzh. Pöggstall; 6. die Ortschaft Isperdorf; 7. der k. und k. Schwemmeister in Isperdorf; 8. die Gemeinde Persenbeug; 9. die Gemeinde Marbach a. d. Donau; 10. die Gemeinde Klein-Pöchlarn; 11. die Gemeinde Weitenegg; 12. die Bzh. Melk; 13. die Gemeinde Ybbs; 14. die Gemeinde Groß-Pöchlarn; 15. die Stromaufsicht Melk; 16. die Bzh. Krems; 17. die Gemeinde Emmersdorf; 18. die Stromaufsicht Spitz; 19. die Gemeinde Weißenkirchen; 20. die Gemeinde Rossatz; 21. die Stromaufsicht Stein; 22. die Bzh. St. Pölten; 23. die Bzh. Tulln; 24. das Pionnierbataillon Nr. 5 in Klosterneuburg; 25. die Bzh. Korneuburg; 26. die Bzh. Floridsdorf; 27. die hydrographische Landesabtheilung in Wien; 28. das Centralcomité für Ueberschwemmungsangelegenheiten in Wien (erst nach dessen Permanenzerklärung); 29. die Donauregulierungscommission. § 17. Die Stromaufsicht Ybbs (Bzh. Melk) beginnt mit dem Hochwassermeldedienste sofort nach Erhalt einer Hochwassernachricht aus Linz, oder wenn der Wasserstand am Pegel in Ybbs mehr als + 300 *cm* beträgt, und meldet im Sinne des § 7 den Wasserstand und die Eisverhältnisse telegraphisch der hydrographischen Landesabtheilung in Wien und den Bzh. Amstetten, Melk, Krems und St. Pölten. Die Gemeinde Ybbs ist durch Boten zu verständigen. § 18. Die Stromaufsicht Melk (Bzh. Melk) beginnt mit dem Hochwassermeldedienste sofort nach Erhalt einer Hochwassernachricht aus Linz, oder wenn der Wasserstand am neuen Pegel in Melk mehr als + 200 *cm* beträgt, und meldet im Sinne des § 7 den Wasserstand und die Eisverhältnisse telegraphisch der hydrographischen Landesabtheilung in Wien. Die Bzh. Melk und die Gemeinde Melk sind durch Boten zu verständigen. § 19. Die Stromaufsicht Spitz (Bzh. Krems) beginnt mit dem Hochwassermeldedienste sofort nach Erhalt einer Hochwassernachricht aus Linz, oder wenn der Wasserstand am Pegel in Spitz mehr als + 350 *cm* beträgt, und meldet im Sinne des § 7 den Wasserstand und die Eisverhältnisse telegraphisch der hydrographischen Landesabtheilung in Wien und den Bzh. Krems und St. Pölten. Die Gemeinde Spitz ist durch Botengänge zu verständigen. Während des Aufbaues und Abganges von Eisstößen ist auch die Bzh. Melk von den vorherrschenden Wasserstands- und Eisstandsverhältnissen zu verständigen. § 20. Die Stromaufsicht Stein (Bzh. Krems) beginnt mit dem Hochwassermeldedienste sofort nach Erhalt einer Hochwassernachricht aus Linz, oder wenn der Wasserstand am Brückenpegel in Stein mehr als + 300 *cm* beträgt, und meldet im Sinne des § 7 den Wasserstand und die Eisverhältnisse telegraphisch der hydrographischen Landesabtheilung in Wien, den Bzh. Krems, St. Pölten, Tulln, Korneuburg und Floridsdorf und dem Gemeindevorsteher von Traismauer. Die Gemeinde Stein ist durch Boten zu verständigen. § 21. Die Stromaufsicht Zwentendorf (Bzh. Tulln) beginnt mit dem Hochwassermeldedienste, wenn der Wasserstand am Pegel in Zwentendorf mehr als + 200 *cm* beträgt, und meldet im Sinne des § 7 den Wasserstand und die Eisverhältnisse telegraphisch der hydrographischen Landesabtheilung in Wien, der Bzh. Tulln und der Gemeindevorstehung von Traismauer. Die Gemeinde Zwentendorf ist durch Boten zu verständigen. Während des Aufbaues und Abganges von Eisstößen sind auch die Bzh. Krems und St. Pölten von den vorherrschenden Wasserstands- und Eisstandsverhältnissen zu verständigen. § 22. Die Stromaufsicht Tulln (Bzh. Tulln) beginnt mit dem Hochwassermeldedienste, wenn der Wasserstand am Pegel in Tulln mehr als + 250 *cm* beträgt, und meldet im Sinne des § 7 den Wasserstand und die Eisverhältnisse telegraphisch der hydrographischen Landesabtheilung in Wien, der Bzh. Korneuburg und dem Gemeindevorsteher in Stetteldorf (Telegraphenstation Absdorf oder Neu-Aigen). Die Bzh. Tulln und die Gemeinde Tulln sind durch Boten zu verständigen. § 23. Die Stromaufsicht Greifenstein (Bzh. Tulln), beginnt mit der Hochwassermeldung, wenn der Wasserstand am Pegel in Greifenstein mehr als + 250 *cm* beträgt, und meldet im Sinne des § 7 den Wasserstand und die Eisverhältnisse telegraphisch der hydrographischen Landesabtheilung in Wien. Die Gemeinde Greifenstein ist durch Boten zu verständigen. Während des Aufbaues und Abganges von Eisstößen ist auch die Bzh. Tulln von den vorherrschenden Wasserstands- und Eisstandsverhältnissen zu verständigen. § 24. Die Stromaufsicht Kuchelau (in Klosterneuburg, Bzh. Tulln unterstehend der Wr. Donaucanalinspection) beginnt mit der Hochwassermeldung, wenn der Wasserstand am Pegel in der Kuchelau in Klosterneuburg mehr als + 250 *cm* beträgt, und meldet im Sinne des § 7 den Wasserstand und die Eisverhältnisse telegraphisch der hydrographischen Landesabtheilung in Wien und der Bzh. Korneuburg. Die Gemeinde Klosterneuburg ist durch Boten zu verständigen. § 25. Die Wr. Donaucanalinspection (Gemeindegebiet Wien, unterstehend der Statth.) beginnt mit dem Hochwassermeldedienste, wenn der Wasserstand am Strompegel in Nussdorf mehr als + 250 *cm* beträgt, und berichtet im Sinne des § 7 über den Zustand bzw. die Höhenlage des Sperrschiffes, der Absperrvorrichtung und der Schiffahrtsschleuse in Nussdorf, sowie über daran vorgenommene Veränderungen, dann über den Wasserstand am Strompegel und dem Canalpegel in Nussdorf und über die anderen bezüglichen Wasserstände und Eisverhältnisse nächst den genannten Bauten und überhaupt im Bereiche der Stromaufsicht

Nussdorf an die hydrographische Landesabtheilung in Wien mittelst des Polizeitelegraphen oder mittelst des Telephons. Außerdem sind diese Berichte auch dann zu erstatten, wenn ein Eisstoß im Gemeindegebiete von Wien aufzubauen beginnt, oder wenn das Abgehen eines im Gemeindegebiete von Wien bestehenden Eisstoßes zu erwarten ist. Besonders wichtige Veränderungen an dem Stande der genannten drei Baulichkeiten oder an den Wasserständen und Eisverhältnissen nächst denselben sind jederzeit von Fall zu Fall an die genannte Behörde zu melden. Der Zeitpunkt des Eintrittes eines Wasserstandes von + 250 *cm* am Strompegel in Nussdorf, sowie der Zeitpunkt, wann der Wasserstand wieder unter + 250 *cm* sinkt, ist den Stromaufsichten Rossau und Simmeringer Haide mittelst Polizeitelegraphen bekanntzugeben. § 26. Die Stromaufsicht Nussdorf (Gemeindegebiet Wien, unterstehend der Wr. Donaucanalinspection) hat selbst keine besonderen Meldungen zu erstatten, da diejenigen Meldungen, welche die ihr zugewiesene Strecke betreffen, durch die Wr. Donaucanalinspection erfolgen. § 27. Die Stromaufsicht Rossau (Gemeindegebiet Wien, unterstehend der Wr. Donaucanalinspection) beginnt mit der Hochwassermeldung, wenn der Wasserstand am Hauptstrompegel in Nussdorf mehr als + 250 *cm* beträgt, und meldet im Sinne des § 7 den Wasserstand und die Eisverhältnisse telegraphisch der hydrographischen Landesabtheilung in Wien mittelst des Polizeitelegraphen. Der Zeitpunkt des Eintrittes eines Wasserstandes von mehr als + 250 *cm* am Strompegel in Nussdorf wird der Stromaufsicht Rossau durch die Wr. Donaucanalinspection bekanntgegeben und ebenso der Zeitpunkt, wann der Wasserstand an dem genannten Pegel unter + 250 *cm* sinkt. § 28. Die Stromaufsicht Simmeringer Haide (im Gemeindegebiet Wien, unterstehend der Wr. Donaucanalinspection) beginnt mit der Hochwassermeldung, wenn der Wasserstand am Hauptstrompegel in Nussdorf mehr als + 250 *cm* beträgt, und meldet im Sinne des § 7 den Wasserstand und die Eisverhältnisse telegraphisch der hydrographischen Landesabtheilung in Wien mittelst des Polizeitelegraphen. Der Zeitpunkt des Eintrittes eines Wasserstandes von mehr als + 250 *cm* am Strompegel in Nussdorf wird der Stromaufsicht Rossau durch die Wr. Donaucanalinspection bekanntgegeben und ebenso der Zeitpunkt, wann der Wasserstand an dem genannten Pegel unter + 250 *cm* sinkt. § 29. Die Stromaufsicht Brigittenau (im Gemeindegebiete Wien, unterstehend der Bzh. Floridsdorf) beginnt den Hochwassermeldedienst, wenn der Wasserstand am Pegel bei der Kronprinz Rudolf-Brücke in Wien mehr als + 250 *cm* beträgt, meldet jedoch nicht die Wasserstände an diesem Pegel, sondern jene am Pegel bei der Kaiser Franz Josef-Brücke in Wien, sowie die Eisverhältnisse in der Stromaufsicht Brigittenau im Sinne des § 7 der hydrographischen Landesabtheilung in Wien durch den staatlichen Telegraphen, durch den Polizeitelegraphen oder mittelst Telephon und mittelst des Polizeitelegraphen der Bzh. Floridsdorf. Der hydrographischen Landesabtheilung bzw. dem Centralcomité für Ueberschwemmungsangelegenheiten in Wien bleibt vorbehalten, der Stromaufsicht Brigittenau auch eine geänderte Berichterstattung aufzutragen. § 30. Die Stromaufsicht Prater (im Gemeindegebiete Wien, unterstehend der Bzh. Floridsdorf) beginnt den Hochwassermeldedienst, wenn der Wasserstand am Pegel bei der Kronprinz Rudolf-Brücke in Wien mehr als + 250 *cm* beträgt, und meldet im Sinne des § 7 den Wasserstand und die Eisverhältnisse telegraphisch der hydrographischen Landesabtheilung in Wien durch den staatlichen Telegraphen oder den Polizeitelegraphen oder mittelst Telephon und mittelst des Polizeitelegraphen der Bzh. Floridsdorf. Bei Eisstauungen ist auch der Pegel bei der Stadlauer Eisenbahnbrücke zu beobachten bzw. beobachten zu lassen und hierüber an die hydrographische Landesabtheilung und an die Bzh. Floridsdorf zu berichten. Der hydrographischen Landesabtheilung bzw. dem Centralcomité für Ueberschwemmungsangelegenheiten in Wien bleibt vorbehalten, der Stromaufsicht Prater auch eine geänderte Berichterstattung aufzutragen. § 31. Die Stromaufsicht Fischamend (Bzh. Bruck a. d. Leitha) beginnt den Hochwassermeldedienst, wenn der Wasserstand am Pegel in Fischamend mehr als + 400 *cm* beträgt, und meldet im Sinne des § 7 den Wasserstand und die Eisverhältnisse telegraphisch der hydrographischen Landesabtheilung in Wien. Die Gemeinden Fischamend Markt und Fischamend Dorf sind durch Boten zu verständigen. Während des Aufbaues und Abganges von Eisstößen sind auch die Bzh. Floridsdorf, Unter-Gänserndorf und Bruck a. d. Leitha von den vorherrschenden Wasserstands- und Eisstandsverhältnissen zu verständigen. § 32. Die Stromaufsicht Regelsbrunn (Bzh. Bruck a. d. Leitha) beginnt den Hochwassermeldedienst, wenn der Wasserstand am Pegel in Regelsbrunn mehr als + 250 *cm* beträgt, und meldet im Sinne des § 7 den Wasserstand und die Eisverhältnisse telegraphisch der hydrographischen Landesabtheilung in Wien. Die Gemeinde Regelsbrunn ist durch Boten zu verständigen. Während des Aufbaues und Abganges von Eisstößen sind auch die Bzh. Unter-Gänserndorf und Bruck a. d. Leitha, sowie die Gemeinden Petronell, Deutsch-Altenburg, Hainburg und Wolfsthal von den vorherrschenden Wasserstands- und Eisstandsverhältnissen zu verständigen. § 33. Die Stromaufsicht Hainburg (Bzh. Bruck a. d. Leitha) beginnt den Hochwassermeldedienst, wenn der Wasserstand am Pegel in Hainburg mehr als + 400 *cm*

beträgt, und meldet im Sinne des § 7 den Wasserstand und die Eisverhältnisse telegraphisch der hydrographischen Landesabtheilung in Wien und an die Bzh. Bruck a. d. Leitha, Floridsdorf und Unter-Gänserndorf, sowie bei Eisstoßgefahr auch an die Gemeinden Deutsch-Altenburg, Petronell und Wolfsthal. Die Gemeinde Hainburg ist durch Boten zu verständigen. § 34. Die Pegelstation Waidhofen a. d. Ybbs (polit. Behörde Waidhofen a. d. Ybbs) beginnt mit dem Hochwassermeldedienste, wenn der Wasserstand am dortigen Pegel am Ybbsflusse mehr als + 200 *cm* beträgt, und meldet im Sinne des § 7 den Wasserstand telegraphisch der hydrographischen Landesabtheilung in Wien. § 35. Die Pegelstation Scheibbs (Bzh. Scheibbs) beginnt mit dem Hochwassermeldedienste, wenn der Wasserstand am dortigen Pegel an der Erlauf mehr als + 200 *cm* beträgt, und meldet im Sinne des § 7 den Wasserstand telegraphisch der hydrographischen Landesabtheilung in Wien. § 36. Die Pegelstation Hofstetten (Bzh. St. Pölten) beginnt mit dem Hochwassermeldedienste, wenn der Wasserstand am dortigen Pegel an der Pielach mehr als + 150 *cm* beträgt, und meldet im Sinne des § 7 den Wasserstand telegraphisch der hydrographischen Landesabtheilung in Wien. § 37. Die Pegelstation Lilienfeld (Bzh. Lilienfeld) beginnt mit dem Hochwassermeldedienste, wenn der Wasserstand am dortigen Pegel an der Traisen mehr als + 100 *cm* beträgt, und meldet im Sinne des § 7 den Wasserstand telegraphisch der hydrographischen Landesabtheilung in Wien. § 38. Die Pegelstation Zwettl (Bzh. Zwettl) beginnt mit dem Hochwassermeldedienste, wenn der Wasserstand am dortigen Pegel am Kampflusse mehr als + 100 *cm* beträgt, und meldet im Sinne des § 7 den Wasserstand telegraphisch der hydrographischen Landesabtheilung in Wien. § 39. Die Pegelstation Gloggnitz (Bzh. Neunkirchen) beginnt mit dem Hochwassermeldedienste, wenn der Wasserstand am dortigen Pegel an der Schwarza mehr als + 250 *cm* beträgt, und meldet im Sinne des § 7 den Wasserstand telegraphisch der hydrographischen Landesabtheilung in Wien. § 40. Die Pegelstation Hohenau (Bzh. Mistelbach) beginnt mit dem Hochwassermeldedienste, wenn der Wasserstand am dortigen Pegel am Marchflusse mehr als + 200 *cm* beträgt, und meldet im Sinne des § 7 den Wasserstand telegraphisch der hydrographischen Landesabtheilung in Wien und an die Bzh. Unter-Gänserndorf. § 41. Die Ombrometerstation Groß-Hollenstein (Bzh. Amstetten) im Ybbsflussgebiete berichtet im Sinne des § 7 telegraphisch an die hydrographische Landesabtheilung in Wien. Die Beobachtungen in dieser Station lassen infolge der Lage derselben auch Schlüsse auf das Erlaufgebiet zu. § 42. Die Ombrometerstation St. Leonhard am Forst (Bzh. Melk) im Melkflussgebiete berichtet im Sinne des § 7 telegraphisch an die hydrographische Landesabtheilung in Wien. Die Beobachtungen in dieser Station lassen infolge der Lage derselben auch Schlüsse auf das Pielachgebiet zu, in welchem keine für die hier verfolgten Zwecke geeignete Ombrometerstation mit telegraphischer Verbindung vorhanden ist. § 43. Die Ombrometerstation St. Aegyd am Neuwalde (Bzh. Lilienfeld) im Traisenflussgebiete berichtet im Sinne des § 7 telegraphisch an die hydrographische Landesabtheilung in Wien. § 44. Die Ombrometerstation Guttenbrunn (Bzh. Pöggstall) im Weitenflussgebiete berichtet im Sinne des § 7 telegraphisch an die hydrographische Landesabtheilung in Wien. § 45. Die Ombrometerstation Tullnerbach (Bzh. Hietzing und Umgebung) im Wienflussgebiete berichtet im Sinne des § 7 telegraphisch oder telephonisch an die hydrographische Landesabtheilung in Wien. § 46. Die Ombrometerstation Schwarzau im Gebirge (Bzh. Wr.-Neustadt) im Schwarzagebiete berichtet im Sinne des § 7 telegraphisch an die hydrographische Landesabtheilung in Wien. § 47. Die hydrographische Landesabtheilung in Wien, I. Herrengasse 7 (Telephon Nr. 3449) verständigt auf Grund der täglich einlangenden Nachrichten der Pegelstationen Vilshofen, Engelhartszell, Aschach, Mauthausen und Grein a. d. Donau, Kufstein, Braunau und Schärding am Inn, Salzburg und Oberndorf a. d. Salzach, Gmunden und Wels a. d. Traun, Groß-Reifling und Steyr a. d. Enns, dann der bei Hochwasser und Eisstoßgefahr einlangenden, in den vorstehenden §§ 16—46 angeführten Nachrichten je nach Nothwendigkeit einmal oder mehrmals im Tage oder auch von Fall zu Fall nachstehende Behörden und Parteien von den für sie wichtigen Schlussfolgerungen, welche sie aus den eingelangten Nachrichten gezogen hat. A. Durch telephonische Mittheilung: Das Präsidialbureau des M. J. (Telephon Nr. 160); das Wasserbaudepartement des M. J. (Telephon Nr. 14950); das hydrographische Centralbureau (Telephon Nr. 8935); das Präsidialbureau der n. ö. Statth. (Telephon Nr. 2338); das Straßen- und Wasserbaudepartement der n. ö. Statth. (Telephon Nr. 15260); die Strombaudirection der Donauregulierungscommission (Telephon Nr. 2135), von welcher auch die Hafenbaudirection der Donauregulierungscommission verständigt wird; das Centralcomité für Ueberschwemmungsangelegenheiten in Wien, welches dermalen im Rathhause in Wien seinen Standort hat (directe Telephonverbindung). B. Durch telegraphische Mittheilung: Die k. und k. Pionnierbataillons in Krems und in Klosterneuburg; die Bzh. Korneuburg; den Gemeindevorsteher von Stetteldorf am Wagram (Telegraphenstation Absdorf oder Neu-Aigen); die Bzh. Floridsdorf und Unter-Gänserndorf; die Gemeindevorsteher von Witzels-

dorf (Telegraphenstation Eckartsau), Stopfenreith (Telegraphenstation Eckartsau), Lassee (Telegraphenstation Lassee), Breitstetten (Telegraphenstation Orth), Fuchsenbigl (Telegraphenstation Lassee), Engelhartstetten (Telegraphenstation Lassee), Groißenbrunn (Telegraphenstation Schloßhof), Hof a. d. March (Telegraphenstation Schloßhof), Marchegg (Telegraphenstation Marchegg), Baumgarten a. d. March (Telegraphenstation Ober-Weiden) und von Zwerndorf (Telegraphenstation Angern); die Bzh. Bruck a. d. Leitha; die Gemeindevorsteher von Schwechat, Albern (Telegraphenstation Kaiser-Ebersdorf), Mannswörth, Markt Fischamend und Dorf Fischamend; das k. und k. Pionnierbataillon in Preßburg; die Stadthauptmannschaft in Preßburg und das kgl. ung. hydrographische Bureau in Budapest. C. Durch eine mittelst Boten zu übersendende schriftliche Mittheilung: Die amtliche Wr. Zeitung. D. Durch Uebersendung ausführlicher gedruckter Wasserstands- bzw. Eisstandsnachrichten.[1]) Diese Berichte erhalten a) solange das Centralcomité noch nicht in Permanenz getreten ist, durch Boten: Das Präsidialbureau des M. J. (2 Stück); das Pressdepartement des M. J. (20 Stück); das Wasserbaudepartement des M. J. und das hydrographische Centralbureau (je 2 Stück); das H. M. und E. M., die Post- und Telegraphendirection in Wien, die Militärbauabtheilung in Wien und das Präsidium der n. ö. Statth. (je 1 Stück); das Straßen- und Wasserbaudepartement der n. ö. Statth. (2 Stück); die Wr. P. D., Strombaudirection der Donauregulierungscommission, Hafenbaudirection der Donauregulierungscommission, Bauleitung des Freudenauer Hafenbaues Wien, der Wr. Mag., das Wr. Stadtbauamt, die Lagerhausverwaltung in Wien, die Betriebsleitung des Communalbades in Wien, der n. ö. L. A., das n. ö. Landesbauamt und die Redaction der Wr. Zeitung (je 1 Stück). b) Solange das Centralcomité noch nicht in Permanenz getreten ist, durch die Post: Die hydrographische Landesabtheilung in Innsbruck, Salzburg und Linz; die Bzh. Amstetten, Pöggstall, Melk, Krems, St. Pölten, Tulln, Korneuburg, Floridsdorf, Unter-Gänserndorf und Bruck a. d. Leitha; die Wr. Donaucanalinspection; die Stromaufsichten in Ybbs, Melk, Spitz, Stein, Zwentendorf, Tulln, Greifenstein, Klosterneuburg, Nußdorf, Nußau, Simmering, Wien-Brigittenau, Wien-Prater, Fischamend, Regelsbrunn und Hainburg; die k. und k. Pionnierbataillons in Krems und Klosterneuburg; das Eisenbahnregiment in Korneuburg und das Pionnierbataillon in Preßburg; die Direction und das Schiffsinspectorat der k. k. priv. Donaudampfschiffahrtsgesellschaft in Wien; die Direction der Süddeutschen Donaudampfschiffahrtsgesellschaft und der ung. Fluß- und Seeschiffahrtsactiengesellschaft in Wien; die Gemeindevorsteher in Ennsdorf, St. Pantaleon (Post St. Valentin), Erla (bei Haag, Post St. Valentin), Strengberg, Siedelburg (Post Wallsee), Wallsee, Stephanshart (Post Markt Ardagger) und Markt Ardagger im polit. Bezirke Amstetten; der Ortsverwalter in Isperdorf, Gemeindevorsteher in Persenbeug, Gottsdorf (Post Persenbeug), Marbach a. d. Donau, Klein-Pöchlarn, Lehen (Post Weitenegg) und Weitenegg im polit. Bezirke Pöggstall; die Gemeindevorsteher in Neustadtl, St. Martin am Ybbsfelde (Post Neumarkt), Ybbs, Säusenstein, Krummnußbaum bei Pöchlarn, Brunn a. d. Erlauf (Post Pöchlarn), Groß-Pöchlarn, Ornding (Post Pöchlarn), Matzleinsdorf, Schrattenbruck (Post Melk), Melk, Spielberg (Post Melk), Schönbichl a. d. Donau und Aggsbach im polit. Bezirke Melk; die Gemeindevorsteher in Rantenberg (Post Emmersdorf), Emmersdorf, Goßam (Post Emmersdorf), Aggsbach, Schwallenbach (Post Spitz), Spitz, Wöiendorf (Post Weißenkirchen), Joching, Ober-Arnsdorf (Post Mitter-Arnsdorf), Rührsdorf (Post Roßatz), Roßatz, Mauternbach (Post Mautern), Mautern, Palt (Post Furth), Thallern (Post Hollenburg), Angern a. d. Donau (Post Hollenburg), Hollenburg, Wagram a. d. Traisen (Post Traismauer), Weißenkirchen, Dürnstein, Ober-Loiben (Post Unter-Loiben), Unter-Loiben, Stein, Krems, Weinzierl bei Krems (Post Krems), Ober-Rohrendorf (Post Krems), Unter-Rohrendorf (Post Krems), Theiß (Post Gedersdorf) und Haitzendorf (Post Grafenegg) im polit. Bezirke Krems; die Gemeindevorsteher in Traismauer, Stollhofen (Post Traismauer), Fraundorf (Post Traismauer) und Gemeinlebarn (Post Traismauer) im polit. Bezirke St. Pölten; die Gemeindevorsteher in Jetzdorf (Post Grafenwörth), Grafenwörth, Seebarn (Post Grafenwörth), Altenwörth, Fraundorf a. d. Au (Post Absdorf), Winkl (Post Kirchberg am Wagram), Bierbaum am Kleebüchl (Post Absdorf), Utzenlaa (Post Absdorf), Absdorf, Neu-Aigen, Pousee (Post Reidling), Zwentendorf, Langenrohr, Tulln, Langlebarn, Muckendorf, Zeiselmauer (Post St. Andrä vor dem Hagenthale), Altenberg (Post Greifenstein), Greifenstein, Höflein a. d. Donau (Post Greifenstein), Kritzendorf und Klosterneuburg im polit. Bezirke Tulln; die Gemeindevorsteher in Stetteldorf am Wagram, Eggendorf am Wagram (Post Stetteldorf am Wagram), Gaisruck (Post Hausleithen), Hausleithen,

[1]) Diese können mit Rücksicht auf ihre Herstellung erst 2—3 Stunden nach Einlangen der letzten maßgebenden Nachrichten ausgegeben werden und gelangen in der Regel täglich einmal um 12 Uhr mittags zur Ausgabe. Ausnahmsweise werden auch noch abends Berichte ausgegeben.

Stockerau, Spillern, Leobendorf (Post Korneuburg), Korneuburg, Bisamberg und Lang-Enzersdorf im polit. Bezirke Korneuburg; die Gemeindevorsteher in Strebersdorf, Floridsdorf, Kagran, Hirschstetten (Post Stadlau), Stadlau, Aspern a. d. Donau, Essling en (Post Aspern a. d. Donau), Groß-Enzersdorf, Mühlleiten (Post Probstdorf), Ober-Hausen (Post Probstdorf), Wittau (Post Probstdorf), Franzendorf (Post Groß-Enzersdorf), Probstdorf, Schönau (Post Probstdorf), Mannsdorf (Post Orth), Pframa (Post Eckartsau), Kopfstetten (Post Eckartsau), Eckartsau und Haringlee (Post Lassee) im polit Bezirke Floridsdorf; die Gemeindevorsteher in Witzelsdorf (Post Eckartsau), Stopfenreith (Post Eckartsau), Loimersdorf (Post Lassee), Engelhartstetten (Post Lassee), Hof a. d. March (Post Schlosshof), Marchegg und Baumgarten a. d. March (Post Ober-Weida) im polit. Bezirke Unter-Gänserndorf; die Gemeindevorsteher in Zwerndorf (Post Ober-Weida), Schwechat (Post Schwechat), Albern (Post Schwechat), Mannswörth (Post Schwechat), Dorf Fischamend (Post Fischamend), Markt Fischamend (Post Fischamend), Maria Ellend (Post Fischamend), Croatisch-Haslau (Post Fischamend), Regelsbrunn (Post Regelsbrunn), Wildungsmauer (Post Regelsbrunn), Petronell (Post Petronell), Deutsch-Altenburg (Post Deutsch-Altenburg), Hainburg (Post Hainburg) und Wolfsthal (Post Wolfsthal) im polit. Bezirke Bruck a. d. Leitha. c) Wenn das Centralcomité in Permanenz getreten ist, durch Boten:[1] Cabinetskanzlei, Militärkanzlei, Oberstthofmeisteramt und Oberstjägermeisteramt Sr. Majestät (je 1 Stück);[2] k. und k. 2. Corpscommando, Platzcommando und Militärbauabtheilung (je 1 Stück);[3] Centralcomité für Ueberschwemmungsangelegenheiten in Wien (20 Stück), M. R. Pr. (2 Stück), Präsidialbureau des M. J., M. J., Wasserbaudepartement des M. J., hydrographisches Centralbureau (je 1 Stück), n. ö. Statth.-Präsidium (2 Stück), Straßen- und Wasserbaudepartement der n. ö. Statth. (5 Stück), Bürgermeister, Magistratsdirector und Stadtbaudirector von Wien (je 1 Stück), Wr. Magistratspräsidium (2 Stück), Wr. Stadtbauamt (5 Stück), n. ö. L. A., n. ö. Landesbauamt, Bezirksgericht Leopoldstadt, Verwaltung des städtischen Lagerhauses in Wien, Betriebsleitung des Wr. Communalbades und Bauleitung des Freudenauer Hafenbaues (Praterspitz) (je 1 Stück);[4] Polizeipräsident in Wien, Polizeipräsidium (je 1 Stück), Correspondenz Wilhelm (20 Stück), Strombaudirection der Donauregulierungscommission, Hafenbaudirection der Donauregulierungscommission, H. M., Post- und Telegraphendirection in Wien und E. M. (je 1 Stück);[5] Polizeicommissariate Alsergrund, Döbling, Brigittenau, Floridsdorf, Leopoldstadt, Prater, Simmering und Landstraße (je 1 Stück), Bezirksvorsteher der Bezirke Alsergrund, Döbling, Brigittenau, Leopoldstadt, Simmering und Landstraße (je 1 Stück), die jeweilig aufgestellten Rettungshäuser (1 Stück).[6] Ueberdies wird in den Räumen der hydrographischen Landesabtheilung in Wien, I. Herrengasse 7, während der gewöhnlichen Amtsstunden (9 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags) gegebenen Falles, wenn ein beschränkter oder vollständiger Permanenzdienst eintritt, während der Tagesstunden oder Tag und Nacht an alle Anfragenden mündliche Auskunft über die jeweiligen Verhältnisse ertheilt. Die Benützung des Telephons zur Einholung solcher Nachrichten durch Private ist unzulässig, und wird die Benützung desselben durch Behörden auch auf den äußersten Bedarf einzuschränken sein, damit seine Verwendung zur Entgegennahme von Nachrichten nicht behindert werde. Die Einleitung des beschränkten oder vollständigen Permanenzdienstes, sowie dessen Einstellung wird in den täglichen Wasserstandsberichten, in den Hochwassernachrichten, durch die „Wr. Zeitung" und thunlichst auch durch die Wr. Tagesblätter verlautbart. § 48. Nachrichtendienst im Bereiche der Bzh. Amstetten. In dieser Bzh. liegen im Hochwassergebiete der Donau nachstehende Gemeinden 1. im Gerichtsbezirke Haag: St. Valentin, Post- und Telegraphenamt St. Valentin; Ennsdorf, Post Ennsdorf, Telegraphenamt St. Valentin; St. Pantaleon, Post- und Telegraphenamt St. Valentin; Erla, Post- und Telegraphenamt St. Valentin; Strengberg, Post- und Telegraphenamt Strengberg; 2. im Gerichtsbezirke Amstetten: Sindelburg, Post und Telegraphenamt Wallsee; Wallsee, Post- und Telegraphenamt Wallsee; Stephanshart, Post Markt Ardagger, Telephonverbindung mit Neustadtl a. d. Donau; Markt Ardagger, Post Markt Ardagger, Telegraphenamt Neustadtl a. d. Donau; Kolmitzberg, Post Kolmitzberg, Telegraphenamt Amstetten. Die Bzh.

[1]) Da die unter a) verzeichneten Behörden in die nachstehende Liste aufgenommen sind, entfällt die Versendung nach der bei a) zusammengestellten Liste. Die nachstehende Liste ist nach dem von den einzelnen Boten einzuschlagenden Wege geordnet.

[2]) Die Uebersendung an diese 4 Stellen erfolgt durch einen besonderen Boten.

[3]) Die Uebersendung an diese 3 Stellen erfolgt durch einen besonderen Boten oder durch eine Militärordonnanz.

[4]) Die Uebersendung an die 17 Vorgenannten erfolgt durch einen besonderen Boten.

[5]) Die Uebersendung an die 8 Vorgenannten erfolgt durch einen besonderen Boten.

[6]) Die Uebersendung an die 15 Vorgenannten erfolgt durch die im Centralcomité anwesenden Vertreter der Wr. P. D., des Wr. Mag. und des Stadtbauamtes.

Amstetten erhält telegraphisch Nachrichten von der hydrographischen Landesabtheilung in Linz und von der Stromaufsicht Ybbs und verständigt von den maßgebenden Nachrichten telephonisch bzw. telegraphisch die Gemeindevorsteher von Stephanshart, St. Pantaleon und Markt Ardagger, dann, da die Gemeinde Wallsee unmittelbar aus Linz telegraphische Nachrichten erhält, nur von den aus Ybbs einlangenden Nachrichten telegraphisch den Gemeindevorsteher von Wallsee und schließlich den Gemeindevorsteher von Strengberg über die Wasserstände von Linz und Ybbs. In außerordentlichen Fällen werden auch die Gemeindevorsteher von St. Valentin, Ennsdorf, Erla und Kolmitzberg von den Wasserständen in Linz und Ybbs verständigt. Die Gemeindevorsteher von St. Valentin und von Ennsdorf erhalten nur in außerordentlichen Fällen von der Bzh. Amstetten Nachrichten aus Linz und Ybbs. Der Gemeindevorsteher von St. Pantaleon erhält von der Bzh. Amstetten Nachrichten aus Linz und Ybbs. Der Gemeindevorsteher von Erla (Haag) erhält nur in außerordentlichen Fällen von der Bzh. Amstetten Nachrichten aus Linz und Ybbs. Der Gemeindevorsteher von Strengberg erhält telegraphisch von der Bzh. Amstetten Nachrichten aus Linz und Ybbs. Der Gemeindevorsteher von Sindelburg erhält durch Vermittlung des Gemeindevorstehers von Wallsee die an diesen aus Linz und von der Bzh. Amstetten, betreffend die Verhältnisse in Ybbs, einlangenden Nachrichten durch einen Boten. Der Gemeindevorsteher von Wallsee erhält telegraphisch Nachrichten aus Linz und von der Bzh. Amstetten, betreffend die Verhältnisse in Ybbs, und verständigt von denselben durch Boten den Gemeindevorsteher von Sindelburg. Die Gemeindevorsteher von Stephanshart und von Markt Ardagger erhalten telephonisch von der Bzh. Amstetten Nachrichten aus Linz und Ybbs. Der Gemeindevorsteher von Kolmitzberg erhält in außerordentlichen Fällen telegraphisch durch die Bzh. Amstetten Nachrichten aus Linz und Ybbs.

§ 49. Nachrichtendienst im Bereiche der Bzh. Pöggstall. Im Bereiche dieser Bzh. liegen im Hochwassergebiete der Donau nachstehende Gemeinden u. zw. alle im Gerichtsbezirke Persenbeug: Hofamt Priel, Post Persenbeug, Telegraphenstation Persenbeug; Isperdorf, Post Isperdorf, Telegraphenstation Isperdorf; Persenbeug, Post- und Telegraphenstation Persenbeug; Gottsdorf, Post- und Telegraphenstation Persenbeug; Marbach a. d. Donau, Post- und Telegraphenstation Marbach; Klein-Pöchlarn, Post- und Telegraphenstation Pöchlarn; Lehen, Post- und Telegraphenstation Weitenegg; Weitenegg, Post- und Telegraphenstation Weitenegg. Die Bzh. Pöggstall erhält telegraphisch Nachrichten von der hydrographischen Landesabtheilung in Linz, gibt jedoch im allgemeinen keine an sie einlangenden Nachrichten weiter. Der Gemeindevorsteher von Hofamt Priel erhält keine Nachrichten, weil in dieser Gemeinde nur für die Ortschaften Isperdorf und Weins und deren nächste Umgebung eine Gefahr besteht. Wohl aber erhält der Ortsvorsteher von Isperdorf aus Linz telegraphische Nachrichten und hat diese dem Ortsvorsteher von Weins durch Boten bekanntzugeben. Der Gemeindevorsteher von Persenbeug erhält von Linz telegraphische Nachrichten und verständigt von denselben den Gemeindevorsteher von Gottsdorf und den Ortsvorsteher von Hagsdorf. Der Gemeindevorsteher von Gottsdorf erhält Nachrichten von dem Gemeindevorsteher in Persenbeug. Nachdem der Ortsvorsteher von Hagsdorf von dem Gemeindevorsteher in Persenbeug die gleichen Nachrichten erhält, sind von dem Gemeindevorsteher in Gottsdorf nur die in anderen, im Gemeindegebiete gelegenen Ortschaften und einzeln stehenden Gehöften wohnhaften Einwohner zu verständigen. Die Gemeindevorsteher von Marbach a. d. Donau und von Klein-Pöchlarn erhalten unmittelbar von Linz Nachrichten. Der Gemeindevorsteher von Lehen erhält selbst keine Nachrichten, sondern nur der Ortsvorsteher von Ebersdorf durch den Gemeindevorsteher in Weitenegg die an diesen aus Linz einlangenden Nachrichten durch Boten. Der Gemeindevorsteher von Weitenegg erhält unmittelbar von Linz Nachrichten und verständigt von denselben den Ortsvorsteher von Ebersdorf.

§ 50. Nachrichtendienst im Bereiche der Bzh. Melk. Im Bereiche dieser Bzh. liegen im Hochwassergebiete der Donau nachstehende Gemeinden 1. im Gerichtsbezirke Ybbs: Neustadtl, Post- und Telegraphenstation Neustadtl a. d. Donau; St. Martin am Ybbsfelde, Post Neumarkt, Telegraphenstation Ybbs; Ybbs, Post- und Telegraphenstation Ybbs; Säusenstein, Post- und Telegragraphenstation Säusenstein; 2. im Gerichtsbezirke Melk: Krummnussbaum bei Pöchlarn, Post- und Telegraphenstation Krummnussbaum; Brunn a. d. Erlauf, Post- und Telegraphenstation Groß-Pöchlarn; Groß-Pöchlarn, Post- und Telegraphenstation Groß-Pöchlarn; Ornding, Post- und Telegraphenstation Groß-Pöchlarn; Matzleinsdorf, Post Matzleinsdorf, Telegraphenstation Melk; Schrattenbruck, Post- und Telegraphenstation Melk; Melk, Post- und Telegraphenstation Melk; Spielberg, Post- und Telegraphenstation Melk; Schönbüchel a. d. Donau, Post- und Telegraphenstation Schönbüchel a. d. Donau; Aggsbach, Post- und Telegraphenstation Aggsbach. Die Bzh. Melk erhält telegraphisch Nachrichten von der hydrographischen Landesabtheilung in Linz und von den Stromaufsichten Ybbs und Spitz, von letzterer nur bei Aufbau oder bei Abgang eines Eisstoßes, dann durch Boten von der Stromaufsicht Melk, und verständigt von den maßgebenden Nachrichten telegraphisch die

Gemeindevorsteher von Neustadtl, Säusenstein, Krummnussbaum, Schönbüchel und Aggsbach und durch Boten den Gemeindevorsteher von Melk. Der Gemeindevorsteher von Neustadtl erhält Nachrichten von der Bzh. Melk und verständigt hievon die Ortsvorsteher der im Hochwasserbereiche gelegenen Ortschaften Willersbach, Freinstein und Höfsgang durch den Gemeindevorsteher von Ybbs, welcher denselben die telegraphisch aus Linz, dann von der Stromaufsicht einlangenden Nachrichten durch einen Boten bekannt gibt. Der Gemeindevorsteher von St. Martin am Ybbsfelde erhält keine besonderen Verständigungen, da bedrohte Gebäude oder Wiesen, Felder und Gärten in dieser Gemeinde nicht vorhanden sind. Der Gemeindevorsteher von Ybbs erhält von der hydrographischen Landesabtheilung in Linz telegraphisch, dann von der Stromaufsicht Ybbs durch Boten Nachrichten. Die Gemeindevorsteher von Säusenstein und von Krummnussbaum bei Pöchlarn erhalten von der Bzh. Melk telegraphisch die dort eingelangten Nachrichten aus Linz, Ybbs und Melk. Der Gemeindevorsteher von Brunn a. d. Erlauf erhält durch Vermittlung des Gemeindevorstehers von Groß-Pöchlarn die an diesen von Linz einlangenden Nachrichten. Der Gemeindevorsteher von Groß-Pöchlarn erhält von der hydrographischen Landesabtheilung in Linz Nachrichten und verständigt von diesen den Gemeindevorsteher von Ornding und Brunn a. d. Erlauf durch einen Boten. Der Gemeindevorsteher von Ornding erhält durch Vermittlung des Gemeindevorstehers von Groß-Pöchlarn die an diesen aus Linz einlangenden Nachrichten. Der Gemeindevorsteher von Matzleinsdorf erhält durch Boten von dem Gemeindevorsteher in Melk die diesem von der Bzh. Melk und von der Stromaufsicht Melk zugehenden Nachrichten aus Linz, Ybbs und Melk. Der Gemeindevorsteher von Schrattenbruck erhält selbst keine Nachrichten, weil in dieser Ortsgemeinde nur für die Ortschaft Winden und deren Umgebung eine Gefahr besteht, wohl aber erhält der Ortsvorsteher in Winden durch den Gemeindevorsteher von Melk die diesem von der Bzh. Melk und von der Stromaufsicht Melk zukommenden Nachrichten aus Linz, Ybbs, Melk und Spitz durch einen Boten. Der Gemeindevorsteher von Melk erhält von der Bzh. Melk Nachrichten aus Linz, Ybbs und Spitz, dann von der Stromaufsicht Melk die örtlichen Wasserstandsverhältnisse durch Boten und verständigt von diesen Nachrichten die Gemeindevorsteher von Matzleinsdorf und Spielberg und den Ortsvorsteher von Winden durch einen Boten. Der Gemeindevorsteher von Spielberg erhält durch den Gemeindevorsteher von Melk die an diesen gelangenden Nachrichten aus Linz, Ybbs, Melk und Spitz durch einen Boten. Die Gemeindevorsteher von Schönbüchel a. d. Donau und von Dorf Aggsbach erhalten von der Bzh. Melk telegraphisch Nachrichten aus Linz, Ybbs, Melk und Spitz.

§ 51. Nachrichtendienst im Bereiche der Bzh. Krems. In dieser Bzh. liegen im Hochwassergebiete der Donau nachstehende Gemeinden 1. im Gerichtsbezirke Spitz: Rauteneberg, Post- und Telegraphenstation Emmersdorf; Emmersdorf, Post- und Telegraphenstation Emmersdorf; Goßam, Post- und Telegraphenstation Emmersdorf; Aggsbach, Post- und Telegraphenstation Aggsbach; Schwallenbach, Post- und Telegraphenstation Spitz; Spitz, Post- und Telegraphenstation Spitz; Wösendorf, Post- und Telegraphenstation Weißenkirchen; Joching, Post- und Telegraphenstation Weißenkirchen; 2. im Gerichtsbezirke Krems: Weißenkirchen, Post- und Telegraphenstation Weißenkirchen; Dürnstein, Post- und Telegraphenstation Dürnstein, telephonische Verbindung mit Krems; Ober-Loiben, Post Ober-Loiben, Telegraphenstation Dürnstein, nächste telephonische Verbindung mit Krems in Unter-Loiben; Unter-Loiben, Post Unter-Loiben, Telegraphenstation Dürnstein, telephonische Verbindung mit Krems; Stein, Post- und Telegraphenstation Stein, telephonische Verbindung mit Krems; Krems, Post- und Telegraphenstation Krems; Weinzierl bei Krems, Post- und Telegraphenstation Krems, telephonische Verbindung mit Krems; Ober-Rohrendorf, Post- und Telegraphenstation Krems, telephonische Verbindung mit Krems; Unter-Rohrendorf, Post- und Telegraphenstation Krems, telephonische Verbindung mit Krems; Theiß, Post Gedersdorf, Eisenbahntelegraphenstation Gedersdorf; Brunn im Felde, Post Gedersdorf, Eisenbahntelegraphenstation Gedersdorf; Haitzendorf, Post- und Telegraphenstation Grafenegg; 3. im Gerichtsbezirke Mautern: Ober-Arnsdorf, Post- und Telegraphenstation Mitter-Arnsdorf; Mitter-Arnsdorf, Post- und Telegraphenstation Mitter-Arnsdorf; Rührsdorf, Post- und Telegraphenstation Rossatz; Rossatz, Post- und Telegraphenstation Rossatz; Mauternbach, Post- und Telegraphenstation Mautern und telephonische Verbindung mit Mautern; Mautern, Post- und Telegraphenstation Mautern; Palt, Post Furth, Bahn- und Telegraphenstation Palt, telephonische Verbindung mit Mautern; Ober-Fucha, Post- und Telegraphenstation Furth und telephonische Verbindung mit Mautern; Thallern, Post- und Telegraphenstation Hollenburg; Angern a. d. Donau, Post- und Telegraphenstation Hollenburg; Hollenburg, Post- und Telegraphenstation Hollenburg; Wagram a. d. Traisen, Post- und Telegraphenstation Traismauer. Die Bzh. Krems erhält von der hydrographischen Landesabtheilung in Linz und von den Stromaufsichten Ybbs, Spitz, Stein und Zwentendorf, von letzterer jedoch nur bei Aufbau oder bei Abgang eines Eisstoßes, telegraphisch bzw. telephonisch Nachrichten und verständigt von den maßgebenden telegraphisch

die Gemeindevorsteher von Emmersdorf, Markt Aggsbach, Spitz, Weißenkirchen, telephonisch die Gemeindevorsteher von Dürnstein, Unter-Loiben, Stein, Krems, Weinzierl bei Krems, Ober-Rohrendorf und Unter-Rohrendorf und telegraphisch die Gemeindevorsteher von Haitzendorf, Telegraphenamt Grafenegg, Mitter Arnsdorf, Rossatz, Mautern und Hollenburg. In besonders dringenden Fällen werden die Gemeindevorsteher in Theiß und Brunn im Felde durch die Bahntelegraphenstation in Gedersdorf verständigt. Der Gemeindevorsteher in Rantenberg erhält selbst keine Nachrichten, wohl aber die Ortsvorsteher von Luberegg und St. Georgen durch den Gemeindevorsteher von Emmersdorf die dort aus Linz und von der Bzh. Krems einlangenden Nachrichten. Der Gemeindevorsteher von Emmersdorf erhält telegraphisch Nachrichten von der hydrographischen Landesabtheilung in Linz und außerdem von der Bzh. Krems telegraphisch die dort einlangenden maßgebenden Nachrichten aus Ybbs und Spitz und verständigt von denselben durch Boten den Gemeindevorsteher von Goßam und die Ortsvorsteher von Luberegg und St. Georgen. Der Gemeindevorsteher von Goßam erhält durch den Gemeindevorsteher von Emmersdorf die dort aus Linz und von der Bzh. Krems einlangenden Nachrichten durch einen Boten. Der Gemeindevorsteher von Markt Aggsbach erhält von der Bzh. Krems telegraphisch die dort einlangenden Nachrichten aus Linz, Ybbs, Spitz und Stein. Der Gemeindevorsteher in Schwallenbach erhält von dem Gemeindevorsteher in Spitz die dort von der Stromaufsicht Spitz und der Bzh. Krems einlangenden Nachrichten aus Linz, Ybbs, Melk, Spitz und Stein durch einen Boten. Der Gemeindevorsteher von Spitz erhält von der Stromaufsicht Spitz die an diese aus Linz einlangenden Nachrichten, dann die Ergebnisse der von dieser Stromaufsicht gemachten Beobachtungen durch Boten mitgetheilt und außerdem von der Bzh. Krems telegraphisch die dort einlangenden Nachrichten aus Ybbs, Melk und Stein und verständigt von diesen Nachrichten den Gemeindevorsteher in Schwallenbach. Der Gemeindevorsteher von Wösendorf erhält von dem Gemeindevorsteher in Weißenkirchen die dort von der hydrographischen Landesabtheilung in Linz und von der Bzh. Krems einlangenden Nachrichten aus Ybbs, Spitz und Stein durch einen Boten. Der Gemeindevorsteher von Joching erhält von dem Gemeindevorsteher in Weißenkirchen die dort von der hydrographischen Landesabtheilung in Linz und von der Bzh. Krems einlangenden Nachrichten aus Ybbs, Spitz und Stein durch einen Boten. Der Gemeindevorsteher von Weißenkirchen erhält telegraphisch Nachrichten von der hydrographischen Landesabtheilung in Linz und von der Bzh. Krems telegraphisch die dort einlangenden Nachrichten aus Ybbs, Spitz und Stein und verständigt hievon die Gemeindevorsteher von Wösendorf und Joching. Der Gemeindevorsteher in Dürnstein erhält durch die Feuerwehrtelephonleitung von der Bzh. Krems die dort einlangenden Nachrichten aus Linz, Ybbs, Spitz und Stein. Der Gemeindevorsteher von Ober-Loiben erhält durch den Gemeindevorsteher von Unter-Loiben mittelst Boten die dort durch die Feuerwehrtelephonleitung von der Bzh. Krems einlangenden Nachrichten aus Linz, Ybbs, Spitz und Stein. Der Gemeindevorsteher von Unter-Loiben erhält durch die Feuerwehrtelephonleitung von der Bzh. Krems die dort einlangenden Nachrichten aus Linz, Ybbs, Spitz und Stein und verständigt von denselben durch Boten den Gemeindevorsteher von Ober-Loiben. Der Gemeindevorsteher in Stein erhält von der Stromaufsicht Stein die an diese aus Linz einlangenden Nachrichten, dann die Ergebnisse der von dieser Stromaufsicht gemachten Beobachtungen durch Boten mitgetheilt und außerdem von der Bzh. Krems telephonisch die dort einlangenden Nachrichten aus Ybbs, Spitz und Zwentendorf. Die Gemeindevorsteher in Krems und in Weinzierl bei Krems erhalten von der Bzh. Krems telephonisch die dort einlangenden Nachrichten aus Linz, Ybbs, Spitz, Stein und Zwentendorf. Die Gemeindevorsteher in Ober-Rohrendorf und Unter-Rohrendorf erhalten von der Bzh. Krems telephonisch die dort einlangenden Nachrichten aus Linz, Ybbs, Spitz, Stein und Zwentendorf. Der Gemeindevorsteher von Theiß erhält von dem Gemeindevorsteher von Haitzendorf die an diesen in der Station Grafenegg telegraphisch aus Krems einlangenden Nachrichten aus Linz, Ybbs, Spitz, Stein und Zwentendorf durch Boten, in besonders dringenden Fällen durch die Bahntelegraphenstation Gedersdorf unmittelbar von der Bzh. Krems. Außerdem werden aber u. zw. mit Rücksicht auf den bei Hochwasser von Theiß nach den in derselben Gemeinde gelegenen Orten erschwerten Verkehr von dem Gemeindevorsteher in Haitzendorf auch die Ortsvorsteher von Donaudorf, Schlickendorf und Alt-Weidling von denselben Nachrichten verständigt, so dass diese von dem Gemeindevorsteher in Theiß nicht weiter zu verständigen sind. Der Gemeindevorsteher in Haitzendorf erhält von der Bzh. Krems durch die Station in Grafenegg telegraphisch Nachrichten aus Linz, Ybbs, Spitz, Stein und Zwentendorf und verständigt von denselben durch Boten den Gemeindevorsteher von Theiß und die Ortsvorsteher der in dieser Gemeinde gelegenen Ortschaften Donaudorf, Schlickendorf und Alt-Weidling, dann den Gemeindevorsteher von Brunn im Felde und die Ortsvorsteher der in dieser Gemeinde gelegenen Ortschaften Gedersdorf und Stratzdorf. Der Gemeindevorsteher von Brunn im

Felde erhält von dem Gemeindevorsteher in Haitzendorf die an diesen in der Station Grafenegg telegraphisch aus Krems einlangenden Nachrichten aus Linz, Ybbs, Spitz, Stein und Zwentendorf durch Boten, in besonders dringenden Fällen durch die Bahntelegraphenstation Gedersdorf unmittelbar von der Bzh. Krems. Außerdem werden aber u. zw. mit Rücksicht auf den bei Hochwasser von Brunn nach den in derselben Gemeinde gelegenen Orten erschwerten Verkehr von dem Gemeindevorsteher in Haitzendorf auch die Ortsvorsteher von Gedersdorf und Stratzdorf von denselben Nachrichten verständigt. Der Gemeindevorsteher von Ober-Arnsdorf erhält von dem Gemeindevorsteher in Mitter-Arnsdorf die dort von der Bzh. Krems einlangenden Nachrichten aus Linz, Ybbs, Spitz und Stein. Der Gemeindevorsteher von Mitter-Arnsdorf erhält von der Bzh. Krems telegraphisch die dort einlangenden Nachrichten aus Linz, Ybbs, Spitz und Stein und verständigt von denselben durch Boten den Gemeindevorsteher von Ober-Arnsdorf. Der Gemeindevorsteher von Rührsdorf erhält von dem Gemeindevorsteher in Rossatz die dort von der hydrographischen Landesabtheilung in Linz, dann der Bzh. Krems einlangenden Nachrichten aus Linz, Ybbs, Spitz und Stein durch Boten. Der Gemeindevorsteher in Rossatz erhält telegraphisch Nachrichten von der hydrographischen Landesabtheilung in Linz und außerdem von der Bzh. Krems telegraphisch die dort einlangenden Nachrichten aus Ybbs, Spitz und Stein und verständigt von denselben den Gemeindevorsteher in Rührsdorf durch Boten. Der Gemeindevorsteher in Mauternbach erhält telephonisch durch Vermittlung des Gemeindevorstehers von Mautern die dort von der Bzh. Krems einlangenden Nachrichten aus Linz, Ybbs, Spitz, Stein und Zwentendorf. Der Gemeindevorsteher von Mautern erhält von der Bzh. Krems telegraphisch die dort einlangenden Nachrichten aus Linz, Ybbs, Spitz, Stein und Zwentendorf und verständigt von denselben telephonisch die Gemeindevorsteher von Mauternbach, Palt und Ober-Fucha. Die Gemeindevorsteher von Palt und von Ober-Fucha erhalten durch Vermittlung des Gemeindevorstehers von Mautern telephonisch die dort von der Bzh. Krems einlangenden Nachrichten aus Linz, Ybbs, Spitz, Stein und Zwentendorf. Die Gemeindevorsteher von Thallern und von Angern a. d. Donau erhalten durch Vermittlung des Gemeindevorstehers von Hollenburg die dort von der Bzh. Krems einlangenden Nachrichten aus Linz, Ybbs, Spitz, Stein und Zwentendorf durch Boten. Der Gemeindevorsteher von Hollenburg erhält von der Bzh. Krems telegraphisch die dort einlangenden Nachrichten aus Linz, Ybbs, Spitz, Stein und Zwentendorf und verständigt von denselben die Gemeindevorsteher von Thallern, Angern und Wagram a. d. Traisen. Der Gemeindevorsteher von Wagram a. d. Traisen erhält durch Vermittlung des Gemeindevorstehers von Hollenburg die dort von der Bzh. Krems einlangenden Nachrichten aus Linz, Ybbs, Spitz, Stein und Zwentendorf durch Boten. § 52. Nachrichtendienst im Bereiche der Bzh. St. Pölten. In dieser Bzh. liegen im Hochwassergebiete der Donau nachstehende Gemeinden u. zw. alle im Gerichtsbezirke Herzogenburg: Traismauer, Post- und Telegraphenamt Traismauer; Stollhofen, Post- und Telegraphenamt Traismauer; Frauendorf, Post- und Telegraphenamt Traismauer; Gemeinlebarn, Post- und Telegraphenamt Traismauer. Die Bzh. St. Pölten erhält von der hydrographischen Landesabtheilung in Linz und von den Stromaufsichten Ybbs, Spitz, Stein und Zwentendorf, von letzterer jedoch nur bei Aufbau oder bei Abgang eines Eisstoßes, telegraphisch Nachrichten, verständigt jedoch nur von den Nachrichten aus Linz und Ybbs telegraphisch den Gemeindevorsteher von Traismauer. Der Gemeindevorsteher von Traismauer erhält von der Bzh. St. Pölten telegraphisch die aus Linz und Ybbs einlangenden Nachrichten und von den Stromaufsichten Stein und Zwentendorf unmittelbar Nachrichten und verständigt von diesen Nachrichten die Gemeindevorsteher von Stollhofen, Frauendorf und Gemeinlebarn durch Boten. Die Gemeindevorsteher von Stollhofen, Frauendorf und von Gemeinlebarn erhalten durch Boten von dem Gemeindevorsteher in Traismauer die an diesen von der Bzh. St. Pölten einlangenden Nachrichten aus Linz und Ybbs und die von den Stromaufsichten Stein und Zwentendorf einlangenden Nachrichten. § 53. Nachrichtendienst im Bereiche der Bzh. Tulln. In dieser Bzh. liegen im Hochwassergebiete der Donau nachstehende Gemeinden 1. im Gerichtsbezirke Kirchberg am Wagram: Jetzdorf, Post- und Telegraphenamt Grafenwörth; Grafenwörth, Post- und Telegraphenamt Grafenwörth; Seebarn, Post- und Telegraphenamt Grafenwörth; Altenwörth, Post- und Telegraphenamt Altenwörth; Fraundorf a. d. Au, Post- und Telegraphenamt Altenwörth; Wintl, Post- und Telegrapenamt Kirchberg am Wagram; Bierbaum am Kleebüchl, Post- und Telegraphenamt Absdorf; Absdorf, Post- und Telegraphenamt Absdorf; Utzenlaa, Post- und Telegraphenamt Absdorf; Neu-Aigen, Post- und Telegraphenamt Neu-Aigen; 2. im Gerichtsbezirke Atzenbrugg: Ponsee, Post- und Telegraphenamt Reidling; Zwentendorf, Post- und Telegraphenamt Zwentendorf; 3. im Gerichtsbezirke Tulln: Langenrohr, Post- und Telegraphenamt Tulln; Tulln, Post- und Telegraphenamt Tulln; Langenlebarn, Post- und Telegraphenamt Langenlebarn; Muckendorf, Post Zeiselmauer, Telegraphenamt

St. Andrä; Königstetten, Post- und Telegraphenamt Königstetten; Wolfpassing, Post Zeiselmauer, Telegraphenamt St. Andrä; Zeiselmauer, Post Zeiselmauer, Telegraphenamt St. Andrä; St. Andrä vor dem Hagenthale, Post- und Telegraphenamt St. Andrä; Wördern, Post- und Telegraphenamt St. Andrä; Altenberg, Post- und Telegraphenamt Greifenstein; Greifenstein, Post- und Telegraphenamt Greifenstein; 4 im Gerichtsbezirke Klosterneuburg: Höflein a. d. Donau, Post- und Telegraphenamt Greifenstein; Kritzendorf, Post- und Telegraphenamt Kritzendorf; Klosterneuburg, Post- und Telegraphenamt Klosterneuburg. Die Bzh. Tulln erhält von der hydrographischen Landesabtheilung in Linz und von den Stromaufsichten in Stein, Zwentendorf, Greifenstein, von letzterer jedoch nur bei Aufbau oder bei Abgang eines Eisstoßes, telegraphisch und von der Stromaufsicht Tulln durch Boten Nachrichten und verständigt von denselben telegraphisch die Gendarmerieposten in Grafenwörth, Kirchberg am Wagram, Absdorf, Neu-Aigen, Zwentendorf, Tulln, Königstetten, St. Andrä und Klosterneuburg, dann die Gemeindevorsteher von Altenwörth, Langenlebarn, Greifenstein und Kritzendorf. Von den erhaltenen Nachrichten verständigt der Gendarmerieposten in Grafenwörth die Gemeindevorsteher von Grafenwörth, Jetzdorf und Seebarn; der Gendarmerieposten in Kirchberg am Wagram die Gemeindevorsteher von Fraundorf und Winkl, sobald wegen eingetretener Ueberschwemmung deren Verständigung nicht mehr durch den Gendarmerieposten in Absdorf möglich ist; der Gendarmerieposten in Absdorf die Gemeindevorsteher von Fraundorf, Winkl, Bierbaum und Absdorf, die zwei ersteren nur insolange, als eine Verständigung nicht durch eine eingetretene Ueberschwemmung unmöglich gemacht ist, in welchem Falle die Verständigung dieser beiden Gemeindevorsteher durch den Gendarmerieposten in Kirchberg am Wagram erfolgt, endlich den Gemeindevorsteher von Utzenlaa, sobald wegen eingetretener Ueberschwemmung dessen Verständigung durch den Gendarmerieposten in Neu-Aigen nicht mehr möglich ist; der Gendarmerieposten in Neu-Aigen den Gemeindevorsteher von Neu-Aigen und Utzenlaa, letzteren insolange, als eine Verständigung nicht durch eine eingetretene Ueberschwemmung unmöglich gemacht ist, in welchem Falle dessen Verständigung durch den Gendarmerieposten in Absdorf erfolgt; der Gendarmerieposten in Zwentendorf die Gemeindevorsteher von Zwentendorf und Ponsee; der Gendarmerieposten in Tulln die Gemeindevorsteher von Langenrohr und Tulln; der Gendarmerieposten in Königstetten die Gemeindevorsteher von Königstetten, Wolfpassing und Zeiselmauer; der Gendarmerieposten in St. Andrä den Gemeindevorsteher von Wördern; der Gendarmerieposten in Klosterneuburg den Gemeindevorsteher in Klosterneuburg. Die Gemeindevorsteher in Jetzdorf, Grafenwörth und in Seebarn erhalten im Wege des Gendarmeriepostens Grafenwörth die von der Bzh. Tulln einlangenden Nachrichten aus Linz, Stein, Zwentendorf, Tulln und Greifenstein. Der Gemeindevorsteher in Altenwörth erhält von der Bzh. Tulln unmittelbar telegraphisch Nachrichten aus Linz, Stein, Zwentendorf, Tulln und Greifenstein. Die Gemeindevorsteher in Fraundorf a. d. Au und Winkl erhalten im Wege des Gendarmeriepostens Absdorf und, falls wegen eingetretener Ueberschwemmung die Verständigung durch diesen Posten nicht erfolgen kann, durch den Gendarmerieposten in Kirchberg am Wagram die von der Bzh. Tulln einlangenden Nachrichten aus Linz, Stein, Zwentendorf, Tulln und Greifenstein. Der Gemeindevorsteher in Bierbaum erhält im Wege des Gendarmeriepostens Absdorf die dort von der Bzh. Tulln telegraphisch einlangenden Nachrichten aus Linz, Stein, Zwentendorf, Tulln und Greifenstein. Der Gemeindevorsteher in Absdorf erhält im Wege des Gendarmeriepostens Absdorf die dort von der Bzh. Tulln einlangenden Nachrichten aus Linz, Stein, Zwentendorf, Tulln und Greifenstein. Der Gemeindevorsteher in Utzenlaa erhält im Wege des Gendarmeriepostens Neu-Aigen und, falls wegen eingetretener Ueberschwemmung der Verkehr mit diesem Posten unterbrochen wäre, im Wege des Gendarmeriepostens in Absdorf die von der Bzh. Tulln einlangenden Nachrichten aus Linz, Stein, Zwentendorf, Tulln und Greifenstein. Der Gemeindevorsteher in Neu-Aigen erhält im Wege des Gendarmeriepostens Neu-Aigen die von der Bzh. Tulln einlangenden Nachrichten aus Linz, Stein, Zwentendorf, Tulln und Greifenstein. Der Gemeindevorsteher in Ponsee erhält im Wege des Gendarmeriepostens Zwentendorf die von der Bzh. Tulln einlangenden Nachrichten aus Linz, Stein, Zwentendorf, Tulln und Greifenstein. Der Gemeindevorsteher in Zwentendorf erhält von der Stromaufsicht Zwentendorf durch Boten Mittheilung über die selbstgemachten Wahrnehmungen und im Wege des Gendarmeriepostens Zwentendorf die von der Bzh. Tulln einlangenden Nachrichten aus Linz, Stein, Tulln und Greifenstein. Der Gemeindevorsteher in Langenrohr erhält im Wege des Gendarmeriepostens Tulln die von der Bzh. Tulln diesem mitgetheilten Nachrichten aus Linz, Stein, Zwentendorf, Tulln und Greifenstein. Der Gemeindevorsteher in Tulln erhält im Wege des Gendarmeriepostens Tulln die von der Bzh. Tulln diesem mitgetheilten Nachrichten aus Linz, Stein, Zwentendorf und Greifenstein und von der Stromaufsicht Tulln durch Boten Mittheilungen über die von derselben gemachten Wahrnehmungen. Der Gemeindevorsteher in Langenlebarn erhält von der Bzh. Tulln Nachrichten aus Linz, Stein, Zwentendorf, Tulln

und Greifenstein und verständigt hievon mittelst Boten den Gemeindevorsteher von Muckendorf. Der Gemeindevorsteher in Muckendorf erhält im Wege des Gemeindevorstehers in Langenlebarn die von der Bzh. Tulln diesem mitgetheilten Nachrichten aus Linz, Stein, Zwentendorf, Tulln und Greifenstein. Die Gemeindevorsteher in Königstetten, Wolfpassing und Zeiselmauer erhalten im Wege des Gendarmeriepostens Königstetten die von der Bzh. Tulln diesem mitgetheilten Nachrichten aus Linz, Stein, Zwentendorf, Tulln und Greifenstein. Der Gemeindevorsteher von St. Andrä vor dem Hagenthale und der Gemeindevorsteher in Wördern erhält im Wege des Gendarmeriepostens St. Andrä die von der Bzh. Tulln einlangenden Nachrichten aus Linz, Stein, Zwentendorf, Tulln und Greifenstein. Der Gemeindevorsteher in Altenberg erhält von dem Gemeindevorsteher in Greifenstein die an diesen von der Bzh. Tulln einlangenden Nachrichten aus Linz, Stein, Zwentendorf und Tulln und die von der Stromaufsicht Greifenstein erhaltenen Mittheilungen. Der Gemeindevorsteher in Greifenstein erhält von der Bzh. Tulln telegraphisch die dort einlangenden Nachrichten aus Linz, Stein, Zwentendorf und Tulln und von der Stromaufsicht Greifenstein durch Boten Mittheilung über die von dieser gemachten Wahrnehmungen und verständigt von allen diesen Nachrichten die Gemeindevorsteher von Altenberg und Höflein a. d. Donau durch Boten. Der Gemeindevorsteher von Höflein erhält von dem Gemeindevorsteher in Greifenstein die an diesen von der Bzh. Tulln einlangenden Nachrichten aus Linz, Stein, Zwentendorf und Tulln und die von der Stromaufsicht Greifenstein erhaltenen Mittheilungen. Der Gemeindevorsteher von Kritzendorf erhält von der Bzh. Tulln Mittheilungen über die dort einlangenden Nachrichten aus Linz, Stein, Zwentendorf, Tulln, Greifenstein und Klosterneuburg. Der Gemeindevorsteher von Klosterneuburg erhält im Wege des dortigen Gendarmeriepostens die von der Bzh. Tulln dort einlangenden Nachrichten aus Linz, Stein, Zwentendorf, Tulln, Greifenstein und von der Stromaufsicht Klosterneuburg (Kuchelau) durch Boten Mittheilung über die von dieser gemachten Wahrnehmungen. § 54. Nachrichtendienst im Bereiche der Bzh Korneuburg. In dieser Bzh. liegen im Hochwassergebiete der Donau nachstehende Gemeinden 1. im Gerichtsbezirke Stockerau: Stetteldorf am Wagram, Post Stetteldorf, Telegraphenstation Absdorf; Eggendorf am Wagram, Post Stetteldorf, Telegraphenstation Absdorf; Gaisruck, Post Hausleiten, Telegraphenstation Absdorf; Hausleiten, Post Hausleiten (Ortschaft Ober-Zögersdorf, Stockerau), Telegraphenstation Stockerau; Stockerau, Post- und Telegraphenstation Stockerau; Spillern, Post Spillern, Telegraphenstation Bahnstation Spillern; 2. im Gerichtsbezirke Korneuburg: Leobendorf, Post- und Telegraphenstation Korneuburg; Korneuburg, Post- und Telegraphenstation Korneuburg; Bisamberg, Post- und Telegraphenstation Bisamberg; Lang-Enzersdorf, Post und Telegraphenstation Lang-Enzersdorf. Die Bzh. Korneuburg erhält von der hydrographischen Landesabtheilung in Linz und von den Stromaufsichten Stein, Tulln und Klosterneuburg (Kuchelau), dann von der hydrographischen Landesabtheilung in Wien telegraphisch Nachrichten und verständigt von den maßgebenden Nachrichten telegraphisch oder telephonisch den Gemeindevorsteher von Stockerau, ferner telegraphisch mittelst des Bahntelegraphen den Gemeindevorsteher von Spillern, durch Boten den Gemeindevorsteher von Korneuburg und telegraphisch die Gemeindevorstände von Bisamberg und Lang-Enzersdorf. Der Gemeindevorsteher von Stetteldorf am Wagram erhält telegraphisch (Telegraphenstation Absdorf oder Neu-Aigen) Nachrichten von der hydrographischen Landesabtheilung in Wien und von der Stromaufsicht Tulln und verständigt von denselben durch Boten die Gemeindevorsteher von Eggendorf am Wagram, Gaisruck und Hausleiten. Die Gemeindevorsteher von Eggendorf am Wagram und von Gaisruck erhalten von dem Gemeindevorsteher in Stetteldorf am Wagram die an diesen telegraphisch einlangenden Nachrichten von der hydrographischen Landesabtheilung in Wien und von der Stromaufsicht Tulln. Der Gemeindevorsteher von Hausleiten erhält von dem Gemeindevorsteher in Stetteldorf am Wagram die an diesen telegraphisch einlangenden Nachrichten von der hydrographischen Landesabtheilung in Wien und von der Stromaufsicht Tulln. Außerdem erhält der Ortsvorsteher von Ober-Zögersdorf durch den Gemeindevorsteher von Stockerau die dort von der Bzh. Korneuburg einlangenden Nachrichten mittelst Boten. Der Gemeindevorsteher von Stockerau erhält telegraphisch oder telephonisch von der Bzh. Korneuburg Nachrichten aus Linz, Stein, Tulln, Klosterneuburg und Wien und verständigt von denselben den Ortsvorsteher von Ober-Zögersdorf. Der Gemeindevorsteher von Spillern erhält telegraphisch von der Bzh. Korneuburg Nachrichten aus Linz, Stein, Tulln, Klosterneuburg und Wien. Der Gemeindevorsteher von Korneuburg erhält durch Boten von der Bzh. Korneuburg Nachrichten aus Linz, Stein, Tulln, Klosterneuburg und Wien. Die Gemeindevorsteher von Bisamberg und von Lang-Enzersdorf erhalten telegraphisch von der Bzh. Korneuburg Nachrichten aus Linz, Stein, Tulln, Klosterneuburg und Wien. § 55. Nachrichtendienst im Bereiche der Bzh. Floridsdorf. In dieser Bzh. liegen im Hochwassergebiete der Donau bzw. sind bei einem Bruche des Marchfeldschutzdammes gefährdet nachstehende Gemeinden 1. im Gerichtsbezirke Floridsdorf: Strebersdorf, Post- und Tele-

graphenamt Strebersdorf; Floridsdorf, Post- und Telegraphenamt Floridsdorf; Kagran, Post und Telegraphenamt Kagran; Stadlau, Post- und Telegraphenamt Stadlau; Hirschstetten, Post- und Telegraphenamt Stadlau; 2. im Gerichtsbezirke Groß-Enzersdorf: Aspern a. d. Donau, Post- und Telegraphenamt Aspern a. d. Donau; Eßlingen, Post- und Telegraphenamt Aspern a. d. Donau; Groß-Enzersdorf, Post- und Telegraphenamt Groß-Enzersdorf; Franzensdorf, Post- und Telegraphenamt Probstdorf; Nutzendorf, Post- und Telegraphenamt Probstdorf; Mühlleiten, Post- und Telegraphenamt Probstdorf, Breitstetten, Post Leopoldsdorf, Telegraphenamt Orth; Fuchsenbigl, Post Leopoldsdorf, Telegraphenamt Orth; Straudorf, Post Leopoldsdorf, Telegraphenamt Orth; Ober-Hausen, Post- und Telegraphenamt Probstdorf; Wittau, Post- und Telegraphenamt Probstdorf; Probstdorf, Post- und Telegraphenamt Probstdorf; Schönau, Post- und Telegraphenamt Probstdorf; Mannsdorf, Post- und Telegraphenamt Orth; Andlersdorf, Post- und Telegraphenamt Orth; Orth, Post- und Telegraphenamt Orth; Wagram a. d. Donau, Post- und Telegraphenamt Orth; Pframa, Post- und Telegraphenamt Eckartsau; Kopfstetten, Post- und Telegraphenamt Eckartsau; Eckartsau, Post- und Telegraphenamt Eckartsau; Haringsee, Post- und Telegraphenamt Lassee. Die Bzh. Floridsdorf erhält Nachrichten von der hydrographischen Landesabtheilung in Linz und von den Stromaufsichten Stein, Wien-Brigittenau, Wien-Prater, Fischamend und Hainburg, dann von der hydrographischen Landesabtheilung in Wien und beim Aufbaue oder Abgange eines Eisstoßes auch von der Stromaufsicht Fischamend. Von den maßgebenden Nachrichten aus Linz, Stein, Wien und Fischamend verständigt die Bzh. Floridsdorf durch Boten den Gemeindevorsteher von Floridsdorf und telegraphisch alle anderen im bedrohten Gebiete gelegenen Gemeinden, d. h. die Gemeindevorsteher von Strebersdorf, Kagran, Stadlau, Hirschstetten, Aspern, Eßlingen, Groß-Enzersdorf, Franzensdorf, Nutzendorf, Mühlleiten, Breitstetten, Fuchsenbigl, Straudorf, Ober-Hausen, Wittau, Propstdorf, Schönau, Mannsdorf, Andlersdorf, Orth, Wagram a. d. Donau, Pframa, Kopfstfstetten, Eckartsau und Haringsee. § 56. Nachrichtendienst im Bereiche der Bzh. Unter-Gänserndorf. In dieser Bzh. liegen im Hochwassergebiete der Donau bzw. sind bei einem Bruche des Marchfeldschutzdammes bedroht nachstehende Gemeinden u. zw. alle im Gerichtsbezirke Marchegg: Witzelsdorf, Post- und Telegraphenamt Eckartsau; Stopfenreith, Post- und Telegraphenamt Eckartsau; Loimersdorf, Post- und Telegraphenamt Lassee; Lassee, Post- und Telegraphenamt Lassee; Engelhartstetten, Post- und Telegraphenamt Lassee; Groißenbrunn, Post- und Telegraphenamt Marchegg; Hof a. d. March, Post- und Telegraphenamt Schloßhof; Marchegg, Post- und Telegraphenamt Marchegg; Baumgarten a. d. March, Post- und Telegraphenamt Ober-Weida; Zwerndorf, Post- und Telegraphenamt Angern. Die Bzh. Unter-Gänserndorf erhält telegraphische Nachrichten von den Stromaufsichten Fischamend, Regelsbrunn und Hainburg, von den beiden ersteren jedoch nur bei Aufbau oder bei Abgang des Eisstoßes, dann von der hydrographischen Landesabtheilung in Wien, gibt jedoch im allgemeinen keine an sie einlangenden Nachrichten weiter. Alle Gemeindevorsteher in dem bedrohten Gebiete, nämlich jene von Witzelsdorf, Stopfenreith, Loimersdorf, Lassee, Engelhartstetten, Groißenbrunn, Hof a. d. March, Marchegg, Baumgarten und Zwerndorf erhalten unmittelbar telegraphisch Nachrichten von der hydrographischen Landesabtheilung in Wien. § 57. Nachrichtendienst im Bereiche der Bzh. Bruck a. d. Leitha. In dieser Bzh. liegen im Hochwassergebiete der Donau nachstehende Gemeinden 1. im Gerichtsbezirke Schwechat: Schwechat, Post- und Telegraphenamt Schwechat; Albern, Post- und Telegraphenamt Kaiser-Ebersdorf; Mannswörth, Post- und Telegraphenamt Mannswörth; Dorf Fischamend, Post- und Telegraphenamt Markt Fischamend; Markt Fischamend, Post- und Telegraphenamt Markt Fischamend; 2. im Gerichtsbezirke Hainburg: Regelsbrunn, Post- und Telegraphenamt Regelsbrunn; Wildungsmauer, Post- und Telegraphenamt Regelsbrunn; Petronell, Post- und Telegraphenamt Petronell; Deutsch-Altenburg, Post- und Telegraphenamt Deutsch-Altenburg; Hainburg, Post- und Telegraphenamt Hainburg; Wolfsthal, Post- und Telegraphenamt Wolfsthal. Die Bzh. Bruck a. d. Leitha erhält von der hydrographischen Landesabtheilung in Wien und von den Stromaufsichten Fischamend, Regelsbrunn und Hainburg telegraphisch Nachrichten, von den beiden ersteren jedoch nur bei Aufbau oder bei Abgang eines Eisstoßes, und verständigt von denselben die Gemeindevorsteher in Regelsbrunn, Wildungsmauer (nur im Bedarfsfalle), Petronell, Deutsch-Altenburg, Hainburg und Wolfsthal. Die Gemeindevorsteher in Schwechat, Albern und Mannswörth erhalten telegraphisch Nachrichten von der hydrographischen Landesabtheilung in Wien. Die Gemeindevorsteher in Dorf Fischamend und in Markt Fischamend erhalten telegraphisch Nachrichten von der hydrographischen Landesabtheilung in Wien und durch Boten von der Stromaufsicht Fischamend. Der Gemeindevorsteher in Regelsbrunn erhält telegraphisch von der Bzh. Bruck a. d. Leitha Nachrichten aus Linz, Wien, Fischamend und Hainburg und durch Boten von der Stromaufsicht Regelsbrunn. Der

Gemeindevorsteher von Wildungsmauer erhält nur im Bedarfsfalle telegraphisch von der Bzh. Bruck a. d. Leitha Nachrichten aus Linz, Wien, Fischamend und Hainburg. Der Gemeindevorsteher von Petronell erhält telegraphisch von der Bzh. Bruck a. d. Leitha Nachrichten aus Linz und Wien, bei Aufbau und Abgang eines Eisstoßes auch von den Stromaufsichten in Regelsbrunn und Hainburg. Der Gemeindevorsteher von Deutsch-Altenburg erhält telegraphisch von der Bzh. Bruck a. d. Leitha Nachrichten aus Linz und Wien, bei Aufbau und Abgang eines Eisstoßes auch von den Stromaufsichten Regelsbrunn und Hainburg. Der Gemeindevorsteher von Hainburg erhält telegraphisch von der Bzh. Bruck a. d. Leitha Nachrichten aus Linz und Wien, bei Aufbau und Abgang eines Eisstoßes auch von der Stromaufsicht Regelsbrunn, sowie durch Boten von der Stromaufsicht Hainburg. Der Gemeindevorsteher von Wolfsthal erhält telegraphisch von der Bzh. Bruck a. d. Leitha Nachrichten aus Linz und Wien, beim Aufbaue und Abgange eines Eisstoßes auch von den Stromaufsichten Regelsbrunn und Hainburg Nachrichten von dem Gemeindevorsteher in Hainburg durch Boten.

4791. Donauruderschiffe, Aichung hölzerner —.

St. E. 27. August 1901, Z. 39904, an Wr. Donaucanalinspection.

Die aus Anlass der Aichung hölzerner Ruderschiffe[1]) eventuell aufzurechnenden Commissionskosten sind, um die durch eine vorläufige Adjustierung der bezüglichen Particularien eintretende Verzögerung bzw. 2malige Einhebung von Gebüren (Aichtaxen und Commissionsgebüren) zu vermeiden, künftighin nach den bestehenden Reisevorschriften zu bemessen und gleichzeitig mit der Aichtaxe einzuheben. Nach Adjustierung des mit der Monatsconsignation einlangenden Particulares wird der eventuell zuviel eingehobene Betrag an Commissionskosten der Partei zurückzuerstatten bzw. ein Fehlbetrag von derselben nachträglich einzuheben sein. Die Verwendung des der Donaucanalinspection zugetheilten Stromaufsehers bei den von dieser Inspection vorzunehmenden Schiffsaichungen unterliegt, wenn es die Dienstpflichten dieses Organs zulassen und die Partei damit einverstanden ist, insolange keinem Anstande, als sich hieraus nicht etwa Störungen oder unerwünschte Erörterungen über die Entlohnung eines Amtsorgans durch die Partei ergeben. Doch hat sich die Wr. Donaucanalinspection in dieser Richtung jeder Beeinflussung der Partei zu enthalten. Die Höhe der von der Partei zu entrichtenden Entlohnung für diese Hilfeleistung hat der Stromaufseher mit der Partei zu vereinbaren; die Vdg. v. 3. Juli 1854, R. G. B. 169, kann auf diese Verrichtungen nicht in Anwendung gebracht werden. Ueber die Zulässigkeit einer gleichen Verwendung des Sperrschiffwächters hätte die Donauregulierungscommission zu entscheiden.[2])

4792. Donauschiffe und Flöße, Versorgung mit Trinkwasser.

M. J. 18. Juni 1901, Z. 22397. St. E. 10. Juli 1901, Z. 56592, an die 8 an der Donau gelegenen Bzh. und Wr. Mag.

Das H. M. hat im Wege des Binnenschiffahrtsinspectorats auf die Directionen der 1. k. k. priv. Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, der süddeutschen Donaudampfschiffahrtsgesellschaft und der ung. Fluss- und Seeschiffahrtsgesellschaft Einfluss genommen und die entsprechenden Maßregeln eingeleitet, damit der Versorgung der das österr. Stromgebiet befahrenden Schiffe und Flöße mit ausreichendem und sanitätsgemäßem Quell- oder Brunnenwasser sowohl seitens der genannten Schiffahrtsgesellschaften, als auch seitens der Ruderschiffahrt und der Flößerei erhöhte Beachtung gewidmet und namentlich die Verwendung von unfiltriertem Donauwasser zu Trink- und Kochzwecken, sowie zum Reinigen von Koch-, Eß- und Trinkgeschirr möglichst hintangehalten werde. Da unter

[1]) Vgl. Nr. 896 d. Slg.

[2]) Laut Einsichtsbemerkung am Statth.-Act Z. 39904 ex 1901, stimmt die Donauregulierungscommission der Verwendung des Sperrschiffwächters bei den Schiffsaichungen aus Dienstrücksichten nicht zu (Z. 3241 D R C ex 1901).

gewissen Verhältnissen, insbesondere aber bei Thalfahrten der Schleppschiffe, eine regelmäßige, dem Bedarfe entsprechende Erneuerung des Brunn- oder Quellwassers nicht überall möglich erscheint, hat das Binnenschiffahrtsinspectorat den genannten 3 Schiffahrtsgesellschaften die Aufstellung von geeigneten Filterapparaten auf solchen Schiffen zur Reinigung des Donauwassers empfohlen und diesbezüglich auf die von hervorragenden Fachautoritäten begutachteten Delphinfilter aufmerksam gemacht.

Donaustromaufseher, Uniformierung und Titeländerung Nr. 4713.
— — Verwendung bei Schiffsaichungen Nr. 4791.
— — Dienstfahrräder, Reparaturskosten Nr. 4822.
Donauwasser, Verwendung zum Trinken und Kochen auf Schiffen Nr. 4792.
Doppeldampfraumkessel mit Ueberlauf Nr. 4766.

4793. Dörranlagen, Maßregeln zum Schutze der Arbeiter in gewerblichen —.

M. J. 24. Juli 1901, ad Z. 47119 ex 1900. St. E. 11. September 1901, Z. 69723, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und Gewerbeinspectorate.

Die seit Erscheinen der Erl. v. 22. Mai 1890, Z. 22818,[1]) und v. 28. Juni 1892, ad Z. 1982,[2]) gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass einerseits nach dem heutigen Stande der Feuerungstechnik eine entsprechende Trocknung einzelner landwirtschaftlicher Producte rationell nur bei Verwendung der directen Verbrennungsgase möglich ist und anderseits dem Arbeiterschutze durch eine entsprechende Einrichtung bzw. Betriebsführung der Anlagen auch bei Zulass der directen Feuerung Rechnung getragen werden kann. Bei einzelnen Gattungen von Dörren brauchen die Arbeiter die mit gesundheitsschädlichen Verbrennungsgasen gefüllten Betriebsräumlichkeiten während des Arbeitsprocesses überhaupt nicht zu betreten, und in jenen Anlagen, in welchen diese Nothwendigkeit zeitweise eintritt, können ohne empfindliche Belastung der Unternehmer Einrichtungen getroffen werden, die bei sorgfältiger Instandhaltung und bei gewissenhafter Beobachtung geeigneter Verhaltungsmaßregeln den Schutz der Arbeiter in ausreichendem Maße verbürgen. Nachdem somit die mit den oben cit. Min.-Erl. getroffenen Anordnungen ihre Zweckmäßigkeit verloren haben und gegenwärtig geeignet sind, die Entwicklung wichtiger Industriezweige ernstlich zu hemmen, findet sich das M. J. im Einvernehmen mit dem H. M. veranlasst, diese beiden Erlässe zurückzunehmen und anzuordnen, dass in Hinkunft bei der gewerbepolizeilichen Consentierung von neuen Anlagen zum Dörren landwirtschaftlicher Producte, namentlich aber der Cichorie und Rübe, die Verwendung der directen Feuerung zum Trocknen der betreffenden Producte im allgemeinen nicht zu beanständen ist, dass jedoch an derartigen Anlagen, insofern nach der Art ihrer Einrichtung die Arbeiter auch zeitweise in mit Feuerungsgasen gefüllten Räumlichkeiten Arbeiten verrichten müssen, vom Standpunkte des Arbeiterschutzes auf Grund des § 74 der Gewerbeordnung — unbeschadet der etwa in besonderen Fällen bei Anwendung einer bisher nicht üblichen Einrichtung als nothwendig erscheinenden weitergehenden Bedingungen — nachstehende Forderungen zu stellen sind:

1. Die unteren Darrkammern, in welchen der eigentliche Darrproceis durchgeführt wird, sind so einzurichten, dass die darin zu verrichtenden Arbeiten von einem gegen den Darraum abgeschlossenen Manipulationsgange aus mittelst langgestielter Werkzeuge durchgeführt werden können. Der Abschluss des Manipulationsganges gegen den Darraum kann durch lose Blechtafeln hergestellt werden, welche je nach Bedarf beim Wenden oder Herausnehmen des Dörrproducts örtlich abgenommen werden können, so dass hier die Arbeiter mit den Verbrennungsgasen überhaupt nicht in Berührung kommen. 2. Die offenen Feuerstätten sind so einzurichten, dass sie im Bedarfsfalle durch einfache Vorrichtungen

[1]) Nr. 916 d. Slg.
[2]) Nr. 917 d. Slg.

gegen die Darrkammern, in welchen die Arbeiter beim Aufbringen und Wenden des Dörrmaterials, bei Uebertragung der theilweise getrockneten Producte auf heißere Hürden und beim Abräumen der fertigen Ware zeitweise beschäftigt sind, derart abgeschlossen werden können, dass hiedurch der Zutritt der Verbrennungsgase aus den Feuerungen in die Darrkammern sicher und vollkommen verhindert wird. Um jedoch das Zurückschlagen der Verbrennungsgase während dieser Zeit in jene Räume, von welchen die Feuerungen bedient werden, zu verhindern, ist für eine gleichzeitige Ableitung dieser Gase nach außen durch Anordnung besonderer, mit einem Schornsteine bzw. Dunstschlauche in Verbindung stehender Canäle oder Rohre Vorsorge zu treffen. Die Feuerungsgänge bzw. jene Räume, von denen die Feuerungen bedient werden, müssen überdies mit entsprechend angeordneten und ins Freie führenden Ventilationsöffnungen versehen werden, um im Bedarfsfalle die etwa dennoch aus den Feuerungen in diese Räume zurückgeschlagenen Feuerungsgase sofort ableiten zu können. 3. Die Fenster der Darrkammern sind zum Oeffnen von außen und innen einzurichten. 4. Zur Vermeidung der Belästigung der im Dachraume beschäftigten Arbeiter durch die Verbrennungsgase sind sowohl der Fußboden dieses Raumes, welcher gleichzeitig die Decke der oberen Darrkammer bildet, als auch die in demselben befindlichen Einwurfsöffnungen, dann die durch den Dachraum führenden Dunstschläuche stets vollkommen luftdicht zu halten. Zu diesem Zwecke ist der Fußboden als doppelter Fußboden herzustellen, und haben die in demselben befindlichen Materialeinwurfsöffnungen bzw. Kästen einen doppelten Deckelverschluß (unten und oben) zu erhalten; überdies ist an der höchsten Stelle der Decke des Dachraumes bzw. des Daches eine entsprechende Anzahl unverschließbarer mit Dachreitern gekrönter Oeffnungen anzuordnen. Im Dachraume dürfen außer den zum Beschicken der Hürden mit dem Trockengute erforderlichen Manipulationen keine sonstigen Arbeiten verrichtet werden. Die Benützung des Dachbodens als Schlaf- oder Wohnraum ist unzulässig. 5. Vor dem Eintritte der Arbeiter in die Darrkammern zum Zwecke des Wendens des Dörrmaterials sind die Feuerungen gegen die Darrkammer abzuschließen, die Verbrennungsgase aus den Feuerungen in den Schornstein bzw. den Dunstschlauch abzuleiten und gleichzeitig die Thüren und Fenster der Darrkammer zu öffnen. Das Betreten der Darrkammern behufs Arbeitsverrichtung darf erst nach einem hinlänglichen Zeitraume, in welchem durch Ventilation eine unschädliche Luftbeschaffenheit in den Darrkammern hergestellt worden ist, erfolgen. Die nähere Festsetzung dieses Zeitraumes kann erforderlichen Falles durch die Behörde bestimmt werden. 6. Die Beschickung der Feuerungen ist derart einzurichten, dass sich dieselben vor dem Abräumen des fertigen Dörrmaterials und vor den unmittelbar darauf folgenden Arbeitsverrichtungen in den Darrkammern in einem möglichst niedergebrannten Zustande befinden. 7. Mit Rücksicht darauf, als in den Cichorien- und Rübendarren auch in der Nacht u. zw. nach längeren Pausen gearbeitet wird, ist in diesen Betrieben für einen besonderen Schlaf- bzw. Aufenthaltsraum mit freiem Lichte und Luftzutritte Vorsorge zu treffen. 8. Die Vorschriften über die Ventilation der Betriebsräume sind in der Betriebsanlage durch Anschlag zu verlautbaren.

An die bereits bestehenden gewerblichen Cichorien- und Rübendarren mit directer Feuerung, deren Dörrräume zeitweise als Arbeitsräume dienen, sind, insofern diese Anlagen der Genehmigung vom Standpunkte des § 74 der Gewerbeordnung noch nicht unterzogen worden sind, mit Ausnahme des P. 1 thunlichst dieselben Anforderungen zu stellen.

Dotationserfordernisansätze, monatliche — Nr. 4828.
Dotationsmessen, Behandlung in der Intercalarrechnung Nr. 4937.
Dotationsvertheilung im Bereiche des Straßen- und Wasserbaues Nr. 5168.
Dotationszuweisungen, monatliche — Nr. 4828.
Dramatischer Unterricht, Ertheilung von — Nr. 5177.
Drehorgelspielen an Wochentagsvormittagen Nr. 4734.
Droguerien, Evidenz der in der Nähe von Apotheken bestehenden — Nr. 4682.
— — Bezug von Heilserum aus dem Auslande Nr. 4786.
— — Controle über die Verwendung von Saccharin Nr. 5081—5086.
Druckentlastungsvorrichtungen bei Niederdruckkesseln Nr. 4768, 4769.
Druckereien, Erzeugung von Clichés, Platten ꝛc. für — Nr. 5050.
Druckerpressen, Haltung und Verwendung kleiner — Nr. 5048.
Druckschriften, Ankündigung von Handverkaufsartikeln durch Apotheker Nr. 4689.
— — Anpreisen von Heilmitteln oder Heilmethoden in — Nr. 4893.

Druckschriften, Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten Nr. 4986.
— — Pflichtexemplare Nr. 5041.
— — Wiedergabe verbotener oder beschlagnahmter, in eine Reichsrathsinterpellation aufgenommener — Nr. 5269.
— — Vorgang bei Beschlagnahme von — Nr. 5271.

4794. **Drucksorten,** Leih- und Tauschverkehr zwischen verschiedenen Aemtern mit verrechnungspflichtigen —.

St. E. 30. August 1902, Z. 4995 pr, an alle Bzh.

Anläßlich eines in jüngster Zeit constatierten Falles von pflichtwidriger Gebarung mit Amtsgeldern ist auch der mißbräuchliche Vorgang zutage getreten, daß zwischen einzelnen Bzh. bzw. deren Kanzleiorganen ein förmlicher Leih- und Tauschverkehr mit verrechnungspflichtigen Drucksorten gepflogen wird. Da diese Praxis den Vorschriften über die Gebarung mit solchen Drucksorten widerspricht, die Controle erschwert und damit die Möglichkeit unredlichen Vorgehens fördert, überdies bei genauer Evidenthaltung und rechtzeitiger ausreichender Anforderung der mehrerwähnten Drucksorten auch ganz entbehrlich ist, wird hiemit jeder derartige Verkehr mit verrechnungspflichtigen Drucksorten zwischen den Bzh. oder einzelnen Organen dieser Behörden ausnahmslos untersagt. An diesem Verbote wird durch den St. E. v. 7. November 1901, Z. 101417, mit welchem die Bzh. unter Hinweis auf das neue Jagdgesetz (L. G. B. 42 ex 1902) angewiesen wurden, allenfalls noch benöthigte Jagdkarten alten Formulars von anderen Bzh. zu requirieren, nichts geändert, da es sich bei diesem Erlasse um eine aus einem speciellen Anlasse nothwendig gewordene, ausnahmsweise Verfügung vorübergehenden Charakters handelt.

— — für Prüfungszeugnisse der Kessel- und Maschinenwärter Nr. 4775.
— — zur Durchführung der abgeänderten §§ 59 und 60 der Gewerbeordnung Nr. 4881.
— — Verrechnung der Jagdkartenblankette Nr. 4926.
— — für Sammelbücher Nr. 5087.
Dungmittel, Beschaffung für landwirtschaftliche Zwecke Nr. 4957.
Duplicate amtlicher Erledigungen und Urkunden Nr. 4649.
Durchfuhrsverbot von Waffen nach Serbien Nr. 5250.
Durchschnittspreise, periodische Nachweisung Nr. 5001.
Durchschub aus Ungarn durch Oesterreich Nr. 4648.
Dysenterie, Jahresübersicht über — Nr. 4921.

4795. **Ehefähigkeitszeugnisse,** Ausfertigung und Legalisierung.

M. Z. 1. Mai 1902, Z. 16850. St. E. 15. Mai 1902, Z. 46686, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Es sind in der letzten Zeit vielfach Klagen über erhebliche Verzögerungen bei Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen für österr. Staatsangehörige, welche eine Ehe im Auslande einzugehen beabsichtigen, laut geworden. Auch haben fremde Regierungen im diplomatischen Wege über solche Verzögerungen Beschwerde geführt und hervorgehoben, daß dieselben sowohl Nachtheile für die betheiligten beiderseitigen Staatsangehörigen, als auch eine Schädigung öffentlicher Interessen zur Folge haben. Es wird daher den polit. Behörden die schleunigste Erledigung der Gesuche um Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen zur strengen Pflicht gemacht.[1])

[1]) Aufgabe der polit. Landesbehörde ist es, dafür Sorge zu tragen, daß die von den Unterbehörden ausgestellten, zur Legalisierung vorgelegten Zeugnisse thunlichst bald mit der Legalisierungsclausel versehen werden (Zusatz aus dem Min.-Erl.).

4796. **Ehescheidung,** in der Trauungsmatrik nicht vorzumerken.

St. Z. 19735 ex 1902.

Nach einem an das M. Aeuß. erstatteten Berichte der k. und k. österr.-ung. Gesandtschaft in Bern wird die bloße Scheidung von Tisch und Bett in den Schweizer Civilstandesregistern nicht vorgemerkt, und hat daher bei der durch ein österr. Gericht bewilligten Scheidung einer in der Schweiz abgeschlossenen Ehe die Verständigung des Schweizer Matrikenamtes im diplomatischen Wege zu unterbleiben.

4797. **Eheschließung,** Bestätigung der erfüllten Wehrpflicht des Bräutigams.

F. M.[1]) 24. Mai 1901, Z. 31184. St. E. 2. Juli 1901, Z. 52761, an beide Ordinariate.

Die Correspondenzen der Pfarrämter mit den polit. Behörden, betreffend die einer beabsichtigten Eheschließung nach dem Wehrgesetze allenfalls entgegenstehenden Hindernisse, sowie auch deren in Correspondenzform erfolgende Beantwortung, bilden nach T. P. 9 des Gebürengef. keinen Gegenstand der Gebürenentrichtung. Den über derartige Anfragen der Pfarrämter von den polit. Behörden ausgefertigten selbständigen Zeugnissen[2]) kommt unter Beachtung des Abs. 5 der Vorerinnerungen zum Tarif des Gebürengef. v. 9. Februar 1850, R. G. B. 50, die bedingte Gebürenfreiheit nach T. P. 117 m des cit. Ges. zu.

4798. — — von österr. Staatsangehörigen im Deutschen Reiche.

M. J. 22. Juli 1901, Z. 23133. St. E. 8. August 1901, Z. 69699, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Es ist dem M. J. zur Kenntnis gekommen, daß den in Deutschland zu einer Ehe schreitenden österr. Staatsangehörigen häufig dadurch Schwierigkeiten erwachsen, daß die von hierländischen Gemeinden ausgestellten Heimatsscheine, Sittenzeugnisse, Armuts- oder Vermögenszeugnisse seitens der hierländischen Behörden nicht entsprechend legalisiert werden, weshalb darauf aufmerksam gemacht wird, daß die erwähnten Arten von Urkunden für ihren Gebrauch in Deutschland im Sinne des Art. IV, Abs. 1 und 3, des Legalisierungsvertrages mit dem Deutschen Reiche v. 25. Februar 1880, R. G. B. 85, der Beglaubigung in letzter Linie durch die Landesstelle bedürfen. Diese Legalisierung[3]) ist von den polit. Behörden, so oft ihnen aus Anlaß von Gesuchen um Ehefähigkeitszeugnisse derartige Documente vorkommen, stets ohne Verzug von amtswegen zu veranlassen.

— — tuberculosen Personen abzurathen Nr. 5188.

Ehrenbeleidigung ärarischer Straßeneinräumer Nr. 5166.

4799. **Ehrenmedaille** für 40jährige treue Dienste.

E. U. M. 23. October 1902, Z. 2320/C U M. St. Z. 7233/pr ex 1902.

Zur Entscheidung über die Anspruchsberechtigung von Volks- und Bürgerschullehrern auf die Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste erscheint in 1. Instanz die polit. Landesbehörde nach gepflogenen Einvernehmen mit dem L. Sch. R. competent.[4])

Ehrenrath der Aerztekammern, Vertretung vor dem — Nr. 4658.

Ehrenzeichen für Kunst- und Wissenschaft Nr. 5023.

Eidesablegung von Conceptspraktikanten Nr. 4758.

— — von Gemeindeärzten Nr. 4859.

Eidesformel für das Flußaufsichtspersonal Nr. 4831.

---

[1]) An die F. L. D. in Wien, von dieser der Statth. mitgeth.

[2]) Vgl. auch Nr. 974 d. Slg.

[3]) Vgl. auch Nr. 2267 d. Slg.

[4]) Ueber Recurse von Volks- und Bürgerschullehrern wegen Nichtzuerkennung der Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste entscheidet das M. J. im Einvernehmen mit dem E. U. M., weshalb derartige Recurse unmittelbar an das M. J. vorzulegen sind (E. U. M. 21. August 1902, Z. 1831/C U M. St. Z. 6082 pr ex 1902).

Einberufungskarten, Zustellung im Auslande Nr. 5011.
Eingaben, Stempelbehandlung Nr. 5147.

4800. **Einjährig-Freiwillige,** Stempelbehandlung der Bestätigungen auf den Sustentationsreversen.

M. L. 3. Mai 1901, Z. 13587. St. E. 28. Mai 1901, Z. 41369, an alle Bzb.

Das F. M. hat hinsichtlich der Stempelbehandlung der den Sustentationsreversen der Einjährig-Freiwilligenaspiranten beigesetzten Bestätigungen der polit. Behörden sämmtlichen Finanzlandesbehörden eröffnet, dass Bestätigungen der polit. Behörden über die Richtigkeit der im Revers enthaltenen Angaben bzw. über die Vermögensverhältnisse des Reversausstellers die bedingte Gebürenfreiheit nach T. P. 102 des Gebürengef. genießen. Dagegen unterliegen Bestätigungen der polit. Behörde über die Echtheit der Unterschrift des Reversausstellers der Gebür nach T. P. 66 a aa des Ges. v. 13. December 1862, R. G. B. 89.

— — Stempelfreiheit der Gesuche um Zuerkennung der Begünstigung als — Nr. 5256.

4801. **Einjährig-Freiwilligenrecht,** die Eisenbahnfachschule in Linz gewährt —.

M. L.[1]) 12. Juni 1902, Z. 20486. St. E. 21. Juni 1902, Z. 61625, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Die Studienzeugnisse über den mit entsprechendem Erfolge absolvierten letzten Jahrgang der dreiclassigen, mit der öffentlichen Handelsakademie in Linz provisorisch verbundenen, derzeit nur auf die Dauer der Schuljahre 1901/1902 und 1902/1903 mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten Eisenbahnfachschule in Linz werden hiemit mit der vorläufigen Beschränkung auf die Absolventen der Anstalt in den bezeichneten beiden Schuljahren als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst im Sinne des § 25, Abs. 1, lit. a, des Wehrgef. anerkannt. Dieser Erlass ist bei dem Verzeichnisse Beilage II a zu § 64, W. V. I. Th. entsprechend vorzumerken.

Einkommensteuer s. Personaleinkommensteuer.
Einlauf, tägliche Durchsicht seitens des Amtsvorstandes Nr. 4735.
Einquartierung, militärische — Nr. 5012.
Einreichungsprotokoll, Wortkürzungen bei Eintragungen Nr. 4735.
Einrichtungscompetenz für die Amtslocalitäten der polit. Behörden Nr. 4671.
Einspännerconcessionen, Automobilwagenbetrieb auf Grund von — Nr. 4704.
Einvernahme Erkrankter oder Verletzter in Strafsachen Nr. 4946.
— — von Pfleglingen der Wr. k. k. Krankenanstalten Nr. 4947.
Eisenbahnanlagen, amtsärztliche Revisionen und Amtshandlungen auf staatlichen — Nr. 4664.
Eisenbahnärar, Vermeidung dieser Bezeichnung in Amtserledigungen Nr. 4653.
Eisenbahnbauten, Mautbefreiung für Materialfuhren Nr. 5005.
— — amtliche Prüfung der Baupläne Nr. 5052.
Eisenbahnbedienstete, Enthebung vom Landsturmdienste Nr. 4964.
— — Dienstabzeichen für die Beamten der Bau- und Betriebsgesellschaft städtischer Straßenbahnen in Wien Nr. 5162.
Eisenbahnbetrieb, Erlassung von Sicherheitsvorschriften bei Kleinbahnen Nr. 5164.

4802. **Eisenbahncommissionen,** Stempelung der Begehungsprotokolle.

E. M.[2]) 9. December 1901, Z. 44388. St. Z. 116829 ex 1901.

Protokolle der polit. Begehungen über auf Privatbahnen projectierte Bau-

[1]) Im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien.
[2]) Im Einvernehmen mit dem F. M.

herstellungen sind — soferne den betreffenden Eisenbahnen diesbezüglich die Gebürenfreiheit nicht besonders zuerkannt wurde — nach T. P. 79 c bb des Gebürengef. mit 1 *K* per Bogen zu stempeln. Die Statth. hat in Hinkunft für die ordnungsmäßige Stempelung von Protokollen der bezeichneten Art Sorge zu tragen.

4803. **Eisenbahncommissionen,** Abgabe bindender Erklärungen der Vertreter von Interessenten.

E. M. 22. Jänner 1902, Z. 49452 ex 1901. St. Z. 10054 ex 1902.

Die zu polit. Begehungen über eingereichte Bauprojecte entsendeten Vertreter von Privateisenbahnverwaltungen haben in vielen Fällen nicht die nöthige Vollmacht, um über die von den Interessenten bei der Localverhandlung verlangten Modificationen oder Ergänzungen der Bauprojecte endgiltige Erklärungen abzugeben, und behalten die Entscheidung hierüber selbst bei geringen Forderungen ihrer vorgesetzten Direction vor. Die Folge davon ist, dass Fragen von geringer Wichtigkeit, die ohne Schwierigkeit bei der polit. Begehung erledigt werden könnten, erst im Correspondenzwege zur Austragung gelangen müssen. Oftmals ist dies auch mit Nachtheilen für die Bahnverwaltung selbst verbunden, indem sich hiedurch die Realisierung des Projects unnöthig verzögert. Dieser Vorgang entspricht nicht dem Gesetze. Denn die Bestimmungen, welche sich auf die polit. Begehung von Eisenbahnbauprojecten bzw. die Ertheilung des Bauconsenses auf Grund dieser commissionellen Amtshandlungen beziehen, setzen — wie auch andere Commissionsverhandlungen betreffende polit. Gesetze und Verordnungen — voraus, dass über die seitens der Interessenten vorgebrachten Einwendungen verhandelt und nur insoweit eine behördliche Entscheidung getroffen werde, als eine Einigung zwischen den betheiligten Factoren nicht erzielt wurde (Vgl. § 16, Abs. 1, des Enteignungsgesetzes v. 18. Februar 1878, R. G. B. 30, §§ 16, 20 und 47 der Min.-Vdg. v. 25. Jänner 1879, R. G. B. 19). Es ist demnach principiell erforderlich, dass die Interessentenansprüche, hinsichtlich welcher eine solche Einigung zustande kam, bereits im Commissionsgutachten aus dem Complex der der eisenbahnbaubehördlichen Entscheidung zu unterziehenden Fragen ausgeschieden werden. Dass bereits die Commission in der Lage sei, das anstandslose oder nicht anstandslose Verhandlungsergebnis zu constatieren, ist von umso größerer praktischer Bedeutung, als sich nach dem vorcit. § 20 bzw. nach § 21 der Min.-Vdg. v. J. 1879 der Bauconsens ipso jure aus der vorläufigen Genehmigung des Detailprojects in Verbindung mit dem anstandslosen Ergebnisse der polit. Begehung ergibt. Die Klarstellung dieses Ergebnisses ex commissione ist aber nur dann möglich, wenn die seitens der Bahnvertreter über die normalen Interessentenansprüche abgegebenen Erklärungen als endgiltige, das Bauunternehmen bindende Willensäußerungen desselben angesehen werden können. Das E. M. hat deshalb die Verwaltungen der Privateisenbahnen eingeladen, in künftigen Fällen ihre zu den Commissionen entsendeten Vertreter mindestens zu solchen Zugeständnissen zu ermächtigen, welchen weder eine principielle Bedeutung, noch eine erhebliche finanzielle Tragweite zukommt.

4804. — — Legung und Adjustierung der Reiseparticularien.

M. J. 12. Februar 1902, Z. 30431 ex 1900. St. E. 17. März 1902, Z. 17737, an alle Statth.-Departements und Bzh.

Mit dem Erl. v. 15. October 1884, Z. 5838,[1]) hat das M. J. die Anordnung getroffen, dass die Gebüren polit. Functionäre aus Anlass von im

[1]) Nr. 1052 d. Slg.; der obige Min.-Erl. v. J. 1884 wurde übrigens mit Erl. des M. J. v. 20. August 1891, Z. 14853 (St. E. 7. September 1891, Z. 52840, an alle Bzh.) in Erinnerung gebracht.

Interesse der k. k. Staatsbahnen oder der vom Staate betriebenen Privatbahnen vollzogenen Commissionen mittelst besonderer, vorschriftsmäßig verfasster und adjustierter Particularien anzusprechen sind. Dessenungeachtet ist es neuerdings vorgekommen, dass sich polit. Behörden in Fällen, wo Privatbahnen in Frage kommen, weigerten, die verlangten Particularien auszufolgen. Da die den betreffenden Beamten zufallenden Commissionskosten unter allen Umständen nach den bestehenden Vorschriften berechnet und die aufgerechneten Kosten — ohne Unterschied, ob deren Vergütung aus staatlichen oder anderen Mitteln erfolgt — in Absicht auf ihre Gebürlichkeit und ziffermäßige Richtigkeit überprüft werden müssen, ist die Verfassung besonderer Particularien ohnehin in jedem Falle nothwendig. Weiter kommt in Betracht, dass die vom F. M. im Einvernehmen mit der bestandenen Obersten Rechnungscontrolbehörde erlassene Vdg. v. 21. März 1856, Z. 35777 ex 1855 (Anhang zum V. B. des F. M. Nr. 12), betreffend die Documentierung der Cassenjournale mit den Particularien, Conti u. dgl., auf alle in den Cassenjournalen verrechneten Ausgaben ohne Unterschied, also auch auf solche Ausgaben Anwendung findet, welche vom Staate vorschussweise für fremde Rechnung bestritten werden. Es haben demnach die Organe der Statth., sowie jene der Bzh. über alle Commissionen, welche sie nicht nur in Angelegenheiten der k. k. Staatsbahnen und der vom Staate betriebenen Privatbahnen, sondern auch rücksichtlich des Baues von Eisenbahnen, welche von der k. k. Staatseisenbahnverwaltung für Rechnung Dritter hergestellt werden, unternommen haben, ordnungsmäßig ausgefertigte und hinsichtlich der Vornahme und Zeitverwendung bestätigte Particularien beizubringen. Hinsichtlich der Adjustierung der von den Organen der Bzh. gelegten Particularien sind die Weisungen des St. E. v. 18. October 1901, Z. 6558/pr,[1]) maßgebend. Hinsichtlich der von den Beamten der Statth. zu legenden Particularien hat es bei dem bisherigen Vorgange, wonach dieselben dem Rechnungsdepartement zur Adjustierung zugewiesen werden, zu verbleiben.[2])

Eisenbahnen, Bewilligung baulicher Veränderungen an Schleppbahnen Nr. 5096.
Eisenbahnfachschule in Linz gewährt Einjährigen-Freiwilligenrecht Nr. 4801.
Eisenbahngüter, öffentliche Versteigerung unanbringlicher — Nr. 5219.
Eisenbahningenieure, Landsturmevidenz Nr. 4962.

4805. **Eisenbahnlegitimationen,** Lösung von Zusatzkarten und Nachzahlung im Zuge.

E. M. 31. December 1900, Z. 53655. — M. F. 12. Jänner 1901, Z. 198 M I. St. E. 22. Jänner 1901, Z. 304/pr, an alle Statth.-Departements und Bureaux, alle Bzh., Wr. P. D. und alle der Statth. unmittelbar unterstehenden staatlichen Anstalten und Institute. — C. U. M. 21. Jänner 1901, Z. 55 C U M. St. Z. 705/pr ex 1901.

Es ereigneten sich in letzter Zeit wiederholt Fälle, dass active k. k. Staats- bzw. k. und k. Hofbedienstete bei Benützung der k. k. österr. Staatsbahnen auch bei Nachzahlungen während der Fahrt im Zuge auf Grund ihrer amtlichen Legitimationen die Berechnung der ermäßigten Gebüren verlangten, indem sie sich auf die Bestimmung des Fahrbegünstigungsnormales v. December 1891, Art. I, Abs. 6, berufen, welcher lautet: „Insofern ein Staats- oder Hofbediensteter eine höhere Wagenclasse als jene, für welche er auf Grund seiner Legitimation die Karte gelöst hat, oder insofern ein Staats- bzw. Hofbediensteter nach Lösung ermäßigter Karten für Personenzug einen Schnellzug zu benützen wünscht, sind bei den oben sub C, dann H 6 genannten Bahnen die für die betreffenden Zusatzkarten tarifmäßig entfallenden vollen Normalgebüren zu bezahlen, während bei den übrigen Bahnen auch für diese Zusatzkarten die im P. A—I enthaltenen Ermäßigungen platzgreifen".

[1]) Nr. 4752 d. Slg.
[2]) Die letzten beiden Sätze sind ein Zusatz in der Intimation der n. ö. Statth.

Nachdem jedoch Art. II des erwähnten Normales ausdrücklich bestimmt, dass die Inanspruchnahme der den activen Staats- und Hofbediensteten nach Art. I für ihre eigene Person zugestandenen Fahrbegünstigung allgemein mittelst amtlicher Legitimationen zu erfolgen hat, welche direct zur Lösung von Fahrkarten zum ermäßigten Preise bei den Stations- bzw. Passagiercassen berechtigen, hat regelmäßig auch die Lösung der vorbezeichneten ermäßigten Zusatzkarten bei diesen Cassen zu erfolgen. Nur in den nachbenannten 3 Fällen, in welchen die ordnungsmäßige Lösung solcher Zusatzkarten bzw. von Karten zu ermäßigtem Preise nicht thunlich ist, werden nach den für die österr. Staatsbahnen geltenden Dienstvorschriften von den Besitzern der vorerwähnten amtlichen Legitimationen auch bei Nachzahlungen im Zuge die Gebüren und Zuschläge im ermäßigten Betrage eingehoben, wenn a) der Reisende in der Abgangsstation eine directe Fahrkarte nach der Bestimmungsstation nicht erhalten konnte, in einer Einbruchs- oder Abzweigestation mit einem Anschlusszuge angekommen und wegen zu kurzer Zeit zwischen der Ankunft des Anschlusszuges und dem Abgange des weiter zu benützenden Zuges neue Fahrkarten nicht mehr lösen konnte; b) der Reiseantritt in einer Haltestelle erfolgte, in welcher die Reisenden auf Zahlung der Fahrgebüren im Zuge angewiesen sind; c) der Reisende, welcher in ununterbrochener Fahrt über die Endstation, für welche seine Fahrkarte Giltigkeit hat, weiter fahren will, diese seine Absicht jedoch schon vor der Erreichung der seiner Fahrkarte entsprechenden Endstation dem Conducteur mittheilt. In allen übrigen Fällen von Nachzahlungen im Zuge, also auch beim Uebertritte in höhere Wagenclassen, dann in eine höher tarifierte Zugsgattung, haben die Besitzer von amtlichen Legitimationen die normalen Gebüren und Zuschläge zu entrichten.

4806. **Eisenbahnlegitimationen** für pensionierte Civilstaats- und Hofbedienstete.[1]

E. M. 5. Juli 1901, Z. 24323.[2] St. E. 3. August 1901, Z. 4627/pr, an alle Bzh. und Wr. P. D. — M. F. 29. Juli 1901, Z. 5405/M I. St. Z. 5016/pr ex 1901. — C. U. M. 23. Juli 1901, Z. 1645/C U M. St. Z. 4979/pr ex 1901.

Um den pensionierten k. k. bzw. k. und k. Civilstaats- und Hofbediensteten die Inanspruchnahme der ihnen für Linien der österr. Staatsbahnen eingeräumten Fahrbegünstigung zu erleichtern, hat das E. M. vom 1. August 1901 angefangen dauernde amtliche Legitimationen eingeführt, welche die genannten Pensionisten direct zur Lösung der ermäßigten Civilfahrkarten bei den Personencassen der österr. Staatsbahnen für die in der Legitimation bezeichneten Linien und in dem daselbst ersichtlichen Ausmaße berechtigen. Die Legitimationen für Staats- und Hofbedienstete des Ruhestandes, welche nur für Linien der österr. Staatsbahnen (ausschließlich der Wr. Stadtbahn, der Bukowinaer und Kolomeaer Localbahnen, der Eisenbahn Lemberg—Bełzes, der Localbahn Lemberg(Kleparów)—Janow und der Murthalbahn Unzmarkt—Mauterndorf) giltig sind, werden zwar nach Art der dauernden amtlichen Legitimationen für active k. k. bzw. k. und k. Staats- und Hofbedienstete aufgelegt, werden sich jedoch von diesen in Anbetracht ihres eingeschränkten Giltigkeitsbereiches hinsichtlich ihrer äußeren Ausstattung augenfällig unterscheiden. Die Legitimationen der pensionierten Staats-(und Hof-)Beamten der oberen Rangsclassen bis einschließlich der VIII. Rangsclasse berechtigen nur zur Lösung ermäßigter Fahrkarten für die I. oder II. Wagenclasse; die Legitima-

[1] Zufolge Erl. des M. F. v. 21. September 1902, Z. 6106/M I, ist das E. M. auch dermalen (vgl. Fußnote 1 auf S. 633 bei Nr. 1069 d. Slg.) nicht in der Lage, die den pensionierten k. k. Civilstaatsbediensteten auf den Linien der österr. Eisenbahnen eingeräumten Fahrbegünstigungen auf die pensionierten Bediensteten des k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes und die k. k. Krankenanstalten in Wien auszudehnen (St. Z. 6319/pr ex 1902).

[2] Im Einvernehmen mit dem F. M.

tionen der pensionierten Staats-(und Hof-)Beamten der IX., X. und XI. Rangsclasse berechtigen nur zur Lösung ermäßigter Fahrkarten für die II. oder III. Wagenclasse und die Legitimationen der pensionierten Staats-(und Hof-)Diener berechtigen zur Lösung ermäßigter Fahrkarten nur für die III. Wagenclasse. Sie müssen mit der Photographie des Inhabers versehen sein und werden zu diesem Zwecke in Ledertäschchen eingeklebt, welche den Raum für die Einheftung der Photographie enthalten. Mit der Ausgabe dieser Legitimationen sind für den Bereich der polit. Verwaltung dieselben Behörden betraut, welche derzeit zur Ausfertigung der dauernden Legitimationen für active Staatsbedienstete ermächtigt sind, somit je nach der letzten Dienstzugehörigkeit des Pensionisten das M. J. oder die Landesstelle, in deren Dienstverbande der Pensionist zuletzt gestanden ist.[1]) Die Pensionisten haben ihre Ansuchen um Ausstellung oder Prolongierung der dauernden Eisenbahnlegitimationen von der die Pension auszahlenden Casse oder von dem betreffenden die Liquidatur führenden Rechnungsdepartement vidieren zu lassen und sohin unter Beischluss der Photographie bzw. der Legitimation und des an Kosten der Ausfertigung entfallenden Betrages von 1 *K* per Stück an die Ausfertigungsstelle einzusenden. An die Ausfertigungsstellen sind auch die durch Zeitablauf ungiltig gewordenen oder wegen Todes des Inhabers einzuziehenden Legitimationen abzuführen.[2]) Soferne nach dem Vorgesagten für den Bereich der polit. Verwaltung, sowie gemäß der über die Ausfertigung der dauernden Legitimationen für active Staatsbedienstete anderer Ressorts (insbesondere der Unterrichtsverwaltung) bestehenden Normen das n. ö. Statth.-Präsidium als Ausfertigungsstelle fungiert, hat Folgendes zur Richtschnur zu dienen:

Die nach obigen Weisungen vidierten und adjustierten, der Stempelpflicht nicht unter-

[1]) Das A. M. hat mit dem Erl. v. 1. August 1901, Z. 1573/A M, das n. ö. Statth.-Präsidium ersucht, die Ausfertigung der Legitimationen für jene Pensionisten vorzunehmen, welche während der activen Dienstleistung dem Dienstbereiche des A. M. angehörten, dem Statth.-Präsidium zuletzt unterstellt waren, und für welche dieses Präsidium berufen war, während der activen Dienstleistung die dauernden Legitimationen auszufertigen (St. Z. 5206 pr ex 1901). — Das E. M. hat unterm 23. Juli 1901, Z. 34358, eröffnet, dass es nicht nur mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit des Verfahrens wünschenswert erscheint, sondern auch aus anderen Gründen von der Staatseisenbahnverwaltung der größte Wert darauf gelegt werden muss, dass mit der Ausgabe und Evidenz der in Rede stehenden dauernden Legitimationen womöglich nicht mehr — insbesondere untere — Behörden und Aemter betraut werden, als derzeit zur Ausfertigung der dauernden amtlichen Legitimationen für active Hof- und Staatsbedienstete ermächtigt sind, und dass die Ausstellung der Pensionistenlegitimationen thunlichst bei den Centralstellen und Landesbehörden vorzunehmen wäre (St. Z. 4980/pr ex 1901. E. U. M. 5. August 1901, Z. 1764/C U M. St. Z. 5232/pr ex 1901). — Das M. J. hat im Einvernehmen mit dem E. M. die n. ö. Statth. mit dem Erl. v. 11. Februar 1902, Z. 9504/M I ex 1901, ermächtigt, das Präsidium der Wr. P. D. mit der Ausstellung der Legitimationen für die im Wr. Polizeirayon wohnhaften, aus dem Stande der Bediensteten der Wr. P. D. hervorgegangenen Pensionisten ausnahmsweise zu betrauen (St. E. 13. März 1902, Z. 1073/pr, an Wr. P. D.).

[2]) Bezüglich der Art und Weise der Ausfertigung haben folgende Bestimmungen zu gelten: Die dauernde amtliche Legitimation muss in allen ihren Theilen genau und sorgfältig ausgefüllt sein, und wird hiebei auch speciell auf die Anmerkung auf S. 2 und 3 der Legitimation aufmerksam gemacht, wonach in dem die Wagenclasse betreffenden Text die jeweilig nicht zutreffenden Worte zu streichen sind. Der Legitimation ist, u. zw. an der hiefür vorbezeichneten Stelle, das Amtssiegel und überdies der mittelst Metallösen einzuheftenden Photographie der Trockenstempel der ausstellenden k. k. bzw. k. und k. Behörde oder des ausstellenden Amtes deutlich aufzudrücken, und hat die Legitimation die eigenhändige Unterschrift des Vorstandes dieser Stelle bzw. seines Stellvertreters als Ausfeller zu tragen. Die Ausfertigungsstellen haben die auszustellenden Legitimationen mit fortlaufenden Nummern zu versehen, in genauer Evidenz zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass die durch Ableben des Inhabers oder bei sonstigem Aufhören der Anspruchsberechtigung ungiltig gewordenen Legitimationen sofort eingezogen werden (Zusatz für die Landesstellen. St. E. 13. März 1902, Z. 1073/pr, an Wr. P. D.).

liegenden Gesuche um Ausfertigung der Pensionistenlegitimationen sind an das n. ö. Statth.-Präsidium zu adressieren und müssen die zur Ausstellung nothwendigen Daten (Vor- und Zuname, Diensteigenschaft des Legitimationswerbers, Behörde [Amt, Anstalt], bei welcher der Gesuchsteller zuletzt in activer Dienstverwendung gestanden), sowie die genaue Adresse des Einschreiters enthalten. Außerdem ist, soferne die Zusendung der ausgestellten Legitimation im Postwege angestrebt wird, das Porto für die recommandierte Postsendung in Marken oder Bargeld dem Gesuche beizuschließen. Beim Fehlen dieses Portos wird angenommen, dass die Legitimation durch den Einschreiter oder einen ausgewiesenen Bevollmächtigten persönlich behoben wird, insbesondere kann eine anderweitige Zustellung solcher Legitimationskarten nicht in Aussicht genommen werden.[1])

Die dauernden amtlichen Legitimationen besitzen innerhalb der äußersten Giltigkeitsgrenze von 5 Jahren nur für dasjenige Kalenderjahr, in welchem sie zur Ausstellung gelangen, bzw. für welches sie prolongiert wurden, u. zw. insolange Giltigkeit, als nicht aus besonderen Gründen eine allgemeine Einberufung derselben erfolgt. Solange dieser Fall nicht eintritt, hat die Prolongierung der Legitimationen — die Fortdauer der Anspruchsberechtigung vorausgesetzt — seitens der genannten Stellen alljährlich mit Jahresschluss unter Ausfüllung der diesbezüglichen vorgedruckten Clausel, Beidrückung des Amtssiegels und eigenhändiger Fertigung des Ausstellers zu geschehen. Mit Ablauf des 5. Giltigkeitsjahres sind die Legitimationen vollständig neu unter der Evidenznummer der früheren Legitimation auszustellen.[2]) Falls eine dauernde amtliche Legitimation dem Inhaber in Verlust geräth, ist er verpflichtet, hievon derjenigen Stelle, welche die Legitimation ausgestellt hat, unverzüglich Anzeige zu erstatten. An Stelle der ungiltig zu erklärenden Legitimation wird eine neue Legitimation unter den oben gedachten Modalitäten ausgefertigt.

---

[1]) Zufolge St. E. v. 15. October 1901, Z. 6199/pr, lässt das n. ö. Statth.-Präsidium bezüglich der Ausfertigung und Erneuerung der Legitimationen eine Erleichterung insofern platzgreifen, als fortan derartige Ansuchen auch mündlich vorgebracht werden können. Für solche Anbringen sind folgende Bestimmungen maßgebend: 1. Das Ansuchen ist im Präsidialexpedit an Wochentagen in der Zeit von 9—11 Uhr vormittags persönlich vorzubringen. 2. Hiebei ist an Stelle der sonst vorgeschriebenen Gesuchsvidierung (durch die die Pension auszahlende Casse oder das betreffende die Liquidatur führende Rechnungsdepartement) das Pensionszahlungsbüchel vorzuweisen. Im übrigen bleiben die seinerzeit verlautbarten Vorschriften über die Ausfertigung und Erneuerung der Legitimationen mit der weiteren Abänderung aufrecht, dass 1. laut einer Eröffnung des F. M. schriftlich eingebrachte Gesuche dem Eingabenstempel von 1 *K* für jeden Bogen unterworfen sind und 2. für jede Ausfertigung oder Erneuerung einer Legitimation außer den Gestehungskosten von 1 *K* noch eine Ausfertigungsgebür von 10 *h* zu entrichten ist.

[2]) Die Ausfertigungsstellen haben bis 1. März eines jeden Jahres eine Consignation über die von ihnen im Laufe des vorhergegangenen Jahres ausgestellten bzw. prolongierten, dauernden amtlichen Legitimationen, belegt mit den durch Zeitablauf ungiltig gewordenen oder wegen Tod des Inhabers eingezogenen Legitimationen nach dem folgenden Muster an die Staatsbahndirection in Wien einzusenden (Zusatz für die Landesstellen).

Consignation über die von ..... für das Jahr .... ausgestellten bzw. prolongierten dauernden amtlichen Legitimationen für pensionierte k. k. bzw. k. und k. Staats- (und Hof-)Bedienstete.

Nr. der Legitimation	Des Legitimationsinhabers		Behörde (Amt, Anstalt), bei welcher bzw. welchem der Legitimationsinhaber zuletzt in activer Dienstverwendung gestanden ist	prolongiert	neu ausgestellt	Anmerkung
	Vor- und Zuname	Diensteigenschaft				

4807. Eisenbahnlegitimationen für k. k. Eleven, Praktikanten, Auscultanten 2c.

E. M. 25. Juli 1902, Z. 31897. St. Z. 5281/pr ex 1902. — C. U. M. 20. August 1902, Z. 1865/C U M. St. E. 2. September 1902, Z. 5875/pr, an alle Statth.-Departements und Bureaux, Bzh., Wr. P. D. und die der Statth. unmittelbar unterstehenden staatlichen Anstalten und Institute. — A. M. 19. August 1902, Z. 1587/A M. St. Z. 5718/pr ex 1902. — M. F. 6. August 1902, Z. 5707/M I. St. Z. 5408/pr ex 1902.

Der für die Gewährung von Fahrbegünstigungen an active Staats- und Hofbedienstete bestehende Verband österr. Transportunternehmungen hat sich gelegentlich der Beratung über die Zulässigkeit der Ausfolgung amtlicher Fahrbegünstigungslegitimationen an probeweise bei einem Staatsamte verwendete Eleven in der Ausschusssitzung vom 5. April 1902 dahin ausgesprochen, dass die eine definitive Anstellung anstrebenden und dauernd bestellten, wenn auch nicht mit Gehalt angestellten Eleven, Praktikanten, Auscultanten 2c. nur dann der im Normale v. J. 1891 zugesicherten Begünstigungen gleich den definitiven Staatsbeamten theilhaftig werden können, wenn sie bereits den Diensteid abgelegt haben.

4808. — — Gebürenpflicht; Transportanweisungen auf Grund amtlicher —.

M. F. 18. December 1902, Z. 9140/M I. St. E. 22. December 1902, Z. 8326/pr, an alle Statth.-Departements und Bureaux, alle Bzh., Wr. P. D. und die der Statth. unmittelbar unterstehenden staatlichen Anstalten und Institute. — C. U. M. 19. December 1902, Z. 2903/C U M. St. Z. 8542/pr ex 1902.

Das Ges. v. 19. Juli 1902, R. G. B. 153, betreffend die Einführung einer Fahrkartensteuer vom Personentransport auf Eisenbahnen, unterwirft alle Anweisungen (Legitimationen) zur Fahrt zum ermäßigten Preise einer von den begünstigten Personen zu entrichtenden Stempelgebür, deren Höhe nach Wagenclassen abgestuft ist. Es unterliegen daher auch die auf Grund des Uebereinkommens, betreffend die Gewährung von Fahr- und Frachtbegünstigungen an die k. k. bzw. k. und k. Staats- und Hofbediensteten, bzw. des hiezu gehörigen Normales v. J. 1891[1]) ausgefertigten dauernden amtlichen Legitimationen, sowie die Legitimationen für einzelne Fahrten (Beilage A und C zum citierten Normale) der festgesetzten Stempelgebür. Was speciell die ersteren dauernden Legitimationen (Formular A) anlangt, so müssen sie bei ihrer gegenwärtigen Einrichtung, wonach sie zunächst nur für das Jahr der Ausfertigung Giltigkeit besitzen und erst durch die am Schlusse dieses bzw. eines jeden der folgenden Jahre vorzunehmende Prolongation für das jeweilig nachfolgende Jahr Geltung erlangen, alljährlich gelegentlich dieser Prolongation von neuem gestempelt werden. . . .[2]) Rücksichtlich der amtlichen Legitimationen nach Formular C wurde von einer Abänderung der Drucksorte abgesehen und es den ausstellenden Behörden und Aemtern überlassen, bei Ausfertigung dieser Legitimationen die zu benützende Wagenclasse im Wege der Correctur handschriftlich einzusetzen und wegen Erfüllung der Stempelpflicht die im Sinne der Durchf.-Vdg. v. 27. September 1902, R. G. B. 195, zum Fahrkartensteuergesetze erforderlich scheinenden Vorkehrungen zu treffen. Ferner hat die Plenarconferenz des Verbandes der österr. Transportunternehmungen in der Sitzung vom 29. November 1902 im Interesse der thunlichsten Hintanhaltung einer missbräuchlichen Benützung der auf Grund der Legitimationen nach Formular F ausgestellten Transportanweisungen den Wunsch ausgesprochen, es möge seitens der ausstellenden Behörden und Aemter bei Ausfolgung dieser Legitimationen der betreffende Legitimationsinhaber dahin informiert werden, dass bei Aufgabe der Uebersiedlungseffecten in den bezüglichen Frachtbriefen sowohl als Absender, wie auch als Adressat der Name desjenigen Bediensteten angegeben werde,

[1]) Nr. 1070 d. Slg.

[2]) Die hier folgenden Ausführungen enthalten theils Uebergangsbestimmungen, theils sind sie durch Nr. 4809 d. Slg. überholt.

zu dessen Gunsten der Transportbegünstigungsschein lautet, und dass für jede Sendung ein besonderer Transportbegünstigungsschein anzusprechen sei. Da die Bestimmungen des Fahr- und Frachtbegünstigungsnormales grundsätzlich nur für active Staats- und Hofbedienstete anwendbar sind, dürfen insbesondere Legitimationen nach Formular F für Uebersiedlungsreisen an pensionierte Bedienstete keinesfalls ausgefertigt werden. Bezüglich der Art der Entrichtung der Stempelgebür wird auf Art. 15, P. 1, lit. B, der cit. Durchf.-Vdg. verwiesen. Schließlich wird beigefügt, dass die in der Plenarconferenz des Verbandes gefassten Beschlüsse rücksichtlich der in dieser Conferenz nicht vertretenen Verwaltungen der Bozen—Meraner Bahn, der Salzburger Eisenbahn- und Tramwaygesellschaft und der 1. k. k. priv. Donaudampfschiffahrtsgesellschaft derzeit noch nicht Rechtskraft erlangt haben, die Zustimmung der genannten Verwaltungen zu diesen Beschlüssen jedoch zu gewärtigen ist.

4809. **Eisenbahnlegitimationen** mit 5jähriger Geltungsdauer für Pensionisten.

M. J. 2. Jänner 1903, Z. 9437/M I ex 1902. St. E. 7. Jänner 1903, Z. 54, an alle Bzh. und Wr. P. D. — C. U. M. 12. Jänner 1903, Z. 3033/C U M ex 1902. St. Z. 301/pr ex 1903.

Nach den Bestimmungen des mit 1. Jänner 1903 in Wirksamkeit getretenen Ges. v. 19. Juli 1902, R. G. B. 153, betreffend die Einführung einer Fahrkartensteuer vom Personentransport auf Eisenbahnen, werden fortan auch die an pensionierte Hof- und Staatsbedienstete mit Giltigkeit für die Linien der österr. Staatsbahnen zur Ausfolgung gelangenden dauernden amtlichen Legitimationen der festgesetzten Stempelgebür unterliegen. Bei der gegenwärtigen Einrichtung, wonach diese Legitimationen zunächst nur für das Jahr der Ausfertigung Giltigkeit besitzen und erst durch die am Schlusse dieses, sowie eines jeden der folgenden Jahre vorzunehmende Prolongation für das jeweilig nachfolgende Jahr Geltung erlangen, müssten sie alljährlich gelegentlich dieser Prolongation von neuem gestempelt werden. Zur thunlichsten Herabminderung der hieraus für die pensionierten Staats- und Hofbediensteten resultierenden Auslagen hat sich das E. M. im Einvernehmen mit dem F. M. bestimmt gefunden, analog wie bezüglich der Begünstigungslegitimationen der activen Staats- und Hofbediensteten eine Erleichterung in Ansehung der Entrichtung der Stempelgebür auch bezüglich der gleichartigen Legitimationen der pensionierten Staats- und Hofbediensteten dadurch herbeizuführen, dass diese Legitimationen fortan unter Umgangnahme von der alljährlichen Prolongation mit einer festen Giltigkeitsdauer von je 5 Jahren ausgegeben werden, so dass die Stempelgebür nur einmal für je 5 Jahre bei jeder Neuausfertigung der Legitimation zu entrichten sein wird. Die neuen Legitimationen, deren Ausfertigung gemäß einem demnächst zur Verlautbarung gelangenden Reglement[1]) zu erfolgen haben wird, werden bei der Staatsbahndirection in Wien gegen Erlag des Kostenbetrages von 1 *K* per Stück zu beziehen sein.

Eisenbahnlocomotiven, Erprobung und Ueberwachung der Locomotivkessel Nr. 4992.

Eisenbahnreisende, sanitäre Ueberwachung der aus pestverseuchten Gebieten eintreffenden — Nr. 5036.

Eisenbahnrestaurationen, Concessionen für den Betrieb von — Nr. 4839.

4810. **Eisenbahnstationen,** Brunnenanlagen in —.

St. E. 26. Mai 1902, Z. 48272, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und Wr. P. D., bzw. 31. Jänner 1902, Z. 5023, an Bzh. Untergänserndorf.

Das E. M. hat über Anregung des M. J. die k. k. Staatsbahndirectionen und alle übrigen Eisenbahnverwaltungen mit dem Erl. v. 16. April 1902, Z. 7001,

[1]) Dieses Reglement wurde vom E. M. unterm 7. März 1903, Z. 2601, hinausgegeben und wird im II. Nachtrage zur Normaliensammlung erscheinen.

dessen Wortlaut in Nr. 19 des „Oesterr. Sanitätswesens" veröffentlicht ist, angewiesen, ihr Augenmerk darauf zu richten, dass die in einzelnen Stationen, Haltestellen und Wächterhäusern noch vorhandenen offenen Brunnen im Laufe der nächsten Jahre successive mit einer Eindeckung versehen und mit entsprechenden Pump- oder Schöpfwerken ausgerüstet werden. Was die Stellungnahme der polit. Behörden zu dieser Frage betrifft, so wird der St. E. v. 24. September 1889, Z. 56414,[1]) vorkommenden Falles zur Richtschnur zu dienen haben.

Eisenbahnstationen, Gebüren für dienstliche Fahrten von und zu — Nr. 4708.

Eisenbahnstationskessel, Untersuchung zerlegter — Nr. 4771.

— — Einhebung der Revisionstaxen Nr. 4774.

Eisenbahntransport von Handelsschweinen Nr. 5110.

— — von Waffen- und Munitionssendungen der Militärverwaltung Nr. 5251.

Eisenbahnverkehr in Epidemiezeiten Nr. 5032, 5033, 5036.

Eisenbahnverwaltung, Wahrung der Interessen der staatlichen — bei Flussregulierungen Nr. 4832.

Eisenbahnviehwaggons, Desinfection Nr. 5244.

Eisenbahnwächterhäuser, Brunnenanlagen in — Nr. 4810.

4811. **Eisgewinnung,**[2]) sanitätspolizeiliche Beaufsichtigung der gewerbemäßigen —.

M. J. 19. Jänner 1901, Z. 16039 ex 1900. St. E. 6. Februar 1901, Z. 7598, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

In Anbetracht der sanitären Gefahren, welche unter Umständen durch den Genuss von unreinem Eise oder durch dessen Beimengung zu Getränken als Kühlmittel hervorgerufen werden können, hat das M. J. mit Beziehung auf das in dem Fachblatte „Das österr. Sanitätswesen" v. 7. Juni 1900, Nr. 23, mitgetheilte Gutachten des Obersten Sanitätsrathes aufmerksam gemacht, dass bei Gewinnung von Eis aus öffentlichen Gewässern, sowie bei gewerbemäßiger künstlicher Erzeugung von Eis den polit. Behörden die Handhabe geboten ist, die erforderliche Obsorge zur Hintanhaltung der Gewinnung und des gewerbemäßigen Vertriebes von gesundheitsschädlichem Speiseeise eintreten zu lassen. Es ist den polit. Behörden anheimgestellt, durch entsprechende Erhebung an der Entnahmsstelle des zur Eisgewinnung dienenden Wassers unter Intervention des Amtsarztes festzustellen, dass dasselbe weder in physikalischer Hinsicht grob verunreinigt, noch der Verunreinigung durch Infectionsstoffe oder sonstige gesundheitsschädliche Stoffe ausgesetzt ist. Im Falle des Verdachtes einer derartigen Verunreinigung hat die polit. Behörde eventuell die chemisch-bacteriologische Untersuchung des verdächtigen Wassers zu veranlassen.

Eisstandsnachrichten im Gebiete der Donau Nr. 4790.

4812. **Elektrische Anlagen,** Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen.

St. E. 4. Jänner 1901, Z. 106936 ex 1900, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.

Der Elektrotechnische Verein in Wien hat Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen zusammengestellt, welche auch von dem Elektrotechnikercongress v. J. 1899 angenommen worden sind. Diese Vorschriften sind geeignet, den fühlbaren Mangel bezüglicher gesetzlicher Bestimmungen[3]) wenigstens provisorisch auszugleichen, und es wird daher behufs Erzielung eines einheitlichen Vorganges den polit. Behörden 1. Instanz empfohlen, diese unter Einem hinausgegebenen Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen im allgemeinen, also auch für Leitungen, bis zur Erlassung definitiver Verfügungen im Bedarfsfalle zur Anwendung zu bringen.

---

[1]) Nr. 582 d. Slg.

[2]) Vgl. auch Nr. 1113 d. Slg.

[3]) — deren Erlassung übrigens im § 5 der Min.-Vdg. v. 25. März 1883, R. G. B. 41, in Aussicht genommen war —

4813. **Elektrische Anlagen,** Eröffnung von Zweigniederlassungen für Herstellung —.
M. J. 19. September 1901, Z. 34451. St. E. 15. October 1901, Z. 89510, an alle Bzb.

Mit der Entsch. v. 3. Juli 1901, Z. 17939, hat die Statth. in Innsbruck in Bestätigung des Bescheides des Stadtmagistrats in Innsbruck der zur Herstellung von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Elektricität concessionierten Firma Siemens & Halske in Wien die Eröffnung eines ständigen technischen Bureaus in Innsbruck untersagt, insolange die genannte Firma für diese Zweigniederlassung nicht eine eigene Concession nach § 40 der Gewerbeordnung erwirkt habe. Diese Entscheidung wurde damit begründet, dass sich das erwähnte technische Bureau als eine Zweigniederlassung im Sinne des cit. § 40 darstelle, welche die gewerblichen Zwecke des Hauptgeschäftes in einer Art verfolge und unterstütze, die sich nicht mehr innerhalb des Rahmens der mit der Gewerbeberechtigung des Hauptgeschäftes verbundenen Befugnisse vollziehe. Nach § 41 der Gewerbeordnung seien nämlich Gewerbetreibende zwar befugt, auch außerhalb ihres Standortes Artikel ihres Gewerbes in Commission zu geben, auf Bestellung zu liefern und bestellte Arbeiten zu verrichten, wobei sie sich bei dem Aufsuchen von Bestellungen nach § 59 reisender Agenten bedienen dürfen; aber es stehe einer Firma nicht das Recht zu, ohne Erwirkung einer eigenen gewerberechtlichen Concession im Sinne des § 40 förmliche, auf den Betrieb des Gewerbes abzielende Niederlassungen zu errichten, in welchen Bestellungen auf Erzeugnisse der gewerblichen Hauptniederlassung entgegengenommen werden. Das M. J. hat mit Erl. v. 19. September 1901, Z. 34451, dem hiegegen von der genannten Actiengesellschaft eingebrachten Ministerialrecurs aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben. Hievon werden die Gewerbebehörden 1. und 2. Instanz behufs entsprechender Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

Elektrische Bahnen, Sicherheitsvorschriften nicht betriebstechnischer Natur Nr. 5164.
Elektrische Beleuchtung, Abschluss von Stromlieferungsverträgen für Aerarialgebäude Nr. 4656.
Elektrische Starkströme, Schutz der Telegraphen-, Telephon- und Signalanlagen gegen — Nr. 5176.
Elementarereignisse, Vornahme von Sammlungen aus Anlass von — Nr. 5087.
Elementarschaden, staatliche Nothstandsvorschüsse Nr. 5022.
Elementarschießplätze, Anlage militärischer — Nr. 5013.
Eleven, k. k., Ausstellung von Eisenbahnlegitimationen Nr. 4807.
Elsaß-Lothringen, Auslieferung von Deserteuren und Stellungspflichtigen Nr. 5259.
Empfangsbestätigungen s. Quittungen, Zahlungserlagscheine.
Enteignung für Bergbauzwecke Nr. 4727.
— — bei Anlage von Militärschießplätzen Nr. 5013.
Epidemien, Inanspruchnahme der Gesellschaft vom Rothen Kreuze bei — Nr. 4865.
Erfinder, Vermittlung von Privilegien für — Nr. 5055.
Erledigungsentwürfe, Gebrauch des Wortes „Aerar" in — Nr. 4653.
— — Gebrauch der persönlichen und unpersönlichen Form Nr. 4667.
— — Rechtschreibung und Stil Nr. 4669.
— — Beziehung von Normalerlässen Nr. 5021.
— — Verfassung durch das Rechnungsdepartement Nr. 5143.
Erntezeit, Hintanhaltung von Infectionskrankheiten unter den Feldarbeitern zur — Nr. 4970.
Ersatzleistung bei vorzeitiger dauernder Militärbeurlaubung Nr. 5010.

Ersatzreserve, Landsturmevidenz ehemaliger Evidentisten der — Nr. 4967.
Ersatzreservisten, Zustellung von Einberufungskarten im Auslande Nr. 5011.
Ersatzruhetag für Hilfsarbeiter im Selchergewerbe Nr. 4830.
Erwerbsteuer der Sparcassen Nr. 5117.
— — vom Hausierhandel und Wandergewerbe Nr. 5254.
Erwerbsteuerbemessung von Grundspeculanten und Güteraufkäufern Nr. 4718.
— — Heranziehung unbefugter Gewerbetreibender zur — Nr. 4882.
Erwerbsteuercommissionen, Ernennung von polit. Beamten zu Commissionsmitgliedern Nr. 5150.
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Einschaltung ihrer Bekanntmachungen im Amtsblatte Nr. 4666.
— — Evidenthaltung der Functionäre der Centralverbände der — Nr. 4972.
Erziehungsanstalten, Anrechnung der ausgemusterten Zöglinge militärischer — Nr. 5075.
— — in den Sanitätsinspectionsberichten zu behandeln Nr. 5091.

4814. **Erziehungsbeiträge,** polizeiliche Bestätigung, dass das Kind unversorgt und in Pflege der Mutter sei.

St. Z. 86397 ex 1902.[1])

Es unterliegt keinem Anstande, dass den Witwen nach Staatsbeamten, Staatslehrpersonen und Staatsdienern, die behufs Instruierung ihrer Gesuche um Bewilligung von Erziehungsbeiträgen erforderliche Bestätigung des Umstandes, dass ein Kind noch unversorgt und in Verpflegung der Mutter sei, unmittelbar und direct vom zuständigen Polizeibezirkscommissariat ertheilt werde, ohne erst ein Ersuchen der zur Bewilligung der Erziehungsbeiträge competenten Behörde abzuwarten. Die bezeichneten Bestätigungen, welche — nur zu dem erwähnten Zwecke ausgestellt — nach T. P. 117 des Gebürengef. unter Beobachtung der Vorschrift des Abs. 5 der Vorerinnerungen zum Gebürentarif einer Stempelpflicht nicht unterliegen, sind bei Uebereinstimmung der Angaben der bezüglichen Gesuche mit den Ergebnissen der polizeilichen Erhebungen in Form eines Visums auf dem Gesuche zu ertheilen. Steht jedoch zu erwarten, dass sich die von den zuständigen Commissariaten zu pflegenden Erhebungen mit den in den Gesuchen geschilderten Verhältnissen nicht vollkommen decken werden, so haben die Visa auf den Parteiansuchen nur dahin zu lauten, dass das Ergebnis der gepflogenen Erhebungen der anweisungsberechtigten Behörde mitgetheilt werden wird. Dieser Behörde wird dann vom Commissariat des Wohnortes mit Beziehung auf das fragliche Gesuch unter Einem das Ergebnis der Erhebungen schriftlich zukommen.

Escortierungskosten für desertierte Landwehrmänner und Gendarmen Nr. 4781.
Essig, Hausierhandel mit — Nr. 4887.

4815. **Essigäther,** Zusatz zu alkoholischen Getränken.

M. J. 3. August 1901, Z. 45224. St. E. 5. September 1901, Z. 75591, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Der Oberste Sanitätsrath hat in der Sitzung vom 6. Juli 1901 über die Frage der Zulässigkeit eines Zusatzes von Essigäther zu den alkoholischen Getränken ein Gutachten erstattet, aus welchem den polit. und Polizeibehörden Folgendes bekanntgegeben wird:

Es ist experimentell erwiesen, dass die Aethylester derjenigen organischen Säuren, welche keine specifischen Wirkungen auf den Organismus ausüben, pharmakologisch zur Alkoholgruppe gehören, d. h. ganz analog wie die Alkohole selbst die Schleimhäute der ersten Wege reizen, total anästhesieren, das Centralnervensystem zuerst erregen und bei

[1]) Eine von der F. L. D. in Wien unterm 16. August 1902, Z. 37624, der Statth. mitgetheilte Note der Wr. P. D. v. 21. Juni 1902, Z. 2783/pr.

stärkerer Einwirkung lähmen. Zu diesen Estern gehört auch der Essigsäureäthylester. Es kann daher nicht zweifelhaft sein, dass der Zusatz irgend größerer Mengen dieses oder irgend welcher anderer Ester zu alkoholischen Getränken als eine Uebertretung der Min.-Vdg. v. 30. November 1894, R. G. B. 221 (wieder kundgemacht als Beilage IX der Min.-Vdg. v. 13. October 1897, R. G. B. 234) zu bestrafen ist, obwohl die narkotischen Wirkungen dieser Ester geringer sind als die des Alkohols selbst. Eine andere Frage ist es, ob auch die Verwendung sehr kleiner Mengen dieser Ester und speciell des Essigesters zum Zwecke der Parfumierung der Kunstrume und der auf „kaltem Wege" hergestellten Trinkbrantweine und Liqueure überhaupt als verboten zu betrachten sei. Die Parfumierung der Kunstrume und Façonbrantweine kann umsoweniger unter die Min.-Vdg. v. J. 1894 subsumiert werden, als auch der echte Rum und die echten auf dem Wege der Destillation gewonnenen Brantweine, wie: Cognac, Slivovitz u. s. w. ihren eigenthümlichen Geschmack und Geruch hauptsächlich der Anwesenheit von Ameisensäure-, Essigsäure-, Buttersäureestern und anderen Estern verdanken. Allerdings sind diese Estern in den echten Brantweinen nur in Spuren vorhanden. Als Essigsäureester berechnet, beträgt die Gesammtmenge dieser Ester in echtem Cognac, Slivovitz und ähnlichen Destillaten meistens nur wenige Hundertel Percent, wohl niemals 0·1% und darüber. In den echten Rumen ist der Estergehalt höher. Indessen dürfte auch in diesen — wenn von der echten Rumessenz abgesehen wird, welche nur für den Importodienst und für den Consum mit Sprit verschnitten wird — der Estergehalt nie über 0·2% steigen. Die angegebenen Zahlen bieten zugleich die Anhaltspunkte, um die Grenze zwischen erlaubter Parfumierung und verbotener Verstärkung zu ziehen. Für sämmtliche Spirituosen, welche auf kaltem Wege hergestellt sind, mit Ausnahme der Kunstrume, also für alle Façonbrantweine und Liqueure wäre diese Grenze etwa bei 0·1% zu ziehen. Für Kunstrume dürfte es nothwendig sein, die Grenze des Estergehaltes etwas höher anzusetzen als dem Gehalte der echten Rume entspricht, da der natürliche Parfum der letzteren noch anderen Stoffen als Estern entstammt und nur durch einen reichlicheren Zusatz von Estern seiner Intensität nach erreicht werden kann. Wenn für die Kunstrume die Grenze bei 0·5% gezogen würde, wäre aber damit allen billigen Wünschen Rechnung getragen, ohne dass von einer erheblichen Verstärkung der betreffenden Rume die Rede sein könnte. Kostversuche, die in der k. k. Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Wien vorgenommen wurden, haben wenigstens ergeben, dass ein Zusatz von 0·2% Essigester zu 45% Sprit noch nicht genügen würde, um den intensiven Rumgeschmack zu ermöglichen, während 0·5% dazu ausreicht.

4816. **Essigsäure** und deren Lösungen, Verkehr mit —.

M. J. 19. Juni 1901, Z. 38233 ex 1900. St. E. 8. Juli 1901, Z. 57084, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt., Wr. P. D. und n. ö. H. u. G. Kam.

Anlässlich der Anfrage einer polit. Landesbehörde, bei welchem Concentrationsgrade essigsäurehältige Flüssigkeiten, welche zur häuslichen Herstellung von Speiseessig in Verkehr gebracht werden, unter den im § 15 der Min.-Vdg. v. 21. April 1876, R. G. B. 60, vorgeschriebenen Vorsichten abzugeben wären, hat das M. J. darauf aufmerksam gemacht, dass die verdünnte Essigsäure der österr. Pharmakopöe, welche 20% reine Essigsäure enthält, im freien Handverkaufe in Apotheken abgegeben werden darf. Es unterliegt daher der freie Verkehr essigsäurehältiger Flüssigkeiten, welche nicht mehr als 20% reine Essigsäure enthalten, keinem Anstande. Insofern jedoch dieser Procentgehalt an Essigsäure überschritten ist, fallen solche Flüssigkeiten unter jene chemischen Präparate, bei deren Verkaufe die im cit. § 15 bezeichneten Vorsichten anzuwenden sind,[1]) zumal durch wissenschaftliche Versuche ermittelt wurde, dass Essigsäurelösungen von höherem als 20%igen Säuregehalte ernste Verätzungen der Schleimhäute mit reactiver Entzündung hervorzurufen geeignet sind.

Eswaren, Verwendung ungenießbarer Gegenstände für — Nr. 4974.

Etagenbetten für Feldarbeiter zur Erntezeit Nr. 4970.

Etatjournale, Colonnen der — Nr. 5072.

4817. **Evangelische Kirche,** Zulassung von Ausländern zur provisorischen Versehung von Seelsorgefunctionen.

E. U. M. 4. April 1901, Z. 9630. St. Z. 30646 ex 1901.

[1]) Vgl. auch die Min.-Vdg. v. 26. März 1902, R. G. B. 66, betreffend den Verkehr mit concentrierter Essigsäure.

In Würdigung der Pastorierungsschwierigkeiten, welche sich bei Besetzung von Seelsorgestellen einerseits infolge des Mangels an inländischen evangelischen Theologen, anderseits infolge der langen Dauer der der Genehmigung der Berufung von Ausländern (§ 11 des kais. Pat. v. 8. April 1861, R. G. B. 41) vorhergehenden Verhandlungen ergeben, hat das C. U. M. im Einvernehmen mit dem M. J. dem k. k. evangelischen Oberkirchenrathe unterm 19. October 1899, Z. 27964, eröffnet, dass in dringlichen Fällen die frühere Zulassung ordnungsmäßig in den evangelischen Kirchendienst nach Oesterreich berufener ausländischer evangelischer Geistlicher, deren Wahl der Oberkirchenrath zu bestätigen bereit ist, zur provisorischen Versehung seelsorglicher Functionen im engeren Sinne, insbesondere des Gottesdienstes — mithin unter Ausschluss jeder sogenannten Ministerialfunction — unter der Voraussetzung keinem Anstande unterliegt, dass der zuständige Pfarrer bzw. Pfarradministrator die volle Verantwortung hiefür trägt. Der k. k. evangelische Oberkirchenrath ist durch Erl. des C. U. M. v. 22. Jänner 1900, Z. 79/C U M, ermächtigt, von derartigen Zulassungen ausländischer Geistlicher die in Betracht kommenden Landesstellen jeweilig unmittelbar zu verständigen.

Evidentisten der Ersatzreserve, Landsturmevidenz ehemaliger — Nr. 4967.

Excursionen an Hochschulen, Particularbestätigung Nr. 4905.

Execution von Spitalspflegekosten vom Verpflegten selbst oder seinen zahlungspflichtigen Verwandten Nr. 5207.

4818. **Executionsführungen,** nicht pfändbare Sachen.

M. J. 7. December 1901, Z. 8871/M I. St. E. 24. December 1901, Z. 116113, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Anlässlich vorgekommener Klagen wegen Nichtberücksichtigung der Bestimmungen der §§ 250, 251 und 252 der gerichtlichen Executionsordnung v. J. 1896 bei der polit. Execution zur Einbringung von Steuern, Gebüren und sonstigen öffentlichen Abgaben hat das F. M. in Nr. 195 seines V. B. die unten folgende Verordnung verlautbart. Da die Vorschriften, welche hinsichtlich der Mobiliarexecution für Steuerrückstände erlassen werden, für alle im Verwaltungswege überhaupt gemäß der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, einzubringenden Leistungen Anwendung zu finden haben, werden die polit. Behörden auf diese Verordnung unter Bezugnahme auf den Normalerl. des M. J. v. 4. Februar 1898, ad Z. 295/M I,[1]) zur entsprechenden Danachachtung aufmerksam gemacht. — Die in Rede stehende Vdg. des F. M. lautet:

Die gerichtliche Executionsordnung v. 27. Mai 1896, R. G. B. 79, enthält in Bezug auf die von der gerichtlichen Execution ausgenommenen (unpfändbaren) Sachen folgende Bestimmungen: § 250. Auf Gegenstände, welche zur Ausübung des Gottesdienstes einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft verwendet werden, sowie auf Kreuzpartikeln und Reliquien, mit Ausnahme ihrer Fassung, kann Execution nicht geführt werden. Bei einer Execution auf die Fassung von Kreuzpartikeln und Reliquien darf die Authentika nicht verletzt werden. § 251. Der Execution sind ferner entzogen: 1. Die Kleidungsstücke, die Betten, die Wäsche, das Haus- und Küchengeräthe, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Verpflichteten und für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Familienmitglieder und Dienstleute unentbehrlich sind; 2. die für den Verpflichteten und dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Familienglieder und Dienstleute auf 14 Tage erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel; 3. eine Milchkuh oder nach der Wahl der Verpflichteten 2 Ziegen oder 3 Schafe nebst den zum Unterhalte und zur Streu bis zur Zeit der nächsten Ernte erforderlichen Futter- und Streuvorräthen, soferne die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Verpflichteten und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind; 4. die Unterstützungen an Naturalien, welche dem Verpflichteten im Falle eines in einem Lande oder Landestheile eingetretenen Nothstandes aus öffentlichen Mitteln gewährt wurden; 5. bei Beamten, Geistlichen, Lehrern, Advocaten, Notaren,

[1]) Nr. 1173 d. Slg.

Aerzten und Künstlern, sowie bei anderen Personen, welche einen wissenschaftlichen Beruf ausüben, die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie eine anständige Kleidung, desgleichen bei Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie alle zur Versehung des Dienstes erforderlichen Gegenstände; 6. bei Handwerkern, Hand- und Fabriksarbeitern, sowie bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung ihrer Beschäftigung erforderlichen Gegenstände; 7. bei Personen, deren Geldbezüge durch Gesetz oder Privileg der Execution ganz oder theilweise entzogen sind, derjenige Theilbetrag des vorgefundenen Bargeldes, welcher dem der Execution nicht unterworfenen, auf die Zeit von der Vornahme der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin des Bezuges entfallenden Einkommen entspricht; 8. bares Geld, welches offenbar aus einer dem Verpflichteten anlässlich eines Nothstandes (Z. 4) aus öffentlichen Mitteln verabfolgten Unterstützung oder aus einem unter gleicher Voraussetzung aus öffentlichen Fonds gewährten rückzahlbaren Vorschusse herrührt; 9. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Warenvorräthe, unbeschadet der Zulässigkeit der Zwangsverwaltung dieses Betriebes; 10. die Bücher, welche zum Gebrauche des Verpflichteten und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder in der Kirche oder Schule bestimmt sind; 11. der Ehering des Verpflichteten, Briefe und andere Schriften des Verpflichteten und die Familienbilder mit Ausnahme der Rahmen; 12. Orden und Ehrenzeichen. § 252. Das auf einer Liegenschaft befindliche Zubehör derselben (§§ 294—297 a. b. G. B.) darf nur mit dieser Liegenschaft selbst in Execution gezogen werden. Auf das Bergwerkszubehör und das Zubehör von Schiffen und Flößen findet eine abgesonderte Execution nicht statt. Im Grunde des Hofd. v. 19. Jänner 1784, J. G. S. 228, haben diese Bestimmungen auch bei Durchführung des administrativen Zwangsverfahrens Anwendung zu finden, und es sind die polit. Behörden sonach verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei der Einbringung von Steuern, Gebüren und sonstigen öffentlichen Abgaben die vorgezeichneten gesetzlichen Anordnungen genau beachtet werden.

4819. **Executionsführungen** auf noch nicht liquide und bei den öffentlichen Cassen noch nicht angewiesene Forderungen gegen das Aerar.

M. L.[1]) 4. März 1902, Z. 6570. St. Z. 25292 ex 1902.

Gerichtliche Pfändungen und Verbote, sowie freiwillige Verpfändungen und Cessionen noch nicht liquider und bei den öffentlichen Cassen noch nicht angewiesener Forderungen gegen das Aerar, insbesondere jener der Lieferanten, Accordanten und Bauunternehmer erscheinen — abgesehen von den durch § 299 der Executionsordnung[2]) hinsichtlich der Gehaltsforderungen gebotenen Beschränkungen — nach den gemäß Art. VIII, P. 6, und Art. IX, P. 5, des Einführungsges. zur Executionsordnung R. G. B. 78 ex 1896 zu Recht bestehenden gesetzlichen Bestimmungen u. zw. der Hofd. v. 13. Mai 1814 (J. G. S. 1086) bzw. v. 15. Februar 1815 (J. G. S. 1132) und des Hofkmd. v. 21. August 1838 (J. G. S. 291) unzulässig erscheinen. Es ist daher der Vollzug von Vormerkungen auf solche Forderungen gemäß § 295, Abs. 2, der Executionsordnung bzw. den Min.-Vdgn. v. 24. October 1897, R. G. B. 250 und 251, abzulehnen und hiebei nach der vom F. M. für seinen Amtsbereich erlassenen Vdg. v. 2. Jänner 1900, Z. 70285 ex 1899 (V. B. des F. M. Nr. 6 ex 1900) vorzugehen.

4820. — — gegen Gemeinden und als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalten.

M. J. 8. Mai 1902, Z. 17624. St. E. 20. Mai 1902, Z. 50106, an alle Bzh.

Einige Präsidenten von Gerichtshöfen 1. Instanz haben dem J. M. anlässlich der Visitation von Bezirksgerichten berichtet, dass einzelne Bzh. die ihnen von den Gerichten zukommenden Ersuchen um Abgabe einer Erklärung darüber, in Ansehung welcher Vermögensbestandtheile einer Gemeinde oder einer als öffentlich und gemeinnützig erklärten Anstalt Execution geführt werden könne (§ 15 der Executionsordnung), nicht mit der gewünschten Raschheit erledigen und die im § 9 der Vdg. v. 6. Mai 1897, R. G. B. 153, nachdrücklichst betonte Dringlichkeit der Erledigung solcher Anfragen nicht immer genügend beachtet werde. Nach

[1]) Einvernehmlich mit dem F. M.
[2]) Vgl. auch Nr. 839 d. Slg.

dem Gesetze sind die Gerichte nicht verpflichtet, in jedem Falle die Erklärung der Verwaltungsbehörden vor Bewilligung der Execution einzuholen; sie können vielmehr gegebenen Falles auch die Execution in das vorfindliche Vermögen der Gemeinde oder Anstalt sofort bewilligen und es dem Vollzuge der Execution überlassen, dass hinsichtlich der auszuscheidenden Gegenstände nachträglich eine Einschränkung oder Einstellung der Execution nach § 39, Z. 4, der Executionsordnung stattfinde. Je weniger jedoch aus begreiflichen Gründen ein solches Vorgehen wünschenswert ist — namentlich, wenn man dabei an das Interesse und den Credit der Gemeinden oder öffentlichen Anstalten selbst denkt — desto wichtiger wäre es zu verhüten, dass etwa das längere Ausbleiben einer Antwort der polit. Bzb. den Gerichten zu einer solchen Umstellung der Amtshandlungen Anlass gibt, um die Verantwortung für die dem betreibenden Gläubiger aus dem Aufschube eventuell erwachsenden Nachtheile von sich abzuwälzen. Die Bzh. werden daher unter Hinweis auf den § 9 der eingangs cit. Min.-Vdg. angewiesen, gerichtliche Anfragen der gedachten Art mit aller Beschleunigung, die mit der im Erl. des M. J. v. 13. Juli 1897, Z. 4049/M I,[1]) betonten Nothwendigkeit einer eingehenden Untersuchung der im einzelnen Falle obwaltenden Verhältnissen verträglich ist, der Erledigung zuzuführen.

Executionsführungen auf Dienstbezüge activer Staatsbeamter Nr. 4785. — — Zwangsverwaltung bzw. Verpachtung gewerblicher Unternehmungen Nr. 4840.
Executionsgerichte, punzierungsamtliche Controle bei Prätiosenverkäufen der — Nr. 5037.
Explosive Flüssigkeiten, Verwendung im Gewerbebetriebe Nr. 4870.

Fabrikanten, Bezeichnung als „k. k. priv." oder „k. k. landesbefugt" Nr. 4883.
Fabriksanlagen, sanitäre Verbesserung Nr. 5090.
Fabrikscantinen, Gewerbeinspector von der Bewilligung zu verständigen Nr. 4692.
Fabriksmagazine für Sprengmittel Nr. 5126.

4821. **Fabriksschlote,** Prüfung von Projecten für ihre Errichtung oder Erhöhung.[2])

M. J. 24. März 1902, Z. 38290 ex 1901. St. E. 29. April 1902, Z. 39308, an alle Bzb., mitgeth. n. ö. L. A.[3])

Das M. J. hat die Wahrnehmung gemacht, dass sich die Gewerbebehörden bei Prüfung der gewerbepolizeilichen Zulässigkeit der Neuerrichtung oder Erhöhung von einen Bestandtheil gewerblicher Betriebsanlagen bildenden hohen gemauerten Schornsteinen von verschiedenartigen Grundsätzen leiten lassen. Diese Erscheinung lässt sich daraus erklären, dass die Bauordnungen für das noch vielfach umstrittene Gebiet des Kaminbaues nur unzureichende Vorschriften enthalten und auch die wissenschaftlichen Erörterungen den Praktikern sichere Grundlagen für die Beurtheilung mancher bezüglicher Fragen nicht bieten. Um vollkommen sichere Grundlagen zur Anbahnung eines einheitlichen Vorgehens der Gewerbebehörden in dieser Beziehung zu gewinnen, hat das M. J. alle für die Beurtheilung der gewerbepolizeilichen Zulässigkeit der Errichtung oder Erhöhung für Betriebsanlagen bestimmter gemauerter hoher Schornsteine belangreichen und nicht durch die Vor-

[1]) Nr. 1171 d. Slg.
[2]) S. auch Nr. 1179 d. Slg.
[3]) Der n. ö. L. A. hat sämmtliche ihm unterstehende Bauämter und Bauamtsabtheilungen angewiesen, bei vorkommenden Interventionen anlässlich Commissionen über Erbauung oder Erhöhung gemauerter hoher Schornsteine ihren Einfluss geltend zu machen, damit sich die autonomen Behörden bei Prüfung der baupolizeilichen Zulässigkeit der Erbauung oder Erhöhung gemauerter hoher Schornsteine von den in der technischen Anleitung dargelegten Grundsätzen leiten lassen (St. Z. 56223 ex 1902).

schriften der Bauordnungen vollkommen gelösten Fragen in einer Enquête durch hervorragende Fachleute auf dem Gebiete der Theorie und Praxis einer eingehenden Erörterung unterziehen lassen und auf Grund der Ergebnisse dieser Berathungen im Einvernehmen mit dem H. M. eine „technische Anleitung für die gewerbepolizeiliche Prüfung von Projecten für die Errichtung oder Erhöhung gemauerter, hoher, einen Bestandtheil gewerblicher Betriebsanlagen bildender Schornsteine" ausgearbeitet. Die Gewerbebehörden haben den Inhalt dieser im folgenden abgedruckten Anleitung bei ihren bezüglichen Amtshandlungen stets genauestens zu beachten. Die betheiligten Ministerien haben noch besonders darauf aufmerksam gemacht, dass durch den Inhalt dieser „technischen Anleitung" das umfangreiche Gebiet der bei der Errichtung gemauerter hoher Schornsteine in Rücksicht zu ziehenden technischen Fragen keineswegs erschöpft werden sollte. Es sollen vielmehr nur jene Fragen einer einheitlichen Regelung zugeführt werden, welche in den Vorschriften der Bauordnungen ihre Lösung bisher nicht gefunden haben, und welche auch in der theoretischen Erörterung nicht unanfechtbar feststehen, sondern vielmehr noch den Gegenstand lebhafter Meinungsverschiedenheiten bilden. Gleichzeitig muss ausdrücklich betont werden, dass es nicht möglich war, den Inhalt der „Anleitung" dem gegenwärtigen Stande der technischen Wissenschaft vollkommen anzupassen, weil einzelne Bestimmungen der geltenden Bauordnungen einer Regelung der bezüglichen Fragen im administrativen Wege entgegenstehen. Durch die in der „Anleitung" enthaltenen Vorschriften soll vielmehr innerhalb des Rahmens der bestehenden Gesetze auf eine solide, jede Gefahr ausschließende Bauweise der hohen Schornsteine und die einheitliche Beurtheilung der in dieser Beziehung zur Entscheidung gelangenden Fragen möglichst hingewirkt werden. In der Anleitung wurden ferner verschiedene, die Bauausführung selbst regelnde Grundsätze festgesetzt, die, wie die Erfahrung lehrt, in vielen Fällen außeracht gelassen werden, wodurch die Stabilität der sonst richtig construierten Schornsteine in Frage gestellt wird.

Technische Anleitung für die gewerbepolizeiliche Prüfung von Projecten für die Errichtung oder Erhöhung der einen Bestandtheil gewerblicher Betriebsanlagen bildenden, gemauerten hohen Schornsteine.

Zur Erzielung eines einheitlichen Vorgehens bei Behandlung von Gesuchen um die gewerbebehördliche Genehmigung der Neuerrichtung gemauerter hoher Schornsteine für gewerbliche Betriebsanlagen bzw. der Erhöhung schon bestehender derartiger Schornsteine werden im nachstehenden jene Grundsätze bekanntgegeben, welche in Handhabung des III. Hauptstückes und des § 74 der Gewerbeordnung den behördlichen Amtshandlungen in Hinkunft zur Grundlage zu dienen haben. Es sind dies zum Theile Maßnahmen, welche den erforderlichen Schutz der Nachbarschaft gegen die sich aus dem Bestande solcher Anlagen ergebenden Belästigungen und Gefährdungen sichern sollen, zum Theile solche, welche nach den gewonnenen Erfahrungen für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erforderlich sind. I. Instruierung des Projects. Die Gewerbebehörden haben zunächst darauf zu achten, dass mit den Gesuchen um Genehmigung der Errichtung neuer oder der Erhöhung schon bestehender gemauerter hoher Schornsteine neben den im Maßstabe 1 : 100 zu verfassenden Projecten auch eine detaillierte statische Berechnung über die Standfestigkeit des geplanten Neu- oder Zubaues in Vorlage gebracht werde. Diese statische Berechnung, rechnerisch oder graphisch zur Darstellung gebracht, hat unter Bedachtnahme auf die folgenden Ausführungen den wissenschaftlichen Grundsätzen der Baumechanik zu entsprechen. Aus der statischen Berechnung muss genau zu entnehmen sein, in welchem Maße die Baumaterialien, sowohl in den einzelnen Absätzen des Schaftes, als auch in der untersten Schaftfuge, in der Postamentfuge auf dem Fundament und in der Fundamentsohlenfläche in Anspruch genommen werden, und welche Belastung des Untergrundes erfolgen soll. Sind die Wände des Unterbaues (des Postaments) nur in der statisch unbedingt nothwendigen Stärke oder so construiert, dass sie sich dieser Grenze nähern, so ist der Unterbau als zum Schafte gehörig in Rechnung zu ziehen. In der zeichnerischen Darstellung des Projects müssen alle, namentlich aber die in Rechnung gezogenen Maße der Höhen und der Mauerstärken in sämmtlichen Etagen eingetragen sein. II. Berechnung der Gewichtseinheit der Baumaterialien. Die zur Grundlage der Berechnung genommene Gewichtseinheit der in Verwendung gelan-

genden Baumaterialien muss dem thatsächlichen Gewichte derselben entsprechen. Wird in der statischen Berechnung die der Behörde aus der örtlichen Erfahrung bekannte Gewichtseinheit des Mauerwerkes — bei Verwendung gewöhnlicher Mauerziegel durchschnittlich etwa 1600 *kg* per m^3, bei Mauerwerk aus gepressten Maschinformziegeln (Radialsteinen) durchschnittlich etwa mit 1700—1800 *kg* per m^3 — als Grundlage genommen, so wird es in der Regel nicht nöthig sein, einen besonderen Nachweis dieses Gewichtes zu fordern. Wenn jedoch bei der statischen Berechnung von einer dieses Gewicht übersteigenden Einheit ausgegangen wird, oder wenn sonst die Behörde die Ueberprüfung der Gewichtsannahme für nöthig erachtet, bleibt es derselben vorbehalten, den amtlichen Nachweis der Richtigkeit der Gewichtsannahme durch eine unter Aufsicht eines Staatstechnikers oder eines hiezu berechtigten autorisierten Privattechnikers vorzunehmende Erhebung erbringen zu lassen, u. zw. selbst dann, wenn seitens der Partei ein Nachweis der Gewichtseinheit vorgelegt worden ist. Für die Bestimmung der Gewichtseinheit eines aus gewöhnlichen Mauerziegeln herzustellenden Mauerwerkes wird es genügen, das specifische Gewicht des trockenen Ziegelmaterials sicher zu stellen und das Gewicht des Mauerwerkes nach der empirischen Formel, dass für 1 m^3 Mauerwerk annähernd $^2/_3$ Ziegel und $^1/_3$ Mörtel nothwendig sind, zu berechnen. Für die Bestimmung der Gewichtseinheit des aus gepressten Maschinformziegeln (Radialsteinen) herzustellenden Mauerwerkes ist jedoch ein Mauerkörper von rund 1 m^3 Inhalt aus dem zum Baue in Verwendung gelangenden Ziegelmaterial mit normaler Fugung auszuführen und abzuwägen. Das für die Mörtelbereitung und die Ziegelnässung zur Verwendung gelangende Wasser wird genau zu messen und sonach das Gewicht desselben von dem Gewichte des Probemauerwerkes in Abzug zu bringen sein. Für das Mörtelgewicht ist die der Erfahrung entsprechende Einheit des trockenen Mörtels (je nach den örtlichen Verhältnissen durchschnittlich 1500—1600 *kg* per m^3) in Rechnung zu nehmen. Wird von dem Projectanten die Zulassung einer dieses Gewicht übersteigenden Einheit des Mörtels angesprochen, so ist derselbe zu verpflichten, die Richtigkeit seiner Annahme zu erweisen. III. Berechnung des Winddruckes. Der Winddruck ist in der durch die Bauordnungen festgesetzten Höhe und in jenen Fällen, in welchen die Bauordnungen diesfalls nichts festsetzen, in der Regel mit 150 *kg* per m^2 in Rechnung zu ziehen. In denjenigen Gebieten, deren Bauordnungen keinen Winddruck festsetzen, ist dann ein höherer als der vorbezeichnete Winddruck anzunehmen, wenn derselbe erfahrungsgemäß mehr als 150 *kg* per m^2 beträgt. Der Windstoß und die Saugkraft an der Leeseite sind nicht in Rechnung zu ziehen. Für die Berechnung des Winddruckes ist die verticale Projection des dem Winde ausgesetzten Schornsteintheiles in Rechnung zu stellen. Für die Berechnung der Winddruckfläche bei 4- und 8eckigen Schornsteinflächen ist die senkrechte Projectionsfläche parallel mit einer der Vieleckseiten zu stellen. Der Winddruck ist als im Schwerpunkte dieser Projection horizontal wirkend anzunehmen. Als windgeschützt dürfen nur jene Theile eines Schornsteines angenommen werden, die sich im Innern eines massiven Gebäudes, jedoch ohne Zurechnung des Dachraumes befinden, also entweder durch Hauptmauern gedeckt werden oder selbst einen Theil der Hauptmauern bilden. Durch andere Bauwerke oder durch das Terrain dem Winddrucke weniger ausgesetzte Schornsteine sind als freistehend zu betrachten. Bei der Bestimmung der Standfestigkeit gegen das Umkippen durch Wind ist, falls nicht die Bauordnungen anderweitige Vorschriften festsetzen, ohne Zulassung von Erleichterungen, mindestens mit der 2fachen Sicherheit zu rechnen. Für die Ermittlung der größten Materialbeanspruchung ist jedoch nur der einfache Winddruck, bei eckigen Schornsteinen über Eck wehend, zu berücksichtigen. IV. Ueber die Anwendung der Winddruckabminderungscoëfficienten (φ). Die unter III angegebene Ziffer des Winddruckes ist je nach der Querschnittform des Schornsteinschaftes mit einem Abminderungscoëfficienten φ zu multiplicieren. Derselbe ist ohne Rücksicht auf die Windrichtung bei runden Schornsteinen mit 0·67, bei 8eckigen Schornsteinen mit 0·71 und bei 4eckigen Schornsteinen mit 1 in Rechnung zu nehmen. V. Ueber das Maß der zulässigen Inanspruchnahme des zur Verwendung kommenden Materials mit Berücksichtigung des Winddruckes. Bei Schornsteinen, welche einen Schaft von nicht mehr als 30 *m* Höhe erhalten sollen, kann im Schaftmauerwerke eine Zugspannung von höchstens 1·2 *kg* per cm^2 zugelassen werden, für jeden Meter Mehrhöhe ist dieselbe jedoch um 0·05 *kg* per cm^2 zu verringern. In der untersten Schichte des Fundamentmauerwerkes darf ein Zugspannung nicht gestattet werden. Als Druckspannung ist höchstens $^1/_{10}$ der Festigkeit der Ziegel und des Mörtels zuzulassen. Es darf jedoch in der Regel die Kantenpressung in den Schäften unter Einfluss von Eigengewicht und Winddruck bei Verwendung gewöhnlicher Mauerziegel 8 *kg* per cm^2, bei Verwendung von gepressten Maschinformziegeln (Radialsteinen) 12 *kg* per cm^2 nicht übersteigen. Sollte die Zulassung größerer Druckspannungen beansprucht werden, so ist der Nachweis zu fordern, dass das zur Verwendung gelangende Material, Ziegel und namentlich Mörtel, diesen Pressungen entspricht. Die zugelassene Materialinanspruchnahme darf in keinem Querschnitte überschritten werden. Als Belastung des Untergrundes dürfen bei den nachbenannten Bodengattungen höchstens folgende Werte zugelassen werden: a) bei

sehr feuchtem Lehme und Tegel, dann bei Sand von mindestens 1 *m* Mächtigkeit, jedoch gegen Ausweichen geschützt, 1·5 *kg* per *cm*²; b) bei sandigem, festem Schotter von geringer Mächtigkeit oder wechselnder geneigter Lagerung, jedoch stehendem oder theilweise stehendem und gegen Ausweichen geschütztem Lehme und Tegel 2·5 *kg* per *cm*²; c) bei festgelagertem, grobkörnigem Schotter, dann bei Plattelschotter von großer Mächtigkeit und bei liegendem, trockenem Lehme und Tegel 3·5 *kg* per *cm*². VI. Art und Beschaffenheit der Baumaterialien. Hinsichtlich der Art und der Beschaffenheit der zur Verwendung gelangenden Materialien ist folgendes zu bedingen: Für die Herstellung des Schornsteines darf nur ausgesuchtes Ziegelmaterial von erprobter Festigkeit, Dichtigkeit und Wetterbeständigkeit verwendet werden. Schlecht gebrannte oder stark poröse Ziegel sind daher von der Verwendung für den Bau hoher Schornsteine auszuschließen. a) Der Schornsteinschaft ist ausschließlich aus Ziegeln zu erbauen, u. zw. entweder aus gewöhnlichen Mauerziegeln bester Qualität oder aus für Schornsteinbauten besonders erzeugten Maschinformziegeln (Radialsteinen). Für die Herstellung des Schaftmauerwerkes ist sogenannter „verlängerter Cementmörtel", bestehend aus 1 Raumtheile Portlandcement, 4 Raumtheilen Weißkalk und 10 Raumtheilen Sand (u. zw. nur scharfer oder reiner Flusssand), zu verwenden. Die Verwendung von lehmigem Sande oder von Asche ist unzulässig. Wird hydraulischer Kalk (Graukalk) an Stelle des Weißkalkes verwendet, so genügt der halbe Zusatz von Portlandcement. Romancementmörtel, schnellbindender Naturcementmörtel, darf nur ausnahmsweise zur Verwendung kommen u. zw. dann, wenn derselbe erfahrungsgemäß dieselben Eigenschaften wie der verlängerte Portlandcementmörtel besitzt und auch auf die Dauer nicht treibt. Diese Forderungen sind damit zu begründen, dass einerseits Weißkalkmörtel den Einflüssen der Witterung und der Wärme am meisten Widerstand leistet, anderseits durch den Zusatz von Portlandcement das unbedingt nothwendige rasche Abbinden des Mörtels herbeigeführt wird. Bei der Verwendung von gelochten Radialsteinen müssen die Hohlräume behufs Erzielung einer möglichst großen Adhäsion mit Mörtel ausgefüllt werden. Achteckige Schornsteine sind thunlichst an den Verticalkanten mit Form-(Achteck-)Ziegeln zu verkleiden. Es empfiehlt sich nicht, runde Schornsteinschäfte aus gewöhnlichen Mauerziegeln herzustellen, weil der Verband der Ziegel, die abgearbeitet werden müssen, nicht so genau wie bei Radialsteinen bewerkstelligt werden kann; in Fällen, in welchen Verwendung von gewöhnlichen Ziegeln nicht vermieden werden kann, ist namentlich bei Schornsteinen über 30 *m* Höhe auf die Herstellung von 8eckigen Schornsteinschäften einzuwirken. b) Der Unterbau (Postament) ist ausschließlich aus gut gebrannten Ziegeln unter Verwendung von verlängertem Cementmörtel auszuführen. c) Das Fundamentmauerwerk ist aus gut gebrannten Ziegeln oder Klinker je nach der Beschaffenheit des Bodens auf verlängertem Cementmörtel oder hydraulischem Kalkmörtel auszuführen; jedoch können auch Bruchsteine bester Qualität zugelassen werden. Die Verwendung von Weißkalkmörtel ist wegen ungleichmäßiger und langsamer Setzung des Mauerwerkes nicht zu gestatten. Behufs gleichmäßiger Vertheilung des Druckes auf den Untergrund ist es auch bei vollkommen tragfähigem Boden rathsam, eine entsprechend starke Betonplatte als unterste Fundamentschichte vorzuschreiben. Ist der Untergrund jedoch nicht ganz verlässlich, so ist eine solche Betonplatte jedenfalls vorzuschreiben. Nach Erfordernis wird außerdem noch eine künstliche Fundierung anzuordnen sein. VII. Art der Bauausführung. In dem gewerbepolizeilichen Consens für die Errichtung der Anlage ist der verantwortliche Bauführer, dessen Berechtigung zur Ausführung von derlei Bauten zu prüfen sein wird, ausdrücklich als der Behörde dafür verantwortlich zu erklären, dass bei der Ausführung des Schornsteines die der statischen Berechnung zugrunde gelegte Materialqualität sowohl hinsichtlich ihrer Gewichtseinheit, als auch hinsichtlich der Festigkeit und Güte thatsächlich zur Verwendung gelange. Bei der Ertheilung des Consenses wird ferner auch auf Folgendes zu achten sein: a) Hinsichtlich des Fundaments. Bei einer behufs Erzielung des zulässigen Druckes auf den Erdboden allenfalls herzustellenden Fundamenterbreiterung darf, wenn die Verbreitung stufenweise erfolgt, die Breite des Absatzvorsprunges nicht größer sein als $^2/_3$ der Höhe der Absatzstufe. Muss die Absatzbreite in den Fundamenten wegen besonders ungünstiger Bodenverhältnisse breiter als $^2/_3$ der Absatzhöhe gewählt werden, so sind diese Fundamente aus armiertem Beton herzustellen. Die Höhe der Betonunterlage im Fundament ist der Größe der Fundamentsohle angemessen (annähernd $^1/_8$ der Fundamentbreite) zu ermitteln und darf nicht weniger als 60 *cm* betragen. Der Untergrund, sowie das im Fundament allenfalls verwendete Bruchsteinmauerwerk sind von der Sohle des Schornsteinrohres bzw. von der Sohle des Rauchcanals durch eine wenigstens 60 *cm* starke Ziegelmauerwerkschichte zu isolieren. Dies ist aus dem Grunde zu bedingen, damit der Untergrund bzw. das Bruchsteinmauerwerk durch die Wärme nicht an Tragfähigkeit verliere. Falls eine Betonplatte als die unterste Fundamentschichte angeordnet wurde, so muss die Sohle des Schornsteinrohres, wenn sie bis zu dieser Platte reicht, ebenfalls isoliert werden. Hiebei wird es jedoch genügen, wenn eine Isolierschichte von 22 *cm* (eine Ziegelrollschichte und eine Flachschichte) hergestellt wird. Soll im Unterbaue eine

Materialtransportöffnung hergestellt werden, so ist dieselbe nicht an der Seite der Einmündung des Rauchcanals, sondern thunlichst an der entgegengesetzten Seite anzulegen. Die Oeffnung der Rauchcanaleinmündung im Unterbaue, sowie auch die Transportöffnung sind im Halbkreise und nicht im Segment einzuwölben. Die Einwölbung des Rauchcanals bei Schornsteinen, welche für größere Feuerungen oder für die Ableitung von Abgasen höherer Temperatur bestimmt sind, darf nicht als Träger des Mauerwerkes dienen, es ist vielmehr über dem Gewölbe des Rauchcanals noch ein besonderes, zweites mit dem Kaminmauerwerke verbundenes Gewölbe herzustellen. Die lichten Breiten der Oeffnungen im Unterbaue dürfen $^1/_3$ der bezüglichen Seitenbreite des Unterbaues nicht übersteigen. Bei Schornsteinen, die zur Ableitung von Rauch oder Verbrennungsgasen dienen, deren Wärmegrad 400° C. zeitweise oder dauernd übersteigt, ist sowohl im Unterbaue, als auch bis zu einer angemessenen Höhe im Schafte entweder ein vom Schornsteinmauerwerke unabhängiger Schutzmantel — wenigstens im Unterbaue aus feuerbeständigen Ziegeln auf Chamottemörtel — herzustellen oder es ist die Innenwand mit feuerbeständigen Ziegeln zu verkleiden. Sollte eine solche Vorkehrung ausnahmsweise nicht durchführbar sein, so wird die Consensertheilung an die Bedingung zu knüpfen sein, dass die Wände angemessen verstärkt werden, damit eine die Stabilität beeinträchtigende Schädigung der Wandungen durch große Hitze hintangehalten werde. b) Hinsichtlich des Schaftmauerwerkes. Dasselbe ist in Absätzen (Trommeln) von möglichst gleicher Höhe herzustellen. Es wird sich meist empfehlen, die Höhe dieser Trommeln bei runden, aus Radialsteinen hergestellten Schornsteinen bis 30 *m* Schafthöhe auf höchstens 5 *m*, bei höheren Schornsteinen auf höchstens 7 *m* zu beschränken. Jedenfalls ist zu fordern, dass die Wandstärke in jedem Verticalschnitte der Schaftwand von oben nach unten möglichst gleichmäßig zuzunehmen hat, und dass die Verbindungslinie der oberen äußeren Kante mit der unteren inneren Kante im Mauerwerke verbleiben muss; Unterschneidungen des Schaftmauerwerkprofils, wodurch eine höhere Druckspannung und eine geringere Zugspannung in der Lagerfuge erzielt werden soll, sind nicht zu gestatten. Wenn nur für die Außenmauerung des Schornsteinschaftes Radialsteine, für die Hintermauerung hingegen gewöhnliche Mauerziegel verwendet werden sollen, so ist dies nur unter der Bedingung zu gestatten, dass die Stärke der Ziegel beider Gattungen nicht wesentlich voneinander abweicht und daher ein durchlaufender Verband hergestellt werden kann. Bei dieser Art der Ausführung ist jedoch das Schaftmauerwerk bei Berechnung der Stabilität so zu behandeln, als wäre dasselbe ausschließlich aus Mauerziegeln hergestellt worden. Eine Hintermauerung aus Beton ist keinesfalls zu gestatten. c) Hinsichtlich besonderer Einrichtungen. Vorzuschreiben sind: die Verfugung der Innenwände des Rauchschlotes, die Herstellung einer Einsteigöffnung, die Anbringung von Blitzableitern auf hohen Schornsteinen, die Anbringung von Steigeisen, die 40 *cm* voneinander entfernt sein müssen. VIII. Collaudierung. In dem Genehmigungsbescheide ist ausdrücklich zu bemerken, dass nach Vollendung des Schornsteines um die Collaudierung desselben einzuschreiten und vor erfolgter Durchführung derselben die Benützung des Schornsteines nicht zulässig ist. Die Collaudierung ist mit aller Beschleunigung durchzuführen und hiebei in verlässlicher Weise sicherzustellen, ob der Schornstein in allen seinen Theilen plan- und consensgemäß ausgeführt worden ist. Zum Zwecke der Nachmessung der Dimensionen kann die Behörde den Schornstein durch einen verlässlichen Werkmeister besteigen lassen.

Zu den einzelnen Abschnitten der „Anleitung" hat das M. J. Folgendes beigefügt:

Ad I. Es wird nothwendig sein, Projecte für die Ausführung hoher Schornsteine bei Betriebsanlagen, welche nur eine schematische Darstellung dieser Ausführung enthalten, ohne zugleich die statische Berechnung der Standfestigkeit in zufriedenstellender Weise zu ermitteln, sofort nach dem Einreichen derselben dem Consenswerber mit dem Auftrage zurückzustellen, eine detaillierte statische Berechnung anzuschließen. Da die Gemeinden im selbständigen Wirkungskreise die Baubewilligung für Betriebsanlagen zu ertheilen haben, wäre auch eine Veranlassung in der Richtung zweckmäßig, dass das Project und die statische Berechnung in dreifacher Ausfertigung vorgelegt werden, damit ein Pare der Gemeindebehörde für die Ertheilung der Baubewilligung zur Verfügung gestellt werden kann. Ad II. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gehören zu den wichtigsten, weil von der richtigen Annahme der Materialgewichtseinheit in erster Linie die Richtigkeit der Stabilitätsermittlung abhängt. Es ist bisher öfter vorgekommen, dass den statischen Berechnungen Gewichtseinheiten zugrunde gelegt wurden, welche den Thatsachen nicht entsprachen, so dass die rechnerisch ermittelte Stabilität in Wirklichkeit nicht erreicht wurde. Es ist daher nothwendig, die Gewichte der Baumaterialien u. zw. namentlich solcher, die nicht ortsüblich sind und nicht allgemein angewendet werden, genau sicherzustellen. Das Gewicht des Mauerwerkes aus gewöhnlichen Ziegeln ist wohl in jedem Bezirke bis zu einer gewissen Richtigkeitsgrenze aus der örtlichen Erfahrung bekannt, und sind auch die Differenzen im Gewichte

der verschiedenartigen Handschlagziegelgattungen meist nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Das Gewicht der für die Herstellung von runden Schornsteinen allgemein angewendeten Radialsteine ist jedoch wesentlich von der Qualität der verschiedenartigen Lehmgattungen und namentlich von der Art der maschinellen Einrichtung der betreffenden Ziegelei stark beeinflusst. Die Gewichte dieser Materialien schwanken daher je nach ihrer Herkunft in hohem Maße. Die Behörden haben bisher vielfach den Angaben der Projectanten über das Gewicht des aus Radialsteinen ausgeführten Mauerwerkes ohneweiters Glauben geschenkt, namentlich, wenn dieses Material vom Auslande bezogen und hinsichtlich des Gewichtes mit Certificaten ausländischer Firmen oder Privatversuchsanstalten belegt war. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass diese Angaben nicht immer den Thatsachen entsprachen. Durch den II. Abschnitt sollen die Gewerbebehörden darüber eine Anleitung erhalten, wie sie sich gegenüber den vom Projectanten gemachten Gewichtsangaben zu verhalten haben. Es muss aber nachdrücklichst hervorgehoben werden, dass es nicht nothwendig ist, bei jeder Ausführung von hohen Schornsteinen die Gewichtseinheit des Mauerwerkes besonders ermitteln zu lassen, da die Gewichtseinheit des aus gewöhnlichen Mauerziegeln ausgeführten Mauerwerkes den Behörden meist bekannt sein wird und die Erfahrung lehrt, dass das Radialsteinmauerwerk gewöhnlich 1700—1800 *kg* per m^3 wiegt. In jenen Gebieten, wo eine Radialsteingattung allgemein zur Verwendung gelangt, ist auch das Gewicht derselben meist genau bekannt. Es wird daher in der Regel nur nothwendig sein, in jenen Fällen das Gewicht des Mauerwerkes besonders zu prüfen, in welchen dasselbe aus bisher überhaupt nicht oder nur selten verwendeten Materialien ausgeführt werden soll oder die Zulassung größerer Einheiten, als sie ortsüblich bekannt sind, beansprucht wird; keinesfalls soll aus den Forderungen des II. Abschnittes eine vermeidbare Behelligung des Consenswerbers erwachsen. Die Vornahme von Proben hat amtlich u. zw. möglichst rasch und mit den geringsten Kosten zu erfolgen. Die bezüglichen Erhebungsprotokolle sind sorgfältig aufzubewahren. Bei diesen Proben ist genauestens darauf zu achten, dass nur trockenes Material verwendet und die Fugen in normaler Weise ausgeführt werden, u. zw. deshalb, weil die Verwendung von nassem Material und die Herstellung von kleineren Fugen als sie bei der eigentlichen Ausführung des Schornsteines gemacht werden können, die Bestimmung der Gewichtseinheit beeinflusst. Ferner ist es von Wichtigkeit, dass bei der Herstellung des Probemauerwerkes auch dasselbe Stein- und Kalkmaterial wie bei dem Schornsteinbaue selbst verwendet werde. Diese Forderung wird auch in jenen Fällen zu stellen sein, wo das Probemauerwerk auf einer vom Bauplatze weiter entfernten Wage hergestellt werden soll, da die Ziegel und auch das übrige Baumaterial für einen Cubikmeter Mauerwerk leicht und ohne nennenswerte Kosten zugeführt werden können. Bei der Verwendung eines bezüglich seines Gewichtes schon geprüften Ziegelmaterials, jedoch einer anderen Sandgattung wird die Wiederholung der Probe nicht zu fordern sein. Es wird vielmehr genügen, wenn das bereits constatierte Gewicht des Mauerwerkes mit dem Gewichte des zu verwendenden Sandes in Einklang gebracht wird. Endlich wird auch darauf zu achten sein, dass der Probekörper thatsächlich aus dem bei dem Baue selbst zur Verwendung gelangenden Material und nicht aus besonders qualificiertem Mustermaterial hergestellt werde. Die Kosten einer solchen Probe sind nicht von Bedeutung und mit Rücksicht auf die unbedingte Sicherstellung des Gewichtes unvermeidlich. Ad III. Die Fassung dieses Abschnittes wurde durch die Bestimmungen der geltenden Bauordnungen veranlasst. Mit der Thatsache, dass sich der Winddruck mit der Entfernung von der Erdoberfläche vergrößert, und dass die Reibung und die vorhandenen Terrainverhältnisse die Kraft des Windes an der Erdoberfläche vermindern, konnte angesichts der Vorschriften der Bauordnungen nicht gerechnet werden. Es muss daher der Beurtheilung in einzelnen Fällen überlassen werden sicherzustellen, ob bei Schornsteinen, die durch ihre Lage auf hochgelegenen Plateaus, an der Seeküste u. dgl. einer besonders starken Luftströmung ausgesetzt sind, nicht angemessene Mehrwerte des Winddruckes in Rechnung zu ziehen sind, zumal größere Windstärken als 150 *kg* per m^2 thatsächlich beobachtet wurden. In dieser Hinsicht hat die Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus mitgetheilt, „dass der Winddruck sehr wesentlich von der Größe der getroffenen Fläche abhängt, dass somit ein für alle Bauwerke in gleicher Weise giltiger maximaler Winddruck per m^2 nicht angegeben werden kann. Für kleine Flächen ist der Druck verhältnismäßig, d. h. auf den Quadratmeter bezogen, groß, für größere Flächen, wie ganze Häuser, wesentlich kleiner. Für kleinere Flächen, zu welchen Schornsteine gewiss noch gerechnet werden, hat sich aus den Versuchen als Beziehung zwischen Winddruck und Windgeschwindigkeit die Formel $p = 0{\cdot}125\, v^2$ ergeben, worin der Druck p in *kg* per m^2 und die Windgeschwindigkeit v in m in 1″ einzusetzen sind. Als maximale Windgeschwindigkeit in einzelnen Stößen muss für Wien und überhaupt das Binnenland 40 *m* in 1″ angenommen werden. Für die Küste gelten höhere Sätze, bei Bora z. B. bis 50 *m*. Aus dem erstgenannten Werte würde sich ein Druck von 200 *kg* per m^2, aus dem letztgenannten ein Druck von 300 *kg* per m^2 ergeben. Neuere Untersuchungen sprechen dafür, dass diese Werte zu hoch

sind. Das englische „Wind-Pressure-Comité" hat als Maximum 273 *kg* per m^2 angenommen. Die Annahme dieses Wertes empfiehlt sich auch für die an unserer Meeresküste gelegenen Gegenden. Directe Experimente auf dem Karst ergaben bei nicht excessiv heftiger Bora 185 *kg* per m^2. Ein Winddruck von 200 *kg* per m^2 wird also an der Adria sicherlich erreicht, es dürfte aber mit der englischen Annahme von 273 *kg* per m^2 der maximale Winddruck auf nicht sehr große Flächen sicher hoch genug bemessen werden". Bezüglich der Bestimmung, wann ein Schornsteintheil als windgeschützt anzusehen ist, wird bemerkt, dass derjenige Theil des Schornsteines, der durch die Hauptmauern gebildet wird, deshalb als windgeschützt betrachtet werden kann, weil der Winddruck durch den Verband der Mauern mit aufgenommen wird. Ad V. Durch die Bestimmungen über die Zugspannung wird dem Umstande, dass es nicht möglich war, die Größe des Winddruckes im Verhältnisse zur Höhe des Bauwerkes variierend in Rechnung zu bringen, theilweise abgeholfen, indem bei der angeordneten Abnahme der Zugspannung bei höheren Schornsteinen der erhöht schädlichen Einwirkung des Winddruckes entgegengetreten wird. Eine Zugspannung wird demnach schon bei Schornsteinen von 54 *m* Höhe nicht mehr vorhanden sein dürfen und bei an diese Grenze reichenden Höhen nur mehr sehr geringe Werte besitzen. Durch die in Rede stehende Vorschrift wird auch erreicht, dass die Stärke der Wandungen mit der Höhe des Schornsteines in Einklang gebracht werden muss. Ad VI. Zu den detaillierten, die wichtigsten der bei der Bauausführung vorkommenden grundsätzlichen Fragen berührenden Bestimmungen dieses Abschnittes wird nur bemerkt, dass es für die Stabilität des Schornsteines von Belang ist, in welcher Weise der Mörtel bereitet wird, dass daher auch dieser Frage Aufmerksamkeit gewidmet werden muss. Mit der Vorschrift, dass nur der sogenannte „verlängerte Cementmörtel" zu verwenden sei, wird die Bauausführung allerdings nicht unwesentlich vertheuert; dennoch kann von dieser Forderung nicht Umgang genommen werden. Viele Kamineinstürze wurden nämlich dadurch veranlasst, dass sich das auf Weißkalkmörtel ausgeführte Mauerwerk ungleichmäßig gesetzt hatte. Dies war darauf zurückzuführen, dass dieser Mörtel langsam abbindet und den Einflüssen der Witterung, namentlich des Windes während und noch durch lange Zeit nach der Ausführung nicht standhalten kann. Portland-, Roman- und Naturcementmörtel dürfen jedoch allein nicht verwendet werden; die beiden letzteren schon deshalb nicht, weil sie erfahrungsgemäß aufquellen und treiben. Bei der Zulassung der Verwendung von Bruchsteinen im Fundament ist mit der größten Vorsicht vorzugehen, und dürfen nur lagerhafte Bruchsteine zur Verwendung gelangen, da sonst bedenkliche Folgen der ungleichmäßigen Mauerwerksetzungen eintreten würden. Die Herstellung einer Betonplatte bei vollkommen tragfähigem Untergrunde ist nicht unerlässlich, aber stets rathsam. Ob bei nicht tragfähigem Untergrunde außer der Herstellung einer Betonplatte noch eine weitere künstliche Fundierung auf Rost, Piloten u. dgl. nothwendig sei, muss sich aus der Ueberprüfung des Untergrundes ergeben, für deren Richtigkeit der Bauführer verantwortlich zu machen ist. Ad VII. In diesem Abschnitte wird auf verschiedene Umstände hingewiesen, hinsichtlich welcher die Erfahrung gelehrt hat, dass sie keine genügende Berücksichtigung finden. Von besonderer Wichtigkeit ist die Isolierung der Sohle des Schornsteinrohres und des Rauchcanals vom Untergrunde und vom Bruchsteinmauerwerke des Fundaments. Diese Isolierung hat namentlich bei seicht fundierten Schornsteinen dann eine besondere Bedeutung, wenn sich der Untergrund durch Wärme in seiner Beschaffenheit ändern und tragunfähig werden kann. In solchen Fällen wird es sich empfehlen, die Isolierung der Rauchcanalsohle auf eine angemessene Entfernung vom Rauchfangfundament herzustellen, damit der Untergrund nicht gefährdet werde. Die Herstellung eines Wärmeschutzmantels im Schornsteine bzw. die Verstärkung der Wände des Schornsteines ist stets dann vorzuschreiben, wenn die Sachlage dies erfordert. Falls die Einlage eines Schutzmantels nicht thunlich wäre, so ist eine Armierung bzw. Verankerung des Mauerwerkes ohne Verstärkung der Wände nicht als ausreichend anzusehen. Das Gewicht eines Schutzmantels ist bei der Stabilitätsberechnung nur dann zum Schornsteingewichte zuzurechnen, wenn dies nach der Construction des Schornsteines zulässig erscheint. Die Höhe der Trommeln (Etagen) ist für die am häufigsten zur Ausführung gelangenden runden Schornsteine aus Radialsteinen durch die festgesetzten Bestimmungen geregelt. Aus constructiven Gründen empfiehlt es sich, die Höhendifferenz der einzelnen Etagen nicht unter 50% zuzulassen. Für Schornsteinschäfte, die aus gewöhnlichen Mauerziegeln zur Ausführung gelangen sollen, werden sich die die Höhe der Etagen betreffenden Bestimmungen nicht genau einhalten lassen, weil die Absätze nur nach den halben Ziegellängen ausgeführt werden können, die genaue Einhaltung der erwähnten Bestimmungen daher übermäßige Wandstärken zur Folge haben würde. Es wird jedoch auch in solchen nur mehr vereinzelt vorkommenden Fällen möglich sein, eine befriedigende Lösung der Etagenhöhen zu erzielen. Die minimale Wandstärke der obersten Etage wurde deshalb nicht ausdrücklich festgesetzt, weil sich dieselbe aus der statischen Berechnung ergibt. Die Herstellung von Schäften aus gemischtem Ziegelmauerwerke ist zulässig; dagegen ist die Herstellung einer Betonhintermauerung unzulässig, da sich das Ziegelmauerwerk der Außenwand von der

Betonhintermauerung stets abtrennen würde und hiedurch die aus der statischen Berechnung resultierende Stabilität dann thatsächlich nicht erreicht würde. Es empfiehlt sich überhaupt nicht, Betonmauerwerk für Schornsteinschäfte, die zur Ableitung von heißen Gasen dienen sollen, zu verwenden, weil das Betonmauerwerk infolge der Wärme diagonale Risse erhält und das Mauerwerk hiedurch die Stabilität gänzlich verliert. Ad VIII. Für die bei der Collaudierung der Schornsteinbauten vorzunehmende Nachmessung der Dimensionen wird sich wohl meist ein verläßlicher Polier gewinnen lassen.

Fachschulen, Errichtung gewerblicher — Nr. 4877.

Fachschullehrer, Bestellung zu Prüfungscommissären für Kesselwärter 2c. Nr. 4776.

Fahrboletten für Automobillenker Nr. 4704, 4705.

Fahrkartensteuer vom Personentransport auf Eisenbahnen Nr. 4808, 4809.

Fahrpostsendungen ins Ausland, Portobehandlung Nr. 4670.

Fahrpreisermäßigung für Pensionisten auf Eisenbahnen Nr. 4806.

4822. **Fahrräder,** Verwendung im Stromaufsichtsdienste.

M. F. 21. Juli 1902, Z. 27553. St. E. 4. August 1902, Z. 76822, an alle Stromaufsichten und Donauregulierungscommission.

Die Kosten von Reparaturen an den Dienstfahrrädern der k. k. Strommeister können dann aus dem Credit der ordentlichen Wasserbaudotation, Rubrik „Bauzeug- und Requisitenanschaffung", bestritten werden, wenn die Gebrechen nicht durch Verschulden des Strommeisters und nur bei Verwendung des Rades zu Dienstfahrten herbeigeführt wurden, was seitens des unmittelbar vorgesetzten technischen Beamten zu bestätigen ist; doch darf durch derartige Auslagen keine Ueberschreitung der gedachten Dotation eintreten.

Fahrtaxen bei Fahrten von und zu Eisenbahnstationen Nr. 4708.

Familienauskunftsbogen, bedingte Stempelfreiheit Nr. 5257.

Familienbilder, von der Execution ausgeschlossen Nr. 4818.

4823. **Familienerhalter,** Normaltag für die Beurtheilung des Begünstigungsanspruches.

M. L.[1]) 25. Juni 1902, Z. 10591. St. E. 15. Juli 1902, Z. 67079, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 57, P. 8, und des P. 9, vorletzter Abs., W. V. I. Th. ist als der im Erl. v. 7. März 1898, Z. 3959,[2]) für die Beurtheilung der Anspruchsberechtigung auf die Begünstigung nach § 34 des Wehrges. und des Lebensalters der in Betracht kommenden männlichen Angehörigen festgesetzte Normaltag der Erledigung des Gesuches jener Tag anzusehen, an welchem die zur Entscheidung berufene polit. Bzb. ihre Entscheidung gefällt hat. Es bieten sohin die in der Zeit zwischen der Entscheidung der polit. Behörde und der Abgabe der gutächtlichen Aeußerung des Ergänzungsbezirkscommandos etwa eingetretenen Verhältnisse, wenn dieselben auch — wie z. B. das inzwischen erreichte 18. Lebensjahr eines Bruders des Reclamierten — für die Beurtheilung der Begünstigung von Wesenheit wären, keine Grundlage zu einer Einsprache gegen die Zuerkennung der Begünstigung.

— — Nichtzuerkennung der Militärbegünstigung als — Nr. 5008.

— — Gesuche um Wiederzuerkennung der aberkannten Begünstigung Nr. 5009.

Färbemittel, gesundheitsschädliche Haar- — Nr. 5187.

Färbung von Wurstdarmen und Wurstbrat Nr. 4973.

— — von Teigwaren Nr. 4975.

Feilbieten von Verbrauchsartikeln im Umherziehen Nr. 4881.

Fehlgeburten zu beschauen, nicht zu matrikulieren Nr. 4932.

Feldarbeiter s. landwirtschaftliche Arbeiter.

Feldbahnen, Erprobung und Ueberwachung der Locomotivkessel von — Nr. 4992.

---

[1]) Im Einvernehmen mit dem R. K. M.

[2]) Nr. 1191 d. Slg.

Feldschäden, Erhebung und Ersatzleistung Nr. 4997—4999.
Feldschutzpersonal, Legitimationen für das bestellte — Nr. 4958, 4959.
Feuerschäden, Versicherung ärarischer Gebäude gegen — Nr. 4654, 4655.
Feuerungsanlagen in gewerblichen Obst- und Cichoriendarren Nr. 4793.
Feuerversicherungsvereine, ländliche — Nr. 4715—4717.
Feuerwaffen, Einsendung confiscierter — an die Probieranstalten Nr. 5247.
Fiakerautomobile, Betriebsvorschriften für — Nr. 4704.
Filialbetriebe, Monatsausweise über neu errichtete gewerbliche — Nr. 4866.
Finanzbehörden, Mitwirkung in Privatmautangelegenheiten Nr. 5006.
— — Mitwirkung bei der Saccharincontrole Nr. 5081.
— — Auskünfte über Bestand und Höhe von Sparcasseneinlagen an die — Nr. 5119.
Finanzconceptspraxis, Zulassung zur — Nr. 4756, 5137.

4824. **Finanzgebarung** mit den zur Ueberwachung der Landescultur bewilligten Crediten.

A. M. 26. Jänner 1900, Z. 273/A M. St. Z. 10232 ex 1900.

Ueber die Gebarung mit dem für die Organe zur Ueberwachung der Landescultur jeweilig bewilligten Credit haben die Landesstellen künftig $^1/_4$jährig Ausweise nach dem folgenden Muster u. zw. längstens bis zum 15. des auf den jeweiligen Quartalschluss folgenden Monats an das A. M. in Vorlage zu bringen.[1])

Gebarungsübersicht hinsichtlich des Titels „Organe zur Ueberwachung der Landescultur" in der Zeit vom 1. Jänner 19 . . bis . . . . . 19 . .

Post-Nr.	Rubriken	Gebarung für die Zeit vom 1./I.—	Quote des Voranschlages	Mithin gegen die Quote des Voranschlages mehr	Mithin gegen die Quote des Voranschlages weniger	Anmerkung
		Kronen				
	Ordentliche Ausgaben:					
1	Persönliche Bezüge					
2	Reise- und Uebersiedlungskosten einschließlich der Reisepauschalien . . .					
3	Amts- und Kanzleierfordernisse 2c. . .					
4	Waffen, Ausrüstung und Uniformierung der Forstwarte					
5	Monturs- und Ausrüstungspauschalien					
6	Mietzinse für Amtslocalitäten 2c. . .					
	Summe des ordentlichen Erfordernisses					
	Bedeckung:					
1	Forstprüfungstaxen					
2	Verschiedene Einnahmen 2c. . . .					

4825. — — Uebersicht über die Gesammtgebarung des Vorjahres in Erfordernis und Bedeckung.

M. F. 2. April 1901, Z. 29556 ex 1900. St. Z. 30721 ex 1901.

Um dem Wunsche des F. M., möglichst rasch einen Ueberblick über die Gebarung des Vorjahres zu gewinnen, entsprechen zu können, werden die Landesstellen beauftragt, fortan alljährlich Zusammenstellungen der gesammten Gebarungen in Erfordernis und Bedeckung durch das unterstehende Rechnungsdepartement verfassen zu lassen und gleich nach Fertigstellung aller Rechnungsabschlüsse an das M. F. vorzulegen. Für diese Zusammenstellungen sind die (von

[1]) Diese Ausweise sind stets rechtzeitig an das A. M. und nicht an das Rechnungsdepartement desselben in Vorlage zu bringen (A. M. 27. September 1900, Z. 24160. St. Z. 89583 ex 1900).

der Hof- und Staatsdruckerei erhältlichen) in allen Colonnen entsprechend auszufüllenden Formulare zu benützen. Nachzuweisen sind die Summen bezüglich sämmtlicher Titel und Paragraphen des Capitels VII, jedoch ohne Gliederung nach Postnummern bzw. Objecten des Extraordinariums, dann die Gesammtsumme des Erfordernisses bzw. der Bedeckung für das Capitel VII. Anschließend hieran sind einzustellen die Gebarung für Rechnung des Centralcredits „Mehraufwand an persönlichen Bezügen für die Bezirksobercommissäre" u. zw. ohne Gegenüberstellung eines Credits, die Gesammtgebarung für Rechnung der eventuell im Investitionspräliminar vorgesehenen Credite, dann die Gebarungen für Rechnung der allgemeinen Cassenverwaltung bzw. für Rechnung der directen Steuern, der Taxen und Gebüren und des Pensionsetats ohne Trennung nach den Titeln des Ressorts des M. J. Die Vorlage dieser Zusammenstellungen hat spätestens bis 1. Mai jedes Jahres zu erfolgen. Die mit dem Erl. v. 9. Februar 1899, Z. 641,[1]) aufgetragene Vorlage von Abschriften der Rechnungsabschlüsse für die Diensttaxen, Personaleinkommen- und Besoldungssteuer und für Pensionsbeiträge, dann für die auf Rechnung der allgemeinen Cassenverwaltung bestrittenen Ausgaben hat zu entfallen; dagegen bleibt die Anordnung des Erl. v. 31. März 1870, Z. 2921,[1]) betreffend die Vorlage von Abschriften (also nicht Originalausfertigungen) der Rechnungsabschlüsse für die im Etat des M. J. zu verrechnenden Ausgaben und Einnahmen aufrecht.

4826. **Finanzgebarung,** Erfordernisaufsätze und Gebarungsausweis.

M. J. 24. Mai 1901, Z. 9482. St. Z. 48977 ex 1901.

Das M. J. hat sich bestimmt gefunden, die polit. Landesstellen von der Verpflichtung zur Verfassung und Vorlage der monatlichen Erfordernisaufsätze für die ordentlichen Credite der Titel 2, 3 und 4 (Polit. Verwaltung, öffentliche Sicherheit und Staatsbaudienst) mit Ende Juni 1901 zu entheben. Es werden daher fortan Erfordernisaufsätze innerhalb der bisher vorgeschriebenen Frist, d. i. bis 10. des Vormonats nur mehr vorzulegen sein für alle außerordentlichen Credite unter Beachtung der Bestimmungen des Erl. des M. J. v. 9. Mai 1901, Z. 13473,[2]) betreffend die Inanspruchnahme erster Raten und die Begründung der Ansprüche überhaupt, dann für die ordentlichen Credite der Titel 5 und 6 (Straßen- und Wasserbau),[3]) sowie für den ordentlichen Centralcredit „Mehraufwand an persönlichen Bezügen für die Bezirksobercommissäre". Die Ansprüche auf den Centralcredit für den hydrographischen Dienst und auf den Credit für Volkszählungsauslagen sind auch weiterhin abgesondert zu erheben. Das M. J. hat ferner in theilweiser Abänderung seines Erl. v. 15. Februar 1895, Z. 4586,[4]) Folgendes angeordnet: Bis 10. November jedes Jahres ist für jeden Titel des Ressorts des M. J. ein nach dem folgenden Formular verfasster Gebarungsausweis vorzulegen. Der voraussichtliche Gesammterfolg ist nach der Gebür unter Berücksichtigung der seinerzeit eintretenden Compensierungen zu beurtheilen. Alle Erfolgsziffern sind nach Kronen abzurunden. Der „ungünstige" bzw. „mehr" Erfolg ist stets mit rother Tinte einzusetzen. Der Erfolg für die Rubrik „Mehraufwand an persönlichen Bezügen für die Bezirksobercommissäre" ist im Gebarungsausweise des Titels „Polit. Verwaltung" nach der Summe aller Ausgaben ohne Einbeziehung in dieselbe und ohne Vergleichung mit dem Voranschlage lediglich unter anmerkungsweiser Berufung auf den bezüglichen Centralcredit abgesondert nachzuweisen. Diese Anordnung gilt in Ergänzung des Erl. des M. J. v. 5. Sep-

[1]) Nr. 3491 d. Slg.
[2]) Nr. 3502 d. Slg.
[3]) Vgl. jedoch auch Nr. 5167 d. Slg.
[4]) Nr. 1217 d. Slg.

tember 1898, Z. 23754,[1]) auch für den betreffenden Rechnungsabschluss und die Beilage 6 desselben. Bei den außerordentlichen Ausgaben ist der Erfolg für jede einzelne Präliminarposition (Object) nach den übertragenen Crediten und dem laufenden Credit auszuweisen und mit der hierauf zugewiesenen Dotation zu vergleichen. Außerdem sind in der Anmerkungscolonne (auch bei Neubauten der polit. Verwaltung und vorkommenden Falles der öffentlichen Sicherheit) bei jedem Object die projectsgemäß genehmigten Baukosten bzw. die auf den Etat des M. J. entfallenden Baukostenquoten ersichtlich zu machen. Für die außerordentlichen Straßen- und Wasserbauten hat diese objectsweise Darstellung, wie schon mit dem cit. Erl. v. 15. Februar 1895, Z. 4586, angeordnet wurde, in je einer besonderen Beilage zu geschehen, für welche aber das gleiche Formular wie für den Gebarungsausweis zu benützen ist. Diese Beilagen haben am Schlusse eine Zusammenstellung, die betreffenden Gebarungsausweise aber nur die Gesammtsumme des Erfolges und die Vergleichung mit dem Voranschlage bzw. mit den Dotationen nach übertragenem und laufendem Credit zu enthalten. Im übrigen sind die bei den einzelnen Rubriken gegenüber dem Voranschlage zu gewärtigenden Differenzen in der Anmerkungscolonne jedes Gebarungsausweises wie bisher entsprechend zu begründen; wo sich aber schon durch den Erfolg bis Ende September eine Ueberschreitung des Rubrikencredits ergibt, ist nicht nur die Ursache derselben, sondern im Hinblicke auf die auch weiterhin aufrecht bleibende Anordnung des Schlusssatzes des cit. Erl. v. 15. Februar 1895, Z. 4586, die eingeholte Genehmigung des M. J. mit Datum und Zahl anzuführen. — Das bezügliche Formular lautet:

Capitel: . . . . . Kronland: . . . . . .
Titel: . . . . . Gebarungsausweis 190 .

Post-Nr.	Bezeichnung der Rubriken oder Objecte nach der Reihenfolge des Theilvoranschlages	Erfolg bis Ende September, einschließlich der Abhaltungen auf anfängliche Rückstände	Voraussichtlicher Erfolg in den Monaten October—December	Voraussichtlicher Gesammterfolg	Voranschlag	Daher günstiger	Anmerkung
	Ausgaben:						
	a) ordentliche						
1							
2	(Rubriken)						
2c.							
	Summe . .						
	Zugewiesene Dotation						
	daher —weniger						
	b) außerordentliche						
1	(Präliminarposition, Object 2c.) . . .						
	Auf Rechnung { der übertragenen Credite ex:						
	{ des laufenden Credits . . .						
	Summe . .						
	Zugewiesene Dotation { übertragen . .						
	{ laufend . . .						
	daher —weniger						
2	(wie ad 1)						
	Einnahmen:						
1							
2	(Rubriken)						
2c.							
	Summe . .						

[1]) Nach diesem Erlasse hat der Mehraufwand an persönlichen Bezügen für die Bezirksobercommissäre im Rechnungsabschlusse für den Titel „Polit. Verwaltung" unter der Rubrik

4827. **Finanzgebarung,** betreffend Credite mit mehrjähriger Verwendungsdauer.
C. U. M. 19. Juni 1901, Z. 13743. St. Z. 57386 ex 1901.

Die bisher[1]) nach Ablauf eines jeden Jahres vorzulegenden Nachweisungen über die Gebarung auf Rechnung der mit 2jähriger Verwendungsdauer ausgestatteten Pauschalcredite des Cultus- und Unterrichtsressorts sind fortan nach Ablauf eines jeden Quartals dem C. U. M. in Vorlage zu bringen. Diese Nachweisungen werden sohin lediglich die im Laufe des betreffenden Quartals angefallene Gebarung, welche in der Anmerkungscolonne nach den einzelnen Posten unter Angabe der ministeriellen Bewilligungsdaten zu zergliedern ist, zu umfassen haben. Die Vorlage dieser Nachweisungen hat spätestens einen Monat nach Ablauf jedes Quartals zu erfolgen.

4828. — — Inanspruchnahme von der ministeriellen Bewilligung vorbehaltenen Crediten.
M. J. 18. Februar 1902, Z. 6873. St. Z. 18631 ex 1902.

Bezüglich des Vorganges der polit. Landesstelle bei Inanspruchnahme der der Verfügung des M. J. vorbehaltenen Credite hat das M. J. Nachstehendes eröffnet: Der Zweck, welchen die monatlichen Dotationserfordernisansätze und die nach Prüfung der gestellten Creditansprüche durch das M. J. erfolgenden monatlichen Dotationszuweisungen dermalen noch zu erfüllen haben, ist ein zweifacher: 1. soll den Landesstellen von Monat zu Monat für die Gebarung mit den dem M. J. zur Verfügung vorbehaltenen Crediten eine bestimmte Grenze gezogen werden, welche durch die zu entfallenden Zahlungsanweisungen nicht überschritten werden darf; dies gilt insbesondere für die in Verwaltung des M. J. stehenden „Centralcredite"; 2. soll das M. J. durch die Evidentführung der den Landesstellen zugewiesenen Theilbeträge in die Lage versetzt werden, jederzeit den Stand dieser Credite bzw. der noch unverwendeten Creditquoten zu kennen. Die beiden vorangeführten Zwecke können aber nur dann erreicht werden, wenn die Dotationsansprüche seitens der Landesstellen nach Maßgabe des voraussichtlichen cassenmäßigen Bedarfes erfolgen, und wenn die Gebarung wenigstens annähernd mit der gegebenen Dotation im Einklange steht. Es wurde aber vielfach u. zw. insbesondere aus den anfangs November jedes Jahres fälligen „Gebarungsausweisen" die Wahrnehmung gemacht, dass die Creditansprüche der Landesstellen in der Regel weit über den cassenmäßigen Bedarf hinausgehen, so dass also nicht einmal von einer annähernden Uebereinstimmung zwischen dem in der Creditevidenz des M. J. und dem in den Hauptbüchern der Rechnungsdepartements der polit. Landesstellen ausgewiesenen Creditstande die Rede sein kann. Die Statth. wird daher aufgefordert, die monatlichen Dotationsansprüche in Hinkunft möglichst genau nach dem voraussichtlichen cassenmäßigen Bedarfe zu stellen. Bezüglich der Ansprüche aus der ordentlichen Straßen- und Wasserbaudotation und aus den außerordentlichen Baucrediten hat sich das Statth.-Rechnungsdepartement allmonatlich mit dem betreffenden technischen Departement in das Einvernehmen zu setzen. Bezüglich jener Credite, aus welchen bisher über den cassenmäßigen Bedarf hinaus Dotationen zugewiesen worden sind, werden weitere Ansprüche solange nicht zu stellen sein, bis die zur Verfügung gestellten Beträge zur Verwendung gelangt sind. Schließlich wird noch in Erinnerung gebracht, dass für außerordentliche Erfordernisse, für welche Credite aus mehreren

„Mehraufwand an persönlichen Bezügen für die Bezirksobercommissäre", jedoch ohne Gegenüberstellung eines bezüglichen Credits bzw. einer Creditstangente zur Nachweisung zu gelangen, und ist diese Auslage in der Beilage 6 des Rechnungsabschlusses unter Berufung auf diesen Erlass und unter Hinweis auf den für die Centralleitung diesbezüglich bewilligten Pauschalcredit zu rechtfertigen (St. Z. 5566/pr ex 1898).

[1]) Vgl. Nr. 712 d. Slg.

Jahren zur Verfügung stehen, den bestehenden Verrechnungsgrundsätzen entsprechend, immer der älteste vorhandene Credit zuerst anzusprechen sein wird.

Finanzgebarung, Befundsausweise über Cassenscontrierungen Nr. 4747, 4748.
— — betreffend den hydrographischen Dienst Nr. 4917.
— — betreffend die ordentliche Straßen- und Wasserbaudotation Nr. 5168.
— — Dotationen und Geldverläge staatlicher Lehranstalten Nr. 5202.

Findlingswesen, Gegenstand der Sanitätsinspectionsberichte Nr. 5091.

Firmen s. Handelsfirmen.

Firmungen, Feilbieten von Devotionalien bei — Nr. 4783.
— — Verkauf von Lebzelterwaren bei — Nr. 4941.

Fischerei, Wasserverunreinigung im Interesse der — hintanzuhalten Nr. 5255.

Fischereiaufsichtspersonal, Legitimationen für das beeidete — Nr. 4958, 4959.

Flaschenhandel, unbefugter Handel mit leeren Siphonflaschen Nr. 5115, 5116.

Flecktyphus, Beerdigung der an — Verstorbenen Nr. 4922.

Fleisch nothgeschlachteter Rinder, Verwendung Nr. 5231—5233.

4829. **Fleischausfuhr** nach Italien.

M. J. 21. Februar 1903, Z. 52912 ex 1902. St. E. 26. Februar 1903, Z. 19374, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Laut einer an das H. M. gelangten Mittheilung des internationalen Weltpostvereines in Bern ist die Einfuhr von frischem Fleische und thierischen Producten (Fett und Schweineschmalz) in Postpaketen nach Italien verboten. Hievon werden sämmtliche polit. Unterbehörden behufs weiterer Veranlassung mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, dass das H. M. die Post- und Telegraphendirectionen beauftragt hat, diese Verfügungen durch die Landeszeitungen zu verlautbaren.

Fleischhauereien, Assanierung der Betriebsanlagen Nr. 5090.
— — Constatierung der Schweinepest in — Nr. 5106.
— — Nichtzuziehung des Amtsthierarztes zur Betriebsanlagecommission; gesonderte Unterbringung von Schlacht- und Nutzvieh Nr. 5184.

4830. **Fleischselchergewerbe,** Arbeitsdauer und Sonntagsruhe.

St. E. 10. Juli 1902, Z. 64598, an alle Bzb. und Gewerbeinspectorate.

Es wurde festgestellt, dass in den nicht fabriksmäßig betriebenen Fleischselchergewerben die Arbeitsdauer im allgemeinen eine sehr unregelmäßige und vielfach auch eine übermäßige ist, sowie dass die Sonntagsruhevorschriften u. zw. insbesondere die Bestimmungen über die Ersatzruhe häufig nicht eingehalten werden. Wenn auch die Arbeitsdauer an Wochentagen in nicht fabriksmäßigen Gewerbeunternehmungen gesetzlich nicht beschränkt ist, so bietet doch die genaue Anwendung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Pflicht der Gewerbeinhaber, die mehr als 20 Hilfsarbeiter in gemeinsamen Arbeitsräumen beschäftigen, zur Festsetzung einer Arbeitsordnung (§ 88 a), über Dauer und Ort (§ 94), dann Zeit (§ 95) der Verwendung der jugendlichen Hilfsarbeiter — einschließlich der Lehrlinge — sowie eine eindringliche Einflussnahme auf die Genossenschaftsvorsteher wegen Ueberwachung der Einhaltung der Vorschriften der Genossenschaftsstatute über die in den einzelnen Betrieben zulässige Höchstanzahl von Lehrlingen eine Handhabe, um in dieser Beziehung theilweise bessere Zustände herbeizuführen. Es ist nämlich gerade bei Betrieben, in welchen eine Ueberzahl von Lehrlingen beschäftigt wird, wenigstens in Wien eine besonders lange Arbeitsdauer beobachtet worden. Die Einhaltung dieser Vorschriften im Fleischselchergewerbe ist daher genauestens zu überwachen und jede Uebertretung derselben strenge zu bestrafen. Das Gleiche gilt von Ueberschreitungen der am Sonntage gestatteten Arbeitszeit. Bezüglich der Ersatzruhe wird auf die in der Statth.-Kdm. v. 25. April 1895, L. G. B. 19, am Schlusse des Abschnittes über die Productionsgewerbe enthaltenen

„gemeinsamen Bestimmungen für sämmtliche der vorangeführten Productionsgewerbe" hingewiesen. Durch wiederholte Nachschau in allen Selchereibetrieben muss erreicht werden, dass die Ersatzruhe diesen Bestimmungen entsprechend vereinbart und diese Vereinbarung in den Arbeitsräumen nach Vorschrift angeschlagen werde. Die Gewerbeinspectorate werden aufgefordert, den besprochenen Uebelständen ebenfalls ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und gegebenen Falles das Einschreiten der Gewerbebehörden im Sinne der obigen Anordnungen durch die Mittheilung wahrgenommener Ungesetzlichkeiten zu veranlassen.

Fleischselchergewerbe, Eingriffe der Gastwirte in das — Nr. 4838.

Fleischsteuer, Entrichtung für das zum Consum zugelassene Fleisch wegen Seuchenverdacht geschlachteter Thiere Nr. 5181.

Fleischwaren, Farbstoffe für — Nr. 4973.

Flöße, Versorgung mit Trink- und Kochwasser Nr. 4792.

Flugschriften, Anpreisung von Heilmitteln in — Nr. 4893.

Flugübungen fremdländischer Brieftauben in Oesterreich Nr. 4742.

Flussaufsichtsdienst, Bergung von Schwemmholz, Hintanhaltung von Verklausungen Nr. 4909.

4831. **Flussaufsichtspersonal,** Beeidigung desselben.

St. E. 31. Jänner 1901, Z. 2018, an alle Bzh., mitgeth. u. ö. L. A.

Nach den vom n. ö. L. A. auf Grund des § 7 des Ges. v. 22. Juli 1899, L. G. B. 36, betreffend die Schaffung eines besonderen Flussaufsichtsdienstes, im Einvernehmen mit der Statth. erlassenen Weisungen sind den Bezirksstraßenobmännern für die Ausübung dieses Dienstes die Wegmeister und Einräumer beigegeben. Da diese Wachorgane gemäß § 65 des n. ö. Wasserrechtsges. und des darin bezogenen Feldschutzgesetzes in Eid und Pflicht zu nehmen sind, so werden sämmtliche n. ö. Bzh. über Ersuchen des n. ö. L. A. aufgefordert, das vorbezeichnete Flussaufsichtspersonal über fallweises Einschreiten der zuständigen Bezirksstraßenausschüsse sofort zu beeiden. Für diese Amtshandlungen haben die §§ 4—8 der Min.-Vdg. v. 30. Jänner 1860, R. G. B. 28, Anwendung zu finden, wobei als selbstverständlich bemerkt wird, dass derjenige Passus des § 7 dieser Vdg., nach welchem Personen, die bloß wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel im gerichtlichen Verfahren freigesprochen worden sind, nicht in Eid und Pflicht zu nehmen sind, durch das Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. 131, aufgehoben worden ist. Beigefügt wird noch, dass in die als Beilage zu der mehrcit. Vdg. erlassene Eidesformel an Stelle der Worte „das meiner Aufsicht anvertraute Feldgut" der Passus „die meiner Aufsicht anvertrauten Gewässer und Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr derselben" einzusetzen ist.[1]) Der n. ö. L. A. wird den Bzh. je ein Exemplar der für die Wegmeister und Straßeneinräumer erlassenen Instructionen zukommen lassen.

Flussbauten, Uniformierung des Aufsichtspersonals der staatlichen — Nr. 4713.

[1]) Nach dem St. E. v. 12. Februar 1901, Z. 10408, hat die Eidesformel für das Flussaufsichtspersonal zu lauten: Ich schwöre, die meiner Aufsicht anvertrauten Gewässer und Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr derselben stets mit möglichster Sorgfalt und Treue zu überwachen und zu beschützen, alle diejenigen, welche dieselben auf irgend eine Weise zu beschädigen trachten oder wirklich beschädigen, ohne persönliche Rücksicht gewissenhaft anzuzeigen, nach Erfordernis in gesetzmäßiger Weise festzunehmen, keinen Unschuldigen fälschlich anzuklagen oder zu verdächtigen, jeden Schaden möglichst hintanzuhalten und die verursachten Beschädigungen nach meinem besten Wissen und Gewissen anzugeben, sowie deren Abhilfe im gesetzlichen Wege zu verlangen, mich den mir obliegenden Pflichten ohne Wissen und Genehmigung meiner Vorgesetzten oder ohne unvermeidliche Verhinderung niemals zu entziehen und über das mir anvertraute Gut jederzeit gehörig Rechenschaft zu geben. So wahr mir Gott helfe!

Flüssigkeiten, gewerbliche Verwendung leicht brennbarer und explosiver — Nr. 4870.

4832. **Flussregulierungen,** welche Interessen der Staatsbahnverwaltung berühren.

M. J. 7. Juli 1902, ad Z. 10246 ex 1901. St. Z. 70952 ex 1902.

Ueber Anregung des E. M. v. 18. December 1901, Z. 41429, werden die Landesstellen eingeladen, künftighin jene Projecte für die Regulierung von in staatlicher Verwaltung stehenden Flussläufen, bei welchen die Interessen der staatlichen Eisenbahnverwaltung berührt werden und aus diesem Anlasse die Leistung von Concurrenzbeiträgen in Betracht gezogen wird, vor der Vorlage an das M. J. der betreffenden Staatsbahndirection zur Kenntnis zu bringen und mit derselben das erforderliche Einvernehmen zu pflegen, um so die raschere Austragung derartiger Angelegenheiten zu ermöglichen.

— — Beaufsichtigung durch den Gewerbeinspector Nr. 4737.

„Fo", Haarfärbemittel, Vertriebsverbot Nr. 4886.

Fondscassen, Manipulationsvorschriften hinsichtlich der von Dienstbezügen zu entrichtenden Steuern Nr. 4746.

Fondsgebäude, neue Instruction für die Administratoren Nr. 5154.

Forderungen gegen das Aerar, Cession bzw. Pfändung noch nicht liquider — Nr. 4819.

Forstärar, Vermeidung dieser Bezeichnung in Amtserledigungen Nr. 4653.

Forstaufsichtspersonal, Legitimationen für das beeidete — Nr. 4958, 4959.

Forsttechniker der polit. Verwaltung, Anrechenbarkeit der im Dienste der A. h. Privat- und Familienfonds zugebrachten Dienstzeit bei der Pensionsbemessung Nr. 5030.

4833. **Forst- und Jagdstatistik,** periodische Eingaben über —.

A. M. 7. September 1901, Z. 16043. St. Z. 92352 ex 1901. — A. M. 30. October 1901, Z. 27413. St. Z. 105361 ex 1901. — St. E. 28. Jänner 1902, Z. 7059, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt. (den Bezirksforstinspectoren zur Danachachtung mitgeth.).

Das A. M. hat mit dem Erl. v. 7. September 1901, Z. 16043, im Einvernehmen mit dem M. J., F. M. und C. U. M. in Betreff der Forst-, Jagd- und Torfstatistik 27 Tabellen (I. Waldstandsausweis, II. Waldbesitz von 500 ha und darüber, III. Abfall und Zuwachs an Waldfläche, IV. Wirtschaftsverhältnisse der Wälder, V. Ertragsfähigkeit der Wälder, VI. Holzproduction, VII. Holzpreise, VIII. Nebennutzungen, IX. Waldbeschädigung durch Elementarereignisse und Insecten, X. Schonungslegung gemäß § 10 des Forstges., XI. Schutz- und Bannwälder, XII. Waldservituten, XIII. Vertheilung und Verkauf von Gemeindewäldern, XIV. Subventionierte Pflanzgärten, XV. Aufforstungssubventionen, XVI. Karstaufforstung, XVII. Forstwirte und Forstschutzorgane, XVIII. Lohnverhältnisse, XIX. Trifteoncessionen, XX. Bretterſägen, XXI. Holzstoffabriken, XXII. Holzindustrieetablissements, XXIII. Jagdgebiete, XXIV. Wildschadenvergütungen, XXV. Jagdaufsichtspersonal, XXVI. Wildabschuss und XVII. Torfproduction) eingeführt,[1]) und hinsichtlich der Verfassung dieser Tabellen Nachstehendes angeordnet:

Was zunächst die Beschaffung der Daten für die Tabelle I (Ausweis über die nach dem Stande des Steuerkatasters v. J. 19 . . bestehenden Wälder) anbelangt, so legt das A. M. das größte Gewicht darauf, dass die Waldfläche in einer zweifellosen und mit dem Steuerkataster übereinstimmenden Weise festgestellt werde. Zu diesem Behufe ist von den Finanzorganen (Evidenthaltungsgeometern) die Gesammtwaldfläche nach dem Stande vom 31. December 1900 in der Weise zu ermitteln, dass zunächst die für Zwecke der statistischen Centralcommission von diesen Organen gelieferten, mit 31. December 1896 abgeschlossenen

[1]) Von dem Abdrucke dieser statistischen Ausweise, durch welche die bei den Nr. 1281 und 1282 d. Slg. gebrachten Tabellen abgeändert erscheinen, wird hier Umgang genommen. Uebrigens erliegt beim Landesforstinspector, sowie bei den Bezirksforstinspectoren ein Formularenheft dieser Ausweise.

Ziffern als Grundlage genommen und die seither bis zum 31. December 1900 in dem Waldstande eingetretenen Aenderungen entsprechend berücksichtigt werden. Die von den Evidenthaltungsorganen in dieser Weise nach einzelnen Steuerbezirken ermittelten Schlussziffern sind sodann den zuständigen Steuerämtern mitzutheilen, welch letztere dann aus dem Besitzbogenoperat des Grundsteuerkatasters diejenigen relativ wenigen Besitzbogen zu excerpieren haben, welche sich auf den Besitz des Staates, der Gemeinden und der sonstigen in der Tabelle I speciell hervorgehobenen Besitzerkategorien beziehen, während der Waldbesitz aller übrigen Privatpersonen in einer Summe durch Differenzierung festzustellen ist. Die so von den Steuerämtern hergestellten Ausweise sind den zuständigen staatlichen Bezirksforsttechnikern zu übermitteln. Insoweit nun mit der Herstellung dieser Ausweise ein derartiger Arbeitsaufwand verbunden sein sollte, dass ihn die betreffenden Organe der Steuerämter ohne Inanspruchnahme ihrer freien Zeit zu bewältigen nicht im Stande waren, können für jene Organe seinerzeit nach Maßgabe des hiefür thatsächlich verwendeten Zeitaufwandes Remunerationen im Wege der Statth. beim A. M. in Antrag gebracht werden. Alle übrigen Tabellen sind von den forsttechnischen Organen der polit. Verwaltung zu verfassen. Behufs Sammlung der betreffenden Daten haben daher die Bezirksforsttechniker bei den zuständigen Bzh. die geeigneten Anträge zu stellen bzw. sich vorher — wenn erforderlich — mit den Waldbesitzern, Forstverwaltungen 2c. im Sinne der Bestimmungen des § 34 der Dienstinstruction direct ins Einvernehmen zu setzen. Wurden die einzelnen Tabellen nach polit. Bezirken bzw. dort, wo der Forstbezirk nur einen Theil eines polit. Bezirkes umfasst, für dieses Gebiet zusammengestellt, so sind sie im Vereine mit der von den Steuerämtern gelieferten, ebenfalls nach polit. bzw. nach Forstbezirken umgerechneten Tabelle I vom Bezirksforsttechniker unmittelbar an den Landesforstinspector zu leiten. Dieser hat das eingelangte Material zu prüfen, etwa constatierte Fehler oder Widersprüche sofort aufklären zu lassen und die Tabellen sodann nach ihrer endgiltigen Redigierung unter Anschluss der Landesübersichten im Wege der Landesstelle dem A. M. vorzulegen. Um in dem Erscheinen des statistischen Jahrbuches des A. M. keine Unterbrechung eintreten zu lassen, sind zunächst, ähnlich wie die Tabelle I, auch alle übrigen Tabellen nach dem Stande vom 31. December 1900 zu verfassen und bis 31. Mai 1902 vorzulegen. In Hinkunft sind die Tabellen Nr. I, II, IV, V, VI, VIII, XI, XII, XVII—XXIII, dann XXV und XXVII alle 5 Jahre u. zw. zunächst i. J. 1906, dann 1911 u. s. w., die Tabellen Nr. III, VII, IX, X, XIII, XIV, XV, XVI, XXIV und XXVI aber jährlich bis 31. Mai dem A. M. vorzulegen.

Weiter hat das A. M. mit dem Erl. v. 30. October 1901, Z. 27413, im Einvernehmen mit dem M. J. eröffnet:

Die im erstcit. Erl. angeordnete Verwendung der forsttechnischen Organe bei Verfassung der statistischen Ausweise begründet gegenüber dem bisher bei der Sammlung der forst- und jagdstatistischen Daten eingehaltenen Vorgange nur insofern eine Abänderung des letzteren, als an die Stelle des Conceptsbeamten der Bzh., dem es früher oblag, die Entwürfe für die an die Parteien (Waldbesitzer, Forstverwaltungen, Gemeindeämter 2c.) hinauszugebenden Aufträge zu verfassen, die hierüber einlangenden Berichte zu sichten und die Summarzusammenstellungen zu machen, nunmehr überall der Forsttechniker zu treten hat. Wenn es daher in dem cit. Erl. heißt „behufs Sammlung der betreffenden Acten haben die Bezirksforsttechniker bei den zuständigen Bzh. die geeigneten Anträge zu stellen . . . . .", so ist hierunter nichts anderes zu verstehen, als dass die genannten Forsttechniker im geeigneten Zeitpunkte die mit den erforderlichen Drucksorten belegten Entwürfe der an die Parteien zu richtenden Erlässe den zuständigen Bzh. vorzulegen haben, welche dann alles Weitere d. h. also die Ausfertigung, Expedition 2c. der Erlässe gerade so, wie dies auch früher immer geschehen ist, selbst vorzunehmen haben. Selbstverständlich musste dem Forsttechniker das ihm instructionsgemäß zustehende Recht des directen Verkehres mit den Waldbesitzern 2c. auch bei der Sammlung statistischer Daten gewahrt werden. Wenn es daher in dem mehrfach cit. Erl. weiter heißt: „. . . . bzw. sich — wenn erforderlich — mit den Waldbesitzern, Forstverwaltungen 2c. . . . . direct ins Einvernehmen zu setzen", so sollte hiemit nur dieser Eventualfall berücksichtigt werden.

Auf Grund der vom A. M. mit dem eingangs cit. Erl. ertheilten Ermächtigung[1]) findet die n. ö. Statth. bezüglich der Verfassung der gegenständlichen Statistik noch Folgendes anzuordnen:

[1]) Das A. M. überließ es den Landesstellen, wenn erforderlich nähere Bestimmungen über die Verfassung der einzelnen Tabellen bzw. über die Führung der hiezu nothwendigen Vormerkungen, ferner darüber, ob und inwieweit auch die Forstwarte zur Mitwirkung bei der Forst-, Jagd- und Torfstatistik heranzuziehen sind, endlich über die Termine, bis zu welchen die Bezirksforsttechniker die Tabelle an den Landesforstinspector vorzulegen haben 2c., im eigenen Wirkungskreise zu erlassen.

Die von den Steuerämtern zu liefernden Ausweise pro 1900 (zu Tabelle I) werden im laufenden Jahre bis 15. Februar den zuständigen Bezirksforsttechnikern übermittelt werden, welch letztere sodann die Tabelle I für jeden polit. Bezirk zusammenzustellen und sammt allen übrigen für die Jahre 1900 und 1901 fälligen Tabellen bis 15. April an den Landesforstinspector zu leiten haben. Letzterer Termin ist auch in den folgenden Jahren bei der Vorlage der statistischen Ausweise einzuhalten, weshalb die Einholung der Daten von den Waldbesitzern, Holzindustriellen, Jagdberechtigten 2c. derart rechtzeitig erfolgen muss, dass für allfällige Aufklärungen, Ergänzungen u. s. w., sowie für die Bearbeitung des statistischen Materials noch ein angemessener Zeitraum zur Verfügung bleibt. Im Sinne des erstcit. Erl. des A. M. sind dermalen die Tabellen I—XXVII für das Jahr 1900 und die Tabellen III, VII, IX, X, XIII, XIV, XV, XVI, XXIV und XXVI für das Jahr 1901 zu verfassen und insgesammt bis 15. April 1902 einzusenden. Hiezu wird bemerkt, dass die für die einzelnen polit. Bezirke bestimmten Tabellenformulare zum Theile die Bezeichnungen „zu Tabelle I", „zu Tabelle II" 2c. führen, was nur bedeutet, dass die für das Land zusammenzustellenden Haupttabellen die Bezeichnungen „Tabelle I", „Tabelle II" 2c. haben. Zeigen Tabellen in der Rubrik für das Geltungsgebiet nur die Ueberschrift „Länder", so ist letztere zu streichen und durch „Polit. Bezirk" zu ersetzen. Rücksichtlich der Quellen für die einzuholenden Daten und der mitwirkenden Erhebungsorgane werden die Bezirksforsttechniker auf die „Erläuterungen" auf der Rückseite der Tabellenformulare verwiesen, welche durch die weiter unten folgenden Detailbestimmungen ergänzt werden. Die n. ö. F. L. D. wurde mit Statth.-Note v. 17. October 1901, Z. 92352, ersucht, die Steuerämter, Steuerinspectoren und Evidenthaltungsorgane des Grundsteuerkatasters zu ermächtigen und anzuweisen, den mit der Erhebung und Bearbeitung der forststatistischen Daten betrauten Organen hiebei die thunlichste Unterstützung zu gewähren. In den für jeden polit. Bezirk separat auszufertigenden Tabellen sind, falls nicht im speciellen Falle gegentheilige Bestimmungen getroffen werden, nur die Summarziffern für den Bezirk auszuweisen. Dagegen müssen die zurückbleibenden Concepte derart instruiert sein, dass die Provenienz der statistischen Daten und deren Richtigkeit einer Controle unterzogen werden kann. Zur Tabelle II: In die vorzulegende Tabelle sind nur die Summarziffern (Fälle und Gesammtfläche) für den polit. Bezirk einzutragen. Nur bezüglich jener Fälle, in denen es sich um Besitzungen handelt, welche im betreffenden polit. Bezirke nicht die Größe von 500 *ha* Waldland erreichen, zu denen aber auch in einem angrenzenden polit. Bezirke gelegene Waldflächen gehören, die mit ersterem zusammen die Minimalhöhe von 500 *ha* geben, sind in der Tabelle unter den normalen Eintragungen als „Anmerkung" die Namen dieser Besitzungen und deren Waldflächen im Bezirke, sowie die Namen der betheiligten angrenzenden Bezirke und — wenn bekannt — die in letzterem gelegenen Waldflächen einzustellen. Zur Tabelle III: In dieser Tabelle dürfen nur jene Veränderungen im Stande des Waldlandes ausgewiesen werden, welche aus dem Steuerkataster zu entnehmen sind und von den Evidenthaltungsorganen alljährlich den Bezirksforsttechnikern bekanntgegeben werden. Demgemäß sind auch die Evidenthaltungsgeometer von jeder bewilligten Waldrodung, sowie von jeder dem Forsttechniker der polit. Verwaltung zur Kenntnis gelangten Neuaufforstung eines Grundstückes, welches der Waldcultur bis dahin nicht gewidmet war, amtlich in Kenntnis zu setzen. Die Daten über die Zuwachs- und Abfallflächen werden, nach Steuerbezirken getrennt, den Forsttechnikern alljährlich bis 15. Februar für das Vorjahr geliefert werden.[1]) Zur Tabelle V: Zu dieser Tabelle sind die unter Berücksichtigung des concreten Zustandes der Waldbestände für den ganzen Bezirk ermittelten Durchschnittsziffern einzustellen. Zur Tabelle VI: Die Nutzungsmassen sind auf Grund der für möglichst viele typische Wirtschaftsobjecte erhobenen Daten über die Jahresnutzung, für den ganzen Bezirk als Durchschnittsgrößen zu berechnen und einzustellen. Zur Tabelle XV: Dieser Ausweis ist nur hinsichtlich der Staatsbeiträge und allfälliger „anderweitiger Beiträge" auszufertigen. Zur Tabelle XVI: Diese Tabelle entfällt für Niederösterreich. Zur Tabelle XVII: Als geprüfte Forstwirte sind auch jene zu verzeichnen, welche die Prüfung für Forstwirte auf Grund der Min.-Vdg. v. 16. Jänner 1850, R. G. B. 63, bestanden haben. Die jagdstatistischen Tabellen XXIII—XXVI sind von den polit. Bzb. zu liefern. Die Anträge bzw. conceptiven Ausfertigungen behufs

[1]) Nachdem das F. M. die Mitwirkung der Evidenthaltungsorgane bei der Verfassung der forststatistischen Tabelle III für die künftigen Jahre definitiv abgelehnt hat, hat das A. M. mit Erl. v. 11. Juli 1902, Z. 16150, die Erhebung der bezüglichen Daten ausschließlich den Forsttechnikern der polit. Verwaltung übertragen, wobei die genannten Organe speciell bei Erhebung der Daten über „Abfall an Waldland" die Beilage A des Waldkatasters „Verzeichnis über ertheilte Waldrodungsbewilligungen" zu Hilfe zu nehmen haben, während sie bei der Rubrik „Zuwachs an Waldland" die ihnen diesbezüglich bei den instructionsgemäß vorzunehmenden Dienstreisen oder auf andere Weise zur Kenntnis gelangenden Daten zu verwerten haben (St. Z. 74966 ex 1902).

Einholung der zur Verfassung dieser Tabellen nothwendigen statistischen Daten sind vom Bezirksforsttechniker bei den polit. Bzb. rechtzeitig einzubringen, welche auf Grund des bei ihnen erliegenden bzw. einlaufenden statistischen Materials die Tabellen XXIII, XXIV[1]) und XXV durch die Kanzlei verfassen zu lassen oder das gesammte Material dem Forsttechniker zu übermitteln haben. Die von den Jagdberechtigten einlangenden Abschusslisten sind von den polit. Bzb. wie bisher durch die Kanzlei zusammenstellen zu lassen, und es ist sodann die Tabelle XXVI durch Eintragung der Schlussziffern des Abschusses für den ganzen Bezirk auszufertigen und dem Bezirksforsttechniker zu übermitteln. Im übrigen wird auf die im neuen Jagdgesetze für Niederösterreich vorgesehenen Bestimmungen über die Jagdstatistik hingewiesen.[2])

Die polit. Bzb. haben auf Grund der von den zuständigen Bezirksforsttechnikern einlaufenden Concepte die zum Zwecke der Einholung sämmtlicher statistischer Daten nothwendigen Erlässe, Noten, Schreiben 2c. an die Parteien hinauszugeben, die rechtzeitige Einbringung der verlangten Berichte, Anzeigen u. s. w. zu controlieren, nach Bedarf zu urgieren und schließlich die betreffenden Sammelstücke dem Bezirksforsttechniker zur Bearbeitung zuzufertigen, insoweit nicht, wie z. B. bei der Jagdstatistik, Ausnahmsbestimmungen getroffen wurden. Von den vom Forsttechniker gelieferten Concepten der forst- und jagdstatistischen Tabellen sind durch die Kanzlei der polit. Bzb. Abschriften anfertigen und mit den Concepten dem Einsender — zur Vorlage im Sinne des erücit. Min.-Erl. — zustellen zu lassen. Die für die vorgeschriebenen Tabellen erforderlichen Drucksorten werden vom Bezirksforsttechniker zur Verfügung gestellt werden.[3])

4834. **Forst- und Jagdstatistik,** periodische Eingaben über —.

St. E. 22. September 1902, Z. 93281, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Im Nachhange zum St. E. v. 28. Jänner 1902, Z. 7059,[4]) werden hiemit nachstehende Erläuterungen über die Vorlage der forst-, jagd- und torfstatistischen Nachweisungen bzw. über die Beschaffung der einschlägigen Drucksorten hinausgegeben:

Der Normalerl. v. 28. Jänner 1902, Z. 7059, steht mit der Statth.-Vdg. v. 3. Juni 1902, Z. 55354 (L. G. B. 47) in keiner Verbindung. In diesem Normalerlasse wurde bei Verfassung der neuen Statistik bereits auf das in Aussicht stehende n. ö. Jagdgesetz insofern Rücksicht genommen, als die jagdstatistischen Tabellen XXIII, XXIV, XXV und XXVI mit den Ausweisen C, D, E und F der eben cit. Durchf.-Vdg. übereinstimmen und auch für diese beiden Tabellengruppen ein gleicher Vorlagetermin (15. April jedes Jahres) festgesetzt wurde. Um übrigens einem Missverständnisse vorzubeugen, wird bemerkt, dass der eingangs cit. St. E. aufrecht bleibt bzw. nur insofern eine Aenderung erleidet, als von den jagdstatistischen Tabellen XXIII, XXIV, XXV und XXVI v. J. 1903 bzw. 1906 ab je 2 Reinschriften anzufertigen sind, wovon die 2. gemäß der Statth.-Vdg. v. 3. Juni 1902, L. G. B. 47, der Statth. vorzulegen ist. Rücksichtlich der Beschaffung der jagdstatistischen Drucksorten seitens der Unterbehörden wird darauf hingewiesen, dass zum Zwecke der Forst-, Jagd- und Torfstatistik das A. M. eine größere Anzahl der erforderlichen Drucksorten im Wege der Landesforstinspection an die Bezirksforsttechniker versenden ließ[5]) und letztere nach dem Statth.-Normalerl. Z. 7059 ex 1902 die erforderlichen Drucksorten den Bzh. zur Verfügung zu stellen haben. Dieser Vorgang wurde auch bei den bereits für die Jahre 1900 und 1901 vorgelegten forst- und jagdstatistischen Tabellen eingehalten. Ein größerer Verbrauch dürfte nur bei Formular F (jagdstatistische Tabelle XXV, Wildabschuss) eintreten, da diese Tabelle allen Jagdeigenthümern und Jagdpächtern jährlich zur Verfassung des Wildabschusses zu verabfolgen sein wird. Hingegen dürfte die jährliche Hinausgabe des Formulars D an die Obmänner der Schiedsgerichte bzw. den Obmann des Jagdausschusses (Gemeindevorsteher) nicht nothwendig sein, sondern genügt es, wegen Ein-

[1]) Tabelle XXIV ist jetzt (vgl. Fußnote 2) wie Tabelle XXVI zu behandeln.

[2]) Vgl. § 105, Abs. 4, des Ges. v. 22. November 1901, L. G. B. 42 ex 1902, und die Art. 3 und 4 der Statth.-Vdg. v. 3. Juni 1902, L. G. B. 47; vgl. auch Nr. 4834 d. Slg.

[3]) Die Statth. hat den jeweiligen Bedarf an diesen Drucksorten im Wege der directen Bestellung bei der Hof- und Staatsdruckerei in Wien zu decken und die bezügliche Rechnung sodann dem A. M. vorzulegen (A. M. 10. Jänner 1902, ad Z. 25993 ex 1901. St. Z. 4925 ex 1902).

[4]) Nr. 4833 d. Slg.

[5]) Zufolge Erl. des A. M. v. 10. Jänner 1902, ad Z. 25993 ex 1901, haben die Landesstellen für die Zukunft ihren Bedarf an diesen Drucksorten im Wege der directen Bestellung bei der Hof- und Staatsdruckerei in Wien zu decken und die bezügliche Rechnung sodann dem A. M. vorzulegen.

sendung dieser Nachweisung bzw. Erstattung der Fehlanzeige alljährlich eine bezügliche Verlautbarung rechtzeitig in den Amtsblättern zu erlassen.

4835. Forstwarte, Einreihung in den Concretalstatus.

A. M. 8. Mai 1902, Z. 12821. St. Z. 3255/pr ex 1902.

Das A. M. hat mit der Vdg. v. 30. März 1902, ad Z. 502/A M, Bestimmungen zur Durchführung des Ges. v. 26. December 1899, R. G. B. 255, betreffend die Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener, getroffen und hiezu bezüglich der in den einzelnen Verwaltungsgebieten in Verwendung stehenden Forstwarte der polit. Verwaltung Folgendes angeordnet: Während die Anlegung und Fortführung des Concretalstatus dieser Dienerkategorie zufolge § 9, Abs. 1, der cit. Vdg. dem A. M. zukommt, haben die polit. Landesstellen alle für die Statusverhältnisse relevanten Umstände, darunter insbesondere auch die Disciplinarerkenntnisse, soferne sie für die Reihung und Vorrückung von Belang sind, sowie die vorkommenden Erledigungen, Concursausschreibungen und Ernennungen gleichgiltig, ob sie in provisorischer oder definitiver Eigenschaft erfolgen, jeweilig ohne Verzug zur Kenntnis des A. M. zu bringen ..... Nachdem die Landesstelle, welcher die Ernennung der Forstwarte zukommt, nicht selbst den Status führt, obliegt es ihr, dem A. M. vor Ausfertigung des Anstellungsdecrets, u. zw. hinsichtlich der Certificatisten, welche noch im Militärverbande stehen, gleichzeitig mit der im Sinne der Vdg. des F. M. v. 21. September 1874, R. G. B. 127, an die betheiligte Militärbehörde zu richtenden vorherigen Anfrage, den für den vacanten Dienerposten in Aussicht genommenen Bewerber unter Bekanntgabe aller erforderlichen Daten namhaft zu machen. Das A. M. wird sodann auf Grund dieser Daten den Platz des zu Ernennenden im Concretalstande vorläufig ermitteln, ferner feststellen, ob dem zu Ernennenden im Sinne der Vorrückungsbestimmungen etwa der Bezug einer höheren Gehaltsclasse zukommt, und die Landesstelle hievon in Kenntnis setzen, welche die Daten des Ernennungsdecrets dem A. M. unverzüglich zum Zwecke der definitiven Eintragung in das bei demselben geführte Statusverzeichnis bekanntzugeben hat. Zur Ernennung eines Forstwartes in definitiver Diensteigenschaft ist aber künftig stets vorher die Genehmigung des A. M. einzuholen. Ferner wird bemerkt, dass die zu besetzenden Forstwartposten nicht allein ohne Bezeichnung des Stationsortes, sondern auch ohne Bezeichnung einer bestimmten Gehaltsclasse, bloß „mit den systemgemäßen Bezügen" auszuschreiben sind. — Die eingangs cit. Vdg. des A. M. lautet mit Weglassung der für die Forstwarte der polit. Verwaltung belanglosen Bestimmungen:

Auf Grund der §§ 3 und 18 des Ges. v. 26. December 1899, R. G. B. 255, wird für das Ressort des A. M. Nachstehendes verordnet: § 1. Hinsichtlich der Eintheilung der Diener des A. M. und der demselben unterstehenden Behörden, Ämter und Anstalten in die zufolge § 2 des cit. Ges. bestehenden 4 Gehaltsclassen wird Nachstehendes festgesetzt: ..... 3. Die im forsttechnischen Dienste der polit. Verwaltung stehenden 109 Diener (Forstwarte) bilden einen Status. Hievon sind 19 in der I. und je 45 in der II. und III. Gehaltsclasse ..... § 2. Innerhalb eines jeden der im § 1 aufgeführten 19 Dienerschaftsstände werden die denselben angehörigen Diener nach der Dauer der in definitiver Eigenschaft ununterbrochen vollstreckten Civilstaatsdienstzeit gereiht. Jenen Dienern, welche auf Grund ihrer Anspruchsberechtigung im Sinne des Ges. v. 19. April 1872, R. G. B. 60, angestellt wurden oder künftig angestellt werden, ist die im activen Militärdienste zurückgelegte Dienstzeit für die Einreihung in den Concretalstand anzurechnen. Dasselbe gilt von jenen Dienern, welche auf Grund der kais. Vdg. v. 19. December 1853, R. G. B. 266, einen Dienerposten erlangt haben. Bei Besetzung von vorbehaltenen Dienerposten ist vor allem auf die an Lebensjahren ältesten Anspruchsberechtigten und insbesondere auf jene thunlichst Rücksicht zu nehmen, welche sich der Grenze des festgesetzten Maximalalters nähern. Einem jüngeren Bewerber aus dem Certificatistenstande soll der Vorzug vor einem älteren nur dann gegeben werden, wenn letzterer für den ausgeschriebenen Posten nur minder entsprechend erscheint und ersterer eine wesentlich bessere

Eignung besitzt . . . . . § 3. . . . . In den . . . . . Concretalständen des § 1, P. 2—13, 15, 16 und 19 sind sämmtliche Diener nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 zu reihen, doch wird den vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung ernannten Dienern, welche nicht anspruchsberechtigt im Sinne der kais. Vdg. v. 19. December 1853, R. G. B. 266, oder des Ges. v. 19. April 1872, R. G. B. 60, gewesen sind, zum Zwecke der Bestimmung ihres Platzes im Status eine fictive Dienstzeit von 6 Jahren zugezählt . . . . . § 5. Für die Beurtheilung der Anwartschaft auf Vorrückung in freistehende höhere Bezüge sind die Verhältnisse maßgebend, welche im Zeitpunkte der Ausfertigung des Ernennungsdecrets an den auf den offenen Dienerposten neuernannten Diener bestehen. § 6. Im Sinne der Bestimmungen der §§ 2, 4 und 5 dieser Vdg. können einem in den Status eintretenden Diener sofort die freistehenden Bezüge einer höheren Gehaltsclasse zukommen: a) wenn der erledigte Posten einem nach dem Ges. v. 19. April 1872, R. G. B. 60, Anspruchsberechtigten verliehen wird, welcher eine längere für die Reihung anrechenbare Dienstzeit besitzt, als der nach den obigen Grundsätzen (§ 2) zur Vorrückung nächstberufene, dem Status bereits angehörige Diener; b) wenn ein bereits im Civilstaatsdienste angestellter Diener, bei dem hinsichtlich des Dienstalters dieselbe Voraussetzung (lit. a) zutrifft, in den Status übernommen wird. § 7. Die durch das Dienstalter begründete Anwartschaft auf Vorrückung in die höheren Gehaltsclassen kann im Sinne der §§ 2 c und 5 der kais. Vdg. v. 10. März 1860, R. G. B. 64, durch Disciplinarerkenntnis für bestimmte Fälle oder auf unbestimmte Dauer bis zur Aufhebung der verhängten Beschränkung entzogen werden. Die Zeit, während welcher ein Diener durch Disciplinarerkenntnis von der Vorrückung ausgeschlossen ist, bleibt auch für die Bemessung der Dienstzeit in späteren Vorrückungsfällen außer Anschlag. § 8. Die Anweisung der höheren Bezüge in Fällen der Vorrückung erfolgt gemäß § 2 der Vdg. des Gesammtministeriums v. 15. Mai 1873, R. G. B. 75, nach den im Erl. des F. M. v. 30. December 1865, Z. 6153 FM (V. B. 1 v. J. 1866) enthaltenen Bestimmungen. § 9. Die Führung der im § 1 aufgezählten Dienerschaftsstände, die Einreihung der Diener in dieselben nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen, sowie die Evidenthaltung der auf die statusmäßige Vorrückung bezüglich Daten obliegt für die Dienerschaftsstände 1—6, 14 und 16—19 (§ 1) dem A. M., hingegen für die Dienerschaftsstände 7—13 und 15 der bezüglichen Forst- und Domänendirection bzw. der Direction der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds. Die näheren Vorschriften über die mit der Statusführung im Zusammenhange stehenden Geschäfte werden abgesondert erlassen. § 10. Die Dienstalterszulagen sind bei Bemessung des Ruhegenusses und des Sterbequartals gleich dem Gehalte anzurechnen, dagegen ist von denselben die Diensttaxe gemäß § 176 des kais. Pat. v. 27. Jänner 1840, J. G. S. Nr. 404, zu entrichten. § 11. Für die im § 13 des Ges. v. 26. December 1899, R. G. B. 255, vorgesehene Einziehung oder Verminderung von Personalzulagen macht es keinen Unterschied, ob sie in die Pension anrechenbar sind oder nicht. Dagegen richtet sich die Anrechenbarkeit des eventuell verbleibenden Theiles einer Personalzulage danach, ob dieselbe ursprünglich anrechenbar gewesen ist oder nicht. § 12. Die bestehenden Vorschriften über den Bezug der Dienstkleidung oder des Aequivalents hiefür bleiben unverändert in Geltung. § 13. Die Entscheidung darüber, ob eine Wohnung im Sinne des § 10 des Ges. v. 26. December 1899, R. G. B. 255, als Natural- oder Dienstwohnung im engeren Sinne anzusehen ist, erfolgt in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der obwaltenden Umstände. Die in der Vdg. des F. M. v. 13. Mai 1857, Z. 7526 (V. B. Nr. 21) vorgesehene unentgeltliche Ueberlassung entbehrlicher kleiner Wohnungen in den zu Amtszwecken benützten Aerarial- oder gemieteten Privatgebäuden an die statusmäßige Dienerschaft ist auch in Hinkunft unter den dort bezeichneten Voraussetzungen zulässig. § 14. Auf jene in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener, deren Bezüge auf Grund des § 16 der kais. Vdg. v. 19. August 1899, R. G. B. 159, bzw. des § 15 des Ges. v. 26. December 1899, R. G. B. 255, besonders geregelt wurden, finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nur insoweit sinngemäße Anwendung, als hinsichtlich derselben keine abweichenden Anordnungen getroffen werden. § 15. Bezüglich der im § 16 des Ges. v. 26. December 1899, R. G. B. 255, vorgeschriebenen Versicherung der aus Staatsmitteln entlohnten provisorischen und Aushilfsdiener für den Krankheitsfall wird auf die Bestimmungen der Vdg. des Gesammtministeriums v. 5. Februar 1900, R. G. B. 23, verwiesen.[1]) § 16. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1902 in Kraft.

Forstwarte und Forstschutzorgane, periodische Ausweise über — Nr. 4833.
Fortbildungsschulen, Vernachlässigung ihres Besuches durch die Lehrlinge Nr. 4982.

[1]) Vgl. auch Nr. 3476 ff. d. Slg.

Fortificationsrayon, Eintragung in die Katastralmappe Nr. 4724.
Frachtbegünstigung bei Uebersiedlung von Hof- und Staatsbediensteten Nr. 4808.
Frachtgüter, öffentliche Versteigerung unanbringlicher — Nr. 5219.
Frankreich ersetzt nicht seinen Angehörigen gegebene Armenunterstützungen Nr. 4697.
— — Gebürentarif der hiesigen Botschaft Nr. 5018.
— — Pferdeausfuhr durch Baiern nach — Nr. 5040.
— — Auslieferung von Wehrpflichtigen Nr. 5261.
Frauen als Kanzleihilfsarbeiter bei staatlichen Behörden Nr. 4931.
— — Verleihung von Volkssängerlicenzen an — Nr. 5245.
Freisprechgebüren für Lehrlinge Nr. 4983.
Fremde, Ausweisungsrecht der Gemeinde Nr. 4856.
Fremdenlegion, österr. Wehrpflichtige Mitglieder der französischen — Nr. 5261.

4836. **Fremdenmeldung,** Umfang der Meldepflicht.[1])

St. E. 16. Jänner 1903, Z. 131864 ex 1902, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Die Meldepflicht von Fremden seitens der Gastwirte und übrigen Unterstandsgeber ist nach der Vdg. v. 15. Februar 1857, R. G. B. 33, von einer bestimmten Aufenthaltsdauer nicht abhängig gemacht, und es ergibt sich daraus die Folgerung, dass, wenn die Meldung bei kurzer Aufenthaltsdauer, ja auch nur bei einer einzigen Nächtigung erforderlich ist, diese Meldung bei längerer Aufenthaltszeit umsomehr verlangt werden muss. Diese Meldepflicht bezieht sich nach der imperativen Vorschrift der cit. Vdg. nur auf Fremde d. h. nach § 5 der Vdg. auf solche Personen, die zur Gemeinde nicht gehörig (heimatsberechtigt) sind oder doch im Orte ihren ordentlichen Wohnsitz nicht haben. Infolge dessen sind alle neu einziehenden Parteien, insoweit sie nicht in der Gemeinde zuständig sind, stets zu melden, und ist die polit. Behörde auch zur Strafamtshandlung wegen unterlassener Meldung von Jahres- und Afterparteien gemäß § 9 der Vdg. competent; dagegen entfällt bei Umsiedlungen (Wohnungsveränderungen) innerhalb des Ortsgebietes die Meldepflicht, soferne das Criterium des ordentlichen Wohnsitzes in dem betreffenden Falle zutrifft.

Fremdenpolizei, Handhabung in Seuchenzeiten Nr. 5032, 5033.

4837. **Fremdenverkehr,** statistische Ausweise über den —.

M. J. 15. Jänner 1903, Z. 53832 ex 1902. St. E. 4. April 1903, Z. 7248, an alle Bzh. und Stadtr. Waidhofen a. d. Ybbs.

Das M. J. hat mit dem unten folgenden an die Statth. in Graz gerichteten Erlasse die mit den Erl. v. 15. März 1890, Z. 640/M I, v. 16. April 1892, Z. 2027, und v. 25. December 1895, Z. 36341,[2]) hinausgegebenen Vorschriften über die Herstellung einer auf die Fremdenbewegung bezüglichen Statistik abgeändert und diese Abänderung auch allen übrigen Landesstellen zur entsprechenden Beachtung mitgetheilt. Entsprechend den Ausführungen dieses Min.-Erl. haben die polit. Behörden 1. Instanz in Hinkunft die mit dem Kalenderjahre abzuschließenden Nachweisungen über den Fremdenverkehr mit Benützung der neuen Formulare zu verfassen und bis 15. Februar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres an die Statth. vorzulegen.

Erl. des M. J. v. 15. Jänner 1903, Z. 53832 ex 1902, an die Statth. in Graz.

Der Landesverband für Fremdenverkehr in Steiermark hat mit seiner Eingabe v. 30. September 1902, Z. 752, in mehrfacher Beziehung eine Aenderung der mit den Erl. v. 15. März 1890, Z. 640/M I, v. 16. April 1892, Z. 2027, v. 25. December 1895, Z. 36341, und v. 30. Juni 1898, Z. 15974, hinausgegebenen Vorschriften über die Herstellung einer auf die Fremdenbewegung bezüglichen Statistik angeregt. Das M. J. hat im Gegenstande

[1]) Vgl. auch die seither erschienene Statth.-Vdg. v. 22. April 1903, L. G. B. 32.
[2]) Nr. 1296—1298 d. Slg.

eine Aeußerung der statistischen Centralcommission eingeholt, und wird der Statth. zufolge Zuschrift dieser Centralstelle v. 19. December 1902, Z. 16863, Nachstehendes eröffnet: Der genannte Landesverband beantragt, die Rubriken 17—24 des jetzt vorgeschriebenen Formulars A, wie auch den P. 3 des Formulars C (d. i. die Angabe über die Dauer des Aufenthaltes) fallen zu lassen und durch eine Rubrik für die Angabe der Unterkunftstage, welche alle Besucher eines Ortes zusammen an diesem Orte zugebracht haben, zu ersetzen, und begründet diesen Antrag damit, dass die bisherigen Angaben nur einen geringen statistischen Wert haben. Dem gegenüber muss bemerkt werden, dass die Annahme dieses Vorschlages die Fremdenstatistik schädigen würde, da gerade diese Rubriken das Material bieten, aus welchem die Structur des Verkehres der einzelnen Orte erkannt werden kann. Anderseits lässt sich aus den Nachweisungen in den Rubriken 17—23 leicht ein Mittel zur Berechnung der sämmtlichen Unterkunftstage ziehen, so dass dem Landesverbande auch mit dem bereits vorliegenden Material eine Handhabe zu näherungsweisen Ertragsberechnungen gegeben ist. Nur die Rubrik 24 „über 6 Wochen" gibt keine Handhabe zur Berechnung von Verpflegstagen. Es empfiehlt sich daher, diesfalls eine Vertheilung der Rubrik in der Art, dass einerseits die Anzahl der Personen, anderseits die Gesammtsumme der von diesen Personen am Orte verbrachten Tage, Unterkunftstage, nachzuweisen wäre, welcher letztere Ausdruck durch die Bezeichnung „Logiertage" zu ersetzen wäre. Im übrigen ist die bisherige Form der Nachweisung beizubehalten und muss der Vorschlag, die Gesammtzahl der Logiertage in einer Ziffer nachzuweisen, abgelehnt werden. Der vom Verbande angeregten Auffassung der Rubriken 3 und 4, „männlich, weiblich" wird zugestimmt. Hieran anschließend, wird die Rubrik 2 „Parteien" ausgelassen, weil die Ausfüllung dieser Spalte nach den bisherigen Beobachtungen oft zu falschen Auffassungen Anlass gegeben hat. Durch den Wegfall der Rubriken 2, 3 und 4 wird im Formular so viel Raum gewonnen, dass dem vom Landesverbande bezüglich der Provenienz der Fremden geäußerten Wunsche Rechnung getragen werden kann u. zw. in der Art, dass nach Spalte 14 die Spaltenköpfe „aus Serbien, Rumänien, Bulgarien", weiter „aus sonstigen europäischen Staaten", dann „aus Nordamerika", endlich „aus anderen außereuropäischen Staaten" eingesetzt wurden, wonach auch die Spalte 16 „aus anderen Ländern" entfällt. Die vom Verbande beantragte Aufforderung an die polit. Behörden, betreffend die genaue Aufnahme des Verkehres, erscheint nicht nothwendig, da diese Erhebung bereits zum zwölftenmale durchgeführt wurde, und sich sowohl die Behörden als auch das Publicum damit vertraut gemacht haben. Dagegen erweist es sich als nötig, die Behörden aufmerksam zu machen, dass sie die hie und da nothwendigen schätzungsweisen Ergänzungen durch eine Anmerkung ausdrücklich auch als „geschätzte Daten" bezeichnen, und wird die Statth. sonach angewiesen, diesbezüglich das Geeignete zu veranlassen. Was den Wunsch des Landesverbandes betrifft, dass das Formular C von den Gemeinden in 2 Parien ausgestellt werden möge und ein Pare von den einzelnen Landesregierungen dem betreffenden Landesverbande ausgefolgt werde, so unterliegt die Erfüllung dieses Wunsches insofern keinem Anstande, als es sich um Ausfolgung der Duplicate handelt. Der Anregung des Landesverbandes, es möge der 15. December als Ablieferungstermin für die Vorlage der Ortstabellen an die Landesstelle seitens der polit. Bzb. in Aussicht genommen werden, kann nicht beigestimmt werden. Es sei diesbezüglich auf den an die Statth. in Böhmen gerichteten und auch den übrigen in Betracht kommenden Landesstellen mitgetheilten Erl. v. 30. Juni 1898, Z. 15974,[1]) verwiesen, mit welchem über das Ansuchen einiger Curverwaltungen in Böhmen, deren Saison das ganze Jahr währt, bestimmt wurde, dass solche Curorte ihre Berichte erst Mitte Jänner den polit. Bzb. vorzulegen haben, diese Berichte aber bis 15. Februar an die Landesstelle einzusenden sind, von wo sie bis 15. März an die statistische Centralcommission zu senden sind. Im übrigen sind die Berichte sämmtlicher Bzb. an die Landesstellen genau mit dem Kalenderjahre abzuschließen und dementsprechend die oben angegebenen Termine (15. Februar bzw. 15. März) einzuhalten. Einer Auffassung der Bezirkstabellen, wie sie vom Verbande angeregt wurde, kann nicht zugestimmt werden, da diese Tabellen der statistischen Centralcommission die Controle über die Einsendung des Materials liefern und eine Erleichterung der Bearbeitung gewähren; für die polit. Behörden selbst aber ist gerade durch die Bearbeitung der Bezirkstabellen der Anlass gegeben, die correcte Erfüllung der den Gemeinden obliegenden Nachweisungsverpflichtung zu überwachen und sich selbst über die Fremdenverkehrsverhältnisse ihres Bezirkes genauestens zu informieren. Die theilweise Annahme der Vorschläge des Landesverbandes macht die Erweiterung der Tabelle B auch in der Hinsicht nöthig, dass in der Rubrik 5 „Anzahl der Gasthäuser, Hotels, Gasthöfe 2c." auch die Bezeichnung „Pensionen" aufgenommen werde, und dass weiterhin eine Eintheilung der Hotels, Pensionen 2c. nach ganzjährigen Geschäften und Saisongeschäften stattfinde. Hiedurch ergibt sich auch die Nothwendigkeit, die Nachweisung der Bettenzahlen gesondert für die Jahres-

[1]) Nr. 726 d. Slg.

geschäfte und die Saisongeschäfte, ferner sowie früher, getrennt die Nachweisung der Bettenzahl in Privathäusern zu verlangen. Entsprechend den vorstehenden Ausführungen werden die bisherigen, für alle Länder geltenden Formulare zur Nachweisung des Fremdenverkehres abgeändert wie folgt:

Nachweisung A über den Fremdenverkehr.

Name der Ortsgemeinden bzw. Ortschaften, Ortsbestandtheile, welche für den Fremdenverkehr in Betracht kommen	Anzahl der Fremden mit Einschluss der Passanten bzw. Touristen, welche während der Saison im Orte übernachteten														Anzahl der Personen, welche während der Saison im Orte übernachteten, nach der Dauer des Aufenthaltes									Anmerkung
	Personen	aus demselben Lande	aus allen übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreichen u. Ländern	aus den Ländern der ung. Krone	aus Bosnien und der Hercegovina	aus dem Deutschen Reiche	aus Frankreich	aus Italien	aus England	aus Russland	aus Serbien, Rumänien und Bulgarien	aus sonstigen europäischen Staaten	aus Nordamerika	aus anderen außereuropäischen Staaten	bis 3 Tage	über 3 bis 7 Tage	über 7 bis 14 Tage	über 14 Tage bis 3 Wochen	über 3 bis 4 Wochen	über 4 bis 5 Wochen	über 5 bis 6 Wochen	Ueber 6 Wochen: Anzahl der Personen	Ueber 6 Wochen: Gesammtsumme der Logiertage derselben	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25

Nachweisung B über den Stand der Einrichtungen zu Gunsten des Fremdenverkehres.

Name der Ortsgemeinden bezw. Ortschaften, Ortsbestandtheile, welche für den Fremdenverkehr in Betracht kommen	Höhenlage	Dauer der Saison (eigentliche Fremdenzeit)		Anzahl der Gasthäuser, Hotels, Gasthöfe, Pensionen, welche Fremde über Nacht aufnehmen				Anzahl der zur Unterbringung der Fremden vorhandenen Betten in Privathäusern	Anzahl der verfügbaren Wagen		Anzahl der concessionierten Bergführer	Anzahl der unter der Leitung dieser Führer unternommenen Touren	Anzahl der Fremden, die unter Leitung dieser Führer Touren unternahmen	Anmerkung
				Jahresgeschäfte		Saisongeschäfte								
		von	bis	Anzahl der Hotels 2c.	Anzahl der Betten in denselben	Anzahl der Hotels 2c.	Anzahl der Betten in denselben		Einspänner	Zweispänner				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Fragebogen C zur Erhebung des Fremdenverkehres.

Land . . . . . Bezirkshauptmannschaft . . . . . .
Ortsgemeinde, Ortschaft, Ortsbestandtheil . . . . . .

1. Dauer der Saison (eigentliche Fremdenzeit) von . . . . . bis . . . . . .

2. Anzahl der Ortsfremden mit Einschluss der Passanten bzw. Touristen, welche während der Saison im Orte übernachteten:

a) Personen . . . . . .
b) aus demselben Lande . . . . . .
c) aus den übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern . . . . .
d) aus den Ländern der ung. Krone . . . . . .
e) aus Bosnien und der Hercegovina . . . . . .
f) aus dem Deutschen Reiche . . . . .
g) aus Frankreich . . . . . .
h) aus Italien . . . . . .
i) aus England . . . . . .
k) aus Russland . . . . . .

l) aus Serbien, Rumänien, Bulgarien . . . . . .
m) aus sonstigen europäischen Staaten . . . . . .
n) aus Nordamerika . . . . . .
o) aus anderen außereuropäischen Staaten . . . . . .

3. Anzahl der Ortsfremden, welche während der Saison im Orte übernachteten, nach der Dauer des Aufenthaltes:
a) bis 3 Tage . . . . . .
b) über 3 Tage bis 7 Tage . . . . . .
c) über 7 Tage bis 14 Tage . . . . . .
d) über 14 Tage bis 3 Wochen . . . . . .
e) über 3 Wochen bis 4 Wochen . . . . . .
f) über 4 Wochen bis 5 Wochen . . . . . .
g) über 5 Wochen bis 6 Wochen . . . . . .
h) über 6 Wochen . . . . . .
i) Gesammtsumme der Logiertage dieser Personen, welche über 6 Wochen geblieben sind . . . . . .

4. Anzahl der Gasthäuser (Hotels, Gasthöfe, Pensionen 2c.), welche Fremde über Nacht aufnehmen:
a) Jahresgeschäfte . . . . . .
b) Saisongeschäfte . . . . . .

5. Anzahl der zur Benützung der Fremden vorhandenen Betten:
A. in Gasthäusern (Hotels, Gasthöfen, Pensionen 2c.) . . . . . .
a) in Jahresgeschäften . . . . . .
b) in Saisongeschäften . . . . . .
B. in Privathäusern . . . . . .

6. Anzahl der vermietbaren Wagen:
a) Einspänner . . . . . .
b) Zweispänner . . . . . .
(Anmerkung)

Datum: Unterschrift:

Fremdsprachige Zuschriften, Uebersetzung serbo-croatischer Zuschriften für den L. A. Nr. 4782.
Friedhöfe, Gegenstand der Sanitätsinspectionsberichte Nr. 5091.
Friedhofsordnungen, Genehmigung von — Nr. 5090.
Fundgegenstände der Eisenbahnen, Versteigerung Nr. 5219.
Fußboden in Amtsgebäuden, Beleg mit Linoleum Nr. 4991.
— — Hintanhaltung des Ausspuckens auf — Nr. 5188.

Galanteriewaren, Verkauf bei Kirchweihfesten Nr. 4942.
Gartenbauvereine, Bezug von Tabakextract Nr. 5170.
Gas, Herstellung und Verwendung von Acetylengas Nr. 4650, 4744.
Gasthausgärten, Eröffnung über der Straße gelegener — Nr. 4844.
Gasthauslocalitäten, Mitnehmen von Hunden in — Nr. 4914.
Gasthöfe, Nachweisung der Fremdenfrequenz Nr. 4837.

4838. **Gast- und Schankgewerbe,** Schlachten von Schweinen, Bereitung von Selchwaren und Würsten im —.

St. E. 22. October 1884, Z. 48352, an alle Bzb.

Den Gastwirten steht auf Grund der §§ 16, lit. b, und 37 der Gewerbegef.-Nov. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, das Recht zu, unter Beobachtung der markt- und sanitätspolizeilichen Vorschriften für ihren Gewerbebedarf Schweine zu schlachten und Würste und Selchwaren zu bereiten. Sache der Gewerbebehörden ist es, Gastwirte, welche unbefugter Weise den gewerbemäßigen Verkauf von Schmalz, dann Schweinefleisch, Würsten und Selchfleisch in rohem unzubereiteten Zustande betreiben, wegen Uebertretung der Gewerbevorschriften der Strafamtshandlung zu unterziehen.

4839. Gast- und Schankgewerbe, Concessionierung von Eisenbahnrestaurationen.[1])

M. J. 23. December 1899, Z. 37532. St. E. 19. Februar 1900, Z. 1023, an alle Bzb.

Ueber ein vom E. M. an das M. J. gestelltes Ersuchen ergeht die Weisung, über Gesuche um die Ertheilung von Concessionen für den Betrieb von Bahnhofrestaurationen stets mit der thunlichsten Beschleunigung amtzuhandeln, damit etwaige, aus der Verzögerung der Erledigung solcher Gesuche sich ergebende Störungen im Betriebe der bezeichneten Gastgewerbe hintangehalten werden. Zugleich wird bei diesem Anlasse zur Danachachtung der Gewerbebehörden bemerkt, dass bei Amtshandlungen, betreffend die Verleihung von Concessionen für Bahnhofrestaurationen, behufs richtiger Beurtheilung der Bedürfnisfrage (§ 18 der Gewerbeordnung) stets auch das Bedürfnis des „reisenden" Publicums in Erwägung zu ziehen ist und daher auf die bezüglichen Angaben der betreffenden Bahnunternehmung in dem Concessionsgesuche derselben entsprechend Rücksicht zu nehmen sein wird.

4840. — — Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung.

M. J. 14. Mai 1901, Z. 10579. St. E. 30. Mai 1901, Z. 46837, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Das M. J. ist in Kenntnis gelangt, das einzelne Gewerbebehörden den Ansinnen von Executionsgerichten um Genehmigung von als Zwangsverwalter oder Zwangspächter für Gast- und Schankgewerbe gerichtlich bestellten Personen aus dem Grunde nicht willfahren, weil die Genehmigung des Betriebes eines Gast- und Schankgewerbes durch einen Stellvertreter oder Pächter gemäß § 19 der Gewerbeordnung nur aus wichtigen Gründen erfolgen darf, ein solch wichtiger Grund jedoch in der gerichtlich verfügten Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung nicht erblickt werden kann. Diese Rechtsauffassung der Unterbehörden konnte das M. J. im Einvernehmen mit dem H. M. nicht für zutreffend erkennen, da nach § 341 der Executionsordnung auf gewerbliche Unternehmungen aller Art, also insbesondere auch auf Gast- und Schankgewerbe Execution durch Zwangsverwaltung oder durch Verpachtung geführt werden kann. Da die Ausübung solcher Gewerbebetriebe durch einen Stellvertreter oder Pächter der Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde bedarf, so ist nach § 341, Abs. 2, der Executionsordnung der Beschluss des Executionsgerichtes, durch welchen der Verwalter ernannt oder die Verpachtung bewilligt wird, vor der Zustellung an die Betheiligten der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Laut der erläuternden Bemerkungen zu der Regierungsvorlage der Executionsordnung (S. 229, 230) lag dieser Bestimmung keineswegs die Absicht zugrunde, der Verwaltungsbehörde eine Entscheidung darüber anheimzugeben, ob im concreten Falle die Zwangsverwaltung oder Verpachtung als zulässig zu erachten wäre, sondern es sollte der Gewerbebehörde nur der gesetzlich bestimmte Einfluss (§ 55 der Gewerbeordnung) auf die Wahl des Stellvertreters oder Pächters gewahrt sein. Wenngleich im § 19 der Gewerbeordnung bestimmt ist, dass die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter oder Pächter von der Gewerbebehörde nur aus wichtigen Gründen zu genehmigen ist, so kann die Frage, ob überhaupt eine Stellvertretung oder Verpachtung zugelassen werden soll, dann nicht mehr zweifelhaft sein, wenn eine solche nicht persönliche Ausübung des Gewerbes zur Durchführung einer durch das spätere Gesetz zugelassenen Executionsmaßregel nothwendig erscheint. Es bildet vielmehr die Bewilligung der

[1]) Der die Errichtung von Restaurationen in den Bahnhöfen, Stationsgebäuden und sonstigen Localitäten der Eisenbahnen betreffende Erl. des H. M. v. 12. October 1855, Z. 18786 (St. E. 5. November 1855, Z. 49814, an alle Bezirks- und Kreisämter, sowie Wr. Mag.) war durch das Erscheinen der Gewerbeordnung v. J. 1859 derogiert worden.

Execution durch das Gericht den im § 19, Abs. 3, der Gewerbeordnung vorgesehenen wichtigen Grund, bei dessen Vorliegen die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter oder die Verpachtung von der Gewerbebehörde zu genehmigen ist. Die Gewerbebehörden 1. Instanz haben ihren bezüglichen Entscheidungen diese Rechtsanschauung zugrunde zu legen. Das J. M. wurde seitens des M. J. bereits ersucht zu veranlassen, dass die Executionsgerichte von jeder Auflassung einer bewilligten Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung eines Gast- oder Schankgewerbes der zuständigen Gewerbebehörde 1. Instanz eine Mittheilung zukommen lassen.

4841. **Gast- und Schankgewerbe,** Verwendung von Prostituierten als Kellnerinnen.

M. J. 30. October 1901, Z. 40024. St. E. 6. December 1901, Z. 103368, an alle Bzb. und Wr. P. D. (zur Danachachtung).

Die Statth. in Prag hat unter Bestätigung eines Bescheides des Prager Magistrats dem N. N. die Verwendung von weiblichem Personal zur Bedienung der Gäste in seinem Gast- und Schankgewerbe im Sinne des § 54 der Gewerbeordnung aus sitten- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten verboten, weil der Genannte prostituierte Personen als Kellnerinnen beschäftigte und hiedurch der Prostitution Vorschub leistete. Dem gegen dieses Verbot eingebrachten Recurs des N. N. hat das M. J. mit dem Erl. v. 30. October 1901, Z. 40024, keine Folge gegeben und diese Entscheidung den übrigen Landesstellen zur Danachachtung mitgetheilt.

4842. — — Betrieb alkoholfreier Speiseanstalten.

M. J. 1. März 1902, Z. 45145 ex 1901. St. E. 11. März 1902, Z. 22877, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt., mitgeth. Wr. P. D.

Der österr. Verein gegen Trunksucht hat in einer beim M. J. überreichten Eingabe darauf hingewiesen, dass seitens einer Gewerbebehörde 1. Instanz ein Gesuch um Ertheilung der Concession zum Betriebe einer sogenannten „Alkoholfreien Speiseanstalt" wegen mangelnden Localbedarfes abgewiesen worden ist, ohne dass hiebei auf den besonderen Charakter dieses Gewerbebetriebes Bedacht genommen wurde. Der aus diesem Anlasse vom Vereine in Bethätigung seiner gewiss zu billigenden allgemeinen Bestrebungen gestellten Bitte willfahrend, hat das M. J. angeordnet, die Aufmerksamkeit der Gewerbebehörden darauf zu lenken, dass sich bei Beurtheilung von Gesuchen um Ertheilung von Concessionen für Speiseanstalten (§ 16, lit. a, der Gewerbeordnung), in welchen ein Ausschank alkoholischer Getränke (§ 16, lit. c, d und e) nicht betrieben werden soll, der Natur der Sache nach andere Gesichtspunkte für die Prüfung des Bedürfnisses der Bevölkerung nach Errichtung derartiger Speiseanstalten ergeben, als dies bei Gast- und Schankgewerben im allgemeinen der Fall ist.[1]) Es wird daher Sache der Gewerbebehörden sein, bei Amtshandlungen hinsichtlich der Concessionierung von Gast- und Schankgewerben, Betriebe mit oder ohne Ausschank alkoholischer Getränke strenge von einander zu halten. Selbstverständlich wird der Ertheilung von Concessionen für derartige „Alkoholfreie Speiseanstalten" zur Vermeidung von Missbräuchen die sorgfältigste Prüfung der Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers vorausgehen zu haben. Derlei Speiseanstalten sind ferner genau zu überwachen, und wird jede Ueberschreitung der ertheilten Befugnisse strengstens zu ahnden, eventuell auch mit der Entziehung der Concessionen gemäß § 138 der Gewerbeordnung vorzugehen sein. Erweiterungen der

[1]) Bei Beurtheilung der Bedürfnisse für alkoholfreie Wirtschaften in Wien ist insbesondere auch der Erl. des M. J. v. 14. August 1902, Z. 33375 (St. E. 20. August 1902, Z. 85245, an Wr. Mag.) zu beachten.

ursprünglichen Concession auf die Berechtigung zum Ausschanke alkoholischer Getränke sind solchen Anstalten grundsätzlich nicht zu ertheilen.

4843. **Gast- und Schankgewerbe.** Verwendung unzulässiger Schankgefäße.

H. M. 25. April 1902, Z. 41907 ex 1901. St. E. 5. Mai 1902, Z. 43955, an alle Bzh., Wr. Mag. und Aichinspectorat in Wien.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, dass in öffentlichen Schanklocalitäten nebst den zulässigen mitunter auch Schankgefäße von 0·4 *l* Inhalt zum Ausschanke von gebrannten geistigen Getränken verwendet werden, und dass bei der Beamtshandlung solcher Fälle nicht einheitlich vorgegangen wird. Dies veranlasste das H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. Folgendes zu eröffnen: Alle für den Gebrauch in öffentlichen Schanklocalitäten bestimmten Schankgläser von 0·1 *l* Inhalt aufwärts müssen hinsichtlich der Inhaltsbezeichnung der Maßhältigkeit und des Minimums des Uebermaßes den Bestimmungen der Min.-Vdgn. v. 25. September 1875, R. G. B. 129, und v. 12. Juli 1885, R. G. B. 102, entsprechen. Die Bestimmungen dieser Min.-Vdgn. wurden mit der Min.-Vdg. v. 21. Juli 1887, R. G. B. 97, auch auf die zum Ausschanke von gebrannten geistigen Getränken dienenden Flaschen und Schankkrüge ausgedehnt. Da nun für die Maßgröße von 0·4 *l*[1]) weder im § 1, Abs. 3, der Vdg. v. 25. September 1875, R. G. B. 129 (bzw. im § 5 der Aichordnung) eine Bestimmung über die Inhaltsbezeichnung enthalten, noch im § 3 dieser Vdg. das Minimum des Uebermaßes festgesetzt ist, können Schankgefäße von 0·4 *l* Inhalt den Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 25. September 1875, R. G. B. 129, nicht entsprechen; folglich ist die Verwendung solcher Schankgefäße in öffentlichen Schanklocalitäten zum Ausschanke von gebrannten geistigen Getränken als eine Uebertretung dieser Min.-Vdg. zu behandeln und nach der Min.-Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. 198, zu bestrafen.

4844. — — Erweiterung der Betriebsanlage.

St. E. 18. August 1902, Z. 83094, an Wr. Mag.

Hinsichtlich der Frage, ob ein Gast- und Schankgewerbetreibender zur Eröffnung und Benützung eines mit dem genehmigten Betriebslocal nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehenden (über der Straße gelegenen) Gasthausgartens einer besonderen Concession bedürfte, hat die n. ö. Statth. nach Einholung von Aeußerungen aller Wr. mag. Bz.-Amt. über die diesbezügliche bisherige Praxis, folgende Rechtsanschauung ausgesprochen: Im Falle der Erweiterung der für ein Gast- und Schankgewerbe genehmigten Betriebsstätte ist eine besondere (zweite) Gewerbeconcession dann nicht erforderlich, wenn die Ausübung des Gewerbes im alten Local mit Einschluss des neuen einbezogenen Betriebsraumes — hier des Gasthausgartens — betriebstechnisch als ein Unternehmen angesehen werden kann.

4845. — — Recursrecht der Gemeinde.

M. J. 18. August 1902, Z. 34744. St. Z. 86389 ex 1902.

Mit dem Erk. v. 29. November 1897, Z. 5970, hat der V. G. H. ausgesprochen, dass gemäß § 18 der Gewerbeordnung der Gemeinde nur dann ein Recursrecht zusteht, wenn ungeachtet ihrer Einwendung eine Concession

[1]) In dem Erl. v. 25. April 1902, Z. 41907 ex 1901, hat das H. M. speciell auf die Unzulässigkeit der Verwendung von Schankgefäßen von 0·4 *l* Inhalt zum Ausschanke von gebrannten geistigen Getränken nur deshalb hingewiesen, weil die Hinausgabe der gegenständlichen Belehrung in erster Linie auf derartige concrete Fälle zurückzuführen war (H. M. 9. September 1902, Z. 37337. St. E. 27. September 1902, Z. 95207, an alle Bzh., Wr. Mag. und Aichinspectorat in Wien, sowie an beide Stadtr., letzteren unter gleichzeitiger Mittheilung einer Abschrift des St. E. v. 5. Mai 1902, Z. 43955).

zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes verliehen, nicht auch, wenn eine solche Concession verweigert wurde. Die Landesstelle wird auf dieses Erk. des V. G. H. mit der Einladung aufmerksam gemacht, die darin zum Ausdrucke gebrachte Rechtsanschauung in Hinkunft den Belehrungen über die Anfechtbarkeit ihrer Entscheidungen, mit welchen die Ertheilung von Concessionen zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes verweigert wurde, zugrunde zu legen. Es wird demzufolge von der Verständigung der Gemeinden über Entscheidungen der Landesbehörden, mit welchen Parteirecursen gegen erstinstanzliche Bescheide, betreffend die Verweigerung solcher Concessionen, keine Folge gegeben wird, entweder abzusehen sein oder die Verständigung der Gemeinde mit dem Zusatze zu erfolgen haben, dass gegen die intimierte Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel auch der Gemeinde gemäß § 18 nicht zusteht.

4846. **Gast- und Schankgewerbe,** besondere Evidenz der bestehenden —.

St. E. 16. December 1902, Z. 125053, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Um bei Einschreiten um Concessionen für ein Gast- und Schankgewerbe den Localbedarf richtig beurtheilen zu können, ist es unerlässlich, die Anzahl der in der Gemeinde bestehenden solchen Concessionen und Realgewerberechte zu wissen. Hinsichtlich der Gesuche um Concessionen für den Ausschank oder Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke ist schon mit dem Erl. des M. J. v. 31. December 1887, Z. 4953/M I,[1]) die Verleihung einer solchen Berechtigung von einem bestimmten Verhältnisse zwischen der Einwohnerzahl und der Anzahl der bereits bestehenden derlei Rechte abhängig gemacht werden. Derselbe Grundsatz kehrt in dem derzeit zur parlamentarischen Verhandlung vorliegenden Entwurfe eines Gesetzes zur Hintanhaltung der Trunksucht (§ 6) wieder. Aber auch abgesehen von diesen Rücksichten erfordern es die täglichen Bedürfnisse einer geordneten Verwaltung, dass die Gewerbebehörde jederzeit — ohne erst weitwendige Erhebungen anstellen zu müssen — vollständig klare und genaue Kenntnis über den Stand und die Verhältnisse der in jeder Gemeinde vorhandenen Gast- und Schankgewerbe und auch der etwa vorübergehend außer Betrieb stehenden derlei Gewerberechte besitze. Bedauerlicherweise haben bisher nur vereinzelte Behörden 1. Instanz in dieser Richtung Vorsorge getroffen, und zeigen vielfache Wahrnehmungen, dass diesbezüglich bei der Mehrzahl der Gewerbebehörden gar keine Evidenz besteht. Um diesem Mangel abzuhelfen, werden alle polit. Bzb. angewiesen, einen Kataster der Gast- und Schankgewerbeberechtigungen, bestehend aus einzelnen Blättern, nach dem folgenden Muster[2]) gemeinde- (in Wien bezirks-) und straßenweise anzulegen und fortzuführen. Die Katasterblätter über erloschene Gewerbeberechtigungen sind auszuscheiden und gesondert beim Kataster zu hinterlegen. Die Vorarbeiten zur Anlegung des Katasters sind derart einzurichten, dass derselbe bis längstens Ende Juni 1903 fertiggestellt ist und von da an fortlaufend genauestens in Evidenz gehalten werden kann. Von nun an ist bei Vorlage jedes Recurses wegen Verweigerung einer Gast- und Schankgewerbeconcession jedesmal genau die Anzahl der in der betreffenden Gemeinde und Ortschaft (in Wien im Bezirke) bestehenden gleichen Gewerbeberechtigungen anzugeben.

4847. — — Concessionierung.

M. J. 18. December 1902, Z. 50492. St. E. 27. December 1902, Z. 128521, an alle Bzb.

Aus den Kreisen der Gast- und Schankgewerbetreibenden sind insbesondere

[1]) St. E. 7. Jänner 1888, Z. 544, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D. — Vgl. auch den Erl. des M. J. v. 28. December 1892, Z. 4147/M I (St. E. 14. Jänner 1883, Z. 850, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.).

[2]) Dasselbe lautet:

während der in Wien jüngst versammelten Reichsconferenz der Gast- und Schankwirte Klagen über ihre missliche Lage erhoben worden. Als eine der Ursachen des angeblich vielfach zutage tretenden wirtschaftlichen Niederganges dieses Gewerbes wurde unter anderem der Umstand bezeichnet, dass die Behörden bei Beurtheilung von Ansuchen um die Ertheilung solcher Concessionen die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere die Frage des Bedürfnisses der Bevölkerung nicht mit der erforderlichen Strenge prüfen. Hiedurch sei die Zahl der Gast-

Orts- Gemeinde	Katastral- Gemeinde	Ortschaft	Conscr.- Nr.	Vor- und Zuname 1. des Gewerbeinhabers
				2. des Geschäftsvorgängers

Das Gewerbe

ist radiciert oder als sonstiges Realgewerbe anerkannt laut				wird betrieben auf Grund der					
Gr.-B. E.-Z.	Decrets			Concession		deren Erweiterung		Uebersiedlungsgenehmigung *)	
	der Behörde	Datum	Zahl	Datum	Zahl	Datum	Zahl		

*) Im Falle der Uebersiedlungsgenehmigung ist oben die Conscr.-Nr., eventuell der Name der Ortschaft und Katastralgemeinde zu berücksichtigen.

und umfasst die Berechtigung zu

Beherbergung von Fremden	Verabreichung von		Ausschank von			Ausschank	Kleinverschleiß	Ausschank von		Verabreichung von					Haltung erlaubter Spiele
	kalten Speisen	warmen Speisen	Bier	Wein	Obstwein	von gebrannten geistigen Getränken		Kunst- Wein	Halb- Wein	Kaffee	Thee	Chocolade	anderen warmen Getränken	Erfrischungen	
lit. a	lit. b		lit. c			lit. d		lit. e		lit. f (e)					lit. g (f)

des § 16 (28) der Gewerbeordnung v. 15. März 1883 (20. December 1859)

mit der Beschränkung auf:

Fortbetrieb für Rechnung der		zur Kenntnis genommen mit Decret		Verpachtung	Stellvertretung	Vor- und Zuname des Pächters bzw. Stellvertreters	Genehmigt mit Decret		Selbstbetrieb angemeldet	
Witwe Namens:	minderjährigen Erben Namens:	Datum	Zahl				Datum	Zahl	am	Zahl

Nichtbetrieb angemeldet am ..... z. Z. .....
Wiederbetrieb angemeldet am ..... z. Z. .....
Das Gewerbe wurde zurückgelegt am .... z. Z. ... Geschäftsnachfolger ... z. Z. ....

Strafe wegen Uebertretung gewerbepolizeilicher Vorschriften:

Anmerkung:

und Schankgewerbe zum empfindlichen Nachtheile der bestehenden Betriebe und auch nicht zum Vortheile des Publicums unverhältnismäßig vermehrt worden. Auch wurden Beschwerden darüber erhoben, dass die bloß zum Handel mit Eßwaren und Getränken befugten Gewerbetreibenden ihre Berechtigungen häufig überschreiten, insbesondere den Ausschank von Wein, Bier und Branntwein unbefugt betreiben. Das M. J. hat im Einvernehmen mit dem H. M. auf diese Klagen mit dem Bemerken hingewiesen, dass ihnen nach neueren, bei Behandlung von Recursen in solchen Angelegenheiten gemachten Wahrnehmungen nicht jede Berechtigung abgesprochen werden kann. Die Gewerbebehörden 1. Instanz werden demnach neuerlich an den Erl. v. 4. December 1891, Z. 23860,[1]) betreffend die Handhabung der auf die Verleihung von Concessionen zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes bezüglichen gewerberechtlichen Bestimmungen, erinnert und zur genauesten Befolgung dieser Anordnungen angewiesen. Gegen den unbefugt betriebenen Ausschank von Getränken oder die unbefugte Verabreichung von Speisen ist mit der größten Strenge vorzugehen.

Gast- und Schankgewerbe, Verkauf von Ansichtskarten im — Nr. 4678.
— — Verpachtung einzelner Berechtigungen, unzulässig Nr. 4869.
— — Gegenstand der Sanitätsinspectionsberichte Nr. 5091.
Gebäranstalten, Gegenstand der Sanitätsinspectionsberichte Nr. 5091.
Gebarungsausweise, s. Finanz-, Vermögensgebarung.
Gebäude, Versicherung ärarischer — Nr. 4654, 4655.
— — mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, Begünstigungen Nr. 4693.
— — Blitzableiteranlagen an öffentlichen — Nr. 4740, 4741.
Gebetbücher, von der Execution ausgeschlossen Nr. 4818.
— — und Gebete, Verkaufslicenzen für — Nr. 5049.
Gebürenäquivalent, Befreiung des k. k. Versatzamtes vom — Nr. 5222.
Gebürenbegünstigungen für Anlehen autonomer Verbände Nr. 4677.
— — für Meisterkrankencassen Nr. 5007.
Gebürenentrichtung für Eisenbahnlegitimationen Nr. 4808, 4809.
— — bei Ausstellung und Verlängerung von Pässen Nr. 5026.
Gebürentarif für Privatmauten, Genehmigung Nr. 5006.
— — für fremdländische Consulate und Missionen Nr. 5017, 5018.
— — für Gerichtsärzte Nr. 5191.

4848. **Gebürenübereinkommen** mit Ungarn.

F. M. 1. October 1901, Z. 25829.[2]) St. E. 27. Jänner 1902, Z. 105769 ex 1901, an beide Stadtr.

Mit Rücksicht auf das mit der kais. Vdg. v. 29. December 1899, R. G. B. 268, genehmigte Uebereinkommen, betreffend die Stempel und unmittelbaren Gebüren, den Verbrauchsstempel und die Taxen, durch welches unter anderem auch die Ansprüche der beiderseitigen Reichshälften auf die Gebüren von in dem anderen Reichstheile ausgestellten Rechnungen und Quittungen über Geldleistungen eine jeden Zweifel ausschließende Regelung erfahren haben, hat das F. M. angeordnet, dass es nunmehr von der mit dem Erl. des F. M. v. 5. October 1897, Z. 37251,[3]) bekanntgegebenen Weisung, wonach Requisitionen ung. und bosnisch-hercegovinischer Finanzbehörden wegen Zustellung von Zahlungsaufträgen über Stempelgebüren von in der diesseitigen Reichshälfte ausgestellten Rechnungen und Quittungen oder wegen Einhebung solcher Gebüren nicht zu vollziehen, sondern von Fall zu Fall dem F. M. vorzulegen sind, bis auf weiteres sein Abkommen zu finden hat. Es

[1]) Nr. 1334 d. Slg.
[2]) An die F. L. D. in Wien, von dieser der Statth., allen Bzh. und Wr. Mag. mitgeth.
[3]) Nr. 1346 d. Slg.

ist demnach in derartigen Fällen die im § 44 des Uebereinkommens vorgesehene Rechtshilfe entsprechend zu gewähren, gleichzeitig aber in jedem einzelnen Falle die Partei darauf aufmerksam zu machen, dass sie sich, falls sie ihre Rechte für beeinträchtigt hält, mit ihrer Beschwerde unmittelbar an die betreffenden ung. bzw. bosnisch-hercegovinischen Behörden wenden kann.

4849. **Geburten und Sterbefälle,** Wochenausweise über —.

M. J. 24. September 1902, Z. 39823. St. E. 19. November 1902, Z. 101152, an Bzh. Mödling.

Die Vorlage der periodischen Wochenausweise über Geburten und Sterbefälle obliegt, abgesehen von den Landeshauptstädten, allen jenen Städten und Gemeinden, welche eine Bevölkerung von 15.000 und mehr Einwohnern aufweisen. Es werden demnach alle jene Städte und Gemeinden, welche nach dem Ergebnisse der letzten Volkszählung eine Bevölkerungsziffer von 15.000 erreicht haben, einzuladen sein, vom 1. Jänner des auf die Publication der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung folgenden Jahres an die vorgeschriebenen periodischen Wochenausweise über Geburten und Sterbefälle im Sinne der mit dem Erl. des M. J. v. 10. Jänner 1896, Z. 1102,[1]) revidierten Instruction regelmäßig verfassen zu lassen und stets rechtzeitig direct an die statistische Centralcommission einzusenden. Hingegen ist von der Heranziehung solcher Städte und Gemeinden, welche weniger als 15.000 Einwohner zählen, grundsätzlich abzusehen.

Geburtsmatrik, Eintragung jargonhaft gekürzter Vornamen Nr. 4924.
— — Eintragung von Todtgeburten Nr. 4932.
— — Legitimationsvorschreibung unehelich geborener Kinder Nr. 4978.
— — Anmerkung von Todesfällen Stellungspflichtiger in der — Nr. 5149.
Geburtsscheine hierlands geborener schweizerischer Staatsbürger Nr. 5131.
Gefällsbehörden, Bekanntgabe unbefugter Lotterien an die — Nr. 4993.
— — Auskünfte über Bestand und Höhe von Sparcasseneinlagen Nr. 5119.
Gefangenhäuser, Bekämpfung der Tuberculose in — Nr. 5188.

4850. **Geflügelausfuhr** nach Belgien.

M. J. 30. Juni 1902, Z. 2893. St. E. 17. Juli 1902, 69992, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt., H. u. G. Kam. und Landwirtschaftsgesellschaft in Wien.

4851. **Geflügelcholera,** Hintanhaltung und Tilgung.[2])

M. J. 7. Februar 1902, Z. 35756 ex 1900. St. E. 17. Februar 1902, Z. 15898, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Es sind mehrfach Beanständungen von aus Oesterreich stammenden Geflügeltransporten im Auslande wegen des Bestandes der Geflügelcholera bei diesen Transporten vorgekommen. Es erscheint daher dringend geboten, dass die polit. Behörden 1. Instanz durch belehrende Einflussnahme dahin wirken, dass sie von dem Auftreten dieser Seuche sofort Kenntnis erlangen und hiedurch in die Lage versetzt werden, die mit dem Erl. des M. J. v. 12. Juli 1898, Z. 15158,[3]) angeordneten Maßnahmen in erfolgreicher Weise zur Durchführung zu bringen, und wird gewärtigt, dass diesem Zweige der Veterinärpflege besondere Aufmerksamkeit zugewendet werde, da sonst die Gefahr entstehen könnte, dass der bedeutende Export hierländischen lebenden Geflügels Beschränkungen erfahre.

Gehaltsclassen, Einreihung der Forstwarte in die — Nr. 4835.
— — Einreihung neu ernannter Amtsdiener der Wr. P. D. in — Nr. 5044.
— — Eintheilung der activen Staatsdiener in — Nr. 5135, 5136.

---

[1]) Nr. 1349 d. Slg.
[2]) Vgl. auch die seither erschienene Min.-Vdg. v. 29. März 1903, R. G. B. 73, und den im II. Nachtrag d. Slg. folgenden Durchf.-Erl. des M. J.
[3]) Nr. 1363 d. Slg.

Gehaltsclassen, Eintheilung der Diener des k. k. Versatzamtes in — Nr. 5223.
Gehaltsforderungen, Cession bzw. Pfändung noch nicht liquider und noch nicht angewiesener — Nr. 4819.
Gehaltsstufen, Vorrückung der Landesschulinspectoren in die höheren — Nr. 4960.
Gehaltsverbote, Evidenthaltung der bewilligten — Nr. 4785.
Gehaltsvorschüsse, Vorschreibung der Rückersätze und Abstattungen Nr. 5069, 5070.
Geheimmittel, Einsendung vom Auslande her an Private Nr. 4895.
Geisteskranke, Gegenstand der Sanitätsinspectionsberichte Nr. 5091.
— — Verpflegskosten für niederländische — Nr. 5205.
Geistige Getränke, Zusatz von Essig- oder Schwefeläther zu — Nr. 4815, 5100.
— — unzulässige Schankgefäße für gebrannte — Nr. 4843.
— — unbefugte Verabreichung Nr. 4847.
Geistliche, provisorische Zulassung von Ausländern als evangelische — Nr. 4817.
— — Executionsführungen gegen — Nr. 4818.
— — s. auch Ordensgeistliche, Priester, Seelsorger.
Geldaushilfen für Kanzleigehilfen und Hilfsarbeiter Nr. 4929.
Geldgebarung bei den polit. Behörden 1. Instanz Nr. 4635, 4672.
Geldposten, cassenmäßige Adjustierung und Revision von — Nr. 4745.
Geldpreise dürfen von Productionsunternehmern nicht ausgesetzt werden Nr. 5058.
Geldsammlungen, Bewilligung und Durchführung öffentlicher — Nr. 5087.
Geldsendungen an k. k. Krankenanstalten Nr. 5207.
Geldspenden von Privaten an Polizeibeamte Nr. 5043.
— — von Sparcassen zur Amtsausschmückung Nr. 5124.
Geldstrafen nach der Gewerbeordnung Nr. 4882.
— — Zuweisung der über ung. Wehrpflichtige verhängten — Nr. 5264, 5265.
Geldverläge, Vorlage der Jahresrechnungen über — Nr. 5066.
— — aus dem Unterrichtsetat, Verrechnung Nr. 5202.
Geleitscheine zur Einfuhr von Pulver Nr. 5061.
Gemeindeanlehen, Gebührenbegünstigungen für — Nr. 4677.

4852. **Gemeindeärzte,** Evidenthaltung.

St. E. 2. Februar 1903, Z. 691, an alle Bzh.

Im Nachhange zum St. E. v. 11. März 1902, Z. 35657,[1]) womit die Vorlage von Katasterblättern der Sanitätsgruppen und Gemeindeärzte Niederösterreichs angeordnet wurde, ergeht die Weisung, in Hinkunft bei eintretenden Aenderungen in der Zusammensetzung der Sanitätsgemeinden oder in der Person des Gemeindearztes in jedem Falle abgesondert unter Vorlage von 3 entsprechend ausgefüllten Formularen an die Statth. zu berichten, um so stets eine genaue Evidenthaltung zu ermöglichen.

[1]) Mit diesem Erlasse wurden bestimmte vom n. ö. L. A. und der Statth. entworfene Katasterblätter für die Gemeindeärzte an alle Bzh. mit der Einladung hinausgegeben, für jede Sanitätsgruppe und jeden Gemeindearzt je 4 Formulare auszufüllen, eines davon für Amtszwecke beim Amte zurückzubehalten und die 3 anderen zum Amtsgebrauche der Statth. bzw. des n. ö. L. A. bestimmten Formulare der Statth. vorzulegen. Hiebei wurde noch folgendes bemerkt: Die Ausfüllung der einzelnen Rubriken dürfte aus den Aufzeichnungen der Bzh. ohne besondere Schwierigkeit möglich sein, allenfalls sind fehlende Daten durch Erhebung und Einsichtnahme in die betreffenden Documente nachzutragen. Bezüglich des für den Gemeindearzt bestimmten Katasterblattes sind in die Rubrik „Anmerkung" allfällige, die Person des Arztes betreffende Daten, wie: seine ärztliche Praxis, Beliebtheit, Thätigkeit bezüglich der Assanierung in den Gemeinden 2c. aufzunehmen. Um überflüssige Zurücksendungen mangelhaft ausgefüllter Grundbuchsblätter zu vermeiden, wurden die Bzh. endlich angewiesen, der genauen Bearbeitung und Ausfüllung sämmtlicher Rubriken das größte Augenmerk zuzuwenden.

Gemeindeärzte, Bestellung und Beeidigung Nr. 4859.
— — Concursausschreibungen für erledigte Stellen Nr. 5095.

4853. **Gemeindeausschusswahlen,** Prüfung der Wählbarkeit der Gewählten.

M. J. 20. Februar 1902, Z. 7140. St. E. 27. Februar 1902, Z. 19512, an alle Bzh.

Anlässlich der Wahl einer Gemeindevertretung hat sich der Fall ereignet, dass seitens der vorgesetzten polit. Behörde die Wahl eines der Gewählten wegen mangelnder Wählbarkeit außer Kraft gesetzt wurde, wenige Tage später aber infolge einer rechtzeitig gegen das Wahlverfahren eingebrachten Einwendung die dieselbe Person betreffende Wahlhandlung annulliert und eine Neuwahl angeordnet werden musste. Da ein derartiger Vorgang im Hinblicke auf die Verschiedenartigkeit der Rechtsfolgen der beiden Entscheidungen einer- und der Normen über die Zulässigkeit einer Anfechtung derselben im Instanzenzuge anderseits zu Verwicklungen führen kann, und da jedenfalls die ersterwähnte Entscheidung als überflüssig erscheint, da sie durch die nachfolgende gegenstandslos gemacht wird, so hat das M. J. mit dem Erl. v. 20. Februar 1902, Z. 7140, angeordnet, dass in die Prüfung der Wählbarkeit eines Gewählten erst dann einzugehen ist, wenn die zur Einbringung von Einwendungen gegen das Wahlverfahren festgesetzte Präclusivfrist unbenützt verstrichen oder über eingebrachte Einwendungen endgiltig entschieden ist.

4854. **Gemeindemitglieder,** Besorgung gemeinsamer Angelegenheiten einzelner —.

M. J. 1. December 1902, Z. 49419. St. E. 1. Jänner 1903, Z. 122919 ex 1902, an alle Bzh., mitgeth. n. ö. L. A.

Das R. G. hat mit dem Erk. v. 17. October 1902, Z. 315,[1]) anlässlich eines verneinenden Competenzconflicts zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu Recht erkannt, dass zur Entscheidung über einen erhobenen Anspruch auf Legung der Rechnung über Haltung eines Stieres auf gemeinsame Kosten der Viehbesitzer (§ 72 der Gemeindeordnung) und Gestattung der Einsicht in die einschlägigen Rechnungen die k. k. Gerichte zuständig sind.

4855. **Gemeinden,** freiwillige bzw. zwangsweise Vereinigung benachbarter —.

St. E. 26. Februar 1894, Z. 14452, an alle Bzh.

Der n. ö. Landtag hat in jüngster Zeit durch Annahme des Gesetzentwurfes, betreffend die Vereinigung der Gemeinden Floridsdorf, Jedlesee und Donaufeld, neuerlich zum Ausdrucke gebracht, welchen Wert die Landesvertretung auf die Vereinigung solcher Gemeinden legt, die mit Rücksicht auf die Configuration ihrer Grenzen, die Gleichheit ihrer Interessen und die Idealität der zur Beförderung ihrer homogenen Bedürfnisse zur Verfügung stehenden Mittel auf ein derart ein-

[1]) Aus den Entscheidungsgründen dieses Erkenntnisses wird hervorgehoben: Nach den §§ 68 und 73 der Gemeindeordnung für Niederösterreich v. 31. März 1864, L. G. B. 5, sind Ausgaben für Gemeindezwecke zunächst aus den in die Gemeindecasse einfließenden Einkünften und, wenn diese hiezu nicht ausreichen, durch Gemeindeumlagen zu bestreiten. Auslagen aber, welche wie z. B. die Kosten für Flurschutz, zur Unterhaltung der Feldwege, Abzugsgräben, Canäle, Stierhaltung u. dgl. bloß das Interesse einzelner Grund-, Haus- oder Viehbesitzer treffen, sind, soweit nicht anderweitige Einrichtungen rechtsverbindlich bestehen, nach § 72 der Gemeindeordnung von den Betheiligten nach dem Verhältnisse ihrer Theilnahme zu tragen. Es wird sonach in der Gemeindeordnung zwischen Zwecken der Gemeinde und Zwecken einzelner Gemeindemitglieder unterschieden. Demgemäß unterliegen nur die ersteren den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeinde und des Gemeindevermögens, während bezüglich jener Angelegenheiten, welche nur das gemeinsame Interesse einzelner Gemeindemitglieder betreffen, die civilrechtlichen Vorschriften platzgreifen. Hieran kann auch der Umstand nichts ändern, dass die Besorgung solcher gemeinsamer Angelegenheiten einer Person übertragen wird, welche gleichzeitig das Amt eines Gemeindevorstehers bekleidet, da dies ohne Einfluss auf die rechtliche Natur des Verhältnisses ist.

heitliches Zusammenwirken angewiesen sind, wie es überhaupt nur bei einer gemeinsamen Organisation der Gemeindeverwaltung möglich ist. Diese Grundsätze werden im vollsten Maße auch vom n. ö. L. A. anerkannt, welchem gemäß § 2 der Gemeindeordnung v. 31. März 1864, L. G. B. 5, die Bewilligung freiwilliger Vereinigungen von Gemeinden eines polit. Bezirkes gesetzlich zusteht.[1]) Derartige Bestrebungen dürfen daher auch mit Zuversicht auf die wohlwollende Förderung seitens des n. ö. L. A. rechnen. Es ist aber auch Aufgabe der polit. Verwaltung, überall dort, wo die gesunden Vorbedingungen für die Vereinigung von Nachbargemeinden vorliegen, in diesem Sinne aufklärend und anregend zu wirken, die maßgebenden Verhältnisse klarstellen zu helfen und den wohlberechtigten, aber aus mannigfachen Gründen unausgesprochen bleibenden Vereinigungswünschen den erforderlichen Rückhalt zu verleihen. In allen jenen Fällen, wo solche Voraussetzungen für eine Vereinigung, eventuell für die Bildung einer Verwaltungsgemeinde im Sinne des Ges. v. 16. April 1874, L. G. B. 26, zutreffen, wird es sich empfehlen — nach Muster des bei der Vereinigung von Floridsdorf, Jedlesee und Donaufeld eingehaltenen Vorganges — durch Wahlen seitens der einzelnen in Betracht kommenden Gemeindevertretungen eigene Comités einzusetzen, welche alle für eine derartige als wünschenswert erkannte Vereinigung maßgebenden Umstände sorgfältig zu erheben und eingehend in Erörterung zu ziehen haben werden. Zur diesfälligen Orientierung erhalten die n. ö. Bzh. je ein Exemplar des Berichtes und Antrages des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf für die Vereinigung von Floridsdorf mit den Nachbargemeinden, in welchem die Vorbereitungsarbeiten für diese Vereinigung und das tabellarische Resultat der hinsichtlich dieser Vereinigung in ausgedehntem Maße gepflogenen Vorerhebungen dargestellt erscheinen.

4856. **Gemeinden,** Handhabung des Ausweisungsrechtes.

M. J. 22. April 1901, Z. 13196. St. E. 18. Mai 1901, Z. 36999, an alle Bzh.

Dem M. J. ist zur Kenntnis gelangt, dass in einem Verwaltungsgebiete einzelne Gemeinden mit der mehr oder weniger zutage getretenen Absicht, die Wirkungen der Heimatsges.-Nov. v. J. 1896 zu vereiteln, gegen zahlreiche Personen mit der Ausweisung vorgegangen sind, wobei seitens der Gemeindevertretungen in einzelnen Fällen offenbar über die stricte zu interpretierenden Bestimmungen der Gemeindeordnung hinausgegangen wurde. Die Gesetzwidrigkeit dieses Vorgehens ist, wie das M. J. bemerkt, schon dadurch erwiesen, dass

[1]) Anlässlich eines speciellen Falles hat der n. ö. L. A. seine Ansicht über die Frage der Vereinigung von Gemeinden wenn auch gegen den Willen derselben zum Ausdrucke gebracht und diesbezüglich Folgendes ausgeführt: Es sei eine nur allzu häufig wahrzunehmende Erscheinung, dass in der Verwaltung von Gemeinden schon dermalen vielfach separatistische, centrifugale Tendenzen zutage treten; einer durch äußeres Zuthun herbeigeführten Vereinigung solcher schon gegenwärtig aus innerlich widerstrebenden Elementen zusammengesetzten Gemeinwesen zu größeren Verwaltungskörpern vermöchte zwar der n. ö. L. A. nicht das Wort zu sprechen, dessenungeachtet wolle er keineswegs grundsätzlich gegen die Zusammenlegung von Gemeinden zu einer Ortsgemeinde Stellung nehmen. Der L. A. ist vielmehr der Anschauung, dass, wenn es wirklich das öffentliche Interesse erheischt, und wenn sich nach sorgfältiger Prüfung der Sachlage eine Förderung der öffentlichen Verwaltung durch die Vereinigung von kleinen, materiell und intellectuell wenig vermögenden Gemeinden zu neuen leistungsfähigen und lebenskräftigen Organismen erwarten lässt, dann keinen Augenblick Bedenken getragen werden dürfe, das Nützliche und Gute — selbst über den Widerstand schwacher Einsicht und üblen Willens hinweg — mit der Gewalt der Legislative durchzuführen. Die Statth. befindet sich in dieser Frage in voller Uebereinstimmung mit den eben dargestellten Anschauungen des L. A. und sieht sich daher veranlasst, neuerlich zu betonen, dass sie ein besonderes Gewicht darauf legt, dass allen jenen Verhältnissen, welche thatsächlich für eine Vereinigung von Gemeinden sprechen, das regste Augenmerk zugewendet werde (St. E. 28. December 1894, Z. 102321, an alle Bzh.).

in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, in welchen über Beschwerden gegen die von diesen Gemeinden verfügten Ausweisungen bisher seitens der polit. Behörden entschieden wurde, die Ausweisungen als dem Gesetze nicht entsprechend außer Kraft gesetzt werden mussten. Es wurden aber auch Fälle constatiert, in welchen Gemeindevertretungen die Ausweisung von mehreren Personen cumulativ[1]) beschlossen haben, ohne überhaupt zu prüfen, ob bei den Einzelnen die gesetzlichen Voraussetzungen einer so einschneidenden Verfügung vorhanden seien oder nicht. Da durch einen solchen Missbrauch der durch das Gesetz den Gemeinden eingeräumten Befugnisse die Rechte der hiedurch betroffenen Staatsbürger schwer geschädigt werden, ist es die Pflicht der Staatsverwaltung, solchen Vorfällen mit aller Energie entgegenzutreten. Es wird daher gewärtigt, dass die polit. Behörden nicht nur jeden einzelnen Fall, welcher ihnen, sei es aus Anlass von Beschwerden der betroffenen Partei, sei es wegen zwangsweiser Durchführung der Ausweisung, vorgelegt wird, nach wie vor einer strengen Prüfung hinsichtlich der Gesetzlichkeit der getroffenen Verfügung unterziehen, sondern auch jeden sich bietenden Anlass benützen, um auf die Gemeinden einen entsprechenden aufklärenden Einfluss zu üben. Sollten einzelne Gemeinden trotzdem weiterhin trachten, durch Missbrauch des Ausweisungsrechtes die Wirkungen der Heimatsges.-Nov. zunichte zu machen, so müssten seitens der Staatsverwaltung alle zugebote stehenden Maßnahmen ergriffen werden, um einem derartigen gesetzwidrigen Treiben ein Ziel zu setzen. In dieser Hinsicht wird zu erwägen sein, ob nicht die Parteien auf ihr Recht, bei der polit. Behörde — auch mündlich — Beschwerde zu führen, durch besondere Verlautbarungen aufmerksam zu machen wären. Im äußersten Falle müsste die Auflösung derjenigen Gemeindevertretungen, welche planmäßig gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, in Betracht gezogen werden. Im übrigen wird auf den in dieser Frage ergangenen St. E. v. 2. April 1900, Z. 22578,[2]) verwiesen.

4857. Gemeinden, Constituierung von Katastralgemeinden als selbständige —.

St. E. 29. November 1901, Z. 108319, an alle Bzh.

Den Bzh. sind mit dem St. E. v. 4. November 1881, Z. 44102, und v. 5. Februar 1890, Z. 5655,[3]) Weisungen hinsichtlich der Behandlung von Eingaben zugekommen, die sich auf die Lostrennung von Katastralgemeinden aus ihrem bisherigen Ortsgemeindeverbande und Constituierung als selbstständige Ortsgemeinden beziehen, und in welchen besonders nahe gelegt wurde, solche Gesuche ohne zwingenden Grund nicht zu unterstützen. Im Jahre 1901 hat nun der n. ö. Landtag ein Ansuchen der zur Ortsgemeinde Kronberg gehörigen Katastralgemeinde Riedenthal um Constituierung als selbständige Ortsgemeinde zwar bewilligt, diesem Beschlusse ist jedoch die A. h. Genehmigung aus nachstehenden Gründen nicht ertheilt worden:

Im allgemeinen erscheint es sowohl im Interesse der staatlichen, als auch in jenem der autonomen Verwaltung selbst geboten, nicht bloß den zutage tretenden Bestrebungen nach weiterer Zersplitterung der bestehenden Gemeindeverbände entgegenzutreten, sondern sogar mit allen Mitteln dahin zu wirken, dass an die Stelle der — vielfach wegen ihrer unzureichenden materiellen und intellectuellen Hilfsmittel den modernen Anforderungen nicht mehr gewachsenen — kleinen Ortsgemeinden größere und leistungsfähigere Verbände treten. Aus diesen Erwägungen hat sich auch die Regierung veranlasst gesehen, gerade für Niederösterreich anlässlich der i. J. 1899 im Landtage geplanten Reform der Gemeindeordnung auf eine neue Regelung der Vorschriften über Vereinigung und Trennung von Ortsgemeinden zu dringen, durch welche einerseits die Vereinigung kleinerer Ortsgemeinden erleichtert und anderseits den localen Motiven, aus welchen die Trennungsbestrebungen meist hervorgehen, die Spitze abgebrochen werden sollte. Obgleich der damals vom n. ö. Landtage beschlossene

[1]) Vgl. Erk. des V. G. H. v. 11. Juni 1902, Z. 5212 (Budw. 1120 A).
[2]) Fußnote 1 auf Seite 89 (Bd. II) bei Nr. 1803 d. Slg.
[3]) Nr. 1429 d. Slg.; vgl. auch Nr. 1996 d. Slg.

Gesetzentwurf wegen anderweitiger Bestimmungen desselben die A. h. Sanction zufolge A. h. Entschl. v. 24. März 1900 nicht erhielt, so ist deshalb doch die Intention, im legislativen Wege den mit dem Bestande allzu kleiner Ortsgemeinden für eine einheitliche, geordnete und leistungsfähige Gemeindeverwaltung verbundenen Nachtheilen abzuhelfen, nicht aufgegeben, weshalb in der Regel auch administrative Maßregeln zu vermeiden sind, welche mit diesen Intentionen im directen Widerspruche stehen würden. Im vorliegenden Falle könnte demnach, selbst davon abgesehen, dass die geplante Trennung schon bloß durch die hiemit verbundene Vermehrung der Verwaltungsregieauslagen eine Erhöhung der bisherigen Gemeindeumlagen um rund $^1/_3$ herbeiführen müsste, die Neuschaffung von Ortsgemeinden mit so kleiner Einwohnerzahl und so geringer Steuerkraft nur in besonderen Verhältnissen völlig ausnahmsweisen Charakters die Rechtfertigung finden. Solche ausnahmsweise Verhältnisse sind aber umso weniger erkennbar, als von den Umständen, welche zur Begründung der angestrebten Trennung der im ganzen kaum mehr als 800 Einwohner zählenden Ortsgemeinde Kronberg angeführt werden, in positiver Richtung überhaupt nur die räumliche Entfernung der beiden Ortschaften Kronberg und Rudenthal in Betracht kommen kann, und auch diese Entfernung, welche auf dem Fußwege 1 *km*, auf der Fahrstraße 3 *km* beträgt, im Vergleiche zu sonstigen Entfernungen, welche zu einer Ortsgemeinde vereinte Ortschaften und Ortsbestandtheile oft trennen, ohne dass darüber besondere Klage geführt wird, doch als keine übermäßig große bezeichnet werden kann.

Diese Gründe haben sich die n. ö. Bzh. bei den über solche Gesuche zu pflegenden Verhandlungen und der bezüglichen Antragstellung genauestens gegenwärtig zu halten.

4858. **Gemeinden,** Gebürenbehandlung der Quittungen der —.

F. M.[1]) 28. März 1902, Z. 13786. St. E. 18. April 1902, Z. 37193, an alle Bzh. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Die Quittungen der Gemeinden über Gemeindeumlagen sind nach T. P. 75, lit. b, des Gebürengef. v. 9. Februar 1850, R. G. B. 50, und dem Schlagworte „Gemeindeauflagen" des Tarifs zum Gebürengef. stempelfrei, während die Quittungen, welche privatrechtliche Beziehungen der Gemeinden, das Vermögen derselben, die Renten und die Ueberschüsse von denselben zum Gegenstande haben, somit auch die Quittungen über die Zahlung der Pachtzinse von den Gemeindegrundstücken, nach T. P. 47, lit. a, des cit. Ges. der Gebür nach Scala II unterliegen. Selbstverständlich sind im letzteren Falle Empfangsbestätigungen über Beträge unter 4 *K* nach T. P. 48, lit. n, unbedingt gebürenfrei. Die Bezeichnung der Quittung als „Amtsquittung" ist diesbezüglich irrelevant.

— — Executionsführungen der Gerichte gegen — Nr. 4820.

— — Recursrecht in Gast- und Schankgewerbesachen Nr. 4845.

— — generelle Bauerleichterungen für — Nr. 4714.

4859. **Gemeindesanitätsdienst,** Regelung nach Sanitätsgruppen.

St. E. 16. October 1896, Z. 82727, an alle Bzh.

Nachdem nunmehr in den Gemeinden Niederösterreichs der Sanitätsdienst nach den Bestimmungen des Ges. v. 21. December 1888, L. G. B. 2 ex 1889, eingerichtet ist, so erscheint es zur Stabilisierung dieser im öffentlichen Interesse gelegenen wichtigen Einrichtung nothwendig, dass die Bzh. fortdauernd ihr Augenmerk auf die correcte Besorgung des Gemeindesanitätsdienstes richten und gemäß § 17 des cit. Ges. darüber wachen, dass die Gemeinden die ihnen diesbezüglich auferlegten Pflichten genau erfüllen. Zu diesem Zwecke wird die Bzh. die Bestellungsbedingnisse aller Gemeindeärzte in Evidenz zu halten, in jenen Fällen, wo ihr die Bestätigung und Beeidigung dieser Functionäre gesetzlich überlassen ist, auf der vollständigen, im § 11 des Ges. vorgezeichneten Qualification der Bewerber zu bestehen und auch dafür zu sorgen haben, dass jene Gemeinden, welchen die selbständige Bestellung eines Gemeindearztes zugestanden wurde, den mit ihren Gemeindeärzten getroffenen Vereinbarungen sowohl in Hin-

[1]) An die F. L. D. in Wien, von dieser der Statth. mitgeth.

sicht auf die Entlohnung, wie auch bezüglich der Einhaltung der bedungenen Kündigungsfristen genau nachkommen. Ebenso ist darauf zu achten, dass die Beitragsquoten der zu Gruppen vereinigten Gemeinden in den Fälligkeitsterminen regelmäßig an die betreffenden Steuerämter abgeliefert werden, und wird bei vorkommenden Unregelmäßigkeiten in der Entlohnung der Gruppenärzte im Sinne des § 8 der Statth.-Vdg. v. 13. Februar 1891, L. G. B. 15, sofort einzuschreiten und jede etwa in dieser Richtung zwischen Gemeinden und Aerzten bestehende private Abmachung als den gesetzlichen Bestimmungen widersprechend abzustellen sein. Die Gemeinden und Gruppenvertretungen sind ferner anzuweisen, vorkommende Standesveränderungen unter den Gemeindeärzten oder eine eingetretene Vacanz einer gemeindeärztlichen Stelle alsbald im Wege der Bzh. dem n. ö. L. A. zur Anzeige zu bringen, damit dieser nicht nur über den jeweiligen Personalstand der bestellten Aerzte in Kenntnis sei,[1]) sondern auch in die Lage versetzt werde, gegebenen Falles den Bezug der dem Gemeindearzte angewiesenen Gemeindebeiträge, wie auch die demselben etwa gewährte Subvention rechtzeitig zu sistieren, bei vorgekommenen Sterbefällen aber die noch nicht behobenen Quoten den Abhandlungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Die subventionierten Gemeinden und Gemeindegruppen sind ferner aufzuklären, dass ihnen nach Inhalt des § 9 des Ges. nicht das Recht zusteht, ihren Gemeindearzt zu ernennen, sondern nur über dessen Bestellung einen Vorschlag zu erstatten, welcher Befugnis sie durch Vorlage aller eingelangter Competenzgesuche an den n. ö. L. A. im Wege der zuständigen polit. Behörde unter Stellung eines Antrages zur Ernennung eines Bewerbers nachzukommen haben. Endlich wird den Bzh. nach gepflogenem Einvernehmen mit dem n. ö. L. A. eröffnet, dass bis zu der in Aussicht genommenen allgemeinen Regelung der Gewährung von Subventionen Subventionsgesuche einzelner Gemeinden und Gemeindeärzte nur im Falle nachgewiesener Dringlichkeit und auch nur dann in Behandlung genommen werden, wenn dieselben auf Grund ordnungsmäßig gefasster und gehörig begründeter Beschlüsse der Gruppenvertretungen durch die zuständige polit. Bzb. beim n. ö. L. A. eingebracht werden. Schließlich wird bemerkt, dass über die Ertheilung von Urlauben an Gemeindeärzte demnächst[2]) Bestimmungen festgesetzt und zur Verlautbarung gelangen werden.

Gemeindesanitätsdienst, amtsärztliche Ueberwachung Nr. 5090, 5091.
Gemeindesparcassen, Abänderung des Musterstatuts für — Nr. 5118.
Gemeindesteuern, Gebür vom Halten von Hunden Nr. 4912.
Gemeindeverband, Anspruch auf Aufnahme in den — Nr. 4897—4902.

4860. **Gemeindevorstand,** Reiseauslagen aus Anlass der Pflichtenangelobung der —.

M. J. 20. Mai 1901, Z. 3832/M I. St. E. 1. Juni 1901, Z. 45747, an alle Bzh.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, dass die aus Anlass der Entgegennahme der Pflichtenangelobung der Mitglieder von Gemeindevorständen auflaufenden Commissionskosten — ungeachtet der mit dem Erl. des M. J. v. 16. November 1894, Z. 618/M I ex 1892,[3]) ergangenen Weisung — noch in vielen Fällen den betreffenden Gemeinden zur Zahlung vorgeschrieben werden. Zur Vermeidung künftiger Missgriffe in dieser Richtung wird die mit dem cit. Erl. ertheilte Vorschrift, wonach die aus dem erwähnten Anlasse erwachsenden

[1]) Vgl. auch Nr. 4852 d. Slg.
[2]) Diese in Aussicht gestellten Urlaubsbestimmungen sind bisher nicht erschienen. Uebrigens sind die Vorarbeiten zu einer Reform des Sanitätsgruppenges. v. J. 1888, L. G. B. 2 ex 1889, im Zuge, bei welchem Anlasse auch die Hinausgabe einer Instruction für die Gemeindeärzte geplant ist.
[3]) Nr. 1438 d. Slg.

Kosten aus dem Amtsverlage der betreffenden Bzh. zu bestreiten sind, eindringlich in Erinnerung gebracht und die Erwartung ausgesprochen, dass der diesfalls angeordnete Vorgang in Hinkunft ausnahmslos und unabhängig davon, ob die Angelobung im Standorte des Gemeindeamtes oder außerhalb desselben stattfindet, eingehalten werde.

Gemeindevorstand, Vidierung der Gendarmeriedienstbücher Nr. 4864.
— — Intervention bei der Militärbequartierung Nr. 5012.
Gemeindewälder, periodische Ausweise über Vertheilung und Verkauf Nr. 4833.

4861. **Gemeindezuschläge,** Zustimmung zu Gemeindeausschussbeschlüssen, mit welchen Umlagen auf die einzelnen Gattungen der directen Steuern nach einem verschiedenen Procentsatze bemessen oder innerhalb ein und derselben Steuergattung verschiedene (progressive) Procentsätze festgesetzt wurden.

M. J. 9. April 1902, Z. 9267. St. Z. 38830 ex 1902.

4862. — — Einhebung von Verzugszinsen für rückständige —.

M. J. 27. Mai 1902, Z. 20577. St. Z. 56041 ex 1902.

Gelegentlich der Begutachtung des von einem Landtage beschlossenen Gesetzentwurfes, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für rückständige Gemeindezuschläge, hat das F. M. einige Bemerkungen allgemeiner Natur gemacht, welche den Landeschefs mit der Einladung mitgetheilt werden, in Hinkunft bei Formulierung von Gesetzentwürfen dieser Art dahin zu wirken, dass den folgenden Erwägungen Rechnung getragen werde:

Was vor allem das Ausmaß dieser Verzugszinsen anbelangt, erscheint es sachlich nicht gerechtfertigt, von rückständigen Umlagen höhere Verzugszinsen zu fordern, als von rückständigen directen Steuern. Weiter kommt in Betracht, dass die einschlägigen Landesgesetze, welche die Entrichtung von Verzugszinsen für Rückstände von Gemeindeumlagen normieren, in der Regel keine ausdrückliche Bestimmung darüber enthalten, welchen Organen die Berechnung und Einhebung dieser Verzugszinsen obliegt. Soweit es sich hiebei um Stadtgemeinden handelt, welche kraft statutarischer Bestimmung zur Einhebung der directen Staatssteuern verpflichtet sind, unterliegt es allerdings keinem Zweifel, dass auch die Einhebung der Gemeindeumlagen, sowie der allfälligen Verzugszinsen zu den letzteren den Organen der Stadtgemeinde zukommt. Aber auch im übrigen scheinen die bezüglichen Landesgesetze von der stillschweigenden Voraussetzung auszugehen, dass im betreffenden Verwaltungsgebiete die Einhebung der Gemeindeumlagen durch die Organe der Gemeinde selbst besorgt wird, welchen sodann naturgemäß auch die Evidenthaltung der Umlageneinzahlungen sammt der Berechnung und Einhebung eventueller Verzugszinsen obliegt. Die Landesgesetze beschränken sich gewöhnlich auf die einfache Bestimmung, dass die Verzugszinsen mit der allfälligen Umlagenschuldigkeit einzuheben sind. Wenn nun auch die Einhebung der Gemeindeumlagen durch die eigenen Organe der Gemeinden noch vielfach als Regel gilt, kann doch dieser Zustand im Hinblicke auf die Bestimmung der Gemeindeordnungen, dass Steuerzuschläge durch dieselben Organe und Mittel, wie die Steuern selbst, einzuheben sind, über Verlangen der Gemeinden jederzeit eine Abänderung erfahren. Sobald aber das Steueramt die Gemeindeumlagen einhebt, stehen die für die Berechnung von Verzugszinsen maßgebenden Daten, nämlich die Aufzeichnungen über den Zeitpunkt der von jedem einzelnen Umlagepflichtigen jeweilig geleisteten Zahlungen den Gemeinden nicht mehr zur unmittelbaren Verfügung, und es erscheint angesichts dieser Schwierigkeiten nur consequent, wenn solche Gemeinden die Thätigkeit der Steuerämter auch für die Berechnung und Einhebung der Verzugszinsen von den Gemeindeumlagen in Anspruch nehmen. Die Mitübernahme der Verzugszinsenberechnung und Einhebung zu Gunsten der Gemeinden würde aber die Evidenthaltungs- und Verrechnungseinrichtungen der Steuerämter ganz bedeutend complicieren und einen Arbeitsaufwand erheischen, welcher zu dem bei kleineren Gemeinden ohnehin nur gering anzuschlagenden Verzugszinsenerfolge in gar keinem Verhältnisse stünde.

Im eminenten Interesse des steueramtlichen Dienstes erscheint es daher dem F. M. äußerst erwünscht, wenn in Hinkunft bei der Abfassung von Gesetzentwürfen der erwähnten Art die Befugnis der Gemeinden zur Verzugszinseneinhebung von der ausdrücklichen Bedingung abhängig gemacht würde, dass die Einhebung der Gemeindeumlagen von der Gemeinde selbst besorgt werde. Sollten sich jedoch einer

derartigen Festsetzung etwa Schwierigkeiten entgegenstellen, so müsste die Finanzverwaltung umsomehr darauf bestehen, dass die Bestimmungen über die Verzugszinsen zu Gunsten der Gemeinden in allen wesentlichen Stücken mit den für die Verzugszinsen von den directen Steuern geltenden Normen in Einklang gebracht werden. Hiebei erschiene aber nicht nur die Uebereinstimmung der Anordnungen über die Veranlagung der Verzugszinsen an sich, so insbesondere hinsichtlich der Höhe des Zinssatzes und des Beginnes der Zinsenpflicht erforderlich, sondern es müsste auch darauf großes Gewicht gelegt werden, dass die Fälligkeitstermine der directen Staatssteuern stets auch als Einzahlungstermine für die bezüglichen Gemeindeumlagen zu gelten hätten.

Gemeinnützigkeitserklärung öffentlicher Anstalten Nr. 4820.
Gemischtwarenhändler, Assanierung der Betriebsanlagen Nr. 5090.
Gendarme, Auslieferung desertierter — zwischen Oesterreich-Ungarn Nr. 4781.

4863. **Gendarmerie,** Ausforschungsaufträge an die —.

St. E. 13. Mai 1902, Z. 32214, an alle Bzh. (zur Danachachtung), mitgeth. L. Gend. Cmdo.

Bei mehreren n. ö. Bzh. besteht die Gepflogenheit, die Aufträge bezüglich der Ausforschung von Individuen, insbesondere von Stellungspflichtigen, Landsturmpflichtigen, Militärtaxrestanten 2c. an die Bezirksgendarmeriecommanden hinauszugeben und es diesen zu überlassen, die übrigen Gendarmerieposten des Bezirkes entsprechend zu verständigen. Das Landesgendarmeriecommando hat wegen der damit verbundenen Ueberbürdung des Bezirksgendarmeriecommandos mit Schreibgeschäften die Anregung gegeben, solche Currendierungen entweder schon in einer der Postenzahl entsprechenden Menge oder durch Verlautbarung im Amtsblatte hinauszugeben. Abgesehen von der hiedurch namentlich im letzteren Falle eintretenden Vereinfachung des Geschäftsganges, erscheint hiefür auch der § 110, Abs. 2, der Dienstinstruction für die Gendarmerie maßgebend, wonach sich das Verhältnis des Postencommandanten zu den Behörden und seine Pflichten gegenüber denselben aus dem 2. Abschnitte des III. Hauptstückes der Dienstinstruction, handelnd „von den besonderen Dienstverrichtungen über specielle Aufforderung", ergeben. Daraus geht hervor, dass diese Aufforderungen direct an die Postencommanden zu richten sind und nicht lediglich an die Bezirksgendarmeriecommanden, welchen nach § 119, Abs. 3, der Instruction nur die Beaufsichtigung der Dienstleistung der anderen Posten des betreffenden polit. Bezirkes obliegt. Es hat demnach der unmittelbare Verkehr der Dienstbehörde mit den in ihrem Bezirke aufgestellten Gendarmerieposten in dieser Hinsicht die Regel zu bilden. Hiebei bleibt es selbstverständlich dieser Behörde unbenommen, specielle Aufträge (etwa vertraulicher oder heikler Natur) den Gendarmerieposten im Wege des Bezirksgendarmeriecommandos zukommen zu lassen, wobei jedoch auch nach Thunlichkeit darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass für diese Commanden die Nothwendigkeit der Vervielfältigung des bezüglichen Auftrages entfalle.

Gendarmerieanzeigen über unzulässige Benützung von Radfahrwegen Nr. 5063.
— — Verwendung von Strafregistern zu — Nr. 5159.

4864. **Gendarmeriedienstbücher,** gemeindeamtliche Bestätigungen in den —.

M. J. 17. October 1902, Z. 41327. St. E. 18. November 1902, Z. 109366, an alle Bzh.

Die polit. Behörden werden hiemit[1]) auf das Erk. des V. G. H. v. 20. Juni 1902, Z. 5615,[2]) aufmerksam gemacht, mit welchem ausgesprochen wurde, dass die Gemeindevorsteher auf Grund des § 13 des Ges. v. 25. December 1894, R. G. B. 1

[1]) — unter Mittheilung je einer Abschrift dieses Erkenntnisses —.
[2]) Budw. Nr. 1147 (A).

ex 1895, und der Durchf.-Vdg. v. 20. März 1895, R. G. B. 43, zur Vornahme von Bestätigungen in den Gendarmeriemannschaftsdienstbüchern verpflichtet seien.

Gendarmerieverwendung, Hintanhaltung instructionswidriger — Nr. 4735.
— — bei Hundswuth Nr. 4913, 4915.
— — bei Maul- und Klauenseuche Nr. 5004.
— — bei Bequartierung von Militär Nr. 5012.
— — zur Revision von Sprengmittelmagazinen, unzulässig Nr. 5127.
Gendarmeriewochenrapporte, Amtshandlungen auf Grund der — Nr. 4735.
Generalvicare, Bestellung bischöflicher — Nr. 4738.
Genickstarre, Jahresübersicht über — Nr. 4921.
Genossenschaften, gewerbliche — Nr. 4874—4877.
Genossenschaftskrankencassen, Reclamation von Mitgliedern der Bezirkskrankencassen Nr. 4953.
Genossenschaftsverbände, Veranstaltung von Lehrlingsarbeitenausstellungen Nr. 4872.
— — staatliche Subventionierung gewerblicher — Nr. 4874.
Gerichtsärzte, Gebürentarif für — Nr. 5191.
Gerichtspraxis, Zulassung zur — Nr. 4756.
Gesangsproductionen von Ausländern in Oesterreich Nr. 5057.
Geschäftsbehandlung der Bzh., einige Weisungen über die — Nr. 4635.
Geschäftscautionen s. Handwerkercautionen.
Geschäftsreisende s. Handlungsreisende.
Geschäftsvermittlung s. Privatgeschäftsvermittlung.

4865. **Gesellschaft vom Rothen Kreuze,** Inanspruchnahme für Zwecke des staatlichen Sanitätsdienstes bei außerordentlichen Nothständen und Epidemien in Friedenszeiten.

M. J. 13. Februar 1901, Z. 3291. St. E. 14. März 1901, Z. 14487, an alle Bzb., Wr. k. k. Krankenanstalten und n. ö. L. A.

Zwischen dem M. J. und der österr. Gesellschaft vom Rothen Kreuze ist zum Zwecke der Unterstützung des staatlichen Sanitätsdienstes bei außerordentlichen Nothständen und Epidemien in Friedenszeiten durch die gedachte Gesellschaft eine Vereinbarung am 15. Jänner 1901 zustande gekommen, nach welcher die österr. Gesellschaft vom Rothen Kreuze in einzelnen größeren Städten Depots von transportablen Baracken nebst spitalsmäßiger Ausrüstung derselben, sowie von Desinfectionsapparaten und Transportmitteln errichtet. Im Bedarfsfalle werden diese Hilfsmittel, ferner geschulte Krankenwärterinnen, dann ein mit der Montierung der Baracken vertrautes Personal zur Activierung von Nothspitälern der polit. Verwaltung zur Verfügung gestellt, und soll im Zusammenwirken der polit. Landesbehörden mit den patriotischen Hilfsvereinen für die Bereithaltung von Desinfectionsdienern vorgesorgt werden. Dagegen wird von der Staatsverwaltung an die österr. Gesellschaft vom Rothen Kreuze ein jährlicher Beitrag zur Verzinsung und Amortisation der für die Errichtung der Nothstandsdepots von der Gesellschaft vom Rothen Kreuze aufgewendeten Mittel geleistet und der Aufwand für die Activierung und den Betrieb dieser Nothspitäler getragen. Im Kronlande Niederösterreich sind zur Zeit Depoteinrichtungen in Wien vorhanden. Es ist vereinbart, dass die Inanspruchnahme von Depoteinrichtungen nur durch die polit. Landesbehörden zu erfolgen habe.[1]) Der Rückstellung der Requisiten an die Depotverwaltung hat jedesmal die gründliche Reinigung und

[1]) Ueber jede Inanspruchnahme von Depoteinrichtungen ist dem M. J. ungesäumt die Anzeige, im Dringlichkeitsfalle telegraphisch oder auf telephonischem Wege zu erstatten.

Instandsetzung der gebrauchten Objecte und im Falle ihrer Verwendung in Infectionsfällen die genaueste Desinfection voranzugehen, welche unter dauernder amtsärztlicher Leitung und Aufsicht nach den Grundsätzen der Wissenschaft in vollkommen verlässlicher Weise durchzuführen ist. Ueber den hiebei beobachteten Vorgang ist jedesmal ein genaues, vom Amtsarzte und dem Nothspitalsarzte zu fertigendes Protokoll aufzunehmen, welches der Depotverwaltung anlässlich der Rückstellung der Depoteinrichtungen zu übergeben und in amtlicher Abschrift der Statth. vorzulegen ist. Die Rückübergabe dieser Gegenstände an die österr. Gesellschaft vom Rothen Kreuze ist ebenfalls der Statth. behufs Berichterstattung an das M. J. anzuzeigen. Die ersprießliche Mitwirkung der Landes- und Frauenhilfsvereine der österr. Gesellschaft vom Rothen Kreuze bei der Durchführung der Vorbereitungen zur Ausstattung der Nothstandsdepots mit allen erforderlichen Einrichtungen hat zur Voraussetzung, dass diese patriotischen Vereinigungen in ihren die Unterstützung des Nothstands- und Epidemiedienstes gerichteten Bestrebungen von der polit. Verwaltung werkthätig unterstützt, und dass beiderseits ein andauerndes Zusammenwirken zum Zwecke der vollkommenen Nutzbarmachung der geplanten Wohlfahrtsinstitution unterhalten werde. Von besonderer Wichtigkeit ist es, dass der Bedarf an verlässlich geschulten Desinfectionsdienern für den Fall der Activierung von Nothspitälern bald sichergestellt werde. Diese Sicherstellung könnte am zweckmäßigsten dadurch erzielt werden, dass geeignete Bedienstete der großen öffentlichen Krankenanstalten für den Desinfectionsdienst unter fachmännischer Leitung vollkommen ausgebildet und mit den Anstaltsverwaltungen Vereinbarungen getroffen werden würden, gemäß welchen diese Bediensteten im Falle der Activierung eines Nothspitals zeitweilig auf Kosten der polit. Verwaltung als Desinfectionsdiener in den Dienst des Nothspitals gestellt und nach Beendigung der Action wieder in die Krankenanstalt übernommen werden könnten. In dieser Hinsicht kämen, abgesehen von den Wr. k. k. Krankenanstalten, die größeren Privatspitäler in Wien, ferner die allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser in Baden, Ober-Hollabrunn, Korneuburg, Krems, Melk, Neunkirchen, Wr.-Neustadt und St. Pölten und das Krankenhaus der barmherzigen Brüder in Feldsberg in Betracht. Bezüglich jener Desinfectionsdiener, welche im Bedarfsfalle activierten Nothspitälern zugewiesen werden sollen, wäre weiter im Einvernehmen mit den Verwaltungen der Nothstandsdepots zu veranlassen, dass dieselben auch in der Aufstellung und Abtragung der Spitalsbaracken genau unterwiesen und praktisch eingeübt werden. Die dankenswerthe Mitwirkung der österr. Gesellschaft vom Rothen Kreuze an den Aufgaben der öffentlichen Sanitätsverwaltung in Friedenszeiten ist geeignet, die Bekämpfung auftretender gefährlicher Epidemien zu erleichtern und insbesondere auch die hierauf bezüglichen Aufgaben des Gemeindesanitätsdienstes zu unterstützen. Die polit. Behörden 1. Instanz werden daher die Aufmerksamkeit der weitesten Kreise und insbesondere der Gemeindeverwaltungen auf das gemeinnützige Wirken der österr. Gesellschaft vom Rothen Kreuze zu lenken haben, um derselben hiedurch neue Mitglieder und Förderer zuzuführen.

Gesellschaftsfirmen, Gewerbeanmeldungen der — Nr. 4867.
Gesetzentwürfe, betreffend Einhebung von Verzugszinsen für rückständige Gemeindezuschläge Nr. 4862.
Gesichtspomade des Dr. Spitzer, verboten Nr. 5125.
Gesuche s. Eingaben.
Getränkeverabreichung, unbefugte — Nr. 4847.
Gewählte, Prüfung der Wählbarkeit derselben Nr. 4853.

4866. **Gewerbe,** Monatsausweise der in ihrem Stande eingetretenen Veränderungen.

St. E. 7. April 1901, Z. 14510, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Mit St. E. v. 18. März 1897, Z. 116086 ex 1896,[1]) wurde den unterstehenden Gewerbebehörden die Bestimmung des § 144, Abs. 4, der Gewerbeordnung in Erinnerung gebracht, wonach von jeder Ausfertigung eines Gewerbescheines und Ertheilung einer Concession die betreffende Genossenschaft in die Kenntnis zu setzen ist. Gleichzeitig wurde es den Unterbehörden zur Pflicht gemacht, die betreffenden Genossenschaften auch von jeder Anheimsagung oder sonstigen Erlöschung einer Gewerbeberechtigung zu verständigen. Für diese beiden Fälle wurde als Art der Verständigung die Verlautbarung im Amtsblatte unter Ersichtlichmachung des Umstandes, welcher Genossenschaft der betreffende Gewerbetreibende anzugehören hat, empfohlen. Im Laufe der Zeit haben nun viele Gewerbebehörden diese Veröffentlichungen im Amtsblatte eingestellt, sowie überhaupt jegliche Verständigung unterlassen. Dass dies zu mancherlei Unzukömmlichkeiten geführt hat, braucht wohl nicht erwähnt zu werden. Die Kenntnis aller Veränderungen im Stande der Gewerbe überhaupt ist für die Genossenschaften unbedingt nothwendig, ja in den meisten Fällen zu einer Lebensfrage geworden. Was speciell die Neubegründung von Gewerberechten anbelangt, so ordnet allerdings der § 107 der Gewerbeordnung an, dass der Erlag der Incorporationsgebür bei der Anmeldung eines Gewerbes bzw. bei der Erwerbung um ein concessioniertes Gewerbe auszuweisen ist. Hiedurch gelangt wohl die Genossenschaft in die Kenntnis der betreffenden Veränderung; dies bedeutet aber immerhin nur eine provisorische Maßregel, zumal in dem Falle der Nichterlangung der Gewerbeberechtigung die bereits entrichtete Gebür zurückerstattet werden muss. Die n. ö. Statth. findet nun in der Erwägung, dass ein gleichmäßiger Vorgang bei Behandlung dieser Frage dringend geboten erscheint, die unterstehenden Gewerbebehörden anzuweisen, im 1. Amtsblatte eines jeden Monats alle Veränderungen, sie mögen die Ausfertigung eines Gewerbescheines, die Ertheilung einer Concession, die Bestellung eines Pächters oder Stellvertreters, die Errichtung einer Filiale, die Verlegung der Betriebsstätte, die Zurücklegung oder das Erlöschen eines Gewerbes betreffen, übersichtlich und vollständig auszuweisen und jenen Genossenschaften, welche ihren Sitz außerhalb des Amtsbereiches haben und das Amtsblatt nicht beziehen, eine Abschrift des Monatsausweises nach dem folgenden Muster regelmäßig zuzusenden.

Ausweis über die im Monate ..... vorgekommenen Veränderungen im Stande der Gewerbebetriebe.

Name	Betriebsort	Bezeichnung des Gewerbes	Art der Veränderung (Ausfertigung des Gewerbescheines, Ertheilung der Concession, Bestellung eines Pächters oder Stellvertreters, Errichtung einer Filiale, Verlegung der Betriebsstätte, Zurücklegung oder Erlöschen des Gewerbes)	Datum und Zahl der behördlichen Ausfertigung bzw. Datum der Gewerberücklegung	Zu welcher Genossenschaft gehörig

4867. **Gewerbeanmeldungen** noch nicht protokollierter offener Handelsgesellschaften.

M. J. 8. Mai 1901, Z. 7245. St. E. 31. Mai 1901, Z. 43030, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt., Wr. P. D. und n. ö. H. u. G. Kam.

[1]) Nr. 1549 d. Slg.

Mit dem Erk. v. 3. Jänner 1901, Z. 7578 ex 1900,[1]) hat der V. G. H. in der bisher zweifelhaften Frage, unter welchen Voraussetzungen an eine noch nicht protokollierte offene Handelsgesellschaft ein Gewerbeschein ausgefolgt werden kann, entschieden, dass in der der Gewerbebehörde gegenüber abgegebenen Erklärung zweier oder mehrerer Personen, dass sie zum Betriebe eines Handelsgewerbes (worunter nach den Ausführungen des V. G. H. im vorliegenden Falle ein Handelsgewerbe im Sinne des Art. 4 H. G. B., nicht aber etwa nur ein Handelsgewerbe im engeren Sinne des § 1, Abs. 3, der Gewerbeordnung zu verstehen ist, unter einer bestimmten gemeinschaftlichen Firma eine offene Handelsgesellschaft errichtet haben, schon der Nachweis über die Gründung einer solchen Gesellschaft erblickt werden muss. Dieser Nachweis in Verbindung mit der Namhaftmachung eines geeigneten Geschäftsführers (Stellvertreter) habe daher für die Gewerbebehörden zu genügen, um zur Ausstellung des Gewerbescheines für die unter der bestimmten Firma gegründete Handelsgesellschaft zu schreiten. Der V. G. H. hat gleichzeitig auch ausgesprochen, dass, falls einer solchen Handelsgesellschaft vom zuständigen Handelsgerichte die Firmaprotokollierung verweigert werden würde, der ausgestellte Gewerbeschein ohne rechtliche Wirkung und der Gewerbebetrieb durch den auf die offene Handelsgesellschaft lautenden Gewerbeschein nicht gedeckt wäre. Das M. J. hat sich dieser Rechtsanschauung des V. G. H. angeschlossen. Eine entsprechende Mittheilung an die Handelsgerichte erfolgt seitens des J. M., welches auch Veranlassung treffen wird, dass diese Gerichte die zuständigen Gewerbebehörden 1. Instanz von jeder in Rechtskraft erwachsenen Ablehnung der Firmaprotokollierung einer offenen Handelsgesellschaft in Kenntnis setzen.[2])

Gewerbeanmeldungen zum Ansichtskartenverschleiße in Tabaktrafiken Nr. 5172.
— — von Zigeunern Nr. 5273.
— — von Personen, die das stellungspflichtige Alter überschritten haben, Nr. 5273.
Gewerbeausstellungen, Ausstellung von Lehrlingsarbeiten Nr. 4872.

4868. **Gewerbeausübung** durch Aufsuchen von Privatkunden in Ungarn behufs Sammlung von Bestellungen.

H. M. 9. Jänner 1902, Z. 64010 ex 1901. St. E. 11. Februar 1902, Z. 8722, an alle Bzb., mitgeth. H. u. G. Kam. in Wien.

Nach § 1 des ung. Ges.-Art. XXV v. J. 1900 dürfen in den Ländern der ung. Krone sowohl die inländischen, wie auch die ausländischen Gewerbetreibenden, Kaufleute oder deren Beauftragte außerhalb ihres Wohnortes behufs Sammlung von Bestellungen mit und ohne Muster nur solche Gewerbetreibende oder Kaufleute aufsuchen, welche sich in ihrem Geschäftsbetriebe mit dem Verkaufe oder der Verwendung der bezüglichen Ware befassen. Nach § 3 dieses Ges.-Art. können jedoch im Verordnungswege bezüglich bestimmter Geschäftszweige und Industrieartikel von allen oder einzelnen Bestimmungen der obigen Gesetzesbestimmung Ausnahmen bewilligt werden. Mit Vdg. v. 8. Mai 1901, Z. 27483, hat das kgl. ung. H. M. eine solche Ausnahme unter anderem in Betreff der Artikel der Hausindustrie, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, dass der Sammler von Bestellungen den „hausindustriellen" Charakter des Artikels durch ein „ortsübliches" Zeugnis beglaubige. Dem H. M. sind nun Anfragen darüber zugekommen, 1. welche Zeugnisse der in der ung. Vdg. v. 8. Mai 1901, Z. 27483, vorgesehenen Art von den competenten ung. Behörden als „ortsüblich" und zur Beglaubigung genügend betrachtet werden, und 2. welche

[1]) Budw. Nr. 15031.
[2]) Vgl. die Vdg. des J. M. v. 28. Mai 1901, V. B. 17, woselbst auch das obige Erk. des V. G. H. abgedruckt ist.

Industrien bzw. Arten und Formen des Betriebes derselben vom Standpunkte der ung. Gesetzgebung aus als „Hausindustrie" angesehen werden. Das k. k. H. M. hat sich hierüber an das kgl. ung. H. M. gewendet, welches mit Note v. 17. December 1901, Z. 48469, mittheilte, ad 1. dass seiner Meinung nach der rein örtliche Charakter der zu bezeugenden Thatsache darauf hinweise, dass die Betrauung einer über die Ortsverhältnisse thunlichst informierten Behörde, also der Gemeindebehörde, mit der Ausfertigung der eingangs erwähnten Zeugnisse am zweckmäßigsten sei. Den Gewerbebehörden aber, denen die Vollstreckung der Gewerbegesetze obliegt, und auf deren Gebiete der Handel mit den bezüglichen Hausindustrieproducten erfolgt, stehe selbstverständlich das Recht zu, den wahren Sachverhalt zu untersuchen und somit 1. die Herkunft, die Erzeugung der Ware, 2. das ortsbehördliche Zeugnis auf das Sorgfältigste zu prüfen und somit über den wahren Hausindustrialcharakter der Ware zu entscheiden. ad 2. Vom Standpunkte der ung. Gesetzgebung aus werden jene Industrien bzw. jene Arten und Formen des Betriebes als Hausindustrie angesehen und behandelt, welche nicht als einzige und selbständige Erwerbsquelle dienen, neben welchen die damit Beschäftigten auch Landwirtschaft betreiben und ihre Industrieproducte hauptsächlich während des Stillstandes der landwirtschaftlichen Arbeit, ohne Zuhilfenahme berufsmäßiger, gewerblicher Mitarbeiter, allein oder mit Hilfe ihres Hausgesindes herstellen. Diese im § 2 des Vollzugserl. zum Ges.-Art. XLIX v. J. 1899 enthaltene Definition construiert den Begriff der Hausindustrie weder nach den Industriezweigen, noch nach der Qualität der hergestellten Producte, sondern nach der Natur der Beschäftigung und der Betriebsform. Sie stellt auch keine allgemeine, für alle Fälle giltige concrete Regel auf, da dies ja kaum möglich wäre, sondern gibt nur einige leitende Gesichtspunkte. Eben deshalb schließt auch diese Definition nicht aus, solche Betriebsformen als Hausindustrie zu betrachten, welche ein oder das andere der oben genannten Merkmale nicht in auffallender Form aufweisen können oder auch andere Merkmale als die vorgenannten besitzen. Hievon werden die Gewerbebehörden 1. Instanz mit dem Auftrage verständigt, dafür zu sorgen, dass allfälligen Ansuchen hierländischer Unternehmungen, welche ihren Absatz an hausindustriellen Artikeln in Ungarn auf dem Wege des Aufsuchens von Privatkunden bewerkstelligen, um Ausfertigung von gemeindeamtlichen Zeugnissen des oben erwähnten Inhaltes rasch entsprochen werde.

4869. **Gewerbebefugnisse,** Verpachtung einzelner Berechtigungen, unzulässig.

St. E. 8. Juli 1902, Z. 64576, an alle Bzb.

Die n. ö. Statth. hat in einem speciellen Falle in Bestätigung der betreffenden Entscheidung der polit. Behörde 1. Instanz dem Ansuchen eines Gast- und Schankgewerbeinhabers um Genehmigung zur gesonderten Verpachtung eines Theiles der mit seinem Gast- und Schankgewerbe verbundenen Berechtigungen nicht willfahrt, weil eine Theilung einer Gewerbebefugnis und die gesonderte selbständige Ausübung der einzelnen Berechtigungen derselben, also auch die Verpachtung einzelner Befugnisse unstatthaft ist. Das M. J. hat dem hiegegen eingebrachten Ministerialrecurs mit Erl. v. 17. Juni 1902, Z. 25175, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben. Hievon werden alle Gewerbebehörden 1. Instanz behufs Danachachtung und Abstellung derartiger etwa bestehender Verhältnisse in Kenntnis gesetzt.

Gewerbeberechtigung, strafweise Entziehung Nr. 4882.

4870. **Gewerbebetrieb,** Verwendung leicht brennbarer und explosiver Flüssigkeiten.

M. J. 10. März 1903, Z. 45851 ex 1902. St. E. 30. März 1903, Z. 27146, an alle Bzb. und Gewerbeinspectoren.

Zahlreiche gewerbliche Betriebe sind auf die Verwendung von leicht brenn-

baren und explosiven Flüssigkeiten angewiesen und infolge dessen auch bemüssigt, derartige Stoffe in größeren Mengen vorräthig zu halten und mit denselben zu manipulieren. Solche Manipulationen sind, wie die tägliche Erfahrung lehrt, sowohl für die Sicherheit der Betriebsstätte, als auch für die Nachbarschaft mit Gefahren verbunden, die es den mit der Handhabung der Gewerbepolizei betrauten Behörden zur Pflicht machen, bei jeder sich ergebenden Gelegenheit, namentlich aber anläßlich der Genehmigung der gewerblichen Anlagen auf dieses Moment besonders Bedacht zu nehmen und Sorge zu tragen, daß in Betrieben solcher Art zur Hintanhaltung der erwähnten Gefährdungen, die nur allzu oft eine mittelbare oder unmittelbare Lebensgefahr bedingen, die geeigneten Vorkehrungen getroffen werden. Unter anderem muß dahin gewirkt werden, daß die Behälter von brennbaren und explosiven Flüssigkeiten mit Sicherheitsverschlüssen versehen werden. Aufgabe der Gewerbebehörden ist es, auf diese Momente bei allen Amtshandlungen bedacht zu sein und sich, um dieser Aufgabe gerecht zu werden über jene technischen Erfindungen unterrichtet zu halten, die der Erreichung des bezeichneten, im Interesse des Einzelnen ebenso wie im Interesse der Allgemeinheit gelegenen Zweckes zu dienen vermögen. In diesem Sinne wird — ohne daß eine Beschränkung in der Wahl zweckentsprechender Sicherheitsvorkehrungen beabsichtigt wäre — auf den Sicherheitsverschluß „Triumph" (Erzeuger Ludwig Schön, Wien, IX. Nußdorferstraße 4) mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß derselbe laut fachmännischer Prüfung bei Aufbewahrung der erwähnten Flüssigkeiten in kleinen Behältern allen bezüglich der Sicherheit gestellten Anforderungen entspricht.

4871. **Gewerbebetriebe,** Einstellung unbefugter —.

M. J. 9. August 1902, Z. 32918. St. E. 27. August 1902, Z. 84314, an mag. Bz.-Amt. IX, im Wege des Wr. Mag.

Das M. J. hat es anläßlich eines vorgekommenen Falles als unzutreffend bezeichnet, die Fortsetzung eines unbefugten, also gesetzlich unzulässigen Gewerbebetriebes erst zu untersagen, anstatt gleich mit der Einstellung des unbefugten Betriebes vorzugehen.

— — Comptoirarbeit an Sonntagen Nr. 4719.
— — Betriebskrankencassen Nr. 4732, 4733.
— — Warenverkauf nach dem Schneeballensystem Nr. 5267, 5268.

Gewerbebetriebsanlagen für Herstellung von Calcium-Carbid und Acetylengas Nr. 4650, 4744.
— — Verständigung des Gewerbeinspectors von der Genehmigung Nr. 4692.
— — zum Dörren von Obst, Cichorien ꝛc. Nr. 4793.
— — Errichtung von Zweigniederlassungen Nr. 4813.
— — Neuerrichtung oder Erhöhung gemauerter Fabriksschlote Nr. 4821.
— — Erweiterung bestehender — Nr. 4844.
— — Förderung der inländischen Industrie bei Vergebung von Arbeiten und Lieferungen anläßlich der Errichtung oder Erweiterung von — Nr. 4989.
— — Intervention der Post- und Telegraphendirection bei der Verhandlung Nr. 5047.
— — Prüfung der vorgelegten Baupläne für — Nr. 5052.
— — sanitäre Inspectionen Nr. 5090, 5091.
— — Ableiten von Abwässern in Fischwässer hintanzuhalten Nr. 5255.

Gewerbebetriebsstätten, strafweise Schließung Nr. 4882.

Gewerbeconcessionen für Automobilfiaker und Stellwagen Nr. 4704, 4705.
— — beschränkte Baugewerbeconcessionen Nr. 4720.
— — für Herstellung elektrischer Anlagen Nr. 4813.
— — für Eisenbahnrestaurationen Nr. 4839.

Gewerbeconcessionen für alkoholfreie Speiseanstalten Nr. 4842.
— — monatliche Verlautbarung der ertheilten — Nr. 4866.
— — für Telegraphenagenturen Nr. 5174, 5175.

4872. **Gewerbeförderungsdienst,** Mitwirkung der polit. Behörden.

H. M. 14. Jänner 1903, Z. 65230 ex 1902. St. E. 31. Jänner 1903, Z. 6088, an alle Bzb., H. u. G. Kam. in Wien und n. ö. Gewerbeverein.

Das H. M. hat auf die Wichtigkeit der Aufgabe der staatlichen Gewerbeförderung hingewiesen, auf die Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses einzuwirken, welche durch die Subventionierung der Meisterlehre, durch Unterstützung der Errichtung von Lehrlingshorten und namentlich durch die Abhaltung von Lehrlingsarbeitenausstellungen angestrebt wird. Das H. M. geht hiebei in letzterer Beziehung von dem Gesichtspunkte aus, dass solche Ausstellungen von Arbeiten der Lehrlinge, insbesondere jener der handwerkmäßigen Gewerbe, an wichtigeren gewerblichen Mittelpunkten, speciell an dem Sitze der Handels- und Gewerbekammern entweder von der betreffenden Kammer selbst oder von den etwa in ihrem Bezirke bestehenden Genossenschaftsverbänden, Gewerbevereinen und sonstigen in Betracht kommenden Körperschaften zu veranstalten sind. Zu diesem Ende wurden bereits i. J. 1897 vom H. M. „Leitende Grundsätze für die Veranstaltung von Lehrlingsarbeitenausstellungen" herausgegeben, welche auf Grund der gemachten Erfahrungen i. J. 1899 und 1902 abgeändert und ergänzt worden sind. Das H. M. hat für Ausstellungen, die mit Berücksichtigung obiger Grundsätze veranstaltet wurden, Subventionen aus dem Gewerbeförderungscredit ertheilt und dieselben auch durch unentgeltliche Beistellung sämmtlicher erforderlicher Formulare gefördert.[1]) Das H. M. (Gewerbeförderungsdienst, Wien, IX. Severingasse 9) hat die neuen Bestimmungen über Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten in einer Druckschrift[2]) zusammengestellt, aus welcher insbesondere hervorgehoben wird, dass in Hinkunft während der Dauer der Ausstellung ein Vortrag über die Gewerbeförderungsaction des H. M. abgehalten und die Höhe der Subventionen nach den Geldpreisen bemessen werden soll, welche jene Lehrlinge erhielten, welche im Ausstellungsjahre ihre Lehrzeit beendet haben oder beenden werden. Ferner wird im Hinblicke auf den erziehlichen Zweck dieser Ausstellungen den Veranstaltern besondere Strenge bei der Beurtheilung der Arbeiten und insbesondere den Preisgerichten bei den Centralausstellungen die eingehende Ueberprüfung der Arbeiten und die Beachtung des § 45 der „Bestimmungen" zur Pflicht gemacht. Hievon werden alle polit. Bzb., die H. u. G. Kam. in Wien (letztere unter Anschluss eines Exemplars der vorerwähnten Druckschrift), sowie der n. ö. Gewerbeverein in Wien mit der Einladung verständigt, auch diesem Mittel der Gewerbeförderung eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und — nöthigenfalls unter Inanspruchnahme

[1]) Durch die Initiative des H. M. wurden, während früher solche Ausstellungen nur höchst selten stattfanden, bereits i. J. 1898 veranstaltet: 18 Localausstellungen, i. J. 1899: 22 Localausstellungen und eine Centralausstellung prämiierter Lehrlingsarbeiten, i. J. 1900: 34 Local- und 3 Centralausstellungen, i. J. 1901: 58 Local- und 5 Centralausstellungen und i. J. 1902: 64 Local- und 4 Centralausstellungen. Im Zeitraume v. J. 1898 bis Ende 1902 sind sonach 209 Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten nach den vom H. M. aufgestellten Grundsätzen veranstaltet und vom H. M. durch Subventionen und andere Zuwendungen unterstützt worden. Die von Jahr zu Jahr steigende Anzahl der erwähnten Veranstaltungen beweist die Bedeutung, welche diesem Gewerbeförderungsmittel in gewerblichen Kreisen beigemessen wird. Insbesondere wurden solche Ausstellungen in systematischer Weise in Böhmen und Mähren durch die Bemühungen der H. u. G. Kam. in Prag und Reichenberg bzw. des mährischen Gewerbevereines in Brünn veranstaltet, und es wäre wünschenswert, dass auch in den anderen Ländern derartige Ausstellungen ebenso systematisch durchgeführt werden würden.

[2]) Ein Exemplar dieser Druckschrift erliegt im Gewerbedepartement der Statth.

des Gewerbeförderungsdienstes des H. M. — die Veranstaltung solcher Ausstellungen bei den Gewerbetreibenden bzw. den Gewerbegenossenschaften anzuregen.

4873. **Gewerbeentziehung** auf Grund gerichtlicher Abstrafungen.[1])

St. E. 28. Februar 1902, Z. 15844, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt. (unterm 14. August 1902, Z. 73033, mitgeth. der Wr. P. D.[2])

Es ist vorgekommen, dass Gewerbebehörden 1. Instanz nach Verurtheilungen von Gewerbetreibenden wegen Verbrechen, wenn auch das erkennende Gericht ohne Aufschub[3]) gemäß § 30 St. G. die Mittheilung gemacht hatte, erst nach Verlauf von Jahren auf Grund des § 138, lit. a, mit der Gewerbeentziehung für immer oder auf eine begrenzte Zeit vorgegangen sind. Infolge Erl. des M. J. v. 11. Februar 1902, Z. 2468, werden nun die Gewerbebehörden beauftragt, in solchen Fällen bei Handhabung der Bestimmungen des § 138, lit. a, der Gewerbeordnung die Amtshandlung unmittelbar nach der strafgerichtlichen Verurtheilung durchzuführen. Sollte etwa ein Gericht die durch § 30 St. G. vorgeschriebene Mittheilung der Strafacten einmal unterlassen, so wäre hierüber an die Statth. zu berichten.

— — bei Baugewerbetreibenden, ohne vorherige Verwarnung Nr. 4721.

Gewerbegehilfen, Arbeiterschutz Nr. 4692, 4723.

— — Bestätigung über die Zurkenntnisnahme der Bestimmungen der Arbeitsordnung Nr. 4695.

— — Reiseunterstützungen für wandernde — Nr. 5098.

4874. **Gewerbegenossenschaften**, staatliche Subventionierung von Verbänden der —.

H. M. 2. April 1901, Z. 56846 ex 1900. St. Z. 33472 ex 1901.

Das H. M. hat sich bestimmt gefunden, eine Subventionierung der Verbände gewerblicher Genossenschaften unter folgenden Bedingungen ins Auge zu fassen, u. zw.:

1. Constituierung auf Basis der Gewerbeordnung (nicht Vereinsgesetz). (Diese Bestimmung gilt für erst zu constituierende Verbände.) 2. Sachliche Arbeit u. zw. entweder bereits geleistete oder bei Neugründungen mit Bestimmtheit zu erwartende sachliche Arbeit. (Ausschluss aller bloß politisch oder agitatorisch thätigen Verbände.) 3. Thunlichst geordnete Geschäftsführung, u. zw. sollen in der Regel die Kosten der Geschäftsführung aus den Verbandsbeiträgen sichergestellt sein. 4. Verwendung der Subvention zu gewissen, bei der Subventionierung näher zu bestimmenden, der Förderung der Verbandsgenossenschaften dienenden Zwecken, insbesondere auch im Zusammenhange mit der Gewerbeförderungsaction des H. M. 5. Einvernehmen des Verbandes mit dem Instructor im allgemeinen wie namentlich bei Verwendung der Subvention. 6. Vorlage der Ausweise über die Verwendung der Subvention, sowie der jährlichen Rechnungsabschlüsse und Vermögensausweise an das H. M. im Wege des Genossenschaftsinstructors. Ferner gedenkt das H. M. die auf die Gewerbeförderungsaction bezüglichen Druckorten und Berichte den Verbänden fallweise unter der Voraussetzung zukommen zu lassen, dass sie diese Action thunlichst unterstützen und über die im Verbandsgebiete erzielten Erfolge dieser staatlichen Action in ihren einzelnen Zweigen periodische Berichte, eventuell nach einem vom H. M. herauszugebenden Musterformular an dieses Ministerium erstatten.

---

[1]) Nach dem Erk. des V. G. H. v. 9. Juni 1902, Z. 4249, stellt sich die im § 138, lit. a, der Gewerbeordnung vorgesehene Entziehung der Gewerbeberechtigung lediglich als eine in dem Aufsichtsrechte der Behörde fußende, von derselben von amtswegen zu treffende Verfügung zur Wahrung der öffentlichen Interessen dar, deren Vorkehrung niemand, insbesondere auch nicht die betreffende Genossenschaft zu fordern berechtigt ist, weshalb der letzteren auch diesbezüglich kein Beschwerderecht zusteht (M. J. 10. Juli 1902, Z. 28589. St. Z. 73201 ex 1902).

[2]) — mit dem Auftrage, von nun an den Inhalt der dorthin gelangenden Strafkarten über Abstrafungen von Gewerbetreibenden wegen eines der im § 5 der Gewerbeordnung erwähnten Delicte unverzüglich der zur Gewerbeentziehung im Sinne des § 138, lit. a, der Gewerbeordnung zuständigen Gewerbebehörde mitzutheilen.

[3]) Vgl. die Vdg. des J. M. v. 7. Februar 1885, Z. 1476 (V. B. Nr. 14).

Die Genossenschaftsinstructoren sind ermächtigt, bei Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit, allerdings unter Beobachtung der größten Rigorosität hinsichtlich des Vorhandenseins der vorstehend angeführten Bedingungen, auf die Möglichkeit der Subventionierung von Genossenschaftsverbänden seitens des H. M. aufmerksam zu machen. Diesbezügliche Gesuche werden bei dem zuständigen Genossenschaftsinstructor einzubringen und von diesem im Wege der Statth. an das H. M. in Vorlage zu bringen sein. Dem Instructor steht es frei, bei dieser Gelegenheit eventuelle Specialbedingungen für die Subventionierung im concreten Falle in Vorschlag zu bringen; auch der Statth. bleibt es unbenommen, ihre etwaigen weiteren Bemerkungen und Erinnerungen bei Vorlage des Gesuches beizufügen.

4875. **Gewerbegenossenschaften,** corporativer Beitritt zu Krankencassen.

H. M. 3. April 1901, Z. 58832 ex 1900. St. Z. 31394 ex 1901.

Ueber eine Anfrage hat das H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. eröffnet, dass es nach den Bestimmungen des § 121 der Gewerbeordnung keinem Anstande unterliegt, gewerblichen Genossenschaften hinsichtlich ihrer Gehilfen den Beitritt zu den in ihrem Genossenschaftssprengel bestehenden mehreren Bezirkskrankencassen zu gestatten, soferne dieser Beitritt mit der Maßgabe erfolgt, dass als versicherungszuständige Casse jene Bezirkskrankencasse zu gelten hat, in deren Bezirke das betreffende Genossenschaftsmitglied mit seinem Gewerbebetriebe etabliert ist.

4876. H. M. 9. Juni 1902, Z. 58482 ex 1900. St. E. 2. Juli 1902, Z. 62232, an alle Bzb.

In allen Fällen, in welchen Genossenschaften zur Beschlussfassung über den Beitritt zu bestehenden Krankencassen veranlasst werden, ist durch die zuständige Gewerbebehörde oder durch Inanspruchnahme des Genossenschaftsinstructors in angemessener, selbstverständlich jede imperative Form vermeidender Weise darauf hinzuwirken, dass diese Beschlussfassung zu Gunsten der ortszuständigen Bezirkskrankencasse ausfalle.

4877. — — Errichtung von Fachlehranstalten.

E. U. M. 6. November 1901, Z. 33192. St. E. 7. December 1901, Z. 105888, an alle Bzb.

Die Errichtung von genossenschaftlichen gewerblichen Fachlehranstalten (Fachschulen, Lehrwerkstätten u. dgl.), wie sie im § 114, lit. d, der Gewerbeordnung vorgesehen sind, ist in Hinkunft stets fallweise im Wege der Statth. dem E. U. M. zur Kenntnis zu bringen.

— — Bekanntgabe der Aenderungen im Stande der Gewerbe an die — Nr. 4866.
— — haben kein Beschwerderecht bei Gewerbeentziehungen Nr. 4873.
— — kein Recursrecht bei Zurücklegung der von ihnen erstatteten Strafanzeigen Nr. 4884.
— — Bekanntgabe der abgeschlossenen Lehrverträge an die — Nr. 4980, 4981.
— — Lehrlingskrankencassen Nr. 4983.
— — Gebürenbegünstigungen für Meisterkrankencassen Nr. 5007.

4878. **Gewerbegrenzen,** Entscheidung in strittigen Fällen.

M. J.[1]) 12. August 1902, Z. 28339. St. E. 27. August 1902, Z. 84727, an Wr. Mag., mitgeth. n. ö. H. u. G. Kam.

Die polit. Landesbehörden sind im Grunde des § 36, Abs. 2, der Gewerbeordnung zu Entscheidungen über den Umfang von Gewerberechten nur in concreten Fällen, aber nicht zu normativen Entscheidungen über die Abgrenzung der Gewerberechte von verschiedenen Kategorien von Gewerbetreibenden berufen; beim Mangel eines concreten Falles sind die gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Entscheidung nicht gegeben.

[1]) Einvernehmlich mit dem H. M., anlässlich eines speciellen Falles.

4879. **Gewerbeinspectoren,** Bekanntgabe von Verfügungen in Arbeiterversicherungssachen an die —.

M. J. 19. October 1901, Z. 38305. St. E. 31. October 1901, Z. 99826, an alle Bzb.

Ueber Anregung des M. J. hat das H. M. die sämmtlichen Gewerbeinspectoren ausdrücklich angewiesen, von nun an in jedem einzelnen von ihnen constatierten Falle eines nach ihrer Anschauung den Bestimmungen der Arbeiterversicherungsgesetze nicht entsprechenden Vorgehens, soferne nicht die Abstellung der gerügten Unzukömmlichkeit sofort im kurzen Wege durch ihre persönliche Intervention zu erreichen ist, die entsprechende Mittheilung an die competente polit. Behörde zu machen und in ihren Jahresberichten bei Aufführung solcher Fälle sowohl über die Anrufung der Behörde, als auch über den allfälligen Erfolg ihrer Intervention zu berichten. Behufs Erleichterung der den Gewerbeinspectoren damit auferlegten Berichterstattung wird hiemit allen zur Besorgung der Staatsaufsicht über die nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen berufenen polit. Bzb. zur Pflicht gemacht,[1]) in allen Fällen, in welchen sie von den Gewerbeinspectoren solche Mittheilungen erhalten, die auf Grund dieser Mittheilungen getroffenen Verfügungen den betreffenden Gewerbeinspectoren zur Kenntnis zu bringen. Am zweckmäßigsten wird dies durch Uebermittlung der betreffenden Amtsschriften im Einsichtswege geschehen.[2])

— — Instruction für den Binnenschiffahrtsgewerbeinspector Nr. 4737.

— — Zusammenwirken mit den beim Arbeiterschutze betheiligten Organen Nr. 4692.

Gewerbekataster, Führung bei den Bzh. Nr. 4735.

— — Katasterführung über das Gast- und Schankgewerbe Nr. 4846.

4880. **Gewerbelegitimationskarten** für ung. Handlungsreisende in Oesterreich.

H. M.[3]) 18. Jänner 1903, Z. 1074. St. E. 26. Jänner 1903, Z. 6958, an alle Bzb., Wr. P. D. und n. ö. H. u. G. Kam.

Im Hinblicke auf den mit dem Ges. v. 25. Februar 1902, R. G. B. 49, festgestellten Legitimationszwang für Handlungsreisende sind in den Ländern der ung. Krone für Handlungsreisende, welche im diesseitigen Staatsgebiete Bestellungen suchen, behufs Legitimierung derselben für diese Thätigkeit Legitimationskarten nach dem hierzulande geltenden Muster eingeführt worden, deren Ausstellung auf Grund der Angaben der Gewerbebehörden durch die ung. Handels- und Gewerbekammern erfolgt. Dem betreffenden Vertragsverhältnisse entsprechend hat die Regierung die Giltigkeit dieser Legitimationskarten für das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder anerkannt, und sind demgemäß die mit den erwähnten Karten versehenen Handlungsreisenden aus den Ländern der ung. Krone gleich den inländischen Handlungsreisenden, welche die mit der Min.-Vdg. v. 27. December 1902, R. G. B. 242, vorgeschriebene Legitimationskarte (Formular A) besitzen, im diesseitigen Staatsgebiete zum Aufsuchen von Bestellungen nach Maßgabe der hierzulande geltenden Vorschriften berechtigt. Die erwähnten Legitimationskarten werden in ung. bzw. von den croatischen und den Fiumaner Handels- und Gewerbekammern in deren Amtssprache ausgefertigt. Die in ung. Sprache ausgefertigte Karte lautet in deutscher Uebersetzung wie folgt:

(Vorderansicht, 1. Seite.)

. . . . . Nr. . . . .

H. u. G. Kam. Jahr 19 . .

Vereinigtes Wappen der Länder der ung. Krone.

[1]) Die gleiche Pflicht obliegt den mit den Functionen der Staatsaufsicht in der Unfallversicherung betrauten Organen der Landesstelle (Zusatz aus dem Min.-Erl.).

[2]) Der letzte Satz ist ein Zusatz der Statth.

[3]) Im Einvernehmen mit dem M. J.

Gewerbelegitimationskarte für Handlungsreisende
behufs Reisen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Name des Handlungsreisenden:

. . . . . .

Unterschrift des Handlungsreisenden:

. . . . . .

Innenansicht.

(2. Seite.)

Personsbeschreibung.

Geburtsjahr:
Geburtsort (Land, Comitat, Gemeinde):
Wohnort:
Stand:
Statur:
Gesicht:
Haare:
Augen:
Mund:
Nase:
Besondere Kennzeichen:

(3. Seite.)

Hiemit wird bescheinigt, dass der Inhaber dieser Karte im Dienste (Name oder Firmabezeichnung des Gewerbeinhabers) in (Ort) stehender und nach Oesterreich behufs Sammeln von Bestellungen ausgesendeter Handlungsreisender (Bevollmächtigter) ist.

Ausgestellt von:

. . . . . .

Datum: . . . . . .

Unterschrift und Siegel:

. . . . . .

(Rückansicht, 4. Seite.)

Diese Legitimationskarte gilt nur für die Dauer des in derselben angegebenen Dienstverhältnisses und nur für den Umfang der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Bei seinem Geschäfte auf diesem Gebiete ist der Inhaber der Legitimationskarte verpflichtet, das österr. Ges. v. 25. Februar 1902, R. G. B. 49, sowie die auf die Durchführung desselben bezüglichen Regierungserlässe zu beachten.

Es ist daher dafür Sorge zu tragen, dass seitens der österr. Aufsichtsorgane die mit den bezeichneten Legitimationen versehenen Handlungsreisenden aus den Ländern der ung. Krone in der Ausübung ihres nach den hierseitigen Vorschriften zulässigen Geschäftsbetriebes in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht behindert werden.

Gewerbelegitimationskarten als Auslandsreiseurkunden Nr. 5026.

4881. **Gewerbeordnung,** Abänderung und Ergänzung der §§ 59 und 60.

H. M. 27. December 1902, Z. 6385/H M. St. E. 30. December 1902, Z. 130815, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D. und H. u. G. Kam. in Wien.

Mit der Vdg. v. 27. December 1902, R. G. B. 242, hat das H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. und F. M. (bei gleichzeitiger Außerkraftsetzung der Min.-Vdg. v. 4. September 1902, R. G. B. 179) Durchführungsbestimmungen zum Ges. v. 25. Februar 1902, R. G. B. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, erlassen. Das H. M. hat hiezu im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien bemerkt, dass sein Normalerl. v. 15. September 1902, Z. 4635/H M,[1]) hiemit gegenstandslos geworden ist, und weiter folgende Erläuterungen gegeben:

Vorausgeschickt wird, dass durch die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen die Vorschriften des § 41 der Gewerbeordnung selbstverständlich nicht berührt werden. Aus dem § 59, Abs. 1, der Ges.-Nov. ergibt sich das Recht der betreffenden Gewerbeinhaber, im Umherreisen auch außerhalb des Standortes selbst oder durch entsprechend legitimierte in ihrem Dienste stehende Handlungsreisende ohne besondere Aufforderung Land- und Forstwirte aufzusuchen und bei denselben auf alle Waren, welche in ihrem Betriebe Verwendung finden, also insbesondere auf landwirtschaftliche Maschinen und Geräthe Bestellungen zu sammeln. Es entfiel infolge dessen die Nothwendigkeit, solche von Landwirten zu ihrem Betriebe benöthigte Artikel in die Liste der nach § 1 der Vdg. begünstigten Waren aufzunehmen. Aus dem gleichen Grunde könnte es beispielsweise jenen Gewerbetreibenden, welche sich mit dem Umsatze von medicinischen und chirurgischen In-

[1]) St. E. 20. September 1902, Z. 95586, an alle Bzb., Wr. P. D. und H. u. G. Kam. in Wien.

strumenten, Verbandstoffen u. dgl. befassen, nicht verwehrt werden, bei Aerzten im Umherreisen Bestellungen zu suchen. Demnach entspricht es auch den Intentionen des Gesetzes,[1]) wenn das Aufsuchen von Kranken-, Irren- und Versorgungshäusern und anderen ähnlichen öffentlichen Anstalten, dann von Consumvereinen, Einkaufsgenossenschaften, Lebensmittelmagazinen, Menageverwaltungen u. s. w. mit Warenmustern zugelassen wird, soferne diese Anstalten und Unternehmungen die bezüglichen Artikel in ihrem Betriebe verwenden. Ebenso wird das Aufsuchen von Bestellungen durch die von der Gewerbeordnung ausgenommenen Betriebe (Art. V des Kdm.-Pat. zur Gewerbeordnung v. 20. December 1859, R. G. B. 227) auf ihre Betriebserzeugnisse durch die neuen Bestimmungen nicht berührt. In Betreff der Frage, welches Gebiet der im § 59 des Ges. erwähnte Begriff „Standort" umfasst, wird erklärt, dass unter „Standort des Gewerbes" hier das Gebiet jener Ortsgemeinde zu verstehen ist, in welcher das betreffende Gewerbe ausgeübt wird. Innerhalb des Standortes des Gewerbes können hinsichtlich aller Waren — mit alleiniger Ausnahme von Colonial-, Spezerei- und Materialwaren — Bestellungen auch bei Personen aufgesucht werden, bei denen die betreffenden Waren nicht in ihrem Geschäftsbetriebe Verwendung finden. Innerhalb wie außerhalb des Standortes ist jedoch das Aufsuchen von Bestellungen auf Colonial-, Spezerei- und Materialwaren bei den letzterwähnten Personen verboten. Ergibt sich gelegentlich der Durchführung einer Strafamtshandlung wegen Uebertretung dieses Verbotes ein Zweifel darüber, ob ein Artikel diesen 3 Warengattungen beizuzählen sei, wird es sich empfehlen, dass von den Gewerbebehörden 1. Instanz vor Fällung eines Erkenntnisses die zuständige H. u. G. Kam. gehört werde. Der § 1 der Durchf.-Vdg. enthält die Liste jener Waren, hinsichtlich welcher das Aufsuchen von Bestellungen auch außerhalb des Standortes bei den im § 59, Abs. 2, des Ges. bezeichneten Personen ohne deren Aufforderung ausnahmsweise gestattet ist. Für eine Reihe von Gegenständen ist noch nachträglich, theils in den Gutachten einzelner Handels- und Gewerbekammern, theils in directen Eingaben von Corporationen, Vereinen und Privaten die Begünstigung des Detailreisens in Anspruch genommen worden. Das H. M. behält sich vor, nach Einlangen der von den Handels- und Gewerbekammern bzw. den betheiligten Genossenschaften über diese Anträge bereits abverlangten Gutachten eine eventuelle Ergänzung der Liste der begünstigten Artikel in Erwägung zu ziehen. Eine Begünstigung einzelner Firmen oder Personen in dieser Richtung ist im Gesetze nicht vorgesehen, weshalb allfällige Gesuche von Gewerbeinhabern um ausnahmsweise Gestattung des Detailreisens für ihre Person oder ihre Bediensteten eine Berücksichtigung nicht finden können. Dem § 59 des Ges. entsprechend sind in der Durchf.-Vdg. dort, wo kurzweg von Handlungsreisenden die Rede ist, nicht nur die im Dienste eines Gewerbeinhabers stehenden Handlungsreisenden, welche berufsmäßig jahraus jahrein für ein Geschäft reisen, verstanden, sondern auch alle jene im Dienste eines Geschäftsmannes stehenden Personen, welche in einzelnen Fällen nach Bedarf zum Aufsuchen von Bestellungen ermächtigt werden. Die im § 3 der Durchf.-Vdg. erwähnte Legitimationskarte für Handlungsreisende (Formular A, Beilage 1), ferner die mit § 13 eingeführte punzierungsamtliche Legitimation (Formular C, Beilage 3), endlich die im § 17 der Vdg. gedachte Legitimationskarte für kleinere Gewerbetreibende (Formular D, Beilage 4) wurden, wie bereits mit dem Erl. des H. M. v. 22. November 1902, Z. 5831/H M,[2]) bekanntgegeben, bei der Hof- und Staatsdruckerei in Wien aufgelegt, und können diese Drucksorten von den zur Ausfertigung berufenen Behörden, dem thatsächlichen Bedarfe entsprechend, dort stets direct und kostenfrei angesprochen werden. Aus diesem Grunde dürfen von den Parteien außer der Stempelgebür keine anderen Gebüren zur Einhebung gelangen. Den 3theilig zu faltenden Legitimationskarten für Handlungsreisende (§ 3) liegt ein Abdruck der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen bei, wogegen die punzierungsamtlichen Legitimationen (§ 13) ebenso wie die Legitimationen für kleinere Gewerbetreibende (§ 17) die bezüglichen Normen auf der Rückseite der Karte selbst enthalten. Während § 4 der Durchf.-Vdg. bestimmt, aus welchen auf den Gesuchsteller (d. i. der Gewerbeinhaber) zurückzuführenden Gründen die Ausfertigung der Legitimationskarte zu verweigern ist, enthält § 5 jenen Verweigerungsgrund, welcher in der mangelnden persönlichen Qualification des Reisenden gelegen ist. Zu § 4, lit. a, wonach die Legitimationskarte zu verweigern ist, wenn bei Anbringung des Gesuches die Vorschriften des § 2 nicht beobachtet worden sind, wird bemerkt, dass diese Bestimmungen in jenen Fällen nicht in Anwendung gebracht werden dürfen, in welchen der um eine Legitimationskarte ansuchende Gewerbeinhaber die gemäß § 2 anzugebenden Geburts- oder Zuständigkeitsdaten des Reisenden lediglich aus dem Grunde nicht beizubringen

[1]) — wie das H. M. bereits mit Erl. v. 7. October 1902, Z. 46460 (St. E. 13. November 1902, Z. 110704, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.) aufmerksam gemacht hatte.

[2]) St. E. 23. December 1902, Z. 124908.

vermag, weil diese Daten nicht eruierbar sind oder die Zuständigkeit strittig ist; in solchen Ausnahmsfällen wird sich die Gewerbebehörde mit den augenblicklich zur Verfügung stehenden Daten, soferne sie nur zur Constatierung der Identität des Reisenden überhaupt ausreichen, zufrieden zu geben haben. Aus § 5 der Vdg. geht hervor, dass die Ausfertigung von Legitimationskarten für Reisende, die wegen einer der daselbst taxativ aufgezählten strafbaren Handlungen eine Verurtheilung erlitten haben, nur innerhalb der der Verbüßung der Strafe folgenden 3 Jahre und nur dann verweigert werden darf, wenn nach der strafbaren Handlung im Zusammenhalte mit der verurtheilten Persönlichkeit beim betreffenden Geschäftsbetriebe mit Grund ein Missbrauch zu besorgen wäre. Die zur Entscheidung hierüber berufenen Behörden werden nicht zu übersehen haben, dass, soferne nicht begründete Bedenken aus öffentlichen Rücksichten dagegen sprechen, die Erreichung eines ehrlichen Erwerbes nicht erschwert werden soll. Wenn seit Verbüßung der Strafe 3 Jahre abgelaufen sind und in dieser Zeit keine solche neuerliche Verurtheilung erfolgt ist, darf aus dem im § 5 erwähnten Grunde die Ausfertigung der Legitimation überhaupt nicht mehr verweigert werden. Die im § 6 der Vdg. vorgesehenen allfälligen Nachforschungen sind von amtswegen zu pflegen, und dürfen aus diesem Anlasse die Parteien zur Beibringung von Zeugnissen, Documenten und Belegen nicht verhalten werden. Wenn für die Verweigerung oder Zurücknahme einer Legitimationskarte der im § 5 bezeichnete Grund ausschlaggebend war, so steht nicht nur dem Gewerbeinhaber, sondern auch dem Handlungsreisenden das Recursrecht — immer aber ohne aufschiebende Wirkung — zu. Dem an den Handlungsreisenden hinauszugebenden Bescheide, mit welchem eine ausgefertigte Legitimationskarte zurückgenommen wird, ist der Auftrag zur sofortigen Ablieferung der Karte an die Ausfertigungsbehörde beizufügen. Zur Constatierung des Aufenthaltes eines solchen Handlungsreisenden, welche oft Schwierigkeiten bereiten dürfte, wird in den meisten Fällen der Gewerbeinhaber mitzuwirken bereit sein, um eine andernfalls unvermeidliche und den Gewerbeinhaber schädigende Currendierung des Reisenden im eigenen Interesse zu vermeiden. § 9 der Vdg. setzt fest, dass die Legitimationskarte für die ganze Dauer des in derselben angegebenen Dienstverhältnisses giltig ist. Die auf Grund der bisherigen Normen etwa bereits ausgefertigten Legitimationskarten behalten ihre Giltigkeit für die in denselben angegebene Zeit. § 11 der Durchf.-Vdg. bestimmt, in welcher Form die den Handlungsreisenden ausgefertigten Legitimationskarten evident zu führen sind. Die Drucksorten für das zu diesem Zwecke dienende Evidenzprotokoll nach Formular B (Beilage 2 der Durchf.-Vdg.) werden sich die Gewerbebehörden selbst zu beschaffen haben. In Fällen, wo mehrere Personen ein Gewerbe gemeinsam betreiben und mehr als ein Gesellschafter zum Zwecke des Aufsuchens von Bestellungen Geschäftsreisen unternehmen will, werden im Hinblicke auf die Bestimmung des § 12 der Vdg. über Ansuchen der Betheiligten amtliche Abschriften des Gewerbescheines (Concessionsdecrets) auszufertigen sein. In den auf den Betrieb von Handelsgesellschaften lautenden Gewerbescheinen (Concessionsdecreten) oder deren Abschriften ist über Begehren der Betheiligten die Eigenschaft des Betreffenden als öffentlicher Gesellschafter auf Grund eines von der Partei beizubringenden Handelsregisterauszuges anzumerken. Die Fassung des Abs. 2 im § 12 ermöglicht es übrigens dem Gewerbeinhaber, sich beim Aufsuchen von Bestellungen über Aufforderung der behördlichen Organe statt durch den Gewerbeschein (Concessionsdecret) auch durch einen anderen entsprechenden Nachweis seiner Gewerbeberechtigung zu legitimieren. Anlangend die Frage, ob und inwieweit die Min.-Vdg. v. 16. September 1884, R. G. B. 159, betreffend die Befugnisse der Handlungsreisenden (wandernden Handelsagenten), mit welcher die §§ 9 und 10 der Min.-Vdg. v. 3. November 1852, R. G. B. 220, als noch zu Recht bestehend erklärt worden sind, im Hinblicke auf das Ges. v. 25. Februar 1902, R. G. B. 49, auch fernerhin Geltung habe, wird hiemit ausgesprochen, dass die gedachten Verordnungen angesichts des Umstandes, dass die Befugnisse der vorerwähnten Personen nunmehr eine gesetzliche Regelung erfahren haben, hiedurch außer Kraft gesetzt worden sind. Die im § 60, Abs. 2, des Ges. erwähnten Producenten von dem täglichen Verbrauche dienenden land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen oder deren Beauftragte bedürfen beim Feilhalten im Umherziehen keiner besonderen Legitimationen. Jedoch wird es sich im eigenen Interesse dieser Personen zur Vermeidung von Beanständungen empfehlen, dass sie sich mit einer Bestätigung jener Gemeinde, in deren Gebiete die betreffenden Artikel erzeugt werden, oder mit einem Certificat einer landwirtschaftlichen Corporation darüber ausweisen können, dass die feilzuhaltenden Artikel eigene Erzeugung sind. Zum § 16 der Durchf.-Vdg. wird weiter bemerkt, dass ein auf den stabilen Handel mit bestimmten Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, welche dem täglichen Verbrauche dienen, lautender Gewerbeschein nicht als eine entsprechende Legitimation der betreffenden Gewerbeinhaber für die Feilbietung dieser Artikel von Haus zu Haus und auf der Straße gelten kann; vielmehr muss das Feilbieten dieser Erzeugnisse im Umherziehen als freies Gewerbe angemeldet werden und der bezügliche Gewerbeschein ausdrücklich auf diese Form des Betriebes lauten.

Gewerberücklegungen, Verlautbarung im Amtsblatte und Verständigung der Genossenschaften von — Nr. 4866.

Gewerbesachen, Inanspruchnahme der Gendarmerie in — unzulässig Nr. 4735.

Gewerbescheine, monatliche Verlautbarung der ausgefertigten — Nr. 4866.

— — Ausfertigung für Gesellschaftsfirmen Nr. 4867.

— — für den Handel mit Lebzelter- und Zuckerbäckerwaren auf Kirchtagen und Wallfahrten, unzulässig Nr. 4942.

Gewerbeschulen, Errichtung von Fachlehranstalten Nr. 4877.

Gewerbestandort, monatliche Verlautbarung vorgekommener Verlegungen Nr. 4866.

— — Aufsuchen von Bestellungen auf Waren in- und außerhalb des — Nr. 4881.

4882. **Gewerbestrafen,** Verhängung und Vollzug.

St. E. 16. December 1902, Z. 125054, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt., mitgeth. Wr. P. D.

Vielfache Wahrnehmungen über Mängel im Verfahren einzelner polit. Behörden 1. Instanz in Gewerbestraffällen geben der n. ö. Statth. Anlass, folgende Anordnungen zu erlassen bzw. in Erinnerung zu bringen:

1. Im Hinblicke auf die im § 140 der Gewerbeordnung festgesetzte 6monatliche Verjährungsfrist ist der Beschuldigte stets rechtzeitig zur Verantwortung zu ziehen und zum Nachweise dessen der Tag, an welchem die erste Vorladung ausgefertigt wurde, stets in den Amtsschriften anzumerken. 2. Jede unnöthige Verzögerung ist zu vermeiden; doch darf keine zur Klarstellung des Thatbestandes nothwendige Erhebung unterbleiben. Wird die Einvernehmung des Beschuldigten vor Fällung des Erkenntnisses unterlassen, so liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vor. 3. Im Strafregisterblatte (Rubrik I) ist die fortlaufende Zahl des Strafregisters genau anzugeben, nicht aber bloß die Zahl, unter welcher die Anzeige oder die sonstige Veranlassung im Einlaufsbuche (Exhibitenprotokoll) eingetragen ist. 4. Da nur bei physischen Personen ein Verschulden in Betracht kommt, sind Strafamtshandlungen nie gegen juristische Personen, also auch nicht gegen (offene) Handelsgesellschaften oder gegen eine „Firma" (d. i. laut Art. 15 H. G. B. der Name, unter dem ein Kaufmann seine Geschäfte betreibt) einzuleiten, wohl aber gegen deren Vertreter oder Geschäftsführer (§ 55 der Gewerbeordnung) im Gewerbebetriebe; für die Strafbeträge allerdings haftet gemäß § 139 der Gewerbeordnung die juristische Person als Gewerbeinhaberin. Diese Haftung ist im Erkenntnisse zu erwähnen. 5. Bei allen Strafamtshandlungen sind im Hinblicke auf die Strafbemessung (§ 134 der Gewerbeordnung) die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten vor Fällung des Erkenntnisses im allgemeinen zu erheben und bei der Strafbemessung zu berücksichtigen. Im Hinblicke auf die Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der Geldstrafbeträge (§ 151) ist festzustellen, ob der Beschuldigte Hilfsarbeiter, ob er Lehrlinge beschäftigt oder nicht. Ist er ein Gewerbeinhaber, so ist auch der maßgebende Wortlaut seines Gewerbescheines oder Concessionsdecrets festzustellen. Bei Uebertretungen des Hausierpatents durch Hausieren ohne den vorgeschriebenen Pass ist insbesondere auch im Hinblicke auf § 19, lit. a, des Hausierpat. festzustellen, ob der Beschuldigte Inländer d. i. im Sinne dieses Gesetzes österr. oder ung. Staatsbürger ist. Die bezüglichen Angaben sind in Rubrik II des Strafregisters einzutragen. 6. In Rubrik IV des Strafregisters ist die dem Beschuldigten vorzuhaltende Uebertretung immer in Uebereinstimmung mit dem Wortlaute des Gesetzes und unter genauer Bezeichnung der Thatumstände einzutragen. Eintragungen, wie: „Ueberschreitung der Gewerbebefugnis", „Eingriff in die Gewerbeberechtigung der ....." oder „unbefugtes Standhalten", „Halten von Sitzgelegenheiten" u. dgl. sind unzulässig. 7. Wird der Beschuldigte nach der Regel des § 147 mündlich zur Rechtfertigung einvernommen, so hat — wenn nicht noch weiter Erhebungen vorgenommen werden müssen — die Kundmachung des Erkenntnisses sofort mündlich zu erfolgen und ist nicht erst einer schriftlichen Ausfertigung vorzubehalten. 8. Bei Bemessung der Geldstrafen ist gemäß § 134 der Gewerbeordnung auch auf die Größe des mit der Uebertretung beabsichtigten Vortheiles Rücksicht zu nehmen; bei Strafen wegen unbefugten Gewerbebetriebes kommt daher auch die Höhe der Mitgliedsgebür in Betracht, die bei ordnungsmäßigem Verhalten an die Gewerbegenossenschaft zu entrichten gewesen wäre. 9. Bei Strafen wegen Uebertretung der Vorschriften über die Sonntagsruhe (Ges. v. 15. Jänner 1895, R. G. B. 21) durch Verwendung von Hilfsarbeitern ist nicht nach § 131, sondern nach § 133, lit. a, der Gewerbeordnung vorzugehen, die Strafe demnach auch zwischen 20 und 800 K zu bemessen. 10. Dasselbe gilt für Strafen wegen Uebertretung des § 79 der Gewerbe-

ordnung durch Aufnahme eines Lehrlings oder sonstigen gewerblichen Hilfsarbeiters ohne Arbeitsbuch (bei kaufmännischem Hilfspersonal ohne die behördlich vidierten Zeugnisse der früheren Arbeitsgeber). 11. Dagegen sind Unterlassungen hinsichtlich der Führung der durch § 88 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Arbeiterverzeichnisse nicht nach § 135, lit. a, sondern nach § 131 zu strafen. 12. Bei der Verfügung über den Strafbetrag ist § 151 der Gewerbeordnung bzw. der St. E. v. 19. April 1897, Z. 2322,[1]) genau zu beachten. 13. Bei Bemessung der an Stelle der Geldstrafe tretenden Haft ist der im § 135 der Gewerbeordnung aufgestellte Umwandlungsmaßstab von 10:24 einzuhalten, von dem nur bei Uebertretungen der §§ 16 a und 17 des Baugewerbegef. v. 26. December 1893, R. G. B. 193, die dort im § 18, letzter Abs., bestimmte Ausnahme platzgreift. 14. Im mündlichen Verfahren ist der Bestrafte zu verhalten, im Strafregister mit seiner Unterschrift zu bestätigen, dass und wann ihm das Erkenntnis kundgemacht wurde. 15. Wenn durch das Erkenntnis der Thatbestand eines unbefugten Gewerbebetriebes rechtskräftig festgestellt ist, darf niemals die nach § 270 des Ges., betreffend die directen Personalsteuern, v. 25. October 1896, R. G. B. 220, gebotene Verständigung der zur Erwerbsteuerbemessung berufenen Behörde unterlassen werden. 16. Im Hinblicke auf § 138 der Gewerbeordnung, lit. b und c, über die Strafe der Entziehung von Gewerbeberechtigungen sind Bestrafungen von Gewerbetreibenden wegen Uebertretung der für ihr Gewerbe erlassenen gewerbepolizeilichen Vorschriften, sowie Warnungen aus Anlass von Handlungen eines Concessionsinhabers, die das Vertrauen der Behörde in seine Verlässlichkeit beeinträchtigen, jedesmal genau vorzumerken. Dies gilt insbesondere von Strafen gegen Baumeister, Maurermeister, Steinmetzmeister, Zimmermeister und Brunnenmeister wegen Missbrauches ihrer Gewerbeberechtigung zur Deckung eines unbefugten Gewerbebetriebes, da diesen in jedem, also schon im 1. Wiederholungsfalle nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 16 des Baugewerbegef. v. 26. December 1893, R. G. B. 193, die Gewerbeberechtigung entzogen werden muss. In dieser Hinsicht wird auf den St. E. v. 4. October 1902, Z. 97248,[2]) verwiesen. 17. Recurse, auch in Straffällen sind stets innerhalb 8 Tagen vorzulegen, wie dies durch die Min.-Vdg. v. 30. August 1868, R. G. B. 124, vorgeschrieben ist; bei Strafnachsichtsgesuchen, die zu weiteren Erhebungen (i. P. 5) über die persönlichen Verhältnisse des Bestraften — in Wien durch die Bezirksvorsteher, auf dem Lande durch die Gemeindevorsteher — Anlass bieten, ist für die verlangten Auskünfte eine kurze Frist zu setzen und auf deren Einhaltung zu dringen, damit kein unnöthiger Aufschub des Strafvollzuges eintrete. 18. Eine besondere Wichtigkeit kommt — dies muss insbesondere den Wr. mag. Bz.-Amt. erinnert werden — der Raschheit des Strafvollzuges zu. Wiederholte Eingaben um Strafnachsicht, um Bewilligung zur Abstattung der Strafbeträge durch Theilzahlungen u. dgl. dürfen keinen Anlass bieten, mit dem Strafvollzuge innezuhalten. 19. Erkenntnisse auf Entziehung einer Gewerbeberechtigung oder auf dauernden Ausschluss vom Hausierhandel sind nach Rechtskraft behufs Sicherung des Strafvollzuges jedesmal der Aufenthalts- und der Heimatsbehörde des Bestraften, sowie der etwa in dieser Hinsicht sonst noch in Betracht kommenden Behörde (in Wien der Wr. P. D.) mitzutheilen. 20. Bei Vollzug der Straferkenntnisse ist auch von dem den Gewerbebehörden durch § 152 der Gewerbeordnung eingeräumten Rechte häufiger Gebrauch zu machen, die zur Sicherung des Erfolges nöthigen Maßregeln zu ergreifen, als welche die Beschlagnahme — aber nicht der Verfall — von Waren und Werkzeugen, die Außerbetriebsetzung von Maschinen und die Schließung von Betriebstätten beispielsweise angeführt sind.

Gewerbetreibende, Vermittlung von Ausgleichen insolventer — Nr. 4698.
— — gerichtliche Abstrafungen Nr. 4873.
— — Aufsuchen von Bestellungen auf Waren im Umherziehen Nr. 4881.
— — Auszahlung von Verdienstbeträgen und Rückstellung der Caution bei Effectuierung öffentlicher Lieferungen und Arbeiten Nr. 4987.
— — Verrichtung bestellter Arbeiten in Oesterreich durch ung. — Nr. 5064.
— — Warenverkauf nach dem Schneeballensystem Nr. 5267, 5268.

4883. **Gewerbeübertragung,** Fortführung der Bezeichnung „k. k. privilegiertes" oder „k. k. landesbefugtes" Unternehmen.

M. J.[3]) 15. Februar 1901, Z. 1393. St. E. 19. März 1901, Z. 15701, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

[1]) Nr. 1613 d. Slg.
[2]) Nr. 4721 d. Slg.
[3]) Einvernehmlich mit dem H. M.

In allen Fällen, in welchen von amtswegen oder infolge eines Einschreitens über die Berechtigung einer Firma zur Fortführung der ihrem Geschäftsvorgänger verliehenen Begünstigung, ihr industrielles Unternehmen als „k. k. privilegiertes" oder „k. k. landesbefugtes" bezeichnen zu dürfen, abgesprochen werden soll, sind die bezüglichen Verhandlungsacten vor Fällung der Entscheidung der Statth.[1]) vorzulegen. Hiebei ist gleichzeitig über die persönlichen Verhältnisse des Unternehmers, sowie darüber zu berichten, ob auf eine ausnahmsweise Begünstigung desselben eingerathen werden kann.

4884. **Gewerbeübertretungen,** Zurücklegung von Anzeigen über —.

M. J. 12. Jänner 1901, Z. 42120 ex 1900. St. E. 18. April 1901, Z. 4316, an mag. Bz.-Amt. XX in Wien, mitgeth. n. ö. H. u. G. Kam.

Im Falle der Zurücklegung von Anzeigen einer gewerblichen Genossenschaft über von amtswegen zu verfolgende polizeiliche Uebertretungen, steht dieser Genossenschaft kein Recursrecht zu, weil weder durch die das administrative Strafverfahren im allgemeinen regelnden Vorschriften der Min.-Vdg. v. 3. April 1855, R. G. B. 61, und v. 5. März 1858, R. G. B. 34, noch durch die besonderen Vorschriften des IX. Hauptstückes der Gewerbeordnung irgend jemandem anwaltschaftliche Rechte gegenüber der Gewerbebehörde eingeräumt sind, ja nicht einmal ein Anspruch des Anzeigers auf Verständigung von der erfolgten Zurücklegung solcher Anzeigen zu Recht besteht.

Gewerbeverpachtungen im Executionswege Nr. 4840.
— — Verlautbarung im Amtsblatte und Verständigung der Genossenschaft Nr. 4866.
— — einzelner Gewerbeberechtigungen, unzulässig Nr. 4869.
Giftgehalt in Toiletteartikeln Nr. 5187.
Giftverkehr, Gegenstand der Sanitätsinspectionsberichte Nr. 5091.
Giroverkehr, Colonnen in den Rechnungsjournalen Nr. 5072.
Glücksspiele, Lotteriebewilligungen Nr. 4993, 4994.
Gnadengaben für staatliche Aushilfsdiener Nr. 4699, 4700.
Goldcolonne in den Conto corrente- und Etatjournalen Nr. 5072.
Gold- und Silberwaren, punzierungsamtliche Controle, betreffend verpfändete — Nr. 5037—5039.
Gottesdienst, provisorische Zulassung von Ausländern zur Versehung des evangelischen — Nr. 4817.
Gräberpläne, Anlegung besonderer — Nr. 5090.
Graveurgewerbe, Befähigungsnachweis Nr. 5050.

4885. **Grenzen,** Verrechnung der Kosten für Vermessung und Bezeichnung der —.

M. J. 1. Februar 1903, Z. 35896 ex 1902. St. Z. 12483 ex 1903.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Auftheilung und Verrechnung der Kosten anläßlich der Vermessung und Vermarkung von Grenzen, sowie anläßlich der Neuaufstellung und Instandhaltung von Grenztafeln wird einvernehmlich mit den betheiligten Ministerien der Statth. Nachstehendes bekanntgegeben: Die sich aus der Vermessung und Vermarkung von Reichsgrenzen ergebenden sachlichen Auslagen werden zu gleichen Theilen von den hiebei in Betracht kommenden Staaten getragen, wobei der auf die diesseitige Staatsverwaltung entfallende Theilbetrag den Etat des M. J. belastet. Handelt es sich um die Vermessung und Vermarkung von Kronlandsgrenzen, so ist principiell daran fest-

[1]) Die Statth. hat sodann ein Gutachten der zuständigen Handelskammer einzuholen, ob jene Rücksichten, welche seinerzeit für die Verleihung der erwähnten Begünstigung maßgebend waren, für das betreffende industrielle Etablissement noch fortbestehen, und das Gutachten unter Anschluss der Verhandlungsacten dem M. J. unter Antragstellung vorzulegen (Zusatz aus dem Min.-Erl.).

zuhalten, dass hieraus dem Staatsschatze — abgesehen von den Commissionskosten der hiezu von den staatlichen Behörden entsendeten Functionäre — irgendwelche Auslagen nicht erwachsen dürfen, die bezüglichen Kosten vielmehr von den betheiligten Kronländern aus den betreffenden Landesfonds zu bestreiten sind. Die Reisekosten und Diäten der bei diesen Grenzregulierungscommissionen intervenierenden staatlichen Delegierten treffen in jedem Falle den Staatsschatz und sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Vdg. des F. M. v. 16. Juli 1868, Z. 1402/F M (V. B. 32) zu Lasten jenes Verwaltungszweiges zu verrechnen, in dessen Interesse die Entsendung der betreffenden Functionäre angeordnet worden ist. Die Kosten anlässlich der Anschaffung, Aufstellung und Instandhaltung der sogenannten Grenztafeln, welche lediglich zur Bezeichnung zweier oder mehrerer aneinander angrenzender polit. bzw. Gerichtsbezirke, somit vornehmlich zu Orientierungszwecken dienen, werden ausschließlich von der Staatsverwaltung, u. zw. zu gleichen Theilen von jenen Verwaltungszweigen getragen, deren Interesse durch die Aufstellung solcher Grenztafeln bzw. durch die auf denselben anzubringenden Inschriften berührt wird. Eventuelle Reisekosten von hiebei intervenierenden Staatsbeamten belasten den Etat jener Verwaltungsbehörde, in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen worden ist. Sämmtliche nach den vorstehenden Anordnungen auf den Etat des M. J. entfallende Auslagen sind zu Lasten des beim Titel „Polit. Verwaltung" in der Rubrik „Verschiedene Auslagen" jeweilig vorgesehenen Credits flüssig zu machen.

Grenzgebiet, Rauchfangkehrerarbeiten im österr.-ung. — Nr. 5064.
— — ung. schulpflichtige Kinder als Dienstboten im — Nr. 5099.
— — Sperrmaßnahmen wegen Thierseuchen im ung. — Nr. 5234—5236.
Grenztafeln, Anschaffung, Aufstellung und Instandhaltung staatlicher — Nr. 4885.
Grenzverkehr mit Vieh an der ung. Grenze, kleiner — Nr. 5243.
Griechenland, Portobehandlung amtlicher Correspondenzen mit — Nr. 4670.
— — Waffen- und Munitionssendungen aus — Nr. 5252.
Großdroguerien, Saccharinverkehr in — Nr. 5081—5086.
Grundenteignung für Bergbauzwecke Nr. 4727.
Grundspeculation, hintanzuhalten Nr. 4718.
Grundsteuerkataster, Benützung zur Forststatistik Nr. 4833.
Gusseisen, Verwendung bei Dampfkesseln Nr. 4767.
Güterschlächtereien, hintanzuhalten Nr. 4718.
Gymnasien, Apothekerlehrlinge als Privatisten an — Nr. 4691.

4886. **Haarfärbemittel** „Fo", Verkaufsverbot.

St. E. 3. März 1902, Z. 14755, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und Wr. P. D. — M. F. 26. Mai 1902, Z. 9337. St. Z. 55749 ex 1902.

Die n. ö. Statth. hat mit dem Erl. v. 3. März 1902, Z. 14755, den Vertrieb des von der Firma Robert Fischer, in Wien, I. Habsburgergasse 4, erzeugten Haarfärbemittels „Fo" wegen des Gehaltes an hautreizenden Stoffen als unstatthaft erklärt und unter Einem die Erlassung des allgemeinen Verkehrsverbotes beim M. J. in Antrag gebracht. Hierüber hat das M. J. eröffnet, dass der Vertrieb von kosmetischen Mitteln, deren Gebrauch die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, an und für sich den Thatbestand der Uebertretung des § 6 der Min.-Vdg. v. 1. Mai 1866, R. G. B. 54, bzw. der §§ 16 und 18 des Ges. v. 16. Jänner 1896, R. G. B. 89 ex 1897, bildet, weshalb es eines besonderen Verkehrsverbotes in solchen Fällen nicht bedarf. Das M. J. hat daher nur aufmerksam gemacht, dass der Vertrieb des genannten Haarfärbemittels im Sinne der citierten gesetzlichen Vorschriften unstatthaft ist.

Haarfärbemittel, gesundheitsschädliche — Nr. 5187.
Hafenmeister, Dienstkleid für ärarische — Nr. 4713.
Hafen- und Quaibauten, gewerbepolizeiliche Beaufsichtigung Nr. 4737.
Haftlocalitäten, Gegenstand der Sanitätsinspectionsberichte Nr. 5091.
Handelsagenten, selbständige — Nr. 4881.
Handelsfirmen, Bezeichnung als „k. k. priv." oder „k. k. landesbefugt" Nr. 4883.
Handelsgesellschaften, Anmeldung von Gewerben Nr. 4867.
— — Strafamtshandlungen gegen dieselben, unzulässig Nr. 4882.
Handelsgesellschafter, Legitimierung einzelner — zum Detailreisen Nr. 4881.
Handelsgewerbe, Warenverkauf nach dem Schneeballensystem Nr. 5267.
Handelsrebschulen, fachmännische Ueberwachung Nr. 5266.
Handelsschweine, Vornahme der Beschau Nr. 5101.
— — Regelung des Verkehres mit denselben in Niederösterreich Nr. 5110.
Handfeuerwaffen, Einsendung confiscierter — zur Erprobung Nr. 5247.
Handlungsreisende, Aufsuchen von Privatkunden in Ungarn durch österr. — Nr. 4868.
— — Legitimationskarten für ung. Musterreisende in Oesterreich Nr. 4880.
— — Aufsuchen von Bestellungen auf Waren; Legitimationskarten und punzierungsamtliche Legitimation für dieselben Nr. 4881.
Handschlagziegel, Verwendung zu hohen Fabriksschloten Nr. 4821.
Handverkauf in öffentlichen Apotheken Nr. 4680, 4689.
Handwerkercautionen, Rückstellung Nr. 4987.
— — Stempelbehandlung der Widmungsurkunden über — Nr. 4988.
Handwerksburschen, Behandlung reisender Nr. 5098.
Handzeichen schreibensunfähiger Parteien, Beglaubigung Nr. 5152.
Hausabwässer, Einleitung in Straßengräben Nr. 5090.
Hausapotheken im Absatzgebiete öffentlicher Apotheken Nr. 4682.
— — Hintanhaltung von Arzneiverwechslungen in — Nr. 4683.
— — in den Sanitätsinspectionsberichten zu behandeln Nr. 5091.

4887. **Hausieren** mit Essig.

H. M. 18. October 1902, Z. 45178. St. E. 14. November 1902, Z. 113620, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Behufs Herbeiführung eines einheitlichen und correcten Vorgehens bei der Handhabung der Vorschriften hinsichtlich des Hausierhandels mit Essig hat das H. M. die Bestimmungen der Erl. v. 5. September 1877, Z. 26944, v. 3. September 1878, Z. 20982,[1]) und v. 21. September 1898, Z. 31345,[2]) mit nachstehenden Erläuterungen in Erinnerung gebracht: Nach Maßgabe des Min.-Erl. v. 3. September 1878, Z. 20982, dürfen die befugten Essighausierer aus Groß-Mune, Klein-Mune und Sejane auch mit Essig, welcher nicht das Product ihrer eigenen Hausindustrie ist, hausieren. Es kann daher darin, dass die mit den vorschriftsmäßig von der Bzh. Volosca ausgestellten, auf „Essig" lautenden Hausierbüchern versehenen Essighausierer aus den genannten 3 Katastralgemeinden nicht mit Essig eigener Erzeugung, sondern mit fabriksmäßig hergestelltem Alkohol- oder Holzessig hausieren, eine Unzukömmlichkeit nicht erblickt werden, solange der von diesen Hausierern geführte Essig tadellos ist und die Abnehmer durch den Hausierer über die Beschaffenheit der Ware nicht getäuscht werden. Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der befugten Essighausierer aus Groß-Mune, Klein-Mune und Sejane ist unter genauer Beobachtung der mit den vorcit. Min.-Erl. ergangenen Weisungen

[1]) Nr. 1698 d. Slg.
[2]) Nr. 1701 d. Slg.

auszuüben. Gegen jene befugten Essighausierer, welche sich bei der Ausübung des Hausierhandels unbefugterweise bespannter Wagen bedienen oder gegen die Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 23. December 1881, R. G. B. 2 ex 1882, die ihren Essigvorrath befördernde Fahrgelegenheit selbst begleiten, ist nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 16 und 19, lit. g, des Hausierpat. vorzugehen. Da außer der Bzh. in Volosca keine andere Behörde competent ist, eine auf „Essig" lautende Hausierbewilligung zu ertheilen oder zu erneuern, sind solche von nicht competenter Seite ausgefolgte Hausierbücher zu beanständen und im Wege der Statth. dem H. M. vorzulegen. Der unbefugte Hausierhandel mit Essig ist nach den Bestimmungen des § 19, lit. a und e, des Hausierpat. zu ahnden.

Hausieren mit Butter, Käse ꝛc. verboten Nr. 5000.

— — mit gebrauchten Kleidern Nr. 5254.

Hausierer, Handel mit Siphonflaschen Nr. 5116.

4888. **Hausierbeschränkungen,** welche in Ungarn — unter Aufrechthaltung der im § 17 des Hausierpat. und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte — in den im folgenden erwähnten Comitaten und Gegenden bestehen.[1])

I. M. J. 12. April 1901, Z. 11638. St. E. 7. Mai 1901, Z. 35517, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und n. ö. H. u. G. Kam.

Im Comitat Békés ist der Hausierhandel in den Ortschaften Békés, Békés-Csaba und Orosháza verboten und auf dem weiteren Gebiete des Comitats folgendermaßen eingeschränkt: Das Hausieren ist nur während der auf die Vidierung der Hausierbücher folgenden 2 Tage gestattet. Der Hausierer darf aber erst nach dem Verlaufe von 3 Monaten zur Ausübung seines Handels am Orte, wo er das letztemal hausiert hat, erscheinen.

II. M. J. 15. Februar 1901, Z. 4796. St. E. 11. März 1901, Z. 19856, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Im Comitat Oedenburg ist die Ausübung des Hausierhandels derart eingeschränkt, dass die Hausierer, ausgenommen die Städte Rust und Eisenstadt, in den Gemeinden wöchentlich nur einmal und nur für die Dauer von 48 Stunden den Hausierhandel ausüben dürfen.

III. M. J. 30. November 1901, Z. 45061. St. E. 10. December 1901, Z. 113940, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Im Comitat Ung ist die Ausübung des Hausierhandels derart eingeschränkt, dass das Hausieren vom Zeitpunkte der amtlichen Vidierung gerechnet in Großgemeinden 3 Tage, in Kleingemeinden 2 Tage gestattet ist und die Hausierer in jedem Orte wegen Ausübung ihres Hausierhandels nur jeden dritten Monat erscheinen dürfen.

Hausierhandel, Sicherung des Strafvollzuges bei Ausschluss vom — Nr. 4882.

Hausierübertretungen, Feststellung, ob Beschuldigter Inländer Nr. 4882.

4889. **Hausierverbote**[2]) in Ungarn.[3]) Laut nachstehend citierter, mit Beziehung auf § 10 des Hausierpat. v. J. 1852 erflossener Erlässe ist in den Jahren 1901 und 1902 die Ausübung des Hausierhandels unter Aufrechthaltung der im § 17 des Hausierpat. bzw. in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte für das Gebiet der nachbenannten Städte, Märkte und Orte verboten worden:

Alsó-Tátrafüred, Comitat Szepes (M. J. 22. September 1901, Z. 34685. St. E. 12. October 1901, Z. 89887, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und n. ö. H. u. G. Kam.).

Baldócz, Comitat Szepes (M. J. 22. September 1901, Z. 34685. St. E. 12. October 1901, Z. 89887, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und n. ö. H. u. G. Kam.).

[1]) Vgl. Nr. 1702 d. Slg.

[2]) Im Kronlande Niederösterreich wurden i. J. 1901 und 1902 folgende Hausierverbote erlassen: Hainburg (Min.-Vdg. 24. September 1901, R. G. B. 152), Gainfarn (Min.-Vdg. 7. November 1901, R. G. B. 200) und Bruck a. d. Leitha (Min.-Vdg. 29. Jänner 1902, R. G. B. 29).

[3]) Vgl. auch Nr. 1768 d. Slg.

Barlangliget, Comitat Szepes (M. J. 22. September 1901, Z. 34685. St. E. 12. October 1901, Z. 89887, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und n. ö. H. u. G. Kam.).
Békés, Comitat Békés (M. J. 12. April 1901, Z. 11638. St. E. 7. Mai 1901, Z. 35517, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und n. ö. H. u. G. Kam.).
Békés-Csaba, Comitat Békés (M. J. 12. April 1901, Z. 11638. St. E. 7. Mai 1901, Z. 35517, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und n. ö. H. u. G. Kam.).
Bisztritz, Comitat Bisztritz-Naszód (M. J. 20. März 1901, Z. 9478. St. E. 12. April 1901, Z. 28595, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und n. ö. H. u. G. Kam.).
Breznóbánya, Bries, Comitat Altsohl (M. J. 23. Juni 1901, Z. 21083. St. E. 14. Juli 1901, Z. 60820, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und n. ö. H. u. G. Kam.).
Budafok, Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun (M. J. 9. Juli 1902, Z. 28434. St. E. 25. Juli 1902, Z. 73069, an alle Bzb. und n. ö. H. u. G. Kam.).
Daruvár, Comitat Pozsega (M. J. 26. October 1901, Z. 39415. St. E. 19. November 1901, Z. 101857, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und Wr. P. D.).
Dicsö-Szent-Márton, Comitat Kis Küküllö (M. J. 4. April 1902, Z. 12452. St. E. 12. April 1902, Z. 36559, an alle Bzb. und n. ö. H. u. G. Kam.).
Dunaföldvár, Comitat Tolna (M. J. 16. Jänner 1901, Z. 442. St. E. 1. Februar 1901, Z. 7612, an alle Bzb. und Wr. P. D.).
Eisenstadt, Comitat Oedenburg (M. J. 21. März 1901, Z. 9130. St. E. 12. April 1901, Z. 28913, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und n. ö. H. u. G. Kam.).
Esseg, Croatien (M. J. 8. Jänner 1900, Z. 43257 ex 1899. St. E. 3. Februar 1900, Z. 4126, an alle Bzb. und Wr. P. D.).
Erzsébetváros, Comitat Kis Küküllö (M. J. 21. April 1902, Z. 15670. St. E. 2. April 1902, Z. 42998, an alle Bzb. und n. ö. H. u. G. Kam.).
Fehér-Gyarmat, Comitat Szatmár (M. J. 8. Juli 1902, Z. 28433. St. E. 25. Juli 1902, Z. 73070, an alle Bzb. und n. ö. H. u. G. Kam.).
Ganšdorf, Gánócz, Comitat Szepes (M. J. 22. September 1901, Z. 34685. St. E. 12. October 1901, Z. 89887, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und n. ö. H. u. G. Kam.).
Husz-Park, Comitat Szepes (M. J. 22. September 1901, Z. 34685. St. E. 12. October 1901, Z. 89887, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und n. ö. H. u. G. Kam.).
Iglófüred, Comitat Szepes (M. J. 22. September 1901, Z. 34685. St. E. 12. October 1901, Z. 89887, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und n. ö. H. u. G. Kam.).
Jolsva, Comitat Gömör-Kishont (M. J. 17. December 1902, Z. 52221. St. E. 5. Jänner 1903, Z. 128962 ex 1902, an alle Bzb. und n. ö. H. u. G. Kam.).
Károlyfalva, Karlsdorf, Comitat Temes (M. J. 29. August 1901, Z. 31265. St. E. 12. September 1901, Z. 81621, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und n. ö. H. u. G. Kam.).
Körmöczbánya, Comitat Bars (M. J. 8. Jänner 1900, Z. 43257 ex 1899. St. E. 3. Februar 1900, Z. 4126, an alle Bzb. und Wr. P. D.).
Koronahegy, Comitat Szepes (M. J. 22. September 1901, Z. 34685. St. E. 12. October 1901, Z. 89887, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und n. ö. H. u. G. Kam.).
Kis-Kun-Félegyháza, Comitat Pest (M. J. 28. September 1902, Z. 40594. St. E. 14. October 1902, Z. 101149, an alle Bzb. und n. ö. H. u. G. Kam.).
Lautschburg, Lucsiona, Comitat Scepes (M. J. 22. September 1901, Z. 34685. St. E. 12. October 1901, Z. 89887, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und n. ö. H. u. G. Kam.).
Léva (M. J. 16. Mai 1902, Z. 19830. St. E. 31. Mai 1902, Z. 52941, an alle Bzb. und n. ö. H. u. G. Kam.).
Lublófüred, Comitat Szepes (M. J. 22. September 1901, Z. 34685. St. E. 12. October 1901, Z. 89887, an alle Bzb., Wr. mag, Bz.-Amt. und n. ö. H. u. G. Kam.).
Mühlenbach, Ó-Tátrafüred, Comitat Szepes (M. J. 22. September 1901, Z. 34685. St. E. 12. October 1901, Z. 89887, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und n. ö. H. u. G. Kam.).
Nagyszalonta, Comitat Bihar (M. J. 15. Jänner 1902, Z. 1170. St. E. 27. Jänner 1902, Z. 7486, an alle Bzb. und n. ö. H. u. G. Kam.).
Nova-Gradiska (M. J. 6. October 1902, Z. 41683. St. E. 21. October 1902, Z. 103068, an alle Bzb. und n. ö. H. u. G. Kam.).
Orosháza, Comitat Békés (M. J. 12. April 1901, Z. 11638. St. E. 7. Mai 1901, Z. 35517, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und n. ö. H. u. G. Kam.).
Poprád, Comitat Szepes (M. J. 19. März 1900, Z. 6851. St. E. 5. April 1900, Z. 28709, an alle Bzb. und Wr. P. D.).
Ruma (M. J. 14. März 1901, Z. 6261. St. E. 30. März 1901, Z. 26066, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und n. ö. H. u. G. Kam.).
Schwarzenberg, Feketehegy, Comitat Szepes (M. J. 22. September 1901, Z. 34685. St. E. 12. October 1901, Z. 89887, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und n. ö. H. u. G. Kam.).
Sed, Comitat Szérem (M. J. 21. März 1901, Z. 8091. St. E. 12. April 1901, Z. 28594, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und n. ö. H. u. G. Kam.).
Zkalitz, Szakolcza, Comitat Neutra (M. J. 7. September 1901, Z. 34372. St. E. 27. September 1901, Z. 84796, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und n. ö. H. u. G. Kam.).
Slatina, Comitat Verőcze (M. J. 12. August 1902, Z. 34028. St. E. 28. August 1902, Z. 85224, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und n. ö. H. u. G. Kam.).

Szamosujvár, Comitat Szolnok-Doboka (M. J. 19. December 1902, Z. 52407. St. E. 8. Jänner 1903, Z. 130163 ex 1902, an alle Bzb. und n. ö. H. u. G. Kam.).
Szent-Ágotha, Comitat Nagy-Küküllö (M. J. 29. April 1902, Z. 16269. St. E. 8. Mai 1902, Z. 45677, an alle Bzb. und n. ö. H. u. G. Kam.).
Szombathely, Steinamanger, Comitat Vas (M. J. 6. October 1901, Z. 38031. St. E. 4. November 1901, Z. 95193, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und n. ö. H. u. G. Kam.).
Tata-Tóváros, Comitat Komárom (M. J. 28. September 1902, Z. 40419. St. E. 14. October 1902, Z. 101149, an alle Bzb. und n. ö. H. u. G. Kam.).
Tátra-Lomnicz, Comitat Szepes (M. J. 22. September 1901, Z. 34685. St. E. 12. October 1901, Z. 89887, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und n. ö. H. u. G. Kam.).
Thurzófüred, Comitat Szepes (M. J. 22. September 1901, Z. 34685. St. E. 12. October 1901, Z. 89887, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und n. ö. H. u. G. Kam.).
Török-Becse, Comitat Torontál (M. J. 7. September 1901, Z. 34372. St. E. 27. September 1901, Z. 84796, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und n. ö. H. u. G. Kam.).
Trencsén-Teplicz, Curort, Comitat Trencsén (M. J. 23. Februar 1900, Z. 875. St. E. 10. März 1900, Z. 21369, an alle Bzb. und Wr. P. D.).
Ujbánya, Comitat Bars (M. J. 14. April 1902, Z. 14448. St. E. 24. April 1902, Z. 39393, an alle Bzb. und n. ö. H. u. G. Kam.).
Új-Tátrafüred, Comitat Szepes (M. J. 22. September 1901, Z. 34685. St. E. 12. October 1901, Z. 89887, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und n. ö. H. u. G. Kam.).
Ungvár, Comitat Ung (M. J. 11. August 1902, Z. 33698. St. E. 21. August 1902, Z. 84706, an alle Bzb. und n. ö. H. u. G. Kam.).
Vácz, Waitzen (M. J. 22. October 1902, Z. 44020. St. E. 13. November 1902, Z. 109909, an alle Bzb. und n. ö. H. u. G. Kam.).
Vizje, Comitat Belovár-Körös (M. J. 6. October 1901, Z. 37659. St. E. 29. October 1901, Z. 94022, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und n. ö. H. u. G. Kam.).

Hausindustrie, Gegenstand der Sanitätsinspectionsberichte Nr. 5091.
Hausindustrieartikel, Aufsuchen von Privatkunden in Ungarn behufs Sammlung von Bestellungen auf österr. — Nr. 4868.
Haustauben, Hintanhaltung ihrer Erlegung Nr. 4743.

4890. **Hebammen,** Diplomentziehung.

M. J. 20. März 1901, Z. 4674. St. E. 8. April 1901, Z. 29020, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Da es vorgekommen ist, dass eine verehelichte Hebamme, welcher infolge gerichtlicher Verurtheilung wegen Verbrechens die Praxisberechtigung entzogen worden war, das auf ihren früheren Familiennamen lautende Diplom jedoch nicht abgenommen werden konnte, nach einiger Zeit unter Vorweisung desselben anderwärts die Hebammenpraxis anzumelden versuchte, wird zur Danachachtung angeordnet, dass in der jeweiligen Verständigung der polit. Behörden über die erfolgte Entziehung der Praxisberechtigung einer Hebamme nicht nur der Name, den sie zur Zeit der Verurtheilung und Praxisentziehung führte, sondern auch der Name, auf welchen das Hebammendiplom lautete, nebst dem Datum des letzteren anzugeben ist.

— — in den Sanitätsinspectionsberichten zu behandeln Nr. 5091.
— — Evidentführung der in Wien wohnhaften — Nr. 5093.

4891. **Hebammenamtstage,** Termin für den Jahresbericht über —.

St. E. 4. Juni 1902, Z. 53902, an alle Bzh. und beide Stadtr.

In Abänderung des St. E. v. 4. October 1897, Z. 87208,[1]) ergeht die Anordnung, den Bericht über die Hebammenamtstage nicht mehr als besonderen Abschnitt des Ergänzungsberichtes lit. R über Sanitätsangelegenheiten am Schlusse jedes Jahres, sondern in Hinkunft von diesem getrennt bis Ende Februar des nächstfolgenden Jahres an die Statth. vorzulegen.

Hebammendiplome, Rückstellung entzogener — an die ausstellende Lehranstalt Nr. 5092.
Heeresangehörige, Beamte, Enthebung für den Mobilisierungsfall Nr. 4963.
Heilanstalten, in den Sanitätsinspectionsberichten zu behandeln Nr. 5091.
— — Bekämpfung der Tuberculose in — Nr. 5188.

[1]) Nr. 1776 d. Slg.

Heiligenbilder, Verkaufslicenzen für — Nr. 5049.

4892. **Heilkunde,** berufs- und standeswidrige Ausübung der —.

M. J. 19. Februar 1901, Z. 9911. St. E. 18. März 1901, Z. 16720, an alle Bzh., mitgeth. Wr. Mag., beiden Stadtr., Aerztekammern und Wr. P. D.

Mit Rücksicht auf die in Tagesblättern vorkommenden Annoncen, in welchen dem Publicum ärztliche Hilfe auf brieflichem Wege angeboten wird, hat das M. J. unter Hinweis auf seinen Erl. v. 22. Juli 1898, Z. 5877,[1]) eröffnet, dass einem berufs- und standeswidrigen Betriebe der ärztlichen Praxis durch inländische Aerzte, welche die professionsmäßige Behandlung von Krankheiten auf bloße schriftliche Information hin ankündigen, auf dem durch das Aerztekammergesetz eröffneten Wege, sowie durch strenge Ueberwachung dieser Art ärztlicher Berufsausübung, welche leichthin zu sträflichen Gesundheitsschädigungen und sanitären Versäumnissen führen kann, zu begegnen sein wird. Hievon werden die Bzh. mit Beziehung auf den St. E. v. 27. Mai 1898, Z. 5982,[2]) zur Danachachtung in die Kenntnis gesetzt.

— — Promotion ung. Staatsangehöriger in Oesterreich zu Doctoren der gesammten — Nr. 5094.

Heilmethode Bacelli's bei Maul- und Klauenseuche Nr. 5003.

Heilmittel, therapeutische Behelfe fallen nicht unter — Nr. 4955.

— — von A. Thierry Nr. 5180.

4893. **Heilmittelreclame** ausländischer Unternehmungen in inländischen Druckschriften.

M. J. 6. November 1902, Z. 26284. St. E. 22. November 1902, Z. 114065, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Das M. J. hat über einen Bericht der Statth. in Brünn, betreffend die Anpreisung von Heilmitteln und Heilmethoden durch eine amerikanische Unternehmung im Wege der Annoncierung in mehreren in Mähren erscheinenden Zeitschriften, eröffnet, dass nach einer Mittheilung des J. M. die Vertreter der in Betracht kommenden Zeitschriften durch die Oberstaatsanwaltschaft darauf aufmerksam gemacht wurden, dass durch die Veröffentlichung der betreffenden Inserate ein curpfuscherisches, daher unstatthaftes Unternehmen gefördert werde, und dass die Fortsetzung dieser Inserierung die pressrechtliche Repression bzw. strafgerichtliche Ahndung nach sich ziehen müsste. Diese Warnung war von Erfolg, und würde die neuerliche Veröffentlichung dieser oder ähnlicher Annoncen, entgegen der vorhergegangenen Abmahnung, das Einschreiten der k. k. Oberstaatsanwaltschaft nach sich ziehen. Aus diesem Anlasse hat das J. M. mit dem Erl. v. 17. Juni 1902, Z. 7739, neuerliche Directiven (s. Erl. des J. M. v. 8. Juli 1898, Z. 14924,[3]) in der Zeitschrift „Das österr. Sanitätswesen" Nr. 31, S. 266 ex 1898) an die Oberstaatsanwaltschaften gelangen lassen, welche sich auf deren Vorgehen zur Hintanhaltung unzulässiger Anpreisungen von Heilmitteln und Heilmethoden in Druckschriften (Tagesblättern, Flugschriften, Kalendern 2c.), soferne sie von ausländischen, unter dem Scheine der Ausübung der ärztlichen Wissenschaft wirkenden Persönlichkeiten ausgehen, beziehen. In diesem Erlasse wird insbesondere hervorgehoben, dass die mit derartigen reclamehaften Ankündigungen verbundene Inaussichtstellung einer brieflichen Cur unzweifelhaft einer unbefugten Aus-

[1]) Nr. 1794 d. Slg.

[2]) Nach diesem Erlasse ist in Hinkunft jeder Fall einer Distanzbehandlung bei einem schwer oder infectiös Erkrankten, soferne nicht der Thatbestand des § 358 St. G. gegeben, somit das Gericht competent erscheint, der Aerztekammer behufs weiterer Veranlassung zur Kenntnis zu bringen. Aufgabe der polit. Behörden ist es, der ärztlichen Distanzbehandlung fortgesetzt ihr volles Augenmerk zuzuwenden.

[3]) Vgl. bezüglich dieses Erlasses auch Fußnote 2 auf S. 82 bei Nr. 1794 d. Slg.

übung der Arzneikunde im Inlande gleich käme und daher als Distanzdelict der Strafnorm des § 343 St. G. unterliege, wobei hinsichtlich der Publication dieser Anpreisungen die §§ 5 und 8 St. G., betreffend Mitschuld und Theilnahme an strafbaren Handlungen, sowie Versuch von solchen, in Betracht kämen. Unter Umständen, wie bei der Anpreisung der brieflichen Cur in der Annonce selbst käme eventuell der § 305 St. G., betreffend die Anreizung zu verbotenen Handlungen, und insofern die Annonce die Aufforderung zum Ankaufe eines im Inlande verbotenen oder in Bezug auf seine Verabfolgung besonderen beschränkenden Anordnungen unterworfenen Heilmittels verbreiten würde, die Bestimmungen der §§ 345 und 354 St. G., betreffend den Verkauf verbotener Arzneimittel und den unbefugten Verkauf von Heilmitteln, bei Prüfung der Annonce vom Standpunkte der §§ 5 und 8 St. G. in Betracht. Das J. M. legt das Hauptgewicht darauf, dass in jedem einzelnen Falle mit Vorsicht geprüft werde, ob es sich thatsächlich um ein solches Unternehmen handle, dass unter dem Scheine der Ausübung der ärztlichen Wissenschaft in einer die öffentliche Gesundheitspflege bedrohenden Weise thätig ist. Um hienach die Mitwirkung der Oberstaatsanwaltschaft zur Hintanhaltung des immer wiederkehrenden Unfuges einer unzulässigen Anpreisung von Heilmethoden und Heilmitteln unbefugter ausländischer Unternehmungen in Druckschriften und Annoncen wirksam entsprechen zu können, werden die polit. Bezirks- und Polizeibehörden angewiesen, fortan derartigen Annoncen und Anpreisungen in den im Amtsgebiete erscheinenden Druckschriften durch die unterstehenden Sanitätsorgane die fortgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden.[1]) In Fällen, in denen die im vorstehenden dargelegten Momente zutreffen, ist der Statth. unter Vorlage der beanständeten Publication die Anzeige zu erstatten, damit sie in die Lage komme, sich hinsichtlich der weiteren Verfolgung der Angelegenheit mit der Oberstaatsanwaltschaft in das Einvernehmen zu setzen.

Heilmittelreclame, Ankündigung von Handverkaufsartikeln durch Apotheker Nr. 4689.

— — betreffend den Pagliano-Sirup Nr. 5024.

4894. **Heilmittelsendungen** mittelst Briefpost aus dem Auslande.

M. J. 6. Mai 1902, Z. 13884. St. E. 21. Mai 1902, Z. 47672, an alle Bzh., Wr. mag. Bz.-Amt. und beide Stadtr.; mitgeth. Wr. P. D., Apothekergremien, Aerztekammern und k. k. Staatsanwaltschaften in Niederösterreich.

Von einem gewissen Institut für Sauerstoffheilverfahren „Vitafer" in Berlin werden Druckschriften versendet, in welchen Hilfesuchenden auf Grund eines von dem Patienten auszufüllenden Fragebogens ärztliche Behandlung ex distantia und die Uebersendung von Arzneien als „Muster ohne Wert, eingeschrieben" gegen Einsendung des Betrages von 20 Mk. angeboten werden. Unter Hinweis auf den Erl. des M. J. v. 19. Mai 1899, Z. 8972,[2]) werden die polit. Behörden verständigt, dass gemäß Vdg. des H. M. v. 8. Mai 1899, Z. 24926 (Post- und Telegraphen-V. B. Nr. 50) die Postämter verpflichtet sind, alle Briefpostsendungen aus dem Auslande an Privatpersonen, gleichgiltig, ob dieselben verschlossen oder als „Muster ohne Wert" einlangen, soferne der Inhalt derselben offenkundig oder allem Anscheine nach aus Arzneiwaren besteht, im Sinne der §§ 13 und 15 der Vorschriften über das postamtliche Verfahren mit Postsendungen, welche der Stellung zum Zollamte unterliegen (Post- und Telegraphen-V. B. Nr. 92 ex 1883), an das nächste Zollamt zur Amtshandlung zu

[1]) In demselben Sinne hat die Statth. nach dem Erl. des M. J. ihre eigenen Sanitätsorgane anzuweisen.

[2]) Nr. 3223 d. Slg.

überstellen. Beigefügt wird noch, dass die Statth. über Auftrag des M. J. im Einvernehmen mit der Postdirection das Entsprechende zur Hintanhaltung des obbezeichneten Unfuges, sowie jedes anderweitigen unbefugten Arzneimittelverkehres durch Arzneimittelsendungen aus dem Auslande an zum Arzneibezuge nicht Berechtigte zu veranlassen hat.

4895. **Heilmittelsendungen** aus dem Auslande unter falscher Declaration.

M. J. 20. Juni 1902, Z. 18798. St. E. 16. Juli 1902, Z. 64401, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.; mitgeth. den Apothekergremien, Aerztekammern und der Wr. P. D.

Nach einer Mittheilung des F. M. sind in letzter Zeit mehrere Sendungen von arzneilichen Geheimmitteln (wie: erster Schweizer Hochalmkräuter-Kraft-Theriak, langlebige Essenz) der Firma Wilhelm Kornpointner's Nachfolger in Reineck (Schweiz) unter falscher Declaration als „Bodenwichse", „Lederschmiere", „Politurkügelchen" u. dgl. beim Hauptzollamte in Wien eingelangt und saisiert worden. Den betreffenden Adressaten wurde seitens der Zollbehörde bedeutet, dass behufs allfälliger Ausfolgung dieser Arzneizubereitungen die Bezugsbewilligung der polit. Landesbehörde beizubringen ist, soferne nicht seitens des Versenders eine Cession der betreffenden Sendung an einen Apotheker erfolgt. Aus diesem Anlasse wird neuerdings [1]) auf den verbotswidrigen Vertrieb der Geheimmittel des Wilhelm Kornpointner (früher in Ungarn, dann in Oberösterreich, später in Baiern, jetzt dessen Nachfolger in der Schweiz) aufmerksam gemacht, und ist vorzusorgen, dass jede Uebernahme von Geheimmittelsendungen im Cessionswege durch Apotheker zuversichtlich unterbleibe, da ein derartiger Vorgang den Medicinalvorschriften zuwiderlaufen würde.

4896. **Heilmittelverbote,** Bekanntgabe an die Presse.

M. J. 7. Juni 1901, Z. 11642. St. E. 5. Juli 1901, Z. 52172, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Mit Beziehung auf den Erl. des M. J. v. 22. Juli 1898, Z. 5877, [2]) betreffend die Hintanhaltung des durch besondere Min.-Erl. ausdrücklich und allgemein verbotenen Vertriebes gewisser unzulässiger arzneilicher Zubereitungen, sowie ihrer Annoncierung und Anpreisung, wird aufmerksam gemacht, dass dieser Zweck wesentlich dadurch gefördert werden kann, dass den Redactionen der annoncierenden Tagesblätter und periodischen Druckschriften von dem den polit. Bezirks- und Polizeibehörden mitgetheilten, außerdem jeder Arzneitaxe beigedruckten Verzeichnisse verbotener Arzneiartikel, sowie von jeweilig erfließenden fallweisen Verboten Kenntnis gegeben wird. [3])

Heilserum gegen Diphtheritis Nr. 4786—4788.
Heil- und Pflegestätten für Lungenkranke Nr. 5188.
Heimarbeit, in den Sanitätsinspectionsberichten zu behandeln Nr. 5091.

4897. **Heimatsgesetz,** Durchführung der Ges.-Nov. v. J. 1896.

M. J. 10. December 1901, Z. 20509. St. E. 3. Jänner 1902, Z. 117166 ex 1901, an alle Bzh.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass sich einzelne Gemeinden in verschiedenen Verwaltungsgebieten bei der Verhandlung von Gesuchen um die Aufnahme bzw. Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband, die auf die Heimatsrechtsnovelle v. 5. December 1896, R. G. B. 222, gestützt werden, von Gesichtspunkten leiten lassen, welche zum Theile auf eine irrige Auffassung der gesetzlichen Bestimmungen zurückzuführen, zum Theile aber wohl nur aus dem

---

[1]) Vgl. diesbezüglich die Erl. des M. J. v. 16. März 1891, Z. 647 (St. E. 30. März 1891, Z. 17110, an Bzh. Baden) und v. 24. März 1900, Z. 9601 (St. E. 31. März 1900, Z. 29558, an Wr. Mag.), sowie Fußnote 3 auf S. 707 (Bd. I) bei Nr. 2975 d. Slg.

[2]) Nr. 1794 d. Slg.

[3]) Vgl. auch Nr. 330 d. Slg.

Bestreben zu erklären sind, im Interesse des Gemeindehaushaltes die Wirkungen dieses Gesetzes von der Gemeinde thunlichst abzuwenden.[1]) Es liegt nicht in der Befugnis der Staatsverwaltung, durch die Erlassung allgemeiner Directiven der Lösung der einzelnen, bei der Handhabung des Heimatsgesetzes sich ergebenden materiellrechtlichen Fragen im Wege der Judicatur vorzugreifen, wohl aber ist es die Pflicht der competenten staatlichen Behörden, in jenen Fällen, in welchen sie zu einschlägigen Entscheidungen berufen sind, durch eine dem Geiste des Gesetzes Rechnung tragende, sorgfältige und insbesondere auch rasche Judicatur auf die Klärung der Anschauungen hinzuwirken und dem Gesetze Geltung zu verschaffen. Den zur Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Gemeinden berufenen Behörden wird es aber auch obliegen, diejenigen Gemeinden, bei welchen eine grundsätzlich widerstrebende Haltung im eingangs angedeutetem Sinne wahrgenommen wird, eindringlichst über die Zwecklosigkeit und über die Unbilligkeit eines solchen Vorgehens aufzuklären, wobei insbesondere darauf hinzuweisen sein wird, dass ein derartiges Vorgehen angesichts der schließlich zu gewärtigenden Entscheidung der competenten Behörden zu dem von der Gemeinde gewünschten Ergebnisse doch nicht führen kann, wohl aber unter Umständen der Partei durch den Verzug empfindlichen Schaden zuzufügen geeignet und auch den Interessen der Gemeinden selbst abträglich ist, da die damit verknüpften Weiterungen und Verhandlungen die Arbeitskräfte der Gemeinden und daher auch die communalen Finanzen unnöthig belasten. Hievon werden alle Bzh. mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, dass sich die vom M. J. in Aussicht gestellte Lösung der Gebürenfrage im administrativen Wege selbstverständlich nur auf die staatlichen Gebüren (Stempel) beziehen konnte, und wird in dieser Beziehung auf den Min.-Erl. v. 29. Mai 1901, ad Z. 12846,[2]) hingewiesen.

Heimatsgesetznovelle, Ausweisungsrecht der Gemeinden Nr. 4856.

4898. **Heimatsrecht,** Geltendmachung des Anspruches auf Verleihung des —.

F. M.[3]) 29. December 1900, Z. 78729. St. E. 23. Jänner 1901, Z. 5264, an alle Bzb.

Die im Grunde der Heimatsges.-Nov. v. 5. December 1896, R. G. B. 222, eingebrachten Gesuche um polizeiliche Bestätigung des 10jährigen Aufenthaltes zum Zwecke der Erlangung des Heimatsrechtes sind im Sinne des § 4 dieses Ges. stempelfrei und genießen die polizeilichen Amtsbestätigungen selbst die bedingte Gebürenfreiheit nach T. P. 117, lit. d, des Gebürenges.

4899. M. J. 2. Mai 1901, Z. 14315. St. E. 18. Mai 1901, Z. 40595, an alle Bzb.

Zufolge Erl. des F. M. v. 17. April 1901, Z. 11233, sind die zur Geltendmachung des Anspruches auf Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde im Sinne des Ges. v. 5. December 1896, R. G. B. 222, erforderlichen Behelfe, wie: Zeugnisse, Tauf-, Geburts- und Trauungsbestätigungen, Heimatsscheine u. dgl. unter Beachtung der Bestimmungen des P. 5 der Vorerinnerungen zum Tarif des Gebürenges. v. 9. Februar 1850, R. G. B. 50, wonach an der Stelle, an welcher der Stempel angebracht zu sein pflegt, der Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, anzugeben ist, stempelfrei.[4])

---

[1]) Vgl. auch Nr. 4856 d. Slg.

[2]) Nr. 4900 d. Slg.

[3]) Dieser Erlass ist über eine Anfrage der Wr. P. D. an die F. L. D. in Wien ergangen und von der Wr. P. D. der Statth. mitgetheilt worden.

[4]) Infolge Erl. des M. J. v. 30. Mai 1901, Z. 20213, waren von vorstehendem Erlasse auch die mit der Matrikenführung betrauten Aemter und Organe zu verständigen (St. E. 15. Juni 1901, Z. 49452, an alle Bzb.).

4900. **Heimatsrecht,** Geltendmachung des Anspruches auf Verleihung des —.

M. J. 29. Mai 1901, ad Z. 12846. St. E. 13. Juni 1901, Z. 49423, an alle Bzb.

Das F. M. hat mit Erl. v. 4. April 1901, Z. 14548, ausgesprochen, dass die von Ausländern oder Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, im Sinne des § 5 des Ges. v. 5. December 1896, R. G. B. 222, behufs Erlangung der österr. Staatsbürgerschaft überreichten Gesuche um Zusicherung der Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde der Stempelgebür von 1 *K* von jedem Bogen (T. P. 43, lit. a, Z. 2, des Ges. v. 13. December 1862, R. G. B. 89) unterliegen, wogegen die Gesuche, mit welchen die genannten Personen nach erwirkter österr. Staatsbürgerschaft um Anerkennung der Wirksamkeit der zugesicherten Aufnahme in den Heimatsverband einschreiten, nach § 4 des cit. Ges. v. J. 1896 gebürenfrei sind. Hievon sind auch die Gemeinden, sowie die mit der Matrikenführung betrauten Organe und Aemter in Kenntnis zu setzen.

4901. M. J. 17. November 1901, ad Z. 35148. St. E. 26. November 1901, Z. 109118, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Das F. M. hat mit dem Erl. v. 24. October 1900, Z. 55464, ausgesprochen, dass die in Angelegenheit der auf die §§ 2—5 des Ges. v. 5. December 1896, R. G. B. 222, gestützten Erwirkung der ausdrücklichen Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde eingebrachten Rechtsmittel (Berufungen, Beschwerden) als Eingaben zur Geltendmachung des Anspruches auf ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband nach § 4 des cit. Ges. gebürenfrei sind. Diese Gebürenfreiheit erstreckt sich aber nicht auch auf Fälle der freiwilligen ausdrücklichen Aufnahme in den Gemeindeverband.

4902. M. J. 18. April 1902, Z. 13175. St. E. 26. April 1902, Z. 41413, an alle Bzb.

Ueber eine Anfrage hat das F. M. mit Erl. v. 29. März 1902, Z. 19764, ausgesprochen, dass die als Beleg zum Ansuchen um die obligatorische Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde erforderlichen Uebersetzungen von Zeugnissen u. dgl. unter Beobachtung der Anordnung des P. 5 der Vorerinnerungen zum Tarif des Gebürenges. v. 9. Februar 1850, R. G. B. 50, auf Grund des § 4 des Ges. v. 5. December 1896, R. G. B. 222, stempelfrei ausgefertigt werden können.

— — Benützung des Centralarmenkatasters der Stadt Wien bei Prüfung der Voraussetzungen für die Ersitzung des Anspruches auf das — Nr. 4696.
— — Assentierter, nachträgliche Aenderungen im — Nr. 5074.
— — vorbestrafter Personen, Mittheilung jeder Aenderung an das Strafregisteramt Nr. 5160.
— — von Spitalspfleglingen, Feststellung Nr. 5208.
— — Evidenthaltung der Zuständigkeitsveränderungen der Zigeuner Nr. 5272.
Heimatsscheine, Legalisierung der zum Gebrauche im Deutschen Reiche bestimmten — Nr. 4798.
Heimbeförderungsagenden, Amtscorrespondenz mit dem Generalconsulat in Berlin in — Nr. 4759.
Heimstätten für schutzbedürftige Kinder Nr. 4934.
Heiratsgutauszahlung als Vereinszweck Nr. 5224.
Hektographen, Bewilligung zur Haltung und Verwendung Nr. 5048.
Heliographie, ein freies Gewerbe Nr. 5050.
Hilfeleistung bei Hochwasser, militärische — Nr. 4908.
Hilfsarbeiter, Kanzleihilfsarbeiter der polit. Behörden Nr. 4929.

4903. **Hilfscassen,** Vorlage der Jahresausweise registrierter —.

M. J. 19. April 1901, Z. 14462. St. E. 6. Mai 1901, Z. 36745, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Hinsichtlich der Vorlage der Jahresnachweisungen der auf Grund des Ges. v. 16. Juli 1892, R. G. B. 202, bestehenden registrierten Hilfscassen, hat das M. J. in Abänderung und Ergänzung seines Erl. v. 11. December 1892, Z. 2592/M I,[1]) folgendes angeordnet: Die „Jahresberichte", sowie die im Sinne des § 10 der Min.-Vdg. v. 1. December 1892, R. G. B. 203, nach dem dort vorgesehenen, auch in Nr. 2 des Jahrganges 1893 der vom M. J. herausgegebenen „Amtlichen Nachrichten" abgedruckten amtlichen Formular C und D[2]) für jeden der einzelnen Cassenzwecke bzw. Cassenfonds zu verfassenden Rechnungsabschlüsse („Einnahmen- und Ausgabenrechnung", „Vermögensnachweis") und „statistischen Berichte" sind in einfacher, authentischer Ausfertigung von den Hilfscassen einzuholen. Hilfscassen, welchen im Sinne des § 7 des Hilfscassengesetzes die Berechtigung zur Krankenversicherung nach dem Ges. v. 30. März 1888, R. G. B. 33, zuerkannt worden ist, haben rücksichtlich dieses Versicherungszweiges bzw. Fonds die Rechnungs- und statistischen Ausweise nach Maßgabe der auf Grund des § 72 des letztcit. Ges. erlassenen einschlägigen Vorschriften (vgl. auch die St. E. v. 19. Juni 1900, Z. 44282, und v. 6. Mai 1901, Z. 36764) zu liefern, wogegen die Vorlage der bezüglichen, in der cit. Min.-Vdg. vorgesehenen Ausweise mit Ausnahme des nach dem Formular D (Schema I) beizubringenden „statistischen Berichtes" für diesen Versicherungszweig entfällt. Die bezeichneten, von den Cassen gemäß § 34 des Hilfscassengesetzes innerhalb dreier Monate nach Jahresschluss vorzulegenden Nachweisungen sind nach Ueberprüfung seitens der Bzb. hinsichtlich der Vollständigkeit bezüglich jeder einzelnen Casse mittelst je eines gesonderten Berichtes über die von der Bzb. als Aufsichtsbehörde 1. Instanz bei der betreffenden Casse etwa gemachten besonderen Wahrnehmungen bzw. über die in Ausübung der Staatsaufsicht eventuell getroffenen oder in Aussicht genommenen Verfügungen sobald als möglich, spätestens aber bis Ende April jedes Jahres der Statth.[3]) einzusenden.

4904. — — Inhalt des Jahresberichtes.

M. J. 2. Juli 1902, Z. 28034. St. E. 10. Juli 1902, Z. 69290, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Anlässlich der Ueberprüfung der von den registrierten Hilfscassen gemäß § 34 des Hilfscassengesetzes vorgelegten Jahresnachweisungen hat das M. J. die Wahrnehmung gemacht, dass der „Jahresbericht" (§ 34, Z. 1) häufig nur in einer Wiedergabe der Hauptziffern der Rechnungs- und statistischen Ausweise besteht, über die sonstige Thätigkeit der Cassen (wie über die Thätigkeit der Verwaltungsorgane u. s. w.) jedoch keine oder ganz ungenügende Aufschlüsse gibt. Es ergeht daher an die polit. Behörden 1. und 2. Instanz die Weisung, bei Ueberprüfung der erwähnten Nachweisungen auf ihre Vollständigkeit insbesondere

[1]) Nr. 1810 d. Sig.

[2]) Zufolge Erl. des M. J. v. 27. October 1902, Z. 21387, sind die auf Grund des Ges. v. 16. Juli 1892, R. G. B. 202, bestehenden registrierten Hilfscassen behufs Erzielung einer möglichst correcten Ausfertigung ihrer alljährlich vorzulegenden Ausweise zu verhalten, diese Ausweise unter Benützung der mit der Min.-Vdg. v. 1. December 1892, R. G. B. 203, vorgeschriebenen Formulare auszufertigen, wobei hinsichtlich des Rechnungsabschlusses außer den auf dem Formular angebrachten erläuternden Bemerkungen auch noch zu beachten ist, dass unter der Einnahmenpost 1 „Statutenmäßige Beiträge der Mitglieder . . . ." sämmtliche laufende Beiträge der Mitglieder für den betreffenden Fond, somit auch die besonders eingehobenen Verwaltungskostenbeiträge zu verrechnen sind. (St. E. 13. November 1902, Z. 111150, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.).

[3]) — zur Vorlage an das M. J. bis Ende August.

auch darauf zu achten, dass ein „Jahresbericht" zur Vorlage gelange, der sich seinem Inhalte nach thatsächlich als ein solcher erweist. In dieser Hinsicht wird behufs allfälliger Belehrung der Cassen bemerkt, dass der „Jahresbericht", der eine übersichtliche Darstellung der gesammten Gebarungsthätigkeit der Casse bieten soll, mindestens (wenn auch in gedrängtester Kürze) zu enthalten hat: Eine Besprechung und Erläuterung der wichtigsten Rechnungs- und statistischen Ergebnisse; Mittheilungen über die bemerkenswertesten sonstigen Vorkommnisse, insbesondere in der Verwaltung und Führung der Cassengeschäfte, wobei jedenfalls die von den Cassenorganen (Vorstand, Ueberwachungsausschuss, Schiedsgericht, Generalversammlung) entwickelte Thätigkeit bzw. die von denselben gefassten wesentlichsten Beschlüsse anzuführen sein werden; ein Verzeichnis der Cassenfunctionäre (Mitglieder des Vorstandes, Ueberwachungsausschusses und Schiedsgerichtes) nach dem Stande mit Ende des Berichtsjahres.

Hilfscassen, Meldungen über den Austritt von Mitgliedern registrierter — Nr. 4954.

Historische Denkmale, kirchliche — Nr. 4938.

Hochbauten, Publicationen, betreffend öffentliche — Nr. 4710.

4905. **Hochschulen,** Particularbestätigung bei Studienexcursionen von Professoren.

E. U. M. 1. März 1901, Z. 2624/CUM. St. E. 27. März 1901, Z. 22531, an Rectorat der technischen Hochschule und der Hochschule für Bodencultur in Wien.

Bei Studienexcursionen der Professoren der technischen Hochschule in Wien ist in Hinkunft das Particulare bezüglich der thatsächlichen Vornahme der Excursion und des damit verbundenen Zeitaufwandes vom Vorstande (Decan) der betreffenden Fachschule zu bestätigen. Hinsichtlich der Excursionsparticularien der Professoren der Hochschule für Bodencultur hat diese Bestätigung seitens des Rectors zu erfolgen.

4906. — — Bestellung von Kanzleigehilfen und Hilfsarbeitern an —.

E. U. M. 2. August 1902, Z. 1844/CUM. St. E. 11. September 1902, Z. 83072, an Rectorate der 3 Wr. Hochschulen.

Hinsichtlich der Competenz zur Bestellung von Kanzleigehilfen an den Hochschulen hat das E. U. M. behufs Einhaltung eines gleichartigen Vorganges Folgendes [1]) eröffnet:

Was zunächst die Universitäten anbelangt, so geht schon aus dem Umstande, dass nach § 1, Abs. 2, der Vdg. des Gesammtministeriums v. 19. Juli 1902, R. G. B. 145, die Kanzleigehilfenposten nicht systemmäßig an bestimmte Behörden oder Aemter gebunden sind, sondern innerhalb des betreffenden Dienstzweiges und Verwaltungsgebietes bald bei diesem, bald bei jenem Amte zur Besetzung gelangen können, unzweifelhaft hervor, dass auf diese Posten der § 4 der Min.-Vdg. v. 24. October 1875, Z. 17140 (V. B. Nr. 49) keine Anwendung findet. Dies könnte auch aus § 3, Abs. 2, der cit. Vdg. des Gesammtministeriums aus dem Grunde nicht gefolgert werden, da in dieser Bestimmung selbstverständlich nur an jene Behörden gedacht ist, welchen das bezügliche Ernennungsrecht mit voller Wirksamkeit zukommt, während das dem akademischen Senat im § 4 der cit. Min.-Vdg. v. 24. October 1875 hinsichtlich eines Theiles der Kanzleibeamten zugestandene Ernennungsrecht durch die dem Landeschef vorbehaltene Bestätigung beschränkt ist. Da die Kanzleigehilfen überdies einen ganz neuen, für sich bestehenden und, wie schon das für dieselben errichtete Versorgungsinstitut beweist, vollkommen eigenartigen Organismus bilden, können auch aus diesem Grunde Vorschriften, welche für andere Bedienstete und speciell für Kanzleibeamte gegeben sind, auf dieselben nicht angewendet werden. Auch erheischt die ganze Gebarung in dieser Beziehung die Zusammenfassung sowohl des Bestellungsrechtes, als auch aller übrigen auf Grund der mehrcit. Vdg. des Gesammtministeriums daraus folgenden Rechte und Aufgaben in der Hand einerseits der Centralstelle, anderseits der Landesstellen. Da alle vorstehenden Erwägungen in gleicher Weise auch bei den technis-

[1]) Die Statth. hat jedoch selbstverständlich vor der Bestellung von Kanzleigehilfen an der Universität vorher den akademischen Senat, an der technischen Hochschule das Professorencollegium, an der Hochschule für Bodencultur das Rectorat einzuvernehmen (Zusatz aus dem Min.-Erl.).

schen Hochschulen zutreffen, hat daher die Bestellung der Kanzleigehilfen sowohl bei den Universitäten, als auch den technischen Hochschulen, sowie bei der Hochschule für Bodencultur in Anwendung des P. III, Z. 2, der Durchf.-Vdg. v. 21. Juli 1902, Z. 1746/CUM (V. B. Nr. 34) durch die polit. Landesstelle zu erfolgen.

Uebrigens wird aufmerksam gemacht, dass bei der Aufnahme von Kanzleihilfsarbeitern (Diurnisten, Calculanten, Schreiber, Aushilfsdiurnisten) künftighin die Vorschriften des II. Abschnittes der cit. Vdg. des Gesammtministeriums, also insbesondere auch jene des § 35 dieser Vdg. aufs genaueste zu beobachten sind.[1])

Hochschulen, Verlängerung der 3jährigen Credite für Assistenten Nr. 5197.
— — Gebarung mit den Dotationen und Geldverlägen Nr. 5202.

4907. **Hochschulassistenten,** Ausmaß der Remunerationen für —.

E. U. M. 12. März 1901, Z. 5669. St. E. 19. März 1901, Z. 24009, an Rectorat der technischen Hochschule und Hochschule für Bodencultur in Wien.

Unter Bezugnahme auf den Erl. v. 2. Jänner 1899, Z. 25981 ex 1898,[2]) insoweit sich derselbe auf die Remuneration der Assistenten an den technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur bezieht, hat das E. U. M. Folgendes angeordnet:

1. Die Jahresremuneration jener Assistenten, welche durch 2 Jahre nach Erlangung der im § 1 der Min.-Vdg. v. 1. Jänner 1897, R. G. B. 9, geforderten Qualification ununterbrochen angestellt sind, wird um 200 *K* erhöht. 2. Eine gleiche Erhöhung tritt unter den obigen Voraussetzungen nach Zurücklegung des 4. Dienstjahres und, soferne eine Verlängerung der Dienstzeit über 6 Jahre an der betreffenden Hochschule gesetzlich zulässig erscheint, nach Zurücklegung des 6. Dienstjahres ein. 3. Die vor dem 1. October 1901 mit der oben erwähnten Qualification zurückgelegte ununterbrochene Verwendungszeit der Assistenten ist für die Anweisung der höheren Remunerationen anzurechnen. 4. Jene Assistenten, welche ausnahmsweise mit einer höheren als der normalmäßigen Remuneration jährlicher 1400 *K* bestellt sind, werden der oben festgesetzten Erhöhung nur insoweit theilhaftig, als das Gesammtausmaß ihrer Remuneration nicht über den Betrag von 2000 *K* gesteigert wird. 5. Hinsichtlich jener Assistenten, welche mit einer geringeren als der normalmäßigen Remuneration angestellt sind, tritt eine Aenderung nicht ein.

Das E. U. M. ist geneigt, auch für einzelne besonders verdienstlich und verhältnismäßig schon längere Zeit wirkende Constructeure fallweise eine mäßige Erhöhung ihrer Remuneration zu bewilligen. Um die Bewilligung der oben festgesetzten Biennalzulagen haben die betreffenden Assistenten im Wege der Rectorate bei der Statth. einzuschreiten.

Hochschulprofessoren, Diäten bei Studienreisen ins Ausland Nr. 4753.
— — Fachgutachten über den wissenschaftlichen Wert von Werken Nr. 5198.

4908. **Hochwässer,** Inanspruchnahme von Militärassistenz.

St. E. 28. September 1899, Z. 87417, an alle Bzb.

Einzelne der durch das letzte Hochwasser bedrohten Gemeinden haben ihr Ansuchen um Hilfeleistung, insbesondere um Beistellung von Militärassistenz, unmittelbar an die n. ö. Statth., an den n. ö. L. A., an die Militärcommanden und selbst an einzelne Abgeordnete gerichtet. Es muss wohl angenommen werden, dass die betreffenden Gemeinden angesichts der drohenden Gefahr ohneweiters die Hilfe dort suchten, wo sie dieselbe am raschesten zu erlangen hofften. Dieser Vorgang

[1]) Die im § 37, Abs. 3, erwähnte Bewilligung endlich steht nach dem Obgesagten der Statth. zu, wobei jedoch auf die im letzten Absatze dieses § 37 für gewisse Fälle der Centralstelle vorbehaltene Entscheidung zu achten ist. Endlich wird die Statth. noch aufmerksam gemacht, dass im Sinne der Vdg. v. 19. Juli 1902, R. G. B. 145, von einer „Ernennung" zum Kanzleigehilfen überhaupt nicht die Sprache sein kann, da in diesem Ausdrucke eine Hindeutung auf systemisierte Beamtenstellen gefunden werden könnte, sondern dass lediglich eine „Bestellung" von Kanzleigehilfen stattfindet, weshalb stets nur dieser letztere Ausdruck anzuwenden, die Wahl des Wortes „Ernennung" dagegen unbedingt zu vermeiden ist (Zusatz aus dem Min.-Erl.).

[2]) Nr. 363 d. Slg.

ist aber, abgesehen davon, dass gerade durch denselben die angestrebte Hilfeleistung in vielen Fällen durch erst einzuleitende Erhebungen verzögert wird, schon im Hinblicke auf § 55 der n. ö. Gemeindeordnung, nach welchem, wenn die Kräfte der Gemeinde zur Abwendung von Gefahren nicht ausreichen, der Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige an die vorgesetzte polit. Bzb. zu machen hat, ganz unzulässig. Die Bzh. werden daher aufgefordert, die unterstehenden Gemeinden auf das Ungehörige ihres Vorgehens aufmerksam zu machen, sie entsprechend zu belehren und ihnen zu bedeuten, dass in künftigen Fällen derartige nicht im Wege der vorgesetzten polit. Bzb. gestellte Einschreiten eventuell ganz unberücksichtigt bleiben würden.

4909. **Hochwässer,** Hintanhaltung von Verklausungen durch Schwemmholz.

St. E. 15. Jänner 1901, Z. 72828 ex 1900, an alle Bzb. und beide Stadtr.

Gelegentlich der Hochwasserkatastrophen v. J. 1897 und 1899 wurde vielfach die Wahrnehmung gemacht, dass durch das Abschwemmen von im Inundationsgebiete von Flüssen und Bächen aufgestapelten Langhölzern bedenkliche Verklausungen mit allen Folgen derartiger Behinderungen des Wasserablaufes, sowie Beschädigungen von Bauten und Brücken verursacht wurden. Diesem Uebelstande könnte einigermaßen wirksam durch die Erlassung eines allgemeinen Verbotes der Aufstapelung von Langholz in unversichertem Zustande gesteuert werden; es kann jedoch die Tragweite einer derartigen Verfügung für die wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Kreise nicht außeracht gelassen werden. Die Holztrifft, sowie die mit Wasserkraft betriebenen Holzsägen bedingen zumeist die Lagerung des zur Trifftung bzw. zum Verschnitte kommenden Blochholzes in unmittelbarer Nähe der Gerinne, und würde eine auf die Lagerung außerhalb der Inundationsgrenze hinzielende Forderung den betreffenden Betrieben zumeist Lasten verursachen, welche unter Umständen sogar den Bestand dieser Betriebe gefährden oder von vornherein unmöglich machen könnten. Weiter kann nicht übersehen werden, dass durch die Erlassung eines derartigen allgemeinen Verbotes die Gefährdung von Objecten und die Bildung von Verklausungen zwar vermindert, jedoch nicht ganz beseitigt wäre, da größere Hochwässer stets das Entwurzeln und Abschwemmen von Bäumen und Sträuchern veranlassen und auch Brückenbestandtheile führen, welche Gegenstände allein schon genügen, Verklausungen und Bauschäden, wenn auch nur in geringerem Umfange herbeizuführen. Was nun die zur Sicherung der aufgestapelten Langhölzer vor dem Abschwemmen bestehenden Vorkehrungen anbelangt, so lehrt die Erfahrung, dass dieselben im Verhältnisse zu den in Betracht kommenden Elementarwirkungen vielfach unzureichend sind, obwohl es im eigenen materiellen Interesse jedes mit Blochholz manipulierenden Geschäftszweiges gelegen ist, die möglichste Sicherung der Holzvorräthe gegen Hochwassergefahren zu veranlassen. Es erscheint demnach nothwendig und zweckmäßig, die betreffenden Kreise zu verhalten, sich mit jenen Requisiten zu versehen, welche zur Bergung des Holzes und zur Verhaftung desselben nöthig sind, und sie zugleich anzuweisen, für die Aufstellung von Holzpflöcken vorzusorgen, welche dem Wasserangriffe nicht besonders ausgesetzt sind. Ebenso empfiehlt es sich auch auf die Art der Lagerung des Holzes insofern Einfluss zu nehmen, dass dieselbe nie ohne Unterlagshölzer erfolge, da nur hiedurch die Möglichkeit besteht, das Umfangen des Blochhaufens mittelst einer Kette oder eines Seiles in rascher Weise vorzunehmen. Nachdem sich die Bildung von Verklausungen, sowie die Bedrohung von Objecten durch vom Wasser mitgeführte Gegenstände selbst bei vollständiger Sicherung der Holzblöche nicht wird vermeiden lassen, so erscheint

es auch zweckdienlich, die von Hochwässern bedrohten Gemeinden zu veranlassen, sich mit jenen Werkzeugen zu versehen, welche sie in die Lage versetzen, durch rechtzeitiges Eingreifen vom Ufer oder von Brücken aus, insofern dies aus Sicherheitsrücksichten noch möglich ist, die Bildung von Verklausungen zu verhüten oder das vorbeirinnende Holz aufzufangen. Auch wird es geboten sein, die an brüchigen Ufern stehenden Bäume gegen das Fortführen durch Hochwasser zu versichern. Wenn diese Vorkehrungen seitens der interessierten Kreise gewissenhaft durchgeführt werden, so wird sich der angestrebte Zweck ohne nennenswerthe Belastung oder Schädigung der wirtschaftlichen Interessen der Betheiligten im wesentlichen wohl erreichen lassen. Von ganz besonderem Vortheile wird es auch sein, wenn die nach dem Ges. v. 22. Juli 1899, L. G. B. 36, zu bestellenden Flussaufsichtsorgane[1]) dem in Rede stehenden Gegenstande ein ganz besonderes Augenmerk zuwenden und namentlich dahin wirken, dass die betreffenden Kreise die Lagerung des Holzes in zweckmäßiger Weise vornehmen und sich mit den erforderlichen Werkzeugen für die Bergung der Holzes bzw. für die Hintanhaltung von Verklausungen ausrüsten. Die unterstehenden polit. Bzb. werden angewiesen, im Sinne des oben Gesagten im eigenen Wirkungskreise das Entsprechende zu veranlassen und insbesondere auf die in Betracht kommenden Kreise in der Richtung einzuwirken, damit jene Vorkehrungen, welche für die Bergung des Holzes, für die Sicherung gegen das Abschwemmen, sowie für die Hintanhaltung von Verklausungen nöthig erscheinen, in verlässlicher Weise getroffen werden. Was die Mitwirkung der Flussaufsichtsorgane anbelangt, so wird der n. ö. L. A. denselben entsprechende Instructionen zukommen lassen.

Hochwässer an der Donau, Nachrichten- und Warnungsdienst Nr. 4790.
Hofbedienstete, Eisenbahnlegitimationen für pensionierte — Nr. 4806.
Hofmann's Geist, Verkauf in Apotheken Nr. 5100.

4910. **Holzhandel,** Anwendung des metrischen Maßes im —.

H. M. 28. October 1902, Z. 62596 ex 1900. St. E. 8. November 1902, Z. 112634, an alle Bzb., unter einem mitgeth. H. u. G. Kam. in Wien,[2]) und mit St. E. v. 3. Februar 1903, Z. 131062 ex 1902, dem Reichsforst- und n. ö. Forstvereine.

Laut einer beim H. M. überreichten Eingabe des österr.-ung. Vereines der Holzproducenten, Holzhändler und Holzindustriellen in Wien wird im Holzhandel, entgegen den Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung v. 23. Juli 1871, R. G. B. 16 ex 1872, anstatt des metrischen noch immer vorwiegend das alte Wr. Maß angewendet, und wickelt sich insbesondere der Weichholzhandel in den wichtigsten Productions- und Handelscentren der Monarchie nach wie vor nach dem alten Wr. Maße ab.[3]) Der Verein hat daher dem Wunsche Ausdruck ge-

[1]) Vgl. Nr. 4831 d. Slg.

[2]) Da die vollständige Einführung des Metermaßes im Holzhandel — im Hinblicke auf die Vortheile des metrischen Systems — auch im eigenen Interesse der Holzproducenten, Holzhändler und Industriellen gelegen ist, wurde zugleich die H. u. G. Kam. eingeladen, die betreffenden Interessenkreise und die im Kronlande bestehenden Fachcorporationen der Holzbranche darauf aufmerksam zu machen, dass die betreffenden Interessen selbst die vollständige Einbürgerung des metrischen Maßes im Holzhandel mit Erfolg fördern könnten, wenn sie bei Abwicklung ihrer Geschäfte unter Hinweis auf die Bestimmungen des Ges. v. 23. Juli 1871, R. G. B. 16 ex 1872, auf die unbedingte Anwendung des metrischen Maßes drängen würden. Falls die Erlassung besonderer, die Anwendung des metrischen Maßes im Holzverkehre regelnder Bestimmungen für nothwendig gehalten werden sollte, wäre es Sache der Interessentenkreise bzw. der H. u. G. Kam., im Gegenstande concrete Anträge zu stellen.

[3]) In der erwähnten Eingabe wurde ausgeführt, dass sich nicht nur kleinere Sägemüller der Anwendung des metrischen Maßes verschließen, sondern auch bedeutende Sägewerke vom Ausschnitte der Klötze ab bis zum Verschnitte derselben fortdauernd nach dem alten

geben, dass dem ebenso ungesetzlichen als in der Praxis allgemein schädlichen Messen von Holz nach dem alten Maße ein Ziel gesetzt werde. Im Hinblicke auf dieses Petit und die demselben zugrunde liegenden Ausführungen werden die unterstehenden polit. Behörden unter Hinweis auf den Erl. des H. M. v. 3. August 1896, Z. 35110, [1]) neuerlich aufgefordert, der strictenAnwendung des metrischen Maßes im Holzhandel ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und jeder missbräuchlichen Anwendung eines anderen Maßes mit aller Strenge entgegenzutreten.

Holzindustrieetablissements, periodische Ausweise über — Nr. 4833.
Holzlager, Versicherung der an Flussufern befindlichen — Nr. 4909.
Holzproduction und Holzpreise, periodische Nachweisung Nr. 4833.
Holzschnitte, gewerbemäßige Anfertigung Nr. 5050.
Holzstoffabriken, periodische Ausweise über — Nr. 4833.
Holzstreupulver, Verwendung im Bäckergewerbe Nr. 4706.
Hotels, Nachweisung der Fremdenfrequenz Nr. 4837.

4911. **Hufschmiede,** amtsthierärztliche Ueberwachung der geprüften —.

A. M. 5. December 1900, Z. 29992. St. E. 16. Jänner 1901, Z. 118308 ex 1900, an alle Bzh.

Aus Anlass der i. J. 1900 durchgeführten allgemeinen Pferdeclassification wurde in den polit. Bezirken Melk, St. Pölten und Lilienfeld ein Rückgang in der Güte des Hufbeschlages constatiert, was angeblich daher kommt, dass sich die geprüften Hufschmiede mehr mit der Reparatur der landwirtschaftlichen Geräthe, als mit dem Beschlagen der Pferde befassen und letzteres meist den Lehrlingen überlassen. Nachdem ähnliche Verhältnisse auch noch in anderen Bezirken des Landes bestehen dürften, werden alle Bzh., insbesondere aber jene in Melk, St. Pölten und Lilienfeld unter Hinweis auf die Vdg. des M. J. v. 21. Juni 1882, R. G. B. 91, in welcher den l. f. Bezirksthierärzten die Beaufsichtigung des Hufbeschlages zur Pflicht gemacht erscheint, angewiesen, die Amtsthierärzte zu beauftragen, die im Bezirke ansässigen Hufschmiede in der Ausübung des Hufbeschlages zu überwachen, darauf zu bringen, dass sie den Hufbeschlag der Pferde persönlich vornehmen und alle den Hufbeschlag unbefugt ausübenden Personen zur Anzeige bringen, um auf diese Weise auf eine Besserung des derzeit als mangelhaft geschilderten Hufbeschlages hinzuwirken.

Humanitätsanstalten, amtsärztliche Inspectionen Nr. 5090, 5091.

4912. **Hundesteuer,** Bemessung und Einhebung.

St. E. 7. August 1902, Z. 49188, an alle Bzh. (vom n. ö. L. A. eingesehen am 14. August 1902, unter Z. 48359).

Nach den vom n. ö. L. A. gemachten jahrelangen Wahrnehmungen bleiben die Erträgnisse der Gebür für das Halten von Hunden, welche gemäß § 40, Z. 6, des Ges. v. 13. October 1893, L. G. B. 53, einen gesetzlichen Zufluss der Bezirksarmenfonds bilden, hinter den berechtigten Ansprüchen und Erwartungen der interessierten Bezirksarmenräthe immer mehr zurück. Die Zahl der besteuerten Hunde nimmt beständig ab, und sind insbesondere Bemessungen der im Gesetze für Luxushunde vorgesehenen Gebür von 6 *K* nur noch als vereinzelte Ausnahmsfälle zu betrachten. Der Grund dieser ungünstigen Erfolge liegt zum größten Theile in der Lässigkeit der Gemeindevorsteher bei der Bemessung und Einhebung der bezeichneten Gebüren. Diese Lässigkeit entspringt jedoch in der Mehrzahl der Fälle — abgesehen von dem Mangel eines directen Interesses der Bemessungsorgane bzw. des Gemeindesäckels — der Unkenntnis des Gesetzes oder

---

Maßstabe arbeiten. Dies sei umso bedauerlicher, als die Anwendung des gesetzlichen metrischen Maßes in jeder Beziehung sowohl für die Holzproduction, als auch für den Holzhandel, insbesondere den Holzexport, für die Industrie und das Gewerbe, sehr vortheilhaft wäre.

[1]) Nr. 574 d. Slg.

doch dem mangelnden Verständnisse der Gemeindevorsteher oder ihrer Stellvertreter bezüglich der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Der n. ö. L. A. läßt zwar keine Gelegenheit vorübergehen, in seinem Wirkungskreise, insbesondere durch Belehrung der Bezirksarmenräthe über die Ausübung des Beschwerderechtes gegen ungesetzliche Bemessung zur Abstellung des beklagten Uebelstandes beizutragen; er verspricht sich jedoch einen nachhaltigen Erfolg erst dann, wenn auch die zur Handhabung des Aufsichtsrechtes in erster Linie berufenen polit. Bzb. ihren Einfluss auf die Gemeinden in gleichem Sinne mit Nachdruck geltend machen. Demzufolge werden die Bzh. unter Hinweis auf § 95 der n. ö. Gemeindeordnung aufgefordert, in dieser Richtung die betheiligten Kreise bei jeder passenden Gelegenheit zu belehren, insbesondere anlässlich der Amtstage den Gemeindevorstehern erläuternde Instructionen über die bei Bemessung der in Rede stehenden Gebüren zu beobachtenden Grundsätze und ausschlaggebenden Gesichtspunkte, insbesondere über das Wesen der Begriffe „Nutzhund" und „Luxushund", sowie über die für die Einhebung der mehrgedachten Gebüren geltenden Normen zu ertheilen. Als Nutzhunde mit der begünstigten Gebür von 2 *K* können nach dem Gesetze nur solche Hunde angesehen werden, welche zum Bewachen des Hauses bzw. Viehes oder zu einem Geschäftsbetriebe oder zur Erfüllung der Berufspflichten verwendet werden. In jedem einzelnen Falle wird das Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen genau untersucht werden müssen; so werden z. B. nur in den seltensten Fällen zwei Hunde zur Bewachung eines Hauses oder Hofes nothwendig sein oder die Hunde von Wohnparteien bewachter Häuser als Wachhunde angesehen werden können; keineswegs aber werden die Jagdhunde von Jagdeigenthümern oder Jagdpächtern, die bei Ausübung des Jagdvergnügens, nicht des Jagdberufes, Verwendung finden, als Nutzhunde bemessen werden dürfen.

4913. **Hundswuth,** Hintanhaltung der Weiterverbreitung bzw. Tilgung der —.

St. E. 30. April 1902, Z. 43941, an alle Bzh. und beide Stadtr., mitgeth. Wr. Mag. und Wr. P. D.

Mit Rücksicht auf das wiederholte Vorkommen von Hundswuthfällen erscheint eine strenge Handhabung der im § 35 des allgemeinen Thierseuchengef. v. J. 1880 vorgeschriebenen veterinärpolizeilichen Bestimmungen zum Zwecke der Verhinderung der Weiterverbreitung und zur Erreichung der möglichst raschen Tilgung der Wuthkrankheit dringend geboten. Es wird demnach insbesondere darauf zu dringen sein, dass die Anzeigen über Erkrankungen von Hunden unter Erscheinungen der Wuth oder des Wuthverdachtes in der im § 15 und § 16 des Ges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, vorgeschriebenen Weise erfolgen, in Fällen der unterlassenen Anzeige die entsprechende Ahndung eintrete, und dass nach jenen Hunden und Katzen eindringlichst geforscht werde, die mit wuthkranken Thieren in Berührung kamen, damit sie, sowie die bei den vermehrt vorzunehmenden Streifungen des Wasenmeisters eingefangenen Hunde unverzüglich der vorgeschriebenen Tödtung zugeführt werden. Selbstverständlich müssen diese Nachforschungen unter der persönlichen Leitung des Amtsthierarztes gepflogen werden, und kann es nicht genügen, sie dem betreffenden Gemeindevorsteher oder der Gendarmerie aufzutragen, da gerade diese zur Tilgung und Verhinderung der Weiterverbreitung der Hundswuth allerwichtigsten Erhebungen nur von den amtsthierärztlichen Fachorganen mit der nöthigen Umsicht und Sachkenntnis durchgeführt werden können. Weiter ist vorzusorgen, dass in dem Falle, als ein wuthkranker oder wuthverdächtiger Hund entweicht, oder wenn ein derartiges Thier herumschweift, die sofortige, eventuell telegraphische Verständigung sämmtlicher Gemeindevorsteher und Gendarmerieposten und, da solche Thiere erfahrungsgemäß in kurzer Zeit große Strecken zurücklegen, nicht nur der benachbarten, sondern

auch der entfernter gelegenen Bzh. erfolge, damit unverzüglich eine zielbewußte Action behufs Unschädlichmachung des verdächtigen Thieres und sicherer Verwahrung der übrigen Hunde und Katzen in den bedrohten Gemeinden eingeleitet werden kann. Naturgemäß sind hiebei den Gendarmerieposten und Gemeindevorstehern bestimmte, sachgemäße Weisungen zu ertheilen. Zum Zwecke der leichteren Eruierung des Herkunftsortes eines wuthkranken oder wuthverdächtigen Hundes ist anzuordnen, dass die Hunde mit der vorgeschriebenen Steuermarke zu versehen, d. h. diese Marken, am Halsbande entsprechend befestigt, zu tragen sind. Besitzer bissiger oder sonst bösartiger Hunde, welche diese Thiere nicht derartig verwahren, dass niemand beschädigt werden kann, sind zur Verantwortung zu ziehen. Bei Bissverletzungen von Menschen durch wuthkranke oder wuthverdächtige Hunde ist auf die thunlichst rasche Einleitung der antirabischen Behandlung hinzuwirken, wobei die bestehenden Bestimmungen genauestens einzuhalten sind.

4914. **Hundswuth,** Hinausgabe entsprechender Kundmachungen bei —.

St. E. 21. Mai 1902, Z. 48785, an alle Bzh. und beide Stadtr., mitgeth. Wr. Mag.

Da in den einzelnen polit. Bezirken des Landes in Hundswuthfällen die Bestimmungen des § 35 des Thierseuchengef. v. J. 1880, R. G. B. 35, sowie der dazu gehörigen Durchf.-Vdg., R. G. B. 36, insofern sie die Anordnung des Maulkorbzwanges betreffen, verschiedenartig gehandhabt werden, so zwar, dass in einem Bezirke nur der Maulkorb, in dem anderen nur die Leine und in einem dritten Bezirke Maulkorb und Leine vorgeschrieben werden, da ferner die Fassung der Kundmachungen, welche die bezüglichen Anordnungen enthalten, oft eine derartige war, dass sie von den einzelnen Gerichten verschieden interpretiert werden konnten und deshalb in sonst gleichen Uebertretungsfällen eine verschiedene Judicatur stattfand, so hat die n. ö. Statth. den folgenden Entwurf einer Kundmachung, betreffend die zur Bekämpfung der Hundswuth anzuordnenden Maßregeln, verfassen lassen, welcher mit dem Auftrage hinausgegeben wird, künftighin nur in diesem Sinne verfasste Kundmachungen zu veröffentlichen. Es bleibt jedoch selbstverständlich Pflicht der polit. Behörde 1. Instanz, beim Eintreten besonderer Umstände der Sachlage entsprechende besondere Anordnungen zu erlassen, welche aber der Statth. fallweise sofort zur Kenntnis zu bringen sein werden.

Kundmachung, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Wuthkrankheit der Hunde.

Wegen des Auftretens der Hundswuth wird mit besonderer Rücksichtnahme auf die hiedurch auch den Menschen drohende Gefahr zur Tilgung und Abwehr der Verbreitung dieser Krankheit auf Grund des § 35 des Ges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, und der dazu gehörigen Durchf.-Vdg., R. G. B. 36, für das Gebiet der Ortsgemeinde . . . . . bis auf weiteres Folgendes angeordnet: 1. Innerhalb solcher Räumlichkeiten (Gehöfte, Häuser bzw. Wohnungen oder Geschäfte, Höfe, Gärten, eingefriedete Plätze u. dgl.), welche fremden Personen zugänglich sind, müssen Hunde entweder so an die Kette gelegt oder so mit einem sicheren Maulkorbe versehen oder sonst derartig verwahrt werden, dass sowohl eine Beschädigung von Personen, als auch das Entweichen der Hunde ohne Maulkorb ausgeschlossen ist. 2. Außerhalb der bezeichneten Oertlichkeiten müssen die Hunde unter allen Umständen mit einem zweckentsprechenden sicheren Maulkorbe versehen sein. Dieser Maulkorb muss aus starkem Metalldrahte so verfertigt und mit starken Lederriemen oder Hanfgurten am Kopfe derart befestigt sein, dass der Hund frei athmen und trinken, aber nicht beißen oder den Korb vom Kopfe herabstreifen kann. Ausgenommen von dieser Verfügung sind Jagdhunde, jedoch nur während der Zeit und für jene Localität, in welcher sie ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden. 3. Das Mitnehmen von Hunden in Gasthäuser, Kaffeehäuser u. dgl., ferner in öffentliche Gärten oder Belustigungsorte, dann in Stellwagen, Tramwaywagen und andere ähnliche Fuhrwerke ist — unbeschadet analoger ortspolizeilicher Anordnungen — verboten, und sind im Falle der Nichtbeachtung dieses Verbotes sowohl die betreffenden Hundebesitzer, als auch die Besitzer der erwähnten Locale und Schaffer der Fuhrwerke verantwortlich. Hinsichtlich des Transports von Hunden auf Eisenbahnen und

Schiffen sind die diesfalls bestehenden Vorschriften genauestens zu beobachten. 4. Uebertretungen dieser Anordnungen unterliegen der Bestrafung nach § 45 des eingangs cit. Ges. Die Sicherheitsorgane sind angewiesen, die bezüglichen Erhebungen zu pflegen und Strafanzeigen zu erstatten. Der Wasenmeister hat den Auftrag, alle auf der Straße getroffenen, nicht mit dem beißsicheren Maulkorbe versehenen Hunde — auch wenn sie an der Leine geführt werden oder an einen Wagen gespannt sind — einzufangen bzw. wegzunehmen und ausnahmslos zu vertilgen. Hunde, welche den Maulkorb zwar am Halse angehängt, aber vom Kopfe herabgestreift tragen, sind wie die maulkorblosen Hunde zu behandeln. 5. Jedermann ist bei Vermeidung der Strafolgen der §§ 44 und 45 des Ges. v. 24. Mai 1882, R. G. B. 51, bzw. des Ges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, verpflichtet, ein ihm gehöriges oder anvertrautes Thier, an welchem Kennzeichen der ausgebrochenen Wuth oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die den Wuthausbruch besorgen lassen, sofort durch Tödtung oder Absonderung ungefährlich zu machen und zugleich der Ortsbehörde die Anzeige zu erstatten, welche diese Anzeige schleunigst der polit. Bzb. zu übermitteln und vorläufig — wenn möglich unter Beiziehung eines Thierarztes — die nöthigen Maßregeln zu treffen hat.

Belehrung, betreffend die Schutzimpfung der Menschen gegen Wuth. Jenen Personen, die von wüthenden oder durch verschiedene Umstände als höchst wuthverdächtig zu bezeichnenden Thieren gebissen worden sind, wird hiemit dringendst empfohlen, sich die Wunde zunächst kunstgerecht reinigen und verbinden zu lassen, dann aber sich so rasch als möglich der Schutzimpfung gegen den Ausbruch der Wuth nach der Methode Pasteurs zu unterziehen. Diese Behandlungsmethode wird von der mit Ermächtigung des M. J. der k. k. Krankenanstalt Rudolfstiftung in Wien, III. Boerhavegasse 3, errichtete Schutzimpfungsanstalt gegen Wuth (Lyssa) vorgenommen u. zw. gewöhnlich ambulatorisch, wenn nicht die Bissverletzung selbst eine dauernde Spitalsbehandlung erfordert. Die Schutzimpfungen finden daselbst täglich zwischen 10 und 11 Uhr vormittags statt. Die zu Impfenden haben sich vorher im Aufnahmsjournal zu melden und bedürfen hiezu eines besonderen Certificats, welches von der Bzh. ausgestellt wird. Die Impfbehandlung erstreckt sich beiläufig auf 12—14 Tage. Selbst die unbedeutendsten, von wüthenden oder wuthverdächtigen Thieren beigebrachten Verletzungen erheischen als möglicherweise inficiert, sobald eine Blutung stattgefunden hat, die Vornahme der Schutzimpfung.

Belehrung über die Kennzeichen der Wuth bei Hunden. Die zuerst wahrnehmbare Erscheinung ist eine Veränderung in dem gewohnten Benehmen; die Hunde werden mürrisch und unfreundlich, unruhig und schreckhaft oder träge und verdrossen; sie verkriechen sich häufig, gehorchen ihrem Herrn nur mit Unlust und äußern einen Drang zum Entweichen; die Fresslust ist verringert oder fehlt gänzlich, dagegen tritt die Neigung hervor, unverdauliche Gegenstände, wie: Holz, Stroh, Federn, Leder u. dgl. zu verschlingen und an kalten Gegenständen, Steinen, Metallstücken u. dgl., an Wasser, an dem eigenen Harne zu lecken. Nachdem diese Erscheinungen, deren Auftreten den Hund bereits der beginnenden Wuthkrankheit verdächtig macht, 1—2 Tage gedauert, wird der Drang zum Entweichen und Herumschweifen auffallender; es stellt sich heftige Beißsucht, besonders gegenüber anderen Hunden, Katzen und größeren Hausthieren ein; die Stimme wird rauh und heiser; beim Bellen wird der kurz angeschlagene Laut in einem höheren heulenden Tone fortgezogen. Diese Erscheinungen treten anfallweise auf; während der Anfälle ist das Bewusstsein der Hunde vollkommen gestört; in der Zeit zwischen den Anfällen liegen die Hunde ruhig dahin, können aber durch Lärm, Berührung mit einem Stocke, grelles Licht u. s. w. in einen Wuthanfall versetzt werden. Eine eigentliche Wasserscheu wüthender Hunde ist nicht vorhanden; das Futter wird vollkommen verschmäht, dagegen steigert sich die Lust, unverdauliche, selbst eckelhafte Gegenstände hinabzuschlingen. Die Hunde magern rasch ab; sie zeigen ein unheimliches Aussehen, ihre Augen sind trübe, eingesunken, ihr Haar glanzlos und struppig. Schließlich tritt Lähmung und Schwäche des Hintertheiles und Unterkiefers ein, die Dauer und Stärke der Anfälle nimmt ab und der Tod erfolgt meistens zwischen dem 5. und 7. Tage der Krankheit. Diese Erscheinungen werden am deutlichsten bei der sogenannten „Tollwuth" beobachtet. Bei der sogenannten „stillen Wuth" treten die Beißsucht, das Herumschweifen, die Aufregung und Unruhe weniger deutlich hervor, die kranken Thiere verhalten sich mehr still und traurig, und frühzeitig stellen sich Schwäche und Lähmungserscheinungen ein. Die Erscheinungen, deren Auftreten den Verdacht der Wuth erregen, sind, kurz zusammengefasst, im Beginne: Änderungen im Benehmen der Hunde, Veränderung der Freislust, später: der Drang zum Entweichen und Herumschweifen, die auffallende Beißsucht, die Veränderung der Stimme und die anfallweise auftretende Steigerung dieser Erscheinungen.

..... am .....

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft.

4915. **Hundswuth,** Beseitigung und Tödtung von Hunden und Katzen bei —.

St. E. 15. October 1902, Z. 94143, an alle Bzh. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Es ist der Statth. zur Kenntnis gekommen, dass einzelne Wasenmeister in den Landbezirken bei der Beseitigung und Tödtung von mit wüthenden Thieren in Berührung gewesenen Hunden und Katzen insofern in verbotswidriger und roher Weise vorgehen, als sie diese Thiere entweder auf offener Straße oder in den Häusern der Hundebesitzer erschlagen, erstechen oder erschießen und hiedurch Anlass zu Aergernis und zur Gefährdung der Sicherheit der Person und des Eigenthums geben. Ein derartiger Vorgang darf nicht länger geduldet werden, und es ergeht daher hiemit der Auftrag, die Wasenmeister zu verhalten, derlei Hunde unter Vermeidung jeder unnöthigen Quälerei lebend einzufangen bzw. den Besitzern abzunehmen, in entsprechend eingerichtete Wagen (Kastenwagen) zu bringen, in die Wasenmeisterei zu überführen und dort je nach bezirksbehördlicher Anordnung in geräumigen reinlichen Käfigen aufzubewahren oder auf die rascheste Weise zu tödten. Weiter wird aufmerksam gemacht, dass die Durchführung einer so wichtigen veterinärpolizeilichen Maßregel, wie die Ermittlung und Beseitigung von mit wüthenden Hunden in Berührung gewesenen Hunden ist, insbesondere dann, wenn es sich nicht um einzelne Thiere handelt, deren Abgabe widerspruchslos zu gewärtigen ist, nicht der Gendarmerie und dem Wasenmeister allein überlassen werden darf, sondern im Beisein der gemäß § 18 des Thierseuchengesetzes v. J. 1880, R. G. B. 35, zusammengesetzten Seuchencommission, daher in Anwesenheit auch des Amtsthierarztes, zu erfolgen hat. Gegen Wasenmeister, welche bei solchen Amtshandlungen verbotswidrig vorgehen oder sich hiebei ungehörig benehmen, ist strengstens vorzugehen.

4916. — — Uebertretungen der Contumazvorschriften.

St. E. 3. December 1902, Z. 120724, an alle Bzh. und beide Stadtr., mitgeth. Wr. P. D. und Wr. Mag.

Da sich in letzter Zeit die Fälle von Hundswuth wieder auffällig mehren und bereits viele Personen von wuthkranken Hunden verletzt wurden, sieht sich die n. ö. Statth. neuerlich veranlasst, unter Hinweis auf den Erl. v. 30. April 1902, Z. 43941,[1]) die strengste Handhabung der §§ 15, 16 und 35 des Ges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, und der bezüglichen Durchf.-Vdg. den Unterbehörden zur Pflicht zu machen und anzuordnen, dass die Erhebungen hinsichtlich jener Hunde, welche mit wuthkranken Hunden in Berührung gewesen sind, eingehendst gepflogen und alle solchen ernierten Hunde getödtet werden, weil dies erfahrungsgemäß das wirksamste Mittel zur Bekämpfung der Verbreitung der Hundswuth ist. Weiter ergeht hiemit der Auftrag zu veranlassen, dass Uebertretungen der Hundecontumazvorschriften nachdrücklichst geahndet werden. Zu letzterem Behufe sind alle Gendarmerieposten und sonstigen Sicherheitswachorgane mit dem Inhalte der zu erlassenden bezüglichen Kundmachungen genauestens vertraut zu machen, und sind diese Organe aufzufordern, über die Einhaltung der angeordneten Maßregeln zu wachen und Uebertretungen der polit. Behörde anzuzeigen. Die letztere hat die eingelangten Anzeigen unter genauer Schilderung jener Verhältnisse, welche die Anordnung der Contumazvorschriften nothwendig machten, unter Hinweis auf die durch Nichtbeachtung derselben drohende Gefahr dem competenten Gerichte mit dem Antrage auf strenge Bestrafung des Schuldtragenden zu übermitteln. Weiter werden die Unterbehörden beauftragt, künftighin in die Kundmachungen über die Maßregeln gegen die Hundswuth oder in speziell zu diesem Zwecke hinauszugebende Kundmachungen, sowie durch Aufnahme in das

[1]) Nr. 4913 d. Slg.

Amtsblatt zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, dass die Hundebesitzer nach den Bestimmungen der n. ö. Statth.-Vdg. v. 15. April 1896, L. G. B. 20, verpflichtet sind, ihren Hunden auch die jeweilig giltigen Steuermarken tragen zu lassen, und dass Uebertretungen dieser Vorschrift nach § 45 des Ges. v. 24. Mai 1882, R. G. B. 51, eventuell nach der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, bestraft werden.

Hustenauswurf Tuberculoser Nr. 5188.

Hygiene, Gegenstand der Sanitätsinspectionsberichte Nr. 5091.

Hydrasystem, Warenverkauf nach dem — Nr. 5267, 5268.

Hydrographische Landesabtheilung, Hochwassernachrichten Nr. 4790.

4917. **Hydrographischer Dienst,** Voranschlag und Dotationsgebarung.

M. J. 30. November 1902, Z. 45776. St. E. 22. December 1902, Z. 122960, an hydrographische Landesabtheilung für Niederösterreich.

Im Voranschlagsentwurfe für das Jahr 1903 wurden bei dem Titel „Centralleitung" aus der bisherigen Dotation der Rubrik „Pauschalcredit für den hydrographischen Dienst" alle systemmäßigen Bezüge der in diesem Specialdienste in Verwendung stehenden Staatsbeamten ausgeschieden und der sonach für alle übrigen Auslagen verbleibende Erfordernisrest unter der neu bezeichneten Rubrik „Pauschale für den hydrographischen Dienst" veranschlagt. Die erwähnten systemmäßigen Bezüge wurden theils auf die einschlägigen Rubriken des Titels „Centralleitung", theils auf jene des Titels „Staatsbaudienst" übertragen, und werden auch die Bezüge der den hydrographischen Landesabtheilungen etwa zugewiesenen Kanzleigehilfen v. J. 1904 an in diesem letzteren Titel zu präliminieren sein. In der Präliminierung der persönlichen Bezüge für die bei den hydrographischen Landesabtheilungen in Verwendung stehenden Staatsbaubeamten, sowie in der Veranschlagung der aus der Rubrik „Verschiedene Auslagen" des Titels „Wasserbau" für Zwecke des hydrographischen Dienstes zu bestreitenden Auslagen ist eine Aenderung nicht eingetreten. Ebenso wurde auch die bisherige Präliminierung der Bedeckung des hydrographischen Dienstes bei dem Titel „Centralleitung" beibehalten. Das M. J. hat im Einvernehmen mit dem O. R. H. bezüglich der zu Lasten dieser dem hydrographischen Dienste gewidmeten Theilcredite bei den einzelnen Landesabtheilungen erfolgenden Gebarungen und deren künftiger Verrechnung nachstehende Bestimmungen getroffen:

Die Gehalte und Activitätszulagen 2c. der Assistenten für den hydrographischen Dienst sind vom 1. Jänner 1903 an etatmäßig zu Lasten des Titels „Staatsbaudienst" anzuweisen und zu verrechnen . . . . . Die Bezüge der Kanzleigehilfen der hydrographischen Landesabtheilung werden vom 1. Jänner 1904 angefangen, der Präliminierung entsprechend, beim Titel „Staatsbaudienst" angewiesen werden. Die Taggelder der bei der hydrographischen Landesabtheilung in Verwendung stehenden männlichen und eventuell weiblichen Kanzleihilfsarbeiter, dann der Aushilfsdiener werden auch fernerhin den Pauschalcredit bzw. das Pauschale für den hydrographischen Dienst belasten. Nebst den Taggeldern der Kanzleihilfsarbeiter und Aushilfsdiener werden ferner aus dem Pauschale für den hydrographischen Dienst die aus den Obliegenheiten dieses Dienstes hervorgehenden Auslagen, demnach die Entlohnungen der Beobachter der hydrographischen Stationen, die sachlichen Auslagen des Beobachtungsdienstes, wie Anschaffung und Erhaltung von Messapparaten, sowie die Kosten von Publicationen jeder Art, sohin einschließlich der Auslagen für die Herausgabe der Wasserstands- und Schneebeobachtungsberichte 2c. zu bestreiten sein. Das Pauschale für den hydrographischen Dienst wird aber systemgemäß auch die Amts- und Kanzleierfordernisse der hydrographischen Landesabtheilung einschließlich der Auslagen für die Beheizung und Beleuchtung, sowie der eventuellen Kosten des Heizpersonals, dann Telegraphen- und Telephongebüren und jene Hausauslagen zu tragen haben, welche nach dem Erl. des M. J. v. 10. October 1898, Z. 22465 ex 1896,[1]) sonst die Amtspauschalien der polit. Behörden treffen. In gleicher Weise werden eventuelle Auslagen für Uebersetzungen

[1]) Nr. 206 d. Slg.

in andere Sprachen, dann die Reisekosten der Beamten und des Kanzleihilfspersonals anlässlich der Inspicierung von Beobachtungsstationen und der Durchführung geodätischer und hydrometrischer Erhebungen, endlich die den Kanzleihilfsarbeitern und Aushilfsdienern des hydrographischen Dienstes etwa bewilligten Belohnungen und Aushilfen zu Lasten der Dotation für den hydrographischen Dienst zu verrechnen sein. Dagegen sind die aus Anlass von Versetzungen an einen anderen Dienstort eventuell erwachsenden Uebersiedlungskosten von Beamten (Assistenten) und Kanzleigehilfen, dann die diesen Kategorien in Hinkunft etwa zu gewährenden Belohnungen oder Aushilfen, jedoch bezüglich der Kanzleigehilfen erst v. J. 1904 an, auf die bezüglichen Zwecksrubriken des Titels „Staatsbaudienst" (Amtspauschale bzw. Belohnungen und Aushilfen) zu übernehmen, und ist weiter bezüglich der Verrechnung der auf den hydrographischen Dienst etwa entfallenden Auslagen an Miete für Amtslocalitäten, sowie an Gebäudeerhaltung und Hauserfordernissen in gleicher Weise unter Belastung der bezüglichen Rubriken des Titels „Staatsbaudienst" vorzugehen. Im Sinne des Erl. des M. J. v. 20. August 1901, Z. 22109,[1]) werden alle die Dotation für den hydrographischen Dienst belastenden vorbezeichneten Auslagen aus fallweise gewährten Verlägen zu bestreiten sein. Zur Erlangung der hiefür nothwendigen Theildotationen hat die hydrographische Landesabtheilung das jeweilige monatliche Erfordernis entsprechend festzustellen und in der bisherigen Weise dem hydrographischen Centralbureau unmittelbar bis zum 10. des Vormonats bekanntzugeben. Nach Prüfung des Anspruches durch das Centralbureau wird die erforderliche Theildotation in der bisher üblichen Weise durch die monatlichen Dotationszuweisungen der Landesstelle zur Verfügung gestellt werden. Im Falle des Bedarfes hat sodann die hydrographische Landesabtheilung bei der Landesstelle um die Flüssigmachung eines Verlages, dessen Höhe die zur Verfügung stehende Theildotation nicht übersteigen darf, einzuschreiten, welcher zu Handen der hydrographischen Landesabtheilung u. zw. commissionsweise für Rechnung des bei der Centralleitung des M. J. präliminierten Pauschales für den hydrographischen Dienst angewiesen werden wird und die gleichzeitige monatliche Rechnungslegung über den größten Theil des früheren Verlages zur Voraussetzung hat; der unverrechnete Rest, der nicht größer sein darf, als zur ungehinderten Fortführung der Geschäfte des hydrographischen Dienstes bis zur Ausfolgung des angesprochenen neuen Verlages unbedingt nothwendig ist, ist in die neue Verlagsrechnung zu übertragen. Eine solche Uebertragung wird im Sinne des Pauschalcharakters der ganzen Dotation v. J. 1903 angefangen wenn nöthig auch mit Jahresschluss auf das nächste Jahr stattfinden können. Die Prüfung der Verlagsrechnungen wird wie bisher durch das Rechnungsdepartement der Statth. vorgenommen werden. Nach Jahresschluss sind diese Abrechnungen documentiert seitens der Landesabtheilung unmittelbar an das hydrographische Centralbureau einzusenden; letzteres wird nach vorgenommener Superrevision die Rückstellung der documentierten Rechnungen an die Landesabtheilung zur Aufbewahrung veranlassen. In der Verrechnung der aus der Rubrik „Verschiedene Auslagen" des Titels „Wasserbau" für Zwecke des hydrographischen Dienstes zu bestreitenden Auslagen tritt eine Aenderung nicht ein; doch wird die Ertheilung von Verlägen aus diesen Mitteln auf das unbedingt nothwendige Maß beschränkt, somit in der Regel die unmittelbare Begleichung der betreffenden Ausgaben durch die l. f. Casse veranlasst werden.

Die Verrechnung der Einnahmen des hydrographischen Dienstes hat, entsprechend der Präliminierung, in der bisherigen Weise beim Titel „Centralleitung" zu erfolgen, welchem daher die eingezahlten Beiträge der Landesvertretungen zu den Kosten des hydrographischen Dienstes commissionsweise zu verrechnen sind.

Hydrographischer Dienst, Centralcredit für den — Nr. 4826.

Identitätskarten für Luftschiffer Nr. 4995.

4918. **Impfstoffbezug** von der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien.

St. E. 29. December 1902, Z. 127054, an alle Bzb.[2])

Bei der in der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien bisher üblichen Impfstofflieferung in mit Kautschukpfropfen verschlossenen Impfphiolen hat sich der Uebelstand ergeben, dass sich der einmal entfernte Pfropfen nicht leicht wieder zurückbringen lässt und so der in der Phiole zurückgebliebene Impfstoff verschüttet

[1]) Fußnote 1 bei Nr. 1855 d. Slg.

[2]) Mit Erl. des M. J. v. 15. April 1902, Z. 14330, allen Landesstellen außer Wien mitgetheilt.

oder infolge Luftzutrittes inficiert werden kann. Mit Rücksicht auf diesen vom hygienischen Standpunkte als unstatthaft zu bezeichnenden Vorgang hat sich die genannte Anstalt veranlasst gefunden, diese Art der Impfstofflieferung vollständig aufzulassen und fortan den Impfstoff ausschließlich in beiderseits durch Zuschmelzen geschlossenen Glasröhrchen für je 5, 10 und 25 Impfungen abzugeben, deren Handlichkeit und bequeme Ausrüstung die Verwendung des Impfstoffes unter allen Umständen und unter den verschiedensten Verhältnissen ermöglicht.

Impfung, Schutzimpfungen gegen Wuth Nr. 4914.

— — Tuberculinimpfung der Rinder Nr. 5225.

Index, Wortkürzungen bei den Eintragungen in den — Nr. 4735.

Industrie, Förderung der inländischen — Nr. 4989.

Industriearbeiter, Aufsicht über den Gesundheitszustand zugereister — Nr. 4739.

Industriebahnen, Erprobung und Ueberwachung der Locomotivkessel Nr. 4992.

4919. **Infectionen,** Verhütung bei Entnahme und fachtechnischer Verwertung gewisser Krankheitskeime enthaltender Untersuchungsobjecte.

M. J. 11. Mai 1901, Z. 15362. St. E. 5. Juni 1901, Z. 43815, an alle Bzb., Wr. k. k. Krankenanstalten, k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien und Decanat der medicinischen Facultät der Wr. Universität.

Mit der Vdg. v. 11. Mai 1901, R. G. B. 49, hat das M. J. im Einvernehmen mit dem C. U. M. sanitätspolizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Infectionen anlässlich der fachtechnischen Untersuchung und Verwertung von Objecten, welche Keime der auf Menschen allgemein übertragbaren Ansteckungskrankheiten enthalten, erlassen. Die polit. Behörden werden auf diese Verordnung mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, auch die Aufmerksamkeit der ärztlichen Kreise, der Directionen der Privatheil- und Humanitätsanstalten, sowie der Vorstände wissenschaftlicher Privatinstitute und der an denselben bestellten Aerzte noch besonders auf diese Verordnung zu lenken.

4920. **Infectionskranke,** Begleitung bei Ueberbringung ins Spital.

St. E. 4. März 1901, Z. 14849, an Wr. Mag. und mag. Bz.-Amt., mitgeth. Wr. P. D. und Kaiser Franz Josef-Spital.

Es ist der Statth. zur Kenntnis gekommen, dass häufig Infectionskranke mittelst der Sanitätswagen der Gemeinde in das k. k. Franz Josef-Spital in Begleitung der Sanitätsdiener und mehrerer Anverwandter überbracht werden. Im Interesse der Verhinderung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten ist es geboten, dass möglichst wenige Personen mit Infectionskranken in Berührung kommen, und erscheint daher die Begleitung von Infectionskranken durch mehrere Personen — von dem Sanitätsdiener und eventuell einer zweiten, der Familie angehörenden Begleitperson abgesehen — absolut unstatthaft.

— — Fälle ärztlicher Behandlung ex distantia Nr. 4892.

4921. **Infectionskrankheiten,** Jahresübersicht über —.

St. E. 20. August 1901, Z. 72422, an alle Bzb.

Das M. J. hat mit dem Erl. v. 2. August 1901, Z. 28796, eröffnet, dass es seinen Intentionen entspricht, wenn in den Jahressummarien über Infectionskrankheiten auch jene Infectionskrankheiten aufgenommen werden, welche im Min.-Erl. v. 5. Februar 1891, Z. 1029,[1]) nicht besonders benannt sind. Dementsprechend werden die polit. Bzb. aufgefordert, künftighin in diese Jahressummarien außer Blattern, Scharlach, Croup-Diphtheritis, Masern, Ileotyphus, Flecktyphus, Ruhr und Wochenbettfieber auch noch Varicellen, Keuchhusten, Rothlauf, Rötheln, Trachom, Blennorrhoea neonatorum, Meningitis cerebrospinalis, Cholera nostras,

[1]) Nr. 1914 d. Slg.

Milzbrand, Influenza, Mumps, Tetanus, Lyssa und Schweißfieber aufzunehmen. Die Vorlage hat bis 1. März [1]) jedes Jahres zu erfolgen. Sollten außer den vorgenannten Krankheiten andere Infectionskrankheiten vorgekommen sein, denen eine besondere sanitätspolizeiliche Bedeutung zukommt, so werden auch diese in den Jahressummarien zu berücksichtigen sein.

Infectionskrankheiten, Einschleppung aus dem Auslande Nr. 4739.
— — unter landwirtschaftlichen Arbeitern zur Erntezeit Nr. 4970.
— — Maßregeln gegen Malaria Nr. 4996.
— — Vorkehrungen gegen Pest und Cholera Nr. 5032—5036.
— — in den Sanitätsinspectionsberichten zu behandeln Nr. 5091.
— — Maßnahmen gegen Tuberculose Nr. 5188.

4922. **Infectionsleichen,** Beerdigung außerhalb des Sterbeortes.

St. E. 27. Mai 1902, Z. 113758 ex 1901, an alle Bzb.

Behufs Erzielung eines einheitlichen Vorgehens beim Transport von Leichen der an Infectionskrankheiten Verstorbenen wegen Beisetzung auf einem außerhalb des Sterbeortes gelegenen Friedhofe findet die Statth. nach Einholung eines Gutachtens des n. ö. L. San. R. Nachstehendes anzuordnen:

1. Der Transport von Leichen der an Blattern, Flecktyphus, Cholera und Pest Verstorbenen in einen außerhalb des Sterbeortes befindlichen Friedhof ist nicht gestattet. 2. Der Transport von Leichen der an einer anderen, als unter P. 1 erwähnten anzeigepflichtigen Infectionskrankheit Verstorbenen ist unter Beobachtung der Vorschriften über den Transport von Leichen überhaupt und unter folgenden Cautelen gestattet: a) Die Leichen von an Infectionskrankheiten Verstorbenen sind sogleich nach vorschriftsmäßig vorgenommener Todtenbeschau in ein mit 5% Carbolsäure oder 2% Sublimatlösung oder 4% Formalinlösung getränktes Leintuch, womöglich doppelt, einzuhüllen, in einen luftdicht verlötheten Metallsarg einzulegen und in die Leichenkammer zu schaffen, woselbst der Sarg in einen zweiten Metallsarg einzuschließen ist. b) Der Weitertransport erfolgt nur von der Leichenkammer aus. Bei einer weiten oder relativ weiten Entfernung der Leichenkammer, und wenn die Verhältnisse es gestatten, dass ein anderer, nicht zu Wohnzwecken dienender Raum vorhanden ist, kann ausnahmsweise die Versargung in letzterem vorgenommen werden und der Doppelsarg auch daselbst bis zum Transport verbleiben. c) Die Leiche ist am Bestimmungsorte direct auf den Friedhof oder in eine öffentliche Leichenkammer zu bringen und ehemöglichst zu begraben; ein Oeffnen des Sarges ist verboten. d) Nach Entfernung der Leiche aus dem Sterbelocal ist letzteres sammt Einrichtungsgegenständen zu desinficieren. Auch haben sich die bei der Einsargung betheiligten Personen einer Desinfection zu unterziehen.

Influenza, Jahresübersicht über — Nr. 4921.
Inserate s. Zeitungsinserate.
Inspectionsdienst der Amtsärzte ꝛc. Nr. 5091.
Inspectionsreisen der Aichinspectoren Nr. 4662.
Instrumentalmusik, gewerbemäßige Ausübung durch Ausländer in Oesterreich Nr. 5057.
Intercalarrechnungen, Behandlung der Messstipendien und Dotationsmessen in den kirchlichen — Nr. 4936, 4937.
Interimslegitimation für im Auslande weilende Oesterreicher Nr. 5026.
Interpellationen, welche den Inhalt einer verbotenen oder beschlagnahmten Druckschrift wiedergeben, Nr. 5269.
Invaliditätsversicherung als Vereinszweck Nr. 5224.
Inventar der Amtseinrichtungsstücke Nr. 4673.
Inventarisierungsarbeiten an Sonntagen, gewerbliche — Nr. 4692.

4923. **Irrenanstalten,** amtsärztliche Ueberwachung und Jahresbericht.

M. J. 2. Mai 1901, Z. 13773. St. Z. 42270 ex 1901.

Um das M. J. über die sanitären Verhältnisse und über den fachtechnischen

[1]) Vgl. St. E. v. 28. März 1902, Z. 26174, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Betrieb der öffentlichen und privaten Irrenanstalten, deren Ueberwachung nach den gesetzlichen Bestimmungen den polit. Landesbehörden obliegt und insbesondere durch periodische Nachsichtspflege des Landessanitätsreferenten zu handhaben ist, in Kenntnis zu erhalten, haben die Landesstellen anlässlich der Vorlage der sanitätsstatistischen Jahresausweise über Irrenanstalten,[1]) auch regelmäßig den Befund der im Laufe des Jahres stattgefundenen amtsärztlichen Inspicierungen beizuschließen, sowie über die etwa aus Anlass derselben eingeleiteten Amtshandlungen zu berichten.

Irrenanstalten, in den Sanitätsinspectionsberichten zu behandeln Nr. 5091.
— — Verpflegung niederländischer Staatsangehöriger in hiesigen — Nr. 5205.
Isolierspitäler, Gegenstand der Sanitätsinspectionsberichte Nr. 5091.

4924. **Israeliten,** Eintragung ihrer Vornamen in die Matrik.

M. J. 25. September 1902, Z. 36838. St. E. 18. October 1902, Z. 99347, an alle israelitischen Cultusgemeinden in Niederösterreich.

Mit dem St. E. v. 28. Juni 1896, Z. 21278,[2]) wurden die Vorstände der israelitischen Cultusgemeinden des u. ö. Verwaltungsgebietes angewiesen, den Matrikenführern einzuschärfen, sich bei Eintragung von Geburtsfällen in das Geburtsbuch gegenwärtig zu halten, dass im Hinblicke auf die Vorschriften des kais. Pat. v. 23. Juli 1787, J. G. S. Nr. 698, jargonhaft verunstaltete Vornamen in das Geburtsbuch nicht eingetragen werden dürfen. Ueber Weisung des M. J. hat es von diesem Auftrage nunmehr das Abkommen zu finden u. zw. auf Grund der Rechtsanschauung, dass die Bestimmungen des cit. kais. Pat., insoweit mit denselben den Israeliten in Bezug auf die Annahme und Führung von Vornamen specielle Beschränkungen auferlegt wurden, durch das Staatsgrundges. v. 21. December 1867, R. G. B. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger außer Kraft gesetzt seien.[3]) Für die Erlassung irgend einer allgemeinen Weisung in Bezug auf die Beilegung der Vornamen an Israeliten liegt ein Anlass nicht vor, und wird die Entscheidung von Fall zu Fall im Instanzenzuge zu erfolgen haben. Hievon wollen die Matrikenführer zur Danachachtung entsprechend verständigt werden.

Italien, Abschiebung nach — Nr. 4647.
— — Portobehandlung amtlicher Correspondenzen mit — Nr. 4670.
— — Ausfuhr von Fleisch und thierischen Rohstoffen in Postpaketen Nr. 4829.
— — Ansprüche italienischer Staatsangehöriger an österr. Unfallversicherungsanstalten Nr. 5195.

Jagdaufsichtspersonal, periodische Ausweise über das — Nr. 4833.
— — Legitimationen für das beeidete — Nr. 4958, 4959.
Jagdgebiete, periodische Ausweise über — Nr. 4833, 4834.

4925. **Jagdgesetz,** zur Durchführung des neuen u. ö. —.

St. E. 10. Juni 1902, Z. 58480, an alle Bzh.

Es wird hiemit auf die Publication des Ges. v. 22. November 1901, L. G. B. 42 ex 1902, womit ein Jagdgesetz für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, mit Ausnahme des Gemeindegebietes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, erlassen wird, sowie der zur Durchführung dieses Gesetzes er-

[1]) Vgl. Nr. 1938 d. Slg.
[2]) S. Nr. 1942 d. Slg.
[3]) Mit dem Erl. v. 18. Februar 1902, Z. 48933 ex 1901, hat das M. J. im Recurswege die Eintragung des von einem israelitischen Kindesvater angegebenen Vornamens „Jenny" in die Geburtsmatrik in der Erwägung für zulässig erklärt bzw. angeordnet, dass die Verzeichnung des einem Kinde von der hiezu berufenen Seite beigelegten — und wie im vorliegenden Falle — nach keiner Richtung anstößigen oder bedenklichen Namens in die Geburtsmatrik durch keine positive Gesetzesanordnung irgend einer Beschränkung unterliegt (St. Z. 18391 ex 1902).

gangenen Statth.-Vdgn. v. 3. Juni 1902, L. G. B. 43—47, aufmerksam gemacht und zugleich auf das damit im Zusammenhange stehende Ges. v. 22. November 1901, L. G. B. 90, betreffend die Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung für das zum Schutze der Landescultur bestellte Wachpersonal verwiesen. Hiedurch erscheinen die in der Normaliensammlung unter Nr. 1945—1971, 4560, 4561, 4564—4569, enthaltenen normativen Weisungen insofern berührt, als nur mehr noch die Normalien Nr. 1949, 1950, 1951 (mit Ausnahme des letzten nicht mehr Anwendung findenden Theiles, beginnend mit den Worten: „Besonders wird darauf aufmerksam gemacht, dass ....."), 1952, 1953, 1954, 1959, 1963 und 1965 in Giltigkeit bleiben bzw. sinngemäße Anwendung finden.

Jagdhunde, Bemessung der Gebür für das Halten von — Nr. 4912.

4926. **Jagdkartenblankette,** Quartalsausweise über verabfolgte bzw. verwendete —.

St. E. 26. August 1882, Z. 35733, an Hilfsämterdirection der n. ö. Statth.

Mit Ablauf eines jeden Quartals hat die Hilfsämterdirection der Statth. ein Verzeichnis über die an die polit. Behörden 1. Instanz hinausgegebenen Jagdkartenblankette anzufertigen und dem n. ö. L. A. mitzutheilen, damit es demselben möglich werde, die ihm von den genannten Behörden quartalweise übersendeten Ausweise[1]) über die Verwendung der Jagdkartenblankette zu prüfen.

4927. — — Vorgang bei Verrechnung verdorbener —.

St. E. 30. Mai 1901, Z. 42282, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Bei Prüfung der von den polit. Behörden 1. Instanz verfassten Quartalsausweise über die Gebarung mit den Jagdkartenblanketten[2]) hat der n. ö. L. A. die Wahrnehmung gemacht, dass sich bezüglich der Verrechnung der verdorbenen Blankette ein ungleichmäßiger Vorgang eingebürgert hat. Während einzelne Bzh. bzw. mag. Bz.-Amt. die verdorbenen Jagdkartenblankette den bezüglichen Quartalsausweisen anschließen, pflegen andere dieselben bloß als „verdorben" in Ausgabe zu stellen, ohne den L. A. in Kenntnis zu setzen, ob die verdorbenen Exemplare der Statth. übermittelt oder aber gleich an Ort und Stelle vernichtet worden sind. Zur Erzielung eines gleichförmigen Vorganges werden die zur Ausfertigung der Jagdkarten berufenen polit. Behörden 1. Instanz hiemit angewiesen,[3]) die verdorbenen Jagdkartenblankette stets den bezüglichen, dem n. ö. L. A. vorzulegenden Ausweisen anzuschließen. Gleichzeitig werden die polit. Behörden weiter beauftragt, das Ergebnis der von ihnen gelegentlich des Quartalsabschlusses vorzunehmenden Constatierung der Uebereinstimmung der rechnungsmäßig ausgewiesenen Bestände mit den wirklichen Vorräthen auch in den für den L. A. bestimmten $^1/_4$jährigen Gebarungsausweisen zum Ausdrucke zu bringen.

4928. **Jagdkartentaxen,** cassenmäßige Verrechnung und Abfuhr.[4])

St. E. 18. September 1902, Z. 94022, an die am Sitze der Bzh. befindlichen (Haupt-) Steuerämter, an das Hauptsteueramt Waidhofen a. d. Ybbs, an die Steuerämter in Matzen und Scheibbs und an die finanz- und gerichtliche Depositencasse für den XIII. Bezirk in Wien, mitgeth. allen Bzh., beiden Stadtr., n. ö. L. A. und F. L. D.

Gemäß Art. 3 der Vdg. v. 3. Juni 1902, L. G. B. 45, werden hinsichtlich der cassenmäßigen Verrechnung der eingehenden Jagdkartentaxen und ihrer Ueberweisung an den n. ö. Landesfond nachstehende Weisungen[5]) erlassen: Das Steueramt hat die von der polit. Bzb. übernommenen Jagdkartentaxen in einem

---

[1]) Vgl. Nr. 1955 d. Slg.
[2]) Vgl. Nr. 1960 d. Slg.
[3]) Identisch Art. 4, Abs. 2, der Statth.-Vdg. v. 3. Juni 1902, L. G. B. 45.
[4]) Vgl. auch die Nr. 1955 und 1960 d. Slg.
[5]) Das A. M. hat laut Erl. v. 4. September 1902, Z. 24270, der Hinausgabe dieser Weisungen zugestimmt.

eigenen Verzeichnisse in Empfang zu stellen, aus welchem die jeweilige Tagessumme in das Hauptjournal, die Monatssumme aber in das Landesfondsjournal zu übertragen ist; letzterem ist dann das Verzeichnis der eingegangenen Taxen anzuschließen, welches Verzeichnis überdies dem n. ö. L. A. nach Monatsschluss in Abschrift mitzutheilen ist.

Jagdkataster, Führung bei der Bzh. Nr. 4735.
Jagdstatistik, periodische Eingaben über — Nr. 4833, 4834.
Jahrmärkte, Verkauf von Lebzelterwaren auf Sonntags- — Nr. 4941.
Jahresparteien, Meldepflicht Nr. 4836.
Jauche, Ableitung in Straßengräben Nr. 5090.
Journalbelege s. Rechnungsbelege.
Jugendliche Personen, Abgabe in Besserungsanstalten Nr. 4729, 4730.
Juristische Personen, Strafamtshandlung gegen selbe unzulässig Nr. 4882.
Juxlotterien, Bewilligung zur Veranstaltung von — Nr. 4994.

Kaffeehäuser, Mitnehmen von Hunden in — Nr. 4914.
Kalender, Anpreisung von Heilmitteln in — Nr. 4893.
— — Verkaufslicenzen für — Nr. 5049.
Kanzleidienst, Einführung neu ernannter Praktikanten und Assistenten Nr. 5142.
— — Probepraxis ausgedienter Unterofficiere Nr. 5199, 5201.
Kanzleieinrichtung der polit. Behörden, Einrichtungscompetenztarif Nr. 4671.
— — fortlaufende Führung eines Amtsinventars Nr. 4673.

4929. **Kanzleihilfspersonal** der polit. Behörden.

M. J. 20. Juli 1902, Z. 30162. St. Z. 4999/pr ex 1902.

Im R. G. B. 145 ist die Vdg. des Gesammtministeriums v. 19. Juli 1902, betreffend das Kanzleihilfspersonal bei den staatlichen Behörden, Aemtern und Anstalten, verlautbart worden. Zur Durchführung dieser Verordnung im Bereiche der polit. Verwaltung hat das M. J. im Einvernehmen mit dem F. M. folgende Vorschriften erlassen:

Vorschriften, betreffend das Kanzleihilfspersonal der polit. Verwaltung (Verlautbart im V. B. des M. J., Nr. 14).

Art. I. Errichtung von Kanzleigehilfenposten. Das Kanzleihilfspersonal hat in Hinkunft aus Kanzleigehilfen, Diurnisten und Calculanten zu bestehen. Die Zahl der Kanzleigehilfenposten wird für jedes Verwaltungsgebiet vom M. J. im Einvernehmen mit dem F. M. festgesetzt. Art. II. Festsetzung des Kanzleihilfspersonals. Im Sinne des § 1, Abs. 2, der Vdg. wird für die einzelnen Behörden und Anstalten nur die Gesammtzahl des ihnen zuzuweisenden Kanzleihilfspersonals ziffermäßig bestimmt; die Zusammensetzung dieses Personals kann hingegen Aenderungen erfahren, indem sich die Zahl der Diurnisten und Calculanten vermindert oder erhöht, je nachdem bei der Behörde (Anstalt) mehr oder weniger Kanzleigehilfen bestellt werden. Art. III. Competenz. Zur Bestellung von Kanzleigehilfen sind folgende Behörden competent: 1. Das M. J. für den eigenen Dienst und den des Reichsrathes; 2. die polit. Landesbehörden für den eigenen Dienst, sowie den der unterstehenden polit. und Polizeibehörden und Anstalten. Die zur Bestellung von Kanzleigehilfen berufenen Behörden haben auch die Evidenz über dieselben und über die Bewerber um die in ihrem Bereiche zu besetzenden Kanzleigehilfenposten zu führen und alle in der Verordnung des Gesammtministeriums vorgesehenen Amtshandlungen vorzunehmen, welche nicht ausdrücklich den unmittelbaren Amtsvorständen der Kanzleigehilfen überlassen oder dem M. J. vorbehalten sind. Bezüglich der Urlaubsertheilung bleiben die bestehenden Competenzbestimmungen aufrecht. Hinsichtlich der Befugnis zur Aufnahme von Kanzleihilfsarbeitern (Diurnisten, Calculanten 2c.), sowie zur Ausübung der dem Dienstgeber gegen dieselben zustehenden Rechte bleiben die bisherigen Vorschriften in Geltung, insoweit sie nicht durch den II. Abschnitt der Vdg. und die gegenwärtigen Vorschriften eine Modification erleiden. Art. IV. Bewerbung. Ein Kanzleihilfsarbeiter, welcher die im § 5 der Vdg. normierten Erfordernisse nachzuweisen in der Lage ist, und dem keiner der im § 6 der Vdg. oder im Art. X, Satz 3, der gegenwärtigen Vorschriften festgesetzten Ausschließungs-

gründe entgegensteht, hat, falls er die Erlangung einer Kanzleigehilfenstelle anstrebt, seine Bewerbung bei seinem Amtsvorstande (oder dem mit der Führung der einschlägigen Agenden betrauten Beamten) mündlich anzumelden. Ueber diese Anmeldung wird seine Vormerkung in der Bewerberliste (Vormerk I, Art. VI) eingeleitet. Zu diesem Behufe hat der Bewerber 2 Exemplare des nach dem Formular A[1]) eingerichteten Gedenkblattes in den Spalten 1—19 wahrheitsgetreu und genau auszufüllen und dieselben sammt allen zur Beurtheilung der Richtigkeit der Angaben erforderlichen Urkunden dem Amtsvorstande (oder dem mit der Führung der betreffenden Agenden betrauten Beamten) zu überreichen. Die Eintragungen sind sohin von amtswegen zu überprüfen, etwa nothwendige Erhebungen und Richtigstellungen zu veranlassen und die Rubriken 20, 21 und 22 des Gedenkblattes auszufüllen. Der Vollzug dieser Amtshandlungen ist durch Beisetzung der Amtsfertigung und des Datums zu bestätigen. Nach Abschluss des Gedenkblattes hat die betreffende Stelle, wenn sie zur Bestellung der Kanzleigehilfen in dem betreffenden Dienstzweige und Verwaltungsgebiete berufen ist, die Vormerkung in der Bewerberliste (Vormerk I) nach den Bestimmungen des Art. VI zu veranlassen, andernfalls aber beide Parien des Gedenkblattes sammt den beigebrachten Urkunden an die zur Bestellung von Kanzleigehilfen competente Behörde zu leiten. Diese Behörde überzeugt sich von der richtigen und vollständigen Ausfüllung der Gedenkblätter, sowie von der Uebereinstimmung der beiden Exemplare, veranlasst die Vormerkung des Bewerbers, nimmt ein Pare des Gedenkblattes in Verwahrung und leitet das 2. Pare, sowie die dem Bewerber auszuhändigenden Urkunden zurück. Art. V. Competenzgesuche. Wünscht ein Kanzleihilfsarbeiter im Bereiche einer anderen Behörde als derjenigen, von der seine Bewerbung um eine Kanzleigehilfenstelle gemäß Art. III und IV in Evidenz zu halten ist, eine Kanzleigehilfenstelle zu erlangen, so hat er schriftlich darum anzusuchen und sein Gesuch im Dienstwege einzubringen. Das Gesuch wird sohin unter Anschluss einer Abschrift des Gedenkblattes unmittelbar an die competente Behörde geleitet. Kanzleigehilfen, welche die Uebernahme in den Dienst eines anderen Ressorts (z. B. der Finanz- oder Justizverwaltung) anstreben, dann gewesene Kanzleigehilfen, welche sich um Wiederanstellung bewerben, haben gleichfalls schriftlich u. zw. bei jener Behörde einzuschreiten, bei welcher sie als Kanzleigehilfen in Verwendung stehen bzw. zuletzt gestanden sind. Von dieser Behörde sind die Gesuche sammt einer Abschrift des Dienst- und Eigenschaftsausweises des Bittstellers der zur Entscheidung über das Gesuchsbegehren competenten Behörde zu übermitteln. Art. VI. Evidenthaltung. Die zur Bestellung von Kanzleigehilfen berechtigten Behörden (Art. III) haben ein Verzeichnis aller in ihrem Bereiche bestellten Kanzleigehilfen zu führen und sämmtliche Bewerber um solche Stellen mittelst dreier Vormerke in Evidenz zu halten, von welchen Vormerk I die im eigenen Verwaltungsbereiche vorhandenen Anwärter, Vormerk II die nach § 2, Abs. 3, der Vdg. vorzugsweise zu berücksichtigenden ehemaligen Kanzleigehilfen, Vormerk III alle übrigen zur Aufnahme geeigneten Bewerber zu umfassen hat. Die Gedenkblätter (Art. IV) bzw. die Abschriften der Dienst- und Eigenschaftsausweise (Art. V und XII) der Bewerber bilden Beilagen dieser Vormerke. Die Vormerke I und II sind ebenso wie die zugehörigen Beilagen durch Eintragung aller sich ergebenden Veränderungen stets in solchem Stande zu erhalten, dass sie als eine verlässliche Grundlage für die Amtshandlungen der Behörde dienen können. Der Vormerk III hat lediglich Namen und Dienstort der Bewerber, sowie Präsentatum und Zahl der Gesuche, welche beim Vormerke aufbewahrt werden, zu enthalten. Die Postnummer des Vormerkes, unter welcher ein Bewerber in Evidenz gehalten wird, ist auch auf dem Gedenkblatte bzw. auf der Abschrift des Dienst- und Eigenschaftsausweises anzumerken und dem unmittelbaren Amtsvorstande des Bewerbers bekanntzugeben. Vorfälle, welche eine Berichtigung des Verzeichnisses der Kanzleigehilfen, der Bewerberlisten oder der Gedenkblätter bzw. der Dienst- und Eigenschaftsausweise bedingen, also insbesondere Aenderungen der Diensteigenschaft, des Dienstortes, der Bezüge, des Familienstandes, des Militärverhältnisses u. s. w., ferner Vorkommnisse disciplinärer Natur, sowie alle die Auflösung des Dienstverhältnisses herbeiführenden Ereignisse sind von den unmittelbaren Amtsvorständen der Bediensteten in den in ihrer Verwahrung befindlichen Exemplaren der Gedenkblätter bzw. in den Dienst- und Eigenschaftsausweisen der Kanzleigehilfen vorzumerken und der die Evidenz führenden Behörde zur Kenntnis zu bringen. Diese Anzeigen sind bei wichtigeren Vorfällen, z. B. Disciplinarstrafen, Auflösung des Dienstverhältnisses, sofort, sonst mit Schluss jedes Jahres zu erstatten. Art. VII. Zeit der Bestellung von Kanzleigehilfen. In den Monaten Juni und December hat regelmäßig, soferne eine genügende Anzahl qualificierter Bewerber vorhanden ist, die Besetzung der bis zum Schlusse des vorausgegangenen Monats (Mai und November) in Erledigung gekommenen Kanzleigehilfenposten stattzufinden. Die Bestellung einzelner Kanzleigehilfen in der Zwischenzeit ist jedoch nicht ausgeschlossen und wird namentlich dann platzzugreifen haben, wenn eine erledigte

[1]) Vom Abdrucke dieses und der weiter unten folgenden Formulare B, C und D wird hier Umgang genommen.

Stelle einem externen Bewerber (Vormerk II und III, Art. VI) verliehen werden soll, und sich die Ergänzung des Kanzleihilfspersonals der betreffenden Behörde als dringend darstellt. Art. VIII. Dienstzuweisung. Kanzleigehilfen, die nicht dem Dienstbereiche der bestellenden Behörde entnommen werden (Vormerk II und III, Art. VI), sind nach Möglichkeit einer Behörde zuzuweisen, deren Kanzleihilfspersonalstand nicht complet ist, damit die Enthebung von Kanzleihilfsarbeitern wegen Ueberzähligkeit vermieden werde (Art. II). Art. IX. Vorgang im Falle der Erledigung eines Kanzleigehilfenpostens. Jeder Amtsvorstand, in dessen Amtsbereiche ein Kanzleigehilfenposten in Erledigung kommt, hat hievon längstens binnen 3 Tagen nach eingetretener Erledigung der mit der Bestellung und Evidenthaltung der Kanzleigehilfen betrauten Behörde die Anzeige zu erstatten, soferne derselben das Ausscheiden des Kanzleigehilfen nicht ohnedies bereits bekannt ist. Dieser Behörde obliegt es, dem Amtsvorstande unverzüglich bekanntzugeben, ob sie die Stelle einem auswärtigen Bewerber (Vormerk II und III, Art. VI) zu verleihen gedenke oder nicht. Verneinenden Falles ist zum Ersatze für den im Kanzleihilfspersonal des betreffenden Amtes entstandenen Abgang ein Diurnist bzw. Calculant aufzunehmen; ist dagegen die Zuweisung eines auswärtigen Bewerbers als Kanzleigehilfen in Aussicht genommen, so darf nur im Falle eines dringenden Bedarfes ein Aushilfsschreiber u. zw. bloß für die Zeit bis zum Eintreffen des neu zu bestellenden Kanzleigehilfen in Dienst genommen werden. Art. X. Auswahl unter den Bewerbern. Bei der Auswahl unter den Bewerbern gibt grundsätzlich die Tüchtigkeit und Vertrauenswürdigkeit in erster Linie den Ausschlag; doch genießen die im Vormerke II, Art. VI, in Evidenz gehaltenen Bewerber bei entsprechender Qualification den Vorzug vor allen übrigen Anwärtern, und ist auch auf das Dienstalter, sowie darauf Bedacht zu nehmen, dass von den im Vormerke I verzeichneten Bewerbern nach Thunlichkeit diejenigen zuerst berücksichtigt werden, welche der Grenze des Normalalters (§ 5, Z. 2, der Vdg.) am nächsten stehen. Für die bis 31. Juli 1903 stattfindenden Bestellungen von Kanzleigehilfen wird von dem Erfordernisse der Nichtüberschreitung des 40. Lebensjahres abgesehen. Personen, welche im Genusse einer Ruhegebür (Pension, Provision 2c.) aus dem Staatsschatze oder einem staatlich dotierten oder verwalteten Fond stehen, können nicht zu Kanzleigehilfen bestellt werden. Art. XI. Dienstantritt. Wird ein Kanzleigehilfe aus einem anderen Verwaltungsbereiche übernommen, so ist mit seiner vorgesetzten Behörde wegen Bestimmung der Frist zum Dienstantritte und des Zeitpunktes der Enthebung von der bisherigen Verwendung das Einvernehmen zu pflegen und dabei darauf zu achten, dass sich der Beginn der neuen Bezüge an den Zeitpunkt der Einstellung der bisherigen Bezüge unmittelbar anschließe (§ 13 der Vdg.). Ein Kanzleigehilfe, welcher sich erst nach Ablauf der ihm in der Bestellungsurkunde ertheilten Frist zum Dienstantritte meldet, darf zur Angelobung nur in dem Falle zugelassen werden, als die bestellende Behörde dem Amtsvorstande eröffnet, dass sie von der Berechtigung zum Widerrufe der Aufnahme (§ 3 der Vdg.) keinen Gebrauch mache. Art. XII. Dienst- und Eigenschaftsausweis. Sobald der Kanzleigehilfe im Sinne des § 20 der Vdg. das Gelöbnis geleistet hat, ist hievon der bestellenden Behörde behufs Eintragung des neu Bestellten in das Kanzleigehilfenverzeichnis die Anzeige zu erstatten und für ihn von seinem unmittelbaren Amtsvorstande ein Dienst- und Eigenschaftsausweis, welcher auch die für die Ansprüche an das Versorgungsinstitut maßgebenden Daten zu enthalten hat, nach Formular B anzulegen. Das nach den Bestimmungen des Art. IV ausgefertigte Gedenkblatt hat einen Bestandtheil des Dienst- und Eigenschaftsausweises zu bilden und ist demselben beizuheften. Die Kanzleigehilfen haben die Belege für die im Dienst- und Eigenschaftsausweise anzuführenden Thatsachen und Verhältnisse auf Verlangen beizubringen und spätere Aenderungen der im Dienst- und Eigenschaftsausweise in Evidenz zu haltenden Umstände stets sofort unter Vorlage der betreffenden Belege anzuzeigen. Der Dienst- und Eigenschaftsausweis ist von dem jeweiligen Amtsvorstande des Kanzleigehilfen stets in richtigem Stande zu erhalten und hinsichtlich der Qualification im Bedarfsfalle, mindestens aber jedes 3. Jahr abzuschließen. Soferne gegenüber der unmittelbar vorausgehenden Beschreibung keine Aenderung stattgefunden hat, ist bloß der Vermerk „Unverändert" beizusetzen. Art. XIII. Dienstzeit. Die im Sinne des § 12 der Vdg. anrechenbare Dienstzeit eines Kanzleihilfsarbeiters ist im Falle einer Militärdienstleistung nicht als unterbrochen anzusehen, wenn nach Ablauf derselben längstens innerhalb eines Zeitraumes von 3 Tagen die Dienstleistung als Kanzleihilfsarbeiter fortgesetzt worden ist. In solchen Fällen wird jedoch die militärische Dienstleistung mit Ausnahme von Waffenübungen nicht in die nach § 12 der Vdg. anrechenbare Dienstzeit einbezogen. Als vorschriftsmäßig angemeldet im Sinne des § 12, Abs. 3, lit. b, der Vdg. haben jene früheren Dienstperioden zu gelten, welche von dem Bewerber in der Rubrik 6 des Gedenkblattes oder im Competenzgesuche (Art. V) angeführt worden sind. Art. XIV. Qualificierte Posten. Das M. J. setzt im Einvernehmen mit dem F. M. für jeden Verwaltungsbereich die Maximalzahl derjenigen Kanzleigehilfen fest, welchen im Sinne des § 10 der Vdg. die sonst für die nächst höhere Dienstalterscasse normierten Bezüge zu-

erkannt werden dürfen. Die Auswahl der mit den höheren Bezügen zu betheilenden Kanzleigehilfen steht der zur Bestellung der Kanzleigehilfen berufenen Behörde zu, welche dabei sowohl das Maß der an die einzelnen Kanzleigehilfen gestellten Dienstanforderungen als deren persönliche Tüchtigkeit und Würdigkeit in Betracht zu ziehen hat. Art. XV. Anweisung und Einstellung der Bezüge. Die Anweisung und Einstellung der Bezüge der Kanzleigehilfen erfolgt durch die zur Bestellung dieser Bediensteten in dem betreffenden Verwaltungsbereiche competente Behörde. Dieser Behörde sind daher auch alle für die Liquidierung und Verrechnung relevanten Umstände, dann die eventuelle Verhängung von Geldbußen, Entziehung von Bezugstangenten u. dgl. rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen. Die Anweisung höherer Bezüge nach Maßgabe des Dienstalters ist über mündliches Ansuchen des Kanzleigehilfen und Nachweisung seines Anspruches von seinem Amtsvorstande anzuregen und von der zur Bestellung von Kanzleigehilfen competenten Behörde zu vollziehen. Hinsichtlich der Anweisung und Behebung der Taggelder der Diurnisten, Calculanten 2c. verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Art. XVI. Geldaushilfen. Auf die Bezüge von Kanzleigehilfen und Kanzleihilfsarbeitern werden keine Vorschüsse ertheilt; dagegen sind diese Kategorien von Bediensteten bei Gewährung von Geldaushilfen aus den hiefür zur Verfügung stehenden Crediten vorzugsweise zu berücksichtigen. Insbesondere ist auf jene Kanzleigehilfen Bedacht zu nehmen, welche und insolange sie infolge Entrichtung der Dienstverleihungsgebür, sowie des procentuellen Beitrages an das Versorgungsinstitut eine Schmälerung ihrer früheren Bezüge erfahren sollten. Art. XVII. Kündigung. Bei Ausübung des dem Dienstgeber gemäß § 29 der Vdg. zustehenden Kündigungsrechtes ist mit möglichster Schonung und Rücksicht zu verfahren. Art. XVIII. Dienstverleihungsgebür. Von der Bestellung zum Kanzleigehilfen ist die (nach T. P. 40, lit. d, des Ges. v. 13. December 1862, R. G. B. 89, entfallende) Gebür nach Scala II von dem flüssig gemachten, (gemäß § 16, lit. e, des Gebürenges. v. 9. Februar 1850, R. G. B. 50) mit dem dreifachen Betrage zu veranschlagenden Jahresgenusse zu entrichten. Bei Erlangung eines Mehrbezuges ist diese Gebür von dem Dreifachen des angewiesenen Jahresgenusses nach Abschlag des bereits der Bemessung unterzogenen vielfachen Betrages des Genusses zu leisten. Insofern die Dienstverleihungsgebür nicht sofort im vollen Betrage mittelst Stempelmarken entrichtet wird, hat die Einbringung unmittelbar im Wege des Abzuges zu erfolgen (§ 14 der Vdg.). Zur Bemessung und Einbringung der Dienstverleihungsgebür im Wege des Abzuges ist jenes Organ verpflichtet, welchem die Liquidierung des Bezugsanspruches obliegt. Sollten seitens eines Kanzleigehilfen gegen die Ermittlung der Dienstverleihungsgebür entweder hinsichtlich der Gebürenpflicht oder hinsichtlich des Gebürenausmaßes Einwendungen erhoben werden, so ist, wenn es sich um eine offenbar irrige Gebürenermittlung handelt, die Richtigstellung zu veranlassen. Im anderen Falle ist die bezügliche Eingabe unter Anschluss allfälliger zugebote stehender, die Gebürenermittlung betreffender Actenstücke der sonst zur Gebürenbemessung berufenen Finanzbehörde 1. Instanz (Finanzbezirksdirection, Gebürenbemessungsamt) zur weiteren Verfügung zu übermitteln. Der Abzug zur Hereinbringung der Gebür hat von dem Tage an, von welchem dem Kanzleigehilfen der der Gebür unterliegende Bezug zukommt, in ununterbrochen fortlaufenden Monatsraten zu 1 *K* zu erfolgen und ist der Restbetrag der Gebür unter 1 *K* mit der ersten Monatsrate einzuheben. Insolange einem Kanzleigehilfen aus welchem Grunde immer ein Bezug nicht ausgezahlt wird, hat auch die Einbringung der Dienstverleihungsgebür zu unterbleiben. Bei Bezugsüberweisungen sind die rückständigen Gebürenraten in den Schuldigkeitsextract aufzunehmen. Die eingebrachten Dienstverleihungsgebüren sind in den einzelnen Verwaltungszweigen, gleichwie die Dienstaxe, zu Gunsten der Finanzverwaltung etatmäßig zu verrechnen. Es ist sonach von den Rechnungsdepartements der polit. Landesbehörden der Gebarungserfolg allmonatlich u. zw. bis zum 15. des dem Gegenstandsmonate nächstfolgenden Monats dem Rechnungsdepartement jener Finanzlandesbehörde nachzuweisen, in deren Verwaltungsgebiete diese Gebüren zur Einhebung gelangten. Dieselbe Nachweisung ist vom Rechnungsdepartement des M. J. für den Gebarungserfolg bei diesem Ministerium dem Rechnungsdepartement der F. L. D. in Wien mitzutheilen. Mit Jahresschluss ist endlich von den bezeichneten Verwaltungsbehörden in dem besonderen Rechnungsabschlusse, welcher rücksichtlich des Taxgefälles dem O. R. H. vorgelegt wird, auch der Jahreserfolg an von den Kanzleigehilfen eingehobenen Dienstverleihungsgebüren anhangsweise auszuweisen. Durch die vorstehenden Bestimmungen wird das Recht der zur Gebürenbemessung berufenen Finanzbehörden 1. Instanz zur Controle der auf die Gebürenermittlung bezüglichen Acten und Aufschreibungen in keiner Weise berührt, und bleibt daher der Finanzverwaltung die Ausübung dieses Rechtes gelegentlich der Vornahme von Stempelrevisionen auch weiterhin gewahrt. Art. XIX. Verrechnung der Activitätsbezüge. Die Bezüge der Kanzleigehilfen sind i. J. 1902 und 1903 wie die bisherigen Entlohnungen der Diurnisten, Calculanten 2c. zu Lasten der betreffenden Dienstzweige, jedoch auf einer neu zu eröffnenden Rubrik „Bezüge der Kanzleigehilfen" und nur mit jenem Theilbetrage

zu verrechnen, der der Höhe der früheren Entlohnung als Diurnist, Calculant, Tagschreiber 2c. entspricht. Der Mehrbetrag ist auf einer besonderen Rubrik „Mehraufwand aus Anlass der Regelung der Bezüge und der Versorgungsgenüsse nicht stabil Bediensteter" zu Lasten der allgemeinen Cassenverwaltung zu buchen und mittelst eines dieselbe Bezeichnung tragenden Rechnungsabschlusses dem O. R. H. nachzuweisen. Diesem bleiben die weiteren Weisungen wegen Documentierung der erwähnten Rechnungsabschlüsse vorbehalten. Das Erfordernis auf der Rubrik „Bezüge der Kanzleigehilfen" ist aus den Ersparungen an den Crediten für Diurnen oder Amtspauschalien zu decken. Die letzteren Pauschalien sind um jenen Betrag zu verringern, um den sie durch die Bestellung von Kanzleigehilfen und die vorstehend angeordnete Art der Verrechnung ihrer Bezüge auf der besonderen Rubrik entlastet werden. Die Bezüge der Kanzleihilfsarbeiter (Diurnisten, Calculanten 2c.) sind mit dem früheren Ausmaße ihrer Entlohnung zu Lasten der bisherigen Credite und mit den dieses frühere Ausmaß übersteigenden Beträgen zu Lasten der allgemeinen Cassenverwaltung zu verrechnen. Dieser Mehrbetrag ist gleichfalls in dem vorstehend erwähnten besonderen Rechnungsabschlusse auszuweisen. Die Präliminierung und Verrechnung v. J. 1904 angefangen wird einer gesonderten Anordnung vorbehalten. Art. XX. Verrechnungsvorschrift mit besonderer Berücksichtigung der Gebarungen des Versorgungsinstituts der Kanzleigehilfen. Die endgiltige Verrechnung der dem Versorgungsinstitut der Kanzleigehilfen zufließenden Geldmittel (§ 4 der Statuten) und der daraus zu leistenden Zahlungen obliegt der Staatscentralcasse. Die übrigen k. k. Zahlstellen haben die für Rechnung des Versorgungsinstituts vollzogenen Einnahmen und Ausgaben als commissionelle Gebarungen für die Staatscentralcasse zu behandeln. Zu diesem Behufe wird Folgendes angeordnet: Die fälligen Monatsgebüren der Kanzleigehilfen sind von den auszahlenden Cassen in eigenen Activitätsverzeichnissen zu verrechnen und die von diesen Monatsbezügen nach § 14 der Vdg. zu bewerkstelligenden Abzüge in besonderen Betragscolonnen darzustellen. Es ist mithin je eine Betragscolonne zu eröffnen: a) für die 3%igen Beiträge der Kanzleigehilfen, b) für die von denselben geleisteten Nachzahlungen, c) für die als Ordnungsstrafen auferlegten Geldstrafen, d) für die Ersätze aus dem Dienstverhältnisse und für die Uebergenüsse, e) für die Dienstverleihungsgebür und f) für die Personaleinkommensteuer. Die Summen der unter lit. a, b und c aufgeführten, zu den Einnahmen des Versorgungsinstituts zählenden Abzüge sind von der Staatscentralcasse in das von derselben zu führende „Journal für die Gebarungen des Versorgungsinstituts der Kanzleigehilfen", von den übrigen Zahlstellen in das neu aufzulegende „Conto corrente-Subjournal für die Gebarungen des Versorgungsinstituts der Kanzleigehilfen" nach den einzelnen Verrechnungszweigen specificiert, zu übertragen. Falls die Auszahlung der Monatsbezüge nicht bei einer Staatscasse erfolgt, müssen die obigen Abzüge an die zuständige Staatscasse bar abgeführt und von dieser wie die von ihr selbst eingehobenen Beiträge und Geldstrafen behandelt werden. Die liquidierenden Organe haben über die Monatsbezüge der activen Kanzleigehilfen ein Liquidationsbuch zu führen. Die Rechnungsdepartements der anweisenden Behörden verbuchen diese Gebarungen, soferne sie von den ausübenden Aemtern vollzogen werden, überdies in Contobüchern unter sinngemäßer Anwendung der für die Führung solcher Bücher bestehenden Vorschriften. In diesem Liquidationsbuche sind auf den einzelnen Personalconten die 3%igen Beiträge und Nachzahlungen vorzuschreiben und die hierauf erfolgten monatlichen Abstattungen in gesonderten Betragscolonnen zu contieren. Bei der Liquidierung der Monatsbezüge müssen die davon abzuziehenden Beiträge und Nachzahlungen besonders ersichtlich gemacht und bei consignationsweiser Behebung der Monatsbezüge in eigenen Betragsspalten ausgewiesen werden. Die Behandlung der Geldstrafen hat auf gleiche Weise zu erfolgen. Die von jedem Theilnehmer an das Versorgungsinstitut geleisteten Pensionsbeiträge (3%ige und Nachzahlungen) sind auf dem betreffenden Personalconto des Liquidationsbuches fortlaufend genauestens in Evidenz zu halten. Es muss daher bei jeder Ueberweisung des Monatsbezuges eines activen Kanzleigehilfen in dem Schuldigkeitsextract (Formular C) jedesmal auch der Gesammtbetrag der von ihm bis zum Einstellungstage entrichteten Pensionsbeiträge, einschließlich der etwa schon bei anderen Zahlstellen geleisteten, genau und deutlich ersichtlich gemacht werden. Zur Controle, ob die laut der Activitätsverzeichnisse durch Abzüge eingebrachten Pensionsbeiträge (3%ige und Nachzahlungen) und Geldstrafen in den Conto corrente-Subjournalen bzw. im Journal der Staatscentralcasse richtig verrechnet sind, haben die Rechnungsdepartements der anweisenden Landesbehörden monatliche Befundsausweise über diese Abzüge an das das Conto corrente-Subjournal censurierende Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde und das Rechnungsdepartement des M. J. ebensolche Befundsausweise an das das Journal der Staatscentralcasse prüfende Rechnungsdepartement 3 des F. M. einzusenden. Mit Schluss jedes Jahres sind auch die anfänglichen und schließlichen Activ- und Passivrückstände nachzuweisen. Zu diesem Zwecke sind dieselben von den die Liquidierung selbst besorgenden Cassen und Aemtern dem Rechnungsdepartement der vorgesetzten Landesbehörde und von diesem in einer Gesammtnachweisung dem Rechnungs-

departement 3 des F. M. bekanntzugeben. Dieselbe Nachweisung ist für den Gebarungserfolg des M. J. vom Rechnungsdepartements dieses Ministeriums dem Rechnungsdepartement 3 des F. M. mitzutheilen. Art. XXI. Zinsenberechnung für rückersetzte Beiträge. Die 3%igen Zinsen, die in den im § 14 der Statuten bezeichneten Fällen nebst den an das Verforgungsinstitut geleisteten Beiträgen rückerstattet werden, sind von diesen Beträgen u. zw. von jedem geleisteten Theilbetrage nach der Formel

$$\text{Zinsen (Z)} = \frac{\text{Beitrag (B)} \times \text{Monate (M)} \times 3\%}{100 \times 12\ (= 1200)}, \text{ oder abgekürzt: } Z = \frac{B \times M}{400}$$ zu berechnen. Diese Zinsenberechnung kann noch dadurch vereinfacht werden, dass jeder Theilbetrag (monatlicher 3%iger oder nachgezahlter Beitrag) mit der gegebenen Anzahl von Monaten multipliciert und bloß die Summe aller dieser Producte durch die Zahl 400 dividiert wird. Die Verzinsung endet in jedem einzelnen Falle mit dem letzten Tage jenes Monats, welcher der Bewilligung zur Rückzahlung der Beiträge unmittelbar vorausgegangen ist. Bei Einzahlungen, die nach dem ersten Tage eines Monats geleistet werden, beginnt die Verzinsung mit dem Ersten des nächstfolgenden Monats. Art. XXII. Allgemeine Bestimmung über den Geschäftsverkehr. Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu Zwecken der Evidenthaltung oder zur Anregung von Personalverfügungen erforderlichen Anzeigen der Amtsvorstände der Kanzleigehilfen und Hilfsarbeiter an die zur Führung der Evidenz bzw. zur Erlassung der bezüglichen Anordnungen competente Behörde sind in der kürzesten und einfachsten Form zu erstatten. Nach Thunlichkeit sind hiezu „Meldungsscheine" nach Formular D zu verwenden, welche wie die Correspondenzkarten oder Kartenbriefe auf der Rückseite mit der Adresse zu versehen sind.

Auf Grund der Nachweisungen über jene Diurnisten ꝛc., welche am 1. August 1902 eine anrechenbare Gesammtdienstzeit (§ 12 der Vdg.) von mindestens 3 Jahren zurückgelegt hatten, hat sodann das M. J. für das Verwaltungsgebiet Niederösterreich 75 Kanzleigehilfenposten errichtet. Hievon entfallen auf die polit. Verwaltung im engeren Sinne (einschließlich der allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel) 50, auf die öffentliche Sicherheit 23 und auf den Staatsbaudienst, sowie den hydrographischen Dienst je 1 Dienststelle ..... Bei der Bestellung von Kanzleigehilfen ist auf das Vorhandensein aller Voraussetzungen, insbesondere auch auf die österr. Staatsbürgerschaft, die zufriedenstellende Dienstleistung und Vertrauenswürdigkeit strenge zu achten, und sind im Sinne des Art. X der obigen Durchführungsvorschriften minder geeignete Elemente ausnahmslos unberücksichtigt zu lassen. Die Bezüge der Kanzleigehilfen sind nach den Bestimmungen der §§ 9 und 12, der Vdg. des Gesammtministeriums zu ermitteln. Ergibt sich, dass dieser Bezug hinter der bisherigen, auf einen Monat entfallenden Entlohnung als Kanzleihilfsarbeiter zurückbleibt, so ist die letztere im Sinne des § 11 der Vdg. als Monatsbezug anzuweisen. Die Berechnung hat in der Weise zu erfolgen, dass das 30·417fache Taggeld als Monatsbezug gilt und Bruchtheile unter 1 *h* unberücksichtigt bleiben. Die Bezeichnung der sogenannten qualificierten, d. i. jener Kanzleigehilfen, welchen im Sinne des § 10 der Vdg. die Bezüge der nächst höheren Dienstalterscasse zuerkannt werden (Art. XIV der obigen Durchführungsvorschriften), bleibt einem späteren Zeitpunkte vorbehalten. Es besteht die Absicht, innerhalb eines jeden Ressorts höchstens $^1/_3$ der Kanzleigehilfenposten als qualificierte zu behandeln. Entsprechend der Verschiedenartigkeit der Verwendung der Kanzleihilfsarbeiter in den einzelnen Dienstzweigen wird auch die Vertheilung der qualificierten Posten eine ungleiche sein. Als Anwärter auf qualificierte Posten erscheinen in erster Linie jene Kanzleigehilfen, denen bei ihrer Bestellung im Sinne des § 11 der Vdg. höhere als die scalamäßigen Bezüge (§ 9 der Vdg.) anzuweisen waren ..... Für die Ausfertigung der Bestellungsurkunde hat im allgemeinen das am Schlusse folgende Formular zu dienen. Zu § 13 der Vdg. wird bemerkt, dass den zu Kanzleigehilfen bestellten Kanzleihilfsarbeitern das Taggeld bis zum Letzten jenes Monats zu belassen ist, welcher dem Fälligkeitstage des ersten Monatsbezuges als Kanzleigehilfe unmittelbar vorangeht. Die Minimaltaggelder für die unter den II. Abschnitt der cit. Vdg. des Gesammtministeriums fallenden Kanzleihilfs-

arbeiter sind ausnahmslos vom 1. August 1902 an anzuweisen. In dem Bezuge jener Taggelder der vollbeschäftigten Diurnisten 2c., welche die im § 37 der Vdg. festgesetzten Minimalbeträge erreichen, tritt keine Aenderung ein. Für die Bewilligung höherer als der Minimaltaggelder an Kanzleihilfsarbeiter (§ 33 der Vdg.), welche künftig aufgenommen werden, sowie für die Erhöhung der Taggelder bereits bestellter Kanzleihilfsarbeiter, gelten die Competenzbestimmungen des letzten Abs. des § 37. Bezüglich jener Bestimmungen der Statuten für das Versorgungsinstitut, durch welche die Gewährung von Begünstigungen dem Ermessen der competenten Behörde überlassen wird (§§ 11, 15, 17 und 18 der Statuten), hat als Richtschnur zu gelten, dass die Verweigerung einer solchen Begünstigung nur ausnahmsweise beim Vorhandensein von Umständen stattfinden darf, welche entweder schon in den Statuten als Hinderungsgründe vorgesehen sind oder eine Gefährdung der Interessen des Versorgungsinstituts befürchten lassen. Vor Entziehung der Pension aus einem der in den §§ 23, 29 und 32 der Statuten angeführten Gründe ist dem M. J. Bericht zu erstatten. Die zufolge der Bestimmung des § 3, Abs. 3, der Vdg. bei den Landesbehörden benöthigten Exemplare der Verordnung des Gesammtministeriums sammt den Statuten für das Versorgungsinstitut können von der Hof- und Staatsdruckerei für Rechnung des bezüglichen Credits unmittelbar bezogen werden. Ebenso sind bei der Hof- und Staatsdruckerei Druckausfertigungen der Gedenkblätter erhältlich.

Bestellungsurkunde.

An den bei de . k. k. . . . . in . . . . . in Verwendung stehenden Diurnisten (Calculanten 2c.) Herrn . . . . . .

Auf Grund der Vdg. des Gesammtministeriums v. 19. Juli 1902, R. G. B. 145, sowie der hiezu mit dem Erl. des M. J. v. 20. Juli 1902, Z. 30162, verlautbarten Durchführungsvorschriften werden sie zum Kanzleigehilfen im Bereiche de . . . . . bestellt und de . . . . . in . . . . . zur Dienstleistung zugewiesen.

Im Falle des § 3, letzter Abs. der Vdg.

(Den Dienst bei dieser Behörde haben Sie bei sonstigem Widerrufe der Bestellung bis längstens . . . . . anzutreten.) Mit Rücksicht auf die von Ihnen bis zum . . . . . 190 . im Sinne des § 12 der cit. Vdg. vollstreckte anrechenbare Gesammtdienstzeit von . . Jahren, . . Monaten und . . Tagen gebüren Ihnen gemäß § 9 dieser Vdg. die der . . . . . Dienstalterscl asse und Ihrem Dienstorte entsprechenden Monatsbezüge von . . . . . *K* (in Worten) . . . . . *h*.

Im Falle des § 11 der Vdg.

Die von Ihnen im Sinne des § 12 der cit. Vdg. vollstreckte anrechenbare Gesammtdienstzeit wurde bis . . . . . 190 . mit . . Jahren, . . Monaten und . . Tagen ermittelt. Auf Grund des § 11 dieser Vdg. wird Ihnen Ihr bisheriger Bezug monatlicher . . . . . *K* (d. i. das 30·417fache Taggeld per . . . . . *K* . . *h*) bis zu dem Zeitpunkte belassen, in welchem Sie kraft Ihres Dienstalters den Anspruch auf höhere scalamäßige Bezüge erworben haben werden.

Anlässlich Ihrer Bestellung haben Sie die Dienstverleihungsgebür im Betrage von . . . . . *K* . . *h* zu entrichten, und sind Sie weiter gemäß § 14 der Vdg., sowie der §§ 5 und 12 der Statuten für das Versorgungsinstitut zur Zahlung des 3%igen Beitrages von der Pensionsgrundlage per . . . . . *K* verpflichtet.

Die (Das) . . . . . wird angewiesen werden, Ihnen den obigen Bezug vom Ersten des der Ablegung des Gelöbnisses nächstfolgenden Monats monatlich im vorhinein gegen ratenweisen Abzug der Dienstverleihungsgebür (Art. XVIII der mit Erl. des M. J. v. 20. Juli 1902, Z. 30162, verlautbarten Durchführungsvorschriften), sowie gegen Abzug des Beitrages monatlicher . . . . . *K* . . *h* zum Versorgungsinstitut vorschriftsmäßig zu erfolgen. Wegen Ablegung des Gelöbnisses, womit der Dienstvertrag als abgeschlossen gilt, wird Ihnen die weitere Weisung zukommen.

k. k. . . . . .

(Datum)

L. S.

Kanzleihilfspersonal der Aichinspectorate und Aichämter Nr. 4661.
— — Bestellung an Hochschulen Nr. 4906.
— — der hydrographischen Landesabtheilungen Nr. 4917.

4930. **Kanzleihilfsarbeiter,** Behandlung probeweise verwendeter —.

St. E. 11. December 1902, Z. 6497 pr, an Bzh. Horn.

Die bloß probeweise Verwendung von Kanzleihilfskräften schließt nach dem Wortlaute des § 33 der Min.-Vdg. v. 19. Juli 1902, R. G. B. 145, die Anwendung des II. Abschnittes dieser Vdg. auf solche Hilfskräfte keineswegs aus, vielmehr fallen auch diese nur zur Probe aufgenommenen Arbeitskräfte, vorausgesetzt, dass sie voll beschäftigt sind, vom Tage des Dienstantrittes unter die Bestimmungen des II. Abschnittes. Sollte der zur Erprobung Aufgenommene nicht entsprechen, so bieten die §§ 40 und 41 der cit. Vdg. genügende Anhaltspunkte zur Abhilfe.

4931. **Kanzleihilfsarbeiterinnen** bei staatlichen Behörden, Aemtern und Anstalten.

M. J. 23. Juli 1902, Z. 31396. St. E. 30. Juli 1902, Z. 5107 pr, an alle Bzh., Wr. P. D., k. k. allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel, k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien, Wr. Donaucanalinspection und Hilfsämterdirection der n. ö. Statth.

Das M. J. hat im Nachhange zu seinem Erl. v. 20. Juli 1902, Z. 30162,[1]) eröffnet, dass die Bestimmungen des II. Abschnittes der Vdg. des Gesammtministeriums v. 20. Juli 1902, R. G. B. 145, betreffend das Kanzleihilfspersonal bei den staatlichen Behörden, Aemtern und Anstalten, wie sich übrigens schon aus dem Wortlaute des § 33 dieser Vdg. ergibt, auch auf weibliche Kanzleihilfsarbeiter Anwendung zu finden haben.

Kanzleilocalitäten der Sanitäts- und Veterinärbeamten, Mietzinsbeiträge Nr. 4665.
Kanzleipapier, amtlicher Stempelaufdruck auf leeres — Nr. 5148.
Käse, Verkehr mit — Nr. 5000.
Katastralgemeinden, Constituierung als selbständige Ortsgemeinden Nr. 4857.
Katastralmappenabdrücke, Eintragung der Bauverbotsrayons Nr. 4724.
Katecheten, Remunerationen Nr. 5113.
Katzen, Wuthkrankheit Nr. 4913, 4915.
Kellner, Verkauf von Ansichtskarten Nr. 4678.
Kellnerinnen, Verwendung von Prostituierten als — Nr. 4841.
Kesselrevisionen, Taxeinhebung Nr. 4773, 4774.
Kesselwärter, Prüfung; Entziehung der Befähigung Nr. 4775—4777.
Keuchhusten, Jahresübersicht über — Nr. 4921.
Kindbettfieber, Jahresübersicht über — Nr. 4921.

4932. **Kinder,** Beschau und Matrikulierung todtgeborener —.

M. J. 31. Jänner 1901, Z. 30550 ex 1900. St. E. 8. März 1901, Z. 11916, an alle Bzb.

Anlässlich des vorgekommenen Falles, dass in dem von einer Matrikenstelle vorgelegten, 1/4jährigen Matrikenauszuge (lit. B) über Volksbewegung ein Abortus aus dem 5. Schwangerschaftsmonate als „Todtgeburt" ohne weitere Angabe mit einer laufenden Zahl (§ 4 der Anleitung für die Matrikenämter zur Lieferung statistischer Auszüge[2]) eingetragen wurde, hat das M. J. eröffnet, dass bis zur Lebensfähigkeit entwickelte Kinder, welche todt zur Welt gekommen sind, sowohl in die Geburts-, als auch in die Sterbematrik, in beiden mit der Bezeichnung „todtgeboren", einzutragen sind, während solche Kinder bei Anfertigung der statistischen Auszüge aus den Matrikenbüchern gemäß § 21 der Anleitung für die Matriken-

[1]) Nr. 4929 d. Slg.
[2]) S. Nr. 2460 d. Slg.

ämter nur in die Liste der Geborenen (Formular B) Aufnahme zu finden haben. Abortierte Leibesfrüchte, d. h. solche Früchte, welche in ihrer Entwicklung die Lebensfähigkeit nicht erreicht haben, sind von der Matrikulierung ausgeschlossen, wohl aber im Sinne des Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes über die Vorschriften, betreffend die Todtenbeschau (Oesterr. Sanitätswesen, Jahrgang 1893, Nr. 49) der Beschau durch den Todtenbeschauer zu unterziehen. Uebrigens wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Vornahme der Todtenbeschau bei abortierten Leibesfrüchten bezügliche Bestimmungen in den Todtenbeschauordnungen für Wien und für Niederösterreich mit Ausnahme von Wien, L. G. B. 31 ex 1900 und 33 ex 1897, bereits enthalten sind. Hievon sind sämmtliche Matrikenstellen zu verständigen, und haben die polit. Behörden 1. Instanz die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen.

4933. **Kinder,** Hintanhaltung ihrer Misshandlung und Verwahrlosung.

M. J. 24. Mai 1901, Z. 17624. St. E. 15. Juni 1901, Z. 47939, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Mit Beziehung auf den Erl. des M. J. v. 8. Jänner 1900, Z. 41744 ex 1899,[1]) werden die polit. bzw. Polizeibehörden auf die Vdg. des J. M. v. 11. Mai 1901, Z. 4722 (V. B. 13) mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, die den Kinderschutz betreffende Action der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Sinne der bereits mit dem eingangs cit. Erl. gegebenen Directiven wirksamst zu unterstützen.

Vdg. des J. M. v. 11. Mai 1901, Z. 4722, betreffend den Kinderschutz, an alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.

I. Die Ergebnisse einer Umfrage über die Thätigkeit der Gerichte zum Zwecke der Verwirklichung des Schutzes der Kinder gegen Misshandlung und drohende Verwahrlosung geben dem J. M. Anlass, den Gerichten die Weisungen der Vdg. des J. M. v. 10. November 1893 (V. B. 31) und v. 3. December 1899 (V. B. 49) in Erinnerung zu bringen. Den Strafgerichten wird neuerlich eingeschärft, die Acten über Misshandlung oder Verwahrlosung von Kindern, insbesondere auch die Acten, aus denen die Verleitung oder Verwendung von Kindern zum Bettel hervorgeht, jedesmal dem zuständigen Pflegschaftsgericht zu übermitteln, wenngleich eine strafgerichtliche Verurtheilung nicht erfolgt ist. Die Pflegschaftsgerichte haben diese Mittheilungen von ihrem Standpunkte zu prüfen und gegebenen Falles auch dann, wenn keine strafbare Handlung constatiert wurde, zu ermitteln, wie das Kind behandelt, gehalten und erzogen wird, und ob die Pflichten der Eltern, Pfleger oder Erzieher erfüllt werden. Einem Missbrauche der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt oder einer Vernachlässigung der damit verbundenen Pflichten muss mit aller Energie, insbesondere wenn nöthig durch Aberkennung der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, entgegengetreten werden (§§ 177, 178, 254 a. b. G. B.). Wenn eine Vorkehrung im Interesse des Kindes dringend nothwendig ist, darf das Strafgericht die Mittheilung an die Pflegschaftsbehörde nicht bis zum Abschlusse des Strafverfahrens verschieben, sondern es muss ohne Verzug dem Pflegschaftsgerichte der Sachverhalt mitgetheilt und ihm so die Gelegenheit gegeben werden, das Nöthige vorzukehren, insbesondere einstweilen für den Schutz und die Unterbringung des Kindes vorzusorgen. II. Das mit der Vdg. v. 3. December 1899 empfohlene Zusammenwirken der Gerichte und der Privatwohlthätigkeitsvereine, die sich den Kinderschutz zum Ziele setzen, hat sich nach den vorliegenden Berichten bewährt. Die Gerichte werden daher angewiesen, wenn thunlich von allen Fällen der Kindermisshandlung diesen Vereinen Mittheilung zu machen, insbesondere auch ihre Hilfe zur Ermittlung eines geeigneten Pflegers in Anspruch zu nehmen. III. Wenn eine Ueberschreitung des häuslichen Züchtigungsrechtes oder ein sonstiger Missbrauch der Erziehungsgewalt oder eine Vernachlässigung des Kindes constatiert wird, das Kind aber in der bisherigen Pflege verbleibt, muss das Gericht das weitere Verhalten der Eltern oder Pfleger im Auge behalten und zu diesem Behufe insbesondere die Hilfe der Polizei und, wenn es zweckmäßig erscheint, auch der Privatwohlthätigkeitsvereine in Anspruch nehmen. IV. Da den Gerichten nach den vorliegenden Berichten vielfach nicht bekannt ist, welche Wohlthätigkeitsvereine, Anstalten, Stiftungen u. dgl. sich in jedem Lande den Kinderschutz und die Kindererziehung und Rettung

[1]) Nr. 2009 d. Slg.

zur Aufgabe gemacht haben, werden die Oberlandesgerichtspräsidien ersucht, allenfalls durch ein von ihnen bestimmtes Gerichtspräsidium 1. Instanz die hier in Frage kommenden Vereine, Anstalten, Stiftungen u. dgl. für jedes Land ihres Sprengels ermitteln und unter kurzer Angabe des Zweckes, der Aufnahmsbedingungen, der Anzahl der Plätze und Verpflegskosten u. dgl. in ein Verzeichnis bringen und dieses sodann allen Gerichten des Landes mittheilen lassen. Wo solche Vereine noch nicht bestehen, insbesondere in den größeren Städten, wäre es zu wünschen, dass solche Vereine — etwa nach dem Muster der in Wien bestehenden Vereine dieser Art — ins Leben gerufen würden; überaus dankenswert würde es sein, wenn die Beamten der Gerichte und Staatsanwaltschaften nöthigenfalls selbst hiezu Anregung geben wollten.

Kinder, Vorschreibung der Legitimation unehelicher — Nr. 4978.

— — schulpflichtige, Aufnahme als Dienstboten Nr. 5099.

4934. **Kinderschutzstationen,** sanitäre Beaufsichtigung.

St. E. 20. Jänner 1903, Z. 126299 ex 1902, an Wr. Mag.

Bei allen Kinderschutzstationen und Heimstätten haben die mit dem St. E. v. 12. Juli 1900, Z. 26220,[1]) bekanntgegebenen „sanitären Grundsätze" sinngemäße Anwendung zu finden. Es wird daher auf die thunlichste Einhaltung der in diesen Grundsätzen enthaltenen Bestimmungen unter Bedachtnahme auf den humanitären Zweck der in Rede stehenden Institutionen zu dringen und bei Errichtung neuer derartiger Anstalten von vornherein auf die Herstellung entsprechender sanitärer Verhältnisse Rücksicht zu nehmen sein.

4935. **Kinematographen,** Neuregelung der Productionen mit —.

St. E. 21. Jänner 1902, Z. 5868/pr ex 1901, an alle Bzb., Wr. P. D., alle Wr. mag. Bz.-Amt., abschriftlich mitgeth. allen übrigen Landespräsidien und der Direction des technologischen Gewerbemuseums in Wien.

Mit dem St. E. v. 27. November 1897, Z. 8211/pr,[2]) sind hinsichtlich der Productionen mit Kinematographen nähere Weisungen erlassen worden; auf Grund der seither gemachten Wahrnehmungen werden, um einerseits dem Interesse der Parteien ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit Rechnung zu tragen, anderseits die von den Ueberwachungsbehörden vorzunehmenden Amtshandlungen thunlichst zu vereinfachen, unter Aufhebung des erwähnten Normalerlasses in Bezug auf die Zulassung von Productionen mit Kinematographen und anderen ihrer Art und Feuergefährlichkeit nach diesen gleichzustellenden Apparaten nachstehende Verfügungen getroffen:

1. Licenzen zu derartigen Productionen bzw. Vidierungen solcher Licenzen dürfen nur an vollkommen verlässliche und vertrauenswürdige Personen ertheilt werden. 2. Zur Vorführung dürfen nur Apparate verwendet werden, welche den sicherheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen; in dieser Richtung wird insbesondere als genügender Nachweis ein vom k. k. technologischen Gewerbemuseum ausgestelltes Certificat anzusehen sein, in welchem der Apparat nach Dimension und Beschaffenheit kurz beschrieben und hinsichtlich seiner Verwendbarkeit auf Grund einer vorausgegangenen Prüfung begutachtet (classificiert) erscheint. Um die Zugehörigkeit dieses Certificats zu einem bestimmten Apparat zum Ausdrucke zu bringen, ist an einem solchen geprüften Kinematographenapparat ein aus dem Certificat ersichtliches Merkzeichen angebracht. 3. Der Unternehmer von Kinematographenvorstellungen hat die erforderliche fachliche Befähigung in geeigneter Weise nachzuweisen; als ein solcher Nachweis wird insbesondere ein Zeugnis des k. k. technologischen Gewerbemuseums anzusehen sein, in welchem bestätigt wird, „dass N. N. befähigt sei, mit dem Apparat, auf welchen sich das Certificat (s. P. 2) bezieht, zu hantieren und mit demselben Productionen zu veranstalten". Wenn der Unternehmer bzw. Licenzinhaber nicht selbst die Productionen mit dem Apparat vorführt, sondern hiezu andere Personen verwendet, bedarf er für seine Person des in Rede stehenden Befähigungsnachweises nicht; doch muss in diesem Falle der den Apparat Vorführende die sonst vom Unternehmer geforderte Befähigung besitzen. 4. Der Licenzinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass sowohl seitens seiner Person, als auch seitens seiner Bediensteten alle auf die Production bezüglichen behördlichen Vor-

[1]) Nr. 4475 d. Slg.
[2]) Nr. 2015 d. Slg.

schriften strengstens befolgt werden, widrigenfalls — unbeschadet der eventuell eintretenden civil- oder strafrechtlichen Haftung — bei sich ergebenden Anständen ohneweiters die Einstellung der Production zu verfügen und beim Statth.-Präsidium der Antrag auf Entziehung der Licenz zu stellen bzw., soweit es sich um den Betrieb derartiger Productionen im Wr. Polizeirayon handelt, seitens der Wr. P. D. im eigenen Wirkungskreise mit der Entziehung der Licenz vorzugehen ist. 5. Für die Vornahme der Production hat der Unternehmer stets ein bestimmtes Local namhaft zu machen, dessen Eignung im Wege eines commissionellen Localaugenscheines zu constatieren ist, ist das Local bereits bei früheren Anlässen als zu derartigen Vorstellungen geeignet befunden worden, so kann dieser Augenschein in der Regel entfallen. Die Localerhebung ist in Wien von demjenigen mag. Bz.-Amt., in dessen Sprengel das zur Vorstellung in Aussicht genommene Local gelegen ist, unter Zuziehung je eines Vertreters der Wr. P. D. und des Commandos der städtischen Feuerwehr vorzunehmen, während außerhalb Wiens in der Regel der Vorsteher der in Betracht kommenden Gemeinde damit zu betrauen ist. 6. Bezüglich des Betriebslocals für Productionen werden sowohl im Wr. Polizeirayon, als auch am flachen Lande in Niederösterreich insbesondere folgende Anforderungen zu stellen sein: a) Der Kinematographenapparat muss in einem dem Publicum unzugänglichen Raume aufgestellt werden. b) Die Lichtquelle für den Projectionsapparat muss in einem allseits geschlossenen, aus feuersicherem Material hergestellten Behälter untergebracht sein, welcher während der Production nicht geöffnet werden darf. c) Die Celluloidserienbilder sind einzeln in Blechbüchsen aufzubewahren. d) Für die sich während der Production abwickelnden Celluloidstreifen ist in dem betreffenden Local ein Blechkasten anzubringen, worin dieselben nach erfolgtem Gebrauche sofort zu hinterlegen sind. e) Der Raum, in welchem der Apparat und die Bilder aufbewahrt sind, darf mit offenem Lichte weder beleuchtet noch betreten werden, und darf in demselben nicht geraucht werden. f) Im übrigen haben die in den Min.-Vdgn. v. 11. Februar 1882 und v. 9. März 1887, R. G. B. 18 und 15,[1]) enthaltenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden, und sind die bei Schaustellungen überhaupt oder für den einzelnen Fall platzgreifenden bzw. erlassenen besonderen Anordnungen zu befolgen.

4936. **Kirchenämter,** Behandlung von Messstipendien in der Intercalarrechnung.

C. U. M. 12. December 1901, Z. 4686. St. Z. 122242 ex 1901.

Angesichts der Bestimmungen des § 10, Abs. 4, des Ges. v. 19. September 1898, R. G. B. 176, hat das C. U. M. genehmigt, dass hinfort, entsprechend der bestehenden Praxis seit dem Inkrafttreten des cit. Ges., von der Anforderung nach Ausweisung der unter die Bestimmung des § 5 dieses Ges. fallenden Stiftungen, speciell der Messenstiftungen — d. i. also der „mit einem bestimmten Betrage errichteten" — in der dem Religionsfond als Intercalarnutznießer gelegten Intercalarverrechnung bzw. in den Früchtenabsonderungsprotokollen gänzlich abgesehen und das bezügliche Stiftungseinkommen den Provisoren bzw. Intercalarmitinteressenten rechnungsfrei überlassen werde. Die einschlägigen Bestimmungen des Erl. des C. U. M. v. 10. Juli 1875, Z. 5024 (V. B. 56) werden hiemit außer Kraft gesetzt. Bezüglich der Behandlung der sogenannten „Dotationsmessen" in den Intercalarrechnungsoperaten wird eine abgesonderte Weisung nachfolgen.

4937. — — Behandlung der Dotationsmessen in der Intercalarrechnung.

C. U. M. 13. December 1901, Z. 37551. St. Z. 120884 ex 1901.

Aus Anlass der gemachten Wahrnehmungen einer theilweise irrthümlichen Praxis in der Behandlung der sogenannten „Dotationsmessen" (d. i. der auf dem Pfründenstiftungs- oder Zustiftungsvermögen ohne Aussetzung eines bestimmten Bedeckungscapitals haftenden Messverbindlichkeiten) in den von den Pfründenprovisoren gelegten Intercalarrechnungen wird die Statth. erinnert, dass die Pfründenprovisoren zufolge des in dem an alle Landesstellen ergangenen Hofkzld. v. 23. Juni 1841, Z. 19390,[2]) ausgesprochenen Grundsatzes, dass der Provisor niemals besser als der wirkliche Pfründner zu stellen sei, und gemäß der Bestimmungen des § 10 des Ges. v. 19. September 1898, R. G. B. 176, keinesfalls Anspruch haben, für

[1]) An Stelle der cit. Min.-Vdgn. ist die Min.-Vdg. v. 7. December 1901, R. G. B. 217 getreten, worauf mit St. E. v. 1. März 1902, Z. 1416, aufmerksam gemacht wurde.
[2]) Pr. G. S. Bd. 23, Nr. 118, S. 236.

die „Dotationsmessen" das diöcesanübliche Stipendium passiert zu erhalten. Hieran ändert der Umstand nichts, dass der Ertrag der Stiftungs- bzw. Zustiftungscapitalien dem Religionsfond gegenüber in der Intercalarrechnung als Einnahme auszuweisen ist. Anderseits hat sich die staatliche Cultusverwaltung mit der Frage, ob die Pfründenprovisoren für den ihnen aus dem Religionsfond angewiesenen Gehalt auch sämmtliche auf der Pfründenstiftung bzw. Zustiftung als solcher lastende Messverbindlichkeiten unentgeltlich zu persolvieren haben, oder ob und welche Erleichterung ihnen diesfalls zukomme — ungeachtet des Umstandes, dass die Provisoren seinerzeit durch staatliche Normen zur unentgeltlichen Persolvierung aller mit der Pfründe verbundenen Messverbindlichkeiten verhalten waren, und dass ihnen dermalen von staatswegen die im § 10 des geltenden Congruages. ausgesprochene Vergünstigung ausdrücklich zuerkannt wurde — in keiner Weise zu befassen, sondern ist die bezügliche Regelung lediglich dem Belieben der Ordinariate anheimzustellen. Insofern in einzelnen Verwaltungsgebieten eine mit dem Obgesagten im Widerspruche stehende Praxis bestünde, ist sie pro futuro den Bestimmungen dieses Erlasses gemäß abzuändern.

4938. Kirchenobjecte von kunsthistorischem Werte, Erhaltung und Veräußerung.

E. U. M. 6. April 1901, Z. 9977. St. Z. 39458 ex 1901; unterm 3. Juni 1901, Z. 39458, beiden Ordinariaten mitgeth.

Gemäß § 38 des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50, gilt für die Gebarung mit kirchlichem Vermögen als Regel, dass dasselbe den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz genießt. Die staatliche Cultusverwaltung ist insbesondere befugt, die Erhaltung des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten zu überwachen, sich jederzeit von dem Vorhandensein desselben die Ueberzeugung zu verschaffen und wegen Einbringung wahrgenommener Abgänge das Erforderliche einzuleiten. In Consequenz dieses Grundsatzes wurden nach § 51 des cit. Ges. insbesondere die Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 20. Juni 1860, R. G. B. 162, betreffend die Veräußerung von Kirchenvermögen, aufrechterhalten, wonach jede Veräußerung eines den Wert von 100 fl. ö. W. übersteigenden kirchlichen Gutes, mag es ein bewegliches oder ein unbewegliches Object sein, nur mit l. f. Bewilligung erfolgen darf. Unter den in Betracht kommenden Kirchengütern sind es nun namentlich die zahlreichen im Eigenthume der Kirche befindlichen Gegenstände von kunsthistorischem Werte, deren Erhaltung und Sicherung die Aufmerksamkeit der Behörden in besonderem Maße zugewendet werden muss. Die Statth. wird daher eingeladen, bei den hiezu sich eignenden Gelegenheiten, insbesondere bei der Aufnahme des Inventars von Kirchen, Pfründen und geistlichen Genossenschaften aus Anlass eines Wechsels in der Person des kirchlichen Amtsträgers bzw. Vorstehers, die zur Intervention bestimmten Organe entsprechend anzuweisen, damit der intacte Bestand und die ordnungsmäßige Aufbewahrung der im Eigenthume der betreffenden kirchlichen Anstalten befindlichen Objecte von künstlerischem Werte genau constatiert werde, wobei auch besonders darauf zu achten sein wird, dass derlei Objecte nicht etwa, wie dies öfter zu geschehen scheint, ohne Rücksicht auf ihren wirklichen Wert, selbst unter obigem Grenzwerte (100 fl.) in das Inventar eingestellt werden. Sollten bei solchen Anlässen Abgänge oder sonstige Uebelstände z. B. Vernachlässigung der zur Conservierung von Kunstobjecten dienlichen Maßnahmen, Aufbewahrung an ungeeigneten Orten u. dgl. wahrgenommen werden, so wird je nach der Sachlage in der entsprechenden Form, insbesondere unter Inanspruchnahme der Intervention des zuständigen Ordinariats bzw. Capitels auf die ungesäumte Abstellung des Missstandes mit Nachdruck hinzuwirken sein, wobei namentlich darauf zu achten bzw. hinzuweisen sein wird, dass gegebenen Falles der entstandene materielle Schaden aus dem Ver-

mögen des Schuldtragenden ersetzt oder im Nichteinbringungsfalle aus den laufenden Einnahmen der kirchlichen Anstalt refundiert werden müsste. Bei der Wahrnehmung von Abgängen solcher Objecte infolge einer unberechtigten Veräußerung wird ungesäumt in Erwägung zu ziehen sein, ob und auf welche Art dieselben wieder in den Besitz der kirchlichen Anstalt gebracht werden könnten. Namentlich wird genau festzustellen sein, wann die Veräußerung erfolgte, wer das Object erworben hat, und wo sich dasselbe gegenwärtig befindet. In allen derartigen Fällen wird unverzüglich an das C. U. M. zu berichten, außerdem je nach der Sachlage auch die Intervention der F. P. behufs eventueller Geltendmachung der Ersatzansprüche der Kirche bzw. Revindication der auf Grund eines ungiltigen Rechtsgeschäftes veräußerten Objecte anzurufen sein. Bei derartigen Anlässen wird sich der amthandelnde Beamte in zweifelhaften Fällen des Gutachtens des zuständigen Conservators zu bedienen haben. Ferner wird in allen jenen Fällen, in den die staatliche Zustimmung zur Veräußerung derartiger Objecte nachgesucht wird, ebenfalls das sachverständige Gutachten des Conservators[1]) einzuholen und auch in jenen Fällen, in denen nach den citierten Bestimmungen zur Ertheilung dieser Zustimmung die Landesstelle competent erscheint, der betreffende Act vor der Hinausgabe der bezüglichen Entscheidung dem C. U. M. vorzulegen sein.

4939. **Kirchenpatronat,** Präsentation auf Grund eines öffentlichen —.

C. U. M. 29. Jänner 1902, Z. 23169 ex 1901. St. Z. 13845 ex 1902.

Im Interesse der Herbeiführung eines einheitlichen Vorganges sind bei der Ausübung öffentlicher Präsentationsrechte zu katholischen Pfarrpfründen und anderen kirchlichen Aemtern ohne höheren hierarchischen Rang als solche folgende Directiven einzuhalten: Die Präsentation hat grundsätzlich gegenüber dem Diöcesanbischof (bischöflichen Ordinariat, bischöflichen Consistorium) zu erfolgen. Zu diesem Behufe wird der genannten kirchlichen Behörde mit einer Zuschrift eine Präsentationsurkunde zu übermitteln sein. Sowohl in der Zuschrift, als auch in der Urkunde werden die Ausdrücke „verleihen" oder „ernennen" und gleichartige im Hinblicke auf den Wortlaut des § 6 des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50, zu vermeiden und vielmehr der Ausdruck „präsentieren" zu gebrauchen sein. Wo die Präsentationsurkunde bisher in einer landesüblichen Sprache ausgefertigt wurde, hat es bei diesem Gebrauche zu verbleiben. Die Präsentationsurkunden in lateinischer Sprache können nach dem mit dem Erl. des C. U. M. v. 14. November 1856, Z. 13980,[2]) genehmigten Formular mit folgendem Wortlaute ausgefertigt werden: Ad Beneficium ..... per ..... vacans, cuius Jus Patronatus seu praesentandi ad Augustissimum Imperatorem Austriae spectare dignoscitur, fidelem nobis et dilectum ..... Augustissimi Principis nostri nomine praesentandum duximus, eundemque praesentium tenore praesentamus, decenter requirentes, ut praefatus dominus canonice, prout moris est, instituatur, in quo nobis rem gratam facturi et Augustissimi Principis voluntatem adimpleturi estis. In cuius fidem has litteras sigillo caes. reg. Locumtenentiali munitas dedimus ..... die ..... mensis ... 19 .. Es besteht

[1]) Um den Verkauf oder die sonstige dauernde Entfernung kirchlicher Inventargegenstände von kunsthistorischem Werte thunlichst zu erschweren und namentlich den Export derartiger Objecte in das Ausland möglichst zu verhüten, hat die Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale mit dem an die Conservatoren II. Section gerichteten Erl. v. 15. Juli 1901, Z. 865, die Verfügung getroffen, dass in Hinkunft die Zustimmung zu solchen Transactionen, sowie die eventuelle Schätzung der Gegenstände zum Zwecke des Verkaufes ausnahmslos der Centralcommission selbst und nicht den Conservatoren vorbehalten bleibe (C. U. M. 30. September 1901, Z. 24392. St. E. 17. October 1901, Z. 94023, an alle Bzb.).

[2]) Nicht an die n. ö. Statthalterei gelangt.

jedoch kein Anstand, dass dort, wo ein anderer Wortlaut der Präsentationsurkunde bisher üblich gewesen ist, an demselben solange weiter festgehalten werde, als sich keine Bedenken hiegegen ergeben. Zugleich mit der Zuschrift an das Ordinariat ist aber auch in allen Fällen dem für eine kirchliche Pfründe Präsentierten ein Decret im Wege der polit. Behörde zuzustellen, wobei gleichfalls die Ausdrücke „verleihen", „ernennen" u. dgl. zu vermeiden sein werden. Endlich wird die polit. Behörde 1. Instanz, in deren Bezirke die betreffende Pfründe gelegen ist, von der erfolgten Präsentation zu verständigen sein.

Kirchenpatronat, Vergebung der ganz oder theilweise auf Kosten des öffentlichen — auszuführenden Bauten Nr. 4940.

4940. **Kirchen- und Pfarrhofbauten,** Abschluss von Bauverträgen.

E. U. M. 3. Juni 1901, Z. 26058 ex 1900. St. E. 25. Juni 1901, Z. 53302, an alle Bzb., mitgeth. beiden Ordinariaten.

Aus Anlass eines vorgekommenen Falles, in welchem durch gerichtliche Urtheile der Religionsfond als Patron einer Pfarre auf Grund des behufs Neubaues des Pfarrhauses geschlossenen Bauvertrages nicht nur zur Zahlung von Verzugszinsen vom Patronatsbeitrage an den Unternehmer, sondern dem letzteren gegenüber auch zur Zahlung der die Pfarrgemeinde treffenden Concurrenztangente verhalten wurde, weil der Bauvertrag nur zwischen dem Religionsfond und dem Unternehmer abgeschlossen war, hat das E. U. M. zur Hintanhaltung ähnlicher Vorkommnisse Folgendes angeordnet:

Um in Hinkunft der Eventualität zu begegnen, dass von den jeweilig fälligen Verdienstzahlungen Verzugszinsen erwachsen, werden in den Bauverträgen bzw. Baubedingnissen bei Bauführungen, an welchen der Religionsfond oder Staatsschatz vermöge des Patronats betheiligt ist, schon bei Festsetzung der Zahlungstermine die entsprechenden Cautelen vorzusehen sein. In dieser Richtung ist nämlich einerseits die durch die vorgezeichnete Einholung der Genehmigung des E. U. M. zur Verwendung außerordentlicher Credite für die Flüssigmachung der einzelnen Raten bedingte Zufristung durch einen entsprechenden Vorbehalt zu berücksichtigen, und dürfen anderseits jene Zahlungen, welche von der Genehmigung des Collaudierungselaborats durch das genannte Ministerium abhängig gemacht werden, erst für einen bestimmten Zeitpunkt (etwa 2—4 Wochen) nach dieser Genehmigung zugesichert werden, damit nicht schon zwischen dem Genehmigungsact und der Intimation Verzugszinsen auflaufen. Weiter hat das E. U. M., was überhaupt den Abschluss von Bauverträgen anbelangt, Folgendes anzuordnen gefunden: Namens des Religionsfonds oder Staatsschatzes sind von der polit. Behörde Bauverträge mit den Unternehmern von Kirchen- und Pfarrhofbauten künftighin überhaupt nur in jenen Fällen zu schließen, in welchen der Religionsfond oder Staatsschatz vermöge des ihm obliegenden Patronats betheiligt ist. Dagegen haben sich in Fällen, wo dies nicht zutrifft, oder in welchen nur eine Subvention aus dem Religionsfond oder Staatsschatze bewilligt wurde, die polit. Behörden ihrerseits überhaupt der directen Intervention bei der Bauvergebung und beim Vertragsabschlusse zu enthalten, diese Acte vielmehr den wirklich bauführenden Factoren (Kirche, Pfarrgemeinde, Privatpatron) zu überlassen und sich nur auf die erforderliche Ueberwachung zu beschränken, ob den bei der Subventionsgewährung jeweilig gestellten Bedingungen hinsichtlich des Projects bzw. der projectsgemäßen Ausführung des Baues, Sicherstellung der Aufbringung der Kosten u. dgl. genüge geschieht. Hiedurch wird der Schein vermieden, als ob sich die Unternehmer dann hinterher mit ihren ausständigen Forderungen an die Staatsverwaltung halten könnten, weil unter deren Intervention der Vertrag abgeschlossen oder der Bau vergeben wurde. Aber auch bei Bauführungen an Kirchen und Pfründengebäuden, welche dem l. f. oder Religionsfondspatronat unterstehen, oder bei welchen der genannte Fond oder der Staatsschatz aus sonstigen Gründen, z. B. wegen Bestreitung des überwiegenden Theiles der Baukosten, als Bauherr auftritt, ist bei Vergebung des Baues und Abschluss des Bauvertrages künftighin in der Weise vorzugehen, dass entweder a) diese Acte von den gehörig legitimierten Vertretern der übrigen concurrierenden Parteien (Kirche, Pfründeninhaber, Pfarrgemeinde 2c.) mitunterzeichnet, daher im Namen sämmtlicher Betheiligter ausgefertigt werden, oder dass sich b), wenn dies im einzelnen Falle ausnahmsweise nicht möglich oder mit besonderer Verzögerung verbunden sein sollte, der Religionsfond bzw. Staatsschatz dem Unternehmer gegenüber ausdrücklich nur für die dem Fond bzw. Staate obliegende oder

von ihm übernommene Quote verpflichte und der Unternehmer in einem eigenen Absatze ausdrücklich erklärte, sich hinsichtlich der Beitragsquoten der übrigen Concurrenzparteien ausschließlich an diese zu halten und mit ihnen besondere Verträge abzuschließen. Die Modalität sub b wird sich naturgemäß hauptsächlich auf solche Fälle beziehen, in welchen eine Einigung über die Concurrenz noch nicht erzielt werden konnte und deshalb die instanzmäßige Entscheidung einzutreten hat, der Bau selbst sich aber als unaufschiebbar darstellt, während in der Regel der Fälle zur Vermeidung nachträglicher Complicationen daran festzuhalten ist, dass an die Vergebung und Inangriffnahme des Baues erst dann geschritten werden darf, wenn die Concurrenzfrage vollständig ausgetragen ist.

Kirchen- und Pfarrhofgebäude, elektrische Beleuchtung Nr. 4656.
— — Untersuchung von Blitzableiteranlagen an — Nr. 4741.
Kirchliche Missionen, Feilbieten von Devotionalien bei — Nr. 4783.
Kirchliche Sammlungen, Bewilligung Nr. 5087, 5089.

4941. **Kirchweihfeste,** Besuch durch Lebzelter, Marktfieranten ꝛc.

St. E. 18. August 1899, Z. 69361, an alle Bzh. und beide Stadtr. (zur Danachachtung).

Die n. ö. Statth. hat die Wahrnehmung gemacht, dass bei Kirchweihfesten, ohne dass mit denselben eigentliche Kirchtagsmärkte verbunden wären, seitens der Marktfieranten Zuckerbäcker- und Lebzelterwaren verkauft und hiebei die diesfalls hinsichtlich der Sonntagsruhe bestehenden Bestimmungen nicht eingehalten werden, weshalb zur entsprechenden Verständigung der Gemeindevorstehungen und der Gendarmeriepostencommanden eröffnet wird, dass es auf Grund älterer Verordnungen nur dem Productionsgewerbe der Lebzelter gestattet ist, ihre Waren auch auf Kirchtagen, ohne dass ein eigentlicher Kirchtagsmarkt damit verbunden ist, feilzuhalten. Für Kirchtagsmärkte haben diese Bestimmungen im Hinblicke auf § 65 der Gewerbeordnung keine Anwendung zu finden. Hiezu wird noch Nachstehendes zum Zwecke der gleichmäßigen Handhabung der Sonntagsruhevorschriften bemerkt: Nach der Statth.-Kdm. v. 18. October 1895, L. G. B. 49, ist den Lebzeltern der Warenverkauf an allen Sonntagen des Jahres sowohl in den ständigen Verschleißlocalen, als auch auf Ständen bei Firmungen, Jahrmärkten, Kirchweihfesten u. dgl. Anlässen unbeschränkt gestattet. Was den Warenverkauf der Marktfieranten an Sonntagen anbelangt, soweit ihnen überhaupt das Beziehen eines bestimmten Marktes gestattet ist, so gelten hiefür die einschlägigen Bestimmungen der Statth.-Kdm. v. 25. April 1895, L. G. B. 19 (Gemeinsame Bestimmungen für sämmtliche polit. Landbezirke, Abs. 6) und v. 7. August 1897, L. G. B. 46 (Gemeinsame Bestimmungen für das ganze Erzherzogthum, Abs. 1).

4942. St. E. 27. April 1901, Z. 3141, an alle Bzh. und beide Stadtr., mitgeth. u. ö. H. u. G. Kam.

Aus Anlass mehrfacher Anfragen und Beschwerden bezüglich des Normalerl. v. 18. August 1899, Z. 69361,[1]) betreffend den Besuch von Kirchtagen und ähnlichen festlichen Gelegenheiten durch Lebzelter, Marktfieranten und andere Gewerbetreibende, findet die Statth.[2]) in Erläuterung bzw. Abänderung des cit. Erl. Nachstehendes zu eröffnen:

Wie bereits mit dem Erl. des H. M. v. 5. März 1887, Z. 47747 ex 1886,[3]) mitgetheilt wurde, fallen die Kirchweihfeste gemäß § 65 der Gewerbeordnung v. 20. December 1859, R. G. B. 227, unter die durch dieses Gesetz hinsichtlich des Marktverkehres erlassenen Bestimmungen. Dies ist dahin zu verstehen, dass die aus Anlass von Kirchweihfesten oder sonstigen kirchlichen Festtagen zur Abhaltung gelangender Märkte in dem Falle, als sie auf eine verbriefte Marktrechtsverleihung zurückgeführt werden können, als Hauptmärkte zu behandeln sind und demnach insofern von jedermann mit allen im freiem Verkehre gestatteten Waren bezogen werden dürfen, als nicht etwa durch die bezügliche Marktberechtigung der Markt auf einzelne Gattungen von Waren beschränkt erscheint. Was die in der Zeit vor

[1]) Nr. 4941 d. Slg.
[2]) Intimation eines Erl. des H. M. (einvernehmlich mit dem M. J.) v. 30. December 1900, Z. 47558.
[3]) Nr. 4625 d. Slg.

dem Inslebentreten der Gewerbeordnung v. J. 1859 erlassenen Vorschriften betrifft, so wird bemerkt, dass für den Bezug der eigentlichen Märkte dermalen ausschließlich die Bestimmungen des V. Hauptstückes dieser Gewerbeordnung und jene der zu Recht bestehenden Marktordnungen in Betracht kommen können. Aber auch hinsichtlich der übrigen nicht auf einer Marktrechtsverleihung beruhenden marktähnlichen Einrichtungen, welche sich im Zusammenhange mit kirchlichen Festtagen bloß durch das seit altersher geduldete Herkommen ausgestaltet haben, wird den oben erwähnten älteren Vorschriften keinesfalls die mit den Grundsätzen des geltenden Gewerberechtes unvereinbare Wirkung beigemessen werden können, dass dieselben zu Gunsten der Lebzelter und Wachszieher ein monopolisierendes Recht begründen. Hinsichtlich dieser marktartigen Einrichtungen wird vielmehr zu beachten sein, dass sie dermalen jeder gesetzlichen Grundlage entbehren, und dass, wenn gegen die weitere Duldung solcher Einrichtungen durch die Gewerbebehörden 1. Instanz u. zw. in der bisher üblich gewesenen Weise und in dem bisherigen Umfange kein Einspruch erhoben wird, diese Duldung nur mit der Einschränkung platzgreifen darf, dass der Besuch derselben durch ausländische Gewerbetreibende oder Producenten unter keinen Umständen gestattet werden darf. Aus diesem Grunde erscheint es auch unstatthaft, dass die Gewerbebehörden weiterhin Gewerbescheine ausfertigen, welche förmlich auf den „Handel mit Lebzelter- und Zuckerbäckerwaren auf Kirchtagen und Wallfahrten 2c." lauten und daher nach dem geltenden Gewerbegesetze nicht zulässige Gewerberechte schaffen. Was endlich die von den Marktfieranten und sonstigen Händlern mit Lebzelter-, Zuckerbäcker-, Wachszieher- und Galanteriewaren beanspruchte Erweiterung des zulässigen Verkaufes ihrer Waren an den auf einen Sonntag fallenden Kirchweihfesten, Kirchtagen u. s. w. anbelangt, so ist den Bedürfnissen des Verschleißes von Zuckerbäcker- und Lebzelterwaren bereits durch die Kdm. der n. ö. Statth. v. 7. August 1897, L. G. B. 46, in weitgehendstem Maße Rechnung getragen. Im übrigen unterliegt es mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. IX, Abs. 4, des Ges. v. 16. Jänner 1895, R. G. B. 21, keinem Anstande, dass die unterstehenden Gewerbebehörden entsprechende Anträge an die Statth. stellen, damit diese in die Lage gesetzt werde, den erwähnten Wünschen der betreffenden Gewerbetreibenden für bestimmte einzelne Sonntage bis zum Ausmaße von 10 Stunden entgegenkommen zu können.

Kirchweihfeste, Verkauf von Gebetbüchern, Heiligenbildern 2c. Nr. 5049.
Klauenseuche, Maßnahmen bei — Nr. 5002—5004.
Kleider, Einkauf gebrauchter — im Umherziehen Nr. 5254.
Kleinbahnen, Erlassung von Sicherheitsvorschriften für — Nr. 5164.
Kleingewerbe, amtsärztliche und gewerbepolizeiliche Ueberwachung Nr. 4692.
— — Berichte und sanitäre Inspectionen im — Nr. 5091.

4943. **Kleinkessel,** Wasserröhrenkessel System Plewa.

M. J. 15. Februar 1902, Z. 42540 ex 1901. St. E. 3. Juni 1902, Z. 19529, an Bzh. Floridsdorf, Krems, Wr.-Neustadt, St. Pölten und Horn, Wr. Mag., beide Stadtr., Wr. P. D., Gewerbeinspektoren, l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft in Wien.

Die vom Ingenieur Emil Plewa, Maschinenfabrikanten in Wien, gebauten Wasserröhrenkessel der Type I und II[1]) entsprechen hinsichtlich des Wasserinhaltes

[1]) Nach den beim M. J. erliegenden Zeichnungen sind diese beiden Wasserröhrenkessel liegende Zweikammerkessel und haben 19 (Type I) bzw. 24 (Type II) Wasserrohre von 70 *mm* inneren Durchmesser, 3 *mm* Wandstärke und 2000 bzw. 2219 *mm* Länge, welche nach vorne etwas ansteigen und in 4 wagrechten, gegeneinander derart verschobenen Reihen übereinander angeordnet sind, dass stets über einem Röhrenzwischenraume ein Rohr der höher liegenden Reihe situiert ist. Ueber der obersten Rohrreihe befinden sich 2 nebeneinander liegende, geschweißte Rohre (Oberkessel) von je 241 *mm* (Type I) bzw. 290 *mm* (Type II) innerem Durchmesser und $6^1/_2$ bzw. $7^1/_2$ *mm* Wandstärke, welche mit ihren Enden gleichfalls wie die Wasserrohre direct mit den Wasserkammern in Verbindung stehen. Die Wasserkammern haben eine 4eckige Form, wobei die vordere Kammer des Kessels der Type I innen 660 *mm*, die rückwärtige 860 *mm* hoch ist, beide Kammern 730 *mm* breit und nur 60 *mm* weit sind; die vordere Kammer der Kesseltype II ist innen 770 *mm*, die rückwärtige 920 *mm* hoch, wobei die beiden Wasserkammern 800 *mm* breit und nur 55 *mm* weit sind. Die Wasserkammern bestehen aus je zwei 20 *mm* dicken Blechplatten, welche mit einem quadratischen, geschweißten, schmiedeeisernen Ring von 50/60 bzw. 60/55 *mm* Querschnitt verbunden sind. In den äußeren Kammerwänden, den Wasserrohren und den beiden Oberkesseln gegenüber sind 4eckige bzw. kreisrunde Oeffnungen angebracht, welche die innere

und der Dampfspannung den Bestimmungen derjenigen Bauordnungen, welche als Zwergkessel jene Dampfkessel bezeichnen, deren Durchmesser 0·8 *m*, deren Wasserinhalt bei Vollfüllung bis zur gesetzlichen Wasserstandsmarke 0·5 m^3 und deren Dampfdruck 4 Atmosphären nicht übersteigt. Allerdings überschreiten die Höhen- und Breitendimensionen der Wasserkammern der von Plewa gebauten Kessel den für die Zwergkessel vorgeschriebenen Maximaldurchmesser von 0·8 *m*, sowie die im Erl. des M. J. v. 6. August 1885, Z. 6477,[1]) für Kessel von flacher oder sonst nicht kreisrunder Querschnittsform angegebenen Ausmaße, doch hat das M. J. diesem Umstande im Hinblicke auf die geringe dritte Dimension der Wasserkammern von nur 60 bzw. 55 *mm* eine ausschlaggebende Bedeutung nicht beigelegt, da die Summe der Querschnittsflächen der Wasserröhren und der Oberkessel gegenüber der Kreisfläche bei einem Durchmesser von 0·8 *m* hinsichtlich der Größe erheblich zurückbleibt. Die Summe der inneren Querschnittsflächen der Wasserrohre und der beiden Oberkessel bei dem Plewa-Kessel der Type I beträgt nämlich etwa ein Drittel, bei dem Kessel der Type II erreicht sie kaum die Hälfte der Fläche eines Kreises von einem Durchmesser von 0·8 *m*, wobei noch zu berücksichtigen war, dass der Wasserinhalt dieser Dampfkessel auf mehrere Rohre von verhältnismäßig kleinem Durchmesser vertheilt ist.

Kochwasser, Versorgung von Schiffen und Flößen mit — Nr. 4792.
Kornpointner's Geheimmittel Nr. 4895.
Kosmetische Mittel, Verbot gesundheitsschädlicher — Nr. 4886.

4944. **Krankenambulatorien,** Errichtungsbewilligung.

M. J. 17. Mai 1901, Z. 2898. St. Z. 45686 ex 1901.

Der Oberste Sanitätsrath hat den Wunsch ausgesprochen, es möge künftighin die Bewilligung zur Errichtung eines der Allgemeinheit und nicht specialistischen Zwecken dienenden Ambulatoriums von dem Nachweise der Verbindung desselben mit einer bestehenden oder gleichzeitig zu errichtenden Anstalt mit spitalsmäßigem Bettenbelage abhängig gemacht werden.

— — Gegenstand der Sanitätsinspectionsberichte Nr. 5091.

4945. **Krankenanstalten,** Controle der Spitalsverwiesenen.

M. J. 17. Juni 1902, Z. 13348. St. E.[2]) 10. September 1902, ad Z. 63575, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten (zur Danachachtung), alle Bzh. und beide Stadtr. (auch zur Verständigung der im Amtsgebiete gelegenen Verwaltungen von öffentlichen Krankenanstalten) und Wr. P. D.

Das kgl. ung. M. J. hat mittelst Vdg. v. 5. Februar 1902, Z. 13061, seine Vdg. v. 18. August 1893, Z. 46641,[3]) betreffend die Controle der Spitalsverwiesenen, insofern abgeändert, dass die Namen und Generalien der im Bereiche des Königreiches Ungarn spitalsverwiesenen Personen nicht mehr fallweise, sondern in der Art bekanntgegeben werden, dass monatlich einmal ein Verzeichnis derselben im V. B. des kgl. ung. M. J. verlautbart wird. Doch wird auf die nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zuständigen spitalsverwiesenen Personen mittelst jeweiliger besonderer Verständigungen aufmerksam gemacht werden. Ferner wurde mit der eingangs cit. Vdg. verfügt, dass in Hinkunft die 3jährige Giltigkeitsdauer jeder Spitalsverweisung, obgleich dieselbe vom Tage der Veröffentlichung in Wirksamkeit tritt, nicht von diesem Zeitpunkte an, sondern vom

---

Reinigung der Rohre und Oberkessel ermöglichen und durch Deckel verschlossen sind. Die Heizfläche des Wasserröhrenkessels der Type I beträgt 10 m^2, dessen Wasserinhalt bei mittlerem Wasserstande 300 *l*, die Heizfläche des Kessels der Type II jedoch 16 m^2 und dessen Wasserinhalt bei mittlerem Wasserstande 430 *l*. Die beiden Kesseltypen werden für eine Betriebsspannung von 4 Atmosphären gebaut.

[1]) Nr. 2071 d. Slg.

[2]) Im Einvernehmen mit dem n. ö. L. A.

[3]) Fußnote 1 auf S. 264 (Bd. II) bei Nr. 2090 d. Slg.

1. Jänner des der Ausweisung folgenden Jahres an gerechnet werden soll, so dass sie sich über die Zeit von 3 Jahren hinaus erstrecken wird. Hiedurch werden alle im Verlaufe eines Kalenderjahres ausgesprochenen Ausweisungen aus öffentlichen Spitälern Ungarns an demselben Tage, nämlich am 31. December des 3., dem Erklärungsjahre folgenden Jahres erlöschen, und wird eine besondere Evidenthaltung der Termine entfallen können. Das k. k. M. J. hat nunmehr zum Zwecke der gleichmäßigen Vereinfachung der Evidenthaltung der Spitalsverwiesenen durch die Krankenanstaltsverwaltungen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestimmt, dass die im P. 2 des Erl. v. 4. Juli 1895, Z. 30533 ex 1894,[1]) vorgeschriebene 3jährige Giltigkeitsdauer von Spitalsverweisungen aus öffentlichen Krankenanstalten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder insofern verlängert wird, dass alle in einem Jahre ausgesprochenen Spitalsverweisungen während der folgenden 3 Kalenderjahre giltig zu bleiben haben. Ueber die von der kgl. ung. Regierung jeweilig verfügten Spitalsverweisungen, welche der Statth. zur Kenntnis gelangen, wird periodisch Mittheilung gemacht werden.

4946. **Krankenanstalten,** Auskünfte über den Gesundheitszustand Erkrankter oder Verletzter an Gerichte und Staatsanwaltschaften, sowie deren Vernehmung in Strafsachen.

M. J. 4. September 1902, Z. 26694. St. E. 12. November 1902, Z. 92656, an 14 Bzh., beide Stadtr.; Wr. P. D. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Das J. M. hat hinsichtlich der vorläufigen Feststellung des Gesundheitszustandes und der Vernehmung Erkrankter und Verletzter im Strafverfahren in Abänderung seines Erl. v. 22. September 1857, Z. 19996, mit der an sämmtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften ergangenen Vdg. v. 16. Mai 1902, Z. 10218,[2]) nähere Weisungen erlassen. Diese Verordnung normiert unter P. 2,

[1]) Nr. 2090 d. Slg.

[2]) Diese Vdg. des J. M. enthält folgende Vorschriften: 1. Gemäß § 132 und § 452, Z. 6, St. P. O. geschieht die Feststellung des Grades einer Körperbeschädigung durch Einvernehmung von Sachverständigen. Hiedurch ist nicht ausgeschlossen und es kann zuweilen geradezu geboten sein, sich zunächst eine vorläufige Auskunft über den Grad der Beschädigung zu verschaffen. Es wird dies zutreffen, wenn es nach der Anzeige zweifelhaft ist, ob die Zuständigkeit des Gerichtshofes oder des Bezirksgerichtes vorliegt, oder ob die Vernehmung des Verletzten oder Kranken möglich oder wegen vorhandener Lebensgefahr dringend geboten ist. Die Leitungen der Krankenanstalten und die behandelnden Aerzte sind verpflichtet, den Gerichten und Staatsanwaltschaften auf deren Anfrage eine vorläufige Auskunft über den wahrscheinlichen Grad der Verletzung oder die Schwere der Erkrankung, sowie über Möglichkeit oder Dringlichkeit der Vernehmung zu ertheilen. Die Einholung dieser Auskunft hat auf möglichst einfachem, die Aerzte nicht belastendem Wege zu erfolgen. Es macht hiebei keinen Unterschied, ob die Verletzung oder Erkrankung den Gegenstand des Strafverfahrens bildet oder damit außer Zusammenhang steht. 2. Die Vernehmung eines Verletzten oder Erkrankten, der nicht in der Lage ist, bei Gericht zu erscheinen, kann an sich oder wegen bestehender Lebensgefahr geboten sein (§§ 154, 169, 252, Z. 1, St. P. O.). Liegt über seinen Zustand weder eine bereits vorher eingeholte Auskunft, noch ein vorher abgegebenes Sachverständigengutachten vor, so sind die Auskünfte über die Vernehmungsfähigkeit anlässlich der Vernehmung selbst zu beschaffen, soferne dies nicht nach den Umständen des Falles ausgeschlossen ist. Zu diesem Zwecke sind die zur Vornahme der gerichtsärztlichen Untersuchung anwesenden Sachverständigen und, falls keine beizuziehen waren, der behandelnde Arzt darüber zu befragen, ob die Vernehmung einen schweren Nachtheil für den zu Vernehmenden nach sich ziehen kann, der sonst nicht zu erwarten ist, ob und inwiefern der körperliche oder geistige Zustand des zu Vernehmenden seine Glaubwürdigkeit beeinträchtigt, ob ein Aufschub der Vernehmung geboten oder räthlich erscheint, ob Umstände vorliegen, welche die Beeidigung erforderlich machen oder ausschließen (§§ 169, 170, Z. 5, St. P. O.). Findet eine gerichtsärztliche Untersuchung nicht statt und kann auch eine Befragung des behandelnden Arztes nicht erfolgen, so muss es dem Ermessen des Untersuchungsrichters überlassen bleiben, die Vernehmung durchzuführen oder vorläufig zu unterlassen. Er hat jedoch in beiden Fällen

wie der Untersuchungsrichter in der Frage der Vernehmungsfähigkeit der Verletzten oder Erkrankten vorzugehen habe, und bestimmt diesfalls unter anderem, dass er in dringenden Fällen befugt sei, auch gegen den Widerspruch des behandelnden Arztes oder der Sachverständigen die Vernehmung vorzunehmen, wenn seiner Meinung nach die angeregten Bedenken nicht gerechtfertigt erscheinen. Nach dem Schlusssatze der Verordnung sind die Sicherheitsbehörden und deren Organe ebenfalls befugt, von den Leitungen der Krankenanstalten und den behandelnden Aerzten Auskünfte der unter P. 2 aufgeführten Art zu beschaffen. Hievon werden die polit. Behörden mit der Weisung in Kenntnis gesetzt, die Leitungen der in ihrem Amtsbereiche befindlichen allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten zur genauen Danachachtung zu verständigen. Die Frage, inwieweit Sicherheitsorgane ohne Befragung oder gegen den Widerspruch des behandelnden Arztes Vernehmungen durchzuführen berechtigt seien, wurde noch offen gelassen und soll durch das M. J. im Einvernehmen mit dem M. L. ausgetragen werden.

Krankenanstalten, Bezug von Heilserum aus dem Auslande Nr. 4786.
— — Executionsführungen gegen öffentlich und gemeinnützig erklärte — Nr. 4820.
— — ihr Aufsuchen mit Warenmustern Nr. 4881.
— — Begleitung Infectionskranker bei Ueberbringung in — Nr. 4920.
— — Beistellung therapeutischer Behelfe für Cassenmitglieder Nr. 4955.
— — periodische Inspicierung durch den Amtsarzt Nr. 5090.
— — in den Sanitätsinspectionsberichten zu behandeln Nr. 5091.
— — Errichtung besonderer Annexpavillons für Lungenkranke Nr. 5188.
— — Abgabe Unheilbarer in die heimatliche Pflege Nr. 5196.
— — Verpflegskosten Nr. 5205—5209.

4947. **Krankenanstalten, Wr. k. k.,** polizeiliche Einvernahme von Patienten der —.

St. E. 19. April 1901, Z. 19115, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten und Wr. P. D.

Mit dem St. E. v. 23. April 1888, Z. 19312, wurde der Wr. P. D., sowie den Directionen der Wr. k. k. Krankenanstalten mitgetheilt, dass die Frage, ob die polizeiliche Einvernahme von Personen, welche sich in einer öffentlichen Krankenanstalt in Pflege befinden, mit Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand vorgenommen werden könne, nur von den ärztlichen Organen des betreffenden öffentlichen Spitals maßgebend beurtheilt werden kann. In wichtigen und dringenden Fällen muss es den betreffenden höheren Polizeiorganen anheimgestellt bleiben, sich unter Hervorhebung dieser Verhältnisse eventuell an die Direction (Leitung) des betreffenden Krankenhauses oder an den betreffenden Primararzt unmittelbar zu wenden. Eine Ingerenz der polizeiärztlichen Organe hat jedoch in keinem Falle stattzufinden. Die seither von der Wr. P. D. im Einvernehmen mit den Wr. öffentlichen Krankenanstalten mit dem Decret v. 11. Jänner 1898, Z. 138617 ex 1897, erlassenen Directiven enthalten in diesem Sinne nähere Bestimmungen, insbesondere über die Einvernahme von Patienten zur Nachtzeit.[1]) Vorstehende Be-

seine Wahrnehmungen in den Acten festzustellen. Der Untersuchungsrichter ist in dringenden Fällen befugt, auch gegen den Widerspruch des behandelnden Arztes oder der Sachverständigen mit der Vernehmung vorzugehen, wenn seiner Meinung nach die angeregten Bedenken nicht gerechtfertigt erscheinen. Bei Vernehmungen in öffentlichen oder privaten Krankenanstalten ist jedoch unter allen Umständen die Anstaltsleitung von der Vernehmung zu verständigen. Die Sicherheitsbehörden und ihre Organe sind ebenfalls befugt, von den Leitungen der Krankenanstalten und den behandelnden Aerzten Auskünfte der unter P. 2 aufgeführten Art zu beschaffen. Inwieweit sie Vernehmungen ohne Befragung oder gegen den Widerspruch des behandelnden Arztes durchzuführen berechtigt sind, ist nach den für sie zu erlassenden Vorschriften zu beurtheilen.

[1]) Diese Directiven lauten: 1. Anfragen über die erfolgte Aufnahme, den Zustand und die Vernehmbarkeit von Kranken sind an solche Spitäler, mit welchen eine telephonische

stimmungen werden in Erinnerung gebracht und beigefügt, dass sich der diensthabende Spitalsarzt stets auch bei Nachtzeit unbedingt persönlich mit dem von der Polizeibehörde entsendeten Vertreter über den Grund der Einvernahme zu informieren hat, wobei auch auf die etwa nach Erachten der Sicherheitsbehörde betonte besondere strafprocessuale Dringlichkeit der Einvernahme gebührend Rücksicht zu nehmen ist.

4948. **Krankenanstalten, Wr. k. k.,** polizeiliche Intervention bei Identitätsfeststellung von Patienten.

St. E. 23. April 1902, Z. 36037, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten, mitgeth. Wr. P. D. (zur Instruierung der Polizeicommissariate).

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass der Vorgang zum Zwecke der Identitätsfeststellung von Patienten, welche bei der Aufnahme, während der Verpflegung im Spital oder bei der Entlassung ihr Nationale unrichtig angegeben oder gewisse Daten anzugeben verweigern, bisher kein gleichmäßiger war. Die Verwaltungen aller Wr. k. k. Krankenanstalten werden daher aufgefordert, falls ihnen die Identitätsfeststellung im Sinne des Erl. des M. J. v. 4. December 1856, Z. 26641,[1]) im eigenen Wirkungskreise nicht gelingen sollte, sich an das zuständige Polizeibezirkscommissariat schriftlich und nur in besonders dringenden Fällen telephonisch um den nöthigen polizeilichen Beistand zu wenden. Das Polizeicommissariat wird die betreffenden Erhebungen noch während des Aufenthaltes des Patienten im Spital mit möglichster Raschheit durchführen, eventuell den Patienten bei der Entlassung aus dem Spital durch eigene Civilorgane abholen und zur Identitätsfeststellung vorführen lassen. Eine Ueberstellung durch Spitalsdiener erscheint nicht zweckentsprechend, weil letztere dem Vorzuführenden gegenüber keine Autorität besitzen.

— — Stellung des Personals der Medicamenteneigenregie der — Nr. 4686.

— — ihre pensionierten Bediensteten haben keinen Anspruch auf Eisenbahnlegitimationen Nr. 4806.

— — Verhandlungen wegen Einhebung der Verpflegskosten Nr. 5207.

4949. **Krankencassen,** statistische Nachweisungen.

M. J. 19. April 1901, Z. 14463. St. Z. 36764 ex 1901.[2])

Verbindung besteht, auf diesem Wege, sonst aber mittelst des Telegraphen durch die nächstgelegene Wachstube zu stellen. 2. Polizeiliche Einvernahmen von Patienten oder Verletzten in Spitälern, insbesondere zur Nachtzeit, sind nur auf ganz wichtige und unaufschiebbare Fälle zu beschränken, z. B. wenn die Gefahr besteht, dass der zu Vernehmende den nächsten Tag nicht erleben würde, oder wenn durch die Verschiebung der Einvernahme eine nicht mehr gut zu machende Versäumnis eintreten würde. 3. Das polizeiliche Organ, welches mit der Vernehmung eines Kranken oder Verletzten betraut ist, hat sich vorerst bei dem diensthabenden Arzte oder Beamten zu legitimieren und ihn über den Zweck seines Erscheinens zu informieren. Dem von demselben requirierten Inspectionsarzte der Abtheilung, auf welcher sich der zu Vernehmende befindet, obliegt die Beurtheilung der Zulässigkeit der Vernehmung. 4. Gegebenen Falles hat die Vernehmung mit der entsprechenden Rücksicht auf den Zustand des Kranken bzw. auch auf die Nachtruhe der etwa im selben Raume befindlichen übrigen Patienten zu geschehen. Ueberflüssige Fragen sind zu vermeiden und die ganze Amtshandlung in möglichst kurzer Zeit zum Abschlusse zu bringen. 5. Polizeiliche Straferkenntnisse gegen in Spitälern untergebrachte Personen sind ihnen nur dann zu verkündigen, wenn sie in Wien nicht sesshaft sind; sonst ist mit der Verkündigung bis zur Genesung zuzuwarten. Hievon sind jedoch die im Amtsblatte der Wr. P. D., Nr. 23 ex 1894, erwähnten Fälle ausgenommen, welche die in Spitalspflege abgegebenen Prostituierten und weiter auch andere in Spitalspflege befindlichen Personen, die sich renitent benehmen, betreffen. Die Ausstellung von ärztlichen Befunden über Kranke oder Verletzte ist nur im schriftlichen Wege von der betreffenden Spitalsdirection zu requirieren.

[1]) L. G. B. 1 ex 1857, Abtheilung II.

[2]) Infolge des Erl. des M. J. v. 19. April 1901, Z. 14463, hat die n. ö. Statth. alle polit. Bzb. unter Hinweis auf den St. E. v. 19. Juni 1900, Z. 44282 (Nr. 2102 d. Slg.) aufgefordert, bei der Prüfung der von den nach dem Krankenversicherungsgesetze

Hinsichtlich der Vorlage der Nachweisungen, welche von den nach dem Ges. v. 30. März 1883, R. G. B. 33, eingerichteten Krankencassen gemäß § 72 des cit. Ges., sowie von den Lehrlingskrankencassen alljährlich zu liefern sind, hat das M. J. in theilweiser Abänderung der einschlägigen Weisungen seiner Erl. v. 16. Jänner 1890, Z. 110,[1]) v. 13. Jänner 1891, Z. 413,[2]) v. 18. März 1891, Z. 25994 ex 1890,[3]) v. 13. December 1891, Z. 25961,[4]) und v. 29. September 1892, Z. 22357,[5]) Nachstehendes angeordnet: Die unter Benützung der mit den vorcit. Erl. v. 13. Jänner 1891, Z. 413, und v. 29. September 1892, Z. 22357, vorgeschriebenen (in den herausgegebenen „Amtlichen Nachrichten" in Nr. 3 des Jahrganges 1891 und in Nr. 20 des Jahrganges 1892 abgedruckten) Formulare zu verfassenden Ausweise: „Rechnungsabschluss" und „Vermögensnachweis", „Bewegung des Mitgliederstandes", Krankheitsstatistik nach den Formularen I (Krankenstatistik nach Geburtsjahren) und II (Krankenstatistik nach Krankheitsform und Beschäftigungsart), sowie „Statistik der Thätigkeit des Schiedsgerichtes" sind, in einfacher authentischer Ausfertigung und mit der genauen statutenmäßigen Angabe des Namens und Sitzes der Casse versehen, von den polit. Landesstellen an das M. J. zu leiten. Diesen Ausweisen sind die von der Casse im Berichtsjahre allfällig herausgegebenen, deren Gebarung und Einrichtung betreffenden wichtigeren Publicationen (wie Jahresbericht, Protokolle u. dgl.) in wenigstens je einem Exemplar beizuschließen. Von Cassen, welche nebst der Krankenversicherung noch andere Versicherungs- oder Unterstützungszwecke verfolgen, werden für die bezüglichen weiteren Cassenfonds („Leichengeldabtheilung", „Unterstützungsfond" u. dgl.) besondere Jahresausweise nach Maßgabe der betreffenden Vorschriften der Cassenstatuten bzw. der Bestimmungen des § 51 der Min.-Vdg. v. 5. März 1896, R. G. B. 31, mit vorzulegen sein. Die vollständig befundenen Jahresnachweisungen der Krankencassen sind nach polit. Bezirken mittelst je eines Berichtes, in welchem unter genauer (eventuell in eine besondere Consignation aufzunehmender) Verzeichnung der Cassen, von welchen Nachweisungen vorgelegt werden, zugleich über die von der Landesstelle oder von der Aufsichtsbehörde 1. Instanz in Handhabung der Staats-

---

eingerichteten Krankencassen, sowie den Lehrlingskrankencassen jährlich vorzulegenden Nachweisungen auch darauf zu achten, dass der Name und der Sitz der Casse auf diesen Nachweisungen in genauer Uebereinstimmung mit dem Statut angegeben ist und bei den Vereinskrankencassen auch den Zusatz enthalte: „nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichtete Vereinskrankencasse". Diesen Ausweisen sind die von der Casse im Berichtsjahre allfällig herausgegebenen, deren Gebarung und Einrichtung betreffenden wichtigeren Publicationen (wie Jahresbericht, Protokolle u. dgl.) in wenigstens je einem Exemplar beizuschließen. Von Cassen (einschließlich Vereinskrankencassen), welche nebst der Krankenversicherung noch andere Versicherungs- oder Unterstützungszwecke verfolgen, werden für die bezüglichen weiteren Cassenfonds („Leichengeldabtheilung", „Unterstützungsfond" u. dgl.) besondere Jahresausweise nach Maßgabe der betreffenden Vorschriften der Cassenstatuten bzw. der Bestimmungen des § 51 der Min.-Vdg. v. 5. März 1896, R. G. B. 31, betreffend die Errichtung, die Einrichtung und die Geschäftsgebarung von Versicherungsanstalten, mit vorzulegen sein. Dem Vorlageberichte ist ein Verzeichnis der Cassen anzuschließen, deren Nachweisungen vorgelegt werden. Zugleich sind in dem Vorlageberichte alle Aufsichtsverfügungen zu erwähnen, welche etwa seitens der Bzb. selbständig oder über Auftrag der Statth. bezüglich der einzelnen Krankencassen zuletzt getroffen worden oder in Aussicht genommen sind. Die Frist zur Vorlage der Nachweisungen (15. Juli) ist genau einzuhalten und rechtzeitig Vorsorge zu treffen, dass die Vorlage aller Nachweisungen nach ihrer Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zeitgerecht erfolgen kann. Empfehlen wird es sich, die Cassen hiebei zur Einsendung noch einer zweiten Ausfertigung des Rechnungsabschlusses zu verhalten, welche für den Amtsgebrauch der Bzb. zurückzubehalten ist.

[1]) Nr. 2098 d. Slg.
[2]) Nr. 2099 d. Slg.
[3]) Nr. 4094 d. Slg.
[4]) Nr. 2100 d. Slg.
[5]) Nr. 2101 d. Slg.

aufsicht etwa getroffenen oder in Aussicht genommenen Verfügungen zu berichten ist, sobald als möglich, spätestens aber bis Ende August des dem Gebarungsjahre nachfolgenden Jahres an das M. J. in Vorlage zu bringen. Für polit. Bezirke, in denen die Zahl der Cassen 20 übersteigt, sind die Nachweisungen in Partien von nicht über 20 Cassen vorzulegen. Ausgeschlossen von dieser bezirksweisen Vorlage sind die Nachweisungen der Vereinskrankencassen, sowie jene der Bezirkskrankencasse in Wien, deren Vorlage unter Beachtung der hinsichtlich der Vereinskrankencassen mit Erl. des M. J. v. 11. Jänner 1896, Z. 1267,[1]) ergangenen Weisungen einzelweise zu erfolgen hat.

4950. Krankencassen, Verwertung ihrer statistischen Ausweise im Sanitätsjahresberichte.

M. J. 7. Juli 1901, Z. 18446. St. E. 29. Juli 1901, Z. 65298, an alle Bzb.

Seitens mehrerer Amtsärzte eines Verwaltungsgebietes wurde in den Jahressanitätsberichten auf die Nothwendigkeit der Einsichtnahme in die von den Krankencassen verfassten Ausweise über die Krankheitsstatistik hingewiesen. Aus diesem Anlasse hat das M. J. der betreffenden Landesbehörde in Erinnerung gebracht, dass sich die mit dem Min.-Erl. v. 7. September 1892, Z. 20603,[2]) aufgetragene intensive Ausnützung der von den Krankencassen periodisch vorgelegten statistischen Nachweisungen zu Zwecken der Ausübung der Staatsaufsicht auch auf die Wahrnehmung der Morbiditätsverhältnisse bezieht, wofür die vorgeschriebenen Ausweise über die Krankheitsstatistik (Formulare I und II) geeignete Behelfe bieten. Es sind demnach die erwähnten Nachweisungen der Krankencassen unter besonderer Bedachtnahme auf ein allfälliges Vorkommen von Berufskrankheiten auch fachmännisch zu verwerten und die Ergebnisse dieser Wahrnehmungen — unbeschadet der mit dem Erl. des M. J. v. 27. September 1896, Z. 31190,[3]) angeordneten Berichterstattung — auch in den Jahressanitätsbericht aufzunehmen.

4951. — — Statutenbestimmungen über Höhe der Cassenbeiträge und Leistungen.[4])

M. J. 18. December 1901, Z. 22796. St. Z. 119782 ex 1901.

Anlässlich der Abänderung eines Krankencassenstatuts, in welchem das tägliche Krankengeld für weibliche Cassenmitglieder mit 1 *K* 01 *h* bemessen wurde, hat das M. J. im Einvernehmen mit dem H. M. zur Beachtung für künftige Fälle eröffnet, das gegen eine den praktischen Bedürfnissen angemessene Abrundung von streng rechnungsmäßig ermittelten Beitragssätzen und insbesondere von Cassenleistungen (Krankengeld, Beerdigungskostenbeitrag) weder ein gesetzliches, noch ein versicherungstechnisches Bedenken obwaltet.

— — Zusammenwirken mit dem Gewerbeinspector Nr. 4692.
— — Aufsicht über Betriebskrankencassen Nr. 4732.
— — corporativer Beitritt von Genossenschaften zu — Nr. 4875, 4876.
— — Gebürenbegünstigungen Nr. 5007.

4952. Krankencassenmitglieder, Verpflegung in ung. Spitälern.

M. J. 15. Februar 1901, Z. 677. St. E. 4. März 1901, Z. 15335, an alle Bzb.

In einer Entsch. v. 15. Februar 1901, Z. 677, über den Anspruch einer ung. öffentlichen Krankenanstalt gegen eine Bezirkskrankencasse in Niederösterreich auf Zahlung von Gebüren für die Pflege eines Cassenmitgliedes hat das M. J. den Grundsatz ausgesprochen, dass unter den im § 8 des Krankenversicherungsges. bezeichneten öffentlichen Krankenanstalten, welchen allein schon kraft Gesetzes ein Anspruch auf Ersatz der tarifmäßigen Verpflegskosten zukommt, nur solche Anstalten

[1]) Nr. 4096 d. Slg.
[2]) St. E. 20. October 1892, Z. 58685, an alle Bzb.
[3]) Fußnote 4 auf S. 272 (Bd. II) bei Nr. 2102 d. Slg.
[4]) Vgl. auch Nr. 4736 d. Slg.

verstanden werden können, welchen nach der hierländischen Gesetzgebung die Eigenschaft einer Einrichtung der hierländischen öffentlichen Verwaltung zukommt, nicht aber ähnliche Einrichtungen anderer Staaten. Von dieser Entscheidung sind alle auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes bestehenden Krankencassen zu verständigen.

4953. **Krankencassenmitglieder,** Streitigkeiten zwischen Bezirks- und Genossenschaftskrankencassen über ihre Cassenangehörigkeit.

H. M. 24. April 1901, Z. 3262. St. E. 16. Mai 1901, Z. 42256, an alle Bzb.

Für die Fälle, wo von einer Genossenschaftskrankencasse Personen als Mitglieder reclamiert werden, welche bei einer Bezirkskrankencasse versichert sind, hat das H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. folgenden Vorgang angeordnet: Zunächst ist vor Entscheidung der Frage der Cassenangehörigkeit die Bezirkskrankencasse zu hören und, wenn auch diese ihre Competenz zur Versicherung behauptet, die Angelegenheit als ein zwischen zwei Cassen bestehender Streitfall zu behandeln und im Sinne des § 66 des Arbeiterkrankenversicherungsges. v. 30. März 1888, R. G. B. 33, der Statth. behufs Entscheidung vorzulegen.

4954. — — Meldungen der Cassen über den Austritt von —.

M. J. 1. Juli 1901, Z. 20014. St. E. 12. Juli 1901, Z. 60480, an alle Bzb.

Bei Handhabung des § 61 des Krankenversicherungsges. haben die polit. Behörden nicht auf die buchstäbliche Ausführung der gesetzlichen Bestimmung über die Austrittsmeldungen der nicht zu den Bezirkskrankencassen gehörigen Cassen zu dringen; doch sind jene im § 61 bezeichneten Krankencassen, bei welchen der Austritt auch während der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung erfolgen kann — also die Betriebs- und Vereinskrankencassen bzw. registrierte Hilfscassen — umso nachdrücklicher anzuweisen, solche Fälle, wenn sie ihnen bekannt werden, der polit. Behörde zur Anzeige zu bringen. Diese dem Wortlaute des Gesetzes gegenüber einschränkende Interpretation findet ihre Rechtfertigung in dem Grundsatze, dass keine gesetzliche Norm in einer den offenbaren Absichten des Gesetzes widerstreitenden Art ausgelegt werden darf, dass bei dieser Bestimmung nicht subjective Parteirechte, sondern nur öffentliche Interessen in Frage kommen, dass mit der normierten Verpflichtung gewisse Evidenzzwecke erreicht werden sollen, und dass diese Zwecke bei buchstäblicher Anwendung des Gesetzes nicht erzielt werden. Denn es ist klar, dass dann, wenn jede der im § 61 bezeichneten Cassen jeden unter was immer für Umständen erfolgten Austritt eines Mitgliedes der polit. Behörde anzeigen, bzw. nur die Thatsache des Austrittes zur behördlichen Kenntnis bringen würde, es geradezu unmöglich wäre, jede Anzeige zum Anlasse von Erhebungen zu machen und in jedem einzelnen Falle nachzuforschen, unter welchen Umständen der Austritt erfolgt ist, in welche neue Beschäftigung das Mitglied eingetreten ist, und ob der neue Arbeitsgeber seine Anmeldepflicht erfüllt hat. Infolge dessen hat die Praxis wenigstens theilweise diese Verpflichtung außer Uebung kommen lassen. Und doch gibt es eine allerdings nur beschränkte Anzahl von Fällen, in welchen die Meldepflicht der im § 61 bezeichneten Krankencassen die im § 31 umschriebene Anzeigepflicht des Arbeitsgebers geradezu ergänzt. Der § 31 verpflichtet nämlich den Arbeitsgeber, den Eintritt in die Beschäftigung und den Austritt aus derselben anzuzeigen. Es muss daher von der Bestimmung des § 61 Gebrauch gemacht werden, wenn der Austritt aus einer der daselbst bezeichneten Krankencassen bzw. aus der dem Gesetze entsprechenden Versicherung bei einer solchen Casse ohne gleichzeitigen Wechsel der versicherungspflichtigen Beschäftigung erfolgt. Ist der Casse ein solcher Fall bekannt oder musste er ihr bekannt sein, so wird sie die Anzeige zu erstatten

haben. Bei einer solchen eingeschränkten Handhabung des § 61 wird es den Behörden möglich sein, von den Anzeigen einen entsprechenden Gebrauch zu machen.

4955. **Krankencassenmitglieder,** therapeutische Behelfe für in Spitälern untergebrachte —.

St. E. 27. September 1901, Z. 82500, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten.

Der V. G. H. hat mit dem Erk. v. 14. Juni 1901, Z. 4732,[1]) die Beschwerde der Gehilfenkrankencasse der Genossenschaft der Schuhmacher in Wien gegen die Entsch. des M. J. v. 4. September 1900, Z. 28493, wonach die beschwerdeführende Krankencasse verpflichtet wurde, dem k. k. Kronprinzessin Stephanie-Spital in Wien die Kosten für einen dem Kassenmitgliede N. N. beigestellten Kniestützapparat im Betrage von 50 *K* zu ersetzen, als unbegründet abgewiesen. Die Entscheidungsgründe lauten:

Die Beschwerde ficht die obige Min.-Entsch. mit der Behauptung an, dass der Ausdruck „Heilmittel" im § 8 des Krankenversicherungsges. im weiteren Sinne zu verstehen sei und auch die im § 6 neben denselben noch besonders angeführten „therapeutischen Behelfe" umfasse, wonach für diese die Vergütung in den gemäß § 8 zu ersetzenden Verpflegsgebüren inbegriffen sei. Diese Anschauung findet in dem Wortlaute des Gesetzes keine Stütze. Denn wenn der § 6 im 2. Abs. unter Z. 1 vorschreibt, dass als Krankenunterstützung freie ärztliche Behandlung, sowie die nothwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe zu gewähren sind, so erscheinen gerade die therapeutischen Behelfe als der weitere, die Heilmittel im engeren Sinne in sich fassende Begriff. Es kann daher nicht deduciert werden, dass die gemäß § 8 des Krankenversicherungsges. an Stelle der freien ärzlichen Behandlung, der nothwendigen Heilmittel und des Krankengeldes tretende Cur und Verpflegung in einem Krankenhause an und für sich schon die Krankencasse von der Beistellung der sonstigen therapeutischen Behelfe entbinde, und dass in der gemäß § 8, Abs. 3, den öffentlichen Krankenanstalten zu ersetzenden Verpflegsgebür das Aequivalent für alle den Kranken gemäß § 6, Abs. 2, Z. 1, zu gewährenden Leistungen, also auch für die sämmtlichen therapeutischen Behelfe gelegen sei. Erwägt man weiter, dass im 1. Abs. des § 8 bloß die in die Wahl der Krankenkencasse gestellte Alternativverpflichtung derselben gegenüber dem erkrankten Cassenmitgliede normiert wird, wobei es ganz gleichgiltig ist, ob dessen Unterbringung in einem öffentlichen oder nicht öffentlichen Krankenhause erfolgt, so kann diese Bestimmung zur Erklärung der Bestimmung über die einem öffentlichen Krankenhause gemäß § 8, Abs. 3, zu leistende Vergütung nicht herangezogen werden. Dem Cassenmitgliede gegenüber ist die freie Cur und Verpflegung in einem Krankenhause nur das Aequivalent für das Krankengeld, (abgesehen von dem im letzten Abs. des § 8 behandelten Falle) und für jene sonstigen gesetzlichen Leistungen der Krankencasse, welche der Erkrankte durch das Krankenhaus für die Verpflegstaxe empfängt. Weitergehende Verpflichtungen der Casse, also insbesondere die Verpflichtung zur Gewährung der nicht unter den nothwendigen Heilmitteln inbegriffenen therapeutischen Behelfe bleiben aufrecht. Anderseits bestimmt sich das Maß der von einem öffentlichen Krankenhause dem daselbst verpflegten Versicherten gegen Ersatz der für Cur und Verpflegung nach der letzten Classe bis zur Dauer von 4 Wochen entfallenden Kosten (§ 8, Abs. 3) zu gewährenden Leistungen nicht nach den der Casse gegen ihre Mitglieder obliegenden Verpflichtungen, sondern das Krankenhaus hat für die taxmäßige Vergütung nur dasjenige zu leisten, wozu es nach den für dasselbe geltenden Normen allen übrigen Pfleglingen gegenüber verpflichtet ist. Bei den k. k. Krankenanstalten in Wien ist nun die Gewährung therapeutischer Behelfe der hier in Rede stehenden Art in der Verpflegstaxe nicht inbegriffen, da diese Anstalten solche Behelfe nur mittellosen Kranken unentgeltlich verabfolgen. Es ist bereits oben auseinandergesetzt worden, dass die Krankencasse auf Grund der im Zusammenhange miteinander aufzufassenden Bestimmungen der §§ 6 und 8 des Krankenversicherungsges. ihrem erkrankten Mitgliede außer der von ihr disponierten Spitalspflege auch noch dasjenige zu leisten hat, was in der Spitalspflege nicht inbegriffen ist. Wenn nun therapeutiiche Behelfe, welche nicht gewöhnliche Heilmittel sind, im Krankenhause für die Verpflegstaxe nicht geliefert werden, sondern besonders bezahlt werden müssen, so hat der Kranke gemäß § 6, Abs. 2, Z. 1, des Krankenversicherungsges, der Krankencasse gegenüber den Anspruch auf kostenfreie Gewährung dieser Behelfe, soferne sie nothwendig sind. Nun ist im § 64 des Krankenversicherungsges. ein bestimmt entschiedener Fall zu der Frage gegeben, bis zu welchem Maße die Krankencasse zum Ersatze des für die Verpflegung ihrer Mitglieder von

[1]) Budw. Nr. 401 (A).

Dritten gemachten Aufwandes verpflichtet erscheint. In analoger Anwendung dieser Bestimmung und gemäß dem auch im § 1042 a. b. G. B. zum Ausdrucke gelangten allgemeinen Rechtsgrundsatze geht der dem Verpflegten der Krankencasse gegenüber zustehende Unterstützungsanspruch, insoweit das Krankenhaus dem Kranken eine durch die Verpflegsgebür nicht bedeckte, im Krankenversicherungsgesetze begründete Krankenunterstützung geleistet hat, an das Krankenhaus über. Da weiter in der Beschwerde auch nicht bestritten wird, dass der gemachte Aufwand wirklich und in der angesprochenen Höhe nothwendig war, so erscheint die Krankencasse zum Ersatze desselben verpflichtet und war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Auf dieses Erk. des V. G. H., welches von prinzipieller Bedeutung ist, wird unter Bezug auf den St. E. v. 3. Juli 1898, Z. 7996,[1]) behufs Danachachtung aufmerksam gemacht.

Krankencassenmitglieder, statutenmäßige Gewährung von Unterstützungen an — Nr. 4736.

Krankencassenmitgliedschaft, Entscheidungen über — Nr. 5207.

Krankengeld, Bemessung bei Betriebskrankencassen Nr. 4732.

Krankenpflege, Almosensammlungen der barmherzigen Brüder für die öffentliche — Nr. 5088.

Krankentransport, Hintanhaltung der Verbreitung von Infectionskrankheiten beim — Nr. 4920.

Krankentransportmittel, Bereithaltung durch die Gesellschaft vom Rothen Kreuze Nr. 4865.

— — Gegenstand der Sanitätsinspectionsberichte Nr. 5091.

Krankenunterstützungen, statutenmäßige Gewährung seitens Bezirkskrankencassen Nr. 4736.

4956. **Krankenversicherung,** Stempelfreiheit ärztlicher Zeugnisse für Zwecke der —.

F. M.[2]) 16. Juni 1901, Z. 34923. St. E. 9. Juli 1901, Z. 58256, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und beide Aerztekammern.

Die in Angelegenheit der Krankenversicherung der Arbeiter ausgestellten ärztlichen Zeugnisse nach § 75 des Krankenversicherungsges. v. 30. März 1888, R. G. B. 33, sind stempelfrei, wenn im Sinne des 5. Abs. der Vorerinnerungen zum Tarif des Gebürenges. v. 9. Februar 1850, R. G. B. 50, an der Stelle, wo sonst die Stempelmarke angebracht wird, eine Bemerkung über diesen Zweck des Zeugnisses und die Person, welcher es zu diesem Zwecke zu dienen bestimmt ist, beigesetzt ist, oder wenn wenigstens aus dem Inhalte des Zeugnisses hervorgeht, daß es zu dem oben erwähnten Zwecke ausgestellt ist.

— — des in Apotheken angestellten Hilfspersonals Nr. 4682.

— — der Mitglieder einer aufgelösten Bezirkskrankencasse Nr. 4733.

— — Inanspruchnahme der Gendarmerie in Sachen der — Nr. 4735.

— — Verfügungen der staatlichen Aufsichtsbehörden auf Grund von Anzeigen der Gewerbeinspectoren über wahrgenommene Mängel, betreffend die — Nr. 4879.

— — Jahresausweise registrierter Hilfscassen, die berechtigt sind zur — Nr. 4903.

— — aus Staatsmitteln entlohnter provisorischer und Aushilfsdiener Nr. 5133.

Krankenversicherungspflicht, Entscheidungen über — Nr. 5207.

Krankenversicherungsvereine, Errichtung und Beaufsichtigung Nr. 5224.

Krankenwartepersonal, Sicherstellung eines geschulten — Nr. 4865.

— — in den Sanitätsinspectionsberichten zu behandeln Nr. 5091.

Kriegsmarine, Enthebung seewehrpflichtiger Sicherheitswachmänner Nr. 5114.

Kriegsmunition, Sendungen von — Nr. 5251.

---

[1]) Nr. 2111 d. Slg.

[2]) An die F. L. D. in Wien, von dieser der n. ö. Statth. mitgeth.

Kreuzpartikeln, von der Execution ausgeschlossen Nr. 4818.
Kündigung der mit staatlichen Aushilfsdienern geschlossenen Verträge Nr. 4699.
— — des staatlichen Kanzleihilfspersonals Nr. 4929.
Kunstblumen, Verkauf von Recrutensträußchen Nr. 5076.
Kunsteis, gewerbemäßige Erzeugung Nr. 4811.
Kunstgegenstände der Kirche, Erhaltung und Veräußerung Nr. 4938.
Kunstrum, Parfumierung mittelst Essigäther Nr. 4815.
Kunstspeisefett, Erzeugung und Verwendung Nr. 5000.
Kunst- und Wissenschaft, Ehrenzeichen für — Nr. 5023.
Kuppelei, Duldung und Beherbergung von Prostituierten Nr. 5060.

Lagerhäuser, Beaufsichtigung durch den Gewerbeinspector Nr. 4737.
Landesanlehen, Gebürenbegünstigungen für — Nr. 4677.
Landesausschuss, Uebersetzung fremdsprachiger Zuschriften an den — Nr. 4782.

4957. **Landescultur,** staatliche Förderung der —.

St. E. 15. October 1901, Z. 95354, an alle Bzh.

Damit die Statth. in die Lage gesetzt werde, auf dem Gebiete der Landescultur die ihr zustehende leitende und beaufsichtigende Thätigkeit in vollem Maße zu entfalten und, wo es nöthig erscheint, eine initiative Ingerenz zu üben, ist es erforderlich, dass dieselbe über die bezüglichen Bedürfnisse der Bevölkerung und über die bestehenden, Abhilfe erfordernden Mängel durch die polit. Unterbehörden rechtzeitig und in reichlicherem Maße als bisher informiert werde. Bis nun waren es zumeist nur die beiden im Interesse der Landwirtschaft thätigen Factoren d. i. der n. ö. L. A. und die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien, von welchen auf Grund der ihnen von ihren Organen bzw. Mitgliedern reichlich zukommenden Relationen und Anregungen die Ingerenz der Statth. u. zw. insbesondere gegen Erwirkung von Staatssubventionen angerufen wurde. Die Bzh. werden daher aufgefordert, den Verhältnissen der Landescultur im Amtsgebiete, insbesondere jenen des Ackerbaues, des Weinbaues und der Viehzucht ein stetes Augenmerk zuzuwenden und über wahrgenommene Bedürfnisse der Bevölkerung, so z. B. nach entsprechender Vertheilung von gekörten (subventionierten) Zuchtstieren, nach Zuwendung von Dungmitteln, Schwefelkohlenstoff, Kupfervitriol zu billigerem Preise ꝛc. sogleich an die Statth. zu berichten, sowie auch eventuell wegen Einleitung einer localen Action (z. B. zur Hebung der Schweinezucht) und Erwirkung der hiezu erforderlichen Subventionen die geeigneten Anträge zu stellen. Die Amtstage werden regelmäßig dazu zu benützen sein, um Fragen der Landescultur zu erörtern und sich über Wünsche und Beschwerden der Bevölkerung auf diesem Gebiete Informationen zu verschaffen und auf Grund dieser die etwa nothwendigen weiteren Erhebungen zu pflegen. In Weinbauangelegenheiten wird zuvor das Gutachten des zuständigen technischen Leiters einzuholen und mit dem Berichte der Bzh. vorzulegen sein. Die Statth. wird hierüber sodann das Erforderliche verfügen bzw. beim A. M. beantragen oder die geeignete Abhilfe im Wege des n. ö. L. A. und der Landwirtschaftsgesellschaft vermitteln.

4958. — — Legitimationen für das Wachpersonal zum Schutze der —.

St. E. 8. Jänner 1902, Z. 686, und 14. Februar 1902, Z. 15694, an alle Bzb.

Die Hof- und Staatsdruckerei in Wien hat die im Anhange B des Ges. v. 22. November 1901, L. G. B. 90, vorgesehene Legitimation für das zum Schutze der Landescultur bestellte Wachpersonal in Buchform aufgelegt, und können einzelne Exemplare daselbst zum Preise von 30 *h* bezogen werden. Da auf diese Weise eine vollkommen entsprechende und gleichförmige Herstellung dieser Legitimationen

gesichert ist, empfiehlt es sich, den Bedarf an dieser Drucksorte von der genannten Druckerei zu beziehen und eine anderweitige Anschaffung zu unterlassen.

4959. **Landescultur,** Legitimationen für das Wachpersonal zum Schutze der —.

St. E. 14. August 1902, Z. 81971, an alle Bzb.

Nach einer im Wege der F. L. D. in Wien an die Statth. gelangten Eröffnung des F. M. v. 7. Juli 1902, Z. 23837, sind die gemäß § 11 des Ges. v. 22. November 1901, L. G. B. 90, den zum Schutze der Landescultur bestellten, bestätigten und beeideten Wachorganen auszustellenden Legitimationen nach T. P. 7, lit. i g g, kein Gegenstand der Gebürenabgabe, daher stempelfrei.

— — Gebarung mit den vom Staate hiefür bewilligten Crediten Nr. 4824.

— — Neuregelung des Jagdwesens in Niederösterreich Nr. 4925.

— — Wirkungskreis der Weinbausachverständigen Nr. 5266.

Landesfond, Uebernahme uneinbringlicher Verpflegskosten Nr. 5207.

Landesgesetze, Vorlagen wegen Einhebung von Verzugszinsen für rückständige Gemeindezuschläge Nr. 4862.

Landesgrenzen, Vermessung und Vermarkung Nr. 4885.

Landeshauptcasse, Vornahme von Scontrierungen bei der — Nr. 4747.

— — Anweisungsverordnungen an die — Nr. 5140.

Landessanitätsinspectoren, Inspicierung von gewerblichen Betriebsstätten Nr. 4692.

— — Revision der Irrenanstalten Nr. 4923.

— — periodische Berichte über ihre Thätigkeit Nr. 5091.

Landessanitätsrath, Gutachten bei Ernennung von Amtsthierärzten Nr. 4674.

4960. **Landesschulinspectoren,** Anweisung der höheren Bezüge ihrer Rangsclasse.

C. U. M. 22. Februar 1902, ad Z. 77/C U M. St. Z. 1364/pr ex 1902.

Die Landesstellen werden ermächtigt, die Bezüge jener Landesschulinspectoren, welche auf Grund der Bestimmungen der Art. I und II des Ges. v. 19. September 1898, R. G. B. 172, in den höheren Gehalt ihrer Rangsclasse vorrücken, in Hinkunft im eigenen Wirkungskreise vorschriftsmäßig flüssig zu machen. Wenn sich jedoch in irgend einem Falle hinsichtlich des Zeitpunktes für die Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen oder bezüglich der im Sinne des Art. IV des oben cit. Ges. vorzunehmenden Verminderung einer dem betreffenden Landesschulinspector bewilligten Personalzulage oder sonst irgend ein Zweifel ergeben sollte, so hat die Landesstelle diesbezüglich vorgängig an das C. U. M. zu berichten.

Landessubventionen für Gemeindeärzte Nr. 4859.

4961. **Landsturmabschiede** für auswandernde Landsturmpflichtige, die früher gedient.

M. L. 17. Mai 1902, Z. 16764. St. E. 20. Juni 1902, Z. 53348, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 52, letzter Abs., des Wehrges. bzw. des § 59, W. V. II. Th. ist künftighin jedem Landsturmpflichtigen, welcher früher gedient hat und infolge seiner Auswanderung aus der Landsturmpflicht tritt, als Bestätigung der bisher erfüllten Wehrpflicht, seitens des zuständigen Landsturmbezirkscommandos ein „Abschied" nach dem mit dem Erl. des M. L. v. 26. Juli 1895, Z. 19437, an die unterstehenden Commanden hinausgegebenen Muster 2 auszufolgen, dessen Text vorher diesem Zwecke entsprechend zu modificieren ist. Durch die Ausfertigung und Zustellung dieses „Abschiedes" darf die im Frieden einer Beschränkung nicht unterliegende Auswanderung eines solchen Landsturmpflichtigen[1]) in keiner Weise aufgehalten werden, und hat eventuell die

[1]) Vgl. diesbezüglich Nr. 388 d. Slg.

Ausfolgung des „Abschiedes" nachträglich zu erfolgen. Dieser Erlass ist beim § 11 der Landsturmmeldevorschriften vorzumerken.

4962. **Landsturmdienstleistungen** von Eisenbahningenieuren des Civilstandes.

M. L. 6. April 1901, Z. 10714. St. E. 4. Mai 1901, Z. 33470, an alle Bzb.

Dem R. K. M. werden jährlich vom E. M., einvernehmlich mit den betheiligten Centralstellen, eine Anzahl landsturmpflichtiger Eisenbahningenieure des Civilstandes für den Fall der Aufbietung und Einberufung des Landsturmes zur eventuellen Dienstleistung namentlich zur Verfügung gestellt. Es sind demnach jene bei den Eisenbahnen und Eisenbahnbauleitungen angestellten landsturmpflichtigen Ingenieure, Architekten und Baumeister des Civilstandes nach den Bestimmungen des P. 131 der Landsturmorganisationsvorschriften nicht mehr zu verzeichnen, und tritt hiedurch auch der Erl. des M. L. v. 1. August 1894, Z. 17677,[1]) außer Kraft.

4963. **Landsturmenthebung,** jährliche Erstattung der Anträge auf —.

St. E. 2. Jänner 1899, Z. 123429 ex 1898, an alle Bzb., alle Wr. k. k. Krankenanstalten, k. k. Versatzamt, Rectorat der Wr. Universität, n. ö. H. u. G. Kam., Wr. Bezirkskrankencasse und A. U. V. A. in Wien.

Bei Prüfung der Anträge auf Enthebung vom Landsturmdienste wurde in den letzten Jahren wiederholt wahrgenommen, dass bei Erstattung der Anträge vielfach unrichtige, dem Muster, Beilage 12 zum § 15 der mit der Min.-Vdg. v. 20. December 1889, R. G. B. 193, verlautbarten Landsturmorganisationsvorschrift, nicht entsprechende Verzeichnisse verwendet, diese Verzeichnisse nicht rechtzeitig oder erst nach wiederholter Betreibung und nur in einem Pare vorgelegt, ferner einzelne Rubriken dieser Verzeichnisse, namentlich die Rubriken 6, 7 und 12 gar nicht oder sehr mangelhaft ausgefüllt wurden, sowie dass auch solche Landsturmpflichtige zur Enthebung beantragt worden sind, welche gar nicht gedient oder den im P. 62, lit. A, der cit. Vorschrift besonders bezeichneten Kategorien oder Berufszweigen nicht angehört haben. Es wird demnach in Erinnerung gebracht, die Anträge auf periodische Enthebung vom activen Landsturmdienste fortan zuverlässig, und ohne es auf eine Betreibung ankommen zu lassen, spätestens bis Ende Jänner jedes Jahres zu erstatten.[2]) Hiebei wird insbesondere darauf aufmerksam gemacht, dass die Verzeichnisse genau nach dem auf S. 545 ff. des R. G. B. ex 1889 enthaltenen Muster, Beilage 12 der Landsturmvorschrift, in 2 Ausfertigungen zu verfassen und in Bezug auf ihren Inhalt und ihre Form, sowie auf die Ausfüllung der einzelnen Rubriken genau die Bestimmungen der Landsturmvorschrift (P. 62, lit. A, und P. 63, dann Anmerkung zu Beilage 12) und des St. E. v. 20. December 1890, Z. 67563,[3]) einzuhalten sind.

4964. — — von Eisenbahnbediensteten, Anträge auf —.

M. L. 17. September 1901, Z. 32529. St. E. 9. October 1901, Z. 88232, an alle Bzb.

Seitens der k. k. Staatsbahndirectionen in Pilsen, Stanislau, Wien, Linz, Triest, Krakau, Prag, Villach, Lemberg, Olmütz und Innsbruck, ferner der k. k. priv. Staatsbahn—Stramberger Localbahn, der k. k. priv. Bozen—Meraner Bahn, der k. k. priv. Kremsthalbahn, der Steyrthalbahn, der k. k. priv. Eisenbahn Wien—Aspang und der k. k. priv. Kaschau—Oderberger Eisenbahn wurden für das Jahr 1902

[1]) Nr. 2171 d. Slg.

[2]) Falls ein Anlass zur Stellung eines solchen Antrages nicht vorliegen sollte, ist bis längstens zu diesem Zeitpunkte negativ zu berichten. Gleichzeitig mit dem vorerwähnten Antrage bzw. Berichte ist auch über das Heeres- bzw. Landwehrdienstverhältnis der beim Amte in Verwendung stehenden Sanitäts-, Bau- und Veterinärbeamten zu berichten (St. E. 7. Jänner 1902, Z. 122094 ex 1901, an alle Bzb.). — Vgl. auch Nr. 2191 d. Slg.

[3]) Nr. 2184 d. Slg.

neue u. zw. vollständige Enthebungsanträge nach den Bestimmungen des § 15 der Landsturmorganisationsvorschriften gestellt. Dementsprechend hat das M. L. nach P. 66 der erwähnten Vorschriften auch über sämmtliche Enthobene dieser Bahnen Auszüge aus den Verzeichnissen an die Landwehrterritorial- und Landsturmbezirkscommanden (Exposituren) ausgegeben, und sind die zuständigen polit. Bzb. seitens der Bahnbehörden von der erfolgten Enthebung der Landsturmpflichtigen gleichfalls mittelst Auszuges verständigt worden. Diese Auszüge bilden fortan die Grundlage für die weiteren Enthebungsanträge der vorbezeichneten Bahnen nach dem vereinfachten Enthebungsverfahren im Sinne des Erl. des M. L. v. 16. August 1894, Z. 15874.[1])

4965. **Landsturmmeldungen,** genaue Ausfüllung der Meldeblätter und Verfassung der Uebersicht über das Ergebnis der jährlichen —.

M. L. 27. Juli 1901, Z. 1063 pr St. E. 19. August 1901, Z. 71308, an alle Bzb.

Die von den polit. Bzb. gemäß dem Erl. des M. L. v. 12. September 1900, Z. 2528,[2]) an die Landsturmbezirkscommanden (Exposituren) gelangenden Landsturmmeldeblätter sind größtentheils mangelhaft, mitunter auch unleserlich ausgefertigt, weshalb sie sich als Grundlage für statistische Arbeiten wichtiger Art im allgemeinen unzureichend erwiesen.

Speciell in der Rubrik 6 dieser Blätter erscheint der Truppenkörper (die Anstalt), bei welcher der Landsturmpflichtige im Heere, in der Kriegsmarine oder in der Landwehr (bei den Landesschützen) inclusive deren Ersatzreserven, dann in der Gendarmerie gedient hat, ausgelassen, zum Theile ungenau eingetragen, ebenso sind die Rubriken 2—5, 7 und 10 in vielen Fällen gar nicht oder mangelhaft ausgefüllt. Hinsichtlich der Eintragungen in den Rubriken 8 und 9 wurde die Wahrnehmung gemacht, dass, obzwar sich jährlich eine große Anzahl von Landsturmpflichtigen bei den stattgehabten Vorstellungen „als zum Waffendienste oder zu jedem Landsturmdienste ungeeignet" meldete und zur Superarbitrierung beantragt wurde, diese Leute behufs Constatierung ihrer angegebenen Gebrechen zur Vorstellung nicht erschienen sind, weil sie hiezu nicht aufgefordert wurden, oder weil seitens der polit. Bzb. bzw. der Gemeindevorstehungen die Zeit und der Ort zum Erscheinen solcher Landsturmpflichtiger bei der im Aufenthaltsbezirke fungierenden ambulanten oder ständigen Stellungs- oder Superarbitrierungscommission nicht rechtzeitig öffentlich kundgemacht wurde, wie dies im § 5, P. 4, Abs. 7, bzw. § 9, P. 1, der Landsturmmeldevorschrift vorgeschrieben ist. Hiedurch würde vermieden, dass die Untersuchung dieser Personen erst bei ihrer Einrückung im Mobilisierungsfalle unter erschwerenden Umständen vorgenommen werden muss. Ferner hat der Vergleich aus der Zusammenstellung der vom Landsturmdienste enthobenen Landsturmpflichtigen und jenen, welche hievon der Meldepflicht entsprochen haben, ergeben, dass von enthobenen Gedienten i. J. 1900 nur 45% der Meldepflicht entsprochen haben. Dieses Ergebnis lässt vermuthen, dass die erwähnten Landsturmpersonen der Ansicht sind, mit der ertheilten Enthebung vom Landsturmdienste im Mobilisierungsfalle sei zugleich auch die Enthebung von der ihnen obliegenden periodischen Meldepflicht verbunden. Die Unterlassung der vorgeschriebenen Meldung erscheint umsoweniger gerechtfertigt, als es der überwiegend größeren Zahl der Enthobenen gestattet ist, der Meldepflicht im Sinne des § 4, P. 2, Abs. 3, der vorcit. Vorschrift im Wege ihrer Dienstbehörde nachzukommen.

Nachdem nun die aus den eingelangten Landsturmmeldeblättern verfassten Summare nach Muster 4 und 4a, sowie die Uebersichten über das Ergebnis der jährlichen Vorstellungen (Meldungen) nach Muster 9 der Landsturmmeldevorschrift u. zw. nicht allein bezüglich der Zahl und den Aufenthalt der verfügbar gedienten (tauglichen) Landsturmpersonen, sondern auch hinsichtlich der einzelnen Truppenkörper (Anstalten) und Chargengattungen, wo und in welcher sie ehemals gedient haben — Daten, welche durchaus auf der 1. Seite (eventuell unter Zuhilfenahme der Uebersetzung auf der 3. Seite) des Landsturmpasses enthalten sind — die Grundlagen für die Vorsorgen zur Bereitstellung des Landsturmes bilden, werden

[1]) Nr. 2189 d. Slg.
[2]) Nr. 2203 d. Slg.

die polit. Bzb. im Nachhange zum St. E. v. 15. September 1898, Z. 79167,[1]) angewiesen, auf die Abstellung der vorgedachten Mängel durch wiederholte und entsprechende Belehrung der zur Entgegennahme der Vorstellungen berufenen Meldestellen über die im § 5 der cit. Vorschrift enthaltenen Durchführungsbestimmungen, insbesondere auf die vollständige und genaue Ausfüllung aller Rubriken der Meldeblätter hinzuwirken. Hiezu wird noch Folgendes bemerkt:

Aus der Zusammenstellung der von den Landwehrcommanden dem M. L. vorgelegten Summare A—D und der Uebersicht über das Ergebnis der Vorstellungen für das Jahr 1900 geht hervor, dass von der Gesammtsumme der Meldepflichtigen 14·3% der Meldepflicht nicht entsprochen haben. Der Grund dieses ungünstigen Meldeverhältnisses dürfte außer den vorbezeichneten Ursachen auch in dem Umstande zu suchen sein, dass die in der Rubrik 2 der seitens der polit. Bzb. verfassten Uebersicht nach Muster 9 der Landsturmmeldevorschrift eingetragene Zahl der zur Vorstellung Verpflichteten im Verhältnisse zur Zahl jener Landsturmpflichtigen, welche nach den Eintragungen in den Verzeichnissen (Sturmrollen) der Vorstellung auch thatsächlich unterliegen, zu hoch angegeben erscheint, was darauf zurückzuführen sein dürfte, dass in dieser Rubrik auch solche Landsturmpflichtige einbezogen wurden, welche der Meldepflicht nach § 1, P. 1 und 2, nicht unterworfen sind. Anscheinend sind in dieser Zahl (Rubrik 2 der Uebersicht) auch jene Landsturmpflichtigen mitgezählt, welche in den Landsturmpässen den Beschluss der Superarbitrierungscommission „Waffenunfähig" eingetragen und bestätigt haben und nicht mit einer Widmungskarte betheilt sind, daher nach § 9, P. 11, der jährlichen Meldepflicht nicht zu entsprechen haben.

4966. **Landsturmmeldungen,** Uebersicht über das Ergebnis der —.

M. L. 10. November 1902, Z. 41573. St. E. 19. November 1902, Z. 115789, an alle Bzb.

Der Einsendungstermin für die im § 14 der Landsturmmeldevorschrift v. 31. August 1894, R. G. B. 183, vorgeschriebene Eingabe nach Muster 9, betreffend die Uebersicht über das Ergebnis der Vorstellungen (Meldungen) der im eigenen polit. Bezirke heimatsberechtigten Landsturmpersonen, wird u. zw. a) für die polit. Behörden 1. Instanz bis zum 10. Jänner, b) für die Landsturmbezirkscommanden (Exposituren) bis zum 15. Jänner, c) die Landwehrterritorialcommanden bis zum 20. Jänner erstreckt. Durch die vorstehende Verfügung, welche beim cit. § 14 vorzumerken ist, wird der Einsendungstermin der übrigen in diesem Paragraphen erwähnten Eingaben[2]) nicht berührt. Die Verlängerung des Einsendungstermins für die bezeichnete Uebersicht bezweckt, aus dieser Eingabe ein möglichst vollständiges Bild über die vollzogene Amtshandlung zu gewinnen, zu welchem Behufe die ausgefertigten Landsturmmeldeblätter, sowie auch die Resultate der nach abgelaufener Meldefrist (§ 3 und § 4, P. 2, Schlusssatz der Landsturmmeldevorschrift) sofort eingeleiteten Nachforschungen (§ 8) unverweilt den zuständigen polit. Behörden zu übermitteln bzw. bekanntzugeben sind. Hiezu wird bemerkt, dass die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande hinsichtlich Landsturmpflichtiger im Sinne der Landsturmmeldevorschriften nur zur Entgegennahme der Vorstellungen (Meldungen), sowie zur Zustellung der Landsturmpässe, Abschiede 2c. berufen sind, nicht aber auch zur Ausforschung säumiger Meldepflichtiger in Anspruch genommen werden können. Die betreffenden Leute sind, falls deren Eruierung mit den im § 8 der Landsturmmeldevorschrift angegebenen Mitteln erfolglos bleiben sollte, in den Sturmrollen und Verzeichnissen vorzumerken, um bei ihrer eventuellen Rückkehr in die Heimat gegen sie entsprechend amthandeln zu können.

— — Bestrafung ung. Staatsangehöriger wegen Unterlassung der — Nr. 5264, 5265.

4967. **Landsturmpflichtige** Priester und Seelsorger, Evidentführung.

M. L. 24. April 1901, Z. 4226. St. E. 23. Mai 1901, Z. 39475, an alle Bzb.

Bezüglich der Evidentführung der aus der Evidenz der Ersatzreserve

[1]) Nr. 2201 d. Slg.
[2]) Vgl. diesbezüglich Nr. 2193 d. Slg.

in die Landsturmpflicht getretenen ausgeweihten Priester und angestellten Seelsorger hat das M. L. Nachstehendes angeordnet: Die Evidentführung der erwähnten Landsturmpflichtigen bei den Gemeindevorstehungen und polit. Bzb. hat nach den Bestimmungen der §§ 9 und 10 der Landsturmorganisationsvorschriften zu erfolgen. Die Landwehrergänzungsbezirkscommanden haben den zuständigen Landsturmbezirkscommanden (Exposituren) nebst dem im § 61, P. 3, letzter Abs., W. V. I. Th. vorgeschriebenen Auszuge aus dem Vormerkbuche nach Muster 15 auch die Abschriften der Hauptgrundbuchsblätter derjenigen zu übersenden, welche aus dem Stande der Ersatzreserve der Landwehr in die Evidenz derselben gelangt sind (Abschnitt III, P. 6, des Normal-V. V. für das Heer und des V. V. für die Landwehr, Nr. 12 ex 1889). Die Heeres-(Kriegsmarine-)Ergänzungsbezirkscommanden werden hinsichtlich der Uebermittlung vorstehender Documente seitens des R. K. M. entsprechend angewiesen. Den Landsturmbezirkscommanden (Exposituren) obliegt in gleicher Weise, wie dies für die Grundbuchsdocumente mit P. 43 der Landsturmorganisationsvorschriften vorgeschrieben ist, die Sammlung und Aufbewahrung der erwähnten Auszüge unter Zulegung der bezüglichen Grundbuchsblattabschriften. Eine Löschung aus dem Vormerkbuche findet in allen Abgangsfällen, ferner am Ende des Jahres auch rücksichtlich jener statt, deren Landsturmpflicht mit diesem Zeitpunkte endet. Bei der Aenderung des Landsturmbezirkes infolge Erwerbung einer neuen Heimatsberechtigung ist dem betreffenden Landsturmbezirkscommando (Expositur) ein Auszug aus dem Vormerkbuche sammt der entsprechend ergänzten Abschrift des Hauptgrundbuchsblattes zu übersenden. In den übrigen Abgangsfällen (P. 44, letzter Abs.) sind die Abschriften der Grundbuchsblätter zu vernichten. Die eingangs erwähnten Wehrpflichtigen sind weder mit Landsturmpässen, noch mit Abschieden zu betheilen, da sie beim Austritte aus der Dienstpflicht mit — hinsichtlich ihrer Landsturmpflicht clausulierten — Bescheinigungen nach Muster 12, W. V. I. Th. versehen sind. Die etwa an diese Personen ausgefolgten Landsturmpässe sind einzuziehen und zu vernichten. Die genannten Wehrpflichtigen unterliegen, da sie als ehemalige Ersatzreservisten Angehörige des Heeres bzw. der Landwehr waren, der Pflicht der jährlichen Vorstellung (§ 1, P. 1, der Landsturmmeldevorschrift). Die ausgefertigten Landsturmmeldeblätter bzw. schriftlichen Meldungen über diese Meldepflichtigen dienen den polit. Bzb. und Gemeindevorstehungen lediglich zu ihrer Evidenzberechtigung und werden weder in den Summaren nach Muster 4, noch in den Uebersichten nach Muster 9 der Landsturmmeldevorschriften behandelt. Die polit. Bzb. werden daher angewiesen, gelegentlich der jährlich stattfindenden Vorstellungen (Meldungen) von Landsturmpflichtigen die Landsturmmeldeblätter der in Rede stehenden Personen von den Meldeblättern der übrigen Meldepflichtigen auszuscheiden. Von der vorstehenden Evidentführung werden jene ehemaligen Landwehrkapläne nicht berührt, welche nach vollstreckter Dienstpflicht aus dem Verbande der Landwehr ausgetreten sind. Für diese letzteren sind die Bestimmungen der §§ 16—21 der Landsturmorganisationsvorschriften maßgebend.

Landsturmpflichtige, Ausforschung Nr. 4863, 4966.

— — Auswanderung Nr. 4961.

4968. **Landtagsbeschlüsse,** Ausweise über gefasste —.

M. F. 21. Juni 1902, Z. 4543/M I. St. Z. 4265 pr ex 1902.

Zur Vermeidung unliebsamer Verspätungen bei Vorlage der mit dem Erl. des St. M. v. 12. April 1863, Z. 2966/St M,[1]) angeordneten Zusammenstellung über die Landtagsverhandlungen werden die Landesstellen in theilweiser Abänderung

[1]) Nr. 2218 d. Slg.

der Bestimmungen dieses Erlasses ersucht, dafür Sorge zu tragen, dass in Hinkunft die erwähnten Nachweisungen sogleich nach dem Einlangen der stenographischen Landtagsprotokolle an das M. J. vorgelegt werden, bzw. dass die Uebermittlung dieser Protokolle gegebenen Falles vom L. A. urgiert werde, damit nicht eine durch die Verhältnisse nicht gebotene Verzögerung in der Unterbreitung dieser Nachweisungen zur A. h. Kenntnisnahme Sr. Majestät eintrete. Bei diesem Anlasse wird darauf aufmerksam gemacht, dass in dem Ausweise III nicht alle sonstigen nicht bereits in den Ausweisen I und II verzeichneten Landtagsbeschlüsse einzutragen sind, sondern nur, wie dies im cit. Normalerl. bereits angedeutet worden ist, Landtagsbeschlüsse von einiger Wichtigkeit.

Landtagswahlen, statistische Nachweisungen über die Ergebnisse der — Nr. 5253.
Landwehrangehörige, Beamte, Enthebung für den Mobilisierungsfall Nr. 4963.
— — Sicherheitswachmänner, Enthebung Nr. 5114.
— — Beamte, Enthebung von der Waffenübung Nr. 5248.
Landwehrdeserteure, Auslieferung zwischen Oesterreich-Ungarn Nr. 4781.
Landwehrkapläne, Landsturmevidenz Nr. 4967.
Landwehrverwaltung, Ersatz von Manöverschäden Nr. 4997.
Landwirte, Militärbegünstigung Nr. 5008, 5009.
Landwirtschaft, Hintanhaltung von Güterschlächtereien Nr. 4718.

4969. **Landwirtschaftliche Arbeiter,** Behandlung trachomkranker aus Ungarn zugereister —.

M. J. 20. August 1901, Z. 31847. St. E. 5. September 1901, Z. 78339, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten, beide Stadtr. und 14 Bzh.

Aus Ungarn zugereiste Feldarbeiter wurden wiederholt mit ansteckungsfähigen Formen von Trachom behaftet befunden. Mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit der sanitätspolizeilichen Controle über die gedachten Personen sofort nach ihrer Ankunft in dem neuen Arbeitsorte hat das kgl. ung. M. J. laut Mittheilung v. 14. November 1900, Z. 92317, über Anregung des M. J. die unterstehenden Municipien jener Gebiete, aus welchen trachomkranke Arbeiter nach Oesterreich zur Aufsuchung von Arbeitsgelegenheit zeitweilig fortzuziehen pflegen, angewiesen, die diesseitigen polit. Behörden, in deren Amtsbezirke sich in Ungarn in Evidenz gehaltene Trachomkranke begeben, fallweise zu verständigen. Aufgabe der hiesigen Spitalsverwaltungen wird es sein, von der Aufnahme nach Ungarn zuständiger Trachomkranker in die öffentliche Spitalspflege stets sofort dem kgl. ung. M. J. Mittheilung zu machen.

4970. — — Unterkunftsverhältnisse.

St. E. 1. September 1902, Z. 66699, an alle Bzh.

In letzter Zeit mehren sich die Anzeigen über das Auftreten von Infectionskrankheiten unter den zur Erntezeit aus verschiedenen Gegenden namentlich aus Ungarn eingewanderten, bei größeren Gutsinhabungen beschäftigten Arbeitern und deren Familien. Diese sind nicht selten in äußerst ungünstigen Massenquartieren schlimmster Art untergebracht, woselbst sie auf Stroh schlafen. Eine Trennung der Geschlechter und Familien findet in der Regel nicht statt, und erinnern die Verhältnisse lebhaft an die seinerzeit unter den Arbeitern der größeren Ziegelwerksunternehmungen bestandenen Uebelstände gleicher Art.[1]) Durch diese höchst bedenklichen sanitären Zustände wird der Ausbreitung eingeschleppter Infectionskrankheiten wesentlich Vorschub geleistet und der Gesundheitszustand der ortsansässigen Bevölkerung gefährdet. Aus diesem Grunde, sowie aus Gründen der Humanität erscheint ein Eingreifen der

[1]) Die bezügliche Action zur Abstellung der Uebelstände in den Unterkunftsverhältnissen der Ziegelarbeiter war in Niederösterreich zufolge Erl. des M. J. v. 26. April 1895, Z. 2067, mit St. E. v. 2. Mai 1895, Z. 42249, eingeleitet worden.

Behörden behufs Abstellung der vorhandenen Uebelstände und Besserung der Unterkunftsverhältnisse dringend nothwendig. Die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Wohnungen steht nach § 3 des Reichssanitätsgesetz v. 30. April 1870, R. G. B. 68, bzw. der Statth.-Vdg. v. 4. Februar 1884, L. G. B. 9, den Gemeinden im selbständigen Wirkungskreise zu. Es werden daher die Gemeinden unter Hinweis auf die in zahlreichen, zur vorübergehenden Unterbringung von landwirtschaftlichen Arbeitern bestimmten Unterkunftsstätten herrschenden sanitären Uebelstände auf diese Bestimmungen mit der Aufforderung aufmerksam zu machen sein, die zur Abstellung der Uebelstände nothwendigen Verfügungen im eigenen Wirkungskreise zu treffen. Behufs möglichst gleicher Beurtheilung der einzelnen Fälle sollen im nachstehenden jene Gesichtspunkte bekanntgemacht werden, welche im allgemeinen bei der Unterbringung einer größeren Arbeiteranzahl als Richtschnur zu dienen haben.

1. Für alle Arbeiter, welche auch nur vorübergehend, z. B. während der Erntezeit in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt werden, sind von der betreffenden Gutsinhabung Wohnungen beizustellen, welche den Bestimmungen der Bauordnungen und billigen sanitären Anforderungen entsprechen. 2. Massenquartiere, das sind Räume, in welchen die Arbeiter beiderlei Geschlechtes, verheiratete und ledige Personen, sowie Kinder zusammen untergebracht sind, müssen aus sanitären und sittlichen Gründen als unzulässig bezeichnet werden. 3. Für Arbeiter beiderlei Geschlechtes sind getrennte Unterkunftsräume nothwendig, welche genügend trocken, direct beleuchtet und mit einem Fußbodenbelag versehen sein müssen. Durchschnittlich soll ein Luftraum von mindestens 10 m^3 und ein Flächenraum von mindestens 4 m^2 auf den Kopf entfallen. 4. Es unterliegt keinem Anstande, Arbeiter verschiedenen Geschlechtes, soferne sie einer Familie angehören, in besonderen Räumen unterzubringen, deren Größe in Bezug auf Luftausmaß und Flächeninhalt in einem annehmbaren Verhältnisse zur Zahl der Familienmitglieder steht. 5. Die Verwendung von übereinander befindlichen Bettgestellen (sogenannten Etagenbetten), sowie das Schlafen der Arbeiter auf dem Fußboden ist unzulässig. Jedem Arbeiter ist eine Bettstelle anzuweisen, und muss diese mit einem Strohsacke und Kopfpolster versehen sein. 6. Wenn irgend möglich, ist den Arbeitern ein eigener Raum zur Bereitung und Einnahme ihrer Mahlzeiten zuzuweisen. 7. Wenn die Schlafräume gleichzeitig zum Kochen, zur Einnahme der Mahlzeiten und als Aufenthaltsräume überhaupt verwendet werden sollen, so ist ein den jeweiligen Verhältnissen entsprechendes wesentlich höheres Luft- und Flächenausmaß per Kopf anzunehmen. 8. Den Arbeitern sind in angemessener Nähe ihrer Wohnungen bauordnungsmäßige Aborte in entsprechender Anzahl zur Verfügung zu stellen. 9. Arbeiterwohnungen, welche auch während der Winterszeit bewohnt werden, müssen heizbar sein. 10. Der Bezug geeigneten Trinkwassers für die Arbeiterbevölkerung ist sicherzustellen.

Kraft des im § 1 des Reichssanitätsgesetz vorgesehenen Oberaufsichtsrechtes der Staatsverwaltung werden die polit. Behörden 1. Instanz auf die eben berührten, zunächst in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden fallenden Zustände ein besonderes Augenmerk zu richten und vorkommenden Falles die zur Abstellung erhobener sanitärer Uebelstände nothwendigen Verfügungen im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu treffen haben.

Landwirtschaftliche Arbeiter, Verwendung schulpflichtiger Kinder aus Ungarn als — Nr. 5099.

Landwirtschaftliche Maschinen, Sammeln von Bestellungen auf — Nr. 4881.

Landwirtschaftliche Producte, Betriebsanlagen zum Dörren von — Nr. 4793.

4971. **Landwirtschaftliche Sachverständige,** Zuziehung zu polit. Amtshandlungen.

A. M. 6. Juni 1901, Z. 21981 ex 1900. St. E. 24. Juni 1901, Z. 53772, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

In den Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung sind wiederholt Klagen laut geworden, dass die polit. Behörden 1. Instanz bei Handhabung der die Landwirtschaft berührenden Gesetze von der Heranziehung landwirtschaftlicher Sachverständiger absehen und infolge dessen — wegen Mangels eingehender Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse — den thatsächlichen Bedürfnissen und den Interessen

der Landwirtschaft nicht immer ausreichend Rechnung tragen. Um den vorgebrachten Beschwerden für die Zukunft vorzubeugen, werden die polit. Bzb. — einem Wunsche des Landwirtschaftsrathes entsprechend — angewiesen, in allen Fällen, in denen es sich um Entscheidungen oder Verfügungen in landwirtschaftlichen Angelegenheiten handelt und die Zuziehung von Sachverständigen im Gesetze vorgeschrieben oder im Hinblicke auf die allgemeinen Grundsätze des Administrativverfahrens geboten erscheint, landwirtschaftliche Sachverständige einzuvernehmen. Hiebei wird es sich empfehlen, wegen der Wahl der im einzelnen Falle heranzuziehenden Sachverständigen die Mitwirkung der im Bezirke etwa bestehenden landwirtschaftlichen Corporationen in Anspruch zu nehmen, insoweit dies mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Falles ohne Zeitverlust und ohne Kostenvermehrung möglich ist.

4972. **Landwirtschaftliche Vereine,** Evidenthaltung ihrer Functionäre.

A. M. 20. April 1902, Z. 10091. St. Z. 42228 ex 1902.

Das A. M. hat ein Verzeichnis der landwirtschaftlichen Hauptcorporationen und genossenschaftlichen Centralverbände der einzelnen Verwaltungsgebiete[1]) nach dem Stande vom 1. October 1901 in Druck gelegt und den Landesstellen zum Amtsgebrauche mit der Weisung hinausgegeben, zum Zwecke der Evidenthaltung des Personalstandes jeweilig im Monate Jänner jedes Jahres über die eingetretenen Aenderungen zu berichten.

— — Ansuchen um Einschaltung ihrer Bekanntmachungen in das Amtsblatt der Bzh. Nr. 4666.

— — bei Bestellung von Sachverständigen einzuvernehmen Nr. 4971.

— — Bezug von Tabakextract durch — Nr. 5170.

Lawinensystem, Warenverkauf nach dem — Nr. 5267, 5268.

Lebensbestätigungen auf Stipendienquittungen Nr. 5152.

4973. **Lebensmittel,** Färben mit Theerfarbstoffen.[2])

St. E. 11. April 1901, Z. 18928, an alle Bzb.

Anläßlich einer an die n. ö. Statth. gestellten Anfrage, ob das von einem gewissen F. E. Börkel in Berlin, S. Commandantenstraße 45, angekündigte Präparat „Sanguis"-Darmröthe von den Selchern zum Färben von Wurstwaren verwendet werden darf, hat die k. k. allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien nachstehendes Gutachten abgegeben: Das untersuchte Präparat, welches von einem gewissen F. E. Börkel in Berlin zum Färben von Wurstdärmen und Wurstfüllmasse (Wurstbrat) empfohlen und verkauft wird, ist ein Gemisch von 2 Theerfarbstoffen (Azofarbstoffen) u. zw. einem orangegelben, dessen Reactionen mit den Reactionen des „Brillantorange B" von Meister, Lucius & Brüning in Höchst nahe zusammenfallen, und einem rothen Farbstoffe, der nicht näher charakterisiert werden kann. Da Theerfarbstoffe in Oesterreich laut Vdg. v. 19. September 1895, R. G. B. 147, und v. 22. Jänner 1896, R. G. B. 22, nur zum Färben von Zuckerwaren und Liqueuren erlaubt, für alle anderen Lebensmittel hingegen verboten sind, so würde in der Verwendung dieses Farbstoffgemisches zum Färben von Wurstwaren eine Uebertretung der Vdg. v. 1. März 1886, R. G. B. 34, bzw. der Vdg. v. 13. October 1897, R. G. B. 234, gegeben sein. Uebrigens kann die Färbung von Fleischwaren (Würsten u. dgl.) nur den Zweck haben, den Käufer dieser Ware über die Qualität zu täuschen und ein beginnendes Verderben zu verdecken.

---

[1]) Für Niederösterreich kommen dermalen in Betracht: der allgemeine Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Oesterreich, die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien, das n. ö. Landesbureau für Genossenschaftswesen, der Verband ländlicher Genossenschaften in Niederösterreich, die n. ö. Genossenschaftscentralcasse und die registrierten Genossenschaften mit beschränkter Haftung: n. ö. Molkerei und n. ö. Winzerhaus.

[2]) Vgl. auch die Nr. 2252, 2255 und 2260 d. Slg.

4974. **Lebensmittel,** Verwendung ungenießbarer Gegenstände für Eßwaren.

M. J. 25. November 1901, Z. 42997. St. E. 17. December 1901, Z. 110865, an alle Bzb., Wr. P. D. und n. ö. H. u. G. Kam.

Die Wilhelmsdorfer Malzproducten- und Chocoladenfabrik von Jos. Küfferle & Comp. in Wien, welche mit Spagat durchzogene Chocoladefiguren in den Handel bringt, hat beim M. J. unter Beziehung auf die Min.-Vdg. v. 2. April 1901, R. G. B. 36, mit welcher die Verwendung ungenießbarer Gegenstände für Eßwaren verboten wurde, um die Erlassung entsprechender Weisungen angesucht, damit die erwähnten Chocoladefiguren nicht beanständet werden, und zur Begründung ihres Ansuchens angeführt, dass z. B. auch Candiszucker im freien Verkehre erscheine, obgleich er in keiner anderen Form, als mit Spagat durchzogen, feilgehalten werde. Ueber dieses Ansuchen werden die polit. Behörden aufmerksam gemacht, dass durch die cit. Min.-Vdg. nicht die Verwendung ungenießbarer Gegenstände für Eßwaren schlechthin, sondern nur für den Fall verboten wurde, als diese Gegenstände unversehens mitverzehrt und hiedurch Gesundheitsstörungen hervorgerufen werden können. Es werden daher Eßwaren, bei denen diese letzterwähnten Voraussetzungen nicht zutreffen, nicht zu beanständen sein, auch wenn zu ihrer Herstellung ungenießbare Gegenstände verwendet wurden.

4975. — — Färbung von Teigwaren.

M. J. 7. December 1901, Z. 35463. St. E. 18. December 1901, Z. 115618, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D. und n. ö. H. u. G. Kam.

In jüngster Zeit mehren sich die Fälle, dass Fabrikanten von Teigwaren wegen Färbung ihrer Waren beanständet werden. Hiebei wird offenbar von der Ansicht ausgegangen, dass die Färbung zu dem Zwecke vorgenommen werde, um den Käufer über die Qualität der Ware in der Richtung zu täuschen, dass die gelb gefärbte Ware einen thatsächlich nicht vorhandenen Eiergehalt besitze. Wie jedoch erhoben wurde, kommen Teigwaren in ungefärbtem Zustande überhaupt nicht in den Handel, und ist deren Färbung durch die Fabricationsbedingungen geboten. Es wird daher fortan die Färbung von Teigwaren nur dann zu beanständen sein, wenn hiebei verbotswidrige Farben angewendet wurden.

— — Butter, Schmalz &c. und Margarin Nr. 5000.

— — Nachweisung der durchschnittlichen Marktpreise Nr. 5001.

— — Verwendung von Schwefeläther für — Nr. 5100.

Lebensmittelmagazine, ihr Aufsuchen mit Warenmustern Nr. 4881.

Lebensmittelpolizei, Darstellung ihrer Handhabung in den Sanitätsinspectionsberichten Nr. 5091.

4976. **Lebensmittelproben,** Entschädigung für zu Untersuchungszwecken entnommene —.

M. J. 26. September 1901, Z. 18646. St. E. 25. Jänner 1902, ad Z. 91156 ex 1901, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Die polit. Behörden 1. Instanz werden hiemit auf das Erk. des V. G. H. v. 13. März 1901, Z. 1923,[1]) betreffend die Pflicht zur Leistung der Entschädigung für Weinproben, welche zu Untersuchungszwecken entnommen werden, zur Kenntnisnahme und Danachachtung aufmerksam gemacht.[2])

[1]) Budw. Nr. 179 (A).

[2]) Mit der in Beschwerde gezogenen Entscheidung war ausgesprochen worden, dass zur Leistung der Entschädigung für mehrere zu Untersuchungszwecken entnommene Weinproben die Gemeinde Wien verpflichtet sei, da, wenn auch die Magistrate der Städte mit eigenem Statut — entsprechend ihrer grundsätzlichen Stellung — im § 2, Abs. 1, des Ges. v. 16. Jänner 1896 als den polit. Behörden coordiniert erwähnt sind, doch für die Frage der Anwendbarkeit der Gesetzesbestimmung, mit welcher dem Staate die Entschädigungsleistung für Lebensmittelproben auferlegt wird, auf Probeentnahme durch Organe solcher Städte überhaupt der Umstand wohl zu beachten sei, dass gemäß dem Schlusssatze des § 2

4977. **Lebensmitteluntersuchungsanstalten,** Erlag und Verrechnung der Taxen der Praktikanten.

M. J. 1. August 1901, Z. 25820. St. E. 30. August 1901, Z. 72782, an die k. k. allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien und n. ö. Landeshauptcasse.

Die von den Praktikanten an der k. k. allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel zu entrichtenden Taxen sind, entsprechend den Grundsätzen des Bruttobudgets, nach ihrem Erlage sofort an die Landeshauptcasse in Wien unter Ausfertigung eines Erlagscheines abzuführen. Die Statth. hat die in Rede stehenden Einnahmen beim Titel 3 „Polit. Verwaltung" unter der Rubrik „Einnahmen der k. k. allgemeinen Lebensmitteluntersuchungsanstalten", Subrubrik „Taxen der Praktikanten" ordnungsmäßig in Empfang zu verrechnen.

— — Dienerstatus der staatlichen — Nr. 5135.

Lebzelterwaren, Verschleiß auf Kirchweihfesten Nr. 4941, 4942.

Legalisierung von Ehefähigkeitszeugnissen Nr. 4795.

— — der Unterschrift auf Sustentationsreversen der Einjährig-Freiwilligen Nr. 4800.

---

der gesetzliche Wirkungskreis der mit der Verwaltung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei betrauten autonomen Körperschaften, in erster Linie also der Gemeinden, aufrechterhalten und der Staatsschatz keinesfalls berufen sei, Kosten von Amtshandlungen zu tragen, welche und insoweit sie schon in diesen gesetzlichen Wirkungskreis der Gemeinde fallen. Der V. G. H. hat die dagegen seitens der Gemeinde Wien überreichte Beschwerde in nachstehender Erwägung für begründet erkannt: Im § 2, Abs. 1, des Ges. v. 16. Jänner 1896, R. G. B. 89 ex 1897, ist klar ausgesprochen, dass außer den Behörden und ihren Organen nur jene Magistrate als Aufsichtsorgane in gedachter Richtung wirken sollen, welche und soweit sie auf Grund eines Statuts als polit. Behörden 1. Instanz oder auf Grund eines Landesgesetzes zu fungieren berechtigt sind. Die in den §§ 3—5 umschriebenen Befugnisse werden sich also angesichts dieser Bestimmung immer nur als eine den polit. Behörden und können sich unter gar keinen Umständen als eine den Organen einer autonomen Verwaltung als solcher zustehende Aufgabe darstellen, und die in Erfüllung dieser Aufgabe vorgenommene Amtshandlung ist keine solche, welche in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde fällt. Von dieser Erwägung ausgehend und durch sie offenbar geleitet, hat es der Gesetzgeber auch nicht für entsprechend gehalten, die Pflicht zum Ersatze des Wertes der der Partei zu Probezwecken abgenommenen Lebensmittel der Gemeinde aufzubürden, und er hat daher auch im § 3, Abs. 4, in nicht falsch zu verstehender Art bestimmt, dass auf Verlangen der Partei die fragliche Entschädigung in der Höhe des üblichen Kaufpreises vom Staate zu leisten ist. Schon angesichts dieser ganz allgemein und ohne jede Einschränkung auf irgend welche Fälle aufgestellten Vorschrift muss es als gänzlich unthunlich bezeichnet werden, aus dem Gesetze auf die Verpflichtung der Gemeinde Wien zur Leistung der fraglichen Entschädigung schließen zu wollen. Allein auch überdies ist die Anschauung der Behörden, wonach sich die in Rede stehende Probeentnahme als eine von den Organen der Gemeinde Wien in Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei, also im selbständigen Wirkungskreise vorgenommene Amtshandlung darstelle, deren Kosten zu tragen keinesfalls der Staatsschatz berufen sein könne, eine durchaus irrige. Allerdings bestimmt der zur Begründung dieser Anschauung berufene Abs. 5 des § 2, dass der gesetzliche Wirkungskreis der mit der Verwaltung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei betrauten autonomen Körperschaften hiedurch nicht eingeschränkt wird. Aber ohne dass es in Betracht gekommen wäre zu prüfen, auf welche Bestimmung mit dem Demonstrativwörtchen „hiedurch" hingedeutet werden sollte, schien es dem V. G. H. klar, dass keinesfalls der Abs. 5 des § 2 die Aufgabe haben könnte, der Norm des Abs. 1 des § 2 zu derogieren, welcher, wie schon dargestellt wurde, als Träger der in den §§ 3—5 umschriebenen Befugnisse allein die polit. Behörden aufstellt, die autonomen Organe als solche aber von diesen Befugnissen ausschließt.

Angesichts dieser vom V. G. H. ausgesprochenen Rechtsanschauung, wonach sich die von Organen der Magistrate der Städte mit eigenem Statut in Handhabung des Ges. v. 16. Jänner 1896, R. G. B. 87 ex 1897, verfügten Probeentnahmen in einem Falle als in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde fallende Amtshandlungen darstellen können, hat es künftighin auf die im Erl. des M. J. v. 1. Juli 1898, Z. 18723 (St. Z. 65081 ex 1898) zur Bedachtnahme empfohlene Unterscheidung nicht mehr anzukommen. Uebrigens ist bei Entnahme von Proben im Sinne des § 3 des Lebensmittelges. nur deren Empfangnahme zu bescheinigen, die sofortige Bezahlung derselben dagegen nicht zulässig (M. J. 26. September 1901, Z. 18646. St. E. 3. November 1901, Z. 91156, an Wr. Mag., mitgeth. k. k. allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien).

Legalisierung von Handzeichen schreibensunfähiger Personen Nr. 5152.
Legalisierungstaxen fremder Gesandtschaften und Consulate Nr. 5017, 5018.
Legalisierungsvertrag mit dem Deutschen Reiche Nr. 4798.
Legitimationen für Handlungsreisende, punzierungsamtliche — Nr. 4881.
— — für Eisenbahnfahrten, amtliche — Nr. 4805—4809.
— — für das zum Schutze der Landescultur bestellte Wachpersonal Nr. 4958, 4959.
Legitimationskarten für ung. Handlungsreisende in Oesterreich Nr. 4880.
— — für Handlungsreisende und kleinere Gewerbetreibende zum Feilbieten eigener Erzeugnisse von Haus zu Haus in der Gemeinde des Standortes Nr. 4881.

4978. **Legitimationsvorschreibung** durch die Landesstelle.

M. J. 31. December 1900, Z. 45704. St. Z. 372 ex 1901.

Das M. J. hat anläßlich der Vorschreibung der Legitimation eines unehelich geborenen Kindes bemerkt, daß die polit. Behörden bei den durch sie veranstalteten Eintragungen in die Matriken an die für den Matrikenführer bestimmten Formalvorschriften des Hofkzld. v. 21. October 1813, P. G. S. Nr. 49, wonach die Identität der Person des Vaters bzw. der Mutter durch die Aussage zweier, als rechtschaffen bekannter Zeugen festzustellen ist, nicht gebunden sind.

Lehramtscandidaten, Militärbegünstigung Nr. 5008, 5009.
Lehranstalten, theologische — Nr. 5178.
— — Dotationsgebarung und Geldverläge staatlicher — Nr. 5202.

4979. **Lehrer**, Uebernahme in den Staatsdienst.

M. J. 10. November 1902, Z. 7945/M I. St. Z. 7411/pr ex 1902.

Wiederholt haben Lehrpersonen, welche früher im öffentlichen Schuldienste gestanden sind, staatliche Anstellungen im Bereiche anderer Ressorts gefunden, ohne daß mit den Schulbehörden als den bisherigen Dienstgebern das Einvernehmen gepflogen worden wäre oder aber die Frage nach der correcten Lösung des bisherigen Dienstverbandes seitens der anstellenden Behörden anderweitig die genügende Beachtung gefunden hätte. Ueber Ersuchen des C. U. M. werden daher die Landesbehörden eingeladen, in geeigneter Weise sicherzustellen, daß in Hinkunft kein definitiver Lehrer in den Staatsdienst endgiltig aufgenommen werde, ohne daß er den Nachweis erbringt, daß er vom Schuldienste ordnungsmäßig (vgl. § 37 der Schul- und Unterrichtsordnung v. 20. August 1870, Z. 7648, R. G. B. 105, und die Landesgesetze über die Rechtsverhältnisse der Lehrerschaft) enthoben worden sei, bzw. daß einer solchen Lehrkraft die Zusicherung der Aufnahme in den Staatsdienst nur gegen dem ertheilt werde, daß sie binnen einer angemessenen Frist die anstandslose Enthebung von dem bisherigen Dienste ausweise. Von provisorischen Lehrkräften ist solchen Falles nur der Nachweis zu fordern, daß die vorgesetzte Bezirksschulbehörde von dem Austritte verständigt worden ist. Weiter sind Lehrkräfte, welche während ihrer Ausbildung an der Lehrerbildungsanstalt ein Staatsstipendium genossen haben (was im Reifezeugnisse bzw. im Lehrbefähigungszeugnisse angeführt erscheint) vor ihrer Bestellung in einem anderweitigen Dienstzweige zu dem Nachweise zu verhalten, daß ihnen keine reversmäßige Verpflichtung zur weiteren Dienstleistung im öffentlichen Lehramte (vgl. § 62 des Organisationsstatuts der Lehrerbildungsanstalten v. 31. Juli 1886, Z. 6031, V. B. 50) aus Anlaß des Genusses eines Staatsstipendiums mehr obliege, bzw. daß sie das genossene Staatsstipendium zurückgezahlt haben.

— — Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste Nr. 4799.
— — Militärbegünstigung Nr. 5008, 5009.
— — Auszahlung ihrer Bezüge mittelst Postanweisung Nr. 5113.

4980. Lehrlinge, Anmeldung bei der Genossenschaft und Krankencasse.

St. E. 20. Mai 1901, Z. 40871, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.; mitgeth. Wr. P. D. mit dem Auftrage, in allen Fällen, wo gelegentlich irgend einer Amtshandlung ein Lehrling angetroffen wird, bezüglich dessen 3 Monate nach seiner Aufnahme noch kein Lehrvertrag abgeschlossen bzw. der Genossenschaftsvorstehung eingesendet wurde, hievon die berufene Gewerbebehörde in Kenntnis zu setzen.

Durch die Bestimmungen des § 99 der Gewerbeordnung, wonach der spätestens nach Ablauf der Probezeit — diese darf nach § 99 nicht länger als 3 Monate dauern — mündlich oder schriftlich abzuschließende Lehrvertrag entweder vor der Genossenschaftsvorstehung abzuschließen oder ihr sofort einzusenden ist, ist Vorsorge getroffen, dass die Genossenschaftsvorstehungen doch spätestens 3 Monate nach dem Eintritte eines Lehrlings in die Lehre von diesem Eintritte Kenntnis erhalten. Da das Gesetz eine andere Bestimmung über eine Verpflichtung der Lehrherren, ihre Lehrlinge gleich bei der Aufnahme bei der Genossenschaft anzumelden, nicht enthält, so ist seitens der polit. Bzb. mit um so größerem Nachdrucke durch strenge Handhabung der Bestimmung im Schlussabs. des § 99 über die Strafbarkeit der Außerachtlassung der erwähnten Vorschrift nach § 133, lit. a, der Gewerbeordnung auf eine genaue Einhaltung dieser Vorschrift hinzuwirken. Die in dieser Beziehung, wie die n. ö. Statth. bei vielen Anlässen wahrgenommen hat, fast allgemein eingerissene Nachlässigkeit der Lehrherren verhindert aber nicht nur die Bethätigung der den Genossenschaften pflichtgemäß zukommenden Obsorge für die Lehrlinge, sondern schädigt diejenigen Genossenschaften, welche Lehrlingskrankencassen errichtet haben, auch unmittelbar dadurch, weil ihnen Beiträge entgehen, welche sie für diese Cassen einzuheben berechtigt sind, während der Lehrherr seinerseits nicht ermangelt, die Krankencasse in Anspruch zu nehmen, wenn der Lehrling erkrankt; einen Ersatzanspruch aber hinsichtlich ihres Aufwandes für die Krankenunterstützung eines Lehrlings gegen den Lehrherrn, welcher die Anmeldung des Lehrlings unterlassen oder erst nach dessen Erkrankung erstattet hat, wie ein solcher den Bezirkskrankencassen durch § 32 des Krankenversicherungsges. eingeräumt ist, besitzen die Genossenschaften auch in solchen Fällen nicht. Wohl haben die Genossenschaften in den Statuten ihrer Lehrlingskrankencassen die Pflicht der Lehrherren, ihre Lehrlinge gleich bei der Aufnahme zur Genossenschaft bzw. zur Lehrlingskrankencasse anzumelden, festgesetzt; dieser Anmeldepflicht kann aber nicht durch eine Strafe der Gewerbebehörde auf Grund der Gewerbeordnung, sondern nur durch Ordnungsstrafen der Genossenschaftsvorstehung auf Grund des § 125 der Gewerbeordnung Nachdruck verliehen werden. Dass die Genossenschaftsvorstehungen von diesem Strafrechte nur selten Gebrauch machen, ist bekannt und aus mehrfachen Gründen erklärlich. Sämmtliche polit. Bzb. werden daher aufgefordert, von nun an eine besondere Aufmerksamkeit der Einhaltung der eingangs bezeichneten Vorschriften über den Abschluss der Lehrverträge zuzuwenden und Uebertretungen dieser Vorschriften strenge zu ahnden.

4981. — — Anmeldung bei der Genossenschaftskrankencasse.

St. E. 3. August 1901, Z. 67288, an alle Bzb.

Unter Berufung auf eine Entsch. des H. M. v. 18. October 1900, Z. 47229,[1]) wonach auch die im 2. Abs. des § 99 der Gewerbeordnung gegebenen Vorschriften über den Vorgang bei Abschluss der Lehrverträge und über deren Verzeichnung in einem von der Gewerbegenossenschaft zu führenden Protokollsbuche nur für die Aufnahme minderjähriger Lehrlinge gelten, hat eine n. ö. Bzh. die Anfrage gestellt, ob mit dem St. E. v. 20. Mai 1901, Z. 40871,[2]) beabsichtigt war, die

[1]) St. Z. 95826 ex 1900.
[2]) Nr. 4980 d. Slg.

Anwendung der Bestimmungen des § 99 auch auf die Aufnahme großjähriger Lehrlinge herbeizuführen. Eine solche Absicht bestand keineswegs; bei der Seltenheit der Fälle, dass Lehrlinge bei ihrer Aufnahme schon eigenberechtigt sind, hat die n. ö. Statth. bei ihren Weisungen auf diese Fälle nicht ausdrücklich Bezug genommen. Wird darauf Rücksicht genommen, so erhellt die Unzulänglichkeit der bestehenden gesetzlichen Vorschriften für eine genaue Evidentführung über die Lehrlinge seitens der Genossenschaften umsomehr. Da aber diesem Mangel seitens der Genossenschaften selbst durch Aufnahme statutarischer Bestimmungen über die Meldepflicht der Lehrherren — unter gleichzeitiger Festsetzung von Ordnungsstrafen auf Grund des § 125 der Gewerbeordnung für Lehrherren, welche die Aufnahme eines Lehrlings nicht gleich bei der Genossenschaft melden — abgeholfen werden könnte, so werden die polit. Bzb. in Ergänzung des vorcit. St. E. angewiesen, auf die Genossenschaften des Bezirkes bzw. Stadtgebietes einzuwirken, damit sie derartige Bestimmungen in das Statut der Genossenschaft bzw. ihrer Lehrlingskrankencasse aufnehmen.

4982. **Lehrlinge,** Vernachlässigung des Besuches der Fortbildungsschule.

M. J.[1]) 28. März 1902, Z. 7121. St. E. 12. April 1902, Z. 33710, an alle Bzb.

Das M. J. hat die Wahrnehmung gemacht, dass einzelne Gewerbebehörden gegen Lehrlinge, welche den Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule vernachlässigen, wegen Uebertretung des § 99 b der Gewerbeordnung nach § 131 strafweise, namentlich mit Arreststrafen vorgehen. Abgesehen davon, dass dieser Vorgang schon aus pädagogischen Rücksichten höchst bedenklich erscheint, ist derselbe auch im Gesetze nicht begründet, weil die Ueberwachung des den Lehrlingen nach dem cit. § 99 b obliegenden regelmäßigen Besuches der gewerblichen Fortbildungsschule gemäß § 100, Abs. 3, der Gewerbeordnung den Lehrherren überwiesen ist. Hiezu kommt noch, dass der Abs. 4 des § 99 b den Gewerbebehörden durch eine ausdrückliche Vorschrift das Mittel an die Hand gibt, der von den Lehrlingen selbst verschuldeten Vernachlässigung des Schulbesuches wirksam entgegenzutreten.

— — Aufnahme ohne Arbeitsbuch Nr. 4882.

Lehrlingsarbeiten, Veranstaltung von Ausstellungen von — Nr. 4872.

Lehrlingsherbergen, staatliche Förderung ihrer Errichtung Nr. 4872.

4983. **Lehrlingskrankencassen,** Reservefond und Beitragsleistung der Lehrherren.

St. E. 1. Juni 1901, Z. 46950, an alle Bzb.

In der Mehrzahl der von der n. ö. Statth. genehmigten Statuten von genossenschaftlichen Lehrlingskrankencassen findet sich (im 4. Abs. des § 9) die Bestimmung, dass die Genossenschaft selbst, falls der dem Reservefond alljährlich zuzuwendende Ueberschuss der Einnahmen der Casse über ihre Ausgaben die Höhe von einem Fünftheile jener Beiträge nicht erreicht, welche die Gewerbeinhaber im Laufe des Jahres zu entrichten hatten, diese Zuwendung aus Genossenschaftsmitteln bis auf diesen Betrag zu ergänzen hat. Ebenso enthalten diese Statuten die Bestimmung, dass die Lehrherren die der Genossenschaft für die Lehrlingskrankencasse entweder monatlich oder bei gewissen Anlässen, so beim Aufdingen und Freisprechen eines Lehrlings zu entrichtenden Beiträge immer aus eigenem zu leisten haben.[2]) Da vielfache Wahrnehmungen darauf

[1]) Im Einvernehmen mit dem H. M. und C. U. M.

[2]) Hiezu hat die Statth. unterm 19. Juni 1902, Z. 54018, allen Bzb. Folgendes zur Danachachtung eröffnet: Das Gewerbegesetz enthält keine Bestimmung über die innere Einrichtung der Lehrlingskrankencassen. Die Frage, ob die Beiträge, die die Lehrherren an die Genossenschaft für die Lehrlingskrankencasse zu entrichten haben, von den Lehrherren auf die Lehrlinge bzw. deren Angehörige im Wege der Vereinbarung überwälzt werden

hinweisen, dass diese Statutenbestimmungen seitens der Genossenschaften nicht immer eingehalten bzw. nicht gehandhabt werden, erhalten hiemit die Unterbehörden den Auftrag, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, wie es sich diesbezüglich bei jeder einzelnen im Amtsbereiche bestehenden Lehrlingskrankencasse verhält, um hienach auf Grund des § 127 der Gewerbeordnung die erforderliche Aufsichtsverfügung zu erlassen und auch in Hinkunft die Gewerbegenossenschaften in dieser Richtung genau zu überwachen. Hinsichtlich der Zuwendungen an die Reservefonds der Lehrlingskrankencassen ist hiezu bei Prüfung der von den Genossenschaften alljährlich einzusendenden Rechnungsabschlüsse ihrer Lehrlingskrankencassen Gelegenheit geboten.

Lehrlingskrankencassen, statistische Nachweisungen Nr. 4949.
— — Pflicht des Lehrherrn zur Anmeldung der Lehrlinge Nr. 4980, 4981.
— — Entscheidung über ihre Zahlungspflicht Nr. 5207.
Lehrmittelsammlungen, Verrechnung der eigenen Einnahmen staatlicher — Nr. 5202.
Lehrvertrag, Mittheilung des Abschlusses an die Genossenschaft Nr. 4980, 4981.
Lehrwerkstätten, Errichtung genossenschaftlicher — Nr. 4877.
Leichen, Todtenbeschaubefund über obducierte — Nr. 5186.
Leichenkammern, Errichtung und Erhaltung Nr. 5090.
— — in den Sanitätsinspectionsberichten zu behandeln Nr. 5091.
Leichentheile, bacteriologische Untersuchung entnommener — Nr. 4707.

4984. **Leichenüberführung** aus Ungarn nach Oesterreich oder ins Ausland.

M. J. 10. October 1901, Z. 36410. St. E. 24. October 1901, Z. 95621, an alle Bzb.

Das kgl. ung. M. J. hat die bisher in Geltung gewesene Bestimmung des P. 3, Abs. 2, des am 18. Juni 1875, Z. 25194, erlassenen Regulativs, betreffend die Exhumierung und Ueberführung von Leichen, wonach die Ertheilung der Bewilligung zur Ueberführung von Leichen in das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und in das Ausland dem kgl. ung. M. J. vorbehalten war, mit dem Circularerl. v. 5. September 1901, Z. 76215, außer Kraft gesetzt und die erwähnte Befugnis auf den ersten Beamten jenes Municipiums, in dessen Gebiete das betreffende Individuum starb oder beerdigt wurde, übertragen. In Fiume ertheilt, wie bisher, der Gouverneur die Bewilligung zur Leichenüberführung. Von der Bewilligung der Ueberführung in die diesseitige Reichshälfte muss nicht nur die betreffende polit. Behörde 1. Instanz, sondern auch die Vorstehung jener Gemeinde, in deren Gebiet die Leiche überführt wird, verständigt werden. Bei Ueberführungen in ein anderes ausländisches Gebiet als in jenes des Deutschen Reiches, für welches das Uebereinkommen vom 12. März 1890, R. G. B. 46, gilt, wird die Bewilligung bis zur ung. oder hierländischen

---

dürfen, ist daher nicht aus dem Gesetze, sondern bloß nach den Bestimmungen der von den Genossenschaften selbst beschlossenen Lehrlingskrankencassenstatuten zu beantworten. Dass der Genossenschaft gegenüber immer nur der Lehrherr zu zahlen hat, ist klar; der Vater des Lehrlings steht zur Genossenschaft überhaupt in gar keinem Verhältnisse. Wenn das Statut einer Lehrlingskrankencasse die Bestimmung enthält, dass der Lehrherr die in Rede stehenden Beträge „aus eigenem" zu leisten habe, kann diese Bestimmung nur so verstanden werden, dass es dem Lehrherrn verboten ist, für diese Zahlungen vom Lehrling bzw. dessen Angehörigen wieder Ersatz zu verlangen bzw. eine solche Ersatzleistung zu vereinbaren. Jede auf einen solchen Ersatz abzielende Vereinbarung muss daher von der Genossenschaftsvorstehung, wenn sie in einen Lehrvertrag aufgenommen wurde, gelegentlich der Prüfung dieses Lehrvertrages (bei der „Aufdingung") beanständet und auf deren Beseitigung gedrungen werden. Lehrherren, welche solche Ersätze dennoch begehren oder annehmen, machen sich eines statutenwidrigen Vorganges schuldig und sind von der Genossenschaftsvorstehung gemäß § 125 der Gewerbeordnung mit einer Ordnungsstrafe zu belegen.

Grenzstation ertheilt, jedoch nur dann, wenn von der ansuchenden Partei der Nachweis erbracht ist, dass die competente Auslandsbehörde der Weiterbeförderung von der Grenzstation ab zugestimmt hat. Der Banus von Croatien hat die Comitatsbehörden und die Magistrate der Städte Zágráb (Agram), Varasd (Warasdin), Eszék (Esseg) und Zimony (Semlin) zur Bewilligung des Leichentransports nach dem Auslande ermächtigt. Hievon werden die polit. Bzb. unter Hinweis auf die Erl. des M. J. vom 7. April und 26. September 1888, Z. 5847 und Z. 13870,[1]) zur weiteren Veranlassung in Kenntnis gesetzt.

4985. **Leichenüberführung** aus oder nach dem Deutschen Reiche.

M. J. 20. September 1902, Z. 28165. St. E. 14. October 1902, Z. 98474, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Laut einer Mittheilung des M. Aeuß. hat die kais. deutsche Regierung jene Behörden und Dienststellen, welche im Deutschen Reiche zur Ausfertigung von Leichenpässen zuständig sind, angewiesen, bei Ueberführung von Leichen nach Oesterreich künftighin in jedem Falle von der erfolgten Ausfertigung eines Leichenpasses der zuständigen österr. polit. Behörde 1. Instanz rechtzeitig Kenntnis zu geben. Hievon werden die polit. Bezirks- und Polizeibehörden unter Bezugnahme auf das mit der Kdm. des M. J. v. 28. März 1890, R. G. B. 46, verlautbarte Uebereinkommen mit dem Deutschen Reiche vom 12. März 1890 über die wechselseitige Anerkennung von Leichenpässen[2]) und auf den Erl. des M. J. v. 26. September 1901, Z. 43346 ex 1900, betreffend die zur Ausfertigung von Leichenpässen im Deutschen Reiche befugten Behörden und Dienststellen,[3]) mit dem Bemerken in die Kenntnis gesetzt, dass in Hinkunft bei Leichenüberführungen nach dem Deutschen Reiche die erfolgte Ausfertigung des Leichenpasses der zuständigen Behörde und Dienststelle, in deren Gebiet die Leiche überführt werden soll, in analoger Weise unverzüglich bekanntzugeben sein wird.

— — von Infectionsleichen Nr. 4922.

Leihanstalten s. Pfandleihanstalten.

Leistungsfähigkeitszeugnisse für Armeelieferanten Nr. 5014.

4986. **Lesezirkel,** gewerbemäßiger Betrieb von —.

M. J. 24. Jänner 1903, Z. 47118 ex 1902. St. Z. 681/pr ex 1903.

Personen, welche sich mit dem Anwerben von Mitgliedern für gewerbemäßig betriebene sogenannte „Lesezirkel" befassen, müssen zu diesem Zwecke nach § 23 des Pressges. mit einem von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnisscheine versehen sein, da sich die Theilnehmer eines Lesezirkels durch einen rechtsgiltigen Act die entgeltliche, wenn auch zeitlich begrenzte Ueberlassung einer Druckschrift zum Gebrauche im vorhinein sichern, sonach als Pränumeranten oder Subscribenten im Sinne des cit. § 23 anzusehen sind. Auf das Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten finden jedoch gemäß § 59 d der Gewerbeges.-Nov. v. 25. Februar 1902, R. G. B. 49, die Vorschriften der Gewerbeordnung keine Anwendung.

Leumundszeugnisse, Legalisierung der für das Deutsche Reich bestimmten — Nr. 4798.

— — für Bewerber um Aufnahme in den Staatsdienst, Stempelpflicht der bezirksbehördlichen Bestätigung Nr. 5137.

---

[1]) Nr. 2325 und Nr. 2326 d. Slg.

[2]) Vgl. auch Nr. 2327 d. Slg.

[3]) Dieses Verzeichnis ist abgedruckt in der Wochenschrift „Das österr. Sanitätswesen" (1901, Nr. 40) und wurde überdies zufolge des obigen Min.-Erl. den polit. Bezirks- und Polizeibehörden in je einem Separatabdrucke mittelst St. E. v. 12. October 1901, Z. 91617, mitgetheilt.

Licitationen, punzierungsamtliche Controle bei — Nr. 5037—5039.
Lieferanten, Solidităts- und Leistungsfähigkeitszeugnisse für militärische — Nr. 5014.

4987. **Lieferungen und Arbeiten,** Auszahlung von Verdienstbeträgen und Rückstellung von Handwerkercautionen bei ärarischen —.

M. J. 12. December 1900, Z. 7557/M I. St. Z. 113227 ex 1900. — C. U. M. 24. Jänner 1901, Z. 2857/C U M ex 1900. St. Z. 9414 ex 1901.

Es häufen sich die Klagen, dass Staatsämter den Gewerbetreibenden das Geld für gelieferte Arbeiten und Waren oft erst nach sehr langer Zeit ausbezahlen, zuweilen auch die vereinbarten Preise noch nach der Lieferung herabdrücken und die von den Lieferanten erlegten Cautionen erst nach Jahren zurückerstatten. Da in einem derartigen Vorgange unzweifelhaft eine schwere Schädigung des Gewerbestandes erblickt werden muss und, wenn die vorgebrachten Beschwerden zutreffen, zweifellos eine Abhilfe geboten erscheint, werden die Landesstellen aufgefordert, die geeigneten Vorkehrungen zur Hintanhaltung der beklagten Uebelstände zu erlassen.[1]) Insbesondere wäre den bautechnischen Organen der polit. Verwaltung, sowie den Organen des Rechnungsdienstes die thunlichste Beschleunigung ihrer in Betracht kommenden Amtshandlungen, wie: Ueberprüfungen, Collaudierungen u. dgl. zur besonderen Pflicht zu machen.

4988. — — Stempelbehandlung der Widmungsurkunden über Handwerkercautionen.

St. Z. 33333 ex 1901.

Laut Erl. des F. M. v. 25. Juli 1900, Z. 18265, sind Cautionswidmungsurkunden, womit ein Gewerbetreibender der Staatsverwaltung zur Sicherstellung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtung ein Pfand bestellt, nach T. P. 78, lit. a, stempelpflichtig, u. zw. ist die nach Scala II entfallende Gebür bis inclusive 50 *K* gemäß § 6, lit. B, des Ges. v. 13. December 1862, R. G. B. 89, durch vorschriftsmäßige Verwendung der Stempelmarken auf der Urkunde (§ 3 der Vdg. v. 28. März 1854, R. G. B. 70) zu entrichten, übersteigt diese Gebür den obigen Betrag, so ist nach der oben citierten Gesetzesstelle der gebürenpflichtigen Partei die Wahl eingeräumt, die Gebür entweder mittelst Stempelmarken oder unmittelbar zu entrichten. Nur in dem Falle, als die Cautionswidmung bereits in einer anderen Urkunde, insbesondere in dem Licitationsprotokoll, der Offerte oder dem ausgefertigten Vertrage rechtsgiltig enthalten ist und eine separate Widmungsurkunde nur für amtliche Zwecke (Rechnungscontrole) gefordert wird, erscheint diese Urkunde nach T. P. 102, lit. a und b, stempelfrei.

---

[1]) Behufs Vermeidung von Verzögerungen bei der Ausfolgung von Cautionen der an ärarischen Arbeiten betheiligten Gewerbetreibenden hat die n. ö. Statth. mit dem an alle Statth.-Departements und die Wr. P. D. gerichteten Erl. v. 12. August 1901, Z. 70188 (mitgeth. n. ö. L. Sch. R. und Dikasterialgebäudedirection) folgenden Vorgang angeordnet: Bei allen ärarischen Arbeiten, bei welchen die betheiligten Gewerbetreibenden für eine bestimmte Zeit mit einer Caution haften müssen, ist der betreffende Act, mit welchem der Cautionserlag durchgeführt wird, für den Ablauf der Haftzeit bzw. für den Zeitpunkt der Vornahme der Supercollaudierung von dem betreffenden Administrativdepartement in Termin zu stellen. Wenn dann nach Ablauf des festgesetzten Termins der Terminzettel an das Administrativdepartement rücklangt, hat dasselbe im Einvernehmen mit dem technischen Departement und dem Rechnungsdepartement der Statth. unverzüglich, soferne ein sachliches Hindernis gegen die Cautionsrückstellung nicht besteht, von amtswegen mit der Ausfolgung der Caution vorzugehen, wenn auch ein bezügliches Ansuchen des Cautionanten, eventuell seines Rechtsnachfolgers nicht vorliegt. Falls jedoch der Cautionsausfolgung sachliche Hindernisse entgegenstehen, ist in gleicher Weise von amtswegen das zur allfälligen Behebung dieser Hindernisse Erforderliche einzuleiten und nach deren Behebung unverzüglich die Cautionsausfolgung zu verfügen.

4989. Lieferungen und Arbeiten, Förderung der inländischen Industrie bei —.

H. M.[1]) 15. October 1901, Z. 48062. St. E. 30. October 1901, Z. 99113, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Die im In- wie Auslande gegenwärtig herrschende ungünstige Conjunctur hat viele inländische Industrien in eine um so misslichere Lage versetzt, als die heimischen Productionsbedingungen in mancher Hinsicht gegenüber dem Auslande ungünstiger sind. Der Druck dieser Verhältnisse macht sich insbesondere für unsere Maschinenindustrie geltend, so dass sich eine Reihe größerer Maschinenfabriken bereits gezwungen sah, einen Theil ihrer Arbeiter zu entlassen und die Arbeitszeit (und damit natürlich auch die Löhne) der übrigen zu restringieren. Dass unter solchen Umständen jeder Verlust heimischen Absatzes an die ausländische Concurrenz um so nachtheiliger wirkt und von den betheiligten Kreisen um so schmerzlicher empfunden wird, erscheint selbstverständlich. Leider ist es in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, dass Bestellungen von Maschinen, Eisenconstructionen 2c. nicht allein von Privaten, sondern auch von öffentlichen Organen, namentlich autonomen Verwaltungskörpern an ausländische Firmen hintangegeben wurden. Es sollen sich sogar Fälle ereignet haben, in welchen Lieferungen an die ausländische Concurrenz übertragen wurden, trotzdem sich inländische Firmen von vornherein bereit erklärten, die Preise der ausländischen Concurrenz zu acceptieren. Die betheiligten Interessentenkreise haben denn auch nicht ermangelt, durch ihre berufenen Vertreter beim H. M. Vorstellungen zu machen und die Intervention desselben anzurufen. Das M. J. hat im Einvernehmen mit dem H. M. bereits mit dem Erl. v. 8. Juni 1900, Z. 17684,[2]) und v. 19. December 1900, Z. 43521,[3]) an alle Landesstellen die Aufforderung gerichtet, dahin Einfluss zu üben, dass die autonomen Behörden und Anstalten bei Deckung ihres Bedarfes unter sonst gleichen Verhältnissen in Bezug auf Preis, Güte und Lieferzeit grundsätzlich Erzeugnisse der heimischen Industrie bevorzugen. Indem die im vorstehenden angeführten Verhältnisse der besonderen Aufmerksamkeit der polit. Behörden und Organe empfohlen werden, werden die letzteren angewiesen, dahin zu wirken, dass bei Vergebung von Lieferungen und Arbeiten in erster Reihe die heimische Industrie berücksichtigt, jedenfalls aber der Bedarf von Staatsbehörden und Anstalten unter sonst gleichen Verhältnissen in Bezug auf Lieferzeit, Güte und Preis — bei welch letzterem Moment auch die schwierigeren Productionsbedingungen des Inlandes thunlichste Berücksichtigung zu finden hätten — durch Erzeugnisse des Inlandes gedeckt werde. In keinem Falle sollten vor der beabsichtigten Vergebung an eine ausländische Firma Verhandlungen mit den inländischen Offerenten unterlassen werden. Besonderer Wert ist ferner darauf zu legen, dass auch in solchen concreten Fällen, in welchen staatliche Organe nicht direct selbst als Besteller in Betracht kommen, seitens derselben bei Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung von Betriebsanlagen 2c. die gleichen Grundsätze der thunlichsten Beachtung empfohlen werden.[4])

---

[1]) Einvernehmlich mit dem M. J.; ein analoges Ansuchen hat das H. M. unter Einem an alle autonomen Landesbehörden gerichtet.

[2]) St. E. 10. Juli 1900, Z. 54408, an alle Bzb.

[3]) Statth.-Intimation 11. Jänner 1901, Z. 105746, an n. ö. L. A. (betreffend Förderung der inländischen Brückenbauindustrie).

[4]) Zufolge Erl. des H. M. v. 23. December 1902, Z. 5859/H M, ist darauf Einfluss zu nehmen, dass bei sich ergebendem Bedarfe die die inländische Turbinenfabrication vertretenden Firmen im Wege öffentlicher Offertausschreibungen zur Bewerbung aufgefordert werden und bei der Vergebung der betreffenden Lieferungen die gebürende Berücksichtigung erfahren (St. E. 19. Jänner 1903, Z. 1444, an alle Bzb. und n. ö. L. A.).

4990. Lieferungen und Arbeiten, Offertausschreibungen öffentlicher —.

M. J. 20. April 1902, Z. 14245. St. E. 17. Mai 1902, Z. 41345, an alle Statth.-Departements und Bzh., Wr. P. D., Wr. k. k. Krankenanstalten, Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamt, Impfstoffgewinnungsanstalt und allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien; mitgeth. n. ö. L. Sch. R. Donauregulierungscommission, Wr. Mag. und beiden Stadtr.

Der „Bund österr. Industrieller" und der „Centralverband der Industriellen Oesterreichs" hat die Herausgabe eines Wochenblattes beschlossen, welches eine umfassende Uebersicht über sämmtliche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zur Vergebung gelangende öffentliche Lieferungen und Arbeiten bieten und dieselben den interessierten Kreisen in der einfachsten zuverlässigsten Form so rasch als möglich zur Kenntnis bringen soll. Das Blatt führt den Titel „Oesterr. Centralanzeiger für das öffentliche Lieferungswesen" und bezeichnet sich als von den k. k. Ministerien autorisiertes Publicationsorgan.[1]) Alle von den der Statth. unterstehenden Behörden und Anstalten ausgehenden, zur Veröffentlichung bestimmten Offertausschreibungen für Lieferungen und Arbeiten sind von nun an fortlaufend und mit aller Beschleunigung (thunlichst in druckreifer Form) an das H. M. (Departement IIc) einzusenden. Bedingnishefte, Pläne, Drucksorten und sonstige Behelfe, die zu den Offertausschreibungen gehören und zur Veröffentlichung geeignet erscheinen, werden den Offertausschreibungen anzuschließen und mit diesen gleichfalls unmittelbar an das genannte Ministerialdepartement zu leiten sein. Von dort aus werden dieselben den Bureaux der oberwähnten beiden industriellen Vereinigungen übermittelt werden, wodurch den Interessenten die Gelegenheit geboten werden soll, sich über die zur Vergebung gelangenden Lieferungen und Arbeiten im Detail zu informieren. Dadurch, dass das H. M. als Uebernahmsstelle der zur Drucklegung bestimmten Ausschreibungen fungiert, sind alle Garantien dafür geboten, dass die Veröffentlichung der Ausschreibungen in rascher und correcter Weise veranlasst werden wird, und dass die hinsichtlich der Drucklegung etwa geäußerten besonderen Wünsche der betreffenden amtlichen Stellen Berücksichtigung finden werden. Auch erscheint hiedurch die Sicherheit gegeben, dass Bedingnishefte und sonstige Behelfe — falls sie mit den Ausschreibungen einlangen — genau evident gehalten, vor missbräuchlicher Benützung bewahrt und richtig zurückgestellt werden. Auch ist Vorsorge dafür zu treffen, dass allfällige, hinsichtlich der Publication einer Offertausschreibung obwaltende besondere Wünsche, namentlich wegen etwaiger mehrmaliger Einschaltung einer Offertausschreibung in den „Centralanzeiger," dem Departement IIc des H. M. jedesmal bekanntgegeben werden. Die Aufnahme der Lieferungsausschreibungen in den „Centralanzeiger" wird unentgeltlich und raschestens erfolgen, und wird jeder Behörde und Anstalt, welche eine Lieferungsausschreibung dem H. M. einsendet, ein Belegexemplar der betreffenden Nummer des „Centralanzeigers" von der Redaction zugestellt werden. Durch die Verlautbarung der Offertausschreibungen im „Centralanzeiger" sollen die bisherigen Modalitäten der Veröffentlichung derselben in keiner Weise abgeändert werden.

— — Vergebung öffentlicher, bei herrschender Arbeitslosigkeit Nr. 4694.
— — Ausschreibung in der „Wochenschrift für den öffentlichen Baudienst" Nr. 4710.
— — Quittierung der Verdienstbeträge Nr. 4725.
— — Execution auf noch nicht liquide Forderungen der Lieferanten, unzulässig Nr. 4819.

Liegenschaften, speculativer An- und Verkauf von — Nr. 4718.

---

[1]) Zufolge Erl. des H. M. v. 24. April 1902, Z. 21147, wird die Statth. in Hinkunft mit den jeweilig erscheinenden Nummern dieses Publicationsorgans in 2 Exemplaren betheilt werden (St. Z. 43559 ex 1902).

4991. **Linoleum,** Anschaffung für Amtszwecke.

M. J. 28. Jänner 1902, Z. 38966 ex 1901. St. E. 12. Mai 1902, Z. 11231, an 7 Statth.-Departements, alle Bzh., Wr. P. D., alle Wr. k. k. Krankenanstalten, Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamt, k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt, k. k. allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien und Gewerbeinspectoren; mitgeth. Wr. Mag. und beiden Stadtr.

Da es nicht zweifelhaft ist, dass bei den bedeutenden praktischen und besonders hygienischen Vorzügen des Linoleums dessen Anwendung in staatlichen Amtsräumen von großem Vortheile wäre, hiedurch aber auch die allgemeine Verbreitung des Linoleums als Bodenbelag gefördert würde, was im Interesse dieses heimischen Industriezweiges, der sich im Auslande als sehr entwicklungsfähig gezeigt hat, nur begrüßt werden könnte, ergeht die Aufforderung, die Verwendung dieses Materials als Bodenbelag bei den dortigen, sowie den unterstehenden Aemtern in ausgedehnterem Maße, als es etwa bisher der Fall war, in Erwägung zu ziehen und die Verfügung zu treffen, dass Linoleum in allen Fällen ausschließlich von der 1. österr. Linoleumfabrik in Triest, als der einzigen Erzeugerin dieses Artikels in Oesterreich-Ungarn, bezogen werde.

Liqueure, Gehalt an Essigäther Nr. 4815.

— — Färben mittelst Theerfarbstoffen Nr. 4973.

Liquidierungsclauseln Nr. 5068.

Literarische Werke, Gutachten über ihren wissenschaftlichen Wert Nr. 5198.

Lithographie, ein freies Gewerbe Nr. 5050.

Lloydsendungen, Portobehandlung amtlicher — Nr. 4670.

Localbedarf bei Neuerrichtung von Apotheken Nr. 4685, 4688.

— — für Ausgleichsbureaux Nr. 4698.

— — für Telegraphencorrespondenzbureaux Nr. 5174.

— — für Gast- und Schankgewerbe Nr. 4839, 4842, 4846, 4847.

Localcorrespondenzen, Ablieferung von Pflichtexemplaren Nr. 5271.

Localpolizei, Heranziehung der Gendarmerie in Sachen der — Nr. 4735.

Locomotivführer, Befähigungsprüfung Nr. 4775, 4776.

4992. **Locomotivkessel** für Industriebahnen, Erprobung und Ueberwachung.

H. M. 2. Jänner 1903, Z. 30592 ex 1902. St. E. 20. Februar 1903, Z. 7172, an alle l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

In Beantwortung einer Anfrage, betreffend die Competenz zur Vornahme der Erprobung und Ueberwachung von Locomotivkesseln für Feld- und Industriebahnen ꝛc., wird mitgetheilt, dass das E. M. mit Erl. v. 29. März 1901, Z. 58353, der Generalinspection der österr. Eisenbahnen unter Hinweis auf seinen Erl. v. 19. September 1900, Z. 16707 (Amtsblatt des E. M. Nr. 65 bzw. Nr. 110 des V. B. für Eisenbahnen und Schiffahrt) im Einvernehmen mit dem H. M. Nachstehendes eröffnet hat: Locomotiven, welche bei privaten Industrien (Bauunternehmungen u. dgl.) zum Zwecke des Materialtransports oder sonstigen Hilfsdienstes innerhalb abgeschlossener Betriebsstätten in Verwendung stehen, unterliegen nicht den Bestimmungen der Eisenbahnbetriebsordnung v. 16. November 1851, R. G. B. 1 ex 1852. Aus diesem Grunde ist auch die Erprobung und Revision der Locomotivkessel nicht jenen Vorschriften unterworfen, welche hinsichtlich der Locomotiven der Eisenbahnen bestehen, und es liegt kein Grund vor, diesen im Privatbesitze stehenden und zu privaten Zwecken dienenden Locomotiven bzw. Kesseln eine von den für Dampfkessel im allgemeinen hinsichtlich Erprobung und Revision geltenden Normen abweichende Behandlung zutheil werden zu lassen. Gemäß § 1 des Ges. v. 7. Juli 1871, R. G. B. 112, wird aber die Erprobung und Revision der Dampfkessel nach Wahl der Parteien entweder durch einen staatlicherseits bestellten Prüfungscommissär oder, wenn der Kesselbenützer Mitglied einer Dampfkesseluntersuchungsgesellschaft ist, durch die amtlich autorisierten Organe

dieser Gesellschaft vorgenommen. Dasselbe hat auch für die in Rede stehenden Locomotivkessel zu gelten. In Beantwortung einer weiter gestellten Anfrage hat das H. M. eröffnet, dass gegen die Anbringung von Sicherheitsventilen System Coale (Popp-Ventilen) auch bei den in Rede stehenden Locomotivkesseln kein Anstand obwaltet.

Locomotivkessel, Untersuchung zerlegter — Nr. 4771.
Lohnclassen ärarischer Straßeneinräumer Nr. 5165.
Lohnfuhrwerksbetrieb mittelst Automobilwagen Nr. 4704, 4705.

4993. Lotteriebewilligungen, Instruierung und Vorlage der Gesuche um —.

F. M. 15. Februar 1901, Z. 10190. St. E. 16. März 1901, Z. 17620, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Es mehren sich die Fälle, dass Glücksspiele abgehalten werden, bevor die Veranstalter derselben die behördliche Bewilligung hiezu erhalten haben. Ein solches Vorgehen ist unstatthaft und unterliegt der Ahndung nach den Bestimmungen des XVIII. Hauptstückes des Gefällsstrafgesetzes. Um solchen Gesetzwidrigkeiten rechtzeitig vorzubeugen, hat das F. M. im Einvernehmen mit dem M. J. in Ergänzung seines Erl. v. 5. August 1882, Z. 24236,[1]) folgende Weisungen erlassen: Gesuche um die Bewilligung zur Veranstaltung von Glücksspielen sind stets bei der zuständigen polit. Behörde 1. Instanz einzubringen. Sollte das Gesuch bei einer anderen Behörde überreicht worden sein, so ist es der zuständigen Behörde 1. Instanz zur Amtshandlung abzutreten. Diese Behörde hat die allenfalls nöthigen Ergänzungen in Betreff der Anzahl und des Preises der Lose, der Art und des Gesammtwertes der Treffer und des Zweckes, welchem der Reinertrag gewidmet werden soll, sofort zu veranlassen und sonach das vollständig instruierte Gesuch unter Stellung eines wohlmotivierten Antrages auf Willfahrung bzw. Abweisung der vorgesetzten Behörde vorzulegen. Für den Fall, als der Ziehungstermin so festgesetzt sein sollte, dass die instanzmäßig einzuholende Erledigung über das Ansuchen kaum vor diesem Termin zu erwarten sein dürfte, ist die ansuchende Partei sofort darauf aufmerksam zu machen, dass das Glücksspiel vor dem Einlangen der Bewilligung nicht abgehalten werden darf, widrigenfalls gegen die Veranstalter das Verfahren nach dem Gefällsstrafgesetze eingeleitet werden müsste. Die Gesuchsteller sind in einem solchen Falle gehörig zu überwachen, ob sie dieser Aufforderung nachkommen. Sollte dies nicht der Fall sein, so hat die polit. Behörde 1. Instanz die zuständige Finanzbehörde 1. Instanz hievon in Kenntnis zu setzen, gleichzeitig aber der vorgesetzten polit. Landesbehörde im Nachhange zum Einbegleitungsberichte oder, wenn die Entscheidung über das Ansuchen inzwischen hinabgelangt sein sollte, unter Bezugnahme auf diesen Erlass die Anzeige zu erstatten. Aufgabe der polit. Behörden ist es, dafür zu sorgen, dass diese Bestimmungen — soferne sie nicht lediglich den internen Amtsverkehr betreffen — möglichst allgemein verlautbart werden. Weiter wird in Erinnerung gebracht, dass bei Glücksspielen mit einem Spielcapital von 10.000 *K* oder darüber das Moment der Vertrauenswürdigkeit der Veranstalter, sowie die Frage, ob die erforderlichen Garantien für anstandslose Durchführung der Glücksspiele vorhanden sind, gemäß dem Erl. des M. J. v. 31. Jänner 1900, Z. 5033,[2]) im Vorlageberichte eingehend zu erörtern ist. Zum Schlusse wird noch bemerkt, dass Gesuche um Bewilligung zur Veranstaltung von Glücksspielen mit einer Stempelmarke von 2 *K* versehen sein müssen.

---

[1]) Nr. 2363 d. Slg.
[2]) Nr. 2365 d. Slg.

4994. **Lotteriebewilligungen** zur Veranstaltung von Jurlotterien.

F. M. 12. December 1901, Z. 78240. St. E. 22. Jänner 1902, Z. 5601, an alle Bzb.

Aus Anlass des vorgekommenen Falles, dass bei einem Volksfeste seitens eines Wohlthätigkeitscomités geschlossene Couverts verkauft wurden, in welchen sich außer einer zugleich als Eintrittskarte dienenden Ansichtskarte Zettelanweisungen auf kleine Geschenke verschiedenen Wertes befanden, wird zur Danachachtung eröffnet, dass in einem derartigen Vorgange allerdings die Veranstaltung eines Glücksspieles zu erblicken ist. Die Bewilligung zur Veranstaltung solcher sogenannter „Jurlotterien", wie sie bei Vereinsfesten und geselligen Unterhaltungen vorkommen, liegt dann im Wirkungskreise der polit. Behörde 1. Instanz,[1]) wenn diese Spiele auf einen Gewinn nicht abzielen, es sich lediglich um die Vertheilung von Gewinsten unter gleich viele Losbesitzer handelt und weder Geld noch Geldeffecten oder Monopolgegenstände zur Ausspielung gelangen.

4995. **Luftschiffahrer,** Identitätsnachweise für in Russland landende —.

M. J. 6. Juli 1901, Z. 21344. St. E. 22. Juli 1901, Z. 4696/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Die kais. russische Botschaft in Wien hat dem M. Aeuß. bekanntgegeben, dass in Zukunft die Mitglieder von Instituten, Gesellschaften und Vereinigungen für Luftschiffahrt, welche Ballonfahrten unter Umständen unternehmen, die ihre Landung innerhalb der Grenzen Russlands herbeiführen könnten, mit ihre Identität beglaubigenden Urkunden versehen sein müssen. Seitens der Luftschiffahrtsvereinigung ausgestellte, von der zuständigen Regierungsbehörde gehörig beglaubigte Certificate und in Ermanglung derselben Photographien, welche mit einer Beglaubigung versehen sind, die den Namen, Vornamen und Charakter angibt, werden von den russischen Behörden als zureichender Identitätsnachweis angesehen werden.[2]) Die Luftschiffahrer, welche sich mit derartigen Bescheinigungen nicht ausweisen können, sowie jene Personen, welche in Ballons nach Russland kommen, um militärische Recognoscierungen vorzunehmen, werden angehalten, und ihre Ballons verfallen der Beschlagnahme.[3])

Lungentuberculose, Maßnahmen zur Bekämpfung der — Nr. 5188.

Luxushunde, Hundesteuer Nr. 4912.

Lyssa, Schutzimpfungen gegen — Nr. 4914.

4996. **Malariakrankheit,** Verhütung und Bekämpfung der —.

M. J. 31. Juli 1902, Z. 31233, und 4. August 1902, Z. 17431. St. E. 6. September 1902, Z. 81912, an alle Bzb.

Vom K. K. M. ist eine vom Hafenadmiral in Pola abgefasste Belehrung über die bei der Verhütung und Bekämpfung der Malaria zu beobachtenden Grundsätze dem M. J. übermittelt worden. Da die in dieser Belehrung angeführten Grundsätze überall Geltung haben, wo Wechselfieber herrscht, und durchaus geeignet sind, die Bevölkerung in Malariagegenden über das Wesen des Wechsel-

[1]) Vgl. auch Nr. 2364 d. Slg.

[2]) Die Identitätsurkunden der auf russischem Gebiete zur Landung gelangenden Luftschiffahrer bedürfen nicht einer Legalisierung seitens der russischen Consular- oder diplomatischen Vertretungen, vielmehr wird die Beglaubigung durch die betreffende Localbehörde als hinreichend erachtet (M. J. 15. Jänner 1902, Z. 47234 ex 1901. St. E. 3. Februar 1902, Z. 574/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

[3]) Im Jahre 1896 hat die russische Regierung das 1891 erlassene Verbot des Landens ausländischer Luftschiffahrtsballons in Russland für jene Fälle aufgehoben, in welchen diese Ausflüge keinen militärischen Zweck verfolgen. Die Correspondenz mittelst Brieftauben bleibt wie bisher verboten (M. J. 12. August 1896, Z. 25537. St. E. 29. August 1896, Z. 6001/pr, an alle Bzb.).

fiebers und die Art seiner Bekämpfung zu unterrichten, sind infolge Erl. des M. J. v. 31. Juli 1902, Z. 31233, die Amtsärzte der polit. Behörden anzuweisen, sich die Verbreitung der in der Belehrung enthaltenen Grundsätze und die Bekämpfung der Malaria nach denselben angelegen sein zu lassen. Unter Einem erhalten die Bzh. ein Exemplar der vom k. und k. Marineoberstabsarzte Dr. Johann Krumpholz in Pola verfassten Broschüre „Der Kampf gegen die Malaria", in welcher in zusammenfassender und sachlicher Weise das Wesen der Malaria, ihre Entstehung, Verbreitung und Bekämpfung nach dem gegenwärtigen Stande der ärztlichen Wissenschaft geschildert wird, im Sinne des Erl. des M. J. v. 4. August 1902, Z. 17431, zur Uebergabe an den Amtsarzt. — Die oben erwähnte Belehrung lautet:

Hauptgrundsätze für die Verhütung und Bekämpfung der Malariakrankheit: 1. Die Krankheit wird dem Menschen durch besondere Arten von Stechmücken, die sich vorher an Malariakranken angesteckt haben, eingeimpft. 2. Es ist ein Irrthum zu glauben, dass die Krankheit durch Ausdünstungen des Erdbodens, namentlich in sumpfigen Landstrichen erzeugt wird. 3. Wer sich gegen Stechmücken gut schützt, ist auch sicher vor der Krankheit. 4. Die Gefahr, von Malariamücken gestochen zu werden, ist am größten in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, weil die Mücken am liebsten des Abends, während der Nacht und in den frühen Morgenstunden umherschwärmen und den Menschen sowohl im Freien, als auch in geschlossenen Räumen bedrohen. 5. Während der Tagesstunden halten sich die Maleriamücken, ohne viel umherzufliegen, an Bäumen und Sträuchern, im Grase und in anderen Verstecken, besonders zahlreich in der Nähe still liegender, auch ganz kleiner Wasseransammlungen, auf deren Oberfläche sie die Eier legen, auf. Auch in Häusern und in deren Nebengebäuden aller Art verstecken sie sich bei Tage und suchen ruhige dunkle Stellen auf, um möglichst unentdeckt und ungestört zu bleiben. 6. In Wohnungen schützt man sich gegen Mückenstiche am besten dadurch, dass den Mücken das Eindringen in das Haus durch Drahtnetze verwehrt wird. Wo solche Schutznetze nicht angebracht sind oder aus was immer für Ursachen einzelne Mücken trotzdem eindringen konnten, muss man ihnen bei Tag möglichst nachstellen und sie tödten; vor Sonnenuntergang soll man überdies die Mücken aus den Wohnräumen verscheuchen oder sie betäuben, um während der Nacht vor ihnen Ruhe zu haben. 7. Verscheucht werden die Mücken durch starke Zugluft, sicherer jedoch in der Weise, dass man den Wohnraum bei halbgeöffneten Fenstern mit angezündetem dalmatinischen Insectenpulver gut durchräuchert; alle dem Rauche ausgesetzten Mücken fliegen dann den Fenstern zu und entweichen oder können dort leicht erreicht und getödtet werden. An den Fenstern angebrachte Schutzrahmen dürfen niemals, auch nicht bei der Zimmerräucherung, von der Stelle gerückt oder auch nur zeitweilig entfernt werden, weil der Rauch durch die Netzmaschen ohnehin gut durchzieht und flüchtende Mücken auf der Netzfläche leicht zu entdecken und zu vernichten sind. 8. Betäubt werden die Mücken für mehrere Stunden durch ausgiebige Räucherungen mit dalmatinischem Insectenpulver bei geschlossenen Fenstern und Thüren. 9. Für den Aufenthalt im Freien während der gefährlichen Schwärmestunden der Malariamücken zwischen Sonnenuntergang und Aufgang schützt man sich an Malariaplätzen vor Mückenstichen und damit gegen die Krankheit durch mückensichere Kopfmasken und Aermelhandschuhe, um die Mücken von den entblößten Körpertheilen abzuhalten. 10. In Malariagegenden vermeide man es bei Tag und Nacht, im Freien unter Bäumen und Sträuchern, im Grase und besonders in der Nähe still liegender Gewässer auszuruhen oder gar zu schlafen, weil man von den blutdürstigen Malariamücken bald entdeckt und gestochen wird. 11. Ein ziemlich hohes Maß von Schutz gegen die Erkrankung kann auch durch Chinin erlangt werden, wenn dieses von Gesunden nach ärztlichem Rathe angewendet wird. 12. Malariakrank ist nicht nur derjenige, welcher an deutlichen und sich wiederholenden Fieberanfällen leidet; viele Menschen, die am Fieber gelitten haben, behalten durch lange Zeit die Krankheitskeime in ihrem Blute und können nach oft langen Pausen ohne neue Ansteckung wieder vom Fieber befallen werden. 13. Der sachkundige Arzt kann aus der Untersuchung eines winzig kleinen Blutströpfchens erkennen, ob jemand malariakrank ist oder nicht. 14. Wer die Krankheitskeime in sich trägt, kann für seine Mitmenschen und besonders für seine Hausgenossen gefährlich werden, weil Malariamücken sich an ihm anstecken können und die Krankheit wieder durch den Stich auf andere Menschen übertragen. 15. Der Malariakranke muss also nicht nur in seinem eigenen persönlichen Interesse trachten, die Krankheit los zu werden, sondern auch deshalb, weil andere Menschen durch ihn gefährdet sind, solange er nicht gründlich geheilt ist. 16. Eine gründliche Heilung tritt nicht ein, wenn der Kranke nach eigenem Gutdünken Chinin oder andere Mittel anwendet. Die Behandlung der Malariakrankheit ist mit der Beseitigung der Fieber-

anfälle nicht beendigt und muss viel länger fortgesetzt werden, um wirksam zu sein. Jede Behandlung ohne ärztlichen Rath ist unverlässlich und kann das oft eintretende Malariasiechthum nicht verhüten. Chinin, unrichtig angewendet, bleibt gewöhnlich nutzlos und kann selbst ernsten Schaden anrichten.

Manipulationsdienst s. Kanzleidienst.

Manipulationsvorschrift für das Verwahrungsamt des Wr. k. k. Versatzamtes Nr. 5221.

4997. **Manöverschäden,** Ersatzpflicht der Militär- bzw. Landwehrverwaltung.

M. L. 21. Februar 1901, Z. 4451. St. E. 14. März 1901, Z. 17878, an alle Bzb.

Das M. L. hat zu wiederholtenmalen wahrgenommen, dass in Entscheidungen, welche im Grunde des § 56 des Einquartierungsges. über die durch Truppenübungen hervorgerufenen Ersatzansprüche getroffen werden, eine Militär-(Landwehr-) Behörde bzw. ein Truppencommando als ersatzpflichtig bezeichnet wurde. Nachdem gemäß Abs. 4 des cit. § der durch Truppenübungen verursachte volle Schaden und Nutzentgang von der Militärverwaltung vergütet wird, ist in den bezüglichen Ersatzerkenntnissen stets die Militär- bzw. Landwehrverwaltung nicht aber eine Militär- oder Landwehrbehörde oder ein Truppencommando als ersatzpflichtige Partei anzuführen.

4998. — — Commissionsausschreibung und Delegierung der militärischen Mitglieder.

M. L. 26. März 1901, Z. 8408. St. E. 15. April 1901, Z. 29825, an alle Bzb.

Es ist wiederholt vorgekommen, dass zu den gemischten Commissionen, welche gemäß den Durchführungsbestimmungen zu § 56 des Einquartierungsges. behufs Constatierung und Bewertung von Feldschäden zusammenzutreten hatten, die militärischen Vertreter aus dem Grunde nicht erschienen sind, weil sie eine directe Verständigung seitens der betreffenden polit. Behörde abgewartet haben. Um solchen Vorkommnissen in Hinkunft vorzubeugen, hat das R. K. M. über eine Anregung des M. L. mit Erl., Z. 535 ex 1901, die unterstehenden Commanden und Truppen aufmerksam machen lassen, dass die polit. Behörden, bei denen die Entsendung einer gemischten Commission angesucht wird, Zeit und Ort des Zusammentrittes dieser Commission dem ansuchenden militärischen Commando 2c. bekanntzugeben haben, und dass es Sache dieser militärischen Stelle ist, ihre Vertreter rechtzeitig zu der Commission zu entsenden. Auch sind Charge, Name und Truppenkörper (Commando 2c.) dieser militärischen Vertreter der betreffenden polit. Behörde oder doch wenigstens dem Commissionsleiter noch vor dem Zusammentritte der Commission bekanntzugeben. Dies wird den polit. Behörden zur Danachachtung mit dem Bemerken bekanntgegeben, dass in jenen Fällen, in welchen die Entsendung einer Commission von den Ersatz suchenden Parteien angesprochen wird, die Verständigung von der bezüglichen Commissionsausschreibung seitens der betreffenden polit. Bzb. an die zuständige Militär-(Landwehr-)Territorialbehörde zu erfolgen hat.

4999. — — Tragung der Kosten der commissionellen Erhebung.

M. L.[1]) 4. Februar 1902, Z. 1270. St. E. 13. Februar 1902, Z. 13402, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Gemäß P. 3 der „Allgemeinen Bemerkungen" zu den Durchführungsbestimmungen zum Einquartierungsgesetze sind in Beschwerdefällen die Commissionskosten von der sachfälligen Partei zu tragen. Da von einer Beschwerde aber erst dann die Rede sein kann, wenn ein gütliches Uebereinkommen nicht zustande kommt, und gemäß § 56, vorletzter Abs., des Einquartierungsges. bezüglich der durch Truppenübungen verursachten Schäden auch durch die ge-

[1]) Erl. des R. K. M., Z. 5517 ex 1901, im Einvernehmen mit dem M. L. und F. M. an alle Militärterritorialcommanden.

mischten Commissionen nur eine gütliche Vereinbarung anzustreben ist, so ist es klar, dass sich die oben angeführte Stelle der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetze einzig und allein auf jene Fälle beziehen kann, in welchen die instanzmäßige Entscheidung der polit. Behörden hervorgerufen wird. Es sind demnach in Beschwerdefällen nur jene Commissionskosten von der sachfälligen Partei zu tragen, welche für eine erst aus Anlass der bezüglichen Beschwerde abgehaltene Commission erwachsen, wogegen die Kosten der ersten gemäß § 56 des Einquartierungsges. zusammen getretenen Commission nach den Bestimmungen des P. 3, lit. a und b, der erwähnten „Allgemeinen Bemerkungen" zu bestreiten sind.

5000. **Margaringesetz,** Handhabung desselben.

M. J. 24. October 1902, Z. 34047. St. E. 11. November 1902, Z. 110757, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.

Dem M. J. sind in letzter Zeit wiederholt Mittheilungen über Missstände in der Handhabung des Reichsges. v. 25. October 1901, R. G. B. 26 ex 1902, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz und deren Ersatzmitteln, zugekommen. Nach diesen Mittheilungen sollen sehr häufig Uebertretungen dieses Gesetzes vorkommen u. zw. vorwiegend der Anordnungen des § 2, betreffend die der wirklichen Beschaffenheit entsprechende Bezeichnung der in Verkehr gesetzten Waren, ferner des § 3, lit. l, betreffend das Verbot der Vermischung von Margarine und Margarinschmalz mit Butter und Butterschmalz, dann des § 5, Abs. 4, enthaltend das Verbot des Hausierhandels mit den durch das Gesetz betroffenen Artikeln, und endlich des § 9, Abs. 3 und 4, betreffend die für den Verkehr mit den genannten Erzeugnissen vorgeschriebenen Umhüllungen. Die bezüglichen unzulässigen Manipulationen gehen angeblich zumeist von Butterhändlern aus, welche ein minderwertiges Fabricat von Margarine mit etwas Naturbutter mischen, dem Gemenge verschiedene Formen, als: die Form von Stritzeln, Wecken 2c. geben und diesen durch Art. III, lit. h, der Durchf.-Vdg. zum Margarinegef. geforderte Inschrift einpressen. Die Krämer, welche die Ware dann an die Privatkundschaft weitergeben, veräußern dieselbe, nachdem sie die Inschrift verwischt haben, als Naturbutter. Anderseits sollen die Butterhändler ihren Abnehmern häufig auch einen Vorrath von mit rothen Streifen versehenem Papiere mitgeben, damit sich letztere bei einer eventuellen Controle mit dem Besitze des für den Kleinhandel vorgeschriebenen Umhüllungsmaterials ausweisen können. Ueberdies soll in ausgedehntem Maße und entgegen der ausdrücklichen Bestimmung des § 5 des Ges. mit Margarine hausiert werden, wobei sich die Hausierer allgemein darauf berufen, dass die Ware bestellt sei. Endlich sollen — nach wie vor — Surrogatfette, speciell Cocosfett, das von verschiedenen Firmen unter verschiedenen Namen (Pflanzenfett, Kunerol, Laureol 2c.) in den Handel gebracht wird, in vielen Detailgeschäften als reines Schweinefett verkauft werden. Da durch derartige Vorkommnisse, der durch Erlassung des Ges. v. 25. October 1901, R. G. B. 26 ex 1902, angestrebte Erfolg in Frage gestellt wird, ergeht der Auftrag, den mit der Handhabung dieses Gesetzes betrauten Organen eine strengere Ueberwachung des Verkehres mit den bezüglichen Artikeln zur Pflicht zu machen.

5001. **Marktdurchschnittspreise,** periodische Nachweisung.

M. J. 22. October 1902, Z. 35508. St. E. 15. November 1902, Z. 109368, an alle Bzb.

Mit dem Decret der vereinigten Hofkzl. v. 30. November bzw. v. 3. December 1818, Z. 24795, wurden die Landesrechnungsstellen angewiesen, anstatt der früher vorgeschriebenen separaten Ausweise über die Getreidemarktpreise, über den Durchschnittspreis der hauptsächlichsten Lebensmittel

und über andere wirtschaftliche Verhältnisse (Holz, Taglohn, Schafwolle 2c.) allmonatlich einen Ausweis nach einem dem cit. Hofkzld. beigegebenen Formular zu verfassen. Die Vorlage dieser Ausweise hatte mit dem Jahre 1819 zu beginnen und mussten dieselben von den Gubernien bis spätestens 17. jedes Monats in 3 Exemplaren an die Hofkanzlei, Hofpolizeibehörde und an die Hofcommission für die Regulierung der Grundsteuer vorgelegt werden. Späterhin wurden diese Ausweise von den Rechnungsdepartements der Landesstellen auf Grund der allmonatlichen, von den Bzh. vorgelegten gemeindeamtlichen Ausweise verfasst und seit dem Bestande der statistischen Centralcommission alljährlich dieser letzteren für das vorangegangene Jahr übermittelt. Wie nun die genannte Commission dem M. J. bekanntgegeben hat, ist die Einhebung und Einsendung dieser Preisnachweise infolge der Vervollkommnung, welche die statistische Berichterstattung über die Höhe und die Bewegung der Preise seit dem Jahre 1818 erfahren hat, entbehrlich geworden, und hat daher das genannte Ministerium im Einvernehmen mit dem R. K. M., dem M. L. und H. M. angeordnet, dass von der Erhebung der in Rede stehenden Marktdurchschnittspreise, sowie von der bezüglichen Berichterstattung in Hinkunft Abstand genommen werde. Selbstverständlich werden durch die Auflassung dieser Preiserhebungen alle anderen Anordnungen in Betreff der Einhebung von preisstatistischen Daten, insbesondere die für Zwecke des M. L. zu liefernden Nachweisungen[1]) nicht berührt. Weiter hat das M. J. über Ersuchen des H. M. die Abstellung der bisher (wenn auch nur mehr vereinzelt) von den Ortsbehörden der Hauptstädte und wichtigeren Marktorte auf Grund des Erl. des H. M. v. 30. November 1852, Z. 916/Stat,[2]) demselben vorgelegten Nachweisungen über die Ergebnisse der Wochenmärkte und der Durchschnittsmarktpreise der wichtigsten Lebensmittel angeordnet, nachdem diese Nachweisungen seitens des H. M. nicht mehr benöthigt werden. Hievon werden die Unterbehörden behufs Danachachtung in Kenntnis gesetzt.[3])

Märkte, Abhaltung an kirchlichen Festtagen Nr. 4942.
— — monatliche Ausweise über Viehmärkte — Nr. 5229, 5230.
Marktfieranten, Besuch von Kirchweihfesten Nr. 4941, 4942.
Marktpolizei, Darstellung ihrer Handhabung in den Sanitätsinspectionsberichten Nr. 5091.
Maschinen, Sammeln von Bestellungen auf landwirtschaftliche — Nr. 4881.
Maschinenanlagen, Prüfung der vorgelegten Pläne für — Nr. 5052.
Maschinenbetrieb, strafweise Einstellung Nr. 4882.
Maschinenindustrie, Förderung der inländischen — Nr. 4989.
Masern, Jahresübersicht über — Nr. 4921.
Maßeinheit im Holzhandel Nr. 4910.
Massenquartiere für Feldarbeiter zur Erntezeit Nr. 4970.
— — Gegenstand der Sanitätsinspectionsberichte Nr. 5091.
Maß und Gewicht, Beschlagnahme von — Nr. 4735.

[1]) Vgl. diesbezüglich die Nr. 2424—2427, sowie 3153 und 3154 d. Slg.
[2]) St. E. 24. December 1852, Z. 44671, an alle Bzh. und Wr. Mag.
[3]) In Ergänzung des Erl. v. 15. November 1902, Z. 109368, hat die n. ö. Statth. unterm 28. November 1902, Z. 119052, eröffnet, dass von den im „Verzeichnisse über die von den polit. Behörden periodisch zu erstattenden Eingaben" (2. Auflage) angeführten Nachweisungen über Marktpreise 2c. in Hinkunft nur die unter Nr. 113 des Repertoriums verzeichnete, auf Nr. 2421 der Normaliensammlung gegründete Eingabe zu entfallen hat. Die im vorletzten Satze des cit. Erl. erwähnten Nachweisungen (Erl. des H. M. v. 30. November 1852, Z. 916/Stat), sind im genannten Repertorium und in der Normaliensammlung nicht aufgenommen. Ihre Vorlage seitens der Ortsbehörden, der Hauptstädte und wichtigeren Marktorte ist überhaupt nur mehr in vereinzelten Fällen erfolgt.

Materialfuhren, Mautbefreiungscertificate Nr. 5005.
Materialwaren, Aufsuchen von Bestellungen auf — Nr. 4881.
Materialwarenhandlungen, Verwendung von Saccharin in — Nr. 5081 bis 5086.
Materialzüge, Erprobung und Ueberwachung der Locomotivkessel Nr. 4992.
Matrikenauskunftsbogen für Reclamationszwecke Nr. 5257.
Matrikenführer, Eintragung jargonhaft gekürzter Vornamen in die Geburtsmatrik Nr. 4924.
— — Eintragung der Legitimation unehelicher Kinder Nr. 4978.
— — Uebersendung von Sterbematrikenauszügen, betreffend Stellungspflichtige, an den Matrikenführer des Geburtsortes Nr. 5149.
Matrikenscheine zur Geltendmachung des Heimatsrechtsanspruches Nr. 4899.
— — für schweizerische Staatsangehörige Nr. 5131.
— — über Tabakfabriksarbeiter, stempelfrei Nr. 5171.
Matrikulierung von todtgeborenen Kindern Nr. 4932.
Matrosen, Anmustern österr.-ung. Staatsbürger auf reichsdeutschen Schiffen Nr. 5258.
Maulkorbzwang für Hunde Nr. 4914.

5002. **Maul- und Klauenseuche,** Exponierung von Privatthierärzten.

M. J. 29. September 1894, Z. 23386. St. E. 20. October 1894, Z. 76371, an alle Bzh.

Aus Anlass des vorgekommenen Falles, dass ein wegen Tilgung der Maul- und Klauenseuche exponierter Privatthierarzt eine ihm im vorhinein zugesicherte höhere als die ihm directivmäßig gebürende Tagesdiäte[1]) in Aufrechnung brachte und diese höhere Diäte auch ausnahmsweise bewilligt wurde, wird zur Danachachtung eröffnet, dass, falls die Nothwendigkeit der Exponierung eines Privatthierarztes eintreten sollte, demselben im vorhinein nicht eine höhere als die ihm zukommende Tagesdiäte zugesichert werden darf, weil er sich hiedurch möglicherweise abhalten lassen könnte, die möglichst schnelle Tilgung der Seuche anzustreben.

5003. — — Erprobung des Dr. Baccelli'schen Heilverfahrens.

M. J. 7. Jänner 1902, Z. 46425 ex 1901. St. E. 14. Jänner 1902, Z. 3190, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Nach Inhalt einer vom kgl. italienischen Ackerbauminister Dr. Baccelli dem M. J. zur Verfügung gestellten Broschüre führen die von ihm bei an Maul- und Klauenseuche erkrankten Rinder in Anwendung gebrachten intravenösen Injectionen von Sublimatlösungen zu derart günstigen Erfolgen, dass das M. J. beabsichtigt, diese Behandlungsweise einer Prüfung unterziehen zu lassen. Das M. J. wird für die zu diesen Versuchen zur Verfügung gestellten Rinder, falls dieselben nach der Impfung umstehen sollten, den ermittelten Marktwert ersetzen. Hievon werden die polit. Behörden 1. Instanz mit der Weisung in Kenntnis gesetzt, sich beim allfälligen Auftreten der Maul- und Klauenseuche behufs Zustimmung zur Anwendung des gedachten Heilverfahrens sofort mit dem betreffenden Thiereigenthümer ins Einvernehmen zu setzen und für den Fall, als die Zustimmung ertheilt würde, sofort unmittelbar dem M. J. und der Statth. zu berichten. Durch diese Verfügung werden die Anordnungen des Erl. des M. J. v. 14. Februar 1894, Z. 1704,[2]) nicht berührt. Bei allfälligem Auftreten der Maul- und Klauenseuche ist daher diesen Weisungen in vollem Umfange zu entsprechen, und darf insbesondere die sofortige Exponierung eines verlässlichen Organs in die betreffende

[1]) Vgl. Nr. 2482 d. Slg.
[2]) Vgl. Fußnote 5 auf S. 481 (Bd. II) bei Nr. 2481 d. Slg.

Gemeinde zur Ueberwachung der angeordneten Sicherungs- und Tilgungsmaßregeln nicht unterlassen werden.

5004. **Maul- und Klauenseuche,** Maßregeln bei drohendem Ausbruche der —.

M. J. 30. August 1902, Z. 32622. St. E. 8. September 1902, Z. 91402, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt., mitgeth. k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien.

Anläßlich der überaus raschen Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in Rußland, Rumänien und Serbien, sowie in den Ländern der ung. Krone bis an unsere Grenzen und der bereits erfolgten Verschleppung dieser Seuche aus Ungarn nach Galizien und den Wr. Centralviehmarkt wird hiemit auf diese unseren Viehbeständen drohende Gefahr eindringlichst aufmerksam gemacht. Um die bei allen Invasionen dieser Seuche von den Viehbesitzern so schwer empfundenen Nachtheile möglichst abzuwenden und unsere in den letzten Jahren sehr günstigen Verhältnisse zu erhalten, wird es zunächst empfohlen, in geeignet erscheinender Weise die schon mehrfach erfolgreich bethätigte Mitwirkung der landwirtschaftlichen Kreise zur Hintanhaltung der Verbreitung der Thierseuche in Anspruch zu nehmen und diese Kreise darüber entsprechend aufzuklären, daß die Aufrechthaltung unseres Viehverkehres mit dem Auslande und die Möglichkeit der Erzielung günstiger Verträge mit dem Auslande wesentlich von den veterinären Verhältnissen im Inlande abhängig sind. Weiter ist das Erforderliche zu veranlassen, daß der Verkehr mit Klauenthieren im Triebe auf Straßen, im Handel, auf Ausstellungen und Auctionen, Viehmärkten, Eisenbahnen und Schiffen in der aufmerksamsten und sorgfältigsten Weise der gemäß den bestehenden Vorschriften etwa erforderlichen thierärztlichen Untersuchung unterzogen werde. Insofern sich bei zunehmender Gefahr der Seucheneinschleppung auch eine thierärztliche Ueberwachung jener kleinen Viehmärkte als erforderlich erweisen sollte, auf welchen dieselbe bis jetzt nicht stattgefunden haben sollte, werden die betreffenden marktberechtigten Gemeinden hierüber entsprechend aufzuklären und zur Stellung von bezüglichen Ansuchen zu bestimmen sein. Bei Gefahr im Verzuge ist die Abhaltung solcher Viehmärkte für die Dauer dieser Gefahr zu sistieren. Im Falle des ersten Auftretens der Seuche in einem polit. Bezirke des hiesigen Verwaltungsgebietes insbesondere ist wie bisher nach den Weisungen der St. E. v. 13. März 1894, Z. 12590, und v. 25. März und 30. August 1896, ZZ. 26903 und 71401,[1]) vorzugehen. Bei sich etwa ergebendem Mangel an Thierärzten zur Exponierung in die verseuchten Gebiete behufs strenger Ueberwachung der Durchführung der in Vollzug gesetzten Sicherungs- und Tilgungsmaßnahmen kann eventuell die Entsendung von Rigorosanten der thierärztlichen Hochschule in Wien telegraphisch angesprochen werden. Die Exponierung von Thierärzten, Rigorosanten oder Gendarmen in die jeweilig verseuchten Gemeinden oder zusammenhängenden Gemeindegebiete ist nur beim ersten und überhaupt nur bei vereinzeltem Auftreten der Seuche gerechtfertigt und zulässig, bei ausgebreitetem Bestande aber als zwecklos zu unterlassen. Das M. J. hat die Erwartung ausgesprochen, daß es dem oft bewährten, zielbewußten und eifrigem Vorgehen der polit. Behörden und ihrer Fachorgane gelingen werde, die drohende Seucheninvasion auch diesmal thunlichst hintanzuhalten, im Falle des Auftretens der Seuche aber alles vorzukehren, um die Seuche unter thunlichster Rücksichtnahme auf die Verhältnisse der landwirtschaftlichen Kreise möglichst bald einzudämmen. Ueber einlangende Seuchenanzeigen hat die betreffende Amtshandlung schleunigst zu erfolgen. Constatierte Seuchen- oder Seuchenverdachtsfälle sind sofort auf die schnellste Weise, eventuell telegraphisch dem Veterinärdepartement der Statth. unter Angabe der Seuchenherkunft und des Einschleppungsweges mitzutheilen.

[1]) Nr. 2481 d. Slg.

Maul- und Klauenseuche, Dienstreisen der Amtsthierärzte bei — Nr. 4676.
Maurermeister, Ertheilung beschränkter Concessionen Nr. 4720.
— — Deckung unbefugter Gewerbebetriebe Nr. 4882.

5005. **Mautbefreiungscertificate** für Materialfuhren.

M. J. 23. September 1902, Z. 34817. St. E. 8. October 1902, Z. 99619, an alle Bzb.

Bei Ausfertigung der Mautbefreiungscertificate, welche auf Grund des § 17, Z. 25, des Ges. v. 26. August 1891, R. G. B. 140, betreffend die ärarischen Brücken-, Straßen- und Ueberfahrtsmauten, an Fuhrwerke auszufolgen sind, die Material zum Baue oder zur Reparatur einer Aerarialeisenbahn oder einer vom Staate für eigene Rechnung oder gegen Zusicherung einer fixen Pachtrente oder eines garantierten Minimalerträgnisses betriebenen Privateisenbahn und der dazu gehörigen Gebäude zu verführen haben, gehen die hiebei in Betracht kommenden Dienststellen nicht einheitlich und auch nicht immer mit der erforderlichen Sorgfalt vor, wodurch Missbräuche mit den erwähnten Certificaten und Verkürzungen des Mautgefälles möglich erscheinen. Durch das Ges. v. 19. Juli 1902, R. G. B. 152, wurden zwar die auf Grund des eingangs cit. Ges. bestehenden ärarischen Straßen- und Ueberfahrtsmauten aufgehoben, so dass die Ausfertigung von Mautbefreiungscertificaten für derartige Mauten gegenstandslos geworden ist. Durch die Aufhebung der ärarischen Mauten wurde aber die im § 17 des Ges. v. 26. August 1891 enthaltene Bestimmung über die Mautbefreiung in ihrer Anwendung auf Brücken-, Straßen- und Ueberfahrtsmauten von autonomen Körperschaften und Privaten nicht berührt (§ 4 des Ges. v. 19. Juli 1902, R. G. B. 152). Rücksichtlich der Ausfertigung von Mautbefreiungscertificaten für die letzterwähnten Arten von Mauten hat nun das E. M. im Einvernehmen mit dem M. J. unter Z. 7006 (an alle Staatsbahndirectionen und Eisenbahnbauleitungen) Nachstehendes angeordnet:

1. Die Mautbefreiungscertificate sind fortan nur nach dem unten folgenden Formular [1])

[1]) Dasselbe lautet:
Mautbefreiungscertificat Nr. . . . ., ausgestellt auf Grund des § 17, Z. 25, des Ges. v. 26. August 1891, R. G. B. 140, betreffend die ärarischen Brücken-, Straßen- und Ueberfahrtsmauten.

Giltig für die Zeit vom . . . . . bis . . . . . für das nachstehend bezeichnete Fuhrwerk:

1	Name und Wohnort des Fuhrmannes bzw. des mit der Zufuhr des Materials betrauten Unternehmers	
2	Art der Bespannung bzw. Anzahl der Fuhren	
3	Materialgattung	
4	Das Material ist bestimmt: Zum Baue (zu Reparaturs- oder Erweiterungsbauten an) der Eisenbahnlinie	
5	Zu passierende Maut	

L. S.

k. k. Eisenbahnbauleitung: . . . . . (bzw. Bauaufsicht, Bahnerhaltungssection, Betriebsleitungsexpositur)

(Datum und Unterschrift)

auszufertigen. Bei der Ausfertigung sind alle Rubriken des Formulars genau auszufüllen; dasselbe ist sohin mit dem Amtssiegel zu versehen, zu datieren und von dem Vorstande oder einem mit der Ausstellung dieser Certificate besonders betrauten Organ der k. k. Eisenbahnbauleitung, der k. k. Bauaufsicht oder Bahnerhaltungssection bzw. der Betriebsleitungsexpositur zu unterfertigen. 2. Die Giltigkeit des Certificats ist in der Regel auf die Dauer einer Arbeitswoche zu beschränken. In den Rubriken 1 und 2 ist, wenn das Certificat für einzelne Fuhren ausgefolgt wird, der Name und Wohnort des Fuhrmannes und die Art der Bespannung einzusetzen; wenn hingegen die Verführung des Materials von einem Unternehmer mit einer bestimmten Anzahl gleichzeitig — in einem Zuge — zur Verwendung gelangender Fuhren übernommen wird, kann das Certificat für mehrere Fuhren ausgefertigt werden, und ist in diesem Falle in die Rubriken 1 und 2 der Name und Wohnort des betreffenden Unternehmers und die Anzahl der Fuhren einzusetzen. 3. Die Certificate sind vor ihrer Hinausgabe an die Partei von dem Aussteller mit fortlaufenden Nummern zu versehen und vorzumerken. 4. Auf der Rückseite des Certificats ist bei der Ablieferung des Materials von dem auf dem Bauplatze anwesenden Eisenbahnaufsichtsorgan bzw. dem Bauaufseher der Bauunternehmung das richtige Eintreffen zu bestätigen. 5. Die Certificate sind nach Ablauf ihrer Giltigkeit einzuziehen.

Hiedurch wird das seinerzeit zur Beseitigung der Missbräuche mit den von Staatseisenbahnorganen ausgestellten Mautbefreiungscertificaten erlassene Decret des H. M. v. 4. August 1850, Z. 3786, außer Kraft gesetzt. Beigefügt wird noch, dass die Bauunternehmungen verpflichtet sind, jede Vermengung von Baumaterialien für Privatzwecke mit jenen, welche für Eisenbahnzwecke bestimmt sind, zu vermeiden.

5006. **Mauterrichtung** seitens Privater, Bewilligung hiezu.[1])

M. F. 2. Februar 1903, Z. 35277 ex 1902. St. Z. 12337 ex 1903.

Zufolge Note des F. M. v. 16. Jänner 1903, Z. 88285 ex 1902, hat das M. J. bezüglich der künftigen Behandlung von Privatmautangelegenheiten allen Landesstellen Folgendes zur Danachachtung eröffnet: Schon mit dem Erl. v. 9. August 1870, Z. 11652,[2]) wurde den Landesbehörden mitgetheilt, dass sich das M. J. mit dem F. M. dahin geeinigt hat, dass bei den den polit. Behörden zukommenden Mautbewilligungen in jenen Fällen, in denen es sich lediglich um Privatmauten und Feststellung der bezüglichen Tarife handelt, insofern hiebei das Interesse des Aerars weder direct noch indirect betheiligt ist, das Einvernehmen mit den Finanzbehörden von Seite der polit. Behörden unterbleiben kann. Durch das Ges. v. 26. August 1891, R. G. B. 140, wurden die ärarischen Brückenmauten und durch das Ges. v. 19. Juli 1902, R. G. B. 152, auch die ärarischen Straßen- und Ueberfuhrsmauten aufgehoben. Da sonach seit dem 1. Jänner 1903 ärarische Mauten nicht mehr bestehen, ist das bisher eventuell bestandene Interesse der Finanzverwaltung an Privatmauten nunmehr grundsätzlich entfallen. Sollten ausnahmsweise auch in der Folgezeit staatsfinanzielle Interessen bei derartigen Anlässen hervortreten, so dürften dieselben nur rein äußerlich mit der Frage über die Privatmautberechtigung zusammenhängen und werden daher nicht aus diesem Titel, sondern aus einem anderen Grunde zur entsprechenden Ingerenz der Finanzverwaltung führen. Das F. M. hat daher unter Einem die unterstehenden Finanzlandesbehörden angewiesen, für die Zukunft ihre Mitwirkung zu den Verhandlungen der polit. Behörden über Privatmautangelegenheiten in allen Fällen abzulehnen, in denen nicht ein von der Finanzverwaltung zu vertretendes finanzielles Interesse des Staates vorliegt, in solchen Ausnahmsfällen aber die Verhandlungen dem F. M. zur Entscheidung vorzulegen.

Maximaltarif für das Platzdienstgewerbe Nr. 4704.

Medicamenteneigenregie, k. k., Personal der — Nr. 4686.

Mediciner ung. Staatsangehörigkeit, Promotion auf österr. Universitäten Nr. 5094.

---

[1]) Vgl. auch Nr. 2484 d. Slg.

[2]) St. Z. 24300 ex 1870.

Meilengelder, Aufrechnung bei Dienstreisen der Staatstechniker Nr. 4708.

5007. **Meisterkrankencassen,** Gebürenbegünstigungen.

F. M.[1]) 17. December 1900, Z. 66536. St. E. 31. Jänner 1901, Z. 7921, an alle Bzb.

Den genossenschaftlichen Meisterkrankencassen kommt als registrierten Hilfscassen im Sinne des Ges. v. 16. Juli 1892, R. G. B. 202, die im § 43 dieses Ges. normierte Gebürenbefreiung zu. Diese Gebürenbefreiung erstreckt sich auch auf alle gerichtlichen Verhandlungen mit Ausnahme der gerichtlichen Erkenntnisse, insofern die gerichtliche Verhandlung Rechtsverhältnisse zwischen der Krankencasse und den Versicherten zum Gegenstande hat. Die Verhandlungen vor dem Schiedsgerichte der genossenschaftlichen Krankencasse sind kein Gegenstand einer Gebür. Auch den beim Schiedsgerichte überreichten Eingaben oder den im schiedsgerichtlichen Verfahren aufgenommenen Protokollen, welche sich im Sinne der T. P. 43, lit. m, bzw. T. P. 79, Z. 2, des Ges. v. 13. December 1862, R. G. B. 89, zugleich als Rechtsurkunden darstellen, kommt bei Vorhandensein der Voraussetzungen des § 43 des Ges. v. 16. Juli 1892, R. G. B. 202, die Gebürenbefreiung zu. Dagegen unterliegen die Schiedssprüche der im § 18 des Ges. v. 29. Februar 1864, R. G. B. 20, normierten Gebür.

Meisterlehre, staatliche Subventionierung Nr. 4872.
Meisterzettel für Hilfsarbeiter, Verwendung im Baugewerbe Nr. 4721.
Meldevorschriften, polizeiliche Fremdenmeldung Nr. 4836.
— — nach dem Krankenversicherungsgesetze Nr. 4954.
— — Uebertretung der militärischen — Nr. 5264, 5265.
Meliorationen, Publicationen von Staatstechnikern über — Nr. 4710.
Melkkühe, Verwendung tuberculoser — Nr. 5188.
Menageverwaltungen, ihr Aufsuchen mit Warenmustern Nr. 4881.
Messstipendien, Behandlung in der Intercalarrechnung Nr. 4936.
Metallhändler, Verkauf von Siphonflaschen Nr. 5115.
Metropolitankirchen, Blitzableiteranlagen an — Nr. 4741.
Mexico, Amtscorrespondenz mit der Gesandtschaft in — Nr. 5019.
Mietverträge über Amtslocalitäten, Abschluss Nr. 5046.
Mietwagen, jährliche Nachweisung der vorhandenen — Nr. 4837.
Mietwohnungen in Aerarialgebäuden, Adaptierungskosten Nr. 4722.
Mietzinsbeiträge für Kanzleilocale der Amts- und Thierärzte Nr. 4565.
— — für ärarische Straßeneinräumer Nr. 5066, 5165.
Mietzinsvergütung für die zur Probepraxis beurlaubten Unterofficiere Nr. 5199.
Mietzinszahlungen staatlicher Behörden durch die Postsparcasse Nr. 5046.
Milchproducte tuberculoser Kühe, Verwendung Nr. 5188.
— — Verkehr mit Butter, Käse und deren Ersatzmitteln Nr. 5000.
Militärärar, Gebrauch dieses Ausdruckes in Amtserledigungen Nr. 4653.
Militärassistenz, Inanspruchnahme bei Hochwasser Nr. 4908.
Militärbehörden, Waffen- und Munitionssendungen der bzw. an — Nr. 5251.

5008. **Militärbegünstigung,** die militärische Ergänzungsbehörde hat kein Einspruchsrecht gegen die verweigerte Zuerkennung einer —.

M. L.[2]) 22. Februar 1902, Z. 45562 ex 1901. St. E. 6. März 1902, Z. 20031, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Dem Vertreter des Heeres und der Landwehr bzw. den Ergänzungsbezirkscommanden steht das — lediglich zur Wahrung der militärischen Interessen geschaffene — Recht der „Einsprache" gegen die politischerseits verweigerte Zu-

[1]) An die F. L. D. in Wien, von dieser der n. ö. Statth. mitgeth.
[2]) Im Einvernehmen mit dem R. K. M.

erkennung der Begünstigung der Eintheilung in die Ersatzreserve nach §§ 31 bis 34 des Wehrges. nicht zu. Ebensowenig ist eine solche Meinungsverschiedenheit nach den Bestimmungen des § 3, P. 3, W. V. I. Th. auszutragen, weil es sich hiebei nicht um Angelegenheiten handelt, hinsichtlich welcher die Uebereinstimmung zwischen den Ergänzungsbehörden 1. Instanz hergestellt werden muss.

5009. **Militärbegünstigung,** Gesuche um neuerliche Zuerkennung einer aberkannten —.

M. L. 12. Jänner 1903, Z. 31264 ex 1902. St. E. 27. Jänner 1903, Z. 5142, an alle Bzb.

Die neuerliche Geltendmachung eines bestehenden und nur wegen nicht rechtzeitiger Nachweisung des Fortbestandes aberkannten Begünstigungsanspruches nach den §§ 31—34 des Wehrges. ist dann statthaft, und kann die Begünstigung wieder zuerkannt werden, wenn das betreffende Aberkennungserkenntnis in Rechtskraft erwachsen ist und aus demselben die Consequenzen der §§ 48, P. 5, bzw. 51, P. 5, 54, P. 5, und 59, P. 6, W. V. I. Th. gezogen worden sind. Eine gleichartige Behandlung haben auch Gesuche um Wiederzuerkennung der Begünstigung nach § 34, vorletzter Abs., des Wehrges. zu finden, wenn der Verlust der Begünstigung gemäß § 60, P. 5, Abs. 4, W. V. I. Th. nur wegen nicht rechtzeitiger Nachweisung des Fortbestandes eingetreten ist. Uebrigens sind auch in jenen Fällen, wo eine Begünstigung wegen Erlöschens des gesetzlichen Titels rechtskräftig aberkannt wurde, neuerlich eingebrachte Gesuche der Partei in instanzmäßige Verhandlung zu ziehen, wenn auch die Wiederzuerkennung der früheren Begünstigung angestrebt wird; es erscheint sonach unzulässig, solche Gesuche der höheren Instanz lediglich zur Entscheidung der Frage über die Statthaftigkeit ihrer Einbringung vorzulegen. Vorstehende Bestimmungen finden auf die Begünstigung der dauernden Beurlaubung von Lehramtszöglingen nach § 32, Abs. 2—4, des Wehrges. und § 52 W. V. I. Th. keine Anwendung, weil ein Nachweis für den Fortbestand dieser ohnedies nur bis Ende December des Assentjahres zuerkannten Begünstigung nicht zu erbringen und der im § 52, P. 4, W. V. I. Th. verlangte Nachweis vielmehr die Grundlage für die erst zu fällende Entscheidung über die angesprochene, von ersterer verschiedene Begünstigung als Unterlehrer oder Lehrer zu bilden berufen ist.

— — als Familienerhalter, Normaltag für die — Nr. 4823.

— — Gesuch sammt Beilagen, stempelfrei Nr. 5256.

5010. **Militärbeurlaubung** aus Familienrücksichten, Ersatzleistung wegen —.

M. L. 13. Mai 1901, Z. 12505. St. E. 17. Juni 1901, Z. 43831, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

In jenen Fällen, wo der Begünstigungsanspruch nach § 34, letzter Abs., des Wehrges. zwar nach dem 1. October, jedoch vor dem thatsächlichen Einreihungstage entstanden ist, ist gemäß § 41, 1. Abs., lit. a, des Wehrges. bzw. § 135, P. 1, lit. c, W. V. I. Th. Ersatz zu leisten, weil die hiefür wesentliche Voraussetzung, dass der nachträglich geltend gemachte Titel bereits zur Zeit der Einreihung bestanden hat, erfüllt ist, während der an den erwähnten Stellen unter Klammer enthaltene Hinweis auf den 1. October lediglich den regelmäßigen Einreihungstermin andeutet.

— — Wiederzuerkennung der aberkannten vorzeitigen, dauernden — Nr. 5009.

— — Stempelbehandlung der Gesuche um dauernde — Nr. 5257.

Militärdienstzeit staatlicher Aushilfsdiener Nr. 4699.

— — Zurechnung bei Reihung der Staatsdiener im Status Nr. 5135, 5136.

5011. **Militäreinberufungskarten,** Zustellung im Auslande.

M. L. 22. Jänner 1903, Z. 51163 ex 1902. St. E. 11. Februar 1903, Z. 8638, an Wr. Mag., allen anderen Bzb. unter Hinweis auf Nr. 2522 d. Slg. zur Kenntnis mitgeth.

Das M. Aeuß. ist im allgemeinen nicht in der Lage, auf den vom Wr. Mag.

gestellten Antrag wegen Gestattung der Inanspruchnahme der k. und k. Vertretungsbehörden bei der Zustellung von Einberufungskarten an die im Auslande befindliche nicht active Mannschaft einzugehen, weil ein derartiges Zugeständnis nur zu leicht Weiterungen und die allgemeine Inanspruchnahme der k. und k. Vertretungsbehörden für solche Zustellungen im Gefolge haben könnte und diesen Behörden dadurch Aufgaben und Arbeitsbelastungen erwachsen würden, denen sie gerecht zu werden außer Stande wären. Hiezu kommt noch, dass sich die k. und k. Vertretungen für die Weitervermittlung derartiger Zustellungen nahezu ausnahmslos auch nur des Postweges bedienen könnten, wodurch nochmalige Portoauslagen erwachsen würden. Doch unterliegt es keinem Anstande, in einzelnen Ausnahmsfällen d. h. dann, wenn zwar der Aufenthaltsort, aber nicht die nähere Adresse des betreffenden Wehrpflichtigen bekannt ist, wie nicht minder dann, wenn in den Aufenthaltsmeldeblättern die Aufenthaltsdaten nicht ordnungsmäßig erbracht erscheinen, zur Bewirkung von Zustellungen die Vermittlung der betreffenden Vertretungsbehörden anzusprechen, wobei jedoch im letzteren Falle auf das im Aufenthaltsmeldeblatte unterlaufene Versehen ausdrücklich hinzuweisen sein wird. In solchen vereinzelten und entsprechend begründeten Ausnahmsfällen werden die k. und k. Vertretungen gewiss nicht Anstand nehmen, ohneweiters die angesprochene Zustellungsvermittlung zu veranlassen. Um aber die vom Wr. Mag. geschilderten Unzukömmlichkeiten möglichst hintanzuhalten, wird mit allem Nachdrucke dahin zu wirken sein, dass seitens der Evidenthaltungsstellen der Gemeinde Wien die im Auslande befindliche nicht active Mannschaft im Sinne der §§ 7, P. 4, und 26, P. 3, W. V. III. Th. thunlichst zur Namhaftmachung einer Mittelsperson verhalten werde. Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, dass eine rechtzeitige Abfertigung der Einberufungskarten seitens der zur Ausfertigung derselben berufenen Factoren wesentlich dazu beitragen würde, den so häufig sich ergebenden Verspätungen in der Zustellung vorzubeugen.

Militäreinberufungskarten, Zustellung an in Nordamerika weilende Oesterreicher Nr. 4762.

5012. **Militäreinquartierung,** Vorbereitung und Durchführung vorübergehender —.

M. L. 23. Mai 1902, Z. 7985. St. E. 23. Juni 1902, Z. 53343, an alle Bzb.

Anlässlich vorgekommener Anstände bei Einquartierung von Truppen wird angeordnet, dafür Vorsorge zu treffen, dass in künftigen Fällen die vorbereitenden Maßnahmen für eine angesprochene Bequartierung rechtzeitig getroffen werden. In dieser Beziehung wird ganz besonders darauf zu sehen sein, dass die im Sinne der §§ 13 und 20 des Einquartierungsges. zur Vollzugsetzung einer ordnungsmäßig angeforderten Militärbequartierung verpflichteten Gemeindeorgane, einvernehmlich mit den quartierregulierenden Militärpersonen, die erforderlichen geeigneten Unterkunftsobjecte in zuverlässiger Weise sicherstellen, und dass die bezeichneten Gemeindefunctionäre beim Einrücken der Truppe im Orte anwesend seien, um gegebenen Falles derart zu intervenieren, dass die Unterbringung der Truppe ohne Verzug ermöglicht werde. Insofern sich jedoch bei diesen Amtshandlungen allfällige durch die Einflussnahme der berufenen Gemeindefunctionäre nicht beizulegende Schwierigkeiten ergeben sollten, wird die sofortige Ingerenz der zuständigen polit. Bzb. eventuell telegraphisch nachzusuchen sein. Was die Requisition der Gendarmerie anbelangt, so begegnet es keinem Anstande, wenn — ohne Beeinträchtigung der eigentlichen Dienstbestimmung der Gendarmerie — im besonderen Falle deren vermittelnde Intervention in angemessener Form in Anspruch genommen wird.

— — Ersatz von Manöverschäden nach dem Einquartierungsgesetze Nr. 4997—4999.

— — Anlage von Elementarschießplätzen Nr. 5013.

Militärerziehungs- und Bildungsanstalten, Einreihung der ausgemusterten Zöglinge Nr. 5075.

— — Inanspruchnahme des Vorspannes für Zöglinge der — Nr. 5246.

Militärgewehre, Ausfuhr nach Serbien Nr. 5250.

5013. **Militärschießplätze,** Ausmittlung, Neuanlage und Reconstruction.

M. L. 18. Februar 1902, Z. 40914 ex 1900. St. E. 7. März 1902, Z. 19057, an alle Bzb.

Das R. K. M. beabsichtigt bis zur Fertigstellung und allgemeinen Einführung einer Neuausgabe des Dienstbuches H—23 „Anleitung für die Ausmittlung, Neuanlage und Reconstruction von Schießplätzen" seinen untergeordneten Organen einstweilen den Entwurf dieses Dienstbuches, welcher zu diesem Ende in einer beschränkten Zahl von Exemplaren ausgegeben wird, zur vorläufigen Benützung zuzuweisen. Nachdem die Einleitung des bezeichneten Dienstbuchentwurfes, welche Directiven hinsichtlich der Ausmittlung, Projectsverfassung und Consentierung von Elementarschießplätzen enthält und in die seinerzeitige definitive Neuausgabe des Dienstbuches voraussichtlich unverändert übernommen werden wird, einerseits für die Militärbehörden fortan bindende Normen aufstellt, anderseits aber auch den Wirkungskreis der polit. Behörden berührt, wird die Einleitung des in Rede stehenden Dienstbuches diesen Behörden zum Amtsgebrauche hinausgegeben.

Einleitung.

Allgemeines. 1. Nach § 55 des Einquartierungsges. bzw. § 12 des ung. Ges.-Art. XXXIX v. J. 1895 (Dienstbuch K—7 a) gehören die Elementarschießplätze zu den Unterkunftsnebenerfordernissen, welche vom Heere, der Kriegsmarine und den Landwehren benöthigt werden. Die räumlichen Dimensionen der Schießplätze sind in Beilage 19 der Durchführungsbestimmungen zu den Einquartierungsgesetzen (Dienstbuch K—7 b) unter lit. c festgesetzt. 2. Die nachfolgenden Vorschriften umfassen die Maßnahmen, welche sowohl für den Schießunterricht, als auch zum Schutze der den Schießplatz benützenden Truppe und zur Sicherung der Schießplatzumgebung erforderlich sind; sie gelten sowohl für den Entwurf von Neuanlagen, als auch für Reconstructionen bestehender Anlagen.[1]) Commissionelle Ausmittlung des Schießplatzes; Festsetzung der Schusslinienzahl. 3. Die Ausmittlung des Schießplatzes geschieht über Anordnung des Militärterritorialcommandos durch eine Commission, welche aus je einem Vertreter des Militärstationscommandos und der an den Schießplatz gewiesenen Truppen (bei Schießplätzen, welche von Landwehrtruppen mitbenützt werden, auch einen Vertreter der betreffenden Landwehr), weiter aus dem Militärbaudirector, in dessen Dienstbereiche der Schießplatz liegt, aus einem Officier der Infanterie- oder Jägertruppe, welcher einen Lehrcurs an der Armeeschießschule absolviert hat, und aus einem Militärintendanturbeamten zu bilden ist. Diese Commission hat auf Grund des Ausweises c der vorerwähnten Beilage 19 (P. 2 der Anmerkungen), dann bei voller Berücksichtigung sowohl der Truppenausbildung als auch der localen sowie klimatischen Verhältnisse und der Bauökonomie einen bestimmten und begründeten Antrag zu stellen, wie viele Schusslinien auf dem Schießplatze anzulegen, und für welche Schussdistanzen dieselben einzurichten sein werden. 4. Das Commissionsprotokoll ist dem Militärterritorialcommando zur Genehmigung vorzulegen; demselben sind die Specialkartenblätter oder ein Umgebungsplan des betreffenden Garnisonsortes beizuschließen, worin die Truppenunterkünfte und der neue Schießplatz (eventuell Schießplatzvarianten) mit den gefährdeten und zu sichernden Räumen eingezeichnet sind. Verfassung des Bauprogramms. 5. Auf Grund dieser Vorerhebung veranlasst das Militärterritorialcommando die Verfassung des Bauprogramms. Dieselbe wird durch eine in analoger Anwendung der Durchführungsbestimmungen zu den Einquartierungsgesetzen durch die polit. Behörde einzuberufende Localcommission bewirkt. Militärischerseits intervenieren hiebei dieselben Mitglieder, welche an der Vorerhebung (P. 3) betheiligt waren. Bei dieser Commission sind insbesondere auch die etwa seitens der Anrainer erhobenen, eine Einschränkung der Schießübungen auf gewisse Tages- oder Jahreszeiten bezweckenden Forderungen klarzustellen. Hiebei dürfen jedoch den Anrainern keinesfalls Zugeständnisse in Aussicht gestellt werden, welche die instructionsgemäße Durchführung und Beendigung der Schießübungen beeinträchtigen oder eine wesentliche Vermehrung der festzusetzenden normalmäßigen Schusslinienzahl bedingen würden.

[1]) Für bestehende Anlagen nur insoweit als sich die Durchführung größerer Reconstructionen aus baulichen oder Sicherheitsgründen als unbedingt nothwendig erweist.

6. Das nach P. 197 auszufertigende Bauprogramm ist im Dienstwege dem R. K. M. — bei den von den Landwehren mitbenützten Schießplätzen in einem zweiten Exemplar auch dem betreffenden M. L. — vorzulegen, welche Ministerien dasselbe gegebenen Falles im gegenseitigen Einvernehmen prüfen und über dessen Annehmbarkeit entscheiden. Verfassung des Detailprojects. 7. Die Ausarbeitung des Detailprojects veranlasst das R. K. M. oder das bezügliche M. L., je nachdem der Schießplatz in die Verwaltung des gemeinsamen Heeres oder in jene einer Landwehr übergehen hat. Die Terrainaufnahme, Projectsverfassung und Durchführung der Bauarbeiten obliegt, soferne der Schießplatz in die Verwaltung des k. und k. Heeres übergeht, der Militärbauabtheilung, in deren Dienstbereiche der betreffende Schießplatz liegt (P. 198). Consentierung der Schießplatzanlage seitens der Sicherheits- und Baubehörden; Sicherstellung des Bauplatzes. 8. Hinsichtlich der Consentierung der Schießplatzanlage vom sicherheits- und baubehördlichen Standpunkte, tritt die Amtshandlung der nach den in Betracht kommenden Gesetzen und sonstigen Normen berufenen Civilbehörden ein. Militärischerseits intervenieren bei den aus diesem Anlasse einberufenen Commissionen dieselben Mitglieder, welche an der Vorerhebung (P. 3) theilnehmen. Die Sicherstellung des Bauplatzes (s. auch P. 105) erfolgt nach den Bestimmungen der Baudienstvorschriften für das k. und k. Heer, II. Theil; hiebei ist nach Bedarf die polit. Behörde um ihre vermittelnde Mitwirkung zu ersuchen, eventuell um die Durchführung der Expropriation einzuschreiten. Grundsicherstellung bei umfangreicheren Reconstructionen. 9. Bei den commissionellen Verhandlungen über umfangreichere Reconstructionen bestehender Elementarschießplätze[1]) ist darauf Bedacht zu nehmen, dass gemietete Schießplatzgründe und eventuell weiter noch für die Reconstruction oder die Sicherheit der Unterrains erforderliche Grundtheile vor Durchführung der Bauarbeiten auf eine längere Reihe von Jahren sichergestellt werden müssen. Verhalten gegenüber den Entscheidungen der Civilbehörden. 10. Werden durch die Entscheidungen der Sicherheits- und Baubehörden Anforderungen an die bauliche Ausgestaltung des Schießplatzes gestellt, welche mit den Bestimmungen dieser Anleitung nicht im Einklange stehen oder über dieselbe hinausgehen, so ist, insofern diese Entscheidungen noch einem Rechtszuge unterliegen, die höhere Entscheidung im ordentlichen Instanzenzuge herbeizuführen. Hiebei ist darauf zu achten, dass die in den Entscheidungen der Civilbehörden enthaltenen Angaben über die Frist, binnen welcher, und die Behörde, bei welcher der Recurs einzubringen ist, genau beobachtet werden. Ergibt sich in einem speciellen Falle bei oder nach der Ausführung der in den rechtskräftigen Entscheidungen der Civilbehörden getroffenen Anordnungen, dass die den Bau ausführende Militärverwaltung Grund zu der Annahme zu haben glaubt, es werde sich der erforderliche Sicherheitsgrad in anderer Weise, als dies in diesen Entscheidungen vorgesehen ist, zuverlässiger oder den militärischen Rücksichten entsprechender erreichen lassen, so obliegt es ihr, mit ihren diesbezüglichen motivierten Anträgen an die competente Civilbehörde heranzutreten. Ertheilung des Benützungsconsenses. 11. Um die Benützungsconsensertheilung ist derart zeitgerecht einzuschreiten, dass sich die bezügliche Verhandlung unmittelbar an die Collaudierung des Baues anschließen kann. Militärischerseits intervenieren hiebei die nämlichen Mitglieder, welche an der Vorerhebung nach P. 3 betheiligt waren. Zweck der Benützungsconsensverhandlung ist zu constatieren, ob der Bau hinsichtlich der technischen Sicherheitsvorkehrungen in Uebereinstimmung mit dem Bauconsens und den zugehörigen Plänen ausgeführt worden ist. Aufbewahrung der Commissionsacten. 12. Die Commissionsacten (eventuell Abschriften, sowie Copien der Pläne) über die Ausmittlung, Sicherstellung, Bau- und Benützungsconsensertheilung für Elementarschießplätze sind bei der Militärbauabtheilung, in deren Dienstbereiche sich der betreffende Schießplatz befindet, in einem eigenen Fascikel aufzubewahren.

Militärtaxbeträge, Abfuhr der zu den polit. Depositen übernommenen — Nr. 4780.

Militärtaxpflichtige, Passbehandlung Nr. 5026.

Militärtaxrestanten, Ausforschung Nr. 4863.

5014. **Militärverpflegung,** Qualificationszeugnisse für Armeelieferanten.

M. L. 29. Juli 1901, Z. 21708. St. E. 14. August 1901, Z. 71640, an alle Bzb.

Das R. K. M. hat die Wahrnehmung gemacht, dass nicht alle zur Ausstellung von Soliditäts- und Leistungsfähigkeitszeugnissen für Concurrenten bei militärärarischen Sicherstellungsverhandlungen berufenen Stellen über die Bestimmungen der von diesem Ministerium verlautbarten und mit

[1]) Bei minder wichtigen, bestehende Schießplätze betreffenden Verhandlungen kann der Militärbaudirector durch einen Militärbauingenieur vertreten sein.

Erl. des M. J. v. 1. April 1882, Z. 1634/M I,[1]) an die polit. Behörden hinausgegebenen „Vorschrift" hinreichend unterrichtet zu sein scheinen. Es wird daher diese Vorschrift zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht[2]) und hiezu noch bemerkt: 1. Laut P. 4 der Vorschrift sind die in Rede stehenden Zeugnisse nicht der Partei selbst auszuhändigen, sondern unmittelbar an jene Militärbehörde zu leiten, welcher die Durchführung der betreffenden Licitations- oder Offertverhandlung zusteht. 2. Der Zeugniswerber ist nach P. 6 lediglich mittelst Bescheides zu verständigen, dass das angesuchte Soliditäts- und Leistungsfähigkeitszeugnis unmittelbar an die im Bescheide zu nennende Militärbehörde geleitet werden wird, gleichzeitig aber aufzufordern, diesen Bescheid seiner Offerte beizuschließen. 3. Die Einsendung des Zeugnisses hat nach P. 7 in der Weise zu geschehen, dass dasselbe in einem mit dem Vermerke „Vertraulich und dringend" bezeichneten, verschlossenen Couvert mit einem bezüglichen kurzen Begleitschreiben der unter P. 1 genannten Militärbehörde übermittelt wird; hienach wäre es nicht zulässig, solche Zeugnisse dem Begleitschreiben offen beizulegen oder die Zeugnisdaten lediglich in den Context des Begleitschreibens aufzunehmen. Auch wird dafür zu sorgen sein, dass dem für die Kanzleimanipulation bestimmten Personal die Zeugnisse nur im verschlossenen Couvert zur Expedition übergeben werden. Die polit. Behörden werden angewiesen, behufs stricter Wahrung des vertraulichen Charakters der ausgestellten Soliditäts- und Leistungsfähigkeitszeugnisse bei Ausübung ihrer bezüglichen Wirksamkeit die vorstehend angeführten Bestimmungen sorgfältig zu beobachten.[3])

Militärverpflegung, Erhebung der Marktpreise für Zwecke der — Nr. 5001.
Militärverwaltung, Ersatz von Manöverschäden Nr. 4997.
Militärzinstarif, Anwendung auf die zur Probepraxis für Civilanstellungen beurlaubten Unterofficiere Nr. 5199.
Milzbrand, Jahresübersicht über — Nr. 4921.
— — Constatierung beim Ausladen von Viehtransporten Nr. 5244.
Ministerialberichte, persönliche und unpersönliche Form in — Nr. 4667.

5015. **Ministerialzahlamt,** Auflösung des —.

M. J. 8. Jänner 1902, Z. 9560/M I ex 1901. St. Z. 2870 ex 1902.

Auf Grund A. h. Entschl. v. 23. December 1901 wurde das zufolge der Kdm. des F. M. v. 20. Juni und 8. Juli 1869, R. G. B. 115 und 127, errichtete Ministerialzahlamt aufgelöst und v. 1. Jänner 1902 an mit der Staatscentralcasse für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vereinigt.[4]) Aus diesem Anlasse hat das F. M. in seinem V. B. unter Nr. 218 normative Bestimmungen publiciert, nach welchen bezüglich der künftigen Gebarung vorzugehen sein wird.

5016. **Ministerium des Innern,** Verordnungsblatt des k. k. —.

M. J. 14. Jänner 1901, Z. 356/M I. St. Z. 356/pr ex 1901.

Seit Beginn des Jahres 1901 gibt das M. J. ein „Verordnungsblatt" nebst einem „Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung"

---

[1]) Nr. 2644 d. Slg.

[2]) Laut einer dem H. M. zugegangenen Note des R. K. M. hat sich ergeben, dass die mit der erwähnten „Vorschrift" gegebenen Weisungen seitens einzelner polit. Behörden noch immer nicht mit jener Sorgfalt beobachtet werden, wie es zur Wahrung des vertraulichen Charakters der ausgestellten Soliditäts- und Leistungsfähigkeitszeugnisse geboten erscheint, weshalb die erwähnten Weisungen neuerlich eingeschärft werden (M. J. 29. Jänner 1902, Z. 2657. St. G. 17. Februar 1902, Z. 12188, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.).

[3]) Insoweit in der „Vorschrift" die Mitwirkung der Handels- und Gewerbekammern vorgesehen ist, wurde die gleiche Erinnerung vom H. M. erlassen.

[4]) Vgl. auch R. G. B. 221 ex 1900.

heraus. Der Inhalt dieses Blattes umfasst folgende Materien: 1. Gesetze und Verordnungen; 2. Erlässe; 3. Judicate; 4. Verschiedene Mittheilungen; 5. Personalnachrichten; 6. Concursausschreibungen. Ueber die den polit. Landesstellen zufallende Mitwirkung bei der Aufbringung des zur Aufnahme bestimmten Materials hat das M. J. Nachstehendes eröffnet: Die Nothwendigkeit einer Mitwirkung der polit. Landesstellen ergibt sich für die unter P. 1, 3, 5 und 6 bezeichneten Materien. Rücksichtlich des P. 1 erstreckt sich diese Mitwirkung lediglich auf die im Beiblatte zur Verlautbarung gelangenden veterinärpolizeilichen Kundmachungen, die nicht vom M. J. selbst ausgegangen sind. Solche Kundmachungen sind in Hinkunft von den betreffenden polit. Landesstellen bzw. im Wege derselben von den polit. Behörden 1. Instanz gleichzeitig mit deren Erlassung in vollinhaltlicher beglaubigter Abschrift an das M. J. vorzulegen. Was den P. 3 betrifft, so haben diejenigen polit. Behörden, welche bei einer Verhandlung vor dem R. G. oder V. G. H. eine eigene rechtskräftige Entscheidung zu vertreten hatten oder sonst nicht im Wege des M. J., sondern unmittelbar von einer für die polit. Verwaltung wichtigen Entscheidung dieser Gerichtshöfe oder des O. G. H. Kenntnis erlangt haben, die betreffenden Judicate in vollinhaltlicher beglaubigter Abschrift dem M. J. einzusenden. Die unter P. 5 erwähnten Personalnachrichten (Auszeichnungen, Beförderungen, Ernennungen und Dienstzuweisungen) sollen sich im allgemeinen auf sämmtliche Beamte des Ressorts erstrecken. Die im Status der Landesstellen oder der ihnen unterstehenden polit. Behörden vorkommenden Veränderungen dieser Art, welche nicht auf einer A. h. Entschl. beruhen, sind mittelst kurzer, erschöpfender, vom Chef der Landesstelle oder dessen Stellvertreter vidierter Notiz zur Anzeige zu bringen. Letzteres gilt auch von den unter P. 6 vorgesehenen Concursausschreibungen über erledigte Beamtenstellen. Mit Rücksicht darauf, als der praktische Wert der in Rede stehenden Publicationen wesentlich durch ihre Vollständigkeit einer- und ihre Actualität anderseits bedingt ist, haben die Landesstellen mit allem Nachdrucke darauf zu sehen, dass das im Sinne der vorstehenden Ausführungen seitens der Unterbehörden beizubringende Material jeweilig ohne Verzug dem M. J. eingesendet werde.[1]) Soferne ein anderer Vorgang nicht durch die concreten Umstände geboten erscheint, sind solche Mittheilungen und Notizen im kurzen Wege (ohne Bericht) vorzulegen und durch die Ueberschrift „Für das V. B. des M. J." zu kennzeichnen. Speciell die Concursausschreibungen sind in dieser Weise jedesmal gleichzeitig mit deren Verlautbarung in der amtlichen Landeszeitung einzusenden, wobei in Hinkunft zu berücksichtigen ist, dass die Endtermine der keinesfalls kürzer als mit 4 Wochen festzusetzenden Bewerbungsfristen stets kalendermäßig anzugeben sind. Durch das neue Verordnungsblatt soll den polit. Behörden aller Instanzen sowohl in Bezug auf die Verwaltung, als auf die Judicatur eine sichere und nach allen Richtungen möglichst erschöpfende Grundlage geboten werden. Es ist daher den Publicationen dieses Blattes unausgesetzt die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden ..... und die Veranlassung zu treffen, dass bei sämmtlichen Stellen jede Nummer des Blattes unmittelbar nach ihrem Einlangen einer genauen Durchsicht unterzogen werde. Bei der Landesstelle wird mit dieser Aufgabe eventuell ein besonderes Organ zu betrauen sein, welchem es auch obliegen wird, die Departementsvorstände, sowie die die Revision bzw. Approbation ver-

[1]) In diesem Sinne ergiengen entsprechende Weisungen mit St. E. v. 26. Jänner 1901, Z. 356/pr, an alle Bzb. (mitgeth. Wr. P. D. mit der Weisung, insbesondere im Sinne des P. 6 von den Concursausschreibungen über erledigte Beamtenstellen jedes Mal sofort ein beglaubigtes Pare dem Statth.-Präsidium vorzulegen. Diese Vorlage hat ohne Bericht, lediglich sub couvert mit der Aufschrift „an die Statth. — Departement VII — für das V. B. des M. J." zu erfolgen).

sehenden Functionäre auf die ihren Wirkungskreis berührenden Publicationen aufmerksam zu machen.

5017. **Missionen,** Aenderung des Gebürentarifs für fremdländische Consulate und —.[1])

M. Aeuß. 12. März 1902, Z. 13902. St. Z. 1947/pr ex 1902.

Die hiesige Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Nordamerika wird von nun an für die Legalisierung von Unterschriften, auch wenn es sich um die Legalisierung der Unterschrift des M. Aeuß. handelt, die Taxe von 10 *K* einheben.

5018. M. Aeuß. 30. April 1902, Z. 26799. St. Z. 3062/pr ex 1902.

Anläßlich eines speciellen Falles hat die hiesige französische Botschaft dem M. Aeuß. mitgetheilt, daß sie auf Grund ihrer Vorschriften bemüssigt sei, die einzuhebenden Gebüren nicht in französischer Währung, sondern in Kronenwährung, u. zw. nach der von der französischen Botschaft festgesetzten Relation zu beeinnahmen. Derzeit werden demnach seitens der französischen Botschaft an Legalisierungstaxen eingehoben: Für die Legalisierung eines Tauf-(Geburts-) oder Todtenscheines (3 Francs) ... 2 *K* 94 *h*, einer Anerkennungsurkunde oder eines Trauungsscheines (6 Francs) ... 5 *K* 66 *h*, eines Trauungsscheines verbunden mit der Legitimierung unehelicher Kinder (10 Francs) ... 9 *K* 80 *h*, eines Eheaufgebotes (2 Francs) ... 1 *K* 96 *h*, einer Unterschrift (12 Francs) ... 11 *K* 76 *h*, für ein Paßvisum (10 Francs) ... 9 *K* 80 *h*, Visum auf Ursprungszeugnissen gratis.

5019. **Missionen, k. und k.,** Amtscorrespondenz mit der Gesandtschaft in Mexico.

M. J. 1. Juni 1902, Z. 3854/M I. St. C. 11. Juni 1902, Z. 3783/pr, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und Wr. P. D. (zur entsprechenden Beachtung).

Der Gesandte in Mexico hat das M. Aeuß. auf Unzukömmlichkeiten aufmerksam gemacht, welche eine unvollständige oder unrichtige Adressierung der an die Gesandtschaft gerichteten Schriftstücke zufolge hat, und hiebei insbesondere hervorgehoben, daß der Gesandtschaft vielfach auch behördliche Sendungen infolge mangelhafter Adressierung oftmals sehr verspätet zukommen. Um solchen Verzögerungen oder auch dem Verluste einzelner Sendungen vorzubeugen, erscheint es nothwendig, die Adresse in der in Mexico allgemein verständlichen Art zu verfassen, wonach sie zu lauten hat: „Legacion de Austria-Hungaria D. F. Mexico".

— — Portobehandlung amtlicher Correspondenzen mit den — Nr. 4670.
— — Heranziehung in Landsturmsachen Nr. 4966.
— — Zustellung von Einberufungskarten durch — Nr. 5011.
— — Handhabung des Paßwesens Nr. 5026.
Missionsübungen, Feilbieten von Devotionalien bei — Nr. 4783.
Mittelschulen, Apothekerlehrlinge als Privatisten an — Nr. 4691.
Mittelschüler, Behebung von Stipendienbezügen Nr. 5152.
Mobilisierungsfall, Enthebung wehrpflichtiger Beamter für den — Nr. 4963.
— — Anträge auf Enthebung von Sicherheitswachmännern für den — Nr. 5114.
Montenegro, Portofreiheit im amtlichen Verkehre mit — Nr. 4670.
Morbiditätsverhältnisse, Darstellung im Sanitätsjahresberichte Nr. 4950.
Motorbetrieb von Fiakern und Stellwagen Nr. 4704, 4705.
Motorwagen der Straßenbahnen, Sicherheitsvorkehrungen Nr. 5164.
Mumps, Jahresübersicht über — Nr. 4921.
Munitionsgeleitscheine zur Einfuhr von Patronen Nr. 5061.
Munitionssendungen ins Ausland Nr. 5249, 5250.
— — der Militärverwaltung bzw. an dieselbe Nr. 5251.
Münzposten, Adjustierung und Revision Nr. 4745.

[1]) Vgl. Nr. 2676 d. Slg.

5020. **Musikproductionen,** Auftreten von Natursängern.[1])

St. E. 18. October 1897, Z. 7493/pr, an Wr. P. D.

Die Bewilligung zur Verwendung von Natursängern kann nur ausnahmsweise an solche Musiker verliehen werden, welche bereits längere Zeit als selbständige Leiter einer Musikgesellschaft Proben ganz besonderer musikalischer Befähigung und Tüchtigkeit abgelegt und sich in hervorragenderen Locale und vor einem besseren Publicum mit Erfolg producierт haben.

— — von Bettelmusikanten an Wochentagsvormittagen Nr. 4734.
— — Veranstaltung durch Ausländer im Inlande Nr. 5057.
Musterarbeitsordnungen für Bauunternehmungen Nr. 4723.
Musterreisende s. Handlungsreisende.
Musterstatut für Gemeinde- und Bezirkssparcassen, Abänderung Nr. 5118.

Nachrichtendienst bei Donauhochwässern Nr. 4790.
Nachrichtenvermittlung, Betrieb von Telegraphenagenturen Nr. 5174, 5175.
Nachtdienst in Apotheken Nr. 4682.
Namen, Recht der Eltern zur Wahl der Vornamen ihrer Kinder Nr. 4924.
Namensänderungen vorbestrafter Personen, dem Strafregisteramte mitzutheilen Nr. 5160.
Naturalisation im Deutschen Reiche Nr. 5132.
Naturalverpflegsstationen, ein Gegenstand der Sanitätsinspectionsberichte Nr. 5091.
Naturalwohnungen für das pharmaceutische Hilfspersonal Nr. 4682.
— — Herstellungen auf Kosten des Staatsschatzes in — Nr. 4722.
— — Ueberlassung an Dienerschaftsindividuen Nr. 5135.
Naturbutter, Bezeichnung von Margarin als — Nr. 5000.
Natursänger, Musikproductionen unter Mitwirkung von — Nr. 5020.
Negative, Erzeugung für Zwecke der pressgewerblichen Vervielfältigung Nr. 5050.
Niederdruckkessel, Sicherheitsstandrohreinrichtungen Nr. 4768, 4769.
Niederlande, Ersatz von Verpflegskosten und Armenauslagen Nr. 5205.
Nordamerika, Zustellungen im Wege der k. und k. Consularämter in — Nr. 4762.
— — Gebürentarif der hiesigen Gesandtschaft Nr. 5017.

5021. **Normaliensammlung** für den polit. Verwaltungsdienst.

St. E. 16. December 1901, Z. 7843/pr, an alle Statth.-Departements.

Nachdem jeder Bzh. in Niederösterreich ein Exemplar der „Normaliensammlung für den polit. Verwaltungsdienst" als amtlicher Behelf zugewiesen worden ist, ergehen an die Vorstände sämmtlicher Departements der n. ö. Statth. folgende Weisungen: 1. Normalien, welche in der Normaliensammlung abgedruckt sind, brauchen künftighin — ganz besondere Ausnahmsfälle abgerechnet — laufenden Geschäftsstücken nicht im Original als Voracten angeschlossen zu werden, sondern es genügt, wenn neben die Protokollsnummer des als Voract bezogenen Normales in Klammer die Nummer beigesetzt wird, unter welcher das Normale in der Sammlung abgedruckt erscheint. Von dem bisher üblichen und von der Revision vielfach geforderten Ausheben des Originalactes aus der Registratur, bzw. von dem Anschließen der Normalien an die Geschäftsstücke ist fortan im Interesse der Geschäftsvereinfachung und zur Schonung der Originalnormalien in der Regel Umgang zu nehmen. 2. Wenn in einem an die Unterbehörden gerichteten Erlasse ein Normale bezogen wird, empfiehlt es sich, im Erledigungsentwurfe die betreffende Nummer der Sammlung den Daten des Normales in Klammer beizusetzen. 3. Die

[1]) Vgl. auch Nr. 2705 d. Slg.

so häufig vorkommenden Einschreiten der Unterbehörden um Uebersendung von Autographien älterer Normalerlässe sind in Hinkunft, soferne der verlangte Erlass in der Normaliensammlung enthalten ist, einfach dahin zu erledigen, dass das Einschreiten unter Hinweis auf die bezügliche Nummer der Normaliensammlung zurückgestellt wird.

Notare, bei Beurtheilung des Bedarfes für Privatgeschäftsvermittlungen zu berücksichtigen Nr. 4698.

Nothschlachtungen von Stechvieh, zur Beschau anzumelden Nr. 5184.

— — Vornahme der Vieh- und Fleischbeschau bei — Nr. 5231—5233.

Nothspitäler der Gesellschaft vom Rothen Kreuze Nr. 4865.

— — Errichtung in den Gemeinden Nr. 5090.

Nothstandsdepots der Gesellschaft vom Rothen Kreuze Nr. 4865.

Nothstandsunterstützungen, nicht exequierbar Nr. 4818.

5022. **Nothstandsvorschüsse,** Erleichterungen in der Rückzahlung bzw. Abschreibung staatlicher —.

M. J. 8. Mai 1900, Z. 14020. St. E. 12. Mai 1900, Z. 44265, an alle Bzb.

In Absicht auf die Durchführung des Ges. v. 28. März 1900, R. G. B. 65, betreffend die Zugestehung von Erleichterungen hinsichtlich der Rückzahlung von aus dem Titel des Nothstandes gewährten Staatsvorschüssen, sowie die Bewilligung von Abschreibungen solcher Vorschüsse, hat das M. J. Nachstehendes zur Danachachtung eröffnet: Im Hinblicke auf den § 1 des Ges. wird daran festzuhalten sein, dass im Falle der constatierten Nothwendigkeit, einem Vorschussnehmer die Wohlthaten des Gesetzes zuzuwenden, in erster Linie die Zugestehung von Erleichterungen bezüglich der Rückzahlungsmodalitäten in Aussicht zu nehmen ist, in welcher Hinsicht das Gesetz durch die ausgesprochene Ermächtigung, solche Erleichterungen sowohl bezüglich des Termins der Rückzahlung, als auch der Zahl und Höhe der Rückzahlungsraten eintreten zu lassen, die Möglichkeit bietet, diese Begünstigung jedem Einzelfalle nach Bedarf anzupassen. Nur wenn die Erhebungen die Unzulänglichkeit derartiger Erleichterungen bzw. nach Maßgabe der wirtschaftlichen Nothlage der betreffenden Vorschussnehmer für diese die Unmöglichkeit ergeben, ohne Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz die erhaltenen Vorschüsse theilweise oder ganz zurückzuzahlen, kann von der im Gesetze ausnahmsweise vorgesehenen Abschreibung der Vorschüsse Gebrauch gemacht werden. Es ist selbstverständlich, dass in solchen Fällen zunächst die Abschreibung einzelner Vorschussraten ins Auge zu fassen und insbesondere bei größeren Vorschüssen nur im Falle unbedingter Nothwendigkeit die vollständige Abschreibung derselben zu bewilligen ist. Nach § 2 des Ges. dürfen die im Gesetze vorgesehenen Erleichterungen oder Abschreibungen nur über Einschreiten der Betheiligten nach Maßgabe des erhobenen wirklichen Bedürfnisses bewilligt werden. Hieraus ergibt sich zunächst, dass generelle Erleichterungen oder Abschreibungen hinsichtlich ganzer Kategorien oder Gruppen von Vorschussnehmern, ohne dass eine Prüfung der bezüglich jedes einzelnen Vorschusswerbers obwaltenden Verhältnisse stattfände, grundsätzlich ausgeschlossen sind, und dass weiter auch von den Einzelerleichterungen und Nachsichten — wie dies das Gesetz ausdrücklich vorsieht — nur nach Maßgabe des constatierten wirklichen Bedürfnisses Gebrauch gemacht werden darf. Es muss daher besonderes Gewicht darauf gelegt werden, dass die über die einzelnen Gesuche zu pflegenden Erhebungen mit Genauigkeit und Sorgfalt durchgeführt werden, und dass eine Entscheidung über die erbetenen Erleichterungen oder Abschreibungen nur auf Grund einer verlässlichen Feststellung des Bestandes der für diese Begünstigungen nach dem eingangs Gesagten nothwendigen Voraussetzungen platzgreife. Betreffend die Competenz der Behörden zur Gewährung von

Rückzahlungserleichterungen oder zu Ertheilung von Abschreibungsbewilligungen hat das M. J. Nachstehendes angeordnet: Die Gesuche um derartige Erleichterungen oder Abschreibungen sind bei den Bzh., bzw. polit. Bzb. einzureichen und von diesen nach Durchführung der im Sinne dieses Erlasses zu pflegenden Erhebungen unter Stellung eines concreten Antrages mit thunlichster Beschleunigung der Statth. in Vorlage zu bringen. Hienach wird die Statth. unter Beobachtung der im 2. Abs. des § 2 des Ges. enthaltenen Bestimmung einverständlich mit der Finanzlandesbehörde die Entscheidung fällen.

Nothstandsvorschüsse zur Wiederherstellung verlauster Weingärten Nr. 5266.
Notionierung jugendlicher Personen Nr. 4729—4731.
Notionierungsbefunde über Stempelgebrechen Nr. 5147.
Nutzhunde, Hundesteuer Nr. 4912.

Oberleitungen, Schutz der Telegraphen- und Telephonanlagen gegen elektrische — Nr. 5176.
Obligationscolonne in den Conto corrente- und Etatjournalen Nr. 5072.
Obstdarren, Arbeiterschutzmaßnahmen in gewerblichen — Nr. 4793.
Oeffentlichkeitserklärung gemeinnütziger Anstalten Nr. 4820.
Offertausschreibungen öffentlicher Lieferungen und Arbeiten Nr. 4989, 4990.
Offertverhandlungen, Solidităts- und Leistungsfähigkeitszeugnisse für Theilnehmer an militärischen — Nr. 5014.
Ombrometerstationen, Hochwassernachrichten Nr. 4790.
Omnibusse mit Motorbetrieb Nr. 4705.
Ordensgeistliche, Vornahme von Sammlungen durch — Nr. 5087, 5088.

5023. **Orden und Ehrenzeichen,** Ordensschema.

M. J. 4. März 1901, Z. 1576 MI. St. Z. 1440 pr ex 1901.

Se. kais. und kgl. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 1. Februar 1901 das Rangsverhältnis der einzelnen Classen und Grade der zur A. g. Vertheilung gelangenden Orden, wie folgt, festzusetzen geruht: I. Großkreuz des kgl. ung. St. Stephan-Ordens; II. Großkreuz des österr. kais. Leopold-Ordens; III. Erste Classe des österr. kais. Leopold-Ordens und Erste Classe des österr. kais. Ordens der Eisernen Krone; IV. Großkreuz des kais. österr. Franz Josef-Ordens; V. Commandeurkreuz des kgl. ung. St. Stephan-Ordens; VI. Commandeurkreuz des österr. kais. Leopold-Ordens; VII. Zweite Classe des österr. kais. Ordens der Eisernen Krone und Comthurkreuz des Franz Josef-Ordens mit dem Sterne; VIII. Kleinkreuz des kgl. ung. St. Stephan-Ordens; IX. Ritterkreuz des österr. kais. Leopold-Ordens; X. Comthurkreuz des kais. österr. Franz Josef-Ordens; XI. Officierskreuz des kais. österr. Franz Josef-Ordens und Dritte Classe des österr. kais. Ordens der Eisernen Krone; XII. Ritterkreuz des kais. österr. Franz Josef-Ordens. Außer jeder Reihenfolge stehen: a) der Militär-Maria Theresien-Orden; b) das Ehrenzeichen für Kunst und Wissenschaft; c) alle sonstigen Auszeichnungen zur Belohnung von Verdiensten auf speciellen Gebieten des öffentlichen Lebens.

— — nicht exequierbar Nr. 4818.
Ordinationen ex distantia, ärztliche — Nr. 4892.
Orient, Portobehandlung amtlicher Correspondenzen nach dem — Nr. 4670.
Ortsfremde, Meldepflicht Nr. 4836.
— — Ausweisungsrecht der Gemeinde Nr. 4856.
Ortsgemeinden, Constituierung von Katastralgemeinden als — Nr. 4857.

Pacht s. unter Verpachtung.

5024. **Pagliano-Sirup,** Vertrieb in Apotheken.

M. J. 30. Juli 1902, Z. 30268. St. E. 16. August 1902, Z. 82058, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Der Pächter der Apotheke al Redentore in Trieſt hat beim M. J. das Anſuchen um Vertriebsbewilligung des von der Firma Erneſto Pagliano in Neapel erzeugten Pagliano-Sirups geſtellt. Nachdem der Nachweis beigebracht iſt, daſs die Zuſammenſetzung dieſer Arzneibereitung dieſelbe iſt wie jene des Pagliano-Sirups der Firma Girolamo Pagliano in Florenz und beiden Fabricaten nunmehr dasſelbe Recept zugrunde liegt, hat das M. J. keine Einwendung dagegen erhoben, daſs der Pagliano-Sirup der Firma Erneſto Pagliano in Neapel ebenſo wie zufolge Erl. des M. J. v. 25. November 1899, Z. 38274[1]), jener der Firma Girolamo Pagliano in Florenz und unter denſelben Bedingungen wie dieſer durch die geſuchsſtellende Firma in den Apotheken in Verkehr gebracht werde, inſolange dieſes Erzeugnis der Bereitungsvorſchrift entſpricht und alle einſchlägigen Vorſchriften der Min.-Vdg. v. 17. December 1894, R. G. B. 239, genau beobachtet werden, wofür die Depot führende Apotheke verantwortlich bleibt. Insbeſondere darf dieſe Arzneiſpecialität, für welche das Recept in jeder Apotheke, in der ſie abgegeben wird, erliegen muſs, ausſchließlich nur über ärztliche Verſchreibung abgegeben werden, und muſs dieſer Umſtand auf der Signatur jeder Doſis durch einen ausdrücklichen Vermerk deutlich erſichtlich gemacht ſein. Auch dürfen den Expeditionen Reclameſchriften nicht beigegeben werden, noch ſonſt Anpreiſungen des Mittels erfolgen.

Papier, amtlicher Stempelaufdruck auf leerem — Nr. 5148.
Parcellierungspläne, Prüfung der Richtigkeit vorgelegter — Nr. 5052.
Parteien, Beſchwerden über das Verhalten behördlicher Organe Nr. 4728.
— — Einvernahme erkrankter — Nr. 4947.
— — Spenden für polizeiliche Organe Nr. 5043.
Parteihandzeichen, Beglaubigung Nr. 5152.
Partialobligationen von Banken, Anlage von Sparcaſſengeldern in — Nr. 5123.

5025. **Paſsausſtellung** für Ausländer durch den Landeschef.

M. J. 31. December 1901, Z. 53037. St. Z. 252 pr ex 1902.

In einem concreten Falle hat eine polit. Landesſtelle in einer auf Grund des § 11 der Min.-Kdm. v. 10. Mai 1867, R. G. B. 80, an das M. J. erſtatteten Anzeige über die Ausſtellung einer Reiſelegitimation an einen Ausländer die Angabe der beſonderen Gründe dieſer ausnahmsweiſen Amtshandlung unterlaſſen. Aus dieſem Anlaſſe wird den Landesſtellen die obige Beſtimmung mit der Einladung in Erinnerung gebracht, in den an das M. J. zu erſtattenden Anzeigen ſtets auch die beſonderen Gründe, durch welche die fraglichen Paſsamtshandlungen veranlaſst werden, anzuführen.

5026. — — für im Auslande wohnende Oeſterreicher.

M. J. 5. November 1902, Z. 45427. St. Z. 7349 pr ex 1902. — M. J. 15. December 1902, Z. 50541. St. E. 7. Jänner 1903, Z. 8476 pr ex 1902, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Es haben ſich Fälle ereignet, daſs ſich in Rumänien wohnhafte Oeſterreicher direct oder durch Vermittlung in ihrem Zuſtändigkeitsorte wohnhafter Perſonen an die Bzh. um Paſsertheilung gewendet und auch Päſſe erhalten haben. Hiedurch gelangen im Auslande wohnhafte Oeſterreicher, ohne daſs die k. und k. Vertretungsbehörden hievon Kenntnis erhalten, in den Beſitz von Päſſen, vermeiden es, ſich bei dieſen Aemtern immatriculieren zu laſſen, und machen es den k. und k. Conſulaten auch unmöglich, die vorgeſchriebene Matrikelgebür einzuheben. Hievon

[1]) Nr. 1794 d. Slg. (Fußnote 6, Abſ. 2).

werden die Unterbehörden unter gleichzeitigem Hinweise auf den Erl. des M. J. v. 25. Jänner 1872, Z. 16125,[1]) betreffend die Zustellung von Pässen an im Auslande weilende Wehrpflichtige, sowie P. VII der Instruction des M. Aeuß. für die k. und k. Missionen und Consulate v. 8. Mai 1896 mit der Aufforderung in die Kenntnis gesetzt, Pässe den im Auslande befindlichen Parteien in Hinkunft stets im Wege der k. und k. Vertretungsbehörden zuzustellen. Unter Einem erhalten die Unterbehörden eine Copie der erwähnten, vom M. Aeuß. unter Z. 17744 i. J. 1896 hinausgegebenen „Instruction für die k. und k. Missionen und Consulate in Betreff des Paßwesens“[2]) zum Amtsgebrauche.

Instruction für die k. und k. Missionen und Consulate in Betreff des Paßwesens.

Die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, auf Grund welcher mit dem Circular des M. Aeuß. v. 12. Mai 1857, Z. 6132, bzw. des H. M. v. 29. Juli 1857, Z. 2416, seinerzeit die Befugnisse und Obliegenheiten der k. und k. Vertretungsbehörden in Paßangelegenheiten geregelt worden sind, haben seither wesentliche Veränderungen und Ergänzungen erfahren. Im Hinblicke darauf sieht sich das M. Aeuß. bestimmt, den k. und k. Vertretungsbehörden die folgenden, nach den dermalen bestehenden Vorschriften zusammengefaßten Directiven für die Behandlung der Paßangelegenheiten zu geben: I. Paßbefugnisse der k. und k. Vertretungsbehörden. Die k. und k. Missionen und die selbständigen Consularämter ohne Unterschied, ob sie effective oder Honorarämter sind, besitzen volle Paßbefugnisse. Die am Sitze einer k. und k. Mission befindlichen Consularämter üben diese Befugnisse nur insofern aus, als ihnen der paßamtliche Wirkungskreis von der Mission übertragen würde. Untergeordnete Consulate und Viceconsulate sind nur ermächtigt, Paßvisa zu ertheilen und in dringenden Fällen die im Passe angegebene Reiserichtung abzuändern; Consularagentien haben sich aber jeder Paßamtshandlung zu enthalten. Ausnahmsweise können untergeordneten Aemtern vom M. Aeuß. volle Paßbefugnisse eingeräumt werden. II. Reiseurkunden. Als giltige Reiseurkunden sind anzusehen: Ordentliche Auslandspässe, Interimslegitimationen, Seereisebewilligungen und die in den im österr. Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ausgestellten Arbeits- und Dienstbotenbücher. Die Form und Giltigkeit dieser Documente ist nach den im Inlande bestehenden bezüglichen Vorschriften zu beurtheilen. Die Vorschriften über das Paßwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern sind in der Min.-Kdm. v. 10. Mai 1867, R. G. B. 80, enthalten. Die von den österr. Behörden ausgestellten Arbeits- und Dienstbotenbücher sind, wenn sie als Reisedocumente ins Ausland benützt werden sollen, zu diesem Ende von den zur Ausstellung der Reisebewilligung competenten polit. Behörden von Fall zu Fall mit den für Reisepässe vorgezeichneten Erfordernissen, d. i. mit der Angabe des Reisezieles und der Giltigkeitsdauer unter Beifügung des Signalements des Inhabers zu versehen. Zu Reisen nach den dem deutschen Paßkartenvereine beigetretenen Staaten genügt für Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eine Paßkarte statt des Passes (Min.-Vdg. v. 30. October 1859, R. G. B. 199), wenn der Reisende zum Bezuge einer Paßkarte berechtigt ist. Durch sie erscheinen auch die Personen der Begleitung als legitimiert. In den Ländern der kgl. ung. Krone sind keine Vorschriften betreffs des Paßwesens publiciert worden, indem sich das kgl. ung. M. J., bzw. die kgl. kroatisch-slavonische Landesregierung die Paßertheilung vorbehalten hat. Ausnahmsweise stellt auch das kgl. ung. Ministerium am A. h. Hoflager in Wien, für die in Wien domicilierenden ung. Staatsangehörigen Pässe aus. Als Grundsatz gilt, daß Pässe nur an unbescholtene Individuen in sicherer Lebensstellung und in der Regel nur auf ein Jahr ausgestellt werden. Die Ausstellung erfolgt stets im Einvernehmen mit der Heimatsgemeinde des Paßwerbers. In Bosnien und der Hercegovina gilt in Bezug auf das Paßwesen die von der Landesregierung in Sarajevo unterm 17. April 1885, Z. 242, erlassene „Verordnung, betreffend die Ertheilung von Auslandspässen, sowie Handhabung der Fremdenpolizei in Bosnien und der Hercegovina“. Die in mehreren Handelsverträgen zwischen Oesterreich-Ungarn und anderen Staaten vorgesehenen Gewerbelegitimationskarten für Handlungsreisende und die im Grenzrayon üblichen, auf kurze Zeit ausgestellten Reisecertificate sind gleichfalls als giltige Reiselegitimationen anzusehen. Heimatsscheine, Militärpässe können nicht als giltige Reisedocumente gelten; erstere dienen nur als Nachweis der Zuständigkeit und können seitens der Heimatsbehörde selbst einem illegal Abwesenden nicht verweigert werden, letztere aber haben lediglich das Militär-

[1]) Fußnote 10 auf S. 103 (Bd. I) bei Nr. 185 d. Slg.

[2]) Diese Instruction ist seinerzeit den polit. Landes- und Bezirksbehörden nicht bekanntgegeben worden.

verhältnis des Inhabers zu documentieren, weshalb auch alle Vidierungen und Eintragungen in dieselben seitens der k. und k. Vertretungsbehörden gebührenfrei zu erfolgen haben. III. Ausfertigung neuer und Verlängerung abgelaufener Pässe seitens der k. und k. Vertretungsbehörden. Wiewohl die Ausfertigung von Pässen in der Regel zunächst den competenten Heimatsbehörden zukommt, so ist doch sowohl von der k. k. österr., als auch von der kgl. ung. Regierung den k. und k. Missionen und Consulaten zur Vermeidung zeitraubender Weitläufigkeiten das Recht eingeräumt worden, Personen, welche weder im wehr- noch im militärtaxpflichtigen Alter stehen, und die im Auslande eine gesicherte Existenz haben, nach Constatierung dieser Umstände und der Identität der Person, sowie bei sonstiger Unbedenklichkeit der Paßwerber, ohne vorherige Anfrage bei der inländischen Paßbehörde die Pässe zu erneuern. Ung. Staatsangehörige sind jedoch bei ihrem Einschreiten um die Paßerneuerung zuvor darauf aufmerksam zu machen, daß diese Amtshandlung bei der k. und k. Vertretungsbehörde mit größeren Kosten verbunden ist als beim kgl. ung. M. J., indem seitens der k. und k. Vertretungsbehörden nebst den für das kgl. ung. Staatsärar einzuhebenden Gebüren auch die im Consulargebürentarif festgesetzte Gebür zur Einhebung gelangen muß, wonach es sich nur im Falle besonderer Dringlichkeit empfehlen kann, die Amtshandlung der k. und k. Vertretungsbehörde für die Paßausstellung in Anspruch zu nehmen. Durch die Erneuerung des Passes eines ung. Staatsangehörigen (Ausstellung eines neuen oder Prolongierung des alten Passes) wird die Continuität der Abwesenheit gesetzlich unterbrochen, welche laut § 31 des Ges.-Art. L v. J. 1879 nach ununterbrochenem 10jährigen Aufenthalte außerhalb des Ländergebietes der ung. Krone den Verlust der ung. Staatsbürgerschaft nach sich zieht. Angehörigen Croatiens und Slavoniens können durch die k. und k. Vertretungsbehörden nur in dringenden Fällen, gegen nachträgliche Mittheilung an das Präsidium der kgl. Landesregierung in Agram Pässe ausgestellt werden; in der Regel ist wegen Ertheilung eines neuen Passes die Vermittlung der genannten Behörde unter Einsendung der vom Paßwerber erlegten Gebür in Anspruch zu nehmen. Für Angehörige von Fiume kann nur der dortige Gouverneur Pässe ausstellen. Die Ausstellung von Reisedocumenten für Angehörige Bosniens und der Hercegovina steht prinzipiell nur den Heimatsbehörden — der Landesregierung und in deren Vertretung den Kreisbehörden — zu. Paßansuchen sind daher an die Landesregierung in Sarajevo zu leiten. Finden sich bosnisch-hercegovinische Angehörige im Auslande, die keine Reiseurkunde besitzen oder ihre Reiselegitimation verloren zu haben angeben, so ist mit ihnen ein Protokoll aufzunehmen und dieses der Heimatsbehörde einzusenden. Nur in Fällen äußerster Dringlichkeit, wenn das Einlangen des angesuchten Passes nicht abgewartet werden kann, die etwa telegraphisch eingeholte Zustimmung der bosnischen Landesbehörde aber vorliegt, kann von der k. und k. Vertretungsbehörde dem Petenten ein Passierschein oder ein Interimscertificat auf sehr kurze Frist zur Rückkehr in die Heimat ertheilt werden. In denselben ist jedoch die Reiseroute vorzuschreiben und auch die vorliegende Zustimmung der Heimatsbehörde in Form eines Vermerkes anzuführen. Bei der Paßertheilung an österr. und ung. Staatsangehörige sind folgende Vorsichten zu beobachten: Als Giltigkeitsdauer des Passes ist derjenige Zeitraum anzunehmen, welcher im Inlande vorgeschrieben ist; daher bei öster. Staatsangehörigen höchstens 3 Jahre, bei ung. Staatsangehörigen 1 Jahr. Die den Inhaber eines Reisepasses begleitenden Angehörigen und Diener sind mit Vor- und Zunamen und unter Bezeichnung ihres Verhältnisses zum Paßinhaber im Reisepasse anzuführen. Wanderzigeunern dürfen in keinem Falle Pässe ausgestellt werden. Subsistenzlos umherziehenden und arbeitsscheuen Individuen ist ebenfalls keine Paßerneuerung zu gewähren, und sind die Betreffenden auf dem kürzesten Wege in die Heimat zu instradieren. Bei Personen, welche noch nie im Besitze eines Passes waren, empfiehlt es sich, mit der Heimatsbehörde ins Einvernehmen zu treten und erst nach Einlangen der Zustimmung dieser letzteren den Paß, eventuell im eigenen Wirkungskreise auszufertigen. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn gegen die Person des Paßerneuerungswerbers irgend ein Bedenken wegen nicht gesicherter Existenz 2c. obwaltet. Wird das Gesuch des Paßwerbers aus irgend einem Grunde an die Heimatsbehörde eingesendet und der Partei über ihr Ansuchen eine Interimslegitimation (Aufenthaltskarte, passavanti) ausgestellt, so ist zu beachten, daß diese Interimsscheine nur auf die muthmaßliche Zeit des Zurücklangens des Passes ausgestellt werden dürfen. In denselben ist das Datum und die Geschäftszahl des beigebrachten früheren Legitimationspapiers, sowie auch der Grund anzugeben, aus welchem die Ausfertigung der Interimslegitimation erfolgt ist. Liegt der Ausfertigung des Interimsdocuments die Angabe der Partei, daß das ursprüngliche Reisedocument von ihr an die inländische Behörde zur Erneuerung eingesendet worden sei, oder die Behauptung zugrunde, daß die Reiseurkunde in Verlust gerathen sei, so dürfen auf Grund des Interimscertificats keine weiteren Paßamtshandlungen vorgenommen, insbesondere kein neuer Paß ertheilt werden. Personen, welche vor Einlangen der Antwort auf die in ihrem Interesse an die

Heimatsbehörden gerichteten amtlichen Anfragen oder vor Einlangen des angesuchten Passes den betreffenden Ort verlassen, sind die bezüglichen Aufenthaltskarten abzunehmen, insofern der Verdacht naheliegt, dass diese Karten als ständige Legitimation benützt würden. Die Formulare, mittelst welcher die Paßerneuerung oder Paßausstellung bei den k. und k. Vertretungsbehörden geschieht, sollen in Form und Ausstattung möglichst jenen entsprechen, die in der Heimat des Paßwerbers üblich sind. Anstatt der Ausstellung eines neuen Passes an Stelle des abgelaufenen kann übrigens sowohl bei österr., als auch bei ung. Staatsangehörigen eine Verlängerung der Giltigkeit mittelst einer dem alten Passe beigefügten Clausel eintreten. Für diese Verlängerung der Giltigkeitsdauer von Pässen gelten im allgemeinen die nämlichen Vorsichten und Bedingungen, welche für die Ausstellung von Pässen vorgezeichnet wurden. Im Falle der Unbedenklichkeit der Person des Bewerbers kann die Verlängerung ohne vorherige Anfrage bei der Heimatsbehörde erfolgen, doch ist letzterer hievon mittelst des halbjährigen Paßregisterauszuges, bzw. bei jenen Aemtern, bei welchen derartige Amtshandlungen selten vorkommen, von Fall zu Fall Kenntnis zu geben. Die Verlängerung findet wie die Erneuerung bei österr. Staatsangehörigen auf die Dauer von höchstens 3 Jahren, bei Angehörigen der Länder der ung. Krone auf 1 Jahr statt. Eine Ausnahme besteht nur bezüglich Russlands, wo die Verlängerung auch für ung. Staatsangehörige auf mehrere, jedoch höchstens auf 3 Jahre statthaft ist; Pässe von Missionären und Gelehrten, welche bereits ausnahmsweise mit einer längeren Giltigkeitsdauer ausgestellt wurden, dürfen ausnahmsweise auf eine entsprechend längere Dauer auch verlängert werden. Bei croatischen Landesangehörigen ist die Verlängerung ohne Anfrage bei der inländischen Paßbehörde nur in dringenden Fällen zulässig. Bosnisch-hercegovinische Pässe können grundsätzlich nur von den Behörden der occupierten Provinzen verlängert werden. In besonders dringenden Fällen und bei völliger Unbedenklichkeit der Person darf eine Verlängerung mit Zustimmung der Landesregierung in Sarajevo unmittelbar von den k. und k. Vertretungsbehörden ertheilt werden; die Zustimmung der Landesregierung kann eventuell auch im telegraphischen Wege auf Kosten der Partei eingeholt werden. IV. Das Paßvisum einer k. und k. Vertretungsbehörde auf ausländischen Pässen zur Reise nach Oesterreich-Ungarn ist nach den bestehenden Vorschriften nicht nöthig. Eine Ausnahme hievon besteht nur bezüglich jener Länder, in welchen von den österr. oder ung. Reisenden das Visum einer hierlands residierenden Vertretung des betreffenden Landes verlangt wird. Zur Zeit unterliegen dem Visazwange aus Reciprocitätsgründen russische und türkische Pässe. Auch zu Reisen nach Bosnien und der Hercegovina bedürfen die Pässe sämmtlicher Ausländer des Visums einer k. und k. Vertretungsbehörde oder, wenn sie aus der k. und k. Monarchie nach den occupierten Ländern übertreten, des Visums der polit. Behörde des letzten Wohnsitzes des Inhabers. Den mit regelrechten, von der Landesregierung in Sarajevo oder den Kreisbehörden ausgestellten Auslandspässen (Büchelformat in lichtbraunem Einbanddeckel) versehenen Angehörigen dieser Länder ist das Visum ohneweiters zu ertheilen. Die in Bosnien und der Hercegovina üblichen Inlandspässe aber (mit schwefelgelbem Deckel), welche von den dortigen Bezirksämtern ausgestellt werden und zur Reise nach dem Auslande nicht berechtigen, häufig jedoch von Bärenführern u. dgl. Individuen dazu benützt werden, dürfen nicht vidiert und auf Grund derselben keine Bescheinigung zur Weiterreise im Auslande ertheilt werden. An die als Landstreicher bekannten Bärentreiber stellt die bosnische Landesregierung keine Auslandspässe mehr aus; sollten derartige Individuen dennoch im Auslande auftauchen, so sind ihnen die etwaigen Reisedocumente abzunehmen und der Landesregierung in Sarajevo einzusenden, diese Individuen aber mit Zwangspass nach Bosnien zu instradieren. Individuen, welche mit fremdländischen (insbesondere türkischen) Pässen reisen, dabei aber — sei es durch den Besitz eines bosnischen Auswanderungscertificats oder durch die Angabe Bosniens und der Hercegovina als ihres Geburtslandes — als bosnische Emigranten zu erkennen sind, soll das zur Reise nach dem Occupationsgebiete erforderliche Visum seitens der Vertretungen nur nach gepflogenem Einvernehmen mit der bosnischen Landesregierung ertheilt werden. Erwerbs- und subsistenzlosen Individuen aus der österr.-ung. Monarchie, welche die Vertretungsbehörden um Unterstützungen angehen, darf der Pass nur zur Heimreise vidiert werden. An unbefugte Geldsammler sind keine Vidierungen zu ertheilen. Mit der Paßvidierung kann über Ansuchen der Partei, wenn kein Anstand dagegen obwaltet, die Ausdehnung der Giltigkeit auf in dem Passe nicht benannte Länder verbunden werden. V. Evidenthaltung. Die k. und k. Vertretungsbehörden haben über die von ihnen vorgenommenen Paßamtshandlungen ein Register zu führen, in welches jede Paßamtshandlung fortlaufend einzutragen ist. Die Paßregister sind halbjährig abzuschließen und die darin verzeichneten Paßamtshandlungen, mit Ausnahme der bloßen Vidierungen, mittelst abgesonderter Ausweise und unter Anschluss der eingehobenen Ausstellungs- und Stempelgebüren unmittelbar der competenten inländischen Behörde, nämlich den Landeschefs der einzelnen österr. Kronländer, dem kgl. ung. M. J., der kgl. croatisch-slavonischen Landesregierung, dem Gouverneur von Fiume und

der Landesregierung in Sarajevo zur Kenntnis zu bringen. In diese Ausweise sollen alle zur Aufklärung über die Identität der Person, sowie über die Zuständigkeit der Paßwerber dienlichen Daten genau eingetragen werden. Insbesondere sind in allen Fällen die Behörde, die das ursprüngliche Reisedocument ausgestellt hat, das Datum und die Geschäftszahl des Passes, endlich auch die Namen der Eltern des Paßinhabers, wenn diese aus dem Passe ersichtlich sind, sowie das Geburtsjahr des Inhabers in den betreffenden Rubriken des Ausweises anzugeben. Desgleichen sind die gelegentlich der Paßamtshandlungen zur Kenntnis der k. und k. Missionen und Consulate gelangenden Veränderungen im Familienstande des Paßwerbers im Register anzumerken und mittelst des Auszuges bzw., wenn das Paßansuchen der Partei an die inländische Behörde geleitet wird, mittelst der Einbegleitungsnote dieser letzteren bekanntzugeben. VI. Gebüren. Für jede Paßamtshandlung der k. und k. Vertretungsbehörden ist die im Consulargebürentarif festgesetzte Gebür zu Gunsten des Etats des k. und k. M. Aeuß., bzw. bei Honorarämtern zu Gunsten des eigenen Amtes einzuheben und in der laufenden Dienstrechnung zu beeinnahmen, insofern nicht nach demselben Tarif eine gebürenfreie Behandlung des Ansuchenden einzutreten hat. Diese Gebüren sind laut P. 1, 2 und 3 des Gebürentarifs v. J. 1846: a) für die Ausfertigung (oder Verlängerung) eines Reisepasses auf eine oder mehrere Personen 2 fl. 10 kr. ö. W. in Gold; b) für einen Reisepaß, ausgefertigt lediglich für einen oder mehrere Matrosen und andere zu den niederen Dienstclassen gehörige Schiffsleute oder für Lehrlinge und Dienstboten 52½ kr. ö. W. in Gold; c) für die Vidierung eines zu diesem Behufe vorgewiesenen oder zum Amte gebrachten Passes 52½ kr. ö. W. in Gold. Laut der diesem Tarif beigefügten Bemerkung sind die vorstehenden Amtshandlungen dürftigen Personen, denen die Taglöhner überhaupt zugezählt werden, gebürenfrei zu leisten. Ob und inwiefern die erwähnten Gebüren aus Reciprocitätsgründen in einem höheren Ausmaße einzuheben sind, wird durch die besonderen hierüber ergangenen Verfügungen bestimmt. Der oben erwähnten Gebürenbehandlung unterliegen selbstverständlich auch die Interimslegitimationen. Von ung. Staatsangehörigen sind bei Ausstellung oder Verlängerung eines Passes, außer den oben bezifferten, den k. und k. Vertretungsbehörden zugute kommenden Gebüren, einer Anordnung des kgl. ung. M. J. gemäß auch noch folgende weitere Gebüren für das ung. Staatsärar einzuheben, u. zw.: 1. Bei Unbemittelten (Taglöhner, Arbeiter, Dienstboten, Handwerksgehilfen u. s. w.) 15 kr. Stempelgebühr und 25 kr. Paßausstellungsgebür; 2. bei Bemittelten (Gutsbesitzer, Kaufleute, Oekonomen, Private, Handlungscommis u. s. w.) 1 fl. Stempelgebür und 3 fl. Paßausstellungsgebür. Diese Gebüren sind gelegentlich der Uebermittlung der halbjährigen Paßregisterauszüge an das kgl. ung. M. J. in Budapest bar einzusenden. Es steht übrigens den k. und k. Vertretungsbehörden frei, diese Gebüren in jedem einzelnen Falle dem kgl. ung. M. J. einzusenden, was sich insbesondere dann empfehlen wird, wenn der Paß zur Erneuerung an diese Centralstelle geleitet wird. In Rußland befindliche ung. Staatsangehörige, deren Pässe, wie oben erwähnt wurde, auch auf 2 bis 3 Jahre verlängert werden können, haben die Stempel- und Paßausstellungsgebüren in einem der Anzahl der Jahre entsprechenden mehrfachen Betrage zu entrichten. Croatische Landesangehörige der unbemittelten Classe haben eine Stempelgebür von 15 kr., jene der bemittelten Classe eine Stempelgebür von 1 fl. und außerdem 10 kr. als Entgeld für das Paßbüchel für Rechnung der kgl. croatisch-slavonischen Landesregierung zu entrichten, falls die Paßerneuerung durch dieselbe erfolgen soll. Bezüglich der Einsendung dieser Gebüren an die kgl. croatisch-slavonische Landesregierung in Agram gelten die oben für die ung. Staatsangehörigen gegebenen Bestimmungen. Oesterr. Staatsangehörige haben, wenn ausnahmsweise ihre Paßgesuche an die competente Heimatsbehörde zur Erledigung geleitet werden müssen, lediglich die für Unbemittelte mit 15 kr., für Bemittelte mit 1 fl. bemessene Stempelgebür zu erlegen, welcher Betrag sogleich oder am Schlusse des Semesters mit dem Paßregisterauszuge an die betreffende Behörde zu leiten ist. Durch Vdg. des F. M. v. 28. December 1884, Z. 40295, ist angeordnet worden, daß die inländischen Behörden, welche über Ansinnen der k. und k. Missionen oder Consularbehörden Reise- oder sonstige gebürenpflichtige Urkunden für Parteien im Auslande ausfertigen, die dafür zu entrichtende Stempelgebür mit dem Beisatze auf der Urkunde anmerken, daß die Entrichtung derselben an die bezügliche k. und k. Missions- oder Consulatskanzlei unmittelbar zu erfolgen hat. Die k. und k. Missionen und Consulate haben sodann die auf diesen Urkunden bemerkten Beträge vor deren Ausfolgung von den Parteien einzuheben, den Empfang auf den Urkunden zu bestätigen, den eingehobenen Betrag aber am Schlusse des betreffenden Semesters mittelst einer Zuschrift oder eines Ausweises (des ½jährigen Paßregisterauszuges) an die betreffende inländische österr. Behörde unmittelbar einzusenden. Zur Ergänzung der zur Einsendung gelangenden Beträge können auch Post- und Stempelmarken, jedoch bei Oesterreichern nur österr., bei Ungarn nur ung. verwendet werden. Bosnisch-hercegovinische Auslandspässe unterliegen laut T. P. 67 des Stempel- und Gebürengef. für Bosnien und die Hercegovina v. J. 1886, wenn sie für

Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Taglöhner, Handlanger und überhaupt Personen, die von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Erwerbe leben, ausgestellt werden, der Stempelgebür von 10 kr., für alle anderen Personen aber ohne Unterschied ihrer Giltigkeitsdauer der Stempelgebür von 1 fl. Diese Gebür ist gleichzeitig mit dem Paßgesuche an die Landesregierung in Barem oder in bosnisch-hercegovinischen Stempel- oder Briefmarken zu leisten. VII. Controlmaßregeln zur Hintanhaltung von Missbräuchen. Es ist den inländischen Behörden eingeschärft worden, die von ihnen ausgestellten Pässe an im Auslande befindliche Parteien stets im Wege der k. und k. Vertretungsbehörden zuzustellen. Diese haben ihr Augenmerk darauf zu richten, dass solche Pässe stets vom Adressaten persönlich übernommen und vor der Uebernahme die eigenhändige Unterschrift desselben beigesetzt werde. Verdächtig erscheinende Reiselegitimationen sind den Vorweisern abzunehmen und, soferne kein Anlass geboten ist, die localen Behörden zu einem Einschreiten gegen den Vorweiser aufzufordern, im Wege des M. Aeuß. an die competenten Centralstellen einzusenden. Jenen Personen, welche aus dem österr. oder ung. Staatsverbande legal austreten, sind die Legitimationspapiere (Reisepässe, Paßkarten, Legitimationskarten und Heimatsscheine) behufs Vermeidung von Missbräuchen abzunehmen, bzw. ihnen die im Wege der k. und k. Vertretungsbehörden für sie einlangenden Entlassungsurkunden gegen Rückstellung der erwähnten Documente auszufolgen. Diese Verfügung erstreckt sich jedoch nicht auf Militärabschiede, Austrittscertificate, Geburts- und Trauungsscheine, sowie Arbeits- und Dienstbotenbücher, welche bei der erwähnten Gelegenheit lediglich mit der Clausel „Ist aus dem österr. Staatsverbande ausgeschieden" bzw. bei ung. Staatsangehörigen »A magyar állam kötelékéből elbocsáttatott« zu versehen und unter Beifügung des Amtssiegels der Partei zurückzustellen sind. Frauenspersonen, die sich im Auslande der Prostitution hingeben und um einen Pass ansuchen, sind über ihre Heimatsverhältnisse und darüber, wie sie ins Ausland gekommen sind, zu vernehmen und das bezügliche Protokoll, falls sich der Verdacht ergibt, dass sie das Opfer betrügerischer Vorspiegelungen geworden sind, an die betreffende inländische Behörde zu leiten. Werden mittellose Reisende von den k. und k. Vertretungsbehörden auf Staatskosten heimgesendet oder mit Unterstützungen betheilt, so ist diese Thatsache auf dem Passe des Betreffenden ersichtlich zu machen. VIII. Wehrpflichtige. Für wehrpflichtige Personen aller Kategorien enthalten die Wehrvorschriften hinsichtlich der Paßbehandlung eine Reihe von besonderen Bestimmungen, welche ebenso wie die Bestimmungen hinsichtlich der militärtaxpflichtigen Personen im Anhange zusammengestellt sind. Im allgemeinen ist zu bemerken, dass wehr- und militärtaxpflichtigen Individuen die Paßausstellung und Paßprolongierung erst nach gepflogenem Einvernehmen mit der competenten Heimatsbehörde zu gewähren ist. Landsturmpflichtige unterliegen nicht dieser Beschränkung. In dringenden Fällen kann die Heimatsbehörde telegraphisch (Telegramme mit bezahlter Rückantwort) auf Kosten des Ansuchenden befragt werden. Die Ausdehnung der Giltigkeit auf in dem Passe nicht benannte Länder darf nur nach gepflogenem Einvernehmen mit der Heimatsbehörde vorgenommen werden. IX. Schutzbefohlene. Zur Ausstellung von Reisepässen an in der Levante lebende und keiner inländischen, sondern bloß der Consulargemeinde angehörige, sogenannte de facto-Unterthanen ist nur die k. und k. Botschaft in Constantinopel competent. Alle Gesuche um Paßerneuerung und Paßausstellung an großjährig oder selbständig gewordene Kinder der de facto-Unterthanen sind der k. und k. Botschaft zur Entscheidung vorzulegen. Dem Gesuche muss die amtlich aufgenommene Personsbeschreibung des Bittstellers und bei Verheirateten der Familienstandesausweis, belegt mit den einschlägigen Civilstandesurkunden, angeschlossen werden.

Pässe als Nachweis der Staatsbürgerschaft Nr. 5130.

Paßkarten als Ersatz für Reisepässe Nr. 5026.

Passsachen, Amtscorrespondenz mit dem Generalconsulat Berlin in — Nr. 4759.

5027. **Paßvorschriften** für den Sudan.

M. J. 15. November 1902, Z. 48062. St. C. 1. December 1902, Z. 117637, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Fremden wird der Eintritt in den Sudan in der Regel nur dann gestattet, wenn sie mit einem Passe der sudanesischen Regierung versehen sind. Um die Ausstellung eines solchen Passes muss der Reisende auf Grund einer Empfehlung seiner Consularvertretung oder einer in Aegypten oder in dem Sudan bekannten Persönlichkeit (bei dem Agenten der Sudanregierung in Cairo oder bei dem Administrator in Halfa bzw. in Suakim) persönlich ansuchen. Von Touristen, welche unter Führung einer anerkannten Touristenagentur reisen, werden derartige Reisebewilligungen nicht verlangt.

5028. **Paſsvorſchriften** gegenüber Rufsland.[1])

M. J. 9. Jänner 1903, Z. 43236 ex 1902. St. E. 15. Jänner 1903, Z. 3364, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Das M. J. hat ſich nach gepflogenem Einvernehmen mit dem M. Aeuß., dem R. K. M. und H. M., F. M. und M. L. beſtimmt gefunden anzuordnen, daſs es von nun ab von der Forderung des Viſums einer k. und k. Vertretungsbehörde auf den Reiſedocumenten der ruſſiſchen Staatsangehörigen (§ 10 der Min.-Vdg. v. 10. Mai 1867, R. G. B. 80) in allen Fällen ſein Abkommen zu finden hat, daher die Träger ſolcher Päſſe, gegen welche ſonſt kein Bedenken obwaltet, bloß mangels dieſes Viſums nicht mehr zurückgewieſen werden dürfen. Durch dieſe ohne Gegenſeitigkeit ſeitens der kaiſ. ruſſiſchen Regierung getroffene Anordnung werden die für die Reiſen der öſterr. Unterthanen nach Rufsland und deren Aufenthalt daſelbſt beſtehenden Vorſchriften in keiner Weiſe berührt. Hievon wird behufs Danachachtung und entſprechender Verlautbarung die Mittheilung gemacht.

Patentvermittlung, Conceſſionen für — Nr. 5055.
Patronatsbauten, Abſchluſs der Bauverträge bei — Nr. 4940.
Patronatsgebäude, Blitzableiteranlagen an öffentlichen — Nr. 4741.
Patronatsrechte, Ausübung öffentlicher — Nr. 4939.
Patronen, Einfuhr aus dem Auslande Nr. 5061.
Pauſchalcredite mit mehrjähriger Verwendungsdauer Nr. 4827.
Pauſchalrechnungen der Bauabtheilungen, $^1/_4$jährige Vorlage Nr. 4712.
— — über die Verwendung der Amtspauſchalien pro domo Nr. 4735.
Pegelbeobachter, Hochwaſſertelegramme Nr. 4790.
Penſionate, Nachweiſung der Fremdenfrequenz Nr. 4837.

5029. **Penſionsanſpruch** entſteht (ausnahmsweiſe) erſt mit 5 vollen Dienſtjahren.

F. M. 25. Juli 1902, Z. 50181. St. Z. 83319 ex 1902.

Anläſslich eines ſpeciellen Falles hat das F. M. eröffnet, daſs die Beſtimmung des Schluſsabſ. des § 1 des Geſ. v. 14. Mai 1896, R. G. B. 74, und des Erl. des F. M. v. 5. Auguſt 1897, Z. 29970,[2]) wonach Bruchtheile eines Jahres, inſofern ſie 6 Monate überſchreiten, immer als ein volles Jahr anzurechnen ſind, bei Feſtſtellung des Vorhandenſeins eines geſetzlichen Anſpruches auf einen fortlaufenden Ruhe- oder Verſorgungsgenuſs im Falle des § 2 des cit. Geſ. keine Anwendung zu finden haben, was aus der einſchränkenden Faſſung dieſes Paragraphen, welcher die Vollſtreckung von mindeſtens 5 Dienſtjahren zur Begründung des Penſionsanſpruches fordert, klar hervorgeht. Hat demnach ein Beamter bzw. Diener bei Vorhandenſein der übrigen Vorausſetzungen des § 2 bloß eine Dienſtzeit von mehr als $4^1/_2$ Jahren, jedoch nicht volle 5 Dienſtjahre zurückgelegt, ſo gebürt ihm, falls nicht eine günſtigere Behandlung nach § 5 des Penſionsnormales v. 31. März 1781 (Joſ. G. S. Bd. 1, Nr. 124, S. 69) platzgreift, eine einmalige Abfertigung mit dem einfachen Bezuge eines Jahresgehaltes.

Penſionsbeiträge der Kanzleigehilfen Nr. 4929.
— — des Lehrperſonals an theologiſchen Lehranſtalten Nr. 5178.

5030. **Penſionsbemeſſung,** Anrechenbarkeit der im Dienſte der A. h. Privat- und Familienfonds zugebrachten Dienſtzeit.

A. M. 20. December 1901, Z. 32238. St. E. 9. Jänner 1902, Z. 121772 ex 1901, an Bzh. Horn, Melk und Wr.-Neuſtadt.

---

[1]) In Betreff der Identitätsnachweiſe für in Rufsland landende fremde Luftſchiffer ſ. Nr. 4995 d. Slg.

[2]) An die F. L. D. in Wien, von dieſer der Statth. mitgeth. (St. Z. 71301 ex 1897.)

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 26. September 1901 zu gestatten geruht, dass künftighin den k. k. Staatsbediensteten die im Dienste des A. h. Privat- und Familienfonds zugebrachte Dienstzeit im Falle des unmittelbar erfolgten Uebertrittes in den k. k. Staatsdienst, zur Pensionsbemessung angerechnet werde.

Pensionsbemessung, Anrechnung von Bruchtheilen eines Jahres, insofern sie 6 Monate überschreiten, Nr. 5029.

— — Anrechenbarkeit von Alters- und Personalzulagen der Staatsdiener Nr. 5135.

Pensionsentziehung bei Kanzleigehilfen Nr. 4929.

Pensionsfond von Sparcassen, Anlage des — Nr. 5121.

Pensionierung von Amtsdienern der Wr. P. D. Nr. 5044.

Pensionisten, Eisenbahnfahrpreisermäßigung für — Nr. 4806, 4809.

Personaleinkommensteuer, Cassenmanipulationsvorschrift Nr. 4746.

— — Auskünfte über Sparcasseneinlagen an die Bemessungsbehörde Nr. 5119.

— — Ernennung polit. Beamter zu Schätzungscommissionsmitgliedern Nr. 5150.

Personalzulagen activer Staatsdiener Nr. 5135.

Personentransport mittelst Automobilfiaker und Stellwagen Nr. 4704, 4705.

— — auf Eisenbahnen, Fahrkartensteuer vom — Nr. 4808.

5031. **Pest,** Kennzeichnung des aus pestverseuchten Gegenden in inländischen Häfen eingetroffenen und der sanitären Revision unterzogenen Reisegepäckes.

M. J. 20. December 1901, Z. 47238. St. E. 6. Jänner 1902, Z. 120843 ex 1901, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Um den Vollzug der sanitätspolizeilichen Revision des aus pestverseuchten Gegenden auf dem Seewege in inländischen Häfen eingetroffenen und von dort weiter beförderten Reisegepäckes ersichtlich zu machen, hat die k. k. Seebehörde über Weisung des H. M. mit dem an die unterstehenden Hafen- und Seesanitätsämter und Functionäre gerichteten Erl. v. 29. November 1901, Z. 15379, die Anordnung getroffen, dass das aus pestverseuchten Gegenden auf dem Seewege eingetroffene Reisegepäck nach vollzogener sanitätspolizeilicher Revision mit einem Zettel versehen werde, durch welchen der Vollzug derselben ersichtlich gemacht und bescheinigt wird, dass der betreffende Gegenstand unverdächtig bzw. der Desinfection unterzogen worden ist. Hievon werden die polit. Bezirks- und Polizeibehörden zur Danachachtung in die Kenntnis gesetzt.

5032. — — und Cholera, Vorkehrungen gegen —.

M. J. 19. März 1897, Z. 5630. St. E. 2. April 1897, Z. 27090, an alle Bzb.

Die Verbreitung der Pest von den ostindischen Seehäfen aus in andere südasiatische Küstengebiete lässt es geboten erscheinen, rechtzeitig alle Vorbereitungen zu treffen, um im Falle des Näherrückens der Pestgefahr das Eindringen dieser Infectionskrankheit über die Grenzen des Reiches thunlichst verhüten, dieselbe in dem unerwarteten Falle der vereinzelten Einschleppung sofort am Orte des Auftretens ersticken und so an der epidemischen Verbreitung hindern zu können. Das M. J. hat im Einvernehmen mit dem H. M. die nothwendigen Vorkehrungen veranlasst, um die Einschleppung der Pest im Seewege durch entsprechende seesanitätspolizeiliche Maßnahmen zu begegnen, worüber im „Oesterr. Sanitätswesen" Jahrgang 1896, Nr. 47, S. 464, Mittheilung gemacht worden ist. Ferner wurden mit der Min.-Vdg. v. 24. Jänner 1897, R. G. B. 29,[1]) jene Waren und Verkehrsgegenstände von der Einfuhr ausgeschlossen, welche zur Einschleppung der Pestseuche im Wege des maritimen Handelsverkehres Anlass bieten könnten. Nach den gedachten Vorschriften findet beim Eintreffen von

[1]) Vgl. auch R. G. B. 99 ex 1899, 118 und 154 ex 1901 und 192 ex 1902.

Schiffen aus den verseuchten asiatischen Gebieten vor der Landung eine genaue amtsärztliche Revision dieser Schiffe sowohl hinsichtlich der darauf befindlichen Personen, als auch hinsichtlich der Waren statt, und werden fallweise die nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung als nothwendig erkannten seesanitären Maßnahmen durchgeführt. Es erscheint aber auch geboten, dass die nach dem Anlanden zum freien Verkehre bzw. zur Weiterreise zugelassenen Insassen von aus Pestgegenden gekommenen Schiffen vorsichtshalber auch noch zu Lande hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes während des Aufenthaltes im Inlande bzw. auch während einer weiteren Reisebewegung durch 7 Tage,[1]) vom Tage der Landung an gerechnet, unter dieselbe sanitätspolizeiliche Evidenz und fortlaufende Ueberwachung gestellt bleiben, wie dies anlässlich des Herrschens der Cholera hinsichtlich aller Ankömmlinge aus Choleragegenden durch 5 Tage, von der Ueberschreitung der Grenze an, vorgeschrieben gewesen ist. Zur wirksamen Durchführung dieser Evidenthaltung und sanitären Ueberwachung aus Pestgegenden eingelangter Reisender ohne überflüssige Behinderung des Reiseverkehres wurde die Statth. in Triest eingeladen, die Veranlassung zu treffen, dass seitens der polit. Behörde des Ausschiffungshafens, sowie eventuell seitens der polit. Behörde jeder anderen Grenzeintrittsstation in der anlässlich der Choleragefahr festgesetzten Weise und auf kürzestem Wege die nothwendigen Verständigungen an die zunächst in Frage kommende Verkehrsanstalt (Eisenbahnstation, Einschiffungsstation, Verkehrsunternehmung), an welche die Weiterreisenden überwiesen werden, eventuell bei anderweitiger Fortsetzung der Reise an die Ortsgemeinde und die polit. Behörde des nächstgewählten Aufenthaltsortes des Reisenden gelangen. Mit Rücksicht hierauf findet das M. J. im Einvernehmen mit dem E. M. hinsichtlich der Ueberwachung des Reiseverkehres und der Aufenthaltsverhältnisse von Reisenden aus pestverseuchten Gebieten durch 7 Tage,[2]) vom Tage des Uebertrittes über die Grenze an gerechnet, die anlässlich des Herrschens der Cholera mit den Vdgn. v. 4. Juli 1894, Z. 17001 („Oesterr. Sanitätswesen" VI. Jahrgang, Nr. 28, S. 262) und v. 8. Mai 1896, Z. 14958 („Oesterr. Sanitätswesen" VIII. Jahrgang, Nr. 20, S. 196) getroffenen Maßnahmen wieder in Kraft zu setzen .... Hienach treten die Verpflichtungen des Begleitpersonals der Eisenbahnzüge zur thunlichst abgesonderten Beförderung der gedachten Reisenden, sowie zur Erstattung der Anzeige über etwa wahrgenommene, verdächtige Aenderungen im Befinden derselben, desgleichen der Meldung jeder Unterbrechung der Reise in Wirksamkeit. In gleicher Weise haben auch die zur Handhabung der Localsanitätspolizei im Aufenthaltsorte solcher Reisender berufenen Organe das zur sanitären Evidenthaltung und Wahrnehmung des Gesundheitszustandes des Zugereisten während der Beobachtungsdauer Erforderliche zu veranlassen. Vor allem sind in den mit dem Erl. des M. J. v. 6. April 1894, Z. 22726 ex 1893,[3]) als Abgabestationen erkrankter Eisenbahnreisender bekannt gegebenen Gemeinden die betreffenden Einrichtungen zur isolierten Pflege und ärztlichen Behandlung vereinzelter Infectionskranker in besten Zustand zu versetzen und in demselben zu erhalten. Desgleichen tritt die Verpflichtung aller derjenigen, welche derartige Reisende während ihres Aufenthaltes beherbergen, in Kraft, die unverzügliche Anzeige vom Eintreffen derselben an die Ortspolizeibehörde zu erstatten, sowie im Falle eintretender Erkrankung derartiger Personen augenblicklich für ärztliche Hilfe vorzusorgen und beim geringsten Verdachte einer sich entwickelnden Infectionskrankheit die unverzügliche Meldung an die Localbehörde zu erstatten. Diese Ver-

[1]) Jetzt 10 Tage; s. Nr. 5033 d. Slg.
[2]) Vgl. vorhergehende Fußnote.
[3]) Nr. 637 d. Slg.

pflichtung obliegt in gleicher Weise den zur Hilfeleistung berufenen Aerzten und Sanitätspersonen überhaupt. Die polit. Behörden haben daher Vorsorge zu treffen, dass die Fremdenpolizei gewissenhaft gehandhabt werde, sowie, dass die Einrichtungen und Mittel, über welche jede Gemeinde gemäß § 4, lit. a, des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, als Vorkehrungen gegen Infectionskrankheiten zur Verfügung haben muss, in verlässlich gutem, jederzeit functionsfähigen Zustande vorhanden seien. Ueberhaupt ist nebst der Aufrechthaltung allgemein befriedigender hygienischer Verhältnisse bzw. der fortgesetzten Assanierung mangelhafter sanitärer Zustände in den Gemeinden die stete, exacte Uebung des auf die Bekämpfung von Infectionskrankheiten jeder Art gerichteten Sanitäts- bzw. Epidemiedienstes, dessen Grundzüge allen Sanitätsorganen vollständig geläufig sein und auch für weitere Schichten der Bevölkerung verständlich gemacht werden müssen, als der sicherste Schutz anzusehen, um der Gefährdung der gesammten Gesundheits- und Lebensverhältnisse der Bevölkerung durch plötzliche Invasion von Infectionskrankheiten wirksam entgegentreten und das in Epidemiezeiten besonders hoch zu schätzende Gefühl der öffentlichen sanitären Sicherheit stärken zu können .... Schließlich wird bemerkt, dass Nachrichten von Wichtigkeit in Bezug auf den Verdacht naher Gefahr der Einschleppung von Pest oder Cholera, oder gar des erfolgten Ausbruches derselben von den polit. Behörden ungesäumt der Statth. und zugleich dem M. J. telegraphisch zur Kenntnis zu bringen sind.

5033. **Pest** und Cholera, Vorkehrungen gegen —.

M. J. 2. Juni 1899, Z. 18391. St. E. 10. Juni 1899, Z. 50266, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.[1])

Aus Anlass des Auftretens von Pesterkrankungen in Alexandrien (Aegypten) hat das M. J. die mit den Erl. v. 19. März 1897, Z. 5630,[2]) und v. 29. März 1898, Z. 9631,[3]) ergangenen Weisungen zur Einleitung aller jener Maßnahmen, welche zur wirksamen Hintanhaltung einer Weiterverbreitung der Krankheit, falls sie eingeschleppt werden sollte, zu ergreifen sind, in Erinnerung gebracht und darauf hingewiesen, dass die sorgsamste Aufmerksamkeit den aus den Pestgegenden ankommenden Personen zugewendet werden muss. Aus Alexandrien abreisende Personen werden daselbst vor ihrer Einschiffung einer ärztlichen Untersuchung auf ihren Gesundheitszustand, ihr Reisegepäck, wenn nöthig, einer Desinfection unterzogen. Die Schiffe des österr.-ung. Lloyd, welche Reisende befördern, haben ausnahmslos einen Arzt an Bord, welcher während der Fahrt den Gesundheitszustand aller eingeschifften Personen überwacht. Bei der Ankunft in österr. Häfen findet eine sanitäre Revision sowohl der Personen, wie des Gepäckes und des Schiffes selbst statt u. zw. während der im Sinne der Beschlüsse der Sanitätsconferenz von Venedig (1897) eingerichteten verlängerten Observation (Circularerl. der k. k. Seebehörde in Triest v. 17. Juni 1897, Z. 5684, „Oesterr. Sanitätswesen" Jahrgang 1897, S. 267). Eine Liste der zum freien Verkehre zugelassenen Personen wird seitens der k. k. Seebehörde der Polizeibehörde des Ankunftshafens übergeben, welch letztere verpflichtet ist, in der anlässlich der Choleragefahr festgesetzten Weise und auf dem kürzesten Wege die nothwendigen Verständigungen an die zunächst in Frage kommenden Verkehrsanstalten (Eisenbahnstation, Ein-

[1]) Zur Kenntnisnahme behufs entsprechender Mitwirkung bei der vorgeschriebenen 10tägigen Evidenthaltung und sanitätspolizeilichen Ueberwachung der aus pestverdächtigen Ländern in Wien eintreffenden Reisenden und Anweisung der Polizeiexposituren auf den Bahnhöfen, durch die Sicherstellung und Bekanntgabe der Wohnung solcher Reisender die Gemeindeorgane kräftigst zu unterstützen.

[2]) Nr. 5032 d. Slg.

[3]) St. E. 5. April 1898, Z. 30626 („Oesterr. Sanitätswesen" Jahrgang 1898, S. 139).

schiffungsstation, Verkehrsunternehmung), an welche die Weiterreisenden überwiesen werden, eventuell bei anderweitiger Fortsetzung der Reise an die Ortsgemeinde und polit. Behörde des nächstgewählten Aufenthaltsortes gelangen zu lassen, damit diese Ankömmlinge der in den Beschlüssen der gedachten Conferenz vorgesehenen, vom Tage der Zulassung zum freien Verkehre an zu rechnenden 10tägigen sanitären Ueberwachung unterstellt werden können. Diese Ueberwachung setzt eine sehr genaue Handhabung der Fremdenpolizei voraus, welche daher den Gemeinden strengstens zur Pflicht zu machen ist. Sollten sich bei einem Ankömmlinge oder bei anderen Personen irgend welche bedenkliche Krankheitserscheinungen zeigen, welche auf den möglichen Bestand einer Pestinfection hindeuten, so ist ohne jeden Verzug unter allen gebotenen localpolizeilichen Vorsichten und Maßnahmen die Ueberstellung des Kranken in isolierte Krankenpflege zu veranlassen und auf dem kürzesten Wege der vorgesetzten polit. Behörde die Anzeige zu erstatten, welcher es dann obliegt, ungesäumt ihren Amtsarzt zur eingehendsten und sorgfältigsten Erhebung, sowie zur sofortigen Einleitung der weiter gebotenen Maßnahmen zu entsenden. Ueber ein derartiges Vorkommnis, über das Resultat der amtsärztlichen Erhebungen und die eingeleiteten Sanitätsmaßnahmen ist von der polit. Behörde ungesäumt an die Landesbehörde und gleichzeitig an das M. J. — nach kurzer telegraphischer Anzeige — genau und bündig zu berichten. Das Gewicht muss auf die bacteriologische Feststellung der Diagnose und bei den ersten zweifelhaften Todesfällen auf die Vornahme der sanitätspolizeilichen Obduction gelegt werden. Hinsichtlich der Entnahme und Einsendung von Untersuchungsobjecten für die bacteriologische Diagnose sind die mit dem Erl. des M. J. v. 29. Juli 1897, Z. 21414 („Oesterr. Sanitätswesen" 1897, S. 291) an die Statth. in Triest ergangenen Weisungen zur Richtschnur zu nehmen. An Pest erkrankte Personen und deren Wartepersonal müssen sorgfältigst und sicher isoliert, ihre Kleider, Wäsche und sonstigen Effecten, die Localitäten, in denen sie sich aufgehalten haben, gründlich desinficiert, minderwertige Gegenstände verbrannt werden.

5034. **Pest** und Cholera, Vorkehrungen gegen —.

M. J. 27. Juli 1902, ad Z. 31916. St. E. 31. Juli 1902, Z. 78749, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Mit Rücksicht auf die nicht zu verkennende Gefahr einer möglichen Einschleppung von Pest und Cholera aus Aegypten im directen oder indirecten Wege des Seeverkehres ist es zur Abwehr einer Verbreitung dieser Krankheiten unumgänglich nothwendig, dass die zur Ueberwachung der sanitären Verhältnisse und insbesondere die zur Bekämpfung aller auftauchenden Infectionskrankheiten bestehenden und bisher bestens bewährten Maßnahmen in tadellos exacter Weise in dauernder Uebung erhalten und die Vorkehrungen zur sofortigen Isolierung und isolierten Pflege der von schweren Infectionskrankheiten befallenen Personen, sowie zum Krankentransport in Bereitschaft erhalten werden. Von größter Wichtigkeit ist ferner die sofortige Anzeige jeder Erkrankung, bei welcher auch nur der Verdacht von Cholera und Pest besteht, und ist daher die Pflicht zur Meldung jedes solchen Verdachts- und Erkrankungsfalles allen zur Anzeige verpflichteten Personen, insbesondere den Aerzten und Todtenbeschauern in Erinnerung zu bringen, worauf unbeschadet der seitens der betreffenden Gemeindeverwaltungen unverweilt einzuleitenden Isolierungs- und Desinfectionsmaßnahmen die unmittelbare eingehendste Erhebung durch die polit. Behörde bzw. durch ihren Amtsarzt zu erfolgen hat. Besonderes Gewicht muss darauf gelegt werden, dass bei den ersten Fällen des Auftretens dieser Krankheiten in einem Orte im Wege der schleunigst zu bewirkenden authentischen mikroskopisch-bacteriologischen

Untersuchung die Diagnose gesichert werde, zu welchem Zwecke die sofortige Durchführung dieser Untersuchung in einem pathologischen oder hygienischen Institut der Universitäten oder seitens eines hiezu autorisierten Fachmannes allsogleich zu veranlassen ist. Zu diesem Zwecke sind im Sinne der diesfalls früher ergangenen Weisungen alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und insbesondere die zur Versendung derartiger Untersuchungsobjecte bestimmten Utensilien bereit zu halten. Von jedem Erkrankungs- und von jedem Verdachtsfalle von Cholera oder Pest ist seitens der polit. Behörden 1. Instanz — unbeschadet der instanzmäßigen Berichterstattung an die Statth. — unmittelbar an das M. J. die telegraphische Anzeige zu erstatten. Die Amtsärzte haben sich mit den Bestimmungen der Cholerainstruction („Oesterr. Sanitätswesen", Beilage zu Nr. 29 des Jahrganges 1890[1]), der Pestinstruction („Oesterr. Sanitätswesen", Beilage zu Nr. 43 des Jahrganges 1899), der Dresdener internationalen Sanitätsconvention (R. G. B. 69 ex 1894) und des Capitel II (Maßnahmen in Europa) der Venediger internationalen Sanitätsconvention (R. G. B. 13 ex 1901) genauestens vertraut zu machen, um in jedem Falle eines amtlichen Einschreitens mit Sicherheit die nöthigen Maßnahmen treffen zu können.

5035. **Pest,** Hinausgabe der „Belehrung über die Pest und der sanitären Maßnahmen zu ihrer Verhütung und Tilgung".

M. J. 12. November 1899, Z. 38224. St. E. 23. November 1899, Z. 102876, an alle Bzb., Wr. P. D., alle Wr. k. k. Krankenanstalten, n. ö. L. A. und beide Aerztekammern.

Der Oberste Sanitätsrath hat eine „Belehrung über die Pest und die sanitären Maßnahmen zur Verhütung und Tilgung derselben" ausgearbeitet, welche im „Oesterr. Sanitätswesen" Jahrgang 1899 als Beilage zu Nr. 43 veröffentlicht worden ist, und nach welcher sich die polit. Behörden im Falle der Einschleppung der Pestkrankheit zu richten haben. Demgemäß sind die den polit. Behörden beigegebenen Amtsärzte, die Polizeiärzte, ferner die Gemeindeärzte, die Directionen und Aerzte der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten mit je einem Exemplar dieser im Separatabdrucke erschienenen Belehrung zu betheilen und anzuweisen, sich vorkommenden Falles dem Inhalte derselben entsprechend zu benehmen.

5036. — — sanitäre Ueberwachung der aus pestverseuchten Gebieten eintreffenden Reisenden.

M. J. 30. August 1901, Z. 33219. St. E. 3. September 1901, Z. 81120, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Aus Anlass des Auftretens der Pest in Constantinopel hat das E. M. über Anlangen des M. J. alle Staatsbahndirectionen, sowie die Verwaltungen der Privatbahnen mit dem Erl. v. 20. August 1901, Z. 37407,[2]) angewiesen, Veranlassung zu treffen, dass die mit den Orientexpresszügen aus Constantinopel eintreffenden Reisenden in analoger Weise, wie dies in Ungarn verfügt worden ist, durch das Zugspersonal hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes während der Fahrt überwacht werden, ferner dass diese Ueberwachung solange fortgesetzt werde, als solche Reisende auf der Weiterreise irgend eine oder mehrere Bahnen ununterbrochen benützen. Ferner wurde angeordnet, dass im Falle der Beobachtung einer verdächtigen Erkrankung an solchen Reisenden im Sinne des Erl. des H. M. v. 19. September 1893, Z. 48967 („Oesterr. Sanitätswesen" Jahrgang 1893, S. 430) betreffend die Grundsätze über die Einrichtung des Eisenbahnverkehres in Cholerazeiten, vorgegangen werde. Auch hat das E. M. die Anordnung getroffen, dass solche Reisende beim Verlassen des Zuges

[1]) Auch im L. G. B. 41 ex 1892 enthalten; vgl. Nr. 614 d. Slg.
[2]) Enthalten im „Oesterr. Sanitätswesen" Jahrgang 1901, S. 375.

seitens des Zugsbegleitungspersonals dem Stationsvorstande bezeichnet, und dass sie von diesem der Gemeindevorstehung des Stationsortes zur Einleitung der erforderlichen sanitären Ueberwachung bzw. im Falle der Weiterreise zur sofortigen Verständigung der Gemeindevorstehung des nächsten Aufenthaltsortes namhaft gemacht werden. Hievon werden die polit. Behörden mit dem Bemerken in die Kenntnis gesetzt, dass die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der aus pestverseuchten Gebieten eintreffenden Reisenden im Aufenthaltsorte gemäß den Bestimmungen des Reglements der internationalen, in Venedig abgeschlossenen Sanitätsconvention v. 19. März 1897, R. G. B. 13 ex 1901,[1]) in der Dauer von 10 Tagen, vom Tage der Abreise aus dem verseuchten Orte gerechnet, zu erfolgen hat, dass ein Wechsel des Aufenthaltsortes des Reisenden innerhalb der Beobachtungsfrist von der jeweilig überwachenden Localbehörde jener seines nächsten Aufenthaltsortes zur Fortsetzung der Ueberwachung mitzutheilen, und dass über das Eintreffen eines solchen Reisenden in einer Gemeinde sofort vom Gemeindevorstande an die polit. Behörde die Anzeige zu erstatten ist. Bezüglich der in Triest zur See eintreffenden, der sanitären Ueberwachung zu unterziehenden Personen (Reisende aus Aegypten, Constantinopel) findet im Falle der Weiterreise die Verständigung der Gemeindebehörde des ersten Reisezieles durch die k. k. Polizeidirection in Triest statt.

Pest, Beerdigung der Leichen der an — Verstorbenen Nr. 4922.
Pfänder, Verfallszeit im k. k. Versatzamte Nr. 5216.
Pfänderlicitationen, punzierungsamtliche Controle bei — Nr. 5037—5039.
Pfänderträger des k. k. Versatzamtes, Bezüge Nr. 5212.

5037. **Pfandleihanstalten,** punzierungsamtliche Controle.

M. J. 5. August 1901, Z. 26447. St. E. 5. September 1901, Z. 73513, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Das M. J. hat eine Anregung der n. ö. Statth. zum Anlasse genommen, die Frage der punzierungsamtlichen Controle in den privaten Pfandleihanstalten zum Gegenstande von Verhandlungen mit dem F. M. und H. M. zu machen. Das Ergebnis dieser Verhandlungen kommt in dem folgenden, vom F. M. im Einvernehmen mit dem M. J. und H. M. unterm 19. Juni 1901, Z. 34960, erlassenen Regulativ[2]) zum Ausdrucke. Die Bestimmungen des Regulativs lassen jene

[1]) Auch im „Oesterr. Sanitätswesen" Jahrgang 1901, S. 85—117, abgedruckt.

[2]) Der Wortlaut des P. 1 des folgenden Regulativs beruht auf dem Erl. des F. M. v. 8. October 1901, Z. 63385 (St. E. 29. November 1901, Z. 108796, an alle Bzb., Wr. P. D. und k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamt in Wien). — In dem an das Hauptpunzierungsamt gerichteten Erl. v. 19. Juni 1901, Z. 34960, hat das F. M. Nachstehendes bemerkt: Die punzierungsamtliche Ueberwachung der Pfandleihanstalten hat mit voller Genauigkeit, jedoch ohne Störung des Geschäftsbetriebes derselben zu geschehen. Insbesondere ist dieser Grundsatz bei den staatlichen Anstalten dieser Art zu beobachten. Sollten sich Differenzen mit den Leitungen staatlicher Institute ergeben, so ist sogleich dem F. M. zu berichten. Wird bei der Beschau der bei den k. k. Pfandleihanstalten verfallenen Gold- und Silberpfänder eine Uebertretung des § 77 des Punzierungsgef. constatiert, so ist eine genaue Thatbeschreibung aufzunehmen und im Geleite eines gründlichen Berichtes dem F. M. vorzulegen. Eine weitere Amtshandlung ist in einem solchen Falle vor Einlangen der Ministerialentscheidung zu unterlassen. In dringenden Fällen dieser Art ist das F. M. im kürzesten Wege von der Sachlage in Kenntnis zu setzen. Zur Abgabe eines Gutachtens über den Kunst-, Seltenheits- oder Antiquitätswert eines Objects sind in Wien das k. k. Museum für Kunst und Industrie, in Prag die k. k. Kunstgewerbeschule und an anderen Orten das nächstgelegene Landesmuseum berufen; im allgemeinen sind in dieser Richtung die schon jetzt bestehenden Vorschriften maßgebend. Im Zusammenhange mit der vorstehenden provisorischen Regelung der punzierungsamtlichen Controle der Pfandleihanstalten wurde das Hauptpunzierungsamt angewiesen, die Ueberwachung der mit Gold- und Silberwaren Handel treibenden Trödler, insbesondere jener, die erfahrungsgemäß die Prätiosenlicitationen der Pfandleihanstalten zu

Amtshandlungen der Punzierungsorgane außerhalb der Leihanstalten unberührt, welche sich etwa aus den Wahrnehmungen bei der Nachschau in den Leihanstalten ergeben. — Das Regulativ II für die privaten Pfandleihanstalten lautet:

In den privaten Pfandleihanstalten ist die punzierungsamtliche Controle nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auszuüben: 1. Es dürfen bei den Feilbietungen, welche von den concessionierten Pfandleihanstalten durchgeführt werden, an den Ersteher nur punzierte Gold- und Silbergegenstände ausgefolgt werden. Um dies zu erreichen, werden die zur Versteigerung bestimmten Gold- und Silberwaren während der Versteigerungen[1]) durch punzierungsamtliche Organe beschaut. Bei vorgefundenen, nicht punzierten Gegenständen ist zu unterscheiden, ob sie probehältig sind oder nicht. Im ersten Falle ist bei der Versteigerung zu verlautbaren, dass nach Zuschlag die Gegenstände vor ihrer Ausfolgung nach Wahl des Erstehers entweder auf seine Kosten punziert oder in Bruch verwandelt werden. Nicht probehältige Gegenstände dürfen nur als Bruch bei der Versteigerung ausgerufen werden und sind nach Zuschlag sofort in Bruch zu verwandeln. 2. Trägt der verpfändete Gegenstand die Merkmale einer Uebertretung des § 77 des Punzierungsges. an sich, so ist zwar von dem in dieser Gesetzesstelle vorgesehenen Verfalle des Gegenstandes Umgang zu nehmen, derselbe dem Ersteher jedoch nur in zerschlagenem Zustande auszufolgen. Sollte der Verdacht einer Punzenfälschung oder der Einlöthung eines echten Punzenzeichens vorliegen (§ 77, lit. a und b), so ist das Punzierungsorgan berechtigt, den betreffenden Gegenstand oder Theile desselben solange in amtliche Verwahrung zu nehmen, als dies zur Feststellung des Sachverhaltes nöthig ist. 3. Da antike, dann solche Gold- und Silbergegenstände älterer Erzeugung, denen vom Standpunkte der Kunst oder Wissenschaft ein Wert beigelegt wird, und welche daher in ihrer Eigenschaft als Antiquitäten oder Kunstgegenstände in Verkehr gelangen, im Sinne des Erl. des F. M. v. 28. Jänner 1868, Z. 1923, der Feingehaltscontrole nicht zu unterziehen sind, unterliegt deren Feilbietung bzw. Ausfolgung auch nicht den in den vorausgegangenen Punkten aufgestellten Beschränkungen. Dieselben können daher, auch wenn sie unpunziert oder nicht probehältig sind, über ausdrückliche Zustimmung des competenten Punzierungsamtes feilgeboten und an Private oder gewerbemäßige Wiederverkäufer ausgefolgt werden. 4. Werden die zum Verkaufe bestimmten Gegenstände vor der Versteigerung öffentlich ausgestellt, so müssen in Gemäßheit des § 50 des Punzierungsges. die probehältigen von den nicht probehältigen Gegenständen getrennt und letztere mit einer entsprechenden Aufschrift versehen werden. 5. Von jeder bevorstehenden Versteigerung ist das zuständige Punzierungsamt mindestens 3 Tage vorher in entsprechender Weise zu verständigen. Uebt das Punzierungsamt die ihm nach P. 1 zukommende Feingehaltscontrole trotz dieser Verständigung nicht aus, so kann die betreffende Leihanstalt die Verkäufe auch ohne Intervention eines Punzierungsorgans vornehmen, und ist für etwa dadurch entstehende Uebertretungen des Punzierungsgesetzes das schuldtragende Amt verantwortlich. 6. Wenn eine Leihanstalt ihrer Anzeigepflicht nicht genügt und Verkäufe von Gold- und Silberwaren ohne Verständigung des zuständigen Punzierungsamtes vornimmt, so ist von letzterem die Anzeige an die Gewerbebehörde zu erstatten. Außerdem ist, wenn durch diese Unterlassung etwa eine Uebertretung der Punzierungsvorschriften entstanden und diese Uebertretung zur Kenntnis des Punzierungsamtes gelangt ist, eine Thatbeschreibung zu verfassen und diese der zuständigen Gefällsbehörde zur weiteren Amtshandlung zu übermitteln. 7. Die Leihanstalten sind von diesen Anordnungen in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen und zu verhalten, die die Parteien angehenden Bestimmungen in ihren Parteiräumen in deutlicher Weise zu affigieren. Eventuell kann auch vom Punzierungsamte eine entsprechende Kundmachung verfasst, in Druck gelegt und an die Leihanstalten zur Affigierung vertheilt werden. 8. Vorstehende Anordnungen treten mit 1. August 1901 in Kraft.

5038. Pfandleihanstalten, punzierungsamtliche Controle.

M. J. 20. August 1901, Z. 31680. St. E. 28. September 1901, Z. 78310, an alle Bzb. und Wr. P. D.

---

frequentieren pflegen, zu verschärfen und sich zu überzeugen, ob dieselben der beim Erstehen unpunzierter Sachen in staatlichen Leihanstalten übernommenen Verpflichtung, die Punzierung der letzteren nachträglich bewirken zu lassen, auch factisch nachkommen. Ueber die bei der Beschau der Pfänder gemachten Beobachtungen, insbesondere über den Umstand, ob auffallend viele offenbar neue aber unpunzierte Gegenstände zur Versteigerung gelangen, wird bei passendem Anlasse jeweilig zu berichten sein. Hinsichtlich der punzierungsamtlichen Controle der Pretiosenverkäufe der Executionsgerichte werden die Weisungen nachfolgen.

[1]) Vgl. auch Nr. 5039 d. Slg.

Das F. M. hat mit dem an das Hauptpunzierungsamt in Wien gerichteten Erl. v. 1. August 1901, Z. 50695, angeordnet, dass die Bestimmungen des mit dem Erl. v. 19. Juni 1901, Z. 34960,[1]) hinausgegebenen Regulativs II für die Privatpfandleihanstalten nur auf jene Pfänder Anwendung zu finden haben, welche vom 1. August 1901 angefangen belehnt werden, wogegen alle vor dem 1. August 1901 verpfändeten und längstens in einem halben Jahre verfallenden, nach dem Punzierungsgesetze nicht statthaften Gold- und Silbergegenstände in derselben Weise, wie dies im Regulativ I für die k. k. Versatzämter vorgeschrieben ist, zur Licitation gebracht werden dürfen. Ausgenommen hievon sind die nach § 77 des Punzierungsges. beanständeten Gegenstände. Gleichzeitig wurde das Hauptpunzierungsamt angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass die Punzierungsämter sämmtliche in ihren Amtsbezirken gelegene Privatpfandleihanstalten in Evidenz halten und ihre Ueberwachung in Beziehung auf die Einhaltung der betreffenden Normen ins Werk setzen, und dass sonach die Leihanstalten verhalten werden, fortan die von ihnen behördlich erwirkten Licitationstage dem zuständigen Punzierungsamte rechtzeitig d. i. 3 Tage vorher zur Anzeige zu bringen. — Das Regulativ I für die k. k. Versatzämter lautet:

In den unter staatlicher Verwaltung stehenden Leihanstalten ist die punzierungsamtliche Controle der zur Versteigerung bestimmten Gold- und Silberwaren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auszuüben: 1. Die zur Versteigerung bestimmten Gold- und Silberwaren sind vor der Versteigerung durch punzierungsamtliche Organe zu beschauen. 2. Demgemäß ist das zuständige Punzierungsamt von jeder bevorstehenden (zwangsweisen oder freiwilligen) Versteigerung mindestens 3 Tage vorher in entsprechender Weise zu verständigen. Uebt das Punzierungsamt die ihm nach P. 1 zukommende Feingehaltscontrole trotz dieser Verständigung nicht aus, so kann die betreffende Leihanstalt die Verkäufe auch ohne Intervention eines Punzierungsorgans vornehmen, und ist für etwa dadurch entstehende Uebertretungen des Punzierungsgesetzes das schuldtragende Punzierungsamt verantwortlich. 3. Wenn eine staatliche Leihanstalt ihrer Anzeigepflicht nicht genügt und Verkäufe von Gold- und Silberwaren ohne Verständigung des zuständigen Punzierungsamtes vornimmt, so ist von letzterem die Anzeige an das F. M. zu erstatten. Außerdem ist, wenn durch diese Unterlassung etwa eine Uebertretung der Punzierungsvorschriften entstanden und diese Uebertretung zur Kenntnis des Punzierungsamtes gelangt ist, eine Thatbeschreibung zu verfassen und diese der zuständigen Gefällsbehörde zur weiteren Amtshandlung zu übermitteln. 4. Ergibt sich bei Vornahme der punzierungsamtlichen Nachschau, dass die zur Versteigerung bestimmten Gold- und Silberwaren nicht punziert sind, so ist zu unterscheiden, ob es sich um zur Licitation bestimmte verfallene Pfänder oder um Gegenstände handelt, welche im Wege der freiwilligen Versteigerung hintangegeben werden sollen. Die ersteren können auch in unpunziertem Zustande zur Licitation gebracht werden; doch ist der Umstand, dass das betreffende verfallene Pfand nicht punziert ist, gelegentlich des Aufrufes mit dem Beifügen zu verkünden, dass, insofern das Object von einer Person erstanden werden sollte, welche sich mit dem gewerbemäßigen Verkaufe von Gold- und Silberwaren befasst, dieselbe die Bestimmungen des Punzierungsgesetzes genau einzuhalten habe. Hingegen dürfen nicht punzierte Gold- und Silberwaren zu freiwilligen Versteigerungen im Versatzamte überhaupt nicht zugelassen werden; dieselben sind vielmehr seitens der Direction der staatlichen Leihanstalt der Partei sofort mit dem Bemerken zurückzustellen, dass zuerst den Bestimmungen des Punzierungsgesetzes zu entsprechen ist. Die Einhaltung der Bestimmungen des P. 4 ist seitens des Punzierungsamtes zu überwachen und im Falle der Nichtbeobachtung derselben nach P. 3 vorzugehen. 5. Da antike, dann solche Gold- und Silbergegenstände älterer Erzeugung, denen vom Standpunkte der Kunst oder Wissenschaft ein Wert beigelegt wird, und welche daher in ihrer Eigenschaft als Antiquitäten oder Kunstgegenstände in Verkehr gelangen, im Sinne des Erl. des F. M. v. 28. Jänner 1868, Z. 1923, der Feingehaltscontrole nicht zu unterziehen sind, unterliegt deren Feilbietung bzw. Ausfolgung auch nicht den in den vorausgegangenen Punkten aufgestellten Beschränkungen. Dieselben können daher, auch wenn sie unpunziert oder nicht probehältig sind, über ausdrückliche Zustimmung des competenten Punzierungsamtes feilgeboten und an Private oder gewerbemäßige Wiederverkäufer ausgefolgt werden. Bei Entscheidung der Frage, ob derlei hinsichtlich der punzierungsamtlichen Behandlung

[1]) Nr. 5037 d. Slg.

begünstigte Gegenstände vorliegen, hat das competente Punzierungsamt im Einvernehmen mit der Direction der staatlichen Leihanstalt vorzugehen, und ist erforderlichen Falles ein fachliches Gutachten einzuholen. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptpunzierungsamtes bzw., wenn es sich um das k. k. Versatzamt in Wien handelt, jene des F. M. einzuholen.

5039. **Pfandleihanstalten,** punzierungsamtliche Controle.

M. J. 24. Jänner 1902, Z. 2330. St. E. 11. Februar 1902, Z. 9655, an alle Bzb., Wr. P. D. und k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamt in Wien.

Das F. M. hat mit dem Erl. v. 13. Jänner 1902, Z. 76259 ex 1901, gestattet, dass über Verlangen einer Pfandleihanstalt die punzierungsamtliche Controle der verfallenen Pretiosenpfänder auch vor der Versteigerung derselben vorgenommen werden darf, in welchem Falle dann eine solche Controle während der Versteigerung entfallen kann. Weiter hat das F. M. den P. 1 des abgeänderten Regulativs II für die privaten Pfandleihanstalten dahin erläutert, dass die Controle der verfallenen Pfänder nur dann während der Versteigerung vorzunehmen ist, wenn eine solche Controle nicht schon vorher stattgefunden hat. Ferner wurde das Hauptpunzierungsamt angewiesen, beim Beginne der punzierungsamtlichen Controle der Pfandleihanstalten nur solche Pfänder in den Bereich dieser Controle zu ziehen, die nach Intimation des Regulativs, betreffend die punzierungsamtliche Controle in den privaten Pfandleihanstalten, an die betreffende Anstalt belehnt worden sind, hingegen alle Pfänder von der Controle — ausgenommen etwaige Uebertretungen des § 77 des Punzierungsges. v. J. 1866, R. G. B. 75 — freizuhalten, die nachweisbar schon vor dem gedachten Termin in der betreffenden Anstalt belehnt waren, wobei allerdings Wiederbelehnungen als Neubelehnungen anzusehen sind.

Pfändung noch nicht liquider Forderungen gegen das Aerar Nr. 4819.
Pfarrhofbauten, Abschluss der Bauverträge Nr. 4940.
Pfarrfassionen, rechtzeitige Einbringung Nr. 5112.
Pfarrgebäude, Blitzableiteranlagen an — Nr. 4741.
Pfarrpfründen, Ausübung öffentlicher Präsentationsrechte Nr. 4939.
Pfarrprovisoren, Verrechnung von Messstipendien und Dotationsmessen Nr. 4936, 4937.
Pferde, Ueberwachung des Hufbeschlages Nr. 4911.
— — Verkehr mit Rennpferden gegenüber Ungarn Nr. 5242.

5040. **Pferdeausfuhr** über Baiern nach Frankreich.

M. J. 14. März 1901, Z. 8690. St. E. 11. April 1901, Z. 24414, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Das kgl. baierische M. J. hat mit Vdg. v. 18. Februar 1901, Z. 2627, bestimmt, dass bei den lediglich im Durchgangsverkehre nach Frankreich die baierische Grenze bei Salzburg, Simbach oder Passau überschreitenden Pferdetransporten aus Oesterreich-Ungarn die in der Min.-Vdg. v. 27. September 1900 vorgeschriebene Untersuchung durch den baierischen Controlthierarzt und die damit verknüpften Untersuchungsgebüren künftighin in Wegfall zu kommen haben.

Pferdehandel, von Zigeunern betrieben Nr. 5273.
Pferderotz s. Rotz-(Wurm-)Krankheit.
Pflanzgärten, periodische Ausweise über subventionierte — Nr. 4833.
Pflegschaftsbehörde, Verwirklichung des Kinderschutzes Nr. 4933.

5041. **Pflichtexemplare,** halbjährige Einsendung der bei den Staatsanwaltschaften hinterlegten —.

St. Z. 462 pr und 5353 pr ex 1901.

Der Erl. des J. M. v. 17. April 1863, Z. 2714/J M,[1]) betreffend die Einsendung der bei den Staatsanwaltschaften hinterlegten Pflichtexemplare an die Statth., steht noch gegenwärtig in Wirksamkeit, und hat die Oberstaatsanwaltschaft in Wien unterm 12. August 1901, Z. 5801, die genaue Befolgung desselben an die Staatsanwaltschaften des flachen Landes in Niederösterreich in Erinnerung gebracht und dieselben insbesondere darauf aufmerksam gemacht, dass die Einsendung an die Statth. von Halb- zu Halbjahr zu erfolgen hat.

Pflichtexemplare, Zurkenntnisnahme gleich nach der Hinterlegung Nr. 5270.
— — von Zeitungscorrespondenzen Nr. 5271.
Pharmaceutische Artikel, Handverkauf in Apotheken Nr. 4689.
Pharmaceutisches Hilfspersonal, Fragebogen über — Nr. 4682.
— — Gleichstellung des Personals der k. k. Medikamenteneigenregie mit jenem der öffentlichen Apotheken Nr. 4686.
— — Einführung einer theilweisen Sonntagsruhe Nr. 4687.
Pharmaceutische Specialitäten, Bereitung und Verschleiß Nr. 4679—4681.
Photolithographie, ein freies Gewerbe Nr. 5050.
Photozinkographie, ein freies Gewerbe Nr. 5050.
Pläne, Prüfung der Richtigkeit vorgelegter — Nr. 5052.
Plattenerzeugung zum Zwecke der pressgewerblichen Vervielfältigung Nr. 5050.
Plattenwurfspiel, Licenzen zum Bereithalten und Betriebe des — Nr. 5058.
Plewa, Wasserröhrenkessel nach System — Nr. 4943.
Politische Begehung Nr. 4802—4804.
Politische Behörden, competenz- und tarifmäßige Amtseinrichtung Nr. 4671.
— — Kanzleihilfspersonal der — Nr. 4929.
Politische Depositen Nr. 4778, 4779.
Politische Execution, ausgenommene Gegenstände Nr. 4818.
Politische Verwaltung, Erfordernisaufsätze und Gebarungsausweise für den Titel — Nr. 4826.
— — Stempelvorschriften für den Bereich der — Nr. 5147.
Politischer Verwaltungsdienst, Normaliensammlung für den — Nr. 5021.

5042. **Polizeiagenten,** Ansuchen von Bzh. um Entsendung von —.

St. E. 11. December 1899, Z. 103892, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Nachdem sich die Fälle mehren, dass polit. Unterbehörden bei clamorosen Fällen sicherheits- und staatspolizeilicher Natur Organe der Wr. P. D. requirierten, wird in Erinnerung gebracht, dass die directe Inanspruchnahme sowohl von Sicherheitswachen, als auch von Polizeiagenten der Wr. P. D. unzulässig erscheint. Wenn ausnahmsweise eine polit. Behörde 1. Instanz mit den eigenen Machtmitteln — wozu bei den Bzh. auch die Gemeinden und deren Organe zu zählen sind — nicht das Auslangen findet, hat sie an die Statth. Bericht zu erstatten, nachdem es der Beurtheilung der Statth. vorbehalten bleibt, ob die nur in ganz besonderen Fällen statthafte Entsendung von Polizeiorganen überhaupt eintreten soll, und ob die Polizeidirection jeweilig in der Lage ist, dem bezüglichen Ansinnen zu entsprechen.

— — Einreihung in den Status Nr. 5135.
Polizeiamtslocalitäten, Mietzinszahlung durch die Postsparcasse Nr. 5046.
Polizeiaufsicht, Evidenthaltung der unter — gestellten Individuen Nr. 4735.

5043. **Polizeibeamte,** Annahme von Privatspenden.

M. F. 19. December 1902, Z. 9043/M I. St. Z. 128911 ex 1902.

Es kommt nicht selten vor, dass Privatpersonen den Behörden Geldspenden

[1]) P. M. 2. Mai 1863, Z. 2515/D. St. E. 11. Juni 1863, Z. 1968/pr, an Wr. P. D. (Nr. 2875 d. Slg.).

für solche Polizeibeamte zur Verfügung stellen, welche mit Erfolg bei Erhebungen in verschiedenen diese Personen berührenden Angelegenheiten, z. B. bei den zum Nachtheile der letzteren verübten Diebstählen, Defraudationen 2c. thätig waren. Wenn auch die Absicht der betreffenden Geldspender zumeist eine gute ist und nur darin besteht, den erwähnten Functionären eine Anerkennung für ihre besondere Mühewaltung zu gewähren, so erscheint es doch mit der Stellung von Staatsbeamten nicht vereinbar, dass sie von Privaten Belohnungen für Leistungen entgegennehmen, zu denen sie infolge ihrer dienstlichen Stellung ohnedies verpflichtet waren. Es ist daher die Veranlassung zu treffen, dass die Annahme derartiger privater Spenden künftighin stets grundsätzlich abgelehnt werde, wobei das M. J. bemerkt, dass es, insofern sich einzelne Polizeibeamte bei ihren Amtshandlungen durch besonderen Pflichteifer oder außerordentliche Erfolge hervorthun, der vorgesetzten Behörde vorbehalten bleiben muss, ihnen in entsprechender Form eine Anerkennung zukommen zu lassen.

Polizeibedienstete, Eisenbahnlegitimationen für pensionierte — Nr. 4806.

Polizeiconceptspraxis, Nachweis der 3. Staatsprüfung bei Aufnahme in die — Nr. 4756.

5044. **Polizeidirection, Wr. k. k.,** Besetzung von Amtsdienerstellen der —.

St. E. 30. August 1902, Z. 86440, an Wr. P. D.

Von der mit dem St. E. v. 14. November 1899, Z. 88955,[1]) aus bestimmten Gründen eingeführten Praxis, nach welcher seitens der Wr. P. D. zur Ernennung und Pensionierung von Amtsdienern vorher die Ermächtigung der Statth. einzuholen war, hat es nunmehr wieder sein Abkommen zu finden, weil durch die mit dem Erl. des M. J. v. 10. April 1902, Z. 1514/M I,[2]) vollzogene Regelung der Standesverhältnisse der Diener die Gründe für jene Praxis entfallen sind. Die Ernennung und Pensionierung der Polizeiamtsdiener wird daher in Hinkunft im Sinne des Erl. des M. J. v. 12. Juni 1870, Z. 2546/M I,[3]) durch den Präsidenten der Wr. P. D. zu erfolgen haben. Jedoch wird künftig bei Besetzung von Dienerstellen im Sinne des P. 4 des Erl. des M. J. v. 10. April 1902, Z. 1514/M I, vor Ausfertigung des Anstellungsdecrets, u. zw. hinsichtlich der noch im Militärverbande stehenden Certificatisten gleichzeitig mit der im Sinne der Min.-Vdg. v. 21. September 1874, R. G. B. 127, an die betheiligte Militärbehörde zu richtenden Anfrage, der für den vacanten Dienerposten in Aussicht genommene Bewerber unter Bekanntgabe aller für die Reihung in den Concretalstatus erforderlichen Daten behufs vorläufiger Ermittlung des Platzes des zu Ernennenden im Concretalstande bzw. Feststellung der Gehaltsclasse an die Statth. namhaft zu machen sein. Weiter wird über den Dienstantritt behufs definitiver Eintragung in das Statusverzeichnis der Statth. unter Bekanntgabe der Daten des Ernennungsdecrets zu berichten sein.

— — Kanzleihilfspersonal der — Nr. 4929.

— — Feststellung der Identität von Spitalspatienten durch die — Nr. 4948.

— — Concretalstand der Diener Nr. 5135.

Polizeiliche Einvernahme Erkrankter oder Verletzter Nr. 4946, 4947.

Polizeiliche Meldung Nr. 4836.

Polizeitelegramme an das Grenzpolizeicommissariat Pontafel Nr. 4668.

— — betreffend eine vorläufige Verhaftung in Rumänien Nr. 5203.

Portobehandlung amtlicher Auslandscorrespondenzen Nr. 4670.

---

[1]) Fußnote 3 auf S. 677 (Bd. II) bei Nr. 2929 d. Slg.

[2]) Nr. 5135 d. Slg.

[3]) Nr. 2929 d. Slg.

Postanweisung, Auszahlung von Congruaergänzungen ꝛc. mittelst — Nr. 5113.
Postämter, Mittheilung der Beschlagnahme von Zeitungen Nr. 5270.

5045. **Postsparcasse,** Zahlungen an die Staatsdruckerei im Wege der —.

M. F. 6. Februar 1902, Z. 3916. St. E. 2. März 1902, Z. 16832, an alle Bzh., Wr. P. D., k. k. Krankenanstalten, Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamt, Impfstoffgewinnungsanstalt, allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien, Donaucanalinspection, alle Statth.-Departements, Archiv für Niederösterreich und Hilfsämterdirection der n. ö. Statth.

Laut Kdm. des F. M. v. 26. August 1901 (V. B. XXVIII. Stück), ist die Hof- und Staatsdruckerei dem Check- und Clearingverkehre des Postsparcassenamtes beigetreten. Es sind demnach in Hinkunft alle Forderungen der Hof- und Staatsdruckerei mittelst Erlages auf das Checkconto der Anstalt oder durch Ueberweisung im Clearingverkehre des Postsparcassenamtes gegen nachträgliche Quittierung zu bewerkstelligen, und ist überhaupt der Zahlungsverkehr mit der Hof- und Staatsdruckerei im Wege des Postsparcassenamtes zu leiten. Bis zum Einlangen der bezüglichen Amtsquittung hat die Ausgabenpost ihre Deckung durch den Empfangschein des Postsparcassenamtes bzw. in der Lastschrift des Contoauszuges zu finden.

5046. — — Mietzinszahlungen staatlicher Behörden im Wege der —.

St. E. 13. Mai 1902, Z. 41000, an Wr. P. D.

Das F. M. hat in Betreff der Auszahlung von Mietzinsen seitens staatlicher Behörden unter Benützung der Einrichtungen der Postsparcasse mit dem Erl. v. 22. März 1902, Z. 78400 ex 1901, der F. L. D. in Wien Nachstehendes eröffnet: Es unterliegt principiell keinem Anstande, dass auch seitens der Behörden und Aemter von diesen Zahlungsmodalitäten Gebrauch gemacht wird, und ist die Ausbreitung derselben vom währungspolitischen Standpunkte sogar zu begrüßen. Es ist jedoch auch in jenen Fällen, in welchen sich staatliche Cassen bei Zahlungen der Einrichtungen der Postsparcasse bedienen, und speciell auch bei Zahlung von Mietzinsen im Einklange mit den bestehenden Cassenvorschriften die Ausstellung bzw. die vorherige Einsendung von ordnungsmäßig gestempelten Quittungen zu verlangen und die Leistung der Zahlung unter Benützung der Postsparcasse hievon abhängig zu machen, es sei denn, dass nach den betreffenden Mietverträgen die Ausstellung einer Quittung nicht gefordert werden konnte. In künftig zu schließenden Mietverträgen ist, falls der Vermieter auf die Begleichung der Mietsraten mittelst der Postsparcasse reflectiert, die Ausstellung einer Quittung als Bedingung dieser Zahlungsmodalität ausdrücklich festzusetzen. Nach dem Erl. des F. M. v. 13. Jänner 1902, Z. 76457 ex 1901, sind übrigens bereits Verhandlungen wegen genereller Regelung der Frage des Anschlusses der Staatscassen an den Check- und Clearingverkehr des Postsparcassenamtes und der hiedurch ermöglichten Auszahlung von Beträgen seitens staatlicher Cassen an Parteien mit Zuhilfenahme der postsparcassenamtlichen Einrichtungen eingeleitet.

— — Journalisierung im Anweisungsverkehre der — Nr. 5072.
— — Geldsendungen an k. k. Krankenanstalten durch die — Nr. 5207.
Post- und Telegraphenämter, Bereitschaft bei Hochwässer Nr. 4790.

5047. **Post- und Telegraphendirection,** Intervention bei gewerblichen Betriebsanlagecommissionen.

M. F.[1]) 22. December 1900, Z. 23692 ex 1899. St. E. 16. Jänner 1901, Z. 5090, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und n. ö. H. u. G. Kam.

Bei commissionellen Verhandlungen, betreffend die Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen, fällt die Wahrung der öffentlichen Interessen, welche zweifellos auch durch jede Störung des Betriebes und jede Sachbeschädigung an den staatlichen Telegraphen- und Telephonanlagen empfindlich berührt würden, in die

[1]) An Statth. in Innsbruck, mitgeth. allen übrigen Landesstellen.

Competenzsphäre der Gewerbebehörden, welche sich zu diesem Zwecke besonderer Sachverständiger zu bedienen haben. Wenn die zur commissionellen Verhandlung geladene Post- und Telegraphendirection einen Vertreter zur Verhandlung entsendet, so interveniert derselbe nicht als Sachverständiger der Gewerbebehörde, sondern behufs Wahrung der Interessen des Telegraphenärars. Er ist daher Parteivertreter und kann die Liquidierung der Kosten seiner Intervention zu Lasten des Concessionswerbers im administrativen Wege nicht erfolgen, da für einen solchen Zuspruch die Bestimmungen der Gewerbeordnung keine Handhabe bieten.

Pränumerantensammeln, das Anwerben von Mitgliedern für gewerbemäßig betriebene Lesezirkel fällt unter — Nr. 4986.

Präsentationsrechte zu Kirchenämtern, Ausübung öffentlicher — Nr. 4939.

Preiserhebungen auf Märkten Nr. 5001.

5048. **Pressen,** Haltung und Benützung zur Vervielfältigung von Schriften.

M. J. 6. September 1901, Z. 6719/MI. St. Z. 83277 ex 1901.

Anläßlich des vorgekommenen Falles, daß eine Landesstelle dem Einschreiten einer Bezirkskrankenkasse um die Bewilligung zur Haltung und Benützung eines „Cyklostyls" bei Abgang besonders berücksichtigungswürdiger Gründe keine Folge gab, hat das M. J. bemerkt, daß bei der Entscheidung über derartige Ansuchen nicht von kleinlichen Rücksichten ausgegangen werden sollte. Es wäre vielmehr darauf Bedacht zu nehmen, daß die kleinen Vervielfältigungsapparate (Hectographen, Cyklostyl's Typenpressen 2c.) mit Rücksicht auf die Entwicklung des geschäftlichen Lebens in vielen Kreisen der Bevölkerung und insbesondere auch in Privatkanzleien zum unentbehrlichen Hilfsmittel geworden sind. Eine Verweigerung der Bewilligung zur Haltung und Benützung der erwähnten Apparate[1]) sollte sonach lediglich in Ausnahmsfällen erfolgen, in welchen besonders gewichtige Ausschließungsgründe vorliegen.

5049. **Preßgesetz,** Verkaufslicenzen für Gebet-, Schulbücher, Kalender 2c.

St. E. 29. November 1901, Z. 108816, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Mit dem Circularerl. v. 16. August 1901, Z. 58054, hatte die n. ö. Statth. angeordnet, daß Verkaufsbewilligungen im Sinne des § 3, Abs. 5, des Preßges. für Schulbücher, Kalender, Heiligenbilder, Gebete und Gebetbücher in Hinkunft nur unter Angabe einer bestimmten Verkaufsstätte ausgefertigt werden dürfen und die Ausfertigung von Licenzen zum Verkaufe von Gebetbüchern, Heiligenbildern und Kalendern auf fliegenden Ständen bei kirchlichen Anlässen unzulässig sei. Ueber Erl. des M. J. v. 17. November 1901, Z. 33131, wird unter Abänderung des eingangs cit. Erl. Folgendes zur entsprechenden künftigen Beachtung eröffnet: Die Ausfertigung von Verschleißlicenzen für die im § 3, Abs. 5, des cit. Ges. aufgezählten Arten nicht periodischer Druckschriften ist nach dem durch die gedachte Gesetzesbestimmung verfolgten und im cit. Abs., sowie im Formular A der Amtsinstruction ausgedrückten Zwecke von der Angabe eines bestimmten Verschleißlocals nicht abhängig. Durch das gedachte Formular, welches lediglich ebenso wie § 3, Abs. 5, des Preßges. die Bezeichnung des Bezirkes, in welchem der Verschleiß vor sich gehen soll, verlangt, ist nur zur Bedingung gemacht, daß der Verschleiß überhaupt von festen Standorten aus erfolge, keineswegs aber principiell ausgeschlossen, daß der betreffende Licenzwerber seinen Standort innerhalb des für den Verschleiß zu bezeichnenden Bezirkes wechsle, ohne hierüber der Behörde genaue Angaben machen zu müssen. Die in Rede stehende Bestimmung des cit. § 3, Abs. 5, stellt sich weiter nach ihrer Entstehungsgeschichte als eine im Interesse der Landbevölkerung vorgenommene Ausdehnung der schon

[1]) Vgl. die Min.-Vdg. v. 4. Jänner 1859, R. G. B. 10.

im § 8 der Preßordnung v. 27. Mai 1852, R. G. B. 122, enthaltenen ähnlichen Vorschrift dar, wo ausdrücklich bestimmt war, daß Verkaufslicenzen für die dort genannten nicht periodischen Preßerzeugnisse entweder für bestimmte Ortschaften oder für Märkte, Wallfahrtstage und Kirchfeste zu ertheilen seien.

Preßgesetz, Behandlung gewerbemäßig betriebener Lesezirkel nach dem — Nr. 4986.
— — Anwendung auf Telegraphencorrespondenzbureaux Nr. 5174.
— — Behandlung von Zeitungsberichten über Reichsrathsinterpellationen, welche den Inhalt einer verbotenen oder beschlagnahmten Druckschrift wiedergeben, Nr. 5269.
— — Vorgang bei Beschlagnahme von Zeitungen Nr. 5270.
— — Ablieferung von Pflichtexemplaren Nr. 5271.

5050. **Preßgewerbe,** gewerbemäßige Erzeugung von Negativen fällt nicht unter —.

M. J.[1]) 24. November 1902, Z. 13116. St. E. 4. December 1902, Z. 120148, an alle Bzb. und Wr. P. D., mitgeth. H. u. G. Kam. in Wien.

Alle jene Betriebe, welche, ohne selbst Vervielfältigungen irgend welcher Art vorzunehmen, Clichés, Platten, kurz Negative herstellen, welche für die Zwecke der preßgewerblichen Vervielfältigung dienen, sind als freie Gewerbe[2]) zu betrachten, wobei es ohne Belang ist, ob diese Herstellung durch Handarbeit oder durch technische, insbesondere phototechnische Mittel erfolgt, soferne es sich nicht um Ausübung eines handwerksmäßigen Gewerbes, etwa des Graveurgewerbes handelt.[3])

Preßpolizei, Handhabung gegenüber Heilmittelreclame Nr. 4893.
Priester, Erhebung zur bischöflichen Würde Nr. 4738.
— — Landsturmevidenz der ausgeweihten — Nr. 4967.
— — Militärbegünstigung für ausgeweihte — Nr. 5008, 5009.
Privatagenten bei Beurtheilung des Bedarfes für Privatgeschäftsvermittlungen zu berücksichtigen Nr. 4698.
Privatgeschäftsvermittlung, Betrieb von Ausgleichsbureaux fällt unter — Nr. 4698.
— — speculativer Realitäten An- und Verkauf ist nicht — Nr. 4718.
— — Privilegienvermittlung Nr. 5055.
Privatmauten, Errichtungsbewilligung Nr. 5006.
Privatisten an Mittelschulen, Apothekerlehrlinge als — Nr. 4691.

5051. **Privattechniker,** Dispens von den Erfordernissen zur Erlangung der Befugnis behördlich autorisierter —.

M. J. 22. Juli 1901, Z. 23557. St. Z. 69722 ex 1901.

Die Landesstelle hat in Hinkunft anläßlich der Vorlage von Gesuchen um Ertheilung der Nachsicht von Erfordernissen, die in der Min.-Vdg. v. 8. November

[1]) Einvernehmlich mit dem H. M.

[2]) Das M. J. hat schon mit dem (übrigens nicht an die n. ö. Statth. ergangenen) Erl. v. 9. Februar 1870, Z. 1351, die Photolithographie und mit dem Erl. v. 12. Februar 1880, Z. 19223 (Nr. 1806 d. Slg.) die Heliographie als freie Gewerbe erklärt, insofern damit nicht eine Vervielfältigung bewerkstelligt werden soll.

[3]) Durch die im vorstehenden ausgesprochene Rechtsanschauung, wonach die selbständige Erzeugung von Negativen zum Zwecke preßgewerblicher Vervielfältigung als ein freies Gewerbe zu betrachten ist, erscheint der Erl. des M. J. v. 30. April 1892, Z. 7311 (St. E. 11. Mai 1892, Z. 28157, an Wr. Mag.) außer Kraft gesetzt, mit welchem bezüglich der Anmeldung des Lithographen- und Xylographengewerbes der n. ö. Statth. zur Information bemerkt worden war, daß sich die Stein- bzw. Holzgravierung oder der Holzschnitt, auch wenn dieselben nicht von dem Anmelder sondern von anderen Gewerbetreibenden vervielfältigt werden, nicht als freie sondern als Theile eines concessionierten Gewerbes im Sinne des § 15, P. 1, der Gewerbeordnung (Stein-, Holzdruckereien) darstellen. — Vgl. auch St. E. v. 4. December 1902, ad Z. 120148, an Wr. Mag.

1886, Z. 8152,[1]) behufs Erlangung der Befugnis eines behördlich autorisierten Privattechnikers normiert sind, stets auch die diesbezügliche Aeußerung des technischen Departements anzuschließen.[2]) In jenen Fällen, in welchen entgegen der Aeußerung des technischen Departements das Gesuch befürwortet werden sollte, ist dieser Antrag eingehend zu motivieren.

5052. Privattechniker, Hintanhaltung unberechtigter Eingriffe in ihre Befugnisse.

St. E. 4. Juni 1902, Z. 44983, an alle Bzb., mitgeth. Ingenieurkammer des Vereines der behördlich autorisierten Civiltechniker in Wien.

Aus Anlass einer Eingabe der Ingenieurkammer des Vereines der behördlich autorisierten Civiltechniker in Niederösterreich um Hintanhaltung unberechtigter Eingriffe in die Berechtigungen der behördlich autorisierten Privattechniker wird Nachstehendes eröffnet:

Wenn auch in den Grundzügen zur Einführung behördlich autorisierter Privattechniker (L. G. B. 8 ex 1863, Anhang) keine Bestimmung enthalten ist, dass die in ihren Berechtigungsumfang fallenden Angelegenheiten lediglich von ihnen ausgeführt werden dürfen, so ist doch in diesen Grundzügen (§ 5) ausgesprochen, dass die Ausfertigungen der behördlich autorisierten Privattechniker „von den Administrativbehörden in derselben Weise anzusehen sind, als wenn sie von l. f. Baubeamten unter amtlicher Autorität ausgefertigt wären". Dass den Arbeiten der behördlich autorisierten Privattechniker ein derartiges Maß von Vertrauen entgegengebracht wird, ist einerseits darin begründet, dass diese Techniker vor Verleihung der Befugnis Nachweise über Studien und Verwendung zu erbringen und eine Prüfung abzulegen haben, anderseits darin, dass sie auf die fleißige und gewissenhafte Führung der ihnen anvertrauten Geschäfte in Eid und Pflicht genommen werden, der staatlichen Disciplinargewalt unterstehen und für den Fall, als sie sich wissentlich eine Unrichtigkeit zu schulden kommen lassen oder bei ihrer Geschäftsführung Mängel vorkommen, welche auf den Abgang der erforderlichen Fähigkeiten zurückzuführen sind, sogar mit der Entziehung der Befugnis bedroht sind. Es ist nun zweifellos nothwendig, dass Entwürfe von Ausführungen im Bereiche des Wasser-, Straßen-, Brücken- und Eisenbahnbaues, von Maschinen- und anderen gewerblichen Anlagen, dann geometrische Darstellungen, wie Parcellierungs- und Regulierungspläne, welche die Grundlage behördlicher Entscheidung bilden sollen, zum mindesten, insoweit auf denselben ein thatsächlicher Bestand dargestellt ist, richtig sein müssen, weil sonst bei Fällung der bezüglichen Entscheidung von falschen Voraussetzungen ausgegangen werden könnte. Hieraus ergibt sich, dass diese Entwürfe — insoweit sie nicht von so geringem Umfange sind, dass deren verlässliche Ueberprüfung ohne bedeutenden Zeitaufwand durch die Behörde möglich ist — von solchen Personen verfasst sein müssen, welche eine Gewähr für die Richtigkeit der zugrunde liegenden Aufnahmen und Berechnungen, sowie der Darstellung selbst bieten. Es wird daher bis zu jenem Zeitpunkte, in welchem allgemeine Bestimmungen darüber getroffen sein werden, von wem die technischen Behelfe anzufertigen sind, welche den Behörden als Grundlage für Entscheidungen zu dienen haben, Sache der Behörde sein, in jedem einzelnen Falle festzustellen, ob die Verfasser vorgelegter Entwürfe und planlicher Behelfe jenes Maß fachlicher und persönlicher Eignung besitzen, um die von ihnen ausgeführten technischen Arbeiten einer behördlichen Entscheidung zugrunde legen zu können. Zur Beurtheilung, ob vorgelegte technische Entwürfe und Pläne, welche nicht von behördlich autorisierten Privattechnikern ausgefertigt oder in Betreff der Richtigkeit der Darstellung thatsächlicher Verhältnisse von solchen beglaubigt sind, bzw. ob die amtliche Ueberprüfung der Richtigkeit der Pläne ohne besondere Schwierigkeit und Zeitaufwand erfolgen kann, werden die zur Versehung des Baudienstes im Bezirke bestellten Staatsbaubeamten bzw. gleichwertige Amtsingenieure heranzuziehen sein. Ebenso wird es Sache dieser Organe sein zu beurtheilen, ob Entwürfe, welche nicht von behördlich autorisierten Privattechnikern angefertigt sind, doch derart sachlich dargestellt sind, dass eine behördliche Behandlung derselben zulässig ist. Bei Verfassung von Parcellierungs- und Regulierungsplänen, welche die vollkommen genaue Darstellung der bestehenden Verhältnisse zur Voraussetzung haben, wird wohl beinahe in allen Fällen die Forderung zu stellen sein, dass sie von behördlich autorisierten Privattechnikern, u. zw. in der Regel von behördlich autorisierten Civilingenieuren, Architekten oder Geometern verfasst oder

[1]) L. G. B. 54 ex 1886; vgl. Nr. 2984 d. Slg.

[2]) In Niederösterreich werden die betreffenden Berichte vom technischen Departement entworfen, weshalb die gesonderte Aeußerung dieses Departements entbehrlich sein dürfte (Bericht der n. ö. Statth. v. 17. September 1901, Z. 69722).

beglaubigt sind. Um eine irrthümliche Auffassung zu vermeiden, wird noch beigefügt, dass der Behörde die Ueberprüfung der von behördlich autorisierten Privattechnikern vorgelegten Pläne zweifellos auch bezüglich ihrer Uebereinstimmung mit den thatsächlichen Verhältnissen jederzeit freisteht, dass aber ein Anlass zu einer Ueberprüfung in dieser Richtung wohl nur in sehr seltenen Fällen gegeben sein wird.

5053. **Privattechniker,** Evidenthaltung der autorisierten —.

St. E. 21. Juli 1902, Z. 73670, an alle Bzb.

Mit dem St. E. v. 26. August 1885, Z. 40122,[1]) sind die polit. Behörden 1. Instanz in Niederösterreich beauftragt worden, in Hinkunft die in ihrem Bereiche ansässigen autorisierten Privattechniker in Evidenz zu halten und über jede Standesveränderung fallweise ungesäumt der Statth. zu berichten. Nachdem in letzter Zeit einerseits solche Berichte nur äußerst selten eingelangt, anderseits einzelne Fälle von Veränderungen im Stande der Privattechniker auf anderen Wegen der Statth. zur Kenntnis gekommen sind, muss angenommen werden, dass der cit. Erl. in Vergessenheit gerathen ist. Derselbe wird daher mit dem Beifügen nachdrücklichst in Erinnerung gebracht, dass in Wien zu den Veränderungen im Stande der Privattechniker auch Wohnungsveränderungen gehören.

5054. — — Wiederholungsprüfungen und Gesuche um Prüfungsnachsicht.

M. J. 6. December 1902, Z. 46754. St. Z. 125862 ex 1902.

Eine Prüfungscommission für die von Bewerbern um Befugnisse behördlich autorisierter Privattechniker abzulegenden strengen praktischen Prüfungen hat im Wege der n. ö. Statth. beim M. J. in Anregung gebracht, es sollten diese Prüfungscommissionen ermächtigt werden, in Fällen, in welchen die Examinanden nur aus einigen Gegenständen nicht entsprechen, aussprechen zu dürfen, dass die zu wiederholende Prüfung nur auf diese Gegenstände zu beschränken sei. Hierüber hat das M. J. eröffnet, dass nach den derzeit für die besagten Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 6 der Min.-Vdg. v. 8. November 1886, Z. 8152,[2]) und § 14 der Min.-Vdg. v. 30. Mai 1879, R. G. B. 82) ein derartiger Vorgang unzulässig erscheint. Hingegen würde es keinem Anstande unterliegen, über Ansuchen von Parteien in rücksichtswürdigen Fällen der obigen Kategorie auf Grund der in das Prüfungsprotokoll genommenen Einsicht die Einschränkung der zu wiederholenden Prüfung auf jene Gegenstände, in welchen der Candidat bei der 1. Prüfung nicht entsprochen hat — im Nachsichtswege — beim M. J. in Antrag zu bringen. Was die weitere Anregung der besagten Commission anbelangt, wonach vor Ertheilung der Nachsicht von einzelnen für die Erlangung der Befugnisse eines behördlich autorisierten Privattechnikers vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere von der Prüfung oder einem Theile derselben, immer die betreffende Prüfungscommission zu hören wäre, so erachtet das M. J. eine derartige Aenderung des diesfalls gegenwärtig beobachteten Vorganges nicht für nothwendig.

— — Arbeitsordnung für die von ihnen beschäftigten Bauarbeiter Nr. 4723.

Privatthierärzte, Exponierung bei Maul- und Klauenseuche Nr. 5002.

Privat- und Familienfonds, Anrechenbarkeit der im Dienste der A. h. — zugebrachten Dienstzeit Nr. 5030.

Privatunterricht, dramatischer — Nr. 5177.

5055. **Privilegienvermittlung,** Concessionen für —.

H. M. 19. November 1902, Z. 56082. St. Z. 118876 ex 1902.

Aus Anlass eines besonderen Falles, in welchem es sich um die Frage der

[1]) Nr. 2981 d. Slg.

[2]) S. Fußnote [1]) bei Nr. 5051 d. Slg.

Ertheilung einer Concession zur Vermittlung bei Verwertung von Privilegien und Patenten handelte, hat das H. M. einvernehmlich mit dem M. J. den Landesstellen eröffnet, dass die Verleihung solcher die Vermittlung bei der Erwirkung und Verlängerung von Erfinderrechten unbedingt ausschließender Concessionen auch dermalen zulässig erscheint, und dass Gesuche um die Ertheilung solcher Concessionen noch immer nach den Vorschriften des Erl. des St. M. v. 28. Februar 1863, Z. 2306,[1]) zu behandeln sind. Eine generelle Regelung der Voraussetzungen für den Betrieb von Agentien, die sich auf die Vermittlung bei der Verwertung von Erfinderrechten beschränken — eine Vermittlungsthätigkeit, welche übrigens als ein legitimer und der Förderung keineswegs unwerter Erwerbszweig erscheint — ist in Aussicht genommen. Bis zur Erlassung dieser generellen Weisungen haben die Landesstellen, wenn bei ihnen ein solches Gesuch um Ertheilung einer auf die Vermittlung bei der Verwertung von Privilegien und Patenten beschränkten Concession eingebracht werden sollte, unter genauer Darlegung der einschlägigen sachlichen und persönlichen Verhältnisse, hinsichtlich des Vorhandenseins eines wirklichen Bedarfes und der besonderen Rücksichtswürdigkeit des Falles die Schlussfassung des M. J. einzuholen, welches im Gegenstande das Einvernehmen mit dem H. M. pflegen wird.

Probieranstalten, Einsendung confiscierter Feuerwaffen an — Nr. 5247.

Productenhändler, Verkauf von Siphonflaschen Nr. 5115.

5056. **Productionen,** Zulassung von Vorträgen im polnisch-jüdischen Jargon.

St. E. 3. Jänner 1902, Z. 8160/pr ex 1901, an Wr. P. D.

Vorträge im polnisch-jüdischen Jargon sind fortan bei Volkssänger- und Singspielhallenunternehmungen, insoweit die erforderliche Controle der Texte unmöglich sein sollte, überhaupt nicht zuzulassen.

— — mit Drehorgeln an Wochentagsvormittagen Nr. 4734.

— — mit Kinematographen, Regelung Nr. 4935.

— — Musikproductionen unter Mitwirken von Natursängern Nr. 5020.

5057. **Productionslicenzen,** Ertheilung an Ausländer.

St. Z. 257/pr ex 1902.

Für die Ertheilung von Concertbewilligungen an Ausländer gelten in Niederösterreich dermalen folgende Grundsätze: Bei der Bewilligung zur Veranstaltung von Concerten durch anerkannte Kunstkräfte wird zwischen In- und Ausländern kein Unterschied gemacht, weil das auf Grund der A. h. Entschl. v. 5. December 1835 erflossene und hier zur Anwendung kommende Hofkzld. v. 6. Jänner 1836, Z. 23 (P. G. S. Bd. 64, Nr. 5) die Productionsbewilligung an Ausländer nur davon abhängig macht, dass diese Productionen in außerordentlichen künstlerischen Leistungen bestehen, ganz unbedenklich erscheinen und die betreffenden Ausländer selbst mit legalen Pässen, sowie mit glaubwürdigen Wohlverhaltungszeugnissen versehen sind. Periodische Licenzen zur Veranstaltung von Musik- oder Musik- und Gesangsproductionen in öffentlichen Localen, sogenannte „Fremdenlicenzen" werden speciell in Wien zur Schonung der Interessen der hiesigen Kunstkräfte nur in seltenen besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und da nur für kurze Zeit an Ausländer ertheilt und außerhalb Wiens ohne besondere Gründe nicht gewährt. Was die Productionen in Singspielhallen betrifft, so sind nach P. 3 des Erl. des M. R. Pr. v. 31. December 1867, Z. 5881,[2]) Ausländer von der Erlangung einer solchen Concession eigentlich ausgeschlossen; doch sind ausnahmsweise auch Ausländern

[1]) Nr. 2978 d. Slg.

[2]) Nr. 3331 d. Slg.

solche Concessionen ertheilt worden, wenn sie besonders berücksichtigungswürdig waren, und sind gerade die Mitglieder von Singspielhallen, deren Zahl und Auswahl dem freien Ermessen der Concessionäre überlassen ist, häufig Ausländer. Licenzen für Wr. Volkssänger und Volkssängerführer werden im Sinne des St. G. v. 29. December 1851, Z. 30225 (L. G. B. 19 ex 1852) nur an im Wr. Polizeirayon zuständige Personen ertheilt. Von den in den Gesellschaften concessionierter Volkssängerführer auftretenden nicht licenzierten Mitgliedern (Gäste) wird jedoch weder die Zuständigkeit in Wien, noch überhaupt die österr. Staatsbürgerschaft gefordert. Selbstverständlich haben Ausländer, welche zur Veranstaltung von Concerten hierzulande zugelassen werden, alle Bedingungen, die rücksichtlich derartiger Veranstaltungen für Inländer gelten, zu erfüllen, also insbesondere die sitten- und sicherheitspolizeilichen Normen und den Pass- und Steuervorschriften ebenso zu genügen, im Wr. Polizeirayon überdies noch gleich den Inländern die Polizeitaxen gemäß dem Erl. des P. M. v. 30. Juni 1861, Z. 2696,[1]) zu entrichten. Was schließlich die sich als Production darstellende gewerbemäßige Ausübung der Instrumentalmusik und die Ausfolgung von Gewerbescheinen zum Betriebe dieses Musikgewerbes mit bestimmtem Standorte anbelangt, so kommt § 8 der Gewerbeordnung in Betracht, wonach die Ausländer gegen Nachweis der formellen Reciprocität seitens des Staates, dem sie angehören, in Bezug auf Antritt und Betrieb einer Gewerbes den Inländern gleichgestellt sind.

5058. **Productionslicenzen,** betreffend Bereithalten und Betreiben von Spielen.

St. E. 25. Juni 1902, Z. 4294 pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Bei Ausübung gewisser, auf den Betrieb von Spielen lautender Productionslicenzen haben sich in jüngster Zeit mehrfache Unzukömmlichkeiten ergeben, die in einigen Fällen sogar ein gerichtliches Einschreiten gemäß § 522 St. G. zur Folge hatten. Diesen Unzukömmlichkeiten vorzubeugen und der Ausbeutung des Publicums ebenso wie der Spiellust unbemittelter Schichten der Bevölkerung zu steuern, wird in Hinkunft in alle vom Statth.-Präsidium auszufertigenden Productionslicenzen, soferne sie auf die Bereithaltung und den Betrieb von Spielen lauten, die Bedingung aufgenommen werden, dass Geldpreise nicht ausgesetzt werden dürfen. Als solche den Glücksspielen verwandte Spiele kommen vor allen folgende in Betracht:

1. Das Plattenwurfspiel.

Auf einem horizontal liegenden Brette sind 5 Kreise im Durchmesser von je 20 *cm* eingezeichnet. In jedem dieser Kreise ist ein Preis eingezeichnet, gewöhnlich von 20 *h* bis 1 *K*. Der Spieler, welcher 6 Blechplatten, deren jede einen Durchmesser von 20 *cm* besitzt, um 20 *h* vom Spielhalter erhält, versucht aus einer Entfernung von $1^1/_2$ *m* die Platten so auf das mit den Kreisen versehene Brett zu werfen, dass damit 1 oder 2 Kreise vollständig verdeckt werden. Es genügen 3 Platten, um einen oder den anderen der Kreise vollständig zu bedecken. Gelingt dies dem Spieler, so erhält er den im bedeckten Kreise ausgesetzten Preis.

2. Das Ballenwurfspiel.

Auf den Querbrettern einer mannshohen Stellage stehen 20 *cm* hohe Figuren. Der Spieler erhält faustgroße mit Sägespänen gefüllte Ballen und versucht, mit diesen aus einer Entfernung von 4 bis 5 Schritten eine oder mehrere dieser Figuren umzuwerfen. Ein Wurf kostet in der Regel 4 *h*. Nach drei- bis viermaligem Treffen einer Figur erhält der Spieler ein Sternchen als Auszeichnung, wie dies auch bei Schießstätten üblich ist.

3. Das Ringwurfspiel.

Auf einem Brette, auf welchem 4 Kreise verschiedener Größe eingezeichnet sind, sind circa 50 Eisenzapfen in gleich großen Entfernungen befestigt. Der Spieler erhält 12 Stück Eisenringe im Durchmesser von 6 *cm*, gegen Entrichtung von 20 *h* und wirft diese Ringe aus einer Entfernung von 2 *m* einzeln auf das Brett mit dem Bestreben, die Ringe von dem einen oder dem anderen Eisenzapfen auffangen zu lassen. Gelingt es dem Spieler,

[1]) Nr. 2934 d. Slg.

einen Ring auf einen Zapfen des äußeren Kreises zu werfen, so erhält er als Preis 10 *h*, im 2. Kreise 20 *h*, im 3. Kreise 40 *h*, im 4. Kreise 80 *h* und, wenn der Ring den Mittelzapfen umschließt, 1 *K*.

Bei diesem Anlasse wird auch daran erinnert, dass allen Gesuchen um Ausfertigung bzw. Erneuerung von Productionsbewilligungen der für die Licenz bestimmte 2 *K*-Stempel beizuschließen ist, und dass in jenen Fällen, wo die Ausübung der Licenz mit einer Begleitung angestrebt wird, die Zahl der Begleiter im Gesuche genau angegeben sein muss. Hievon werden die Unterbehörden behufs Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

Productionslicenzen, Verleihung von Volkssängerlicenzen an Frauen Nr. 5245.

5059. **Productionsunternehmer,** persönliche Einholung der Vidierung der Licenz.

St. E. 29. August 1901, Z. 5165 pr, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Anlässlich der gemachten Wahrnehmung, dass es die Inhaber von Productionslicenzen aller Art, insbesondere auch von Theaterconcessionen für das flache Land, häufig unterlassen, die für die Veranstaltung ihrer Productionen erforderliche Vidierung ihrer Licenzdocumente bei den polit. Behörden 1. Instanz persönlich zu erwirken, wird in Erinnerung gebracht, dass, entsprechend dem höchstpersönlichen Charakter der erwähnten Bewilligungen, ihre Vidierung ausschließlich von den Licenzinhabern selbst einzuholen ist, demnach Vidierungsgesuche, welche durch „Stellvertreter", Ehegatten oder Bedienstete der Licenzinhaber vorgebracht werden, regelmäßig zurückzuweisen sind, zumal dadurch die unzulässige Ueberlassung der Licenzausübung an andere Personen nur begünstigt wird.

5060. **Prostituierte,** Duldung der Beherbergung von —.

St. E. 31. October 1902, Z. 102720, an Wr. P. D.

Die n. ö. Statth. ist in einem speciellen Falle auf den Recurs einer Wohnungsinhaberin gegen eine Verfügung der Wr. P. D., mit welcher ihr wegen Nichteinhaltung der im Grunde der Instruction v. 17. Jänner 1900, Z. 5898/AB,[1]) protokollarisch gestellten Bedingungen die fernere Beherbergung von Prostituierten in ihrer Wohnung untersagt wurde, nicht eingegangen, weil sich diese Verfügung lediglich als eine Zurücknahme der Zulassung zur Beherbergung von Prostituierten darstellt, welche Zulassung bzw. Duldung eines an sich unerlaubten Gewerbes der Natur der Sache nach dem freien Ermessen der Wr. P. D. anheimgestellt bleiben muss und nicht den Gegenstand instanzmäßiger Entscheidung bilden kann. Bei diesem Anlasse hat die n. ö. Statth. bemerkt, dass eine förmliche Untersagung in ähnlichen Fällen nicht am Platze ist und es sich empfiehlt, lediglich mit der Zurücknahme der Zulassung vorzugehen, gegen welche ein Recurs ebensowenig statthaft ist, als gegen die verweigerte Zulassung.

— — Verwendung als Kellnerinnen Nr. 4841.

— — Ansuchen um Auslandspässe Nr. 5026.

Prüfungsapparate für Blitzableiteranlagen Nr. 4740.

Prüfungsvorschriften für Kesselwärter, Maschinenwärter 2c. Nr. 4775—4777.

— — für autorisierte Privattechniker Nr. 5054.

5061. **Pulvereinfuhr,** Geleitscheine und monopolbehördliche Bewilligung.

M. J. 26. August 1902, Z. 35581. St. E. 8. September 1902, Z. 90226, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Seitens einer polit. Behörde 1. Instanz wurde einer Partei zum Behufe der Einfuhr von scharfen Patronen aus dem Auslande ein Munitionsgeleitschein ausgefertigt, ohne dass hiefür vorher die im § 2, Abs. 2, der Min.-Vdg. v. 1. October 1896, R. G. B. 182, vorgeschriebene monopolbehördliche Bewilligung

[1]) Nr. 3034 d. Slg.

seitens des R. K. M. eingeholt worden wäre. Nachdem ein solcher Vorgang geeignet ist, auch zur unrichtigen Behandlung derartiger Sendungen seitens der Zollämter Anlass zu geben, wird die erwähnte Bestimmung zur künftigen genauen Danachachtung in Erinnerung gebracht.

Pulvermonopol, Behandlung der demselben unterliegenden Sprengmittel Nr. 5128.

Punzierungsamtliche Controle in Pfandleihanstalten Nr. 5037—5039.

Punzierungsamtliche Legitimation für Handlungsreisende Nr. 4881.

Quaibauten, Beaufsichtigung durch den Gewerbeinspector Nr. 4737.

5062. **Qualificationstabellen,** jährliche Vorlage von —.[1])

St. E. 23. Jänner 1902, Z. 498/pr, an alle Bzh., sowie an alle Departements und Bureaux der n. ö. Statth.

Um bezüglich der Beschreibung der erst seit kurzer Zeit im Dienste überhaupt oder in ihrer dermaligen Verwendung stehenden Beamten einen gleichmäßigen Vorgang sicherzustellen und unbegründete Fehleintragungen in die Qualificationslisten zu vermeiden, wird zur Danachachtung bemerkt, dass grundsätzlich eine mindestens 3monatliche Dienstleistung als hinreichende Grundlage zur Abgabe einer Qualification anzusehen ist. Es wird sonach nur bei Beamten, die eine Gesammtdienstzeit unter 3 Monaten aufweisen, von der Eintragung einer positiven Qualification abgesehen werden können, während die Beschreibungen jener Beamten, die noch nicht 3 Monate unter dem zur Eintragung der Qualification berufenen Chef, im ganzen aber mehr als 3 Monate im Dienste stehen, nach im kurzen Wege (mittelst Dienstzettels) gepflogenem Einvernehmen mit dem früheren Amtsvorstande des zu Qualificierenden zu verfassen sind.

Qualificationszeugnisse für Armeelieferanten Nr. 5014.

Quellwasser, Beschaffung für Donauschiffe und Flöße Nr. 4792.

Quittungen, Vorschreibung der Stempelungsmodalitäten Nr. 4725.

— — Behandlung nach dem Gebührenübereinkommen mit Ungarn Nr. 4848.

— — Gebührenbehandlung Nr. 4858, 5147.

— — jährliche Nachweisung der censurierten — Nr. 5067.

— — Beisetzung der Liquidierungsclausel Nr. 5068.

— — amtlicher Stempelaufdruck bei Ausstellung von — Nr. 5148.

5063. **Radfahrwege,** Hintanhaltung von Beschädigungen der —.

St. E. 20. Jänner 1902, Z. 115670 ex 1901, an alle Bzb. und Wr. P. D.; mitgeth. n. ö. L. A., L. Gend. Cmdo., Wr. Baubezirksleitung, Bauexpositur in Horn und österr. Touringclub in Wien.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass boshafte Beschädigungen an Radfahrwegen nur vereinzelt vorkommen, dass jedoch die nachtheilige Benützung der Radfahrwege, insbesondere jener, welche auf dem Straßenbankett angelegt sind — durch Reiter, durch Befahren mit Handwagen und Schubkarren, durch den Viehtrieb und auch durch gewöhnliches Fuhrwerk — noch immer eine derartige ist, dass sie geeignet erscheint, die Verwendung des Fahrrades als allgemeines Verkehrsmittel zu behindern. Auf die Benützung bzw. Beschädigung der Radfahrwege durch Truppen im Dienste und durch militärische Reiter außer Dienst bezieht sich der St. E. v. 31. August 1900, Z. 59859.[2]) Bei Beschädigungen der Radfahrwege durch das Verschulden von Personen des Civilstandes gibt die Straßenpolizeiordnung für die Reichsstraßen in Niederösterreich

[1]) Vgl. auch die Nr. 3048 und 3049 d. Slg.

[2]) Nr. 3060 d. Slg.

v. 8. April 1888, Z. 19611 (L. G. B. 27), sowie diejenige für die öffentlichen nicht ärarischen Straßen in Niederösterreich v. 10. October 1875, L. G. B. 62, im § 1 den genügenden Anhaltspunkt, um die Schuldigen der Bestrafung zuführen und von ihnen Schadenersatz ansprechen zu können. Damit jedoch die Schuldtragenden bestraft und zum Schadenersatze verhalten werden können, ist es vor allem nothwendig, dass die Straßenbaukette als solche gekennzeichnet sind, und dass auch das Verbot einer anderweitigen Benützung derselben als zum Radfahren oder zum Fußgehen ersichtlich gemacht ist. Eine nachtheilige Benützung unter tags hintanzuhalten bzw. dieselbe zur Anzeige zu bringen, werden vornehmlich die Straßenverwaltungsorgane in der Lage sein, indem sie diejenigen, welche die Radfahrwege in verbotener Weise benützen, im Sinne des § 25 bzw. § 29 der vorbezogenen Straßenpolizeiordnungen bei dem betreffenden Gemeindevorsteher zur Anzeige bringen oder nach Umständen dahin stellen. Bei Nacht bzw. außerhalb der Arbeitsstunden der Straßenaufsichtsorgane werden Personen wegen nachtheiliger Benützung der Radfahrwege allerdings in der Regel nur durch die Sicherheitsorgane der Gemeinden bzw. durch die Gendarmerie beanständet werden können. Diese Maßnahmen werden aber nur dann von einem nachhaltigen Erfolge begleitet sein, wenn die zur Handhabung der Straßenpolizeiordnungen berufenen Gemeindevorsteher gegen die Angezeigten mit dem nöthigen Ernste vorgehen. Um dies zu erreichen, ist vor allem eine eindringliche Belehrung der Gemeindevorsteher auf den Amtstagen über ihre in den bezeichneten Gesetzen begründeten Obliegenheiten nöthig. Das staatliche Oberaufsichtsrecht gibt der polit. Bzb. auch die Mittel, sich von allen an die Gemeindevorsteher gelangten Anzeigen wegen Uebertretung der Straßenpolizeiordnungen in Kenntnissetzen zu lassen und die Einleitung und Durchführung der entsprechenden Amtshandlungen zu überwachen. Es wird in dieser Richtung auf den St. E. v. 18. Mai 1901, Z. 3185/pr,[1]) hingewiesen, mit welchem Weisungen in Bezug auf die Behandlung der Gendarmeriewochenberichte gegeben worden sind. Selbstverständlich wird auch die Gendarmerie alle ihr zur Kenntnis kommenden Fälle von unzulässiger Benützung der Radfahrwege im Sinne des § 25, P. 13, der Gendarmerieinstruction dem zur Amtshandlung berufenen Gemeindevorsteher anzuzeigen und hierüber in den Wochenberichten Erwähnung zu machen haben. Gegen Gemeindevorsteher, die ungeachtet der erhaltenen Belehrung und ungeachtet wiederholter Erinnerung die ihnen obliegenden Amtshandlungen lässig pflegen oder ganz unterlassen, ist nach § 99 der n. ö. Gemeindeordnung (bzw. Ges. v. 6. Mai 1888, L. G. B. 33) vorzugehen. Aber auch die Bevölkerung muss allmählich dahin gebracht werden, den Radfahrwegen den nothwendigen Schutz angedeihen zu lassen. Diese Absicht wird jedenfalls gefördert durch entsprechende Verlautbarungen in den Amtsblättern, Vorträge auf den Amtstagen, Einflussnahme in den Schulen, wenn auf die Gemeinnützigkeit des Fahrrades und insbesondere auch darauf aufmerksam gemacht wird, dass durch die Verwendung des Fahrrades, welches es z. B. manchem Arzte ermöglicht, Kranken oder Verunglückten rasche Hilfe zu bringen, auch den Unbemittelten ein Vortheil erwächst und es daher zum Nutzen jedes einzelnen sein kann, wenn Radfahrwege entsprechend erhalten und vor Beschädigungen bewahrt werden. Es wäre auch darauf hinzuweisen, dass Handlungen, durch welche eine Beschädigung der Fahrräder oder eine Gefahr für den Radfahrer entstehen kann, wie: das Bestreuen der Radfahrwege mit Nägeln oder Glasscherben, das Verlegen der Radfahrwege durch Steine u. dgl. im Sinne des § 85 St. G. den Charakter einer boshaften Beschädigung

[1]) Nr. 4735 d. Slg.

des Eigenthums bzw. einer Gefährdung der persönlichen Sicherheit tragen kann und laut § 86 St. G. je nach dem für Eigenthum oder Person entstandenen Schaden mit Kerkerstrafen sogar bis zu 10 Jahren bedroht ist.

Raiffeisencassen, Verlautbarungen derselben durch das Amtsblatt Nr. 4666.

Rangsclasse, Titel und Charakter einer höheren — Nr. 4754.

Rangsordnung der einzelnen Classen und Grade der A. h. zur Verleihung gelangenden Orden Nr. 5023.

Ratenzahlung von Geldstrafen Nr. 4882.

Raubhandel mit entwendeten Siphonflaschen Nr. 5115, 5116.

Rauchfänge, Neuerrichtung bzw. Erhöhung an Betriebsanlagen Nr. 4821.

5064. **Rauchfangkehrerarbeiten,** Verrichtung bestellter — durch in Ungarn ansässige Kaminfeger.

M. J. 25. April 1901, Z. 8094. St. E. 9. Mai 1901, Z. 39118, an 5 Bzh.

Ueber eine von der Statth. in Graz gestellte Anfrage, ob nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften ein in Ungarn ansässiger Rauchfangkehrermeister zur Verrichtung bestellter Arbeiten im diesseitigen Staatsgebiete befugt sei, hat das M. J. im Einvernehmen mit dem H. M. den in Betracht kommenden polit. Behörden Nachstehendes zur Beachtung in ähnlichen Fällen eröffnet: Nach einer eingeholten Mittheilung des kgl. ung. H. M. ist für die Rauchfangkehrergewerbe in dem betreffenden ung. Comitat die Eintheilung in Arbeitsbezirke auf Grund des § 16 des XVII. Ges.-Art. v. J. 1884 thatsächlich durchgeführt worden. Unter diesen Umständen erscheint es im Hinblicke auf Art. XIV des Zoll- und Handelsbündnisses, welches in der Frage der Behandlung der in Ungarn ansässigen Gewerbetreibenden, welche im diesseitigen Staatsgebiete bestellte Arbeiten verrichten wollen, maßgebend ist, zweifellos, dass ein Rauchfangkehrer dieses Comitats zur Verrichtung von Arbeiten seines Gewerbes in Oesterreich nicht zugelassen werden kann, da sonst die materielle Reciprocität zum Nachtheile der einheimischen Rauchfangkehrer aufgehoben wäre.

Rauchrequisiten aus Celluloid Nr. 4749.

Reblausbekämpfung, Wirkungskreis der Weinbausachverständigen in der — Nr. 5266.

5065. **Reblausdarlehen,** rechtzeitige Behebung der bewilligten —.

A. M. 6. Juni 1901, Z. 11571. St. E. 1. Juli 1901, Z. 53309, an alle im Weinbaugebiete Niederösterreichs gelegenen Bzh. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Die über Einschreiten der polit. Landesstellen vom A. M. behufs Wiederherstellung der durch die Reblaus zerstörten Weingärten gewährten und sonach flüssig gemachten unverzinslichen Darlehen[1]) werden häufig aus verschiedenen Gründen von den Parteien nicht sofort behoben. Die Verwendungsdauer des zur Bewilligung unverzinslicher Darlehen eingestellten Credits erlischt jedoch mit Ende des dem Jahre der Flüssigkeitsmachung folgenden Jahres, so dass nach diesem Zeitpunkte die noch nicht behobenen Darlehen nicht mehr zur Auszahlung gelangen können.[2]) Die in Betracht kommenden polit. Behörden werden daher angewiesen,

[1]) Vgl. Nr. 3077 d. Slg.

[2]) Jene Parteien — so fährt der Erlass fort — welche die noch rückständigen Regenerationsarbeiten inzwischen vollendet haben, suchen dann oft auch erst nach mehreren Jahren um die Flüssigmachung der restlichen Raten an, welchem Begehren jedoch mit Rücksicht auf den eingetretenen Creditverfall nicht mehr aus jenem Credit, welcher durch das betreffende Darlehen bzw. durch die zweite Darlehenshälfte belastet wurde, entsprochen werden kann. Anderseits werden jedoch die aus Landesmitteln gewährten Vorschüsse, die an einen Termin nicht gebunden sind, anstandslos flüssig gemacht, so dass sich die Unzukömmlichkeit ergibt, dass den Parteien nur die Hälfte des bewilligten Vorschusses bei Erfüllung der Bedingungen sofort erfolgt wird. Auch sind in zahlreichen Fällen bereits die

diejenigen Parteien, welche die ihnen vom A. M. bewilligten Darlehen bis 1. October des Creditverfallsjahres nicht behoben haben, oder an welche bis zu diesem Zeitpunkte die betreffenden Darlehen nicht ausbezahlt werden konnten, unter genauer Angabe der Gründe dieses Verzuges bis 15. October jedes Jahres an die Statth. bekanntzugeben, damit diese in solchen Fällen entweder um die Verlängerung der Verwendungsdauer oder um die Bewilligung zur Ueberweisung der Darlehen an andere Parteien beim A. M. noch rechtzeitig einschreiten könne.

Rebschulen, fachmännische Ueberwachung der subventionierten — Nr. 5266.

Recepte s. Arzneiverschreibung.

5066. **Rechnungen** über Verläge und Vorschüsse.

St. E. 7. Juni 1901, Z. 45399, an Bzh. Floridsdorf, St. Pölten, Wr.-Neustadt, Wr. Baubezirksleitung und Bauexpositur Horn.

Die Rechnungen über die Mietzinsbeiträge der ärarischen Straßeneinräumer, sowie überhaupt alle Rechnungen über gegebene Verläge und Vorschüsse sind von nun an nicht mehr im Wege der Journallegung durch das betreffende Steueramt, sondern direct mittelst Berichtes an die Statth. vorzulegen.

— — der Aichämter über empfangene Vorschüsse Nr. 4659.
— — Behandlung nach dem Gebürenübereinkommen mit Ungarn Nr. 4848.
— — der Pfarrprovisoren Nr. 4936, 4937.
— — jährliche Vorlage der Stiftungsrechnungen Nr. 5155.
— — Verpflegskostenrechnungen Nr. 5206.
— — s. auch Pauschal-, Verlagsrechnungen, Reiseparticularien.

Rechnungsabschlüsse der Bauernassecuranzen Nr. 4717.
— — der registrierten Hilfscassen Nr. 4903.
— — der Krankencassen Nr. 4949.
— — Vorlage bei Vereinsumbildungen Nr. 5224.

5067. **Rechnungsbelege,** jährliche Nachweisungen über die Zahl der censurierten —.

O. R. H. 11. April 1902, Z. 1127. St. Z. 38814 ex 1902.

Dem O. R. H. ist alljährlich u. zw. bis 31. März eine genaue Nachweisung über die Zahl jener Journal- und Rechnungsbelege des unmittelbar vorausgegangenen Jahres vorzulegen, welche der Censur des Rechnungsdepartements der Landesstelle zu unterziehen waren.[1])

---

beiden Raten des Darlehens zur bücherlichen Sicherstellung gelangt, während die Parteien thatsächlich nur die erste Rate ausgezahlt erhielten. Es mussten daher die entfallenden Darlehensbeträge wieder in den Grundbüchern zur Löschung gelangen, was mannigfache Übelstände und Schwierigkeiten verursacht. Auch kommen Fälle vor, dass die bewilligten und bereits flüssig gemachten Darlehen den zum Bezuge bestimmten Parteien entzogen werden müssen, da sich dieselben theils die Regenerierung der Weingärten, für welche sie eben das Darlehen erhalten haben, nicht angelegen sein lassen, theils die eventuelle bücherliche Sicherstellung des zu erfolgenden Darlehens auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt. In solchen Fällen ist das Ansuchen der Statth. um Ueberweisung dieser Darlehen an andere Parteien in gleicher oder verschiedener Höhe sehr angezeigt. Falls um diese Ueberweisung nicht angesucht wird oder falls, wie früher erwähnt wurde, die Parteien um die Auszahlung der ihnen zukommenden Raten aus dem bereits flüssig gemachten Hauptbetrage nicht rechtzeitig ansuchen, verfällt der Credit.

[1]) Um diesem Auftrage entsprechen zu können, sind sämmtliche Abtheilungen des Rechnungsdepartements der n. ö. Statth. angewiesen, eine laufende Vormerkung über die Anzahl der zur Censur gelangten Rechnungs- und Journalbelege u. zw. derart zu führen, dass am Schlusse des Jahres aus dieser Vormerkung sofort entnommen werden kann, wie groß die Anzahl der auf jeden Titel und jeden Fond (Stiftung) eventuell auf jede Rechnungskategorie per Jahr entfallenden Belege ist. Die Führung dieser Vormerkung ist in der Weise zu bewerkstelligen, dass 1. allmonatlich sogleich nach Abschluss der Censur der Etats-, Fonds-, Depositen- und Stiftungsjournale die Anzahl der Beilagen ermittelt und die auf jeden Titel, Fond bzw. auf jede Stiftung entfallende Anzahl der Documente

5068. **Rechnungsbelege,** Beisetzung der Liquidierungsclausel.

M. J. 10. October 1902, Z. 41907. St. E. 25. November 1902, Z. 106094, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten und k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamt in Wien.

Das F. M. hat im Einvernehmen mit dem O. R. H. die im § 13, Abs. 3, der mit dem Erl. v. 20. März 1851, Z. 4331/FM, hinausgegebenen Vorschriften über die Vollziehung der Cassengeschäfte für die Gefällsämter und Cassen enthaltene Bestimmung, betreffend die Ausfertigung der Liquidierungsclauseln, dahin abgeändert, dass in Hinkunft erst Beträge von mehr als 2000 *K* in den Liquidierungsclauseln mit Worten auszudrücken sind. Im Interesse der Einheitlichkeit der Cassenvorschriften wird vom M. J. die Einhaltung des gleichen Vorganges durch die seinem Ressort angehörigen Liquidierungsorgane angeordnet.

5069. **Rechnungsdepartements,** Abänderung der Instruction III für die —.

O. R. H. 15. Juli 1895, Z. 3054. St. Z. 71323 ex 1895.

Der Abs. 1 des § 8 der Instruction III für die Rechnungsdepartements der anweisenden Landesbehörden hat künftig zu lauten: „Vorschüsse gegen Ersatz oder gegen Verrechnung, bei deren Zahlungsanweisung der Etat und die Rubrik, für welche die Leistung stattfindet, bereits bekannt sind, werden im Hauptbuche sogleich auf dieser Rubrik in Vorschreibung zu nehmen sein, wenn es sich jedoch um Besoldungsvorschüsse handelt, so sind dieselben auf dem einschlägigen Conto des Liquidationsbuches in Vorschreibung zu bringen, und zugleich in der Anmerkungscolonne unter Angabe der Rückzahlungsmodalitäten ersichtlich zu machen."

5070. O. R. H. 12. März 1902, Z. 1043 ex 1901. St. Z. 28417 ex 1902.

Auf Grund der kais. Vdg. v. 21. November 1866, R. G. B. 140, hat der O. R. H. im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien Folgendes verfügt: 1. Der laut des Erl. v. 15. Juli 1895, Z. 3054,[1]) vereinbarte Wortlaut des 1. Abs. des § 8 der Instruction III für die Rechnungsdepartements der anweisenden Landesbehörden wird durch nachstehenden Zusatz ergänzt: „Die Vorschreibung der Besoldungsvorschussrückstände auf der gleichnamigen Einnahmenrubrik hat beim Jahresabschlusse summarisch mit den scontromäßig gesammelten Ergebnissen der einzelnen Conti des Liquidations- bzw. Contobuches für Activitätsbezüge stattzufinden. Die bezüglichen Abstattungen dagegen sind monatlich von den gedachten Conti mittelst Scontro zu sammeln und gleichfalls summarisch auf die obige Einnahmenrubrik zu übertragen;" 2. an Stelle des Abs. 7 des § 37 der gleichen Instruction nachstehender Wortlaut festgesetzt: „Diese Documente sind nach der Censur und Verbuchung der Journale monatsweise nach Cassen und Aemtern geordnet aufzubewahren, dem O. R. H. aber nur über dessen specielle Aufforderung entweder vollständig oder für einzelne Rubriken vorzulegen."

— — der Landesstellen, Wirkungskreis Nr. 5143, 5144.

5071. **Rechnungsdienst,** Aufnahme von Bewerbern mit Nachsicht der Studien.

M. J. 4. Juli 1902, Z. 2447/M I. St. Z. 4628/pr ex 1902.

Im allgemeinen können Ausnahmen von der die Bedingungen für die Aufnahme von Praktikanten bei den Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements der Administrativbehörden enthaltenden Vorschrift v. 21. November 1866, R. G. B. 140 (Beilage I „Beförderungs- und Vorrückungsmodus" Abs. 6, V. B. des

---

in den Vormerk einzutragen ist; 2. dass sofort nach Prüfung der dem Rechnungsdepartement zur Censur zukommenden Rechnungen, die Anzahl der hiezu gehörigen Belege unter genauer Bezeichnung der Rechnung, Verrechnungsperiode 2c. ebenfalls in den Scontro einzutragen ist. Dieser Beilagenscontro ist bis längstens 28. Februar jedes Jahres fertig zu stellen, um die zu diesem Zeitpunkte behufs Ausfüllung im Circulationswege den einzelnen Abtheilungen des Rechnungsdepartements zukommende Hauptnachweisung für das betreffende Jahr ohne Aufenthalt beamthandeln zu können.

[1]) Nr. 5069 d. Slg.

F. M., Nr. 48 ex 1866) nur dann gewährt werden, wenn entweder eine besondere Eignung für den Rechnungsdienst und eine das Durchschnittsmaß übersteigende allgemein günstige Qualification des Bewerbers vorliegt oder aber überhaupt Mangel an entsprechend vorgebildeten Bewerbern in Verbindung mit einem dringenden Bedarfe nach stabilen Arbeitskräften herrscht. Es werden daher Gesuche nicht vollständig qualificierter Bewerber um Studiennachsicht behufs Aufnahme als Praktikanten in das Rechnungsdepartement in jedem einzelnen Falle von den vorbezeichneten Gesichtspunkten aus eingehend zu prüfen sein, wobei nicht zu übersehen ist, dass auch die mehrmonatliche probeweise Verwendung in allen Fällen eine weitere Voraussetzung für die ministerielle Genehmigung von Anträgen auf Studiennachsicht bildet. Bei einem Mangel an gehörig qualificierten Bewerbern wird es sich empfehlen, durch Veranlassung entsprechender Verlautbarungen die Aufmerksamkeit der Abiturienten auf die Erledigung von Dienstposten im Rechnungsdepartement bzw. auf die Erledigung von Rechnungspraktikantenstellen zu lenken.

Rechnungsdienst, Verrechnung der Mietzinsbeiträge der Amtsärzte und Thierärzte Nr. 4665.

— — Verrechnung von Dampfkesselrevisionstaxen Nr. 4773.

— — Verrechnung der Jagdkartenblankette Nr. 4926, 4927.

— — Verrechnung der Activitätsbezüge des Kanzleihilfspersonals und der dem Versorgungsinstitut zufließenden Geldmittel Nr. 4929.

— — Verbuchung der Anweisungsverordnungen Nr. 5140.

5072. **Rechnungsjournale**, Colonnen der conto corrente- und Etatjournale.

M. J. 18. Februar 1902, Z. 5812. St. Z. 21828 ex 1902.

Mit Rücksicht auf die zunehmende Ausbreitung des Check- und Clearingverkehres, sowie die beinahe schon vollständig durchgeführte Einziehung der Noten und Scheidemünzen der österr. Währung hat das F. M. im Einvernehmen mit dem O. R. H. unterm 31. Jänner 1902, Z. 86, angeordnet, dass in Hinkunft die conto corrente- und Etatjournale folgende Colonnen zu enthalten haben: a) die „Bankvaluta-", b) die „Giroverkehr-", c) die „Gold-" und d) die „Obligationscolonne". In der „Bankvalutacolonne" kommen demnach zur Verrechnung: das Notengeld (Staats- und Banknoten), Silber, Wechsel, Partialhypothekaranweisungen, Theilmünzen der Kronenwährung und allfälllg vorhandene Geldzeichen der österr. Währung. Bezüglich der gesetzlich in Silber zu leistenden Zahlungen — mit Ausnahme der Zollgebarung, für welche die dermal geltenden Bestimmungen (§§ 85 ff. der allgemeinen Vorschrift v. 16. November 1899, V. B. des F. M. Nr. 220) bis auf weiteres aufrecht zu bleiben haben — wird bemerkt, dass die Liquidierung derselben nach wie vor in Silber erfolgt, der Betrag jedoch im Journal (Contobuch) in der „Bankvalutacolonne" eingestellt, in der Textspalte aber die Worte „in Silber" beigesetzt werden. In der Colonne „Giroverkehr" kommt die Gebarung im Anweisungsverkehre des Postsparcassenamtes, ferner die Giroguthaben bei der österr.-ung. Bank und eventuell anderen Creditinstituten zum Ausdrucke. Die Gold- und Obligationscolonnen sind in der bisherigen Weise zu verwenden.

Rechnungslegung bei gemeinsamer Stierhaltung Nr. 4854.

Rechnungspraktikanten, Aufnahme mit Nachsicht der Studien — Nr. 5071.

— — Einführung in den Kanzleidienst der Statth. Nr. 5142.

Rechtschreibung in Amtsacten Nr. 4669.

5073. **Rechtsmittel**, rechtzeitige Einbringung bei Aufgabe zur Post.

M. J. 22. Juli 1902, Z. 30694, St. Z. 77850 ex 1902.

In einem speciellen Falle, in welchem ein unrichtiger Weise bei der Statth. überreichter Recurs gegen eine Entscheidung der Bzh. am letzten Tage der Recurs-

frist der Post zur Beförderung an die Bzh. übergeben wurde, hat das M. J. die Rechtsanschauung ausgesprochen, dass die Aufgabe eines Recurses zur Post durch eine Behörde der Aufgabe zur Post durch die Partei selbst im Sinne des Ges. v. 12. Mai 1896, R. G. B. 101, gleichzuhalten sei, wenn es sich um die Frage der Einhaltung der Recursfrist handelt.

Rechtsmittelgesetz, auf Beschwerden über das Verhalten behördlicher Organe nicht anwendbar Nr. 4728.

— — auf Disciplinarsachen nicht anwendbar Nr. 4789.

5074. **Recrutencontingent,** Berichtigung der Anrechnung eines Wehrpflichtigen.

M. L. 6. Juni 1901, Z. 17362. St. E. 1. Juli 1901, Z. 53305, an alle Bzb.

Um einen einheitlichen Vorgang bei der Berichtigung der Anrechnung eines Wehrpflichtigen auf Grund des § 135, P. 6, Abs. 2, W. V. I. Th. zu erzielen, hat das M. L. eröffnet, dass die bezügliche Verfügung im Sinne der Bestimmungen des § 135, P. 1, lit. R, bzw. des P. 3, Abs. 2, W. V. I. Th. der polit. Landesstelle zukommt.

5075. **Recrutencontingentsabrechnung,** Verfassung der Nachweisung über die —.

St. E. 15. Mai 1901, Z. 36313, an alle Bzb.

Zum St. E. v. 15. April 1901, Z. 29305,[1]) mit welchem verfügt wurde, dass die gemäß § 131, P. 3, W. V. I. Th. zu verfassenden Nachweisungen nach Muster 30 von nun an erst mit 20. August abzuschließen sind, wird eröffnet, dass die Ergänzungsbezirkscommanden vom 2. Corpscommando angewiesen worden sind, die Vormerkbücher nach Muster 22, W. V. I. Th. schon am 15. August mit jenem der polit. Bzb. zu vergleichen, so dass bis zum 20. August nur mehr die ausgemusterten Zöglinge der Militärerziehungs- und Bildungsanstalten nachzutragen sein werden.

5076. **Recrutensträußchen,** Verkauf an den Assentstationen.

St. E. 16. März 1903, Z. 24814, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Die Frage, ob zum Handel mit Recrutensträußchen und Bändern auf Assentstationen bei den Militärstellungen eine Licenz nach dem Erl. des H. M. v. 23. December 1881, Z. 2049,[2]) ausgestellt werden könne, hat die n. ö. Statth. in einem concreten Falle dahin entschieden, dass die Ausstellung einer solchen Licenz nicht erfolgen dürfe, weil ein derartiger Handel nach der Gewerbeordnung zu beurtheilen sei. Hiebei hat die Statth. insbesondere auf die Bestimmungen des § 40 der Gewerbeordnung über Zweigetablissements hingewiesen.

Recurse, Frist zur Vorlage Nr. 4882.

— — bei Zurücklegung von Strafanzeigen ausgeschlossen Nr. 4884.

— — gegen Schuberkenntnisse gleich bei der Verkündigung anzumelden Nr. 5097.

— — Stempelbehandlung Nr. 5147.

Recursfrist, Aufgabe des Recurses zur Post am letzten Tage der — Nr. 5073.

Recursrecht der nicht berücksichtigten Mitbewerber um Apothekerconcessionen Nr. 4690.

— — der Gemeinden in Gast- und Schankgewerbesachen Nr. 4845.

Regulierungspläne, Prüfung der Richtigkeit vorgelegter — Nr. 5052.

Reichsgrenzen, Vermessung und Vermarkung Nr. 4885.

Reichsrathsinterpellationen, welche den Inhalt einer verbotenen oder beschlagnahmten Druckschrift wiedergeben, Abdruck derselben Nr. 5269.

Reichsrathswahlen, statistische Nachweisungen über die Ergebnisse der — Nr. 5253.

---

[1]) Fußnote 2 auf S. 767 (Bd. II) bei Nr. 3085 d. Slg.

[2]) Nr. 1770 d. Slg.

Reichsstraßen, Anpflanzen von Alleebäumen an — Nr. 5161.
— — Straßeneinräumer Nr. 5165, 5166.
— — Kosten für den Straßenbau Nr. 5167, 5168.
— — Schadenersatzansprüche gegen Verwaltungsorgane der — Nr. 5169.
Reisebewilligungen für Wehrpflichtige ins Ausland Nr. 5258.
Reisecertificate für Reisen im Grenzgebiete Nr. 5026.
Reisedocumente russischer Staatsangehöriger, Auflassung des Visazwanges für — Nr. 5028.
Reisegebüren s. Commissionsgebüren.

5077. **Reiseparticularien** l. f. Sanitäts- und Veterinärbeamter bei gerichtsärztlicher Verwendung.

M. J. 7. November 1901, Z. 6427. St. E. 30. December 1901, Z. 105647, an alle Bzh.

Zufolge der gemachten Wahrnehmung, dass die Adjustierung von Particularien der zu gerichtsärztlichen Functionen verwendeten l. f. Amtsärzte und Amtsthierärzte nicht gleichmäßig nach den bestehenden Vorschriften erfolgt, wird in Erinnerung gebracht, dass die Adjustierung der Particularien, welche von den als Sachverständige bei Gericht verwendeten l. f. Sanitäts- und Veterinärbeamten gelegt werden, im Sinne der Vdg. des J. M.[1]) v. 5. Jänner 1875, Z. 34955 ex 1874 (V. B. Nr. 1) bzw. v. 7. April 1895, Z. 10929 (V. B. Nr. 77) rücksichtlich der Reisekosten und Diäten den polit. Landesbehörden bzw. deren Rechnungsdepartements zusteht, an welche diese Particularien im Wege der Gerichtsbehörde, welche die gerichtsärztliche Gebür liquidiert, gelangen. Zur Hintanhaltung von Doppelaufrechnungen in jenen Fällen, in welchen ein und dieselbe Reise aus zwei oder mehreren in verschiedene Ressorts fallenden Anlässen unternommen wurde, sind stets die Particularien dieser l. f. Sanitätsorgane vor Einreichung bei der zuständigen Gerichtsbehörde von der polit. Behörde, welcher das Sanitätsorgan untersteht, in der Richtung zu bestätigen, dass der Rechnungsleger innerhalb der in Aufrechnung gebrachten Zeit nicht auch gleichzeitig im Auftrage der polit. oder einer anderen Staatsbehörde die Reise unternommen hat. Die Adjustierung derartiger Particularien und deren Rückleitung an die betreffende Gerichtsbehörde hat stets mit thunlichster Beschleunigung stattzufinden.

5078. — — polit. Beamter bei ihrer Verwendung durch die Gerichte.

M. J. 10. October 1902, Z. 41966. St. E. 27. November 1902, Z. 106463, an alle Bzh., Wr. P. D., Wr. k. k. Krankenanstalten, k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamt, k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt, Lebensmitteluntersuchungsanstalt, Donaucanalinspection, sowie an alle Statth.-Departements, Archiv- und Hilfsämterdirection der n. ö. Statth.

Das J. M. hat mit der Vdg. v. 10. September 1902 in Betreff der Adjustierung der Reisekosten und Diäten der von den Strafgerichten als Sachverständige beigezogenen Civilstaatsbediensteten mit Ausnahme der l. f. Sanitäts- und Veterinärbeamten an die Gerichte Nachstehendes verordnet:

a) Die Particularien der Civilstaatsbediensteten über die von ihnen auf Grund ihrer Verwendung als *Sachverständige bei strafgerichtlichen Commissionen* beanspruchten Reisekosten und Diäten müssen, bevor sie von dem Particularleger unmittelbar bei Gericht überreicht werden, von derjenigen Behörde, welcher der Particularleger untersteht, mit einer Clausel versehen sein, worin bestätigt wird, dass der Particularleger innerhalb der in Aufrechnung gebrachten Zeit nicht auch gleichzeitig im Auftrage seiner vorgesetzten oder einer anderen Staatsbehörde die Amtsreise unternommen hat und — zutreffenden Falles — dass die auf die einzelnen Dienstzweige bzw. Zahlungspflichtigen entfallenden Kostenantheile richtig ermittelt sind. b) Dasselbe gilt auch für den Fall, als Civilstaatsbedienstete, die außerhalb des Gerichtsbezirkes wohnen, *zu einer strafgerichtlichen Vernehmung als Sachverständige berufen* werden. In diesem Falle hat jedoch der Sachverständige sofort nach Schluss seiner Vernehmung eine schriftliche Bestätigung des vernehmenden Richters (Vorsitzenden, Unter-

[1]) Vgl. Nr. 657 d. Slg.

suchungsrichters) über den Zeitpunkt seines Eintreffens und jenen der Beendigung seiner Vernehmung zu beanspruchen. Die Bestätigung (die auch auf der Ladung beigesetzt werden kann) ist dem Particulare beizuschließen. c) In den unter a erwähnten Fällen hat das Gericht die bei ihm überreichten clausulierten Particularien zu sammeln und mit dem Reisetagebuche in Strafsachen für den betreffenden Monat dem vorgesetzten Oberlandesgerichtspräsidium vorzulegen. Hiebei hat das Gericht, um Verzögerungen hintanzuhalten, dafür Sorge zu tragen, dass gleichzeitig mit dem Reisetagebuche in Strafsachen alle damit zusammenhängenden Particularien vorgelegt werden können. d) In den unter b erwähnten Fällen hat das Gericht das Particulare sogleich und ohne die Vorlage des Reisetagebuches in Strafsachen abzuwarten, dem vorgesetzten Oberlandesgerichtspräsidium vorzulegen. e) Das Oberlandesgerichtspräsidium hat sodann gemäß der Vorschriften über die Bemessung der Reisegebüren der von l. f. Beamten im Interesse anderer Dienstzweige vorgenommenen Dienstreisen — s. diesbezüglich die Vdg. des F. M. v. 5. Jänner 1875, Z. 34955 (V. B. 1) und v. 7. April 1895, Z. 10929 (V. B. 77), dann des J. M. v. 5. Mai 1895, V. B. 8 — die Adjustierung der Particularien durch das Rechnungsdepartement desjenigen Verwaltungszweiges zu veranlassen, dem der betreffende Civilstaatsbedienstete angehört. Zu diesem Behufe und zur Vermeidung von Verzögerungen empfiehlt es sich, dass das Oberlandesgerichtspräsidium nach Adjustierung der etwaigen Reisegebüren der Justizbediensteten, jedoch vor Beifügung der Zahlungsverfügung den Act sammt Particularien an die zuständige Verwaltungsbehörde zur Beisetzung ihrer Adjustierungsclausel (oder der ihres Rechnungsdepartements) auf kurzem Wege übersende. f) Nach Rücklangung der mit der Adjustierungsclausel versehenen Particularien hat das Oberlandesgerichtspräsidium wegen Ueberprüfung und Zahlung der adjustierten Reisekosten und Diäten das Erforderliche zu veranlassen. g) Durch diese Verordnung werden die Vorschriften über die von den Gerichten vorzunehmende Bemessung derjenigen Gebüren, die den Civilstaatsbediensteten für ihre fachliche Mühewaltung (Befund, Gutachten u. dgl.) etwa zukommen, ferner die Vorschriften der Vdg. des J. M. v. 9. November 1901, V. B. 35, betreffend die Adjustierung der Reisekosten und Diäten der l. f. Sanitäts- und Veterinärbeamten, nicht berührt.

Der durch vorstehende Verordnung normierte Vorgang ist hinsichtlich der Vorlage und Ueberprüfung der Reiserechnungen der dem Ressort des M. J. angehörigen, vor Strafgerichten als Sachverständige beigezogenen Civilstaatsbediensteten genau einzuhalten.[1])

Reiseparticularien der Aichinspectoren Nr. 4662.
— — Adjustierung und Verrechnung, wenn die Dienstreise im Interesse eines anderen Ressorts vorgenommen wurde, Nr. 4752.
— — Legung und Adjustierung bei Eisenbahncommissionen Nr. 4804.
— — von Hochschulprofessoren, Bestätigung Nr. 4905.
— — Adjustierung und Anweisung bei der Statth. Nr. 5140.
Reisepässe, Ausfertigung Nr. 5025, 5026.
— — Nachweis der Staatsbürgerschaft durch — Nr. 5130.
Reisepauschalien der Staatstechniker Nr. 4712.
Reiseunterstützungen für verarmte Franzosen Nr. 4697.
— — für Arbeiter auf der Wanderschaft Nr. 5098.
Reisevorschüsse für Inspectionsreisen der Aichinspectoren Nr. 4662.
Reiseverkehr, Beaufsichtigung bei Pest und Cholera Nr. 5031—5036.
Reiten auf Radfahrwegen Nr. 5063.

5079. **Religionsfond,** Fälligkeitstermin für die Versorgungsgenüsse aus dem —.

E. u. M. 18. März 1901, Z. 2001. St. Z. 27492 ex 1901.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 22. Jänner 1901 zu genehmigen geruht, dass die mit A. h. Entschl. v. 11. Jänner 1896[2]) in Ansehung des Anfallstages der allgemeinen und gemeinschaftlichen Versorgungs- und Ruhegenüsse ertheilte Begünstigung fortan auch auf die die Religionsfonds belastenden Versorgungs- und Ruhegenüsse Anwendung finde. Es hat sonach auch für die den Religionsfond

[1]) Die nach P. 2 der Vdg. der Landesstelle im kurzen Wege zukommenden Geschäftsstücke sind als dringlich zu behandeln (Zusatz aus dem Erl. des M. J.).

[2]) Vgl. Nr. 4287 d. Slg.

belastenden Versorgungs- und Ruhegenüsse der 1. Tag jedes Monats als Anfallstag zu gelten.

5080. **Religionsfond,** Jahresausweis über den Stand von Schuld und Forderung gegenüber dem Staatsschatze.

C. U. M. 10. Juli 1901, Z. 17785. St. Z. 69313 ex 1901.

Von der jährlich dem O. R. H. vorzulegenden Nachweisung über den Stand der Schuld und Forderung des Religionsfonds gegenüber dem Staatsschatze ist fortan u. zw. längstens bis Ende Mai des folgenden Jahres ein Pare mit abgesondertem Berichte dem C. U. M. vorzulegen.

— — Intercalarrechnungen Nr. 4936, 4937.
— — rechtzeitige Einbringung der Pfarrfassionen Nr. 5112.
— — Auszahlung der Seelsorgerbezüge aus dem — Nr. 5113.

Religionsfondsbauten, Abschluss der Bauverträge Nr. 4940.
Religionsfondsgebäude, Blitzableiteranlagen in — Nr. 4741.
Religionsunterricht, Auszahlung der Remunerationen für die Ertheilung des — Nr. 5113.
Reliquien, von der Execution ausgeschlossen Nr. 4818.
Remunerationen für l. f. Commissäre bei Vereinen Nr. 4751.
— — für Hochschulassistenten und Constructeure Nr. 4907, 5197.
— — für die Ertheilung des Religionsunterrichtes, Auszahlung Nr. 5113.
Rennpferde, Verkehr mit Ungarn Nr. 5242.
Rentensteuer, Auskünfte über Sparcasseneinlagen an die Bemessungsbehörden Nr. 5119.
Reservecadetten, Enthebung von Waffenübungen Nr. 5248.
Reservefond bei Betriebs- und Lehrlingskrankencassen Nr. 4732, 4983.
— — der Sparcassen, Anlage und steuerrechtliche Behandlung Nr. 5117, 5122, 5123.
Reservemänner, Einberufung aus dem Auslande Nr. 5011.
Reserveofficiere, amtliche Ansuchen um Enthebung von der Waffenübung Nr. 5248.
Rettungsdienst bei Hochwässern, Militärassistenz Nr. 4908.
Revers, Rückstellung von Vadien und Cautionen gegen — Nr. 4779.
Revisionskanzlei, Auflassung der bei der n. ö. Statth. bestandenen — Nr. 5139.
Rigorosanten der Thierheilkunde, Exponierung bei Klauenseuche Nr. 5004.
— — der technischen Hochschulen, Stipendienfortbezug Nr. 5156, 5157.
Rinder, Nothschlachtungen Nr. 5231—5233.
Rindergespanne, Ueberschreitung der ung. Grenze mit — Nr. 5243.
Rinderimpfungen mit Tuberculin Nr. 5225.
Rindfleisch nothgeschlachteter Rinder Nr. 5231—5233.
Ringwurfspiel, Licenzen zum Bereithalten und Betriebe des — Nr. 5058.
Rohproducte, Ursprungscertificate für thierische — Nr. 5179.
Rodungsbewilligungen, periodische Eingaben über — Nr. 4833.
Rothes Kreuz, Unterstützung des staatlichen Sanitätsdienstes durch die Gesellschaft vom — Nr. 4865.
Rothlauf, Jahresübersicht über — Nr. 4921.
Rotz-(Wurm-)Krankheit, Sperrmaßnahmen gegenüber Ungarn Nr. 5235.
— — Constatierung beim Ausladen von Viehtransporten Nr. 5244.
Rübendarren, Betriebsvorschriften zum Schutze der Arbeiter Nr. 4793.
Ruderschiffe, Aichung der — Nr. 4791.
— — Versorgung mit Trink- und Kochwasser Nr. 4792.

Rum, Gehalt an Essigäther Nr. 4815.
Rumänien, Portofreiheit für den Amtsverkehr mit — Nr. 4670.
— — Verfolgung von Verbrechern nach — Nr. 5203.
— — Viehausfuhr nach — Nr. 5225.
— — Auslieferung von Wehrpflichtigen Nr. 5261.
Rußland, Landen fremder Luftschiffahrer in — Nr. 4995.
— — Paßvorschriften gegenüber — Nr. 5026, 5028.

5081. **Saccharin,** Controle über die Verwendung von —.

M. F. 18. October 1899, Z. 27680. St. E. 3. November 1899, Z. 94655, an alle Bzb.

Zum Zwecke der Durchführung einer genauen Controle über die Verwendung des Saccharins in öffentlichen Apotheken, sowie in Droguen- und in Materialwarengroßhandlungen hat das M. F. im Sinne der Min.-Vdg. v. 20. April 1898, R. G. B. 51 und 52, im Einvernehmen mit dem F. M. Nachstehendes angeordnet: Anläßlich der periodischen Visitation der Apotheken und der alljährlich vorzunehmenden commissionellen Revision der Droguen- und der Materialwarengroßhandlungen ist durch den Amtsarzt unter Zuziehung eines Vertreters des Gemeindeamtes auch eine genaue Controle über die Verwendung des Saccharins in diesen Geschäften vorzunehmen. Bei dieser Amtshandlung ist in nachstehender Weise vorzugehen:

Sowohl in den öffentlichen Apotheken, als auch in den Droguen- und Materialwarengroßhandlungen ist zunächst durch Einsichtnahme in die von diesen zu führenden Register festzustellen, welche Saccharinmengen am Beginne der Controlperiode[1]) vorhanden waren bzw. während der Controlperiode im Inlande erworben oder aus dem Auslande bezogen[2]) und in das Empfangsregister eingestellt wurden. Bei den Apothekern ist ferner aus diesem Register die Menge des während der Controlperiode von inländischen Droguen- und Materialwarengroßhändlern erworbenen Saccharins zu constatieren. Nach Prüfung des Bezuges von Saccharin sind die Ausgabenregister in der Weise zu überprüfen, daß zu constatieren ist, welche Saccharinmengen vom Beginne bis zum Ende der Controlperiode in Ausgabe gestellt wurden, sowie, ob diese Abgaben in der Min.-Vdg. v. 20. April 1898, R. G. B. 52, begründet sind. Es wird daher im Sinne dieser Min.-Vdg Folgendes zu constatieren sein: 1. Bei Apothekern: Die Menge der (monatlich summarisch nachzuweisenden) Quantitäten des zur Erzeugung von Arzneien und diätetischen Mitteln oder der im Handverkaufe abzugebenden saccharinhältigen Präparate verwendeten Saccharinmengen (§ 2, Abs. 1), ferner ob und welche Saccharinmengen an bezugsberechtigte Kunden (§ 2, Abs. 2, bzw. § 3) abgegeben wurden. In letzterer Richtung sind hiebei die Daten des Ausgabenregisters mit dem (nach § 4) von den Apothekern zu führenden Vormerkbuche zu vergleichen. 2. Bei Apothekern, den Droguen- und Materialwarengroßhändlern: ob und welche Mengen an bezugsberechtigte Institute (§ 5, Abs. 1) oder bezugsberechtigte Gewerbetreibende (§ 5, Abs. 2 und 3, bzw. § 6 und § 7, Abs. 2) oder an Apotheken abgegeben wurden. Bei der Controle der Droguen- bzw. Materialwarengroßhändler sind hiebei die Daten des (nach § 8, Abs. 2) von denselben zu führenden Vormerkbuches mit den Angaben des Ausgabenregisters zu vergleichen. Sodann ist zur Erhebung der factisch vorhandenen Saccharinvorräthe zu schreiten und zu constatieren, ob dieselben mit den am Tage der Controle buchmäßig vorhanden sein sollenden Vorräthen übereinstimmen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in den Registern ersichtlich zu machen, und sind etwa vorgefundene Differenzen sofort im Dienstwege der zuständigen Finanzbezirksdirection bzw. dem Finanzinspectorat anzuzeigen. Ueber das Ergebnis der amtlichen Revision ist ein besonderes, sowohl vom Amtsarzte und dem Vertreter des Gemeindeamtes,[3]) als auch von der Partei zu fertigendes Protokoll zu verfassen, welches im Wege der polit. Behörde 1. Instanz der Landesstelle vorzulegen ist.[4])

[1]) Vgl. Nr. 5083 d. Slg.

[2]) Zusatz aus dem Min.-Erl. bzw. aus dem Erl. an den Wr. Mag.: Hiebei ist die genaue Uebereinstimmung der Eintragungen der aus dem Auslande bezogenen Mengen an der Hand der von den Finanzbehörden periodisch zu liefernden zollamtlichen Nachweisungen zu prüfen.

[3]) Bzw. in Wien vom städtischen Bezirksarzte und dem Vertreter des mag. Bz.-Amt.

[4]) Die polit. Landesstelle hat diese Protokolle nach vorgenommener Prüfung unter Anschluß einer summarischen Landesübersicht und unter Rückschluß der von den Finanzbehörden übermittelten Ausweise dem M. F. vorzulegen.

5082. Saccharin, Controle über die Verwendung von —.

St. E. 7. Juli 1902, Z. 56037, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und k. k. Direction der Medicamenteneigenregie.

Die an die Statth. vorgelegten Ausweise über den Saccharinverkehr i. J. 1900 und 1901 zeigen zahlreiche Mängel, die eine genaue Ueberwachung der Verwendung des Saccharins nicht möglich machen. Um in Zukunft einen einheitlichen Vorgang bei den diesen Ausweisen zugrunde liegenden Erhebungen zu sichern, haben die mit den Revisionen betrauten Organe nachstehende Weisungen genau zu beachten: Die Protokolle sind stets auf Grund des Standes vom 31. December desjenigen Jahres, für welches die Erhebung vorgenommen wird, abzuschließen und getrennt von den Apothekenvisitationsprotokollen zu verfassen.[1]) In denselben sind alle in der folgenden Mustertabelle (Rubrik 1—15) angeführten Daten in derselben Reihenfolge ersichtlich zu machen und in der Anmerkung stets anzuführen, ob die vorgeschriebenen Register und Vormerke stets ordnungsgemäß geführt sind, und was im Falle constatierter Unregelmäßigkeit verfügt wurde. Die Saccharinmengen sind nicht unter verschiedener Bezeichnung, wie: Tabletten, Flaçons ꝛc., sondern nach dem Gewichte auszuweisen und die Protokolle stets durch einen Vertreter der Gemeinde mitfertigen zu lassen. Die Ergebnisse der Revisionen in den einzelnen Bezirken sind in einer tabellarischen Summarübersicht nach der Mustertabelle zusammenzufassen und mit den Specialprotokollen bis 31. Jänner des dem Erhebungsjahre folgenden Jahres der Statth. vorzulegen. — Die Mustertabelle lautet:

Name und Standort des Apothekers oder Droguisten	Tag der Revision	Die letzte Revision im Vorjahre hat stattgefunden	Bei der letzten Revision im Vorjahre verblieb ein Vorrath von	Seit der letzten Revision im Vorjahre wurde Saccharin bezogen aus dem		Seit der letzten Revision im Vorjahre wurde Saccharin abgegeben	Buchmäßig ausgewiesener Vorrath am Revisionstage	Durch Wägung oder laut Originalpackung festgestellter Vorrath am Revisionstage	Allfällige Differenz zwischen den in Rubrik 8 und 9 ausgewiesenen Vorräthen	Die Abgabe von Saccharin ist erfolgt					Anmerkung
				Ausl.	Inl.					für saccharinhältige Arzneien, diätetische Mittel und Handverkaufsartikel	an Kranke über ärztliche Anordnung	an bezugsberechtigte Institute	an bezugsberechtigte Gewerbeverbände	an Apotheken und Großhandlungen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

5083. St. E. 27. October 1902, Z. 92650, an alle Bzb.

Wie aus dem Wortlaute des Normalerl. v. 7. Juli 1902, Z. 56037,[2]) hervorgeht, sind die Erhebungen über den Saccharinverkehr für einen Zeitraum vorzunehmen, welcher vom 1. Jänner bis 31. December desjenigen Jahres reicht, für welches der Bericht zu erstatten ist. Mit Rücksicht auf den Vorlagetermin der Erhebungsresultate werden diese Revisionen naturgemäß erst im Monate Jänner abzuschließen sein und demgemäß nicht gleichzeitig mit den bereits im November zu erstattenden Berichte über die Apothekenvisitationen[3]) vorgelegt werden können. Die Berichtsvorlage über den Saccharinverkehr im Jänner kann dem Amtsarzte

[1]) Die in beiden folgenden Sätzen gegebenen Weisungen beruhen auf dem Erl. des M. J. v. 28. Mai 1902, Z. 15854, welcher unter Einem die von der Statth. entworfene Mustertabelle als zweckentsprechend bezeichnet hat.

[2]) Nr. 5082 d. Slg.

[3]) Vgl. Nr. 4682 d. Slg.

umso weniger Schwierigkeiten bereiten, als diese Erhebungen gelegentlich anderer Amtshandlungen oder Revisionen sanitär wichtiger Objecte (Krankenanstalten, Schulen, Droguerien) im Standorte der zu revidierenden Apotheke oder Droguerie vorgenommen werden können. Sollten jedoch eigene Dienstreisen zu diesem Zwecke unternommen werden müssen, so sind die hieraus erwachsenden Auslagen auf Rechnung des Reisepauschales des Amtsarztes bzw. der Reisepauschalreserve, eventuell aus der Dotation für sonstige Sanitätsauslagen zu bestreiten. Die Vormerke über den Saccharinverkehr sind von den Apothekern mit 31. December des Controljahres abzuschließen und durch eingehende Einsichtnahme in die Bücher und vorliegenden Recepte, sowie durch Nachwägungen des am Controltage vorgefundenen Vorrathes zu prüfen und etwaige Mängel in der Verrechnung richtigzustellen.

5084. **Saccharin,** Ordnungswidrigkeiten bei der Gebarung mit.

M. J. 20. März 1901, Z. 3443. St. E. 15. April 1901, Z. 29516, an alle Bzb.

Den gemäß dem Erl. des M. J. v. 18. October 1899, Z. 27680,[1]) betreffend die Controle über die Verwendung des Saccharins in öffentlichen Apotheken, sowie in Droguen- und Materialgroßhandlungen, vorgelegten Acten wurde entnommen, dass die bei der Controle erhobenen Ordnungswidrigkeiten in der Gebarung mit Saccharin in der Regel nur den zuständigen Finanzbehörden angezeigt werden. Da jedoch die Min.-Vdg. v. 20. April 1898, R. G. B. 52, wesentlich sanitätspolizeiliche, im Grunde des § 7 des Ges. v. 16. Jänner 1896, R. G. B. 89 ex 1897, getroffene Anordnungen über die Verwendung von Saccharin enthält, sind Uebertretungen dieser Verordnung im Sinne der §§ 10 und 22 des cit. Ges. auch den competenten Gerichtsbehörden mitzutheilen bzw. von den polit. Behörden — so in Fällen unterlassener oder mangelhafter Führung der Vormerkbücher — zu verfolgen.

5085. M. J. 26. März 1901, Z. 39282 ex 1900. St. E. 8. Juli 1901, Z. 28993, an alle Bzb.

Aus den vorgelegten Revisionsprotokollen, betreffend die Einfuhr und Verwendung von Saccharin, ist nicht immer ersichtlich, ob die vorgeschriebenen Register und Vormerkbücher geführt werden; auch ist den Acten meist nicht zu entnehmen, was zur Behebung und Ahndung der constatierten Ordnungswidrigkeiten veranlasst wurde. Es ist Aufgabe der polit. Behörden 1. Instanz, in dieser Hinsicht die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

5086. — — Behandlung saccharinhältiger Präparate.

M. J. 10. April 1902, Z. 12340. St. E. 29. April 1902, Z. 38243, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Unter den im § 2 der Min.-Vdg. v. 20. April 1898, R. G. B. 52, erwähnten Präparaten, welche Saccharin enthalten, sind zusammengesetzte, mit Saccharin versüßte Arzneipräparate zu verstehen, keinesfalls aber wesentlich aus Saccharin bestehende Verarbeitungen von Saccharin: Saccharinpräparate. Diese enthalten als Hauptbestandtheil Saccharin, andere Stoffe bloß als Bindemittel, und sind diese Stoffe nur als eine Modification der Form, in welcher Saccharin im Handel vorkommt (Min.-Vdg. v. 30. April 1898, R. G. B. 50) anzusehen, daher nach § 1 der erstcit. Min.-Vdg. zu behandeln.

Saccharinverkehr, in den Sanitätsinspectionsberichten zu behandeln Nr. 5091.

Sachsen, Ausfuhr von geschlachteten Thieren nach — Nr. 5226.

Sachverständige, Zuziehung landwirtschaftlicher — Nr. 4971.

— — in Weinbauangelegenheiten Nr. 5266.

Sachverständigengebüren bei Verwendung polit. Beamter als Sachverständige Nr. 5077, 5078.

[1]) Nr. 5081 d. Slg.

Sachverständigengebüren für amtsärztliche Gutachten in Unfallssachen Nr. 5191.

Sägewerke, periodische Ausweise über — Nr. 4833.

5087. **Sammlungen,** Regelung der behördlich bewilligten öffentlichen —.

M. J. 21. März 1901, Z. 6525/MI ex 1900. St. E. 14. April 1901, Z. 26924, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Das M. J. hat zur Sicherung eines einheitlichen Vorganges bei der Durchführung von behördlich bewilligten öffentlichen Geldsammlungen und zur Hintanhaltung von Missbräuchen, sowie Unregelmäßigkeiten im Einvernehmen mit dem E. U. M. folgende Anordnungen getroffen:

Als Sammler dürfen nur durchaus vorwurfsfreie, vertrauenswürdige und verlässliche Personen bestellt werden. Ordenspersonen können nur als Sammler für kirchliche Zwecke oder Zwecke ihres Ordens verwendet werden, und ist deren Zulassung zur Sammelthätigkeit überdies an die Zustimmung der Ordinariate jener Diöcesen gebunden, in welchen sie zu sammeln beabsichtigen. Die persönliche Bewilligung zum Sammeln wird durch die amtliche Ausfertigung eines besonderen Sammelbuches ertheilt.[1]) Zur Ertheilung dieser Sammellizenz bzw. zur Ausfertigung des Sammelbuches sind in jenen Fällen, in welchen die Sammlungsbewilligung vom M. J. oder einvernehmlich mit demselben vom E. U. M. ertheilt wurde, die polit. Landesstellen jener Länder berufen, auf deren Gebiet sich die Sammlungsbewilligung erstreckt. Die Sammellicenz bezieht sich auch bei Sammlungen, welche in mehreren Verwaltungsgebieten vorgenommen werden dürfen, nur auf das Verwaltungsgebiet der betreffenden Landesstelle; doch kann in dem Falle, als sich ein Sammler durch Vorzeigung seines Sammelbuches darüber ausweist, dass er bereits seitens einer anderen Landesstelle die Licenz zum Sammeln für denselben Zweck erhalten hat, von der Ausfertigung eines neuen Sammelbuches abgesehen und die Ertheilung der Licenz bezüglich weiterer Verwaltungsgebiete lediglich in dem vorgewiesenen Sammelbuche bescheinigt werden. In allen übrigen Fällen hat die Ertheilung der Sammellicenzen und die Ausfertigung der Sammelbücher von jenen Behörden zu erfolgen, welche die betreffende Sammlungsbewilligung ertheilt haben. Die polit. Landesstellen bzw. Bzb. haben vor Ertheilung der in Rede stehenden Bewilligung stets in ausreichender Weise, jedoch mit Vermeidung jeder zweckwidrigen Verzögerung, durch geeignete Erhebungen sicherzustellen, dass gegen die Zulassung des Bewilligungswerbers zum Sammeln in keiner Richtung ein Bedenken obwaltet. Das Sammelbuch muss steif gebunden sein; an der inneren Seite des vorderen Deckels ist die Photographie des Sammlers derart anzubringen, dass sie ohne Beschädigung des Deckels nicht entfernt werden kann. Die Behörde hat das Buch amtlich zu heften, zu paginieren und mit dem Amtssiegel zu versehen, welch letzteres auch der Photographie aufzudrücken ist. In das Sammelbuch sind an erster Stelle die genaue Personsbeschreibung des Sammlers, sowie die ertheilte Sammlungsbewilligung in ihrem vollen Wortlaute unter deutlicher Hervorhebung aller eventuellen Beschränkungen, insbesondere auch bezüglich der Ausdehnung des Sammelgebietes einzutragen; ferner ist zu bemerken, wie viele Sammler innerhalb des Verwaltungsgebietes (Bezirkes) für den betreffenden Sammelzweck bestimmt sind. Weiter ist eine entsprechende Anzahl von Seiten für die Vidierung der Sammellicenz zu reservieren. Die restlichen Seiten des Buches sollen Rubriken behufs Eintragung der Spenden und Namensunterschriften der Spender aufweisen, damit so eine Controle über die Gebarung des Sammlers ermöglicht werde. Am Schlusse des Sammelbuches sind die für die Sammler wichtigen allgemeinen Vorschriften, darunter insbesondere das Verbot der Vornahme von Sammlungen von Haus zu Haus, d. i. die Einschränkung der Sammlungen auf bekannte Wohlthäter, sowie der wiederholten Vornahme von Sammlungen in den einzelnen Gemeinden auf Grund ein und derselben Sammlungsbewilligung, mit dem Beisatze ersichtlich zu machen, dass jeder Missbrauch der Sammellicenz, sowie die Außerachtlassung der bezüglichen Vorschriften, insofern diesfalls nicht die strafgesetzliche Ahndung eintritt, nach der Min.-Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. 198, bestraft wird und eventuell auch die Zurücknahme der behördlichen Sammlungsbewilligung zur Folge haben kann. Der Sammler ist verpflichtet, das Sammelbuch stets bei sich zu führen und auf allfälliges Verlangen seitens eines amtlichen Organs vorzuweisen. Derselbe hat in jedem polit. Bezirke, in

[1]) Die Durchführung einer öffentlichen Sammlung durch Versendung von Sammelbogen stellt sich im Hinblicke auf die Bestimmungen des Min.-Erl. v. 21. März 1901, Z. 6525/MI ex 1900, als unzulässig dar (M. J. 27. August 1901, Z. 6415/MI. St. Z. 80092 ex 1901).

welchem er zu sammeln beabsichtigt, vor Beginn der Sammelthätigkeit das Buch von der betreffenden polit. Bzb. (Statutargemeinde) vidieren zu lassen. Zur Durchführung der Sammlung im Wr. Gemeindegebiete ist die vorherige Vidierung des Wr. Mag. und der Wr. P. D. erforderlich. Diese Behörde ist berechtigt, die Vidierung des Buches aus wichtigen Gründen, so namentlich, wenn der Bezirk oder ein Theil desselben durch Elementarereignisse betroffen worden ist, ganz zu verweigern oder die Sammlung im Bezirk zeitlich oder örtlich zu beschränken. Doch ist zu einer solchen ausnahmsweisen Verweigerung oder Einschränkung der Vidierung die Genehmigung der Landesstelle erforderlich, welche eventuell mit aller Beschleunigung nachträglich einzuholen ist. Ueber derlei Beschränkungen der Sammelthätigkeit ist in jenen Fällen, in welchen die Sammlungsbewilligung vom M. J. oder C. U. M. ertheilt worden ist, jedenfalls auch unverzüglich an das betreffende Ministerium zu berichten. Seitens der zur Ertheilung der Sammellicenzen berufenen Behörden ist in geeigneter Weise, so etwa durch Zuweisung bestimmter Gebiete an die einzelnen Sammler, Sorge zu tragen, dass die wiederholte Inanspruchnahme des Wohlthätigkeitssinnes der Bevölkerung für denselben Sammelzweck thunlichst hintangehalten werde. Bei den polit. Landesstellen und Bzb. ist ein Vormerk über die ertheilten Sammellicenzen, bei den Behörden 1. Instanz überdies ein Vormerk über die erfolgten Vidierungen zu führen; die fortlaufende Zahl des Vormerkes ist auf der ersten Seite des Sammelbuches bzw. bei der Vidierungsclausel anzugeben. Hinsichtlich der Vornahme von Sammlungen aus Anlass von Elementarereignissen, dann hinsichtlich gewisser Sammlungen zu localen Zwecken in räumlich sehr beschränktem Umfange kann nach Ermessen der Landesstellen von den vorstehenden Anordnungen nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse ganz oder theilweise abgesehen werden. Die allfällige Verlautbarung der von den Sammlern zu beobachtenden Vorschriften in den Amtsblättern, jedoch nicht in den Landesgesetzblättern, unterliegt keinem Anstande. Eine Verlautbarung über ertheilte Sammellicenzen in den Amtsblättern hat zu unterbleiben. Die Hof- und Staatsdruckerei hat den obigen Vorschriften entsprechende Drucksorten für Sammelbücher aufgelegt. Bei Ausfolgung der Sammelbücher an die Parteien wird der den Gestehungskosten entsprechende Betrag einzuheben sein.[1])

5088. **Sammlungen** der barmherzigen Brüder.

M. J. 29. October 1901, Z. 7243/MI. St. E. 7. November 1901, Z. 102323, an Stadtr. Wr.-Neustadt (allen Bzh., dem Wr. Mag., Stadtr. Waidhofen a. d. Ybbs und der Wr. P. D. zur Danachachtung mitgeth.).

Mit Rücksicht darauf, als dem Convent der barmherzigen Brüder zufolge Hofd. v. 24. October 1783 auch dermalen noch die weder zeitlich noch örtlich beschränkte Befugnis zur Vornahme öffentlicher Sammlungen für Zwecke der unentgeltlichen Verpflegung armer Kranker zusteht und die vom Convent als Sammler bestellten Ordenspersonen sonach einer besonderen persönlichen Sammlungsbewilligung nicht bedürfen, finden die Vorschriften des Erl. des M. J. v. 21. März 1901, Z. 6525/MI ex 1900,[2]) insbesondere jene über die amtliche

[1]) Mit Note v. 9. Mai 1901, Z. 41441, hat die n. ö. Statth. allen anderen Landesstellen — ausgenommen Prag und Lemberg — die von der Hof- und Staatsdruckerei aufgelegte Drucksorte für Sammelbücher mitgetheilt, und sind seither eine Reihe von Bestellungen aus anderen Kronländern eingelangt. — Die n. ö. Statth. hat zufolge Erl. v. 25. Juni 1902, Z. 61657, eine neue Auflage von Sammelbüchern mit verstärkter Seitenanzahl veranlasst, und stellt sich der Preis eines solchen Sammelbuches auf 2 K. Dieser Betrag ist sonach künftighin für jedes Sammelbuch einzuheben. — Die Sammelbücher sind gleichwie die stempelpflichtigen Drucksorten zu behandeln. Die polit. Bzb. haben sonach in Hinkunft den Bedarf an Sammelbüchern mit dem jährlich bis 1. Mai vorzulegenden Drucksortenbedarfsausweise bei der Gruppe VI „Stempelpflichtige Drucksorten" der Statth. bekanntzugeben; die Kosten werden aus dem Credit des Titels „Polit. Verwaltung", Rubrik „Auslagen für stempelpflichtige Drucksorten" bestritten. Die Sammelbuchdrucksorten sind von den damit betheilten Behörden in der Rechnung für stempelpflichtige Drucksorten unter Eröffnung einer neuen Colonne „Sammelbücher" zu verrechnen und die eingehobenen Gestehungskosten gemeinsam mit dem sonstigen Erlöse für stempelpflichtige Drucksorten an die bezüglichen Staatscassen zu Gunsten des obigen Titels, Bedeckungsrubrik „Erlös für stempelpflichtige Drucksorten" abzuführen (St. E. 17. Juni 1901, Z. 52729, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

[2]) Nr. 5087 d. Slg.

Ausfertigung von Sammelbüchern, auf die in Rede stehenden Almosensammlungen keine Anwendung.

5089. **Sammlungsbewilligungen,** Competenz zur Ertheilung von —.

M. J.[1]) 13. Mai 1902, Z. 2882 MI. St. Z. 49287 ex 1902.

Die Ertheilung von Sammlungsbewilligungen für kirchliche Zwecke, sowie für Zwecke von Unterrichts- und Erziehungsanstalten steht, insofern dieselbe nach den bestehenden Vorschriften in die Competenz einer Centralstelle fällt, ressortgemäß dem C. U. M. zu, mag es sich um eine Sammlung für inländische oder ausländische Zwecke handeln. Demgemäß sind derartige Gesuche stets unmittelbar diesem Ministerium vorzulegen, welches hierüber im Einvernehmen mit dem M. J. entscheidet. Zur völligen Klarstellung der Competenzfrage bezüglich der Ertheilung von Sammlungsbewilligungen wird weiter bemerkt, dass die im Sinne des § 31, lit. C, der Min.-Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. B. 10, den Landeschefs eingeräumte Competenz nur in solchen Fällen gegeben erscheint, in denen einerseits die Sammelthätigkeit auf das unterstehende Amtsgebiet beschränkt bleiben soll, anderseits aber auch das Sammelergebnis ausschließlich für wohlthätige Zwecke in diesem Verwaltungsgebiete bestimmt ist, ein Grundsatz, der auch für die Beurtheilung der bezüglichen Competenz der polit. Behörden 1. Instanz (§ 32, lit. B, bzw. § 25, lit. A, der cit. Min.-Vdg.) analoge Anwendung zu finden hat.[2])

Sanitätsassistenten, Einführung in den Kanzleidienst der Statth. Nr. 5142.

Sanitätsbeamte s. Amtsärzte.

Sanitätsconventionen, internationale — Nr. 5034, 5036.

Sanitätsdienst, Inanspruchnahme der Gesellschaft vom Rothen Kreuze für Zwecke des staatlichen — Nr. 4865.

Sanitätsgemeinden, Vorlage von Katasterblättern über — Nr. 4852.

— — Organisation in Niederösterreich Nr. 4859.

— — Nothspitäler und gemeinsame Desinfectionseinrichtungen der — Nr. 5090.

5090. **Sanitätsinspectionsbericht** pro 1900, Weisungen aus Anlass des —.

St. E. 18. April 1901, Z. 13718, an alle Bzh.

Der von dem k. k. Landessanitätsinspector vorgelegte Bericht über dessen Inspectionsthätigkeit i. J. 1900 gibt der Statth. Anlass, neuerlich[3]) auf die am flachen Lande allenthalben noch vorhandenen, zahlreichen sanitären Uebelstände hinzuweisen und die polit. Behörden 1. Instanz auf die dringende Nothwendigkeit der angemessenen Einflussnahme behufs Beseitigung derselben aufmerksam zu machen. Dem Berichte ist zunächst im allgemeinen zu entnehmen, dass das Ergebnis der i. J. 1900 vorgenommenen sanitären Revisionen nicht wesentlich verschieden von jenem im Vorjahre ist, und dass Assanierungen namentlich in den von den großen Verkehrsstraßen abseits gelegenen Gemeinden nur sehr langsam fortschreiten, wenngleich in mancher Richtung nicht unbedeutende Verbesserungen in sanitärer Richtung constatiert werden konnten. Es muss allerdings hervorgehoben werden, dass bei den Assanierungen im allgemeinen, wie im speciellen bei Neuerrichtung gewerblicher Betriebe, bei Neubauten von Schulen u. dgl. seitens der Amtsärzte nicht in gleicher Weise und von denselben Gesichtspunkten aus vorgegangen wird, und dass die vom sanitätspolizeilichen Standpunkte zu stellenden Anforderungen nicht immer mit der nöthigen Genauigkeit und Vollständigkeit in

[1]) Einvernehmlich mit dem C. U. M.

[2]) Mit St. E. v. 24. Mai 1902, Z. 49287, wurden die polit. Bzb. dementsprechend belehrt.

[3]) Vgl. Nr. 3196 d. Slg.

Antrag gebracht werden, wie dies im Interesse der Hebung der sanitären Verhältnisse wünschenswert wäre. Die bei vielen Gemeindevorstehern anzutreffende Unkenntnis der den Gemeinden im eigenen und übertragenen Wirkungskreise zukommenden Obliegenheiten bildet ein nicht zu unterschätzendes Hindernis für die Herstellung klagloser Verhältnisse. Um eine Besserung in dieser Hinsicht zu erzielen, wird es sich empfehlen, jede Gelegenheit zu benützen, um auf die Gemeindevertretungen belehrend und aufklärend einzuwirken, und hierauf insbesondere auf den Amtstagen stets Bedacht zu nehmen sein. Im besonderen wird auf folgende Einrichtungen aufmerksam gemacht, deren sanitäre Bedeutung wohl als hinreichend bekannt vorausgesetzt werden muss, um der nachdrücklichsten Förderung seitens der polit. Behörden 1. Instanz sicher zu sein:

I. Wasserversorgung. In dieser Beziehung ist wohl in manchen größeren Gemeinden das Bestreben vorhanden, den bestehenden ungünstigen Verhältnissen durch eine einheitliche Wasserversorgung, d. h. durch Errichtung von Wasserleitungen abzuhelfen. Es ist nicht zu verkennen, dass die häufig nur mit großen finanziellen Opfern verbundenen Einrichtungen dieser Art durch die mitunter schwierige Beschaffung eines an Qualität und Quantität entsprechenden Wassers wesentlich erschwert werden, doch dürfte es in vielen Fällen bei angemessener Unterstützung der Gemeinden durch Aufklärung und wohlwollende Leitung der betreffenden Verhandlungen gelingen, in verhältnismäßig kurzer Zeit die angestrebten Ziele zu erreichen. Bedauerlicherweise wurde noch vielfach das Vorhandensein von offenen oder mangelhaft eingedeckten sogenannten Ziehbrunnen constatiert, welche nicht selten den Grund gehäufteren Auftretens von Darmerkrankungen und Infectionskrankheiten wie z. B. Bauchtyphus abgeben. Obwohl bereits mit dem St. E. v. 24. September 1890, Z. 56414,[1]) auf die Gefahren in dieser Richtung und auf die Nothwendigkeit der Beseitigung dieser Ziehbrunnen hingewiesen wurde, scheint eine entsprechende Einflussnahme der Bzh. nicht allenthalben mit einem der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Nachdrucke erfolgt zu sein, da beispielsweise sonst das Vorhandensein von ca. 255 Ziehbrunnen gegenüber ca. 123 Pump- und Schlagbrunnen in einer Gemeinde nicht recht erklärlich wäre. II. Canalisation und Unrathsabfuhr. Die Verunreinigungen der Straßengräben durch aus den einzelnen Häusern abfließende Jauche, das Stagnieren verschiedenartiger Schmutzflüssigkeiten, Hausabwässer u. dgl. in den Straßengräben und auf öffentlichen Plätzen gehört keineswegs zu den Seltenheiten, sondern bildet insbesondere in rein ländlichen, kleineren Gemeinden nahezu die Regel; aber selbst in größeren Gemeinden sind einwandfreie Verhältnisse in dieser Richtung nur selten zu constatieren. Die ungünstige Anlage der Senkgruben, das Fehlen von wasserundurchlässigen Wänden bei denselben, die Schadhaftigkeit der ursprünglich bauordnungsmäßig hergestellten Senkgruben und die ungenügende Räumung bilden namentlich in dicht verbauten, alten Ortstheilen ein sehr zu beachtendes Moment für die Verunreinigung des Bodens und Grundwassers, welch letzteres in der Mehrzahl der Fälle als Trink- und Nutzwasser verwendet wird. Es wird daher auch diesem Gegenstande das besondere Augenmerk zuzuwenden und die Frage der Errichtung von Canälen und Beseitigung der Unrathsstoffe auf diesem Wege namentlich in größeren Gemeinden in Erwägung zu ziehen sein, zumal eine Reinigung des Canalinhaltes vor Ableitung in die öffentlichen Gerinne, soferne nicht deren Verwertung in der Landwirtschaft möglich ist, nach den neueren wissenschaftlichen Errungenschaften und hygienischen Forschungen nicht mehr im Bereiche der Unmöglichkeit gelegen ist und die hieraus erwachsenden Kosten in einem annehmbaren Verhältnisse zu den sonstigen Auslagen für die Canalisation und zu den hiedurch erzielten sanitären Vortheilen stehen. III. Fabriksunternehmungen. In dieser Richtung ist namentlich den aus älterer Zeit stammenden und naturgemäß den heutigen Anforderungen nicht mehr ganz entsprechenden Einrichtungen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und jede sich bietende Gelegenheit zu benützen, um auf eine Verbesserung der hygienischen Verhältnisse der Fabriken thunlichst hinzuwirken. Hiebei wird selbstverständlich das Interesse der Industrie stets im Auge zu behalten sein; doch dürfte es bei umsichtigem und fachgemäßem Vorgehen ohne wesentliche Beeinträchtigung der betreffenden Betriebe möglich werden, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Zustände zu schaffen. In dieser Hinsicht kommen die Beschaffenheit der Arbeitsräume und Abortanlagen, die Ventilationseinrichtungen in allen Fabriksräumlichkeiten, die Beseitigung der Fabriksabwässer, die Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter, die Arbeiterwohnungen u. dgl. in Betracht. IV. Schulen. Das Ergebnis über die Inspectionen in den Volksschulen lässt die daselbst bestehenden Verhältnisse im allgemeinen nicht als günstig

[1]) Nr. 582 d. Slg.

erscheinen, und sind die hygienischen Einrichtungen in der weitaus größten Mehrzahl der Schulen nicht einmal in dem unumgänglich nöthigen Mindestausmaße vorhanden. Es muss dieser Thatsache ein besonderes Schwergewicht zuerkannt werden, da ja gerade die Schule als der Ausgangspunkt allgemeiner Bildung, als deren integrierender Bestandtheil auch die Gesundheitspflege zu bezeichnen ist, und als Bildungsstätte der heranwachsenden Generationen in hygienischer Beziehung geradezu mustergiltig sein sollte. Insbesondere erscheint es auffallend, dass selbst in Schulen, welche nach dem Jahre 1874 erbaut worden sind, wesentliche Bestimmungen der Vdg. des n. ö. L. Sch. R. v. 3. Jänner 1874, L. G. B. 6, nicht berücksichtigt sind. In dieser Hinsicht muss auf die Ueberfüllung vieler Schulzimmer, auf das Fehlen von Ventilationseinrichtungen, auf die schlechte Beschaffenheit der Fußboden, welche nur in den allerseltensten Fällen mit Leinöl eingelassen sind, und deren Reinigung von Staub und Schmutz viel zu wünschen übrig lässt, auf die ungünstige Beleuchtung der Schulzimmer, auf die ungenügende Anzahl und schlechte Anlage der Aborte und auf die Benützung eines Abortes von beiden Geschlechtern hingewiesen werden. Auch die Abtrennung der Wohnungen des Schulleiters und des Schuldieners von den übrigen Schulräumen erscheint nur in den in neuester Zeit erbauten Schulen entsprechend berücksichtigt. Den Bzh. wird daher die bezogene Schulbauverordnung mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, auch bei Adaptierungen oder baulichen Aenderungen bestehender Schulgebäude auf diese Verordnung Rücksicht zu nehmen und bei solchen Anlässen die schulhygienischen Verhältnisse mit den gesetzlichen Bestimmungen thunlichst in Einklang zu bringen. V. Gewerbliche Betriebe. Die in den Bäckereien, Fleischhauereien und Gemischtwarenhandlungen gemachten Wahrnehmungen sind nahezu die gleichen wie im Vorjahre, und ist daher eine nennenswerte Besserung der hygienischen Verhältnisse dieser Betriebe, welchen mit Rücksicht auf die Zubereitung und den Vertrieb von Lebensmitteln eine besondere Bedeutung zukommt, nicht zu constatieren. Die Bzh. werden daher auf die bezüglichen Ausführungen des St. E. v. 12. Februar 1900, Z. 5259,[1]) mit der Aufforderung verwiesen, unentwegt auf die Abstellung der sanitären Uebelstände Bedacht zu nehmen und bei jeder Gelegenheit die hiezu erforderlichen Verfügungen mit größtem Nachdrucke zu treffen. Bei Bäckereien wurde die Wahrnehmung gemacht, dass derartige Betriebsanlagen selbst in neuester Zeit genehmigt worden sind, welche nach keiner Richtung den sanitätspolizeilichen Anforderungen entsprechen; so wurde z. B. die Vereinigung der Backstube und Backküche in einem Raume und noch dazu im Souterrain bewilligt, ein Vorgang, der in keiner Weise zu billigen ist. Auch wird bei Neuerrichtungen oder bei Umänderungen von bestehenden Bäckereibetrieben darauf Rücksicht zu nehmen sein, dass der Fußboden in den Betriebsräumlichkeiten leicht gereinigt werden kann, was sich in zweckentsprechender Weise durch Herstellung eines wasserundurchlässigen Fußbodens erreichen lässt. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Assanierung größerer Gemeinden ist die Verlegung der Schlagbrücken aus dem geschlossenen Orte, eine Maßregel, welche durch die Errichtung gemeinsamer Schlagbrücken oder kleinerer Schlachthäuser zur Ausführung gelangen kann, allerdings aber ein verständnisvolles Zusammenwirken der polit. Behörden 1. Instanz mit den Gemeindebehörden und eventuell mit den betreffenden Fleischhauern zur Voraussetzung hat. Uebrigens wird in dieser Beziehung auch auf die nach § 35 der Gewerbeordnung möglichen materiellen Begünstigungen speciell öffentlicher, von Gemeinden oder Genossenschaften errichteter Schlachthäuser aufmerksam gemacht. Wo die Errichtung von gemeinsamen Schlagbrücken oder kleinen Schlachthäusern auf unüberwindliche Hindernisse stößt, wird die Instandsetzung der vorhandenen Schlagbrücken in einer den sanitären Anforderungen vollkommen gerecht werdenden Weise angestrebt werden müssen. Es braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden, dass bei den anlässlich von Neuerrichtungen oder von Abänderungen bestehender gewerblicher Betriebsanlagen zu pflegenden commissionellen Verhandlungen, bei welchen sanitäre Fragen irgendwie in Betracht kommen können, stets die Beiziehung des Amtsarztes der Bzh. zu erfolgen hat. Die Unterbringung der Hilfsarbeiter in den verschiedenen gewerblichen Betrieben entspricht in vielen Fällen nicht einmal den bescheidensten sanitätspolizeilichen Anforderungen, weshalb sich die von den Amtsärzten vorzunehmenden Revisionen auch nach dieser Richtung hin zu erstrecken haben und die nöthigen Verfügungen zu treffen sein werden. VI. Friedhöfe und Leichenkammern. Der unregelmäßige Belag und die grobe Vernachlässigung der Begräbnisplätze gaben häufig Anlass zu Bemängelungen. Diese auch in sanitärer Hinsicht nicht bedeutungslosen Verhältnisse sind zumeist durch den Mangel der vorgeschriebenen Friedhofsordnungen, zum Theile selbst durch das Fehlen eines Friedhofs- bzw. Gräberplanes bedingt. Die genaue Einhaltung der diesbezüglichen Bestimmungen und Berücksichtigung der vom sanitären Standpunkte gestellten Forderungen kann auch hierin Wandel schaffen, und wird es sich empfehlen, für alle Fried-

[1]) Nr. 3196 d. Slg.

höfe entsprechende Friedhofsordnungen, deren Genehmigung im Sinne der Vdg. der n. ö. Statth. v. 4. Februar 1884, L. G. B. 9 (zu I, lit. d) der Bzh. obliegt, und Gräberpläne anzufertigen, um einen geregelten Belag der Friedhöfe zu erzielen. Auch die Beschaffenheit der Leichenkammern musste zu wiederholtenmalen beanständet werden. Es wird darauf zu sehen sein, dass die Leichenkammern ordentlich in Stand gehalten werden, dass dieselben mit einem wasserundurchlässigen Boden und mit den nöthigen Geräthschaften zur Vornahme einer Obduction versehen, sowie dass sie auch heizbar eingerichtet sind. Die Verwendung der Leichenkammern zu anderem als dem gewidmeten Zwecke, z. B. zur Aufbewahrung verschiedener nicht dorthin gehöriger Gegenstände, von Lebensmitteln u. dgl. ist unter keinen Umständen zu dulden. VII. Humanitätsanstalten. Eine große Anzahl von Nothspitälern entspricht noch immer nicht den bescheidensten sanitären Anforderungen; zumeist kommen in dieser Hinsicht die kleineren Gemeinden in Betracht; aber auch in solchen Gemeinden kann von der Herstellung unumgänglich nothwendiger sanitärer Einrichtungen, zu welchen auch die Nothkrankenlocale zu zählen sind, nicht Umgang genommen werden, und wird diesbezüglich auf den bereits cit. Erl. v. 12. Februar 1900, Z. 5259, verwiesen, in welchem die Vereinigung mehrerer Gemeinden — wenn thunlich unter Berücksichtigung der Eintheilung nach Sanitätsgruppen — in Anregung gebracht wurde, eine Anregung, welche i. J. 1900 in einzelnen Fällen bereits positive Erfolge aufzuweisen hatte. Die allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten entsprachen zumeist den sanitären Anforderungen und ergaben sich nur in wenigen derselben erheblichere Anstände; nichtsdestoweniger wird es Sache der Amtsärzte sein, sich von der Art der Unterbringung, Pflege und Wartung der Kranken, von der Ordnung und Reinlichkeit in der Anstalt und dem tadellosen Betriebe durch öftere periodische Inspectionen die Ueberzeugung zu verschaffen. Sehr ungünstige sanitäre Verhältnisse wurden häufig in den von den Bezirksarmenräthen übernommenen Armenhäusern angetroffen, und wird es nothwendig sein, auch diese Institute öfter zu inspicieren und die hiebei vorgefundenen Uebelstände dem n. ö. L. A. behufs Einflussnahme auf deren Abstellung zur Kenntnis zu bringen. VIII. Desinfection. Die Durchführung der Desinfection lässt in vielen Gemeinden noch sehr zu wünschen übrig. Wenngleich in größeren Gemeinden die nöthigen Behelfe und Apparate hiezu in der Regel vorhanden sind, so fehlen irgendwelche Vorkehrungen dieser Art in vielen kleineren Gemeinden, und besteht der Hauptübelstand insbesondere in dem Fehlen eines geschulten und hinreichend intelligenten Desinfectionspersonals. Es ist dies ein Gebiet, auf welchem sich bei einigermaßen zielbewusstem Vorgehen recht gute Erfolge unschwer erreichen lassen dürften. Die Frage ist aber umso wichtiger, als eine zuverlässige Desinfection gerade bei dem Auftreten einzelner Infectionskrankheiten von der größten Wichtigkeit ist, da nur auf diese Weise der epidemischen Ausbreitung dieser Krankheiten wirksam entgegengetreten werden kann. Es wird allerdings nicht nöthig sein, dass jede auch noch so kleine Gemeinde ihr eigenes Desinfectionspersonal besitzt, dass aber mehrere Gemeinden zusammen über das nöthige Personal verfügen, liegt im Bereiche der Möglichkeit und dürfte am besten den Bedürfnissen am flachen Lande entsprechen. Es dürfte dies auch umsoweniger Schwierigkeiten unterliegen, als die Grundlage für die zu treffende Eintheilung der Gemeinden bereits in den Sanitätsgemeindegruppen gegeben ist, eine Grundlage, welche nicht nur für die Versehung des gemeindeärztlichen Dienstes, sondern für alle sanitären Einrichtungen allgemeiner und öffentlicher Natur maßgebend sein kann und muss; ebenso wie es vortheilhafter ist, statt des in jeder kleinen Gemeinde befindlichen, nur in den seltensten Fällen entsprechenden Nothkrankenlocals ein Nothspital für mehrere Gemeinden und, wenn es die territorialen Verhältnisse zulassen, für die ganze Sanitätsgemeindegruppe zu errichten, so ist es im sanitären Interesse wünschenswert und geboten, in ähnlicher Weise für die Vornahme und Durchführung der Desinfection zu sorgen.

Die Statth. gewärtigt, dass vorstehende Anregungen seitens der polit. Behörden 1. Instanz und der ihnen zugewiesenen Amtsärzte bei jeder sich bietenden Gelegenheit benützt werden, um die Behebung sanitärer Uebelstände zu fördern und weitere Fortschritte in den Assanierungen zu erzielen. Letzteres gilt insbesondere von allen größeren und finanziell kräftigeren Gemeinden, unter denen jene, welche den Charakter von sogenannten Sommerfrischen angenommen haben, ganz speciell ins Auge zu fassen sind. Schließlich muss noch betont werden, dass die Herstellung klagloser Verhältnisse keineswegs immer mit großen Geldopfern verbunden sein muss, und dass es der Umsicht und dem taktvollen Vorgehen der betreffenden Organe überlassen wird, den beabsichtigten Zweck in einer alle Theile zufriedenstellenden Weise zu erreichen.

5091. Sanitätsinspectionsdienst, periodische Berichterstattung über den —.

M. J. 25. Juli 1902, Z. 30329. St. Z. 79123 ex 1902 bzw. St. E. 22. August 1902, Z. 79123, an alle Bzh.

Anläßlich der Einführung eines einheitlichen sanitären Inspectionsdienstes in jenen Verwaltungsgebieten, in welchen auf Grund des Ges. v. 5. Jänner 1896, R. G. B. 17, Landessanitätsinspectoren bestellt wurden, ist die Anordnung getroffen worden, daſs diese Amtsärzte über ihre Inspectionsthätigkeit fortlaufend monatliche Ausweise zu verfassen und im Wege der vorgesetzten polit. Landesbehörde an das M. J. vorzulegen haben. Mit dem Erl. des M. J. v. 11. März 1897, Z. 6832,[1]) betreffend die Bemessung und Verwendung der Kanzlei- und Reisepauschalien der l. f. Sanitäts- und Veterinärorgane, wurde bestimmt, daſs die Landessanitätsinspectoren durchschnittlich 10 Tage im Monate dem executiven Inspectionsdienste zu widmen haben. Um über die dienstliche Thätigkeit der Landessanitätsinspectoren eine gleichmäßige Uebersicht zu gewinnen, haben dieselben vom 1. September 1902 angefangen die monatlichen Ausweise über ihre Dienstthätigkeit nach dem unten folgenden Formular[2]) zu verfassen. Diese Ausweise sind innerhalb 8 Tage nach Ablauf eines jeden Monats dem Landessanitätsreferenten, welcher sie zu vidieren hat und eventuell Bemerkungen beifügen kann, zu übergeben und im Dienstwege dem M. J. vorzulegen. Das M. J. legt auch großes Gewicht darauf, über die Erfolge, welche im Laufe eines Jahres durch die Handhabung der den polit. Behörden auf Grund der Bestimmungen des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, obliegenden sanitären Oberaufsicht und Ueberwachung der sanitären Verhältnisse erzielt wurden, eingehendere Kenntnis zu erlangen, als es bisher der Fall war. Die Landessanitätsinspectoren haben zu diesem Zwecke über ihre Inspectionsthätigkeit einen umfassenden Jahresbericht zu erstatten, in welchem sowohl die gemachten Wahrnehmungen, wie die erzielten Erfolge ihrer Amtshandlungen und der Stand der am Schlusse des Jahres noch im Zuge befindlichen Verhandlungen darzulegen ist. Da sich jeder Amtsarzt behufs Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten über den Stand der sanitären Verhältnisse, der in denselben eintretenden Aenderungen, über die Fortschritte der Assanierung, über den Betrieb der sanitären Institutionen, Anstalten sowie des Sanitätsdienstes überhaupt, das ganze Jahr hindurch in laufender Kenntnis zu erhalten hat, kann die Ausarbeitung übersichtlicher Darstellungen der allgemeinen sanitären Verhältnisse, Zustände und Einrichtungen im Lande bzw. in dem zugewiesenen Inspectionsgebiete keiner Schwierigkeit begegnen. Um für diese wichtige Berichterstattung weiteres Material und vollständigere Grundlagen zu gewinnen, sind auch alle Amtsärzte der polit. Unterbehörden anzuweisen,[3]) daſs sie ebenfalls fortan über ihre Inspectionsthätigkeit und über den Stand der sanitären Verhältnisse und Einrichtungen im Amtsbezirke nach den für die Sanitäts-

[1]) Nr. 3192 d. Slg.

[2]) Dasselbe lautet: Bericht über die Dienstthätigkeit und Dienstreisen des k. k. Landessanitätsinspectors Dr. . . . . im Monate . . . . . 19 . .

Täglich fortl. Datum	Gemeinde mit Angabe des polit. Bezirkes, in welcher Amtshandlungen vorgenommen wurden	Art der Amtsthätigkeit (Amtsreise, Bureaudienst), Gegenstand der Inspection oder Intervention	Kurze Bemerkungen über Befund und Anordnungen 2c. (in Schlagworten)

[3]) St. E. 22. August 1902, Z. 79123.

inspectoren geltenden Gesichtspunkten, Jahresberichte verfassen, welche ihren Amtsvorständen als Bestandtheil des Jahressanitätsberichtes vorzulegen und bis Ende Februar jedes Jahres an die Statth. einzusenden sind. Die Jahresberichte der Landessanitätsinspectoren sind unter Anschluss der erwähnten Berichte der Amtsärzte der polit. Behörden 1. Instanz zuverlässig alljährlich bis Ende April an das M. J. vorzulegen. Die bezeichneten Amtsärzte werden aufmerksam zu machen sein, dass sie zum Zwecke einer entsprechenden Berichterstattung über alle in Betracht kommenden einschlägigen Verhältnisse schon während des Jahres fortlaufend geordnete Vormerkungen zu führen haben. In dem ersten, das Jahr 1902 umfassenden Berichte der Landessanitätsinspectoren und der Amtsärzte der polit. Behörden 1. Instanz ist auch die Entwicklung und der Stand der sanitären Verhältnisse des vorausgegangenen Jahres 1901 zur Darstellung zu bringen, um für die Arbeiten des Obersten Sanitätsrathes umfassendere Uebersichten zu gewinnen. Aus der folgenden Uebersicht ist des näheren zu entnehmen, welche Gegenstände hinsichtlich des amtsärztlichen Inspections-, Ueberwachungs- und Informationsdienstes besonders in Betracht kommen, über welche daher auch in den Jahresberichten in eingehender Weise zu relationieren ist.

Uebersicht der wichtigsten Gegenstände des amtsärztlichen Inspections-, Ueberwachungs- und Informationsdienstes und der Berichterstattung hierüber.

1. Allgemeine und locale hygienische und sanitäre Verhältnisse in den Gemeinden:

Assanierung, d. h. Vorkehrungen zur Reinhaltung von Boden, Wasser und Luft;
Wasserversorgung;
Beseitigung der Abfallstoffe aller Art, öffentliche Reinlichkeitspflege sowohl in Bezug auf öffentliche Straßen, Plätze und Wege, als auch in Gebäuden, Hofräumen 2c.

2. Handhabung der Lebensmittelpolizei:

Erzeugungs- und Verkaufsstätten, Beschaffenheit der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände;
Marktpolizei;
Vieh- und Fleischbeschau;
Approvisionierung.

3. Bau- und Wohnungshygiene.

Hotels und Gasthäuser;
Arbeiterquartiere;
Massenquartiere;
Asyle, Schlafhäuser.

4. Sanitäre Verhältnisse der gewerblichen Betriebsanlagen aller Art, Fabriken, Kleingewerbe, Heimarbeiter, Hausindustrie (in stetem Einvernehmen mit den Gewerbeinspectoren zu besorgen):

Feststellung und Einhaltung der vom sanitären Standpunkte gestellten Consensbedingungen;
Einfluss gewerblicher Betriebe auf die Nachbarschaft in gesundheitlicher Beziehung;
Berufs- und Gewerbekrankheiten;
Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter.

5. Sanitäre Verhältnisse in Erziehungs- und Unterrichtsanstalten:

Neu-, Zu- und Umbauten, Verbesserungen;
Beschaffenheit der Localitäten;
Unterricht geistig oder körperlich zurückgebliebener Kinder;
Schulgesundheitspflege;
Krankheiten der Schuljugend mit besonderer Rücksicht auf übertragbare und nachgeahmte.

6. Humanitätsanstalten:

Kranken-, Irren-, Gebär-, Versorgungshäuser, Ambulatorien, Specialheilanstalten, Neu-, Zu- und Umbauten, Verbesserungen;
Beschaffenheit der Localitäten;
Betrieb und Dienstverhältnisse;
Curorte, Badeanstalten.

7. Sanitäre Verhältnisse in Gefängnissen, Arresten, Besserungsanstalten, Naturalverpflegsstationen.

8. Ueberwachung der Unterbringung und Pflege von Bresthaften:
(Irrsinnige, Taubstumme, Cretinen, Blinde) der Findlinge, der in fremder Pflege untergebrachten Kinder.

9. Vorkehrungen gegen Infectionskrankheiten:
Isolierspitäler und Localitäten, Krankentransportmittel, Desinfectionseinrichtungen und Personal.

10. Beerdigungswesen:
Friedhöfe, Lage, Größe, Betrieb, Schließung oder Neuerrichtung; Grüfte, Leichenkammern.

11. Gemeindesanitätsdienst.

12. Sanitätspersonal:
Aerzte, Wundärzte, Hebammen;
Krankenwartepersonal;
Todtenbeschauer.

13. Oeffentliche und Hausapotheken:
Einrichtung, Betrieb, Dienstverhältnisse des Hilfspersonals; Controle des Medicamentenvertriebes, protokollarische Constatierung aller einschlägigen Verhältnisse; Saccharinverkehr.

14. Allgemeine hygienische und sanitätspolizeiliche Wahrnehmungen in Bezug auf den Gesundheitszustand der Bevölkerung, endemische Krankheiten, häufigeres Vorkommen physischer oder geistiger Gebrechen, Verbreitung des Alkoholismus, allgemeine und private Wohlfahrtseinrichtungen, Sommerfrischstationen 2c.

Sanitätsjahresbericht lit. P über Curorte Nr. 4763.
— — lit. D über Irrenanstalten Nr. 4923.
— — Verwertung der Krankencassenstatistik im — Nr. 4950.
— — Darstellung der Erfolge in der Bekämpfung der Tuberculose Nr. 5188.

5092. **Sanitätspersonen,** Diplomentziehung.

M. J. 7. December 1900, Z. 42151. St. E. 11. Jänner 1901, Z. 115058 ex 1900, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt und Wr. P. D.

Jedes Diplom, welches einem Arzte oder einer Hebamme wegen Verlustes der Praxisberechtigung infolge gerichtlicher Verurtheilung wegen Verbrechens von der polit. Behörde abgenommen wurde, ist unter entsprechender Verständigung von dem Sachverhalte jener Lehranstalt zurückzustellen, von welcher das Diplom ausgestellt wurde.

5093. — — Evidentführung der in Wien wohnhaften —.[1])

M. J. 13. Februar 1901, Z. 36992 ex 1900. St. E. 28. Februar 1901, Z. 14798, an Wr. Mag.

Im Sinne der Statth.-Kdm. v. 3. October 1873, L. G. B. 55, haben alle zur Ausübung eines ärztlichen Berufes in Wien sich niederlassenden Sanitätspersonen ihre Niederlassung dem zur Evidenthaltung des Sanitätspersonals berufenen Wr. Mag. als der polit. Behörde 1. Instanz bzw. dem Stadtphysikat anzuzeigen. Dem letzteren wird es überlassen bleiben müssen, in geeigneter Weise die Beobachtung dieser Vorschrift zu überwachen. Von einer regelmäßigen Mittheilung der Standesveränderungen unter den bei den k. k. Aemtern angestellten Sanitätspersonen wird jedoch umsomehr abzusehen sein, als für diese Evidenthaltung theils regelmäßige amtliche Publicationen, theils Mittheilungen im „Oesterr. Sanitätswesen" zugebote stehen. Dem Wr. Mag. bzw. dem Wr. Stadtphysikat bleibt es anheimgegeben, eventuell Bürstenabzüge der periodisch zu publicierenden Verzeichnisse aller in einem ärztlichen Berufe thätigen Sanitätspersonen in Wien vor jeder stattfindenden Neuauflage jenen Aemtern, bei denen Aerzte bestellt sind, zu dem Zwecke zu übermitteln, damit Unrichtigkeiten oder Standesveränderungen im Personalstatus corrigiert und dem Wr. Mag. im kurzen Wege bekanntgegeben werden.

[1]) Vgl. auch Nr. 80 d. Slg.

5094. **Sanitätspersonen,** Praxisberechtigung ungarischer —.

C. U. M.[1]) 27. März 1902, Z. 8119. St. E. 30. April 1902, Z. 39999, an alle Bzb.[2])

Laut Vdg. des M. J. und C. U. M. v. 30. August 1898, R. G. B. 150, erscheint die früher zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ung. Krone geübte Reprocität bezüglich der gegenseitigen Anerkennung der medicinischen Doctordiplome und der hierauf gegründeten Praxisberechtigung nunmehr mit den in der cit. Vdg. angeführten Ausnahmen bzw. Beschränkungen aufgehoben. Hiemit ist auch der den Fortbestand der Reciprocität voraussetzende Erl. des C. U. M. v. 27. Juni 1882, Z. 9817,[3]) gegenstandslos geworden, und hat bei der Promotion von ung. Staatsangehörigen zu Doctoren der gesammten Heilkunde an den hierländischen Universitäten ebenso wie bei anderen Ausländern der Normativerl. v. 24. September 1854, Z. 13567,[4]) zur Anwendung zu kommen, wonach auch von diesen der vorgeschriebene Revers abzufordern sein wird, in welchem — unbeschadet der in der oben cit. Vdg. vorgesehenen Ausnahmsfälle — die Erlangung der Praxisberechtigung von dem vorherigen Nachweis der österr. Staatsangehörigkeit abhängig zu machen ist.

— — in den Inspectionsberichten zu behandeln Nr. 5091.

Sanitätsrath, Regulativ für das pharmakologische Comité beim Obersten — Nr. 4689.

Sanitätsschlachthaus in Wr.-Neustadt, Schweineeinfuhr aus ung. Sperrgebieten Nr. 5102, 5103.

Sanitätswagen, Einschränkung der Begleitpersonen beim Transport Infectionskranker in — Nr. 4920.

5095. **Sanitätswesen,** Einsendung von Concursausschreibungen behufs Verlautbarung in der Wochenschrift für das österr. —.

M. J. 27. März 1901, Z. 11121. St. E. 11. April 1901, Z. 28293, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Wiederholt ist es vorgekommen, dass die von den polit. Behörden 1. Instanz ausgehenden Concursausschreibungen, wie jene zur Verleihung der Concession für öffentliche Apotheken, welche gemäß den Erl. des M. J. v. 13. December 1888, Z. 20604,[5]) und v. 6. April 1894, Z. 8348,[6]) zur Veröffentlichung in der Wochenschrift „Das österr. Sanitätswesen" dem M. J. vorzulegen sind, so spät einlangten, dass die Veröffentlichung im genannten Fachblatte ihrem Zwecke nicht mehr entsprechen konnte. Es wird daher angeordnet, dass künftighin eine Abschrift derartiger Concursausschreibungen seitens der betreffenden polit. Behörde 1. Instanz direct und mit aller Beschleunigung dem M. J. vorgelegt werde. Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die bloße Fixierung der Concursfrist von dem Tage der ersten Verlautbarung in der Amtszeitung an hinsichtlich des Ablaufes des Concurstermins leicht zu Irrungen führen kann, und dass daher in den Concursausschreibungen in der Regel das Datum genau zu bezeichnen ist, mit

---

[1]) An die Decanate der medicinischen Facultäten, mitgeth. der n. ö. Statth. — Analoge Weisungen sind übrigens bereits unterm 23. August 1901, Z. 24995, an ein Decanat ergangen und durch die Mittheilung im „Oesterr. Sanitätswesen" weiteren Kreisen bekannt geworden; vgl. Fußnote 3 auf S. 847 (Bd. II) bei Nr. 3205 d. Slg.

[2]) An den Wr. Mag. ergiengen noch bezüglich der in Ungarn heimatsberechtigten Aerzte, deren Anmeldung zur Praxis auf Grund ihrer nicht gegen Revers erlangten Doctordiplome vom Wr. Stadtphysikat bereits angenommen worden ist, besondere Weisungen.

[3]) An das Rectorat der Universität in Prag ergangen.

[4]) An die Rectorate aller Universitäten, mitgeth. dem M. J.

[5]) Nr. 3187 d. Slg.

[6]) Nr. 249 d. Slg.

welchem der Concurstermin abläuft. Ferner sind auch die Concursausschreibungen für Stellen im Gemeindesanitätsdienste behufs Veröffentlichung im „Oesterr. Sanitätswesen" mit aller Beschleunigung direct dem M. J. vorzulegen und in den von den polit. Behörden selbst ausgehenden derartigen Verlautbarungen stets der Tag des Ablaufes der Concursfrist genau zu bezeichnen.

„Sanquis", Präparat zum Färben von Würsten Nr. 4973.
Schadenersatzansprüche gegen das Aerar Nr. 4997, 5169.
Schankgefäße, Verwendung unzulässiger — in öffentlichen Schanklocalen Nr. 4843.
Scharlach, Jahresübersicht über — Nr. 4921.
Schauspielunterricht, private Ertheilung Nr. 5177.
Schiedsgerichte der Krankencassen, Jahresausweise der — Nr. 4949.
— — der Meisterkrankencassen, Gebürenbegünstigungen Nr. 5007.
— — der Unfallversicherungsanstalten, Jahresausweise der — Nr. 5192.
Schießplätze, Neuanlage und Reconstruction militärischer — Nr. 5013.
Schiffahrtsinspectorat für Binnengewässer Nr. 4737.
Schiffahrtsstationen, Gebüren für dienstliche Fahrten von und zu — Nr. 4708.
Schiffahrtsverkehr zur See, Vorkehrungen gegen die Pest Nr. 5032, 5033.
Schiffe, Versorgung mit Trink- und Kochwasser Nr. 4792.
Schiffsaichungen, Vornahme von — Nr. 4791.
Schiffsmaschinisten s. Dampfschiffsmaschinisten.
Schiffsmühlen, Beaufsichtigung durch den Schiffahrtsgewerbeinspector Nr. 4637.
Schlachthäuser, Errichtung gemeinsamer — Nr. 5090.
— — Gegenstand der Sanitätsinspectionsberichte Nr. 5091.
— — Constatierung der Schweinepest in — Nr. 5106.
Schlachtung verbotswidrig eingeführter Thiere Nr. 5228.
— — Beschau bei Nothschlachtungen Nr. 5231— 5233.
Schlachtvieh, Isolierung vom Nutzvieh in Fleischhauereien Nr. 5184.
Schlagbrücken, Verlegung außerhalb geschlossener Orte und Instandhaltung Nr. 5090.
Schlafräume für Feldarbeiter zur Erntezeit Nr. 4970.

5096. **Schleppbahnen**, Competenz zur Bewilligung baulicher Veränderungen an —.
E. M. 17. Jänner 1901, Z. 53896 ex 1900. St. E. 4. Februar 1901, Z. 7263, an alle Bzb.

Anläßlich eines speciellen Falles hatte eine polit. Landesstelle die Frage aufgeworfen, wer zur Genehmigung von baulichen Aenderungen an bestehenden Schleppbahnanlagen in dem Falle competent sei, als die Baubewilligung für die ursprüngliche Schleppbahnanlage vor Wirksamkeit der Min.-Vdg. v. 29. Mai 1880, R. G. B. 57, von der Landesstelle ertheilt wurde, während nach den jetzt geltenden Normen bei Vorhandensein der erforderlichen Kriterien (Einmündung in eine öffentliche Bahn mit gleicher Spurweite und Uebergang von Fahrbetriebsmitteln auf die Hauptbahn) für diese Schleppbahn die Competenz zu deren Consentierung der Ministerialinstanz zugefallen wäre. Das E. M. hält auch für derartige Fälle an der in seinem Erl. v. 20. September 1900, Z. 30740,[1]) aufgestellten, nicht extensiv zu interpretierenden Norm fest, dass die Ertheilung des Bauconsenses für nachträgliche bauliche Aenderungen den polit. Landesbehörden nur in jenen Fällen zustehe, in welchen weder eine directe, noch eine indirecte Einmündung in die Geleise einer öffentlichen Bahn eintritt, noch der Rayon der letzteren auf irgend eine Weise durch die Schleppbahnanlage berührt wird. Wo die eben bezeichneten Competenzgründe für die Landesstelle nicht zutreffen, also nach den jetzt geltenden Normen

[1]) Nr. 3228 d. Slg.

für das E. M. der Fall der Competenz zur Consentierung der ursprünglichen Schleppbahnanlage gegeben wäre, kann demnach der Umstand, dass seinerzeit der Bauconsens für die primären Herstellungen von der polit. Landesbehörde ertheilt wurde, nicht ausschlaggebend sein, da es nicht wünschenswert erscheint, veralteten und von den Grundsätzen der Min.-Vdg. v. 29. Mai 1880, R. G. B. 57, abweichenden Normen auf diese Weise indirect fortdauernde Geltung einzuräumen.

Schleppschiffe, Versorgung mit Trink- und Kochwasser Nr. 4792.
Schlote, Errichtung und Erhöhung an Gewerbebetriebsanlagen Nr. 4821.
Schmalz, Butter- und Margarinschmalz Nr. 5000.
Schmiede, Ueberwachung der Hufschmiede Nr. 4911.
Schneeballensystem, Warenverkauf nach dem — Nr. 5267, 5268.
Schneestangen, Anbringen an Reichsstraßen Nr. 5161.
Schnitter s. landwirtschaftliche Arbeiter.
Schonungslegung der Wälder, periodische Ausweise über — Nr. 4833.
Schreibart, beleidigende — Nr. 4726.
Schreibmaschinenmanipulantinnen, bei staatlichen Behörden angestellte — Nr. 4931.
Schriftlettern, gewerbemäßige Erzeugung Nr. 5050.

5097. **Schuberkenntnisse,** Verkündigung und Recursanmeldung.

St. E. 14. September 1901, Z. 71073, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D. und n. ö. L. A.

Es ist der Fall vorgekommen, dass ein Schübling erst in der zweiten am Schube berührten Station gegen seine Abschiebung den Recurs anmeldete bzw. zu diesem Zwecke seine Vorführung vor die Bzh. begehrte, obwohl angeblich in der ersten Schubstation das Erkenntnis verkündigt wurde, welcher Umstand nicht zweifellos festgestellt werden konnte. Der Recurs wurde auch von der in Frage kommenden Bzh. angenommen, instanzmäßig behandelt, und schließlich das Schuberkenntnis von der Statth. bestätigt. Indessen war der Schübling in der Schubstation inhaftiert, wodurch dem n. ö. Landesfond Mehrauslagen für die Verpflegung 2c. erwuchsen. Dieser Vorgang entspricht nicht den Bestimmungen des § 7, Abs. 2, und § 9, Abs. 2, des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. 88, welche die sofortige Recursanmeldung, sohin bei der das Schuberkenntnis fällenden Behörde im Auge haben und dem Recurs eine aufschiebende Wirkung zuschreiben. Bei entsprechender Behandlung dieses Falles wäre die Verursachung von Verpflegskosten vermieden worden. Es wird sohin erinnert, dass 1. Abschiebungserkenntnisse den Angehaltenen ordnungsmäßig kundgemacht werden sollen und 2. eventuelle Recurse gegen Abschiebungen nur in der das Erkenntnis fällenden Schubstation angenommen werden dürfen, wenn sie sofort eingebracht werden.

— — gegen unverschuldet Arbeitslose, nicht zu fällen Nr. 4694.

5098. **Schubgesetz** auf Arbeiter, die eine ausreichende Reiseunterstützung genießen, nicht anzuwenden.

M. J. 15. September 1901, Z. 35606. St. E. 28. September 1901, Z. 86501, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Es ereignen sich Fälle, dass auf der Reise befindliche Arbeiter als Landstreicher oder als ausweis- und bestimmungslose Individuen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen können, beanständet werden, obwohl sie infolge ihrer Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufe (Arbeitsbranche) nach den Einrichtungen einzelner fachlicher Vereine oder sonstiger Corporationen Anspruch auf Reiseunterstützungen haben. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Handhabung der Vorschriften des Schubgesetzes für die Beurtheilung der Frage, ob eine solche Person die Mittel zu ihrem Unterhalte besitze

oder ein Einkommen nachzuweisen vermöge, auch der Umstand in Betracht zu ziehen ist, ob derselben ein Anspruch auf eine derartige zur Deckung ihrer Unterhaltes ausreichende Reiseunterstützung zustehe.

Schubtransport aus Ungarn, Regelung Nr. 4648.
Schulbücher, von der Execution ausgeschlossen Nr. 4818.
— — Verkaufslicenzen für — Nr. 5049.
Schulconvicte, Bekämpfung der Tuberculose in — Nr. 5188.
Schuldienst, Entlassung aus demselben bei Anstellung im Staatsdienste Nr. 4979.
Schülervorstellungen, Veranstaltung dramatischer — Nr. 5177.
Schulhygiene, Einflussnahme auf Durchführung einer entsprechenden — Nr. 5090.
— — in den Sanitätsinspectionsberichten zu behandeln Nr. 5091.

5099. **Schulpflichtige Kinder** ung. Staatsangehörigkeit, Aufnahme als Dienstboten in österr. Grenzgemeinden.

M. J. 22. August 1902, Z. 33986. St. E. 1. September 1902, Z. 87547, an 11 Bzh., Stadtr. Wr.-Neustadt und Wr. P. D.; mitgeth. n. ö. L. Sch. R.

Nach einer an das C. U. M. gelangten Mittheilung des kgl. ung. C. U. M. ist der Grund für die in großer Zahl vorkommenden Schulversäumnisse in den an Niederösterreich grenzenden Gemeinden des Preßburger Comitats darin zu suchen, dass von den schon im Monate Februar jedes Jahres aus Niederösterreich dahin kommenden Wirtschaftsbesitzern eine große Anzahl schulpflichtiger Kinder ung. Staatsangehörigkeit ohne Legitimation und Dienstbuch in den Dienst aufgenommen wird. Den betheiligten n. ö. polit. Behörden 1. Instanz wird daher der Erl. des M. J. v. 12. Februar 1898, Z. 1664,[1]) betreffend die Aufnahme von im schulpflichtigen Alter stehenden ung. Staatsangehörigen als Dienstboten, mit der Weisung in Erinnerung gebracht, für die stricte Durchführung der Bestimmungen dieses Erlasses Sorge zu tragen.

Schulstiftungen, Staatsaufsicht über — Nr. 5155.
Schulstrafen, Evidentführung durch die Bzh. Nr. 4735.
Schulverläge, Gebarung mit denselben Nr. 5202.
Schutzimpfungen gegen Wuthkrankheit Nr. 4914.
Schutzwälder, periodische Ausweise über — Nr. 4833.
Schwangere, Verpflegskostenrechnung für nach Croatien zuständige — Nr. 5206.

5100. **Schwefeläther,** Verwendung als Genussmittel und Zusatz zu geistigen Getränken.

M. J. 20. September 1901, Z. 41824 ex 1900. St. E. 3. October 1901, Z. 88269, an alle Bzh.

Unter Hinweis auf den Erl. v. 3. August 1901, Z. 45224 ex 1900,[2]) betreffend die Beurtheilung der Zulässigkeit des Zusatzes von Essigäther zu alkoholischen Getränken, hat das M. J. angeordnet, der missbräuchlichen Verwendung des Schwefeläthers als Genussmittel, sowie als Verstärkungszusatz zu geistigen Getränken unter fachgemäßer Handhabung der auf den Vertrieb dieses Artikels anwendbaren Vorschriften mit allem Nachdrucke entgegen zu wirken. In

[1]) Mit diesem Erlasse ergieng unter Hinweis auf die Bestimmungen der n. ö. Dienstboten- bzw. Gesindeordnung für Wien die Aufforderung, dahin zu wirken, dass derartige Personen nicht ohne das vorgeschriebene Dienstbotenbuch in den Dienst aufgenommen, bzw. dass denselben seitens der hierländischen Aufenthaltsbehörden keine Dienstbotenbücher ausgefertigt werden. Soferne die gesetzlichen Voraussetzungen für die Abschiebung solcher im schulpflichtigen Alter stehender ung. Staatsangehöriger nicht vorhanden sein sollten, sind sie zur freiwilligen Rückkehr in ihre Heimat zu verhalten. Sollten solche Personen bereits Aufnahme in den Dienst gefunden haben, ist selbstverständlich dafür Sorge zu tragen, dass sie hierlands der gesetzlichen Schulpflicht nicht entzogen werden (St. E. 7. März 1898, Z. 15177, an 9 Bzh., Stadtr. Wr.-Neustadt und Wr. P. D.; mitgeth. n. ö. L. Sch. R.).

[2]) Nr. 4815 d. Slg.

dieser Hinsicht kommen zunächst jene Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes in Betracht, nach welchen jedwede Verfälschung von Nahrungs- und Genussmitteln verboten ist, ferner die Min.-Vdg. v. 30. November 1894, R. G. B. 221, wieder kundgemacht als Beilage IX der Min.-Vdg. v. 13. October 1897, R. G. B. 234, mit welcher verboten wurde, gebrannten geistigen Getränken sogenannte Verstärkungsessenzen, zu welchen auch Schwefeläther zu zählen ist, beizumengen. Was die Abgabe von Aether in gewerblichen Vertriebsstätten anbelangt, so hat zur Richtschnur zu dienen, dass dieses narkotische Präparat zu den im § 15 der Min.-Vdg. v. 21. April 1876, R. G. B. 60, als gesundheitsgefährlich bezeichneten Artikeln gehört, deren Aufbewahrung gewisse Vorsichten erfordert, und deren Abgabe im Kleinverschleiße nur unter bestimmten Voraussetzungen u. zw. nur an solche Personen zulässig ist, bei welchen weder Missbrauch, noch unvorsichtiges Gebaren zu besorgen ist. Hinsichtlich des Vertriebes von Mischungen von Spiritus mit Aether, wie solche als „Hofmann'sche Tropfen" im Gebrauche stehen, ist zu beachten, dass nach der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 152, das Feilhalten und der Verkauf von pharmaceutischen Präparaten — als solche qualificieren sich der nach dem österr. Apothekerbuche (Pharmacopoea austriaca) dargestellte Hoffmann's Geist, sowie jedes andere demselben nachgebildete, nicht officielle Präparat — im Kleinverkehre den Apothekern vorbehalten ist. Selbstverständlich sind rücksichtlich des Verkehres mit Aether und Aethermischungen auch für Apotheker nicht bloß die im vorstehenden gedachten Vorschriften, sondern überdies noch die Medicinalverordnungen maßgebend, gemäß welchen Handverkaufsartikel nur in den ihren Charakter als Arzneimittel entsprechenden Dosierungen an Kunden abgegeben werden dürfen. Die Verabreichung von Aether bzw. Aethermischungen in Apotheken als Genussmittel ist unbedingt unstatthaft. Nach diesen Gesichtspunkten haben die polit. Behörden vorzugehen und für die genaue Beobachtung derselben Sorge zu tragen.

Schwefelkohlenstoff, Bezug zu landwirtschaftlichen Zwecken Nr. 4957.

5101. **Schweine,** Beschau der mittelst Eisenbahn eingeführten oder in Handelsstätten untergebrachten —.

St. E. 27. Mai 1901, Z. 45612, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Bei der Beschau der aus anderen Ländern zugeführten oder in den Handelsstätten untergebrachten Schweine ist mit der größten Rigorosität und Genauigkeit vorzugehen und dieser Beschau der erforderliche Zeitaufwand zuzuwenden, damit sie ihren Zweck auch thatsächlich erfülle und dadurch der Einschleppung von Seuchen wirklich vorgebeugt werde.

— — Recht der Gastwirte zum Schlachten von — Nr. 4838.

— — Anmeldung von Nothschlachtungen zur Beschau Nr. 5184.

5102. **Schweineeinfuhr** aus Sperrgebieten Ungarns, ausnahmsweise Gestattung.

M. J. 12. März 1900, Z. 928. St. E. 20. März 1900, Z. 24904, an Stadtr. Wr.-Neustadt.

Das M. J. gestattet die Einfuhr von Schweinen aus den jeweilig wegen Verseuchung gesperrten Gebieten Ungarns und Croatiens-Slavoniens im directen Eisenbahnverkehre nach dem Sanitätsschlachthause in Wr.-Neustadt bis auf Widerruf unter nachstehenden Bedingungen:

Die zum Transport solcher Schweine benützten Waggons müssen schon in der Verladestation unter Plombenverschluss gesetzt und mit der deutlich lesbaren Aufschrift „seuchenverdächtige Thiere aus gesperrtem Gebiete" bezettelt werden. In dem Sanitätsschlachthause in Wr.-Neustadt sind diese Schweine längstens binnen 96 Stunden unter thierärztlicher Aufsicht zu schlachten. Nach Ablauf eines jeden Monats ist eine tabellarische Nachweisung an die Statth. vorzulegen, aus welcher die Provenienz und Stückzahl der bezogenen Schweine, sowie die bei den einzelnen Transporten erhobenen veterinärpolizeilichen und sonstigen Anstände entnommen werden können. Um jeder Gefahr einer Seuchenverschleppung in der peinlichsten

Weise vorzubeugen, ist dafür Sorge tragen, dass der mit dem Beschaudienste im Sanitäts-schlachthause betraute Thierarzt von jeder Verwendung auf dem Schweinemarkte in Wr.-Neustadt ferngehalten wird.

5103. **Schweineeinfuhr** aus Sperrgebieten Ungarns, ausnahmsweise Gestattung.

M. J. 29. November 1902, Z. 49492. St. E. 5. December 1902, Z. 121890, an Wr. Mag., mitgeth. Stadtr. Wr.-Neustadt und Bzh. Mödling und Baden.

Die Statth. wird ermächtigt, dem Stadtr. Wr.-Neustadt auch die Bewilligung zur Einfuhr von solchen Schweinen vom Wr. Markte nach dem dortigen Sanitäts-schlachthause zu ertheilen, welche aus wegen Verseuchung jeweilig gesperrten Gebieten der Länder der ung. Krone und des Occupationsgebietes stammen und mit Special-bewilligungen des M. J. nach dem Centralviehmarkte in Wien, St. Marx eingeführt werden. Diese Begünstigung ist jedoch durchaus an die Bestimmungen des Erl. des M. J. v. 12. März 1900, Z. 928,[1]) sowie an die in der Statth.-Kdm. v. 25. November 1898, Z. 103668,[2]) vorgeschriebenen Bedingungen zu knüpfen.

— — verbotswidrige — Nr. 5227.

Schweinefett, Verkauf von Surrogatfett als — Nr. 5000.

5104. **Schweinepest,** Einsendung von Untersuchungsobjecten behufs Sicherstellung der Diagnose auf —.

M. J. 17. Juni 1899, Z. 20452. St. E. 21. Juni 1899, Z. 55321, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Das M. J. hat die Wahrnehmung gemacht, dass die im Sinne seines Erl. v. 6. Mai 1899, ad Z. 14714,[3]) behufs Sicherstellung von Diagnosen auf Schweinepest (Schweineseuche) einzusendenden pathologisch veränderten Organtheile nicht in allen Fällen gut gereinigt, in entsprechend großen Präparatengläsern eingelegt und verschlossen und in vollkommen sicherer Verpackung expediert werden. Dadurch, dass zuweilen auch überflüssig große Organtheile in die Präparatengläser eingelegt, dieselben damit auch vollkommen ausgefüllt und ohne oder unter zu wenig Schutzflüssigkeit (ausschließlich abgekochtes und erkaltetes Wasser mit 30% Glycerin) verwahrt worden sind, ist es auch schon zum Bersten der Versandtgläser und zur Durchsickerung von Flüssigkeiten durch die Verpackung gekommen, was unter allen Umständen vermieden werden muss. Die Amtsthier-ärzte sind daher angewiesen, die in Rede stehenden Organtheile genau nach der mit dem eingangs cit. Erl. ertheilten Instruction und in keiner anderen Conservierungsflüssigkeit als der dort angeordneten zur Versendung zu bringen.

5105. M. J. 17. December 1901, Z. 46778. St. E. 24. December 1901, Z. 119817, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

In Abänderung der auf die Einsendung von Versuchsobjecten behufs Sicherstellung von Diagnosen auf Schweinepest bezüglichen Bestimmungen des Erl. v. 6. Mai 1899, ad Z. 14714,[3]) hat das M. J. angeordnet, dass fortan der-artige Objecte sammt den Sectionsbefunden und Gutachten nur dann einzusenden sind, wenn es sich um die Constatierung der Schweinepest oder des Verdachtes derselben bei aus den Ländern der ung. Krone provenierenden Schweinen handelt,[4]) oder wenn sich der die Erhebungen pflegende Amtsthierarzt über die

[1]) Nr. 5102 d. Slg.
[2]) Nr. 3286 d. Slg.
[3]) Nr. 3274 d. Slg.
[4]) Zufolge Erl. des M. J. v. 27. Juni 1902, Z. 27007, ist Vorsorge zu treffen, dass in allen jenen Fällen, wo es sich um die Feststellung der Schweinepest oder des Verdachtes derselben bei aus den Ländern der ung. Krone stammenden Schweinen handelt — somit auch dann, wenn gegen das betreffende Provenienzgebiet bereits eine Sperrverfügung besteht — krankhaft veränderte Organtheile der pestkranken oder pestverdächtigen Thiere an die Station für diagnostische Thierimpfungen der thierärztlichen Hochschule eingesendet werden (St. E. 4. Juli 1902, Z. 67894, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.).

Diagnose bei erkrankten einheimischen Schweinen in Zweifel befindet oder gegen die Richtigkeit der gestellten Diagnose von den Parteien Einwendungen erhoben werden. Gleichzeitig wird in weiterer Abänderung der bestehenden Anordnungen verfügt, dass die Einsendung derartiger Präparate nicht mehr an das Veterinärdepartement des M. J., sondern an die Station für diagnostische Thierimpfungen im Militärthierarzneiinstitut und in der thierärztlichen Hochschule in Wien zu erfolgen hat, wo von nun ab die gedachten Untersuchungen mit Rücksicht auf die in Betracht kommenden Interessen der staatlichen Veterinärverwaltung unter Mitwirkung von Fachorganen des M. J. zur Durchführung gelangen werden. Die zur Einsendung bestimmten Organtheile sind vor der Einbringung in die Präparatengläser gut abzutrocknen und bis auf weiteres[1]) ohne Zusatz irgend einer Conservierungsflüssigkeit in die Gläser einzulegen. Die letzteren sind gut zu verschließen, mit einem in Sublimatlösung (circa 1 : 1000) getauchten Lappen zu umhüllen und dann erst in die Versandtkistchen zu legen. Ein analoger Vorgang wird einzuhalten sein, wenn anlässlich der Erhebungen bei irgend einer Thierseuche bezüglich der Stellung der Diagnose Zweifel obwalten sollten.[2]) Die Bestimmungen des § 18, Abs. 3, des allgemeinen Thierseuchengesetzes v. J. 1880, R. G. B. 35, werden hiedurch nicht berührt.

5106. **Schweinepest**, Constatierung in Schlachthäusern, Fleischhauereien und Selchereien.

M. J. 19. Februar 1901, Z. 4573. St. E. 13. April 1901, Z. 16344, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Die Tendenz der kais. Vdg. v. 2. Mai 1899, R. G. B. 81, bzw. v. 15. September 1900, R. G. B. 154, ist selbstverständlich nur dahin gerichtet, solche Schweine dem Tilgungsverfahren zu unterwerfen, welche, falls sie am Leben belassen würden, die Gefahr einer Weiterverbreitung der Seuche begründeten. Dagegen können rücksichtlich jener Schweine, welche bereits infolge einer Verfügung des Eigenthümers zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind, also insbesondere auch jener, welche sich zur Zeit der Constatierung der Schweinepest bereits im Schlachthause befinden, die Voraussetzungen für die Enteignung und zwangsweise Tödtung, sowie für die Anwendung der in den cit. kais. Vdg. enthaltenen Bestimmungen überhaupt nicht als gegeben angesehen werden. Es ist vielmehr in solchen Fällen ein analoger Vorgang zu beobachten, wie er mit den Erl. des M. J. v. 24 August 1893, Z. 5934,[3]) im Verlaufe des Lungenseuchentilgungsverfahrens bezüglich der Schlachtrinder vorgeschrieben wurde. Hiebei wird auf den St. E. v. 11. Juni 1900, Z. 45698,[4]) verwiesen.

5107. — — Auszahlung der Entschädigungen für getilgte Schweine.

St. E. 26. April 1901, Z. 35207, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Zufolge Erl. des M. J. v. 18. April 1901, Z. 8866,[5]) ergeht hiemit an alle polit. Bzb. der Auftrag, dass bei Handhabung der Bestimmungen der kais.

[1]) Zufolge Erl. des M. J. v. 23. Juni 1902, Z. 26471, sind fortan bis auf eine neuerliche Weisung die zur Sicherstellung von Diagnosen auf Schweinepest zur Einsendung gelangenden Untersuchungsobjecte in eine 30% Glycerinlösung einzulegen. Hiebei wird zu beachten sein, dass die zur Einsendung benützten Präparatengläser nach dem Einlegen der gedachten Objecte möglichst voll mit der erwähnten Conservierungsflüssigkeit angefüllt werden, damit dieselbe die eingelegten Organtheile ganz umspüle (St. E. 3. Juli 1902, Z. 65993, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.).

[2]) Vgl. auch Nr. 5182 d. Slg.

[3]) Nr. 2384 d. Slg.

[4]) Nr. 3280 d. Slg.

[5]) Mit diesem Erlasse wurden alle Landesstellen aufgefordert, mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, dass bei den Amtshandlungen, betreffend die Entschädigung für von amtswegen getilgte Schweine an deren Besitzer, die im § 8, Abs. 2, der kais. Vdg. v. 2. Mai 1899, R. G. B. 81, vorgesehene Frist strengstens eingehalten werde.

Vdg. v. 2. Mai 1899, R. G. B. 81, und der Min.-Vdg. v. 6. Mai 1899, R. G. B. 82, sowie der kais. Vdg. v. 15. September 1900, R. G. B. 154, und der Min.-Vdg. v. 18. September 1900, R. G. B. 155, erforderliche Desinfectionsverfahren in jedem einzelnen Falle innerhalb der vorgeschriebenen Frist und mit der größten Beschleunigung durchzuführen. Ebenso ist das den jeweiligen Seuchenfall betreffende Actenmaterial sorgfältigst ausgearbeitet, so zwar, dass es einer Rücksendung zur Ergänzung nicht bedarf, sofort vorzulegen, damit die Statth. in der Lage ist, die Flüssigmachung der Entschädigungen innerhalb der ihr zugemessenen Frist von 28 Tagen veranlassen zu können und Verzögerungen in dieser Hinsicht vermieden werden.

5108. **Schweinepest,** Beobachtung ansteckungsverdächtiger Thiere.

M. J. 5. November 1901, Z. 41761, St. Z. 104101 ex 1901.

Nach Vorschrift des Art. I, § 1, Alinea 2, der kais. Vdg. v. 15. September 1900, R. G. B. 154, können die polit. Landesbehörden nicht nur über Ansuchen der Viehbesitzer, sondern auch über Antrag der Seuchencommission von der Tödtung ansteckungsverdächtiger Thiere unter der Bedingung absehen, dass letztere durch 40 Tage seuchensicher abgesondert und unter thierärztliche Beobachtung gestellt werden. Da sich einerseits diese Absonderung und Beobachtung ansteckungsverdächtiger Thiere in einigen Verwaltungsgebieten vollkommen bewährt hat, anderseits aber sowohl im Interesse des Staatsschatzes, als auch zur Vermeidung einer allzu weitgehenden Vernichtung des heimischen Zuchtmaterials die Tödtung solcher Thiere auf das unbedingt nothwendige Ausmaß beschränkt werden muss, werden die Landesstellen eingeladen, dahin zu wirken, dass in allen Fällen, in welchen gemäß der Min.-Vdg. v. 18. September 1900, R. G. B. 155, die Bedingungen zur Anwendung der oben citierten gesetzlichen Vorschrift gegeben sind, dieselbe zur Durchführung gebracht werde. Hiebei wird jedoch zu beachten sein, dass — wie schon im Erl. des M. J. v. 22. September 1900, Z. 34525,[1]) ausdrücklich bemerkt wurde — in solchen Fällen die gründliche Reinigung und Desinfection der Stallungen, in welchen kranke oder krankheitsverdächtige Schweine sich befunden hatten, sofort nach deren Beseitigung durchzuführen ist.[2])

5109. — — Nachweisungen über die Tilgungsfortschritte.

M. J. 30. October 1902, ad Z. 33841. St. Z. 112636 ex 1902.

Die Landesstellen werden eingeladen, statt der mit dem Erl. des M. J. v. 6. Mai 1899, Z. 14714,[3]) bzw. v. 22. September 1900, Z. 34525,[1]) vorgeschriebenen 6wöchentlichen Nachweisungen über den Fortgang in der Tilgung der Schweinepest künftighin $^1/_4$jährlich eine Nachweisung dem M. J. vorzulegen, in welcher die Summen der in den letzten 3 Monaten von amtswegen beseitigten

[1]) Nr. 3282 d. Slg.

[2]) Da mehrfach die Beobachtung gemacht wurde, dass beim Ausbruche der Schweinepest in größeren Beständen sofort die Tödtung auch aller ansteckungsverdächtigen Schweine vollzogen wurde — woraus sich nicht nur eine unverhältnismäßige Mehrbelastung des Staatsschatzes, sondern auch eine allzu weitgehende Vernichtung des heimischen Zuchtmaterials ergab — ergeht hiemit der Auftrag, künftighin bei Durchführung des Schweinepesttilgungsverfahrens, wenn es sich um eine größere Zahl nur ansteckungsverdächtiger Thiere, also etwa mehr als 5 Schweine handeln sollte, welche bei der amtsthierärztlichen Untersuchung vollkommen unbedenklich befunden wurden, sofort unter genauer Schilderung aller im Sinne der Durchf.-Vdg. zu der kais. Vdg. v. 15. September 1900, R. G. B. 154, wissenswerten Verhältnisse und unter Angabe der Art der Infection die Weisung der u. ö. Statth. einzuholen, ob die Tilgung vorzunehmen oder zu unterlassen sei. Selbstverständlich muss hiebei gleichzeitig auf die unverzügliche und gründliche Reinigung und Desinfection jener Stallungen, in welchen kranke oder krankheitsverdächtige Schweine eingestellt waren, gedrungen werden (St. E. 9. October 1902, Z. 102935, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.).

[3]) Nr. 3276 d. Slg.

pestkranken und ansteckungsverdächtigen Schweine, der für diese Schweine geleisteten Entschädigungen, der sonstigen Kosten, der eingegangenen Erlöse und die Zahl der unter thierärztliche Beobachtung gestellten Schweine zu verzeichnen sind. Anmerkungsweise sind jene bis dahin nicht ausgewiesenen Beträge anzuführen, welche frühere Tilgungsactionen betreffen und in dem Berichtsquartal zur Einhebung oder Auszahlung gelangten. Die erste derartige Nachweisung ist als Fortsetzung der infolge des Erl. des M. J. v. 25. Juni 1902, Z. 31760,[1]) für die Zeit vom 27. September 1900 bis 30. Juni 1902, vorgelegten Nachweisung anzusehen und hat die Monate Juli, August und September 1902 zu umfassen.

Schweinepest, Constatierung bei aus Ungarn stammenden Schweinen Nr. 5241.

5110. **Schweineverkehr,** Beschränkungen des Handelsverkehres mit Schweinen.

St. E. 3. April 1902, Z. 32107,[2]) an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Zur thunlichsten Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten der Schweine durch den gewerbemäßigen Handelsverkehr mit diesen Thieren findet die Statth. auf Grund des § 3 des allgemeinen Thierseuchengesetzes v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, unter Aufrechthaltung des Verbotes des Hausierhandels mit lebenden Schweinen bis auf weiteres Nachstehendes anzuordnen:

1. Das Treiben von Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen von und zu den Bahnstationen, sowie von Ort zu Ort, auf Märkten u. s. w. ist im Handelsverkehre verboten. 2. Zum Transport von Schweinen im Handelsverkehre dürfen, außer den im P. 14 vorgesehenen Fällen, nur die Eisenbahnen verwendet werden. Hiebei sind die für den öffentlichen Viehverkehr bestehenden allgemeinen gesetzlichen und administrativen Vorschriften strengstens zu beobachten. Die Beförderung der Schweine zu den in Niederösterreich gelegenen Bahnstationen hat nur auf mit Pferden bespannten Wagen zu geschehen. 3. Der Bahntransport hat bis zu jener Bahnstation zu erfolgen, welche dem auf dem Viehpasse namhaft gemachten Bestimmungsorte zunächst gelegen ist. Von der Bahnstation dürfen die Schweine erst nach vorgenommener thierärztlicher Untersuchung und hiebei constatierter Seuchenunbedenklichkeit ausschließlich nur auf mit Pferden bespannten Wagen nach der Handelsstätte des Bestimmungsortes oder nach dem entsprechend eingerichteten Marktplatze gebracht werden. 4. Die Handelsstätten müssen in sanitärer und veterinärpolizeilicher Hinsicht von der zuständigen polit. Behörde 1. Instanz als zu diesem Geschäftsbetriebe geeignet erklärt worden sein und durch eine Firmatafel mit dem Namen des Inhabers (Händlers) als „behördlich bewilligte Schweinehandelsstätte" gekennzeichnet werden. 5. Ueber das Einlangen eines Schweinetransports in der Handelsstätte hat der Händler oder dessen beauftragter Stellvertreter ohne Verzug am Gemeindeamte die Anmeldung zu erstatten und den Viehpass zu übergeben. 6. Der Gemeindevorstehung obliegt die Vormerkung dieser Anmeldung, sowie die Controle hinsichtlich der Uebereinstimmung der Stückzahl des eingelangten Schweinetransports und der Beschreibung der Thiere mit den Angaben des hinterlegten Viehpasses. Bei anstandslosem Befunde, der auf der Rückseite des Viehpasses anzumerken ist, ist der Abverkauf der Schweine sofort zulässig. Im Falle eines Anstandes hat die Gemeindevorstehung ohne Verzug die Anzeige an die vorgesetzte polit. Bzb. zu erstatten, und darf mit dem Abverkaufe der Thiere erst nach der amtlichen Behebung des Anstandes begonnen werden. 7. Der Händler oder dessen beauftragter Stellvertreter ist verpflichtet, die abverkauften Schweine nach Stückzahl unter Angabe des Datums, sowie der Namen und Wohnorte der einzelnen Käufer auf besonderen Vormerkbogen zu verzeichnen, welche nach durchgeführtem Abverkaufe aller Schweine jedes einzelnen Transports der Gemeindevorstehung zu übergeben sind. Diese Vormerkbogen sind von dem mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Schweine in der Handelsstätte betrauten Thierarzte und gelegentlich auch vom Amtsthierarzte zu controlieren. 8. Ferner ist der Händler oder dessen beauftragter Stellvertreter verpflichtet, über jeden unter seinen Schweinen vorkommenden Fall einer innerlichen Erkrankung, sowie über jedes vorkommende Verenden von Schweinen dem Gemeindevorsteher ohne Verzug die Anzeige zu erstatten. Der weitere Abverkauf von Schweinen im lebenden oder geschlachteten Zustande ist solange zu unterlassen, bis durch die sofort anzusprechende thierärztliche Untersuchung die Seuchenunbedenklichkeit des betreffenden Falles sichergestellt ist. Sobald sich hiebei auch nur der Verdacht des Be-

[1]) St. Z. 78247 ex 1902.

[2]) Hiedurch sind die mit dem St. E. v. 18. December 1899, Z. 113044 (Nr. 3288 d. Slg.) getroffenen Verfügungen außer Wirksamkeit gesetzt.

standes einer ansteckenden Krankheit ergibt, hat der untersuchende Thierarzt unverzüglich auf dem kürzesten Wege die Anzeige bei der vorgesetzten polit. Behörde zu erstatten und durch die Gemeindevorstehung den weiteren Abverkauf von Schweinen, sowie jeden Verkehr von fremden Personen in der Handelsstätte einstellen zu lassen. 9. Die in der Handelsstätte jeweilig untergebrachten Schweine sind von 5 zu 5 Tagen von dem seitens der polit. Bzb. hiezu besonders bestimmten Thierarzte auf Kosten des Besitzers der Schweine untersuchen zu lassen. Der Befund über die jeweilig gepflogene Untersuchung der lebenden, geschlachteten oder verendeten Schweine ist auf der Rückseite des betreffenden Viehpasses zu vermerken. Ueber vorgefundene Anstände ist der zuständigen polit. Bzb. stets unverzüglich zu berichten. 10. Nach durchgeführtem Abverkaufe aller Schweine jedes einzelnen Transports obliegt dem Besitzer die gründliche Reinigung der Handelsstätte und deren Desinfection mit frisch zubereiteter Kalkmilch. Im Falle der Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Reinigung und Desinfection hat die Gemeindevorstehung diese Arbeiten auf Gefahr und Kosten des betreffenden Besitzers durchführen zu lassen. Vor der Durchführung dieser Arbeiten darf ein neuer Transport von Schweinen nicht eingestellt werden. Die Ueberprüfung des Vollzuges der Reinigung und Desinfection der Handelsstätte obliegt der Gemeindevorstehung. 11. Das Beziehen anderer Handelsstätten mit unverkauft gebliebenen Schweinen ist untersagt. 12. Die von der Eisenbahn auf mit Pferden bespannten Wagen nach entsprechend eingerichteten Marktplätzen gebrachten Schweine sind dort in separaten Ständen unterzubringen. Bezüglich dieser Schweine haben die in den P. 5, 6, 7 und 8 enthaltenen Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden. 13. Die zum Transport von Handelsschweinen verwendeten Wagen sind nach jedesmaliger Benützung sofort gründlichst zu reinigen und zu desinficieren. 14. Jene der obigen Bestimmungen, welche sich auf die Anordnung des Eisenbahntransports im Handelsverkehre mit Schweinen beziehen, haben dann keine Anwendung zu finden, wenn sich dieser Handelsverkehr, vom Herkunfts- oder vom Vermarktungsorte der Thiere ausgehend, nur auf den betreffenden polit. Bezirk und die an denselben unmittelbar angrenzenden polit. Bezirke erstreckt. Bei dieser Art des Handelsverkehres ist auch von der Unterbringung der mittelst Wagen auf Märkte gebrachten Schweine in separaten Ständen abzusehen. Im übrigen unterliegt jedoch auch dieser Handelsverkehr mit Schweinen den in den P. 5, 6, 7 und 8[1]) enthaltenen Vorschriften. 15. der landwirtschaftliche Verkehr mit Schweinen wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt. 16. Der Handelsverkehr mit Schlachtschweinen im Stadtgebiete Wien und Wr.-Neustadt unterliegt jenen Vorschriften, welche bezüglich dieses Verkehres in den beiden genannten Stadtgebieten in Geltung sind. 17. Rücksichtlich der aus den Ländern der ung. Krone stammenden Provenienzen sind für den Handelsverkehr sowohl mit Schlachtschweinen, als auch mit Zucht- und Nutzschweinen jene Beschränkungen und Verbote maßgebend, welche sich aus Art. VII des ersten Capitels im ersten Theile der kais. Vdg. v. 21. September 1899, R. G. B. 176, und aus den mit Min.-Vdg. v. 22. September 1889, R. G. B. 179, hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen ergeben, bzw. auf Grund dieser Vorschriften vom M. J. oder hinsichtlich der Grenzbezirke von den diesfalls hiezu berufenen Behörden verfügt werden. In Niederösterreich unterliegen im Rahmen der obigen Vorschriften die aus den Ländern der ung. Krone stammenden Provenienzen rücksichtlich des Handelsverkehres denselben Beschränkungen wie die einheimischen Viehbestände. 18. Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach dem Ges. v. 24. Mai 1882, R. G. B. 51, bestraft.

Schweißfieber, Jahresübersicht über — Nr. 4921.
Schweiz, Scheidung einer in der — geschlossenen Ehe in Oesterreich Nr. 4796.
— — Anerkennung der Staatsangehörigkeit hierlands geborener oder getrauter schweizerischer Staatsangehöriger Nr. 5131.
Schwemmholz, Bergung bei Hochwässern Nr. 4909.
Scontrierungen öffentlicher Cassen Nr. 4747, 4748.
Seelsorge, provisorische Versehung durch Ausländer Nr. 4817.

5111. **Seelsorger,** Stempelfreiheit der Beilagen der Gesuche um Congruaergänzung.

E. U. M. 8. August 1901, Z. 23719. St. E. 31. August 1901, Z. 78340, an beide Ordinariate.

Die den Eingaben zur Vorlage der Einbekenntnisse in Congruasachen zugestandene Stempelfreiheit[2]) erstreckt sich auch auf die im Grunde des § 4, II a, der Min.-Vdg. v. 16. November 1898, R. G. B. 205, beizubringenden Steuercertificate bzw. auf die Eingaben um Ausfertigung dieser Bescheinigungen.

[1]) St. E. 10. April 1902, Z. 36741.
[2]) Vgl. Nr. 3305 d. Slg.

5112. **Seelsorger,** rechtzeitige Einbringung der Pfarrfassionen.

C. U. M. 11. Februar 1902, Z. 4171. St. Z. 18653 ex 1902.

Als „Tag des Amtsantrittes" eines Seelsorgers im Sinne des § 8, Abs. 2 und 3, des Ges. v. 19. September 1898, R. G. B. 176, ist ausnahmslos der Tag der Investitur anzusehen. Hienach ist von diesem Tage an auch die Intercalarperiode hinsichtlich des vom Investierten früher innegehabten Beneficiums zu berechnen. Für jene Fälle, in denen das Localeinkommensbekenntnis eines Seelsorgers mit Rücksicht auf den Tag der Investitur verspätet, mit Rücksicht auf den Tag des thatsächlichen Amtsantrittes aber rechtzeitig innerhalb der im cit. § 8 normierten 2monatlichen Frist überreicht wurde, sind die Landesstellen im Sinne des § 2 der Min.-Vdg. v. 16. November 1898, R. G. B. 205, ermächtigt, das Einkommensbekenntnis als rechtzeitig überreicht zu behandeln.

5113. — — Behebung der Congruarergänzungen, Remunerationen ꝛc.

C. U. M. 15. Juli 1902, Z. 21224. St. C. 23. August 1902, Z. 77387, und 3. Juli 1902, Z. 65789, an beide Ordinariate bzw. St. Z. 67619 ex 1902.

Das F. M. hat im Einvernehmen mit dem C. U. M. mit dem an alle Finanzlandesbehörden[1]) gerichteten Erl. v. 26. März 1902, Z. 17937, Bestim-

[1]) Die F. L. D. in Wien hat diesen Erl. des F. M. unter dem 21. Juni 1902, Z. 35472, allen Finanzbezirksdirectionen und Bzh., sowie sämmtlichen (Haupt-)Steuerämtern in Niederösterreich, dann der Finanzcasse für den XIII. Bezirk in Wien, dem Centraltax- und Gebürenbemessungsamte, der Statth. und dem n. ö. L. Sch. R. mitgetheilt. — Nach dem Erl. des F. M. können in Hinkunft den außerhalb des Sitzes eines Steueramtes angestellten Seelsorgegeistlichen ihre bei den l. f. Steuerämtern zur Auszahlung gelangenden Bezüge, u. zw. die Congruaergänzungen, die Remunerationen für die Ertheilung des Religionsunterrichtes und ebenso auch die Zinsen von Stiftungscapitalien, über ihr Verlangen von den betreffenden Steuerämtern mittelst Postanweisung zugesendet werden, gleichwie dies mit dem Erl. des F. M. v. 22. September 1900, Z. 36913, hinsichtlich der Bezüge der Lehrpersonen normiert wurde. Zu diesem Behufe haben die Pfarrämter die Quittungen und Zahlungsbogen der in Betracht kommenden Geistlichen gesammelt unter Anschluss eines bis auf den Betrag ausgefüllten und bereits frankierten Postanweisungsblanketts an das auszahlende Steueramt rechtzeitig, d. i. 2 Tage vor den weiter angegebenen Terminen einzusenden. Diese Sendungen, welche auf der Adressseite den Vermerk „Ueber amtliche Aufforderung" zu tragen haben, erscheinen im Sinne des Art. II, Abs. 4, des Ges. v. 2. October 1865, R. G. B. 108, portofrei. Soweit Exposituren in Betracht kommen, welche sich in einem anderen Postbestellbezirke, als das zuständige Pfarramt, befinden, kann der exponierte Geistliche jeweilig für seine Person die bezüglichen Documente an das Steueramt einsenden. Dem Steueramt obliegt es, in die ihm übermittelte Postanweisung den dem Pfarramte (bzw. der Expositur) zukommenden Gesammtbetrag, nach Abzug der eventuell entfallenden Portospesen, deren Betrag auf den Coupons der Anweisung ersichtlich zu machen ist, einzusetzen, ferner auf dem Coupon die auf die einzelnen Geistlichen entfallenden Theilbeträge anzuführen und sodann diese Geldsendung noch am Fälligkeitstage der Post zur Beförderung zu übergeben. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Fälligkeitstermine der eingangs angeführten Seelsorgerbezüge wird bestimmt, dass die Absendung mit der Post seitens der Steuerämter am 1., 15. und letzten Tage jedes Monats für alle bis dahin fällig gewordenen Bezüge zu geschehen hat, soferne die erforderlichen Belege rechtzeitig d. i., wie schon bemerkt, 2 Tage vor den bestimmten Absendungsterminen dem Steueramte zukommen. Die separate Versendung einzelner fällig gewordener Beträge zu anderen Fälligkeits- bzw. Absendungsterminen bleibt ausgeschlossen. Falls die Bezugsberechtigung eines Seelsorgegeistlichen beim Einlangen der vom Steueramte aufgegebenen Sendung erloschen sein sollte, bleibt der mit der Uebernahme der Sendung betraute Pfarrer bzw. Pfarrprovisor (Exposit) für die unverzügliche Rückstellung des nicht mehr gebürenden Geldbetrages verantwortlich. Die dem Steueramte zugekommenen Zahlungsbogen, betreffend die Congruaergänzungen und die Remunerationen für den Religionsunterricht, können nachträglich an das Pfarramt (die Expositur) zurückgesendet oder, soferne dies seitens der Geistlichen gewünscht wird, beim Steueramte bleibend verwahrt werden. Dagegen darf eine solche dauernde Verwahrung rücksichtlich der Zinsenzahlungsbogen für die vinculierten Obligationen nicht platzgreifen; vielmehr müssen diese letzteren Zahlungsbogen aus Rücksichten der Sicherheit und im Interesse der Verwaltung und Controle des Pfarrvermögens jedesmal gleichzeitig mit der Absendung

mungen über die facultative Einführung des Postanweisungsverkehres bei Behebung der Congruarergänzungen, der Remunerationen für die Ertheilung des Religionsunterrichtes und der Zinsen von Stiftungscapitalien getroffen. Die Seelsorger sind aufmerksam zu machen, dass sie im Sinne der §§ 10 und 11 der Min.-Vdg. v. 16. November 1898, R. G. B. 205, verpflichtet sind, falls ihre Bezugsberechtigung beim Einlangen einer Sendung des Steueramtes bereits erloschen ist, für die ungesäumte Rückstellung des nicht mehr gebürenden Betrages Sorge zu tragen.

Seelsorger, Militärbegünstigung für angestellte — Nr. 5008, 5009.
— — Landsturmevidenz der angestellten — Nr. 4967.
Seereisebewilligungen ersetzen Auslandspässe Nr. 5026.
Seeschiffe, Anmustern österr.-ung. Staatsbürger auf reichsdeutschen — Nr. 5258.
Seeverkehr, Verhüten der Cholera- und Pesteinschleppung Nr. 5031—5034.
Seewehrenthebung von Sicherheitswachmännern Nr. 5114.
Seitengewehr für staatliche Bauempiriker Nr. 4713.
Selbstzahler, Einbringung von Spitalspflegekosten vom — Nr. 5207.
Selchwaren, Recht der Gastwirte zur Bereitung von — Nr. 4838.
Seminargebäude, Blitzableiteranlagen Nr. 4741.
Senkgruben, Herstellung und Reinigung Nr. 5090.
Serbien, Portofreiheit für den amtlichen Verkehr mit — Nr. 4670.
— — Waffen- und Munitionssendungen nach — Nr. 5250.
Serbo-croatische Zuschriften an den n. ö. L. A., deutsche Uebersetzung Nr. 4782.
Sero-therapeutisches Institut, Nr. 4787, 4788.
Serpollet, Dampfautomobilsystem — Nr. 4778.
Sicherheitsstandrohreinrichtungen bei Niederdruckkesseln Nr. 4768, 4769.
Sicherheitsverschlüsse für leicht brennbare und explosive Flüssigkeiten Nr. 4870.
Sicherheitsvorschriften für den Verkehr mit Calcium-Carbid und Acetylen Nr. 4744.
— — für den Verkehr mit Celluloid und Celluloidartikeln Nr. 4749.
— — für elektrische Starkstromanlagen Nr. 4812.
— — für Productionen mit Kinematographen Nr. 4935.
— — nichtbetriebstechnischer Natur bei Kleinbahnen Nr. 5164.

5114. **Sicherheitswache, Wr. k. k.,** Enthebung von den Waffenübungen und von der activen Dienstleistung im Mobilisierungsfalle.[1])

M. J. 29. December 1898, Z. 42307. St. E. 10. Jänner 1899, Z. 404, an Wr. P. D.

Die Anträge auf Enthebung der seewehrpflichtigen Wachorgane der k. k. Sicherheitswache von den Waffenübungen und vom activen Dienste im Mo-

---

des Zinsenbetrages seitens des Steueramtes zurückgesendet werden u. zw. recommandiert portofrei (als Amtscorrespondenz). Nach Analogie der mit dem cit. Erl. rücksichtlich der Auszahlung der Lehrerbezüge mittelst Postanweisung getroffenen Anordnungen haben die l. k. Cassen einen Vormerk anzulegen, in welchem alle jene Pfarrämter und exponierten Priester, welche die Uebersendung der Seelsorgerbezüge mittelst Postanweisung in Anspruch nehmen, anzuführen und die an dieselben mittelst Postanweisung übersandten Beträge unter Angabe des Fälligkeits- bzw. Absendungstages fortlaufend darzustellen sind. Soferne die Uebernahme der Geldsendungen seitens der Postämter nicht mittelst Aufgabebuches, sondern durch Ausstellung einzelner Recepisse bestätigt wird, sind diese Recepisse in sorgfältige Amtsverwahrung zu nehmen und dem neu eingeführten Vormerke beizuschließen, nicht aber als Journalbeleg zu verwenden, damit dieselben zu Reclamationszwecken zur Verfügung stehen. Bei Amtsuntersuchungen wird es Aufgabe der Scontrierungscommissäre sein, die Gebarung des Amtes im Sinne des vorstehenden Erlasses durch Vergleichung des Vormerkes mit dem Subjournal über den Religionsfond, dann über gezahlte Zinsen und dem Liquidationsbuche für den Bezirksschulfond stichprobenweise zu prüfen.

[1]) Vgl. auch Nr. 2191 d. Slg.

bilisierungsfalle sind in Hinkunft vollkommen getrennt von den Enthebungsanträgen, betreffend die landwehrpflichtigen Sicherheitsmänner, zu erstatten, da die eine Angelegenheit das Ressort des K. K. M., die andere jenes des M. L. betrifft.

Sicherheitswache, Wr. k. k., Reihung der dem Mannschaftsstande angehörigen Mitglieder im Status Nr. 5135.

— — Entsendung von Wachorganen außerhalb des Polizeirayons Nr. 5042.

Singspielhallen, Vorträge im polnisch-jüdischen Jargon Nr. 5056.

— — Auftreten von Ausländern in — Nr. 5057.

5115. **Siphonflaschen,** Hintanhaltung des Handels mit entwendeten —.

M. J. 23. November 1897, Z. 35037. St. E. 15. Jänner 1898, Z. 112019 ex 1897, an alle Bzh. und beide Stadtr.; mitgeth. Wr. P. D.[1])

In einer im Vereine mit mehreren Siphonfabrikanten (Zinngießern) beim M. J. überreichten Eingabe der Genossenschaft der Sodawassererzeuger in Wien wird auf den in letzter Zeit aufgetretenen und stetig zunehmenden Handel mit Siphons, welche die Firmenbezeichnung von Wr. Sodawassererzeugern tragen, in den einzelnen Verwaltungsgebieten und darauf hingewiesen, dass dieser Handel seine Entstehung und seinen Aufschwung nahezu ausschließlich strafbaren Handlungen verdanke, indem die Wr. Sodawasserfabrikanten schon benützte Siphons nicht zu veräußern pflegen, sie vielmehr eventuell einschmelzen und umgießen lassen. Durch den von Wien aus betriebenen Raubhandel mit entwendeten Siphons sollen die Sodawassererzeuger und Siphonfabrikanten einen namhaften Schaden erleiden, da sich der Umsatz der nach auswärts versendeten und zu Spottpreisen abgegebenen Ware angeblich auf mehr als 100.000 Stück jährlich beläuft. Eine größere Anzahl von Sodawassererzeugern außerhalb Wien's soll den Ankauf der Siphons bei den Siphonfabrikanten (Zinngießern) grundsätzlich vermeiden und ihren ganzen Bedarf ausschließlich durch Ankauf schon benützter Siphons bei Zwischenhändlern von zweifelhafter Vertrauenswürdigkeit decken. Die vorgenannte Genossenschaft knüpft an die Darlegung dieses Uebelstandes die Bitte, es möge eine allgemeine Weisung an die Gewerbe- und Sicherheitsbehörden erlassen werden, dass nachdem die nicht von den Siphonfabrikanten (Zinngießern) direct an die Sodawassererzeuger abgesetzten, sondern auf anderem Wege, insbesondere durch Trödler, Metall- und Productenhändler zum Verkaufe gelangenden Siphonflaschen bzw. Armaturen in der Regel von Diebstählen und Veruntreuungen herrühren, somit ihr Ankauf die Kriterien einer Uebertretung nach § 476 und § 477 St. G. enthalte, die Trödler und Productenhändler 2c. entsprechend zu verwarnen und unter Umständen zur Verantwortung zu ziehen seien. Hievon werden die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden wegen eindringlicher Invigilierung auf solche Unzukömmlichkeiten und deren Abstellung mit der Aufforderung in die Kenntnis gesetzt, über etwaige bemerkenswerte Wahrnehmungen an die Statth. zu berichten.

5116. M. J. 14. Juni 1899, Z. 19683. St. E. 11. Juli 1899, Z. 56414, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Mit dem Erl. v. 23. November 1897, Z. 35037,[2]) hat das M. J. auf den von Wien aus betriebenen Raubhandel mit gestohlenen Siphonflaschen behufs thunlichster Hintanhaltung desselben aufmerksam gemacht. Nunmehr hat auch die H. u. G. Kam. in Wien diesen Handel zum Gegenstande einer beim M. J. überreichten Eingabe gemacht, in welcher ausgeführt wird, dass die beklagten Uebelstände bisher nicht eingedämmt wurden, und dass die Zahl der unrechtmäßig in den Handel gebrachten Siphonflaschen nach wie vor eine außerordentlich große

[1]) Die Wr. P. D. hatte übrigens schon unterm 12. Juni 1881, Z. 32128, entsprechende Weisungen an die Polizeicommissariate erlassen.

[2]) Nr. 5115 d. Slg.

(circa 100.000 i. J.) sei. Die beim Handel mit Sodawasser bestehenden Usancen seien derartige, dass sie den Handel mit gestohlenen Siphonflaschen begünstigen, und dass die Entwendung dieser Flaschen nicht hintangehalten werden kann. Die Sodawassererzeuger liefern nämlich ihren Kunden eine bestimmte Anzahl von Flaschen, ohne für die Flaschen eine Caution zu erhalten, und ergänzen diesen Stand von Flaschen, indem sie die geleerten Flaschen mit gefüllten vertauschen. Seitens der Sodawasserverschleißer werden die Siphons an die Consumenten übergeben, ohne dass hiefür ein Einsatz verlangt wird, da sonst eine beträchtliche Einschränkung des Consums von Sodawasser eintreten würde. Dies bietet nun manchen Consumenten die Gelegenheit, die Siphonflaschen, die einen Wert von 70 bis 80 Kreuzer haben, zu entwenden und um geringfügige Beträge Hausierern und sonstigen herumwandernden Einkäufern zu verkaufen. Von diesen werden die Flaschen an Trödler oder andere Händler weitergegeben, die dieselben in die Provinz, namentlich nach Galizien versenden sollen. Bei dieser Sachlage hat nur eine Ueberwachung der Käufer der entwendeten Flaschen Aussicht auf Erfolg, und ergeht daher neuerlich die Aufforderung zu veranlassen, dass die Sicherheitsorgane nach diesen Hehlern schärfstens invigilieren.

Sodawasser, Handel mit entwendeten Siphonflaschen Nr. 5115, 5116.
Soliditätszeugnisse für Armeelieferanten Nr. 5014.
Sommerfrischen, Assanierungsmaßregeln in — Nr. 5090.
— — in den Sanitätsinspectionsberichten zu behandeln Nr. 5091.
— — Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberculose in — Nr. 5188.
Sonntagsarbeiten, Anzeige von unaufschiebbaren — Nr. 4692.
Sonntagsruhe in Apotheken Nr. 4682, 4687.
— — in den Bureaux der Baugewerbe Nr. 4719.
— — im Fleischselchergewerbe Nr. 4830.
— — Uebertretung der Vorschriften über die — Nr. 4882.
— — im Lebzelter- und Marktfierantiegewerbe Nr. 4941, 4942.
— — für den Verschleiß von Ansichtskarten in Tabaktrafiken Nr. 5172.
Spagat in Zuckerwaren Nr. 4974.

5117. **Sparcassen,** steuerrechtliche Behandlung aus dem Reservefond bestrittener Auslagen.

M. J. 17. Mai 1901, Z. 13861. St. E. 12. Juni 1901, Z. 48197, an alle Bzh. und Wr. Mag.

Bei der Veranlagung der Erwerbsteuer für Sparcassen nach dem Personalsteuergef. v. 25. October 1896, R. G. B. 220, hat sich wiederholt die Thatsache ergeben, dass die gegenwärtig bei zahlreichen Sparcassen übliche Art der Verrechnung mit getrennten *Sparcassen- und Reservefondsbilanzen*, bei welcher der gesammte, beim Sparcassenfond erzielte Gewinn in den Reservefond hinterlegt und dafür manche Betriebsauslage und alle Subventionen aus dem Reservefond bestritten werden, einen für die Sparcassen ungünstigen Effect auf die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage ausübt. Bei dieser Art der Verbuchung charakterisieren sich nämlich solche Auslagen nicht mehr als *Betriebsauslagen* — wie sie ja auch wirklich nicht den Betriebserfolg des letzten, sondern die capitalisierten Gewinne der vorvergangenen Jahre schmälern — sondern als *aus dem Reservefond gedeckte Auslagen*, weshalb sie auch den hierauf bezüglichen Bestimmungen des § 97 des cit. Personalsteuergef. unterliegen. Nach diesen Bestimmungen kommt es nun aber darauf an, ob sich der Reservefond als ein versteuerter, nur theilweise versteuerter oder unversteuerter Reservefond darstellt. Da die vor dem Jahre 1897 angesammelten allgemeinen Reservefonds den nicht versteuerten Rücklagen gleichgehalten werden und erst die Dotationen v. J. 1897 an versteuert erscheinen, ergibt sich bei den meisten Sparcassen eine theilweise Versteuerung der allgemeinen

Reservefonds, weshalb auch die aus diesen Fonds bestrittenen anrechenbaren Auslagen nur theilweise, nämlich nur im Verhältnisse der versteuerten zu den nicht versteuerten Dotationen, von der Besteuerungsgrundlage abgezogen werden dürfen. Diese die Sparcassen steuerlich benachtheiligende Consequenz ließe sich unschwer dadurch vermeiden, dass der allgemeine Reservefond in einen (vor dem Jahre 1897 gebildeten) nicht versteuerten und in einen (seit dem Jahre 1897 gebildeten) versteuerten Fond untergetheilt und sodann abrechenbare Auslagen nur aus letzterem Fond bestritten würden. Das F. M. hat die Unterbehörden behufs Beseitigung der bisher in diesem Punkte nicht ganz einheitlichen Praxis nunmehr in diesem Sinne belehrt und zur Vermeidung etwaiger Härten beigefügt, dass erst bei der Veranlagung für das Jahr 1902 ausnahmslos nach vorstehenden Gesichtspunkten vorzugehen, von der Reassumierung gegentheiliger Bemessungen für die Vorjahre aber Umgang zu nehmen sei. Die Sparcassen sind im Wege der l. f. Commissäre entsprechend zu belehren und insbesondere darauf aufmerksam zu machen, dass es in ihrem Interesse gelegen ist, bei Aufstellung der Bilanzen auf diese Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

5118. **Sparcassen,** Abänderung des Musterstatuts für Gemeinde- und Bezirkssparcassen.

M. F. 25. Juni 1901, Z. 40952 ex 1900. St. Z. 62325 ex 1901.

Im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 133 ff. bzw. 330 ff. des Ges. v. 27. Mai 1896, R. G. B. 791 (Executionsordnung), sowie des Art. V des Ges. v. 27. Mai 1896, R. G. B. 78 (Einführungsgesetz zur Executionsordnung) hat sich die Nothwendigkeit einer entsprechenden textlichen Richtigstellung der Bestimmungen des 2. Satzes des § 23, des § 25, P. 10, und des 1. Satzes des § 26 des mit dem Erl. des M. F. v. 29. Mai 1892, Z. 1139,[1]) hinaus gegebenen Musterstatuts für Gemeinde- und Bezirkssparcassen ergeben. Das M. F. hat daher im Einvernehmen mit dem J. M. für die bezogenen Stellen des Musterstatuts die nachstehende Fassung festgesetzt:

1. § 23, 2. Satz, hat zu lauten: . . . . . „In Fällen gerichtlicher Ueberweisungen oder verlassbehördlicher Einantwortungen von Sparcasseneinlagen findet eine Auszahlung des Einlagecapitals und der Zinsen dann statt, wenn nebst dem Sparcassenbuche auch der gerichtliche Ueberweisungsbeschluss bzw. die Einantwortungsurkunde beigebracht wird."
2. § 25, P. 10, 1. Satz, hat zu lauten: „In Realitäten, wenn der Ankauf derselben zur Sicherheit der Anstalt in dem Falle nothwendig wird, als solche Realitäten, welche mit Sparcassendarlehen belastet sind, in Zwangsversteigerung gezogen würden und zu befürchten ist, dass selbe beim Versteigerungstermin unter dem Belehnungswerte verkauft werden, so dass die Sparcasse durch das Meistbot mit ihrer Forderung nicht vollständig gedeckt wäre."
3. § 26, 1. Satz, hat zu lauten: „Die Sparcasse ist berechtigt, die bei ihr verpfändeten Wertpapiere, falls das gewährte Darlehen zur Verfallszeit nicht zurückgezahlt werden sollte, gemäß der Min.-Vdgn. v. 2. Februar 1852, R. G. B. 42, und v. 28. October 1865, R. G. B. 110, letzterer mit der durch Art. V des Einführungsges. zur Executionsordnung v. 27. Mai 1896, R. G. B. 78, bedingten Beschränkung, zu veräußern.

Den Sparcassen sind die Abänderungen ihrer Statuten im Sinne der vorstehenden Rectificationen des Musterstatuts bei sich ergebender Gelegenheit und insbesondere anlässlich der Aenderung anderer Statutenbestimmungen nahezulegen. Die Landesstellen sind ermächtigt, dementsprechend Statutenänderungen im Namen des M. F. zu genehmigen.

5119. **Sparcasseneinlagen,** Auskünfte an Steuer- und Gefällsbehörden.

St. E. 15. December 1900, Z. 112315, an Bzh. Horn.

Das F. M. hat mit dem an die F. L. D. in Troppau gerichteten Erl. v. 17. August 1898, Z. 42920, in einem speciellen Falle entschieden, dass eine Sparcassendirection zur Auskunftsertheilung über den Bestand und die Höhe

[1]) Nr. 3352 d. Slg.

einer Spareinlage an die Steuerbehörde im Sinne des § 269, Abs. 2, des Personalsteuergesetzes bzw. Art. 6, Z. 2, der V. V. VI nicht verpflichtet sei. Mit dem Erl. v. 10. December 1900, Z. 73199, hat das F. M. der n. ö. Statth. eröffnet, dass sich diese Entscheidung nur auf Personalsteuerangelegenheiten bezieht, sonach die unter Umständen im § 531 des Gefällsstrafgesetzes begründete Verpflichtung einer Sparcasse zur Auskunftsertheilung im Gefällsstrafverfahren nicht berührt. Aus der Stilisierung des cit. § 531 geht nun zur Genüge hervor, dass im allgemeinen jedermann, somit auch juristische Personen, zu welchen die Sparcassen gehören, verpflichtet sind, den zur Entscheidung von Gefällsübertretungen bestimmten Behörden und Aemtern die zur Untersuchung bzw. Erhebung des Thatbestandes zweckdienlichen Auskünfte zu ertheilen. Die Beurtheilung der Frage aber, ob die in Rede stehende Mittheilung zu Untersuchungszwecken thatsächlich nothwendig sei, muss der zuständigen Finanzbezirksdirection überlassen bleiben, welche zweifellos unter den Begriff „Amt" im § 24 der Mustergeschäftsordnung für Sparcassen zu subsumieren ist. Im Sinne vorstehender Ausführungen erscheint die Sparcasse zur Ertheilung der von der Finanzbezirksdirection gewünschten Auskünfte gesetzlich verpflichtet. Sollte sie die Auskunftsertheilung verweigern, so hätte die Bzh. als die vorgesetzte „Obrigkeit", worunter nach einem Erl. des F. M. v. 30. Mai 1885, Z. 14142 (V. B. 13, Triester Beilage) die polit. Bzb. zu verstehen ist, im Sinne des § 531 des Gefällsstrafges. amtzuhandeln.

5120. **Sparcasseneinlagen,** Auskünfte an Bezirksarmenräthe über etwaige —.

Statth.-Note 12. August 1901, Z. 52512, an n. ö. L. A.

Die Direction einer Sparcasse kann nicht zur Ertheilung der von einem Bezirksarmenrathe gewünschten Auskünfte über etwaige Spareinlagen von Unterstützungswerbern verhalten werden, weil, wenn auch dieses Ansuchen eines Bezirksarmenrathes den im § 24 der Geschäftsordnung der Sparcasse verlangten amtlichen Charakter an sich trägt, dadurch doch nur die geschäftsordnungsmäßige Berechtigung des Sparcassendirectors zu einer solchen Auskunftsertheilung, jedoch keine Verpflichtung hiezu begründet wird. Diese Anschauung ist auch in dem Normalerl. v. 3. Juni 1895, Z. 50959,[1]) zum Ausdrucke gebracht, indem dortselbst die Ertheilung solcher Auskünfte an die Bezirksarmenräthe als „keinem Anstande unterliegend" bezeichnet wird.

5121. **Sparcassengebarung,** Anlage des Pensionsfonds.

M. J. 11. Februar 1902, Z. 367. St. Z. 16830 ex 1902.

Die Veranlagung des Pensionsfonds einer Sparcasse in einem Anlagebuche der eigenen Anstalt ist als ein Scheingeschäft unzulässig, daher abzustellen.

5122. **Sparcassengelder,** Anlage in Actien der Centralbank deutscher Sparcassen.

M. J. 4. Juni 1901, Z. 18006. St. Z. 50959 ex 1901.

Die n. ö. Statth. wird ermächtigt, künftighin nach Maßgabe der Weisungen des an die Statth. in Prag ergangenen[2]) Erl. des M. J. v. 3. Mai 1900, Z. 15181,[3]) jenen Sparcassen Niederösterreichs, welche sich an dem Unternehmen der

[1]) Nr. 3366 d. Slg.

[2]) — der n. ö. Statth. nunmehr abschriftlich mitgetheilten —.

[3]) Nach diesem Erlasse obwaltet gegen die Betheiligung der Sparcassen in dem unterstehenden Verwaltungsgebiete an diesem Unternehmen durch Uebernahme von Actien desselben bis zu einem 10% des Reservefonds der einzelnen Sparcassen nicht übersteigenden Maximalbetrage auf Grund der hiezu fallweise zu erwirkenden staatlichen Genehmigung kein Anstand, wenn in den Statuten der betreffenden Sparcassen zum Ausdrucke gebracht wird, dass die Sparcasse zu einer derartigen Verwendung ihres Reservefonds mit staatlicher Genehmigung in jedem einzelnen Falle berechtigt ist. Weiter wurde mit obigem Erlasse die Statth. in Prag ermächtigt, den Sparcassen über ihr Ansuchen die hienach fallweise er-

Centralbank der deutschen Sparcassen in Prag durch Zeichnung und Uebernahme von Actien betheiligen wollen, hiezu, sowie zu der hiedurch bedingten Statutenänderung über allfälliges Einschreiten die Genehmigung zu ertheilen.

5123. **Sparcassengelder,** Anlage in Schuldverschreibungen der Centralbank deutscher Sparcassen.

M. J. 22. Jänner 1902, Z. 677. St. E. 29. Jänner 1902, Z. 8336, an alle Bzb.

Die Centralbank deutscher Sparcassen in Prag hat beim M. J. das Ansuchen gestellt, dass den mit der Bank in Verbindung stehenden Sparcassen gestattet werde, ihr Vermögen in den von der Bank ausgegebenen Bankschuldverschreibungen anzulegen. Hierüber hat das genannte Ministerium im Einvernehmen mit dem J. M. und F. M. eröffnet, dass gegen die Anlage der Sparcassengelder in den vorerwähnten Bankschuldverschreibungen bis zu einem 50% des Reservefonds der einzelnen Sparcassen nicht übersteigenden Maximalbetrage bis auf weiteres keine Einwendung erhoben wird. Die Sparcassen, welche von dieser Anlageart Gebrauch machen, haben gelegentlich der Vorlage der Jahresabschlüsse an die Landesbehörde die Höhe dieser besonderen Anlageart jeweilig abgesondert auszuweisen.

5124. **Sparcassenwidmungen** für eine würdige Ausstattung der Amtsräume einer Bzh. unzulässig.

M. J. 2. April 1901, Z. 2510/M I. St. Z. 2160/pr ex 1901.

Aus Anlass des vorgekommenen Falles, dass die Sparcassen eines polit. Bezirkes Spenden als Beitrag zu den Kosten der inneren Einrichtung und Ausschmückung eines neuen Amtsgebäudes dem betreffenden Bezirkshauptmanne zur Verfügung stellten, hat das M. J. eröffnet, dass zweifellos solche Widmungen mit den Statuten der Sparcassen nicht im Einklange stehen, ihre Annahme überdies mit Rücksicht auf die dienstlichen Beziehungen des Bezirkshauptmannes zu den Sparcassen seines Bezirkes unzulässig erscheint.

Specialitäten, pharmaceutische — Nr. 4680, 4681.

Speiseanstalten, alkoholfreie — Nr. 4842.

Speiseeis, Gewinnung und Verkauf von gesundheitsschädlichem — Nr. 4811.

Speiseessig, häusliche Herstellung aus essigsäurehältigen Flüssigkeiten Nr. 4816.

Speisenverabreichung, unbefugte — Nr. 4847.

Sperrmaßnahmen im ung. Grenzgebiete, betreffend den Viehverkehr Nr. 5234.

Sperrschiffwächter, Verwendung bei Schiffsaichungen Nr. 4791.

Spezereiwaren, Aufsuchen von Bestellungen auf — Nr. 4881.

Spiele, Productionslicenzen für dem Glücksspiele verwandte — Nr. 5058.

Spitalsapotheken, ihr Personal gleichgestellt jenem der öffentlichen Apotheken Nr. 4686.

---

forderliche staatliche Genehmigung zur Verwendung des Reservefonds für die Uebernahme von Actien des in Rede stehenden Unternehmens in dem mit Rücksicht auf die Sicherheit der Einleger und die Verhältnisse der Sparcasse zulässigen Betrage innerhalb der oben angegebenen Maximalgrenze zu ertheilen und die aus diesem Anlasse erforderlichen Aenderungen von Sparcassenstatuten im Namen des M. J. zu genehmigen. Hiebei wurde noch bemerkt, dass für die Zeichnung der Actien seitens der einzelnen Sparcassen die von der Statth unter der Bedingung der entsprechenden Statutenänderung ertheilte Genehmigung zur beabsichtigten Verwendung des Reservefonds der betreffenden Sparcasse genügt, dass jedoch für die Einzahlung des gezeichneten Betrages die durchgeführte Statutenänderung jedenfalls die Voraussetzung bildet. — Nach dem Erl. des M. J. v. 20. April 1902, Z. 3714, obwaltet gegen die Belehnung der Actien der „Centralbank deutscher Sparcassen" in Prag unter der Bedingung kein Anstand, dass 1. die Belehnung nur aus den Beständen des Reservefonds erfolgt, 2. die für dieses Geschäft aufgewendeten und die zum Ankaufe der Actien verwendeten Beträge zusammen 10% des gedachten Fonds nicht überschreiten (St. Z. 40999 ex 1902).

Spitalspfleglinge, polizeiliche Einvernahme Nr. 4947.
— — Feststellung ihrer Identität Nr. 4948.
Spitalsverpflegung, Kosten Nr. 5205—5209.
Spitalsverwiesene, Controle über — Nr. 4945.

5125. **Spitzer's Gesichtspomade,** Verkaufsverbot.

M. J. 4. December 1900, Z. 42147. St. E. 4. Jänner 1901, Z. 114154 ex 1900, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt., Wr. P. D. und beide Aerztekammern.

Laut einer amtlichen Feststellung enthält der Toiletteartikel, „Dr. Spitzer's Gesichtspomade", dessen Vertrieb durch die alleinige Vertretung von Mme. Frankl, Wien, VIII. Kochgasse 28, in Tagesjournalen angekündigt wird, unter anderen Bestandtheilen auch Quecksilberchlorid (Sublimat). Es wird aufmerksam gemacht, dass der Vertrieb dieses Toiletteartikels gemäß § 6 der unterm 13. October 1897, R. G. B. 234, republicierten Min.-Vdg. v. 1. Mai 1866, R. G. B. 54, verboten ist. Hievon sind die Apotheker, Droguisten und die mit Toiletteartikeln Handel treibenden Geschäftskreise zu verständigen, und ist der Vertrieb dieses gesundheitsschädlichen Präparats hintanzuhalten.

5126. **Sprengmittelmagazine,** Evidenthaltung und periodische Revision.

St. E. 14. März 1902, Z. 63, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Die periodischen Berichte über die Revisionen der Sprengmittelmagazine und Sprengmittelverschleißlocale enthalten fast durchwegs nur die Angabe, dass diese Revisionen keine Anstände ergeben haben, oder dass die gelegentlich dieser Revisionen wahrgenommenen Uebelstände behoben wurden. Da auf Grund solcher Angaben der mit den Normalerl. v. 6. Mai 1880, Z. 15584,[1]) und v. 23. October 1883, Z. 45377,[2]) angestrebte Zweck einer wirksamen Controle und Evidenz der in Niederösterreich bestehenden Sprengmittelmagazine und ihres Zustandes nicht erreicht wird, ist in Hinkunft in den halbjährig zu erstattenden Revisionsberichten genau anzugeben: 1. welche Sprengmittelmagazine und Verschleißlocale im abgelaufenen Semester revidiert worden sind; 2. wann und von wem diese Revision vorgenommen wurde, und endlich 3. welches Ergebnis sie geliefert hat, eventuell was zur Beseitigung der dabei erhobenen Uebelstände angeordnet wurde. Außerdem hat die Statth. behufs Neuanlage eines Katasters über die in Niederösterreich bestehenden Sprengmittelmagazine die Vorlage eines Verzeichnisses[3]) der in den einzelnen Bezirken und Stadtgebieten vorhandenen derartigen Magazine angeordnet und behufs Evidenthaltung dieses Katasters verfügt, in den zufolge Normalerl. v. 6. Mai 1880, Z. 15584,[1]) jährlich zu erstattenden Berichten über den Zuwachs an Sprengmittelmagazinen in Hinkunft auch anzugeben, ob, eventuell welches Magazin dieser Art im abgelaufenen Jahre in Abfall gekommen ist.

5127. — — Verwendung der Gendarmerie zur Revision der —.

St. E. 29. October 1902, Z. 74866, an alle Bzh.

Aus den periodischen Berichten über die Revisionen der bestehenden Sprengmittelmagazine und Verschleißstätten ist zu ersehen, dass zu solchen Erhebungen ohne Unterschied, ob es sich um die Prüfung des Bauzustandes, der Magazinseinrichtung oder der Verpackung und Verwahrung der Sprengmittel handelte, oder ob eine Nachschau bezüglich der Bücher und Vormerke über den

[1]) Nr. 3406 d. Slg.
[2]) Nr. 3398 d. Slg.
[3]) — mit folgenden Rubriken: 1. Orts- und Katastralgemeinde, in der sich das Sprengmittelmagazin befindet, 2. ob Fabriks-, Verschleiß- oder Verkaufsmagazin, 3. zulässige Maximalmenge der Sprengmittel, welche darin verwahrt werden darf, 4. die Daten des Genehmigungsdecrets und 5. Name und Beschäftigung des Eigenthümers des Magazins.

Bezug und Verkauf bzw. Verbrauch der Sprengmittel vorzunehmen war, nicht selten die Gendarmerie beordert wurde. Nachdem dieser Vorgang dem klaren Wortlaute des Erl. des M. J. v. 2. März 1887, Z. 3496,[1]) zuwiderläuft, demzufolge die Revision von Sprengmittelmagazinen durch die Gendarmerie unstatthaft ist, wird die genaue Beachtung der bezogenen Vorschrift in Erinnerung gebracht.

5128. **Sprengmittelmagazine,** Erstattung der Revisionsberichte.

St. E. 4. März 1903, Z. 131398 ex 1902, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Den halbjährig zu erstattenden Berichten über die periodische Revision der Sprengmittelmagazine ist fortan je ein nach dem folgenden Formular ausgefertigter und in allen Rubriken genau ausgefüllter Revisionsbefund anzuschließen. Die fachmännischen periodischen Revisionen haben im Sinne des Erl. des M. J. v. 2. März 1887, Z. 3496,[1]) einmal im Jahre u. zw. gelegentlich der Dienstreisen der technischen Organe der polit. Behörden so stattzufinden, dass besondere Kosten dieser Amtshandlungen vermieden werden. Bezüglich der Frage, ob auch Magazine für dem Pulvermonopol unterliegende Sprengmittel regelmäßig zu revidieren sind, wird darauf hingewiesen, dass zufolge Erl. des M. J. v. 17. Mai 1891, Z. 4436/M I,[2]) die Sprengmittelverordnungen v. 2. Juli 1877, R. G. B. 68, bzw. v. 22. September 1883, R. G. B. 156, nur auf alle Sprengmittel Anwendung zu finden haben, die nicht dem Staatsmonopol unterliegen.

Revisionsbefund über die im .. Halbjahre 190 . im polit. Bezirke ..... vorgenommenen Revisionen der Sprengmittelmagazine.

1	2	3	4	5	6
Post-Nr.	Standort des Magazins	Name des Besitzers	Datum	Revisionsbefund	Die auf Grund des Revisionsbefundes erfolgten Aufträge

Sprengmittelverschleiß, Evidenz und Revision der Verschleißlocale Nr. 5126.
Staat, Bezeichnung als „Aerar" Nr. 4653.
Staatsanwaltschaften, halbjährige Einsendung der hinterlegten Pflichtexemplare an die Statth. Nr. 5041.
Staatsaufsicht über die Aichämter Nr. 4660.
Staatsbahnen, sanitäre Revisionen auf dem Territorium der — Nr. 4664.
— — Taxeinhebung für revidierte Stabilkessel der — Nr. 4774.
— — Legitimationen für pensionierte Hof- und Staatsbedienstete Nr. 4806.
— — Wahrung ihrer Interessen bei staatlichen Flussregulierungen Nr. 4832.
Staatsbahnbedienstete, Anträge auf Landsturmenthebung Nr. 4964.
Staatsbaudienst, Verwendung und Verrechnung der Amtspauschalien für den — Nr. 4712.
— — Erfordernisaufsätze und Gebarungsausweise für den Titel — Nr. 4826.
Staatsbeamte, Herstellungen in gemieteten ärarischen Wohnungen Nr. 4722.
— — Commissionsgebüren Nr. 4752—4754.
— — Heranziehung zu Amtshandlungen fremder Behörden Nr. 4755.
— — Verbote auf die Dienstbezüge activer — Nr. 4785.
— — Einleitung der Disciplinaruntersuchung Nr. 4789.

[1]) Nr. 3412 d. Slg.
[2]) Nr. 3399 d. Slg.

Staatsbeamte, Eisenbahnlegitimationen für — Nr. 4805—4809.
— — Frachtbegünstigung bei Uebersiedlungen Nr. 4808.
— — Pensionsanspruch und Bemessung Nr. 5029, 5030.
— — Annahme von Belohnungen seitens Privater Nr. 5043.
— — jährliche Qualification Nr. 5062.
— — Verwendung polit. Beamter durch die Gerichte Nr. 5077, 5078.
— — Ernennung zu Steuercommissionsmitgliedern Nr. 5150.
— — Schadenersatzansprüche gegen — Nr. 5169.
— — Enthebung nicht activer Officiere und Cadetten von Waffenübungen Nr. 5248.

5129. **Staatsbürger,** Rückübernahme ehemaliger ungarischer —.

St. E. 17. October 1901, Z. 92743, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Ueber Ersuchen des L. A. wird hiemit der Erl. des M. J. v. 17. September 1896, ad Z. 3340 ex 1894,[1]) in Erinnerung gebracht, wonach sich die kgl. ung. Regierung verpflichtete, ehemals ung. Staatsangehörige, welche diese Staatsangehörigkeit gemäß § 31 des Ges.-Art. L v. J. 1879 durch mehr als 10jährige ununterbrochene Abwesenheit von Ungarn verloren, eine andere Staatsbürgerschaft aber nicht erworben haben, über Ersuchen der k. k. Regierung von Fall zu Fall in den ung. Staatsverband zurückzunehmen, wenn die Frage ihrer Versorgung zur Verhandlung kommt. Hinsichtlich der Einbringung der Gebüren für die Spitalspflege derartiger Personen wird auf die Bestimmungen im 1. und 2. Abs. des Erl. des M. J. v. 6. März 1855, Z. 6322,[2]) verwiesen, wonach der Landesfond desjenigen Kronlandes, in welchem sich die öffentliche Krankenanstalt befindet, für alle jene zahlungsunfähigen Personen, deren Zuständigkeit nicht festgestellt werden kann, bzw. für welche, wenn sie Ausländer sind, der Anstalt zufolge bestehender Staatsverträge oder wegen Fruchtlosigkeit der gepflogenen Verhandlungen keine Vergütung zutheil wird, die aufgelaufenen Krankenkosten zu tragen hat.

5130. **Staatsbürgerschaft,** österr. Reisepässe als Nachweis der —.

M. J. 3. December 1901, Z. 39424. St. E. 24. December 1901, Z. 7643 pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Eine fremdländische Regierung hat die Frage aufgeworfen, ob Individuen, welche von österr. Behörden ausgestellte Reisedocumente besitzen, wiewohl diese letzteren keine Angaben über die Staatsangehörigkeit des Besitzers enthalten, stets auch als österr. Staatsangehörige anerkannt werden würden. Diese Anfrage hat das M. J. dahin beantwortet, dass gemäß § 6 und § 11 der Min.-Kdm. v. 10. Mai 1867, R. G. B. 80 — abgesehen von den besonderen Passbefugnissen des M. Aeuß. — nur die polit. Landeschefs berechtigt sind, für Ausländer ausnahmsweise Reisepässe auszustellen. Daraus ergibt sich, dass die von den sonstigen Passbehörden, namentlich von den Vorstehern der polit. Bezirks- und l. f. Polizeibehörden ausgestellten Reisepässe, sowie die mit Auslandsreiseclauseln von denselben Behörden versehenen Arbeits- und Dienstbotenbücher die österr. Staatsangehörigkeit der Inhaber zur Voraussetzung haben, weshalb auch die österr. Staatsbürgerschaft auf Grund solcher Documente von den k. k. Behörden in der Regel ohneweiters anerkannt werden wird.[3]) Hievon werden die Be-

[1]) Nr. 3443 d. Slg.
[2]) L. G. B. 1 ex 1857, Abtheilung II.
[3]) Ein Zweifel über die Staatsangehörigkeit könnte nur bei solchen Personen obwalten, welche sich im Besitze eines von dem Landeschef ausgestellten Reisepasses befinden. Um solche Zweifel für die Zukunft vollständig zu beheben, hat das M. J. die Anordnung getroffen, dass von nun an die fremde Staatsangehörigkeit des Inhabers oder der Umstand, dass dessen Staatsangehörigkeit nicht endgiltig festgestellt ist, im Reisepasse ausdrücklich angeführt werde (Zusatz aus dem Min.-Erl.).

hörden 1. Instanz mit der Weisung verständigt, Reisepässe nur dann auszufolgen, wenn die österr. Staatsbürgerschaft des Bewerbers außer Zweifel steht.

5131. **Staatsbürgerschaft,** Verhandlungen, betreffs Feststellung der schweizerischen —.

M. J. 11. März 1902, Z. 8291. St. E. 19. März 1902, Z. 27023, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Anlässlich eines speciellen Falles hat das M. Aeuß. angeregt, es möchten in Hinkunft in allen Fällen, in welchen um die Anerkennung der schweizerischen Staatsangehörigkeit von in Oesterreich geborenen oder getrauten Personen bei den schweizerischen Behörden nachzusuchen ist, für das Archiv des jeweilig in Betracht kommenden Civilstandesamtes, um Weitläufigkeiten zu vermeiden, ex offo-Geburts- bzw. Trauungsscheine der betreffenden Individuen zur Verfügung gestellt werden, nachdem eine Eintragung in den schweizerischen Matriken nach bundesgesetzlichen Vorschriften nur dann erfolgen kann, wenn die betreffenden Civilstandesurkunden den Acten des die Eintragung vollziehenden Civilstandesamtes einverleibt werden. Es ergeht daher die Anordnung, künftighin den derartige Fälle behandelnden Verhandlungsacten stets auch die ex offo-Geburts- oder Trauungsscheine der in Betracht kommenden Personen anzuschließen.

5132. — — Erwerbung der reichsdeutschen —.

M. J. 11. December 1902, ad Z. 12032. St. E. 7. Jänner 1903, Z. 127292 ex 1902, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Bei Behandlung der Gesuche österr. Staatsangehöriger um die Naturalisation in Deutschland fordern die deutschen Behörden in jenen Fällen, in welchen sich über die Dispositionsfähigkeit der Naturalisationswerber Zweifel ergeben, von denselben — u. zw. neben den in allen Fällen beizubringenden Certificaten über die erfolgte Entlassung aus dem österr. Staatsverbande — die Vorlegung eines Zeugnisses einer österr. Behörde darüber, dass sie dem Erfordernisse der Dispositionsfähigkeit entsprechen. In Erörterung der Frage, welche österr. Behörde zur Ausstellung der Dispositionsfähigkeitszeugnisse competent wäre, hat sich das J. M. gegenüber der deutschen Reichsregierung für die Competenz der k. k. Bezirksgerichte ausgesprochen und es gleichzeitig übernommen, in allen vorkommenden Fällen die in Rede stehenden Bescheinigungen zu vermitteln. Zu diesem Ende hätten sich entweder die deutschen Behörden selbst oder die betheiligten Parteien unmittelbar an das J. M. zu wenden, welches ihnen auf dem Wege, der sich jeweilig als der sicherste, kürzeste und praktischeste darstellt, die gewünschten Bescheinigungen beschaffen wird. In den betreffenden Eingaben an das J. M. wäre der Ort, nach welchem die Parteien gemeindezuständig sind, und jener, in welchem sie ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande hatten, zu bezeichnen. Aufgabe der polit. Behörden ist es, die Parteien gegebenen Falles im vorstehenden Sinne zu informieren.

— — Verleihung an adelige Ausländer Nr. 4651.

— — Verleihung an Personen, die einen Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatsverband einer österr. Gemeinde haben, Nr. 4900.

Staatscentralcasse, Wirkungskreis Nr. 5015.

5133. **Staatsdiener,** Krankenversicherung der —.

E. U. M.[1]) 31. December 1900, Z. 2523/CUM. St. E. 28. Februar 1901, Z. 9477, an die Rectorate der Wr. Hochschulen, Decanat der evangelisch-theologischen Facultät in Wien, Universitätsbibliothek und Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus.

Es wird hiemit zur Danachachtung eröffnet, dass auch die für definitive Dienerstellen zeitweise aufgenommenen, nicht systemisierten provisorischen und Aus-

[1]) An den L. Sch. R., von diesem der Statth. mitgeth.

hilfsdiener für den Krankheitsfall zu versichern sind, insofern sie nicht auf Grund des 2. Abs. des § 16 des Ges. v. 26. December 1899, R. G. B. 255, bzw. auf Grund des die Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmungen regelnden Erl. des C. U. M. v. 20. Februar 1900, Z. 308/C U M,[1]) von der Versicherung auszunehmen sind.

5134. **Staatsdiener,** Betheilung mit dem Dienstkleide oder Aequivalent hiefür.

M. J. 19. Jänner 1901, Z. 46294 ex 1900. St. Z. 519/pr ex 1901.

Auf Grund des § 11 des Ges. v. 26. December 1899, R. G. B. 255, betreffend die Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener, hat das M. J. den Landesstellen hinsichtlich der nach § 1, P. 4, dieses Ges. gebürenden Verabfolgung des Dienstkleides bzw. Dienstkleidäquivalents an die in ihrem Verwaltungsgebiete bestellten Dienerindividuen des Ressorts des M. J. (abgesehen von den Bediensteten der öffentlichen Sicherheit) Nachstehendes eröffnet: Vom 1. Jänner 1901 an sind sämmtliche Amtsdiener der polit. Verwaltung und des Staatsbaudienstes, sowie der Laborant der Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Wien mit dem Dienstkleide in natura zu betheilen. Rücksichtlich der Art des Dienstkleides und der Modalitäten des Bezuges desselben bleiben die bestehenden Vorschriften mit der Abänderung in Kraft, dass künftig alle hier in Betracht kommenden Diener außer den im Erl. des M. J. v. 24. Mai 1854, Z. 4609/M I,[2]) angegebenen Kleidungsstücken jährlich noch eine Dienstkappe, sowie ausnahmslos auch einen Zwilchkittel zu erhalten haben, hingegen fortan nur mehr in jedem dritten Jahre mit einem Mantel (Ueberrock) zu betheilen sind. Die bezüglichen Auslagen sind aus den hiefür präliminarmäßig unter den gesonderten Rubriken „Dienstkleidung der Diener" vorgesehenen Mitteln zu bestreiten, und werden die Landesstellen ermächtigt, die gegenständlichen Credite nach Maßgabe des thatsächlichen Bedarfes gegen Amtsquittung und documentierte Verwendungsnachweisung zu beheben. Hiezu wird bemerkt, dass die Höhe dieser Credite einheitlich unter Festsetzung des durchschnittlichen Betrages von 65 *K* pro Mann und Jahr zuzüglich eines weiteren Betrages von 80 *K* für die Mehrkosten der Beschaffung des Dienstkleides für den den Portiersdienst bei der Statth. oder Landesregierung versehenden Amtsdiener ermittelt worden ist. Hinsichtlich der staatlich bediensteten Bauempiriker (Straßenmeister, Stromaufseher, Hafenmeister u. dgl.) wird angeordnet, dass diese Organe, insoweit sie nicht schon im Genusse des durch frühere Bewilligungen zugestandenen und ihnen bis auf weiteres zu belassenden Uniformierungsbeitrages jährlicher 200 *K* stehen, vom 1. Jänner 1901 angefangen vorläufig, d. i. bis zum Inkrafttreten der zu gewärtigenden Verfügungen wegen Zuerkennung des Unterbeamtendienstkleides[3]) und Gewährung dementsprechender Uniformierungspauschalien an die in Rede stehende Kategorie von Staatsdienern,[4]) mit einem Dienstkleidäquivalent in dem bereits oben erwähnten Betrage jährlicher 65 *K* zu betheilen sind. Die Auszahlung dieser Aequivalente hat in der gleichen Art und Weise wie bisher die Flüssigmachung der nach dem Vorgesagten einzelnen Organen bereits früher zuerkannten Uniformierungsbeiträge zu erfolgen.

---

[1]) Nr. 3476 d. Slg.
[2]) Nr. 3472 d. Slg.
[3]) Vgl. diesbezüglich Nr. 4713 d. Slg.
[4]) Bezüglich des ebenfalls in die Kategorie der Staatsdiener gehörigen Manipulanten bei der k. k. Donaucanalinspection in Wien s. die Statth.-Vdg. v. 15. April 1903, L. G. B. 33.

5135. Staatsdiener, Regelung der Activitätsbezüge der —.[1])

M. J. 10. April 1902, Z. 1514/M I. St. Z. 2522/pr und 40007 ex 1902. — St. E. 21. April 1902, Z. 2523/pr, an Wr. P. D.

Auf Grund der §§ 3 und 18 des Ges. v. 26. December 1899, R. G. B. 255, betreffend die Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener, hat das M. J. für sein Ressort Nachstehendes verordnet:

§ 1. Die Dienerposten im Bereiche des Ressorts des M. J. werden in die zufolge § 2 des Ges. bestehenden 4 Gehaltsclassen folgendermaßen eingetheilt: Die Thürhüterposten des M. J., dann der Posten des Manipulanten der Donaucanalinspection in Wien (Nußdorf) sind systemmäßig mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse verbunden. Die übrigen Dienerstellen werden nicht einzeln mit den Bezügen einer bestimmten Gehaltsclasse systemisiert, sondern zu Concretalständen vereinigt, von welchen den im § 2, Z. 1—15, angeführten Dienerständen nach einem festgelegten percentuellen Verhältnisse Stellen der II. und III. bzw. der II., III. und IV. Gehaltsclasse zugewiesen sind. Das percentuelle Verhältnis zwischen den jeweilig systemisierten Stellen der einzelnen Gehaltsclassen ist für die vorbezeichneten Concretalstände in der Weise festgesetzt, daß a) in dem Dienerschaftsstande 1 je 50% der Dienerposten auf die II. und III. Gehaltsclasse; b) in den Dienerschaftsständen 2 bis 15 je 15% auf die II., sowie III. und 70% auf die IV. Gehaltsclasse entfallen. Die bei der Auftheilung der Dienerstellen nach den obigen Percentsätzen sich ergebenden Bruchtheile sind der nächst niedrigeren Gehaltsclasse und die etwa auch dort vorkommenden Bruchtheile der niedersten Gehaltsclasse zuzuschlagen. Hinsichtlich der im § 2, Z. 16 bis 30 bezeichneten Dienerschaftsstände hat es bei der in dem Erl. des M. J. v. 28. August 1899, Z. 5781/M I,[2]) bzw. anläßlich des seither erfolgten Zuwachses von Dienstposten verfügten Auftheilung der systemisierten Dienerstellen auf die einzelnen Gehaltsclassen zu verbleiben. § 2. Vom 1. Mai 1902 an bilden die nachbezeichneten Dienergruppen je einen Dienerschaftsstand (Concretalstatus), nämlich: 1. Die Diener des M. J. — ausschließlich der Thürhüter — jedoch mit Einbeziehung des Dieners des Redactionsbureaus des Reichsgesetzblattes; 2. die Diener der Statth. und der Polizeidirection in Wien; 3. die Diener der Statth. in Linz; 4. die Diener der Landesregierung in Salzburg; 5. die Diener der Statth. und der Polizeidirection in Graz; 6. die Diener der Landesregierung in Klagenfurt; 7. die Diener der Landesregierung in Laibach; 8. die Diener der Statth. und der Polizeidirection in Triest; 9. die Diener der Statth. in Innsbruck, einschließlich der für Zwecke der öffentlichen Sicherheit in Tirol und Vorarlberg bestellten Diener; 10. die Diener der Statth. und der Polizeidirection in Prag; 11. die Diener der Statth. und der Polizeidirection in Brünn; 12. die Diener der Landesregierung in Troppau; 13. die Diener der Statth. in Lemberg und der Polizeidirectionen in Lemberg und Krakau, einschließlich der bei diesen Polizeidirectionen bestellten Polizeiarrestaufseher; 14. die Diener der Landesregierung in Czernowitz einschließlich der für Zwecke der polit. Verwaltung in der Bukowina bestellten Contumazdiener; 15. die Diener der Statth. in Zara; 16. die Straßenmeister und Strommeister im Staatsbaudienste von Niederösterreich; 17. die Straßenmeister, Strommeister und Hafenmeister im Staatsbaudienste von Oberösterreich; 18. die Straßenmeister und Strommeister im Staatsbaudienste von Salzburg; 19. die Straßenmeister und Strommeister im Staatsbaudienste von Steiermark; 20. die Straßenmeister im Staatsbaudienste von Kärnten; 21. die Straßenmeister und Strommeister im Staatsbaudienste von Krain; 22. die Straßenmeister im Staatsbaudienste für das Küstenland; 23. die Straßenmeister und Strommeister im Staatsbaudienste von Tirol und Vorarlberg, einschließlich des in diesem Staatsbaudienste bestellten Hüttenaufsehers; 24. die Straßenmeister, Strommeister und Hafenmeister im Staatsbaudienste von Böhmen; 25. die Straßenmeister im Staatsbaudienste von Mähren; 26. die Straßenmeister im Staatsbaudienste von Schlesien; 27. die Straßenmeister, Strommeister und Hafenmeister im Staatsbaudienste von Galizien; 28. die Straßenmeister und Strommeister im Staatsbaudienste für die Bukowina; 29. die Straßenmeister im Staatsbaudienste von Dalmatien; 30. die Laboranten der staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten. § 3. Innerhalb jedes Dienerschaftsstandes werden die demselben angehörigen Diener nach der Dauer der in definitiver Eigenschaft ununterbrochen vollstreckten Civilstaatsdienstzeit gereiht. Jenen Dienern, welche auf Grund ihrer Anspruchsberechtigung im Sinne des Ges. v. 19. April 1872, R. G. B. 60, angestellt wurden oder künftig angestellt werden, ist die im activen Militärdienste zurückgelegte Dienstzeit für die Einreihung in den Concretalstand anzurechnen. Dasselbe gilt von jenen Dienern, welche auf Grund der kais. Vdg. v. 19. December 1853,

[1]) Vgl. auch Nr. 4835 und Nr. 5044 d. Slg.
[2]) Nr. 3481 d. Slg.

R. G. B. 266, einen Dienerposten erlangt haben. § 4. In dem Dienerschaftsstande des § 2, Z. 1, welchem ausschließlich ehemals Anspruchsberechtigte angehören, dann in den Dienerschaftsständen des § 2, Z. 16—29 bleiben die vor Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung aufgenommenen Diener von den Bestimmungen des § 3 unberührt. Die neuen Reihungsgrundsätze finden daher in den bezeichneten Dienerschaftsständen nur auf die gegenseitige Reihung der nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ernannten Diener Anwendung. In den übrigen Concretalständen (§ 2, Z. 2—15, dann 30) sind sofort sämmtliche Diener nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 zu reihen; doch wird denjenigen vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung ernannten Dienern, welche nicht anspruchsberechtigt im Sinne der kais. Vdg. v. 19. December 1853, R. G. B. 266, oder des Ges. v. 19. April 1872, R. G. B. 60, gewesen sind, zum Zwecke der Bestimmung ihres Platzes im Status eine fictive Dienstzeit von 6 Jahren zugezählt. § 5. Die mit den Thürhüterposten, dann mit dem Manipulantenposten der Donaucanalinspection in Wien (Nussdorf) verbundenen Bezüge der I. Gehaltsclasse werden durch Ernennung erlangt. Innerhalb jedes Concretalstandes werden hingegen die Bezüge der höheren Gehaltsclassen im Vorrückungswege erreicht. Die Vorrückung hat unbeschadet der Bestimmungen des § 8 dieser Vdg. nach Maßgabe der Reihung im Status zu geschehen. § 6. Für die Beurtheilung der Anwartschaft auf Vorrückung in freistehende höhere Bezüge sind die Verhältnisse maßgebend, welche im Zeitpunkte der Ausfertigung des Ernennungsdecrets an den auf den offenen Dienerposten neu ernannten Diener bestehen. § 7. Im Sinne der Bestimmungen der §§ 3, 5 und 6 dieser Vdg. können einem in den Status eintretenden Diener sofort die freistehenden Bezüge einer höheren Gehaltsclasse zukommen a) wenn der erledigte Posten einem nach dem Ges. v. 19. April 1872, R. G. B. 60, Anspruchsberechtigten verliehen wird, welcher eine längere für die Reihung anrechenbare Dienstzeit besitzt, als der nach den obigen Grundsätzen (§ 3) zur Vorrückung nächstberufene, dem Status bereits angehörige Diener; b) wenn ein bereits im Civilstaatsdienste angestellter Diener, bei dem hinsichtlich des Dienstalters dieselbe Voraussetzung (lit. a) zutrifft, in den Status übernommen wird. § 8. Die durch das Dienstalter begründete Anwartschaft auf Vorrückung in die höheren Gehaltsclassen kann im Sinne der §§ 2, lit. c, und 5 der kais. Vdg. v. 10. März 1860, R. G. B. 64, durch Disciplinarerkenntnis für bestimmte Fälle oder auf unbestimmte Dauer bis zur Aufhebung der verhängten Beschränkung entzogen werden. Die Zeit, während welcher ein Diener durch Disciplinarerkenntnis von der Vorrückung ausgeschlossen ist, bleibt auch für die Bemessung der Dienstzeit in späteren Vorrückungsfällen außer Anschlag. § 9. Die Anweisung der höheren Bezüge in Fällen der Vorrückung erfolgt gemäß § 2 der Vdg. des Gesammtministeriums v. 15. Mai 1873, R. G. B. 75, nach den im Erl. des F. M. v. 30. December 1865, Z. 6153/FM (V. B. 1 ex 1866) enthaltenen Bestimmungen. § 10. Die Führung der im § 2 aufgezählten Dienerschaftsstände, die Einreihung der Diener in dieselben nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen, sowie die Evidenthaltung der auf die statusmäßige Vorrückung bezüglichen Daten obliegt nachstehenden Organen: a) für die Dienerschaftsstände § 2, Z. 1 und 30, dem M. J.; b) für die Dienerschaftsstände § 2, Z. 2—29, der betreffenden polit. Landesbehörde. Die näheren Vorschriften über die mit der Statusführung im Zusammenhange stehenden Geschäfte werden abgesondert erlassen.[1]) § 11. Die Dienstalterszulagen sind bei Bemessung des Ruhegenusses und des Sterbequartals gleich dem Gehalte anzurechnen; dagegen ist von demselben auch die Diensttaxe gemäß § 176 des kais. Pat. v. 27. Jänner 1840, J. G. S. Nr. 404, zu entrichten. § 12. Für die im § 13 des Ges. v. 26. December 1899, R. G. B. 255, vorgesehene Einziehung oder Verminderung von Personalzulagen macht es keinen Unterschied, ob sie in die Pension anrechenbar sind oder nicht. Dagegen richtet sich die Anrechenbarkeit oder Nichtanrechenbarkeit des eventuell verbleibenden Theiles einer Personalzulage danach, ob sie ursprünglich anrechenbar gewesen ist oder nicht. § 13. Hinsichtlich des den Dienern des Ressorts des M. J. gebürenden Bezuges des Dienstkleides oder des Aequivalents hiefür wird auf die abgesondert erlassenen Vorschriften verwiesen.[2]) § 14. Die Entscheidung darüber ob eine Wohnung im Sinne des § 10 des Ges. als Natural- oder Dienstwohnung, im engeren Sinne anzusehen ist, erfolgt in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der obwaltenden Umstände. Die im Erl. des M. J. v. 7. Juni 1857, Z. 14356,[3]) vorgesehene unentgeltliche Ueberlassung entbehrlicher kleiner Wohnungen in den zu Amtszwecken benützten Aerarial- oder gemieteten Privatgebäuden an die statusmäßige Dienerschaft ist auch in Hinkunft unter den dort bezeichneten Voraussetzungen zulässig. § 15. Hinsichtlich der Eintheilung der dem Mannschaftsstande angehörigen Mitglieder der uniformierten Sicherheitswache, der Mitglieder der Civilpolizeiwache und der Polizeiagenten in die im § 5 des Ges.

[1]) Vgl. Nr. 5136 d. Slg.
[2]) Vgl. Nr. 5134 d. Slg.
[3]) Vdg. des F. M. v. 13. Mai 1857, Z. 7526 (V. B. Nr. 21).

angeführten 4 Gehaltsclassen ist an der bisher bestimmten Auftheilung in die I. Classe (höhere Gebür) und II. Classe (mindere Gebür) festzuhalten. Die Vorrückung dieser Organe in höhere Gehaltsclassen hat nach den in den Organisationsstatuten der einzelnen k. k. Sicherheitswachen enthaltenen Vorschriften zu erfolgen. § 16. Bezüglich der im § 16 des Ges. vorgeschriebenen Versicherung der aus Staatsmitteln entlohnten provisorischen und Aushilfsdiener für den Krankheitsfall wird auf die Bestimmungen der Vdg. des Gesammtministeriums v. 5. Februar 1900, R. G. B. 23, verwiesen.[1]) § 17. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1902 in Kraft.

5136. **Staatsdiener,** Regelung der Activitätsbezüge der —.

M. J. 10. April 1902, Z. 1514 M I. St. Z. 2521 pr und 40008 ex 1902. — St. E. 21. April 1902, Z. 2523 pr, an Wr. P. D.

Bezüglich der Durchführung des Ges. v. 26. December 1899, R. G. B. 255, betreffend die Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener, hat das M. J. auf die in Nr. 7 des V. B. zur Verlautbarung gelangende Vdg. v. 10. April 1902, Z. 3514/MI,[2]) aufmerksam gemacht und in Erläuterung derselben Folgendes verfügt:

I. Reihung im Status. Im Sinne des § 3 der Vdg. ist für die Reihung im Status und gemäß § 5 auch für die Erreichung der höheren Gehaltsclassen die in definitiver Eigenschaft ununterbrochen vollstreckte Civilstaatsdienstzeit, u. zw. bei jenen Dienern, welche auf Grund ihrer Anspruchsberechtigung im Sinne der kais. Vdg. v. 19. December 1853, R. G. B. 266, oder des Ges. v. 19. April 1872, R. G. B. 60, einen Dienerposten erlangt haben, unter Zurechnung der im activen Militärdienste zurückgelegten Dienstzeit maßgebend. Bei gleicher Gesammtdienstzeit gebürt den ehemals Anspruchsberechtigten der Vorzug; gibt dieses Kriterium nicht den Ausschlag, so entscheidet die Gesammtdauer einer etwa vorangegangenen, für die Reihung im Status sonst nicht in Betracht kommenden Civilstaatsdienstleistung[3]) und schließlich das höhere Lebensalter. Die Zurechnung der Militärdienstzeit der Certificatisten erfolgt für die Reihung im Status auch dann, wenn der Uebertritt in den Civilstaatsdienst nicht unmittelbar stattfand; dagegen hat die Militärdienstleistung jener Diener, welche im Sinne obiger Bestimmungen nicht anspruchsberechtigt waren, bei Ermittlung der für die Reihung im Status maßgebenden Dienstzeit außer Anschlag zu bleiben. Da die zum Zwecke der ersten Eintheilung der Diener in die durch die kais. Vdg. v. 19. August 1899, R. G. B. 159, eingeführten, im Ges. v. 26. December 1899, R. G. B. 255, beibehaltenen Gehaltsclassen mit dem Erl. des M. J. v. 28. August 1899, Z. 5781/M I,[4]) aufgestellten Grundsätze von den für die Reihung und Vorrückung im Status künftig geltenden Bestimmungen der §§ 3 und 5 der Vdg. wesentlich abweichen, so kann es in den im § 2, Z. 2—15 und 30, angeführten Dienerschaftsständen während des Uebergangsstadiums vorkommen, dass ein Diener mit den Bezügen einer niedrigeren Gehaltsclasse infolge seiner für die Reihung anrechenbaren Dienstzeit Dienern vorangeht, welche bereits in den Bezügen einer höheren Gehaltsclasse stehen.[5]) Nach längerer Geltung der neuen Normen wird diese Anomalie von selbst verschwinden und die Höhe der Bezüge wieder mit der Reihenfolge der Diener im Status übereinstimmen. II. Vorrückung im Status. Nach den Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Vdg. werden die Bezüge der höheren Gehaltsclasse, ohne dass es hiezu einer besonderen Bewerbung bedürfte, im Vorrückungswege nach Maßgabe der Reihung im

[1]) Vgl. auch Nr. 5133 d. Slg.

[2]) Nr. 5135 der Slg.

[3]) Darunter ist die nicht in stabiler Eigenschaft, z. B. als provisorischer oder Aushilfsdiener, wie auch die zwar als stabiler Diener, jedoch mit Unterbrechung vollstreckte Civilstaatsdienstleistung zu verstehen.

[4]) Nr. 3481 d. Slg.

[5]) Zusatz für die Landesstellen in Wien, Triest und Czernowitz: Insofern sich in dem Concretalstande der Amtsdiener der Statth. in Wien und Triest, der dortigen Polizeidirection und der Landesregierung in Czernowitz einschließlich der Contumazdiener durch die Auftheilung der systemisierten Dienerstellen auf die II., III. und IV. Gehaltsclasse nach dem im § 1 der Vdg. festgesetzten percentuellen Verhältnisse gegenüber der in dem Erl. des M. J. v. 28. August 1899, Z. 5781/M I, erfolgten Auftheilung ein Ausfall an Stellen der II. bzw. III. Gehaltsclasse ergibt, werden den über den systemisierten Stand hinaus dermalen in den Bezügen der II. bzw. III. Gehaltsstufe stehenden Dienern diese höheren Bezüge insolange ad personam zu belassen sein, bis die Erledigung einer Dienerstelle der betreffenden höheren Gehaltsclasse die Uebernahme des ad personam im Genusse der höheren Bezüge stehenden Dieners auf den systemisierten Stand dieser Gehaltsclasse ermöglicht.

Status erreicht. Wenn unter der Wirksamkeit der cit. Vdg. ein in den Bezügen einer höheren Gehaltsclasse stehender Diener aus dem Concretalstande ausscheidet, so hat vorerst die Besetzung des erledigten Dienstpostens einzutreten, und wird die Frage, welchem Diener die freigewordenen höheren Bezüge zukommen, nach den Verhältnissen jenes Zeitpunktes zu beurtheilen sein, in welchem das Anstellungsdecret an den Neuernannten ausgefertigt wird. Im Sinne des § 7 der Vdg. kann es vorkommen, dass ein aus dem Certificatistenstande ernannter oder aus einem anderen Status übernommener Diener mit Rücksicht auf den ihm nach seiner für die Reihung anrechenbaren Dienstzeit gebürenden Platz im Status sofort die Bezüge der höheren Gehaltsclasse erhält. III. Statusführung. In Ausführung des § 10 der Vdg. wird Folgendes verfügt: Während den mit der Statusführung betrauten Behörden die Anlegung und Fortführung des Concretalstatus im Sinne der nachstehenden Bestimmungen obliegt, sind die übrigen mitbetheiligten Behörden verpflichtet, alle für die Statusverhältnisse relevanten Umstände, darunter insbesondere auch die Disciplinarerkenntnisse, soferne sie für die Reihung und Vorrückung von Belang sind, sowie die in dem betreffenden Concretalstande vorkommenden Erledigungen, Concursausschreibungen und Ernennungen jeweilig ohne Verzug zur Kenntnis der statusführenden Behörde zu bringen. Diese erhält hiemit den Auftrag, sofort ein Statusverzeichnis anzulegen und mit thunlichster Beschleunigung alle dem betreffenden Concretalstande angehörigen Diener unter Beobachtung der obigen Bestimmungen, insbesondere unter Bedachtnahme auf die wirkliche oder auch fictive, für die Reihung anrechenbare Dienstzeit (§§ 3 und 4 der Vdg.) nebst Ersichtlichmachung der derzeitigen Bezüge, sowie des einschlägigen Verrechnungszweiges und Anmerkung der dienstlichen Verwendung (Behörde, Dienstort) in den Status einzureihen. Die einschlägigen Daten sind mit der größten Sorgfalt u. zw. soweit als möglich auf Grund von Originaldocumenten, eventuell im Requisitionswege zu erheben. Eine Abschrift des im obigen Sinne angelegten Statusverzeichnisses ist sämmtlichen betheiligten Behörden zu übermitteln und auf jeweiliges Verlangen dessen Ergänzung vorzunehmen. Ferner hat die statusführende Behörde auch die Zahl der auf die einzelnen Gehaltsclassen entfallenden Posten zu ermitteln und unter Einhaltung der geltenden Competenzabgrenzung die Anweisung der höheren Bezüge, sowie die Verständigung der Percipienten selbst vorzunehmen oder bei der zuständigen Behörde anzuregen. Dasselbe hat auch dann zu geschehen, wenn infolge der Besetzung neu systemisierter Stellen der Anlass zur Vorrückung gegeben ist. IV. Ausschreibung und Besetzung der Dienerstellen; Ermittlung der Bezüge. Die zu besetzenden Dienerposten sind von der competenten Behörde ohne Bezeichnung einer bestimmten Gehaltsclasse bloß „mit den systemmäßigen Bezügen" auszuschreiben. Hiebei, sowie bei der Ernennung sind die Bestimmungen des Ges. v. 19. April 1872, R. G. B. 60, sowie die in Durchführung desselben ergangenen Anordnungen und der gleichzeitig in Nr. 7 des V. B. des M. J. verlautbarte Erl. v. 10. April 1902, Z. 1514/M I,[1]) betreffend die Auswahl unter den Certificatisten, welche sich um einen Dienerposten bewerben, genau zu befolgen. Im Sinne der bestehenden Vorschriften kann die im § 7, lit. b, der Vdg. erwähnte Uebernahme eines Dieners aus einem anderen Status — abgesehen von der Durchführung eines Disciplinarerkenntnisses, in welchem Falle die Versetzung eines Dieners von einem Concretalstande in einen anderen keinen Beschränkungen unterliegt — nur unter Beobachtung der für die Ernennung der Diener geltenden Vorschriften, daher insbesondere nur beim Vorhandensein der Voraussetzungen des § 13 des Ges. v. 19. April 1872, R. G. B. 60, erfolgen. Ein in Ermanglung eines geeigneten anspruchsberechtigten Bewerbers angestellter Nichtcertificatist ist daher — außer dem Falle der Durchführung eines Disciplinarerkenntnisses — nur dann in einen anderen Concretalstand zu übernehmen, wenn sich um die in diesem Status erledigte Stelle weder ein Certificatist, noch ein aus dem Stande der Certificatisten hervorgegangener Diener bewirbt. Insofern die ernennende Behörde nicht selbst den Status zu führen hat, obliegt es ihr, der statusführenden Behörde vor Ausfertigung des Anstellungsdecrets u. zw. hinsichtlich der Certificatisten, welche noch im Militärverbande stehen, gleichzeitig mit der im Sinne der Min.-Vdg. v. 21. September 1874, R. G. B. 127, an die betheiligte Militärbehörde zu richtenden vorherigen Anfrage, den für den vacanten Dienerposten in Aussicht genommenen Bewerber unter Bekanntgabe aller erforderlichen Daten namhaft zu machen. Die statusführende Behörde hat sodann auf Grund dieser Daten den Platz des zu Ernennenden im Concretalstande vorläufig zu ermitteln, ferner festzustellen, ob dem zu Ernennenden im Sinne der Vorrückungsbestimmungen etwa der Bezug einer höheren Gehaltsclasse zukommt und die ernennende Behörde hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Daten des Ernennungsdecrets sind von der ernennenden Behörde unverzüglich zum Zwecke der definitiven Eintragung in das Statusverzeichnis bekanntzugeben. V. Präliminierung. Bei der Präliminierung der Dienerbezüge hat der systemisierte Stand unter Bedachtnahme auf das im § 1 der Vdg. normierte Auftheilungsverhältnis zur Grundlage

[1]) Nr. 5200 d. Slg.

zu dienen. Insoweit die Bezüge der ein und demselben Concretalstande angehörigen Diener verschiedene Aufwandszweige oder mehrere Verwaltungsgebiete belasten, ist bei der Zusammenstellung des Voranschlages das Gesammterfordernis nach Maßgabe der im Zeitpunkte der Präliminierung factisch bestehenden Verhältnisse auf die einzelnen Aufwandszweige bzw. Verwaltungsgebiete aufzutheilen, d. h. es sind die für jeden Aufwandszweig und für jedes Verwaltungsgebiet systemisierten Dienerposten in den Voranschlag mit den Bezügen jener Gehaltsclasse einzustellen, in welchen sich die Inhaber dieser Posten im Zeitpunkte der Präliminierung befinden. Die Vertheilung des Erfordernisses für die in diesem Zeitpunkte vacanten Stellen hat nach dem voraussichtlichen Bedarfe zu geschehen. Da es bei Concretalständen, welche Diener mehrerer Aufwandszweige oder Verwaltungsgebiete umfassen, nach den Bestimmungen über die Vorrückung in höhere Gehaltsclassen geschehen kann, dass während des Verwaltungsjahres in einem Aufwandszweige oder Verwaltungsgebiete höhere, in dem anderen geringere als die präliminierten Bezüge zu bestreiten sind, so werden Mehrerfordernisse, welche sich daraus ergeben, dass einem Diener höhere als die präliminierten Bezüge anfallen, bis zur präliminarmäßigen Vorkehrung nach Möglichkeit durch anderweitige Ersparungen innerhalb derselben finanzgesetzlichen Position zu bedecken sein. Jene Ersparungen, welche in einem solchen Falle daraus resultieren, dass in einem anderen Aufwandszweige die factischen Bezüge hinter den präliminierten zurückstehen, haben gebunden zu bleiben, damit für den Fall der Unmöglichkeit einer virementmäßigen Bedeckung des in dem einen Aufwandszweige eingetretenen Mehrerfordernisses im Rechnungsabschlusse auf die correspondierende Ersparung in dem anderen Aufwandszweige hingewiesen werden kann. In den Beilagen zu den Theilvoranschlägen über die Dienerbezüge ist die Zahl der auf die einzelnen Gehaltsclassen entfallenden Diener, sowie deren Erfordernis detailliert anzuführen. Ueberdies hat jede mit der Statusführung betraute Behörde innerhalb der für die Vorlage der Theilvoranschläge bestimmten Frist ein nach dem folgenden Formular verfasstes Summarium dem M. J. vorzulegen. VI. Schlussbestimmungen. In zweifelhaften Fällen, sowie im Falle etwaiger Differenzen ist an das M. J. zu berichten und dessen Entscheidung einzuholen.

[1]) . . . . . .
. . . . . .

Summarium
über die Anzahl der zum obigen Concretalstande vereinigten systemisierten Dienerstellen, welche Anzahl der Präliminierung der stehenden Bezüge der Dienerschaft in den Theilvoranschlägen der nachstehenden Titel zugrunde gelegt erscheint.

Titel	Systemisierte Anzahl von Dienerstellen	Hievon entfallen laut des betreffenden Theilvoranschlages auf die Gehaltsclasse II.	III.	IV.	Anmerkung
					Die Gesammtzahl der zu obigem Concretalstatus vereinigten systemisierten Dienerstellen per . . . . . aufgetheilt nach dem normierten Auftheilungsverhältnisse von 15 : 15 : 70 ergibt in der II. Gehaltsclasse . . . . . Dienerstellen III. Gehaltsclasse . . . . . Dienerstellen IV. Gehaltsclasse . . . . . Dienerstellen
Zusammen					

Staatsdiener, staatliche Aushilfsdiener Nr. 4699, 4700.
— — Auswahl unter mehreren Bewerbern mit Certificat Nr. 5200.

[1]) An dieser Stelle ist der betreffende Concretalstand zu bezeichnen z. B.: „Concretalstand der Amtsdiener der Statth. in . . . . . " oder „Concretalstand der Straßenmeister, Strommeister und Hafenmeister" 2c.

5137. **Staatsdienst,** Sustentationsreverse und Sittenzeugnisse für Bewerber um Aufnahme in den —.

M. J. 19. Februar 1900, Z. 838 M I. St. C. 5. März 1900, Z. 17267, an alle Bzb.

Das F. M. hat laut einer an das M. J. gelangten Note v. 9. Februar 1900, Z. 57532 ex 1899, anläfslich der Aufnahme von Rechnungspraktikanten, sowie aus den seitens der Unterbehörden vorgelegten Gesuchen um Zulassung zur Finanzprocuraturs- bzw. Finanzconceptspraxis die Wahrnehmung gemacht, dafs die polit. Behörden 1. Instanz, die den Sustentationsreversen und den gemeindeamtlichen Sittenzeugnissen beizusetzenden Bestätigungen ungestempelt ausfertigen, so dafs stets die nachträgliche Einhebung der Stempelgebür veranlafst werden mufs. Es wird daher darauf aufmerksam gemacht, dafs die gedachten Bestätigungen der allgemeinen Stempelpflicht nach T. P. 116, lit. a aa, des Ges. v. 13. December 1862, R. G. B. 89, unterliegen.

— — Aufnahme von Conceptspraktikanten in den — Nr. 4756.
— — Uebernahme von Lehrpersonen in den — Nr. 4979.
— — s. auch unter „Dienststellen".

Staatsdienstzeit beginnt mit dem Tage der Verschwiegenheitsangelobung Nr. 4757.

Staatsdruckerei, Beitritt zum Checkverkehre der Postsparcasse Nr. 5045.

Staatsrechnungsabschlufs, Vorlage von Abschriften des — Nr. 4825.

Staatsrechnungsdienst, Aufnahme von Bewerbern mit Nachsicht der Studien Nr. 5071.

Staatsschatz, Entschädigung für entnommene Lebensmittelproben aus dem — Nr. 4976.

— — Nachweisung des Standes von Schuld und Forderung der Religionsfonds gegenüber dem — Nr. 5180.

Staatsstipendien für Demonstratoren, Präliminierung Nr. 5197.

Staatssubventionen aus dem Gewerbeförderungscredit Nr. 4872.

— — für gewerbliche Genossenschaftsverbände Nr. 4874.
— — für Kirchen- und Pfarrhofbauten Nr. 4940.
— — für Zwecke der Landescultur, Anträge auf — Nr. 4957.

5138. **Staatsvoranschlag,** Nachweisung der in das Extraordinarium des nächsten Jahres aufzunehmenden Posten an das A. M.

A. M. 24. November 1897, Z. 1913 A M. St. Z. 24885 ex 1899.

Die dem A. M. unterstehenden Behörden, Aemter und Anstalten haben unbeschadet der Verpflichtung zur Vorlage der Präliminarien zu der festgesetzten Frist — spätestens bis Ende März jedes Jahres — ein detailliertes Verzeichnis der in das Extraordinarium des nächsten Jahres aufzunehmenden Positionen mit der entsprechenden Begründung dem A. M. vorzulegen. Gleichzeitig wird die Präsidialverfügung v. 4. December 1896, Z. 1783/A M,[1]) zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

— — Präliminierung der Mietzinsbeiträge der Amtsärzte Nr. 4665.
— — Vorlage einer übersichtlichen Zusammenstellung der in den einzelnen Capitel, Titel und Paragraphen präliminierten Credite unter Vergleichung mit dem Rechnungsabschlusse Nr. 4825.

---

[1]) Mit diesem Erl. des A. M. (St. Z. 81505 ex 1897) wurden auf Grund der Ministerrathsbeschlüsse vom 17. und 30. September 1896 für das Ackerbauressort ähnliche Weisungen zur Hintanhaltung von Creditüberschreitungen erlassen, wie sie nach dem unter Nr. 719 d. Slg. abgedruckten Normale für das Ressort des M. J., C. U. M. und M. L. hinausgegeben worden sind.

Staatsvoranschlag für den hydrographischen Dienst Nr. 4917.
— — Präliminierung der Dienerbezüge Nr. 5136.
Staatsvorschüsse aus dem Titel des Nothstandes Nr. 5022.
— — zur Regenerierung verlauster Weingärten Nr. 5065.
Stabilitätsermittlung bei hohen Fabriksschloten Nr. 4821.
Stabilkessel der Staatsbahnen, Revisionstaxen Nr. 4774.
Standgefäße in Apotheken, Signierung der — Nr. 4683.
Standplätze für Fiaker und Einspänner, Zuweisung Nr. 4783.
Standrohrvorrichtungen bei Niederdruckkesseln Nr. 4768, 4769.
Starkstromanlagen, Sicherheitsvorschriften für elektrische — Nr. 4812.
— — Schutz der Telegraphen- und Telephonanlagen Nr. 5176.
Starrkrampf, Jahresübersicht über — Nr. 4921.
Stationskessel an Eisenbahnen, Untersuchung zerlegter — Nr. 4771.
Statistische Ausweise über die Auswanderung Wehrpflichtiger Nr. 4703.
— — der Bauernassecuranzen Nr. 4716, 4717.
— — Forst-, Jagd- und Torfstatistik Nr. 4833, 4834.
— — über den Fremdenverkehr Nr. 4837.
— — der registrierten Hilfscassen Nr. 4903, 4904.
— — der Krankencassen Nr. 4949.
— — der Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalten Nr. 5192.
— — über Reichsraths- und Landtagswahlen Nr. 5253.

5139. **Statthalterei,** Auflassung der sogenannten „Revisionskanzlei", Zuweisung der Vormerkung der approbierten Geschäftsstücke an das Expedit und Weisungen über die aus diesem Anlasse eingetretenen Aenderungen in der Geschäftsbehandlung.

St. E. 17. Februar 1902, Z. 523/pr (bzw. 30. April 1902, Z. 3420/pr), an alle Statth.-Departements und Bureaux.

5140. — — Zustellung und Verbuchung von Anweisungsverordnungen.

St. E. 18. Juli 1902, Z. 52901, an alle Departements und Bureaux der Statth., mitgeth. n. ö. L. A.

Das M. J. hat mit dem Erl. v. 19. Mai 1902, Z. 15844, über Ersuchen des O. R. H. der Statth. die genaueste Befolgung der im § 7 der Instruction III für die Rechnungsdepartements der anweisenden Behörden enthaltenen Bestimmungen über den Vorgang bei der Zustellung und Vorschreibung von Anweisungsverordnungen an bzw. durch die Rechnungsdepartements mit dem Beifügen neuerlich zur Pflicht gemacht, dass die Gegenzeichnung der Reinschriften durch den Vorstand des Rechnungsdepartements erst nach der Unterfertigung derselben durch den Vorstand der anweisenden Behörde zu erfolgen hat, und dass für die Uebereinstimmung der Reinschriften der Anweisungsverordnungen mit den Concepten derselben niemals das Rechnungsdepartement oder der Vorstand desselben, sondern lediglich das für die Ueberwachung und Führung des Manipulationsdienstes bestimmte Hilfsamt verantwortlich gemacht werden kann. Infolge dessen haben in dem bei der n. ö. Statth. bisher geübten Vorgange in der Behandlung und dem Verkehre jener Geschäftsstücke, mit welchen Anweisungsverordnungen an die unterstehenden Cassen hinausgegeben werden, vom 1. August 1902 an nachstehende Aenderungen einzutreten u. zw.:

I. Die Reinschriften aller Geschäftsstücke, welche Cassenverfügungen enthalten, erhalten — mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Fälle — das Datum der Approbation und nicht wie bisher das Datum der Unterfertigung der Reinschrift. II. Diese Geschäftsstücke sind sodann post approbationem im Concept und nicht wie bisher sammt dem Mundum ante expeditionem dem Statth.-Rechnungsdepartement zur Verbuchung zuzustellen. III. Die Reinschriften der Expeditionen aller sub I bezeichneten Geschäftsstücke sind, mit dem Datum

der Approbation versehen, dem betreffenden Approbanten zur Fertigung vorzulegen. Die Reinschriften der Anweisungsverordnungen, welchen seitens des Expedits die Verbuchungsdaten des Rechnungsdepartements an entsprechender Stelle beizufügen sind, werden überdies dem Vorstande des Statth.-Rechnungsdepartements bzw. dessen Stellvertreter zur Gegenzeichnung und Veranlassung der Beidrückung des Departementssiegels zuzustellen sein. Ausnahmen. A. Bei Anweisungen im Einvernehmen mit anderen betheiligten Verwaltungsbehörden (Anweisungen über Beträge, welche mehrere Etats betreffen) sind im Sinne des § 7 der Instruction III die approbierten Concepte derartiger Anweisungsverordnungen dem Rechnungsdepartement der Statth. und sodann den betheiligten Behörden und deren Rechnungsdepartements zur Einsicht bzw. Vorschreibung zuzustellen. Die nach anstandsloser Vidierung der Concepte ausgefertigten Reinschriften derselben sind aber nur vom betreffenden Approbanten der Statth. und sodann vom Vorstande des Statth.-Rechnungsdepartements bzw. dessen Stellvertreter zu unterfertigen. Kommen der Statth. derlei Anweisungen von fremden Behörden zu, so ist der hierüber zu verfassende Erledigungsentwurf post approbationem dem Rechnungsdepartement zuzustellen, welches die Verbuchungsdaten dem Concept des Einsichtsactes beizusetzen hat. B. α) Bei der im Einvernehmen mit den Finanzbehörden erfolgenden Anweisung von Ruhe- bzw. Versorgungsgenüssen sind im Sinne der Bestimmungen des Erl. des F. M. v. 26. März 1869, Z. 5300 (V. B. 12), die Acten mit den Reinschriften der Cassenverfügungen ante expeditionem an die n. ö. F. L. D. zu leiten. β) Die in solchen Fällen [B. α)] etwa nothwendige Einstellung von Activitätsbezügen ist in demselben Act auf einem abgesonderten Bogen zu concipieren, und ist diese Cassenverfügung ohne Reinschrift post approbationem dem Statth.-Rechnungsdepartement zur Verbuchung zu geben. C. a) Ersuchsschreiben der Statth. an fremde Behörden um commissionsweise Flüssigmachung von Zahlungen zu Lasten der n. ö. Landeshauptcasse für Rechnung von in der Verwaltung der Statth. stehenden Etats, Stiftungen oder Fonds werden wie sub I, mit dem Approbationsdatum versehen, post approbationem dem Statth.-Rechnungsdepartement, dagegen b) Cassenverfügungen über Ersuchen fremder Behörden um commissionsweise Anweisungen zu Lasten fremder Cassen wie bisher ante expeditionem mit den Reinschriften dem Rechnungsdepartement der n. ö. F. L. D. zur Verbuchung im Conto corrente zuzustellen sein. D. Particularien, Conti, Stückrechnungen ꝛc. wird vom Rechnungsdepartement nebst der Adjustierungsclausel auch die Anweisungsclausel „Angewiesen! Wien, am . . . . . " beigesetzt. Diese letztere Clausel wird behufs Geschäftsvereinfachung von den Approbanten gleich anlässlich der Approbation des Geschäftsstückes durch die Beisetzung der Namensfertigung autorisiert. Die Verbuchung derartiger brevi manu-Anweisungen wird gleichfalls wie sub I post approbationem vorzunehmen sein. Es erhalten demnach die Geschäftsstücke bzw. deren Reinschriften sub A, P. I, B. α) und C. b) das Datum der Unterfertigung, jene sub A, P. II, B. β), C. a) und D das Datum der Approbation.

Statthalterei, persönliche und unpersönliche Form in Berichten Nr. 4667.

— — Instruction für das Rechnungsdepartement Nr. 5070.

Statthaltereiarchiv, Ausfertigung von Abschriften Nr. 4649.

5141. **Statthaltereibeamte,** Diäten und Reisekosten.

M. J. 11. December 1901, Z. 16423. St. Z. 117587 ex 1901.

Zur Erzielung eines gleichartigen Vorganges in der Aufrechnung und Adjustierung der Diäten und Reisekosten der Beamten der Statthaltereien und Landesregierungen, hat das M. J. im Einvernehmen mit dem F. M. angeordnet, dass in Hinkunft sämmtlichen, bei den Statthaltereien und Landesregierungen in Dienstverwendung stehenden Beamten des Ressorts des M. J. — mit Ausnahme der Baubeamten, auf welche auch fernerhin die Bestimmungen des Min.-Erl. v. 26. März 1850, R. G. B. 134, Anwendung zu finden haben — für die während der Zeit dieser Dienstbestimmung abgehaltenen Commissionen außerhalb des Amtsortes, sowie bei Dienstreisen im Verwaltungsgebiete der Bezug der vollen Diäten und der vollen normalmäßigen Fuhrkosten zuzuerkennen ist.

5142. **Statthaltereiconceptspraktikanten,** Einführung in den Kanzleidienst.

St. E. 30. December 1901, Z. 8183 pr, an alle Statthaltereidepartements und Bureaux, sowie Hilfsämterdirection der Statth.

Behufs Erzielung einer besseren Ausbildung der neu aufgenommenen Statth.-Conceptspraktikanten ergeht die Anordnung, dass dieselben nach ihrem Eintritte in den Staatsdienst zunächst und vor allem anderen in die gesammte Gestion der

Hilfsämter der Statth. gründlich eingeführt werden. Zu diesem Behufe hat sich der neu ernannte Statth.-Conceptspraktikant am Tage nach geleisteter Verschwiegenheitsangelobung — der Tag der letzteren selbst bleibt den üblichen Vorstellungen im Hause vorbehalten — beim Hilfsämterdirector der Statth. einzufinden, unter dessen Oberaufsicht er den gesammten Kanzleidienst u. zw. zunächst im Einreichungsprotokoll, dann im Expedit und zuletzt in der Registratur der Statth. zu erlernen hat.

Im Einreichungsprotokoll hat er das Protokollierungsgeschäft, die Manipulation mit den Beilagen, die Zuweisung der Geschäftsstücke an die Departements und die gebührenvorschriftliche Behandlung derselben unter unmittelbarer Anleitung des Vorstandes dieses Hilfsamtes persönlich zu besorgen. Hat er sich in diesem Zweige die nöthigen Kenntnisse und die volle Routine erworben, so wird er dem Statth.-Expedit zugetheilt, woselbst er im Mundierungs- und Collaudierungsgeschäfte, wieder unter Anleitung eines geeigneten vom Hilfsämterdirector zu bestimmenden Kanzleibeamten zu verwenden ist, die ante und post expeditionem-Behandlung der Acten kennen zu lernen und einen Einblick in die Führung der Zahlenvormerke, wie auch in die Aufgaben des Bestellbureaus zu gewinnen hat. Hat er sich diese Agenden vollkommen zu eigen gemacht, so wird er der Registratur zugewiesen, woselbst ihm ein Kanzleibeamter beigegeben wird, mit dessen Hilfe er den Registraturplan kennen zu lernen und die Führung einer Registratursabtheilung (insbesondere durch persönliche Vornahme des Registrierens, Indicierens, Elenchisierens und Priorierens) zu besorgen hat. Ist er auch auf diesem Gebiete ausreichend ausgebildet, und nebenbei auch vom Hilfsämterdirector über die Aufgaben des Auskunftsbureaus und der Evidenzkanzlei unterwiesen worden, so wird ihm vom Hilfsämterdirector eine „Bestätigung" nachstehenden Inhaltes ausgefertigt: Von Seite der Hilfsämterdirection der k. k. n. ö. Statth. wird hiemit bestätigt, dass Herr . . . . . (Vor- und Zuname) . . . . . k. k. . . . . (Dienstcharakter) . . . . . in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . 190 . bei den Hilfsämtern der k. k. Statth. verwendet worden ist und hiebei die Gestion des Einreichungsprotokolls, des Expedits und der Registratur genau kennen gelernt hat. Wien, am . . . . 190 . Der Hilfsämterdirector der k. k. n. ö. Statth."

Die Zeitdauer der Verwendung des jungen Beamten in den einzelnen Kanzleiabtheilungen wird im vorhinein nicht fixiert. Dieselbe wird bei den einzelnen variieren und von dem Eifer und Verständnis abhängen, mit welchem sich jeder in die betreffenden Agenden einarbeitet. Sollten zwei Conceptspraktikanten zugleich oder kurz nacheinander eintreten, so unterliegt es keinem Anstande, den einen im Einreichungsprotokoll, den anderen während dessen aber im Expedit den praktischen Curs beginnen zu lassen und den letzteren erst nach Absolvierung des Expeditscurses im Einreichungsprotokoll zu verwenden. Die Registratur muss aber unter allen Umständen der letzte Dienstzweig bleiben, in welchen der junge Beamte während seiner Kanzleipraxis eingeführt wird, bevor er die vorerwähnte Amtsbestätigung erhält. Diese wird vom Hilfsämterdirector dem Vorstande des Präsidialbureaus übergeben, welcher sie dem betreffenden Conceptspraktikanten unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Departements, in dem er nunmehr seine conceptive Thätigkeit zu beginnen hat, ausfolgt. Diese Anordnung findet auch auf die neu eintretenden Archiv-, Bau- und Rechnungspraktikanten, Sanitäts- und Veterinärassistenten analoge Anwendung.

Statthaltereiconceptspraktikanten, Aneinanderreihen im Status Nr. 4757.

5143. **Statthaltereidepartements,** Amtsverkehr mit dem Rechnungsdepartement.

St. E. 6. Jänner 1867, Z. 128 pr, an alle Departements und Hilfsämterdirection der n. ö. Statth.

Nach den mit der A. h. Entschl. v. 14. October 1865 genehmigten Grundsätzen für die Einrichtung des Verrechnungs- und Controlwesens und nach den diesfalls von den betheiligten Centralstellen erlassenen Instructionen[1]) fungiert das

[1]) Es sind dies die vom F. M. unterm 22. October 1866, Z. 5801, an die Finanzlandesstellen und von der Obersten Rechnungscontrolbehörde mit Erl. v. 24. November 1866, Z. 454 (St. Z. 7401 pr ex 1866) an die polit. Landesbehörden hinausgegebenen 3 Instructionen: I. Instruction für die Landeshauptcassen, II. Instruction für die Steuer-, Gefälls- und sonstigen Perceptionsämter (ausübende Aemter) und III. Instruction für die Rechnungsdepartements der anweisenden Landesbehörden.

auf Grund der kais. Vdg. v. 11. November 1866, R. G. B. 140, aufgestellte Rechnungsdepartement als ein integrierender Theil der n. ö. Statth. und bildet eine Abtheilung derselben unter einem eigenen Vorsteher, welcher die Stellung eines Referenten der Statth. einzunehmen hat. Das Personal dieses Departements ist selbstverständlich auch in disciplinärer Beziehung dem Statthalter untergeordnet. Der Wirkungskreis des gedachten Departements umfasst instructionsmäßig:

A. Den administrativen Rechnungshilfsdienst u. zw. a) die Ueberprüfung von Kostenüberschlägen; b) die Vornahme oder Prüfung (Adjustierung) der Berechnungen, auf Grund welcher die Anweisung von Empfangs- oder Ausgabengebüren erfolgen soll; c) die Prüfung der von einzelnen Organen der polit. Verwaltung zu legenden Rechnungen über die zu bestimmten Zwecken erhaltenen Vorschüsse oder Verläge; d) die Anfertigung oder Zusammenstellung statistischer Nachweisungen; e) die Führung von Vormerken für administrative Zwecke, wie solche über die stattgefundenen Scontrierungen der Cassen, Aemter und Anstalten, dann über die Personal- und Besoldungsstände der Beamten und Diener, über Dienst- und Handwerkercautionen u. dgl. bestehen. B. Die Liquidierung der Empfänge und Ausgaben bei der n. ö. Landeshauptcasse, rücksichtlich des Ressorts der polit. Verwaltung. C. Die Censur und Verbuchung der von der n. ö. Landeshauptcasse, dann von den ausübenden Aemtern des Kronlandes Niederösterreich vollzogenen einschlägigen Empfänge und Ausgaben an Geld und Wertpapieren, dann der Materialgebarung, sowie die Censur der Journale und Rechnungen aller öffentlichen, aus dem Staatsschatze dotierten Anstalten. D. Die Verfassung der Jahresvoranschläge, der monatlichen Erfordernisaufsätze und Gebarungsausweise, dann der Jahresrechnungen für die einzelnen polit. Staatsverrechnungszweige. E. Die Mitwirkung bei Cassen- und Materialscontrierungen, dann die Prüfung von Scontrierungsoperaten. F. Die bisher der k. k. n. ö. Staatsbuchhaltung obgelegenen Geschäfte in Absicht auf die Controle und Censur der unter der Verwaltung oder Oberaufsicht der polit. Behörden stehenden, jedoch das Staatsvermögen nicht betreffenden Fonds, Anstalten, Stiftungen u. s. w., insolange nicht in dieser Beziehung andere Einrichtungen getroffen werden.

Zur Erzielung einer möglichst einfachen Geschäftsbehandlung ergiengen zugleich nachstehende Anordnungen:

1. Im Geschäftsverkehre zwischen den administrativen Departements der Statth. und dem Rechnungsdepartement ist stets der kürzeste Weg einzuschlagen. Es sind daher Geschäftsstücke, welche Cassenanweisungen zum Gegenstande haben oder in der Folge nach sich ziehen, und welche von dem Rechnungsdepartement in Absicht auf die präliminarmäßige Bedeckung oder die Verrechnungsdaten constatiert werden müssen, dem genannten Departement noch vor der Approbation zur Einsicht mitzutheilen. Jene Geschäftsstücke hingegen, welche Cassenanweisungen erfordern, die nur auf Grund der bei dem Rechnungsdepartement eingeholten Daten ausgefertigt werden könnten, sind bloß in administrativer Richtung u. zw. in einer solchen Form zu erledigen, dass von dem Rechnungsdepartement, welchem der bezügliche Expeditionsentwurf vor der Approbation mitzutheilen ist, der Cassenauftrag beigesetzt und auf diese Weise das Geschäftsstück ergänzt werden kann. Alle vorerwähnten Geschäftsstücke sind von den administrativen Departements unter gleichzeitiger Einlegung in die gewöhnlichen Revisionsumschlagebogen mittelst eines für diesen Zweck eigens anzulegenden Zustellungsbuches dem Rechnungsdepartement zu übergeben, welch letzteres sie nach vollzogener Amtshandlung unmittelbar zur Approbation weiter zu befördern hat. 2. In jenen besonderen Fällen, wo den administrativen Departements ein Gutachten des Rechnungsdepartements wünschenswert erscheint, ist dasselbe stets im kurzen Wege auf dem Referatsbogen einzuholen, und ist das betreffende Geschäftsstück mittelst eines abgesonderten Zustellungsbuches dem Rechnungsdepartement zu übergeben. 3. Die Erledigung aller Agenden, welche auf Aenderungen in den bestehenden Cassen- und Verrechnungsvorschriften Bezug nehmen, dann aller Eingaben um Nachsicht von Gelderssätzen, um Bewilligung von Fristen oder Raten zur Begleichung solcher Ersätze, um Terminerstreckungen zur Vorlage von Rechnungsstücken, um Cautionserfolglassungen, endlich aller an das Rechnungsdepartement direct gerichteten Zuschriften steht dem Rechnungsdepartement, dessen Expeditionsentwürfe, wie die aller anderen Departements der Approbation unterliegen. Die aus der Prüfung der Journale und Rechnungen hervorgehende Correspondenz ist jedoch von dem Rechnungsdepartement ohne weitere Revision selbständig zu besorgen, weil dasselbe berechtigt ist, in Absicht auf Rechnungsmängel und alle die Rechnungslegung berührenden Aufklärungen und Rechtfertigungen mit den betreffenden rechnungslegenden Cassen, Aemtern und Organen in directen amtlichen Verkehr zu treten. 4. Das Einreichungsprotokoll hat die in das Ressort des Rechnungsdepartements gehörigen Stücke zu proto-

kollieren und demselben zuzutheilen, dagegen sind die bei der Statth. einlangenden periodischen Rechnungseingaben (Journale, Rechnungen, Rechnungsextracte) der Cassen, Aemter, Anstalten, Stiftungen u. s. w. nicht zu protokollieren, sondern nur mit dem Präsentatum zu versehen und dem Rechnungsdepartement mittelst Zustellungsbuches — in welches die Rechnungsstücke namentlich einzutragen sind — unmittelbar zu übergeben. Die mittelst Verzeichnisses (Consignation) einlangenden Rechnungseingaben sind nicht stückweise zu präsentieren, sondern es ist der Tag des Einlangens nur auf dem Rücken des Verzeichnisses zu bestätigen. 5. Die Reinschriften der Anweisungsverordnungen hat das Expedit — wie bisher — stets mit der Gegenfertigung des Vorstandes des Rechnungsdepartements versehen zu lassen. 6. Die gesammten Manipulationsgeschäfte für das Rechnungsdepartement haben in Hinkunft die Hilfsämter der Statth. zu besorgen.

5144. **Statthaltereidepartements,** Amtsverkehr mit dem Rechnungsdepartement.

St. E. 15. November 1901, Z. 7170/pr, an alle Departements und Bureaux der Statth.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass seitens der administrativen Statth.-Departements die Mitwirkung des Rechnungsdepartements bei Erledigung der ihnen ressortmäßig zufallenden Amtsaufgaben vielfach in einem Umfange in Anspruch genommen wird, welcher den instructionsmäßig und nach der geltenden Referatseintheilung dem Rechnungsdepartement zukommenden Agendenkreis bei weitem überschreitet. Insbesondere ist es aufgefallen, dass z. B. Ernennungen und Pensionierungen von öffentlichen Functionären, Berichte wegen Erwirkung von Gnadengaben, überwiegend administrative oder juristische Erledigungen in Concurrenz- und Stiftungsangelegenheiten u. s. w. sehr häufig dem Rechnungsdepartement zur Ausarbeitung überwiesen werden. Ein ähnlicher Abusus zeigt sich bei der Einholung von „Aeußerungen" des Rechnungsdepartements, welche meist schlechtweg — ohne nähere Angabe der Punkte, über welche die fachliche Meinung des genannten Departements erwünscht ist — abverlangt werden, so dass sich die Uebung herangebildet hat, dass sich das Rechnungsdepartement mangels näherer Präcisierung der von ihm gewünschten Aufschlüsse in seinen Aeußerungen auch über Fragen verbreitet, welche seiner Beurtheilung instructionsmäßig entrückt sind. Es wird demnach angeordnet, dass im Verkehre der administrativen Departements mit dem Rechnungsdepartement der Statth. fortan der in der Präsidialweisung v. 6. Jänner 1867, Z. 128/pr,[1]) umschriebene Wirkungskreis des letzteren Departements genau beachtet werde. Hienach gilt Folgendes:

1. „Zum Entwurfe der Erledigung" sind nur solche in das Ressort der administrativen Departements fallende Acten dem Rechnungsdepartement zuzumitteln, welche thatsächlich instructionsgemäß eine rein rechnungsmäßige Erledigung erfordern; im übrigen aber wird, soweit eine Mitwirkung des Rechnungsdepartements bei Cassenanweisungen erforderlich ist, strenge nach P. 1 der citierten Präsidialweisung vorzugehen sein. 2. Soweit sich die Nothwendigkeit in Hinkunft ergeben wird, im Zuge administrativer Verhandlungen eine Aeußerung des Rechnungsdepartements einzuholen, haben sich diese Aeußerungen, indes bei Vermeidung jeglicher Ingerenznahme auf die juristische oder administrative Seite der Verhandlung, ausschließlich auf die Klarstellung und Beantwortung der aufgetauchten rechnungsfachlichen Fragen zu beschränken. In solchen Fällen kann es also auch nicht Sache des Rechnungsdepartements sein, den „Sachverhalt" zu verfassen. Das administrative Departement (Bureau) hat daher in jedem Falle dem Rechnungsdepartement diejenigen Fragepunkte klar und unzweideutig zu präcisieren, über welche eine Auskunft des Rechnungsdepartements benöthigt wird; das letztere hinwiederum hat sich mit der erschöpfenden concisen Beantwortung der ihm gestellten Fragen zu begnügen. Die Uebermittlung eines Actes an das Rechnungsdepartement „zur Aeußerung" schlechtweg, muss fortab absolut unterbleiben. 3. Entsteht ein Zweifel darüber, ob und in welchem Umfange eine erst anzusprechende oder bereits angesprochene Mitwirkung des Rechnungsdepartements bei der Bearbeitung eines Geschäftsstückes begründet sei, so ist die Entscheidung desjenigen Approbanten im kürzesten Wege einzuholen, in dessen Revision das betreffende Geschäftsstück gehört. Dies gilt sowohl für den Fall einer in Frage kommenden Mitwirkung des Rechnungsdepartements bei der formellen Erledigung eines Geschäftsstückes, als auch dann, wenn die Erstattung einer Aeußerung seitens des Rechnungsdepartements in Frage steht,

[1]) Nr. 5143 d. Slg.

und kann die Entscheidung des Approbanten sowohl vom administrativen Departement, wie vom Rechnungsdepartement angerufen werden.

Statthaltereidiener, Dienstkleidung und Aequivalent hiefür Nr. 5134.
— — Reihung im Concretalstande Nr. 5135.
Statusführung über active Staatsdiener Nr. 5135, 5136.
Statutargemeinden, Aufsicht über die Aichämter in — Nr. 4660.
— — Einheben von Verzugszinsen zu Steuerzuschlägen Nr. 4862.
Stechvieh, Anmeldung von Nothschlachtungen zur Beschau Nr. 5184.
Steingravierung s. Lithographengewerbe.
Steinmetze, Ertheilung beschränkter Concessionen für — Nr. 4720.
— — Deckung unbefugter Gewerbebetriebe Nr. 4882.
Stellungsangelegenheiten, Auslandscorrespondenz in — Nr. 4761.
Stellungscommission, Constatierung von Gebrechen Landsturmpflichtiger vor der — Nr. 4965.
Stellungspflicht, Constatierung ihrer Erfüllung bei Gewerbeanmeldungen Nr. 5273.
Stellungspflichtige, Verbreitung der Tuberculose unter — Nr. 5188.
— — Ausforschung Nr. 4863.
— — Sicherstellung der Identität der vorgeführten — Nr. 5145.
— — ihr Tod, dem Matrikenführer des Geburtsortes anzuzeigen Nr. 5149.
— — Beschluss der Ueberprüfungscommission über untauglich erklärte — Nr. 5189.
— — Auslieferungsvertrag mit dem Deutschen Reiche Nr. 5259, 5260.
— — im Auslande, Heranziehung zur Stellung Nr. 5261.
Stellungsplätze, Verkauf von Recrutensträußchen und Bändern Nr. 5076.

5145. **Stellungsumtriebe,** Hintanhaltung bei Stellungen im Delegationswege.

M. L. 25. Juli 1901, Z. 22523. St. E. 20. August 1901, Z. 69720, an alle Bzb.

Aus Anlass neuerlicher Fälle von listigen Stellungsumtrieben wird der Erl. des M. L. v. 8. September 1894, Z. 18688,[1]) betreffend die Handhabung der Bestimmungen des § 27, P. 1 und 4, und des § 101, P. 5, W. V. I. Th., zur genauesten Beobachtung in Erinnerung gebracht. Insbesondere wird auch darauf zu achten sein, dass ein Stellungspflichtiger nur dann der Stellung im Delegierungswege zu unterziehen sein wird, wenn seine Personsidentität auf eine jeden Zweifel ausschließende Weise amtlich festgestellt ist.

Stellvertreter, executive Bestellung für gewerbliche Betriebe Nr. 4840.
— — Evidenz über die bestellten gewerblichen — Nr. 4866.
— — Bestrafung nach der Gewerbeordnung Nr. 4882.
Stellvertretung im ehrenräthlichen Verfahren der Aerztekammern Nr. 4658.
Stellwagen, Betrieb mittelst Automobilen Nr. 4705.
— — Mitnehmen von Hunden in — Nr. 4914.
Stempelbehandlung der Eingaben, betreffend Herstellung und Verwendung von Acetylen ꝛc. Nr. 4650.
— — amtsärztlicher Zeugnisse für Parteien Nr. 4663.
— — von Eingaben um Einschaltung von Vereinsmittheilungen im Amtsblatte Nr. 4666.
— — von Auswanderungsbescheinigungen und Gesuche um solche Nr. 4702.
— — der Bestätigungen über die erfüllte Wehrpflicht und der bezüglichen Ansuchen von Ehewerbern Nr. 4797.
— — amtlicher Bestätigungen auf Subsistentationsreversen Nr. 4800, 5137.
— — der Quittungen von Gemeinden Nr. 4858.

[1]) Nr. 3572 d. Slg.

Stempelbehandlung der für Zwecke der Krankenversicherung ausgestellten ärztlichen Zeugnisse Nr. 4956.
— — der Vidierungsurkunden über Handwerkercautionen Nr. 4988.
— — der Gesuche um Lotteriebewilligungen Nr. 4993.
— — der unter das Wehrgesetz fallenden Eingaben Nr. 5256, 5257.
Stempelfreiheit, Erwirkung für Gemeinde- und Landesanlehen Nr. 4677.
— — der Bestätigungen über die Zurkenntnisnahme der Arbeitsordnung Nr. 4695.
— — der polizeilichen Bestätigungen der Gesuche um Erziehungsbeiträge Nr. 4814.
— — der Eingaben und Behelfe zur Geltendmachung des Anspruches auf Aufnahme in den Heimatsverband Nr. 4898—4902.
— — der Legitimationen für das zum Schutze der Landescultur bestellte Wachpersonal Nr. 4958, 4959.
— — der Beilagen der Gesuche um Congruaergänzung Nr. 5111.
— — amtlicher Matrikenauszüge über Tabakfabriksarbeiter Nr. 5171.
Stempelgebrechen, Befundsaufnahme Nr. 5147.
Stempelgebüren für Abschriften und Duplicate von Amtsausfertigungen Nr. 4649.
— — Entrichtung von Eisenbahnlegitimationen Nr. 4808, 4809.
— — Uebereinkommen mit Ungarn Nr. 4848.
— — von Reisepässen Nr. 5026.
Stempelpflichtige Drucksorten Nr. 4794.

5146. **Stempelrevisionen** bei polit. Behörden, Wahl des Zeitpunktes für —.

St. Z. 2556/pr ex 1901.

Es hat sich der Fall ereignet, dass bei einer Bzh. eine Stempelrevision zu einer Zeit vorgenommen wurde, in der die polit. Bzb. wegen der Vorbereitungen für die unmittelbar bevorstehenden Reichsrathswahlen, sowie zur Volkszählung notorisch nicht nur mit Arbeit überhäuft, sondern auch durch die ihnen obliegende ganz enorme Drucksortenmanipulation (Wahllegitimationen, Stimmzettel, Volkszählungslisten ꝛc.) einer kaum zu bewältigenden räumlichen Ueberlastung ihrer Amtslocalitäten ausgesetzt waren, so dass gerade in diesem Zeitpunkte durch die Vornahme der Stempelrevision die klaglose Abwicklung wichtiger, an unerstreckbare Fristen gebundener und deshalb minutiöse Genauigkeit bei größter Expeditivität erfordernder Agenden nicht unerheblich gefährdet werden konnte. Um in Hinkunft solche Unzukömmlichkeiten zu vermeiden, hat das Präsidium der n. ö. F. L. D. über Anregung des Statth.-Präsidiums mit Erl. v. 16. April 1901, Z. 25395, den Vorständen der Finanzbezirksdirectionen und des Centraltaxamtes in Wien zur Pflicht gemacht, Stempelrevisionen bei Behörden und Aemtern überhaupt nach Thunlichkeit, soferne nicht Gründe zwingender Natur einen Aufschub der Amtshandlung ausschließen, in solchen Zeiten zu vermeiden, wo notorisch oder auch nur nach dortiger Kenntnis der Verhältnisse außergewöhnliche, umfangreiche und wichtige Amtsactionen seitens der zu revidierenden Behörde durchzuführen sind.[1])

5147. **Stempelvorschriften,** Zusammenstellung zum Amtsgebrauche der polit. Behörden.

St. Z. 167/pr ex 1902.

Die n. ö. Statth. hat im Einvernehmen mit der F. L. D. in Wien den folgenden Auszug aus dem Stempel- und Gebürengesetze hinsichtlich jener Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, welche sich auf die Angelegenheiten der polit. Verwaltung beziehen, ausarbeiten lassen, welcher lediglich dazu bestimmt ist, die

[1]) Eine Mittheilung vorstehender Weisungen an die Bzh. hat das n. ö. Statth.-Präsidium mit Rücksicht auf die Seltenheit von Fällen, wie sie eingangs des Erlasses geschildert sind, für entbehrlich erachtet.

Organe der polit. Verwaltung bei Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Pflicht, über die Anwendung der gebührenrechtlichen Vorschriften zu wachen, zu unterstützen.

Auszug aus dem Stempel- und Gebührengesetze hinsichtlich jener Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, welche sich auf Angelegenheiten der polit. Verwaltung beziehen.

Allgemeine Bestimmungen.

Aemter, welchen die Ueberstempelung der Marken zusteht.

Für die Ueberstempelung von Eingaben, Beilagen und Protokollen oder von Urkunden und Schriften, welche aus dem Auslande unter Anschluss der Gebür an eine Behörde oder ein Amt gelangen, haben die Einreichungsprotokolle der öffentlichen Behörden und Aemter, dann deren Expedite zu sorgen.

Die Ueberstempelung soll in der Regel erfolgen, bevor ihr Gegenstand aus dem Einreichungsprotokoll gelangt. Die Expedite haben darauf zu sehen, ob die Ueberstempelung gehörig und vollständig vollzogen wurde, und zu bewirken, dass die etwa aus Versehen unterbliebene Ueberstempelung noch vor der Aushändigung an die Partei oder der Hinterlegung in die Registratur erfolge (§§ 6 und 7 der Vdg. des F. M. v. 28. März 1854, R. G. B. 70).

Den Parteien ist nicht gestattet, die Stempelmarken mit einer Stampiglie zu überdrucken (F. M. 1. December 1854, R. G. B. 306).

Bestimmungen über die Stempelmarkenbefestigung bei Eingaben 2c.

Als Grundsatz hat zu gelten, dass jede stempelpflichtige Urkunde oder Schrift auf einem schon mit der gesetzmäßigen Marke versehenen Papier geschrieben werden muss.

Die Stelle, an welcher die Marke bei Urkunden, wie z. B. bei Rechnungen, Quittungen, Empfangsbestättigungen 2c. befestigt wird, ist so zu wählen, dass von der Schrift wenigstens eine Zeile, wenn sie aber aus weniger als einer Zeile besteht, nur ein Theil der Schrift selbst — nie aber deren Ueber- oder Unterschrift — über die Marke unter dem Stempelzeichen in gerader Linie fortläuft, mithin die Marke auf dem färbigen Felde überschrieben wird (§ 3 der Vdg. v. 28. März 1854, R. G. B. 70).

Bei den mit der Min.-Vdg. v. 15. Februar 1857, R. G. B. 32, eingeführten Legitimationskarten sind die Stempelmarken auf der Rückseite anzubringen und mit dem Amtssiegel in schwarzer Farbe zu überstempeln.

Bei nachstehenden Gegenständen ist die Stempelmarke auf der ersten Seite eines jeden Bogens oder der ersten Zeile zu befestigen und von den Behörden mit dem Amtssiegel in schwarzer Farbe zu überdrucken, u. zw.

1. bei stempelpflichtigen Eingaben, sowie deren Duplicaten;
2. bei solchen Schriften, welche ihrer Beschaffenheit nach zwar nicht stempelpflichtig sind, jedoch bei ihrer Beibringung als Beilagen dem für die letzteren vorgeschriebenen Stempel unterliegen;
3. bei den bedingt stempelfreien Urkunden und Schriften, von welchen ein die Gebürenpflicht begründender Gebrauch gemacht wird;
4. bei solchen, die aus dem Auslande ins stempelpflichtige Inland übertragen werden;
5. bei Protokollen, welche von einem öffentlichen Amte in Parteisachen aufgenommen werden, wenn sie ein Rechtsgeschäft enthalten, das einer Scalagebür unterliegt.

Jede Behörde und jedes öffentliche Amt ist gehalten, die Ueberstempelung zu vollziehen, wenn

a) die Stempelmarke unverletzt ist und keine Spuren einer bereits geschehenen Verwendung an sich trägt;
b) wenn die Verpflichtung zum Ueberschreiben der Stempelmarken im Sinne der obigen Anordnung nicht vorhanden ist;
c) wenn um die Ueberstempelung rechtzeitig angesucht wurde.

Die Ueberstempelung der ins gebürenpflichtige Inland übertragenen ausländischen Urkunden bleibt den damit besonders betrauten Aemtern vorbehalten (§§ 4, 6 und 8 der Vdg. v. 28. März 1854, R. G. B. 70).

Behandlung von ungestempelten Eingaben beim Einreichen.

Wenn bei einer Behörde oder einem Amte ein stempelpflichtiges Gesuch ohne Stempel überreicht wird oder einem solchen Gesuche einfache, bloß von der Partei selbst besorgte Abschriften, ohne dass diese gestempelt sind, beiliegen, so hat als Regel zu gelten:

dass die Eingabe, wenn sie persönlich überreicht wird, sogleich zurückzustellen ist; in dem Falle aber, als die Eingabe von einer Partei nicht persönlich eingebracht worden sein sollte (durch die Post), weder die Einhebung der Stempelgebür, noch eine Strafe, jedoch die nachtheilige Folge eintritt, dass keine Amtshandlung über diese Eingabe vorgenommen, sondern dieselbe den Acten beigelegt wird.

Ausnahmsweise ist nur dann über eine solche Eingabe die Amtshandlung vorzunehmen, wenn im ersteren Falle die Partei erklärt, die Eingabe nicht zurücknehmen zu wollen, was von dem übernehmenden Beamten des Einreichungsprotokolls auf der Eingabe zu bemerken ist, und im letzteren Falle die Amtshandlung aus öffentlichen Rücksichten oder, weil aus der Unterlassung derselben eine Gefahr für die Partei entstehen könnte, als nothwendig erkannt wird (§ 81 des Gebürengef.).

Wird die Amtshandlung aus öffentlichen Rücksichten nebst jenen für den Gesuchsteller gepflogen und treten bei der Eingabe nicht die Bedingungen der Stempelfreiheit ein, so wird sich auf die nachträgliche Einhebung der einfachen Gebür beschränkt; findet dagegen die Amtshandlung nicht aus öffentlichen Rücksichten statt, so ist das Doppelte des vorschriftsmäßig entfallenden Stempelbetrages einzuheben.

Wenn Eingaben in nicht gerichtlichen Angelegenheiten überreicht werden, welche mit einem geringeren als dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen sind, haben nicht die vorstehenden Anordnungen, sondern die allgemeinen Vorschriften des Gebürengesetzes über stempelgebrechliche Eingaben zur Anwendung zu gelangen (F. M. 10. Mai 1851, Z. 14545).

Eingaben und Urkunden, die als nicht gestempelt zu betrachten sind.

Die Stempelmarke ist als nicht vorhanden anzusehen und der Gegenstand, auf dem sie befestigt ist, als nicht gestempelt zu behandeln:

1. wenn von der Stempelmarke ein Theil fehlt;
2. wenn Markenbestandtheile getrennt und wieder zusammengesetzt worden sind, sie mögen von derselben Stempelmarke herrühren oder nicht;
3. wenn die Stempelmarke auf dem stempelpflichtigen Gegenstande nicht vorschriftsmäßig befestigt ist;
4. wenn die Stempelmarke in den Fällen, in welchen dieselbe überschrieben werden muss, nicht oder nicht auf die vorgeschriebene Art überschrieben ist;
5. wenn in anderen Fällen die überschriebene Stempelmarke auf die vorgeschriebene Art nicht überstempelt ist (§ 14 der Vdg. v. 28. März 1854, R. G. B. 70).

Durchstreichen von aus Versehen nicht überstempelten Marken.

Um Unterschleifen mit den Stempelmarken von den in der Aufbewahrung öffentlicher Behörden und Aemter befindlichen Eingaben, Schriften, Urkunden wirksam zu begegnen, wurde verordnet:

Die Expedite sämmtlicher öffentlicher Behörden und Aemter sind verpflichtet, die Stempelmarken auf den an die Registratur abzugebenden Schriften und Urkunden mit schwarzer Tinte derart kreuzweise zu durchstreichen, dass sich die beiden Striche in der Mitte der Marke durchschneiden.

Die Registratursbeamten haben darüber zu wachen, dass die Durchstreichung noch vor Hinterlegung der Acten geschehe, wenn sie im Expedit übersehen worden wäre.

Parteien ist nicht gestattet, eine solche Durchstreichung vorzunehmen, und ist eine von der Partei einfach durchstrichene Marke als nicht vorhanden anzusehen.

Stempelmarken auf Urkunden, welche nur zeitweilig in der Registratur aufbehalten und den Parteien wieder zurückgestellt werden, sind nicht zu durchstreichen (Min.-Vdg. v. 25. März 1860, R. G. B. 82).

Verfahren bei Beanständung wiederholt gebrauchter Stempelmarken.

Wenn bei einer Schrift, welche bei öffentlichen Behörden, Anstalten, Aemtern oder Amtspersonen vorkommt, der wiederholte Gebrauch einer Stempelmarke wahrgenommen wird, so ist der Grund des Anstandes in dem Befunde unter genauer Bezeichnung der äußerlich erkennbaren Merkmale des wiederholten Gebrauches anzugeben, und außerdem auf der beanständeten Urkunde oder Schrift die Bemerkung „wegen wiederholten Gebrauches der Marke beanständet" beizusetzen, welche Bemerkung auf der Urkunde oder Schrift, wenn die beanständete Marke nicht schon im oberen Theile mit einer Schrift bedeckt ist, über diesen Theil der Marke zu schreiben ist (F. M. 21. August 1866, R. G. B. 98).

Stempelgebrechenaufnahme.

Wenn bei einer Behörde eine Eingabe oder Urkunde vorkommt, welche der Stempelgebür unterliegt und diese Gebür nicht entrichtet wurde, so ist mit Ausnahme des oben erwähnten Falles der Zurückstellung der Eingabe oder der Beilegung derselben zu den Acten die Anzeige, Befund, ohne Verzug der die Gefällsangelegenheiten leitenden Finanzbezirksbehörde bekannt zu machen (§ 92 des Gebürengef.).

Befunde über Stempelgebrechen des Gebietes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien sind an das Centralzahlamt in Wien zur Amtshandlung einzusenden (F. M. 3. März 1888, R. G. B. 27, und Vdg. des F. M. v. 25. März 1892, R. G. B. 58).

Verbindlichkeit, über die Beobachtung der Stempelvorschriften zu wachen.

Die Verbindlichkeit, über die genaue Beobachtung der gebührenrechtlichen Vorschriften zu wachen und im Falle einer Uebertretung oder Abweichung von denselben die Mittheilung zu machen, wird insbesondere auferlegt:

1. Rücksichtlich der Eingaben, dann der Duplicate der Eingaben dem Beamten, der zur Führung des Einreichungsprotokolls bestimmt ist, oder der dessen Geschäfte verrichtenden Person.
2. Hinsichtlich der Eingaben, der bei den Eingaben befindlichen oder zu dem Protokoll von der Partei beigebrachten Beilagen, dann anderer Urkunden und Schriften, z. B. der den Cassen übergebenen Quittungen, dem zur Bearbeitung, Censurierung oder amtlichen Behandlung zunächst verpflichteten Beamten (§ 93 des Gebührengef.).

Belohnungen.

An die Befundsaufnehmer werden mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres Belohnungen zugestanden, welche nach der Anzahl der aufgenommenen Befunde, sowie der Höhe der über dieselben vorgeschriebenen einfachen Gebüren bemessen werden.

Jedem Befunde ist ein ordentlich ausgefertigter Befundsausweis (Beilage II) beizuschließen, welche Drucksorten, sowie auch jene zur Befundsaufnahme (Beilage I) unentgeltlich im Wege der Fassung beim Oekonomate der F. L. D. in Wien, III. Vordere Zollamtsstraße 3, erfolgt werden.

Verwendung der Stempelmarken der Emission 1898.

Die Stempelmarken der Emission 1898 sind auf Urkunden und Schriften vollständig zu befestigen. Stempelmarken, deren Bild oder Untergrund die nachstehend angegebenen oder sonstige auffallende Veränderungen oder Spuren von Obliterierungen bzw. Schriftzügen zeigen, dann solche, von denen größere Stücke fehlen, sind nicht zu obliterieren, sondern zu beanständen.

Die bisher beobachteten Versuche, Stempelmarken von einem Schriftstücke auf ein anderes zu übertragen, und die Merkmale, an denen man diese Versuche erkennt, sind folgende:

1. Das Herausschneiden aus einem Papierbogen; in diesem Falle ist die Stempelmarke infolge des auf der Rückseite klebenden Papiers und Klebestoffes dicker und an den Rändern Papier der Schriftstücke sichtbar, aus dem die Marke herausgeschnitten wurde.
2. Das Ablösen mittelst Wassers; hier weist der braune Untergrund der Marke größere oder kleinere, regelmäßige oder unregelmäßige weiße Flecken auf, wodurch das ganze Markenbild zerstört erscheint.
3. Das Ablösen auf trockenem Wege; die Marke hat auf der Rückseite Papierreste, zeigt daher, gegen das Licht gehalten, dunkle Stellen, fühlt sich dicker und hat häufig an den Rändern vorstehende Papierfasern.
4. Das Ablösen durch spirituose Mittel; die bunten Farben der Markenbilder und besonders die der Ränder sind auffallend verwischt oder haben stellenweise andere Nuancen.
5. Das Ablösen durch Säuren; der braune Untergrund der Marken ist ganz oder theilweise orange bis hellgelb gefärbt und zeigt weiße Stellen (F. M. 15. Mai 1899, Z. 676).

Beilagen der Eingaben.

Eine Befreiung derselben von der Stempelpflicht findet nur in dem Falle statt, als die Eingabe, der sie angeschlossen sind, stempelfrei ist.

Dagegen müssen stempelfreie Urkunden und Schriften als Beilagen stempelpflichtiger Eingaben außer den gesetzlich ausgenommenen Fällen mit dem Beilagenstempel versehen werden (§ 11 des Gebührengef.).

Stempelpflicht bei dem Zusammentreffen einer befreiten mit einer nicht befreiten Person.

Wird eine stempelpflichtige Eingabe gemeinschaftlich von einer oder mehreren stempelpflichtigen und stempelfreien Personen eingebracht, so hat die stempelpflichtige Person den vollen Stempelbetrag für die Eingabe und die Beilagen zu tragen.

Dieselbe Bestimmung hat auch rücksichtlich des Stempels für diejenigen Protokolle und deren Beilagen, dann amtliche Abschriften oder Vidimierungen zu gelten, welche über das gemeinschaftliche Ansuchen stempelpflichtiger und stempelfreier Personen ausgefertigt werden (§ 20 des Gebührengef.).

Eingaben zweier oder mehrerer Personen vereint.

Eingaben von zwei oder mehreren Personen dürfen nur dann unter dem einfachen Eingabenstempel vereint eingebracht werden, wenn diese Personen zur Zeit der Ueberreichung der Eingabe in einer solchen Gemeinschaft stehen, dass sie in Beziehung auf den Gegenstand der Eingabe als eine Person angesehen werden können, oder doch das gestellte Ansuchen aus einem ihnen gemeinschaftlichen Rechtsgrunde ableiten (§ 33 des Gebührengef.).

Nochmalige Ueberreichung einer bereits überreichten Eingabe.

Eingaben, welche bereits bei einer öffentlichen Behörde oder einem Amte überreicht und in Verhandlung genommen wurden, dürfen mit oder ohne Aenderung oder Ergänzung des Inhaltes oder der Beilagen nicht nochmals als Eingaben überreicht werden.

Die Wiedervorlegung einer solchen Eingabe kann nur als Beilage einer neuen, nach ihrer Eigenschaft vorschriftsmäßig gestempelten Eingabe oder Protokollsausfertigung geschehen.

Wenn eine Eingabe, welche der Partei zurückgestellt wurde, mit einer neuen Eingabe wieder vorgelegt wird, so unterliegt diese neue Eingabe demselben Stempel wie die erste, wenn das Begehren der ersten definitiv erledigten Eingabe nochmals gestellt wird.

Wenn aber die ursprüngliche einem höheren als dem einfachen Stempel zugewiesene Eingabe noch nicht definitiv erledigt war, sondern nur zur Ergänzung und Wiedervorlage zurückgestellt wurde und die neue Eingabe lediglich die definitive Erledigung der ersten Eingabe bezweckt, so unterliegt letztere nicht dem höheren, sondern nur dem allgemeinen Stempel.

Eine Eingabe müßte auch dann dem Eingabenstempel nach ihrer jeweiligen Eigenschaft unterliegen, wenn sie in reproducierter Form nochmals vorgelegt wird (§ 36 des Gebürengef.; F. M. 24. November 1893, Z. 37372; V. G. H. 26. September 1891, Z. 6134).

Stempelpflicht zweier oder mehrerer Exemplare.

Wenn von derselben Schrift oder Urkunde mehrere gleichlautende Exemplare ausgefertigt werden, so unterliegt jedes einzelne Exemplar außer den tarifmäßigen Ausnahmen dem gesetzlichen Stempel (§ 40 des Gebürengef.).

Dieser Grundsatz gilt auch für Urkunden und Schriften, die der scalamäßigen Stempelgebür unterliegen; jedoch ist gestattet, daß in einem solchen Falle (mit Ausnahme der Wechsel) nur die ersten zwei Exemplare mit dem Stempel nach dem scalamäßig entfallenden Ausmaße, die übrigen Exemplare aber mit dem für einfache amtliche Abschriften festgesetzten Stempel versehen werden dürfen, wenn sowohl die beiden ersten Exemplare, als auch die übrigen Ausfertigungen dem zur Gebürenbemessung bestellten Amte vor der Unterfertigung oder doch längstens binnen 8 Tagen nach der Ausstellung der ersten Exemplare vorgelegt werden, wobei Punctationen als die ersten Exemplare nur in dem Falle behandelt werden dürfen, wenn die Vertragsurkunde selbst keine solchen in der Punctation noch nicht aufgeführten Bestimmungen enthält, welche zufolge § 35 des Gebürengef. als ein neues Geschäft zu betrachten sind.

Papierformat.

Wenn der Bogen des zu einer Urkunde oder einer Schrift verwendeten Papiers das Flächenmaß von 1750 cm^2 überschreitet, so ist für jeden Bogen eine Gebür zu entrichten, welche die bei normaler Größe des Papiers zu entrichtende um 1 *K* übersteigt.

Beträgt jedoch jene normale Gebür weniger als 1 *K*, so ist diese geringere Gebür im zweifachen Betrage zu entrichten (§ 2 der Vorerinnerungen zu den durch das Ges. v. 13. December 1862, R. G. B. 89, geänderten Tarifbestimmungen, sowie Min.-Vdg. v. 16. Mai 1875, R. G. B. 83).

Eingaben und Urkunden von Ungarn.

Ung. Stempelmarken, welche auf solchen Urkunden und Schriften verwendet sind, welche zu Gunsten des diesseitigen Staatsgebietes zu vergebüren sind, werden, abgesehen von dem Falle einer gesetzlich angeordneten Einrechnung, als nicht vorhanden betrachtet (Kais. Vdg. v. 29. December 1899, R. G. B. 268).

Vorgang bei Aufnahme von Befunden über Stempelgebrechen aus Ungarn.

Befunde über Stempelgefällsverkürzungen, welche zum Nachtheile der österr. Finanzen von Bewohnern der anderen Reichshälfte begangen wurden, sind an jene Finanzbehörde zu leiten, in deren Amtsbezirke der Befund aufgenommen wurde (Kais. Vdg. v. 29. December 1899, R. G. B. 268).

Ausland.

Von den im Auslande ausgestellten Urkunden und Schriften unterliegen bloß die Rechtsurkunden und Zeugnisse den für das gebürenpflichtige Inland festgesetzten Gebüren.

Die amtlichen Ausfertigungen des Auslandes, welche weder Rechtsurkunden noch Zeugnisse sind, unterliegen bei einem amtlichen Gebrauche bloß dem Beilagenstempel (Vorerinnerungen, Abs. 4, zum Gebürengef.).

Anmerkung der Befundsaufnahme auf den beanständeten Eingaben ꝛc.

Jedem wegen Stempelgebrechen auf der beanständeten Urkunde oder Schrift angemerkten Befunde ist, neben der leserlich geschriebenen Namensfertigung des den Befund aufnehmenden Beamten, das Datum der Befundsaufnahme beizusetzen, und das Amtssiegel deutlich beizudrücken.

Beilage 1.

Amtlicher Befund [1]) über eine Verkürzung der mittelst Stempels oder unmittelbar zu entrichtenden Gebüren.

1. Beschaffenheit und Gegenstand des Schriftstückes oder des Rechtsactes, Ort und Tag der Ausstellung bzw. des Abschlusses, Name und Wohnort des Ausstellers und Empfängers bzw. der Vertragstheile:

2. Ueberreicht a) durch . . . . . .
wohnhaft in . . . . . .
b) bei de . k. k. . . . . .
c) am . . . . . 190 . unter Z. . . . . .

3. Das Schriftstück wurde:
geleitet an . . . . . .
den Acten beigelegt
der Partei zurückgestellt.

4. Das Schriftstück ist gestempelt: auf dem 1. Bogen mit K h,
auf den folgenden Bogen mit K h.
Die verwendeten Stempelmarken sind aber . . . . . .
. . . . . .
daher nicht vorschriftsmäßig verwendet, zeigen Merkmale des Doppelgebrauches.
An Gebür wurde entrichtet K h.

5. Das Schriftstück hätte gestempelt sein sollen:
auf dem 1. Bogen mit K h,
auf den folgenden Bogen mit K h.
An Gebür hätte entrichtet werden sollen K h.
Begründung:

6. Sonstige Bemerkungen:

7. Angeschlossene Beilagen (Abschrift der beanständeten Schrift, Urkunde u. dgl. Befundsausweis).

Ausgefertigt vom
anläßlich der Systemalstempelrevision bei de . k. k.
. . . . . am . . . . . 190 .

Gesehen!
. . . . . .

2. Befund	
Datum der Befundsaufnahme	Gegenstand des Befundes

3. Vorschreibung der verkürzten einfachen Abgabe						
bei	unter				im Betrage von	
dem k. k. Gebürenbemessungsamte „ k. k. (Haupt-) Steueramte der k. k. Finanzcasse	A. Verzeichnis Post	B. Register-Post	E. U. Verzeichnis Post	Stempel-Hauptbuch-Folio	K	h

Anmerkung. Der Befundsaufnehmer hat die Colonnen 1 und 2 auszufüllen, wobei der „Gegenstand des Befundes" nur mit Schlagworten (z. B. Kaufvertrag, Wechsel, Rechnung u. dgl.) zu bezeichnen ist.

Stempeltarife für Oesterreich-Ungarn.

Scala I
für Wechsel, Indossamente, kaufmännische Anweisungen, Verpflichtscheine 2c.

K	K	h	K	K	h
bis	150	—	10	bis 6000	4	—
„	300	—	20	„ 9000	6	—
„	600	—	40	„ 12000	8	—
„	900	—	60	„ 15000	10	—
„	1200	—	80	„ 18000	12	—
„	1500	1	--	„ 21000	14	—
„	1800	1	20	„ 24000	16	—
„	2100	1	40	„ 27000	18	—
„	2400	1	60	„ 30000	20	—
„	2700	1	80	„ 33000	22	—
„	3000	2	—	„ 36000	24	—

und so fort von je 3000 *K* um 2 *K* mehr, wobei ein Restbetrag unter 3000 *K* als voll anzunehmen ist.

Scala II
für Rechtsurkunden, Empfangsbestätigungen 2c.

K	K	h
bis	40	—	14
„	80	—	26
„	120	—	38
„	200	—	64
„	400	1	26
„	600	1	88
„	800	2	50

über 800 *K* ist von je 800 *K* eine Mehrgebür von *K* 2·50 zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 800 *K* als voll anzunehmen ist.

Scala III
für Verträge, Cessionen, Hoffnungskäufe 2c.

K	K	h
bis	20	—	14
„	40	—	26
„	60	—	38
„	100	—	64
„	200	1	26
„	300	1	88
„	400	2	50

über 400 *K* ist von je 400 *K* eine Mehrgebür von *K* 2·50 zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 400 *K* als voll anzunehmen ist.

Gegenstand	Stempelgebür K	Stempelgebür h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
Abschiede, Urkunden über Aufhebung des Dienstverbandes von Personen, die im Privatdienste gestanden sind, wie Zeugnisse			116	
In anderen Fällen als amtliche Ausfertigungen, gebürenfrei			7 i	
Abschriften, amtliche, nicht vidimierte, von jedem Bogen	1	—		
amtliche, vidimierte, von jedem Bogen . . .	2	—		
nicht amtliche, d. i. von Parteien selbst verfasste, wenn sie amtlich oder von Notaren vidimiert werden, von jedem Bogen . . .	1	—		
von Parteien selbst verfasste, nicht vidimierte Abschriften, als Beilage einer stempelpflichtigen Eingabe oder eines stempelpflichtigen Protokolls, von jedem Bogen	—	30		
mehrerer Urkunden dürfen nur dann unter einem Stempel geschrieben und mehrere unter einem Stempel geschriebene nur dann vidimiert werden, wenn der Stempel dem Betrage aller Gebüren entspricht, welche zu entrichten gewesen wären, falls die Abschriften nicht auf ein und demselben Bogen vereinigt worden wären.			2	
Amtliche einfache und vidimierte Abschriften, welche von amtswegen und zu Amtszwecken, oder von einer Person, welcher die Gebürenfreiheit oder Vormerkung zu statten kommt, gefordert und aus diesen Gründen ungestempelt ausgefertigt wurden, dürfen zu einem anderen Gebrauche, als zu dem befreiten, nicht verwendet, noch an eine nicht befreite Person überlassen werden.				
Die Uebertretung dieses Verbotes ist als eine Gefällsverkürzung zu behandeln.				
In der Vidimierungsclausel ist die Größe des Stempels, womit die Originalurkunde oder Schrift bezeichnet ist und, insofern sie der unmittelbaren Gebürenentrichtung unterliegt, der Gebür, welche nach der darauf befindlichen amtlichen Bestätigung dafür entrichtet wurde, oder dass das Original nicht gestempelt oder die unmittelbare Gebür dafür nicht entrichtet worden ist, zu bemerken.				
War die Urkunde oder Schrift, deren Abschrift vidimiert wird, ursprünglich gebürenpflichtig, ohne dass dieser Verpflichtung genüge geleistet wurde, so ist weiter zu bemerken, dass hinsichtlich der Uebertretung der Befund aufgenommen und wohin er geleitet wurde.				
Abschriften der Rubrik s. Rubrikencertificate.				
Absentierungsgesuche von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Bewilligungen als amtliche Ausfertigung, gebürenfrei			7 i	
Absolutorien über Studien von jedem Bogen	—	30	116	

Gegenstand	Stempelgebür K	Stempelgebür h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
Abtretungsurkunden über Expropriationsobjecte bedingt gebürenfrei, solange von diesen Urkunden kein anderer Gebrauch als für die Durchführung der Entäußerung zu öffentlichen Zwecken gemacht wird.			102 f	
Accordprotokolle, insofern sie bloß Behandlungsprotokolle im Interesse des öffentlichen Dienstes sind und eine Rechtsurkunde in denselben nicht zustande gekommen ist, gebürenfrei sonst nach der Stempelpflicht desjenigen Rechtsgeschäftes, das sie enthalten.			7 i	
Actiengesellschaften s. Statuten.				
Activitätszulagen, Empfangsbestätigungen, Quittungen nach Scala II			47 a	
Adel, Bestätigungs-, Verleihungsdecrete, Intimationen s. amtliche Ausfertigungen.				
Adelsdiplome, erste Ausfertigung, vom ersten Bogen	2	—	7 g	
Duplicate, die auf Ansuchen einer Partei ausgestellt werden, von jedem Bogen . . .	2	—	7 h	
Adelsgrade, Gesuche um Verleihung, Bestätigung, Uebertragung von —, vom ersten Bogen . .	10	—	43 c, 1	
jeder weitere Bogen	1	—		
Adjuten, Gesuche um Verleihung von —, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Verleihungsdecret, gebürenfrei			7 i	
Adoption, Gesuche um Bestätigung der Annahme an Kindesstatt, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt, amtliche Ausfertigung, gebürenfrei			7 i	
Advocatenkammern / **Aerztekammern**	Diese genießen die persönliche Stempelfreiheit hinsichtlich ihrer Correspondenz mit öffentlichen Behörden und Aemtern außer dem gerichtlichen Verfahren.		75 p 75 r	
Aerztliche Zeugnisse s. Zeugnisse, welche bestimmt sind, das Ausbleiben der Schüler aus dem Unterrichte jener Schulen zu rechtfertigen, zu deren Besuche eine gesetzliche Verpflichtung besteht, bloß zu diesem Gebrauche, gebürenfrei			117 f	
in Angelegenheit der Krankenversicherung der Arbeiter, bedingt gebürenfrei, soferne aus ihrem Inhalte oder einer bezüglichen Clausel hervorgeht, dass sie zu diesem Zwecke ausgestellt sind.				F. M. 16. Juni 1901, Z. 34923.
After-(Bestand-)Verträge, (Miet-, Pacht-) nach dem Werte und Scala II			25	
Aichungen; die nach erfolgter Bewilligung der dauernden Vornahme von Aichungen in industriellen Etablissements von Fall zu Fall zu stellenden Ansuchen um Abordnung eines Aichmeisters sind, gleich den Ansuchen der				§ 1 der Min.-Vdg. v. 8. Jänner 1878, R. G. B. 8.

Gegenstand	Stempelgebür K	Stempelgebür h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
Gemeinden um Mitwirkung bei den marktpolizeilichen Revisionen, stempelfrei.				
Alimentationsgesuche, von jedem Bogen . . .	1	—	43 a, 2	
Almosen, Gesuche um Verleihung von —, gebürenfrei			44 a	
Quittungen über Almosen, gebürenfrei			48 l	
Altersnachsicht, Gesuche um —, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Bewilligungen hierüber, gebürenfrei			7 i	
Amtliche Ausfertigungen einer inländischen Behörde oder eines inländischen Amtes, Abschriften, Vidimierungen, Heimatsscheine, Reiseurkunden, Protokolle s. diese Schlagworte.				
Befähigungsdecrete und Urkunden, welche nebst der die Entscheidung über das eingebrachte Gesuch bekanntmachenden Ausfertigung über Ertheilung einer nicht auf einem Titel des bürgerlichen Rechtes beruhenden Befugnis oder Gerechtsame, eines Privilegiums 2c. ausgefertigt werden, wie Diplome, Privilegienurkunden, Patente, Bürgerrechtsurkunden, Hausierpässe, Licenzen (s. Schlagwort „Licenzen"), vom ersten Bogen	2	—	7 g	
Ueber Ansuchen einer Partei ausgestellte Duplicate einer amtlichen Ausfertigung, von jedem Bogen	2	—	7 h	
Alle anderen, welche weder eine Rechtsurkunde noch ein Zeugnis sind, noch als amtliche Abschriften nach der Anmerkung 2 zur T. P. 2 des Gebürengesetzes zu betrachten sind, gebürenfrei			7 i	
Licenz für Drehorgel-(Werkel-, Leierkasten-)spiel, gebürenfrei			7 i	F. M. 4. Februar 1897, Z. 38447 ex 1896.
Licenzen zur Abhaltung von öffentlichen Tanzmusiken (ohne Unterschied, ob gegen zahlbaren Zutritt oder nicht), vom ersten Bogen	2	—		
zur Abhaltung von öffentlichen Bällen gegen Eintrittsgeld, vom ersten Bogen	2	—		
zur Abhaltung von Hochzeitsmusiken in öffentlichen Localen, soferne sie auch anderen Personen als den geladenen Hochzeitsgästen zugänglich sind, vom ersten Bogen . . . sonst stempelfrei.	2	—		
zur Ausstellung von Sehenswürdigkeiten, zu gymnastischen oder theatralischen Vorstellungen und zu Concerten gegen zahlbaren Zutritt, vom ersten Bogen . . . . . u. zw. auch dann, wenn der Reinertrag einem wohlthätigen oder humanitären Zwecke gewidmet ist. Ohne zahlbaren Zutritt stempelfrei.	2	—		
Licenz zum Offenhalten öffentlicher Locale über die Sperrstunde, vom ersten Bogen .	2	—	7 g	

Gegenstand	Stempelgebür K	h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
Amtliche Ausfertigungen:				
Licenzscheine für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, wie wandernde Schleifer 2c., bei ihrer Ausfertigung und Verlängerung, vom ersten Bogen	2	—	7 g	F. M. 2. Mai 1882, Z. 12720.
Waffenpässe	2	—	7 g	
Certificate über Dampfkesselproben, gebürenfrei			7 i	
Entscheidungen, amtliche, über die Setzung von Staumaßen und Eintragungen in die Wasserbücher, gebürenfrei			7 i	F. M. 16. April 1873, Z. 2056.
Die bei der Ausfuhr der hinsichtlich der Reblaus in Betracht kommenden Gegenstände auszustellenden Bescheinigungen, gebürenfrei			7 i	
Die Bezugscheine und Bezugslicenzen zum Verkehre mit Giften, gifthältigen Droguen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten, gebürenfrei			7 i	§ 6 der Min.-Vdg. v. 21. April 1876, R. G. B. 60.
Die auf Grund des Pressgesetzes ausgefertigten Erlaubnisscheine zum Sammeln von Pränumeranten und Subscribenten auf Druckschriften, gebürenfrei			7 i	F. M. 27. Februar 1877, Z. 563.
Erlaubnisscheine für Ausnahmen vom Fischereiverbote und Bewilligungen zur Anwendung explodierender Stoffe, gebürenfrei			7 i	F. M. 20. Juni 1881, Z. 17584, und 31. October 1882, Z. 30069.
Leichenpässe, gebürenfrei			7 i	
Waffen- und Munitionsgeleitscheine, gebürenfrei			102 e	
Ausfuhrspässe, gebürenfrei			7 i	
Reisepässe s. Reiseurkunden.				
Auswanderungsbewilligungen, gebürenfrei			7 i	
Bescheinigungen über den Austritt aus dem österr. Staatsverbande, vom ersten Bogen	2	—	116 a aa	F. M. 8. Mai 1901, Z. 27152.
Beschällicenzscheine für Privathengste, vom ersten Bogen	2	—	7 g	F. M. 18. October 1897, Z. 50216.
Jagdkarten und Jagdcertificate, Fischerkarten und Vogelfangkarten, von der Bzh. ausgestellt	2	—		F. M. 12. April 1881, Z. 10876.
für Taglöhner, Arbeiter, Gesellen 2c. . . .	—	30		
Amtscorrespondenz — d. i. Schriften, welche von Behörden, Aemtern, Amtspersonen oder Bestellten der Staatsverwaltung des In- und Auslandes in den ihnen übertragenen Amtsgeschäften an andere Behörden, Aemter, Amtspersonen oder Bestellte der Staatsverwaltung des In- und Auslandes, an den Reichstag, die Landes-, Kreis- oder Gemeindevertretungen gerichtet werden, sie mögen eine Parteisache betreffen oder nicht — sind kein Gegenstand der Gebürenentrichtung.			9	
Amtspersonen, Beschwerde über deren Benehmen, gebürenfrei			44 m	
Anbote zur Eingehung eines Vertrages, wenn sie als Versprechen im Sinne des § 861 a. b.			10	F. M. 12. Mai 1893, Z. 3996.

Gegenstand	Stempelgebür K	h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
G. B. angesehen werden können, von jedem Bogen	1	—		
Angelobungsurkunden, Angelobungsdecrete, für Vormünder, Curatoren, Sequester, gebürenfrei =Certificate s. Zeugnisse.			7 i	
Anmeldungen der Syndicatsbeschwerden, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
von freien Gewerben bzw. Ansuchen um die zum Gewerbebetriebe erforderliche Concession				
a) für Wien oder Orte mit mehr als 50.000 Seelen	8	—		
in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als				
b) 10.000—50.000 Seelen	6	—		§ 3 des Ges. v.
c) 5.000—10.000 „	4	—	43 b, 1	9. Juli 1891,
in allen übrigen Orten	3	—		R. G. B. 97.
vom ersten Bogen, jeder weitere Bogen . .	1	—		
Den gleichen Gebürenansätzen unterliegen die gewerbebehördlichen Anmeldungen über den Handel mit Flaschenbier.				F. M. 2. September 1899, Z. 41216.
Anmeldungen von Recursen, vom ersten Bogen	2	—		
jeder weitere Bogen	1	—	43 h	
Anstalten, öffentliche,				
a) die öffentlichen Behörden, Aemter und die aus dem Staatsschatze dotierten öffentlichen Anstalten, sowie deren Vertreter genießen die persönliche Gebürenfreiheit, wenn die Verbindlichkeit, die Gebür zu entrichten, den Staatsschatz oder den Fond selbst treffen würde;				
b) die aus dem Staatsschatze nicht dotierten öffentlichen Anstalten, welche für öffentliche Zwecke bestehen, und deren Verwaltung unmittelbar von den Behörden des Staates oder den Gemeinden geleitet wird, die Kirchenvermögensverwaltungen, das Institut der Bürgerwehr und die Gemeinden selbst genießen die Befreiung hinsichtlich der Urkunden und Schriften, welche sie für die ihnen anvertrauten öffentlichen Zwecke ausstellen, dann hinsichtlich der Eingaben, die sie bei den zur Beaufsichtigung oder Leitung der Verwaltung dieser Anstalten oder der Gemeinden bestellten Behörden in den auf diese Beaufsichtigung oder Leitung sich beziehenden Geschäften einbringen, dagegen aber nicht hinsichtlich derjenigen Rechtsgeschäfte, Urkunden und außer den bemerkten Eingaben derjenigen Schriften, welche die privatrechtlichen Beziehungen oder das Vermögen der Anstalten und Gemeinden zum Gegenstande haben.			75 a und b	
In den letzteren Beziehungen sollen sie als Privatpersonen angesehen werden.				
Anstalten, private, wie Privatpersonen.				
Anstellungsgesuche, von jedem Bogen	1	—	43 a	

Gegenstand	Stempelgebür K	h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
Anzeigen, insofern sie als stempelpflichtige Eingaben zu betrachten sind, von jedem Bogen .	1	—	43 a, 2	
welche Vorschläge in öffentlichen Angelegenheiten und kein Einschreiten in einer Privatsache des Eingebers enthalten, gebürenfrei u. zw. selbst dann, wenn mit der Anzeige ein Ansuchen um eine Belohnung oder Anerkennung verbunden ist			44 g	
welche jemand macht, um eine dem Staate, einer Gemeinde oder einer öffentlichen gemeinnützigen Anstalt gehörige Sache vor Verschlimmerung oder Nachtheil oder verletzte Rechte derselben zu verwahren oder einen drohenden Schaden abzuwenden, er mag wegen des ihm ebenfalls eingeräumten Genusses dieser Sache dabei betheiligt sein oder nicht, gebürenfrei			44 h	
über den Verlust von Sachen an die polit. Behörde oder Polizeidirection, gebürenfrei			44 i	
über solche Handlungen und Unterlassungen, deren Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen im öffentlichen Interesse stattfindet, gebürenfrei			44 i	
an die polit. Behörde über den Austritt aus einer Kirche oder einer Religionsgenossenschaft, gebürenfrei			44 g	
Petitionen an den Landesfürsten, den Reichstag oder den Landtag oder Gemeindevertretungen, insofern es sich darin nicht um das Interesse einer Einzelperson, sondern ganzer Kategorien oder Classen von Staatsbürgern, des Staates selbst, der Kronländer oder der Gemeinden handelt, gebürenfrei			44 h	
Apothekergewerbe, Verleihungsgesuche um —, gleichviel, ob es sich um neu errichtete oder um bereits bestehende Apotheken handelt, s. Anmeldungen von Gewerben			43 b, 1	F. M. 5. December 1900, Z. 70109.
Arbeiterkrankencassen, Eingaben welche, a) die zur Begründung der Abwicklung der Rechtsbeziehungen dieser Cassen zu den Versicherten bezwecken, b) bei den zur Aufsicht derselben bestellten Behörden in den auf diese Aufsicht abzielenden Angelegenheiten oder aus öffentlichen Rücksichten bei einer Behörde oder bei einem Amte überreicht werden, sind gebürenfrei. Dagegen unterliegen alle anderen Eingaben, namentlich jene, welche die privatrechtlichen Verhältnisse und das Vermögen dieser Cassen treffen, je nach ihrem Inhalte dem gesetzlichen Stempel.				F. M. 14. Jänner 1901, Z. 70566 ex 1900.
Arbeitsbücher der gewerblichen Hilfsarbeiter, gebürenfrei wenn sie zugleich als Reiseurkunden dienen und von der competenten Behörde mit der Reiselegitimationsclausel versehen sind . .	—	30	85	F. M. 20. Mai 1885, Z. 15861.

Gegenstand	Stempelgebür K	Stempelgebür h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
Arbeitszeugnisse für Dienstboten, Taglöhner 2c. von jedem Bogen	—	30	116 b	F. M. 20. Mai 1885, Z. 15861.
Armenpfründe, Gesuche um Verleihung derselben, gebürenfrei			44 a	
Quittungen über Bezüge aus solchen Pfründen, gebürenfrei			48 l	
Armutszeugnisse, gebürenfrei			117 a	
selbst als Beilagen stempelpflichtiger Eingaben und Protokolle, gebürenfrei			21 d	
Eingaben um Ausfolgung, gebürenpflichtig .	1	—	43 a	F. M. 29. Februar 1876, Z. 4495.
Eingaben um Bestätigung, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Aufenthaltsconsense der Gemeinden, gebürenfrei			7 i	
Aufenthalts-(Wohnungs-)Zeugnisse zur Erlangung einer Reiseurkunde oder eines Heimatsscheines sind bloß zu diesem Gebrauche gebürenfrei			117 d	
Aufgebotsnachsichten, Gesuche um die Ertheilung derselben, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
amtliche Ausfertigungen, gebürenfrei			7 i	
Aufgebotscheine, wenn darin das Aufgebot eines Brautpaares bestätigt wird, von jedem Bogen	1	—	12	
Enthält der Schein die Bestätigung des Aufgebotes zweier oder mehrerer Brautpaare zugleich, so ist der 1 K-Stempel so oftmal erforderlich, als die Zahl der Brautpaare beträgt.				
Auffandungen, d. i. Bewilligungen der Eigenthümer zur Einverleibung des Eigenthums in öffentliche Bücher, wenn sie in besonderen Urkunden ertheilt werden, von jedem Bogen .	1	—	15	
Ausfuhrspässe, gebürenfrei			7 i	
Gesuche um Ertheilung, vom ersten Bogen .	2	—	43 e	
Aushilfsgesuche, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Ausspielungen von Effecten, Gesuche um Bewilligung zur —, vom ersten Bogen	2	—	43 b, 2	
Ausstellung von Sehenswürdigkeiten s. „Eingaben" und „Amtliche Ausfertigungen".				
Austritt aus dem österr. Staatsverbande, Gesuche um Bewilligung zum —, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Gesuche um Ertheilung einer Bescheinigung über den Austritt, von jedem Bogen . . .	1	—	43 a, 2	
Bescheinigung über den Austritt, vom ersten Bogen	2	—	216 a aa	F. M. 8. Mai 1901, Z. 27152.
jeder weitere Bogen	1	—		
Auswanderung, Gesuche um Bewilligung zur —, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Bewilligungen, gebürenfrei			7 i	
Bescheinigungen über den Austritt aus dem österr. Staatsverbande, vom ersten Bogen	2	—	116 a aa	F. M. 8. Mai 1901, Z. 27152.
Auswanderungspässe s. Reiseurkunden.				

Gegenstand	Stempelgebür K	h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
Auszeichnungen, Gesuche um —, vom ersten Bogen	10	—	43 c, 1	
jeder weitere Bogen	1	—		
Auszüge aus dem Vormerkbuche über die auf den Bezügen von activen oder pensionierten Civilstaatsbediensteten haftenden gerichtlichen und administrativen Vormerkungen sind mit den vom Gesuchsteller beizubringenden Stempelmarken zu versehen, für jeden Bogen	2	—	2 b	F. M. 10. März 1889, Z. 11569.
Gesuche um —, für jeden Bogen	1	—	43 a, 2	
Bälle s. „Amtliche Ausfertigungen" und „Eingaben".				
Bauverträge nach ihrer Beschaffenheit wie Verträge über Dienstleistungen und Lieferungen. Pläne, Vorausmaß, Baubeschreibung, Baubedingnisse unterliegen, soferne sie als integrierende Bestandtheile des Bauvertrages in Betracht kommen, für jeden Bogen	1	—		
Befähigungsdecrete und Urkunden, vom ersten Bogen	2	—	7 g	
Beförderungsgesuche, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
solche um Verleihung eines bestimmten Dienstplatzes, vom ersten Bogen	10	—	43 c	
Befugnisse, Gesuche um — zur Abhaltung von öffentlichen Tanzmusiken, zur Offenhaltung der Gast-, Schank-, Kaffeehäuser über die polizeiliche Sperrstunde, zur Ausstellung von Sehenswürdigkeiten, zu gymnastischen oder theatralischen Vorstellungen, Concerten u. s. w. s. „Amtliche Ausfertigungen" und „Eingaben".				
für Hausierer, wandernde Schleifer 2c. s. „Amtliche Ausfertigungen" und „Eingaben".				
Gesuche um — für Gesangs-, Musik-, Reit-, Radfahrschulen, private Lehranstalten für Schnittzeichnen 2c. s. „Eingaben".				
Befunde der Sach- und Kunstverständigen a) insofern sie auf amtliche Aufforderung bloß zur Aufklärung eines Sachverhaltes abgegeben werden, gebürenfrei			18	
b) sind sie aber bestimmt, ein Beweismittel abzugeben oder zur Grundlage einer Amtshandlung in Parteisachen zu dienen, wie „Zeugnisse"				
c) insofern sie ein Bestandtheil einer stempelpflichtigen Urkunde oder eines Protokolls z. B. eines Inventars sind, erfordern sie keinen besonderen Stempel, außer sie werden besonders beigelegt oder nachgetragen.				
Beglaubigungen s. Legalisierung, Vidimierung.				
Begnadigungen, Gesuche um —, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Gnadengesuche wegen Polizeiübertretungen gebürenfrei			44 l	

Gegenstand	Stempelgebür K	h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
Begünstigungen, Gesuche um —, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Beilagen zu stempelpflichtigen Eingaben und Protokollen, von jedem Bogen	—	30	20	
Die nach dem Gebürengesetze oder einem früheren Stempelgesetze vorschriftsmäßig gestempelten Urkunden und Schriften unterliegen bei ihrer Verwendung als Beilagen keiner weiteren Gebür				
befreite:				
a) Bücher, Broschüren und die zur Drucklegung bestimmten Manuscripte, wenn sie nicht für die durch die Eingabe oder das ihre Stelle vertretende Protokoll bezweckte Verhandlung besonders verfasste Beweisschriften sind;				
b) alle in- und ausländischen öffentlichen Creditpapiere, deren Coupons und Talons und die geldvertretenden Papiere;			21	
c) die für einen bestimmten Gebrauch befreiten Urkunden und Schriften, wenn dieselben für diesen Gebrauch als Beilagen verwendet werden;				
d) Armutszeugnisse.				
Belehnungsgesuche an den Landesfürsten oder an l. f. Lehenshöfe, von jedem Bogen . . .	1	—	43 a, 2	
Belohnungsgesuche, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Beneficienverleihung, Gesuche an öffentliche Behörden, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Berechtigungen, Gesuche um — zum Betriebe von Gewerben, Unternehmungen, Erwerbsgeschäften aller Art s. Anmeldungen von Gewerben.				
Berufungen gegen die Entscheidung oder Verfügung einer unteren Instanz an die höhere, vom ersten Bogen	2	—	43 h	
jeder weitere Bogen	1	—		
gegen polizeiliche Straferkenntnisse gebürenfrei			44 l	
Reclamationen in Wahl- und Militärangelegenheiten behufs Richtigstellung der Listen und die gegen die Entscheidung über solche Reclamationen eingebrachten Recurse, gebürenfrei			44 s	
Beschällicenzscheine für Privathengste, Gesuche, vom ersten Bogen	2	—	43 b, 2	F. M. 28. October 1897, Z. 50216.
Licenzschein, vom ersten Bogen	2	—	7 g	
Bescheinigungen, von polit. Behörden zu Tabularzwecken ausgestellt, über die Berechtigung bestimmter Personen als Functionäre einer juristischen Corporation, einer Sparcasse, Gemeinde oder eines Patronatsamtes u. dgl. zur rechtsverbindlichen Unterfertigung von Schriften und Urkunden, vom ersten Bogen .	2	—	116 a aa	
über den Austritt aus dem österr. Staatsverbande, vom ersten Bogen	2	—	116 a aa	F. M. 8. Mai 1901, Z. 27152.
jeder weitere Bogen	1	—		
Gesuche um —, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	

Gegenstand	Stempelgebür K	h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
Beschwerden s. Eingaben.				
Bestandverträge, d. i. Verträge, wodurch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält, nach dem Werte und Scala II			25	
Bestätigung der polit. Bzb. über den Umstand, dass Studierende der Hochschule dem Verbande des Heeres oder der Landwehr nicht angehören, zum Zwecke der Erlangung eines Absolutoriums oder zur Ablegung einer Staatsprüfung, ebenso die Eingaben um solche Bestätigungen, gebürenfrei				
Bestätigungen der polit. Bzb., dass der Verehelichung des Einschreiters vom Standpunkte des Wehrgesetzes kein Hindernis im Wege steht, Gesuch um —, von jedem Bogen . .	1	—	43 a, 2	F. M. 24. Juni 1897, Z. 19753.
Bestätigung hierüber, wenn von einer l. f. Behörde ausgestellt, vom ersten Bogen . .	2	—	116 a aa	
soferne derlei Bestätigungen aber von dem Magistrat einer Gemeinde mit eigenem Statut ausgestellt werden, von jedem Bogen	1	—	116 a bb	
Beurlaubte, Aufenthaltsanzeigen, gebürenfrei			44 g	
Bezirkskrankencassen s. Arbeiterkrankencassen.				§ 75 des Ges. v. 30. März 1888, R. G. B. 33, und F. M. 9. Juni 1892, Z. 12454.
Bezugsbewilligungen, Gesuche um Bewilligung zum Bezuge von außer Handel gesetzten Waren, Arzneien 2c., vom ersten Bogen	2	—	43 e	
amtliche Bewilligungen, gebürenfrei			7 i	
Bezugsbücher, Bezugsscheine und Bezugslicenzen für Gifte 2c., gebürenfrei			7 i	
Bittschriften s. Eingaben.				
Briefe als Eingaben, wie solche gebürenpflichtig				
als Beilagen stempelpflichtiger Eingaben, von jedem Bogen	—	30	20	
Bücher, Druckwerke s. Beilagen.				
Bürgerrecht, Verleihungsgesuche, vom ersten Bogen	4	—	43 c, 3	
Bürgerrechtsurkunden, vom ersten Bogen . . .	2	—	7 g	
Bürgerwehr, Eingaben in Dienstsachen, gebürenfrei			75 b k	
Cautionen, Erfolglassungsgesuche, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Certificierte Rubriken s. Rubriken, certificierte.				
Chaliza bei jüdischen Trauungen, gebürenfrei			42	
Collaudierungsprotokolle, von jedem Bogen . .	1	—	79	
Zeugnisse, welche auf die Conti und Gegenscheine über vertragsmäßige Leistungen an				

Gegenstand	Stempelgebür K	h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
die Staats- oder Gemeindeverwaltung oder öffentliche Anstalten über die Qualität derselben oder die Zuhaltung der Vertragsbedingungen beigesetzt werden müssen, damit die Unternehmer zur Befriedigung ihrer Forderungen gelangen können, gebürenfrei, wenn von diesen Zeugnissen kein anderer als dieser Gebrauch gemacht wird.			117 s	
Collegiengelder, Quittungen über —, gebürenfrei				Min.-Vdg. 12. Juli 1850, R. G. B. 310.
Compromissverträge, von jedem Bogen	1	—	33	
Concerte s. amtliche Ausfertigungen und Eingaben.				
Concessionen, Gesuche um — zum Gewerbebetriebe, zur Privatgeschäftsvermittlung, Dienstvermittlung, zu Agenturen 2c. s. Anmeldungen von Gewerben.				
Congruaergänzung, Eingaben, Einbekenntnisse und Belege, gebürenfrei			75 b	
Recurse gegen Entscheidungen der Landesbehörden, vom ersten Bogen	2	—	43 h	F. M. 29. December 1886, Z. 34543.
jeder weitere Bogen	1	—		
Consense,				
a) amtliche, gebürenfrei			7 i	
b) von Privatpersonen, insofern sie zur Rechtsgiltigkeit eines von einer dritten Person zu vollziehenden oder vollzogenen Rechtsgeschäftes erforderlich sind und in die Urkunde über das Rechtsgeschäft nicht selbst aufgenommen werden, von jedem Bogen	1	—	34	
Dampfkesselcertificate, Gesuche um Duplicate, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Dampfkesselproben, Gesuche um —, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Zeugnisse und Certificate, gebürenfrei			7 i	
Dampfkesselwärterzeugnisse, welche den Prüfungscandidaten über die Befähigung zur Bedienung, Wartung von Dampfkesseln ausgestellt werden, von jedem Bogen	—	30	116 b	
Decrete s. amtliche Ausfertigungen.			7 i	
Dienstcautionen, Gesuche um Rückstellung von Dienstcautionen bzw. von Theilbeträgen erlegter Dienstcautionen, dann Gesuche um Devinculierung der für Dienstcautionszwecke erlegten Wertpapiere, von jedem Bogen . . .	1	—	43 a, 2	F. M. 15. September 1900, Z. 72112 ex 1899.
Empfangsbestätigungen hierüber, gebürenfrei			48 d	
Dienstverleihungsgesuche, wie Beförderungsgesuche.				
Die Gesuche der im Grunde des Ges. v. 19. April 1872, R. G. B. 60, anspruchsbe-				

Gegenstand	Stempelgebür K	h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
rechtigten Unterofficiere um Verleihung der vorbehaltenen Dienstposten oder der im § 5 des cit. Ges. bezeichneten Beamten- und Wachmannstellen und die Gesuche um Vormerkung genießen, sowie die Beilagen solcher Verleihungs- oder Vormerkungsgesuche die Befreiung von den Stempelgebüren.				§ 18 des Ges. v. 19. April 1872, R. G. B. 60.
Dilettantentheatervereine s. Eingaben und amtliche Ausfertigungen.				
Diplome,				
a) von öffentlichen Behörden oder Gemeinden ausgestellt, vom ersten Bogen . . .	2	—	7 g	
b) von anderen Personen ausgestellt, von jedem Bogen	1	—	41	
Disciplinarangelegenheiten, Eingaben und Recurse in —, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Beschwerden über die Beschaffenheit des persönlichen Benehmens von Amtspersonen, gebürenfrei			44 m	
Schriften oder Aeußerungen dieser beschuldigten Personen, insofern sie bloß die Rechtfertigung ihres Benehmens oder die Bitte um Schutz oder Genugthuung zum Gegenstande haben, gebürenfrei			44 n	
Dispensen, Gesuche an öffentliche Behörden und Aemter, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Gesuche an bischöfliche Ordinariate, gebürenfrei				F. M. 2. April 1889, Z. 9153.
amtliche Ausfertigung hierüber, gebürenfrei			7 i	
Donauregulierungscommission, persönlich gebürenfrei			75 a	§ 18 des Ges. v. 4. Jänner 1899, R. G. B. 5.
Drehorgel-(Leierkasten-)Spiel, Gesuche um Bewilligung zum — s. Eingaben und amtliche Ausfertigungen.				
Druckschriften s. Beilagen.				
Bewilligungen zum Aushängen oder Anschlagen von —, gebürenfrei			7 i	F. M. 20. April 1901, Z. 20166.
Duplicate von Eingaben, welche in zwei- oder mehrfacher Ausfertigung überreicht werden (Duplicate, Triplicate 2c.), unterliegen das zweite und jedes weitere Pare dem Stempel von	1	—	43 a	
und wenn für die Haupteingabe ein minderer Stempel vorgeschrieben ist, der für die Haupteingabe festgesetzten Gebür				
von Urkunden, wie das erste Exemplar zu stempeln				
einer amtlichen Ausfertigung, welche über Ansuchen einer Partei ausgestellt werden, von jedem Bogen	2	—	7 h	
Durchfuhrspässe, gebürenfrei			7 i	
Gesuche um Ertheilung derselben, vom ersten Bogen	2	—	43 e	
jeder weitere Bogen	1	—		

Gegenstand	Stempelgebür K	h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
Dürftigkeitszeugnisse s. Armutszeugnisse.				
Ehedispensen s. Dispensgesuche.				Werden mehrere der vorgebrachten Bitten einer Person in einer Eingabe gestellt, so ist am ersten Bogen der Eingabe der in Ansehung einer der gestellten Bitten entfallende höhere Stempel zu verwenden. F. M. 27. Nov. 1897, Z. 52186.
Ehefähigkeitszeugnisse für Ehewerber zur Eheschließung im Auslande, vom ersten Bogen .	2	—	116 a aa	
Gesuche um —, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Ehesachen, Eingaben und Protokolle in der Verhandlung wegen Scheidung, Trennung, Ungiltigkeitserklärung, wie überhaupt Eingaben, Protokolle mit Ausschluss der Eingaben im Verfahren wegen Auflösung des Ehebandes aus einem der im § 94 a. b. G. B. angegebenen Ehehindernisse, gebürenfrei			44 o	
Ehrenämter, Gesuche um Verleihung von —, vom ersten Bogen	10	—	43 c, 1	
jeder weitere Bogen	1	—		
Einfuhrspässe, gebürenfrei			7 i	
Gesuche um Ertheilung von —, vom ersten Bogen	2	—	43 e	
jeder weitere Bogen	1	—		
Eingaben, die nicht besonders angeführten, außerhalb des gerichtlichen Verfahrens überreichten, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
wodurch der selbständige Betrieb eines freien Gewerbes angemeldet oder um die zum Gewerbebetriebe erforderliche Concession angesucht wird, s. Anmeldungen				
um die Concession zur Errichtung einer Privatlehranstalt, Gesangs-, Musik-, Reit-, Schnittzeichenschule 2c., vom ersten Bogen . . .	2	—	43 b, 2	
jeder weitere Bogen	1	—		
Recurse, vom ersten Bogen	2	—	43 h	
jeder weitere Bogen	1	—		
um die Befugnis zur Abhaltung von öffentlichen Tanzmusiken, Bällen, Concerten, zum Offenhalten der Gast-, Schank- und Kaffeehäuser über die polizeiliche Sperrstunde, zur Ausstellung von Sehenswürdigkeiten, zu gymnastischen und theatralischen Vorstellungen 2c., Gesuche um Ertheilung der Berechtigung zur Abhaltung von öffentlichen Tanzmusiken ohne Unterschied, ob gegen zahlbaren Zutritt oder nicht, ferner zur Offenhaltung der Gast-, Schank- und Kaffeehäuser über die polizeiliche Sperrstunde unterliegen dem Stempel von . . . . . vom ersten Bogen.	2	—	43 b, 2 und 7 g	
Wird von einer Partei mit einer Eingabe um die Bewilligung zur Abhaltung einer öffentlichen Tanzunterhaltung und zugleich				

Gegenstand	Stempelgebür K	h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
zur Offenhaltung von Localen über die polizeiliche Sperrstunde oder um die Bewilligung zur Abhaltung mehrerer Tanzmusikunterhaltungen an ununterbrochen aufeinander folgenden oder zeitlich getrennten Tagen gebeten, so ist die Stempelgebür für ein solches Ansuchen nur im einfachen Betrage zu entrichten; wird über ein derartiges Gesuch nur ein Licenzschein ausgefertigt, so unterliegt derselbe der Stempelgebür nur in dem einmaligen Betrage.				
Gesuche um die Verlegung der Abhaltung einer bereits für einen bestimmten Tag bewilligten Tanzunterhaltung auf einen anderen Tag unterliegen gleichfalls der Stempelgebür von	2	—	43 b, 2	
Wird über ein solches Uebertragungsgesuch ein neuer Licenzschein ausgefertigt, so ist für denselben die Stempelgebür von . . . neuerlich zu entrichten.	2	—	7 g	
Gesuche von Comités oder geschlossenen Gesellschaften um die Bewilligung zur Abhaltung von öffentlichen Bällen gegen Eintrittsgeld unterliegen dem Stempel von . . . . . vom ersten Bogen.	2	—	43 b, 2	
Eingaben um Abhaltung von Hochzeitsmusiken in öffentlichen Localen, die auch anderen Personen als den geladenen Hochzeitsgästen zugänglich sind, unterliegen dem Stempel von vom ersten Bogen.	2	—	43 b, 2	
Sind solche Hochzeitsmusiken keine Tanzunterhaltungen im obigen Sinne, so unterliegen die bezüglichen Ansuchen nur dem Stempel von . . . . . von jedem Bogen.	1	—	43 a, 2	
Eingaben um die Bewilligungen zu Schaustellungen, Productionen, Vorstellungen (Ausstellung von Sehenswürdigkeiten, Concerte) gegen zahlbaren Zutritt unterliegen dem Stempel von . . . . . vom ersten Bogen u. zw. selbst dann, wenn der Reinertrag einem wohlthätigen oder humanitären Zwecke gewidmet ist.	2	—	43 b, 2	
Eingaben um die Bewilligung zu solchen Schaustellungen ohne zahlbaren Zutritt unterliegen dem Stempel von . . . . . von jedem Bogen.	1	—	43 a, 2	
Ein zahlbarer Zutritt liegt insbesondere beim Erwerbe mittelst Werkel-, Orgel- und Leierspieles nicht vor, insoweit derartige Productionen an einem Orte stattfinden, zu welchen jedermann der Zutritt offensteht, ohne dass er zur Zahlung eines bestimmten Eintrittsgeldes verpflichtet ist, der fragliche Erwerb vielmehr lediglich auf Einsammlung freiwilliger Gaben abzielt. Daher unterliegen				

Gegenstand	Stempelgebür K	Stempelgebür h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
auch Gesuche um Verleihung von Licenzen zum Erwerbe mittelst Werkel-, Orgel- und Leierspieles nicht dem Stempel nach T. P. 43 b 2, sondern dem Stempel von . . . . von jedem Bogen.	1	—	43 a, 2	
Die nach T. P. 43 b 2 bzw. T. P. 7 g entfallenden Eingaben- und Licenzgebüren sind von Personen, welche zur Ausübung ihrer Erwerbsacte umherreisen, von jeder besonderen örtlichen Bewilligung und von Erwerbsacten, deren Ausübung von Fall zu Fall angezeigt werden muss, bei jeder Anzeige zu entrichten. Ist jedoch die Licenz seitens der polit. Landesbehörde für das ganze unterstehende Verwaltungsgebiet ertheilt worden, so unterliegt die innerhalb dieses Landesgebietes seitens der polit. Behörden 1. Instanz lediglich aus polizeilichen Rücksichten zu ertheilende Zulassung der Ausübung des fraglichen Erwerbsactes im Bezirke, gleichgiltig, ob dieselbe durch einfache Vidierung des von der Landesbehörde ausgefertigten Licenzscheines oder Ausstellung einer neuen Berechtigungsurkunde erfolgt, keiner weiteren Stempelgebür; schriftliche oder mündliche zu Protokoll genommene Ansuchen um solche Zulassungen unterliegen der Stempelgebür von	1	—	43 a, 2	
Vorstehende Bestimmungen haben im allgemeinen auch für Veranstaltungen von Vereinen, Corporationen, Gesellschaften 2c. zu gelten; doch finden die Bestimmungen der T. P. 43 b 2 (2 K-Stempel) nur dann Anwendung, wenn die von solchen Vereinen 2c. beabsichtigten öffentlichen Productionen (Concerte, Liedertafeln, gesellige Unterhaltungen, theatralische Veranstaltungen 2c.) nicht einen Gegenstand ihrer statutarischen Thätigkeit bilden. Ist aber einem Vereine 2c. bereits durch die behördlich genehmigten Statuten die Berechtigung zur Vornahme gewisser öffentlicher Productionen überhaupt eingeräumt worden, so unterliegen die diesfalls bei der polit. Bzb. überreichten Anzeigen in der Regel lediglich der Stempelgebür von	1	—	43 a, 2	
Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 3 der Theaterordnung v. 25. November 1850, R. G. B. 454, unterliegen aber auch Gesuche von zur Aufführung von Theatervorstellungen statutenmäßig berechtigten Vereinen um die Bewilligung zur Aufführung von Bühnenwerken, welche auf der Bühne der Kronlandshauptstadt noch nicht zur Aufführung gebracht worden sind, der Stempelgebür von	2	—	43 b, 2	
und die hierüber ausgefertigten Licenzscheine der Gebür von	2	—	7 g	

Gegenstand	Stempelgebür K	h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
während die Anzeige eines statutenmäßig berechtigten Vereines von der Aufführung eines bereits auf der Bühne der Landeshauptstadt aufgeführten Theaterstückes nur dem Stempel von . . . . . unterworfen, die bezügliche Berechtigungsurkunde aber stempelfrei ist.	1	—	43 a, 2 7 i	
Eingaben von Vereinen 2c. um die Bewilligung zur Abhaltung von Productionen 2c., zu welchen nur die Vereinsmitglieder Zutritt haben, sind in dem Falle, als der Verein 2c. zu der betreffenden Production statutenmäßig berechtigt ist, im Sinne der §§ 15 und 16 des Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. 143, stempelfrei zu behandeln, wogegen derartige Eingaben, falls diese Voraussetzung nicht zutrifft, der Stempelgebür von	2	—	43 b, 2	
bzw. von . . . . . unterliegen, je nachdem die Production gegen zahlbaren Zutritt oder unentgeltlich stattfindet.	1	—	43 a, 2	
um die Verleihung, Bestätigung oder Uebertragung von Adelsgraden, Verleihung von Orden, um Bewilligung, ausländische Orden anzunehmen und zu tragen, Vereinigung oder Verbesserung von Wappen, Ausfertigung eines Wappenbriefes, Bewilligung von Namensänderungen, Namensübertragungen, Verleihung von Würden, Ehrenämtern, Ehrentiteln und sonstigen Ehrenvorzügen, Auszeichnungen mit Inbegriff jener für gewerbliche Unternehmungen, vom ersten Bogen	10	—	43 c, 1	
jeder weitere Bogen	1	—		
um Ertheilung, Anerkennung oder Bestätigung von Privilegien, vom ersten Bogen . . .	6	—	43 c, 2	
jeder weitere Bogen	1	—		
um Verlängerung der Dauer bereits ertheilter Industrieprivilegien, von jedem Bogen . .	1	—	43 a, 2	F. M. 21. December 1863, Z. 61024.
um Ertheilung von Pässen zur Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kochsalz, Tabak und Schießpulver und um Bewilligung zur Ein- oder Ausfuhr bestimmter Waren (Medicamente), insofern dazu eine besondere Bewilligung erforderlich ist, vom ersten Bogen	2	—	43 e	
jeder weitere Bogen	1	—		
um Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung, zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommisses, vom ersten Bogen	2	—	43 f	
jeder weitere Bogen	1	—		
um Bewilligung (bzw. Anzeigen) von der beabsichtigten Bildung eines Vereines, ferner um Statutenbescheinigungen und Statutenänderungen, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	

Gegenstand	Stempelgebür K	h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
Eingaben von nichtpolitischen Vereinen, welche, ohne einen Geldgewinn zu bezwecken, wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohlthätigkeitszwecke verfolgen, bei Gesuchen um Statutenänderungen, gebürenfrei			75 r	
Versammlungsanzeigen, von jedem Bogen . .	1	—	43 a, 2	
von Stellungspflichtigen um Bewilligung zur Stellung in einem anderen als in ihrem heimatlichen Stellungsbezirke, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	F. M. 28. Juni 1874, Z. 9959.
um Abänderung oder Aufhebung von Entscheidungen, aus Anlaß der Durchführung des Wehrgesetzes, gegen welche gesetzlich ein weiterer Recurs nicht mehr zulässig ist, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	F. M. 6. März 1870, Z. 5107.
von Reservisten und Landwehrmännern um die Befreiung von den jährlichen Waffenübungen, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	F. M. 27. October 1870, Z. 31174.
von Parteien in Betreff der Setzung von Staumaßen, dann Eingaben um Eintragungen in die Wasserbücher, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	F. M. 26. April 1873, Z. 2056.
von Parteien an die Schulbehörden um Erleichterungen im Schulbesuche oder Befreiungen, von jedem Bogen . . . . . auch dann stempelpflichtig, wenn mit Armutszeugnis belegt.	1	—	43 a, 2	F. M. 26. April 1881, Z. 2125, und 25. August 1881, Z. 20104.
um Erfolglassung von Fischerkarten, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	F. M. 20. Juni 1881, Z. 17584.
um Erfolglassung von Jagdkarten, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	F. M. 31. October 1882, Z. 30069.
um Erfolglassung einer Giftstoffbezugslicenz von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	F. M. 4. Mai 1883, Z. 12356.
um Erfolglassung von Bezugsbüchern oder Bezugsscheinen für Sprengmittel von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	F. M. 5. April 1884, Z. 7785.
womit Apotheker den Behörden Rechnungen über Medicamente zur Prüfung vorlegen, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	F. M. 23. October 1888, Z. 22702.
um die in den Ges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35 und 37, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten und der Rinderpest, vorgesehene Bewilligung zum Viehtransport und zum Verkehre mit einigen thierischen Producten, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	F. M. 2. Jänner 1893, Z. 44380 ex 1892.
um Bestätigung oder Vidierung von Armuts- und Mittellosigkeitszeugnissen, von jedem Bogen . . . . . bei mündlichen Ansuchen jedoch nur dann, wenn dasselbe zu Protokoll genommen wird.	1	—	43 a, 2	F. M. 8. Februar 1893, Z. 39476 ex 1892.
Schriftliche Urlaubsgesuche der Lehrpersonen und Functionäre von gewerblichen Lehranstalten, Anzeigen der Leiter über das				

Gegenstand	Stempelgebür K	Stempelgebür h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
Verlassen des Schulortes sind stempelpflichtig, dagegen sind Meldungen der Leiter oder anderer Lehrpersonen über die Inspectionsvornahme an gewerblichen Fortbildungsschulen, gebürenfrei				F. M. 23. Juni 1893, Z. 18702.
Eingaben, mit welchen von einer Person der selbständige Betrieb mehrerer freier Gewerbe oder die Errichtung mehrerer Niederlagen angemeldet wird, unterliegen der Gebür nach der Zahl der angemeldeten Gewerbe.				F. M. 25. December 1877, Z. 29920, und V. G. H. 3. December 1889, Z. 4992.
um Ertheilung oder Verlängerung von Hausierpässen, vom ersten Bogen	2	—	43 b, 2	
jeder weitere Bogen	1	—		
um Licenzscheine für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, z. B. die Beschäftigung der wandernden Schleifer 2c., vom ersten Bogen	2	—	43 b, 2	
jeder weitere Bogen	1	—		
um zollfreie Einfuhr von Meerwasser zu Heilzwecken, vom ersten Bogen	2	—	43 e	
jeder weitere Bogen	1	—		
Recurse, d. i. alle Berufungen gegen die Entscheidung oder Verfügung einer unteren Instanz an die höhere in polit. Angelegenheiten, vom ersten Bogen	2	—	43 h	
jeder weitere Bogen	1	—		
Recurse in Streitsachen wegen Privilegieneingriffe, vom ersten Bogen	2	—	43 h	V. G. H. 13. December 1892, Z. 6942.
jeder weitere Bogen	1	—		
welche in zwei- oder mehrfacher Ausfertigung überreicht werden s. Duplicate.				
auf Postanweisungscoupons, wenn bei Benützung von Postanweisungen zu Geldsendungen an Behörden und Aemter in den Anweisungscoupon Mittheilungen, Anzeigen 2c. eingetragen werden, welche, in Form einer gewöhnlichen Eingabe gemacht, die Stempelpflicht begründet hätten, so trägt der Coupon die Natur einer Eingabe an sich und ist daher mit dem Eingabenstempel zu versehen, wenn der Eingabe nicht nach T. P. 44 oder 75 die Gebürenfreiheit zukommt.				
mehrerer Personen vereint, dürfen nur dann unter dem einfachen Eingabenstempel eingebracht werden, wenn diese Personen zur Zeit der Ueberreichung der Eingabe in einer solchen Gemeinschaft stehen, dass sie in Beziehung auf den Gegenstand der Eingabe als eine Person angesehen werden können, oder doch das gestellte Ansuchen aus einem ihnen gemeinschaftlichen Rechtsgrunde ableiten.			43 n	§ 33 des Gebürengef.
Wiedervorlage einer bereits überreicht gewesenen Eingabe kann nur als Beilage einer neuen gestempelten Eingabe geschehen.				§ 36 des Gebürengef.

Gegenstand	Stempelgebür K	h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
Eingaben, als Telegramm eingebracht, wie Eingabe zu stempeln. Die Stempelpflicht kann auch in der Art erfüllt werden, dass die Partei eine den Inhalt des Telegramms wiedergebende gewöhnliche Eingabe, welche mit den für das Telegramm entfallenden Stempelmarken zu versehen und mit der Aufschrift „Erfüllungsstempel für das Telegramm nachstehenden Inhaltes" zu bezeichnen ist, einbringt. Diese Eingaben sind binnen der Präclusivfrist von 8 Tagen nach Einlangen der Telegramme einzubringen. Die Behörden haben Sorge zu tragen, dass die einlangenden stempelpflichtigen, mit dem Stempelbetrage aber nicht versehenen Telegramme, sowie die mit dem Erfüllungsstempel einlangenden Nachtragseingaben, in besondere Verzeichnisse gebracht, in Evidenz gehalten und die nach dem Gesetze vorgeschriebenen Befunde rechtzeitig vorgenommen werden.				F. M. 9. Jänner 1869, R. G. B. 8.
um Verleihung oder Anerkennung der österr. Staatsbürgerschaft, vom ersten Bogen . .	4	—	43 c, 3	
jeder weitere Bogen	1	—		
Die von Ausländern oder Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, im Sinne des Ges. v. 5. December 1896, R. G. B. 222, zum Behufe der Erlangung der österr. Staatsbürgerschaft überreichten Gesuche um die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde, von jedem Bogen			43 a, 2	§ 5 des Ges. v. 5. December 1896, R. G. B. 222.
Eingaben, gebürenfreie:	1	—		
um Ertheilung von Almosen, Verleihung von Armenpfründen oder um Aufnahme in solche Anstalten, welche zum Unterhalte oder zur Pflege armer oder erwerbsloser Personen oder für Pflege bzw. Erziehung der Kinder solcher Personen bestimmt sind.			44 a	
um Befreiung vom Schul- und Unterrichtsgelde oder um Verleihung eines Stipendiums, wenn die Gesuche mit einem legalen Armutszeugnisse belegt sind.			44 b	F. M. 3. December 1879, Z. 29499.
um Reiseurkunden und Heimatscheine			44 bb	F. M. 28. August 1850, Z. 23362.
um Ausfolgung von Waffenpässen und Recurse gegen deren Verweigerung.			44 bb	F. M. 16. Mai 1853, Z. 16149, und 15. März 1854, Z. 7171.
von Vereinen u. zw.: Bekanntgabe der Vereinsmitglieder, Rechenschafts- und Geschäftsberichte, Bekanntgabe der nur auf Mitglieder beschränkten Vereinsversammlungen.			44	§§ 12, 13, 15 und 32 des Vereinsges.
von polit. Vereinen die jährlichen Mitgliederausweise.				

Gegenstand	Stempelgebür K	Stempelgebür h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
Eingaben, gebürenfreie:				
um Rückvergütung eines für den Staat oder die Gemeinde zur Abwendung eines bevorstehenden Schadens gemachten Aufwandes oder um Ersatz eines Schadens, dessen Vergütung dem Staate oder der Gemeinde obliegt.			44 f	
über den Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft.			44 g	F. M. 28. December 1868, Z. 37375.
womit Beamte und Diener die Anzeige über ihre erfolgte Verehelichung erstatten.			44 g	F. M. 12. Februar 1872, Z. 4972, und 23. August 1895, Z. 5536.
um Beeidigung des Forstschutzpersonals.			44 g	F. M. 2. November 1883, Z. 28215.
an die polit. Behörden und die die Stelle solcher Eingaben vertretenden Protokolle um die Vornahme der Beeidigung der zum Schutze der Jagd und Fischerei aufgestellten Organe.			44 g	F. M. 17. November 1884, Z. 31825.
Uebersiedlungsanzeigen von behördlich autorisierten Privattechnikern an die polit. Behörden.			44 g	F. M. 21. Juli 1895, Z. 19024.
Anzeigen von Privaten, welche gemacht werden, um eine dem Staate ꝛc. gehörige Sache vor Schaden oder Nachtheil zu bewahren.			44 h	
Beschwerde eines Pfarrers gegen die Entscheidung der Statth. über die Ablösung einer Gartengiebigkeit.			44 h	V. G. H. 4. Jänner 1881, Z. 974.
wegen Feldbeschädigungen, Forstübertretungen.			44 i	
über den Verlust von Sachen und die diesfalls aufgenommenen Protokolle.			44 i	F. M. 6. Jänner 1865, Z. 59326.
in dem Verfahren wegen des nicht begonnenen, vernachlässigten oder vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches, somit auch die gegen Entscheidungen der 1. Instanz eingebrachten Recurse.			44 i 44 l	F. M. 16. Mai 1871, Z. 9775.
der Beschuldigten oder Haftenden im Verfahren wegen Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen oder einfacher Polizeivergehen.			44 l	
Petitionen s. Anzeigen.				
Beschwerden über das persönliche Benehmen von Amtspersonen.			44 m	
Schriften und Aeußerungen dieser beschuldigten Personen als Rechtfertigungen s. Disciplinarangelegenheiten.			44 n	
wegen Auflösung des Ehebandes s. Ehesachen.				
und Recurse gegen die geforderte Ueberreichung von Fassionen s. Fassionen.				
Wahlreclamationen s. Berufungen.				
Die auf Grund des § 34 des Wehrges. v. J. 1889 bzw. des § 60 der bezüglichen Durchf.=				

Gegenstand	Stempelgebür K	h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
Vdg. v. J. 1889 eingebrachten Gesuche um Enthebung vom activen Militärdienste und um Versetzung in die Ersatzreserve sind, insofern mit diesen Eingaben ein im Wehrgesetze begründetes Recht in Anspruch genommen wird, sowie alle erforderlichen Behelfe (Matrikenauszüge, Zeugnisse, Katasterauszüge u. dgl.) ohne Rücksicht auf den Erfolg des Ansuchens nach T. P. 44 s und 102 d des Gebürengef., dann nach dem Erl. des F. M. v. 6. März 1870, Z. 8107 (V. B. 11) kein Gegenstand einer Stempelabgabe. Unter der gleichen Voraussetzung genießen die Stempelfreiheit auch Gesuche um die zeitliche Befreiung von der Stellungspflicht und um die Entlassung aus dem Heere. Die Stempelbefreiung der oben gedachten Behelfe ist jedoch bedingt durch die Beachtung der Bestimmungen des P. 5 der Vorerinnerungen zum Tarif des Gebürengef. v. J. 1850, wonach an der Stelle, an welcher der Stempel angebracht zu sein pflegt, der Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, anzugeben ist.				
Dagegen unterliegen Eingaben, mit welchen auf Grund der im § 34, vorletzten Abs., des Wehrgef. und im § 60, Z. 2, der Durchf.-Vdg. zum Wehrgef. angeführten, besonders rücksichtswürdigen Familienverhältnisse um vorzeitige Beurlaubung vom activen Militärdienste angesucht wird, da eine Gebürenbefreiung in dieser Richtung nicht vorgesehen ist, der Stempelpflicht von . . . . . von jedem Bogen. Ebenso sind die diesen Eingaben beigeschlossenen Behelfe je nach ihrer Beschaffenheit dem gesetzmäßigen Stempel unterworfen.	1	—	43 a, 2	
Bestätigungen der Gemeinden über die Richtigkeit der Angaben auf den Gesuchen der Wehrpflichtigen um Stellung außerhalb des Bezirkes.			44 s	F. M. 24. April 1894, Z. 1820.
Die in Gemäßheit der §§ 2, 3 und 4 des Ges. v. 5. December 1896, R. G. B. 222, einzubringenden Gesuche zur Geltendmachung des Anspruches auf ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde sind nach § 4 dieses Ges. stempelfrei, dagegen unterliegen alle anderen Gesuche um Aufnahme in den Heimatsverband (freiwillige Aufnahme) dem Stempel von . vom ersten Bogen.	4	—	43 c, 3	
von Ausländern oder Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, nach erwirtter österr. Staatsbürgerschaft um die				F. M. 4. April 1901, Z. 14548.

Gegenstand	Stempelgebür K	h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
Anerkennung der Wirksamkeit der zugesicherten Aufnahme in den Heimatsverband s. Heimatsrecht.				
Eingaben, gebürenfreie: um Ausfolgung von Reisepässen, Passierscheinen, Reisecertificaten, Geleitscheinen 2c. als Reisedocumente s. weiter oben Eingaben, gebürenfreie.				
Einjährig-Freiwillige; den Gesuchen der Aspiranten des einjährigen Präsenzdienstes, insofern damit ein im Gesetze begründetes Recht in Anspruch genommen wird, dann den Gesuchen um die Zulassung zur Einjährig-Freiwilligenprüfung, sowie deren Beilagen, kommt die Stempel- und Gebürenfreiheit zu. S. übrigens auch Subsistenznachweise.			44 s	Min.-Vdg. v. 15. April 1889, R. G. B. 45, und v. 15. September 1894, R. G. B. 193.
Einlagebogen von Urkunden und Schriften, wenn der erste Bogen einem höheren Stempel als 1 *K* unterliegt, von jedem Bogen . . . . . sonst jeder Bogen wie der erste.	1	—		Vorerinnerungen zum Tarif des Gebürengef. v. J. 1850, P. 2.
Elementarschäden, Gesuche um Zufristung von Steuern, gebürenfrei			44 q	F. M. 5. Mai 1891, Z. 23941.
Empfangsbestätigungen der Viehbesitzer über Entschädigung für ihre wegen ansteckender Krankheit vertilgten Thiere aus dem Staatsschatze nach dem Werte und Scala II.			47 a	F. M. 8. Juli 1869, Z. 21360, und Min.-Vdg. v. 22. September 1892, R. G. B. 166.
über die mit Erl. des M. J. v. 31. Mai 1889, Z. 23253, normierten Inspectionsgebüren für Polizeibeamte und Diener, Scala II.			47 a	
über Staatssubventionen, wenn der Quittierende das Eigenthum erwirbt, nach Scala II.			47 a	
über Gehalt, Gehaltsergänzung und Activitätszulage der k. k. Beamten und Diener, nach Scala II.			47 a	
respective Uebernahmsscheine der Spediteure über die ihnen zur Besorgung der Versendung durch Frachtführer oder Schiffer übergebenen Frachtgüter sind bedingt gebürenfrei				§ 14, Abs. 2 und 3, des Ges. v. 29. Februar 1864, R. G. B. 20
über Vorschüsse gegen Verrechnung, über die Vergütung von Auslagen, welche für Rechnung des Staates, einer Gemeinde oder einer unter der Leitung der Staatsbehörden stehenden öffentlichen Anstalt von einem Bestellten oder Bevollmächtigten bestritten worden sind, dann über Pauschalien, soweit dieselben nicht einen persönlichen Bezug für den Unterhalt oder die Bequemlichkeit des Empfängers z. B. Diäten oder Zehrgelder, Quartiergelder u. dgl. enthalten, gebürenfrei			48 e	

Gegenstand	Stempelgebür K	h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
Empfangsbestätigungen:				
Quittungen der polit. Behörden über die systemisierten Reisepauschalien, gebürenfrei, nicht aber jene der einzelnen Beamten über die ihnen aus diesen Pauschalien zukommenden Vergütungen.				F. M. 18. November 1851, Z. 33209.
Quittungen der k. k. Bezirksärzte über die Pauschalien für Kanzlei- und Reiseauslagen, gebürenfrei; jedoch sind die den Rechnungen beigegebenen Quittungen über Diäten bzw. Taggelder nach Scala II stempelpflichtig.				F. M. 6. Juni 1884, Z. 15441.
der Irren- und Krankenanstalten über Verpflegskosten, gebürenfrei			75 b	
Quittungen der Bezirksingenieure über die Straßen- und Flußpauschalien, gebürenfrei				F. M. 23. März 1876, Z. 3706.
Quittungen der Straßenmeister und Stromaufseher über ihre Reisepauschalien, stempelpflichtig nach Scala II.				
Quittungen der Religionslehrer über Wegentschädigungen, gebürenfrei			48 e	F. M. 24. Februar 1894, Z. 900.
über Unterstützungen, welche Invaliden des Mannschaftsstandes aus den infolge der Kriegsereignisse von 1848—1849 entstandenen Stiftungen beziehen, gebürenfrei			48 l	
über Beträge unter 4 *K*, gebürenfrei			48 n	
Entlassung aus dem Heere, Gesuche um — s. Eingaben, gebürenfreie.				
Entlassungsgesuche, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Erfolglassungsgesuche, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Erklärungen, betreffend die Veräußerung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlicher Institute, von der polit. Landesstelle auszustellende, dass den besonderen, über die Veräußerung oder Belastung des Kirchengutes bestehenden Vorschriften genüge geschehen ist, gebürenfrei, wenn sie in Form einer Clausel der Rechtsurkunde über die Veräußerung oder Belastung des Kirchengutes beigesetzt werden.			117 r	F. M. 24. October 1899, Z. 38004.
Abgesondert ausgefertigte derartige Erklärungen, vom ersten Bogen	2	—	116 a aa	
Erlaubnisscheine zum Sammeln von Pränumeranten und Subscribenten auf Druckschriften s. amtliche Ausfertigungen.				
Erwerbsbefugnisse s. Anmeldungen, Concessionen.			43 b 1 und 2	
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Registrierte Hilfscassen, Credit- und Vorschussvereine (Raiffeisen-, Spar- und Darlehenscassen), Wechselseitige Arbeiterkranken- und -Invalidencassen, Arbeiterunfallversicherungsanstalten, Arbeiterkrankencassen, Spar- und Darlehenscassen 2c.,				

Gegenstand	Stempelgebür K	h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
jene Eingaben, mittelst welcher die Genossenschaftsverträge und deren Aenderungen, dann die Rechnungsabschlüsse und Bilanzen den polit. Behörden vorgelegt werden, sowie die Beilagen der Eingaben, gebürenfrei				
Erziehungsbeiträge, Gesuche um —, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Quittungen nach Scala II.			47 a	
Etablissements, Gesuche um Errichtung neuer, Zweig- oder Erweiterung der bestehenden — s. Anmeldungen, Concessionen.				
Expropriationsurkunden bedingt gebürenfrei, soferne von diesen Urkunden kein anderer Gebrauch als für die Durchführung der Entäußerung zu öffentlichen Zwecken gemacht wird.			102 f	
Fabriksbefugnisse s. Anmeldungen von Gewerben, Concessionen.				
Fabrikssalz, Gesuche um Verabfolgung von —, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Fassionen zur Bemessung von Abgaben und die Eingaben, mit denen sie überreicht worden sind, gebürenfrei				
Feilbietung von Haus zu Haus s. amtliche Ausfertigungen.				
Feldbeschädigungen, Anzeigen und die Eingaben des Beschuldigten oder Haftenden, gebürenfrei			44 i 44 l	
Empfangsbestätigung nach Scala II.			44 a	
Fideicommisse, Gesuche um Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung eines Fideicommisses und zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung derselben, vom ersten Bogen .	2	—	43 f	
jeder weitere Bogen	1	—		
Die Bewilligung dieser Gesuche oder jenes um Auflösung des Fideicommissbandes, die Finalerledigung über die Absonderung der Allodialgüter von Fideicommissgütern, gebürenfrei			7 i	
Fischereiverbote, Ausnahmen, Bewilligungen zur Anwendung explodierbarer Stoffe, gebürenfrei			7 i	
Gesuche um —, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Fischerkarten s. amtliche Ausfertigungen und Eingaben.				
Flaschenbier s. Anmeldungen.				
Forstgesetz, Anzeigen und die Eingaben des Beschuldigten oder Haftenden wegen Uebertretung des —, gebürenfrei			44 i 44 l	
Forstschutzpersonal, Eingaben wegen Beeidigung, gebürenfrei			44 g	F. M. 2. November 1883, Z. 28215.
Fortbildungsschulen, kaufmännische und gewerbliche, Schul- und Studienzeugnisse, sowie Abgangszeugnisse, mit Ausschluss der Absolutorien, gebürenfrei			117 e	F. M. 5. Juni 1899, Z. 24543, und 3. April 1901, Z. 8738.

Gegenstand	Stempelgebür K	Stempelgebür h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
Freiwillige s. Einjährig-Freiwillige.				
Gastgewerbeconcession s. Anmeldungen von Gewerben.				
Gasthäuser s. Eingaben.				
Geburtsscheine, von jedem Bogen . . . . . Werden 2 oder mehrere Geburtsfälle in einer Ausfertigung bestätigt, so ist die Gebür von 1 *K* so oftmal zu entrichten, als Fälle bestätigt werden	1	—	73	
welche im diplomatischen Wege von auswärtigen Behörden entweder durch die k. und k. Gesandtschaften im Auslande oder durch die fremden hierlands anwesenden Gesandten nachgesucht werden, bei reciprokem Verfahren, solange sie im Auslande verwendet werden, gebürenfrei.			117 u	
Gehaltsquittungen, nach Scala II.			47 a	
Geleitscheine für Waffen- und Munitionssendungen, gebürenfrei			102 e	Min.-Vdg. v. 11. Februar 1860, R. G. B. 39.
Gesuche um —, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	F. M. 11. Februar 1900, Z. 1617.
Gemeinden; die Gemeinden genießen die Befreiung hinsichtlich der Urkunden, Schriften und Eingaben, welche sie für die ihnen anvertrauten öffentlichen Zwecke ausstellen, insbesondere auch hinsichtlich der Eingaben, die sie bei den zur Beaufsichtigung oder Leitung ihrer Verwaltung bestellten Behörden in den auf diese Beaufsichtigung oder Leitung sich beziehenden Geschäften einbringen, dagegen aber nicht hinsichtlich derjenigen Rechtsgeschäfte, Urkunden und außer den bemerkten Eingaben derjenigen Schriften, welche die privatrechtlichen Beziehungen oder das Vermögen der Gemeinden, die Renten und die Ueberschüsse von denselben zum Gegenstande haben. In den letzteren Beziehungen sollen sie als Privatpersonen angesehen werden.			75 b	
Gemeinsame Eingaben s. Eingaben.				
Genossenschaften, den nach der Gewerbeordnung v. 20. December 1859, R. G. B. 237, gebildeten Genossenschaften kommt hinsichtlich der Urkunden und Schriften, welche sie für die ihnen durch den § 114 der Gewerbeordnung zugewiesenen Zwecke ausstellen, insbesondere auch hinsichtlich der Eingaben, die sie bei den zu ihrer Beaufsichtigung und Leitung aufgestellten Behörden in den auf diese Beaufsichtigung und Leitung sich beziehenden Geschäften einbringen, zufolge der T. P. 75 b des Gebürengesetzes die persönliche Stempelfreiheit zu. Dagegen sind sie hinsichtlich aller Rechtsgeschäfte, Urkunden und Eingaben, welche die privatrechtlichen Beziehungen oder das Vermögen der Genossenschaften, die Renten und				

Gegenstand	Stempelgebür K	h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
Ueberschüsse von demselben zum Gegenstande haben, sowie allfällige nicht unter die im § 114 der Gewerbeordnung genannten gehörige Zwecke betreffen, als Privatpersonen zu betrachten.				
Gesuche s. Eingaben.				
Gewerbebefugnisse s. Anmeldungen von Gewerben, Concessionen.				
Gewerbeberechtigungsurkunden für concessionierte und Wandergewerbe, vom ersten Bogen . .	2	—	7 g	
jeder weitere Bogen	1	—		
für verzehrungssteuerpflichtige Gewerbe, gebürenfrei			7 i	
Gewerbebetriebe s. Anmeldungen von Gewerben, Concessionen.				
Anzeige der Einstellung, gebürenfrei			44 g	F. M. 12. November 1900, Z. 63905.
Gewerbeinspectoren, Protokolle derselben behufs Constatierung von Thatumständen und in Ausübung ihrer Befugnisse, gebürenfrei				F. M. 5. April 1889, Z. 5923.
Protokolle über Ansuchen oder Beschwerden im Privatinteresse an Stelle von Eingaben, wie Eingaben gebürenpflichtig.				
Gewerbelegitimationskarten für Handlungsreisende	2	—	85	
Gewerbliche Lehranstalten, Urlaubsgesuche der Lehrpersonen, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen, Abgangszeugnisse, gebürenfrei			117 e	F. M. 3. April 1901, Z. 8738.
Gifthandel, Bezugsscheine und Licenzen, gebürenfrei			7 i	
Gesuche um —, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Gnadengaben, Gesuche um Ertheilung von —, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Quittungen nach Scala II.			47 a	
insofern sie als Almosen angesehen werden können, gebürenfrei			44 a	
gebürenfreie Quittungen			48 l	
Grundentlastung in Niederösterreich in Bezug auf die unveränderlichen Geld- und Naturalleistungen an Kirchen, Schulen, Pfarren oder kirchliche Organe; die hiebei vorkommenden Eingaben, welche in Gemäßheit des Landesges. v. 22. Jänner 1875 zu dem Zwecke der Ausmittlung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung eingebracht werden, sind stempelfrei zu behandeln.				Ges. v. 29. März 1875, R. G. B. 51, Abs. 1.
Handelsbefugnisse s. Anmeldungen von Gewerben.				
Handels- und Gewerbekammern, Correspondenz mit den öffentlichen Behörden und Aemtern außer dem gerichtlichen Verfahren, gebürenfrei			75 r	
Eingaben an die — von Parteien eingebracht in einer amtlichen Angelegenheit, gebüren-				F. M. 28. Mai 1897, Z. 10448.

Gegenstand	Stempelgebür K	h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
pflichtig, desgleichen die Beilagen solcher Eingaben.				
Handlungsreisende, Gewerbelegitimationskarten für — s. Gewerbelegitimationen.				
Handwerkerschulen, Jahreszeugnisse gebürenfrei			117 e	F. M. 11. April 1900, Z. 19227.
Hausierpässe s. amtliche Ausfertigungen und Eingaben.				
Heimatscheine für Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Taglöhner und überhaupt Personen, die von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Verdienste leben	—	30		Min.-Vdg. v. 17. Juli 1857, R. G. B. 133.
für alle anderen Personen	1	—		
Gesuche um Ausfolgung, gebürenfrei				F. M. 28. August 1850, Z. 23362.
Heimatsrecht, Gesuche um ein Amtszeugnis über den vollzogenen 10jährigen Aufenthalt in der Gemeinde behufs Geltendmachung des Anspruches auf ausdrückliche Aufnahme in deren Heimatsverband sind gebürenfrei			§ 4 des Ges. v. 5. December 1896, R. G. B. 222.	F. M. 29. December 1900, Z. 78729.
Amtszeugnisse bedingt gebürenfrei, soferne sie bloß zu diesem Gebrauche bestimmt sind.			117 d	
Die zur Erlangung obigen Anspruches erforderlichen Behelfe, wie: Zeugnisse, Tauf-, Geburts- und Trauungsbestätigungen, Heimatscheine u. dgl. sind bedingt gebürenfrei, wogegen an der Stelle, wo sonst der Stempel angebracht zu sein pflegt, der Zweck der Urkunde und die Person, der sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, anzugeben ist.				F. M. 17. April 1901, Z. 11233.
Die in Gemäßheit der §§ 2, 3 und 4 des Ges. v. 5. December 1896, R. G. B. 222, einzubringenden Gesuche zur Geltendmachung des Anspruches auf ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde sind nach § 4 des Ges. stempelfrei; dagegen unterliegen alle anderen Gesuche um Aufnahme in den Heimatsverband dem Stempel von	4	—	43 c, 3	
vom ersten Bogen.				
Die von Ausländern oder Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, im Sinne des § 5 des cit. Ges. v. J. 1896 zum Behufe der Erlangung der österr. Staatsbürgerschaft überreichten Gesuche, um die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde zu erlangen, unterliegen dem Stempel von	1	—	43 a, 2	§ 5 des Ges. v. 5. December 1896, R. G. B. 222, und F. M. 4. April 1901, Z. 14548.
von jedem Bogen.				
Eingaben, die von Ausländern oder Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, im Sinne des § 5 des obcit. Ges. v. J. 1896 nach erwirkter österr. Staatsbürgerschaft um die Anerkennung der Wirksamkeit				

Gegenstand	Stempelgebür K	Stempelgebür h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
der zugesicherten Aufnahme in den Heimatsverband überreicht werden, gebürenfrei				
Heimatsrecht: die bezüglichen Recurse, gebürenfrei				
Hilfscassen, registrierte, Gesuche um Eintragung in das Hilfscassenregister, gebürenfrei				F. M. 4. Februar 1897, Z. 38447 ex 1896.
Hochzeitsmusik in öffentlichen Locales gegen allgemeinen Zutritt s. amtliche Ausfertigungen und Eingaben.				
Impfzeugnisse, gebürenfrei			117 l	
Industrieprivilegien, Gesuche um Ertheilung, vom ersten Bogen	6	—	43 c, 2	
Gesuche um Verlängerung, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Invaliden, deren Empfangsbestätigungen und jene ihrer Erben über den Patentalgenuss und über Unterstützungen aus Stiftungen, gebürenfrei			48 l	
Jagd, Eingaben um Beeidigung der Schutzorgane, gebürenfrei			44 g	
Jagdkarten und Jagdcertificate, von Bzh. ausgestellte.				
von Gemeindevorständen ausgestellte.				
für Personen, welche von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Verdienste leben, s. amtliche Ausfertigungen.				F. M. 12. April 1881, Z. 10876.
Die Giltigkeitsdauer einer Jagdkarte bleibt für die Stempelbehandlung irrelevant.				F. M. 17. November 1884, Z. 31825.
Auf mehrere Jagdgenossen ausgestellte — unterliegen der Gebür nach der Zahl der Personen, auf welche sie lauten.				F. M. 10. August 1885, Z. 20617.
Erneuerung und Wiederausstellung von —, wie erste Ausstellung.				F. M. 28. November 1887, Z. 37229.
Gesuche um — oder zu Protokoll genommene mündliche Gesuche, von jedem Bogen . .	1	—	43 a, 2	
Kaiserhaus, Gebürenfreiheit der Mitglieder. Se. Majestät und überhaupt die Mitglieder des A. h. Kaiserhauses, hinsichtlich der Urkunden und Schriften, welche von Allerhöchst- und Höchstdenselben eigenhändig ausgestellt oder gefertigt sind.			75 c	
Kanzleipauschalien, Quittungen darüber, gebürenfrei			48 e	
Kaufmännische und gewerbliche Fortbildungsschulen s. Fortbildungsschulen.				
Kaufverträge, die Vertragsurkunden: a) wenn die Sache beweglich ist, nach dem Werte und Scala III.			65	
b) wenn die Sache unbeweglich ist, von jedem Bogen	1	—		

Gegenstand	Stempelgebür K	h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
Kirche, Anzeigen über den Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft, gebürenfrei.			44 g	F. M. 28. December 1868, Z. 37375.
Kochsalzpässe, Eingaben um —, vom ersten Bogen	2	—	43 e	
Kostenvoranschläge, dieselben unterliegen dem Stempel von	1	—		
von jedem Bogen, soferne sie ein Versprechen des Unternehmers zur Leistung der Arbeiten zu einem bestimmten Preise im Sinne des § 861 a. b. G. B. enthalten.			10	
Krankencassen s. Arbeiterkrankencassen.				
Krankheitszeugnisse s. Zeugnisse.				
Die ärztlichen Zeugnisse, welche bestimmt sind, das Ausbleiben der Schüler aus dem Schulunterrichte zu rechtfertigen, insoweit zum Besuche der Schule eine gesetzliche Verpflichtung besteht, sind bedingt gebürenfrei, bloß zu diesem Gebrauche.				
Landwehrmänner, Gesuche um Befreiung von den jährlichen Waffenübungen, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Landwirtschaftsgesellschaften, hinsichtlich der Correspondenz mit den öffentlichen Behörden außer dem gerichtlichen Verfahren, gebürenfrei			75 r	
Legalisierungen, das sind Bestätigungen der Echtheit der Unterschrift von Urkunden:				Legalisierungen, welche allein auf einem weiteren Bogen der Urkunde enthalten sind, bedingen keinen besonderen Urkundenstempel für diesen Bogen.
a) wenn sie von öffentlichen Behörden oder Aemtern vorgenommen werden:				
aa) für die Bestätigung einer Parteiunterschrift	2	—		
bb) für die gleichzeitige Bestätigung jeder weiteren Parteiunterschrift, von jeder . . .	1	—		F. M. 17. März 1873, Z. 6424.
b) wenn sie von einem Notar vorgenommen werden:			66	
im Falle aa	1	—		
im Falle bb	—	50		
Eingaben und Protokolle um —, gebürenfrei				
Die Legalisierungsclausel ist über die der Gebür entsprechenden Stempelmarken zu schreiben.				
Die Beifügung der Worte „Coram me" oder „gesehen" auf einer Urkunde ist nicht als eine Legalisierung anzusehen.				
Legitimationen, amtliche, gebürenfrei			7 i	
Legitimationskarten für Handlungsreisende . .	2	—	85	
Lehrbriefe, welche von den Gewerbegenossenschaften den Lehrlingen ausgestellt werden .	1	—	116 a bb	F. M. 9. April 1885, Z. 8140.
Lehrverträge von Lehrlingen gebürenfrei			40 c	R. G. B. 63, 23. Februar 1897.
Leichenpässe, gebürenfrei			7 i	
Leichenüberführungen, Gesuche um Bewilligung zu —, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	

Gegenstand	Stempelgebür K	Stempelgebür h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
Leierkastenspiel, Gesuche um Bewilligung zum —, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	F. M. 4. Februar 1897, Z. 38447 ex 1896.
Licenz, gebürenfrei			7 i	
Licenzen (Erlaubnisscheine) für Tanzmusikabhaltung und Offenhalten der Locale über die Sperrstunde, Gesuche um — s. amtliche Ausfertigungen und Eingaben.				
für öffentliche Bälle, Gesuche um — s. amtliche Ausfertigungen und Eingaben.				
für Schaustellungen, Productionen, Vorstellungen, Ausstellung von Sehenswürdigkeiten, gymnastischen oder theatralischen Vorstellungen, Concerte 2c., Gesuche um — s. amtliche Ausfertigungen und Eingaben.				
für Hochzeitsmusik in öffentlichen Localen, Gesuche um — s. amtliche Ausfertigungen und Eingaben.				
für Werkel-, Orgel- oder Leierspiel, Gesuche um — s. amtliche Ausfertigungen und Eingaben.				
für öffentliche Vereinsproductionen, Concerte, Liedertafeln, gesellige Unterhaltungen, theatralische Vorstellungen, wenn nicht Gegenstand ihrer statutarischen Thätigkeit, Gesuche um — s. amtliche Ausfertigungen und Eingaben.				
Licenzscheine für Privatbeschälhengste, vom ersten Bogen	2	—	7 g	F. M. 28. October 1897, Z. 50216.
Gesuche um —, vom ersten Bogen	2	—	43 b, 2	
Lieferungsofferten s. Anbote.				
Lieferungsverträge unterliegen der Gebür nach Scala III, wenn sie sich als Verkäufe beweglicher Sachen darstellen, sonst wie Verträge über Dienstleistungen u. zw. nach T. P. 40 des Gebürengef. nach dem Werte und Scala II.				
Losvereine, Gesuche um Statutengenehmigung, Aenderung oder Bescheinigung, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Statutenexemplar, per Bogen	—	30	20	5 Exemplare.
Statutenexemplar für Bescheinigung, vom ersten Bogen	2	—		
jeder weitere Bogen	1	—	116 a aa	
Mantelbogen der Eingaben, d. i. Umschlagebogen, auf welchen sich bloß die Rubrik der Eingabe befindet, sind Bestandtheile der Eingaben, daher wie Einlagebogen der Eingaben zu stempeln.			72	
Manuscripte, wenn sie nicht für die durch die Eingabe oder das deren Stelle vertretende Protokoll bezweckte Verhandlung besonders verfaßte Beweisschriften sind, gebürenfrei, sonst Beilagenstempel.			21	

Gegenstand	Stempelgebür K	Stempelgebür h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
Matrikenauszüge, d. i. Auszüge aus den Registern über Geburten, Taufen, Trauungen und Sterbefälle oder förmliche Geburts-, Tauf-, Trauungs- oder Todtenscheine, von jedem Bogen	1	—	73	
Werden zwei oder mehrere dieser Fälle in einer Ausfertigung bestätigt, so ist die Gebür von 1 *K* so oftmal zu entrichten, als Fälle bestätigt werden.				
um welche im diplomatische Wege von auswärtigen Behörden nachgesucht wird, bei reciprokem Verfahren, solange sie im Auslande verwendet werden, gebürenfrei			117 u	
Beglaubigungen polit. Behörden, welche nach Art. III des Staatsvertrages vom 25. Februar 1880, R. G. B. 85, den Auszügen zu deren Giltigkeit im Deutschen Reiche beigesetzt werden müssen, gebürenfrei			117 r	F. M. 12. August 1891, Z. 28594.
Matrikenberichtigung, Gesuche um —, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	S. Anmerkung bei Ehedispens. (F. M. 27. November 1897, Z. 52186.
Matrikenscheine für Studierende an den Universitäten	1	—		§ 18 der Min.-Vdg. v. 1. October 1850, R. G. B. 370).
zum Zwecke der Militärevidenthaltung bedingt gebürenfrei für diesen Gebrauch.			117 m	
Maturitätsprüfungen, Zeugnisse, vom ersten Bogen	2	—	116 a aa	
Meilencertificate wie Zeugnisse. Soferne dadurch eine an die Staatsverwaltung oder die Gemeinde, insofern sie öffentliche Angelegenheiten besorgt, zu legende Rechnung belegt werden muss, unbedingt stempelfrei.			117 q	
Meisterrechtsurkunden, vom ersten Bogen . . .	2	—	7 g	
Meisterrechtsverleihung, Intimationen, gebürenfrei			7 i	
Meliorationsfond, jene Unternehmungen, für welche Unterstützungen aus dem Meliorationsfond zur Förderung von Vorkehrungen zum Schutze des Grundeigenthums gegen Wasserverheerung oder zur Entwässerung bzw. zur Bewässerung gewährt werden, genießen die Stempel- und Gebürenfreiheit für die bei der Ausführung sich ergebenden Eingaben, Amtshandlungen, Verträge und sonstigen Urkunden zur Beschaffung der Geldmittel, zur Evidenthaltung oder Bestätigung der Beiträge der Genossen und der von der Genossenschaft geleisteten Zahlungen, ferner für die Amtshandlung behufs Einbringung der Beiträge, sowie für die Rechtsgeschäfte und Urkunden in Betreff der etwa erforderlichen Grundeinlösungen.				§ 11 des Ges. v. 30. Juni 1884, R. G. B. 116.
Messenstiftungen s. Stiftbriefe.				
Mietverträge s. Bestandverträge.				

Gegenstand	Stempelgebür K	h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
Militärbefreiung, Zeugnisse über die Bedingungen, Reclamationen, Eingaben um Befreiung und Enthebung vom Präsenzdienste s. „Eingaben, gebürenfreie" und „Berufungen".				
Militärtaxsachen, Eingaben und Recurse, gebürenfrei				§ 12 des Ges. v. 13. Juni 1880, R. G. B. 70.
Minderjährigkeitsnachsicht, Gesuche um —, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
amtliche Ausfertigung, gebürenfrei			7 i	
Möbelentschädigung für von amtswegen versetzte Beamte, Quittungen hierüber nach Scala II.			47 a	F. M. 21. December 1851, Z. 42124.
Munitionsgeleitscheine, gebürenfrei			102 e	
Gesuche um —, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	F. M. 11. Februar 1900, Z. 1617.
Muthungsgesuche, vom ersten Bogen	2	—	43 b, 2	
Nachsichtsgesuche, insofern sie nicht Recurse sind, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
über Strafnachsichtsgesuche s. Eingaben, gebürenfreie.				
Namensänderungen oder Namensübertragungen, Gesuche um Bewilligung zu —, vom ersten Bogen	10	—	43 c, 1	
jeder weitere Bogen	1	—		
Recurse, vom ersten Bogen	2	—	43 h	
jeder weitere Bogen	1	—		
Nochmalige Ueberreichung einer Eingabe. Eingaben, welche bereits bei einer öffentlichen Behörde oder einem Amte überreicht und in Verhandlung genommen wurden, dürfen mit oder ohne Aenderung oder Ergänzung des Inhaltes oder der Beilagen nicht nochmals als Eingabe überreicht werden. Die Eingabe, mit welcher eine der Partei zurückgestellte Eingabe wieder vorgelegt wird, unterliegt demselben Stempel wie die erste, wenn das Begehren der ersten definitiv erledigten Eingabe nochmals gestellt wird. Wenn aber die ursprüngliche einem höheren als dem einfachen Stempel zugewiesene Eingabe noch nicht definitiv erledigt war, sondern nur zur Ergänzung und Wiedervorlage zurückgestellt wurde und die neue Eingabe lediglich die definitive Erledigung der ersten Eingabe bezweckt, so unterliegt letztere nicht dem höheren, sondern nur dem allgemeinen Stempel, für jeden Bogen	1	—	§ 36 des Gebürenges. 43 a, 2	F. M. 24. Nov. 1893, Z. 37372.
Eine Eingabe müsste auch dann dem Eingabenstempel nach ihrer jeweiligen Eigenschaft unterliegen, wenn sie in reproducierter Form nochmals vorgelegt würde.			§ 36 des Gebürenges.	V. G. H. 26. September 1891, Z. 6134.

Gegenstand	Stempelgebür K	Stempelgebür h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
Normalschulzeugnisse, gebürenfrei			117 e	
als Gesuchsbeilagen stempelpflichtiger Eingaben, Beilagenstempel	—	30	20	
Offenhalten von Gast- und Kaffeehäusern 2c. über die polizeiliche Sperrstunde s. amtliche Ausfertigungen und Eingaben.				
Offerten s. Anbote.				
Orden, inländische, Gesuche um Verleihung, vom ersten Bogen	10	—	43 c, 1	
jeder weitere Bogen	1	—		
ausländische, Gesuche um Bewilligung, sie annehmen und tragen zu dürfen, vom ersten Bogen	10	—	43 c, 1	
jeder weitere Bogen	1	—		
Ordensdiplome s. Diplome.				
Orgelspielen, Gesuche und Licenzen s. Eingaben und amtliche Ausfertigungen.				
Pachtverträge, nach Wert und Scala II.			25	
Passcertificate, d. i. Certificate, welche gegen Einlegung oder Zurückbehaltung des Passes oder der wie immer benannten Reiseurkunde erfolgt werden, gebürenfrei			7 i	
Pässe s. Reiseurkunden.				
zur Ein-, Aus- und Durchfuhr, Eingaben um — s. Eingaben.				
Paskarten für Dienstboten, Gesellen, Arbeiter und überhaupt Personen, die von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Erwerbe leben, von jeder Ausfertigung . .	—	30	85	
für andere, von jeder Ausfertigung	2	—		
Pauschalienquittungen sind, soweit diese Pauschalien nicht einen persönlichen Bezug für den Unterhalt oder die Bequemlichkeit des Empfängers z. B. Diäten oder Zehrgelder, Quartiergelder 2c. enthalten, gebürenfrei			48 e	
Pensionsdecrete an Beamte oder andere Personen, welchen ein Ruhegenuss oder Unterhalt aus dem Staatsschatze oder einem öffentlichen Fond bewilligt wird, amtliche Ausfertigung, gebürenfrei			7 i	
Pensionsgesuche, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Persönliche Befreiung von der Stempelpflicht genießen: Die öffentlichen Behörden, Aemter und die aus dem Staatsschatze dotierten öffentlichen Anstalten, sowie deren Vertreter, wenn die Verbindlichkeit, die Gebür zu entrichten, den Staatsschatz oder den Fond selbst treffen würde. Die aus dem Staatsschatze nicht dotierten öffentlichen Anstalten, welche für öffentliche			75 a	

Gegenstand	Stempelgebür K	Stempelgebür h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
Zwecke bestehen, und deren Verwaltung unmittelbar von den Behörden des Staates oder den Gemeinden geleitet wird, die Kirchenvermögensverwaltungen, das Institut der Bürgerwehr und die Gemeinden selbst genießen die Befreiung hinsichtlich der Urkunden und Schriften, welche sie für die ihnen anvertrauten öffentlichen Zwecke ausstellen, dann hinsichtlich der Eingaben, die sie bei den zur Beaufsichtigung oder Leitung der Verwaltung dieser Anstalten oder der Gemeinden bestellten Behörden in den auf diese Beaufsichtigung oder Leitung sich beziehenden Geschäften einbringen, dagegen aber nicht hinsichtlich derjenigen Rechtsgeschäfte, Urkunden und (außer den bemerkten Eingaben) derjenigen Schriften, welche die privatrechtlichen Beziehungen oder das Vermögen der Anstalten und Gemeinden, die Renten und Ueberschüsse von denselben zum Gegenstande haben. In den letzteren Beziehungen sollen sie als Privatpersonen angesehen werden.			75 b	
Se. Majestät und überhaupt die Glieder des A. h. Kaiserhauses hinsichtlich der Urkunden und Schriften, welche von Allerhöchst- und Höchstdenselben eigenhändig ausgestellt und gefertigt sind.			75 c	
Militärpersonen um Vormerkung bzw. Verleihung von gesetzlich vorbehaltenen Dienstposten s. Dienstverleihungsgesuche.				
Die Handels- und Gewerbekammern, Advokatenkammern, Landwirtschaftsgesellschaften und alle nicht polit. Vereine, welche, ohne in ihrer Geldgebarung einen Gewinn zu bezwecken, wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohlthätigkeitszwecke verfolgen, hinsichtlich der Correspondenz mit den öffentlichen Behörden und Aemtern, außer dem gerichtlichen Verfahren.			75 r	
Bei Statutenänderungen genießen diese Vereine die Gebürenfreiheit für Gesuch und Statutenexemplare.				
Kirchenvorsteher hinsichtlich der Eingaben, welche bloß die Seelsorge, die Kirchenzucht, die Erhaltung oder den Bau der Kirchen oder die Kirche in ihrer Gesammtheit angehen; ferner die Kirchen- und Religionsgesellschaften, hinsichtlich aller Urkunden, welche von ihnen oder in ihrem Namen über die Ertheilung von kirchlichen Aemtern, Würden, über die Erfüllung einer Religionsverpflichtung oder über Gegenstände der Kirchenzucht ausgefertigt werden, insofern sie nicht zugleich Sachenrechte oder Verpflichtungen zu sachlichen Leistungen oder das Gesellschaftsvermögen betreffen.			75 s	
Petitionen s. Anzeigen.				

Gegenstand	Stempelgebür K	h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
Pläne s. Beilagen und Bauverträge.				
Polizeiübertretungen Anzeigen, dann die Eingaben der Beschuldigten oder Haftenden, sowie **Polizeivergehen** Protokolle und Strafnachsichtsgesuche, gebürenfrei			44 i 44 l	
Postanweisungen, wenn Coupon als Eingabe anzusehen s. Eingaben.				
Postvollmachten, deren Legalisierung, stempelfrei				F. M. 23. März 1897, Z. 13080.
Präsenzdienstpflicht, Eingaben um Enthebung von der — s. Eingaben, gebürenfreie.				
Privatagentie, Gesuche um diese Befugnis s. Anmeldungen von Gewerben.				
Privathengste, Beschällicenzscheine für —, vom ersten Bogen	2	—	7 g	F. M. 28. October 1897, Z. 50216.
Gesuche um —, vom ersten Bogen	2	—	43 b, 2	
Privatlotterien, Gesuche um Bewilligung für —, vom ersten Bogen	2	—	43 b, 2	
Privilegien, Gesuche um Verleihung von —, vom ersten Bogen	6	—	43 c, 2	
Verlängerungsgesuche, von jedem Bogen . .	1	—	43 a, 2	
Urkunden als Beilage	—	30	20	
Urkunde, Gesuche um Ausfertigung einer Duplicat-, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Recurse in Streitsachen wegen wissentlicher Privilegieneingriffe, vom ersten Bogen . . .	2	—	43 h	V. G. H. 13. December 1892, Z. 6942.
Productionen, öffentliche, Gesuche und Licenzen s. Eingaben und amtliche Ausfertigungen.				
Protokolle, welche die Stelle einer Eingabe vertreten, sind wie diese stempelpflichtig.				
welche von anderen Behörden als den Gerichten aufgenommen werden:				
a) über Streitigkeiten zwischen zwei Privaten:				
1. wenn der Wert des Streitgegenstandes 100 *K* nicht übersteigt, von jedem Bogen .	—	30		
2. in allen anderen Fällen, von jedem Bogen	—	72		
b) Befunde, Zeugenverhöre und andere Vernehmungen zur Erhebung von Thatumständen oder Sachverhältnissen, über welche ein Privater um die Ertheilung eines amtlichen Zeugnisses oder um eine amtliche Gestattung eingeschritten ist, von jedem Bogen .	1	—		
Alle Protokolle, welche eine Rechtsurkunde enthalten, sind auf dem ersten Bogen nebst dem etwa gesetzlich entfallenden Protokollsstempel auch mit dem für den ersten Bogen der bezüglichen Rechtsurkunde festgesetzten Stempel zu versehen.			79 c 79 a, 2	

Gegenstand	Stempelgebür K	h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
Das Protokoll, welches nach Art. II, § 2, des Ges. v. 25. Mai 1868, R. G. B. 47, und nach § 5 der Min.-Vdg. v. 1. Juli 1868, R. G. B. 80, über die Aussage zweier Zeugen bezüglich der Weigerung des competenten Seelsorgers, die Trauung oder das Aufgebot vorzunehmen, aufzunehmen ist, unterliegt dem Stempel von . für jeden Bogen.	1	—	79 c bb	
Das nach § 4 der cit. Vdg. bei der polit. Behörde schriftlich einzubringende oder zu Protokoll zu gebende Ansuchen um die Vornahme des Aufgebotes und um die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe unterliegt der Gebür von . . . . . für jeden Bogen.	1	—		
Das Protokoll, welches nach § 11 der cit. Vdg. im Falle der gänzlichen Nachsicht des Aufgebotes, über das eidliche Gelöbnis aufzunehmen ist, unterliegt dem Stempel von . . . . . für jeden Bogen.	1	—	79 c bb	
Das über den Act der Eheschließung aufzunehmende Protokoll (Art. II, § 8, des cit. Ges. v. J. 1868 und § 12 der cit. Vdg.) unterliegt als Rechtsurkunde der Gebür von für jeden Bogen, nicht aber auch zugleich dem Protokollstempel.	1	—		F. M. 28. December 1868, Z. 37375.
über Ablegung des Staatsbürgereides, gebürenfrei				F. M. 27. März 1899, Z. 15542.
welche über die Befähigung eines Bewerbers um einen öffentlichen Dienst aufgenommen werden, gebürenfrei			80 b	
Protokollsabschriften, amtlich vidimierte, von jedem Bogen	2	—	2 b	
als Beilagen, von jedem Bogen	—	30	20	
Provisionsgesuche, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Quittungen nach Scala II.			47 a	
Verleihungsbescheide oder Decrete, gebürenfrei			7 i	
Prüfungsdecrete über die abgelegte Prüfung und dabei bewiesene Fähigkeit, vom ersten Bogen	2	—	7 g	
Prüfungsprotokolle, gebürenfrei			80 b	
Prüfungszeugnisse s. Zeugnisse.				
Quittungen s. Empfangsbestätigungen.				
Ratificationen, wenn sie dem genehmigten Rechtsgeschäfte auf der darüber ausgefertigten Urkunde selbst beigesetzt werden, als gebürenfreier Bestandtheil der Urkunde zu betrachten;				
werden sie in besonderen Urkunden ertheilt, und beschränkt sich deren Inhalt darauf, bloß die Zustimmung zu dem Rechtsact,				

Gegenstand	Stempelgebür K	h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
worüber eine Rechtsurkunde schon ausgefertigt wurde, zu ertheilen, von jedem Bogen	1	—	81	
In anderen Fällen sind sie, als die Rechtsurkunde stellvertretend, der für diese vorgeschriebenen Gebür zu unterziehen.				
amtliche, gebürenfrei				
Realgewerbe s. unter Anmeldungen.				
Realschulzeugnisse	—	30	117 e	F. M. 6. Februar 1881, Z. 37747.
Rechnungen über Auslagen, die in einem für den Staat oder die unter der Gemeindeverwaltung stehenden öffentlichen Anstalten besorgten Geschäfte mit oder ohne Vorschuss bestritten werden (wozu auch die Rechnungen der Aerzte und Apotheker für den Findlingen geleistete Hilfe oder verabreichte Arzneien gehören), gebürenfrei			83 B 1	
der Handels- und Gewerbetreibenden bis zu dem Betrage von einschließlich 20 K, gebürenfrei				
bei einem Betrage von über 20 bis einschließlich 100 K, von jedem Bogen . . .	—	2		
bei einem 100 K übersteigenden Betrage, von jedem Bogen	—	10		
Die Unterschrift des Ausstellers ist zur Begründung der Gebürenpflicht nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn der Aussteller aus der Rechnung z. B. aus der Druckbezeichnung, einer Stampiglie u. dgl. entnommen werden kann.			83 B 2	
Abschriften solcher Rechnungen unterliegen derselben Gebür wie die Originale.				
Werden saldierte Rechnungen bei einer öffentlichen Casse beigebracht, so sind dieselben wie Empfangsbestätigungen zu stempeln.				
Saldierte Rechnungen von Handels- und Gewerbetreibenden, welche aus den Cassen über die Kanzlei- oder Regiekostenpauschalien der polit. Behörden, sowie der Landes- und Bezirksschulräthe, insofern bezüglich dieser Pauschalien eine Verpflichtung der Amtsvorstehung zur Rechnungslegung nicht besteht, zur Zahlung eingereicht werden, unterliegen nur dem festen Rechnungsstempel.				M. J. 16. Juni 1899, Z. 18396.
Rechte, besondere, Eingaben um Einräumung von —, vom ersten Bogen	10	—	43 e, 1	
jeder weitere Bogen	1	—		
Rechtfertigungen der Beschuldigten in Strafsachen, gebürenfrei			43 1	
Reclamationen in Wahl- und Militärangelegenheiten behufs Richtigstellung der Listen und die gegen die Entscheidung über solche Reclamationen eingebrachten Recurse s. Berufungen.				

Gegenstand	Stempelgebür K	Stempelgebür h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
Recurse, d. i. alle Berufungen gegen die Entscheidung oder Verfügung einer unteren Instanz an die höhere, vom ersten Bogen . . .	2	—	43 h	
in Angelegenheit der Congruaergänzung, vom ersten Bogen	2	—		
in Streitsachen wegen wissentlicher Privilegieneingriffe, vom ersten Bogen	2	—	43 h	
in Verpflegskostenzahlungsangelegenheiten, vom ersten Bogen	2	—	43 h	
jeder weitere Bogen	1	—		
von Beschuldigten oder Haftenden wegen Polizeiübertretungen oder -Vergehen, Gewerbestrafen, Wasserfrevelstrafen 2c., gebürenfrei			44 l	
bzw. Reclamationen betreffend Wahlrechte, persönlichen Leistungen an den Staat, Militärdienst s. Berufungen.				
wegen Militärtaxvorschreibung, gebürenfrei				
gegen die wegen vernachlässigten oder vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches ergangenen Straferkenntnisse, gebürenfrei			44 l	
Regiekostenpauschalien, saldierte Rechnungen der Handels- und Gewerbetreibenden s. Rechnungen.				
Registrierte Hilfscassen s. Hilfscassen.				
Reisecertificate s. Reiseurkunden.				
Reisekostenvergütungen, Gesuche um —, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Quittungen hierüber nach Scala II.			47 a	
Reiseurkunden:				Für die Ausfertigung der Reisepässe darf außer der Stempelgebür weder eine Schreib- noch eine sonstige Taxe eingehoben werden. Diese Bestimmung gilt auch für Legitimationskarten. Kais. Vdg. v. 9. Februar 1857, R. G. B. 31, § 16.
a) für Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Taglöhner, Arbeiter und überhaupt Personen, die von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Erwerbe leben, von jeder Ausfertigung	—	30	85	
b) für andere Personen, von jeder Ausfertigung	2	—		
befreite:				
a) die zu Reisen auf eine nicht längere Dauer als 8 Tage ertheilten Passierscheine.				
b) die Passierzettel, welche für den Austritt aus bestimmten Orten erforderlich und beim Austritte abzugeben sind.				
c) alle nicht von Behörden oder Aemtern im gebürenpflichtigen Inlande ausgestellten Reiseurkunden.			86	
Werden die unter a, b, c aufgeführten Reiseurkunden zu anderen Zwecken als zur Ausweisung auf der Reise oder beim Eintreffen im Orte der Bestimmung, als Beilagen stempelpflichtiger Eingaben oder die Stelle solcher Eingaben vertretender Protokolle				

Gegenstand	Stempelgebür K	Stempelgebür h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
verwendet, so unterliegen diese Urkunden dem Beilagenstempel, per Bogen	—	30	86	
Jede Verlängerung der Dauer einer Reiseurkunde ist als eine neue Ausfertigung anzusehen, mit Ausschluss der in den Wanderbüchern eingetragenen.				
Religionsfondsbeiträge, Recurse gegen Bemessung: a) wenn die Gebür 100 *K* nicht überschreitet, von jedem Bogen	—	30	44 q	F. M. 14. Februar 1898, Z. 51414 ex 1897.
b) wenn die Gebür 100 *K* überschreitet, von jedem Bogen	—	72	a und b	
Religionsgesellschaften s. persönliche Befreiung.				
Remunerationen, Gesuche um —, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Quittungen nach Scala II.			47 a	
Reservisten, Gesuche um Befreiung von den jährlichen Waffenübungen, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Aufenthaltsanzeigen, bloß zum Zwecke der militärischen Evidentführung, gebürenfrei			44 g	
Reverse, welche Candidaten für den Staatsdienst über die Sicherstellung ihres Unterhaltes beizubringen haben	1	—		F. M. 16. September 1853, Z. 31124.
Verzichtserklärungen, welche von den in den Ruhestand tretenden Staatsbeamten und Dienern nach § 3 der kais. Vdg. v. 9. December 1866, R. G. B. 157, ihren Ansuchen um eine Abfertigung beigelegt werden müssen, für jeden Bogen	1	—		F. M. 13. December 1867, Z. 45976.
Rinderpest s. Eingaben.				
Rubriken, certificierte, d. i. jene, womit von den Einreichungsprotokollen die Uebernahme der Eingabe bestätigt wird, gebürenfrei			7 i	
Sammlungsbewilligungen, Gesuche um —, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Sammelbücher, gebürenfrei			7 i	
Schaustellungen, öffentliche, s. Eingaben und amtliche Ausfertigungen.				
Schießpulver, Gesuche um Pässe, vom ersten Bogen	2	—	43 e	
Schiffahrtspatente, amtliche Ausfertigung, vom ersten Bogen	2	—	7 g	
Schulbesuch, Verhandlung wegen vernachlässigten, vorzeitig abgebrochenen oder nicht begonnenen Schulbesuches und die bezüglichen Recurse s. Eingaben, gebürenfreie.				
Schulbesuchserleichterung oder Befreiung, Gesuche um —, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	F. M. 26. April 1881, Z. 2125, und 25. August 1881, Z. 20104.
Diese Gesuche sind auch, wenn ein Armutszeugnis beigebracht wird, zu stempeln.				
Schulgeldbefreiung, Gesuche, von jedem Bogen .	1	—	43 a, 2	
mit Armutszeugnis, gebürenfrei			44 b	

Gegenstand	Stempelgebür K	Stempelgebür h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
Schulzeugnisse s. Zeugnisse.				
der kaufmännischen und gewerblichen Fortbildungsschulen mit Ausnahme der Absolutorien, gebürenfrei			117 e	F. M. 5. Juni 1899, Z. 24543.
Schutzpocken s. Impfzeugnisse.				
Seelsorge s. unter „Persönliche Befreiung" der Kirchenvorsteher.				
Seepässe s. Reiseurkunden.				
Sehenswürdigkeiten s. Eingaben und amtliche Ausfertigungen.				
Sicherheitskarten der Polizeibehörden, gebürenfrei			7 i	
Sittenzeugnisse von Privaten, für jeden Bogen	1	—	116 a bb	
für Dienstboten, Gesellen, Taglöhner, Arbeiter 2c., für jeden Bogen	—	30	116 b	
zur Erlangung einer Gnadengabe vom Staate, einer Gemeinde oder öffentlichen Anstalt, bedingt gebürenfrei			117 n	F. M. 26. März 1894, Z. 1946.
Gesuche um —, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Sparcassen s. Vereine.				
Spar- und Darlehenscassen s. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.				
Sparvereine s. Vereine.				
Sprengmittel, Bezugsbücher und Bezugsscheine, gebürenfrei			7 i	
Gesuche um —, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Sprengpulver, Certificate, gebürenfrei			7 i	
Gesuche um —, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Staatsbeamte, Anzeigen von dem Erlage der Dienstcaution, gebürenfrei			44 g	
Eingaben um die Umschreibung einer cedierten Dienstcaution und Eingaben um Vormerkung des Eigenthums- oder Zinsenbezugsrechtes, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	F. M. 16. December 1898, Z. 62939.
Gesuche um Rückstellung von Dienstcautionen bzw. von Theilbeträgen erlegter Dienstcautionen, dann Gesuche um Devinculierung der für Dienstcautionszwecke erlegten Wertpapiere, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	F. M. 15. September 1900, Z. 72112 ex 1899.
Empfangsbestätigungen über rückerstattete Dienstcautionen, gebürenfrei			48 d	
Quittungen über Gehalt, Activitätszulage, nach Scala II.			47 a	
Staatsbürgerrecht, Verleihungsurkunden darüber, stempelfrei			7 i	
Staatsbürgerschaft, österr., Gesuche um Verleihung oder Anerkennung, vom ersten Bogen	4	—	43 c, 3	Die Eingaben bei Vorlage der Entlassungsurkunden (Deutsche, Ungarn) sind mit 1 K von jedem Bogen zu stempeln, wenn das Gesuch um Aufnahme in den Staatsverband bereits mit 4 K vom ersten Bogen gestempelt war.
jeder weitere Bogen	1	—		

Gegenstand	Stempelgebür K	Stempelgebür h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
Staatsbürgerschaft, österr. Protokolle über die Eidesablegung, gebürenfrei				F. M. 27. März 1899, Z. 15542.
Recurse, vom ersten Bogen	2	—	43 h	
jeder weitere Bogen	1	—		
Staatsdienstcandidaten, Unterhaltsreverse s. Reverse.				
Staatsprüfungen, Gesuche um Zulassung, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Befähigungsdecrete, vom ersten Bogen . . .	2	—	7 g	
Zeugnisse, vom ersten Bogen	2	—	116 a aa	
Staatsrechnungswissenschaft, Gesuche um Prüfungszulassung, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Prüfungszeugnisse, vom ersten Bogen . . .	2	—	116 a aa	
Stammbäume, von Matrikenführern verfasst, so oftmals, als Geburten, Trauungen oder Todesfälle bestätigt werden, der Stempelgebür von	1	—	95	
von Privatpersonen verfasste, nur bei Verwendung als Beilage, Beilagenstempel von jedem Bogen	—	30	20	
Statuten; die den Gesuchen um Bewilligung zur Errichtung eines Vereines (§ 7 des kais. Pat. v. 26. November 1852, R. G. B. 253) bzw. den Anzeigen über die beabsichtigte Bildung eines Vereines (§ 4 des Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. 134) angeschlossenen Statutenexemplare (und andere Beilagen) unterliegen der Stempelgebür von jedem Bogen per	—	30	20	
Für das nach dem cit. kais. Pat. mit der Genehmigungsclausel zu versehende Statutenexemplar ist überdies gemäß § 66 des Gebürenges. gleichzeitig mit der Ueberreichung des Gesuches der Stempel von	2	—	7 g	§ 3 der Vorerinnerungen zu den durch das Ges. v. 13. December 1862, R. G. B. 89, geänderten Tarifbestimmungen.
für den ersten und von	1	—		
für jeden folgenden Bogen beizubringen, welche Stempel jedoch erst dann zur Verwendung zu gelangen haben, wenn das fragliche Statutenexemplar mit der Genehmigungsclausel versehen wird, demnach zurückzustellen sind, falls die Genehmigung nicht erfolgt.				
Der Stempelgebür von 2 *K* für den ersten und 1 *K* für jeden folgenden Bogen unterliegt nach T. P. 116 a aa des Gebürenges. v. J. 1862 das in Gemäßheit des § 9 des Vereinsges. v. 15. November 1867 mit der Bescheinigungsclausel zu versehende Statutenexemplar, und hat diesfalls der oben erwähnte Vorgang in Anwendung zu kommen.			116 a aa	
Es ist gestattet, die Stempelgebüren für das Statutenexemplar in solchen Fällen in der Weise zu entrichten, dass die für sämmtliche Bogen des Statutenexemplars entfallenden				

Gegenstand	Stempelgebür K	Stempelgebür h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
Stempelmarken auf dem ersten Bogen befestigt und mit dem Amtssiegel in schwarzer Farbe überstempelt werden.				
Bei Statutenänderungen (§ 21 des kais. Pat. v. 26. November 1852, R. G. B. 253, und § 10 des Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. 134) haben obige Bestimmungen zu gelten.				
Solche nicht polit. Vereine aber, welche, ohne in ihrer Geldgebarung einen Gewinn zu bezwecken, wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohlthätigkeitszwecke verfolgen, genießen aus Anlass der Abänderung ihrer Statuten im Sinne der T. P. 75 p des Gebürengeſ. die Stempelfreiheit, sowohl für die diesbezügliche Eingabe, als auch für die derselben beizulegenden Statutenexemplare.			75 r	
Staumaßsetzungen, Eingaben um —, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
amtliche Ausfertigung gebürenfrei			7 i	
Stellungspflicht, Eingaben um Befreiung s. Eingaben, gebürenfreie.				
Stiftbriefe, von jedem Bogen	1	—	96	
Gesuche um Genehmigung von —, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Stipendien, Gesuche um Verleihung von —, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
mit einem legalen Armutszeugnisse belegt, gebürenfrei			44 b	F. M. 3. December 1879, Z. 29499.
Strafsachen s. Polizeiübertretungen.				
Strazzensammellicenzen, wie Reisenrkunden.				
Gesuche um Ausstellung bzw. Verlängerung von —	1	—	43 a, 2	
Studienzeugnisse s. Zeugnisse.				
Studierende der Hochschulen, Bestätigungen der polit. Behörden über die Heeresangehörigkeit, sowie Gesuche um diese Bestätigung s. unter Bestätigung.				
Subsistenznachweise der Einjährig-Freiwilligen, bedingt gebürenfrei				
Sustentationsreverse s. Reverse.				
Tabakextract, Gesuche zum Bezuge von —, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	F. M. 24. Februar 1898, Z. 53264, ex 1897.
durch landwirtschaftliche Vereine (Casinos), gebürenfrei			75 r	
Tabularurkunden, Bestätigungen über die Berechtigung zur Zeichnung solcher Urkunden s. Bescheinigungen.				
Tanzmusik-Unterhaltungen s. Eingaben und amtliche Ausfertigungen.				

Gegenstand	Stempelgebür K	h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
Taufscheine s. Matrikenauszüge.				
Theatervorstellungen s. Eingaben und amtliche Ausfertigungen.				
Telegramme s. Eingaben.				
Todtenscheine / **Trauungsscheine** s. Matrikenauszüge.				
Uebersetzungen, die von beeideten Dolmetschen verfassten —, vom ersten Bogen	2	—	100	
Uebersetzungsgesuche, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Uebertretungen s. Polizeiübertretungen.				
Umschlagebogen der Eingaben s. Mantelbogen.				
Unfallversicherungsanstalten s. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.				
Universitätszeugnisse s. Zeugnisse.				
Unterhaltsreverse s. Reverse.				
Unterofficiere s. Dienstverleihungsgesuche.				
Unterrealschulen, Zeugnisse s. Realschulzeugnisse.				
Unterrichtsgeld, Gesuche um Zahlungsbefreiung vom —, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Gesuche mit Armutszeugnissen belegt, gebürenfrei			44 b	
Unterstützungen, Gesuche um —, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Urkundenabschriften s. Abschriften.				
Urlauber, Aufenthaltsanzeigen bedingt gebürenfrei, bloß zum Zwecke der militärischen Evidentführung.			44 g	
Urlaubsbewilligungen, gebürenfrei			7 i	
Urlaubsgesuche, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Urlaubspässe s. Reiseurkunden.				
Verdienstzeugnisse s. Zeugnisse.				
Vereine; landwirtschaftliche und alle nicht polit. Vereine, welche, ohne in ihrer Geldgebarung einen Gewinn zu bezwecken, wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohlthätigkeitszwecke verfolgen, hinsichtlich der Correspondenz mit den öffentlichen Behörden und Aemtern außer dem gerichtlichen Verfahren, gebürenfrei			75 r	
Diese Vereine genießen bei beabsichtigter Statutenänderung die Gebürenfreiheit, sowohl für Eingabe als Statutenexemplare.				
Eingaben um Statutengenehmigung, Aenderung oder Bescheinigung, Statutenexemplare als Beilagen, Statutenexemplare zur Bescheinigung s. unter Statuten.				
Versammlungsanzeigen, von jedem Bogen .	1	—	43 a, 2	
Productionen derselben z. B. Liedertafeln, Concerte, Theatervorstellungen 2c. s. Eingaben und amtliche Ausfertigungen.				

Gegenstand	Stempelgebür K	Stempelgebür h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
Vereinskrankencassen; die Eingaben, welche Vereinskrankencassen aus Anlass der Aenderung ihrer Statuten überreichen, genießen sammt den beigelegten Statutenexemplaren und den sonstigen Beilagen die Stempel- und Gebürenbefreiung des § 75 des Ges. v. 30. März 1888, R. G. B. 33, wenn die Statutenänderung zum Zwecke der Erfüllung der im § 60 des cit. Ges. festgesetzten Bedingungen erfolgt ist. Dagegen unterliegen die Eingaben der Vereinskrankencassen anlässlich sonstiger Statutenänderungen der allgemeinen Gebürenpflicht.				
Vergleiche, die Urkunden,				
a) wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist, von jedem Bogen	1	—		
b) wenn durch den Vergleich die Uebertragung des Eigenthums oder Besitzes einer unbeweglichen Sache von einem Theile auf den anderen erfolgt, von jedem Bogen . . .	1	—	105	
c) in anderen Fällen nach dem Werte, worauf sich verglichen wird, und Scala II.				
Im Falle lit. b unterliegt der Vergleich selbst der gesetzlich entfallenden Percentualgebür.				
Verkaufsverträge s. Kaufverträge.				
Insofern dieselben Rechtsurkunden enthalten, unterliegen sie in Absicht auf die enthaltenen Rechtsgeschäfte der für jedes derselben vorgeschriebenen Gebür.				
Die im Grunde von Versteigerungsprotokollen ausgefertigten förmlichen Verträge sind nur als Parien derselben zu betrachten (und hienach die §§ 40 und 62 auf sie anzuwenden).				
Die Versteigerungsprotokolle über bewegliche Sachen sind als Rechtsurkunden anzusehen, und ist die nach dem Licitationserlöse zu bemessende Gebür (Scala III) von demjenigen zu entrichten, welcher als Verkäufer (d. i. der Executt) erscheint.				
Die Versteigerungsbedingnisse sind, wenn das Versteigerungsprotokoll als Rechtsurkunde anzusehen ist, als Bestandtheil dieses letzteren dem Stempel von	1	—		
für jeden Bogen auch dann unterworfen, wenn sie abgesondert unterfertigt werden.				
Verlängerungen von Industrieprivilegien, Gesuche um —, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Verlust von Sachen, Anzeigen über den —, gebürenfrei			44 i	
Vermögenslosigkeitszeugnisse s. Zeugnisse.				
wenn zugleich die Armut bestätigt wird, wie Armutszeugnisse.				
Versammlungsanzeigen, von jedem Bogen . . .	1	—	43 a, 2	
Versteigerungsprotokolle, vom Erlöse nach Scala III, wenn nicht als Rechtsurkunden geltend, von jedem Bogen	1	—	108	

Gegenstand	Stempelgebür K	h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
Vertretungsbefugnisse zu Tabularzwecken s. Bescheinigungen.				
Vidimierte Abschriften s. Abschriften.				
Vidimierungsclauseln auf Abschriften s. vorletzten Absatz der Rubrik „Abschriften".				
Vogelfangkarten s. amtliche Ausfertigungen und Eingaben.				
Volksschulzeugnisse, gebürenfrei			117 e	
Vollmachten, wenn sie keine Lohnzusicherung enthalten, von jedem Bogen	1	—		
in Wahlangelegenheiten, welche von den Wahlberechtigten zur Ausübung des Wahlrechtes in die Gemeinde- oder Landesvertretung ausgestellt werden, gebürenfrei			111	F. M. 15. August 1861, R. G. B. 83.
Vollmachtsclauseln auf Quittungen und anderen Urkunden, wie Vollmachten.				
Vorstellungen an die Behörde, die die Verfügung oder Entscheidung getroffen hat, von jedem Bogen	1	—	43 a	
an die höhere Instanz, wie Recurse.				
gymnastische s. amtliche Ausfertigungen und Eingaben.				
Waffengeleitscheine, gebürenfrei			102	
Gesuche um —, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	F. M. 11. Februar 1900, Z. 1617.
Waffenpässe, vom ersten Bogen	2	—	7 g	F. M. 16. Mai 1853, Z. 16149, und 15. März 1854, Z. 7171.
für Postorgane zu dienstlichen Zwecken über Ansuchen der Post- und Telegraphendirection, gebürenfrei				F. M. 15. Mai 1897, Z. 3154.
Waffensendungen, Geleitscheine, gebürenfrei			102 e	
Gesuche um —, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	F. M. 11. Februar 1900, Z. 1617.
Waffenübungen, Gesuche um Befreiung von den —, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Wählerlisten, Reclamationen s. Berufungen.				
Wählerversammlungen, Eingaben der Landtags- und Reichsrathsabgeordneten über die Abhaltung von —, gebürenfrei			44 g	F. M. 13. November 1900, Z. 43852.
Wahlfähigkeitsdecrete, vom ersten Bogen . . .	2	—	7 g	
Wahlrecht, Vollmacht zur Ausübung des —, s. unter Vollmachten.				
Wanderbücher s. Reiseurkunden.				
Wandergewerbelicenzen s. amtliche Ausfertigungen und Eingaben.				
Wappen, Gesuche um Vereinigung, Verbesserung von —, vom ersten Bogen	10	—		
jeder weitere Bogen	1	—	43 c, 1	
Wappenbriefe, amtliche Ausfertigung, gebürenfrei			7 i	
Gesuche um Ausfertigung von —, vom ersten Bogen	10	—		
jeder weitere Bogen	1	—	43 c, 1	

Gegenstand	Stempelgebür K	Stempelgebür h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
Warenein-, Aus- und Durchfuhrspässe, amtliche Ausfertigung, gebürenfrei			7 i	
Gesuche um Ertheilung, vom ersten Bogen .	2	—	43 e	
Wasserbücher, Eintragungen, gebürenfrei			7 i	
Eingaben um —, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Wehrpflicht s. Eingaben, gebürenfreie.				
Werkelspielen, Licenzen und Gesuche zum — s. amtliche Ausfertigungen und Eingaben.				
Witwenpensionen, Erfolglassungsgesuche, von jedem Bogen	1	—	43 a, 2	
Wohlthätigkeitsanstalten, deren Correspondenz mit öffentlichen Behörden und Aemtern außer dem gerichtlichen Verfahren, gebürenfrei. Ebenso Empfangsbestätigungen über Almosen.			75 r und 48 l	
Wohnungszeugnisse respective Amtszeugnis über den vollzogenen 10jährigen Aufenthalt in einer Gemeinde behufs Erlangung des Heimatsrechtes in derselben, sowie Gesuche um Ausfolgung solcher Zeugnisse s. unter Heimatsrecht.				
Würden, Gesuche um Verleihung von —, vom ersten Bogen	10	—	43 c, 1	
jeder weitere Bogen	1	—		
Verleihungen s. amtliche Ausfertigungen.				
Zeugnisse, gebürenfreie: über Armut überhaupt.				
zur Erlangung einer Armenpfründe, zur unentgeltlichen Aufnahme in ein Kranken-, Gebär-, Findel- oder Siechenhaus und überhaupt in solche wohlthätige Anstalten, welche für die Erhaltung erwerbsloser oder armer Personen beigebracht werden müssen, solange kein anderer Gebrauch damit gemacht wird.				
über die Sittlichkeit und die Vermögensverhältnisse von Personen, welche sich bewerben, Findlinge in Pflege zu erhalten, bloß zu diesem Gebrauche.				
Aufenthalts- und Wohnungszeugnisse zur Erlangung einer Reiseurkunde oder eines Heimatsscheines, bedingt gebürenfrei, bloß zu diesem Gebrauche.			117	
der allgemeinen Volksschulen, bedingt gebürenfrei.				
ärztliche, welche bestimmt sind, das Ausbleiben der Schüler aus dem Unterrichte dieser Schulen zu rechtfertigen, insoweit zu ihrem Besuche eine gesetzliche Verpflichtung besteht, bloß zu diesem Gebrauche.				
über Prüfung aus der Katechetik und Pädagogik für Theologen.				
über den vorgeschriebenen Religionsunterricht für Brautleute.				
über die Anmeldung des Uebertrittes von einem christlichen Glaubensbekenntnisse zu einem anderen.				

Gegenstand	Stempelgebür K	Stempelgebür h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
Zeugnisse, gebürenfreie: Impfzeugnisse.				
welche aus allgemeinen oder örtlichen Sanitätsrücksichten im In- oder Auslande oder überhaupt zu einem amtlichen Gebrauche von Seite einer öffentlichen Behörde oder einem Amte gefordert werden, bedingt gebürenfrei, für den Gebrauch, zu dem sie beigebracht werden müssen.				
welche Personen beibringen müssen, die vom Staate, der Gemeinde, von öffentlichen Anstalten, Privatpensionsinstituten und Versorgungsanstalten einen Unterhaltsbeitrag unter was immer für einem Namen oder eine Armenpfründe beziehen, über das Vorhandensein jener Umstände, von welchen der Bezug des Genusses bedingt ist, bloß zu diesem Gebrauche.				
Existenzzeugnisse zum Behufe der Interessenerhebung von Staatsschuldverschreibungen, bloß zu diesem Gebrauche.				
über die erfüllte Verbindlichkeit zur Lesung von Messen, behufs Erfolglassung des dafür gewidmeten Betrages oder der dafür gestifteten Rente.				
mit welchen eine an die Staatsverwaltung oder Gemeinde, insofern sie öffentliche Angelegenheiten besorgt, zu legende Rechnung belegt werden muss.			117	
Clauseln, welche im Grunde besonderer Vorschriften einzelnen Urkunden der Controle wegen oder zur Beglaubigung amtlich beigefügt werden müssen.				
welche auf Conti und Gegenscheine über Leistungen an die Staats-, die Gemeindeverwaltung oder öffentliche Anstalten über die Qualität derselben oder die Zuhaltung der Vertragsbedingungen beigesetzt werden müssen, damit die Unternehmer zur Befriedigung ihrer Forderungen gelangen können, nur für diesen Gebrauch.				
Die in die Wander- und Dienstbücher amtlich eingetragenen Dienst- und Verhaltungszeugnisse.				
Auszüge aus den Tauf-, Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern, dann die Zeugnisse über Geburts-, Trauungs- und Todesfälle, welche im diplomatischen Wege von auswärtigen Behörden nachgesucht werden, bei reciprokem Verfahren, solange sie im Auslande verwendet werden.				
der Seelsorger über die Verweigerung der Vornahme des Aufgebotes oder der Trauung.				
Jahreszeugnisse der Handwerkerschulen.				F. M. 11. April 1900, Z. 19227.
Abgangszeugnisse der kaufmännischen und gewerblichen Fortbildungsschulen.				F. M. 3. April 1901, Z. 8738.

Gegenstand	Stempelgebür K	Stempelgebür h	Begründet nach T. P.	Anmerkung
Zeugnisse, gebürenpflichtige:				
1. Alle die einer höheren oder niederen Gebür nicht ausdrücklich zugewiesen sind:				
a) wenn sie von den l. f. Behörden oder Aemtern ausgestellt werden, vom ersten Bogen	2	—		
b) von anderen Behörden und Aemtern oder von Privatpersonen, von jedem Bogen	1	—		
2. Für Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Taglöhner und überhaupt Personen, welche von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Verdienste leben, über ihre Dienstleistung, ihr Benehmen, ihre persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse, von jedem Bogen	—	30		
Schul- und Studienzeugnisse über den Erfolg einer oder mehrerer am Schlusse eines Semesters oder Jahrganges abgelegter Prüfungen an öffentlichen Lehranstalten mit Ausschluss der Zeugnisse über Prüfungen an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen und der Absolutorien, von jedem Bogen .	—	30		
Uebersetzungen, von beeideten Dolmetschen verfasste, vom ersten Bogen	2	—		
über die theoretische Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft, vom ersten Bogen .	2	—		
über die von den Hörern des Hufbeschlagcurses abgelegten Prüfungen, vom ersten Bogen	—	30	116	St. E. 30. Juli 1857, R. G. B. 36 ex 1858, B, § 4.
Sittenzeugnisse von Privaten, von jedem Bogen	1	—		
Sittenzeugnisse für Dienstboten 2c., von jedem Bogen	—	30		
die von den Prüfungscommissionen, welche die Maturitätsprüfungen für Universitäts- oder technische Studien vornehmen, ausgestellten Prüfungszeugnisse, ohne Unterschied, ob sie an staatlichen oder nicht staatlichen Mittelschulen erworben worden sind, vom ersten Bogen	2	—		
Duplicate solcher Zeugnisse, von jedem Bogen	2	—		F. M. 23. Juni 1882, Z. 17211.
Lehrbriefe	1	—		
Prüfungszeugnisse über die Befähigung zur Bedienung (Wartung) von Dampfkesseln bzw. zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes, von jedem Bogen	—	30		
für gewerbliche Hilfsarbeiter, soferne sie durch den Gewerbeinhaber abgesondert vom Arbeitsbuche ausgefertigt werden, von jedem Bogen	—	30		
Frequentationszeugnisse für Hörer der Bürgerschullehrercurse, von jedem Bogen	—	30		F. M. 8. Februar 1894, Z. 45251 ex 1893.

5148. **Stempelwertzeichen,** Einführung des amtlichen Aufdruckes von —.

M. J. 5. April 1901, Z. 10888. St. E. 29. Mai 1901, Z. 34402, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt., Wr. P. D., Rectorate der Wr. Hochschulen, Universitätsgebäudeinspection, Wr. k. k. Krankenanstalten, Versatzamt, Blindenerziehungsinstitut, Taubstummeninstitut, k. k. Waisenhäuser, Donaucanalinspection, k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt, staatliches Institut für Herstellung von Diphtherieheilserum, allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel und die der Statth. unterstehenden Prüfungscommissäre.

Das F. M. hat unter Beziehung auf die Vdg. v. 23. Februar 1900, R. G. B. 36, mit welcher der amtliche Aufdruck von Stempelwertzeichen beim Centralstempelamte in Wien bis zum Betrage von 500 *K*, bei einigen anderen Abstempelungsstellen bis zum Betrage von 50 *h* auf unbeschriebenes Papier (d. i. ganz leeres Papier oder unbeschriebene Blankette) eingeführt wurde, zur Beseitigung aufgetauchter Zweifel Nachstehendes angeordnet:

1. Eine Entwertung der aufgedruckten Stempelzeichen durch Ueberschreiben, Ueberstempeln oder Durchkreuzen ist nicht erforderlich. 2. Bei mit dem Stempelaufdrucke versehenem leeren Papier oder bei mit dem Stempelaufdrucke versehenen Blanketten (§ 1, lit. b, Z. 1 und 2, der Vdg.) muss die Schrift in der Regel auf der mit dem amtlichen Stempelaufdrucke versehenen Seite des Papiers oder Blanketts begonnen werden; eine Ausnahme hievon findet nur dann statt, wenn bei Blanketten von Wechseln oder denselben in Bezug auf die Gebürenpflicht gleichgehaltenen kaufmännischen Urkunden der Stempelaufdruck auf der Rückseite des Blanketts vorgenommen wurde. 3. Zum Aufdrucke von Stempelwertzeichen auf leeres Papier dürfen — zum Unterschiede von Blanketten — nur ganze oder halbe Papierbogen normalen Kanzleiformats zugelassen werden. 4. Der Umtausch solcher Stempelwertzeichen bzw. die Ersatzstempelung für die auf verdorbenem Papier angebrachten Stempelzeichen darf nach Maßgabe der im übrigen hiefür bestehenden Vorschriften durch das Stempelamt im eigenen Wirkungskreise nur gegen Beibringung des seinerzeit zur Abstempelung gebrachten vollständigen, mit dem Stempelaufdrucke versehenen Papiers, d. i. also des ganzen oder halben Papierbogens, des vollständigen Blanketts oder Handels- und Gewerbebuches vorgenommen werden.

Die Entrichtung der Stempelgebür durch den Stempelaufdruck, welcher die Parteien der Manipulation mit den Stempelmarken enthebt, empfiehlt sich insbesondere in Wien zur Benützung durch die Staatsverwaltung und ihre Organe bei Ausstellung von Quittungen, Zeugnissen ꝛc. Behufs Erwirkung des Stempelaufdruckes sind lediglich die leeren Papierbogen und Blankette u. zw. bei mehr als 10 Stück unter Anschluss einer beim Centralstempelamte (Wien, I. Riemergasse 7) erhältlichen Anmeldung beizubringen, worauf vom Stempelamte sofort im kurzen Wege der Aufdruck geleistet werden wird.

Sterbefälle, Wochenausweise über Geburten und — Nr. 4849.

Sterbematrik, Eintragung von Todtgeburten Nr. 4932.

5149. **Sterbematrikenauszüge,** Uebersendung an den Matrikenführer des Geburtsortes.

M. J. 27. Juli 1870, Z. 10148. St. E. 4. August 1870, Z. 22991, an alle Bzb.

Um die Vorarbeiten zu dem Geschäfte der Militärstellung[1]) zu erleichtern, hat das M. J. im Einvernehmen mit dem C. U. M. und M. L. Folgendes angeordnet: Jeder Matrikenführer hat, wenn eine in seiner Geburtsmatrik nicht eingetragene, aber in einer Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zuständige, vor dem vollendeten 23. Lebensjahre verstorbene Person in seine Todtenmatrik einzutragen ist, innerhalb 8 Tage dem Matrikenführer des Geburtsortes dieser Person u. zw. in der Regel direct, wenn aber der betreffende Geburtsort in einem anderen Kronlande liegt, oder wenn der Verstorbene einer anderen Confession angehört, im Wege der polit. Landesstelle einen jene Eintragung nachweisenden Sterbematrikenauszug zuzumitteln. Der betreffende Matrikenführer des Geburtsortes hat sodann in der Geburtsmatrik der fraglichen Person in der Rubrik „Anmerkung" den Tag und Ort des Sterbefalles unter Beziehung

[1]) Ueber die Verzeichnung der Stellungspflichtigen durch die Matrikenämter s. die §§ 15 und 21, W. V. I. Th.

auf jenen den Matrikenacten beizulegenden Sterbematrikenauszug ersichtlich zu machen. Sollte der Geburtsort eines Verstorbenen auf anderem Wege in verlässlicher Weise nicht zu constatieren sein, so steht dem Matrikenführer des Sterbeortes zu, behufs Eruierung desselben die Mithilfe der polit. Behörden in Anspruch zu nehmen.

Sterbequartal, Anrechnung der Dienstalterszulagen Nr. 5135.
Steuerämter, Ausweise über rückständige Depositen Nr. 4780.
— — Einhebung von Gemeindeumlagen Nr. 4862.
— — Verrechnung der eingehenden Jagdkartentaxen Nr. 4928.
— — Auszahlung von Dienstbezügen mittelst Postanweisung Nr. 5113.
Steuerbegünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen Nr. 4693.
Steuerbehörden, Auskünfte über Bestand und Höhe von Sparcasseneinlagen an die — Nr. 5119.
Steuerbemessung von Sparcassen Nr. 5117.

5150. **Steuercommissionen,** Ernennung von polit. Beamten zu Mitgliedern der —.

St. Z. 2813 pr ex 1902.

Bei Vorschlägen zur Ernennung von Beamten eines anderen als des Finanzressorts zu Mitgliedern oder Stellvertretern der hierländischen Steuercommissionen ist nach den bestehenden Vorschriften das Einvernehmen mit der betreffenden vorgesetzten Behörde zu pflegen. Die F. L. D. in Wien hat daher unterm 21. April 1902, Z. 500/pr, die Steueradministrationen und Bzh. angewiesen, künftighin in den Vorschlagsernennungstabellen das Ergebnis des gepflogenen Einvernehmens unter Anführung der Daten der erhaltenen Zustimmung anmerkungsweise ersichtlich zu machen. Bei Ernennungsvorschlägen bezüglich der dem polit. Ressort angehörenden Functionäre haben die Vorsitzenden der Steuercommissionen mit dem Vorstande der polit. Bzb. das Einvernehmen zu pflegen. Das Präsidium der n. ö. F. L. D. hat weiter mit Note v. 21. April 1902, Z. 500/pr, eröffnet, dass es künftig nicht ermangeln werde, sich bei Vorschlägen zur Ernennung von dem polit. Ressort unterstehenden Functionären zu Mitgliedern oder Stellvertretern der n. ö. Steuercommissionen überdies mit dem Präsidium der n. ö. Statth. direct ins Einvernehmen zu setzen.

— — beleidigende Schreibart gegen — Nr. 4726.
Steuerexecution, unpfändbare Sachen Nr. 4818.

5151. **Steuerlandesinspector,** Verkehr der polit. Behörden mit dem —.

St. E. 1. April 1901, Z. 1906 pr, an alle Bzh.

Das F. M. hat mit dem Erl. v. 5. März 1901, Z. 12314, für den Steuerlandesinspector der F. L. D. in Wien und dessen Stellvertreter eine Dienstinstruction genehmigt, welche mit dem 19. März 1901 in Wirksamkeit getreten ist. Der dienstliche Verkehr des Steuerlandesinspectors mit den polit. Behörden 1. Instanz ist im § 9 der Instruction geregelt, dessen Aufnahme über besondere Anregung des M. J. erfolgte. Da den Amtsvorständen der Bzh. diese Instruction bereits seitens des Präsidiums der F. L. D. zugegangen ist, werden dieselben hiemit nur noch aufgefordert, die Lustrierungsthätigkeit der in Betracht kommenden Functionäre der F. L. D. thunlichst zu fördern.

Steuersachen, Unzulässigkeit der Gendarmerieverwendung in — Nr. 4735.
Steuerzuschläge der Gemeinden auf die einzelnen Gattungen der directen Steuern nach verschiedenen Procentsätzen oder innerhalb ein und derselben Steuergattung nach einem progressiven Satze Nr. 4861.
— — Einhebung von Verzugszinsen zu den — Nr. 4862.

Stierhaltung auf gemeinsame Kosten der Viehbesitzer einer Gemeinde Nr. 4854.
Stiftplätze im k. k. Civilmädchenpensionat, amtsärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes von Bewerberinnen um — Nr. 4750.

5152. **Stiftungsbezüge,** Regelung der Behebungsmodalitäten.

St. E.[1]) 16. Jänner 1902, Z. 368, an alle (Haupt-) Steuerämter, sowie Finanz- und gerichtlichen Depositencassen in Niederösterreich. Note v. 26. Mai 1902, ad Z. 368, an alle Landesstellen behufs gleicher Instruierung der unterstehenden Zahlstellen rücksichtlich der dort commissionsweise zur Ausfolgung gelangenden Stiftungsbezüge des Ressorts der n. ö. Statth.

Aus Anlass wiederholt vorgekommener Anstände bei Liquidierung von Stiftungsbezügen ergeht die Weisung, künftighin bei Liquidierung solcher Bezüge die von der Statth. angeordneten Behebungsmodalitäten stricte einzuhalten. Insbesondere wird bezüglich der verschiedenen Bestätigungsclauseln Nachstehendes zu beachten sein:

Vor allem haben diese Clauseln (Würdigkeits-, Lebensbestätigungen ꝛc.) mit dem unbedingt erforderlichen Datum versehen zu sein, wobei wahrzunehmen sein wird, dass dieses Datum entweder mit dem Fälligkeitstermin bzw. bei Behebung nach diesem Termin mit dem Behebungstage übereinstimmt. Als solche Termine haben, insofern hiefür nicht specielle Bestimmungen vorgesehen sind, bei Studentenstipendien nachfolgende zu gelten: Bei anticipativer Behebung a) in Halbjahrsraten: für Hochschüler, der 1. October und der 1. Donnerstag nach Ostern; für Mittelschüler der 16. September und 16. Februar; b) in Vierteljahrsraten für Hochschüler der 1. October, 1. Jänner, 1. April und 1. Juli; für Mittelschüler der 16. September, 16. December, 16. März und der 16. Juni. Bei postticipativer Behebung a) in Halbjahrsraten: für Hochschüler 14 Tage vor Ostern und der 24. Juli, für Mittelschüler der 15. Februar und der 15. Juli; b) in Vierteljahrsraten: für Hochschüler der 31. December, 31. März, 30. Juni und der 30. September, für Mittelschüler der 15. December, 15. März, 15. Juni und der 15. September jedes Jahres. Bei Stipendienquittungen wird weiter darauf zu sehen sein, dass die Classe bzw. das Studiensemester des Stipendisten, (sowie die Adresse des Percipienten[2]) auf der Quittung enthalten sei. Im übrigen wird bezüglich der formellen Ausfertigung der Bestätigungsclauseln auf die diesfälligen allgemeinen Vorschriften verwiesen. Schließlich werden noch die Bestimmungen der Vdg. des F. M. v. 29. October 1898, Z. 54063,[3]) betreffend die Beglaubigung der Handzeichen von des Schreibens unfähigen Parteien, zur stricten Danachachtung bei Liquidierung von Quittungen über Stiftungsbezüge des polit. Ressorts in Erinnerung gebracht.

5153. — — Genuss im Auslande.

M. E. 17. Februar 1902, Z. 44507 ex 1901. Z. 18212 ex 1902.

Da abgesehen von den zum Ressort des C. U. M. gehörigen Stiftungen keine gesetzlichen Vorschriften bestehen, welche den Bezug einer Stiftung im Auslande einschränken oder verbieten, muss im einzelnen Falle nur der Stiftbrief als maßgebende lex specialis herangezogen werden. Ist daher im Stiftbriefe eine Bestimmung, welche den ständigen Aufenthalt im Inlande als stiftbriefmäßiges Erfordernis statuiert, nicht enthalten, so kann der Stiftungsgenuss an stiftungsberechtigte Personen, selbst wenn sie im Auslande ständigen Aufenthalt nehmen, verliehen, bzw. der Fortgenuss der Stiftungsdotation bewilligt werden. Die Entscheidung im einzelnen Falle kommt nach den Bestimmungen des österr. Stiftungsrechtes der Landesstelle zu, welche normgemäß auch die Modalitäten zu bestimmen hat, unter welchen der Stiftungsgenuss im Auslande bezogen werden kann.

5154. **Stiftungshäuser,** Hinausgabe einer neuen Instruction für die Administratoren.

St. E. 3. December 1901, Z. 246 pr, an die Administratoren aller in der Verwaltung der n. ö. Statth. stehenden Stiftungs- und Fondshäuser.

An Stelle der mit dem St. E. v. 21. Juni 1888, Z. 18353,[4]) hinaus-

---

[1]) Im Einvernehmen mit der F. L. D. in Wien.
[2]) Der in der Klammer stehende Zusatz beruht auf dem St. E. v. 26. Mai 1902 ad Z. 368, an die oben genannten Stellen.
[3]) Nr. 1680 d. Slg.
[4]) Nr. 3619 d. Slg.

gegebenen Instruction für die Administratoren der unter der Obhut der n. ö. Statth. stehenden Stiftungs- und Fondshäuser hat die Statth. eine den seither geänderten Verhältnissen entsprechend umgeänderte Instruction verfassen, in Druck legen lassen und diese Instruction mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1902 an die Administratoren der Stiftungs- und Fondshäuser hinausgegeben.

Stiftungshäuser, elektrische Beleuchtung, Stromlieferungsverträge Nr. 4656.

5155. **Stiftungsrechnungen,** jährliche Vorlage.[1])

St. E. 8. Jänner 1903, ad Z. 102462 ex 1902, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Unter Hinweis auf den vom n. ö. L. Sch. R. an alle Bezirksschulräthe ergangenen Circularerl. v. 30. October 1902, Z. 11880,[2]) wird den polit. Behörden 1. Instanz behufs Instruierung der unterstehenden Organe eröffnet, dass es von der Vorlage von Rechnungsextracten über die reinen Schulstiftungen an die Statth. abzukommen hat, da diese Stiftungen nicht der Tutel der Statth. unterstehen.

— — jährliche Nachweisung über die Zahl der censurierten — Nr. 5067.

Stipendienbehebung, Regelung Nr. 5152.

5156. **Stipendienfortbezug** für Techniker pro doctoratu.

E. U. M. 7. November 1901, Z. 32611. St. Z. 107771 ex 1901.

Zufolge A. h. Entschl. v. 30. October 1901 dürfen jene Studierenden, welche sich dem Rigorosum zur Erlangung des Doctorats der technischen Wissenschaften unterziehen, in dem den lehrplanmäßigen Studien unmittelbar folgenden Studienjahre ein bezogenes Stipendium weiter genießen, wenn die Bestimmungen des Stiftbriefes einer solchen Ausdehnung des Stipendiengenusses über die eigentliche Studienzeit hinaus nicht entgegenstehen. Entsprechend dem Inhalte der geltenden Rigorosenordnung für die technischen Hochschulen ist das für das Rigorosenjahr zugestandene Stipendium in 2 gleichen Raten auszufolgen u. zw. so, dass die 1. Rate nach der auf Grund der wissenschaftlichen Abhandlung erfolgten Zulassung zum Rigorosum und die 2. nach Ablegung der strengen Prüfung flüssig gemacht wird.

5157. E. U. M. 30. März 1902, Z. 1490. St. E. 14. April 1902, Z. 36554, an Rectorat der technischen Hochschule in Wien.

Mit Bezug auf den Erl. v. 7. November 1901, Z. 32611[3]) (V. B. Nr. 42) hat das E. U. M. eröffnet, dass die Bestimmung des Min.-Erl. v. 22. December 1887, Z. 3698[4]) (V. B. Nr. 3), wonach der behufs Ablegung der strengen Prüfungen über die ordnungsmäßige Studiendauer bewilligte Jahresbetrag eines Stipendiums bzw. die bezüglichen Raten desselben als verfallen erklärt werden, wenn der Candidat diese Prüfungen nicht binnen $1^1/_2$ Jahren nach Vollendung der ordnungsmäßigen

[1]) Vgl. Nr. 3625 d. Slg.

[2]) Dieser Cirkularerlass lautet: Gemäß § 25 „V. 5, des n. ö. Schulaufsichtsges. erscheint die Ausübung des Titelrechtes des Staates über die Schulstiftungen, insofern dazu nicht besondere Organe bestimmt sind oder diese Wirksamkeit einer höheren Behörde vorbehalten ist, den Bezirksschulräthen übertragen. Es wurde demnach auch mit Erl. des E. U. M. v. 5. September 1872, Z. 4244 (V. B. 67) ausdrücklich anerkannt, dass alle einzelnen Maßnahmen und Amtshandlungen, welche zur ordentlichen Handhabung der staatlichen Stiftungsaufsicht gehören, hinsichtlich der Schulstiftungen in 1. Instanz den Bezirksschulräthen zustehen. Da nun zur ordentlichen Handhabung der Stiftungsgewalt zweiffellos auch u. zw. in erster Linie die Prüfung und Genehmigung der Rechnungen über die Verwendung des Stiftungserträgnisses gehört, so hat die Vorlage solcher ordnungsmäßig documentierter Jahresrechnungen oder Rechnungsextracte an den L. Sch. R. bzw. an das Rechnungsdepartement der n. ö. Statth. bezüglich der Schulstiftungen in Hinkunft zu unterbleiben.

[3]) Nr. 5156 d. Slg.

[4]) Nr. 3640 d. Slg.

Studien mit Erfolg abgelegt hat, auch hinsichtlich jener Studierenden, welche sich dem Rigorosum zur Erlangung des Doctorats der technischen Wissenschaften unterziehen, analog anzuwenden sein wird.

Strafamtshandlungen wegen Uebertretung der Hundecontumazvorschriften Nr. 4916.

Strafanstalten, in den Sanitätsinspectionsberichten zu behandeln Nr. 5091.

Strafanzeigen, Zurücklegung Nr. 4884.

— — der Gendarmerie, nicht an die Gemeinden hinauszugeben Nr. 5159.

Straferkenntnisse, Gewerbeentziehung auf Grund gerichtlicher — Nr. 4873.

— — der Gerichte gegen Aerzte oder Hebammen Nr. 5092.

— — österr. Behörden, in Ungarn nicht vollstreckbar Nr. 5265.

5158. **Strafkarten,** Evidenthaltung der einlangenden gerichtlichen —.

M. J. 5. Jänner 1903, Z. 6237/M I ex 1902. St. E. 21. Jänner 1903, Z. 2478, an alle Bzh.

Das M. J. hat die Wahrnehmung gemacht, dass die Bzh. einzelner Verwaltungsgebiete, sei es infolge Geschäftsüberbürdung, sei es in Außerachtlassung der der Strafkartenmittheilung zukommenden eminenten Bedeutung für die polit. Verwaltung und den öffentlichen Sicherheitsdienst, die entsprechende Einordnung und Evidenthaltung des Strafkartenmaterials unterlassen. Aus diesem Anlasse werden die Bzh. auf den Erl. des M. J. v. 18. December 1897, Z. 12498/M I,[1]) und die Bestimmung des § 5 der Min.-Vdg. v. 15. Juni 1888, R. G. B. 91, mit der Aufforderung verwiesen, die gegenständlichen Vorschriften genauestens einzuhalten.

5159. **Strafregister,** Verwendung zur Erstattung von Gendarmerieanzeigen.

St. E. 25. November 1901, Z. 91260, an alle Bzh.

Bei vielen n. ö. Bzh. besteht die Uebung, die Strafregister bzw. die Rubriken II, III und IV zu den seitens der Gendarmerie zu erstattenden Anzeigen über die der polit. Strafcompetenz unterliegenden Uebertretungen verwenden zu lassen. Dieser Vorgang steht mit der Bestimmung des § 1 der Min.-Vdg. v. 5. März 1858, R. G. B. 34, nicht im Einklange und ist überdies, da die Strafregister zumeist den Gemeinden hinausgegeben werden, geeignet, die Gendarmerie bloßzustellen. Die Bzh. werden daher aufgefordert, insofern bisher die Uebung bestand, die Strafregister zu dem obigen Zwecke an die Gendarmeriepostencommanden hinauszugeben, hievon für die Zukunft Umgang zu nehmen. Auch sind die von der Gendarmerie einlangenden Anzeigen nicht an die Gemeinden zu leiten, und hat die Rubrik III des Strafregisters in solchen Fällen lediglich die Bezeichnung „ex offo" zu erhalten oder unausgefüllt zu bleiben.

5160. **Strafregisterämter,** Bekanntgabe von Namens- und Zuständigkeitsänderungen an die —.

M. J. 24. Jänner 1902, Z. 48544 ex 1901. St. E. 1. Februar 1902, Z. 9688, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.

Unter Bezugnahme auf den St. E. v. 28. December 1897, Z. 119792,[1]) betreffend die Neueinrichtung von Strafregisterämtern, werden die Bzb. über eine Anregung des J. M. aufgefordert, im Interesse der Aufrechterhaltung der Evidenz über die Vorbestrafungen von nun an jede Aenderung der Gemeindezuständigkeit, sowie jede Namensänderung vorbestrafter Personen dem zuständigen Strafregisteramte (im ersteren Falle der Staatsanwaltschaft der früheren Zuständigkeitsgemeinde) mit thunlichster Beschleunigung zur Kenntnis zu bringen. Diese Mittheilungen haben sich auf folgende Thatsachen zu erstrecken: 1. Name, 2. Geburtsort (Bezirk), 3. Zuständigkeitsort (Bezirk), 4. Alter (Geburtstag), 5. Beschäftigung, 6. angebliche

[1]) Nr. 3664 d. Slg.

Vorbestrafung mit Bekanntgabe des Urtheilsgerichtes, soferne dieses der betreffenden Behörde bekannt ist, 7. nunmehrige neue Zuständigkeitsgemeinde (bewilligte Namensänderung).

Strafumwandlung nach dem Baugewerbegesetze Nr. 4721.
Strafunmündige, Abgabe in Besserungsanstalten Nr. 4730.
Strafverfahren in Gewerbestraffällen Nr. 4882.
— — Einvernahme Erkrankter oder Verletzter im — Nr. 4946.
— — Verwendung polit. Beamter als Sachverständige im gerichtlichen — Nr. 5077, 5078.
Straßen, Aufstellen von Verkaufsständen auf öffentlichen — Nr. 4783.

5161. **Straßenalleen,** Anpflanzung.[1])

M. J. 12. April 1901, Z. 9112 ex 1900. St. E. 9. Mai 1901, Z. 36388, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh., Wr. Baubezirksleitung und Bauexpositur Horn.

In Betreff der Bepflanzung der Reichsstraßen mit Alleebäumen wird Nachstehendes zur Danachachtung eröffnet:

Die je nach den klimatischen und sonstigen Verhältnissen entsprechend zu wählenden Alleebäume werden grundsätzlich nur in jenen Fällen — so beispielsweise auf den in freier Lage befindlichen, hinreichend breiten Reichsstraßen — zu pflanzen sein, in welchen die hiedurch bedingte Beschattung der Fahrbahn deren Erhaltung in einem entsprechend trockenen Zustande nicht beeinträchtigt bzw. nicht verteuert. Demgemäß ist das Pflanzen von Alleebäumen auf Reichsstraßen, welche sumpfige oder tiefer gelegene Gegenden durchziehen oder etwa in Ermanglung entsprechender Luftströmungen einer zu geringen Verdunstung bzw. einer übermäßigen Feuchtigkeit ausgesetzt sind, principiell zu vermeiden. In solchen baumlosen Straßenstrecken werden sodann zur Erkenntlichmachung der Straßenrichtung bei Schneestürmen und Schneeverwehungen bzw. behufs Aufrechterhaltung eines gefahrlosen Verkehres soferne dieser Zweck nicht etwa durch die an der Straße befindlichen Telegraphenstangen 2c. erreicht wird, nach Bedarf besondere Schneestangen anzuwenden sein.

Straßenärar, Vermeidung dieses Wortes in Amtserledigungen Nr. 4653.

5162. **Straßenbahnen** in Wien, Dienstabzeichen für die Beamten der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische —.

M. J. 6. Februar 1901, Z. 832/M I. St. E. 15. Februar 1901, Z. 11952, an W. P. D.

Das E. M. hat mit dem Erl. v. 21. Jänner 1901, Z. 58090 ex 1900, das im Entwurfe vorgelegte Dienstabzeichen für die Beamten der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien nach gepflogenem Einvernehmen mit dem M. J. genehmigt und zugleich zur Regelung der Frage, innerhalb welcher Grenzen, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Wirkung dieses Dienstabzeichen als Legitimation der Straßenbahnbeamten im ausübenden Dienste den intervenierenden Organen der polit. Local- und Polizeibehörden gegenüber zur Geltung gebracht werden kann, Bestimmungen erlassen, welche die Normen für das Verhalten der intervenierenden Organe der Behörden, sowie der Organe der Straßenbahngesellschaft zu bilden haben. — Diese Bestimmungen lauten:

Mit Rücksicht darauf, als das Tragen dieses Abzeichens seitens der Beamten der Gesellschaft an Stelle der Uniform im § 15 der Eisenbahnbetriebsordnung v. 16. November 1851, R. G. B. 1 ex 1852, bzw. in der auf Grund A. h. Ermächtigung erlassenen Kdm. v. 13. Februar 1900, R. G. B. 29, vorgesehen ist, wird dasselbe die gleiche Wirkung haben bzw. als eine gleiche Legitimation angesehen werden, wie eine vollständige Uniform. Die mit diesem Abzeichen versehenen Bahnbediensteten werden sonach bei Verrichtung ihrer dienstlichen Obliegenheiten auch unter dem Schutze des § 68 bzw. § 312 und 314 St. G. stehen, daher die entsprechende Autorität gegenüber dem Publicum besitzen. Dieselben werden als Bahnbedienstete selbstverständlich auch von den Sicherheitsorganen respectiert und bei Ausübung ihres Dienstes wirksam nach Vorschrift des § 101 der Eisenbahnbetriebsordnung unterstützt werden. Es wird ferner auch keinem Anstande unterliegen, die betreffenden durch die Abzeichen legitimierten Bahnbeamten unter Umständen in polizeilich abgesperrte Räume

[1]) Vgl. auch Nr. 3687 d. Slg.

einzulassen. Da die in Rede stehenden Beamten auch als Sachverständige im Bahnbetriebswesen zu fungieren haben werden, wird sich ein solcher Einlass insbesondere bei Betriebsstörungen oder Unfällen und Bränden, bei denen eine Linie der städtischen Straßenbahnen in Betracht kommt, als nothwendig herausstellen. Allerdings aber wird es im Hinblicke auf die Verantwortlichkeit der Polizeiorgane für die öffentliche Ordnung und Sicherheit naturgemäß Aufgabe der letzteren sein, von Fall zu Fall darüber zu entscheiden, ob und unter welchen Modalitäten der Einlass in abgesperrte Räume gewährt werden kann oder nicht. Die Geltendmachung dieser besonderen Befugnisse der mit den Abzeichen versehenen Bahnbediensteten hat jedoch zur Voraussetzung, dass sie sich thatsächlich in Ausübung ihrer Dienstpflicht befinden. Um eine missbräuchliche Anwendung des Abzeichens hintanthalten zu können, wird es jedenfalls zweckentsprechend sein, die Abzeichen mit Nummern zu versehen und die Namen der zum Tragen der Abzeichen bzw. der einzelnen Ordnungsnummern berechtigten Beamten, sowie die diesfalls etwa eintretenden Aenderungen der Polizeibehörde bekanntzugeben.

5163. **Straßenbahnen,** Verbot des Auf- und Abspringens.

E. M.[1]) 20. Mai 1902, Z. 17399. St. E. 4. Juni 1902, Z. 51955, an Wr. P. D.

Das im § 95 der Eisenbahnbetriebsordnung v. 16. November 1851, R. G. B. 1 ex 1852, ausgesprochene Verbot des Auf- und Abspringens während der Fahrt gilt zufolge Art. I, XVI und XVII des Ges. über Bahnen niederer Ordnung v. 31. December 1894, R. G. B. 2 ex 1895, und § 5 der Concessionsurkunde v. 24. März 1899, R. G. B. 58, auch für die Wr. elektrischen Straßenbahnen. Uebertretungen dieser Verbotsvorschrift sind daher gemäß § 101 der Eisenbahnbetriebsordnung und zufolge des Erl. des M. J. v. 17. October 1870, Z. 12083,[2]) soferne sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen und daher zur Competenz der Gerichte gehören, von den polit. Behörden nach Maßgabe der Vorschriften der Min.-Vdgn. v. 3. April 1855, R. G. B. 61, und v. 30. September 1857, R. G. B. 198, zu ahnden.[3]) Das Verbot des Auf- und Abspringens während der Fahrt gilt selbstverständlich auch für die Anhängewagen (Beiwagen) der Motorwagen; doch ist eine Aenderung der bisherigen Uebung, wonach das Auf- und Abspringen nächst den Haltestellen bei verminderter Fahrgeschwindigkeit geduldet war, in keiner Weise geboten.

5164. — —. Erlassung von Sicherheitsvorschriften bei elektrischen —.

E. M. 27. December 1902, Z. 45107. St. E. 5. Jänner 1903, Z. 131772 ex 1902, an Wr. P. D.

Bei Kleinbahnen fällt die Erlassung von Sicherheitsvorschriften, welche nicht betriebstechnischer Natur sind, in den Wirkungskreis der localen staatlichen Sicherheitsbehörden, bei Kleinbahnen, welche die Sprengel zweier Behörden der bezeichneten Art durchziehen, aber in den Wirkungskreis der Statthaltereien bzw. Landesregierungen. Die Wr. P. D. erscheint demnach unzweifelhaft competent, Ueberfüllungsverbote,[4]) das Verbot des Auf- und Abspringens während

[1]) Im Einvernehmen mit dem M. J.

[2]) Nr. 1037 d. Slg.

[3]) Dieses Verbot ist zur Belehrung des Publicums außen und im Innern der Straßenbahnwagen, sowie in allen Bahnhöfen und Wartehäuschen an augenfälliger Stelle und in deutlich lesbarer Schrift mit folgendem Text zu verlautbaren: „Warnung! Das Auf- oder Abspringen auf die bzw. von den Straßenbahnwagen während der Fahrt ist lebensgefährlich und polizeilich verboten." (E. M. 28. März 1902, Z. 10889. St. E. 4. April 1902, Z. 33010, an Wr. P. D.)

[4]) Ueber Ermächtigung des E. M. v. 31. August 1901, Z. 39105, hat die n. ö. Statth. mit dem Erl. v. 4. September 1901, Z. 82341 (an Wr. P. D., mitgeth. Wr. Mag. und Generalinspection der österr. Eisenbahnen) verfügt, dass künftig in Ansehung des Ueberfüllungsverbotes je zwei Kinder unter 1·3 *m* Größe, welche als Fahrgäste in Straßenbahnwagen eigene Sitz- oder Stehplätze beanspruchen können, nur für eine erwachsene Person zu zählen sind, wogegen die Mehrbesetzung eines Wagens mit einem Kinde unter 1·3 *m* Größe nicht als Ueberfüllung zu gelten hat. Kinder, welche ohne Behinderung der übrigen Fahrgäste von den Begleitpersonen auf dem Schoße gehalten werden, können hinsichtlich des Ueberfüllungsverbotes ganz außer Betracht bleiben.

der Fahrt und ähnliche Sicherheitsvorschriften bei den elektrisch betriebenen Wr. Straßenbahnen zu erlassen. Insofern die fraglichen Sicherheitsvorschriften jedoch bereits in den auf die betreffende Kleinbahn der Regel nach anwendbaren (Art. I, XVI und XVII des Ges. v. 31. December 1894, R. G. B. 2 ex 1895) Bestimmungen der Eisenbahnbetriebsordnung v. 16. November 1851, R. G. B. 1 ex 1852, und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen enthalten sind, bedarf es naturgemäß nicht erst der Schaffung und Erlassung der fraglichen Vorschriften; die hinauszugebende Kundmachung hätte vielmehr lediglich die Republication der einschlägigen Vorschriften der Eisenbahnbetriebsordnung und die näheren Modalitäten der Durchführung derselben zu enthalten. Bezüglich der Durchführung des Ueberfüllungsverbotes auf der vorderen Plattform wäre der Motorführer dafür verantwortlich zu machen, dass während des Anhaltens der Wagen nur so viele Passagiere die vordere Plattform betreten, als dort normierte Plätze vorhanden sind. Bezüglich jener Anordnungen, welche das Hinzudrängen zu vollbesetzten Wagen betreffen, sollte nach Thunlichkeit dafür gesorgt werden, dass Fahrgäste nicht am Aussteigen gehindert werden. An sehr stark frequentierten Einsteigstellen, so z. B. an gewissen Einsteigplätzen (Endstationen) im Prater, an den Endstationen in Neuwaldegg, Grinzing, Pötzleinsdorf u. s. w. könnte dem Drängen der Passagiere in der Zeit des stärksten Andranges dadurch abgeholfen werden, dass an die wartenden Passagiere Nummern vertheilt werden und das Einsteigen nur in arithmethischer Reihenfolge dieser Nummern zugelassen wird, wobei die an die Reihe kommende Nummerngruppe stets auszurufen wäre. Diese Methode ist bei der Pariser Omnibusgesellschaft eingeführt und wäre zunächst in der Endstation Prater-Hauptallee probeweise durchzuführen.

Straßenbahnen, Sicherheitsvorschriften für Starkstromleitungen elektrischer — Nr. 4812.

— — Schutz der Telegraphen- und Telephonanlagen an elektrischen — Nr. 5176.

Straßenbauten, amtliche Prüfung der Baupläne Nr. 5052.

5165. **Straßeneinräumer,** Regelung der Bezüge der ärarischen —.

M. J. 4. Mai 1901, Z. 10201. St. E. 15. Mai 1901, Z. 41063, bzw. 23. Juni 1901, Z. 46358, an Bzh. Floridsdorf, St. Pölten, Wr.-Neustadt, Wr. Baubezirksleitung und Bauexpositur Horn.

Das M. J. hat die bisherigen[1]) Lohnclassen der ärarischen Straßeneinräumer in Niederösterreich im Betrage monatlicher 44 und 40 *K* auf 55 bzw. 50 *K* erhöht. Von den bestehenden 205 Dienstposten für Straßeneinräumer sind 35 in die höhere Lohnclasse monatlicher 55 *K* und die übrigen 170 in die Lohnclasse monatlicher 50 *K* einzureichen. Bei dieser Einreihung ist strenge daran festzuhalten, dass die erstere Lohnclasse keineswegs als eine höhere Lohnstufe für länger dienende oder besser qualificierte Straßeneinräumer anzusehen und zu behandeln ist, sondern dass dieselbe lediglich im Hinblicke auf die Theuerungsverhältnisse bzw. den höheren Taglohn in einzelnen Gegenden festgesetzt wurde. Demnach sind in die Lohnclasse monatlicher 55 *K* ausschließlich Straßeneinräumer in jenen Stationen einzureihen, in welchen die theueren Lebensverhältnisse eine höhere Entlohnung dieser Bediensteten geboten erscheinen lassen. Weiter hat das M. J. für diese Organe nebst den bisherigen Alterszulagen monatlicher 6 bzw. 12 *K* nach zurückgelegter 10 bzw. 20jähriger zufriedenstellender Dienstleistung eine 3. Alterszulage monatlicher 18 *K* festgesetzt, welche nach vollendeter 30jähriger entsprechender Dienstleistung — selbstverständlich gegen Einziehung der früher bezogenen Alterszulagen — zu erfolgen ist. Die Zuerkennung der neu geschaffenen

[1]) Vgl. Nr. 3704 d. Slg.

3. Alterszulage ist fallweise bei der Statth. in Antrag zu bringen. Hinsichtlich der bisher gewährten Remunerationen, Aushilfen, Mietzinsbeiträge u. s. w. hat aus Anlass der vorstehenden Lohnregelung keine Aenderung einzutreten.

5166. **Straßeneinräumer** strafrechtlicher Schutz im Dienste.

St. E. 19. März 1902, Z. 21745, an Bzh. Floridsdorf, Krems, St. Pölten und Wr.-Neustadt als Reichsstraßen- bzw. Reichsbrückenverwaltungsbehörden, Wr. Baubezirksleitung und Bauexpositur Horn.

Der O. G. H. hat mit der Entsch. v. 29. Jänner 1902, Z. 1137, über die von der Generalprocuratur im Grunde des § 33 St. P. O. zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein von einem Bezirksgerichte gefälltes Urtheil, mit welchem zwei Personen, die einen ärarischen Straßeneinräumer beschimpft hatten, von der Anklage wegen Uebertretung nach § 312 St. G. gemäß § 259, P. 3, St. P. O. freigesprochen worden waren, erkannt, dass durch dieses Urtheil das Gesetz verletzt worden sei.[1]) Die von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde durch eine von der Statth. im Gegenstande an diese Behörde gerichtete Mittheilung hervorgerufen, welche darum erfolgte, weil es grundsätzlich von Wichtigkeit ist, dass die ärarischen Straßeneinräumer, sowie ihnen ähnliche mit polizeilichen Dienstleistungen betraute Organe stets jenen ihnen in Ausübung des Dienstes zukommenden höheren Schutz ihrer Ehre und Person finden, auf den sie nach dem Gesetze Anspruch haben. Aus diesem Grunde geschieht auch die Verständigung von der eben angeführten Entscheidung, damit bei ähnlichen Anlässen die staatsanwaltschaftlichen Functionäre unter Hinweis auf diese Entscheidung ersucht werden können, im Falle eines ihnen ungerechtfertigt erscheinenden Freispruches rechtzeitig den Recurs anzumelden. Die Verwaltungen der Reichsstraßen werden von dieser Cassationsentscheidung auch die k. k. Straßenmeister und Straßeneinräumer entsprechend zu verständigen, hiebei jedoch ausdrücklich zu betonen haben, dass der diesen Organen im Dienste zukommende Schutz ihnen nicht nur die Pflicht auferlegt, die Straßenpolizeivorschriften genau zu handhaben, sondern sich auch durch unbefangenes, streng richtiges und höfliches Vorgehen im dienstlichen Verkehre mit der Bevölkerung und durch ein angemessenes außerdienstliches Verhalten dieses besonderen Schutzes stets würdig zu zeigen.

— — an Bezirksstraßen, Beeidigung Nr. 4831.

Straßengräben, Einleitung von Schmutzwässern in — Nr. 5090.

Straßenmauten, Aufhebung ärarischer — Nr. 5006.

Straßenmeister, Begehungspauschalien Nr. 4712.

— — Uniformierung Nr. 4713.

---

[1]) Das freisprechende Urtheil war damit begründet worden, dass zwar die Beschimpfung erwiesen sei, jedoch zu einer Zeit erfolgte, als der beschimpfte Einräumer, »der, als er, mit dem Dienstzeichen versehen, eine im Straßengraben weilende Kuh zur Herde trieb, bereits am Rückwege zu seiner Arbeitsstelle begriffen war, sich also in diesem Augenblicke nicht unmittelbar in Ausübung seines Dienstes (Instandhaltung des Straßenkörpers sammt Zubehör) befand.« Der O. G. H. erkannte jedoch diese Begründung für unzutreffend und sprach in den Gründen der Cassationsentscheidung aus, dass die Straßenpolizeiordnung das Weiden von Vieh auf den Straßenbanketten, an den Böschungen und in den Straßengräben untersage und die Organe der Straßenadministration zur Beaufsichtigung und zum Schutze der Straßen berufen seien. Da der beschimpfte Einräumer das Dienstabzeichen trug, war er, als er die im Straßengraben weidende Kuh wegtrieb, einem öffentlichen Wachorgan gleichzuhalten. Dass er des im § 68 St. G. gewährten Schutzes auch während der Rückkehr zum Arbeitsplatze, also während einer mit dem Dienste zusammenhängenden Verrichtung, nicht verlustig gieng, liege doch wohl in den Anforderungen einer gedeihlichen Dienstleistung, entspreche der Natur der Sache und könne eben deshalb nicht fraglich sein.

Straßenmeister, Einreihung in den Status Nr. 5135.
Straßenpolizei, Hintanhaltung von Beschädigungen der Radfahrwege Nr. 5063.
Straßenreinigung, Darstellung in den Sanitätsinspectionsberichten Nr. 5091.

5167. **Straßen- und Wasserbau,** Dotationsvertheilung für den —.

M. F. 11. October 1901, ad Z. 9482. St. Z. 96706 ex 1901.

Das M. J. hat angeordnet, dass die übliche Vorlage der Dotationsvertheilungsausweise, betreffend den ordentlichen Straßenbau und den ordentlichen und außerordentlichen Wasserbau, von nun an zu entfallen hat. Die auf die ministerielle Genehmigung des Rubrikenvirements und die Vorlage der Gebarungsausweise sich beziehenden Vorschriften werden durch die vorstehende Verfügung nicht berührt.

5168. — — Einhaltung und Verwendung der hiefür bewilligten ordentlichen Credite und Zurückhaltung einer Reserve dieser Credite bei der Dotationsvertheilung.

M. F. 4. August 1902, Z. 32025. St. Z. 82729 ex 1902.

Da sich in den letzten Jahren die Fälle von Ueberschreitungen der ordentlichen Straßenbaudotation in ungewöhnlichem Maße gemehrt haben, so wird unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 14 der Vdg. des F. M. und der bestandenen Obersten Rechnungscontrolbehörde v. 17. October 1863, Z. 4358/FM (V. B. Nr. 46), sowie auf die analogen Bestimmungen des Erl. des St. M. v. 9. Februar 1866, Z. 143/St M, betreffend die persönliche Verantwortlichkeit und Haftung der mit der Führung der Agenden der einzelnen Dienstzweige betrauten Referenten für die Einhaltung und bestimmungsgemäße Verwendung der betreffenden finanzgesetzlich bewilligten Credite, Nachstehendes zur genauesten Danachachtung angeordnet: Bei der zu Beginn jedes Jahres stattfindenden Vertheilung der ordentlichen Straßenbaudotation ist regelmäßig ein angemessener Betrag in der Höhe von etwa 10% des Gesammtcredits als Reserve für unvorhergesehene Auslagen zurückzubehalten. Die Höhe des Reservebetrages ist alljährlich dem M. J. bekanntzugeben. Diese Reserve darf für gewöhnliche, laufende Conservationsarbeiten nicht eher herangezogen werden, bevor nicht mit Sicherheit angenommen werden kann, dass in dem betreffenden Jahre außergewöhnliche Auslagen nicht mehr oder nicht in einer solchen Höhe vorfallen werden, dass das Auslangen mit der ordentlichen Straßenbaudotation in Frage gestellt werden könnte. Insbesondere ist jedesmal auf die Möglichkeit des Eintrittes größerer Schneefälle in den letzten Monaten des Jahres Bedacht zu nehmen. Sollte sich die zurückbehaltene Reserve im Laufe eines Jahres als zu gering erweisen, so wird es der Landesstelle zur Pflicht gemacht, durch Zurückstellung aller in dem betreffenden Jahre nicht unbedingt nothwendigen Bauten und Anschaffungen eine Ueberschreitung der mehrgenannten Dotation hintanzuhalten. Die Bestimmungen dieses Erlasses haben auf die Gebarung mit der ordentlichen Wasserbaudotation analoge Anwendung zu finden.

— — Ausschreibung von öffentlichen Lieferungen und Arbeiten im Bereiche des — Nr. 4710.

— — Erfordernisaufsätze und Gebarungsausweise für den Titel — Nr. 4826, 4828.

Straßenverkehr, Einbringung von Thieren aus Ungarn im — Nr. 5238.

5169. **Straßenverwaltung,** Schadenersatzansprüche gegen Organe der —.

St. E. 18. October 1901, Z. 89128, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh., Wr. Baubezirksleitung und Bauexpositur in Horn.

Ueber eine gegen das Aerar eingebrachte Klage auf Schadenersatz wegen eines angeblich durch mangelhafte Erhaltung der Pflasterung eines Straßengrabens erfolgten Wassereinbruches in einem unter der Straße gelegenen Keller sind gerichtliche Entscheidungen erflossen, welche nebst dem Sachverhalte im nachstehenden aus

dem Grunde mitgetheilt werden, um in ähnlichen Fällen auf die in den Entscheidungen aufgestellten Rechtsanschauungen Rücksicht nehmen zu können. Der Sachverhalt ist folgender:

In einen unter einer Reichsstraße gelegenen Weinkeller ist, wie der Besitzer desselben behauptete, infolge mangelhaften Zustandes des Straßengrabens Wasser eingedrungen, welches in diesem Keller Schaden verursachte. Die Reichsstraßenverwaltung lehnte es ab, irgend welche Herstellungen an der Straße vorzunehmen, gestattete jedoch dem Besitzer des Kellers die Vornahme von Arbeiten zur Abdichtung seines Kellers nach oben. Der Besitzer des Kellers nahm nun solche Arbeiten vor und sprach im Klagewege den Ersatz der aufgelaufenen Kosten und den Schaden, den ihm das eingedrungene Wasser verursachte, von dem Aerar an. Dieser Klage wurde von dem zuständigen Bezirksgerichte mit der Begründung Folge gegeben, dass der Keller älter sei, als die Straße, und dass die Mangelhaftigkeit des Straßenpflasters (Rinnsalpflasters) mit dem Eindringen des Wassers in ursächlichem Zusammenhange stehe. Gegen diese Entscheidung wurde vom Aerar die Berufung an das Landesgericht ergriffen, u. zw. wurde einerseits die Zuständigkeit der Gerichte, anderseits der Anspruch des Klägers auf Schadenersatz angefochten. Ueber diese Berufung erkannte das Landesgericht, dass die Klage allerdings von den Gerichtsbehörden zu entscheiden sei, dass dem Kläger jedoch ein Anspruch auf Schadenersatz nicht zustehe, weil die Haftung des Aerars aus einem Verschulden der Organe der Straßenverwaltung abgeleitet werde, der Staat jedoch — außer dort, wo besondere Specialgesetze[1]) dies bestimmen, was aber im vorliegenden Falle nicht zutreffe — keine Haftung für das Verschulden seiner Beamten zu tragen habe; der Kläger könne daher seinen Ersatzanspruch nur gegen den (angeblich) schuldigen Beamten bei der vorgesetzten Behörde im administrativen Verfahren geltend machen. Die Geltendmachung der Ersatzansprüche bei den vorgesetzten Behörden und im Administrativverfahren hätte darum zu erfolgen, weil Staatsbeamte ihrer Amtshandlungen wegen nach dem Hofd. v. 14. März 1806, J. G. S. Nr. 758, niemals bei dem Civilgerichte belangt werden können, das im § 12, Abs. 3, des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. 145, erwähnte Gesetz über die civilgerichtliche Haftung der Staatsdiener aber noch nicht erschienen sei. Der vom Kläger gegen diese Entscheidung des Landesgerichtes eingebrachten Berufung gab der O. G. H. laut der Entsch. v. 4. September 1901, Z. 758 ex 1900, keine Folge u. zw. im allgemeinen aus den vom Landesgerichte angeführten Gründen. Er fügte diesen aber auch noch bei, dass der Kläger laut eines mit ihm von der Straßenverwaltung aufgenommenen Protokolls selbst um die Bewilligung zur Beseitigung der bei seinem Keller eingetretenen Uebelstände — welche nach seinem eigenen Zugeständnisse schon, bevor er den Keller käuflich erworben hatte, bestanden haben — durch ihn eingeschritten sei, und dass ihm mit einem in Rechtskraft erwachsenen Decret der Straßenverwaltung unter dort aufgeführten Bedingungen und ohne irgend welche Uebernahme von bezüglichen Kosten seitens dieser Straßenverwaltung diese Bewilligung mit dem Bemerken ertheilt worden sei, dass die Pflasterung der Straßengräben über dem in Rede stehenden Keller von dem Kläger bzw. seinem Rechtsnachfolger zu erhalten sein werde.

Streifungen, Mitwirkung der Gendarmerie bei — Nr. 4735.
— — der Wasenmeister bei Hundswuth Nr. 4913.
Streumehl, Verwendung zerkleinerter Holzfasern als — im Bäckergewerbe Nr. 4706.
Stromaufseher, Verwendung bei Schiffsaichungen Nr. 4791.
Stromaufsichten, Hochwassernachrichten Nr. 4790.
Stromlieferungsverträge zur elektrischen Beleuchtung von Aerarialgebäuden Nr. 4656.
Strommeister, Begehungspauschalien Nr. 4712.
— — Uniformierung Nr. 4713.
— — Einreihung in den Status Nr. 5135.
Studiendauer, Stipendienbelassung über die ordnungsmäßige — Nr. 5157.
Studienexcursionen, Bestätigung der Particularien über — Nr. 4905.
— — von Zöglingen der Militärerziehungs- und Bildungsanstalten Nr. 5246.
Studienfortgang, Bestätigung auf Stipendienquittungen Nr. 5152.

[1]) Vgl. Ges. v. 12. Juli 1872, R. G. B. 112.

Studiennachsicht für Bewerber um Aufnahme in den Staatsrechnungsdienst Nr. 5071.
Sturmrollen, Vormerkung der unterlassenen Meldung in den — Nr. 4966.
Submissionswesen, einheitliche Regelung Nr. 4990.
Substitutionsauslagen, Bestreitung aus den Amtspauschalien Nr. 4712.
Sudan, Passvorschriften für Reisen nach dem — Nr. 5027.
Superarbitrierungscommission, Constatierung der Gebrechen Landsturmpflichtiger vor der — Nr. 4965.
Surrogatfett, Verkehr mit — Nr. 5000.
Sustentationsrevers, Stempelbehandlung Nr. 4800, 5137.
Syndicatshaftung richterlicher Beamter Nr. 5169.
Systemalrevisionen, Vornahme von — Nr. 5146.

5170. **Tabakextract,** Bezug und Verwendung von —.

M. F. 11. Juni 1901, ad Z. 9129. St. E. 17. Juli 1901, Z. 56155, an alle Bzh. und Wr. Mag., mitgeth. k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien.

Das F. M. hat im Einvernehmen mit dem M. J. und H. M. über Antrag der Generaldirection der Tabakregie mit dem Erl. v. 13. April 1901, Z. 13847, dem allgemeinen österr. Gärtnerverbande in Wien gestattet, den Tabakextract im denaturierten Zustande von der Tabakhauptfabrik in Hainburg unter den vorgeschriebenen Modalitäten, insbesondere auch zu den bisherigen Preisen im großen zu beziehen und dieses Mittel ohne weitere Formalitäten an die Gartenbau- und landwirtschaftlichen Vereine, sowie an deren Mitglieder zu landwirtschaftlichen bzw. Gärtnereizwecken abzugeben. Diese Bewilligung wurde an die Bedingung geknüpft, dass der Verband mit Schluss eines jeden Jahres der Generaldirection der Tabakregie nachweist, wie viel Tabakextract im ganzen bezogen und an welche Vereine und Personen verabfolgt wurde. Ferner hat der erwähnte Verband seine den Tabakextract (im denaturierten Zustande) beziehenden Mitglieder ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass dieser Extract laut Min.-Vdg. v. 23. März 1895, R. G. B. 45, als gifthältige Substanz zu betrachten ist, daher gemäß § 10 und § 1 der Min.-Vdg. v. 21. April 1876, R. G. B. 60, jedermann, der im Besitze von Tabakextract ist, dafür zu sorgen hat, dass bei der Gebarung mit demselben jede Gefahr für Gesundheit und Leben anderer hintangehalten, und dass derselbe insbesondere von allen Genuss- und Heilmitteln ferngehalten und nicht unter der Hand weiter abgetreten werde. Die Abgabe des Tabakextracts seitens des Gärtnereiverbandes an einzelne Mitglieder soll nur in wohlverwahrten und versiegelten Gefäßen, welche in auffälliger Weise mit der Aufschrift „Tabakextract" „giftig" versehen sind, erfolgen. Hievon wird mit dem Beifügen Kenntnis gegeben, dass es in den gedachten Fällen von der Einholung einer Bewilligung der polit. Behörde 1. Instanz zum Bezuge von Tabakextract [1]) abzukommen hat, ferner, dass die in Frage kommenden Gartenbau- und landwirtschaftlichen Vereine über die abgegebenen Gewichtsmengen von Tabakextract eine Vormerkung zu führen haben.

5171. **Tabakfabriksarbeiter,** amtliche Einholung von Matrikenauszügen über —.

M. F. 27. December 1902, Z. 49398. St. E. 13. Jänner 1903, Z. 91, an alle Bzb., evangelische Superintendenzen, griechisch-orientalische und serbisch-griechisch-orientalische Kirchengemeinde, griechisch-orientalische Gemeinde türkischer Unterthanen in Wien, Wr. altkatholische Cultusgemeinde und alle n. ö. israelitischen Cultusgemeinden.

[1]) Vgl. Nr. 3744 d. Slg. — Das F. M. hat mit dem Erl. v. 22. Juli 1901, Z. 46644, die Tabakfabriken in Krakau und Linz, ferner das Tabakhauptmagazin in Wien und die Tabakverschleißmagazine in Brünn, Graz, Prag und Triest, endlich das Einlösungsamt in Spalato bis auf weiteres mit dem Verschleiße von Tabakextract betraut (St. E. 20. September 1901, Z. 85524, an alle Bzb.).

Hinsichtlich der von einer Landesbehörde zur Sprache gebrachten Frage, ob die von den k. k. Tabakfabriken (Tabakregieämtern) über die Personalien der Tabakarbeiter zu amtlichen Zwecken geforderten Matrikenauszüge stempelfrei ausgefertigt werden können, hat das F. M. mit Note v. 26. August 1902, Z. 46860, dem M. J. eröffnet, dass derartigen Matrikenauszügen die Stempelfreiheit unter der Voraussetzung zukomme, dass in denselben gemäß P. 5 der Vorerinnerungen zum Tarif des Gebürengef. v. 9. Februar 1850, R. G. B. 50, der Name der k. k. Tabakfabrik, über deren Ersuchen die Ausfertigung erfolgt, die Daten des eventuellen Ersuchsschreibens und der Umstand, dass der Matrikenauszug zu einem amtlichen Gebrauche bestimmt ist, deutlich ersichtlich gemacht werden. Weiter hat das F. M. mit dem an die Generaldirection der Tabakregie gerichteten Erl. v. 19. November 1902, Z. 66659, ausgesprochen, dass eine außeramtliche Gebrauchnahme der erwähnten, stempelfrei ausgefertigten Matrikenauszüge bzw. eine Ausfolgung dieser Auszüge an die Parteien unzulässig ist, und die genannte Generaldirection zugleich beauftragt, dafür gehörig Sorge zu tragen, dass eine außeramtliche Gebrauchnahme derartiger Matrikenauszüge nicht stattfinde.

5172. **Tabaktrafiken,** Behandlung gewerblicher Nebenbetriebe in —.

St. E. 14. Februar 1902, Z. 14708, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Der Ansichtskartenhandel fällt, sowie jeder gewerbliche Nebenbetrieb der Tabaktrafikanten unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung und der dazu erlassenen Vorschriften, wie z. B. der Min.-Vdg. v. 3. August 1890, R. G. B. 160, und unterliegt daher insbesondere den gesetzlichen Vorschriften über die Anmeldung von Gewerben, sowie über die Sonntagsruhe.[1])

Taggelder, Ertheilung von Vorschüssen auf — Nr. 4652.
— — staatlicher Aushilfsdiener Nr. 4699, 4700.
— — der Kanzleihilfsarbeiter der polit. Behörden Nr. 4929.
— — s. im übrigen unter „Diäten".
Tauben, Hintanhaltung ihrer Erlegung Nr. 4743.
Taubstumme, in den Sanitätsinspectionsberichten zu behandeln Nr. 5091.
Taxameter für Automobilfiaker Nr. 4704.

5173. **Taxamtscasse, Wr. k. k.,** Erweiterung des Geschäftskreises der —.[2])

F. M. 15. Juni 1901, Z. 31542.[3]) St. Z. 58774 ex 1901.

Technische Bureaux, Einhaltung der Sonntagsruhe Nr. 4719.
— — Eröffnung seitens einer zur Herstellung elektrischer Anlagen concessionierten Firma Nr. 4813.
Technische Hochschulen, Excursionsparticularien der Professoren Nr. 4905.
— — Bestellung von Kanzleigehilfen und Hilfsarbeitern an — Nr. 4906.
— — Remunerationen für die Assistenten und Constructeure Nr. 4907.
— — Stipendienfortbezug pro doctoratu Nr. 5156, 5157.
Technische Untersuchung von Blitzableiteranlagen Nr. 4740, 4741.
Teigwaren, Färbung von — Nr. 4975.
Telegramme bei Hochwasser und Eisgang Nr. 4790.

5174. **Telegraphenagenturen,** Betrieb selbständiger —.

H. M. 7. März 1902, Z. 12608 ex 1900. St. Z. 30705 ex 1902.

Es wird hiemit auf die Min.-Vdg. v. 7. März 1902, R. G. B. 53, betreffend die Einreihung des Betriebes von Telegraphenagenturen (Telegraphen-

[1]) Die Sonntagsruhe für den Tabakverschleiß ist geregelt durch die Min.-Vdg. v. 18. Juni 1897, Z. 20399 (V. B. des F. M. Nr. 121).
[2]) Enthalten im V. B. des F. M. Nr. 81, S. 84.
[3]) An die F. L. D. in Wien, von dieser der Statth. mitgetheilt.

bureaux, Telegraphencorrespondenzbureaux) zum Zwecke der allgemeinen Vermittlung des telegraphischen oder telephonischen Nachrichtendienstes, aufmerksam gemacht und im Einvernehmen mit dem M. J. hiezu Nachstehendes bemerkt: Aus dem Inhalte der Verordnung ist zu ersehen, an welche Bedingungen die Verleihung der bezüglichen Concession geknüpft ist. Im Hinblicke auf die dort unter anderem geforderten Nachweise der Verlässlichkeit und einer genügenden allgemeinen Bildung werden die Landesstellen eingeladen, in jedem einzelnen Falle vor Ertheilung der Concession auch die Aeußerung der H. u. G. Kam. einzuholen. Diese Einvernehmung wird sich auch auf die Frage des Bedürfnisses nach Errichtung eines solchen Gewerbes zu erstrecken haben. Ebenso erscheint es angemessen, dass in jenen Fällen, in welchen es sich um die Concessionierung von in erster Linie für den Börsenverkehr bestimmten Telegraphenagenturen handelt, vor Ertheilung der Concession neben der H. u. G. Kam. auch die in deren Sprengel befindlichen Börsenleitungen mit ihrer Aeußerung gehört werden. Die in der Verordnung vorgesehene Bedachtnahme auf die Localverhältnisse wird insbesondere die Handhabe bieten, die Regel des § 21, Abs. 1, der Gewerbeordnung gegebenen Falles auch rücksichtlich des in Rede stehenden Gewerbes in sinngemäße Anwendung zu bringen, ohne eine ausdrückliche Berufung auf diese Gesetzesbestimmung nothwendig zu machen. Ueber die Persönlichkeit des Bewerbers, seine bisherige Thätigkeit und seine polit. und moralische Haltung sind möglichst genaue, wenngleich nicht auffällige Ermittlungen zu pflegen, welchen umsomehr Sorgfalt zuzuwenden sein wird, wenn es sich um ein bezügliches Concessionsgesuch eines Ausländers oder einer im Auslande bereits bestehenden derartigen Agentur handeln sollte. Im allgemeinen ist bei Verleihung derartiger Concessionen mit der größten Strenge vorzugehen. Hiebei ist selbstredend auch darauf zu achten, dass für den Fall, als mit der Telegraphenagentur die Vervielfältigung auf mechanischem oder chemischen Wege auf eigener Presse verbunden werden soll, die hiefür erforderliche Concession im Sinne des § 15, P. 1, der Gewerbeordnung besonders erworben werden müsste, wofür dann die Bestimmungen der §§ 21, Abs. 1, und 23, Abs. 1, der Gewerbeordnung, sowie die Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 151, maßgebend zu sein hätten. Unberührt bleibt auch die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Pressges. v. 17. December 1862, R. G. B. 6 ex 1863, für jenen Fall, als die Vermittlung des telegraphischen oder telephonischen Nachrichtendienstes etwa durch Herausgabe einer periodischen Druckschrift erfolgen sollte. Auf das k. k. Telegraphencorrespondenzbureau[1]) und dessen Filialen haben die Bestimmungen der in Rede stehenden Verordnung keinerlei Bezug.

5175. **Telegraphenagenturen,** Betrieb selbständiger —.

M. J.[2]) 18 April 1902, Z. 12779. St. Z. 40467 ex 1902.

Zur Erläuterung der Min.-Vdg. v. 7. März 1902, R. G. B. 53, werden im Einvernehmen mit dem H. M. die Gesichtspunkte bekanntgegeben, die bei Erlassung der cit. Min.-Vdg. maßgebend gewesen sind,[3]) und wird dann fortgefahren:

[1]) Vgl. hierüber Nr. 3776 d. Slg.

[2]) Einvernehmlich mit dem H. M.

[3]) Die Anforderungen, die an die moderne Presse in Bezug auf den Nachrichtendienst auf allen Gebieten gestellt werden, sind so außerordentlich große, dass denselben durch eine noch so verzweigte Organisation des einzelnen Zeitungsunternehmens nicht mehr vollständig entsprochen werden kann und sich daher das Bestehen besonderer Unternehmungen, die sich gewerbemäßig mit der Vermittlung des Nachrichtendienstes an die Presse beschäftigen, als ein unentbehrliches Hilfsmittel des Zeitungswesens erwiesen hat. So ersprießlich und zweckmäßig nun die Thätigkeit solcher Unternehmungen bei fachkundiger und correcter Führung auch sein kann, so lässt sich anderseits nicht verkennen, dass eine tendenziöse

Die betheiligten Ministerien haben durch die Festsetzung der Concessionspflicht für die Telegraphenagenturen eine gewisse Gewähr dafür schaffen wollen, dass sich die gewerbemäßige Vermittlung des telegraphischen und telephonischen Nachrichtendienstes in einer Weise vollziehe, die dem öffentlichen Interesse entspricht, zugleich aber auch den Bedürfnissen der Presse gerecht wird. Die Verordnung hat ausschließlich Agenturen im Auge, für welche die Kriterien des selbständigen Gewerbebetriebes gegeben sind. Ob diese Kriterien im einzelnen concreten Falle wirklich vorhanden sind, wird daher die wichtigste Vorfrage bei der gemäß § 3 der Vdg. den polit. Landesbehörden übertragenen Entscheidung zu bilden haben. Das Gebiet der freien journalistischen Thätigkeit bleibt durch die in Rede stehende Verordnung selbstverständlich vollkommen unberührt. Die von Zeitungsunternehmungen vertragsmäßig mit Arbeiten welcher Art immer betrauten Personen, wie: Correspondenten, externe Mitarbeiter ꝛc. sind daher ebenso wie die Zeitungscorrespondenzen den Vorschriften der cit. Vdg. nicht unterworfen. Ebensowenig kann dieselbe auf bereits bestehende Telegraphenagenturen rückwirkende Anwendung finden. Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei allen polit. Landesbehörden ist bis auf weiteres jedes bei der Landesstelle einlangende Gesuch um Verleihung der Concession zum Betriebe von Telegraphenagenturen nach Abschluss der bezüglichen, in dem Erl. des H. M. v. 7. März 1902, Z. 12308,[1]) näher bezeichneten Amtshandlungen, jedoch vor Hinausgabe der instanzmäßigen Entscheidung unter motivierter Berichterstattung dem M. J. in Vorlage zu bringen.

5176. **Telegraphen- und Telephonanlagen,** Schutz gegen elektrische Starkströme.

St. E. 3. Juni 1901, Z. 42701, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.

Das H. M. hat für die ihm unterstehenden Organe „Allgemeine technische Vorschriften, betreffend den Schutz der Telegraphen-, Telephon- und Signalanlagen gegen Starkströme", zusammengestellt und bei der Hof- und Staatsdruckerei in Druck gelegt. Von diesen Vorschriften wird je 1 Exemplar an die polit. Behörden unter Bezugnahme auf den St. E. v. 4. Jänner 1901, Z. 106936 ex 1900,[2]) behufs entsprechender Beachtung hinausgegeben.

— — Wahrung ihrer Interessen bei gewerblichen Betriebsanlagecommissionen Nr. 5047.

Terminevidenz bei den Bzh. Nr. 4735.

Terpentin, Verwendung im Gewerbebetriebe Nr. 4870.

Tetanus, Jahresübersicht über — Nr. 4921.

5177. **Theaterschulen,** Ertheilung des dramatischen Unterrichtes außerhalb concessionierter —.

St. E. 18. Juli 1890, Z. 3098/pr, an Wr. P. D. bzw. St. Z. 7101/pr ex 1902.

Wenn jemand in seiner Wohnung ohne Zuhilfenahme einer anderen Lehrkraft lediglich an einzelne Schüler dramatischen Privatunterricht ertheilt und ausschließlich nur mit diesen in seiner Wohnung und ohne Aufstellung einer förmlichen Bühne einzelne Uebungsvorstellungen von Zeit zu Zeit ohne zahlbaren Eintritt und ohne öffentliche Ankündigung, sowie ausschließlich vor geladenen Angehörigen seiner Schüler und Schülerinnen veranstaltet, so bedarf er hiezu keiner Concession. Demjenigen, der in dieser Art Privatunterricht ertheilt, ist es aber nicht gestattet, sich als Inhaber einer Theaterschule zu bezeichnen oder eine darauf hinweisende

---

oder auf mangelhafter Information beruhende Berichterstattung nicht nur gewichtige Interessen des öffentlichen Lebens zu gefährden vermag, sondern auch geeignet erscheint, das Ansehen der ernsten, pflichtbewussten Presse, die ihren Aufgaben gegenüber der Oeffentlichkeit gerecht werden will, zu schädigen.

[1]) Nr. 2174 d. Slg.

[2]) Nr. 4812 d. Slg.

Aufschrift vor seiner Wohnung anzubringen. Sollte er beabsichtigen, in einem oder dem anderen Falle eine aus dem Rahmen der bloßen Unterrichtsertheilung heraustretende Uebungsvorstellung zu veranstalten, so bleibt es ihm überlassen, in jedem einzelnen Falle um die Bewilligung hiezu einzuschreiten. Aufgabe der l. f. Sicherheitsbehörde ist es, darüber zu wachen, dass sich die mit diesem Unterrichte verbundenen Uebungsvorstellungen mit Schülern nicht zu förmlichen Theatervorstellungen herausbilden, und dass der Unterricht nicht zu einer unbefugten Theaterschule ausarte.

Theaterunternehmer, persönliche Einholung des Licenzvisums Nr. 5059.

Theerfarbstoffe, Verwendung für Lebensmittel Nr. 4973.

5178. **Theologische Lehranstalten,** Entrichtung der Diensttaxe seitens des Lehrpersonals.

C. U. M.[1]) 22. December 1902, Z. 32370. St. E. 9. Jänner 1903, Z. 131718 ex 1902, an bischöfliches Ordinariat St. Pölten, mitgeth. f. e. Ordinariat Wien, Finanzbezirksdirection und Hauptsteueramt in St. Pölten.

Mit Beziehung auf die Vdg. des C. U. M. v. 13. Februar 1902, R. G. B. 35 (V. B. 16, S. 123), mit welcher Bestimmungen zur Durchführung des Ges. v. 26. Jänner 1902, R. G. B. 25, über die Bezüge und Pensionsbehandlung des systemisierten Lehrpersonals an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diöcesanlehranstalten und den theologischen Centrallehranstalten zu Görz und Zara erlassen worden sind, wird zur Danachachtung mitgetheilt, dass von den Anstellungen der erwähnten Lehrkräfte ebenso wie von den Vorrückungen derselben in höhere Gehaltsstufen nicht die Diensttaxe, sondern bloß die Gebür nach T. P. 40a des Ges. v. 13. December 1862, R. G. B. 89, zu entrichten ist. Infolge dessen wird der Abs. 2 des § 3 der cit. Vdg., welcher von der Voraussetzung der Entrichtung einer Diensttaxe ausgeht und die Sistierung der Einhebung des Pensionsbeitrages während des Zeitraumes dieser Entrichtung statuiert, als gegenstandslos aufgehoben ..... Es ist die Veranlassung zu treffen, dass in Hinkunft die stattgehabten Gehaltserhöhungen, Vorrückungen u. s. w. behufs Bemessung der Dienstverleihungsgebüren stets den zuständigen Gebürenbemessungsbehörden zur Kenntnis gebracht werden.

— — Blitzableiteranlagen an Gebäuden der — Nr. 4741.

Therapeutische Behelfe für Krankencassenmitglieder in Spitälern Nr. 4955.

Theresianisten, Zulassung zur polit. Conceptspraxis Nr. 4757.

Thierarzneien, Herstellung und Abgabe in Apotheken Nr. 4689.

Thierarzneiinstitut, Station für diagnostische Thierimpfungen im — Nr. 5182.

Thierärzte, Exponierung bei Maul- und Klauenseuche Nr. 5002, 5004.

— — Evidentführung der in Wien wohnhaften — Nr. 5093.

— — Beobachtung der Vieh- und Fleischbeschauvorschriften Nr. 5233.

Thierärztliche Hochschule, Exponierung der Rigorosanten der — Nr. 5004.

Thierimpfungen, Station für diagnostische — Nr. 5182.

— — Tuberculinimpfungen der Rinder Nr. 5225.

5179. **Thierische Rohstoffe,** Ursprungszeugnisse.

M. J. 7. Juni 1901, Z. 15224. St. E. 30. Juni 1901, Z. 52484, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Anlässlich einer Anfrage über die Beschaffenheit der Ursprungszeugnisse für thierische Rohproducte aus dem Deutschen Reiche hat das M. J. unter Bezugnahme auf seinen Erl. v. 13. April 1893, Z. 8958,[2]) demzufolge die deutsche Regierung für die aus Oesterreich-Ungarn nach Deutschland zur Einfuhr gelan-

[1]) Im Einvernehmen mit dem F. M.

[2]) St. E. 22. April 1893, Z. 27301, an alle Bzb.

genden thierischen Rohstoffe ꝛc. keine Ursprungszeugnisse fordert, bemerkt, dass auch unsererseits im Verkehre mit thierischen Rohproducten aus dem Deutschen Reiche die Beibringung von Ursprungszeugnissen nachgesehen werden kann. Hievon sind die mit dem Beschaudienste betrauten Thierärzte zur Danachachtung in Kenntnis zu setzen.

Thierische Rohstoffe, Ausfuhr in Postpaketen nach Italien Nr. 4829.

5180. **Thierry's** Arzneipräparate.

M. J. 1. März 1901, Z. 44977 ex 1900. St. E. 19. März 1901, Z. 20712, an alle Bzb.

Der Apotheker A. Thierry in Pregrada (Croatien) hat dem M. J. angezeigt, dass die von ihm hergestellten, durch die Min.-Erl. v. 24. December 1893, Z. 30469, und v. 20. September 1894, Z. 20067,[1]) mit dem Vertriebsverbote in Apotheken belegten Präparate „Wunderbalsam" und „englische Wundersalbe" außer Verkehr gesetzt sind, und angesucht, dass die nunmehr in neuer Art und Form von ihm in Vertrieb gesetzten Präparate „Thierry's Balsam" und „Thierry's Centifoliensalbe", welche nach ihren Bereitungsvorschriften den Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 17. December 1894, R. G. B. 239, nicht zuwiderlaufen, zum Verkehre zugelassen werden. Das M. J. hat den Gesuchsteller in die Kenntnis setzen lassen, dass hinsichtlich des Vertriebes dieser Artikel die Bestimmungen der cit. Min.-Vdg., bei deren genauer Befolgung gegen den Vertrieb dieser Arzneipräparate kein Anstand obwaltet, maßgebend sind, und dass die mit den oben cit. Min.-Erl. ausgesprochenen Verbote auf die in anderer Form und Ausstattung in Verkehr gelangenden Präparate „Thierry's Balsam" und „Thierry's Centifoliensalbe" keine Anwendung finden. Hievon werden die polit. Behörden mit dem Bemerken in die Kenntnis gesetzt, dass das M. J. gleichzeitig seinen Erl. v. 26. Jänner 1899, Z. 628,[2]) betreffend die Erstattung von Anzeigen über den Bezug der Thierry's Präparate, außer Wirksamkeit gesetzt hat.

5181. **Thierseuchen,** Entrichtung der Verzehrungssteuer für das zum Consum zugelassene Fleisch wegen Seuchenverdachtes geschlachteter Thiere.

St. Z. 119811 ex 1901.

Nach § 3, Z. 1 und Schlussatz, des Ges. v. 16. Juni 1877, R. G. B. 60, unterliegt die Schlachtung von Vieh, welche behufs Hintanhaltung und Unterdrückung einer Viehseuche von der Behörde angeordnet oder auf Grund des Gesetzes vorgenommen wird, nicht der Verzehrungssteuer. Dagegen haben hinsichtlich der Veräußerung von Fleisch, welches von solchen Schlachtungen herrührt, die Bestimmungen des § 1, Z. 3, lit. a, des cit. Ges. zu gelten, wonach die entgeltliche Veräußerung von Fleisch der Verzehrungssteuer unterliegt, wenn das Fleisch nicht schon bei der Schlachtung zu besteuern war. Nach § 38, Z. 2, Abs. 4, hat die Entrichtung der Fleischsteuer, welche der den Verkauf vornehmenden Seuchencommission obliegt, noch vor der Veräußerung zu erfolgen. Die Verzehrungssteuer für solche wegen Seuchenverdachtes geschlachtete und zum Consum zugelassene Thiere ist auf Rechnung des für Epidemie- und Epizootieauslagen vorgesehenen Credits zu bestreiten.

5182. — — Einsendung von Untersuchungsobjecten behufs Sicherstellung der Diagnose.

M. J. 2. October 1902, Z. 40197. St. E. 9. October 1902, Z. 101844, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Das M. J. hat neuerlich die Wahrnehmung gemacht, dass die im Sinne seines Erl. v. 17. December 1901, Z. 46778,[3]) behufs Sicherstellung von Diagnosen auf Thierseuchen zur Einsendung an die Station für diagno-

[1]) Nr. 4575 und Nr. 4576 d. Slg.
[2]) St. E. 22. Februar 1899, Z. 11546, an alle Bzb.
[3]) Nr. 5105 d. Slg.; vgl. auch Nr. 2387 und Nr. 4586 d. Slg.

stische Thierimpfungen der thierärztlichen Hochschule zu Wien gelangenden Versuchsobjecte — ungeachtet der Weisung v. 17. Juni 1899, Z. 20452[1]) — mitunter in derart mangelhafter Weise verpackt zur Versendung gebracht werden, dass während des Transports ein Theil der in den Präparatengläsern angesammelten, nicht selten übelriechenden Flüssigkeit aus der Verpackung sickert. Dies muss aus sanitären und veterinären Rücksichten unter allen Umständen hintangehalten werden, weshalb hiemit neuerlich der Auftrag ergeht, Vorsorge zu treffen, dass solche Sendungen nur in starken, fest geschlossenen, mit Pergament oder Thierblase gegen Durchsickerung von Flüssigkeit gesicherten Präparatengläsern, sowie in entsprechender Verpackung dieser Gläser in gut gefugten, mit Sägespänen, Holzwolle u. dgl. ausgefüllten Kistchen, mithin überhaupt in solcher Weise zur Expedition gelangen, dass ein Durchsickern von Flüssigkeit oder die Verbreitung übler Gerüche unbedingt vermieden werde. Für die genaueste Beachtung dieser Anordnung werden die Amtsthierärzte persönlich verantwortlich zu machen sein.

5183. **Thierseuchen,** Verhütung ihrer Einschleppung aus anderen Kronländern.

M. J. 13. December 1902, Z. 43962. St. E. 8. Jänner 1903, Z. 127711 ex 1902, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Das M. J. hat angeordnet, dass beim Bestande von Thierseuchen in einzelnen Theilen der diesseitigen Reichshälfte, insbesondere bei Feststellung von Seuchen unter Thieren, welche aus einem Verwaltungsgebiete in das andere gelangten, die Erlassung von Vieheinfuhrsverboten oder Beschränkungen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gegen einander zu entfallen hat,[2]) dagegen aber in verseuchten Gebieten jedes einzelnen Landes, um die Seuchentilgung ehestens zu erzielen und der Seuchenverschleppung vorzubeugen, die gesetzlich vorgeschriebenen Maßregeln genauestens durchzuführen sind und ein entsprechender Seuchennachrichtendienst zu organisieren ist. Dementsprechend ergeht hiemit der Auftrag, allen in Betracht kommenden Factoren die durch die §§ 15 und 16 des Thierseuchengesetzes v. J. 1880, R. G. B. 35, und der bezüglichen Durchf.-Vdg. festgesetzte Anzeigepflicht in Seuchen- oder Seuchenverdachtsfällen

[1]) Nr. 5104 d. Slg.

[2]) Der Min.-Erl. führt diesbezüglich Folgendes aus: Der Bestand von Thierseuchen in einzelnen Theilen der diesseitigen Reichshälfte und insbesondere die Constatierung von Seuchen unter Thieren, die aus einem Einfuhrsgebiete in das andere gelangten, wurde bisher von den polit. Landesbehörden häufig zum Anlasse genommen, um bezüglich der Einfuhr von Thieren aus anderen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach dem eigenen Verwaltungsgebiete Beschränkungen oder Verbote zu erlassen. Diese von den einzelnen polit. Landesstellen selbständig getroffenen Anordnungen führen zu einer von den Interessenten mit Recht oft beklagten Unsicherheit im Viehverkehre zwischen den einzelnen Ländern des Staates und geben auch zu einer ungünstigen Beurtheilung unserer Veterinärverhältnisse im Auslande Anlass. Wenn auch selbstverständlich mit allem Nachdrucke dahin gewirkt werden muss, auftretende Thierseuchen so rasch als möglich zu tilgen und deren Verschleppung thunlichst hintanzuhalten, so ist es doch aus wirtschaftlichen Rücksichten geboten, die Erreichung dieses Zieles nur durch die Anwendung solcher Maßnahmen anzustreben, die nach dem Umfange der jeweilig bestehenden und zu bekämpfenden Gefahr thatsächlich nothwendig sind. Anordnungen, welche über die Grenzen der unbedingt erforderlichen Vorkehrungen hinausgehen, müssen demnach sorgfältig vermieden werden, da sonst wirtschaftliche Interessen unbegründet geschädigt würden. Von diesen Erwägungen ausgehend, hat das M. J. alle Landesstellen ersucht, zunächst dafür Sorge zu tragen, dass von den Behörden bei Seuchenausbrüchen zwar raschestens und mit aller Umsicht im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen eingegriffen werde, dass aber die zur Seuchenunterdrückung in Anwendung gebrachten Sperrmaßnahmen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen zu ihrer Aufrechthaltung nicht mehr gegeben sind, sofort wieder außer Wirksamkeit gesetzt werden. Den amtlich ausgewiesenen Bestand von Thierseuchen in anderen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern hat ferner die Landesstelle in Hinkunft nicht mehr zum Anlasse für Anordnungen von Beschränkungen oder Verboten bezüglich der Einfuhr von Thieren aus diesen Ländern zu nehmen.

unter Berufung auf die §§ 44 und 45 des Ges. v. 24. Mai 1882, R. G. B. 51, betreffend die Strafen bei Nichterfüllung obiger Pflicht, in Erinnerung zu bringen. Weiter wird darauf zu bringen sein, dass die Ausstellung der Viehpässe für das in Verkehr zu bringende Vieh seitens der hiezu berufenen Organe nur unter Beobachtung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aber immer erst nach vollkommen sichergestelltem seuchenunbedenklichen Gesundheitszustande der in Verkehr zu bringenden Thiere und aller übrigen in Frage kommenden Thiere der Gemeinde stattfinde. Der Beaufsichtigung der Märkte und Viehschauen, der Viehtransporte auf Eisenbahnen, der Triebherden, der Beschau des Schlacht- und Stechviehes, vorzugsweise aber des Handelsviehes, sei es in Privatställen der Händler, sei es in Verkaufsstätten aufgestellt, ist die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Desgleichen werden Personen, welche in Ausübung ihres Berufes mit fremdem Vieh oder mit Thiercadavern in Berührung kommen, und solche Locale, in welchen fremdes Vieh häufig eingestellt wird, einer strengen veterinärpolizeilichen Controle zu unterziehen sein. Den Gemeindevorstehern sind die Bestimmungen des Thierseuchengesetzes, betreffend ihr Eingreifen in Thierseuchen- oder Seuchenverdachtsfällen, neuerdings einzuschärfen, damit sie einlangende Seuchenanzeigen oder ihnen sonst zur Kenntnis gekommene verdächtige Erkrankungen sofort der polit. Bzb. auf die schnellste Weise mittheilen, bis zum Einlangen des Amtsthierarztes die erforderlichen Schutzmaßregeln einleiten und insbesondere das Wegbringen der einer Infection ausgesetzt gewesenen, für die betreffende Krankheit empfänglichen Thiere vor Einleitung der Sperrmaßnahmen verhindern. Die Seuchencommissionen sind zu verhalten, bei constatierten Seuchenausbrüchen unter Wahrung der wirthschaftlichen Rücksichten rasch die der Sachlage entsprechenden gesetzlichen Vorschriften in Anwendung zu bringen und deren Durchführung zu überwachen. Dabei wird selbstverständlich auf die Größe der Gefahr und Ausbreitung der Krankheit, dann aber auch darauf Bedacht zu nehmen sein, dass eine Seuchenverschleppung nach anderen Gebieten verhindert werde. Wenn unter Thieren, die aus einem anderen Verwaltungsgebiete in das hiesige eingebracht wurden, der Ausbruch einer Seuche constatiert wird und die Annahme begründet ist, dass die Thiere im kranken oder inficierten Zustande vom Provenienzorte abgegangen sind, so ist von der zuständigen polit. Bzb. des momentanen Aufenthaltsortes der Thiere die polit. Bzb. des Herkunftsortes sofort von dem Vorfalle unter genauer Angabe der Daten der betreffenden Viehpässe telegraphisch zu verständigen und der Statth. hievon die Anzeige zu erstatten.[1]) Gelangen aber derartige Anzeigen über Seuchenverschleppungen an die polit. Bzb. des hiesigen Verwaltungsgebietes, so sind in den Herkunftsorten der betreffenden Thiere sofort eingehende amtliche Erhebungen durchzuführen und nach dem Ergebnisse derselben die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen ohne Verzug zur Anwendung zu bringen. Ueber die getroffenen Verfügungen ist an die Statth. zu berichten. Je nach der Sachlage wird diese etwa noch weiter erforderliche Anordnungen, allenfalls auch die Absperrung größerer, durch die Seuche gefährdeter Gebiete treffen. Die Statth. wird hiebei in Erwägung ziehen, ob nicht auch in jenen Fällen, wo durch die amtlichen Erhebungen in den Herkunftsorten von Thieren, die in anderen Ländern als verseucht befunden werden, der Bestand der betreffenden Seuche nicht

[1]) Die Statth. hat sodann von dem Einlangen derartiger Anzeigen die polit. Landesbehörde des Ursprungsortes der Thiere sofort telegraphisch in die Kenntnis zu setzen und auf demselben Wege an das M. J. zu berichten. Von der Anordnung einer Sperrverfügung gegen das betreffende Verwaltungsgebiet ist jedoch aus solchen Anlässen Umgang zu nehmen (Zusatz aus dem Min.-Erl.).

sichergestellt wird, sich aber die Annahme als begründet herausstellt, dass ein Abtransport von kranken oder inficierten Thieren stattgefunden habe, die Ausfuhr von Thieren aus dem in Betracht kommenden Gebiete auf die Dauer der Gefahr zu sistieren sein wird. Die polit. Bzb. werden daher bei der betreffenden Berichterstattung unter entsprechender Antragstellung sofort alle jene Gründe anzugeben haben, welche ein derartiges Eingreifen der Statth. eventuell erforderlich erscheinen lassen. Bei pflichtgemäßem Zusammenwirken aller berufenen Organe wird es zweifellos gelingen, zum Ausbruche gekommene Thierseuchen ohne besondere wirtschaftliche Schädigung der Viehbesitzer und ohne nachhaltige Störung des Viehverkehres zu tilgen und den Nutzen einer entsprechenden Handhabung der Veterinärpolizei und ihre Leistungsfähigkeit auch fernerhin zu beweisen.

Thierseuchen, Geflügelcholera Nr. 4851.
— — Wuthkrankheit der Hunde Nr. 4913—4916.
— — Maul- und Klauenseuche Nr. 5002—5004.
— — Schweinepest Nr. 5104—5109.
— — Sperrmaßnahmen gegen Ungarn Nr. 5234—5237.
— — Einschleppung aus Ungarn Nr. 5239.
— — Vernichtung des Streumaterials und Düngers, sowie Desinfection verseuchter Viehwaggons Nr. 5244.

Thierseuchenerhebungen, Entsendung der Amtsthierärzte Nr. 4676.
— — Vorlage der Erhebungsacten Nr. 5241.

5184. **Thierseuchengesetz,** Abstellung einzelner Uebelstände bei Handhabung des —.
St. E. 2. Jänner 1902, Z. 120543 ex 1901, an alle Bzh.

Die von Veterinärorganen der n. ö. Statth. in mehreren Bezirken vorgenommenen veterinärpolizeilichen Revisionen haben ergeben, dass den Bestimmungen der §§ 7, 8, 10 und 12 des Thierseuchengesetzes v. J. 1880, R. G. B. 35, und der dazu gehörigen Durchf.-Vdg. R. G. B. 36, sowie der n. ö. Vieh- und Fleischbeschauordnung v. 26. September 1886, L. G. B. 49, nicht in allen Gemeinden in entsprechender Weise Rechnung getragen wird. So wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die vorgeschriebene Untersuchung der Thiere vor Ausstellung der Viehpässe entweder gänzlich unterlassen wird oder in der Weise stattfindet, dass die betreffenden Thiere vor die Behausung des Beschauers geführt, von diesem hier besichtigt werden und hierüber der zur Grundlage des Viehpasses dienende Beschauzettel ausgestellt wird, ohne dass der Beschauer über den Gesundheitszustand der übrigen Thiere des Hofes orientiert wäre. Dass durch einen derartigen Vorgang der Verbreitung von Thierseuchen gegebenen Falles geradezu Vorschub geleistet werden kann, ist naheliegend. In den Fleischhauereien, deren manche vom sanitäts- und veterinärpolizeilichen Standpunkte vieles zu wünschen übrig lassen, ist das Schlachtvieh im Nutzviehstalle aufgestellt vorgefunden worden, und Fleischhauer, die zugleich Gastwirte sind, konnten sich überhaupt nur über den Besitz eines Stalles ausweisen, in welchem das fremde Vieh und eigene Nutz- und Schlachtvieh gemeinsam aufgestellt wird. Da diese Umstände in der Hauptsache dadurch veranlasst wurden, dass den vor Ertheilung der bezüglichen gewerblichen Betriebsbewilligungen vorgenommenen Commissionen das amtliche Veterinärorgan nicht beigezogen wurde, ergeht mit Beziehung auf den St. E. v. 28. September 1895, Z. 91125,[1]) die Weisung, auch den Amts-

[1]) Nach diesem Erlasse ist darauf Bedacht zu nehmen, dass bei den gelegentlich der Anlage neuer Betriebsstätten der Fleischhauer stattfindenden commissionellen Verhandlungen, bei welchen auch der Amtsthierarzt zu fungieren hat, besonderes Gewicht auf die Herstellung entsprechender Stallräume zu legen ist, die für die vollkommen separate Unterbringung des Schlacht- und Nutzviehes dieser Gewerbetreibenden Gewähr bieten.

thierarzt beizuziehen. Es wurde weiter die Wahrnehmung gemacht, dass Privatpersonen Nothschlachtungen von Schweinen zum Zwecke der Beschau nur selten zur Anzeige bringen und selbst Fleischhauer, Selcher, Gastwirte und andere mit rohem oder gekochtem Fleische handeltreibende Geschäftsleute es unterlassen, die Schlachtungen von Stechvieh zur Beschau anzumelden, obwohl dies als Uebertretung des § 12 des cit. Ges. der richterlichen Ahndung unterliegt. Die Beschauprotokolle sind wohl in der Regel geführt, doch unordentlich gehalten und insbesondere nicht vorschriftsmäßig paraphiert. Häufig wird über die vorgenommene Beschau ein Beschauzettel an die Partei nicht ausgefolgt, und erscheinen solche Zettel in den Verkaufslocalen der betreffenden Geschäftsleute nicht affigiert. Die Art der Vornahme der Beschau und der Anmeldung zu derselben lässt hie und da vieles zu wünschen übrig; erstere wird manchmal zu oberflächlich und nicht zur entsprechenden Zeit vorgenommen, letztere findet nach Willkür des Gewerbetreibenden statt, so dass die Vornahme der Beschau selbst erschwert erscheint. Es wird demnach der Handhabung der eingangs erwähnten Gesetzesstellen, sowie der Vieh- und Fleischbeschauordnung ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und jede Außerachtlassung der bezüglichen Bestimmungen stets einer entsprechenden Ahndung zuzuführen sein. Speciell aber werden die Amtsthierärzte der Vieh- und Fleischbeschau eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und gelegentlich anderer Amtsreisen in den einzelnen Gemeinden strenge Revisionen in obgedachter Beziehung vorzunehmen haben. Ebenso ist dafür Sorge zu tragen, dass in jenen Eisenbahnstationen, in welchen Verladungen von Vieh stattfinden, wenn dies noch nicht der Fall sein sollte, Beschauprotokolle geführt, und dass in allen Gemeinden die Kundmachungen über den Viehverkehr entsprechend verlautbart werden.

Thierseuchengesetz, Handhabung des § 46 des allgemeinen — Nr. 5227.

5185. **Thierseuchenwochenausweise,** Berichtsperioden und termingemäße Vorlage.

St. E. 12. März 1902, Z. 21770, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

In letzterer ist es wiederholt vorgekommen, dass von einigen Unterbehörden die periodisch einzusendenden Thierseuchenwochenausweise bei der Statth. verspätet einlangten, so dass hiedurch die Berichterstattung an das M. J. sehr erschwert wurde. Auch wurde die Wahrnehmung gemacht, dass diese Ausweise bezüglich der Zeit, für welche sie ausgestellt werden, nicht einheitlich verfasst erscheinen. Zur künftigen Vermeidung dieser Uebelstände wird mit Beziehung auf die St. E. v. 4. September 1895, Z. 84329,[1] v. 8. Jänner 1896, Z. 563, und v. 15. Juni 1897, Z. 52405,[2] Folgendes eröffnet: Berichtsperioden für die in Rede stehenden Wochenausweise sind die Zeit:

A.

1.	vom	einschließlich	2.	bis	einschließlich	8.	jedes Monats
2.	„	„	9.	„	„	15.	„ „
3.	„	„	16.	„	„	25.	(wenn 30 Tage)
	„	„	16.	„	„	26.	„ 31 „
4.	„	„	26.	„	„	1.	„ 30 „
	„	„	27.	„	„	1.	„ 31 „

B. im Februar:

vom	einschließlich		2.	bis	einschließlich	8.	
„	„		9.	„	„	15.	
„	„		16.	„	„	22.	(wenn 28 Tage)
„	„		16.	„	„	23.	„ 29 „
„	„		23.	„	„	1.	„ 28 „
„	„		24.	„	„	1.	„ 29 „

[1]) Fußnote 1 auf S. 274 (Bd. III) bei Nr. 4329 d. Slg.
[2]) Nr. 4330 und Nr. 4331 d. Slg.

Es sind daher diese Ausweise am 2., 9., 16. und 26. bzw. 27. (im Monate Februar am 23. bzw. 24.) morgens abzuschließen bzw. zu arbeiten und ihre Absendung derart zu regeln, dass sie am 3., 10., 17. und 27. bzw. 28. (im Monate Februar am 24. bzw. 25.) 9 Uhr früh bei der Statth. einlangen.

Thürme, Blitzableiteranlagen Nr. 4741.
Tironen, als Privatisten an Mittelschulen Nr. 4691.
Titularbischöfe, Bestellung Nr. 4738.
Todtenbeschau, Vornahme bei Frühgeburten Nr. 4932.
— — Gegenstand der Sanitätsinspectionsberichte Nr. 5091.

5186. **Todtenbeschaubefunde** über obducierte Leichen.

St. E. 22. April 1902, Z. 8558, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten, bzw. 28. April 1902, ad Z. 8558, an Wr. Mag., mitgeth. Landesgerichtspräsidium.

In Abänderung des St. E. v. 12. December 1875, Z. 31200,[1]) betreffend die commissionellen Todtenbeschaubefunde für behördlich obducierte Leichen, wird angeordnet, dass diese Befunde von nun an in 2 Parien anzufertigen sind, wovon eines stets demjenigen Pfarramte zuzumitteln ist, in dessen Sprengel die Krankenanstalt, aus welcher die betreffende Leiche zur behördlichen Obduction abgegeben wurde, liegt. Bezüglich des 2. Pares hat es bei der bisherigen Uebung zu verbleiben.

Todtgeburten, Matrikulierung Nr. 4932.

5187. **Toiletteartikel,** Verkauf gesundheitsschädlicher —.

M. J. 10. Februar 1903, Z. 32684 ex 1899. St. E. 4. März 1903, Z. 17532, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 6 der Min.-Vdg. v. 1. Mai 1866, R. G. B. 54 (I der Min.-Vdg. v. 13. October 1897, R. R. B. 234), betreffend die Verwendung von Giftfarben und gesundheitsschädlichen Präparaten bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen und den Verkauf derselben, wird eröffnet, dass der ständige Beirath für Angelegenheiten des Verkehres mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen in der Sitzung vom 22. December 1902 nachstehende Toiletteartikel als gesundheitsschädlich bezeichnet hat: 1. „Arabellas amerikanischer Haarregenerator" wegen Bleigehaltes, 2. „Pilipton" von J. Ihnatowicz in Lemberg wegen Bleigehaltes, 3. „Colorogene", Dr. Louis Dupaints bestes, ganz unschädliches Haarfärbemittel, Wien, wegen des Gehaltes von Silbernitrat, 4. „Brylon", Haarfärbemittel, wegen Gehaltes von Silbernitrat. Hierauf sind die Interessenten (Aerzte, Apotheker, Droguisten und andere) aufmerksam zu machen.

Torfstatistik, periodische Eingaben über — Nr. 4833.
Touristenverkehr, jährliche Nachweisung Nr. 4837.
Trabrennpferde, Einfuhr aus bzw. Ausfuhr nach Ungarn Nr. 5242.
Trachom, Jahresübersicht über — Nr. 4921.
Trachomkranke aus Ungarn zugereiste Feldarbeiter Nr. 4969.
Transport von Infectionsleichen Nr. 4922.
Transportanweisungen bei Uebersiedlung von Hof- und Staatsbediensteten Nr. 4808.
Transportkosten zu Untersuchungszwecken eingesendeter bacteriologischer Präparate Nr. 4707.
— — bei Abgabe verwahrloster Strafunmündiger in Besserungsanstalten Nr. 4729.
Trauungsmatrik, Anmerkung der Ehescheidung in der — Nr. 4796.
Trauungsscheine für in Oesterreich getraute schweizerische Staatsangehörige Nr. 5131.
Treue Dienste, Ehrenmedaille für 40jährige — Nr. 4799.

[1]) Nr. 3869 d. Slg.

Triftconcessionen, periodische Ausweise über — Nr. 4833.
Triftholz, Aufstapelung an Flussufern Nr. 4909.
Trinkwasser, Beschaffung für Schiffe und Flöße auf der Donau Nr. 4792.
— — Verunreinigung Nr. 5090.
Trödler, punzierungsamtliche Controle Nr. 5037.
— — Verkauf von Siphonflaschen Nr. 5115.
— — Handel mit gebrauchten Kleidern Nr. 5254.
Truppenübungen, Ersatz der verursachten Culturschäden Nr. 4997.
Tuberculin, Rinderimpfungen mit — Nr. 5225.

5188. **Tuberculose,** Maßnahmen zur Bekämpfung der —.

M. J. 14. Juli 1902, Z. 29949. St. E. 3. August 1902, Z. 76578, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt, Wr. P. D., alle Wr. k. k. Krankenanstalten und beide Aerztekammern, mitgeth. n. ö. L. Sch. R., L. A., Oberlandesgericht, F. L. D. in Wien, Post- und Telegraphendirection, Staatsbahndirection und Directionen der Privatbahnen, beide Ordinariate und Superintendenzen, Pfarramt der griechisch-orientalischen, der serbisch-orthodoxen orientalischen Kirchengemeinde, der griechisch-orientalischen Gemeinde türkischer Unterthanen und alle israelitischen Cultusgemeinden in Niederösterreich, sowie n. ö. H. u. G. Kam., Gewerbeinspectorate, A. U. V. A. in Wien und berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen.

Unter den vom kranken Menschen auf Gesunde übertragbaren Krankheiten erheischt die durch specifische Bacillen verursachte Tuberculose wegen ihrer außerordentlichen Verbreitung die größte allgemeine Beachtung und unermüdlich sorgfältige Abwehr. Nach den Forschungen der Wissenschaft ist die Tuberculose eine Infectionskrankheit, welche einerseits verhütbar, anderseits in einem gewissen Stadium heilbar ist. Aus dieser Erkenntnis erwächst für die staatliche Sanitätsverwaltung die Aufgabe, jene Maßnahmen zu ergreifen, welche geeignet sind, der Entstehung und Weiterverbreitung dieser Krankheit vorzubeugen. Indem die staatliche Sanitätsverwaltung dahin abzielende Anordnungen trifft, ist sie sich dessen voll bewusst, dass durch die von ihr erlassenen obligatorischen Vorschriften, deren Umfang nur ein begrenzter sein kann, das angestrebte Ziel nicht erreicht werden kann, wenn sie nicht durch anderweitige zweckmäßige Vorkehrungen und Verhaltungsmaßnahmen, deren Beobachtung die staatliche Sanitätsverwaltung lediglich dringend zu empfehlen vermag, ergänzt werden. Die Sanitätsverwaltung ist demnach bei Bekämpfung der Tuberculose ebensowohl auf die pflichtmäßige eifrige Unterstützung der unterstehenden Organe, als auch auf die bereitwillige verständnisvolle Mitwirkung der verschiedenen Behörden, Verwaltungen, Corporationen, des einsichtsvollen Theiles der Bevölkerung, insbesondere aber auf die eifrige Unterstützung aller die Praxis ausübenden Aerzte angewiesen. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, hat das M. J. nach den Anträgen des Obersten Sanitätsrathes die nachstehenden Anordnungen erlassen, welche einerseits die Richtungen andeuten, in denen sich fortan die auf die Bekämpfung der Tuberculose abzielende Thätigkeit der polit. Behörden und ihrer Sanitätsorgane zu bewegen haben wird, anderseits die Vorkehrungen und Verhaltungsmaßnahmen bezeichnen, welche den zur Mitwirkung berufenen Factoren von der staatlichen Sanitätsverwaltung zur Durchführung und Beachtung dringend empfohlen werden müssen. In Anbetracht der unverkennbaren Bedeutung dieser Angelegenheit für das Gesundheitswohl des einzelnen, sowie ganzer Familien, desgleichen für das wirtschaftliche Gedeihen der gesammten staatlichen Gesellschaft, haben die polit. Behörden diesem Gegenstande ihre besondere anhaltende Aufmerksamkeit und regste Fürsorge zuzuwenden. Die Landeschefs haben dafür Sorge zu tragen, dass die auf Grund der nachstehenden Anordnungen an die polit. Behörden 1. Instanz zu erlassenden Weisungen auf das pünktlichste befolgt werden, anderseits aber mit allem Eifer dahin zu wirken, dass die an der wirksamen Handhabung der allgemein giltigen Vorkehrungen zur Bekämpfung der Tuberculose mitbetheiligten Factoren — in richtiger Erkenntnis der ihnen

hiebei zufallenden wichtigen Aufgabe — den Bestrebungen der staatlichen Sanitätsverwaltung jene werkthätige Unterstützung angedeihen lassen, ohne welche ein voller Erfolg nicht erreichbar ist.

Allgemeine Vorschriften zur Bekämpfung der Tuberculose.[1])

Nach den als feststehend anerkannten Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung ist die Tuberculose eine Infectionskrankheit, welche bei hiefür bestehender Empfänglichkeit durch in den Körper eingedrungene Tuberkelbacillen verursacht wird. Sie kann durch entsprechende Vorsicht oft verhütet, sowie bei Anwendung geeigneter Behandlung und richtiger Pflege unter bestimmten Voraussetzungen geheilt werden. Die Ansteckung erfolgt in den meisten Fällen durch die Luftwege in der Weise, dass die an zerstäubten Theilchen des frischen oder eingetrockneten Auswurfes Tuberkelkranker haftenden Bacillen eingeathmet werden, ferner dadurch, dass Tuberkelkeime enthaltender Schmutz in verletzte Hautstellen gelangt oder von tuberculosen Thieren stammende Nahrungsmittel (Milch, Fleisch), welche Tuberkelbacillen enthalten können, in ungekochtem Zustande genossen werden. Während die letztbezeichnete Gefahr der Infection mit Tuberkelbacillen durch die den Gemeinden obliegende strenge Handhabung der Vieh- und Fleischbeschau, sowie der Lebensmittelpolizei abgewehrt und diese Abwehr durch Vermeidung des Genusses von Fleisch und Milch unverlässlicher Herkunft in ungekochtem Zustande verstärkt werden kann, ist die Verhütung der Verbreitung der Tuberculose durch das tuberkelkeimhältige Hustensecret der Tuberculosen und die am Aufenthaltsorte derselben sich sammelnden tuberkelkeimhältigen Verunreinigungen, welche in den Staub übergehen, mit öffentlichen Maßnahmen nur zum Theile erreichbar. Solchen Maßnahmen wird zwar der Erfolg überall gesichert werden können, wo öffentliche oder der behördlichen Ueberwachung zugängliche Locale, in denen sich Tuberculose aufhalten, in Betracht kommen; hingegen wird die Durchführung der betreffenden sanitätspolizeilichen Maßregeln großen Schwierigkeiten begegnen, wenn es sich um Privatunterkünfte und Familienwohnungen handelt, in denen Tuberculose von gesunden Personen gepflegt werden oder mit solchen in intimer Berührung leben. Diese Wohnungsgenossen der Tuberculosen, insbesondere Kinder, welche im Staube der Wohn- und Krankenstube von Tuberculosen spielen, sind der Ansteckungsgefahr in erhöhtem Maße ausgesetzt. Diese zu verhüten wird umso schwieriger, je beschränkter die Wohnräume, je kärglicher die materiellen Hilfsmittel der Familie, je geringer die Einsicht der Wohnungsgenossen ist, welche sich der nothwendigen Vorsichtsmaßregeln befleißen sollen. Unter diesen Verhältnissen der Privatkrankenpflege vermag vor allem der Arzt mit dem Gewichte seiner Autorität und durch unermüdliche Einflussnahme auf den Kranken und seine Umgebung die im öffentlichen Interesse nothwendigen Maßnahmen zur Abwehr der Infectionsverbreitung zur Geltung zu bringen und die im Haushalte mit Tuberculosen Lebenden, sowie die an Tuberculose Erkrankten selbst zu einem hygienisch richtigen Verhalten zu erziehen.

I. Verhütung. A. Obligatorische Maßnahmen *a)* allgemeiner Art. Bei jeder Erkrankung an Tuberculose ist es Pflicht der Pfleger des Kranken und dieses selbst, den infectiösen Hustenauswurf und etwaige andere tuberculose Ausscheidungen (Geschwürsecret) zuverlässig unschädlich zu machen und hiedurch die Weiterverbreitung der Tuberkelkeime hintanzuhalten. Zu diesem Zwecke sind nachstehende Verhaltungsmaßregeln unbedingt zu beobachten: Sobald ein Erkrankungsfall beim behandelnden Arzte den Verdacht auf Tuberculose erweckt, ist die mikroskopisch-bacteriologische Untersuchung der diagnostisch wichtigen Excrete thunlichst bald zu veranlassen. Ist die Tuberculose constatiert, so ist nach Thunlichkeit Sorge zu tragen, dass dem Kranken — unbeschadet der humansten Pflege — ein abgesonderter Schlafraum, jedenfalls aber ein eigenes Lager, eigene Bett- und Leibwäsche, eigene Kleidung, eigene Wasch- und Speiserequisiten beigestellt werden. Das Sputum des Kranken darf fortan in und außer dem Hause — worauf der Arzt mit dem ganzen Nachdrucke seiner Autorität zu dringen hat — nur in hiezu bereitzuhaltende Aufnahmsbehälter (Spucknäpfe, Schalen, Fläschchen u. dgl.) unter Vermeidung des Ausspuckens auf den Boden oder in das zur Reinigung der Nase bestimmte Taschentuch beseitigt werden.

[1]) Damit diese Vorschriften nicht bloß durch die Amtszeitungen und sanitären Fachblätter die weiteste Verbreitung erlangen, sondern auch allen Betheiligten dauernd zur Verfügung stehen, hat die Redaction des „Oesterr. Sanitätswesen" Vorsorge getroffen, dass Separatabdrücke dieser Vorschriften in Broschürenform hergestellt und in Vorrath gehalten werden. Exemplare dieser allgemein giltigen Instruction zur Bekämpfung der Tuberculose können jederzeit in größeren Partien gegen Einsendung des Betrages von 10 *h* pro Exemplar durch die bezeichnete Redaction des „Oesterr. Sanitätswesen", Wien, I. Wipplingerstraße 8, portofrei bezogen oder auch durch Vermittlung von Buchhandlungen beschafft werden (M. J. 25. Juli 1902, Z. 31870. St. Z. 79101 bzw. St. E. 3. August 1902, Z. 76578).

Beim Husten hat sich der Kranke nach Weisung des Arztes geeigneter, vor den Mund zu nehmender Schutzvorlagen zu bedienen, um das Versprühen des Sputums zu vermeiden. Diese und alle mit tuberculosen Infectionsstoffen verunreinigten Gebrauchsgegenstände sind, insofern sie nicht, wie z. B. Verbandsstoffe, wegen Wertlosigkeit sofort verbrannt werden können, bei Vermeidung jeder Manipulation, durch welche — wie beim gewaltsamen Entfalten geballter Schnupftücher — eingetrocknete Verunreinigungen verstäuben könnten, durch Auskochen, eventuell Desinfection im Wasserdampfe oder mit chemischen Desinfectionsmitteln für den weiteren Gebrauch unschädlich zu machen. Das Auskehren der Räume, in denen sich ein Tuberkelkranker befindet, hat stets auf feuchte Weise zu geschehen. Das Entstauben von Staubtüchern durch Fenster oder andere Oeffnungen auf die Straße ist allgemein polizeilich zu verbieten; die Entstäubung soll womöglich in einen zweckmäßigen Kehrichtbehälter stattfinden und der Kehricht verbrannt werden. Die Leib- und Bettwäsche der Tuberculosen ist mittelst Auskochens in Lauge oder Sodalösung oder Einlagerung in kalte, zehnfach verdünnte Cresolseifenlösung durch 24 Stunden vor dem Waschprocesse zu desinficieren. Im Falle des Abganges eines tuberculosen Kranken aus seiner Wohnung in die Spitalspflege bzw. überhaupt beim Wechsel der Unterkunft, desgleichen im Falle seines Ablebens, sind alle von ihm bisher benützten Gebrauchsgegenstände vor neuerlicher Verwendung durch andere einer verlässlichen Reinigung und Lüftung an der Sonne oder nach ärztlicher Anordnung der Desinfection zu unterziehen, und ist die von ihm verlassene Wohnung vor neuerlicher Benützung an Wänden und Fußboden gründlich zu reinigen und nach ärztlicher Anordnung gleichfalls zu desinficieren. Zur Pflege der Tuberculosen sollen nur solche Personen verwendet werden, welche weder an Tuberculose leiden, noch hiezu in evidenter Weise disponiert sind. Das Pflegepersonal bzw. die Angehörigen des tuberculosen Kranken sind vom behandelnden Arzte mit genauen Weisungen zu versehen, wie sie den Kranken in sanitätsgemäßer Weise zu pflegen und sich selbst vor Ansteckung zu schützen haben. Insbesondere ist ihnen aufzutragen, dass sie sich, gleichwie die Aerzte, nach einer etwaigen Verunreinigung der Hände oder anderer bloßer Körpertheile oder der Bekleidung durch tuberculose Ausscheidungen mit einer geeigneten Desinfectionsflüssigkeit reinigen, während der Hustenanfälle der Patienten nicht überflüssigerweise den Körper in den Bereich der versprühten Schleimbläschen bringen oder sich vor deren Einathmung durch Bedecken von Mund und Nase schützen und der größten persönlichen Reinlichkeit befleißen. Um bei der Bekämpfung der Tuberculose wirkliche Erfolge zu erzielen, ist es nothwendig, dass alle betheiligten Personen, Kranke und Gesunde, in strengster Selbstdisciplin die Anordnungen des Arztes befolgen bzw. deren Befolgung selbst überwachen. Es ist nothwendig, dass jedermann die Ueberzeugung erlange, dass ein auf den Boden entleertes Sputum eines Tuberculosen eine Gefahr für ihn selbst enthalte, und dass er demgemäß ein Interesse und eventuell die Pflicht habe, derartiges hintanzuhalten. Jedermann muss aber auch darauf achten, dass er nicht selbst anderen ein schlechtes Beispiel gebe, und sich daher des Spuckens auf den Boden enthalten. Anderseits muss der Tuberculose erinnert werden, dass er vermeiden müsse, durch sorgloses Ausspucken eine Gefahr für die anderen zu sein, und er wird es vermeiden, sobald man ihn aufmerksam macht, dass die ersten Opfer seiner Unachtsamkeit die Mitglieder seiner Familie und die Personen seiner unmittelbaren Umgebung sein könnten. Da es evident ist, dass die verbreitete Gewohnheit des Ausspuckens auf den Boden eine ebenso widerwärtige, als wegen der großen Zahl der in der Gesellschaft lebenden Tuberculosen gefährliche Unsitte ist, muss derselben unablässig mit allen Mitteln entgegengewirkt werden. Das Ausspucken auf den Boden wirkt minder schädlich auf offenen Straßen und Plätzen, weil die Tuberkelbacillen unter dem Einflusse des Sonnenlichtes und der Austrocknung im Freien bald abgetödtet werden; umso verderblicher ist dessen Nachwirkung in geschlossenen, von Menschen zum Aufenthalte genommenen oder stark frequentierten Räumen. Es ist daher dringend nothwendig, diese üble Gewohnheit im Wege der Volkserziehung sowohl durch Geltendmachung des Einflusses aller Gesitteten im öffentlichen Gesellschaftsleben, als durch Volksbelehrung, insbesondere Unterweisung der Jugend in allen Lehr- und Erziehungsanstalten, sowie durch Anhaltung derselben zur Vermeidung der bezeichneten Unsitte allgemein abzustellen. Dort, wo den staatlichen oder autonomen Behörden, öffentlichen Körperschaften und Unternehmungen eine unmittelbare Einwirkung auf die Bevölkerung zukommt, wird die Hintanhaltung des bezeichneten Unfuges durch directe, unbedingte Verbote des Ausspuckens zu erreichen sein. Solche Verbote werden insbesondere bezüglich der öffentlichen Versammlungsorte, wie z. B. Kirchen, Theater, Museen, Gasthäuser, Tanz- und Vergnügungslocale 2c., dann bezüglich der einer Aufsicht oder Einflussnahme der erwähnten Behörden und Körperschaften unterstehenden Anstalten und Unternehmungen, wie z. B. Kanzleien, Schulen, Turnsäle, Spielplätze, Spitäler, Sanatorien, Irren-, Siechen-, Waisen-, Armenhäuser, Krippen, Kinderasyle u. dgl., dann bezüglich der gewerblichen Betriebsanlagen, insbesondere der Fabriksäle, ferner in Kasernen, Nachtquartieren, Verpflegsstationen, Gefangenhäusern und Detentionsanstalten u. dgl., endlich bezüglich der öffentlichen

Transportmittel für den Personenverkehr und der dazu gehörigen Betriebsräume, wie z. B. der Wartehallen auf Eisenbahnstationen, der Personenwagen in Eisenbahnzügen, der Passagierräume auf Dampfschiffen, bezüglich der elektrischen und Pferdebahnen, Postwagen, Omnibusse, Mietwagen u. s. w. zu erlassen sein und ihre Strafsanction in der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, der Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. 198, der Gemeinde-, Gewerbe- und Eisenbahnbetriebsordnung, der Strafgerichtsinstruction u. s. w. oder anderen besonderen Ordnungsvorschriften finden können. Zugleich wird jedoch dafür vorgesorgt werden müssen, dass unter Beobachtung der gebotenen Anstandsrücksichten besondere für die Aufnahme des Sputums bestimmte und geeignete Gefäße, zur Hälfte mit feuchtem Desinfectionsmaterial oder Desinfectionsflüssigkeit gefüllt und am zweckmäßigsten in einer Höhe von 0·9 *m* angebracht und mit einer entsprechenden Aufschrift versehen, zur Benützung des Publicums dieser Ubicationen bereitgehalten werden. Selbstverständlich muss zuverlässig vorgesorgt werden, dass der Inhalt dieser Gefäße regelmäßig nach Desinfection in unschädlicher Weise beseitigt, eventuell nach Vermengung mit Torfmull oder Sägespänen verbrannt, und dass die Gefäße selbst durch Auskochung oder mittelst Carbolwassers (3%iger wässeriger Lösung) oder Lysitol- bzw. Lysolwassers (2%iger Lösung) gereinigt werden. Wo immer der behandelnde Arzt bezüglich der Durchführung unumgänglich nothwendiger Maßnahmen zur Hintanhaltung der Verbreitung der Tuberculose auf unbehebbare Hindernisse stößt, ist er verpflichtet, die Mitwirkung der localen, eventuell staatlichen Sanitätsbehörde anzurufen. Insbesondere ist er jedoch verpflichtet, die Anzeige des Bestandes der Tuberculose in einem Haushalte oder einer Wohngemeinschaft zu machen: *a*) im Falle des Ablebens eines tuberculosen Kranken, *b*) beim Wechsel der Wohnung oder Unterkunft des Tuberculosen. Zur Ablebensanzeige ist auch der Todtenbeschauer verpflichtet. Die Anzeigepflicht der Aerzte über das Auftreten der Tuberculose unter besonderen Verhältnissen wird im speciellen Theile festgesetzt. *b*) Specieller Art. Diese allgemeinen Grundsätze, deren Geltendmachung allen Aerzten bei Ausübung ihrer privaten Praxis zur besonderen Pflicht zu machen ist, werden unter besonderen Verhältnissen eine Specialisierung und Präcisierung erfahren müssen. Dies ist insbesondere der Fall hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten jeder Art, seien es nun öffentliche oder private. 1. In Heilanstalten. In Kranken-, Irren-, Gebär-, Findel- und Armenanstalten, Siechenhäusern u. dgl., wo Pflegebedürftige in größerer Anzahl gemeinsam untergebracht sind, wird der gesonderten Pflege der Tuberkelkranken in licht- und luftreichen, besonders rein zu haltenden, staubfrei zu reinigenden Räumen, der sorgfältigen Schulung des für solche Kranke bestellten Wartepersonals, der Desinfection aller inficierten Gebrauchsgegenstände und der Unschädlichmachung der tuberculosen Excrete die peinlichste Aufmerksamkeit zu widmen, und werden alle Kranken und Pfleglinge zur hygienischen Selbstdisciplin, namentlich in Bezug auf unschädliche Beseitigung des Auswurfes in die ausreichend beizustellenden Spuckgefäße zu erziehen sein. Es ist darauf zu halten, dass alle zur Hintanhaltung der Verbreitung der Tuberculose dienlichen Maßnahmen in allen Kranken- und Pflegeanstalten in musterhafter Weise zur Geltung gelangen, so dass die Kranken in denselben mit den betreffenden Verhaltungsmaßregeln vollständig vertraut werden und die Spitalskrankenpflege der Tuberculosen zum Vorbilde der rationellen Privatkrankenpflege dienen kann. 2. In Curorten und Sommerfrischen. Desgleichen werden diese allgemeinen Vorschriften in Ansehung der Curorte und Sommerfrischen als Sammelstätten von Heilungs- und Erholungsbedürftigen eine besondere Verschärfung und Ausgestaltung erfahren müssen, namentlich bezüglich solcher Orte, welche von Tuberculosen zur Wiedererlangung oder Besserung ihrer Gesundheit aufgesucht werden. Insbesondere ist unbedingt nothwendig, dass mit der Curordnung oder in eigens zu verlautbarenden Kundmachungen alle jene sanitären Verhaltungsmaßregeln angeordnet werden, nach welchen sich sowohl die Kranken selbst, als auch ihre Begleitung, ihre Wohnungsgeber und Wirte zum Zwecke der Vermeidung von Infectionsübertragungen zu benehmen haben. Die Curverwaltungen und Curgemeinden haben alle jene sanitären Vorkehrungen zu treffen, welche zur Beaufsichtigung und Instandhaltung der Unterkünfte tuberculoser Curgäste und zur exacten Handhabung des Desinfectionsdienstes erforderlich sind. In Curorten, in welchen rohe Milch oder Milchproducte als Curmittel verwendet werden, ist durch die zuständige polit. Behörde eine strenge Ueberwachung sowohl dieser Genussmittel selbst, als auch der Stätten ihrer Provenienz zu veranlassen, damit die Verwendung tuberculoser Thiere von der Milchgewinnung sicher ausgeschlossen werde. 3. In Wohngemeinschaften aller Art. Auch in Wohngemeinschaften und Pflegeanstalten jeder anderen Art, in welchen eine größere Anzahl von Personen im gemeinsamen Haushalte lebt, wie: in Versorgungsanstalten, Asylen, Herbergen, Arbeits-, Corrections- und Gefangenhäusern 2c., insbesondere aber in Instituten und Convicten für jüngere Personen, dann in geistlichen und weltlichen Gemeinschaften u. dgl. wird eine sorgfältige Anpassung und Ausgestaltung der obigen allgemeinen Vorschriften platzzugreifen haben. Insbesondere dürfen zur Pflege der Kinder in Krippen und Kinderbewahranstalten niemals tuberculose oder der Tuberculose auch nur verdächtige

Personen zugelassen werden. Dem Auftreten der Tuberculose in solchen Gemeinschaften wird von dem mit der Besorgung des ärztlichen Dienstes betrauten Arzte die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden sein, und ist derselbe verpflichtet, im Falle der Constatierung eines derartigen Erkrangungsfalles dem Anstaltsvorstande sofort die Anzeige zu erstatten und die Mittel darzulegen, welche geeignet sind, die Heilung des Kranken zu ermöglichen und jede Gefahr der Verbreitung der Tuberculose abzuwehren. Der Aufsicht führenden Behörde ist über derartige Maßnahmen die Anzeige zu erstatten. *B.* Empfehlenswerte Maßnahmen. Neben diesen directen Maßnahmen gegen die Verbreitung der Tuberlulose ist jedoch noch eine ganze Reihe von Vorkehrungen aufzuzählen, deren Durchführung wegen der indirecten Förderung des angestrebten Zweckes als dringend empfehlenswert bezeichnet werden muss, da die beharrliche Vernachlässigung derselben den günstigen Erfolg der ersteren Maßnahmen sogar in Frage zu stellen geeignet ist. Eine wichtige Rolle kommt in dieser Hinsicht der Aufklärung und Belehrung der weitesten Bevölkerungsschichten über Entstehung und Bekämpfung der Tuberculose und über das hierauf abzielende Verhalten im gesunden Zustande und im Falle der Erkrankung zu. Diese Belehrung kann durch populäre Vorträge und Aufsätze von Aerzten und anderen Sachverständigen und Verbreitung hierauf abzielender guter Volksschriften durch humanitäre Vereine sehr gefördert werden. Den an Tuberculose Erkrankten wird das Aufsuchen einer Heilanstalt für Tuberculose oder, wenn dies nicht möglich ist und eine entsprechende, die nothwendige Absonderung des Kranken berücksichtigende Behandlung innerhalb der Familie nicht platzgreifen kann, eines Spitals überhaupt dringend zu empfehlen sein. Tuberculose Eltern, welche kleine Kinder besitzen, sollen im Verkehre mit diesen die allergrößte Vorsicht beobachten. Tuberculose Personen dürfen ihre Kinder und Verwandten nicht auf den Mund küssen, tuberculose Mütter ihre Neugeborenen womöglich nicht selbst stillen. Tuberculose Frauen dürfen zum Ammendienste nicht zugelassen und sollen womöglich von der Kinderpflege ferngehalten werden; auch ist tuberculosen Personen die Verehelichung abzurathen, solange der tuberculose Process nicht zur Heilung oder doch zum Stillstande gebracht ist. Tuberculose oder zur Tuberculose veranlagte Personen sollten durch verständige Einwirkung von solchen Berufsarten abgehalten werden, welche wegen ungünstiger hygienischer Verhältnisse, wie: Staubbildung, Arbeit in gesperrter oder mit schädlichen Dünsten erfüllter Luft, wegen anhaltend sitzender und gebeugter Körperhaltung eine Besserung ihres Zustandes zu verhindern oder denselben zu verschlimmern geeignet sind, oder welche die Tuberculosen mit anderen Personen in engsten Verkehr bringen oder sie zwingen, mit verkäuflichen Lebens- und Genussmitteln fortgesetzt zu manipulieren. In den letztbezeichneten Beziehungen ist es von besonderer Wichtigkeit, dass in Fabriks- und Gewerbebetrieben der sorgfältigen Beobachtung der nothwendigen hygienischen Rücksichten auf die Gesundheit der Arbeitenden, insbesondere jugendlicher Personen, sowohl in Bezug auf die Arbeitslocalitäten, als auf die Art und Dauer der Arbeit die größte Aufmerksamkeit zugewendet werde. Außerdem gehört zu den empfehlenswerten Maßnahmen die Vorsorge für die Salubrität, Hygiene und Reinlichkeit in Ansehung ganzer Gemeinden und Ortschaften im allgemeinen, sowie der Häuser, der Wohnungen in denselben und der Lebensführung ihrer Bewohner im besonderen. Die planmäßig fortgesetzte Assanierung ganzer Gemeinden und einzelner Ortschaften durch Herbeiführung gesunder Lebensbedingungen, insbesondere durch Erhaltung reiner Luft und Beistellung gesunden Wassers, durch die Beschaffung lichter und luftiger, trockener und ausreichender Wohnungen für die ärmeren Bevölkerungsclassen, durch eine wohlgeordnete, unter genauer Marktpolizeicontrole stehende Approvisionierung mit gesunden Lebensmitteln, ferner durch Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Bewohner mittelst Darbietung reichlicher und billiger Gelegenheit zur persönlichen Reinlichkeitspflege und zur Abhärtung mittelst öffentlicher Bäder und Schwimmanstalten; die strenge Handhabung der Gesundheitspolizei unter Benützung aller Fortschritte der Hygiene, insbesondere die rationelle Regelung der Sammlung und Abfuhr des Hauskehrichtes und der Hausabfälle, die unschädliche Ableitung des Unrathes; die öffentliche Reinlichkeitspflege, insbesondere die regelmäßige und häufige Straßenreinigung bei Vermeidung von Staubbildung; die strenge Handhabung von Polizeivorschriften zur Sicherung der Reinlichkeit in den Höfen, vornehmlich den Lichthöfen, den Gängen und Stiegen der Häuser, desgleichen zur Hintanhaltung des Ausstaubens von Wohnungseffecten und Abwischtüchern durch die Fenster auf die Gasse u. dgl.; dies alles sind Mittel, um der Entstehung und Verbreitung der Tuberculose indirect immer mehr an Boden zu entziehen. Nicht zu unterschätzen ist hiebei auch die erziehliche Wirkung der öffentlichen, communalen Reinlichkeitspflege auf die private, sowohl hinsichtlich der Wohnungen, als auch rücksichtlich der Person der Bewohner, zu der sich in wirksamer Weise der Einfluss der Schule bereits von der Kindheit an gesellen muss.

II. Heilung. Aber nicht bloß der Verhütung, auch der Heilung der Tuberculose, welche mit der Unschädlichmachung der Tuberkelbacillen im Körper selbst und Beseitigung der von ihnen hervorgerufenen Schäden identisch ist, muss eine besondere Aufmerksamkeit zuge-

wendet werden. Sowohl die anatomisch-pathologischen, als auch die klinischen Erfahrungen lassen die Tuberculose, besonders in den Anfangsstadien als heilbar erscheinen. Die erfolgreiche Behandlung der Tuberculose setzt jedoch die rigoroseste Einhaltung einer Reihe von ärztlichen Vorschriften voraus, welche bei Belassung des Kranken in häuslicher Pflege meistens kaum durchführbar ist. Von ganz besonderem Nutzen, ja geradezu als unabweisbare Nothwendigkeit erweist sich hier die Unterbringung in sogenannten Lungenheilstätten oder Tuberculosenasylen, wo eine sorgfältig geregelte, mit systematischen Kräftigungscuren verbundene ärztliche Behandlung platzgreift. Durch die in diesen Heilstätten eintretende Pflege wird nicht blos den Forderungen der Humanität Rechnung getragen, sondern es werden auch durch die häufig erzielte gänzliche oder doch zur Arbeitsleistung befähigende Wiederherstellung der Pfleglinge die wirtschaftlichen Interessen der Gemeinden, Industrieunternehmungen und Krankenversicherungsanstalten, welchen diese Erkrankten angehören, gefördert. Diese Körperschaften und Unternehmungen sollten daher an der Errichtung solcher Heilstätten und an der Unterbringung von Tuberkelkranken in denselben einen besonders werkthätigen Antheil nehmen. Ungeachtet des großen Reichthums an hiezu bestens geeigneten Gegenden sind in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nur sehr wenige solcher Anstalten vorhanden. Den Bemühungen der Landeschefs um die Hebung der allgemeinen Wohlfahrt in ihrem Verwaltungsgebiete eröffnet sich hier ein weites Feld ersprießlicher Bethätigung. Dieselben werden durch zielbewusste, fortgesetzte Einflussnahme auf die in Betracht kommenden öffentlichen Factoren, sowie durch eifrige Unterstützung bestehender oder zu begründender Vereine und Institutionen, welche derlei Zwecke verfolgen, durch persönliche Anregung und Förderung dahin abzielender Bestrebungen unschwer in der Lage sein, das Entstehen solcher allgemein zugänglicher, namentlich für die minder bemittelten Volksclassen leicht erreichbarer Heil- und Pflegestätten für Lungenkranke zu ermöglichen oder doch zu bewirken, dass an die bestehenden öffentlichen Krankenanstalten besondere Annexpavillons in günstiger sonniger Lage mit Vorkehrungen für rationelle Freiluftbehandlung und Kräftigungscuren angeschlossen werden.

Zur Durchführung der im obigen dargestellten Maßnahmen wird — neben dem umsichtigen und thatkräftigen Vorgehen der staatlichen Behörden, insbesondere der staatlichen Sanitätsorgane, sowie jener der unterrichtsbehördlichen und gewerblichen Aufsicht — die eifrige und bereitwillige Mithilfe der autonomen Verwaltungen der Königreiche und Länder, der Bezirke und Gemeinden, der Aerztekammern und aller einzelnen Aerzte, die verständnisvolle und entgegenkommende Unterstützung der Leitungen aller Heil- und Pflegeanstalten, der Schul- und Erziehungsinstitute, der Verkehrs- und Betriebsunternehmungen, der socialen Versicherungsverbände, der humanitären Vereine und Körperschaften, ebenso wie der aufklärende Einfluss der Presse und die hilfsbereite Theilnahme der gesammten Bevölkerung unerlässlich sein. Die polit. Behörden und ihre Sanitätsorgane werden die Verhältnisse der Verbreitung der Tuberculose in ihrem Amtsbereiche einem fortgesetzten Studium, namentlich anlässlich der periodischen Bereisungen, Inspicierungen von Schulen und sanitätspolizeilich wichtigen Objecten, desgleichen anlässlich ihrer Intervention bei Assentierungen zu unterziehen und die gemachten Wahrnehmungen bei Bekämpfung der Tuberculose zu verwerten haben. Aufgabe der polit. Landesbehörden ist es demnach, die im Sinne der vorstehenden Ausführungen erforderlichen und zweckdienlichen Vorkehrungen zu treffen,[1]) den polit. Behörden die vorstehenden Directiven zur entsprechenden Anweisung der Aerzte, der Gemeindevorstände, der Directionen und Verwaltungen von Kranken- und Pflegeanstalten, der Lehr- und Erziehungsinstitute, der Verkehrs- und Industrieunternehmungen, Curorte und öffentlichen Erholungsanstalten und anderer einschlägiger Unternehmungen zur Kenntnis zu bringen, sich mit den Landesausschüssen und den in Betracht kommenden Landesbehörden zur gemeinsamen Förderung der Ziele zur Bekämpfung der Tuberculose in Verbindung zu setzen und unausgesetzt dahin zu wirken, dass die allgemeine Theilnahme und Aufmerksamkeit an dieser das gemeinsame Wohl aller berührenden Angelegenheit geweckt und wacherhalten werde und sich in fruchtbarer und nutzbringender Weise bethätige. Die Erfolge der einzuleitenden Action zur Bekämpfung der Tuberculose und namentlich die Vorkehrungen zur Absonderung der Tuberculosen und systematischen hygienischen Erziehung der Pfleglinge in Heil- und Pflegeanstalten sind alljährlich im Jahressanitätsberichte in einem besonderen Abschnitte übersichtlich darzustellen.

Türkei, Portofreiheit im amtlichen Verkehre mit der — Nr. 4670.
— — Passvisazwang Nr. 5026.
Typenpressen, Haltung und Verwendung von — Nr. 5048.
Typhus, Jahresübersicht über — Nr. 4921.

[1]) Vgl. die Statth.-Vdg. v. 12. Mai 1903, L. G. B. 36.

5189. **Ueberprüfungscommission,** endgiltige Beschlussfassung.

M. J. 14. Jänner 1902, Z. 1167. St. E. 22. Jänner 1902, Z. 5582, an alle Bzb.

Ueber die in den Monaten Jänner und Februar den Ueberprüfungscommissionen vorgestellten, untauglich befundenen Wehrpflichtigen, welche im Zeitpunkte ihrer Ueberprüfung bereits in der III. Altersclasse stehen, ist ein endgiltiger Beschluss zu fällen. Diese Verfügung, welche beim § 117, W. V. I Th. vorzumerken ist, wurde den Militärterritorialcommanden mit dem Erl. des R. K. M. v. 6. Jänner 1902, Z. 16113 ex 1901, bekanntgegeben.

Ueberfuhrsmanten, Befreiungscertificate für Materialfuhren Nr. 5005.
— — Aufhebung ärarischer — Nr. 5006.
Ueberfüllungsverbote bei elektrischen Straßenbahnen Nr. 5164.
Ueberschwemmungsangelegenheiten, Centralcomité für — Nr. 4790.
Uebersetzung von Zuschriften in serbo-croatischer Sprache Nr. 4782.
— — von Zeugnissen 2c., Stempelbehandlung Nr. 4902, 5147.
Uebersiedlungen Hof- und Staatsbediensteter, Frachtermäßigung Nr. 4808.
— — polizeiliche Meldung bei — Nr. 4836.
Uebersiedlungsanzeigen, betreffend autorisierte Privattechniker Nr. 5053.
Uebersiedlungsauslagen, Bestreitung aus den Amtspauschalien Nr. 4712.
— — der Angestellten der hydrographischen Landesabtheilungen Nr. 4917.
Ueberstundenbewilligungen, Verständigung des Gewerbeinspectors von — Nr. 4692.
Uebungsvorstellungen, Veranstaltung dramatischer — Nr. 5177.
Unentbehrlichkeitszeugnisse, bedingte Stempelfreiheit Nr. 5257.

5190. **Unfallsanzeigen,** Formular für —.

M. J. 5. Juni 1901, Z. 21262. St. E. 26. Juni 1901, Z. 53306, an A. U. V. A. in Wien.

Das mit der Vdg. v. 24. Jänner 1889, R. G. B. 12, vorgeschriebene Formular für die gemäß § 29 des Unfallversicherungsges. zu erstattenden Unfallsanzeigen ist mit der Vdg. v. 5. Juni 1901, R. G. B. 65, abgeändert worden. Der Vorschrift des § 2, dass die für den praktischen Gebrauch bestimmten Drucksorten nach dem vorgeschriebenen Muster eingerichtet werden sollen, ist genüge geleistet, wenn in diesen Drucksorten sämmtliche Fragepunkte des vorgeschriebenen Formulars in der dort vorgesehenen Fassung und Reihenfolge Aufnahme finden. Im übrigen bleibt die Gestaltung der äußeren Form der Drucksorte (Format, räumliche Anordnung der Rubriken, besondere Bezeichnung der Numerierung der in den einzelnen Rubriken enthaltenen Fragen, erläuternde Bemerkungen u. dgl.) dem durch die Bedürfnisse der Praxis bestimmten Ermessen der Unfallversicherungsanstalten überlassen. Die im Sinne dieser Weisungen aufzulegenden Drucksorten sind vor ihrer Benützung dem M. J. zur Kenntnis zu bringen. Dasselbe gilt für spätere Aenderungen der Drucksorte.

5191. **Unfallserhebungen,** Gebüren der l. f. Bezirksärzte bei Zuziehung zu —.

M. J. 19. Mai 1901, Z. 15778. St. E. 12. Juni 1901, Z. 46525, an alle Bzh. und A. U. V. A. in Wien.

An Stelle des Gebürentarifs v. 17. Februar 1855, R. G. B. 33, welcher nach der Anordnung des M. J. v. 9. September 1891, Z. 1358,[1]) (Oesterr. Sanitätswesen Nr. 42 ex 1891, S. 350) bei Bemessung der Gebüren für die von den l. f. Bezirksärzten bei Unfallserhebungen (§ 31 des Unfallversicherungsges.) erstatteten ärztlichen Gutachten in Anwendung kommt, wird vom 1. Juli 1903 angefangen der mit der Min. Vdg. v. 20. März 1901, R. G. B. 34, erlassene neue Tarif für die Gebüren der gerichtsärztlichen Sachverständigen

[1]) Nr. 3938 d. Slg; vgl. übrigens auch Nr. 3944 d. Slg.

im Strafverfahren analog anzuwenden sein.[1]) Dies hat zur Danachachtung zu dienen.

Unfallserhebungen, Ausschreibung und Leitung Nr. 4692.

Unfallversicherung, Inanspruchnahme der Gendarmerie in Sachen der — Nr. 4735.

— — Verfügungen der staatlichen Aufsichtsbehörden auf Grund von Anzeigen der Gewerbeinspectoren über wahrgenommene Mängel, betreffend die — Nr. 4879.

Unfallversicherungsanstalt, Zusammenwirken mit dem Gewerbeinspector Nr. 4692.

— — Einspruchsrecht des Staatsaufsichtsorgans Nr. 5193.

5192. **Unfallversicherungsanstalten,** Jahresausweis der Schiedsgerichte der —.

M. J. 13. August 1901, Z. 24612. St. E. 23. August 1901, Z. 76384, an den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes der A. U. V. A. für Niederösterreich und der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen.

In Hinkunft ist je ein Exemplar der von den Schiedsgerichten der Arbeiterunfallversicherungsanstalten gemäß dem Erl. des M. J. v. 4. Juni 1890, Z. 7837 (Amtliche Nachrichten 1890, Nr. 23, S. 101 f. f.) auf Grund des § 38 des Unfallversicherungsges. und des § 39 des Krankenversicherungsges. alljährlich vorzulegenden Nachweisungen über ihre Thätigkeit nach den vom M. J. festgesetzten Formularen jedes Jahr bis Ende April der Statth. behufs Vorlage an das M. J. zu übermitteln.

5193. **Unfallversicherungspflichtige Betriebe,** Entscheidung über die Versicherungspflicht und Einreihung in die Gefahrenclassen.

M. J. 11. Juni 1901, Z. 22819. St. E. 28. Juni 1901, Z. 53677, an A. U. V. A. in Wien.

Hinsichtlich der Wirkung und der Art der Ausübung des im § 18 des Unfallversicherungsges. vorgesehenen Einspruchsrechtes des Staatsaufsichtsorgans hat das M. J. eröffnet, dass Einsprüche dieses Organs zweifellos dieselbe Wirkung haben, wie Einsprüche der Unternehmer. Durch die rechtliche Möglichkeit, den Sitzungen des Vorstandes anzuwohnen, ist diesem Organ die Gelegenheit gegeben, von diesem Einspruchsrechte Gebrauch zu machen. Das M. J. ist jedoch der Rechtsanschauung, dass eine die Versicherungspflicht eines Betriebes negierende Entscheidung der Anstalt, welche weder vom Unter-

[1]) Diese Anordnung ist rücksichtlich der Bestimmung des § 1, lit. A, Z. 1, Post c, der Vdg. v. 20. März 1901, R. G. B. 34, in dem Sinne zu verstehen, dass der dort vorgesehene Tarifsatz nur dann Anwendung zu finden hat, wenn seitens der A. U. V. A. ein umständliches, wissenschaftlich begründetes Gutachten ausdrücklich gewünscht wird (M. J. 13. December 1901, Z. 38466. St. E. 6. Jänner 1902, Z. 120215 ex 1901, an alle Bzh. und A. U. V. A. in Wien). — Ueber das Ansuchen einer A. U. V. A. um die Erlassung autoritativer Erläuterungen zu dem mit der Min.-Vdg. v. 20. März 1901, R. G. B. 34, vorgeschriebenen ärztlichen Gebürentarif, namentlich hinsichtlich der Anwendung der dort vorgesehenen Tarifsätze von 3 *K* und 6 *K* hat das M. J. mit Erl. v. 27. October 1902, Z. 13009, allen Landesstellen Folgendes eröffnet: Das M. J. ist nicht in der Lage, diesem Ansuchen zu entsprechen, da mit Rücksicht auf die außerordentliche Mannigfaltigkeit der hier in Betracht kommenden Fälle die Aufstellung specieller Normen für die Anwendung des ärztlichen Gebürentarifs unthunlich erscheint. Insbesondere kann daher auch nicht die von der A. U. V. A. gewünschte Norm aufgestellt werden, dass der Tarifsatz von 3 *K*, welcher selbstverständlich nur in jenen Fällen einfacher Art zur Anwendung gelangt, bei denen die Untersuchung des Verletzten keinen bedeutenden Zeitaufwand erfordert und rasch die Klarstellung der Sachlage ermöglicht, als Regel zu gelten habe. Für die Anwendung des Tarifs im concreten Falle wird nach wie vor die Beurtheilung der Lage des Falles maßgebend sein, wobei im Sinne des Erl. des M. J. v. 8. October 1898, Z. 22389 (Nr. 3944 d. Slg.) bei sich ergebenden Differenzen das Gutachten des Sanitätsdepartements der Landesstelle einzuholen sein wird (St. E. 14. November 1902, Z. 111733, an A. U. V. A. in Wien).

nehmer noch vom Staatsaufsichtsorgan angefochten wurde, gegen den im Betriebe verletzten Arbeiter eine formelle Wirkung besitzt. Denn jeder Arbeiter, welcher in den im Unfallversicherungsgesetze bezeichneten Betrieben beschäftigt ist, hat beim Eintritte eines Unfalles einen klagbaren Anspruch auf Entschädigung und ist daher beim Eintritte eines derartigen Ereignisses berechtigt, alle jene Umstände, welche die Voraussetzungen für den Entschädigungsanspruch bilden, somit auch die Qualification des Betriebes geltend zu machen und die Feststellung solcher Umstände zu begehren, insoweit nicht eine auch für ihn rechtskräftige Entscheidung entgegensteht. Eine an dritte zugestellte und von diesen nicht angefochtene Entscheidung aber kann nicht als eine für den Arbeiter rechtskräftige Entscheidung gelten.

5194. **Unfallversicherungsrenten** reichsdeutscher Anstalten, Bezug in Oesterreich.

M. J. 22. August 1901, Z. 30977. St. E. 11. September 1901, Z. 78337, an alle Bzb.

Gemäß § 94 des deutschen Gewerbeunfallversicherungsges. und § 37 des deutschen Bauunfallversicherungsges. ruht der Rentenbezug eines berechtigten Ausländers (Nichtdeutschen) solange, als letzterer seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Deutschen Reiche hat. Ferner bestimmt der § 21 bzw. § 9 dieser deutschen Gesetze, dass die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalles ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Deutschen Reiche hatten, keinen Rentenanspruch besitzen. Beide erwähnten Gesetze ermächtigen jedoch den Bundesrath, diese Beschränkungen für die Angehörigen solcher Staaten außer Kraft zu setzen, deren Gesetzgebung deutschen, durch einen Betriebsunfall verletzten Arbeitern bzw. deren Hinterbliebenen eine entsprechende Fürsorge gewährleistet. Der Deutsche Bundesrath hat nun in seiner Sitzung vom 29. Juni 1901 beschlossen, die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen über das Ruhen der Renten und über die Ausschließung des Anspruches auf eine Hinterbliebenenrente für die Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder außer Kraft zu setzen, jedoch mit der Maßgabe, dass die rentenberechtigten Personen, solange sie sich nicht im Deutschen Reiche aufhalten, den folgenden vom deutschen Reichsversicherungsamte am 5. Juli 1901 für Inländer (Angehörige des Deutschen Reiches) erlassenen Vorschriften zu genügen haben:

§ 1. Nimmt ein Rentenberechtigter seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande,[1]) so hat er der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft unverzüglich diesen Aufenthalt so mitzutheilen, dass Postsendungen unter der angegebenen Adresse bestellbar sind. Die Mittheilung kann schriftlich, telegraphisch oder zu Protokoll erfolgen. § 2. Die Mittheilung gilt als unterlassen im Sinne der Z. 3, Abs. 1, des § 94 des Gewerbeunfallversicherungsges. und des § 100 des Unfallversicherungsges. für Land- und Forstwirtschaft, wenn die Abreise des Rentenberechtigten ins Ausland [1]) glaubhaft gemacht, innerhalb der Mittheilungsfrist aber keine den Vorschriften des § 1 entsprechende Mittheilung der Berufsgenossenschaft zugegangen ist. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Reise ins Ausland [1]) angetreten worden ist, oder, soferne dieser Zeitpunkt nicht feststeht, mit dem Tage, an welchem die Bestellung einer Postsendung der Berufsgenossenschaft an den Rentenberechtigten unter seiner letzten bekannten Adresse im Inlande [2]) wegen Verlassens dieses Aufenthaltsortes nicht hat bewirkt werden können. Die Frist beträgt: 1. Wenn der angegebene oder nach den Umständen anzunehmende ausländische Aufenthaltsort innerhalb Europas gelegen ist, 3 Monate; 2. wenn dieser Ort in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder auf den dazugehörigen Inseln gelegen ist, 6 Monate; 3. wenn dieser Ort in einem sonstigen außereuropäischen Lande gelegen ist, 9 Monate. Im Zweifel ist die längere Frist maßgebend. § 3. Bei jedem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes innerhalb des Auslandes [1]) finden die Vorschriften der §§ 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass für die Berechnung der Mittheilungsfrist der letzte bekannte Aufenthaltsort im Auslande [1]) an die Stelle des letzten inländischen Wohnortes tritt, und dass die Frist in allen Fällen 6 Monate beträgt. § 4. Eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Rentenberechtigten über eine anderweitige Festsetzung des Beginnes und der Dauer

[1]) D. i. außerhalb von Deutschland.
[2]) D. i. Deutschland.

der in den §§ 2 und 3 bestimmten Fristen ist zulässig. § 5. Ueber Aufforderung der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft haben sich die rentenberechtigten Verletzten von Zeit zu Zeit bei dem örtlich zuständigen deutschen Consul oder einer ihnen zu bezeichnenden anderen deutschen Behörde persönlich vorzustellen. Diese Vorstellung darf, soferne nicht zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Rentenberechtigten über einen kürzeren Zeitraum ein ausdrückliches Einverständnis erzielt ist, 1. innerhalb der ersten 2 Jahre von der Rechtskraft des Bescheides oder der Entscheidung ab, durch welche die Entschädigung zuerst endgiltig festgestellt worden ist, a) von dem am Sitze der Behörde wohnenden oder dort regelmäßig beschäftigten Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens 6 Monaten, b) von anderen Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens 9 Monaten, 2. in allen übrigen Fällen nur in Zeiträumen von mindestens 1 Jahre verlangt werden. § 6. Die Berufsgenossenschaft, welche die Vorstellung angeordnet hat, ist verpflichtet, den Verletzten die zur zweckentsprechenden Ausführung der Reise aufgewendeten Kosten an Reise-, Uebernachtungs- und Zehrungsgeld, sowie den dadurch entgangenen Arbeitsverdienst zu erstatten. § 7. Die Bestimmung unter Z. 3, Abs. 3, des § 94 des Gewerbeunfallversicherungsges. und des § 100 des Unfallversicherungsges. für Land- und Forstwirtschaft gilt auch für die Pflicht zur Mittheilung des Aufenthaltes. § 8. Diese Vorschriften treten am 1. October 1900 in Kraft. Sie finden entsprechende Anwendung auf die Rentenberechtigten, welche an diesem Tage bereits ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande genommen oder die Reise ins Ausland[1]) angetreten haben. Für solche Personen beginnen die in den §§ 2 und 3 vorgesehenen Mittheilungsfristen mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Vorschriften. Der Mittheilung des Aufenthaltes, an dem sich ein Berechtigter zu diesem Zeitpunkte befindet, bedarf es nicht, wenn seine ausländische[1]) Adresse der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft bereits früher genau (§ 1) mitgetheilt worden ist. § 9. Soweit die Rente von einer Ausführungsbehörde (§§ 128 ff. des Gewerbeunfallversicherungsges., §§ 134 ff. des Unfallversicherungsges. für Land- und Forstwirtschaft, § 6, Z. 2 und 3, und §§ 42, 43 des Bauunfallversicherungsges.) gezahlt wird, tritt diese hinsichtlich der vorstehenden Bestimmungen an die Stelle der Berufsgenossenschaft.

5195. Unfallversicherungsrentner, Capitalsabfertigung deutscher und italienischer —.

M. Z. 28. December 1901, Z. 43995. St. E. 4. Jänner 1902, Z. 123088 ex 1901, an A. U. V. A. in Wien.

Anläßlich der Verhandlungen über den Abschluss eines Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich, betreffend die Unfallversicherung der in die beiderseitigen Staatsgebiete übergreifenden Betriebe, hat die deutsche Reichsregierung geltend gemacht, dass die mit dem Beschlusse des deutschen Bundesrathes vom 29. Juni 1901[2]) angestrebte Sicherung einer gleichmäßigen Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen insofern nicht vollständig erreicht sei, als noch hinsichtlich der Capitalsabfindung von Rentnern eine Rechtsungleichheit zu Ungunsten der deutschen Reichsangehörigen bestehe. Während nämlich nach den deutschen Unfallversicherungsgesetzen (§ 95, Abs. 2, des Gewerbeunfallversicherungsges., § 101, Abs. 2, des Unfallversicherungsges. für Land- und Forstwirtschaft, § 37 des Bauunfallversicherungsges.) die Capitalsabfindung entschädigungsberechtigter Ausländer, die ihren Wohnsitz im Deutschen Reiche dauernd aufgeben, abweichend von dem früheren Rechte, nur auf Antrag des Entschädigungsberechtigten zulässig sei, haben nach § 42 des österr. Unfallversicherungsges. die Arbeiterunfallversicherungsanstalten das Recht, den sich dauernd im Auslande aufhaltenden entschädigungsberechtigten Ausländer auch gegen seinen Willen mit einem Capitalsbetrage abzufertigen. Die deutsche Reichsregierung hegt nun den Wunsch auf Behebung dieser Rechtsungleichheit. Diesem Wunsche könnte, solange der cit. § 42 gilt, nur in der Weise entsprochen werden, dass sich sämmtliche Arbeiterunfallversicherungsanstalten verpflichten, von der ihnen durch § 42 eingeräumten Befugnis gegenüber deutschen Reichsangehörigen in jedem einzelnen Falle nur mit Zustimmung des Entschädigungsberechtigten Gebrauch zu machen. Da die italienische Regierung in Bezug auf die Handhabung des § 42

[1]) D. i. außerhalb von Deutschland.
[2]) S. Nr. 5194 d. Slg.

des Unfallversicherungsges. einen ähnlichen Wunsch wie die deutsche Regierung geäußert hat, könnte die zunächst hinsichtlich der deutschen Regierung in Betracht kommende Frage der Handhabung des mehrfach cit. § 42 in gleichem Sinne auch hinsichtlich der italienischen Staatsangehörigen erledigt werden.

Ungarische Staatsangehörige, Auslandspässe für — Nr. 5026.
— — Promotion und Ausübung der ärztlichen Praxis in Oesterreich Nr. 5094.
— — Verdingen schulpflichtiger Kinder in österr. Grenzgemeinden Nr. 5099.
— — Spitalsverpflegung und Rückübernahme ehemaliger — Nr. 5129.
— — wehrpflichtige, Bestrafung in Oesterreich Nr. 5264, 5265.
Ungarn, Uebernahme von Schüblingen aus — Nr. 4648.
— — Vertrieb pharmaceutischer Specialitäten aus österr. Apotheken nach — Nr. 4679.
— — Ausweis über die nach Ungarn ausgewanderten Wehrpflichtigen Nr. 4703.
— — Diätenbezug bei Dienstreisen nach — Nr. 4753.
— — Auslieferung von Deserteuren der Landwehr und Gendarmerie Nr. 4781.
— — Gebürenübereinkommen mit — Nr. 4848.
— — Aufsuchen von Privatkunden in Ungarn behufs Sammlung von Bestellungen auf österr. Hausindustrieartikel Nr. 4868.
— — Legitimationskarten für ung. Handlungsreisende in Oesterreich Nr. 4880.
— — Beschränkungen des Hausierhandels in — Nr. 4888.
— — Controle über Spitalsverwiesene Nr. 4945.
— — Spitalsverpflegung hierländischer Krankencassenmitglieder in — Nr. 4952.
— — aus Ungarn zugereiste trachomkranke Feldarbeiter Nr. 4969.
— — Ueberführung von Leichen aus — Nr. 4984.
— — Verrichtung von Rauchfangkehrerarbeiten in Oesterreich durch Kaminfeger aus — Nr. 5064.
— — Verpflegskostenverhandlungen mit — Nr. 5209.
— — Viehverkehr mit — Nr. 5234—5243.
— — Waffen- und Munitionssendungen durch — Nr. 5249.
— — österr. Straferkenntnisse, nicht vollstreckbar in — Nr. 5265.

5196. **Unheilbare Kranke,** Abgabe aus Spitälern in die heimatliche Pflege.

St. E. 7. Jänner 1901, Z. 102014 ex 1900, an 13 Bzh. und beide Stadtr.

Es sind Fälle vorgekommen, dass in allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten die Abgabe von Pfleglingen, deren Krankheitszustand sich als ein unheilbarer herausstellte, an die Gemeinde, in welcher sich diese Krankenanstalt befindet, oder an die heimatlichen Bezirksarmenräthe nicht mit jenem Nachdrucke betrieben wurde, der zur Hintanhaltung der ungebürlichen Belastung des Landesfonds erwünscht gewesen wäre.[1]) Diejenigen Bzh., in deren Amtsbereiche sich allgemeine öffentliche

[1]) Mit Rücksicht auf die bei Wiederholung ähnlicher Vorkommnisse für den n. ö. Landesfond erwachsende ungerechtfertigte Belastung hat der n. ö. L. A. die Statth. ersucht, Vorsorge zu treffen, dass solche Kranke, bei welchen sich Unheilbarkeit ihrer Leiden herausstellt, sofort nach Constatierung der Unheilbarkeit der heimatlichen Versorgung bzw. der Versorgung der Gemeinde Wien zugeführt und die zur schleunigen Unterbringung solcher Kranker erforderlichen Maßregeln mit allem Nachdrucke ergriffen und verfolgt werden. Insofern die Bezirksärmenräthe des flachen Landes betreffs der Uebernahme unheilbarer Kranker in ihre Versorgung Schwierigkeiten erheben sollten, hat sich der n. ö. L. A. ausdrücklich bereit erklärt, kraft des ihm nach § 75 des Ges. v. 13. October 1893, L. G. B. 53, zustehenden Aufsichtsrechtes über die Armenpflege im Gellungsgebiete des cit. Ges. auf Verlangen einzugreifen und die Bezirksarmenräthe zur unverweilten Uebernahme unheibarer Kranker zu verhalten, erforderlichen Falles die entsprechenden Verfügungen auf Kosten der säumigen Armenbehörden zu treffen. Unter Hinweis auf den St. E. v. 26. April 1900, Z. 13881, mit welchem neuerlich angeordnet wurde, dass genauestens darüber zu wachen ist, dass unheilbare Kranke und Sieche nur dann aufgenommen und nur insolange auf den

Krankenhäuser befinden, werden daher beauftragt, den Verwaltungen dieser Anstalten den Erl. des M. J. v. 17. Juni 1869, Z. 1713,[1]) zur genauesten Danachachtung in Erinnerung zu bringen und sich von der Befolgung dieser Bestimmungen durch zeitweilige, von den Amtsärzten vorzunehmende Revisionen die Ueberzeugung zu verschaffen. Bemerkenswerte Fälle von Uebertretungen der gedachten Vorschrift sind an die Statth. zur Anzeige zu bringen.

Uniformierung der staatlich angestellten Bauempiriker Nr. 4713.

— — activer Staatsdiener Nr. 5134.

— — Uniformvorschrift für das k. k. Versatzamt Nr. 5213.

5197. **Universitäten,** Verlängerung bestimmter 3jähriger Credite.

E. U. M. 17. Juni 1902, Z. 16332. St. E. 2. August 1902, Z. 69244, an die Decanate der medicinischen und philosophischen Facultät der Wr. Universität (via akademischen Senat).

Zahlreiche, präliminarmäßig speciell vorgesehene Erfordernisposten für die medicinischen und philosophischen Facultäten der Universitäten, u. zw. die Remunerationen für Assistentenstellen, die Demonstratorstipendien, dann die für die einzelnen Lehrkanzeln und Institute bestimmten Dotationen sammt etwaigen alljährigen Zuschüssen, ferner einige Aushilfsdienerstellen werden stets nur auf die Dauer von je 3 Jahren bewilligt, so dass um die Weiterbewilligung besonders einzuschreiten ist. Zur Geschäftsvereinfachung hat sich nun das E. U. M. bestimmt gefunden anzuordnen, dass alle derartigen Budgetposten mit den pro 1903 zur Präliminierung gelangenden Beträgen ausnahmslos vorläufig als bis Ende 1903 bewilligt gelten, und dass im Laufe des Jahres 1903 cumulativ um die Weiterbewilligung dieser Budgetposten für das Triennium 1904, 1905 und 1906 einzuschreiten sein wird; auch wird seitens des E. U. M. in Aussicht genommen, die Bewilligung etwa neu hinzukommender Posten stets zunächst für den Rest des jeweilig laufenden Trienniums zu ertheilen. Bei diesen sohin jedes 3. Jahr längstens bis 1. Mai[2]) für das nächste Triennium einzuholenden Weiterbewilligungen wird das folgende Formular[3]) für eine übersichtliche Zusammenstellung zu benützen sein u. zw. getrennt: I. für die medicinische, II. für die philosophische Falcultät, bei jeder a) Assistentenstellen, b) Demonstratorstipendien, c) Dotationen sammt ordentlichen Zuschüssen und d) Aushilfsdienerstellen. In diese cumulativen Ausweise werden nur die von

---

Abtheilungen der Wr. k. k. Krankenanstalten in Verpflegung behalten werden, als es sich um eine zwischenlaufende, einer besonderen ärztlichen Behandlung bedürfende Verschlimmerung der unheilbaren Krankheit oder um eine nebengehende anderweitige Erkrankung handelt, wurden die Wr. k. k. Krankenanstalten mit St. E. v. 31. Jänner 1901, ad Z. 102014 ex 1900, beauftragt, im vorstehenden Sinne vorzugehen. Falls sich hiebei Anstände ergeben sollten, ist fallweise an die Statth. zu berichten.

[1]) Nr. 3985 d. Slg.

[2]) Die Vorlage seitens der Decanate an die Statth. hat bis längstens 1. Februar zu geschehen.

[3]) Dasselbe lautet:

Ausweis über die für das Triennium ..... weiterzubewilligenden Präliminarposten ..... Facultät in .....

Post-Nr.	Lehrkanzel oder Institut	Präliminierter Erfordernisbetrag	Zuletzt bewilligt bis Ende	Mit Erl. des E. U. M.	Anmerkung

den Institutsvorständen bzw. Decanaten mit einer entsprechenden Motivierung versehenen Gesuche um Weiterbewilligung der bisher schon bewilligten Posten einzubeziehen sein; alle wie immer gearteten neuen Petite, betreffend derartige Posten, sind wie bisher zum Gegenstande einer Einzelverhandlung zu machen, und würden solche neue Petite, falls sie dennoch in diese cumulativen Ausweise einbezogen werden würden, bei dieser Gelegenheit grundsätzlich unberücksichtigt gelassen werden.

Universitäten, Bestellung von Kanzleigehilfen und Hilfsarbeitern an — Nr. 4906.

5198. **Universitätsbibliothek,** nicht berufen zur Abgabe von Gutachten über den Wert literarischer Werke.

M. J. 14. Juli 1902, Z. 5082/M I. St. E. 21. Juli 1902, Z. 4899/pr, an Wr. P. D. (zur Danachachtung).

Anläßlich des Einschreitens eines Schriftstellers um Erwirkung der Aufnahme eines von ihm verfaßten Werkes in die A. h. Privat- und Familienfideicommißbibliothek hat das M. J. über Ersuchen des C. U. M. darauf aufmerksam gemacht, daß laut Erl. des C. U. M. v. 3. September 1901, Z. 25936,[1]) die Wr. Universitätsbibliothek zur Erstattung von Gutachten über den wissenschaftlichen Wert von Werken nicht berufen erscheint.

Universitätsinstitute, Präliminierung der Dotationen für — Nr. 5197.

Unmündige s. Strafunmündige.

Unrathsabfuhr aus geschlossenen Ortschaften Nr. 5090.

Unterlehrer, Militärbegünstigung Nr. 5008, 5009.

5199. **Unterofficiere,** Unterkünfte für die zur Probepraxis für eine Civilanstellung beurlaubten —.

M. L. 29. October 1901, Z. 38672. St. E. 14. November 1901, Z. 102834, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

In Hinkunft ist für die zur unentgeltlichen Probedienstleistung (Probepraxis) behufs Erlangung einer Anstellung im öffentlichen Dienste beurlaubten Unterofficiere, wenn ihre Unterbringung in einem Militärunterkunftsobject nicht thunlich sein sollte, die Unterkunft auf Grund des Einquartierungsgesetzes bei den Gemeinden nicht mehr anzufordern, sondern diesen Unterofficieren ausnahmsweise behufs Selbstmiete der Unterkunft — ohne Rücksicht auf die Charge — die im Militärzinstarif festgesetzte Vergütung für die Unterkunft und die Einrichtung, u. zw. den nach 1. Classe Verheirateten die unter T. P. 13, lit. c, den übrigen die unter T. P. 13, lit. d, angeführte Vergütung, nach Tagesquoten berechnet, monatlich im vorhinein bar zu erfolgen.

5200. — — Auswahl unter mehreren, sich um erledigte Dienerposten bewerbenden anspruchsberechtigten —.

M. J. 10. April 1902, Z. 1514/M I. St. Z. 40006 ex 1902, bzw. St. E. 21. April 1902, Z. 2523 pr, an Wr. P. D.

Bezugnehmend auf die in Nr. 7 des V. B. des M. J. verlautbarte Durchf.-Vdg.[2]) zum Ges. v. 26. December 1899, R. G. B. 255, betreffend die Regelung der

---

[1]) Mit diesem Erlasse (St. Z. 5772/pr ex 1901) hat das C. U. M. darauf aufmerksam gemacht, daß in Fällen, in denen der wissenschaftliche Wert von Werken klargestellt werden soll, deren Aufnahme für die A. h. Familienfideicommißbibliothek erbeten wird, nicht die Universitätsbibliothek, welche nach der Zusammensetzung ihres Beamtenkörpers gar nicht in der Lage ist, über Publicationen der verschiedenartigsten Wissenszweige ein verläßliches und beachtenswertes Urtheil abzugeben, sondern vielmehr das Professorencollegium der betreffenden Universitätsfacultät oder technischen Hochschule oder irgendein vertrauenswürdiger, anerkannter Fachmann auf dem betreffenden Gebiete um die Erstattung eines Fachgutachtens anzugehen sein wird.

[2]) Nr. 5135 d. Slg.

Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörenden activen Staatsdiener, wird zur genauen Danachachtung bekanntgegeben, dass bei Besetzung von vorbehaltenen Dienstposten vor allem auf die an Lebensjahren ältesten Anspruchsberechtigten und insbesondere auf jene thunlichst Rücksicht zu nehmen ist, welche sich der Grenze des festgesetzten Maximalalters nähern. Einem jüngeren Bewerber aus dem Certificatistenstande soll der Vorzug vor einem älteren nur dann gegeben werden, wenn letzterer für den ausgeschriebenen Posten nur minder entsprechend erscheint und ersterer eine wesentlich bessere Eignung besitzt.

5201. **Unterofficiere,** mit Dienercertificat, zur Probepraxis im Kanzleibeamtenfache nicht zuzulassen.

St. E. 13. Mai 1902, Z. 2911/pr, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Die nach dem Ges. v. 19. April 1872, R. G. B. 60, anspruchsberechtigten Unterofficiere können, insolange sie sich lediglich im Besitze eines auf ihre Befähigung für Dienerstellen lautenden Certificats befinden, im Sinne des § 7, Abs. 2, des cit. Ges. auch dann nicht auf Beamtenstellen ernannt werden, wenn sie eine 6monatliche Probepraxis im Kanzleibeamtenfache, wenn auch in befriedigender Weise, zurückgelegt haben würden. Demnach sind Unterofficiere, welche bloß mit einem ihre Anwartschaft auf Dienerstellen ausweisenden Certificat versehen sind, zur Ablegung einer auf die Erlangung einer Kanzleibeamtenstelle abzielenden Probepraxis, welche ganz zwecklos wäre, selbstverständlich nicht zuzulassen.

— — anspruchsberechtigte, Bewerbung um Forstwartestellen Nr. 4835.

— — Anstellung auf Staatsdienerstellen Nr. 5135, 5136.

Unterricht, Ertheilung von dramatischem — Nr. 5177.

5202. **Unterrichtsanstalten,** Gebarung mit Dotation und Geldverlag staatlicher —.

E. U. M. 10. Februar 1895, Z. 29852 ex 1894. St. E. 18. April 1895, Z. 19215, an Rectorate der Wr. Hochschulen, Decanat der evangelisch-theologischen Facultät, Universitätsbibliothek, Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus und Lehranstalt für orientalische Sprachen.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Behebung, Verwendung und Verrechnung der Jahresdotationen und Geldverläge hat das E. U. M. Nachstehendes angeordnet:

1. Alle systemisierten Jahresdotationen und Geldverläge für Unterrichtserfordernisse und gleichartige, nicht speciell unter dieser Rubrik präliminierte Auslagen für wissenschaftliche Zwecke, welche auf Rechnung der im Cultus- und Unterrichtsressort mit einjähriger Verwendungsdauer bewilligten Credite erfolgt werden, sind fortan jährlich in anticipativen Quartalsraten gegen Verrechnung anzuweisen bzw. zu beheben. Unbehoben gebliebene Dotationen verfallen nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes mit Ende December jenes Jahres, für welches die bezüglichen Credite bewilligt sind. Im Falle der Erhöhung systemisierter Jahresdotationen kann der Mehrbetrag erst nach finanzgesetzlicher Bewilligung der bezüglichen Creditpost erfolgt werden. 2. Bei Verwendung der Dotationen haben sich die Rechnungsleger unter persönlicher Haftung strenge innerhalb der Grenzen der bewilligten Credite zu halten, und dürfen weitergehende Anschaffungen und Bestellungen vor Einholung und Ertheilung einer diesfälligen Genehmigung der vorgesetzten Administrativbehörde nicht effectuiert werden. 3. Die Rechnungen über die Verwendung der Dotationen und Geldverlege sind für das Solarjahr zu legen, für welches sie bestimmt und angewiesen wurden, und haben nur die im Laufe des Jahres bis Ende December erfolgten Zahlungen zu umfassen, wonach es von der bisherigen Vorlage von Nachtragsrechnungen das Abkommen zu finden hat. 4. Um jedoch erforderlichen Falles die volle Ausnützung der bewilligten Geldmittel für die bestimmten Zwecke zu ermöglichen, wird gestattet, dass am Schlusse des Solarjahres verbleibende bare Geldreste in die Rechnung des nächstfolgenden Jahres übertragen werden können, in welchem Falle diese Reste als erste Einnahmenpost in Empfang zu stellen und als Zuschuss zur Dotation für dieses Jahr zu behandeln sind. Falls namhafte derartige Reste weiter erforderlich sind, so ist dies bei Vorlage der Rechnung, aus welcher diese Reste herrühren, zu begründen. Im Falle der Entbehrlichkeit der erübrigten Beträge ist die Weisung der vorgesetzten Administrativbehörde einzuholen. 5. Demgegenüber sind geringfügige Mehrerfordernisse über die für 1 Jahr bewilligten Geldmittel auf die Dotation des folgenden Jahres zu übernehmen und in der Rechnung als erste Ausgaben-

post ersichtlich zu machen. In solchen Fällen wird dafür Sorge zu tragen sein, dass der Abgang durch entsprechende Sparsamkeit in der Dotation des Folgejahres zuverlässig gedeckt werde. 6. Die Dotationsrechnungen sind im Laufe des Jahres nach Maßgabe der vorfallenden Einnahmen und Ausgaben zu verfassen, mit Ende December abzuschließen und einschließlich der Inventare (Nachtragsinventare) spätestens bis Ende Jänner des nächstfolgenden Jahres an die competente Behörde zur Prüfungsveranlassung vorzulegen. 7. Falls bei Abschluss der Jahresrechnungen mit Ende December oder im Falle eines Wechsels in der Person des Rechnungslegers bei Uebergabe der Dotation unbeglichene Beträge für bereits erfolgte Lieferungen oder Bestellungen aushaften, ist dieser Umstand bei sonstiger persönlicher Haftung des Rechnungslegers in der Dotationsrechnung ziffermäßig genau ersichtlich zu machen. 8. Die vorstehenden Bestimmungen haben sinngemäß auf alle jene eigenen Einnahmen der Anstalten, Institute 2c. Anwendung zu finden, welche denselben zur Bestreitung von Unterrichtserfordernissen oder gleichartigen Auslagen (für Bibliotheken, Lehrmittelsammlungen 2c.) zugewendet werden. 9. Eventuelle Ausnahmen von vorstehenden Anordnungen werden der Genehmigung des C. U. M. vorbehalten. 10. Alle anderweitigen Anordnungen, welche die Behebung, Verwendung und Verrechnung von Dotationen und Geldverlägen für Unterrichtserfordernisse und gleichartige wissenschaftliche Auslagen betreffen und mit den vorstehenden Verfügungen nicht im Einklange stehen, treten außer Kraft.[1])

Rücksichtlich der einmaligen und außerordentlichen Dotationen, auf welche sich die vorstehenden Normen mit Ausnahme der finanzgesetzlichen Bestimmungen nicht beziehen, wird bemerkt, dass eine vorschussweise Flüssigmachung größerer Dotationsbeträge auf die Fälle unabweisbarer Nothwendigkeit einzuschränken ist und Zahlungen für Anschaffungen, Herstellungen u. dgl. an die Rechnungsleger in der Regel erst nach erfolgter Durchführung über Einschreiten derselben zu erfolgen haben und sogleich definitiv zu verrechnen sind.

Unterrichtsanstalten, elektrische Beleuchtung, Stromlieferungsverträge Nr. 4656.
— — in den Sanitätsinspectionsberichten zu behandeln Nr. 5091.
Unterrichtsgebäude, Brandschadenversicherung ärarischer — Nr. 4655.
Unterrichtszwecke, Ertheilung von Sammlungsbewilligungen für — Nr. 5089.
Unterschriften s. Legalisierung.
Unterstützungen für erkrankte Cassenmitglieder Nr. 4736.
Unterstützungsvereine, vereinsrechtliche Behandlung Nr. 4715.
Urkunden, Anfertigung von Abschriften amtlicher — Nr. 4649.
— — Stempelbehandlung Nr. 5147.
Urlaubsertheilung an Gemeindeärzte Nr. 4859.
Ursprungscertificate für thierische Rohproducte Nr. 5179.

Vadien, Rückstellung, wenn der Erlagschein nicht beigebracht werden kann, Nr. 4779.
Varicellen, Jahresübersicht über — Nr. 4921.
Väterliche Gewalt, Aberkennung Nr. 4933.
Ventilationsvorrichtungen in Obst- und Cichoriendarren Nr. 4793.
— — in Fabriks- und Schulräumen Nr. 5090.
Verbotslegungen, Evidenthaltung von bewilligten — Nr. 4785.
— — noch nicht liquider Forderungen gegen das Aerar Nr. 4819.
Verbotsrayon, Eintragung in die Katastralmappenabdrücke Nr. 4724.

5203. **Verbrecher,** Ansuchen um Verhaftung in Rumänien.

M. J. 9. Jänner 1901, Z. 10 M I. St. E. 18. Jänner 1901, Z. 2838, an Wr. P. D.

Nach einer Mittheilung des M. Aeuß. sind Ansuchen um eine vorläufige Verhaftung in Rumänien, soferne wegen besonderer Dringlichkeit des Falles nicht der diplomatische Weg betreten werden kann, direct an die betreffende kgl. rumänische Polizeipräfectur zu richten.

[1]) Vgl. auch die Nr. 4051 und 4052 d. Slg.

Verbrennungsgase, Schutz der Arbeiter vor — Nr. 4793.
Verdienstbeträge öffentlicher Lieferanten, Auszahlung Nr. 4987.
Vereine, Bauernassecuranzen Nr. 4715—4717.
— — Remunerationen für l. f. Commissäre Nr. 4751.
— — registrierte Hilfscassen Nr. 4903, 4904.
— — Veranstaltung von Jurlotterien Nr. 4994.
— — Errichtung und Beaufsichtigung von Versicherungsvereinen Nr. 5224.
Vereinsfunctionäre, Evidenz bei landwirtschaftlichen Vereinen Nr. 4972.
Vereinshektographen, Haltung und Verwendung von — Nr. 5048.
Vereinskataster, Führung bei der Bzh. Nr. 4735.
Vereinskrankencassen, statistische Nachweisungen Nr. 4949.
— — Erstattung von Austrittsmeldungen nach § 61 Nr. 4954.
Vereinsmittheilungen, Einschaltung in die Amtsblätter der Bzh. Nr. 4666.

5204. **Vereinsstreitigkeiten,** Competenz der polit. Behörden.

M. J. 21. April 1902, Z. 9007. St. E. 3. Mai 1902, Z. 42681, an Wr. P. D.

Das M. J. hat schon mit dem an die Wr. P. D. gerichteten Erl. v. 20. December 1870, Z. 18377, die Anschauung ausgesprochen, dass die polit. Behörden nur die staatspolizeilichen Interessen zu wahren, daher nur solchen Vereinsbeschlüssen, welche gegen § 20 und § 24 des Vereinsges. streiten, entgegenzutreten, das übrige aber, wie die Prüfung der Geldgebarung oder der Statutenmäßigkeit der gefassten Beschlüsse und andere die Privatrechtssphäre betreffende Angelegenheiten, den Parteien zu überlassen haben. Diese Weisungen entsprechen auch dermalen noch den Intentionen des M. J.

Verhaftung von Verbrechern in Rumänien, Ansuchen um — Nr. 5203.
Verkäuflichkeit von Apothekerconcessionen Nr. 4685.
Verkaufslicenzen für Schul-, Gebetbücher, Heiligenbilder und Kalender Nr. 5049.
Verkaufsstände auf öffentlichen Plätzen und Straßen, Zuweisung Nr. 4783.
Verkaufsstätten für Schweine Nr. 5110.
Verklausungen durch Schwemmholz bei Hochwasser Nr. 4909.
Verlagsrechnungen, Vorlage von — Nr. 5066.
— — staatlicher Unterrichtsanstalten Nr. 5202.
Verlautbarungen in den Amtsblättern Nr. 4666.
Verletzte, vorläufige Auskünfte über ihren Gesundheitszustand an Gerichte und Staatsanwaltschaften, sowie Vernehmung in Strafsachen Nr. 4946.
Vermittlung von Ausgleichen insolventer Personen Nr. 4698.
— — Privilegienvermittlung Nr. 5055.
Vermögensbestätigungen für Einjährig-Freiwilligenaspiranten Nr. 4800.
Vermögensgebarung der Bauernassecuranzen Nr. 4716, 4717.
— — der registrierten Hilfscassen Nr. 4903.
— — der Krankencassen, Ausweise über die — Nr. 4949.
— — s. auch Finanzgebarung.
Vernehmungsfähigkeit Erkrankter oder Verletzter, Feststellung der — Nr. 4946.
Verordnungsblatt des M. J., Mitwirkung der Landesstellen Nr. 5016.
Verpachtung von Gewerben im Executionswege Nr. 4840.
— — einzelner Gewerbeberechtigungen, unzulässig Nr. 4869.
Verpflegskosten für in ung. Spitälern verpflegte Krankencassenmitglieder Nr. 4952.
— — Kosten für therapeutische Behelfe fallen unter — Nr. 4955.
— — für ehemalige ung. Staatsangehörige Nr. 5129.

5205. **Verpflegskosteneinbringung** für niederländische Staatsangehörige.[1])

M. J. 15. Juli 1901, Z. 6776. St. E. 29. Juli 1901, Z. 66931, an alle Bzb. und n. ö. L. A.

Das kgl. M. Aeuß. in Haag hat anläßlich einer von einer österr. Behörde übermittelten Verpflegskostenreclamation die Erklärung abgegeben, daß die kgl. niederländische Regierung niemals von fremden Regierungen den Ersatz der Kosten verlange, die ihr durch die Verpflegung mittelloser Kranker erwachsen,[2]) daher auch zum Ersatze solcher Kosten an auswärtige Staaten nicht verpflichtet sei.

5206. **Verpflegskostenrechnungen** für nach Croatien zuständige Schwangere und Wöchnerinnen.

M. J. 21. März 1902, Z. 6512. St. E. 27. März 1902, Z. 30212, an 14 Bzh., mitgeth. n. ö. L. A., bzw. St. E. 21. April 1902, Z. 38951, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten.

Die Verwaltungen der öffentlichen Krankenanstalten sind anzuweisen, den Verpflegskostenrechnungen für nach Croatien zuständige Schwangere und Wöchnerinnen, welche in die öffentliche Krankenanstalt aufgenommen werden, stets ein spitalsärztliches Zeugnis beizuschließen, in welchem die Unabweisbarkeit solcher Pfleglinge bestätigt ist, da die kgl. croatische Landesregierung mit diesem Document nicht versehene Verpflegskostenrechnungen von der Liquidation ausschließt.

5207. **Verpflegskostenverhandlungen,** allgemeine Grundsätze für —.

St. E. 30. Juni 1901, Z. 11388, an alle Bzb.

Um eine verläßliche Grundlage für die administrativen Entscheidungen über die Pflicht zur Zahlung von Gebüren für die Pflege in den Wr. k. k. Krankenanstalten zu sichern und die Verhandlungen zu vereinfachen, welche diesen Entscheidungen vorausgehen, hat die Statth. den Directionen und Leitungen, dann den Verwaltungen dieser Anstalten nähere, aus dem „Oesterr. Sanitätswesen" Nr. 12 v. 20. März 1902 ersichtliche Weisungen gegeben. Auch die anderen im Lande bestehenden öffentlichen Krankenanstalten sind einzuladen, einen gleichen Vorgang einzuhalten und demnach auch die bei ihnen in Gebrauch stehenden Druckſorten den im „Oesterr. Sanitätswesen" abgedruckten Mustern anzupassen. Unter Hinweis auf den bei den Wr. k. k. Krankenanstalten nach diesen Mustern neu eingeführten Geschäftsgang, sowie auf die wiederholten Aufträge der Statth. zur beschleunigten Durchführung der in Rede stehenden Amtshandlungen erhalten die Bzb. noch insbesondere folgende Weisunden:

1. Wenn die Krankenversicherungspflicht und sohin die Cassenzugehörigkeit eines Kranken zweifelhaft ist, ist nach Abschluss der erforderlichen Erhebungen, wenn die in Frage kommende Krankencasse auch dann noch die Zahlung verweigert, dann, wenn diese Weigerung nicht aus ganz unzweifelhaft unstichhältigen Gründen erfolgt ist, vorerst, wenn es sich um einen Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder handelt, eine Erklärung des L. A. seines Heimatslandes hinsichtlich der Uebernahme der Gebürenzahlung auf den Landesfond einzuholen; anerkennt der L. A. die Weigerung der Krankencasse nicht als berechtigt, so hat bei Lehrlingskrankencassen die Bzb. selbst zu entscheiden und diese Entscheidung auch dem L. A. unter Sicherstellung des Zustellungstages mitzutheilen, sonst aber, wenn die belangte Krankencasse zu den in § 11 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Cassen gehört, die Verhandlung der Statth. behufs Entscheidung auf Grund des § 66 dieses Ges. vorzulegen. Eine selbständige Vorentscheidung hinsichtlich der Cassenmitgliedschaft des Kranken zur Zeit seiner Aufnahme in das öffentliche Krankenhaus hat zu unterbleiben. 2. Auch in allen Fällen, in welchen es sich um die in der Wr. Gesindeordnung, der n. ö. Dienstbotenordnung oder in dem Hofkzld. v. 14. Februar 1837, Z. 12356 (P. G. S. Nr. 35) begründete Zahlungspflicht eines Dienst- oder Arbeitsgebers handelt, dieser die Zahlung verweigert und seine

[1]) Vgl. auch Nr. 4181 d. Slg.

[2]) Dies gilt insbesondere auch von den Kosten, die für mittellose Geisteskranke in Irrenanstalten aufgelaufen sind oder durch die öffentliche Armenpflege verursacht werden (M. J. 10. November 1901, Z. 41834. St. E. 20. November 1901, Z. 106600, an n. ö. L. A. und alle Bzb.).

Zahlungspflicht nicht unzweifelhaft ersichtlich ist, ist vor der Entscheidung dem L. A. des Heimatslandes des Kranken Gelegenheit zu geben, sich über die Einwendungen des Dienst- oder Arbeitsgebers zu äußern, und darf auch hier, wenn das Erkenntnis eine Entlastung des Dienst- oder Arbeitsgebers ausspricht und deshalb dem L. A. mitgetheilt werden muss, die Sicherstellung des Tages dieser Zustellung an den L. A. nicht unterlassen werden. 3. Wenn eine Krankencasse (bei Lehrlingskrankencassen, die Genossenschaftsvorstehung) in der Beantwortung der an sie gerichteten Zuschriften säumig ist, so ist dieselbe in Anwendung bzw. unter Anrufung des Aufsichtsrechtes (§ 121 h, Abs. 3, der Gewerbeordnung, bei Genossenschaften § 127 der Gewerbeordnung, bei Bezirks- und Betriebskrankencassen § 30, Abs. 1, bzw. § 47 des Krankenversicherungsges., bei Vereinskrankencassen §§ 23 und 24 des Vereinspat. v. 26. December 1852, R. G. B. 253, und § 24 des Versicherungsregulativs v. 18. August 1880, R. G. B. 110[1]) unmittelbar oder im Wege ihrer Aufsichtsbehörde, nöthigenfalls auch durch Ordnungsstrafen zur Einhaltung des gebotenen raschen Geschäftsganges zu verhalten. 4. In allen Fällen, in welchen Erhebungen über den Bestand eines gewerblichen Arbeitsverhältnisses erforderlich sind, ist in das vom Gewerbeinhaber gemäß § 88 der Gewerbeordnung zu führende Arbeiterverzeichnis Einsicht zu nehmen. Stellt sich hiebei heraus, dass dieses Verzeichnis gar nicht oder nicht vorschriftsmäßig geführt wurde oder vor Ablauf von 3 Jahren nach der letzten Eintragung nicht mehr vorhanden ist (Vdg. des F. M. v. 24. December 1893, R. G. B. 7 ex 1894), so wird unter Bedachtnahme auf die Vorschriften des § 140 der Gewerbeordnung über die Verjährung auch die Strafamtshandlung einzuleiten sein. 5. Zur Uebersendung von Geldbeträgen an eine k. k. Krankenanstalt sind in der Regel die von dieser übermittelten Postscheckblankette zu verwenden.

Dem Wr. Mag. wird noch im besonderen mit Beziehung auch die Ausführungen des Berichtes v. 8. Jänner 1901, Z. 7193 ex 1900, folgendes bemerkt:

In jenen Fällen, wo der Verpflegte selbst oder seine Anverwandten zahlungspflichtig sind, ist auch die nur versuchsweise Einhebung der Gebüren im Wege der polit. Execution unzulässig, und ist daher die in solchen Fällen übliche Inanspruchnahme des Executionsamtes ganz abzustellen.[2]) Es wird dann allerdings kein auf solche Weise beschaffter Nachweis über die Uneinbringlichkeit der Gebür vorliegen; diesbezüglich sind also anderweitige Erhebungen vorzunehmen; nicht der Verpflegte selbst ist zur Beibringung eines Armutszeugnisses zu verhalten, sondern dieses vom Amte einzuholen. Von Entscheidungen über die Zahlungspflicht des Verpflegten hat es bei den Wr. mag. Bz.-Amt. abzukommen, da solche außerhalb des Wirkungskreises der polit. Behörden fallen. Wenn die Verpflichtung der Gemeinde Wien, die angesprochenen Gebüren aus der Dienstbotenkrankencasse zu bezahlen, seitens der Stadtbuchhaltung anerkannt wurde, ist die vorläufige Ausfertigung einer sogenannten „Spitalsanweisung" entbehrlich. Es hätte vielmehr in diesem Falle gleich die Zahlung zu erfolgen, und wäre diese nicht erst durch das Bz.-Amt, sondern gleich von der Stadtbuchhaltung zu veranlassen. Lehnt die Gemeinde die Zahlung ab, so hat die k. k. Krankenhausverwaltung von nun an die Einhebung der Gebür vom Dienstgeber zunächst selbst zu versuchen; erst wenn dieser Versuch erfolglos geblieben ist, wendet sich die Krankenhausverwaltung wieder an das Bz.-Amt. Dieses hat daher nicht erst nochmals die Einhebung durch die „Hauptcassenabtheilung" zu versuchen, sondern sogleich die protokollarische Einvernehmung des Dienstgebers und die sonst noch erforderlichen Erhebungen vorzunehmen. Die bei vielen mag. Bz.-Amt. übliche Aufforderung an die als zahlungspflichtig angesehene Krankencasse zur Einzahlung der Gebüren mit der Androhung, dass im Falle der Weigerung die Entscheidung der Statth. werde eingeholt werden, welche Aufforderung überflüssig und nach ihrem Wortlaute vielfach als Entscheidung des Bz.-Amt. aufgefasst worden ist, hat in Hinkunft zu unterbleiben. Ebenso ist den Bz.-Amt. unter Hinweis auf § 66 des

[1]) S. auch das neue Regulativ v. 5. März 1896, R. G. B. 31.

[2]) Mit dem St. E. v. 26. October 1901, Z. 97.757, wurde der Wr. Mag. angewiesen, nach wie vor den Ersuchsschreiben der Spitalsverwaltungen wegen Einhebung von Spitalspflegegebüren vom Verpflegten selbst oder von seinen erhaltungspflichtigen Verwandten nachzukommen und hierüber — allerdings ohne Inanspruchnahme der nur zur Vornahme polit. Executionen bestimmten Gemeindeorgane — die erforderlichen Erhebungen, Einvernahmen, Geldempfänge, Sendungen und Ausfertigungen vorzunehmen. Die zum Ausdrucke gebrachten Bedenken gegen die Zulässigkeit einer solchen Inanspruchnahme der polit. Behörden erscheinen nicht begründet, da die Einhebung derartiger Gebüren im allgemeinen im Wirkungskreise der polit. Behörden gelegen ist, wobei für den Wr. Mag. noch die der Gemeinde durch § 46, Z. 11, des Gemeindestatuts zugewiesene friedensrichterliche Thätigkeit in Betracht kommt.

Krankenversicherungsges. zu erinnern, dass es ihnen auch nicht zukommt, eine Entscheidung des Inhaltes zu fällen, „dass keine Krankencasse als zahlungspflichtig festgestellt werden konnte". Die bezüglichen, bei den Bz.-Amt. in Verwendung stehenden Druckforten sind außer Gebrauch zu setzen.

5208. **Verpflegskostenverhandlungen,** Feststellung der Heimat des Verpflegten.

St. E. 29. Juli 1902, Z. 74611, an alle Bzb., mitgeth. n. ö. L. A.

Mit Beziehung auf den St. E. v. 30. Juni 1901, Z. 11388,[1]) mit welchem Directiven für die Behandlung von Ansuchen der Krankenhausverwaltungen um Entscheidung über die Zahlungspflicht der Dienstgeber von Verpflegten bzw. über die Cassenzugehörigkeit von Spitalspfleglingen gegeben wurden, werden über Ersuchen des n. ö. L. A. v. 24. Juni 1902, Z. 38851, alle polit Bzb. angewiesen, stets vor dem Eingehen in das meritum der Sache die Zuständigkeit der Verpflegten zu erheben und den legalen Nachweis darüber den betreffenden Verhandlungsacten anzuschließen. Es mehren sich nämlich die Fälle, dass derlei Acten dem L. A. vorgelegt werden, ohne dass irgendwie ersichtlich wäre, ob der n. ö. L. A. mit Rücksicht auf die Heimatsangehörigkeit des Verpflegten zu einer Stellungnahme überhaupt berufen ist. Der n. ö. L. A. ist daher häufig gezwungen, solche Requisitionen zur Ergänzung zurückzusenden, wodurch unnöthige Verzögerungen und auch Mehrarbeiten entstehen. Da die Krankenhausverwaltung zur Aufrechnung ohnedies den Zuständigkeitsnachweis beibringen muss, so entsteht ihr dadurch, dass sie denselben gleich bei Beginn der Verhandlung den polit. Behörden vorzulegen hat, keinerlei Mehrarbeit.

5209. — — mit Ungarn.

M. J. 31. December 1902, Z. 53664. St. E. 27. Jänner 1903, Z. 840, an alle Bzb., mitgeth. n. ö. L. A. (mit Rücksicht auf die ihm unterstehenden Landeshumanitätsanstalten).

Das kgl. ung. M. J. hat den Wunsch ausgesprochen, es mögen die Verwaltungen der Krankenanstalten in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern angewiesen werden, sich wegen Einholung der Zuständigkeits- und Vermögenscertificate, sowie wegen Rückersatzes von Verpflegskosten für die in einer ung. Gemeinde die Zuständigkeit oder ein Vermögen besitzenden Pfleglinge nicht an den Comitatsvicegespan, sondern[2]) an jenen Bezirksoberstuhlrichter wenden, in dessen Bezirke sich die als Zuständigkeitsort des Kranken im Spitalsprotokoll bezeichnete Gemeinde oder das Vermögen der als zahlungspflichtig bezeichneten Personen befindet. Dies hat den polit. Behörden 1. Instanz zur Danachhaltung zu dienen. Die etwa im Bezirke befindlichen Krankenanstalten sind entsprechend zu verständigen. Die Verwaltungen der Wr. k. k. Krankenanstalten wurden bereits[3]) aufgefordert, im obigen Sinne vorzugehen.

Versargung von Infectionsleichen Nr. 4922.

Versatzämter, k. k., punzierungsamtliche Controle Nr. 5038.

5210. **Versatzamt, Wr. k. k.,** Bestimmungen über Deponierung von Pretiosen, Wertpapieren und Urkunden, sowie Manipulationsvorschrift für das Depotgeschäft.

St. E. 8. März 1901, Z. 15930, an Versatzamtsdirection.

---

[1]) Nr. 5207 d. Slg.

[2]) — u. zw. im Sinne des § 42 des neuen ung. Spitalsnormales v. 4. April 1902, Z. 35000, welches auf Grund des die Einbringung von Verpflegskosten nach zahlungsunfähigen ung. Staatsbürgern regelnden Ges.-Art. XXI v. J. 1898 (Vgl. Nr. 4193 d. Slg.) erlassen worden ist. Dieses neue Spitalsnormale, von welchem übrigens ein Exemplar unter Z. 102831 ex 1902 bei der n. ö. Statth. erliegt und eine Uebersetzung im „Oesterr. Sanitätswesen" v. 19. März 1903, Beilage zu Nr. 12, veröffentlicht worden ist, ist an Stelle der Spitalsvorschrift des kgl. ung. M. J. v. J. 1898, Z. 133000, getreten.

[3]) — mit St. E. v. 10. November 1902, Z. 102831.

5211. **Versatzamt, Wr. k. k.**, Regulativ für das Versteigerungsamt im k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamte in Wien.[1])

M. F. 8. Mai 1901, Z. 2921. St. Z. 104150 ex 1901.

5212. — — Regelung der Bezüge der Diener und Pfänderträger.

M. F. 2. Juli 1901, Z. 25055. St. E. 12. Juli 1901, Z. 60474, an Versatzamtsdirection.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 27. Juni 1901 zu genehmigen geruht, dass hinsichtlich der Bezüge der Diener und Pfänderträger des Versatzamtes die Bestimmungen des Ges. v. 26. December 1899, R. G. B. 255, zur analogen Anwendung gelangen.

5213. — — Einführung einer Amtskleidung für die Beamten und eines Dienstabzeichens für nicht dem Beamtenstande angehörige, im Parteiverkehre verwendete Bedienstete.[2])

M. F. 13. October 1901, Z. 38597. St. Z. 96512 ex 1901.

5214. — — Neusystemisierung des Beamten- und Dienerstandes.[3])

M. F. 18. October 1901, Z. 37445 und Z. 38225. St. Z. 98125 ex 1901.

5215. — — Genehmigung des Uebereinkommens der n. ö. Statth. mit der Gemeinde Wien, betreffend die Mitwirkung der Commune an der Ausgestaltung und Neuorganisation des k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes sammt Bestimmungen für den Beirath zur Förderung der Angelegenheiten dieses Amtes.

M. F. 26. October 1901, Z. 40176. St. Z. 100991 ex 1901.

5216. — — Verfallszeit der Pfänder.

St. E. 21. December 1901, Z. 117683, an Versatzamtsdirection. — M. F. 24. November 1899, Z. 38771. St. E. 4. December 1899, Z. 106837, an Versatzamtsdirection. — M. F. 16. December 1902, Z. 51707. St. E. 22. December 1902, Z. 128159, an Versatzamtsdirection.

5217. — — Probepraxis für Versatzamtspraktikanten; Ermächtigung der Direction zur Ernennung von Manipulantinnen und Dienern; Wirkungskreis des Beirathes.

M. F. 18. Jänner 1902, Z. 48749 ex 1901. St. E. 27. Jänner 1902, Z. 7140, an Versatzamtsdirection.

5218. — — Dienstvorschrift für Oberverwahrer der Pretiosen- und Effectenabtheilungen.

St. E. 24. Jänner 1902, Z. 6203, an Versatzamtsdirection.

5219. — — Uebereinkommen mit der Staatsbahnverwaltung, betreffend Versteigerung unanbringlicher Eil- und Frachtgüter, sowie der Fundgegenstände der k. k. Staatsbahnen[4]) im Versteigerungsamte.

St. E. 4. April 1902, Z. 32055, und 26. März 1903, Z. 29335, an Versatzamtsdirection.

5220. — — Abänderung des Transporttarifs für die Ein- und Ausbringung von Gegenständen zum und aus dem Versteigerungsamte, sowie Festsetzung der Lagergebüren für im Versteigerungsamte eingelagerte bzw. aus demselben nicht rechtzeitig abgeholte Gegenstände.

St. E. 14. April 1902, Z. 15153, an Versatzamtsdirection.

5221. — — Dienstvorschrift,[5]) sowie Manipulationsvorschrift für das Verwahrungsamt.

M. F. 26. Mai 1902, Z. 21514. St. E. 31. Mai 1902, Z. 54715, und 4. Juli 1902, Z. 62911, an Versatzamtsdirection.

---

[1]) Enthalten im L. G. B. 64 ex 1901.
[2]) Verlautbart im L. G. B. 65 ex 1901.
[3]) Verlautbart im L. G. B. 66 ex 1901.
[4]) Aehnliche Uebereinkommen bestehen mit der Bozen—Meraner Bahn (St. E. 18. April 1902, Z. 36736), Südbahn, Nordwestbahn, Südnorddeutschen Verbindungsbahn und Eisenbahn Wien—Aspang (St. E. 25. Juli 1902, Z. 73367, 29. October 1902, Z. 99164, und 1. Jänner 1903, Z. 125232 ex 1902, an Versatzamtsdirection).
[5]) Enthalten im L. G. B. 48 ex 1902.

5222. **Versatzamt, Wr. k. k.,** Befreiung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens vom Gebürenäquivalent.

St. E. 13. Juli 1902, Z. 67247, an Versatzamtsdirection.

5223. — — Eintheilung der Diener in die Gehaltsclassen.

M. J. 13. December 1902, Z. 51237. St. E. 17. December 1902, Z. 126939, an Versatzamtsdirection.

— — die pensionierten Beamten desselben haben auf Eisenbahnlegitimationen keinen Anspruch Nr. 4806.

Verschwiegenheitsangelobung bezeichnet den Beginn der Staatsdienstleistung Nr. 4757.

Versicherung ärarischer Gebäude und Mobilien gegen Feuer Nr. 4654, 4655.

Versicherungsgeschäfte, Ausweise der Krankencassen über andere neben der Krankenversicherung betriebene — Nr. 4949.

— — Gebürenbegünstigungen Nr. 5007.

Versicherungsgesellschaften, Auszahlung von Remunerationen an die l. f. Commissäre bei — Nr. 4751.

5224. **Versicherungsvereine,** Errichtung und Staatsaufsicht über —.

M. J. 19. November 1902, Z. 26838 ex 1901. St. Z. 118501 ex 1902.

Das M. J. hat bei verschiedenen Anlässen wahrgenommen, dass bei der Beurtheilung der Statuten von Vereinen, welche ihren Mitgliedern für gewisse Eventualitäten Leistungen in Aussicht stellen, trotz der in dieser Richtung bereits ergangenen Weisungen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen wird. Infolge dessen wurden derartige Vereinspropositionen auch dann auf Grund des Ges. über das Vereinsrecht v. 15. November 1867, R. G. B. 134, behandelt, wenn die statutenmäßigen Leistungen bei nur einiger Aufmerksamkeit als Versicherungsleistungen hätten erkannt werden müssen und demnach eine Amtshandlung nach dem cit. Ges. unstatthaft war bzw., wenn eine solche erbeten wurde, abzulehnen gewesen wäre. Ganz abgesehen von den rechtlichen Inconvenienzen einer durch solche Außerachtlassung ermöglichten Constituierung von Vereinen auf einer für dieselben nicht zutreffenden Grundlage hat dieselbe in vielen Fällen auch beklagenswerte Folgen für die Vereinsmitglieder insbesondere dann nach sich gezogen, wenn solche Vereine mangels der durch entsprechende technische Einrichtung gewährleisteten dauernden Erfüllbarkeit der zugesicherten Leistungen in Zahlungsschwierigkeiten gerathen sind. Diese Folgen verschärfen sich vielfach dadurch, dass die Unzulänglichkeit der Einrichtungen dieser Vereine, welche der durch das kais. Pat. v. 26. November 1852, R. G. B. 253, und die Min.-Vdg. v. 5. März 1896, R. G. B. 31, geregelten Staatsaufsicht entzogen bleiben, zumeist so spät erkannt wird, dass die Möglichkeit einer Herstellung des Gleichgewichtes wegen der hiezu erforderlichen allzu großen Opfer ausgeschlossen bleibt. Durch diese Wahrnehmungen sieht sich das M. J. im Einvernehmen mit dem J. M. und F. M. veranlasst, den Landesstellen zunächst hinsichtlich der Beurtheilung einer Vereinsthätigkeit als einer Versicherungsthätigkeit auf Gegenseitigkeit Folgendes zur Danachachtung zu eröffnen: Die charakteristischen Merkmale für einen solchen Versicherungsbetrieb liegen insbesondere dann vor, wenn den Vereinsmitgliedern für den Fall des Ablebens, der Vollendung eines im vorhinein festgesetzten Alters, der dauernden oder vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit (Krankheit) oder für den Fall eines unverschuldeten Sachschadens, z. B. infolge Brandes, Hagelschlages, Viehfalles und ähnlicher Ereignisse bestimmte Leistungen gegen ein bestimmtes Entgelt zugesichert sind, wobei es gleichgiltig ist, ob die beiderseitigen Leistungen in dem Statut selbst ziffermäßig festgesetzt sind, oder ob sich diese Festsetzung aus einer im Statut vorher bestimmten Regel ergibt, oder ob es endlich der General-

versammlung oder einem anderen Vereinsorgan überlassen ist, die ziffermäßige Höhe, wenn auch nur für kurze Periode im voraus zu bemessen. Auch ist es gleichgiltig, ob die Vereinsleistungen in Geld oder aber in sachlichen Benefizien bestehen, denen ein Geldeswert zukommt. Solche Vereinsleistungen können daher dann nicht als Versicherungsleistungen angesehen werden, wenn den Vereinsmitgliedern weder auf die Gewährung selbst, noch auf eine bestimmte Höhe ein Anspruchsrecht eingeräumt ist, die allfälligen Vereinsbenefizien vielmehr dadurch als freiwillige (facultative) gekennzeichnet sind, dass ihre Gewährung in das fallweise Ermessen des Vereines gestellt ist. Gemäß § 2, lit. h, bzw. § 4 des kais. Pat. v. 26. November 1852 unterliegt die Errichtung von Vereinen für Versicherungsanstalten der Bewilligung des M. J. ohne Rücksicht darauf, ob dieselben Erwerbsunternehmungen (Actiengesellschaften) sind, oder ob sie den Versicherungsbetrieb ohne Gewinnabsicht (nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit) zum Zwecke haben. Ebenso macht es keinen grundsätzlichen Unterschied, ob es sich um große Versicherungsanstalten oder um kleinere Versicherungsvereine handelt. Was nun die Behandlung der letzteren anbelangt, soweit dieselben die Versicherung 1. von Kranken- und Begräbnisgeld, 2. von Invaliditäts- und Altersrenten, 3. von Witwen- und Waisenunterstützungen und 4. eines Capitals von Seite eines Mitgliedes zu Gunsten eines Dritten (insbesondere als Heiratsgut oder Ausstattung eines Kindes), zahlbar zu einem bestimmten Termin, zum Gegenstande haben, so werden die Landesstellen darauf aufmerksam gemacht, dass die mit den Erl. des M. J. v. 18. December 1882, Z. 19521, und v. 2. April 1889, Z. 5625,[1]) gegebenen Directiven durch die an die Stelle der dort bezogenen Min.-Vdg. v. 10. August 1880, R. G. B. 110, getretene Min.-Vdg. v. 5. März 1896, R. G. B. 31, nicht berührt wurden, und dass selbstverständlich an der ausschließlichen Competenz des M. J. zur Ertheilung der erforderlichen Errichtungs- und Umbildungsbewilligung, welche, wie eben bereits erwähnt, in dem cit. kais. Pat. begründet ist, nichts geändert ist; durch die Bestimmungen des Abschnittes E der letztcit. Vdg. wurden vielmehr nur gewisse Erleichterungen für die Errichtung und Gebarung kleinerer wechselseitiger Versicherungsvereine zugestanden. Ebenso bleiben die Anordnungen des Erl. v. 6. März 1888, Z. 609,[2]) betreffend die Vorlage von Rechnungsabschlüssen anlässlich der Umbildung solcher Vereine nach den Bestimmungen des kais. Pat. v. 26. November 1852, R. G. B. 253, auch künftighin maßgebend. Die Behandlung der localen Versicherungsvereine, welche sich mit der Elementarversicherung (Brandschaden- und Viehschadenversicherung) befassen, wurde mit dem Erl. v. 19. Februar 1902, Z. 7002,[3]) in gleicher Weise geregelt, und wird hiezu bemerkt, dass die vorerwähnten Normalerlässe, insoweit es sich um die Überführung von irrig nach dem Ges. v. 15. November 1867 constituierten Vereinen auf den Boden des kais. Pat. v. 26. November 1852 handelt, auch auf diese Kategorien sinngemäße Anwendung zu finden haben. Was ferner die im § 22 des kais. Pat. v. 26. November 1852 vorgesehene staatliche Beaufsichtigung dieser Vereine anbelangt, so wird dieselbe, unbeschadet der zunächst von den Landesstellen zu führenden unmittelbaren Aufsicht, insbesondere hinsichtlich der finanziellen Gebarung,

[1]) Nr. 4279 und Nr. 4280 d. Slg.

[2]) Danach sind in Hinkunft in dem Falle, als ein auf Grund des Vereinsges. v. 15. November 1867, R. G. B. 184, zu Recht bestehender Verein in einen unter die Bestimmungen des Vereinspat. v. 26. November 1852, R. G. B. 253, fallenden Versicherungsverein umgestaltet werden soll, die Rechnungsabschlüsse womöglich für die letzten 3 Geschäftsjahre von dem betreffenden Vereine abzuverlangen und zugleich mit dem Entwurfe der abzuändernden Statuten dem M. J. vorzulegen (St. Z. 14090 ex 1888).

[3]) Nr. 4715 d. Slg.

gemäß den Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 5. März 1896, R. G. B. 31, durch das M. J. geübt. In dieser Richtung ist die erforderliche Regelung hinsichtlich der localen Elementarversicherungsvereine mit dem Erl. des M. J. v. 22. Februar 1902, Z. 7003,[1]) bereits erfolgt. Eine gleichartige Regelung der Rechnungslegung und Ausweisleistung hinsichtlich der oben sub 1—4 erwähnten Versicherungsvereine ist bei der möglichen Combinationen unthunlich. Dieselbe wird vielmehr fallweise bei Genehmigung der Statuten der einzelnen Vereine in diesen selbst geregelt. Die Landesstellen werden hienach neuerlich eingeladen, für eine richtige Handhabe der einschlägigen Gesetze Sorge zu tragen und sich an die vorstehenden Weisungen, welche übrigens auf die nach dem Ges. v. 16. Juli 1892, R. G. B. 202, zu bildenden registrierten Hilfscassen keinen Bezug haben, strenge zu halten.

Versicherungsvereine, locale, ländliche — Nr. 4715.
Versorgung unheilbar Kranker Nr. 5196.
Versorgungsanstalten, ihr Aufsuchen mit Warenmustern Nr. 4881.
— — in den Sanitätsinspectionsberichten zu behandeln Nr. 5091.
— — Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberculose in — Nr. 5188.
Versorgungsgenüsse, Verrechnung und Nachweisung Nr. 4700.
— — Instruierung der Gesuche um Erziehungsbeiträge Nr. 4814.
— — Cession bzw. Pfändung noch nicht liquider und noch nicht angewiesener — Nr. 4819.
— — einmalige Abfertigung und Pensionsanspruch Nr. 5029.
— — aus dem Religionsfond, Fälligkeitstermin Nr. 5079.
— — Anrechnung von Dienstalterszulagen bei Bemessung der — Nr. 5135.
— — Erlassung der Anweisungsverordnungen Nr. 5140.
Versorgungsinstitut für die staatlichen Kanzleigehilfen Nr. 4929.
Versteigerungsamt, Regulativ für das k. k. — Nr. 5211.
Verurtheilungen von Gewerbetreibenden, gerichtliche — Nr. 4873.
— — von Aerzten oder Hebammen, gerichtliche — Nr. 5092.
Vervielfältigungsapparate, Haltung und Verwendung kleiner — Nr. 5048.
Verwarnungen von Gewerbetreibenden, vorzumerken Nr. 4882.
Verwaltungsgemeinden, Bildung von — Nr. 4855.
Verwaltungszweige, Bezeichnung als „Aerar" Nr. 4653.
Verzehrungssteuer, Entrichtung von dem zum Consum zugelassenen Fleische wegen Seuchenverdachtes geschlachteter Thiere Nr. 5181.
Verzugszinsen, Einhebung von rückständigen Gemeindesteuern Nr. 4862.
— — von fälligen Bauverdienstbeträgen Nr. 4940.
Veterinärassistenten, Einführung in den Kanzleidienst der Statth. Nr. 5142.
Veterinärbeamte s. Amtsthierärzte.
Veterinärdienst, Besetzung von Dienstposten im staatlichen — Nr. 4674, 4675.
— — Beiblatt zum V. B. des M. J. für Angelegenheiten des staatlichen — Nr. 5016.
Veterinärwochenausweise, Vorlage der — Nr. 5185.
Viehauftrieb auf Märkte, monatliche Ausweise über — Nr. 5229, 5230.

5225. **Viehausfuhr** nach Rumänien, Vornahme von Tuberculinimpfungen.

M. J. 26. Mai 1902, Z. 8609. St. E. 10. Juni 1902, Z. 55407, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Die kgl. rumänische Generaldirection des Sanitätsdienstes in Bukarest hat unterm 13. (16.) Mai 1901, Z. 3874, die Anordnung getroffen, dass die zum

[1]) Nr. 4716 d. Slg.

Import nach Rumänien gelangenden Rinder — wenn bezüglich derselben die Bescheinigung nicht beigebracht werden kann, dass sie der Tuberculinimpfung bereits unterzogen worden sind — gleich bei ihrer Einfuhr dieser Impfung unterzogen werden müssen. Es muss den interessierten Kreisen überlassen bleiben, im Falle der Ausfuhr von Rindvieh nach Rumänien die entsprechende Vorsorge auch nach dieser Richtung zu treffen.

5226. **Viehausfuhr** nach dem Deutschen Reiche, Beschau geschlachteter Thiere.

M. F. 31. December 1902, Z. 52904. St. E. 12. Jänner 1903, Z. 681, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Die Stadtverordneten in Dresden haben mit dem Beschlusse v. 27. November 1902 das Ortsgesetz zur Durchführung der landesgesetzlichen Vorschriften für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, nach welchem geschlachtetes Vieh nur dann eingeführt werden konnte, wenn dasselbe vor der Schlachtung und unmittelbar nach derselben von einem „im Deutschen Reiche" geprüften und verpflichteten Fleischbeschaubeamten untersucht worden war, durch Streichung der Worte „im Deutschen Reiche" abgeändert. Demnach ist nunmehr bei Einhaltung der auf die Ausfuhr von geschlachtetem Vieh nach dem Deutschen Reiche sonst bestehenden Vorschriften die Einfuhr derartigen Viehes nach Dresden gestattet, wenn die Untersuchung desselben im lebenden und geschlachteten Zustande überhaupt von einem geprüften und behördlich bestellten Vieh- und Fleischbeschauer vorgenommen worden ist.

Viehbesitzer, Stierhaltung auf gemeinsame Kosten Nr. 4854.

5227. **Vieheinfuhrsverbote,** Veräußerung verbotswidrig eingebrachter Thiere vor der Verfallenerklärung.

St. E. 9. Februar 1901, Z. 7781, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

In mehreren Fällen verzögerte sich die öffentliche Versteigerung verbotswidrig aus Ungarn bzw. Croatien-Slavonien eingebrachter Schweine dadurch, dass es die polit. Bzb. unterließ, von dem ihr nach § 46 des Thierseuchengef., Abs. 4, zustehenden Rechte Gebrauch zu machen, auch wenn über den Verfall der verbotswidrig eingebrachten Thiere noch nicht erkannt ist, die Thiere mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft im öffentlichen Versteigerungswege zu veräußern, trotzdem dies aus öffentlichen Rücksichten geboten erschien. Die so hinausgeschobenen Amtshandlungen führten dann zu umso unliebsameren Consequenzen, als die verbotswidrig eingebrachten Schweine im Sinne des Erl. des M. F. v. 9. Juli 1896, Z. 23386,[1]) vor der Veräußerung geschlachtet werden mussten, wodurch unter der Bevölkerung eine Aufregung platzgriff, die durch rascheres Amthandeln gewiss zu vermeiden gewesen wäre. Es ergeht demnach an die Unterbehörden der Auftrag, in den Fällen der verbotswidrigen Einfuhr von Thieren die Bestimmungen des cit. § 46 auf das Genaueste zu handhaben und insbesondere nicht nur für die ordnungsmäßige Verwahrung der betreffenden Thiere Sorge zu tragen, sondern auch schleunigst die Zustimmung der Staatsanwaltschaft zur Veräußerung noch vor der Verfallenerklärung einzuholen.

5228. — — Schlachtung und Verkauf verbotswidrig eingebrachter Thiere.

M. F. 25. September 1902, Z. 39924. St. E. 30. September 1902, Z. 98539, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Es ist vorgekommen, dass in Fällen, in welchen nur der Verdacht vorlag, dass mit Thieren ein auf Grund des § 5 des allgemeinen Thierseuchengef. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, erlassenes Einfuhrsverbot umgangen worden sei, die Schlachtung und der Verkauf der Thiere im öffentlichen Ver-

[1]) Nr. 4348 d. Slg.

steigerungswege veranlasst und, wenn im weiteren Verlaufe des Verfahrens der Beweis verbotswidriger Einfuhr nicht erbracht und der Verfall der Thiere nicht ausgesprochen werden konnte, den Eigenthümern der oft nur geringe Erlös für die unter ungünstigen Verhältnissen veräußerten Thiere ausgefolgt wurde. Da ein derartiger Vorgang die Vieheigenthümer in ungerechtfertigter Weise schädigt und Anlass zur Erhebung begründeter Ersatzansprüche gibt, ergeht mit Beziehung auf den St. E. v. 31. Juli 1896, Z. 69736,[1]) der Auftrag, dafür Sorge zu tragen, dass künftighin in den erwähnten Fällen eine voreilige Schlachtung und Veräußerung der Thiere vermieden werde.

Viehhandel, Regelung des Handelsverkehres mit Schweinen Nr. 5110.

5229. **Viehmärkte,** Ausweise über die monatlich stattfindenden —.

M. J. 9. Februar 1901, Z. 4964. St. E. 25. Februar 1901, Z. 13708, an alle Bzb.

Es ergeht hiemit die Weisung, auf Grund des zufolge Erl. des M. J. v. 23. Mai 1892, Z. 23843 ex 1890,[2]) angelegten Viehmarktkatasters und mit Rücksicht auf die bezüglich der Abhaltung der Viehmärkte jeweilig in Betracht kommenden Verhältnisse bis zum 5.[3]) eines jeden Monats einen Ausweis über die im nächsten Monate im Bezirke bzw. Stadtgebiete stattfindenden Viehmärkte mit genauer Bezeichnung der an den einzelnen Markttagen zur Vermarktung gelangenden Thiergattungen und Angabe der Höhe des erfahrungsgemäß zu gewärtigenden Viehauftriebes zusammenzustellen und der Statth. vorzulegen.[4])

5230. M. J. 29. April 1901, Z. 15919. St. E. 9. Mai 1901, Z. 40976, an alle Bzb.

Die Ausweise über die im nächsten Monate stattfindenden Viehmärkte sind künftig nach dem Schema zu verfassen, nach welchem das in Nr. 10 des Beiblattes zum V. B. des M. J. erschienene Kalendarium der Viehmärkte für den Monat Mai 1901 zusammengestellt wurde. Zu beachten wird auch sein, dass Viehmärkte, welche einen durchschnittlichen Minimalauftrieb von 150 Pferden bzw. 200 Rindern, 500 Schweinen oder 500 Schafen nicht erreichen, in das Verzeichnis nicht aufzunehmen und hinsichtlich der Beschickung und Abhaltung der Viehmärkte beachtenswerte Momente in der Rubrik „Anmerkung" hervorzuheben sind. Unbedingt ist dafür Sorge zu tragen, dass die in Rede stehenden Ausweise unter allen Umständen bis zum 1.[5]) jedes Monats der Statth. bzw. bis zum 10. dem M. J. vorgelegt werden.

— — thierärztliche Ueberwachung bzw. Sistierung bei Seuchengefahr Nr. 5004.

Viehpässe, nur nach ordnungsmäßiger Beschau auszustellen Nr. 5184.

— — Bestätigung der Seuchenfreiheit Nr. 5240.

Viehseuchenübereinkommen mit dem Deutschen Reiche, Verkehr mit thierischen Rohproducten Nr. 5179.

Viehtransporte, Rücksendung aus Ungarn eingelangter verseuchter — Nr. 5237.

---

[1]) Nr. 4348 d. Slg.

[2]) Nr. 4354 d. Slg.; vgl. auch Fußnote 1 auf S. 287, Bd. III d. Slg.

[3]) Zufolge St. E. v. 24. September 1901, Z. 88697, ist Vorsorge zu treffen, dass künftighin die Ausweise statt am 5. am 1. jedes Monats für den nächstfolgenden Monat bei der Statth. einlangen. Gleichzeitig wurden die Bzb. angewiesen, das mit der Verfassung der Ausweise betraute Organ zu verhalten, in denselben stets das genaue Datum jedes einzelnen Marktes ersichtlich zu machen, dagegen die Anführung bestimmter Festtage, vor oder nach, bzw. an welchen die Märkte stattfinden, ferner die Nennung von Wochentagen, an denen dieselben abgehalten werden, zu unterlassen.

[4]) Diese hat bis zum 5. jedes Monats einen das ganze Verwaltungsgebiet umfassenden Ausweis dem M. J. für die Zwecke des Beiblattes seines Verordnungsblattes zur Verfügung zu stellen.

[5]) Vgl. oben Fußnote 3.

Viehtrieb auf Radfahrwegen Nr. 5063.

5231. **Vieh- und Fleischbeschau,** Handhabung bei Nothschlachtungen.

St. E. 10. Juni 1901, Z. 43443, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Seit einiger Zeit langt häufig Fleisch von in Niederösterreich geschlachteten Rindern in verdorbenem und daher ungenießbarem Zustande in Wien behufs Verwertung zum Consum ein, muss aber hier aus obgedachtem Grunde der Vernichtung zugewiesen werden. Wie erhoben, stammt dieses Fleisch zumeist von krankheitshalber nothgeschlachteten abgemagerten Thieren, hat einen üblen Geruch, ist blutig oder sulzig infiltriert, fettlos und oft auch mit verschiedenen Auflagerungen bedeckt, und mangelt in den betreffenden Beschauscheinen die Angabe, dass das Fleisch von einem nothgeschlachteten Thiere herrührt. Nach den Bestimmungen der n. ö. Vieh- und Fleischbeschauvorschrift v. 26. September 1886, L. G. B. 40, ist solches Fleisch schon am Herkunftsorte dem Wasenmeister zur Verscharrung zu überweisen, und erscheint jeder Versuch, dasselbe unter falscher Declaration dem Consum zuzuführen, strafbar. Es erhalten daher alle Bzb. hiemit den Auftrag, den mit der Vieh- und Fleischbeschau betrauten Organen die Bestimmungen der citierten Vorschrift behufs strengster Handhabung eindringlichst in Erinnerung zu bringen, die Gebarung jener Geschäftsleute, welche mit solchem Fleische Handel treiben, schärfstens controlieren zu lassen und bei wahrgenommener Pflichtvergessenheit oder sonstiger Nichterfüllung der Vorschriften gegen die Schuldigen strafweise vorzugehen, damit diesem unlauteren Treiben ein Ende gemacht und die Gesundheit der Bevölkerung durch derlei Consumartikel nicht länger mehr gefährdet werde. Es wird erwartet, dass gegenüber dem in Frage stehenden öffentlichen Interesse in dieser Beziehung jede Rücksichtnahme auf persönliche Interessen der betreffenden Viehbesitzer aufhört.

5232. St. E. 17. März 1902, Z. 19166, an alle Bzh.

Erwiesenermaßen haben die Nothschlachtungen von Rindern in den letzten Jahren unverhältnismäßig an Zahl zugenommen, so dass sie in sanitäts- und veterinärpolizeilicher Beziehung eine erhöhte Aufmerksamkeit erheischen. Es ergeht demnach an alle Bzh. unter Beziehung auf die St. E. v. 10. Juni 1901, Z. 43443,[1]) und v. 2. Jänner 1902, Z. 120543 ex 1901[2]) die neuerliche Weisung, der Handhabung der Vieh- und Fleischbeschauvorschriften, insbesondere hinsichtlich aller Arten von Nothschlachtungen eine ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, die Gemeindevorstehungen aber auch zu einer vierteljährigen Berichterstattung über die in der Gemeinde vorgekommenen Nothschlachtungen in der Art zu verhalten, dass sie über die Anzahl der Nothschlachtungen, über deren Ursache und über das hinsichtlich des Fleisches der betreffenden Thiere Verfügte Aufschluss zu geben haben. Diese Berichte sind in genauer Evidenz zu halten und über deren Inhalt eigene Vormerke zu führen. Bei Zusammenstellung der Veterinärjahresberichte sind dieselben insofern zu berücksichtigen, als die betreffenden Summarien, nach Thiergattung und Stückzahl getrennt, unter Angabe der mit dem Fleische der geschlachteten Thiere getroffenen Verfügung und der Ursachen der Nothschlachtungen in tabellarischer Form in die erwähnten Jahresberichte aufgenommen werden müssen. Die Amtsthierärzte sind weiter neuerlich anzuweisen, durch häufige Revisionen bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, die Gemeindevorstehungen hinsichtlich der Handhabung der Vieh- und Fleischbeschauordnung v. 26. September 1886, L. G. B. 40, bei Nothschlachtungen zu revidieren, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass nach § 18 der cit. Vdg.

[1]) Nr. 5231 d. Slg.
[2]) Nr. 5184 d. Slg.

Nothschlachtungen nicht nur im Beschauzettel, sondern auch im Beschauprotokoll vorgemerkt werden müssen.

5233. **Vieh- und Fleischbeschau,** Handhabung bei Nothschlachtungen.

St. E. 7. Juni 1902, Z. 53596, an alle Bzh.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass es einerseits den Gemeindevorstehern vielfach nicht möglich ist, die mit dem St. E. v. 17. März 1902, Z. 19166,[1]) vorgeschriebenen Vormerke über die Nothschlachtungen von Rindern genau vorzunehmen, anderseits die Vieh- und Fleischbeschauer der einzelnen Gemeinden nicht in der Lage sind, das Beschauprotokoll ordnungsmäßig zu führen, weil die bei Schadenerhebungen für die n. ö. Landesviehversicherungsanstalt intervenierenden Thierärzte gewöhnlich dem Gemeindevorsteher über die Nothschlachtung eines versicherten Rindes bzw. über das mit dem Fleische Verfügte keine Mittheilung machen und die Parteien in den Fällen von Nothschlachtungen von Rindern, bei welchen die erwähnten Thierärzte intervenieren, entgegen der Bestimmung des § 7, Abs. 2, der n. ö. Vieh- und Fleischbeschauordnung v. J. 1886, die Anzeige an den Gemeindevorsteher nicht erstatten. Die Bzh. werden daher aufgefordert, die oben bezogene Vorschrift allgemein in Erinnerung zu bringen und alle im Bezirke ansässigen Thierärzte zu einer genauen Beobachtung der Bestimmungen der Vieh- und Fleischbeschauordnung zu verhalten. Insbesondere sind dieselben anzuweisen, bei Interventionen in Fällen von Nothschlachtungen in Gemeinden, in denen sie nicht als Vieh- und Fleischbeschauer amtlich bestellt sind, die Parteien auf ihre Verpflichtung zur Anzeige an den Gemeindevorsteher behufs Entsendung des betreffenden Vieh- und Fleischbeschauers aufmerksam zu machen und unter keinen Umständen Fleisch von nothgeschlachteten Rindern ohne den genau nach der Vorschrift des § 18 der cit. Vdg. erworbenen und ausgefertigten Beschauzettel auf eigene Verantwortung zum Verkaufe im Orte zuzulassen oder dessen Einfuhr nach anderen Gemeinden zu gestatten. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist genauestens zu überwachen, bei Außerachtlassung derselben sofort das Entsprechende zu verfügen und unverzüglich hierüber an die Statth. die Anzeige zu erstatten.

— — Gegenstand der Sanitätsinspectionsberichte Nr. 5091.

— — der zur Ausfuhr nach dem Deutschen Reiche bestimmten Thiere Nr. 5226.

5234. **Viehverkehr** mit Ungarn, Sperrmaßnahmen im Grenzgebiete.

St. E. 8. Jänner 1901, Z. 8286, an 5 Bzh. und Stadtr. Wr.-Neustadt.

Es ist der Fall vorgekommen, dass eine Grenzbehörde, welche anlässlich des Auftretens einer Thierseuche im benachbarten ung. Stuhlbezirke im Sinne des Art. II der Vdg. v. 22. September 1899, R. G. B. 179, gegen den betreffenden Bezirk hinsichtlich des Einlangens von Vieh die Sperre angeordnet hatte, diese Sperre über die Mittheilung der ung. Grenzbehörde von dem Erlöschen der Seuche sofort außer Kraft setzte und eine bezügliche Kundmachung publicierte, welche mit den seitens des M. J. und der Statth. in ihren Kundmachungen über den Viehverkehr mit Ungarn publicierten Anordnungen im Widerspruche stand. Mit Rücksicht hierauf werden alle diesseitigen Grenzbezirksbehörden beauftragt, bis auf weiteres alle hinsichtlich der Aufhebung der gegen ung. Grenzbezirke gerichteten Verbote beabsichtigten Verfügungen vor ihrer Publicierung der Statth. behufs Genehmigung bekanntzugeben oder derlei Verlautbarungen überhaupt nur auf Grund der erwähnten Kundmachungen des M. J. und der Statth. ergehen zu lassen.[2]) Die

[1]) Nr. 5232 d. Slg.

[2]) Vorstehende Weisung hat das M. J. mit Erl. v. 7. Mai 1901, Z. 5047, gutgeheißen (St. Z. 42559 ex 1901).

Vorlage der Mittheilungen über das Erlöschen der Seuchen in den ung. Grenzbezirken hat auch fernerhin in der vorgeschriebenen Weise zu erfolgen.

5235. **Viehverkehr** mit Ungarn, Sperrmaßnahmen im Grenzgebiete.

M. J. 27. Juli 1901, Z. 19228. St. E. 6. August 1901, Z. 72095, an 5 Bzh. und Stadtr. Wr.-Neustadt.

Mit Rücksicht auf den verbreiteten Bestand der Rotzkrankheit in den Ländern der ung. Krone und die wiederholt erfolgte Einschleppung dieser Seuche nach dem diesseitigen Gebiete wird mit Beziehung auf den Erl. des M. J. v. 8. Juni 1900, Z. 19959,[1]) darauf aufmerksam gemacht, dass fernerhin auch aus Anlass des Bestandes oder der Einschleppung der Rotzkrankheit von dem nach Art. II der Min.-Vdg. v. 22. September 1899, R. G. B. 179, den Grenzbezirksbehörden zustehenden Rechte der Verfügung von Sperrmaßnahmen — jedoch mit ausdrücklichem Ausschlusse der militärärarischen Einfuhr — Gebrauch gemacht werden kann.

5236. M. E. 18. November 1902, Z. 47409. St. E. 7. December 1902, Z. 118203, an 5 Bzh. und Stadtr. Wr.-Neustadt.

Es wird hiemit eine übersichtliche Darstellung der an Niederösterreich grenzenden Bezirke, sowie Municipalstädte der Länder der ung. Krone an die hierländischen Grenzbehörden mit dem Auftrage hinausgegeben, sich bei Verfügungen im Sinne der Bestimmungen des Art. II der Min.-Vdg. v. 22. September 1899, R. G. B. 179, streng an diese Darstellung zu halten. Bei diesem Anlasse wird mit Beziehung auf den Erl. des M. J. v. 22. September 1899, ad Z. 31320,[2]) und v. 20. December 1899, Z. 44461,[3]) in Erinnerung gebracht, dass sich Viehverkehrsbeschränkungen bzw. Einfuhrsverbote, welche auf Grund des vorcit. Art. II erlassen werden, immer auf das ganze Gebiet des betreffenden angrenzenden Verwaltungsbezirkes (Stuhlgerichtsbezirk bzw. Municipalstadt) zu erstrecken haben, und dass in jedem Falle auch die etwa in solchen Grenzbezirken liegenden Städte mit geordnetem Magistrat in die Sperrverfügung einzubeziehen sind. Bei den gemäß Art. II, Abs. 3—5, ergehenden Verständigungen ist jedoch besonders hervorzuheben, dass sich die Sperrverfügung gegen das ganze Gebiet des betreffenden Bezirkes (Stuhlgerichtsbezirk, Bezirk) einschließlich der in Betracht kommenden Städte mit geordnetem Magistrat richtet. Diese Städte sind: im Stuhlgerichtsbezirke Szakoleza (Holies) die Stadt Szakoleza; im Stuhlgerichtsbezirke Kismarton die Städte Kismarton und Ruszt; im Stuhlgerichtsbezirke Pozsony die Stadt Szent-György; im Stuhlgerichtsbezirke Kőszeg die Stadt Kőszeg.[4]) Schließlich

[1]) Nr. 4391 d. Slg.

[2]) Nr. 4387 d. Slg.

[3]) Mit diesem Erlasse war neuerdings auf P. II im Abschnitte A des Erl. v. 22. September 1899, ad Z. 31320, aufmerksam gemacht worden, wonach sich die polit. Behörden über die sanitären Verhältnisse der Viehbestände im angrenzenden jenseitigen Bezirke stets möglichst informiert zu erhalten haben. Hiezu können außer den Mittheilungen der ung. Oberstuhlrichter auch die periodisch erfließenden Kundmachungen des M. J. und der Statth. über die Seuchenverhältnisse in den Ländern der ung. Krone jeweilig Anlass bieten, um in allen Fällen eines Seuchenausbruches im benachbarten ung. bzw. croatischen Bezirke von dem vertragsmäßigen Rechte der provisorischen Sperre solcher Gebiete Gebrauch zu machen, und fällt es daher umso mehr auf, dass dies praktisch zumeist nicht geschieht. Diese provisorischen Einfuhrsverbote und Beschränkungen lassen nur dann den gewünschten Erfolg erwarten, wenn sie in jedem einzelnen Falle rasch und prompt verfügt werden. Es wird gewärtigt, dass die hierseitigen Grenzbezirksbehörden den bezüglichen Verpflichtungen umso gewisser und pünktlicher nachkommen, als bei künftigen Unterlassungen die Schuldtragenden zur Verantwortung gezogen werden müssten (St. 8. Jänner 1900, Z. 60, an 5 Bzh. und Stadtr. Wr.-Neustadt).

[4]) Hinsichtlich der Genehmigung der Abänderung bzw. Aufhebung einer solchen Verfügung der 1. Instanz haben die Weisungen des Abschnittes II des Min.-Erl. v. 22. September 1899, ad Z. 31320, genaueste Beachtung zu finden (Zusatz aus dem Min.-Erl.).

wird aufmerksam gemacht, dass künftighin derartige Verkehrsbeschränkungen nicht auch dann erlassen werden dürfen, wenn wegen stattgefundener Einschleppung einer in Betracht kommenden Seuche ohnehin ein im Sinne des Art. I der mehrcit. Min.-Vdg. vom M. J. verfügtes Einfuhrsverbot für Thiere der gefährdeten Gattungen noch in Kraft steht.

Verzeichnis der an ung. Verwaltungsbezirke und Municipalstädte grenzenden polit. Bezirke.

Land	Bezirk	Grenzt an		
		den	die	im
		Stuhlgerichtsbezirk	Municipalstadt	Comitat
Niederösterreich	Bruck a. d. Leitha	Pozsony	Pozsony	Pozsony
		Nezsider	—	Moson
		Rajka	—	Moson
		Kismarton	—	Sopron
	Mistelbach	Szakolcza (Holics)	—	Nyitra
	Mödling	Kismarton	—	Sopron
	Unter-Gänserndorf	Malaczka	—	Pozsony
		Pozsony	—	Pozsony
	Wr.-Neustadt	Felsöpulya	—	Sopron
		Kismarton	—	Sopron
		Nagymarton	—	Sopron
		Sopron	—	Sopron
		Köszeg	—	Vas
	Wr.-Neustadt (Stadtbezirk)	Nagymarton	—	Sopron

5237. Viehverkehr mit Ungarn, Rücksendung verseuchter Viehtransporte.

St. E. 11. Juni 1901, Z. 50290, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.[1])

Aus Anlass vorgekommener Unregelmäßigkeiten bei der Rücksendung von aus Ungarn stammenden, bei der hierländischen Beschau als seuchenkrank befundenen Viehtransporten wird Nachstehendes angeordnet: Behufs unbedingter Sicherstellung der Provenienzdaten eines rückzusendenden Viehtransports hat die bei der Rücksendung unmittelbar intervenierende polit. Bzb. bzw. der betreffende Amtsthierarzt eine Abschrift der Viehpässe und der auf denselben ersichtlichen Clauseln zu besorgen und dieselbe der Statth. mit dem Erhebungsact vorzulegen, während die Originalviehpässe zur Deckung des Rücktransports zu dienen haben.

5238. — — mit Ungarn, Untersuchung im Straßenverkehre eingebrachter Thiere.

M. J. 12. Juni 1901, Z. 17459. St. E. 25. Juni 1901, Z. 55047, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Vom Standpunkte der Min.-Vdg. v. 1. December 1900, R. G. B. 202, betreffend die thierärztliche Untersuchung der aus den Ländern der ung. Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern im Straßenverkehre eingebrachten Thiere,[2]) ist es nicht zu beanständen, wenn Viehbesitzer aus freien Stücken ihre aus den Ländern der ung. Krone im Straßenverkehre eingebrachten Thiere nicht erst am Wohnorte oder gewerblichen Niederlassungsorte, sondern schon an einem an der Landesgrenze gelegenen Bestimmungsorte in der vorgeschriebenen Weise thierärztlich untersuchen lassen.

[1]) Das M. J. hat zufolge Erl. v. 3. Juni 1901, Z. 19702, der Hinausgabe der folgenden Weisungen zugestimmt.

[2]) Vgl. auch Nr. 4392 d. Slg.

5239. **Viehverkehr** mit Ungarn, telegraphische Seuchenanzeigen und Vorlage der Erhebungsacten.

M. J. 27. Juli 1901, Z. 29461. St. E. 9. August 1901, Z. 73293, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Ungeachtet der Weisungen des M. J. v. 22. September 1899, ad Z. 31320,[1]) und v. 24. Jänner 1900, Z. 43980 ex 1899,[2]) ereignen sich noch Fälle sowohl der Unterlassung der telegraphischen Anzeigen über die Constatierung von Seuchen unter Thieren, welche aus den Ländern der ung. Krone zur Einfuhr nach Oesterreich gelangen, als auch der verspäteten Vorlage der bezüglichen Erhebungsacten insbesondere dann, wenn der stricte Nachweis einer Seucheneinschleppung nicht gleich beim Eintreffen der Thiere am Bestimmungsorte erbracht werden kann, sondern erst durch nachträgliche Erhebungen sichergestellt werden muss. Da unter solchen Verhältnissen das M. J. nicht in der Lage ist, die zur Hintanhaltung weiterer Seucheneinschleppungen gebotenen Maßnahmen rechtzeitig zu veranlassen, ergeht neuerlich die Weisung, dem eingangs cit. Erl. künftighin die genaueste Beachtung zu schenken.

5240. — — mit Ungarn, Bestätigung der Seuchenfreiheit auf hierlands ausgestellten Viehpässen.

St. E. 26. November 1901, Z. 106019, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Da in letzterer Zeit neuerlich Beanständungen von in Niederösterreich ausgestellten Viehpässen durch ung. Behörden deshalb stattfanden, weil auf den Pässen die Clausel über die 40tägige Seuchenfreiheit des Provenienzortes und der Nachbargemeinden mangelte, ergeht unter Hinweis auf den St. E. v. 13. Februar 1901, Z. 11567,[3]) abermals die Weisung, für eine genaue Einhaltung der in der Vdg. v. 22. December 1899, R. G. B. 179, enthaltenen Viehverkehrsbestimmungen mit den Ländern der ung. Krone Sorge zu tragen und bei Uebertretungen der bezüglichen Vorschriften gegen die Schuldtragenden mit größter Strenge vorzugehen.

5241. — — mit Ungarn, Vorlage der Seuchenerhebungsacten.

St. E. 5. Mai 1902, Z. 43738, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

In letzterer Zeit mehrten sich in einigen Bezirken die Fälle, dass die nach Erstattung der ausführlichen telegraphischen Anzeige vorzulegenden Erhebungsprotokolle über die Constatierungen von Seuchen bei Thieren ung. Provenienz verspätet einlangten und daher auch Sperrverfügungen nicht rechtzeitig getroffen werden konnten. Es ergeht demnach unter Hinweis auf den St. E. v. 18. September 1900, Z. 65383,[2]) neuerlich die Weisung, die bezüglichen Erhebungsacten unter Anschluss der Viehpässe bzw. einer genauen Abschrift derselben stets unverzüglich zur Vorlage zu bringen und auch dafür Sorge zu tragen, dass in der Expedition solcher Acten jedwede Verzögerung vermieden werde. Weiter ist der Fall vorgekommen, dass über die Constatierung der Schweinepest aus ung. und galizischen Schweinen nicht — wie behufs Weiterleitung der Acten an die betreffenden Stellen erforderlich — gesonderte, sondern gemeinsame Erhebungsprotokolle aufgenommen und vorgelegt wurden, welche daher behufs Sonderung zurückgegeben werden mussten, wodurch gleichfalls die rechtzeitige Einleitung einer entsprechenden Verfügung in höchst unliebsamer Weise verzögert wurde. Es ergeht deshalb hiemit auch der Auftrag, in solchen Fällen schon vom Beginne der Amtshandlung getrennte Protokolle aufzunehmen und diese gesondert vorzulegen.

---

[1]) Nr. 4387 d. Slg.
[2]) Fußnote auf S. 310 (Bd. III) bei Nr. 4387 d. Slg.
[3]) Mit diesem Erlasse waren analoge Weisungen ergangen.

5242. **Viehverkehr** mit Ungarn, Aus- und Einfuhr von Renn- und Trabrennpferden.

M. J. 4. November 1902, Z. 39061. St. E. 13. November 1902, Z. 113353, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Das M. J. hat im Einvernehmen mit dem A. M. im Interesse der Erleichterung der Einfuhr von Renn- und Trabrennpferden aus Gebieten der Länder der ung. Krone, für welche im Sinne des bestehenden Uebereinkommens die Einfuhr von Pferden nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern jeweilig etwa beschränkt oder verboten ist, Nachstehendes angeordnet: Derlei Pferde können statt durch Viehpässe auch durch Certificate des „Magyar-Lovaregylet" (ung. Jokeyclub) oder des „Urkocsisok szövetkezete" (Verband der Herrenfahrer) gedeckt werden. Diese Certificate haben den Siegel und das Visum des betreffenden Clubs zu tragen und den Namen und Wohnort des Pferdebesitzers, das genaue Nationale des betreffenden Pferdes, dessen Provenienz- und Bestimmungsort, sowie die amtsthierärztliche Bestätigung des individuellen Gesundheitszustandes des Thieres und des seuchenfreien Zustandes des Etablissements, in welchem dasselbe während der letzten 40 Tage untergebracht war, zu enthalten. Es unterliegt auch keinem Anstande, dass Renn- und Trabrennpferde aus Gebieten der Länder der ung. Krone, aus welchen die Einfuhr von Pferden nicht beschränkt oder verboten ist, mit den früher erwähnten Certificaten nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eingebracht werden. Das kgl. ung. A. M. hat die Verfügung getroffen,[1]) dass künftighin auch Renn- oder Trabrennpferde aus diesseitigen Gebieten anstandslos nach Ungarn eingebracht werden können, welche mit gleichartigen Certificaten des Wr. Jokeyclubs oder des Wr. Trabrennvereines bzw. des Clubs der Herrenfahrer in Wien gedeckt sind. Hienach ist im Sinne der Erl. des M. J. v. 22. September 1899, ad Z. 31320, und v. 11. November 1899, Z. 36894,[2]) das Weitere zu veranlassen.

5243. — — mit Ungarn, Ausnahmen für den kleinen Grenzverkehr.

M. J. 13. December 1902, Z. 48965. St. Z. 104470 ex 1902.

Die Gestattung des Grenzverkehres mit Rindergespannen aus den wegen Maul- und Klauenseuche gesperrten Grenzbezirken in Ungarn nach Niederösterreich kann dermalen nur dann in Aussicht genommen werden, wenn dies im Interesse der diesfalls in Betracht kommenden hierseitigen Wirtschaftsverhältnisse unbedingt nothwendig ist. Die n. ö. Statth. ist ermächtigt, in solchen Fällen den kleinen Grenzverkehr unter den seinerzeit[3]) im St. E. v. 16. September 1891, Z. 55652,[4])

[1]) M. J. 19. December 1902, Z. 51484. St. E. 10. Jänner 1903, Z. 129996 ex 1902, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

[2]) Nr. 4387 und Nr. 4388 d. Slg.

[3]) Vgl. Fußnote 1 auf S. 314 (Bd. III) bei Nr. 4390 d. Slg.

[4]) Nach diesem an die Grenzbehörden ergangenen Erlasse konnten die Bewohner von nicht mehr als 5 *km* von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften in Ungarn die Grenze in der Richtung nach Niederösterreich zu jeder Stunde mit ihren an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Thieren zum Zwecke landwirtschaftlicher, gewerblicher oder industrieller Arbeiten unter folgenden Bedingungen überschreiten: a) Jedes Gespann, welches die Grenze zu landwirtschaftlicher Arbeit oder im Gewerbe oder Industriebetriebe überschreitet, muss mit einem Zeugnisse des Vorstandes der ung. Gemeinde versehen sein, in welcher sich der Stall befindet. Dieses Zeugnis muss den Namen des Eigenthümers oder des Führers des Gespannes, die Beschreibung der Thiere und die Angabe des Zweckes, zu welchem das Gespann die Grenze überschreitet, sowie die Bestätigung enthalten, dass diese Gemeinde frei von jeder Thierseuche ist. b) Falls der Uebertritt über die Grenze nicht unmittelbar aus der in lit. a bezeichneten Gemeinde stattfindet, ist noch ein Zeugnis bzw. sind noch Zeugnisse des Vorstandes jener Gemeinde bzw. Gemeinden erforderlich, welche das Gespann bis zur Grenze durchzogen hat, womit bestätigt wird, dass die betreffende Gemeinde frei von jeder Thierseuche ist. Die unter lit. a und b bezeichneten Zeugnisse haben eine Giltigkeitsdauer von 10 Tagen. In besonders rücksichtswürdigen Fällen konnte die polit.

festgestellten Bedingungen zu gestatten, wobei aber auch eine entsprechende Controle dieses Viehverkehres organisiert und vor allem durch besondere Vorschriften jedes Zusammenkommen des fremden mit dem einheimischen Vieh hintangehalten werden müsste. Selbstverständlich bleibt auch dann, wenn es sich um die ausnahmsweise Gestattung des Grenzverkehres hinsichtlich 5—7 *km* von der Grenze entfernter Gemeinden handelt, die Schlussfassung der Statth. vorbehalten. Ueber die in jedem einzelnen Falle getroffene Verfügung hat die Statth. sofort an das M. J. zu berichten.

Viehverkehr mit Baiern, Pferdeausfuhr Nr. 5040.
— — mit Ungarn, ausnahmsweise Gestattung der Schweineeinfuhr aus ung. Sperrgebieten Nr. 5102, 5103.
— — Pestverdacht bei aus Ungarn stammenden Schweinen Nr. 5105.
— — zwischen den einzelnen Kronländern, Beschränkungen im — Nr. 5183.
Viehverkehrsbeschränkungen, Verlautbarung der Kundmachungen im Beiblatte zum V. B. des M. J. Nr. 5016.
Viehversicherungsvereine, locale — Nr. 4715—4717.

5244. **Viehwaggons**, Vernichtung des Streumaterials und Düngers und Desinfection verseuchter —.

St. E. 3. Mai 1901, Z. 35571, an alle Bzb.

Zum Zwecke einer gleichmäßigen Handhabung der Bestimmungen des Ges. v. 19. Juli 1879, R. G. B. 108, werden die polit. Bzb. aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Eisenbahnstationsorgane seitens der Beschauthierärzte von der Constatierung des Milzbrandes oder der Rotzkrankheit bei der Ausladung von Viehtransporten jederzeit sofort in die Kenntnis gesetzt werden, damit die nach § 2 des cit. Ges. vorgeschriebene Vernichtung des Düngers und des Streumaterials des betreffenden Waggons in der zugehörigen Desinfectionsanstalt durch diese Organe veranlasst werden kann. Hiebei ist auch auf eine entsprechende Bezeichnung eines derartig verseuchten Waggons hinzuwirken, um eine Verwechslung desselben in der Desinfectionsanstalt zu vermeiden. Jene polit. Bzb. aber, in deren Bereiche sich Waggondesinfectionsanstalten befinden, werden unter Einem angewiesen, darüber zu wachen, dass die Vernichtung des Streumaterials und des Düngers aus den verseuchten Waggons auch thatsächlich in vorschriftsmäßiger Weise stattfinde.

Viehzucht, staatliche Förderung Nr. 4957.
„Vitafer", Heilmittelsendungen des Berliner Instituts — Nr. 4894.
Volksfeste, Veranstaltung von Juxlotterien bei — Nr. 4994.
Volkssänger, Vorträge im polnisch-jüdischen Jargon Nr. 5056.
— — Auftreten von Ausländern im Inlande als — Nr. 5057.

5245. **Volkssängerlicenzen**, ausnahmsweise Verleihung an Frauenspersonen.

St. E. 12. December 1901, Z. 7664 pr, an Wr. P. D.

Die ausnahmsweise Verleihung von Volkssängerlicenzen an Frauenspersonen könnte nur dann in Aussicht genommen werden, wenn die Bewerberinnen über eine gute musikalische Vorbildung verfügen, bessere Gesangsleistungen aufweisen, sich in Localen besseren Ranges den Beifall des Publicums erworben haben und außerdem nicht infolge vorher begangener Uebertretungen der Volkssängervorschriften minder verlässlich erscheinen.

Volksschulen, hygienische Einrichtungen Nr. 5090.
Volksschullehrer, Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste Nr. 4799.

Behörde 1. Instanz die eingangs erwähnte Begünstigung auch den Bewohnern der in einer Entfernung bis höchstens 7 *km* von der Grenze entfernt gelegenen ung. Ortschaften unter den vorstehenden Bedingungen gewähren.

Volkszählungsauslagen, Centralcredit für — Nr. 4826.
Vollmachten der Vertreter bei Commissionsverhandlungen Nr. 4803.
Voranschlag s. Staatsvoranschlag.
Vorladung in Strafsachen, am Act vorzumerken Nr. 4882.
Vormerkungen auf noch nicht liquide Forderungen gegen das Aerar Nr. 4819.
Vormundschaftliche Gewalt, Aberkennung Nr. 4933.
Vornamen, Eintragung jargonhaft gekürzter — in die Geburtsmatrik Nr. 4924.
Vorschüsse auf Adjuten und Taggelder Nr. 4652.
— — staatliche Nothstandsvorschüsse Nr. 5022.
— — gegen Ersatz oder gegen Verrechnung, Vorschreibung im Etathauptbuche Nr. 5069.

5246. **Vorspann,** Inanspruchnahme für Zöglinge der Militärerziehungs- und Bildungsanstalten.

M. L. 28. December 1900, Z. 42174. St. E. 11. Jänner 1901, Z. 118331 ex 1900, an alle Bzb.

Laut einer an das M. L. gelangten Mittheilung des R. K. M. v. 23. August 1900, Z. 2886, wurden die Militärerziehungs- und Bildungsanstalten angewiesen, künftighin die Inanspruchnahme des Vorspannes nur auf die Reisen der in die Militärerziehungs- und Bildungsanstalten neu eintretenden und aus diesen Anstalten vorzeitig austretenden Zöglinge zu beschränken und eine vorübergehende Unterkunft anlässlich der Uebungen und der Excursionen der Zöglinge der gedachten Anstalten nicht in Anspruch zu nehmen.

Vorstrafen, Evidenthaltung Nr. 4882, 5160.
Vorträge im polnisch-jüdischen Jargon, Zulassung öffentlicher — Nr. 5056.

Wachpersonal, Beeidigung des Flussaufsichtspersonals Nr. 4831.
— — das zum Schutze der Landescultur bestellte — Nr. 4958, 4959.
— — öffentliches, Schutz seiner Ehre und Person im Dienste Nr. 5166.
Wachszieherwaren, Verschleiß bei Kirchweihfesten Nr. 4942.

5247. **Waffen,** Einsendung confiscierter — an die Probieranstalt.

M. J. 5. März 1901, Z. 7274. St. E. 26. März 1901, Z. 21984, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D., mitgeth. Probieranstalt für Handfeuerwaffen.

Aus den vom H. M. mitgetheilten Berichten der Probieranstalten über das Ergebnis der Erprobungen confiscierter Handfeuerwaffen i. J. 1900 hat das M. J. entnommen, dass an die genannten Anstalten auch eine größere Anzahl geladener Waffen übersendet worden ist. Da in einem solchen Vorgange eine grobe Fahrlässigkeit erblickt werden muss, die sogar strafrechtlich verantwortlich machen kann, wird mit Beziehung auf den Erl. des M. J. v. 22. November 1899, ad Z. 23548,[1]) aufmerksam gemacht, dass die Versendung erst nach geschehener Entladung der Waffe erfolgen darf.

5248. **Waffenübungen** der Reserveofficiere, amtliche Einschreiten um Enthebung.[2])

M. J. 2. September 1901, Z. 6404/M I. St. E. 6. September 1901, Z. 5692/pr, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Es mehren sich die Fälle, dass auch andere als die Centralstellen um Enthebung von den Waffenübungen der im betreffenden Ressort angestellten nichtactiven Officiere und Cadetten des Soldatenstandes direct beim M. L. einschreiten. Im Interesse der zeitgerechten Erledigung solcher Einschreiten wird demnach auf die Bestimmungen des § 43, P. 11, des Anhanges zu den W. V. II. Th., betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht in der k. k. Landwehr, aufmerksam gemacht, nach

[1]) Nr. 4439 d. Slg.
[2]) Vgl. auch Nr. 4448 d. Slg.

welchen über Enthebungsgesuche das zuständige Landwehrterritorialcommando und nur über derlei Ansuchen der Centralstellen das M. L. entscheidet.

Waffenübungen von staatlichen Aushilfsdienern, anrechenbar Nr. 4699.

— — Anträge auf Enthebung von Sicherheitswachmännern Nr. 5114.

5249. **Waffen- und Munitionssendungen** durch Ungarn.

M. J. 17. Juni 1901, Z. 22517. St. E. 4. Juli 1901, Z. 55317, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Es wiederholen sich die Fälle, dass in den seitens der polit. bzw. Polizeibehörden an das kgl. ung. M. J. gerichteten Zuschriften, betreffend die Ertheilung von Durchfuhrsbewilligungen für Waffen bzw. Munition, die ung. Grenzstation, über welche die bezügliche Waffensendung befördert werden soll, nicht angegeben erscheint.[1]) Es ist die Veranlassung zu treffen, dass in den an das kgl. ung. M. J. zu richtenden Zuschriften in Hinkunft von Fall zu Fall auch die ung. Ausfuhrsgrenzstation bekanntgegeben werde, über welche die bezügliche Waffensendung befördert werden soll.

5250. — — nach Serbien.

M. J. 29. Mai 1902, Z. 20197. St. E. 4. Juni 1902, Z. 3760 pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Die kgl. serbische Regierung hat das Verbot der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen für Serbien ausgesprochen.[2]) Die mit der Ausfertigung von Waffen- und Munitionsgeleitscheinen betrauten Unterbehörden werden auf dieses Verbot mit der Weisung aufmerksam gemacht, bei der Handhabung von Gesuchen um Ausstellung von Geleitscheinen für Waffen- und Munitionssendungen, welche zur Einfuhr nach Serbien bzw. zur Durchfuhr durch dieses Land bestimmt sind, darauf zu achten, dass der Inhalt der Sendung genau und wahrheitsgemäß declariert werde. Zugleich sind die betreffenden Gesuchssteller unter ausdrücklichem Hinweise auf das in Serbien bestehende Ein- und Durchfuhrsverbot darüber aufzuklären, dass sie sich bei der versuchten Ein- oder Durchfuhr dieser Artikel nach bzw. durch Serbien der Gefahr aussetzen, empfindliche Verluste zu erleiden. Außerdem wird auf die Bestimmung des § 2 der Min.-Vdg. v. 1. October 1896, R. G. B. 182, verwiesen, wonach bei vorkommenden Anständen und Bedenken — namentlich mit Rücksicht auf die Größe der Sendung — die Weisungen der vorgesetzten Behörde einzuholen sind.

5251. — — der Militärverwaltung oder an dieselbe.

M. J. 12. August 1902, Z. 44362 ex 1901. St. E. 26. August 1902, Z. 85246, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Laut Art. II der Min.-Vdg. v. 1. October 1896, R. G. B. 182, findet die durch die Bestimmungen dieser Verordnung modificierte Min.-Vdg. v. 11. Februar 1860, R. G. B. 39, auf die seitens der Militärverwaltung, sowie auf die an dieselbe zur Aufgabe gelangenden Waffen- und Munitionssendungen — ausgenommen die im § 6 bezeichneten Munitionssendungen — keine Anwendung.

---

[1]) Vgl. Nr. 4455 d. Slg.

[2]) Das Verbot der Waffenein-, Aus- und Durchfuhr für Serbien bezieht sich nur auf Munition und Waffen für Kriegszwecke, wie z. B. auf Militärgewehre und Revolver, Säbel und Bajonnette, Patronen für die erwähnten Gewehre und Revolver, Geschütze und auf anderes ähnliches militärisches Material. Ausgenommen sind Anschaffungen für die serbische Armee, welche bei der Einfuhr durch Bestätigung seitens des Kriegsministers als solche erwiesen werden müssen. Andere Arten von Waffen, wie: Jagdgewehre, kleine Taschenrevolver, Schießstutzen und andere Luxuswaffen, wie auch Hülsen, Patronen, Kapseln u. dgl. können auch weiterhin nach den bestehenden Vorschriften ein-, durch- und ausgeführt werden (M. J. 25. Juni 1902, Z. 25897. St. E. 15. Juli 1902, Z. 68245, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.).

Solche Sendungen bedürfen demnach nicht der von den polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden für Waffen- und Munitionssendungen im allgemeinen auszustellenden Geleitscheine, sondern haben hinsichtlich derselben die diesbezüglichen besonderen militärischen Vorschriften bzw. die von der Militärbehörde den Parteien ertheilten Weisungen Geltung. Betrifft die Einfuhr Gegenstände des Pulvermonopols, so wird vom R. k. M. im Hinblicke auf § 8 der Min.-Vdg. v. 1. October 1896, R. G. B. 182, nebst dem die Stelle des Munitionsgeleitscheines vertretenden Certificat[1]) auch noch die monopolbehördliche Einfuhrsbewilligung ausgefertigt.[2]) Es ist nun zur Kenntnis des M. J. gelangt, dass für derartige Sendungen ungeachtet der citierten Bestimmungen von den Parteien die Ausstellung von Waffen- und Munitionsgeleitscheinen bei den polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden angesprochen werden, und dass auch die Eisenbahnverwaltungen und Grenzzollämter Sendungen der erwähnten Art dann und wann ohne einen von der polit. bzw. Polizeibehörde ausgestellten Geleitschein zur Verfrachtung nicht übernehmen bzw. zur Ausfuhr über die Grenze nicht zulassen. Zur Vermeidung der sich aus einem solchen Vorgange ergebenden, eventuell mit bedeutenden Nachtheilen sowohl für den Absender, als auch für den Adressaten verbundenen Verzögerungen in der Beförderung von Waffen- und Munitionssendungen, welche seitens der Militärverwaltung oder an dieselbe zur Aufgabe gelangen, wird die eingangs erwähnte Bestimmung zur Danachachtung und Verständigung der Parteien in Erinnerung gebracht. Die entsprechende Anweisung der Eisenbahnverwaltungen und Grenzzollbehörden hat das M. J. im Wege des E. M. und F. M. verfügt.

5252. **Waffen- und Munitionssendungen** aus Griechenland.

M. J. 15. October 1902, Z. 43018. St. E. 25. October 1902, Z. 106096, an alle Bzh., Wr. P. D. und beide Stadtr.

Laut einer an das M. J. gelangten Mittheilung hat die kgl. griechische Regierung mit Erl. v. 28. August (10. September) 1902 das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Patronen jeder Art aus dem griechischen Staatsgebiete ausgesprochen.

Wahlrecht zur Gemeinde, Prüfung des passiven — Nr. 4853.

5253. **Wahlstatistik,** betreffend Reichsraths- und Landtagswahlen.

M. J. 19. September 1902, Z. 6731/M I. St. E. 1. October 1902, Z. 6285 pr, an alle Bzh., beiden Stadtr. zur Danachachtung mitgeth.

Bezüglich der statistischen Nachweisungen über die Ergebnisse der Reichsraths- und Landtagswahlen hat das M. J. Nachstehendes eröffnet: Wie die statistische Centralcommission mittheilt, hat sich bei Verfassung der Statistik der letzten Reichsrathswahlen als größtes Hindernis einer völlig correcten Darstellung die mangelhafte Ausfüllung der Wählerlisten gezeigt. Diese Mängel betreffen sowohl die Wahlberechtigung, als auch die Wahlbetheiligung.

1. Die Wahlberechtigung. Für die richtige und vollständige statistische Erfassung der Wahlberechtigten nach den für ihr Wahlrecht maßgebenden Momenten (persönliche Qualification, Steuerleistung von mehr oder weniger als 8 bzw. für Landtagswahlen 10 K) ist es erforderlich, dass diese statistischen Momente nicht erst nachträglich nach Fertigstellung der Wählerlisten in diese eingetragen werden, sondern, dass unmittelbar bei der Anlage der Listen jedesmal, wenn der Name eines Wahlberechtigten eingetragen wird, auch die entsprechende statistische Colonne durch Einsetzung eines verticalen Striches ausgefüllt werde, da nur auf diese Weise die bisher vorkommenden Lücken und offenbar fehlerhaften statistischen Eintragungen vermieden oder wenigstens auf ein Minimum gebracht werden können. Ferner sind die mit diesen Eintragungen betrauten Organe darauf aufmerksam zu machen,

[1]) S. Nr. 4450 d. Slg.
[2]) Vgl. Nr. 3037 d. Slg.

dass unter den „auf Grund persönlicher Eigenschaften Wahlberechtigten" nur solche Personen zu verstehen sind, deren Steuerleistung für die Erlangung des Wahlrechtes nicht hinreicht, welche aber auf Grund sonstiger persönlicher Qualification z. B. auf Grund des an einer inländischen Universität erlangten Doctorats, einer definitiven öffentlichen Anstellung 2c. wahlberechtigt sind. Sind beide für die Wahl zum Landtage bzw. Reichsrathe berechtigenden Momente vorhanden (Steuerleistung und persönliche Qualification), so ist der Betreffende unter der Bezeichnung „Wahlberechtigt auf Grund der Steuerleistung" einzutragen. Die genaue Einhaltung dieser Regel ist deshalb zu verlangen, weil sonst infolge der ungleichartigen Berücksichtigung des wahlrechtlichen Moments „persönliche Qualification" in den einzelnen Wahlbezirken und Ländern die unter dieser Bezeichnung ausgewiesenen Ziffern jeder Vergleichbarkeit entbehren und auch nur fehlerhafte Summen ergeben. Schließlich sei bemerkt, dass die Eintragung der auf die Wahlberechtigung bezüglichen Daten in beiden Exemplaren der Wählerliste als überflüssig erscheint. Es genügt vielmehr, wenn, was auch bisher schon häufig der Fall war, die betreffenden Eintragungen nur in einem Exemplar der Wählerlisten stattfinden, was mit einer ziemlich bedeutenden Arbeitsersparnis für die damit betrauten Organe verbunden wäre. 2. Die Wahlbetheiligung. Die auf die Wahlbetheiligung bezüglichen Daten werden bekanntlich von Mitgliedern der Wahlcommission (Schriftführer, Wahlcommissär) in die entsprechenden statistischen Colonnen der Wählerlisten eingetragen und nachträglich von der statistischen Centralcommission aufgearbeitet. Auch hier ist die Grundlage jeder correcten Statistik die vorhergegangene genaue Ausfüllung der Musterlisten. Die mit der Eintragung dieser Daten betrauten Organe sind daher nachdrücklichst zu verhalten, diese Eintragungen, welche bisher häufig Lücken aufgewiesen haben, correct und vollständig vorzunehmen und für diesen Zweck jenes Exemplar der Wählerlisten zu benützen, welches die statistischen Daten hinsichtlich der Wahlberechtigung enthält, damit nicht, wie es bisher häufig geschehen ist, bei der Bearbeitung zeitraubende Uebertragungen von einer Liste in die andere gemacht werden müssen. 3. Die polit. Parteien. Auf große Schwierigkeit stößt auch die statistische Darstellung der polit. Parteien wegen deren ungenauer Bezeichnung. Es sind daher jene Organe, welche mit der Ausfertigung der an die statistische Centralcommission von den polit. Landesbehörden einzusendenden wahlstatistischen Formulare betraut sind, anzuweisen, die Parteirichtung der Candidaten möglichst genau anzugeben und insbesondere hiebei auf die nationale Schattierung der Partei Rücksicht zu nehmen, da sonst die Summierung der auf die verschiedenen Parteien abgegebenen Stimmen vielfach unmöglich wird oder, wenn sie vorgenommen wird, unrichtige Resultate ergibt. So können z. B. Demokraten, Liberale, Conservative, Radicale 2c., deutsch, polnisch, czechisch, italienisch 2c. sein. 4. Auflassung der Summarformulare IIb und IVb und deren Ersetzung durch Verzeichnisse der Wahlorte. Da die Eintragungen in den Summarformularen IIb und IVb meistens fehlerhaft sind und deshalb bei der statistischen Bearbeitung der Wahlen ohnehin auf die Formulare IIa[1]) und IVa zurückgegriffen werden muss, haben die Formulare IIb und IVb in Hinkunft zu entfallen. An ihrer Stelle ist gleichzeitig mit dem übrigen statistischen Material ein „Verzeichnis der Wahlorte" nach folgendem Schema einzusenden.

Verzeichnis der Wahlorte in der Wählerclasse
der .....
Land: .....
Wahlbezirk: .....

Fortlaufende Nr.	Name[2]) des Wahlortes	Name des	
		polit. Bezirkes, in welchem der Wahlort liegt	Gerichts-

Von dem vorstehenden Erl. des M. J., der eine Erläuterung bzw. Abänderung des Normalerl. v. 22. December 1896, Z. 8271/M I,[3]) beinhaltet, werden

[1]) Zur Behebung von Zweifeln hat das M. J. mit dem Erl. v. 8. October 1902, Z. 7106/M I, eröffnet, dass in Hinkunft die statistische Darstellung des Ergebnisses der Reichsraths- und Landtagswahlen hinsichtlich aller Handels- und Gewerbekammern, also auch in den Fällen, in denen sie nicht mit Städten und Märkten zusammenwählen, unter Benützung des Formulars IIa zu geschehen habe (St. Z. 6673/pr ex 1902).

[2]) An erster Stelle ist der Hauptwahlort einzutragen.

[3]) Nr. 4472 d. Slg.

alle n. ö. Bzh. zur stricten Danachachtung mit dem Beifügen verständigt, dass das an Stelle der aufgelassenen Summarformulare tretende „Verzeichnis der Wahlorte", für welches eine Druckforte nicht aufgelegt wird, von dem Bezirkshauptmanne des Hauptwahlortes unter Bedachtnahme auf die Gruppenwahlorte in alphabetischer Reihenfolge zu verfassen[1]) und mit den Formularen IIa nach beendeter Wahl ohne Verzug an die Statth. vorzulegen ist.

Waisen staatlicher Aushilfsdiener, Gnadengaben Nr. 4699.
— — Instruierung der Gesuche um Erziehungsbeiträge Nr. 4814.
Waisenunterstützungsvereine, Errichtung und Beaufsichtigung Nr. 5224.
Waldservituten, periodische Ausweise über — Nr. 4833.
Waldstandsausweise, periodische Vorlage Nr. 4833.
Wallfahrten, Verschleiß von Lebzelter- und Zuckerbäckerwaren bei — Nr. 4942.
Wallfahrtsorte, Feilbieten von Devotionalien an — Nr. 4783.
— — Verschleiß von Gebetbüchern, Heiligenbildern 2c. auf fliegenden Ständen Nr. 5049.

5254. **Wandergewerbe,** Einkaufen gebrauchter Gegenstände im Umherziehen.

H. M.[2]) 1. November 1901, Z. 31024. St. E. 3. December 1901, Z. 108793, an alle Bzb., und Wr. P. D.

Nachdem der Geschäftsbetrieb jener Personen, welche sich mit dem Einkaufe gebrauchter Gegenstände im Umherziehen befassen, seitens der Gewerbebehörden 1. Instanz bisher einer verschiedenen Behandlung in gewerbe- und steuerrechtlicher Beziehung unterworfen war, wird behufs Erzielung einer einheitlichen Praxis Nachstehendes eröffnet: Für die gewerberechtliche Behandlung dieses Geschäftsbetriebes ist zunächst die Frage entscheidend, ob die Personen die gebrauchten Kleider 2c., welche sie gekauft oder im Tauschwege erworben haben, selbst im Hausierwege veräußern oder in ihren eigenen festen Betriebsstätten verkaufen; im ersteren Falle werden dieselben als Hausierer nach dem Hausierpatent und im zweiten Falle als Trödler nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu behandeln sein. Der in der Praxis jedoch am häufigsten vorkommende Fall ist der, dass diese Personen gebrauchte Kleider 2c. einkaufen, um sie sodann an Hausierer oder Trödler zu verkaufen, ohne selbst eine feste Betriebsstätte zu haben oder zu hausieren. Diese Art des Handelsbetriebes, welche als eine im Umherziehen ausgeübte gewerbliche Beschäftigung gemäß Art. V, lit. g, des Kdm.-Pat. zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen derselben eximiert erscheint, wird künftighin von der Erlangung einer Licenz, wie sie in Bezug auf die im Umherziehen betriebenen Verrichtungen im engeren Sinne durch den Erl. des H. M. v. 23. December 1881, Z. 2049,[3]) festgesetzt ist, abhängig gemacht. Durch diese Anordnung erfährt der cit. Erl. insofern eine Abänderung, als darin unter lit. B, ad d, der im Umherziehen betriebene Einkauf von gebrauchten Kleidern 2c. für ein freies Gewerbe erklärt wurde. Die Ausstellung derartiger Licenzen darf nur an vertrauenswürdige Personen erfolgen. In Bezug auf die Competenz der Behörde und die sonstigen bei Ausfertigung der Licenz zu beobachtenden Grundsätze haben die ad g enthaltenen Bestimmungen des oben cit. Erl. analoge Anwendung zu finden. In steuerrechtlicher Beziehung unterliegen

[1]) Bezüglich der Wählerclasse der Landgemeinden wird die Ausfüllung des Verzeichnisses der Wahlorte am zweckentsprechendsten dergestalt erfolgen, dass die Wahlorte und Gruppenwahlorte geordnet nach Gerichtsbezirken und innerhalb jedes Gerichtsbezirkes in alphabetischer Reihenfolge eingetragen werden (St. E. 13. October 1902, Z. 6653 pr, an alle Bzh.).

[2]) Im Einvernehmen mit dem M. J. und F. M.

[3]) Nr. 1770 d. Slg.

die gedachten Geschäftstreibenden den besonderen Steuervorschriften für die Hausier- und Wandergewerbe (§§ 78 und 79 des Personalsteuerges. v. 25. October 1896, R. G. B. 220). Die polit. Behörde 1. Instanz, welche die Licenz ausfertigt oder deren Giltigkeit verlängert oder die Ausdehnung auf einen Bezirk eines von dem Steuerpflichtigen bisher nicht berührten Landes bewilligt, hat im Sinne des Art. 61 der V. V. des F. M. v. 28. Jänner 1897, R. G. B. 35, zum I. Hauptstücke des cit. Personalsteuerges. dafür zu sorgen, dass die Licenz erst nach erfolgter Steuerentrichtung ausgehändigt werde. Die Verlängerung der Befugnis innerhalb des Jahres der Steuervorschreibung oder die Ausdehnung der Licenz auf einen weiteren Bezirk desselben Landes hat eine weitere Steuerleistung nicht zur Folge und kann daher ohne vorläufige Verständigung der Steuerbehörde ertheilt werden; jedoch ist die Steuerbehörde, welche die ursprüngliche Besteuerung durchgeführt hat, hievon nachträglich behufs entsprechender Berücksichtigung bei der nächstjährigen Besteuerung zu verständigen und hat dies entsprechend vorzumerken. In allen anderen Fällen ist die zuständige Steuerbehörde von dem Inhalte der Licenz, um deren Ertheilung oder Erweiterung es sich handelt, vor der Ausfolgung des Documents in Kenntnis zu setzen. Zur Steuerbemessung ist die Steuerbehörde 1. Instanz am Sitze der polit. Bzb., welche die Licenz ertheilt hat, berufen.

Wandergewerbe, Betrieb durch Zigeuner Nr. 5273.
Wandergewerbetreibende, Ein- und Verkauf leerer Siphonflaschen durch — Nr. 5116.
Warenverkauf nach dem Schneeballensystem Nr. 5267, 5268.
Warnungsdienst bei Hochwassergefahr Nr. 4790.
Wasenmeister, Streifungen bei Hundswuth Nr. 4913, 4915.
— — Verscharrung des Fleisches nothgeschlachteter Thiere Nr. 5231.
Wasserbaudotation, Auslagen für den hydrographischen Dienst Nr. 4917.
— — Gebarung mit der ordentlichen — Nr. 5167, 5168.
Wasserbauten, Bereisungspauschalien Nr. 4712.
— — amtliche Prüfung der Baupläne Nr. 5052.
Wasserläufe, Eisgewinnung aus verunreinigten — Nr. 4811.
Wasserleitungen, Errichtung durch Gemeinden Nr. 5090.
Wasserröhrenkessel, System Plewa Nr. 4943.
Wasserstandsnachrichten im Gebiete des Donaustromes Nr. 4790.
Wasserstationskessel an Eisenbahnen, innere Untersuchung Nr. 4771.
Wasserversorgung der Donauschiffe und Flöße Nr. 4792.
— — Darstellung in den Sanitätsinspectionsberichten Nr. 5091.

5255. **Wasserverunreinigung,** im Interesse der Fischerei hintanzuhalten.

A. M. 19. Juni 1902, Z. 10505. St. E. 11. Juli 1902, Z. 65982, an alle Bzb.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die zur Hintanhaltung der Wasserverunreinigung erlassenen gesetzlichen Vorschriften seitens einzelner polit. Bzb. theils gar nicht, theils nicht in einer den Anforderungen des öffentlichen Wohles entsprechenden Weise zur Anwendung gelangen. Insoweit es sich um die Benützung der Gewässer zur Fortschaffung industrieller Abfallstoffe handelt, haben die polit. Behörden allerdings bei Ertheilung der diesfälligen Bewilligung im Sinne der bestehenden Vorschriften und unter genauester Beobachtung der vom M. J. bezüglich des Vorgehens bei der Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen wiederholt ergangenen Weisungen die Interessen der Industrie thunlichst zu wahren und die Vorschreibung von Consensbedingungen, durch welche der Industriebetrieb ungerechtfertigterweise erschwert würde, zu vermeiden. Anderseits haben jedoch die

polit. Behörden bei Consentierung derartiger Wasserbenützungen dafür zu sorgen, dass auch die Interessen der übrigen Betheiligten nicht außeracht gelassen, insbesondere vermeidbare Beeinträchtigungen der Fischzucht und der Fischerei[1]) hintangehalten und die einander widerstreitenden Interessen, soweit als möglich, ausgeglichen werden. Hinsichtlich jener Unternehmungen, denen die Bewilligung zur Ableitung von Abfallstoffen in öffentliche oder Privatgewässer ertheilt wurde, werden sich die polit. Bzb. durch periodische Revisionen die Ueberzeugung zu verschaffen haben, ob die einschlägigen Consensbedingungen thatsächlich eingehalten werden. Diese von amtswegen zu veranlassenden Revisionen sind anlässlich anderweitiger Amtshandlungen vorzunehmen, und dürfen hieraus den betheiligten Parteien, soferne in den Concessionsbedingungen nicht etwa eine gegentheilige Bestimmung enthalten ist, keinerlei Kosten erwachsen. Unbefugte, den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufende Wasserverunreinigungen sind nicht zu dulden, und ist gegen dieselben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften einzuschreiten. Hievon werden die polit. Behörden 1. Instanz unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des n. ö. Wasserrechtsges. v. 28. August 1870, L. G. B. 56, und des Fischereiges. v. 26. April 1890, L. G. B. 1 ex 1891, zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

Wechselblankette, amtlicher Stempelaufdruck auf — Nr. 5148.

Wechselfieber, Verhütung und Bekämpfung Nr. 4996.

Wegmeister an Bezirksstraßen, Beeidigung und Instruction Nr. 4831.

5256. **Wehrgesetz,** Stempelvorschriften für den Bereich des —.

M. L. 9. März 1870, Z. 1882. St. E. 23. März 1870, Z. 8033, an alle Bzb.

Um die Zweifel und Anstände zu beseitigen, welche sich bezüglich der Stempelbehandlung der aus Anlass der Durchführung des Wehrgesetzes vorkommenden Eingaben und Schriften ergeben haben, hat das F. M. mit Erl. v. 6. März 1870, Z. 5107, Folgendes angeordnet:

Den Gesuchen um Zuerkennung von Begünstigungen in der Erfüllung der Dienstpflicht und der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes kommt — insofern mittelst derselben ein schon im Gesetze begründetes Recht in Anspruch genommen wird — ebenso wie den Berufungen wider die Entscheidungen über solche Gesuche, endlich den zu diesen Gesuchen und Berufungen nothwendigen Belegen die Gebürenfreiheit nach Maßgabe der T. P. 44, lit. 5, und in analoger Anwendung der T. P. 44, lit. 9, 75, lit. h, und 102, lit. d, des Ges. v. 9. Februar 1850 zu. Insofern es sich um solche Belege handelt, die vermöge ihrer Eigenschaft — abgesehen von dem obigen Befreiungstitel — bei ihrer Ausstellung der Gebür unterliegen würden, ist nach der Anordnung des Abs. 5 der Vorerinnerung zum Tarif des Gebürengesetzes der Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu dienen hat, anzusetzen. Eingaben der genannten Art, wenn sie auf Abänderung oder Aufhebung einer Entscheidung gerichtet sind, gegen welche gesetzlich ein weiterer Recurs nicht mehr zulässig ist, fallen unter die Bestimmungen der T. P. 43, lit. a, Z. 2, des Ges. v. 13. Dezember 1862. Gesuche um eine ausnahmsweise Begünstigung, deren Gewährung von dem Ermessen der administrativen Behörde abhängt, unterliegen der Stempelflicht.

5257. M. L. 3. Juli 1902, Z. 24868. St. E. 29. Juli 1902, Z. 73056, an alle Bzb.

Mit Beziehung auf den Erl. des M. L. v. 9. März 1870, Z. 1882,[2]) erhalten die polit. Behörden eine Abschrift des Erl. des F. M. v. 2. Februar 1902, Z. 6468, betreffend die Stempelbehandlung der Behelfe zu den Gesuchen im Sinne des § 34, vorletzten Abs., des Wehrges. zur Danachachtung. Dieser Erlass des F. M. lautet:

In Bezug auf die Stempelbehandlung der Behelfe zu den Gesuchen um dauernde Beurlaubung eines Militärdienstpflichtigen aus Familienrücksichten im Sinne des vorletzten Abs. des § 34 des Wehrges. v. 11. April 1889, R. G. B. 41, mit welchen nicht ein schon im Gesetze begründetes Recht, sondern eine im freien Ermessen der

[1]) Vgl. auch Nr. 4522 d. Slg.

[2]) Nr. 5256 d. Slg.

Behörde gelegene Begünstigung in Anspruch genommen wird, wird verlautbart, dass der im § 56, Z. 3, lit. a, in Verbindung mit § 60, Z. 3, der Vdg. des M. L. v. 15. April 1889, R. G. B. 45, vorgeschriebene Familienauskunftsbogen die unbedingte Gebührenfreiheit nach T. P. 117, lit. a, des Ges. v. 9. Februar 1850, R. G. B. 50, genießt, wenn der Matrikenführer in demselben die unterstützungsbedürftigen Familienglieder namentlich bezeichnet und die Bemerkung beifügt, „dass die Auskunft aus den Matriken diesen Personen zum Beweise ihrer Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 34 des Wehrges. ertheilt wird". Die gleiche Stempelfreiheit kommt auch dem im § 56, Z. 3, lit b, der cit. Vdg. geforderten Unentbehrlichkeitszeugnisse zu, insofern es die nach dieser Vorschrift erforderliche Erklärung bezüglich der Hilfsbedürftigkeit der Zeugniswerber thatsächlich enthält. Im übrigen verbleibt es — namentlich was den Eingabenstempel betrifft — bei den Anordnungen der Erl. des F. M. v. 6. März 1870, Z. 5107 (V. B. Nr. 11, S. 43) und v. 25. Juni 1901, Z. 33165.

5258. **Wehrpflicht,** Bewilligung zur Anmusterung österr. Staatsangehöriger für reichsdeutsche Schiffe nach erfüllter —.

M. L. 9. November 1901, Z. 39611. St. E. 19. November 1901, Z. 106992, an alle Bzb.

Die kais. deutsche Regierung hat sämmtliche deutsche Seemannsämter angewiesen, Anmusterungen österr. und ung. Staatsangehöriger auf deutschen Schiffen nur dann vorzunehmen, wenn sich die Anzumusternden im Besitze von Anmusterungsbewilligungen befinden, welche durch das zuständige k. und k. Consularamt nach Prüfung des Wehrpflichtverhältnisses ausgestellt sind. Von dieser Verfügung hat das k. und k. M. Aeuß. auch die k. und k. Consularämter des deutschen Küstengebietes mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, dass derartige consularamtliche Anmusterungsbewilligungen nur dann ausgefertigt werden dürfen, wenn auf eine jeden Zweifel ausschließende Weise festgestellt ist, dass gegen die Anmusterung des Bewilligungswerbers vom Standpunkte seiner Wehrpflicht kein Hindernis obwaltet. Dies wird den polit. Behörden mit dem Auftrage bekanntgegeben, etwaige Anfragen der k. und k. Consularämter über das Wehrpflichtverhältnis der Anzumusternden ohne Verzug zu beantworten, wobei für die Beurtheilung der Zulässigkeit solcher Anmusterungen vom Standpunkte der Wehrpflicht die Bestimmungen über das Reisen von Wehrpflichtigen in das Ausland (W. V. I. Th., §§ 89 und 137, P. 4; W. V. II. Th. und „Anhang", § 14; W. V. III. Th. und „Anhang", § 8; W. V. IV. Th. für das Heer, § 6; W. V. IV. Th. für die Landwehr, § 5 und Landsturmorganisationsvorschrift v. 20. December 1889, R. G. B. 193, § 33, P. 160 und 161) maßgebend zu sein haben.

— — Bescheinigungen über die erfüllte — Nr. 4797.

5259. **Wehrpflichtige,** Auslieferung aus bzw. nach dem Deutschen Reiche.

M. L. 16. März 1901, Z. 40673 ex 1900. St. E. 2. April 1901, Z. 25595, an alle Bzh. und beide Stadtr., mitgeth. Wr. P. D.

Es ist wiederholt vorgekommen, dass sich hierländische Administrativbehörden mit dem Ansuchen um Auslieferung ungehorsamer Wehrpflichtiger aus dem Deutschen Reiche an die dortigen k. und k. Missionen bzw. Consularämter gewendet haben. Dieser Vorgang entspricht nicht den Bestimmungen der Cartellconvention v. 10. Februar 1831, welche im Art. VII., Abs. 2, den directen Verkehr mit den kais. deutschen Behörden als Regel vorschreibt, während der diplomatische Weg nur ausnahmsweise zu betreten ist. Nachdem auch reciprokerweise von den deutschen Behörden dieser Weg nicht betreten wird, wenn es sich um die Auslieferung deutscher Wehrpflichtiger handelt, welche sich hierzulande aufhalten, so ergeht an die polit. Behörden die Weisung, sich in Hinkunft bei Stellung von Begehren um Auslieferung ungehorsamer Wehrpflichtiger (im Umfange des Art. XII. der Cartellconvention) aus dem Deutschen Reiche stets an die hiefür maßgebende Behörde des in Frage kommenden deutschen Bundes-

staates, nicht aber an eine k. und k. Mission oder an ein k. und k. Consularamt zu wenden, während in jenen Fällen, in denen aus besonderen Rücksichten das Betreten des diplomatischen Weges geboten erschiene, das Auslieferungsbegehren im vorgeschriebenen Dienstwege zu stellen sein wird.

5260. **Wehrpflichtige,** Auslieferung aus bzw. nach dem Deutschen Reiche.

M. L. 14. Juni 1902, Z. 11041. St. E. 9. Juli 1902, Z. 62763, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt. (im Wege der Magistratsabtheilung XVI).

Anträge wegen Auslieferung von Deserteuren und sonstigen wehr- bzw. stellungspflichtigen Personen sind, insofern hiebei Elsaß-Lothringen in Betracht kommt, stets nur im diplomatischen Wege zu stellen. Dagegen sind Anträge wegen Auslieferung von derlei Flüchtigen aus dem Geltungsgebiete der Cartellconvention v. 10. Februar 1831 (P. G. S. Bd. 59, Nr. 31) im Sinne der Art. VII und XII dieser Convention in der Regel von den polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden unmittelbar an die betreffende deutsche Behörde zu richten, während solche Requisitionen nur dann im diplomatischen Wege erfolgen sollen, wenn der Aufenthaltsort des Auszuliefernden der requirierenden Behörde nicht bekannt ist oder sich sonstige Schwierigkeiten ergeben.

5261. — — Auslieferung bzw. Heranziehung aus dem Auslande.

M. L. 20. Jänner 1903, Z. 48045 ex 1902. St. E. 13. Februar 1903, Z. 8639, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Mit dem Erl. des M. L. v. 17. Juli 1872, Z. 5313,[1]) wurde eine Uebersicht über den damaligen Stand in den Vertragsverhältnissen mit fremden Staaten hinsichtlich der Auslieferung von Wehrpflichtigen den polit. Behörden mitgetheilt. Diesfalls sind im Laufe der letzten 30 Jahre nachstehende Aenderungen eingetreten.

Eine förmliche Convention über gegenseitige Auslieferung von Deserteuren und Stellungsflüchtigen besteht, seitdem die Vereinigten Fürstenthümer der Moldau und Walachei zu existieren aufgehört haben, nur mit Deutschland, u. zw. ist dies nach wie vor die Bundescartellconvention v. 10. Februar 1831, P. G. S. Bd. 59, S. 78. Mit Rumänien und Bulgarien sind derzeit Verhandlungen im Zuge, welche auf den Abschluss von Conventionen über die Auslieferung Wehrpflichtiger abzielen. Was die seitens der übrigen Staaten im Gegenstande übliche Praxis anbelangt, so gilt — abgesehen von der durch die bekannten territorialen Verschiebungen auf der Balkanhalbinsel geschaffenen geänderten Lage — auch noch heute das in dem eingangs cit. Erl. des näheren Entwickelte. Wesentlich verändert zeigt sich hingegen derzeit die Haltung, welche die französische Regierung gegenüber Requisitionen um Entlassung aus der französischen Fremdenlegion einnimmt, u. zw. gibt die Regierung der Republick solchen Requisitionen neuerer Zeit nur unter der Voraussetzung ausnahmsweise statt, dass der Reclamierte zur Zeit seiner Einreihung in die Fremdenlegion das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Ferner müssen behufs solcher Reclamationen beigebracht werden: 1. der legalisierte Geburtsschein des zu Entlassenden, 2. dessen beglaubigte Personsbeschreibung, 3. der Nachweis, dass der betreffende Legionär seine Entlassung selbst wünscht, und 4. ein von der Heimatsgemeinde des Reclamierten ausgefertigter Auskunftsbogen über sämmtliche lebende Mitglieder seiner Familie mit Angabe ihres Aufenthaltes.

— — Jahresausweise über Auswanderungsbewilligungen an — Nr. 4703.
— — Beamte, Enthebung für den Mobilisierungsfall Nr. 4963.
— — Zustellung von Einberufungskarten im Auslande Nr. 5011.
— — Passbehandlung Nr. 5026.
— — Berichtigung der Anrechnung wegen Zuständigkeitsänderungen Nr. 5074.

5262. **Wehrvorschriften,** 4. Nachtrag zum IV. Theile (Landwehr).

M. L. 16. März 1901, Z. 7909. St. E. 9. April 1901, Z. 25906, an alle Bzb.

5263. — — 5. Nachtrag zum III. Theile und 2. Nachtrag zum Anhange desselben.

M. F. 29. Juni 1902, Z. 17541. St. E. 25. Juli 1902, Z. 73275, an alle Bzb.

---

[1]) Nr. 4525 d. Slg.

Diese Nachträge enthalten neue Bestimmungen über das Meldewesen und die Evidenthaltung der nicht activen Mannschaft, auf welche die polit. Bzb. besonders aufmerksam gemacht werden. Jene Bestimmungen hievon, welche für die nicht active Mannschaft und die Gemeinden wichtig sind, erscheinen im R. G. B. 127 ex 1902 verlautbart. Die Hof- und Staatsdruckerei wurde angewiesen, die für die Evidenthaltung bei den polit. Behörden und Gemeinden dienenden Muster in Verlag zu nehmen.

5264. Wehrvorschriften, Abfuhr der ung. Staatsangehörigen auferlegten Strafgelder.

M. L. 6. Mai 1902, Z. 8581. St. E. 20. Mai 1902, Z. 48264, an alle Bzb.

Bei der vorgeschriebenen Verständigung der zuständigen Behörden von der auf Grund des § 69, 2. und 3. Abs., des Wehrges., dann des Ges. v. 10. Mai 1894, R. G. B. 83, bzw. der §§ 12 und 13 der Min.-Vdg. v. 20. August 1894, R. G. B. 182, erfolgten Bestrafung eines ung. Staatsbürgers, sowie bei Abfuhr des Strafbetrages im Sinne der Erl. des M. L. v. 31. August 1894, Z. 14110,[1]) und v. 8. März 1898, Z. 4201,[2]) sind zum Zwecke der thunlichsten Sicherstellung der Identität des Bestraften stets außer der Heimatsgemeinde noch das Geburtsjahr, eventuell auch das Assentjahr bzw. die Nummer des Grundbuchsblattes des bestraften Wehrpflichtigen anzugeben.

5265. — — Vollzug der über ung. Staatsangehörige verhängten Geldstrafen.

M. L. 30. August 1902, Z. 28261. St. E. 20. September 1902, Z. 90228, an alle Bzb. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Laut Mittheilung des kgl. ung. M. L. hat eine polit. Bzb. einen in Ungarn heimatsberechtigten Wehrpflichtigen wegen Uebertretung des § 7, W. V. III. Th. bestraft und das zuständige Vicegespanamt um Einbringung der verhängten Geldstrafe bzw. um Vollzug der suppletorischen Arreststrafe ersucht. Infolge Erl. des M. L. v. 30. August 1902, Z. 28261, wird unter Hinweis auf die Bestimmung des § 7, P. 11, letzter Abs., der W. V. II. Th., sowie auf den Normalerl. des M. L. v. 31. August 1894, Z. 14110,[1]) wonach die im Sinne des 2. und 3. Abs. des § 69 des Ges. v. 11. April 1889, R. G. B. 41, durch die polit. Behörden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder über ung. Staatsangehörige verhängten Strafgelder zur Hälfte an die kgl. ung. Regierung abzuführen sind, wird zur entsprechenden Danachachtung bemerkt, dass der cit. § 69 wohl die Verfügung enthält, dass die Bestimmungen der §§ 35, 44, 50 und 61, 2. Abs., lit. b, des Wehrges. auch auf die sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aufhaltenden ung. Staatsbürger Anwendung finden — gleichviel, ob sie diese Uebertretungen im ung. Staatsgebiete oder außerhalb desselben begangen haben — aber keine Verfügung enthält, dass die Strafurtheile oder Straferkenntnisse der österr. Behörden durch die Behörden des ung. Staates durchgeführt werden sollen[3]) und folglich laut dieser Gesetzesbestimmungen die Behörden des ung. Staates nicht verpflichtet und nicht gehalten sind, derartige Straferkenntnisse hiesiger Behörden durchzuführen.

— — Ersatzleistung bei vorzeitiger dauernder Beurlaubung Nr. 5010.
— — Nachweisungen über die Recrutencontingentsabrechnung Nr. 5075.
— — Vorführung Stellungspflichtiger zur Ueberprüfung Nr. 5189.

Weihbischöfe, Anzeige ihrer Bestellung Nr. 4738.

Weinausschank, unbefugter — Nr. 4847.

Weinbau, staatliche Förderung Nr. 4957.

[1]) Nr. 4547 d. Slg.
[2]) Nr. 2195 d. Slg.
[3]) Vgl. diesbezüglich auch Nr. 3659 d. Slg.

5266. Weinbausachverständige, Wirkungskreis.

A. M. 22. Mai 1901, Z. 12692. St. E. 8. Juni 1901, Z. 49784, an alle im Weinbaugebiete Niederösterreichs gelegenen Bzh. und Wr. mag. Bz.-Amt.

Das A. M. hat der folgenden vom n. ö. L. A. ausgearbeiteten Instruction für die Weinbausachverständigen zugestimmt und, um jedem Missverständnisse vorzubeugen, in Ergänzung und in Klarstellung des letzten Absatzes der Instruction ausdrücklich betont, dass die staatlichen technischen Leiter, abgesehen von dem Wirken in den ihnen vom L. A. im Einvernehmen mit dem A. M. besonders zugewiesenen Bezirken, nicht aufhören werden, ihre fachliche Thätigkeit, wie es bisher der Fall war, namentlich in belehrender Richtung, in dem ganzen, jeden derselben vom A. M. zugewiesenen Amtsbereiche (der technische Leiter Karl Katschthaler in den polit. Bezirken Floridsdorf, Untergänserndorf, Korneuburg, Oberhollabrunn und Mistelbach, der technische Leiter Franz Kober in den polit. Bezirken Baden, Bruck a. d. Leitha, Hietzing-Umgebung, Horn, Mödling, Neunkirchen, St. Pölten, Tulln, Wr.-Neustadt und Wien) zu entfalten. Die Zutheilung der Weinbaubezirke an die vom n. ö. L. A. im Einvernehmen mit dem A. M. bestellten Weinbausachverständigen ist aus der weiter unten folgenden Tabelle ersichtlich.

Instruction für die vom n. ö. L. A. im Einvernehmen mit dem A. M. bestellten Sachverständigen für Weinbau.

Die Thätigkeit der Sachverständigen für Weinbau hat zu umfassen: 1. Den Weinbautreibenden der ihnen zugewiesenen Bezirke im Gesammtbetriebe des Weinbaues mit Rath und That an die Hand zu gehen und sie bei der Anlage von Weingärten und Rebschulen, insbesondere bei der Einführung der Neucultur, praktisch in allen Arbeiten zu unterweisen; 2. die richtige und zweckentsprechende Verwendung des vom Staate und Lande an die Weingartenbesitzer ihrer Bezirke vertheilten Rebmaterials zu controlieren und zu überwachen; 3. die vorgeschriebene Verwendung der in ihren Bezirken im Sinne des Ges. v. 28. März 1892, R. G. B. 61, vom Staate und Lande verliehenen unverzinslichen Reblausnothstandsdarlehen zu controlieren und zu überwachen; 4. die Gemeinde- und Vereinsrebanlagen ihrer Bezirke, welchen aus öffentlichen Fonds (Staats- und Landesmitteln) Subventionen zugewiesen wurden, zu controlieren und zu überwachen; 5. die privaten Handelsrebschulen ihrer Bezirke, namentlich hinsichtlich der Sortenreinheit der aus ihnen in den Handel gebrachten Unterlagsreben, sowie auch hinsichtlich des etwaigen Auftretens neuer bedenklicher Rebkrankheiten, wie z. B. des „Black-rot," zu controlieren und zu überwachen; 6. Untersuchungen der von Weingartenbesitzern ihrer Bezirke eingesendeten Bodenproben zur Bestimmung des Kalkgehaltes auszuführen; 7. einen Grundkataster für jede weinbautreibende Ortsgemeinde ihres Bezirkes anzulegen und zu führen, in welchem die Eintragung der Neuanlagen mit veredelten amerikanischen Reben zu erfolgen hat; 8. dem Wanderunterrichte in ihren Bezirken zu obliegen, sowie erforderlichen Falles die Abhaltung von Cursen und Demonstrationen zu besorgen; 9. jährlich wenigstens einmal, u. zw. nach der Weinlese, spätestens aber Ende December über die Fortschritte des Weinbaues in ihren Bezirken, sowie über ihre gesammte in der abgelaufenen Periode entwickelte Thätigkeit einen eingehenden Bericht an den n. ö. L. A. zu erstatten, welcher eventuell mit Vorschlägen auf Grund ihrer gemachten Wahrnehmungen und Erfahrungen zu versehen ist. Diese Jahresberichte werden vom L. A. dem A. M. zur Kenntnis gebracht werden. Falls es dem n. ö. L. A. nothwendig erscheint oder ein bezüglicher Wunsch vom A. M. ausgesprochen wird, sind die Fachorgane verhalten, auch im Laufe des Jahres Berichte, namentlich in besonderen Angelegenheiten an den n. ö. L. A. zu übersenden; 10. in stetem Einvernehmen miteinander vorzugehen und sich — behufs Vereinbarung eines gleichmäßigen Vorgehens in allen wichtigen technischen Fragen und behufs Skizzierung eines Arbeitsprogramms für die jeweilig nächste Zeitperiode — alljährlich regelmäßig wenigstens einmal, in der Regel im Winter, zu einer vom n. ö. L. A. einzuberufenden gemeinsamen Fachmännerconferenz einzufinden, an welcher außer den sämmtlichen Fachorganen des Staates und des Landes auch Vertreter des A. M., der n. ö. Statth. und des n. ö. L. A. theilnehmen werden. Falls es sich als zweckmäßig erweisen sollte, wird der L. A. eine 2. Fachmännerconferenz im Laufe der Sommermonate einberufen.

Bei Durchführung der im obigen in großen Zügen festgestellten Thätigkeit der Sachverständigen ist stets darauf zu sehen, dass an Zeit und Kosten nach Möglichkeit gespart wird. Die Erhebungen in den einzelnen Orten sind daher thunlichst gelegentlich der Abhaltung von Vorträgen vorzunehmen. Zur Entlastung der Sachverständigen können in

Fällen, in denen es sich nur um praktische Unterweisungen in einzelnen Arbeiten handelt, zu diesen Dienstleistungen auch die vom Staate und Lande bestellten und den Sachverständigen unterstehenden Winzer über Weisung der Sachverständigen, jedoch unter voller Verantwortlichkeit der letzteren, herangezogen werden. Durch diese Bestimmungen wird die seitens des Staates erlassene Dienstinstruction für die technischen Leiter der staatlichen Arbeiten zur Bekämpfung der Reblaus, betreffend die Gesammtthätigkeit derselben in dem ihnen vom Staate zugewiesenen Amtsbereiche, in keiner Weise berührt. Desgleichen wird hiedurch auch der Wirkungskreis der bei den polit. Bzb. bestellten beeideten Vertrauensmänner für die Agenden der Vergebung von unverzinslichen Reblausnothstandsdarlehen im Sinne des Ges. v. 28. März 1892, R. G. B. 61, nicht tangiert.

Zutheilung der Weinbaubezirke in Niederösterreich an die vom n. ö. L. A. im Einverständnisse mit dem A. M. bestellten Sachverständigen für Weinbau.

Post-Nr.	Anstalt	Weinbau-sachverständige	Zugewiesene Bezirke
1	N. ö. Landesrebanlage in Dornau	Der fachliche Oberleiter der n. ö. Landesrebanlagen	Gloggnitz Gutenstein Neunkirchen Wr.-Neustadt Pottenstein
2	N. ö. Landesrebanlage in Haugsdorf	"	Haugsdorf
3	N. ö. Landesrebanlage in Herzogenburg	"	Herzogenburg Melk St. Pölten
4	N. ö. Landesrebanlage in Oberhollabrunn	"	Oberhollabrunn
5	N. ö. Landesrebanlage in Kirchberg am Wagram	"	Atzenbrugg Kirchberg am Wagram
6	N. ö. Landesrebanlage in Korneuburg	Der Leiter	Floridsdorf Korneuburg Stockerau
7	N. ö. Landesweinbauschule in Feldsberg	Ein Fachlehrer	Feldsberg Poysdorf
8	N. ö. Landesweinbauschule in Gumpoldskirchen	Der Director	Baden Mödling
9	N. ö. Landesweinbauschule in Krems	Der Director und ein Fachlehrer	Krems Mautern Persenbeug Spitz
10	N. ö. Landesweinbauschule in Mistelbach	Der Director	Mistelbach Zistersdorf
11	N. ö. Landesweinbauschule in Retz	Der Director und ein Fachlehrer	Eggenburg Horn Retz
12	Technische Leitung für die staatlichen Arbeiten zur Bekämpfung der Reblaus in Klosterneuburg	Der technische Leiter	Bruck a. d. Leitha Ebreichsdorf Hainburg Hietzing—Umgebung Klosterneuburg Langenlois Neulengbach Schwechat Tulln, Wien
13	Technische Leitung für die staatlichen Arbeiten zur Bekämpfung der Reblaus in Mistelbach	"	Laa Marchegg Matzen Ravelsbach Wolkersdorf

Weingärten, Staatsdarlehen zur Regenerierung der — Nr. 5065.
Weinproben, Entschädigung für zu Untersuchungszwecken entnommene — Nr. 4976.
Werften, gewerbepolizeiliche Beaufsichtigung Nr. 4737.
Werkelproductionen an Wochentagsvormittagen Nr. 4734.
Wertpapiere, Deponierung im k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamte Nr. 5210.

5267. **Wettbewerb,** unlauterer — beim Warenverkaufe.

M. F. 24. Mai 1901, ad Z. 12693. St. E. 2. August 1901, Z. 51012, an alle Bzb., Wr. P. D. und H. u. G. Kam. in Wien.

Mit dem Urtheile v. 14. Februar 1901 hat das deutsche Reichsgericht den gewerbemäßigen Vertrieb von Gutscheinen nach dem sogenannten Hydra-(Gella-, Schneeballen-, Lawinen-)System als nach dem § 286, 2. Satz, des deutschen Reichsstrafges. und dem § 22 ff. des Reichsstempelges. strafbar erklärt. Der cit. § 286 lautet: „Wer ohne obrigkeitliche Erlaubnis öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft. Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten." Das Reichsgericht erblickt in dem Umstande, dass die Erwerbung der in Frage kommenden Ware von dem zufälligen Verkaufe der Coupons abhängig ist, die Kriterien einer öffentlich veranstalteten Ausspielung beweglicher Sachen. Hievon werden die polit. Bezirks- und Polizeibehörden mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, dass das J. M. das eingangs erwähnte Urtheil, das auch für die österr. Behörden von Bedeutung ist,[1]) im Wege seines V. B. (Stück X, S. 144 und 145) den Gerichten und Staatsanwaltschaften bekanntgegeben hat.

5268. M. F. 24. Juli 1901, Z. 35435 ex 1900, bzw. 2. Juni 1902, Z. 6565. St. E. 10. September 1901, Z. 71297, bzw. 20. Juni 1902, Z. 59905, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Aus einem Urtheile des deutschen Reichsgerichtes in Berlin v. 17. December 1901[2]) geht hervor, dass die deutschen Gerichte den seitens eines im Deutschen Reiche ansässigen Unternehmens in Oesterreich ausgeübten Warenvertrieb nach dem Schneeballensystem als eine im Inlande (Deutschland) begangene strafbare Handlung beurtheilen und, sowie den im Deutschen Reiche selbst geübten Warenvertrieb dieser Art, als unbefugte Ausspielung ahnden. Das J. M. hat den k. k. Gerichten und Staatsanwaltschaften nahegelegt, deutsche Firmen, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern den Warenhandel nach dem oben bezeichneten Verkaufssystem betreiben, in Hinkunft der zuständigen deutschen Gerichtsbehörde behufs Einleitung der Strafamtshandlung im Sinne des in Rede stehenden reichsgerichtlichen Urtheiles zur Anzeige zu bringen. Die polit. Bezirks- und Polizeibehörden werden angewiesen, in Hinkunft deutschen Firmen gegenüber, welche den Warenhandel nach dem in Rede stehenden Verkaufssystem betreiben, in der gleichen Weise zu verfahren, wie dies den Justizbehörden zur Pflicht gemacht worden ist.

Widmungsurkunden von Handwerkercautionen, Stempelung Nr. 4988.
Wildabschuss, jährliche Nachweisung Nr. 4833.
Wildschadenvergütungen, Jahresausweis über — Nr. 4833, 4834.

[1]) Die Weisungen zur Verhinderung des Warenverkaufes nach dem Schneeballensystem s. unter Nr. 4555 d. Slg. — Hiezu wird bemerkt: Das F. M. hat mit Rücksicht auf die im Einvernehmen mit dem M. J. eingeleiteten anderweitigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Warenvertriebes nach dem Schneeballensystem die k. k. Zollämter von der ihnen auferlegten Verpflichtung, Namen und Adressen derjenigen Personen, für welche Warensendungen auf Grund des Schneeballensystems einlangen, den Gewerbebehörden bekanntzugeben, enthoben (M. J. 26. October 1901, Z. 41039. St. E. 18. November 1901, Z. 101856, an alle Bzb., Wr. mag. Bz.-Amt., Wr. P. D. und H. u. G. Kam. in Wien.

[2]) Abgedruckt im V. B. des M. J. Nr. 12, S. 153.

Winddruck, Berechnung bei gemauerten Fabriksschloten Nr. 4821.
Wissenschaftlicher Wert von literarischen Werken, Gutachten über den — Nr. 5198.
Witwen von staatlichen Aushilfsdienern, Gnadengaben Nr. 4699.
Witwenunterstützungsvereine, Errichtung und Beaufsichtigung Nr. 5224.
Wochenmärkte, Nachweisung der Marktpreise Nr. 5001.
Wöchnerinnen, Verpflegskostenrechnungen für nach Croatien zuständige — Nr. 5206.
Wohlfahrtseinrichtungen für conditionierende Pharmaceuten Nr. 4682.
— — in Fabriken Nr. 5090.
— — Gegenstand der Sanitätsinspectionsberichte Nr. 5091.
Wohlthätigkeitsvereine, Mitwirkung zum Kinderschutze Nr. 4933.
Wohnungen s. Arbeiter-, Miet-, Naturalwohnungen.
Wohnungshygiene, Gegenstand der Sanitätsinspectionsberichte Nr. 5091.
Wortkürzungen bei Eintragung in Einreichungsprotokoll und Index Nr. 4735.
Wunderbalsam und Wundersalbe des A. Thierry Nr. 5180.
Würdigkeitsbestätigungen auf Stipendienquittungen Nr. 5152.
Wurfspiele, Licenzen zum Bereithalten und Betriebe von — Nr. 5058.
Würste, Färben mit Theerfarbstoffen Nr. 4973.
Wurstfabrication, Recht der Gastwirte zur — Nr. 4838.
Wuthkrankheit unter Hunden Nr. 4913—4916.
— — Schutzimpfungen der Menschen gegen — Nr. 4914.
— — Jahresübersicht über — Nr. 4921.

Xylographie, ein freies Gewerbe Nr. 5050.

Zahlungen staatlicher Behörden durch die Postsparcasse Nr. 5045, 5046.
Zahlungsanweisungen bei Dienstreisen im Interesse eines anderen Ressorts Nr. 4752.
— — Rückstellung von Cautionen und Badien Nr. 4779, 4987.
— — der Landesstelle, Erlassung und Verbuchung Nr. 5140, 5143, 5144.
Zahlungsaufträge, betreffend Dampfkesselrevisionstaxen Nr. 4773.
— — über Stempelgebüren, Zustellung ungarischer — Nr. 4848.
Zahlungserlagscheine, Jahresausweise über Zahl der censurierten — Nr. 5067.
— — Beisetzung der Liquidierungsclauseln Nr. 5068.
Zahlungsliquidierung von Stiftungs- und Stipendienbezügen Nr. 5152.
Zahlungsstockungen, gewerbemäßige Vermittlung von Ausgleichen bei — Nr. 4698.
Zahlungstermine für fällige Bauverdienstbeträge Nr. 4940.
— — für die Versorgungsgenüsse aus dem Religionsfond Nr. 5079.
Zahlungsverbote s. Verbotslegungen.

5269. **Zeitungen,** Veröffentlichung von Reichsrathsinterpellationen, welche den Inhalt einer verbotenen oder beschlagnahmten Druckschrift wiedergeben.

M. Z. 14. März 1901, Z. 1913/M I. St. E. 9. April 1901, Z. 1759/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Es hat sich der Fall ereignet, dass seitens einer Pressbehörde der Wiederabdruck eines bereits confiscierten und verbotenen Artikels nach § 24 des Pressges. beschlagnahmt wurde, ungeachtet die erwähnte Wiederveröffentlichung schon ihrer äußeren Form nach als Bestandtheil einer im Abgeordnetenhause eingebrachten Interpellation erkennbar war und es überdies der betreffenden Pressbehörde bei entsprechender Beobachtung der officiellen Verlaut-

barungen über die Verhandlungen des Reichsrathes möglich gewesen wäre, rechtzeitig zu constatieren, dass sie es thatsächlich mit einer im Sinne der Ausnahmsbestimmung des § 28, Abs. 4, des Pressges. von der subjectiven und objectiven Strafverfolgung ausgeschlossenen wahrheitsgetreuen Mittheilung des Gegenstandes einer öffentlichen Reichsrathsverhandlung zu thun hatte. Auf einen solchen Fall bezieht sich die Plenarentscheidung des Cassationshofes v. 26. April 1898, Z. 5830 (Nowak'sche Sammlung Nr. 2233), wonach der wahrheitsgetreuen Mittheilung einer in öffentlicher Sitzung des Reichsrathes verlesenen Interpellation der Abs. 4 des cit. § 28 auch dann zustatten kommt, wenn sie den in die Interpellation aufgenommenen und mit dieser verlesenen Inhalt einer durch richterliches Erkenntnis verbotenen oder mit Beschlag belegten Druckschrift wiedergibt, und wonach eine solche Mittheilung auch der Strafbestimmung des § 24 des Pressges. nicht unterliegt.[1]) Behufs Vermeidung solcher Vorkommnisse ist daher die Wr. Zeitung, welche die Kenntnis der für eine entsprechende Handhabung der Pressspolizei relevanten Thatsachen und Ereignisse ermöglicht, einer besonders aufmerksamen Durchsicht zu unterziehen.

5270. **Zeitungen,** Vorgang bei Beschlagnahme von —.

M. J. 23. Februar 1902, Z. 9372/M I ex 1901. St. E. 7. März 1902, Z. 1307/pr, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Es hat sich der Fall ereignet, dass eine Bzh. ein um 10 Uhr abends bei ihr im Grunde des § 17, Abs. 1, des Pressges. hinterlegtes Pflichtexemplar einer periodischen Druckschrift, von der ihr bekannt war, dass dieselbe ausschließlich im Wege des erst um 8 Uhr früh wieder für den Parteiverkehr geöffneten Postamtes versendet wird, erst am nächsten Morgen einer Durchsicht unterzog und wegen eines bedenklich erscheinenden Artikels an das betreffende Postamt vorsichtshalber die Weisung ergehen ließ, nicht vor 8 Uhr mit der Versendung der fraglichen Zeitschrift zu beginnen. Mittlerweile verschaffte sich jedoch die Bzh. die Ueberzeugung, dass der betreffende Artikel nicht zu confiscieren sei, und gab demgemäß dem Postamte noch vor obiger Stunde bekannt, dass eine Beschlagnahme nicht platzgreife. Dieser Fall gelangte zur Kenntnis des M. J., welches aus diesem Anlasse

[1]) Das gegenwärtige Pressgesetz bietet, wie das M. J. mit dem Erl. v. 30. December 1902, Z. 9135/M I, bemerkte, keine Handhabe, um einer auf diesem Wege erfolgenden Vervielfältigung einer verbotenen oder beschlagnahmten Druckschrift wirksam begegnen zu können; insbesondere kann der Herausgeber oder der verantwortliche Redacteur mangels einer diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmung nicht dazu verhalten werden, sofort den Nachweis zu erbringen, dass eine in einer Druckschrift enthaltene Mittheilung öffentlicher Verhandlungen des Reichsrathes thatsächlich „wahrheitsgetreu" sei. Eine unentgeltliche Betheilung der Pressspolizeibehörden mit den stenographischen Protokollen über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses erscheint im Hinblicke auf die Höhe der hiedurch erwachsenden Mehrauslagen nicht durchführbar, und muss es den einzelnen Pressspolizeibehörden überlassen bleiben, diese Protokolle bei der Hof- und Staatsdruckerei zu abonnieren. Hiebei muss jedoch erwähnt werden, dass die Fertigstellung und Versendung der stenographischen Protokolle nicht so schnell erfolgen kann, dass sie den Pressspolizeibehörden unter allen Umständen als ein verlässlicher Behelf zur Controle in der Richtung des § 28, Abs. 4, des Pressges. zu dienen vermöchten. In jenen Fällen, wo die sonstigen Prüfungsbehelfe, speciell die officiellen Blätter, nicht ausreichen, um die anscheinende Immunität einer Zeitungsmeldung im Sinne des § 28, Abs. 4, außer Zweifel zu stellen, werden die Pressspolizeibehörden es daher als ein Gebot der Vorsicht betrachten müssen, dass von der im übrigen etwa begründeten Beschlagnahme der betreffenden Zeitungsmeldung Umgang genommen werde. Sollte sich im einzelnen Falle, namentlich bei dem Abdrucke angeblicher Interpellationen hinterdrein ergeben, dass die bezügliche Zeitung die Pressspolizeibehörde durch falsche Angaben über den Charakter der Meldung irregeführt hat, so könnte ein solches Vorgehen nach Umständen eventuell durch subjective Verfolgung der Ahndung zugeführt werden (M. J. 21. August 1901, Z. 5394/M I, an Statth. in Prag; der n. ö. Statth. unterm 30. December 1902, Z. 9135/M I, zur Danachachtung mitgeth. St. E. 20. Jänner 1903, Z. 195/pr, an Bzh. Baden).

mit dem Erl. v. 23. Februar 1902, Z. 9372/M I ex 1901, Nachstehendes eröffnet hat: Die Preßbehörden sind nach den §§ 6, Abs. 1, und 7, Abs. 1, der Amtsinstruction zum Preßges. verpflichtet, von dem Inhalte der bei ihnen nach § 17 des Preßges. in den angezeigten Zeitabschnitten (§ 10, Z. 1) einlangenden Pflichtexemplare sogleich nach ihrer Hinterlegung Kenntnis zu nehmen. In dem obigen Falle hätte demnach die Bzh. mit der Schlussfassung darüber, ob der fragliche Artikel zu confiscieren sei, nicht zögern, sondern sich in kürzester Zeit nach Uebernahme des Pflichtexemplars für oder gegen die Vornahme der Beschlagnahme entscheiden sollen. Der Umstand, dass die betreffende Zeitschrift gewöhnlich mit der Post zugestellt wird, und dass nach Ansicht der Bzh. das Postamt von 7 Uhr abends bis 8 Uhr früh für den Parteiverkehr geschlossen bleiben sollte, konnte für die Bzh. nicht ausschlaggebend sein, weil die Zeitungsunternehmung stets die freie Wahl der Zustellungsart, insbesondere hinsichtlich der im Ausgabeorte selbst und dessen unmittelbarer Nähe wohnenden Abonnenten hat, daher für die Bzh. — bei bloßer Bedachtnahme auf die postalische Versendung — keinerlei Gewähr geboten war, dass eine allfällige Beschlagnahmeverfügung am nächsten Tage 8 Uhr morgens überhaupt noch von Erfolg begleitet gewesen wäre. Jedenfalls hat aber die Bzh. im gegebenen Falle dadurch gegen das Gesetz gefehlt, dass sie, ohne vorher die Beschlagnahme der in Rede stehenden Zeitungsnummer zu verfügen, an das Postamt die Aufforderung erlassen hat, mit der Versendung der Auflage innezuhalten. Diese Weisung lässt sich mit den Vorschriften des Preßges. und der Strafprocessordnung nicht in Einklang bringen. Schließlich hat das M. J. bemerkt, dass laut Note des H. M. den Zeitungsunternehmungen die Aufgabe der Zeitungen außerhalb der für den Parteiverkehr bestimmten Schalterdienststunden, soweit es im Interesse des Publicums gelegen und im Hinblicke auf die dienstlichen Einrichtungen bei den in Betracht kommenden Postämtern zulässig erscheint, allgemein zugestanden ist. Hievon werden die n. ö. Bzh., sowie die Stadtr. in Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs behufs Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

Zeitungen, Bekanntgabe von Heilmittelverboten an — Nr. 4896.

5271. **Zeitungscorrespondenzen,** Ablieferung von Pflichtexemplaren.

M. J. 21. Juli 1902, Z. 4916/M I. St. Z. 5045/pr ex 1902.

Es unterliegt keinem Anstande, bei Preßerzeugnissen, welche bloß für die Redactionen öffentlicher Blätter bestimmt sind und in nur sehr geringer Auflage erscheinen, fallweise über Einschreiten Erleichterungen bezüglich der im § 18 des Preßges. normierten Vorlage von Pflichtexemplaren eintreten zu lassen, zumal ihr Inhalt ohnedies gewöhnlich in kürzester Zeit nach ihrem Erscheinen in den öffentlichen Blättern Aufnahme findet. Insbesondere könnte die Statth. auf die Vorlage von Pflichtexemplaren solcher Correspondenzen unter der Voraussetzung verzichten, dass der im § 17 des Preßges. statuierten Verpflichtung zur Hinterlegung eines Exemplars bei der Wr. P. D. nach wie vor stricte entsprochen wird, demnach etwa benöthigte Informationen jederzeit von der Wr. P. D. geliefert werden können.

— — fallen nicht unter Telegraphenagenturen Nr. 5175.

Zeitungsherausgabe, verbunden mit einem Telegraphencorrespondenzbureau Nr. 5174.

Zeitungsinserate, Anbietung ärztlicher Hilfe auf brieflichem Wege durch — Nr. 4892.

— — Heilmittelreclame, marktschreierische — Nr. 4893.

Zeugnisse, Stempelbehandlung von Uebersetzungen Nr. 4902.

Zeugnisse, amtlicher Stempelaufdruck bei Ausstellung von — Nr. 5148.
Ziegelarbeiter, Unterkunftsverhältnisse der — Nr. 4970.
Ziehbrunnen, Abstellung offener — Nr. 4810, 5090.

5272. **Zigeuner,** Evidenz der in Oesterreich zuständigen —.

St. E. 1. November 1901, Z. 94985, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass im Stande der in Niederösterreich heimatsberechtigten Zigeuner schon seit längerer Zeit keine Veränderungsanzeigen eingelangt sind, wie sie mit St. E. v. 15. Juli 1890, Z. 42685,[1]) angeordnet worden sind. Es wird daher diese Anordnung in Erinnerung gebracht. Bei diesem Anlasse wird auch bemerkt, dass laut Erl. des M. J. v. 17. Juni 1901, Z. 22573, ein allgemeines Verzeichnis der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern heimatszuständigen Zigeuner nicht angelegt wurde und sich die polit. Bzb. in vorkommenden Fällen an die einzelnen etwa in Betracht kommenden Landesstellen, wie bereits im oben cit. Erl. erwähnt, um Auskunft zu wenden haben.

5273. — — Gewerbebetrieb im Umherziehen.

St. E. 23. Juni 1902, Z. 57411, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.

Ungeachtet der mit dem Erl. des M. J. v. 14. September 1888, Z. 14015 ex 1887,[2]) behufs wirksamer und einheitlicher Bekämpfung des Zigeunerunwesens erlassenen Anordnungen, ereignen sich doch mitunter Fälle, in denen seitens der polit. Bzb. bei der Behandlung von Zigeunern nicht mit der gebotenen Vorsicht und Strenge vorgegangen wird. Es werden daher die Anordnungen des cit. Normalerl. zur genauesten Danachachtung in Erinnerung gebracht und gleichzeitig die Bzb. angewiesen, falls die im Laufe des Jahres auftauchenden Zigeuner mit Gewerbe- und Licenzscheinen oder ähnlichen Befugnissen fremder Behörden versehen wären, die Daten dieser Documente genauestens vorzumerken und diese Daten gelegentlich des nächsten Jahresberichtes über die Erfolge bei der Bekämpfung des Zigeunerunwesens der Statth. bekanntzugeben. Da sich weiter bei Verleihung von Gewerbeberechtigungen an Zigeuner Unzukömmlichkeiten ergeben haben, findet die Statth. diesfalls Folgendes zu eröffnen:

1. Gewerbeanmeldungen von Zigeunern sind nur dann entgegenzunehmen, wenn dieselben durch Geburtsmatrikenauszüge und durch Heimatsscheine ihr Alter und ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen haben. 2. Der durch § 110, W. V. I. Th. auferlegten Verpflichtung, rücksichtlich jener Männer, welche das 21. Lebensjahr überschritten haben, bei der Anmeldung eines Gewerbes festzustellen, ob und auf welche Art der Anmelder seiner Stellungspflicht entsprochen hat, ist gewissenhaft nachzukommen. 3. Es ist in allen Fällen genau klarzustellen, ob der Anmelder das Gewerbe, wenn er auch für dasselbe einen festen Standort angegeben hat, nicht doch im Umherziehen auszuüben beabsichtigt, in welchem Falle — abgesehen von § 60 der Gewerbeordnung — die Bestimmungen des Hausierpatents bzw. die Vorschriften über die sonstigen Wandergewerbe in Anwendung zu kommen haben. 4. Im Hinblicke auf § 5 der Gewerbeordnung ist stets eingehend zu erheben, ob der Gewerbeanmelder von den Gerichten etwa bereits bestraft ist, und hienach die Frage, ob ein Missbrauch des Gewerbes zu besorgen wäre, mit Strenge zu beurtheilen.

— — Pässe dürfen ihnen nicht ausgestellt werden Nr. 5026.
Zimmermeister, Ertheilung beschränkter Concessionen für — Nr. 4720.
— — Deckung unbefugter Gewerbebetriebe Nr. 4882.
Zollämter, Behandlung von Geheimmittelsendungen Nr. 4895.
— — Ausweise über die Einfuhr von Saccharin Nr. 5081.
Zuchtstiere, Licenzierung und Subventionierung von — Nr. 4957.
Zuckersteuer, Saccharincontrole in Absicht auf die — Nr. 5081—5086.

[1]) Nr. 4614 d. Slg.
[2]) Nr. 4617 d. Slg.

Zuckerwaren, Verschleiß auf Kirchweihfesten Nr. 4941, 4942.
— — Färben mittelst Theerfarbstoffen Nr. 4973.
Zufahrtsgebüren an Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen Nr. 4708.
Zuständigkeitsveränderungen der Zigeuner Nr. 5272.
Zustellung im Wege der Consularämter in Nordamerika Nr. 4762.
— — von ung. Zahlungsaufträgen über Stempelgebüren Nr. 4848.
— — von Einberufungskarten an Wehrpflichtige im Auslande Nr. 5011.
— — von Reisepässen im Auslande Nr. 5026.
Zwänglinge, Evidentführung der abgegebenen — Nr. 4735.
— — Bekämpfung der Tuberculose unter — Nr. 5188.
Zwangsarbeitsanstalten, sanitäre Inspection Nr. 5091.
Zwangstransporte, Abgabe verwahrloster Strafunmündiger in Besserungsanstalten, Kosten Nr. 4729.
Zwangsvereinigung von Gemeinden Nr. 4855.
Zwangsverpachtung von Gast- und Schankgewerben Nr. 4840.
Zwangsverwaltung von Gast- und Schankgewerben Nr. 4840.
Zweigniederlassungen für Herstellung elektrischer Anlagen Nr. 4813.

Chronologisches Verzeichnis

der in der Normaliensammlung für den polit. Verwaltungsdienst enthaltenen Erlässe.

(Das nachstehende Verzeichnis enthält alle in den Bänden I—III enthaltenen Normalerlässe der Centralstellen und der n. ö. Landesstelle. Die jedem einzelnen Erlasse beigesetzte römische Ziffer gibt an, in welchem Bande der Erlass vorkommt, die folgende arabische Ziffer die Seite des betreffenden Bandes. Kommt der Erlass an mehreren Stellen der Sammlung vor, so bezeichnet die fettgedruckte arabische Ziffer jene Seite, auf welcher der Inhalt des Erlasses abgedruckt erscheint, während die übrigen arabischen Ziffern jene Seiten angeben, auf welchen der Erlass nur citationsweise gebracht ist.)

A. Erlässe der Centralstellen.

1751.
Hofkzld. 8. Mai, Z. 213 . . . . . I, 719

1760.
Hofkzld. 12. Juni, Z. 25 . . . . . I, 719

1791.
Hofkzld. 13. September, Z. 940 . III, 233

1792.
Hofkmd. 12. März, Z. 612 . . . . I, 131
Hofkzld. 16 „ Z. 37 . . . I, 131
Hofd. 28. August, Z. 1256 . . . . II, 213

1797.
Hofd. 23. December, Z. 37984 . . I, 560

1803.
Hofkzld. 20. April, Z. 6421 . . . . I, 136
Hofd. 6. Mai, Z. 6894 . . . . . II, 213
Hofkmd. 30. Juni, Z. 17957 . . . I, 499
Hofkzld. 27. December, Z. 26 . I, 719, 721

1804.
Hofkzld. 6. December, Z. 21947 . . II, 233

1805.
Hofkzld. 22. Mai, Z. 9742 . . . . II, 906

1806.
Hofkzld. 28. Juli, Z. 22203 . . . III, 72

1807.
Hofkzld. 4. Februar, Z. 1634 I, 109, II, 1028
„ 16. April, Z. 6741 . . . . II, 873

1808.
Hofkmd. 7. Jänner, Z. 2163 . . III, 244
Hofkzld. 8. Juli, Z. 14000 . . . . I, 720
„ 3. November, Z. 16135 I, 37, II, 19, 79, 662, 752, 811 III, 483
Hofkzld. 13. December, Z. 23564 . II, 400

1811.
Hofkzld. 24. Jänner, Z. 1010 . . . II, 597

1812.
Hofkzld. 9. Jänner, Z. 19303 ex 1811 I, 598
Hofkmd. 13. „ Z. 1050 . . . . III, 53
Hofkzld. 6. August, Z. 21245 . . . II, 598
„ 24. December, Z. 34993 . II, 598

1813.
Hofkmd. 18. Februar, Z. 4183 . . II, 873
Hofkzld. 20. April, Z. 6366 . . . . II, 434
„ 20. Mai, Z. 7416 . . . . II, 434
„ 2. Juni, Z. 10451 . . . . II, 434
„ 21. October, Z. 16350 . . II, 368 369, 472

1814.
Hofkzld. 29. März, Z. 7011 . . . II, 410
„ 30. September, Z. 12575 III, 122
„ 15. December, Z. 16684 . II, 910

1815.
Hofkzld. 5. Jänner, Z. 17157 . . I, 1015

1816.
Hofkzld. 15. Februar, Z. 2380 . . III, 122
„ 29. März, Z. 5426 . . . . II, 520

1817.
Hofkzld. 31. October, Z. 25678 . . I, 602
„ 27. December, Z. 30303 . I, 16, 18

1818.
Hofkzld. 26. Februar, Z. 35046 . . II, 310
„ 2. Mai, Z. 21734 . . . II, 1108
„ 25. Juni, Z. 8817 . . . . II, 434
„ 19. Juli, Z. 11204 . . . II, 195
Hofkmd. 6. November, Z. 48802 . . III, 53
Hofkzld. 3. December, Z. 24795 . III, 714
„ 18. „ Z. 30182 . . II, 294
„ 21. „ Z. 29761 . . I, 402

1819.

Hofkzld. 28. Jänner, Z. 3376 . . . II, 214
„ 9. September, Z. 28422 . . II, 310
„ 14. October, Z. 32954 . . II, 431
„ 20. November, Z. 33755 . I, 855
„ 29. December, Z. 40411 . . I, 30

1820.

Hofkzld. 19. April, Z. 370 . . . . II, 557
„ 2. Juni, Z. 25476 . I, 719, II, 218
„ 12. August, Z. 24483 . . . II, 430
„ 15. October, Z. 1060 MP . I, 232

1821.

Hofkzld. 29. Mai, Z. 14617 . . . . II, 726
„ 30. „ Z. 14925 . . . . II, 235
„ 2. September, Z. 25621 . . I, 232
„ 11. October, Z. 29059 . II, 1108
„ 2. November, Z. 31412 . . I, 720
„ 16. „ Z. 32863 . . II, 557

1822.

Hofkzld. 11. Februar, Z. 3386 . . . II, 443
„ 27. Juni, Z. 17377 II, 213, III, 188
„ 13. September, Z. 1151 . . I, 107
„ 26. „ Z. 26792 . I, 103

1823.

Hofkzld. 28. Juli, Z. 2594 . I, 136, III, 482
„ 14. August, Z. 25178 . . . II, 372
„ 21. „ Z. 25769 . . . I, 922

1824.

Hofkzld. 17. Mai, Z. 14432 . . . II, 213
„ 26. September, Z. 28825 . II, 196
Hofkmd. 5. November, Z. 43021 . . II, 744

1825.

Hofkzld. 13. Jänner, Z. 89 . . . III, 371
Studienhofcommission 23. Juli, Z. 2930 III, 129
Hofkzld. 3. November, Z. 33076 . . I, 592
„ 24. December, Z. 38031 . . II, 988

1826.

Hofkzld. 22. April, Z. 11613 . . . I, 720
„ 4. Juni, Z. 15783 . . . . I, 592
„ 5. „ Z. 16255 . . . . II, 580
„ 9. December, Z. 1338 MP . I, 827

1827.

Hofkzld. 7. Februar, Z. 3095 . . . II, 310
„ 9. März, Z. 5295 . . . . II, 363
„ 22. „ Z. 7487 . . . . II, 45
„ 8. April, Z. 14521 . . III, 248
„ 19. „ Z. 9138 II, 1062, III, 188
„ 29. Mai, Z. 13068 . . . . II, 873

1828.

Hofkmd. 17. März, Z. 10053 . . II, 1080
Hofd. 15. April, Z. 8740 . . . . II, 1004
Hofkzld. 17. Juli, Z. 16199 . . . II, 625
Hofkmd. 27. October, Z. 28305 . . II, 219 III, 463
Hofkzld. 30. „ Z. 24651 . . II, 443

1829.

Hofkzld. 9. Mai, Z. 10823, ... I, 30
„ 22. „ Z. 11132 . . . . III, 39
„ 3. November, Z. 26010 . III, 255

1830.

Hofkmd. 5. Februar, Z. 33074 . . . I, 394
Hofkzld. 17. „ Z. 3865 . . I, 107
„ 8. Juli, Z. 15223 . . . . II, 726

1832.

Hofkzld. 1. Jänner, Z. 23 pr . I, 109, II, 1028
„ 24. März, Z. 5623 . . . . I, 16
„ 28. April, Z. 8659 . . . . I, 32

1833.

Hofkzld. 21. Mai, Z. 878 pr . . . I, 30
„ 3. Juni, Z. 15776 . . . . II, 813
„ 11. „ Z. 13635 . . . . II, 363
„ 27. „ Z. 14657 . . . . III, 34
„ 5. Juli, Z. 15953 . . . . I, 31
„ 26. „ Z. 13735 . . . III, 370
„ 22. August, Z. 19680 . . I, 32
„ 15. September, Z. 21227 . II, 83
„ 27. December, Z. 56207 . I, 402

1834.

Hofkzld. 5. Juni, Z. 12845 . . . . II, 547
„ 19. „ Z. 13945 II, 80, 663, III, 50
„ 23. September, Z. 3139 . . II, 65
„ 31. October, Z. 27485 . . II, 793

1835.

Hofkzld. 6. Jänner, Z. 162 . . . . I, 31
„ 22. „ Z. 1539 . . . I, 31
Hofkmd. 20. Februar, Z. 7197 . . II, 785
Hofkzld. 25. Mai, Z. 12878 . . III, 248
„ 21. Juni, Z. 15777 . . . I, 30
„ 27. „ Z. 16406 . II, 368, 472
„ 19. September, Z. 25006 . . I, 30
„ 21. „ Z. 24473 . I, 917
„ 11. December, Z. 54759 . II, 864

1836.

Hofkzld. 6. Jänner, Z. 23 . . . III, 754
„ 7. „ Z. 27816 . III, 193
„ 19. Februar, Z. 2672 . . II, 195
„ 22. April, Z. 9832 . . . I, 495
„ 23. Juni, Z. 15833 . . III, 122
„ 9. Juli, Z. 13192 II, 129, 879
„ 22. August, Z. 21911 . II, 1025
„ 4. October, Z. 24260 . . II, 547

1837.

Hofkzld. 9. Februar, Z. 1856 . III, 371
„ 14. „ Z. 12356 . III, 906
„ 30. März, Z. 12234 . . III, 193
„ 6. Mai, Z. 658 . . . . II, 217
„ 27. „ Z. 11340 . . . II, 497

1838.

Hofkzld. 20. April, Z. 9383 . . . II, 789
„ 2. Juni, Z. 13009 . . . I, 721
„ 12. „ Z. 3255 I, 28, II, 1002
„ 7. December, Z. 30990 . III, 255

1839.

Hofkzld. 12. Juli, Z. 22491 . . . II, 213
„ 25. September, Z. 41493 . I, 733

1840.

Hofkzld. 30. April, Z. 13206 . . . II, 214
Hofkmd. 24. Mai, Z. 3049 . . . . III, 11
Hofkzld. 10. Juni, Z. 16782 . . . I, 486
„ 16. Juli, Z. 21322 . . . I, 486
„ 30. „ Z. 17742 I, 324, II, 130
„ 4. August, Z. 24335 . . III, 11
„ 5. November, Z. 32689 . III, 51

1841.

Hofkzld. 10. Mai, Z. 10887 . . II, 1060
„ 21. „ Z. 15759 . . II, 1077
„ 23. Juni, Z. 19390 . . III, 675
„ 28. „ Z. 19778 . . . II, 988
„ 24. September, Z. 28680 II, 1012
„ 15. November, Z. 37796 . I, 833

1842.

Hofkzld. 14. Mai, Z. 12960 . . . . I, 94
„ 2. September, Z. 36391 . II, 430

1843.

Hofkzld. 13. Februar, Z. 4697 . . . I, 31
„ 17. „ Z. 4526 . II, 1012
„ 9. März, Z. 6616 . . III, 235
„ 11. April, Z. 383/pr . . . II, 302
„ 8. Juni, Z. 17713 . . . I, 324
Hofkmd. 26. October, Z. 33757 . II, 1072

1844.

Hofkzld. 5. April, Z. 8453 . . . II, 748
„ 21. „ Z. 12424 . . . I, 899
„ 11. September, Z. 28828 . . I, 31
„ 19. October, Z. 33367 II, 497, 498
„ 25. „ Z. 34044 . . II, 104
„ 24. December, Z. 40679 . . I, 31

1845.

Hofkzld. 28. März, Z. 2684 . . . II, 234
Hofkmd. 21. April, Z. 11362 . . . III, 77
Hofkzld. 2. Juni, Z. 36098 . . . II, 78
„ 22. August, Z. 27073 . . II, 636

1846.

Hofkzld. 28. März, Z. 10418 . . II, 1062
III, 188
Hofkzld. 4. April, Z. 7135 . . . II, 581
„ 14. August, Z. 23154 . . I, 799
„ 9. October, Z. 33202 . . II, 188

1847.

Hofkzld. 20. Jänner, Z. 43378 ex 1846
II, 188
Hofkzld. 25. „ Z. 2521 . . . III, 18
„ 5. Februar, Z. 24671 . . II, 708
Hofkmd. 16. „ Z. 3456 . . II, 365
Hofkzld. 22. „ Z. 4640/pr . . I, 29
Hofkmd. 5. März, Z. 7754 . III, 244
Hofkzld. 15. April, Z. 12284 . . . II, 250
„ 15. Juli, Z. 5628 . . . . I, 390
„ 12. August, Z. 24926 . . I, 293
„ 10. October, Z. 34830 . II, 428
„ 11. November, Z. 37869 . II, 552

1848.

J. M. 7. Juli, Z. 1951/pr . . . II, 90
M. J. 13. Juli, Z. 1974 . . . . II, 443
J. M. 11. August, Z. 2261 . . . II, 90
M. J. 22. „ Z. 82 . . . . . II, 90
„ 30. „ Z. 1029 I, 364, II, 145
„ 19. September, Z. 3075 . . II, 359

1849.

M. J. 29. Jänner, Z. 442/M I . . II, 498
„ 24. August, Z. 6297/M I . III, 122

1850.

M. J. 18. Jänner, Z. 326/M I . . I, 593
F. M. 29. „ Z. 494/F M . . II, 18
„ 3. Mai, Z. 5824/F M . . II, 1061
C. U. M. 6. Mai, Z. 2394 . . . . I, 194
„ 12. Juni, Z. 4590 . . . III, 129
F. M. 15. Juli, Z. 20174 . . . . II, 367
M. J. 17. „ Z. 3885/M I . . . I, 593
H. M. 4. August, Z. 3786 . . . III, 719
C. U. M. 12. August, Z. 2066 . . I, 567
„ 18. „ Z. 2290 . . II, 218
F. M. 28. August, Z. 23362 III, 838, 846
M. J. 30. „ Z. 18515 . . . II, 996
H. M. 20. November, Z. 5440/B . II, 1132
F. M. 11. December, Z. 37005 . II, 1071
M. J. 17. „ Z. 25235 . . I, 875

1851.

M. J. 8. Jänner, Z. 26721 . . . II, 63
„ 4. Februar, Z. 1236 . . . . I, 867
C. U. M. 8. Februar, Z. 295 . . . I, 568
M. J. 12. Februar, Z. 2585 . . . II, 104
„ 6. März, Z. 4072 . . . . II, 463
F. M. 20. „ Z. 4331/F M . . II, 18
III, 761
M. J. 28. April, Z. 8454 . I, 795, II, 534
C. U. M. 28. April, Z. 2076 . . III, 128
F. M. 10. Mai, Z. 14545 . . . III, 815
„ 18. „ Z. 12394 . . . . II, 246
M. J. 29. Juni, Z. 12845 . . . . I, 389
„ 1. August, Z. 16970 . . . I, 839
„ 29. „ Z. 8778 . . . I, 146
„ 9. September, Z. 4454/M I . II, 581
F. M. 13. „ Z. 13047/F M III, 170
C. U. M. 18. October, Z. 10299 . . . I, 36
F. M. 18. November, Z. 33209 . III, 842
„ 21. December, Z. 41124 . III, 851

1852.

C. U. M. 24. Jänner, Z. 10 . . . I, 695
M. J. 17. Februar, Z. 2183 . . . II, 601
F. M. 22. „ Z. 35730 . III, 527
C. U. M. 27. Februar, Z. 704 . . II, 470
H. M. 3. März, Z. 480/B . . . III, 499
M. J. 5. „ Z. 527 . . . . . I, 867
„ 11. „ Z. 5206 . . . . II, 443
C. U. M. 20. März, Z. 10381 ex 1851
II, 1089
M. J. 26. März, ad Z. 22873 ex 1850
II, 553
C. U. M. 13. April, Z. 1366 . . . II, 906
M. J. 1. Mai, Z. 2841/M I . . . II, 572
H. M. 2. Juni, Z. 8636 . . . III, 428
C. U. M. 19. Juni, Z. 3920 . . II, 1081
„ 10. Juli, Z. 3395 . . . II, 597
F. M. 12. Juli, Z. 9755/F M . . . II, 572
M. J. 23. „ Z. 17800 . . . . II, 572
F. M. 6. September, Z. 18241 . . . I, 34
M. J. 17. „ Z. 5487/M I . I, 33
Oberste Polizeibehörde 19. September,
Z. 4390 I, 33
M. J. 19. September, Z. 5485/M I III, 453
C. U. M. 22. September, Z. 3723 . I, 828
Oberste Polizeibehörde 26. September,
Z. 4644 II, 653
M. J. 23. October, Z. 25784 . I, 219, 222
Oberste Polizeibehörde 25. October, Z. 6033
II, 66

H. M. 10. November, Z. 4367/B . II, 1115
„ 13. „ Z. 22011, I, 647, 649
Generalrechnungsdirectorium 17. November, Z. 6577 II, 1017
H. M. 22. November, Z. 2560/H M II, 57
„ 30. „ Z. 916/Stat III, 715

1853.

Oberste Polizeibehörde 28. Jänner, Z. 1121 II, 64
F. M. 11. Februar, Z. 4589 ex 1852 II 199
M. J. 24. „ Z. 28421 ex 1852 II, 550
M. J. 20. März, Z. 4103 . . . I, 426
F. M. 27. „ Z. 8990 . . . . I, 855
Oberste Polizeibehörde 4. April, Z. 4497 III, 429
C. U. M. 7. April, Z. 1602 . . . . I, 855
M. J. 4. Mai, Z. 4742 . . . . . II, 784
„ 5. „ Z. 2497/M I . . . II, 582
F. M. 16. „ Z. 16149 . III, 838, 864
M. J. 20. Juni, Z. 14552 . . . . I, 761
Oberste Polizeibehörde 28. Juni, Z. 8133 II, 656
M. J. 7. Juli, Z. 4419 . . . . II, 58
„ 14. „ Z. 17865 . . . III, 198
H. M. 24. „ Z. 1256/H M . . II, 296
Oberste Polizeibehörde 20. August, Z. 11208 II, 89
Oberste Polizeibehörde 16. September, Z. 12688 III, 362
F. M. 16. September, Z. 31124 III, 858
Oberste Polizeibehörde 27. September, Z. 13172 I, 203
M. J. 15. October, Z. 23035 . . . I, 82
C. U. M. 9. November, Z. 5017 . . II, 194
F. M. 12. December, Z. 16335/F M I, 477 478, 479, 480, III, 519
M. J. 30. „ Z. 8907/M I . II, 585

1854.

Oberste Polizeibehörde 18. Jänner, Z. 18212 ex 1853 II, 671
Oberste Polizeibehörde 18. Jänner, Z. 24 II, 682
Oberste Polizeibehörde 28. Jänner, Z. 1121 III, 362
F. M. 29. Jänner, Z. 18709 . . . II, 48
M. J. 15. Februar, Z. 564 . . . . II, 520
F. M. 15. März, Z. 7171 . . . III, 864
Oberste Polizeibehörde 22. März, Z. 4021 II, 692
M. J. 1. April, Z. 2910/M I . . I, 499
„ 24. Mai, Z. 4609/M I . . II, 1005 III, 800
Oberste Polizeibehörde 20. Mai, Z. 6087 II, 654
Oberste Polizeibehörde 26. „ Z. 6631 II, 654
F. M. 17. Juni, Z. 9896/F M . . II, 910
C. U. M. 23. Juni, Z. 715 . . . . II, 906
H. M. 27. Juni, Z. 284/H M II, 514, 1130
F. M. 7. Juli, Z. 28508 . . . III, 359
M. J. 21. August, Z. 17198 . . . I, 732
C. U. M. 24. September, Z. 13567 III, 779
H. M. 15. October, Z. 9029 . . II, 1024
„ 1. November, Z. 24642 . . II, 446
M. J. 15. „ Z. 13348 . . II, 217
„ 30. „ Z. 26123 . . . I, 7

1855.

M. J. 2. Jänner, Z. 14942 ex 1854 II, 367
J. M. 8. „ Z. 321 . . . . II, 367
F. M. 10. „ Z. 1977 . . . II, 810
H. M. 15. Februar, Z. 212 . . II, 33, 58
M. J. 6. März, Z. 6382 II, 253, III, 118 194, 220, 225, 798
F. M. 10. „ Z. 10362 . . . II, 1059
M. J. 7. Mai, Z. 11855 . . . III, 505
„ 26. „ Z. 4470 . . . . . I, 687
M. J. 7. Juni, Z. 11584 . . . . I, 256
C. U. M. 8. Juni, Z. 8353 . . . . I, 181
M. J. 12. Juni, Z. 14596 . . . III, 7, 9
„ 24. „ Z. 5250/M I . . . II, 311
H. M. 18. Juli, Z. 16887 . . . . I, 252
F. M. 2. August, Z. 23970 . . III, 473
M. J. 19. „ Z. 18761 . . . III, 38
C. U. M. 21. September, Z. 10709 I, 243
M. J. 3. October, Z. 22336 . . . I, 904
H. M. 6. „ Z. 6914 II, 35, 46, 56 59, 60, 63
Oberste Polizeibehörde 9. October, Z. 12609 II, 676
H. M. 12. October, Z. 18786 . . III, 608
M. J. 17. November, Z. 14166 II, 63, 1134

1856.

M. J. 14. Jänner, Z. 13151/M I ex 1855 I, 499
C. U. M. 25. Jänner, Z. 1371 ex 1855 II, 240
C. U. M. 21. Februar, Z. 2716 . . II, 213
M. J. 8. März, Z. 3660 . . . . . II, 61
Oberste Polizeibehörde 10. März, Z. 1515 I, 203
M. J. 14. März, Z. 714 . . . . III, 473
„ 14. „ Z. 4914 . . . . I, 577
Oberste Rechnungscontrolbehörde 21. März, Z. 35777 ex 1855 III, 572
F. M. 7. April, Z. 8987 . . . III, 362
M. J. 8. „ Z. 8060 . . . . I, 625
C. U. M. 27. April, Z. 4882 I, 251, II, 294
M. J. 8. Mai, Z. 10193 ex 1855 I, 106
„ 24. Juli, Z. 6742/M I . . III, 401
„ 23. August, Z. 7087 . . . . II, 708
„ 10. September, Z. 8638/M I . I, 499
F. M. 12. „ Z. 19857 . . I, 477
Oberste Polizeibehörde 15. October, Z. 12114 II, 209
C. U. M. 14. November, Z. 13980 III, 677
F. M. 18. November, Z. 15076/F M I, 906
M. J. 25. „ Z. 322/M I . II, 724
„ 2. December, Z. 1590 . . . I, 250
H. M. 3. „ Z. 29338 . . II, 522
M. J. 4. „ Z. 26641 II, 253, III, 116 117, 118, 189, 194, 219 220, 222, 225, 684
H. M. 12. December, Z. 31121 . . II, 483

1857.

M. J. 15. Jänner, Z. 29874 ex 1856 II, 1076
C. U. M. 4. Februar, Z. 35/CUM I, 899 III, 522
M. J. 22. Februar, Z. 1677/MI . I, 790
„ 6. März, Z. 1938/MI . . . II, 608
Oberste Polizeibehörde 15. März, Z. 3108 I, 791
H. M. 23. März, Z. 3160 . . . . II, 36
M. J. 10. April, Z. 10946 ex 1856 III, 222 225
F. M. 10. „ Z. 49989 . . . II, 1071
M. J. 14. „ Z. 8158 . . . . II, 484
„ 16. „ Z. 2487/MI . . I, 514
H. M. 2. Mai, Z. 8307 . . . II, 35, 36
M. J. 7. „ Z. 8044 . . . . . I, 904
F. M. 13. „ Z. 7526 . . . . II, 1010 III, 603, 802
H. M. 23. „ Z. 10006 . . . . . II, 550
F. M. 31. „ Z. 8936 . . . . . II, 36
M. J. 7. Juni, Z. 14356 . . . III, 802
„ 17. „ Z. 5793/MI . . . II, 366
F. M. 16. Juli, Z. 15562 . . . II, 1024
C. U. M. 26. Juli, Z. 12239 . . . III, 58
Oberste Polizeibehörde 20. Juli, Z. 6543 III, 27
C. U. M. 11. August, Z. 1091/CUM II, 221 242
M. J. 11. August, Z. 6945/MI . . I, 499
J. M. 21. „ Z. 19120 . . III, 190
M. J. 3. September, Z. 24314 . II, 626
„ 8. „ Z. 8351/MI II, 798
J. M. 22. „ Z. 19996 . III, 682
C. U. M. 25. „ Z. 451/CUM II, 217
M. J. 29. „ Z. 11634 . . II, 367
„ 7. October, Z. 8827 . . . II, 912
Oberste Polizeibehörde 9. November, Z. 7805 I, 754
C. U. M. 16. November, Z. 11126 . I, 697
Oberste Polizeibehörde 29. Nov., Z. 11923 II, 366
M. J. 29. December, Z. 30944 I, 32, 832

1858.

P. M. 2. Jänner, Z. 12682 ex 1857 I, 790
C. U. M. 3. Jänner, Z. 22583 ex 1857 III, 58
C. U. M. 21. „ Z. 42 III, 58, 59, 60
M. J. 1. Februar, Z. 2463 . . . . I, 625
„ 11. März, Z. 34657 ex 1857 II, 400 401
F. M. 15. „ Z. 7171 . . . III, 838
J. M. 16. „ Z. 3455 . . . . I, 207
M. J. 31. „ Z. 3617 . . . . I, 688
C. U. M. 7. Mai, Z. 7301 I, 828, III, 59, 60
M. J. 8. Mai, Z. 3601 . . . . . II, 677
„ 18. Juni, Z. 14329 . . . . I, 136
H. M. 8. Juli, Z. 12241 . . . . II, 1110
„ 9. „ Z. 2197 . . . . II, 1024
M. J. 15. „ Z. 19926 . . . . I, 282
H. M. 26. „ Z. 13409 . . . . . II, 958
Oberste Polizeibehörde 5. August, Z. 6691 II, 958
M. J. 12. August, Z. 19720 . . . I, 283
M. J. 19. August, Z. 18761 . . . . I, 1
Oberste Polizeibehörde 10. September, Z. 7693 II, 671, 682
H. M. 8. October, Z. 3252/HM . I, 245
C. U. M. 15. October, Z. 1282/CUM II, 239
H. M. 24. October, Z. 16855 . . . II, 36
C. U. M. 27. October, Z. 18225 . II, 213
M. J. 27. November, Z. 10722/MI II, 1068
„ 13. December, Z. 31303 . . II, 484
„ 15. „ Z. 9649/MI . II, 217
„ 19. „ Z. 11439 . . I, 109
C. U. M. 21. December, Z. 1641/CUM II, 222
M. J. 31. December, Z. 11743 . II, 1068

1859.

M. J. 3. Jänner, Z. 33339 ex 1858 III, 199, 208
F. M. 10. „ Z. 1977 . . . I, 713
C. U. M. 12. Jänner, Z. 259 . . . I, 828
H. M. 30. Jänner, Z. 1646 . . . I, 606
C. U. M. 1. Februar, Z. 1672/CUM II, 217
J. M. 13. Februar, Z. 2648 . . . I, 34
Oberste Polizeibehörde 14. Februar, Z. 1323 I, 232
M. J. 8. März, Z. 2035/MI . . II, 813
H. M. 22. „ Z. 576/HM . . . II, 86
M. J. 22. „ Z. 6817 . . . III, 234
F. M. 24. „ Z. 5497 . . . II, 1006
M. J. 13. April, Z. 7269 . . . . II, 521
F. M. 22. „ Z. 7775 . . . . I, 476
C. U. M. 25. Mai, Z. 8058 . . . I, 390
M. J. 7. Juni, Z. 10536 . . . III, 217
H. M. 14. „ Z. 2988 . . . II, 1110
F. M. 14. „ Z. 26337 . . . . II, 227
C. U. M. 22. Juni, Z. 9434 . . . I, 828
M. J. 5. Juli, Z. 8123 . . . . . I, 8
H. M. 18. „ Z. 13302 . . . . II, 693
„ 29. „ Z. 11300 . . . . II, 28
M. J. 17. August, Z. 15364 . . III, 218
M. J. 28. „ Z. 18129 . . . II, 580
„ 24. September, Z. 9535 . . II, 103
C. U. M. 11. October, Z. 1351 . . II, 200
M. J. 22. October, Z. 20943 . . . II, 556
„ 7. November, Z. 22203 . . II, 63
P. M. 8. „ Z. 9588 . . II, 606
M. J. 8. „ Z. 11720/MI I, 689
C. U. M. 22. November, Z. 17602 I, 569 271, 577, 580, 591
M. J. 27. November, Z. 10901 . . II, 468
J. M. 6. December, Z. 19319 . . II, 468
M. J. 16. „ Z. 24424 . III, 199
C. U. M. 23. December, Z. 19538 . II, 222
M. J. 27. December, Z. 31587 . . I, 429

1860.

P. M. 15. Jänner, Z. 190 . . . . I, 792
F. M. 16. „ Z. 51474 ex 1859 III, 363
C. U. M. 22. Jänner, Z. 849 . . I, 828
F. M. 31. Jänner, 6211 . . . . . II, 573
P. M. 9. Februar, Z. 841/PM III, 185
F. M. 9. „ Z. 7369 . . III, 192
M. J. 16. „ Z. 4946 . . . I, 142
„ 20. „ Z. 5760 . . III, 373

F. M. 21. Februar, Z. 9189 . . II, 1073
J. M. 25. „ Z. 487 . . III, 190
C. U. M. 16. März, Z. 3298 . . . II, 597
„ 23. „ Z. 3517 . . I, 714
„ 6. April, Z. 3375 . II, 1072
F. M. 8. April, Z. 37682 . . . I, 34
M. J. 13. „ Z. 11470 . . . . I, 799
„ 16. „ Z. 11817 . . . . II, 947
„ 1. Mai, Z. 1230/M I . . . I, 252
„ 18. „ Z. 1230/MI . . II, 1132
P. M. 29. „ Z. 3420 . . . . II, 681
M. J. 15. Juni, Z. 18795 . . . . I, 154
II, 1099, 1100
M. J. 16. „ Z. 19525 . . . . II, 365
C. U. M. 20. Juni Z. 8950 . . . II, 240
„ 22. „ Z. 1146 . . . I, 689
M. J. 26. Juni, Z. 20323 . . . . II, 195
F. M. 8. Juli, Z. 37020 . . . II, 1072
M. J. 16. „ Z. 1868/M I . . I, 426
C. U. M. 17. Juli, Z. 10129 . . . I, 694
„ 18. „ Z. 10335 . . II, 1072
F. M. 30. Juli, Z. 44102 . II, 1073
M. J. 2. August, Z. 23533 . . . II, 190
„ 7. „ Z. 24692 . . . II, 522
„ 22. „ Z. 23462 . . . I, 429
„ 7. September, Z. 28121 . I, 758
F. M. 15. „ Z. 50322 . I, 733
„ 29. „ Z 3866/FM III, 245
M. J. 29. „ Z. 25981 . I, 733
C. U. M. 5. October, Z. 14784 . . II, 470
M. J. 8. October, Z. 26473 . . I, 761
„ 8. „ Z. 26473 . I, 722
„ 16. „ Z. 29706 . II, 1042
„ 24. „ Z. 3702/P . . II, 573
P. M. 31. „ Z. 7447 . . . I, 510
„ 7. November, Z. 7889 . . II, 576
St. M. 20. „ Z. 33803 III, 334
C. U. M. 17. November, Z. 17000 I, 504
St. M. 6. December, Z. 4123/St M I, 563
„ 11. „ Z. 36413 . II, 711
712

1861.

M. J. 2. Jänner, Z. 36755 ex 1860 III, 219
C. U. M. 9. Jänner, Z. 17552 ex 1860
I, 251, II, 294
St. M. 11. Jänner, Z. 403 . . . I, 144
„ 15. „ Z. 37875 ex 1860
I, 613
St. M. 19. „ Z. 1161 . . II, 718
„ 14. Februar, Z. 1555 . . I, 312
P. M. 7. März, Z. 1314 . . . . II, 681
St. M. 9. März, Z. 959/St M . . II, 678
III, 244
St. M. 9. März, Z. 4700 . . III, 188
F. M. 17. „ Z. 4616/F M . II, 1054
H. M. 24. „ Z. 13548 . . . I, 614
C. U. M. 28. März, 2124 . . . I, 504
St. M. 13. April, Z. 6932 . . . . I, 834
C. U. M. 15. April, Z. 3251/C U . II, 598
P. M. 30. Juni, Z. 2696 II, 681, III, 755
St. M. 9. Juli, Z. 4362 . . . . I, 496
P. M. 13. „ Z. 4275 . . . . II, 100
F. M. 1. August, Z. 27613 . . III, 349
H. M. 27. August, Z. 2647 I, 928, II, 633
F. M. 16. September, Z. 47690 . II, 784
St. M. 17. „ Z. 18453 . I, 889
„ 14. October, Z. 16389 . . I, 429
„ 3. November, Z. 6834/St M I, 426
R. K. M. 16. „ Z. 2708 . . II, 442
St. M. 21. „ Z. 20959 . I, 429
P. M. 17. December. Z. 7181 . III, 326

1862.

St. M. 13. Februar, Z. 95 . . . . II, 548
H. M. 15. Februar, Z. 463 . . II, 719
P. M. 24. „ Z. 1146 . . . I, 496
St. M. 23. März, Z. 3515 . . . . I, 429
„ 11. April, Z. 2928/C U . III, 129
„ 14. „ Z. 2012/St M . . II, 771
„ 21. „ Z. 1382 . . . . . II, 1
„ 21. „ Z. 5431 . . . . . II, 1
„ 26. „ Z. 15091 . . . I, 689
H. M. 2. Mai, Z. 331 . . . . . II, 650
St. M. 13. Mai, Z. 8875 . . . III, 39
Oberste Polizei- und Censurhofstelle 14. Mai, Z. 1428 . . . . . II, 682
St. M. 8. Juli, Z. 13660 . . . . II, 442
F. M. 12. „ Z. 19966 . . . II, 1069
St. M. 19. Juli, Z. 7419/C U . II, 1069
„ 12. August, Z. 7392/C U III, 129
F. M. 24. „ Z. 34142 . . . I, 34
St. M. 31. „ Z. 8500/C U . II, 240
„ 14. October, Z. 21201 . . II, 266
P. M. 18. „ Z. 5993 . II, 29, 52
C. U. M. 11. November, Z. 11285 III, 130
132
St. M. 30. November, Z. 19813 . I, 1004
II, 663
H. M. 4. December, Z. 6430 . . . I, 687

1863.

St. M. 20. Jänner, Z. 332/St M . II, 337
„ 27. „ Z. 1397 . . . I, 907
P. M. 27. „ Z. 7191 ex 1862 II, 696
J. M. 4. Februar, Z. 114/pr II, 697, 704
F. M. 5. „ Z. 476/F M . II, 51
St. M. 10. „ Z. 1135/C U . II, 241
P. M. 13. „ Z. 981 . . . II, 698
St. M. 21. „ Z. 1061/St M . II, 698
„ 23. „ Z. 6647/St M . II, 403
R. K. M. 24. „ Z. 435 . . III, 268
„ 28. „ Z. 2306 . . . II, 709
III, 62, 491, 509, 754
F. M. 5. März, Z. 69804 ex 1862 II, 226
P. M. 15. „ Z. 1492 . . . I, 543
St. M. 16. „ Z. 2670/C U . . II, 226
„ 31. „ Z. 6421 . . . . II, 357
„ 7. April, Z. 2783/St. M. III, 429
„ 12. „ Z. 2966/St M . . II, 337
III, 695
J. M. 17. April, Z. 2714/J M . III, 747
H. M. 17. „ Z. 4882 . . . . III, 17
P. M. 2. Mai, Z. 2515/D . . . II, 654
III, 747
St. M. 16. Mai, Z. 7317 . . . . II, 357
F. M. 26. „ Z. 23845 . . II, 1058

P. M. 31. Mai, Z. 3156 . . . . II, 655
„ 14. Juni, Z. 3473/pr . . . II 656
St. M. 14. „ Z. 6291/C U . III, 126
„ 28. Juli, Z. 5529/St M II, 99, 100 III, 31
F. M. 14. September, Z. 37634 . II, 61
„ 27. „ Z. 45474 . I, 397 III, 499
St. M. 28. „ Z. 17458 . II, 501
F. M. 17. October, Z. 4358/F M . II, 793 III, 877
F. M. 17. „ Z. 4359/F M II, 1016
P. M. 26. „ Z. 6557 . . I, 544
„ 8. November, Z. 6922 . III, 168
„ 8. „ Z. 6954 III, 431, 432
„ 11. „ Z. 6978 . . II, 656
H. M. 8. December, Z. 17175 . II, 720
„ 21. „ Z. 17335 . I, 933
F. M. 21. „ Z. 61024 III, 835

1864.

St. M. 8. Jänner, Z. 6866/St M . II, 407
„ 21. „ Z. 1029 . . . II, 514
„ 25. „ Z. 442 . . II, 1113
R. K. M. 16. Februar, Z. 961 . . II, 509
F. M. 9. März, Z. 5404 . . . . I, 933
St. M. 25. „ Z. 24574 ex 1863 I, 280 281, II, 1132
H. M. 22. April, Z. 4656 . . . . II, 522
St. M. 27. „ Z. 7653 . . . . II, 663
P. M. 8. Mai, Z. 2969 . . . . II, 681
St. M. 10. „ Z. 2111/C U . . II, 222 223, 246
St. M. 14. „ Z. 2990/St M II, 812
„ 1. Juni, Z. 9264 . . . . II, 513
P. M. 4. „ Z. 3689 . . . . II, 575
H. M. 11. „ Z. 16242 . . I, 614
St. M. 2. „ Z. 1270/St M II, 1077
„ 8. „ Z. 12964 . . . I, 611
„ 8. August, Z. 12629 . . . II, 544
„ 10. „ Z. 5579/St M . I, 874
„ 27. „ Z. 8379/St M . II, 703
„ 30. „ Z. 6082/St M . II, 493
„ 4. September, Z. 17603 . II, 25
„ 19. October, Z. 7050 . . . II, 366
„ 2. November, Z. 4216 . . I, 865
P. M. 24 „ Z. 7922 . III, 168
St. M. 26. „ Z. 7820 . . I, 492
„ 9. December, Z. 24290 I, 1015
„ 15. „ Z. 8395/St M II, 727 733

1865.

F. M. 6. Jänner, Z. 59326 ex 1864 III, 187, 839
P. M. 7. „ Z. 8687 ex 1864 I, 617
St. M. 17. „ Z. 76/C U . . II, 223
„ 18. „ Z. 303/St M . I, 492
„ 18. „ Z. 318 . . . III, 7
„ 7. Februar, Z. 2133 . . III, 187
„ 17. „ Z. 403/St M . III, 30
P. M. 17. „ Z. 8162 ex 1864 III, 198
R. K. M. 28. „ Z. 967 . . . III, 255
St. M. 28. „ Z. 1808 . . . II, 223
F. M. 15. März, Z. 1235 . . . II, 1059
St. M. 21. „ Z. 2272 . . . II, 1103
„ 23. „ Z. 5026 . . . . I, 866
„ 8. April, Z. 2392 . . I, 571, 591
P. M. 9. „ Z. 591/P M . . III, 23
St. M. 11. „ Z. 5837 . . . . I, 875
„ 12. „ Z. 5489 . III, 255, 260
C. U. M. 19. „ Z. 3381/C U M II, 1080
St. M. 5. Mai, Z. 1810 . . I, 295, 296
P. M. 10. „ Z. 3144 . . . . II, 692
F. M. 15. „ Z. 15955 . . . II, 694
St. M. 29. „ Z. 9362 . . . I, 687
„ 18. Juni, Z. 2869/St M . . II, 430
P. M. 27. „ Z. 4297 . . . . II, 5
H. M. 30. „ Z. 6661 . . II, 694, 705
St. M. 17. Juli, Z. 3312/St M . II, 1011
P. M. 20. „ Z. 4673 . . . II, 694
St. M. 23. „ Z. 3398/St M . . II, 366
„ 14. August, Z. 14752 . . . II, 408
F. M. 22. „ Z. 1398/J M . . II, 700
St. M. 28. „ Z. 6657/C U . II, 242 244
P. M. 5. September, Z. 5898/D . II, 700
H. M. 12. „ Z. 11731 . II, 34
St. M. 24. „ Z. 16293 . II, 552 553
St. M. 26. „ Z. 19197 III, 189
„ 30. „ Z. 4567 . . II, 555
„ 2. October, Z. 9604 . I, 289, 290
„ 4. „ Z. 4620/St M I, 114 116, 117, 245, III, 473, 503
P. M. 11. October, Z. 2061/P M . I, 114
F. M. 21. „ Z. 4683 . . . II, 408
P. M. 21. „ Z. 6735 . . . II, 671
St. M. 29. „ Z. 20669 . . II, 286
H. M. 30. „ Z. 14612 . . I, 344
St. M. 6. November, Z. 22264 . . II, 937
P. M. 9. „ Z. 7356 . . II, 607
St. M. 15. „ Z. 5222/St M III, 259
„ 23. „ Z. 5507/St M I, 98
„ 28. „ Z. 11132/C U II, 906
„ 3. December, Z. 23004 . III, 234
„ 8. „ Z. 23015 . . I, 480 III, 391
St. M. 12. „ Z. 5959/St M III, 256
F. M. 30. „ Z. 6153/F M III, 603 802

1866.

St. M. 8. Jänner, Z. 22384 ex 1865 I, 140
„ 8. „ Z. 25335 ex 1865 I, 12
„ 9. „ Z. 23419 ex 1865 I, 803
„ 10. „ Z. 16823 ex 1865 III, 219
„ 15. „ Z. 12256/C U ex 1865 II, 100, III, 31
St. M. 19. „ Z. 103 . . . I, 174
„ 24. „ Z. 524/St M . II, 431
„ 27. „ Z. 6086/St M II, 1020 1021
St. M. 30. „ Z. 1863 . . . III, 67
„ 8. Februar, Z. 11210 ex 1865 I, 560
St. M. 9. „ Z. 143/St M III, 877
„ 20. „ Z. 12692 . . II, 906
„ 23. „ Z. 1673/C U . III, 59

St. M. 7. März, Z. 4061 . . . III, 374
„ 10. „ Z. 4084 . . . . II, 80
„ 12. „ Z. 25864 ex 1865 I, 557
„ 17. „ Z. 1923/C U . III, 130
„ 18. „ Z. 1452/St M . II, 665 677, III, 74
St. M. 23. „ Z. 3731 . . . III, 116
F. M. 25. „ Z. 12683 . . . II, 668
H. M. 15. April, Z. 582/H M . I, 989
St. M. 22. „ Z. 7522 . . . . II, 552
P. M. 7. Mai, Z. 2029 . . . II, 668
H. M. 8. „ Z. 7185 . . . . II, 43
St. M. 10. „ Z. 8823 . . . III, 374
P. M. 27. „ Z. 2543 . . . . I, 989
St. M. 5. Juni, Z. 3204 . . . II, 265
„ 8. „ Z. 3110/St M . II, 1120 1121, 1123, 1124
St. M. 14. „ Z. 2325/St M . II, 813
„ 17. „ Z. 3386/St M . II, 1025
„ 20. „ Z. 3205/St M . II, 25
„ 27. „ Z. 9060 . . . . II, 710
F. M. 29. Juli, Z. 1469/pr . . II, 404
H. M. 2. August, Z. 12652 . . III, 351
P. M. 11. „ Z. 2071/P M . . II, 404
H. M. 2. September, Z. 14000 . II, 86
St. M. 22. „ Z. 14889 II, 1130
„ 23. „ Z. 10678 . I, 251 II, 1132
P. M. 27. „ Z. 2442/P M III, 25
St. M. 16. October, Z. 17581 . . II, 372
F. M. 22. „ Z. 5801 . . III, 809
„ 3. November, Z. 8604 . . I, 560
„ 18. „ Z. 8790/C U III, 11
Oberste Rechnungscontrolbehörde 24. November Z. 454 . . . . . III, 809
St. M. 28. November, Z. 68/C U . II, 597
„ 6. December, Z. 7102/St M II, 431
„ 13. „ Z. 9359 . . I, 23 III, 161, 174, 175
St. M. 28. „ Z. 21843 . I, 118

1867.

St. M. 8. Jänner, Z. 43/C U . . II, 212
„ 17. „ Z. 10311/C U ex 1866 II, 233
St. M. 30. „ Z. 750/St M III, 354
„ 20. Februar, Z. 1673 . . II, 1019
M. J. 7. April, Z. 1442 . . . I, 723
„ 18. „ Z. 6023 . . . III, 177
„ 2. Mai, Z. 7033 . . . II, 1019
„ 19. „ Z. 2746/M I . . II, 286
„ 23. „ Z. 4428 . . . . I, 439
„ 25. „ Z. 7129 . . . . I, 391
M. R. Pr. 31. Mai, Z. 2403 . . . II, 609
F. M. 5. Juni, Z. 2127 . . . . I, 36
P. M. 5. „ Z. 2610 . . . . I, 544
M. J. 30. „ Z. 9886 . . . . II, 86
C. U. M. 4. Juli, Z. 4857 . . . II, 246
F. M. 15. Juli, Z. 28322 . . . II, 1140
M. J. 18. „ Z. 11900 . . . III, 117
M. Aeuß. 31. Juli, Z. 10712 . . III, 72
M. J. 2. August, Z. 3650 . . . . II, 608
M. R. Pr. 7. August, Z. 3730 . . . II, 4
M. J. 9. August, Z. 11786 . . . III, 4
H. M. 17. August, Z. 13262 . . . II, 438
C. U. M. 29. August, Z. 7079 . . I, 695
M. J. 3. September, Z. 14047 . I, 879
„ 21. „ Z. 15053 . II, 85
„ 18. October, Z. 4798/M I . II, 287
„ 22. „ Z. 17598 . . . II, 597 III, 256
M. J. 9. November, Z. 5355 . . II, 670
„ 14. „ Z. 4237/M I . I, 887
„ 21. „ ad Z. 5221/M III, 667 III, 267
M. J. 24. „ Z. 18320 . II, 1114
„ 25. „ Z. 5317/M I II, 403
H. M. 26. „ Z. 18649 . . II, 128
„ 11. December, Z. 21847 . . II, 351
M. J. 11. „ Z. 5506/M I III, 165
„ 12. „ Z. 5466/M I III, 175
F. M. 13. „ Z. 45976 . III, 858
M. J. 16. „ Z. 5356/M I I, 564
„ 16. „ Z. 19828 . . II, 367
M. R. Pr. 17. „ Z. 5848 . III, 230
„ 19. „ Z. 19044 . . I, 877
„ 25. „ Z. 21105 . . I, 3
„ 27. „ Z. 18260 III, 73, 74
M. R. Pr. 31. „ Z. 5881 II, 920 III, 754

1868.

F. M. 12. Jänner, Z. 49680 . . . I, 490
M. J. 14. „ Z. 125/M I . . II, 667
M. L. 23. „ Z. 46 . . . . I, 495
M. J. 25. „ Z. 313/M I . . I, 495
F. M. 28. „ Z. 1923 . . III, 745
C. U. M. 30. Jänner, Z. 201 . . . II, 470
M. L. 30. Jänner, Z. 628 . . . . II, 920
M. J. 10. Februar, Z. 166 . . . II, 402
„ 17. „ Z. 822 . . . III, 473
„ 19. „ Z. 2259 . . III, 175
„ 23. „ Z. 785 . . . . II, 86
„ 25. „ Z. 709/M I . . I, 564
C. U. M. 1. März, Z. 825 . . . . I, 56
M. L. 6. März, Z. 336/L V . . . II, 523
M. J. 7. „ Z. 3347 . . . II, 80
A. M. 11. „ Z. 502 . . . . . II, 303
M. J. 20. „ Z. 1140/M I . . II, 667
„ 30. „ Z. 4457 . . . . II, 44
„ 5. April, Z. 370/M I . . . II, 339
„ 10. „ Z. 1307/M I . . II, 794
„ 10. „ Z. 1396/M I III, 199, 204
„ 10. „ Z. 1417/M I . II, 1137
„ 14. „ Z. 1517/M I . . III, 114
„ 20. „ Z. 1584/M I . . II, 566
M. L. 23. „ Z. 2984 . . . . I, 894
M. J. 23. „ Z. 1639/M I . . III, 200
„ 24. „ Z. 5724 . . . III, 260
M. J. 6. Mai, Z. 1871/M I . . . I, 252
„ 12. „ Z. 6520 . . . . . II, 552
C. U. M. 13. Mai, Z. 3237 . . . II, 127
M. J. 14. Mai, Z. 2033/M I . . . I, 99
„ 19. „ Z. 1787/M I . . I, 856
„ 19. „ Z. 1882 . . . . . I, 361
C. U. M. 22. Mai, Z. 2562 I, 312, 313, III, 131
M. J. 3. Juni, Z. 7201 I, 221, 226, 227, II, 999

M. J. 9. Juni, Z. 7666 . . . . I, 426
„ 12. „ Z. 2490/M I I, 116, **391**
R. K. M. 24. Juni, Z. 4794 . . . II, 521
M. L. 29. Juni Z. 4265 . . . . II, 521
M. J. 30. „ Z. 2799/M I . . II, 554
M. L. 7. Juli, Z. 1723/L V . . I, 228
„ 7. „ Z. 9874 . . . II, 1021
„ 9. „ Z. 2907/M I I, **115**, 116
„ 16. „ Z. 1161/pr . . . II, 954
F. M. 16. „ Z. 1402/F M . III, 639
M. J. 20. „ Z. 3145/M I . III, 171
„ 22. „ Z. 9600 . . . II, 1052
C. U. M. 25. Juli, Z. 6179 . . II, 216
M. J. 10. August, Z. 10836 . . . I, 361
„ 25. „ Z. 3921/M I . I, **120**, **500**
J. M. 26. „ Z. 10267 . . II, 5, 7
M. J. 27. „ Z. 12352 . . I, 404
M. L. 29. „ Z. 4829 II, **676**, 678
„ 30. „ Z. 4850 II, **670**, 678
M. J. 31. „ Z. 4006/M I II, 5, 6, 7
„ 5. September, Z. 4131/M I I, 221, **222**, 226, II, 999
M. J. 5. „ ad Z. 11914 III, 228
„ 12. „ Z. 3649 II, **368**, 369 472
M. J. 14. „ Z. 4309/M I . . II, 6
„ 19. „ Z. 13351 . III, 205
„ 22. „ Z. 4247/M I . II, 338
„ 25. „ Z. 4681/M I . II, 471
J. M. 8. October, Z. 12080 . . . . II, 5
M. J. 17. „ Z. 5257/M I . . II, 5
„ 17. „ Z. 20476 ex 1867 II, **385**, 387
M. L. 1. November, Z. 3519/pr . II, 448
M. J. 2. „ Z. 7201 . . I, 219
R. K. M. 9. „ Z. 3987 . . II, 496
M. L. 16. „ Z. 6646 . . II, 496
M. J. 30. „ Z. 6187 . III, 202
St. M. 5. December, Z. 22084 . . I, 302
M. L. 11. „ Z. 3676/L V II, 800
F. M. 20. „ Z. 3344/F M II, 936
M. J. 23. „ Z. 6542/M I II, 500
M. J. 28. „ Z. 18104 . . II, 276
F. M. 28. „ Z. 37375 . III, 839 848, 855
M. J. 31. „ Z. 13607 . . I, 537

1869.

M. J. 2. Jänner, Z. 35/M I I, 250, II, **1022**
F. M. 7. „ Z. 41049 ex 1868 II, 590
M. J. 9. „ Z. 140/M I . . I, 564
M. L. 11. „ Z. 183/pr . III, 347
H. M. 13. Februar, Z. 943 . . . I, 933
M. J. 15. „ Z. 840/M I . . I, **107** III, 470
M. J. 17. „ Z. 524/M I . . II, 195
„ 21. „ Z. 850/M I . III, 52
C. U. M. 28. „ Z. 106/C U M I, 108
M. J. 3. März, Z. 1014/M I . . III, 70
„ 7. „ Z. 1072/M I . . II, 599
J. M. 8. „ Z. 2120 . . . II, 942
M. J. 10. „ Z. 3614 . . . . I, 882
M. L. 17. März, Z. 1319/pr . . III, 347
F. M. 20. „ Z. 7629 . . . . II, 446
„ 26. „ Z. 5300 . . . III, **245** 246, 808
M. J. 7. April, Z. 5341 . . . . II, 339
„ 9. „ Z. 1490/M I . III, 244
J. M. 16. „ Z. 4137 . . . . I, 545
H. M. 20. „ Z. 1785 . . . III, 428
M. L. 20. „ Z. 1813 . . . . I, 893
„ 20. „ Z. 2055 . . . II, 1042
„ 21. „ Z. 1844/pr . . . I, 545
C. U. M. 21. April, Z. 3340 . . . II, 292
M. J. 22. „ Z. 6246 . . . . I, 16
F. M. 3. Mai, Z. 13187/F M . II, 1065
M. J. 9. „ Z. 172/A . . . I, 29
„ 10. „ Z. 4287 . . . . II, 446
St. M. 24. Mai, Z. 1213 . II, 1116, **1132**
M. L. 28. „ Z. 2791 . . . . II, 516
M. J. 31. „ Z. 5536 I, 782, II, **1104**
„ 1. Juni, Z. 8191 . . . II, 666
„ 1. „ Z. 9357 . . . III, 195
C. U. M. 6. Juni, Z. 5847 . . . I, 194
M. J. 8. „ Z. 2399/M I . II, 514
„ 12. „ Z. 1812/M I . I, 243
„ 15. „ Z. 9209 . I, **21**, 22
„ 17. „ Z. 1713 III, **117**, 118, 120, 901
M. J. 27. „ Z. 9824 III, **199**, 200
„ 2. Juli, Z. 10009 . . . II, 996
F. M. 4. „ Z. 16498 . . II, 1058
„ 8. „ Z. 21369 . . III, 841
C. U. M. 11. „ Z. 322/C U M . II, 308
M. J. 21. „ Z. 11224 . . . I, 729
„ 22. „ Z. 2772/M I III, **199** 200
R. K. M. 23. „ Z. 1144 . . III, 339
C. U. M. 30. „ Z. 6093 . . . II, 224
M. J. 30. „ Z. 9090 I, **248**, 249, 250
H. M. 4. August, Z. 15433 . . . I, 605
C. U. M. 14. August, Z. 6956 . . I, 204
M. L. 16. „ Z. 4459 . . I, 890
M. J. 20. „ Z. 11426 . . I, 721
M. L. 23. „ Z. 4564 . II, 1046
M. J. 2. September, Z. 13275 . II, 998
„ 3. „ Z. 13111 . . I, 249
„ 7. „ Z. 3474/M I II, 530
M. L. 19. „ Z. 3469 . . II, 496
M. J. 3. October, Z 4061/M I . I, 120, 122
M. J. 5. „ Z. 1819 . . III, 151
„ 12. „ Z. 15421 . . II, **1023**, **1124**
C. U. M. 27. October, Z. 3759 . . II, 878
M. J. 28. „ Z. 4456/M I II, 743
„ 2. November, Z. 15695 . . I, 286
„ 3. „ Z. 16354 III, 328
„ 4. „ Z. 15877 . . II, 167
„ 5. „ Z. 16216 . . II, 998
„ 7. „ Z. 6924/M I . II, 778
„ 11. „ Z. 15203 . III, 204
M. L. 13. „ Z. 4451 . III, 152
H. M. 22. „ Z. 20037 . . I, 263
M. L. 25. „ Z. 6340 . . I, 895

M. J. 27. November, Z. 17504 . . II, 657
„ 29. „ Z. 11122 . . II, 103
„ 4. December, Z. 17370 . III, 152
J. M. 7. „ Z. 13546 . III, 190
M. J. 12. „ Z. 16288 . III, 190
„ 15. „ Z. 5177/M I . II, 771
„ 20. „ Z. 5079/M I . I, 476
„ 31. „ Z. 19294 . . I, 349

1870.

M. L. 13. Jänner, Z. 250 . . III, 173
M. J. 13. „ Z. 6389 M I . . II, 770
„ 15. „ Z. 150/M I . . II, 599
M. L. 16. „ Z. 60 . . . . I, 895
M. J. 19. „ Z. 205 . . . . II, 443
„ 25. „ Z. 1095 . . II, 577
„ 31. „ Z. 18254 ex 1869 II 795
M. J. 31. „ Z. 19044 . . . II, 944
„ 9. Februar, Z. 1351 . . III, 751
A. M. 12. „ Z. 6033 . . . I, 392
M. J. 15. „ Z. 1218 I, 841, 842
„ 16. „ Z. 16785 . . . II, 108
„ 20. „ Z. 2319 . . . II, 449
„ 26. „ Z. 16785 . . . II, 83
„ 27. „ Z. 632/M I . III, 432
C. U. M. 3. März, Z. 1958 . . III, 131
F. M. 6. „ Z. 5107 . . III, 836 840, 928, 929
M. L. 9. „ Z. 1882 . . III, 928
M. J. 9. „ Z. 856/M I . . II, 657
„ 16. „ Z. 3548 . . . I, 606
„ 17. „ Z. 40 . . . . II, 367
„ 23. „ Z. 964/M I . II, 813
M. L. 25. „ Z. 2419 . . . I, 890
M. J. 27. „ Z. 4431 . . III, 177
„ 31. „ Z. 2921 . . II, 1017 III, 593
M. J. 2. April, Z. 3478 . . . . I, 350
„ 4. „ Z. 4550 . . III, 172
„ 15. „ Z. 1585/M I . . . II, 195
M. L. 22. „ Z. 2017 . . . . I, 122
H. M. 29. „ Z. 8346 . . . . II, 568
M. J. 5. Mai, Z. 1847/M I . . . I, 680
„ 7. „ Z. 4292 . . . . III, 190
„ 10. „ Z. 1793 . . . . . II, 3
„ 16. „ Z. 7534 . . . . . II, 668
M. L. 18. „ Z. 6619 . . . II, 7, 1046 III, 454
M. J. 20. „ Z. 3133 . . . . II, 1132
„ 6. Juni, Z. 1167/M I . . . I, 480
M. L. 11. „ Z. 5201 . . . . I, 899
M. J. 12. „ Z. 2546/M I . II, 677, 916 III, 748
M. J. 28. „ Z. 10024 . . . . II, 700
„ 12. Juli, Z. 2887/M I . . . II, 338
„ 14. „ Z. 2900 . . . . . II, 509
„ 17. „ Z. 3086/M I . . . I, 218
„ 20. „ Z. 3251/M I . . . I, 334
M. L. 20. „ ad Z. 6842 . . . I, 335
M. J. 24. „ Z. 3407/M I . . III, 177
„ 27. „ Z. 10148 . . . . I, 854 III, 868
J. M. 30. Juli, Z. 9140 . . . . I, 711
M. J. 1. August, Z. 3538/M I III, 168
C. U. M. 1. „ Z. 7522 . . . II, 913
M. J. 2. „ Z. 11599 . II, 1122
„ 4. „ Z. 3541 . . . I, 711
„ 9. „ Z. 9351 . . . I, 361
A. M. 16. „ Z. 3989 . . . I, 723
H. M. 17. „ Z. 15963 II, 35, 46 58
R. K. M. 17. August, Z. 4747 . . II, 523
C. U. M. 23. „ Z. 7844 . . II, 596
M. J. 26. „ Z. 11328 III, 152, 454
„ 26. „ Z. 12689 . II, 523
„ 29. „ Z. 3275/M I . III, 39
C. U. M. 2. September, Z. 6161 III, 127
M. J. 3. „ Z. 13097 II, 44, 57
M. L. 7. „ Z. 9362 . II, 340
M. J. 11. „ Z. 13502 . II, 915
C. U. M. 21. „ Z. 9124 . II, 101
M. J. 1. October, Z. 13010 . . II, 1077
„ 3. „ ad Z. 9992 . . I, 879
„ 6. „ Z. 14853 . . . II, 203
„ 7. „ Z. 13818 . . . II, 610
R. K. M. 8. October, Z. 6269 . II, 610
M. J. 12. „ Z. 13710 . I, 867
C. U. M. 14. „ ad Z. 10328 II, 309
M. J. 15. „ Z. 15297 . . II, 610
„ 15. „ Z. 15383 . III, 166
„ 17. „ Z. 12083 I, 615, 616 III, 874
F. M. 27. „ Z. 31174 . . III, 836
C. U. M. 30. „ Z. 5021 . . I, 243
H. M. 31. „ Z. 15149 . . II, 717
M. J. 1. November, Z. 5188 . . I, 204
„ 5. „ Z. 15698 . III, 217
F. M. 6. „ Z. 33851 . II, 1058
C. U. M. 7. „ Z. 11517 . III, 411
M. J. 10. „ Z. 16622 . . I, 243
C. U. M. 17. „ ad Z. 6161 III, 127
F. M. 23. November, Z. 3449 . . II, 289
H. M. 25. „ Z. 22853 . . I, 730
M. L. 29. „ Z. 13316 . III, 341
M. J. 29. „ Z. 17236 . . II, 495
„ 4. December, Z. 5687/M I III, 167
„ 7. „ Z. 15115 II, 998 999
C. U. M. 10. „ Z. 12816 . II, 555
M. J. 14. „ Z. 18086 . II, 307
„ 16. „ Z. 14303 II, 1121
„ 20. „ Z. 5932/M I II, 628
„ 20. „ Z. 18377 III, 905
„ 28. „ Z. 6004/M I I, 896
„ 28. „ Z. 18507 I, 1009
„ 30. „ Z. 18651 II, 1059

1871.

M. J. 8. Jänner, Z. 17578 ex 1870 III, 191
„ 10. „ Z. 18824 ex 1870 II, 999
C. U. M. 15. „ Z. 10418 ex 1870 III, 137
H. M. 18. „ Z. 11142 . . III, 16
M. J. 25. „ Z. 16125 . . I, 103
M. L. 14. Februar, Z. 1812 . . II, 1042 III, 391

R. K. M. 15. Februar, Z. 6 . . . . II, 523
M. L. 17. „ Z. 1435 . . . I, 890
M. J. 22. „ Z. 1395 . . . II, 306
„ 24. „ Z. 1596 . . . II, 770
H. M. 17. März, Z. 32913 . . . I, 933
M. J. 20. „ Z. 1165/M I . . III, 16
„ 27. „ Z. 4191 . . . . II, 678
„ 29. „ Z. 1421/M I . . II, 599
C. U. M. 2. April, Z. 2921 . . . II, 786
„ 5. „ Z. 2335 II, 523, 524
M. J. 9. „ Z. 3769 . . II, 1001
C. U. M. 16. „ Z. 581 . . . III, 11
M. J. 17. „ Z. 5054 . . . I, 762
H. M. 27. „ Z. 8126 . . . II, 719
M. J. 4. Mai, Z. 3489 . . . . I, 604
H. M. 14. „ Z. 5628 . . . . I, 933
F. M. 15. „ Z. 4615 . . . . III, 245
„ 16. „ Z. 9775 . . . . III. 839
M. J. 16. „ Z. 6452 . . . . II, 657
„ 16. „ Z. 6794 . . . . I, 271
M. Aeuß. 17. Mai, Z. 6227 . . . II, 612
M. J. 23. „ Z. 6095 . . . II, 872
„ 24. „ Z. 5128 . . . I, 493
„ 30. „ Z. 2086/M I III, 164
„ 30. „ Z. 6648 . . . I, 176
C. U. M. 1. Juni, Z. 6031 . . . II, 733
M. J. 4. Juni, Z. 226 . . . II, 1130
C. U. M. 5. Juni, Z. 2411 . . . III, 60
M. J. 10. Juni, Z. 2365/M I . III, 255
„ 13. „ Z. 2638/M I . . I, 243
„ 16. „ Z. 2489/M I . II, 1095
„ 18. „ Z. 4918 . . . I, 734
„ 18. „ Z. 7420 . . II, 29, 30
„ 19. „ Z. 2758/M I . . II, 612
„ 19. „ Z. 8554 . . . II, 624
„ 21. „ Z. 2793/M I . . II, 616
„ 11. Juli, Z. 3107/M I . . I, 335
M. Aeuß. 11. Juli, Z. 6770 . . II, 616
M. J. 14. Juli, Z. 3200/M I . . II, 627
„ 16. „ ad Z. 3011/M I . II, 340
„ 18. „ Z. 8057 . . III, 199, 200
„ 20. „ Z. 9791 . . . . III, 234
M. L. 22. „ Z. 8088 . . . . I, 220
M. J. 23. „ Z. 2239/M I . . II, 709
M. L. 24. „ Z. 8167 . . . . I, 888
F. M. 29. „ Z. 34206 ex 1870 . II, 65
III, 364, 365
M. J. 6. August, Z. 3548/M I . . I, 335
R. K. M. 8. August, Z. 1298 . . III, 339
M. J. 9. „ Z. 11175 . . II, 65
III, 364, 365
M. J. 13. „ Z. 9173 . . . . I, 180
„ 16. „ Z. 11420 . . III, 175
„ 18. „ Z. 3056/M I . . II, 209
„ 18. „ Z. 11761 . . III, 339
„ 30. „ Z. 12393 III, 348, 350
„ 31. „ Z. 12503 . . . II, 615
H. M. 6. September, Z. 15468 . II, 717
M. J. 12. „ Z. 4201/M I II, 611
„ 25. „ Z. 2007 . . II, 443
„ 28. „ Z. 12752 . II, 677
„ 17. October, Z. 14287 . . . II, 44
„ 21. „ Z. 14110 . . . II, 678
„ 4. November, Z. 13074 . . II, 43
M. Aeuß. 8. November, Z. 15027 . II, 612
M. J. 11. November, Z. 5401/M I . II, 612
„ 13. „ Z. 12089 . II, 827
839, 840, 850, III, 242, 262, 263
H. M. 14. November, Z. 21146 . . II, 715
„ 18. „ Z. 22738 . . I, 612
M. J. 6. December, Z. 11862 . I, 1008
„ 11. „ Z. 17348 . . II, 615
„ 13. „ Z. 17469 . . II, 520
„ 14. „ Z. 17399 . . II, 307
„ 25. „ Z. 12874 . . I, 181
A. M. 31. „ Z. 5463 . . . I, 294

1872.

M. J. 11. Jänner, Z. 18448 ex 1871 II, 307
„ 18. „ Z. 398 . . . . I, 829
„ 24. „ Z. 18293 ex 1871 II, 999
„ 25. „ Z. 752 . . . . I, 880
„ 25. „ Z. 16125 . . III, 732
M. L. 26. „ Z. 945 . . . . I, 889
„ 27. „ Z. 992 . . . II, 1047
M. J. 28. „ Z. 1515 . . II, 23, 57
C. U. M. 30. Jänner, Z. 809 . . . II, 216
M. J. 6. Februar, Z. 18184 . . III, 354
F. M. 12. „ Z. 4972 . . III, 839
M. J. 21. „ Z. 844/M I . . II, 617
„ 29. „ Z. 595/M I . III, 370
M. L. 29. „ Z. 2005 . . III, 338
M. Aeuß. 7. März, Z. 3298 . . . II, 557
M. J. 9. März Z. 2751 . . . . II, 308
A. M. 16. „ Z. 6266 . . I, 760, 762
C. U. M. 16. März, Z. 1346 . . . I, 195
M. J. 20. März, Z. 4056 . . . . I, 4
„ 21. „ Z. 4110 . . . . II, 611
F. M. 23. „ Z. 3210 . . . . I, 490
C. U. M. 29. März, Z. 2934 . . III, 401
„ 29. „ Z. 3479 . . III, 401
M. J. 13. April, Z. 5078 . . . . II, 839
„ 6. Mai, Z. 5287 . . . . . I, 22
M. L. 8. „ Z. 4425 . . . . . I, 734
„ 10. „ Z. 4468 . . . . . I, 893
J. M. 12. „ Z. 6079 . . . . . I, 545
M. Aeuß. 21. Mai, Z. 17129 ex 1871 III, 391
M. J. 21. Mai, Z. 7870 . . . . . II, 611
F. M. 25. „ Z. 2034 . . . . . I, 22
M. J. 1. Juni, Z. 2603/M I . . . II, 805
„ 6. „ Z. 8753 . . . . . II, 496
C. U. M. 12. Juni, Z. 3155 II, 209, 828, 840
III, 243
M. J. 15. Juni, Z. 9106 . . . . I, 572
„ 17. „ Z. 1081 . II, 937, 946
„ 6. Juli, Z. 6827 . . . III, 256
„ 6. „ Z. 9310 . . . . I, 616
M. L. 17. „ Z. 5315 . III, 391, 930
M. J. 20. „ Z. 10389 . . . . I, 177
„ 2. August, Z. 631 . . . . II, 951
H. M. 5. „ Z. 16612 . . . II, 720
M. J. 11. „ Z. 11498 . . I, 429
„ 12. „ Z. 12216 . . III, 257
„ 14. „ Z. 12213 . . . II, 566
„ 20. „ Z. 12940 . . II, 393
R. K. M. 1. September, Z. 2159 . II, 524
C. U. M. 5. „ Z. 4244 III, 871

C. U. M. 5. September, Z. 8962 . III, 10
M. J. 5. „ Z. 13976 III, 212
„ 6. September, Z. 4193/M I . I, 665
C. U. M. 10. September, Z. 11018 III, 8
M. J. 11. September, Z. 14265 III, 145
„ 21. „ Z. 4463/M I II, 403
„ 23. „ Z. 12500 . I, 336
„ 25. „ Z. 8584 . . I, 287
„ 25. „ Z. 14764 . I, 429
R. K. M. 26. September, Z. 1809 . III, 56
C. U. M. 28. „ Z. 11980 III, 25
M. J. 11. October, Z. 13351 . . . I, 880
M. L. 14. „ Z. 10231 . . . I, 225
C. U. M. 14. October, Z. 10931 . I, 698
M. J. 20. „ Z. 16092 III, 178
„ 26. „ Z. 13621 . . I, 419
C. U. M. 30. „ Z. 15603 III, 130
M. J. 22. November, Z. 17951 . . I, 380
„ 9. December, Z. 5757/M I . I, 100
„ 14. „ Z. 16961 . III, 195
22. „ Z. 20042 . . I, 188
H. M. 22. „ Z. 36513 . . I, 101
M. J. 24. „ Z. 15885 II, 510, 512 513
M. J. 28. „ Z. 6044/M I . I, 101

1873.

H. M. 4. Jänner, Z. 472 . . I, 1001
M. J. 7. „ Z. 5960/M I . . I, 701
R. K. M. 10. Jänner, Z. 10517 III, 145, 146
M. J. 13. „ Z. 191/M I . II, 562
C. U. M. 15. „ Z. 346 . . . II, 562
R. K. M. 20. „ Z. 4507 ex 1872 III, 337
M. J. 17. „ Z. 290/M I . I, 516
H. M. 15. Februar, Z. 4008 . . . I, 343 III, 427
M. J. 16. „ Z. 2878 . . . I, 880
M. L. 27. „ Z. 2785 . . . II, 341
M. J. 27. „ Z. 3157 . . III, 427
„ 1. März, Z. 2783 . . . III, 212
„ 4. „ Z. 978/M I . . . II, 338
„ 12. „ Z. 861/M I . . . I, 493
C. U. M. 13. März, Z. 2300 III, 145, 146
M. L. 15. „ Z. 3199 . . . I, 889
F. M. 17. „ Z. 6424 . . III, 848
M. L. 18. „ Z. 1257 . . III, 337
M. J. 7. April, Z. 1731/M I . . I, 811
„ 7. „ Z. 1732/M I . . I, 811
„ 11. „ ad Z. 1639/M I II, 772 774, 777
M. J. 12. „ Z. 1470 . . . . I, 804
H. M. 15. „ Z. 4008 . . . II, 705
F. M. 16. „ Z. 2056 . III, 823, 836
A. M. 18. „ Z. 4248 . . . . II, 651
M. J. 20. „ Z. 1466/M I . . I, 219
M. L. 22. „ Z. 5420 . . . III, 339
„ 23. „ Z. 4386 . . . . I, 561
M. J. 25. „ Z. 3048 878
„ 27. „ ad Z. 13505 ex 1872 I, 564, 565
M. J. 2. Mai, Z. 2137/M I . . . II, 563
C. U. M. 3. Mai, Z. 5504 . . . . II, 563
A. M. 6. Mai, Z. 4294 . . . II, 1052
H. M. 13. „ Z. 7051 . . . . I, 455
M. J. 2. Juni, Z. 2675/M I II, 773, 778
„ 4. „ Z. 9620 . . . III, 140
F. M. 22. „ Z. 3053/F M . . I, 22
A. M. 23. „ Z. 6044 . II, 344. 347
M. J. 27. „ Z. 3093/M I . . II, 985
„ 6. Juli, Z. 3208/M I . . . I, 100
H. M. 6. „ Z. 23462 . . . . I, 618
F. M. 20. „ Z. 16922 . . . . II, 65 III, 364, 365
M. J. 20. „ Z. 3435/M I . . . II, 744
„ 22. „ Z. 12710 . . . . I, 618
„ 23. „ Z. 3477/M I . . II, 1139
„ 26. „ Z. 13153 . . . . II, 65 III, 364
A. M. 26. „ Z. 1229/A M . . I, 510
R. K. M. 1. August, Z. 2164 . . . II, 510
M. J. 1. August, Z. 13537 . . . I, 500
„ 2. August, Z. 8916 . . . II, 442
„ 5. „ Z. 12431 . . III, 257
„ 14. „ Z. 3795/M I . . I, 727
„ 24. „ Z. 11627 . . . II, 912
„ 27. „ Z. 8065 . . . II, 663
„ 30. „ Z. 14393 . . . II, 951
„ 5. September, Z. 4062/M I I, 100
„ 5. „ Z. 4100/M I II, 509
F. M. 11. „ Z. 13420 . I, 894 III, 527
M. J. 25. „ Z. 4366/M I II, 774
„ 27. „ Z. 13784 . I, 689
H. M. 2. October, Z. 31783 . . I, 161
M. J. 3. „ Z. 4436/M I . I, 100
„ 7. „ Z. 16906 . . . I, 101
„ 10. „ Z. 14637 . . III, 343
„ 11. „ Z. 4435/M I . I, 121 II, 309
M. J. 18. „ Z. 4370/M I I, 392 760
M. J. 19. „ Z. 4653/M I . II, 674
C. U. M. 25. „ Z. 14472 . . II, 566
M. J. 29. „ Z. 4670 . . . I, 493
„ 6. November, Z. 18096 . III, 172
„ 9. „ Z. 15848 . III, 209
„ 12. „ ad Z. 5017/M I II, 987
„ 23. „ Z. 17210 . . I, 250
„ 24. „ Z. 5364/M I . II, 516
C. U. M. 25. „ Z. 15323 . . II, 200
M. J. 1. December, Z. 5485/M I . II, 304
„ 2. „ Z. 18415 . . I, 564
C. U. M. 4. „ Z. 18526 . . II, 790
M. J. 11. „ Z. 19610 . III, 354
„ 12. „ Z. 20194 . . I, 500
„ 13. „ Z. 19415 . . I, 145
„ 17. „ Z. 20421 . . I, 22
„ 18. „ Z. 19607 . III, 201
„ 21. „ Z. 5771/M I . II, 671
„ 22. „ Z. 20683 . III, 164
„ 24. „ Z. 18621 . . I, 864
„ 27. „ Z. 21068 . . II, 657

1874.

M. J. 20. Jänner, Z. 20836 ex 1873 I, 23
C. U. M. 22. „ Z. 521/C U M III, 140
M. J. 22. „ Z. 938 . . . III, 413
„ 22. „ Z. 19489 . . . I, 604

C. U. M. 26. Jänner, Z. 11787 . . II, 220
M. L. 30. „ Z. 1490 . . I, 894
M. J. 4. Februar, Z. 510/M I . . II, 873
„ 6. „ Z. 790 . . . . II, 952
H. M. 11. „ Z. 859 . . . . II, 715
M. J. 14. „ Z. 18784 ex 1873 II, 1128
M. J. 20. „ Z. 734/M I . . I, 407
„ 23. „ Z. 888 . . . . II, 743
„ 27. „ Z. 1702 . . . I, 566
„ 28. „ Z. 2799 . . . I, 689
„ 10. März, Z. 3331 . . . III, 413
M. L. 11. „ Z. 2807 . . . . I, 649
F. M. 13. „ Z. 5483 . . . . I, 649
M. J. 16. „ Z. 995/M I . . . III, 39
A. M. 20. „ Z. 2958 . . . . II, 185
M. L. 20. „ Z. 3578 . . . . I, 891
M. J. 30. „ Z. 3947 . . . . II, 105
„ 30. „ Z. 4916 . . . III, 246
„ 1. April, Z. 1640 II, 44 III, 365
„ 1. „ Z. 4627 . . . III, 204
„ 17. „ Z. 6113 . . . . I, 616
„ 24. „ Z. 4404 . . . II, 398
„ 27. „ Z. 4616 . . . III, 339
C. U. M. 28. April, Z. 5234 . . III, 145
M. J. 29. „ Z. 5902 . . . II, 749
H. M. 2. Mai, Z. 11738 . . . . I, 434
M. J. 6. „ Z. 4305 . . . . I, 419
„ 7. „ Z. 5614 . . . . II, 1131
C. U. M. 12. Mai, Z. 14471 . . . II, 231
„ 13. „ Z. 6380 . . . III, 12
H. M. 13. Mai, Z. 6332 I, 247, 456, III, 541
C. U. M. 16. Mai, Z. 289/C U M . I, 387
M. J. 17. Mai, Z. 2812 . . . . . I, 23
„ 17. „ Z. 2255/M I II, 496, 498
C. U. M. 21. Mai, Z. 2615/pr . . I, 310
„ 22. „ Z. 311/C U M . II, 201
M. J. 26. Mai, Z. 7314 . . . . . I, 867
„ 27. „ Z. 8203 . . . . . I, 219
F. M. 29. „ Z. 12975 II, 45, 64, 65, III, 367
A. M. 9. Juni, Z. 959 . . . . . II, 449
M. J. 11. „ Z. 8802 . . . . III, 413
„ 15. „ Z. 8014 . . . . . II, 449
C. U. M. 17. Juni, Z. 2419 . . I, 197
A. M. 26. Juni, Z. 6580 . . . III, 379
H. M. 27. „ Z. 19119 . . I, 647, 649
C. U. M. 28. Juni, Z. 7922 . II, 11, 372
F. M. 28. „ Z. 9959 . . III, 836
J. M. 30. „ Z. 6068 . . I, 905
A. M. 1. Juli, Z. 8047 . . . . I, 772
M. J. 2. „ Z. 8978 . . . I, 504
„ 10. „ Z. 2919/M I . . . II, 545
„ 12. „ Z. 10735 . . . . I, 905
„ 14. „ Z. 10034 . . . II, 42
„ 19. „ Z. 3064/M I . . . I, 387
C. U. M. 28. Juli, Z. 10198 . . III, 135
M. J. 1. August, Z. 8667 . . . III, 210
C. U. M. 3. August, Z. 10297 . . II, 913
H. M. 5. August, Z. 13114 . . . I, 619
M. J. 17. „ Z. 12447 . . II, 30
„ 22. „ Z. 2959/M II, 255, III, 502
„ 26. „ Z. 13293 . . III, 234
„ 1. September, Z. 3533/M I, II, 990
M. J. 7. September, Z. 13924 . III, 511
„ 10. „ Z. 13310 . . II, 42
„ 12. „ Z. 9272 . . . I, 23
F. M. 18. „ Z. 12320 . . I, 477
M. J. 22. „ Z. 13398 . I, 665
H. M. 29. „ Z. 1518/H M I, 158
M. J. 9. October, Z. 6054 . . . I, 117
„ 10. „ Z. 3443/M I I, 603, 619 622
M. J. 14. „ Z. 14982 . . . I, 714
„ 16. „ Z. 4217 . . . I, 771
„ 3. November, Z. 4370/M I . II, 723
F. M. 6. „ Z. 29258 . . I, 343
M. J. 19. „ Z. 4701/M I . II, 61
„ 26. „ Z. 4848/M I III, 114
„ 29. „ Z. 4649/M I . II, 915
C. U. M. 29. „ Z. 16944 . . II, 232
F. M. 30. „ Z. 29258 . III, 427
M. J. 7. December, Z. 18088 . I, 500
„ 10. „ ad Z. 4828/M I I, 343
„ 15. „ Z. 5046/M I . II, 620
„ 20. „ Z. 19236 . . II, 393
„ 26. „ Z. 5291/M I . I, 818
„ 27. „ Z. 4937/M I . II, 998
„ 30. „ Z. 11710 . . I, 311 III, 140
M. J. 30. „ Z. 14005 . . I, 607
H. M. 31. „ Z. 24606 . . I, 456

1875.

F. M. 5. Jänner, Z. 34955 ex 1874 I, 392 III, 764, 765
M. J. 17. „ Z. 110 . . . I, 178
H. M. 22. „ Z. 40329 ex 1874 II, 866
M. J. 30. „ Z. 1430 . . . II, 48
„ 3. Februar, Z. 244/M I . . II, 544
„ 9. „ Z. 1153 . . . II, 30
„ 13. „ Z. 612/M I II, 293 295
„ 16. „ Z. 15999 ex 1874 III, 270
„ 17. „ Z. 2415 . . . I, 270
M. L. 22. „ Z. 1882 . . . II, 341
„ 22. „ Z. 11890 ex 1874 II, 1047
H. M. 26. „ Z. 4700 . . I, 666
F. M. 21. März, Z. 6480 . . . II, 45, 65 III, 364, 365
C. U. M. 25. März, Z. 3116 . . III, 127
„ 25. „ Z. 4023 . . . II, 789
M. J. 1. April, Z. 4339 . . . II, 1139
„ 8. „ Z. 4996 . . III, 212
C. U. M. 4. April, Z. 4975 . II, 434, 789
H. M. 12. April, Z. 39841 ex 1874 III, 72
M. J. 12. „ Z. 4836 . . II, 122
C. U. M. 17. April, Z. 5160 . . . III, 12
M. J. 20. April, Z. 5425 . . . . II, 530
„ 24. „ Z. 4472 II, 44, 65, III, 364
H. M. 27. „ Z. 6991 . . . . I, 445
M. J. 1. Mai, Z. 3358 . . . . . III, 53
„ 6. „ Z. 1852/M I II, 703, 704
„ 13. „ ad Z. 6048 . . III, 435
C. U. M. 21. Mai, Z. 10404 ex 1874 I, 197
J. M. 24. Mai, Z. 6719 . . . . . I, 205
M. J. 3. Juni, Z. 7899 . . . . I, 908
„ 5. „ Z. 7672 . . . II, 400

M. J. 7. Juni, Z. 7830 . . . . I, 205
„ 23. „ Z. 7325 . . . . II, 916
„ 9. Juli, Z. 2847/M I . . III, 114
C. U. M. 9. Juli, Z. 9695 . . . . III, 51
„ 10. „ Z. 5024 . . . III, 675
„ 10. „ Z. 5690 . . . I, 802
M. J. 17. „ Z. 12682 . . . . I, 448
C. U. M. 18. Juli, Z. 9159 . . . III, 12
M. Aeuß. 18. „ Z. 11685 . . III, 202
M. J. 20. Juli, Z. 3070/M I . . . I, 101
„ 23. „ Z. 11249 . . . I, 666
C. U. M. 30. Juli, Z. 10945 . . II, 791
„ 30. „ Z. 11914 . . III, 126
M. J. 2. August, Z. 10026 . . . I, 181
H. M. 8. September, Z. 21226 . . I, 455
M. J. 18. „ Z. 4492 . . II, 664
C. U. M. 28. „ Z. 15482 . . II, 790
H. M. 1. October, Z. 25021 I, 437, 439, 451, 455, III, 539
C. U. M. 2. „ Z. 15336 . I, 197, 199
M. J. 3. „ Z. 14575 . . . I, 415
„ 16. „ Z. 13711 . . II, 1062
„ 19. „ Z. 1858 . . III, 453
C. U. M. 24. „ Z. 17140 . . III, 650
J. M. 8. November, Z. 33063 . . . I, 48
M. J. 17. „ Z. 4690/M I . II, 704
„ 18. „ Z. 15926 . II, 1012
„ 25. „ Z. 4468/M I . I, 387
H. M. 26. „ Z. 12610 . I, 612, 659
„ 30. „ Z. 36695 . . . I, 74
„ 4. December, Z. 36694 I, 56, 58, 61
M. J. 11. „ Z. 13796 . . II, 530
„ 11. „ Z. 18727 . . III, 60
C. U. M. 12. „ Z. 20037 . . I, 271
M. J. 16. „ Z. 17827 . . II, 451
C. U. M. 17. „ Z. 18435 . . II, 247
„ 20. „ Z. 20188 . . II, 434
M. J. 21. „ Z. 5082/M I . I. 908
„ 24. „ Z. 15722 . . I, 245
C. U. M. 27. „ Z. 19066 . . I, 385
„ 27. „ Z. 20233 . III, 128
M. J. 29. „ Z. 18522 . III, 140
„ 31. „ Z. 17552 . . . I, 6
„ 31. „ Z. 9/M I ex 1876 I, 406

1876.

M. J. 9. Jänner, Z. 17463 ex 1875 II, 916
„ 21. „ Z. 234/M I . . II, 562
A. M. 26. „ Z. 1083 . . . . I, 772
M. J. 28. „ Z. 342/M I . III, 113
„ 29. „ Z. 18645 ex 1875 II, 943
„ 25. Februar, Z. 1478/M I ex 1875 II, 449
O. R. H. 29. Februar, Z. 1792 ex 1875 I, 868
F. M. 29. Februar, Z. 4495 . . III, 826
H. M. 8. März, Z. 2256 . . . . II, 603
C. U. M. 9. März, Z. 3727 . . . II, 555
M. J. 20. März, Z. 10382 ex 1875 I, 793
„ 23. „ Z. 825/M I . . . I, 621
F. M. 23. „ Z. 3706 . . . III, 842
C. U. M. 23. März, Z. 4587 . . . II, 790
M. J. 26. März, Z. 1168/M I . III, 427
H. M. 27. „ Z. 2508 . . . . I, 57
C. U. M. 4. April, Z. 4958 . . . II, 434
H. M. 7. „ Z. 8064 . . . I, 60
M. J. 9. „ Z. 1372/M I . III, 247
„ 12. „ Z. 1946 . . . III, 142
„ 15. „ Z. 2347 . . . II, 874
„ 17. „ Z. 4309 . . . . I, 882
H. M. 1. Mai, Z. 12367 . . . I, 58
M. J. 3. „ Z. 1808/M I . . III, 330
„ 9. „ Z. 1811/M I . . III, 444
„ 10. „ Z. 5446 I, 204, II, 1043
C. U. M. 14. Mai, Z. 8040 II, 174, 787 III, 183
H. M. 30. Mai, Z. 13677 . . . . I, 212
M. J. 1. Juni, Z. 2209/M I . II, 1137
„ 6. „ Z. 6266 . . . . II, 454
„ 11. „ Z. 1104/M I . . . I, 818
C. U. M. 11. Juni, Z. 7803 . . III, 128
M. J. 14. Juni, Z. 2394/M I . . I, 99
„ 15. „ Z. 6152 . . . . II, 951
H. M. 17. „ Z. 15210 . . . . II, 25
C. U. M. 21. Juni, Z. 7803 . . III, 128
M. J. 26. Juni, Z. 6266 . . . I, 75, 76
„ 28. „ Z. 8813 . . . III, 201
H. M. 3. Juli, Z. 14347 . . . . I, 75
„ 11. „ Z. 16034 . . . . II, 717
C. U. M. 12. Juli, Z. 10547 . . III, 126
M. J. 12. Juli, Z. 2550/M I . . II, 1137
„ 14. „ Z. 2774/M I . . . II, 322
„ 18. „ Z. 2658/M I . . . II, 658
A. M. 19. „ Z. 6608 . . . II, 1137
M. J. 28. „ Z. 3044/M I . II, 1137
„ 1. August, Z. 6879 . . . I, 572
„ 3. „ Z. 10705 . . . I, 685
H. M. 4. „ Z. 4910 . . . II, 452
M. J. 7. „ Z. 11270 . . . I, 203
„ 9. „ Z. 8901 . . . III, 202
C. U. M. 16. August, Z. 6958 . . II, 247
M. J. 19. August, Z. 1159 . . . II, 524
„ 20. „ Z. 9022 . . III, 142
H. M. 27. „ Z. 20203 . . . I, 76
M. J. 30. „ Z. 10540 III, 201, 205
„ 4. September, Z. 3463/M I I, 335
„ 13. „ Z. 13008 III, 201, 205
„ 16. „ Z. 2291 . . I, 568
M. L. 20. „ Z. 8584 . . I, 885
H. M. 28. „ Z. 29697 . I, 49
M. J. 1. October, Z. 331 . . . I, 245
„ 16. „ Z. 9554 . . . III, 74
H. M. 23. „ Z. 31700 . . . I, 897
M. L. 24. „ Z. 13681 . . I, 103
M. J. 3. November, Z. 4188/M I I, 335
A. M. 17. „ Z. 14634 . III, 153
M. J. 23. „ Z. 16182 . . II, 181
H. M. 8. December, Z. 33500 . . I, 455
K. K. M. 12. December, Z. 4827 III, 193
M. J. 22. December, Z. 17564 . III, 193
F. M. 22. „ Z. 19930 . II, 1059
M. J. 25. „ Z. 17450 . . I, 133
„ 30. „ Z. 16804 II, 668 III, 143

1877.

M. J. 4. Jänner, Z. 17535 ex 1876 II, 470
„ 5. „ Z. 4663/M I . III, 171

M. J. 19. Jänner, Z. 18334 ex 1876 II, 24
„ 21. „ Z. 185/M I III, 200, 204
„ 3. Februar, Z. 1181 . . . II, 839
M. L. 7. „ Z. 17955 ex 1867 801
M. J. 14. „ Z. 17716 ex 1876 II, 190
F. M. 26. „ Z. 23807 ex 1876 II, 58
„ 27. „ Z. 563 . . III, 823
M. J. 2. März, Z. 837/M I . I, 19, 299
H. M. 4. „ Z. 3517 . . . . I, 50
M. J. 6. „ Z. 2830 . . . . I, 629
„ 8. „ Z. 2218 . . . . I, 622
C. U. M. 14. März, Z. 165/C U M II, 912
A. M. 14. März, Z. 3159 . . . . II, 346
H. M. 22. „ Z. 36797 . . . . I, 49
„ 23. „ Z. 354/H M . . I, 603
„ 25. „ Z. 34716 ex 1876 II, 449
M. J. 3. April, Z. 4243 . . . III, 211
C. U. M. 5. April, Z. 5311 . . . I, 785
A. M. 6. April, Z. 4136 . . . . I, 772
M. J. 12. „ Z. 2876 . . . . I, 311
M. L. 19. „ Z. 4804 . . . . I, 611
„ 20. „ Z. 3050 . . . . I, 103
M. J. 21. „ Z. 4477 . . . . I, 7
M. L. 23. „ Z. 5203 . . . . I, 885
M. J. 29. „ Z. 1765/M I . II, 1102
A. M. 30. „ Z. 424/A M . I, 19, 299
M. J. 5. Mai, Z. 158 . . . . II, 1107
„ 6. „ Z. 6325 . . . . I, 622
„ 7. „ Z. 17322 . . . . II, 553
„ 10. „ Z. 1867/M I . II, 322
„ 13. „ Z. 5954 . . . II, 1000
„ 13. „ Z. 6078 . . . III, 247
C. U. M. 16. Mai, Z. 7951 . . . II, 907
M. L. 19. Mai, Z. 339/pr . . . . I, 299
M. J. 28. „ Z. 5149 . . . . . I, 613
M. L. 29. „ Z. 15016 . . . . I, 219
M. J. 14. Juni, Z. 9615 . . . . III, 55
„ 16. „ Z. 5041 . . . . . I, 9
M. L. 18. „ Z. 7603 . . . III, 392
H. M. 29. „ Z. 19226 . . . II, 91
M. J. 30. „ Z. 5453 . . . II, 1122
„ 30. „ Z. 7138 . . . . I, 289
C. U. M. 9. Juli, Z. 10787 . . . I, 197
F. M. 13. Juli, Z. 3739 . . . . . II, 289
„ 13. „ Z. 18956 . . . III, 255
M. J. 16. „ Z. 10050 . . . . II, 514
H. M. 19. „ Z. 9724 . . . . . I, 66
„ 20. „ Z. 38780 ex 1876 I, 431, 455, 459, 470
F. M. 21. „ Z. 18683 . . . . II, 785
C. U. M. 26. Juli, Z. 402/C U M . II, 100
M. J. 3. August, Z. 10477 . . III, 459
M. Aeuß. 8. August, Z. 3165 . . II, 715
H. M. 10. August, Z. 20265 . . . II, 720
M. J. 12. „ Z. 11078 . . . II, 785
H. M. 13. „ Z. 3233 . . . I, 341
„ 13. „ Z. 25247 . . . I, 67
F. M. 16. „ Z. 22251 . . III, 143
M. J. 24. „ Z. 3478/M I . . II, 961
„ 28. „ Z. 9344 . . III, 204
„ 28. „ Z. 10854 I, 327, III, 242, 357
H. M. 29. „ Z. 255/H M . . I, 299
„ 29. „ Z. 26260 . . . . I, 63
M. J. 31. August, Z. 11582 III, 180, 181
„ 2. September, Z. 12541 . . I, 630
„ 3. „ Z. 12583 . . II, 991
H. M. 5. „ Z. 26944 II, 26, 27 III, 640
M. J. 11. „ Z. 3510/M I I, 387
M. L. 15. „ Z. 12259 . . II, 322
C. U. M. 17. „ Z. 15397 . III, 253
M. J. 19. „ Z. 3450/M I I, 646
M. L. 20. „ Z. 12984 . . I, 219
M. J. 25. „ Z. 3900/M I . II, 774
C. U. M. 30. „ Z. 8990 . . II, 74
M. J. 5. October, Z. 14028 . . II, 847 III, 35
M. J. 10. „ Z. 13663 . . . II, 357
„ 14. „ Z. 14514 . . . II, 618
H. M. 14. „ Z. 31178 . . . I, 717
C. U. M. 18. „ Z. 16875 . . . . I, 83
M. J. 21. „ Z. 4287/M I III, 226
„ 22. „ Z. 7172 . . . II, 388
„ 26. „ Z. 10587 . . . II, 373
„ 27. „ Z. 12983 . . . I, 363
M. L. 27. „ Z. 13844 . . . I, 893
A. M. 1. November, Z. 1144/A M I, 303
M. J. 1. „ Z. 14136 I, 182, 1004
C. U. M. 1. „ Z. 14640 . . I, 197
M. J. 17. „ Z. 11937 . II, 1094
„ 20. „ Z. 14389 . . II, 358
C. U. M. 21. „ Z. 19369 . . II, 906
M. L. 22. „ Z. 14359 . . I, 223
F. M. 26. „ Z. 26442 . II, 1059
M. J. 28. „ Z. 4407/M I I, 509
H. M. 6. December, Z. 35841 . . I, 43
M. J. 11. „ Z. 17062 . II, 1059
M. L. 16. „ Z. 16925 . . I, 890
M. J. 17. „ Z. 16649 . . I, 327
„ 19. „ Z. 4699/M I . I, 264
F. M. 25. „ Z. 29920 . III, 837

1878.

M. J. 3. Jänner, Z. 15691 ex 1877 II, 553
„ 4. „ Z. 11594 ex 1877 II, 1114
H. M. 8. „ Z. 9663 . . . I, 51, 55
M. J. 8. „ Z. 17699 ex 1877 II, 459, 460
M. L. 12. „ Z. 518 . . . . I, 894
M. J. 12. „ Z. 1597 . . . III, 263
C. U. M. 21. Jänner, Z. 1120 . . II, 212
A. M. 23. Jänner, Z. 1022 . . I, 760
M. J. 24. „ Z. 456 . III, 180, 181
„ 24. „ Z. 13227 ex 1877 II, 468
„ 27. „ Z. 16512 ex 1877 III, 367
H. M. 7. Februar, Z. 2375 . . . II, 720
„ 13. „ Z. 24508 ex 1877 I, 340
C. U. M. 16. Februar, Z. 21641 ex 1877 II, 224
C. U. M. 27. „ Z. 21406 ex 1877 II, 232
F. M. 4. März, Z. 2702 . . . . I, 701
M. J. 6. „ Z. 16466 . . . . I, 698
„ 12. „ Z. 516 . . I, 572, 573
J. M. 14. „ Z. 3504 . . . . I, 854
H. M. 21. „ Z. 35842 ex 1877 I, 70
M. L. 24. „ Z. 4000 . . . . I, 885

F. M. 27. März, Z. 5384 . . . . I, 829
C. U. M. 29. März, Z. 4111 . . . I, 854
M. J. 31. März, Z. 14458 . . . . II, 57
„ 4. April, Z. 2511 I, 116, II, 339
H. M. 4. „ Z. 5256 . . . . I, 681
M. J. 4. „ Z. 1081/M I . I, 833
A. M. 6. „ Z. 2153 . . . . I, 389
M. L. 20. „ Z. 15826 ex 1877 I, 103
„ 18. Mai, Z. 755 . . . . . II, 517
M. J. 23. „ Z. 6932 I, 420, II, 1013 1015
H. M. 23. „ Z. 14505 . . . III, 410
A. M. 25. „ Z. 1674 . . . . III, 380
M. L. 29. „ Z. 6806 . . . . . II, 517
H. M. 30. „ Z. 5766 . . . . I, 75, 76
F. M. 31. „ Z. 10582 . . . . II, 62
M. J. 3. Juni, Z. 2759/M I . . . I, 545
„ 3. „ Z. 5785 . . . III, 235
„ 4. „ Z. 6852 . . . II, 991
C. U. M. 20. Juni, Z. 7793 . . II, 1015
M. J. 23. Juni, Z. 5751 . . . . II, 947
H. M. 7. Juli, Z. 7925 . . . . . I, 43
M. J. 8. „ Z. 6996 . . . . III, 67
J. M. 10. „ Z. 9411 . . . . I, 892
H. M. 12. „ Z. 16116 . . . I, 63, 65
M. J. 14. „ Z. 8813 . . . . III, 160
„ 15. „ Z. 9036 II, 510, 512, 513
„ 16. „ Z. 9536 . . . . I, 11
C. U. M. 16. Juli, Z. 7438 . . . I, 573
„ 18. „ Z. 8995 . . . I, 177
M. L. 18. Juli, Z. 9392 . . . . . I, 892
H. M. 19. „ Z. 20557 I, 55, III, 466
M. J. 20. „ Z. 1635 II, 37, III, 364
„ 23. „ Z. 9839 . . . . . I, 757
C. U. M. 9. August, Z. 12144 . . II, 98
M. J. 9. „ Z. 7873 . . . I, 794
„ 10. „ Z. 9475 . . III, 312
M. L. 11. „ Z. 1669/pr . III, 160
M. J. 11. „ Z. 2892/M I III, 349
„ 14. „ Z. 9514 . . . III, 74
„ 19. „ Z. 10421 . . I, 696
A. M. 2. September, Z. 1318/A M I, 19
H. M. 3. „ Z. 20982 II, 26, 27 III, 640
H. M. 5. „ Z. 21271 I, 432 II, 868
C. U. M. 18. September, Z. 13342 II, 791
M. J. 24. September, Z. 11095 . I, 619
C. U. M. 29. September, Z. 14997 III, 14
J. M. 8. October, Z. 13392 . . III, 427
M. J. 12. „ Z. 12374 . . . I, 420
„ 17. „ Z. 3654/M I . I, 385
„ 20. „ Z. 14101 . . . II, 785
C. U. M. 26. October, Z. 16727 . I, 87
M. J. 31. October, Z. 13832 . . III, 427
A. M. 14. November, Z. 11947 . III, 361
H. M. 15. „ Z. 32620 . . I, 456
„ 18. „ Z. 32467 . . I, 67
„ 22. „ Z. 33784 . II, 719
M. J. 27. „ Z. 4673 . . III, 8
„ 27. „ Z. 15721 . . II, 861
C. U. M. 28. „ Z. 18104 . . II, 995
M. J. 30. „ Z. 13167 . . I, 264
„ 10. December, Z. 12283 . III, 363
M. J. 12. December, Z. 16512 . III, 363
„ 13. „ Z. 4414/M I . II, 53
C. U. M. 13. „ Z. 19007 . . II, 98
M. J. 19. „ Z. 4675/M I II, 1136
H. M. 27. „ Z. 6295 . . II, 289
M. J. 27. „ Z. 16698 . . II, 839
J. M. 28. „ Z. 17507 . . I, 855
H. M. 30. „ Z. 35924 . . I, 647
„ 31. „ Z. 35834 I, 647, 648

1879.

M. J. 5. Jänner, Z. 15497 ex 1878 I, 838
„ 12. „ Z. 3346 ex 1878 I, 280
„ 12. „ Z. 9721 ex 1878 I, 23
„ 16. „ Z. 198/M I I, 329, 330
F. M. 18. „ Z. 398 . . . . II, 289
C. U. M. 19. Jänner, Z. 20687 ex 1878 I, 855
M. J. 19. Jänner, Z. 242/M I . . II, 612
C. U. M. 19. „ Z. 509 . . . III, 130
M. J. 23. „ Z. 4887/M I . . I, 113
„ 27. „ Z. 251 . III, 272, 274
„ 7. Februar, Z. 3375 . . . II, 301
R. K. M. 12. „ Z. 162 . . III, 359
M. J. 19. „ Z. 765/M I . . I, 329
„ 21. „ Z. 2422 . . III, 359
H. M. 23. „ Z. 6079 ex 1878 II, 196
M. L. 3. März, Z. 2837 . . . . I, 886
H. M. 10. „ Z. 35255 ex 1878 I, 67 III, 466
M. J. 17. „ Z. 3276 . . . . II, 471
H. M. 25. „ Z. 7688 . . . I, 648
M. J. 31. „ Z. 14458 . . . II, 29
„ 1. April, Z. 4797 . . . . . II, 669
„ 3. „ Z. 951/M I . . . II, 613
„ 4. „ Z. 4873 . . . . III, 206
„ 5. „ Z. 4176 . . . . . II, 54
H. M. 5. „ Z. 10426 . . . . I, 649
C. U. M. 16. April, Z. 5324 ex 1877 II, 1079, 1081
M. J. 25. April, Z. 2028/M I . . II, 403
H. M. 25. „ Z. 34181 . . . II, 136
M. J. 26. „ Z. 3124 . . . . I, 631
„ 28. „ Z. 191 . . . . II, 1063
„ 29. „ Z. 1454 . . . . I, 352
„ 8. Mai, Z. 1524 . . I, 120, 122
„ 15. „ Z. 2446/M I . . . II, 697
„ 21. „ Z. 5329 . . . . . II, 108
„ 22. „ Z. 7651 . . . . . II, 136
C. U. M. 24. Mai, Z. 7923 . . II, 1081
„ 29. „ Z. 6674 . . . II, 104
M. J. 30. Mai, Z. 5105 . . . . I, 188
„ 6. Juni, Z. 8652 . . . III, 354
H. M. 11. „ Z. 8259 . . . . II, 718
F. M. 14. „ Z. 3205/F M . . I, 865
M. J. 14. „ Z. 4412 . . . . II, 942
F. M. 17. „ Z. 3261/F M . II, 1016
M. J. 22. „ Z. 3134/M I . II, 1000
„ 22. „ Z. 3153/M I . . II, 774
„ 22. „ Z. 8720 . . . . I, 123
„ 25. „ Z. 9734 . . . . II, 394
„ 2. Juli, Z. 1712 . . . . II, 991
C. U. M. 8. „ Z. 9082 . . . . II, 234
H. M. 9. „ Z. 20840 . . . . I, 457

A. M. 10. Juli, Z. 5963 . . . . I, 772
M. J. 10. „ Z. 10083 . . . I, 330
„ 14. „ Z. 899 . . . . III, 10
M. L. 15. „ Z. 9195 . . . . I, 890
M. J. 20. „ Z. 7630 . . . . I, 574
„ 22. „ Z. 3519 . . . . I, 331
F. M. 26. „ Z. 10736 . . . . II, 408
M. J. 28. „ Z. 11483 . . . . I, 330
„ 13. August, Z. 16745 . . II, 65
„ 27. „ Z. 4356/M I . . III, 73
C. U. M. 9. September, Z. 13397 II, 790
M. R. Pr. 10. „ Z. 339/PL III, 428
M. J. 15. September, Z. 4144/M I II, 1136
„ 16. „ Z. 16745 ex 1878 III, 364
M. J. 6. October, Z. 9397 . . . II, 460
„ 8. „ Z. 15131 . . II, 1128
C. U. M. 19. „ Z. 16470 . . . III, 15
M. J. 22. „ Z. 9482 . . . I, 574
„ 25. „ Z. 1960/M I . II, 293
C. U. M. 28. „ Z. 9514 . . . II, 98
M. J. 28. „ Z. 11409 . . . I, 565
H. M. 28. „ Z. 34532 . . . II, 21
C. U. M. 9. November, Z. 16990 . I, 195
M. J. 10. „ Z. 5467/M I II, 605
„ 14. „ Z. 1779 . . II, 683
„ 25. „ Z. 12276 . . II, 610
M. L. 26. „ Z. 14086 . II, 1048
H. M. 29. „ Z. 36110 . . II, 128
F. M. 3. December, Z. 29499 . III, 861
M. J. 4. „ Z. 16061 . . II, 53
„ 4. „ Z. 17062 . . II, 54
„ 8. „ Z. 18302 . . I, 678
C. U. M. 10. „ Z. 14387 . II, 216, 223
M. J. 13. „ Z. 16624 . . I, 685
„ 15. „ Z. 17233 . . II, 992
M. R. Pr. 17. „ Z. 1723/M P I, 330
M. L. 20. „ Z. 15962 . . II, 800
M. J. 28. „ Z. 6142/M I . II, 598
„ 29. „ Z. 19165 . III, 260
„ 30. „ Z. 13735 . . I, 264

1880.

M. J. 2. Jänner, ad Z. 6062/M I ex 1879 II, 774
M. J. 7. „ Z. 19010 ex 1879 II, 473
C. U. M. 8. „ Z. 17721 ex 1879 II, 244
F. M. 25. „ Z. 1091 . . . . I, 855
M. J. 28. „ Z. 498/M I II, 915, III, 450
„ 30. „ Z. 14196 ex 1879 II, 945
„ 30. „ Z. 17467 ex 1879 I, 258
„ 30. „ Z. 15169 . . . . I, 393
C. U. M. 5. Februar, Z. 1417 . . I, 855
M. J. 6. Februar, Z. 1976 . . . I, 123
C. U. M. 10. „ Z. 20029 ex 1879 II, 226
M. J. 11. Februar, Z. 3876 . . . II, 846
„ 12. „ Z. 17511 ex 1879 II, 511, 512, 513, 1062
M. J. 12. „ Z. 19223 II, 90, III, 751
M. L. 13. „ Z. 2085 . . . II, 502
A. M. 13. „ Z. 12931 . . . I, 19
F. M. 16. „ Z. 23482 ex 1879 III, 349
C. U. M. 22. „ Z. 15678 . . III, 146
M. J. 28. Februar, Z. 645 . . . III, 68
„ 3. März, Z. 767/M I . . . I, 331
C. U. M. 30. „ Z. 4375 . . . I, 1010
M. J. 1. April, Z. 4426 . . . I, 1010
„ 2. „ Z. 1197/M I . . II, 813
C. U. M. 4. „ Z. 9578 . . . . II, 11
„ 9. „ Z. 5173 . . . II, 791
„ 11. „ Z. 15930 ex 1879 I, 697
M. J. 12. „ Z. 5090 . . . III, 44
„ 19. „ Z. 3359 . III, 334, 337
M. L. 20. „ Z. 5685 . . . . I, 885
M. J. 24. „ Z. 1777/M I . III, 433
H. M. 24. „ Z. 9374 . . . . I, 331
M. J. 25. „ Z. 5763 . . . II, 968
„ 3. Mai, Z. 2210 . . . II, 554
R. K. M. 3. „ Z. 2634 . . . . II, 503
M. J. 3. „ Z. 18744 . . . III, 193
„ 6. „ Z. 6859 . . . III, 247
C. U. M. 14. Mai, Z. 4837 . . . II, 226
M. L. 17. Mai, Z. 6636 . . . . II, 502
M. J. 18. „ Z. 6450 . . . . . III, 47
„ 23. „ Z. 7226 . . . . . II, 510
„ 1. Juni, Z. 2445/M I . . I, 412
A. M. 1. „ Z. 6117 . . . III, 378
M. J. 1. „ Z. 8044 . III, 276, 277
M. L. 2. „ Z. 7337 . . . . I, 349
M. J. 9. „ Z. 8651 . . . . II, 528
„ 12. „ Z. 5715 . . . . II, 54
H. M. 12. „ Z. 18023 . . III, 276
M. J. 18. „ Z. 8438 . . . III, 296
„ 20. „ Z. 7470 . . . . II, 55
M. L. 22. „ Z. 9022 . . . . II, 882
M. J. 23. „ Z. 6457 . . . . I, 220
„ 27. „ Z. 3070/M I . . . I, 331
„ 28. „ Z. 10244 . . . III, 276
„ 30. „ Z. 6419 . . . . . I, 6
H. M. 11. Juli, Z. 4732 . . . . I, 68
A. M. 15. „ Z. 6863 . . . I, 350
M. J. 20. „ Z. 3529/M I . . . II, 562
„ 20. „ Z. 9909 . . . II, 596
„ 21. „ Z. 6454 . . . III, 210
„ 24. „ Z. 3182/M I . . . II, 618
„ 26. „ Z. 11685 . III, 260, 261
M. L. 3. August, Z. 2839 . . . I, 226
H. M. 9. „ Z. 35389 ex 1879 I, 340
M. L. 11. „ Z. 11789 . . . II, 531
M. J. 11. „ Z. 12527 . . . III, 56
„ 12. „ Z. 4049/M I . . I, 33
H. M. 24. „ Z. 26208 I, 64, III, 468
M. J. 1. September, Z. 13322 . II, 557
H. M. 1. „ Z. 25738 . II, 864
M. J. 11. „ Z. 14325 . II, 261
„ 12. „ Z. 10630 II, 53, 55
„ 30. „ Z. 13517 III, 118
„ 2. October, Z. 15476 . . III, 313
„ 4. „ Z. 6781 . . II, 1001
M. L. 8. „ Z. 14796 . . . II, 532
H. M. 18. „ Z. 32426 . . . I, 212
C. U. M. 29. „ Z. 17341 . . . II, 555
H. M. 29. „ Z. 23414 . . . I, 316
M. L. 2. November, Z. 15794 . . I, 349
C. U. M. 10. „ Z. 17946 . II, 1079
M. J. 21. „ Z. 19066 . . II, 666
„ 22. „ Z. 17407 . . I, 729

M. J. 23. November, Z. 14865 . III, 298
„ 7. December, 17465 . . . I, 90
C. U. M. 7. „ Z. 18778 . II, 1005
„ 8. „ Z. 19159 . . I, 824
M. J. 22. „ Z. 6281/M I . I, 120 122
M. J. 24. „ Z. 19779 . . I, 91
C. U. M. 28. „ Z. 19171 . III, 130
M. J. 30. „ Z. 14028 . II, 1122
„ 31. „ Z. 21002 . III, 291

1881.

F. M. 1. Jänner, Z. 101 . . . II, 409
M. J. 3. „ Z. 10211 ex 1880 I, 575 II, 468
M. J. 5. „ Z. 98/M I . III, 228
H. M. 9. „ Z. 551 . . . . I, 212
M. J. 17. „ Z. 5228/M I ex 1880 II, 655
M. J. 17. Jänner, Z. 16694 . . III, 323
H. M. 20. „ Z. 35901 ex 1880 III, 322
F. M. 1. Februar, Z. 28093 ex 1880 II, 1108
M. J. 2. „ Z. 756 . . . II, 616
F. M. 6. „ Z. 37747 ex 1880 III, 856
M. J. 7. „ Z. 1607 I, 331, 694
„ 10. „ Z. 5723/M I II, 1137
„ 14. „ Z. 1852 . . . II, 38
„ 15. „ Z. 300/M I . I, 104
C. U. M. 20. „ Z. 2042 . . III, 128
M. J. 25. „ Z. 2228 . . II, 1108
C. U. M. 26. Februar, Z. 2920 . . II, 229
M. L. 5. März, Z. 2894 . II, 503, 504
H. M. 8. „ Z. 6828 . . . . I, 444
M. J. 9. „ Z. 1150/M I . . I, 330
„ 11. „ Z. 14632 ex 1880 III, 118 119
C. U. M. 12. März Z. 19460 . . I, 287
H. M. 23. März, Z. 1224 . . . . I, 65
M. J. 23. „ Z. 2534 . . . . II, 615
F. M. 24. „ Z. 2881 . . . . I, 211
M. J. 27. „ Z. 1910 . . . III, 336
„ 30. „ Z. 1647/M I . . I, 509
„ 4. April, Z. 3231 . . . II, 619
H. M 4. „ Z. 9544 . . . . I, 470
M. L. 6. „ Z. 591/pr . . . . I, 895
M. J. 12. „ Z. 1974/M I . . II, 338
F. M. 12. „ Z. 10876 . II, 181, 182 III, 823, 847
M. J. 13. „ Z. 1838/M I . . I, 330
„ 14. „ Z. 2350 . . . . II, 548
M. L. 19. „ Z. 5673 . II, 531, 532
M. J. 25. „ Z. 3267 . . . . II, 19
M. L. 25. „ Z. 6174 . . . . II, 532
F. M. 26. „ Z. 2125 . III, 836, 858
M. L. 12. u. 17. Mai, Z. 7244 . II, 539
H. M. 17. Mai, Z. 15004 . . . . II, 47
M. L. 23. „ Z. 21035 ex 1880 II, 553
„ 29. „ Z. 8099 . . . . . II, 532
H. M. 31. „ Z 16280 . . . . II, 47
M. J. 1. Juni, Z. 2720/M I . . . I, 545
M. L. 6. „ Z. 8202 . II, 540, 541
M. J. 8. „ Z. 18197 . . . . I, 575
C. U. M. 9. „ Z. 9043 . . . . II, 878
M. J. 15. Juni, Z. 279 . . . . . I, 10
F. M. 20. „ Z. 17584 . III, 823, 836
M. L. 1. Juli, Z. 9607 . . . . . II, 503
M. J. 5. „ Z. 8603 II, 388, 820, 822
C. U. M. 6. „ ad Z. 530/C U M . II, 309
M. J. 6. „ Z. 3620/M I . . . I, 102
M. L. 6. „ Z. 9114 . . . . . II, 766
„ 6. „ Z. 9728 . . . . II, 1000
M. J. 8. „ Z. 6818 . . . . . II, 162
A. M. 12. „ Z. 6564 . . . . . II, 348
R. K. M. 16. Juli, Z. 3525/pr . . II, 594
H. M. 17. Juli, Z. 21680 . . . . I, 102
M. J. 22. „ Z 11057 . . . II, 410
M. L. 24. „ Z. 11212 . . . I, 885
M. J. 26. „ Z. 4005/M I . . . II, 594
H. M. 29. „ Z. 20930 . . . . II, 715
„ 29. „ Z. 21612 . . . . I, 74
„ 4. August, Z. 13023 . . . II, 451
C. U. M. 6. „ Z. 11983 . . . I, 198
H. M. 6. „ Z. 31993 ex 1880 I, 71
M. J. 8. „ Z. 9743 . . . I, 429
„ 17. „ Z. 9967 . . . II, 625
„ 25. „ Z. 11412 . . II, 406
F. M. 25. „ Z. 20104 III, 836, 858
M. J. 31. „ Z. 13065 . . . I, 538
M. L. 2. September, Z. 12359 . . II, 504
„ 14. „ Z. 13230 . II, 1048
„ 15. „ Z. 13840 . III, 340
M. J. 23. „ Z. 3778/M I I, 911
„ 28. „ Z. 876/M I . II, 599
F. M. 29. „ Z. 21396 . II, 1053
M. J. 3. October, Z. 14257 . II, 53, 55
M. L. 19. „ Z. 15404 . . III, 344
„ 21. „ Z. 15846 II, 530, 531
M J. 24. „ Z. 1605/M I . I, 211
„ 26. „ Z. 15499 . . III, 261
„ 26. „ Z. 15731 . . . II, 802
M. L. 27. „ Z. 13710 . . II, 541
M. J. 30. „ Z. 877 . . . . II, 605
H. M. 5. November, Z. 35289 . . I, 915
C. U. M. 10. „ Z. 16760 . . II, 791
M. L. 11. „ Z. 16885 . . II, 541
M. J. 12. „ Z 15604 . . II, 802
„ 15. „ ad Z. 7190 . I, 226
„ 16. „ Z. 14935 . . I, 356
H. M. 18. „ Z. 38317 . . I, 992
M. J. 19. „ Z. 15837 . III, 266
„ 21. „ Z. 16033 . . I, 796
C. U. M. 22. „ Z. 18101 . II, 1081
M. J. 26. „ Z. 17007 . . II, 802
C. U. M. 1. December, Z. 14808 . II, 213
M. J. 4. „ Z. 6483/M I I, 103
F. M. 6. „ Z. 33756 . . II, 62
H. M. 10. „ Z. 22534 . . II, 452
M. J. 15. „ Z. 17884 . III, 297
H. M. 15. „ Z. 38682 . . I, 992
M. J. 20. „ Z. 16115 . . I, 936
H. M. 20. „ Z. 40764 . . I, 992
„ 23. „ Z. 2049 I, 235, 983
986, 987, II, 3, 24, 35, 39, 45, 56
492, 719, 770, III, 363, 366, 763, 926

1882.

M. L. 4. Jänner, Z. 205 . . . . I, 797
M. J. 8. „ Z. 7057/M I . . II, 53

M. J. 10. Jänner, ad Z. 7399 . . I, 534
H. M. 10. „ Z. 41171 ex 1881 II, 494
„ 16. „ Z. 191 . . . II, 47
M. J. 17. „ Z. 19393 ex 1881 III, 196
C. U. M. 18. „ Z. 941 . . . II, 1080
H. M. 23. Jänner, Z. 507 . . . II, 721
C. U. M. 1. Februar, Z. 1797 . II, 1082 1083
C. U. M. 2. „ Z. 344 . . . II, 245
H. M. 7. „ Z. 2301 . . I, 1019 II, 38
M. J. 8. „ Z. 17373 ex 1881 II, 209
M. L. 16. „ Z. 2224 . . . I, 798
C. U. M. 17. „ Z. 2753 II, 1080, 1087
F. M. 18. Februar, Z. 4578 . . I, 916
H. M. 24. „ Z. 6600 . . III, 363
M. J. 25. „ Z. 1401 . . III, 235
H. M. 26. „ Z. 5638 . . . II, 58
M. J. 28. „ Z. 319 . . I, 103
„ 28. „ Z. 1077/M I II, 544
„ 8. März, Z. 2807 . III, 194, 220
„ 9. „ Z. 17461 ex 1881 I, 576 578
M. J. 18. „ Z. 4244 . . II, 84, 196
M. L. 19. „ Z. 4124 . . . . II, 537
M. J. 22. „ Z. 4195 . . . . III, 47
H. M. 24. „ Z. 12675 ex 1880 II, 102
M. J. 26. „ Z. 12504 . . . . II, 973
„ 27. „ Z. 4701 . . . . II, 770
C. U. M. 29. März, Z. 4541 . . . I, 332
M. J. 1. April, Z. 1634/M I . II, 545 III, 725
M. J. 5. „ Z. 1735/M I . . I, 410
„ 8. „ Z. 1893/M I . . I, 710
M. L. 17. „ Z. 5524 . . . . II, 533
F. M. 2. Mai, Z. 12720 . . . III, 823
M. J. 11. „ Z. 4194 . . . . II, 53
C. U. M. 14. Mai, Z. 7926 II, 100, III, 31
M. L. 19. „ Z. 7216 . . . . I, 298
C. U. M. 21. „ Z. 8406 I, 992, II, 11
„ 24. „ Z. 7782 . . II, 786
„ 24. „ Z. 8012 . . . II, 98
H. M. 29. Mai, Z. 16938 . . . . I, 607
M. L. 31. „ Z. 7825 . . . . II, 534
M. J. 2. Juni, Z. 8684 . . . III, 337
„ 5. „ Z. 2916/M I . . II, 544
„ 7. „ Z. 4788 . . . . II, 194
„ 8. „ Z. 7338 . . . . II, 19
„ 9. „ Z. 9067 . . . III, 237
H. M. 11. „ Z. 17068 . I, 456, 457
C. U. M. 16. Juni, Z. 9642 . . . I, 826
M. J. 21. Juni, Z. 1820 . . . I, 123
„ 21. „ Z. 3202/M I . . . II, 562
H. M. 21. „ Z. 12520 . . . . II, 36
M. J. 22. „ Z. 3199/M I . . . I, 332
„ 22. „ Z. 9219 . . . . I, 536
F. M. 22. „ Z. 17600 . . . . II, 537
H. M. 22. „ Z. 19765 . . . I, 664
C. U. M. 23. Juni, Z. 9061 . . . II, 628
F. M. 23. Juni, Z. 17211 . . . III, 867
H. M. 25. „ Z. 8559 . . . . III, 31
M. J. 26. „ Z. 14707 . II, 511, 512 1062
C. U. M. 27. Juni, Z. 9817 . . III, 779
M. J. 28. Juni, Z. 8033 . . . . II, 52
„ 28. „ Z. 9088 . . . . II, 53
H. M. 28. „ Z. 20268 . . . . I, 457
M. L. 1. Juli, Z. 9234 . . . . II, 537
M. J. 2. „ Z. 3406/M I . . III, 228
H. M. 2. „ Z. 20264 . . . . II, 24
„ 2. „ Z. 20608 . . . . II, 39
M. L. 6. „ Z. 9729 . . . . . II, 512
M. J. 7. „ Z. 8810 . . . . . I, 137
„ 11. „ Z. 3934 . . . . II, 1131
C. U. M. 16. Juli, Z. 9642 . . . II, 595
M. J. 18. Juli, Z. 11235 . . . III, 365
„ 22. „ Z. 17677 . III, 279, 291
H. M. 22. „ Z. 23531 . . . . II, 136
F. M. 23. „ Z. 20349 . . . II, 1053
H. M. 26. „ Z. 3382 . I, 447, 451
„ 27. „ Z. 18889 . . . . II, 39
M. L. 28. „ Z. 10859 . II, 503, 504
M. J. 28. „ Z. 11252 . . . . II, 54
„ 1. August, Z. 3665/M I . III, 181
F. M. 5. „ Z. 24236 II, 409, III, 710
M. J. 6. „ Z. 16258 ex 1881 I, 578 589, II, 474, III, 53
M. J. 9. „ Z. 11674 . . . II, 203
M. L. 10. „ Z. 8980 . . . . II, 535
M. J. 15. „ Z. 4054/M I . . I, 331
M. L. 15. „ Z. 12043 . . . I, 885
M. J. 17. „ Z. 4124/M I . . II, 287
M. L. 18. „ Z. 11198 . . III, 344
M. J. 3. September, Z. 13205 . II, 54
„ 6. „ Z. 19970 ex 1881 II, 1020
M. J. 14. „ Z. 12364 . II, 53
H. M. 23. „ Z. 30466 . II, 868
M. J. 26. „ Z. 14625 . I, 642
„ 29. „ Z. 14890 . I, 141
H. M. 30. „ Z. 39312 . . II, 27
M. J. 2. October, Z. 8355 . . . II, 874
H. M. 9. „ Z. 32138 . . . II, 684
M. J. 10. „ Z. 9836 . III, 238
C. U. M. 11. October, Z. 9376 . . II, 792
„ 12. „ Z. 13621 . . III, 31
M. J. 14. October, Z. 10531 II, 473, 474
„ 26. „ Z. 5586/M I . I, 831
C. U. M. 29. October, Z. 16847 . . I, 855
H. M. 29. October, Z. 22737 . . . I, 72
F. M. 31. „ Z. 30069 III, 823, 836
M. L. 1. November, Z. 1465/pr . I, 220 223, III, 494
M. J. 4. „ Z. 5388/M I . I, 331
C. U. M. 4. „ Z. 18372 ex 1881 II, 786
C. U. M. 7. „ Z. 17713 . . III, 31
F. M. 9. „ Z. 34558 . III, 548
M. J. 12. „ ad Z. 5317/M I I, 894
„ 12. „ Z. 15904 . I, 643
H. M. 13. „ Z. 33740 . III, 20
M. J. 20. „ Z. 15878 . I, 591
„ 22. „ Z. 5620 . III, 219
M. L. 27. „ Z. 17226 . II, 505
M. J. 30. „ Z. 5978/M I III, 548
F. M. 1. December, Z. 17284 . . I, 495
R. K. M. 5. „ Z. 6538/pr . II, 497
C. U. M. 7. „ Z. 1277/C U M I, 832

M. J. 8. December, Z. 15755 . III, 267
C. U. M. 8. „ Z. 20097 . . II, 660
M. J. 9. „ Z. 18815 . . I, 123
H. M. 11. „ Z. 10223 . . II, 47
M. J. 11. „ Z. 11676 . . I, 202
„ 13. „ Z. 19272 . . I, 187
„ 18. „ Z. 19521 . III, 239 241, 911
H. M. 22. „ Z. 19540 . III, 446
M. J. 24. „ Z. 13013 . . I, 917
H. M. 25. „ Z. 27859 . . I, 664
M. J. 28. „ Z. 6642 . . . II, 974
„ 29. „ Z. 18675 . . II, 965
„ 31. „ Z. 6463/M I . II, 497

1883.

M. J. 2. Jänner, Z. 17457 . . . I, 911
„ 8. „ Z. 13773 ex 1882 II, 86
„ 11. „ Z. 26/M I . . III, 115
„ 13. „ Z. 272 . . . . I, 685
M. L. 14. „ Z. 18681 ex 1882 II, 517
M. J. 20. „ Z. 14564 ex 1882 II, 613
H. M. 2. Februar, ad Z. 10223 ex 1882 II, 47
A. M. 5. „ Z. 17119 ex 1882 I, 759
M. J. 8. „ Z. 377 . . . II, 501
„ 9. „ Z. 436/M I . II, 114
„ 11. „ Z. 1973 . . III, 274
H. M. 13. „ Z. 1946 . . . II, 722
M. J. 14. „ Z. 819/M I . . I, 411
„ 15. „ Z. 1866 . . . II, 52
„ 15. „ Z. 19269 . . II, 53
C. U. M. 17. „ Z. 1995 I, 826, II, 596
H. M. 19. Februar, Z. 42438 ex 1882 II, 87
A. M. 21. „ Z. 2471 II, 755, 756
M. L. 24. „ Z. 957 . . . II, 507
C. U. M. 1. März, Z. 10 . . . II, 1080
M. J. 3. März, Z. 2726 . . . . I, 912
H. M. 6. „ Z. 7921 . . . . II, 720
M. J. 9. „ Z. 14336 . . . . II, 137
„ 12. „ Z. 6779/M I . . II, 744
C. U. M. 12. März, Z. 21329 ex 1882 I, 313
M. J. 15. März, Z. 3630 . . . III, 279
„ 20. „ Z. 986 . . . . . I, 909
„ 21. „ Z. 1457/M I . III, 114
„ 23. „ Z. 3617 . . . . II, 574
„ 25. „ Z. 4516 . . . . II, 976
C. U. M. 31. März, Z. 17320 ex 1882 II, 793
M. J. 3. April, Z. 5041 . . . . I, 643
C. U. M. 5. „ Z. 6495 . . . . II, 11
M. J. 6. „ Z. 4694 . . . . II, 55
M. L. 8. „ Z. 1559 . . . . II, 535
„ 9. „ Z. 1861 . . . . I, 579
F. M. 19. „ Z. 12148 . . . . II, 409
C. U. M. 21. April, Z. 413/C U M I, 420, 422
M. J. 27. April, Z. 6367 . . . III, 178
„ 3. Mai, Z. 5788 . . . . I, 422
F. M. 4. „ Z. 12356 . . . III, 836
M. J. 12. „ Z. 4296 . . . . III, 197
„ 17. „ Z. 3682 . . . . I, 755
F. M. 17. „ Z. 22171 . . . II, 181
M. J. 19. „ Z. 7274 . . . . III, 174
„ 29. „ Z. 5037 . . . II, 619
M. J. 3. Juni, Z. 7796 . . . III, 274
„ 7. „ Z. 7968 . . . . I, 264
„ 8. „ Z. 7405 . . . III, 177
„ 9. „ Z. 8961 . . . III, 196
C. U. M. 13. Juni, Z. 11182 . II, 11, 373
M. J. 18. Juni, Z. 3205/M I . . I, 333
„ 27. „ Z. 7331 . . . . I, 243
M. L. 27. „ Z. 8051 . . . . II, 537
M. J. 30. „ Z. 6933 . . . . II, 687
„ 30. „ Z. 5539 . . . III, 142
„ 2. Juli, Z. 18919 . . . . III, 74
„ 3. „ Z. 3432/M I . . . I, 413
H. M. 4. „ Z. 14734 . . . . II, 48
M. J. 6. „ Z. 9291 . . . . II, 998
H. M. 11. „ Z. 21993 . . . . I, 608
„ 18. „ Z. 22037 . I, 347, 409 923, 941, 952, II, 268
M. J. 23. „ Z. 214 . . . . . I, 917
„ 24. „ Z. 3831/M I . . . I, 330
„ 26. „ Z. 3834/M I . . . II, 520
„ 31. „ Z. 11009 . . . III, 196
M. L. 3. August, Z. 9733 . . . . II, 541
A. M. 4. „ Z. 16675 . . I, 350
M. J. 6. „ Z. 15636 . . III, 196
„ 16. „ Z. 8157 I, 696, II, 474
F. M. 20. „ Z. 22554 . . . II, 182
M. J. 26. „ Z. 9357 . . . . III, 86
A. M. 27. „ Z. 10782 . . . II, 182
F. M. 28. „ Z. 27022 . . . II, 485
H. M. 29. „ Z. 29108 . . . I, 434
„ 2. September, Z. 31447 . I, 627
M. J. 3. „ Z. 14168 . . II, 105
H. M. 11. „ Z. 1486/H M I, 102
M. J. 14. „ Z. 11755 I, 121, 226
„ 15. „ Z. 4768/M I I, 102
H. M. 16. „ Z. 26701 . . I, 236 409, 951
H. M. 19. „ Z. 34080 . . II, 705
M. J. 22. „ Z. 13271 . . II, 960
„ 22. „ Z. 14317 . . I, 434 962, 967, 968, 972
M. J. 23. „ Z. 14893 . . III, 37
C. U. M. 24. „ Z. 15844 . II, 794
„ 26. „ Z. 29923 . . I, 579
H. M. 8. October, Z. 36577 . . . II, 435
M. J. 9. „ Z. 223 ex 1882 II, 724
C. U. M. 10. „ Z. 17591 . I, 927
H. M. 10. „ Z. 16332 . . II, 30
M. J. 15. „ Z. 14758 . . . II, 55
H. M. 20. „ Z. 31893 . . . II, 49
„ 23. „ Z. 35010 . . I, 438
M. L. 27. „ Z. 13283 . . . II, 539
M. J. 29. „ Z. 16345 . . . II, 53
C. U. M. 1. November, Z. 1091/C U M III, 402
F. M. 2. „ Z. 28215 III, 839, 843
M. J. 6. „ Z. 5664/M I III, 402
„ 8. „ Z. 14411 . III, 261
„ 21. „ Z. 12812 II, 49, 51
M. L. 29. „ Z. 16977 II, 530, 544
„ 30. „ Z. 1715/pr . . I, 498
M. J. 2. December, Z. 18606 . II, 975
R. K. M. 4. „ Z. 6865 . . II, 452
C. U. M. 4. „ Z. 14222 . . II, 104
H. M. 4. „ Z. 32846 . . I, 445

H. M. 5. December, Z. 43079 . . II, 684
„ 9. „ Z. 31239 . II, 48
M. J. 17. „ Z. 19540 . . II, 684
K. K. M. 28. „ Z. 7292 . . I, 630
M. J. 28. „ Z. 15561 . . II, 678
„ 28. „ Z. 19126 . . II, 455
M. L. 28. „ Z. 19246 . . II, 507
M. J. 30. „ Z. 6679/M I II, 1011
H. M. 30. „ Z. 40937 . . I, 962

1884.

H. M. 2. Jänner, Z. 40323 ex 1883 II, 551
C. U. M. 2. „ Z. 24562 . III, 137
M. J. 4. „ Z. 1647 . . . II, 394
C. U. M. 12. „ Z. 779 . . . II, 98
H. M. 14. „ Z. 46987 ex 1883 I, 924
M. J. 15. „ Z. 12957 ex 1883 III, 268
F. M. 21. „ Z. 2132 . . II, 409
M. J. 23. „ Z. 18659 ex 1883 I, 183, 184, II, 904
M. J. 24. „ Z. 1065 . . . II, 556
„ 29. „ Z. 262/M I . II, 53
C. U. M. 31. „ Z. 1740 . . . II, 403
H. M. 31. „ Z. 3060 II, 1053, 1054
K. K. M. 1. Februar, Z. 3169 . . I, 910
H. M. 6. „ Z. 12340 ex 1883 II, 38
A. M. 6. „ Z. 13006 ex 1883 II, 630
C. U. M. 8. „ Z. 1855 . . I, 579
M. J. 10. „ Z. 658 ex 1883, I, 8
C. U. M. 12. „ Z. 20720 ex 1883 II, 99
M. J. 13. „ Z. 530/M I . I, 103
„ 14. „ Z. 491 . III, 304
„ 17. „ Z. 6027/M I ex 1883 II, 563
A. M. 19. „ Z. 1393 . . I, 740
M. J. 20. „ Z. 1736 . . II, 52
„ 4. März, Z. 2566 . . . . II, 976
H. M. 5. „ Z. 2724 . . . . I, 925
M. J. 5. „ Z. 2816 . . . I, 144
„ 7. „ Z. 3492 . . . . II, 975
„ 8. „ Z. 1120/M I . . I, 910
„ 9. „ Z. 7746 . . . . II, 946
„ 10. „ Z. 1140/M I . . I, 910
M. L. 11. „ Z. 3370 . . . . II, 528
M. J. 13. „ Z. 318/M I . II, 49, 52
„ 25. „ Z. 4713 . . . III, 206
„ 29. „ Z. 17892 . . . . I, 336
J. M. 3. April, Z. 593 . . . II, 401
F. M. 5. „ Z. 7785 . . . III, 836
K. K. M. 6. „ Z. 1648 . . II, 529
H. M. 7. „ Z. 644/H M . . I, 624
M. J. 7. „ Z. 3192 . . . . II, 51
„ 14. „ ad Z. 2306 . . I, 918
M. L. 14. „ Z. 5890 . . . II, 529
M. J. 20. „ Z. 1990/M I . . II, 657
C. U. M. 25. April, Z. 2224 . . . I, 855
M. J. 26. „ Z. 2034/M I . . III, 61
H. M. 4. Mai, Z. 12424 . I, 900, 901
„ 4. „ Z. 14085 . . . . I, 56
„ 5. „ Z. 11474 . . . . I, 671
M. J. 6. Mai, Z. 2168/M I . . . II, 924
„ 6. „ Z. 7276 . . . III, 304
„ 14. „ Z. 2084/M I . . III, 402
C. U. M. 17. Mai, Z. 12038 ex 1881 III, 131
M. J. 19. Mai, Z. 8006 . . . . II, 401
H. M. 19. „ Z. 15167 . . . . II, 209
M. J. 23. „ Z. 7974 . . . . I, 290
„ 29. „ Z. 2603 . . . . II, 1100
H. M. 31. „ Z. 11003 . . . . I, 68
M. J. 4. Juni, Z. 2454 . . . . II, 514
„ 6. „ Z. 1697 . . . . I, 140
„ 6. „ Z. 2597 . . . . II, 694
F. M. 6. „ Z. 15441 . . . III, 842
M. L. 10. „ Z. 915/pr . . . I, 910
H. M. 10. „ Z. 2676 . . . . I, 682
M. J. 12. „ Z. 2449 . . . . II, 452
„ 12. „ Z. 7434 . . . . II, 455
H. M. 19. „ Z. 7080 . . . . II, 453
M. J. 21. „ Z. 9813 . . . . II, 625
„ 23. „ ad Z. 421 . . . . II, 406
„ 25. „ Z. 2927/M I . . . II, 775
„ 26. „ ad Z. 1815/M I . III, 69
„ 27. „ Z. 9908 . . . III, 267
H. M. 30. „ Z. 21918 . . . . I, 925
K. K. M. 1. Juli, Z. 938 . . III, 64
M. J. 2. Juli, Z. 1165 . . . . I, 213
„ 3. „ Z. 2703/M I . . II, 440
A. M. 5. „ Z. 8699 . . . . II, 490
M. J. 9. „ Z. 8824 . . . . II, 20
„ 17. „ Z. 3856 . . . . II, 381
„ 17. „ Z. 10658 . . III, 394
„ 18. „ Z. 11274 . . . . II, 969
M. Aeuß. 20. Juli, Z. 16221 . . II, 1048
M. J. 22. Juli, Z. 11762 . . . . I, 374
H. M. 25. „ Z. 27055 . . . I, 438
M. J. 28. „ Z. 8224 . . . . I, 1004
„ 28. „ Z. 10793 . . . II, 1121
„ 28. „ Z. 11697 . . . . III, 64
„ 29. „ Z. 10059 . . . I, 336
„ 29. „ Z. 11613 . . . II, 1001
„ 1. August, Z. 9309 . . . . I, 134
H. M. 2. „ Z. 22284 . . III, 346
M. J. 4. „ Z. 9142 . . . . II, 70
„ 6. „ Z. 12815 . . . II, 137
„ 7. „ Z. 8050 II, 887, III, 300
C. U. M. 7. „ Z. 15553 . . . II, 70
M. J. 10. „ Z. 11857 . . . III, 37
M. L. 12. „ Z. 12587 . . II, 1048
M. J. 20. „ Z. 12346 II, 960, 966 967
H. M. 27. „ Z. 27096 . . . II, 249
M. J. 30. „ Z. 13944 . . . I, 380
F. M. 31. „ Z. 27971 . . . I, 363
M. J. 4. September, Z. 4298/M I I, 547
C. U. M. 6. „ Z. 7179 I, 579, 582
M. J. 7. „ Z 14155 . . I, 363
„ 12. „ Z. 3783/M I III, 18
„ 13. „ Z. 14314 . II, 1020
„ 15. „ Z. 5838 . . I, 624
H. M. 15. „ Z. 31814 . . II, 720
M. L. 16. „ Z. 14954 . . I, 885
A. M. 17. „ Z. 11752 I, 764, 766
M. J. 24. „ Z. 20491 . . II, 253

C. U. M. 27. September, Z. 18951 . III, 31
M. J. 30. „ Z. 13157 . . II, 916
C. U. M. 30. „ Z. 13864 . III, 137
M. J. 6. October, Z. 3133 . . II, 1019
„ 6. „ Z. 15702 . . II, 976
M. L. 7. „ Z. 1291/pr . . I, 910
M. J. 8. „ Z. 14634 . . . I, 694
„ 15. „ Z. 5838 . . III, 571
„ 22. „ Z. 18111 . . . I, 999
H. M. 22. „ Z. 37712 . . III, 370
M. J. 27. „ Z. 5167/M I . III, 87
F. M. 28. „ Z. 29576 . . III, 360
„ 4. November, Z. 33417 . . II, 410
H. M. 4. „ Z. 38215 . . I, 923
C. U. M. 6. „ Z. 11506 . III, 13
M. J. 7. „ Z. 12350 II, 368, 369
R. F. M. 11. „ Z. 5040 . . . II, 529
F. M. 17. „ Z. 31825 III, 839, 847
M. L. 18. „ Z. 18538 . . II, 529
H. M. 23. „ Z. 41118 . II, 1054
M. J. 24. „ Z. 5609/M I III, 349
„ 25. „ Z. 5635/M I . II, 190
„ 27. „ Z. 8212 III, 380, 381
„ 27. „ Z. 16659 . III, 300
„ 30. „ Z. 5276/M I . II, 797
„ 4. December, Z. 5822/M I . II, 338
C. U. M. 5. „ Z. 11606 . . II, 787
M. J. 5. „ Z. 13438 . II, 1002
„ 9. „ Z. 9973 . . II, 469
H. M. 10. „ Z. 43033 . . I, 805
„ 11. „ Z. 31652 . . II, 924
M. J. 12. „ Z. 17759 . . I, 290
H. M. 15. „ Z. 29990 . . II, 882
„ 18. „ Z. 34047 . . I, 901
M. J. 19. „ Z. 6025/M I III, 366
M. L. 22. „ Z. 1666/pr . I, 897
C. U. M. 22. „ Z. 22312 . . I, 502
M. J. 25. „ Z. 20787 . . I, 816
„ 27. „ Z. 16319 . . I, 564
F. M. 28. „ Z. 40295 . III, 735
M. J. 30. „ Z. 19675 . III, 152

1885.

M. J. 2. Jänner, Z. 5939/M I ex 1884 III, 69
H. M. 2. „ Z. 18361 ex 1884 II, 922
M. J. 6. „ Z. 15644 ex 1884 I, 805
„ 7. „ Z. 41 . . . . II, 349
„ 9. „ Z. 122/M I . . II, 813
A. M. 10. „ Z. 13912 ex 1884 III, 360
M. J. 10. „ Z. 18836 . III, 203
„ 12. „ Z. 17428 ex 1884 II, 83
„ 22. „ Z. 394 . . . I, 291
„ 23. „ Z. 319/M I . . I, 604
R. K. M. 24. „ Z. 30 . . . . II, 496
M. J. 28. „ Z. 1410 . . . II, 496
F. M. 30. „ Z. 2648 . I, 919, 920
H. M. 5. Februar, Z. 1429 . . . I, 963
M. J. 6. „ Z. 498/M I . . I, 919
„ 6. „ Z. 891 . II, 977, 978
J. M. 7. „ Z. 1476 . . . III, 630
M. J. 8. „ Z. 4884/M I . . II, 515
H. M. 10. „ Z. 11297 ex 1880 I, 56
M. J. 13. „ Z. 584/M I . III, 348
M. J. 13. Februar, Z. 11612 . . III, 175
H. M. 15. „ Z. 4464 . . . I, 944
M. Aeuß. 17. „ Z. 3061 . . . I, 527
F. M. 17. „ Z. 21002 . . III, 169
M. J. 18. „ Z. 2721 . . . II, 254
„ 18. „ Z. 19114 . . II, 1131
„ 3. März, Z. 19371 ex 1884 II, 875
„ 5. „ Z. 736/M I . . III, 169
„ 12. „ Z. 15056 . . . I, 336
„ 13. „ Z. 3161 . . . II, 816
H. M. 14. „ Z. 2288 . . III, 316
M. J. 17. „ Z. 20091 . . . . I, 37
„ 25. „ Z. 3192 . II, 969, 972
„ 27. „ Z. 1188 . . . II, 670
„ 28. „ Z. 4081 . . . . II, 916
„ 30. „ Z. 4803 III, 314, 316, 317
M. L. 1. April, Z. 4666 . . . II, 810
M. J. 5. „ Z. 5049 . . . II, 802
F. M. 9. „ Z. 8140 . . . III, 848
M. J. 15. „ Z. 5061 . II, 969, 970
C. U. M. 17. „ Z. 368 . . . . I, 420
M. J. 19. „ Z. 5851 . . . III, 300
M. L. 21. „ Z. 6259 . . . I, 885
H. M. 24. „ Z. 6095 . . . I, 926
A. M. 25. „ Z. 13304 . . . III, 386
M. J. 28. „ ad Z. 3386 . . . II, 751
„ 3. Mai, Z. 4422 . . . . II, 307
„ 7. „ Z. 20996 ex 1884 II, 967
„ 8. „ Z. 1794/M I . . III, 170
„ 8. „ Z. 6587 . . . . II, 440
H. M. 11. „ Z. 339 . . . . I, 964
R. F. M. 11. „ Z. 3444 . . . . I, 290
H. M. 12. „ Z. 12439 . . . . I, 152
M. J. 13. „ Z. 21087 ex 1884 I, 873
H. M. 14. „ Z. 35351 ex 1884 I, 993, 994, 995, 996, 998
H. M. 20. „ Z. 127/H M . . . I, 634
F. M. 20. „ Z. 15861 III, 825, 826
M. J. 26. „ Z. 2531 . . . . II, 876
H. M. 27. „ Z. 15576 I, 966, III, 78, 79, 80, 82, 84, 86
M. J. 29. „ Z. 2255/M I I, 641, 653
„ 29. „ Z. 8153 . . . . II, 397
F. M. 30. „ Z. 14142 . . . III, 794
M. J. 2. Juni, Z. 1373/M I . . II, 636
„ 2. „ Z. 8599 . I, 132, II, 84
C. U. M. 3. „ Z. 578/C U M I, 641, 650, 653
M. J. 5. „ Z. 8072 . . . . II, 992
„ 6. „ Z. 2411/M I . . II, 774
„ 7. „ Z. 5979 . . . . II, 359
„ 8. „ Z. 19040 . . . . II, 636
„ 9. „ Z. 2874/M I . . I, 212
„ 11. „ Z. 2410/M I . . II, 613
„ 18. „ Z. 3886 . . . . I, 912
H. M. 21. „ Z. 841/H M . . . I, 650
M. J. 23. „ Z. 9568 . . . . I, 806
„ 26. „ Z. 1587 . . . . II, 336
H. M. 29. „ Z. 9044 . . . II, 34
M. J. 1. Juli, ad Z. 2255/M I I, 634, 650
C. U. M. 5. „ Z. 9931 . . . II, 1074
M. Aeuß. 8. „ Z. 15625 . . . . I, 410
C. U. M. 9. „ Z. 745 . . . . . II, 908

M. J. 13. Juli, Z. 8068 . . . . I, 580
H. M. 15. „ Z. 6556 . . . . I, 527
M. J. 17. „ Z. 11782 . . . . III, 41
„ 18. „ Z. 11417 . . . . I, 632
F. M. 18. „ Z. 13069 I, 206, III, 446
C. U. M. 23. „ Z. 12031 . . . . III, 41
M. J. 25. „ Z. 11070 . . . . II, 475
„ 6. August, Z. 6477 II, **248**, III, 681
„ 9. „ Z. 3279/M I . . II, 563
F. M. 10. „ Z. 20617 . . . III, 847
M. J. 16. „ Z. 13377 . . . III, 197
M. R. Pr. 17. August, Z. 932 M P I, 330
M. J. 18. August, Z. 3350/M I . III, 445
A. M. 18. „ Z. 10159 . . . . II, 755
M. J. 20. „ Z. 3447/M I . . I, 650
H. M. 20. „ Z. 26854 . . . II, 161
M. J. 22. „ Z. 6473 . . . . II, 818
„ 24. „ Z. 13941 . . . III, 392
„ 11. September, Z. 14380 . . I, 625
„ 11. „ Z. 14503 . . I, 405
„ 14. „ Z. 14754 . . I, 125
„ 19. „ Z. 12991 . III, 143
„ 22. „ Z. 3782/M I III, **446** 450
H. M. 23. „ Z. 28839 . . I, 671
M. J. 25. „ Z. 13049 . III, 280
„ 26. „ Z. 15618 III, 260 261
H. M. 2. October, Z. 24787 I, **994**, 995 996
H. M. 3. „ Z. 27091 . . . I, 154
M. L. 8. „ Z. 1227/pr . II, 1049
M. J. 9. „ Z. 16424 . . . I, 143
„ 13. „ Z. 15223 I, **1004**, II, 663
H. M. 23. „ Z. 36389 I, **154**, 157
M. J. 29. „ Z. 1364/M I . II, 979
F. M. 8. November, Z. 19467/F M III, 245
M. J. 9. „ Z. 17562 . II, 54
„ 10. „ Z. 18325 . . II, 606
„ 12. „ Z. 16690 . II, 967
„ 16. „ Z. 17938 . III, 235
„ 19. „ ad Z. 5611 . II, 510
„ 19. „ ad Z. 14189 . I, 394
O. R. H. 26. „ Z. 4748 . . II, 629
M. L. 27. „ Z. 18563 . III, 394
„ 27. „ Z. 18605 . . II, 507
M. J. 28. „ Z. 18148 . . II, 816
„ 2. December, Z. 8412 . . . I, 357
H. M. 2. „ Z. 42643 . . III, 84
M. J. 6. „ Z. 19026 . . II, 978
C. U. M. 6. „ Z. 20954 . III, 137
M. J. 7. „ Z. 4988/M I . I, 650
H. M. 8. „ Z. 37297 . . I, 434
M. J. 12. „ ad Z. 17921 . I, 189
„ 14. „ Z. 4774/M I . I, 919
„ 15. „ Z. 19938 . III, 454
„ 20. „ Z. 17275 . . II, 959

1886.

M. J. 2. Jänner, Z. 21120 ex 1885 I, 1005
H. M. 4. „ Z. 30936 ex 1885 III, **79**, 80
H. M. 5. „ Z. 46172 ex 1885 II, 934
A. M. 6. Jänner, Z. 12191 ex 1885 II, 182
C. U. M. 8. „ Z. 13574 ex 1885 III, **131**, 133
M. J. 9. „ Z. 11985 ex 1885 I, 226
A. M. 9. „ Z. 15650 . . . . II, 4
F. M. 10. „ Z. 39570 ex 1885 II, 537
C. U. M. 12. „ Z. 23865 ex 1885 II, 908
M. J. 20. „ Z. 129 I, **259**, III, 507
„ 20. „ Z. 517 . . . . II, 977
„ 20. „ Z. 20813 . . I, 1010
„ 25. „ Z. 609 . . . . I, 752
C. U. M. 25. „ Z. 1439 . . . I, 313
A. M. 25. „ Z. 12188 ex 1885 II, 174
M. J. 28. „ Z. 1396 . . II, 455
H. M. 29. „ Z. 141/H M . . I, 927
M. J. 6. Februar, Z. 1624 . . . II, 965
M. L. 11. „ Z. 638 . . . . II, 537
H. M. 15. „ Z. 15/H M . . I, 198
M. J. 17. „ Z. 16917 ex 1885 II, 360
R. K. M. 17. „ Z. 40/pr . . II, 518
M. J. 25. „ Z. 360/M I . II, 1101
„ 25. „ Z. 16544 . . . II, 109
R. K. M. 26. „ Z. 184 . . . . II, 518
M. J. 1. März, Z. 18058 . . . . II, 360
„ 2. „ Z. 3458 . . . . II, 494
„ 3. „ Z. 1044/M I . . I, 413
„ 5. „ Z. 3127 . . . . I, 141
M. L. 6. „ Z. 391/pr . . . II, 518
H. M. 6. „ Z. 4956 . . . . III, 82
A. M. 10. „ Z. 1005 . . . . I, 778
M. J. 12. „ Z. 1177 . . . I, 1005
„ 15. „ Z. 18061 . . . . II, 629
C. U. M. 21. „ Z. 22548 ex 1885 III, 146
M. J. 22. „ Z. 4913 . . . . I, 686
H. M. 24. „ Z. 44070 ex 1885 I, 964
A. M. 26. „ Z. 178 . . . . . II, 350
M. J. 30. „ Z. 4814 . . . III, 454
„ 1. April, Z. 149 . . . . III, 282
„ 1. „ Z. 366 . . . . . I, 154
„ 5. „ Z. 5869 . . . . I, 324
A. M. 8. „ Z. 166/A M . . I, 198
„ 9. „ Z. 6226 . III, 404, 405
C. U. M. 10. „ Z. 6250 . . . . II, 909
M. J. 12. „ ad Z. 360/M I II, 1101
„ 18. „ Z. 8342 . . . II, 455
„ 20. „ Z. 5093 I, **371**, 372, 380
„ 21. „ Z. 6958 . . . I, 1003
C. U. M. 30. „ Z. 507/C U M, I **651**, 653
M. J. 12. Mai, Z. 8143 . . . . I, 143
C. U. M. 12. „ Z. 8861 I, **420**, III, 146
M. J. 13. „ Z. 7067 . . . . II, 453
„ 17. „ Z. 8854 . . . II, 818
„ 26. „ Z. 8922 . . . III, 217
„ 28. „ Z. 3303 . . . III, 454
„ 31. „ Z. 2918 . . . II, 20
„ 1. Juni, Z. 2576/M I III, 165, **454**
M. L. 1. „ Z. 4198 . . . . I, 630
C. U. M. 4. „ Z. 3449 . . . . II, 909
„ 5. „ Z. 17005 . . . I, 1008

M. J. 6. Juni, Z. 2618 M I . . II, 103
C. U. M. 9. „ Z. 12208 . . . III, 146
M. J. 10. „ Z. 8094 . . . . II, 361
„ 12. „ Z. 10220 . . . II, 1101
„ 16. „ Z. 11723 . . . . II, 630
C. U. M. 17. „ Z. 10092 . . . . I, 697
M. J. 25. „ Z. 10913 . . . III, 34
H. M. 25. „ Z. 23552 . . . . II, 798
A. M. 29. „ Z. 8133 . . . . II, 352
M. J. 30. „ Z. 2007 . . . III, 450
H. M. 2. Juli, Z. 23261 . . . . I, 923
„ 6. „ Z. 19890 . . . . I, 132
M. J. 7. „ Z. 4810 . . . . I, 239
„ 11. „ Z. 2856 M I . . I, 919
H. M. 15. „ Z. 25238 . . . . II, 17
M. J. 17. „ Z. 12127 . . . . II, 108
H. M. 19. „ Z. 20228 I, 944, 945, 957
M. L. 22. „ Z. 9602 . . . II, 1049
M. J. 22. „ Z. 12348 . . . . II, 54
H. M. 23. „ Z. 2600 . . . . I, 347
M. L. 23. „ Z. 11332 . . . I, 885
H. M. 27. „ Z. 27625 . . . . II, 485
„ 2. August, Z. 27630 . . . . I, 964
M. J. 5. „ Z. 14067 . . . . I, 363
„ 5. „ Z. 14150 . . . . I, 380
„ 7. „ Z. 3548 M I . II, 1060
„ 10. „ Z. 7194 . . . . II, 474
F. M. 13. „ Z. 23734 . . . . II, 175
„ 17. „ Z. 21187 . . . II, 1061
M. L. 21. „ Z. 1612 pr . . . II, 314
M. J. 24. „ Z. 15248 . . . . II, 625
C. U. M. 24. „ Z. 15964 . II, 909, 910
M. J. 25. „ Z. 749 . II, 1132, 1133
H. M. 26. „ Z. 29329 . . . . I, 940
M. J. 31. „ Z. 3750 M I . . I, 198
„ 4. September, Z. 14726 . . II, 55
C. U. M. 10. „ Z. 10306 . III, 132
M. L. 27. „ Z. 14856 . . I, 714
M. J. 29. „ Z. 17434 . III, 260
„ 2. October, Z. 1474 . . II, 84
„ 7. „ Z. 14741 . . I, 800
„ 10. „ Z. 18518 . . II, 711
„ 11. „ Z. 4738 . . II, 428
H. M. 15. „ Z. 37092 . . . I, 82
M. J. 28. „ Z. 15602 . . I, 840
„ 29. „ Z. 19447 . III, 435
H. M. 2. November, Z. 34430 . . II, 439
C. U. M. 4. „ Z. 19675 . . III, 31
M. J. 8. „ Z. 8152 II, 711, 713
III, 752, 753
H. M. 10. „ Z. 38597 I, 908, 1013
M. L. 14. „ Z. 1870 pr II, 518
519
M. J. 30. „ Z. 21099 . . I, 183
M. J. 12. December, Z. 21937 . . I, 321
„ 19. „ Z. 5118 M I II, 614
„ 19. „ Z. 15813 . . II, 797
C. U. M. 20. „ Z. 23864 . . II, 910
M. J. 25. „ Z. 22765 . . I, 1005
„ 29. „ Z. 23466 . . II, 736
F. M. 29. „ Z. 34543 . III, 830

1887.

M. J. 9. Jänner, Z. 19172 ex 1886 I, 945
„ 11. „ Z. 19200 . . II, 1048
M. J. 12. Jänner, Z. 23191 ex 1886 III, 426
O. H. H. 13. „ Z. 4123 ex 1886 I, 353
M. J. 19. „ Z. 5942 M I . II, 342
H. M. 21. „ Z. 376 . . . . I, 605
M. J. 21. „ Z. 652 . . . III, 423
„ 26. „ Z. 176 M I . . II, 87
H. M. 29. „ Z. 1584 . . . I, 432
C. U. M. 30. „ Z. 10421 ex 1886 I, 799
II, 295
M. J. 4. Februar, Z. 1687 . . . II, 129
C. U. M. 12. „ Z. 25501 ex 1886 II, 351
H. M. 12. „ Z. 911 . . . . I, 317
A. M. 16. „ Z. 1079 . . II, 182
M. J. 21. „ Z. 761 M I . . I, 412
„ 22. „ Z. 23385 ex 1886
III, 241
R. K. M. 24. „ Z. 206 . . . . II, 525
M. L. 25. „ Z. 2227 . . . II, 331
M. J. 28. „ Z. 905 M I . III, 232
431, 432
C. U. M. 28. „ Z. 2456 . . III, 137
M. J. 2. März, Z. 3496 II, 972, III, 797
F. M. 4. „ Z. 25474 ex 1886 III, 527
H. M. 5. „ Z. 47747 ex 1886 III, 442
679
M. J. 5. „ Z. 969 M I . . . II, 599
H. M. 25. „ Z. 1510 . . . . II, 37
M. L. 29. „ Z. 19795 . . . II, 1095
M. J. 30. „ ad Z. 5497 ex 1886 I, 382
C. U. M. 31. „ Z. 15808 ex 1886 III, 132
„ 2. April, Z. 1381 . . . I, 491
H. M. 4. April, Z. 44642 ex 1886 II, 44
A. M. 4. „ Z. 7025 . . . . II, 349
„ 6. „ Z. 4799 . . . . I, 759
M. J. 12. „ Z. 9399 . . . . I, 916
C. U. M. 23. „ Z. 524 C U M . . II, 315
M. L. 25. „ Z. 7440 . . . . I, 885
M. J. 27. „ ad Z. 3302 . . . I, 916
„ 8. Mai, Z. 22706 ex 1886 . II, 5
M. L. 11. „ Z. 1018 pr . . II, 546
M. J. 20. „ Z. 6459 . . . . II, 958
„ 20. „ Z. 8299 . . . . II, 948
„ 23. „ Z. 1533 . . . . II, 711
„ 25. „ Z. 8840 . . . . III, 38
„ 27. „ Z. 3690 . . . . II, 107
C. U. M. 31. „ Z. 9801 . . . II, 1006
M. J. 4. Juni, Z. 901 M I . . . II, 525
„ 6. „ Z. 2128 M I . II, 1004
„ 8. „ Z. 9471 . . . . II, 315
„ 9. „ Z. 5280 . . III, 235
C. U. M. 15. „ Z. 1299 . . . . I, 198
F. M. 16. „ Z. 19160 . . . . I, 398
M. Aeuß. 26. „ Z. 2960 . . . II, 1049
C. U. M. 28. „ Z. 12161 . . III, 133
M. J. 30. „ Z. 10104 . . . . II, 210
C. U. M. 1. Juli, Z. 352 C U M . II, 315
M. J. 4. Juli, Z. 11361 . . . III, 261
F. M. 4. „ Z. 19059 . . . . I, 893
R. K. M. 5. „ Z. 3401 pr . II, 513, 518
H. M. 9. „ Z. 2465 . . . . . I, 59
C. U. M. 9. „ Z. 12184 . . . . II, 219
A. M. 11. „ Z. 8972 . . . . II, 350
M. J. 12. „ Z. 11053 . . . . I, 383
C. U. M. 20. „ Z. 14654 . . . II, 204

C. U. M. 20. Juli, Z. 20729 ex 1886 I, 281
M. J. 26. Juli, Z. 8461 . . . . I, 433
„ 26. „ Z. 11383 . . . . . I, 91
H. M. 27. „ Z. 11 H M . . . I, 651
M. J. 28. „ Z. 2897/M I I, 406, II, 675
C. U. M. 28. „ Z. 15420 . . . . II, 212
M. J. 7. August, Z. 2952/M I II, 204 878,
„ 10. „ Z. 10048 . . . II, 635
F. M. 10. „ Z. 26542 . . . . I, 885
H. M. 15. „ Z. 15953 . . . . II, 932
M. J. 16. „ Z. 20662 ex 1886 I, 322
II, 153, 369, 485, III, 372
M. J. 18. „ Z. 8226 . . II, 687
M. L. 19. „ Z. 12814 . . II, 1049
C. U. M. 22. „ Z. 12222 . . . . II, 213
M. J. 27. „ Z. 12125 . . . . . II, 4
„ 27. „ Z. 13243 . . . III, 207
H. M. 31. „ Z. 13938 . . . . I, 104
„ 1. September, Z. 27615 ex 1885
I, 933
M. J. 2. „ Z. 11695 . . I, 990
M. L. 5. „ Z. 11036 . . III, 71
M. J. 6. „ Z. 15369 . . II, 129
C. U. M. 9. „ Z. 17565 II, 513, 518
M. J. 15. „ Z. 9615 . . II, 525
„ 19. „ Z. 3026/M I II, 486
C. U. M. 20. „ Z. 18675 . . II, 910
M. J. 25. „ Z. 3418/M I . I, 348
C. U. M. 27. „ Z. 1297/C U M II, 432
M. J. 27. „ Z. 3334/M I I, 104, 869
C. U. M. 28. September, Z. 9745 . II, 787
H. M. 28. „ Z. 23204 . . . I, 74
M. J. 11. October, Z. 2850/M I . I, 651
H. M. 20. „ Z. 37422 . . I, 926
„ 21. „ Z. 33973 . I, 450
M. J. 23. „ Z. 3889/M I . I, 113
„ 28. „ Z. 18435 . I, 141
H. M. 28. „ Z. 46423 ex 1886 II, 196
M. J. 29. „ Z. 4054 . . . II, 177
„ 9. November, Z. 18834 . II, 994
C. U. M. 10. „ Z. 22206 . III, 146
„ 15. „ Z. 8560 . II, 1079
1080, 1081
M. J. 20. „ Z. 15872 . . II, 550
F. M. 28. „ Z. 37229 . II, 183
III, 847
M. J. 6. December, Z. 20335 . II, 1025
„ 10. „ Z. 4265/M I . II, 204
„ 15. „ Z. 20538 . . II, 976
„ 17. „ Z. 20055 . III, 202
„ 17. „ Z. 21564 III, 317
„ 20. „ Z. 21167 II, 960, 967
C. U. M. 22. „ Z. 3698 . II, 1083
III, 871
F. M. 27. „ Z. 38133 . II, 1006
M. J. 28. „ ad Z. 3907/M I I, 120
„ 29. „ Z. 4957/M I . II, 674
„ 31. „ Z. 4953/M I . I, 812
III, 611
M. J. 31. „ Z. 21288 . II, 1000

1888.

M. J. 3. Jänner, Z. 20345 ex 1887 II, 556
„ 4. „ Z. 53 . . . . I, 1006
M. J. 5. Jänner, Z. 17817 ex 1887 II, 580
„ 10. „ Z. 20772 ex 1887 II, 442
„ 12. „ Z. 4839 . . . . I, 590
H. M. 16. „ Z. 49806 ex 1887 II, 317
A. M. 19. „ Z. 16191 ex 1887 I, 761
C. U. M. 19. „ Z. 1216 . . . . II, 225
M. J. 23. „ Z. 9987 . . . II, 1118
„ 24. „ Z. 256 . . . III, 208
H. M. 25. „ Z. 47759 ex 1887 II, 1025
F. M. 26. „ Z. 2289 . . . II, 407
M. L. 28. „ Z. 238/pr . . . II, 312
M. J. 2. Februar, Z. 1214 . . . I, 816
„ 3. „ Z. 1556 . . . I, 493
„ 7. „ Z. 2054 . . . I, 631
„ 9. „ Z. 16 0 . . III, 306
„ 11. „ Z. 4735 . . I, 841
C. U. M. 26. „ Z. 868 . . II, 787
M. J. 28. „ Z. 1038/M I II, 775
„ 6. März, Z. 609 . . . III, 911
C. U. M. 6. „ Z. 973 . . . . II, 906
M. J. 6. „ Z. 1180/M I . . I, 489
„ 6. „ Z. 3312 . . . . I, 205
„ 12. „ ad Z. 3842 . . II, 55
H. M. 14. „ Z. 9708 . . . . I, 628
M. J. 16. „ Z. 1356 I, 482, II, 153
H. M. 21. „ Z. 4766 . . . III, 440
M. J. 24. „ Z. 5168 . II, 394, 396
„ 25. „ Z. 4859 . . . III, 143
„ 26. „ Z. 5595 . . . II, 595
H. M. 31. „ Z. 46852 ex 1887 II, 722
M. J. 7. April, Z. 5847 . II, 394, 395
III, 705
M. J. 17. „ Z. 5945 . . . . II, 87
„ 18. „ Z. 5493 . . . III, 440
„ 22. „ Z. 6343 . . . . II, 617
„ 23. „ Z. 1480/M I . . I, 333
„ 26. „ Z. 1958/M I . . I, 410
„ 28. „ Z. 1957/M I . . I, 101
„ 30. „ Z. 6973 . . . II, 147
„ 3. Mai, Z. 2083 . . . . . I, 476
H. M. 4. „ Z. 16396 . . . . II, 447
M. J. 8. „ Z. 1660 . . . . . I, 580
K. K. M. 22. Mai, Z. 1197 . . II, 148
M. J. 22. Mai, Z. 9187 . . . III, 322
„ 23. „ Z. 9021 . . . . II, 620
„ 26. „ Z. 9520 . . . . . II, 148
„ 28. „ Z. 2104 . . . . . I, 565
C. U. M. 29. Mai, Z. 9868 . . II, 435
M. J. 5. Juni, Z. 7225 . . . . I, 885
M. L. 6. „ Z. 9633 . . . . I, 885
C. U. M. 8. „ Z. 1900 . . . . II, 793
M. L. 10. „ Z. 9787 . . . . II, 539
M. J. 11. „ Z. 940/M I . . . II, 338
„ 12. „ ad Z. 2561/M I . II, 616
„ 15. „ Z. 6643 . . . . II, 43
J. M. 15. „ Z. 7034 . . . . I, 206
M. J. 17. „ Z. 7577 . . . . II, 797
„ 20. „ Z. 10818 . . . . I, 146
„ 25. „ Z. 10939 . . . II, 1105
„ 26. „ Z. 11104 . . . . I, 481
„ 27. „ Z. 9223 . . . . II, 936
M. L. 1. Juli, Z. 1831/pr . . II, 331
„ 2. „ Z. 11037 . . . . II, 581
M. J. 5. „ Z. 3018/M I . . . I, 333

M. J. 5. Juli, Z. 3042/M I . . . II, 616
C. U. M. 5. „ Z. 7433 . . . III, 146
H. M. 6. „ Z. 24462 . . . . I, 486
M. J. 9. „ Z. 2792/M I . . I, 205
„ 13. „ Z. 12754 . . . III, 306
H. M. 14. „ Z. 9604 . . . . I, 940
M. J. 17. „ Z. 12071 . . . . II, 923
„ 21. „ ad Z. 763/M I . . II, 18
H. M. 24. „ Z. 22802 . . . . I, 444
„ 24. „ Z. 26850 . . . . II, 246
M. J. 25. „ Z. 12033 . . . . I, 333
„ 27. „ Z. 12896 . . . II, 964
„ 27. „ Z. 13329 . . . . I, 90
A. M. 29. „ Z. 10828 . . . II, 756
M. J. 31. „ Z. 13857 . . . . I, 494
„ 2. August, Z. 13673 . . . II, 965
„ 13. „ Z. 3504/M I . . I, 1018
F. M. 14. „ Z. 12290 . . . II, 484
M. J. 18. „ Z. 14215 . . . II, 441
„ 23. „ Z. 3768/M I . . I, 411
H. M. 24. „ ad Z. 33973 ex 1887 I, 450
M. J. 28. „ Z. 7775 . . . II, 130
C. U. M. 28. August, Z. 17291 . . II, 734
A. M. 2. September, Z. 12146 III, 405
M. J. 5. „ Z. 14401 . . II, 620
C. U. M. 10. „ Z. 15982 . III, 15
M. J. 14. „ Z. 14015 ex 1887 I, 4
III, 436, 439, 938
M. J. 23. „ Z. 14696 . . II, 959
„ 23. „ Z. 16007 . . I, 831
„ 24. „ Z. 4180/M I, II, 771
„ 26. „ Z. 13870 . . II, 395
III, 705
M. J. 27. „ Z. 17192 . . II, 656
„ 5. October, Z. 3290 I, 557, II, 606
„ 12. „ Z. 4015/M I III, 428
„ 13. „ Z. 12965 II, 79, 80, 84, 107
C. U. M. 13. October, Z. 19288 . II, 235
A. M. 14. October, Z. 11992 . . . II, 485
C. U. M. 19. „ Z. 20669 . . II, 1079
M. J. 22. „ Z. 15696 . . . I, 79
F. M. 23. „ Z. 22702 . . III, 826
C. U. M. 25. „ Z. 8759 . . II, 584
A. M. 25. „ Z. 9001 . . . II, 651
M. J. 28. „ Z. 244 . . . II, 936
„ 29. „ Z. 18133 . . . II, 694
„ 30. „ Z. 19344 . . . I, 23
H. M. 5. November, Z. 7320 ex 1884
I, 413, 414
M. J. 9. „ Z. 19497 II, 832, 843
„ 14. „ Z. 3085/M I . I, 244
„ 23. „ Z. 19602 . . I, 831
H. M. 23. „ Z. 38851 . . I, 167
M. J. 25. „ Z. 20969 . . II, 268
C. U. M. 3. December, Z. 2185/C U M
II, 564
M. J. 5. December, Z. 16310 . . II, 130
J. M. 6. „ Z. 20934 . . II, 10
M. J. 11. „ Z. 17184 . . I, 137
„ 12. „ Z. 20309 . . I, 226
„ 13. „ Z. 20604 . . I, 148
169, 359, 506, II, 78, 148, 154,
263, 305, 815, 822, 823, 856, 857
III, 476, 779
M. J. 15. December, Z. 18665 . III, 234
M. L. 18. „ Z. 19703 . . I, 892
C. U. M. 19. „ Z. 26087 . . II, 100
H. M. 19. „ Z. 44702 . . II, 320
M. J. 21. „ Z. 20217 . . II, 965
„ 26. „ Z. 21040 . . II, 606
„ 29. „ Z. 23160 . III, 272

1889.

M. J. 4. Jänner, Z. 172 . . . . II, 856
C. U. M. 13. „ Z. 970 . . . . I, 504
O. R. H. 16. „ Z. 4950 ex 1888, II, 199
M. J. 28. „ Z. 369/M I . . I, 546
A. M. 28. „ Z. 1123 . . . I, 782
M. J. 31. „ Z. 340 . . . II, 1020
H. M. 1. Februar, Z. 816 . . . II, 31
M. J. 1. „ Z. 1252 . . III, 222
C. U. M. 2. „ Z. 1982 . . . II, 628
M. L. 4. „ Z. 1777 II, 534, 564
III, 534
H. M. 7. „ Z. 2330 . . . III, 16
M. J. 8. „ Z. 14211 ex 1888 III, 218
„ 15. „ Z. 1894 . . . II, 74
„ 19. „ Z. 5309/M I . II, 564
J. M. 24. „ Z. 77/J M . . II, 704
M. J. 24. „ Z. 2015 II, 838, 840
„ 24. „ Z. 2988 . . . II, 624
C. U. M. 25. „ Z. 26510 ex 1888 I, 314
M. J. 28. „ Z. 994/M I . . II, 704
„ 3. März, Z. 759/M I . . . III, 51
„ 4. „ Z. 3684 . . . . I, 617
„ 5. „ Z. 4304 . . . . I, 308
H. M. 5. „ Z. 5696 . . . . II, 27
F. M. 10. „ Z. 11569 . . . III, 827
M. J. 12. „ Z. 4136 . . . . II, 148
C. U. M. 12. März, Z. 12995 ex 1887 II, 793
M. J. 16. März, Z. 4427 . . . . II, 204
„ 21. „ Z. 17642 ex 1888 II, 77
„ 28. „ Z. 4766 . . . . I, 481
„ 28. „ Z. 4941 . . . . II, 129
„ 29. „ Z. 257/M I . . . I, 913
C. U. M. 31. März, Z. 15808 . . I, 315
M. J. 2. April, Z. 5625 . III, 241, 911
F. M. 2. „ Z. 9153 . . . III, 831
M. J. 3. „ Z. 1153/M I . III, 229
230, 232
H. M. 5. „ Z. 11747 ex 1880, I, 903
F. M. 5. „ Z. 5923 . . . III, 845
M. J. 9. „ Z. 6128 . . . . I, 134
„ 9. „ Z. 6238 . . . . I, 91
„ 11. „ Z. 6479 . . . . II, 381
C. U. M. 12. April, Z. 560/C U M II, 1084
M. J. 13. April, Z. 5408 . . . . II, 964
M. L. 15. „ Z. 6132 . . . III, 394
A. M. 16. „ Z. 5651 . . . III, 404
M. J. 23. „ Z. 6764 . . . III, 184
„ 24. „ Z. 5153 . . . III, 435
C. U. M. 24. April, Z. 8082 . . II, 1080
H. M. 27. April, Z. 233 . . . . I, 76
M. J. 28. „ Z. 3255 . . . II, 682
„ 30. „ Z. 1342/M I . . II, 814
„ 3. Mai, Z. 8037 . . . . I, 647
„ 4. „ Z. 5664 . . . . I, 565
C. U. M. 4. „ Z. 24677 ex 1888 . II, 584

C. U. M. 6. Mai, Z. 5030 . . . II, 1086
H. M. 6. „ Z. 13060 . . . . II, 320
„ 21. „ Z. 44244 ex 1888 II, 579
„ 23. „ Z. 35903 ex 1888 II, 877
M. J. 31. „ Z. 23253 ex 1888 II, 671 674
M. L. 31. „ Z. 8515 . . . . I, 885
M. J. 1. Juni, Z. 9361 . . . . II, 149
H. M. 1. „ Z. 22725 . . . . II, 716
M. J. 2. „ Z. 9890 . . . . I, 334
„ 3. „ Z. 9062 . . I, 140, 186
„ 3. „ Z. 10611 . . . . II, 156
„ 6. „ Z. 8993 . . . . II, 960
„ 8. „ Z. 10917 . . . . II, 305
„ 10. „ Z. 18396 . . II, 1053
„ 14. „ Z. 9708 . . . III, 432
„ 14. „ Z. 11423 . . . . I, 796
„ 19. „ Z. 11689 I, 308 III, 95 106, 110
M. J. 20. „ Z 11027 . . . III, 437
„ 21. „ Z. 2322/M I . . II, 599
„ 26. „ Z. 1355/M I . III, 111
M. L. 26. „ Z. 6349 . II, 542, 543
C. U. M. 26. Juni, Z. 24381 ex 1888 I, 491
H. M. 28. Juni, Z. 25900 . I, 995, 996
M. J. 30. „ Z. 1210/M I . . I, 100
„ 1. Juli, Z. 2381/M I . . . I, 318
„ 1. „ Z. 13251 . . . . I, 408
„ 2. „ ad Z. 10134 . . II, 662
„ 3. „ Z. 5?68 . . . . I, 395
„ 4. „ Z. 2708/M I . . III, 112
„ 4. „ Z. 12862 . . I, 72, 73 II, 454
A. M. 8. „ Z. 17300 ex 1888 . II, 438
M. J. 15. „ Z. 13884 . . . . II, 735
„ 24. „ Z. 3261/M I . . II, 744
H. M. 24. „ Z. 27434 . . . II, 716
M. J. 25. „ Z. 4559 . . . . I, 885
„ 28. „ Z. 2962/M I . . III, 179
„ 31. „ Z. 13226 . . . . III, 61
C. U. M. 1. August, Z. 15713 . II, 1084
H. M. 3. „ Z. 4438 . . III, 444
„ 7. „ Z. 27244 . . II, 27
„ 7. „ Z. 33236 . . I, 989
M. J. 8. „ Z. 12709 II, 1, 574
M. L. 13. „ Z. 13309 . . II, 768
C. U. M. 13. „ Z. 15983 . . I, 650
H. M. 14. „ Z. 32639 . . II, 375
M. L. 18. „ Z. 13319 . III, 394
M. J. 22. „ Z. 9813 . . . II, 993
„ 27. „ Z. 3562/M I . II, 798
„ 29. „ Z. 12636 . . II, 401
„ 29. „ Z. 16191 . III, 177
„ 29. „ Z. 16599 . . II, 395
C. U. M. 1. September, Z 17304 . I, 650
M. J. 4. September, Z. 13129 . II, 604
C. U. M. 5. „ Z. 18170 . . I, 824
M. J. 6. „ Z. 3634/M I, II, 597
H. M. 7. „ Z. 35352 . . II, 40
M. L. 8. „ Z. 12091 . . II, 533
M. J. 8. „ Z. 16401 . . II, 272
„ 13. „ Z. 9563 . . I, 684
H. M. 13. „ Z. 36074 . . I, 169
M. J. 14. „ Z. 17205 . . I, 334
A. M. 15. September, Z. 4174 . I, 782
M. J. 16. „ Z. 7058 . III, 445
„ 16. „ Z. 15398 . III, 218
„ 16. „ Z. 16620 . . II, 279
„ 17. „ Z. 15707 II, 114, 1135
„ 24. „ Z. 12144 . II, 579
J. M. 27. „ Z. 15749 . III, 390
K. K. M. 28. „ Z. 2125 . II, 647
M. J. 3. October, Z 17169 . . I, 1001
„ 4. „ Z. 19859 ex 1888 I, 190
H. M. 4. „ Z. 40843 . . . I, 628
M. J. 8. „ Z. 19175 III, 87, 89, 102
„ 11. „ Z. 18671 . II, 647
„ 16. „ Z. 16467 ex 1888 II, 387
„ 16. „ Z. 18924 . . . I, 917
„ 16. „ Z. 19153 . III, 322
H. M. 21. „ Z. 43511 . . . II, 375
„ 24. „ Z. 36611 . III, 366
M. L. 25. „ Z. 1784 . . III, 390
M. J. 28. „ Z. 18578 . . II, 1039
„ 31. „ Z. 9368 . . . . I, 5
C. U. M. 31. „ Z. 18086 . . III, 127
M. J. 6. November, Z. 4435/M I III, 122
„ 6. „ Z. 20681 . . II, 884
M. L. 7. „ Z. 12686 . I, 220
M. J. 8. „ Z. 4586/M I III, 122
„ 8. „ Z. 17389 I, 123, II, 475
„ 11. „ Z. 4698/M I . II, 102
„ 22. „ Z. 21235 . . I, 810
„ 23. „ Z. 21908 . III, 309
„ 26. „ Z. 20008 . . II, 70
M. L. 27. „ Z. 2077/pr . II, 567
C. U. M. 27. „ Z. 20572 . . III, 15
M. L. 1. December, Z. 14955 II, 542, 543
H. M. 2. „ Z. 43298 . . III, 95
M. J. 3. „ Z. 22204 . . I, 37
„ 7. „ Z. 18782 . . I, 259
„ 10. „ Z. 22988 . . II, 160
M. L. 13. „ Z. 19905 . . III, 75
M. J. 14. „ Z. 5853 . . . . II, 5
C. U. M 14. „ Z. 24761 . II, 455
M. J. 16. „ Z. 22955 . . III, 96
A. M. 17. „ Z. 18010 . . I, 489
C. U. M. 18. „ Z. 2248/C U M III, 144
M. J. 18. „ Z. 23223 . . II, 284
M. L. 20. „ Z. 2215/pr . II, 330
M. J. 22. „ Z. 22738 . III, 450
„ 25. „ Z. 5053/M I . I, 598
„ 26. „ Z. 23830 . . III, 95
„ 28. „ Z. 23634 . . II, 284
C. U. M. 31. „ Z. 2325/C U M II, 1136
M. J. 31. „ Z. 24277 II, 82, 84, 858

1890.

C. U. M. 9. Jänner, Z. 2324 ex 1889 II, 318
M. J. 10. Jänner, Z. 24200 ex 1889 II, 160
„ 11. „ Z. 5450/M I II, 317
„ 11. „ Z. 13904 ex 1889 I, 842
„ 13. „ Z. 476 . . . . I, 137
„ 16. „ Z. 110 II, 268, III, 685
C. M. U. 16. „ Z. 20020 ex 1889 II, 937
M L. 18. „ Z. 21972 ex 1889 II, 342
M. J. 19. „ Z. 1169 . . . I, 189

M. J. 21. Jänner, Z. 811 . . . . II, 606
„ 21. „ Z. 1091 . . III, 300
„ 21. „ Z. 1291 . . . II, 20
H. M. 30. „ Z. 4391 . . . II, 269
M. J. 30. „ Z. 16839 ex 1889 I, 281
M. L. 1. Februar, Z. 1432 . . III, 394
M. J. 1. „ Z. 23136 . . I, 424
„ 5. „ Z. 1029 II, 151, 152
M. L. 8. „ Z. 2133 . . . II, 312
M. J. 10. „ Z. 2660 . . I, 145
„ 16. „ Z. 2474 . . . II, 280
„ 17. „ Z. 2768 . . . I, 302
„ 21. „ Z. 2261 . . . II, 268
C. U. M. 21. „ Z. 2432 . . . I, 314
M. J. 22. „ Z. 456/M I . . II, 599
F. M. 23. „ Z. 812/F M III, 121
M. L. 23. „ Z. 3167 . . . II, 745
C. U. M. 24. „ Z. 17595 ex 1889 II, 792
M. J. 25. „ Z. 1754 ex 1889 II, 512 513
H. M. 26. „ Z. 7325 . . . II, 722
M. J. 8. März, Z. 3540 . . . . I, 754
„ 8. „ Z. 4338 . . . . II, 750
M. L. 9. „ Z. 3807 . . . . II, 499
M. J. 11. „ Z. 13476 . . . I, 217
„ 12. „ Z. 19361 I, 476, III, 545
C. U. M. 14. März, Z. 4188 . . . II, 229
H. M. 14. März, Z. 45675 ex 1889 I, 966
M. J. 15. „ Z. 640/M I . I, 787, 789 790, III, 604
M. J. 15. „ Z. 2676 . . . III, 104
F. M. 15. „ Z. 7705 . II, 535, 538
M. J. 17. „ Z. 4669 . . . III, 382
„ 19. „ Z. 907/M I . . III, 124
„ 19. „ Z. 1840 . . . . I, 935
„ 26. „ Z. 5333 . . . . II, 586
M. L. 27. „ Z. 3730 . . . III, 1050
„ 27. „ Z. 5082 . . . . II, 538
M. J. 28. „ Z. 4692 . . . . II, 395
M. L. 30. „ Z. 1991 . . . . II, 408
M. J. 31. „ Z. 3196 . . . III, 441
„ 3. April, Z. 4504 . . . . I, 686
M. L. 4. „ Z. 5289 . . . . II, 500
M. J. 8. „ Z. 5312 . . II, 84, 810
„ 9. „ Z. 4769 . . . III, 145
„ 9. „ Z. 6324 . . . . II, 263
„ 11. „ Z. 1251/M I . III, 124
R. K. M. 11. April, Z. 1650 . . II, 1085
M. J. 18. April, Z. 6515 . . . . II, 617
„ 21. „ Z. 1497 . . . . III, 35
C. U. M. 25. April, Z. 7511 . . III, 138
M. J. 2. Mai, Z. 7096 . . . . . II, 857
C. U. M. 3. Mai, Z. 783/C U M ex 1886 I, 510
C. U. M 5. Mai, Z. 442/C U M . III, 145
M. J. 5. „ Z. 9124 . . . . II, 152
M. L. 8. „ Z. 6640 . . . II, 312
M. J. 9. „ Z. 4414 . . . . I, 147
C. U. M. 10. „ Z. 7658 . . . . II, 292
„ 11. „ Z. 7986 . . . III, 128
M. J. 16. „ Z. 8844 . . . III, 307
C. U. M. 18. „ Z. 7810 . . . II, 1085
M. J. 18. „ Z. 9091 . . . III, 235
„ 20. „ Z. 6617 . . . . I, 194
M. J. 22. Mai, Z. 9588 . . . . I, 146
„ 22. „ Z. 22818 . I, 540, 541 542, III, 566
A. M. 23. „ Z. 760/A M . . . . I, 23
M. J. 28. „ Z. 8391 . . . . II, 997
„ 30. „ Z. 9406 . . . . II, 650
R. K. M. 2. Juni, Z. 2790 . . . II, 1043
M. J. 4. Juni, Z. 7837 . . . III, 897
„ 4. „ Z. 10631 . . . . II, 840
H. M. 7. „ Z. 22753 . . . . II, 892
M. J. 12. „ Z. 2238/M I . . I, 547
„ 12. „ Z. 9240 . . . . II, 623
„ 15. „ Z. 2353/M I . . I, 151
M. L. 17. „ Z. 1091 . . . II, 1043
M. J. 18. „ Z. 11599 . . . . II, 175
„ 21. „ Z. 11405 . . . . II, 595
„ 21. „ Z. 14750 . . . II, 904
„ 22. „ Z. 5954 . . II, 79, 80
M. L. 23. „ Z. 7643 . . . . II, 318
C. U. M. 26. „ Z. 917/C U M . . I, 653
M. J. 28. „ Z. 2199/M I . III, 121
H. M. 28. „ Z. 22800 . . . . I, 908
„ 29. „ Z. 25039 . . . . III, 95
M. J. 3. Juli, Z. 6404 . . III, 435
H. M. 7. „ Z. 18478 . . II, 47, 48
M. J. 8. „ Z. 4294 . . . II, 662
„ 8. „ Z. 6040 . . . . I, 565
„ 9. „ Z. 2795/M I . . II, 497
„ 10. „ Z. 3044 . . . . II, 114
H. M. 11. „ Z. 15826 . . . . I, 444
C. U. M. 14. „ Z. 3640 . . . III, 137
F. M. 16. „ Z. 25019 . . . . I, 1
M. J. 17. „ Z. 7430 . . . III, 446
H. M. 18. „ Z. 7289 . . . . I, 936
C. U. M. 18. „ Z. 13633 . . . II, 794
H. M. 18. „ Z. 23077 . . . II, 570
C. U. M. 20 „ Z. 12053 . . I, 195, 199
A. M. 22. „ Z. 16122 ex 1888 II, 175
C. U. M. 25. „ Z. 15090 . II, 221, 590
M. J. 27. „ Z. 3198/M I . . I, 123
H. M. 27. „ Z. 32083 . . . . . I, 68
M. J. 28. „ Z. 3214/M I . . I, 593
„ 28 „ ad Z. 13887 . . II, 659
„ 28. „ Z. 14677 . . . . I, 147
A. M. 29. „ Z. 10402 . . . . III, 95
M. J. 29. „ Z. 14582 . . I, 1, II, 84
„ 30. „ Z. 8522 . . . . I, 329
„ 30. „ Z. 12895 . . . III, 312
„ 31. „ Z. 9265 . . . III, 318
H. M. 3. August, Z. 23919 . . . II, 694
M. J. 3. „ Z. 13409 . . . . I, 895
F. M. 5. „ Z. 28326 . . . II, 409
M. J. 6. „ Z. 13099 . . . II, 109
„ 6. „ Z. 14691 . . . . III, 88
„ 20. „ Z. 11167 . . . . II, 285
„ 21. „ Z. 16969 . . . . I, 382
M. L. 23. „ Z. 1523 pr . . . II, 331
M. J. 23. „ Z. 16115 . I, 321, II, 84
„ 23. „ Z. 17370 . . . . II, 105
„ 25. „ Z. 16986 . . . . III, 63
H. M. 30. „ Z. 36897 . . . I, 660
C. U. M. 2. September, Z. 2818 . II, 1070
H. M. 3. September, Z. 1778/H M III, 124
F. M. 3. „ Z. 31539 . III, 237

M. J. 5. September, Z. 17955 . . I, 843
„ 7. „ Z. 13501 . . II, 866
„ 7. „ Z. 15341 . . I, 939
„ 10. „ Z. 372 . . III, 371
„ 10. „ Z. 5314/M I ex 1889 II, 590
C. U. M. 12. „ Z. 1464/C U M III, 124
M. J. 12. „ Z. 12420 . . I, 227
C. U. M. 13. „ Z. 1446 . III, 135
M. J. 13. „ Z. 18889 . III, 285
A. M. 13. „ Z. 23921 . . I, 784
„ 14. „ Z. 10763 . II, 491
C. U. M. 15. „ Z. 1769/C U M III, 123
M. J. 16. „ Z. 18414 . III, 237
C. U. M. 17. „ Z. 1737/C U M . II, 744
M. J. 18. „ Z. 3006/M I I, 104
C. U. M. 18. „ Z. 6278 . . III, 33
H. M. 21. „ Z. 39477 . . II, 408
O. R. H. 22. „ Z. 4850 . II, 1076
C. U. M. 9. October, Z. 1482/CUM I, 593
M. L. 11. „ Z. 17798 . II, 336
M. J. 15. „ Z. 11511 II, 84, 603 707
F. M. 16. „ Z. 33540 . III, 251
M. L. 18. „ Z. 18146 . . I, 734
M. J. 23. „ Z. 11004 . . II, 471
M. L. 24. „ Z. 18760 . . II, 542
H. M. 27. „ Z. 35169 . I, 996
M. J. 29. „ Z. 21639 . III, 255
C. U. M. 5. November, Z. 2130/C U M III, 123
M. J. 5. November, Z. 4217/M I II, 812
M. L. 8. „ Z. 19560 . . II, 508
F. M. 13. „ Z. 13143 . II, 183
M. J. 16. „ Z. 21665 . III, 101
O. R. H. 17. „ Z. 5044 . . II, 910
M. J. 17. „ Z. 20493 III, 89, 90
F. M. 19. „ Z. 37580 . . II, 192
M. J. 20. „ Z. 4682/M I III, 87
H. M. 22. „ Z. 44926 . . II, 383
F. M. 27. „ Z. 41026 . . I, 914
M. L. 28. „ Z. 1805/pr . II, 331
„ 28. „ Z. 20933 . III, 394
M. J. 1. December, Z. 24616 . . II, 55
C. U. M. 3. „ Z. 2226/C U M III, 123 125
M. J. 4. „ Z. 24820 . . I, 483
J. M. 5. „ Z. 22418 . . II, 988
M. J. 6. „ Z. 5187/M I I, 856
„ 6. „ Z. 25089 . . I, 914
„ 8. „ Z. 24605 . . II, 383
„ 8. „ Z. 24653 . . II, 251
H. M. 10. „ Z. 50910 . . I, 159
M. L. 11. „ Z. 20771 . . II, 800
M. J. 12. „ Z. 22826 ex 1889 I, 186
„ 13. „ Z. 19502 . II, 369
„ 20. „ Z. 26242 . . II, 857
H. M. 20. „ Z. 54811 . III, 299
A. M. 21. „ Z. 1997/A M I, 782
M. J. 23. „ Z. 24936 . . II, 808
H. M. 24. „ Z. 22829 ex 1889 I, 451
M. J. 24. „ Z. 22831 . . I, 116
„ 24. „ Z. 23461 II, 971, 973
H. M. 24. „ Z. 52724 . . I, 451

1891.

M. J. 2. Jänner, Z. 37/M I III, 329, 330
„ 8. „ Z. 281 . . . . III, 92
A. M. 12. „ Z. 815 . . . . II, 587
M. J. 13. „ Z. 413 . II, 269, 270 III, 685
M. J. 14. „ Z. 24960 ex 1890 I, 821
„ 16. „ Z. 240/M I III, 227, 229
M. L. 16. „ Z. 23300 ex 1890 I, 599
M. J. 22. „ Z. 24338 ex 1890 I, 134
C. U. M. 25. „ Z. 555 . . . II, 910
M. J. 28. „ Z. 5323/M I . II, 515 519
M. J. 28. „ Z. 14661 ex 1890 II, 191
„ 31. „ Z. 514/M I . . II, 339
C. U. M. 31. „ Z. 2379/CUM III, 125
M. J. 1. Februar, Z. 16251 . . . III, 30
M. L. 4. „ Z. 1824 . . . I, 599
M. J. 5. „ Z. 1029 . III, 661
„ 5. „ Z. 1315 . . . I, 535
„ 6. „ Z. 2428 . . . II, 514
F. M. 9. „ Z. 33053 ex 1890 I, 343
M. J. 12. „ Z. 10779 ex 1890 III, 374
F. M. 14. „ Z. 2174 . . II, 1037
C. U. M. 16. „ Z. 13634 ex 1890 II, 657
A. M. 18. „ Z. 2892 . . . III, 96
„ 20. „ Z. 2657 . . III, 359
M. L. 20. „ Z. 2957 . . III, 394
M. J. 21. „ Z. 643/M I . III, 354
„ 24. „ Z. 2693 . . III, 101
„ 24. „ Z. 11059 ex 1890 I, 517
M. L. 26. „ Z. 302/pr . . II, 567
H. M. 26. „ Z. 6839 . . . I, 457
M. J. 27. „ Z. 2134 . . . II, 648
„ 3. März, Z. 3831 . . . . I, 823
„ 4. „ Z. 4427 . . . . II, 138
A. M. 6. „ Z. 3258 . . . . I, 782
M. L. 7. „ Z. 3948 . . . III, 345
M. J. 8. „ Z. 3819 . . . . III, 77
„ 12. „ Z. 5087 . . . III, 307
„ 14. „ Z. 15940 ex 1890 II, 380
„ 16. „ Z. 647 . . . . III, 646
„ 16. „ Z. 4609 . . I, 283, 285
„ 17. „ Z. 12995 . . . I, 191
M. L. 18. „ Z. 555/pr . . . II, 642
M. J. 18. „ Z. 4269 . . . III, 430
„ 18. „ Z. 25994 ex 1890 III, 170 685
C. U. M. 20. „ Z. 591/C U M . . II, 685
M. J. 20. „ Z. 1189/M I . . II, 685
H. M. 20. „ Z. 47839 . . . . I, 819
M. J. 23. „ Z. 3081 . . . . I, 325
A. M. 23. „ Z. 4801 . . . . I, 745
H. M. 23. „ Z. 9780 . . . . II, 570
„ 25. „ Z. 30794 ex 1890 II, 569
M. J. 26. „ Z. 4987 . . . . II, 686
„ 1. April, Z. 1376 . . . . I, 515
M. L. 2. „ Z. 5824 . . . III, 394
M. J. 3. „ ad Z. 830/M I . I, 343
A. M. 4. „ Z. 4232 . . . . II, 757
M. J. 7. „ Z. 1404 . . II, 84, 439
„ 7. „ Z. 6753 . . . . II, 252
„ 8. „ Z. 7116 . . . . II, 153
„ 9. „ ad Z. 1202/M I . I, 856

M. J. 9. April, Z. 1356/M I . . II, 666
H. M. 9. „ Z. 53677 ex 1890 I, 945
„ 10. „ Z. 8446 . . . . II, 695
F. M. 11. „ Z. 31205 ex 1890 I, 701
M. J. 12. „ Z. 5053 . . . . II, 923
M. L. 13. „ Z. 3024 . . . II, 1050
„ 13. „ Z. 5435 . . . . II, 312
A. M. 15. „ Z. 6071 . . . II, 652
M. J. 19. „ Z. 7342 . . . III, 297
H. M. 21. „ Z. 13226 . . . . III, 80
C. U. M. 23. „ Z. 568/C U M . . II, 310
M. J. 23. „ Z. 5851 I, 358, 359, 360 III, 498
M. J. 30. „ Z. 7258 . . . . III, 92
„ 2. Mai, Z. 5975 . . . . II, 191
M. L. 5. „ Z. 981 pr . I, 220, 221
F. M. 5. „ Z. 23941 . . . III, 841
H. M. 7. „ Z. 32317 ex 1890 II, 448
C. U. M. 8. „ Z. 8923 . . . . II, 734
„ 8. „ Z. 9354 . . . . III, 32
M. J. 9. „ Z. 5231 . . . . II, 964
„ 10. „ Z. 2066 . II, 84, 493
C. U. M. 14. „ Z. 9172 . . . . II, 660
M. J. 17. „ Z. 3966 . . . . II, 737
„ 17. „ Z. 4436/M I . II, 963 III, 797
M. J. 18. „ Z. 9233 . . . I, 1002
„ 20. „ Z. 8194 . . . . I, 931
„ 23. „ Z. 3201 . . . . II, 385
C. U. M. 23. „ Z. 6977 . . . . II, 229
M. L. 25. „ Z. 7907 . . . . II, 644
M. J. 26. „ Z. 10295 . . . . II, 280
„ 27. „ Z. 1785/M I . . II, 623
H. M. 28. „ Z. 22594 . . . . II, 686
A. M. 30. „ Z. 8540 . . . . II, 588
M. J. 31. „ Z. 7870 . . . . II, 526
H. M. 4. Juni, Z. 392/H M . . I, 662
„ 7. „ Z. 15416 . . . II, 1092
C. U. M. 9. „ Z. 9043 . . . . II, 879
M. J. 12. „ Z. 4124 . . . . II, 884
C. U. M. 15. „ Z. 1146/C U M . II, 589
A. M. 15. „ Z. 8672 . . . . I, 683
M. J. 15. „ Z. 12145 . . . . II, 271
„ 17. „ Z. 2477/M I . . II, 589
F. M. 17. „ Z. 29308 . . . II, 101
M. J. 19. „ Z. 11794 . . . III, 153
„ 20. „ Z. 22522 I, 265, III, 105 106
M. J. 23. „ Z. 9847 . . . . II, 923
F. M. 23. „ Z. 45278 ex 1890 I, 501
M. L. 25. „ Z. 10495 . . . II, 577
„ 27. „ Z. 1101/pr I, 221, III, 494
„ 27. „ Z. 10916 . . . II, 1042
M. J. 1. Juli, Z. 11822 . . . . II, 24
H. M. 2. „ Z. 6506 . . . . I, 451
M. J. 3. „ Z. 7860 . . . . II, 937
H. M. 3. „ Z. 22532 ex 1889 I, 156
M. L. 6. „ Z. 11875 . . . . II, 101
H. M. 6. „ Z. 19443 . . . . II, 695
M. J. 12. „ Z. 2302/M I . III, 154
„ 12. „ ad Z. 8509 . . . II, 879
„ 13. „ Z. 2573/M I . . II, 775
„ 14. „ Z. 23237 ex 1889 II, 250
A. M. 16. „ Z. 10189 . . . . I, 746
M. L. 17. Juli, Z. 12596 . . I, 599, 801
M. J. 19. „ Z. 13406 . . . III, 162
„ 19. „ Z. 14865 . . . . II, 619
„ 22. „ Z. 17324 . . . . III, 34
„ 25. „ Z. 2872/M I . III, 124
M. L. 25. „ Z. 13269 . . . III, 349
C. U. M. 28. „ Z. 9718 . . . . II, 99
M. L. 28. „ Z. 13655 . . . . I, 885
C. U. M. 1. August, Z. 1176/C U M I, 658
M. J. 2. August, Z. 13233 . . . II, 858
„ 2. „ Z. 13576 . . . . II, 299
„ 4. „ Z. 6317 . . . . II, 739
„ 4. „ Z. 12744 . . . II, 280
C. U. M. 4. „ Z. 15264 . . . . III, 33
M. J. 5. „ Z. 8685 . . . . I, 72
„ 5. „ Z. 14125 . III, 154, 158
H. M. 5. „ Z. 26434 . . . . II, 717
M. J. 9. „ Z. 16808 . . . . I, 375
„ 12. „ Z. 11106 ex 1889 I, 247
F. M. 12. „ Z. 28594 . . . III, 850
M. J. 16. „ Z. 16460 . . II, 84, 439
„ 18. „ Z. 3255/M I II, 667, 917
„ 19. „ Z. 16445 . . . II, 1037
„ 20. „ Z. 9784 . . . . I, 204
„ 20. „ Z. 11199 . . . III, 207
„ 20. „ Z. 14853 . . . III, 571
„ 21. „ Z. 16322 . . . . II, 388
C. U. M. 22. „ Z. 7470 . . . III, 356
M. J. 22. „ Z. 17726 . . . . II, 53
„ 24. „ Z. 15824 . . . III, 170
„ 25. „ Z. 17964 . III, 270, 291
„ 27. „ Z. 73 . . . . III, 285
„ 28. „ Z. 20616 . . . . III, 91
„ 30. „ Z. 17844 . . . . II, 615
H. M. 4. September, Z. 40175 . . I, 459
M. J. 6. „ Z. 18542 . . I, 382
„ 7. „ Z. 18075 . . II, 617
„ 9. „ Z. 1358 III, 91, 94 896
A. M. 9. „ Z. 14556 . . I, 771
M. J. 12. „ Z. 18590 . III, 348
„ 15. „ Z. 17187 . . I, 359 III, 388
H. M. 18. „ Z. 26702 . . II, 376
M. L. 20. „ Z. 12509 . . II, 385
C. U. M. 22. „ Z. 1174 . . I, 314
M. L. 22. „ Z. 17064 . . II, 543
H. M. 26. „ Z. 40477 . . II, 696
M. J. 27. „ Z. 10549 . . II, 562
F. M. 6. October, Z. 31576 . . . I, 1017
M. J. 8. „ Z. 3968/M I . II, 616
C. U. M. 8. „ Z. 16523 . . . I, 826
M. J. 10. „ Z. 21015 II, 1, 2, 574
H. M. 20. „ Z. 41510 . . . I, 754
M. J. 22. „ Z. 21850 . . . II, 589
C. U. M. 26. „ Z. 22156 . . III, 128
„ 27. „ Z. 1926/C U M II, 589
M. J. 31. „ Z. 2477/M I . II, 589
F. M. 2. November, Z. 38939 . . III, 2
M. J. 5. „ Z. 22789 . III, 442
„ 9. „ Z. 22628 . . II, 615
O. R. H. 11. „ Z. 5507 . II, 1076
M. J. 12. „ Z. 4484/M I II, 563
„ 12. „ Z. 22534 . . I, 947

M. J. 17. November, Z. 23613 III, 207
H. M. 18. „ Z. 52027 I, 811, 814
M. J. 23. „ Z. 11791 . . II, 631
„ 23 „ Z. 23665 II, 1, 574
„ 27. „ Z. 23122 . I, 900
C. U. M. 30. „ Z. 2110/C U M . II, 589
M. J. 30. „ Z. 17985 . . II, 153
H. M. 30. „ Z. 53869 . . I, 634
M. J. 1. December, Z. 4739/M I . II, 589
„ 4. „ Z. 23860 . . I, 812 III, 613
M. J. 10. „ Z. 25018 I, 901, 902
„ 11. „ Z. 25456 . III, 205
„ 13. „ Z. 3839 . III, 248
„ 13. „ Z. 25961 . . II, 270 III, 685
M. J. 14. „ Z. 4908/M I . II, 987
M. L. 16. „ Z. 20963 . . II, 499
C. U. M. 20. December, Z. 2203/C U M I, 634
M. J. 20. December, Z. 26227 . . II, 953
„ 21. „ Z. 26372 . . I, 253
H. M. 21. „ Z. 56262 . . II, 12
M. J. 23. „ Z. 5020/M I . I, 634
„ 23. „ Z. 5041/M I . II, 403
C. U. M. 26. „ Z. 20440 . II, 1079
„ 27. „ Z. 17164 . . II, 171
„ 29. „ Z. 2273/C U M I, 634

1892.

C. U. M. 2. Jänner, Z. 14426 ex 1891 I, 501
„ 3. „ Z. 26572 ex 1891 II, 381
M. L. 6. Jänner, Z. 2610/pr ex 1891 II, 331
M. J. 15. „ Z. 26522 ex 1891 III, 93
„ 16. „ Z. 122/M I . . II, 775
C. U. M. 18. „ Z. 19886 ex 1891 II, 1020
„ 19. „ Z. 17155 ex 1891 II, 299 300
M. J. 21. „ Z. 26342 ex 1891 III, 148
H. M. 22. „ Z. 52844 ex 1891 I, 469 471
M. J. 23. „ Z. 21425 ex 1891 I, 221
„ 23. „ Z. 23161 ex 1891 III, 292
„ 25. „ Z. 19212 ex 1891 III, 62
„ 25. „ Z. 25741 ex 1891 II, 168
„ 26. „ Z. 1746 . . . . II, 860
„ 27. „ Z. 662 . . . . II, 574
„ 28. „ Z. 1656 . . . . II, 281
„ 4. Februar, Z. 9876 ex 1891 I, 130 II, 84
M. J. 5. „ Z. 32 . . . III, 399
„ 6. „ Z. 377/M I III, 330, 331
F. M. 7. „ Z. 4847 . . . I, 600
M. J. 11. „ Z. 1669 . . . I, 143
„ 11. „ Z. 3095 . . . II, 162
„ 12. „ Z. 21584 ex 1889 II, 385
„ 12. „ Z. 27167 ex 1891 I, 185
C. U. M. 13. „ Z. 27295 ex 1991 II, 661
M. J. 16. „ Z. 2388 . . . II, 686
M. L. 16. „ Z. 2694 . . . II, 539
M. J. 21. „ Z. 3785 . . . III, 77
„ 23. „ Z. 3603 . . . III, 33
C. U. M. 24. „ Z. 224/C U M . I, 653
M. J. 24. „ Z. 22626 ex 1891 III, 474
C. U. M. 26. Februar, Z. 3199 III, 144
M. L. 28. „ Z. 3550 . . II, 1040
M. J. 29. „ Z. 22626 ex 1891 I, 127 128
A. M. 2. März, Z. 3485 . . . . II, 186
M. J. 2. „ Z. 14498 ex 1891 II, 75 77, 919
M. J. 7. „ Z. 3587 . . . . III, 64
C. U. M. 8. „ Z. 2471 . . . III, 128
A. M. 10. „ Z. 4375 . . . . II, 653
M. J. 11. „ Z. 19572 ex 1891 III, 101
„ 12. „ Z. 3765 . . . II, 977
„ 17. „ Z. 888/M I . . . I, 599
„ 19. „ Z. 5713 . . . III, 236
„ 21. „ Z. 11890 ex 1891 II, 369
H. M. 21. „ Z. 54338 ex 1891 I, 459 469
C. U. M. 22. „ Z. 204 . . . . II, 219
M. J. 26. „ Z. 25706 ex 1890 . I, 4
C. U. M. 27. „ Z. 490/C U M . . I, 599
J. M. 27. „ Z. 6080 . . . . II, 707
M. J. 28. „ Z. 13175 ex 1891 III, 372
M. L. 29. „ Z. 5808 . . . . I, 416
H. M. 29. „ Z. 14599 . . . . II, 31
M. J. 2. April, Z. 4866 . . . III, 2
„ 6. „ Z. 3175 . . . . II, 970
„ 7. „ Z. 5889 . . . . I, 147
„ 9. „ ad Z. 1429 . . . II, 154
M. L. 9. „ Z. 5846 . . . . II, 318
M. J. 10. „ Z. 6943 . . . III, 107
H. M. 11. „ Z. 16811 . . . . II, 722
C. U. M. 12. „ Z. 74 . . . . . II, 229
H. M. 15. „ Z. 9239 . . . . III, 80
M. J. 16. „ Z. 2027 I, 789, III, 604
„ 18. „ Z. 7699 . . . II, 388
„ 21. „ Z. 1403/M I . . III, 63
„ 21. „ Z. 20588 ex 1891 II, 1123
„ 23. „ Z. 20707 ex 1891 II, 480
„ 24. „ Z. 1480/M I . . II, 563
„ 30. „ Z. 2493 . . III, 318
„ 30. „ Z. 7311 . . . III, 751
„ 2. Mai, Z. 8828 . . . . II, 601
„ 3. „ Z. 8143 . . . III, 292
„ 6. „ Z. 8775 . . . . I, 616
„ 11. „ Z. 1747/M I . III, 350
„ 13. „ Z. 10221 . . . . I, 858
R. K. M. 14. „ Z. 3031 . . . . II, 501
C. U. M. 15. „ Z. 10987 ex 1890 II, 243
H. M. 16. „ Z. 14793 . . . . I, 652
F. M. 17. „ Z. 13568 . . II, 1054
M. J. 19. „ Z. 1139 II, 937, 839, 941
„ 19. „ Z. 6272 . . III, 222
C. U. M. 20. „ Z. 804/C U M . II, 1089 1090
M. J. 23. „ Z. 8988 . . . . I, 718
„ 23. „ Z. 23843 ex 1890 III, 286 288, 289, III, 914
M. J. 24. „ Z. 10680 . . . . II, 860
„ 27. „ Z. 11298 . . . . II, 601
A. M. 3. Juni, Z. 4597 . . . . II, 182
M. L. 3. „ Z. 9400 . . . . I, 416
M. J. 4. „ Z. 10784 . . . . II, 70
„ 4. „ Z. 13262 . . . . II, 741
„ 5. „ Z. 9590 . . . III, 280

M. J. 6. Juni, Z. 4712 . . . II, 1124
„ 6. „ Z. 11604 . . . . II, 904
„ 6. „ Z. 12110 . III, 218, 505
„ 9. „ Z. 11553 . . . III, 271
F. M. 9. „ Z. 12454 . . . III, 829
M. L. 10. „ Z. 10124 . . . . I, 715
H. M. 13. „ Z. 10967 . . . . I 472
C. U. M. 13. „ Z. 12745 . . . III, 144
A. M. 19. „ Z. 10199 . . . II, 755
M. J. 19. „ Z. 13104 . . . . II, 617
„ 21. „ Z. 11297 . . . . II, 54
C. U. M. 22. „ Z. 7036 ex 1891 III, 146
M. J. 22. „ Z. 27181 ex 1891 III, 108
H. M. 23. „ Z. 16299 . . . . I, 233
M. J. 24. „ Z. 9409 . . . II, 32
„ 28. „ ad Z. 1982 I, 541, III, 566
„ 30. „ Z. 2339/M I III, 350, 351
„ 3. Juli, Z. 2322/M I . . I, 411
„ 3. „ ad Z. 14223 . . II, 411
H. M. 5. „ Z. 18728 . . . II, 378
„ 5. „ Z. 29007 . . . I, 803
„ 7. „ Z. 30717 . . . I, 460
M. J. 8. „ Z. 14192 . . I, 376, 813
H. M. 9. „ Z. 13990 . . . . I, 472
C. U. M. 11. „ Z. 15562 . . . II, 100
M. J. 15. „ Z. 15596 . . I, 364, 366
„ 22. „ Z. 2461/M I . III, 348
M. L. 23. „ Z. 2663/M I . . II, 526
M. J. 24. „ Z. 14814 . . . . II, 53
„ 27. „ Z. 16741 . . . . II, 411
M. L. 29. „ Z. 12596 . . . . I, 220
M. J. 31. „ Z. 2666/M I . . I, 818
„ 1. August, Z. 16708 . . . . II, 619
„ 2. „ Z. 10485 . . . II, 1126
M. L. 3. „ Z. 12414 . . . III, 340
M. J. 4. „ ad Z. 16908 . . I, 364
F. M. 5. „ Z. 29140 . . . . I, 363
M. J. 6. „ Z. 21470 ex 1891 II, 740
H. M. 8. „ Z. 33059 . . . . II, 570
M. J. 10. „ Z. 9975 . . . . I, 15
C. U. M 10. „ Z. 17514 . . . . I, 1010
M. J. 10. „ Z. 17610 . . . I, 365
„ 10. „ Z. 18124 . . . . I, 124
„ 11. „ Z. 18141 . . . . I, 363
„ 17. „ Z. 18246 und Z. 18249 II, 163
F. M. 20. „ Z. 24868 . . . . I, 399
M. J. 21. „ Z. 18716 . . . . I, 484
„ 22. „ Z. 19082 . . . . III, 50
H. M. 22. „ Z. 37901 . . . II, 41
M. J. 26. „ ad Z. 716/M I . III, 181
„ 26. „ Z. 19380 . . . I, 375
„ 26. „ Z. 19460 . . . . I, 365
„ 26. „ Z. 19496 . . . I, 377
„ 27. „ ad Z. 17640 . I, 372
H. M. 28. „ Z. 42402 . . . . I, 377
M. J. 30. „ Z. 19701 . . . . I, 376
M. J. 2. September, Z. 19645 . . I, 365
„ 3. „ Z. 2639/M I II, 667
„ 4. „ Z. 18239 . III, 439
A. M. 6. „ Z. 14942 . . II, 191
M. J. 6. „ Z. 17230 . III, 222
„ 7. „ Z. 20603 . III, 686
C. U. M. 10. „ Z. 4715 . . II, 300
M. J. 11. September, Z. 20295 . . II, 938
M. L. 16. „ Z. 11391 . . II, 644
M. J. 16. „ Z. 19236 . . II, 32
H. M. 17. „ Z. 28415 . I, 652
M. J. 20. „ Z. 16956 . . I, 301
„ 20. „ Z. 21784 . . I, 371
„ 21. „ Z. 20657 . . I, 812
„ 21. „ Z. 21548 . . I, 604
„ 24. „ Z. 22284 . . I, 371
C. U. M. 26. „ Z. 1651 ex 1890 II, 1076
„ 27. „ Z. 1925 C U M . I, 653
M. J. 29. „ Z. 22357 . II, 271 III, 685
M. J. 30. „ Z. 21621 . . II, 669
M. J. 1. October, Z. 22933 . . . I, 366
„ 3. „ Z. 16540 . . I, 847
„ 3. „ Z. 23131 . . . II, 424
„ 5. „ Z. 21804 . . . II, 550
„ 5. „ Z. 22144 . . . II, 413
„ 10. „ Z. 20817 . . . II, 601
M. L. 14. „ Z. 18640 . . . II, 545
H. M. 15. „ Z. 19179 . . II, 1136
M. J. 17. „ Z. 17163 . . I, 1010
M. L. 17. „ Z. 19519 . . . II, 336
M. J. 21. „ Z. 24575 . . . II, 414
„ 22. „ Z. 3619/M I . I, 699
„ 25. „ Z. 25573 . . II, 414
„ 26. „ Z. 22537 . . . III, 42
H. M. 1. November, Z. 46413 . . II, 26
F. M. 1. „ Z. 5845 F M II, 288
M. J. 2. „ Z. 9576 . . I, 577
„ 2. „ Z. 23234 . . I, 754
„ 5. „ Z. 3451/M I II, 814
„ 7. „ Z. 26536 . . II, 128
H. M. 8. „ Z. 53961 . . II, 634
„ 8. „ Z. 74846 . . I, 369
M. J. 13. „ Z. 27267 . . I, 369 II, 634
F. M. 17. „ Z. 19512 . II, 1065
M. J. 19. „ Z. 26310 . . II, 495
„ 19. „ Z. 3659/M I II, 293
„ 21. „ Z. 3956/M I I, 859
C. U. M. 21. „ Z. 16146 . . II, 372
M. J. 21. „ Z. 27880 . . I, 360
„ 22. „ ad Z. 2820/M I I, 859
„ 23. „ Z. 3865/M I I, 701 II, 1065
M. J. 23. „ Z. 24794 . . I, 374
„ 24. „ Z. 27476 . . II, 415
„ 25. „ Z. 9976 . III, 382
„ 25. „ Z. 27706 . . II, 274
„ 27. „ Z. 19984 . . . II, 8
„ 28. „ Z. 28304 . . II, 860
„ 30. „ ad Z. 14973 I, 517
F. M. 30. „ Z. 26951 . . II, 199
M. J. 30. „ Z. 28435 . II, 415, 419
M. L. 1. December, Z. 21963 . III, 394
M. J. 1. „ Z. 23029 . III, 217
M. L. 2. „ Z. 22141 . . II, 543
M. J. 2. „ Z. 27337 . . I, 729
F. M. 2. „ Z. 44380 . III, 281
M. J. 4. „ Z. 28616 . . II, 917
„ 5. „ Z. 17325 . II, 460, 461
„ 6. „ Z. 26693 . . II, 251

M. F. 7. December, Z. 28309 . III, 283
M. L. 10. „ Z. 23235 . . I, 600
M. J. 11. „ Z. 2592/M I II, 91
III, 649
H. M. 15. „ Z. 6728 . I, 528, 532
M. J. 16. „ Z. 24863 . . II, 917
F. M. 17. „ Z. 19512 . . I, 701
M. J. 20. „ Z. 4123/M I I, 547
H. M. 20. „ Z. 54669 . . I, 652
M. L. 23. „ Z. 16643 . III, 340
M. J. 26. „ Z. 24692 . . I, 542
„ 28. „ Z. 4147/M I III, 611
F. M. 29. „ Z. 7004/F M . II, 288
1014
M. J. 31. „ Z. 21871 . II, 1119

1893.

F. M. 2. Jänner, Z. 44380 ex 1892 III, 836
„ 3. „ Z. 78/F M . . II, 936
M. L. 3. „ Z. 63321 ex 1892 I, 895
M. J. 4. „ Z. 75 . . . . II, 288
„ 5. „ Z. 30271 ex 1892 II, 415
„ 8. „ Z. 28544 ex 1892 II, 806
H. M. 9. „ Z. 47666 ex 1892 II, 41
M. J. 12. „ Z. 3698/M I ex 1892
III, 351
M. J. 14. „ Z. 742 . . . . II, 87
A. M. 18. „ Z. 870 . . . . II, 191
M. J. 18. „ Z. 21370 ex 1892 II, 805
„ 19. „ Z. 1650 . . III, 281
„ 25. „ Z. 1976 . . . I, 79
„ 27. „ Z. 1614 . . . II, 417
„ 28. „ Z. 2156 . . . II, 424
M. L. 30. „ Z. 1931 . . II, 1044
H. M. 30. „ Z. 4605 . . . II, 48
M. J. 2. Februar, Z. 4318 . . . I, 133
R. K. M. 3. „ Z. 5127 ex 1892 I, 284
M. J. 5. „ Z. 2345 . . . II, 550
F. M. 8. „ Z. 39476 ex 1892 III, 836
H. M. 8. „ Z. 64315 ex 1892 I, 676
M. J. 12. „ Z. 411 . . . . II, 96
C. U. M. 12. „ Z. 861 . . . II, 1087
M. J. 13, „ Z. 15646 . . . II, 886
„ 14. „ Z. 3280 . . I, 1014
H. M. 17. „ Z. 8760 ex 1892 I, 171
M. J. 17. „ Z. 31294 ex 1892 II, 205
M. L. 18. „ Z. 3466 . . II, 520
M. J. 19. „ Z. 21428 ex 1892 II, 319
M. L. 21. „ Z. 3217 . . . II, 527
M. R. Pr. 23. „ Z. 122/M P . . II, 557
M. J. 24. „ Z. 592/M I . III, 122
„ 24. „ Z. 4260 . . III, 156
„ 26. „ Z. 2374 . . . II, 418
„ 1. März, Z. 6990 ex 1892 II, 665
706
M. J. 2. „ Z. 18694 ex 1892 II, 1
„ 2. „ Z. 4707 . . . II, 646
„ 2. „ Z. 4879 . . . . I, 377
„ 4. „ Z. 2881 . . . . II, 418
M. L. 5. „ Z. 1773 . . . III, 395
H. M. 9. „ Z. 57136 ex 1892 II, 869
„ 10. „ Z. 55492 ex 1892 I, 461
467
M. J. 11. „ Z. 6211 . . . III, 102
M. J. 13. März, Z. 1792 . . . . II, 87
„ 15. „ Z. 1666 . . . . II, 2
H. M. 16. „ Z. 11442 . . . . III, 81
M. F. 17. „ Z. 1937 . . . III, 320
C. U. M. 17. „ Z. 3510 . . . II, 1082
„ 18. „ Z. 2569 ex 1889 III, 136
F. M. 19. „ Z. 10353 . . . . II, 538
M. J. 20. „ Z. 7064 . . . . I, 303
„ 20. „ Z. 22273 . . . . I, 285
H. M. 22. „ Z. 62386 ex 1892 II, 869
M. J. 23. „ Z. 9962 . . . I, 69
„ 25. „ Z. 7506 . . . I, 1003
„ 27. „ Z. 27091 ex 1892 . II, 2
„ 29. „ Z. 6418 . . . . II, 551
„ 3. April Z. 8291 . . . . II, 414
„ 11. „ Z. 7013 . . . . I, 920
„ 13. „ Z. 8958 . . . III, 883
„ 15. „ Z. 2472 . . . III, 197
„ 21. „ Z. 24006 ex 1892 I, 348
C. U. M. 22. „ Z. 2476 . . . II, 1070
H. M. 25. „ Z. 18171 . . . . II, 32
M. J. 26. „ Z. 6747 . . . . II, 664
„ 26. „ ad Z. 8107 . . . II, 418
„ 26. „ Z. 10205 . . . II, 54
C. U. M. 29. „ Z. 20/C U M . II, 1090
M. J. 1. Mai, Z. 10175 . . . . II, 413
„ 1. „ Z. 10184 . . . III, 156
A. M. 5. „ Z. 8182 . . . III, 403
H. M. 12. „ Z. 56333 ex 1891 I, 56
F. M. 12. „ Z. 3996 . . . III, 823
M. J. 15. „ Z. 287 ex 1892 III, 109
H. M. 15. „ Z. 25039 . . . . II, 715
A. M. 16. „ Z. 5278 . . . . I, 741
M. J. 20. „ Z. 12276 . . . I, 1002
M. L. 22. „ Z. 9118 . . . . II, 530
M. J. 25. „ Z. 10781 . . . . . I, 72
M. L. 26. „ Z. 11304 . . . III, 340
H. M. 29. „ Z. 26075 . . . II, 45
M. J. 30. „ Z. 31302 ex 1892 III, 158
„ 2. Juni, Z. 1959 M I . I, 411
„ 6. „ Z. 12175 . . . . II, 419
M. Aeuß. 6. „ Z. 35711 . . . . II, 395
M. J. 10. „ Z. 4275 . II, 312, 313
C. U. M. 13. „ Z. 3009 . . . . II, 300
M. J. 14. „ Z. 14352 . . III, 172
C. U. M. 19. „ Z. 930/C U M . . I, 532
M. J. 21. „ Z. 847/M I . . . I, 860
„ 22. „ Z. 2185/M I . . II, 339
R. F. M. 23. „ Z. 7160 . . . . II, 253
F. M. 23. „ Z. 18702 . . . III, 837
O. R. H. 24. „ Z. 402 . . . . . I, 699
C. U. M. 24. „ Z. 11096 . . III, 133
M. J. 3. Juli, Z. 13411 . II, 124, 127
„ 3. „ Z. 15909 . . . . II, 128
„ 6. „ Z. 14623 . . . . II, 395
M. L. 9. „ Z. 13983 . . . III, 395
M. J. 10. „ Z. 15512 . . . . II, 253
„ 12. „ Z. 1211/M I . III, 327
„ 12. „ Z. 2449/M I . III, 231
233, 432
M. J. 22. „ Z. 2086/M I . III, 525
„ 22. „ Z. 2563/M I . III, 232
„ 22. „ Z. 13996 . . . II, 127
F. M. 24. „ Z. 4942/pr . . . II, 936

M. J. 24. Juli, Z. 12422 . . . . II, 365
„ 25. „ Z. 16906 . . . . II 624
„ 26. „ Z. 4647 . . . . II, 994
„ 27. „ Z. 17887 . . . . II, 586
„ 29. „ Z. 13511 ex 1892 II, 481
H. M. 30. „ ad Z. 31159 . . I, 470
M. L. 2. August, Z 15430 . . . I, 896
M. J. 2. „ Z. 18485 . . . . II, 936
O. R. H. 3. „ Z. 4699 . . . III, 235
M. J. 4. „ Z. 16724 . . . . II, 9
„ 5. „ Z. 2648/M I . . I, 480
„ 6. „ Z. 19299 . . I, 372, 378
A. M. 7. „ Z. 13595 . . . . II, 9
M. J. 8. „ Z. 19297 . . . . I, 324
„ 15. „ Z 2297/M I . . I, 510
„ 16. „ Z. 491 . . . . I, 396
H. M. 18. „ Z. 34876 . . . . I, 57
M. J. 19. „ Z. 20199 . . . . I, 383
„ 20. „ Z. 20581 . . . . I, 378
„ 23. „ Z. 20762 . . . . I, 149
„ 24. „ Z. 5934 . II, 420, 895
III, 785
M. J. 27. „ Z. 14391 . . . . II, 7
„ 31. „ Z. 21311 . . . . I, 373
„ 3. September, Z. 2627 . . II, 390
C. U. M. 4. „ Z. 8286 . . II, 794
M. J. 5. „ Z. 21945 . . . I, 38
M. L. 14. „ Z. 19253 . . I, 885
M. Aeuß. 16. „ Z. 37782 . . II, 998
H. M. 19. „ Z. 48967 . . I, 364
374, 381, III, 742
M. J. 20. „ Z. 21758 . . II, 623
„ 22. „ ad Z. 23180 II, 420
„ 28. „ Z. 23338 . . I, 384
„ 28. „ Z. 24017 . . II, 272
„ 30. „ Z. 23406 . . I, 369
M. Aeuß. 7. October, Z. 40612 . III, 202
M. L. 8. October, Z. 20525 . . . I, 600
M. J. 8 „ Z. 24782 . . . II, 621
R. K. M. 15. „ Z. 6733 . . . I, 600
H. M. 19. „ Z. 44582 . . II, 721
M. L. 24. „ Z. 22427 . . . I, 600
J. M. 2. November, Z. 18116 . . I, 569
M. J. 3. „ Z. 26679 . . I, 92
C. U. M. 6. „ Z. 15521 . . II, 794
F. M. 10. „ Z 19462 . . II, 189
M. J. 10. „ Z. 26712 . III, 101
„ 16. „ Z. 27515 . . II, 493
„ 17. „ Z. 17035 ex 1892 I, 397
398, II, 674
M. J. 18. „ Z. 27747 III, 328
„ 19. „ Z. 3659/M I II, 295
„ 21. „ Z. 28730 . . II. 278
F. M. 24. „ Z. 37372 III, 817, 851
M. J. 30. „ Z. 26312 . . III, 50
„ 2. December, Z. 29444 . . I, 507
R. K. M. 7. „ Z. 4800 . . I, 284
H. M. 7. „ Z. 37892 . I, 159
M. J. 8. „ Z. 12357 . II, 281
M. L. 9. „ Z. 25987 . . I, 222
M. J. 11. „ Z. 24763 . III, 302
„ 11. „ Z. 30231 . . I, 507
„ 19. „ Z. 30191 . . I, 284
„ 20. „ Z. 29892 . . III, 46
M. J. 23. December, Z. 25619 . . I, 114
„ 24. „ Z. 30469 . . II, 84
III, 414, 884
H. M. 24. „ Z. 34538 . . I, 151
M. J. 30. „ Z. 31630 . . I, 41
„ 30. „ Z 31914 . . I, 117

1894.

M. J. 3. Jänner, Z. 28599 ex 1893 I, 142
„ 4. „ Z. 31643 ex 1893 I, 79
H. M. 14. „ Z. 1839 . . . I, 462
M. J. 15. „ Z. 186/M I . . I, 266
M. Aeuß. 15. „ Z 840 . . . . II, 560
M. J. 15. „ Z 30544 ex 1893 II, 123
„ 18. „ Z. 29776 ex 1893 I, 41
„ 24. „ Z. 851 . II, 163, 832
„ 25. „ Z. 31975 ex 1893 II, 283
„ 29. „ Z. 20908 ex 1893 II, 264
„ 29. „ Z. 23792 ex 1893 II, 501
„ 30. „ Z. 2203 . . III, 174
„ 3. Februar, Z. 2065 . . III, 119
„ 5. „ Z. 1062 . . . I, 937
„ 6. „ Z. 3092 III, 96, 102
C. U. M. 6. „ Z. 10292 . . . II, 172
M. J. 6. „ Z. 36278 ex 1893 II, 274
F. M. 8. „ Z. 45251 ex 1893 III, 867
M. J. 9. „ Z. 2481 . III, 308
M. L. 9. „ Z. 3051 . . III, 395
M. J. 9. „ Z. 3385 . . III, 322
„ 12. „ Z. 2506 . . III, 227
„ 14. „ Z. 1704 . . II, 481
III, 716
C. U. M. 14. „ Z. 28203 ex 1893 II, 1085
M. J. 20. „ Z 640/M I . . I, 335
„ 20. „ Z. 4288 . . . II, 421
„ 21. „ Z. 4385 . . III, 77
M. L. 23. „ Z. 3562 . . . I, 601
F. M. 24. „ Z. 900 . . . III, 842
C. U. M. 27. „ Z. 3354 . . . II, 788
M. J. 1. März, Z. 5194 . . . . II, 421
H. M 2. „ Z. 8838 . . . . III, 81
F. M. 2. „ Z. 44880 ex 1893 I, 501
502
H. M. 8. „ Z. 13190 ex 1893 I, 454
469
M. Aeuß. 8. „ Z. 50922 ex 1893 II, 564
M. J. 16. „ Z. 3367 . . . II, 140
„ 20. „ Z. 6992 . . . . III, 16
F. M. 26. „ Z. 1946 II, 398, III, 859
A. M. 29. „ Z. 5627 . . . . I, 262
M. J. 1. April, Z. 20091 ex 1893 I, 262
„ 3. „ Z. 8191 . . II, 1108
„ 4. „ Z. 1224/M I . II, 1096
„ 4. „ Z. 27896 ex 1893 I, 569
„ 5. „ Z. 4067/M I . . II, 672
„ 6. „ Z. 8348 I, 142, III, 779
„ 6. „ Z. 22726 ex 1893 I, 381
382, III, 739
M. J. 8. „ Z. 24639 ex 1893 II, 495
C. U. M. 9. „ Z. 643/C U M . . I, 651
M. J. 9. „ Z. 6156 . . . II, 564
„ 9. „ Z. 8497 . . III, 293
M. L. 10. „ Z. 4164 . . . . II, 767
H. M. 10. „ Z. 9421 ex 1893 . I, 660

M. J. 12. April, Z. 6957 . . . III, 261
„ 13. „ Z. 8588 . . . II, 395
H. M. 14. „ Z. 13526 I, 451, III, 540
M. J. 16. „ Z. 26590 ex 1893 II, 21
„ 17. „ Z. 8563 . . . . II, 669
„ 17. „ Z. 9639 . . . III, 423
H. M. 20. „ Z. 6812 . . I, 436, 445
M. J. 20. „ Z. 10107 . . . II, 115
„ 23. „ Z. 9773 . . . III, 273
F. M. 24. „ Z. 1820 . . . III, 840
M. J. 25. „ Z. 9478 . . . II, 454
„ 27. „ Z. 10171 . . . II, 486
H. M. 27. „ Z. 60122 ex 1893 I, 947
F. M. 30. „ Z. 11221 . . . I, 187
M. J. 2. Mai, Z. 11113 . . II, 1120
„ 3. „ Z. 7210 . . . . I, 608
H. M. 5. „ Z. 13746 . . . I, 430
M. J. 6. „ Z. 9890 . . . . II, 55
„ 9. „ Z. 9003 . . . . II, 84
„ 10. „ Z. 9827 . . . . II, 454
„ 12. „ Z. 11460 . . . . I, 187
O. R. H. 14. „ Z. 1544 . . . I, 501
C. U. M. 18. „ Z. 9819 . . . II, 1083
M. J. 20. „ Z. 6264 . . . . I, 222
„ 21. „ Z. 12752 . . . III, 498
„ 21. „ Z. 12834 . . . . II, 263
H. M. 21. „ Z. 19869 . . . . I, 445
M. L. 22. „ Z. 11157 . . . . II, 312
M. J. 23. „ Z. 1325/M I . . II, 771
„ 23. „ Z. 10880 . . . . II, 54
„ 28. „ Z. 3615 . . . . I, 113
„ 31. „ Z. 1884/M I . . II, 403
M. L. 1. Juni, Z. 10865 . . . . II, 319
H. M. 2. „ Z. 20753 . . . . I, 717
M. J. 6. „ Z. 425/M I . . . II, 735
F. M. 7. „ Z. 24914 . . . . II, 461
M. J. 8. „ Z. 3040 . . . . II, 667
„ 9. „ Z. 12855 . . . III, 526
F. M. 10. „ Z. 15230 . . . . II, 572
A. M. 11. „ Z. 11611 . . . I, 744
M. L. 12. „ Z. 9134 . . . . II, 547
„ 16. „ Z. 9133 . . . II, 1050
M. J. 17. „ Z. 1537/M I . III, 348
„ 20. „ Z. 20054 ex 1893 I, 698
H. M. 21. „ Z. 13202 . . . . I, 55
F. M. 28. „ Z. 16846 . . . III, 413
H. M. 30. „ ad Z. 13526 . . I, 451
M. J. 30. „ Z. 14948 . . . III, 304
„ 1. Juli, Z. 17547 . . . III, 398
„ 4. „ Z. 15785 . . . . I, 921
„ 4. „ Z. 17001 . . . III, 739
A. M. 6. „ Z. 8823 . . . . I, 674
M. L. 6. „ Z. 13310 . . . . II, 312
M. J. 7. „ Z. 2843 . . . . II, 130
M. L. 10. „ Z. 13058 . . . . II, 502
M. J. 10. „ Z. 15786 . . . . . I, 4
„ 11. „ Z. 2078/M I . . I, 333
H. M. 13. „ Z. 9899 . . . . I, 655
M. J. 16. „ Z. 17115 . . . III, 308
„ 16. „ Z. 18070 . . . . I, 372
F. M. 22. „ Z. 32043 . . . I, 1016
M. J. 25. „ Z. 15473 . . . . II, 867
„ 27. „ Z. 2642/M I . . I, 16
„ 29. „ Z. 5837 . . . . I, 736

M. L. 1. August, Z. 17677 II, 312, III, 692
M. J. 5. „ Z. 25352 . . . III, 236
C. U. M. 13. „ Z. 15646 . . . II, 1082
M. J. 14. „ Z. 17685 . . . I, 517
M. L. 16. „ Z. 15874 . II, 320, 321 III, 693
M. J. 18. „ Z. 21366 . . . III, 212
„ 20. „ Z. 21706 . . . . II, 55
„ 22. „ Z. 12631 . . . . II, 918
H. M. 22. „ Z. 37686 ex 1893 II, 569 570
M. J. 26. „ Z. 2949/M I . . II, 574
„ 30. „ Z. 20832 . . . III, 108
M. L. 31. „ Z. 14110 II, 324, III, 396 931
M. J. 2. September, Z. 2984/M I I, 486
M. L. 3. „ Z. 16729 . . I, 885
„ 8. „ Z. 18688 . II, 1051 III, 812
M. J. 14. „ Z. 9815 . II, 1003
„ 15. „ Z. 22596 . . II, 513
„ 16. „ Z. 21452 . . I, 632
H. M. 19. „ Z. 49600 . . II, 33
M. J. 20. „ Z. 20067 . . II, 84 III, 414, 884
H. M. 21. „ Z. 45389 . . II, 320
M. J. 29. „ ad Z. 2361/M I II, 435
„ 29. „ Z. 21167 . II, 572, 564
„ 29. „ Z. 23386 . III, 716
„ 29. „ Z. 24613 . . I, 495
M. L. 2. October, Z. 2545/pr . . II, 325
H. M. 3. „ Z. 50788 . . . II, 326
M. J. 5. „ Z. 20318 . . III, 207
„ 8. „ Z. 18034 . . . I, 655
„ 10. „ Z. 26862 . . . I, 669
M. L. 13. „ Z. 10889 . . . II, 502
M. J. 13. „ Z. 26609 . . II, 53
C. U. M. 20. „ Z. 1781/C U M I, 495
M. L. 20. „ Z. 23265 . . . I, 715
A. M. 22. „ Z. 14417 . . . II, 491
M. J. 22. „ Z. 26572 . . . I, 504
H. M. 23. „ Z. 55525 . . II, 320
M. J. 25. „ Z. 24070 . . . II, 120
H. M. 30. „ Z. 51117 . . III, 299
M. J. 2. November, Z. 20634 . III, 173
M. L. 3. „ Z. 24948 . III, 395
M. J. 3. „ Z. 28723 . III, 435
„ 5. „ ad Z. 15583 II, 886
„ 7. „ Z. 22448 . . II, 423
„ 12. „ Z. 28011 . II, 85, 682
„ 12. „ Z. 29552 . III, 299
C. U. M. 13. „ Z. 20536 . II, 1082 1084, 1086
C. U. M. 14. „ Z. 21345 . . II, 793
M. J. 16. „ Z. 618/M I ex 1892 I, 882, III, 620
C. U. M. 16. „ Z. 18512 . III, 144
M. L. 16. „ Z. 24871 . . II, 312
M. J. 19. „ Z. 29558 . III, 182
„ 22. „ Z. 26507 . III, 275
„ 29. „ Z. 28247 . . II, 739
A. M. 6. December, Z. 73465 . . II, 648
M. J. 17. „ Z. 883 ex 1893 . I, 848
„ 17. „ Z. 4657 . . I, 135

M. J. 19. December, Z. 33072 . . I, 255
„ 20. „ Z. 32719 . . I, 632
„ 20. „ Z. 32897 . . I, 265
„ 21. „ Z. 1257/M I I, 253
„ 21. „ Z. 32288 . . II, 285
M. R. Pr. 26. „ Z. 616/P L . III, 17
M. J. 27. „ Z. 33715 . . II, 53
C. U. M. 29. „ Z. 22009 . II, 788
M. J. 30. „ Z. 3 ex 1895 II, 96

1895.

M. J. 1. Jänner, Z. 33987 ex 1894 III, 288
O. R. H. 1. „ Z. 1/pr . . . II, 1013
M. J. 5. „ Z. 28648 ex 1894 II, 114 115
M. J. 7. „ Z. 31812 ex 1894 II, 889 894
M. J. 10. „ Z. 33912 ex 1894 III, 153
„ 11. „ Z. 32180 ex 1894 I, 281 III, 376
M. J. 11. „ Z. 23602 . . . I, 152
H. M. 12. „ Z. 69513 ex 1894 I, 964
M. J. 12. „ Z. 201/M I . III, 331
„ 13. „ Z. 3081/M I ex 1894 I, 601
A. M. 13. „ Z. 19636 ex 1894 I, 88
M. J. 14. „ Z. 29765 ex 1894 I, 922
H. M. 15. „ Z. 65738 ex 1894 I, 455
„ 15. „ Z. 71528 ex 1894 II, 14
C. U. M. 16. „ Z. 24877 ex 1894 II, 1079
H. M. 16. „ Z. 69979 ex 1894 I, 436
M. J. 17. „ Z. 26990 ex 1894 II, 1139
F. M. 19. „ Z. 352/F M . II, 1015
M. J. 21. „ Z. 11349 ex 1894 II, 305
„ 23. „ Z. 33964 ex 1894 III, 502
„ 29. „ Z. 815 . . III, 94
C. U. M. 2. Februar, Z. 278/C U M II, 403
F. M. 2. Februar, Z. 4028 . . II, 572
M. J. 4. „ Z. 576/M I . III, 113
„ 5. „ Z. 3025 . . II, 740
H. M. 7. „ Z. 16428 ex 1894 I, 814
M. L. 7. „ Z. 24268 ex 1894 II, 767
M. J. 8. „ Z. 18632 ex 1894 II, 462 848, 849, 851
C. U. M. 10. „ Z. 29352 ex 1894 III, 134 903
M. J. 11. „ Z. 1579 . . . I, 381
C. U. M. 12. „ Z. 359/C U M . I, 655
M. J. 12. „ Z. 32673 ex 1894 I, 399
C. U. M. 14. „ Z. 28422 ex 1894 II, 598
H. M. 15. „ Z. 3616 . . . I, 214
M. J. 15. „ Z. 4236 . . . II, 977
„ 15. „ Z. 4586 I, 731, III, 593 594
M. J. 16. „ Z. 1777/M I ex 1894 III, 63
F. M. 18. „ Z. 2836 . . . I, 548
M. J. 20. „ Z. 5155 . . . II, 618
„ 22. „ Z. 3317 . . . II, 446
„ 22. „ Z. 4582 . . . II, 423
„ 2. März, Z. 26264 ex 1894 III, 35
„ 5. „ Z. 2269 . . . III, 422
„ 6. „ Z. 5575 . . . . I, 181
M. J. 8. März Z. 1229/M I . . II, 600
„ 9. „ Z. 6603 . . . . II, 275
„ 11. „ Z. 33136 ex 1894 II, 1106
H. M. 12. „ Z. 14277 . . . . I, 160
M. J. 13. „ Z. 1004/M I . . I, 548
„ 14. „ Z. 4324 . . . III, 218
„ 17. „ Z 3812/M I ex 1894 II, 812
„ 23. „ Z. 691/M I . . . I, 548
„ 23. „ Z. 6577 . . II, 85, 805
„ 23. „ Z. 7992 . . . . I, 255
„ 29. „ Z. 487 . . . . . I, 814
„ 29. „ Z. 7762 . . . III, 203
„ 1. April, Z. 8606 . . . . II, 128
F. M. 7. „ ad Z. 10929 I, 392, III, 764 765
F. M. 8. „ Z. 53534 ex 1894 I, 502
M. J. 8. „ Z. 3348 . . . . I, 396
M. L. 9. „ Z. 7651 . . . III, 395
M. J. 17. „ ad Z. 18632 ex 1894 I, 822, 823, II, 829, 848, 856
M. L. 17. „ Z. 9635 . . . . I, 895
M. J. 18. „ Z. 828 . . . . III, 1
A. M. 24. „ Z. 8647 . . . . II, 652
M. J. 25. „ Z. 5948 . . . . II, 387
„ 26. „ Z. 2067 . . . III, 696
„ 26. „ Z. 11398 . . . . II, 131
J. M. 29. „ Z. 5892 . . I, 690, 691
M. J. 30. „ Z. 2153/M I . III, 351
„ 1. Mai, Z. 11226 . . . . I, 392
„ 3. „ Z. 11728 . . . . . I, 42
„ 5. „ Z. 31579 ex 1894 II, 97
C. U. M. 6. „ Z. 8737 . . . II, 1080
M. L. 6. „ Z. 9018 . . . II, 1041
M. J. 8. „ Z. 6958 . . . . I, 999
„ 10. „ Z. 1373/M I . . II, 812
„ 13. „ Z. 101 . . . . . II, 164
„ 13. „ Z. 12035 . . . . I, 690
H. M. 13. „ Z. 23582 . . . . I, 625
M. L. 15. „ Z. 954/pr . . II, 313
H. M. 19. „ Z. 21670 . . I, 436, 446
M. L. 22. „ Z. 4666 . . . . II, 323
M. J. 22. „ Z. 13815 . . . . I, 42
„ 23. „ Z. 14022 . . . II, 887
H. M. 24. „ Z. 65516 ex 1894 I, 469
M. J. 25. „ Z. 28516 . . . . II, 938
„ 26. „ Z. 12853 . . . . II, 361
„ 27. „ Z. 12819 . . . . III, 94
H. M. 27. „ Z. 29014 . . . . II, 928
M. J. 28. „ Z. 12989 . . . . II, 288
„ 30. „ Z. 12003 . . . III, 318
C. U. M. 1. Juni, Z. 7654 . . II, 1080
M. J. 6. Juni, Z. 8794 . . . . II, 440
A. M. 7. „ Z. 11459 . . . . II, 192
M. J. 9. „ Z 8212 . III, 162, 163 258, 259
H. M. 10. „ Z. 3557 . . . . II, 453
M. J. 11. „ Z. 15515 . . . . I, 755
J. M. 17. „ Z. 11828 . . . . II, 693
M. L. 20. „ Z. 15900 . . . II, 1044
M. J. 22. „ Z. 14338 . . . III, 285
C. U. M. 24. „ Z. 374/C U M . . I, 699
M. L. 25. „ Z. 1551/pr . . . II, 328
H. M. 27. „ Z. 36092 . . . . I, 462
M. J. 29. „ Z. 15882 . . . . II, 622

M. J. 30. Juni, Z. 12003 . . . III, 318
M. L. 1. Juli, Z. 17120 . . . I, 885
„ 2. „ Z. 14853 . . . II, 114
M. J. 2. „ Z. 18668 . . . I, 726
„ 4. „ Z. 30533 ex 1894 II, **264** III, 682
M. J. 8. „ Z. 17111 . . . III, 94
H. M. 8. „ Z. 39628 . . . I, 982
„ 9. „ Z. 25994 . . . I, 461
M. L. 10. „ Z. 7691 . . . . I, 896
M. J. 10. „ Z. 20171 . . . I, 678
„ 10. „ Z. 24730 ex 1894 I, 248
„ 13. „ Z. 3381/M I III, 230, 233
M. L. 14. „ Z. 15525 . . . . II, 325
M. J. 14. „ Z. 18575 III, 162, 163 **258**, 259
H. M. 18. „ Z. 23897 . . . II, 15
M. J. 19. „ Z. 13151 . . . . II, 423
„ 19. „ Z. 21307 . . . II, 900
M. L. 20. „ Z. 18613 . . . . I, 896
F. M. 21. „ Z. 19024 II, **714**, III, 839
M. J. 23. „ Z. 3512/M I . . II, 748
M. L. 25. „ Z. 17315 . . . III, 341
„ 26. „ Z. 19437 . . . III, 691
F. M. 27. „ Z. 28371 . . . . II, 101
H. M. 27. „ Z. 43032 . . . . I, 506
M. J. 30. „ Z. 22612 I, **255**, III, 502
„ 3. August, Z. 22721 . . . . I, 506
H. M. 3. „ Z. 32820 . . . II, 522
M. J. 8. „ Z. 3019/M I . . II, 692
H. M. 8. „ Z. 5418 . II, **326**, 327
M. J. 9. „ ad Z. 8301 . . . II, 406
F. M. 9. „ Z. 17760/F M . . I, 114
M. J. 14. „ Z. 17987 II, **1133**, **1134**
„ 17. „ Z. 24082 . . . . III, 8
H. M. 17. „ Z. 38130 . . . . II, 16
M. J. 20. „ Z. 3848/M I . . II, 744
„ 20. „ Z. 22118 . . . II, 124
F. M. 23. „ Z. 5536 . . . III, 839
M. J. 26. „ Z. 25622 . . . . II, 888
„ 28. „ Z. 25570 . . . . I, 370
„ 30. „ Z. 12711 . . . II, 1006
H. M. 30. „ Z. 49676 . . . . I, 965
„ 31. „ Z. 48246 . . . . II, 634
M. J. 1. September, Z. 9097 . . II, 362
„ 2. „ Z. 26629 . . II, 97
„ 3. „ Z. 10717 . . II, 635
M. L. 6. „ Z. 19289 . . II, 327
M. J. 6. „ Z. 22325 . II, 1123
„ 9. „ Z. 20531 . . II, 919
„ 10. „ Z. 4275/M I II, 667
C. U. M. 11. „ Z. 894/C U M . I, 392
M. J. 19. „ Z. 23776 . . II, 362
H. M. 21. „ Z. 38994 . . . I, 69
M. J. 23. „ Z. 12871 . III, 425
„ 23. „ Z. 28202 III, 420, **421**
M. L. 24. „ Z. 24448 . . I, 893
M. J. 26. „ Z. 22288 . . II, 976
M. L. 27. „ Z. 24531 . . II, 508
„ 30. „ Z. 21709 . . II, 332
M. J. 2. October, Z. 29082 . . . I, 191
„ 3. „ Z. 4564/M I III, 125
„ 3. „ Z. 4633/M I III, 229
C. U. M. 9. „ Z. 1845/C U M III, 125
M. J. 12. October, Z. 28564 ex 1894 I, 623
H. M. 12. „ Z. 56758 . I, 446
„ 12. „ Z. 59712 III, **81**, 83, 85
„ 13. „ Z. 18087 . . . I, 532
M. L. 19. „ Z. 2404/pr . . II, 444
M. J. 22. „ Z. 25202 . . I, 922
„ 23. „ Z. 31482 . . II, 940
A. M. 1. November, Z. 17838 . . I, 783
C. U. M 5. „ Z. 23642 . . III, 15
H. M. 6. „ Z. 64372 . . . I, 61
M. L. 13. „ Z. 29111 . . II, 323
„ 15. „ Z. 29823 . . I, 896
M. J. 17. „ Z. 5435/M I II, 556
„ 18. „ Z. 26381 III, 236
„ 20. „ Z. 31953 . . I, 581
„ 25. „ Z. 30890 . . I, 506
M. L. 26. „ Z. 2819/pr . II, 444
M. J. 26. „ Z. 5573/M I II, 589
C. U. M. 27. „ Z. 2267/C U M II, 589
M. J. 27. „ Z. 29277 . . II, 332
C. U. M. 28. „ Z. 17106 . III, 134
M. L. 30. „ Z. 28946 . . II, 534
M. J. 1. December, Z. 35903 . . II, 115
M. L. 2. „ Z. 2259/pr . II, 327
A. M. 3. „ Z. 23961 . . II, 555
M. L. 3. „ Z. 30777 . . II, 527
M. J. 5. „ Z. 36238 . . II, 111
„ 8. „ Z. 20587 . . II, 454
„ 9. „ Z. 5894/M I III, 350
„ 10. „ Z. 9671 . . I, 280
H. M. 12. „ Z. 40126 ex 1894 I, 602
M. J. 12. „ Z. 19901 . . I, 397
„ 13. „ ad Z. 34417 . I, 39
„ 13. „ Z. 36417 . . II, 946
„ 13. „ Z. 37176 . II, 1117
C. U. M. 19. „ Z. 2439/C U M . I, 418
M. J. 19. „ Z. 25460 . . II, 364
„ 19. „ Z. 37749 . II, 54
J. M. 20. „ Z. 26302 . II, 1098
F. M. 24. „ Z. 56797 . II, 1061
M. J. 25. „ Z. 36341 . . I, **790** III, 604
C. U. M. 30. „ Z. 2541/C U M . I, 399
M. J. 31. „ Z. 37731 . III, 165

1896.

M. L. 6 Jänner, Z. 33197 ex 1895 II, 444
M. J. 7. „ Z. 32216 ex 1895 III, **163** 259
M. J. 7. „ Z. 37668 ex 1895 II, 1134
„ 10. „ Z. 1102 . I, **822**, 823 II, 816, III, 614
M. J. 11. „ Z. 203/M I . . I, 634
„ 11. „ Z. 1267 III, **171**, 686
C. U. M. 11. „ Z. 2539/C U M ex 1895 I, 420
A. M. 11. „ Z. 17221 ex 1895 I, 747
„ 14. „ Z. 25483 ex 1895 II, 294
M. J. 15. „ Z. 2579/M I ex 1895 I, 667
C. U. M. 15. „ Z. 28051 ex 1895 II, 1071
H. M. 15. „ Z. 56029 ex 1895 III, **315** 317
M. J. 19. „ Z. 24969 ex 1895 II, 487
„ 19. „ Z. 2045 . . . . I, 519
C. U. M. 21. „ Z. 509 . . . . III, 134

A. M. 22. Jänner, Z. 1674 . . . II, 294
„ 22. „ Z. 13902 ex 1895 II, 354
C. U. M. 22. „ Z. 26591 ex 1895 III, 133
M. J. 23. „ Z. 30840 ex 1895 III, 362
„ 25. „ Z. 1291 . . . II, 1101
C. U. M. 27. „ Z. 64/C U M . I, 634
M. J. 29. „ Z. 546/M I . . III, 246
C. U. M. 30. „ Z. 4671 ex 1895 II, 377
M. L. 6. Februar, Z. 2714 . . II, 1041
C. U. M. 7. „ Z. 2185/C U M ex 1895 III, 247
M. J. 7. „ Z. 35484 ex 1895 I, 7
C. U. M. 8. „ Z. 264/C U M . I, 114
F. M. 12. „ Z. 46648 ex 1895 II, 187
M. J. 14. „ Z. 918 . . II, 1004
„ 14. „ Z. 5150 . . . II, 624
„ 16. „ Z. 5565 . . . I, 281
F. M. 16. „ Z. 44169 ex 1895 I, 192
M. J. 17. „ Z. 4014 . . . II, 456
H. M. 18. „ Z. 6236 . . . . I, 65
C. U. M. 20. „ Z. 218 . . . I, 423
M. J. 20. „ Z. 5117 . . . . I, 42
„ 21. „ Z. 1209 . . . III, 71
H. M. 21. „ Z. 72680 ex 1895, I, 414
M. J. 22. „ Z. 470/M I ex 1894 II, 1105
M. J. 22. „ Z. 1987 . . . I, 543
M. L. 22. „ Z. 4062 . . III, 396
J. M. 23. „ Z. 2939 . . . II, 696
F. M. 24. „ Z. 8251 . . II, 568
M. J. 25. „ Z. 5077 . . III, 96
„ 25. „ Z. 31828 ex 1895, I, 582 587
E. M. 26. „ Z. 75631 ex 1895 II, 327
M. J. 28. „ Z. 3171 . . . II, 463
„ 29. „ Z. 2076 . . III, 150
„ 29. „ Z. 3980 . . III, 430
„ 29. „ Z. 16018 ex 1892 II, 169
H. M. 29. „ Z. 65546 ex 1895 II, 16
J. M. 3. März, Z. 5237 ex 1895 III, 195
M. J. 5. „ Z. 5009 . . . . II, 122
„ 5. „ Z. 7548 . . . . II, 308
F. M. 12. „ Z. 55842 ex 1895 II, 462
H. M. 15. „ Z. 8676 . . . III, 539
M. J. 16. „ Z. 936/M I ex 1895 II, 705, 706
E. M. 16. „ Z. 1369 . . . III, 316
M. J. 17. „ Z. 1733/M I . III, 332
C. U. M. 17. „ Z. 4981 . . . II, 293
M. L. 19. „ Z. 4411 . . . II, 508
M. J. 20. „ Z. 1742/M I . II, 772
C. U. M. 25. „ Z. 7253 . . III, 138
„ 25. „ Z. 7255 . . III, 126
„ 25. „ Z. 7256 . . . II, 744
F. M. 26. „ Z. 5853 . . . II, 340
M. J. 26. „ Z. 8973 . . . II, 856
A. M. 28. „ Z. 7073 . . . II, 753
M. J. 29. „ Z. 6609 . I, 583, 587
H. M. 30. „ Z. 18041 . . . II, 34
M. J. 31. „ Z. 7130 . . . II, 568
„ 31. „ Z. 10685 . . . I, 503
„ 1. April, Z. 1293/M I . II, 405
F. M. 1. „ Z. 2414/F M . I, 610
M. J. 1. „ Z. 7983, 8322 II, 885
M. J. 7. April, Z. 11426 . . . II, 424
H. M. 7. „ Z. 50599 ex 1895 II, 578
M. J. 10. „ Z. 9591 ex 1892 I, 588
M. L. 11. „ Z. 6380 . . III, 395
M. J. 11. „ Z. 7355 . . . I, 356
C. U. M. 13. „ Z. 8418 . . III, 127
M. J. 16. „ Z. 9280 . . . I, 162
„ 18. „ Z. 13108 . . . II, 54
C. U. M. 21. „ Z. 924/C U M . I, 495
M. J. 21. „ Z. 9838 . . . II, 799
„ 21. „ Z. 11840 . . . I, 495
„ 22. „ Z. 13029 . . . I, 201
„ 25. „ Z. 2569/M I . II, 526
C. U. M. 30. „ Z. 7262 . . II, 1089
M. J. 30. „ Z. 14003 . . . I, 40
H. M. 1. Mai, Z. 18799 . . I, 432
C. U. M. 4. „ Z. 10953 . III, 126
M. J. 5. „ Z. 35755 ex 1895 I, 506
„ 5. „ Z. 2847/M I . II, 599
C. U. M. 5. „ Z. 9972 . . III, 132
„ 5. „ Z. 10642 . . III, 136
M. J. 8. „ Z. 15693 ex 1895 I, 362
„ 8. „ Z. 14958 . . III, 739
C. U. M. 9. „ Z. 1122/C U M I, 655
M. J. 10. „ Z. 15396 . . III, 236
„ 12. „ Z. 16093 . . III, 187
F. M. 12. „ Z. 21877 . . . I, 238
H. M. 12. „ Z. 75324 ex 1895 II, 294
M. J. 13. „ Z. 2974/M I . II, 658
„ 13. „ Z. 9451 . . . I, 928
„ 17. „ Z. 6583 . . . I, 395
„ 17. „ Z. 16087 . . . II, 709
H. M. 20. „ Z. 14674 . . . I, 66
M. J. 20. „ Z. 15332 . . II, 1097
„ 21. „ Z. 3229/M I III, 249
M. L. 22. „ Z. 1402/pr . . II, 323
H. M. 22. „ Z. 14757 . . . I, 432
M. J. 22. „ Z. 15765 . . . I, 490
„ 23. „ Z. 17490 . . III, 239
H. M. 23. „ Z. 25296 . . . I, 433
M. J. 25. „ Z. 3268/M I . II, 218
„ 25. „ Z. 3352/M I . III, 4
„ 27. „ Z. 14168 I, 718, 719
„ 28. „ Z. 3421/M I III, 248
C. U. M. 29. „ Z. 1334/C U M III, 248
M. L. 29. „ Z. 11749 . . . I, 715
M. J. 7. Juni, Z. 10605 . . III, 104
H. M. 7. „ Z. 27242 . . . II, 33
M. J. 11. „ Z. 8977 ex 1890 I, 399
„ 12. „ Z. 3643/M I II, 776, 778
„ 14. „ Z. 8020 III, 316, 317
H. M. 18. „ Z. 10944 . . . II, 935
M. J. 24. „ Z. 3521/M I . II, 706
J. M. 25. „ Z. 10825 . . . II, 294
H. M. 25. „ Z. 19556 . . . I, 630
M. J. 26. „ Z. 18497 . . I, 1009
„ 26. „ Z. 21903 . . . I, 135
„ 28. „ Z. 3092/M I . II, 765
„ 29. „ Z. 21499 . . . II, 887
„ 30. „ Z. 4261/M I . II, 777
„ 30. „ Z. 16485 . . III, 430
„ 1. Juli, Z. 15116 I, 192, 193
C. U. M. 3. „ Z. 1599/C U M I, 654
M. J. 3. „ Z. 19536 . . . I, 65

H. M. 4. Juli, Z. 7712 . . . I, 466
R. K. M. 7. „ Z. 3563 . . . II, 738
M. L. 7. „ Z. 17366 . . . II, 527
M. J. 7. „ Z. 21692 . . II, 1094
M. L. 9. „ Z. 1508/pr . II, 333
M. J. 9. „ Z. 23386 III, 283, 913
„ 10. „ Z. 23464 . . . II, 738
H. M. 14. „ Z. 13313 . . . II, 405
M. J. 16. „ Z. 11400 . . III, 443
M. L. 17. „ Z. 16750 . . II, 508
M. J. 18. „ Z. 22633 . . . II, 903
„ 19. „ Z. 1831 . . . II, 947
„ 21. „ Z. 23193 . . III, 180
H. M. 23. „ Z. 37802 I, 462, 465
M. J. 24. „ Z. 25529 . . . I, 258 III, 507
M. J. 26. „ Z. 4663/MI . I, 549
H. M. 27. „ Z. 30650 . . . I, 463
M. J. 28. „ Z. 22468 . . . II, 971
„ 30. „ Z. 23617 . . . I, 217
„ 30. „ Z. 25341 . . . II, 979
„ 31. „ Z. 4961/MI . I, 656
C. U. M. 1. August, Z. 1797/CUM I, 656
M. J. 2. „ Z. 21194 . . III, 451
„ 3. „ ad Z. 1870/MI ex 1894 II, 966
H. M. 3. „ Z. 35110 . . . I, 341 III, 654
M. J. 6. „ Z. 20945 II, 457, 458
„ 10. „ Z. 5178/MI . II, 784
M. L. 10. „ Z. 32289 ex 1895 I, 887
M. J. 12. „ Z. 25537 . . III, 711
A. M. 13. „ Z. 304 . . . . II, 177
M. J. 13. „ Z. 5051/MI . II, 435
„ 15. „ Z. 5455/MI . II, 526
„ 15. „ Z. 7772 . . . II, 667
F. M. 15. „ Z. 10479 . . I, 37, 38
M. J. 21. „ Z. 5432/MI . I, 547
„ 22. „ Z. 19483 . . II, 1015
C. U. M. 24. „ Z. 21024 . . . I, 678
M. L. 28. „ Z. 22421 . . . I, 801
„ 29. „ Z. 22086 . . . II, 343
F. M. 29. „ Z. 23421 . . II, 1123
H. M. 29. „ Z. 41555 . . . I, 345
M. J. 31. „ Z. 28969 . . III, 321
R. K. M. 1. September, Z. 646 . . I, 285
M. J. 3. September, Z. 23995 . I, 142
M. L. 8. „ Z. 23802 . I, 885
M. J. 10. „ Z. 12749 . I, 851
„ 12. „ Z. 29229 . I, 285
„ 17. „ ad Z. 3340 ex 1894 II, 995, 1005, III, 798
E. M. 20. „ Z. 10595 . . I, 656
M. J. 20. „ Z. 29814 . . II, 593
E. M. 21. „ Z. 10498 . . I, 632
M. J. 21. „ Z. 11983 . III, 397
M. L. 21. „ Z. 23930 . . II, 327
M. J. 24. „ Z. 28052 . . II, 110
M. L. 25. „ Z. 24130 . . I, 563
M. J. 27. „ Z. 31190 . . II, 272 III, 686
M. L. 28. „ Z. 23939 . II, 311
C. U. M. 29. „ Z. 2192/CUM I, 656
„ 2. October, Z. 2198/CUM I, 632
H. M. 3. October, Z. 38433 . . . III, 70
M. J. 8. „ Z. 6486/MI III, 236
E. M. 8. „ Z. 8711 . . . I, 625
M. J. 9. „ Z. 6472/MI II, 1138
E. M. 10. „ Z. 11701 . . . I, 633
C. U. M. 10. „ Z. 23624 . . . I, 563
H. M. 12. „ Z. 43482 . . . I, 457
M. J. 13. „ Z. 6267/MI . I, 632
„ 16. „ ad Z. 33810 . II, 149
„ 18. „ Z. 11521 . . II, 1020
„ 20. „ Z. 34037 . . III, 305
„ 21. „ Z. 6874/MI III, 227
C. U. M. 23. „ Z. 2292/CUM I, 422
M. J. 23. „ Z. 34613 . . III, 385
M. J. 24. „ Z. 6645/MI . I, 422
„ 26. „ Z. 28238 . . III, 109
„ 3. November, Z. 36349 . . II, 54
„ 4. „ Z. 30713 . III, 30
„ 5. „ Z. 7028/MI II, 128
E. M. 5. „ Z. 12221 . . I, 633
M. J. 5. „ Z. 35384 . . II, 618
„ 7. „ Z. 36062 . . I, 691
M. L. 9. „ Z. 2549/ML I, 422, 423
M. J. 10. „ Z. 7045 MI I, 633
H. M. 10. „ Z. 43709 . . I, 216
E. M. 12. „ Z. 14101 . . I, 656
M. J. 14. „ Z. 35971 . III, 161
H. M. 14. „ Z. 56066 . . I, 69
M. J. 17. „ Z. 7544/MI I, 120, 121
„ 17. „ Z. 37205 . II, 143
„ 18. „ Z. 7537/MI I, 656
„ 19. „ Z. 7491/MI II, 675
A. M. 20. „ Z. 24720 . . I, 687
„ 21. „ Z. 1802/AM I, 784
M. J. 21. „ Z. 37796 . . I, 299
C. U. M. 22. „ Z. 2498/CUM I, 656
M. L. 25. „ Z. 30782 . . I, 601
M. J. 25. „ Z. 39131 . . II, 458
H. M. 26. „ Z. 59883 . . I, 929
M. J. 27. „ Z. 37800 . . II, 581
C. U. M. 28. „ Z. 2572/CUM I, 655
J. M. 30. „ Z. 23329 . . I, 906
M. L. 2. December, Z. 31659 . . II, 313
A. M. 4. „ Z. 1783/AM III, 806
M. J. 4. „ Z. 39451 . . II, 765
R. K. M. 5. „ Z. 2972 . . I, 476
M. J. 5. „ ad Z. 7142/MI I, 232
C. U. M. 5. „ Z. 28984 . . I, 1007
M. L. 5. „ Z. 32081 . . I, 885
H. M. 5. „ Z. 65089 III, 82, 85
M. J. 8. „ Z. 7808/MI I, 831
„ 10. „ Z. 8052/MI II, 778
E. M. 11. „ Z. 14853 . . I, 658
M. J. 12. „ Z. 7978/MI II, 88
„ 16. „ Z. 38491 . III, 249
F. M. 17. „ Z. 63760 . . II, 294
M. J. 18. „ Z. 7997/MI III, 226
„ 19. „ Z. 8250/MI I, 658
„ 22. „ Z. 8271/MI III, 354 925
M. J. 22. „ Z. 8283/MI II, 812
H. M. 22. „ Z. 22527 . . II, 862
C. U. M. 23. „ Z. 2695/CUM I, 658
H. M. 24. „ Z. 65001 . . I, 997

M. J. 26. December, Z. 42643 II, 157, 159
„ 27. „ Z. 40772 . . II, 553
„ 29. „ Z. 42337 . . II, 55
H. M. 29. „ Z. 65719 . III, 367
C. U. M. 30. „ Z. 31537 . . I, 832

1897.

M. J. 1. Jänner, Z. 4480/M I ex 1896 II, 1034
M. L. 7. „ Z. 3267/pr ex 1896 II, 328
M. J. 7. „ Z. 154 . . . . III, 1
„ 8. „ Z. 431 . . II, 54, 55
„ 9. „ Z. 6 . . . . III, 3
F. M. 10. „ Z. 1722 . . . II, 294
M. J. 11. „ Z. 8239/M I ex 1896 II, 707
M. J. 13. „ Z. 43010 ex 1896 II, 131
„ 14. „ Z. 40079 ex 1896 III, 443
C. U. M. 15. „ Z. 1754/C U M ex 1896 I, 516
A. M. 19. „ Z. 42534 ex 1896 III, 97
M. J. 22. „ Z. 33834 ex 1896 I, 305
M. L. 23. „ Z. 2005 . III, 395
M. J. 23. „ Z. 27244 ex 1896 I, 1014
M. L. 23. „ Z. 34562 ex 1896 II, 292
M. J. 25. „ Z. 31989 ex 1896 II, 369, 371
M. L. 27. „ Z. 33574 ex 1896 II, 437
H. M. 27. „ Z. 60218 ex 1896 I, 533
M. J. 29. „ Z. 12315 ex 1896 I, 692
„ 30. „ Z. 977/M I . . II, 783
„ 31. „ Z. 3115 . . . II, 289
C. U. M. 31. „ Z. 16133 ex 1896 II, 170
„ 1. Februar, Z. 31944 ex 1896 II, 594
H. M. 2. Februar, Z. 4397 . . . I, 446
A. M. 3. „ Z. 1218 . . III, 406
F. M. 4. „ Z. 38447 ex 1896 II, 1055, III, 174, 822, 847, 849
M. J. 5. „ Z. 541/M I . . II, 294
H. M. 5. „ Z. 62715 ex 1896 II, 586
M. J. 6. „ Z. 1822 . . III, 426
„ 9. „ Z. 4222 . . III, 235
M. Aeuß. 10. „ Z. 3862 . . . II, 557
M. J. 10. „ Z. 42053 ex 1896 III, 252
H. M. 12. „ Z. 4350 . . . II, 492
M. J. 14. „ Z. 43022 ex 1896 II, 1128
M. L. 15. „ Z. 3884 . . . II, 509
H. M. 15. „ Z. 61742 ex 1896 I, 464
M. J. 17. „ Z. 1414/M I . II, 779
„ 18. „ Z. 1618/M I . II, 675
M. L. 19. „ Z. 2549 II, 995, 1005
F. M. 19. „ Z. 9093 . . . II, 294
M. J. 20. „ Z. 31380 ex 1895 II, 667
„ 21. „ Z. 42136 ex 1896 III, 182
M. L. 22. „ Z. 3667 . . . II, 508
C. U. M. 24. „ Z. 4792 . . . I, 195
M. J. 25. „ Z. 6460 . . . II, 194
C. U. M. 27. „ Z. 1127 . . III, 136
M. J. 28. „ Z. 60693 ex 1896 II, 971
C. U. M. 3. März, Z. 539/C U M III, 123
M. J. 7. März, Z. 7261 . . . . II, 52
C. U. M. 8. „ Z. 3343 . . . . II, 294
M. J. 8. „ Z. 33675 ex 1896 III, 88
„ 11. „ Z. 6832 . . . . II, 820 III, 469, 776
C. U. M. 12. „ Z. 448/C U M . I, 423
M. L. 12. „ Z. 7032 . . . . I, 885
M. J. 15. „ Z. 1021 . . . . II, 800
C. U. M. 15. „ Z. 4066 . . . . II, 245
M. J. 15. „ Z. 6296 . . . . II, 707
„ 16. „ Z. 420/M I . . . II, 188
F. M. 16. „ Z. 6519 . . . . I, 358
C. U. M. 18. „ Z. 30000 . . . . II, 170
M. J. 18. „ Z. 34731 ex 1896 II, 819
H. M. 19. „ Z. 1375 . . . . I, 661
M. J 19. „ Z. 5630 . . . . II, 825 III, 738, 740
M. J. 19. „ Z. 6284 ex 1896 II, 553
C. U. M. 20. „ Z. 5875 . . . . I, 564
M. J. 20. „ Z. 8038 . . . . I, 250
„ 22. „ Z. 7585 . . . . II, 492
F. M. 23. „ Z. 13080 . . . III, 854
M. J. 24. „ Z. 6649 . . . . I, 201
H. M. 25. „ Z. 63256 ex 1896 I, 437
M. J. 27. „ Z. 8877 . . . . I, 565
H. M. 27. „ Z. 10338 ex 1896 I, 436
„ 27. „ Z. 16944 . . . . II, 862
M. J. 29. „ Z. 1892/M I . . I, 412
„ 30. „ Z. 8070 . . . . II, 44
F. M. 31. „ Z. 2510/F M . . I, 352
C. U. M. 1. April, Z. 5793 . . . . I, 195
M. L. 1. „ Z. 7829 . . . III, 395
C. U. M. 5. „ Z. 5796 . . . . I, 194
A. M. 9. „ Z. 8145 . . . . II, 653
M. L. 9. „ Z. 8355 . . . . I, 896
M. J. 11. „ Z. 3801 . . . . I, 719
„ 13. „ Z. 958 . . . . . I, 418
„ 14. „ Z. 3834 . . . III, 49
„ 15. „ Z. 11422 ex 1896 I, 588
„ 16. „ Z. 10564 . . . I, 751
H. M. 16. „ Z. 15363 . . . . I, 437
F. M. 16. „ Z. 57747 ex 1896 II, 1058
„ 19. „ Z. 2061/F M . . I, 906
„ 25. „ Z. 16341 . . . . III, 4
M. L. 26. „ Z. 8341 . . . . II, 810
M. J. 26. „ Z. 12136 . . . . II, 937
E. M. 28. „ Z. 4589 . . . . I, 264
M. J. 28. „ Z. 8816 . . . III, 105
E. M. 4. Mai, Z. 5783 . . . . I, 642
M. L. 5. „ Z. 12507 . . . . I, 885
C. U. M. 8. „ Z. 3320 . . . . I, 314
M. J. 11. „ Z. 3358/M I . . I, 309
„ 13. „ Z. 14630 . . . . II, 53
„ 13. „ Z. 14631 . . . . II, 54
F. M. 15. „ Z. 3154 . III, 344, 864
M. J. 16. „ Z. 4673/M I . . I, 642
„ 16. „ Z. 15444 . . . . II, 823
„ 18. „ Z. 3065 . . . . I, 537
M. L. 18. „ Z. 12176 . . . . II, 509
H. M. 18. „ Z. 22832 . . . . I, 157
M. J. 20. „ Z. 4746/M I . . I, 335
„ 20. „ Z. 13223 . . . . II, 614
„ 22. „ Z. 1805/M I I, 32, III, 462
„ 22. „ Z. 4454 . . . . I, 906

C. U. M. 22. Mai, Z. 6559 . . . . II, 988
A. M. 22. „ Z. 10524 . . . . I, 764
M. L. 24. „ Z. 14656 . . . . I, 715
C. U. M. 25. „ Z. 7881 . . . III, 128
M. J. 25. „ Z. 16551 . . . III, 274
C. U. M. 28. „ Z. 989/CUM . . I, 906
M. J. 28. „ Z. 10432 . I, 561, 587
F. M. 28. „ Z. 10448 . . . III, 845
M. J. 31. „ Z. 5147 . . . III, 344
„ 31. „ ad Z. 6645/MI . I, 423
„ 3. Juni, Z. 3473/MI . . II, 162
„ 5. „ Z. 15735 . . . III, 181
M. L. 8. „ Z. 14984 . . . II, 325
H. M. 9. „ Z. 18930 I, 319, III, 521
M. J. 11. „ Z. 2884 . . . . I, 826
„ 11. „ Z. 33276 . . . II, 595
F. M. 18. „ Z. 20399 . . . III, 880
M. L. 21. „ Z. 17101 . . . II, 577
H. M. 22. „ Z. 31015 . . . . I, 954
M. L. 23. „ Z. 13799 . . . II, 340
„ 24. „ Z. 1585/pr . . . II, 445
F. M. 24. „ Z. 8356 . . . . I, 238
„ 24. „ Z. 19753 . . . III, 829
C. U. M. 25. „ Z. 15371 . . . II, 300
„ 26. „ Z. 7397 . . . II, 1086
„ 26. „ Z. 10116 . . . III, 239
H. M. 1. Juli, Z. 24540 . . . III, 367
„ 7. „ Z. 37564 . . . II, 488
M. J. 7. „ Z. 38648 . . . II, 370
M. L. 8. „ Z. 18998 . . . III, 346
F. M. 9. „ Z. 26450 . . . II, 1058
M. J. 11. „ Z. 19744 . . . II, 1058
„ 13. „ Z. 4049/MI . . I, 702
III, 584
M. J. 13. „ Z. 20478 . . . . II, 870
„ 15. „ Z. 14906 . . . . I, 561
„ 18. „ Z. 20358 . . . III, 294
„ 20. „ Z. 7447/MI . . I, 547
„ 21. „ Z. 12207/MI . . I, 873
„ 24. „ Z. 7055 . . . . II, 971
C. U. M. 24. „ Z. 19481 . . . . II, 301
E. M. 25. „ Z. 7244 . . . II, 1113
R. K. M. 26. „ Z. 1561 . . . . I, 725
M. J. 29. „ Z. 21414 . . . III, 741
„ 31. „ Z. 21388 . . . II, 1002
„ 4. August, Z. 23882 . . . . III, 60
„ 4. „ Z. 24005 . . . . II, 52
F. M. 5. „ Z. 29970 . . . III, 737
M. L. 10. „ Z. 22868 . . . . II, 320
M. J. 10. „ Z. 25382 . . . . II, 458
„ 16. „ Z. 17490 ex 1896 III, 238
C. U. M. 16. „ Z. 20242 . . . . I, 199
M. J. 18. „ Z. 3831 . . . . I, 589
H. M. 23. „ Z. 19112 . . . . I, 473
M. L. 26. „ Z. 21053 . . . II, 1050
C. U. M. 26. „ Z. 22086 . . . II, 1086
M. J. 28. „ Z. 25910 . . . . III, 98
M. L. 31. „ Z. 20988 . . . . I, 416
M. J. 31. „ Z. 29376 . . . III, 375
„ 1. September, Z. 8490/MI I, 633
„ 4. „ Z. 8910/MI I, 547
„ 4. „ Z. 27387 . . II, 54
C. U. M. 6. „ Z. 20642 . . I, 34
H. M. 6. „ Z. 41548 . . I, 73
E. M. 8. September, Z. 14186 . II, 1113
M. J. 8. „ Z. 27820 . . II, 622
„ 10. „ Z. 5555 II, 67, 68
H. M. 10. „ Z. 46318 . . I, 165
M. J. 15. „ Z. 28468 . . II, 885
„ 15. „ Z. 29053 . II, 1106
H. M. 25. „ Z. 39986 ex 1896 II, 97
C. U. M. 27. „ Z. 23944 . III, 132
M. L. 28. „ Z. 20539 . II, 1041
M. J. 29. „ Z. 10034 . . I, 358
„ 2. October, Z. 29044 II, 821, 822
F. M. 5. „ Z. 37251 I, 820, III, 613
M. J. 7. „ Z. 29224 . . . I, 900
„ 8. „ Z. 19144 . . . I, 89
„ 12. „ Z. 30403 . . . II, 54
„ 13. „ Z. 32029 . . III, 372
H. M. 14. „ Z. 23544 . . . I, 216
M. J. 18. „ Z. 21804 . . III, 104
F. M. 18. „ Z. 50216 . . III, 823
„ 19. „ Z. 24004 . . . II, 52
C. U. M. 21. „ Z. 20969 . . II, 1004
M. L. 21. „ Z. 24258 . . . II, 535
H. M. 26. „ Z. 60211 . . . I, 948
A. M. 27. „ Z. 24019 . . . II, 179
F. M. 28. „ Z. 50216 . . . II, 653
III, 828, 849, 854
M. J. 30. „ Z. 31714 . . . II, 274
„ 3. November, Z. 11066/MI III, 236
„ 3. „ Z. 33147 . II, 1004
„ 6. „ Z. 32796 . . I, 143
„ 7. „ Z. 20531 . III, 182
F. M. 7. „ Z. 50836 . II, 1063
M. J. 8. „ Z. 22757 . . II, 492
„ 12. „ Z. 31936 . III, 348
„ 16. „ Z. 35477 . . II, 55
„ 18. „ Z. 10415/MI II, 1067
III, 527
M. J. 20. „ Z. 11413/MI I, 355
„ 20. „ Z. 35211 . . II, 801
„ 21. „ Z. 21179 . . I, 228
J. M. 21. „ Z. 23527 . III, 321
H. M. 21. „ Z. 63579 . . I, 948
„ 22. „ Z. 16868 . . II, 252
M. J. 23. „ Z. 32819 . III, 151
„ 23. „ Z. 35037 . III, 791
„ 23. „ Z. 35767 . . II, 55
A. M. 24. „ Z. 1913/AM III, 806
F. M. 24. „ Z. 57650 . III, 173
„ 26. „ Z. 8350/FM I, 491, 704
M. J. 26. „ Z. 25422 . . I, 693
„ 26. „ Z. 32533 . . I, 237
„ 26. „ Z. 34915 . . II, 995
„ 26. „ Z. 35697 . III, 280
O. R. H. 26. „ Z. 58723 . . II, 684
M. L. 27. „ Z. 28730 . II, 1086
F. M. 27. „ Z. 52186 III, 832, 850
M. J. 30. „ Z. 36685 . III, 320
H. M. 1. December, Z. 51157 . . I, 437
C. U. M. 2. „ Z. 2358/CUM I, 355
M. J. 2. „ Z. 36940 . III, 173
A. M. 4. „ Z. 1956/AM I, 423
M. J. 5. „ Z. 34500 . . II, 947
C. U. M. 7. „ Z. 28990 . II, 1063
F. M. 7. „ Z. 60415 . . II, 684

H. M. 8. December, Z. 27904 II, 1098 1099
M. L. 9. „ Z. 31650 . II, 1046
„ 15. „ Z. 28741 . III, 396
H. M. 16. „ Z. 66732 . . II, 46
C. U. M. 17. „ Z. 25349 . . I, 315
„ 17. „ Z. 31664 . . I, 423
M. J. 17. „ Z. 38581 II, 53, 54
„ 18. „ Z. 12498/M I II, 1098 III, 872
M. J. 20. „ Z. 12752/M I II, 773
„ 20. „ Z. 12857/M I I, 121
E. M. 22. „ Z. 18677 . . I, 618
H. M. 24. „ Z. 73141 . . I, 990
A. M. 27. „ Z. 27411 . . I, 783
M. J. 29. „ Z. 25595 . III, 161
„ 29. „ Z. 39346 . II, 53
„ 29. „ Z. 39907 . III, 417
C. U. M. 30. „ Z. 32818 . II, 1060
„ 31. „ Z. 1/CUM ex 1898 I, 612

1898.

M. J. 1. Jänner, Z. 40069 ex 1897 I, 704
„ 2. „ Z. 37077 ex 1897 III, 1
„ 3. „ Z. 40752 ex 1897 II, 53
„ 3. „ Z. 40781 ex 1897 II, 941
E. M. 4. „ Z. 6821 . . . I, 643
„ 5. „ Z. 19618 ex 1897 I, 637
H. M. 5. „ Z. 70031 ex 1897 I, 157
C. U. M. 8. „ Z. 14332 . . . II, 566
M. J. 8. „ Z. 39006 ex 1897 II, 684
M. L. 10. „ Z. 31373 ex 1897 II, 1044
M. J. 11. „ Z. 37196 ex 1896 II, 1123
M. L. 13. „ Z. 36707 ex 1897 II, 508
M. J. 14. „ Z. 381/M I . . I, 637
A. M. 14. „ Z. 25409 . . . I, 511
M. J. 16. „ Z. 31071 ex 1897 I, 798
„ 18. „ Z. 29788 ex 1897 II, 428
F. M. 18. „ Z. 58418 ex 1897 I, 705 708, 709
F. M. 20. „ Z. 60500 ex 1897 II, 199
E. M. 21. „ Z. 877 ex 1897 II, 865
M. J. 22. „ Z. 106 . . . . II, 192
„ 29. „ Z. 38186 ex 1897 II, 355
„ 1. Februar, Z. 1822 . . . I, 40
„ 4. „ ad Z. 295/M I . I, 705
F. M. 4. „ Z. 405 . . . II, 1067
M. L. 4. „ Z. 1433 . . II, 1046
M. J. 4. „ Z. 3580 . . II, 1093
„ 4. „ Z. 12657 ex 1897 II, 798
„ 9. „ Z. 1380/M I . . I, 601
„ 9. „ Z. 3320 . . . . II, 2
„ 12. „ Z. 1664 . . III, 782
„ 14. „ Z. 36152 ex 1895 III, 317
F. M. 14. „ Z. 51414 ex 1891 III, 858
M. J. 15. „ Z. 38270 ex 1897 III, 150
„ 17. „ Z. 1472/M I . . I, 650
M. L. 17. „ Z. 3747 . . . II, 536
M. J. 18. „ Z. 4758 . . . I, 42
„ 19. „ Z. 4833 . . . II, 52
C. U. M. 21. „ Z. 105/CUM . I, 637
M. J. 21. „ Z. 3661 . . III, 414
O. R. H. 22. „ Z. 247 . . . II, 1076
M. J. 22. „ Z. 25549 ex 1897 II, 974
M. J. 22. Februar, Z. 1757/M I II, 1099
„ 23. „ Z. 32805 ex 1897 II, 1043
„ 23. „ Z. 644 . . . III, 62
„ 23. „ ad Z. 4072 . II, 1067
„ 23. „ Z. 5804 . . II, 806
F. M. 24. „ Z. 53264 ex 1897 III, 861
M. L. 25. „ Z. 4001 . . III, 395
M. J. 25. „ Z. 5927 . III, 332
„ 28. „ Z. 1826/M I III, 431
J. M. 28. „ Z. 4481/J M III, 431
J. M. 28. „ Z. 6291 . . . II, 193
M. L. 3. März, Z. 2265 . . . . I, 193
M. J. 3. „ Z. 5999 . . . . I, 561
M. L. 4. „ Z. 5781 . . . . II, 536
M. J. 5. „ Z. 33288 ex 1897 I, 271
„ 6. „ Z. 4480 . . . III, 139
M. L. 7. „ Z. 3935 . . . . II, 333
„ 7. „ Z. 3959 I, 716, III, 591
„ 8. „ Z. 1129 . . . . II, 331
C. U. M. 8. „ Z. 3343 . . . . II, 218
M. L. 8. „ Z. 4201 II, 324, III, 931
M. J. 9. „ Z. 7004 . . . . II, 53
„ 9. „ Z. 7129 . . . . II, 54
„ 10. „ Z. 6903 . . . . II, 645
C. U. M. 14. „ Z. 827/CUM . . II, 814
M. L. 15. „ Z. 6169 . . . . II, 527
F. M. 16. „ Z. 2045 . . . . I, 732
E. M. 18. „ Z. 12030 . I, 637, 640
C. U. M. 20. „ Z. 27604 ex 1897 II, 99
M. J. 22. „ Z. 7535 . . . . II, 622
C. U. M. 23. „ Z. 29711 ex 1897 II, 99
M. J. 25. „ Z. 7484 . . . . II, 751
H. M. 26. „ Z. 2085 . . . . I, 63
F. M. 27. „ Z. 16480 . . . . I, 491
R. K. M. 29. „ Z. 605 . . . . . II, 647
M. J. 29. „ Z. 9631 . . . III, 740
C. U. M. 30. „ Z. 1038/CUM I, 637, 640
M. J. 30. „ Z. 40175 ex 1897 I, 533
„ 2. April, Z. 3064 . . . II, 1123
„ 6. „ Z. 2868/M I I, 637, 640
C. U. M. 7. „ Z. 21506 ex 1897 I, 200
M. J. 13. „ Z. 3285/M I . . . I, 491
„ 13. „ Z. 10760 . . . II, 1101
„ 14. „ Z. 11590 . . . III, 452
„ 18. „ Z. 8481 . . . . I, 695
„ 19. „ Z. 10279 . . . . II, 54
„ 22. „ Z. 8184 . . . . II, 397
„ 24. „ Z. 10299 . . . . II, 858
„ 26. „ Z. 12608 . . . . II, 55
„ 27. „ Z. 10005 . . . III, 332
„ 28. „ Z. 3434/M I . . II, 925
M. L. 28. „ Z. 9895 . . . . II, 445
E. M. 29. „ Z. 16345 . . . . I, 610
M. J. 30. „ Z. 10350 . . . III, 236
„ 30. „ Z. 11019 . . . . II, 363
F. M. 4. Mai, Z. 23149 . . . . I, 914
M. J. 5. „ Z. 13902 . . . III, 346
„ 7. „ Z. 11873 . . . . II, 737
„ 7. „ Z. 13502 . . . . II, 53
F. M. 7. „ Z. 23382 . . . . II, 398
C. U. M. 10. „ Z. 11059 . . . . I, 696
M. L. 14. „ Z. 7575 . . . . II, 543
M. J. 14. „ Z. 15075 . . . . I, 914
M. Aeuß. 17. „ Z. 22545 . II, 558, 561

M. J. 18. Mai, Z. 15533 . . . . I, 192
„ 19. „ Z. 13686 . . . . II, 193
„ 20. „ Z. 14373 . . . . II, 193
„ 21. „ Z. 13214 . . . . I, 292
„ 21. „ Z. 16179 . . . . II, 398
H. M. 21. „ Z. 23622 . . . . II, 33
F. M. 24. „ Z. 6808 . . . . III, 361
J. M. 24. „ Z. 12121 . . . . II, 7
„ 24. „ Z. 14624 . . . II, 1122
H. M. 24. „ Z. 24818 . . . III, 85
M. J. 25. „ Z. 15892 . . . . II, 864
„ 27. „ Z. 4668/M I . . II, 193
„ 29. „ Z. 4800/M I . . I, 863
C. U. M. 30. „ Z. 12203 ex 1897 I, 490
M. J. 31. „ Z. 4667/M I . . II, 193
„ 31. „ Z. 16354 . . . III, 38
„ 2. Juni, Z. 3805/M I . III, 328
„ 2. „ Z. 17643 . . . . II, 622
„ 4. „ Z. 10080 . . . . I, 516
„ 4. „ Z. 17401 . . . . II, 551
„ 7. „ Z. 15637 . . . . II, 74
M. L. 8. „ Z. 1138/pr . . II, 314
M. J. 8. „ Z. 8399 . . . III, 171
„ 9. „ Z. 5097/M I . . II, 336
C. U. M. 10. „ Z. 980/C U M . II, 1075
M. J. 11. „ Z. 15477 . . . . I, 849
„ 12. „ Z. 21120 . . . . I, 751
„ 13. „ Z. 18063 . . . . II, 193
„ 14. „ Z. 18161 . . . . II, 549
C. U. M. 16. „ Z. 15582 . . . . I, 313
H. M. 17. „ Z. 66390 ex 1897 II, 578
M. J. 30. „ Z. 15974 I, 428, III, 604
E. M. 30. „ Z. 22941 . . . . I, 626
H. M. 30. „ Z. 55937 ex 1897 I, 44
M. J. 1. Juli, Z. 18457 . . . II, 1140
„ 1. „ Z. 18723 . . . III, 700
„ 1. „ Z. 19659 . . . III, 112
M. L. 2. „ Z. 16004 . . . . II, 321
M. J. 4. „ Z. 5175/M I . . I, 500
E. M. 4. „ Z. 20310 . . . III, 419
M. J. 6. „ Z. 21927 . . . . II, 53
J. M. 8. „ Z. 14924 . . . III, 644
M. J. 8. „ Z. 22747 . . . . I, 662
A. M. 10. „ Z. 12467 . . . III, 361
H. M. 10. „ Z. 17161 . . . . I, 57
E. M. 11. „ Z. 23417 . . . . I, 605
M. J. 12. „ Z. 15158 I, 830, II, 614
„ 12. „ Z. 22538 . . . . I, 662
„ 13. „ Z. 16845 . . . . I, 713
A. M. 14. „ Z. 1452/A M . . I, 784
M. J. 21. „ Z. 23955 . . . III, 419
„ 22. „ Z. 5877 . . . . I, 242
II, 81, 82, 665, III, 644
M. J. 22. „ Z. 15360 . . . . II, 481
F. M. 22. „ Z. 20262 . . . II, 1061
E. M. 24. „ Z. 22245 . . . II, 1111
M. L. 27. „ Z. 21232 . . . II, 342
M. J. 27. „ Z. 24500 . . . II, 1061
H. M. 28. „ Z. 41136 . . . . I, 466
M. J. 29. „ Z. 8236 . . . . I, 565
„ 1. August, Z. 19477 . . . . I, 540
„ 2. „ Z. 24157 . . . . II, 949
„ 3. „ Z. 25393 . . . . II, 55
M. L. 6. „ Z. 13574 . . . III, 338

M. J. 8. August, Z. 20627 . II, 313, 314
„ 10. „ Z. 5835/M I . III, 532
A. M. 10. „ Z. 17942 . . . . I, 784
M. J. 11. „ Z. 26587 . . II, 53, 54
„ 12. „ Z. 5303 . . . . II, 459
„ 17. „ Z. 6730/M I . . I, 120
M. L. 17. „ Z. 19324 . . . . II, 644
M. J. 17. „ Z. 22962 . . . . II, 328
F. M. 17. „ Z. 42920 . . . III, 793
M. J. 20. „ Z. 63337 ex 1897 II, 18
H. M. 26. „ Z. 27759 . . I, 60, 907
M. J. 27. „ Z. 11035 II, 144, III, 49
M. L. 27. „ Z. 22940 . . . . II, 800
F. M. 27. „ Z. 44388 . . . III, 236
M. J. 29. „ Z. 27241 . . III, 257
„ 31. „ Z. 20287 . . . . I, 589
M. L. 1. September, Z. 2250/pr . II, 311
C. U. M. 4. „ Z. 29533 ex 1897 III, 134
M. J. 5. „ Z. 23754 . III, 594
„ 6. „ Z. 27143 . . II, 847
„ 7. „ Z. 4207 . . II, 391
„ 7. „ Z. 7095/M I II, 439
F. M. 8. „ Z. 45755 . . II, 736
E. M. 10. „ Z. 6280 . . I, 648
M. J. 10. „ Z. 22751 . III, 208
C. U. M. 12. „ Z. 23130 . . II, 596
M. J. 13. „ Z. 6906/M I II, 563
M. L. 15. „ Z. 18602 . II, 1004
E. M. 17. „ Z. 38307 . . I, 645
M. J. 19. „ Z. 11412 . . I, 218
H. M. 21. „ Z. 31345 . . II, 27
III, 640
M. J. 23. „ Z. 282 . . . I, 757
„ 23. „ Z. 30509 . . II, 887
„ 24. „ Z. 30173 . . II, 736
E. M. 24. „ Z. 43746 . I, 637
M. J. 27. „ Z. 31254 II, 132, 135
C. U. M. 29. „ Z. 2190/C U M I, 645
M. J. 30. „ Z. 31147 . . II, 18
„ 4. October, Z. 18995 . . . II, 672
M. L. 5. „ Z. 27934 . . . II, 320
M. J. 6. „ Z. 31149 . . . II, 55
„ 8. „ Z. 22389 III, 94, 897
„ 8. „ Z. 30974 . . . I, 751
„ 10. „ Z. 22465 ex 1896 I, 117
III, 503
M. J. 12. „ Z. 7732/M I III, 236
„ 13. „ Z. 7700/M I . II, 104
„ 13. „ Z. 7747/M I . II, 188
„ 15. „ Z. 7395/M I . I, 645
„ 15. „ Z. 7500/M I . I, 637
„ 15. „ Z. 7819/M I I, 593, 596
C. U. M. 15. „ Z. 2245/C U M I, 637
„ 19. „ Z. 2239/C U M II, 188
M. J. 19. „ Z. 33732 . . . II, 55
„ 21. „ Z. 12256 . . III, 161
H. M. 21. „ Z. 60940 . . . II, 65
A. M. 23. „ Z. 1902/A M . I, 593
C. U. M. 26. „ Z. 2363/C U M I, 593
F. M. 26. „ Z. 54992 . . . I, 491
M. J. 28. „ Z. 33315 . . . II, 647
F. M. 29. „ Z. 54063 . . . II, 18
III, 870
M. J. 30. „ Z. 34166 . . . II, 750

M. J. 1. November, Z. 36003 . II, 1117
A. M. 2. „ Z. 1946/A M I, 784
M. J. 4. „ Z. 8300/M I III, 237
„ 6. „ Z. 34924 . . II, 615
„ 8. „ Z. 31033 . . I, 567
„ 9. „ Z. 8249 . . I, 491
H. M. 9. „ Z. 55137 . . I, 213
M. J. 11. „ Z. 36732 . . II, 633
„ 13. „ Z. 35340 . . I, 292
„ 13. „ Z. 35917 . . II, 18
„ 16. „ Z. 35356 . . II, 69
F. M. 16. „ Z. 38086 . II, 1057
M. J. 17. „ Z. 8606/M I I, 596
C. U. M. 19. „ Z. 24935 . . II, 18
M. J. 20. „ Z. 21713 . . II, 162
„ 20. „ Z. 37197 . . II, 397
„ 21. „ Z. 36890 . . I, 676
C. U. M. 22. „ Z. 2505/C U M I, 491
„ 24. „ Z. 2604/C U M I, 594
M. L. 24. „ Z. 23295 . . II, 331
C. U. M. 25. „ Z. 16819 . II, 1080
M. J. 25. „ Z. 38632 . III, 275
„ 27. „ Z. 37915 . . I, 355
H. M. 27. „ Z. 62627 . . II, 488
M. J. 28. „ Z. 8919/M I I, 596
„ 29. „ Z. 38306 . . I, 922
H. M. 1. December, Z. 68016 . III, 368
M. J. 4. „ Z. 4101/M I II, 589
„ 8. „ Z. 33563 . III, 257
C. U. M. 13. „ Z. 2863/C U M II, 589
E. M. 13. „ Z. 48254 . II, 1112
M. J. 14. „ Z. 38271 . III, 112
„ 14. „ Z. 40140 . . II, 736
F. M. 16. „ Z. 62939 . III, 859
O. R. H. 18. „ Z. 4695 . . II, 788
J. M. 18. „ Z. 26557 . III, 236
M. J. 19. „ Z. 30359 . III, 419
F. M. 20. „ Z. 40848 . . I, 708
„ 20. „ Z. 42143 . . I, 709
C. U. M. 22. „ Z. 33023 . . II, 216
H. M. 23. „ Z. 75141 . . II, 626
M. J. 24. „ Z. 38316 . . I, 850
„ 26. „ Z. 41813 . . II, 549
„ 29. „ Z. 42307 . III, 790

1899.

M. J. 1. Jänner, Z. 42911 ex 1898 II, 276
C. U. M. 2. „ Z. 25981 ex 1898 I, 200 III, 651
A. M. 2. „ Z. 26496 ex 1898 I, 725
M. J. 2. „ Z. 41937 ex 1898 II, 1111
„ 7. „ Z. 8644/M I ex 1898 II, 516
M. L. 11. „ Z. 3206/pr ex 1898 II, 334
H. M. 12. „ Z. 47559 ex 1898 I, 464
M. L. 13. „ Z. 3228/pr ex 1898 II, 437
H. M. 13. „ Z. 75864 ex 1898 I, 540
M. J. 13. „ Z. 621 . . . . II, 424
„ 14. „ Z. 42816 ex 1898 III, 181
„ 18. „ Z. 1369 . . . II, 53
H. M. 18. „ Z. 46802 ex 1898 II, 806
M. J. 18. „ Z. 15876 II, 948, 949
J. M. 19. „ Z. 1076 . . III, 159
M. L. 20. „ Z. 36380 ex 1898 II, 1050
M. J. 20. Jänner, Z. 468/M I . . I, 595
A. M. 20. „ Z. 1512 . . . II, 649
H. M. 21. „ Z. 32336 ex 1898 I, 902
M. J. 21. „ Z. 42305 ex 1898 III, 386
„ 21. „ Z. 2193 . . . I, 540
„ 23. „ Z. 9511/M I ex 1898 I, 595
M. J. 23. „ Z. 42311 ex 1898 I, 677
„ 23. „ Z. 2297 . . . II, 752
„ 25. „ Z. 1813 . . . II, 55
„ 26. „ Z. 35961 ex 1898 II, 1062
„ 26. „ Z. 40324 ex 1898 II, 402
A. M. 26. „ Z. 54/A M . II, 1016
M. J. 26. „ Z. 628 . . . III, 884
M. L. 28. „ Z. 67/pr . . II, 1016
M. J. 28. „ Z. 532/M I . . II, 594
„ 30. „ Z. 43160 ex 1898 I, 229 231
E. M. 31. „ Z. 54942 ex 1898 I, 610
M. L. 1. Februar, Z. 36101 ex 1898 III, 395
M. J. 2. „ Z. 18559 ex 1898 I, 135
„ 2. „ Z. 2753 . . . I, 323
„ 3. „ Z. 801/M I . . I, 668
C. U. M. 4. „ Z. 450 . . . II, 1016
M. L. 4. „ Z. 3186 . . I, 888
E. M. 4. „ Z. 3390 . . II, 1112
M. J. 9. „ Z. 10477 ex 1898 II, 800
„ 9. „ Z. 641/M I . II, 1017 III, 593
H. M. 10. „ Z. 36779 ex 1898 I, 430
M. J. 11. „ Z. 311 . . . . II, 570
„ 14. „ Z. 40952 ex 1898 I, 526
„ 15. „ Z. 9574/M I ex 1898 I, 104
M. J. 15. „ Z. 496/M I . . III, 23
C. U. M. 15. „ Z. 3452 . . . II, 745
M. J. 16. „ Z. 5708 . . . I, 750
C. U. M. 21. „ Z. 344/C U M . I, 104
M. J. 21. „ Z. 5914 . . . II, 938
C. U. M. 22. „ Z. 2675 II, 910, 911
H. M. 22. „ Z. 62766 ex 1898 I, 159 160
M. J. 23. „ Z. 4635 . . . I, 131
F. M. 27. „ Z. 3727 . . II, 1055
M. J. 27. „ Z. 43260 ex 1897 II, 22
„ 28. „ Z. 4769 . . . I, 277
R. K. M. 1. März, Z. 968 pr . . I, 598
M. J. 1. März, Z. 5407 . . . . II, 733
„ 3. „ Z. 6997 . . . . II, 54
„ 3. „ Z. 11151 . . . . I, 540
„ 5. „ Z. 1004/M I . . II, 670
C. U. M. 6. „ Z. 4359 . . . II, 911
M. J. 6. „ Z. 5853 . . . III, 158
A. M. 10. „ Z. 12185 ex 1898 I, 674 675
M. J. 10. „ Z. 7123 . . . . . I, 5
„ 13. „ Z. 1147/M I . . I, 597
„ 13. „ Z. 1609/M I . III, 227
„ 14. „ Z. 1996/M I . . II, 435
„ 15. „ Z. 1716/M I . . III, 66
„ 17. „ Z. 7627 . . . . II, 55
„ 18. „ Z. 1825/M I . . II, 564
H. M. 18. „ Z. 7379 . . . . I, 458
M. L. 20. „ Z. 8148 . . . . II, 527

M. J. 22. März, Z. 38513 ex 1898 II, 291
„ 23. „ Z. 2131/M I . . I, 103
„ 23. „ Z. 2192/M I . . I, 488
M. L. 27. „ Z. 9039 . . . . II, 539
F. M. 27. „ Z. 15542 . III, 855, 860
C. U. M. 28. „ Z. 633/C U M . . I, 104
M. J. 28. „ Z. 1958/M I . III, 429
M. L. 28. „ Z. 5436 . . . I, 716
H. M. 29. „ Z. 313/H M . . I, 749
M. J. 29. „ Z. 7285 . . . . II, 752
„ 30. „ Z. 1711/M I . . II, 585
M. L. 30. „ Z. 2420 . . . II, 767
M. J. 1. April, Z. 2794 . . . III, 106
„ 3. „ Z. 6469 . . . . II, 996
„ 5. „ Z. 5333 . . . III, 323
„ 6. „ Z. 40457 ex 1898 II, 847
„ 9. „ Z. 11855 . II, 481, 482
M. L. 10. „ Z. 6909 . . . II, 1051
M. J. 11. „ Z. 6540 . . . II, 447
„ 15. „ Z. 7807 I, 301, III, 139
„ 17. „ Z. 11930 . . . III, 336
„ 18. „ Z. 21117 ex 1898 III, 329
„ 19. „ Z. 22662 ex 1897 II, 482
„ 19. „ Z 9703 . . . . I, 498
„ 20. „ ad Z. 18304 ex 1898 I, 782
„ 21. „ Z. 2619/M I . III, 227
„ 21. „ Z. 13324 . . . . II, 76
H. M. 21. „ Z. 21561 . . . II, 722
M. L. 24. „ Z. 10122 . . . II, 508
„ 24. „ Z. 10384 . . . . II, 444
M. J. 26. „ Z. 2921/M I . . I, 679
M. L. 28. „ Z. 10943 . . . . I, 182
M. J. 29. „ Z. 22096 . . . . I, 465
„ 30. „ Z. 35069 ex 1898 I, 150
F. M. 2. Mai, Z. 22470 . . . . I, 833
C. U. M. 4. „ Z. 627/C U M . . II, 435
M. J. 4. „ Z. 12881 . . . III, 159
„ 6. „ Z. 3223/M I . . I, 500
„ 6. „ Z. 14714 II, 888, III, 784
F. M. 6. „ Z. 56384 . II, 1037
H. M. 8. „ Z. 24926 II, 595, III, 645
M. J. 10. „ Z. 14693 . . . II, 1113
H. M. 12. „ Z. 12540 . . . . II, 91
M. J. 13. „ Z. 38978 ex 1898 I, 281
„ 13. „ Z. 3131/M I . . I, 105
„ 13. „ Z. 3394/M I . . I, 619
C. U. M. 14. „ Z. 11346 . . . . . I, 88
F. M. 15. „ Z. 676 . . . . III, 816
M. J. 15. „ Z. 3533/M I . . I, 353
C. U. M. 17. „ Z. 3607 . . . . II, 596
M. J. 17. „ Z 15587 . . . . III, 1
„ 18. „ Z. 3647/M I . . II, 989
„ 19. „ Z. 8972 II, 863, III, 645
„ 19. „ Z. 16513 . . . . II, 960
H. M. 19. „ Z. 18913 I, 165, III, 489
F. M. 21. „ Z. 15967 . . . . II, 410
M. J. 23. „ Z. 14535 . . . III, 421
„ 23. „ Z. 15013 . . . . II, 482
„ 23. „ Z. 15427 . . . III, 452
„ 24. „ Z. 3660/M I . . I, 833
F. M. 24. „ Z. 14058 . . . . II, 461
M. J. 27. „ Z. 12178 . . . . II, 469
„ 27. „ Z. 17255 . . . . III, 38
C. U. M. 28. „ Z. 1111/C U M . I, 105

M. J. 30. Mai, Z. 12376 . . . . II, 380
H. M. 1. Juni, Z. 29866 . . . . III, 20
M. J. 2. „ Z. 11931 . . . II, 66
M. L. 2. „ Z. 12166 . . . II, 482
M. J. 2. „ Z. 13770 . . . . I, 356
„ 2. „ Z. 18391 . . . III, 740
M. L. 5. „ Z. 1355/pr . . . II, 314
M. J. 5. „ Z. 15437 . . . III, 211
„ 5. „ Z. 16941 . . . II, 282
„ 5. „ Z. 17920 . . . III, 422
F. M. 5. „ Z. 24543 . III, 843, 859
M. J. 6. „ Z. 3712/M I . . I, 594
C. U. M. 6. „ Z. 12915 . . . . II, 99
M. J. 9. „ Z. 9754 . . . . II, 831
„ 9. „ Z. 15822 . . . . II, 28
C. U. M. 11. „ Z. 15885 . . . II, 1081
A. M. 12. „ Z. 26873 ex 1898 II, 185
M. J. 14. „ Z. 16820 . . . . I, 301
„ 14. „ Z. 19683 . . . III, 791
„ 15. „ ad Z. 14714 . . II, 892
„ 16. „ Z. 4204/M I . . I, 594
„ 16. „ Z. 18396 . . . III, 856
H. M. 16. „ Z. 26228 . . . . II, 489
F. M. 16. „ Z. 31435 . . . . I, 406
H. M. 17. „ Z. 31844 ex 1898 I, 932, 986, 988
M. J. 17. „ Z. 20452 . III, 784, 885
„ 19. „ Z. 18642 . . . II, 1005
A. M. 20. „ Z. 939/A M . . . I, 833
M. J. 21. „ Z. 20157 . . . . II, 53
„ 23. „ Z. 30310 . . . . II, 807
„ 24. „ Z. 14968 . . I, 405, 406, II, 595
C. U. M. 24. „ Z. 16325 . . . . I, 495
F. M. 24. „ Z. 4911/F M . . II, 188
M. J. 25. „ Z. 3181 . . . . I, 239
„ 26. „ ad Z. 40952 ex 1898 I, 527
„ 26. „ Z. 3780/M I . . I, 549
M. L. 27. „ Z. 1271/pr . . . II, 342
M. J. 29. „ Z. 20907 . . . III, 283
M. L. 1. Juli, Z. 17778 . . . . I, 601
M. J. 1. „ Z. 20812 . . . . II, 28
„ 2. „ Z. 5043/M I . . I, 594
„ 4. „ Z. 19394 . . . . I, 495
A. M. 15. „ Z. 15514 . . . . II, 806
F. M. 15. „ Z. 18756 . . . . II, 183
M. J. 17. „ Z. 4863/M I . . II, 949
„ 17. „ Z. 20278 . . . . II, 634
„ 20. „ Z. 23864 . . . II, 1134
„ 21. „ Z. 24539 . . . . II, 905
„ 22. „ Z. 21639 . . . . I, 900
„ 27. „ Z. 23501 . . . . I, 853
H. M. 28. „ Z. 34848 . . . . I, 532
M. J. 29. „ Z. 22073 . . . . I, 710
„ 1. August, Z. 2375/M I . II, 1138
A. M. 1. „ Z. 13988 . . . . II, 753
M. J. 1. „ Z. 24878 . . . . . II, 7
„ 2. „ Z. 13237 . . . . III, 99
C. U. M. 3. „ Z. 1640/C U M . I, 594
A. M. 3. „ Z. 17400 . . . . II, 353
M. L. 3. „ Z. 24878 . . . . II, 321
M. J. 4. „ Z. 15638 . . . . I, 163
H. M. 4. „ Z. 29757 . . . . I, 982
M. J. 5. „ Z. 24565 . . . . II, 135

M. J. 7. August, Z. 26655 . II, 52, 53, 54
„ 12. „ Z. 5515/M I . . I, 597
„ 12. „ Z. 22376 . . . II, 594
C. U. M. 14. „ Z. 1613/C U M . I, 594
H. M. 15. „ Z. 9832 I, 432, III, 537
M. J. 19. „ Z. 28131 . . . . II, 52
R. K. M. 20. „ Z. 4076 . . . . II, 747
M. J. 22. „ Z. 28325 . . II, 53, 55
H. M. 23. „ Z. 63926 ex 1897 I, 466 467
H. M. 24. „ Z. 44700 . . . . I, 473
M. J. 28. „ Z. 5781/M I I, 515, II, 1007 1008, 1128, III, 801, 803
M. J. 30. „ Z. 9661 . . . . II, 825
„ 31. „ Z. 25683 . . . . I, 881
C. U. M. 2. September, Z. 1901/C U M II, 188
C. U. M. 2. September, Z. 22771 . II, 911
F. M. 2. „ Z. 41216 . III, 824
H. M. 5. „ Z. 40776 . . I, 454
„ 5. „ Z. 47102 . . I, 989
M. J. 6. „ Z. 5793/M I I, 253
„ 6. „ Z. 5992/M I I, 253
„ 6. „ Z. 29467 . . II, 571
„ 8. „ Z. 12513 II, 157, 158
H. M. 13. „ Z. 55324 ex 1898 I, 802
„ 14. „ Z. 55032 ex 1898 I, 455
M. L. 14. „ Z. 28187 . . II, 508
R. K. M. 15. „ Z. 4350/pr . I, 598
H. M. 22. „ Z. 27381 . . I, 748
M. J. 22. „ ad Z. 31320 III, 308 312, 917, 919, 920
H. M. 22. „ Z. 47820 . . . I, 68
M. J. 23. „ Z. 19386 III, 418, 421
„ 25. „ Z. 21122 . . I, 169
„ 25. „ Z. 25888 . . I, 592
„ 27. „ Z. 32462 . III, 312
„ 28. „ Z. 10323 . III, 357
„ 29. „ Z. 31630 . . II, 748
„ 5. October, Z. 5637 . . . II, 947
„ 6. „ Z. 1153 . . . II, 388
„ 14. „ Z. 32248 . . . I, 24
„ 14. „ Z. 34196 . . . II, 54
„ 18. „ Z. 27680 . . III, 767
„ 19. „ Z. 5449/M I . I, 898
C. U. M. 19. „ Z. 27964 . . III, 582
M. J. 19. „ Z. 34457 . . . II, 571 III, 495
M. J. 20. „ Z. 33294 . . . II, 747
„ 20. „ Z. 34237 . . II, 1106
„ 23. „ Z. 15478 . . III, 420
A. M. 23. „ Z. 23546 . . . II, 753
M. J. 23. „ Z. 35700 . . . I, 130
„ 23. „ Z. 35842 . . . II, 894
„ 24. „ Z. 11409 . . . I, 481
F. M. 24. „ Z. 38004 . . III, 842
„ 24. „ Z. 41929 . . II, 1057
H. M. 24. „ Z. 52823 . . III, 368
M. J. 28. „ Z. 6905/M I . II, 340
„ 28. „ Z. 34780 . . . II, 55
„ 31. „ Z. 26554 . . . I, 316
„ 31. „ Z. 36526 . . . II, 581
„ 1. November, Z. 32344 . . II, 905
„ 1. „ Z. 36220 . . I, 488
M. J. 8. November, Z. 4357/M I I, 594
„ 10. „ Z. 38025 . III, 425
C. U. M. 11. „ Z. 2252/C U M II, 310
M. J. 11. „ Z. 36894 . III, 312
„ 11. „ Z. 55652 . III, 920
„ 12. „ Z. 38224 . III, 742
H. M. 13. „ Z. 26438 . . I, 717
M. J. 13. „ Z. 36811 . . II, 78
F. M. 18. „ Z. 60647 . . I, 718
M. J. 19. „ Z. 38458 . III, 526
M. L. 22. „ ad Z. 23548 III, 342 922
A. M. 23. „ Z. 1850/A M I, 255
M. J. 24. „ Z. 36296 . II, 1057
„ 24. „ Z. 38771 . III, 909
„ 25. „ Z. 35317 . . I, 89
„ 25. „ Z. 38274 . . II, 83 III, 731
F. M. 25. „ Z. 65508 II, 290, 291
M. J. 27. „ Z. 37759 . . I, 303
H. M. 28. „ Z. 18901 I, 77, 815
M. J. 28. „ Z. 40022 . . II, 664
„ 1. December, Z. 32398 . . I, 930 II, 1102
M. J. 1. „ Z. 40394 . III, 313
M. L. 2. „ Z. 36770 . . II, 342
F. M. 4. „ Z. 65934 . . I, 288
M. J. 5. „ Z. 40363 . . . I, 78
„ 7. „ Z. 40324 . . II, 283
E. M. 9. „ Z. 50112 . . I, 700
H. M. 9. „ Z. 63051 . . I, 988
E. M. 11. „ Z. 42743 . . I, 627
A. M. 12. „ Z. 23857 . . I, 350
M. J. 15. „ Z. 41907 II, 894, 896
H. M. 16. „ Z. 51821 . III, 399
M. J. 17. „ Z. 6743/M I II, 1009
„ 18. „ Z. 29603 ex 1896 I, 351
„ 20. „ Z. 44461 . III, 917
„ 23. „ Z. 37532 . III, 608
„ 26. „ Z. 42854 . III, 300
„ 26. „ Z. 43032 . . II, 752
„ 28. „ Z. 30151 . III, 259
„ 31. „ Z. 8156/M I I, 406

1900.

M. J. 2. Jänner, Z. 9364 ex 1899 I, 184 III, 479
H. M. 4. „ Z. 44886 ex 1899 I, 465
M. J. 9. „ Z. 8211/M I ex 1899 I, 500
„ 8. „ Z. 41744 ex 1899 II, 206 III, 673
M. J. 8. „ Z. 43257 ex 1899 III, 642
H. M. 15. „ Z. 67373 ex 1899 I, 965
F. M. 16. „ Z. 3026 . . . . I, 27
M. J. 17. „ Z. 293 . . . . II, 952
„ 17. „ Z. 1765 . . . . II, 160
„ 18. „ Z. 40119 . . . II, 747
„ 19. „ Z. 43801 ex 1899 II, 207
C. U. M. 22. „ Z. 79/C U M . III, 582
M. L. 22. „ Z. 957 . . . . II, 549
„ 23. „ Z. 31687 ex 1899 I, 193
M. J. 24. „ Z. 43980 ex 1899 III, 309, 310, 919
M. L. 24. „ Z. 1834 . . . II, 1040

M. J. 25. Jänner, Z. 41539 ex 1899 I, 231
„ 25. „ Z. 1875 . . . III, 312
„ 25. „ Z. 469/M I . II, 1008
A. M. 26. „ Z. 273/A M . III, 592
M. J. 27. „ Z. 37673 ex 1899 III, 281
„ 30. „ Z. 1775 . . . . I, 672
„ 30. „ Z. 1970 . . . III, 207
„ 30. „ Z. 2037 . . . . I, 853
F. M. 31. „ Z. 5033 II, 410, III, 710
M. L. 2. Februar, Z. 38850 ex 1899 II, 324
M. J. 6. „ Z. 36958 ex 1899 III, 252
M. L. 7. „ Z. 37079 ex 1899 II, 509
C. U. M. 7. „ Z. 910 . . . II, 745
F. M. 9. „ Z. 57532 ex 1899 III, 806
„ 11. „ Z. 1617 . . III, 844, 851, 864
M. J. 11. „ Z. 4901 . . II, 1007
C. U. M. 14. „ Z. 27266 ex 1899 II, 218
M. J. 15. „ Z. 672/M I . . II, 564
„ 17. „ ad Z. 36297 ex 1899 II, 240
M. J. 17. „ Z. 429/M I . . I, 594
„ 17. „ ad Z. 3253 . . I, 894
H. M. 19. „ Z. 56339 ex 1899 II, 603
M. J. 19. „ Z. 838/M I . III, 836
C. U. M. 20. „ Z. 308/C U M II, 1007 III, 800
M. L. 20. „ Z. 1814 . . . II, 540
F. M. 21. „ Z. 4833 . . III, 173
M. J. 22. „ Z. 3905 . . . II, 285
„ 22. „ Z. 4233 . . . I, 503
„ 23. „ Z. 875 . . . III, 643
C. U. M. 23. „ Z. 1759/C U M ex 1899 I, 121
M. J. 23. „ Z. 3472 . . . II, 554
„ 24. „ Z. 6072 . . . I, 549
„ 27. „ Z. 36589 ex 1898 I, 400
F. M. 27. „ Z. 70289 ex 1899 II, 291
A. M. 27. „ Z. 3368 . . . I, 783
C. U. M. 1. März, Z. 28666 ex 1899 I, 1101
M. J. 1. „ Z. 4790 . . . . I, 752
„ 1. „ Z. 6002 . . . . II, 399
„ 2. „ Z. 13936 ex 1898 I, 401
C. U. M. 3. „ Z. 2498/C U M ex 1899 III, 144
M. J. 3. „ Z. 6382 . . . . II, 89
„ 3. „ Z. 6653 . . . . I, 853
E. M. 4. „ Z. 53552 ex 1899 I, 611
„ 5. „ Z. 43663 ex 1899 I, 351
„ 5. „ Z. 3754 . . . . I, 659
M. J. 5. „ Z. 6798 . . . . III, 94
M. Aeuß. 6. „ Z. 10602 . . . II, 885
M. J. 7. „ Z. 5122 . . . III, 313
H. M. 8. „ Z. 1668 . . . . I, 814
M. J. 9. „ Z. 11414/M I ex 1897 III, 250
M. J. 10. „ Z. 3064 . . . . II, 79
„ 12. „ Z. 928 . III, 783, 784
„ 12. „ Z. 7930 . . . . II, 885
„ 12. „ Z. 8132 . . . III, 321
E. M. 15. „ Z. 60703 ex 1899 I, 631
M. J. 16. „ Z. 1462/M I . . I, 659
„ 16. „ Z. 5840 . . . . II, 411
C. U. M. 16. „ Z. 6126 . . . II, 1084
C. U. M. 17. März, Z. 29345 ex 1999 II, 11
M. J. 19. „ Z. 6218 . . . III, 305
„ 19. „ Z. 6851 . . . III, 642
H. M. 22. „ Z. 607/H M . . II, 188
M. J. 22. „ Z. 1484/M I . III, 432
C. U. M. 22. „ Z. 7959 . . . . II, 101
M. J. 24. „ Z. 1726/M I . . II, 338
„ 24. „ Z. 9601 . . . III, 646
C. U. M. 25. „ Z. 625/C U M . I, 659
M. J. 26. „ Z. 9722 . . . II, 1007
E. M. 26. „ Z. 10704 . . . I, 627
C. U. M. 27. „ Z. 3634 . . . . I, 700
M. J. 27. „ Z. 10472 . . . . I, 5
„ 29. „ Z. 10208 . . . I, 590
„ 30. „ Z. 7420 . . . . I, 40
„ 30. „ Z. 10471 . . II, 1045
„ 3. April Z. 9496 . . . III, 164
„ 4. „ Z. 1213/M I . . II, 679
„ 5. „ Z. 7253 . . . . II, 67
„ 10. „ Z. 22782 ex 1894 I, 477 III, 545
M. J. 10. „ Z. 9637 . . . . I, 631
„ 10. „ Z. 12142 . . II, 1007
F. M. 11. „ Z. 19227 III, 846, 866
M. J. 12. „ Z. 11213 . . . I, 937
H. M. 14. „ Z. 59570 ex 1899 I, 66
A. M. 14. „ Z. 2913 . . . . II, 652
M. J. 14. „ Z. 11605 . . III, 400
„ 14. „ Z. 12963 . . III, 235
H. M. 15. „ Z. 67265 ex 1899 I, 71
C. U. M. 17. „ Z. 855/C U M . I, 32
M. J. 19. „ Z. 39397 ex 1899 I, 752
„ 19. „ Z. 8376 . . . . II, 66
„ 24. „ Z. 14294 . . . II, 551
„ 28. „ Z. 2364/M I . III, 432
M. L. 30. „ Z. 13984 . . . II, 342
H. M. 30. „ Z. 19064 . . . I, 58
„ 2. Mai, Z. 9981 . . . . II, 489
M. L. 3. „ Z. 794 . . . . . I, 417
M. J. 3. „ Z. 15181 . . . III, 794
„ 4. „ Z. 14437 II, 53, 54, 55
M. L. 4. „ Z. 13880 . . . III, 395
M. J. 5. „ Z. 14838 . . . III, 313
„ 8. „ Z. 7205 . . . . I, 186
„ 8. „ Z. 14020 . . III, 729
„ 8. „ Z. 15324 . . III, 305
„ 10. „ Z. 8636 . . . . III, 38
„ 10. „ Z. 10269 . . . II, 90
„ 11. „ Z. 9959 . . . . I, 360
„ 11. „ Z. 15031 . . III, 110
F. M. 12. „ Z. 14836 . . . II, 410
M. L. 14. „ Z. 8460 ex 1899 II, 330
M. J. 18. „ Z. 17188 . . . I, 137
„ 19. „ Z. 249 . . . . I, 32
H. M. 19. „ Z. 22000 . . . I, 903
M. J. 23. „ Z. 17340 . . II, 1007
„ 24. „ Z. 8604 . . . III, 417
F. M. 29. „ Z. 2494/F M . . II, 630
H. M. 29. „ Z. 17246 . . . . II, 33
M. J. 30. „ Z. 8375 . . . . I, 81
„ 31. „ Z. 16484 . . III, 313
C. U. M. 1. Juni, Z. 1218/C U M II, 1007
M. J. 1. „ Z. 19047 . . . . . II, 3
C. U. M. 2. „ Z. 10101 . . . II, 1008

M. J. 5. Juni, Z. 3323/M I . . II, 629
„ 5. „ Z. 18535 . . III, 101
F. M. 5. „ Z. 23684 . . . . II, 895
M. J. 7. „ Z. 3814 . . . I, 821
C. U. M. 8. „ Z. 4415 . III, 523, 524
H. M. 8. „ Z. 17684 . . . III, 707
M. J. 8. „ Z. 19959 . III, 314, 917
„ 11. „ Z. 33413 ex 1889 III, 381
„ 13. „ Z. 12234 . . . . I, 35
„ 16. „ Z. 16884 . I, 39, III, 464
„ 20. „ Z. 18036 . . . III, 439
„ 21. „ Z. 18343 . . . . III, 9
M. L. 21. „ Z. 19404 . . . . I, 888
M. J. 25. „ Z. 18440 . . . . I, 961
„ 26. „ Z. 17134 . . . . II, 747
„ 26. „ Z. 18004 . . . . II, 918
„ 27. „ Z. 5076 . . . . I, 700
C. U. M. 28. „ Z. 13308 . . . . I, 131
M. J. 29. „ Z. 3841/M I . . II, 764
„ 1. Juli, Z. 3983/M I . . I, 307
„ 3. „ Z. 13053 . . . . I, 805
C. U. M. 5. „ Z. 10174 . . . . II, 238
M. J. 5. „ Z. 18764 . . . . II, 858
„ 5. „ Z. 22536 . II, 52, 53, 54
„ 6. „ Z. 3816 . . . . I, 662
„ 6. „ Z. 20002 . . . II, 1009
C. U. M. 7. „ Z. 15547 . . . . II, 238
M. J. 7. „ Z. 21155 . . . . I, 749
M. L. 9. „ Z. 15036 . . . . I, 550
M. J. 13. „ Z. 10549 . . . . I, 794
„ 13. „ Z. 20593 . . . . II, 690
F. M. 13. „ Z. 31766 . . . . I, 192
„ 14. „ Z. 10951 . . . . II, 887
M. J. 15. „ Z. 24511 . . . III, 310
A. M. 17. „ Z. 18960 . . . . I, 784
M. J. 18. „ Z. 19407 I, 928, II, 633
„ 19. „ Z. 26320 . . . . I, 94
„ 21. „ Z. 4349/M I . III, 351
„ 21. „ Z. 25667 . . . III, 332
„ 23. „ Z. 4397/M I . . I, 721
„ 25. „ Z. 13457 . . . . II, 674
„ 25. „ Z. 14049 . . . II, 1008
F. M. 25. „ Z. 18265 . . . III, 706
M. J. 27. „ Z. 15279 . . . . I, 286
„ 29. „ Z. 4452/M I . III, 254
„ 31. „ Z. 26231 . . . III, 310
„ 3. August, Z. 26595 . II, 54, 55
„ 6. „ Z. 22155 . . . I, 406
„ 9. „ Z. 24123 . . . I, 591
„ 10. „ Z. 27425 . . . I, 488
„ 10. „ Z. 29360 . . . II, 448
H. M. 11. „ Z. 29937 . . . I, 672
M. J. 13. „ Z. 25773 . . III, 425
„ 13. „ Z. 28902 . . . II, 642
„ 13. „ Z. 29728 . . III, 401
„ 16. „ Z. 27752 . . . I, 79
M. L. 17. „ Z. 20209 . . . II, 535
H. M. 18. „ Z. 59598 ex 1899 I, 533
R. K. M. 23. „ Z. 2886 . . III, 922
F. M. 30. „ Z. 52165 . . . I, 38
M. J. 31. „ Z. 17849 . . . I, 672
M. L. 31. „ Z. 28481 . . II, 1045
M. J. 1. September, Z. 27904 . II, 859
C. U. M. 3. „ Z. 25331 III, 138
M. J. 3. September, Z. 32166 . I, 38
H. M. 3. „ Z. 43274 . . I, 468
A. M. 4. „ Z. 14641 . . I, 772
M. J. 4. „ Z. 28493 . III, 688
H. M. 6. „ Z. 42462 . . I, 987
„ 8. „ Z. 41899 . . I, 458
„ 11. „ Z. 41160 . . I, 532
M. L. 12. „ Z. 2528/pr . II, 330
III, 693
M. J. 12. „ Z. 5100/M I II, 563
F. M. 15. „ Z. 72112 ex 1899
III, 830, 859
M. J. 15. „ Z. 32521 . . I, 615
H. M. 16. „ Z. 46135 . . I, 997
M. L. 17. „ Z. 30851 . . II, 321
C. U. M. 18. „ Z. 25511 . . I, 88
E. M. 19. „ Z. 16767 . III, 709
M. J. 19. „ Z. 31277 . . II, 301
„ 19. „ Z. 32416 . . I, 171
„ 19. „ Z. 33487 . . II, 643
E. M. 20. „ Z. 30740 . . II, 865
III, 779
F. M. 20. „ Z. 39641 . . I, 709
H. M. 20. „ Z. 46240 . . I, 663
M. J. 22. „ Z. 34525 . . II, 895
III, 786
F. M. 22. „ Z. 36913 . III, 789
M. J. 24. „ Z. 24015 . . I, 196
A. M. 27. „ Z. 24160 . III, 592
H. M. 28. „ Z. 48419 . II, 634
M. J. 1. October, ad Z. 4826/M I I, 891
„ 4. „ Z. 21233 . . II, 519
„ 8. „ Z. 27558 . III, 259
C. U. M. 9. „ Z. 28432 . III, 139
M. J. 9. „ Z. 33708 . . II, 752
H. M. 10. „ Z. 20586 . . I, 454
M. J. 10. „ Z. 32730 . II, 1039
„ 10. „ Z. 35002 . . II, 684
O. R. H. 13. „ Z. 4126 . . II, 1075
M. J. 13. „ ad Z. 25754 . I, 192
„ 13. „ Z. 34523 . . I, 415
C. U. M. 15. „ Z. 23458 . II, 1017
M. J. 16. „ Z. 36730 . . I, 938
„ 16. „ Z. 37297 . . II, 634
H. M. 16. „ Z. 44827 . . II, 933
M. J. 17. „ Z. 35779 . . II, 377
„ 18. „ Z. 26113 . III, 203
„ 18. „ Z. 32184 . III, 215
„ 18. „ Z. 34155 . . II, 979
M. L. 18. „ Z. 34650 . III, 395
M. J. 18. „ Z. 37565 . . II, 643
H. M. 18. „ Z. 47229 . III, 702
E. M. 22. „ Z. 48856 . . II, 892
F. M. 24. „ Z. 55464 . III, 648
J. M. 27. „ Z. 21729 . . I, 709
A. M. 28. „ Z. 27790 . . I, 675
M. J. 28. „ Z. 34780 . . II, 54
C. U. M. 29. „ Z. 25062 . . II, 291
M. J. 29. „ Z. 38517 II, 53, 54, 55
C. U. M. 30. „ Z. 2372/CUM II, 1075
M. J. 1. November, Z. 33701 . I, 794
„ 1. „ Z. 36194 . I, 866
„ 1. „ Z. 38637 . I, 709
„ 6. „ Z. 38608 . II, 750

M. J. 9. November, Z. 40324 . I, 11
„ 12. „ Z. 38561 . II, 892
F. M. 12. „ Z. 63905 . I, 938
III, 845
M. J. 13. „ Z. 33211 . I, 713
„ 13. „ Z. 36387 III, 213
F. M. 13. „ Z. 43852 III, 864
M. J. 16. „ Z. 40468 II, 1128
M. L. 17. „ Z. 38238 III, 395
M. J. 19. „ Z. 38972 . I, 834
„ 21. „ Z. 1353/M I ex 1896
II, 696
M. J. 21. „ Z. 14384 III, 225
„ 21. „ Z. 38737 III, 211
M. L. 22. „ Z. 35703 . II, 343
M. J. 22. „ Z. 36991 . I, 39
„ 23. „ Z. 42203 . I, 938
„ 24. „ Z. 38338 . I, 581
„ 24. „ Z. 40532 . II, 291
„ 27. „ ad Z. 7366 II, 941
„ 27. „ Z. 42125 . I, 709
„ 28. „ Z. 39728 . II, 124
M. L. 30. „ Z. 34010 . I, 893
M. J. 2. December, Z. 37868 II, 1104
„ 4. „ Z. 42147 III, 796
A. M. 5. „ Z. 29992 III, 654
F. M. 5. „ Z. 68669 III, 469
„ 5. „ Z. 70109 III, 825
C. U. M. 6. „ Z. 34385 . I, 197
M. J. 7. „ Z. 42151 III, 778
F. M. 10. „ Z. 73199 III, 794
M. J. 12. „ Z. 7557/M I III, 706
M. L. 14. „ Z. 41556 . II, 548
„ 14. „ Z. 41436 . II, 549
H. M. 14. „ Z. 60057 . I, 470
M. J. 15. „ Z. 41270 III, 314
„ 17. „ Z. 41425 III, 476
„ 17. „ Z. 42296 III, 444
F. M. 17. „ Z. 66536 III, 720
H. M. 19. „ Z. 43521 III, 707
M. J. 22. „ Z. 23692 ex 1899
III, 749
C. U. M. 22. „ Z. 26990 . II, 301
M. L. 28. „ Z. 42174 III, 922
F. M. 29. „ Z. 78729 III, 647, 846
H. M. 30. „ Z. 47558 III, 679
C. U. M. 31. „ Z. 2523/C U M III, 799
M. J. 31. „ Z. 45704 III, 701
E. M. 31. „ Z. 53655 III, 572

1901.

H. M. 8. Jänner, Z. 60510 ex 1900 III, 539
M. J. 9. „ Z. 10/M I . . III, 904
„ 12. „ Z. 42120 ex 1900 III, 638
„ 12. „ Z. 198/M I . . III, 572
F. M. 14. „ Z. 70566 ex 1900 III, 825
M. J. 14. „ Z. 356/M I III, 502, 725
„ 16. „ Z. 442 . . III, 642
E. M. 17. „ Z. 53896 ex 1900 III, 780
M. J. 19. „ Z. 16039 ex 1900 III, 578
„ 19. „ Z. 46294 ex 1900 III, 800
„ 19. „ Z. 261 . . . III, 460
E. M. 21. „ Z. 58090 ex 1900 III, 873
C. U. M. 21. Jänner, Z. 55/C U M III, 572
C. U. M. 24. Jänner, Z. 2857/C U M ex 1900
III, 706
M. J. 28. Jänner, Z. 2032 . . III, 464
„ 31. „ Z. 30559 ex 1900 III, 672
„ 31. „ Z. 1929 . . III, 108
„ 6. Februar, Z. 832/M I . III, 873
„ 9. „ Z. 4964 III, 287, 914
„ 13. „ Z. 36992 ex 1900 III, 778
„ 13. „ Z. 3291 . . III, 623
„ 13. „ Z. 4911 . . I, 1006
„ 15. „ Z. 438 . III, 500, 502
„ 15. „ Z. 677 . . . III, 686
„ 15. „ Z. 1393 . . III, 637
„ 15. „ Z. 4796 . . III, 641
F. M. 15. „ Z. 10190 . . III, 710
M. J. 17. „ Z. 1189/M I III, 533
„ 19. „ Z. 4573 . . III, 785
„ 19. „ Z. 9911 . . III, 644
M. L. 21. „ Z. 4451 . . III, 713
M. J. 22. „ Z. 5529 . . III, 531
„ 23. „ Z. 43109 ex 1900 III, 514
C. U. M. 1. März, Z. 2624/C U M III, 650
M. J. 1. März, Z. 44977 ex 1900 III, 884
„ 4. „ Z. 1576/M I . III, 730
„ 5. „ Z. 7274 . . . III, 922
F. M. 5. „ Z. 12314 . . . III, 869
A. M. 8. „ Z. 347/A M . III, 501
M. J. 8. „ Z. 1786/M I . III, 533
„ 8. „ Z. 2069/M I ex 1900 III, 462
C. U. M. 12. März, Z. 5669 . . III, 651
M. J. 14. März, Z. 1913/M I . III, 935
„ 14. „ Z. 6261 . . . III, 642
„ 14. „ Z. 8690 . . . III, 746
M. L. 16. „ Z. 40673 ex 1900 III, 929
„ 16. „ Z. 5711 . . . III, 534
„ 16. „ Z. 7909 . . . III, 930
C. U. M 18. März, Z. 2001 . . III, 765
M. J. 20. März, Z. 3443 . . . III, 769
„ 20. „ Z. 4674 . . . III, 643
„ 20. „ Z. 9478 . . . III, 642
„ 21. „ Z. 6525/M I ex 1900
III, 770, 771
M. J. 21. „ Z. 8031 . . . III, 642
„ 21. „ Z. 9130 . . . III, 642
„ 23. „ Z. 45880 ex 1900 III, 535
„ 26. „ Z. 39282 ex 1900 III, 769
M. L. 26. „ Z. 8408 . . . III, 713
„ 27. „ Z. 7221 . . . . II, 767
M. J. 27. „ Z. 11121 . . . III, 779
C. U. M. 28. März, Z. 27859 ex 1900 III, 524
E. M. 29. März, Z. 58353 . . III, 709
M. J. 2. April, Z. 29556 ex 1900 III, 592
H. M. 2. „ Z. 56846 ex 1900 III, 630
M. J. 2. „ Z. 2510/M I . . III, 795
„ 3. „ Z. 46887 ex 1900 II, 979
H. M. 3. „ Z. 58832 ex 1900 III, 631
F. M. 3. „ Z. 8738 . III, 843, 866
M. J. 4. „ Z. 46131 ex 1900 III, 511
„ 4. „ Z. 3697 . . . II, 979
C. U. M. 4. April, Z. 9630 . . . III, 581
F. M. 4. April, Z. 14548 . . . III, 648
840, 846
M. J. 5. „ Z. 10888 . . . III, 868
C. U. M. 6. April, Z. 9977 . . . III, 676

M. L. 6. April, Z. 10714 . . . III, 692
H. M. 6. „ Z. 10375 . . . III, 468
F. M. 7. „ Z. 8738 . . . III, 845
M. J. 12. „ Z. 9112 ex 1900 III, 873
C. U. M. 12. April, Z. 10544 . . III, 522
M. J. 12. April, Z. 11638 . III, 641, 642
F. M. 13. „ Z. 13847 . . III, 879
C. U. M. 15. April, Z. 2929/C U M ex 1900 III, 511
F. M. 17. April, Z. 11233 . III, 647, 846
M. J. 18. „ Z. 8866 . . . III, 785
„ 19. „ Z. 14462 II, 92, III, 649
„ 19. „ Z. 14463 II, 270, III, 684
M. L. 20. „ Z. 9152 . . . III, 534
F. M. 20. „ Z. 20166 . . . III, 831
M. J. 22. „ Z. 13196 . . . III, 617
„ 23. „ Z. 10315 . . . III, 476
H. M. 24. „ Z. 3262 . . . III, 687
M. L. 24. „ Z. 4226 . . . III, 694
M. J. 24. „ Z. 7225 . . . III, 539
H. M. 25. „ Z. 29509 ex 1898 I, 946
M. J. 25. „ Z. 8094 . . III, 759
„ 29. „ Z. 15919 . III, 287, 914
„ 2. Mai, Z. 13773 . . . III, 662
„ 2. „ Z. 14315 . . . III, 647
M. L. 3. „ Z. 13587 . . . III, 570
M. J. 4. „ Z. 10201 . . . III, 875
C. U. M. 5. Mai, Z. 13414 . . II, 170
M. J. 6. Mai, Z. 16816 . . . III, 477
„ 7. „ Z. 5047 . . . . III, 916
„ 8. „ Z. 2921 . . . . III, 909
„ 8. „ Z. 7245 . . . . III, 625
„ 8. „ Z. 27152 . . . III, 494, 823, 826, 828
M. J. 9. „ Z. 13473 . . . III, 593
„ 10. „ Z. 15115 . . . III, 494
J. M. 11. „ Z. 4722 . . . . III, 673
M. J. 11. „ Z. 15362 . . . III, 661
M. L. 13. „ Z. 12505 . . . III, 721
M. J. 14. „ Z. 10579 . . . III, 608
H. M. 16. „ Z. 22111 . . . III, 510
M. J. 17. „ Z. 2898 . . . . III, 681
„ 17. „ Z. 12491 . . . III, 479
„ 17. „ Z. 13861 . . . III, 792
„ 18. „ Z. 17574 . . . III, 494
„ 19. „ Z. 15778 . . . III, 896
„ 20. „ Z. 3832/M I . . III, 620
A. M. 22. „ Z. 12692 . . . III, 932
M. J. 24. „ Z. 9482 . . . . III, 593
„ 24. „ ad Z. 12693 . . III, 934
„ 24. „ Z. 17624 . . . III, 673
F. M. 24. „ Z. 31184 . . . III, 569
M. J. 29. „ ad Z. 12846 III, 647, 648
„ 30. „ Z. 20213 . . . III, 647
„ 1. Juni, Z. 20621 . . . III, 523
C. U. M. 3. Juni, Z. 26058 ex 1900 III, 678
M. J. 3. Juni, Z. 19702 . . . III, 918
„ 4. „ Z. 18006 . . . III, 794
„ 5. „ Z. 21262 . . . III, 896
A. M. 6. „ Z. 21981 ex 1900 III, 697
„ 6. „ Z. 11571 . . . III, 759
M. J. 6. „ Z. 11627 . . . III, 490
M. L. 6. „ Z. 17362 . . . III, 763
M. J. 7. „ Z. 11642 . . . III, 646
M. J. 7. Juni, Z. 15224 . . . III, 883
H. M. 8. „ Z. 9179 . . . III, 521
M. J. 10. „ Z. 17419 . . . III, 534
„ 11. „ ad Z. 9129 . . III, 879
„ 11. „ Z. 22819 . . . III, 897
„ 12. „ Z. 17459 . . . III, 918
F. M. 12. „ Z. 35344 . . . III, 512
„ 15. „ Z. 31542 . . . III, 880
M. J. 15. „ Z. 38555 ex 1900 III, 491
F. M. 16. „ Z. 34923 . III, 689, 821
M. J. 17. „ Z. 22517 . . . III, 923
„ 18. „ Z. 22397 . . . III, 565
„ 19. „ Z. 38233 ex 1900 III, 581
„ 19. „ Z. 8498 . . . III, 517
C. U. M. 19. Juni, Z. 13743 . . III, 595
F. M. 19. Juni, Z. 34960 . III, 743, 745
M. J. 21. „ ad Z. 12511 . III, 484
„ 23. „ Z. 21083 . . . III, 642
„ 25. „ Z. 40952 ex 1900 III, 793
F. M. 25. „ Z. 33165 . . . III, 929
M. L. 28. „ Z. 16034 . . . II, 540
M. J. 29. „ Z. 21714 . . . III, 333
„ 1. Juli, Z. 20014 . . . III, 687
„ 2. „ Z. 25055 . . . III, 909
E. M. 5. „ Z. 24323 . . . III, 573
M. J. 6. „ Z. 21344 . . . III, 711
„ 7. „ Z. 18446 . . . III, 686
M. L. 9. „ Z. 1555/pr . . . II, 311
C. U. M. 10. Juli, Z. 17785 . . III, 766
M. J. 15. Juli, Z. 6320 . . . . II, 158
„ 15. „ Z. 6776 . . . . III, 906
„ 22. „ Z. 23133 . . . III, 569
„ 22. „ Z. 23557 . . . III, 751
F. M. 22. „ Z. 46644 . . . III, 879
C. U. M. 23. Juli, Z. 1645/C U M III, 573
M. J. 23. Juli, Z. 28163 . . . III, 463
E. M. 23. „ Z. 34358 . . . III, 574
M. J. 24. „ Z. ad 47119 ex 1900 III, 566
„ 24. „ Z. 35435 . . . III, 934
M. L. 25. „ Z. 22523 . . . III, 812
M. J. 26. „ Z. 11946 . . . III, 501
M. L. 27. „ Z. 1063 . . . III, 693
M. J. 27. „ Z. 19228 . . . III, 917
„ 27. „ Z. 29461 . . . III, 919
„ 29. „ Z. 5405/M I . . III, 573
M. L. 29. „ Z. 21708 . . . III, 724
M. J. 30. „ Z. 5840/M I . . III, 525
A. M. 1. August, Z. 1573/A M . III, 574
M. J. 1. „ Z. 25820 . . III, 700
F. M. 1. „ Z. 50695 . . III, 745
M. J. 2. „ Z. 28796 . . III, 661
„ 3. „ Z. 45224 ex 1900 III, 580, 782
C. U. M. 5. August, Z. 1764/C U M III, 574
M. J. 5. August, Z. 26447 . . . III, 743
C. U. M. 8. August, Z. 23719 . . III, 788
M. J 8. August, Z. 29174 . . III, 547
„ 8. „ Z. 29870 . . III, 464
„ 12. „ Z. 41982 ex 1900 III, 499
„ 13. „ Z. 24612 . . III, 897
„ 13. „ Z. 27625 . . III, 521
„ 20. „ Z. 22109 II, 115, III, 660
„ 20. „ Z. 31680 . . III, 744
„ 20. „ Z. 31847 . . III, 696

E. M. 20. August, Z. 37407 . . III, 742
M. Aeuß. 20. August, Z. 53246 . . II, 558
M. J. 21. August, Z. 5394/M I . III, 936
„ 21. „ Z. 32379 . . III, 547
„ 22. „ Z. 30977 . III, 898
C. U. M. 23. August, Z. 24995 II, 847, III, 779
H. M. 27. August, Z. 56794 ex 1900 III, 536
M. L. 27. „ Z. 1970/pr . . II, 311
M. J. 27. „ Z. 6415/M I . III, 770
„ 29. „ Z. 31265 . . III, 642
„ 30. „ Z. 33219 . . III, 742
E. M. 31. „ Z. 39105 . . III, 874
M. J. 1. September, Z. 14657 . III, 484
„ 2. „ Z. 6404/MI III, 922
H. M. 2. „ Z. 60417 ex 1900 III, 540
C. U. M. 3. „ Z. 25936 . III, 902
M. J. 6. „ Z. 6719/M I III, 750
„ 6. „ ad Z. 30481 III, 545
A. M. 7. „ Z. 16043 . III, 598
M. J. 7. „ Z. 34372 III, 642, 643
„ 15. „ Z. 35606 . III, 781
M. L. 17. „ Z. 32529 . III, 692
M. J. 19. „ Z. 34451 III, 579
„ 20. „ Z. 41824 ex 1900 III, 782
M. J. 22. „ Z. 34685 III, 641, 642, 643
M. J. 26. „ Z. 43346 ex 1900 III, 705
M. J. 26. „ Z. 18646 III, 699, 700
C. U. M. 30. September, Z. 24392 III, 677
F. M. 1. October, Z. 25829 . . III, 614
M. L. 3. „ Z. 34988 . . II, 311
M. J. 6. „ Z. 37659 . . III, 643
„ 6. „ Z. 38031 . . III, 643
F. M. 8. „ Z. 63385 . . III, 743
M. J. 10. „ Z. 36410 . . III, 704
„ 11. „ ad Z. 9482 . II, 1134, III, 877
M. J. 13. „ Z. 38597 . . III, 909
„ 14. „ Z. 37613 . . III, 529
H. M. 15. „ Z. 48062 . . III, 707
M. J. 18. „ Z. 37445 . . III, 909
„ 18. „ Z. 38225 . . III, 909
„ 19. „ Z. 38305 . . III, 632
C. U. M. 22. October, Z. 22070 . III, 463
M. J. 25. October, Z. 41048 . . III, 510
„ 26. „ Z. 39415 . . III, 642
„ 26. „ Z. 40176 . . III, 909
„ 26. „ Z. 41039 . . III, 934
„ 29. „ Z. 7243/M I III, 771
M. L. 29. „ Z. 38672 . . III, 902
A. M. 30. „ Z. 27413 III, 598, 599
M. J. 30. „ Z. 40024 . . III, 609
H. M. 1. November, Z. 31024 . III, 926
M. J. 5. „ Z. 41761 . III, 786
C. U. M. 6. „ Z. 33192 III, 631
M. J. 7. „ Z. 6427 . III, 764
C. U. M. 7. „ Z. 32611 . III, 871
M. L. 9. „ Z. 39611 . III, 929
M. J. 9. „ Z. 41180 . III, 460
„ 10. „ Z. 41834 . III, 906
M. J. 17. November, Z. 33131 . III, 750
„ 17. „ ad Z. 35148 III, 648
„ 23. „ Z. 33375 . III, 526
„ 24. „ Z. 43968 . III, 488
„ 25. „ Z. 42997 . III, 699
M. L. 26. „ Z. 27366 . III, 512
M. J. 30. „ Z. 45061 . III, 641
„ 2. December, Z. 41007 . III, 479
„ 3. „ Z. 39424 . III, 798
„ 7. „ Z. 8871/M I III, 582
„ 7. „ Z. 35463 . III, 699
„ 7. „ Z. 45679 . II, 979
H. M. 7. „ Z. 48574 . III, 528
M. J. 9. „ Z. 37626 . III, 498
E. M. 9. „ Z. 44388 . III, 570
M. J. 10. „ Z. 20509 . III, 646
„ 11. „ Z. 16423 . III, 803
C. U. M. 12. December, Z. 4686 III, 675
F. M. 12. December, Z. 78240 . III, 711
C. U. M. 13. December, Z. 37551 III, 675
M. J. 13. December, Z. 38466 . III, 897
„ 17. „ Z. 46778 . III, 784, 884
M. J. 18. „ Z. 22796 . III, 686
E. M. 18. „ Z. 41429 . III, 598
M. J. 19. „ Z. 9109/M I III, 474
A. M. 20. „ Z. 32238 . III, 737
M. J. 20. „ Z. 47238 . III, 738
„ 21. „ Z. 9256/M I III, 471
„ 23. „ Z. 45034 . III, 469
„ 27. „ Z. 46840 . III, 460
„ 28. „ Z. 43995 . III, 899
„ 28. „ Z. 47681 . III, 530
„ 31. „ Z. 43037 . III, 731

1902.

M. J. 2. Jänner, Z. 8135/M I ex 1901 III, 474
R. K. M. 6. „ Z. 16113 ex 1901 III, 896
M. J. 7. „ Z. 46425 ex 1901 III, 716
„ 8. „ Z. 9560/M I ex 1901 III, 725
H. M. 9. „ Z. 55455 ex 1901 III, 536
„ 9. „ Z. 64010 ex 1901 III, 626
A. M. 10. „ ad Z. 25993 ex 1901 III, 601
F. M. 13. „ Z. 76259 ex 1901 III, 746
„ 13. „ Z. 76457 ex 1901 III, 749
M. J. 14. „ Z. 1167 . . III, 896
„ 15. „ Z. 8272/M I ex 1899 III, 502
M. J. 15. „ Z. 47234 ex 1901 III, 711
H. M. 15. „ Z. 56847 ex 1901 III, 465
M. J. 15. „ Z. 25 . . . III, 462
„ 15. „ Z. 1170 . . III, 642
„ 16. „ Z. 45807 ex 1901 III, 550
„ 18. „ Z. 48749 ex 1901 III, 909
C. U. M. 22. Jänner, Z. 2939/C U M ex 1901 III, 530
E. M. 22. Jänner, Z. 49452 ex 1901 III, 571
M. J. 22. „ Z. 677 . . . III, 795
„ 24. „ Z. 2330 . . III, 746
„ 24. „ Z. 48544 ex 1901 III, 872
„ 25. „ Z. 49490 ex 1901 III, 514

M. J. 28. Jänner, Z. 38966 ex 1901 III, 709
C. U. M. 29. Jänner, Z. 23169 ex 1901 III, 677
M. J. 29. Jänner, Z. 2657 . . III, 725
O. R. H. 31. Jänner, Z. 86 . . III, 762
F. M. 2. Februar, Z. 6468 . . III, 928
M. L. 4. „ Z. 1270 . . III, 713
M. J. 5. „ Z. 1472 . . III, 549
„ 6. „ Z. 3916 . . III, 749
„ 7. „ Z. 35756 ex 1900 III, 614
„ 11. „ Z. 9504/M I ex 1901 III, 574
M. J. 11. „ Z. 367 . . . III, 794
„ 11. „ Z. 2468 . . III, 630
C. U. M. 11. Februar, Z. 4171 . III, 789
M. J. 12. Februar, Z. 30431 ex 1900 III, 571
M. J. 15. „ Z. 42540 ex 1901 III, 680
„ 17. „ Z. 44507 ex 1901 III, 870
M. L. 18. „ Z. 40914 ex 1900 III, 723
M. J. 18. „ Z. 48933 ex 1901 III, 663
„ 18. „ Z. 5812 . . III, 672
„ 18. „ Z. 6873 . . III, 595
„ 19. „ Z. 7002 III, 505, 911
„ 20. „ Z. 7140 . III, 616
M. L. 22. „ Z. 45562 ex 1901 III, 720
C. U. M. 22. Februar, ad Z. 77/C U M III, 691
M. J. 22. Februar, Z. 7003 III, 507, 912
„ 23. „ Z. 9372/M I ex 1901 III, 936, 937
C. U. M. 24. Februar, Z. 36991 ex 1901 III, 471
M. J. 1. März, Z. 45145 ex 1901 III, 609
„ 4. „ Z. 4559 . . . III, 515
„ 4. „ Z. 6570 . . . III, 583
H. M. 7. „ Z. 12608 ex 1900 III, 880 882
M. J. 11. „ Z. 8291 . . . III, 799
O. R. H. 12. März, Z. 1043 ex 1901 III, 761
M. Aeuß. 12. „ Z. 13902 . . III, 727
C. U. M. 18. „ Z. 12683 . . III, 139
M. J. 21. „ Z. 6512 . . . III, 906
F. M. 22. März, Z. 78400 ex 1901 III, 749
M. J. 24. „ Z. 38290 ex 1901 III, 584
F. M. 26. „ Z. 17937 . . . III, 789
C. U. M. 27. März, Z. 8119 . . III, 779
M. J. 28. März, Z. 7121 . . . III, 703
E. M. 28. „ Z. 10889 . . . III, 874
F. M. 28. „ Z. 13786 . . . III, 619
„ 29. „ Z. 19764 . . . III, 648
C. U. M. 30. März, Z. 1490 . . III, 871
H. M. 4. April, Z. 2939 ex 1901 III, 543
M. J. 4. „ Z. 12452 . . . III, 642
„ 5. „ Z. 19073 ex 1901 III, 474
„ 9. „ Z. 9267 . . . III, 621
„ 10. „ Z. 1514/M I II, 1009, III 748, 801, 803, 804, 902
M. J. 10. „ Z. 12340 . . . III, 769
O. R. H. 11. April, Z. 1127 . . III, 760
M. J. 11. April, Z. 1351/M I . III, 531
„ 14. „ Z. 12914 . . . III, 500
„ 14. „ Z. 14448 . . . III, 643
„ 15. „ Z. 14330 . . . III, 660
E. M. 16. April, Z. 7001 . . . III, 577
F. M. 17. „ Z. 26281 . . . III, 475
M. J. 18. „ Z. 12779 . . . III, 881
„ 18. „ Z. 13175 . . . III, 648
„ 18. „ Z. 15004 . . . III, 546
„ 20. „ Z. 3714 . . . III, 795
A. M. 20. „ Z. 10091 . . . III, 698
M. J. 20. „ Z. 14245 . . . III, 708
„ 21. „ Z. 9007 . . . III, 905
„ 21. „ Z. 15637 . . . III, 531
„ 21. „ Z. 15670 . . . III, 642
„ 21. „ Z. 16441 . . . III, 479, 481, 482, 483
H. M. 24. „ Z. 21147 . . . III, 708
„ 25. „ Z. 41907 ex 1901 III, 610
M. J. 26. „ Z. 16022 . . . III, 481
„ 29. „ Z. 16269 . . . III, 643
M. Aeuß. 30. April, Z. 26799 . III, 727
M. J. 1. Mai, Z. 16850 . . . III, 568
H. M. 5. „ Z. 64671 ex 1901 III, 542
C. U. M. 5. Mai, Z. 621/C U M . III, 530
M. L. 6. Mai, Z. 8581 . . . . III, 931
M. J. 6. „ Z. 13884 . . . III, 645
„ 6. „ Z. 15482 . . . III, 522
H. M. 8. „ Z. 13462 ex 1901 III, 537
A. M. 8. „ Z. 12821 . . . III, 602
M. J. 8. „ Z. 17624 . . . III, 583
„ 9. „ Z. 16090 . . . III, 481
H. M. 10. „ Z. 53850 ex 1901 III, 537
M. J. 13. „ Z. 2882/M I . . III, 772
J. M. 16. „ Z. 10218 . . . III, 682
M. J. 16. „ Z. 11990 . . . III, 504
„ 16. „ Z. 19830 . . . III, 642
M. L. 17. „ Z. 16764 . . . III, 691
M. J. 19. „ Z. 15844 . . . III, 807
E. M. 20. „ Z. 17399 . . . III, 874
M. J. 20. „ Z. 17786 . . . III, 475
M. L. 23. „ Z. 7985 . . . . III, 722
M. J. 26. „ Z. 8609 . . . . III, 912
„ 26. „ Z. 9337 . . . . III, 639
„ 26. „ Z. 21514 . . . III, 909
„ 27. „ Z. 20577 . . . III, 621
„ 29. „ Z. 20197 . . . III, 923
„ 31. „ Z. 15165 . . . III, 494
„ 31. „ Z. 17886 . . . II, 979
„ 1. Juni, Z. 3854/M I . . III, 727
„ 2. „ Z. 6565 . . . III, 934
„ 3. „ Z. 23183 . . . III, 507
H. M. 9. „ Z. 58482 ex 1900 III, 631
„ 11. „ Z. 25591 . . . III, 540
M. L. 12. „ Z. 20486 . . . III, 570
„ 14. „ Z. 11041 . . . III, 930
J. M. 17. „ Z. 7739 . . . III, 644
M. J. 17. „ Z. 13348 . . . III, 681
C. U. M. 17. „ Z. 16332 . . . III, 901
M. J. 17. „ Z. 25175 . . . III, 627
A. M. 19. „ Z. 10505 . . . III, 927
M. J. 20. „ Z. 18798 . . . III, 646
„ 21. „ Z. 4543/M I . . III, 695
F. M. 21. „ Z. 35472 . . . III, 789
M. J. 23. „ Z. 26471 . . . III, 785
M. L. 25. „ Z. 10591 . . . III, 591
M. J. 25. „ Z. 25897 . . . III, 923
„ 25. „ Z. 31760 . . . III, 787

M. J. 27. Juni, Z. 27007 . . . III, 784
„ 29. „ Z. 17541 . . . III, 930
„ 30. „ Z. 2893 . . . III, 614
„ 2. Juli, Z. 28034 . . . III, 649
M. L. 3. „ Z. 24868 . . . III, 928
M. J. 4. „ Z. 2447/M I . . III, 761
„ 7. „ ad Z. 10246 ex 1901 III, 598
F. M. 7. „ Z. 23837 . . . III, 691
M. J. 8. „ Z. 28433 . . . III, 642
„ 9. „ Z. 26134 . . . III, 464
„ 9. „ Z. 28434 . . . III, 642
„ 10. „ Z. 28589 . . . III, 630
A. M. 11. „ Z. 16150 . . . III, 600
M. J. 14. „ Z. 5082/M I . . III, 902
„ 14. „ Z. 29949 . . . III, 890
„ 15. „ Z. 37375 ex 1901 III, 513
C. U. M. 15. Juli, Z. 21224 . . III, 789
M. J. 20. Juli, Z. 30162 . . . II, 1036, III, 466, 665, 671, 672
C. U. M. 21. Juli, Z. 1746/C U M III, 651
M. J. 21. Juli, Z. 4916/M I . III, 937
„ 21. „ Z. 27553 . . . III, 591
„ 22. „ Z. 30694 . . . III, 762
„ 23. „ Z. 31396 . . . III, 672
„ 25. „ Z. 30329 . . . III, 776
„ 25. „ Z. 31870 . . . III, 891
F. M. 25. „ Z. 50181 . . . III, 737
C. M. 52. „ Z. 31897 . . . III, 576
M. J. 27. „ ad Z. 31916 . . III, 741
„ 30. „ Z. 30268 . . . III, 731
„ 31. „ Z. 31233 . III, 711, 712
„ 31. „ Z. 5454/M I . . III, 471
C. U. M. 2. August, Z. 1844/C U M III, 650
M. J. 4. August, Z. 17431 III, 711, 712
„ 4. „ Z. 32025 . . III, 877
„ 5. „ Z. 25643 . . III, 462
„ 6. „ Z. 5707/M I . III, 576
H. M. 7. „ Z. 39823 . . III, 541
M. J. 9. „ Z. 32918 . . III, 628
„ 11. „ Z. 33698 . . III, 643
„ 12. „ Z. 44362 ex 1901 III, 923
„ 12. „ Z. 28339 . . III, 631
„ 12. „ Z. 34028 . . III, 642
„ 14. „ Z. 33375 . . III, 609
„ 18. „ Z. 34744 . . III, 610
A. M. 19. „ Z. 1587/A M . III, 576
C. U. M. 20. August, Z. 1865/C U M III, 576
„ 21. „ Z. 1831/C U M III, 569
M. J. 22. August, Z. 33986 . . III, 782
„ 23. „ Z. 33254 . . III, 527
„ 26. „ Z. 35581 . . III, 756
F. M. 26. „ Z. 46860 . . III, 880
M. J. 30. „ Z. 5747/M I . III, 532
M. L. 30. „ Z. 28261 . . III, 931
M. J. 30. „ Z. 32622 . . III, 717
A. M. 4. September, Z. 24270 . III, 664
M. J. 4. „ Z. 26694 . III, 682
H. M 9. „ Z. 37337 . III, 610
M. J. 11. „ Z. 22576 . III, 508
H. M. 15. „ Z. 4635/H M III, 633
M. J. 18. „ Z. 33914 . III, 333
„ 19. „ Z. 6731/M I III, 924
„ 20. „ Z. 28165 . III, 705
„ 21. „ Z. 6106/M I III, 573
M. J. 23. September, Z. 34817 . III, 718
„ 24. „ Z. 39823 . III, 614
„ 25. „ Z. 36838 . III, 663
„ 25. „ Z. 39924 . III, 913
„ 28. „ Z. 40419 . III, 643
„ 28. „ Z. 40594 . III, 642
„ 2. October, Z. 40197 . . III, 884
„ 6. „ Z. 41683 . . III, 642
H. M. 7. „ Z. 46460 . . III, 634
M. J. 8. „ Z. 7106/M I . III, 925
„ 9. „ Z. 28158 . . III, 461
„ 10. „ Z. 41907 . . III, 761
„ 10. „ Z. 41966 . . III, 764
„ 10. „ Z. 42807 . . III, 482
„ 15. „ Z. 43018 . . III, 924
„ 17. „ Z. 41327 . . III, 622
H. M. 18. „ Z. 45178 . . III, 640
F. M. 18. „ Z. 52165 . . III, 489
M. J. 20. „ Z. 44321 . . III, 476
„ 22. „ Z. 35508 . . III, 714
„ 22. „ Z. 44020 . . III, 643
C. U. M. 23. October, Z. 2320/C U M III, 569
M. J. 24. October, Z. 34047 . . III, 714
„ 27. „ Z. 13009 . . III, 897
„ 27. „ Z. 21387 . . III, 649
„ 27. „ Z. 43850 . . III, 492
H. M. 28. „ Z. 62596 ex 1900 III, 653
M. L. 28. „ Z. 180 . . . III, 545
M. J. 30. „ ad Z. 33841 III, 786
„ 4. November Z. 39061 . III, 920
C. U. M. 5. „ Z. 2395/C U M III, 464
H. M. 5. „ Z. 2616/H M III, 510
M. J. 5. „ Z. 45427 . III, 731
H. M. 5. „ Z. 52630 . III, 466
M. J. 6. „ Z. 26284 . III, 644
„ 10. „ Z. 7945/M I III, 701
M. L. 10. „ Z. 41573 . III, 694
M. J. 11. „ Z. 45750 . III, 493
„ 15. „ Z. 48062 . III, 736
„ 18. „ Z. 47409 . III, 917
„ 19. „ Z. 26838 ex 1901 III, 910
H. M. 19. „ Z. 56082 . III, 573
F. M. 19. „ Z. 66659 . III, 880
H. M. 22. „ Z. 5831/H M III, 634
M. J. 22. „ Z. 47897 . III, 503
„ 23. „ Z. 48146 . III, 549
„ 24. „ Z. 13116 . III, 751
H. M. 29. „ Z. 60833 ex 1901 III, 538
M. J. 29. „ Z. 49492 . III, 784
„ 30. „ Z. 45776 . III, 659
H. M. 1. December, Z. 15053 . III, 544
M. J. 1. „ Z. 49419 . III, 616
„ 6. „ Z. 46754 . III, 753
„ 7. „ Z. 5613 . . III, 513
„ 11. „ ad Z. 12032 III, 799
H. M. 12. „ Z. 53856 . III, 489
M. J. 13. „ Z. 43962 . III, 885
„ 13. „ Z. 48965 . III, 920
„ 13. „ Z. 51237 . III, 910
„ 15. „ Z. 50541 . III, 731
„ 16. „ Z. 51707 . III, 909
„ 17. „ Z. 52221 . III, 642
„ 18. „ Z. 9140/M I III, 576
„ 18. „ Z. 50492 . III, 613

C. U. M. 19. December, Z. 2903/C U M III, 576
M. J. 19. December, Z. 9043/M I III, 747
„ 19. „ Z. 24542 . III, 483
„ 19. „ Z. 51484 . III, 920
„ 19. „ Z. 52407 . III, 643
C. U. M. 22. „ Z. 32370 . III, 883
H. M. 22. „ Z. 49241 . III, 538
„ 23. „ Z. 5859/H M III, 707
„ 27. „ Z. 6385/H M III, 633
E. M. 27. „ Z. 45107 . III, 874
M. J. 27. „ Z. 49398 . III, 879
„ 30. „ Z. 9135/M I III, 936
„ 31. „ Z. 52904 . III, 913
„ 31. „ Z. 53664 . III, 908

1903.

H. M. 2. Jänner, Z. 30592 ex 1902 III, 709
M. J. 2. Jänner, Z. 9437/M I ex 1902 III, 577
M. J. 3. „ Z. 51322 ex 1902 III, 549
„ 5. „ Z. 6237/M I ex 1902 III, 872
M. J. 7. Jänner, Z. 53097 ex 1902 III, 487
„ 9. „ Z. 43236 ex 1902 III, 737
C. U. M. 12. Jänner, Z. 3033/C U M ex 1902 III, 577
M. L. 12. Jänner, Z. 31264 ex 1902 III, 721
H. M. 14. „ Z. 65230 ex 1902 III, 629
M. J. 15. „ Z. 53832 ex 1902 III, 604
F. M. 16. „ Z. 88285 ex 1902 III, 719
H. M. 18. „ Z. 1074 . . . III, 632
M. L. 20. „ Z. 48045 ex 1902 III, 930
„ 22. „ Z. 51163 ex 1902 III, 721
M. J. 24. „ Z. 47118 ex 1902 III, 705
H. M. 29. „ Z. 53962 ex 1902 III, 511
M. J. 1. Februar, Z. 35896 ex 1902 III, 638
„ 2. „ Z. 35277 ex 1902 III, 719
„ 3. „ Z. 2273 . . . III, 488
„ 10. „ Z. 32684 ex 1899 III, 889
„ 13. „ Z. 741 . . . III, 532
„ 21. „ Z. 52912 ex 1902 III, 596
E. M. 7. März, Z. 2601 . . . III, 577
M. J. 10. „ Z. 40715 ex 1902 III, 469
„ 10. „ Z. 45851 ex 1902 III, 627

B. Erlässe der n. ö. Landesstelle.

1743.

R. E. 4. November, Z. 197 . . . III, 52

1782.

R. E. 23. Jänner, Z. 52 . . . . II, 1029

1795.

R. E. 15. Mai, Z. 1363 . . . . . II, 213

1796.

R. E. 15. Juli, Z. 2375 . . . . . II, 212

1803.

R. E. 19. Juli, Z. 14261 . . . . I, 499

1806.

R. E. 12. Mai, Z. 13395 . . . . I, 107

1807.

R. E. 30. April, Z. 13911 . . . . II, 873
„ 10. August, Z. 25610 . . . II, 488

1808.

R. E. 30. December, Z. 91 . . . II, 400

1812.

R. E. 24. Jänner, Z. 2611 . . . . I, 598
„ 9. Juli, Z. 18163 . . . . II, 214
„ 20. August, Z. 23266 . . . II, 598
„ 22. December, Z. 33177 . . II, 873

1813.

R. E. 31. Jänner, Z. 324 . . . . II, 598
„ 15. März, Z. 7084 . . . . II, 873
„ 13. Mai, Z. 13075 . . . . II, 214
„ 17. „ Z. 13360 . . . . I, 28

1815.

R. E. 6. Februar, Z. 3545 . . . I, 1015

1817.

R. E. 7. März, Z. 9970 . . . . II, 214
„ 8. „ Z. 20273 . . . . II, 873
„ 28. August, Z. 40943 . . II, 488
„ 3. September, Z. 36502 . . II, 19
„ 24. November, Z. 50310 . . I, 602

1818.

R. E. 11. März, Z. 10307 . . . . II, 310
„ 1. August, Z. 1403/pr . . II, 195

1819.

R. E. 4. Mai, Z. 15700 . . . . I, 186
„ 25. August, Z. 31458 . . . II, 213

1820.

R. E. 14. Juni, Z. 25803 . . . . I, 719
„ 19. October, Z. 1743/pr . . I, 232

1821.

R. E. 12. Juni, Z. 26461 I, 304, II, 726, 727 III, 518
R. E. 22. „ Z. 27535 . . . II, 213
„ 6. September, Z. 1634/pr . I, 232
„ 17. November, Z. 53048 . . I, 720

1822.

R. E. 20. Februar, Z. 8554 . . . II, 443
„ 15. September, Z. 1589/pr . I, 107
„ 2. October, Z. 48619 . . . I, 103

1823.

R. E. 17. Jänner, Z. 850 . . . . I, 670
„ 8. August, Z. 36298 . . . . II, 4

1824.

R. E. 12. Jänner, Z. 63/pr . . . . I, 509
„ 17. „ Z. 2183 . . . . II, 210

R. E. 5. September, Z. 42390 . . III, 39
„ 5. October, Z. 1793/pr . . II, 196

1825.

R. E. 22. Jänner, Z. 4536 . . . III, 371
„ 19. Juni, Z. 30536 . . . . II, 214
„ 28. December, Z. 64785 . . II, 988

1826.

R. E. 18. April, Z. 688/pr . . . . I, 402
„ 3. Mai, Z. 20868 . . . . I, 720
„ 15. Juni, Z. 963/pr . . . . I, 592
„ 28. „ Z. 31094 . . . . II, 580
„ 13. December, Z. 2049/pr . . I, 827

1827.

R. E. 13. Februar, Z. 284/pr . . . II, 310
„ 16. April, Z. 21198 . . . III, 248
„ 6. Mai, Z. 23281 . . . III, 188
„ 12. Juni, Z. 32028 . . . . II, 873
„ 27. „ Z. 35757 . . . . I, 509

1828.

R. E. 13. Februar, Z. 7231 . . . I, 827
„ 15. November, Z. 63968 . . II, 443
„ 14. December, Z. 69559 . . II, 399

1829.

R. E. 4. Juni, Z. 30645 . . . . III, 39
„ 12. October, Z. 60068 . . . II, 215
„ 16. November, Z. 62273 . . II, 215

1830.

R. E. 24. Februar, Z. 10474 . . . I, 107
„ 12. März, Z. 9977 . . . . II, 215
„ 21. Juli, Z. 38995 . . . II, 726
„ 3. August, Z. 17733 . . . I, 684
„ 20. October, Z. 47406 . . . II, 214

1831.

R. E. 1. Juni, Z. 28691 . . . . II, 168
„ 15. Juli, Z. 37507 . . . . II, 488
„ 22. December, Z. 67735 . . II, 215

1832.

R. E. 18. Jänner, Z. 88/pr I, 109, II, 1028
„ 15. März, Z. 501/pr . . . . II, 735
„ 7. April, Z. 19049 . . . . I, 16
„ 19. „ Z. 20504 . . . . I, 804
„ 4. Mai, Z. 25299 . . . . I, 32
„ 19. „ Z. 25348 . . . . I, 187

1833.

R. E. 16. April, Z. 8782 . . . . II, 708
„ 22. „ Z. 22436 . . . . II, 215
„ 4. Mai, Z. 23284 . . . . II, 214
„ 24. „ Z. 26036 . . . . II, 215
„ 27. Juni, Z. 31426 . . . . II, 214
„ 7. Juli, Z. 36424 . . . . III, 34
„ 17. „ Z. 37669 . . . . I, 31
„ 22. August, 45107 . . . III, 370

1834.

R. E. 18. Jänner, Z. 3367 . . . . I, 402
„ 27. Februar, Z. 364/pr . . III, 329
„ 15. Mai, Z. 21719 . . . . II, 215
„ 26. August, ZZ. 35899, 46294 III, 50

1835.

R. E. 10. Jänner, Z. 3476 . . . . I, 31
„ 26. März, Z. 14824 . . . . II, 785
„ 6. Juni, Z. 30232 . . . III, 248
„ 18. „ Z. 33043 . . . I, 721
„ 24. December, Z. 72552 . . II, 864

1836.

R. E. 3. März, Z. 10733 . . . . I, 402
„ 4. Mai, Z. 25692 . . . . I, 495
„ 10. Juli, Z. 39083 . . . . I, 685
„ 8. December, Z. 61543 . . II, 213

1837.

R. E. 7. Mai, Z. 1259/pr . . . . II, 217
„ 21. November, Z. 72395 . . I, 346

1838.

R. E. 6. Februar, Z. 3629 . . . II, 215
„ 21. Juni, Z. 1691/pr . . . I, 721
„ 28. Juli, Z. 41971 . . . I, 28

1839.

R. E. 4. Jänner, Z. 74622 ex 1838 III, 255

1840.

R. E. 17. Mai, Z. 28338 . . . . III, 10
„ 18. Juni, Z. 1416/pr . . . I, 486
„ 12. Juli, Z. 38733 . . . . III, 10
„ 14. September, Z. 51034 . . I, 324

1841.

R. E. 26. Mai, Z. 28864 . . . II, 1060
„ 8. Juni, Z. 30796 . . . II, 1077
„ 6. Juli, Z. 1710/pr . . . . II, 988
„ 8. October, Z. 54805 . . II, 1012

1842.

R. E. 14. Februar, Z. 8209 . . II, 1012
„ 22. Mai, Z. 1421/pr . . . . I, 94
„ 24. August, Z. 49875 . . . I, 16
„ 20. September, Z. 55648 . . II, 430
„ 16. October, Z. 59011 . . III, 244
„ 2. December, Z. 69524 . . II, 215

1843.

R. E. 3. Jänner, Z. 3111/pr ex 1842 II, 398
„ 14. „ Z. 76936 ex 1842 II, 213
„ 18. Februar, Z. 10317 . . . I, 31
„ 1. März, Z. 12335 . . . II, 1012
„ 24. Juni, Z. 34933 . . . . I, 324
„ 12. November, Z. 2661/pr . I, 131

1844.

R. E. 22. April, Z. 24102 . . . . I, 899
„ 22. Mai, Z. 1094/pr . . . I, 899
„ 16. September, Z. 55725 . I, 31
„ 29. October, Z. 2490/pr . . II, 104

1846.

R. E. 16. März, Z. 16802 . . . . II, 581
„ 14. April, Z. 23419 . . . III, 188
„ 17. „ Z. 23126 . . . I, 1014
„ 13. October, Z. 2670/pr . . II, 188
„ 16. November, Z. 3066/pr . I, 515
„ 16. December, Z. 71934 . . I, 31

1847.

R. E. 28. Jänner, Z. 5435 . . . . III, 18
„ 4. Februar, Z. 327/pr . . . II, 188
„ 23. „ Z. 557/pr . . . II, 365
„ 28. Juli, Z. 41172 . . . . I, 390
„ 24. August, Z. 45635 . . . I, 293
„ 31. December, Z. 59569 . . I, 799

1848.

R. E. 19. Juli, Z. 2059/pr . . . . II, 443
„ 1. August, Z. 2201/pr . . . I, 390
„ 15. „ Z. 41199 . . . II, 145
„ 27. „ Z. 2410/pr . . II, 90
„ 11. September, Z. 43064 . . I, 364

1850.

R. E. 30. Jänner, Z. 2108 . . . . II, 520
St. E. 26. Juni, Z. 25528 . . . III, 129
„ 31. August, Z. 34550 . . II, 218
„ 8. September, Z. 35540 . II, 996

1851.

St. E. 19. Februar, Z. 5176 . . . I, 568
„ 22. „ Z. 4338 . . . I, 867
„ 25. „ Z. 5420 . . . II, 104
„ 9. Mai, Z. 14626 . . . . I, 795
„ 17. Juni, Z. 18883 I, 304, II, 575 726, 727
St. E. 9. Juli, Z. 22501 . . . I, 389
„ 17. August, Z. 26530 . . . I, 889
„ 29. October, Z. 5780/U A . I, 36
„ 29. December, Z. 30225 II, 575, 727, 728, 921, III, 324, 327, 755

1852.

St. E. 14. Februar, Z. 3905 . . . I, 695
„ 29. „ Z. 6458 . . . II, 601
„ 9. März, Z. 7934 . . . . II, 470
„ 10. „ Z. 8130 . . . . I, 867
„ 31. „ Z. 8996 . . . . II, 443
„ 10. April, Z. 3005 . . . II, 728
„ 29. „ Z. 13323 . . . . II, 906
„ 5. Mai, Z. 1027 . . . . II, 572
„ 14. Juni, Z. 1346/pr . . . II, 572
„ 18. „ Z. 17803 . . . II, 1074
„ 24. Juli, Z. 24631 . . . . II, 597
„ 18. August, Z. 1794/pr II, 572, 573
„ 5. September, Z. 2413 . . I, 868
„ 22. „ Z. 2428/pr . I, 33
„ 28. „ Z. 2461/pr III, 453
„ 16 October, Z. 2806/pr . . II, 653
„ 17. „ Z. 35018 . . . I, 828
„ 29. „ Z. 38806 . . II, 66
„ 14. November, Z. 38970 . . I, 222
„ 1. December, Z. 42258 . . II, 521
„ 24. „ Z. 44671 . III, 715
„ 27. „ Z. 45482 . . II, 925

1853.

St. E. 8. März, Z. 7653 . . . . II, 550
„ 12. „ Z. 8778 . . . . I, 327
„ 11. April, Z. 12247 . . . . I, 426
„ 21. „ Z. 14014 . . . . I, 855
„ 4. Juni, Z. 17211 . . . . II, 784
„ 30. „ Z. 23910 . . . . I, 761
St. E. 13. August, Z. 27364 . . III, 198
„ 2. September, Z. 33192 . II, 89
„ 10. October, Z. 36703 . . III, 362
„ 18. November, Z. 44757 . . II, 194
„ 21. „ Z. 40591 . . I, 82
„ 28. „ Z. 36806 . III, 323
„ 29. „ Z. 47783 . . II, 625
„ 30. „ Z. 44749 . III, 234

1854.

St. E. 3. Jänner, Z. 5363/pr ex 1853 II, 585
„ 29. „ Z. 3290 . . . . II, 671
„ 14. Februar, Z. 4375 . . III, 362
„ 10. März, Z. 7000 . . . . II, 520
„ 24. „ Z. 11567 . . . . II, 692
„ 4. April, Z. 1170/pr . . . I, 499
„ 14. „ Z. 12397 . . . . II, 873
„ 6. Juni, Z. 1875/pr . . . II, 654
„ 1. Juli, Z. 20117 . . . II, 1005
„ 25. „ Z. 24992 . . . . II, 873
„ 29. August, Z. 33178 . . . I, 732
„ 4. November, Z. 44162 . II, 1024
„ 5. „ Z. 49814 . III, 608
„ 15. „ Z. 4204/pr . II, 217
„ 17. „ Z. 4229/pr . II, 217
„ 21. „ Z. 45563 . . II, 446
„ 18. December, Z. 49296 . . . I, 7

1855.

St. E. 23. Jänner, Z. 52842 ex 1854 II, 521
„ 29. „ Z. 816 . . . II, 367
„ 9. März, Z. 9254 . . . . II, 33
„ 2. Juni, Z. 25238 . . . I, 687
„ 25. „ Z. 2671/pr . . . II, 311
„ 26. „ Z. 27853 . . . I, 181
„ 14. Juli, Z. 25572 . . . I, 429
„ 16. „ Z. 32902 . . . . III, 7
„ 12. October, Z. 33840 . . II, 954
„ 13. „ Z. 46229 . . I, 904
„ 4. November, Z. 47786 . . II, 676
„ 27. „ Z. 53704 . II, 1134
„ 17. December, Z. 6273/pr . II, 730

1856.

St. E. 17. März, Z. 11634 . . . . I, 203
„ 20. „ Z. 12850 . . . III, 473
„ 29. April, Z. 16386 . . . I, 625
„ 12. Mai, Z. 12857 . . . . I, 577
„ 15. „ Z. 21179 . . . . I, 251
„ 21. „ Z. 21705 . . . . I, 106
„ 31. Juli, Z. 34125 . . . III, 401
„ 14. August, Z. 25566 . . . I, 256
„ 14. „ Z. 35805 . . . II, 400
„ 10. September, Z. 39771 . II, 46
„ 13. „ Z. 38797 . . II, 708
„ 4. December, Z. 5087/pr II, 724 732, 733
St. E. 20. „ Z. 55780 . . II, 274

1857.

St. E. 3. Jänner, Z. 58225 ex 1856 II, 483
„ 25. „ Z. 55268 ex 1856 II, 385
„ 25. Februar, Z. 8701 . . . I, 790
„ 10. März, Z. 10826 . . . . II, 608

St. E. 17. März, Z. 12406 . . . . I, 791
„ 1. April, Z. 14092 . . . . II, 36
„ 18. „ Z. 866/pr . . . I, 1013
„ 22. „ Z. 1408/pr . . . I, 514
„ 24. „ Z. 4595/pr . . . II, 209
„ 24. „ Z. 17381 . . . . II, 484
„ 27. „ Z. 1382/pr . . II, 1006
„ 14. Mai, Z. 20910 . . . . II, 35
„ 26. „ Z. 21328 . . . . I, 904
„ 5. Juni, Z. 18179 . . . III, 234
„ 25. „ Z. 27394 . . . . II, 366
„ 26. Juli, Z. 32291 . . . II, 1024
„ 14. August, Z. 34739 . . . III, 58
„ 20. „ Z. 36763 . . II, 221
„ 18. September, Z. 40431 . . II, 798
„ 6. October, Z. 3518/pr . . II, 217
„ 25. „ Z. 45104 . . . II, 912
„ 4. November, Z. 40131 . . II, 626
„ 30. „ Z. 50365 . . I, 754

1858.

St. E. 2. Jänner, Z. 54423 ex 1857 II, 366
„ 12. „ Z. 132 . . . I, 832
„ 23. „ Z. 1529 . . . III, 58
„ 10. Februar, Z. 5181 . . . III, 58
„ 15. „ Z. 5812 . . . I, 625
„ 25. „ Z. 705 . . . I, 790
„ 17. März Z. 12180 . . . II, 1071
„ 11. April, Z. 12183 . . . . II, 400
„ 23. Mai, Z. 16948 . . . . I, 688
„ 29. „ Z. 22243 . . . . II, 677
„ 22. Juni, Z. 22944 . . III, 59, 60
„ 20. Juli, Z. 31833 . . . II, 1110
„ 30. „ Z. 32963 . . . . II, 1024
„ 17. August, Z. 37202 . . . II, 958
„ 12. September, Z. 39022 . . . I, 1
„ 25. „ Z. 42627 . . II, 671
„ 10. November, Z. 51652 . . II, 36
„ 24. „ Z. 1305/pr . II, 679
„ 7. December, Z. 569 . . II, 1068
„ 23. „ Z. 5137/pr . II, 217
„ 29. „ Z. 5268/pr . II, 222

1859.

St. E. 11. Jänner, Z. 58593 ex 1858 II, 484
„ 18. „ Z. 569 . . . II, 1068
„ 26. „ Z. 624 . . . III, 208
„ 1. Februar, Z. 4371 . . . I, 828
„ 15. „ Z. 506/pr . . II, 217
„ 2. März, Z. 8136 . . . . I, 232
„ 5. April, Z. 5571 . . . . I, 606
„ 6. „ Z. 8739 . . . . I, 816
„ 12. „ Z. 11563 . . . . II, 813
„ 6. Mai, Z. 10841 . . . I, 282
„ 12. „ Z. 13768 . . . III, 234
„ 28. „ Z. 17986 . . . . II, 521
„ 28. „ Z. 20804 . . . I, 613
„ 29. „ Z. 17990 . . . III, 9
„ 21. Juni, Z. 15592 . . . . I, 390
„ 4. Juli, Z. 26391 . . . III, 217
„ 6. „ Z. 29433 . . . . I, 828
„ 7. „ Z. 27498 . . . II, 1110
„ 1. August, Z 32532 . . II, 693
„ 11. „ Z. 34372 . . . II, 28
St. E. 20. September, Z. 36907 . III, 218
„ 19. October, Z. 45627 . . . II, 200
„ 12. November, Z. 30710 . . II, 400
„ 16. „ Z. 41211 . . I, 868
„ 16. „ Z. 46195 . . II, 576
„ 27. „ Z. 49977 . . II, 606
„ 28. „ Z. 42582 . . II, 103
„ 2. December, Z. 4431/pr . I, 689

1860.

St. E. 1. Jänner, Z. 55759 ex 1859 III, 199
„ 22. „ Z. 53103 ex 1859 I, 569
„ 7. Februar, Z. 5282 . . . I, 828
„ 9. „ Z. 4662 . . . I, 792
„ 25. „ Z. 7511 . . III, 185
„ 6. März, Z. 8713 . . . . I, 142
„ 27. „ Z. 6013 . . . III, 188
„ 31. „ Z. 13467 . . . . II, 597
„ 27. April, Z. 18786 . . . II, 1072
„ 28. „ Z. 18789 . . . . II, 947
„ 16. Mai, Z. 983/pr . . . I, 728
„ 30. Juni, Z. 26353 . . . . II, 681
„ 3. Juli, Z. 30364 . . . . II, 195
„ 7. „ Z. 30204 . . . . I, 689
„ 10. „ Z. 18713 . . . III, 373
„ 16. „ Z. 29423 . . . II, 1099
„ 26. „ Z. 34642 . . . II, 1072
„ 29. „ Z. 34308 I, 694, II, 239
„ 9. August, Z. 33914 . . . I, 426
„ 17. „ Z. 37296 . . . II, 522
„ 23. „ Z. 36636 . . . II, 190
„ 13. September, Z. 39480 . . I, 429
„ 25. „ Z. 41939 . . I, 758
„ 5. October, Z. 3609/pr . . I, 733
„ 20. „ Z. 46981 . . . I, 722
„ 30. „ Z. 3860/pr . . II, 573
„ 7. November, Z. 4003/pr . II, 576
„ 11. „ Z. 47143 . . II, 470
„ 9. December, Z. 56283 I, 504
II, 239

1861.

St. E. 17. Jänner, Z. 2125 . . . I, 144
„ 18. „ Z. 770 . . . . I, 628
„ 20. „ Z. 734 . . . III, 219
„ 20. „ Z. 2456 . . . I, 251
„ 21. „ Z. 2741 . . . I, 613
„ 23. „ Z. 3206 . . . II, 718
„ 19. Februar, Z. 759 . . . I, 739
„ 16. März, Z. 10149 . . . II, 681
„ 19. „ Z. 10521 . . . III, 244
„ 28. „ Z. 10243 . . . III, 188
„ 5. April, Z. 13288 . . . . I, 614
„ 5. „ Z. 13874 . . . . I, 504
„ 21. „ Z. 15714 . . . . I, 834
„ 9. Juli, Z. 13758 . . . . II, 48
„ 10. August, Z. 33401 . . III, 398
„ 20. „ Z. 32411 . . . II, 681
„ 6. September, Z. 36871 . . I, 928
„ 21. „ Z. 39399 . . I, 889
„ 4. October, Z. 38354 . . . II, 954
„ 20. „ Z. 43598 . . . I, 429
„ 22. November, Z. 42921 . III, 385
„ 26. „ Z. 47199 . . I, 426

St. E. 16. December, Z. 4283/pr . I, 302
„ 23. „ Z. 53660 . III, 326

1862.

St. E. 14. Februar, Z. 6423 . . . II, 102
„ 22. „ Z. 7782 . . . II, 719
„ 26. „ Z. 7118 . . . II, 548
„ 10. März, Z. 10470 . . I, 496
„ 29. „ Z. 13126 . . . . I, 429
„ 25. April, Z. 17123 . . . III, 129
„ 29. „ Z. 17943 . . . . . II, 1
„ 3. Mai, Z. 18580 . . . . I, 689
„ 9. „ Z. 1608/pr . . . II, 771
„ 23. „ Z. 21332 . . . . III, 39
„ 24. „ Z. 17759 . . . . . II, 1
„ 26. „ Z. 19826 . . . . II, 650
„ 19. Juni, Z. 30013 . . . . II, 442
„ 28. August, Z. 32407 . . II, 1069
„ 16. September, Z. 39397 . . II, 240
„ 3. November, Z. 45615 II, 29, 52
„ 4. „ Z. 44702 . . II, 266

1863.

St. E. 4. Jänner, Z. 51986 ex 1862 II, 663
„ 15. „ Z. 53302 ex 1862 I, 687
„ 24. Februar, Z. 512/pr II, 696, 697 705
St. E. 24. „ Z. 788/pr . . II, 698
„ 1. März, Z. 959/pr . . . II, 402
„ 4. „ Z. 946/pr . II, 698, 705
„ 6. „ Z. 7855 . . . . II, 241
„ 17. „ Z. 9791 . . . . II, 709
„ 31. „ Z. 1250/pr . . . I, 543
„ 5. April, Z. 14100 . . . . II, 357
„ 22. „ Z. 16694 . . . . III, 17
„ 25. „ Z. 1566/pr . . III, 429
„ 1. Juni, Z. 21104 . . . . II, 357
„ 9. „ Z. 2443/pr . . . II, 655
„ 11. „ Z. 1968/pr . . . II, 654 III, 747
St. E. 8. Juli, Z. 2621/pr . . . II, 656
„ 24. August, Z. 3529/pr . . II, 99
„ 8. October, Z. 40153 . . . II, 501
„ 2. November, Z. 4599/pr . I, 544
„ 11. „ Z. 4777/pr III, 431
„ 11. December, Z. 4902/pr . II, 656
„ 12. „ Z. 50479 . . II, 720

1864.

St. E. 15. Jänner, Z. 215/pr . . . II, 408
„ 4. Februar, Z. 4424 . . II, 1113
„ 3. Mai, Z. 17551 . . . . II, 522
„ 9. „ Z. 18142 . . . . II, 663
„ 10. „ Z. 12979 . . . II, 1132
„ 27. „ Z. 21001 . . . . II, 681
„ 31. „ Z. 21457 . . . . II, 222
„ 9. Juni, Z. 2280 . . . . II, 575
„ 12. „ Z. 20478 . . . . II, 812
„ 21. „ Z. 29291 . . . . I, 614
„ 14. Juli, Z. 28224 . . . . I, 611
„ 10. August, Z. 31921 . . . II, 513
„ 17. „ Z. 33234 . . . II, 544
„ 21. „ Z. 33967 . . . I, 874
„ 16. September, Z. 36996 . II, 25
St. E. 27. September, Z. 3540/pr . II, 703
„ 11. November, Z. 4379/pr . II, 366
„ 16. „ Z. 46390 . . I, 865
„ 11. December, Z. 50094 . . I, 492
„ 12. „ Z. 49199 . II, 1113
„ 16. „ Z. 50709 . I, 1015
„ 26. „ Z. 5001/pr . II, 727

1865.

St. E. 16. Jänner, Z. 1989 . . . I, 617
„ 18. „ Z. 915 . . . . III, 10
„ 25. „ Z. 3495 . . . III, 7
„ 14. Februar, Z. 6012 . . III, 187
„ 17. „ Z. 44893 ex 1864 I, 16
„ 21. „ Z. 4545 . . I, 618
„ 28. „ Z. 7704 . . III, 198
„ 10. März, Z. 10214 . . . . II, 223
„ 23. „ Z. 4282 . . . I, 492
„ 23. „ Z. 5074 . . . . I, 492
„ 3. April, Z. 936/pr . . . III, 30
„ 10. „ Z. 1264/pr . . . III, 23
„ 11. „ Z. 13598 . . . . II, 197
„ 25. „ Z. 13054 . . . . I, 866
„ 28. „ Z. 15400 . . . . I, 670
„ 30. „ Z. 11238 . . . . I, 874
„ 30. „ Z. 12522 . . . II, 1103
„ 5. Mai, Z. 17531 . . . . I, 571
„ 10. „ Z. 15622 . . . . I, 875
„ 11. „ Z. 18249 . . . I, 263
„ 14. „ Z. 19062 . . . . I, 296
„ 17. „ Z. 10812 . . . . I, 177
„ 21. Juni, Z. 22119 . . . I, 687
„ 24. „ Z. 671 . . . . . III, 9
„ 1. Juli, Z. 25717 . . . . II, 5
„ 5. „ Z. 2496/pr . . . II, 430
„ 7. „ Z. 26587 . . . III, 234
„ 11. „ Z. 18150 . . . I, 36
„ 26. „ Z. 2863/pr II, 694, 705
„ 10. September, Z. 3373/pr . II, 700
„ 19. „ Z. 35883 . II, 34
„ 22. „ Z. 35776 . . II, 634
„ 10. October, Z. 37300 . . . II, 552
„ 10. „ Z. 37774 . . III, 189
„ 20. „ Z. 38305 . . . I, 289
„ 21. „ Z. 3811/pr . . I, 114
„ 29. „ Z. 20069 . . II, 83
„ 1. November, Z. 41380 . II, 671
„ 3. „ Z. 37705 . II, 1052
„ 8. „ Z. 2923/pr II, 366, 583
„ 14. „ Z. 42426 . . I, 344
„ 17. „ Z. 43395 . . II, 671
„ 19. „ Z. 42120 . . II, 286
„ 21. „ Z. 4220/pr . II, 607
„ 25. „ Z. 44048 . III, 259
„ 30. „ Z. 1127 . III, 116
„ 30. „ Z. 4426/pr . I, 98
„ 9. December, Z. 4301/pr . I, 114 III, 519
St. E. 9. „ Z. 46399 . III, 234
„ 10. „ Z. 3083/pr . I 391
„ 18. „ Z. 47602 . III, 256
„ 19. „ Z. 47741 . . I, 615
„ 23. „ Z. 41983 . . I, 174
„ 23. „ Z. 47106 . . I, 480

1866.

St. E. 12. Jänner, Z. 1432 . . . I, 803
„ 12. „ Z. 1433 . . . I, 140
„ 25. „ Z. 3450 . . . II, 223
„ 27. „ Z. 1721 . . III, 219
„ 4. Februar, Z. 4427 . . III, 67
„ 5. „ Z. 2751 . . . I, 174
„ 10. „ Z. 38 . . . III, 117
„ 4. März, Z. 791 . . . . . III, 59
„ 4. „ Z. 7356 . . . . III, 68
„ 9. „ Z. 1348 . . . . I, 413
„ 15. „ Z. 940/pr . . III, 375
„ 1. April, Z. 11730 . . . III, 116
„ 6. „ Z. 1082/pr . . . II, 665
„ 18. „ Z. 7241 . . . . III, 8
„ 27. „ Z. 15191 . . . . II, 552
„ 14. Mai, Z. 13570 . . . . II, 576
„ 14. „ Z. 17314 . . . . II, 43
„ 17. „ Z. 1751/pr . . III, 374
„ 18. „ Z. 14553 . . . . I, 989
„ 23. Juni, Z. 2373/pr . . II, 1025
„ 7. Juli, Z. 22041 . . . II, 25
„ 7. „ Z. 22640 . . . . II, 710
„ 9. „ Z. 23856 . . . . II, 265
„ 15. „ Z. 24381 . . . II, 1120
„ 26. „ Z. 2098/pr . . . I, 989
„ 26. „ Z. 25210 . . . III, 234
„ 21. August, Z. 26503 . . . III, 351
„ 26. „ Z. 4094/pr . . II, 404
„ 9. September, Z. 29561 . . II, 86
„ 3. October, Z. 5787/pr . . III, 25
„ 29. „ Z. 31187 II, 502, III, 338
„ 11. November, Z. 36341 . . I, 560
„ 20. „ Z. 35170 . . I, 251
„ 11. December, Z. 38515 . . III, 11
„ 23. „ Z. 7693/pr . II, 431

1867.

St. E. 6. Jänner, Z. 128/pr III, **809**, 811
„ 10. „ Z. 35198 . . . II, 383
„ 11. Februar, Z. 4412 . . . II, 737
„ 20. „ Z. 9137 . . . II, 267
„ 29. März, ad Z. 73 . III, 161, **174** 175
St. E. 18. April, Z. 10098 . . . . III, 52
„ 25. „ Z. 13311 . . . III, 177
„ 4. Mai, Z. 7012 . . . . I, 286
„ 6. „ Z. 2096/pr . . . III, 27
„ 13. „ Z. 11885 . . . . I, 723
„ 24. „ Z. 4344 . . . . II, 286
„ 31. „ Z. 10675 . II, 367, 583
„ 9. Juni, Z. 4795/pr . . . I, 544
„ 14. „ Z. 4556/pr . . . I, 391
„ 24. „ Z. 4694/pr . . . II, 609
„ 22. Juli, Z. 22279 . . . II, 246
„ 31. „ Z. 23354 . . . III, 117
„ 8. August, Z. 18786 . . . . I, 36
„ 13. „ Z. 6132/pr . . . II, 608
„ 14. „ Z. 25778 . . . . . II, 4
„ 16. „ Z. 21235 . . . . II, 86
„ 20. „ Z. 26087 . . . . III, 4
„ 28. „ Z. 67101 . . . . I, 561
„ 30. „ Z. 27139 . . . II, 438
„ 6. September, Z. 28888 . . I, 695
St. E. 27. September, Z. 31238 . . II, 85
„ 9. October, Z. 29985 . . . I, 49
„ 16. „ Z. 33726 . . . II, 287
„ 28. „ Z. 34783 II, 597, III, **256**
„ 9. November, Z. 35461 . II, 1104
„ 21. „ Z. 37106 . . I, 887
„ 27. „ Z. 8318/pr . II, 403
„ 28. „ Z. 36486 . . II, 670
„ 2. December, Z. 38395 . III, **167** 175
St. E. 4. „ Z. 38312 . II, 1114
„ 14. „ Z. 40159 . III, 165
„ 19. „ Z. 40564 . III, 175
„ 31. „ Z. 41353 . . II, 367

1868.

St. E. 6. Jänner, Z. 29179 ex 1867 I, 879
„ 7. „ Z. 22/pr II, **920**, 921 922
St. E. 12. „ Z. 41382 ex 1867 III, 230
„ 13. „ Z. 41735 ex 1867 I, 877
„ 30. „ Z. 515/pr . . I, 495
„ 30. „ Z. 536/pr . . I, 495
„ 4. Februar, Z. 661 . II, **920**, 922
„ 18. „ Z. 5182 . . . II, 402
„ 1. März, Z. 6630 . . . III, 175
„ 5. „ Z. 6740 . . . . II, 873
„ 6. „ Z. 4281 . . . . I, 568
„ 10. „ Z. 85 . . . . . I, 3
„ 15. „ Z. 8790 . . . . II, 523
„ 16. „ Z. 9126 . . . . II, 303
„ 23. „ Z. 8808 . . . . II, 80
„ 30. „ Z. 9415 . . . . II, 809
„ 31. „ Z. 9970 . . . . II, 871
„ 6. April, Z. 11166 . . . . II, 44
„ 23. „ Z. 2015/pr . . III, 114
„ 30. „ Z. 13688 . III, **199**, 220
„ 6. Mai, Z. 14721 . . . I, 894
„ 22. „ Z. 16588 . . . . I, 856
„ 26. „ Z. 16330 . . . . II, 552
„ 29. „ Z. 2589/pr . . . . I, 99
„ 30. „ Z. 16785 . . . . I, 361
„ 8. Juni, Z. 18087 . . . . I, 312
„ 10. „ Z. 17781 . . . III, 127
„ 11. „ Z. 14452 . . . . II, 794
„ 14. „ Z. 12469 . . . . I, 295
„ 15. „ Z. 19142 . . . . I, 426
„ 21. „ Z. 1000/pr . . III, 473
„ 24. „ Z. 3068/pr . . . I, 391
„ 27. „ Z. 3284/pr . . III, 284
„ 6. Juli, Z. 1876/pr . . . II, 339
„ 18. „ Z. 3680/pr . . . II, 924
„ 25. „ Z. 23502 . . . III, 171
„ 27. „ Z. 23567 . . . II, 1052
„ 15. August, Z. 25633 . . . . I, 361
„ 21. „ Z. 3390/pr . . . II, 521
„ 27. „ Z. 27249 . . . III, 234
„ 29. „ Z. 4619/pr I, **115**, III, 519
„ 1. September, Z. 4679/pr . II, 5
„ 2. „ Z. 4586 I, **120**, 500
„ 2. „ Z. 27683 . . II, 676
„ 2. „ Z. 27811 . . II, 670
„ 3. „ Z. 41391 . II, 474
„ 5. „ Z. 26261 . . I, 252

St. E. 8. September, Z. 4692/pr . I, 404
„ 11. „ Z. 4909/pr II, 228
„ 14. „ Z. 28678 I, 222, 227
„ 19. „ Z. 29322 . . . II, 6
„ 19. „ Z. 29336 . . II, 368
„ 29. „ Z. 30076 . III, 205
„ 1. October, Z. 30663 . . . II, 471
„ 20. „ Z. 5739/pr . . . II, 5
„ 3. November, Z. 33303 . . . I, 21
„ 4. „ Z. 6030/pr . II, 448
„ 24. „ Z. 36865 . . II, 496
„ 9. December, Z. 38305 . III, 202
„ 10. „ ad Z. 4586/pr I, 120
„ 27. „ Z. 7048/pr . II, 500

1869.

St. E. 15. Jänner, Z. 1323 . . III, 347
„ 21. „ Z. 1115 . . . I, 564
„ 26. „ Z. 2561 II, 1022, 1115 1116
St. E. 9. Februar, Z. 624 . . . . I, 537
„ 19. „ Z. 987 . . . . II, 449
„ 23. „ Z. 1031/pr . . I, 107
„ 26. „ Z. 5303 . . . II, 276
„ 1. März, Z. 5099 . . . . . I, 4
„ 4. „ Z. 1205/pr . . . I, 108
„ 10. „ Z. 1306/pr . . . II, 599
„ 21. „ Z. 7553 . . . . I, 882
„ 21. „ Z. 7708 . . . . II, 942
„ 23. „ Z 8208 . . . III, 347
„ 1. April, Z. 8749 . . . III, 197
„ 1. „ Z. 9148 . . . . I, 475
„ 27. „ Z. 2101/pr . . I, 545
„ 27. „ Z. 2133/pr . . . I, 16
„ 3. Mai, Z. 11908 . . . . I, 893
„ 5. „ Z. 12210 . . . . II, 448
„ 14. „ Z. 2433/pr . . . . I, 20
„ 14. „ Z. 13110 . . . II, 1042
„ 21. „ Z. 13642 . . . . II, 446
„ 23. „ Z. 10039 . . . III, 189
„ 6. Juni, Z. 14676 . . . II, 1065
„ 7. „ Z. 15026 . . . II, 1132
„ 16. „ Z. 2948/pr . . . I, 243
„ 23. „ Z. 18832 . . . III, 195
„ 8. Juli, Z. 16622 . . . . II, 514
„ 8. „ Z. 15733 . . . II, 1104
„ 12. „ Z. 17344 . . . . . I, 21
„ 22. „ Z. 19525 . . . . I, 180
„ 28. „ Z. 21029 . . . . I, 729
„ 31. „ Z. 18565 . . . III, 199
„ 7. August, Z. 17037 . . . III, 220
„ 11. „ Z. 21993 . . . . I, 248
„ 11. „ Z. 22781 . . . I, 605
„ 17. „ Z. 17532 . III, 117, 118
„ 23. „ Z. 23965 . . . . I, 890
„ 26. „ Z. 23334 . . . . II, 224
„ 27. „ Z. 24448 . . . . I, 721
„ 2. September, Z. 14891 . III, 176
„ 2. „ Z. 25143 . II, 1046
„ 4. „ Z. 4153/pr II, 1058
„ 4. „ Z. 24881 . II, 443
„ 8. „ Z. 24531 . . III, 74
„ 14. „ Z. 26332 . . II, 530
„ 18. „ Z. 25934 . . I, 249
St. E. 28. September, Z. 27867 . . II, 496
„ 8. October, Z. 26325 . . II, 516
„ 17. „ Z. 29213 . . III, 34
„ 3. November, Z. 5129/pr . II, 743
„ 11. „ Z. 32282 . . II, 167
„ 11. „ Z. 31525 . . II, 878
„ 28. „ Z. 34127 . III, 328
„ 5. December, Z. 29841 . II, 1024 1124
St. E. 7. „ Z. 32031 . . I, 286
„ 11. „ Z. 34451 . . I, 263
„ 14. „ Z. 33431 . III, 204
„ 15. „ Z. 35994 . III, 152
„ 18. „ Z. 5815/pr . II, 771
„ 24. „ Z. 5902/pr . I, 476
„ 25. „ Z. 35174 . . II, 113
„ 26. „ Z. 36822 . III, 190

1870.

St. E. 18. Jänner, Z. 219/pr . . . II, 599
„ 18. „ Z. 1197 . . III, 205
„ 1. Februar, Z. 1890 . . . I, 895
„ 15. „ Z. 3771 . . . II, 944
„ 18. „ Z. 2182 . . . II, 443
„ 23. „ Z. 760/pr . . II, 449
„ 24. „ Z. 5018 . . . I, 841
„ 27. „ Z. 5355 . II, 83, 108
„ 28. „ Z. 2915 . . . II, 577
„ 9. März, Z. 6306 . . . II, 358
„ 15. „ Z. 2283 . . . . I, 449
„ 23. „ Z. 8033 . . . III, 928
„ 24. „ Z. 1171/pr . . . II, 367
„ 9. April, Z. 8923 . . . . I, 606
„ 15. „ Z. 9528 . . . . I, 890
„ 19. „ Z. 10269 . . . . I, 350
„ 29. „ Z. 1358/pr . II, 1058
„ 5. Mai, Z. 1654/pr . . . II, 195
„ 6. „ Z. 12592 . . . . I, 122
„ 14. „ Z. 13508 . . . . II, 568
„ 23. „ Z. 13915 . . . III, 190
„ 24. „ Z. 15305 . . . . II, 668
„ 1. Juni, Z. 15300 . . . II, 1046
„ 12. „ Z. 2471/pr . . . I, 480
„ 19. „ Z. 2571/pr . . . II, 677
„ 27. „ Z. 17844 . . . . I, 899
„ 28. „ Z. 14449 . . . . . II, 3
„ 7. Juli, Z. 2008/pr . . . I, 680
„ 19. „ Z. 21332 . . . . II, 509
„ 26. „ Z. 3240/pr . . . II, 338
„ 27. „ Z. 3233/pr . . III, 177
„ 4. August, Z. 215/pr . . . II, 770
„ 4. „ Z. 3180/pr . . . I, 334
„ 4. „ Z. 9660 . . . . I, 563
„ 4. „ Z. 19541 . . . . I, 834
„ 4. „ Z. 21801 . . . . I, 218
„ 4. „ Z. 2291 . . III, 868
„ 8. „ Z. 3411/pr . . . I, 711
„ 14. „ Z. 3361/pr . . II, 1122
„ 30. „ Z. 24551 . . . . I, 361
„ 30. „ Z. 25252 . . . . II, 46
„ 3. September, Z. 26120 . III, 152
„ 10. „ Z. 26051 . . II, 523
„ 20. „ Z. 14855 . . I, 723
„ 22. „ Z. 27318 . . II, 340

St. E. 22. September, Z. 27641 . . II, 915
„ 2. October, Z. 27255 . . . II, 44
„ 10. „ Z. 26210 . . . I, 242
„ 12. „ Z. 4262/pr . . II, 203
„ 13. „ Z. 29732 . . . I, 879
„ 20. „ Z. 4254/pr . . II, 610
„ 20. „ Z. 4387/pr . . II, 610
„ 22. „ Z. 30643 . . . I, 867
„ 24. „ Z. 31311 . I, 615, 647
„ 8. November, Z. 32880 . II, 717
„ 11. „ Z. 4589/pr . I, 204
„ 26. „ Z. 34113 . . I, 243
„ 8. December, Z. 35817 . III, 341
„ 10. „ Z. 5081/pr III, 167
„ 13. „ Z. 35060 . III, 127
„ 18. „ Z. 36761 . . II, 998
„ 23. „ Z. 35812 . . I, 730

1871.

St. E. 5. Jänner, Z. 38/pr . . II, 1059
„ 5. „ Z. 26415 ex 1870 III, 39, 41
„ 9. „ Z. 5327 ex 1870 II, 1121
„ 12. „ Z. 1060 . III, 191
„ 13. „ Z. 34665 ex 1870 III, 411
„ 19. „ Z. 85 I, 896, III, 519
„ 24. „ Z. 203/pr . . III, 23
„ 25. „ Z. 1195 . . . II, 999
„ 26. „ Z. 35885 ex 1870 II, 495
„ 8. Februar, Z. 418/pr . . I, 103
„ 16. „ Z. 4731 . . III, 76
„ 23. „ Z. 5241 . . . III, 76
„ 2. März, Z. 65317 . . . . I, 890
„ 4. „ Z. 5316 . . . II, 1042
„ 7. „ Z. 914/pr . . II, 770
„ 9. „ Z. 1159/pr . . III, 324
„ 29. „ Z. 1433/pr . . . II, 599
„ 8. April, Z. 1472/pr . . . II, 678
„ 20. „ Z. 9645 . . . II, 1001
„ 26. „ Z. 10552 . . . . I, 762
„ 27. „ Z. 10389 . . . . II, 786
„ 4. Mai, Z. 1902/pr . . II, 1092
„ 4. „ Z. 10041 . II, 523, 524
„ 16. „ Z. 13146 . III, 191, 192
„ 27. „ Z. 2187/pr . . . II, 657
„ 27. „ Z. 15358 . . . III, 191
„ 1. Juni, Z. 14375 . . . . II, 872
„ 4. „ Z. 14832 . . . . I, 176
„ 5. „ Z. 14386 . . . . I, 493
„ 13. „ Z. 10063 . . . III, 195
„ 15. „ Z. 15831 . . . . II, 733
„ 19. „ Z. 2689/pr . . . I, 243
„ 24. „ Z. 2823/pr . . . II, 612
„ 26. „ Z. 2844/pr . . . II, 616
„ 26. „ Z. 4845/pr . . . II, 624
„ 26. „ Z. 16939 . . . . II, 29
„ 28. „ Z. 13486 . . . . I, 228
„ 28. „ Z. 16964 . . . . I, 734
„ 1. Juli, Z. 2948/pr . . II, 1095
„ 3. „ Z. 16091 . . . III, 60
„ 7. „ Z. 3006/pr . . . III, 25
„ 20. „ Z. 16224 . . . II, 1130
„ 21. „ Z. 3289 . . . . I, 335
„ 26. „ Z. 15835 . . . . II, 494
„ 7. August, Z. 3446/pr . . III, 234
St. E. 8. August, Z. 20968 . . . . I, 888
„ 9. „ Z. 3418/pr . . . II, 340
„ 11. „ Z. 3775/pr . . . I, 335
„ 30. „ Z. 23350 . . . III, 339
„ 5. September, Z. 23209 . III, 175
„ 11. „ Z. 19266 III, 192
„ 16. „ Z. 4456/pr . II, 611
„ 18. „ Z. 4285/pr . II, 209
„ 19. „ Z. 24470 . III, 348
„ 23. „ Z. 22777 . . I, 180
„ 5. October, Z. 27177 . . II, 677
„ 26. „ Z. 29178 . . . II, 44
„ 29. „ Z. 4882/pr . III, 234
„ 30. „ Z. 5144/pr . II, 678
„ 4. November, Z. 26800 III, 120
121
St. E. 11. „ Z. 4565/pr . III, 39
„ 12. „ Z. 31073 . . II, 43
„ 16. „ Z. 5506/pr . II, 612
„ 26. „ Z. 27091 . . I, 187
„ 26. „ Z. 32513 . . I, 612
„ 3. December, Z. 32054 . . I, 713
„ 19. „ Z. 6105/pr . II, 520
„ 19. „ Z. 34291 . I, 1008
„ 27. „ Z. 34748 . . II, 615
„ 29. „ Z. 35762 . . II, 875

1872.

St. E. 6. Jänner, Z. 26865 ex 1871 II, 443
„ 9. „ Z. 433 . . . . I, 294
„ 9. „ Z. 528 . . . . II, 448
„ 15. „ Z. 19944 ex 1871 I, 685
II, 145, 146
St. E. 31. „ Z. 3065 . . . I, 880
„ 8. Februar, Z. 2314 . . . I, 829
„ 8. „ Z. 3628 I, 103, II, 1047
„ 10. „ Z. 3202 . . . I, 889
„ 13. „ Z. 36240 ex 1871 I, 181
„ 13. „ Z. 3433 . . . II, 23
„ 14. „ Z. 4655 . . . II, 216
„ 24. „ Z. 836/pr . . II, 617
„ 18. März, Z. 5849 . . . III, 234
„ 23. „ Z. 1109 . . . II, 557
„ 25. „ Z. 1246/pr . . . II, 611
„ 27. „ Z. 9095 . . . . . I, 4
„ 1. April, Z. 7272 . . . III, 338
„ 4. Mai, Z. 9888 . . . III, 401
„ 26. „ Z. 2368/pr . . . II, 611
„ 29. „ Z. 15396 . . . . I, 734
„ 1. Juni, Z. 14145 . . . . . I, 22
„ 10. „ Z. 2532/pr . . . II, 805
„ 30. „ Z. 19249 . . . . III, 55
„ 13. Juli, Z. 19417 . . . . II, 937
„ 15. „ Z. 20676 . . . I, 616
„ 17. „ Z. 20537 . . . III, 256
„ 21. „ Z. 31833 ex 1871 II, 827
III, 262
St. E. 27. „ Z. 17336 . . . . II, 496
„ 31. „ Z. 22197 . . . . I, 177
„ 6. August, Z. 22445 I, 103, III, 391
„ 10. „ Z. 23872 . . . . II, 951
„ 5. September, Z. 24740 . . I, 429
„ 11. „ Z. 24921 . . II, 566
„ 11. „ Z. 25438 . . II, 393

St. E. 14. September, Z. 27469 . . I, 665
„ 19. „ Z. 27541 . . II, 393
„ 23. „ Z. 4203/pr . III, 8
„ 23. „ Z. 26882 . III, 178
„ 25. „ Z. 4145/pr III, 145
„ 2. October, Z. 28971 . . . I, 336
„ 7. „ Z. 29306 . . . I, 429
„ 10. „ Z. 4460/pr . . III, 25
„ 19. „ Z. 30786 . . . I, 880
„ 21. „ Z. 12133 . . . I, 195
„ 27. „ Z. 64689 . . . I, 847
„ 28. „ Z. 31335 . . . I, 225
„ 9. November, Z. 33099 . III, 130
„ 26. „ Z. 34300 . . I, 835
„ 27. „ Z. 35010 . . I, 380
„ 3. December, Z. 31629 . II, 1107
„ 10. „ Z. 27424 . III, 212
„ 21. „ Z. 34529 . . I, 419
„ 22. „ Z. 5488/pr . I, 100
„ 25. „ Z. 37832 . III, 195
„ 25. „ Z. 38127 . . II, 386
„ 31. „ Z. 37976 . II, **254** 255, 260

1873.

St. E. 1. Jänner, Z. 38440 ex 1872 I, 188
„ 3. „ Z. 5925/pr ex 1872 I, 101
„ 8. „ Z. 38656 ex 1872 II, 510
„ 8. „ Z. 102/pr . . II, 723
„ 13. „ Z. 25707 . . . I, 684
„ 17. „ Z. 261/pr . II, **562** III, 472
St. E. 19. „ Z. 885 . . . . I, 1001
„ 20. „ Z. 350/pr . . I, 516
„ 21. „ Z. 36006 ex 1872 I, 698
„ 21. „ Z. 889 . . I, 701
„ 4. Februar, Z. 13362 ex 1872 I, 190
„ 12. „ Z. 1735 . . . I, 735
„ 21. „ Z. 909/pr . . I, 880
„ 6. März, Z. 1145/pr . . III, 427
„ 13. „ Z. 1616 . . . . II, 876
„ 15. „ Z. 1310/pr . . . II, 915
„ 25. „ Z. 9250 . . . . I, 811
„ 7. April, Z. 9051 . . . . I, 889
„ 12. „ Z. 10876 . . . . I, 811
„ 30. „ Z. 13061 . . . . II, 878
„ 3. Mai, Z. 7401 . . . III, 212
„ 4. „ Z. 11773 . . . . I, 804
„ 4. „ Z. 12169 . . . . II, 651
„ 6. „ Z. 1145/pr . . . II, 705
„ 7. „ Z. 11852 . . . III, 337
„ 8. „ Z. 2276 . . . . II, 563
„ 9. „ Z. 13482 . . . III, 339
„ 9. „ Z. 14030 . . . . I, 564
„ 10. „ Z. 12637 . . . . I, 561
„ 18. „ Z. 14299 . . . II, 1052
„ 14. Juni, Z. 2870/pr II, **773**, 777
„ 21. „ Z. 3003/pr . . III, 140
„ 5. Juli, Z. 3449/pr . . . II, 985
„ 7. „ Z. 19326 . . . . I, 22
„ 10. „ Z. 19947 . . . . II, 344
„ 11. „ Z. 3532/pr . . I, 100
„ 28. „ Z. 3785/pr . . . II, 744
„ 10. August, Z. 23298 . . . . II, 442
St. E. 11. August, Z. 4017/pr . . III, 257
„ 12. „ Z. 23313 . . . . I, 500
„ 17. „ Z. 22234 . . I, **618**, 619
„ 22. „ Z. 24375 . . . . I, 727
„ 30. „ Z. 25411 . . . . II, 912
„ 10. September, Z. 26159 . . II, 951
„ 13. „ Z. 26792 . . II, 509
„ 16. „ Z. 4561/pr . I, 100
„ 17. „ Z. 22079 . III, 436
„ 23. „ Z. 4737/pr II, 774
„ 8. October, Z. 5111/pr . . I, 100
„ 19. „ Z. 5257/pr . . I, 101
„ 23. „ Z. 5373/pr . . II, 674
„ 28. „ Z. 5538/pr . . I, 392
„ 31. „ Z. 30138 . . III, 343
„ 3. November, Z. 5591/pr . II, 309
„ 19. „ Z. 30549 . . II, 683
„ 21. „ Z. 5888/pr . II, 987
„ 27. „ Z. 33910 . . II, 907
„ 29. „ Z. 21161 . III, 377
„ 3. December, Z. 34232 . . II, 516
„ 6. „ Z. 32796 . III, 209
„ 8. „ Z. 35058 . . I, 564
„ 9. „ Z. 6263/pr . II, 304
„ 11. „ Z. 34080 . I, 250
„ 29. „ Z. 37180 . III, 164

1874.

St. E. 2. Jänner, Z. 35958 ex 1873 II, 1110
„ 3. „ Z. 3870 . . . II, 393
„ 4. „ Z. 42/pr . . . II, 657
„ 7. „ Z. 36095 ex 1873 I, 145
„ 12. „ Z. 37591 ex 1873 I, 864
„ 25. „ Z. 2442 . . . I, 23
„ 31. „ Z. 2691 . . . I, 604
„ 9. Februar, Z. 627/pr . III, 140
„ 11. „ Z. 4050 . . . II, 220
„ 13. „ Z. 4149 . . . II, 952
„ 20. „ Z. 1066/pr . III, 234
„ 24. „ Z. 1135/pr . . I, 407
„ 1. März, Z. 5225 . . . II, 1128
„ 6. „ Z. 6618 . . . . I, 566
„ 9. „ Z. 3868 . . . II, 873
„ 16. „ Z. 7609 . . . III, 413
„ 18. „ Z. 7315 . . . . II, 815
„ 26. „ Z. 8709 . . . . II, 185
„ 27. „ Z. 1579/pr . . . III, 39
„ 28. „ Z. 8896 . . . II, 943
„ 3. April, Z. 1806/pr . . III, 246
„ 10. „ Z. 9991 . . . . II, 97
„ 11. „ Z. 25846 ex 1873 II, 1126
„ 13. „ Z. 5978/pr . . . II, 743
„ 16. „ Z. 9446 . . . . I, 493
„ 18. „ Z. 9982 . . . . II, 105
„ 19. „ Z. 9336 . . . . I, 891
„ 24. „ Z. 2162/pr . . . I, 219
„ 27. „ Z. 2262/pr . . III, 329
„ 30. „ Z. 11926 . . . . I, 616
„ 11. Mai, Z. 10431 . . . III, 204
„ 17. „ Z. 13083 . . . III, 339
„ 19. „ Z. 14707 . II, **231**, 237
„ 21. „ Z. 12741 . . . . II, 398
„ 23. „ Z. 13157 . . . III, 145
„ 28. „ Z. 2775/pr . . . II, 201

St. E. 29. Mai, Z. 15562 . . . . III, 12
„ 1. Juni, Z. 2807/pr . . . I, 310
„ 8. „ Z. 14335 . . . . I, 434
„ 9. „ Z. 2837/pr . . . II, 496
„ 10. „ Z. 16495 . . . . I, 867
„ 16. „ Z. 17663 . . . III, 413
„ 19. „ Z. 17101 . . . . II, 565
„ 22. „ Z. 16030 . I, 449, 456
„ 22. „ Z. 16391 . . . . I, 219
„ 27. „ Z. 15914 . . . III, 359
„ 30. „ Z. 18353 . . . II, 449
„ 2. Juli, Z. 19276 . . . . II, 449
„ 14. „ Z. 3628/pr . . . II, 545
„ 18. „ Z. 20032 . . . . I, 772
„ 20. „ Z. 21009 . . . . I, 197
„ 26. „ Z. 15984 . . . . I, 2
„ 30. „ Z. 21827 . . II, 42
„ 3. August, Z. 19558 . . . III, 379
„ 14. „ Z. 24039 . . . III, 135
„ 15. „ Z. 21408 . . . I, 905
„ 15. „ Z. 23784 . . . III, 210
„ 26. „ Z. 25041 . . . II, 30
„ 30. „ Z. 19911 . . . I, 387
„ 8. September, Z. 26930 . . II, 990
„ 3. October, Z. 28901 . . . I, 665
„ 12. „ Z. 29471 . . . I, 197
„ 17. „ Z. 29840 . . . I, 158
„ 19. „ Z. 31093 . . . I, 714
„ 21. „ Z. 4804 . III, 511
„ 23. „ Z. 27952 . . II, 42
„ 10. November, Z. 33858 . II, 231 237
St. E. 13. „ Z. 33945 . I, 771
„ 14. „ Z. 30928 I, 619, 621
„ 2. December, Z. 6063/pr III, 114
„ 8. „ Z. 36733 . . II, 232
„ 19. „ Z. 6412/pr . II, 620
„ 28. „ Z. 37685 . . I, 343

1875.

St. E. 12. Jänner, Z. 321 . . . . I, 607
„ 20. „ Z. 895 . . . . I, 818
„ 25. „ Z. 34235 ex 1874 II, 749
„ 11. Februar, Z. 6116/pr ex 1874 II, 915
St. E. 14. „ Z. 2244 . . . I, 178
„ 19. „ Z. 3550 . . . II, 48
„ 22. „ Z. 842/pr . . II, 293
„ 24. „ Z. 4753 . . . II, 30
„ 26. „ Z. 3608 . . . II, 544
„ 29. „ Z. 6264 . . . I, 666
„ 3. März, Z. 5132 . . . . I, 270
„ 10. „ Z. 5134 . . . III, 270
„ 12. „ Z. 34284 ex 1872 II, 386
„ 14. „ Z. 5635 . . I, 449, 456
„ 14. „ Z. 6321 . . . . II, 341
„ 13. April, Z. 8920 I, 103, II, 1047
„ 15. „ Z. 10058 . . . . II, 789
„ 19. „ Z. 10624 . . . III, 212
„ 28. „ Z. 1701/pr . . II, 1139
„ 1. Mai, Z. 10449 . . . . I, 265
„ 3. „ Z. 11716 . . . . I, 326
„ 7. „ Z. 10844 . . . . II, 122
„ 16. „ Z. 12924 . . III, 53, 54
St. E. 18. Mai, Z. 2549/pr . . . II, 703
„ 2. Juni, Z. 11586 . . . . II, 530
„ 4. „ Z. 2366/pr . . . I, 311 III, 140
St. E. 4. „ Z. 13199 . . . . I, 445
„ 11. „ Z. 3003/pr . . . I, 908
„ 29. „ Z. 16791 . I, 205, II, 875
„ 5. Juli, Z. 18799 . . . . II, 916
„ 8. „ Z. 15986 . . . . I, 197
„ 10. „ Z. 16258 . . . . II, 400
„ 16. „ Z. 3759/pr . . . III, 52
„ 19. „ Z. 3704/pr . . III, 114
„ 22. „ Z. 3910/pr . . . I, 101
„ 4. August, Z. 22158 . . . . I, 666
„ 11. „ Z. 14245 . . . III, 435
„ 15. „ Z. 22988 . . . . I, 181
„ 11. September, Z. 4826/pr . II, 432 433
St. E. 13. October, Z. 29463 . . . I, 415
„ 25. „ Z. 26710 . . . I, 455
„ 30. „ Z. 31017 . . II, 1062
„ 4. November, Z. 5828 . . I, 836
„ 8. „ Z. 27614 . . II, 958
„ 10. „ Z. 29470 . I, 439
„ 15. „ Z. 33909 . . I, 182
„ 17. „ Z. 33540 . . I, 48
„ 20. „ Z. 6031/pr . II, 704
„ 21. „ Z. 31163 . III, 453
„ 22. „ Z. 25938 . . II, 387
„ 25. „ Z. 34073 . III, 160
„ 26. „ Z. 34917 . . I, 133
„ 7. December, Z. 35157 . . II, 36
„ 12. „ Z. 5696/pr ex 1874 II, 723
St. E. 12. „ Z. 31200 III, 56, 889
„ 12. „ Z. 35853 . . I, 659
„ 13. „ Z. 34156 . . II, 651
„ 13. „ Z. 36116 . . I, 74
„ 15. „ Z. 36208 . . I, 61
„ 20. „ Z. 6326/pr . I, 387
„ 29. „ Z. 6707/pr . I, 908

1876.

St. E. 3. Jänner, Z. 38495 ex 1873 II, 451
„ 4. „ Z. 38227 ex 1875 II, 387 III, 57
St. E. 5. „ Z. 22/pr . . . I, 406
„ 7. „ Z. 37327 ex 1875 I, 271
„ 7. „ Z. 167 . . . . I, 385
„ 8. „ Z. 123 . . . . III, 60
„ 11. „ Z. 38505 ex 1875 I, 245 625
St. E. 12. „ Z. 120 . . . . II, 247
„ 16. „ Z. 1159 . . . II, 916
„ 25. „ Z. 325/pr . . . II, 562
„ 5. Februar, Z. 461/pr . III, 113
„ 22. „ Z. 5541 . . . I, 739
„ 17. März, Z. 1211/pr . . . II, 603
„ 21. „ Z. 1308/pr . . . II, 555
„ 24. „ Z. 1370/pr . . . I, 793
„ 28. „ Z. 974/pr . . . I, 868
„ 31. „ Z. 319 . . . . I, 6
„ 1. April, Z. 1516/pr . . III, 427
„ 7. „ Z. 9815 . . . . I, 57

St. E. 11. April, Z. 3863 . . . . I, 772
„ 12. „ Z. 9310 . . . . I, 621
„ 13. „ Z. 1771/pr . . III, 247
„ 13. „ Z. 3588 . . . . II, 943
„ 22. „ Z. 11235 . . . . I, 60
„ 25. „ Z. 11643 . . . II, 874
„ 27. „ Z. 12260 I, 685, III, 68
„ 30. „ Z. 12035 . . . . I, 882
„ 9. Mai, Z. 2268/pr . . III, 330
„ 11. „ Z. 13702 . . . . I, 58
„ 17. „ Z. 2342/pr . . III, 444
„ 26. „ Z. 2508/pr . . III, 183
„ 31. „ Z. 16302 . . . . II, 912
„ 5. Juni, Z. 2785/pr . . II, 1137
„ 19. „ Z. 3029/pr . . . I, 99
„ 24. „ Z. 18801 . . . . I, 818
„ 27. „ Z. 18823 . . . . II, 951
„ 30. „ Z. 21120 ex 1875 II, 669
„ 30. „ Z. 12573 . . . . I, 178
„ 9. Juli, Z. 19908 . . . . I, 75
„ 9. „ Z. 20744 . . . III, 178
„ 13. „ Z. 20478 . . . III, 201
„ 16. „ Z. 3554/pr . . II, 1137
„ 17. „ Z. 3627/pr . . . II, 322
„ 18. „ Z. 21649 . . . . II, 717
„ 24. „ Z. 3696/pr . . . II, 658
„ 26. „ Z. 21675 . . . . II, 25
„ 30. „ Z. 3857/pr . . III, 126
„ 31. „ Z. 23200 . . . II, 1135
„ 3. August, Z. 22828 . . . . II, 129
„ 9. „ Z. 3926/pr . . II, 1137
„ 10. „ Z. 24047 . . . . I, 11
„ 10. „ Z. 24408 . . . . II, 452
„ 17. „ Z. 24133 . . . . I, 344
„ 19. „ Z. 24975 . . . . I, 203
„ 20. „ Z. 24992 . . . III, 202
„ 31. „ Z. 4458/pr . . . III, 142
„ 3. September, Z. 26110 . . II, 524
„ 7. „ Z. 26858 . III, 205
„ 12. „ Z. 4741/pr . I, 335
„ 30. „ Z. 22892 . . II, 37
„ 4. October, Z. 29822 . . . I, 885
„ 8. „ Z. 26044 . . . I, 76
„ 14. „ Z. 31212 . . . I, 804
„ 24. „ Z. 30385 . . . I, 245
„ 27. „ Z. 31535 . . . II, 710
„ 29. „ Z. 32017 . . . III, 74
„ 8. November, Z. 5786/pr . I, 335
„ 19. „ Z. 33009 . . I, 897, III, 519
St. E. 26. „ Z. 34621 . . I, 727
„ 28. „ Z. 35658 . . I, 103
„ 14. December, Z. 37406 . . II, 907
„ 28. „ Z. 38321 . . I, 455

1877.

St. E. 4. Jänner, Z. 39231 ex 1876 III, 193
„ 6. „ Z. 26/pr II, 668, III, 134
„ 13. „ Z. 770 . . . II, 470
„ 16. „ Z. 39227 ex 1876 I, 133
„ 23. „ Z. 10614 ex 1876 II, 388
„ 2. Februar, Z. 2481 . . . II, 24
„ 2. „ Z. 2524 . . III, 200
„ 17. „ Z. 4230 . . . II, 839
St. E. 19. Februar, Z. 4633 . . . I, 801
„ 7. März, Z. 1039/pr . I, 19, 299
„ 12. „ Z. 37585 ex 1876 III, 362
„ 17. „ Z. 7628 . . . I, 629
„ 18. „ Z. 7564 . . . . I, 50
„ 2. April, Z. 3985 . . . . II, 862
„ 9. „ Z. 10359 . . . . II, 449
„ 11. „ Z. 8048 . . . . I, 622
„ 11. „ Z. 10513 . . . III, 211
„ 11. „ Z. 10623 . . . . I, 49
„ 24. „ Z. 11918 . . . . I, 785
„ 25. „ Z. 11296 . . . . I, 772
„ 29. „ Z. 12370 . . . . I, 103
„ 30. „ Z. 12625 . . . . I, 885
„ 30. „ Z. 12736 . . . . . I, 7
„ 15. Mai, Z. 11648 . I, 174, 175
„ 15. „ Z. 13617 . . . III, 192
„ 16. „ Z. 2474/pr . I, 19, 299
„ 16. „ Z. 14262 . . . . II, 553
„ 22. „ Z. 8786 . . . . II, 346
„ 26. „ Z. 2678/pr . . . I, 299
„ 27. „ Z. 2608/pr . . . II, 322
„ 28. „ Z. 2747/pr . . . II, 611
„ 28. „ Z. 14451 . . . . I, 622
„ 4. Juni, Z. 15055 . . . . I, 735
„ 5. „ Z. 16496 . . . . II, 907
„ 8. „ Z. 14777 . . . II, 1107
„ 10. „ Z. 16422 . . . . I, 613
„ 16. „ Z. 17819 . . . . II, 669
„ 25. „ Z. 19147 . . . . I, 9
„ 27. „ Z. 18934 . . . III, 247
„ 10. Juli, Z. 20662 . . . . I, 289
„ 19. „ Z. 21712 . . . III, 392
„ 27. „ Z. 3648/pr . . II, 1122
„ 27. „ Z. 4360 . . . II, 1122
„ 29. „ Z. 22421 . . . . III, 68
„ 2. August, Z. 22321 . . . . III, 55
„ 5. „ Z. 22037 . . . I, 197
„ 7. „ Z. 24219 . . . III, 459
„ 7. „ Z. 24293 . . . . I, 66
„ 11. „ Z. 22784 . . . . II, 862
„ 11. „ Z. 23603 . . . . II, 91
„ 14. „ Z. 22612 . . . . II, 514
„ 27. „ Z. 24982 . . . II, 1122
„ 27. „ Z. 25056 . . . II, 1122
„ 27. „ Z. 25876 . . . . I, 341
„ 27. „ Z. 26232 . . . I, 470
„ 27. „ Z. 26233 . . . . I, 459
„ 31. „ Z. 25552 . . . . II, 785
„ 2. September, Z. 26950 . . II, 961
„ 4. „ Z. 4693/pr . I, 299
„ 5. „ Z. 26215 . . I, 455
„ 5. „ Z. 26217 . . I, 431
„ 8. „ Z. 27043 . III, 242
„ 10. „ Z. 27453 . . I, 63
„ 11. „ Z. 26904 . III, 204
„ 17. „ Z. 4534 . II, 1122
„ 19. „ Z. 5021/pr . II, 322
„ 26. „ Z. 29383 . . I, 219
„ 28. „ Z. 27518 . . I, 630
„ 1. October, Z. 5231/pr . . II, 774
„ 9. „ Z. 30442 . . . II, 74
„ 18. „ Z. 5006 . . II, 1122
„ 21. „ Z. 32087 . . . I, 717

St. E. 22. October, Z. 31691 . . . II, 357
„ 23. „ Z. 5557/pr . . II, 618
„ 24. „ Z. 30407 . . . I, 646
„ 26. „ Z. 5654/pr . III, 226
„ 31. „ Z. 33222 . . . II, 373
„ 5. November, Z. 32991 . . II, 388
„ 5. „ Z. 33602 . I, 363
„ 7. „ Z. 5852/pr . I, 83
„ 10. „ Z. 34474 . . I, 197
„ 16. „ Z. 31130 . . III, 35
„ 23. „ Z. 35841 . II, 1094
„ 23. „ Z. 36095 . . II, 925
„ 27. „ Z. 36392 . III, 344
„ 30. „ Z. 35913 . . II, 429
„ 4. December, Z. 6241/pr . I, 509
„ 9. „ Z. 36972 . . II, 358
„ 23. „ Z. 39149 . II, 1059
„ 26. „ Z. 39883 . III, 382
„ 28. „ Z. 39703 . . I, 890
„ 29. „ Z. 38811 . . I, 223
„ 30. „ Z. 35360 . . III, 56
„ 31. „ Z. 39700 . . I, 264

1878.

St. E. 7. Jänner, Z. 39530 ex 1877 I, 327
„ 10. „ Z. 568 . . . . II, 553
„ 15. „ Z. 6642 ex 1877 I, 509
„ 18. „ Z. 222 . . . . II, 364
„ 21. „ Z. 1526 . . . II, 459
„ 5. Februar, Z. 2836 . . . II, 468
„ 24. „ Z. 2237 . . . II, 116
„ 24. „ Z. 5444 . . . I, 340
„ 6. März, Z. 6218 . . . . II, 224
„ 12. „ Z. 1972 . . . III, 263
„ 12. „ Z. 7561 . . . . I, 698
„ 13. „ Z. 7256 . . . . I, 867
„ 14. „ Z. 7535 . . . . I, 51
„ 15. „ Z. 7557 . . . III, 192
„ 19. „ Z. 7381 . . . . II, 232
„ 25. „ Z. 8868 . . . . I, 434
„ 26. „ Z. 6654 . . . . I, 837
„ 27. „ Z. 8755 I, 103, 572, 573
„ 29. „ Z. 9186 . . . II, 670
„ 31. „ Z. 9516 . . . . I, 70
„ 2. April, Z. 9598 . . . . I, 885
„ 19. „ Z. 10965 . . . . I, 681
„ 21. „ Z. 11921 . . . . I, 389
„ 30. „ Z. 12531 . . . . I, 103
„ 3. Mai, Z. 1853/pr . . . I, 833
„ 26. „ Z. 9460 . . . . II, 358
„ 30. „ Z. 15906 . . . . II, 517
„ 4. Juni, Z. 2816/pr . . II, 1015
„ 6. „ Z. 626 . . . . . I, 265
„ 8. „ Z. 2994/pr . . . I, 545
„ 8. „ Z. 3023/pr . . III, 235
„ 10. „ Z. 17468 . . . . I, 75
„ 11. „ Z. 16839 II, 517, III, 340
„ 15. „ Z. 17573 . . . . II, 991
„ 1. Juli, Z. 19691 . . . II, 947
„ 9. „ Z. 3751/pr II, 224, 225
„ 10. „ Z. 20929 . . . . II, 815
„ 13. „ Z. 1832/pr . . . I, 116
II, 339
St. E. 22. „ Z. 22382 . . . III, 160
St. E. 23. Juli, Z. 22451 . . . . I, 43
„ 24. „ Z. 22518 . . . I, 11
„ 27. „ Z. 22836 . . . . I, 55
„ 28. „ Z. 22379 . . . . II, 510
„ 31. „ Z. 23053 . . . . I, 389
„ 31. „ Z. 23289 . . . . I, 5
„ 1. August, Z. 22837 . . . II, 37
„ 2. „ Z. 4281/pr . . I, 177
„ 3. „ Z. 21370 . . . . III, 67
„ 6. „ Z. 23845 . . . . I, 892
„ 12. „ Z. 4508/pr . . I, 794
„ 18. „ Z. 4551/pr . . III, 160
„ 21. „ Z. 20857 . . . II, 1015
„ 23. „ Z. 25188 . . . III, 312
„ 6. September, Z. 27164 . . I, 19
„ 7. „ Z. 23338 . . I, 573
„ 14. „ Z. 4812/pr . II, 679
„ 17. „ Z. 26052 . . I, 696
„ 22. „ Z. 25385 . . III, 74
„ 28. „ Z. 29200 . . II, 26
„ 1. October, Z. 29372 . . . I, 619
„ 1. „ Z. 32175 . . III, 192
„ 26. „ Z. 27434 . . . I, 432
„ 27. „ Z. 6546/pr . . II, 785
„ 3. November, Z. 32636 . I, 87
„ 7. „ Z. 6846/pr III, 427
„ 10. „ Z. 569 . . II, 1114
„ 20. „ Z. 6478/pr . I, 385
„ 3. December, Z. 12592 . . II, 146
„ 3. „ Z. 35836 . . I, 67
„ 5. „ Z. 35147 . . I, 456
„ 5. „ Z. 36651 . . II, 861
„ 6. „ Z. 31375 . III, 192
„ 11. „ Z. 26988 . . I, 342
845
St. E. 11. „ Z. 36608 . . II, 471
III, 206
St. E. 11. „ Z. 36903 . . II, 646
„ 11. „ Z. 36942 . . I, 736
„ 16. „ Z. 32625 . II, 1077
„ 22. „ Z. 7913/pr II, 1136
„ 22. „ Z. 37955 . . II, 53
„ 29. „ Z. 36189 . III, 361
„ 29. „ Z. 36760 . . I, 264

1879.

St. E. 14. Jänner, Z. 285 . . . . I, 647
„ 15. „ Z. 750 . . . . I, 838
„ 19. „ Z. 2192 . . . I, 175
„ 22. „ Z. 454/pr . . I, 320
„ 24. „ Z. 515/pr . . II, 612
„ 24. „ Z. 544 . . . . II, 669
„ 31. „ Z. 36459 ex 1878,
III, 8, 9
St. E. 31. „ Z. 698/pr . . I, 113
„ 31. „ Z. 3124 . . III, 272
„ 4. Februar, Z. 2312 . . . II, 823
„ 5. „ Z. 2515 . . . I, 647
„ 9. „ Z. 38953 ex 1878 III, 53
„ 9. „ Z. 2958 . . III, 130
„ 13. „ Z. 38479 ex 1878 I, 839
„ 15. „ Z. 1912 . . . I, 280
„ 17. „ Z. 5492/pr ex 1878 III, 443
„ 17. „ Z. 16745 ex 1878 III, 380

St. E. 18. Februar, Z. 28301 ex 1878 III, 14
„ 19. „ Z. 1572 . . II, 1063
„ 24. „ Z. 33354 ex 1878 II, 709
„ 25. „ Z. 1361/pr . . I, 329
„ 25. „ Z. 4464 . . . I, 714
„ 4. März, Z. 4303 . . . III, 363
„ 5. „ Z. 6744 . . . II, 196
„ 13. „ Z. 6606 . . . III, 359
„ 16. „ Z. 7935 . . . . I, 11
„ 20. „ Z. 9235 . . . . II, 157
„ 22. „ Z. 29034 ex 1878 II, 791
„ 31. „ Z. 9940 . . . . II, 471
„ 4. April, Z. 4714 . . . . II, 301
„ 4. „ Z. 10172 . . . I, 67
„ 7. „ Z. 2586/pr . . . II, 613
„ 13. „ Z. 11172 . . . . II, 669
„ 13. „ Z. 11468 . . . . II, 29
„ 15. „ Z. 11747 . . . . II, 54
„ 15. „ Z. 11757 . . . III, 206
„ 23. „ Z. 12930 . . . . I, 433
„ 30. „ Z. 3123/pr . . . II, 403
„ 6. Mai, Z. 3309 . . . . I, 23
„ 12. „ Z. 14082 . . . . I, 631
„ 12. „ Z. 14610 . . . . I, 352
„ 21. „ Z. 3711 . . . II, 697
„ 25. „ Z. 16727 . . . II, 684
„ 26. „ Z. 16082 . . III, 403
„ 5. Juni Z. 17297 . . . II, 108
„ 9. „ Z. 17296 . . . II, 136
„ 19. „ Z. 4326/pr . . III, 354
„ 22. „ Z. 19761 . . . II, 718
„ 23. „ Z. 16834 . . . II, 122
„ 26. „ Z. 4856/pr . . . II, 774
„ 27. „ Z. 4926/pr . . . I, 123
„ 29. „ Z. 4876/pr . . . I, 865
„ 15. Juli, Z. 22050 . . . . II, 991
„ 22. „ Z. 17215 . . . . II, 174
„ 22. „ Z. 19824 . . . . II, 942
„ 30. „ Z. 21090 . . . . II, 394
„ 31. „ Z. 23003 . . . . I, 330
„ 31. „ Z. 24165 . . . . I, 574
„ 5. August, Z. 18112 . . . . I, 188
„ 13. „ Z. 20065 . . . . I, 772
„ 19. „ Z. 5941/pr . . . I, 330
„ 29. „ Z. 22959 . . . . II, 234
„ 15. September, Z. 6806/pr III, 428
„ 15. „ Z. 23785 . . III, 10
„ 18. „ Z. 6892/pr II, 1136
„ 29. „ Z. 30446 . . I, 736
„ 29. „ Z. 30896 . . III, 63
„ 5. October, Z. 28856 . . . III, 73
„ 18. „ Z. 33143 . . . II, 460
„ 31. „ Z. 35263 . . . I, 574
„ 4. November, Z. 7788/pr . II, 293
„ 11. „ Z. 36009 . . I, 565
„ 13. „ Z. 36540 . . III, 15
„ 15. „ Z. 8062/pr . II, 605
„ 22. „ Z. 30614 . . II, 790
„ 27. „ Z. 38117 . . II, 683
„ 27. „ Z. 38194 . . II, 21
„ 30. „ Z. 8396/pr . I, 908
„ 5. December, Z. 8403/pr . II, 610
„ 6. „ Z. 39534 . II, 1048
„ 12. „ Z. 8737/pr III, 25, 26
St. E. 12. December, Z. 38466 . . I, 737
„ 14. „ Z. 40688 . . II, 54
„ 14. „ Z. 40691 . . II, 53
„ 27. „ Z. 8819/pr II, 1063
„ 29. „ Z. 40819 . . I, 678
„ 30. „ Z. 8807/pr . I, 330
„ 31. „ Z. 41687 . . II, 602

1880.

St. E. 3. Jänner, Z. 9023/pr . . II, 598
„ 6. „ Z. 42490 ex 1879 II, 800
„ 7. „ Z. 41676 ex 1879 I, 685
„ 9. „ Z. 29 . . . III, 260
„ 9. „ Z. 116/pr . . . II, 774
„ 13. „ Z. 301 . . . . I, 264
„ 26. „ Z. 602/pr . . II, 813
„ 2. Februar, Z. 1361 . . . II, 473
„ 2. „ Z. 42473 ex 1879 II, 216, 223
St. E. 10. „ Z. 3988 . . . I, 258
„ 13. „ Z. 906/pr . . . I, 123
„ 15. „ Z. 4260 II, 915, III, 450
„ 18. „ Z. 1114/pr . . III, 22
„ 19. „ Z. 33025 . . . I, 670
„ 20. „ Z. 4370 . . . II, 945
„ 20. „ Z. 5494 . . . II, 90
„ 20. „ Z. 5618 . . . II, 226
„ 23. „ Z. 1131/pr . . I, 19
„ 23. „ Z. 6011 . . . II, 511
„ 2. März, Z. 1088/pr . . III, 349
„ 3. „ Z. 5505 . . . . II, 846
„ 3. „ Z. 6135 . . . . II, 502
„ 12. „ Z. 8791 . . . . II, 186
„ 13. „ Z. 8096 . . . . III, 68
„ 19. „ ad Z. 3986 . . . I, 393
„ 20. „ Z. 1526/pr . . . I, 331
„ 6. April, Z. 10791 . . . . II, 487
„ 8. „ Z. 2317/pr . . . II, 813
„ 13. „ Z. 2301/pr . . I, 1010
„ 14. „ Z. 12915 . . . . I, 8
„ 16. „ Z. 13056 . . I, 1010
„ 27. „ Z. 14463 . . . III, 44
„ 29. „ Z. 15118 . III, 334, 336
„ 1. Mai, Z. 15837 . . . III, 276
„ 2. „ Z. 15158 . . . . I, 885
„ 3. „ Z. 2895/pr . . II, 1034
„ 4. „ Z. 2867/pr . . . I, 331
„ 6. „ Z. 15584 II, 968, III, 796
„ 23. „ Z. 8270 . . . III, 193
„ 28. „ Z. 2908/pr . . . I, 331
„ 28. „ Z. 3012/pr . . III, 247
„ 28. „ Z. 18676 . . . . II, 502
„ 31. „ Z. 17355 . . . III, 290
„ 31. „ Z. 18312 . . . . III, 47
„ 6. Juni, Z. 16760 . . . . II, 554
„ 12. „ Z. 14774 . . . . I, 697
„ 12. „ Z. 19542 . . . . II, 510
„ 13. „ Z. 21319 . . . II, 528
„ 14. „ Z. 5173/pr . . . I, 33
„ 15. „ Z. 20186 . . . III, 276
„ 20. „ Z. 22157 . . . . II, 54
„ 22. „ Z. 23125 . . . . II, 55
„ 27. „ Z. 22903 . . . III, 296
„ 1. Juli, Z. 23912 . . . III, 297

St. E. 3. Juli, Z. 4182/pr . . . I, 331
„ 8. „ Z. 24313 . . . III, 276
„ 15. „ Z. 25233 . . . . I, 6
„ 19. „ Z. 26307 . . . . II, 518
„ 20. „ Z. 26221 . . . . I, 68
„ 24. „ Z. 4675/pr II, 562, III, 472
„ 26. „ Z. 27011 . . . . I, 350
„ 28. „ Z. 4837/pr . . . II, 813
„ 29. „ Z. 4731/pr . . . II, 596
„ 29. „ Z. 27704 . . . . II, 618
„ 3. August, Z. 28234 . . . III, 260
„ 10. „ Z. 28727 . . III, 210
„ 16. „ Z. 29453 . . . . I, 226
„ 17. „ Z. 3661/pr . . . I, 412
„ 24. „ Z. 30461 . . I, 340, 342
„ 27. „ Z. 30787 . . . . II, 531
„ 28. „ Z. 29378 . . . . II, 602
„ 2. September, Z. 32211 . . I, 64
„ 5. „ Z. 5614/pr . II, 813
„ 6. „ Z. 30724 . . III, 56
„ 7. „ Z. 5711/pr . II, 557
„ 9. „ Z. 16676 . . I, 250
„ 12. „ Z. 29931 . . II, 234
„ 16. „ Z. 20226 . . I, 393
„ 19. „ Z. 33775 . I, 432
„ 19. „ Z. 34591 II, 53, 55
„ 21. „ Z. 34418 . . II, 261
„ 5. October, Z. 6314/pr . . I, 306
„ 8. „ Z. 36991 . . III, 118
„ 8. „ Z. 37189 . . III, 313
„ 14. „ Z. 37721 . . II, 1001
„ 26. „ Z. 36910 . . III, 187
„ 26. „ Z. 38831 . . III, 178
„ 27. „ Z. 38219 . . . II, 532
„ 3. November, Z. 6985/pr . I, 551
„ 5. „ Z. 40851 . . I, 316
„ 6. „ Z. 7024/pr . II, 555
„ 7. „ Z. 41270 . . II, 147
„ 9. „ Z. 40223 . . I, 212
„ 13. „ Z. 7210/pr . I, 551
„ 19. „ Z. 40951 . . III, 5
„ 21. „ Z. 42313 . . I, 349
„ 24. „ Z. 43811 . . II, 666
„ 29. „ Z. 7528/pr III, 424
„ 29. „ Z. 44079 . . I, 729
„ 29. „ Z. 44206 . III, 298
„ 2. December, Z. 44780 II, 254, 255, 259, 260
St. E. 11. „ Z. 21258 . III, 378
„ 12. „ Z. 32362 . III, 290
„ 15. „ Z. 42894 . II, 1079
„ 17. „ Z. 30033 . . III, 18
„ 17. „ Z. 46023 . . I, 90
„ 29. „ Z. 8180/pr II, 1035

1881.

St. E. 5. Jänner, Z. 494 . . II, 1122
„ 6. „ Z. 6423/pr ex 1880 II, 724
„ 6. „ Z. 47921 ex 1880 I, 824
„ 9. „ Z. 590 . . . III, 291
„ 9. „ Z. 633 . . . . II, 468
„ 9. „ Z. 663 . . . . I, 575
„ 10. „ Z. 48510 . . I, 91
„ 16. „ Z. 1554 . . III, 130
St. E. 18. Jänner, Z. 2107 . . . I, 212
„ 19. „ Z. 2106 . . I, 212
„ 20. „ Z. 8143/pr ex 1880 I, 394
„ 25. „ Z. 644/pr . . I, 254
„ 25. „ Z. 3243 . . III, 323
„ 3. Februar, Z. 857/pr I, 245, 246
„ 7. „ Z. 882/pr . . II, 616
„ 9. „ Z. 987/pr . III, 274
„ 10. „ Z. 1687 . . . I, 628
„ 15. „ Z. 1131/pr . . II, 741
„ 19. „ Z. 996/pr . . II, 599
„ 21. „ Z. 1182/pr . I, 104
„ 22. „ Z. 49271 ex 1880 III, 277
„ 23. „ Z. 6931 . . . II, 38
„ 2. März, Z. 48250 ex 1880 II, 769, 770
St. E. 8. „ Z. 9349 . . . . II, 229
„ 13. „ Z. 8227 . . . II, 1108
„ 15. „ Z. 1756/pr I, 246, 434, 450, III, 503, 530
St. E. 18. „ Z. 10285 . . . . II, 503
„ 18. „ Z. 10502 . . . I, 1012
„ 21. „ Z. 9251 . . . . I, 999
„ 22. „ Z. 11100 . III, 118, 119
„ 28. „ Z. 1968/pr . . . II, 615
„ 30. „ Z. 12113 . . . I, 444
„ 31. „ Z. 12902 . . . III, 410
„ 1. April, Z. 13043 . . . I, 65
„ 9. „ Z. 441/pr . . . . II, 655
„ 9. „ Z. 2199/pr . . . II, 619
„ 10. „ Z. 2215/pr . . III, 26
„ 10. „ Z. 14257 . . . . I, 895
„ 12. „ Z. 13835 . . . . II, 180
„ 12. „ Z. 14084 . . . . I, 509
„ 16. „ Z. 2392/pr . . . III, 27
„ 16. „ Z. 2436/pr . . . II, 338
„ 23. „ Z. 16098 . . . II, 181
„ 24. „ Z. 14151 . . . I, 470
„ 25. „ Z. 6591 . . . . III, 48
„ 25. „ Z. 12942 . . . III, 336
„ 25. „ Z. 16171 . . . . II, 532
„ 30. „ Z. 17015 . . . . II, 532
„ 2. Mai, Z. 17160 . . . . II, 19
„ 8. „ Z. 16003 . . . II, 548
„ 16. „ Z. 3162/pr . . . I, 20
„ 18. „ Z. 3213/pr . . III, 432
„ 19. „ Z. 19444 . . . . II, 539
„ 24. „ Z. 20415 . . . . II, 47
„ 29. „ Z. 19774 . . . III, 376
„ 3. Juni, Z. 20442 . . . . II, 532
„ 6. „ Z. 22221 . . . . II, 47
„ 9. „ Z. 4312/pr . . . II, 623
„ 11. „ Z. 21295 . . . . II, 553
„ 12. „ Z. 3736/pr . . . I, 545
„ 12. „ Z. 22768 . . . . II, 540
„ 2. Juli, Z. 24522 . . . III, 187
„ 14. „ Z. 3693/pr . . . III, 25
„ 15. „ Z. 4463/pr . . . I, 102
„ 16. „ Z. 27419 . . . . II, 503
„ 28. „ Z. 29391 . . . . I, 663
„ 29. „ Z. 4816/pr . . . II, 410
„ 30. „ Z. 28958 . . . II, 348
„ 31. „ Z. 29225 . . . II, 1000
„ 31. „ Z. 29860 . . . . I, 885

St. E. 3. August, Z. 30442 . . . . II, 715
„ 4. „ Z. 4941/pr . . . II, 594
„ 13. „ Z. 31601 . . . . I, 429
„ 14. „ Z. 31911 . . . . I, 74
„ 16. „ Z. 31516 . . . . I, 198
„ 18. „ Z. 31912 . . . . II, 451
„ 19. „ Z. 32891 . . . . I, 71
„ 29 „ Z. 34302 . . . . II, 406
„ 3. September, Z. 5301/pr . II, 625
„ 10. „ Z. 34971 . I, 1014
„ 20. „ Z. 27306 . . II, 162
„ 20. „ Z. 34795 . . I, 538
„ 23. „ Z. 37342 . . II, 504
„ 27. „ Z. 37938 . II, 1048
„ 28. „ Z. 38182 . . I, 911
„ 28. „ Z. 38342 . III, 340
„ 5. October, Z. 39712 . . II, 801
„ 6. „ Z. 5934/pr . . III, 26
„ 6. „ Z. 29970 . . III, 359
„ 7. „ Z. 39771 . II, 53, 55
„ 8. „ Z. 6088/pr . . II, 559
„ 14. „ Z. 41103 . . . I, 1
„ 20. „ Z. 6396/pr . I, 102
„ 20. „ Z. 6517/pr I, 478, III, 473 519
St. E. 26. „ Z. 41418 . . . II, 799
„ 1. November, Z. 43697 . III, 261
„ 3. „ Z. 44095 . . II, 801
„ 4. „ Z. 44102 . III, 618
„ 7. „ Z. 6811/pr . II, 605
„ 10. „ Z. 42817 . . II, 530
„ 10. „ Z. 43681 . . II, 541
„ 12. „ Z. 45215 . . I, 915
„ 17. „ Z. 45882 . . II, 541
„ 20. „ Z. 46187 . . II, 791
„ 23. „ Z. 45821 . . II, 802
„ 29. „ Z. 47581 . . I, 226
„ 30. „ Z. 46320 . I, 356
„ 1. December, Z. 48160 . III, 344
„ 7. „ Z. 44332 . . II, 922
„ 7. „ Z. 46468 . . II, 791
„ 8. „ Z. 49399 . . I, 752
„ 12. „ Z. 7539/pr III, 24
„ 13. „ ad Z. 7539/pr II, 726
„ 17. „ Z. 7651/pr II, 726, III, 24
„ 18. „ Z. 50972 . III, 297
„ 19. „ Z. 49723 . . I, 915
„ 21. „ Z. 45259 . . II, 799
„ 22. „ Z. 49828 . . I, 992
„ 25. „ Z. 47342 . . II, 19
„ 27. „ Z. 40158 . . I, 685
„ 29. „ Z. 8830/pr . III, 20
„ 31. „ Z. 51584 . . II, 452
„ 31. „ Z. 51806 . I, 936

1882.

St. E. 3. Jänner, Z. 6613/pr . . I, 211
„ 5. „ Z. 52255 ex 1881 II, 1053
„ 9. „ Z. 52339 ex 1881 I, 992
„ 12. „ Z. 1147 . . . I, 797
„ 14. „ Z. 1791 . . . II, 53
„ 18. „ Z. 47343 ex 1881 III, 266
„ 20. „ Z. 2182 . . . II, 494
„ 21. „ Z. 578/pr II, 726, III, 24
St. E. 23. Jänner, Z. 8281 . . . II, 47
„ 30. „ Z. 4496 . . . II, 721
„ 1. Februar, Z. 4930 . . . I, 798
„ 3. „ Z. 494 . . . . II, 56
„ 4. „ Z. 52340 ex 1881 II, 146
„ 13. „ Z. 7471/pr ex 1881 I, 103
„ 14. „ Z. 6596 . . . II, 245
„ 23. „ Z. 7953 . . . I, 798
„ 24. „ Z. 8464 . . II, 1066
„ 25. „ Z. 8875 . . . II, 754
„ 25. „ Z. 8892 . . . II, 38
„ 28. „ Z. 149/pr . . II, 731
„ 28. „ Z. 9481 . . III, 235
„ 6. März, Z. 1506/pr . . . I, 103
„ 6. „ Z. 10575 . . . III, 363
„ 6. „ Z. 10588 . . . . II, 58
„ 8. „ Z. 10798 . . . . I, 916
„ 11. „ Z. 1807/pr . . . II, 730
„ 12. „ Z. 11948 . III, 194, 220
„ 13. „ Z. 4547 . . . . I, 327
„ 14. „ Z. 7126 . . . . II, 694
„ 14. „ Z. 9618 . . . . II, 694
„ 14. „ Z. 10568 . . . . II, 544
„ 16. „ Z. 959/pr . . . II, 409
„ 17. „ Z. 5143 . . II, 181, 183
„ 18. „ Z. 12462 . . . . I, 576
„ 24. „ Z. 1992/pr . . . III, 27
„ 24. „ Z. 9771 I, 425, 756, II 1125
St. E. 25. „ Z. 13636 . . . . II, 196
„ 1. April, Z. 11965 . . . . II, 137
„ 2. „ Z. 14992 . . . III, 47
„ 3. „ Z. 14985 . . . . II, 974
„ 4. „ Z. 3590 . . . II, 203
„ 6. „ Z. 14599 . . . . II, 770
„ 8. „ Z. 15745 . . . . II, 545
„ 12. „ Z. 2546/pr . . . I, 410
„ 17. „ Z. 2616/pr . . . I, 710
„ 18. „ Z. 2583/pr . . . I, 332
„ 19. „ Z. 14286 . . . . II, 102
„ 22. „ Z. 178/pr . . III, 326
„ 26. „ Z. 18142 . . . . II, 533
„ 27. „ Z. 2222/pr . . . II, 730
„ 27. „ Z. 18978 . . . . II, 537
„ 4. Mai, Z. 19647 . . . II, 147
„ 9. „ Z. 19707 . . . . I, 737
„ 12. „ Z. 6533 . . . . II, 209
„ 12. „ Z. 20928 . . . . II, 116
„ 13. „ Z. 48671 ex 1881 II, 144 255, 260
St. E. 19. „ Z. 22118 . . . . II, 439
„ 22. „ Z. 23185 . . . . II, 53
„ 3. Juni, Z. 24971 . . . . II, 534
„ 5. „ Z. 19770 . . . . I, 124
„ 6. „ ad Z. 26450 . III, 238
„ 10. „ Z. 25550 . . . III, 337
„ 10. „ Z. 25817 . . . . II, 544
„ 11. „ Z. 26143 . . I, 607, 608
„ 13. „ Z. 4071/pr . . . I, 992
„ 13. „ Z. 26448 . . . II, 19
„ 21. „ Z. 24288 . . . . II, 786
„ 21. „ Z. 26450 . . . III, 237
„ 24. „ Z. 27069 . . . II, 545
„ 27. „ Z. 26441 . . . . II, 194

St. E. 27. Juni, Z. 33287 . . . III, 365
„ 28. „ Z. 27595 . . . . I, 456
„ 29. „ Z. 23688 . . . . II, 380
„ 29. „ Z. 23784 . . . . II, 100
„ 30. „ Z. 28751 . . . . II, 36
„ 1. Juli, Z. 23821 . . . . I, 298
„ 3. „ Z. 28973 . . . III, 31
„ 5. „ Z. 4582/pr . . . II, 562
„ 6. „ Z. 29456 . . . . II, 365
„ 7. „ Z. 4572/pr . . . II, 726
„ 7. „ Z. 29336 . . . . II, 511
„ 8. „ Z. 30505 . . . . II, 39
„ 9. „ Z. 30155 . . . . II, 52
„ 9. „ Z. 30156 . . . . II, 53
„ 10. „ Z. 30114 . . . . II, 537
„ 11. „ Z. 4037/pr . . . III, 23
„ 13. „ ad Z. 28471 . . I, 123
„ 18. „ Z. 31040 . . I, 137, 138
„ 20. „ Z. 31537 . . . . II, 512
„ 20. „ Z. 32061 . . . . II, 39
„ 23. „ Z. 31088 . . . . I, 457
„ 29. „ Z. 33716 . . . . II, 136
„ 30. „ Z. 29504 . . . . I, 664
„ 2. August, Z. 30500 . . . . I, 10
„ 3. „ Z. 34248 . . . . II, 54
„ 4. „ Z. 34247 . . . . II, 39
„ 8. „ Z. 34308 . . . . I, 826
„ 8. „ Z. 35078 . . . . II, 24
„ 14. „ Z. 35467 . II, 503, 504
„ 16. „ Z. 36439 . . . . II, 203
„ 17. „ Z. 36587 . . . II, 535
„ 23. „ Z. 37440 . . . . I, 885
„ 24. „ Z. 5610/pr . . . II, 409
„ 26. „ Z. 35733 . . . III, 664
„ 27. „ Z. 28994 . . . . III, 50
„ 2. September, Z. 5516/pr . I, 108
„ 10. „ Z. 40361 . III, 344
„ 11. „ Z. 40472 . . II, 54
„ 16. „ Z. 40994 I, 578, III, 53
„ 17. „ Z. 6291/pr . II, 953
„ 18. „ Z. 41579 . . II, 53
„ 21. „ Z. 41629 . . II, 694
„ 22. „ Z. 6428/pr . II, 741
„ 23. „ Z. 6494/pr . I, 310
„ 26. „ Z. 39840 . . I, 798
„ 4. October, Z. 43287 . . . II, 868
„ 5. „ Z. 43676 . II, 120, 121
„ 5. „ Z. 43830 . . . I, 642
„ 10. „ Z. 34480 I, 447, 452, 453
„ 11. „ Z. 44100 . . . II, 874
„ 14. „ Z. 45561 . . . II, 684
„ 17. „ Z. 45876 . . III, 238
„ 19. „ Z. 43829 . . . I, 141
„ 25. „ Z. 6748/pr . I, 332
„ 25. „ Z. 7061/pr . . I, 536
„ 26. „ Z. 45189 . . . II, 66
„ 28. „ Z. 47240 . . . II, 792
„ 31. „ Z. 47398 . . . III, 31
„ 5. November, Z. 48990 . . I, 223
„ 7. „ Z. 46993 . . II, 473
„ 12. „ Z. 49103 . . I, 72
„ 15. „ Z. 7860/pr . II, 786
„ 18. „ Z. 7866/pr . I, 894
„ 18. „ Z. 50898 . . I, 643

St. E. 18. November, Z. 51047 . III, 292
„ 19. „ Z. 7607/pr . I, 394
„ 24. „ Z. 51836 III, 383, 389
„ 27. „ Z. 8207/pr . III, 26
„ 29. „ Z. 52600 . III, 219
„ 30. „ Z. 52351 . . I, 591
„ 3. December, Z. 52889 . . I, 535
„ 10. „ Z. 46363 . . II, 648
„ 14. „ Z. 53798 . . II, 505
„ 15. „ Z. 54786 . . I, 179
„ 18. „ Z. 56011 . . I, 187
„ 20. „ Z. 8661/pr . I, 123
„ 23. „ Z. 56731 . III, 239
„ 27. „ Z. 57261 . . II, 47
„ 28. „ Z. 8286/pr III, 401
„ 28. „ Z. 48577 . III, 279
„ 29. „ Z. 57388 . . I, 917

1883.

St. E. 2. Jänner, Z. 57911 ex 1882 II, 53
„ 3. „ Z. 57614 ex 1882 II, 260
„ 4. „ Z. 57883 ex 1882 III, 194
„ 7. „ Z. 613 . . . . II, 974
„ 9. „ Z. 5440/pr ex 1882 III, 23
„ 10. „ Z. 55244 ex 1882 III, 267
„ 11. „ Z. 1375 . . . I, 911
„ 13. „ Z. 57614 ex 1882 II, 919
„ 13. „ Z. 640 . . . . II, 27
„ 13. „ Z. 1579 . . . I, 664
„ 14. „ Z. 850 . . . III, 611
„ 16. „ Z. 2142 . . . II, 86
„ 19. „ Z. 2143 . . . II, 965
„ 27. „ Z. 236/pr . . II, 497
„ 28. „ Z. 3681 . . . III, 57
„ 30. „ Z. 4792 . . II, 517
„ 31. „ Z. 55905 ex 1882 I, 202
„ 31. „ Z. 476/pr . III, 115
„ 1. Februar, Z. 608/pr . . II, 613
„ 2. „ Z. 53658 ex 1882 II, 898
„ 9. „ Z. 6863/pr ex 1882 II, 724
„ 9. „ Z. 6424 . . . II, 47
„ 16. „ Z. 7008 . . . I, 759
„ 20. „ Z. 1130/pr . . I, 411
„ 21. „ Z. 8540 . . . II, 52
„ 24. „ Z. 2534 . . II, 1053
„ 26. „ Z. 56726 ex 1882 I, 124
„ 26. „ Z. 9539 . . . II, 87
„ 27. „ Z. 1137/pr I, 795, III, 114
„ 28. „ Z. 6887 . . . II, 501
„ 1. März, Z. 9519 . . . II, 755
„ 5. „ Z. 9811 . . . . II, 247
„ 9. „ Z. 10231 . . . . I, 826
„ 10. „ Z. 2351 . . . . I, 687
„ 10. „ Z. 11488 . . . . II, 507
„ 11. „ Z. 11368 . . . . I, 912
„ 23. „ Z. 4077/pr . . . II, 921
„ 25. „ Z. 13521 . . . . I, 909
„ 29. „ Z. 1999/pr . . . II, 574
„ 31. „ Z. 2164/pr . . . II, 432
„ 31. „ Z. 14264 . . . . II, 976
„ 31. „ Z. 14360 . . . . I, 313
„ 7. April, Z. 13194 . . . . II, 225
„ 9. „ Z. 14996 . . . . II, 40
„ 9. „ Z. 23076 . . . I, 1003

St. E. 11. April, Z. 16401 . . . . II, 55
„ 12. „ Z. 16515 . . . . I, 643
„ 15. „ Z. 2496/pr . . . III, 22
„ 17. „ Z. 15182 . . . III, 195
„ 21. „ Z. 2635/pr . . . II, 409
„ 24. „ Z. 17716 . . . . II, 262
„ 29. „ Z. 16731 . . . . II, 535
„ 1. Mai, Z. 19915 . . . III, 178
„ 10. „ Z. 17850 . . . . I, 579
„ 15. „ Z. 21191 . . . . I, 422
„ 16. „ Z. 2716/pr . . . III, 433
„ 16. „ Z. 13505 II, **116**, 120, 880
„ 16. „ Z. 21957 . . . . III, 19
„ 18. „ Z. 22317 I, **256**, III, 505
„ 21. „ Z. 22076 . . . . II, 512
„ 22. „ Z. 22739 . . . III, 197
„ 22. „ Z. 22926 . . . . I, 755
„ 28. „ Z. 3443/pr I, 20, II, 1027
„ 3. Juni, Z. 3791/pr . . . II, 619
„ 3. „ Z. 23999 . . . . II, 237
„ 4. „ Z. 1577/pr . . I, 1019
„ 5. „ Z. 3801/pr . . III, 142
„ 8. „ Z. 23330 . . . . II, 181
„ 15. „ Z. 20946 . . . III, 235
„ 16. „ Z. 26645 . . . III, 177
„ 18. „ Z. 1809 . . . I, 79
„ 18. „ Z. 3784/pr . . III, 433
„ 18. „ Z. 26745 . . . . I, 264
„ 21. „ Z. 26427 . . . . II, 537
„ 4. Juli, Z. 4629/pr . . . II, 687
„ 5. „ Z. 19160 . . I, 420, 422
„ 9. „ Z. 30610 . . . III, 274
„ 11. „ Z. 30855 . . . II, 48
„ 12. „ Z. 17593 . . . . II, 104
„ 13. „ Z. 28333 . . . . II, 11
„ 13. „ Z. 30194 . . . III, 74
„ 14. „ Z. 4748/pr . . . I, 413
„ 18. „ Z. 26743 . . III, 196
„ 30. „ Z. 5216/pr . . . II, 520
„ 1. August, Z. 34086 . . . I, 917
„ 2. „ Z. 34085 . . . . I, 941
„ 13. „ Z. 35664 . . . . II, 541
„ 3. September, Z. 34587 . . I, 534
„ 4. „ Z. 38582 . . I, 803
„ 5. „ Z. 39532 . . II, 105
„ 8. „ Z. 39394 . . II, 182
„ 9. „ Z. 40029 . . I, 627
„ 18. „ Z. 33004 . . I, 608
„ 21. „ Z. 41927 . . I, 226
„ 22. „ Z. 41514 . . II, 137
„ 23. „ Z. 42641 . . I, 951
„ 24. „ Z. 42854 . . III, 37
„ 26. „ Z. 6166/pr . I, 102
„ 12. October, Z. 44415 . . . II, 485
„ 17. „ Z. 46721 . . . I, 509
„ 19. „ Z. 46851 . II, **30**, 31
„ 19. „ Z. 46852 . . . II, 435
„ 20. „ Z. 47042 . . . II, 55
„ 21. „ Z. 4522/pr I, **243**, II, 711
714
St. E. 23. „ Z. 45377 . . . II, 962
„ 28. „ Z. 48251 . . . I, 438
„ 2. November, Z. 48977 . . II, 53
„ 4. „ Z. 48695 . . II, 539
St. E. 5. November, Z. 7025/pr . II, 690
„ 5. „ Z. 49473 . . II, 49
„ 14. „ Z. 7437/pr III, 402
„ 16. „ Z. 50984 . III, 261
„ 22. „ Z. 5894/pr . I, 434
„ 22. „ Z. 7696/pr . II, 963
„ 23. „ Z. 7461/pr III, 402
„ 25. „ Z. 52950 . . II, 49
„ 26. „ Z. 53238 . . I, 137
„ 29. „ Z. 28721 III, **383**, 389
„ 2. December, Z. 7635/pr III, 341
„ 2. „ Z. 50340 . . I, 626
„ 8. „ Z. 54574 . . II, 975
„ 15. „ Z. 52747 . II, 1114
„ 16. „ Z. 55154 . . I, 616
„ 19. „ Z. 8166/pr . I, 886
„ 19. „ Z. 56771 . II, 48
„ 24. „ Z. 57251 I, 425, **756**
„ 28. „ Z. 57870 . . II, 530
„ 30. „ Z. 57232 . . I, 445
„ 31. „ Z. 8418/pr . II, 684

1884.

St. E. 1. Jänner, Z. 58393 ex 1883 I, 498
„ 5. „ Z. 55813 ex 1883 II, 740
„ 6. „ Z. 58259 ex 1883 II, 507
„ 7. „ Z. 556 . . . . II, 507
„ 13. „ Z. 1548 . . III, 137
„ 14. „ Z. 1862 . . . II, 551
„ 15. „ Z. 1967 . . I, 1007
„ 17. „ Z. 361/pr . . I, 962
„ 21. „ Z. 56/pr . . . II, 678
„ 21. „ ad Z. 808 I, 251, **403**
„ 21. „ Z. 1253 . . . II, 394
„ 21. „ Z. 3291 . . . I, 924
„ 25. „ Z. 318/pr . . II, 725
III, 28, 29
St. E. 25. „ Z. 3238 . . III, 268
„ 25. „ Z. 4141 . . III, 48
„ 29. „ Z. 691/pr . . II, 409
„ 31. „ Z. 5169 . . . II, 53
„ 1. Februar, Z. 4824 . . . I, 184
„ 4. „ Z. 57144 . . III, 384
„ 8. „ Z. 53806 . . . I, 350
„ 10. „ Z. 6400 . . II, 1053
„ 13. „ Z. 1082/pr . . II, 403
„ 16. „ Z. 7557 . . . . I, 8
„ 22. „ Z. 7085 . . . II, 630
„ 22. „ Z. 8233 . . III, 304
„ 22. „ Z. 12917 . . . I, 685
„ 24. „ Z. 1297/pr . . II, 563
„ 26. „ Z. 9428 . . . II, 52
„ 27. „ Z. 9518 . . . II, 105
„ 29. „ Z. 8825 . . . II, 38
„ 5. März, Z. 8826 . . . . I, 740
„ 7. „ Z. 8119 . . . . I, 579
„ 8. „ Z. 10756 . . . . I, 925
„ 10. „ Z. 11818 . . . . I, 144
„ 11. „ Z. 10972 . . . . II, 976
„ 14. „ Z. 1226/pr . . . I, 103
„ 14. „ Z. 1727/pr . . . I, 333
„ 15. „ Z. 12257 . . . . II, 975
„ 15. „ Z. 12583 . . . . I, 925
„ 15. „ Z. 12659 . . . . I, 910

St. E. 20. März, Z. 13263 . . . . II, 49
„ 21. „ Z. 12840 . . . . I, 910
„ 22. „ Z. 12622 . . III, 37, 38
„ 23. „ Z. 13799 . . . . II, 528
„ 24. „ Z. 14104 . . . . II, 924
„ 30. „ Z. 14620 . . . . II, 874
„ 31. „ Z. 2778 . . . . I, 187
„ 7. April, Z. 2111/pr . . . I, 16
„ 7. „ Z. 16339 . . I, 336, 338
„ 8. „ Z. 15684 . . . III, 206
„ 11. „ Z. 1602/pr . . . III, 29
„ 18. „ Z. 2581/pr . . . III, 61
„ 18. „ Z. 17244 . . . . II, 51
„ 21. „ Z. 18704 . . . . I, 918
„ 21. „ Z. 38152 . . . III, 300
„ 24. „ Z. 18011 . . . . II, 529
„ 26. „ Z. 2872/pr . . . II, 657
„ 3. Mai, Z. 20973 . . . . II, 52
„ 8. „ Z. 22184 . . . III, 304
„ 9. „ Z. 22166 . . . . I, 56
„ 9. „ Z. 22167 . . . . I, 900
„ 10. „ Z. 22379 . . . . I, 671
„ 16. „ Z. 21466 . . . . I, 855
„ 24. „ Z. 24680 . . . . II, 401
„ 28. „ Z. 25262 . . . . II, 209
„ 3. Juni, Z. 23355 . . . . II, 263
„ 5. „ Z. 26291 . . . II, 1100
„ 8. „ Z. 25996 . . . III, 131
„ 10. „ Z. 3447/pr . . III, 402
„ 10. „ Z. 27165 I, 963, III, 87
„ 13. „ Z. 25539 . . . . II, 875
„ 16. „ Z. 28660 . . . II, 1001
„ 17. „ Z. 27282 . . . . I, 251
„ 17. „ Z. 28329 . . . . I, 910
„ 19. „ Z. 27864 . . . . II, 694
„ 24. „ Z. 28442 . . . . II, 452
„ 25. „ Z. 27908 . I, 290, 291
„ 28. „ Z. 4406/pr . . . II, 625
„ 30. „ Z. 27381 . . . . I, 140
„ 30. „ Z. 30409 . . . . II, 453
„ 1. Juli, Z. 30505 . . . . II, 406
„ 1. „ Z. 30596 . . . . III, 69
„ 2. „ Z. 1165/pr II, 726, 731
„ 2. „ Z. 28306 . . . . II, 593
„ 3. „ Z. 30853 . . . . I, 68
„ 4. „ Z. 31326 . II, 260, 261
„ 5. „ Z. 31209 . . . . I, 538
„ 10. „ Z. 31636 . . . II, 440
„ 10. „ Z. 31721 . . . . I, 925
„ 12. „ Z. 1877/pr . . III, 326
„ 15. „ Z. 27260 . . . II, 514
„ 17. „ Z. 25117 . . . II, 119
„ 17. „ Z. 31193 . . III, 267
„ 21. „ Z. 32842 . . . . II, 20
„ 26. „ Z. 34661 . . . . I, 374
„ 27. „ Z. 5198/pr . . III, 394
„ 27. „ Z. 34747 . . . . II, 381
„ 29. „ Z. 35130 . . . . II, 969
„ 3. August, Z. 35855 . . . I, 1004
„ 7. „ Z. 35873 . . . . III, 64
„ 7. „ Z. 36155 . . . II, 1121
„ 7. „ Z. 36933 . . . . I, 134
„ 10. „ Z. 36935 . . . II, 70
„ 11. „ Z. 33170 . . . . II, 490

St. E. 14. August, Z. 37049 . . . . I, 438
„ 18. „ Z. 38276 . . . III, 415
„ 19. „ Z. 38792 . . . II, 1048
„ 21. „ Z. 38277 . . . . III, 37
„ 24. „ Z. 36138 . . . . I, 336
„ 26. „ Z. 39863 . . . . II, 966
„ 2. September, Z. 40968 . . II, 249
„ 4. „ Z. 41251 . III, 346
„ 7. „ Z. 41035 . . I, 380
„ 8. „ Z. 36472 . II, 1001
„ 11. „ Z. 42232 . . I, 363
„ 12. „ Z. 5958/pr . I, 547
„ 22. „ Z. 44176 . . III, 18
„ 23. „ Z. 44421 . . II, 720
„ 25. „ Z. 39733 . II, 1114
„ 27. „ Z. 44253 . . I, 764
„ 28. „ Z. 44994 . . I, 885
„ 1. October, Z. 6146/pr . . I, 624
„ 3. „ Z. 45276 . . . III, 18
„ 3. „ Z. 46014 . . . II, 916
„ 4. „ Z. 4629/pr . . II, 574
„ 4. „ Z. 43723 . . . I, 579
„ 4. „ Z. 45915 . . . III, 31
„ 4. „ Z. 48999 . . . III, 86
„ 9. „ Z. 46442 . . III, 137
„ 14. „ Z. 47667 . . . II, 976
„ 15. „ Z. 47817 . . . I, 429
„ 19. „ Z. 6669/pr . . II, 953
„ 20. „ Z. 48433 . . . I, 534
„ 22. „ Z. 48352 . . III, 607
„ 24. „ Z. 48528 . . . I, 910
„ 27. „ Z. 47935 . . . III, 37
„ 29. „ Z. 44455 . . . II, 260
„ 30. „ Z. 5866/pr . . III, 26
„ 2. November, Z. 50281 . . I, 999
„ 4. „ Z. 51552 . . III, 87
„ 6. „ Z. 51870 . III, 370
„ 10. „ Z. 52371 . . I, 923
„ 28. „ Z. 52418 . . III, 13
„ 28. „ Z. 55430 . . I, 667
„ 30. „ Z. 55493 . III, 349
„ 30. „ Z. 55747 . II, 1054
„ 2. December, Z. 56327 . III, 300
„ 2. „ Z. 56331 . III, 235
„ 5. „ Z. 56321 . III, 380
„ 9. „ Z. 56816 . II, 797
„ 13. „ Z. 7581/pr II, 190
„ 15. „ Z. 57898 . II, 1002
„ 17. „ Z. 58644 . . II, 924
„ 17. „ Z. 58683 . . I, 805
„ 18. „ Z. 509/pr . II, 573
„ 24. „ Z. 59009 . . I, 290
„ 29. „ Z. 65447 . . II, 797
„ 31. „ Z. 60684 . . I, 897
III, 519

1885.

St. E. 2. Jänner, Z. 59670 ex 1884 II, 882
„ 2. „ Z. 60231 ex 1884 III, 366
„ 3. „ Z. 35309 ex 1884 II, 469
„ 3. „ Z. 60793 ex 1884 I, 816
„ 5. „ Z. 51281 ex 1884 II, 389
„ 8. „ Z. 233 . . . . I, 907
„ 8. „ Z. 557 . . . . III, 69

St. E. 13. Jänner, Z. 1414 . . . I, 805
„ 14. „ Z. 60675 ex 1884 I, 901
„ 17. „ Z. 291 . . . III, 152
„ 19. „ Z. 2483 . . . I, 678
„ 24. „ Z. 1525 . . III, 349
„ 25. „ Z. 2384 . . III, 360
„ 27. „ Z. 2254 . . III, 203
„ 28. „ Z. 4079 . . . I, 291
„ 30. „ Z. 60913 ex 1884 I, 564
„ 30. „ Z. 4539 . . . I, 604
„ 31. „ Z. 573 . . . . I, 140
„ 3. Februar, Z. 52681 ex 1884 II, 368
„ 8. „ Z. 60441 ex 1884 II, 253
„ 13. „ Z. 7152 . . . I, 919
„ 18. „ Z. 7023 . . . II, 977
„ 18. „ Z. 8400 . . . I, 944
„ 24. „ Z. 9039 . . . I, 56
„ 25. „ Z. 8214 . . III, 348
„ 25. „ Z. 8485 . . III, 175
„ 5. März, Z. 9473 . . . . II, 254
„ 6. „ Z. 1550 . . . . I, 753
„ 21. „ Z. 7423/pr ex 1884 II, 726
727, **732**
St. E. 22. „ Z. 14523 . . . . II, 816
„ 25. „ Z. 3380 . . . I, 336
„ 31. „ Z. 4092 II, 870, 871, 875
„ 1. April, Z. 15914 . . . . II, 969
„ 2. „ Z. 11718 . . . . II, 875
„ 2. „ Z. 15882 . . . . II, 670
„ 2. „ Z. 15885 . . . . II, 916
„ 4. „ Z. 16073 . . . III, 315
„ 5. „ Z. 1947/pr . I, **309**, 310
„ 8. „ Z. 17255 . . . . I, 690
„ 9. „ Z. 14522 . . . . I, 37
„ 14. „ Z. 17248 . . . . II, 802
„ 17. „ Z. 6292 . . . . II, 406
„ 18. „ Z. 94059 ex 1894 II, 188
„ 18. „ Z. 1339/pr . . . II, 605
„ 20. „ Z. 12084 . . . III, 169
„ 24. „ Z. 14355 I, **325**, II, 383
„ 25. „ Z. 19763 . . . III, 300
„ 1. Mai, Z. 21023 . . . . I, 885
„ 5. „ Z. 21589 . . . III, 386
„ 11. „ Z. 21392 . . . . II, 751
„ 13. „ Z. 22358 . . . . I, 926
„ 18. „ Z. 23333 . . . . II, 967
„ 20. „ Z. 19669 . . . . II, 969
„ 23. „ Z. 23164 . . . . II, 810
„ 23. „ Z. 34904 . . . . I, 152
„ 24. „ Z. 10991 . . . III, 379
„ 25. „ Z. 25300 . . . . I, 993
„ 27. „ Z. 20633 . . . . II, 437
„ 29. „ Z. 20972 . . . III, 436
„ 1. Juni, Z. 24812 . . . . II, 691
„ 3. „ Z. 26297 . . . . II, 876
„ 3. „ Z. 26716 . . III, **78**, 81
„ 3. „ Z. 26807 . . . . II, 397
„ 8. „ Z. 2615/pr . . . I, 310
„ 8. „ Z. 27415 . . . . I, 132
„ 8. „ Z. 27650 . . . . II, 922
„ 10. „ Z. 26517 I, **290**, III, 197
„ 11. „ Z. 2711/pr . . . II, 440
„ 11. „ Z. 3736/pr . . . I, 650
„ 11. „ Z. 27860 . . . . II, 636
St. E. 12. Juni, Z. 27849 . . . . II, 992
„ 16. „ Z. 28701 . . . II, 1003
„ 20. „ Z. 28464 . . . . II, 359
„ 23. „ Z. 3927/pr . . . II, 613
„ 23. „ Z. 28681 . . . . II, 636
„ 25. „ Z. 30203 . . . . I, 912
„ 2. Juli, Z. 31260 . . . . I, 806
„ 3. „ Z. 4216/pr . . . I, 649
„ 7. „ Z. 32592 . . . . II, 34
„ 8. „ Z. 4316/pr . . . I, 650
„ 11. „ Z. 19961 . . . . I, 420
„ 15. „ Z. 33829 . . . . I, 410
„ 17. „ Z. 31833 . . . . II, 336
„ 20. „ Z. 4471/pr . . . I, 212
„ 25. „ Z. 33977 . . . . II, 908
„ 27. „ Z. 36223 . . . . I, 632
„ 28. „ Z. 21946 . . . . I, 240
„ 1. August, Z. 37298 . . . . II, 475
„ 14. „ Z. 5021/pr . . . II, **563**
„ 14. „ Z. 39383 . . . . II, 755
„ 18. „ Z. 38764 . . . . II, 248
„ 22. „ Z. 5071/pr . . . I, 330
„ 24. „ Z. 40695 . . . III, 197
„ 26. „ Z. 40122 II, **711**, III, **753**
„ 28. „ Z. 3631/pr . . . I, 799
„ 28. „ Z. 5131/pr . . . I, 650
„ 3. September, Z. 41898 . . II, 161
„ 6. „ Z. 54160 . . II, 979
„ 7. „ Z. 43220 . . I, 819
„ 10. „ Z. 41447 . . II, 818
„ 21. „ Z. 45363 . . I, 405
„ 22. „ Z. 45182 . . I, 125
„ 3. October, Z. 40350 . . . I, 527
„ 6. „ Z. 48070 . . III, 260
„ 6. „ Z. 48215 . . . I, 671
„ 10. „ Z. 49273 . . . I, 994
„ 11. „ Z. 49270 . . . I, 154
„ 15. „ Z. 50077 . . II, 1049
„ 19. „ Z. 5642/pr . . I, 213
„ 19. „ Z. 6178/pr . . II, 822
„ 22. „ ad Z. 45182 I, 91, **125**
„ 26. „ Z. 50880 . . I, **1004**
II, 663
St. E. 29. „ Z. 50325 . . . I, 143
„ 15. November Z. 55668 . . II, 637
„ 16. „ Z. 47398 III, **446**, 449
„ 16. „ Z. 54891 . . I, 154
„ 19. „ Z. 54247 . . I, 327
„ 19. „ Z. 56396 . . II, 967
„ 19. „ Z. 57052 . III, 235
„ 21. „ Z. 6559/pr III, 324
„ 23. „ Z. 56389 . . II, 54
„ 27. „ Z. 6878/pr . II, 629
„ 27. „ Z. 58012 . . II, 510
„ 3. December, ad Z. 47068 I, 91
„ 3. „ Z. 59273 . . I, 535
„ 4. „ Z. 59658 . . II, 816
„ 10. „ Z. 60296 . . II, 507
„ 13. „ Z. 60970 . . II, 978
„ 15. „ Z. 7004/pr III, 327
„ 17. „ Z. 62036 . . III, 84
„ 18. „ Z. 7141/pr . I, 650
„ 18. „ Z. 62538 . III, 454
„ 19. „ Z. 6643/pr . II, 606

St. E. 19. December, Z. 6794/pr . I, 394
„ 19. „ Z. 62027 . . I, 189
„ 20. „ Z. 62550 . . I, 140
„ 21. „ Z. 62229 . . I, 919

1886.

St. E. 7. Jänner, Z. 812 . . . . II, 110
„ 8. „ Z. 7297/pr ex 1885 II, 921
„ 9. „ Z. 18/pr . . . I, 395
„ 14. „ Z. 1416 . . I, 1005
„ 20. „ Z. 60182 ex 1885 I, 357
„ 20. „ Z. 2693 . . . II, 182
„ 21. „ Z. 60912 ex 1885 III, 137
„ 22. „ Z. 63541 ex 1885 III, 284
„ 26. „ Z. 3964 II, 4, III, 384
„ 27. „ Z. 62029 ex 1885 III, 374
„ 29. „ Z. 4493 . . . II, 174
„ 2. Februar, Z. 6857/pr ex 1885 I, 102
St. E. 2. „ Z. 32157 ex 1885 III, 120
„ 4. „ Z. 2511 . I, 217, 226
„ 6. „ Z. 63826 ex 1885 II, 959
„ 6. „ Z. 5823 I, 979, III, 79
„ 13. „ Z. 5195 . . . I, 752
„ 15. „ Z. 5200 . . . I, 259
„ 18. „ Z. 4926 . . . II, 934
„ 25. „ Z. 5877/pr . . II, 232
„ 25. „ Z. 9294 . . . II, 537
„ 26. „ Z. 8028 . . . II, 965
„ 26. „ Z. 8999 . . II, 360
„ 3. März, Z. 11257 . . . III, 179
„ 7. „ Z. 11071 . . . I, 927
„ 8. „ Z. 11461 . . . . II, 494
„ 10. „ Z. 9406 . . I, 164, 966 III, 87
St. E. 14. „ Z. 12981 . . . III, 82
„ 16. „ Z. 61674 ex 1885 I, 434
„ 16. „ Z. 11307 . . . II, 1101
„ 19. „ Z. 11477 . . . II, 360
„ 22. „ Z. 3319 . . . . I, 840
„ 27. „ Z. 15981 . . . . I, 686
„ 28. „ Z. 5970 . . . . II, 977
„ 28. „ Z. 7051 . . I, 806, 808
„ 1. April, Z. 13842 . . . . I, 153
„ 1. „ Z. 15612 . . . . I, 864
„ 3. „ Z. 16578 . . . III, 454
„ 5. „ Z. 13840 . . . I, 1005
„ 9. „ Z. 17282 . . . . II, 156
„ 11. „ Z. 17619 . . . III, 282
„ 12. „ Z. 18191 . . . . I, 154
„ 14. „ Z. 2131 . . . III, 131
„ 14. „ Z. 5194 . . . . I, 313
„ 14. „ Z. 18183 . . . . I, 324
„ 14. „ Z. 18393 . . . . II, 436
„ 19. „ Z. 19619 . . . . II, 909
„ 23. „ Z. 19467 . . . . II, 872
„ 27. „ Z. 20830 . . . . I, 371
„ 28. „ Z. 2431/pr . . . I, 108
„ 28. „ Z. 19809 . . . II, 1101
„ 28. „ Z. 21535 . . . I, 1003
„ 30. „ Z. 13628 . . . . I, 778
„ 3. Mai, Z. 20383 . . . . II, 302
„ 4. „ Z. 20143 . . . . I, 808
„ 5. „ Z. 22150 . . . . I, 800
St. E. 6. Mai, Z. 15800 . . . III, 146
„ 12. „ Z. 14070 . . . . III, 41
„ 22. „ Z. 18106 . . . . I, 756
„ 23. „ Z. 25397 . . . . II, 453
„ 24. „ Z. 12300 . . . II, 1124
„ 27. „ Z. 26069 . . . . I, 143
„ 31. „ Z. 6406 . . . . II, 137
„ 31. „ Z. 27044 . . . . II, 43
„ 9. Juni, Z. 2829/pr . . . I, 651
„ 11. „ Z. 25859 . . . . II, 818
„ 11. „ Z. 27286 . . . III, 217
„ 13. „ Z. 28324 . . . III, 454
„ 13. „ Z. 29728 . . . . I, 630
„ 19. „ Z. 30372 . . . II, 1102
„ 21. „ Z. 30760 . . . . II, 361
„ 27. „ Z. 28783 . . . . II, 20
„ 27. „ Z. 30564 . . . I, 1008
„ 27. „ Z. 32183 . . . . I, 697
„ 28. „ Z. 3895 . . . . III, 10
„ 3. Juli, Z. 33054 . . . . III, 34
„ 9. „ Z. 34372 . . . . I, 630
„ 10. „ Z. 34120 . . . III, 450
„ 12. „ Z. 19506 . . . II, 1130
„ 14. „ Z. 4175/pr . . . I, 101
„ 14. „ Z. 35316 . . . . I, 239
„ 21. „ Z. 36601 . . . . I, 919
„ 23. „ Z. 35988 . . . . I, 923
„ 23. „ Z. 36981 . . . . II, 108
„ 24. „ Z. 36649 . . . . I, 132
„ 26. „ Z. 33073 . . . . I, 867
„ 29. „ Z. 26592 . . . . I, 420
„ 29. „ Z. 27775 . . . I, 1109
„ 29. „ Z. 38428 . . . II, 1049
„ 1. August, Z. 38017 . . . . II, 17
„ 1. „ Z. 38426 . . . . I, 944
„ 1. „ Z. 38427 . . . . II, 54
„ 3. „ Z. 31973 . . . III, 146
„ 3. „ Z. 39406 . . . . I, 885
„ 4. „ Z. 38961 . . . . I, 347
„ 7. „ Z. 40218 . . . . I, 380
„ 9. „ Z. 32290 . . . . II, 630
„ 11. „ Z. 40419 . . . . II, 485
„ 16. „ Z. 4743/pr . . II, 1060
„ 19. „ Z. 41848 . . . . I, 363
„ 20. „ Z. 39712 . . . . II, 441
„ 29. „ Z. 4981/pr . . . II, 625
„ 1. September, Z. 44309 . . II, 175
„ 3. „ Z. 41391 . . I, 696
„ 11. „ Z. 44097 . . I, 940
„ 12. „ Z. 43329 . . II, 314
„ 12. „ Z. 45599 . . II, 55
„ 16. „ Z. 46753 . III, 132
„ 19. „ ad Z. 41848 I, 365
„ 20. „ Z. 46126 . . III, 41
„ 28. „ Z. 49305 . . II, 314
„ 30. „ Z. 49308 . . II, 966
„ 9. October, Z. 51271 . . . I, 714
„ 10. „ Z. 50122 . . III, 260
„ 13. „ Z. 51362 . . . I, 800
„ 14. „ Z. 44113 . . II, 1132
„ 21. „ Z. 5846/pr . III, 329
„ 23. „ Z. 52061 . . . II, 428
„ 27. „ Z. 33016 . . . II, 385
„ 29. „ Z. 47168 . . . II, 665

St. E. 30. October, Z. 49145 . . III, 221
„ 30. „ Z. 56277 . . . I, 840
„ 11. November, Z. 56457 . III, 435
„ 11. „ Z. 56977 . . I, 82
„ 11. „ Z. 57481 . . III, 31
„ 12. „ Z. 52064 . III, 234
„ 13. „ Z. 48058 . . I, 753
„ 20. „ Z. 54296 . . I, 317
„ 26. „ Z. 59977 . . II, 518
„ 27. „ Z. 60831 . I, 1013
„ 2. December, Z. 6447/pr . II, 711 714
St. E. 5. „ Z. 6888/pr III, 115
„ 22. „ Z. 65022 . . I, 321
„ 24. „ ad Z. 59977 II, 518
„ 25. „ Z. 62489 . . I, 183
„ 25. „ Z. 65468 . . I, 404
„ 28. „ Z. 7360/pr . II, 614
„ 31. „ Z. 65131 . . II, 910

1887.

St. E. 5. Jänner, Z. 519 . . . . II, 736
„ 10. „ Z. 1414 I, 1018, III, 588
„ 14. „ Z. 66834 ex 1886 I, 1005
„ 14. „ Z. 1675 . . . I, 945
„ 23. „ Z. 65966 ex 1886 II, 286
„ 26. „ Z. 4059 . . . II, 342
„ 28. „ Z. 3184 . . III, 426
„ 28. „ Z. 4827 . . . I, 605
„ 30. „ Z. 2056 ex 1886 I, 185
„ 31. „ Z. 5069 . . . II, 87
„ 2. Februar, Z. 57608 ex 1886 II, 946
„ 3. „ Z. 681/pr . II, 1027
„ 9. „ Z. 6226 . . III, 438
„ 11. „ Z. 833/pr . II, 1027
„ 18. „ Z. 1005/pr . . I, 115
„ 18. „ Z. 7488 . . . I, 939
„ 19. „ Z. 86/pr . . . II, 658
„ 20. „ Z. 531/pr . III, 423
„ 21. „ Z. 8895 . . . I, 317
„ 22. „ Z. 8899 . . . II, 182
„ 26. „ Z. 1072/pr . . II, 351
„ 26. „ Z. 1074/pr . . I, 412
„ 26. „ Z. 6750 . . . II, 129
„ 26. „ Z. 7567 . . . . I, 2
„ 28. „ Z. 504/pr . . I, 979
„ 2. März, Z. 9408 . . . . II, 388
„ 2. „ Z. 11154 . . . . II, 331
„ 10. „ Z. 6031 . . . . I, 432
„ 12. „ Z. 12046 . . . . I, 164
„ 15. „ Z. 1327/pr . . . II, 599
„ 15. „ Z. 13244 . . . III, 137
„ 16. „ Z. 1246/pr . . III, 431
„ 21. „ Z. 896/pr . . . I, 799
„ 23. „ Z. 831/pr . . . II, 813
„ 26. „ Z. 10995 . . . . I, 940
„ 1. April, Z. 17685 . . . . I, 382
„ 2. „ Z. 11334 . . . II, 1048
„ 2. „ Z. 17923 . . . II, 1095
„ 7. „ Z. 18098 . . . . II, 37
„ 8. „ Z. 1758 pr . . . II, 658
„ 10. „ Z. 1294/pr . . . II, 433
„ 13. „ Z. 19845 . . . . II, 44
„ 15. „ Z. 2919 . . . . I, 353
St. E. 15. April, Z. 3156 . . . . II, 245
„ 16. „ Z. 20611 . . . . I, 12
„ 17. „ Z. 2066/pr II, 249, 682 725, 728, 729, III, 29
St. E. 18. „ Z. 20637 . . . . II, 349
„ 25. „ Z. 20463 . . . . II, 635
„ 28. „ Z. 1934/pr . . . II, 410
„ 29. „ Z. 2094/pr . . . I, 759
„ 2. Mai, Z. 23779 . . . . I, 916
„ 4. „ Z. 13241 . II, 969, 972
„ 8. „ Z. 17695 . . . II, 1135
„ 12. „ Z. 19056 . . . . I, 430
„ 13. „ Z. 18495 . . . II, 350
„ 15. „ Z. 19284 . . . . I, 884
„ 18. „ Z. 23784 . . . III, 132
„ 20. „ Z. 19905 . . . . I, 345
„ 26. „ Z. 27322 . . . . II, 546
„ 26. „ Z. 28402 . . . . I, 885
„ 27. „ Z. 12752 . . . III, 442
„ 29. „ Z. 26493 . . . . . II, 5
„ 31. „ Z. 2832/pr . . . II, 958
„ 12. Juni, Z. 31587 . . . III, 235
„ 14. „ Z. 31905 . . . . II, 315
„ 18. „ Z. 31583 . . . . II, 525
„ 21. „ Z. 3125 pr II, 1027, 1028
„ 23. „ Z. 29889 . . . . II, 107
„ 24. „ Z. 34016 . . . . I, 198
„ 30. „ Z. 30380 II, 582, 583, 584
St. E. 3. Juli, Z. 1167/pr . . . II, 713
„ 12. „ Z. 36219 . . . . II, 210
„ 16. „ Z. 38556 . . . . I, 383
„ 30. „ Z. 39301 . . . . I, 59
„ 31. „ Z. 41562 . . . . I, 91
„ 3. August, Z. 38816 . . . III, 133
„ 5. „ Z. 4367/pr . . . I, 651
„ 11. „ Z. 39753 . . . . II, 350
„ 13. „ Z. 4472/pr . . . II, 878
„ 25. „ Z. 37082 . . . . II, 315
„ 27. „ Z. 46209 . . . . II, 932
„ 29. „ Z. 45994 . . . II, 1049
„ 31. „ Z. 4667/pr . . . II, 687
„ 2. September, Z. 47331 . . II, 4
„ 3. „ Z. 47027 I, 322, 485
„ 8. „ Z. 48511 . . I, 990
„ 14. „ Z. 38813 . . II, 219
„ 19. „ Z. 49195 . . II, 129
„ 20. „ Z. 49051 . . III, 71
„ 22. „ Z. 47515 . III, 207
„ 22. „ Z. 50690 . . II, 525
„ 23. „ Z. 49333 . . I, 933
„ 27. „ Z. 41146 . . I, 433
„ 30. „ Z. 46037 . III, 206
„ 3. October, Z. 51887 . . . II, 486
„ 4. „ Z. 53070 . . . I, 348
„ 6. „ Z. 5338/pr . . I, 104
„ 6. „ Z. 53625 . . . I, 74
„ 25. „ Z. 5592/pr . . I, 651
„ 4. November, Z. 59520 . . I, 141
„ 6. „ Z. 60181 . . II, 177
„ 9. „ Z. 61133 . . II, 137
„ 10. „ Z. 58075 . . I, 926
„ 11. „ Z. 60211 . . II, 196
„ 19. „ Z. 58907 . . I, 450

St. E. 20. November, Z. 62730 . III, 114
„ 24. „ Z. 62410 . . II, 994
„ 2. December, Z. 64393 . . I, 165
„ 3. „ Z. 64431 . . II, 550
„ 4. „ Z. 5099/pr . II, 922
„ 6. „ ad Z. 62831 III, 146
„ 15. „ Z. 63523 . II, 1079
„ 19. „ Z. 62831 . III, 146
„ 20. „ Z. 68985 . . II, 976
„ 21. „ Z. 6499/pr III, 114
„ 29. „ Z. 6786/pr II, 1025
„ 29. „ Z. 70558 . . I, 518
„ 31. „ Z. 60556 . . II, 380

1888.

St. E. 3. Jänner, Z. 70394 ex 1887 II, 967
„ 5. „ Z. 7263/pr ex 1887 I, 120
„ 7. „ Z. 544 I, 812, III, 611
„ 11. „ Z. 1905 . . . II, 318
„ 19. „ Z. 817 . . . . II, 556
„ 22. „ Z. 1097 . . I, 1006
„ 26. „ Z. 3954 . . . II, 317
„ 27. „ Z. 59143 ex 1887 II, 1091
„ 29. „ Z. 65609 ex 1887 I, 831
„ 29. „ Z. 2676 . . . I, 590
„ 29. „ Z. 3951 . . . I, 761
„ 30. „ Z. 52/pr . . . II, 674
„ 1. Februar, Z. 2136 . . . II, 442
„ 4. „ Z. 6545 . . . II, 312
„ 7. „ Z. 6933 . . . I, 816
„ 8. „ Z. 5208 . . III, 218
„ 10. „ Z. 7090 . . . I, 493
„ 13. „ Z. 6802/pr ex 1887 III, 325
„ 13. „ Z. 618/pr . III, 324
„ 15. „ Z. 575 . . . . I, 685
„ 15. „ Z. 8109 . . III, 306
„ 16. „ Z. 901/pr . II, 1025
„ 16. „ Z. 8116 . . . I, 631
„ 17. „ Z. 945/pr . . II, 822
„ 24. „ Z. 8176 III, 216, 217
„ 29. „ Z. 94 . . . . II, 797
„ 7. März, Z. 1356/pr . . . II, 775
„ 13. „ Z. 6039 . . . . II, 915
„ 24. „ Z. 6846 . . . . II, 944
„ 26. „ Z. 4911 . . . III, 208
„ 29. „ Z. 16495 . . . . II, 582
„ 30. „ Z. 8610 . I, 841, 850
„ 31. „ Z. 18130 . . . . II, 394
„ 3. April, Z. 16240 . . . . I, 92
„ 5. „ Z. 14456 . . . II, 906
„ 8. „ Z. 19611 . . . III, 758
„ 16. „ Z. 20456 . . . . II, 394
„ 19. „ Z. 18141 . . . . II, 595
„ 23. „ Z. 19312 . . . III, 683
„ 23. „ Z. 22762 . . . . II, 87
„ 24. „ Z. 22753 . . . III, 440
„ 27. „ Z. 2559/pr . . . II, 617
„ 27. „ Z. 16945 . . . . I, 482
„ 29. „ Z. 12510 . . . . II, 787
„ 30. „ Z. 2665/pr . . . I, 410
„ 5. Mai, Z. 2681/pr . . . I, 101
„ 7. „ Z. 7867 . . . II, 1118
„ 9. „ Z. 2571/pr . . . I, 333
„ 11. „ Z. 67651 ex 1887 II, 204
St. E. 11. Mai, Z. 25770 . . . . II, 447
„ 14. „ Z. 8600 . . . . I, 935
„ 17. „ Z. 26328 . . . . I, 476
„ 26. „ Z. 24853 . . . . II, 147
„ 26. „ Z. 29104 . . . III, 322
„ 28. „ ad Z. 22880 . . II, 167
„ 30. „ Z. 3247/pr . . . II, 620
„ 4. Juni, Z. 30613 . . . . I, 565
„ 7. „ Z. 30834 . . . . II, 148
„ 15. „ Z. 32115 . . . . I, 885
„ 18. „ Z. 33244 . . . . I, 885
„ 21. „ Z. 18353 II, 1075, III, 870
„ 22. „ Z. 3704/pr . . . II, 616
„ 23. „ Z. 33340 . . . . II, 539
„ 25. „ Z. 34466 . . . . II, 797
„ 27. „ Z. 35184 I, 146, III, 50
„ 2. Juli, Z. 34236 . . . . II, 43
„ 2. „ Z. 36051 . . . II, 1105
„ 4. „ Z. 26645 . . . . I, 580
„ 4. „ Z. 34315 . . . . II, 936
„ 4. „ Z. 36777 . . . . I, 481
„ 6. „ Z. 32891 . . . II, 1122
„ 9. „ Z. 4314/pr . . . I, 616
„ 9. „ Z. 4335/pr . . . I, 333
„ 12. „ Z. 38305 . . . . I, 897
„ 17. „ Z. 40139 . . . III, 306
„ 20. „ Z. 40338 . . . . II, 923
„ 31. „ Z. 4794/pr . . . III, 62
„ 31. „ Z. 42612 . . . II, 18
„ 31. „ Z. 42886 . . . . II, 964
„ 6. August, Z. 43512 . . . . I, 333
„ 7. „ Z. 42883 . . . . I, 90
„ 13. „ Z. 43923 . . . . I, 494
„ 13. „ Z. 44530 . . . . I, 486
„ 15. „ Z. 27696 . . . . I, 138
„ 15. „ Z. 45080 . . . . II, 331
„ 16. „ Z. 43648 . . . . I, 444
„ 17. „ Z. 44807 . . . . II, 965
„ 18. „ Z. 38600 . . . III, 146
„ 22. „ Z. 42839 . . . . II, 246
„ 22. „ Z. 46838 . . . . II, 441
„ 23. „ Z. 46561 I, 1018, III, 508
„ 24. „ Z. 45122 . . . . II, 756
„ 25. „ Z. 46931 . . . . II, 484
„ 30. „ Z. 5368/pr . . . I, 411
„ 31. „ Z. 48776 . . . . II, 130
„ 3. September, Z. 48904 . . I, 450
„ 5. „ Z. 39406 . III, 438
„ 6. „ Z. 40268 . . I, 205
„ 18. „ Z. 5736/pr . II, 620
„ 20. „ Z. 52107 III, 436, 439
„ 28. „ Z. 40991 . . I, 940
„ 30. „ Z. 53818 . . I, 831
„ 30. „ Z. 54310 . . II, 395
„ 7. October, Z. 53607 . . . II, 959
„ 10. „ Z. 54526 . . . II, 249
„ 12. „ Z. 6245/pr I, 553, 557, 558, 744
St. E. 18. „ Z. 6398/pr . III, 428
„ 19. „ Z. 6061/pr . . II, 656
„ 22. „ Z. 58824 . . . I, 145
„ 25. „ Z. 51939 . . . III, 15
„ 26. „ Z. 59422 . . . I, 79
„ 2. November, Z. 6747/pr . II, 694

St. E. 2. November, Z. 59921 . . II, 651
„ 3. „ Z. 57871 . . II, 485
„ 5. „ Z. 58340 II, 79, **107**
„ 8. „ Z. 49673 . . I, 240
„ 16. „ Z. 60266 . . II, 584
„ 16. „ Z. 62432 . . I, 413
„ 17. „ Z. 62914 . . II, 843
„ 19. „ Z. 47018 . . I, 742
„ 23. „ Z. 7227/pr . I, 244
„ 28. „ Z. 57885 . . II, 235
„ 30. „ Z. 7378/pr . III, 29
„ 4. December, Z. 7510/pr . III, 62
„ 4. „ Z. 66482 . . I, 167
„ 5. „ Z. 49636 . III, 209
„ 10. „ Z. 67741 . . II, 130
„ 19. „ Z. 69508 . . II, 815
„ 21. „ Z. 69699 . . I, 226
„ 25. „ Z. 70558 . . I, 893
„ 26. „ Z. 62109 . . II, 265
„ 26. „ Z. 69967 . II, 1125
„ 27. „ Z. 70906 . III, 119

1889.

St. E. 4. Jänner, Z. 7639/pr ex 1888 II, 564, III, 111
St. E. 5. „ Z. 538 . . . III, 272
„ 17. „ Z. 311 . . . . III, 16
„ 19. „ Z. 3191 . . . II, 856
„ 26. „ Z. 4603 . . . I, 504
„ 31. „ Z. 1000 . . . II, 100
„ 4. Februar, Z. 113 . . . II, 965
„ 6. „ Z. 791/pr . . I, 546
„ 10. „ Z. 8282 . . . I, 738
„ 11. „ Z. 918/pr . II, **564** III, 111
St. E. 12. „ Z. 7161 . . . II, 31
„ 12. „ Z. 7824 . . . II, 628
„ 13. „ Z. 8665 . . III, 218
„ 13. „ Z. 8666 . . III, 224
„ 15. „ Z. 9462 . . . II, 539
„ 18. „ Z. 867/pr . . I, 782
„ 20. „ Z. 10248 . . . II, 74
„ 20. „ Z. 10737 . II, 79, **107**
„ 25. „ Z. 10779 . . . III, 16
„ 26. „ Z. 1238/pr . . II, 564
„ 28. „ Z. 1323 . . . II, 624
„ 7. März, Z. 1454/pr . . . III, 51
„ 7. „ Z. 13098 . . . III, 56
„ 13. „ Z. 1521/pr . . . II, 670
„ 17. „ Z. 14044 . . . . I, 617
„ 17. „ Z. 15006 . . . . I, 308
„ 18. „ Z. 1456/pr . . . II, 704
„ 21. „ Z. 16035 . . . II, 27
„ 22. „ Z. 21379 . . . II, 1055
„ 23. „ Z. 1619/pr . . . II, 704
„ 23. „ Z. 17154 . . . . II, 31
„ 25. „ Z. 16691 . . . . II, 204
„ 27. „ Z. 18311 . . . . II, 150
„ 28. „ Z. 7051 I, 806, 809, 810
„ 28. „ Z. 18226 . III, 302, 303
„ 4. April, Z. 16063 . . . . I, 314
„ 5. „ Z. 2139/pr . . . I, 245
„ 8. „ Z. 20017 . . . . I, 913
„ 11. „ Z. 12439 . . . . II, 838
St. E. 12. April, Z. 20311 . . . . II, 129
„ 13. „ Z. 21032 . . . III, 241
„ 15. „ Z. 1888/pr . . . I, 652
„ 15. „ Z. 2291/pr . . III, 230
„ 16. „ Z. 17920 . . . . II, 77
„ 17. „ Z. 12332 . . . . II, 682
„ 17. „ Z. 23221 . . . III, 394
„ 18. „ Z. 20310 . . . . I, 481
„ 18. „ Z. 22027 . . . . I, 435
„ 21. „ Z. 23341 . . . . I, 680
„ 22. „ Z. 24005 . . . . II, 964
„ 23. „ Z. 22780 . . . . II, 381
„ 24. „ Z. 24246 . . . III, 235
„ 26. „ Z. 21242 . . . . II, 398
„ 26. „ Z. 23943 . . . . I, 903
„ 3. Mai, Z. 26431 . . . III, 184
„ 9. „ Z. 2296/pr . . . I, 91
„ 10. „ Z. 18746 . . . . II, 567
„ 10. „ Z. 27603 . . . . I, 647
„ 13. „ Z. 25884 . . . III, 435
„ 25. „ Z. 30144 . . . . II, 320
„ 2. Juni, Z. 29151 . . . . II, 584
„ 2. „ Z. 32125 . . . . II, 579
„ 3. „ Z. 32630 . . . . II, 877
„ 3. „ Z. 33544 . . . . II, 767
„ 6. „ Z. 17459 . . . . II, 793
„ 8. „ Z. 3446/pr . . . II, 671
„ 8. „ Z. 33884 . . . . II, 716
„ 10. „ Z. 34090 . . . II, 77
„ 11. „ Z. 3409/pr . . III, 111
„ 12. „ Z. 34678 . . . . I, 334
„ 13. „ Z. 35026 . . . . II, 960
„ 14. „ Z. 22251 . . . . I, 134
„ 21. „ Z. 3726/pr . . III, 432
„ 21. „ Z. 36841 . . . . I, 796
„ 26. „ Z. 3814/pr . . . II, 599
„ 28. „ Z. 38038 . . . . I, 239
„ 29. „ Z. 13086 . . . . I, 967
„ 30. „ Z. 36977 . . . III, 148
„ 1. Juli, Z. 37837 . . . III, 437
„ 3. „ Z. 38021 . . . . I, 308 III, 95, **110**
St. E. 4. „ Z. 28057 . . . . I, 565
„ 4. „ Z. 34356 . . . . II, 149
„ 4. „ Z. 38862 . . . . II, 542
„ 10. „ Z. 4264/pr . . . III, 19
„ 10. „ Z. 40151 . . . . I, 995
„ 11. „ Z. 4201/pr . I, **100**, 104
„ 11. „ Z. 40709 . . . . I, 76
„ 15. „ Z. 41323 . . . . II, 461
„ 15. „ Z. 41392 . . . . I, 72
„ 16. „ Z. 4233/pr . . . I, 318
„ 20. „ Z. 4442/pr . . III, 112
„ 24. „ Z. 43362 . . . . II, 735
„ 28. „ Z. 40093 . . . . II, 662
„ 31. „ Z. 4661/pr . . . II, 744
„ 5. August, Z. 39898 . . . . I, 408
„ 5. „ Z. 40553 . . . . I, 395
„ 10. „ Z. 47141 . . . . III, 61
„ 13. „ Z. 41611 . . . . I, 553
„ 13. „ Z. 46976 . . . . II, 716
„ 14. „ Z. 31493 . . . . II, 199
„ 15. „ Z. 44982 . . . . I, 885
„ 16. „ Z. 48602 . . . . II, 768

St. E. 18. August, Z. 33093 . . II, 79, 82
„ 18. „ Z. 48347 . . . . II, 1
„ 20. „ Z. 49174 . . . III, 394
„ 21. „ Z. 38627 . . . III, 54
„ 22. „ Z. 5124/pr . . III, 345
„ 23. „ Z. 47485 . . . III, 444
„ 23. „ Z. 48303 . . . . II, 27
„ 23. „ Z. 49682 . . . . I, 989
„ 25. „ Z. 38166 . . . . II, 815
„ 30. „ Z. 51272 . I, 7, II, 993
„ 6. September, Z. 52238 . . II, 395
„ 8. „ Z. 46856 . III, 179
„ 12. „ Z. 5571/pr . II, 597
„ 12. „ Z. 54021 . II, 604
„ 14. „ Z. 54721 . . II, 40
„ 16. „ Z. 50585 . . II, 375
„ 16. „ Z. 52672 . . II, 277
„ 19. „ Z. 55357 . . I, 824
„ 22. „ Z. 53094 . . II, 798
„ 23. „ Z. 56720 . . II, 279
„ 24. „ Z. 56414 . III, 578
„ 24. „ Z. 56726 . III, 218
„ 25. „ Z. 56756 . . I, 334
„ 26. „ Z. 5757/pr . I, 782
„ 26. „ Z. 53043 . . II, 401
„ 30. „ Z. 54579 . . II, 533
„ 2. October, Z. 54905 . . . II, 272
„ 3. „ Z. 58894 . . . II, 579
„ 9. „ Z. 56719 . . III, 445
„ 14. „ Z. 51945 . . . II, 884
„ 14. „ Z. 60157 . . I, 1001
„ 15. „ Z. 60357 . . . I, 190
„ 17. „ Z. 60892 . . . II, 374
„ 18. „ Z. 33093 . . . II, 80
„ 19. „ Z. 56202 . . III, 303
„ 19. „ Z. 62192 . . . II, 647
„ 20. „ Z. 62559 . . . III, 89
„ 24. „ Z. 62803 . . III, 322
„ 29. „ Z. 45992 . . . II, 186
„ 29. „ Z. 53345 . . . II, 407
„ 30. „ Z. 65083 . . III, 390
„ 1. November, Z. 56928 . . I, 169
„ 2. „ Z. 6285/pr III, 255
„ 4. „ Z. 60948 . . I, 168
„ 5. „ Z. 51920 . . II, 138
„ 7. „ Z. 57151 . II, 1135
„ 7. „ Z. 65095 . II, 1039
„ 9. „ Z. 63392 . . I, 917
„ 10. „ Z. 65295 . . II, 375
„ 10. „ Z. 66441 . III, 366
„ 17. „ Z. 6736/pr III, 122
„ 19. „ Z. 68121 . . II, 475
„ 21. „ Z. 6918/pr . II, 102
„ 22. „ Z. 66512 . . . I, 5
„ 23. „ Z. 56269 . . I, 684
„ 25. „ Z. 67837 . . I, 220
„ 25. „ Z. 68126 . . I, 884
„ 28. „ ad. Z 47660 . II, 735
„ 29. „ Z. 71031 . . III, 87
„ 30. „ Z. 70836 . . II, 481
III, 303, 309
St. E. 8. December, Z. 72424 . . III, 15
„ 10. „ Z. 73109 . . II, 542
„ 11. „ Z. 71181 . . I, 810
St. E. 11. December, Z. 71674 . . I, 728
„ 14. „ Z. 74721 . . II, 322
„ 15. „ Z. 74616 . III, 303
„ 15. „ Z. 74771 . . II, 160
„ 16. „ Z. 63161 . . II, 387
„ 16. „ Z. 74924 . II, 1045
„ 17. „ Z. 74823 . II, 1045
„ 19. „ Z. 7610/pr . I, 884
„ 19. „ Z. 74108 . . I, 37
„ 20. „ Z. 72225 . . II, 70

1890.

St. E. 5. Jänner, Z. 7928/pr ex 1889 III, 144
St. E. 10. „ Z. 41716 ex 1889 II, 438
„ 10. „ Z. 61148 ex 1889 II, 707
„ 10. „ Z. 78598 ex 1889 II, 330
„ 10. „ Z. 191/pr . II, 1137
„ 13. „ Z. 505 . . . III, 303
„ 17. „ Z. 1896 . . . II, 858
„ 18. „ Z. 2205 . . III, 303
„ 20. „ Z. 77963 ex 1889 III, 96
„ 20. „ Z. 312 . . . . II, 284
„ 20. „ Z. 3413 . . . II, 161
„ 25. „ Z. 475 . . . III, 95
„ 27. „ Z. 4773 . . III, 300
„ 28. „ Z. 1234 . . . III, 87
„ 30. „ Z. 5016 . . . I, 189
„ 31. „ Z. 2275 . . . II, 160
„ 4. Februar, Z. 70503 ex 1889 I, 750
„ 4. „ Z. 76193 ex 1889 II, 455
„ 4. „ Z. 772/pr . . II, 606
„ 4. „ Z. 7147 . . III, 303
„ 5. „ Z. 5655 I, 877, III, 618
„ 6. „ Z. 5890 . . . II, 20
„ 7. „ Z. 77016 ex 1889 II, 5
„ 7. „ Z. 7701 . . . I, 810
„ 10. „ Z. 71346 ex 1889 I, 817
„ 10. „ Z. 6373 . . I, 336
„ 11. „ Z. 8215 . . III, 394
„ 12. „ Z. 77015 ex 1889 II, 284
„ 18. „ Z. 10118 . . . II, 312
„ 21. „ Z. 1289/pr . II, 1036
„ 21. „ Z. 9754 . . . I, 145
„ 23. „ Z. 4213 . . . II, 267
„ 27. „ Z. 11688 . . . II, 280
„ 3. März, Z. 13086 . . . . II, 745
„ 7. „ Z. 14302 . . . III, 178
„ 9. „ Z. 11689 . . . . I, 302
„ 10. „ Z. 14181 . . . . II, 722
„ 16. „ Z. 13529 . . . . II, 751
„ 17. „ Z. 11/pr . . . . I, 598
„ 17. „ Z. 1636/pr . . III, 121
„ 17. „ Z. 15246 . . . . I, 728
„ 19. „ Z. 16247 . . . . I, 754
„ 21. „ Z. 16684 . . . . II, 750
„ 22. „ Z. 11097 . . . III, 303
„ 25. „ Z. 17618 . . . . II, 229
„ 26. „ Z. 100/pr . . . III, 23
„ 26. „ Z. 17055 . . . . II, 499
„ 26. „ Z. 17241 . . . . I, 217
„ 27. „ Z. 4982 II, 954, III, 334
„ 30. „ Z. 18619 . . . III, 382
„ 3. April, Z. 18339 . . . III, 104

St. E. 4. April, Z. 2943 . . . . II, 281
„ 4. „ Z. 20863 . . . . II, 954
„ 6. „ Z. 19351 . . . . I, 935
„ 6. „ Z. 20895 . . . II, 1050
„ 7. „ Z. 20230 . . . . II, 395
„ 8. „ Z. 20386 . . . . II, 538
„ 8. „ Z. 21119 . . . . II, 408
„ 9. „ Z. 1824/pr I, 476, 477
„ 11. „ Z. 21925 . . . III, 441
„ 14. „ Z. 1257/pr . . . I, 96
„ 14. „ Z. 18556 . . . . I, 787
„ 14. „ Z. 20236 . . . . II, 586
„ 14. „ Z. 20267 . . . III, 299
„ 15. „ Z. 22732 . . . . II, 500
„ 16. „ Z. 66890 ex 1889 I, 300 II, 189, III, 451
St. E. 23. „ Z. 2600/pr . . III, 145
„ 23. „ Z. 8020 . . . . I, 281
„ 23. „ Z. 23025 . . . II, 263
„ 24. „ Z. 13394 . . . . I, 314
„ 1. Mai, Z. 19851 . . . . I, 966
„ 2. „ Z. 13603 . . . . II, 792
„ 2. „ Z. 25996 . . . . III, 35
„ 3. „ Z. 3059/pr . . . I, 159
„ 3. „ Z. 21920 . . . . I, 686
„ 6. „ Z. 3176/pr . . . I, 510
„ 7. „ Z. 3768/pr . . . I, 43
„ 7. „ Z. 27809 . . . III, 247
„ 8. „ Z. 69200 ex 1889 III, 447
„ 9. „ Z. 4199 . . . III, 389
„ 9. „ Z. 2749/pr . . . II, 617
„ 17. „ Z. 28432 . . . . II, 857
„ 17. „ Z. 29856 . . . . II, 312
„ 19. „ Z. 31411 . . . . II, 650
„ 20. „ Z. 3542/pr . . III, 235
„ 21. „ Z. 3258/pr . . III, 145
„ 23. „ Z. 2558/pr . . . I, 96
„ 23. „ Z. 31314 . . . III, 307
„ 26. „ Z. 28530 . . . . I, 483
„ 27. „ Z. 1608/pr . I, 558, 744
„ 28. „ Z. 21316 . . . . I, 147
„ 30. „ Z. 33010 . . . . I, 194
„ 31. „ Z. 3618/pr . . . I, 97
„ 2. Juni, Z. 32447 . . . II, 1085
„ 4. „ Z. 23255 . . . . II, 810
„ 4. „ Z. 33379 . . . . I, 540
„ 5. „ Z. 35253 . . . . II, 650
„ 6. „ Z. 3646/pr . . . II, 742
„ 6. „ Z. 24685 . . . III, 186
„ 6. „ Z. 31030 . . . III, 128
„ 7. „ Z. 3432/pr II, 1027, 1028
„ 7. „ Z. 3790/pr . . III, 333
„ 7. „ Z. 33657 . . . . I, 146
„ 13. „ Z. 35251 . . . . I, 688
„ 15. „ Z. 34015 . . . . II, 997
„ 15. „ Z. 42685 . . . III, 938
„ 17. „ Z. 4180/pr . . II, 1040
„ 17. „ Z. 4752/pr . . III, 473
„ 18. „ Z. 3714/pr . . . III, 22
„ 20. „ Z. 17183 . . . . II, 672
„ 22. „ Z. 4219/pr . . . I, 547
„ 23. „ Z. 27642 . . . III, 138
„ 23. „ Z. 38608 . . . . I, 376
„ 26. „ Z. 4393/pr . . . I, 151
St. E. 27. Juni, Z. 36352 . . . . II, 152
„ 27. „ Z. 38605 . . . II, 1043
„ 28. „ Z. 4198/pr II, 688, 690 691
St. E. 2. Juli, Z. 38441 . . . . II, 152
„ 2. „ Z. 40198 . . . II, 595
„ 5. „ Z. 4410/pr . . III, 438
„ 5. „ Z. 40199 . . . . II, 904
„ 10. „ Z. 40726 . . II, 80, 82
„ 12. „ Z. 4699/pr . . . I, 653
„ 12. „ Z. 42421 . . . . I, 964
„ 12. „ Z. 42422 . . . . I, 155
„ 12. „ Z. 42423 . . . III, 84
„ 12. „ Z. 42424 I, 151, III, 486
„ 13. „ Z. 38017 . . . . III, 41
„ 14. „ Z. 25131 I, 300, III, 451
„ 15. „ Z. 34607 . . . . II, 554
„ 15. „ Z. 42685 . . . III, 435
„ 16. „ Z. 42393 . . . . I, 908
„ 17. „ Z. 4752/pr I, 479, 480 II, 183, 184
St. E. 17. „ Z. 33647 . . . III, 242
„ 18. „ Z. 3098/pr . . III, 882
„ 19. „ Z. 37774 . . . . I, 874
„ 19. „ Z. 43770 . . . . II, 114
„ 20. „ Z. 2754 . . . . I, 842
„ 20. „ Z. 44281 III, 139, 514
„ 21. „ Z. 40854 . . . . I, 715
„ 21. „ Z. 43538 . . . . I, 565
„ 21. „ Z. 43903 . . . . I, 311
„ 25. „ Z. 5038/pr . . . II, 497
„ 25. „ Z. 5046/pr . . . II, 622
„ 27. „ Z. 13727 II, 510, 511 512
St. E. 27. „ Z. 44557 . . . . I, 278
„ 31. „ Z. 5385/pr . . . I, 593
„ 1. August, Z. 45027 . . . III, 137
„ 2. „ Z. 43769 . . . . II, 47
„ 2. „ Z. 46586 . . . . I, 715
„ 3. „ Z. 47104 . . . . I, 936
„ 3. „ Z. 47292 . . . . II, 766
„ 4. „ Z. 4586/pr . . III, 121
„ 5. „ Z. 43542 . . . . II, 662
„ 7. „ Z. 47624 . . . . I, 123
„ 7. „ Z. 48002 . . . . I, 147
„ 8. „ Z. 5593/pr . . . II, 409
„ 14. „ Z. 46961 . . . . II, 570
„ 14. „ Z. 48101 . . . . II, 659
„ 14. „ Z. 49359 . . . . . I, 1
„ 18. „ Z. 5858/pr . . III, 229
„ 19. „ Z. 49920 . . . . I, 329
„ 20. „ Z. 50213 . . . . II, 109
„ 21. „ Z. 50440 . . . III, 312
„ 22. „ Z. 48950 . II, 175, 176
„ 23. „ Z. 49831 . . . . III, 95
„ 23. „ Z. 50281 . . . . I, 895
„ 23. „ Z. 50852 . . . . II, 694
„ 25. „ Z. 52034 . . . . I, 382
„ 26. „ Z. 51280 . . . . III, 88
„ 27. „ Z. 28804 . . . . I, 843
„ 30. „ Z. 48507 . . . . I, 444
„ 31. „ Z. 46829 . . . III, 446
„ 3. September, Z. 44357 . . III, 86
„ 3. „ Z. 50441 . III, 318

St. E. 3. September, Z. 52790 . . I, 279
„ 5. „ Z. 5036/pr III, 245
„ 7. „ Z. 53558 . . III, 63
„ 9. „ Z. 53510 . . II, 285
„ 11. „ Z. 36411 . . . II, 4
„ 11. „ Z. 54918 . . II, 331
„ 12. „ Z. 53501 . . II, 105
„ 12. „ Z. 53961 . . I, 321
„ 13. „ Z. 6586/pr III, 371
„ 16. „ Z. 52496 . . II, 47
„ 19. „ Z. 56740 . . I, 227
„ 20. „ Z. 49241 . . I, 11
„ 21. „ Z. 57112 . III, 285
„ 22. „ Z. 6661/pr . II, 590
„ 22. „ Z. 6789/pr . III, 17
„ 22. „ Z. 56771 . III, 237
„ 24. „ Z. 56414 I, 346, 347 III, 773
St. E. 24. „ Z. 56736 . . I, 939
„ 26. „ Z. 56153 . II, 1070
„ 30. „ Z. 56387 . . II, 866
„ 1. October, Z. 56564 . . III, 124
„ 2. „ Z. 59012 . . . I, 104
„ 3. „ Z. 5610/pr . . II, 814
„ 3. „ Z. 19513 . . . II, 679
„ 12. „ Z. 6610/pr . . II, 733
„ 16. „ Z. 59041 . . . III, 33
„ 20. „ Z. 59402 . . . II, 408
„ 21. „ Z. 70910 . . . II, 699
„ 27. „ Z. 5831/pr . III, 121
„ 27. „ Z. 60789 . . . I, 396
„ 27. „ Z. 64248 . . . II, 336
„ 29. „ Z. 6660/pr . III, 325
„ 1. November, Z. 65978 . . II, 471
„ 3. „ Z. 64769 . . II, 603
„ 4. „ Z. 65234 . . I, 734
„ 8. „ Z. 65750 . . II, 542
„ 15. „ Z. 8036/pr III, 325 326
St. E. 17. „ Z. 49996 . . I, 195
„ 20. „ Z. 67433 . III, 255
„ 22. „ Z. 69794 . II, 1038
„ 24. „ Z. 68412 . . I, 996
„ 25. „ Z. 7211/pr III, 123
„ 26. „ Z. 71591 . III, 303
„ 26. „ Z. 71631 . . II, 476
„ 29. „ Z. 70101 . . II, 508
„ 30. „ Z. 57514 . III, 135
„ 30. „ Z. 70799 . . II, 910
„ 2. December, Z. 57519 II, 120, 839
„ 5. „ Z. 7993/pr . II, 812
„ 10. „ Z. 8492/pr III, 459
„ 12. „ Z. 74913 . . II, 55
„ 13. „ Z. 74709 . . I, 415
„ 14. „ Z. 8831 . . I, 856
„ 15. „ Z. 75700 . . II, 251
„ 19. „ Z. 71658 III, 89, 90
„ 20. „ Z. 67503 . . II, 318
„ 20. „ Z. 67563 . III, 692
„ 20. „ Z. 76116 . . II, 429
„ 21. „ Z. 7396/pr . I, 593
„ 21. „ Z. 9036/pr . II, 322 323
St. E. 22. „ Z. 75451 . . I, 483
St. E. 22. December, Z. 76189 . . I, 914
„ 23. „ Z. 75989 . . II, 383
„ 27. „ Z. 9121/pr . I, 159
„ 30. „ Z. 58545 . . II, 305
„ 31. „ Z. 72048 . . III, 87

1891.

St. E. 1. Jänner, Z. 77174 ex 1890 II, 800
„ 3. „ Z. 241 . . . . I, 518
„ 4. „ Z. 9333/pr ex 1890 II, 917
„ 4. „ Z. 77192 ex 1890 I, 186
„ 5. „ Z. 140 . . . . II, 151
„ 6. „ Z. 673 . . . III, 303
„ 7. „ Z. 9367/pr ex 1890 I, 116 III, 520
St. E. 7. „ Z. 74244 ex 1890 III, 394
„ 8. „ Z. 77052 ex 1890 II, 1128
„ 10. „ Z. 859 . . . . II, 808
„ 12. „ Z. 150/pr . III, 329
„ 16. „ Z. 2016 . . . II, 331
„ 17. „ Z. 72086 ex 1890 II, 602
„ 18. „ Z. 50925 ex 1890 II, 221
„ 21. „ Z. 69580 ex 1890 III, 91
„ 21. „ Z. 503/pr . . II, 432
„ 24. „ Z. 568 . . . . II, 973
„ 26. „ Z. 961 . . I, 519, 525
„ 28. „ Z. 3025 . . . I, 615
„ 28. „ Z. 4130 . . . I, 599
„ 31. „ Z. 4140 . . . I, 821
„ 1. Februar, Z. 728/pr . III, 326
„ 2. „ Z. 5201 . . . . I, 88
„ 4. „ Z. 911/pr . . II, 515
„ 4. „ Z. 5569 . . . I, 134
„ 5. „ Z. 57374 ex 1890 II, 273
„ 5. „ Z. 867/pr . . II, 917
„ 8. „ Z. 5201 . . . II, 587
„ 10. „ Z. 6937 . . . III, 92
„ 12. „ Z. 62380 ex 1890 I, 538
„ 12. „ Z. 989 . . . . II, 857
„ 12. „ Z. 4363 . . . II, 280
„ 13. „ Z. 68871 ex 1890 I, 353
„ 13. „ Z. 8222 . . . I, 599
„ 13. „ Z. 8504 . . . I, 738
„ 15. „ Z. 57642 ex 1890 II, 533
„ 15. „ Z. 8048 . . . III, 30
„ 17. „ Z. 6208 . . . II, 269
„ 18. „ Z. 7487 . . . II, 191
„ 24. „ Z. 1543/pr . . II, 917
„ 24. „ Z. 7700 . . . I, 322
„ 24. „ Z. 8690 . . . II, 910
„ 27. „ Z. 79883 ex 1890 III, 299
„ 1. März, Z. 811/pr . . . I, 97
„ 1. „ Z. 1536/pr . . . II, 657
„ 6. „ Z. 12987 . . . . II, 567
„ 7. „ Z. 9733 . . . . II, 514
„ 7. „ Z. 12899 . . . III, 101
„ 10. „ Z. 12798 . . . III, 394
„ 15. „ Z. 13857 . . . . III, 96
„ 16. „ ad Z. 8907 . . . I, 876
„ 17. „ Z. 12586 . . . . II, 138
„ 18. „ Z. 15386 . . . III, 345
„ 19. „ Z. 1080 . . . III, 282
„ 21. „ Z. 540/pr III, 227, 229
„ 21. „ Z. 15348 . . . . III, 77

St. E. 26. März, Z. 2450/pr . . III, 430
„ 28. „ Z. 17300 . . . . II, 642
„ 29. „ Z. 2526/pr . . . II, 685
„ 29. „ Z. 2527/pr . . . II, 685
„ 30. „ Z. 10211 . . . III, 374
„ 30. „ Z. 17110 . . . III, 646
„ 31. „ Z. 14872 . . . . I, 823
„ 1. April, Z. 4425 . . . . III, 141
„ 6. „ Z. 16043 . . . . II, 83
„ 6. „ Z. 16046 . III, 273, 307
„ 6. „ Z. 17044 . . . . I, 283
„ 7. „ Z. 20269 . . . . II, 293
„ 8. „ Z. 15197 . . . . I, 782
„ 8. „ Z. 16613 . . . . II, 380
„ 8. „ Z. 17821 II, 272, III, 170
„ 11. „ Z. 2768/pr . . . II, 671
„ 12. „ Z. 20922 . . . III, 394
„ 13. „ Z. 19290 . . . . I, 745
„ 13. „ Z. 20260 . . . . II, 570
„ 17. „ Z. 2951/pr . . . I, 343
„ 17. „ Z. 19287 . . . . II, 569
„ 18. „ Z. 14701 . . . . I, 868
„ 20. „ Z. 22160 . . . . II, 439
„ 20. „ Z. 23067 . . . II, 1050
„ 24. „ Z. 63719 ex 1890 I, 240
„ 24. „ Z. 13862 . . . . II, 648
„ 24. „ Z. 19736 . . . . I, 819
„ 25. „ Z. 23788 . . . . II, 312
„ 26. „ Z. 3217/pr . . . II, 666
„ 26. „ Z. 3239/pr . . . I, 856
„ 28. „ Z. 22135 . . . II, 1093
„ 28. „ Z. 23313 . . . . I, 945
„ 29. „ Z. 67569 ex 1890 III, 372
„ 29. „ Z. 16677 . . . . I, 457
„ 29. „ Z. 22032 . . . . II, 757
„ 30. „ Z. 773 . . . . . III, 40
„ 30. „ Z. 20652 . . . . . II, 3
„ 2. Mai, Z. 77533 ex 1890 I, 829
„ 3. „ Z. 25183 . III, 216, 217
„ 3. „ Z. 40815 . . . . I, 824
„ 4. „ Z. 24989 . . . III, 297
„ 5. „ Z. 22159 . . . . II, 252
„ 5. „ Z. 25398 . . . . III, 62
„ 6. „ Z. 18171 . . . . I, 191
„ 6. „ Z. 19743 . . . . I, 325
„ 10. „ Z. 2908/pr . . . I, 234
„ 10. „ Z. 24632 . I, 738, 844
„ 11. „ Z. 22816 . . . . II, 923
„ 13. „ Z. 27402 . . . . II, 191
„ 14. „ Z. 7897 . . . II, 1006
„ 16. „ Z. 25671 . . . . II, 652
„ 16. „ Z. 27155 . . . . III, 92
„ 20. „ Z. 26550 . . . . I, 358
„ 20. „ Z. 27822 . . . . II, 695
„ 25. „ Z. 22892 . . . . II, 710
„ 25. „ Z. 28413 . . . . I, 220
„ 26. „ Z. 19948 . . . III, 437
„ 27. „ Z. 26798 . . . II, 184
„ 29. „ Z. 30582 . . . . I, 171
„ 29. „ Z. 30583 . . . . I, 156
„ 29. „ Z. 30584 . . . . I, 968
„ 29. „ Z. 30601 . . . . II, 374
„ 29. „ Z. 30883 . . . . I, 149
„ 1. Juni, Z. 30643 . . . III, 303

St. E. 1. Juni, Z. 30981 . . . . II, 963
„ 3. „ Z. 30766 . . . . I, 1002
„ 3. „ Z. 30980 . . . . II, 737
„ 4. „ Z. 13452 . . . . I, 760
„ 6. „ Z. 32378 . . . . II, 280
„ 6. „ Z. 32638 . . . . II, 385
„ 7. „ Z. 32174 . . . . II, 644
„ 10. „ Z. 33454 . I, 533, II, 77
„ 10. „ Z. 33491 . . . . II, 588
„ 10. „ Z. 33500 . . . . I, 1012
„ 10. „ Z. 33519 . . . . II, 766
„ 11. „ Z. 31722 . . . . I, 931
„ 11. „ Z. 33495 . . . . II, 448
„ 12. „ Z. 29227 . . . . III, 32
„ 13. „ Z. 30245 I, 969, III, 80, 81
„ 14. „ Z. 34666 . . . . I, 662
„ 15. „ Z. 4533/pr . . . I, 884
„ 15. „ Z. 34949 . . . . I, 156
„ 16. „ Z. 34441 . . . . II, 478
„ 17. „ Z. 4627/pr . . . II, 917
„ 18. „ Z. 23084 . . . . I, 575
„ 23. „ Z. 12466 . . . . II, 153
„ 24. „ Z. 4682/pr . . . II, 589
„ 25. „ Z. 34902 . . . . II, 526
„ 26. „ Z. 4691/pr . . . II, 589
„ 27. „ Z. 36542 . . . . II, 884
„ 28. „ Z. 37573 . . . . I, 683
„ 30. „ Z. 34300 . . . . I, 843
„ 2. Juli, Z. 27801 . . . . I, 822
„ 2. „ Z. 37581 . . . . II, 271
„ 2. „ Z. 38624 . . . . I, 424
„ 3. „ Z. 38626 I, 251, II, 1125
„ 5. „ Z. 38989 . . . . II, 923
„ 6. „ Z. 37647 . . . . II, 878
„ 6. „ Z. 39957 . . . . II, 577
„ 6. „ Z. 39958 . . . II, 1042
„ 6. „ Z. 39959 . . . . I, 221
„ 7. „ Z. 39010 . . . . II, 197
„ 8. „ Z. 36878 . . . . I, 180
„ 8. „ Z. 39887 . . . . II, 101
„ 11. „ Z. 30455 . . . . II, 964
„ 13. „ Z. 41658 . . . . II, 101
„ 17. „ Z. 37930 . . . III, 153
„ 17. „ Z. 43019 . . . II, 1020
„ 20. „ Z. 42400 . . . . II, 588
„ 21. „ Z. 42818 . . . . I, 749
„ 23. „ Z. 39192 I, 265, III, 105
„ 24. „ Z. 41324 . . . . II, 24
„ 26. „ Z. 44472 . . I, 599, 801
„ 27. „ Z. 5461/pr . . . II, 619
„ 27. „ Z. 43184 . . . . I, 212
„ 27. „ Z. 44665 . . . . II, 250
„ 29. „ Z. 45844 . . . III, 349
„ 30. „ Z. 12483 . . . . II, 948
„ 30. „ Z. 44660 . . . . II, 979
„ 31. „ Z. 43648 . . . . I, 435
„ 2. August, Z. 3797/pr . . . I, 744
„ 2. „ Z. 45143 . . . III, 162
„ 4. „ Z. 5351/pr . . . II, 775
„ 4. „ Z. 5567/pr . . III, 124
„ 11. „ Z. 46921 . . . . I, 1012
„ 12. „ Z. 5686/pr . . . I, 658
„ 12. „ Z. 44747 . . . . II, 695
„ 13. „ Z. 42561 . II, 119, 880

St. E. 13. August, Z. 49100 . . . . III, 33
„ 17. „ Z. 50012 . . . . I, 375
„ 17. „ Z. 50742 . . . . I, 247
„ 18. „ Z. 41798 . . . . II, 937
„ 18. „ Z. 48662 . . . . II, 280
„ 18. „ Z. 48917 . . . . II, 739
„ 19. „ Z. 49287 . . . . II, 858
„ 19. „ Z. 49415 . . . . II, 717
„ 21. „ Z. 48926 . . . . I, 72
„ 24. „ Z. 50018 II, 1043, III, 154
„ 27. „ Z. 52222 . . . III, 207
„ 4. September, Z. 6229/pr . II, 615
„ 6. „ Z. 53923 . . I, 204
„ 7. „ Z. 52840 . III, 571
„ 7. „ Z. 53924 . . II, 53
„ 8. „ Z. 52087 II, 667, 917
„ 9. „ Z. 51657 . . II, 439
„ 9. „ Z. 53094 . III, 170
„ 10. „ Z. 6178/pr . II, 813
„ 11. „ Z. 52874 . III, 356
„ 12. „ Z. 56161 . . III, 62
„ 16. „ Z. 47714 . . I, 535
„ 16. „ Z. 55652 III, 314, 920
„ 17. „ Z. 45679 . . III, 34
„ 17. „ Z. 50080 . I, 885
„ 18. „ Z. 53340 . III, 285
„ 18. „ Z. 55694 . . I, 382
„ 20. „ Z. 6418/pr . II, 617
„ 21. „ Z. 57033 . . III, 91
„ 23. „ Z. 58323 . III, 348
„ 24. „ Z. 47711 . I, 396
„ 28. „ Z. 38012 . . II, 128
„ 29. „ Z. 57277 . III, 170
„ 1. October, Z. 58328 . . . I, 359
„ 3. „ Z. 43817 . III, 351, 353
„ 7. „ Z. 53341 III, 270, 291
„ 7. „ Z. 59699 . . . II, 285
„ 8. „ Z. 60124 . . . I, 314
„ 9 „ Z. 59286 . . . I, 459
„ 9. „ Z. 61710 . . III, 221
„ 10. „ Z. 6876/pr . . II, 562
„ 13. „ Z. 59470 . . . II, 543
„ 20. „ Z. 46339 . . . I, 746
„ 21. „ Z. 7194/pr . . II, 616
„ 26. „ ad Z. 52383 . . II, 388
„ 28. „ Z. 64530 . . . I, 826
„ 29. „ Z. 57783 . . . I, 718
„ 29. „ Z. 66108 . . . I, 754
„ 4. November, Z. 7474/pr . II, 589
„ 5. „ Z. 68741 . . II, 169
„ 7. „ Z. 68179 . III, 128
„ 10. „ Z. 60845 . . II, 696
„ 11. „ Z. 7595/pr . II, 589
„ 16. „ Z. 64749 . . . II, 2
„ 19. „ Z. 7091 . III, 442
„ 19. „ Z. 7726/pr . II, 615
„ 22. „ Z. 7856/pr . II, 563
III, 472
St. E. 24. „ Z. 71123 . . I, 945
„ 24. „ Z. 71179 . III, 352
„ 25. „ Z. 65375 . . II, 274
„ 27. „ Z. 6721/pr . II, 210
„ 28. „ Z. 7943/pr . III, 65
„ 28. „ Z. 63155 . III, 110
St. E. 2. December, Z. 73364 . . I, 811
„ 9. „ Z. 76287 . . I, 877
„ 12. „ Z. 75829 . . I, 900
II, 903
St. E. 12. „ Z. 76442 . . I, 812
„ 13. „ Z. 8351/pr . II, 589
„ 14. „ Z. 74009 . . II, 631
„ 15. „ Z. 8240/pr . II, 988
„ 16. „ Z. 74213 . . . II, 1
„ 18. „ Z. 71159 . . I, 947
„ 20. „ Z. 8491/pr III, 205
„ 22. „ Z. 8618/pr . II, 953
„ 23. „ Z. 8601/pr . II, 987
„ 24. „ Z. 78036 . . I, 901
„ 24. „ Z. 79481 . . II, 499
„ 25. „ Z. 8686/pr . I, 253
„ 27. „ Z. 8752/pr . I, 634
„ 27. „ Z. 78613 III, 248
„ 28. „ Z. 80462 . . II, 318
„ 29. „ Z. 8796/pr . I, 634
„ 31. „ Z. 12454 . III, 235

1892.

St. E. 1. Jänner, Z. 8881/pr ex 1891 I, 882
„ 1. „ Z. 81479 ex 1891 II, 880
„ 2. „ Z. 76286 ex 1891 II, 153
„ 5. „ Z. 79430 ex 1891 II, 270
„ 8. „ Z. 151/pr . I, 634, 654
„ 8. „ Z. 171 . . . . II, 12
„ 13. „ Z. 200 . . . II, 1079
„ 14. „ Z. 299/pr . . . I, 883
„ 15. „ Z. 167/pr . . . I, 883
„ 15. „ Z. 879 . . . II, 925
„ 22. „ Z. 70121 ex 1891 III, 412
„ 23. „ Z. 974 . . . . I, 475
„ 24. „ Z. 1444 . . . . II, 381
„ 24. „ Z. 2985 . . . III, 111
„ 24. „ Z. 3200 . . . III, 388
„ 25. „ Z. 566/pr . . . II, 775
„ 27. „ Z. 80095 ex 1891 II, 285
„ 28. „ Z. 70913 ex 1891 III, 314
„ 28. „ Z. 5069 . . . . II, 331
„ 31. „ Z. 3897 . . . . III, 93
„ 2. Februar, Z. 6187 . . . . II, 860
„ 9. „ Z. 5435 . . . III, 148
„ 9. „ Z. 6978 . . . . II, 766
„ 10. „ Z. 6503 . . . . II, 281
„ 13. „ Z. 4414 . . . . III, 64
„ 13. „ Z. 8043 . . . III, 399
„ 14. „ Z. 74730 ex 1891 II, 952
„ 15. „ Z. 78/pr . . . I, 234
„ 15. „ Z. 1056/pr . III, 331
„ 23. „ Z. 8872 . . . . I, 130
„ 26. „ Z. 9724 . . . . I, 72
„ 28. „ Z. 10141 . . . II, 162
„ 29. „ Z. 8981 . . . . II, 168
„ 29. „ Z. 11044 . . . II, 686
„ 1. März, Z. 5284 . . . II, 1020
„ 3. „ Z. 12860 . . . . I, 416
„ 4. „ Z. 9222 . . . III, 508
„ 4. „ Z. 11081 . . . . I, 185
„ 4. „ Z. 11121 . . . III, 292
„ 4. „ Z. 11313 . . . . II, 539
„ 4. „ Z. 13742 . . . II, 1040

St. E. 6. März, Z. 12341 . . . . I, 326
„ 8. „ Z. 12672 . . . . I, 712
„ 9. „ Z. 1049/pr . . . III, 62
„ 9. „ Z. 1628/pr . . . III, 62
„ 9. „ Z. 8345 . . . . I, 501
„ 9. „ Z. 11990 . . . . I, 471
„ 10. „ Z. 12025 . . . . III, 77
„ 14. „ Z. 12764 . . . . III, 33
„ 15. „ Z. 14647 . . . . II, 186
„ 16. „ ad Z. 6937 ex 1891 III, 92
„ 16. „ Z. 14640 . . . . II, 77
„ 19. „ Z. 15535 . . . . I, 737
„ 19. „ Z. 16012 . . . . II, 653
„ 20. „ Z. 8741 . . . III, 221
„ 20. „ Z. 16722 . . . . I, 811
„ 22. „ Z. 16446 . . . II, 1129
„ 24. „ Z. 16803 . . . . II, 977
„ 26. „ Z. 18399 . . . III, 236
„ 30. „ Z. 9752 . . . . I, 143
„ 30. „ Z. 17743 . I, 429, 430
„ 30. „ Z. 17757 . . . III, 101
„ 2. April, Z. 14823 . . . . I, 128
„ 2. „ Z. 19541 . . . . II, 139
„ 3. „ Z. 17963 . . . . I, 844
„ 4. „ Z. 14323 . . . . II, 481
„ 5. „ Z. 20622 . . . . I, 416
„ 6. „ Z. 15673 . . . . III, 64
„ 20. „ Z. 23697 . . . . II, 31
„ 20. „ Z. 24320 . . . . II, 154
„ 21. „ Z. 19285 . . . . II, 219
„ 21. „ Z. 22927 . . . . III, 2
„ 21. „ Z. 24017 . . . . II, 871
„ 21. „ Z. 24321 . . . . II, 318
„ 27. „ Z. 24065 . . . III, 107
„ 29. „ Z. 20615 . . . III, 372
„ 29. „ Z. 26189 . . . . I, 772
„ 30. „ Z. 2330/pr . . . I, 599
„ 1. Mai, Z. 2770/pr II, 563, III, 472
„ 1. „ Z. 25582 . . . III, 236
„ 1. „ Z. 26819 . . . . II, 247
„ 5. „ Z. 27818 II, 41, III, 292
301, 302, 303
St. E. 6. „ Z. 23722 . . . . I, 147
„ 7. „ Z. 21296 . . . . . I, 4
„ 8. „ Z. 20586 . . . I, 459
„ 8. „ Z. 28432 . . . . II, 601
„ 11. „ Z. 3082/pr . . . I, 659
„ 11. „ Z. 26749 I, 979, III, 80
„ 11. „ Z. 28157 . . . III, 751
„ 11. „ Z. 29101 . . . . II, 229
„ 13. „ Z. 19870 . . . . II, 369
„ 15. „ Z. 23135 . . . . II, 970
„ 18. „ Z. 26327 . I, 787, 789
„ 24. „ Z. 28721 . . . III, 318
„ 25. „ Z. 31466 . . . . I, 858
„ 26. „ Z. 65220 ex 1891 I, 845
„ 27. „ Z. 26457 . . . II, 1123
„ 28. „ Z. 24230 I, 937, 969, 970
973, 978, II, 374
St. E. 28. „ Z. 29883 . . . . II, 881
„ 28. „ Z. 32564 . . . . II, 500
„ 30. „ Z. 31929 . II, 937, 938
„ 31. „ Z. 3408/pr . . . I, 652
„ 1. Juni, Z. 17747 . II, 299, 300

St. E. 1. Juni, Z. 31241 . . . III, 350
„ 2. „ Z. 30279 . . . . I, 616
„ 2. „ Z. 34035 . . . . II, 860
„ 3. „ Z. 6186 . . . . II, 574
„ 7. „ Z. 2884/pr . . . II, 628
„ 10. „ Z. 3796/pr . . III, 271
„ 10. „ Z. 35920 . . . . I, 416
„ 16. „ Z. 36727 . . . II, 1124
„ 17. „ Z. 3862/pr III, 206, 218
„ 17. „ Z. 34044 . . . III, 286
„ 20. „ Z. 20432 . . . II, 1118
„ 21. „ Z. 32976 . . . III, 222
„ 21. „ Z. 33530 . . . . I, 718
„ 24. „ Z. 34713 . . . . I, 340
„ 24. „ Z. 36883 . . . . II, 182
„ 24. „ Z. 37629 . . . III, 280
„ 24. „ Z. 38205 . . . . I, 715
„ 26. „ Z. 34476 . . . . II, 601
„ 26. „ Z. 37631 . . . . II, 70
„ 27. „ Z. 37690 . . . . III, 75
„ 28. „ Z. 4091/pr . . . II, 617
„ 1. Juli, Z. 35517 . . . . II, 244
„ 3. „ Z. 40402 . . . . II, 54
„ 6. „ Z. 37630 . . . . II, 904
„ 7. „ Z. 4382/pr . . . I, 411
„ 7. „ Z. 40411 . . . III, 108
„ 7. „ Z. 41003 . . . . II, 32
„ 10. „ Z. 40209 . . . . II, 755
„ 11. „ Z. 4321/pr . . III, 350
„ 11. „ Z. 42523 . . . . II, 411
„ 12. „ Z. 41591 . . . II, 1054
„ 13. „ Z. 43535 . . . . I, 803
„ 13. „ Z. 43691 . . . . I, 376
„ 19. „ Z. 45237 . . . . I, 366
„ 20. „ Z. 42483 . . . . I, 234
„ 21. „ Z. 43097 . . . III, 154
„ 25. „ Z. 4760/pr II, 690, 691
„ 26. „ Z. 45739 . . . II, 100
„ 27. „ Z. 45447 . . . . II, 378
„ 29. „ Z. 41521 . . . . I, 472
„ 31. „ Z. 36664 . . . . II, 741
„ 1. August, Z. 45413 . . . . I, 472
„ 2. „ Z. 41966 . . . . I, 541
„ 4. „ Z. 48376 . . . . II, 53
„ 5. „ Z. 5015/pr . . III, 348
„ 6. „ Z. 5088/pr . . . II, 526
„ 6. „ Z. 46949 . . . . III, 42
„ 8. „ Z. 63090 . . . . II, 669
„ 10. „ Z. 5160/pr . . . I, 818
„ 11. „ Z. 5198/pr . . . II, 619
„ 11. „ Z. 50511 . . . . I, 364
„ 14. „ Z. 47619 . . . . I, 460
„ 16. „ Z. 28678 . . . III, 292
„ 17. „ Z. 50734 . . . . II, 740
„ 17. „ Z. 51779 . . . . I, 15
„ 21. „ Z. 51774 . . . . I, 363
„ 24. „ Z. 51793 . . . . II, 570
„ 24. „ Z. 52556 . . . . I, 124
„ 26. „ Z. 5494/pr . . . I, 17
„ 26. „ Z. 53885 . . . . I, 484
„ 27. „ Z. 41938 . . . . I, 306
„ 27. „ Z. 54308 . . . . I, 375
„ 29. „ Z. 11962 . . . III, 150
„ 29. „ Z. 53465 . . . . II, 163

St. E. 29. August, Z. 53466 . . . . II, 163
„ 29. „ Z. 54517 . . . . I, 365
„ 30. „ 54729 . . . . . I, 377
„ 31. „ Z. 54721 . . . . II, 361
„ 1. September, Z. 27766 . . I, 484
„ 2. „ Z. 54201 . . III, 50
„ 3. „ Z. 5524/pr III, 433
„ 4. „ Z. 5776/pr II, 1028
„ 5. „ Z. 48307 . . II, 411
„ 6. „ Z. 55094 . . I, 663
„ 10. „ Z. 56053 . . I, 365
„ 11. „ Z. 55074 . . I, 376
„ 13. „ Z. 56753 . III, 181
„ 15. „ Z. 57441 . III, 439
„ 18. „ Z. 53685 . III, 412
„ 20. „ Z. 53893 . I, 1010
„ 20. „ Z. 57428 . III, 222
„ 20. „ Z. 57555 . . II, 667
„ 22. „ Z. 59844 . . II, 644
„ 22. „ Z. 60036 . . I, 371
„ 23. „ Z. 56527 . . II, 585
„ 26. „ Z. 59853 II, 191, 192
„ 27. „ Z. 41975 . III, 146
„ 27. „ Z. 59406 . . II, 32
„ 27. „ Z. 60718 . . I, 813
„ 30. „ Z. 61300 . . I, 371
„ 5. October, Z. 61006 . . . I, 604
„ 6. „ Z. 63621 . . . II, 424
„ 6. „ Z. 66301 . . II, 1002
„ 8. „ Z. 63095 . . . I, 366
„ 10. „ Z. 56741 . . . I, 396
„ 11. „ Z. 61157 . . III, 423
„ 11. „ Z. 63257 . . . II, 276
„ 12. „ Z. 6642/pr . . I, 106
„ 12. „ Z. 64415 . . . II, 413
„ 13. „ Z. 6570/pr . . I, 653
„ 13. „ Z. 55076 . . . I, 368
„ 13. „ Z. 60907 . . . I, 812
„ 13. „ Z. 63620 . . . II, 271
„ 14. „ Z. 64737 . . . II, 550
„ 18. „ Z. 66174 . . . II, 185
„ 20. „ Z. 58685 . . III, 686
„ 20. „ Z. 66547 . . . II, 601
„ 22. „ Z. 81688 . . . I, 175
„ 23. „ Z. 68500 . . . II, 414
„ 25. „ Z. 67232 . . . II, 545
„ 25. „ Z. 68452 . . . II, 336
„ 29. „ Z. 67766 . . II, 1136
„ 29. „ Z. 70002 . . . II, 414
„ 6. November, Z. 70241 . . III, 42
„ 6. „ Z. 77574 . . II, 198
„ 17. „ Z. 72688 . . I, 577
„ 18. „ Z. 60059 . III, 302
„ 19. „ Z. 74846 . . I, 369
„ 22. „ Z. 71664 . . I, 754
„ 24. „ Z. 74811 . . II, 26
„ 28. „ Z. 73006 . . II, 814
„ 28. „ Z. 76540 . . II, 495
„ 1. December, Z. 7659/pr . I, 859
„ 1. „ Z. 77281 . . II, 415
„ 2. „ Z. 7363/pr II, 1017
„ 2. „ Z. 7812/pr . I, 654
„ 2. „ Z. 77726 . III, 382
„ 3. „ Z. 42918 . . I, 535
St. E. 3. December, Z. 78563 . . II, 860
„ 4. „ Z. 79041 . . II, 415
„ 5. „ Z. 75235 . . II, 380
„ 6. „ Z. 59444 . . II, 938
„ 6. „ Z. 78658 . . . II, 8
„ 9. „ Z. 7856/pr . I, 859
„ 9. „ Z. 77342 . . I, 374
„ 9. „ Z. 79503 . . II, 543
„ 10. „ Z. 79327 . III, 217
„ 10. „ Z. 79874 . . II, 178
„ 11. „ Z. 79804 . . I, 729
„ 12. „ Z. 69142 . III, 384
„ 13. „ Z. 70071 . . III, 93
„ 14. „ Z. 77968 . . II, 274
„ 17. „ Z. 7078/pr III, 253
„ 17. „ Z. 80467 . . II, 917
„ 17. „ Z. 81911 . . II, 251
„ 20. „ Z. 83071 . . II, 831
„ 22. „ Z. 81844 . . I, 600
„ 26. „ ad Z. 5071/pr I, 552
„ 28. „ Z. 85111 . III, 340
„ 29. „ Z. 8461/pr . I, 547
„ 30. „ Z. 81133 . . II, 91

1893.

St. E. 3. Jänner, Z. 81907 ex 1892 III, 283
„ 5. „ Z. 558 . . . . I, 347
„ 10. „ Z. 84996 ex 1892 II, 416
„ 14. „ Z. 1195 . . . . I, 542
„ 19. „ Z. 83039 ex 1892 II, 917
„ 20. „ Z. 78327 ex 1892 I, 484
„ 23. „ Z. 329/pr . . III, 351
„ 23. „ Z. 459/pr . . . I, 97
„ 25. „ Z. 61964 ex 1892 I, 301
„ 25. „ Z. 5231 . . . . II, 805
„ 26. „ Z. 74441 ex 1892 I, 813
„ 26. „ Z. 2083 . . . . II, 415
„ 27. „ Z. 4731 . . . . II, 87
„ 1. Februar, Z. 5288 . . . III, 281
„ 1. „ Z. 5509 . . . . II, 41
„ 3. „ Z. 77962 ex 1892 I, 701
II, 1065
St. E. 3. „ Z. 7127 . . . . II, 424
„ 5. „ Z. 7961 . . . . II, 669
„ 9. „ Z. 79504 ex 1892 III, 394
„ 13. „ Z. 7009 . . . . II, 417
„ 15. „ Z. 960/pr . . . I, 697
„ 15. „ Z. 3212 . . . . II, 806
„ 15. „ Z. 10083 . . . II, 235
„ 16. „ Z. 8256 . . . II, 1044
„ 16. „ Z. 10029 . . . II, 48
„ 18. „ Z. 1581 . . . . II, 288
„ 23. „ Z. 76539 ex 1892 I, 360
„ 24. „ Z. 12008 . . . II, 923
„ 24. „ Z. 12009 . . . II, 585
„ 25. „ Z. 8778 . II, 191, 192
„ 25. „ Z. 12895 . . . II, 520
„ 26. „ Z. 12336 . . . II, 205
„ 28. „ Z. 10060 . . . I, 133
„ 2. März, Z. 9444 . . . . . I, 79
„ 3. „ Z. 1302/pr . . III, 122
„ 3. „ Z. 15122 . . . . II, 418
„ 4. „ Z. 13817 . . . . I, 171
„ 9. „ Z. 13966 . . . . II, 319

St. E. 11. März, Z. 1264/pr . . . II, 557
„ 11. „ Z. 16268 . . . . I, 377
„ 12. „ Z. 16369 . . . . II, 418
„ 13. „ Z. 15949 . . . . II, 646
„ 14. „ Z. 16804 . . . III, 395
„ 17. „ Z. 13331 . . . . II, 527
„ 17. „ Z. 16244 . . . . I, 149
„ 18. „ Z. 12073 . . . . I, 1014
„ 18. „ Z. 16272 . . . III, 156
„ 21. „ Z. 11267 . . . . I, 676
„ 21. „ Z. 17470 . . . . II, 1
„ 22. „ Z. 17472 . . II, 81, 706
„ 24. „ Z. 1883/pr . . . II, 917
„ 24. „ Z. 3882 . . . II, 1119
„ 24. „ Z. 19741 . . . . . II, 2
„ 26. „ Z. 6463 . . . . II, 380
„ 31. „ Z. 21607 . . . . I, 285
„ 31. „ Z. 21695 . . . . I, 303
„ 31. „ Z. 22796 . . . III, 273
„ 4. April, Z. 21327 . . . III, 320
„ 5. „ Z. 23816 . . . . II, 414
„ 6. „ Z. 1843/pr . . II, 1034
„ 6. „ Z. 23443 . . . . III, 81
„ 8. „ Z. 19671 . . . . II, 87
„ 9. „ Z. 11705 . . . . II, 986
„ 11. „ Z. 23694 . . . . II, 869
„ 17. „ Z. 23632 . . . . . II, 2
„ 17. „ Z. 26246 . . . II, 1118
„ 20. „ Z. 23444 . . . . II, 538
„ 20. „ Z. 23693 . . . . II, 869
„ 22. „ Z. 27301 . . . III, 883
„ 23. „ Z. 26003 . . . III, 136
„ 27. „ Z. 83529 ex 1622 I, 528
„ 27. „ Z. 26502 . . . . I, 920
„ 27. „ Z. 27910 . . . III, 197
„ 27. „ Z. 28525 I, 182, II, 884
„ 1. Mai, Z. 16622 . . . . I, 840
„ 2. „ Z. 28720 . . . II, 669
„ 4. „ Z. 30215 . . . . II, 418
„ 4. „ Z. 30595 . . . . II, 32
„ 4. „ Z. 30921 . . . . II, 54
„ 5. „ Z. 9928 . . . . II, 550
„ 6. „ Z. 74159 ex 1892 III, 195
„ 10. „ Z. 31769 . . . . II, 413
„ 13. „ Z. 32287 . . . III, 156
„ 15. „ Z. 29589 . . . . I, 348
„ 17. „ Z. 30301 . . . . II, 664
„ 28. „ Z. 20452 . . . . I, 461
„ 30. „ Z. 27663 I, 969, 970, 972 II, 374
St. E. 2. Juni, Z. 37128 . . . . III, 65
„ 3. „ Z. 37723 . . . III, 340
„ 4. „ Z. 37433 . . . . II, 715
„ 6. „ Z. 32809 . . . II, 1091
„ 8. „ Z. 38641 . . . . I, 1002
„ 9. „ Z. 40441 . . . . II, 124
„ 10. „ Z. 35189 . . . . . I, 56
„ 16. „ Z. 39389 . . . . II, 374
„ 16. „ Z. 41190 . II, 312, 313
„ 17. „ Z. 39354 . . . III, 158
„ 17. „ Z. 40443 . . . . II, 419
„ 19. „ ad Z. 33838 II, 352, 354
„ 21. „ Z. 40577 . . . . I, 175
„ 23. „ Z. 35713 . . . III, 102

St. E. 23. Juni, Z. 41289 . . . . I, 741
„ 24. „ Z. 40027 . . . . . I, 72
„ 25. „ Z. 42942 . . . . II, 228
„ 26. „ Z. 31527 . . . . III, 40
„ 26. „ Z. 37123 . . . II, 530
„ 29. „ Z. 43215 . . . III, 172
„ 1. Juli, Z. 43029 . . . . III, 40
„ 4. „ Z. 35713 . . . . III, 90
„ 4. „ Z. 45519 . . I, 860, 863
„ 8. „ Z. 45138 . . . . . I, 69
„ 12. „ Z. 71375 ex 1892 II, 800
„ 12. „ Z. 40775 . . . III, 403
„ 17. „ Z. 4656/pr . . . I, 332
„ 21. „ Z. 4893/pr . . . II, 690
„ 21. „ Z. 48702 . . . . II, 395
„ 21. „ Z. 49615 . . . . II, 253
„ 25. „ Z. 50983 . . . III, 395
„ 27. „ Z. 51019 . . . . III, 47
„ 31. „ Z. 66789 ex 1892 II, 140
„ 31. „ Z. 4938/pr . . III, 327
„ 1. August, Z. 4937/pr . . III, 231
„ 5. „ Z. 5158/pr . . . II, 624
„ 5. „ Z. 5422/pr . . III, 473
„ 10. „ Z. 53390 . . . . II, 994
„ 12. „ Z. 55864 . . . . I, 378
„ 13. „ Z. 3842/pr . . . I, 411
„ 13. „ Z. 5467/pr . . II, 1033
„ 15. „ Z. 55351 . . . . I, 896
„ 15. „ Z. 55761 . . . . . II, 9
„ 16. „ Z. 5107/pr . . III, 525
„ 18. „ Z. 5559/pr . . I, 19, 20
„ 18. „ Z. 5572/pr . . II, 1036
„ 20. „ Z. 52939 . . . . II, 159
„ 21. „ Z. 57951 . . . . . II, 9
„ 23. „ Z. 34990 . . . III, 109
„ 23. „ Z. 58209 . . . . I, 369
„ 23. „ Z. 59108 I, 378, II, 826
„ 24. „ Z. 5106/pr . . III, 232
„ 24. „ Z. 37302 . . . . I, 696
„ 25. „ Z. 55651 . . . . II, 150
„ 26. „ Z. 59109 . . . . I, 383
„ 27. „ Z. 59396 . . . . I, 149
„ 29. „ ad Z. 59109 . . I, 383
„ 30. „ Z. 49473 . . . III, 133
„ 4. September, Z. 60067 . . II, 420
„ 4. „ Z. 61534 . . I, 373
„ 10. „ Z. 53617 . . II, 586
„ 12. „ Z. 48405 . III, 353
„ 12. „ Z. 55298 . . II, 936
„ 15. „ Z. 23401 . . I, 324
„ 19. „ Z. 63590 . . . II, 7
„ 28. „ Z. 52680 . . II, 127
„ 28. „ Z. 54471 . . II, 481
„ 28. „ Z. 65030 . . II, 794
„ 28. „ Z. 65824 . . I, 92
„ 30. „ Z. 6265/pr . II, 623
„ 2. October, Z. 67159 . . . II, 420
„ 5. „ Z. 7223/pr . . . I, 98
„ 7. „ Z. 68725 . . . I, 384
„ 12. „ Z. 43975 . . . II, 300
„ 14. „ Z. 6726/pr . . . II, 621
„ 14. „ Z. 69921 . . . II, 272
„ 14. „ Z. 71342 . . . II, 266
„ 17. „ Z. 72447 . . . I, 600

St. E. 19. October, Z. 54800 . . III, 236
„ 19. „ Z. 69408 . . . II, 140
„ 23. „ Z. 45377 . . III, 796
„ 23. „ Z. 75292 . . . I, 811
„ 28. „ Z. 74106 . . . I, 745
„ 30. „ Z. 75143 . . . II, 721
„ 31. „ Z. 70373 . . . I, 369
„ 1. November, Z. 76504 . . II, 319
„ 2. „ Z. 63116 . . II, 390
„ 6. „ Z. 77796 . . I, 600
„ 10. „ Z. 7275/pr II, 1028
„ 16. „ Z. 70548 . . II, 409
„ 20. „ Z. 5422/pr . I, 480
III, 519
St. E. 23. „ Z. 80734 . III, 101
„ 24. „ Z. 7502/pr . I, 397
„ 24. „ Z. 56598 . . I, 470
„ 30. „ Z. 71229 . III, 202
„ 30. „ Z. 80327 . . II, 794
„ 1. December, Z. 60098 . . II, 276
„ 4. „ Z. 86141 . . I, 507
„ 5. „ Z. 79982 . . II, 938
„ 5. „ Z. 84461 . . I, 308
„ 7. „ Z. 83275 . III, 149
„ 9. „ ad Z. 86141 I, 507
„ 12. „ Z. 83698 . . II, 293
„ 13. „ Z. 85973 . III, 353
„ 15. „ Z. 84166 . . II, 278
„ 19. „ Z. 82533 . . II, 413
„ 19. „ Z. 84603 . III, 328
„ 19. „ Z. 88213 . . I, 507
„ 21. „ Z. 9036/pr . II, 323

1894.

St. E. 3. Jänner, Z. 86802 ex 1893 III, 50
„ 4. „ Z. 91651 ex 1893 I, 284
„ 5. „ Z. 17/pr . . . I, 114
„ 6. „ Z. 437 . . . . I, 41
„ 8. „ Z. 88507 ex 1893 II, 281
„ 8. „ Z. 1362 . . . . II, 155
„ 9. „ Z. 88893 ex 1893 III, 302
„ 9. „ Z. 619 . . . . I, 145
„ 11. „ Z. 855 . . . . I, 151
„ 16. „ Z. 67620 ex 1893 I, 175
„ 17. „ Z. 27529 ex 1893 II, 71
„ 17. „ Z. 79245 ex 1893 II, 127
„ 21. „ Z. 86/pr . . . I, 117
„ 22. „ Z. 1898 . . . . I, 142
„ 23. „ Z. 5120 . . . . II, 155
„ 24. „ Z. 2668 . . . . I, 79
„ 26. „ Z. 1197 . . . . III, 65
„ 26. „ Z. 5273 . . . . I, 41
„ 27. „ Z. 5882 . . . . I, 266
„ 28. „ Z. 5274 . . . . II, 123
„ 1. Februar, Z. 37169 ex 1893 II, 259
„ 4. „ Z. 804/pr . . . I, 108
„ 4. „ Z. 7033 . . . . II, 278
„ 7. „ Z. 6706 . . . . II, 163
„ 11. „ Z. 8404 . . . III, 174
„ 12. „ Z. 7020 . . . . II, 283
„ 15. „ Z. 5074 . . . . I, 462
„ 16. „ Z. 78812 ex 1893 I, 92
„ 16. „ Z. 866 . . . . III, 46
„ 17. „ Z. 8712 . . . . I, 629

St. E. 20. Februar, Z. 11556 . . III, 395
„ 22. „ Z. 9323 . . . . II, 264
„ 24. „ Z. 3837 . . I, 159, 160
„ 24. „ Z. 13808 . . . II, 421
„ 26. „ Z. 14452 . . III, 616
„ 27. „ Z. 12350 . . III, 102
„ 1. März, Z. 1356/pr . . . I, 335
„ 1. „ Z. 10475 . . . I, 937
„ 1. „ Z. 13576 . . . . II, 635
„ 2. „ Z. 450/pr . . . II, 560
„ 2. „ Z. 12381 . . . III, 308
„ 2. „ Z. 12382 . . . III, 322
„ 2. „ Z. 14046 . . . II, 1085
„ 3. „ Z. 15095 . . . . III, 77
„ 5. „ Z. 15004 . . . . I, 601
„ 8. „ Z. 17250 . . . III, 166
„ 12. „ Z. 6604 ex 1893 . II, 818
„ 13. „ Z. 436 . . . III, 414
„ 13. „ Z. 12590 II, 481, III, 717
„ 15. „ ad Z. 7236 . . . II, 139
„ 15. „ Z. 16787 . . . . II, 421
„ 17. „ Z. 71003 ex 1893 II, 148
„ 19. „ Z. 19883 . . . III, 203
„ 21. „ Z. 10132 . . . III, 119
„ 21. „ Z. 10473 . . . . II, 274
„ 27. „ Z. 58861 ex 1893 I, 175
„ 29. „ Z. 22933 . . . . III, 16
„ 3. April, Z. 20137 . . . . II, 758
„ 4. „ Z. 20105 . . . . III, 81
„ 7. „ Z. 17042 I, 309, III, 194
„ 9. „ Z. 20488 . . . . I, 469
„ 11. „ Z. 2411/pr . . . III, 62
„ 12. „ Z. 25526 . . . . I, 262
„ 15. „ Z. 2462/pr . . . II, 672
„ 19. „ Z. 2661/pr . . . I, 651
„ 20. „ Z. 1370/pr . . . II, 691
„ 24. „ Z. 2550/pr . . II, 1096
„ 25. „ Z. 14980 . . . III, 227
„ 26. „ Z. 28511 . . . . I, 142
„ 26. „ Z. 28512 . . . . I, 381
„ 26. „ Z. 29777 . . . . II, 395
„ 26. „ Z. 31336 . . . II, 943
„ 30. „ Z. 21926 . . . II, 441
„ 3. Mai, Z. 36992 . . II, 1125
„ 4. „ Z. 31665 . . . III, 423
„ 6. „ Z. 26779 II, 398, III, 413
„ 8. „ Z. 32392 . . . III, 273
„ 8. „ Z. 34627 . . . . II, 669
„ 9. „ Z. 28736 . . III, 261
„ 9. „ Z. 33892 . . . . I, 947
„ 11. „ Z. 31666 . . . . II, 21
„ 12. „ Z. 34228 . . . . II, 486
„ 13. „ Z. 36777 . . . II, 156
„ 15. „ Z. 28907 . . . III, 293
„ 17. „ Z. 33198 . . . . I, 445
„ 17. „ Z. 34857 . . . . I, 608
„ 19. „ Z. 21333 . II, 140, 144
„ 21. „ Z. 38128 . . . . II, 502
„ 25. „ Z. 3696/pr . . . II, 774
„ 31. „ Z. 3631/pr . . . II, 771
„ 31. „ Z. 40943 . . . . II, 312
„ 1. Juni, Z. 38740 . . . . I, 501
„ 4. „ Z. 38131 . . . . II, 454
„ 4. „ Z. 38692 . . . . I, 187

St. E. 5. Juni, Z. 3741/pr . . . II, 403
„ 9. „ Z. 3897/pr II, 735, 736
„ 9. „ Z. 28233 . . . . III, 96
„ 11. „ Z. 40437 . . . . II, 185
„ 12. „ Z. 41530 . . . . I, 222
„ 12. „ Z. 43319 . . . II, 319
„ 13. „ Z. 27708 . . II, 1108
„ 13. „ Z. 40991 . . . . I, 430
„ 15. „ Z. 40948 . . . . II, 263
„ 18. „ Z. 7256 . . . III, 388
„ 18. „ Z. 44284 . . . . I, 717
„ 18. „ Z. 45482 . . . . II, 667
„ 19. „ Z. 27090 I, 469, III, 542
„ 22. „ Z. 40939 . . II, 54, 55
„ 24. „ Z. 54224 . . . . I, 55
„ 26. „ Z. 48081 . . . . II, 455
„ 28. „ Z. 4269/pr . . III, 348
„ 28. „ Z. 48345 . . II, 1050
„ 3. Juli, Z. 46522 . . . . II, 547
„ 3. „ Z. 47203 . . . . I, 744
„ 4. „ Z. 49166 . . . . II, 859
„ 4. „ Z. 49801 . . . . II, 572
„ 6. „ Z. 4514/pr . . . I, 552
„ 6. „ Z. 46243 . . . III, 526
„ 9. „ Z. 52974 . II, 270, 272
„ 13. „ ad Z. 12389 . . II, 286
„ 13. „ Z. 54257 . . . . II, 312
„ 18. „ Z. 30927 . . I, 451, 453
„ 19. „ Z. 55144 . . . . I, 811
„ 20. „ Z. 56485 . . I, 372, 373
„ 21. „ Z. 53302 . . . III, 412
„ 24. „ Z. 35576 . . . II, 1120
„ 24. „ Z. 55774 . . . . . I, 4
„ 26. „ Z. 49651 . . . . I, 445
„ 27. „ Z. 48821 . III, 416, 418
„ 31. „ Z. 56661 . . . . II, 140
„ 1. August, Z. 88690 ex 1893 I, 80
„ 1. „ Z. 53493 . . . . I, 452
„ 3. „ Z. 51912 . . . III, 398
„ 4. „ Z. 18742 . . . . II, 159
„ 5. „ Z. 61270 . . . III, 303
„ 8. „ Z. 60609 . . . . II, 867
„ 8. „ Z. 61468 . . . . II, 236
„ 10. „ Z. 57585 . . . III, 308
„ 10. „ Z. 62005 . . . III, 236
„ 14. „ Z. 26550 . . . . I, 569
„ 17. „ Z. 61073 . . . . II, 130
„ 18. „ Z. 60938 . . . I, 736
„ 18. „ Z. 61947 . . . . II, 312
„ 25. „ Z. 62168 . II, 151, 156
„ 31. „ Z. 53506 . . . . I, 921
„ 31. „ Z. 67610 . . . . II, 55
„ 2. September, Z. 68009 . . II, 248
„ 5. „ Z. 69707 . III, 396
„ 5. „ Z. 70225 . III, 361
„ 11. „ Z. 5695/pr . II, 574
„ 11. „ Z. 65752 . . II, 320
„ 11. „ Z. 67010 . III, 212
„ 11. „ Z. 71287 . . II, 151
„ 12. „ Z. 5177/pr . I, 16
„ 12. „ Z. 5809/pr . I, 306
„ 13. „ Z. 71407 . III, 108
„ 15. „ Z. 72448 . II, 1051
„ 17. „ Z. 72255 . . II, 980
St. E. 19. September, Z. 72267 . . II, 461
„ 20. „ Z. 67001 . . II, 918
„ 22. „ Z. 57587 III, 36, 37
„ 3. October, Z. 34892 I, 155, 970
„ 5. „ Z. 74013 . . . II, 513
„ 10. „ Z. 6021/pr . III, 433
„ 13. „ Z. 6564/pr . . II, 714
„ 16. „ Z. 79354 . . . II, 325
„ 16. „ Z. 79358 . . . II, 320
„ 20. „ Z. 76371 . . III, 716
„ 26. „ Z. 6799/pr . . III, 29
„ 29. „ Z. 81127 . . . I, 655
„ 29. „ Z. 85246 . . . I, 504
„ 30. „ Z. 6379/pr II, 562, 564
„ 31. „ Z. 6884/pr . . I, 642
„ 2. November, Z. 79834 . III, 207
„ 4. „ Z. 83038 . . II, 53
„ 5. „ Z. 81276 . . I, 669
„ 5. „ Z. 85361 . . I, 715
„ 7. „ Z. 57819 . . I, 674
„ 8. „ Z. 76246 . III, 414
„ 14. „ Z. 71056 . III, 280
„ 14. „ Z. 88918 . . I, 273
„ 16. „ Z. 86144 . . II, 320
„ 21. „ Z. 7190/pr . I, 886
„ 21. „ Z. 87214 . . II, 491
„ 24. „ Z. 89897 . II, 421
„ 25. „ Z. 88574 . III, 395
„ 25. „ Z. 89755 . . II, 886
„ 1. December, Z. 92788 . . II, 312
„ 5. „ Z. 43798 . II, 1025
„ 6. „ Z. 89629 . III, 435
„ 6. „ Z. 90228 . . I, 300
II, 189, III, 451
St. E. 7. „ Z. 84077 . . II, 259
„ 7. „ Z. 93043 . . I, 882
„ 8. „ Z. 69578 . . II, 569
„ 13. „ Z. 92774 . . II, 682
„ 14. „ Z. 75081 . . I, 632
„ 21. „ Z. 74589 . . I, 535
„ 23. „ Z. 92513 . III, 299
„ 23. „ Z. 98638 . . II, 648
„ 25. „ Z. 74735 I, 712, 978
„ 25. „ Z. 103373 I, 947, 948
„ 27. „ Z. 82062 . . II, 372
„ 28. „ Z. 78618 . . I, 495
„ 28. „ Z. 102321 III, 617
„ 29. „ Z. 89397 . I, 1007
„ 30. „ Z. 8197/pr . I, 253
„ 31. „ Z. 8077/pr . I, 255
„ 31. „ Z. 79448 . . II, 33

1895.

St. E. 4. Jänner, Z. 8058/pr ex 1894 I, 655
„ 4. „ Z. 102676 ex 1894 I, 134
„ 6. „ Z. 103798 ex 1894 I, 632
„ 9. „ Z. 94587 ex 1894 III, 275
„ 11. „ Z. 97346 ex 1894 II, 739
„ 12. „ Z. 86053 ex 1894 II, 120
„ 13. „ Z. 83223 ex 1894 III, 288
„ 15. „ Z. 4105 . II, 938, 949
„ 17. „ Z. 101102 ex 1894 III, 451
„ 18. „ Z. 534 . . . I, 265
„ 18. „ Z. 887 . I, 847, 851

St. E. 21. Jänner, Z. 315 . . . III, 416
" 26. " Z. 7873 . . . . I, 88
" 27. " Z. 460 pr . . III, 331
" 29. " Z. 86168 ex 1894 I, 495
" 29. " Z. 101748 ex 1894 II, 3
" 29. " Z. 3721 . . . . I, 152
" 29. " Z. 7832 . . . . II, 14
" 31. " Z. 8180 . . . II, 1079
" 1. Februar, Z. 11191 . . . II, 141
" 5. " Z. 461/pr . . . I, 601
" 6. " Z. 917/pr . . II, 1033
" 6. " Z. 5542 . . . II, 894
" 6. " Z. 12713 . . . II, 96
" 9. " Z. 10521 . . II, 1139
" 12. " Z. 5504 . . . III, 376
" 14. " Z. 15819 . . . II, 204
" 17. " Z. 17108 . . . II, 740
" 18. " Z. 930/pr . . III, 345
" 18. " Z. 981/pr . . III, 113
" 19. " Z. 8214/pr ex 1894 III, 17
" 20. " Z. 13775 . . . . I, 92
" 21. " Z. 1206/pr . . III, 63
" 21. " Z. 19126 . . . I, 272
" 22. " Z. 11401 . . . II, 305
" 22. " Z. 17890 . . . I, 814
" 25. " Z. 5643 . . . III, 153
" 26. " Z. 15005 . . . III, 94
" 1. März, Z. 90503 ex 1894 . I, 39
" 2. " Z. 1378/pr . . . II, 618
" 2. " Z. 18157 . . . . I, 381
" 2. " Z. 19459 . . . . II, 977
" 3. " Z. 1404/pr . . . II, 403
" 4. " Z. 19583 . . I, 214, 216
" 6. " Z. 17004 . . . . I, 455
" 6. " Z. 19819 . . . . II, 767
" 9. " Z. 28161 . . . . II, 871
" 12. " Z. 82837 ex 1894 I, 1016
" 13. " Z. 498 . . . . . II, 53
" 15. " Z. 19300 . . . II, 141
" 20. " ad Z. 90503 ex 1894 I, 39
" 21. " Z. 15125 . . . . I, 865
" 21. " Z. 27631 . . . III, 331
" 22. " Z. 1791/pr . . . I, 548
" 22. " Z. 19223 . . . . II, 572
" 24. " Z. 1682/pr . . . II, 600
" 25. " Z. 81444 ex 1894 III, 5
" 28. " Z. 20119 . . . . II, 462
" 1. April, Z. 24675 . . . III, 422
" 4. " Z. 30540 . . . III, 7, 9
" 5. " Z. 33376 . . . . II, 128
" 8. " Z. 2182/pr I, 13, III, 460
" 9. " Z. 44141 . . . . II, 650
" 11. " Z. 33005 . . . . I, 528
" 15. " Z. 33065 . . . . I, 814
" 16. " Z. 96177 ex 1894 III, 182
" 16. " ad Z. 2182/pr I, 13, III, 460
" 17. " Z. 25926 . . . II, 1106
" 18. " Z. 1997/pr . I, 547, 548
" 18. " Z. 19215 . . . III, 903
" 19. " Z. 32370 . . . II, 805
" 20. " Z. 38013 . . . . II, 926
" 23. " Z. 18384 ex 1894 III, 40
" 23. " Z. 18448 . . . . II, 598
" 23. " Z. 28074 . . . . II, 812

St. E. 24. April, Z. 26033 . . . . II, 275
" 25. " Z. 39049 . . . . I, 895
" 26. " Z. 34459 . . . III, 7
" 26. " Z. 55119 . . . . II, 868
" 29. " Z. 37428 . . . III, 395
" 2. Mai, Z. 40083 . . . . III, 1
" 2. " Z. 42249 . . . III, 696
" 4. " Z. 13367 . . . . II, 123
" 4. " Z. 34804 . . . II, 205
" 7. " Z. 35447 . . . . I, 396
" 7. " Z. 44668 . . . . . I, 42
" 9. " Z. 33650 . . . . II, 454
" 9. " Z. 41966 . . . II, 848
" 9. " Z. 43634 . . . . II, 131
" 10. " Z. 44607 . . . III, 384
" 12. " Z. 34089 . . . III, 203
" 13. " Z. 7666 . . . . I, 436
" 14. " Z. 43187 . . . II, 652
" 15. " Z. 35328 . . . . III, 37
" 16. " Z. 45429 . . . II, 1041
" 17. " Z. 42463 . . . . II, 938
" 21. " Z. 34925 . . . III, 284
" 24. " Z. 46165 . . . . I, 999
" 26. " Z. 49314 . . . . II, 313
" 27. " Z. 48468 . . . I, 690
" 29. " Z. 50482 . . . . II, 887
" 31. " Z. 50803 . . . . I, 42
" 1. Juni, Z. 3121/pr . . III, 351
" 3. " Z. 50959 II, 946, III, 794
" 4. " Z. 47056 . . . II, 1080
" 4. " Z. 52015 . . . . I, 761
" 5. " Z. 48538 . . . . II, 164
" 12. " Z. 54681 . . . II, 1080
" 15. " Z. 23278 . . . III, 449
" 15. " Z. 54667 . . . . II, 928
" 15. " Z. 55990 . . . . II, 440
" 17. " Z. 50797 . . . . II, 323
" 17. " Z. 57524 . . . II, 899
" 18. " Z. 51829 . . . . I, 436
" 18. " Z. 53310 . . . . III, 94
" 19. " Z. 54124 . . . . II, 938
" 19. " Z. 55445 . . . . II, 868
" 23. " Z. 23217 . . . . III, 35
" 24. " Z. 40105 . . . . I, 502
" 24. " Z. 53278 . . . . II, 361
" 25. " Z. 28315 . . . III, 218
" 1. Juli, Z. 62609 . . . . II, 467
" 3. " Z. 52768 . . . . I, 38
" 3. " Z. 53327 . . . . II, 288
" 3. " Z. 57324 . . . . I, 755
" 3. " Z. 60445 . . II, 1044
" 4. " Z. 103194 ex 1894 I, 848
" 4. " Z. 58776 . . . . II, 453
" 8. " Z. 59886 . . . II, 1097
" 9. " Z. 63307 . . . . I, 744
" 11. " Z. 61491 . . . III, 409
" 17. " Z. 4347/pr . . . II, 622
" 20. " Z. 69891 . . . . II, 900
" 22. " Z. 53725 . . . . I, 469
" 23. " Z. 63971 . . . . I, 462
" 24. " Z. 68862 . . . . I, 678
" 24. " Z. 70785 . . . III, 162
" 26. " Z. 66670 . . . . II, 328
" 27. " Z. 61299 . . . . II, 423

St. E. 2. August, Z. 71725 . . . . I, 505
„ 5. „ Z. 66451 . . . . II, 264
„ 9. „ Z. 35452 . . . . I, 730
„ 9. „ Z. 41459 . . . . II, 387
„ 10. „ Z. 4708/pr . . III, 233
„ 10. „ Z. 53392 . . . . II, 365
„ 11. „ Z. 56667 . . I, 972, 979
980, III, 485
St. E. 11. „ Z. 72261 . . . . II, 761
„ 14. „ Z. 71164 . . . . I, 896
„ 14. „ Z. 72268 . . . . I, 886
„ 18. „ Z. 21491 . . . . II, 446
„ 18. „ Z. 71482 . . . . II, 15
„ 20. „ Z. 76331 . . . . I, 506
„ 21. „ Z. 52345 . . . . II, 364
„ 21. „ Z. 76613 . . . . II, 522
„ 22. „ Z. 70292 . . . . II, 325
„ 22. „ Z. 79396 . . . . II, 899
„ 23. „ Z. 2290/pr . . . I, 255
„ 23. „ Z. 69456 . . . . III, 94
„ 23. „ Z. 77906 . . . . II, 101
„ 24. „ Z. 61270 . . . III, 285
„ 25. „ Z. 5383/pr . . . II, 692
„ 26. „ Z. 60479 . . . . II, 192
„ 26. „ Z. 66244 . . . . II, 114
„ 27. „ Z. 72622 . . . III, 341
„ 27. „ Z. 77649 . . . . II, 406
„ 27. „ Z. 81466 . . . . II, 326
„ 30. „ Z. 80162 . . . . II, 16
„ 2. September, Z. 82841 . . I, 370
„ 3. „ Z. 44714 . II, 1045
„ 4. „ Z. 84329 . III, 274
275, 888
St. E. 5. „ Z. 82169 . . II, 888
„ 10. „ Z. 5116/pr . I, 255
III, 502
St. E. 10. „ Z. 84307 . . III, 91
„ 12. „ Z. 5792/pr II, 1006
„ 12. „ Z. 22009 . III, 304
„ 16. „ Z. 80015 . II, 1133
„ 16. „ Z. 86062 . . II, 327
„ 17. „ Z. 5980/pr . II, 432
„ 17. „ Z. 3645 . III, 440
„ 18. „ Z. 85616 . . II, 634
„ 18. „ Z. 85960 . . II, 97
„ 19. „ Z. 85912 . . I, 982
„ 24. „ Z. 84782 . . II, 362
„ 25. „ Z. 90558 II, 807, 808
„ 28. „ Z. 91125 . III, 887
„ 30. „ Z. 70173 . . I, 898
„ 1. October, Z. 85260 . . . II, 635
„ 3. „ Z. 91414 . . . I, 876
„ 4. „ Z. 85963 . . II, 1123
„ 8. „ Z. 92493 . . . I, 69
„ 9. „ Z. 92408 . . . I, 893
„ 10. „ Z. 6519 . . III, 125
„ 10. „ Z. 35008 . . III, 236
„ 10. „ Z. 93279 . . . II, 508
„ 11. „ Z. 68656 . . . I, 248
„ 15. „ Z. 90485 . . II, 362
„ 24. „ Z. 77200 . . . II, 714
„ 24. „ Z. 100576 . . II, 444
„ 29. „ Z. 6877/pr . III, 125
„ 30. „ Z. 94500 . . . I, 191
St. E. 31. October, Z. 91765 . . III, 421
„ 31. „ Z. 103551 . . III, 9
„ 4. November, Z. 102339 . II, 354
„ 4. „ Z. 103567 III, 406
„ 8. „ Z. 42935 . . II, 176
„ 9. „ Z. 102390 . I, 922
„ 11. „ Z. 107164 . II, 753
„ 14. „ Z. 105469 . II, 188
„ 18. „ Z. 21707 . . I, 172
„ 18. „ Z. 110340 . II, 323
„ 19. „ Z. 113058 . II, 123
124
St. E. 24. „ Z. 6904/pr . II, 881
„ 25. „ Z. 7410/pr . II, 556
„ 28. „ Z. 7406/pr III, 236
„ 28. „ Z. 7575/pr . III, 28
„ 1. December, Z. 7641/pr . I, 655
„ 2. „ Z. 98917 . II, 899
„ 2. „ Z. 109106 . . I, 61
„ 3. „ Z. 7625/pr . II, 589
„ 7. „ Z. 99773 . . I, 446
„ 8. „ Z. 116910 . II, 111
„ 9. „ Z. 114168 . I, 506
„ 11. „ Z. 100834 . . I, 80
„ 12. „ Z. 78625 . . II, 955
„ 12. „ Z. 114584 . II, 444
„ 14. „ Z. 78625 ex 1894
II, 954
St. E. 15. „ Z. 7911/pr III, 350
„ 16. „ Z. 67327 . III, 298
„ 17. „ Z. 110876 III, 43, 44
„ 21. „ Z. 99405 . . I, 623
„ 21. „ Z. 109353 . III, 15
„ 26. „ Z. 7811/pr . II, 327
„ 26. „ Z. 7821/pr . II, 555
„ 27. „ Z. 116178 . II, 534
„ 29. „ Z. 109624 . I, 783
„ 29. „ Z. 117683 . II, 527
„ 30. „ Z. 120619 . II, 946
„ 31. „ Z. 81244 . III, 165

1896.

St. E. 1. Jänner, Z. 72491 ex 1895 II, 205
„ 1. „ Z. 105399 ex 1895 I, 979
III, 81
St. E. 3. „ Z. 115091 ex 1895 II, 332
„ 3. „ Z. 121649 ex 1895 II, 581
III, 331
St. E. 4. „ Z. 19005 . . . II, 377
„ 5. „ Z. 122732 ex 1895 II, 364
„ 7. „ Z. 87982 ex 1895 I, 344
„ 8. „ Z. 121136 ex 1895 I, 39
„ 8. „ ad Z. 563 . . III, 274
275, 888
St. E. 11. „ Z. 7176/pr ex 1895 I, 114
„ 11. „ Z. 125031 ex 1895 I, 581
„ 13. „ Z. 100860 ex 1895 III, 36
„ 15. „ Z. 91401 ex 1894 III, 425
„ 17. „ Z. 119158 ex 1895 II, 455
„ 21. „ Z. 1935 . . . . II, 444
„ 22. „ Z. 2506 . . . III, 100
„ 23. „ Z. 124482 ex 1895 II, 54
„ 24. „ Z. 4802 . . . III, 160
„ 29. „ Z. 848 . . . . I, 790

St. E. 31. Jänner, Z. 3795 . . . . I, 822
„ 3. Februar, Z. 813/pr . . . II, 882
„ 4. „ Z. 784/pr . . . I, 20
„ 4. „ Z. 785/pr . . . I, 20
„ 6. „ Z. 9081 . . . III, 134
„ 11. „ Z. 743/pr . . . I, 667
„ 13. „ Z. 7679 . . . . II, 487
„ 14. „ Z. 77636 ex 1895 III, 259
„ 14. „ Z. 8457 . . . . II, 354
„ 14. „ Z. 13686 . . II, 1041
„ 17. „ Z. 108401 ex 1895 II, 807
„ 17. „ Z. 3632 . . . III, 163
„ 17. „ Z. 8484 . . . . II, 362
„ 18. „ Z. 737/pr . . . I, 634
„ 18. „ Z. 10836 . . III, 133
„ 22. „ Z. 121135 ex 1895 II, 1117
„ 22. „ Z. 1216/pr . . II, 624
„ 23. „ Z. 18109 . . . I, 65
„ 25. „ Z. 86238 ex 1895 III, 97
„ 26. „ Z. 759/pr III, 246, 247
„ 29. „ Z. 1072/pr . . I, 634
„ 29. „ Z. 4028 . . . . I, 142
„ 2. März, Z. 10452 . . II, 1101
„ 5. „ Z. 20603 . . . . III, 96
„ 6. „ Z. 5149 . . . . I, 404
„ 9. „ Z. 20022 . . I, 582, 583
„ 10. „ Z. 8480 . . . . I, 420
„ 10. „ Z. 14579 . . . . I, 947
„ 10. „ Z. 18645 . . . II, 1105
„ 12. „ Z. 18565 . . . . I, 543
„ 14. „ Z. 21742 . . . . I, 848
„ 15. „ Z. 771/pr . . . I, 399
„ 17. „ Z. 1506/pr . . III, 430
„ 18. „ Z. 21279 . . . . II, 463
„ 19. „ Z. 26827 . . . . II, 888
„ 20. „ Z. 120038 ex 1895 I, 280
„ 20. „ Z. 15260 . . . . I, 8
„ 20. „ Z. 19376 . . . III, 396
„ 23. „ Z. 1936/pr . . III, 332
„ 25. „ Z. 21699 . . . . II, 327
„ 25. „ Z. 26903 . . . III, 717
„ 27. „ Z. 94494 ex 1895 I, 866
„ 27. „ Z. 2002/pr . . . II, 705
„ 27. „ Z. 19880 . . . . II, 187
„ 28. „ Z. 18920 . . . . I, 414
„ 30. „ Z. 16408 . . . III, 247
„ 30. „ Z. 28207 . . . . II, 142
„ 1. April, Z. 28541 . . . III, 195
„ 3. „ Z. 22566 . . . . II, 16
„ 4. „ Z. 2006/pr . . . II, 772
„ 4. „ Z. 22425 . . . III, 150
„ 4. „ Z. 28641 . . . . II, 508
„ 5. „ Z. 1253/pr . . . II, 640
„ 5. „ Z. 30594 . . . . II, 856
„ 6. „ Z. 19531 . . . . I, 42
„ 7. „ Z. 18536 . . . . I, 423
„ 7. „ Z. 23959 . . . . II, 122
„ 7. „ Z. 32744 . . . . II, 885
„ 9. „ Z. 2311/pr . . . II, 405
„ 10. „ Z. 33207 . . . . III, 42
„ 10. „ Z. 35714 . . . . II, 462
„ 13. „ Z. 32043 . . . . I, 583
„ 15. „ Z. 33644 . . . . II, 110
„ 18. „ Z. 119135 ex 1895 I, 743

St. E. 20. April, Z. 6240 . . . . I, 747
„ 20. „ Z. 32283 . . . II, 568
„ 22. „ Z. 22413 . . . I, 114
„ 22. „ Z. 35913 . . . . I, 588
„ 22. „ Z. 36376 . . . . I, 356
„ 23. „ Z. 71386 ex 1895 I, 842, 850
St. E. 23. „ Z. 32892 . . . . I, 503
„ 23. „ Z. 37186 . . . III, 395
„ 29. „ Z. 39512 . . . II, 1077
„ 30. „ Z. 18313 . . . III, 160
„ 1. Mai, ad Z. 18536 . . I, 423
„ 1. „ Z. 37889 . . I, 162, 163
„ 1. „ Z. 38786 . . . III, 100
„ 2. „ Z. 40099 . . . . I, 201
„ 2. „ Z. 41277 . . . . II, 799
„ 5. „ Z. 37587 . . . . II, 34
„ 6. „ Z. 37890 . . . . I, 814
„ 6. „ Z. 43163 . . . . II, 885
„ 8. „ Z. 37894 . . . . II, 578
„ 9. „ Z. 34275 . . . . II, 744
„ 11. „ Z. 3171/pr . . . II, 599
„ 15. „ Z. 3103/pr . . . II, 526
„ 16. „ Z. 39885 . . . . II, 142
„ 19. „ Z. 47231 . . . III, 236
„ 24. „ Z. 44089 . . . . I, 40
„ 27. „ Z. 44711 . . . . I, 506
„ 27. „ Z. 48468 . . . . I, 691
„ 27. „ Z. 48859 . . . . I, 928
„ 29. „ Z. 47698 . . . III, 187
„ 31. „ Z. 46726 . . . . I, 362
„ 1. Juni, Z. 3718/pr . . . II, 218
„ 3. „ Z. 45528 . . . . I, 840
„ 4. „ Z. 53022 . . . . I, 433
„ 5. „ Z. 3628/pr . . III, 249
„ 6. „ Z. 3446/pr . . . II, 658
„ 6. „ Z. 51872 . . . . III, 4
„ 9. „ Z. 52495 . . . . I, 715
„ 12. „ Z. 3771/pr . . III, 248
„ 12. „ Z. 49970 . . . . I, 432
„ 13. „ Z. 56849 . . . . I, 626
„ 18. „ Z. 56065 . . . III, 104
„ 21. „ Z. 66882 . . . II, 1103
„ 22. „ Z. 60043 . . . III, 485
„ 22. „ Z. 60314 . . . . I, 371
„ 23. „ Z. 53696 . . . . II, 323
„ 25. „ Z. 40640 . . . . I, 269
„ 26. „ Z. 4456/pr . . . II, 776
„ 28. „ Z. 21278 II, 169, III, 663
„ 28. „ Z. 39296 . . . . II, 54
„ 30. „ Z. 42462 . . . . I, 80
„ 3. Juli, Z. 59993 . . . . II, 33
„ 5. „ Z. 4757/pr . . . II, 706
„ 8. „ Z. 4822/pr . . II, 1028
„ 10. „ Z. 51922 . . . . I, 432
„ 13. „ Z. 4829/pr . . . II, 777
„ 14. „ Z. 3979/pr . . . III, 430
„ 15. „ Z. 60602 . . . . II, 265
„ 16. „ Z. 5042/pr . . . I, 654
„ 16. „ Z. 64131 . . . . I, 135
„ 16. „ Z. 64849 . . . . I, 192
„ 17. „ Z. 60927 . . . II, 266
„ 18. „ Z. 64804 . . . . II, 935
„ 21. „ Z. 66882 . . . II, 1094

St. E. 22. Juli, Z. 60043 . . . . I, 979
„ 23. „ Z. 67964 . . . . II, 333
„ 24. „ Z. 42632 . . . . I, 495
„ 25. „ Z. 59082 . . . II, 1089
„ 25. „ Z. 63824 . . . . I, 1009
„ 28. „ Z. 64138 . . . . II, 887
„ 31. „ Z. 48834 . . . III, 132
„ 31. „ Z. 69736 . III, 283, 914
„ 1. August, Z. 5528/pr . . . I, 549
„ 4. „ Z. 71308 . . . III, 180
„ 5. „ Z. 65328 . . I, 66, 70
„ 5. „ Z. 78298 . . . III, 451
„ 9. „ Z. 5306/pr . III, 443
„ 9. „ Z. 72493 . . . . II, 903
„ 9. „ Z. 72531 . . . . III, 65
„ 9. „ Z. 74912 . . . . I, 462
„ 11. „ Z. 5733/pr . . . II, 966
„ 11. „ Z. 63590 . . . III, 119
„ 11. „ Z. 77342 . . . . I, 887
„ 12. „ Z. 5752/pr . . . I, 217
„ 17. „ Z. 5939/pr . . . II, 784
„ 17. „ Z. 67203 . . . . III, 88
„ 29. „ Z. 6001/pr . . III, 711
„ 29. „ Z. 79712 . . . . II, 177
„ 30. „ Z. 71401 . . . III, 717
„ 2. September, Z. 6081/pr II, 526
„ 2. „ Z. 68059 II, 765, 1106
„ 2. „ Z. 69908 . . II, 508
„ 2. „ Z. 77369 . . II, 457
„ 3. „ Z. 6186/pr . I, 547
„ 4. „ Z. 81922 . . I, 341
„ 8. „ Z. 76361 . . I, 463
„ 12. „ Z. 80445 . III, 417
„ 22. „ Z. 68985 . . I, 466
„ 22. „ Z. 86446 . . I, 851
„ 26. „ Z. 86057 . . I, 886
„ 26. „ Z. 90732 . III, 303
„ 28. „ Z. 89853 . III, 397
„ 2. October, Z. 90195 . . . II, 327
„ 6. „ Z. 89462 . . . II, 593
„ 6. „ Z. 92468 II, 41, III, 283
„ 9. „ Z. 93594 . . . II, 311
„ 13. „ Z. 6930/pr . . I, 632
„ 15. „ Z. 89237 . . . I, 37
„ 16. „ Z. 82727 . . III, 619
„ 17. „ Z. 95854 . . III, 236
„ 21. „ Z. 95678 . . . III, 70
„ 28. „ Z. 65915 . . III, 440
„ 28. „ Z. 92263 . . . I, 176
„ 30. „ Z. 100148 . III, 305
„ 1. November, Z. 44598 . III, 396
„ 2. „ Z. 7844/pr III, 227
„ 3. „ Z. 7331/pr II, 1138
„ 3. „ Z. 97489 . . I, 457
„ 3. „ Z. 102281 III, 109
„ 5. „ Z. 100965 III, 385
„ 11. „ Z. 8272/pr . II, 618
„ 11. „ Z. 70570 . . II, 405
„ 16. „ Z. 6196/pr III, 231
„ 16. „ Z. 7974/pr . I, 422
„ 16. „ Z. 58704 . . II, 948
„ 16. „ Z. 104462 . I, 563
„ 20. „ Z. 105776 III, 222
„ 22. „ Z. 8651/pr . II, 675

St. E. 23. November, Z. 8577/pr . I, 120
„ 24. „ Z. 101492 . II, 343
„ 25. „ Z. 107090 . II, 956
„ 26. „ Z. 106620 I, 691, 693
„ 29. „ Z. 110349 . I, 69
„ 1. December, Z. 8326/pr . II, 778
„ 2. „ Z. 88251 . . I, 285
„ 3. „ Z. 75813 . . I, 258
„ 3. „ Z. 105167 . II, 54
„ 5. „ Z. 8631/pr . I, 656
„ 7. „ Z. 110429 . I, 176
„ 7. „ Z. 111886 . I, 601
„ 9. „ Z. 115169 . II, 313
„ 10. „ Z. 113167 II, 581
III, 331
St. E. 10. „ Z. 114580 . I, 687
„ 12. „ Z. 57124 . . II, 529
„ 12. „ Z. 111404 I, 784
„ 18. „ Z. 8705/pr . III, 30
„ 19. „ Z. 6740/pr . II, 685
„ 24. „ Z. 9134/pr . II, 778
„ 25. „ Z. 116910 . III, 82
„ 29. „ Z. 121819 . II, 276
„ 30. „ Z. 9248/pr . I, 650

1897.

St. E. 1. Jänner, Z. 115967 ex 1896 III, 89
„ 2. „ Z. 9427/pr ex 1896 III, 226
„ 2. „ Z. 111762 ex 1896 I, 216
„ 3. „ Z. 109972 ex 1896 II, 143
„ 4. „ Z. 93637 ex 1896 I, 126
127
St. E. 4. „ Z. 94958 ex 1896 II, 1123
„ 4. „ Z. 122564 ex 1896 II, 157
„ 5. „ Z. 9560/pr ex 1896 III, 354
„ 8. „ Z. 112890 ex 1896 II, 458
„ 9. „ Z. 9446/pr ex 1896 II, 1036
„ 9. „ Z. 119977 ex 1896 II, 88
„ 10. „ Z. 122812 ex 1896 II, 812
„ 11. „ Z. 53671 ex 1896 I, 11
„ 11. „ Z. 91244 ex 1896 II, 110
„ 12. „ Z. 119969 ex 1896 I, 1007
„ 12. „ Z. 1342 . . . . II, 55
„ 15. „ Z. 122834 ex 1896 III, 217
„ 15. „ Z. 790 . . . . II, 382
„ 19. „ Z. 2323 . . . III, 367
„ 20. „ Z. 57841 ex 1896 I, 399
III, 408
St. E. 20. „ Z. 94081 ex 1896 II, 110
„ 20. „ Z. 103838 ex 1896 I, 422
„ 22. „ Z. 96723 ex 1896 III, 48
„ 22. „ Z. 4277 . . . II, 54, 55
„ 23. „ Z. 650/pr . . . II, 779
„ 25. „ Z. 85952 ex 1896 III, 194
„ 25. „ Z. 6485 . . . . III, 97
„ 27. „ Z. 481/pr II, 81, 707, 753
„ 29. „ Z. 828/pr . . . II, 778
„ 30. „ Z. 90829 ex 1896 I, 563
„ 30. „ Z. 115469 ex 1896 II, 765
„ 31. „ Z. 2041 . . . . . I, 42
„ 31. „ Z. 7192 . . . . II, 903
„ 1. Februar, Z. 871/pr . . . II, 783
„ 4. „ Z. 66192 ex 1896 II, 527
„ 4. „ Z. 68920 ex 1896 II, 738

St. E. 5. Februar, Z. 4357 . . . . III, 3
„ 6. „ Z. 4482 . . . . III, 96
„ 9. „ Z. 211/pr . . . I, 658
„ 10. „ Z. 11526 . . . I, 446
„ 11. „ Z. 1017/pr . . . I, 93
„ 12. „ Z. 122549 ex 1896 II, 862
„ 13. „ Z. 8234 . . . III, 395
„ 13. „ Z. 9327 . . . . I, 516
„ 14. „ Z. 13566 . . III, 235
„ 17. „ Z. 8006 . . . . II, 292
„ 18. „ Z. 75326 ex 1896 II, 979
„ 18. „ Z. 4530 . . . . II, 328
„ 18. „ Z. 5996 . . . . II, 131
„ 18. „ Z. 13525 . . . I, 746
„ 19. „ Z. 1332/pr . . I, 795
„ 21. „ Z. 8423/pr ex 1896 I, 632
„ 22. „ Z. 65027 ex 1896 I, 930
„ 22. „ Z. 5979 . . . . II, 886
„ 22. „ Z. 9092 . . . . II, 158
„ 24. „ Z. 1326 . . . . I, 886
„ 24. „ Z. 15014 . . . II, 509
„ 25. „ Z. 7135 . . . . II, 142
„ 25. „ Z. 13311 . . . I, 494
„ 26. „ Z. 113309 ex 1896 III, 514 515
St. E. 26. „ Z. 14009 . . . II, 594
„ 28. „ Z. 8601 . . . . II, 369
„ 2. März, Z. 7882 . . . . I, 1014
„ 2. „ Z. 17730 . . . . I, 464
„ 3. „ Z. 9684 . . . . I, 533
„ 4. „ Z. 16409 . . . . II, 586
„ 5. „ Z. 89810 ex 1896 II, 995
„ 5. „ Z. 9676 . . . II, 437
„ 8. „ Z. 12443 . . . III, 426
„ 9. „ Z. 17706 . . . III, 182
„ 11. „ Z. 2274 . . . . I, 832
„ 12. „ Z. 18560 . . . . II, 667
„ 14. „ Z. 1427/pr . . . II, 675
„ 16. „ Z. 22035 . . . . II, 971
„ 18. „ Z. 116086 ex 1896 I, 929 III, 625
St. E. 20. „ Z. 23850 . . . III, 136
„ 23. „ Z. 26332 . . . . I, 886
„ 25. „ Z. 20065 . . . . II, 194
„ 25. „ Z. 24303 . . . . II, 52
„ 28. „ Z. 12854 . . . . II, 147
„ 2. April, Z. 27090 II, 825, III, 738
„ 3. „ Z. 921 . . . . III, 274
„ 6. „ Z. 2731/pr . . . I, 352
„ 6. „ Z. 2753/pr . . II, 1034
„ 8. „ Z. 2807/pr . . . I, 651
„ 12. „ Z. 28648 . . . . II, 492
„ 14. „ Z. 31050 . . . II, 245
„ 15. „ Z. 16987 . . II, 81, 707
„ 15. „ Z. 25263 . . . . III, 88
„ 17. „ Z. 30638 . . . . II, 44
„ 19. „ Z. 2322 . . . . I, 997
„ 24. „ Z. 19542 . . . . II, 492
„ 24. „ Z. 27880 . . . . III, 63
„ 24. „ Z. 31008 . . . . I, 565
„ 24. „ Z. 37702 . . . . II, 893
„ 27. „ Z. 33155 . . . III, 395
„ 28. „ Z. 36604 . . . . I, 437
„ 30. „ Z. 16801 . . . . II, 170

St. E. 30. April, Z. 29187 . . . . I, 201
„ 3. Mai, Z. 28650 . . . . I, 250
„ 3. „ Z. 31254 I, 300, II, 188
„ 3. „ Z. 37451 . . . . I, 318
„ 4. „ Z. 32808 . . . . I, 564
„ 5. „ Z. 36342 . . . . I, 588
„ 6. „ Z. 37453 . . . . I, 436
„ 6. „ Z. 41406 II, 111, III, 418
„ 8. „ Z. 34107 . . . . II, 142
„ 8. „ Z. 37091 . . . . I, 751
„ 8. „ Z. 40848 . . . . II, 937
„ 9. „ Z. 12817 . . . III, 406
„ 12. „ Z. 39392 . . . . II, 810
„ 13. „ Z. 41689 . . . III, 105
„ 23. „ Z. 40885 . . . II, 264
„ 24. „ Z. 34299 . . . . II, 170
„ 25. „ Z. 45391 . . . . III, 4
„ 26. „ Z. 46990 . . . . II, 823
„ 27. „ Z. 27299 . . . . II, 553
„ 27. „ Z. 48078 . . . . II, 746
„ 30. „ Z. 47138 . . . . III, 57
„ 2. Juni, Z. 46202 . . II, 53, 54
„ 4. „ Z. 3903/pr . . II, 614
„ 5. „ Z. 92719 ex 1896 III, 407
„ 5. „ Z. 43145 . . . . I, 886
„ 9. „ Z. 18122 . . . . II, 995
„ 9. „ Z. 36260 . . . . III, 49
„ 9. „ Z. 51387 . . III, 344
„ 10. „ Z. 3801/pr . . . I, 642
„ 11. „ Z. 3864/pr . . . I, 335
„ 11. „ Z. 49447 . . . . I, 715
„ 12. „ Z. 2586/pr . . . I, 412
„ 12. „ Z. 52406 . . . . I, 906
„ 15. „ Z. 52405 . III, 274, 888
„ 18. „ Z. 50547 . . . . I, 906
„ 26. „ Z. 51005 . . . . II, 640
„ 27. „ Z. 55451 . . . . I, 826
„ 2. Juli, Z. 60229 . . . . II, 445
„ 6. „ Z. 60228 . . . . II, 340
„ 8. „ Z. 61351 . . . III, 206
„ 10. „ Z. 25566 . . . . I, 418
„ 10. „ Z. 54378 . . . . II, 862
„ 12. „ Z. 51534 . . . . I, 587
„ 13. „ Z. 61902 . . . . I, 725
„ 23. „ Z. 49967 . . . . I, 314
„ 23. „ Z. 63507 . . . III, 367
„ 24. „ Z. 63137 . . . I, 319
„ 25. „ Z. 64770 . . . II, 370
„ 28. „ Z. 5388/pr . . . I, 547
„ 3. August, Z. 51892 . . . . I, 764
„ 4. „ Z. 62221 . . . . III, 58
„ 4. „ Z. 63970 . . . III, 346
„ 4. „ Z. 65799 . . . . II, 870
„ 6. „ Z. 66366 . . . . II, 301
„ 6. „ Z. 68568 . . . III, 294
„ 13. „ Z. 72891 . . . . II, 301
„ 18. „ Z. 58721 . . . . III, 43
„ 19. „ Z. 49545 . . . . II, 988
„ 22. „ Z. 65448 . . . . I, 702
„ 23. „ Z. 74406 . . . . III, 60
„ 25. „ Z. 47329 . . . . I, 537
„ 28. „ Z. 79535 . . . . I, 525
„ 5. September, Z. 51999 . . . I, 93
„ 5. „ Z. 73586 . . II, 52

St. E. 6. September, Z. 79047 . . I, 589
„ 6. „ Z. 81872 . . I, 416
„ 10. „ Z. 82217 . III, 375
„ 12. „ Z. 6617/pr . I, 547
„ 14. „ Z. 59999 . . I, 954
„ 14. „ Z. 82761 . . II, 54
„ 15. „ Z. 81497 . . III, 98
„ 16. „ Z. 68562 . . II, 488
„ 18. „ Z. 6796/pr . II, 622
„ 20. „ Z. 85652 . . . I, 34
„ 22. „ Z. 67472 . III, 195
„ 22. „ Z. 84021 . . . I, 73
„ 24. „ Z. 2166/pr II, 820
„ 30. „ Z. 53922 . III, 120
„ 4. October, Z. 87208 II, 68, III, 643
„ 5. „ Z. 47312 . . . I, 157
„ 5. „ Z. 87214 . . . II, 885
„ 6. „ Z. 69883 . . . I, 876
„ 6. „ Z. 89450 . . III, 408
„ 8. „ Z. 92856 . . III, 269
„ 10. „ Z. 27241 . . . II, 819
„ 14. „ Z. 80817 . . II, 1086
„ 14. „ Z. 92573 . . . I, 358
„ 16. „ Z. 7536/pr . II, 1029
„ 18. „ Z. 7493/pr . III, 728
„ 18. „ Z. 79641 . . II, 1050
„ 19. „ Z. 92200 . . II, 1041
„ 19. „ Z. 94619 . . . . I, 89
„ 25. „ Z. 5214/pr . II, 1058
„ 26. „ Z. 28100 . . . II, 81
„ 26. „ Z. 94645 . . III, 132
„ 28. „ Z. 98898 . . . I, 820
„ 30. „ Z. 70593 . . . II, 971
„ 30. „ Z. 96356 . . II, 54
„ 1. November, Z. 94651 . . I, 900
„ 3. „ Z. 85338 . . I, 473
„ 7. „ Z. 83633 . III, 283
„ 8. „ Z. 8113/pr . II, 732
„ 8. „ Z. 8114/pr . II, 432
„ 8. „ Z. 98843 . . II, 535
„ 12. „ Z. 81986 . . I, 199
„ 12. „ Z. 86639 . II, 1106
„ 12. „ Z. 103631 III, 236
„ 14. „ Z. 101955 . III, 43
„ 23. „ Z. 75904 . . II, 329
„ 23. „ Z. 97304 . III, 372
„ 23. „ Z. 99531 . III, 104
„ 23. „ Z. 99565 . . II, 52
„ 23. „ Z. 105066 III, 182
„ 23. „ Z. 105451 . II, 179
„ 24. „ Z. 8407/pr II, 1067
„ 24. „ Z. 97042 . . I, 216
„ 26. „ Z. 109202 . II, 801
„ 27. „ Z. 8211/pr II, 210
III, 674
St. E. 27. „ Z. 76169 . . II, 458
„ 29. „ Z. 8476/pr . I, 355
„ 30. „ Z. 107757 . II, 492
„ 2. December, Z. 72870 . II, 1002
„ 7. „ Z. 108960 . II, 55
„ 8. „ Z. 113104 III, 280
„ 9. „ Z. 111017 . I, 948
„ 10. „ Z. 102888 . II, 274
„ 10. „ Z. 112691 . II, 111
St. E. 13. December, Z. 110699 . I, 228
„ 25. „ Z. 120171 . II, 456
„ 27. „ Z. 117540 . I, 981
„ 28. „ Z. 107162 . II, 488
„ 28. „ Z. 119792 II, 1098
1104, III, 872
St. E. 29. „ Z. 7951/pr ex 1896
II, 691
St. E. 29. „ Z. 9252/pr . I, 121
„ 29. „ Z. 111012 . II, 252
„ 30. „ Z. 112771 . I, 693
„ 30. „ Z. 113921 . I, 165
„ 30. „ Z. 120580 III, 303
„ 31. „ Z. 110479 . II, 143
„ 31. „ Z. 122171 . I, 990

1898.

St. E. 9. Jänner, Z. 244 . . . . I, 783
„ 10. „ Z. 9517/pr ex 1897 I, 553
„ 10. „ Z. 93812 ex 1897 II, 97
„ 13. „ Z. 127/pr . . . I, 642
„ 14. „ Z. 116786 ex 1897 III, 320
„ 14. „ Z. 119264 ex 1897 II, 653
„ 14. „ Z. 3117 . . . . I, 499
„ 15. „ Z. 112019 ex 1897 III, 791
„ 15. „ Z. 121072 ex 1897 II, 46
„ 15. „ Z. 492 . . . . II, 995
„ 15. „ Z. 541 . . . II, 1063
„ 19. „ Z. 116781 ex 1897 III, 173
„ 24. „ Z. 2795 . . . . I, 157
„ 25. „ Z. 110538 ex 1897 III, 151
„ 25. „ Z. 111381 ex 1897 II, 55
„ 25. „ Z. 1229 . . . . I, 158
„ 26. „ Z. 6241 . . . . I, 798
„ 27. „ Z. 108937 ex 1897 III, 348
„ 27. „ Z. 120482 ex 1897 II, 53, 54
„ 28. „ Z. 118459 ex 1897 III, 396
„ 28. „ Z. 2030 . . . . II, 53
„ 28. „ Z. 2606 . . . . II, 53
„ 29. „ Z. 118022 ex 1897 II, 1063
„ 29. „ Z. 1697 . . . . III, 1
„ 5. Februar, Z. 8195 . . . II, 192
„ 15. „ Z. 2574 . . . III, 417
„ 16. „ Z. 11571 . . . II, 798
„ 17. „ Z. 11338 . . . I, 40
„ 18. „ Z. 12575 . . . I, 705
„ 19. „ Z. 3490 . . . . I, 643
„ 19. „ Z. 11911 . . . II, 885
„ 21. „ Z. 4574 . . . II, 1123
„ 22. „ Z. 1114/pr . . . I, 650
„ 25. „ Z. 5100 . . . . I, 704
„ 26. „ Z. 5012 . . . . II, 508
„ 26. „ Z. 9589 . . . . II, 428
„ 27. „ Z. 4883/pr II, 682, 728
„ 27. „ Z. 16966 . . . II, 185
„ 27. „ Z. 18401 . . . II, 806
„ 28. „ Z. 115529 ex 1897 II, 1046
„ 28. „ Z. 11924 . . . II, 1046
„ 1. März, Z. 17940 . . . . II, 52
„ 3. „ Z. 13804 . . . . I, 601
„ 5. „ Z. 3389 . . . II, 1044
„ 7. „ Z. 8359/pr ex 1887 II, 733
„ 7. „ Z. 15177 . . . III, 782
„ 7. „ Z. 20924 . . . . III, 7

St. E. 8. März, Z. 21757 . . . . II, 2
„ 9. „ Z. 20851 . . . III, 414
„ 10. „ Z. 343/pr . . . I, 637
„ 11. „ Z. 1342/pr . . II, 1067
„ 14. „ Z. 117756 ex 1897 I, 743
„ 14. „ Z. 18729 . . . III, 317
„ 15. „ Z. 118368 ex 1897 I, 473
„ 17. „ Z. 17269 . . . III, 150
„ 17. „ Z. 22979 . . . . I, 716
„ 17. „ Z. 24078 . . . . II, 54
„ 17. „ Z. 24079 . . . . II, 53
„ 18. „ Z. 22973 . . . . II, 333
„ 19. „ Z. 19059 . . . II, 974
„ 21. „ Z. 1341/pr . . III, 431
„ 21. „ Z. 24339 . . . . II, 645
„ 22. „ Z. 24910 . . . . III, 1
„ 25. „ Z. 24206 . . . . I, 271
„ 30. „ Z. 21713 . . . . II, 536
„ 31. „ Z. 1994 . . . . II, 622
„ 31. „ Z. 20065 . . . II, 1043
„ 31. „ Z. 29541 . . . . II, 751
„ 1. April, Z. 17636 . . . II, 1099
„ 5. „ Z. 30626 . . . III, 740
„ 6. „ Z. 1967 . I, 637, 640
„ 6. „ Z. 23337 . . . . II, 324
„ 7. „ Z. 13121 . . . II, 1093
„ 7. „ Z. 20066 . . . III, 395
„ 13. „ Z. 25613 . . . . II, 527
„ 13. „ Z. 31021 . . . . I, 63
„ 16. „ Z. 30313 . . . . II, 812
„ 17. „ Z. 24979 . . . III, 415
„ 21. „ Z. 1255/pr I, 94, III, 469
„ 21. „ Z. 23801 . . . . II, 331
„ 25. „ Z. 7469 . . . . II, 275
„ 25. „ Z. 39049 . . . . I, 887
„ 27. „ Z. 16500 . . . III, 236
„ 30. „ Z. 37821 . . . . II, 54
„ 2. Mai, Z. 40819 . . . . II, 445
„ 3. „ Z. 2705/pr . . . II, 858
„ 3. „ Z. 37362 . . . II, 1101
„ 4. „ Z. 25846 . . . . I, 561
„ 6. „ Z. 34242 . . . II, 1123
„ 7. „ Z. 40580 . . . . II, 397
„ 12. „ Z. 25828 . III, 139, 516
„ 12. „ Z. 28331 . . . . II, 99
„ 14. „ Z. 43534 . . . III, 346
„ 15. „ Z. 35843 . . . . I, 200
„ 15. „ Z. 36224 . . . . I, 198
„ 17. „ Z. 2984/pr . . . I, 304
„ 17. „ Z. 20224 . . . III, 332
„ 17. „ Z. 45945 . . . . II, 737
„ 20. „ Z. 42728 . . . . II, 55
„ 21. „ Z. 45057 . . . . II, 313
„ 22. „ Z. 47320 . . . . II, 543
„ 23. „ Z. 17623 . . . . I, 237
„ 25. „ Z. 3240/pr . . . II, 925
„ 26. „ Z. 45942 . . . . II, 53
„ 27. „ Z. 5982 . . . III, 644
„ 27. „ Z. 44130 . . . . II, 363
„ 31. „ Z. 50420 . . . . II, 398
„ 2. Juni, Z. 48335 . . . . I, 192
„ 2. „ Z. 50138 . . . . II, 193
„ 2. „ Z. 50446 . . . . I, 292
„ 2. „ Z. 51868 . . II, 71, 73

St. E. 4. Juni, Z. 23451 . . . II, 825
„ 7. „ Z. 55470 . . . . II, 551
„ 10. „ Z. 3398/pr . . . I, 863
„ 11. „ Z. 3498/pr . . . II, 622
„ 14. „ Z. 51117 . . . III, 236
„ 14. „ Z. 52889 . . . III, 328
„ 18. „ Z. 3658/pr . . . II, 314
„ 23. „ Z. 54973 ex 1894 II, 502
„ 23. „ Z. 47382 . . . I, 914
„ 24. „ Z. 57102 . . . II, 74
„ 25. „ Z. 48347 . . . . I, 696
„ 25. „ Z. 55049 . . . II, 33
„ 1. Juli, Z. 61441 . . . II, 75
„ 3. „ Z. 7996 . . . III, 689
„ 3. „ Z. 56370 . . . . I, 516
„ 4. „ Z. 30987 . . . . I, 534
„ 5. „ Z. 7996 . . . . II, 275
„ 5. „ Z. 61701 . . . . II, 169
„ 7. „ Z. 50429 . . . II, 1122
„ 7. „ Z. 51072 . . . III, 416
„ 8. „ Z. 16102 . . . III, 121
„ 8. „ Z. 60770 . . . . III, 85
„ 9. „ Z. 60787 . . . . II, 578
„ 12. „ Z. 57531 . . . . II, 549
„ 12. „ Z. 60518 . . . III, 171
„ 14. „ Z. 64207 . . . III, 112
„ 18. „ Z. 40669 . . . III, 332
„ 19. „ Z. 50653 . . . . II, 447
„ 20. „ Z. 66067 . . . . III, 2
„ 23. „ Z. 67568 . . . . I, 428
„ 25. „ Z. 61210 . . . . I, 313
„ 27. „ Z. 68340 . . . . I, 57
„ 28. „ Z. 55939 . . . . I, 849
„ 28. „ Z. 67223 . . . . I, 662
„ 28. „ Z. 70385 . . . . II, 383
„ 29. „ Z. 4616/pr . . . I, 784
„ 29. „ Z. 4617/pr . . III, 501
„ 1. August, Z. 2896 . . . . I, 695
„ 1. „ Z. 4701/pr . . . I, 599
„ 2. „ Z. 69329 . . . . I, 830
„ 6. „ Z. 35029 ex 1897 II, 294
„ 10. „ Z. 63775 . . . . II, 321
„ 11. „ Z. 71346 . . . III, 419
„ 11. „ Z. 74872 . . . . I, 565
„ 12. „ Z. 67474 . . . . II, 53
„ 15. „ Z. 69829 . . . . II, 184
„ 16. „ Z. 66598 . . . . I, 589
„ 17. „ Z. 71345 . . . . II, 82
„ 17. „ Z. 75870 . . . . II, 55
„ 18. „ Z. 72595 . . . II, 1061
„ 18. „ Z. 74678 . . . . I, 466
„ 23. „ Z. 72391 . . . . II, 804
„ 27. „ Z. 57391 . . . . III, 93
„ 30. „ Z. 71401 . . . . II, 481
„ 6. September, Z. 70161 . III, 361
„ 6. „ Z. 85441 . . II, 311
„ 8. „ Z. 5167/pr II, 1056
„ 9. „ Z. 5108/pr . I, 120
„ 12. „ Z. 5495/pr . II, 439
„ 12. „ Z. 83544 . . I, 589
„ 12. „ Z. 84235 . . II, 365
„ 14. „ Z. 67573 . . I, 713
„ 14. „ Z. 78252 II, 53, 54
„ 14. „ Z. 82629 . . II, 342

St. E. 15. September, Z. 79167 . . II, 328
III, 694
St. E. 16. „ Z. 79287 . . II, 459
„ 19. „ Z. 85618 I, 60, 907
„ 20. „ Z. 5044/pr . II, 313
„ 20. „ Z. 5631/pr II, 563,
III, 472
St. E. 21. „ Z. 72090 . II, 1111
„ 22. „ Z. 84689 . . II, 847
„ 26. „ Z. 5917/pr . I, 645
„ 30. „ Z. 80868 . . II, 761
„ 4. October, Z. 88740 . . . I, 218
„ 6. „ Z. 91512 . . . I, 757
„ 7. „ Z. 51357 . . III, 439
„ 7. „ Z. 91527 . . . II, 887
„ 10. „ Z. 91139 . . . II, 736
„ 15. „ Z. 6428/pr . . II, 188
„ 15. „ Z. 81628 . . . II, 644
„ 17. „ Z. 93990 . . . II, 672
„ 18. „ Z. 91502 . . . II, 596
„ 19. „ Z. 6511/pr . . I, 593
„ 20. „ Z. 3520/pr . II, 1029
„ 21. „ Z. 94735 . . . II, 27
„ 21. „ Z. 96437 . . . II, 55
„ 22. „ Z. 88123 . . II, 1004
„ 24. „ Z. 6446/pr . . II, 104
„ 25. „ Z. 96856 . . . III, 94
„ 26. „ Z. 88218 . . III, 134
„ 26. „ Z. 93252 . . . II, 18
„ 26. „ Z. 95288 . . . II, 320
„ 27. „ Z. 6651/pr . . II, 188
„ 27. „ Z. 97592 . . . II, 188
„ 27. „ Z. 100494 . . I, 593
„ 28. „ Z. 99603 . . . II, 55
„ 31. „ Z. 99660 . . . II, 65
„ 1. November, Z. 6081/pr . I, 637
„ 1. „ Z. 96860 . . I, 751
„ 2. „ Z. 6862/pr . I, 593
„ 10. „ Z. 96738 . III, 236
„ 11. „ Z. 40119 . III, 452
„ 12. „ Z. 100539 III, 161
„ 16. „ Z. 103487 . II, 647
„ 17. „ Z. 7071/pr . II, 615
„ 17. „ Z. 82175 II, 144, III, 49
„ 17. „ Z. 106873 . I, 567
„ 18. „ Z. 92312 . . II, 132
„ 18. „ Z. 103457 . II, 750
„ 19. „ Z. 30362 . . II, 406
„ 19. „ Z. 104177 . I, 648
„ 21. „ Z. 87729 . III, 208
„ 21. „ Z. 104269 III, 237
„ 22. „ Z. 107543 . II, 900
„ 25. „ Z. 103668 . II, 899
III, 784
St. E. 26. „ Z. 6468/pr . I, 117
„ 26. „ Z. 109412 . II, 69
„ 27. „ Z. 7640/pr . I, 594
„ 2. December, Z. 114324 . I, 922
„ 6. „ Z. 107949 . II, 633
„ 7. „ Z. 112269 III, 275
„ 8. „ Z. 107733 . I, 213
„ 9. „ Z. 8019/pr . II, 589
„ 10. „ Z. 114053 . II, 488
„ 14. „ Z. 7611/pr . I, 784
St. E. 16. December, Z. 98616 ex 1897 II, 142
„ 16. „ Z. 27941 . . II, 814
„ 16. „ Z. 114308 . . I, 491
„ 20. „ Z. 7454 ex 1895 II, 144
„ 21. „ Z. 119099 . II, 321
„ 23. „ Z. 119545 . I, 675
„ 24. „ Z. 110937 . II, 397
„ 26. „ Z. 112585 . II, 18
„ 26. „ Z. 118522 . III, 98
„ 29. „ Z. 71203 . . II, 320
„ 30. „ Z. 85582 . . II, 391
„ 30. „ Z. 122372 . II, 626
„ 31. „ Z. 108457 . II, 18

1899.

St. E. 2. Jänner, Z. 115331 ex 1898 III, 368
„ 2. „ Z. 118643 ex 1898 II, 736
„ 2. „ Z. 121311 ex 1898 III, 236
„ 2. „ Z. 123429 ex 1898 III, 692
„ 6. „ Z. 777 . . . . . II, 864
„ 7. „ ad Z. 82175 ex 1898 II, 144
„ 7. „ Z. 117910 ex 1898 I, 428
„ 7. „ Z. 121930 ex 1898 II, 216
„ 10. „ Z. 404 . . . . III, 790
„ 18. „ Z. 115858 ex 1898 II, 543
„ 18. „ Z. 450/pr . . . II, 1034
„ 20. „ Z. 4401 . . . . II, 424
„ 21. „ Z. 87914 ex 1898 III, 121
„ 23. „ Z. 123724 ex 1898 II, 331
„ 24. „ Z. 121047 ex 1898 III, 257
258
St. E. 24. „ Z. 1492 . . . II, 1111
„ 24. „ Z. 1836 . . . . I, 725
„ 27. „ Z. 123216 ex 1898 II, 549
III, 423
St. E. 27. „ Z. 778/pr . . . I, 658
„ 27. „ Z. 5898 . . . . I, 303
„ 31. „ Z. 92602 ex 1898 III, 236
„ 1. Februar, Z. 2245 . . . . II, 516
„ 1. „ Z. 7165 . . . . II, 53
„ 4. „ Z. 5965 . . . . I, 200
„ 4. „ Z. 7953 . . . . II, 752
„ 6. „ Z. 120095 ex 1898 III, 419
„ 7. „ Z. 8302 . . . . I, 464
„ 7. „ Z. 9388 . . . . II, 55
„ 7. „ Z. 10974 . . . I, 119
„ 9. „ Z. 7174 . . . . II, 581
„ 11. „ Z. 12096 . . . I, 135
„ 15. „ Z. 9452 . . . II, 1062
„ 15. „ Z. 10618 . . . II, 806
„ 15. „ Z. 11432 . . . I, 229
„ 17. „ Z. 11813 . . . I, 323
„ 18. „ Z. 4911 . . . . II, 267
„ 18. „ Z. 8329 . . . III, 386
„ 18. „ Z. 13151 . . . I, 677
„ 20. „ Z. 15818 . . . I, 750
„ 22. „ Z. 1362/pr . . III, 23
„ 22. „ Z. 6715 . . . . II, 948
„ 22. „ Z. 10688 . . . II, 402
„ 22. „ Z. 11546 . . III, 884
„ 27. „ Z. 43260 ex 1898 II, 680
„ 27. „ Z. 1612/pr . . II, 691
„ 28. „ Z. 121329 ex 1898 I, 850
„ 2. März, Z. 13975 . . . . II, 800

St. E. 2. März, Z. 16115 . . . . I, 430
„ 2. „ Z. 18713 . . . . II, 128
„ 3. „ Z. 118431 ex 1898 III, 417
„ 3. „ Z. 10285 . . . . II, 594
„ 4. „ Z. 1319/pr I, 104, III, 471
„ 8. „ Z. 1055/pr . . . I, 668
„ 8. „ Z. 12105 . . . . I, 610
„ 10. „ Z. 1478 . . . . II, 276
„ 10. „ Z. 13624 . . . III, 395
„ 11. „ Z. 21229 . . . . II, 488
„ 13. „ Z. 7940 . . . . II, 334
„ 14. „ Z. 14849 . . . . I, 526
„ 17. „ Z. 16196 . . . . II, 570
„ 17. „ Z. 19249 . . . . I, 131
„ 18. „ Z. 23305 . . . . II, 745
„ 20. „ Z. 22537 . . . . II, 370
„ 21. „ Z. 22978 . . . . II, 54
„ 22. „ Z. 27171 . . . . II, 55
„ 24. „ Z. 2150/pr . . . II, 435
„ 25. „ Z. 2152/pr . . . III, 66
„ 26 „ Z. 18358 . . . . I, 902
„ 26. „ Z. 21318 . . . . II, 22
„ 27. „ Z. 1659/pr . . . I, 104
„ 27. „ Z. 2423/pr . . II, 1033
„ 27. „ Z. 21380 . . . . I, 277
„ 29. „ Z. 2091 . . . . I, 951
„ 29. „ Z. 24087 . . . III, 158
„ 30. „ Z. 2241/pr . . . II, 564
„ 31. „ Z. 2134/pr . . III, 227
„ 31. „ Z. 2383/pr . . . I, 103
„ 31. „ Z. 25230 . . . . I, 674
„ 4. April, Z. 29249 . . . . I, 765
„ 6. „ Z. 115714 ex 1898 III, 195
„ 6. „ Z. 7942 . . . II, 1050
„ 7. „ Z. 30052 . . . . II, 752
„ 8. „ Z. 26553 . . . . II, 527
„ 11. „ Z. 2482/pr . . III, 429
„ 13. „ Z. 30943 . . . . II, 996
„ 13. „ Z. 33223 . . . . II, 481
„ 14. „ Z. 32605 . . . III, 323
„ 15. „ Z. 25571 . . . . I, 5
„ 15. „ Z. 28078 . . . . I, 488
„ 16. „ Z. 32347 . . . . I, 749
„ 18. „ Z. 31862 . . . II, 767
„ 19. „ Z. 13867 . . I, 708, 709
„ 21. „ Z. 32023 . . . III, 106
„ 24. „ Z. 4412 . . . . II, 437
„ 24. „ Z. 28875 . . . . II, 291
„ 24. „ Z. 29305 . . . . I, 716
„ 24. „ Z. 31947 . . . . I, 458
„ 26. „ Z. 32820 . . . . II, 847
„ 30. „ Z. 38373 . . . . II, 444
„ 1. Mai, Z. 24201 . . . II, 1117
„ 1. „ Z. 31520 . . . . I, 851
„ 2. „ Z. 38075 . . . . II, 508
„ 4. „ Z. 19231 . . . II, 938
„ 4. „ Z. 33602 . . . II, 1051
„ 5. „ Z. 3266/pr . . I, 679
„ 5. „ Z. 37251 . . . III, 329
„ 6. „ Z. 38337 . . . . II, 128
„ 9. „ Z. 35729 . . . . I, 527
„ 10. „ Z. 37679 . . . . I, 782
„ 12. „ Z. 30535 . . . . I, 188
„ 13. „ Z. 42522 II, 888, 893, 896

St. E. 19. Mai, Z. 40864 . . . . I, 182
„ 17. „ Z. 44880 . . . . II, 893
„ 29. „ Z. 15016 . . . II, 1000
„ 29. „ Z. 46880 . . . . II, 863
„ 30. „ Z. 34804 . . . . II, 447
„ 31. „ Z. 38492 . . . . I, 598
„ 31. „ Z. 48541 . . . . III, 38
„ 2. Juni, Z. 3838/pr . . . II, 989
„ 2. „ Z. 46117 . . . II, 363
„ 2. „ Z. 48465 . . . III, 421
„ 6. „ Z. 36542 . . . III, 336
„ 6. „ Z. 38488 . . . . II, 76
„ 6. „ Z. 43078 . . . III, 159
„ 6. „ Z. 45345 . . . . II, 949
„ 7. „ Z. 4194/pr . . . I, 105
„ 10. „ Z. 49701 . . . . II, 482
„ 10. „ Z. 50266 . . . III, 740
„ 13. „ Z. 47268 . . . . II, 91
„ 13. „ Z. 53280 . II, 891, 893
„ 14. „ Z. 32788 . . . III, 331
„ 14. „ Z. 43227 . . . . I, 150
„ 14. „ Z. 46646 . . . . I, 281
„ 17. „ Z. 35845 . . . . II, 159
„ 17. „ Z. 52169 . . . . II, 645
„ 19. „ Z. 49724 . . . . I, 165
„ 19. „ Z. 51772 . . . III, 211
„ 19. „ Z. 53378 . . . III, 422
„ 20. „ Z. 22152 . II, 278, 279
„ 20. „ Z. 47004 . . . . III, 1
„ 20. „ Z. 47724 . . . . II, 960
„ 20. „ Z. 54538 . . . . II, 892
„ 21. „ Z. 55321 . . . III, 784
„ 22. „ Z. 34101 . . I, 851, 853
„ 22. „ Z. 51481 . . . . II, 585
„ 22. „ Z. 53532 . . . . I, 404
„ 24. „ Z. 54882 . . . . II, 185
„ 26. „ Z. 45562 . . . III, 258
„ 26. „ Z. 54473 . . . . II, 28
„ 27. „ Z. 4508/pr . . II, 1029
„ 30. „ Z. 29302 . . . . II, 539
„ 30. „ Z. 50231 . . . . II, 380
„ 30. „ Z. 51963 . . . . II, 314
„ 1. Juli, Z. 56626 . . . . II, 489
„ 3. „ Z. 58221 . . . . II, 807
„ 4. „ Z. 51059 . . . . II, 66
„ 4. „ Z. 58225 . . . . I, 405
„ 5. „ Z. 58880 . . . . II, 53
„ 6. „ Z. 44057 . . . II, 1113
„ 6. „ Z. 58207 . . . . I, 932
„ 7. „ Z. 51270 . . . . II, 897
„ 7. „ Z. 53698 . . . . II, 832
„ 8. „ Z. 3219/pr . . III, 227
„ 8. „ Z. 3735/pr . . . I, 619
„ 10. „ Z. 51414 . . . . I, 356
„ 11. „ Z. 56414 . . . III, 791
„ 11. „ Z. 60985 . . . . I, 601
„ 13. „ Z. 51056 . . . . II, 596
„ 14. „ Z. 49281 . . . III, 452
„ 17. „ Z. 1821/pr . . . II, 733
„ 19. „ Z. 60611 . . . III, 283
„ 19. „ Z. 61394 . . . . II, 28
„ 19. „ Z. 64908 . . . . II, 648
„ 21. „ Z. 62785 . . . . I, 495
„ 22. „ Z. 54852 . . . II, 1053

St. E. 22. Juli, Z. 65974 . . . . II, 806
„ 24. „ Z. 4862 . . . . I, 549
„ 27. „ Z. 59424 . . . II, 768
„ 28. „ Z. 67003 . . . . II, 634
„ 31. „ Z. 64216 . . . . I, 662
„ 2. August, Z. 65958 . . . . II, 342
„ 5. „ Z. 66314 . II, 893, 897
„ 9. „ Z. 40048 . . . . II, 722
„ 10. „ Z. 67818 . . . . II, 905
„ 10. „ Z. 71856 . . . . I, 233
„ 11. „ Z. 64215 . . . . II, 771
„ 12. „ Z. 71496 . . . . III, 99
„ 14. „ Z. 67776 . . . II, 1134
„ 14. „ Z. 71457 . . . . . II, 7
„ 15. „ Z. 63156 . . . . I, 495
„ 15. „ Z. 69794 . . . . I, 853
„ 15. „ Z. 71378 . . . . II, 183
„ 17. „ Z. 71863 . . . . II, 753
„ 18. „ Z. 57756 . I, 535, 540
„ 18. „ Z. 69361 . . . III, 679
„ 19. „ Z. 73708 . II, 52, 53, 54
„ 22. „ Z. 71830 . . . . I, 163
„ 23. „ Z. 6065/pr . . . I, 594
„ 24. „ Z. 5241/pr . . II, 1037
„ 31. „ Z. 77719 . . II, 53, 55
„ 1. September, Z. 77121 . . II, 52
„ 4. „ Z. 78567 . . II, 112
„ 5. „ Z. 79152 . . I, 159
„ 7. „ Z. 72778 . . II, 321
„ 9. „ Z. 80338 . . I, 982
„ 9. „ Z. 81289 . . II, 73
„ 11. „ Z. 70792 . . I, 710
„ 11. „ Z. 73337 . . II, 135
„ 11. „ Z. 79579 . . I, 473
„ 12. „ Z. 6559/pr . I, 353
„ 15. „ Z. 6486/pr . I, 253
„ 15. „ Z. 80377 . . I, 432
„ 15. „ Z. 80999 . . I, 467
„ 18. „ Z. 74511 . . II, 594
„ 19. „ Z. 56719 . . II, 666
„ 19. „ Z. 74910 . . I, 238
„ 20. „ Z. 84540 . . II, 893
„ 21. „ Z. 82551 . . II, 571
„ 23. „ Z. 79576 . . II, 825
„ 23. „ Z. 82843 . . I, 416
„ 26. „ Z. 85683 . III, 308
„ 28. „ Z. 87417 . III, 651
„ 29. „ Z. 6239/pr . I, 515
II, 1008
St. E. 2. October, Z. 82909 . . . II, 157
„ 3. „ Z. 87482 . . . II, 957
„ 4. „ Z. 84301 . . . II, 508
„ 4. „ Z. 88309 . . III, 312
„ 5. „ Z. 87163 . . . I, 748
„ 9. „ Z. 88197 . . . I, 68
„ 13. „ ad Z. 70684 . I, 553
„ 16. „ Z. 82927 . . . I, 989
„ 16. „ Z. 88194 . . III, 418
„ 17. „ Z. 84638 . . . I, 802
„ 18. „ Z. 22997 . . . II, 955
„ 18. „ Z. 27680 . . III, 769
„ 18. „ Z. 29764 . . . II, 955
„ 18. „ Z. 42177 . . . II, 955
„ 21. „ Z. 88311 . . . II, 748
St. E. 22. October, Z. 93895 . . . I, 24
„ 24. „ Z. 84389 . . . I, 455
„ 24. „ Z. 92134 . . . II, 388
„ 27. „ Z. 93658 . . . I, 454
„ 27. „ Z. 94635 . II, 53, 54
„ 30. „ Z. 53606 . . . II, 145
„ 30. „ Z. 96209 . . . II, 571
„ 2. November, Z. 7589/pr . II, 340
„ 3. „ Z. 94655 . III, 767
„ 4. „ Z. 88198 . III, 357
„ 7. „ Z. 96915 . . II, 894
„ 8. „ Z. 95883 . II, 1106
„ 9. „ Z. 95055 . . I, 898
„ 10. „ Z. 75261 . . II, 353
„ 10. „ Z. 98338 . . I, 481
„ 10. „ Z. 100187 . II, 905
„ 11. „ Z. 99808 II, 54, 55
„ 11. „ Z. 100931 . I, 739
„ 12. „ Z. 110454 . I, 947
„ 13. „ Z. 7808/pr . I, 594
„ 14. „ Z. 88955 . III, 748
„ 16. „ Z. 78462 . . II, 674
„ 16. „ Z. 102042 III, 312
„ 18. „ ad Z. 101219 I, 328
„ 20. „ Z. 99527 . . I, 316
„ 23. „ Z. 99009 . . II, 581
„ 23. „ Z. 102876 III, 742
„ 23. „ Z. 103500 . II, 895
„ 23. „ Z. 104063 . I, 951
„ 27. „ Z. 89501 . . II, 282
„ 27. „ Z. 102049 III, 425
„ 27. „ Z. 103333 . II, 78
„ 2. December, Z. 102752 . III, 368
„ 2. „ Z. 105414 . II, 575
„ 4. „ Z. 106837 III, 909
„ 5. „ Z. 98676 . . I, 130
„ 6. „ Z. 108660 III, 313
„ 7. „ Z. 107206 . II, 83
„ 8. „ Z. 106846 . II, 664
„ 8. „ Z. 108290 . I, 303
„ 9. „ Z. 96225 . . II, 583
„ 9. „ Z. 107546 . I, 717
„ 11. „ Z. 103892 III, 747
„ 11. „ Z. 104539 . I, 292
„ 11. „ ad Z. 105325 II, 206
„ 11. „ Z. 110010 III, 258
„ 12. „ Z. 109537 . II, 342
„ 18. „ Z. 8560/pr . I, 122
„ 18. „ Z. 8561/pr . I, 122
„ 18. „ Z. 107214 . I, 89
„ 18. „ Z. 113044 II, 901
III, 787
St. E. 19. „ Z. 88955 . . II, 677
„ 19. „ Z. 107482 . I, 239
„ 20. „ Z. 8593/pr II, 1029
„ 21. „ Z. 8755/pr II, 1036
„ 21. „ Z. 36079 III, 139, 516
„ 22. „ Z. 107570 . I, 255
„ 22. „ Z. 112702 . II, 894
„ 26. „ Z. 107568 II, 1057
„ 27. „ Z. 72205 . . II, 278
„ 28. „ Z. 96947 . III, 420
„ 28. „ Z. 110993 . I, 77
„ 31. „ Z. 9002/pr . II, 659

1900.

St. E. 2. Jänner, Z. 115984 ex 1899 I, 78
„ 4. „ Z. 114097 ex 1899 III, 399
„ 8. „ Z. 60 . . . . III, 917
„ 9. „ Z. 115087 ex 1899 I, 292 III, 513
St. E. 9. „ Z. 18/pr . . . I, 406
„ 10. „ Z. 67046 ex 1899 II, 205
„ 11. „ Z. 110572 ex 1899 I, 930 II, 1102
St. E. 11. „ Z. 114419 ex 1899 I, 351
„ 15. „ Z. 2533 . . . . I, 184
„ 17. „ Z. 968 . . . . II, 752
„ 17. „ Z. 3095 . . . . I, 465
„ 18. „ Z. 64568 ex 1899 I, 179
„ 18. „ Z. 114541 ex 1899 III, 342 343
St. E. 20. „ Z. 6240 . . . . II, 902
„ 25. „ Z. 5721 . . . . II, 160
„ 27. „ Z. 1770 . . . III, 259
„ 29. „ Z. 7823 . . . III, 452
„ 30. „ Z. 573/pr . . . II, 691
„ 1. Februar, Z. 4128 . . . III, 300
„ 2. „ Z. 8774 . . . II, 1040
„ 3. „ Z. 4126 . . . III, 642
„ 5. „ Z. 47698 ex 1899 III, 486
„ 5. „ Z. 5663 . . . . II, 206
„ 7. „ Z. 108352 ex 1899 II, 46
„ 7. „ Z. 115656 ex 1899 I, 988
„ 9. „ Z. 7099 . . . III, 235
„ 10. „ Z. 865/pr . . II, 1060
„ 10. „ Z. 7605 . . . II, 549
„ 10. „ Z. 9610 III, 309, 310 312
St. E. 12. „ Z. 5259 II, 825, III, 774 775
St. E. 13. „ Z. 11721 . . . I, 231
„ 16. „ Z. 9561 . . . . II, 207
„ 17. „ Z. 10914 . . III, 207
„ 17. „ Z. 13813 . . . II, 549
„ 19. „ Z. 642/pr . . . II, 576
„ 19. „ Z. 1023 . . . III, 608
„ 20. „ Z. 735/pr . . . I, 650
„ 21. „ Z. 1031/pr . . II, 564
„ 22. „ Z. 11669 . . . I, 853
„ 23. „ ad Z. 937/pr II, 1007
„ 23. „ Z. 3767 . . . II, 1046
„ 23. „ Z. 9517 . . . III, 281
„ 27. „ Z. 11856 . . III, 121
„ 27. „ Z. 12434 . . . I, 672
„ 28. „ Z. 871/pr . . . I, 99
„ 1. März, Z. 9883 . . . . II, 819
„ 2. „ Z. 19860 . . . . I, 27
„ 3. „ Z. 12494 . . . . II, 509
„ 3. „ Z. 14011 . . . . II, 410
„ 5. „ Z. 114787 ex 1899 II, 674
„ 5. „ Z. 17267 . . . III, 836
„ 6. „ Z. 1377/pr . . . I, 98
„ 7. „ Z. 11889 . . . . II, 324
„ 8. „ Z. 17842 . . . . I, 894
„ 8. „ Z. 22194 . . . . I, 752
„ 9. „ Z. 18818 . . . II, 1007
„ 10. „ Z. 21369 . . . III, 643
St. E. 11. März, Z. 21424 . . . . I, 549
„ 12. „ Z. 23655 . . . III, 313
„ 15. „ Z. 24911 . . . . II, 885
„ 17. „ Z. 89376 ex 1899 II, 913
„ 17. „ Z. 111016 ex 1899 III, 495
„ 17. „ Z. 21675 . . . . II, 603
„ 19. „ Z. 1300/pr . . . I, 783
„ 19. „ Z. 1613/pr . . . I, 659
„ 19. „ Z. 22894 . . . . III, 94
„ 20. „ Z. 24904 . . . III, 783
„ 21. „ Z. 24132 . . . . I, 853
„ 23. „ Z. 27440 . . . III, 305
„ 26. „ Z. 24735 . . . III, 301
„ 27. „ Z. 1541/pr . . III, 250
„ 27. „ Z. 18537 . . . . II, 240
„ 28. „ Z. 12617 I, 898, III, 519
„ 28. „ Z. 25364 . . . . I, 351
„ 28. „ Z. 26065 . . . . I, 814
„ 29. „ Z. 22204 . . . . II, 399
„ 29. „ Z. 25716 . . . III, 321
„ 30. „ Z. 24956 . . . I, 853
„ 31. „ Z. 20809 . . . . I, 242
„ 31. „ Z. 29558 . . . III, 646
„ 2. April, Z. 22578 II, 89, III, 618
„ 3. „ Z. 26857 . . . . II, 79
„ 5. „ Z. 28709 . . . III, 642
„ 6. „ ad Z. 964 . . . I, 798
„ 6. „ Z. 31728 . . . . I, 590
„ 9. „ Z. 27896 . . . . II, 411
„ 9. „ Z. 28277 . . . . II, 11
„ 11. „ Z. 22427 . . . . II, 124
„ 11. „ Z. 31309 . . . . I, 40
„ 13. „ Z. 20287 . . . . II, 554
„ 13. „ Z. 32103 . . II, 1045
„ 16. „ Z. 30474 . . . III, 173
„ 18. „ Z. 7654 . . . . I, 193
„ 19. „ Z. 32154 . . . . II, 679
„ 20. „ Z. 24573 . . . . II, 218
„ 21. „ Z. 33820 . . . . II, 67
„ 23. „ Z. 23312 . . . . I, 611
„ 26. „ Z. 13881 . . . III, 900
„ 26. „ Z. 24385 . . . III, 402
„ 26. „ Z. 35390 . . . . I, 477
„ 28. „ Z. 2533/pr . . II, 1030
„ 30. „ Z. 37050 . . . . I, 752
„ 6. Mai, Z. 29121 . . . . I, 739
„ 7. „ Z. 36061 . . . . I, 937
„ 8. „ Z. 36255 . . . III, 400
„ 8. „ Z. 38995 . . . II, 652
„ 9. „ Z. 23559 . . . III, 121
„ 9. „ Z. 37034 . . . . I, 66
„ 10. „ Z. 37032 . . . . I, 700
„ 12. „ Z. 44265 . . . III, 729
„ 13. „ Z. 43796 . . . . . I, 5
„ 14. „ ad Z. 38237 . . II, 66
„ 15. „ Z. 18149 . . . . I, 38
„ 16. „ Z. 42954 . . . . II, 489
„ 17. „ Z. 43661 . . . . III, 38
„ 21. „ Z. 46356 . . . III, 305
„ 22. „ Z. 36250 . . . III, 235
„ 22. „ Z. 43494 . . . . I, 417
„ 23. „ Z. 40056 . . . . II, 858
„ 23. „ Z. 45638 . . . . II, 90
„ 24. „ Z. 40221 . . . II, 1097

St. E. 24. Mai, Z. 44599 . . . . III, 58
„ 24. „ Z. 48579 . . . II, 1129
„ 26. „ Z. 37024 . . . III, 164
„ 26. „ Z. 44579 . . . III, 395
„ 28. „ Z. 47412 . . . III, 110
„ 29. „ Z. 44930 . . . III, 313
„ 29. „ Z. 47060 . . . . I, 360
„ 30. „ Z. 2052/pr . . . I, 98
„ 30. „ Z. 36383 . . . III, 343
„ 30. „ Z. 44929 . II, 53, 54, 55
„ 30. „ Z. 47962 . . . I, 137
„ 31. „ Z. 46674 . . . . II, 342
„ 31. „ Z. 48616 . . . . II, 410
„ 2. Juni, Z. 42823 . . . . III, 41
„ 4. „ Z. 45270 . . . I, 186
„ 5. „ Z. 49079 . . . . I, 903
„ 5. „ Z. 49467 . . . III, 417
„ 11. „ Z. 45698 . . . III, 785
„ 12. „ Z. 3386/pr . . II, 1007
„ 12. „ Z. 48324 . . . . I, 32
„ 12. „ Z. 49132 . . . . II, 330
„ 12. „ Z. 53521 . . . III, 314
„ 16. „ Z. 36287 . . . . I, 631
„ 16. „ Z. 53394 . . . III, 101
„ 18. „ Z. 52775 . . . . I, 71
„ 18. „ Z. 56144 . . . . II, 113
„ 19. „ Z. 41506 . . . . II, 551
„ 19. „ Z. 44282 II, 271, III, 649 684
St. E. 25. „ Z. 3757/pr . . . III, 29
„ 26. „ Z. 3644/pr . . . III, 21
„ 26. „ Z. 3828/pr . . . II, 729
„ 26. „ Z. 4573/pr . . . I, 131
„ 26. „ Z. 43860 . . . II, 1077
„ 26. „ Z. 52128 . . . . II, 3
„ 26. „ Z. 54126 . . . . I, 821
„ 26. „ Z. 55101 . . . III, 380
„ 29. „ Z. 56884 . . . III, 235
„ 30. „ Z. 22702 . . . . II, 746
„ 2. Juli, Z. 55519 . . . . II, 33
„ 2. „ Z. 58246 . . . . III, 9
„ 3. „ Z. 3825/pr . . . I, 35
„ 3. „ Z. 60121 . . . . II, 111
„ 6. „ Z. 57211 . . . . I, 39
„ 9. „ Z. 58241 . . . III, 439
„ 10. „ Z. 54408 . . . III, 707
„ 10. „ Z. 60388 . . . . II, 918
„ 11. „ Z. 32278 . . . . II, 392
„ 11. „ Z. 61895 . . . . I, 700
„ 12. „ Z. 26220 . III, 357, 674
„ 13. „ Z. 62383 . . . . I, 888
„ 17. „ Z. 52384 . . . III, 313
„ 18. „ Z. 63733 . . . . I, 805
„ 19. „ Z. 4407/pr . . . II, 690
„ 19. „ Z. 60826 . . . I, 292
„ 23. „ Z. 63015 . . . . I, 662
„ 24. „ Z. 4539/pr . . III, 351
„ 24. „ Z. 60383 . . . . I, 961
„ 28. „ Z. 4593/pr . . . I, 721
„ 28. „ Z. 67628 . . . . I, 94
„ 30. „ Z. 4636/pr . . . I, 401
„ 30. „ Z. 4656/pr . . . I, 400
„ 31. „ Z. 65415 . . . . II, 273
„ 31. „ Z. 67182 . . . . I, 550

St. E. 1. August, Z. 61665 . . . . I, 328
„ 4. „ Z. 68424 . . . III, 332
„ 6. „ Z. 64065 . II, 52, 53, 54
„ 6. „ Z. 68059 . . . . II, 238
„ 7. „ Z. 69578 . . . . II, 674
„ 14. „ Z. 70422 . . . I, 286
„ 15. „ Z. 67142 . . . II, 1007
„ 17. „ Z. 68749 . . . . II, 633
„ 22. „ Z. 69395 . . . . I, 79
„ 23. „ Z. 5217/pr . . . II, 310
„ 24. „ Z. 73200 . . II, 54, 55
„ 25. „ Z. 4696/pr . . II, 1008
„ 29. „ Z. 77101 . . . III, 401
„ 30. „ Z. 74267 . . . . I, 406
„ 30. „ Z. 74770 . . . . I, 851
„ 30. „ Z. 75400 . . . . I, 591
„ 30. „ Z. 75827 . . . III, 425
„ 31. „ Z. 59859 II, 747, III, 757
„ 31. „ Z. 74660 . . . . III, 99
„ 1. September, Z. 74266 . . I, 488
„ 3. „ Z. 76442 . . II, 642
„ 4. „ Z. 5087/pr . I, 784
„ 4. „ ad Z. 66048 II, 887
„ 10. „ Z. 76680 . . II, 535
„ 10. „ Z. 80478 . II, 1045
„ 11. „ Z. 55627 . III, 237
„ 11. „ Z. 76626 . . II, 752
„ 11. „ Z. 77898 . II, 1008
„ 12. „ Z. 81318 . . I, 672
„ 13. „ Z. 81661 . . II, 859
„ 17. „ Z. 81665 . . I, 772
„ 18. „ Z. 65383 III, 310, 919
„ 19. „ Z. 83369 . . I, 987
„ 20. „ Z. 5654/pr II, 563 III, 472
St. E. 22. „ Z. 82976 . . I, 458
„ 24. „ Z. 81261 . III, 403
„ 24. „ Z. 86213 . . II, 895
„ 26. „ Z. 83916 . . I, 38
„ 27. „ Z. 5886/pr III, 356
„ 29. „ Z. 76727 . . I, 532
„ 29. „ Z. 84714 . III, 138
„ 2. October, Z. 86568 . . II, 330
„ 4. „ Z. 84176 . . . I, 263
„ 4. „ Z. 85724 . . . II, 321
„ 9. „ Z. 87303 . . . I, 615
„ 11. „ Z. 27050 . . II, 1068
„ 12. „ Z. 85701 . . . II, 643
„ 14. „ Z. 90723 . . . II, 519
„ 15. „ Z. 86558 . . . II, 865
„ 16. „ Z. 89699 . . . I, 891
„ 17. „ Z. 88847 . . . I, 663
„ 19. „ Z. 90734 . . . I, 997
„ 24. „ Z. 87873 . . . I, 171
„ 24. „ Z. 92352 . . . I, 866
„ 26. „ Z. 6423/pr . . II, 684
„ 26. „ Z. 91647 . . . II, 976
„ 28. „ Z. 98415 . . . I, 438
„ 29. „ Z. 64398 . . . I, 749
„ 30. „ Z. 96656 . . . II, 933
„ 31. „ Z. 90348 . . . I, 196
„ 31. „ Z. 95100 . . . II, 643
„ 31. „ Z. 95650 . . . I, 938
„ 31. „ Z. 96292 . . III, 215

St. E. 5. November, Z. 93116 . . I, 454
„ 5. „ Z. 95827 . . II, 377
„ 6. „ Z. 96222 . III, 395
„ 8. „ ad Z. 93120 II, 1039
„ 10. „ Z. 6616/pr III, 332
„ 14. „ Z. 93238 . . II, 969
„ 14. „ Z. 97376 . III, 203
„ 16. „ Z. 94999 . . II, 634
„ 16. „ Z. 96666 . . I, 415
„ 16. „ Z. 97374 . . II, 979
„ 17. „ Z. 97821 . . I, 896
„ 19. „ Z. 99505 II, 53, 54, 55
„ 19. „ Z. 100451 . I, 866
„ 22. „ Z. 99023 . . . I, 3
„ 22. „ Z. 102440 . I, 709
„ 22. „ Z. 104034 . II, 112
„ 23. „ Z. 100840 . I, 794
„ 24. „ Z. 6038/pr III, 304
„ 24. „ Z. 6833/pr I, 13, III, 460
„ 26. „ Z. 102199 . I, 238
„ 27. „ Z. 103239 . II, 892
„ 27. „ Z. 107409 III, 291
„ 28. „ Z. 106431 III, 313
„ 29. „ Z. 107522 . II, 343
„ 30. „ Z. 7049/pr . II, 696
„ 1. December, Z. 105186 II, 1128
„ 3. „ Z. 102913 . I, 468
„ 3. „ Z. 103304 I, 11
„ 4. „ Z. 105496 III, 203
„ 7. „ Z. 101959 II, 1075
„ 7. „ Z. 106361 III, 395
„ 10. „ Z. 107534 . I, 834
„ 10. „ Z. 107535 . I, 713
„ 11. „ Z. 107105 . I, 39
„ 12. „ Z. 104373 . I, 675
„ 12. „ Z. 107865 . I, 581
„ 12. „ Z. 108913 III, 211
„ 12. „ Z. 109296 . II, 124
„ 13. „ Z. 108914 . II, 291
„ 15. „ Z. 112315 III, 793
„ 16. „ Z. 7342/pr III, 329
„ 16. „ Z. 105220 . I, 673
„ 17. „ Z. 94355 . . II, 495
„ 17. „ Z. 104065 III, 196
„ 18. „ Z. 103305 . II, 750
„ 18. „ Z. 113997 . III, 48
„ 20. „ Z. 109712 . II, 771
„ 21. „ Z. 110510 . I, 709
„ 21. „ Z. 114258 III, 314
„ 26. „ Z. 108616 . I, 938
„ 26. „ Z. 115350 . I, 197
„ 29. „ Z. 101225 . II, 291
„ 29. „ Z. 115399 III, 444
„ 31. „ Z. 114979 . II, 548
„ 31. „ Z. 114980 . II, 549

1901.

St. E. 2. Jänner, Z. 107532 ex 1900 III, 225
„ 4. „ Z. 106936 ex 1900 III, 578
882
St. E. 4. „ Z. 114154 ex 1900 III, 796
„ 5. „ Z. 112297 ex 1900 II, 1104
„ 7. „ Z. 102014 ex 1900 III, 900
„ 8. „ Z. 8286 . . . III, 916

St. E. 9. Jänner, Z. 116105 ex 1900 III, 476
„ 11. „ Z. 105746 ex 1900 III, 707
„ 11. „ Z. 115058 ex 1900 III, 778
„ 11. „ Z. 118331 ex 1900 III, 922
„ 14. „ Z. 62284 ex 1900 III, 523
„ 15. „ Z. 72828 ex 1900 III, 652
„ 16. „ Z. 118308 ex 1900 III, 654
„ 16. „ Z. 590 . . . III, 749
„ 17. „ Z. 110658 ex 1900 I, 794
„ 18. „ Z. 2838 . . . III, 904
„ 20. „ Z. 68804 ex 1900 III, 505
„ 21. „ Z. 112710 ex 1900 III, 512
„ 22. „ Z. 304/pr . . III, 572
„ 23. „ Z. 5264 . . . III, 647
„ 25. „ Z. 6112 . . III, 460
„ 26. „ Z. 356/pr . . III, 726
„ 31. „ ad Z. 102014 ex 1900
III, 901
St. E. 31. „ Z. 2018 . . . III, 597
„ 31. „ Z. 7921 . . . III, 720
„ 1. Februar, Z. 7612 . . . III, 642
„ 4. „ Z. 7263 . . . III, 780
„ 6. „ Z. 7598 . . . III, 578
„ 9. „ Z. 7781 . . . III, 913
„ 11. „ Z. 4828 . . . III, 469
„ 12. „ Z. 10408 . . III, 597
„ 13. „ Z. 11567 . . III, 919
„ 15. „ Z. 1026/pr . III, 470
„ 15. „ Z. 10763 . . III, 108
„ 15. „ Z. 11952 . III, 873
„ 21. „ Z. 11114 . . III, 539
„ 25. „ Z. 13708 . . III, 914
„ 26. „ Z. 9485 . . . III, 464
„ 26. „ Z. 13708 . . III, 287
„ 26. „ Z. 14034 . . III, 489
„ 27. „ Z. 16882 . . . I, 1006
„ 28. „ Z. 9477 . . . III, 799
„ 28. „ Z. 14798 . . III, 778
„ 1. März, Z. 1122/pr . . III, 533
„ 4. „ Z. 14849 . . . III, 661
„ 4. „ Z. 15335 . . . III, 686
„ 8. „ Z. 11916 . . . III, 672
„ 8. „ Z. 15930 . . . III, 908
„ 9. „ Z. 11533 . . . . I, 673
„ 11. „ Z. 19856 . . . III, 641
„ 14. „ Z. 14487 . . . III, 623
„ 14. „ Z. 17878 . . . III, 713
„ 16. „ Z. 17620 . . . III, 710
„ 18. „ Z. 1614/pr . . III, 533
„ 18. „ Z. 16720 . . . III, 644
„ 19. „ Z. 15701 . . . III, 637
„ 19. „ Z. 20712 . . . III, 884
„ 19. „ Z. 24009 . . . III, 651
„ 26. „ Z. 21984 . . . III, 922
„ 27. „ Z. 22531 . . . III, 650
„ 29. „ Z. 1216/pr . . III, 500
„ 29. „ Z. 1894/pr . . III, 501
„ 30. „ Z. 26066 . . . III, 642
„ 1. April, Z. 1906/pr . . III, 869
„ 2. „ Z. 25595 . . . III, 929
„ 7. „ Z. 14510 . . . III, 624
„ 8. „ Z. 29020 . . III, 643
„ 9. „ Z. 1759/pr . . III, 935
„ 9. „ Z. 25906 . . . III, 930

St. E. 10. April, Z. 26429 . . . III, 534
„ 11. „ Z. 18928 . . . III, 698
„ 11. „ Z. 24414 . . . III, 746
„ 11. „ Z. 28293 . . . III, 535
„ 11. „ Z. 27294 . . . III, 779
„ 12. „ Z. 28594 . . . III, 642
„ 12. „ Z. 28595 . . . III, 642
„ 12. „ Z. 28913 . . . III, 642
„ 13. „ Z. 16344 . . . III, 785
„ 14. „ Z. 26924 . . . III, 770
„ 15. „ Z. 29305 II, 767, III, 763
„ 15. „ Z. 29516 . . . III, 769
„ 15. „ Z. 29825 . . . III, 713
„ 18. „ Z. 4316 . . . III, 638
„ 18. „ Z. 13718 . . . III, 772
„ 19. „ Z. 19115 . . . III, 683
„ 24. „ Z. 30677 . . . . II, 979
„ 26. „ Z. 35207 . . . III, 785
„ 27. „ Z. 3141 . . . III, 679
„ 30. „ Z. 33024 . . . III, 468
„ 30. „ Z. 37856 . . . III, 476
„ 2. Mai, Z. 33471 . . . . II, 979
„ 3. „ Z. 35571 . . . III, 921
„ 4. „ Z. 33470 . . . III, 692
„ 6. „ Z. 36745 . . . III, 649
„ 6. „ Z. 36764 II, 270, III, 649
„ 7. „ Z. 35517 . III, 641, 642
„ 8. „ Z. 36509 . . . III, 534
„ 9. „ Z. 36388 . . . III, 873
„ 9. „ Z. 40976 . . . III, 914
„ 9. „ Z. 39118 . . . III, 759
„ 9. „ Z. 40976 . . . III, 287
„ 9. „ Z. 41441 . . . III, 771
„ 15. „ Z. 36313 . . . III, 763
„ 15. „ Z. 41063 . . . III, 875
„ 16. „ Z. 32276 . . . III, 524
„ 16. „ Z. 42256 . . . III, 687
„ 18. „ Z. 3185/pr III, 518, 758
„ 18. „ Z. 36999 . . . III, 617
„ 18. „ Z. 40595 . . . III, 647
„ 19. „ Z. 35879 . . . III, 511
„ 20. „ Z. 40871 . . . III, 702
„ 23. „ Z. 2404/pr . . III, 511
„ 23. „ Z. 39475 . . . III, 694
„ 23. „ Z. 43295 . . . III, 494
„ 27. „ Z. 45612 . . . III, 783
„ 28. „ Z. 41369 . . . III, 570
„ 29. „ Z. 34402 . . . III, 868
„ 30. „ Z. 113612 ex 1900 III, 518
„ 30. „ Z. 42282 . . . III, 664
„ 30. „ Z. 46837 . . . III, 608
„ 31. „ Z. 43030 . . . III, 625
„ 31. „ Z. 45659 . . . III, 494
„ 1. Juni, Z. 45747 . . . III, 620
„ 1. „ Z. 46950 . . . III, 703
„ 3. „ Z. 39458 . . . III, 676
„ 3. „ Z. 42701 . . . III, 882
„ 5. „ Z. 43815 . . . III, 661
„ 7. „ Z. 45399 . . . III, 760
„ 7. „ Z. 50225 . . . III, 523
„ 8. „ Z. 45640 . . . III, 479
„ 8. „ Z. 49784 . . . III, 932
„ 9. „ Z. 45116 . . . . I, 946
„ 10. „ Z. 43443 . . . III, 915

St. E. 11. Juni, Z. 50290 . . . III, 918
„ 12. „ Z. 42698 . . . III, 477
„ 12. „ Z. 46525 . . . III, 896
„ 12. „ Z. 48197 . . . III, 792
„ 13. „ Z. 49423 . . . III, 648
„ 14. „ ad Z. 33908 . III, 226
„ 14. „ Z. 50173 . . . III, 516
„ 15. „ Z. 47939 . . . III, 673
„ 15. „ Z. 49452 . . . III, 647
„ 17. „ Z. 43831 . . . III, 721
„ 17. „ Z. 52729 . . . III, 771
„ 19. „ Z. 33197 . . . . II, 747
„ 21. „ Z. 44158 . . . . II, 170
„ 23. „ Z. 46358 . . . III, 875
„ 24. „ Z. 53772 . . . III, 697
„ 25. „ Z. 53302 . . III, 678
„ 25. „ Z. 55047 . . . III, 918
„ 26. „ Z. 52846 . . . III, 521
„ 26. „ Z. 53306 . . . III, 896
„ 26. „ Z. 53254 . . . . II, 439
„ 28. „ Z. 53677 . . . III, 897
„ 30. „ Z. 11388 . III, 906, 908
„ 30. „ Z. 52484 . . . III, 883
„ 1. Juli, Z. 53305 . . . III, 763
„ 1. „ Z. 53309 . . . III, 759
„ 2. „ Z. 52761 . . . III, 569
„ 3. „ Z. 54570 . . . III, 490
„ 4. „ Z. 55317 . . . III, 923
„ 4. „ Z. 57377 . . . III, 484
„ 5. „ Z. 52172 . . . III, 646
„ 6. „ Z. 57531 . . . III, 511
„ 6. „ Z. 60493 . . . III, 333
„ 7. „ Z. 57042 . . . III, 517
„ 8. „ Z. 28993 . . . III, 769
„ 8. „ Z. 57084 . . . III, 581
„ 9. „ Z. 58256 . . . III, 689
„ 10. „ Z. 56592 . . . III, 565
„ 12. „ Z. 46772 . . . III, 769
„ 12. „ Z. 56171 . . . III, 491
„ 12. „ Z. 60474 . . . III, 909
„ 12. „ Z. 60480 . . . III, 687
„ 14. „ Z. 60820 . . . III, 642
„ 17. „ Z. 56155 . . . III, 879
„ 22. „ Z. 4696/pr . . III, 711
„ 24. „ Z. 62060 . . . III, 518
„ 25. „ Z. 59357 . . . . II, 540
„ 29. „ Z. 65298 . . . III, 686
„ 29. „ Z. 66931 . . . III, 906
„ 30. „ Z. 55842 . . . III, 510
„ 1. August, Z. 5015/pr . . III, 525
„ 2. „ Z. 51012 . . . III, 934
„ 3. „ Z. 4627/pr . . III, 573
„ 3. „ Z. 67288 . . . III, 702
„ 3. „ Z. 67294 . . . . II, 311
„ 6. „ Z. 72095 . . . III, 917
„ 8. „ Z. 69699 . . . III, 569
„ 9. „ Z. 73293 . . . III, 919
„ 12. „ Z. 52512 . . . III, 794
„ 12. „ Z. 65328 . . . . II, 158
„ 12. „ Z. 70188 . . . III, 706
„ 13. „ Z. 5098/pr . . III, 502
„ 14. „ Z. 71640 . . . III, 724
„ 15. „ Z. 64931 . . . . I, 853
„ 16. „ Z. 58054 . . . III, 750

St. E. 19. August, Z. 71308 . . . III, 693
„ 20. „ Z. 69720 . . . III, 812
„ 20. „ Z. 72422 . . . III, 661
„ 23. „ Z. 75230 . . . III, 464
„ 23. „ Z. 76384 . . . III, 897
„ 24. „ Z. 70908 . . . III, 463
„ 27. „ Z. 39904 . . . III, 565
„ 29. „ Z. 5165/pr . . III, 756
„ 30. „ Z. 72782 . . . III, 700
„ 30. „ Z. 73481 . . . . II, 447
„ 31. „ Z. 78340 . . . III, 788
„ 3. September, Z. 81120 . III, 742
„ 4. „ Z. 82341 . III, 874
„ 5. „ Z. 73513 . III, 743
„ 5. „ Z. 75591 . III, 580
„ 5. „ Z. 75596 . III, 547
„ 5. „ Z. 78339 . III, 696
„ 6. „ Z. 5692/pr III, 922
„ 6. „ Z. 80688 . III, 536
„ 7. „ Z. 75877 . III, 499
„ 10. „ Z. 71297 . III, 934
„ 11. „ Z. 69723 . III, 566
„ 11. „ Z. 78337 . III, 898
„ 12. „ Z. 81621 . III, 642
„ 14. „ Z. 71073 . III, 781
„ 17. „ Z. 81057 . III, 311
„ 17. „ Z. 83993 . III, 545
„ 19. „ Z. 82317 . III, 484
„ 20. „ Z. 85524 . III, 879
„ 24. „ Z. 88697 III, 287, 914
„ 27. „ Z. 82500 . III, 688
„ 27. „ Z. 84796 . III, 642
643
St. E. 28. „ Z. 78310 . III, 744
„ 28. „ Z. 86501 . III, 781
„ 29. „ Z. 87379 . . II, 42
„ 3. October, Z. 88269 . . III, 782
„ 9. „ Z. 88232 . . III, 692
„ 12. „ Z. 89887 III, 641, 642
643
St. E. 12. „ Z. 91617 . . III, 705
„ 15. „ Z. 6199/pr . III, 575
„ 15. „ Z. 89510 . . III, 579
„ 15. „ Z. 95354 . . III, 690
„ 17. „ Z. 92352 . . III, 600
„ 17. „ Z. 92743 . . III, 798
„ 17. „ Z. 94023 . . III, 677
„ 18. „ Z. 6558/pr . III, 530
572
St. E. 18. „ Z. 89128 . III, 877
„ 21. „ Z. 71959 . . . II, 116
„ 24. „ Z. 95621 . . III, 704
„ 26. „ Z. 97757 . . III, 907
„ 27. „ Z. 98288 . . III, 529
„ 29. „ Z. 94022 . . III, 643
„ 30. „ Z. 99113 . . III, 707
„ 31. „ Z. 99826 . . III, 632
„ 1. November, Z. 94985 . III, 938
„ 3. „ Z. 91156 . III, 700
„ 4. „ Z. 95193 . III, 643
„ 7. „ Z. 101417 III, 568
„ 7. „ Z. 102323 III, 771
„ 9. „ Z. 94841 . . II, 311
„ 14. „ Z. 102834 III, 902

St. E. 15. November, Z. 7170/pr III, 811
„ 16. „ Z. 103439 III, 465
„ 18. „ Z. 101859 III, 934
„ 19. „ Z. 101857 III, 642
„ 19. „ Z. 106992 III, 929
„ 20. „ Z. 106600 III, 906
„ 23. „ Z. 106659 III, 460
„ 25. „ Z. 91260 . III, 872
„ 26. „ Z. 106019 III, 919
„ 26. „ Z. 109118 III, 648
„ 29. „ Z. 108319 III, 618
„ 29. „ Z. 108796 III, 743
„ 29. „ Z. 108816 III, 750
„ 30. „ Z. 110397 III, 488
„ 3. December, Z. 246/pr III, 870
„ 3. „ Z. 108793 III, 926
„ 4. „ Z. 113556 II, 889
„ 6. „ Z. 103368 III, 609
„ 7. „ Z. 105888 III, 631
„ 12. „ Z. 7664/pr III, 921
„ 10. „ Z. 113940 III, 641
„ 12. „ Z. 115122 III, 885
„ 14. „ Z. 2125/pr III, 460
„ 14. „ Z. 113943 III, 479
„ 15. „ Z. 112106 III, 512
„ 16. „ Z. 7843/pr III, 728
„ 17. „ Z. 110865 III, 699
„ 18. „ Z. 110220 III, 526
„ 18. „ Z. 115618 III, 699
„ 21. „ Z. 7033/pr III, 470
„ 21. „ Z. 117693 III, 909
„ 24. „ Z. 7643/pr III, 798
„ 24. „ Z. 116062 . II, 979
„ 24. „ Z. 116113 III, 582
„ 24. „ Z. 119817 III, 784
„ 30. „ Z. 8183/pr III, 808
„ 30. „ Z. 105647 III, 764

1902.

St. E. 2 Jänner, Z. 120543 ex 1901 III, 887
915
St. E. 3. „ Z. 8160/pr ex 1901
III, 754
St. E. 3. „ Z. 117166 ex 1901 III, 646
„ 3. „ Z. 120966 ex 1901 III, 471
„ 4. „ Z. 123088 ex 1901 III, 899
„ 6. „ Z. 120215 ex 1901 III, 897
„ 6. „ Z. 120843 ex 1901 III, 738
„ 6. „ Z. 121827 ex 1901 III, 469
„ 7. „ Z. 122094 ex 1901 III, 692
„ 8. „ Z. 686 . . . III, 690
„ 9. „ Z. 121772 ex 1901 III, 737
„ 10. „ Z. 122750 ex 1901 III, 528
„ 14. „ Z. 3190 . . . III, 716
„ 16. „ Z. 118556 ex 1901 III, 475
„ 16. „ Z. 368 . . . III, 870
„ 18. „ Z. 116831 ex 1901 III, 498
„ 20. „ Z. 45807 ex 1901 III, 460
„ 20. „ Z. 115670 ex 1901 III, 757
„ 21. „ Z. 5868/pr ex 1901
III, 674
St. E. 22. „ Z. 5582 . . . III, 896
„ 22. „ Z. 5601 . . . III, 711
„ 23. „ Z. 498/pr . . III, 757

St. E. 24. Jänner, Z. 5587 . . . III, 465
„ 24. „ Z. 6203 . . . III, 909
„ 25. „ ad Z. 91156 ex 1901 III, 699
St. E. 27. „ Z. 7140 . . . III, 909
„ 27. „ Z. 105769 ex 1901 III, 614
„ 27. „ Z. 7486 . . . III, 642
„ 28. „ Z. 7059 . III, 598, 601
„ 29. „ Z. 8336 . . . III, 795
„ 31. „ Z. 5023 . . . III, 577
„ 1. Februar, Z. 9688 . . . III, 872
„ 3. „ Z. 574/pr . . III, 711
„ 3. „ Z. 9171 . . . III, 537
„ 11. „ Z. 8722 . . . III, 626
„ 11. „ Z. 9655 . . . III, 746
„ 12. „ Z. 111616 ex 1901 III, 498
„ 13. „ Z. 13402 . . III, 713
„ 14. „ Z. 14708 . . III, 880
„ 14. „ Z. 15694 . . III, 690
„ 17. „ Z. 523/pr . . III, 807
„ 17. „ Z. 12188 . . III, 725
„ 17. „ Z. 13427 . . III, 549
„ 17. „ Z. 15898 . . III, 614
„ 20. „ Z. 7002 . . . III, 505
„ 20. „ Z. 13278 . . III, 465
„ 27. „ Z. 19512 . . III, 616
„ 28. „ Z. 15844 . . III, 630
„ 28. „ Z. 17373 . . III, 530
„ 1. März, Z. 1416/pr . . III, 675
„ 2. „ Z. 16832 . . . III, 749
„ 3. „ Z. 14755 . . . III, 639
„ 5. „ Z. 7414 . . . . II, 699
„ 6. „ Z. 20031 . . . III, 720
„ 7. „ Z. 1307/pr . . III, 936
„ 7. „ Z. 19057 . . . III, 723
„ 11. „ Z. 22877 . . . III, 609
„ 11. „ Z. 35657 . . . III, 615
„ 12. „ Z. 21770 . . III, 888
„ 13. „ Z. 1073/pr . . III, 574
„ 14. „ Z. 63 . . . . III, 796
„ 17. „ Z. 17737 . . III, 571
„ 17. „ Z. 19166 . III, 915, 915
„ 18. „ Z. 24920 . . . III, 514
„ 19. „ Z. 21745 . . . III, 876
„ 19. „ Z. 27023 . . . III, 799
„ 27. „ Z. 20852 . . . III, 507
„ 27. „ Z. 30212 . . . III, 906
„ 28. „ Z. 26174 . . . III, 662
„ 2. April, Z. 42998 . . . III, 642
„ 3. „ Z. 32107 II, 901, III, 787
„ 4. „ Z. 32055 . . . III, 909
„ 4. „ Z. 33010 . . . III, 874
„ 10. „ Z. 36741 . . . III, 788
„ 12. „ Z. 33710 . . . III, 703
„ 12. „ Z. 36559 . . . III, 642
„ 14. „ Z. 15153 . . . III, 909
„ 14. „ Z. 36554 . . . III, 871
„ 16. „ Z. 36835 . . . III, 474
„ 18. „ Z. 36009 . . . III, 543
„ 18. „ Z. 36736 . . . III, 909
„ 18. „ Z. 37193 . . . III, 619
„ 21. „ Z. 2523/pr III, 801, 803, 902
St. E. 21. „ Z. 38951 . . . III, 906

St. E. 22. April, Z. 8558 . . . III, 889
„ 23. „ Z. 36037 . . . III, 684
„ 24. „ Z. 39393 . . . III, 643
„ 26. „ Z. 41413 . . . III, 648
„ 27. „ Z. 7835 . . . III, 550
„ 28. „ ad Z. 8558 . . III, 889
„ 29. „ Z. 38243 . . . III, 769
„ 29. „ Z. 39308 . . . III, 584
„ 30. „ Z. 3420/pr . . III, 807
„ 30. „ Z. 39999 . . . III, 779
„ 30. „ Z. 43941 . III, 655, 658
„ 3. Mai, Z. 42681 . . . III, 905
„ 5. „ Z. 42185 . . . III, 479
„ 5. „ Z. 43360 . . . III, 481
„ 5. „ Z. 43738 . . . III, 919
„ 5. „ Z. 43955 . . . III, 610
„ 6. „ Z. 45380 . . III, 510
„ 8. „ Z. 39610 . . . III, 500
„ 8. „ Z. 45677 . . . III, 643
„ 12. „ Z. 11231 . . . III, 709
„ 13. „ Z. 2911/pr . . III, 903
„ 13. „ Z. 32214 . . . III, 622
„ 13. „ Z. 41000 . . . III, 749
„ 15. „ Z. 46686 . . . III, 568
„ 16. „ Z. 45227 . . . III, 497
„ 17. „ Z. 41345 . . . III, 708
„ 20. „ Z. 47614 . . . III, 542
„ 20. „ Z. 48264 . . . III, 931
„ 20. „ Z. 50106 . . . III, 583
„ 21. „ Z. 47672 . . . III, 645
„ 21. „ Z. 48785 . . . III, 656
„ 23. „ Z. 48789 . . . III, 537
„ 23. „ Z. 49281 . . . III, 537
„ 24. „ Z. 49287 . . . III, 772
„ 26. „ ad Z. 368 . . III, 870
„ 26. „ Z. 48272 . . III, 577
„ 27. „ Z. 113758 ex 1901 III, 662
„ 27. „ Z. 47644 . . . III, 522
„ 31. „ Z. 52941 . . . III, 642
„ 31. „ Z. 54715 . . . III, 909
„ 3. Juni, Z. 19529 . . . III, 680
„ 3. „ Z. 55354 . . . III, 601
„ 4. „ Z. 3760/pr . . III, 923
„ 4. „ Z. 51955 . . . III, 874
„ 4. „ Z. 44983 . . . III, 752
„ 4. „ Z. 53902 . . . III, 643
„ 6. „ Z. 3517/pr . . III, 22
„ 6. „ Z. 3844/pr . . III, 473
„ 7. „ Z. 53596 . . III, 916
„ 10. „ Z. 2525/pr . . III, 531
„ 10. „ Z. 55407 . . . III, 91
„ 10. „ Z. 58480 . . . III, 663
„ 11. „ Z. 3783/pr . . III, 727
„ 12. „ Z. 37636 . . . III, 481
„ 14. „ Z. 40988 . . III, 546
„ 14. „ Z. 56678 . . . III, 494
„ 18. „ Z. 58027 . . . II, 979
„ 19. „ Z. 54018 . . . III, 703
„ 20. „ Z. 53348 . . . III, 691
„ 20. „ Z. 59905 . . . III, 934
„ 21. „ Z. 61625 . . . III, 570
„ 23. „ Z. 53343 . . . III, 722
„ 23. „ Z. 57411 . . . III, 938
„ 23. „ Z. 60288 . . . III, 515

St. E. 23. Juni, Z. 61323 . . . III, 508
„ 25. „ Z. 4294/pr . . III, 755
„ 25. „ Z. 59169 . . . III, 530
„ 25. „ Z. 61657 . . . III, 771
„ 2. Juli, Z. 62232 . . . III, 631
„ 3. „ Z. 65789 . . . III, 789
„ 3. „ Z. 65993 . . . III, 785
„ 4. „ Z. 62991 . . . III, 909
„ 4. „ Z. 67894 . . . III, 784
„ 7. „ Z. 56037 . . . III, 768
„ 8. „ Z. 64576 . . . III, 627
„ 9. „ Z. 62763 . . . III, 930
„ 10. „ Z. 64598 . . . III, 596
„ 10. „ Z. 69290 . . . III, 649
„ 11. „ Z. 65982 . . . III, 927
„ 11. „ Z. 66358 . . . III, 540
„ 13. „ Z. 67247 . . III, 910
„ 15. „ Z. 67079 . . . III, 591
„ 15. „ Z. 68245 . . . III, 923
„ 16. „ Z. 64401 . . . III, 646
„ 17. „ Z. 69992 . . . III, 614
„ 18. „ Z. 52901 . . . III, 807
„ 21. „ Z. 4899/pr . . III, 902
„ 21. „ Z. 73670 . . . III, 753
„ 25. „ Z. 73069 . . . III, 642
„ 25. „ Z. 73070 . . . III, 642
„ 25. „ Z. 73275 . . . III, 930
„ 25. „ Z. 73367 . . . III, 909
„ 26. „ Z. 4674/pr . . III, 471
„ 29. „ Z. 73056 . . . III, 928
„ 29. „ Z. 74611 . . . III, 908
„ 30. „ Z. 5107/pr . . III, 672
„ 31. „ Z. 78749 . . . III, 741
„ 2. August, Z. 69244 . . . III, 901
„ 2. „ Z. 71984 . . . III, 464
„ 3. „ Z. 76578 . III, 890, 891
„ 4. „ Z. 76822 . . III, 591
„ 7. „ Z. 49188 . . . III, 654
„ 7. „ Z. 76821 . . . III, 513
„ 9. „ Z. 5325/pr . . III, 471
„ 14. „ Z. 81971 . . . III, 691
„ 16. „ Z. 82058 . . . III, 731
„ 18. „ Z. 83094 . . . III, 610
„ 20. „ Z. 85245 . . . III, 609
„ 21. „ Z. 84706 . . . III, 643
„ 22. „ Z. 70123 . . . III, 776
„ 23. „ Z. 77387 . . . III, 789
„ 26. „ Z. 85246 . . . III, 923
„ 27. „ Z. 84314 . . . III, 628
„ 27. „ Z. 84727 . . . III, 631
„ 28. „ Z. 85224 . . . III, 642
„ 30. „ Z. 4995/pr . . III, 568
„ 30. „ Z. 86440 . . . III, 748
„ 30. „ Z. 87079 . . . III, 516
„ 1. September, Z. 66699 . III, 696
„ 1. „ Z. 87547 . III, 782
„ 2. „ Z. 5875/pr III, 576
„ 6. „ Z. 81912 . III, 711
„ 8. „ Z. 90226 . III, 756
„ 8. „ Z. 91402 . III, 717
„ 10. „ Z. 63575 . III, 681
„ 11. „ Z. 83072 . III, 650
„ 18. „ Z. 94022 . III, 664
„ 20. „ Z. 83507 . III, 462

St. E. 20. September, Z. 90228 . III, 931
„ 20. „ Z. 95586 . III, 633
„ 22. „ Z. 93281 . III, 601
„ 27. „ Z. 95207 . III, 610
„ 29. „ Z. 94856 . III, 508
„ 30. „ Z. 98539 . III, 913
„ 1. October, Z. 6285/pr . III, 924
„ 2. „ Z. 96831 . . III, 515
„ 4. „ Z. 97248 . . III, 510
„ 8. „ Z. 99619 . . III, 718
„ 9. „ Z. 101844 . III, 884
„ 9. „ Z. 102935 . III, 786
„ 12. „ Z. 89505 . . III, 527
„ 13. „ Z. 6653/pr . III, 926
„ 14. „ Z. 98474 . . III, 705
„ 14. „ Z. 101149 III, 642, 643
„ 15. „ Z. 94143 . . III, 658
„ 18. „ Z. 98519 . . III, 541
„ 18. „ Z. 99347 . III, 663
„ 20. „ Z. 104703 . III, 482
„ 21. „ Z. 103068 . III, 642
„ 25. „ Z. 106096 . III, 924
„ 27. „ Z. 92650 . . III, 768
„ 29. „ Z. 74866 . . III, 796
„ 29. „ Z. 99164 . . III, 909
„ 29. „ Z. 109369 . III, 476
„ 31. „ Z. 102720 . III, 756
„ 6. November, Z. 7104/pr III, 492
„ 7. „ Z. 105495 III, 461
„ 8. „ Z. 112634 III, 653
„ 10. „ Z. 102831 III, 908
„ 11. „ Z. 110757 III, 714
„ 12. „ Z. 92656 . III, 682
„ 13. „ Z. 109909 III, 643
„ 13. „ Z. 110704 III, 634
„ 13. „ Z. 111150 III, 649
„ 13. „ Z. 113353 III, 920
„ 14. „ Z. 111733 III, 897
„ 14. „ Z. 113620 III, 640
„ 15. „ Z. 109368 III, 714, 715
„ 18. „ Z. 109366 III, 622
„ 19. „ Z. 101152 III, 614
„ 19. „ Z. 115789 III, 694
„ 22. „ Z. 114065 III, 644
„ 24. „ Z. 112630 III, 545
„ 25. „ Z. 106094 III, 761
„ 27. „ Z. 106463 III, 764
„ 27. „ Z. 113960 III, 466
„ 28. „ Z. 119052 III, 715
„ 1. December, Z. 117637 III, 736
„ 3. „ Z. 120552 III, 510
„ 3. „ Z. 120724 III, 658
„ 4. „ Z. 120148 III, 751
„ 5. „ Z. 121890 III, 784
„ 7. „ Z. 118203 III, 917
„ 11. „ Z. 6497/pr III, 672
„ 13. „ Z. 123875 III, 538
„ 15. „ ad Z. 114099 III, 485
„ 16. „ Z. 125053 III, 611
„ 16. „ Z. 125054 III, 636
„ 17. „ Z. 7702/pr III, 503
„ 17. „ Z. 126939 III, 910
„ 22. „ Z. 8326/pr III, 576
„ 22. „ Z. 118498 III, 538

St. E. 22. December, Z. 122917 III, 544
„ 22. „ Z. 122960 III, 659
„ 22. „ Z. 128159 III, 909
„ 23. „ Z. 124908 III, 634
„ 23. „ Z. 124933 III, 513
„ 27. „ Z. 128521 III, 613
„ 29. „ Z. 127054 III, 660
„ 30. „ Z. 130815 III, 633

1903.

St. E. 1. Jänner, Z. 122919 ex 1902 III, 616
„ 1. „ Z. 125232 ex 1902 III, 908
„ 5. „ Z. 128517 ex 1902 III, 489
„ 5. „ Z. 128962 ex 1902 III, 642
„ 5. „ Z. 131772 ex 1902 III, 874
„ 7. „ Z. 8476/pr ex 1902 III, 731
„ 7. „ Z. 127292 ex 1902 III, 799
„ 7. „ Z. 54 . . . III, 577
„ 8. „ ad Z. 102462 III, 871
„ 8. „ Z. 127711 ex 1902 III, 885
„ 8. „ Z. 130163 ex 1902 III, 643
„ 9. „ Z. 131718 ex 1902 III, 883
„ 10. „ Z. 129996 ex 1902 III, 920
„ 12. „ Z. 681 . . . III, 913
„ 13. „ Z. 91 . . . . III, 879
„ 14. „ Z. 130627 ex 1902 III, 479
„ 14. „ Z. 1001 . . . III, 549
„ 15. „ Z. 3364 . . . III, 737

St. E. 16. Jänner, Z. 131864 ex 1902 III, 604
„ 19. „ Z. 1444 . . . III, 707
„ 20. „ Z. 126299 ex 1902 III, 674
„ 20. „ Z. 195/pr . . III, 936
„ 20. „ Z. 327 . . . III, 538
„ 21. „ Z. 2478 . . . III, 872
„ 22. „ Z. 113621 ex 1902 III, 464
„ 23. „ Z. 125246 ex 1902 III, 549
„ 26. „ Z. 6958 . . . III, 632
„ 27. „ Z. 840 . . . III, 908
„ 27. „ Z. 5142 . . III, 721
„ 31. „ Z. 6088 . . . III, 629
„ 2. Februar, Z. 691 . . . III, 615
„ 3. „ Z. 131062 ex 1902 III, 653
„ 4. „ Z. 3365 . . . III, 487
„ 11. „ Z. 8638 . . . III, 721
„ 12. „ Z. 12322 . . III, 488
„ 13. „ Z. 8639 . . . III, 930
„ 17. „ Z. 13426 . . III, 511
„ 20. „ Z. 7172 . . . III, 709
„ 26. „ Z. 19374 . . III, 596
„ 4. März, Z. 131798 ex 1902 III, 797
„ 4. „ Z. 17532 . . . III, 889
„ 16. „ Z. 24814 . . . III, 763
„ 26. „ Z. 29335 . . . III, 909
„ 30. „ Z. 27146 . . . III, 627
„ 4. April, Z. 7248 . . . III, 604
„ 17. „ Z. 129305 ex 1902 III, 483
„ 7. Mai, Z. 459/pr . III, 503, 545



Druckfehler und Berichtigungen.

I. Bd.	S.	24	8. Zeile von unten statt „October" lies „September".
„	S.	32	16. Zeile von oben statt 50 gehört 51.
„	S.	33	in der 22. Zeile von oben lautet die Verweisungsnummer 1168.
„	S.	40	8. Zeile von unten statt 1893 lies 1873.
„	S.	78	10. Zeile von unten statt 3983 gehört 4001.
„	S.	103	7. Zeile von unten statt 360 richtig 3560.
„	S.	119	14. Zeile von unten statt 2211 lies 2221.
„	S.	179	in der 29. Zeile von oben hat die Verweisungsnummer 1997 zu lauten.
„	S.	180	bei Nr. 319 ist die Verweisung auf die Min.-Vdg. v. 23. Mai 1897, R. G. B. 130, irrthümlich unterblieben.
„	S.	194	die Verweisung in Zeile 5 von oben auf Nr. 3081 hat zu entfallen.
„	S.	289	in der 13. Zeile von oben hat die Verweisungsziffer 1549 zu entfallen.
„	S.	362	19. Zeile von oben statt 229 lies 235.
„	S.	369	4. Zeile von unten statt Daimers „Handbuch des österr. Sanitätswesens" richtig: Daimers „Handbuch der österr. Sanitätsgesetze".
„	S.	419	12. Zeile von oben statt 3504 gehört 3502.
„	S.	424	15. Zeile von unten statt 4187 lies 4169.
„	S.	431	Seitenmitte statt 419 richtig 422.
„	S.	474	in der 10. Zeile von oben haben die Verweisungsziffern 2176, 2177, 2189 zu lauten.
„	S.	480	18. Zeile von unten statt 525 lies 4525.
„	S.	487	9. Zeile von oben statt 1749 gehört 4491—4493.
„	S.	546	am Schlusse des 1. Absatzes statt „können" lies „kann".
„	S.	560	19. Zeile von unten statt 2667 richtig 2676.
„	S.	593	links oben statt „gleiches" gehört „Gleiche".
„	S.	596	22. Zeile von unten statt „im Auslande" richtig „im Inlande".
„	S.	629	am Kopfe bei Nr. 1060 statt 1861 lies 1891.
„	S.	659	in der 22. Zeile von unten lautet die Verweisungsnummer 777.
„	S.	702	Zeile 17 von oben statt „hat" gehört „haben".
„	S.	711	8. Zeile von unten statt 288 richtig 293.
„	S.	885	Normale Nr. 1444 ist durch die Min-Vdg. v. 15. December 1899, R. G. B. 246, in seiner Geltung beeinflusst.
„	S.	941	19. Zeile von oben statt 1468 lies 1498.
„	S.	1002	14. Zeile von unten statt 1533 richtig 1553.
II. Bd.	S.	42	in der 7. Zeile von oben hat die Verweisungsnummer 4625 zu lauten.
„	S.	63	in der zweitletzten Zeile von unten statt 2509 lies 2500.
„	S.	102	in der 3. Zeile von oben ist der Nr. 3055 noch 4055 beizufügen.
„	S.	208	8. Zeile von unten statt 2276 lies 2272.
„	S.	235	Zeile 19 von oben: Bei § 35 des Ges. v. 7. Mai 1874 wäre noch das Forensen-Ges. v. 31. December 1894, R. G. B. 7 ex 1895, zu beziehen.
„	S.	272	20. Zeile von unten statt 1494 richtig 1498.
„	S.	372	der Kopf bei Nr. 2281 hat zu lauten: St. E. 4. Jänner 1895, Z. 82062 ex 1894.
„	S.	467	18. Zeile von unten hat zu lauten: „für Zwecke der Militärevidenthaltung, stempelfrei Nr. 2552, 2553, 2546".
„	S.	579	19. Zeile von unten statt 2207 gehört 1207.
„	S.	605	9. Zeile von oben statt 3651 richtig 3661.
„	S.	632	in der vorletzten Zeile von unten haben die Verweisungsziffern 207—210 zu lauten.
„	S.	654	Der Kopf von Normale Nr. 2875 hat zu lauten: P. M. 2. Mai 1863, Z. 2515/D. St. E. 11. Juni 1863, Z. 1968/pr, an Wr. P. D.
„	S.	661	5. Zeile von unten statt 2315 lies 231.
„	S.	671	letzte Zeile statt 2590 gehört 4590.
„	S.	721	6. und 7. Zeile von oben lies: „zwischen dem österr. und ung. H. M. Meinungsverschiedenheiten".
„	S.	765	18. Zeile von oben statt 3420 kommt 3430.
„	S.	864	17. Zeile von unten statt 2364 richtig 2264.
„	S.	923	14. Zeile von oben: An Stelle der Vdg. v. 11. Juli 1888, R. G. B. 120, ist die Vdg. v. 13. October 1897, R. G. B. 236, getreten.
„	S.	984	Zeile 28 von oben: Die Worte „bzw. das Gnadengesuch" haben zu entfallen.
„	S.	1062	11. Zeile von unten statt 2584 lies 2583.
„	S.	1132	18. Zeile von oben R. G. B. 268 (S. 481).
III. Bd.	S.	58	9. Zeile von oben statt 3969 richtig 3968.
„	S.	237	25. Zeile von unten statt 4274 gehört 4298.
„	S.	239	25. Zeile von unten statt 4260 kommt 4281.
„	S.	353	6. Zeile von unten statt 1636 lies 1639.
„	S.	628	Schlusszeile lies: für Eisenbahnrestaurationen Nr. 4839

Ende des dritten Bandes.

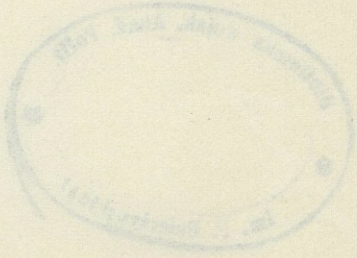

Biblioteka Wojsk. Akad. Polit.
im. F. Dzierżyńskiego

9200

BIBLIOTEKA NAUKOWA WAP
38626/I/2.